

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

#### Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

#### **About Google Book Search**

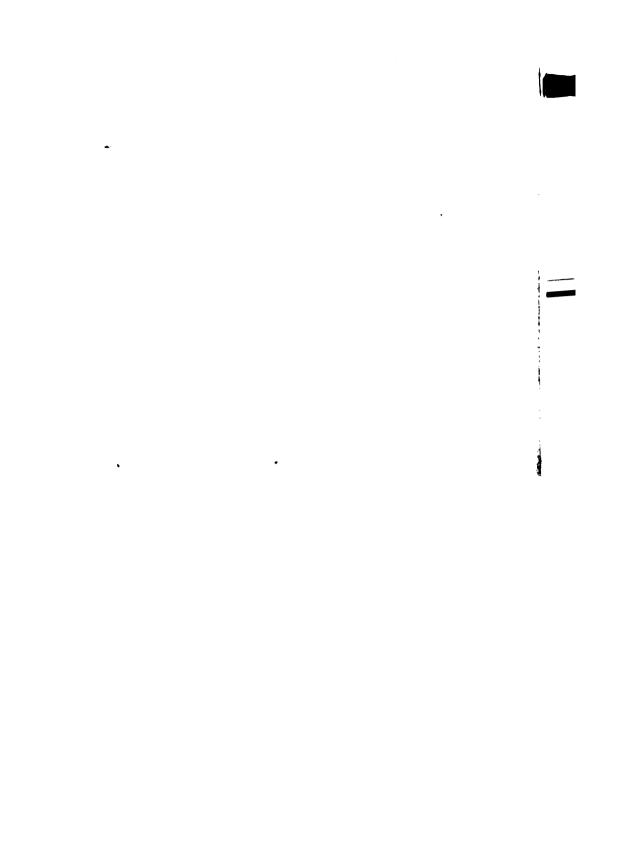
Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/





Rd Com Rad. 232 h. 139

		•



Das

# Staats-Lexikon.

Dritte Auflage.

3 wölfter Banb.

# etants Lexiton.

modified attribute

THERE ELLINE

## Staats - Lexikon.

## Enchklopädie

### sämmtlichen Staatswissenschaften

alle Stände.

In Berbindung mit vielen ber angesehensten Publiciften Deutschlands herausgegeben

non

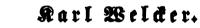
Karl von Notteck und Karl Welcher.

Dritte.

umgearbeitete, verbefferte und vermehrte Auflage.

Berausgegeben

noc





3 mölfter Band.

232.h.139 Brodhaus.

: Cami Rad:

# 

## Carply with

### Halforde Minn Bones & House Comment

### agents allo

therefore a super-stage magnification, as the matter than being different and the stage of the s

growth the contract now built

1 19 19 19 11 1 19 F

The second second second second

to a superior of the second

•

(Staate = und Berfaffungegefdichte; jegige Berfaffung unb Bermaltung bes Staats; Staatsrecht.) Wie in ber Anospe die garten Reime von Blute und Frucht vorgebilbet liegen, fo offenbaren fich juweilen icon in bem erften Entwide= lungegange ber Staaten biejenigen Aufgaben, beren Erfüllung bann bie Jahrhunberte hindurch itre eigenthumliche Lebensthatigfeit ausmacht. Im Gegenfat ju politifchen Schöpfungen, welche aus bem Gebanten ber Cabinete hervorgegangen find und, fobalb es nur ber Bortheil berfelben erheifcht, ihr Dafein aufzugeben ober wenigftens ihre innere und außere, Richtung ganglich um= wormen gezwungen werden, ruben bie Staaten, welchen es zufällt, große volfethumliche Intereffen , Die fic aus ber Beltftellung ber Nation ergeben und nur mit biefer felbft entichwinden, wertreten, von ber Rothwendigfeit ihrer Birffamfeit gehalten, auf einer ewigen Grundlage unt verfolgen wie die Geftirne eine unwandelbare Babn. Es gibt taum einen andern Staat, ter diefes Gefes fo in fich barftellt als ber branbenburgifch = preugifche. Dit ber Abficht, bas Deutide Reich gegen Norben und Often ju vertheibigen, ift bas Rernland, um welches er fich gebildet bat, Die Mark, gegrundet; alle großen Unternehmungen ber Beherricher berfelben waren tufer Bestimmung bes Lanbes gewibmet. Astanifde Martgrafen fochten in Preugen fur ben Oren; ihre Deere find in Bomerellen ericienen und haben wiederholt Dangig behauptet, bem legien aus ihrer Reihe find die Anfange bes Deutschtums im außerften hinterpommern zu verunten ; fie baben ihre Berricaft in Schleften ausgebehnt. Gin wunderbarer Anblid, bag in uner frühreifen Entwidelung burch bas Rriegsglud bervorragenber Dynaften einmal faft völlig tie Grenzen erreicht werben, zu benen ber Staat bereinft im Norben und Often erwachsen sollte. Die Aufgabe ift im 14. Jahrhundert in den hintergrund getreten, doch nur um von den hohenjellern mit ganzer Thatkraft wieberaufgenommen zu werben: die öftliche Bolitik blieb ber Mittelpunkt ihrer Wirkfamkeit. Man kann fagen, bag mit ber Erwerbung Preußens im Anlange bes 17. Jahrhunderts bas erft erreicht wurde, was bie Asfanier verfucht hatten: und wenn ber Rurfurft Friedrich Bilbelm gegen Bolen fampfte, Friedrich II. Beftpreußen incorporirte, is zeichah bas alles in ber Confequenz bes Gebankens, ber vormals zur Begründung ber Mark geführt batte, bem bes Begenfates gegen ben Slawismus. Mag biefer auch in bem Bechfel ber Jahrhunderte in einer andern Geftalt auftreten, immer ift die Ibee und bie Bedeutung ber Stellung Preugens im Often mit jener verwandt, welche in ber Begrundung ber Mart gum Ausbruck tam. Benn fo bie Anfange bes Staats bas Beiterleben beffelben nach einer Rich= jung bin vollig bebingt haben, fo werben fie auch in einer allgemeinen hiftorifchen Uberficht nicht übergangen werben burfen. Uns tommt es in bem Theil, welcher bie Gefchichte behan= telt, barauf an, ben beutichen Beruf Preugens zuerft im Norben und Often, bann feit Un= ing res 17. Zahrhunderes auch ben im Westen historisch zu verfolgen. Natürlich ist auf die innere Entwidelung bes Staats besonbers Rudficht genommen. Fur bie Darftellung ber Greigniffe mabrend ber lettvergangenen Jahre mag befondere baran erinnert werben, bag ten 3med gegenwärtiger Arbeit gemäß nur ein biftorifder Rudblid geboten werben foll. Die etfte Forderung, welche an einen folden gestellt werben muß, ift, wie jedermann zugibt, die Un= varieilichfeit; allein ber Berfaffer fann es boch um fo weniger ale einen Fehler erachten, wenn neben berfelben feine politifche Überzeugung zu Tage tritt, je fefter er an ber Meinung balt, baß Die Gefdichtichreibung bie Aufgabe, welche ihr gegenüber ber politifchen Bewegung unferer Beit zufommt, muthwillig aus ben Ganden gibt, wenn fie fich jur Gefinnungelofigfeit berab= wurdigt.

I. Staate: und Berfaffungegeschichte. 1) Die Mart Branbenburg unb bie flamifden Lanbe im Norben und Often bis zum Aussterben ber Astanier (1320). Es war Rarl bem Großen nicht gelungen, Die Slawen auf bem bieffeitigen Elbufer völlig zu unterwerfen und feinem Raiferreich einzuverleiben. Eron Colonifation und Anlage von Stabten, trop ber zeitweisen Ermattung einiger Glawenstämme, welche bie franklichen BBaffen gefühlt hatten, war bie Wiberftandefabigfeit ber Slawenwelt bei bem Tobe bes erften beutichen Raifere ungebrochen. Allein die 3bee Rarl's bes Großen, bie Elb-Derlande ju germaniftren und bem Chriftenthum zu gewinnen, ift bod von feinen Nachfolgern faft mit berfelben Beharrlichfeit wie ber firchliche Gedante bes neuen Berrichere ber Belt fortgeführt worden. Die erften größern Erfolge fnupfen fich an ben Namen Beinrich's I., beffen Gefchlecht, Die Lubolfinger, im Befig bee Bergogthume Sachfen, fich Die Beflegung ber beibnifchen Glamen hatten angelegen fein laffen. Beinrich's Bater, Dtto bem Erlauchten, mar es fogar gegludt, Die Benben aus ber Altmart, bem Lande zwifden Elbe und Dhre, zu vertreiben. Beinrich I. zog bieje in fein Martfostem und muß als Begrunder der Nordmart, aus der fich die Mart Brandenburg entwickelt bat, angefeben werben. Es bleibt Otto's I. Berbienft, Die Schopfung feines Borgan= gers im hohen Mage ausgebildet zu haben. Er ftellte in Gero an die Spipe der oftlichen Marten ben Mann, der in unaufbörlichen Rämpfen gegen die Slawen nicht ermüdete und durch Tapferteit und Geschick über fie zu flegen wußte. Bar es Beinrich nur um rasche Unterwerfung der fremden Nachbarn zu thun gewesen, so hatte Otto bereits einen klaren Begriff davon, daß es darauf ankam, das feindliche Bolk dem beutschen Befen zu affimiliren. Das einzige Mittel bazu sab er in ber driftlichen Rirche; er bat baber in bem eroberten Gebiet, freilich noch in ziem: licher Nähe ber Elbe, die beiden Bisthumer Savelberg und Brandenburg gegründet, welche im Jahre 968 bem gleichfam an ber Bormauer ber Glawenlande gestifteten Magbeburg unterworfen murben. Allein es zeigte fich, bag von ben wenigen Borpoften aus bas Glamenreich nicht in beständiger Abbangigfeit gehalten werben fonnte. Die Schicffaleichlage, welche Deutich= land an anderer Stelle trafen, wurden in den Marten fcwer empfunden; ale Otto II. in Subitalien vorzeitig ine Brab fant, gingen alle beutschen Brundungen jenfeit ber Elbe verloren (983). Die Rirchen wurden gerftort, ber alte Bogenbienft febrte gurud, und es mabrte nicht lange, fo hauften ba, mo eben noch fromme Stiftungen bestanden hatten, wieber bie milben Thiere bes Walbes. Die Marken waren nach Gero's Tobe aufgeloft und unter fechs vornehme Reichevafallen vertheilt, welche von ben Bergogen von Sachfen abhingen. Bahrend bes gangen 11. Jahrhunderts vermochten nun weber bie Grenzfürften noch bie Raifer bem beutschen Befen in ben Glb=Derlanden fefte Burgel gu ichaffen. Gludlicher erhielt es fich in bem nordlichen Theil bes Clamenreichs, allem Land, foweit es zwischen ber Dftfee und ben Fluffen Elbe und Beene in einer, zwifchen Golftein und bem Saff in anberer Richtung liegt. Dies Gebiet, nach ber bamaligen Bezeichnung bas Regnum Slaviniae, nach ber unferigen Lauenburg, Medlenburg und Borpommern, geborte unter ben Sprengel ber erzbifcoflicen Kirche von hamburg : Bremen. 1) Es war biefer aber auch bie Befehrung ber Danen und Schweden zugetheilt, und mit Gifer und Glud batte fle ihre Miffionare bis Norwegen binein entfandt.

So berührten fich zu Bremen banische und flawische Interessen; ihre Vermittelung ift jur ben Bestand bes Reichs nicht ohne Rudwirkung geblieben. Als Gesahr vorhanden war, daß König Knut von Dänemark sich mit dem Polen Mieczyslaw II., dem Sohn des großen Eroberers Boleslaw Chrobry, gegen die Deutschen verbundete, zog Konrad II. den Dänenkönig durch Abtretung der von heinrich I. gestisteten Mark über der Eider, der Mark Schleswig, auf seine Seite (1024).2) Es braucht nur daran erinnert zu werden, daß es zulest immer auf den Act von 1024 zurückgeht, wenn Dänemark meint, Schleswig als ein ihm gehöriges Land ansehen zu dürsen. Die nächte Volge war, daß das nordische Königreich ganz unabhängig vom Kaiser wurde und eine Politik einschlug, welche dem Reich so lange verderblich war, bis im Norden eine geschlossen deutsche Macht emporkam. Das Verhältniß Slawoniens zu dem deutschen Bis-

<sup>1)</sup> Abam von Bremen (II, 14 u. 15) bezeichnet die Beene als Grenze des hamburgischen und magbeburgischen Sprengels; unter Slawonien dagegen versteht er zunachst das ganze Elbs Derland, und wenn er hinzusest, daß man auch Bohmen und Polen einrechnen fann, so ist ersichtlich, daß der Bes griff Slawonien ihm fein scharf abgegrenzter war (II, 18).

<sup>2)</sup> Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum, II, 54. Benn ber Biograph Konrad's, Wipo, von biefem Ereigniß schweigt, so liegt bie Bermuthung nabe, bag es bem Raiser bamale schon üble Nachrebe geschafft hat. Die Beschönigung in neuern Darftellungen ift besbalb fein febr glucklicher Gebante.

thum murbe junachft nicht erfcuttert; mabrend im 11. Jabrbunbert in ber Mart bie alte Gelb= Ranbigfeit ber Slawenstamme unter ihren Bauptlingen wieber Raum gewann, regte fich in bem nordlichen Gebiete bis zur Beene -- icon murbe biefer beutiche Rame bes Bluffes gebort nirgenbe ein Biberftand gegen bie Rirche und ibre beutichen Genbboten. Der Grund biefes gludlichern Berhaltniffes lag in ber Ginigfeit, welche bie Erzbifcofe von Bremen mit ten welt= liden Donaften, besondere mit Gottichalt, bem Begrunder bes Benbenreiche zwischen ber untern Tibe und Dber, und ben Billungern in Sachfen feberzeit aufrecht erhielten. Erft ale Abalbert von Bremen banach ftrebte, ben Gerichtsbann und alle Befugniffe, ja ben gangen Befit ber weltlichen Burften, Die zu feiner Diocefe gehorten, an fich zu reigen, und fo ben Wiberftreit zwi= iden geiftlicher und meltlicher Gewalt, ber zu heinrich'e IV. Tagen bas Abendland bewegte, nun auch bier in besonderer Form gum Ausbruch brachte, fturgten bie Grundlagen gufammen, auf welchen bie Berricaft über bie Clamen beruht hatte. Da mo bie flamifden Lande bes bremer Sprengels mit benen, die einst bem magbeburgischen unterworfen gewesen waren, grengten und son ein und derselben Bolkerschaft, den Liutizen, bewohnt wurden, erhoben fich die unterwors ienen Bolfer. Die vereinte Rraft Bernharb's von Sachfen und Gottichalt's, gu benen fich aber bereits ber Ronig von Danemart gesellte, that ben Unabhangigfeitegeluften fur ben Augenblid Einhalt. Allein Bernhard flarb im Jahre 1059, und fieben Jahre später verlor bei einer neuen Emporung ber Slamen Bottichalt fein Leben; feine Cobne murben vom Bolf bes Benbenreiche für verluftig erklart; alle Anftrengungen, es wieberzuerlangen, icheiterten. Ge ift bie Zeit, mo mit ber Erniedrigung Beinrich's IV. bas Raiferthum vor bem Papfithum im Staube lag; jener bentwurdige Moment, wo ber Berrichjucht Gregor's VII. ihr Triumph warb, ift fur bas Biliche Reich, fur bie Lanbe jenfeit ber Elbe, bezeichnet burch ben Berfall ber politifchen und firdliden Ginrichtungen fruberer beutider Raifer und Surften.

Benn man aber die ungeheuere Aufgabe, die dem deutschen Bolt im Often bamals noch effen lag, gang erkennen will, fo hat man fich nur einen Augenblick den Buftand der Lande an tem obern Lauf der Ober und öftlich von diesem Bluffe, soweit fich hier fpater bas deutsche Westen ausschließlich behauptet hat, b. b. Schleffen, Bommern und Breugen zu vergegenwartigen.

Der polnische Gerzog Miezyflaw hat in Schlefien bas Christenthum gegrunbet und Boslestaw Chrobry bas Land vollends bem Bolenreich unterworsen. Allein seitbem nach seinem tore die Dynastie in Elend und Unthätigseit versant — Mieczyflaw II. ward wahnsinnig, und Rafimir V., statt fraftig zu regieren, betete als Monch in Clugny — und die eroberten Provinzen theils verloren gingen, theils sich emporten, blieb auch in Schlesien die polnische herrschaft nicht mangesochten. Bis in den Ansang des 12. Jahrhunderts stießen die beiden am meisten ausszehildeten Formen des damaligen Slawismus, der böhmische und der polnische, auf schlesischem Bebiet in unaufhörlichem Widerstreit gegeneinander; von deutschem Einsluß war bissetzt seine Rede. heinrich III. war 1054 in der Lage, die Abtretung Breslaus und der andern Burgen Schlessens an den Bolen Kasimir zu besurworten; Vermittelung zwischen den beiden slawischen Dynastien war alles, was an Einwirkung von Deutschand her in Schlessen verspürt wurde.

Auch über Bommern hat Boleslaw Chroben seine Macht ausgebehnt, und auch bort ist nach seinem Tobe die polnische herrschaft erschüttert worden. Es war nicht sowol wie in Schlesien der entgegenwirkende Einfluß einer fremden Macht, der hier zur Geltung kam, als die Reaction der nur für den Augenblick besiegten Slawenfürsten. In dem Lande westlich von Oder und Beene, welches zu dem Wendenreich gehört hatte, sind erst im dritten Jahrzehnt des 12. Jahrzehnderts wieder deutsche Missionare thätig; allein sie sind von Polen berusen. Denn seit Bosksiaw (1102—37) in Bolen herrschte, steht auch Vorpommern unter polnischer Oberherrsidaft. Namentlich aber hat derselbe König hinterpommern wieder an seine Krone gebracht: von der Orage bis zum Weer gebot er unbedingt, er hat Kolberg erobert. Die herzoge des Bommerlandes an der Weichsel, des spätern Vomerellen (Westpreußen), anerkannten sein Lehnsrecht. Zugleich zeigten sich die flawischen Gerzoge krästig genug, ihr Gebiet über die Beene binaus nach Deutschland hin erweitern zu können; Wratislaw von Vorpommern eroberte die Utermark.

Die Breugen, beren Name am Enbe bes 10. Jahrhunderts zuerft gehört murbe, find in Sprache und Religion von ben Slawen unterschieden 3), und was fie etwa im hauslichen und effentlichen Reben mit ihnen gemein haben, beruht nicht sowol auf einer von Anfang an naben

<sup>3)</sup> Bgl. Schubert, Culturbiftorifche Entwickelung ber Proving Preugen.

Berwandtschaft beiber Bolter, als es vielmehr burch die lange Gewohnheit bes gegenseitigen Berkehrs erft übernommen worden ift. Weber Abalbert von Prag, den Boleslaw Chrobry nach Preußen berufen hat, noch Bruno vermochten das Seibenthum zu brechen. Boleslaw hat den Sauptsit besselben, das geheimnisvolle Romove, den verhüllten Eichbaum auf einem Sügel insmitten des geweihten Waldes mit den Bildern der Dreigotter, welche das Ange des Laien nicht sehen durfte — nur Priefter wohnten dort und nahrten mit den Bäumen des heiligen Waldes ein ewiges Feuer —, zerftort. Aber auch sein Schwert konnte den Gögendienst nicht außrotten, und seinen Nachfolgern gelang es nicht, die Preußen dauernd tributpsichtig zu machen. So war das Bolksthum ungebrochen und der Gögendienst fast unberührt, als der Deutsche Orden

in Breugen einzog; ibm ift bier alles zu banten.

Dies ift ber Buftand ber flamifchen Brovingen um bas Jahr 1100. Gie fonnten bem Deutschlum nicht gewonnen werben, wenn nicht zuvor bie alten Markeinrichtungen, welche all= mablic bis auf bie Refte ber Damme an ben Elbufern von ben Glamen gerftort worben waren, wieberhergestellt wurden. Diefe Berftellung ber Marten follte endlich burch zwei gleich ausgezeichnete Befchlechter, bie Belfen und bie Astanier, erfüllt werben. Mit Lothar von Supplin= burg verbundet, hat Albrecht ber Astanier, mit dem Beinamen ber Bar, gegen Beinrich V. Die Laufigen gewonnen (1123); er ist bann gegen Lothar, ale biefer Raifer wurbe, aufgetreten. 4) In biefen Rampfen ift fein Befitthum einmal bis auf bie Stammguter am Barg ber= untergebracht worben. Allein 1134 wurde ihm fur Die getreuen Dienfte auf Lothar's Bug nach Italien bie Nordmark verlieben, und wenn er nach blutigen Kriegen mit ben Welfen im Jahre 1142 durch ben Frankfurter Bertrag Sachsen aufgeben mußte, so wandte er fich nun um fo enticiebener nach bem Often, ber ibm Erfat für feinen Berluft bieten follte. Die erfte Frucht des Friedens zwischen den Welfen und Askaniern war ein gemeinsamer Feldzug gegen die Weuben; er ift gang aus ber Ibee ber Rreugguge, bie eben bamale bas Abenbland beichaftigte, bervorgegangen. Bernhard von Clairvaux war 1147 gu Frantfurt ericienen; er forderte bie versammelten Fürsten auf, die heiligen Stätten im Gelobten Lande den Ungläubigen zu entreißen, biefe felbft jum Chriftenthum zu befehren. Biele entichloffen fich in frommer Begeifterung fofort zu biefem Berfe, allein andere betrachteten bie Unterwerfung ber Glawen ale bie nabere und bringlichere Aufgabe. Das Schicffal wollte, bag Beinrich ber Lowe und Albrecht ber Bar fie in bie Sand nahmen, mabrend ber beutiche Raifer bem Rubme nachging, ber in fremben Erbtheilen zu gewinnen war. Ein Factum, bas man fich wohl vergegenwärtigen muß: ber Be= bante, bas Deutschtum über bie Slawenwelt hinauszutragen, ber feit bem Fall bes Raifer= thume unter Beinrich IV. feinen Fortgang mehr gehabt hatte, von den deutschen Furften wurde er wieder ergriffen. Bernhard von Clairvaur predigte nun gegen bie Benden, er verhieß benen, bie mitziehen murben, benfelben Ablag wie ben Rreugfahrern. Die wichtigfte Eroberung Albrecht's war bie ber Mittelmarf; Branbenburg befam Stabtrecht; es wurde ein Burggraf eingefest. Nun tehrte auch nach havelberg ber Bifchof jurud. Bugleich ergriff ber Dartgraf ein anderes Spftem, um die Slawen bauernd in Unterwerfung zu halten. Die Feinde, wenn fie in die beutschen Grenglande einfielen, zu besiegen, ihnen Tribut aufzuerlegen, wie es die Raifer und zulest die fachfifchen Bergoge gethan hatten, war, fo zeigte die Erfahrung von Sabrhun= berten , nicht ausreichend, bas Unabhängigfeitsgefühl ber Slawen zu brechen. Auch Rom hatte einst nur so weit geherrscht, als seine Colonien sich ausbehnten; darum war die Unterwerfung Galliens gelungen, die Deutschlands, den schmalen Strich an beiden Ufern des Ahein, soweit romifche Caftelle reichten, abgerechnet, nicht. Schon früher hatten Golland, Frickland und Beftfalen ihre Bauern zu ben Anfiebelungen in Norbbeutschland hergegeben. Dorthin wandte fic auch Albrecht ber Bar. Nach seiner Rückfehr aus bem Morgenlande (1159) zogen Friesen und Bauerngefchlechter aus jenen Gegenden Beftbeutichlands, von benen aus einft bas Reich ber Salier ermachsen war, in bie Lande rechte von ber Elbe ein.

Erst indem auf diese Weise zu Besiegung und Bekehrung der Slawen die Colonisation trat, ift die Mark Brandenburg mit deutscher Cultur und deutschen Einrichtungen erfüllt worsen. Briegnit war ichon von den Grafen von Stade erobert. Die Markgrafenwurde war urssprünglich ein Kriegsamt, welches das Reich verlieh; aber der militarische Charakter besselben bedingte eine vollkommen selbständige Thätigkeit und war geeignet, das Gefühl der Abhangigsfeit von Kaifer und Reich zurucktreten zu lassen. Dazu kam, daß seit dem Frankfurter Bertrage

<sup>4)</sup> Bgl. heinemann, Albrecht ber Bar (Darmftabt 1864). Das beste und grundlichste Wert über biefen erften Marfgrafen Brandenburgs.

(1142) jeber Busammenhang Sachsens mit ben Marken geloft war. Bwar ber herzogswürbe entbehrten bie Astanier, allein fie ftanben ben Sachfen boch in einer andern Beziehung ebenbartig zur Seite; feitbem bie alemannischen Bergoge, bie vorber bas Ergfammereramt im Reich ausgeubt batten, auf ben Ronigsthron erhoben waren, lag jene Reichemurbe in ber Band ber Bartgrafen von Branbenburg: es war ihnen bamit bie erfte Möglichfeit gegeben, in ben Reichs= angelegenheiten eine wichtige Rolle zu fpielen. Albrecht unterflütte fowol bie Miffionebeftres bungen Otto's von Bamberg in Bommern als auch bie Rampfe Beinrich's bes Lowen mit ben Rorbstamen. So völlig wie Albrecht's gelangen beffen Germanifirungeversuche nicht; in Ded: lenburg mußte er einen flawischen Fürsten einseten, ber noch bazu mit ber alten wendischen Dynaftie zusammenbing. Schlimmer war, daß mit der Macht des Welfen die seines Berbundeten, bes Konias von Danemark, in Nordbeutschland gemeinsam muche. Da ein beutscher Herzog Rectenburg zu Waffer angreifen wollte, mußte er auf banifche Schiffe rechnen; er hat mit bem Ronig Balbemar (1147-82) einen Vertrag geschlossen, nach welchem fle fich beibe in ben Tribut ber bezwungenen Bolfer theilten. Der ilbermacht Danemarte, welches balb die Bergoge von Pommern und ben Fürften von Mecklenburg zwang, feine Lehnshoheit anzuerkennen, und icon nad Livland und Eftland binubergriff, ein Ende zu nigden, mar eine ber mefentlichften Aufgaben ber Rachfolger Albrecht's bes Baren. Infolge berfelben ift Markgraf Otto (1186), um Bommern vor ber Unterjochung unter Danemart ju fchuben, jum Lehnsherrn jenes landes rom Raifer ernannt worben. 5) Erft bie Schlacht bei Bornboveb (1227) machte bem Ubergewicht Danemarte im beutschen Norben ein Ente und befreite bie Astanier von ihrem gefährlidften Rivalen. Die Markgrafen biefes Saufes find ber Aufgabe, welche Albrecht fur bie Mark Branbenburg vorgezeichnet hatte, treu geblieben. Otto III., welcher mit feinem Bruber Johann I. gemeinfam regierte (1220-67), fampfte an ber Seite bes Deutschen Orbens in Preußen , er balf ben Bergogen von Schlesmig gegen Danemark und ben Bobmen gegen bie Ungarn. 30= bann zwang indeffen die Bergoge von Borvommern, bie Ulfermark abzutreten (1256), eroberte bas Land zwifchen Ober und Drage, die fpatere Reumark, gewann Lebus und trat burch bie Beffpergreifung bes Bebiete fublich von ber Barte, bes Lanbes Sternberg, zuerft in ben Rreis ber ichlefifchen Befigungen ein. Diefe Eroberungen murben gemacht, mabrend unter bem unbeilvollften Zwiefpalt im Reich bas beutiche Raiferthum vollends zu Grunde ging. Bol hatte et not noch einmal unter ben Sobenftaufen ju großen Erfolgen erhoben; allein fle glichen ben rradevollen Bluten, die boch ber erfte Sturmwind gerbricht. Unter Friedrich II. mar die Auf: löfung eine allgemeine. Alle schaffenbe Thatigkeit ber Deutschen schien fich in die Marken und Borlande zurudgezogen zu baben; in demselben Jahre, wo der unglückliche Konradin, auf bessen Saurt Die Strablenfrone bes Rubme ber Sobenftaufen zum bleichen Martvrerfchein ermattete, nach Stallen ging, maren bie Eroberungen ber askanifchen Bruber vollenbet (1266).

Schon mahrend ber Zeit, wo Albrecht ber Bar regierte, war die Oftmark des Reichs, Ofterreich, die von Baiern getrennt war wie Brandenburg von Sachsen, zu einem selbständigen berzogthum erhoben worden. Diesem Marklande ware durch seine geographische Lage die Aufsgabe zugekallen, die deutsche Cultur so nach Bohmen und Ungarn zu tragen, wie die Askanier vieselbe eben nach dem Norden und Often des Slawenreichs verpstanzten. Allein die Marksgrafen von Österreich, tief hineingezogen in die Handel des Reichs und namentlich in die italiesnischen Wirren verstochten, versäumten den rechten Augenblick zur Unterjochung der fremden Nastionen: sie ließen ihnen Zeit, sich staatlich zu organistren und zu jener Külle der Macht anzuwachsen, durch welche sie bald Theile des Deutschen Reichs unter ihre Botmäßigkeit bringen sollten. Daß die Ausdehnung des Deutschtums im Osten und Norden gelang, im Süden nicht, bedingt bis auf den heutigen Tag den Unterschied zwischen der brandenburgisch-preußischen

und öfterreichifden Dacht.

Man fieht, welchen Einstuß es hat, daß die askanischen Markgrafen, ohne übrigens mit dem Reich in Conslict zu gerathen, nur für die nächte Bestimmung ihrer Territorien thätig waren. Sie gewannen 1269 die Lehnsherrschaft über Bomerellen, und wenn es auch unter Waldemar dem Großen am Ansang des nächten Jahrhunderts nicht gelang, dieses Land, welches durch das Aussterben der Herzoge herrenlos wurde und den slawischen Brätendenten als Beute zusallen m müssen schen, für Brandenburg zu erobern, so war doch das Abkommen, welches der Marksgraf mit dem Deutschen Orden traf, indem er seine Anrechte an das Land zwischen Weichsel und Reze diesem übertrug, einem Siege des deutschen Interesses gleichzuachten. Denn der Orden

<sup>5)</sup> Bgl. Stengel, Gefchichte bes preußischen Staats (Samburg 1830), I, 30.

vermochte bie Besthergreifung Bomerellens burchzusethen; erst hiernach ift er zu seiner großen Machtentfaltung gesommen. In den Gebieten von Lauenburg, Butow, Stolpe und Rügen-walde, welche Brandenburg sich vorbehielt, hat Waldemar selbst die Grundlagen des deutschen Wesens gelegt. Nach Nordwesten ift er bis gegen Nostock vorgedrungen und Stralsund hat ihm gehuldigt; im Suden hat er sich Dresden unterworsen; er trat mit dem ganzen Gewicht eines in Norddeutschand dominirenden Fürsten aus. Dies hat die große Coalition der Elbstaaten, denen sich Dänemark und Schweden anschlossen, hervorgebracht; mit dem Tage von Gransee (1317) schien der Assanier den rühmlichen Ehrgeiz, seine Macht nach Westen und Norden zu tragen, düßen zu müssen. Allein es gelang ihm, einen Frieden wenigstens ohne Verzlust an Ländergebiet abzuschließen. Freilich zeigte sich zugleich, daß die Mark nach Westen hin vorläusig ihre Grenzen erreicht hatte; ehe sie sich zugleich, daß die Mark nach Westen hin vorläusig ihre Grenzen erreicht hatte; ehe sie sich von der schweren Zerrütung, die nach dem Aussterben der Assanier begann, erholte, waren an ihrer linken Seite compacte Territorien entstanden, die sich mit Brandenburg wol messen sonnten und jeder Vergrößerung desselben nach dem Reich hin entgegentraten, namentlich die wettinische Macht, die mit der Mark gleichmäßig emporwuchs und die ins 17. Jahrhundert ihre Rivalin blieb.

Walbemar ift 1319 gestorben; ein Jahr später enbete ber leste Sproß ber Askanier im Anabenalter. Inzwischen waren auch Schlesien, Bommern und Breußen den Einwirkungen des Deutschthums eröffnet worden. Die schlesischen herzoge nahmen ihre Frauen aus den deutschen Fürstengeschlechtern; durch die Berufung der geistlichen Orden kamen zahlreiche deutsche Geistliche nach Schlesien; schon sah man sie im Besitz der Stifter, sah sie theils für Beförderung des Aderbaues, theils für Berbreitung der Bildung oder für Armen- und Arankenpstege thätig. Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts lagerte sich über die Lande eine reichliche Colonisation deutscher Männer. Breslau wird im Jahre 1261 mit Magdeburgischem Recht bewidmet, es vermittelt den Handel zwischen Bolen und Deutschland, wird ein wichtiges Glied der Hansaurebinz dung und erblüht zu kaufmännischem Reichthum. In Pommern waren besonders die Bischöfe, die es meist mit den Markgrafen von Brandenburg hielten, der Besorderung der deutschen Cultur günstig. Namentlich wurden die Städte deutscheit, Stettin nahm sich die deutschen Städterepublisen als Borbild.

In Breugen hatte ber Orben bis zum Jahre 1283 bas ganze Land unterworfen. Unfangs milbe gegen die besiegte Bevölferung, nahm er allmählich ben Grundsat an, nach bem Maß ber Treue das der Freiheit zu bestimmen; so fielen widerstrebende Bölferschaften einer Art von Bernichtung anheim, welche reichlichen Raum fur die Colonisation schaffte. Aus allen Gegenden bes Reichs zogen nun Deutsche nach Preußen; es erwuchsen Städte und Obrser mit deutschem Namen. Die Städte sind ganz deutsch; fast alle ihre Willfuren enthalten einen Punkt, welcher die nationalen Preußen ganz von dem Burgerrecht ausschließt. Bahlreiche Kreuzzüge aus dem Reich führten immer wieder neue deutsche Elemente herzu, sodaß der nationale Topus in Preußen unter dem fortwährenden Contact mit einer höher ausgebildeten Cultur und Gesittung zu weichen ansing. Der Erwerbung Pomerellens ist oben gedacht; mit Litauen hatte der Rampf schon früher begonnen; der Orden begann jenseit der preußischen Grenzen zu erobern.

2) Die Mark Brandenburg und ihre Stellung zu ben flawisch = germani = fden Brovingen vom Enbe ber Astanier bis gum Beftfälifden Frieben (1320-1648). A. Brandenburg bie jur Annahme ber Reformation (1320 -1539). Rach bem Tobe Balbemar's fielen bie eifersuchtigen Nachbarn, Die flawischen fowol wie die beutichen, über bie berrenlofe Nordmacht. Im Gegenfat gegen Die fachfifden 216fanier, welche die öfterreichifche Bartei ergriffen hatten, belehnte Ludwig ber Baier feinen Gobn mit ber Mart und fuchte ibn burd eine banifde Beirath zu ftugen. Bu einem feften Befig ift fein Saus in ber Mart nie gefommen. Nach bem Tobe bes Raifers war bie Berbinbung Bran= benburge mit Baiern nicht zu halten, ja bie wittelebachifden Linien bier und bort geriethen in bie größte Spannung. 3m Gegenfat gegen Stephan von Nieberbaiern , ber bei ber Theilung Dberbaierne feine Bruber in ber Mart unberudfichtigt gelaffen batte, ichloffen biefe, Lubmig ber Romer und Otto ber Faule, eine Erbverbruberung mit Karl IV. (1363), laut welcher bie Mart an Luxemburg fallen follte. Behn Jahre fpater ift im Definitivvertrage von Fürften= walbe bie Mart formlich abgetreten worden. Sie murbe 1374 in Bohmen incorporirt; auf einem Landtage erflarten Ritter und Stabte, bag bie Mart ohne Befdirmung burch ben Ronig von Bobmen nicht mehr besteben tonne. 6) Alle Grundlagen, auf benen bie Mart berubte, Die

<sup>6)</sup> Bgl. Dronfen, Gefchichte ber preugischen Bolitif, I, 99.

Lehnsherrlichfeit über bie flamifchen Gebiete und bie Ubermacht über bie norbbeutschen Terristorien, schienen unter ben Luremburgern verloren. Der Zusammenhang mit ben Trabitionen aus ber Askanierzeit war völlig abgebrochen.

Brandenburg wurde eine Secundogenitur für Karl's IV. Sohn Sigismund. Als er zu mannlichen Jahren tam, misbrauchte er die Marf für seine ungarischen Eroberungsplane; die Borlande wurden benienigen Opnasten verpfändet, benen sie zur Arrondirung ihrer Territorien bequem waren. Der Marf schien das Schicksl bestimmt, von den Erben der Feinde Waldemar's zerstückelt zu werden. Im Innern gefährdete der raubritterische Abel Besithum und jegliche Ordnung. Auch in Breußen wurde der Mangel einer starten Macht in den Marken verspurt. Die Askanier hatten sich dem Emporfommen des Ordens willsährig erwiesen; feine Racht wäre so berusen gewesen dem Orden zu helsen als Brandenburg, welches sein Dasein benselben Aufgaben verdankte, die jener versocht. Auch die deutschen Könige ersannten endlich die Nothwendigseit der Hersellung des norddeutschen Staats; 1411 ernannte Sigismund den Burggrafen von Nürnberg, Friedrich von Hohenzollern, zum Statthalter der Mark. Dessen erstes Geschäft in der Mark war, den widerspenstigen Abel zu bezwingen; das erste Geset, über den Landsrieden, gehot das Ende aller Fehden und die Herstellung der in Verfall gerathenen Gerichtsbarkeit (1414).

Am 30. April 1415 wurde bie Mark mit ber Rurwürbe an Friebrich übertragen. Es gebort zu ben gröften Berbienften ber Gobengollern, bag fie bie eigentliche Aufgabe Branben= burge, Die Politit'im Often und Rorben, lebhaft wieber ergriffen. Briebrich 1. brachte nad wiederholten Rampfen bie Ulfermart gurud, und wenn er, eifriger als irgendein anderer beutiber Furft, gegen bie Buffiten fampfte, fo veranlagte ibn bazu neben ber Rudficht auf Raifer Sigismund boch auch bas Interesse, die Marken vor den Übergriffen des bobmischen Slawismus aderzuftellen. Friedrich II. hat fic von bem Raifer ausbrudlich bas Recht beftätigen laffen, alles an bas Rurfürftenthum gurudzubringen , mas ibm in ben Beiten ber Auflojung entriffen worren war (1444); er richtete fich mit gleichem Gifer auf Schleffen wie auf Bommern. Allein bier wie bort trat habsburg ben hohenzollern hindernd in ben Beg. Schon Friedrich I. hatte den Undank Sigismund's versvüren muffen; das erledigte Sachsen (1422) kam statt an Branbenburg, welches auf Grund eines Erbvertrags Anspruche hatte, an bas Saus Wettin. Als nun 1464 bie Linie Bommern: Stettin ausstarb, beren Befit nach bem Bergleich von 15887) an Branbenburg batte fallen muffen, und Friedrich II., um wenigstens etwas zu retten, mit ten herzogen von Bolgaft ein Abkommen dahin traf, daß diese zwar die stettiner hälfte erbten, tafur aber ihn ale Lehnsberrn über biefelbe anerkannten, verbot ber Raifer ben Bergogen in tiefes Berhaltniß einzutreten (1466). Die Borte, mit welchen ber Rurfurft fich über biefes Berfahren befdwerte, bezeichnen, wie er die politifde Bestimmung Brandenburgs auffaßte: er idrieb: "Ich bin ein Ortfürst an biesem Ende beutscher Lande gegen Bolen und Breugen gefeffen, und die Nothburft erfordert wohl, daß mir mehr beifalle, damit beutschen Landen und tem heiligen Reich nicht mehr an diesem Ort zu fremben Zungen entzogen werde." Friedrich II. ließ es an Dube nicht fehlen; ben Wiberftanb, welchen bas halbgermanifirte Schlefien gegen Die czechifchen Ronige Labiflam und Georg Poblebrad leiftete, fucte er zu benuten, um wenigkens bie Lausipen ganz an sich zu bringen : ohne sie war an einen Schutz gegen Böhmen und Bolen nicht zu denken. Doch Ofterreich brauchte Georg Podiebrad, um fic Ungarns zu ermehren; fo mußte Brandenburg bie Laufigen abtreten; fpater brauchte es Matthias Corvinus, um ben vom Bapft excommunicirten Ronig von Bohmen ju befriegen; fo fielen Schleffen und Rähren an das Magvarenreich (1475); ein rascher Kriede mit Ungarn gab (1478) die Mark Brandenburg der Macht des Matthias Corvinus bloß. Die Stellung, welche die Hohenzollern in ben norbliden und öftlichen Gebieten, bie nie in inniger Beziehung gum Reich geftanben batten, einzunehmen fuchten , führte alfo zu bem erften Wiberftreit mit habeburg. Diefer blieb idon im 15. Jahrhundert nicht ohne Ginfluß auf die Barteiungen im Reich. Geit Anfang befielben war die Tenbenz einer Reform von geiftlicher und weltlicher Berfassung erwacht. Auf den Concilien wurden Stimmen laut, welche bie Rirchenverbefferung forberten, in Reicheversamm= lungen bemuhten fich bie Rurfurften, in ber Confequeng bes Bebantens, ben bie Golbene Bulle geidaffen hatte, die Leitung der Reichsangelegenheiten in ihre hand zu bringen. So gut in der einen wie in der andern Richtung vertraten die Kurfürsten Friedrich I. und Friedrich II. die neuen 3been. Man muß nicht versuchen wollen zu erweifen, bag bas Saus Sobenzollern be-

<sup>7)</sup> Bgl. Lancigolle, Gefchichte ber Bilbung bes preußischen Staats, I, 571 fg.

reits bamals in feinen Unternehmungen von einem bewußten Gegensat gegen Habsburg geleitet worden sei; während Friedrich II., einem Gedanken folgend, der gleichzeitig überall, in Sachsen wie in der Pfalz, in Baiern wie in Heffen ergriffen wurde und überhaupt als ein nothwendiger Rückschlag der beginnenden öfterreichischen Hausvolltif angesehen werden kann, allerdings bauptsächlich und mehr als mit den Interessen des Kaisers, mit der Begründung der Territorias lität beschäftigt war, stand doch Albrecht Achilles treu bei dem Habsburger Friedrich III. Albrecht hat zum ersten mal nach Friedrich I. von Hohenzollern die frankischen Lande seiner Familie (Ansbach-Baireuth) mit der Mart vereint (1470). Da er aus den Erfahrungen des letzten Menschalters wußte, daß die beiden Theile des Besitzes sehr verschiedenen politischen Sossenen angehörten und deshalb meist gesonderte Aufgaben hatten, so setzte er (1473) sest, daß sie vonseinander getrennt werden könnten; die Mart Brandenburg sah auch er als das wichtigste Terristorium an, deshalb sollte sie ungetheilt stets von dem Erstgeborenen regiert werden; die frankisschung sahde follten nie mehr als zwei Gerren haben (die dispositio Achillea). Albrecht starb 1486.

Die Hohenzollern, welche vom Ende bes 15. bis zu Ausgang bes 17. Jahrhunderts regiersten, waren ihren Borgängern weder an weitem politischen Blid noch an Energie in den Untersnehmungen gleich. Johann Cicero glänzte durch Gelehrsamkeit, allein er war friedfertig; mit Bommern schloß er einen Bertrag, der unter seinem Nachfolger (1529) bestätigt und dahin endsgültig abgeschloffen wurde, daß Brandenburg zwar auf die Lehnshoheit über das herzogthum verzichtete, dafür aber das heimfallsrecht erhielt, wenn das Geschlecht der Greisen ausstürbe. Joachim I. (1499—1535) ragte durch seine gesetzgeberische Thätigkeit hervor. Die Errichtung eines höchsten Gerichts, des Kammergerichts, welches der personlichen Oberleitung des Fürsten oder des von ihm gesetzen Stellvertreters unterlag, hatte den Zweck, allen Unordnungen, die aus dem gesonderten Gerichtsversahren der Städte, der Exemtion mancher kleinen herren und der Berschiedenheit der Rechte erwuchsen, eine Schranke zu sehen. Arme und Reiche sollten eine sichere Stätte für ihr Recht erhalten und alle Processe, die anderwärts verschleppt würden, vor das höchste Forum gesordert werden.

Bahrend Joachim's Regierung erlangte Markgraf Albrecht aus ber frankifch: hobenzollern: fchen Linie bas hochmeifteramt in Breugen. Er verwandelte ben Orbensftaat 1525 in ein weltliches herzogthum, bas von Bolen zu Lehn ging. Allein noch murbe bie Mitbelehnung nicht auf die Rurlinie ausgebehnt, ja Albrecht fuchte burch eine banifde Beirath feinen Rudhalt bei ber norbischen Krone. Dänemark, bessen alte Feinbichaft gegen Branbenburg baburch noch gemehrt wurde, daß Zoachim I. im Zahre 1508 eine Eventualerbfolge auf die Gerzogthumer Schleswig und holftein erhalten hatte, die auf den Fall lautete, daß die männliche Linie in Das nemark ausstürbe 9), schien ben kurfürftlichen Zweig bes Hauses Hohenzollern in Breußen aus: schließen zu können, wie es sich eben damals wieder bemühte, das Berhältniß Bommerns zur Mark zu lockern. Es wurde von neuem die alte Erfahrung ber Jahrhunderte bemerkt, daß jedek Wieberaufleben ber continentalen und unionistischen Bolitik Dänemarks zunächst Brandenburg gefährbe. Das Refultat, mit bem Joachim's Regierung foloß, bie Ifolirung ber Mark gegen Norben und Often, war zum Theil mit badurch bedingt, daß die Herzogthümer an der Oftiee bereits zur Reformation übergegangen waren, mahrend ber Rurfürft glaubte, bie religiofe Bewegung aufhalten zu können. hatte bas hohenzollerngefclecht bie Richtung Joachim's I., welche bie heiligsten Interessen ber Nation unbernatichtigt ließ und die hispanifirte Raiserpolitit Rarl's V. unterftupte, eingehalten, fo hatte es fich feines beutschen Berufs begeben, und bie Möglichkeit einer großen Butunft ware ihm abgeschnitten worben. Es entspricht ber Wahrheit nicht, wenn man behauptet hat, daß mit ber Annahme ber Reformation ber branbenburgifche Staat erft begrundet worden fei; por ihr hatte er feine Richtung bereits gefunden; allein er ficherte fich burch biefelbe bie Stellung, welche er in bem neuen Entwidelungegange Deutsch : lande einnebmen follte.

B. Bon ber Einführung ber Reformation bis zum Großen Aurfürfter (1539—1640). Joachim II. nahm am 1. Nov. 1539 bas Abenbmahl in beiberlei Geftalt

<sup>8)</sup> Lancizolle, I, 525. 9) Dronfen, II, 276, 422 fg. Brandenburg hatte auf Grund dieses Bertrags der Ausdehnung der nicken Bekkologgefonge über die Kongorfümer midnehmenden können. So auf dem beweld als fall zwe

banischen Erbfolgegesenes über bie Berzogthumer wiberfprechen tonnen. So gut bamals ale fast zwe 3abrhunberte fpater burch feine Mitwirfung an bem Londoner Protofoll ichlug Brandenburg-Preuger bem Brincip ins Gesicht, auf welches einstmals feine eigenen Erbanspruche fundirt maren.

wie er in feiner Rirchenordnung awifden ber neuen Lebre und ben papiftifden Gebrauden au remitteln fucte, fo ließ er fich bie Berfohnung und Bereinigung ber Religionsparteien an= gelegen fein, er bat fich um bie Durchführung bes Interims bemuht. Der Mangel einer energifd fortidreitenben Bolitit wirfte nachtheilig auf Die innern Berhaltniffe ber Dart gu: rud; bie Berrichaft ber Lanbftanbe, welche Friedrich II., Albrecht Achill und gulett noch Boadim I. vereitelt hatten, etablirte fic unter Joachim II. völlig. Auch in feiner Bebeutung in Reich ichien Branbenburg von einer anbern Territorialmacht überholt zu werben. Die führung ber evangelifden Bartei, welche weber von bem neutralen Branbenburg noch von ten meift erglutberifden Sachfen in bie Band genommen werben tonnte, ging mehr und mehr auf bie Rurpfalg über. Sier ergriff man ben Bebanten einer Bereinigung aller evan: gelifden Rrafte ohne nationale Befdrantung in bem weiteften Umfange; gleich ber erfte Entwurf von 1569 suchte ein Bundniß der deutschen evangelischen Fürsten mit England und Ravarra und womöglich mit Danemart, Schweben und Schottland zu Stanbe zu bringen. Es mar bie Starte biefes pfalgifchen Blans, einer großen europaifchen Brage mit einer Berbinbung entgegentreten zu wollen, welche fich über die nationalen Grenzen bin fortfette. land fließ blefe 3bee zunächft auf mannichfachen Wiberfpruch ; bie größte Bahl ber Stanbe meinte in ber zu Mar' I. und Karl's V. Beit neugegründeten Reichsverfassung hinreichende Sicherheit por Unrecht und Gewalt zu befigen. Diefer Meinung folgten Joachim II. und Johann Georg ron Brandenburg , beibe mit gleichem Gifer , beibe ohne ben Dant Ofterreiche. Wie bie Un= ivrude Georg's aus bem frankifchen 3weige ber Sobengollern auf Oppeln und Ratibor 1526 rom Raifer cassirt worden waren, so erzwana Kerbinand bie Ausbebung ber Liegniger Erbverbruderung; in Julich = Rleve aber arbeitete Rubolf II. von Anfang an babin, die brandenbur= gifde Anwarticaft nublos ju maden, bie Coobjutur eines branbenburgifden Pringen in Strasburg murbe burd Ofterreiche Gingreifen vereitelt , bie in Magbeburg menigftene bebroht. Allein ber ftreng lutherische Johann Georg ließ sich nicht aus ber Politik eines gegen ben Raiser geborfamen Reichsfürsten brängen. Anbers sein Sohn Joachim Friebrich (1598 — 1608). In ihm überwogen die Tendenzen der reformirten Kirche, zugleich war er der erfte Bertreter ber Generation , welche bereits gang unter bem Ginflug bes fich gegen Sabsburg bilbenben Gegen= fates aufgewachfen mar. Er begann bamit, bag er eine von feinem Bater festgefeste Theilung ber Mart unter Berufung auf bas Sausgefet von 1473 nicht anerfannte; burch ben Bertrag zu Gera verftanbigte er fich mit feinem Bruber bahin, bag bie Mart mit ben hoheiten unb Anmarifdaften unverfürzt bei bem jebesmaligen Rurfürften bleiben follte: bie frankifden Lanbe tagegen, beren Beimfall bevorftand, murben ben Brubern zugewiefen. 3agerndorf (feit 1523 bei bem frankifchen hause) kam an einen Sohn Joachim Friedrich's, wahrend bas Rapitel in Regdeburg einen andern zum Bisschof wählte. In der brandenburgisch preußischen Geschickte wieberholt es fic, bag ben gurften, benen ale Lebensaufgabe ber Rrieg gufiel, folche voran= geben, welche burch weise Einrichtungen bie Ordnung ber Staatsverwaltung, die bas wesent= lichte Moment ber Rraft ift, ju forbern verftanben. Theile um in wichtigen Angelegenheiten nicht unvermeiblich in ber Lage zu fein, ben Rath ber Stanbe boren zu muffen, theile um eine raice Erledigung ber fic mehrenben Staatsgeschäfte und einheitliche Leitung aller Zweige bes öffentlichen Lebens zu ermöglichen, wurde ein Centralorgan gefchaffen, von bem aus Politit, Finangen , Gewerbe , hanbel und Kriegswefen verwaltet wurben. Diefe Behorbe , welche ben Ramen "ber Geheimerath" führte, mar nicht bureaufratifch gefcloffen; zur Enticeibung in commerziellen Fragen follte fie bas Gutachten angesehener Stäbte, bei Berathung über militä= niche Angelegenheiten die Meinung der Kriegsobersten und Sachverständigen einholen. Aus biefer Schopfung (1604) hat fic ber preugifche Beamtenftand berausgebilbet. 10) - Joachim Briedrich erlangte von Bolen bie Curatel über ben geiftelfranten Bergog Albrecht Friebrich von Breugen; bie Belehnung bagegen, bie feit bem Jahre 1569 mehrfach gegeben und mehrfach rerweigert worben war, je nachbem Bolen ber Gulfe Branbenburge beburftig war ober ihrer entrathen fonnte, hatte er nicht burchfeben fonnen. Es fiel feinem Sohn Johann Sigismunb (1608 - 19) bie Aufgabe zu, mit ber preußifchen bie julichiche Frage zur Enticheibung zu bringen. Die Gemahlin jenes Bergogs von Preugen, Maria Leonora, war bie Schwefter 30= hann Bilhelm's von Julich = Rleve, mit bem fein Gefchlecht ausftarb; laut taiferlicher Brivile: gien und ihrer Beiratheverschreibung hatte fle bas Successionerecht in ben rheinischen Burpenthumern. Freilich war fie vor bem Bruber gestorben, allein fie hatte Tochter hinterlaffen, von

<sup>10)</sup> Stengel, I, 363. Dronfen, Bb. II, Abth. 2, S. 551.

reits bamals in seinen Unternehmungen von einem bewußten Gegensat gegen Habsburg geleitet worden sei; während Friedrich II., einem Gedanken folgend, der gleichzeitig überall, in Sachsen wie in der Pfalz, in Baiern wie in Hessen ergriffen wurde und überhaupt als ein nothwendiger Rückschag der beginnenden österreichischen Hauspolitik angesehen werden kann, allerdings bauptsächlich und mehr als mit den Interessen des Kaisers, mit der Begründung der Territoria- lität beschäftigt war, stand doch Albrecht Achilles treu bei dem Habsburger Friedrich III. Albrecht hat zum ersten mal nach Friedrich I. von Hohenzollern die frankischen Lande seiner Familie (Ansbach-Baireuth) mit der Mark vereint (1470). Da er aus den Ersahrungen des letzten Menschanlters wußte, daß die beiden Theile des Besiges sehr verschiedenen politischen Systemen angehörten und deshalb meist gesonderte Ausgaben hatten, so setzte er (1473) sest, daß sie voneinander getrennt werden könnten; die Mark Brandenburg sah auch er als das wichtigste Terristorium an, deshalb sollte sie ungetheilt stets von dem Erstgeborenen regiert werden; die frankisschen Lande sollten nie mehr als zwei Gerren haben (die dispositio Achillea). Albrecht starb 1486.

Die hohenzollern, welche vom Enbe bes 15. bis zu Ausgang bes 17. Jahrhunderts regierten, waren ihren Vorgängern weder an weitem politischen Blid noch an Energie in den Unternehmungen gleich. Johann Cicero glänzte durch Gelehrsamkeit, allein er war friedfertig; mit Bommern schloße er einen Vertrag, der unter seinem Nachfolger (1529) bestätigt und dahin ends gültig abgeschlossen wurde, daß Brandenburg zwar auf die Lehnshoheit über das herzogthum verzichtete, dafür aber das heimfallsrecht erhielt, wenn das Geschlecht der Greisen ausstürbe. Joachim I. (1499—1535) ragte durch seine gesetzgeberische Thätigseit hervor. Die Errichtung eines höchsten Gerichts, des Kammergerichts, welches der persönlichen Oberleitung des Kürsten oder des von ihm gesetzen Stellvertreters unterlag, hatte den Zweck, allen Unordnungen, die aus dem gesonderten Gerichtsversahren der Städte, der Eremtion mancher kleinen herren und der Berschiedenheit der Rechte erwuchsen, eine Schranke zu sehen. Arme und Reiche sollten eine sichere Stätte für ihr Recht erhalten und alle Processe, die anderwärts verschleppt würden, vor das höchste Korum gesordert werden.

Babrend Joachim's Regierung erlangte Markgraf Albrecht aus ber frankischehengollern= ichen Linie bas hochmeifteramt in Breugen. Er verwandelte ben Orbensftaat 1525 in ein weltliches Bergogthum, bas von Polen zu Lehn ging. Allein noch murbe bie Mitbelehnung nicht auf bie Rurlinie ausgebehnt, ja Albrecht fuchte burch eine banifche heirath feinen Ruckhalt bei ber norbifchen Rrone. Danemart, beffen alte Feinbichaft gegen Branbenburg baburch noch gemehrt murbe, bag Joachim I. im Jahre 1508 eine Eventualerbfolge auf Die Bergogthumer Shleswig und Holftein erhalten hatte, die auf den Fall lautete, daß die mannliche Linie in Danemark aussturbe 9), ichien ben kurfürftlichen Zweig bes Hauses Hohenzollern in Breußen ausschließen zu können, wie es fich eben bamals wieber bemühte, bas Berhältniß Bommerns zur Mark zu lockern. Es wurde von neuem die alte Erfahrung der Jahrhunderte bemerkt, daß jedes Wieberaufleben ber continentalen und unionistischen Bolitik Dänemarks zunächst Branbenburg gefährbe. Das Refultat, mit bem Joachim's Regierung schloß, die Isolirung der Mark gegen Norben und Often, war zum Theil mit baburch bebingt, daß bie Gerzogthumer an der Oftsee bereits zur Reformation übergegangen waren, während der Kurfürst glaubte, die religiöfe Be= wegung aufhalten zu können. Sätte bas Sobenzollerngefchlecht bie Richtung Joachim's I., welche bie heiligsten Intereffen ber Ration unberudfichtigt ließ und bie hispanifirte Raiferpolitif Rarl's V. unterstügte, eingehalten, fo hatte es fich feines beutichen Berufs begeben, und bie Möglickeit einer großen Zukunft wäre ihm abgeschnitten worden. Ge entspricht der Wahrheit nicht, wenn man behauptet hat, daß mit der Annahme ber Reformation der brandenburgische Staat erft begrundet worden fei; por ihr hatte er feine Richtung bereits gefunden; allein er ficherte fic burd biefelbe bie Stellung, welche er in bem neuen Entwickelungegange Deutsch= lande einnehmen follte.

B. Bon ber Ginführung ber Reformation bis jum Großen Rurfurften (1539-1640). Joachim II. nahm am 1. Nov. 1539 bas Abendmahl in beiberlei Geftalt;

<sup>8)</sup> Cancizolle, I, 525.

<sup>9)</sup> Drobsen, II, 276, 422 fg. Brandenburg hatte auf Grund bieses Bertrags ber Ausbehnung bes banischen Erbsolgegesepes über die herzogthumer widersprechen konnen. So gut bamals als fait zwei Jahrhunderte später burch seine Mitwirfung an bem Londoner Brotofoll schlug Brandenburg-Preußen bem Princip ins Gesicht, auf welches einstmals seine eigenen Erbansprüche fundirt waren.

wie er in feiner Rirdenordnung gwifden ber neuen Lebre und ben papiftifden Gebrauchen gu rermitteln fucte, fo ließ er fich bie Berfohnung und Bereinigung ber Religionsparteien an= gelegen fein, er hat fich um bie Durchführung bes Interims bemuht. Der Dangel einer energifc fortidreitenben Bolitif wirfte nachtheilig auf Die innern Berhaltniffe ber Dart que rid; bie Berrichaft ber Lanbftanbe, welche Friedrich II., Albrecht Achill und zulett noch Boadim I. vereitelt hatten, etablirte fich unter Joachim II. vollig. Auch in feiner Bebeutung im Reich idien Branbenburg von einer anbern Territorialmacht überholt zu werben. Die fübrung ber evangelifchen Bartei, welche weber von bem neutralen Branbenburg noch von ben meift erzlutherischen Sachsen in die Sand genommen werden konnte, ging mehr und mehr auf bie Rurpfalg über. Gier ergriff man ben Bebanten einer Bereinigung aller evan= gelifchen Krafte ohne nationale Befchrantung in bem weiteften Umfange; gleich ber erfte Entwurf von 1569 suchte ein Bündniß der deutschen evangelischen Fürsten mit England und Navarra und wombalich mit Dänemark, Schweben und Schottland zu Stande zu bringen. Es mar bie Starte biefes pfalgifden Blans, einer großen europaifden Frage mit einer Berbinbung migegentreten zu wollen, welche fich über die nationalen Grengen bin fortfette. land fließ biefe 3bee gunachft auf mannichfachen Wiberfpruch ; bie größte Bahl ber Stanbe meinte in ber zu Max' I. und Karl's V. Beit neugegrundeten Reicheverfassung hinreichende Sicherheit sor Unrecht und Gewalt zu befigen. Diefer Meinung folgten Joachim II. und Johann Georg em Branbenburg, beibe mit gleichem Gifer, beibe ohne ben Danf Ofterreiche. Wie bie An= fpride Georg's aus bem frankischen 3meige ber Sobenzollern auf Opveln und Ratibor 1526 2008 Raifer cassit worden waren, so erzwang Verbinand bie Ausbebung ber Liegniger Erbver brüderung; in Bulich : Rleve aber arbeitete Rubolf II. von Anfang an babin, bie brandenbur= gijde Anwartichaft nublos gu machen, bie Coabjutur eines branbenburgifchen Bringen in Enasburg wurde burd Ofterreichs Gingreifen vereitelt , die in Magbeburg wenigstens bebrobt. Allein ber ftreng lutherische Johann Georg ließ sich nicht aus ber Politik eines gegen ben Raiser gehorfamen Reichsfürften brangen. Anbere fein Sohn Joachim Friedrich (1598-1608). In ihm überwogen die Tendenzen der reformirten Rirche, zugleich war er der erfte Bertreter der Generation , welche bereits gang unter bem Ginflug bes fich gegen Sabsburg bilbenben Begenfages aufgewachfen mar. Er begann bamit, bag er eine von feinem Bater feftgefeste Theilung ter Mart unter Berufung auf bas Bausgelet von 1473 nicht anerkannte; burch ben Bertrag u Gera verftanbigte er fich mit feinem Bruber babin, bag bie Marf mit ben Gobeiten und An= marticaften unverfürzt bei bem jebesmaligen Rurfürften bleiben follte; die franklichen Lanbe Digegen, beren Beimfall bevorftand, murben ben Brubern jugewiefen. Sagernborf (feit 1523 lei bem frantifchen Saufe) tam an einen Sohn Joachim Friedrich's, mabrent bas Rapitel in Ragbeburg einen andern zum Bisschof wählte. In ber brandenburgisch preußischen Geschichte wieberholt es fic, baf ben Fürften, benen als Lebensaufgabe ber Krieg zufiel, folche vorangeben , welche burch weise Einrichtungen bie Ordnung ber Staateverwaltung, bie bas mefent= lichte Moment ber Rraft ift, zu forbern verstanben. Theile um in wichtigen Angelegenheiten nicht unvermeiblich in ber Lage qu fein, ben Rath ber Stanbe boren qu muffen, theile um eine rafde Erledigung ber fich mehrenben Staatsgefcafte und einheitliche Leitung aller 3meige bes öffentlichen Lebens zu ermöglichen, wurde ein Centralorgan gefchaffen, von bem aus Politit, Finangen , Gewerbe , handel und Rriegewefen verwaltet murben. Diefe Behorbe , welche ben Ramen "ber Geheimerath" führte, war nicht bureaufratifch gefchloffen; zur Enticheibung in commerziellen Fragen follte fie das Gutachten angesehener Städte, bei Berathung über militä= rifche Angelegenheiten Die Meinung ber Rriegsoberften und Sachverftandigen einholen. Aus Diefer Schopfung (1604) hat fich ber preußische Beamtenftand berausgebilbet. 10) Joacim Friedrich erlangte von Polen Die Curatel über ben geiftesfranten Bergog Albrecht Friedrich von Breugen; die Belehnung bagegen, die feit dem Jahre 1569 mehrfach gegeben und mehrfach rermeigert worben war, je nachbem Bolen ber Gulfe Branbenburge beburftig war ober ihrer entrathen tonnte, hatte er nicht burchfegen tonnen. Es fiel feinem Sohn Johann Sigismunb (1608 - 19) bie Aufgabe ju, mit ber preugifden bie julidiche Frage zur Entideibung ju bringen. Die Gemahlin jenes Bergogs von Breugen, Maria Leonora, mar bie Schwefter 30: hann Bilhelm's von Julich = Aleve, mit dem fein Geschlecht ausstarb; laut kaiferlicher Brivilegien und ihrer Beiratheverschreibung hatte fie bas Successionsrecht in ben rheinischen Burftens thumern. Freilich war fie vor bem Bruber geftorben, allein fie hatte Tochter hinterlaffen, von

<sup>10)</sup> Stengel, I, 363. Dronfen, Bb. II, Abth. 2, S. 551.

benen bie altefte, ba befonbere Gefete bie weibliche Erbfolge in ben julidichen Lanben anerkannt batten, in pas Recht ibrer Mutter einzutreten befugt mar. Mit ebenbiefer Tochter mar Johann Sigismund vermählt; er gewann durch feine Che die Anfprüche auf bas Gerzogthum am Rhein und murbe burd fie zugleich ber nachfte Erbe bes preugifden Lehns. Die Gebiete am Nieber= rbein waren in Gefahr, bem Deutiden Reiche verloren zu geben, wenn fie fich nicht an eine ftüsenbe Macht anlehnen konnten. Diese westlichen Borlande, sie umfaßten außer Jülich und **R**leve noch die Territorien von Berg , Mark , Ravenstein , Ravensberg , waren am Ansange des 16. Jahrhunderte zu einer herrichaft vereint worden. Der vorlette herzog, ber in feiner glud= licern Beit noch Gelbern befaß , war im besten Buge gewesen, ein großes evangelisches Territo= rium zu beiben Seiten bes beutschen Stromes zu gründen, eine Macht, bie recht gelegen bazu gewesen wäre, den protestantischen Niederlanden gegen ihre Unterdrücker beizustehen und in den umliegenden Stiftern bie Sacularifationebeftrebungen, wie es benn an folden nicht gefehlt bat, es wurde daran gegrbeitet. fie ganz an Spanien zu bringen. Es ist noch nicht völlig gufgeklärt, wie weit der Raifer gesonnen war hierin nachzugeben, besto ficherer ift, daß er fest entschlossen war, Branbenburg am Rhein nicht auffonimen zu laffen. 11) Ge ift bamale am faiferlichen Sofe ein Butachten aufgefest worden, worin zum erften mal ber Befürchtung Ausbrud gelieben wirb, bag bie aufftrebenbe Sobengollernmacht fich zur Rivalin Sabeburge erheben werbe. 12) Die Bedeutung ber Regierung Johann Sigismund's liegt barin, bag er bie Ansprüche seines hau= fes im Often und Weften, bort bie Belebnung, hier wenigstens in einem Theil ber Lanbe (benn in Julic und Berg behauptete fich ein anberer Bratenbent, ber Bfalggraf von Neuburg) bie Befigergreifung burchzusegen vermochte. Freilich beburfte es an beiben Stellen vielfacher Rämpfe und Muben. Am Rhein halfen Franfreich, Golland und die Union, welche 1608 unter Fuhrung ber Pfalz und auf Antrieb Beinrich's IV. zu Stande gekommen war, und gu welcher fich feit 1610 auch ber Rurfürft von Brandenburg befannte.

Seit Johann Sigismund fann man von einem branbenburgifch preußischen Staat fpre-Dan hat wol gesagt, bie Dachtentfaltung beffelben, wie fie fich am Unfange bes 17. Jahrhunberts vollzog , habe etwas durchaus Bufälliges an fich ; durch eine glückliche Familien= verbindung erwarb bas Furftenhaus im Often und Beften Befigungen, welche außer jedem geo: graphischen Busammenhang mit bem Rernlande, ber Mark, standen. Es fehlt beshalb nicht an folden, welchen ber branbenburgifchepreußische Staat nur als die Schöpfung bes bynaftifcen Interesses erscheint. Allein bei tieferer Auffassung bes allgemeinen politischen Bustandes ge= winnt boch bie Ausbehnung ber norbbeutichen Dacht einerfeits bis zum Rhein, anbererfeits bis zu ber außerften Brenge ber beutiden Bunge bie gange Bebeutung einer geschichtlichen Roth= menbigfeit. Dhue bie bauernbe Verbindung mit einer compacten Macht mare bas Bergogthum Breußen nie dem polnischen Einfluß entzogen worden; der Slawismus, der Die Jabrhunderte baber begierig nach bem Beng ber blubenben beutiden Sanbelsplate an ber Offfee geftrebt hatte, wurde feine Grenze für immer an ber Weichsel festgestellt haben. Und bag Branben= burg-Breugen , ber evangelifche Staat , am Nieberrhein emportam , war gunachft vielleicht ein mehr firchliches als politifches Intereffe, aber beshalb nicht minter wichtig fur bie Entwidelung bes europäischen Staatenspfteme. 3ch verfage es mir ju fcilbern, welchen Bang ber beutfce Genius genommen haben murbe, wenn auch in Nieberbeutschland bie fatholifde Lebre bie Oberhand behalten hatte. Freilich erwuchs bem brandenburgifch-preußischen Staat aus feiner neuen Gestalt eine eigenthumliche Schwierigfeit. Auf ber einen Rlante Deutschlande Bachter aegen ben Glawismus und in ben ebenbeginnenben Biberftreit ber europaifden Oftmachte, Schweben und Bolen, gestellt, auf der andern nothwendig in die niederlandischen und die bald genug von Frankreich ausgehenden Bewegungen bineingezogen, mar er gemiffermaßen gezwun: gen, von zwei politifden Spftemen aus zu arbeiten. Die Vermittelung zwifden ihnen ift, wenn wir recht feben, eine ber mefentlichften Momente in ber innern und außern Beiterentwickelung biefes Staats geworden ; fie zwang ibn aus feinem territorialen Dafein herauszutreten ; je fcmerere Anftrengungen und Opfer fie ihm auferlegte, befto entichiebener wies fie ihn barauf bin, feine Rrafte burd eine einheitliche ftaatliche Organisation gusammengufaffen ; befonbere aber, ba ber in ber Entftehungsgefdichte bes Staats bedingte Mangel bes Bufammengeborigfeits=

<sup>11)</sup> Bgl. Saffel's Abhandlung: De imperio Brandenburgico ad Rhenum fundato etc. (Berlin 1863), & 70 fg.

<sup>12)</sup> Bgl. Dropfen, Das Strablenborff'fche Gutachten.

wfühls in ben Bevolferungen ber einzelnen Brovingen ein allgemeines Berftanbnig ber 3wede bes Stagte und eine von allen Seiten gleich eifrige hingabe an biefelben ausschloß, fuhrte fie dam , bağ ber perfonlice Bille bes Rurften einen um fo grogern Theil ber Enticheibung an fic ris, brachte fle bas monarchifche Brincip ju voller Entwidelung.

In der Berfon des Fürften ftellte fic bie Einheit des Staats dar, welche für die Unterthanen ber einzelnen Landestheile nur ein geographifcher Begriff mar. Der Fortgang ber preußifden **Cefdicte berubt** barauf, baf bie Kürsten burch großartige politische Unternehmungen, zu wels den bie Rrafte aller Provingen miteinander arbeiteten, und die Berftellung einer einbeitlichen Berwaltung endlich bie Borm fanden, in welcher die Unterfdiede, welche die einzelnen Theile bes Etats bisher auseinanbergehalten hatten , fich aufloften. Deshalb ift es mahr, mas fo oft von ben branbenburgifd : preufifchen Berrichern bes 17. und 18. Sahrhunderte gefagt wird, bag

fie ihren Staat erft gefdaffen haben.

Unter Johann Sigismund's unruhiger Regierung gefcah wenig für bie innere Ginrich= tung bes Staats, nur in ben religibfen Dingen fam es ju einer entideibenben Benbung : Bran= benburg bekannte fich jur Tolerang. Alls ber Rurfürst zur reformirten Lehre übertrat (1613), erließ er eine Erflarung , welche ben Grunblag aussprach , bag es feiner Dbrigfeit zuftebe , uber Die Gewiffen ber Unterthanen ju berrichen. Bei bem Gifer , mit meldem er fur bas evange= lifde Intereffe im Reich eintrat , batte von ihm wol eine thatige Untheilnahme am Dreifig: jahrigen Rriege erwartet werben fonnen. Allein er verfiel (1618) in Geiftesfrantheit und mußte abbanten. Ale bei bem erften Bufammenftog ber Baffen bie Pfalg erlag und ihre Rurfürften auf lange Beit aus ber Reihe ber Dynaftien verfdmanben, mare es Branbenburgs Sache gewefen, bas evangelifde Deutschland gegen bie Reactioneversuche bes Ratholicismus zu vertheidigen. Allein Georg Wilhelm, schmach von Charafter und ohne Energie, wurde burch feinen katholischen Minister Schwarzenberg bei bem kaiferlichen Intereffe erhalten; bie Rolle, melde ben Sobengollern jugefommen mare, fiel an einen Fremden, Guftav Abolf.

Satte foon der Arieg Brandenburg mehreremal in die auferste Gefabr gebracht, fo beein= trachtigte ber Friede feine Stellung im beutiden Norden wefentlich. Coon bei ben Berhandlungen im Bahre 1645 hatte ber Kaifer eingewilligt, daß Schweden fammt Bismar, Bremen u**nd Berben** das Herzogthum Vommern zur Entschädigung erhalte. Wenigstens Vorpommern blieb ichlieflich bei Schweben. Gelbft wer nicht ber Anficht ift, bag unter allen Gefichtepunkten, welche bie Bolitit eines Staats zu leiten haben, ber nationale immer ber erfte und einflufreichte . fein muß, wird boch bas Berfahren bes Raifers, ben Frieden mit Theilen beuticher Erbe zu erkaufen, unbedingt misbilligen. Ze weniger von Ofterreich zur Wiedereroberung Vommerns zu erwarten war, besto beutlicher trat an biefer Stelle ber beutsche Beruf Branbenburge hervor. Er fiel mit ber Aufgabe bieses Staats im Norboften zusammen : ohne Bommern war Breugen, ja war felbft bie Mart ein unhaltbarer Befit ; benn wie auf ber einen Seite nur burch Magbeburg und bie Gibe, fo fann fie auf ber anbern nur burch Stettin und bie Dber vertheibigt merben. So lag es auf der hand, dag der Bestfälische Friede für Brandenburg eine neue Kriegsnoth= menbigfeit ichuf. Schon bie Raumung ber neuerworbenen Lanbe burchquieben (es maren auger hinterpommern, Magbeburg, halberftabt, Minben, Cammin) bereitete bem Rurfurften Brieb= rid Bilbelm große Schwierigfeiten. Er fab von Anfang an ein, bag er ohne eine völlig anbere Einrichtung ber Finanzen und eine Umgestaltung bes heeres feine Aufgabe nicht erfüllen konne; befonbere aber erkannte er, bag jeber Schritt vormarte unmöglich fei . folgnae bie Lanbstanbe in bem Biberftanb, mit welchem fie bas Berberben bes Staats mabrend ber letten 30 Jahre gum großen Theil verfculbet und überhaupt feither alle beilfamen Reuerungen unmöglich gemacht hatten, verharrten. Es wird an der Zeit fein, einen Rücklick auf die Entwickelung der land= ftanbifchen Berfaffungen in ben Provinzen bes branbenburgifch preußischen Staats zu werfen.

C. Die lanbftanbifden Berfaffungen im Bereich bes branbenburgifd= preußifchen Staats. Der martifche Abel bat fich aus bem Stante ber Minifterialen ent= widelt , ber Rlaffe jener vornehmen Görigen , welche um ein Hoflehn, bas ber Lanbesherr ihnen uinsfrei gab, ein Amt bei demfelben übernahmen. Gie traten ihr Bermögen gegen ben Dieß= braud an ben Dienftherrn ab und verzichteten auf bas Lanbrecht, um fortan nur nach Sofrecht gerichtet zu werben; fie biegen milites servi im Gegenfat zu ben Bafallen (milites liberi), welche nur Baffenbienft leifteten, und zwar nicht infolge perfonlichen ilbereinfommens mit bem

Fürften, fonbern wegen eines Grunbbefipes, ben fle zu Lehn innehatten. 13)

<sup>13)</sup> Bgl. Dropfen, Gefchichte ber preugifchen Bolitif, I, 33.

Seit bem 11. Jahrhundert ift in ben Marken bie Rahl ber Ministerialen größer als bie ber Bafallen, auch wurde ibre Lage verbeffert; fie erhielten zu bem Boflebn, naturlich unter ber Berpflichtung gum Baffenbienft, Mannleben. Der Unterfchied zwifchen vollfreiem und borts gem Abel fowand um fo mehr, ale es auch bem lettern gelang, die ihm verliehenen Amter all= mablich in erblichen Befit umzuwandeln, was im 13. Jahrhundert bereits nicht felten mit aus: gebehnten Diftricten gefcah. Schon mußte ber gurft in wichtigen Angelegenheiten ben Rath biefes neuen Bafallenthums einholen. Ilnter ber Berlegenheit und Schwäche bes Lanbesherrn, bie in ben nachften Menfchenaltern nach Balbemar reigenb fonell zunahmen, tam ber Abel empor; Berpfandung ber martgraflichen Ginfunfte, Anweisung auf beimfallende Leben bereiderten ibn. Ale bann bie Baiern und Luxemburger anfingen, bie Bebnten in ben Dorfern gu vergeben und bie Gerichtsbarteit auf bem platten Lanbe vom Lebneichulgen an ben Grunbherrn tam, waren bem Ritterftanbe bie Mittel geboten, feine Guteherricaft über bie Bauern gu begrunden. Indem er Bauerguter an fich brachte und fie ju Rittergutern, welche fteuerfrei maren , ummanbelte , entzog er bem Furften von feinen Ginfunften. Nur feche Gufen , megen berer er eben mit Roff und Spief biente, follte er freihaben; nach und nach gewann er mehr, zwanzig und barüber, ohne feine Lehnevflicht zu fleigern. Auch bie Stabte emancipirten fich; meift um bie Burgen erwachfen , befamen fie allmählich bas Recht , bie Burg zu brechen ; fie gewan: nen republikanifche Berwaltung und eigene Gerichtsbarkeit, man konnte fie nicht hindern, baf fie fich ummauerten und eine Miliz ausbildeten. Nicht felten ift es ihnen gegludt, ihre Feldmark auf Roften ber Bauern und Ritterguter auszubehnen. Wenn es nun im Charafter biefer Entwide= lung von Abel und Stabten lag, bag bie Berarmung ber Lanbesberricaft mit ihr gleichen Schritt hielt, fo mußte bie nachfte Folge bie fein, bag ber Fürft bei jeber größern Unternehmung bie Belbunterftugung ber befigenben Rlaffen feiner Unterthanen in Ansvruch zu nehmen ge= amungen mar. Er wendet fich entweder bittweife an biefelben ober läfit bie Bufteuer fraft lan: besherrlicher Bollmacht eintreiben. Diefe Steuer, Bebe und Zwangsforberung genannt, wurde allmählich in eine jahrliche Bahlung 14) umgewandelt, bis im Jahre 1280 jebes Landesgebiet (bie Mart war zu jener Beit mannichfach getheilt) bie laufenbe Steuer burch eine einmal gezahlte nicht unbebeutenbe Summe gewiffermagen abfauft und bafur bie Berficerung erhalt, bag eine außerorbentliche Bebe nur bei befonbern, naber zu rechtfertigenben Belegenheiten erhoben wer= ben foll. Db folde vorliegen, entscheibet nicht ber Lanbesberr, fonbern in jebem Gebiet eine Commission von vier Rittern, nachdem fle ben Rath ber Angesehensten und Mächtigften im Lanbe eingeholt hat. Wenn ber Markgraf ben Bebevertrag verlett, fo ift bas Land ohne wei= teres befugt, ihm ben Gehorfam aufzusagen und fich nach freier Bahl einem anbern Markgrafen anzuschließen. Man fieht: es ift ben Unterthanen ein fehr umfaffenbes Steuerbewilligungs- und Berweigerungsrecht gegeben; auf ihm hat fich bie landständische Macht auferbaut, wie aus jener Commission fich bas Institut ber Landstände entwickelt bat. Überall bei ständischen Berfassungen wird fic an das Bewilligungerecht alebald ein politisches Botum knupfen; nach Balbemar's Tobe mählen Mannichaft und Stäbte bes Lanbes über ber Ober ben Bommernherzog zum Bor= mund und vereinbaren mit ihm einen Bertrag, ber bie Rechte beffelben fammt allen Ginfdrankungen genau normirte. Auch noch die Bedeertrage würden hingereicht haben, eine ordentliche Binanzwirthichaft zu grunden, allein bie Beräußerung landesherrlicher Befittitel erftrecte fich balb auch auf biefe Einkunfte. Die einzelnen Lanbstänbe, Ritter und Stäbte waren zu Obrig= feiten erwachsen; fie beginnen die Laften von fich auf ihre Untersaffen abzumälzen, bem Kurften treten fie in Einigungen um fo fester entgegen, untereinander führen fie mannichface Behben, wie es bem einzelnen fein perfonlicher Bortbeil eingibt; Rudficht auf bie Gesammtbeit ift ein Bebante, ber in ihnen nicht zum Ausbrud fommt. Und ebenbarum vertrug fich mit bem Fort: wuchern ber lanbftanbifchen Berfaffung teine gefunde ftaatliche Ordnung, welche überall bei ben herrichern fowol als ben Unterthanen einen einheitlichen, auf bas Wohl bes Staats gerichteten Billen vorausfest. Bie weit ber Abel entfernt war, einen folden anzuerkennen, zeigte bas Raubritterwesen. Erft Friedrich I. machte biefem ein Ende; die Stadte wurden bann burch Friedrich II. und Albrecht Acilles gedemuthigt. Zwar gelang es dem lettern nicht, eine indirecte Steuer auf Bier und Bein burchzuseben, allein zu einem neuen Boll mußten fic bie Stände bequemen (1483); unter Johann Cicero wurde 1488 eine Bierzinse wenigstens auf acht Jahre bewilligt, und Joachim I. wußte die allerdings fcon gültige Bestimmung, daß der

<sup>14)</sup> Dropfen, I, 86.

tenbesherr in allen wichtigen Angelegenheiten bas Gutachten ber Stanbe horen follte, ju um= geben. Dagegen mußte Joachim II. fich bei einer neuen Gelbforberung gefallen laffen, bağ ftan= bifde Berordnete bie Aufficht über die Steuer übernahmen, die Raffe verwalteten und barüber machten , daß bas Gelb nur zu 3weden verwendet murbe , welche bie Stanbe gutgeheißen hatten (1549). Roch im Jahre 1518 ift ben Bauern einmal bas freie Abzugerecht bestätigt worben, aber mabrend ber lieberlichen Regierung Joachim's II., welche bie bieber guten ginangen ber Rart völlig gerruttete, wurde ben hinterfaffen ber Rechtsichus gegen bie Gutsherren erichwert. Bald bekamen biefe bas Recht, den Bauer aus feinem Besigthum auszukaufen, und feit 1572 wurde es ihnen ausbrudlich erlaubt, die Abgaben auf ihre Leute umzulegen. Durch Ginfuh: rung bes Indigenaterechte rif ber Abel alebald die beffern Stellen an fich. Man hat oft gefagt, ses die Ginführung bes Romifchen Rechts bie Macht bes Landesberrn auch in ber Mart gefor= vert habe; unbeftreitbar ift fie, wie überall, fo an biefer Stelle fur bie Umwandlung bes Be= nisiererfahrens von Einflug gewesen und hat namentlich die Forberung, dag das Recht im Ramen bes Fürsten gesprochen werde, herausgebildet. Allein es fehlte doch viel, daß dieselbe fo bald anerfannt murbe; erft nach vieler Dlube, unter Unbrohung großer Strafen, gelang es, bas jus de non evocando aufrecht zu erhalten, die Appellationen an den Raifer und das Reichsgericht zu verhindern. Und auch bann noch mußte wenigstene bas zugestanden werben, daß bie Barteien von dem kurfürstlichen Rammergericht, welches eigentlich in höchter Instanz entschied, an bie juristifche Facultat einer ber funf Universitäten, Leipzig, Wittenberg, Frantsurt a. b. D., beibelberg und Ingolftadt appelliren burften (Abschieb von 1609); ber Landtag von 1606 mlangte einmal die Einsebung eines besondern Appellationsgerichts. Unter gwölf Beifigern an Rammergericht wurden acht von ben verschiebenen Stanben gefenbet, im Confiftorium waren landftanbifche Rathe, bie Universität marb von ber Landichaft inspicirt. Done Buftim= mung ber lettern barf fein Bunbnig gefchloffen werben; im julichichen Rriege (1610) haben Die Reiter und Knechte ihr neben bem Rurfürften Treue ichwören mulfen. Es ift ernichtlich, wie bies Inftitut ber Stanbe in Politif und Finangen, in Gerichtewefen und ber Berwaltung ben tantesberrn befdranfte.

Als in Breugen bas Gelbständigfeitsgefühl bes Abele, welcher bort wie allenthalben bie Lebaeguter in Allobe zu verwandeln ftrebte, erwachte, und die Städte mit ben hochmeiftern und Aittern in Conflict geriethen, weil fie von biefen in ihrem Handel beeinträchtigt wurden, war 348 ftraffe Regiment bes Orbens und bamit feine Überlegenheit gegen Bolen babin. Geit bem Ende des 14. Zahrhunderts find Abel und Städte häufig zu Landtagen versammelt worden, und mabrent bes polnifchen Rrieges haben fie bie wichtigften Brivilegien ertropt. Diefe murben fowol rom Konig von Polen als von bem ersten Gerzog Albrecht, von jenem bei bem Bertrag mit den ständischen Bunden und im Thorner Friedensschluß, von diesem bei der Säcularisation (1525) bestätigt. Sie umfagten bas Recht ber Steuerbewilligung , Die Befreiung von jebem Zall, die Berficerung, daß bei allen wichtigen Angelegenheiten die Stände um Rath gefragt, und daß alle Amter mit Landeseingeseffenen besetht werben follten. Das neue Gnabenprivileg wiordnete ben heimfall ber Guter erft nach Aussterben ber weiblichen Nachkommen (1540). Aus den Landständen wurden die vier vornehmsten Näthe, Regimentsräthe, gewählt, die bei Abwesenheit bes Bergogs allein regierten und zu aller Beit bie Befehung ber Amter in ihrer Giner von ihnen, ber Rangler, führt bas Lanbesflegel, es gilt fein Befehl bes Furften , ben er nicht unterzeichnet hat; allein ba er für ben Inhalt verantwortlich ift , fo befist er folgerichtig bas Recht, sein Siegel zu verweigern. 3m Jahre 1566 ift ber Landschaft bie Er= laubnig gegeben, wenn ber Bergog ihre Privilegien verlete, bei Polen Schut gegen ibn gu ichen, ohne daß deshalb die Beschuldigung der Rebellion gegen fie erhoben werden durfe. Bei allen Zwistigkeiten zwischen bem Lanbesherrn und ben Ständen find denn auch in der That winifche Commiffare ale Schieberichter zu ben Berhanblungen gezogen worben; ber Konig befaß daburch ein Mittel, beständig seine hand über den Wirren in Preußen zu halten. Aus dem Gesagten erklärt sich die Stellung der Hohenzollern in dem Lande: fie sind gleich febr beschränkt von Bolen als von den preußischen Landständen, welche mit lufternem Blick auf die Buftande der polnischen Republit und die üppige Abelswillfur, die bort berricht, binidauen.

Die julich : klevefchen Lanbftanbe find ausgezeichnet durch ben Umfang ihrer Brivilegien und tue eigenthumliche Berbindung von Barticularismus, der fich in der Berwaltung der Lanbes: angelegenheiten, und ftanbifcher Union, die fich bei bem allen gemeinsamen Wiberftanbe gegen

ŀ

ben Laubesberrn geltenb machte. 15) Das Sonbergefühl ber Lanbicaft verlangte auch nach ber Bereinigung ber nieberrheinischen Bebiete ju einem Bergogthum, bag bie Amter in jeber Broving nur an folde gegeben murben, bie bafelbft einbeinifd feien, bergeftalt, baf in ber Mart nur Marter, im Rleverland nur Rlever angestellt werben burften. Rraft ber Union wußten fic bie Stande ber einzelnen ganbe unliebsamen Forberungen, welche an fie besonbere gebracht wurden, mit ber Entichulbigung zu entziehen, bag fie ohne Ginwilligung ber andern feinen Entichluß faffen tonnten. Auch bier liegt bas Steuerbewilligungerecht in ben Ganben von Abel und Stabten, ber Burft bittet um bie Anleihe , er hat fein Recht, ju forbern; in einer Reihe von Reverfen wird wiederholt, bag er feinen Awang gegen biejenigen anwenben wolle, welche bie außerorbentlichen Steuern weigern. Der Abel braucht feine Lebnsfolge zu leiften, wenn nach feinem Gutbunten die Bebbe gegen Gott ift. Bilhelm IV. (1539 — 92) versuchte die Dacht ber Landstände zu brechen; er errichtete eine Kanzlei, in welcher alle Berwaltungsangelegenheiten in verschiedenen Departemente berathen und zur perfonlichen Entscheidung bee Fürsten vorbes reitet wurden; ohne fich um bie besonbern Dechte ber Provinzen zu bekummern, erließ er eine Rechte: und Gerichtsorbnung, welche fur alle Theile bes Bergogthums gleich verbindlich fein follte; er ftorte ben Inftangengang bei ben Berichten , indem er bie Broceffe an ben hof jog; feine Amtleute ichalteten in ben einzelnen Bezirken nach Brafectenart; ohne vorangegangenes richterliches Erfenutnig wurden Berhaftungen vorgenommen. Naturlich reagirten bie Stanbe. Da gefcah es zum ungeheuern Berberb bes Landes, bag mitten in bem Conflict bas Landes= fürftenthum gufammenbrach; Bilbelm IV. und fein Sohn, die einzigen Bertreter ihres Befolechte, wurden geiftestrant. Run ftritten Die fürftlichen Rathe und Die Stande um Die Regierung. Diefe foloffen fic an Sabeburg, gewöhnten fic an ben Rlang fpanifchen Gelbes; fie verboten ben evangelifden Gottesbienft. Anberthalb Menfchenalter haben in Bulich = Rleve bie evangelifden Gemeinden nur im geheimen und wie in ber Diafpora bestanben, ohne Sous von ber Obrigfeit mußten fie fich aus fich felbft erhalten, fie fuchten ihren Rudhalt an ber nieber= lanbifden Rirde. Wenn fich am Ithein bie bemofratifde Form ber Rirdenverwaltung, Presbyterial= und Synobalverfaffung, begrundet bat, fo liegt bas barin, bag bie Landesherrlichfeit in ihren beffern Tagen verfaumt hatte, Die Conflituirung ber evangelischen Rirche in Die Sand gu nehmen. Die Stanbe verlangten am Enbe bee 16. Jahrhunderte einen Statthalter aus ber Mitte bes vornehmen Abels, einen vermanenten ftanbifden Ausschuß zur Leitung ber Regierung. Ale fie 1609 Brandenburg und Neuburg bulbigten, wurde Die Claufel in den Bertrag aufgenommen, bag ber Gib nur fo lange binbend fein folle, ale bie Burften bie Privilegien bielten und nicht untereinander in Streit geriethen. Andere war es nicht, ale bag bie Sobengollern bis auf ben Großen Rurfurften in Rleve=Dart nur auf Grund eines Contracts herrichten, ber icon beshalb feine Garantie fur eine geordnete Staatlichfeit enthielt, weil er jeden Augenblid in Arage geftellt werben fonnte.

In Bommern haben die Stande Antheil bei der Entscheidung über Krieg und Frieden, bei dem Erlaß von Gesesverordnungen und das Steuerbewilligungsrecht gehabt. Die kaiserlichen Brivilegien, welche fich die Herzoge zur Erhebung indirecter und permanenter Steuern verschafft hatten, wurden nicht geachtet; erft mabrend des Dreißigjahrigen Kriegs fand die Accise Eingang.

Wenn fich bas Land ber Berbindung mit Schweben im Beginn widersete und ben Anschluß an Brandenburg munichte, so geschah es zum Theil beshalb, weil ihm ein schwebisches Reichse grundgeset aufoctropirt werden sollte. Nachmals hat die nordische Krone die Privilegien ber Stände geschont.

3) Brandenburg = Breugen vom Weitfälischen Frieben bis jum Tobe Friedrich's bes Großen (1648—1786). Es ift bas Werf bes Großen Aufürsten, gegen über bem Sonderinteresse der Provinzen, welches in ben landständischen Versassungen recht zur Erscheinung fam, die Ivee bes einheitlichen Staats zum ersten mal zur Geltung gebracht zu haben. In der Mart setzte er durch, daß die Landtage nur noch auf Geheiß des Landesberrn zusammentreten dursten; er gab allerdings der Ritterschaft die Versicherung, daß er abeliche Guter nicht wolle in den Besit der Burgerlichen kommen lassen; ja er schuf eine neue Scheide wand zwischen Abel und Burger durch die Bestimmung, daß, wenn eine abeliche Tochter außer Standes heirathe, das Gericht ihre Mitgist beliebig verkurzen durse; auch sicherte er die gute

<sup>15)</sup> Daß die Union nicht — wie bisher fälschlich allgemein angenommen ift — schon aus dem Jahre 1496 ftammt, habe ich in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins (Jahrg. 1864, 1, 118) zu zeigen versucht.

berliche Buftig gegen Eingriffe bes furfürftlichen Fiscals 16), allein aller ihrer politifchen Rechte singen Die martifchen Stande verluftig; ihre Mitwirfung mar barauf befdrantt, Die Landes: ibulden qu übernehmen. Eros aller ihrer Widerreben hielt der Rurfürft die Contribution für un miles perpetuus aufrecht, und ale die Ummandlung berfelben in eine Confumfteuer (Accife) wn ben Stadten nicht nur angenommen, fondern lebhaft begehrt murde (1667), mahrend ber Abel fein Steuerquantum in ber bisberigen Urt zu leiften munichte, mar bie Ginbeit ber ftanbi= fen Rorpericaft gefprengt. Gine eigenthumliche, aber in ber Wefchichte ber Landftanbe nicht meinzelte Form ber Opposition mar in Rleve-Darf ergriffen worden: Mittericaft und Stanbe luten über ben Bandesherrn fort an den Raifer appellirt, bamit er fraft feiner reichsobrigfeit= liden Autorität ben Rurfürften zur Abstellung ber ichweren Kriegsbedrudungen und gur Beftanjung ber fleve:marfifchen Stanbeprivilegien auffordere. Dies Berfahren litt boch an einem fatten Anachronismus: Der Reichsabschied von 1654 bestimmte ausbrucklich (1. 180) 17), bag alle Unterthanen ber Reichoftanbe verpflichtet feien, zur Erhaltung und Befegung ber Feftungen ibren Landesherrn zu unterftugen. Obwol ber Raifer und ber Meicherath fich ber genannten Stande annahmen, fo gelang es bem Rurfürsten auch am Mhein bem Biderstande Die Spige abjubrechen. 3mar bas alte Borrecht, bag bie Beamten in Rleve und Darf nur aus ben Gin= geborenen genommen murben, mußte ben Lanben gelaffen werben; Die Buftimmung ber Stanbe murbe auch ferner ale nothig fur bas Buftanbefommen einer neuen Steuer anerfannt, allein w der Befesung ber Statthaltericait, in ber Creirung ber Staatebiener, wie fur bie Bertung und Bermenbung bee Rriegevolle mabrte fich ber Landesberr freie Sand. Auch bier burin fortan Die Landstände fich nur verfammeln, wenn fie berufen werden (1660).

Im Frieden von Oliva (1660) erhielt Friedrich Wilhelm seitens der Krone Polen die Sou= manerat in Breugen; allein die Stande weigerten fich, Diefelbe anquerfennen, ebe nicht ber Aurfürft ibre Brivilegien bestätigt babe. Er mußte fich, um nur porerst Gerr im Lanbe zu weren, bequemen, eine Affecuration ber ftanbifchen Berfaffung zu ertheilen. Aber auch hier warden die landesherrlichen Steuern burchgefest; 1676 ift der Landtag nur noch befragt worbra, wie die Auflage zu erheben fei, nicht ob ober wie boch, und brei Jahre fpater wurde eine mbewilligte Landesabgabe ausgeschrieben. Gang unleugbar verfuhr ber Rurfurft gerabe in Breugen überaus gewaltsam (ben Führer ber Abelspartei , ben Oberften von Ralfftein, ließ nenthaupten); boch barf man nicht außer Rechnung laffen, bag er, um bie Grundlagen für anen neuen Staat ju gewinnen, nothwendig bie alten Rechte umftogen mußte. Dit Lubwig XIV., ber feinen Willen gum Staatsgefet erhob, ift Friedrich Wilhelm nicht zu vergleichen: a hatte ben Grundfan, ben ber Absolutismus nie anerfennen fann, bag ber Furft bes Bolfs wegen ba fei; er bilbete bie Souveranetat aus, nicht um nach Willfür ber Laune regieren zu ton= un, fondern weil er in ihr ein Mittel fab, ben Staat gegen bie centrifugalen Beftrebungen ber Brovingen ficherguftellen. Er hat die Unumidranftheit der Rrone begruntet; aber nicht diefe allein wurde im Stande gewesen sein, die großen Erfolge bes 18. Jahrhunderts zu erzielen: vielmehr bruht alles barauf, bag auch bie Art Friedrich Wilhelm's in ben nachfolgenben Regenten fic fertfeste. Indem fie baran festhielten, bag ber Fürst ber Diener bee Staats fei und ebenbeshalb mit den Unterthanen einerlei Intereffe habe, fnupfte fich jenes Band zwifchen Furft und Bolf, wiches, wie man immer und mit Recht bebauptet hat, die Große Breugens ausmacht.

Briedrich Wilhelm ließ fich die Ordnung der Finanzen angelegen sein und schuf bas branzenburgisch preußische Kriegswesen. Die Finanzverwaltungen in den einzelnen Provinzen varden durch Geses vom 4. Dec. 1651 einer Centralbehörde, bestehend aus vier Staatskammerzithen, unterstellt. Diese sollte über die Bilanz von Linnahme und Ausgabe wachen und die Domänen, namentlich deren richtige Verpachtung, beaussichtigen. Es ist nicht wörtlich richtig, venn man von einem stehenden heer unter dem Großen Kursüchten spricht; man nahm in Kriezwaszeit Leute in Wartegeld; in die Oörser vertheilt, bekamen sie mit Wohnung sur Weib und kind Korn zum Brot und jährlich 3 Ihlr.; serner wurde aus den Eingesessenen in den Ämtern Willig gemustert und "gedrillt", welche die Vertheidigung des Landes zu übernehmen hatte (die Bibranzen). Bei dem Tode Friedrich Wilhelm's bestand die Armee aus etwa 24000 Mann: ihm ordnete ein Geset den Nang der Ossiziere nach dem Dienstalter (1684); die Nittel zur Besteitung der Ausgaben für das heer wurden aus der Accise genommen. Wenn die politisiene Ersolge Friedrich Wilhelm's weder den ungeheuern Austrenaungen, welche sein Bolt in

Ι

7

;€

::

1

።

<sup>16)</sup> Dropfen, Bb. III, Abth. 2, G. 165.

<sup>17)</sup> Bgl. Sammlung ber Reichsabschiebe, III, 675.

bem Rriege machte, noch ber Tapferteit und bem Glud feiner Armee entsprachen, fo lag bies barin, bağ er von ber treulofen öfterreichischen Diplomatie gefclagen murbe. Dan weiß, wie die kaiferlichen Truppen ihn am Rhein, im Kriege gegen Ludwig XIV., verließen (1673); wie Öfterreich, mabrend er mit den von Frankreich gegen ibn aufgerufenen Schweben in der Mark und in ben Oftseelanben fampfte, seinen Sonberfrieden ichloß, ber Brandenburg ifolirte und et zwang, bas icon eroberte Borpommern an Schweben zurudzugeben. Somit blieb bie Bunbe, welche ber Weftfälische Friede bem nordbeutschen Staat geschlagen hatte. Es ift bas Berbienft bes Großen Rurfürften, in feinen letten Jahren ben Weg gezeigt zu haben, auf welchem fein Staat für die Beeintrachtigung durch Ofterreich Erfat gewinnen konnte : er erneuerte bie An= fpruce auf Schlesten. Allein sie durchzuführen, gelang ihm nicht: er gewann nichts als ein Beriprechen auf ben Schwiebufer Rreis und Die Ausficht auf Oftfriesland, welche fic 1744 verwirflichte; vielmehr endete feine Regierung mit einem Refultat, welches faum batte geabnt werben fonnen : einem zwanzigjabrigen Coupvertrag zwifden habeburg und hobenzollern. Die oft ift biefes Factum falich ausgebeutet worben! Es ift zu beachten: bies Bunbnif folog nicht ber Rurfurft mit bem Raifer ale feinem Dberhaupt im Reich , fonbern Branbenburg mit Ofters reich ale ein burchaus felbftanbiger Staat.

Kriedrich Wilhelm's Nachfolger nannte fich feit 1701 (18. Jan.) König von Breußen und als folder Briedrich I. Seine Bolitit befdrantte fich auf ble Untheilnahme an bem Spanifchen Erbfolgefriege, burch welchen Breugen nichts gewann, wol aber ben Ruhm feiner Kriegstüchtig= feit aufrecht erhielt und vermehrte. Seitbem blieb vorläufig die Sorge um die Armee die wefent= lichfte Beidaftigung ber Burften; fle murbe ber Gegenftand beständiger Reformen, welche nicht felten ben Anlag zu Underungen in anbern 3meigen ber Staateverwaltung gaben. Dan barf behaupten, daß in Preugen diejenigen Inftitute, auf welchen bie Eigenthumlichfeit und bie Große bes Staats beruhen, aus alter Burgel gewachfen find; besonbers erftrect fich bies auf bie 3bee ber Webrhaftigfeit bes Lanbes. Schon bie frubern Rurfurften waren bemubt gemesen, neben ber rafc verfallenen Ginrichtung bes Lebnebienftes, welcher von ben Befigern ber Ritterguter geleiftet wurde, andere Klaffen der Unterthanen zur Bertheidigung des Landes tuchtig zu machen. Johann Sigismund bat bereits baran gebacht, aus ben Stabten jeden britten, vom platten Lanbe jeben gebnten jungen Dann zu ben Baffen auszuheben, ohne bag ben Reichen geftattet fein follte, einen Erfagmann zu ftellen; man befigt banofdriftlich einen Entwurf, welcher ihm über Die Bilbung von Landesmiligen vorgelegen bat. Unter Georg Bilbelm beftanden folche geit= weilig, befonders in Breugen; ber Große Rurfurft brachte fie burd bie Ginfdulung ber Bibran= gen zu weiterer Ausbehnung; Friedrich I. ichenfte Diefem Institut Die größte Sorgfalt. Er bestimmte burch bas Milizaeses vom 1. Mai 1703, daß in den föniglichen Amtern folche Bauer= fone, welche nicht Refrutendienst im flebenden Geer thun wollten ober fonnten, enrollirt wurben, mit ber Verpflichtung, im Rothfall bie Bertheibigung bes Lanbes zu übernehmen. Bu biefem Bebuf follten fie einexercirt und jahrlich mehrmals zu ben Ilbungen einberufen werben, Männer bis zu 40 Sahren, zunächt unverheirathete, bann auch folche, welche zwar verheirathet, boch ohne Befis und außer Stand waren, fich felbft zu ernähren. Reiner follte langer als feche Jahre einregiftrirt bleiben, und nach biefer Frift jeber bas Anrecht auf ein "Beneficium" im Schulzenamt gewinnen. Die Ginrichtung hatte noch eine andere Abficht ale bie, bie Behrfraft bes landes zu erhoben. Bisjest wurde bas ftebenbe Beer zum großen Theil aus Golbnern gebildet, welche, wenn fie ihre Entlaffung erhielten, wieber ber Werbetrommel nachzogen. Frieb: rich fab in ber Milly ein Mittel, die fremben Soldaten im Lande festzuhalten; denn wenn fie fic für dieselbe gewinnen liegen, so wurden fie einmal ihrem militärifchen Beruf nicht vollig ent: frembet und gewannen zugleich bie Ausficht, fich eine Beimat zu grunden. Dan fann von biefem Ronig fagen : er wollte die Soldaten feghaft machen. Durch fein Berfahren war er überdies ficher, im Ball eines Rriege in Breugen felbft geubte Rrafte zu befigen. 18) Diefes Miligipftem fant feinen erften Gegner in Friedrich Wilhelm I. Der uniforme Ginn biefes Ronigs ftraubte fic vor allen Dingen bagegen, daß zur Bertheidigung des Landes, wie Friedrich I. bestimmt hatte, nur die Bauern der landesherrlichen Amter und Domänen herangezogen wurden; fobann schienen ihm bie Zeitverhältniffe und die Lage seines Staats eine Vermehrung bes flebenben Beeres zu gebieten. Gleich in bem Jahre, wo er zur Regierung fam, 1713, wurden bie Milizen

<sup>18)</sup> Bgl. die Actenstude bei Gansauge, Das brandenburgisch epreußische Rriegewesen um 1440, 1640, 1740, S. 204 fg.

aufgehoben und fofort bie Stande ber einzelnen Brovingen berufen, um mit ihnen eine neue Anordnung über die Lehnepflicht, welche auf den Rittergutern ruhte, zu vereinbaren.

Der Ronig gab ben Begriff bes Lebusgute vollfommen auf, er verwandelte Die Leben in Made, ließ die Borberung bee Rogdienstes fallen und fette an ihre Stelle eine Steuer von jabrlid 40 Thirn. fur jedes Lehnepferd. hierdurd wurde der Steuerfreiheit der Ritterguter ein wate gemacht; ihre Umwandlung in festen Befit erhohte ihren Berth und ermöglichte Die Beringerung , welche binwiederum ben Burgerlichen Die Gelegenheit bot , Grundbefig an fich gu bringen. Dan fieht: Diefe Dagregel, Die gunachft im Intereffe ber Urmee ergriffen war, mußte mihren weitern Folgen ben größten Ginflug auf Die ftandifchen Berhaltniffe im Staat außern. Die Abgabe von ben Gutern, Die Einfunfte aus ben ftabtifchen Steuern bedten Die Roften fur Be beer; es tam nun barauf an, bie nothigen Dlaunichaften ju gewinnen. Rach Friedrich Bilbelm's Annacht follten die Abelichen, die Sohne der Beamten und aller berer, welche ein Bermogen von mindeftene 10000 Thirn, befagen, von der Rriegopflicht befreit fein; fo lag es in ber Ratur ber Sache, bag bie Daffe ber Andzuhebenden von tem platten Lande aus ben wenig begurerten Bauern gewonnen werben mußte. Dies fuhrte zu ber Begunftigung bes Bauernftanbes, welche Die Megierung Friedrich Wilhelm's I. und feines Machiolgers auszeichnet mb bie humanfte Seite berfelben barftellt. Bener Ronig befahl 1717 Die Aufhebung ber Leib: genicait; er befreite bie landlichen hinterfaffen von ben Frondienften. Cobann ging er gurud wi bie Ratafter von 1624 und ordnete bie Berftellung aller ber Bauerguter an, welche bamale, ehe Die Sturme Des Dreißigjährigen Rriege Die brandenburgifchen Webiete verodet hatten, biet gewesen waren, feither aber verlaffen ftanben ober burch Ginverleibung in ben vaften ateliden Grundbefig unbewirthichaftet banieberlagen. Um ben Unbau bes Landes, biefe priminifte Aber bes Bolfewohlftanbes, ju fordern, unterftupte Friedrich Bilbelm I. ben Gingug mu Coloniften in fein Land, und namentlich, wie ber Große Rurfürft, folder, welche fich von ihrer beimat bes Maubens megen losgeriffen hatten; 18000 falgburgifche Brotestanten und 15000 Bolen befamen gleiche Rechte mit ben preugifchen Unterthanen. Die Bevolferung bes **landes nahm bei folchen Magregeln rasch zu**, und wenn auch ein großer Theil des Hecres noch and Solonern gebildet wurde, fo mare boch bie verhaltnigmäßig augerordentliche Bergrößerung **bifelben unmöglich gewesen, hatten fich nicht im Lande felbft umfaffende Streitfrafte geboten.** 

Der Grundfas Briedrich Wilhelm's, bag ber Bauer, welcher ben Rock bes Ronigs trug, biffer verpflegt und bober bezahlt werben nuffe ale ber, welcher um Lagelobn biente, jener Granbfas, ber bie Befoldung ber Gemeinen in ein gunftiges Berhaltnig zu ben Baluten ber lingerlichen Arbeit brachte, wirkte babin, ben Dienft im Geere populär zu machen. Im Jahre 1713 jablte baffelbe 38000 Dann, foon im folgenden fast 45000, und bis zum Sahre 1719 mitte es auf 54000 Dlann verftarft.

1

٤.

ė

Ξ

ħ 3 :

Ś

:

3 d

: ::

=: -61

Etaate:Lexifon, XII.

Es waren reguläre, ftehende Truppen, Die jeroch meist nicht vollzählig unter den Fahnen **schalten wurden; den Com**pagniechefs stand es frei, außerhalb der Exercizzeit einen Theil der Eoldaten in ihre Beimat zu entlaffen. Gierdurch wurde allerdinge die Entziehung ber Arbeites tifte, welche Die Ginrichtung ftebenber Beere fouft bem Lande auferlegt, wefentlich vermindert, Mein ba bie Löhnung ber entlaffenen Soldaten ben Compagniechefe zugute kam, fo nahmen bie Smlaubungen hier und ba einen Umfang an , welcher ben Stamm ber Regimenter allzu febr Amachte, ohne bag ber Staatstaffe baraus ein Bortheil ermuchs. Bielmehr war bie Erhaltung be beeres fo koftspielig, bag fie uber zwei Drittheile bes Burgete: von 7 Mill. Thirn. faft Millionen, verichlang. Diefer ungeheuere Aufwand wurde wenigstens burch die friegerischen Inolge der Urmee gerechtfertigt: 1720 mußte Schweden Borponimern zwifchen Ober und Peene direten; ein Theil der Aufgabe, welche der Bestfälische Friede Brandenburg hinterlaffen hatte, ur damit erfüllt. Allein gerade die Erweiterung des Lerritoriums verlangte eine um fo höhere Behitraft des Landes. Es ift lehrreich, zu feben, wie Friedrich Wilhelm I., der noch durch Gefen 🗪 14. Tebr. 1718 auf den Gebrauch nur des Bortes Williz eine Strafe von 200 Dufaten Best hatte, 1729 neben bem ftebenden Geer Lanbregimenter errichtete, in welchen fich nach ben Meloruchen Sachverständiger 19) in eigenthümlicher Weise das Wesen der alten Miliz mit dem kamodernen Landwehr verband. Diefe Regimenter, welche allmählich in der Mark, in Breugen, Sommern und Magbeburg eingeführt wurden, bestanden aus Truppen, die in dem ftebenden

<sup>19; &</sup>amp; bomme be Courbiere, Gefchichte ber brandenburgifch prengigen Beeiverjagung C. 91. tage, Geschichte der preußischen Landwehr bie 1856, S. 85. 2

Beer ausgeblent hatten - nicht wie bie Miliz Friebrich's I. aus Refruten, bie nur fur bie Lanbeebefenfion enrollirt waren -; fie wurden jabrlich auf 14 Tage einberufen und follten jur Bertheidigung ihrer Provinzen verwandt werden. Sie haben im Siebenjährigen Kriege ben erften Beweis ber Bredmäßigfeit einer vom ftebenben Geer getrennten Bertheibigungsmannicaft gegeben. Die militärifcen Ginrichtungen bes "Solbatentonige" — Friedrich Wilhelm I, trug feit 1725 beständig die Uniform - haben namentlich nach zwei Seiten bin auf die Berwaltung bestimmend eingewirft. Be bober bie Babl ber Truppen gesteigert murbe (fie betrug bei bem Tobe bes Ronigs 84000 Mann), befto nothwendiger mar es, bas Ersaggefchaft gu erleichtern. Dazu wurde bas Land (1733-35) in Cantons eingetheilt, deren jeder einer beftimmten Compagnie eines Regimente ale Bezirf zugewiesen wurde, aus bem fie ihre Refruten auszuheben batte. Ferner erheischte bie Unterhaltung eines verhaltnigmäßig foftspieligen Beeres bie genaueste Finangverwaltung. Noch von Friedrich I. (1713) mar bie Controle ber Steuern, durch welche bie Roften ber Armee, und berer, burch welche bie übrigen Staatsausgaben bestritten wurden, gesonderten Beborben zugetheilt; jene administrirte bas Generalfriegecom miffariat, biefe bas Generalbomanen= und Finangbirectorium. Die Ubelftanbe biefer Theilung blieben nicht lange verborgen; namentlich in ben Domanen fliegen bie Competengen ber beiben Beborden gegeneinander, indem die eine, den privaten Bortheil bes Konigs gewissermaßen als eines Guteberrn vertretenb, Rorberungen ftellte, welchen bie andere vom Intereffe bee oberften Rriegsherrn aus nicht nachgeben fonnte. Deshalb vereinte ber Ronig bie beiben Bermaltungen gu einem Centralorgan, meldes außer Finangen (mit Boft und Munge) Die Landespolizeifachen inel, ber Armenpflege umfaßte. Es fuhrte ben Namen General=Dber=Finang=Rriegs = und Domanen = Directorium (1723). Die einzelnen Etate mußten im voraus feftgeftellt werben; bie Minifter waren bafur verantwortlich, bag bie Summen richtig einkamen. 20) Die von Briedrich I. gestiftete Dberrechenfammer (qu Botebam) batte die Rechnungen des mit bem 31. Mai abichliegenden Etatejahres bis jum 1. Oct. ju prufen. Die Ginrichtung aller biefer Beborben und ihre Berbindung zeigt, wie Friedrich Wilhelm ben preugifchen Staat barauf bafirte, bag in ihm mehr als in irgenbeinem anbern Berwaltung, Finangen und Sorge für bas heer einheitlich ineinandergriffen. Was biefen Konig als Regenten bochftellt, ift neben feinem Berwaltungstalent bie Entfagung, mit ber er feine Berfonlichfeit in die Bwede bes Staats aufgeben ließ. Er ichrieb bei feiner Thronbesteigung an einen verwandten Fürften, daß er ber Beldmarichall und Finangminifter bes Konige von Preugen fei ; bas werbe ben Konig von Preugen aufrecht erhalten. 21) Neben biefer Befinnung lebte in Friedrich Wilhelm I. ein ftartes Bewußt= fein feiner Souveranetat, das fich besonders auch in dem Berhältnig zu den Standen offenbarte. Als 1713 die Landstände, über die Mittel zur Durchführung der Allobification befragt, den Augenblick gefommen meinten, noch einmal in bas breite Sabrwaffer ibrer flanbifchen Befugniffe gurudgulenten, und fo bie Beftätigung ber Receffe aus bem 16. und 17. Jahrhundert forderten, wurden fle einfach abgewiesen. Auf die Rlagen ber Ritterfchaft in Breußen über die Ginfuhrung bes hufenzolls erwiderte der König die oft angeführten Worte: ,,ich ftabilire die Souverainete wie einen Rocher von Bronce."

Das übergewicht, welches Ludwig XIV. im Beften Europas bem frangöfischen Staat verschafft hatte, und bas rasche Emporfommen Ruflands auf ber andern Seite bes Erbtheils hatten bie frühern Machtverhältnisse ber europäischen Staaten völlig geändert. Der Gegensas, in welchen diese beiden Reiche mit den übrigen und zulest untereinander geriethen, verursachte unaufhörliche Erschütterungen, bis aus den Gedanken der Cabinete das System der fünf Großmächte als eine neue Grundlage sür den Frieden Guropas geboren wurde. Die Kämpse, die diesem Werke vorangingen, vollzogen sich unter einem so unaufhörlichen Wechsel der politischen Constellationen, wie ihn die Weltgeschichte kaum zum zweiten mal gesehen hat: nirgends zeigte sich eine Dauer in den Allianzen. Schon unter Friedrich Wilhelm I. war es offenbar gerworden, daß auch Preußen inmitten des allgemeinen Wettstreits gezwungen war, sich in seiner äußern Volirif von der einen zur andern Seite zu wenden. In den Besit von Pommern ist es duch einen Vertrag mit ten gegen Karl XII. verbundenen Nordmächten gekommen; im Jahre 1725 hatte es sich zur Erwerbung der jülich-bergischen Lande, deren heimfall bevorstand, der hülfe von England und Frankreich versichert; dann wieder war es mit Rusland gegen Sachsen-

<sup>20)</sup> Ugt. Rante, Reun Bucher preugifcher Gefchichten (3 Bbe., Bertin 1847-48), I, 469. 21/ Rante, I, 143.

Solen und Ofterreich in Bund getreten (1732)22), um gulest bem Raifer in bem frangofifchen Ariege allen Borfdub zu leiften, bis die Intriguen, welche Ofterreich, hierin mit Franfreich enverftanden, ben berechtigten Anfpruchen Breugens auf Bulich-Berg entgegenfeste, ben Ronig ron feinem Brrthum beilten. Da ift benn bem Kronprinzen Friedrich II. aus bem Dlunde bes Batere einmal bas Bermachtniß geworben: "Rache an Ofterreich." Anfange richtete Friedrich II., ber Bolitik feines Baters getreu, fein Bunptaugenmerk auf bie Anwartichaft am Rhein; aber meber von Frankreich noch von England und Rugland fonnte er ein bestimmtes Berfprechen ber Unterftügung erlangen. Beranlagte ibn icon bies, feine Absichten im Westen aufzugeben, fo murbe ber Biberftand, mit bem ber Raifer fortfubr Brengens Abfichten auf Berg zu begegnen, für ben Ronig ber birecte Anlag, fich gegen Ofterreich zu wenden: er forberte Schlefien. In jenem Rampf ber beiden beutschen Mächte, ber nun begann, tam ber bamalige Buftanb Deutschlands vollig jum Ausbrud. Das Reich mar nach bem Bestfalischen Frieden in feine Territorien aufgeloft und ben Ginfluffen frember Machte preiegegeben, bas Bewußtsein ber Cinheit war ben Stanben ganglich entschwunden, bie fcmachen Refte ber im 16. Jahrhundert geftifteten Berfaffung erinnerten taum mehr an diefelbe, gefcmeige, bag fie für fie wirkten; ber Begenfat gwifden Norben und Guben machte fich in Religion, Beift, Literatur und Gultur geltend. Dabsburg konnte fich rühmen, daß es aus der Zerstückelung des Reichs einige Wor= beile jog; es wurde dem faiferlichen Reichshofrath nicht fomer, mit dem feinem Ente entgegens üchenden Reichstammergericht in der Burre eines Reichsgerichts zu wetteifern, und in der Reicheritterichaft, ben fleinen gurften, ben Befigern ber geiftlichen Territorien fand ber Raifer rine allezeit ergebene Clientel.

Der Dualismus zwifden Breugen und Ofterreich führte Friedrich II. babin, die Reform ber Reicheverfaffung in bie Sand zu nehmen. Er ging bavon aus, bag ben Sabsburgern bas Aniferthum, meldes fie feit achteig Sahren bagu benutt batten, auf bem beftanbigen Reichstage mr folde Beidluffe burdzubringen, Die bem ofterreichifden Intereffe vortheilhaft maren, genommen werben muffe; er mar es, ber bie Bahl Rarl's VII. betrieb; er arbeitete babin, bağ bet Reichstag wieber jum Organ ber allgemeinen Reichsangelegenheiten erhoben werbe; et vollte bem Rurfürstencollegium, welches burch einige Stimmen aus bem hoben Burstenstande memehrt werden follte, zur Befchrantung bes Raiferthums einen entscheidenden Antheil an ber Berwaltung bes Reichs zuweisen; er wollte bie Stanbe bazu bewegen, Ofterreich burch eine bewaffnete Opposition zur Anerkennung bes neuen Buftanbes zu zwingen. 23) Es ift bekannt, rie Frang I. tropbem jum Raifer gemablt murbe (1745). Diefes Greignif hat ben Ginfluß Briedrich's bes Großen auf bie Nation nicht paralyfiren tonnen; bas gange Deutschland fab mit Bewunderung auf ibn; feine rubmreichen Feldzuge waren feit Menichenaltern die erfte That, a welcher fich bas Selbstgefühl bes Bolle aufrichten tonnte. Bis zulest verfocht ber Ronig bie bufden Intereffen: er verhinderte die Ginverleibung Baierne in Ofterreich, welche bem bairifden Bolf zuwider mar, wenn auch ber nachfte Grbe, Rarl Theodor von ber Pfalg, ter von dem Raifer die Berforgung ber Rinber feiner Maitreffen erhoffte, die beabsichtigte Annexion begunftigte (1778). Befonbers aber zeigte Friedrich burch bie Stiftung bes Furften: bundes, bag Breugen, beffen Ifolirung gegenüber ben auswärtigen Dachten auch er nur fur turge Beit hatte aufheben tonnen, burch ben Anschluß an bie beutichen Staaten feine Rraft ju ftarfen habe.

Friedrich bachte nicht baran, baburch einen neuen Berfassusstaland in Deutschland zu zunden, ann wenigsten ging er barauf aus, die kleinen Staaten zur Unterordnung unter Breugen zu zwingen. Er suchte nur die Allianz berselben, um ein Gegengewicht gegen die überzwisse Ofterreichs zu schaffen, und um der Gulfe Deutschlands sicher zu sein, wenn sein Reich von wuem der Zielpunkt bes Angriffs der Feinde werden sollte. Man darf sagen: es war der Gevanke Friedrich's des Großen, daß dieser Staat, folange eine gefunde Bolitik in ihm verfolgt wirt, einerseits die Wasse Deutschlands gegen jede Beeinträchtigung seitens der eisersüchtigen benachbarten Nationen sein muß, andererseits für seine Unternehmungen auf den Zusammenhalt wirdem deutschen Wolk angewiesen ift, ein Gedanke, der so lange bestehen wird, als nicht Breußen aus den nationalen Bahnen, in denen es emporgesommen und zu seiner Machtsellung planzt ift, undesonnen hinauslenkt.

Briebrich II. bat Preußen vergrößert burd Schleften, welches er im erften Schleftiden Rriege

:;

7

:

٤.

٠

. .

...

ćį

,7

.

eroberte, in dem zweiten und dem Siebenjährigen Kriege vertheidigte. Indem er in dem lettern zugleich Bommern gegen die Schweden, Breußen gegen Rußland behauptete und so die Absicht seiner Gegner, den Staat der Hohenzollern durch Zerstückelung zu vernichten, zu Schanden machte, hat er der preußischen Monarchie gewissermaßen ihr Dasein zum zweiten mal gegeben. Allein sie wurde bei den übermäßigen Anstrengungen, die der Krieg ihr auserlegt hatte, ruinirt gewesen sein, hätte sich in dem großen König nicht das Talent des Feldherrn in wunderbarer Weise mit dem des verwaltenden Fürsten gepaart. Man zählt über 24 Mill. Thir., welche Friedrich von 1763—86 zur Unterstügung des Landesandaues verausgabt hat, den größten Theil dieser Summe von Ersparnissen seiner Civilliste. 24) Er hat Hunderte von Dörsern gegründet und nie geduldet, daß die Bauernstellen eingezogen würden. Herstellung der erschöpften Lande war der oberste Gestownst; um ihretwillen wurden einzelnen Provinzen zeitweilig die Steuern erlassen und die in das Land gezogenen Colonisten vom Militärdienst eximirt. Überhaupt wurde die Wehrpflicht gegen stüher eher erleichtert; es blieben schon die befreit, die ein Vermögen von 6000 Ahlrn. hatten.

Briedrich mar fein Freund ber nationalen Literatur; bies hinderte ibn nicht, bem Bolfd= unterricht feine Aufmertfamteit zuzuwenden. Der Schulgwang, der icon feit 1717 in Breugen eingeführt war, murbe durch bas Reglement vom 12. Aug. 1763 geordnet und vericatt. Der Rönig war fern von jedem pofitiven Bekenntniß, aber er respectirte die Religion seiner Unterthanen und forberte ebenbeshalb die Baritat. Dadurd, bag Briebrich ber Große fur bie allgemeine Bildung und die religiofe Duldung forgte, bat er zwei der wefentlichften Bedingungen geschaffen, Die fein Bolt vorbereiteten, Die Freiheit zu ertragen. Mit bem großen juriftifchen Dreigeftirn Cocceji, Carmer und Suarez begann er die Ansarbeitung bes Allgemeinen Landrechts, er trennte die Zuftig von der Bermaltung und ichnf einen unabhängigen Richterstand. Unftreitig lebte in Friedrich bem Grogen ein ftart ausgeprägtes Bewußtfein ber toniglichen Burbe, allein es wurde burch bie Art, wie er fich bem Staat und feinen Sagungen unterordnete, gemildert. Er hat wol gejagt, er fei ber Diener des Staats; man weiß, wie er fich bem Rammergericht fügte; von ihm rührt das beherzigenswerthe Wort: le droit doit parler et le souverain se taire. Er wahrte bie Krone vor jeber unberechtigten Forberung ber Stände, er forgte bafur, bag in jedem Kreife der Landrath das Interesse der Regierung den Ständen gegenüber vertrete; als bei ber Befigergreifung Schleffens bie Lanbichaft fragte, wie weit ber Ronig ihre Privilegien beftätigen werde, bekam fle die Untwort: foweit es die allgemeine Bohlfahrt dienlich erscheinen laffe. Das heer hatte gulest bei einer Bevollerung von 5,400000 Menichen eine Starte von 220000 Mann. Die ift Urmee und Band fo ineinander aufgegangen; die Rreife entsprachen den Regimentern, die Brovingen ben Corps, das gange Land der Armee. Es mare unrecht, wollte man die Ubelftande bee Fridericianifden Staate verfcweigen; fie find durch die Beit bedingt worden, und nur die Bufunft fonnte für ihre Befeitigung verantwortlich gemacht werden. Das Beer verichtang zwei Drittheile aller Staatseinnahmen, nur aus bem Abel murben Die Diffgiere genommen, man glaubte bem Burgerftande noch nicht bas Dag ber Chre gutrauen gu burfen, welches bes Ronigs Dienft erforderte. Auch von Erwerbung bes Grundbefiges mar ber Burgerliche theilweise ausgeschloffen. Ferner gelang es felbft Friedrich bem Gropen nicht, Die Leibeigenicaft ganglich aufzuheben, und wo fie in Erbunterthanigfeit verwandelt wurde, verbefferte fie boch die Lage bes Bauern nur menig. Gine große Gefahr lag in der Unordnung ber oberften Staateverwaltung, wie fie unter biefer Regierung je langer je mehr gur Geltung fam : Die oberfte Enticheidung wurde in bas Cabinet bes Konigs verlegt. Solange ein Regent an ber Spige ftand, ber mit ber umfaffendften Sachfenntnig ben großten Scharfblid verband und recht eigentlich ben Staat felbft regierte, blieb bies Inftitut ohne Nachtheil; unter ber entgegengefesten Borausfegung aber fonnte fich aus ihm leicht eine Camarilla entwickeln, welche ben Staat in einseitige Barteiftromungen reigend, Die Barmonie in ben Staatefunctionen aufhob.

Wenn man ben fpatern Gang ber politischen Ereignisse betrachtet, so muß man vielleicht auch ben engen Anschluß Friedrich's II. an Rugland, der zur Theilung Bolens führte, als ein übel bezeichnen. Rur darf bier die damalige politische Lage nicht vergeffen werden. England, gerade in jener Zeit unaufhörlichen innern Schwankungen unterworfen, hatte sich als einen überaus unzuverläsigen Bundesgenoffen erwiesen, und Friedrich ging, wie unzähligemal in seinen Schriften betont wird, davon aus, daß Rugland ber gesährlichste Gegner Preußens sei. Deshalb wunschte er vor allem mit diesem Staat in gutem Einvernehmen zu sein; bald nach

<sup>24)</sup> Gifelen, Der preußische Staat (Berlin 1862), G. 130.

tem Suberteburger Frieben ichloft er mit Ratharina II. einen Bertrag, gunadft auf acht Jahre (1764). Es liegt in ber Ratur ber Sache, bag burd biefen Bund feine Giferfuct auf ben nor: bifden Rachbar nicht gemindert murbe: namentlich mußte er die Beftrebungen ber Raiferin, Bolen gang an fic gu reigen und so eine Art von panflamistifcem Reich zu grunden, mit bem größten Argmohn feben. Doch eigentlich hierburch ift in ihm ber Gebanke ber Theilung Polens ermedt morben; nur in bem Motiv, bem machtigen Rivalen Ruflant ein Stud ber Beute qu entreißen, findet ber Act von 1772 feine politifche Rechtfertigung. Ubrigene anberte er nichts an ber Brapoteng Ruglanbe im Often : ber Gewinn, ben tiefer Staat aus ber erften Theilung Bolens zog, betrug faft bas Bierfache von bem preufischen. Bubem gewann bie Politik ber Barin einen immer größern Ginfluß auf bie beutiden Cabinete, ber fur bie Folgezeit fo verbangnigvoll werben follte; 1779 munte Breufen Ruffland ale Baranten zu bem Tefchener Brieben gieben, in welchem fur Deutschland ber Weftfälifde Friebe, foweit er noch auf ble gegenwärtige Berfaffung pafte, wieberholt murbe. Gin Jahr fpater verband fich Ratharina mit Ofterreid megen ber Turtei, und ale Friedrich fich um ben Kurftenbund bemubte, bob er ale ein Motiv bafur hervor: "es ift bie einzige Gulfe, welche uns bleibt, weil wir nicht mehr vollig auf Rugland gablen fonnen." 25)

4) Breugen vom Tobe Friedrich's bes Großen bis zum zweiten Barifer Arieben (1786--1815). Kriebrich Wilhelm II. ließ im Anfana eine energische Regierung boffen. Um bem ibm verwandten Erbstattbalter gegen bie republikanische Partei zu helfen und ibn wieder in feine Burden einzuseben, zogen preußische Trupven (1787) in Holland ein, drangen in kurzer Zeit bis Amsterbam vor und durften fich alsbald rühmen, die Ordnung bergestellt zu baben. Das Einverftandniß zwifchen Ofterreich und Ruftland, welches trog Friedrich's II. Bemübung zu Stande gekommen war, und welches ben Augenblid nabe zu ruden schien, wo die Bürfel um die Türkei geworsen ober neue Anschläge auf Polen ausgeführt wurden, bebrobte ten Staat Friedrich's des Großen. Noch stand in Preußen ein Minister an ber Spige, welcher bie Bolitif bes verftorbenen Konigs, jene Richtung gegen Ofterreich, die fich im Fürstenbunde ausirrad, verfolgte: Bergberg. Er bielt ben Bund feft und ermeiterte ibn, namentlich aber bemubte er fich, bie polnifde und turfifde Frage gegen Ofterreich auszubeuten. Inbem er bavon aueging, bag bie Bforte ju Abtretungen an bie beiben ibr feinblichen Machte bereit fein murbe, wenn nur Breugen und andere Staaten bie Barantie fur bie übrigen Brovingen übernabmen, tacte er Ofterreich für ben Lanbererwerb, welchen Breußen ihm in ber Türkei verschaffte, babin bemegen gut tonnen, Galigien an Bolen gurudgugeben. Mit bem alfo geftarften Bolen bachte bergberg eine Alliang qu foliegen. Wirklich wurden im Jahre 1790 mit ber Bforte und Polen Soutvertrage geidloffen. Allein ber ploglide Lob Jojeph's II. anderte bie gange politifde Bermidelung: fein Nachfolger Leopold II. mar bereit, ben Statusquo in ber Turfei anquertennen; ben Bolen wiberftrebte ce, Breugene Freundichaft, wie ihnen gugemutbet murbe, mit Dangig und Thorn gu erfaufen : gum erften mal feit 1740 naberten fich Sabeburg und Sobenzollern entschieben. Am 27. Juli 1790 ift bie Reichenbacher Convention abgefoloffen: Diterreich erhielt auch von Preußen Garantien für feine Berrichaft in Belgien. Dagegen zog Friedrich Bilhelm II. feinen Bortheil aus bem Bertrage, benn berfelbe zeigte fich nur zu balb unkräftig, ein dauerndes Einvernehmen zwischen Ofterreich und Breuften berzustellen. Die vietiftifde Umgebung Friedrich Wilhelm's, befonders Bifcofemerder, melder icon feit 1788 auf ibn Ginfluß hatte, mußte Bergberg aus ber Gunft bee Ronige qu verbrangen : fie benutte Die Greigniffe in Frankreich, einen Suftemmechiel berbeiquführen. Es bedurfte nur noch ber Bertreibung Ludwig's XVI., um in Friedrich Wilhelm II. die fcon lange reifende Überzeugung unumftöflich festzustellen, bag bas conservative Intereffe Guropas es erheische, ber Frangofischen Revolution, welche die Jakobinerpartei über Guropa ausbreiten wollte, Ginhalt gu thun. Es ift befannt, wie er fich qu biefem Berfe mit Ofterreich vereinte. Die Coalitionefriege, Die nun begannen, burfen nach ben vortrefflichen Darftellungen von Sauffer und Subel ale befannt vor ausgefest merben. Es ift bie Beit, wo in ber Frangofifden Revolution bie positiven Refultate, welche Die Butunft Europas bestimmen follten, fich von ben negativen, ber Berftellung eines gefunden Buftanbes eher absidtlich entgegengefesten ale forberlichen, qu icheiben begannen. Bene, die etwa in den Bruch mit dem mittelalterlichen Feudalftaat, einschließlich der Aufbebung der Stanbesvorrechte, in die Regative ber absoluten Gewalt und bie Begrundung einer Conkimtion zusammengesagt werben konnen, boten bie Grunblagen, auf welchen bie menschliche

<sup>25)</sup> Sauffer, Deutsche Geschichte (zweite Auflage), I, 168.

Gefellicaft zu einer freien Entwickelung fortidreiten follte, und konnten infofern ibre Wirkung in bem übrigen Europa nicht versehlen; biese, die nur als bie Auswückse der entsesselten Leiden= schaften anzusehen waren, mußten von selbst zusammenbrechen, wenn die Ordnung zurückschrie: bas republikanische Brincip ist burch bie Creignisse von 1792 und 1793 in Curopa mehr com= promittirt ale geforbert worben; es ift im Aufammenhang mit ber Frangofischen Revolution ba, mo es außer in ber Schweiz allein noch achtunggebietenb bestanb, in Bolland, untergegangen : bie Ibee ber Nationalfouveranetat faulte ab, ba fie zur Schredensberrichaft führte, und jener "Cult ber freien Bernunft" raubte fich jebe Ausficht, als er zu ben frechften Bachanalien ausartete. Diefe lettern Beftrebungen batten in Deutschland gum Blud feine ober boch, bie Rabotagen ber mainzer Republikaner nicht ausgenommen, fehr unbebeutenbe Unalogien; jene bleibenben Ibeen ber Revolution aber, welche bie Freiheit verhießen, ohne bie flaatliche Ordnung auszufdliegen, wurden von bem beutiden Bolt von Anfang an lebhaft ergriffen. Go fehlte viel, bag ber Krieg ber beiben Dachte überall popular gemefen mare. hierzu tam ber Mangel eines ftrategifchen Einverständniffes unter ihnen ; eiferfüchtig aufeinander, verfolgten fie befondere Schlachtplane; bann zwangen bie polnifden Berwidelungen ben Konig Friedrich Wilhelm II., feine Truppen von ber Beftgrenze abzuberufen. Enblich wurde in ber bestimmten Abficht, Die Baffen nun nad Often zu tragen, ber Bafeler Friede gefchloffen, in welchem Breugen bekannts lich die überrheinischen Lande gegen bas Bersprechen einer Entschädigung aufgab. Gelbft erleuchtete Staatsmanner, wie harbenberg, faben bas Abkommen als ein Gluck an, ba Preußen fic nun mit aller Macht in Polen ftärken könne.

Der König versuchte eine Zeit lang, dem Brogramm Friedrich's bes Großen getreu, in ber polnifchen Frage eine von Rugland unabhangige Stellung einzunehmen. Er hatte ben bochft berechtigten Gebanken, mit ber nationalen Bartei in Bolen, welche ebendamale (1791) eine entichiebene Benbung zu einer gefunden Bolitit nahm, indem fie eine neue Berfaffung einzuführen ftrebte, welche an Stelle des Wahlfonigthums ein nationales Erbfonigthum feten follte, gemeinfame Cache ju machen. Allein Rufland verhinderte bie Rengeftaltung Bolens, und Breufen mußte zufrieben fein, 1793 zur zweiten und 1796 zur britten Theilung, über welche fic Ofterreich und Augland bereite 1795 einseitig verglichen batten, zugelaffen zu werben. Am allerwenigsten fann man behaupten, bag burch ben Act ber Bernichtung Bolene unter ben Participirenben ein Machtverhaltniß hergestellt worben fel, welches bas Deutschlum bem Slawismus gegenüber in Vortheil gebracht hätte; denn er gab Rußland nicht nur das Abergewicht im Dften, fonbern fcob es burch bie Befeitigung bes Reile, welcher bieber bie beutide Norbmacht und das Zarenreich auseinandergehalten hatte, unwittelbar au die Grenzen Preußens. bie, bier burd teine Reftungelinie geschügt, nun ber ruffischen Aggreffion faft ichunlos offen Bon Anfang an machte ber Abel in ben von Breufen neu erworbenen Provingen Schwierigkeiten, und bei der Bertheilung der polnischen Guer, welche gerade in hinficht auf ble obliegende Bflicht ber Colonisation mit besonderer Uberlegung hatte betrieben werden muffen, trugen bie unlautersten Elemente bie größte Beute bavon. Gerade bei biefer Gelegenbeit murbe bie Barteiregierung, welcher Breugen unter Friedrich Wilhelm II. anheimgefallen war, fühlbar. Mit ber Frivolität feines Bofes verband fich jenes Suftem ber religiofen Bevormundung, Spionage und heuchelei, welches bie Bifchofewerber und Wöllner in ben Staat ber religiofes Dulbung eingeführt hatten, und welches besto widerlicher und gefährlicher wurde, je mehr es fic mit myftifchem Trug umbullte. Die preußische Staateverwaltung, die fich unter Friedrich IL burd weite Gesichtspunkte ausgezeichnet hatte, fant zur Aleinlichkeit herab, als 1788 bas Religionsebict und bas Gefet über Buchercenfur erlaffen wurben, von benen jenes alle Prebiger. Lehrer, ja bie Beamten überhaupt einer officiell für gut befundenen Glaubeneformel unterwarf. diefes die Außerungen der Schrift auf allen Gebieten, nicht blos dem der Bolitik, auf das **Was** besjenigen beschränkte, was ber Regierung angenehm war. Die Bublication bes Allgemeiness Lanbrechts wurde mehrere Jahre (bis 1794) verschoben; enblich eingeführt, vermochte biefes Befegbuch boch ben Grundfat, auf bem es beruhte, Gleichheit aller vor bem Recht, bei ben höchsten Staatsbehörben nicht zur Geltung zu bringen; bas Cabinet, in welchem bamals zum erften mal ein bisher in Breugen unerhörter Ginflug unwurbiger Frauen plaggegriffen batte. fuhr fort, nach Barteiwillfur zu entscheiben.

Im Kriegewesen wurde unter dieser Regierung eine Bestimmung getroffen, welche mit best jungern Institut ber Landwehr bis auf den heutigen Tag die Grundeigenthumlichseit best preußischen Armee ausmacht: ein Geseh vom 12. Rebr. 1792 besahl die allgemeine Wehrpflischen Nur zeigte sich in den Ausnahmen, die es zulieg, wieder der parteiliche Charafter bes berteil

idenden Syftems. Bahrend im vorweg der ganze Abel, dann die Befiger adelicher Guter, auch folder, die jeht in burgerlichen Sanden waren, endlich zum fehr großen Theil die Beamten, selbst die niedern Grades, erimirt blieben, wurden die Professionisten, Ackerburger und Bauern, auch wenn sie ein Bermögen von 10000 Thirn, hatten, welches noch nach dem Geset von 1792 die übrigen Klassen ber Bevölferung befreite, der Behrpsticht unterworfen. Die Dienstzeit sollte 20 Jahre dauern; die Landregimenter, deren Charafter wir kennen, waren zwei Jahre nach Friedrich's II. Tode aufgehoben.

Durd ben Frieben von Bafel war Breugens Anseben in Deutschland tief gefunken; man fonnte es biefem Staat, ber bieber nur thatig gemefen mar, bie Grenzen bes Deutschen Reichs mieberherzustellen und zu erhalten, fobalb nicht vergeffen, baf er burch bie Abtretung feiner überrbeinifden Bebiete ben erften Triumph ber erobernben Frangofifcen Depublit geftiftet batte. Sein Beisviel erariff junachft bie fleinen beutschen Staaten; fie machten ibre Separat= frieden und fagten fich burch ben Rheinbund von ber Nation los. Dann folgte ber Raifer mit bem Krieben von Campo-Formio (1797), welcher Ofterreich in bie italienische Bolitik riß unb fo in ber Kolge eine neue Scheibewand zwischen bemselben und Deutschland aufrichtete. Soon in ben letten beiben Jahren Friedrich Wilhelm's II. war am berliner hofe bie Anfict bie berricenbe geworben, bag Breußen fic von jeber Theilnahme am Ariege fern halten muffe. Der Thronmedfel (1797) brachte barin feine Beranberung hervor. Friedrich Wilhelm III. brach gwar sofort mit dem religiösen Sustem seines Borgangers, allein die Bolitik desselben aufrecht zu erhalten, zeigte er fich bei einer natur, bie ber Enticoloffenheit entbehrte und fich ihre Biele im engen Rreife zu fuchen liebte, nur zu febr geneigt. Breufen war zu ber Coalition zwifchen Cherreid und Rufland (1799) nicht zu bewegen, ob es gleich nicht an Stimmen fehlte, welche fic bemubten, ben Staat aus ber verhangnifrollen Lethargie zu reißen. Es mar fein Beringerer als ber Freiherr vom Stein, ber einmal bie Regierung anflagte, bag fie, ftatt fich in ben Rrieg ju merfen, mo noch bie alten Grundlagen in Guropa wiederhergeftellt merten fonnten, bie Beit mit Exerciren und "militarifder Tangmeifterei" hinbrachte. Die Mahnung ber Batrioten war rege, wenn ihnen auch ichliefilich, wie eine zeitgenoffifche Broicure fagt, ,,nichte übrigblieb, als fic in ihre Tugend zu bullen und ftanbhaft ber fürchterlichen Sunbflut entgegenqugeben". Breußen fah in unbegreiflicer Kurzfickt zu, wie im Luneviller Frieden (1801) 1200 Quadrat= meilen beutider Erbe an Franfreich verloren gingen, und wie ber Erfte Conful und ber Bar 1803 bas Enbe ber beutiden Reicheverfaffung becretirten. Befonbere uble Radrebe vericaffte et bem norbbeutiden Staat, bag er bie Befebung Bannovere burd bie Rrangofen gefdeben ließ, obgleich fich Navoleon burch biefelbe einer Berletung ber Neutralitätelinie schuldig machte und Breußen gewissermaßen herausgeforbert wurbe. Der preußische Minister haugwis war so weit entfernt, biefe vermittelnbe ober eigentlich gurudweichenbe Bolitit fur verfehlt anzusehen, bag er für fle vielmehr bas Lob ber höchsten Staatskunst in Anspruch nahm. Harbenberg mar sogar für einen Bund mit Bonavarte, wenn hannover an Breugen abgetreten murbe (1804), ein Blan, welcher ber perfonlichen Chrenhaftigfeit bes Ronigs wiberftrebte. Denn vor Friedrich Bilhelm III. galt nach harbenberg's Ausspruch feine andere Bolitik als biejenige, Die feine menfolicen Pflichten nicht verlette26): eine Natur, die zulest durch fittliche Emporung bas miest, was anbern burch rafche Ruhnheit und muthiges Selbftvertrauen qu gewinnen vergönnt ift.

Als Ofterreich im Jahre 1805 ber Vernichtung preisgegeben zu sein schien, wiberstrebte et bem Gemuth bes Königs, die Schar jener abtrunnigen beutschen Staaten, welche eben ihren Bund mit Rapoleon, dem neuen Raiser, schlossen, zu mehren: er neigte zur Coalition. Der eble wir tiese Geist der Königin Luise, seiner Gemahlin, hatte längst den recten Weg erkannt. Wer noch einmal riß die Haugwis'sche Diplomatie den Staat aus der frischen Strömung, in die hineinzusteuern er seit langer Zeit wieder den ersten Versuch machte, in die Ebbe der Neunalität zurud. An dem Tage, wo dieser Minister im Lager Bonaparte's ein friedliches Abkommen traf — schon schwebte die Entscheidung, die wenige Tage darauf bei Austerlitz erfolgte,
worden Augen aller, — ist, um Häusser's Worte zu wiederholen, das Schicksal der preußischen
Monarchie entschieden worden. Denn nun folgte die Schlacht vom 2. Dec., nun Österreichs
kriede zu Bresburg; es war dem Bölterbezwinger endlich gelungen, Preußen zu isoliten, das
ihm, nachdem die übrigen Feinde zurückzeichen waren, um so verhaßter sein mußte, weil es
allein noch unbestegt dastand. Die Rheinbundsacte (17. Juli 1806) schnitt jede Möglickseit

<sup>26)</sup> Bauffer, II, 476.

einer Unterflügung von Gub= und Mittelbeutschland ab, und bei feinen Bemühungen, wenig= ftens Norbbeutichland in ben Rampf bineinzuzieben, erfuhr Breugen, was eine gabe Neutralitat bieß. Auf ben Kelbern von Jena und Auerstädt (14. Dct.) erntete es die blutigen Krüchte seines Friebensinftems. Spätere unparteiische und vom patriotischen Gefühl getragene Darftellungen haben nachgewiefen, bag ein Theil bes ungluctliden Ausgangs bem gerrutteten Buftanbe bes Beeres quaufdreiben ift, bes Beeres, welches mit ben Erinnerungen aus ber Beit Friedrich's II. prablte, obne boch ben Beift, ber beffen Armee befeelt batte, festaebalten zu baben. Die Ubergabe ber Reftungen, Die fich in wenigen Bochen gablreich wieberbolte, gaben bavon einen traurigen. ernften Beweis: auf bem gangen Buge Rapoleon's von Sachfen bis nach ber Broving Preugen bilbeten fie, bie eine rubmliche Bertheibigung Rolberge ausgenommen, bie Babrzeichen ber Somach, die über Breugen bereingebrochen war. Im Tilfiter Frieden bufte ber Staat faft bie Balfte feines Umfange ein: er murbe von 5570 Quabratmeilen auf 2877 befdrantt; bazu mußte er ertragen, bag ale Grund für fein fo befchranttes Befteben von Navoleon formlich aus: gefprochen murbe: "bie Achtung vor bem Raifer aller Reuffen." Alles Land weftlich von ber Elbe ging verloren; indem auch Magbeburg, welches bie Konigin Luife vergeblich von bem Sieger erbeten batte. zu dem Königreich Westfalen geschlagen wurde, war die Wark Brandenburg im Weften ber Invafion völlig ausgefest.

Es ift oft ber Gegenstand ausführlicher Betrachtung gewesen, wie ber preußische Staat, obgleich durch ben Tilsiter Frieden zu einer Territorialmacht zweiten Grades herabgedruckt, sich plöhlich zu den Erfolgen bes Jabres 1813 und damit wieder zu seiner vollen nationalen Bebeutung erheben konnte. Mit Recht ist babei immer das größte Gewicht auf den Umschwung im
Innern gelegt worden. Das eben ist das Verdienst Stein's, daß er mit der innern Wiedergeburt
bes Staats begann, um von dieser Grundlage aus die äußere Macht besselben von neuem
berzustellen.

Die Stärkung, welche bie Krone aus ber Beseitigung ber lanbftanbischen Berfaffungen gewonnen batte, mar nicht bagu angewandt worden, die Unfreiheit ber niebern, nicht grund: befitenben Stanbe ju beseitigen. Noch war ber Bauer ber guteberrlichen Gerichtebarfeit und Bolizei unterworfen; die Dienste und Gelbleistungen, zu welchen er seinem herrn verpflichtet war, standen in grellem Gegensatz zu der Befreiung von allen birecten Steuern, welcher sich biefer erfreute. Bollbauern, bie ihr Gut frei befagen, gab es wenige, bie meiften waren burch Grbuntertbanigfeit an die Scholle gebunden, ihre Kinder batten ber Gutoberrichaft Gefindebienfte qu leiften. Wenn ber abeliche Befiter ben Bauer gu feinem Rugen ausbrauchte und ibn vollig wie ein tobtes Berkzeug ohne Billen und Empfindung behandelte, fo nanute er bas - patriardalifdes Berbaltniß. Es lagen in ber Lanbbevolferung eine Kulle von urfprunglich gefunben, aber unterbrudten Rraften gefeffelt, Die man nur burch Freiheit zu neuem Lebensmuth und gu nttlichem Gefühl zu ermeden brauchte, um bem Staat ein überreiches Ravital zuzuführen. Nicht minber bargen bie Stabte lebensfähige Glemente, Die freilich gleichfalls erft herangezogen werben mußten. Denn was war aus ber alten Freiheit ber flabtifchen Gemeinsamkeiten geworben? Die Magistrate waren gang von der Regierung abbangig, die Berwaltungs = und Rinanzbeamten bes Generalbirectoriums griffen unaufborlich in bie flabtiiche Bermaltung ein, an ber hingegen bie Burger fo gut wie gar keinen Theil batten außer bem Ginfpruch, ber aus früherer Zeit den Zünften geblieben war, ber aber meist bas Beste bes Gemeinwesens privaten Bortheilen unterordnete. Kaft fo drudend wie von dem Bauer die Erbunterthanigkeit wurde von bem Burger ber Bunftzwang gefühlt. Die Armee mar bie Pflangicule bee Abele: bie bevorzugte Stellung, welche biefer in bem fur ben preußischen Staat wichtigsten Inftitut einnahm, verleitete ihn zu ber Forderung, ber bominirende Stand zu fein. Namentlich in fleinern Gar nisonen suchte ber Solbat gu berrichen, ber Commantant, von Offizieren und Gemeinen unterflust, interpretirte 'nicht felten die Bolizeigewalt in thatlicher Beife. Das Stanbesgefühl, bas an fich anerkennenswerth ift, wenn es bem einzelnen ben Ghrgeit ber ftrenaften Pflichterfullung einpflangt, nahm bier einen ben öffentlichen Frieden gefahrbenben Charafter an.

Das hatte icon Sarbenberg einige Wochen ebe Stein bas Ministerium übernahm (October 1807), ausgesvrochen, bag ber Staat, ber die Grundläge, welche seit ber Französischen Revolution in bas Bewußtsein der Menschen getreten waren, nicht annehme, entweder untergeben oder sich die Annahme aufzwingen lassen muffe. Daß der Feudalstaat nicht mehr zu balten sei, war auch von ihm anerkannt. Die Umwandlung thätsächlich zu beginnen, war Stein vorbebalten. Die Bestrebungen Stein's für die innere Reform lassen sich unter drei Gesichtspunkte fassen. Zus nächt kam es darauf an, um die Worte des Ministers zu wiederholen, "die Disbarmonie, die im

Boll fattfinbet, aufzuheben, ben Rampf ber Stanbe unter fich, ber uns ungludlich machte, qu vernichten, gefehlich bie Doglichfeit aufzuftellen, bag jeber im Bolt feine Rrafte frei in moras lifder Richtung entwideln tonne". Darum murbe ber ,,leste Reft ber Sflaverei", bie Erbuntertbanigfeit ausgetilgt, barum bas unbefdrantte Recht zum Erwerbe bes Grundeigenthums proclamirt, - gerabe bierburch fiel eine ber wichtigften Schranten gwifchen Abel und Burger: thum ; barum wurben bie Stabte munbig erflart. Aber Stein erfannte weiter , baf bies bas Selbftgefubl einer gebilbeten Nation babin brange, bem Wolf einen entiprechenden Antheil an ter innern Bermaltung ju ichaffen : er fab ein, bag ber Augenblid gefommen fei, mo bas geidloffene Bermaltungefuften, fo mobiltbatig es auch auf bie mirthichaftlichen Berbaltniffe bes Staats gewirft batte, dieses Suftem, welches einer Anzabl von felbständigen Beamten die Sorge für bas allaemeine Befte anvertraute, nachlaffen muffe, um ber öffentlichen Meinung Raum ju geftatten. Er fab ein, bag Erfahrung, politifches Gemiffen und ilberzeugungstüchtigteit bes Bolls, Tugenben, die bisher gleichfam nur private Bebeutung gehabt hatten, in ben Dienst bes Buerlanbes genommen werben mußten. Der größte und segensvollste Umichwung, ber fich in einem Staat vollzieben fann, ber Ubergang aus bem Beamtenftaat zu ber Singugiebung bes Bolks bei Gemeinbes und Staatsangelegenheiten, ift in Preugen durch Stein begonnen und vergezeichnet worben. Wir find noch beute in ber Lage, une bie Borte, mit welchen er jene "Theilnahme anempfahl, zu wieberholen. "Näumt man fle ein", fagt er, "fo zeigen fich die wohl tbatigften Außerungen ber Baterlanboliebe und bes Gemeingeiftes; verweigert man ihr alles Dirmirfen, fo entsteht Dismuth und Unwille, ber entweber auf mannichfaltige, fcablice Art ausbricht ober burch gewaltsame, ben Geift labmenbe Magregeln unterbruckt werben muß." An einer anbern Stelle bekannte er fich zu bem Sabe, bag ber "unerschutterliche Pfeiler bes Ibrones ber Wille freier Menichen sei". So weit war er entfernt, zu verkennen, baf alles Staatswobl von bem Einklang zwischen ben Magregeln ber Regierung und ben Bunschen bes Bolfe abbangig fei.

Bas nun das Gemeindewesen anbetrifft, so regelte sich junachft das Leben der ftabtischen Gemeinde nach ber noch unter Stein erlassenen Städteordnung (19. Nov. 1808) dahin, daß ter Ragistrat und die von der Burgerschaft ohne Ruckick auf Zünste und Corporationen gewählten Stadtverordneten die Verwaltung führen. Der Gutsberr muß sich in den mittelbaren Städten aller Rechte begeben, welche gegen die neue Ordnung sind. Die Burger übernehmen die Stadtamter, niemand ist von den öffentlichen Abgaben besreit; die Stadtverordneten haben über ihre Beschlüsse und sie beschließen in allen Gemeindeangelegenheiten — teine Rechenschaft abzulegen, sie wählen den Magistrat, den die Provinzialbehörde zu bestätigen hat; zur Stelle des Oberbürgermeisters schlagen sie wenigstens drei Candidaten vor.

llm die Selbstregierung der Landgemeinden wieder ins Leben treten zu laffen, war es nöthig, bie Canbftanbe in ben Rreifen und Brovingen neu zu organiffren. Für ihre Busammenfebung felte nach einem Entwurfe Stein's aus bem Jabre 1807 ber Brundbefit enticheibenb fein, aber ohne Rudnicht barauf, ob er in burgerlichen ober abelichen Sanben fei. Einige Zweige ber Bermaltung, wie Beg- und Bafferbau, Berficherung und Ratafterwesen, follten ben Stanben gang überlaffen bleiben, bei ben anbern follten menigftens einige Mitglieber ber Lanbicaft gu Nathe gezogen werben. Auch gebachte Stein icon, ihnen bas Recht ber Bitte unb Beichwerbe an bie Regierung, welches fie burch bas Befet von 1823 wirklich erhielten, einzuräumen. Ram es nun angefichts ber Lage, in welche bas befiegte Breufen gerathen mar, bor allen Dingen tarauf an, bas Bemeingefühl ber Staatsbewohner zu ftarfen und rege zu halten, fo fann man nd nicht wundern, daß icon bamals ber Gebante auftauchte, eine Reprafentation bes gangen Lanbes, eine "Nationalrepräsentation", wie man fich ausbrückte, zusammenzuberusen. In bem unter bem Namen bee Stein'iden Teftamente befannten und von Stein unteridriebenen Actentud 27) hieß es: "Bon einem folden Blan bangt Wohl und Wehe unfere Staats ab; benn auf tiefem Bege allein tann ber Nationalgeift pofitiv erwedt und belebt merben." Bebn Jahre nach feinem Rudtritt hat Stein fich noch mit ber Frage von ber Reprafentativverfaffung beschäftigt und Bilbelm von Sumbolbt mit feinen Materialien unterftust (1818).

Die Umanberung ber Berwaltung bebingte enblich noch eine britte Reform, jene nämlich, welche bas Berhaltniß ber Behörben queinanber betraf. Ohne bas Cabinet gang eingeben qu laffen, wehrte Stein boch bem Umftanb, baß von biefem aus ber Staat regiert wurbe. Biefmarb bie oberfte Leitung ben Ministerien übertragen. Unter Aufbebung ber bisherigen Ein=

<sup>27)</sup> bauffer, III, 209

١.

richtung, nach welcher jebe Brovinz ihren besonbern Minifter gehabt hatte, zerfielen bie Ministerien nur noch nach ben fünf Departements, nämlich bem bes Innern, ber Finanzen, ber ausswärtigen Angelegenheiten, bes Kriegs und ber Justiz. Allein die Minister waren ber öffentlichen Stimme gegenüber gebunden, benn fie sollten zwar die öffentlichen Geschäfte nach den ertheilten Befehlen "felbständig und felbstäthätig" leiten, aber boch "mit voller Berantwortlichseit".

Es gebort zu ber Grofe jener Beit, bag bie liberalen und nationalen Tenbengen mit gleicher Bestimmtheit in ber militarifden wie in ber civilen Bermaltung ergriffen wurben. Scarnhorft war nicht minder von Gifer fur die nationale Sache burchalubt wie Stein. Bunachft erfolate ein ftrenges Untersuchungsgericht über bie unlautern und abtrunnigen Glemente im Beere, welche einen Theil bes Unglude von 1806 verfdulbet batten. Dann fiel bie Bevorzugung bes Abels. Das Reglement vom 6. Aug. 1808 beflimmte bieruber wortlich : "Ginen Anfpruch auf Offigierftellen follen von nun an im Krieten nur Renntniffe und Bilbung gewähren, im Kriege aus: gezeichnete Capferfeit und Überblid." Die Anerfennung biefer Gleichberechtigung ließ es billig ericeinen, bag jest bie Einführung ber allgemeinen Dienftpflicht ohne jede Befreiung in Ausficht genommen murbe. Sollte Breugen zu ber frubern Große gurudgeführt merben, fo beburfte es ber gangen Rraft bes Bolts. Schon hieraus erwuchs bie Nothwenbigfeit, in irgenbeiner Form auf die allgemeine Landesbewaffnung, wie fle ju geiten bereits in ben Miligen bestanben batte, jurudjugeben. Die augenblidliche Lage bot hiergegen große Schwierigfeiten ; in einem Separats vertrage mit Rapoleon hatte fich Breufen verpflichten muffen, nicht mehr als 42000 Mann unter ben Baffen zu halten, und bie Ausruftung einer Lanbesmiliz mar von bem Sieger aus: brudlich untersagt worben. Da mar es Scharnhorft, ber Rath wußte; baburch, bag bie Refruten nur fo lange in ihren Compagnien gelaffen murben, bis fie eingenbt waren, um fobann burd anbere Cantonpflichtige erfest zu werben, madte er es moglic, bie Babl ber maffentuchtigen Manner weit uber die gebotene numerifche Starte bes Beeres zu erhoben. Gleichzeitig murbe wenigstens an bie Bilbung einer Landwehr gebacht, wenn auch bie Meinungen ber Mitglieber ber Militarreorganisationecommission, welcher bie Reformangelegenbeit übertragen mar, über biefen Bunkt auseinanbergingen. 3m allgemeinen neigte man noch zu ber Anficht, bag bie Milig ohne Berbindung mit ber Linie fur fich befondere besteben folle; jene follte g. B. nach Scarnhorft bie unbesolbeten und nur gur Lanbesvertheibigung bestimmten, biefe bie besolbeten, regularen Truppen umfaffen. Rad Gneifenau follte bie Milig bie Borfdule fur bas ftebenbe Beer werben, aus welcher biefes feine Erfagmannicaften ju nehmen habe : ein Berfabren, bas benn bem fpatern Landwehrspftem, nach welchem die Linie ale bie Schule fur die Landwehr angefeben werben muß, gerabezu entgegengefest ift. Reiner von biefen Blanen gemann bie Buftimmung bes Ronige.

Aber auch bie Berfassungsreformen geriethen ins Stocken, als aus Rücksicht auf Napoleon bas Entlaffungegefuch Stein's angenommen wurde (24. Nov. 1808). Sein Rudtritt war ein Ereignig von tiefeingreifenber politifcher Bidtigfeit; nicht nur, bag bie Stein'iden Brojecte liegen blieben, fonbern trot alles Drangens feitens ber Generale, trop aller Mabnungen moblgefinnter und einfichtsvoller Burger, ber allgemeinen beutiden Sache jebes fpecififd preufifde Bebenfen unterzuordnen, hielt bas Minifterium Altenftein mabrend bes öfterreicifd-tirolifden Rrieges (1809), ber fich megen ber zahlreichen Beifviele belbenmuthiger Baterlanbeliebe, zu benen er Beranlaffung gab, überall in Deutschland ber größten Sympathie erfreute, an einer fcmaden Neutralität feft. Allein nach bem Fingerzeig, ben Stein gegeben batte, mar es un= möglich, bag ber Staat auf bie Dauer in bie fruhere Richtung gurudfant. Die öffentliche Stimme brach burch. Am 10. Juni 1810 murbe Barbenberg als Staatsfangler an bie Spipe ber Regierung berufen. Es ichien einen Augenblid, als werbe er bas Wert Stein's gang in beffen Sinne fortführen; allein der lebhafte Einspruch der Notabeln, welche er an Stelle der noch im : Jahre 1810 verheißenen Nationalrepräsentation versammelt hatte (Februar 1811), die Oppofition jener Junkerpartei, bie es nicht meinte ertragen zu konnen, "bag ber Abeliche ein Menich fein folle wie ein anderer", und aus bem Solag , ber jest ihre Intereffen traf, fich nachzuweifen bemuhte, daß aus bem "alten ehrlichen, brandenburgischen Breufien ein neumobischer Juden: ftaat" werben muffe, jener Partei, bie meinte, mit bem Stidwort bes hiftorifden Rechts jebe Reuerung bannen zu tonnen, blieb boch nicht ohne Einbruck auf ihn. 3mar fuhr er fort, ben Bratenfionen bee Abele entgegenquireten, er forberte bie Aufhebung ber Grundfleuerfreiheit und bes Bunftgiranges, bie Dedung einer Anleibe gur Staatofdulbentilgung und feste bie Gewerbefreiheit burd; allein bie Ibee ber Landeereprafentation ließ er abfterben, und in feiner

ang machte fich ein Sang zu bem bureaufratifden Spftem nach frangofischem Mufter ar. Daß er in bem rufficen Felbauge (1812) Breugen von neuem gum Bunbesgenoffen m's machte, erwedte ibm, fo febr fein Berfahren wegen ber Umgingelung ber Grenzen rangofifche Truppen unvermeiblich erscheinen mußte, bas übelwollen bes Bolte. Bon ifdem Geficht getrieben, nahmen Scharnborft und Gneifenau und gar mande anbere a Armee ibren Abidieb. Der Conflict gwifden ber officiellen Anficht und ber Stimmung Bolle, welche lettere fich immer mehr mit ber nationalen Sache ibentificirte, fiellt fic in Seine Loefagung von bem frangofifden Beere, feine Convention mit Rufland A.Det. 1812) waren gang von jenem Bewuftfein ber beutschen Schmach, welches bas 3och #Bebrudere nicht mehr zu ertragen vermochte, eingegeben. Dord ichrieb in feiner Bertbeibigung n ben Ronig : ", Gro. R. Majeftat Monarchie ift es vorbehalten, ber Erlofer und Befcuser Mit und aller Deutschen Bolfer zu werben." Die allgemeine Stimme ber Nation, auf bie er fid beitef, wie ber Erfolg beweift, nicht vertennenb, rieth er zum Angriff bes Reinbes. Bunadft in ber Broving Breufen brach biefes Greignif ber Begeifterung Babn; Stein ericbien, bie tanbftanbe traten zufammen, bie Boltebemaffnung murbe befchloffen; bas Inftitut ber lanbmebr mar bie erfte Frucht biefer von einer ebeln Leibenschaftlichfeit burchbrungenen Bewegung. Das Boll hatte geholfen : feinem Freiheitsbrange lag es ob, ben Ronig von ber Bebenflichfeit, mit ber er noch an bem frangofifchen Bertrage bielt, loszureißen. Enblich erfolgte am 3. Febr. 1813 bet Aufruf gur Bilbung freiwilliger Sagericaren, am 17. Marg bas Gbict gur Errichtung ber tantwehr und ber Aufruf an bas Bolt; fur bie Freiheit bes Staats ber lette enticheibenbe Kampf, bas war bas Lofungswort bes Manifestes. Das Boll widmete fic bem Kanipfe mit einer Aufopferung, wie fie nur die Sittlickfeit des Zweckes erzeugen kann : nicht ein Soldnerheer sber ein bezahltes Dienstheer, sonbern bie Blute ber Nation focht auf ben Kelbern ber Ent= icibung. Jebermann kennt ben Ausgang. Es fehlte viel, bag er fich für Deutschland durch und burch gunftig gestaltet hatte. Die herausgabe bes Elfaß und Lothringens, für welche Breugen auf bem Biener Congreg mit Lebbaftlateit eingetreten mar, blieb unerfullt, und bie Stiftung bes Deutschen Bundes machte die Souveranetat ber kleinen Fürsten, Die fich unter ben Fittiden ber Rheinbundspolitik entwickelt hatte, verfassungsmäßig, bas beißt: bie Auflösung Deutschlands in einen Staatenbund zu einer rechtlich firirten Thatsace. Breufen erhielt feine ulen Befigungen wieber, bagu Schwebifd-Bommern, woburch Die Stellung in Norbbeutfdland, får melde ber Große Rurfürft bereits gefampft hatte, endlich erreicht wurde, Beftfalen, Rurtoin, Bulid: Berg, Rurtrier und bie fachfichen Bergogtbumer. Auf bem gesammten Staatsgebiet ron 5086 Quabratmeilen, welches übrigens reichlich 600 Quabratmeilen weniger umfaßte als im Jahre 1806, wohnten etwa 11 Millionen Menschen. Zwar fehlte es Breufen, wie fic fon auf bem Congreß gezeigt hatte, nicht an Neibern, namentlich mar bie Gifersucht Ofter= reiche mit Erfola thatig gewesen, ben Anfall bes Ronigreiche Sachsen zu hintertreiben, allein bant ben Baffenthaten feines Bolfsbeeres hatte Breufen wieber einen guten Namen in Deutschland.

5) Preugen vom Ende der Freiheitefriege bis gur Begründung bes conkitut i on ellen Staats (1815 bis December 1848). Gleich beider Errichtung der Landwehr hatte Friedrich Wilhelm III. darauf hingewiesen, daß durch ein Geset das Berhältniß berselben ju bem ftebenben Beere geregelt werben folle, wie benn übrigens von Anfange an, icon als bic preußischen Stanbe ben Beschluß einer Bolksbewaffnung faßten, bas organische Ineinanbergreifen beiber Truppengattungen ber vorwaltenbe Gefichtspunkt ber Berathungen gewefen war. Ran hatte absichtlich zu den Arbeiten der Willtärreorganisationscommission zurückgegriffen; baju tamen aber im enticheibenben Augenblid neue carafteriftifche Borfclage bes Dberft: lieutenante von Claufewig, ber fich bie Beobachtung ber vor furgem gebilbeten ruffifchen Landwehr (1812) zu Rupe gemacht hatte. Die Landwehr foll zur Bertheibigung ber Brovinz angewandt werden; fle verstärkt die Armee, wenn diese sich zurückliehen muß; sie wird gebildet aus allen Mannern von 18-45 Jahren, fofern fle waffentuchtig find und nicht bem Geiftlichen: und Lehrerstande angehören; sie umfaßt zunächst nur Infanterie; Cavalerie und Artillerie dagegen bietet ihr im Nothfall bas ftehende heer. Shon bie Berordnung vom 17. Marg 1813 wies ber Landwehr Cavalerie zu, und am 3. Gept. 1814 ericien bas Gefet, meldes ibr Nor baltniß zum flebenben Beere ordnete. Es bilbet bis in die neueften Beiten die Grunbbeftimmung für ben Kriegebienft in Preugen. Jeber, ber bas zwanzigfte Jahr erreicht bat, ift zum Gintritt in bas Beer verpflichtet: er bleibt biefem bis zu feinem fünfundzwanzigften Lebensjahre zuge:

than; bon ben funf Jahren bient er brei im Beere, bie ubrigen zwei ftebt er in ber Referve. Junge Leute aus ben gebilbeten Stanben erhalten bas Borrecht, nach einjähriger Ausbilbung in ben Regimentern zu ihrem Beruf zurudfehren zu tonnen. Babrend ber zwei ihnen erlaffenen Dienstjahre werben fle zu ben Rescruen ber Regimenter gerechnet und treten bann in bie Landwehr erften Aufgebote. Diefe umfagt auger ben jungen Mannern vom zwanzigften bie fünfundewanzigften Lebensiahre, welche nicht in ber ftebenben Armee bienen, bie Mannicaft vom fecheundzwanzigsten bis zweiunbbreißigsten Jahre. Sie wird nur im Rriege zusammengezogen, bann aber neben bem ftebenben Beere zum Rampfe im In= und Auslande benunt. Dem zweiten Aufgebot bleiben alle Baffenfabigen bis zum neununbbreißigften Lebensiabre zugewiefen. Diefer Theil ber Landwehr wird nur gur Besagung inländischer Festungen verwandt. Der allgemeinen Behrpflicht, welche burch bies Gefet nur noch icharfer ausgeprägt und erheblich ausgebebnt wurde, ftand nicht mehr eine allgemeine Berechtigung gum Avancement in Die Offizierftellen, wie fie 1808 verfundet worben war, gegenüber. Benn es im Gelet von 1814 biefi, baf bie einjährigen Kreiwilligen bie ersten Ansprüche auf bie Offizierstellen haben follten, so war hamit freilich bie Bevorzugung bes Abels abgeschnitten, allein boch bei weitem nicht bem gemeinen Solbaten bie Möglichkeit eröffnet, zu höhern Chargen zu gelangen. Dazu hatte es ber Anerkennung bes Grunbsates bedurft, daß die Unteroffiziere, die eben aus den bewährten Gemeinen genommen murben, zu Offizieren beforbert werben fonnten. Die Landwehrordnung vom 21. April 1815 bestimmte nun allerdings, daß in ber Candwehr Unteroffiziere in die Offiziere ftellen einruden follten, jeboch nur infofern fie freie Grunbeigenthumer ober im Befit eines Bermogens von 10000 Thirn, seien. Es blieb hier eine offene Frage, welche, wie wir seben merben, bie Bufunft meiter beidaftigte.

Neben ber Orbnung ber Landwehr trat nach bem Krieben fogleich bie weitere Krage in ben Borbergrund, wie die Regierung ihr Berfprechen, eine Nationalrepräsentation zu berufen, lofen wurbe. Sie hatte es in mehrern Gbicten ber Jahre 1810 und 1811 abgelegt, und bie von Breußen im Februar und Mai 1815 auf bem Congreß eingereichten Entwürfe zur Bunbesacte verlangten bie Ginfuhrung ftanbifder Berfaffungen in allen beutiden Staaten. In ber Borlage vom Februar hieß es, es follte in Deutschland bie ftanbifche Berfaffung, wo fle icon vorhanden fei, erhalten, wo fie nicht vorhanden fei, eingeführt werben. Daß neben ben Brovingialstänben allgemeine Reichsstände in den einzelnen Staaten einzurichten seien, war zwar nicht ausdrücklich gefagt, allein bie Bestimmung in bem Entwurf vom Mai 1815, baf in ben Stänben alle Klassen ber Staateburger vertreten fein follten, ichlog eine Rudfebr gu ben feubalen Stanbeverfaffungen bes Mittelaltere in jedem Kall aus. Beibe Entwurfe hatten außerbem bie Tenbeng, wenigftens eine theilweife, in der Gemeinsamkeit gerade der wichtigken Bestimmungen beruhende Gleichheit aller beutschen lanbständischen Berfaffungen berguftellen. Denn wenn fie auch nicht barauf ausgingen, die Befugnisse, wie sie den Landständen je nach der Berschiedenheit der localen Berhältnisse zugewachsen waren, in eine bestimmte Norm zu zwingen, so setzen sie dieser Mannich: faltigfeit gegenüber boch eine Angabl von Brunbrechten feft, welche allen Stanben querfannt werben mußten. Man muß fagen, bag Breugen mit feinen Bropofitionen wenigstens ben Rern bezeichnete, um welchen sich eine constitutionelle Berfassung in ben Bundesgebieten krostallistren fonnte. Es wollte gewahrt wissen: 1) die Mitberathung ber Stande bei Ertbeilung neuer, allgemeiner, bie perfonlichen und Gigenthumerechte ber Staateburger betreffenben Befete: 2) bie Bewilligung bei Cinfuhrung neuer Steuern ober bei Erhöhung ber icon vorbandenen: 3) bie Beschwerbeführung über Misbräuche ober Mängel in ber Landesverwaltung, worauf bie Regierung bie nothige Erklärung nicht verweigern barf; 4) bie Bertretung ber Berkaffung unb ber aus ihr herfliegenben Rechte einzelner. Der Deutide Bund follte bie Garantie ber ben einzelnen Lanbständen verfaffungemäßig zugeficherten Rechte übernehmen. Für bie Auficht Kriebrich Wilhelm's III. über bie Ginführung ber Berfassung in feinem eigenen Lande ist von ber größten Bichtigkeit eine landesberrliche Verordnung vom 22. Mai 1815, in welcher ausbrudlich neben ben Provinzialstänben eine Landesrepräsentation, die aus ber Wahl ber Provingialftanbe hervorgeben follte, in Ausficht geftellt wurde. Um jeben Schein zu vermeiben, als fei er jum Erlag einer ftanbifden Berfaffung gezwungen, erflarte ber Konig, bag zwar in Breugen bie Eigenschaften ber Regenten und ihre Gintracht mit bem Bolf fich ftets als eine genugenbe Siderheit ber burgerlichen Freiheit und einer auf Orbnung gegrundeten Bermaltung erwiefen habe, bag er aber bennoch, um ber preugifden Nation ein Pfand feines Bertrauens gu geben, bie Reprafentation bes Bolfs auf Grund einer Urfunbe einzufuhren entichloffen fei. Beitere vorläufige Bestimmungen hierüber wurden angefündigt und die nahe Erfüllung bes

Bertes verheißen. Bei bem Abichluß bes Staatsichulvenetats (1820) wurde abermals auf die funftige reichsftanbifche Berfammlung verwiesen, ohne beren Bugiehung fein neues Darlebn iollte erhoben werden burfen. Ingwijchen batte Die Interpretationefunft fich bereits bemuht, nadzumeifen, bag in ben genannten Bestimmungen nur von Provinzialftanben bie Rebe fei. Stein fprach icon im Jahre 1818 von folden Berfuchen als von "elenden Sophismen". Gie fanten aber ihren Lebensboben in bem Weift ber Meaction, ber feit ber Stiftung ber Beiligen Alliang und hauptfachlich burch fie in Umlauf fam und auch in Deutschland feften Tup faßte; raid folgten aufeinander Die Ginführung der Bregcenfur in Rarlsbad, Die Ginfegung ber Unterfacungscommiffion gegen Demagogen zu Maine und Die Berfolgung ber Burichenichaften und Turner. Der Artikel 57 ber Wiener: Schluß: Acte betonte besondere, daß die gesammte Staats: gemalt in bem Oberhaupt bes Staats vereinigt bleiben follte, und bag ber Souveran nur in ber Ausubung bestimmter Rechte an Die Mitwirtung ber Stande gebunden werben tonnte. Die energifche Meinungeaugerung einer Deputation aus ben Abeinlanden unter Gorres, welche auf Die Bermirflichung ber foniglichen Beriprechung brang (1818), batte bagu beigetragen, die Berfaffungeangelegenheit bei Friedrich Wilhelm III. in ein ungunftiges Licht gu iegen. Er trennte fich von hardenberg, - Bilhelm von humbolbt war bereite 1819 ent: laven. - und bie Bartei, welche gur Berftellung ber alten lanbftanbifchen Berfaffung brangte, eine Bartei von Abelichen, Die fich um ben Rroupringen icharte, gewann bie Dberhand. Go tam ed jum Gefes vom 3. Juni 1823, welches bie Unordnung ber Brovingialftande befahl. In Sinblick auf feine neuerworbenen Brovingen, von benen bie beutschen ihre bieberigen Eratuionen noch nicht gegen den preußischen Weist darangegeben hatten, die polnischen überdies mit nationalen Untipathien erfult maren, hatte ber Ronig feine beffere Dafregel ergreifen fonnen, ale einer allgemeinen Landesvertretung Die Ausgleichung ber obwaltenben Sonderbeurebungen zu überlaffen. Er gog es vor, einen entgegengefesten Beg einzuschlagen. Statt tie Stande gur Rudficht auf bas allgemeine Bobl, welche immerbar die Zweite bes Gejammt= Kazars, ber ganzen Bevölferung, vor Augen haben muß, zu zwingen, bannte er fie mit ihrem Rath wieder in den engen Kreis der nur provinziellen Intereffen und lentte fie zugleich möglichst weit von der versprochenen Nationalrepräsentation und dem verheißenen Ninimum der Rechte ab. Denn die Brovingialftande haben nur eine berathende, feine beschliegende Stimme; vor fie gelangen nur Entwürfe von Gefegen, welche die Proving angehen, und von den allgemeinen Befegen nur bie, welche Beranberungen in ben Berfonen: und Gigenthumerechten ober in ben Steuern gum Gegenstande baben. Aber auch fur Die Borlagen Diefer allgemeinen Befete fugte Die Berordnung vom 3. Juni 1823 bie Ginichrankung bingu : "foweit fie bie Broving betreffen." Das Betitionerecht wurde ben Stanben zwar nicht völlig vorenthalten, allein um eine Bedwerbe an ben Konig zu beschliegen, follten zwei Drittheile ber Stimmen erforberlich fein. Daß Die Regierung Die Bfticht habe, ben Rlagenben Biechenschaft zu geben, mar nicht gefagt. Die Bandtage traten nicht periodifc gufammen, fie wurden nach Belieben bee Ronigs berufen, ibre Berhandlungen fanden unter Ausschluß ber Dffentlichfeit ftatt; jede mundliche Mittheilung ber Abgeordneten an ibre Committenten war verboten. Die Stante follten gwar eine ungetheilte Einheit bilben, D. b. Die ihnen unterbreiteten Gegenstände gemeinschaftlich berathen, allein für alle Saden, bei benen bas Intereffe ber Stande gegeneinander gefchieden ift, mar die Sonderung in Theile, d. h. nach ben Standen, ausdrücklich erlaubt. In feiner Bestimmung trat ber rein fanbifche Charafter biefer gangen Berfaffung greller zu Tage ale in biefer.

Schon vor der Wiedereinsuhrung der Brovinzialstände hatte die Regierung Friedrich Wilkelm's III. eine berathende Behörde von ganz anderer Art geschaffen. Blach mannichfachen Beriuchen mit dem Staatbrath mahrend der Jahre 1810—17, die nicht recht zur Aussührung
kamen, bildete eine Berordnung vom 20. März 1817 died Institut zur höchsten berathenden
Behörde für die Krone um. Alle Gesehe, Bersalfunges und Verwaltungsnormen, Plane über
Berwaltungsgegenstände, durch welche die Verwaltungsgrundsahe abgeandert werden, muffen,
ehe nie die königliche Sanction erhalten, dem Staatbrath zur Begutachtung vorgelegt werden.
Terselbe entscheidet in Streitigseiten, die über den Wirfungsfreis der Ministerien ausbrechen.
Er wird gebildet aus den Prinzen des königlichen Hauses, den Ministern, den Chefs einiger der
köchsen Behörden, den Oberpräsidenten, den Feldmarschällen und commandirenden Generalen,
imme aus solchen, die das Vertrauen der Krone beruft. Der Staatsrath war durchaus dem
versonlichen Einfluß des Königs unterworfen; dieser entschied, welche Sachen jenem Berunnenstath überwiesen werden sollten, und bestätigte die Mitglieder entweder in jerem neuen
Ihre oder erseste sie durch andere. Die stärtste Seite des prengischen Staats war unter Kried-

alterlichen Analogien zu gestalten; Aufrechterhaltung des ftanbifch feudalen Befens, herstellung der Kirchenherrschaft, ja in gewissen Sinne Rücklehr zur alten Reichsversaffung wares die Ideale, welche ihm vorschwebten. Man weiß, wie er den Abgeordneten einiger sudbeutschen Staaten, welche ihn aufforderten an die Spize Deutschlands zu treten, die Antwort gab: er werde der schönste Tag seines Lebens sein, wenn er, ein echter Erzkammerer des Reichs, den Kaiser wieder das silberne Waschen werde halten konnen.

Welche Stellung Friedrich Wilhelm IV. ber Rirche ju geben gebachte, trat icon in feiner erften Regierungsjahren beutlich hervor. Die philosophifche Richtung ber Schleiermacher'icher Schule, welche mit ihrer Milde in Dogmenfachen die von Friedrich Wilhelm III. zu Stande gebrachte Union ber evangelischen Rirden jum miffenschaftlichen Softem erhob, wurde mehr unt mehr vervont und bafür die Anstellung im Kirchen= und Lebramt von einem streng orthodoxes Glaubensbekenntnig abbangig gemacht. Das Minifterium Eichborn ftrebte babin, Die Schule unter die Bormundicaft ber Rirche zu bringen. Und batte fic bie religiofe Reaction nur ge nugen laffen, in Diefem ber Rirche gunachftliegenben Gebiet beengend einzuwirten! Allein fi griff alebald auf bas burgerliche und öffentliche Leben binuber. Davon gab ichon bas Berhalter ber Regierung in der Sache der Erzbischöfe Zeugniß. Zwar war es rom Standpunkt der To: lerang nicht mehr ale gerechtfertigt, bag ber bobern tatbolifden Geiftlichfeit ein freierer Berteb: mit Hom gestattet wurde, die Bestimmung jedoch, bag die fatholischen Geiftlichen gemischte Cher nur dann gulaffen durfen, wenn ber protestantifche Theil einwilligt, die Rinder bei bem romi fcen Befenniniğ zu halten, verftieğ gegen die Baritat und ordnete den perfönlichen Willen der Betheiligten bem Bortheil ber Rirche unter. Das Berfahren erwectte große Disbilligung mußte der Konig boch den Bormurf ber hinneigung zur fatholifchen Rirche boren. Auch au protestantifdem Gebiet mar bas Ministerium Gidhorn bemubt, ben geiftlichen Ginflug uber Die Chefachen auszudehnen; ein Gefet follte Die Trennung ber Chen moglichft erfcmerer (1842). Obicon es nur wegen bes Wierfpruche, mit bem ibm die Landtage begegneten gurudgelegt murbe, tamen boch vielfache Berweigerungen von Cheicheibungen vor. Gin befonderer Gegenstand ber Berfolgung aber waren die Freien Gemeinden. Sie hatten fich schot unter ber Regierung Friedrich Bilbelm's III. gebilbet und gewannen feit bem Sahre 1846 in bemfelben Mage, ale bie confestionelle Exclufivitat ber zur evangelischen Lanbestirche ver einten Betenntniffe zunahm, immer gablreichere Unbanger. Dan fann nicht verfennen, baf Die Regierung Diefen Bumache ber Freien Gemeinden indirect mit veranlagte, benn indem fi bie feparatiftifden Beftrebungen einiger Geften, befonbere ber altlutherifden, unterftust und die miegunstige Beurtheilung, welche von tiefer Seite ber die Union erfuhr, eber gut bieg als verbinderte, machte fie ihnen Duth jum undulbfamen Ungriff auf Die verwandter evangelifden Befenntniffe, welcher hinwieberum milber bentenbe Gemuther nothwendig vor jenen Bemeinschaften abstogen mußte. Wenn nun die Regierung burch bas Religionspaten vom 30. Marg 1847, welches alle Seften jum Austritt aus ber Lanbesfirche zwang, ben freier Gemeinden den Lodesftog geben zu konnen glaubte, fo lehrte der Erfolg nur zu bald bie Un: wirffamteit bes Mittels. Nicht gludlicher war bie ftarre Orthoboxie in bem Rampf, ben fie mi Der Biffenschaft versuchte; einige Lehrer, die freifinnige religiose Unfichten vorgetragen hatten fielen ihr zum Opfer, ohne dag daburch die von der herrschenden Bartei in die Offentlichkeit ge: worfene Lehre, die Wiffenschaft fei nur im Glauben zu finden und muffe ,,umtehren", in bei Gelehrtenrepublik festen Boden gewann. Der Umstand , daß eben damale die exacten Biffen schaften an Regsamkeit und Methode bie speculativen weit überholten, war allein ein hinreichen der Grund für die Erfolglofigfeit folder Theorien. Gatte aber die fogenannte Rechtgläubigfel dergestalt erst einmal versucht, Die freie Forschung zu beirren, so war es fein allzu weiter Schrimehr, nun auch die Religion gu Staategweden gu benugen. Er wurde nicht verfaumt. Es gebor ju ben Lieblingegebanten bee Ronige, bag bie Religion lauternd auf bie politifchen Deinum gen einwirten muffe. Schon im Jahre 1840 hatte er einmal öffentlich ausgesprochen: "mitte der Religion follten die Bestrebungen der Nation in denjenigen Grenzen gehalten werden, 🗁 nie bas Walten ber obern Leitung nicht beeintrachtigen." Gin bes Mittelaltere burchaus mi= Diger Grundfag, anwenbbar und ungefährlich bis in bie gefunden Beiten ber Reformation epoche, besto beventlicher angenichts ber Forberungen ber Gegenwart. Denn es lag bie V . suchung nabe, nicht nur weltliche und geiftliche Sachen miteinander zu vermengen, sondern 📭 mehr bie Religion , etwa bas Dogma ber von Gott eingefesten Obrigfeit, als ein Mittel gu greifen, um die Bratenfion ber Unverantwortlichfeit und Unumidranttheit ber Regierung unterftugen. Birklich blieb bas herrichende Suftem nicht etwa babei fteben, in ber Befege-

m Amter mehr bie Rechtgläubigfeit als bie fonftige Befähigung enticheiben ju laffen, fonbern dbemubte fich burd bas wieber bervorgesuchte Theorem bes Konigthums von Gottes Enaben Billfür mit bem myftischen Schimmer boberer Inspiration zu umfleiden, der weltlichen Obriglet, wo es ihr bequem war, über bie Rudficht auf die öffentliche Stimme hinfortzuhelfen und iden Ladel gegen jene in bas Bebiet bes religiofen Krevels zu verweisen; nur baß jenes Theome bas Beichen frivolen Diebrauche an ber Stirn trug, indem es mit bem von berfelben Bartei afundenen Stichwort "bes beforantten Unterthanenverftanbes" in eine wenig anftanbige Bewfenicaft gefest wurde. Die Umgebung bes Ronigs zeigte bei biefen Beftrebungen eine Bemeheit, welche nicht felten über die perfonlichen Intentionen bes mahrhaft frommen Monaten weit hinausging und hier und ba als zu treu deprecirt murde; es war nicht das geringfte laglad für Friedrich Bilhelm IV., bag ein lieblofes, ungerechtes Urtheil ber Offentlichfeit bie diffigfeit folder Ausartungen auf ihn wälzte. Der Zon, welchen bie berrichende orthoboxe tatei in der ihr anhängenden Presse anschlug, vermehrte die Erbitterung. Gins ihrer flagranwien Organe war bie von Bengftenberg redigirte "Evangelische Rirdenzeitung"; ba gab es kin politifches Greignig, welches fie nicht in ihrem Ginne beleuchtete, meift in anmagenben, oft munichidlichen Ausbruden , wie fle erbitterten religiofen Barteien mehr als politischen eigen pian pflegen. Das Blatt trug mefentlich bagu bei , bie Grenzen zwifden bem firchlichen und fulligen Gebiet zu verwirren. Dieses Bermengen von Religion und Bolitik, verbunden mit a Somarmerei für die feudale Staatsform und die altständische Berfaffung, bildete die Baseer tes politischen Bekenntniffes ber Regierungsfraction, jener Fraction, von welcher bie Angeitungspartei fich nur burch ihren etwas jungern Saufnamen unterscheidet. Es tam nun ale darauf an , wie der Konig felbst in der Berfaffungsangelegenheit zu handeln gedachte, eine finge, welche in gang Deutschland mit ber größten Spannung verfolgt murbe.

Bie viele Brojchuren fprachen es nicht aus, daß das Wohl und Wehe Deutschlands davon ab. bige, ob in Breugen ber conftitutionelle Gedante durchdringe ober in der Unterbruckung verhare. Roch war, als im Jahre 1840 ber Thronwechfel in Breugen eintrat, die Erinnerung an 🚾 Berfaffungsbruch in hannover bei allen Deutschen rege; es wurde geltend gemacht, daß ein felder Gewaltact unmöglich sein wurde, wenn bie nordbeutsche Großmacht, an beren Regative die **lleinen Staaten ihren Rückhal**t sahen, sich ossen für das Princip der Bersassung erklären wolle. Ben irgendwo, fo lag hier für Preußen der Angriffspunkt einer allgemeinen beutschen Bolitik. Wer Konig im Frühjahr 1842 von einer Reife nach England zurückfehrte, fcbien er liberalen anengen folgen zu wollen. Durch ein Gefet vom 21. Juni 1842 bestimmte er "zur Fortent= lung ber ftanbischen Ginrichtungen" die Bildung von Ausschuffen ber Stande ber einzelnen toingen, welche zu einer Rorperschaft vereinigt, bann zusammentreten follten, wenn bie einzel 🗪 Eandrage über Gesehentwürfe, die ihnen zur Berathung vorgelegen hatten, "bebeutenb" ab= 碱 🗪 🔾 🖚 🌣 🖚 🖚 🖚 🖚 🖚 🖚 🖚 🖚 🖚 🌣 🖚 🌣 🌣 🖚 🖚 🖚 Infaffung fein Eintrag gethan werben folle. Die Audichuffe tratem allerbinge (am 18. Oct. 1842) zusammen, allein sie wurden nach drei Wochen entlassen, ohne daß ihnen Borlagen mebreitet worben maren, welche bie Berfaffungsangelegenheit weiter geführt hatten. Dan 🏬 daß ber Raiser Ditolaus, bei dem ber Ronig im Gochsommer beffelben Jahres in Petersing jum Besuch gewesen war, seinem erlauchten Schwager Borwurfe wegen seiner Nachgies frit gegen "moderne Berfaffungetheorien" gemacht hatte. 28) Die Regierung ichien bie Sache legen zu laffen, befto mehr befchaftigte fich bas Bolf mit berfelben. Den Brovinziallandtagen witen jur Berathung und Bertretung vor dem Ronig viele hunderte von Betitionen über= mitelt, welche nich für eine Berfastungsurkunde, Bregfreiheit, öffentliches Gerichtsverfahren und Mentlichfeit ber Standeverhandlungen, Emancipation der Juden u. bgl. aussprachen. Wirt: wurde über biefe Gegenstände auf den Landtagen debattirt, befonders im Jahre 1845. Die 🚾 berfelben hatten an den König höchst dringliche Abreffen erlaffen, ihre Gutachten über benannten Bunfte gingen nun an die Regierung. Nur in Bommern waren alle Stände inii) **In den E**rlaß einer Constitution , in mehrern andern Brovinzen einzelne. Die Rheinlande, II. IN erijen und Schleften gingen am weitesten in ber Opposition. Daß die Regierung bie , riu: haffouffe feit 1842 nicht wieder berufen hatte, genügte manchen, wie befonders ben rheis 1116LE Am Landtagsabgeordneten, um offen von reactionären Umtrieben zu sprechen. Wit Un= ie M l II 📭 Im Jahre 1844 war Bunsen zur Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs von dem

1

1

1

.

15

ď

s,

ţ;

1

g:

r.

frl

[IK

ork

:113

1 1116

1.8

<sup>2)</sup> Byl. Unfere Zeit. Jahrbuch zum Conversations-Lexifon (Leipzig 1862), VI, 12. Staats: Lexison. XII.

a Stante, Albein mar ba alterlicher ........ einquienten. Weide die lung be .. i poffnung mar abermale ier Die Br. 546) nicht unerbeblich iermibir Staa: ... ... ben einzelnen Broringiatreitret: merr ... ganteag, iouf. Die Bergionung Rai. ... ... sie Befege ron 1815 unt 1820 tei ... o bie Enticheibung bei neuen Granfan હે . ... De bie Forberung laut, bağ bie Ber'ammlur 🚅 Sa waurchaus gar nicht entiprad, fid bei ibrem ... name Bie auch Die "Allgemeine Breufifde Beit an Recht habe, Reicheftanbe ju forbern. Und 3. 17 bes Gebruarpatente, um eingufeben, mi Stranung entfernt mar, wie es bagegen ben Stempel .... Die am 3. Juni 1823 Die Oberband behalten hatten, a and in zwei Curien, Die ber Berren und Die der brei Gi Saamen ale eine Ginbeit, aber auch nur in folden : in allen at .... Satten gesondert. Bublt fic aber ein Stand, ja fühlt fich nur Drittel ber ihner 2. Beeintrachtigung anerfennen, fich nicht ber Dajoritar, Die bod 3. 3. 4 entationen die Intereffen ber Gefammitheit vertritt, gu fugen, fon Sotum nur einfeitig ftanbifder ober gar localer Urt fein fann, aus . .... aus deiden und befonders ihre Stimme abgeben. Diefe gelangt bant Den ubrigen Grande, refp. Provingen, an ben Ronig, und - bie Rrone 3. 3. Bente Ritulen Des Gebruarpatente, wie Die von Gervinus 29), wiefen De Brobin Bintidtung nicht nur "bas Gegengewicht gegen bas Local- und Probin neg bermeife gang verloren gebe", fondern bag bie Regierung mit berfelben, mei 200 140 gwei Printheile eines Standes ober einer Proving ju gewinnen, jeden ibr Bridlup ber Stande durchfreugen fonne. Db Das Gefeg vom 3. Gebr. einen Gorti ... onflitutionellen Bahn befundet, ift eine oft aufgeworfene Frage. Der Bereinigte & as wir gwar feine periodifch wiederfehrende Berjammlung, allein Die Ausschuffe, weld neinden biefelben Befugniffe batten wie er, follten wenigstend alle vier Jahre einber Teaben und Die flandifden Deputationen gur Bermaltung bes Staateiculbenwefens regeln aprice. wenn es ferner in bem Batent bieg, bag ber Bereinigte Landtag über Gefete, n Mignetungen in Berionen: und Gigenthumerechten jum Gegenftant haben, feinen Be mu vollet tedtlicher Wirfung ju geben befugt fet, fo mar wenigftene ber Unfang gemacht beratbenben Stanbe in beidliegende umzumandeln, obidon man in bem berührten Bejet Mellimmung barüber vermißte, wieweit Die Regierung fich in Diefem Buntt fur gebunde ablete Der Bereinigte Landtag tagte vom 11. April bis 26. Juni 1847. Die herrem stellte bas confervative Glement bar, fie ftand außer in ber Forberung ber Bertobicitat Paublage bei allen Beichluffen im Gegenfat zu ber Dreiftanbecurie, in welcher fic um Bi edweren, Aueremalo, Sanfemann, Camphaufen, Bederath u. a. Die liberale Barrei bil Die Regierung legte ihre Ungufriedenheit mit bem Grfolg bee Bereinigten Landtage an lag, bod zeigte fich balb, bag fie auch an ten Ausschuffen fein gefügigeres Organ b Biele Mitglieder bes gum 17. Jan 1848 nad Berlin berufenen Anefduffes, befondere At wald und jeine Fraction, erflarten fich fur incompetent, in Diefer Berfammlung über Ge Die bus Berfonen . und Gigenthumerecht betrafen , ju votiren , Da folche nur mit Beirat Bereinigten Landtage erlaffen merben fonnten. Durch eine fonigliche Botichaft vom 5. 9 1848 murbe benn auch die burd bas Gebruarpatent nur den Ausschuffen bewilligte Berio tat auf ben Bereinigten Landtag übertragen. Um nachften Tage erfolgte ber Schlug ber f idupverfammlung, gleichzeitig trafen Die erften Radricten von ber parifer Tebruarrevolu in Berlin ein.

<sup>2001</sup> Bervinue, Die preugische Berfaffung und das Patent vom 3. Febr. 1847 (Manbeim 1847)

Es ift bekannt, wie biefes Ereignig eine allgemeine Bewegung in ben beutschen Staaten mat fowol hervorrief, als jum Ausbruch brachte. Längft mar bie Ungulanglichfeit ber beut: iben Centralgewalt, wie fie fich im Bunde barftellte, gefühlt worben; bie völlige Reglofigfeit, welche fte, wie in allen politischen Fragen feit 1815, fo namentlich auch, einige Noten abgefeben, gegenüber bem Offenen Brief Chriftian's VIII. bem erften Brogramm fur bie Integritat ber banifchen Monarchie (8. Juli 1846), beobachtet hatte, hatte fie ber Gering= idang, ihr im gebeimen getriebenes, aber allgemein getanntes Gegenspiel gegen bie condientionelle Berfaffung und die freie Breffe ber Gebaffigfeit preisgegeben. Richts lag naber, als daß Die Ibee ber Bolfevertretung, Die in allen beutichen Staaten, wenn auch bis baber mit überall mit gleichem Erfolg, jur Beltung gelangt mar, auf die Reform bes beutiden Centralorgans angewandt wurde; man weiß, wie die babifche Zweite Rammer mit bem Imrag einer Bolfevertretung am Bunde voranging. 3m Grunde verbanfen biefer Anregung imol das Borparlament als die Rationalversammlung in Krankfurt ihr Leben. Bewies die estere burd Die Ausarbeitung ber Deutschen Grundrechte und bie Berathung über einen für alle bentichen Staaten verbindlichen Berfaffungeentwurf junachft ihren Gifer fur bie Berfaffungefrage, fo zeigte fich boch auch alebald, wie febr es ihr mit ber Befeitigung bes Bunbes= tage und ber politischen Umgeftaltung Deutschlands Ernft fei. Durch bie Ermählung bes Reidsverwesers (29. Juni 1848) ward bas erfte, negative Resultat erreicht, der Bunbestag abgethan; wenn aber zugleich die Ernennung eines Reichsoberhaupts, an welches die provisori= ie Regierung ihre Macht abtreten wurde, in Ausficht genommen wurde, fo ließen fich boch and bereite die bauernben Grundlagen , nach welchen biefes Reformwerf hinbrangte , erfennen.

**Shon** vor der Revolution war die Ansicht in den Bordergrund getreten, daß eine festere Gueberung ber einzelnen beutschen Staaten untereinander nur burch Unterordnung unter eine ihnen überlegene nationale Wacht erzielt werben konne; zahlreiche Volkeversammlungen, und bauptfachlich in Subbeutfoland, hatten unter mannichfacher Baritrung bes Themas ben Gedenten kundgegeben, Breugen muffe an die Spige Deutschlands treten. Dag biefe Forberung überhaupt erhoben werden konnte, zeigte zur Genüge, wie die nordbeutiche Macht tros aller Gegenfage, welche ihren berzeitigen zwischen Absolutismus und conflitutioneller Berfaffung ichwantenden Staatsorganismus erfüllten, trop des offenen Kampfes, in welchem die lange verbaltene Spannung ber Parteien auch hier allgemach überging , noch immer ein moralifches Gewicht in Deutschland ausübte. Und worauf beruhte biefes? Bill man neben ben materiellen Gründen , die für eine Führerschaft Preußens vorgebracht wurden , den ideellen eine Bedeutung leineffen , fo mar unter biefen feiner einflugreicher ale bie Erinnerung an die Berioben ber in= sern Biebergeburt bee Staats Friedrich's des Großen und ber Freiheitsfriege; unter jenen aber - und fie gaben natürlich den Ausschlag - ftand obenan, daß Preußen durch seinen Bolls rerein bas Niveau der Segnungen, welche aus der Bundebacte nicht eben reichlich floffen, langft aberboten und redlich das Seine gethan hatte, einen engern Bund im Bunde zu fliften. Auch fonnte Die Anerkennung, welcher fich die norddeutiche Biffenichaft und Rritif im Guben erfreuun, fowie ber Ginfluß, ben Berlin als bie Detropole bes beutiden Geiftes ausübte, nur gun= Rig für bas Urtheil über Breugen wirfen, und die religiose Freifinnigkeit, burch welche bie Sobenzollern fic ausgezeichnet hatten, ihre Berdienfte um die Barität waren boch über den nenen verfinsternden Bestrebungen einer freilich nicht fleinen, aber cliquenhaft abgeschloffe= nen Bartei ber Junker vom orthodoren Geist ober von der feudalen Scholle noch nicht veræffen worden. Bulest und besonders waren die hoffnungen der Patrioten auf Friedrich Bilhelm IV. gerichtet, weil man von ihm wußte, daß er dem Gedanken einer Resorm des Bun= bestags flets zugethan gewesen fei. Dag er fich mehrfach mit Metternich über diesen Bunkt benommen hatte, war nicht weniger befannt, als bag Radowig auf Grund einer im No= mber 1847 verfagten Dentidrift über bie Bundebreform mit ber Miffion betraut worben war, Ofterreich in biefe Angelegenheit hineinzugieben. Es verfehlte ben Einbruck nicht, wenn ber Ronig in Bien erflaren lieg, bag bie Nation ein Recht habe, Die Befriedigung ihrer gemeinsamen Intereffen ju forbern, und fleigerte ibn womöglich noch, wenn es in ber Inftruction für hrn. von Radowig offen ausgesprochen war, daß Breugen, falls seine Propositionen bei Dierreich eine gute Aufnahme nicht finden follten, felbftanbig mit ber Bundesregierung bie Sorge für Deutschland übernehmen werbe. In der That blieb Friedrich Wilhelm IV. biesem Borfas getreu. Bahrend ber Ausbruch ber Revolution in Ungarn, Bohmen, Siebenburgen mb Stalien bie ofterreichifde Regierung zwang, ihre hauptthatigfeit ben außerbeutichen Lan-

ben zuzuwenden, theilte Friedrich Wilhelm IV. am 18. Darg 1848 in einem Aufruf, welcher : dem Barrifabenfampfe um wenige Stunden vorausging, bem Bolt feine Gebanten über Die Bunbeereform mit. Er verhieß Umwandlung bee Staatenbundes in einen Bunbeeftaat, Ditwirfung einer Boltereprafentation bei ber Berbefferung ber Bundesverfaffung, Ginfuhrung einer Confiltution in allen beutschen Lanben, allgemeine Wehrverfaffung nach bem Dufter ber preußifden Beeresorganisation, ein Bunbesheer, ein Bunbesgericht zur Schlichtung aller Strei= tigfeiten zwifden ben beutiden Regierungen fowie zwifden ben Furften und Stanben, Aufhebung jeber Bollichrante und ein allgemeines Brefigefes. Bahrlich Berbeigungen, Die man nur reblich zu erfullen brauchte, um die Sympathien des deutschen Bolls für Breugen zu gewinnen. Benigstens ber Aufruhr bes 18. Darg anberte nichts in ber Gefinnung bes Ronigs; Die Bublication vom 21. Dlarg wiederholte es, bag Preugen an Die Spipe Deutschlands treten werbe; fie mar es, bie bie verantwortungsichweren Worte enthielt: "Breugen geht fortan in Deutichland auf." Borte, die man unter feiner Bedingung hatte in die Offentlichfeit fchleubern durfen, wenn man nicht mit fich einig war, die Erwartungen, welche die nationale Bartei nunmebr an Breugen fnupfte, rudhaltelos zu erfullen. Die Berbeigungen, Die Friedrich Bilbelm IV. in bem Augenblid aufrichtiger nationaler Begeifterung batte ausgeben laffen, maren an ben fubbeutiden bofen und im Lager ber fleinftaatifden Bartifanen ale verbachtiges Symptom eines beabsichtigten Sonderbundes aufgenommen worden; fle waren für die Scheidungen, die fic innerhalb ber Reformpartei vollzogen, fast bas vornehmite Moment; Die Gegenfage gwifden großbeuticher und fleindeutscher Gefinnung begannen fich zu regen; zur Reife gelangten fie erft im Schofe ber Nationalversammlung burch bas Gagern'iche Programm über ben Ausschluß Ofterreiche vom Bunbe und bie Bildung eines engern Bundes unter Breugen. Die Rleindeuts iden flegten (13. 3an. 1849) mit einer Majorität von beinabe 40 Stimmen (261 zu 224). An der Sand der Radowig'ichen Instruction (1. Marg 1848) und der Erlaffe an das Bolt (vom 18. und 21. Marg) mar es leicht nachzuweisen, bag ber Gagern'iche Untrag burchaus innerhalb ber Richtung lag, auf welche bie preußische Regierung felbft bamale beutlich genug bingewiesen batte. Davon bing jest alles ab, ob biese ihrem Margprogramm treu bleiben werbe. Gin großer Theil bes beutichen Barlamente hoffte es wenigstens und trieb beshalb mit großem Gifer jum Shluß ber Berhandlungen über bie Reicheverfaffung. Roch im Januar wurde bie Frage über bas Reichsoberhaupt entichieden , bann ber gange Berfaffungsentwurf ins Reine gebracht und endlich am 28. Marz Friedrich Bilbelm IV. jum beutschen Raifer gewählt und als folder verfündet.

:8:

Auf Grund eines von bem "zum letten mal" einberufenen Bereinigten ganbtag (2. bis 10. April 1848) angenommenen Bablgefeges mar am 22. Dai die preußifche Nationalver= jammlung in Berlin zusammengetreten. Gine bereits ausgearbeitete Berfaffungsurfunde wurde ihr von ber Regierung ,,jur Erflarung" unterbreitet. Wie bie Berfammlung Dies zweifelhafte Bort auffaßte, zeigte fic, ale fie bie Regierungevorlage zwar an eine Commiffion zur Prufung überwies, Diefe aber zugleich bevollmächtigte, eventuell einen neuen Entwurf auszuarbeiten. Als bas lettere gefcab, mar eigentlich ber Bruch zwifden Regierung und Nationalversammlung bereits erflart. Denn Friedrich Wilhelm IV. mar forglichft bemubt gemesen, moglichft icharf zu betonen, bag bie preußische Regierung in ber Berfaffungefrage nicht etwa bem Bwang ber Ereigniffe nachgebe , fonbern vollfommen nach freiem Willen handele. Statt beffen mußte die Rrone nun erleben, daß bie Boltevertieter ihr eine Berfaffungeurfunde in Die Sand bruden wollten, und bag wichtigen Staatevorlagen, wie z. B. bem Gefen über Die Gemeindes verfaffung, von den opponirenden Barteien der Berfammlung, befondere der Linken, wefentlich abweichende Entwurfe entgegengestellt wurden. 3a, bei Gelegenheit des Stein'ichen Antrage, ber ben Rriegeminifter aufforderte, einen Befehl zu erlaffen, daß bie Offiziere fich von allen reactionaren Beftrebungen fern zu halten und bie Conflicte mit bem Civil zu vermeiben batten, erklarte das preußische Barlament mit einer Majorität von über 75 Stimmen, daß jeine Befchluffe fur die Minifter bindend feien (7. Sept.). Naturlich war die Regierung , und mit vollem Recht, nicht gewillt, bierin nachzugeben; nur gerieth fie bei ihrem Berfahren gegen bie Berfammlung felbft in Ertreme. Statt nämlich bem materiellen Theil bes Untrage, bem an fic bei ben vielen ärgerlichen Auftritten zwischen Militar und Burgerschaft, Die eben vorgekommen waren, eine unbebingte Berechtigung gar nicht abgesprochen werden konnte, nachzu kommen, ohne fich durch die Brincipienfrage, die mit ihr verbunden wurde, beirren zu lassen, wies fie ibn, nachdem fie durch die Interpretation, als ob die Borfalle unerheblich feien, Die Gemüther eber noch mehr aufgeregt als befriedigt hatte, einfach ab. Als dann die National. =

mammlung noch rabicalere Befchluffe faßte, burch bie fie im bebenklichen Dage felbft bie perönlicen Recte des Königs angriff — man braucht nur an den Borschlag auf Abschaffung der Orben und Titel gu benten - ale fie ferner bie Animofitat, bie in ihr berrichte, auf bie Bevolferung ber Sauptfladt übertrug und fo wenigstens indirect zu Excessen Beranlaffung gab, welche ad bis an Die Thuren ihres Sigungefgals fortfesten, wurde fle querft nach Branbenburg verlegt (9. Rov.) und bis gum 27. Nov. vertagt, barauf, nachdem ein Theil ber Abgeordneten bem Berragungebefehl getropt und eine wirklich ju Stanbe gebrachte Zusammenkunft bazu benust batte, auch noch ben letten Trumpf ber Steuerverweigerung auszuspielen, ber aber bas Anieben ber Berfammlung überall, außer bei ben Revolutionaren, vernichtete und überbem von tem deutschen Barlament gemisbilligt wurde, burch Militär auseinandergesprengt und endlich, the ban es in ber alten burggrafliden und erzbifcofliden Ctabt an ber Gavel noch ju parla: mutarifchen Debatten gefommen mare, von bem Minifterium Brandenburg : Manteuffel, wel: ses nich in ber Krifis gebildet batte (8. Nov.), aufgelöst. Befand fich bie Regierung auch der Nationalversammlung gegenüber burchaus im Recht, so war boch nicht zu verkennen, daß bie Art ibres Berfahrens jeres moralischen Gindrucks enthehrte. Denn indem fie nach den vergebliden Berhandlungen in ber Nationalversammlung zulest auf die Militarmacht recurriren mufte, ftellte fie fich felbst bas Beugnif aus, bag es ibr an ber nothigen Autorität gebrach, die wlitifden Begenfate auf bem einzig beilbringenben Bege einer friedlichen Debatte zu ichlichten.

Bugleich warf fie einen neuen Zankapfel zwischen Armee und Burgerichaft, die fich, seitbem m ter letten Beit Bweifel barüber rege geworben waren , welche Stellung bas Geer gu ber Berinning einnehmen werbe, einander icon gespannt gegenüberftanden. Es fügte fic, bag ber: ide General, welcher die preugischen Truppen in Schleswig geführt batte, Brangel, baqu auserfeben war, mit ben 15000 Bajonneten, bie unter feiner Leitung ftanben, die Erhebung bee Rinifteriums Brandenburg = Manteuffel ju beden. Ift es zu verwundern, bag ben beutiden Barrioten ber Bergleich fich aufprangte, wie unenblich ruhmlicher biefe Streitfrafte fur eine nationale Sache, wie die Befreiung ber nordifchen Bergogthumer nach ber allgemeinen Deinung eine war, batten verwendet werden konnen? Darin eben lag für den Eindruck, den die Novems berereigniffe in Deutschland bervorbrachten, bas Gefährliche, bag ihnen ein Act vorangegangen war, welcher bie Achtung, Die Breugen und fein Ronig feit ben Margtagen genoffen, nicht uns rtbeblich geschmalert und bie erfte Furcht vor einer Reaction beraufbeschworen batte. Roch lebt uner une, und im Augenblid in erneuter Frifde, bas Gebachtnif an ben Beginn bes ichles. rig-holfteinifden Rriege und ben rafden Erfolg ber preugifden Baffen. Allein faft gleich. mit ber Radricht von ber Besehung Jutlands burch Brangel verbreitete fich bie Runde, ber General habe ben Befehl zum Rudzuge erhalten; fie fdien unglaublich, fdien es, bis bie Belt barüber aufgeflärt wurde, daß bas Cabinet Friedrich Wilhelm's IV. in bieser beutschen Sache dem Drängen der auswärtigen Mächte, vornehmlich Rußlands, nachgegeben habe. Es folgte ber Baffenftillftand von Malmo (26. Aug.). Seit jener Bolkeversammlung auf ber Bungftweibe bei Frankfurt (17. Sept.) murbe es bann allerdings flar, bag nich bie Ultrademo: fraten ber foleswig-holfteinifden Angelegenheit vornehmlich in ber Abficht bemächtigen wollten, um aus ber Miskimmung gegen die Cabinete, welche von ihr berrührte, Rapital fur bie republifanifden Ibeen zu machen, allein - warum batten bie Fürften nicht bie Gelegenheit benutt, durch ein energisches Eintreten für das nationale Interesse bem monarchischen Brincip neues An= ieben zu verleihen und ber Revolution zuvorzufommen? Dag bie hoffnungen ber Nation nicht erfüllt wurden, bas hat ben Reim für bie revolutionaren Bewegungen bes Jahres 1849 in unferm Baterlande jurudgelaffen; es ift für beibe Barteien gleich unvortheilhaft, in bie Kritik er Frage einzugeben, auf meffen Seite bie größere Schuld gewesen fei.

6) Breußen von ber Berfaffungboctrovirung bis zum beutich banischen Ariege (1848 — 1863/64). Breußen war burch bie Novembervorgange in eine Krifis seiner öffentlichen Buftanbe getreten; man harrte mit größter Spannung, ob und wo das Minikrium Brandenburg Manteuffel ben abgeriffenen gaben der Berfaffungsvereinbarung wieder minubsen, oder ob es mit der conflitutionellen Bewegung überhaupt brechen werde. Der erfte Schritt, welcher der "rettenden That" der 15000 Bajonnete folgte, war wenig vertrauenerwedend; seinem militärischen Charafter getreu ergriff das Dunmvirat eine beinahe friegerische Rapregel, die Sauptstadt wurde in Belagerungszustand erflärt (12. Nov.). Allein am 5. Dec. untde dem Lande in der That eine Berfaffungburfunde verlieben, die Krone octrovirte sie, ein lat, durch dem sie einerseits gerade das erreichte, wonach sie immer gestrebt hatte, nämlich die Berfaffung als ein Geschenf der königlichen Gnade erscheinen zu lassen, andererseits aber doch

enticieben bie Sand jur Berfohnung barbot. Fur bie Urfunde mar naturlich eine Revino burch bie Landesvertretung vorbehalten und fomit menigftene bie Grundlage zu einer Berftan bigung in ber Berfaffungefrage gegeben. Dagegen ftanb es noch gang babin, welche Stellun Breußen in ber beutschen Resormangelegenheit nehmen werbe. In bieser Sinsicht offenbar bas neue Ministerium feine Meinung erft burch bie Circularbepefche vom 23. 3an. 1845 Breugen erklärte fich zwar gegen die Wieberaufrichtung ber Raiserwurbe und wollte auch b allgemeine beutiche Berfaffung von der Übereinkunft fammtlicher Cabinete abhängig gemad wiffen, allein in einem febr mefentlichen Buntt, ber Berftellung eines engern Bunbesftaat folog es fic ben Reformprojecten ber beutiden Nationalverfammlung an. Im fo auffällige war es, bag bie toniglich preußische Regierung burd eine Note vom 10. Marg fich für ben u fprünglich von ber großbeutschen Bartei im Gegenfat gegen bie Gagern'iche Fraction unb b Anbeutungen ber Zanuarbeveiche ausgegangenen Borichlag eines Bundesbirectoriums, übben Ofterreich feinen Beifall zu erkennen gegeben hatte, aussprach und babei bie Genugthuur betonte, welche fie empfinden murbe, wenn ein Ginverftanbnig mit Ofterreich erzielt werbe konnte. Daß Breugen burd biefe Kundgebungen mit feiuen frubern Erklarungen in Wide fpruch gerieth, wurde von der Nationalverfammlung mit Unruhe empfunden und von den ir zwifden (26. Febr. 1849) zufammenberufenen Rammern bes Ronigreiche gemiebilligt. D Stellung, welche bie lettern zur beutschen Bewegung einnahmen, führte Die Rataftrophe Di erften preugifden Rammerfeffion berbei. Denn nachbem zwar bie Rechtsgultigfeit ber octrovi ten Berfaffung von der Erften Rammer ohne Schwierigfeit, von der Zweiten Kammer tros bi Wibersprucks ber Linken wenigstens durch eine bebeutende Majorität anerkannt worden ma entwidelte fich über bie von ber Nationalversammlung bargebotene Raiferwurde ein unlösbar-Bwiefpalt zwifden Krone und Landesvertretung. Friedrich Wilhelm IV. gab ber Raiferbept tation anfange eine ausweichenbe Antwort, bann bat er um Bebentzeit, ale er wol langft b foloffen hatte, nicht in die Wege der Nationalverfammlung einzulenken. Aber die preußisch 3weite Rammer brangte enticieben gur Annahme bes Raiferthums ; fo murbe fie am 27. Abi 1849 burd Auflofung befeitigt, und gleich am nächften Sage erfolgte bie befinitive Ablehnur ber Kaifertrone. Bar biefe Enticheibung burch ben Charafter Friedrich Bilhelm's IV., welch wie fein fpater veröffentlichter Brief an Arnbt binreichend bewies, vor bem Gebanten gurue bebte, burch bie Ubernahme ber taiferlichen Burbe und Macht einen Eingriff in Die Souver. netatorecte feiner Mitfürften auszuüben, volltommen erflart, fo ließ fic boc auch nicht leuane baß fie bie Doglichteit bes Buftanbetommens einer Berfaffungereform noch nicht gerabezu al ichnitt. Done recht zu überlegen, bag bie Regierung, welche in ihrem eigenen Lande forglich jeben Schein vermieben hatte, als fei fle zur Berfaffung gezwungen, fich nicht leicht eine von be beutiden Bolfevertretern ausgearbeitete , jum Theil burch nicht eben vertrauenermedenbe Con promiffe zwifden ben ertremen Barteien qu Stanbe gebrachte Reicheverfaffung werbe aufbrai gen laffen , hatte bas beutiche Barlament bem funftigen Raifer bie Bebingung gestellt , ben It formplan annehmen ju muffen; ben Borfchlag Breugens auf Bereinbarung unter ben Regi rungen batte es bagegen gang unberudfichtigt gelaffen. Damit war ber Ronig in ber Lage, b Berftanbigung mit ben anbern beutschen Staaten felbstanbig zu versuchen; von ber ihm läftige Ruckficht auf die Nationalversammlung befreit, hatte er das Recht zur Initiative genomme Aber konnte biefe noch auf einen Erfolg rechnen? Man wird uns ber Aufgabe überheben, d Schickfale ber preußischen Union ausführlich zu erzählen. Sie gehört unter jene Schöpfunge ber Gefdichte, Die fich nie einer Blute erfreuten, fonbern in gleichmäßigem Slechthum ib ruhmlofen Tage babinichleppten. Ofterreich ftanb fern ab , Baiern entichieben feinbiclig , no bie beiben Konigreiche Sachsen und Sannover liegen fic bereit finden, mit Breugen zu bem f genannten Dreikonigebundniß jufammengutreten (26. Mai 1849). Aber welche Aussicht b eine Berfaffung, die, jedem erften beften Contract gleich, nur auf Gin Jahr und noch baqu, ix nich herausftellte, unter mannichfachen Borbehalten feitens ber fleinern Ronigreiche abgefchloff murbe! Seitbem preugische Truppen icon im Beginn bes Monate Mai 1849 ben Aufstanb Dresben niebergeworfen hatten — König Friebrich August II. harrte inzwischen auf bem Köns ftein - feitbem bann ein fur ben Augenblid wenigftene lanberlofer gurft, ber Großbergog D Baben, jur Union trat, weil Konig Friedrich Bilhelm IV. fich jur Unterbrudung ber ba? iden Infurrection bereit erklart hatte, murbe es ungefahr klar, welches bie Bebeutung E preufifden Bunbes fei. Und boch gab es eine nicht unanfehnliche Bartei, welche fich bie & förberung ber Union zur Aufgabe machte. Bom 26. bis 28. Juni tagten zu Gotha ets 150 Mitglieber ber Nationalversammlung, meist ber Gagern'ichen Bartei angehörig, um F

ar das Dreifonigebundnig und die ihm vorangegangene Broclamation Friedrich Bilhelm's IV. iron 15. Dai), welche eine Ginigung Deutschlanbs burd Berftellung einer Executivgewalt und einer Boltsvertretung mit legislativer Befugniß gufammt einem Reichstag, ber bie Berichung prufen follte, verhieß, zu erklaren. Die Abgeordneten versprachen für ben Anschluß m beutschen Staaten an die Union zu wirken. Der Gothaismus feierte fein Geburtsfeft, er amnerte von Anfang an einigermaßen an die Figur jenes Fabelhelden Unstern, welche unser Ameifter Ubland gezeichnet bat: er litt an bem Schickfal einer verfpateten Geburtoftunbe. Bire er zugleich mit bem beutiden Barlament entftanben und batte bort bie Oberband gewon: un. bas Reformwert wurde vielleicht gludlicher von ftatten gegangen fein. Das Brincip, bag me Berfaffung zwifden Furften und Wolfern vereinbart werben muffe, bamale ausgefprocen, wite Breufen vormarts getrieben und ibm Muth gemacht baben , bie Umgeftaltung Deutfd: ind ohne Ofterreich ju Enbe ju führen; jest bervortretenb, vermochte es ben Ginflug Ofter= mide, welches nach der glücklichen Riederwerfung der ungarischen Revolution und dem Erlaß mer Berfaffung fur bas Gefammtreich Breugen in Deutschland wieber bie Spige zu bieten begann und hauptfachlich baburd , bag es aus ben Mittelftaaten eine Bhalanx fur fich bilbete, tel Biberfpiel bes alten Dualismus erneuerte, nicht zu paralpfiren. Bie balb follte es fich rien, baß ber richtige Augenblick zur Berftanbigung ber Regierungen verhaßt fei. Bwar tram eine Anzahl ber kleinern Staaten bem preußischen Bunbe bei, Berwaltungerath und Schiebemit tamen zu Stanbe, ein Reichstag wurde befchloffen und fogar in Geftalt bes Unionsparments (20. Marz 1850) eröffnet; allein als eben bier die En-bloc-Annahme ber Unionsvertimg Breußen in die Alternative schob, entweber die Union aufzugeben ober ben Sonderbund Mig ju organifiren , begann die Regierung Friedrich Wilhelm's IV. eine Schwentung ju weien und betrat burch Berufung eines Furftencongreffes (Dai 1850) bie Rudjugebrude; skickzeitig berief Ofterreich die beutschen Staaten nach Frankfurt zu einer Blenarversammlung tel Deutschen Bunbes, welche anfangs eine außerorbentliche genannt wurde, um boch alebalb meiner orbentlichen erflart zu werben. Nur burch Gins batte Breugen vielleicht noch jest aus um Bettftreit mit Ofterreich fiegreich hervorgeben fonnen. Seit Marg 1849 murbe wieber in Meswig = Holftein gekampft, alle Deutschen bewegte die Arage, ob die Kürften abermals in ben bergogthumern nur bie Rolle jenes Sagen in unferm Belbenliebe übernehmen murben , ber bie Bunde , Die er gefchlagen hatte , burch feine Berührung mol von neuem gum Bluten brachte, due boch bie Tobesftarre feines Opfers bannen zu fonnen. Breußen batte fich mit aller Rraft Bertheibigung ber beutiden ganbe aufraffen muffen, um unter bem Ginbrud eines triegeri= in, nationalen Erfolge ber Gegenfate im Innern befto ficherer herr zu werben. Statt wien ber Baffenftillftand mit Danemart vom 10. Juli 1849, ber Friede zu Berlin vom 2. Juli 1850. Danach war fur bie Lofung ber Berfaffungetampfe in Deutschland nur noch biefe bop= wite Berfpective: entweber Breufen ordnete fich Ofterreich unter, ober es tam gum Rampfe, 🞟 Bruberfrieg. Während der Fürstenversammlung zu Berlin hat König Friedrich Wil= bem IV. einmal auf bie Doglichfeit beffelben hingewiesen, und in ber heffischen Angelegenheit imm fie fich erfullen ju follen. Der engere Bunbestath, bas Organ Ofterreichs, benutte bie Belegenheit, fich ale officielle Beborbe in Deutschland zu geriren, erflarte fich in bem heffischen Infaffungeconflict fur ben Rurfürften und ordnete ben Gingug von Bunbestruppen in Beffen m: Preugen protestirte und feste fein heer auf ben Kriegsfuß. Aber noch einmal entichied Aufland in einer deutschen Angelegenheit. Schon im Juni 1850 war der Streit zwischen Ofter: mi mb Breußen in Barfcau vor das Forum bes Zaren gebracht worden, im October er-Ţf Mienen ebendafelbst ber Raifer Frang Joseph und für Friedrich Wilhelm IV. Graf Branden: ċ hrg. Bar Rikolaus stellte sich auf Sterreichs Seite und ließ herbe Worte gegen die preußische Mill fallen. Tief gefranft, ben Stachel bes Tobes im Gerzen, reifte ber preußische Bevoll-١.. : R Miquigte heim; faum in Berlin angekommen ftarb er. Run trat Manteuffel an bie Spipe bes Mifteriums, und General Groben, der in heffen commandirte, befam Gegenordre. Außer íz: ha Chuffen von Bronnzell, wo Baiern auf Breugen fliegen, fiel nichts Ariegerisches vor. ď : n. wn Manteuffel aber und Furft von Schwarzenberg tamen in Olmus überein, bag in 1 Medwig-holftein Friede zu machen fei, daß in heffen die Bevollerung fich ihrem gandesherrn 🗪 muffe, bag endlich auf Conferenzen in Dresben über die Herstellung bes Bundes berathen ۲. inde. So gefcah es. Und bies war nach breijährigem harren bes Bolts bas Enbe bes beut: re! ٠ en Berfaffungefampfes.

•

Τ.

ξÓ

Im August 1849 waren die Kammern in Preußen zum zweiten mal zusammengetreten, sie winnen die Berfassungsurkunde, welche dann am 6. Febr. 1850 vom König, den Ministern und ben Bolkevertretern beschworen wurde. Die Revolution war beseitigt, die Demokratie 2us 3 fammengefdmolgen und ohne Regung; bie Annahme ber ortropirten Berfaffung fam einem in Siege ber Krone gleich, es war zwischen biefer und bem Bolt ein gefundes Berhaltnig berges u ftellt , welches bie Regierung mit Leichtigkeit erhalten konnte , wenn fie bie Berfaffung in bet 13 burd bie Urfunde felbst angegebenen Richtung ausbaute. Allein bier trat noch einmal ber Gin= :: fluß ber hofpartei, bie freilich in ben perfonlichen Überzeugungen bes Ronias felbft ihren fefte- 21 ften Rudhalt fand, zwifchen Krone und Bolt. Gin leichterer Charafter murbe ben factifchen z Buftand, wie er fic nach Ginführung ber Conftitution gebilbet hatte, einfach anerkannt und b banach bie Regierung geänbert haben, allein Friebrich Wilhelm IV. theilte bie Art aller Natus 🙀 ren , welche fich mit ihrem gangen geiftigen Gein in Die einmal erfaßte 3bee verfenten; er mar 2 nicht im Stanbe, feine alten Überzeugungen ben neuen Berhaltniffen anzupaffen. Die Eigen= : icaft, Angriffe, bie nur bem Brincip gelten, als perfonlice Unbill aufzufaffen, schärfte ben 😗 Gegensak des Königs gegen die moderne Entwickelung. Seine auf religiöser Grundlage rubende 🕞 Gewiffenhaftigleit bilbete bas Banb, welches ihn an bie Berfaffung hielt, aber feine innerften ni Buniche lagen in einer anbern Richtung. Go gerieth er in einen Conflict mit fich felbft , bet tu leicht ben Reim zu feinem Leiben und feinem tragifden Enbe gelegt haben mag. Sein Berbienft . It um Breugen ift über allen 3weifel erhaben, benn er hat bie Berfaffung begrunbet; allein inbem' 11 er Inftitute ine Leben rief, welche, ohne bem Wortlaut ber Berfaffungeurfunde entgegen gu 1 fein, boch ale unvereinbar mit bem Geift bee neuen Bunbes, ben fich Ronig und Bolf gefdworen to batten, angesehen werben mußten, hielt er bie Krone fernerweit in ber Schwanfung awischen conflitutioneller und ftreng monardifder Staatsform, einer Schwanfung, welche hinwieberum ein beständiges Fluctuiren innerhalb der Barteien zur Folge hatte. Bie jedes Bert am besten im erften, frifden Buge vollenbet wirb, fo batte auch bie Berfaffung bamale wol am ficerften unumftofilich feftgeftellt werben fonnen; es wurde verfaumt, und biefe fowere Aufgabe ber Bufunft überantwortet. Dan verzeihe uns, wenn wir die Reaction in Breußen übergeben; wir wollen ihr bie Anertennung nicht versagen , baß fie bas Suftem bes Abfolutismus , ob es gleich nach vielen Jahrhunderten gablte, boch noch um einige Theorien gu bereichern vermochte, bie Darftellung ihrer Thaten aber durfte eher unter die Rubrif einer Geschichte ber preußischen Bolizei zu verweisen fein. Auch ift bekannt, in welcher Beise fie bie Berfaffung bes Staats altes rirte. Art. 15 ber Berfaffung hatte festgefest, bag bie evangelifche und fatholifde Rirde, wie überhaupt jebe Religionegefellicaft, ihre Angelegenheiten felbftanbig vermalten follten; fatt beffen murbe ber Evangelifche Dberfirchenrath gefcaffen , eine Beborbe , bie unmittelbar unter bem Ronig ftanb, ben Reformirten gleich gehäffig war wie ben Lutheranern und balb bie Centralftatte ber ftrengften Orthodoxie murbe. Art. 105 ftellte eine Gemeindeordnung in Ausficht, welche burch ein Gefet vom 11. März auch publicirt worden war: allein im Jahre 1853 fette bie Regierung bie Aufbebung biefes Artifels und bes Gemeinbegefeges burch; bie alten Rreis: ftanbe wurden bergeftellt und in einzelnen Brovingen bem Guteberrn bie polizeilichen Befug: niffe zurudgegeben. Das Befet vom 7. Mai 1853 ermächtigte ben König, bie Erfte Kammer nach feiner Anordnung zu bilben; aus königlichen Ernennungen und Repräfentationen von Stiftern, Grafen : und alten Grunbbefigverbanben, Stabten und Univerfitäten gufammen: gefest, trat neben bie Bolfstammer eine Curie, beren rein ftanbifche Glieberung bie Forbe: rung ber Berfaffungeurfunde, bag auch bie Erfte Kammer bas Bolf reprafentiren folle, uner: füllt ließ. In bem Wilitärbepartenient wurden unter Kriedrich Wilhelm IV. bis 1858 feine wes fentlichen Beranderungen vorgenommen. Das Budget für bas Heer flieg von 25 auf 31 1/2 Mill. Thir., nahm aber boch nicht in bem Mage zu wie die Gefammtausgabe bes Staats. Denn wenn es 1840 noch 32 Proc. berfelben betrug, fo fant es bis 1857 auf 243/4 Broc. herab. Der Gesammtetat ber Staatbaubgaben betrug nämlich 1840 80½ Willionen, 1857 bagegen 120 und 1858 fcon 126 Mill. Thir.

Die Schwäche ber auswärtigen Bolitik Breußens in ben letten Zeiten Friedrich Bilbelm's IV. ift hinreichend bekannt. Zu bem Londoner Bertrag (8. Mai 1852) ließ es fich,
obwol zögernd, durch Rudfichten der Convenienz gegen die europäischen Mächte bewegen.
In dem orientalischen Kriege schwankte es zwischen den Westmächten und Rußland. Der
Friede wurde in ganz Breußen durch ein kirchliches Dankfest gefeiert; es war bei dieser Gezlegenheit wol das lette mal, daß Friedrich Wilhelm IV. sich in einem öffentlichen Festeinem Bolk zeigte. Kurze Zeit, nachdem an dem Widerspruch Öfterreichs, welches den Durchz
zug preußischer Truppen durch Bundesgebiet verbot, die neuenburgische Angelegenbeit ge-

1

Eitert war, murbe ber Ronig (Sommer 1857) von einem Schlaganfall getroffen. Bring Babelm von Breugen trat interimiftifc an bie Spige ber Regierung, bis ihm bei fortbauern= der und fleigernder Krankheit seines Bruders am 25. Oct. 1858 die Regentschaft in der durch bie Berfaffung vorgefdriebenen Beife übertragen wurde. Babrenb bes 3abres ber Stellver= urtung batte bie Annicht immer mehr Grund gewonnen, bag Bring Bilbelm, wenn ihm nur erk die Leitung des Staats in einer freiern Form, als das immer von drei zu drei Monaten er : venerte Interimifticum gemabrte, übertragen worben fei, mit bem Syftem feines Brubers breden werbe. Dan kannte bie friegerifche Gefinnung bes Bringen, die von vornberein eine Forts Erung ber fcmachen Friedenspolitif, in welche Breugen seit 1850 hineingebrangt worden war, nicht erwarten ließ; außerbem fland er zu ben hauptvertretern bes gegenwärtigen Regime, Die et en book illovalen verfonlichen Berbachtigungen und Angriffen gegen feine Berfon nicht hatten itien laffen, in enticiebenem Gegensab. Die Anbeutungen einiger Bessimisten, daß ber Brin, ie Grinnerung an bie Beleibigungen, welche bie Demofratie ihm 1848 zugefügt hatte, un: miglich fo weit überwunden haben konne, um fich jest offen für den Liberalismus zu erklaren: fanden keinen namhaften Anhang und wurden auch bald durch die That Lügen gestraft. Denn and mabrend bes Stellvertretungsjahres trat in Die geschloffene Phalanx bes reactionaren Dis sifteriums ein Bruch ein, inbem faft ber vornehmfte Bort beffelben, jener Mann, ber burch feine Berwaltung bie Dauerhaftigfeit ber Manteuffel'ichen Ara ermöglicht hatte, Gr. von Beftphalen, ber Minifter bes Innern, burd Flottwell, ben bie öffentliche Meinung als einen ber bemahrte: am braktischen Staatsmänner kannte, und ber zugleich in seinem bisberigen Amt als Oberprafibentber Broving Branbenburg Beweife von freifinniger und burgerfreundlicher Gefinnung gegen batte, erfest murbe. Gleich nach ber Anertennung ber Regenticaft burch bie Rammern (20. Det.) begannen bie Verhandlungen mit bem Fürften von hohenzollern : Sigmaringen, ber 1849 feine Banber an Breugen abgetreten hatte, wegen Übernahme des Minifteriums. Am 5. Nov. wurde der Fürst mit der Bildung desselben beauftragt. Ginen traurigern Tag hatte das derrenbaus fammt feinen Anbängern, der ganzen feubalen Bartei, lange nicht erlebt; von Man= seuffel und von Raumer mußten ihre Bortefeuilles nieberlegen, mit ihnen von Balberfee und son Bobelfdwingh. Statt ihrer traten von Auerswald, ber Jugenbfreund bes Regenten, als Staatsminister, von Soleinig für bas Außere, von Natow für bie Kinanzen, von Bethmann: bollneg für ben Cultus und von Bonin für bas Reffort bes Kriegs ein. Bon ben frühern Mixiftern blieben nur Simons, Justiq, und van der Hendt, Handel. Die Zufriebenheit, welche in Ministerernennungen herorriesen, wurde burch bie Art, wie bas neue Ministerium fich zu te Bablen verhielt, noch gefteigert. Die Circularverfügung bes Miniftere bes Innern, Flott: 🖦 arinnerte enblich einmal wieber baran, bag man in einem conftitutionellen Staat lebte. Die Ober= und Regierungspräfibenten wurben aufgeforbert, foviel in ihrer Macht flehe, da= kin zu wirken, bağ bie Bahl auf Männer, bie burch Treue, Zuverläftigkeit und Rechtschaffen: heit fic auszeichneten , gelenkt werbe. "Bon ber anbern Seite", hieß es wortlich in bem Ausihreiben, "ift bagegen auch wohl zu beachten, daß biefe Einwirfung fich bavon fern halten muß, **eurd Gelten**dmachung der amtlichen Autorität den zu den Wahlen berufenen Unterthanen Sr. Majeftat bes Ronigs bei Ausübung bes Wahlrechte irgenbeinen 3mang anguthun." Jebe **Cinfandteru**ng ber Bahlmanner burch Anbrohung ber Entziehung gewiffer von ben Staats: beborben abbangiger Bortbeile murbe ausbrudlich verboten. Die Regierung bes Bring: Regenten fand nicht an, mehrere Erlaffe reactionärer Beamten, welche die liberale Bartei im Sinne **tes frühern Sustems** zu verdächtigen suchten, förmlich zu besavouiren. Hr. von Kleist : Repow, ber icon auf bem Bereinigten Landtag von 1847 bie feubalen Ibeen, bie zu jener Beit in feiner beimat hinterpommern wilb wuchsen, mit Barme vertreten hatte und gleich im Beginn ber Reactionszeit (1851) zum Oberpräfibenten ber Rheinprovinz beförbert worben war, wurde ar Disposition gestellt. Der gefundeste Brocefi, ber fic in einem conflitionellen Staat vollzeben tann, ber nämlich, bag freie Bablen entichieben minifteriell ausfallen, trat zum erften mal feit Begrunbung ber Berfaffung in Breugen ein.

Am 12. Jan. 1859 wurde die Rammerfession burch eine Thronrebe des Regenten eröffnet. Durch die Borlage eines Gefehes über die Civilebe, eines Entwurfs zur Grundsteuerregelung wie eines andern zur Beseitigung der Streitigkeiten in Diffidentensachen zeigte die Regierung. die neillens sei, wichtige Buntte der Gesehgebung zum Austrag zu bringen. Die Rajorität ur Rammer beschloß baber, ihrerseits auf die Initiative zu verzichten; ein von ihr längst vorweitetes Gemeindegeset wurde zuruckgelegt, und ein aus ihrer Mitte hervorgegangener Antrag

auf Anberung in der Brefigesebung erhielt nicht die Stimmenmehrheit. So völlig war bi Fraction Binde, welche in der Zweiten Kammer die Oberhand hatte, bemuht, dem Ministerlur ben Bortritt zu lassen.

Bie jur Beit ber Stein'ichen Reformen, wie mabrend ber Freiheitefriege, wie endlich it Jahre 1848, fo bewährte es fich auch jest, bag ber Gintritt in eine liberale Richtung Breuge ber nationalen Sade nabern muß. Seit lange wußte man, bag Rapoleon III, mit Rriege planen umging, man batte fic baran gewöhnt, bie Thatface biefes Raiferthums als binreichen angufeben, um Guropa nicht gu einem bauernben grieben tommen gu laffen, bie gurcht lag nich fern, bag bie Rheingrenze ber erfte Bielpunft ber frangofifchen Eroberungsplane fein werb Da erfchien im Beginn bes Jahres 1859 bie Schrift "Napoleon III. und Italien". Dari wurde die Revifion ber Bertrage von 1815 geforbert, bie Anertennung bes Nationalitätsprin cipe ausgesprocen und auf Italien angewandt : Die italienifche Ration muffe fich felbft wieber gegeben werben, bie Berricaft Ofterreiche im Rorben ber Balbinfel muffe aufhoren, gang 3ta lien bis zur Abria muffe frei sein. War es bie Sympathie für bie Nation bes Gubens, bere Schidfal fo viele Bergleichungspunfte mit dem bes beutschen Bolfs barbietet, war es ber Man gel jeder Sympathie für die Aufrechterhaltung ber herrschaft Ofterreichs in Italien, ein Mange ber fich in ben eigenen Landen bes Raifers Frang Joseph bis auf bie beutige Stunde gelten macht; in Deutschland gewann bie Anficht immer mehr Raum, daß ber Bund fich in die italie nifche Angelegenheit nicht mifchen burfe. Dennoch ließ fich bie Beforgniß nicht unterbrucken baß ber italienifche Rrieg nur bas Borfpiel eines beutfch-frangofifchen fein werbe. Angeficht ber politifden Gefahr, bie von Beften brobte, fam Deutschland wieber zu bem Bollgefühl be burd feine Berfplitterung bebingten Schwäche, und ber feit einem Jahrzehnt verhallte Ruf nat Berfassungsreform wurde von neuem laut. Der Antrag Hölber's in der würtembergische Rammer (2. Mai), die Bewilligung ber Mittel zum Kriege an die Bedingung zu knupfer bağ bie beutice Berfaffungefrage gelöft werbe, und abnlice Rogationen in anbern Rammer Subbeutschlanbe zeigten gur Genuge, welche Stellung bie Lanbesvertretungen gu ber obichme benben Angelegenheit einnahmen.

Es läßt fich nicht verkennen, daß die Buftande in Deutschland bis zu Ende des Jahres 185i für die Wiederaufnahme der Verfassungsänderung entschieden ungünstig waren. Man hatte di Reformprojecte von 1848 und 1849 rasch vergessen. Nicht daß alles an ihnen unaussührba gewesen ware, allein die Parteien der constituirenden Versammlung von Franksurt hatten sit theils aufgelöst, theils, wie es den Gothaern ergangen war, um neue Brogramme geschart, di als wesentliche Abschwächungen ihrer frühern Gesinnung angesehen werden mußten und deshal nicht mehr den alten Einsluß ausüben konnten. Liberale Parteien gab es in allen deutsche Staaten, aber sie standen nicht in solidarischer Verbindung untereinander; der beutsche Sibera lismus war im Begriff, demselben Erbübel zu verfallen, welches allen unsern auf national Einigung angelegten Instituten von jeher das Wark ausgesogen hat, der Entartung zum par ticularen Wesen.

Freilich nicht bie Barteien im Bolt allein trugen die Schuld, daß die frische Strömung au ben Jahren des Wiedererwachens so bald ins Stocken gerathen war; ein größerer Theil lastet auf den Regierungen, berjenigen zumal, die durch ihre materielle Macht berusen gewesen wär an die Spige der Bewegung zu treten. Denn so hoch auch der Drang im Bolt nach Um gestaltung der Berfassung anzuschlagen ist, das war doch im Lauf der jüngsten Entwickelun klar geworden, daß er sein Ziel nur erreichen konnte, wenn es ihm gelang, den Willen der Regierungen für sich umzustimmen, d. h. diese zu gemeinsamem Handeln mit sich fortzureißen darum war die Reform von 1848 gescheitert, weil das Varlament und die preußische Regierun sich nicht hatten sinden können. Wo aber war die Ausgang 1858 in Deutschland der Staa dessen moralisches Gewicht groß genug gewesen wäre, daß sich das Bolt seiner Führung auf der Wege der innern Umbildung mit Vertrauen hätte hingeben können?

Der Reaction in Breugen wurde oben gebacht; wie es in Ofterreich ftand, ift bekannt; bi fleinen Königreiche harten feit bem Bierkönigsbundnig (1850) und feinem Reformprojec welches allenfalls als ein Beweis für das Talent des Hrn. von der Pfordten dienen konnte, nim mermehr aber hinreichte, die Nation zu befriedigen, nichts für die allgemeine Sache geleiste Kreifinnig und volkstümlich muß der Staat fein, welchem die Aufgabe der Zukunft zufallen fol

Und ebendiese Forderung ichien die Regierung des Bring-Regenten von Breufien erfules zu wollen. Für die liberale Tendenz bürgten die Namen des Ministeriums. Aber auch gerad die nationale Richtung wurde mit vollem Bewuftsein ergriffen; ein in den erften Tagen de Beenticaft erlaffenes Brogramm enthielt bie Borte: "Breußen muß in Deutschland moralifche froberungen machen", Borte, bie nicht minber bebeutungefcwer waren ale einft bie Bertun= ienna Friedrich Bilbelm's IV .: "Breugen gebt fortan in Deutschland auf", und burd welche Breugen fic abermals mit voller Berantwortlichkeit vor bie Nation ftellte. Diefelbe Bereit= miliafeit, fur bie Sade bes Bolle einzutreten, betonten bie Minifter bes Bringen bei jeber Beroenbeit. So erflarte ber Minifter ber auswärtigen Angelegenheiten in einem Erpofe fur bie wiben Baufer ber Banbesvertretung, Breugen werbe bie bebeutungefcwere europaifde Berwidelung lofen belfen - bie Regierung ichlog fic eben ben Bermittelungevorfclagen Englanbe mifden Sarbinien, Frankreich und Ofterreich an -, ,,es werbe aber barüber niemals feines wenichen Berufe vergeffen". Die preufifche Regierung muffe ben europaifchen Bertragen wurnbe Achtung verschaffen, fagte ber Minifter, fie muffe aber "in gleichem Mage" an ber Merzeugung fefthalten, "bag bie Bolitif Breugens, foll fie bem boben Berufe unfere Lanbes rufpreden, ftete eine nationale fein muß". Es war ein gewaltiger, hinreigenber Moment, wohl mix angethan, die Begner bes parlamentarifden Guftems zum Schweigen zu bringen, als bas wiemmte Abgeordnetenhaus gum Beiden bes Ginverftanbniffes mit ber Bolitit bes Minifteriums is einmuthig von feinen Sigen erhob, ein Act, in welchem fich fur Breufen ber innige Bund wifden nationaler Empfindung und mahrhaft conflitutioneller Gefinnung zu fombolifiren fien. Die Regierung verfannte nicht, was biefer Ginflang mit ber Lanbesvertretung fur fie berte: fle begrufte in ibm ..ein ibr theueres Bfand bes Bertrauens, burch welches fle fic qe= Bick füblt bei ber Erfüllung bes ihr obliegenben ichweren Berufe". Gin bentwurdiger Tag, tign 9. März 1859.

Rach bem Misgluden ber Miffion Lorb Cowler's in Wien unterließ Breugen nicht, fich eigen bie offen hervortretenbe Neigung Ofterreichs zu einseitigem Borgeben flar und bestimmt auszusprechen. Damit hatte es feinen politischen Standpunkt hinlanglich bezeichnet; es war 4enn im Einklange mit bemfelben, daß, als Mitte April Erzherzog Albrecht bem berliner hof imm Besuch machte, die Übernahme einer Garantie bes öfterreichischen Bestyftandes in Italien von Breuben verweigert wurde.

Bie allaemein in Nordbeutschland , so vermochte man auch in Berlin nicht die Ansicht zu theilen, welche in Subbentichland und jumal in ben Rreifen , bie aus ber augsburgifchen "Allgemeinen Zeitung" ihr politifches Biffen und Bunfden fcopfen, noch ihre Anbanger batte, winlich bag ber Umfturg ber öfterreichifden Berricaft in Italien ale ein Rachtbeil fur Deutschangefeben werben muffe. Darüber vergaß bie Regierung bes Bring:Regenten jeboch nicht, 🌃 flar zu machen, bag ber Rrieg leicht einen Umfang annehmen konne, burch welchen er Deutschand gefährben mußte, und eben in Hinficht auf biese Eventualität beschloß fie zu ruften. Im 20. April erhielten brei preußische Armeecorps Befehl, fich in Kriegsbereitschaft zu halten: temacht wurde auf ein Gleiches fur bie Bunbestruppen preugifcherfeits angetragen. Breugen anerlannte bamit für ben Augenblid bie factifche Aricasperfaffung bes Bunbes, allein bie Art, vie es geschah, mußte bereits als ein vorläufiger hinwels auf die Nothwendigkeit einer Reform engefeben werben. Denn bas follte es bod mol befagen, wenn in bem Antrag bes preußifden Berollmachtigten zu Frantfurt "ber Beitverluft, ben bie Organifation bes Bunbes bei ber Bertellung feiner Bertheibigungsmittel mit fich bringe", betont wurde. Babrend nun die Ofter: ri**cer in piemo**nteff**ices B**ebiet einfielen (29. April), gelangten unter Bezugnahme auf bie triegerischen Aussichten mehrere Finanzgesepentwürfe vor das Haus der Abgeordneten (5. Mai), unnter befonders ein außerordentlicher Credit für die Militär= und Marineverwaltung, sowie in Gefet über ben Bufchlag gur tlafificirten Gintonimen: und gur Dahl: und Schlachtfteuer. Diefe Gelbforberungen wurben einhelligst bewilligt. In ber Thronrebe, mit welcher ber Regent in Seffion befolog (14. Dai), bantte er für bie bereite Unterflügung burd bie Lanbesvertreung; zu ber politifchen Lage übergebenb, erflarte er, Breugen werbe bie Grunblagen bes euromifchen Rechtszustandes und das Gleichgewicht Europas mahren, "es ift", um feine Worte zu vieberholen, "fein Recht und seine Bflicht, für die Sicherheit, den Schutz und die nationalen Inmeffen Deutschlands einzufteben. Die Dbbut biefer Guter wird es nicht aus feiner Banb liffen".

Die Bebenken, welche es anfangs in Subbentschland erregt hatte, daß Breußen fich von Ekerreich isolirte, waren gestillt, seit man die Kriegszurüftungen der nordbeutschen Großmacht ihre Bolitit fand auch in jenen Kreisen eine immer welter greisende Anerkennung. Der Gestate einer Führerschaft Breußens wurde wieder populär. Mußte die Berfassungsfrage hinter im militärischen für den Augenblick zurücktreten, so versäumte man doch nicht die nächte delle-

į

tifde Aufaabe, welche Breugen im allgemeinern beutschen Interesse gunächft zu übernehn babe, ber Regierung bes Bringen forglich ans Berg qu legen : bie Befeitigung bes Conflicts Sannover und Rurbeffen und bie enbliche Lofung ber ichleswigebolfteinischen Frage. Ingi icen glaubte Breugen nach ber Schlacht von Magenta (4. Juni) ben Augenblid gefommen, es ber weitern Entwidelung ber Ereigniffe nicht mehr mußig gufeben burfte. Es war gene ben Ofterreichern Benetien zu fichern. Man muß fich bie Magregeln bes breufifchen Cabin wohl vergegenwärtigen, um ben Berth ber Erflarung, bie Ofterreich fofort nach bem Rrieg Europa verbreitete, es fei von feinen Bundesgenoffen verlaffen worden und habe fich fein Keinde in die Arme geworfen, weil es von einem Krieden mit ihm günstigere Bebingungere warten burfte ale von ber Bermittelung jener, wurdigen zu konnen. Am 19. Juni notif Breußen ben Mächten bie Mobilmachung feiner Truppen, am 24. Juni macht es feinen beuts Bunbesgenoffen bie Mittheilung, daß es die öfterreichischen Grenzen schützen werbe, gleichztrifft es Borkebrungen zur Aufstellung eines Observationscorps am Rhein, am 25. Zuni 🗠 es am Bunbe auf die Mobilmachung des 7. und 8. Armeecorps an, am 2. Juli auf die beund 10. Armeecorps; in bemfelben Augenblid, wo es ben Oberbefehl über biefe Corps verla ift Furft Binbifcgrat in Berlin, er gewinnt felbft bie Uberzeugung, bag Breugen nicht ba bente, Ofterreich zu verlaffen, er erflart bie Gerüchte von einem beabsichtigten Baffenftills für unwahr und versichert, daß Ofterreich in teine Gebietsabtretung willigen werde; als ᡄ gleichwol ber Baffenftillftanb abgefcloffen wirb (8. Juli), telegraphirt er, man moge ben betiven Frieben auficieben, ba er Breugen gur Gulfe geneigt finbe, und boch am 11. 32. Friebe von Billafranca. Die Beweggrunde wurben balb genug enthult. Der Raifer Krantreich fprach es offen aus , bag bie Befahr eines boppelten Kriegs, bie feit ber Bufam. 3 giebung preußifder Truppen am Rhein immer brobenber murbe, ibn gur Beenbigung bees lienifden Felbzuge bewogen habe, und Ofterreich vermochte es wenigstens nicht zu verbe baß bie Beforgniß, Preußen werbe burch fein energisches Auftreten am Bunbe', unter gefc Benutung ber Bulflofigfeit, in welcher die fleinen deutschen Staaten fich augenblicklich befer 1 bie erften realen Grunblagen einer Segemonie in Deutschland gewinnen, für feinen plos ! Entschluß maßgebend gewesen war. So herrschte benn in ber nächsten Zeit nach bem Tage Billafranca bie Anficht vor, bag ber Friebe ale nachtheilig für Breugen angefehen we muffe. Und ficerlich hatten biejenigen recht, welche in bem Ereigniß vom 11. Juli eine 9 eitelung ber hoffnungen faben, die fich in Bezug auf einen engern Anfolug ber flein= mittelftaatliden Regierungen an bie norbbeutsche Grofmacht gebilbet hatten, benn fo viel ! flar geworden, daß eine Anderung ber beutschen Berfaffung nach biefer Richtung bin nur us bem Drud eines auswärtigen Rriegs erzielt werben tonne. Dagegen erwies fich bie zweite fürchtung als übereilt , daß Ofterreich , um die Nieberlage Breukens vollständig zu machen, Reform bes Bundes in die hand nebmen werde. Wie der Aufruf des Kaifers Kranz Joseph feine Bölker (15. Juli) verkundet hatte, fo richtete die öfterreichische Regierung zunächt in ! That ihr Hauptaugenmerk auf die Berbesserung der Berfassungszustände in ihren eigenen 🕊 ben. Mit biefer Sorge hatte fie vollauf zu thun. Dies trug bazu bei, bag bie Reformbar bie burch ben Rriegeruf am Ende bes Jahres 1858 aus ihrem faft zehnjährigen Schlums gewedt worden war und feitdem die Überzeugung nicht mehr los werden konnte, daß Deutf land mit ber Berfaffung, wie fie nun einmal war, feinen übermächtigen Rachbarn, jum Frankreich, wehrlos gegenüberflebe, ganz auf Breußen angewiesen blieb. Eine im beutich Bolf weitverzweigte Bartei schien Breußen ben Ruckzug zu ben Erfolgen bahnen zu soll um welche es burch ben Zwischenftreich ber öfterreichischen Bolitif gebracht worben mar.

Die Bewegung, um die es fich hier handelt, und ber wir gebenken muffen, wenn auch i Resultat tief verschleiert noch in der Ferne liegt, ift ausgegangen von den Beschlüffen, wei eine Bersammlung deutscher Männer, zum Theil Abgeordneter aus frühern oder derzeitig Bolksvertretungen, zu Gisenach faßte (17. Juli). Durch den Frieden zwischen Öfterreich u Frankreich, davon ging sie aus, sind die Gesahren für Deutschland eher vermehrt als verminde Diese Gesahren haben ihren Grund in einer sehlerhaften Gesammtversaffung Deutschand Ju diesem Zweck nuch der Bund durch eine ftarke Centralgewalt ersetzt werden. Die wirksam Schritte zur Erreichung dieses Zwecks können nur von Preußen ausgehen; es ist also bahin wirken, daß Breußen die Initiative übernehme. Bis zur besinitiven Constituirung der deutschlichentalgewalt ist die Leitung der deutschen Militärkräfte und die diplomatische Bertrett Deutschlands nach außen auf Preußen zu übertragen. Psticht jedes deutschen Mannes ik die preußische Regierung, soweit sie ihre Bestrebungen hierauf richtet, zu unterstügen. Est

wikiner besonders tiefen Griabrung in der Abvisologie volitischer Erscheinungen, um zu erhm, bağ bie Grundzuge zu einer Reform, welche in biefen feche Buntten niebergelegt maren, am duchaus andern Geift entsprosen als weiland das Berfassungswerk des frankfurter Pariment. Diefes war bavon ausgegangen, bag bas beutsche Bolt fich felbft feine Berfaffung stauffe; nur um ben Preis ber unbedingten Anerfennung einer von ben Bolfevertretern inig gemachten Berfassung hatte es fich schließlich bereit erklärt, Breußen an die Spipe Deutschtite ju ftellen; wenn irgenbwo, fo war dort von unten her organisitt worden. Die Urheber des Aminalvereins bagegen bekannten fich burch ihre eifenacher Entwurfe von vornherein zu bem **tak**e mit Breugen ; indem sie ferner eine feste Centralgewalt als die erste Vorberung hinstell: 🖦 uben fie zu, daß bei der Umgestaltung der beutichen Berfassung dem monarchischen Brincip muschiedener Antheil eingeräumt werden mulle; fie enthielten fich in ihren erften Brogrammfogar ber Ermahnung eines beutiden Barlaments, wie benn ihre Partei in ber erften Beit, 16 folmge fle von der preußischen Regierung die Erfüllung ihrer Erwartungen hoffen durfte, Minde vertrat, daß bie Borbedingung eines beutschen Parlamente eben bie Centralgewalt la fein mûsje ; sie erflärte sich enblich ausbrücklich bafür, daß die preußische Regierung in der anigungeangelegenheit auf bem legalen Bege eines Antrage beim Bundestag vorgebe. In hat gegen die Mitglieder bes Rationalvereins, ber fich eben auf Grund ber eisenacher Ur-Mgelibet bat, ben Bormurf erhoben, bag ihr letter Bwed auf ben Umfturg ber fleinstaatin Regierungen gerichtet fei. Wöllig ohne Grund. Zwar befanden fie fich nicht in allen wiften ganden in berfelben Lage wie ihre toburg = gothaifden Befinnungegenoffen, welche Beitritt zu ben Beschluffen ber nationalen Partei mit ber lopalen Erklarung verbinden in: "nicht weil es nothig mare, in unfern Landen entgegenstehende Bestrebungen zu beinin", allein ihre Forberungen gingen boch nirgenbe über bas Aufgeben bes befondern bi. Imilien Berfehre ber einzelnen Staaten zu Gunften einer einheitlichen Vertretung Deutschminagen und bie Unterordnung unter eine militarifche Rubrung binaus, Opfer, Die thiger Gelbftverleugnung ber Souveranetategelufte zu erreichen waren, die auch, wie die theil bes Bergoge von Roburg auf Die gothaer Abreffe bewies (28. Aug.), nicht von allen als unvereinbar mit ihrer Burbe betrachtet murben. Schon die eisenacher Befchluffe nale ein um fo unzweideutigeres Zeugniß für die Preußen freundliche Stimmung in miland gelten, je weniger bie Berfammlung unter bem Ginfluß preußifcher Stimmen gehatte; benn mabrend faft alle beutschen Staaten bafelbft mehrfach vertreten gewesen n, hatte fich aus Breußen nur ein einziges Mitglied eingefunden; die nachfolgenden Er= an ben nambafteften Orten Deutschlands enthielten Die unbedingteften Bertrauens= ir den Bring:Regenten und feine Regierung. Go knupften die Befcluffe einer Berwing in Sannover (Enbe Juli) an ben gunftigen Gindruck an, welchen bie entichloffene mit Breugens und feine Rriegerüftungen mabrend ber letten Wochen in den meiften Theilen milande hervorgebracht hatten, um zu erflaren, bag fur bie Beiten ber Befahr und bes ige bas Bolt bie Bertretung feiner Intereffen und bie Leitung feiner militarifchen Rrafte muenevoll in Breugens Ganbe legen werbe. Ahnliche Rundgebungen erfolgten in Burberg, Raffau, Beffen, Sachsen und ben anhaltifchen Bergogthumern. Am ftartften war die begung in Baden; fie ift nirgends mit jo praftischem Verftand ergriffen worden wie hier. 🖿 Manifest einer heibelberger Wersammlung (4. Aug.) enthielt Worschläge, die auch in Zu= mit noch Nachachtung verbienen. Es wurde angerathen, burch Cartelvertrage zwischen Preunab ben einzelnen beutiden Regierungen ben preußischen Unterthanen ben Gintritt in ben maisbienft in den andern deutschen Landen und umgefehrt ben Unterthanen Diefer ben Gintritt t neußische Beamtenstellen ohne nochmalige Brufungen zu gestatten. Ferner follten bie ■iden Armeecorps aus ihren Geimatlandern verlegt werden, und es follte namentlich ein ge= mlames Organ für die beutsche protestantische Rirche geschaffen werben.

Ran fann nicht fagen, daß die Regierung des Bring-Regenten eine pracife Stellung zu den ine nan nicht fagen, daß die Regierung des Bring-Regenten eine pracife Stellung zu den intellungen der nationalen Reformpartei eingenommen habe. Denn wenn fie die so entschiesim preußischen Sinne gefaßten Beschüffe derselben auch nirgends förmlich desavouirte, so ie nich doch andererseits nie bestimmt zu denselben bekannt. Die Antwort des Grafen werin, des Nachfolgers Flottwell's, auf eine Adresse der stettiner Bürgerschaft, welche die nichtung einer Centralgewalt im Sinne der eisenacher Artisel anempsahl, sprach zwar von m. "sesten und energischen Busammensassen der geistigen und materiellen Kräste der Nation", wing aber mit dieser Wendung den Ausdruck Centralgewalt und ließ völlig darüber in Zweisel, his die Regierung zu den von der Resormpartei an sie gestellten Aussorderungen verhalte.

Mit um fo größerer Genugthuung wurde es aufgenommen, bag ber Bring-Regent in einer concreten Frage, ber furbeffifcen, bem Bunbestag entgegentrat. Das Dinifterium Goben= gollern hatte burch eine Dentschrift vom 10. Det. 1859 bie Rechtegultigleit ber Berfaffung von 1852 in Abrede gestellt und, ben Bunfchen ber Bevolferung von heffen Raffel gemäß, auf 3 Berftellung ber Berfaffung von 1831 angetragen; bie Thronrebe, mit welcher bie Rammer= & festion von 1860 eröffnet wurde (Januar), warf dem Bundestaasbeschluß vom 27. März 1852 " geradezu Competengüberichreitung por. In derfelben Thronrebe mar auch nach langer Beit ein: 4 mal wieber ber foleswig-bolfteinifden Angelegenheit Ermahnung gethan. Diefelbe hatte am 2 Ende bes Jahres 1859 ju einer Spannung zwifden Danemart und bem Bunde Anlag gegeben, 3 die noch nicht als beseitigt betrachtet werben konnte. Bekanntlich war burch ben Beschluß vom a 29. Juli 1852 feitens bes Bunbes bie Buftimmung jur Errichtung bes banifchen Gefammt= w ftaats gegeben worden, boch mit bem Borbehalt ber Gleichberechtigung ber Theile bes banifchen z Staatentorpere und ber Buftimmung ber foleemigifden und bolfteinifden Stanbe zu einer zu :a erlaffenden Gefanimtverfaffung. Gleichwol war am 5. Oct. 1855 ben Berzogthumern eine 🟗 Berjassung octropirt worden. Grst im Jahre 1858 sprach der Bundestag dieser die Gültigkeit 🗻 für holftein und Lauenburg ab, indem er zugleich mit ber Execution brobte. Das hatte benn & bie Birtung, bag Friedrich VII. am 6. Nov. 1858 ben holfteinifden Standen bie Befammt= : verfaffung gur Begutachtung vorlegte. Naturlich murbe fie verworfen. Diesmal mar es Dane- et mart, welches nachgab; in feiner Thronrebe vom 23. Sept. 1859 erflarte ber Ronig, er habe 🍇 fic bem Bunbesbefchluffe fugen muffen, ba im andern Fall ber Krieg mit Deutschland unver- 2: meiblich gewefen mare. In einem Briefe an ben Deutschen Bund (2. Nov. 1859) verfprach er, an einem Reichstage, beffen Mitglieder zu einer Galfte vom Reichstath, zur andern von den Bro- zu vingialftanben ermablt merben follten, Die Sache jur Enticheidung vorzulegen. Der Erfolg vi biefer Magregel mar bisjest zweifelhaft und bie Moglichfeit, bag ber Bund gur Intervention gezwungen werben murbe, feinesfalls ausgeschloffen. Der Bring-Regent versprach bie Rechte in ber unter bem banifchen Scepter vereinten beutschen Lanbe gu fcugen. Es fehlte nicht an anbern friegerifden Aussichten. Die Buftanbe in Italien maren feineswege consolidirt, Die Rolle, & welche Frantreich in ber italienischen Frage fpielte, indem es feine anfängliche Berheißung, 3ta= lien folle frei fein bis gur Abria, burch ben Frieden von Billafranca in eine Bunbesconfoderas ation ber italienifden Staaten unter bem Chrenvorfit bes Beiligen Baters vermanbeln wollte, batte das Mistrauen gegen die Absichten Napoleon's III. vermehrt; man gab sich in Preußen ib. um fo leidenschaftlichern Beforgniffen in Betreff bes Rhein bin, ale die Frangofenfurcht bes Ministeriums Balmerfton, Die dronifd zu werben anfing, Die Aussicht auf eine preußifde ... englifde Alliang im Fall eines Rriege mit ber continentalen Westmacht von vornherein fo gut wie abschnitt. Gleichzeitig hatte Hugland nicht übel Luft, die orientalijde Frage wieder auf Die Babn zu bringen. Dit Hudficht auf die bedrohliche Beltlage batte der Regent ichon Enbe :-1859 in Frankfurt Antrage über die Bundeskriegeverfaffung machen laffen. "Eine im voraus. organifirte Wehrkraft", das war der Kernpunkt seiner Forderungen. Weiter griffen seine Borfdlage befondere bas Inftitut bes Babloberfelbherrn an, ber nach bem Entwurf ber Mittels Raaten an der Spige der Bunbescontingente felbständig neben ben heeren von Ofterreich und Breugen operiren follte, obgleich boch eben diefe Contingente jum größten Theil aus Ofters reichern und Breugen bestanden. Er wollte die Oberleitung ben beiben beutschen Grogmachten, gefichert wiffen, welchen, naturlich nur im Fall bes Rriegs, Die einzelnen Contingente nach Dage gabe ber geographischen Berhältniffe zugewiesen werden follten: ein Borichlag, bem man mi Unrecht zur Laft gelegt hat, daß er die Spaltung zwischen dem Norden und Süden auf die Wehr verfaffung übertragen haben murbe; benn feiner gangen Matur nach mar er nur fur ben gak angelegt, bag Ofterreich und Preugen gemeinsam agirten. Sollte fich nicht hieraus am beftes ergeben, gegen wen biefer Reformplan gerichtet mar? Übrigens icheiterte er, wie befannt, at ber murgburgifden Coalition.

Bahrend Breugen noch mit den Mittelstaaten verhandelte, um fie von der Zweckniäßigkelber von ihm vorgeschlagenen Resorm des Bundesheers zu überzeugen, murde dem preußische Abgeordnetenbause, ebenfalls mit Bezugnahme auf die kriegerische Stimmung in Europa, eine Kintwurf zu einer Umgestaltung der preußischen Armee vorgelegt. Dieselbe betraf vornehmlich das Berhältniß der Landwehr ersten Ausgebots zum stehenden Geer. Wir haben im früheren nachzuweisen versucht, wie das Institut der Landwehr durch militärische Einrichtungen mannifer acher Art in Breußen lange vor den Freiheitskriegen vorbereitet war, ja wie die Kriegstücht seit des brandenburgische preußischen Geeres gerade in der Zeit seiner ruhmreichsten Ersol

wartadlich barauf beruht batte, bag in ben ganbern ber Gobengollern mehr und fruber ale nundwo bas Bolf felbft gur Landesvertheibigung berangezogen worden mar. Allein alt, wie ne 3bee ber Lanbesmiligen und fpater ber Landwehr, mar bod nicht minder ber Biberfpruch, ben biefe Baffentorper erfahren hatten. Gegen bie Landwehr regte er fich unmittelbar nach ben Areibeitelfriegen. Daß nach bem Gefet vom 22. Dec. 1819 zu jedem Linienregiment ein Landmehrregiment errichtet murbe, wodurch bie Starte ber Landwehrinfanterie jener ber Linjen infanterie gleichkam, daß ferner die Eintheilung der Landwehr in Brigaden und Bezirke der ter Linie nachgebildet und auch die Rumerirung ber Linienregimenter auf die Landwehrregi. menter angewandt murbe, ericien bereits als eine Annaberung ber beiben Truppengattungen, welche ber burch bas Gefes vom 3. Gept. 1814 vorgesehenen Trennung berfelben gumiberlief, mb fahrte gu dem Austritt zweier Manner, die mit als die Schopfer bes Landwehrsuftems anmiben werben mußten, von Boven's und Grolman's. Gin besonderer Ubelftand entwickelte 🏄 seit jener Zeit baraus, daß aus den oben angegebenen Grunden eine nicht geringe Anjahl ron Refruten fatt ber Linie vielmehr ber Landwehr oder ber Referve zugewiefen werben mußte. La man fic aber überzeugte, daß die Landwehr- und Reserverefruten nicht bis zu der erwünschten Baffentuchtigfeit berangebildet murben, fo ließ man bas gange Inftitut fallen und feste lieber ben breijahrigen Dienft in ber Armee auf zwei Jahre berab, um burch ben rafchern Wechfel ber Erfatmannicaften bie Doglichfeit zum Gintritt einer um fo größern Babl von Refruten zu geminnen (1833). Mun wurde aber im Jahre 1857 gur breifahrigen Dienstgeit gurudgegrif= im und baburd bas alte Dieverhaltnig, bag bie Biffer ber jabrlich Ausgehobenen bie ber nothiem Graangungen überftieg, wiederhergestellt. Es blieb nun nichts anderes übrig, ale burch wi Mittel ber Auslosung die ausgehobenen Dienftpflichtigen Mannicaften bis jur bobe bes i ergebenben Ubericulies guszuscheiben: ein Berfahren, beffen Ungerechtigfeit zu Tage liegt. Aberfeben bavon, bağ bie Austojung nicht für bie einjährigen, fonbern nur für bie breijährigen Brimilligen in Anwendung fam, mußte eine Dagregel unliebfam fein, Die es gang bem Bufall mbeimgab, ob ber Baffenpflichtige von bem Militarbienft befreit wurde ober bie volle gwolf: jährige Dienstzeit (brei Jahre bei der Fahne, zwei in der Reserve, sieben in der Landwehr ersten Aufgebots) über fich nehmen mußte. Dagegen fonnte nicht bas mindefte eingewandt werben, wenn bie Regierung ben Unspruch erhob, sammtliche Baffenfahige wirklich unter bie gabnen einquitellen, ja bie Majoritat bes Abgeordnetenhaufes hat bis auf biefen Moment 30) nie auf gebort, ber Regierung ausbrudlich bas Recht jujugefteben, Die im Lande fich barbietenben maf= benichtigen Rrafte fammtlich jum Dienft zu verwenden; allein in ihren Unfichten barüber, wie bifd Biel zu erreichen fei, gingen beibe Factoren weit auseinander. Die Landesvertretung winfchre bie Disftanbe ohne bedeutenbe Erbohung bes Militaretate und ohne Beranberung an bem alten Berhaltniffe zwifchen Linie und Landmehr auf dem Bege ber Rudfehr gur meijabrigen Dienftzeit befeitigt zu feben, bergeftalt, bag flatt ber 40000 Refruten, bie bei brigabriger Dienftzeit eingeftellt wurden, nunmehr jahrlich 60000 gur Ausbebung fommen sollten, eine Bahl, welche mit der der in jedem Jahre jum Eintritt in das heer für tauglich Beimbenen annahernd übereinstimmte. Anders die Regierung. Gin Ausspruch, ben ber Kriege: minifter von Bonin mahrend ber Mobilmadung von 1859 gethan batte, bag bie Linie nicht sine bie Landwehr erften Aufgebote mobil gemacht werben fonne, beutete bereite barauf bin, bag bet febenbe Geer auf Roften ber Landwehr vermehrt werden folle. Ende 1859 legte von Bonin in Amt nieder, und fein Nachfolger, hr. von Roon, trat am 9. Febr. 1860 mit dem fertigen Awraanisationsplan vor bas Unterhaus. Statt ber fünfjährigen Dienftzeit im ftebenben Beer, weiche bas Gefes von 1814 vorschrieb (brei Jahre bei ber Kahne, zwei in der Referve), murbe me achtjabrige verlangt. Infanterie, Artillerie und Bionniere follten brei, die Cavalerie aber idtte vier Jahre bei den Fahnen verbleiben. Der Dienft in der Referve follte vier Jahre dauern, 1 ie Dienstoauer in ber Landwehr eine elfjährige fein, jebenfalls aber mit bem neunundbreißig= Im Lebensjahre enden. Junge Leute von Bildung follten nur Gin Jahr unter ben Fahnen blei= tand nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Lebensverhältniffe zu den Offizierstellen in der Aftre und Landwehr vorgeschlagen werden fonnen. Was aber wurde aus der Landwehr? Der

÷

-

14

:3

..... n's 175

<sup>30)</sup> Co noch in ber jungft erschienenen vom Pregverein berausgegebenen Schrift: Die Militarfrage Sanar 1864 (Berlin 1864), S. 29. Material für die Beurtheilung der Militarfrage nach ihrer ichen, finanziellen und politischen Seite findet sich in hanm's Preußischen Jahrbuchern, Jahrg. V. 143—174; Jahrg. 1861, VIII, 380—391. Zugleich ist auf den im Jahre 1864 erschienenen miffionebericht ber Abgeordneten Gneift und Lehmann zu verweifen.

bei weitem größte Theil ber Landwehrravalerie wurde beseitigt und bafur bie Cavalerie ber Linie von 152 auf 200 Sowabronen vermehrt. Die Bahl ber flebenden Infanteriebataillone flieg von 136 auf 253. sobaß die Landwehr erften Ausgebots, mabrend fie nach bem Geses von 1814 diefelbe Stärke haben follte wie das ftebende Geer, jest nur noch balb fo ftart war als das 3 legtere, welches von 153000 auf über 200000 Dann vermehrt murbe. Der Rriegeminifter machte tein Debl baraus, bag bie fo geschwächte Landwehr erften Aufgebots nicht mehr ein Theil ber Felbarmee fein, fonbern nur noch jun Feftungebienft verwandt werben follte: eine Reuerung, welche diese Truppe auf den Standpunkt der Landwehr zweiten Aufgebots herabbrudte. Wenn in dem Entwurf vom 9. Febr. Die Aufhebung der Gefege über die Landwehr von 1814, 1815, 1819 ausgesprochen war, fo lag barin die ftillschweigende Anerkennung feitens ber Regierung, daß fich ihre Reform nicht auf dem Boben der frühern Einrichtungen bewege, es verftand fich aber von felbft, daß biefe Aufhebung fo lange nicht als rechtsfraftig angefeben werben mußte, bis ber Entwurf burd bie verfaffungemäßige Buftimmung bes Abgeordneten: und herrenhaufes jum Gefet erhoben wurde. Und ebendies gefcah nicht. Das Minifterium jog den Reorganisationsplan zurud und stellte am 5. Mai 1860 ben Untrag, der Regierung vom 1. Mai 1860 bis 30. Juni 1861 9 Mill. Thir. ju bewilligen. Damit begann ein Buftanb) deffen rein proviforifden Charafter die Minister felbft zu wiederholten malen anerkannt haben. 🔢 Indem fle erklarten, daß der außerordentliche Credit dazu bestimmt fei, die fernere Ariegsbereiticaft und Streitbarteit des heeres nach den bisherigen "gefenlichen Grundlagen" aufrecht zu er= 151 halten und zu vervollständigen, ließen fie hoffen, daß die Regierung von einer Aufhebung ber 🚋 genannten Landwehrgefete - benn nur diefe fonnten unter den "gefetlichen Grundlagen" ver: 🚬 ftanden merben - Abftand nehmen merbe.

Ge tann nicht Aufgabe biefer zusammenfaffenden Uberficht der preußischen Geschichte fein, zu bem Schickal, welches die Militarnovelle in den einzelnen Kammerfestionen und diefe an ihr erz fuhren, im einzelnen zu folgen. Wir beschränfen uns darauf, diejenigen Womente, welche für den Wiberstand gegen die neue Einrichtung entscheidend waren, und die Rudwirfung diefes Widerstandes auf das Verhältniß zwischen Krone und Landesvertretung sowie auf das Parteis leben in Preußen in allgemeinen Umriffen zu zeichnen.

Bie die Regierung aus der friegerifden Lage Europas den hauptfachlichften Rechtfertigungs grund für den Entwurf vom 9. Febr. hergeleitet hatte, fo mare die erfte Bedingung für bie Annahme desselben das Bertrauen auf eine energische Action des Ministeriums in der auswär= tigen Bolitif gewesen. Dieses Bertrauen war aber bei der Rajorität des Abgeordnetenhauses bereits geschwunden. In ber italienischen Angelegenheit erklärte fich bas Auswärtige Amt weber für bie eine noch für bie andere Partei, weder für Sardinien noch für die Legitimen, und in der deutschen Sache, zunächst der Reform der Bundestriegeverfassung, tam es über einen fruchtlofen Notenwechsel nicht hinaus. Die Busammenkunft bes Bring-Regenten mit bem Raifer Alexans ber II. (Spatberbft 1859 ju Breslau) lieferte ben Beweis von dem guten Einvernehmen Breußens mit dem russischen Cabinet. Der Besuch Napoleon's III. in Baden-Baden (3und 1860) legte bas offentundigfte Zeugniß bavon ab, bag an eine Spannung zwifchen Frankreis und Breugen nicht mehr zu benten fei. Wenn hier und ba die Anficht verbreitet war, daß be Begegnung mit bem Raifer ber Frangofen feinen anbern Zwed habe, als Breugen freie Ganb in Deutschland zu ichaffen, um, wie Cavour wenig spater einmal jagte, fich bas Beispiel Garbiniens zu Rupe zu machen, fo murbe fie grundlichft widerlegt, als ber Regent bie bebeutenbften Fürften Deutschlands zu ber Entrevue binzuzog. Wie wenig aber bie Berabredungen mit bes fremben Dachten auf eine Ifolirung Ofterreichs binausliefen , zeigte bie Bufammenkunft bee Bring=Regenten mit bem Raifer Frang Jofeph zu Teplig (Enbe Juli 1861). Den freunbichaftlichen Beziehungen Breugens zu ben europaifchen Cabineten entsprach bie Friebensliebe ber intern; fie hatte fich burch bas ftillschweigende Gefchehenlaffen ber Annectirung Savopens feiten Napoleon's III. hinreichend bocumentirt.

In einem Staat, wo die Geldbewilligung bei dem Bolf ruht, ift es nicht anders, als bassiede finanzielle Forderung mit den Fragen der innern und außern Bolitit in Berbindung gefest wird. Die außere Lage Europas und inmitten ihrer die Stellung des preußischen Auswärtigest Amts waren nicht mehr derart, daß fie so bedeutende Opfer, wie die Militärreorganisation sortete, zu gebieten schienen; so handelte es fich nur noch darum, ob in Bezug auf die Behandlung der innern Angelegenheiten zwischen Ministerium und Abgeordnetenhaus eine Übereinstimmung obwaltete, welche mächtig genug war, das lettere zur Bewilligung zu bewegen. Allein die Cientelligfeit zwischen der Majorität und den liberalen Ministern war einer gewissen Spannung

gemden, feit biefe in bem Ausbau ber Berfaffung Diefelbe Baghaftigfeit bewiefen wie in ber intern Bolitif.

Schon in der Session von 1859 hatte das herrenhaus den Borlagen der Regierung einen "unbiegsamen" Widerstand entgegengeset; berselbe war in der Session von 1860 nur noch iharser zu Tage getreten. Es handelte sich um die Geses über facultative Civilehe und über Grundsteuerregelung. Da beide durch die Versassurfunde bereits angefündigt waren, das eine durch Art. 19, der von der Einführung der Civilehe spricht, das andere durch Art. 101, der die Abschaffung jeder Bevorzugung in Betrest der Steuern verheißt, so machte sich das herrenstand den Einspruch, mit welchem es den Entwürsen des Ministeriums begegnete, der Versässungswidrigseit schuldig. Und doch sah bie Regierung das Schicksal der Session von 1860, wechtsoligieste des zweiten Jahres der Legislaturperiode ruhig kommen, ohne die bessende dum an das ftändische Oberhaus zu legen. Erst am 29. Sept. 1860 ernannte der Regent von Beden-Baden aus 24 neue Mitglieder der Herrencurie.

Sonderbar, daß die Anwendung des "Bairichubs" auf eine Berfammlung, die in fo übers wiegender Majorität dem augenblidlichen Softem entgegen war, ihre Anhänger finden konnte. hat fie doch überhaupt nur Sinn, wenn man hoffen darf, die Majorität mit ihrer Gulfe todt in machen, ift fie doch gegenüber dem preußischen herrenhause, dem nur zu helfen ift, wenn es auf andere Principien hin gegründet wird, vollends als eine rein mechanische Maßregel ans juschen. Eine Garantie für die Weiterführung der constitutionellen Versaffung konnte in der Berfügung vom 29. Sept. am wenigsten gesehen werben.

So traten im Januar 1861, balb nach bem Tobe Friedrich Bilbelm's IV. (2. Jan.) Die Lammern zufammen, ohne dag ein Moment obwaltete, welches für die Lofung der Militarfrage Sinne ber Regierung gunftig gewefen mare. Dazu entwidelte fich im Laufe ber Geffion me eine neue Comierigfeit: Die Spaltung innerhalb ber bieberigen liberalen Dajoritat. Amei Schler find es, die man ber attliberalen Partei jur Laft legen muß; junachft, daß fie die Regierung nicht babin gedrängt hatte, fich auf die durchaus in legalen Grenzen verharrende Repermbewegung, welche nach bem italienischen Rriege im Bolle jur Geltung getommen mar, ju finen, um mit befto mehr nachbrud ihre Untrage auf Umgeftaltung ber Bunbesverfaffung ftellen zu können; fodann, daß fle durch ihr Berschulden die Militärfrage zu einem chronischen übel gemacht hat. An Ermahnungen, ja felbst an Wistrauensäußerungen gegen bas Minis ferum batte fie es freilich julest nicht fehlen laffen, fie mar burchaus nicht geneigt, ihm die Rom fur Die Militarreorganisation zu bewilligen, und hatte boch andererseits nicht ben Muth, semmbreg abzuschlagen. Auch im Jahre 1861 bequemte fle fich nicht, aus bem Brovisorium brandzulenten: fie ftrich zwar die Summen fur die Armeereform im Ordinarium bes Budgets, mErtraordinarium aber feste fie biefelben für ein weiteres Jahr an. Die Regierung an die Pflicht m erinnern, in ber nachften Seffion ein Gefet über bie Militarreorganisation einzubringen, or alles, was fie fur eine funftige Schlichtung bes Streite that. Awar ging ber einzige Grund, tr für eine mildere Beurtheilung des schwachen Berfahrens erhoben werden konnte, der nämlich, bis Dachgiebigfeit bes Abgeordnetenhauses in Bezug auf Die Borlage vom 9. Febr. 1860 bet berrenbaus gur Annahme bes Grundfteuergefetes bewegen werbe, in Erfulung, allein es igten nich innerhalb ber bieberigen Dajoritat eine Ungahl von Stimmen, welche mit einem Compromif, ber gerade bie brennenbfte Frage ungeloft ließ, nicht zufrieden waren; icon im Marz 1861 sonberte fich eine entschieden liberale Partel ab. Sie schied fich namentlich auch in ben Berhalten zu ber bei Gelegenheit bes Thronmechfels erlaffenen Amneftie von ben Altlibera= la, indem fie (purch Autrag vom 18. Darg 1861) ein Wefen über die fofortige Befeitigung eller Broceffe gegen Berbrechen, welche unter die Amnestie sielen, verlangte. Iluter den 58 Un= midriften dieser Mogation wurden die Namen der Führer der bisherigen Majorität vergeblich pfucht. Das zeigte fich fogleich, bag bie lettere, die Altliberalen, von ber Opposition werde iberflugelt werden; unmittelbar nach dem Schlug ber Seffion erließ die neue Bartei, Die den uit eben gludlich gemablten Namen Bortichrittspartei annahm - Die vorgeschlagene Bezeich= ung Burgerpartei, welche bem Wefen bes augenblidlich berrichenden Conflicts einen weit harjern Ausbrud gelieben haben murbe, gewann nicht bas Gefallen ber Dehrheit, - ju ben borftebenden Wahlen fur Die neue Legislaturperiode ihr Wahlprogramm (9. Juni). Sie ging bon aus, bag bas gegenwärtige Abgeordnetenbaus fic ben innern Schwierigfeiten nicht ges majen gezeigt habe; aus biefer Anklage leitete fle ben Rechtferrigungsgrund für ihre eigene lmens ber. Angenichts ber innern Lage erflarte fie es für die ernfte Bflicht jedes mablberech=

Staats-Bezifon. XII.

tigten Breußen, feine politifche Überzeugung burch eine furchtlofe und eifrige Ausübung feines Bablrechte zu bethätigen. Sie erklärte ihre Treue fur ben Konig und nannte bie Berfaffung bas unlosbare Band zwifden gurft und Bolt; weiter fprach fie fich fur Abstellung ber Competengconflicte und Befeitigung bes Anflagemonopole einer abhangigen Staateanwaltichaft, fowie fur bie Minifterverantwortlichfeit nach Art. 61 (nabere Bestimmung über Die Falle ber Berantwortlichfeit) aus. Auf die Militärfrage ansvielend verwahrte fie fic bagegen, daß ibr für die Ebre und Machtfiellung bes Baterlandes je ein Opfer zu groß fein werbe, aber fie brang zugleich auf Sparsamkeit im Militäretat, Beibehaltung ber Landwehr und Einführung der zweis jabrigen Dienftzeit. Fur bas herrenhaus verlangte fie eine burchgreifenbe Reform auf verfaf= fungsmäßigem Bege. Die Organe ber Altliberalen konnten nicht in Abrebe ftellen, daß fie fic mit vielen, ja mit faft allen Bunften biefes Brogramme einverftanden erflaren mußten; und fo blieb, bie Biele ber Begner einmal jugegeben, jener Partei nur übrig, bie Babl ber Mittel als basjenige ju betonen, woburch fie fich von ihren Concurrenten unterfcheiben werbe. Die Aufftellung eines felbftandigen Brogramme, welches eben nur auf felbftandigen Breden beruben fann, war bamit von felbit ausgeschloffen. Allein auch die Beibebaltung ihrer bisberigen Taftif bes Ruwartens und ber Schonung war ben Altliberalen nur fo lange möglich, als ein Ministerium von ihrer Farbe an ber Spige ftanb, welches zu erhalten gulest ihr einziges Beftreben mar; nachbem aber bie Bortefeuilles an Manner ber Reaction übergegangen, zeigte fic ber Biberftanb ber Altliberalen gegen biefe ftarter ale bie Spannung mit ber Fortichrittspartei. Es gibt faum ein Beispiel in ber neueften Geschichte, welches von ber Dacht bes Compromifies auf Die politifden Barteien ein icarferes Zeugnig ablegte als bas Schicffal ber preugifden Altliberalen. Der fic immer foroffer entwickelnde Gegenfat zwifchen ber Krone und ber Lans besvertretung bewirfte, bag bas Brogramm ber frühern Bortampfer bes preußifchen Liberalise mus ben vorliegenden Aufgaben nicht mehr genugte. Es blieb baber ben Mitgliebern nicht übrig, ale entweber ben parlamentarifden Rampf fallen zu laffen, ober mit ben entichiebener liberalen Fractionen in Bunbeggenoffenschaft zu treten. Nachdem in der Session 1864 die weni= gen Parteimanner, welche bie Altliberalen in die Kammer zu bringen vermocht hatten, in allen 3 wichtigen Fragen mit den andern liberalen Fractionen gestimmt haben, muß die altliberale be Bartei des Barlaments als aufgeloft betrachtet werben.

Bei ben Bahlen von 1861 behielt die Fortidrittspartei, wie an vielen Orten fo namentlid Ei in ber hauptstadt, bie Oberhand jum offenbarften Dievergnugen ber Regierung. In ber 3 Thronrede ward die Hoffnung auf die Gerstellung des innern Friedens ausgesprochen, aber die := bei diefer Belegenheit hinqugefügten Borte: "Benn wir bie Schranten innehalten, beren Uber: foreitung nur ber in Europa regen Bartei bes Umfturges Borfoub leiften tonnte", verriethen = die Verstimmung. Die auswärtige Politik war auch jest nicht dazu angethan, die innern Gegens fage abzulenten. Der Bechfel bes Auswärtigen Amts, welches im September 1861 Graf Bern= 🗖 ftorff übernommen hatte, machte fich außer burch einen verschärften Rotenwechsel zwischen Preußen = und Däuemark, welches unter bem Borwand seiner Souveränetätsrechte die Berbindlichkeit der 💳 Bufagen von 1852 für Schleswig bereits zu leugnen begann, wenig bemerkbar. Dagegen ent= widelte fich im Abgeordnetenhaufe ein neues Moment bes Zwiefpalts mit ber Regierung. Gs betraf bie genauere Specialifirung bes Finangetats, die von ben Liberalen geforbert wurde. Das Ministerium erklarte fich bereit, einen berartigen Etat in ber nächsten Session vorzulegen; als aber tropbem bie Specialifirung noch fur ben laufenben Etat verlangt murbe und ein babin gies lender Antrag die Majorität gewann, wurde bas haus aufgelöft (11. März). Ehe das Mini= fterium ber neuen Ara zu biefer außerften Magregel gefdritten war, hatte es am 8. Marg um feine Entlaffung gebeten, Die jeboch vom Ronig verweigert murbe. Tropbem trat wenige Tage nach ber Auflösung ber Bweiten Rammer (18. Mars) ein Cabinetemechsel ein; um ben Bringen von hobenlobe als Minifterprafibenten gruppirten fich in faft allen Refforts Manner von ans erkannt reactionaren Bestrebungen. Sie gaben für die Wahlen die Barole aus: "Königthum ober Barlamenteberricaft, Treue fur bas angeftammte Berricherhaus ober Ilmfturg bes Staats"; fle verfannten ben grundeigenen Geift ber conftitutionellen Berfaffung baburd, bag fie bas Königthum in ben Strubel ber Barteiftromungen zogen, fie bereicherten bas Spftem bes "tonigs lichen Regiments", wie fie euphemiftifc ihren Abfolutismus nannten, um ein unerhortes Mittel, indem fie burch die Lovalitätsabreffen eine Abstimmung barüber eröffneten, wer fur undwer wiber ben Ronig fei; fie brachen auf biefe Beife bie Bahnen, burch welche bie Spaltung in feben landrathlichen Begirt, jede Landstadt, jede Dorfgemeinde einbrang. Bas munder, bas

bie Aufregung in außerorbentlichem Maße wuchs? Und ber Erfolg bieses Brincips ber Abstimmang? Indem die Regierung mabnte, durch Appellation an das Bolf die Landesvertretung zu isoliren, legte sie den Schwerpunft der Bewegung in das Bolf, in die Bähler, ohne zu bedenken, was so leicht vorherzusehen war, daß von da her eine Bresson ausgehen wurde, welche das Absgevordnetenhaus, statt es zu hemmen, vorwärts treiben mußte.

So endete denn die zweite Session des Jahres 1862 mit dem schärfsten Wisslange; die Annicht, daß bem gegenwärtigen Ministerium nichts zu bewilligen fei, behielt die Oberhand. Aus duem Durch Berrath in Die Dffentlichfeit gelangten Briefe Des Grn, von ber Bepbt an ben Rriege= minifter, in welchem vom Standpunkt des Finanzministers nachgewiesen wurde, daß die Forbrungen ber Regierung um 21/2 Mill. Thir. herabgesett werden mußten, hatte fich bie Oppofiion gulest eine neue Baffe geschmiebet. Die Stellung von ber Benbt's wurde baburch unbettbar, und indem zugleich ber Bring von hobenlohe fein Amt nieberlegte, öffnete fich ber Raum fur ben Cintritt bes orn, von Bismart ale Minifterprafibent. Geftupt auf bas Gerren= bans, welches bas von bem Unterhaufe votirte Budget verworfen und zu bem Regierungsbudget feine Buftimmung gegeben hatte, begann er bamit, ben bubgetlofen Buftand ale rechtlich an= mertennen. 3m Biberfpruch mit bem Art. 99 ber Berfaffungeurfunde, welcher festfest, bag alle Einnahmen und Ausgaben des Staats für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Cicatshaushaltsetat gebracht werben muffen , ben jahrlich ein Gefen feftftellt, fprach or. von Bismart es offen aus, bag ber Regierung, wenn ein Bubgetgefet nicht zu Stande fomme, ein **Asthrecht zustehe, die Berwaltung ohne dasselbe zu führen. Bon der Frage aber, ob sich die** Agierung über bie Rothwenbigfeit, welche ber befagte Artitel begrundet, hinwegfegen, ob fle is ber Pflicht, burch ein Entgegentommen gegen bas Abgeorbnetenhaus bie Bereinbarung bes Stats zu ermöglichen, entäußern burfe, bangt in ber That ber gange Rechtspunkt ber preußifchen Berfaffungefrife ab: bas Gefet ftand auf feiten bes Abgeordnetenhaufes, wenn es biefe Frage mendete.

über die liberalen Fractionen hinaus herrschte barüber Einstimmigkeit, daß der Art. 99 de bie Grundlage ber Berfaffung, das Palladium der conflitutionellen Freiheit unangetaftet bleiben muffe. Go wird benn ber Biberftand erflärlich. Er hatte außer feiner rechtlichen und finanziellen Seite noch eine andere, welche mit der Überzeugung zusammenhing, daß die Wilitär= reform bas Bert und bas Intereffe ber Junter und einer Militarpartei fet, beren Ginfluß auf ben Ronig vom Lande mit Bedauern gesehen murbe. Geit bem Jahre 1861 mar bie Stellung # Militarcabinete vielfach ale verfaffungewibrig angegriffen worden, und die Opposition hatte biben wiederholten Debatten über bie einzelnen Boften bes Militaretats jebe Gelegenheit be= unt, Die Aufhebung berjenigen Inftitute, burch welche ber militarifche Raftengelft geforbert wurde, befondere der Cadettenhaufer und ber eximirten Gerichtsbarteit zu verlangen und wies berholt auf die Gleichftellung ber Burgerlichen und Abelichen zu bringen. Reuen Stoff zu An= griffen auf Die Militarpartei gab bie ruffifd preugifde Convention (8. Febr. 1863) gur Unterridung bes polnifden Aufftanbes; man mußte, bag fie von bem Militarcabinet aus abgefchloffen war, und wollte wenigstens miffen, daß bie eigenen Minifter bes Ronigs fich zu ihr im Gegen= fes befanden. Dag Breugen feinem übermächtigen öftlichen Nachbar aus ber Berlegenheit lefe, foien um fo weniger geboten, da bie polnifde Bevolterung in ben bieffeitigen Provinzen wn ber Bewegung nicht ergriffen war. Die Debatten, welche biefe Angelegenbeit bervorrief, meiterten die Kluft zwischen dem Ministerium und dem Abgeordnetenhause außerordentlich; wurde die Landesvertretung icon baburch gereizt, baß fie über einen Bertrag, ber ben Staats= ageborigen, wenigstene in ben nachften Grenzbezirten, gang offenbare Laften auferlegte, erft aus ben biplomatifchen Außerungen ber Minifter frember Staaten, befonbere Englands und franfreichs, die erften Nachrichten entnehmen mußte, fo fleigerte fich bie Entruftung zu gerabezu kbenflicher Bobe, als bei ben mehrmaligen Interpellationen ber Minifterpräfibent mit ber Berheimlichung bes Inhalts bes myfteriofen Bertrags formlich Oftentation trieb. Es war für iden Unbefangenen leicht zu bemerken, daß die perfonliche Erbitterung, welche die schroffe gegen= kitige Behandlung ber Barteien ben Gemuthern mittheilte, an bem ungludlichen Ausgang ber Session von 1863 exheblichen Antheil hatte. Zwar war dem von dem Arlegsministerium balb 146 Eröffnung der Rammern eingebrachten Entwurf über die Armeereorganifation, den das **ligeordnetenhaus** für unannehmbar erklärt hatte, von der Majorität ein mit großer Sorgfalt utgearbeiteter Gegenentwurf gegenübergestellt worden, ber neben einer Erhöhung bes Militarkügető um etwa 2½ Mill. Thir. eine selbst dem Kriegsminister als genügend erscheinende

=

Ţ.

:1

...

Starte ber Ausbebung bewilligte, allein bas Minifterium hatte biefen Bermittelungsvorfolagen von vornherein nicht die geringfte Beachtung gefchenft. Erop wiederholter Ginladungen feitens bes Brafibenten mar weber ein Minifter noch fonft ein Bertreter ber Regierung in ben Sigungen ber Commiffion bes Abgeordnetenbaufes, Die fich mit ber Brufung und Abanderung bes officiellen Entwurfe beschäftigte, ericienen. Dies fuhrte babin, bag bie eigenen Urbeber bes Commiffioneentwurfe benfelben fur unausführbar ertlarten, folange bas gegenwartige Ministerium am Ruder fei (April 1863), und daß ein Theil der Fortschrittspartei auch den Commissioneentwurf ale zu nachgiebig von fic abwies, weil biefem Ministerium nicht bas Beringfte über ben ftebenden Etat binaus bewilligt werben burfe. Es war bies unter vielen eine Borm, in welcher fic das allen liberalen Barteten gemeinfame Berlangen nach dem Sturg bes Bismard'ichen Cabinets Luft machte. Naturlich gerieth bas Minifterium biejen Beftrebungen gegenüber in die peinlichste Lage. Die Wilitärdebatte begann Anfang Wat unter allgemeiner Beritimmung, und ohne bag auch nur unter ben Bolfevertretern eine flare Borftellung barüber geberricht batte, wie die Regierung die feit dem Jabre 1860 in den Bordergrund getretene Brage diesmal behandeln werde. Erft nachdem die Redner jur und gegen den Commissions: entwurf funf Tage lung gesprochen batten, ergriff am jecoten ber Rriegeminifter bas Wort. Seine Mede war gemäßigter ale Die frubern; es murbe bemertt, bag er der zweijabrigen Dienft: zeit, deren Unzulänglichfeit er fonft bei jeder Gelegenheit bervorzuheben pflegte, Diesmal mit feinem Bort ermabnt habe; ein ichmacher hoffnungeichimmer einer möglichen Bereinigung zwijchen der Regierung find dem Abgeordnetenhause war also noch geblieben. Da wollte es das linglud, daß in einer ber nachten Sigungen (11. Dai) ein Mitglied ber Oppofition ben Kriegeminifter burd einige allerdings ftarf in bas Gift ber perfonlicen Dialice getauchten Ausbrude gur Antwort herausjorderte; Die Ermiderung murbe, als mehrface Dieverftandniffe ums ichließend, von dem Brafidenten unterbrochen, ohne bag ber Dimifter ben Ginfpruch beffelben respectirte; ben garm bee Baufes mit ftarter Stimme übertonend, ftanb er nicht an, zu ertlaren, daß die Minister eine Anwendung der Geschäftbordnung auf ihre Berson nicht anerkeunen könn= ten. Darunter machft bie Aufregung bes Paufes, und bem Huf nach Bertagung wird burd bas Brafibium Bolge gegeben. Bei der Wiedereröffnung der Sipung fehlen die Minister; am nachsten Tage verkundigen sie durch eine Buschrift, nicht eher wiedererscheinen zu wollen, bis ihnen die Unabhangigfeit von der Disciplin des Brafidenten zugefichert fei. Als bas haus diefe Borberung verweigert, bleiben fie von ben Gigungen fort.

Nachdem fo die Berhandlungen mit den Ministern gescheitert waren, ftand dem Abgeordnes tenhaufe nur noch ber Weg offen, fich mit einer Abreffe an den Konig zu wenden; in diefer bat es um die Entlaffung des Dinifteriums, mit welchem nach dem jungften Zwijchenfall um fo weniger eine Berftandigung zu hoffen fei. Die Abreffe wurde ungnadig aufgenommen, und es folgte ber Schluß der Rammern, ohne daß irgendetwas zur Berständigung geschen mar. Go hatte das Ministerium durch einen an fich unbedeutenden Zucidenzfall erreicht, was es, wenn ein Einlenken nicht in seiner Absicht lag, nur munichen mußte; es war von bem Wiberspruch ber Bandesvertretung vorläufig bis jur nachften Geffion befreit. Bald zeigte fich, wie febr es gefonnen fei, Die Beit ber freien Gand zu benugen. Benige Tage nach ber Entlaffung ber Rammern ericien ein provisorisches Breggejes (1. Juni), welches, von der Behauptung ausgebend, bağ die Erfenntniffe der Gerichte fich nicht als ausreichend erwiefen hätten, um die Ausartungen ber Breffe ju jugeln, biefe lettere ber Aufficht ber Bermaltunge: ober Boligeibehorben unterwarf. Nach zweimaliger Berwarnung einer Zeitung, welche die öffentliche Rube, fei es burch einen einzelnen Artifel, fei es burch ihre Gefammthaltung, gefährbe, follte bie Regierung besjenigen Bezirte, in welchem die entsprechende Zeitung erichien, das Recht haben, die Unterdruckung berfelben auf dem Wege des Berbots zu beschließen. Dehr Unwillen noch als die Strenge ber Bestimmungen und felbst ber Wiberftreit zwischen bem Gefes vom 1. Juni und ber Berfaffungeurfunde, welche im Urt. 27 festfest, daß die Cenfur überhaupt nicht und jede andere Befchränkung ber Bregfreiheit nur im Wege ber Gefengebung (b. h. aber nach Art. 62 einer Bereinbarung zwischen ber Rrone und ben beiden baufern ber Landesvertretung) eingeführt werden durfe, erregte Die Urt, wie biefe konigliche Berordnung motivitt wurde. Nach bem Art. 63 burfen Berordnungen mit Wefepestraft von bem Staateminifterium nur bann erlaffen werben, wenn die Aufrechthaltung ber öffentlichen Sicherheit ober die Befeitigung eines ungewöhnlichen Rothstandes es bringend erfordert und die Rammern nicht versammelt find. Bo ergab fich, mußte man fragen, in dem gegenwärtigen gall ein ungewöhnlicher Nothstand? Die Regierung betrachtete als folden Die Stimmung ber Menge, "welche weithin verwirrt und irreeelettet sei". Aber selbst diese Auffassung zugegeben, wen wollte die Regierung glauben machen, tas die von ihr bezeichnete Gefahr allererst innerhalb der fünf Tage zwischen dem 26. Mai, als dem Soluß der Rammern, und dem 1. Juni, als dem Tage der Beröffentlichung des Gesebes, in die Erscheinung getreten sei? Womit sich rechtsertigen, daß sie nicht die Anwesenheit des Abserbnetenhauses benut habe, um den evidemischen Einstüssen der Bresse, wenn solche übers haurt vorhanden waren, durch ein verfassungsmäßiges Geseh vorzubauen? Die Technis, die des Ministerium bei dieser Gelegenheit anwandte, warf ein eigenthümliches Licht auf den sähen Bruch mit dem Abgeordnetenhause und dem raschen Schluß der Session; in unverkennbarer Aarbeit lag wenigstens die Thatsache vor, daß das Ministerium damit begonnen hatte, sich über die Landesvertretung binfortzusehen. Die öffentliche Meinung fürchtete auf der einen und besse auf der andern Seite, daß die erste Octrovirung nicht vereinzelt bleiben werde.

Allein es traten in Deutschland Greigniffe ein, welche bie Staatbregierung in eine Lage ver= festen, in ber fie es auf ein weiteres Umficareifen ber Misstimmung im Bolt nicht mehr an= tommen laffen konnte. Die gunftige Stimmung, welche bas beutsche Bolt 1859 für, Breufen fimbgethan batte, war in bemfelben Dage, als bie liberalen Tenbengen aus ber Ara ber Regent= isaft nach und nach abstarben, mehr und mehr dem Megentheil gewichen. Buerst hatte ber Na= tionalverein, etwa in ber Beit ber Ardnung Ronig Wilhelm's (zu Ronigsberg October 1861), fein Lofungewort von ber Spite Breukene einftweilen beifeitegelegt und fich auf bas neutralere Bebiet ber Sammlungen zu einer beutichen Kriegeflotte zurückgezogen, bann war er feit 1862 effener mit feinen Distrauensvoten gegen Breugen aufgetreten, batte bie Abgabe ber Rlotten= arber an bas Ministerium von ber Bendt-Roon inhibirt und bie Angriffe auf Ofterreich, von benen er eigentlich ausgegangen mar, eingeftellt. Der beutiche Raiferftaat batte fich inzwischen not ber fittliden Emporung, welche ibm bas einfeitige Porgeben Breufens am Bunbe mabrenb feines Engagements in Italien bereitet batte, die augenblickliche Schwächung ber norbbeutschen Großmacht zu Nuze gemacht. Schon im Februar 1862 war Öfterreich eine Coalition mit ben tifden Roten bestritt biese Reformpartei ber Cabinete Breufen bas Recht, eine Union mit ben= jenigen Staaten aufzurichten, welche fich ibm murben anschließen wollen; burch Bunbesconferen: un boffte bie neue Bhalanr bes Raiferftaate und ber Ronigreiche, Breugen vollig ifoliren gu tonnen. Schon bamals ift bas Anfinnen an ben Kaifer gestellt worden, einen Fürstentag zu

**Cs** muß als einer ber vornehmsten Beweise betracktet werben, wie man auch an bem kaiser= liden Bofe anfing, ben Buniden bes Bolfs, bas von bem Augenblid an, wo fic bie Ibee ber fahrerschaft Breußens als unausführbar und unwünschenswerth erwies, wieder um so lebhaf: ter nach einer Nationalrepräsentation am Bunbe verlangte, entgegenzukommen, bag Ofterreich im August 1862 zu Frankfurt ben Antrag auf Berufung einer Delegirtenversammlung aus ben einzelnen beutichen Landesvertretungen ftellte. Go feft zeigte fic nun freilich bas Ginverfanbniß zwifden Ofterreich und ben Coalitionsftaaten noch nicht, baß es gelungen ware, ein ioldes Inftitut obne Breufen qu Stanbe zu bringen : allein wenn die faiferlichen Reformbeftrefungen vorerft nur die Wirfung hatten, die Blide bes beutiden Bolls von Breufen fort auf Ofterreich zu ziehen, fo war bamit immer eine Grunblage gewonnen, auf welcher alles, was ber beutide Raiferftaat feit bem Jahre 1859 an Ansehen in Deutschland eingebuft batte, wieberbergestellt werben konnte; überbem boten fich ihm für fein Bemüben, Breußen zu ifoliren, an dem Biberfvruch, ben ber prenfifchefrangofifche handelevertrag (1862) bauptfäclich in Gubbeutschland fand, und an ber Arifis, welche feitbem bas Meiterbefteben bes Bollvereins bedrobte, mächtige Bundesgenoffen. Man barf ber preußischen Regierung nicht ben Kormurf machen, daß fie bie Befahr, von Ofterreich überholt zu werben, aus bem Auge gelaffen habe. Schon bie Ernennung von Bismard's, beffen antiofterreicifche Gefinnung feit feiner Stellung am Bun: bestage befannt war, galt ale eine Demonstration gegen bie von Wien ausgebenben Blane. In ber That hielt ber Minifterprafibent mit energifden Außerungen gegen bie rivalifirente Ract nicht zurud : es ift im guten Gebachtnif, wie er ihr (Februar 1863) ben Rath gab, ihren traditionellen Einfluß bei ben beutiden Bofen fallen zu laffen und Breugen in Deutichland freies Spiel einzuräumen. Allein war ber norbbeutiche Staat in ber Lage, biefer Forberung prattifcen Ausbrud zu geben? Wenigstens zeigte fich, wie er rubig zuseben mußte, bag Ofter= reich bas gerabe Gegentheil von feinen Bunfden that. Mit bem Delegirtenproject gefdeitert, fucte ber Raifer ben Blan eines Rurftencongreffes wieber hervor; in ber alten Reichsstadt Frankfurt verfammelten fich um Mitte August bie Fürsten. Befanntlich fehlte ber Konig von

Die bet bie ber manemaie Cade und an richtiger Ertenntniß ber Forberungen einer freifinnigen inn and a von gerend. ale er an außerm Aufwand überfluß litt, rechtfertigt feine Abwefenbeit Bilommin. Mun werd feiner, ber nur einigermaßen Sinn und Berftanbnig fur bie beutfde 1. 113 Brougens bat, no ber überzeugung verfcliefen tonnen, bag bie nothwenbige Anti: traphe auf oue Reformproject, mit welchem Ofterreich bas beutsche Bolt für fich ju gewinner Bargraphen fein barf. Bilden in Berinfungsplan, ber ben Bunfden bes Bolls gemäßer ift und neben anbert will beit Brade ber beutiden Gentralgewalt zu einer gludlichern Bofung bringt ale bal passoungetde Brogramm, welches für bas Directorium feine andere Formel fand als bie mie reglodmitde Bieberholung bes vielgestaltigen Bunbes. Gin folder Blan wirb, wie febr aud was manden Seiten Ginfpruch erhoben werben mag, in ber Richtung liegen, welche ber Rational verein im feiner oben harafterifirten erften Epoche vorgezeichnet hat. Wenn übrigens bas Dini iterium Biemard fic bei feiner Abweifung bee Reformprojecte mit ber Berneinung begnügh (Depermber 1863), fo mag bas vom Standpunft einer activen Bolitif gemisbilligt werben eine genaue Ermagung ber bamaligen Lage Breugens muß aber zu bem Refultat gelangen Das politive Borfolage, in jenem Augenblick von Breugen vorgebracht, nicht ben geringften Ertola gehabt haben wurben. Dies haben wol auch bie Minifter erfannt; fo befdrantten fie fid Denn barauf ben Biberfpruch, ben bie frantfurter Befoluffe bei bem preugifden Bolt gefun ben batten, ale Baffe ber Rechtfertigung zu benuten. Sie faben ein, dag bie Ifolirungsverfuce mit benen Breufen bebroht mar, burch nichts fo vollfommen gerftort werben murben, und bal augleich bas Minifterium, welches eine viel zu unfichere Stellung im Innern batte, um th Dieberlage nach außen fühlen Muths mit ansehen zu konnen, fich burch nichts in bem Dage wie per feften Boben fcaffen murbe, ale menn bie breufifche Lanbespertretung, für beren Bobularit in Deutschland bie offentunbigften Beweife vorlagen, in ber Reformangelegenheit ber Regierung und ihren Rathen ein Bertrauensvotum gabe. Naturlich war bas von bem gulest gewählter Abgeordnetenhaufe nicht zu erwarten. Daber erfolgte nachträglich die Auflöfung beffelben (Ges tember 1863), unter hinweisung auf die Lage Breugens, Die, wenn nicht Ofterreich und fein Bunbesgenoffen bas Spiel gewinnen follten, die volle Einigkeit zwifchen Fürst und Bolt er. heische. Die Wahlen wurden also im October 1863 abermals vorgenommen. Durch die mam nichfachte Beeinfluffung ber Beamten gelang es ber Regierung, bie Bahl ber confervativen Ab geordneten um etwa zwanzig zu vermehren ; indem aber bafur die altliberale Bartei bie auf menigi Stimmen verdrangt wurde, blieb die unbebingte Majoritat ber Kortidrittspartei. Dit bei Wieberaufnahme ber burch brei Jahre fortgeschleppten Fragen traten benn auch die alten Gegen: fage wieber ein. Auch bas leste Ausfunftemittel, nach welchem bas Minifterium Bismard, wie man wußte, lange umbergefpaht batte, jenes Mittel, bas feit Napoleon III. bei ben Staats: mannern wieber zu hoben Chren gefommen ift, burd eine friegerifche Unternehmung bie Dppo fition im Innern jum Schweigen ju bringen, verfehlte feine Birfung; bas Abgeorbnetenbaut verweigerte bem Minifterium bie 3molf-Millionen-Anleihe fur bie Expedition gegen Schleswig-Solftein und verlieh baburch ber von ihm vertretenen Meinung, daß biefes Minifterium nich geeignet fei, einen nationalen Rrieg zu fuhren, ben Dachbrud ber That. Diefe Berweigerung war bas lette Lebenszeichen, welches bas Abgeordnetenhaus in ber Seffion von 1864, einer bei inhaltleersten, die in Breußen bisjest vorgekommen find, von fich gegeben hat. Inzwischen ha ber enbliche Erfolg bee ichlesmigsholfteinischen Rriegs bas Berfahren ber Majoritat, eine all gemein politische und nationale Frage zu einer ministeriellen zu machen, schon jeht verurtheilt Bo es fic um die Rachtstellung des Staats handelt, darf die Klugheit einer Partei nicht meh nach bem unerschütterlichen Festhalten an ihrem Brogramm für die innern Fragen bemesser werben, die Entfagung wird in diesem Fall zum sittlichen Opfer.

Bas war es, was das preußische Abgeordnetenhaus in der Auffassung der schleswig-bol steinischen Angelegenheit von dem Ministerium trennte? Das Abgeordnetenhaus sträubte sit ebenso wenig dagegen, daß die Gelegenheit, welche der Tod Friedrich's VII. von Dänemark bol bei des in den herzogthümern verpfändete Ehre Deutschlands und Breußens ein das Ministerium verkannte, daß Dänemark durch die Berkundigung der Gesammt den Berträgen vom Jahre 1852, in welchen es ausbrücklich die Aufrechterhaltun der einzelnen Brovinzen versprochen hatte, untreu geworden sei; allein während di ketretung, im Einklange mit den Regierungen der meisten Mittelstaaten, und was hohe ien ik, mit den Bevölkerungen aller deutschen, soweit sie nicht zu den reactio

sien Minoritaten geboren, Die Lostrennung Schleswig-Golfteins von ber norbifden Krone 🗪 die Anerfennung bes legitimen Bergogs verlangte, erflärten Breußen und Ofterreich, an ben Sahungen bes Londoner Protofolls, jener Ausgeburt ber Billfür ber europäifden Cabinete, feftalten zu wollen. Das Berhangnif bes beutiden Bolfs, bie Entideibung feiner nationalen Jureffen von bem Belieben ber fremben Dachte abhangig gemacht zu feben , jenes fomadvolle bertommen, ben Frieden Europas auf Roften ber Chre Deutschlands zu erkaufen, ein Berimmen, bas gerade bei ben Berfuchen, die Rechte ber Berzogthumer gegen banifche Gewalt Merzuftellen , fich immer geltenb gemacht hatte, ichien fich abermale bethatigen zu follen. Bas muber , baß fich bie Sompathien bes Bolfs auf feiten ber Mittelstaaten und felbst besienigen Mitute flellten, welches jahrelang ber bauptfächlichte Rielpunkt aller Verbefferungsvorschläge mationalen Bartei gewesen war, bes Bunbestags, von bem bie rafce Enticheibung ber Erb= Mefrage zu Gunften des Prinzen von Augustenburg erwartet wurde. Diefe hoffnung wurde nicht erfult: wenn es noch bes Beweifes beburfte, fo bat es fic bei biefer Sache gezeigt, baf bie bentichen Mittelftaaten gegen bie Großmächte ohnmächtig find. Nachdem Breugen und Ofter= wis ben Krieg gegen Danemart in bie Sand genommen, nachbem fie in rafchem Siege Solftein wb Soleswig erobert, Die beutiche Bevolferung nach einigem Bogern von ben verhafteften biifden Beamten befreit, bie Gefete, welche zur Unterbrudung bes germanifden Elements er= lefen waren, aufgehoben hatten, nachbem fle ohne Ginfpruch ber fremben Mächte in Jutlanb ingefallen waren und, von ihren Erfolgen unterflüht, deutlich genug zu erkennen gegeben hatun, bağ fie fic burd bie Reftfegungen von 1851 unb 1852 nicht mehr für gebunden erachteten, be fic in gang Deutschland ein Umidwung in ber Stimmung bes Bolle jum Bortheil ber iben Grogmachte vollzogen. Derfelbe vermochte fich freilich nach bem erften Act bes Rriegs, # ein vorlaufiger Baffenftillftand gefoloffen war und ber Congreg ju London eroffnet wurde, 🖚 über einen befinitiven Frieben zu berathen, noch nicht rückhaltsloß zu äußern. Man sab **Merreic** und Breußen noch immer bereit, in ben englischen Borschlag der Theilungelinie ein= meten und bas nordliche Stud Schleswigs unter bem banifden Scepter zu belaffen. Dem der wiberfette fich, man tann fagen, bie allgemeine Stimmung bes beutschen Bolts, welche nach mimaligem Angriff ber ichleswig : bolfteinischen Frage innerhalb 15 Jahren bie enbliche 28= ing berfelben für alle Beit, bie völlige Bereinigung ber Bergogthumer mit Deutschland verlagte. Daher kam es, daß mehrere in diesem Sinne abgefaßte Abressen theils aus den Gerzog= timern, theils aus anbern Theilen Deutschlands nicht ben Bertretern Ofterreichs und Breußens, indern bem Gefanbten bes Bunbes (bem fachfifden Minifterpräfibenten Freiherrn von Beuft), in erflart batte, bag er fur bie nationalen Bunfche mirten werbe, überreicht wurden. Allein bil war auch ber lette Chrenfolb, welchen bas Centralorgan Deutschlands aus bem beutsch= mifden Rriege bavontrug.

Die Halbstarrigkeit bes kopenhagener Cabinets, bas fich freilich am Abgrunde einer Staatszufibsung fah, vereitelte die Brojecte der Theilung Schleswigs und ließ den Londoner Congressischlos auseinandergehen. Der Arieg begann aufs neue: es war der preußischen Armee vorziehalten, ihn durch zwei großartige kriegerische Actionen, den Sturm gegen die Düppeler Schanzen und den übergang auf Alsen, rasch zu einem glücklichen Ende zu führen. Danemark, welches wiangen mußte für seine Inseln zu fürchten, war nun gezwungen fich zu ergeben. Das von der Ration ersehnte Resultat war erreicht. Als König Wilhelm nach den herzogthümern miste, um seine flegreichen Truppen an dem Schauplat ihres Ruhms selbst zu begrüßen, fielen die ersten Andeutungen, daß man jetzt die Abtretung Schleswigs und holsteins an Deutschland Weiterbensbedingung ins Auge fassen durfe. Balb folgte die officielle Erklärung von seiten Österreichs und Breußens, daß sie sich an die zu London gemachten Vorschläge nicht mehr gestanden erachteten.

An diesen Beschlüssen hatte der Bundestag keinen Theil mehr. Seine kriegerischen Operationen hatten mit den Grenzen des Executionsterrains ihr Ende erreicht; an dem eigentlichen Lampf hatte man ihm keinen Antheil gegönnt; er mußte es geschehen lassen, daß hannover und Sachsen, auf einen Besehl des höchstrommandirenden der preußischen Armee, den preußischen Truppen Rendsburg öffneten; und nicht minder, daß laut des Friedens vom 30. Oct. 1864 der König von Danemark die herzogthumer nicht in die hande des Bundes, dis zur Entscheidung der Erbfolgesrage, sondern in die der beiden Wormächte zu weiterer freier Bestimmung niederzlegte. Zuletzt mußte er sich gefallen lassen, daß die eroberten Provinzen von Österreichern und Breußen besetz blieben, während Sachsen und hannover gezwungen wurden, den Rückzug ihrer Truppen zu veranlassen.

In allen biesen Borgangen hat bas preußische Cabinet mit dem ganzen Nachbrud unabs bängiger Entschließung gehandelt und badurch nur um so mehr den Argwohn der kleins und mittelstaatlichen Regierungen erweckt. Wenn die hierdurch erzeugte Miskimmung von den Bes sollerungen nicht in demfelben Waße getheilt wird, so liegt dies zumeist in der bei ihnen tief eingewurzelten überzeugung von der Unzulänglichkeit des Bundes, die in dem Kriege wieder hervorgetreten ist. Wan berücklichtigt in diesen Kreisen, daß an Preußen, welches sich seit Labren gegen die bisherige Kriegsverfassung des Bundes ausgesprochen und die Verbesserung derfelben zum Gegenstand eifriger Berbandlungen gemacht hatte, am wenigsten die Korderung gestellt werden durste, seine strategischen Bestimmungen mit der schwerfälligen Kriegsührung des Bundes in Einklang zu bringen.

Nach bem Kriebensichluß ist die ichleswig-bolsteinische Krage nur noch eine innere beutice. Es hanbelt fic um bie Brufung ber Erbanfpruche und bie Feftftellung bes Berhaltniffes zwifden ben Bergogthumern und Breugen. Diplomatifde Bertretung ber Bergogthumer, Militarcon= vention, Ginraumung einiger fur bie Bertheibigung ber Norbtufte und fur ben Banbel wich: tiger Blate ift ber minbefte Breis, ben jeber Kreund ber nationalen Sache bem preufifchen Staat für feine Obfer zugesteben wirb. Und wurbe auch nur bies erreicht, fo ware bamit immer ein Refultat gewonnen, welches in ber Folge unferer Geschichte machtig weiter wirken muß: es mare bas Beifpiel eines gurften gegeben, welcher von feiner Unumfdranttheit fo viel opfert, als zur Ausstattung ber Centralgewalt an feinem Theile hinlänglich ift. Nicht geringer ichlagen wir ein anderes Ergebnifi biefes Krieas an: baß bas deutsche Boll fic wieder fähig aezeigt bat, eine große nationale Sace ohne Mücklicht auf bie fremben Mächte, ohne Bagen vor Krankreich und mit einstimmiger Geringschätzung ber erbitterten Bhrafen Englands burdzuführen. An ben Regierungen ist es nun, bas gesunde Selbstvertrauen, bas, frei von jedem Hochmuth, fic in bem beutschen Boll wieder regt, wach zu erhalten, und nachdem fie einmal wieder mit bem Bolt einen nationalen Erfolg errungen haben, ben Mabn abzuthun, ber feit ben Tagen von Rarisbad alle bie Jahrzehnte baber an bem Banbe gwifden gurft und Bolt genagt bat, und ber noch gur Stunde auch in Breufen von ben regetionaren Bartelen ber gefliffentlich genabrt wirb, ben Bahn, ale verberge fich hinter jebem nationalen Brogramm bie Bropaganba ber Revolution.

Kur Preußen knupft fic an den Sieg in Schleswig-Bolftein noch die besondere Boffnung, bağ er verlöhnend auf bie Begenfage im Innern gurudwirken wird. Unter allen Barteien in Breuffen ift teine, die nicht ihr Theil Schulb an dem Amiesvalt truge: die einen baben durch ihre Abnelauna gegen eine Berfaffung überhaupt ober burd Somache fein Entfteben, bie anbern burd übertriebenen Wiberftanb gegen jebes Compromif feine Fortbauer veranlaft. Rein Freund ber Berfassung wird ber Bartei, die gegenwärtig in der Majorität ift, den Rath geben, von der Korberung eines Gefeges, welches bie Rriegspflicht regelt, abzusteben ober ber Schmalerung bes Bubgetsbewilligunasrechts zuzuseben; allein mit um so größerer Entschiebenheit wirb er auch barauf bringen, baf einer Regierung, welche bereit ift, barauf einzugeben, bie Dittel bewilligt werben, um bie ganze Webrfraft, bie fich jährlich zur Ausbebung bietet, unter bie Fahnen zu ftellen und die Cabres auf ber fich hiernach von felbst ergebenden Stärke zu erhalten. Die= jenige Bartei, welche auf biese Bebingungen bin bie Berftellung ber Ginigkeit zwischen Krone und Bolf qu vermitteln vermochte, murbe ben marmflen Dant bes gangen Bolfe verbienen. Denn bie Gefdicte Breugene zeigt, daß fur biefen Staat, beffen fdmere Aufgaben mehr als einmal bie außerfte Anspannung ber gangen Bolfefraft verlangt baben, bas fefte Bufammenhalten zwischen Konig und Bolf bas oberfte Gefet ift. Aber nicht oft genug kann es gefagt merben: bies Busammenhalten ift nur möglich, menn beibe Theile bie Berkaffung als bie uner foutterlide Grunblage ibres Forberns und Banbelns anerkennen.

II. Breufisches Staatbrecht. 31) 1) Berfassungerecht. A. Das Staats gebiet. Das preufische Staatsaebiet ift, obschon in seinen Theilen nicht zusammenbangend, ein felbständiges, in sich geschloffenes Territorium. Es ift untheilbar und unveräußerlich. Reue Ländergebiete, auch folche, die zu dem Deutschen Bundesstaat gehoren, konnen dem preufischen Staatsgebiet nur mit Einwilligung der Landesvertretung einverleibt werden.

<sup>31)</sup> Unftreitig das vorzüalichet Werk über das preußische Staatsrecht ift: Das Staatsrecht der Breukischen Monarchie von Dr. L. von Ronne (zweite Auflage, 2 Bbe. in 4 Abth., Leipzig 1864): über die Literatur des Gegenstandes vgl. daselbst Bb. I. G. 102 fg. Eine übersichtliche Jusammenstellung des preußischen Staatsrechts findet man bei Eiselen, Der preußische Staat (Berlin 1862).

Infelbe gilt in Bezug auf die Berfonalunion mit fremben Lanbern. In allen incorporirten tuben finbet bas Staatsgrundgefet fofort feine gleichmäßige Anwendung.

Das Staatswappen ift burch bie Berordnung vom 9. Jan. 1817 festgefest. Die Nationals fatten find fowarz und weiß.

B. Der Konig und bie Gefetgebung. Die Krone Breußens ift erblich in bem Ramskamm bes toniglichen Saufes nach bem Recht ber Arfigeburt und ber agnatischen Kwalfolge. Der Thronerbe muß außerbem aus einer ebenburtigen und hausgesetlich gulftigen We kammen. Daß im Fall eines Erlöschens bes Mannstammes die weibliche Linie vom Erbertt ausgeschlossen sei, wird durch tein Geset ausdrücklich gesordert. Ardverdrückerungen bat Brußen nur mit Sachsen und heisen (seit 1457): fie find aber seit 1614 nicht erneuert. Stirbt bet herrschen Beschlicht aus, sobleibt doch das Geset über die Untheilbarkeit der Lande bestehen. Siert und Sachen, welche das Staatsoberhaupt unter privatem Rechtstitel besitzt, werden akwentarisch vererbt und sallen nur, wenn kein Testament vorhanden ist, dem Staatseigenthum anheim.

Der Regierungsantritt erfolgt nur unter ber Bebingung ber Regierungsfähigfeit. Bei wagelnber torperlicher ober geistiger Qualification, sowie im Kall einer Minberjährigfeit mit eine Reicheverwefung ein. Bolljährig wird ber König nach Nollenbung bes achtzehnten thensiahres. Der König leistet in Gegenwart ber vereinigten Kammern ben Gib auf die Befaffung. An Stelle ber frühern Hulbigung tritt die Eidesleiftung ber beiben Säuser ber tweesvertretung.

Der König tann burd freiwillige Entfagung auf ben Thron verzidten; eine Entfehung bes Amarden ift flaatsrechtlich unmöglich, ba es teine über bemfelben flebenbe gerichtliche Gewalt eint. It ber König burch andauernbe Krantheit ober fonft zeitweilig an ber Ausübung feiner Regentempflichten verbindert, fo tritt eine Regentschaft ein.

Die Berfon bes Ronige ift unverlehlich. Der Ronig ift perfonlich unverantwortlich. Er barf ober Cinwilligung ber Rammern nicht zugleich Gerricher frember Reiche fein.

Der Roniq übt bie Gesetgebung in Gemeinschaft mit ben beiben häusern ber Lanbesuntretung. Die Initiative ber Gefete kann fowol von bem Konig als von ben beiben Kammern ausgeben. Gefegvorfdlage, welche ber Ronig verwirft, burfen von teinem Saufe in berfelben **Sisungsperiode** noch einmal vorgebracht werben. Die Genebmigung des Königs ist zu jedem Sefes unerlafila: ber Ronig bat alfo bas abfolute Beto. Anbererfeits ift zu jebem Gefes (nach ta 62 ber Berfaffungsurfunde vom 31. Jan. 1850) bie Übereinstimmung bes Königs und ber beiben Rammern erforberlich. Das Recht, ohne Buftimmung ber Rammern Gefete qu er= lafen, wobei man wohl zwifden Gefet und Berwaltungemagregel ober Detailvorfdrift auf Stund eines anerkannten Befetes zu unterfcheiben bat, flebt bem Ronig nur zu in Fallen, wo bie Aufrechtbaltung ber öffentlichen Siderbeit ober bie Befeitigung eines öffentlichen Roth= tanbes es erbeischen. Solche Berordnungen blirfen aber nichts enthalten, was ber Berfaffung maerfpricht, fie burfen nur erlaffen werben, wenn bie Rammern nicht tagen, und find fo lange nwiforifch, bis fie burch bie Buftimmung ber Kammern zum Gefet erhoben werben. Sie find bethalb bem nachften ganbtage fofort nach feiner Eröffnung vorzulegen. Octrovirte Berorbringen burfen fid nie auf einen Theil ber Befengebung beziehen, für welchen bie Berfaffunge: utunbe ausbrudlich nur die verfaffungsmäßige Vereinbarung im Sinne des Art. 62 vorfcreibt, wie bei ber jahrlichen Festsehung bes Staatshaushaltsetats, ben Gesehen über neue Steuern wb über bie Aufnahme von Anleihen (Art. 99, 100, 103 ber Berfaffungeurkunde). Der König befiehlt die Berkunbiqung ber Gefehe; bekannt gemacht werben fie burch Abbruck in ber Gefeh= lemmlung. Die Entfernung der einzelnen Regierungsbezirke von dem Sip der Staatsregierung auseibet barüber, wie viel Tage nach ber Bublication bes bas entsprechenbe Geset enthaltenben Studes ber Gefenfammlung bie verbindliche Rraft jebes Gefeges beginnt. Die Friften liegen innerbalb acht und vierzehn Tagen.

Die vollziebende Gewalt flebt bem König allein zu (Art. 45). Doch bebarf jede seiner Regierungshandlungen, um gültig zu sein, die Gegenzeichnung eines Ministers, welcher baburch die Berantwortlichseit übernimmt (Art. 44). Das Recht der vollziehenden Gemalt umschließt die Besugniß, Behörden zu errichten und deren Wirfungstreis zu bestimmen, die Ämter in allen zweigen des Staatsdienstes zu besetzen, die Minister zu ernennen und zu entlassen. Die Executivswalt der Krone ist dadurch gebunden, daß sie nichts aussühren darf, wofür kein Gesetz bestecht, wo daß sie sich keiner durch das Gesetz verbotenen Mittel bedienen darf. Die Gerichtsbarkeit wird überall im Staat im Namen des Königs gesibt. Dem König sieht das Recht der Begna-

bigung zu. Nieberschlagen barf er bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eine besondern Gesetzes (Art. 49). Bermöge seiner Repräsentativgewalt ift es ein Vorrecht be Königs, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Berträge mit frembe Regierungen zu errichten (Art. 48). Aus dieser Berechtigung folgt jedoch nicht, daß nicht di Rammern das Recht hätten, über die auswärtigen Angelegenheiten zu berathen und von de Ministern Ausklunft über dieselben zu verlangen. Ju den Chrenrechten des Königs gebort dierleihung von Orden und Auszeichnungen (Art. 50). Er übt das Münzrecht nach Maßgal des Gesetzes.

C. Rechte ber Staats burger. Die Eigenschaft eines Preugen wirb erworben 1) durch eheliche Abstammung; 2) durch Legitimation eines unehelichen Kindes; 3) durch Ber heirathung einer Ausländerin mit einem Preugen; 4) durch Naturalisation, d. h. Berleihum des Staatsburgerrechts von seiten einer Landespolizeibehörde. Ausländische Juden können nu mit Genehmigung des Ministers des Innern naturalisirt werden; 5) durch Anstellung in Staatsdienst. — Entlassung aus dem Unterthanenverbande kann von Staats wegen nur i Bezug auf die Behrpslicht beschränkt werden (Art. 11). Abzugsgelber dursen nicht erhobe werden. Nach dem Geseh vom 31. Dec. 1842, welches die Erwerbung und den Berlu der Eigenschaft als preußischer Unterthan regelt, verliert der Breuße nach zehnsährigen Ausenthalt im Aussande sein Unterthanenrecht. Die Wahl des Ausenthaltsorts im Baten lande ist frei.

Jeber Preuße genießt personliche Freiheit (Art. 5), womit das Verbot der Leibeigenscha von selbst gegeben ift. Die Bedingungen, unter welchen eine Beschräntung der personliche Freiheit, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Geses bestimmt. Jed Berhaftete muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt oder der Staatsanwalt bei dem zuständigen Gericht vorgeführt werden. Der Staatsanwalt muß em weder die sofortige Freilassung verfügen oder unverzüglich den Antrag auf Verhaftung bem Gericht stellen. Die Wohnung ist unverletzlich (Art. 6); zur Ergreifung stücktiger Bes brecher darf die Behörde in die Wohnungen eindringen. Haussungen sollen nur und Mitwirtung des Richters oder der gerichtlichen Polizei vorgenommen werden (Geset von 12. Febr. 1850).

Die Bahl bes Berufs ift ebenso frei wie das Recht, Eigenthum und Vermögen zu erwerber Die Strafe des bürgerlichen Todes, d. h. jener Ehrlosigkeit, welche mit dem Verluft der Rechtstähigkeit verbunden ift (Code penal Art. 18), und die Strafe der Vermögenseinziehung finde nicht ftatt (Art. 10). Der Genuß der bürgerlichen und ftaatsbürgerlichen Rechte ist unabhängi von dem religiösen Bekenntniß. Das Recht, abeliche Güter zu erwerben, ist, wie im historische Theil erwähnt wurde, schon 1807 auf die bürgerlichen Staatsunterthanen ausgebehnt worder Eben damals wurde erlaubt, daß der Bürger in den Bauernstand, der Bauer in den Bürgerstam übergehen dürse. Das Eigenthum ist unverletzlich, es kann nur aus Gründen des öffentliche Wohls und auch dann nur unter Entschäbigung entzogen oder beschränkt werden (Art. 9) über die Expropriationen entscheiden die Verordnungen vom 28. Sept. und 6. Oct. 1791 16. Sept. 1807, 8. März 1810; über Expropriationen zum Behuf der Anlage von Eisenbahne das Geset vom 3. Nov. 1838.

Die Dismembration der Guter war schon seit dem Edict vom 9. Oct. 1807 und dem sog nannten Landesculturedict vom 14. Sept. 1811 Rechtens. Die Versaffungsurkunde garantit die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten (Art. 42); sie hel auf ohne Entschäbigung: die Gerichtsherrlichkeit, gutsherrliche Vollzei, obrigkeitliche Gewa und die gewissen Grundstüden zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien, sowie die aus diese Befugnissen, aus der Schutherrlichkeit, der frühern Erbunterthänigkeit, der frühern Steuer und Gewerbeverfassung herstammenden Verpflichtungen.

Jeder Breufe hat bas Recht, seine Meinung frei ju außern, und zwar burch Bort, Schrif Drud und bilbliche Darftellung. Die Censur barf nicht eingeführt werben (Art. 27). Ste wa am 17. Marz 1848 aufgehoben worben.

Einer der ausgezeichnetsten und altesten Borzüge des preußischen Staats ift die Glaubens freiheit. Wir haben die Entwickelung derfelben im bistorischen Theil verfolgt. Schon de Allgemeine Landrecht verfündete die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und das Recht de Bereinigung zu gemeinsamer häuslicher und öffentlicher Religionsübung. Die Berfassungs urfunde miederholt diese Bestimmungen im Art. 12. Bei denjenigen Einrichtungen des Staats welche mit der Religionsübung im Zusammenhang stehen, wird die christische Religion, under

fint ber gewährleifteten Religionsfreiheit, ju Grunbe gelegt (Art. 14). Riemanb barf feinem miliden Richter entzogen werben, Ausnahmegerichte und außerorbentliche Commiffionen find Betthaft (Art. 7). Strafen tonnen nur in Gemägheit bes Gefenes angebroht ober verhangt rden (Art. 8). Rur im Fall bes Rriege ober bes Belagerungeguftanbes tonnen bie orbent: den Gericte zeitweise innerhalb ber betroffenen Diftricte burd Rriegsgerichte erfest werben **In.** 111).

Das Betitionsrecht fteht allen Breugen ju, bagegen burfen Betitionen unter einem Gemutnamen nur von Behörben ober Corporationen erlaffen werben (Art. 32). Auch ben mern burfen Bittidriften ober Abreffen überreicht werben; nur verbietet Art. 81 per-

hille Uberreichung.

Die Berfaffungsurfunde gemabrt allen Breufien bas Recht, fic ohne vorgangige obrigfeits Werlaubnif friedlich und ohne Baffen in gefchloffenen Raumen zu verfammeln. Dagegen mirfen Berfammlungen unter freiem himmel ber vorgangigen obrigfeitlichen Erlaubnig Int. 29). Bu folden 3meden, welche ben Strafgefeben nicht zuwiberlaufen, burfen fic alle ber bewien in Gefellicaften vereinigen (Art. 30). Der bewaffneten Dacht und ber gandwehr ift # Berfammlungerecht unterfagt (Art. 38). Ubrigens muß von allen Berfammlungen, in ufen öffentliche Angelegenheiten erortert ober berathen werben follen, ber Unternehmer beftens 24 Stunden vor Beginn ber Berfammlung Anzeige bei ber Ortspolizeibeborbe when. 3ft die Anzeige unterlaffen worden, fo trifft die Strafe benjenigen, ber bas Local speeben bat, ben Unternehmer, Leiter und jeben Rebner. Bereine, bie Statuten haben, in bieselben brei Tage nach ber Stiftung sammt bem Mitglieberverzeichniß ber Polizeis wiche einreichen. Die lettere darf in jebe Berfammlung , in welcher öffentliche Angelegen= wim behandelt werben, ein ober zwei Commiffare fenben. Corporationerechte tonnen nur Btaat ertheilt werben.

Bu ben Bflichten ber Staateburger gebort gunachft bie Bebroflicht. Sie regelt fic nach bem bic som 3. Sept. 1814, beffen oben erwähnt murbe. Die allgemeine Behrpflicht aller denfen ift durch Art. 34 ber Berfaffungsurtunde anerkannt. Den Umfang und die Art biefer ht bestimmt bas Gefes. Abanberungen in ber Art bes Militärbienstes können alfo nicht im Bege toniglicher Berordnung, fondern nur im Wege der Gefengebung burch bie brei Factoren settoffen werben. 32) Eine weitere allgemeine Pflicht ift bie Steuerpflicht. Ausgenommen von waid nur bie Mitglieber bes toniglichen Saufes nebft ben Angehörigen ber fürftlichen Baan von Sobenzollern-Bechingen und Sobenzollern-Sigmaringen, bann bie frubern reiche-Miliden Gefdlecter.

Alle Breugen find vor bem Gefet gleich. Stanbesvorrechte finden nicht ftatt (Art. 4). Die Antigen Amter find fur alle bagu Befähigten gleich juganglich. Die Definition bes Allges winen Lanbrechte, welches ben Abel noch ,,ale ben erften Stanb im Staat, welchem nach feiner Minmung die Bertheibigung bes Staats sowie die Unterftutung ber aufern Burde und Berfaffung beffelben hauptfächlich obliege", bezeichnet, ift feit Ginführung ber allgewinen Behrpflicht (1814) nach ber einen, und feit Erlaft ber Berfaffungeurtunde nach ber ten Richtung, binfällig geworben. Seitbem fann nur noch von Ehrenrechten bes Abele bie the sein. Eigenthumliche reale Vorrechte hat nur ber rheinische und westfälische Abel in Apg auf Bestimmungen über Nachlag und Guterbefit; namentlich in ber Berfügung über Erbfolge ift biefer Theil bes Abels autonom. Jebe Bevorzugung bes Abels im Geer ift den Febler ber Berwaltung, nicht ber preußifchen Berfaffung ju betrachten und burchaus Mrfeslio.

D. Die Bolts ver tret ung. Seit ber Octropirung ber Berfaffungsurfunde vom i. Dec. 1848 und ber Bestegelung berfelben burd bas Staatsgrundgefet vom 31. Jan. 1850 Breugen in die Reihe ber Reprafentativftaaten eingetreten. Damit waren natürlich die alten Biffen Berfaffungen aufgehoben und hierburch die Rothwendigkeit geboten, fur die Ber: winng ber innern und befonbern Angelegenheiten ber Brovingen, Bezirte und Rreife, soweit Me bisher von ben Brovingial- und Rreisftanben ausgeübt worben war, eine anbere Form Fünben. Der Art. 105 verhieß besbalb zur Erganzung biefer Lucke Berfammlungen aus wihlten Bertretern. Dben wurde berichtet, wie ein Gefet über Gemeindeordnung 1850 zwar effen, nachmals aber (1853) wieder abgeschafft worden ift.

Die Bollsvertretung in Breugen ift, obicon fic ein großer Theil ber liberalen Stimmen

<sup>32)</sup> Roune, Bb. I, Abth. 2, S. 167 fa.

für bas Gintammerfuftem ausgesprochen hatte, nach bem 3weitammerfuftem georb Nach bem Gefet vom 30. Mai 1855 erhielt die Erste Rammer die Benennung Herrenhaus, Bweite Abgeordnetenbaus. Die Busammensetung bes Herrenhauses berubt auf bem Geleb 1 7. Mai 1853, welches bem König bie Anorbnung ber Ersten Rammer anheimgab unb etwaige funftige Umgestaltung berfelben von einer Buftimmung ber Kammern, b. b. von ein Gefet abhängig machte. Das Gerrenhaus wirb gebilbet 1) von den Brinzen des königli hauses, soweit fie ber König nach ihrer Großjährigkeit in bas Gerrenhaus ausbrücklich ber 2) aus Mitgliebern, welche ber Konig mit erblicher Berechtigung ernennt (bie Saupter Kamilien Bobengollern-Bechingen und Sobengollern-Sigmaringen und ber reicheffanbif Befdlechter, bie burd bas Befeg vom 3. Febr. 1847 gur Berrencurie bes Bereinigten Banbi berufenen Rurften, Grafen und Berren, enblich folde, benen ber Ronig aus befonberer Gr Sit und Stimme erblich verleibt); 3) aus Mitaliebern, welche ber Ronig auf Lebenszeit be (junadft bie von ben Stiftern, von ben mit Rittergutern anfaffigen Grafen, von ben burch 6 gebreiteten Familienbefig ausgezeichneten Gefdlechtern, von ben Berbanben bes alten befefti Grunbbefiges, von ben Lanbesuniverfitaten und endlich von ben Stabten qu Prafentirent bie Inhaber ber vier großen Lanbesamter in Breugen; Bertrauensmänner namentlich in Eigenichaft als Rronfynbici, benen Rechtsfachen, bie ben Staat angeben, zur Begutacht vorgelegt werben tonnen). Im biftorifden Theil ift an bie Grunde erinnert morben, weel bas herrenbaus in biefer Bufammenfegung bie Bestimmung bes Art. 83 : "bie Mitglieber be Rammern find Vertreter bes gangen Bolfs", nicht erfüllt.

Das Abgeorbnetenhaus besteht aus 352 Mitaliebern, welche nach bem Bablgefes ! 30. Dai 1849 gewählt werben. Die Babl ift eine mittelbare : benn bie Abgeordneten wei nicht birect von allen Bahlberechtigten gemählt, fonbern von Bablmannern, bie ihrerfeite b bie erfte, bie fogenannte Urwahl, aufgestellt werben. Auf je 250 Seelen foll ein Babim gewählt werden. Um aber den wohlhabendern Klassen ein Ubergewicht über die minder w habenben zu geben, find bie Urwähler in brei Rlaffen getheilt nach Maßgabe ber von ibner entrichtenden birecten Staatofteuern, und zwar bergeftalt, baf auf jebe Rlaffe ein Drittheil Befammtfumme ber Steuerbetrage aller Urmabler fallt. Daß burch biefes Befet bem Cer ein allzu großer Ginfluß auf politische Rechte beigemeffen ift, liegt am Tage. Es fommt : felten vor, bag bie boditbefteuerte Rlaffe 6-8 Stimmen umfagt, mabrend gur britten 300 mehr gehören. Nach Dafigabe bes Geleges ruht alfo auf jenen 6 ober 8 biefelbe Bebeut für die Wahl als auf den 300. — Wehr als fechs Wahlmanner dürfen in keinem Wahlbe gewählt werben, in keiner Alasse also mehr als zwei. Jeder Urwähler muß Staatsbürger, v jährig, felbstänbig, im Bent ber burgerlichen Rechte und minbestene feche Monate an bem & fein, an welchem er bas Bablrecht ausubt: er barf feine Armenunterftukung aus öffentli Mitteln erbalten. Das Amt eines Wahlmannes (für die Wahlen zum Abgeordnetenbause an biefelben Bebingungen gefnupft. Im Abgeordneter werben zu konnen, muß man wenigf feit einem Jahre preußischer Unterthan fein, bas breifigfte Jahr vollendet haben und im 9 befige feiner burgerlichen Recte fteben. Der Bablmann fann nur in feinem Bablbegirt, Abgeordnete im gangen Umfang bes Staatsgebiets gemablt werben. Die Abstimmung gefc munblich; bei ben Urwahlen mablt jebe Abtheilung befonders. Bon ben Urwahlbegirken bie Bablbegirfe zu und fur bie Bablen zum Saufe ber Abgeordneten unterschieben: auf Abgeordnetenwahl hat die Gintheilung in brei Rlaffen feinen Bezug.

Nur die Mitglieber bes Abgeordnetenhauses erhalten Diaten: für die nicht in Berlin saffigen Bolksvertreter find diese auf drei, für die einheimischen auf zwei Thaler festgesett. Antrag auf Abschaffung der Diaten wurde 1863 verworfen. Der Berzicht auf die Diaten unstatthaft (Art 85). Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Gintritt in die Kammer (Art. daher der im Jahre 1864 erhobene Antrag der königlichen Staatsregierung, daß diesen Abgeordneten, welche Beamte sind, Stellvertreter im Amt auf ihre Kosten unterhalten foll dem Borwurf der Verfassungswidzieit ausgesetzt ist.

Die Mitglieber beiber Kammern ftimmen nach ihrer freien Überzeugung und find webe Aufträge noch Instructionen gebunden. Sie können für ihre Abstimmungen in der Ram niemals, für ihre darin ausgesprocenen Meinungen nur innerhalb ber Kammer auf Gi ber Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden. Ein Mitglied der Kammer barf i beren Genehmigung während ber Situngsperiode nicht wegen einer mit Strafe bedro Sandlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden. Die gleiche Genehmigung ift Anieftung wegen Schulben nothwendig. Bebes Strafverfahren, fowie jebe Untersuchungsar Civilhaft gegen ein Witglied ber Rammer wird auf Berlangen ber Rammer fur die Dauer in Sixunas Dexiode aufgeboben (Art. 84).

Das Recht, die Kammern zu berufen, hat nur ber König (Art. 51, 76), ausgenommen ift murlich der Fall der Regentichatt (Art. 56); die Berufung geschieht regelmäßig jährlich, werdem bei besondern Gelegenheiten außerordentlicherweise. Der König hat das Recht, die kammern zu vertagen (Art. 77); doch mussen beide häuser gleichzeitig vertagt werden; ohne Bestmung der Kammern darf die Bertagung die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen wo mabreno derselben Session nicht wiederholt werden (Art. 52). Auch die Schließung der Kammern ist das alleinige Recht des Königs; nicht minder die Ausstöfung des Abgeordnetens werfel. Im Fall einer solchen Ausstöfung mussen aber innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Ausstöfung die Rammern versammelt werden (Art. 51).

Die Rechte ber Boltsvertretung erstreden nich auf die Bustimmung zu allen Gefeten, bie sinnigewalt, die Bustimmung zu allen Berträgen mit fremden Mächten, sofern es handels entige find ober durch sie bem Staat Lasten ober einzelnen Staatsburgern Berpflichtungen wirtegt werden (Art. 48). Die Finanzgewalt betreffend, so zerfällt sie in das Recht der Istinahme an Aufstellung des jährlichen Staatshaushaltsetats und der Controle der Finanzenwaltung, in das Steuerbewilligungsrecht, in das Recht der Mitwirfung bei der Aufnahme wa Staatsanleihen, übernahme von Garantien zu Lasten des Staats und Controle des Stuatsschuldenwesens.

Die Rammern durfen fich durch Abressen an den Rönig wenden (Art. 81); diese Bestimmung Abefanntlich in jungster Zeit praktisch so interpretirt worden, daß sie den König nicht verpflichte, in Abresse entgegenzunehmen. Die Abresse kann Wünsche an die Staatsregierung bringen wien (Betition) oder Beschwerben. Die Beantwortung der Thronrede durch eine Abresse ist mehrsach nicht sur nöthig erachtet worden. Behufs ihrer Information dursen die Amern Commissionen zur Untersuchung von Thatsachen einsehen. So ist z. B. in der Session mul 1864 eine Commission zur Untersuchung der Unregelmäßigkeiten, die bei den Wahlen im Da. 1863 vorgesommen waren, niedergeset. Daß die Rammer bei diesen Insormationen unschingig von der Regierung vorgehen durfe, wird zwar bestritten, von anerkannten Autoritäten Geaatsrechts aber bejaht (rgl. von Rönne, Bd. 1, Abth. 2, S. 316 fg.). Das Recht der Lamern, die Minister wegen Versassungsverlegung, Verrath oder Bestechung bei dem oberswerichtshose der Monarchie anzuklagen (Art. 61), fann aus Wangel eines Winisterversweichschesses bissest nicht zur Anwendung fommen.

Iche Kammer regelt ihre Geschäftsordnung selbst (Art. 78). Der Minister ober bie zu ihrer kammen abgeordneten Staatsbeamten mussen auf ihr Berlangen zu jeder Zeit in der Kammer ihm werden (Art. 60).

Der allgemeinen Bolfdvertretung gegenüber bestehen in den einzelnen Provinzen die unter infebung des Art. 105 (von der Gemeindeordnung) auf Grund des Gejeges vom 24. Wai is wiederhergestellten Kreis= und Provinzialstände.

E Die Rreis= und Brovingialftande. Rreife merden entweder gebilbet von einer im Stadt ober aus mehrern fleinen Gemeinden. An ihrer Spipe fteht als Vertreter der serung der Landrath, diesem aber zur Seite die Areisstände, welche seine Berwaltung, so= ife Communalangelegenheiten betrifft, ju begleiten und ju unterftugen haben. Die Befugber Rreisftande find folgende: fie haben die Staatbleiftungen, welche freisweife aufzubringen l ju repartiren; eine von ihnen zu wählende Commission hat die Reclamationen in Wezug ju tepatitien; eine von cynen gu begutachten und die Rreiseingeseffenen abzuschäßen; fie Hen die Civilmitglieder der Rreis-Erjagcommiffionen gur Ergangung Des ftebenden Deers; ind bei allen Abgaben, Leiftungen und Naturaldiensten zu ben Rreisbedurfniffen zuvor mit m Gutachten zu hören; fie haben bas Recht, die Beamten zur ftandischen Berwaltung ber and Communalangelegenheiten zu mablen, wenn und mo eine folche ftattfindet ober ein= in wird. Dbicon Die Rreisordnungen in ben einzelnen Provingen verschieden find, fo men fie doch darin überein, daß jeder Befiger eines landtagefähigen Rittergutes des Kreifes iner Birilftimme auf bem Kreibrage berechtigt ift, bag aber Die Städte und Landgemeinden duth Deputirte vertreten werden. Der Erlag vom 21. Det. 1853 hat den Ständen wieder 🖿 Antheil an der Wahl der Landräthe zugesichert: sie haben das Recht, dem König drei

In allen biefen Borgängen hat das preußische Cabinet mit dem ganzen Nachdruck unabshängiger Entschließung gehandelt und dadurch nur um so mehr den Argwohn der kleins und mittelstaatlichen Regierungen erweckt. Wenn die hierdurch erzeugte Misstimmung von den Bes völkerungen nicht in demfelden Maße getheilt wird, so liegt dies zumeist in der bei ihnen tief eingewurzelten überzeugung von der Unzulänglickeit des Bundes, die in dem Kriege wieder hervorgetreten ist. Wan berücksichtigt in diesen Kreisen, daß an Breußen, welches sich seit Jahren gegen die bisherige Kriegsverfassung des Bundes ausgesprochen und die Verbesserung derselben zum Gegenstand eifriger Verhandlungen gemacht hatte, am wenigsten die Forderung gestellt werden durste, seine strategischen Bestimmungen mit der schwerfälligen Kriegsührung des Bundes in Einklang zu bringen.

Rach bem Friebensichluß ift bie ichleswig=holfteinische Frage nur noch eine innere beutide. Ce hanbelt fic um bie Brufung ber Erbanfprude und bie Feftftellung bee Berbaltniffes zwifden ben Bergogtbumern und Breufien. Divlomatifde Bertretung ber Bergogtbumer, Militarconvention, Einräumung einiger für die Bertheibigung ber Nordfufte und für ben Sanbel wich: tiger Blake ift ber minbefte Breis. ben jeber Kreund ber nationalen Sace bem preußischen Staat für seine Opfer zugesteben wird. Und wurde auch nur bies erreicht, so ware bamit immer ein Refultat gewonnen, welches in ber Folge unferer Geschichte machtig weiter wirken muß: es mare bas Beifpiel eines Fürsten gegeben, welcher von feiner Unumfdrantibeit fo viel opfert, als jur Ausstattung ber Centralgewalt an feinem Theile binlanglich ift. Richt geringer ichlagen wir ein anderes Ergebnif biefes Kriegs an: bag bas beutiche Bolt fic wieber fabig aezeigt hat, eine große nationale Sade ohne Rudfict auf bie fremben Mächte, ohne Bagen vor Krantreid und mit einflimmiger Geringidagung ber erbitterten Bhrafen Englands burdguführen. An ben Regierungen ift es nun, bas gefunde Gelbftvertrauen, bas, frei von jebem Sochmuth, fic in bem beutschen Boll wieber regt, wach zu erhalten, und nachbem fie einmal wieber mit bem Bolt einen nationalen Erfolg errungen haben, ben Bahn abzuthun, ber feit ben Tagen von Rarlebab alle bie Jahrzebnte baber an bem Banbe gwifchen Burft und Bolf genagt bat, und ber noch jur Stunde auch in Breufen von ben regetionaren Barteien ber gefliffentlich ge= nabrt wird, ben Wahn, als verberge fich hinter jebem nationalen Brogramm bie Bropaganba ber Revolution.

Kur Preußen knupft fic an ben Sieg in Schleswig Bolftein noch bie besonbere Soffnung, bağ er verlöhnend auf die Gegenfage im Innern gurudwirken wird. Unter allen Barteien in Breufien ift teine, die nicht ibr Theil Schuld an dem Amiesvalt trüge; die einen baben durch ibre Abneigung gegen eine Berfaffung überhaupt ober burch Schwäche sein Entsteben, bie anbern burd übertriebenen Wiberftanb gegen jebes Compromiß feine Fortbauer veranlaßt. Rein Freunb ber Berfaffung wird ber Partei, die gegenwärtig in ber Majorität ift, ben Rath geben, von ber Korberung eines Gefetes, welches die Rriegspflicht regelt, abzustehen ober ber Schmälerung bes Bubgetebewilligungerechte ququfeben; allein mit um fo großerer Enticiebenbeit wirb er auch barauf bringen, baf einer Regierung, melde bereit ift, barauf einzugeben, bie Dittel bewilligt merben, um bie gange Bebrfraft, bie fich fabrlich gur Ausbebung bietet, unter bie Sabnen gu ftellen und die Cabres auf ber fich hiernach von felbft ergebenben Starte qu erhalten. Dies jenige Bartei, melde auf biefe Bebingungen bin bie Berftellung ber Ginigfeit amifchen Rrone und Bolt zu vermitteln vermochte, murbe ben marmfien Dant bes gangen Bolfs verbienen. Denn bie Befdicte Breugene zeigt, daß fur biefen Staat, beffen fowere Aufgaben mehr ale einmal bie außerfte Anspannung ber gangen Bolfefraft verlangt baben, bas fefte Bufammenhalten zwifchen Ronig und Bolt bas oberfte Gefet ift. Aber nicht oft genug kann es gefagt werben : bies Busammenhalten ift nur möglich, wenn beibe Theile bie Berfaffung ale bie uner foutterliche Grundlage ibres Forberns und Sanbelne anerfennen.

II. Breufifdes Staatbrecht. 31) 1) Berfaffungerecht. A. Das Staats = gebiet. Das preufifde Staatsgebiet ift, obidon in feinen Theilen nicht zusammenbangend, ein felbftandiges, in fich gefdloffenes Territorium. Es ift untheilbar und unverauferlich. Reue Lanbergebiete, auch folche, die zu bem Deutschen Bunbesftaat gehören, konnen bem preufifden Staatsgebiet nur mit Einwilligung ber Lanbesvertretung einverleibt werben.

<sup>31)</sup> Unftreitig bas vorzüaliche Werk über bas preußische Staatsrecht ift: Das Staatsrecht ber Breußischen Monarchie von Dr. L. von Rönne (zweite Auflage, 2 Bbe. in 4 Abth., Leipzig 1864); über bie Literatur bes Gegenstanbes vgl. baselbst Bb. I. S. 102 fg. Gine übersichtliche Insammenstellung bee prenßischen Staatsrechts findet man bei Giselen. Der preußische Staat (Berlin 1862).

Beffelbe gilt in Bezug auf die Berfonalunion mit fremben Lanbern. In allen incorporirten tenben finbet bas Staatsgrundgefet fofort feine gleichmäßige Anwendung.

Das Staatswappen ift burch bie Berordnung vom 9. Jan. 1817 festgefest. Die Nationalsierben find ichwarz und weiß.

B. Der Rönig und die Gesetzebung. Die Krone Breußens ift erblich in dem Rannstramm des toniglichen hauses nach dem Recht der Arfigeburt und der agnatischen kinealfolge. Der Thronerbe muß außerdem aus einer ebenburtigen und hausgesetzlich gultigen We stammen. Daß im Fall eines Erlöschens des Mannstrammes die weibliche Linie vom Erbecht ausgeschlossen sein wird durch lein Geset ausdrücklich gesordert. Arbverbrüderungen hat Breußen nur mit Sachsen und hessen seit 1457): sie sind aber seit 1614 nicht erneuert. Stirbt as berrschende Geschlecht aus, sobleibt doch das Gesetz über die Untheilbarteit der Lande bestehen. Büter und Sachen, welche das Staatsoberhaupt unter privatem Rechtstitel bestzt, werden kamentarisch verecht und sallen nur, wenn kein Testament vorhanden ist, dem Staatseigenthum anheim.

Der Regierungsantritt erfolgt nur unter ber Bebingung ber Regierungsfähigkeit. Bei sungelnber körperlicher ober geistiger Qualification, sowie im Kall einer Minberjährigkeit ritt eine Reichsverwefung ein. Bolljährig wird ber König nach Rollenbung bes achtzehnten webensjahres. Der König leistet in Gegenwart ber vereinigten Kammern ben Gib auf die Berfassung. An Stelle ber frühern Hulbigung tritt die Eidesleistung ber beiben Häuser ber landesvertretung.

Der König tann burch freiwillige Entfagung auf ben Thron verzichten; eine Entfehung bes Ronarchen ift flaatsrechtlich unmöglich, ba es teine über bemfelben flebenbe gerichtliche Gewalt nitt. It ber König burch andauernbe Krantheit ober fonft zeitweilig an ber Ausübung feiner Regentenvflichten verbindert, fo tritt eine Regentschaft ein.

Die Berfon bes Königs ift unverleglid. Der König ift perfonlich unverantwortlich. Er barf bine Einwilligung ber Kammern nicht zugleich herricher frember Reiche fein.

Der Ronig ubt bie Befeggebung in Bemeinicaft mit ben beiben Baufern ber Lanbes: ertretung. Die Initiative ber Gefete tann fowol von bem Ronig ale von ben beiben Rammern ausgeben. Befetvorfdlage, welche ber Ronig verwirft, burfen von feinem Saufe in berfelben Sisungsperiode noch einmal vorgebracht werben. Die Genehmigung bes Konigs ift zu jebem Gefet unerlaklich: ber König bat also bas absolute Beto. Anbererseits ist zu jehem Geset (nach 🚾 62 der Berfaffungsurkunde vom 31. Jan. 1850) ble libereinstimmung des Königs und ber beiben Rammern erforberlich. Das Recht, ohne Buftimmung ber Rammern Befete qu er= leffen, wobei man mohl zwischen Gefet und Berwaltungsmaßregel ober Detailvorichrift auf Grund eines anerkannten Gefetes zu unterideiben bat, flebt bem Ronig nur zu in Fallen, wo We Aufrechtbaltung ber öffentlichen Sicherbeit ober bie Beseitigung eines öffentlichen Roth= tanbes es erbeifden. Solche Berordnungen burfen aber nichts entbalten, was ber Berfaffung mberipricht, fie burfen nur erlaffen werben, wenn bie Rammern nicht tagen, und find fo lange provisorifd, bie fle burd bie Buftimmung ber Rammern jum Gefet erhoben werben. Sie find rebalb bem nächten ganbtage fofort nach feiner Eröffnung vorzulegen. Octrovirte Berordnungen burfen fich nie auf einen Theil ber Befengebung beziehen, fur welchen bie Berfaffunge: mtunbe ausbrudlich nur bie verfaffungemäßige Bereinbarung im Sinne bes Art. 62 vorfdreibt, wie bei ber jahrlichen Festfehung bes Staatshaushaltsetats, ben Gefeben über neue Stenern mb über bie Aufnahme von Anleiben (Art. 99, 100, 103 ber Berfaffungeurfunde). Der Konig befiehlt bie Berfunbigung ber Gefete; bekannt gemacht werben fie burch Abbruck in ber Gefet. fammlung. Die Entfernung ber einzelnen Regierungebezirte von bem Sit ber Staatbregierung mideibet barüber, wie viel Tage nad ber Bublication bes bas entspredenbe Gefet enthaltenben Smides ber Gefepfammlung bie verbindliche Rraft jebes Gefetes beginnt. Die Friften liegen mnerbalb acht und vierzebn Tagen.

Die vollziebende Gewalt stebt bem König allein zu (Art. 45). Doch bedarf jede seiner Regierungshandlungen, um gültig zu sein, die Gegenzeichnung eines Ministers, welcher baburch die Berantwortlichkeit übernimmt (Art. 44). Das Recht der vollziehenden Gewalt umschließt die Besugniß, Behörden zu errichten und deren Birkungstreis zu bestimmen, die Ämter in allen zweigen des Staatsdienstes zu besetzen, die Minister zu ernennen und zu entlassen. Die Executiv-swalt der Krone ist dadurch gebunden, daß sie nichts aussühren darf, wofür kein Gesetz besteht, wo daß sie sich keiner durch das Gesetz verbotenen Mittel bedienen darf. Die Gerichtsbarkeit wird überall im Staat im Namen des Königs geübt. Dem König steht das Recht der Begna-

bigung zu. Niederschlagen barf er bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besondern Gesetes (Art. 49). Bermöge seiner Repräsentativgewalt ift es ein Borrecht des i Königs, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Berträge mit fremden Regierungen zu errichten (Art. 48). Aus dieser Berechtigung folgt jedoch nicht, daß nicht die i Rammern das Recht hätten, über die auswärtigen Angelegenheiten zu beratben und von den Rinissern Auskunft über dieselben zu verlangen. Ju den Chrenrechten des Königs gehört der Berleihung von Orden und Auszeichnungen (Art. 50). Er übt das Münzrecht nach Rasgabe i des Gesebes.

C. Rechte ber Staatsburger. Die Eigenschaft eines Preußen wird erworben? 1) durch eheliche Abstammung; 2) durch Legitimation eines unehelichen Kindes; 3) durch Bers is heirathung einer Ausländerin mit einem Preußen; 4) durch Naturalisation, d. h. Berleihung wes Staatsburgerrechts von seiten einer Landespolizeibehörde. Ausländische Juden können und mit Genehmigung des Ministers des Innern naturalisirt werden; 5) durch Anstellung im Staatsblenst. — Entlassung aus dem Unterthanenverbande kann von Staats wegen nur in Bezug auf die Wehrpslicht beschränkt werden (Art. 11). Abzugsgelder durfen nicht erhoben werden. Nach dem Geseh vom 31. Dec. 1842, welches die Erwerbung und den Verlusk werden. Nach dem Geseh vom 31. Dec. 1842, welches die Erwerbung und den Verlusk was der Eigenschaft als preußischer Unterthan regelt, verliert der Breuße nach zehnsährigem Ausenthalt im Aussande sein Unterthanenrecht. Die Wahl des Ausenthaltsorts im Baters lande ist frei.

Jeber Preuße geniest versonliche Freiheit (Art. 5), womit bas Verbot ber Leibeigenschaft it von selbst gegeben ift. Die Bedingungen, unter welchen eine Beschäftung ber personlichen Freiheit, insbesondere eine Verhaftung zuläsig ift, werden durch das Gesetz bestimmt. Jeden Berbaftete muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt oder bem Berbaftete muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt oder bem Staatsanwalt bei dem zuftändigen Gericht vorgeführt werden. Der Staatsanwalt muß end in weder die sofortige Freilassung verfügen oder unverzüglich den Antrag auf Verhaftung bei gem Gericht stellen. Die Wohnung ist unverlehlich (Art. 6); zur Ergreifung stücktiger Verder darf die Behörde in die Wohnungen eindringen. Haussuchungen sollen nur unter Witwirkung des Richters ober ber gerichtlichen Polizei vorgenommen werden (Geset vom 12. Febr. 1850).

Die Bahl bes Berufs ift ebenso frei wie bas Recht, Eigenthum und Vermögen zu erwerben. Die Strafe bes bürgerlichen Todes, b. b. jener Chrlosigseit, welche mit dem Verluft der Rechtstätigigseit verbunden ist (Code penal Art. 18), und die Strafe der Bermögenseinziehung finden nicht statt (Art. 10). Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Besenntniß. Das Recht, abeliche Güter zu erwerden, ist, wie im historischen Theil erwähnt wurde, schon 1807 auf die bürgerlichen Staatsunterthanen ausgebehnt worden. Theil erwähnt wurde erlaubt, daß der Bürger in den Bauernstand, der Bauer in den Bürgerstand übergehen dürse. Das Eigenthum ist unverletzlich, es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und auch dann nur unter Entschäbigung entzogen oder beschränkt werden (Art. 9). Über die Expropriationen entscheiden die Berordnungen vom 28. Sept. und 6. Oct. 1791. 16. Sept. 1807, 8. März 1810; über Expropriationen zum Behuf der Anlage von Eisenbahnen das Geset vom 3. Nov. 1838.

Die Dismembration der Guter war icon feit dem Edict vom 9. Oct. 1807 und dem fogen nannten Landesculturedict vom 14. Sept. 1811 Rechtens. Die Berfaffungsurfunde garantine die Theilbarleit des Grundeigenthums und die Ablösbarleit der Grundlaften (Art. 42); fie hebt auf ohne Entschädigung: die Gerichtsherrlichfeit, gutsherrliche Bolizei, obrigkeitliche Gewalt und die gewiffen Grundflücken zuftehenden hoheitsrechte und Vrivilegien, sowie die aus diesen Befugniffen, aus der Schuberrlichkeit, der frühern Erbunterthänigkeit, der frühern Steuers und Gewerbeverfaffung berstammenden Verpflichtungen.

Jeder Breuge hat bas Recht, seine Meinung frei zu außern, und zwar burch Bort, Schrift-Drud und bilbliche Darftellung. Die Cenfur barf nicht eingeführt werben (Art. 27). Ste war am 17. März 1848 aufgehoben worben.

Einer ber ausgezeichnetsten und altesten Borzuge bes preußischen Staats ift bie Glaubenstreiheit. Wir haben die Entwickelung berfelben im bistorischen Theil verfolgt. Schon battulgemeine Landrecht verfündete die Freiheit des religiösen Bekenntniffes und das Recht der Bereinigung zu gemeinsamer häuslicher und öffentlicher Religionsübung. Die Berfaffungswurfunde wiederholt diese Bestimmungen im Art. 12. Bei benjenigen Ginrichtungen bes Staatswelche mit der Religionsübung im Zusammenhang stehen, wird die christliche Religion, unbes

finet ber gemährleifteten Religionsfreiheit, ju Grunbe gelegt (Art. 14). Niemanb barf feinem siglicen Richter entzogen werben, Ausnahmegerichte und außerorbentliche Commiffionen find matikaft (Art. 7). Strafen können nur in Gemäßbeit bes Gefeges angebroht ober verhängt werben (Art. 8). Nur im Fall bes Ariegs ober bes Belagerungszustandes können bie ordentsichen Berichte zeitweise innerhalb der betroffenen Diftricte durch Kriegsgerichte ersest werden (Ant. 111).

Das Betitionsrecht fieht allen Breugen zu, bagegen burfen Betitionen unter einem Gesiemmnamen nur von Behörben ober Corporationen erlaffen werben (Art. 32). Auch ben kammern burfen Bittichriften ober Abreffen überreicht werben; nur verbietet Art. 81 persibilike überreichung.

Die Berfassungeurtunde gewährt allen Breußen das Recht, sich ohne vorgängige obrigkeitziche Etlaubuiß friedlich und ohne Wassen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Dagegen würfen Bersammlungen unter freiem himmel ber vorgängigen obrigkeitlichen Erlaubniß In. 29). Bu solchen Zweden, welche ben Strafgesehen nicht zuwiderlaufen, durfen sich alle kengen in Gesellschaften vereinigen (Art. 30). Der bewassneten Macht und der Landwehr ist we Bersammlungsrecht untersagt (Art. 38). Übrigens muß von allen Versammlungen, in wichen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, der Unternehmer wiedens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung Anzeige bei der Ortspolizeibehörde weben. Ist die Anzeige untersassen worden, so trifft die Strase benjenigen, der das Local wiegeben hat, den Unternehmer, Leiter und jeden Redner. Bereine, die Statuten haben, wien dieselben drei Tage nach der Stiftung sammt dem Mitgliederverzeichnis der Volizeisliche einreichen. Die lehtere darf in jede Versammlung, in welcher össentliche Angelegenstem behandelt werden, ein oder zwei Commissare senden. Corporationsrechte können nur was Staat ertheilt werden.

Bu ben Pflichten ber Staatsbürger gehört zunächft die Wehrpflicht. Sie regelt fic nach bem Sein vom 3. Sept. 1814, bessen oben erwähnt wurde. Die allgemeine Wehrpslicht aller kausen ift durch Art. 34 der Versassungenrtunde anerkannt. Den Umfang und die Art dieser Richt bestimmt das Gesey. Abanderungen in der Art des Militärdienstes können also nicht im Bege königlicher Verordnung, sondern nur im Wege der Gesetzebung durch die drei Factoren setzessen werden. 32) Eine weitere allgemeine Bslicht ift die Steuerpslicht. Ausgenommen von Knid nur die Mitglieder des königlichen Hauses nebst den Angehörigen der fürstlichen Fasten von Gobenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, dann die frühern reichse libitiden Geschlechter.

Alle Breugen find vor bem Gefet gleich. Standesvorrechte finden nicht ftatt (Art. 4). Die Knilichen Amter find für alle dazu Befähigten gleich zugänglich. Die Definition des Allgezinen Landrechts, welches den Abel noch "als den ersten Stand im Staat, welchem nach seiner Leftimmung die Vertheidigung des Staats sowie die Unterfühung der äußern Würde und wern Berfassung desselben hauptsächlich obliege", bezeichnet, ist seit Einführung der allgezinen Behrpssicht (1814) nach der einen, und seit Erlaß der Verfassungsurkunde nach der weinen Richtung, hinfällig geworden. Seitden kann nur noch von Ehrenrechten des Abels die Lebe sein. Eigenthümliche reale Vorrechte hat nur der rheinische und westsälliche Abel in Lepug auf Bestimmungen über Nachlaß und Güterbest; namentlich in der Verfügung über Erbssolge ist dieser Theil des Abels autonom. Zede Bevorzugung des Abels im heer ist ein Febler der Verwaltung, nicht der preußischen Versassung zu betrachten und durchaus wesellich.

D. Die Bolks ver tre tung. Seit ber Octropirung ber Berfassungeurkunde vom 3. Dec. 1848 und der Besiegelung derselben durch das Staatsgrundgeset vom 31. Jan. 1850 Breußen in die Reise der Repräsentativstaaten eingetreten. Damit waren natürlich die alten wischen Berfassungen aufgehoben und hierdurch die Nothwendigkeit geboten, für die Berschung der innern und besondern Angelegenheiten der Brovinzen, Bezirke und Kreise, soweit die bisher von den Provinzials und Kreisständen ausgeübt worden war, eine andere Form suben. Der Art. 105 verhieß beshalb zur Ergänzung dieser Lücke Bersammlungen aus disten Bertretern. Oben wurde berichtet, wie ein Geset über Gemeindeordnung 1850 zwar insen, nachmals aber (1853) wieder abgeschafft worden ist.

Die Bolfsvertretung in Breugen ift, obicon fic ein großer Theil ber liberalen Stimmen

<sup>32)</sup> Ronne, Bb. I, Abth. 2, S. 167 fg.

für bas Bintammersuftem ausgesprocen batte, nach bem 3weitammersuftem georbi Nach bem Gefet vom 30. Mai 1855 erhielt bie Erfte Kammer bie Benennung herrenhaus, Aweite Abgeorbnetenhaus. Die Zusammensetung bes Herrenhauses beruht auf bem Gelet v 7. Mai 1853, welches bem Konig bie Anorbnung ber Ersten Kammer anheimgab unb e etwaige funftige Umgestaltung berfelben von einer Buftimmung ber Kammern, b. b. von eir Gefet abbangig machte. Das herrenhaus wird gebilbet 1) von den Brinzen des königlic Saufes, foweit fie ber Ronig nach ihrer Großjährigkeit in bas Berrenhaus ausbrudlich beri 2) aus Mitgliebern, welche ber König mit erblicher Berechtigung ernennt (bie Saupter Ramilien Bobengollern=Bechingen und Sobengollern=Sigmaringen und ber reicheftanbife Befdlechter, bie burd bas Befes vom 3, Febr. 1847 gur Berrencurie bee Bereinigten ganbt berufenen Rurften, Grafen und Berren, enblich folde, benen ber Ronia aus befonberer Gn Sit und Stimme erblich verleibt): 3) aus Mitgliebern, welche ber König auf Lebenszeit bei (junachft bie von ben Stiftern, von ben mit Rittergutern anfaffigen Grafen, von ben burch a gebreiteten Familienbefig ausgezeichneten Befdlechtern, von ben Berbanben bes alten befeftic Grunbbefiges, von ben Lanbesuniverfitaten und endlich von ben Stabten qu Brafentirenb bie Inhaber ber vier großen Lanbesamter in Breugen; Bertrauensmanner namentlich in Eigenicaft als Rronfynbici, benen Rechtsfachen, bie ben Staat angeben, gur Begutacht vorgelegt werben konnen). Im hiftorifden Theil ift an bie Brunbe erinnert morben, week bas Berrenbaus in biefer Bufammenfenung bie Bestimmung bes Art. 83 : "bie Mitglieber bei Rammern find Bertreter bes gangen Bolfe", nicht erfüllt.

Das Abgeordnetenhaus beftebt aus 352 Mitgliebern, welche nach bem Bablgefet t 30. Mai 1849 gewählt werben. Die Babl ift eine mittelbare : benn bie Abgeorbneten wer nicht birect von allen Bahlberechtigten gemählt, fonbern von Bahlmannern, die ihrerfeite bi bie erfte, bie fogenannte Urmahl, aufgestellt werben. Auf je 250 Geelen foll ein Bahlme gemablt werden. Um aber ben wohlhabenbern Rlaffen ein Ubergewicht über bie minber me habenben zu geben, find bie Urwähler in brei Rlaffen getheilt nach Maggabe ber von ibnen entrichtenden birecten Staateffeuern, und zwar bergeftalt, bag auf jebe Rlaffe ein Drittheil Befammtfumme ber Steuerbetrage aller Urmabler fallt. Daß burch biefes Befet bem Cen ein allzu großer Ginfluß auf politifde Rechte beigemeffen ift, liegt am Sage. Es tommt n felten bor, baf bie hochftbefteuerte Rlaffe 6-8 Stimmen umfaßt, mabrent gur britten 300 : mehr geboren. Nach Mafigabe bes Gefeges rubt alfo auf jenen 6 ober 8 biefelbe Bebeuti für die Wahl als auf den 300. — Mehr als sechs Wahlmanner bürfen in keinem Wahlbe gewählt werden, in keiner Alasse also mehr als zwei. Jeder Urwähler muß Staatsbürger, v jährig, felbstänbig, im Bent ber hürgerlichen Rechte und minbestens fechs Monate an dem C fein, an welchem er bas Bablrecht ausubt: er barf feine Armenunterftugung aus öffentlie Mitteln erhalten. Das Amt eines Wahlmannes (für die Wahlen zum Abgeordnetenbause) an biefelben Bebingungen gefnupft. 11m Abgeordneter merben zu fonnen, muß man wenigft felt einem Jahre preußifder Unterthan fein, bas breifigfte Jahr vollendet haben und im Bi befite feiner burgerlichen Rechte fieben. Der Bahlmann tann nur in feinem Bahlbezirk, Abgeordnete im ganzen Umfang bes Staatsgebiets gewählt werden. Die Abstimmung geschi mundlich; bei ben Urwahlen mablt jebe Abtheilung befonders. Bon ben Urmahlbegirken i bie Bablbegirte gu und fur bie Mablen gum Saufe ber Abgeordneten untericieben; auf Abgeordnetenmabl bat die Gintheilung in brei Rlaffen feinen Bezug,

Nur die Mitglieder des Abgeordnetenhauses erhalten Diaten: für die nicht in Berlin fäsifigen Bolksvertreter sind diese auf drei, für die einheimischen auf zwei Thaler festgesett. Untrag auf Abschaffung der Diaten wurde 1863 verworfen. Der Berzicht auf die Diaten unstatthaft (Art 85). Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Rammer (Art. 7 baher der im Jahre 1864 erhobene Antrag der königlichen Staatsregierung, daß dieseni Abgeordneten, welche Beamte sind, Stellvertreter im Amt auf ihre Kosten unterhalten soll dem Borwurf der Verfassungswidzielt ausgesetzt ist.

Die Mitglieder beider Kammern ftimmen nach ihrer freien Uberzeugung und find weder Aufträge noch Inftructionen gebunden. Sie können für ihre Abstimmungen in der Kam niemale, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf Gr der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden. Ein Mitglied der Kammer barf o beren Genehmigung während der Sigungsperiode nicht wegen einer mit Strafe bebrol Sandlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden. Die gleiche Genehmigung ift

Salaftung wegen Schulben nothwendig. Bebes Strafverfahren, fowie jebe Untersuchungsar Civilhaft gegen ein Mitglied ber Rammer wird auf Verlangen ber Rammer fur die Dauer be Sigungsperiode aufgehoben (Art. 84).

Das Recht, die Rammern zu berufen, hat nur ber König (Art. 51, 76), ausgenommen ift mutitich der Fall der Regentichaft (Art. 56); die Berufung geschieht regelmäßig jährlich, wertem bei besondern Gelegenheiten außerordentlicherweise. Der König hat das Recht, die Lammern zu vertagen (Art. 77); doch mussen beide häuser gleichzeitig vertagt werden; ohne Beimmung der Kammern darf die Bertagung die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden (Art. 52). Auch die Schließung der Rammern ist das alleinige Recht des Königs; nicht minder die Ausschlichung des Abgeordnetenswises. Im Fall einer solchen Ausschliegung mussen aber innerhalb eines Zeitraums von 60 lagen nach der Ausschlichung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Ausschliegung die Kammern versammelt werden (Art. 51).

Die Rechte ber Wolfsvertretung erstreden nich auf die Bustimmung zu allen Gefesen, die stanzigewalt, die Bustimmung zu allen Berträgen mit fremden Mächten, sofern es handels mudge find oder durch sie bem Staat Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen mirtegt werden (Art. 48). Die Finanzgewalt betreffend, so zerfällt sie in das Recht der beilnahme an Aufstellung des jährlichen Staatshaushaltsetats und der Controle der Finanzemwaltung, in das Steuerbewilligungsrecht, in das Recht der Wirwirfung bei der Aufnahme wo Staatsanleihen, Übernahme von Garantien zu Lasten des Staats und Controle des Gunsschuldenwesens.

Die Rammern burfen fich burch Abressen an ben König wenden (Art. 81); diese Bestimmung ikkanntlich in jungster Beit praktisch so interpretirt worden, daß sie den König nicht verpflichte, is Abresse entgegenzunehmen. Die Abresse kann Bunsche an die Staatsregierung bringen wien (Betition) oder Beschwerben. Die Beantwortung der Ahronrede durch eine Adresse ist mehrsach nicht für nöthig erachtet worden. Behufs ihrer Information dursen die kammern Commissionen zur Untersuchung von Thatsachen einsehen. So ist z. B. in der Session mit 1864 eine Commission zur Untersuchung der Unregelmäßigkeiten, die bei den Wahlen im Da. 1863 vorgesommen waren, niedergeset. Daß die Rammer bei diesen Insormationen unschänzig von der Regierung vorgehen dürse, wird zwar bestritten, von anerkannten Autoritäten Westaatsrechts aber besaht (rgl. von Nönne, Bd. 1, Absh. 2, S. 316 fg.). Das Necht der kannern, die Minister wegen Versassung wertebung, Verrath oder Bestechung bei dem oberskeitschofe der Monarchie anzustagen (Art. 61), fann aus Wangel eines Ministerverswetzlichteitsgeses bisseht nicht zur Anwendung fommen.

Jebe Kammer regelt ihre Geschäftsordnung selbst (Art. 78). Der Minister ober bie ju ihrer themmung abgeordneten Staatsbeamten muffen auf ihr Berlangen zu jeder Zeit in der Kammer bin werden (Art. 60).

Der allgemeinen Bolksvertretung gegenüber bestehen in den einzelnen Provinzen die unter disebung des Art. 105 (von der Gemeindeordnung) auf Grund des Gesess vom 24. Rai 1863 wiederhergestellten Kreis= und Provinzialstände.

E. Die Rreis = und Brovingialstände. Rreife werben entweder gebildet von einer Diern Stadt ober aus mehrern fleinen Gemeinden. An ihrer Spipe ftebt als Bertreter ber kgierung der Landrath, diesem aber zur Seite die Kreisstände, welche seine Werwaltung, so= ni ür Communalangelegenheiten betrifft, zu begleiten und zu unterftüpen haben. Die Befugte der Areioftande find folgende: fle haben die Staatoleiftungen, welche freidweise aufzubringen , ju repartiren; eine von ihnen zu mablende Commiffion bat bie Reclamationen in Bezug fdie flassificirte Einkommensteuer zu begutachten und die Areiseingesessenen abzuschätzen; sie Hen die Civilmitglieder der Rreis-Erfagcommiffionen gur Ergangung Des ftebenben Beers; find bei allen Abgaben, Leiftungen und Naturalbienften gu ben Kreidbedurfniffen guvor mit m Gutachten zu horen; fie haben bas Recht, Die Beamten zur ftanbischen Bermaltung ber mis-Communalangelegenheiten zu wählen, wenn und wo eine folche ftattfindet oder einhit wird. Obicon die Rreisordnungen in den einzelnen Provingen verschieden find, fo men fle doch darin überein, daß jeder Befiger eines landtagefähigen Rittergutes bes Kreifes aner Birilftimme auf dem Rreistage berechtigt ift, bag aber Die Stadte und Landgemeinden durch Deputirte vertreten werden. Der Erlag vom 21. Oct. 1853 hat den Ständen wieder n Antheil an der Wahl der Landrathe zugesichert: sie haben das Recht, dem König drei Candibaten zur Wahl vorzuschlagen; boch haben an einzelnen Stellen allein die Ritte besitzer die Borschläge zu machen, während an andern die städtischen und ländlichen Depimit ihren Gutachten über diesen Punkt gehört werden mussen. Der Landrath muß den Kimindestens jährlich zusammentreten lassen; unterläßt er es, so hat jedes Mitglied der Stän Recht, bei der Regierung Beschwerde zu erheben und auf Berusung anzutragen.

Die Provinzialstände find die höchfte Stufe der localen Organisationen, beren Rc Regierung einholt über Gesese und administrative Magregeln, welche das Interesse di sprechenden Provinz betreffen. Die Organisation der Provinzialstände ruht noch imm dem oben näher beleuchteten Geset vom 5. Juni 1823. In den Provinzen Preußen, Bridurg mit Niederlausit, Pommern mit Rügen und in Vosen besteht die Provinzialvertretur drei Ständen: Mitterschaft, Städte, Bawernstand; in den Provinzen Schlessen, sachsen, salen und der Rheinprovinz gesellt sich zu diesen drei Ständen noch ein vierter, gebildet au fürstlichen Häusern und Standesherren — der Gerrenstand. Das Zahlenverhältniß der Stimdige die solgende Tabelle vergegenwärtigen:

Proving.	Berrenftand.	Ritterfcaft.	Städte.	Bauernftand.
Preugen		45	28	22
Brandenburg		31	23	12
Pommern		24	16	8
Schleften	14	36	30	16
Pofen		26	16	8
Sachfen	6	30	24	13
Westfalen	12	20	20	20
Rheinproving	5	25	25	25

Die unerlastliche Bebingung aller ftanbschaftlichen Rechte ift bas Grundeigenthum, und Grundbests, der in auf= oder absteigender Linie ererbt oder auf andere Weise erworben un Jahre lang nicht unterbrochen ift. Für jeden Stand ist bas Bermögen, von welchem die Larfeit abhängt, noch besonders bestimmt. Die eigentliche Besugnis der Provinzialstär noch immer die Begutachtung der die Provinzialstär noch immer die Begutachtung der die Provinzialstär noch immer bebarf, so ist, um von Rönne's Worte zu gebrauchen, "in Bezug auf Provinzial ein eigenthümlicher Rechtszustand, wie solcher wol ohne Beispiel, in Preußen eingetreter nämlich zwei verschiedene Vertretungen bei demselben Gegenstand concurriren sollen' beiden Kammern und der Provinziallandtag). Der Unterschied ist aber der, daß die Regizwar vor der Publication eines Gesehes, welches die Provinz angeht, das Gutachten der vinzialstände anzuhören hat, ohne aber an dasselbe gebunden zu sein, während den Kammer materielle Mitwirfung bei der Gesegebung zusteht.

Die Kreistagsbeputirten aus bem Städtes und Bauernstande werden auf sechs Jahr mählt; aber nach brei Jahren scheibet die Sälfte berfelben aus, um durch Neuwahlen erst werden. Die Ausscheidenben sind wieder wählbar. Die Deputirten erhalten Reisekosten Diaten. In einigen Brovinzen (Kurmark, Neumark, Nieders und Oberlausit, Bomm werden die Communalangelegenheiten der Provinz nicht von den Provinzialständen, so von den Communalständen auf den Communallandtagen, die von den Deputirten der dre vier Stände gebildet werden, verwalter. Besonders sind in jeder Provinz einige Wohlthätig anstalten und Institute zu gemeinnützigen Zweden der Controle der Provinzialstände i worsen, so Landarmenanstalten, Taubstummenanstalten, Irrenheilanstalten, Weliorationss Strassenbausonds. Keuersocietäten.

Bu Boltevertretung und provinzial = ober freisständischer Abministration tritt noch britte Form hinzu, unter welcher die besigenden Klassen bes Bolts an der Leitun öffentlichen Dinge theilnehmen, jene der Selbstverwaltung der ftabtischen und land Gemeinden

F. Gemeinbeverwaltung in Stabt und ganb. Die im hiftorifden The wähnte Stabteorbnung vom 19. Nov. 1808 wurde am 17. März 1831 durch eine rev Stabteordnung erfett. Den 1815 neu erworbenen Brovinzen überließ man es, diese Ord einzuführen ober die frühern Gemeindeversaffungen beigubehalten. In der Rheinprovinz bis 1845 die französische Communalordnung, dann bekam fie eine eigene Gemeindeordi

miche Stabte und plattes Land umfaßte. Reue Revisionen ber Stabteordnungen erfolgten 1853 und 1856, der Landgemeindeordnungen ebenfalls 1856. Diese neuern Gefete find aber mit in allen Provinzen eingeführt worden und haben die alten nicht verdrängen können, iden in Bezug auf die Gemeindeverfassung im preußischen Staat Ungleichheiten entenden find.

Rach ben Stabteorbnungen vom 30. Mai 1853, 19. Marz 1856, 15. Mai 1856 erwirbt inter selbstandige Preuße, der das vierundzwanzigfte Jahr vollendet und einen eigenen Sausfind hat, wenn er seit einem Jahre Einwohner des Stadtbezirks ift, zur Stadtgemeinde gelitt und über sein Bermögen verfügt, das Bürgerrecht. Doch muß er entweder Sausbesitzer
fein, oder ein stehendes Gewerbe haben, oder zur flassischien Einsommensteuer veranlagt sein,
oder mindestens jährlich eine Rlassensteuer von vier Thalern bezahlen. In deujenigen Städten,
wo Rahl- und Schlachtseuer erhoben wird, ift das Bürgerrecht von einem auf 200 Thir. fest-

grieten Minimum bes Gintommens abbangig.

7

7

31

Bur Berwaltung ihrer communalen Angelegenheiten mahlen die stimmberechtigten Burger die Stadtverordneten. Die Wählenden zerfallen nach der Sohe der Steuern in drei Klassen; in zeer Klasse muß die Sälfte der Gewählten aus hausbesitzern bestehen. Die Wahl geschieht auf sets Jahre, jede zwei Jahre scheidet ein Orittheil der Stadtverordneten aus. Die Spitze der Bertretung der Burgerschaft ist der Magistrat, der aus einem oder zwei Burgermeistern und einer Anzahl von Schössen (Stadträthen) besteht. In Städten von über 10000 Einwohnern wierliegt die Wahl der Nagistratsmitglieder der königlichen Bestätigung, in den andern Städten wird die Bestätigung von der Regierung ertheilt. Der Magistrat bringt die Verordnungen der Regierungsbehörde zur Aussuhrung, er vertheilt die Gemeindeabgaben und sorgt für die Britreibung derselben, er saßt seine Beschüsse und bie Entscheidung der Regierung einzuholen, wister die Pflicht, den Beschluß zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen, wand derselbe die rechtlichen Besugnisse des Magistrats überschreitet. Hinschlich der Anstellung in Gemeindebeamten muß der Wagistrat die Reinung der Stadtverordneten einholen, welche ihner die Controle der Berwaltung ausüben und die Erhebung von Gemeindesteuern instillesen.

In Bezug auf Landgemeinbeordnungen find zu unterscheiben die der Brovinz Westsalen (19. Marg 1856), die ber Rheinproving (23. Juli 1845), die für die feche öftlichen Brovingen, wide in ber Rammerfeffion von 1855 ju 1856 feftgestellt ift. In Beftfalen bilben ben Imeindebegirt alle in beffen Grengen gelegene Grundftude mit Ausnahme der landtagsfähigen Anterguter, benn biefe find berechtigt, felbftanbige, ben Gemeinben gleichgeachtete Guter, Cubbegirfe zu bilben. In ber Regel bilben mehrere Gemeinben ober Guter einen Amtsbezirk wir einem Amtmann. Die Gemeindevorfteber werben von ber Gemeinde gemählt. hat bie Curindeverfammlung, die als ein altdeutsches bauerliches Inftitut zu betrachten ift, mehr als 18 ftimmberechtigte Mitglieber, fo tritt eine Bertretung burch Gemeindeverordnete ein. Der Omeindevorsteher bedarf der Bestätigung durch den Landrath und wird besoldet. Richt so der atmann, der nur für die mit seinem Amt verbundenen Kosten entschädigt wird. Er wird aus in größern Grundbefigern burch ben Minifter bes Innern auf Befehl bes Königs und nach abbrung bee Lanbrathe und ber Regierung ernannt. Die Anteversammlung reprafentirt bas 🖿 in seinen Gemeindeangelegenheiten. Die Gemeindeordnung für die Rheinprovinz ist in den Mighen Buntten übereinstimmend mit ber westfälischen. Gie unterfcheibet zwischen Gemeinbe Burgermeifterei, bezeichnet bie Gemeindeversammlung ale Gemeinderath und die Bermulung innerhalb der Bürgermeisterei als Bürgermeistereiversammlung. Den Bürgermeister Mennt die Regierung, ebenso zwei ober mehrere Beigeordnete als seine Gehülsen. Der Einfluß k Graatbregierung auf die Gemeindeangelegenheiten erstreckt sich hier so weit, daß sie den Ameinberath, wenn er nicht aus fammtlichen ftimmberechtigten Gemeindegliebern befteht, und anso die Bürgermeistereiversammlung auflösen kann. Innerhalb sechs Monaten muß bann Reuwahl eintreten. Die Gleichstellung von Rittergutern mit Gemeinden kennt die rheinische meindeordnung nicht. Die Landgemeindeordnung der feche öftlichen Brovinzen endlich ent= Mi noch die meiften Anklange an die alten Buftande. Gemeinde= und Gutebegirke werden bier Fichen; es gibt auf den Gemeindeversammlungen noch Collectivstimmen, Bereinigung meher Stimmen auf einer Person, Eintheilung ber Gemeindeglieder in Ansehung ihrer Theil: me am Stimmrecht in mehrere Klassen; Bertretung von Minderjährigen, Frauen u. f. w. Mausubung bes Stimmrechts. (Bgl. Gifelen: "Der Preugifche Staat", S. 290.) Saupt

Der Landgemeinde ift der Schulge, welcher von ber Gutsherrichaft als ber Ortsobrigfeit i borung ber Gemeinde gewählt und von dem Landrath bestätigt wirb.

G. Die Minifter. Während die einzelnen minifteriellen Refforte in ber Abtheili Bermaltungerecht aufgezählt werben muffen, ift bier die Frage über die Stellung der jur Berfaffung zu erortern. Der Urt. 44 fagt befinitiv : "Die Minifter bes Ronigs fint wortlich." Dieje Berantwortlichfeit findet nach bemfelben Gefes barin ihren Ausbrud Minifter alle Regierungsacte bes Ronigs gegenzeichnen muffen, um benfelben Gultigfei leiben. Gine Reibe von Beftimmungen ber preugifden Berfaffungeurfunde find be Dinblid auf ein zu erlaffendes Minifterverantwortlichfeitsgefen feftgefest, fo bie Beror über die Anflage ber Minifter, über Die Berantwortlichfeit Des Staatsminifteriums Magregeln, welche mabrend ber Regenticaft, bis gur Cidesleiftung bes Regenten, vorge werden (Art. 58), nicht minder, daß ber Ronig an einem wegen Berfaffungeverlegt urtheilten Minifter bas Begnabigungerecht nur üben barf, wenn biejenige Kammer, n Untlage erhoben bat, auf Begnadigung antragt (Urt. 49), woraus bervorgebt, bag i Princip der Ministerverantwortlichfeit in Breugen gar tein Streit fein fann. Es har nur noch um ein Minifterverantwortlichkeitsgefes. Den formalen Weg ber Diinifte bezeichnet bereits die Berfaffungsurfunde (Art. 61): burch Befchlug einer Rammer Minister angeflagt werden tonnen. Über folde Unflage foll bann ber oberfte Gericht Monarcie in vereinigten Senaten entscheiben. Bei ben legten fruchtlofen Berhandlun ben Erlag eines Minifterverantwortlichfeitegeses (1863) stieg die Beftimmung, bag be Berichtebof Die Enticheidung fubren folle, auf einen faft allgemeinen Widerfpruch.

H. Berhältnig bes Staats zu Religion und Bildung (Rirche und C Die wichtigften Befdrantungen bee Staate ber Rirche gegenüber liegen in ben folgen ftimmungen: ber Berfebr ber Beligionegefellichaften mit ihren Obern ift ungehindert (2 Die evangelijche und Die romijd-fatholifche Rirche, fowie jede andere Religionegefellicha und verwaltet ihre Angelegenheiten felbftanbig; Diefe Freiheit ber Bermaltung bezieht alle ben einzelnen Rirchen geborigen Anftalten, Stiftungen, Fonde; foweit bas Parror nicht bem Landesberrn zusteht, barf fich ber Staat nicht in die Bejegung Der firchlichen mifchen; Diefe Bestimmung bat jedoch auf Die Anstellung von Geiftlichen beim Militar öffentlichen Anftalten feine Unwendung. Doch ift zu bemerten, daß die Festsebur Berjaffungeurfunde über die Selbstvermaltung ber evangelijden Rirche bisjest no Bedeutung haben, weil die von der Berfaffungeurfunde (Urt. 15) verheißene Rirchenve noch nicht gegeben worden ift. Ingwijden haben bie Provingial-Confiftorien Die Bef ber Rirchendiener, mit Ausnahme berer, welche bas firchliche Bermogen verwalten; be ernennt und bestätigt die Provingialregierung. Dur in Westfalen und ber Uheinpr burch Ginführung ber Presbyterial: und Synobalordnung Die Grundlage eines felbft Rirdenregimente gelegt. Im Sabre 1849 murbe eine besondere collegialisch gebildete Ab von bem Cultusministerium für die innern evangelischen Krichensachen abgezweigt und Wollziehung bes Art. 15 übertragen. Diefe Beborde erhielt am 29. Juni 1850 ben Evangelifder Oberfirdenrath. Wenn vor Errichtung Diefes Inftitute ale bas einzig gur Durchführung einer felbständigen Berfaffung ber evangelischen Landestirche eine all Landesignode anerfannt mar, jo fieht man, mas es bedeutet, wenn in dem Erlag, durch Dberfirdenrath eingesest murbe, die Berufung einer Generalfpnobe ale nicht angem geichnet, bagegen bie Unficht wieber bervorgefehrt murbe, bay bas landesberrliche regiment fich mit ber burch die Berfassung verburgten felbständigen Rirchenverwaltuvereinigen laffe.

Die Wiffenschaft und ihre Lehre ift frei (Art. 20). Der Staat forgt für bie Juge: öffentliche Schulen; die Altern aber und deren Stellvertreter durfen ihre Rinder oder befohlenen nicht ohne den Unterricht laffen, welcher für die öffentlichen Bolfsichulen vor ben ift (Art. 21). Rinder, welche nicht einen dreifährigen Schulunterricht genoffen hab nicht durch ein Zeugniß des Schulvorstandes nachweisen, daß sie ihre Muttersprache rich und wenigstenst etwas schreiben können, sollen vor dem zuruchgelegten sechgehnten Lebent Babriten u. f. w. nicht beschäftigt werden. Die Unterhaltungstoften ber öffentlichen Bol werden von den Gemeinden getragen; im Unvermögensfalle subventionirt der Staat (2 Alle öffentlichen und Brivat-Unterrichtsanstalten stehen unter Aufsicht vom Staat er Behörden (Art. 23). Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Bsichten der Staa

Den religiofen Unterricht in ber Boltofdule leiten bie betreffenben Religionogefellichaften (Art. 24). In Den öffentlichen Bolfefdulen ftellt ber Staat, boch unter Betheiligung ber Gemeinbe, bie Lebrer an; aber auch bie Brivatlebrer muffen ihre Qualification nachweisen. Der Schulbesuch fann burch Gelb= ober Gefangnifftrafe erzwungen werben. Der unmittelbare Borftand ber Boltsichulen ift, unbeschatet bes Auffichterechts ber Regierung, Die Ortebehorbe: fie läßt bie ihr obliegente Bflicht durch besondere Organe, meiftens Schulrathe genannt, ausuben. Gin einbeilliches Unterrichtsgeset für biefe Schulen ift in Aussicht gestellt. Die Gomnaften find meiftens farifchen, einzelne foniglichen Batronate: ber Batron mahlt Lehrer und Rectoren, bie aber som Cultusminifter bestätigt merben muffen. Die Univerfitäten verwalten fich nach ihren Statuten felbft; die Ernennungen gefchehen auf Borichlag ber Facultaten burch ben Gultusminifter, naturlich unter toniglicher Genehmigung. Die Univerfitäten Breugene finb : Berlin (1809); Bonn (1818): Breslau [früher Frankfurt a. D.] (1811); Greifswald (1456); galle [feit 1793 und vereint mit Bittenberg, 1502] (1817); Königeberg (1543); bauchen bie theologifc-philosophifche Atabemie zu Münfter (1773). Die Studenten find einer besondern Gerichtebarteit unterworfen; jeber preußische Unterthan ift verpflichtet, brei Semofter ber Studienzeit auf einer inländischen Universität zugebracht zu haben.

Am Schluß des Abichnitts über Berfaffungerecht betrachten wir I die Garantien fur bie Berfaffung. Bei dem Mangel eines Ministerverantwortlichkeitegesehe beschränken ach diese auf diejenigen Bestimmungen, durch welche die Berfaffungeurkunde einer willkürlichen Ansbedung oder Anderung der Berfaffung vorbeugt. Nach Art. 10 kann die Berfaffung nur auf dem ordentlichen Wege der Gesetzelung abgeändert werden. Dieser ordentliche Weg aber ift die Bereinbarung zwischen Krone und beiden Sausern der Landesvertretung (übereinstimmung der drei Factoren). In Betracht der Wichtigkeit jedes Beschlusses, der eine Berfassungseinderung zur Folge hat, schreibt der genannte Artisel für ein die Berfassung abänderndes Gesetze wei Abstimmungen vor, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens 21 Tagen liegen muß. Bei den Abstimmungen genügt dann die einsache Stimmenmehrheit. Die Beurtheilung, ob ein Bespesvorschlag mit der Verfassung unvereindar sei, liegt allein den Kammern ob. Ist ein Bunkt der Verfassung unklar, so fann eine authentische Aussegung nur von sämmtlichen Fac-

wen der Gesetzebung gemeinschaftlich erfolgen. (Ugl. Ronne, I, 637.)

2) Das Bermaltungerecht. A. Die Minifterien. a) Das Minifterium bes Innern umfaßt bie innere Landesvermaltung incl. Landesvertretung (Wahlangelegenheiten), Ironingial= und Rreisvertretung, bas gefammte Communalmefen. b) Das Finangmini= ferium. Es regelt bas gange Ginnahme : und Husgabewefen bes Staats; bie Dauptverwal: bug ber Staatefdulben reffortirt von ibm. c) Das Minifterium fur Sandel, Gewerbe and öffentliche Arbeiten. Es umfaßt funf Abtheilungen: bas Generalpoftamt mit ber legraphenbirection ; Die Abtheilung fur Gifenbahnangelegenheiten ; Die Berwaltung bes Land ., Baffer: und Chauffeebaumefens; Die Bermaltung für Sandel und Gewerbe; Die Bermaltung it Berg-, Butten= und Salinenwesen. d) Das Minifterium für landwirthichaft= lige Angelegenheiten. Unter ihm fteben: Die Centralcommiffion fur Rentenbanten, it Landesolonomie : und Landesculturfachen, Die landwirthichaftlichen Lehranftalten, Die Drute gur Beforderung bes Gartenbaues und Die Gestüte. e) Das Juftig minifterium fir die gesammte Rechtspflege außer einem Theil ber burgerlichen und peinlichen Gerichts= bufeit, foweit diefelbe ben Gerichten allein überlaffen ift. f) Das Minifterium ber geift : ligen, Unterrichte und Medicinglangelegenheiten. Gein Geschäftetreis fonmind in vier Abtheilungen : Abtheilung für die außern evangelischen Kirchenangelegenheiten, Sheilung fur fatholifde Rirchenangelegenheiten, Abtheilung fur Unterrichtefachen, Abbeilung für Debicinalfachen. Auch liegt biefem Ministerium Die Aufficht über Die miffen= Maldicen Anftalten ob. g) Das Ministerium berauswärtigen Angelegenheiten. Wermittelt ben Verfehr mit fremben Machten und auswärtigen Regierungen, beforgt bas fandifcafte: und Confulatewefen und überwacht Die Brufungecommiffion fur bas biplo: 🌃 feramen. h) Das Kriegeminifterium. Seit dem Erlaß vom 16. April 1861, bifer die Auflösung der 1859 creirten Admiralität befahl, verwaltet ber Kriegeminifter Meid die Marineangelegenheiten, eine Berbindung, welche außerhalb der militarifden Meife auf mannichfachen Biberfpruch geftoßen ift. i) Das Minifterium Des fonig= ifen baufes fur die Boffachen, Gofamter und Die Bermaltung ber toniglichen und Rron-Deicemnißgüter.

Alle Staatsangelegenheiten, welche nicht in bas Gebiet eines einzelnen Ministeriums geshören, werben von bem gesammten Staatsministerium unter Boisis bes Königs ober bes Misnisterpräsidenten erledigt. Unter diesem Ministerium steht der Disciplinargerichtshof. Unter dem Ministerpräsidenten stehen: die Generalordenscommission, die Archive, die Centralpresstelle mit der Berwaltung des "Staats-Anzeiger" (augenblicklich das einzige ofsicielle Blatt in Breugen) und die Geheime Oberhosbuchbruckerei.

B. Immediate Beborben. Beborben, die unter fein Ministerium reffortiren und von ihrem eigenen Chef geleitet werben, finb: a) bas Bebeime Cabinet bes Ronigs. Rad Ginführung ber Berfaffung bat bas Cabinet, in welchem fruber alle Acte, bie im Damen bes Konige ausgingen, vorgetragen wurden, viel von seiner Bebeutung verloren. Es burfen jest hier nur noch folche Gegenstände zur Berhandlung kommen, über welche nicht unter Berants wortlichfeit eines Miniftere enticieben wirb, alfo Gnabenfachen und perfonliche Sachen bes Ronigs. Man untericeibet Civil: und Militarcabinet. b) Die Breußifde Sauptbant, eigentlich eine Staatsanftalt, bei welcher aber Brivatpersonen bis gum Betrag von 10 Dill. Thirn, betheiligt find, und bie ben Bwed hat, ben Gelbumlauf bes Lanbes zu beförbern, Rapi= talien nutbar zu machen, Santel und Bemerbe zu unterftuten, ber übermäßigen Steigerung bes Binofuges vorzubeugen. Gie biecontirt Bedfel auf Brivatperfonen, Corporationen unb Beborben. c) Die Oberrechenkammer zur Revifton aller Rechnungen ber gesammten Staateverwaltung. Nach Einführung ber Berfassung prüft biese Controlbehörbe ben Staates baushalteetat, ebe er zur Decharge vor bas Abgeordnetenhaus gelangt (Art. 104). d) Der Dberfirchenrath, von beffen gunctionen oben unter VIII. und im hiftorifchen Theil bie Rebe gemefen ift.

C. Die Juftig vermaltung. Die Juftigbeborben gliebern nich in brei Inftangen. Die erfte Inftang bilben bie Stabt: und Rreiegerichte; mit biefer Inftang bangen bie Schwurgerichte. zufammen. Die Geschworenen werben aus ben Sochftbesteuerten genommen. Die Lifte berfelben fiellt ber Regierungepräfibent auf. Die Gerichte zweiter Inftanz find bie Appellationes: gerichte, beren es 21 gibt. Das Appellationsgericht zu Berlin beißt Rammergericht, bas gu Chrenbreitstein Juftigfenat. Die bodfte Inflang vertritt ein einziges Gericht, bas Dbertribunal zu Berlin; doch ift ein eigener Senat beffelben an Stelle bes 1853 aufgehobenen Abeinifchen Revifione: und Caffationehofe ale hochftes Gericht für bie Rheinproving abgesonbert. Die Bericht berfaffung ber Rheinproving nämlich ift von ber ber anbern Gebiete vericieben. Die Briedensgerichte fungiren in Civikungelegenheiten theils als entscheivende, theils als Bergleichsbeborben, in Dobiliarfachen nur, wenn ber Werth bee Rlageobjecte nicht 100 Ehlr. überfteigt; betragt ber Wegenstand nicht mehr ale 20 Thir., fo finbet feine Appellation an bie landgericte ftatt. Die Landgerichte find bie zweite und lette Inflanz für die von ben Kriedenbrichtern ents ichiebenen Rechtsfachen und die erfte Inftang für die Civilfachen, welche nicht vor die niebern Gerichte gehören. Die Appellationen vom Landgericht gehen an das Appellationsgericht zu Roln, bas einzige Appellationegericht ber Ibeinproving.

Befonbere Gerichte find: 1) ber Geheime Justigrath (mit bem Rammergericht verbunden) für die Mitglieder der königlichen Familie und die Fürstenhäufer hohenzollern; 2) die Wilitär= gerichte; 3) bie Universitätegerichte; 4) bie Disciplinargerichte. Diefe werben entweber von bem Obertribunal gebilbet, nämlich fur Mitglieber bee Obertribunale und bie Brafibenten ber höchsten Gerichte, ober von bem Appellationegericht für feine Mitglieter, ober von bem Revis nonecolleg fur Lanbesculturfachen, ober enblich bem Generalaubitoriat fur bie Ditglieber ber refp. Beborbe. Fur nichtrichterliche Beamte ift, fofern fie von bem Ronig ober von einem Dis nifter ernannt werben, bas zuftanbige Disciplinargericht ber bem Staatsminifterlum unter= georbnete Disciplinarhof zu Berlin, bestehend aus bem Brandenten und gehn Mitgliebern, vor benen wenigstene vier gum Obertribunal geboren muffen ; fur bie übrigen Beamten finb bie Dieciplinarbeborten in erfter Inftang tiejenigen Brovingialbeborten, bei welchen fie eben ans geftellt find (Steuerbirectionen, Polizeibirectionen, Bergamter, Gifenbahncommiffariate u. f. w.). Bu ben besonbern Gerichten gehoren noch bie Schiebegerichte und bie Santelegerichte. Die Berfaffung (Art. 96) weift bie Competenzeonflicte zwischen ben Berwaltunge: und Gerichts= behorben einem besondern burch bas Befet bezeichneten Berichtehof zu. Derfelbe beftanb bereits feit 1847; es ift ber Gerichtshof gur Entideibung ber Competengconflicte. Mit biefer Beborbe ift allerbinge ein Schritt bagu gethan, die Entscheidung über Conflicte zwischen Berwaltung und Buftig bem Minifterium zu entziehen, allein ben Gerichtehof als ein felbftanbiges richterlices mittut anzusehen, hindert doch der Umftand, daß seine Mitglieder nach dem Geses von 1847 nicht die Eigenschaft haben, welche die Berfaffung den Richtern verleiht. Nach ihren Bestimmungen ist die richterliche Gewalt unabhängig, teiner andern Autorität unterworfen als der des Geses und wird der Richter auf Lebenszeit ernannt (Art. 86, 87). Auch widerspricht es der Berfaffungsurfunde, die im Art. 93 für Civil- und Straffachen des öffentliche Berfahren seste sein, wenn bei dem Gerichtschof für Competenzeonstiete die Öffentlichseit des Versahrens bisher noch nicht eingeführt ift. (Vgl. Ronne, I, 208.)

Um die Unabhängigfeit bes Richterftandes möglicht ficherzuftellen, bestimmt die Verfassungsmennbe, daß den Richtern fortan keine besoldeten Staatsämter übertragen werden bursen (Art.
88). Es gibt beshalb in Breugen kaum einen zweiten Stand, der volltisch so intact ift wie der Richterstand. Das augenblicklich (1864) herrschende Sustem fleht in ihm seine vornehmiste Opposition und sand sich deshalb auch veranlaßt, in der bekannten Bregordonnanz vom 1. Juni 1863 dem gesammten preußischen Richterstande, dessen Verhalten bei den Vergprocessen keine Sarantie für Jügelung der Organe ber öffentlichen Meinung gewähre, ein Mistrauensvotum unszuskellen. Die Traditionen von der Unabhängigkeit des Richterstandes, die selbst Könige merkennen mußten, find zu alt und tief gewachsen, um durch den Tabel eines Ministeriums, welches seine Stüge überall eher hat als im Rechtsboben, erschüttert zu werden.

Das Corpus juris Fridericianum befeitigte ben Ausbrud Abvocaten für bie Sachwalter ber Barteien vor Gericht; die Berordnung vom 2. Jan. 1849 führte für fie in dem ganzen Ilmsfang bes Staats, mit Ausnahme bes Appellationsgerichtsbezirks von Köln, den Namen Rechtssawälte ein. Dieselben find bazu bestimmt, den Parteien als Rechtsbeistände zu vienen, fie als Bevollmächtigte zu vertreten, in Untersuchungen ihre Vertheibigung zu übernehmen, ihnen überssaupt in allen Rechtssachen Nathgeber zu sein. Die Advocatur ist in Preußen nicht frei; für jeben Gerichtsbezirt ist die Auzahl der Nechtsanwälte bestimmt, und die Praris jedes Anwalts Rauf den ihm angewiesenn Gerichtsbezirt beschränkt. In dem Bezirt des genannten Gerichts von Köln ist der Name Advocat beibehalten. Die Zahl der Advocaten ist dort nicht beschränkt; des ernennt der Justigminister dieselben aus der Reihe der Juristen, welche die britte rheinische Brüfung bestanden haben.

D. Die Polizeiverwaltung. Nach der Emanation der Verfaffung ift in der Bolizeis urmaltung eine Strafgerichtebarteit nicht mehr enthalten; biefelbe ift vielmehr auf ben Staat übergegangen und von ibm richterlichen Beamten übertragen. Die guteberrliche Boligei ift burch Art. 42 aufgehoben. Die Aufgabe ber Polizei in Preußen ift banach noch eine boppelte: bie **Corge für die Sicherheit und die Sorge für die Wohlfahrt der Unterthanen des Staats. Beibe** Aufgaben find in der Brazis nicht zu trennen und merben baber auch von benfelben Organen megeführt. Dieje lettern tonnen binfictlich ihrer Functionen gefchieben werben in verwaltenbe mb executive Beamte. Die erecutive Bolizei, welche bie offentliche Rube und Orbnung aufrecht methalten hat, wird in ben Provinzen durch die Gensbarmerie, in der hauptstadt durch die 1848 errichtete Schupmannschaft ausgeübt. Die gerichtliche Bolizei hat ben Thatbestand bei werübten Berbrechen feftzuftellen. Die Boligei vermaltet ferner bas Bagmefen. Der preugifche Unterthan bedarf zur Reife im Inland feines Baffes, muß aber die Mittel bei fich fuhren, fic auf Berlangen ber Boligeibehorbe legitimiren gu tonnen. Bur Reife in ben beutichen Bunbeslanden genügt als Legitimation eine Baßfarte, wenn bas Land, welches ber Fremde betritt, in bie Reihe berjenigen gehört, welche ben Paftartenverein vom 20. Det. 1850 geftiftet haben. Bur Reife in bas Ansland bedarf es eines Paffes. Auf Landesverweifung barf in Preugen ihon feit 1744 nur gegen Auslander erfannt werben.

Auch die Armenpflege ift der Bolizei unterstellt. Die wichtigsten Institute zur Verhütung der Armuth find die Sparkaffen, die dem unbemitteltern Theil der Bevölkerung Gelegenheit geben follen, kleine Ersparnisse sichen tallen, bei dem undem teihanftalten, welche auf bewegliche habe, als Pfand, Vorschuffe gegen mäßige Zinsen machen. Die Unterhaltung der Armen fällt der Gemeinde zur Last, die, wo ihre Mittel unzulänglich find, das Recht hat, den Luxus, die Offentation und die öffentlichen Belustigungen ihrer wohlhabensem Einwohner mit gemäßigten Taren zu belegen. (Ugl. Könne, II, 531.) Indidibuen, welche sine die Mittel, sich zu ernähren, und arbeitelos sind, werden in Arbeitehäusern untergebracht, die auch als Berwahrsam für Weibehersonen, welche der gewerbsmäßig getriebenen Unzucht übersührt sind, benutt werden. Die Bestimmungen über die Sittenpolizei in Preußen umsinsen Widersprüche, welche theils durch ben Charaster des Gegenstandes, theils durch falsche

:::: :.. 2:

3

1 . 1 . 2.

. Turning to the design of the second se

```
Content of the Conten
```

\*\*\* Turk (E.) ..... 3234 The first of the f ala antraria Service of Parish Service Transferred to the second mater ាននៅនៅក្នុងការប្រជាជនិត្តិ Salama Board A Carolina Seni error (Lagranian) and the later train . The identities of And the State Management Contrologie Burger bam Burger bema

Trients on figs to have have the control of the con

erch bie Mehrausgaben gegen einzelne Titelabtheilungen, soweit nicht einzelne Titel und Titelabzteilungen in ben Etats als übertragbar ausbrücklich bezeichnet find und nicht die Mehrausgaben bei einem Titel ober einer Titelabtheilung durch Minderausgaben bei andern ausgeglichen werzben. (Bgl. Rönne, II, 791.) Etatsüberschreitungen, welche durch außerordentliche, vorher nicht pr berechnende Ausgaben veranlaßt werden, muffen sobald als möglich ber Landesvertretung zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet werden.

Die Domanen find in Breugen Staatsgüter; ihre Einkunfte können daher lediglich im Interfie des Staats oder zum Unterhalt des Staatsoberhaupts verwendet werden. Bon der Civils the kommen auf Domanen und Forsten 2½ Mill. Thir.; die im Jahre 1859 bewilligte Erstung der Krondotation um 500000 Thir. ist auf andere Staatseinkunfte fundirt worden. Bas die Beräußerlichkeit der Domanen betrist, so ist sie eine andere für die Domanen, welche kreits im Jahre 1808 der Monarchie angehört haben, als für die, welche aus den Säcularisseinen im Jahre 1810 entstanden sind, und für die, welche mit den neuen Landestheilen 1814 und 1815 erworben worden sind. Für die erstern bestimmte das hausgesetz vom 17. Dec. 1808 uch Erict vom 6. Nov. 1809, daß "nur die Bedürsnisse des Staats und die Anwendung einer vernünstigen Staatswirthschaft darüber entscheiden sollen, ob ihre Beräußerung (oder Erbverstatung) für das gemeinsame Bohl und für das Interesse des Königshauses nothwendig oder verheilbaft ist". Die Beräußerung und Berpfändung der Domanen der andern Ordnung ist und dem Geletz vom 6. Juni 1812 lediglich von dem Willen des Königs abkängig, wenn die Lemanen säcularistes Güter sind, und darf nur gegen genügende Schabloshaltung geschehen kirch Domanen in den neuen und wiedererworbenen Provinzen. (Gesetz vom 9. März 1819.)

Die Aufgablung ber Staatseinnahmen aus Steuern und foustigen Abgaben, bas gange Repitel von ber materiellen Erhaltung bes Staats muß bem ftatistifchen Theil biefes Auffages iberlaffen bleiben. Ebendahin gehört ber Nachweis über bie Staatsschulden. Daß bie Aufuhme von Anleihen für die Staatstaffe nur auf Grund eines Geseges, bas zwischen ben brei giegebenden Factoren vereinbart wird, erfolgen kann, ift oben icon gesagt (Art. 103).

G. Das Kriegswesen. Staatsrechtlich fommen hier nur die Gesetz über die Wehrschicht der Preußen in Betracht; die einschlägigen Bestimmungen, von dem Gesetz vom 3. Sept. 1815 an, find aber bereits im historischen Theil des aussuhrlichern behandelt worden. Wir uweisen deshalb dorthin. Durch die Willtärreorganisation sind die Geset, welche das Berzischis zwischen heer und Landwehr ordnen, sactisch außer Wirfsamkeit gesetz worden, jene sich aber ist noch durch kein Gesetz sandten. Der Gesetzentwurf vom 9. Febr. 1860 war prückgezogen und wurde im Jahre 1861 durch keinen neuen ersetz. Erst im Jahre 1862 ist bie Regierung mit einem Gesetzentwurf zur Regelung des Kriegsbienstes hervorgetreten; er hat wer nur dem herrenhause vorgelegen. Eine Gesetzwelle von 1863 endlich ist von dem Abspordnetenhause als unannehmbar zurückgewiesen worden. "So besteht also die Organisation hatsächlich in der Weise fort, wie sie durch die darüber von dem König erlassenen Besehle anspordnet worden ist." (Könne, II, 907.)

3m Laufe ber Debatten über bie Wilitärreform ift taum ein Buntt baufiger Gegenstand ber frorterung gewesen als die Frage nach der Ergangung des Offigiercorps. Rach dem Geset vom 19. Sept. 1848 wird im Frieden bas Offizierspatent nur auf Grund einer bestandenen Brufung erworben. Die mabrend bes noch jest fortbauernben Provisoriums am 10. Dec. 1861 erlaffene allerhochfte Orbre erhielt biefe Bestimmung aufrecht. Dit hinblid auf die Einrich= umgen ber frangofischen Armee, in welchen, wie man fich gewöhnlich auszubruden pflegt, jeber Colbat ben Marschallsstab im Tornister trägt, hat ein nicht geringer Theil ber liberalen und namentlich ber Fortfcrittepartei bie Forberung geftellt, ben Gemeinen und Unteroffizieren bei fonftiger Qualification ohne wiffenichaftliches Eramen bas Avancement in Die Offigierftellen mingeben, ohne boch hinreichend barauf Rudficht zu nehmen, bag bie Marimen ber frangofifchen Kriegsarmee, welche bie meifte Beit über entweber wirklich activ ober boch minbeftens felbbereit ift, nicht ohne weiteres auf die preußische Armee, welcher die Geschichte bes Staats mabrend ber leten funfzig Jahre ben Charafter einer Friebendarmee gegeben hat, übertragen werben tonnen. Bunachft ift baran zu erinnern, bağ icon bie bereits bestebenben Gefege in Rriegszeiten auch ben Richtdargirten bie Beforberung ju Sabnrichen und Offizieren fichern. In biefer Begiebung beißt es in bem Erlag vom 19. Sept. 1848: "Auszeichnung vor bem Feinbe befreit von bem Eramen zum Borteepecfahnrich und fortgefestes ausgezeichnetes Benehmen im Rriege auch von dem zum Offizier." Die obenermähnte Ordre von 1861 hat Diese Bestimmung mit benfelben Borten aufgenommen. Dag im Rriege auf Die perfonliche Lapferfeit größeres Gewicht gelegt wird ale auf foulgemaße Bilbung, rechtfertigt fich von felbft; auch wird ber mahrend bes gelb= juge auf außerorbentliche Beife Beforberte im Frieben burch bas Anfeben, welches fein Ber-Dienft ibm verleibt, fich neben feinen Rameraben, Die ein hoberes Biffen vor ibm voraushaben, auf gleicher Stufe behaupten; allein hieraus folgt noch nicht, daß diefe Art der Beförderung auch für ben Brieben unbebingt ftatuirt werben ning. 3m Brieben murbe vielmehr eine Rluft zwi= fchen ben verschiebenen Bilbungeflaffen innerhalb bes Difiziercorps besteben bleiben. Die mili= tarifde Tüchtigfeit, bie allein als Magftab für bie militarifde Beforberung angenommen werben fönnte, ift ein in Friedenszeit viel zu wenig bestimmbarer, ja, wie jeder, der nur den Zweck des militarifchen Inftitute im Auge behalt, jugeben muß, viel zu wenig realifirbarer Begriff, um ibm biefelbe ausgleichenbe Rraft zugufdreiben, melde wir ber Musgeidnung, bie bie Bravour vor bem Beinde verleiht, beilegen mußten. Der hochmuth ber Bobergebilbeten gegen geiftig Miebrigerftebenbe ift etwas, was fich, gang unabbangig von bem Raftengeift, in jebem Berufd= ftande wiederholt. Es tann benmad nur noch bie Frage fein, ob fich nicht zwischen ber Anflot, bie ben Eintritt in bas Difiziercorps nur auf bem Wege tes Fahnrich: und Difiziereramens geftatten will, und jener, die baneben bem Brincip ber unmittelbaren Beforberung Berechtigung verschaffen will, eine mittlere Linie finden lagt. Gie bietet fich vielleicht, wenn man aus ber Babl berjenigen Unteroffiziere, welche foon durch bessere Soulfenntnisse das Gros ber gemeinen Solvaten überragen und fo eine Bwifdenftufe zwijden bem Bilbungegrab ber auf brei Sabre Bflichtigen und ber zum einjährigen Dienst Berechtigten barftellen, vielleicht burch Wahl feitens bes Dffigiercorps bie tuchtigften und guverläffigften Leute ale Dffigierafpectanten ausicheibet, um ihnen auf neuguerrichtenben Unteroffizierfdulen in einem etwa zweijabrigen Curfus nad= traglich menigftens in ben praftifchen, unmittelbar auf ben Beruf bezüglichen Biffenfcaften biejenige Aushilvung zu geben, welche im allgemeinen von ben Offizieren verlangt wirb.

Die Kenntniß ber theoretischen Biffenschaften, wie z. B. ber tobten Sprachen, ift fur ben militarischen Beschäftigungefreis fein unbedingtes Erforderniß; die der neuern Sprachen aber fann sich der Strebsamere leicht noch in spätern Jahren erwerben.

H. Auswärtige Berhaltniffe Breugens. Unter ben Berträgen, welche ber preussische Staat mit andern zur Erleichterung bes Berkehrs und bes Hanbels abgeschlossen hat, fteht ber Deutsche Bollverein obenan. Sein Zwed ift bekannt. Im Namen bes Bollvereins hat Breugen mehrere handels und Schiffahrtsverträge mit auswärtigen Staaten abgeschlossen, so mit ber Pforte (1840), mit Großbritannien (1841), Belgien (1844), Sardinien (1845), Sicilien (1847), ben Nieberlanden (1851), Bremen (1856), Mexico (1855), Uruguay (1856), Perfien (1857—58), den Jonischen Inseln (1857), Paraguau (1860), China und Japan (1863). Bu andern Berträgen, welche Preußen auf eigene hand vereinbart hat, ist ben beutschen Bollstaaten der Beitritt vorbehalten worden, so zu den handelsverträgen mit Griechensland, Portugal und Österreich (1853, vgl. Nonne, II, 916). Endlich haben eine Anzahl von Berträgen zur Erleichterung des handels und der Schischer unr Bezug auf Preußen selbst, wie die handelsverträge mit Nordamerika, mit Schweden-Norwegen und mit Danemark.

Eine andere Reihe von Verträgen hat ben Zwert, ben Bollverkehr auf benjenigen Fluffen zu regeln, welche mehrere beutsche Staaten berühren; sie enthalten übereinkommen über Bollstarife, Bestimmungen über Schiffbarmachung ber Bluffe ober Inftandhaltung bed Kahrwassers u. bgl. Der preußische französische handelsvertrag vom 4. April 1861 legt ber Krone Breußen bie Pstickt der Gerstellung eines Kanals zwischen bem Rheins und Marnefanal und ben faarsbrücker Steinkohlengruben auf. Für die Anlage von Einsenbahnen und Telegraphenlinien, die, in Preußen beginnend, fremdes Staatsgebiet durchschneiden ober in demselben münden, bestehen besondere Verträge. Verträge zum Schut der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen Büchernachbruck hat Preußen mit den deutschen Staaten schon seit 1827 zu vereinbaren angefangen und durch den von ihm angeregten Bundesbeschluß (1832) weiter fortgesührt; die Bestimmungen sind durch den Bundesbeschluß vom 22. April 1841 auf musikalische und dras matische Werke ausgedehnt und seitzem niehrsach bestätigt worden. Von auswärtigen Staaten ist Großbritannien mit Preußen (1846) zu einer übereinkunst über die Sicherung des Autorenzrechts geschritten; dieselbe bezieht sich auch auf Werke der schönen Künste wie auf Stiche und Beichnungen. 33) In den deutschen Staaten bestimmen die Bundesgeseye vom 18. Aug. 1836

<sup>33)</sup> Auch in bem preußische frangofischen und bem belgisch preußischen Sanbelevertrage (1863) find Bereinbarungen über ben gegenseitigen Schut ber Rechte von literarifchen und Runftwerfen ents balten.

wa 26. Jan. 1854 die Auslieferung von politischen und gemeinen Verbrechern; die fremden Giacten, mit benen Preußen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern abgeschloffen hat, ünd: Belgien, die Niederlande, Frankreich, Nußland, die Vereinigten Staaten und Spanien. Cartelcouventionen über die Herausgabe von Militärdeserteurs bestehen mit Österreich, Danes wart, Frankreich, den Niederlanden und Rupland; Verträge über Etapppenstraßen, sowol solche, welche der Krone Preußen in Bundesländern, als solche, welche den Bundesländern auf preußisiem Gebiet zuständig sind, sind mit den hauptsächlichsten Nachbarstaaten vereinbart, dem Lönigreich Sachsen, Medlenburg, Baiern und Oldenburg (wegen des Jahdebussens). Militärscwentionen zum Anschluß der Bundescontingente, zur Einsührung der preußischen Berordsungen über Ergänzung der Osstziere und über den Bildungsgang derselben hat Preußen abzeschlossen mit Koburg Gotha, Sachsen: Altenburg, Waldeck und fürzlich (1864) mit Anhalt.

Preußen. (Bolitifche Stariftif; Territorialftatiftif; Bevolferungeftati= fit; Gewerbeftatiftif; Berwaltungeftatiftif.)

Lage, Grengen, Flacheninhalt. Das preußifche Graatsgebiet liegt zwischen ben Ba= rallelen 47° 35' 54" und 55° 52' 56' nordl. Br. und ben Meridianen 23° 31' 50" und 40° 32' 25 " oftl. L. von Berro. Daffelbe beftebt aus zwei Saupttbeilen und zahlreiden flei= nem (Erclaven). Die Lange ber Grengen ift infolge ber gerfplitterten Lage bed Staate fo bebeutenb, wie burdichnittlich auf je vier Quabratmeilen Fladeninhalt eine Meile Grenglange fommt; es it befannt, daß die unverhältnißmäßige Lange ber zu bewachenden Staategrenze ben erften An= feg jur Bollvereinigung mit ben benachbarten Staaten gegeben bat. Der öftliche Saupttheil (Breugen , Poien , Brandenburg , Pommern , Schleffen , Sachien ) mit 4212,14 Duabratmeilen Babeninhalt bat eine Grenglange von 7365/8 Meilen (nach Meffung auf ber Rarte), barunter 1155 , Dieilen lange ber Office, 175 gegen Rufland, 104 gegen Ofterreich, 2551/2 gegen uridiebene Bollvereinsftaaten , 833/4 Meilen gegen Decklenburg : er umichlieft 13 Enclaven Butider Craaten (Medlenburg, Braunichweig, Unhalt, Comargburg, Cachjen:Gotha, : Wei: mar und = Altenburg) mit 56,46 Cuadratmeilen Areal. Der weftliche Saupttheil (Weftfalen, Abeinland), welcher von bem bftliden auf ber fürzeften Strede feche geographifche Meilen ent= irut ift , hat 844,8: Quabratmeilen Areal und eine Grenglinie von 2995/4 Meilen , barunter 511/4 Meilen gegen die Niederlande (einschließlich Limburg) , 123/4 gegen Belgien , 151/4 Mei= in gegen Frankreich; er umichließt vier lippefche Enclaven von 0,25 Quabratmeilen Areal. Der ridavirren Gebietetheile bei bem öftlichen Saupttheil find 19 mit 15,40 Quadratmeilen Aveal Buy geboren unter anbern bie Rreife Schleufingen und Biegenrud), bei bem weftlichen haupitheil 5 mit 10 23 Duadratmeilen Areal (barunter Rreis Weglar und bas Jabbegebiet); gang abgesondert liegen die hobengollernichen Lande mit 21,40 Quadratmeilen Areal, ein lang= eftredter Streifen Lantes, 5 Enclaven umfolieftenb und mit 10 Erclaven. Mit Ginrechnung bir Grenzftrecten ber Enclaven und Erclaven wird bie Grenzlinie bes preugifden Staats auf 1254 Meilen berechnet.

Die Berechnung bee Flaceninhalte bee Staate ift burch Meffung auf ber vom prengifchen Generalftab berausgegebenen Rarte (beziehentlich fur bie von bem Generalftab noch nicht auf: enommene Broving Preugen mit bem vormaligen Degebiftrict auf ber Engelhardt ichen Rarte, relfer Die im Anfange biefes Sabrhunderts erfolgte Schrötter'ide Aufnahme zu Grunde liegt, kerirft worden. Die Nesultate ber zu verschiedener Zeit ftattgefundenen Meffungen ftimmen irech nicht überein, bie Engelbardt iche ergab 5103, ... Duabratmeilen, Die neuere Domad'iche 5098,91 geographifce Quabratmeilen : mit ber Bollenbung ber Aufnahme ber Broving Breußen wird vermuthlich auch biefe Angabe zu modificiren fein. Bei biefen Berechnungen find fowol ne haffe (bas Rurifde und bas Frijde Baff innerhalb ber Rurifden und Frijden Debrung mit 29,47 beziehentlich 15,15 Quabratmeilen Areal, und das Stettiner Baff mit ben fleinern Baffer: freden an ben Infeln Ufebom und Wollin, 15,02 Quabatmeilen Areal), ale auch ber Stral= frader Bodden und die fonft dieffeit der Landzungen der Infel Rugen und der umliegenden fletnem Infeln, fowie ber Infel Bingft und halbinfel Dare gelegenen Theile ber Ditfeebuchten 6,37 ben Ctaatogebiet bingugerechnet. Der Blacheninhalt ber genannten Infeln ift: ber Infeln Ilfebom Bollin 12,37, ber Infel Rugen und ber hinzugeborigen fleinern Infeln 17,57 Quabrat: wilen. Rach ben Stromgebieten begreift ber preufifche Staat vom Memelgebiet gegen 100 Duabratmeilen , Pregelgebiet 370 , Baffarge 35 , vom Beichfelgebiet eirea 480 , Gebiete ber Stolpe, Bipper, Perfante, Rega etwa 180, vom Doergebiet 1980, Gebiete ber ilfer und Peene

; 5

130, vom Elbegebiet 850, vom Wefergebiet 95, vom Emsgebiet 90, vom Gebiet bes Rhi gegen 700 Quavratmeilen.

Der preußische Staat ist innerhalb Europas dem Flächeninhalt nach der zehnte Staat; gröj sind: Rugland, Österreich, Frankreich, Spanien, Schweden, die Türkei, Finland, Norweg. Großbritannien. Bei Einrechnung der außereuropäischen Bestzungen sind auch Portugal u die Niederlande größer als Preußen. Das Königreich Italien ist etwas kleiner, jedoch erhebl ftärker bevölkert als der preußische Staat.

Soben verhaltnig, Rlima. Nach ber orographifchen Gestaltung werben von bem Fl deninhalt bes preugifden Staats etwa 800 Quabratmeilen als Bergland , 400 als Bügella bezeichnet, bas übrige gehört ber baltifc = uralifden, beziehentlich ber meftbeutiden Ebene c Die bochften gemeffenen Bunfte im preußischen Staat find : a) in ben Subeten und zwar im 2 vateraebirge 4300 parifer Ruß (Spigliger Schneeberg), im Reichensteiner Gebirge 27 (Sauereberg), im Reinerger Gebirge 3276 (hohe Menfe), im heuscheuergebirge 2837 (Gre vaterftubl), im Balbenburger Gebirge 2926 (Beibelberg), im Eulengebirge 3075 (Bobe Gul ber Bobten 2226, im Niefengebirge 5000 (Schneefoppe), im Ifergebirge 3419 (Tafelficht ferner gum Laufiger Gebirge gehörig 1335 guß (Landefrone); b) in ber rechte ber Ober, ba rechts ber Elbe und über biefelbe nach ber Altmark ftreichenben Gochfläche, und zwar in Dbi fcleften 1113 und 1232 Fuß (Lubschauer Berg und Annaberg), in Nieberschleften circa 81 (Trebniger Goben), in ber öftlichen Dieberlaufit 718 (bei Sorau: im Fleming 690, im Bu walb eirea 800 Fuß; c) in bem preugifchapommerifchamedlenburgifchen Lanbruden: in D preugen 595 gug (die neuesten Deffungen follen Soben bis 800 ergeben), in Vommerell 1015. in Bonimern 792. in der Mark (Brianis) 620 Kuß; d) im Thüringerwald und Ha und zwar im Thuringerwald 2490 Bug (Finsterberg), in bem Gobenzuge ber Sainlei Somude u.f. w. 1020, im Gichefelbe 1580, im Barg 3510 guß (Broden); e) in ben rh nifch=westfälischen Gebirgen: im Sintel 1003 Bug, im Teutoburgerwald 1507, in be Sauerländischen und Rothhaar : Gebirge 2594 (Aftenberg), im Westerwalb 1851, in b Cifel 2324 (hohe Acht), im Hundsrück 2054, Idarwald 2384, Hochwald 2518 Fuß (Walbe befer Ropf); f) in ber Schmabifden Alb 2372 Fuß (Rornbubel).

Beobachtungen über die klimatifchen Werhaltniffe finden innerhalb bes preugifchen Stag auf 43 gleichmäßig organifirten meteorologischen Stationen ftatt. Nach gwölfjahrigen Beo achtungen (1848 - 59) fieht bie mittlere Jahrebtemperatur gwischen 4,92° R., Station Ar in Masuren (noch niedriger: Station Schönberg in Bommerellen 4,00 und Brodenstation 2,00 und 8,27° Station Robleng; bie mittlere Temperatur bee Januar ift in Arne - 4,72°, in R bleng + 1,45 (Machen + 1,91); bie mittlere Temperatur bes Juli in Arps 12,96°, in Roble 15,83. Berlin hat eine mittlere Jahrestemperatur von + 7,000, Temperatur bes Januar - 0,1 bee Juli + 15,02. Die Bahl ber Frofttage ift in Urne burchichnittlich 140, in ber Mart etn 45, am Nieberrhein faum 5 im Jahre; Die Beit gur Acterbestellung Differirt nach Dieterici ve 5 bis 8 Monate im Jahre : fle beginnt in ben gunftigften Theilen bes Staate Unfang Mary, Mafuren erft Anfang Mai. Das Marimum Der im preugifchen Staat beobachteten atmofph rifden Niederichlage ift auf bem Broden burchichnittlich jahrlich 45,14 parifer Boll, bemnad an ben Ausläufern bes Diefengebirges und bes Laufiger Gebirges (27-28 Boll) und a Mieberrhein fowol in ber Chene (Rleve 28,91) ale im Berglande (Trier 26,03, bagegen in R. bleng nur 17,13); die Dieberichlage an ber Offfeefufte betragen 18,14 (Dangig) bie 22,31 3c (Ronigeberg); Die geringfte Bobe ber beobachteten Nieberschläge ift in Konit (Weftpreußen Brenglau (Ufermart), Rreba (Proving Schleffen, 12,96 Boll).

hift or i iche Zusammen seyung bes Staatsgebiets. Das preußische Staatsg biet ift, vielleicht mehr als bas irgendeines andern deutschen Staats, ein Conglomerat von dur Erbgang, Verleihung, Austausch, Eroberung erlangten Territorien. Man kann sagen, daß; dem heutigen ausgedehnten Staatsgebiet der erste Grund im Jahre 1609 gelegt wurde, a Rurfürst Johann Sigismund zu der von seinen Vorsahren überkommenen herrschaft über der brandenburgischen Marken (Kur= und Neumark, 715,000 Quadratmeilen groß) das herzeithum Preußen (657,13 Quadratmeilen) und den brandenburgischen Antheil an der klevesberg sichen Erbschaft (Kleve, Mark, Navensberg, 99,34 Quadratmeilen) erwarb. hierzu kamen unt dem Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm die Erwerbungen durch den Westfälischen Friede (Fürstenthum Minden, 21,76, herzogthum Magdeburg und Kürstenthum halberstadt mit Artheil an Mansfeld und Hohnstein, 148,67, hinterpommern mit Kammin, 325,78 Quadratmeilen serner der Schwieduser Kreis, 8 Quadratmeilen, und zugleich mit der Erlangung der Sour

ineat über bas Bergogthum Breugen bie Gebiete Lauenburg, Butow und Drabeim (36.50 Dubratmeilen), fodag ber Broge Rurfürst bereits ein Gefammtterritorium von 2013 Qug= mmeilen unter feiner Berricaft verband. Ronig Friedrich I. erwarb bie gurftenthumer Reuen= mg und More, Die Grafichaften Lingen und Tedlenburg (38,67 Quabratmeilen), trat aber Meriebus ab. Friedrich Wilhelm I. erwarb einen Theil von Borpommern (94,33) und vone Merquartier Gelbern (21,44 Quabratmeilen). Friedrich II. erweiterte feine Staaten burd Oftnekland (54.25 Quadratmeilen), ben größten Theil von Ober: und Nieberichleffen mit Glas m Raticher (680,43) und Westvreugen gum größten Theil (426,45) mit bem Renebiftrict 218.3) bis qu einem Gesammtgebiet von 3539,02 Quabratmeilen. Durch bie fernern Theimgen Bolens traten unter Friedrich Wilhelm II. Dangig und Thorn mit 21,74, und unter bem tamen Subpreugen, Renoftpreugen und Reufchleffen weitere 1874,4 Quabratmeilen bingu, mertem burch Erbgang die Fürftenthumer Ansbach und Baireuth mit 159,18 Quabratmeilen: wegen murben burd ben Bafeler Frieben, vorbehaltlich ber qu erwartenben Enticabigung, wam linfen Ufer bee Dieberrhein gelegenen Landestheile mit 43,42 Quabratmeilen an Frant= ich abgetreten. Dit ben bemnachft burch ben Reichsbeputations-hauptschluß erlangten Ent= Sibigungelandern, welche 70,92 Quabratmeilen in Thuringen und nieberfachfen (Erfurt, tidefelb, Gilvesheim, Mublbaufen, Nordhaufen, Goslar, Queblinburg), 102,43 in Beftfalen Beerborn, Theil von Munfter, Effen, Werben, Elten) enthielten, betrug bas branbenburgifd: mußice Staatsgebiet 5724,91 Quabratmeilen mit (im Jahre 1804) 8,778225 Ginwohnern.

Durch Die im Tilfiter Frieben erfolgten Abtretungen von Lanbern, welche bemnachft ben Liferreichen Rufland und Franfreich, ben Königreichen Baiern, Sachsen, Golland, Westfalen, m berzoatbumern Baridan und Berg und bem Freiftagt Dangig qugetheilt wurden, wurde a preugifche Staat auf 2869,76 C. uabratmeilen reducirt, in welchen 1809 4,594242 Ginwob: mgegablt wurden. Bon ben im Often abgetretenen 2126,71 Quabratmeilen erhielt ber preußi= i Staat burch die Wiener-Congreg-Befchluffe nur 643,65 (Dangig, das Culmerland und das Rogberzogebum Bofen), von feinen frühern beutschen Territorien 598,71 und bas Kürftenthum Amenburg, 13,95 Quabratmeilen, gurud. Oftfriesland, hilbesheim und andere Landestheile, im pun 98,:3 Quabratmeilen, wurden bemnächft an bas Konigreich hannover abgetreten, wogegen Buijen bas bisher ichwebifche Borpommern, 79,6, und einige hannoverifche Erclaven, 5,20 Dua= mmeilen, erhielt; 13,27 Quadratmeilen von Gelbern und Rleve wurden an bie Nieberlande abstum, welches die nassau-oranischen Besitzungen an Preußen überließ; die letztern enthiel= 🖿 nach Abtretung eines Theils derfelben an Sachsen = Weimar und nach Austausch mit Kur= 🎮 und bemnachft mit Naffau 51,24 Quabratmeilen. Die Fürftenthumer Ansbach und Bais mb berblieben bem Königreich Baiern : vom Fürftenthum Erfurt wurden 5,34 Quadratmeilen 🛎 бафієп=Beimar abgetreten. Die neuerlangten Entichabigungelander bestanden in einem Wai ber toniglich fachilicen Lande, 388,78 Quabratmeilen (nach Abtretungen an beziehentlich Manich mit Sachsen-Weimar), ferner in tem Bergogthum Berg, Beglar und verschiebenen miatintten Zerritorien in Weftfalen, bann bem Bergogthum Beftfalen (mit Bittgenftein), affen Abtretung bas Großherzogthum Seffen anderweit entschäbigt wurde, und in einem Michehnten Territorium jenseit bes Rhein, welches nach Suben anfänglich bis herbesteil 🖴 Cont bestimmt, dann über die untern Saargegenden ausgebehnt wurde; die Entschädis Milanber in Weftfalen und Rheinland betrugen 552,20 Quadratmeilen. Der preußische hat hatte fomit, einschließlich Dieuenburge, eine Ausbehnung von 5086,02 Quabratmeilen Alden, auf welchen (nach Dieterici) 1816 10,402631 Ginwohner gegählt wurden.

Die seit 1815 in dem Bestande des preußischen Staats eingetretenen Anderungen bestehen um fäuslichen Erwerbe des sogenannten Fürstenthums Lichtenberg mit 10,50 (1834), der sindenthümer Gobenzollern 21,15 (1850) und bes Jahdegebiets 0,25 Quadratmeilen (1853); und best het preußischen Dynastie insolge der innern Resorm der schweizerischen Eide seinern Resorm der schweizerischen Eide seinern Resorm der schweizerischen Eide seinen Burg, 13,90 Quadratmeilen, ist 1857 wie feine Bieten ber schweizerischen Bursten bei Bestehen Burg, 13,90 Quadratmeilen, ist 1857 wie feine Bieten Burg, 13,90 Quadratmeilen, ist 1857 wie feine Bieten Burg, 1865 Bieten Burg, 1865

Beitehende Landeseintheilungen. Nach der Eintheilung des Landes, welche im Inil 1815 verfündigt wurde, follte der preußische Staat aus 10 Provinzen und 25 Regiesten bestehen; infolge der die 1822 vorgenommenen Anderungen, der Errichtung mit und Bereinigung früherer Regierungen ging die Zahl der Brovinzen auf 8 herunter; Bahl der Regierungen blieb 25 und ist erst neuerdings um Sigmaringen vermehrt worden. Michtellung in Provinzen follte wesentlich historische Grundlage haben, indes wurden nicht wie bereichtebenen Erclaven und Grenzorte früherer Provinzen mit den umschließenden Ler-

ritorien verbunden, sondern es wurde auch ein erheblicher Theil der Neumarf zu Pommern gi legt; das Culmerland wurde wieder zu Preußen geschlagen, bagegen der bei Preußen 180 verbliebene Theil des Netebistricts nicht wieder mit dem Großherzogthum Posen, die Altmar nicht wieder mit der Provinz Brandenburg verbunden. Die ftärfite Zerschneidung sand hir sichtlich der bisher königlich sächstichen Länder statt, welche auf drei Provinzen und sechs Negtrungen (nämlich die Negierung für Niederschlesten zu Liegnit, für die Neumart zu Frankfur für die Aurmart zu Potsdam, für Niederschsen zu Magdeburg, für das herzogthum Sachse zu Merseburg und für Thüringen zu Ersurt) vertheilt wurden. Auch die Negierungsbezir wurden ansangs nach historischen Landestheilen benannt, diese Benennungen sind jedoch nie praktisch geworden, vielmehr wird die Benennung nach den Bezirkshauptorten ausschließlich au gewendet. Die neue Landeseintheilung sollte nach dem ursprünglichen Plan für die gesamm Abministration, einschließlich der Justiz- und Militärverwaltung, übereinstimmend sein; ind sind im Lause der Zeit aus Zwecknäßigkeitsrückschen eine große Zahl von Abweichungen sie einzelnen Ressorte eingetreten.

Alle Beborben fur Die acht Brovingen Des Staats, Breugen mit 1178,03 Quabratmeile Bofen mit 536,21, Brandenburg mit 734,14, Bommern mit 576,72, Schlefien mit 741,74, Gad fen mit 460,63, Bestifalen mit 367,96, Rheinland mit 487,14 Quadratmeilen, bestehen zur Be bie Dberpräfibien (ju Ronigsberg , Bofen , Botebam, Stettin , Breslau, Magbeburg , Dunft und Robleng), Die 1815 errichteten evangelifden Confiftorien, Die 1825 von Diefen abgefor berten Provingial : Schulcollegien, die 1815 eingerichteten Medicinalcollegien. Die Provit zialeintheilung für bie feit 1823 errichteten Provinzialftanbe unterfcheibet fich von ber gemobi lichen Brovinzialeintheilung baburch, daß mit ber Mark Branbenburg bie zu anbern Provinze gelegten Theile wieber verbunden worben find, nämlich 38,36 Quabratmeilen von Bommer 83,13 von Cachfen und 1,25 von Schleften. Die territoriale Bezirksabtheilung ift fur bie Reffor ber Regierungen maßgebend, hier und da mit geringen Abweichungen für einzelne Refforts. D Regierungebegirte find in Breugen: Ronigeberg 408,13, Gumbinnen 298,2:, Dangig 152,20 ut Marienwerber 319,41; in Bofen: Pofen 321,39 und Bromberg 214,83; in Brandenburg : Bott bam 382,51 und Franffurt 351,63; in Bommern: Stettin 238,61, Roelin 258,43 und Straffur 79,68; in Schleften : Brestan 248,14, Oppeln 243,14 und Liegnit 250,74; in Sachfen : Magb burg 210,13, Merfeburg 188,76 und Erfurt 61,74; in Weftfalen: Munfter 132,17, Dinden 95, und Arnsberg 140,11; im Rheinland: Duffelborf 98,32, Roln 72,40, Aachen 75,66, Robler 109,64 und Trier 131,13 Quadratmeilen. Die Regierung für hohenzollern (21,15 Quadra meilen) zu Sigmaringen fungirt in einzelnen Refforts zugleich als Provinzialbeborbe, in anber ift fie ben Provingialbehorben bes Rheinlandes untergeordnet. Die Bolizeiverwaltung (Bolize prafibium) zu Berlin ift von ber Begirteregierung erimirt und fteht birect unter bem Minift rium bes Innern; ebenfo find bie Angelegenheiten ber Staatseinnahmen, bes Baumefens ut ber Militarvermaltung gu Berlin besonbern unter ben Minifterien ftebenben Beborben, b geiftliche und Schulverwaltung bafelbft ben Brovinzialbeborben übertragen , fobag Berlin na als Commune bem potebamer Begirf angehort. Gang erimirt von ber Provingial: und Begirf. eintheilung ift bas Jahbegebiet, 0,2. Quabratmeilen, fur beffen Abminiftration ein Commiff. riat ber Abmiralität bestebt.

Die Regierungsbezirke find in Kreise eingetheilt, sogenannte landrathliche Kreise, da ihnals Organ der Regierung ein Landrath vorsteht. Die Zahl der Kreise ift in Preußen 55, Brander burg 30, Bommern 26, Schlesien 58, Bosen 26, Sachsen 39, Westfalen 34, Rheindrowing 58, der Größe variiren sie zwischen 2,00 und 43,61 Quadratmeilen (Kreis Fürstenthum Kammin). T fogenannten Stadtfreise sindhierbei nicht mitgerechnet: die größern Städte sind überhaupt nicht wen Kreisen verbunden; ihre städtische, oder beziehentlich ihre königliche Polizeiverwaltung ist vie mehr den Regierungen unmittelbar untergeordnet. Der Regierungsbezirk Sigmaringen ist in vön Oberämter getheilt; ein besonderes Amt besteht für die Berwaltung des Jahdegebiets. In Betr der einzelnen Regierungsbessirts ist die Kreiseintheilung maßgebend für die Medicinalpolizei uwie Bereinnahmung der directen Steuern in den östlichen Provinzen (Kreistassen); abweichem Eintheilungen bestehen dagegen für die Bauverwaltung (Wasserdung), kandbau-, Chausse baufreise), für die Domänenverwaltung (Pacht-, Rent-, Polizeiämter, deren im ganzen 4-svorhanden sind), die Borstverwaltung (354 Obersörstereien) und für die Grundsteuerverwatung in den westlichen Provinzen. Die obenbezeichnete Kreiseintheilung liegt durchweg dereisständischen Versalfung zu Grunde, welche in den Jahren 1825 — 28 innerhalb der einze nen Provinzen organistet worden ist. Die 1860 gesehlich bestimmte Landeseintheilung für t

Shien jum Abgeordnetenhause schließt fich ebenfalls ber Eintheilung in landrathliche Kreise mitreserimirte Städte an, 31 Wahlfreise enthalten je einen, 110 je zwei, 29 je drei, einer mit landrathliche Kreise, beziehungsweise Städte. Auch die für die Brafentation des herrens jusses aus den Grundbesitzern durch Berordnung von 1854 bestimmten sogenannten Lands ihafisbezirke umfassen jeder eine Anzahl von landrathlichen Kreisen, es find jedoch denselben geswise bistorische Ramen beigelegt.

Die Landeseintheilung in evangelische Kirchenfreise (Superintenbenturbezirke, im ganzen 383) filmmt mit der allgemeinen Eintheilung nicht überein. Eine eigenthumliche Eintheilung lecht für die römische Latholische Geistlichkeit (Diöcefaneintheilung): das Erzstift Köln mit den Bisthumern Trier, Münster und Vaderborn, 125 Dekanate, umfaßt die Provinzen Rheins law, Bestfalen und Sachsen; das Erzstift Vosen = Gnesen mit dem Bisthum Culm, 63 Dekas auc, die Provinz Vosen, den Bezirk Köelin = Pommerellen und das Culmerland; das Visetum Ermeland, 13 Dekanate, Altpreußen; das Visethum Breslau, 68 Dekanate, Schlesien, Branzenburg und die Bezirke Stettin und Stralsund; die hohenzollernschen Lande, 4 Dekas auc, gehören zum Sprengel des Erzstists Freiburg, Glatz zum Erzstist Prag, Katscher zum Erntin Olmüs.

Die Landeseintheilung fur die Rechtspflege murbe anfänglich ber in Regierungsbegirte ent: medend getroffen, wobei jedoch ber Regierungsbezirf Dangig fogleich gum Begirf bes Appellaiimikgerichts Marienwerder, Berlin, damals ein besonderer Regierungsbezirk, zum Bezirk des Ammergerichte geschlagen wurde. 3n ber Rolge murbe jeboch innerhalb ber Proving Sachsen meabweichende Eintheilung der brei Bezirke veranlaßt, indem neben den Obergerichtsbezirken Agbeburg und Raumburg ber Begirt bes Obergerichts zu halberftabt aus ben vormaligen Merftater, mernigerober, bobnfteinichen, norbbaufer, eichefelber, mublhaufer Zerritorien ptibet, ber übrige Theil bes Begirfe Grfurt aber gum Begirf Daumburg gefchlagen wurbe. agrofte Theil Des Mheinlandes, foweit in bemfelben bas frangofifche Recht in Geltung blieb, mute zum Bezirk bed Appellationegerichts zu Köln vereinigt; berjenige Theil, in welchem bas gmeine beutiche Recht gilt, bilbet ben Begirt bes Juftigfenate gu Ehrenbreitstein; berjenige Mil, in meldem preugifdes Recht gilt (Rleve offfeit bee Abein), ift mit bem weftlichen Theil bet Regierungsbegirfe Arnoberg (Graffcaft Mart) gu bem Begirf bes Obergerichts hamm minuben ; ber übrige Theil biefes Hegierungsbezirfs fleht unter bem Obergericht zu Urnsberg, Ma Bezirk neuerbinge über hobenzollern ausgebehnt worben ift. Das Jabbegebiet ift unter m Menburgifden Obergerichten verblieben. Die neue Organisation ber Gerichtsbehorben mi1849, infolge beren gur Belt (mit Ansichlug bes Bezirfe Roln, in bem bie nenn Landgerichte michalten find) 241 Rreisgerichte (barunter 80 jugleich als Schwurgerichte) bestehen, hat zahlmier weitere Abmeidungen von ber Regierungs., Bezirfs. und Rreiseintheilung zur Folge stibt. Die jest bestehenden Appellationsgerichtsbezirke haben folgenden Umfang: Königs= 407,00 Quabratmeilen, Infterburg 298,21, Marienwerber 472,17, Bofen 321,39, Brom= 382,51, Berlin (Kammergericht) 382,51, Frankfurt 351,61, Stettin 238,61, Köelin 258,94, Miistrald 79,08, Breslau 272,64, Glogau 209,80, Natibor 243,00, Magdeburg 172,70, Hals Mat 65,58, Naumburg 216,26, Münster 132,17, Paberborn 95,68, Samm 79,06, Arnsberg 103.14, Chrenbreitstein (Juftigsenat) 32,77, Roln 433,43 Quabratmeilen.

Tie Eintheilung des Staats für das Militärersatzwesen: 8 Bezirke für die Armeecorps, Aunterabtheilungen für die Infanteriebrigaden, schließt sich im ganzen der administrativen Einz befüng in Brovinzen und Bezirk an. Wesentliche Abweichungen bestehen darin, daß von der Breinz Preußen, dem Bezirk des 1. Armeecorps. der links der Weichsel gelegene Theil des Bezirk Marienwerder (208,-5 Duadratmeilen) zum Bezirk des 2. Armeecorps (Pommern) bezirk und der letztere auch den Regierungsbezirk Bromberg umfaßt; der Bezirk des 3. Arzwischs ist die Provinz Brandenburg, des 4. Sachsen, des 5. die Regierungsbezirke Posen Bignit, des 6. Breslau und Oppeln, des 7. Westfalen und Regierungsbezirk Disseldorf, Mes Armeecorps die vier andern rheinischen Regierungsbezirke und Hohenzollern.

Aus der Brovinzial: und Bezirkseintheilung gemischt find die Bezirke der landwirthschafts im Regulirungsbehörden, nämlich der Generalcommissionen zu Berlin, Stargard für Pomium, Breslau für Schlesten, Posen für die Brovinz Posen, Stendal (Bezirk Magdeburg), Merses im für Werseburg und Erfurt, und Münster für Westsalen und den oftrheinischen Theil von im mud Dusselburg und Erfurt, und Münster für Westsalen und den oftrheinischen Theil von im mud Dusselburg und Signaringen sind diese Angelegens im Breußen, Franksuch, Koblenz und Signaringen sind diese Angelegens im Wegierungsressort verbunden. Die Bezirke der Provinzialrentenbanken entspressort Provinzialeintheilung. Für die Berwaltung der indirecten Steuern bestehen acht Pros

: :

vinzial : Steuerdirectionen (für Oftpreußen, Bestpreußen u. s. w); in der Proving Eburg und hohenzollern sind diese Angelegenheiten den Regierungen und den besondern ämtern für Berlin übertragen; die Eintheilung in 107 hauptzoll = und beziehentlich amtsbezirke ist von der Rreiseintheilung ganz abweichend. Die Bezirke der Postver (der Oberpostdirectionen), entsprechen den Regierungsbezirken, unter den Direction 199 Postämter im Inlande, 7 im Auslande; in hohenzollern ist Taxis'sche Postvert Die Telegraphenverwaltung ist in 10 Inspectionen getheilt, unter denen 101 Stationer lande, 23 im Auslande stehen. Eine eigenthümliche Landeseintheilung greift enblich Berg=, hütten= und Salinenwesen plat: der Bezirk des Oberbergamts zu Breslau un drei östlichen, zu halle die drei mittlern, zu Dortmund den nördlichen und zu Bonn lichen Theil der westlichen Provinzen des Staats.

Bertheilung bes Bobens nach ber Nutungsart. Über ben Umfang bes Lanbes haben seit 1849 alle brei Jahre Aufnahmen stattgefunden; die ersten Aufnal gaben eine Gesammtsläche von 83,361966 magdeburger Morgen Land, darunter 1, Morgen Gartenland, 45,872268 Acker, 8,089466 Wiese, 8,296678 Weide (419,795854 Morgen Wald. Die Ausnahmen waren ansangs lückenhaft und sind mit vollständiger geworden, es sind jedoch, da für zahlreiche einzelne Feldmarken und Güter lichen Provinzen (bis höchstens zu dem Umfang von 1244 Quadratmeilen) zuverlässt eellarvermessungen noch nicht stattgefunden haben, auch die neuesten Aufnahmen von 18 nicht als sicher und vollständig anzusehen; durch die jetzt in der Aussührung begriffene keuerveranlagung wird für diesen Theil der Statistist ein wesentlich besseres Material gwerden. In Betress Wases ist zu bemerken, daß der magdeburger Morgen 180 schen. In Betress des Maßes ist zu bemerken, daß der magdeburger Morgen 180 sche Quadratruthen enthält, die preußische Ruthe ist 3,76624 Weter lang.

maren 1858 der Provinz	Garteniant. Morgen.	Mifer. Dorgen.	Bieje. Morgen.	Beibe. Morgen.	Forft. Morgen.	Land, und Waffer, terr. überhaupt. Worgen.	ia.
Preugen	314153	11,558624	2,511183	2,050250	4,807422	21,241632	
Bosen	169856	6,043835	838075	784385	2,390629	10,226780	
Branbenburg	<b>16138</b> 6	6,683580	1,404685	1,016849	4,742012	14,008512	
Pommern .	90775	5,726867	1,000383	1,468376	2,200271	10,486672	
Schlefien .	222381	7,165312	958216	297980	4,549006	13,192895	
Sachsen	114870	5,463720	682731	520630	1,755358	8,537309	
Bestfalen	109003	3,181751	560964	805649	2,073129	6,730496	
Rheinland	232974	4,465217	788512	1,168438	3,146956	9,802097	
Dohenzollern	5184	184346	43506	32163	146638	411837	
Mberhaurt	1,420582	50,473252	8,788255	8,144720	25,811421	94,638230	-

	Ju andein Bie- ductionszweden benustes Land. Morgen.	Areat bet Säufer und Sofe. Morgen.	Areal dei Bege und Demäffer. Worgen.	Mejammiilädie nach der Marte. Morgen.	Demnad ift Unland und nicht nadigewie- ienes Terrain. Worgen.	in I
Breußen	162359	182097	1,926093	25,404000	1,891819	
Posen	12245	76498	248785	11,474000	909692	
Brandenburg	23807	119199	630114	15,761000	979368	
Pommern	89582	46708	914851	12,463000	925187	
Schlefien	34941	151542	282475	15,888000	2,226147	1
Sachsen	18202	103601	296491	9,949000	993397	1
Wejtfalen	142598	53094	198256	7,973000	848556	1
Rheinland	38125	64457	318489	10,512000	288832	
Sohenzollern	50C	2100	10985	456000	30572	
Aberhaupt	522365	799296	4,826539	109,880000	9,093570	

Nach biefer Aufnahme würde das meiste Gartenland in der Atheinproving (Regierun Düsseldorf über 3 Broc.), das wenigste verhältnißmäßig in Bommern sein; im Durchst ganzen Staats 1,29 Broc. der Gesammtfläche. Das meiste Ackerland würden die Reg bezirke Merseburg (57 Broc.), Bosen, Stralfund, Breslau enthalten, das wenigste die Münster, Roblenz, Liegnig (36 Broc.), der Durchschnitt ist 45,93 Broc. Die meisten sind in den Bezirken Gumbinnen (14 Broc.), Königsberg, Potsdam, die wenigsten in zirken Köln, Oppeln, Erfurt (unter 5 Broc.), der Durchschnitt ist 8 Broc. Das meistend ist bei den Bezirken Koblenz (20 Broc.), Trier, Köslin, das wenigste bei Erfurt, Breslau (1,5 Broc.) eingetragen, der Durchschnitt ist 7,40 Broc. Das meiste Waldar den Bezirken Arnsberg (43 Broc.), Koblenz, Frankfurt, tas wenigste in Königsberg

Stralfund (13 Broc.) nachgewiesen, ber Durchfonitt ift 23,51 Proc. Es murbe nicht ein, aus biefen Bablen auf bie relative Gute bes Bobens in ben einzelnen ganbestheilen Ben, Die Gute bee Bobene fteht vielmehr mitunter felbft im umgetehrten Berhaltniffe Umfang bes benutten Areals. In Betreff ber Bute bes Bobens murben bie in ben ein= rovingen bervortretenden Bericiebenbeiten ungefähr folgendermagen zu bezeichnen fein : Broving Breugen enthalt bie Beichfel: (und Mogat:) Dlieberung vorzugeweife reichen oden, fruchtbar find auch bie Dieberungen ber norboftlichen Fluggebiete, Die Bregel- und ich bie Miemenniederung; bie an biefe Mieberungen grenzenben Theile von Samland. en u. f. w., Rleinlitauen und auf beiben Seiten ber Beichfel find noch von vorwiegenb r Beidaffenbeit. Dagegen ift ber nordwärts bee Niemen gelegene Theil meift fanbig, bie gen find Flugfand, und bie hochflachen bes preugifden Landrudene von Dafuren bis Culmerland enthalten einen febr wechselnben (lehmigen, fanbigen, fteinigen) Boben, auf ber Bochflache von Bommerellen, wo bie Tucheler Beibe eine weite Flugfanbftrede Lorf: und Moorflagen finden fich vielfach, besondere am Rurifden Saff. - Bon ber Brofen find die nördlichen Theile verhältnigmäßig am wenigsten fruchtbar, auch die Theile ser Obra und füblich ber Bartich enthalten vorzugemeife fanbiges Terrain : Bruchboben ier Obra und Dege; bas fruchtbarfte Land findet fich in Rujamien und von bort in fub-Richtung gegen bie Warthe und über biefelbe hinaus. - In ber Broving Brandenburg fich fandige Streden auf bem Bobeboben faft fammtlicher Theile berfelben, fowol in ber rf und bem Rreife Sternberg, ale auf ben nordlichen, mittlern und fublichen glacen ber nt, ferner in großen Theilen ber Dieberlaufig, von ba auch in bie nordlichen Rreife ber uns nich fortfegenb. 3m Spreemalbe, bem Savellande und andern Theilen wechfelt ber eben mit fumpfigem Terrain. Die verhältnigmäßig fruchtbarften Begenben find bie an en grengenden Theile ber Dleumart und Laufis, Die Rieberungen lange ber Ober und e und Theile ber Utermark und Brignin. - In Borpommern ift ber weftlichere Theil meift ter Bodenbeschaffenbeit, öftlich ber Ilfer geringer und theilweife bruchig; in hinterpom= nthalten Die lange ber (fanbigen) Ruften liegenben Streden bas beffere Land, unterbroth Moorboden, weiter aufwarte ift es von geringerer Beschaffenheit, weftlich ber 3bna jedoch febr wechselnd (fruchtbar lange ber Blone), ber Gudoften mit vorherrichenbem -Bon ber Proving Schleffen find am fruchtbarften bie an bas Bebirge fichanschließenben en Gegenden, vom Rreise Leobidun abwarts bis in die bobern Theile ber Oberlaufis, anfdliegenden Thaler Des Reiffegebiete (Munfterberg, Glap) enthalten guten Boben; in berichlefifden Rreifen lange ber Doer ift viel gutes Dieberungeland, ebenfo an ber obern 1. Benig fruchtbar find bie rechts ber Ober gelegenen Theile, besonders febr medfelnb eboden auf den oberichlefischen hochflächen, erhebliche Sanbflächen find in ben an die Boien anichließenden Theilen (Militich); gang unergiebige Landftreden enthalten Die n. - Die fruchtbaren Theile ber Broving Sachfen find bie hugeligen Begenben linte Gibe und an berer Buffuffen , fo Theile ber Altmart, bes Dagbeburgifden und Galberen, an ber Saale, Unftrut, Belme, Bera u. f. m.; an ber Schwarzen Elfter ift bruchiges Sandige Lanoftreden find auf bem Fleming und in ber Altmart; am unergiebigften Boben bes Cichefelbes. - Die fruchtbarften Theile ber Proving Beftfalen find ber Bell: D die Miederungen lange ber Wefer und ihrer Bufluffe, bann folgen bas Bugelland ber aft Ravensberg, bas Paderbornifde und die untern Theile bes Gubens; im Munfter= nthalt die Chene viel Sand und Moorboben, am unfruchtbarften find Die Boben bes andes. - Der fruchtbarfte Theil des Rheinlandes ift Julid und die nieberbergifche Chene; : ergiebig ift Oberberg, besondere bas Sugelland; Die westrheinischen Theile von Rleve in Moor- und Candftreden. Unergiebig find bie Gebirge bee hunberud, ber Gifel und orgegenden ber Soben Been, erheblich beffer bas Bugelland und bie Blugthaler, und lich fruchtbare Streden lange ber Saar.

as das in der vorstehenden Tabelle ermähnte nicht land : und forstwirthschaftlich, aber zu Productionszweigen benutte Terrain betrifft, O,48 Proc. der Gesammtstäche, so sind hentheils Torsmoore (verhältnihmäßig am meisten, 4 Proc., im Münsterland). Das Areal user und Höfe beläuft sich durchschnittlich auf O,73 Proc.; doch sind die Angaben sehr uns men; das Marimum ist im merseburger Bezirk 1,3, das Minimum in den (burchweg senen) Bezirken Nachen und Roblenz O,4 Proc. Von der Anzahl der häuser ist weiter bei der Bevölkerung die Rede. Das Areal der Wege und Gewässer beträgt, soweit es riesen ift, 4,34 Proc. der Gesammtstäche, einschließlich der haffe und Bodden. Eine

Weffung bes Areals der (größern) Gewässer ift von dem Statistischen Bureau ausgefü den und hat für die Meeresbuchten 59,64, für die Strand= und Landseen 64,21 Quadr (die größten der Spirdingsee in den oftpreußischen Seegruppen 1,66 und der Lebasee 1 hinterpommerschen Strandseen 1,46 Quadratmeilen), für die schiffbaren Blüsse 14,43, gen Gewässer 7,32 Quadratmeilen, im ganzen gleich 3,144000 Morgen ergeben. A sind in den westlichen Provinzen nach der Karte gerechnet 88600, während die auf den sungen beruhende Summe der Wege und Gewässer in denselben 516700 Morgen betrählernach ist anzunehmen, daß die Summen auch für die öftlichen Provinzen zu gerin schlagt sind.

Lange ber Berkehrsftragen. Bon größerm Interesse als ber Flächeninhalt Längenverhältnisse ber Wege und Gemässer, insbesonbere berjenigen, welche zur Benu: allgemeine Berkehrsftragen geeignet sind. Die Länge ber natürlichen Wasserhragen: 1862 nach Messungen auf ber Karte auf 753,5 Meilen angegeben; außerbem find (nicht schiffbare) Flußstreden von 486 Meilen Länge vorhanden; die Länge ber schiffbanäle beträgt 70,8 Meilen. Die Länge der Eisenbahnen ist 756,5, der Chaussen 3791,1 Bon diesen größern Berkehrsstragen kommen Meilen auf die einzelnen Provinzen:

	Prengen.	Poien.	Branden. burg.	Bommern.	Edleffen.	Sachfen.	Benfalen.	3
Shiffbare Bluffe	125,2	64,7	174,2	73,0	60,0	89,0	51,4	
Shiffbare Ranale	22,3	3,5	31,5	0,1	6,0	5,7		
Gifenbahnen	63,7	56,3	108,6	37,1	155,8	95,9	96,1	
Chauffeen	452.5	279.2	407.9	310.1	524,2	448,5	543.7	

Die hauptfächlichen ichiffbaren und flogbaren glugftreden find folgende : bie Di Meilen, Ruft und Atmath 6.2 M., Gilge und Nemonin 6.6 M. fchiffbar, mit ber Ming folffbar; ber Bregel 17,3 und bie Deime 4,9 D. foiffbar, mit ber Angerapp 17,1 D und ber Alle 8,1 M. fchiffbar (34 flogbar); bie Paffarge 5,6 M. flogbar; bie Weichfel : Nogat 7,6 M. fdiffbar, mit ber Brzem 4,4 M. fdiffbar, ber Dreweng 20,3 M. flogbat 16,8 M. flogbar, Schwarzmaffer 12,9 M. flogbar, Ferfe 8,2 M. flogbar. Die Stolpe Abfibar, Wipper 17,3 M. flögbar mit ber Grabow 12,2 M. flögbar, die Berfante 10,2 bar mit ber Rabue 13,1 Dt. flogbar, bie Rega 16,3 Dt. flogbar. Die Ober 103,5 Dt. un Reglin 6,6 DR. fciffbar, mit ber Schleftigen Reiffe 15,3 DR. flogbar, Bartic 10,2 DR. Laufiger Reiffe 9,1 M. flögbar, Barthe 49 M. fciffbar - gur Barthe geben bie Dbra Abfbar und die Rege 27,4 DR. fciffbar (33,2 M. flogbar) mit ter Ruddom 10,4 M. flog Drage 18,1 M. flogbar - und mit ber Ihna 7,6 Dt. fdiffbar; die Ulfer 4,9 Dt. fdiffbar: 1 11,5 M. foiffbar. Die Gibe 47,3 M. foiffbar mit ber Schwarzen Elfter 11,2 M. flog Saale 18,1 M. foiffbar - jur Saale gehen bie Unftrut 8,1 M. foiffbar und bie Wei 8,3 M. flogbar - ferner mit ber Bavel 41 M. fchiffbar - gur Bavel bie Spree 34,2 M. mit ber Dahme 7,6 flogbar, ber Rhin 13,1 flogbar und bie Doffe 8,6 M. flogbar- fe ber Aland 5,1 M. fciffbar. Die Befer 15,7 M. fciffbar und Berra 4 M. flogbar, 6,9 M. fdiffbar (14 M. flogbar). Der Rhein 45,9 M. fdiffbar mit ber Labn 5,1 M. ber Mofel 32,9 M. foiffbar - gur Mofel geben bie Saar 13,9 M. foiffbar und bie Saue fdiffbar -; ferner mit ber Sieg 9,7 M. flogbar, ber Rubr 10,2 M. fdiffbar und ber Lippe fdiffbar (31,6 D. flogbar). Diefe gunftige Bergweigung ber fciffbaren Gewaffer ift 1 Unlegung einer Ungahl von Ranalen, hauptfachlich folder, bie bie größern Flugfpfteme anber verbinden, ju einem Reg von Schiffahrtftragen entwickelt, welches fur bie offlich vingen von hoher Bedeutung ift und bies theilweise vor ber Anlegung ber Gifenbabi mehr mar. Die bedeutenoften Ranale find ber Finowfanal (gwifden ber untern D obern Savel) 6,8 Meilen lang, ber Rlobnigfanal (von ber Brzem gur Ober) 6,1 Deil ber Blaueniche Kanal (von ber untern Savel zur Elbe) 4,4 Meilen lang, ber Friebr belmefanal (zwijchen Spree und Ober), ber Bromberger Ranal (zwijchen Brabe un ber Oberlandifde Ranal (gegen Gibing), ber havellandifde Sauptfanal (10 Meilen le theilmeife fchiffbar), ber Ruppiner Ranal (vom Rhin gur obern Savel), ber Groß richegraben (von ber Deime zum Demonin), ber Norbfanal (vom Rhein gegen bie Das bestebenbe Gifenbahnnes fann ale befannt vorausgefest merben, bie Fortidritt Unlage ber Gifenbahnen erhellen am beften baraus, bag nach Materialien bes Sanbele riume Die Lange berfelben 1838 4,64 Meilen, 1840 17,00, 1842 66,91, 1844 114,90 236,29, 1848 326,78, 1850 356,64, 1852 424,28, 1854 448,78, 1856 549,69, 1858

1860 713,15 betragen hat und 1862 bis auf 756,47 Meilen gestiegen ift. Chaussen sind in in westlichen Provinzen ungleich mehr als in den öftlichen vorhanden, dieselben nehmen restwiv gegen Often bin fast regelmäßig ab; die höchste relative Menge verselben ist im Regiestwigsbezirk Aachen (durchschnittlich auf eine Quadratmeile Fläche 2 Längenmeilen Chaussee), die zeringste im Regierungsbezirk Sumbinnen (durchschnittlich auf 3½ Quadratmeilen Fläche wie Längenmeile Chaussee).

Bolfs abl und Bolfebichtigfeit. Bolfegahlungen haben im preußischen Staat in 1719 ftattgefunden, feit 1770 verbunden mit der Aufstellung von Einwohnerliften. Bis 1822 war die jahrliche Aufnahme vorgeschrieben, fand jedoch nicht immer regelmäßig statt; seit 1822 wurde alle drei Jahre gezählt. Berbefferungen im Bahlungeversahren traten bei ben nicht ausgeführt worden. Das Liftenspstem ist noch ein unvolltommenes, und man hat liegt vergebens versucht, die auf den Congressen beschloffenen und in den meisten civilistren Geneen bewährten formellen und materiellen Bahlungegrundsage auch im vreußischen Staat prollen Geltung zu bringen.

Der preußische Staat ift nach seiner Bevölkerungszahl unter ben europäischen Staaten ber ichte (bevölkerter find bas britische Reich, das ruffische Reich, Branfreich, Ofterreich, Italien) wer bei Zurechnung ber außereuropäischen Besitzungen ber neunte (Turkei, Nicherlande, Spasten), auf der ganzen Erbe wahrscheinlich der zwölfte Staat (China, Nordamerika, Japan).

Die Bevolferungezahlen bee Staate und feiner einzelnen Brovingen ftellen fic nach feche ununjabrigen 3mifchenraumen von einander liegenden Bablungen folgendermaßen :

					1816.	1825.	18.4.	. 543.	1852.	1861.
Steufen .					1.457255	1.914725	2.073275	2.406380	2.604748	2.866866
Brien.					820176	1.039930	1.120668	1.290187	1.381745	1,485550
Stantent ut	a				1,283616	1,478665	1,651320	1,935107	2,205040	2,467764
Bour Meters	``.				682652	846722	941193	1.106350	1.253904	1.389789
Bolegen					1.942063	2,312943	2.547579	2.948884	3,173171	3,390695
Canien .					1,197053	1,361582	1,490583	1,683906	1,828732	1,976417
Belfalen					1,066270	1,184589	1,292902	1,421443	1,504251	1,619015
<b>Semient</b>					1,899946	2.117569	2,392407	2,679508	2,918195	3,228263
<b>Polenzoller</b>	n (1	bei	ieb	:nt	•	,	•	•	•	•
lic Reue	nbu	ırg	) (		(58600)	(52223)	(56073)	(64969)	65634	66911
Der preu Duchichnit					10,402631	12,308948	13,566000	15,536734	16,935420	18,491220
Cuerrati					2045	2420	2662	3048	3318	3623.

An Dichtigkeit der Bevölkerung steht der preußische Staat zurück hinter Großbritannien, Munichtigkeit der Bevölkerung steht der Staaten zurück hinter Großbritannien, Munichten und Belgien, Italien, Frankreich (welches 3700) Einwohner auf der Duadrats wie hat), ferner hinter verschiedenen deutschen Staaten, namentlich den obersächsische sthürins wirden, den mittels und oberrheinischen Staaten. Nach den einzelnen Regierungsbezirken ist Bevölkerungszahl und Dichtigkeit der Bevölkerung gegenwärtig solgende:

Rinigeberg .		982894,	burchich.	2407	Bofen	963441,	durchich. 2431
Gambinnen .		695571,		2332	Bromberg	522109,	,, 2431
Bengig		475570.	,,	3125	Botebam (Berlin) .	1,494605,	,, 3905
Marienmerter		712831,		2232	Franffurt	973154,	,, 2768
Cettin		654963,	.,	2745	Minben (Jahbe) .	473095,	,, <b>4</b> 932
Sotlin		524108,	,,	2028	Munfter	442397,	,, 3347
Ettalfund .		210668,	,,	2643	Arneberg	703523,	,, <b>49</b> 87
Breelan		1,295959,	.,	<b>5220</b>	Duffelborf	1,115365,	,, <b>1183</b> 9
Opreln .	. <b>.</b>	1,137844,		4680	Köln	567475,	,, 7888
tiegnin		956892,		3819	Aachen	458746,	,, 6063
Ragbeburg .		779754,	.,	3710	Robleng	537418,	,, 4832
Reciebura		831968		4407	Trier	549259,	., 4150
erfurt .		364695,	,,	5905	Sigmaringen	66911,	,, 3058

Las in den Bundesgarnisonen stehende Militär ist hierbei den nächstliegenden Regterunge: histen zugerechnet.

Innerhalb bes preußischen Staats nimmt bie Dichtigkeit ber Bevölkerung von Subsubweft MRorbnorboft ab. Um ftarkten bevölkert ift die niederrheinische Ebene, deren Bolkszahl an Eichtigkeit der Bevölkerung von holland und Flandern heranreicht, dann folgen die indusken Theile von Westfalen und das Moselland; diesen ziemlich gleich steht die Bevölkerung

son Schleffen (mit Ausschluß best norblichen Theils) und son Sahfen (mit Ausschluß b. mart u. f. m.). Beim Regierungsbezirt Botsvam ift die Berolferungszahl von Berl Begriffen, obne vielelbe fiehr die Mart Brandenburg bem Großherzogebum Bofen und ben vertlichen beurschen Staaten ungefähr gleich.

Am menigiten bevolltert fint bie Officeprovingen, 2430 Einmobner auf ber Duabra eine relativ geringe Bevollterung, wie fie fich innerbalb Deurschlands nur in Medlenbur in ben offerreichischen Alpenlandern finder.

Bohnolage, Stadt und Land. In ber Art bes Wohnens wird bie Bevölkern: nichft nach Stadt und Land untericieten; bafür, welche Otte für Städte zu halten, ift en bend, ob fie in ben um 1823 organifirten Provinzialftänden als Städte vertreten werden, ob fie flavische Berfasiung baben. Es gibt zur Zeit 1000 Stätte im preußischen Staate, unter 17 über 30000, 11 von 20—30000, 19 von 15—20000, 25 von 12—15000 van 10—12000, 9 von 9—10000, 16 von 8—9000, 32 von 7—8000, 41 von 6—53 von 5—6000, 77 von 4—5000, 147 von 3—4000, 222 von 2—3000, 25 1—2000, 50 unter 1000 Einmobnern.

Rad cer Bablung con 1861 bat Berlin 547571 Ginmohner (1816 196480, Bermel eitrem auf 273,3 Groc. ; fie ift an Bevolferung großer als bie eigentliche Stabt Wien agaen fleiner ale Dien mit ben anichliegenten Orticaften; fie ift ungefahr ebenfo bevolfe: Leteraburg, grager ale tie übrigen euroraischen Sauriflatte mit Ausschluf von London. uns mahrideinlid Ronftantinopel. Die Statte von mehr ale 10000 Ginmohnern find folg Beralau 145549 Ginmobner, ber Berolferung nach unter ben europäischen Stabten bi if nite 1816 74633 Ginmobner, Bermehrung feitrem auf 192,6 Broc.), Roln 120568 mobne: (1816 52954, Berm. auf 229,0), Konigeberg 94579 (1816 61084, Berm 15421, Dangia 22765 (1816 51031, Berm. auf 162,2), Magteburg 67607, mit ber Borftacien 91911 (1816 34734 , Berm. auf 194,4), Stettin 64431 (1816 24493, A auf 247, ...), Naden 59941 (1816 32072, Berm. auf 186, ...), Elberfelt 56307 (1816 21 Berm, auf 259, 1, Wofen 51232 (1816 23854, Berm, auf 214.6), Krefelb 50584 ( 14373, Berm. auf 351,3), Barmen 49787 (1816 19030, Berm. auf 261,6), Salle a Saale 42976 (1816 19907, Berm. auf 215,5), Botebam 41824 (1816 20254, Bern 206,:), Daffelverf 41292 (1816 14100, Berm. auf 292,9), Erfurt 37012 (1816 18 Berm, auf 204,9), Frankfurt an rer Ober 36557 (1816 15102, Berm, auf 242,1), Ro 28525 (1816 11253), Görlig 27983 (1816 9156), Münfter 27332 (1816 17316), 5ing 25539 (1816 17850), Stralfund 24214 (1816 16060), Brandenburg 23727 (1 11694), Dertmune 23372 (1816 4465), Galberftatt 22810 (1816 14219), Bron 22174 (1816 6782), Trier 21215 (1816 9912), Gien 20811 (1816 4721), A 19996 Einwohner, Reiffe 18747, Liegnis 18662, Memel 17590, Glogau 17533, A kaufen 17520. Befel 17429, Gladbach 17069, Landoberg 16815, Remicheid 16412, 16146, Mühlhaufen 16104, Stargard 16071, Guben 15929, Dueblinburg 15773, Gr male 15714, Thorn 15505, Minben 15453, Schweidnig 15381, Burg (bei Magbeb 14996, Prenglau 14695, Bierien 14442, Raumburg 14352; Afcereleben 14333, 1421%, Jierlohn 14142, Spandow 13911, Stolp 13857, Bielefeld 13846, Neuftabt-Re burg 13452, Duisburg 13422, Mülheim an der Ruhr 13372, Eupen 13190, Brieg 12: Gidneiler (bei Aachen) 12801, Graudenz 12784, Ratibor 12776, hamm 12637, C lottenburg (bei Berlin) 12431, Merjeburg 12339, Infterburg 12323, Baberborn 12: Rollin 12110, Wittenberg 12026, Rolberg 11760, Saarbrud 11703, Beigenfels 111 Anclam 11668, Glay 11415, Gleiwig 11294, Rreugnach 11185, Soeft 11142, Giel 11118, Rettbue 11112, Deu-Ruppin 11098, Rhendt (bei Gladbach) 10875, Reuß 10 Beutlen (Therichleffen) 10765, Gerford 10717, Solingen 10704, Forgau 10679, 🕒 berg 10563, Namitich 10408, Eilenburg 10393, Oppeln 10223, Liffa 10192, Ludenn 10170, Brauneberg (Ermeland) 10164 Ginwohner.

Im Bergleich mit dem Flächenraum find die meiften Städte in der Provinz Sachfen 144 (Di intitlich eine auf 3,2 Quadratmeilen), bann in Beftfalen 100, Bofen 143 (barunter 82 neniger als 2000 Einwohner), Rheinland mit hohenzollern 139 (durchfchnittlich auf 3,0 C pratmeilen), Schleffen 144, Brandenburg 137 (durchfchnittlich auf 5 Quadratmeilen), Boma 72 (durchfchnittlich auf 8), Breußen 101 (durchfchnittlich eine Stadt auf 10 Quadratmeil Die Bevölkerung ber Städte, einschließlich aller in den ftädtischen Gemeinbebegirken beleg.

bindiage beträgt von ber Gesammtbevölkerung in Brandenburg 48,14 Broc., in Sachsen im, im Rheinland 33,92, in Bommern 28,59, in Vosen 27,14, in Bestfalen 25,63, in Preußen im, in Schlesten 21,59, in Hohenzollern 16,92 Broc., im ganzen Staat 5,625857 Einwohner in 30,02 Broc. Der Antheil ber ftabtischen Bevölkerung ist in Breußen größer als in Belsim und Frankreich, geringer als in ben Nieberlanden und Großbritannien; im Jahre 1831 und et ftabtische Bevölkerung in Breußen erst 27,4 Broc. der Gesammtbevölkerung aus.

Unter den Ortschaften des platten Landes werden seit den Aufnahmen von 1849 fünf statische Rategorien unterschieden; für die Eintheilung derselben ist maßgebend, ob zu ihnen landstatschaftsches Areal (Feldmark) gehört oder nicht, und ob sie einzelne Gehöfte sind oder Comstand Bohngebäuden; gerechnet werden alle außerhalb der städtischen Bezirke gelegenen Timblate, welche einen eigenen Ortsnamen haben. Nach den betreffenden Aufnahmen für Midbefanden sich im preußischen Staat 380 Flesten, 31152 Dörfer, 12438 Güter und Borsche, 9332 Colonien und Weiler, 17438 einzelne Etablissements.

Bebaube, Bohnungen. Die Bahl ber Gebaube ift icon in ben alteften Aufnahmen erwildt worben, bie Unterfcheibung berfelben in verschiebene Rategorien ift fich jeboch nicht gang stigeblieben. Die neuefte Bahlung hat ergeben 18018 Rirchen und andere gottesbienfiliche stube (im Jahre 1816 waren bereits 16412), 25444 Gebäube für ben öffentlichen Unter-, 8914 Armen=, Kranten= und Berforgungshäufer, 8103 Gebäube für die Staateverwal= 20036 für die Ortspolizeis und Gemeindeverwaltung, 3320 für die Militärverwaltung, wpt 85835 öffentliche Gebäube (1816 50180). Als Zahl ber Privatwohngebäube ift 1863 ermittelt, wobei jedoch die hintergebaude in ben Stadten als befondere Gebaude ge-Mberben; biefe Babl ift verhältnigmäßig geringer als in irgenbeinem anbern ber europäi= Baaten, aus welchen Aufnahmen biefer Art vorhanden find; es kommen burchichnittlich **Chimohner** auf ein Wohnhaus, und zwar ist biese Bahl seit 1816, wo 1,537209 Brivat= , 1852 8,40), mabrent g. B. in England bie Berechnungegiffer fortbauernb berabgegangen In ben einzelnen Brovingen beträgt bie Behaufungsziffer in Gobengollern 5,7, Rheinlanb Bekfalen 7,5, Sachsen 7,9, Schleften 8,3, Breußen 10,4, Bosen 10,6, Brandenburg 10,8, wern 10,9 Ginwohner. Die Bahl ber Fabrifgebäube, Mühlen und Magazine, welche nicht ich Bohngebaube find, ift 1861 120463 (1816 79401), die Bahl ber Ställe, Scheunen Shuppen 2,377400 (1816 1,325605). Allerdinge hat fich die Qualität ber Gebaube in gebeffert; es geht bies einigermaßen aus ber großen Bunahme ber Bebaubeverfiche= fammen hervor; in Berlin allein ist die Summe des versicherten Gebäudewerths von 1816 237000 auf 1861 178,815000 Thir. geftiegen. Die ftatiftifden Nachweifungen über bie Merungesummen find fur bie öffentlichen (provinzialftanbifden und ftabtifden) Berfice= **stanft**alten feit längerer Beit vorhanden, für die Brivatverficherungen find fie erst für einige te gefammelt; die Aufnahmen für 1854 ergaben als bei ben öffentlichen Societäten verfichert 🔼, Mill., bei Brivatgesellschaften 355,7 Will. Immobiliar= und Wobiliarwerth 789,5 LEhlr. Am Jahresschluß 1861 waren bei ben öffentlichen Societäten (mit Einschluß ber bern Berbande) 1486,800000 Thir. verfichert und in bemfelben Jahre 3,300000 Thir. **legeben worden;** bei Brivatgefellschaften waren Immobilien und Mobilien zum Werth von \$5,000000 verfichert, gegen Jahresprämie von etwa 5,000000 Thir.

Die Zahl ber Wohnungen ist insoweit annähernd bekannt, als seit 1846 bei jeder Zählung Zahl der Haushaltungen (oder Familien) ermittelt wird; sie betrug 1861 3,825693, sodaß durchschnittlich 4,83 Personen auf die Haushaltung, 1,92 haushaltungen auf jedes Wohnstade kommen. In Westsalen und dem Rheinlande kommen durchschnittlich 1,44, in Branstag und Bommern 2,2 haushaltungen auf ein Wohnhaus. Eine eigentliche Wohnungsstät besigen wir seit der letzten Volkszählung für die Stadt Berlin. Bei dieser Aufnahme is sich, daß von den berliner Wohnungen 9,2 Proc. im Keller, 23,0 im Erdesschof, (0,8 im Mesol, 26,2 im ersten Stock, 22,2 im zweiten, 15,0 im dritten, 3,6 Proc. im vierten und fünsschof, O,6 im Entresol, 26,2 im ersten Stock, 21,9 im zweiten, 15,9 im dritten, 3,7 Proc. im kin und fünsten Stock. Bon den berliner Grundstäden hatten 33,5 Proc. 1 bis 5 Wohsen, 30,1 Proc. 6 bis 10, 29,3 Proc. 11 bis 20, 5,9 Proc. 21 bis 30 und 1,3 Proc. über Bohnungen. 44 Proc. der Einwohner lebten in Wohnungen von nur einem heizbaren mer, in diesen Wohnungen kamen durchschnittlich 4,3 Einwohner auf ein Zimmer; 27,6 Proc.

ber Cinwohner lebten in Wohnungen von zwei Bimmern, pro Bimmer burchichnittlich 2,: wohner.

Alter und Civilstand ber Bevölkerung. In ber Unterscheidung ber Bevöl nach ben einzelnen Alterellaffen bieten erst die neuesten statistischen Aufnahmen Data, wel Bergleichung mit andern Ländern brauchbar sind; 1861 find die Altereverhältniffe d völkerung von 30 Jahre ab nach Decennien angegeben, (leiber nur für die Civilbevölk während für die Militärbevölkerung die alten wenigen und unregelmäßigen Klassen beibisind); für die jüngern Alterestaffen waren hauptsächlich 1837, 1846 und 1858 Abstusungewisse Alteresjahre eingeführt, welche noch jest fortbestehen. Die neuesten Aufnahmen er daß sich die Bevölkerung ungefähr folgendermaßen (in Procenten) auf beibe Geschlecht nach dem Alter vertheilt:

Sind die Ermittelungen in Betreff ber Altereflaffen einigermaßen richtig (was alle hier noch mehr als bei andern Staaten in Zweifel zu ziehen ift), so wurde ber preußische in bem verhaltnigmäßigen Überwiegen ber jungern Altereflaffen allen europaifchen S felbftGroßbritannien, voranstehen, ba bie Bahl ber unter neunzehnjährigen hier 44,410 Br Bevollerung beträgt. Das Übergewicht bes weiblichen Gefclechts 50,182 (gegen 49,818) ift verhaltnigmäßig gering, jeboch bober ale bei einer Reihe fruherer Bablungen. In ! ber Civilftanbeverhaltniffe wurde bieber nur bie Bahl ber Berheiratheten angegeben, fi fic für 1861 auf 16.51 männlichen, 16.60 weiblichen Geschlechts, im ganzen 33.11 Broc. bies ein um fo gunftigeres Berhaltniß, wenn man bebenkt, wie groß verhaltnifmäßig b theil ber unerwachsenen (nicht heirathefähigen) Altereflaffen ber Bevolferung ift; bies fichtigt, ift bie Proportion ber Chen im preugifchen Staat gunftiger ale in ben meiften er ichen Länbern (England, Spanien, Ofterreich ausgenommen). Im Jahre 1861 ift a Bahl ber Berwitweten und ber Gefchiebenen gezählt worden; nach biefen (nur bei ber bevolferung ausgeführten) Aufnahmen betragt bie Bahl ber Bitmer 1,33, Die Bo Bitwen 3,44, bie ber gefdiebenen Manner 0,00, ber gefdiebenen Frauen 0,07 Broc. ber ferung; es würde hiernach die Bahl der noch nicht verheiratheten über neunzehnjährige fonen fich beim mannlichen Geschlecht auf 7,92, beim weiblichen auf 9,59 Proc. ber Bevol Inbeffen ift es mahricheinlich, bag fowol bie Bahlen ber Bermitweten als bi schiebenen, welche beibe sehr erheblich gunkiger find als die in benachbarten Staaten (nan in Sachsen) festgestellten Berhaltniffe, nicht vollständig ermittelt worden find. Über bat ber verfciebenen Civilftanbeflaffen fehlt es in Brengen noch an Aufnahmen.

Religioneverhaltniffe. Rach ber Religioneverschiebenbeit beftebt bie Bevolferu preugifden Staats aus 11,298294 Evangelifden . 16233 gu Freien Gemeinben Bebi 13716 Mennoniten, 6,906988 romifd-tatholifden, 1202 griechifd-tatholifden Ginwi und 254785 Juben. Bu ben Evangelifden geboren 61,10 Broc. ber Ginwohner, ihre Bu ift in ber Regel ftarter ale bie Bunahme ber tatholifchen Ginwohner (eine Ausnahme mi lette Bablung, vielleicht mit infolge vollstänbigerer Aufnahme in ben öftlichen Brovi 1852 war ber Antheil ber Evangelifden erft 60,41 Broc. Die Bahl ber evangelifden C baufer ift 9429, barunter 5387 Bfarrfirchen mit 2977 Filialfirchen; bie Bahl ber Bei 6459, fobag auf je 1198 evangelifche Einwohner ein Gotteshaus, auf je 1749 Einwohr Geiftlicher kommt (am meisten in Sachsen, ein Geistlicher auf 1100, am wenigsten in Pr ein Geiftlicher auf 2970 Einwohner). Unter ben bei ber Bablung ale Evangelifch rubr Einwohnern find auch die verschiebenen protestantifden Setten mitbegriffen , welche auf ber evangelifchen Lanbestirche fteben; eine befonbers aufgenommene Nachweifung ergi Diffibenten: 4145 Gerrnhuter (befonders in ber Oberlaufit), 912 Nieberlanbifd-Refoi 35491 Altlutheraner, welche auf Grund ber Generalconceffion von 1845 besonbere Gem bilben, 1230 außerhalb ber Beneralconceffion flebende Altlutheraner, 5348 Baptiften ( 2412 in der Broving Breugen), 2742 Irvingianer. Bon ben 16233 gu freien und b tatholifden Gemeinden gehörigen Ginwohnern lebt ber größte Theil in Rieberfolenen, E Berlin; fie haben 33 Gotteefaufer. Der größte Theil ber Mennoniten lebt in Preusten 30 Gotteshäufer. Die Griechifchen faben 5 Gotteshäufer; bie meiften 1 Mafuren und gehören ber Sefte ber Philipponen an.

r Bertbeilung ber romifd-fatholifden Ginmobner über ben breufifden Staat fpricht Deutlich bie frubere Lanbesangeborigteit aus, ba bie Confession bes Lanbesberrn bie ber Ginwohner beftimmte. Die wenigsten Ratholifen find in ben Provingen urg (55011 ober 2,2 Broc. , einfolieflich bes Militars) und Bommern (14401 ober ), bann in Sachsen (125089 ober 6,3 Broc.), wo vorzugemeije bas vormale fur-Eichefelb von Ratholifen bewohnt ift. InBreugen find 766613 Ratholifen (27,35Broc. ferung), hauptfächlich im Ermelande und unter ber polnifden Bevolferung im Lanbe in Bommerellen; in Bofen find 919614 Ratholiten (61,90 Broc.), namlich ber größte polnifchen und ein Theil ber beutiden Bevolferung (befonbere in ben fubliden Rrei-Schlenen find 1.674724 Ratbolifen (49.38 Broc. ber Bevolferung); entichieben fab namentlich Dberfcleften, Glas, Reiffe, Munfterberg; boch finden fic auch im übrigen verschiebene Lanbftriche mit ftart gemischter fatbolifder Bevollerung. Die Babl ber i in Weftfalen ift 887503 (54,94 Broc.), fle wohnen im Munfterlande mit Redlingem Bergogthum Beftfalen, Paberborn und Rorvei; evangelifch find bagegen Minben, rg, Tedlenburg, Mart, Siegen und Wittgenftein. Am meiften überwiegt bie tathofeffion im Rheinlande; bie Babl ber tatbolifden Ginmobner bafelbft (incl. Bobenit 2,464033, alfo 74,76 Broc. ber Bevolkerung; vorherridend evangelijd find nur eit bes Rhein, Mors, ber norbliche Theil bes Bergogthums Berg (mit Ausschluß ber er Gegend), Sann und Bied, Die vormals pfalgifden und babifden Befitungen brud und Saarbrud. Die Bahl ber fatholifden Gottesbaufer ift 7923, barunter arrfirden mit 1439 Filialfirden, Die Bahl ber Beiftlichen 6474 (3874 Pfarrer, arien und Raplane); es ift fomit auf 872 fatholifde Einwohner ein Gotteshaus, auf ttlich 1060 ein Beiftlicher vorhanden; bie meiften Beiftlichen find in Weftfalen (burchauf 740 Ginwohner), Die wenigsten in Schleffen und Breugen (burdichnittlich auf - Rlofter bestehen im preußifchen Staat 185; zu benfelben geborten 1861 504 Monde, nnen, 200 Rovigen mannlichen, 511 weiblichen Gefclechte, 301 mannliche, 518 weib:

übifde Bevolterung gebort bauptfaclich ben von Bolen bewohnten Lanbestheilen an, in geringerer Babl über alle ganbestheile verbreitet. In Bofen mobnen 74379 c. ber Gefammtbevollerung), in Beftpreugen 26816 (2,2 Proc.), in Oftpreugen 9930 in Schlefien 41100 (ober 1,21 Broc.), bavon allein 20853 im Regierungebegirt in Branbenburg 30957 (ober 1,24 Broc.), bavon in Berlin 18953, in Bommern 0,91 Proc.), in Sachsen 5826 (0,29 Proc.), in Beftfalen 16686 (1,08 Proc.), im ibe mit hohenzollern 35512 (1,10 Broc.). 3m gangen macht bie jubifche Bevollerung Proc. ber Ginmohner bes preugifden Staats ans, 1852 erft 1,35 Proc.; unerachtet ber e zu ben driftlichen Confessionen ift ber Antheil ber jubifden Bevolkerung in fortm Bunehmen, hauptfächlich infolge relativ gunftigerer Sterblichfeiteverhaltniffe ber-Die Bahl ber jubifden Gotteshaufer ift 1008, auf 253 Einwohner eine Synagoge; ift eine formliche Organisation berfelben in Synagogengemeinden burd ben gangen r Ausführung gebracht worben. Die Aufnahmen in Betreff ber Juben find in Breugen ebend; es befteht eine befondere Tabelle, in welcher nach bem Ergebnig ber Bolfegah= ie perfonlichen (Altere: und Civilftande:) und gewerblichen Berhaltniffe (fowol nach feart wie nach dem Arbeiteverhaltniffe) berfelben zusammengestellt werben; diese Bue, urfprunglich eingerichtet, um fur bie Jubenemancipationegesetzgebung ftatiftifche en zu erlangen, ift auch, nachbem biefer Grund burch bie Verfaffung fortgefallen, beis worben; als Refultate ber Aufnahmen treten besonders hervor bie große Bahl ber in jewerben thatigen Juben (41 Broc. aller felbfttbatigen) und bie verhaltnigmäßig febr bl ber felbständigen Gewerbtreibenden im Gegenfat zur Bahl ber in abhangigen Ar= altniffen thatigen Berfonen.

achverschiebenheit. Ermittelungen über die Sprachverhaltniffe ber Einwohner in ben Brovingen des preußischen Staats haben seit 1831 bei verschiebenen Bahlungen, ift nur in einzelnen Bezirken flattgefunden; am vollständigften waren diejenigen, welche Berghaus' Betrieb in ben Jahren 1846 und 1849 flattfanden. Im Jahre 1861 find

biefelben in ber Beife erfolgt, bag bie Angabe ber Familiensprache ber Ginwohner (ber Sprac welche in ber Kamilie gesprochen wird) erforbert worben ift; bie betreffenben Angaben find jeb für bie Militarbevollerung nicht erhoben worben. Die Sauptrefultate find folgenbe: In t beiben nicht zum Deutschen Bunbe geborigen Brovingen finb 2,672261 mit beutscher, 1,6293 Einwohner mit nichtbeutider Familienfprace, alfo von 4,301636 Civileinwohnern 62.12Br Deutice. Die eine frembe Familiensprache rebenben find 137404 Litauer (mit ben Ruren 6 ber Rurifden Nebrung), 690441 polnifde Slamen (Bolen, Mafuren, Raffuben) in ber Bi ving Breugen und 801372 Bolen im Großbergogthum Bofen und 158 Czechen (Bohmen u Dahren). In ben jum Deutschen Bunbe gehörigen Provingen find von 13,921212 Civ einwohnern 874817 (ober 6,28 Broc.) mit frember Familiensprace, namlich 3677 Rafful in ber Proving Bommern (Lauenburg und Butow), 719365 Polen (Bafferpolen) in So fien und angeblich außerbem 33, 58679 Czechen (Bohmen und Mahren) in Schlefien und in andern Brovingen, 82232 Benben in der Laufit (Regierungebegirt Liegnit und Frankfu und 10788 Ballonen in ben weftlichen Provingen (größtentheils in bem an Belgien greng ben Theile bes Rreifes Malmeby, wo fich in 86 Ortichaften neben 9718 mallonifc rebent Einwohnern nur 873 beutsch rebende befinden). Betrachtet man bie Bertbeilung ber Sprac nach ben biftorifden Saupttbeilen ber gemifdten Lanbestbeile bes preugifden Staats, fo fi im Lande Preugen (Dft- und Weftpreugen mit Lauenburg und Butom) überwiegend litauif Orticaften 993 mit 135561 Einwohnern, barunter 35408 Deutice (hauptfaclic auf! Norbfeite bes Niemen), überwiegend polnifche und masurifche Ortschaften 4053 mit 7165 Einwohnern, barunter 121401 Deutsche; bieselben liegen baubtsächlich füblich von einer bu Dlegto, Logen, Ofterobe, Bifchofewerber nach Gulm und weiter nach Thorn gebenben Lit sowie in größern Lanbstrichen von Bommerellen und im Kreise Stuhm; überwiegend beuts Ortichaften 10385 mit 1,915929 Einwohnern, barunter 1,799064 Deutsche; im preußisch Antheil von Grofpolen (Bofen und Theil bes Begirfe Marienwerber) find überwiegend pol iche Orticaften 4386 mit 843288 Einwohnern, barunter 127839 Deutsche, überwiege beutiche Orticaften 2709 mit 753266 Einwohnern, barunter 647908 Deutiche; ber überm gend beutfche Theil befindet fich im mefentlichen bieffeit einer über Gniemfomo, Schubin, Ex Margonin, Rogafen, Obornit, Kabme, Bollftein (Schlawe), Storchneft, Bunit, Sarne benden Linie. Im preußischen Ober- und Nieberfcleffen mit Glat finden fich überwiegend p nifche und czechifche Ortichaften 3095 mit 820571 Ginmohnern, barunter 71616 Deutft überwiegend beutiche Orticaften 6461 mit 2,337218 Ginwohnern, barunter 2,3081 Deutsche; bie Sauptsprachgrenze geht über Mittelmalbe, Wartenberg, Namslau, Oppeln, Bi Oberglogau, Baubit auf Troppau; mährifch ist ber füblich ber Binna gelegene Theil. In 1 preugifden Dber = und Rieberlaufit finden fich (namentlich in ben Rreifen Rottbus, Sprei berg, Hoyerswerba und Rothenburg) überwiegenb wendische Ortschaften 372 mit 87132 🗗 wohnern, barunter 10339 Deutsche, überwiegend beutsche Ortichaften 1570 mit 4290 Einwohnern, barunter 423636 Deutiche. - 3m Frubjahr 1848 murbe ber Berfuch f macht, ben überwiegend volnischen Theil bes Grofibergogtbume Bofen von bem beutiden The ju icheiben; ber erftere blieb bamale außerhalb bes beutiden Reicheverbanbes. Diefer jenf ber Demarcationelinie gelegene Theil enthalt 166,48 Quabraemeilen mit (nach ber letten 34 lung) 449334 Ginwohnern, barunter 76573 beutsch rebenbe.

Bewegung ber Bevölferung, Auswanderungen. Über die Clemente der Banderungen, welche im Bevölferungsftande eintreten, geben hinsichtlich der Geburten und Steef fälle die sogenannten Bevölferungsliften genügende Ausfunft, welche zuerst 1684 im preus schen Staat angeordnet, dann 1747, 1764, 1799 und 1810 verändert und vervollsomme worden sind. Bergleicht man insbesondere die Zahl der seit 1816 eingetretenen Geburten worden sind. Bergleicht man insbesondere die Zahl der seit 1816 eingetretenen Geburten worden sind. Bergleicht sich, daß in den ersten 27 Jahren eine anderweitige Zunahme der völferung von mehr als einer Million eingetreten ist, wovon ein Theil auf Zuzüge von aus her, ein anderer auf die Berbesserung des Zählungsversahrens (besonders 1834—40) rechnen, daß aber seit 1846 vielmehr eine Berminderung in der Bevölferungszahl durch Bzüge aus dem Staat eingetreten ist, überdies kommt in Betracht, daß die nach 1815 erworben Landestheile 106891 der im Jahre 1861 gezählten Einwohner enthalten. In neunjährte Berioden stellen sich die betressenden Rahlen solgendermaßen:

bie.	Geborene.	Geftorbene.	de find mehr geboren als geftorben.	Bunahme ber Be- volferung nach den Bahlungen.	Mithin anderweite Bunahme (oder Ab- nahme ber Bev.).
<b>'25</b>	4,430457	2,819280	1,611177	1,907694	296517
-34	4,575180	3,594254	980926	1,253202	272276
<b>43</b>	5,190059	3,731857	1,458202	1,961157	502955
-52	5,772774	4,317907	1,454867	1,464336	9469
<b>61</b>	6,185383	4,544341	1,641042	1,555800	(-85242)
ganzen	26,153853	19,007639	7,146214	8,142189	995975

: bem October 1844 hat man angefangen, bie Beranberungen, welche burd Ab= unb in bem Bevollerungeftanbe bes preußischen Staats eintreten, gleichfalls zu controliren; ffenben Radweifungen enthalten jeboch von ben Bugiebenben nur biejenigen, welche Da= ioneurtunden erhalten, von ben Abziehenden vollständig nur biejenigen, welche Aus: ingeconfense erhalten haben; erft feit 1851 hat man ben Berfuch gemacht, auch bie Bahl lich Auswandernben festzustellen. Die Nachweifungen ergeben für Die Beriode bis 1852 Kingemanberte, 95704 Ausgewanderte, fur bie folgende Beriode (feit bem October 5 Ende 1861) 30816 Eingewanderte, 152681 Ausgewanderte, und außerbem für fünf 3850, welche ohne Auswanderungsconfens abgegangen find; die bochte Babl ber Ausr war im Jahre 1853 auf 1854 30344. Rach ben bieberigen Ermittelungen murbe ber Sahresburchichnitt auf 3000 Einwandernbe, 20000 Auswandernbe ftellen, boch iß beibe Durchichnitte ju niebrig. Bon ben mit Confens Ausgewanderten geboren ber Rheinproving (namentlich bem Mofellande) an, 20 Broc. ber Broving Beftfalen, jen, 11 Schlefien, 8 Bommern, ebenfo viel Branbenburg, 2 Proc. Bofen, ebenfo viel Bon ben Auswanderern gingen ungefahr 77,8 Broc. nach Amerika , 2,9 Broc. nach en, 1,3 nach Afrifa (bem Caplanbe), 0,3 nach Aften, 17,7 nach europäifchen Staaten. Aus: und Ginwanderungeliften murbe bieber auch bas Bermogen ber Aus: und Gin: iben angegeben; bie Durchichnitte ergaben 248 Thir. pro Ropf ber Auswanbernben, bir. pro Ropf ber Ginmandernden; bie Radrichten maren fo ungeverläffig, bag fie fallen morben finb.

mbar ist die Gesammtzunahme ber Bevöllerung des Staats eine sehr günstige und die ter Zeit zunehmende Auswanderungslust absorbirt bisjest nur einen Kleinen Theil der rungszahl, welche dem Staat jährlich durch den Überschuß der Geburten hinzutritt. tahme der Bevöllerung, welche sich durchschnittlich in dem Zeitraum von 45 Jahren auf oc. jährlich stellt, darunter durch den Überschuß der Geborenen über die Sterbefälle auf x., ist ein so hohes Verhältniß, wie es sich innerhalb Europas nur im Königreich Sackschwegen und in England (ohne Schottland und Irland) sindet.

rbaltniß ber Fortpflangung. Das gunftige Berbaltnig gwifden Fortpflangung . rblichfeit, welchem ber preußische Staat bie vortheilhafte Entwidelung feiner Bevollerung t, fpricht fich junachft aus in ber boben Babl ber eingegangenen Chen. In ben letten ihren beiratheten 2,624128 Ginwohner ober im jabrlichen Durchichnitt 1,696 Broc. ber rung , in ber vorhergegangenen neunjährigen Beriode burchfonittlich 1,742 Broc. Die rigmäßig größte Bahl ber Trauungen finbet fich im Jahre 1816 (2,27 Broc. der Bevol: , in ben legten 18 Jahren mar bie bochfte Bahl im Jahre 1858 (1,90 Broc.); bie nie-Bahl zeigen die Jahre 1847 (1,5 Proc., Bolge ber Theuerung) und 1855 (1,5 Proc.). baltniß jur Bahl ber Ermachfenen fiellt fic baber bie Babl ber alljährlich Beirathenben Broc.; es ift bies ein fo bobes Berhaltniß, wie fich innerhalb Europas vielleicht nur in b und Theilen von Ofterreich findet. Die Reibenfolge ber Brovingen ift nach vierjabrirchichnitt folgende : Breugen 1,86, Bofen 1,82, Branbenburg 1,72, Sachfen 1,70, Bomnb Schleften 1,69, Weftfalen 1,67, Rheinland 1,63. Die Bahl ber Trauungen ift im d mit ber Bevolferungezahl auf bem Lande etwas größer als in ben Stäbten (eine Auspiervon macht Berlin). Sie ift in ber Regel verhaltnigmäßig größer unter ben Evan: ale unter ben Ratholiten und Juben. Uber bas Lebensalter, in bem bie Chen ein= n werben, die Civilftanbeverhaltniffe ber Beirathenben u. f. w. liegen in Preugen feine ben Nachmeisungen vor. Bas bie burchichnittliche Dauer ber Chen betrifft, fo lagt fic nach ber Babl ber ftebenden, eingegangenen und aufgeloften Chen nur auf 21 Jahre veren. Die Rabl ber Scheibungen beträgt jebenfalls nicht über ein Brocent ber jabrlich auf=

gelöften Chen; nach zu verschiebenen Beiten gemachten Busammenstellungen wurden in Jahren 1820—22 2864 Chen getrennt, 1839—41 2394, 1851—53 2375 Chen; dahlen fiellten seinerzeit deutlich heraus, wie wenig begründet in den Thatsachen die Forder war, der Zunahme der Chescheidungen durch Beschränkung der Scheidungsgrunde Ein zu thun.

Die Bahl ber Geborenen betrug im Bergleich mit ber gleichzeitigen Bevolkerungezahl in obenbezeichneten funf neunjährigen Berioben (von 1817-61) 4.203, 3,938, 3,896, 3 3,901 Broc. ber Bevolferung; bie bodften Geburtejahre maren nacht ben Sabren 1816die Jahre 1833 und 1834 (4,12 nach der Cholerazeit, wo die Geburtenzahl auf 3,65 herun gegangen mar), 1849 (4,24 nach ber Theuerungegeit, mo bie Beburtengabl auf 3,54 herun gegangen war) und 1858, 1859 (4,14 und 4,15, nachbem bie Thenerungsjahre 1855 und 1 nur eine Geburtenzahl von 3.60 beziehentlich 3.62 Broc. ber Bevolferung batten). Die bu iconittlide Gobe ber Beburten mar bangd im preufifden Staat faft 4 Broc., ein Betrag, i welchen in Europa, foviel bekannt, nur die Bahlen für Rufland, Theile von Ofterreich einige beutiche Staaten binausgeben. Berglichen mit ber Babl ber Ermachfenen beträgt Geburtengabl in Breugen 7,3 Broc., in Franfreid nur 4,4 Broc., fo viel gunftiger ift bier Fortpflangung ber Bevolferung. Berhaltnigmäßig bie meiften Beburten batten in gebnja gem Durchichnitt bie Begirte Marienwerber (4,70) und Bromberg, bann Dangig, Oppeln, nigeberg, Pofen, Gumbinnen - Stettin (4,02), Roelin, Breelau, Merfeburg, Magbeb Frantfurt, Botebam (mit Ausfolug von Berlin) - wenig Geburten: Roln (3,57), Din Düffelborf, Stralfund, Arnsberg, Erfurt, Liegnit, Roblenz, Trier, Nachen, die Stadt Be (3,36) und ber Regierungebegirt Munfter (2,91). Der Unterfchied ber Bahl ber mannli und ber weiblichen Geborenen fieht wie 106 gu 100, auf bem Lanbe fieht bie Bahl ber ma lichen Geborenen etwas bober ale in ben Stabten. Die Babl ber Bwillingsgeburten mit Bahl fammtlicher Geburten verglichen, ift nach einem vierundzwanzigjahrigen Durchfcnitt 89. Geburt eine Zwillingegeburt, Die 7910. (alfo ungefahr 89,2) war burchichnittlich Drillingegeburt.

Die Babl ber außerebelich Geborenen betrug in ben lepten neun Jahren 7,845 Proc. 1 Geborenen, in ben vorbergegangenen neun Jahren 7,353 Broc, ber Geborenen, mitbin . O,3 Broc, ber gleichzeitigen Bevolkerung; fie fieht bober ale in England, Nieberland, 3ta niebriger als in ber Debrzahl ber beutiden Staaten ; in Frankreid macht bie Bahl ber uneb Geborenen ungefahr einen gleichen Theil aller Beborenen aus. Nach fechejährigem Durchfd ift bie Bahl ber unehelich Geborenen am bochften in hobenzollern und ben Begirfen Bre und Liegnis (etwa 14 Broc. ber Geborenen), bann folgen Gumbinnen, Ronigeberg, Stralfi Merfeburg, Botebam mit Berlin, Dangig, Frankfurt, Oppeln, Stettin (über 9 Broc. ber borenen); geringer ift bie Angahl in ben Begirfen Roblin, Erfurt, Magbeburg, Marienwei Bofen, Bromberg, am niedrigften in ben Begirten Roln, Minben, Trier, Robleng, Duffelt Urnsberg, Nachen, Munster; man fieht hieran, daß ber Grund ber Berschiebenheit nicht au abweichenbe Befetgebung gurudgeführt werben fann. Die Bahl ber unebelichen Geburte in ben Stabten größer ale auf bem Lanbe, wie fich bies aus ber größern Babl ber Unverbe theten erflart; in Berlin ift bie relative Bahl berfelben im Abnehmen; erheblich hober al Berlin ift ber Antheil ber unehelich Geborenen in Bofen, Dangig, Breslau und Roniget Das Berhaltniß ber ehelichen Fruchtbarteit ftellt fich in Breugen (nach einem funfjahr Durchichnitt) ungefahr auf 4,6 Rinber auf bie Che; es ift niebriger ale in Stalien und in Nieberlanden, bober ale in ben übrigen Staaten bee meftlichen Guropa.

Sterblichfeiteverhältniffe. Die Bahl ber Gestorbenen war im Bergleich mit gleichzeitigen Bevölkerung in ben funf neunjährigen Perioden von 1817—61 2,636 Proc. Bevölkerung, 3,035, 2,844, 2,940, 2,855 Proc. Die günstigsten Sterblichkeitsjahre waren 1 (2,504 Proc.) überhaupt zeichneten sich die Jahre 1820—25 durch geringe Sterblichkeit a 1844 (2,574 Proc.) und 1860 (2,522, auch die Jahre 1859 und 1861 waren günstig); die n theiligsten Sterblichkeitsjahre waren 1831 (erstes Cholerajahr, in welchem 3,549 Proc. der glzeitigen Bevölkerung starben, überhaupt aber starben in jedem der Jahre 1829—34 3 Proc. der Bevölkerung), dann 1848 (3,320 Proc., auch die Jahre 1847 und 1849 waren nachtheilig, anfänglich mehr Folge der Theuerung, dann der Epidemie), serner 1852 und 1 (3,291 und 3,200 Proc., beides Cholerajahre). Die durchschnittliche Sterblichkeitszisser (aus Durchschnitt der Berbältnisse der einzelnen Jahre gezogen) ist hiernach im preußischen S

2m Broc., fie ift gunftiger als die Sterblichkeitsziffer für Rugland, Ofterreich und die italieni= im Staaten, ungefahr gleich ber ber fübbeutschen und nachtheiliger als die der mittels und moreteutichen, der standinavischen Staaten und Großbritanniens; auch beruht die Differenz in Sterblichkeit teineswegs blos in den abweichenden Berhaltniffen der Geburtenzahl und der Amberfterblichfeit, wiewol biefelben bagu beitragen, Die Differeng ftarter hervortreten zu laffen. Rad einem gebnjabrigen Durchichnitt folgen fich bie einzelnen Regierungebegirfe in ben Sterb-Meiteverhaltniffen in diefer Beife: Gumbinnen (3,88 Broc. ber Bevollerung) und Ronige. ing - Bromberg, Bofen, Dangig, Marienwerber - Frankfurt und Oppeln - bann Bred: in (3,15 Broc., hier befonders nachtheilig die Stadt Breslau), Liegnis, Magdeburg (befonders in Stadt Magbeburg) - ungefahr ein mittleres Sterblichfeiteverhaltniß batte bie Stadt Berlin (23/2 Broc.) und bemnachft bie Begirfe Roln, Nachen, Dunfter, Minben, Erfurt und deburg, Stettin und Stralfund, — gunftige Sterblichkeiteberhaltniffe hatten bie Bezirke Borf, Roblenz, Trier (21/2 Broc.), abnlich Arneberg, Botebam (obne Berlin) unb Roelin. **he Sterblichkeit** in den Städten war ungefähr um den vierten Theil nachtheiliger als auf dem lube. Infofern ber Regierungsbezirk Botsbam mit Die gunftigften Sterblichkeitsverhaltniffe in conten Staat barbietet, wird bie Anführung von Intereffe fein, bag bie ftatiftifchen Unterimgen in Betreff ber burchschnittlichen Lebensbauer bes mannlichen und bes weiblichen Beut ("Arbeiterfreund", 1863, S. 163) in bemfelben folgendes Resultat ergeben haben: Inffanittliche (noch verbleibenbe) Lebensbauer

```
in Wer won
                 0 3.
                         10 3.
                                                  40 3.
                                                          50 3.
                                                                  60 3.
                                                                          70 3.
                                                                                 80 3.
                                                                                         90 3.
 L Gefal.
                                 36,63
                36.10
                         44,57
                                         29,71
                                                  22,85
                                                          16,83
                                                                           7,39
                                                                                        2.20
                                                                  11.65
                                                                                 4.24
Bal Gefal.
                39,57
                        47,75
                                 39,67
                                         32,45
                                                 25,71
                                                          18,88 • 12,60
                                                                           7,83
```

Ľ

r!

=1

J

3

ì,

ن:

T,

ì

ıł.

ij

i M

In bem größern Theile bes preußischen Staats, namentlich in Breußen, Bosen und Schleffen weben mithin die Zahlen der Lebenserwartung niedriger als die vorstehenden sein. Daß die Etrislickleitsverhaltniffe bes weiblichen Geschlechts in allen Sauptperioden des menschlichen liens gunftiger als die des mannlichen Geschlechtes find, ift auch in andern Staaten des nordischen Guropa beobachtet worden. In den statistischen Nachweisungen der Sterbefälle werden unterspren bisjet die nachstehenden zwölf Arten von Todesursachen unterschieden: in einem wartstischen Bureau veröffentlichten Aufsahe ist angegeben, wie sich die Sterbefälle der im 1816—60 auf diese Todesursachen vertheilten (in Procent der Bestorbenen des betreffens in Eschlechts):

Im Bergleich mit der Zahl der Geborenen beträgt die Zahl der todt geborenen Kinder (nach milbrigem Durchichnitt) 3,90 Broc., Die Sterblichkeit ber Rinder bis zum vollen fünften **lendjahre 30,08** Broc., zusammen also 33,90, während die bis zum vollendeten fünften Lebens: in Beftorbenen von allen Beftorbenen 48,67 Proc. ausmachten; in der Sobe ber Rinberfterb= **lleit steht ber preußische. Staat nachtheiliger als Schweben, Frankreich, Niederlande, günstiger** # mittel= und fubdeutide Staaten. Unter ben an innern dronifden Rrantbeiten Geftorbenen men in Berlin die an der Lungenfdwindfucht Gestorbenen einen hoben Bruchtheil aus (nach thebniabrigem Durchiconitt 11,04 Broc. aller Sterbefalle). Die Bahl ber Sterbefalle an in= un acuten Arantheiten ift in der obenangegebenen Beriode von 23 beziehentlich 22 Broc. auf 28 beziehentlich 27 Proc. geftiegen. Darunter begriffen find die Bahlen der an verschiedenen epis milden Krantheiten Gestorbenen, inebefonbere an ber Cholera; ber Ginfluß ber Cholera auf be ber Sterbefalle ergibt fich icon aus ber obigen Anführung ber nachtheiligften Sterb-Maisjahre, indeg ift zu bemerten, daß von bem Ubermaß, um welches die Sterblichkeit ber im am meiften epidemifchen Jahre über bas durchfcnittliche Dag hinausging, noch nicht befülfte auf wirkliche Cholerafalle tam; die hochte Bahl ber Cholerafterbefalle mar in ben ten 1831 32647 (7,06 Broc. aller Sterbefälle), 1849 45315 (9,08 Proc., in Berlin allein 🗱 Broc. aller Sterbefälle), 1852 41238 (7,40 Broc.). Die Bahl ber an ben Boden Geftor= mm hat gegen frühere Beit fehr abgenommen; in Berlin waren in ber Beriobe 1783—91 🕦 18 Broc. aller Sterbefälle an ben Boden, in ben Jahren 1844—60 nur noch 0,44 Proc. erhebliche Berbefferung hat ferner in Betreff der Sterblichkeit der Frauen im Kindbett

gelier Bar Bu w zv

C

\_\_\_\_ Prenten 2,69, 2,40, 2,13, 2,19 Broc. ber Bei .... ire e Berbalmig in ben legten brei Decennien . Berreiall eintrat (1832), bae gunftigfte, -00, 1861). Die einzelnen Brovingen - eren erbeblich ab: fo ftarb 1861 in Befff mart it 134., Soleffen bie 150., Rheinland unb . Breugen und Bofen bie 125. Fran im Rinbbe . .... : erbaltnigmäßig abgenommen (von 8 begi erenio bat fic bie Babl ber burch außere Rru + ereniid 2,0 Proc. , auf 1,7 beziebentlich 1,6 Proc. 2 . an angegebenen Beitraum auffallenb gleichgeblie - 3. 3. 2. 2. 2. 2. pen hat die Babl ber Gelbftmorbe verbaltm . -: bei beiben Gefchlechtern; in ben legten vier Di & Broc. , 0,32, 0,36, 0.41 Broc. aller Geftorben ... Seferbenen find leiber nicht febr guverlaffig; in Bed ... . ... :urerlaifiger ift, find fur bie legten 17 Jahre nur 44 - - Die Babl berjenigen Ste ्रान नः व: bestimmten Rrantheiten geftorben find, ift fic m

Sierblichfeit (1,000) verhalt: Januar 0,933, Februar 0,900 Sunder O,900; es find die find die Berhaltniffe, beren I Sauer O,900; es find die fest abnorme Berhaltniffe, beren I Sauer O,900; Sauer O,900; es find diefest abnorme Berhaltniffe, beren I Sauer find.

Liber bas ärztliche Berfonal findet alle brei Jahre eine An sau jur Braris berechtigte Civilärzte 4505, Militärärzte 710 2000 Bundarzte erster und zweiter Klasse 722 und Jahnärzte 1 num 6053. Die Jahl des ärztlichen Bersonals im Berhältniß zu 2005 Bundungen sich ziemlich gleichgeblieben, 1825 fam ein Ar 200 2955, 1843 auf 2876, 1861 auf 3055 Cinwohner. Die 200 ober 1 auf 5305 Cinwohner), bann in Breußen (582), in Berlieben 200 ober 1 auf 5305 Cinwohner), dann in Breußen (582), in Berlieben 200 ober 1 auf 5305 Cinwohner), dann in Breußen (582), in Berlieben (612 ober 1 auf 3229 Cinwohner), dann (1015 und 21), Bestsalen (515), am meisten in Brandenburg (1015 und 21), Bestsalen (515), am meisten in Brandenburg (1015 und Berlin).

Arothefen war 1861 1571, burchschittlich eine auf 11780 Einwohm maisig mit ber Bevölferungszahl vermehrt; 1825 waren bereits 1245 1403 Upothefen vorhanden; am wenigsten Den Ber Bevölferungszahl fünd in Schleffen (203, 1 auf 16700 Einwohmen, Pieupen, Pommern, Sachsen, Brandenburg (224, 1 auf 9819 Einwohmen, Pommern, Sachsen, Brandenburg (224, 1 auf 9819 Einwohmen, Pommern, Pommern, Pommern, Pommern, Pommern (10). Die Jahl der Pebantunen war 1861 114 1400 Gebaumen vorfellen gebantunen bereits 10486, 1843 11260 Hebantunen vorfellen und ber Geburtenzahl in den einzelnen Brondenburgen, und zwar zeigt sich, daß gerade in den Landesthessen wentsten Bedammen sind, verhältnißmäßig die meisten Sterbefälle der Kindesten wentsten Bedammen sind, verhältnißmäßig die meisten Sterbefälle der Kindestellen und einzelnen Bedammen und umgesehrt. Die Zahl der Hebanten ift nämlich am geringsten in India (1 (2) Gebauten sährlich im Durchschnitt der letzten der Jahre), dann in Proposition (1 (2) Gebauten sährlich in Durchschnitt der letzten der Jahre), dann in Proposition (1 (2) Gebauten (1 (2

pie fabl bei Riantenbaufer ift im preußifden Staat 797, es murben 1861 bei fall Krante verpflegt, und zwar im Durchichnitt taglich 17960; außerbem wurben if warmenlagarethen 1861 106870 Rrante verpflegt, im Durchichnitt taglich 5774 !

mm Armeebestand von ungefahr 220000 Mann eine febr betrachtliche Anzabl). Unter ben aufenhäufern find die Irrenanstalten mit enthalten. Die befondern statistifden Nachrichten wa ben Irrenanftalten (33 Beilanftalten, 27 Pflegeanftalten, 36 öffentliche, b. b. provinzial= Mabifche u. f. w., 26 private Anftalten) geben für bie Jahre 1858-60 folgende Refultate. Der Befand an Geiftestranten mar Anfang 1858 2201 Danner, 1913 Frauen, Enbe 1860 1479 Manner, 2201 Frauen. In ben brei Jahren murben aufgenommen 3738 Danner, 354 Frauen; ale völlig geheilt wurden entlaffen 900 Manner, 898 Frauen, alfo 12,7 Broc. un ber burchfonittlichen Bahl ber Danner, 14,5 Broc. von ber ber Frauen; ale gebeffert murim theils ben Angehörigen gurudigegeben, theils in andere Anstalten verfest 521 Manner, in Frauen (7,4 Broc. ber Manner, 8,5 Broc. ber Frauen); ale nicht gebeffert gingen aus ben hahten 1128 Männer, 908 Frauen. Es farben in den drei Jahren in den Irrenhäusern 11 Manner, 638 Frauen, also burdichnittlich jabrlich 13 Proc. ber in benfelben befinblichen mimlicen, 10,3 Broc. ber weiblichen Brren.

Bertheilung ber Bevolterung auf Befcaftigungeflaffen. '3m preußifchen Cast find zwar nicht, wie in vielen andern Staaten, Aufnahmen vorhanden, welche allgemein afcien laffen , wie fic bie Bevolterung auf bie einzelnen Arten von Befcaftigungen vertheilt, 1. 1. welcher Theil berfelben nicht nur in einer bestimmten Beschäftigungbart thatig ift (Selbst: finge), fonbern auch welcher Theil burch bie Thätigkeit nach einer bestimmten Richtung bin nhalten wird (Selbstthätige und Angehörige berfelben), aber immerhin find die bei ben Beligiblungen gefchehenden Ermittelungen berart, baß fle unter großern und fleinern Unterditangen bie Bahl ber Gelbitthatigen, in vielen gallen mit Unterfceibung bes Gefchlechts, min. Bergleicht man bie bei ben Aufnahmen von 1861 ermittelten Rablen mit ben Gefammt**len der über** vlerzehnjährigen Berfonen männlichen und beziehentlich weiblichen Geschlechts, se ageben fic binfictlich ber felbftthatigen Berfonen ungefähr folgenbe Berbaltniffage: Bon **im über vierzeh**njährigen männlichen Berfonen machen bie felbstänbigen Landwirthe (fofern bieillen ausschließlich Manner find) 13,18 Broc., die Insvectoren u. f. w. in Landwirthichaften 8,18 Broc., die felbständigen handwerker, einschließlich ber Weber, Müller, Gärtner, Fischer, 18 Broc., Die Befellen, Gehülfen und Lehrlinge in benfelben Gewerben 10,76, back Directione: minal ber Fabrifen 0,77 Broc., Die beschäftigten mannlichen Arbeiter 5,41 Broc., Die Arbeiter in Bergwerten, Buttenwerten und Salinen 2,98 Proc., Die Inhaber von Sanbelsgeschäften jeber 🛰, mit Einrechnung der Bictualienhanbler u. f. w., 3,41 Broc., die Commis, Factoren, Lehr-📭 . f. w. der Sandeltreibenden 0,78 Broc., die Inhaber von Gaftwirthichaften u. f. w. 1,19, bem Gewerbegehulfen etwa 0,19, bie Schiffer und Fuhrleute 0,34, beren Mannichaft und aufte 0,58 Broc. aus; hierzu fommen ferner mannliche Ganbarbeiter und Tagelohner in Landichfigaften 9,56 Broc., in anderer gewerblicher Thatigteit 10,60 Broc., mannliche Dienftboten **(Archte und Jungen) in Landwirthschaften 9,29, in andern Gewerben 1,26, zu rein persönlichen** Bienfleiftungen 0,71 Broc. 3m gangen mithin in felbftanbiger gewerblicher Thatigfeit 28,85 🗫, bavon 15,67 Broc. Gewerbtreibenbe nach Abrechnung ber Landwirthe, welche bie Land= hichfigaft als ihr hauptgewerbe treiben (bie Bahl ber Landwirthe, wenn man diejenigen mit-. 75 mint, welche biefelbe ale Rebengewerbe betreiben, beträgt im Bergleich mit ber Bahl ber niber 1.0 inghnjährigen mannlichen Personen 20,21 Proc.), in abhängiger gewerblicher Thatigkeit jeder tw 🚾 52,10 Broc., davon 19,39 in Landwirthschaften, 33,30 Broc. in andern Gewerben. Auf die 3 Misen Berufsthätigkeiten kommen höchkens 8,35 Proc. ber über vierzehnjährigen mann-23 🐜 Berfonen, namlich: Arzte und Apotheter O,18 Broc., Beilgehülfen, Apothetergehülfen : 1113 Li. w. 0,15 Proc., Lehrer an niebern Unterrichtsanftalten (bie nicht ben Gymnaften gleichgeftellt . . 🖦) 0,n Proc., Lehrer an Gymnasien und Specialschulen, Gelehrte, Literaten 0,14 Broc., Stu= - 59 den und Schüler ber Gymnafien und Specialschulen (worunter ein Theil allerbings unter iles. 14 36hrm) 1,42 Proc., Kunftler, Muftfanten, Schauspieler 0,31 Proc., Geiftliche 0,23 Proc., . . . . . Stante ber Staatsverwaltung, einschließlich ber Richter, 0,72 Broc., Communalbeamte 0,31, 7 F. Cante: und Privatbeamte bei Berkehrsanftalten 0,50, Militär 3,60 Broc. Bon ben vorftehend ndgewiefenen minbeftens 10,11 Broc. (benn bei ben felbständigen Gewerbtreibenben find .5.5 harunter befindlichen weiblichen Berfonen in ber Regel nicht befonders angegeben) find A Broc. mannlice Familienhaupter, welche ohne Berufsthatigkeit aus eigenen Mitteln leben I II | **Militalic** der Benfionäre), und 1,67 Broc., welche ganz oder theilweife von Armenunter: Jung leben (unter biefen tonnen allerbings auch Sanbarbeiter u. f. w. fein), fowie 0,27 Proc. Staffefangene; die übrigen 6% Proc. werben hauptfächlich auf folche Berfonen zu rechnen

=ë

1

5

:1

fein, welche im alterlichen Saushalt verbleiben und in bem alterlichen Gewerbe, namen ber Landwirthichaft, ale Gehulfen thatig find.

Die entsprechenben Berbaltniftablen in Betreff bes weiblichen Geschlechts laffen fi nur in geringem Umfang geben; fo betrug bie Bahl ber Birthichafterinnen in Landwirth 0,22 Proc., ber Dagbe in Landwirthichaften 8,01, ber Tagelohnerinnen in Landwirth 9,05 Broc. ber über 14 Jahre alten weiblichen Berfonen; ferner bie ber fonftigen bar terinnen und Tagelohnerinnen 7,20 Broc., ber Fabrifarbeiterinnen 1,45, ber felbftanbi tenben Schneiberinnen und Bugmacherinnen 0,92, ber in folden Befcaften thatigen we Berfonen O,38, ber Rellnerinnen in Baftwirthicaften O,06, ber in Bewerben befcaftigte lichen Dienftboten 1,15, ber zu perfonlichen Dienften gebrauchten weiblichen Dienftbot aller bisber angegebenen Rategorien zusammen 31,04 Broc. hierzu tommt bas n Bersonal für Gesundheitspflege 0,26 Broc. (Sebammen u. f. w.), Unterricht 0,12 (Lebre Literaten, Runftlerinnen), Bottesbienft O.05 Broc. (Nonnen); ferner aus eigenen Mitte Berufethatigfeit felbständig lebend 1,53 Broc., weibliche Familienhäupter, welche ga theilweife von Armenunterftugung leben, 3,39 Broc. , und weibliche Strafgefangene 0,0 Bon ungefahr zwei Dritteln ber über 14 Jahre alten Berfonen weiblichen Befchlecht Befcaftigung nicht nachgewiesen, vielmehr find biefelben vermuthlich zum größten The folieflich ale Dauefrauen ober in ber alterlicen Birthicaft thatig.

Bas insbesonbere bie landwirthschaftliche Bevölkerung betrifft, so find 1861 ang 1.121747 gandwirthe, welche ihr Gigenthum bewirthichaften, und 60705 Bachter; in 1816 batte man 815189 Canbwirtbe mit Gigentbum und 122674 Bacter und Bei gezählt. Die Familienglieber mit eingerechnet beläuft fich 1861 bie Bahl ber fich vom & nabrenben Berfonen auf 4,261683 vom Landbau als Sauptgewerbe, 1,881143 von bau ale Mebengewerbe. Rechnet man hierzu bie Infpectoren, Birthichafterinnen, Jungen und Magbe, fo beträgt die Gefammtjabl 7,248189 ober 39,20 Broc. ber Bevol und bei Ginrechnung ber landwirthschaftlichen Tagelohner 8,388831 ober 45,36 Bri entsprechenden Kategorien machten nach ben Aufnahmen von 1849 bamale 51,2 Broc. völkerung 46); rechnet man nun noch die Familienglieber ber Tagelohner bingu, fo ift fl Die Mehrheit ber Bevolferung in Breugen fich vom Canbbau ernahrt. hältniß ber landwirthschaftlichen Bevölkerung (foweit fie in ben Tabellen nachgewiesen) Bezirk Sigmaringen (83,6 Broc, ber Bevolkerung), bann in ben Bezirken Robleng (63 Munfter, Gumbinnen, Trier, Oppeln (57 Broc.); bas Minimalverhaltniß in ben 2 Botebam, einfolieglich Berlin (25,6 Broc.), Duffelborf (28,5 Broc.) und Stralfund (32 Arnoberg und Magbeburg (38,9 Proc.). hinfictlich ber übrigen Theile ber Bevo laffen fic auch nicht annähernd bie Gefammtzahlen ber ernährt werbenden Bevölferun theilen (nur bei ben Berg: und Guttenwerten und Salinen ift noch die Bahl ber Familier ber Arbeiter bekannt: 341404 Ramilienangeborige von 177708 Arbeitern), und ju t gabe inebefonbere, welcher Theil ber Bevollerung zu ben arbeitenben Rlaffen im enger: gu rechnen, gemabren bie ftatiftifden Aufnahmen über bie Beidaftigung ber Bevolterun werbetabellen) nicht bas erforberliche Material; nach einer Berechnung aus ben Berfong tabellen ift die relative Bahl berfelben auf ungefahr fieben Neuntel ber Bevolferung nehmen.

Landwirthschaftliche Besitzverhältnisse. Die Zahl ber landwirthscha Besitzungen wurde bis 1858 zugleich mit den dreijährigen Jählungsaufnahmen ermittel 1858 wurde dieselbe auf 2,121629 angegeben, während die Zahl der Landwirthe auf 1,2 ermittelt wurde. Bon diesem Besitzungen hatten der Zahl nach 51,2 Proc. noch nicht die von 5 Worgen (in Posen 23,2 Proc., im Meinland 68,6 Proc.; so weit geht dort die Lung des Grundbesitzes), 28,8 Proc. waren 5—30 Worgen groß (in Preußen 24,1 Proc. landwirthschaftlichen Besitzungen, im Rheinland 38,6 Proc.), 18,4 Proc. 30—300 Landwirthschaftlichen Besitzungen, im Rheinland nur 6 Proc.), 15042 (ober 0,7 Proc.) 300 Morgen, und 18011 (ober 0,8 Proc. aller Besitzungen) über 600 Worgen groß (am 12,8 Proc., in Pommern). Die land = und forstwirthschaftlich benuzte Fläche verthe auf die füns Größenklassen solgendermaßen: 2,38 Proc. der Fläche kamen auf die Besitzunter 5 Worgen Größe (10,3 Proc. im Rheinland und 0,6 Proc. in Preußen und 8,99 Proc. auf die Besitzungen von 300 Worgen (in Besitzungen von 300 Worgen (i

.), 6,45 Broc. tamen auf die Bestigungen von 300—600 Morgen und 43,86 Proc. des f die Bestigungen von mehr als 600 Morgen Größe (nach den einzelnen Brovinzen: ern 62,6 Broc., Bosen 57,3, Schlesten 51,2, Brandenburg 49,8 Preußen 43,9, Hohen: 1,9, Sachsen 30,2, Rheinland 22,6, Westfalen 16,6 Proc.).

Beranderungen, welche in ben landwirthicaftlichen Befitverhaltniffen in ben letten t eingetreten find, laffen fich theile aus ben Rachweifungen erfeben, welche feit langerer ren für bie infolge ber Gefete von 1811 und 1821 eintretenben autsberrlich=bauer= iulirungen, Ablofungen und Gemeinbeitetbeilungen errichteten Auseinanderfehunge: (ben fogenannten Beneralcommiffionen) alljährlich aufgeftellt worben find, theils aus veifungen, welche in Betreff ber anberweitigen Berichlagungen und Bufammenlegun= dutern für einzelne Berioben zu bem 3med gesammelt worben find, um gu überfeben, lgen die zuerft burch bas Cbict von 1811 geftattete Barcellirung und Confolibirung abmirthicaftliden Befitverhaltniffe gebabt bat. Nach ben Tabellen ber Generalcom= waren im gangen bis 1861 einfolieflich 82855 bauerliche Gigenthumer mit 5,497086 ien regulirt und außerbem die Dienfte und Abgaben von 1,213483 Eigenthumern porben, und zwar unter Aufbebung von 6,324174 Spannbienft: und 23,467922 ftragen; die Entschädigung, welche fur die Gutebefiger burch die Generalcommiffionen worden, belief fich auf 1,634330 Morgen foulbfreies Land, welches ben Gutern bin= 4,907947 Thir. Rapital, 3,766108 Thir. Rente und 304961 Sheffel Getreibe blich Roggen)=Rente. Die burch die Gefengebung von 1850 errichteten Brovingial= fen vermitteln bie Ablofung ber Renten in ber Beife, bag ber Berpflichtete ben acht: 1 Betrag ber Rente einzahlt ober diefelbe burch 411/12jahrige volle ober 561/12jah= ein Behntel verfürzte Fortzahlung an die Rentenbant amortifirt, ber Berechtigte aber n Rentenbrief zum zwanzigfachen Berthbetrag abgefunden wirb; abweichende Beftimgelten für bas Baberbornifde, Bittgenftein und bas Gidefeld. Bis gum October 1861 e Rentenbanten 3,690788 Thir. an Rente übernommen und ben Berechtigten 40 Thir. in Rentenbriefen und 89167 Thir. baar ausgezahlt; ihre Thatigfeit ift jest bwidelung ber bis 1859 übernommenen Befdafte befdrantt. Gin gleiches Berfahren jufe Ablojung ber Domanialabgaben ftatt, jedoch unmittelbar bei ber Domanenver-, beziehentlich ber Staatsiculbentilgungetaffe; biefelben batten bis 1861 2,198158 Domanente gur Amortisation übernommen.

noch bebeutenbere Ausbehnung hatte die Thatigkeit ber Generalcommissionen in der ung der Gemeinheitstheilungen; fle erstreckten sich bis Ende 1861 auf 1,508793 Be(barunter auch Areal auf dem linken Rheinuser) mit 57,438842 Morgen Land, eils völlig separirt, theils von Golz-, Streu- und Hutungsservituten befreit wurden; en Generalcommissionen geleiteten Vermessungen (in den öftlichen Provinzen) begreifen n 55,829317 Morgen.

i ben Nachweisungen über Barcellirungen find bie umfaffenbften biejenigen, welche fich Beriode von 1837-51 beziehen; fle begreifen bie Parcellirungen und Confolibirungen legierungsbezirfen (namlich ausschließlich Reu-Borpommerns und bes Rheinlandes). ericheiben als Guterfategorien Ritterguter, fpannfabige Buter und fleinere Stellen und won aus, bağ 1837 12015 Ritterguter mit 25,046936 Morgen Land (von ber Minik von 1 Morgen bis jur Maximalgroße von 72904 Morgen), 355454 Birthicaften, a lanbedublices Gefpann gehalten wird (ein febr ungleicher Begriff), mit 35,732005 Land (von einem halben bie 10624 Morgen) und 459345 fleinere Birthichaften mit 22 Morgen Land (von 1 Quadratruthe bis 642 Morgen) bestanden haben. In den den 15 Jahren murben nun gerichlagen 106 Ritterguter von 100545 Morgen, und en abgetrennt von 1535 Rittergutern 501947 Morgen; es murben gerichlagen 17534 lige Wirthschaften mit 1,220750 Morgen und abgetrennt von 66584 solchen Wirth-1,302574 Morgen; ferner wurden abgetrennt von 42723 fleinern Stellen 235572 Aus biefem gesammten Areal entstanden 83 Ritterguter mit 159515 Morgen und ferner mit 1963 Rittergutern verbunden 181110 Morgen; es entftanden neue fpann= lahrungen 16404 mit 1,004980 Morgen und wurden zu 55206 vorhandenen fpann-Birthichaften 839113 Morgen gelegt; es entftanben 102493 fleinere Stellen mit Rorgen und wurden mit vorhandenen 97267 fleinern Stellen 482656 Morgen ver-Die übrigen 21811 Morgen wurden gur Bebauung, ju Begen u. f. w. verwendet.

In Betreff bes Werths ber landwirthschaftlichen Guter find nur vereinzelte Nachrichten eine Aufnahme für die Brovinz Sachsen gibt den Werth von 1124 Rittergütern mit 1,39: Morgen Land auf 95,799107 Thir., den Werth von 39393 geschlossenen Lands und Bhosen mit 3,480231 Morgen Land auf 224,314266 Thir. an. Nach den Taxen des Chinfituts für Schleffen variirt der Werth der dortigen Besitzungen für den Morgen Ader 3 Thir. (Areis Tollows) bis 82 Thir. (Areis Münsterberg), für den Morgen Wiesevon,5—96! (Areis Striegau), für den Morgen Wald von 3 (Areis Lublinity) bis 100 Thir., und sie Morgen Weide von 1—40 Thir. (Areis Strehlen und Ratibor). Die Kauspreise im Rrungsbezirk Roblenz variirten in einem fünfundzwanzigjährigen Zeitraum von 28 Thir Morgen (Areis Altensirchen, Gebirgslage) bis 334 Thir. (Areis Roblenz, im Thal).

In Betreff ber Verschulbung ber Landgüter find vollständige Nachweisungen nur von jenigen Schulben vorhanden, für welche durch die seit 1770 in mehrern altern Landett bes Staats (Schleften, Kur= und Neumark, Bommern, Oftpreußen, Westpreußen) um Großherzogthum Posen privilegirten landschaftlichen Creditvereine auf die verbundenen C Pfandbriefe ausgegeben find. Die Sohe der Psandbriefschuld betrug 1815 62,721 Thr., 1860 137,236878 Thr.; seit 1815 waren 116,607806 Thr. neu hinzugetem 42,743452 Thr. gelöscht worden. Die Pfandbriefschulden beliefen sich bei den Institute Ost= und Westpreußen auf 29,861638 Thr., für Posen auf 18,292725 Thr., für die Kur= und Neumark auf 13,691250 Thr., für Schleftes Oberlausit auf 51,233105 Thr.

Über bie Hohe ber Spyothefenschulb ber Aittergüter find probeweise aus sechs Kreife öftlichen Provinzen Zusammenstellungen gemacht worden; fie ergaben, daß im Jahre 1888 Gütern von 6,395772 Thirn. ersichtlichem Werth 5,488284 Thir. Schulden und 1858 ben entsprechenden Gütern bei einem Werth von 13,737029 Thir. 11,076974 Thir. Schulden. Für die Rittergüter der Provinz Sachsen ist dagegen 1858 die Schuldenlaft mut 21,415842 Thir. (22,4 Broc. des Werths) angegeben; von 1120 Rittergütern warmsischuldenfrei; bei den geschossen Bauerhofen find nur 35,403315 Thir., 16,3 Brad Werths an Schulden ermittelt; von 36393 Bauerhofen waren 15540 schuldenfrei.

Erträge ber Landwirthichaft. Gine allgemeine Ermittelung ober richtiger Si bes Reinertrage vom Grund und Boben hat bei ber neueften Grundfteuerveranlagun gefunden. Rach berfelben gehören vom Acerland 25,6 Broc. ber Reinertragetiaffe bis 1 15,9 Proc. ber Reinertrageflaffe bis 1 Thir., 19,9 Proc. von 1 - 2 Thir., 25,2 Po 2—4 Thir., 9,4 Proc. von 4—6 Thir., 3,4 Proc. von 6—8 Thir., 0,7 Proc. höhem l ertragsflaffen an. Der relative Umfang ber Reinertragsflaffen bis 1 Thir. varitrt nat Regierungebegirten von 26,5 Broc. (Roln, bann Duffelborf, Merfeburg, Nachen, Maghel Erfurt) bis 63,3 Broc. (Köslin, dann Gumbinnen, Bosen, Bromberg, Königsberg); bet 1 tive Umfang ber Reinertragsklaffen über 4 Thir. ift am größten im Regierungsbezirk Me (34,5 Proc.); bann folgen Merfeburg, Duffelborf, Magbeburg, Minben, Koln (25 Broc.) Erfurt; in Oftpreußen und Bofen kommen biefe Reinertrageklaffen nicht vor. Von ben 🕮 gehoren 17,3 Proc. ber Reinertrageflaffe bis 15 Sgr. an (am meiften in ben Bezirten 🛚 binnen, 47,1, Köslin, Pofen, Marienwerber), 15,8 Broc. bis 1 Thir., 19,2 Broc. bis 2 \$ 26,1 Proc. ble 4 Thir., 14 Broc. bis 6 Thir., 5,6 Broc. bis 8 Thir., 2,2 Broc. varüber Begirt Gumannen enthält bie Reinertrageflaffe über 4 Thir. nur 2,9 Broc.; bann folge Bezirke Königsberg, Köslin, Danzig, Posen, Bromberg 10 Proc. u. f. w. ; über ein Dritte Biefen gehoren ben Ertragotlaffen über 4 Thir. an in ben Bezirfen Erfurt, Dagbeburg, A burg, Minben, Roblenz, Aachen, Arneberg, Duffelborf, 44,3 Broc.). Bon bem Beibe gehören 56,9 Proc. zur Reinertragstlasse bis 15 Sgr., 17,3 Proc. bis 1 Thir., 13,2 Pro 2 Thlr., 8,4 Proc. bis 4 Thlr., 2,4 Proc. bis 6 Thlr., 1,3 Proc. bis 8 Thlr., 0,5 Proc. bari am bebeutenbften ift ber Antheil ber Rlaffen über 4 Thir. in ben Begirfen Duffelborf, 29 \$ Arnoberg, Aachen, Minben, Munfter (11,5 Broc.). Der Ertrag ber Balbungen if 51,9 Broc. bes Areals unter 15 Sgr., für 24,3 Broc. bis 1 Thir., 18,9 Proc. bis 23 4,3 Broc. his 4 Thlr., 0,5 Broc. his 6 Thlr., 0,1 darüber; am bedeutenhsten ist ber Anthei Reinertrageflaffen über 2 Thir. in ben Bezirken Merfeburg (19,5 Broc.), Duffelborf, J Magbeburg, Aachen (10 Broc.), Trier, Münster, Arnsberg. Nach ben Holzarten fteh Reinertrag vom Morgen Eichenwald zwischen 2—24 Sgr. (Regierungsbezirk **Abslin) und** 90 Sgr. (Regierungsbezirk Duffeldorf und Münster), vom Morgen Buchenwald zwifcen

Regierungsbezirk Königsberg) und 5 — 78 Sgr. (Aachen); vom Morgen Fichten= enwald zwischen 1 — 24 Sgr. (Oftpreußen) und 2 — 78 Sgr. (Werseburg); ber g vom Niederwald (gemischt Erlen, Birten u. s. w.) steht zwischen 1 — 8 Sgr. (Abs-1—54 Sgr. (Werseburg). Der Reinertrag ber Wasserftuden steht zwischen 4 Sgr. en (Regierungsbezirk Gumbinnen) und 51 Sgr. (Regierungsbezirk Aachen).

ichten über bie Ernteertrage giebt bas Lanbesofonomiecollegium alljabrlich von ben jange Land verbreiteten, jest 487 landwirthicaftliden Bereinen ein. In benfelben Procentverhaltnig bes Ernteertrage gegen ben Ertrag einer Durchichnitternte an-Rach ber angefertigten Busammenftellung fcmantte in ben Jahren 1846-60 ber m Beigen gwifden 61 Broc. (1855) und 102 Broc. einer Durchschnitteernte (1857), gen zwifden 66 Broc. (1855) und 122 Broc. (1847), von ber Gerfte zwifden (1858) und 104 Proc. (1848), vom Safer zwifden 61 Proc. (1857) und 104 Proc. von Rartoffeln zwischen 53 Proc. (1846) und 95 Proc. einer Durchichnitteernte. ag einer Durchichnitteernte ift 1860 vom Lanbeebtonomiecollegium nach ben von ben aufgestellten Erbrufchtabellen berechnet: vom Beigen auf 9 berliner Scheffel pro Morierungsbezirk Gumbinnen 6,5, Duffelporf 11,8 Scheffel), vom Roggen 8,6 Scheffel ngebegirt Gumbinnen 5,6, Roln 11,5 Scheffel), von ber Gerfte 103/4 Scheffel (Regierf Bromberg 6,1, Roln 17,4), bom hafer 131/4 Cheffel (Bromberg 61/2, Roln 221/2), n 6,5 Scheffel (Dupeln 43/4, Sigmaringen 101/6), vom Rape und Rubfen 8,6 Scheffel nen 6 bis Erfurt und Roln 111/3 Scheffel). Der Strohertrag beträgt nach benfelben nftellungen durchichnittlich vom Beigen 17,5 Ctr., vom Roggen 17,3, ber Gerfte 10,8, : 11,8, von Erbsen 11 1/2 Ctr.. Es bedarf wol faum ber Anführung, daß alle diefe An= wonnen aus einer Summe ihrem Berth nach booft ungleichmäßiger, mitunter viel: einmal unbefangener Schabungen, eigentlichen ftatiftifden Berth nicht beanfpruchen Das Gewicht bes berliner Scheffels ift im breigehnjährigen Durchichnitt beim Beigen Bib. , beim Roggen auf 79,06 , bei ber Berfte auf 66,54 , beim Bafer auf 47,76 Bfb. Die Broduction im Seibenbau wird auf 90000 Degen Cocons jahrlich gefcast, b das Laub von etwa 10000 Daulbeerbaumen verwendet. Genaue Ermittelungen Btlaffen finden zu Zweden ber Befteuerung ber Production bes zum Tabadsbau verkandes (24933 Morgen, davon über ein Drittel in Brandenburg, über ein Fünftel rn) und bes Weinlandes ftatt (60277 Morgen, bavon 46457 im Rheinland, Die Schlefien, Brandenburg, Sachfen). Beim Beinbau wird auch ber jabrliche Ertrag berfelbe belief fich im Durchschnitt von 40 Jahren (bis 1861) auf 400430 Gimer; n Ertrag gaben die Jahre 1834 (960327), 1846 (832162), 1835 (802603) und 3284 Eimer), ben geringften bie Jahre 1821 (24907), 1830 (41970) und 1854 Bimer).

wirthichaftliche Breise und Löhne. Über die Gohe bes Dienftlohns und bes in Landwirthschaften enthält bas Jahrbuch bes Statistischen Bureau verschiedene ungaben. Nach bemselben beträgt der Dienstlohn eines Knechts neben Wohnung m Bezirf Oppeln 12—20 Thir., im Bezirf Gumbinnen 12—30, im Bezirf Köslin m Bezirf Magdeburg 24—52, im Bezirf Arnsberg 30—65 Thir.; ber Dienstlohn b beträgt in den genannten fünf Bezirfen: 8—14 Thir., 8—18, 10—20, 12—30, hir. Die Göhe des Tagelohns der Männer beträgt (mit Ausschluß der Erntezeit) Oppeln 3—6 Sgr., im Bezirf Gumbinnen 5—16, im Bezirf Köslin 5—15, im geburg 5—15, im Bezirf Arnsberg 10—18 Sgr.; die Göhe des Tagelohns der in benselben fünf Bezirfen auf  $2^{1}/_{2}$ —6 Sgr., 2—10, 3—10, 4—10, 6—10 geben.

ie Marktpreise ber wichtigften Bobenerzeugnisse sind soon seit langer als einem halundert im preußischen Staat Nachrichten aus 60—82 Städten eingezogen worden;
i sich auf den Mittelpreis (d. h. den mittlern zwischen dem höchsten und niedrigsten
jedem Markttag und werden zur Ziehung gleichmäßiger Durchschnitte auf Monate
benutzt. Bei dem unmittelbaren Einsluß, welchen der Stand der Lebensmittelpreise
nsumtionsverhältnisse und dadurch auf die gesammte physische Entwickelung der Beäußert, ist es zu bedauern, daß diese Ermittelungen zur Zeit noch auf einem so unnen Bersahren beruhen. Die Jahresdurchschnittspreise für den berliner Schessel der
ribearten und der Kartosseln für 44 Jahre werden nachstebend vollständig mitgetheilt:

Durchichn. Marti. preis.	Beigen.	Roggen.	Berfte.	Safer.	Rar- toffeln.	Durchichn. Martt. preis.	Beigen.	Roggen.	Gerfte.	Safer.	Rap II to ffein.
	Sgr.	€gr.	Sgr.	Sgr.	Ggr.	,	Ggr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Ggt-
1817	122	85³/₄	59¾	381/2	26³/ <sub>4</sub>	1839	75 1/4	46	351/4	23	121/4
1818	943/4	65	483/4	34 1/2	20	1840	701/4	433/4	35 1/4	25	14 1/4
1819	<b>678</b>	50	401/4	$29\frac{3}{4}$	161/4	18 <b>4</b> 1	65 1/4	403/4	30	22	13 %
1820	561/4	371/2	291/2	223/4	14 1/2	1842	73	<b>45</b> ½	32¾	281/2	15 H
1821	553/4	321/4	24 1/4	17 1/2	121/2	1843	$62^{1}/_{2}$	50½	38	271/	15% Y
1822	54%	363/4	271/4	193/4	13	18 <b>44</b>	57 ½	401/2	323/4	21 1/4	131/4
1823	53	41 1/4	31 1/4	231/	141/4	<b>184</b> 5	65	51	381/4	26 1/4	158/ "
1824	373/4	21 1/2	17	131/2	91/4	<b>1846</b>	863/4	71	50³/₄	33	21%
1825	34 1/4	203/4	171/4	13	91/2	18 <b>4</b> 7	1101/4	861/4	661/4	401/4	30 J
1826	<b>38</b>	29	223/4	17%	13 1/2	<b>1848</b>	63	881/4	<b>32</b> 1/4	221/4	17-4
:1827	481/4	42	313/4	223/4	15	<b>1849</b>	61 1/2	31¾	$25\frac{1}{2}$	18	18 4
1828	58	43	311/4	22	12	1850	$58\frac{1}{2}$	36 1/2	28	203/4	14 /
1829	663/4	383/4	28¾	201/4	111/2	1851	63	50	371/4	27	1374 .
1830	631/2	41 1/4	291/4	211/4	14	1852	721/4	613/4	46 3/4	<b>3</b> 0	23 1/4
1831	78³/₄	55½	381/	271/4	161/2	1858	86	68	50³/₄	333/4	28 1/2
1832	651/4	48 3/4	371/4	25 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	133/4	1854	1081/3	83 1/4	60 1/4	401/4	29 4 3 14
1833	463/4	34 1/2	26	20 1/4	111/4	1855	1191/	911/2	631/4	401/2	81 1/4:
1 <b>834</b>	44	321/4	24	19 1/4	103/,	1856	113 1/2	85	621/4	39	
1835	<b>4</b> 6	34 1/2	29	21	14%	1857	851/2	55	481/2	<b>33</b>	201/1-1-15
1836	433/4	29 1/2	$24\frac{3}{4}$	18	13¼	1858	761/4	51	45	35 1/4	20% 18
1837	473/4	33	$25^{3}/_{4}$	18	12	1859	75	54 1/4	451/2	341/4	18%)
<b>183</b> 8	63 1/2	451/4	32 1/2	221/2	123/4	1860	88	61 1/2	501/4	32 1/2	221/4

Diefe Bahlen zeigen die Bewegung ber Preife ber wichtigften Erzeugniffe bes Landbanes fo in beutlich, bag es einer weitern Darlegung nicht bebarf; wol aber mogen noch bie Berichiebenbeitet hervorgehoben werben, welche zwischen ben einzelnen Brovinzen bes Staats in ben wohlfeilfteilig und in ben theuerften Sahren hervorgetreten finb, Berichiebenheiten, welche allerbinge mit bet größern Erleichterung bes Transports ber Bobenerzeugniffe fich relativ verandert haben. Se h betrug ber Beizenpreis im Jahre 1825 in Pommern 31 Sgr., im Rheinland 41 Sgr.; 1814 ftand er in Bosen auf 96 Sgr., im Rheinland auf 166, 1847 in Breugen auf 99, in Beftfalen 😹 auf 127, 1855 in Breugen auf 113, im Rheinland auf 130 Ggr. Der Mittelpreis bes Roggendig war 1824 in Breugen (und 1825 in Bofen) 16, im Rheinland 26 Sgr.; 1817 war bie Ben fciebenheit in Breugen 57, im Rheinland 133 Sgr., 1847 in Breugen 74, im Rheinland 100 to Sgr., 1855 in Breugen 79, im Rheinland 102 Sgr. Der Breis ber Gerfte wich im Jahre 1824 ab von 13 Sgr. in Breugen bis 21 Sgr. im Rheinland, im Jahre 1855 von 56 Ser! 36 in Bommern bis 69 Sgr. in Schleffen und am Rhein; ber Preis bes hafers 1825 von 10 Sgr. 😞 (Breugen) bis 17 Sgr. (Rheinland). Der Breis ber Kartoffeln bifferirte 1824 von 6 Sgr. (Preußen) bis  $10^{1}\!/_{\!2}$  Sgr. Schlefien, 1847 von 25 Sgr. (Brandenburg) bis 36 Sgr. (Befts Ť! falen), 1855 von 26 Sgr. (Brandenburg und Bommern) bis 39 Sgr. (Beftfalen).

Biebzucht. Biebzählungen haben im preugifchen Staat icon feit bem vorigen Sabebunbert mit ben Boltszählungen ftattgefunden. Die neueften Aufnahmen (von 1861) ergaben einen Pferbebeftand von 1,680663, bavon 297295 unter 3 Jahr, 615269 über 10 Jahr alt; über fleben Achtel ber ausgewachsenen Bferbe werben in ben Landwirthschaften benute, nur 2 Broc. berfelben beim Fuhrmefen. Die Bunahme bes Pferbeftanbes feit 1816, mo bereits 1,243261 Pferbe gezählt wurden, ift in den einzelnen Landestheilen fehr ungleich gewesen; in Beftfalen ift beffen Bahl etwas zurudgegangen, mahrenb fie im Großherzogthum Bofen auf mehr als bas Doppelte (von 74739 auf 166895) geftiegen ift. Gegenwärtig ift bie relativ geringfte Bferbezahl in ben mittelrheinifden Bezirken (1 Bferb auf 164 Morgen), die hochte in Okpreugen (1 Bferb burchichnittlich auf 50 Morgen urbaren Landes) ; es ift bies ber eigentliche Sie ber Bferbezucht bes preußischen Staats, wie fich bort auch bas bebeutenbfte ber brei hauptgeftute befindet. Nach ben von ber Geftuteverwaltung aufgestellten Rachweifungen maren in ben berei Sauptgeftuten 1860: 34 Sauptbefcaler, 581 Mutterftuten; Die Bahl ber geborenen Roblen war 199 mannliche, 189 weibliche; in ben Landgeftuten wurden 1860 1049 Landbefcaler gehalten; bie Bahl ber gebedten Stuten war 46734, ber geborenen Fohlen 12178 mannliche, 12756 weibliche. Die Bahl ber Efel im preußischen Staat ist nach ber Bablung von 1861 7412, ber Maultbiere 381.

Der Rindviehstand belief fich 1861 auf 5,634510, davon 1,47 Broc. (83061) Stiere (Bullen), 60,03 Broc. Rube, 12,08 Broc. Ochsen, 26,41 Bugvieh. 3m Jahre 1816 waren 4,013912 Stud Rindvieh gegählt; die Bunahme des Rindviehes war also durchschnittlich nur

ldb fo ftark wie die der Bevölkerung. Die bebeutenbste Bermehrung des Rindviehstandes zeigt is Provinz Bosen (von 272729 auf 489347), dann folgen Rheinland, Schlesten, Breußen, Sachsen, Wester, Brandenburg, Bommern (lettere Brovinz nur um 15 Broc.). In welchem drade die Nachtheile der gegen die Einwohnerzahl geringer gewordenen Anzahl des Rindviehes urch die bessere Qualität desselben ausgewogen find, ist in Zahlen noch nicht nachgewiesen.

Der Schafftand hat fich im preußischen Staat seit 1816 mehr als verdoppelt (von 8,260396 mf 17,428017); zugleich hiermitist die Beredlung des Schafftandes in hohem Maße fortgeschritm, wie sich daraus ergibt, daß 1816 nur 8,7 Broc. der gezählten Schafe als veredelt, 28,7 Broc. is halbveredelt bezeichnet wurden, 1861 dagegen 37,6 Broc. als ganz, 41,2 Broc. als halbveredelt. Rach dem Antheil, welchen die veredelten Schafe unter sämmtlichen gezählten Schafen minachen, folgen sich die einzelnen Brovinzen: Breußen 49,1 Broc. (1,654556 Merinos und muz veredelte, 1816 erst 27272), Bommern 46,2 (1,422507), Schlesien 42,6 (1,120012), beien 40,8 (1,068221), Brandenburg 35,9 (966517), Sachsen 13,1, Bestsalen 7,7, Neheinland Froc. — Die Bahl der Schweine ist 1861 auf 2,709709 ermittelt (barunter 893552 Fertel wirk Bunahme zeigt der Regierungsbezirt Liegnis. Überhaupt hatte die Bahl der Schweine un 1816—58 um 73,5 Broc. sich vermehrt; mit den Zählungsresultaten von 1861 lassen 1816—58 um 73,5 Broc. sich vermehrt; mit den Zählungsresultaten von 1861 lassen 1816—58 um 73,5 Broc. sich vermehrt; mit den Bahlungsresultaten von 1861 lassen 1816—58 um 73,5 Broc. sich vermehrt; mit den Provinzen Westsalen und Sachsen; die frühern nicht vergleichen. Biegenvieh wurde 1816 143433, 1861 805808 gezählt, arunter 318Q3 Böde; die größte Bahl dessellen ist in den Provinzen Westsalen und Sachsen; die größte Bunahme war in Posen (von angeblich 521 auf 21449).

Berg werke, Salinen, Süttenwerke. Über ben Betrieb ber Bergwerke, Süttenwerke bealinen und die Production berselhen geben die von der betreffenden Abtheilung des hanselminiskerinms ausgehenden, in der Zeitschrift für Bergwesen u. s. w. mitgetheilten jährlichen berfichten Aussunft. Der Stand berselben im Jahre 1861 und die Broduction der letten wi Jahre läßt sich furz bahin zusammensassen: Steinsohlenwerke bestehen 448 mit 68229 lebeitern, Braunsohlenwerke 431 mit 10744 Arbeitern; die Steinsohlenwerke sond 68229 lebeitern, Braunsohlenwerke 431 mit 10744 Arbeitern; die Steinsohlenwerke förberten in den in den 1859—61 630,794584 Etr. zum Werth von 64,879529 Thrn., die Braunsohlenwerke 190,526283 Etr. zum Werth von 9,959767 Thrn. Bon der Förberung an Steinsohlen wenen 46 Broc. auf das Ruhrbeden, etwa 18 Broc. auf das saarbrüder, 5—6 auf das abener Becken, über 20 Broc. auf das oberschlessischen Percen, über 20 Broc. auf das oberschlessischen Werten. Bon den Braunsohlen werden was weitiner, löbejüner, mindener und ibbenbürer Becken. Bon den Braunsohlen werden wardei Wiertel in der Provinz Sachsen (Merseburg, Magbeburg), ein Sechstel in der Bros

im Brandenburg gewonnen.

Auf Gifenerze gingen 1861 1124 Werke mit 13440 Arbeitern, auf Binkerz 45 mit 7501, wi Bleierg 146 mit 9635, auf Rupfererg 58 mit 4738, auf Arfeniferg 4 mit 79, auf Antimon mit 30, auf Mangan 16 mit 239, auf Bitrioler, 19 mit 560, auf Alauner, 3 mit 101, auf inffpath 5 Berte mit 42 Arbeitern. Die Broduction ber letten brei Jahre betrug an Gifenerg 0.527660 Ctr. zum Galbenwerth von 4,904405 Thirn. (bavon über ein Drittel Brauneifenerg, Biertel Spatheisenftein, ein Sechstel Robleneisenftein u. f. w.), an Bintergen 18,211094 Ctr. Berth von 4,515697 Thirn. (bavon etwa neun Behntel Galmei, ein Behntel Blenbe), an leierzen 2,663580 Ctr. ju 6,693103 Thirn. Werth, an Rupfererg 4,992477 Ctr. ju 451091 Thir. Berth, Robalters 25 Ctr. ju 119 Thir. Berth, Ridelers 658 Ctr. gu 6306 bir. Berth, Arfenit 127865 Ctr. ju 15861 Thir. Werth, Antimoners 1035 Ctr. ju 307 Shirn. Berth, Mangan 118239 Ctr. ju 105621 Thirn. Berth, Bitrioler; 1,271335 ir. 3u 195748 Thir. Werth, Alauners 1,234048 Cir. ju 46766 Thir. Werth, Bluffpath 31988 Ctr. ju 32818 Thir. Berth, Graphit 1453 Ctr. ju 621 Thir. Berth. Rach ben rfprungeorten geboren von ben Gifenergen ein Biertel bem Regierungsbegirf Oppeln (Beuen), etwa ein Funftel bem Begirf Arneberg, ein Sechetel bem Begirf Robleng an, von ben intergen etwa fleben Achtel bem Regierungebegirt Oppeln, von ben Bleiergen über Die Galfte m Begirt Aachen (Duren), ein Funftel bem Begirt Arneberg (Siegen), von ben Rupfersen gegen zwei Drittel bem Begirf Merfeburg (Mansfelb), ein Drittel bem Begirf Arnsberg. er Berth ber Brobuction ber Bergwerte bat fic feit 1847 auf bas Dritthalbface bes baaligen Berthe erbobt.

Rach ben jahrlichen Nachweisungen wurden in den Jahren 1859—61 1042 Schurficheine sigesucht, 921 ertheilt; Muthungen gingen 9484 ein, 293 wurden verlangert; links vom hein wurden 2719 Berleihungen ausgesertigt. An verliehenen Bergwerken waren Ende 861 8989 vorhanden, betrieben wurden 1801. Die Rachrichten über die Broduction an

Steinarten, als : Schiefer im Bezirk Roblenz, Ralkftein im Bezirk Potsbam, Marmor im Bezirk Arnsberg u. f. w., können, da fie nicht vollständig vorliegen, hier unerwähnt bleiben.

Steinfalz wird auf drei Salinen mit 357 Arbeitern producirt; es wurden auf benfelben (und zwar zum allergrößten Theil auf der Saline Staßfurt) in den drei letten Jahren 2,010140 Etr. Steinfalz gefördert, von denen etwa ein Biertel zum Berfieden nach der Saline Schönebed versendet wurde; das zum Debit verbliebene Salz hatte einen Berth von 289427 Thir.; das auf den 18 Salinen des preußischen Staats producirte Siedesalz betrug (mit Ausschluß des von Staßfurt übertragenen) 6,780910 Etr. zum Werth von 4,345391 Thirn. Von den Bershältniffen der Salzconsumtion ist bei den indirecten Abgaben die Rede.

An Buttenwerken werben im Sabre 1861 aufgeführt : für Golbgewinnung 1 mit 5 Arbeis tern, Silber 4 mit 605, Robeisen, Gugeisen, Stabeisen, Gisenblech und Gifenbraht 741 Berte mit 45740 Arbeitern, für Stahl 149 mit 4757 Arbeitern, für Bint 54 mit 6235, Blei 12 mit 342, Rupfer 33 mit 1474, Meffing 37 mit 926, Arfenit 3 mit 41, Ridel 1 mit 26, Bie triol und Schwefel 4 mit 269, Alaun 8 mit 285 Arbeitern. Die Bahl ber Guttenwerte bat fi seit 1846 um ein Drittel, die der Arbeiter um das Doppelte vermehrt; ebenso hat fich ber Werth ber Broduction feithem fast verdoppelt. Die Broduction war in den Zahren 1859—61 an Gold: 45,6 Bfd. zu 19066 Thir. Werth, an Silber 105500 Bfd. zu 3,036911 Thir. Werth. (vier Neuntel bavon im Bezirf Merfeburg — Mansfelb —, zwei Neuntel im Regierungsbezirk Arnoberg - Siegen -, ein Funftel im Begirf Nachen, ein Behntel in Oppeln - Sarnowis -) Robeifen 22,899951 Ctr. (Bezirf Duffelborf — Effen —, Arneberg — Bochum, Siegen —, Oppeln — Beuthen —, Trier — Saarbrud —); Robftableifen 346290 Ctr., Robeifen in Gufftuden 1,593184 Ctr. (bavon im Bezirf Liegnit ein Drittel, bann bie Bezirfe Trier, Robe leng) zufammen im Werth von 39,244407 Thirn.; Gufiwaaren aus Robeifen 4,892719 Ctr. ju 17,894354 Thir. Werth (ein Sechstel im Bezirf Potsbam — Berlin —, ein Siebentel im Bezirk Arnsberg); Stabeisen 16,414381 Ctr. zu 59,783799 Thir. Werth (davon brei Zehntelim Bezirf Arneberg - Mart -, zwei Behntel im Bezirf Oppeln, 15 Broc. Bezirf Duffelborf); Schwarzblech 2,387381 Ctr. zu 11.083542 Thir. Werth (zwei Funftel im Bezirf Duffelborg. ein Biertel im Bezirf Arneberg); Beigbled 175043 Ctr. ju 2,101328 Thir. Berth; Gifenbraht 1,305219 Ctr. zu 7,055747 Thlr. Werth (bavon vier Fünftel im Bezirk Arnsberg – Mark); ferner Rohftahl 890841 Ctr. (bavon fieben Zehntel im Regierungsbezirk Arnsberg -Mark — , zwei Behntel im Regierungsbezirk Aachen); Gußftabl 456801 Ctr. (Regierungsbezirke Duffelborf, Arnsberg); raffinirter Stahl 219988 Ctr. (über bie Balfte Bezirf Arnsberg), zur fammen gum Werth von 12,946178 Thir.; Robginf 3,164002 Ctr. (zwei Drittel im Begin Oppeln, bann Machen, Duffelborf), Bintweiß 104228 Ctr., Bintblech 763846 Ctr. (über bie Salfte im Bezirf Oppeln, bann Nachen, Duffelborf) zu 25,270789 Thir. Berth; Raufblei 950341 Ctr. (fast zwei Drittel im Bezirk Aachen — Düren —, bann Arnsberg, Köln), gewalztes Blei 10419 Ctr., Raufglatte 101294 Ctr., jufammen 6,445604 Thir. Berth; 119685 Ctr. Barfupfer (uber zwei Drittel im Begirf Merfeburg, bann Arneberg), 99626 Ctr. Rupfermaaren (zwei Funftel im Bezirk Botebam — Berlin) gufammen zu 7,567009 Thir. Berth; 105155 Ctr. Deffing ju 3,606774 Thir. Berth (über zwei Funftel im Bezirt Botsbam — Berlin —, bann Begirf Arnsberg); 2 Ctr. Rabmium ju 400 Thir.; 12 Bfp. Selen zu 680; - 513 Ctr. Smalte (Blaufarbenwert haffelrobe) zu 8823 Thir.; 14867 Ctr. Nidel zu 1,084838 Thir. (meift Bezirf Botebam — Berlin); 16106 Ctr. Arfenit zu 67082 Thir.; 504 Ctr. Antimon ju 9025 Thir.; 167235 Ctr. Rupfervitriol, Schwefelvitriol, gemischter und Ridelvitriol und 11666 Ctr. Schwefel zusammen zu 372260 Thir. Berth; 203295 Ctr. Alaun zu 684755 Thlr. Werth (in ben Jahren 1859-61).

Fabrifation und handwerf. Die Aufnahmen, welche in Betreff ber Gewerbthätigfeit und bes handels stattsinden, sind fast ausschließlich auf die Ermittelung der Bahl der in den einzelnen Gewerben thätigen Personen beschränkt; sie sinden in der Form der Aufstellung der Gewerbetabellen statt, welche hauptsächlich nach der im preußischen Staat allmählich gewonznenen Gestaltung 1846 zuerst auf das ganze Bollvereinsgebiet ausgedehnt wurden und 1861 wieder für das Bollvereinsgebiet ausgestellt worden sind. Die Anordnung und Gliederung der Gewerbszweige in benselben ist, namentlich infolge dessen, daß die anfänglichen Beschlüsse der Bollvereinsconferenz von der preußischen Regierung nicht angenommen und bei der dem nächstigen Revision der Labellen mehrere frühere Unzuträglichseiten wiederhergestellt wurden, eine so wenig glüdliche, daß z. B. sur einen der wichtigsten Gewerbszweige (die Weberei) die Bahl der beschäftigten Personen sich aus den Labellen nur vermuthungsweise annähernd

läßt. Die nachstehende Zusammenstellung ergibt die Zahl der in productiven Gewerben ieglich der Landwirthschaft, Bergwerle u. f. w.) beschäftigten Bersonen mit Unterscheis fabrismäßigen und handwerlsmäßigen Betriebs. Bur die Zahlen ist die "Zeitschrift tiftischen Bureau", für die Eintheilung das "Zahrbuch" desselben benut worden.

maticha dei carata	Tabuil	Directions.	ñabrit.	Sandw.	Befellen.	Bridgitigt	e Perfonen.
auptiubuftriejmeige.	Jabrifen.	perfonal.	arbeiter.	meifter.	Beb., Bebri.	1961.	1346.
rn=, Dublen=, Bagen:	۶,						
bau	884	1499	32526	21756	17523	73304	37395
ib Inftrumente		_	_	4575	5173	9748	6447
Retallmagren	1611	1272	25911	72832	72030	172045	135042
inbuffrie	10725	8793	63074	12680	14990	99537	64681
e und pharmaceutifch	e						
cte	6805	4690	22195	2621	2134	31640	14826
rbe			_	23314	165137	188451	135094
: und Geflechte	1859	1943	38609	12187	14000	66839	40404
. Beuge und Bandmanu							
	1000	3281	80962	75086	84754	244083	274182
ng von Gemeben	2947	2657	20466	6135	5487	34745	34933
" Baiche, Bug, Toilette	103	120	2521	103020	<b>63</b> 132	168793	127472
ummi, Filg, Belg	66	102	1355	116215	78982	196654	170520
en. Rifchbein, Elfenbein	3026	1987	11961	81735	<b>5827</b> 8	153961	123971
Bappe, Schreibmaterial	627	829	13597	3983	4315	22724	16747
be Gewerbe		1464	8314	1353	<b>964</b>	12095	6742
g von Rahrungemitteln		15041	92702	89763	<b>7545</b> 9	272965	189422.

vorstehenden Bahlen zeigen zugleich, in welchem Maße seit 1846 fich jeder dieser Induige gehoben hat, am bedeutendsten der Maschinenbau, die Fabrikation chemischer Bros. w. und die graphischen Gewerbe (Buchbruckerei u. f. w.). Bei der Zeugmanusactur Abnahme der beschäftigten Bersonenzahl stattgesunden, wahrscheinlich noch in höherm als die vorstehenden, wie gesagt, durchaus unsichern Jahlen ersehen lassen. In Betress ben bezeichneten hauptabtheilungen gehörigen bedeutendern Gewerbszweige und ihrer lung über den preußischen Staat würde Folgendes hinzugufügen sein:

ichinenfabrifen wurden 314 mit 20648 befcaftigten Berjonen gezählt, bie meiften in (5313 Berfonen), bann im Bezirt Duffelborf (Effen), Breslau, Magbeburg, Arnsortmund), Bagenfabrifen 87 (in Berlin, Breslau u. f. w.). Bon ben Uhrmachern ftrumentenmachern tamen 1754 auf Die Stadt Berlin. Unter ben Bandwertern fur Retallarbeiten find 70299 Schmiebe, 51769 Schloffer (barunter 19099 im Rheinland); ) Gifen= und Blechwaarenfabriten geboren 334 bem Bezirk Arnsberg , 338 bem Bezirk orf an; ebenfo enthalt ber erftere Begirt bie meiften (60 von 104) Rupfer=, Bronge=, zwaarenfabriten und neben Berlin bie meiften Reufilber= u. f. w. = Baarenfabriten ; von ablwaarenfabriten find 424 im Bezirk Duffelborf (Solingen). Bon ben Gewehr: und fabrifen (35 mit 3281 Arbeitern) gebort ber größte Theil bem erfurter Begirf an. Bon D= und Silbermanufacturen mit 1072 Berfonen find 23 mit 754 Berfonen in Berlin. ter ben ber Mineralinbuftrie angehörigen Fabrifanftalten finb 7649 Biegeleien mit 45550 gten Berfonen (am meiften im Begirt Potebam, 596 mit 5736), 2258 Ralfbrennereien 76 Berfonen, 240 Glasbutten und Glasichleifereien mit 6467 Berfonen (Regierungs: Liegnis, Trier, Arnsberg u. f. m.), 1 Spiegelglasfabrif mit 470 Berfonen (Begirt ), 35 Borgellanfabriten mit 4136 Berfonen (in Berlin 4 mit 1775), 312 Gipemublen, brifen irbener Baaren mit 4618 Berfonen (7 mit 1253 im Bezirf Trier), außerbem in ferei befchäftigt 11706 Berfonen. Unter ben Fabriten fur demifde und pharmaceutifde te find 208 Chemitalienfabriten mit 3839 beschäftigten Berfonen (im Begirt Duffel-Ragbeburg, Botebam mit Berlin), 294 Pottafchflebereien, 932 Lohmühlen, 365 Rnoblen, Beinfdmarg=, Boubrettefabrifen u. f. w., 160 Leimfiebereien, 3755 Olmublen mit Berfonen (Begirf Botebam, Magbeburg, Breelau), 22 Fabriten für Mineralble u. f. w. burg), 104 fur Barfumerien (barunter 48 in Roln), 219 Stearin-, Licht- und Seifenı (Bezirf Duffelborf, Roln, Stadt Berlin), 240 Coats : und Gasbereitungsanftalten 43 beidaftigten Berfonen (Begirt Trier, Arneberg, Stabt Berlin, Begirt Oppeln .), 98 Bundwaarenfabriten (Begirt Erfurt u. f. w.), 356 Theerdfen u. f. w. Bon Bauhandwerten beschäftigten Berfonen find 9543 in ber Stadt Berlin.

Steinarten, ale: Schiefer im Begirf Robleng, Rulff

Steinfalz wirb auf brei Salinen mit 357 :.. (und zwar zum allergrößten Theil auf ber Ca! Grr. Steinfalz geforbert, von benen etwa ein verfendet murbe; bas jum Debit verblieben auf ben 18 Salinen bee preugifden E: von Staffurt übertragenen) 6,780910.

baltniffen ber Salzconfumtion ift bei . Un Guttenwerten werben im 3. tern, Gilber 4 mit 605, Robeifen mit 45740 Arbeitern, für Gtat mit 342, Rupfer 33 mit 1474. triol und Schwefel 4 mit 269

feit 1846 um ein Drittel. Werth ber Broduction feire an Golb: 45,6 Bfb. 311 119 (vier Reuntel bavon im Urneberg - Giegen Robeifen 22,8999.

Oppeln - Beitt Gugftuden 1 % leng) gufane: ... 34 17,891

Begirf II: im Ber

€ர்ா: cin ? bra! Лï,

Arneberg u. f. m., fonnen, ba fie nicht vollftanoia

: Bexeben find 274 & Beufrinnereien für Em faden 107 mit 184405. a imereien für Rammaarn 9 Baummollivinnereien : . zerf, 9 mit 59990 im Begi . . Battenfabrifen, 104 Blade . tain (barunter in ben Beitr . 0., 95 Bwirnereien in We

. SI 466981, bavon 276266 nat . ==== ;um allergrößten Theil fur Lei .. .. 2 .:0392 Stuble für Ceivengeng := -. 24188, bann Boteram), 76993 22 Puffelborf 13785, Müniter 122 m hezierungebegirt Liegnin, bann Breela -. B: Galfte in Gabrifen, am meiften in b Beittam mit Berlin, Nachen, Duffelborf) ... : erungbegirf Duffelborf u. f. m.), 2315 fu ar ergegebenen Babl ber Bebftuble befinden - Die Fabrifanftalten fur Bur it aufungebegirf Frankfurt u. f. m.), 470 Bleich . z : E : Beif, Minten, Grfurt), 1511 Garbergent m Benef Duffelborf 250 mit 4156, bann Beten . 24 Drudtifden und 253 Drudmajdinen (Die

Sen - Berlin) und 26 Wachetuchfabrifen. . . . . Bus fommen 136420 auf Die Schneibere . 22' Frifeure und Barbiere (barunter im Abein - . : Sein Gewerben beidaftigten Berfonen fint in Ber .... : : enthalten 151110 im Coubmacherbantme . ... bei ber Ruridnerei (Megierungebegirt Boien

. ... gerer Bummit- und Guttaperchafabrifen (meift gu Ber and and befchäftigu 200 10117 unter ben Sabrifanftalten 77 Möbelfabrifen (R \*\* Sagemublen, 21 Spielwaarenfabrifen (Begirf Griut .. S. . ! D. Felteri. Stadt Berlin), 13 Gabrifen fur Beinmagt 3. - B. . 12: Rerfiabrifen (Begirf Duffelborf, Arnoberg). Di 1 : 17 72 Baricifabrifen (Begirf Nachen, Arnoberg, Liegnis 25 ... Beilin) 125 Bebermaarenfabrifen (56 in Berlin), 7 @

117 .... 11 Edreibmaterialienfabrifen (Berlin u. f. m.). . . . ? . . . . . grantifden Gewerbe find 777 Buch- und Steinbruden ... & n. n.d. den Stabiftiden, lithographifche Anftalten u. f. m., Schrift

S. s. Contfatten u f. m.; von ben in biefen Gemerben beichaftigten Se ball bann folgen Bredlau, Duffelborf, Roln u. f. m.

Sie be berifdmanigen Gewerbetrieb fur Berftellung von Bergebrungoge e i ber Badeigemeibe, 46987 beidaftigte Berfonen, Ruchenbader 55: Seine bas Bie Beigemerbe 34991, Die Bijderei 11019 (am meiften in bei Gren Beredam, Stralfund, Gumbinnen, Dangig), Die Bartn ... Corenen (bavon 1576 im Begirf Botebam). Bei Getreibemublen fil ge Chronen angegeben. Die Babl ber Müblen ift 13128 Bodmüblen (Re Bieblan Beiebam, Magbeburg u. f. m.), 1738 bollanblide Duble . 2000 : Subetor Graffunt) 14713 Baffermublen mit 28098 Dablgang - o. : ..... Roblen; Einer Oppeln), ferner 1767 Rofimublen, 664 Dampim Wir amgen (Begut Duffeitere, Boteram, Arneberg, Frantfurt, Stettin).

.... 3. Communen an Web! und Bleifd in einer Angabl Ctabte bes preugifd Liebe bin ben Staateabgaben bie Rebe

Rubenzuderfabriten und Buderraffinerien befteben 218 mit 34913 befcaftigten Berfonen 83 im Begirk Magdeburg, 43 Merfeburg, 35 Breslau, bann Botsbam, Frankfurt, Stettin). be ben lesten brei Sabren (1859-61) wurden in ben erftern 71,654384 Ctr. robe Ruben erarbeitet; hiervon tommen 70,4 Broc. auf Die Broving Sachfen, 17,1 Broc. auf Schleffen, 4 Broc. auf die Broving Brandenburg, 3,7 auf Bommern. Fabriten für Chocolabe und Kaffee= arrogate find 270 mit 3050 beschäftigten Bersonen, ber größte Theil (Cicorienfabrifen) in beirt Magbeburg, Startefabriten 276 (hauptfachlich in Schleffen), Fabriten fur eingebicte Mangenfafte 319 (Begirf Duffelborf), Bleifchpoteleien 189 (Begirf Stralfund). Tabade: und ügarrenfabriten find 1379 mit 26325 befcaftigten Berfonen (Begirt Minben 4763, Botsum mit Berlin, Duffelborf, Magbeburg, Robleng, Merfeburg, Erfurt). Mineralwafferfabriten im 29 (Berlin u. f. w.), Effigfabriten 497, Brauntweinbrennereien 8263 (im Begirt Frantm, Breslau, Potsbam, Pofen, Duffelborf, Gumbinnen, Magbeburg, Oppeln, Liegnis u. f. m.), berbrauereien 6834 (Regierungsbegirt Duffelborf, Breslau, Botebam mit Berlin, Derfeburg . f. w.). Rach ben Aufzeichnungen ber Steuerbehorben murben in 8087 Branntweinbren: ereien und 3543 Deftilliranstalten in ben Jahren 1859 - 61 verbraucht: 10.653533 Meffel Getreibe, 64,433874 Scheffel Rartoffeln, 1,738537 Ctr. und 645065 Eimer fonftige Raterialien; hiervon tommen ungefahr 30 Broc. auf die Brennereien der Broping Branben: urg, 17 auf Breugen, 16 auf Bofen, 15 auf Schleften, 9 Broc. auf Bommern. Bon ben Bierbrauereien maren nach beu Steuertabellen 1861 6815 gewerbliche im Bange, von benen 364 meniger als 100 Ctr., 2765 bis 1000, 240 bis 2000, 146 über 2000 Ctr. verfteuerten; **isstem ruh**ten 715 Brauereien, 2812 wurden nur für den Sausbedarf betrieben (meist in Befielen). Rechnet man auf ben Thaler Steuer 150 Quart Bier, fo ftellt fich bie fteuerpflich: ie Broduction ber Brauereien in ben Jahren 1859 - 61 auf 272,715000 Quart; biervon ommen gegen 20 Broc. auf bie Broving Branbenburg, 19 auf Breugen, 18 auf Rheinland, 7 Sadfen, 14 Schleffen, 6 Broc. auf Weftfalen.

Die Berwenbung ber Dampftrafte als Motoren in Productions: und Fabritationsgewerben at fic in ben letten funfzehn Jahren auf mehr als das Sechsfache erhöht, von 1139 Maschinen at 21715 auf 6669 mit 137377 Pferbetraft. Hiervon bienten 242 mit 4172 Pferbetraft ar Entwässerung und Bewässerung für landwirthschaftliche Zwede, 1528 mit 60387 Pferbetraft arbeiteten im Bergwerts:, Güttenwerts: und Salinenbetrieb, 373 mit 4139 in Maschinen: ichiken, 621 mit 16639 in andern Metallsabriten, 738 mit 16152 in Fabriten für Bereitung und Inichtung von Gespinsten und Geweben, 600 mit 8101 in Schneibemühlen, 230 mit 2913 in Getreibemühlen, 2337 mit 24874 Pferbetraft in andern Fabrifanstalten. Nach ben ringelnen Landestheilen war die für diese Gewerbe gebrauchte Dampstraft am bedeutenbsten im Bezirt Düsselborf (918 Maschinen mit 27540 Pferbetraft), Arnsberg (583 mit 21943 Pferbetreft), Oppeln (521 mit 15136), Aachen (428 mit 13394), Potsbam mit Berlin (444 mit 11139 Pferbetraft); dann solgen die Bezirse Magdeburg, Trier, Merseburg, Breslau, Köln, Kranssur, Liegnib u. f. w.

San del und Bertehr. Die Zahl ber selbständigen Sandeltreibenden ift in der Sandelswelle von 1861 auf 154895 und die ihrer Gehülfen auf 46693 ermittelt; die Zunahme hat
in 1346 bei den erstern ungefähr 46, bei den lestern gegen 80 Broc. betragen. Bon den
bandeltreibenden sind Bantiers 642 (darunter 160 in Berlin), Buchhändler, Antiquare u. s. w.
1697 (295 in Berlin), Waarenhändler ohne offene Läben 14447 (2075 in Berlin), Kaufleute
wit offenen Läden 81608, Makler im Gwoß- und Kleinhandel, Agenten u. s. w. 12332. Hierzu
bumt die Zahl der Bictualienhändler und höler, welche 1861 nicht ermittelt, in den Tabellen
wa 1858 mit 50514 nachgewiesen ist. Ferner (1861) die Zahl der Gastwirthe 31520 mit
8679 Kellnern, Kellnerinnen u. s. w., und der Schenkwirthe und Speisewirthe 40138 mit
7197 Dienern.— Die Nachrichten über den Marktverkehr sind im wesentlichen auf die Zahl der
Märkte beschränkt; für das Jahr 1863 sind 6420 eintägige, 1064 zweitägige, 151 dreitägige,
wertägige, 45 sünf= oder sechstägige, 45 sieben= oder achttägige Märkte, 28 über acht Tage
imernde Märkte sestgeset worden; die Zahl aller Marktvere im preußischen Staate beträgt
1860, also beinahe das Doppelte der Städtezahl.

Unter ben Instituten zur Förberung bes Gelb= und Creditwesens nimmt die Preußische Bank Berlin (im Jahre 1765 gegründet, Bankordnung vom 5. Oct. 1846) die erste Stelle ein; hat ein Directorium zu Breslau, Comptoirs zu Königsberg, Stettin, Magdeburg, Münster, Inzie, Koblenz, Köln, Köslin, Bosen, Commanditen zu Bieleselb, Bromberg, Kreselb, Dort=

mund, Duffelborf, Clberfelb, Clbing, Frantfurt a.D., Gleimit, Glogau, Gorlit, Graudeng, Landsberg a. B., Memel, Nordhaufen, Siegen, Stolp, Stralfund, Thorn, Tilfit, und 88 agenturen. Der Gefcaftbumfas ber Sauptbant belief fich im Jahre 1861 auf 349,142000 darunter im Bechfelverfehr 145,310000, im Depofitenverfehr 17,035400, im Lon verkehr 25.059600, im Giroverkehr 50.466300, im Anweifungeverkehr 10.892000 Shl Umfat bei ben 31 Filialbankanftalten betrug 1050,583000, barunter bei bem Bankon gu Roln 141,110900, ber Direction gu Breslau 106,196600, bem Comptoir gu Magi 96,367000, ju Stettin 93,612700, ju Konigeberg 87,056600, ju Dangig 70,5& ber Commanbite ju Elberfelb 52,045400 Thir.; ber Gefammtumfas ber Bant und ihrer bat 1849 368,497680 Thir., 1855 1085,888480 Thir., 1861 1399,725000 Th tragen. Die Bilang für 1861 ftellt fich in Activis und Paffivis auf 220,833228 Tblr.; ben Activis 88,899000 Thir. in Golb und Silber, 32,559064 anderweite Kaffenbe 7,259533 in Effecten, 7,082930 Thir. in Lombardforderungen u. f. w. ; unter ben Baffisl 165,391800 Banknoten (wovon im Umlauf 102,910000 Thir.), 23,312670 Thir. De 15 Mill. Banfactien ber Brivaten, 1,897400 Thir. bas Staats-Activiapital u.f.w. - 96 conceffionirten Banten ift die altefte die Ritterfdaftliche Brivatbant in Stettin, fie befte 1824, hatte 1859 einen Umfas von 73,932116 Thirn.; Die Städtifce Bant zu Bredlauf concessionirt, hatte 1857 einen Umfat von 30,050179 Thirn.; ber Umfat ber feitbem com nirten Brivatzettelbanten ift für 1859 auf 424,234213 Ehlr. bei ber Bant bee Berliner & vereine, 40,974992 bei ber Dangiger, 27,640000 bei ber Konigeberger, 22,376200 f Bofener, 22,020000 bei ber Rolnifden, 14,800000 Thir. bei ber Magbeburger Bi angegeben. Die genannten Brivatbanten find jebe gur Emiffion von 1 Mill. Thie in noten berechtigt, 1859 waren jeboch burchschnittlich nur etwa 5 Mill. im Um Stammfapital beträgt bei ben 7 lestgenannten je 1 Dill., bei ber Bommerfchen ! 1,890000 Iblr.

Der Berth alles ausgepragten preußischen Gelbes betrug am Jahresichin 355,463674 1/2 Thir. hierunter find nach bem frühern, auf Grund ber Mungebicte von 1811 und 1821 und ber Mungconvention von 1838 bestehenden Mungfuße geprägt forten: 83,9412321/2 Thir. in Golb (Friedrichbor), 25,658554 Thir. in Doppel 138,932875 in Thalerftuden, 50,296715 in Drittel=, Funftel=, Sechetelthale 8,461900 in 3molftel = und Funfzehntelthalerftuden, 7,856515 Thir. in Gilbe mungen (Gilbergrofden, Sechepfennigftuden und feit 1843 geprägten 3molftelthale und 1,322407 Ahlr. in Rupfer, im ganzen 316,471188 1/2 Ahlr. Ferner nach bem 📆 vom 4. Mai 1857 geprägt: 532262 Thlr. in Gold (Kronenflücken), 380194 Thlr. in ! thalern, 37,508814 Thir. in Thalerfluden (%10 Feingehalt), 42839 Thir. in Sechetelthalet (52 Proc. Feingehalt), 416388 Thir. in Zwöftelthalerftuden (37,5 Proc. beziehentlich 21 Keingehalt), 111989 Thir. in Rupfer, im ganzen 38,992486 Thir.; feit ber Anneh neuern Dungfußes waren von ben altern Gelbftuden 2,364493 Thir. eingezogen t Der Betrag bes im Umlauf befinblichen unverzinslichen Staatspapiergelbes, ber pre Raffenanweisungen ift (seitbem im Jahre 1857 15 Mill. Thir. von ber Bank übern find) noch 15,842347 Thir.

Bei den Gewerben für den Landtransport sind in den Gewerbetabellen 9642 Fra Lohnsuhrleute mit 8798 Knechten und 27465 Pferden angegeben. Das Beamtenperschaften und 27465 Pferden angegeben. Das Beamtenperschaften und 21132, das der Telegraphenverwaltung auf 76 Beamtenpersonal der Staats= und Privateisenbahnen auf 13062; außerdem waren dund lich im Jahre 1861: 11075 Arbeiter bei den Eisenbahnen beschäftigt. Jum Bostvertehrt 7151 Bagen, 12263 Postperde benutt; die Jahl der mit der Staatspost besörberten Pbelief sich in den Jahren 1859—61 auf 9,375134; die Jahl der besörberten Briefpostgege belief sich in denselben Jahren nach den in jeder dreizehnten Boche stattsindenden Bählun 328,957000 portopslichtige, 76,629000 portofreie Briefe, 40,855000 Packete, 25,4 Briefe und Backete mit Berthbeclaration (3792,341000 Thir.), 3,265000 mit Post (6,823000 Thir.), 4,433000 Briefe mit baarer Einzahlung (3820,001000 Thir.) begegablt), 189,516000 Zeitungsblätter, im ganzen 668,706000 Stück. Die Bahl der postgegenstände ist seit 1843 (vor der Portoermäßigung) von 26 Mill. die 1861 auf 11 gestiegen. Der Telegraphenverker sindet auf 80 Linien mit einer Länge von 1135 Mel mit 136 Stationen statt; die Bahl der in den Jahren 1859—61 besörderten Depeschen

(worunter gebuhrenfreie 88036); bavon waren 982270 einfache, 132321 von Borten, 41352 von 31-40 Worten, 15387 von 41-50 Worten, 20264 von O Worten.

n Gisenbahnverkehr waren 1861 1401 Locomotiven zu 322651 Pferbekraft, 2157 tagen zu 105562 Sitpläten, 26928 andere Wagen zu 3,841645 Ctr. Labungsrhanden. In den drei Jahren 1859—61 legten die Locomotiven zusammen 10,642549 rück; die Jahl der besörberten Versonen betrug in denselben Jahren 65,779665, die len Personen zurückgelegten Meilen 347,994047. An Gepäck wurden 4,530697 Ctr., gut 865,083563, an Dienste und Baugut 84,107090 Ctr, 13595 Equipagen 12 Ctr., 154367 Pferde zu 1,072404 Ctr., 211333 Hunde zu 39101 Ctr., Stück Wieh verschiedener Art zu 13,173832 Ctr. besörbert; das besörberte Gezug sur jede Meile besonders gerechnet 8108,177003 Ctr. Bon den Cisenbahnen von 398,6 Meilen Länge unter Staatsverwaltung, darunter 10 Privatbahnen von len Länge; 24 mit 332 Meilen Länge stehen unter Privatdirectionen. Die zu Eisenzigen zur Versügung gestellten Kapitalien beliesen sich bis 1861 auf 456,753000 Thr., 138,616000 Thr. in Eisenbahnactien, 204,586000 in Prioritätsobligationen, 100 Jahlungen aus den Staatstassen zum Eisenbahnsonde, 81,823000 Thr. in isenbahnanleihen.

Bach ber Schiffsgefäße zur Fahrt auf Fluffen und Kanälen war 1861: 11818 mit 3 kan (zu 4000 Bib.), außerbem 175 Dampfichiffe zu 14751 Pferbekraft. Die er Ger: und Kuftenschiffe 1471 mit 193803 Lasten, außerbem 37 Dampfichisse zu keiterfraft. Die Jahl ber Dampfmaschinen auf Schiffen ist (unvollständig) auf 203 146 Pferbekraft angegeben. Seit 1849 haben die Fluffahrzeuge (nach der Lastenzahl ) um 28 Broc., die Seefahrzeuge um mehr als 30 Proc. zugenommen. Bon den Flufseschen 31 1/2 Proc. der Provinz Brandenburg, 28 3/4 Proc. dem Rheinlande, 16 1/2 eProvinz Sachsen, 10 3/4 Proc. der Brovinz Preußen an; von den Seeschiffen 70 Proc. inz Pommern, 29 Proc. Preußen, 1 Proc. dem Rheinlande. Die Zahl der Schiffsessten der Flufschiffe war 26616, der Seeschiffe 11991.

Berfehr in ben preugifden und pommerifden Gafen belief fich in ben Jahren 1859-61 25 eingegangene Schiffe gur Tragfabigfeit von 2,456733 Laften und 31256 ause Schiffe ju 2,527366 Laften; unter ben erftern maren 16067 preugifche Schiffe '0190 gaften, unter ben lettern 16238 ju 1,369221 Laften. Bon ben übrigen tenen Schiffen gingen 3263 mit 468615 &. unter englifder, 4792 mit 222873 &. ifder, 2419 mit 208996 &. unter Flagge eines beutschen Staats, 1913 mit 135704 &. berlandifcher, 2251 mit 109295 &. unter fomedifcher ober normegifcher, 224 mit unter ruffifder Flagge. Die Richtung ber Schiffahrt ber preußifden Seefdiffe ift in fenben Jahren bei 14214 Schiffen ermittelt; von benfelben gingen 13 nach Auftralien, Ifrifa, 127 nach Indien ober China, 445 nach ameritanifchen Gafen; 4356 gingen sischen, 297 nach andern nordbeutschen, 314 nach banischen, 800 nach russischen, ichmebifchen ober normegifchen, 588 nach nieberlanbifchen ober belgifchen, 5764 nach nnifden, 572 nach frangofifden, 608 nach fubeuropaifden ober levantinifden Bafen .-Betrag ber Ausfuhr, Ginfuhr und Durchfuhr über bie Brengen bes preußischen Staats : fo weit Nachrichten vor, ale biefe Grenze zugleich bie Bollvereinegrenze bilbet, aber juf Diefen Streden ein- und ausgegangenen Quantitaten fonnen fein richtiges Bilb Umfange bes preugifchen Aus : und Ginfuhrhanbels geben , ba fie fich auf bas Avereinegebiet mit beziehen, und bleiben baber ber Commerzialftatiftit bes Bollvereins

alten ber Borforge. Die Anstalten, welche im preußischen Staat zu dem Zweck um den arbeitenden Klassen Gelegenheit zu geben, für einen zukünstigen Bedarf rechtstorge zu tressen, sind theils vom Staat direct hervorgerusen und als Communalsporationsinstitute begründet, theils gehören sie dem ausgedehnten Kreise der Privatsätigkeit an, in welcher sich neben den der Borsorge am meisten bedürstigen Klassen ebetheiligen, welche in der Besörderung des materiellen Bohlstandes der erstern ihre sinden. Zu der ersten Art von Unternehmungen gehören vor allem die öffentlichen m, welche nach ziemlich gleichmäßigen Grundsähen eingerichtet über das ganze Land sind. Die erste Communalsparkasse wurde 1818 zu Berlin errichtet, die Zahl ders

selben hatte noch nicht 76 erreicht, als am Jahresschus 1838 bas Sparkassenwesen g geordnet und ein Normalreglement für dasselbe erlassen wurde. Der nächsten zehnje Beriode verdanken die meisten der jeht bestehenden 355 Communalsparkassen ihre Entst Einen neuen Anstoß erhielt das Sparkassenwesen in den funfziger Jahren, als in der Tidie reactivirten vormaligen Areisskände durch die Errichtung nüglicher Areiss Communalizu heben, die Errichtung der Areissparkassen betrieben wurde, deren Zahl gegenwärti schließlich der communalsständischen) bis auf 124 gestiegen ist. In welchem Maße die Ben der Sparkassen in den letzten 21 Jahren gestiegen ist, zeigt die nachsolgende Zusammenstim Ansage 1841 hatte die Summe der in den Sparkassen besindlichen Einlagen ur 6,850000 Thir. betragen; am Jahresschluß 1861 betrug sie 58,340674 Thir. Rach de Ministerium des Innern ausgestellten Nachweisungen wurden

in den Jahren	Spargelder neu eingelegt Thir.	hierzu tamen Spar- taffenzinsen Thir.	Es wurden jurud. gezogen Eblr.
184143	9,978017	674594	7,328408
18 <b>44</b> —46	14,228990	87 <b>54</b> 13	11,170163
1847-49	18,155369	1,147212	16,913529
1850 - 52	25,974171	1,509742	20,934604
<b>1853—55</b>	34,936716	2.143301	27,662764
1856 - 58	48,086619	3,061168	38,858894
1859 - 61	59,268741	3,953307	49,426994
3m gangen feit 1840	210,628623	13,364737	172,295356

Aus den einzelnen geringen Kapitalsummen ist somit ein Zins von über 13 Mill. bernden Bevöllerung zutheil geworden. Ungeachtet ber ausreichenden Berbreitung di Sparkassen über alle Theile des Staats ift die Betheiligung an denselben in den einzelne bestheilen sehr abweichend; während im ganzen Staat (bei 676101 ausgegebenen Sparbüchen) auf 27 Einwohner ein Sparbuch, also wahrscheilich ein Sparender zu rechtommt im Bezirk Bromberg durchschnittlich nur auf 843 Einwohner ein Sparkassen Trier erst auf 303, Marienwerder auf 268, Gumbinnen 227, Oppeln 154, Königsbe Bosen 110, Danzig 92, Koblenz auf 86; dagegen kommt im Bezirk Merseburg schon 10 Einwohner ein Sparkassend, im Bezirk Auchen (dessen Sparkassenden in einer Sparkassen zu Aachen concentrirt ist) schon auf 14, Arnsberg und Magdeburg auf 15 Einw Die zwischen den einzelnen Provinzen bestehenden Berschehenheiten zeigen sich deutlich nachstehenden Jusammenstellung, welche die in den der letzten Jahren hinzugekommenen und wen Einlegern zurückgezogenen Summen und die am Jahresschluß vorhandenen umlas Sparkassenbücher, Einlagen, Bestände und Reservesonds der Sparkassen anglibt.

Bewegung	in den Jahre	и 1859—61.		Befand am	Jahreefchlug 1	861.
, -						_
 Warre.	Sintual	Jurii daesaana	Eure.	Char.	Maganh har	9

Broving.	Reue Einlagen. Thir.	Singuget. Spf. Binfen. Thir.	Burudgezogene Einlagen. Ehir.	Spar- taffen.	Spar. bucher.	Beftand Der Einlagen. Ehlr.	Mcfe fon Th
Breußen	1,542179	89432	1,322353	49	20650	1,285379	1565
Bofen	523524	32835	462689	15	9472	498016	680
Branbenbur	g 5,730601	617664	4,927119	72	148039	7,633881	4981
Bommern	4,932148	215465	4,066152	<b>3</b> 8	50284	3,956994	2654
Schleften	6,176828	477895	5,631061	74	118608	7,644521	5929
Sachsen	12,978192	742039	10,245781	56	153247	11,785041	6057
Westfalen	12,431623	797191	9,106689	85	70089	13,436701	6606
Rheinland	14.953646	980786	13.665149	90	105712	12.100141	4390

Auch in ber verhaltnißmäßigen Sohe ber Einlagen ftehen bie Brovinzen Westfal Sachsen voran, bann Rheinland, Bommern, Brandenburg u. s. w. Die durchschnittlich einer Sparkasseneinlage war am Jahresschluß 1861: 48 Ablr. 18 Sgr., im Regierung Aachen 194 Ablr. 9 Sgr. (bann folgen Minden und Arnsberg), im Regierungsbezirt binnen nur 34 Ahlr. 24 Sgr. Nach der Sohe des Guthabens klassificiet, waren Ende 231671 Sparbucher auf Summen bis 20 Ahlr., 160747 auf 20—50, 125120 —100, 97982 auf 100—200, 60581 auf mehr als 200 Ahlr. lautend ausgegeben.

Gine weitere nugliche Einwirfung ubten verichiebene Sparfaffen in ber Urt ber Un ihrer Bestänbe: von 58,826800 Thir. ginebar angelegten Rapitalien waren am Jahre

1861 22,9 Proc. als hypotheken auf städtische, 23,0 Proc. auf ländliche Grundstücke ausgeliehen, 3,78roc. (3,348921) gegen Pfand ausgeliehen (am meisten in Schlesten), 11,2 Proc. (6,617516) gem Schuldscheine auf Bürgschaft ausgeliehen, 26,3 in curstrenden Werthyapieren angelegt, bet übrige bei der Bank und andern Instituten verzinstlich deponirt. Öffentliche Borschußkaffen ichten sonst (abgesehen von den städtischen Pfandleihanstalten und den zur Unterstügung Gwerdtreibender durch Worschüffe bestehenden besondern Stiftungen, sogenannten Bürgersntungs Instituten u. s. w.) gegenwärtig nicht mehr; die 1848 vom Staat mit einem miausenden Kapital von 10 Mill. gegründeten Darlehnstaffen sind bis 1852 wieder aufstehen worden.

Auf diesem Gebiet sind die nach Schulze-Delissch's Brincipien eingerichteten Borschuß: und kniwereine von besonderer Bedeutung; am Jahresschluß 1861 waren deren bereits 188 im punischen Staat vorhanden. Für 100 derselben mit 23043 Mitgliedern hat Schulze-Delissch is einem Bericht nähere Data über den Umsang der Geschäfte und über die denselben zur Berschung stehenden Fonds mitgetheilt. Diese Bereine hatten in dem betressenden Jahre 5,831607 Ihr. an Borschuffen gegeben oder prolongirt. Die Betriebssonds berselben bestanden in 277343 Ihm. Guthaben der Mitglieder, 439010 Thirn. Spareinlagen, 1,014488 Thirn. Anleichen und 3346 Thirn. Überschüffen, im ganzen in 1,798835 Thirn. Der größte Theilderselben bestand in in Krovinz Sachsen: 33 mit 8946 Mitgliedern und 772870 Thirn. Betriebssonds, dann folgten in Krovinzen Brandenburg: 23 Kassen mit 4897 Mitgliedern, 547313 Thirn. Betriebssonds, beim mit 2143 Mitgliedern und 185910 Thirn. Betriebssonds, dann Preußen, Westsale und Rheinland. — Rohstossgenossenschusen und Magazinassociationen bestanden im punischen Staat 1861: 53 (davon 17 mit 945 Mitgliedern und mit 44892 Thirn. Bestiebsnas), Consumvereine 7.

linter ben zum 3wed ber Unterftügung in Krantheitsfällen bestehenben Kassen sind folche fin Gesellen und Fabritarbeiter, erstere an 595, lettere an 367 Orten des preußischen Staats wehnden; sie find ihrer Einrichtung nach theilweise gemischer Natur, d. h. bei einem Theil bestehen werden die ersorderlichen Beiträge nicht nurvon ben eigentlichen Mitgliedern, sondern zu imm gewissen Antheil oder in einer bestimmten Sohe zugleich von den Arbeitgebern aufgebracht (bi den Gesellenkassen ungefähr 13600, bei den Fabrikarbeiterkassen etwa 118600 Ahlr.). Uichnem Theil der Kassen wird für die Mitglieder zugleich ein Sterbegeld (Beerdigungsgeld) beit, bei einzelnen auch Unterstützung im Fall der Arbeitslosigseit und Bension im Fall der Indivität. Die Zahl der Mitglieder, die Summen der Jahresbeiträge und die Vermögenstskünde der Kassen siehen siehen sieh nach den im Jahre 1860 oder beziehentlich in einem der vorherspragenen Jahre ersolgten Aufnahmen solgendermaßen:

Sming.		Gefellenunte	rftüşungefaff	en.	Fabritarbeiterunterftühungetaffen.				
	Babl ber Raffen.	Mit. glieber.	Jahrliche Beiträge. Ehlr.	Bermögens, bestand. Thir.	Babl ber Raffen.	Mit. glieber.	Jahrliche Beitrage. Ehlr.	Bermögens. befaut. Ebir.	
Brengen	191	9671	16434	14576	22	2143	7154	5069	
Beien	100	3814	3884	3012	1	51	39	101	
Brandenburg	550	55051	105130	42141	44	21355	88239	70805	
Bommern	159	5514	7019	7553	7	319	608	2126	
Eglefien	314	22130	25284	20479	113	18638	25889	32364	
Cachien	454	23896	28295	24286	182	26111	56695	28680	
Beffalen	118	11148	19538	13020	185	25993	120950	113288	
Aheinland	82	17536	42315	12598	146	52151	142743	117524	
Überhaupt	1968	148760	237899	137665	700	146761	442317	369957.	

Unter ben vorstehenden Zahlen fehlen die Kassen Bezirke Gumbinnen, Marienwerder, komberg, Stettin, und mehrere Kassen aus andern Bezirken, im ganzen 401 Kassen. Ebens in find hierunter die Knappschaftskassen der Bergs und Hüttenarbeiter nicht begriffen; dies inn hierunter die Knappschaftskassen jedoch für den Bezirk Opveln noch 49 Knappschaftskassen mit 12784 inhebern, 57248 Thirn. Beitrag und 49804 Thirn. Kassenvermögen au. Ausführliche Zustennstellungen sind ferner über die Lage der Knappschaftskassen im Jahre 1861 veröffentlicht inden; nach denselben bestanden damals im Oberbergamtsbezirk Breslau 3 Kassen mit 24204 ingliedern, 228167 Thirn. jährlichen Beiträgen und 386895 Thirn. Kassenvermögen; im Ontergamtsbezirk Galle 18 mit 16367 Mitgliedern, 155221 Thirn. jährlichen Beiträgen,

310360 Thirn. Bermögen; im Oberbergamtsbezirk Dortmund 11 mit 32009 Mitgl 183324 Thirn. Beiträgen, 654674 Thirn. Bermögen; im Oberbergamtsbezirk Bonn: 46476 Mitgliedern, 307485 Thirn. Beiträgen, 803037 Thirn. Bermögen; überhaupt 71 mit 61199 ftändigen und 57857 nicht ftändigen Mitgliedern, 1,084371 Thirn. Jahreseinn worunter 533007 Thir. Beiträge der Mitglieder, 420191 Thir. Beiträge der Berkt Die Jahresausgabe belief sich auf 1,017603 Thir., darunter 225875 Thir. für Wedic Curtosten, 190459 Thir. Krankengeld, 207089 Thir. Unterstügung wegen Inval 170243 Thir. Witwenunterstügung, 55901 Thir. Waisenunterstügung, 45084 The Schulunterricht. Die Bahl der Kranken war am Jahresschluß 1861: 2995, die der Int und Halbinvaliden 4867, der Witwen 6780, der Waisen 9414.

In abnlider Beife besteben in ben Innungstaffen Unterftügungstaffen für Gewerts an vielen Orten bes preugifden Staats. Namentlich aber find gablreiche freie Berei gegenseltigen Berficerung von Sterbegelb und baufig auch von Rrantengelb (Rranter Sterbetaffen, Die in Breugen corporative Rechte geniegen) in großer Bahl vorhander waren beifpieleweife 1859 in Berlin 39 folder Raffen mit 57779 Mitgliebern, welche 16 Thir. Bermogen und nach breifahrigem Durchschnitt 91803 Thir. Einnahme, 86552 Ausgabe hatten, im übrigen Bezirf Botebam 107 Sterbefaffen mit 30068, 41 Rrantei mit 4884 Mitgliebern, fie hatten 94039 Thir. Bermogen, 89643 Thir. Jahrebeim 72574 Thir. Jahrebausgabe; im Bezirk Arnoberg 1860: 60 Raffen mit 11011 Mitgl 18608 Thirn. Ginnahme, 14553 Thirn. Ausgabe, 48159 Thirn. Beftand; im Bezirf Du 399 Raffen mit 70784 Mitgliedern u.f.w. Diefen Sterbetaffen wird in neuefter Zeit bu Lebeneverficherunge-Befellicaften Concurreng, und zwar - wenigstene fomeit bie lette Gegenfeitigfeit beruben - eine beilfame Concurreng gemacht. Bei 18 in Breugen conceffic Lebeneversicherunge : Gefellicaften (barunter 7 inlanbifden) liefen im Jahre 1861 98300 Berficerungepolicen mit einem Rapitalmerth von 74,663231 Thirn., mofur 2,459000 Ehlr. an Sabresprämlen gezahlt wurben. Die Berficherungen von bei Lebzeiter barem Rapital (Ausftattung, Altereverforgung) betrugen 1861 bei 11 conceffionirten ! fcaften 1.406000 Thir. fur 5928 verficerte Berfonen mit etwa 40000 Thirn, Bramie, bi tenverficerungen bei 15 conceffionirten Gefellicaften (barunter 8 inländischen) etwa 31 Thir. Renten für 63200 verficherte Berfonen gegen 57000 Thir. Jahresprämie.

Armenpflege. Gine Statistit ber Armenpflege ift im preußischen Staat nur fi Jahr 1849 aufgenommen worben; feitbem wird nur bei ben allgemeinen breijähriger nahmen bie Bahl berjenigen Familienhäupter und einzelnstehenben Berfonen ermittelt, ber öffentlichen Armenpflege zur Laft fallen. Die Bahlen ber Armen, welche sich bei allen Aufnahmen ergeben haben, find für die einzelnen Brovinzen folgende:

Preving.			offentl. Ar	1855. iupter 2c., die menpfl. zur fallen.	Familienha öffentl. Ar	358. — upter 2c., die menrfl. zur fallen, theilweite.	Familienbi	
Breufen	44424	23981	41354	44405	26704	28232	18548	25
Bofen	15009	5190	12482	14286	9329	10634	7628	1(
Branbenburg	72550	47821	24636	24082	15025	21265	10715	20
Bommern	28548	15210	12371	11717	8331	15163	5385	18
Schlefien	106530	53238	78258	86581	34956	59359	28240	51
Sachfen	50865	26835	23201	25805	12951	22940	8622	20
Weftfalen	<b>5</b> 3935	8028	26325	22642	11322	24083	8951	17
Rheinland	195798	38974	70811	58102	29797	68539	23603	58
Sohenzollern.			632	605	189	640	154	
Uberhaupt	567659	219277	290070	288225	148604	250855	109846	217

Man mag von ben vorstehenden Aufnahmeergebniffen zu Grunde legen, welche mai so ergibt sich, daß die Bahl der durch die Armenpflege erhaltenen Bersonen im preußischen eine sehr beträchtliche ist; Schweden, Danemark, selbst England zeigen ein geringeres Berhidagegen ist beispielsweise in Belgien (allerdings zu einer besonders ungunstigen Beit) die der Armen in mehr als doppelter Sohe ermittelt worden. Im ganzen laffen die vorstel Bahlen eine fortschreitende Berminderung der Bahl der Armen annehmen; mit den Aufmiden 1849, den verhältnißmäßig glaubwürdigsten, weil sie auf einer Specialaufnahme bei lassen sich allerdings die spätern Aufnahmen nicht vergleichen. Daß in der Bahl der Sinnen wenig Jahren wesentliche Beränderungen sich zeigen, ist an sich nicht auffallend

r kann die Berschiebenheit auffallen, welche zwischen den einzelnen Landestheilen in der er unterstützten Bersonen obwaltet; hier entschebet nicht nur die Thatsache der absoluten tigkeit, sondern zugleich der Waßstab, der hinsichtlich der Nothwendigkeit der Gewährung teerstützungen angelegt ist, und der sowol in den Landestheilen, wie in den einzelnen unen (die Armenpstege ist im preußischen Staat zunächst Communalsache) ein ganz dener ist. So siel nach den Aufnahmen von 1849 im Regierungsbezirk Bromberg durcheich 1 von 116, Marienwerder 1 von 73, Wosen 1 von 52 Einwohnern der Armenpstege t, dagegen im Bezirk Köln schon 1 von 9, in der übrigen Rheinprovinz, den Bezirken m, Berlin, Stralsund, Breslau 1 unter 12—13 Einwohnern; und unterscheidet man jelnen Städte, so kommt z. B. in Iserlohn und Dortmund erst auf 33, in Remscheid land) auf 62, in Ascheseben nur auf 137 Bersonen ein Armer, während in Breslau ch die Hälfte der Einwohner (vermuthlich sehlerhafte Aufnahmen durch Doppelrechnungen), sewald und Brenzsun über ein Drittel, in Magdeburg, Köln, Trier, Mühlhausen (in gen) über ein Viertel der Einwohner in dem genannten Jahre Unterstützung erhalten n Berlin sam 1849 auf 6,5 Einwohner 1 Armer.

e Gelbbetrage, welche im Sabre 1849 fur bie Armenpflege gezahlt worben finb, enthalt bfolgende Ausammenstellung: sie unterscheibet die Rosten für die in geschlossenen In-(Armenbaufern und Boblibatiafeiteanftalten) befindlichen Armen, Die Leiftungen in nd bie in Naturalien, und die Mittel, aus benen die Gelber fur die Armenpflege gefloffen Die burchiconittlich fur einen Beburftigen aufgewendeten Roften ftellten fic biernach auf . 2 Sgr. ; ben bochften Durchfdnitt zeigt ber Begirt Danzig (12 Thir. 10 Sgr.), ben nien ber Bezirk Trier (4 Thir. 6 Sar.); die Städte, in welchen die Roften eines Armen fic often ftellten, maren Afchereleben (99 Thir.), Remideib (28), Minben (beinabe 25), to (22), Elberfelb, Deiffe, Gorlis, Burg (über 16), Elbing, Danzig, Guben (über 15); n betrugen fie angeblich in ben Statten Breslau, Dortmund, Dublbaufen, Brenglau, od nicht 5 Thir, auf einen Unterftugten. Die Armenlaft verglichen mit ber Ginwohnerzahl rbaltnifmäßig am größten im Begirt Botebam mit Berlin (23 Sgr. per Ropf - in Berlin 1 Thir. 21 Ggr.), dann in ben Bezirfen Stralfunb (in ber Stadt Stralfunb 3 Thir. 10 Sgr.), borf (Stadt Elberfeld 4 Thir. 7 Sgr.), Danzig, Köln (Stadt Köln 2 Thir. 3 Sgr.), a (Stadt Stettin 2 Thir. 7 Sgr.) und Magbeburg (Stadt Magbeburg 2 Thir. 3 Sgr.); ringften mar fle in ben Bezirten Bromberg (angeblich 12/2 Sgr. per Ropf), Marienwerber, 1, Bojen ; überhaupt in ben Stabten 1 Thir. 18 Sgr. per Ginwohner, auf bem Lande (wo ichrichten wol auch weniger vollständig find) im Durchiconitt nur 4 Sgr.

eins.	Roften der offenen Armen-		Roften der in gefchl	Armenpflege . Inftituten	Avsten über- haupt.	Davon murben geleiftet aus Mitteln			
	in Gelt. Ibir.	in Raturalien. Thir.	in Gelb.	in Naturalien. Iblr.	Thir.	ber Com. munen. Thir.	der Stife tungen. Thir.	der Brivat- wohltbat. Thir.	
en	231306	150274	114327	143087	638944	399669	189758	49517	
	86317	23368	21543	23281	154508	64974	22254	67281	
enburg	515607	185106	46781	363640	1,111134	838168	199111	73855	
gern	172941	106612	67024	114735	461312	295954	146632	18725	
ñen	269056	147630	105000	<b>24</b> 9397	771077	468710	159713	142655	
en	242682	103357	114891	127319	5882 <b>4</b> 8	348442	183163	56642	
alen	247308	6 <b>34</b> 65	378 <b>4</b> 9	3548 <del>4</del>	384105	163703	150281	70121	
lanb	596653	395810	95978	283548	1,371991	747521	366034	<b>2</b> 58436	
haurt !	2,361863	1,175622	603390	1,340442	5,481317	3,327142	1,416944	737231.	

Bilbung und Unterricht. Für die Thatsache, daß die Elementarbilbung im preußischen t fast allgemein verbreitet ift, sehlt es nicht an statistischen Belegen. Bon den in den jedungsjahren 1851—53 eingestellten Rekruten hatten nur 5,2 Broc. keinen Elementarz richt empfangen, 12,8 Broc. konnten nur Gedruckes lesen (nicht Geschriebenes). Bollstänze Ausfunft geben die Listen der Strafgesangenen, welche für diesen jedenfalls unter dem hichnitt der Bollsbildung stehenden Theil ergeben, daß in den Jahren 1859—61 von den lieserten männlichen Sträslingen 13,3 Proc. nicht lesen, 18,9 Broc. lesen, aber nicht schreiz von den weiblichen Sträslingen 25 Proc. nicht lesen, weitere 27,7 Proc. nicht schreiben ten.

Diefen gunfligen Verhaltniffen entspricht die hohe Zahl ber die Schulen befuchenden Kin= 16,37 Broc. der Bevölferung wurden im Jahre 1861 in niedern und mittlern Schulen unterrichtet, ein Antheil, ber, foviel befannt, in feinem anbern Theil Guropa Deutschland erreicht wirb, und ber biejest nur in Nordamerita übertroffen wirb; 184 Die Berbaltniggabl ber Schuler 15,86 Broc. ber Bevolferung, fie bat alfo neuerbinge genommen. Die Gesammtzahl ber Unterrichtsanftalten für ben niebern und mittlern l (mit Ausschluß ber Univerfitaten und Specialschulen, von benen unten bie Rebe fein u 1861 27358, Die Babl bes Lehrerperfonals 44950 (worunter ungefährein Reuntel Lehr bie Babl ber Schuler 3.025699, wovon 1.556446 mannlichen Gefchlechte. Bei m aronte Theil berfelben find reine Glementarfoulen, 25156 Communal-Glementarfd 32173 Lebrern, 2652 Lebrerinnen, 1.403170 Coullern, 1.370243 Coulerinnen, Brivat: Glementariculen mit 890 Lebrern, 599 Lebrerinnen, 23620 Soulern un Soulerinnen. Den Glementarfculen fteben gefehlich gleich bie fogenanten Mittelfcule falls Brimarfdulen, beren Unterrichtefreis jeboch über bie Elementartenntniffe etwas geht; öffentliche Soulen biefer Art bestanden 1861 fur Anaben 291 mit 1176 51027 Soulern, für Mabden 269 mit 959 Lehrern, 532 Lehrerinnen, 50442 Sou Bei ben Brivatunterrichteanftalten werben mittlere (Mittelfdulen) und bobere Brivatfd unterfdieben, im gangen werden bier 184 Privatfdulen fur Rnaben mit 445 Lebrei Schulern, und 345 Brivaticulen fur Dabden mit 2017 Lebrern und Lebrerinnen un Schülerinnen aufgeführt, von benen jebenfalls ber größte Theil ben fogenannten Mit gleichftebt. Sagt man bie bieber bezeichneten Rategorien von Schulen ale niebere Un anstalten und bagegen die hohern Bürgerschulen, Realschulen, Gymnafien und Brog als mittlere Unterrichtsanftalten gufammen, fo ftellte fich 1861 bie Frequeng biefer beit von Anstalten in ben einzelnen Brovingen folgenbermaßen :

		Riedere Unte	Mittlere Unterrichtea			
Pommern Schlefien Sachen	Anftalten.	Lehrerperfonal.	Schüler.	Chulerinnen.	Anftalten.	Lehrer.
Breugen	4904	6476	212047	203508	31	398
Bofen	2253	3323	111059	108534	15	227
Branbenburg	3246	6269	194237	196506	47	669
Bommern	2705	3849	114139	114119	20	251
Schleften	4108	6486	<b>264</b> 176	267686	33	442
Sachlen	3034	4908	180586	180454	33	422
Beftfalen	2252	2944	136320	131116	37	321
Rheinland	4391	6913	267394	261049	82	664
Sohenzollern	165	275	5028	6227	2	13
Überhaupt	27058	41543	1,484986	1,469253	300	3407

Bergleicht man die Befammtzahl ber Schuler und Schulerinnen (unter Abrechnung : Biertel, der Schüler der Gumnasien u. f. w.) mit ber der schulpflichtigen Rinder, alfo ! enbeten fünften bie zum vollendeten vierzehnten Jahre, fo fteht die Bahl ber erftern f lettern um 16,8 Broc. gurud, eine immer noch erhebliche Differeng, wenn man bebenft einem balben und in einzelnen Brovingen foon feit einem gangen Sabrbunbert be unterricht obligatorifc ift; nur zu geringem Theil ift diefe Differeng baraus erflarbar außerhalb ber Schulen unterrichteten Rinber hierbei nicht mit begriffen find. Bergl bie Differeng in ben einzelnen Lanbestheilen, fo ift fie am geringften im Begirt Gigt (1,8 Proc.), also bem preußischen Theil bes burch seine Bolfsbildung so ausgezeichneter benlandes, bann in ben Bezirfen Merfeburg (41/2), Magdeburg (61/4), Erfurt (71/ Botsbam ohne Berlin 71/2 (Berlin allein bagegen 26 Broc. Rinber außerhalb be unterrichte ftebenb); am bochften ift bie Bahl ber nicht bie Soule besuchen Rinde Bezirfen Trier  $(19\frac{1}{4})$ , Stralfund  $(19\frac{1}{2})$ , Köelin  $(20\frac{1}{2})$ , Bosen  $(21\frac{1}{2})$ , Gumbin Danzig (221/2), Marienwerber (291/2), Konigeberg (32), Bromberg (331/2 Proc.). 2 von Berlin, find es biefelben Landestheile, in benen auch Analphabeten in großerer Babl finben. Auffallen tann es, daß außer ben nordoftlichen Bezirten auch ber Bezirf Er bie verhaltnigmäßig geringe Bahl ber Soulfinder fic auszeichnet; man wird babei an ! bes jest bedeutenbften frangofifchen Statistifere erinnert, bag es in Frankreich bisjest als wenn bas Biffen aus Deutschland herüberleuchtete, und fo icheint bas Weniglernen aus bem norböftlichen Nachbarftaat, sonbern auch aus bem fühmeftlichen berüberzuhun

Im Bergleich mit ber Schulerzahl in ben Elementarschulen ift bie Bahl ber Let ausreichend zu nennen (burchschnittlich 70 Schuler auf einen Lehrer); local ift es no wer in den Bezirken Oppeln, Munfter, Minden (über 90 Schuler im Durchschnitt iner); am gunfligsten ift bas Verhältniß in Berlin (1 Lehrer zu 20 Schülern). Der zur instildung von Elementarlehrern bestehenden Seminarien sind jest 58 mit 3405 Böglingen, 2 Bahl derselben ist stärfer als die der Lehrerstellen vermehrt worden (1843 waren erst 41 mit 546 Böglingen; in derselben Beit ist die Zahl der Lehrerstellen an öffentlichen Elementar= und linelschulen nur von 26485 auf 31390 gestiegen); auch die jesige Bahl der Seminaristen uppricht jedoch, da der Cursus der Seminarien ein dreisähriger ist, noch nicht dem wirklichen edurstuß. Bon für die Zeit vor dem Schulbesuch bestehenden Erziehungsanstalten sind in m Schultabellen 4113 Kinderbewahranstalten mit 30745 Böglingen ausgesührt; an diese megorie würden sich die bisjest nur sehr sporadisch bestehenden Kindergärten auschließen.

über bie Anftalten für ben mittlern Unterricht werben bei ben Brovinzial-Schulbeborben finbere halbjahrliche Rachweifungen aufgeftellt; in biefen find fur bas Binterhalbjahr 861 - 62: 237 (nicht 300) Anftalten mit 3322 Lehrern und 69420 Schulern nach= wiefen : hierher geboren 143 Gymnafien mit 2154 Lehrern und 45088 Schülern, 23 Pros mugfien mit 177 Lebrern und 2383 Soulern, 41 Realiculen erfter Orbnung, b. b. folde, e Beugniffe ber Reife ju ertheilen berechtigt find, mit 692 Lebrern und 16246 Schulern, 9 Realfculen zweiter Ordnung mit 215 Lehrern und 4423 Schulern, 6 bobere Burger= bulen mit 48 Lehrern und 677 Schulern und 5 in ber Organisation begriffene Un= sten mit 36 Lebrern und 603 Schulern. Bon ben Schulern find 70 Broc, evangelifden, 3latholifden, 7 mofaifden Glaubens; mithinift bie Bahl ber nad hoberer Bilbung Strebenben m bisften unter ben Juben, am geringften unter ben fatbolifden Ginmobnern. Bon ben Beifern befinden fich in Prima 5208, Secunda 9077, Tertia 13417, Quarta 11659, Duinta 11742, Gerta 11059, in ben mit ben betreffenben Anftalten verbunbenen Borfdulen 259 Souler. Dach ben ganbestheilen ift bie Bahl ber auf mittlern Unterrichtsanstalten beubliden am bodften in Berlin (1 auf 30 mannliche Ginwohner), am geringften im Bezirt iner (1 auf 232 mannliche Ginwohner), bemnachft am geringften in ben Bezirfen Gum: innen und Duveln.

Über bas höhere Unterrichtswesen im preußischen Staat kann die Statistik durch die Angabe er Frequeng ber betreffenben Unftalten nur geringe Austunft geben; vollstänbige Univerfitaten ichen zu Greifemalb (gegrundet 1456), Ronigeberg (gegrundet 1544), Salle (gegrundet 1694, mit Bittenberg verbunden 1817), Breslau (1702, mit Frankfurt verbunden 1811), Ialin (gegrünbet 1810), Bonn (gegrünbet 1818); ben Universitäten gleichgestellt ift (seit 1852) 🚾 tubolischeologische und philosophische Facultät zu Münster. Die Zahl ber Lehrer an ben Univernitäten ift 1861—62 496, barunter 238 ordentliche, 110 außerorbentliche Brofessoren; 24 an ben Facultäten 82 Docenten ber Theologie (58 an ben feche evangelischen, 24 an ben brei lubelifchen Facultäten), 61 Docenten der Jurisprudenz, 105 der Medicin und 248 Docenten in ber philosophischen Facultat. Bon ben 5109 Studirenden gehörten 1144 ber evangelischen Beologie, 644 ber tatholifcen Theologie, 773 ber juriftifcen Facultat, 842 ber medicinifcen, 1706 ber philosophifchen Facultat an. Bon ben Studirenden ift gegenwartig taum ber achte Mil Auslander; nach den preußischen Provinzen find verhaltnißmäßig die meiften Studirenden Sabjen, bann bie meiften Weftfalen und Branbenburger, bie wenigften aus Pommern und Min. — Das Luceum Gostanum zu Braunsberg hat gleichfalls eine katholisch-theologische 📫 eine philosophische Facultät, ähnlich bas bischöfliche Seminar zu Paderborn; Klerikal= unb Biefterseminarien bestehen auch bei ben übrigen fatholischen Bisthumern. Gin evangelisches Bribigerseminar besteht zu Wittenberg; brei Seminarien für gelehrte Schulen (zur Ausbibung von Gymnasiallehrern) sind zu Berlin, Breslau, Stettin. Mit den Universitäten sind 14 theologische, 1 juriftisches, 2 historische, 6 philologische und 3 naturwissenschaftliche Semi= Barien und 31 flinische Anstalten verbunden. — Für fich bestehende medicinische Anstalten find de Thierarineischule, die Medicinisch = Chirurgische Atademie und bas Friedrich = Wilhelms = Jafitut für Militararzte , ferner bie Apotheterfoulen und die Gebammen=Bildungeanftalten.

An Specialschulen führt die preußische Schultabelle (abgesehen von den Sandwerkersbindungsschulen) 98 mit 385 Lehrern und 5639 Schülern auf; unter denselben find jedoch bie bibern Special-Unterrichtsanstalten (Akademien) nicht mitbegriffen. Bu den Special-Unterrichtsanstalten gehören insbesondere: die landwirthschaftlichen Akademien zu Eldena (1835 etrichtet), Proskau (1847), Poppelsdorf (1847) und Waldau (1858) mit 256 Schülern, Auch Machauschulen mit 252 Schülern, die Gärtnerlehranstalt zu Potsdam, 3 Wiesenbauschulen, Blackbauschulen und 18 landwirthschaftliche Fortbildungsanstalten mit 487 Schülern, — die Forsbalden zu Rerlin und

8 Bergbauschulen, — bas technische Gewerbeinstitut zu Berlin (gegründet 1820) mit Schülern und die Musterzeichenschule, 25 ProvinzialsGewerbeschulen mit etwa 1400 Sch (es sind dies für das Gewerbeinstitut vorbereitende Staatsanstalten), die Telegraphen (errichtet 1854), serner 14 handelsschulen (Brivatanstalten), 3 höhere Webeschulen (im Vlande), 13 Spinnschulen (Schlessen) und 5 Navigationsschulen mit 365 Schülern. 4 kommen 443 handwerkers Fortbildungsanstalten und sogenannte Sonntagsschulen mit Lehrern und 5639 Schülern, welche in der preußischen Schultabelle von den Specials getrennt stehen. — Auf dem Gebiet der schönen Künste bestehen die Bauakademie zu Berlimit der Afademie der Künste zu Berlin verbundenen Unterrichtsanstalten für Zeichnen, di Künste und Musik, mit 5 von derselben ressortienden Kunsts und Baugewertschulen un 2 Kunstakademien. — WilitärsBildungsanstalten sind namentlich die Kriegsakademie zu lin, die Kriegsschulen zu Botsdam, Erfurt, Neisse (bazu die jeht errichtete zu Engers Artilleries und Ingenieurschule zu Berlin, die CentralsTurnanstalt (Ausbildung von Murnlehrern), die Unterossisierschulen, das Seecadetteninstitut und die Cadettenhäuser.

Unter ben Gesellschaften für Biffenschaft und Runft fteht die Afabemie ber Biffenschaft und Runft fteht die Afabemie ber Biffenschaft (gegründet 1700, reorganisit 1743) obenan; fie zählt 26 ordentliche Mitglieber ber philosof historischen, 24 ber physikalischematischen Klasse; bann die Afabemie ber Künste (gegr 1699, reorganisit 1790), mit 60 Mitgliebern, und die Kunstafabemien zu Königsber Düffelborf. An freien Bereinen für Wiffenschaft und Kunst waren nach (wahrscheinlich vollständigen) Aufnahmen vom Jahre 1858: 36 literarische, historische, padagogische, 12 rwiffenschaftliche und medicinische sowie 12 Kunstvereine vorbanden.

Civilrechtspflege. Die Nachrichten aus ber Civilrechtspflege im preußischen Statichränken fich im wesentlichen auf die Anzahl ber Processe verschiebener Gattung und die Aletebigung berselben; sie werben in abweichenber Art ausgestellt für ben Bezirt bes Aptionsgerichtshofs zu Köln, ber wie oben erwähnt, ben größern Theil ber Rheinprovinz jenigen Theil, in welchem die französische Gesetzebung und das französische Gerichtsvers in Geltung gelassen wurde) umfaßt — 1861 mit 2,813108 Einwohnern, und für die üt Theile des Staats (diese haben übereinstimmende Gerichtsversassung; in den Bezirten Gwald und Chrenbreitstein gilt das Römische, in den übrigen Bezirten das Preußische Reigemeines Civilrecht). Die Zahlen beider Tabellen müssen auch hier getrennt gehalten wie Stellt man die Ergebnisse der Geschete zubellen mussen der Gerichte zu Instanz in 21 Obergerichtsbezirken (nämlich mit Ausschluß bes Bezirts Köln) aus der Jahren 1859—61 zusammen, so erhält man die nachstehenden Resultate:

Girilproceffe.	überhaupt be- endigt 1859—61.	Davon burch Entfagung (Aufhebung).	Durch Bergleich (Accord).	Durch Agnition u. Contumag.	Durch Ertenntn. (Muefchutt.)		Da1 ü jāh
G.zB. nach ber Berorbn. von							
1846, a) Bagatellfachen .	1,160834	344028	225112	165289	426405	70996	10
b) Injuriensachen	125774	33202	32377	1104	59091	12603	:
c) fofort gur munblichen Bers							
hanblung gelangte Cachen	156399	27328	11010	84126	33935	6556	
d) anbere Broceffachen	286551	58319	18383	99986	109863	47832	9
Concurefachen nach ber Allge- meinen Gerichtsorbnung unb							
gemeinen Breufifchen	1254	158	107	39	950	344	
Concurefachen nach tem Gefes							
von 1855	5793	521	<b>2</b> 072	3	3197	2170	10
Subhaftationesachen	35303	17835	1022	128	16318	6442	
Chefachen	8873	1487	206	14	7166	2031	;
Andere Processe	14332	3130	452	246	10504	4183	. !
Aberhaupt in erfter Inftang	1,795113	486008	290741	350938	667426	153159	14
In ber Appellationeinftang	69817	0044	599	63174	-	7696	:

Won fammtlicen Processen wurden somit in der ersten Instanz 19 1/2 Proc. durch Agnition Contumaz, 27 Proc. durch Entsagung (beziehentlich bei den Concursen durch Wieders bung), 16 1/4 Proc. durch Bergleich (beziehentlich bei den Concursen durch Accord), 37 1/4 durch Erkenntniß (beziehentlich durch Ausschläftung der Concursmasse) beendigt. Es i serner in demselben Zeitraum von den Gerichten erster Instanz Mandate erlassen, gegen feine Einwendungen erhoben wurden: 1,890749 in Bagatellsachen (durchschnittlich ein bet auf 24 Einwohner jährlich) und 193686 in Mandatsprocessen.

rhaltnifgabl ber Broceffe erfter Inftang gegen Die Ginwohnergabl mar ungefähr 1 ben Bagatellproceffen inebefondere, alfo ben Proceffen, beren Gegenftand nicht über tragt, und melde nach ben borftebenben Bablen 64 Broc. aller Broceffe ausmachen, e einzelnen Landestheile bifferirten im lesten Jahre von 1 auf 97 Ginmobner : Bezirk bann Glogau, Greifemald, bie gu 1 auf 22 Ginmobner: Begirt Bromberg, bann ftein , Infterburg). Bei ben Injurienproceffen war bas jabrlide Durchichnittever= auf 370 Einmobner, am meiften in ben Begirten Bromberg (1 auf 210), Infter= igeberg, Marienwerber, Ratibor, Bofen (alfo in ben polnifc gemifchten Theilen), en in ben Bezirten Munfter, 1 auf 1200 Einwohner, bann Baberborn, Arnsberg, t, Glogau, Naumburg, Greifemald, Magbeburg (alfo namentlich in ben fachfich: n Begirten). Bei ben fofort gur munblichen Berhandlung gelangten Sachen mar ltniß burchiconittlich 1 Brocef auf 293 Ginwohner (am wenigften im Begirt Greife: af 1750, am meiften im Begirt bes Rammergerichte zu Berlin, 1 auf 84 Ginmobner), rigen nach ber Berordnung vom 21. Juli 1846 verhandelten Broceffen 1 auf 160 r (Bezirf Glogau 1 auf 230, Damm 1 auf 90 Einwohner). Die größte Babl ber war in ben Begirten bes gemeinen beutichen Rechts (nämlich ber größte Theil ber nach Gerichteorbnung verhandelten), Die geringfte Babl in ben Begirfen Infterburg und n Concure jahrlich auf 16000 Ginmobner). Die Bahl ber Gubhaftationen mar tilid eine auf 1300 Ginwohner , am meiften im Begirt Chrenbreitftein , bann in ben Arneberg, Samm und ben ichlefifden Begirten. Chefaden wurden burdidnittlich 5200 Cinwohner eingeleitet, am meiften beim Rammergericht und in ben preußifchen, : am wenigsten in ben weftlichen Brovingen und in Oberfchlefien. - In bie Appel= beziehentlich Recursinftang gelangten von Bagatellfachen 18005 (burchichnittlich bie t), Injurienfachen 8312 (14 Broc. ber in erfter Inftang entichiebenen Gaden), Che-128 (141/3 Broc.), andere Proceffachen 43589. Bon ber britten Inftang (bem Ober= lliegen ftatiftifche Bufammenftellungen nicht vor. - Nachlagregulirungen murben in ren 1859 -- 61 bei ben Untergerichten ber bezeichneten 21 Appellationegerichtebofe eenbet; ber Bestand mar 8408, barunter 3005 überjahrige. Die Bahl ber bei benrichten ichwebenben Bormunbicaften mar Ende 1861 893620 (alfo burdichnittlich 18 Ginmobner), bavon 203690 mit Bermogenevermaltung; beenbet maren in ben n Jahren 239178, neu hingugefommen 240701, burchichnittlich jahrlich eine auf 11 Bormunbicaften.

bend bie Berichte im Appellationegerichtsbezirt Roln, fo murben bei ben bortigen jerichten , beren Competeng bie Broceffe bis 100 Thir. Berth begreift , in ben Jahren 31 370574 Brocesse erledigt (also ein Broces auf 22 Einwohner), bavon 170021 Broc.) burch contradictorisches, 127852 burch Contumacialerfenntnig: es blieben merledigt 1397 Broceffe. Bei ben 9 rheinifden Landgerichten murben in erfter 8371 Civilproceffe erlebigt (einer auf 216 Ginwohner), bavon burch Ertenntnig es blieben unerledigt 566. In zweiter Inftang tamen an bie Landgerichte 2366 fie (alfo burchichnittlich bie 125. Sache), wobei jedoch ju bemerten, baf nur bie ier 20 Thir, appellabel find; beenbigt murben 2357, bavon 1186 burch beftäti= 36 durch abanberntes Ertenntnig, und blieben unerledigt 62. Subhaftationsfachen ei ben Friedensgerichten 3430 erledigt (burchfonittlich eine auf 2300 Einwohner), unbeenbigt 807; bei ben Lanbgerichten murben 133 Subhaftationefachen und be-Oppositionen in Subhaftationefachen erlebigt. Chefcheibungefachen wurden bei ben ten 195 in brei Jahren erlebigt (blieben fowebend 8 Sachen). Die Bahl ber in ben= ren bei ben Landgerichten beendigten Rlaffificationeverfahren betrug 831 (ber fome= a Jahredichluß 1861 335), ber beendigten Distributionsverfahren 176 (ber fome-). - Beim Appellhof zu Roln wurden 1859 - 61 2711 Civilproceffe eingeleitet, bigt, barunter 1368 burch bestätigenbes, 715 burch abanbernbes Ertenntniß; un= ieben 82 Cachen; Chefceibungeproceffe wurben in berfelben Beit 9, Oppositionen ihaftationen 16 erlebigt. - Die Bahl ber bei ben Friedensgerichten fcwebenben Bor= teangelegenheiten war am Jahreefdluffe 1861 123931 (burchfdnittlich eine auf 23 r), bavon 16893 mit Bermogeneverwaltung; in ben letten brei Sahren maren ormunbicaften bingugetommen, 39248 abgegangen. Bei ben Bergleichetammern abgerichte maren von 9868 angebrachten Sachen 2201 verglichen worben. en Gefcaftenachweisungen ber Specialaerichte im Appellationegerichtebezirk Roln er= gibt fich, daß durch die Bergleichskammer der 11 Gewerbegerichte von 13320 angeb: Sachen 8516 verglichen waren; von 4686 bei denselben eingeleiteten Civilproceffen n 3671 durch Erfenntniß erledigt; in 67 Sachen wurde an die Handelsgerichte appellirt; i 7 rheinischen Handelsgerichten wurden 1859—61 48775 Civilsachen erledigt, davon (also 24 Broc.) durch contradictorisches, 32936 durch Contumacialurtheil; Ende 1861 sten noch 546 Brocesse bei denselben. Bon der Thätigkeit der in andern Appellationsge bezirken bestehenden 12 Gewerbes und 2 handelsgerichte (deren Competenz jedoch beschift als die der rheinischen) liegen ähnliche Nachweisungen nicht vor. Die Zahl der in den rheinischen Bezirken durch Schiedsmänner verglichenen Rechtsstreitigkeiten wird auf 65000 jährlich angegeben.

Griminalrechtspflege. Nach ben obenermähnten Gefchaftenachweijungen war brei Jahren 1859 — 61 bie Bahl ber beendigten Untersuchungesachen bei fammtlichen Geerfter und zweiter Inftang, mit Ausnahme bes Appellationsgerichtsbezirfs Koln:

Unterfuchungen.	Bei 1	Bei ben Gerichten erfter Inftang.					9(
muerinduulleu.	überhaupt erledigt.	D. ridterl. Entideib.	Unerleb. geblicb.		überbaupt erledigt.	D. richterl. Entideib.	-
Begen Berbrechen	27050	26866	1485	63	2661	<b>264</b> 6	
Ber:   Compet. ber Coll .: Abthl.	187668	185652	12014	494	27297	26560	1
geben , ber Gingelrichter	73415	70270	1892	<b>54</b>	<b>24</b> 05	<b>23</b> 30	
Abertretungen	188832	180888	9953	625	5021	4573	
Diebftahl an Golg und Balb-							
producten	1,073029	1,032949	36540	602	865	768	
Unterfuchungen überhaupt	1,547995	1,496625	61884	1838	38249	36877	_1

Neu eingeleitet wurden bei ben Berichten erfter Inftang in benfelben brei Jahren 1,54281 terfuchungen , barunter 10498 wegen gur Competeng ber Schwurgerichte gehöriger Berb 16885 megen gur Competeng ber collegialifden Gerichtsabtheilungen gehöriger Berl (es find bies gewiffe benfelben besonders jugewiesene Arten, namentlich feit bem Befe 22. Mai 1852: erfter ichwerer Diebstahl und beziehentlich Beblerei, einfacher Diebst. wieberholten Rudfalle), 188700 wegen gur Competeng berfelben Abtheilungen get Bergeben. Ale Berbrechen werben biejenigen Sandlungen bezeichnet, welche mit Ruch ftrafe, beziehentlich mit einer Freiheiteftrafe von mehr ale funf Jahren bebroht finb, ale geben biejenigen, welche mit einer Freiheitsftrafe von mehr als fechs Bochen ober Gelbbu mehr ale 50 Thirn, bedroht find. Der Competeng ber Gingelrichter find außer ben Ubert gen und Forftrugefachen auch gewiffe im Befet vom 14. April 1856 bezeichnete Rate von Bergeben überwiesen. Die geringe Bahl ber burch bie Ginzelrichter untersuchten Ul tungen erklart fic baburch, bag bie Übertretungen, wegen beren burch bie Ortspolizeib Bolizeistrafen festgesetst werben, nur bann vor ben Ginzelrichter gelangen, wenn ber Be auf Die richterliche Enticheibung propocirt. Die Babl ber von ben Bolizeibeborben feftae Strafen ift nicht bekannt; Die Babl ber von ben Ginzelrichtern erlaffenen Strafmanbate, welche feine Einwendungen erhoben worden, betrug in ben brei Sahren 139727. - Die bei ber Staatsanwaltschaft aufgestellten Nachweifungen find von 224934 in ben 3 1859 - 61 erhobenen Anflagen wegen Berbrechen und Bergeben nur 1850 von ben Ge abgewiesen worben.

Bas die Untersuchungssachen im Appellationsgerichtsbezirk Köln anlangt, so wurt ben Land- und Bolizeigerichten in den letten drei Jahren 1307 Untersuchungen wegen Ben eingeleitet, 1147 durch richterliche Entscheidung, 167 auf andere Weise erledigt (unf waren am Jahresschluß 1861 27 Sachen); Untersuchungen wegen Bergechen wurden Beingeleitet, 32316 durch richterliche Entscheidung, 1982 anderweit erledigt (unbeendet 913); wegen Übertretungen wurden 204464 Untersuchungen eingeleitet, 204464 durc terliche Entscheidung, 18 anderweit erledigt (unbeendet waren 647); wegen Diebstahls aund Balddroducten wurden 172501 Untersuchungen eingeleitet, 172492 durch richterlich scheidung, 9 anderweit erledigt (unbeendet waren 2349). — Appellationssachen von Purtheilen wurden bei den Zuchtpolizeifammern 532 beendigt (blieben unbeendigt 15), Aptionen von Urtheilen der Buchtpolizeifammern als erster Instanz wurden bei den Zuchtpolizeifammern als erster Instanz wurden bei den Zuchtpolizeifammern 2852 beendet (und blieben unerledigt 98), Cassachen von gegen Urtheile der Bolizeirichter 165, gegen solche der Zuchtpolizeigerichte 93 eingelegt.

Intelammerbeichluß murbe die Berfolgung eingestellt in 4391, burd Beichluß bes Anflageimit bes Appellationsgerichts in 146 Sachen, bagegen murben vom Anflagefenat 1127 Sachen m bie Schwurgerichte, 1101 Sachen an andere Gerichte verwiesen.

Die Gesammtzahl ber Berbrechen wie die ber Bergeben hat in den letten fünf Jahren nur weiggeschwankt; eine ftarke Berringerung war jedoch 1857 gegen die letten Jahre (um 20 Proc. er Summe von 1856) eingetreten, offenbar insolge des herabgehens der Kornpreise. Die besamtzahl der betreffenden Untersuchungen stellte sich 1854 auf 113580, 1855 120523, 1856 134365 (eine Untersuchung wegen Bergeben oder Berbrechen auf 143 Einwohner), 1857 107136, 1858 102248, 1859 106289, 1860 110276, 1861 107618 (eine Untersuchung auf 170 Einwohner). Eine Untersuchung wegen Berbrechen fam in den letten brei Jahmurchschnittlich auf 1915, wegen Bergeben auf 184 Einwohner (im Bezirk Köln nur auf Mi), eine Untersuchung wegen libertretung auf 138 Einwohner (im Bezirk Köln auf 41, und übrigen Landestheilen, aus dem obenbezeichneten Grunde, nur auf 254), wegen Forstsützischen auf 40 Einwohner (im Bezirk Köln auf 48).

Die Babl ber Angeklagten bei ben in ben Sabren 1859 — 61 beenbigten Unterfuchungen wegen Berbrechens mar 38281 (ein Angeklagter auf 1409 Ginwohner), wegen Bergebens 35604 (ein Angeflagter auf 148 Ginwohner); unter ben erftern waren 7764 weiblichen Be**illehis**, 1239 (alfo 3,2 Proc.) unter 16 Jahre alt, unter ben lehtern 73776 (20,2 Proc.) Michen Gefchlechte, 14931 (4,1 Broc.) unter 16 Jahre alt. Unter ben Angeflagten wegen Schriens waren Rudfällige 17341 (45,3 Broc.), unter ben Angeflagten wegen Bergebens 3941 (16,2 Broc.). Bon ben Angeklagten wegen Berbrechens wurden verurtheilt 32756 (1814 Broc.), freigesvrochen 5155 (ober 13,5 Broc.), von ben Angeflagten wegen Bergebeus mutheilt 308017 (84,3 Broc.), freigesprochen 53124 (ober 14,5 Broc.). Nach ben Gattun= pun Berbrechen und Bergeben waren von ben in ben Jahren 1859 - 61 eingeleiteten Un= infufungen 40,4 Broc. wegen Diebstable, 24,8 wegen Bergeben gegen bie offentliche Orb-1, 7,5 megen Rorperverlegung, 3,9 megen Unterfclagung, 3,2 megen ftrafbaren Gigen= 🐃, 2,2 wegen Wiberftand gegen bie Staategewalt , 2,1 wegen Betruge, 2,1 wegen Berbufen und Bergeben gegen bie Sittlichfeit, 1,3 Broc. wegen Urfundenfalfdung; von ben min= mpfinigen Untersuchungen möchten noch bie 279 wegen Dajeftatebeleibigung und Beleibi= 🎮 ben Mitglieder bes toniglicen Saufes hervorzuheben fein, beren Enticheibung burd Gefes 1853 ben Befdworenengerichten entzogen worben ift. Bon fammtlichen Unterfuchungen Berbrechen und Bergeben maren 180 gegen Organe ber Preffe gerichtet.

Mer bie bei ben Schwurgerichten verbandelten Crimingliachen gibt eine besondere im Juftiz-Marium aufgestellte Statiftit Austunft. Die Bahl ber 1859-61 verhandelten Berbrechen 🖿 10835. Sie hat, feithem burch Gefet von 1856 ber Begriff bes als Berbrechen strafbaren Mifuhle und ber gefehliche Begriff ber fomeren Rorperverlegung enger gefaßt worden, fowie mit gleichzeitiger Ginwirtung bes Aufhorens ber Theuerung , einen erheblichen Rudgang er-(1854 8500, 1855 9663, 1856 9876, 1857 7550, 1858 6021, 1859 6532, 1860 1861 7374 Berbrechen). Die Bahl ber Berbrechen mar in ben legten brei Jahren am Man in Schleften (eine auf 657 Ginwohner), dann in Brandenburg, Breußen und Bofen, stringften im Rheinland (eine auf 1300 Ginwohner), ein fehr gunftiges Berhaltniß, jubenn man berudfichtigt, daß bort die Competenz ber Schwurgerichte auch ben erften fcmem Diebflahl u. f. w. mit begreift. Bon ben verhandelten Berbrechen waren 5273 (alfo über mierten Theil) schwere Diebstähle in wiederholtem Ruckall (bavon 1567 in Schlesien, 🌃 im Rheinland (d. h. im Bezirt Roln), 3392 fcwere Diebstähle im ersten Rudfall (1034 🖈 👣 Ichlen, 83 im Rheinland), 3575 Urtunbenfälfdungen (am meiften Brovinz Branden: 📬 🎮, am wenigften Bofen), 1818 Falle von Meineib und Berleitung jum Meineib (Schlefien 40, Bofen nur 121), 1691 Berbrechen gegen die Sittlichfeit (Beftfalen einschließlich Ehren= biffein 297, Brandenburg 309, Rheinland 292, Bofen nur 79), 787 Berbrechen im Amt (mweiften in Brandenburg, am wenigsten in Bommern), 689 Brandftiftungen und andere Mingefährliche Berbrechen (181 in Schlesten , 32 in Sachsen), 509 Raub: und Erpref: Miffalle (am meiften in Schleffen, am wenigsten in Bommern), 425 fcwere Rorperverlegun= M(103 in Breugen, 16 in Sachsen), 246 Morbe (34 in Bosen, bann Sachsen, Schleften), 195 Kinbesmorbe, 110 Tobticlage, 49 Abtreibungsfälle, 19 Bergiftungsfälle, 138 Mung= wiregen (Beftfalen, Rheinland u. f. w.), 147 betrügliche Banfrotte, 21 Balle von Aufruhr umult, 247 Bufammenrottungen von Gefangenen u. f. w.

Durch Schulbbefenntniffe murben 4455 Anflagen (alfo ungefahr ein gunftel) erledigt; ber

Spruch der Geschworenen lautete in 12000 Fällen schuldig nach der Antlage, in 606 eines ar dern Berbrechens, in 1409 eines Bergehens schuldig, in 4102 Fällen nichtschuldig. In 402 Fällen lautete der Ausspruch der Geschworenen gegen den Antrag des Staatsanwalts (au dieses Berhältniß ist durch die einzelnen Jahre ein ziemlich constantes).

Die Bahl der Angeklagten war in den lepten drei Jahren 16195, davon 4182 in Schlest. (einer auf 789 Einwohner), 1768 in Bosen, 2497 in Branbenburg, 2726 in Breußen, 196 in Bommern, 1278 in Sachfen, 1267 in Beftfalen (mit Ehrenbreitftein), 1508 (ober bure fonittlich ein Angeflagter auf 1826 Ginwohner) im Begirf Roln. Bon ben Angeflagten mar 116 unter 16 Jahre, 3693 im Alter von 16 bie 24 Jahren (ungefähr einer auf 2250 Gi mobner). 8517 im Alter von 24 bis 40 Jahren (einer auf 1240 Einwohner), 3456 von 4 bis 60 Jahren (einer auf 2750 Einwohner), 413 über 60 Jahre alt (einer auf 8200 Gi wohner). Dad bem burchichnittlichen Lebensalter ber Angeflagten folgen Die einzelnen Arb ber Berbrechen : Rinbesmord (fast bie Galfte ber Angeflagten im Alter unter 24 Jahren), fom rer Diebstahl im erften Rudfall, Raub, Berbrechen gegen bie Sittlichkeit (bie lettern am gleit mäßigften über alle Lebensalter vertheilt), fowere Rorperverlegung, Mord (über brei Funfi ber Angeflagten im Alter von 24 bis 40 Jahren), fcmerer Diebstahl in wieberholtem Rudfa Urfunbenfälschung, Deineib (43 Broc. ber Angeflagten find über 40, ber funfzehnte Theil üb 60 Sabre). Beiblichen Geschlechts find 14 Broc. ber Angeklagten; verheirathet maren 762 und zwar 1005 (ober 45 Broc.) weiblichen, 6623 (ober 48 Broc.) mannlichen Gefchlecht Evangelischer Confession waren 9555 Angeklagte (einer auf 3480 evangelische Einwohner fatbolifder Confession 6381 (einer auf 3180), jubifden Glaubene 255 (einer auf 2930 i bifde Ginwohner); driftliche Diffibenten nur 9 Angeflagte. Rad ben Erwerbeflaffen unte ichieben, machen unter ben Angeflagten bie Rategorien ber Beamten, Argte, Geiftlichen 3 Bra ber Gutebefiger, Fabrifanten, Großhanbler 4, ber Banbeleleute und Rramer 5, ber felbftat bigen Sandwerfer 9, ber Dienstboten und Rnechte 11, ber Gebulfen im Gewerbe und Sand 16, ber Arbeiter, Tagelöhner und Baueler 51 Broc. ber Angeflagten aus.

Bon ben vor ben Schwurgerichten Angeklagten wurden in den drei Jahren 3015 ob 18,6 Broc. freigesprochen, am meisten in den Brovinzen Weststellen Bosen, Preußen, dem Rheit land, Sachsen, Pommern, am wenigsten in Brandenburg und Schlesien; die meisten Freisprechtung gen erfolgten wegen Brandstiftung (45 Broc.), Abtreibung der Leibesfrucht, betrüglichen Ban rotts, Meineid (42 Broc.), Aufruhr und Tumult, Amtsverbrechen, bann Berbrechen gegend Sittlichseit (28 Broc.), schwerer Körperverlezung, Mänzverbrechen, Bergistung, Kindesmer (21 Broc.), die wenigsten wegen schweren Diebstahls in wiederholtem Rücksall (nur 6 Broc. Bon den Angeklagten wurden O.4 Broc. mit Geldstrafe belegt, 18 Broc. zu Gefängnisstraunter einem Jahre, 10,1 über ein Jahr, 30,9 mit Juchthaus unter 5 Jahren, 15,6 mit 5 bis A Jahren, 4,4 mit 10 bis 15 Jahren, 148 oder 0,9 Broc. mit über 15 Jahren Buchthaus, 61 m lebenslänglichem Zuchthaus bestraft, 90 zum Tode verurtheilt (23 in Schlessen, 16 in Sachsen Gegen das Urtheil des Geschworenengerichts wurde in den letzen drei Jahren in 884 Fällschaunter in 816 Fällen durch den Angeklagten) die Nichtigkeitsbeschwerde beim Obertribung eingelegt, dasselbe vernichtete 118 Urtheile, davon verhältnismäßig die meisten aus dem Besten des Kammergerichts.

Die Nachweisungen über bie Bestätigung ber erkannten Tobesstrafen zeigen, baß in be Jahren 1820 — 39 136 Tobesurtheile bestätigt, 333 abgeänbert, in ben Jahren 1840 — 4 43 Tobesurtheile bestätigt, 207 abgeänbert, bagegen in ben Jahren 1850—57 168 Tobes urtheile bestätigt und nur 116 abgeänbert sind. In ben Jahren 1858 — 60 sind 11 Tobesurtheil bestätigt; bagegen ift in 72 Fällen von bem königlichen Begnadigungsrecht Gebrauch gemannt worben.

Strafanstalten. Die Zahl ber Verurtheilten bestimmt hauptsächlich bie Bewegung in ber Zahl ber Gesangenen, unmittelbar in bem neuen Zugang und annähernd in bem Abgant nach beenbeter Strafzeit; ber Bestand ber Gesängnisse müßte aus ben Gesängnistabeilen her vorgehen; diese sind jedoch im preußischen Staat nicht ber Art eingerichtet, um eine Übersicht be Zahl ber Gesangenen zu geben. Das Gesängnismesen steht theils unter den Zustizbehörden nämlich ber größere Theil der Gerichtsgesängnisse, theils unter der Verwaltung des Innernämlich fämmtliche Strafanstalten (b. h. die zur Verbüsung von Zuchthausstrafen bestimmis Anstalten), die Gesangenanstalten zu Berlin (die Stadtvogtei), Breslau (zugleich Strafzstalt), Rottbus und die Arresthäuser im Appellationsgerichtsbezirksoln. Von den Strafanstalter

von ben Arreitbaufern ebenfalls vier jugleich Correctionsbaufer. Die vorliegenben Nachweifungen beidranten fich auf bie unter bem Minifterium bes Innern ftebenben Rach benfelben maren in bie Buchthäufer und Befangniffe bes Begirte Roln in ben 59 - 61 neu eingeliefert 24161, interimiftifd aus benfelben entlaffen 1764, beil , gestorben 169 (3 burd Selbstmorb), nach verbüßter Strafe entlaffen 20867; es vichen 22, 16 Entwichene maren eingebracht. Der burchichnittliche Beftanb mar tagund gwar 13 Shulb:, 380 Unterfuchungegefangene (einer auf 7400 Ginwohner), Befangnifftrafe belegte (einer auf 2360 Ginmobner), 1373 Buchthausftraflinge 2015 Ginwohner) und 41 Corrigenden; in ben Lagarethen lagen burchichnittlich tag= ver 6 Broc, ber Befangenen. In ben Strafanftalten ber übrigen ganbestheile waren ben Nadweifungen neu eingeliefert 27421; bavon interimiftifd 2358 entlaffen, be-16, geftorben 1799 (jährlich 3,1 Broc. bes burchiconittlicen Beftandes), barunter Belbftmorb; nach verbugter Strafe maren entlaffen 26749. Die Durchfdnittezabl ienen war 19415, barunter 18193 Auchtbaueftraflinge (bas Doppelte ber jabrlich eferten Babi), 562 Corrigenben u. f. w. Bon ber Bewegung und bem Stanbe ber fur Untersuchungegefangene und mit Befangnig Beftrafte gibt bie Stabtvogtei ju Beifviel; bie Babl ber borthin eingelieferten Gefangenen betrug in ben letten brei 807; in berfelben Beit murben aus berfelben interimiftifc entlaffen 49936; in anilten gingen 7442 über; 13139 wurben nach verbufter Strafzeit entlaffen; ber ttebeftanb mar 316 Untersuchungegefangene, 488 mit Gefangnig Beftrafte, 54 Cor-Auf die Babl ber Corrigenden laffen die vorbemertten Bablen feine Schluffe gieben. en zugleich als Strafgefängniffe bienenben Correctionsbäufern noch 18 größere brober communalftanbifde Anftalten (Corrections:, Befferungs:, Lanbarmen: und Art) für correctionelle 3mede befleben, bon benen noch teine Bufammenftellungen vorus ben Angaben über die perfonlichen Berhaltniffe ber Straflinge ergibt fic, bag von agelieferten 10679 gum erften mal eingeliefert murben, 2914 gum zweiten, 1196 gum 51 gum vierten , 342 gum funften , 190 gum fecheten, 86 gum flebenten, 68 gum noch

bebungen, Militarbeftanb. Bon ben Erfagausbebungen finb felt 1835 boll= ladmeifungen vorbanden, aus benen einige Anschauung von bem Umfang ber Beran: um Militarbienft und beziehentlich von ben Grunden ber Richteinftellung gewonnen nn. Rachbem feit bem Fruhjahr 1859 (gelegentlich ber Kriegebereitschaft aus Anlag ifd - ofterreichifden Rricas) eine eingreifenbe Umgeftaltung ber preugifden Armee ein= jar, murben 1860 auch bie Aushebungstabellen abgeanbert, infolge beffen eine geimmenftellung mit benen ber frubern Sabre nicht möglich ift. In ber nachftebenben Buellung find indeß fur die hauptfachlichten Rubriten bie Durchfdnittezahlen aus je brei igegeben. Die Bahl aller Geftellungepflichtigen, welche in ben Liften ber Erfagbebor= onet find (bie Behrpflicht ift allgemein, nur Mennoniten find vom Militarbienft n bie Babl ber hierunter Begriffenen, welche in anbern Rreifen geftellungspflichtig geab , alfo boppelt in ben militarifchen Liften fteben, bie Bahl ber mit ober ohne Erlaub: fahcommiffion im Aushebungstermin nicht Erfdienenen, hierunter wol burdweg aud , beren Aufenthalt nicht ermittelt ift (man fleht, auch biefe Bablen find fortwährenb n), bie Babl berer, welche fic als Freiwillige zum Dienft gemelvet haben, b. b. bie 1 Bilbungeftanbe jum einjabrigen Militarbienft berechtigten (bie jur Ableiftung ihres en Dienftes vor ber Aushebung eingetretenen fogenannten breifahrigen Freiwilligen 860 und 1861 außerbem angegeben, es waren burchichnitilich 4816 im Jahre), Die für bauernd unbrauchbar (ober bis 1859 nur für ben Garnifondienft brauchbar) er: ie Babl ber megen Rorperidmade, Untermag ober aus Berudfictigungegrunben tellten (einschließlich ber zur allgemeinen Erfahreferve übertretenben Berfonen; biefe aren in ber Beriobe 1847 - 49 burdidnittlich jabrlich 43882, 1850 - 52 39005, 55 43454, 1856 - 58 61055, 1859 - 61 63683); nachftebend nicht erwähnt ift verjenigen, welche ihren Dianft burch Arbeit zu leiften haben (Beftrafte). Die Bahl ber= it in ben einzelnen Jahren zwischen 444 und 146, bann folgt bie Bahl ber zur Auserbliebenen (welche jedoch die zum Train befignirten, in ben beiben letten Jahren tilich 7150 Berfonen, nicht mitbegreift) und bie Babl ber wirflich ausgehobenen Berbur Bergleichung ift bie ungefähre Babl ber in bas militarpflichtige Alter tretenben Beriton. XII.

(bes Sahrgangs im neunzehnten und zwanzigften Lebensjahre) nach ben Bolfszählur nahmen nachstehend hinzugefügt.

Aushebungs. refultate, Durchichnitt ber Jahre.	Geftellungs. pflichtige überhaupt.	Davon doppelt eingetra- gen.	Im Termin abwesend.	Mis Frei- willige gemeldet.	Danernd unbrauch- bar.	Burud. geftellt.	Bur Aus- hebung geeigner.	Birflich ausge- hoben.	In rfl
1835 - 37	411072	22099	27538	10572	23439	236194	90920	<b>36830</b>	1
1838-40	461773	25597	33262	10167	28210	275774	88435	<b>3629</b> 6	1
1841 - 43	493494	27988	38224	9468	32622	293808	90949	38209	1
1844-46	4 <b>6449</b> 8	28211	42018	9907	<b>2</b> 9130	270624	84258	38366	1
1847-49	416888	26045	42374	10621	27084	235703	74603	44188	1
1850 - 52	414021	28082	47070	11070	<b>265</b> 87	229777	70996	42118	1
185355	441620	30725	53962	12334	22817	259316	62224	40057	1
1856-58	488445	36454	56671	14491	21161	300993	58524	40678	1
1859-61	546982	62694	60433	15223	20314	302214	73074	64101	1

Unverkennbar ift die fortbauernde Abnahme ber Berhältnißzahl ber für nicht braucht klärten, seit 1843 ging fie von 22,3 Broc. auf 19,5, 18,2, 15,0, 13,3 und seit der Reortion auf 12,1 Broc. herab. Angehend die Gründe der Jurudstellung, so waren Körperschungspflichtigen, in den drei folgenden Jahren jedensallen noch mehr), dann mangelnt vergröße, in den Jahren 1856 — 58 wurden durchschulich 53984 als unter 5 Zuß gr 64417 als zwischen 5 und 5 Zuß groß zurüdgestellt; diese Bahlen gingen mit der ganisation 1859 auf 47953 und 38654 herab, theilweise infolge der Gerabsehung des T maßes um ein Viertelzoll; noch weiter ermäßigten sich diese Bahlen in den letzten Jahren die Bahl der wegen Kleinheit nach dreimaliger Concurrenz zur Ersapreserve Überzei betrug 1860 nur 19626 und im solgenden Jahre 18551, sodaß also die Bahl der wegen heit nicht Eingestellten wol auf die Sälste des frühern Betrags (1858 120024) zurüd gen ist. Aus Berücksichungsgründen wurden 1856 — 58 durchschnittlich 12474 zu stellt; davon gingen 3540 zur allgemeinen Ersapreserve wegen breimaliger Jurückselum in den drei letzten Jahren sind diese Bahlen auf 14841 beziehentlich 4533 gestiegen.

Die Zahl ber zur Aushebung geeignet Gefundenen hat von 1843 (93515) bis (69348), bann von 1848 (79071) bis 1853 und von 1854 (62665) bis 1858 (5 fortbauernd abgenommen; fie betrug zulest kaum 12 Broc. der Gestellungspflichtigen; jährlich verbleibende disponible überschuß gestattete offenbar eine genauere Auswahl ber neten Personen; dieser überschuß ermäßigte sich inzwischen von 1847 29478 bis 18 immer noch 16448 Mann. Seit der Rorganisation hat sich dies geandert; zur Aus wurden 1859 79926 Mann geeignet gesunden (fast 15 Broc.); die Zahl der nach der bung zur Verfügung bleibenden ging jedoch auf 9856 herunter. Die Zahl der ausgeh Mannschaften schwantte in den frühern Jahren zwischen 35145 (1836) und höchstens (1851) beziehentlich 51482 (1849); bei der Reorganisation stieg sie von 41508 (18570460 (1859); im Vergleich mit der Zahl der in das militärpslichtige Alter tretenden Letrug sie 1847—49 29,7 Proc., dann in den solgenden dreisährigen Perioden 28,4 25,6 und folließlich 38,3 Proc.

Die Berfchiebenheit zwischen ben einzelnen Lanbestheilen ftellt fich nach einem vom C schen Bureau veröffentlichten flebenjährigen Durchschnitt solgenbermaßen. Die meisten ichaften im Bergleich mit ber Bahl ber Gestellungspflichtigen waren in Bestsalen und zollern, bann in ben brandenburgischen Bezirfen (einschließlich Berlin), in Magbebu Röslin, die wenigsten in ben Bezirfen Marienwerder, Danzig, Breslau, Oppeln. Der Brocentsat ber für bauernd unfähig Erflärten war in ber Rheinprovinz und Bestsalen, ringste in Berlin, ben Bezirfen Röslin und Liegnit. Die meisten wegen Untermaß Zustellen waren in ben Bezirfen Bosen (40 Broc. ber Gestellungspflichtigen), Gumbinner peln, Bromberg, Marienwerder, die wenigsten in ter Stadt Berlin (8 Brcc.), ben BRunster, Arnsberg, Minden, Stralfund, Düsselvorf, Ersurt, Sigmaringen, Stettin, Magt

Bon ben ausgehobenen Mannschaften wurden 1856—58 14014 bem Garbecorps, ber Infanterie und ben Landwehrstämmen, 1318 ben Jägerbataillonen, 12864 ber Car 10391 ber Artillerie, 1702 ben Bionnieren, 6247 bem Train, ben handwerker= und Kr trägerabtheilungen, 862 ber Warine zugetheilt; in ben Jahren 1859 — 61 stellten entsprechenden Bahlen auf 23200 Garbe (also um zwei Drittel höher), 111984 Infa

ger, 16892 Cavalerie, 18877 Artillerie, 3795 Bionniere, 13656 Train u. f. w., axine.

ftehende heer belief fich nach ben Bahlungeliften im December 1834 auf 136700, f 137081, 1840 auf 137656, 1843 auf 137752, 1846 auf 138810, 1849 auf (einschließlich 24858 Mann Landwehr), 1852 auf 133913, 1855 auf 165537, 1858 146 Mann (barunter 6509 Offiziere, 3359 Militärbeamte und Unterstab), 1861 auf Mann (bavon 7780 Offiziere, 3264 Militärbeamte und Unterstab, 210985 Unterschielleute und Gemeine). Das Garbecorps zählt jest 29528 Mann (987 Offiziere), lief sich basselbe erst auf 18587 Mann (einschließlich 735 Offiziere). Bur Befetzung kfurt, Mainz, Rastadt und Luxemburg waren 1861 13048 Mann verwendet.

ben einzelnen Waffengattungen geborten 1861 gur Infanterie (ausichlieglich Jager) Dann (3852 Offiziere) in 81 Regimenter zu je brei Bataillonen getheilt; die meiften ter hatten eirea 1670, bie altern 5 ber 9 Barteregimenter burchichnittlich 2240 Mann. tagerbataillone batten 5693 Mann (209 Offiziere); bas Barbecorps bat zwei Jagere. Die Cavaleric befteht aus 48 Regimentern (ben Barbe : bu = Corps und 9 andern rregimentern, 10 Dragoner:, 13 Gufaren:, 15 Illanenregimentern, von ben Dragoner: arenregimentern je vier zu funf, alle übrigen zu vier Cecabrone), fie enthielt 31028 1003 Diffgiere); 8 Cavalerieregimenter geboren jum Garbecorpe. Infanterie = Land = ime befteben fur 36 Regimenter (108 Batuillone) und außerbem 8 einzelne Bataillone; lten 1861 2049 Mann (233 Difiziere), 1858 bagegen enthielten fie noch 3879 Mann figiere); Cavalerie : Landwehrstamme besteben jest zu 12 (fruber zu 34) Regimentern; Iten 1861 204, 1858 noch 556 Mann. Die 9 Artilleriebrigaden gablten 1861 23842 15 Offigiere); bie einzelnen Brigaben enthalten 2340 bis 2786 Mann (bei je 12 Batte= e Bahl ber Bionniere war 4853 (130 Difiziere) in 9 Bataillonen und 2 Referveien. hierzu fommen 9 Trainbataillone mit 2624 Mann, ferner bas Feftungepersonal eftungen) und die Commandanturen 2476 Mann (einschließlich 337 Offiziere), die Inaufer und Invalibencompagnien, das Felbjägercorps, die Unteroffiziercompagnie und die barmerie, bas Lehrbataillon, bie Schieficule, bie Reitschule und bie verfchiebenen en ermabnten militarifden Unterrichtsanftalten; die Stabe ber Divifionen, Brigaben reecorpe (230 Offiziere), die Intendanturen, bas Rriegeminifterium mit bem großen tab und ben Inspectionen (282 Diffgiere). Bum Militar mirb auch bie gur Dispofi= Civilbeborben ftebenbe, in acht Brigaben organifirte Lanbgenebarmerie: 2266 Dann giere), gerechnet. Unter ber obigen Summe bes ftebenben heeres ift auch bie Marineaft, 2714 Mann (einschließlich 101 Geeoffigiere und 148 Marinebeamte) begriffen; bie otte belief fich 1861 erft auf 26 Dampficiffe mit 121 Ranonen (barunter 4 Corvetten), biffe mit 124 Ranonen (2 Fregatten, 1 Corvette, 1 Brigg u. f. w.) und 40 Segels t 76 Ranonen.

Bahl ber zur Referve bes ftehenden heers gehörigen und ber nach ber Entlaffung aus enden heer (blrecte Aushebungen zur Landwehr find ichon seit 1843 nicht mehr vor en) zur Landwehr und jest beziehentlich zur Seewehr gehörigen Maunschaften wird nicht engestellt. — Die gesetzliche Dienstzeit beträgt im stehenden heer 5 Jahre (bavon gegenschafschich 2½ bis 3 Jahre bei den Kahnen), in der Landwehr ersten Aufgebots 7 und reiten Aufgebots 7 Jahre. Die Kopfzahl des stehenden heers auf dem Kriegssus wird 000, der Landwehr auf 236000 Mann berechnet; hierbei ist jedoch entsprechend den igen der Reorganisation eine stebenjährige Dienstzeit im stehenden heer und neunjähzer Landwehr vorausgesest.

: Lanbesvertretung. Die allgemeine Lanbesvertretung besteht aus bem Abgeordsie und bem Gerrenhause. Die 352 Mitglieder des Abgeordnetenhauses werden durch Wahlen nach den Borschriften der Berordnung vom 30. Mai 1849 gemählt, und zwar Bahlfreisen je ein, in 122 je zwei, in 27 je drei Abgeordnete; durchschnittlich kommt auf Tinwohner ein Abgeordneter (im Wahlbezirk Gleiwitz auf 76310, im Wahlbezirk Sigsnauf 33329). Auf je 250 Einwohner wird ein Wahlmann gewählt; für diese Wahl Urwahlbezirke zu 750 bis 1749 Einwohnern gebildet; 1861 bestanden 6140 solche Urzirke zu drei, 3421 zu vier, 2050 zu fünf und 3862 zu secht Wahlmannern. Bur Wahl großjährigen Wänner berechtigt, welche im Bestt der bürgerlichen Rechte, seit secht Most dem Gemeinde wohnhaft sind und nicht Armenunterstügung erhalten; die Zahl der

81

als mahlberechtigt eingetragenen Männer war 1849 3,255703, 1855 2,908156 (für 186 fehlen die Nachrichten), 1858 3,119005, 1861 3,362937; es find dies 86,6 Broc. bezt hentlich 73,5, 76,9, 77,9 Broc. der Zahl der in demfelben Jahre gezählten über 24 Jahre alle Männer.

Bum Zweck ber Abstufung ber Wahlberechtigung besteht das fogenannte Dreiklassenspften bie Bablberechtigten mablen in brei Abtheilungen, welche für jebe Gemeinbe, in gewiffen Ball für jeben Urmablbegirf, besonders gebildet merben, in ber Beife, bag bie Bablberechtigten ber Rolge ber Bobe ihrer birecten Steuerleiftung aufgeführt, bie Steuerleiftungen fummirt u von ber hochften beginnend in brei Theile getheilt werben; Die vom bochften Betrage an bas er Drittel Bablenben bilben bann bie erfte Bahlabtheilung, bie bas zweite Drittel Bablenben zweite Bablabtheilung u. f. w.; in Urwahlbezirken von vier Bahlmannern mablt bie zwe Abtheilung zwei, in Bezirken von fünf Wahlmannern die erste und britte Abtheilung ie 200 Mablmanner; in Bezirfen von brei ober feche Bablmannern mablt jebe Abtheilung gleich vi Bablmanner erfter und ebenfo britter Abtheilung maren 1861 21399 , zweiter 22758. in Anrechnung tommenben Steuern find in ben verfciebenen Gemeinden je nach ber Steuern faffung verichieben; regelmäßig wirb bie Grunbfteuer und bie Steuer vom Betrieb eines benben Gewerbes, außerdem in flaffenfteuerpflichtigen Orticaften bie Rlaffen= und Ginkomm fleuer, in andern Orticaften Die bortige locale birecte Communalfleuer berechnet, eventuell eine fingirte Ginfcatung platgreifen. Im gangen maren 1861 25,028610 Thir. an Stem gerechnet (1 Thir. 10 Sgr. pro Ginwohner); bie Durchschnittebetrage bifferirten in ben en gelnen Urmahlbegirten von 5 Sgr. bis 15 Thir. pro Cinwohner. Die Grengen ber brei Stem abtheilungen find außerordentlich verschieden; die britte Abtheilung gebt an einzelnen Da nur bis 1 Thir. Steuer aufwärts, an andern bis 276 Thir. Steuer (b. b. fo, daß der 276 % jährlich an birecten Steuern Bahlenbe noch zur britten Abtheilung gehort); bie zweite Abtheilu geht an einzelnen Orten nur bis 2 Thir. aufwärts, an andern bis bochftens 1604 Thir. id licher Steuer; die erste Abtheilung geht an einzelnen Orten aufwärts bis 7 Thir., an and bis zum höchsten Betrage von 12496 Thirn. Steuer. Bon ben Bahlberechtigten gebot 1861 159200 gur erften, 453737 gur zweiten, 2,750000 (genau) gur britten Abtheilm in ben einzelnen Rreifen (Berwaltungefreifen) machte Die britte Abtheilung zwifchen 62 94 Broc. aller Bahlberechtigten aus. In ber erften Abtheilung maren in ben einzelnen mablbegirfen zwifchen 1 und 55 Berfonen gur Babl gweier Bablmanner berechtigt, if zweiten Abtheilung zwifchen 1 und 187, in ber britten Abtheilung zwifchen 51 571 Berionen.

Die Zahl ber an ben Wahlen Theilnehmenden machte 1849 31,9 Broc., 1855 16,1, 18 22,6, 1861 27,2 Broc. aller Bahlberechtigten aus (1861 916260 Bähler); am gering war 1861 die Theilnahme im Rheinlande (13,7 Broc.), dann in Bestsalen (namentlich in katholischen Theilen, im Münsterlande nur 10 Broc.), dann in Sachsen (am geringsten Eichsselb), über dem Durchschnitt in Schlesien, Breußen, Brandenburg, Pommern, am höch in der Provinz Posen 57 Broc. (durchweg viel höher in den polnischen als in den deutschen Tlen dieser Provinz). In der ersten Abtheilung betheiligten sich 1861 88443 Bähler (zwischen den der britten 636019 (zwischen 7 und 54 Broc.) bei den Wahlen. Rein Wähler erster theilung erschien in 158, kein Wähler zweiter in 59, kein Wähler dritter in 32 Urwahlbezitz nur ein Wähler erster Abtheilung in 130 Bezirken; über 25 Wähler erster Abtheilung nahmen in 501 zirken an der Wahl theil, über 50 Wähler zweiter Abtheilung in 47 Bezirken, über 200 Bähritter Abtheilung in 74 Bezirken (letzteres besonders in den größern Städten, wo die dritte theilung meist dis zu einem hohen Steuersa besonders in den größern Städten, wo die dritte theilung meist dis zu einem hohen Steuersa besonders in den Militärurwahlbezirk

Bum herrenhause tonnen eigentliche Wahlen nicht stattfinden, da sowol die Mitglieder selben mit erblicher, als die Mitglieder mit personlicher Berechtigung vom König ernannt wend Durch Berordnung vom 12. Oct. 1854 ist jedoch gewissen größern Städten, den Landesund sitäten, drei Domftistern und gewissen aus Besigern von Rittergütern gebildeten Berband das Recht der Brasentation von Mitgliedern zum herrenhause verliehen; diese Berbande theils Familienverbande (11 bestimmte Familien), theils Titularverbande (die Gutsbesiger Grasentitel, sie find in jeder Provinz für die Prasentation zum herrenhause verbunden), the Berbande des alten (über 50 Jahre in derselben Familie besindlichen) und sogenannten bese

(b. in Betreff ber Beräußerung und Bererbung beschränkten) Grundbefiges; zu ben Beren bes alten und besestigten Grundbefiges gehören 1858 Gutsbesitzer, welche in 40 sogesten Landschaftsbezirken je ein oder mehrere Mitglieder wählen. Im Jahre 1861 bestand herrenhaus aus 65 drblichen, 137 auf Prafentation ernannten und 50 perfonlich lebensstich berufenen Mitgliedern.

Brovingial= und Rreievertretung. Fur bie Provingial= und Rreievertretung ift bie **Defeben der Jahre 1823 — 28 beruhende, durch die Staatsverfassung (seit 1848) aufgeho=** : ftanbilde Berfaffung im Jahre 1853 wieber in Kraft gelett worden. Die Bertretung ber Brovinzen bestebt aus den vormals reichsunmittelbaren und einigen diesen gleichgestellten gro= Grundbefigern, welche Birilstimmen haben, aus Abgeordneten ber Rittergutsbefiger, welche e aus ihrer Mitte mablen, aus Abgeordneten ber Stabte (gemabit von ben ftabtifden Beabevertretern ober beziehentlich von ben burch biefe gemählten Bablern) und aus Abgeorb. n ber Bandgemeinden; die lettern find burd Begirtemabler gemablt, welche wiederum von gemablten Bertretern ber Landgemeinden in Berbinbung mit ben Befigern folder Guter, aldt Rittergutbeigenschaft haben, gewählt werden. Bon ben 432 Mitglierern ber fechs Bro= pallandtage ber öftlichen Brovingen fonmen 216 auf Stanbesberren und Abgeorbnete ber kricaft, 137 auf die Bertreter der Städte, 79 auf die der Landgemeinden; in den westlichen minzen kommen von 152 Mitgliebern 62 auf Stanbesberren u. f. w., 45 auf bie Stäbte, we viele auf die Landgemeinden. Die für die Kurz . Neuz , Altmark , Altz und Neudom= m, Rieder = und Oberlaufit bestehenden Communalstände find ebenfo wie die Provinzial = ber betreffenben Lanbestheile jufammengefest.

In ben Rreisverfammlungen (welche unter bem Borfit bee Lanbrathe jufammentreten) haben e Befiger ber Ritterguter Birilftimmen, die Stadte meift gleichfalls je eine Stimme (ein Theil rielben zwei, auch drei Stimmen, verichiedene Städte aber nur zusammen und abwechselnd eine **kinne)**; die Landgemeinden und die Güter ohne Rittergutsqualität in den einzelnen Kreisen # Michen Brovingen haben in ber Regel brei bis feche Stimmen , zum Zwed ber Bertretung Rlettern find die Rreife in Bezirte getheilt. Rach einer Bufammenflellung , welche 1859 gur **kwinnung** von Material für den Erlaß einer neuen Areisordnung angefertigt worden ift, pen 761 mit 4,745227 Morgen Land, jeboch einschließlich ber zu feinem Rreisver= imm auf den verschiedenen Kreistagen die Städte in den öftlichen Brovinzen (es find beren im geborigen größern Stabte) 1067 Stimmen, Die Befiger ber Mitterguter und Stanbes: Maften in benfelben Provingen (im gangen 11714 Guter mit 27,753701 Morgen Land) Mu ober etwa vier Funftel aller Stimmen, das übrige platte Land (mit Ausschluß ber mitbomanen u. f. w.), nämlich 26879 Landgemeinden mit 38,278771 Morgen Land 2501 für fich bestehenbe Guter mit 2,302064 Morgen Land, nur 1313 Stimmen. Bahl ber bevorrechteten Guter zu ftreichen, tenfelben tagegen 1009 andere Guter mit **1964**95 Morgen Grundbeflis gleichzustellen und dann die Stimmen der 12055 bevorrechteten trauf im ganzen 3516 zu ermäßigen, dagegen die Stimmenzahl ber Städte auf ben Rreis: n ber öftlichen Provinzen auf im ganzen 1246, bie ber Landgemeinden und kleinen Guter 12207 zu erhöhen. In ben beiren weftlichen Brovinzen ift das Misverhaltniß in ber Rreismetung minder auffällig; es waren in benfelben (1859) 234 Stable mit 1,461724 Morgen b, 6866 Landgemeinden (in 703 Bürgermeistereien, Rheinland, und 243 Amtern, West= a) mit 14,935447 Morgen Land und 890 Ritterguter beziehentlich Standesherrschaften 858756 Morgen Land; auf ben Kreistagen find die Ritterguter mit Birilftimmen, bas hte Land in ber Regel entsprechend ber Babl ber Burgermeiftereien ober Amter, Die Stabte MR mit einer, einige mit zwei ober brei Stimmen vertreten. Dagegen gilt für bie Wahlen ber mmunalvertretung in ben Stäbten fammtlicher Provingen (außer Bezirk Stralfunb) fowie den größern Landgemeinden der westlichen Brovinzen das Dreiklaffensustem; die Theilnahme ibod an einen Cenfus gefnupft, welcher in ber Regel biejenigen Berfonen, welche ber un= Ren Sauptklasse ber Rlassensteuer angehören (ober beren außere Berhaltniffe fie für biefe iffe qualificiren murben), fofern biefelben nicht hausbefiger finb, von der Bablberechtigung Moliegt. Statiftifche Busammenftellungen von ben Bemeinbewahlen fehlen bisjest.

Staatshaushalt. Über ben preußischen Staatshaushalt geben die scit einer Reihe von hren, zuerst für 1847, gedruckt erschienenen allgemeinen Rechnungen eine aussuhrliche, die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Berwaltungszweige eingehende überficht. Die lete Staatshaushaltsrechnung ift fur bas Jahr 1861 veröffentlicht worden; es ift dies zug bas lette Jahr, für welches ein Staatshaushaltsetat gefetlich feftgestellt worden ift. Diefe al meinen Rechnungen find getrennt für die laufende Verwaltung und die Restverwaltung; bei Ausgaben werden die fortdauernden Ausgaben und zwar an Betriebs:, Erhebungs: und waltungstosten und Lasten, an Dotationen und an Staatsverwaltungsausgaben, die ein ligen und außerordentlichen Ausgaben, und zwar die auf Grund des Etats und die außeres mäßig erfolgten Ausgaben, unterschieden. Es wird hier genügen, aus den Rechnungen für laufende Berwaltung (ohne Berücksichung der Restverwaltung) eine Übersicht, der Ausgaund Einnahmen der sechs letzten Jahre in zwei dreijährigen Berioden, 1856 —58 und 1859 — zusammengestellt, nach den einzelnen Berwaltungszweigen zu geben.

Die Ausgaben für bas Kronfibeicommiß betrugen 7,719296 Thir. (nämlich jah 2,5730983/3 Thir.); fie werden von dem Ertrag der Staatsbomanen und Staatsforsten weg in Abzug gebracht; zu der Kronfideicommißrente tam in den lehten drei Jahren ein schuß von 1,500000 (jährlich 500000 Thir.), welcher zuerst für 1859 von der Landesvertung bewilligt worden ist. Die Ausgaben für die Landesvertretung betrugen in den lehten Jahren 747519 Thir. (in den drei Borjahren 708555 Thir. an ordentlichen und 40000 außerordentlichen Ausgaben). — Für das Staatsministerium mit dem Civilcabinet, den Staatschinen, der Generalordenscommission, der Oberrechnungsfammer u. s. w. betrugen 11—61 die Ausgaben 853696 (in den Borjahren 719166 Thir.), darunter für die Oberr nungsfammer 347033 (beziehentlich 342566) Thir., an Dispositionsfonds 93000 Thir.; ertraordinären Ausgaben für das Staatsministerium waren (1860) 57000 Thir.

Bei ber Staatsiculdenverwaltung wurden 1859 - 61 45,484253 (1856 -41,586263) Thir. ausgegeben; davon für die Berwaltung felbst 212134 (bez. 209938 Th an Staatefdulbzinfen 31,100005 (beg. 26,727498) Thir., gur Staatefdulbentilg 12,965247 (beg. 13,568898 Thir.), an anberweitigen Ausgaben : Renten u. f. w., 1,206-(bez. 1,079929) Thir. Bur Berzinfung und Tilgung ber Staatsfchulben werben verwan**u** Überschüffe ber Domänens und Forstverwaltung, die Einnahmen aus veräußerten Doman grundftuden und erenten, die Ablofungefapitalien fur vom Staat übernommene Baffivren ein ber Bobe ber Gifenbahniculo entiprecenber Theil ber Ginnahmen von ben Gifenbal ber fur bie Anleihe von 1856 erforberliche Theil ber Überichuffe ber Bant und ju bem fonf Bebarf ein Theil der Einnahme'aus bem Salzmonopol (fodag alfo die Deckung bes Be für die Staatsschuld theilweise aus Steuerleistungen erfolgt). Die preußische Staatsschul ftanb 1861 aus ber ältern im Jahre 1820 consolibirten Staatsschuld (31/2procentigen Sa fceinen vom Jahre 1842) im Betrage von noch 82,722200 Thirn., ber freiwilligen Ara von 1848 5,074670 Thir. ju 41/2 Broc., ber Anleihe von 1850 15,447900 Thir. ju 41/2 13 ber Gifenbahnanleihe von 1852 14,002300 Thir. ju 41/2 Broc., ber Gifenbahnanleihe 1853 4,504000 Thir. zu 4 Broc., der Anleihe von 1854 13,761800 Thir. zu 41/2 Broc. der Prämienanleihe von 1855–13,560000 Thlr. zu 3½ Proc., der Eifenbahnanleihe 1855 7,267300 Thir. zu 41/2 Broc., der Anleihe aus dem Bankvertrage 15,917800 Thi 41/2 Proc., der Gisenbahnanleihe von 1857 7,680000 Thir. ju 41/2 Proc., der Subie tionsanleihe von 1859 30 Mill. Thir. ju 5 Broc. und ber Gifenbahnanleihe von 1 18,400000 Thir. zu 41/2 Broc., ferner aus ben Stamm: und Brioritätsactien ber Niebers fifch : Martifchen und ber Munfter : hammer Gifenbahn 19,355025 Thir., ben vom S übernommenen Theilen ber Provinzialschulden 4,316623 Thir., ben Cautionen ber Stat beamten 5,600000 und ben Forberungen ber Militarwitwenkaffe 890400 Thir. Im gan betrug bie vergineliche Staatefdulb 1861 258,500018 Thir., 1858 murbe biefelbe 231,799134, 1855 auf 217,009162, 1852 auf 188,347625, 1849 auf 135,177525, 16 auf 180,091620 Thir. angegeben; von der feit 1849 in den Staatshaushaltsrechnungen i vortretenben Bunahme ber Staatefdulb um 123,322493 Thir. fommen nur 71,208625 auf Gifenbahniculben. Die vom Staat übernommenen Baffivrenten beirugen 1861 407600 El 1858 382813, 1855 305513, 1852 148932 Thir. Die unverzindliche Staateschulb betr wie oben ermannt, 1861 und 1858 15,842347 Thir., 1855 und 1852 30,582347 ( fdlieglich ber Darlehnstaffenfdeine), 1849 20,842347, 1820 11,842347 Thir.

Die fortbauernben Ausgaben im Reffort bes Finanzministeriums betrugen für die Cent Finanzverwaltung in ben Jahren 1859—61 527909 Thir. (in ben Borjahren 485258 Thi bann an bezahlten Baffiven ber Generalstaatstaffe, hauptfahlich Renten, barunter die Su

pkiblofungs . Renten , im gangen 1,870592 (beg. 1856 - 58 1.450649) Tolr. , und an Moiungegelbern für Baffivrenten 182548 (beg. 208869) Thir., an Civilpenfionen, Comwirigen und Bitwenkaffengelbern 8,902404 (beg. 8,960981) Tolr., an Ausgaben fur bie Derprafibien und Regierungen 5,506479 (beg. 5,433138) Thir., an Dispositionsfonds 1,201500 (beg. 1,207500) Thir. und im hauptertraordinarium 898088 (beg. 876169) Thir. miammen 19,089520 (beg. 18,622564) Thir. Ferner an Betriebetoften bei ber Gentralver= witung ber Domanen und Forften 225890 (beg. 234672) Thir., bei ber Domanenverwalmg 2,395121 (bez. 2,380373) Thir., bei ber Forftverwaltung 9,979759 (bez. 9,688313) Thit., an Erhebungetoften ber birecten Steuern 3,371167 (bej. 3,024690) Thir., worunter be Roften ber betreffenden Regierungsabtheilungen nicht mitbegriffen find, an Roften der Promialbehörben für die Berwaltung ber inbirecten Steuern 901824 (885917) Ahlr., an Roften Ethebung ber Bolle und indirecten Steuern und ber Controle berfelben 11,945379 (beg. 11,101124) Thir., an fonftigen Ausgaben bei ber Bermaltung ber indirecten Steuern 343686 📭 367927) Thir., an Betriebefoften bee Salzmonopole 8,528904 (9,823846) Abir. (in Berwaltung des Salzmonopols ift von der Salinenverwaltung völlig getrennt; die Finanzbarie fauft bas Galg von ber Bergwerts: u. f. w. Bermaltung), an Betriebetoften ber Stantilatterie 221953 (beg. 325084) Thir., an Betriebstoften ber Munge 728883 (beg. **\$6012)**Iblr., imganzen 1859—61 38,642565 (1856—58 38,089968) Thir.— Zu biefen Inmauernden Ausgaben famen an einmaligen und außerorbentlichen Ausgaben 1859-61 für im Ginanzministerium 120000 Thir. Baugelber, zur Ablösung von Domanenlaften, zum Anbuf wn Grundftuden u. f. m. 210000 Thir. (1856-58 ebenfo viel), für bie Domanenverming 66800 (beg. 95000) Thir., für die Forfiverwaltung 767448 (beg. 563300) Thir., m die Berwaltung ber indirecten Steuern 238307 (in ben brei Borjahren 163022 und für in Berwaltung ber birecten Steuern 141650 Thir.), für bie Berwaltung bes Salzmonopols 30722 (bg. 86989) Abir., für die Münge 81287 (beg. 150000) Abir., überhaupt 1859—61 aufrordentlichen Ausgaben 1,514564 Thir. (bez. 1,409861, mozu in ben Borjahren 🖚 auferetatomäßigen Ausgaben: Unterftugungen an Beamte u. f. w. 100370 Thir. gefommen finb).

Diefen Ausgaben flehen beim Finanzministerium folgende Einnahmen gegenüber: bei ber deminen Raffenverwaltung an verschiebenen und jufalligen Ginnahmen 924866 (beg. 186919) Thir., an Benfionsbeitragen ver Beamten 391600 (bez. 334891) Thir. (bie in an= memaltungezweigen gefchehenten Benfionsabzuge ungerechnet) - biefe betrugen 1859 -fl in ben Betriebezweigen bee Finanzministeriums 296549 Thlr., bee handeleministeriums 108510, beim Juftizministerium 329059, beim Rriegeministerium 634108 Thir.), an Bin= in bel Beamten-Cautionebepositume bei ber Staateschuldenverwaltung 814207 (1858 juerft 100000 Thir.), aus ber Abisfung von Activrenten und Beraugerung von Domanen und finfgrundftuden 2,804058 (beg. 3,176175) Thir., aus ber Centralverwaltung ber Domanen Briften 6214 (bez. 6025) Thir., aus ber Domanenverwaltung 15,265481 (bez. in ben Beijahren 15,110533) Thir., bavon 6,998122 Thir. Einnahme aus Domanengrundftuden, Anhalien und dem Bernfteinregal, aus der Forstverwaltung 21,608797 (1856 — 58 1,936478), bavon 18,972894 Thir. für verkauftes Bolz. Das Areal ber Domanen wirb in Ctat für 1862 zu 835 Vorwerken mit 1,159130 Morgen, bas der Staatsforsten zu 357 Merförftereien mit 8.059469 Morgen angegeben. — Bei ber Berwaltung der directen Steuern burben 1859 — 61 eingenommen 86,223916 (beg. 1856 — 58 78,732027) Thr., barunter 86,156216 Thir. aus ben weiter unten bezeichneten Steuern, bas übrige an Strafen und ver-Siebenen Ginnahmen, worunter auch bie Mennonitenabgabe. Bei ber Berwaltung ber inbi= mten Stevern 108,689272 (bez. 103,964045) Thir.; hierunter find fowol die Confuntiones twern mit ben Übergangeabgaben 49,481114 (beg. 41,398868) Thir., bie Ginnahmen an Eingange: , Ausgange: und Durchgangezoll nach ber Abrechnung mit ben Bollvereineftaaten 37,099819 (beg. 38,791139) Thir. und die Stempelfteuer 12,595391 (beg. 12,873549) Thir., d die Einnahme an conventionsmäßigen Schiffahrtsabgaben auf dem Rhein, der Glbe und ber Mofel (bie lettern feit 1862 aufgehoben), fowie an Ranalgefällen (einschließlich ber Ruhrmb lippefdiffahrt), Bruden:, Fahr: und Safengelbern 3,204428 Thir., Rieberlage:, Kran:, Bagegelb 77300, Bei:, Bettel:, Siegelgelbern 64052, gusammen an berartigen Gefällen 4.274181 (1856 - 58 4.447041) Thir., ferner bie Ginnahmen von ben Staatschauffeen 3,822805 (bez. 3,972931) Thir., an Sppothefen= und Berichtefdreibereigebuhren aus bem

Dbergerichtsbezirk Köln 527097 (bez. 518206) Ahlr., an Strafgelbern 209687 (bez. 332384) Ahlr. und verschiedene andere Einnahmen der Verwaltung der indirecten Steuern mit 679178 (bez. 629927) Ahlr. Bei der Verwaltung des Salzmonopols 27,100165, (26,725358) Ahlr., davon 27,071681 Ahlr. sür verkausies Salz, aus der Lotterieverwaltung 3,985147 (bez. 3,943929) Ahlr., aus den Überschüffen der Seehandlung 800000 (in den drei Vorjahren nur 400000) Ahlr., aus den Einkunsten der Bank an Zinsen und Gewinnsantheil des Staats 3,012472 (bez. 3,743884) Ahlr., und von der Münze 728883 (bez. 258022). Ahlr., wie oben bei den Ausgaben. Die Einnahmen im Resort des Finanzministeriums bezitrugen hiernach, die Restreudlung unberücksichtigt, 272,355098 (1856—58 258,428286). Ahlr., außerdem noch an außeretatsmäßiger Einnahme, Ablösungskapitalien für vom Staats übernommene Privatrenten 493103 (bez. 1,393149) Ahlr.

Mit ber Errichtung bes Minifteriums fur Sanbel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten murbe biefem ein erheblicher Theil ber Staatseinfunfte, welche wefentlich burch Gewerbebetrieb gewonn: nen werben, jugewiefen, bas Bergwertes, Gutten= und Salinenwefen, ber Betrieb ber Bermi fehrsanftalten (Boft, Gifenbahn, bann ber Telegraphenbienft), nicht aber bie Erhebung ber-Gefälle von öffentlichen Communicationsanstalten, beren herstellung auf die Abtheilung für: Bauwefen überging, mabrend bie Bereinnahmungen von den bem Staat gehörigen Stragen: bei ber Finanzpartie für indirecte Steuern verblieben find. Beim handelsministerium betrugen: Die fortbauernden Bermaltungsausgaben in ben Jahren 1859 - 61 für Die Centralvermals tung 512086 (beg. 1856-58 484210) Thir., für das gesammte bautechnifde Berfonal nebft. ben Bafen: und Schiffahrtebeamten 2,009272 (beg. 1,715010) Ihlr., fur Berftellung und Unterhaltung von Chauffeen 10,123442 (beg. 9,853283) Thir., für Land= und Wafferbauten und öffentliche Anlagen 3,478234 (beg. 3,291103) Thir. , jur Forberung von gewerblichen und handelszweden einschließlich ber gewerblichen Unterrichtsanftalten 484940 (beg. 528443): Thir., im gangen 16,607974 (beg. 15,872048) Thir. Ferner werben beim Sanbeleminiftere rium ale Betriebetoften aufgeführt: für bie Berwaltung ber Bergwerte, Guttenwerte und Sauf linen 27,609826 (bez. 1856- 58 31,949639) Thir., bavon für bie Gruben 16,439904, bie Butten 7,232237, Die Salinen 2,364017, für Die Auffichtebeborben u. f. w. 1,573668, für ? bie Bermaltung ber Borgellan: und Gefchirrfabrit 622809 (beg. 661618) Thir., fur bie Bofts verwaltung 29,808786 (beg. 29,124782) Thir., fur bas mit berfelben verbundenen Gefetal fammlungebebite = und Beitungecomptoir 204512 (beg. 175781) Thir., fur bie Teine! graphenverwaltung 1,728084 (bez. 1,391637) Thir., für bie Gifenbahnverwaltung und zwar für die Centralverwaltung und den Cifenbahn-Amortifationsfonds 4,831095 (bez. 6,428877). پُر ، 14,415499) Thr. und für die Berwaltung der einzelnen Eifenbahnen 17,879628 (bez. 14,415499) Thr. überhaupt an Betriebstoften 1859-61 82,684740 (1856-58 84,147833) Thir. - Die : einmaligen und außerorbentlichen Ausgaben beliefen fich im Reffort des handelsministeriums a für Chausseebauten auf 1,030000 (bez. 820000) Thir., für Land= und Wasserbauten und f öffentliche Anlagen 4,475000 (bez. 3,475000) Thir., für den feit 1861 gestrichenen Immes a biatbaufonds 60000 (bez. 80000) Thir., für Bergwerke, hüttenwerke und Salinen 212526 : (bez. 596700) Thir., für die Bostverwaltung 50000 (bez. 100000) Thir., für die Telegraphenverwaltung zu neuen Anlagen u. f. w. 420000 (bez. 600000) Thir., für Eifenbahnbauten 1859 6,463200, bann 1860 und 1861 außeretatemäßig auf 6,931000 (1856—58 auf 19,425**628** = und außeretatsmäßig auf 12000) Thir., überhaupt die außerordentlichen Ausgaben beim San-Delsminifterium auf 19,641725 (bez. 1856 - 58 25,109328) Thir.

Dagegen betrugen bie Einnahmen bes hanbelsministeriums: von ber Berwaltung für hans bel und Gewerbe an verschiedenen Einnahmen 306525 (bez. in den brei Borjahren 328467) Thir., von der Borzellan = und Gesundheitsgeschirrfahrif 724694 (bez. 771122 Thir.), von der Berwaltung der Bergwerfe, huttenwerfe und Salinen und zwar von den Bergwerfen 21,558428, von den hutten 7,832413, von den Salinen 3,690208 Thir., an Bergwerfes abgaben und andern Einnahmen 3,399539 Thir. (dieser Betrag wird infolge der veränderten Gespehung erheblich herabgehen), überhaupt 36,480588 (bez. 38,928536) Thir. Aus der Postverwaltung mit Einschluß ber Bostvampsschiffe 35,019345 (bez. 34,234646) Thir., vom Gespsammlungsdebits= und Beitungscomptoir 813588 (bez. 778954) Thir., von der Telegraphenverwaltung 2,475405 (bez. 2,048139) Thir., von der Centralverwaltung der Eisenbahnen und dem Eisenbahnsonds 534453 (bez. 327446) Thir., von den einzelnen Eisenbahnen 30,263786 (bez. 22,324567) Thir., im ganzen beim handelsministerium 106,618384 (bez. 1856—58 99,741879) Thir.

Die Einnahmen beim Kinanz= und Sandelsministerium machen ben aröfiten Theil ber Smuteinnabmen aus; fie enthalten alle Diejenigen, welche in ben altern breufischen Etate aus: ificilia mit ihren Überfchuffen über bie Betriebetoften ale Staateeinnahmen aufgeführt wur= m; biefe Uberiduffe belaufen fich nach bem vorftebenben gegenwartig burchiconittlich bei ber wmanen = und Forftvermaltung auf jahrlich 7,742000 Thir. (mit Ginichlug ber ber Rrone plebenden Rente von 21/2 Millionen, bagegen mit Ausschluß ber Ginnahmen aus Berfaufen w Ablojungen), bei ber Bermaltung ber birecten Steuern auf 27,618000 Thir., bei ber erwaltung ber inbirecten Steuern und bes Salzmonopole auf 38,913000 Thir. (barunter \$52000 Ehlr. an Communicationsabgaben), von ben Staatsgelbinftituten auf 2,499000 bir., aus ber Bermaltung ber Bergwerfe, Gutten, Salinen und ber Borzellanfabrif 2,910000 bir., von der Boft- und Telegraphenverwaltung 2.032000, von der Bermaltung der eininen Eisenbahnen 4,306000, im ganzen etwa 85,040000 Eblr. jährlich, wobei jeboch zu ridfichtigen, bag bie auf bie Berftellung von Land: und Bafferftragen, Chauffeen und gu imbabnbauten alljährlich verwendeten Gelder bierbei nicht in Abzug gebracht find. Dach bem tet ven 1820 murben damale Die entsprechenden Ginnahmen auf 47,580320 Thir., barmter von Domanen und Forften 7,669960 Thir., von birecten Steuern 13,798333 Thir., m indirecten Steuern und bem Salzmonopol 22,855684 Thir., von Communicationegefällen .278920 Ablr., von Bergwerten u. f. w. 576914 Thir., von ber Poft u. f. m. 809169 Thir., me ber Lotterie und Seehandlung auf 597440 Thir, angenommen.

Ben ben in ben nicht auf die Beschaffung der Staatseinnahme gerichteten Verwaltungszwign auffommenden Gelbern bringt das Justizbepartement den größten Theil. Die Einzehen bei den sammtlichen Justizbehörden des Staats betrugen 1859—61 30,231883
(bg. 1856—58 29,997299) Thir., davon 29,227023 Thir. an Vrocestosten, 823596 Thir.

Etrasgelbern. — In demselben Zeitraum betrugen die Ausgaben für die Justiz 34,455201
[bg. 34,006943] Thir., sodaß also die Justizverwaltung zu sieben Achteln sich selbst erhält. Die
utdenernden Ausgaben waren für das Justizwerwaltung zu sieben Achteln sich selbst erhält. Die
utdenernden Ausgaben waren für das Justizwerwaltung 1859—61 302976 (bez. 299806)
[bk., für das Obertribunal u. s. w. 611362 (bez. 588080) Thir., für die Obergerichte
1,452187 (bez. 3,407419) Thir., für die Untergerichte 22,972323 (bez. 21,377713) Thir.,

Erminalsossen 3,622004 (bez. 2,070811) Thir., an Ausgaben in Barteisachen 1,960865
[bg. 2,070811] Thir., für Bauten und andere Ausgaben 219597 (bez. 167620) und an
musschinären Ausgaben für Bauten u. s. w. 1,112787 (bez. 1,000000) Thir.

Sim Ministerium bes Innern famen in ben Jahren 1859-61 an Ginnahmen auf, von Intral= und Provinzialverwaltung 5539 (beg. 1856-58 7430) Ehlr., von ben Amte= Minn 308705 (beg. 454339), aus der Bolizeiverwaltung der größern Städte u. f. m. 261749 **(h. 353741**) Thir., von den Strafanstalten und Gefängnissen 1,543581 (bez. 1,623150), mangen 2,119574 (bez. 2,438660) Thir. — Die Ausgaben im Reffort des Ministeriums des betrugen in benfelben Jahren 16,357788 (beg. 17,635679) Ehlr., barunter an fortburnben Ausgaben 15,847378 (beg. 16,479740) Thir. Diefe Ausgaben vertheilen fich anbermağen: jür bas Ministerium und bas Statistifde Bureau 359091 (bez. 344381) Thlr., Monttionefonde 105000 (1856—58 noch 240000) Thir., für bielanbratheamter 2,680918 12.2,419887) Thir., für die Bolizeiverwaltungen der größern Städte und die Diftrictscom: ifictien in der Provinz Bosen 2,388288 (bez. 2,298472) Thlr., für die Landgensbarmerie 317318 (bez. 3,058188) Iblr., für die Strafanstalten u. f. w. 5,652515 (bez. 6,683209) Mr., für Bohlthätigkeitezwecke 663678 (bez. 656686) Thir. — da die Armenpflege Commu-Mage ift, fo tommen nach biefer Richtung bin größere Ausgaben nicht vor -, für bie Regies **1986antib**lätter 298898 (bez. 357928) Thir. und an verschiedenen Ausgaben 381732 (bez. B1887) Ehr. Ferner ale extraordinare Ausgaben für Die Berwaltung bes Innern S6000 t. (bez. 52330 Thir. einschließlich ber Ausgaben für bie Gensbarmerie), für bie Bolizei= 🗪 etwa ber vierte Theil ber Ausgaben für die Strafanstalten wird durch die Einnahmen von mielben gebeckt.

Die Einnahmen beim Ministerium der Landwirthschaft beliesen sich in den Jahren 1859
61 auf 4,277252 (in den drei vorhergehenden Jahren auf 4,675366) Thir., darunter Einsten der Auseinandersehungsbehörden 2,914890 (3,297093) Ahlr. — bei den Auseinsten der Auseinschaften der Auseinschaften der Auseinschaften der Auseinschaften ungefähr zu fünf Sechsteln durch die Einnahmen bei — und Einnahmen der Gestütsverwaltungen 1,189229 (bez. 1,226701) Ahlr. — Die Masten im Ressort des landwirthschaftlichen Winisterlums beliesen sich an sortbauernden

Ausgaben 1859—61 auf 6,479005 (bez. 6,849831) Thir., nämlich für bas Ministerium bas Landes-Deonomiecollegium 162740 (bez. 154415) Thir., für bas Nevinonscollegium, die Oberinstanz der Auseinandersetungsbehörden 81050 (bez. 81688) Thir., für die Ausandersetungsbehörden 3,432506 (bez. 3,785379) Thir., für die Rentenbanken 461414 451043) Thir. (in den neuern Etats stehen dieselben beim Kinanzministerium), an Auszur Förderung der Landescultur, für die landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten u. 302706 (bez. 287319) Thir., an Auszaben für Pferdezucht und für die Stammschi 101667 (bez. 73025) Thir., zu Deichbauten 136029 (bez. 195124) Thir., für die Cer verwaltung der Gestüte 199462 (bez. 176693) Thir., für die Hauptgestüte, Landgestüte u 1,601461 (bez. 1,635138) Thir. Die extraordinären Ausgaben betrugen beim landusschaftlichen Ministerium in den Jahren 1859—61 für Deiche und Meliorationen 691 (1856—58 583527) Thir., für verschiedene landwirthschaftliche Zwecke 63000 (bez. 50 Thir., für die Gestüte 69000 (bez. 132298), überhaupt 830395 (bez. 766555) Thir.

Beim Minifterium ber geiftlichen, Unterrichte = und Medicinalangelegenheiten beliefe bie Einnahmen 1859-61 nur auf 342389 (beg. 1856-58 auf 308667) Thir. Die bauernben Ausgaben betrugen 1859-61 11,357171 (beg. 1856-58 10,705323) bavon für bas Minifterium 343340 (beg. 328375) Thir., Dispositionsfonds 66000 60000) Ehlr., fur ben evangelifden Gultus, b. b. ben Oberfirdenrath, die Brovingiali ftorien, Beiftlichen und Rirchen 1,229749 (beg. 1,214710) Thir., fur ben fatholifden C 2,233073 (beg. 2,220617) Thir., für Unterrichtszwede, und zwar für bie Brovinzial-C collegien 197156 (beg. 181954) Tblr., für bie Universitäten 1,584040 (beg. 1,450223) 5 an Bufduß zu ben Gymnafien und Realfdulen 972659 (bez. 938255) Thir., für bat mentariculivefen, einichlieflich ber Geminarien, Taubftummen= und Blinbenanftalten, BBe baufer 1,459206 (bez. 1,318294) Thir. (biefe Roften ftellen fich nicht bober, ba bie C tung ber Bolfefdule Sache ber Gemeinben, genauer gesagt ber Schulverbanbe ift), Ausg für Runft und Wiffenschaft, b. h. für die Afademien, Mufeen, Bibliothek u. f. w. 648853 577934) Thir.; ferner an gemeinschaftlichen Ausgaben für Cultus und Unterricht: fi geiftlichen und Schulrathe bei ben Begirteregierungen 176150 (beg. 168650) Thir., gur befferung der Lage ber Beiftlichen und Lebrer 524142 (beg. 524958), Batronatebaufond andere Ausgaben 1,003462 (beg. 806866) Thir., an Ausgaben fur bas Medicinalmefer zwar für die Brovinzialcollegien und die Medicinalräthe bei den Regierungen 112100 110400) Thir., für die Kreismedicinalbeamten 394353 (bez. 389143) Thir., für medici Unterrichte-, Beil- und Wohlthatigfeiteanftalten 358566 (beg. 361282) Thir., fur a medicinalpolizeiliche Zwede 54322 (bez. 53662) Thir. Die außerordentlichen Ausgabi trugen in ben Jahren 1859-61 1,816684 (1856-58 1,739203) Thir.; barunter r für ben katholischen Cultus Baugelber zum kölner Dom u. f. w. 158870 Thir., für Unterr wesen, Kunst und Wissenschaft Baugelder 743012 Thir., an Unterstützungen für Lehrer u 137000, gur Berpflegung ber Tophuswaifen 35000 Thir., fur Cultus und Unterrid meinfam an Baugeldern 711618 Thlr., für das Medicinalwefen 1194 Thlr.; ferner fi ber obigen Summe 30000 Thir., welche bei ber Generalftaatsfaffe fur Dentmale verau worben, mitgerechnet.

Die fortbauernden Ausgaben für das Ministerium des Auswärtigen, die Gefandtschund Consulate betrugen 1859 — 61 2,740590 (1856 — 58 2,522692) Thir., die a ordentlichen Ausgaben 20760 (bez. 8000) Thir.; die Einnahmen an Gebühren 38497 38910) Thir. Bu den Ausgaben für die auswärtigen Angelegenheiten würden auch ber Generalstaatskasse verausgabten Kosten der Expedition nach Oftasien mit 250000 Th rechnen sein. Beim auswärtigen Ministerium wurden ferner ertraordinär für die Bu sestungen und andere Bundeszwecke 28860 (bez. 150489) Thir. verausgabt. Außer mäßige Ausgaben sur die Bundesfestungen kommen 1859 — 61 im Betrage von 52 (1856—58 von 203110) Thir. vor, ferner für die Ausgrüftung und Armirung derselber Kosten der Kriegsbereitschaft bezeichnet) 969921 Thir.

Die Ausgaben im Reffort bes Kriegsministeriums beliefen fich an fortlaufenden Ausstur 1859—61 auf 102,390639 (1856—58 93,669003) Thir., darunter find aber Jahre 1860 5,296574 Thir. zur Aufrechthaltung der Kriegsbereitschaft mitgerechnet— i an außerordentlichen und einmaligen Ausgaben auf 10,179259 (bez. 2,987369) Thir., unter find an Kosten der Kriegsbereitschaft im Jahre 1860 1,939953 Thir., im Jahre 3,611410 Thir. enthalten—; hierzu kommen außeretatsmäßige Rosten der Kriegsbereitsch

Jahre 1859 29,063569 Ahlr. (vesgleichen in ben Jahren 1856 und 1857 für erhöhte Kriegskreitschaft und Gerstellung ber dreijährigen Dienstzeit 1,920701 Ahlr.). Diesen Ausgaben
ken au Einnahmen beim Kriegsministerium gegenüber 1,330750 (bez. 855078) Ahlr. und
mperetatsmäßig im Jahre 1859 3,083513 Ahlr. aus dem Berkauf von Mobilmachungsferden. Nach Abrechnung dieser Ausgaben stellte sich somit der Bedarf im Bereich des Kriegsmissteriums auf 137,219204 (bez. 1856—58 auf 97,721995) Ahlr., darunter an Koften
er Kriegsbereitschaft bez. der Kosten der Reorganisation 36,159315 Ahlr.

Die Ausgaben im Reffort bes Marineministeriums betrugen 1859—61 im Orbinarium 1,695223 (1856—58 1,762617) Thir., an außerorbentlichen Ausgaben 3,598176 (beg. 1,172740) Thir., ferner an außeretatsmäßigen Ausgaben im Jahre 1859 1,504000 Thir. ben ber Kriegsbereitschaft. Die Einnahmen beim Marineministerium waren 1859—61 2721 This. (haup:fächlich aus ber Verwaltung bes Jahbegebiets).

Die Finanzvernaltung von hohenzollern besteht für sich; die Einrichtung bes Abgabens wiens ift bort in ber frühern Beise beibehalten; die Einnahmen betrugen 1859—61 741762 1856—58 606413) Thir., die fortlaufenden Ausgaben 676735 (bez. 604962) Thir., die utgerordentlichen Ausgaben 53966 (bez. 54923) Thir.

Die ordentlichen Staatseinnahmen beliefen fich 1859 -- 61 nach dem vorftehenden (ohne thing ber Kronfiveicommigrente) auf 420,832032 Thir., die außeretatsmäßigen (aus Renten= aldfungen und bem Berkauf von Militarpferben) auf 3,576616, hierzu kamen bie 30 Mill. Milie fur Die Rriegebereitschaft mit einem Gelbertrage von 28,415444 und aus ben Gifen= behamleihen 13,394200 Thir.; Die gefammten Ginnahmen beliefen fich fomit auf 463,502570 Ik. (Die Bablungen aus bem Staatsichage und Die als vereinnahmt aufgeführten Bermalmasaberfduffe nicht mitgerechnet); bie Ausgaben waren in benfelben brei Jahren: Betriebs: bien 121,327305, fur bas Rronfibeicommig aus ber Domanenverwaltung 7,719296, an Dotationen 47,731772, fortlaufenbe Bermaltungeausgaben 212,080376 Thir., außerntentlice Ausgaben 32,683587, außeretatemäßige 38,997972, überhaupt 460,540308 Thir. Ingerechnet Die Bablungen an ben Staatsichat). In ben Sabren 1856-58 beliefen fich bie whentlichen Ginnahmen auf 397,217411 Thir., Die außeretatemäßigen (aus Dentenablöfun: m) auf 1,393149, die Einnahmen aus Eisenbahnanleiben auf 13,105478, die fammtlichen Anahmen auf 412,716038 Thir.; bie fortlaufenben Ausgaben betrugen an Betriebstoften 122,237801 Thir., Rronftbeicommigrente 7,719296, an Dotationen 42,294818 Thir., fortluftebe Bermaltungsausgaben 200,787939, außerorbentliche Ausgaben 36,176547 Thir., fretatemäßige 2,641041 Thir. (ungerechnet bie jur Bermehrung bes Betriebefonde ber Gmeralftaatefaffe gezahlten Gelber), überhaupt 412,857442 Thir.

Lagt man bie Betriebetoften in benjenigen Bermaltungezweigen außer Betracht, welche mpugemeife zur Erzielung von Staateeinnahmen bienen, und welche, wie oben angegeben, einen Ihredüberschuß von über 85 Mill. gemähren, und bringt bei ben übrigen Berwaltungs: rigen die Einnahme von den Ausgaben vorweg in Abzug (verfährt alfo ungefähr nach den anbfaben, nach welchen fammtliche altere preußifche Staatobaushaltsetats aufgeftellt finb), bielief fich ber Jahresbebarf in den letten drei Jahren durchschnittlich auf beinahe 98 Mill., mb mar tommen von biefer Summe auf die Ausgaben für die Staatsiculb 14,8 Broc., für die ane 3,1 Broc., für bas Finanzminifterium, bie Lanbesvertretung, bas Staatsminifterium 👣 Broc., 4,9 Broc. für das Ministerium des Innern, 1 Broc. für das Ministerium der Lands bithschaft, 1,4 Broc. für bas Justizministerium, 13,5 Broc. für bas Hanbeleministerium (barmer 12,5 gu Land: , Wasser: und Eisenbahnbauten) , 4,4 Proc. auf das Gultusministerium, 15 Broc. auf bas Ministerium bes Auswärtigen und für Bunbesangelegenheiten, 46,7 Broc. 🛤 bas Kriegsministerium und 2,6 Proc. auf die Marine. Bergleicht man hiermit die Ber-Minisse im Etat von 1820, in welchem sich die Ausgaben auf ungefähr 57 Mill. stellten, so 🖊 fic ber Antheil bes Zustizministeriums (bamals 3,1 Broc.), ber Staatsichulbenverwaltung (mals 16,4 Broc.), der Krone (bamals 4,4 Broc. der Zahresausgaben) und des Finanzmini: kriums vermindert; die ftartfte Bunahme hat bei ber Bermaltung fur Sandel und Gewerbe Sugefunden (damals 4,2 Broc.), bann beim Cultusministerium (damals 3,5 Broc.); die Aus**ib**en für das Kriegsministerium nahmen damals schon 48,2 Proc. der Gefammtausgaben in apruch, die Ausgaben für die Marine find gang neu hinzugetreten.

Staat bab gaben. Die Summen, welche, wie oben angegeben, an indirecten Abgaben zu im preußischen Raffen vereinnahmt find, entsprechen bei mehrern berfelben nicht bemjenigen, wis in ben Provingen bes preußischen Staats wirklich geleiftet worben. Bunachft bei ven Billen,

beren Erbebung an ben Grenzen bes Bollvereinsgebiete und beren Bertbeilung im mefei nach bem Magftabe ber bei ber letten Bablung ermittelten Bevolferung erfolgt. Go nach ben Anlagen zu ben Staatshaushaltsetats (welche bei ber Berwaltung ber int Steuern die mirflich aufgetommenen Summen, und zwar unter Ab= und Burechnung be vermaltung ergeben, alfo genauer find ale bie oben angegebenen Betrage) in ben Jahrer -61 an Eingangezoll 41,157905 Ablr., an Ausgangs: und Durchgangezöllen 185 793801 Thir. (an Ausgangezöllen nach Aufbebung bes Durchgangezolls im Jahre 18 73006 Thir.) auf, von biefen Ertragen waren jeboch bei ber Abrechnung 6,800610 Thir andern Bollvereineftaaten berauszugablen. Doch bebeutenber ift ber Antheil, welchen be fifche Staat an Rubenzuderfteuer ben übrigen Staaten berauszuzahlen bat; bie Ginnahm biefer Steuer (welche feit 1858 71/2 Sar. auf ben Centner ber verbrauchten roben Huben b beliefen fic 1859-61 auf 18,367355 Thir.; von diefen wurden 5,743990 heraus, mithin nur 12,623365 Thir zurudbehalten. - Innerhalb bee Bollvereine bilben bie no fchen Staaten (bis Sachsen, Thuringen, Rurheffen, Luxemburg) einen engern Berband treff bes Bolles von Tabad und Bein. Die Steuer auf die inlandifche Beinproduction vom Eimer Bein nach feche Steuerfagen je nach ber Bobengute 71/2 Sgr. bie 1 Thir. 5 fle brachte im preußifchen Staat 1859-61 470502 Thir. ; hierzu tamen an Übergange (aus ben fubbeutichen Staaten) 413419 Thir. Die Tabadfteuer, welche nach ber glache Tabad bepflangten Bobens erhoben wird (je nach ber Bute in vier Ertrageflaffen ben Do 3, 4, 5, 6 Thir. Steuer), brachte im preugifden Staat 1859-61 377460 Thir.; fam bie Übergangsfleuer mit 144159 Thlen. Außerdem aber wurden bei ber Bertheili Übergangsabgabe von Wein und Laback weitere 147182 Thir, von ben andern verbu Staaten an bie preußischen Raffen berausgezahlt (bie Ginnahmen an inlandifcher Bei Sabadfteuer tommen nicht zur Bertheilung). - Fur bie Branntweinfteuer, welche (feit mit 3 Sgr. auf je 20 Quart Maifche erhoben wird, bilbet ber preugifche Staat mit @ Thuringen und Braunfdweig einen engern Berband; von biefer Steuer tamen im prei Staat 25,515439 Thir. auf, bavon gingen jedoch an Bonification (zurudgezahlten ( beträgen) für ausgeführten Branntwein 3,867071 Thir. ab; an Übergangefteuer von 2 wein famen 19083 Thir. ein, an die verbundenen Staaten herauszuzahlen maren 1,2 Thir., 20,457548 Thir. verblieben ben preugifden Raffen. Bur die Braumalgfteuer bi preußifche Staat mit Sachfen und Thuringen einen engern Steuerverband; fie beträgt 2 vom Centner Maliforot, fie brachte 1859-61 im preugifden Staat 4.097051 und at gangeabgabe 31606 Thir.; außerdem wurden 84020 Thir. bei der Revenuenvertheilung preußischen Raffen berausgezahlt. Bei ber Branntweinfteuer als einer wirflichen Confui fteuer läßt fic annabernd auf das confumirte Quantum ichliegen; es murbe fic dies, we bas Quart Branntwein zu 50 Proc. 1 Sgr. Steuer gerechnet wird, auf beinabe 12 jahrlich fur jeben Ginwohner ftellen, Die Steuerleiftung beträgt 12 Sgr. burchichnitt Ropf. Rechnet man die Braumalafteuer ju 1 Sgr. auf burchichnittlich 8 Quart Bier, fic bas Confuntionequantum (abgefeben von bem ale haustrunt bereiteten und b portirten Biere) in ben verbundenen Staaten auf burchfonittlich 18 Quart, die ( leiftung beträgt burchiconittlich 21/4 Sgr. pro Ropf. In welcher Beife fich bas Auftom indirecten Steuern in ben Sabren 1859-61 auf bie einzelnen Brovingen vertheilt, geig ftebenbe Busammenftellung (bie Summen bedeuten preußische Thaler):

Auffommen. 1859—61.	Bell- und Übergangs- abgaben.	Müben- juder- peuer.	Brannt. wein. pener.	Brau- malg- fteuer.	Bein- fteuer.	Tabads. Reuer.	Stempel. Reuer.	Mahle u. Shlachte Reuer.	(
Breugen	4,467743	<del>-</del> .	3,552290	713364	_	24090	1,314929	1,328968	
Bofen	788591	9596	2,974985	120365	2191	21126	495759	593259	
Brandenburg	8,380480	1,283017	4,125479	775506	7495	131402	2,798570	4,123154	
Sommern .	4,482621	728577	2,014368	136242	_	83616	1,082022	694204	
Salefien	3,604011	2,848382	3,685111	603890	36690	35034	1,482244	1,504342	
Sadien	3,913762	13,089283	3,251786	738464	9264	4 <b>99</b> 95	1,204154	835263	
Beffalen	2,624682	131788	979645	264857	_	758	78 <b>46</b> 11	_	
Rheinland .	14,298083	276712	1, <b>964</b> 754	754363	414862	31439	3,428771	1,650130	
Überhaupt	42,559978	18,367355	21,648368	4,097051	470502	377460	12,591060	10,729319	29

Bon ber Stempelsteuer kommt der größere Theil auf den Werthstempel von Contrac Berhandlungen nebst dem Erbschaftskempel, demnächt sind von Bedeutung der Wechsel ber Beitungostempel, die Stempelabgabe von Kalendern und von Spielkarten. — Was: vorstehend erwähnten Abgaben betrifft, so ist die Einnahme aus dem Salzmonopol eit als Steuer zu betrachten, als sie die Auswendungen für Antauf, Berpadung, w. des Salzes übersteigt. Die Kosten des Salzes stellen sich für den Staat durchsöchsens auf drei Zehntel des Verkaufspreises, welcher seit 1842 auf 12 Ahr. (frürr.) für die Tonne von 378,8 Pfd. Zollgewicht (405 Pfd. ältern Gewichts) bestimmt ist der Preis für Speisesalz (weißes Salz), wovon in den drei letzten Jahren Tonnen verkauft wurden. Berglichen mit der Bevölkerungszahl beträgt die Consokopf durchschnittlich 15½ Pfd., am meisten in Bosen 18,5, Preußen 16,7 Pfd., ein in Brandenburg und Sachsen 12,9 Pfd.; die auf den einzelnen fallende Steuer durchschnittlich auf etwa 10 Sgr., beziehentlich nach den einzelnen Provinzen zwisund 8½ Sgr. Außer dem weißen Salz wurden in den drei Jahren an Salz ionszwecken 130074 Tonnen für 228121 Thr. und an Biehfalz 177552 Tonnen Thir. verkaust, das meiste Salz zur Consumtion in Gewerben in Sachsen und das meiste Biehfalz in Schlessen und Breußen.

fondere Bewandtnig hat es mit ber Dabl: und Schlachtfleuer; obwol eine inbirecte jort fie boch gum birecten Steuersuftem und bilbet mit ber Rlaffen- und Gintommenfermagen ein Ganges. Die Dabl= und Schlachtfteuer befteht nur in einer Angabl a, jest noch 81, mit im Jahre 1858 1,998790, 1861 2,202981 Einwohnern; wo mtionsfteuer nicht befteht, vertritt bie Rlaffenfteuer (eine birecte Berfonalfteuer nach beiteflaffen) ihre Stelle. Als im Jahre 1851 bie bochfte Rlaffe ber Rlaffenfteuer von fcieben und ber flaffificirten Gintommenfteuer unterworfen murbe, murbe bie lestere ) in ben mabliteuerpflichtigen Stabten mit ber Maggabe eingeführt, bag jebem Gin= erpflichtigen 20 Thir. ale prasumtive Leiftung an Mahl: und Schlachtfteuer von ommenfteuer in Abrechnung gebracht murben (bie Dabl= und Schlachtfteuerbonifica= Mahlfteuer beträgt, soweit biefelbe jur Staatstaffe fließt, 20 Sgr. auf 11/2 Cir. auf 1 Ctr.) Beigen, 5 Sgr. auf 11/2 (fruber auf 1 Ctr.) Roggen, Gerfte u. f. w., ttel höher ist die Steuer für Mehl; die Schlachtsteuer beträgt 1 Thir, auf ben Centner. stetes Fleisch, ein Drittel mehr fur Bleisch = und Fettwaaren. Diefer Sat bat fic eife geanbert, indem bie Dahl= und Schlachtfleuer, fowie bie mit berfelben gufam= en Rlaffen: und Ginfommenfteuer in ber Beit vom August 1854 bis Ende 1856 um in ber Beit vom Juli 1859 bie Enbe Juni 1862 mit einem Bufchlage von 25 t worden find; biefe Bufchlage find in ben obenangeführten Bablen fur bie Dabl= ststeuer für 21/2 Jahre (mit zusammen 1,870303 Ehlr.) inbegriffen. Das Quan-59-61 versteuerten Getreibes und Mehle betrug jum erften Sat 5,87037,2 Ctr., ı Cat 12,962569 Ctr. (barunter in Rornern verfteuert jum erften Sat 2,221584, n Cap 5,010601 Ctr.); ber Bleifdverbraud betrug 4,591984 Ctr., barunter Bieb normalen Studfagen verfteuert 4,059315 Ctr., Bieb u. f. w. nach befonbere er= bewicht verfteuert 116382 Ctr. Der Berbrauch von Beigen war am bebeutenoften reffenden Stabten ber Proving Schlefien, 121 Bfb. auf ben Ginwohner (ebenfo Stadt Berlin), bemnachft in ben Brovingen Rheinland und Brandenburg, am ge: ber Proving Bofen, 72 Bfb., und in Sachfen; ber Berbrauch von Roggen war am ber Broving Bommern, 268 Bib., bann Bofen, am geringften im Rheinland, 168 iadit in Brandenburg (namentlich in Berlin). Der Fleifchverbrauch war am boch: Stabten ber Broving Branbenburg 82 1/2 (in Berlin inebefonbere 93 Pfb.), bann and und Breugen, am niebrigften in Bofen, 61 Bib., bann Sachfen und Bommern; :lich wurden von jedem Einwohner bermahl: und schlachtfteuervflichtigen Städte jahr: >. Weizenmehl (Rorn, Mehl u. f. w.), 206 Bfb. Roggen, 73 Bfb. Bleifd verzehrt. recten Steuern find in ben Jahren 1859 - 61 aus ber Grunbfteuer 30,623176, uer 10,006357, Rlaffenfteuer 33,006309, Gintommenfteuer 11,043595 Thir. ten; die nachstehenden Summen zeigen bas Auftommen aus biefen Steuern (unb ber Dechtachtsteuer) nach Provingen fur bas Jahr 1861 allein; fie find theils ben Abr Steuerverwaltnng (Bewerbefteuer, Rlaffenfteuer, Gintommenfteuer), theils ben ngonachweisungen — nämlich für die Grundstener und für die Einkommensteuer ges bie flaffenfteuerpflichtigen und bie mabifteuerpflichtigen Orticaften - entnommen; agung ftand alfo bei ber Einfommenfteuer um 130880 Thir. bober ale bas wirklich uene, bei ber Rlaffenfteuer betrug bie Differeng zwifden ber Beranlagung und bem

Einfommen 213950 Thir., barunter 115578 Thir. als unbeibringlich niebergeschlager träge; bei ber Gewerbesteuer waren 170815 Thir. weniger veranlagt.

	Steuerbetrag 18 Broving.	61. Grund. fleuer.	Bewerbe-	Alaffen. Reuer.	Einfommen- feuer überbaupt.	Berani. flaffenftpfl. Drie.	Einfuft. für mablftpff. Orte.	Mabl- pener.	Sch fte
	Breugen	977792	340450	1,766553	366821	245947	133887	221276	241
	Bofen	509320	178548	848175	172775	133920	46817	102928	97
	Brandenburg.	903477	656785	1,300230	1,016331	271784	785675	651889	801
•	Pommern	500138	215904	878275	293150	213488	86043	119246	120
	Schleffen	2,216526	564167	2,008235	531233	<b>36327</b> 0	187112	<b>25623</b> 0	278
	Sachsen	1,738729	429913	1,403404	482586	395573	99000	142736	148
	Beftfalen	1,224141	267837	1,197212	30827 <b>7</b>	316837			-
	Rheinland	2,142739	765042	2,087606	<b>754689</b>	<b>522375</b>	25501 <b>2</b>	265171	310
	überhaupt -	10,212862	3,418646	11,485690	3,925862	2,463194	1,593548	1,759476	1,998

Die Grundsteuer beruht nur in ben weftlichen Brobingen auf einer gleichmäßigen ftrirung, in den übrigen Provinzen find die herkommlichen Staatsabgaben von Grun Boben noch beibebalten; es besteben in benselben 21 verschiebene ältere Grundsteuerverfass. nad welchen meift bie verschiedenen Guterkategorien in verschiedener Beife belaftet find; altern Browingen find befonders die Rittergutslandereien febr gering belaftet, die Stabte fen Brovingen entrichten eine befondere Art von Grundsteuer (ben Militärservis = ut Criminaltoftenrente). Begenwärtig fieht bie Besteuerung bes Bobens nach ben Provinge fcen 4400 Thir. pro Quadratmeile (Durchichnitt ber Rheinproving) und 867 Thir. (9 fonitt ber Broving Pommern); verglichen mit ber Einwohnerzahl kommt auf ben einzel Sachsen an Grundsteuer 26, in Mheinland und Westfalen 22, in Shleffen 20 Sgr., in bi andern Brovingen nur 10-11 Sgr. Die jest in der Ausführung begriffene Grund regulirung wird bie Berichiebenbeit ber Befteuerung befeitigen; bas aufzubringenbe @ fteuerquantum foll nach dem ermittelten Ertragewerthe ber nicht mit Webauben befetzen G ftude vertheilt (contingentirt) werden, die bestehenden Steuerbefreiungen und Bevorzug von Grundftuden aber burch vom Staate zu zahlende Renten abgeloft merben; neb Grundsteuer wird dann eine Gebaudesteuer eingeführt, welche ebenfalls nach bem Ertrage ber Bebaube bestimmt wird, jeboch ohne Beidrantung auf ein bestimmtes aufzubrin Quantum.

Die Bewerbesteuer wird von denjenigen, welche ein Gewerbe in fteuerpflichtigem Un treiben, in zehn Rlaffen erhoben, vom Sanbel mit taufmannifden Rechten (nach bem von 1861 vom Betrieb faufmännischer Geschäfte, Großhandel und Mittelhandel), vom 4 ohne taufmannifde Rechte (jest Rleinhandel), von ber Gaft- und Schanfwirthichaft, Badergewerbe, vom Schlächtergewerbe, vom Brauergewerbe, von handwerfern, vom Mi gewerbe, von Schiffern und Buhrleuten , vom haustrgewerbe und feit 1857 von Actien, schaften (1861 104958 Thir., jest zur erften Rlaffe). Für jebe biefer Rlaffen bestehen bere Bestimmungen hinfictlich ber Sohe ber Steuer und beziehentlich auch ber Art ber bringung; bie Bobe ber Steuer ift bei ben meiften Rlaffen verfchieben nach ber Große bei fcaft, wo ber Gewerbebetrieb ftattfinbet; ju biefem 3wecte find die Stabte in vier Be fteuerabtheilungen unterichieben. Der Betrag ber Gewerbesteuer nimmt ziemlich regel mit der fleigenden Bahl der Gewerbtreibenden zu; fle brachte 1849 2,494837, 1852 2,74 1855 2,886124, 1858 3,222227 Iblr. - Außer ber Gewerbesteuer besteht feit 185eine Steuer, welche unmittelbar vom Reinertrage eines Gewerbes erhoben wirb, in ber ! bahnabgabe; ber Ertrag berfelben wird auf Grund ber Abichluffe ber Gifenbahnverwalt fefigefest und ift fehr mechfelnd; in ben brei letten Jahren brachte fie 1,800037 ( 628542) Thir.

Die Klaffensteuer besteht, seit im Jahre 1851 bie erste Klasse von derselben ausgescift, noch aus drei Klassen ju im ganzen 12 (eigentlich 13) Steuerstusen. Die Einschäussschieht nach den Wohlhabenheitsverhältnissen ohne Besthaltung bestimmter Einsommer wogegen bei der klasssschierten Einsommensteuer die Einschäung nach der muthmaßlichen Zeinnahme erfolgt. Bur Steuerzahlung verpflichtet sind haushaltungsvorstände und sich ständig ernährende einzelne Bersonen. Im Jahre 1861 waren in der höchsten Klasse (m Steuerstusen 2xhlr., 12/3 xhlr., 11/3 xhlr., 1 xhlr., d. h. ohne den Buschlag) 128778 Per veranlagt, in der zweiten Klasse (mit den Stusen zu 50 cgr., 15 cgr., 12 1/2 cgr., 10 513159 Personen, in der dritten Klasse: in den Stusen zu 71/2, 5 und 21/2 cgr. (Stus

zen 1,160732, und in der Stufe 1\* (wo die Einschäung nicht nach haushaltungen, pro Ropf der ermachsenn Bersonen ftattfindet) 3,864023 Bersonen, welche monatlich jr. zu zahlen hatten. — Die Bahl der Einsommensteuerpflichtigen in Orten, in welchen keuer besteht, war 1861 32849. Das Aufsommen an Rlassen= und Einsommensteuer a Orten vertheilte sich auf die Steuerpflichtigen 1861 so, daß die Einsommensteuerpfliche. h. diejenigen, welche über 1000 Thir. jährlich einzunehmen hatten, 17,4 Broc., die Rlasse der Rlassensteuer 18,4, die nächste 26,3, die unterste 37,9 Broc. des Gesammtenens an diesen Steuern aufbrachten. Ganz anders in den mahle und schlachtsteuerpfliche täten: hier brachten die 30463 einsommensteuerpflichtigen Bersonen (bei Einrechnung ihle und Schlachtsteuerbonisiscation mit 20, oder während der Dauer des Zuschlags, r. jährlich) allein 44 Broc. des Aussommens an Einsommen:, Mahle und Schlachtsteuer inicht über 1000 Thir. Einnahme habenden Versonen also höchstens 56 Broc.

e Einfommenfteuer wird in 30 Stufen eingeschatt, fie besteht in 3 Proc. (ober 1859-61 irechnung bes Bufchlage 33/4 Broc.) bes Minimaljages bes fleuerpflichtigen Ginfommens tufe. 3m gangen Staat maren 1861 gur Gintommenfteuer 63312 Berfonen eingeschatt, tu 1001 bis unter 1200 Thir. Gintommen: 19544, ju 1200-1400 Thir. 10974 00-1600 Thir. 7028, ju 1600-2000 Thir. 7411 Berfonen; bie Babl ber gu Thir. Einnahme und barüber geschätten betrug 18355, zu 4000 Ihir. und barüber ju 6000 und barüber 2609, ju 12000 und barüber 727, ju über 24000 Thir. 189 Ber= 3m Durchichnitt tam auf 292 Ginwohner ein Gintommenfteuerpflichtiger (in ben mabl= pflichtigen Stabten icon auf 71), nach ben Brovingen in Brandenburg auf 147 (in Berlin auf 50), in Sachfen auf 247, bagegen in Schleffen erft auf 430, in Bofen erft auf 496 Gin= mein Einkommensteuerpflichtiger. — Diese brei Personalfteuern (bie Einkommen: , Rlaffen: Rabl: und Schlachtfleuer) haben fich feit Ginführung ber Ginfommenfteuer erheblich im age vermehrt : fie brachten 1849 9,606000, 1852 12,197000, 1855 bei Abrechnung bes Magt 12,912000, 1858 14,744700, 1861 ohne ben Bufchlag 15,340000 Thir. Der ng berfelben pro Ropf ber Einwohner war 1861 ohne ben Bufchlag 25 Sgr., mit bemfelben kr. 1 1/2, Sgr., insbesondere aus der Brovinz Brandenburg 1 Thir. 18 Sgr., Sachsen Ar. 3 Sgr., Pommern 1 Thir. 2 Sgr., Rheinland 1 Thir. 1 Sgr., Westfalen 28 Sgr., im 27, Shlefien 26, Bofen 25 Sgr. Das Gesammtauftommien an directen Staatssteuern 14 1861 auf 1 Thir. 24 1/2 Sgr. pro Ropf, bas Auftommen an indirecten Staatsfteuern arhschnitt der letten drei Jahre auf 2 Thlr. 5 1/2 Sgr. pro Ropf der Einwohner.

krovinzial=, Rreis= und Gemeindeabgaben. Eine Statistif bes haushalts ber mjal=, Rreis= und Gemeindeverbande ift für die Jahre 1855 und 1857 aufgenommen m; die Refultate der lettern Aufnahme find nachstehend nach Provinzen mitgetheilt; es riju bemerten, daß diefelben nicht ganz zuverläffig, namentlich bet den öftlichen Pro= ibei den Landgemeinden schwerlich vollständig find; eine neue auf Specialformulare ge= ete Aufnahme ift in Borschlag gebracht, jedoch noch nicht zur Ausführung gekommen:

jaben 157. vinj.	Bu Broving zweden.	Bu Kreif.	Bu örtlichen Gemeinde- zweden.	Bu Rirchen. und Pfarr. zweden.	Bu Schul- zweden.	Einnahmen ber Bemeinben a. b. Bermögen.	Betrag ber Soulden ber Gemeinden.
п	293935	349619	2,339204	655942	1,031887	652918	4,762862
	110658	319784	462212	300417	456324	178045	418434
nburg	404954	304641	2,6 <b>67624</b>	<b>57699</b> 6	942292	1,406533	7,581884
rn .	176719	365713	966587	828608	3669 <b>34</b>	1,054822	<b>3,30399</b> 3
:n	330941	284725	2,446828	<b>687040</b>	1,001650	1,306528	3,003407
1	63218	329012	1,418152	327653	640185	886041	3,139623
en	101088	13 <b>4</b> 263	1,037497	137332	367601	<b>544906</b>	2,716503
ind	460304	15 <b>37</b> 03	3,611613	427299	1,149673	<b>2,603<b>933</b></b>	6,574649
haupt	1,941818	2,241460	14,949657	3,441287	5,956546	8,628726	31,501355.

le biese Abgaben werben theils in Form von Buschlägen zu ben birecten Staatssteuern, uch zur Mahle, Schlachte und Braumalzsteuer, theils auf Grund besonderer Einschaung Tsonal = ober Realsteuern, sowie als indirecte Abgaben (von Brennmaterial, Bildpret .) ober bei Leistungen für besondere Zwede auch in der Form von Naturalleistungen zi die Provinzialsteuern werden mitunter von den Communen contingentirt. Unter voinzialzweden, für welche die Abgaben geleistet werden, würden namentlich die Kosten voinzialz und Communalsandtage, der Provinzialz und communalsandischen Institute urmen: und Correctionshäuser, Irrens, Blindens, Taubstummenanstalten, Gebammens

institute), der Brovinzialwegebauten, der Tilgung und Berzinfung der Brovinzialschulbe zu begreifen fein, unter ben Kreiszweden bie Roften ber Kreisverwaltung (eventuell ber Krei blatter), ber Rreistage, ber Rreislinftitute als Spartaffen, auch Rreisarmen=, Rreisarbeits= w Rettungsbäufer, für Krankenhäufer und medicinalpolizeiliche Ausgaben, ferner für Chauffel und Megebauten und andere productive Anlagen, fowie zur Berginfung ber Rreisichulben. D Ausgaben für Gemeindezwede enthalten zugleich bie Roften ber Bolizeivermaltung, bes Rene lofdwefene, ber Berftellung und Erhaltung ber Communalwege, Strafen, Bruden, bie Deid laften, die Roften der Armenpflege, ber Bohlthatigfeite = und gemeinnupigen Communa anstalten vericiebener Art; bier follten in ben Aufnahmen fur 1857 auch bie Ausgaben Butebefiger für bie entsprechenben Communalzwede ihrer Butebegirte mit enthalten fein. Auf bem werben von ben Gemeinben, Kreifen und Brovingen gewiffe Ausgaben für allgeme Staatezwede geleiftet (g. B. bie Erhebung gewiffer Staatefteuern, Gewährung von Borfven Ginquartierung, Bferbegeftellung u. f. m.), in ber Regel gegen eine gewiffe Enticatigung; a Leiftungen für biefe 3mede tonnen bei Ermittelung ber obigen Bablen berudfictigt fein. flungen für Schulzwede finden theils als Schulabgaben von feiten der Mitglieder der Sch gemeinde, theile aus ben Communaltaffen, theile in ber Form bes Schulgelbes flatt : Leiftun für Rirchenzwecke theils als öffentliche Abgaben ber Mitglieber ber religiöfen Berbanbe, th ebenfalls ale Leiftungen ber politifchen Bemeinbe ober ale Batronateleiftungen meift aus vormaligen guteberrlichen Berbaltnig. Der Gefammtbetrag biefer Ausgaben gebt aus obigen Bahlen nicht hervor, ba bei ber Decfung berfelben auch bie anberweiten Einnahmen betreffenden Berbande mit in Betracht kommen würden; bei den Aufnahmen von 1857 🎎 🕻 nur bei ben politifden Bemeinben zugleich ermittelt worben, wie boch fich bie Sabreseinnes aus bem Communalvermogen belaufen haben; auch biefe Summen find oben nach Brook mitgetheilt und es ift jugleich bie Bobe ber Communaliculben nach benfelben Aufnahmen ! zugefügt.

Der Gesammtbetrag ber Brovinzial-, Kreis- und Communalabgaben im Bergleich mitsteinwohnerzahl stand nach den einzelnen Bezirken zwischen 27 Sgr. (Bezirk Ersurt, dann ben, Bromberg, Münster, Oppeln, Bosen, Arnsberg, Marienwerder) und 108 Sgr. (Seberlin, dann Bezirk Trier mit 65 Sgr., Bezirk Danzig, Köln, Botsdam, Koblenz). Die derlin, dann Bezirk Trier mit 65 Sgr., Bezirk Danzig, Köln, Botsdam, Koblenz). Die der schnittliche Göhe dieser Abgaben beläuft sich nach den obigen Ermittelungen auf 1 Thlr. 20 Chro Ropf der Bevölkerung; diese Summe würde also bei Berechnung der durchschnittlichen sammtleistung der Einwohner dem Betrage der Staatsabgaben von etwa 4 Thlrn. jährlich mindesten noch hinzutreten; eine genaue Feststellung dieser in der Finanzstatistit wichtig Bahl ist zur Zeit im preußischen Staate, wie in den meisten Staaten, noch nicht möglich.

R. Boedh. waren Preußisches Lanbrecht. (Begriff. Geschichte ber Cobification bes preußischen materiellen Rechts. Außere Geltung bes Allgemeinen Lanbrechn Spflem. Charafteriftit bes Allgemeinen Lanbrechts in einzelnen Lehren. Mid baction. Kritif bes Allgemeinen Lanbrechts. Gesetzevision. Literatur.).

I. Begriff. Dem Doppelfinn, nach welchem "Breugen" balb ben preugifchen Staat i feiner Gesammtheit, balb nur einen zu ihm gehörigen Gebietstheil und auch diesen in mehrte verschiedenen Abgrenzungen bezeichnet, entspricht eine boppelte Bedeutung des Preugist Landrechts. "Breugisches Landrecht" heißt erstens das ehemalige Provinzialgeset buch für bederzogthum Breugen, zweitens das am 5. Febr. 1794 unter dem Namen "Allgemeines Lantrecht für die preußischen Staaten" publicirte Gesethuch, welches ursprünglich für die gesammen preußischen Gesehn und auch nach den inzwischen eingetretenen territorialen Bertherungen geltendes Landesrecht für den größten Theil des heutigen preußischen Gesammthaufift. Mit ihm allein hat sich die folgende Darstellung zu beschäftigen.

II. Gefchichte ber Cobification. Der Ewige Lanbfriede von 1495, welcher in be hauptsache ben Rlagen über bas Faustrecht ein Ende machte, rief nur um so lautere Rlagen übes ungewiffe Recht hervor. Es zeigte sich, daß in vielen Fällen niemand mit Sicherheit sag könne, was Rechtens sei. Und dies war nur eine Seite des libels. Das beste und Karste Rakonnte in den Irrgängen endloser Brocesse verloren gehen. Mit allen diesen libelständen hab die sogenannte Neception des Römischen Rechts zusammen. Das Justinianische Gesethuch, bispäter sogenannte Corpus juris, war im Mittelalter immer entschiedener in Aufnahme geton men, zunächst als Ergänzung der unzureichenden beutschen Rechte. Allein die Grenzscheiden zwischen dem einheimischen und dem fremben Recht lag wesentlich in der hand der Juristen, wie

Suriften erblidten im Corpus juris eine Art von Offenbarung ber wahren juriftifcen Bermit. Das nationale Recht mußte unter folden Umftänden zu furz tommen, das "Boltsrecht"
welag bem "Juriftenrecht"; ber Umgestaltung bes materiellen Rechts folgte unvermeiblich die
ngestaltung bes beutschen Gerichtswesens. An die Stelle ungelehrter Schöffen traten zur
allegung der fremden Rechte nothgebrungen gelehrte Richter, und ebenso unverständlich als
al Corpus juris wurde dem gemeinen Berstande die schleppende, allen Zwischenbeschen,
lastächten und Chicanen geöffnete Procedur.

Aus folden Umftanben erklart fich ber Gegenstand ber Beschwerben und ber Ausgangspunkt in bie Reformen. Dan beschwerte fich über bas ungewiffe Recht. Als bessen nächste Ursache minab man ben ungelösten Conflict zwischen widerstreitenben Rechtsnormen, zwischen statusmischen und landesherrlichen Geseten, beutschen, kanonischen und römischen Borschriften.

Die Juriften galten je länger um so entschiedener als Miturheber des libels. Bom Reich meine Abhülfe zu erwarten und es blieb nichts als der Appell an die Territorialgewalten, i. der Bersuch, wenigstens in den einzelnen Territorien von oben her ein gewisses Recht herzellen. Diese Bersuche beginnen schon im 15. Jahrhundert, sie brachten in verschiedenen kanincien sogenannte Landrechte oder Landesordnungen hervor, und auch die brandenburzenensischen Lande sind diesen Bestrebungen nicht fremd geblieben. Doch ist man im U. Jahrhundert nicht über eine blos provinzielle Lastenden nicht über eine blos provinzielle Lastenden hinausgesommen. Derst das 18. Jahrhundert hat eine umsassende Godisication in mehrsachen Richtungen und für den Ilmsang der Monarchie geliesert. Drei Berioden sind in mehrsachen Richtungen und für den Ilmsang der Monarchie geliesert. Drei Berioden sind in mehrsachen Richtungen und für den Ilmsang der Monarchie geliesert. Drei Berioden sind in mehrsachen Richtungen und für den Ilmsang der Monarchie geliesert. Drei Berioden sind in mehrsachen Richtungen und für den 1700 bis zu Kriedrich des Großen Thronbesteigung, 1740; 2) von 180 bis zum Tode von Samuel von Cocceji, 1755; 3) von 1774 bis zur Publication des Insienen Landrechts für die preußischen Staaten, 1794. Zwischen der zweiten und britten Liebt liegt eine Zeit des Stillstandes.

1) Die erste Beriode hat kein fertiges Ergebniß hinterlassen, allein die Gedanken, von denen ich der Große ausging, sind im wesentlichen ein Erbstück jener Zeit. Ihre Resormbestresum gingen von beschränkten Zielen aus, von der Sammlung und Entscheidung zweiselhafsum in der Gegenannte casus dubii), nach dem Borbild der gegen Ende des 17. Zahrschall (1661) ergangenen sächsischen Decisionen.

Bit ber Beit erweiterten fich die Biele, bis endlich Friedrich Wilhelm I. nach einigen unterstanden Berfuchen im Jahre 1738 "ein allgemeines Gefetbuch, gegründet auf das Römische Kur, aber nur soweit es applicabel, ins Auge faßte. Sein Aob hat die Aussührung abgesten, ben Gedanken hat Friedrich der Große unverändert übernommen. Er erbte mit ihm bis das von seinem Bater für die Aussührung ausersehene Organ, den Etatsminister, späschwischen Someller Samuel von Cocceji.2)

Dennoch wird die Resorm nicht ohne Grund auf Friedrich ben Großen zurückgeführt und ihn benannt, obwol die Anfänge vor seiner Regierung beginnen und die Bollendung erst feinem Nachsolger ersolgt ist. Unter ihm gewann das Ziel völlige Klarheit. Seinem Wolger ist die fertige Frucht in den Schos gefallen.

1) Den Ausgangspunkt aller Gefetreform unter Friedrich dem Großen bildet seine Sorge Kaminderung der Processe nach Zahl und Dauer. Seine Resorm beginnt mit dem Process, bier schuf vor allen Dingen freie Bahn theils durch Erwirkung eines vollständigen liezs de non appellando, theils durch das Berbot der Actenversendung (1746). Das liez schutt jede Berusung von preußischen Gerichten an die Neichsgerichte ab, das Berbot kanversendung hemmte die Berusung auf den Spruch einer Facultät, beide Wahregeln mien die Überleitung des Bersahrens auf Behörden, deren Geschäftsgang durch die Processenichte betrossen werden konnte.

I hierher gehört das Preußische Landrecht in der ersten Bedeutung als Gesehuch für das herzog: Breußen (querst 1620), dann in mehrsacher Umarbeitung, zulest als "Friedrich Wilhelm's König Insen verbessertes Landrecht" (im Jahre 1721 publicirt). Bgl. über die ältern Codificationsvers Laspepres, Die Reception des Römischen Rechts in der Mark Brandenburg und die preußische Ges Inng vor König Friedrich Wilhelm II., in Renscher und Wilda, Zeitschrift für Deutsches Recht,

I Meer sein Leben und Wirfen vgl. vorzüglich Trenbelenburg, Friedrich der Große und sein Große Er Samuel von Cocceji (aus den Abhandlungen der Berliner Asademie von 1863 besonders abges Berlin 1863).

Das Ergebniß ber Procestesorm war zunächt bas Project bes Codicis Fridericiani I meranici vom 6. Juli 1747, sobann als bessen verbesserte Umarbeitung bas Project bes Co cis Fridericiani Marchici vom 3. April 1748, b. h., wie es sich selbst bezeichnet, ein "Genes mobell" für alle preußischen Staaten, nach welchem "alle Processe in einem Jahre burch brei flanzen zum Ende gebracht werden sollen und müssen". Mittlerweile war auch an die Codistion des materiellen Rechts Hand angelegt. Die Constitution vom 31. Dec. 1746 verord in §. 24: "und weil die größte Berzögerung der Justiz aus dem ungewissen Lateinischen Richten Recht herrühret, welches nicht allein ohne Ordnung compiliret worden, sondern word singulae leges pro et contra disputiret oder nach eines jeden Caprice limitiret oder extend werden, so besehlen wir gedachtem Unserm Etatsministre von Cocceji, ein Teutsches Allgemeit Landrecht, welches sich blos auf die Bernunft und Landesversassungen gründet, zu versend und zu unserer Approbation vorzulegen." Dazu sollten noch die besondern statuta einer jet Broving beigebrucht werden. Zwei Punkte treten in dieser Berordnung als Anklagepung gegen den bisherigen Rechtszustand hervor: 1) das ungewisse Lateinisch-Römische Recht, 2)4 pro et contra disputiren, limitiren oder extendiren.

Der ersten Beschwerbe sollte ein in ber Muttersprache abgefaßtes, auf Bernunft und Lam verfassung gegründetes Gesehuch, ber zweiten das Berbot der Commentare zum Gesehuch belsen. Das lette Mittel ist ersahrungsmäßig nuglos. Denn es gibt keine Chinesische Magegen Commentare, d. h. gegen wissenschaftliche Entsaltungen des Rechtsgedankens. Die Eck dung des allgemeinen Gesehuchs auf die "Bernunst" war nicht so radical gemeint, als est Anschein haben könnte. In Cocceji's Sinn mehr noch als in dem irgendeines andern Jud erscheint als Offenbarung der Bernunst das Römische Recht, namentlich in den Pandel (s. Borrede zum Project des "Corporis juris Fridericiani", §§. 14, 30). Was den Pandel abgeht, ist ihre ein "vernünstiges" Spstem, d. h. wie Cocceji es verstand, die Anordnungs den den Justinianischen Institutionen zu Grunde liegenden tria objecta juris, personae, 1 actiones, wobei noch im einzelnen überall oberste Principien an die Spike gestellt und aus ih die einzelnen Bestimmungen als logische Schlußsolgerungen abgeleitet werden sollten.

Es kam also barauf an, bie im Romischen Recht verborgenen Generalprincipien richte abstrabiren. Gelten find bie Absichten bes Gefetgebere fo ausführlich icon auf bem Titel Gefenbuchs vermerft worben, ale es Cocceji mit feiner Arbeit gethan bat. Bon feinem auf! Theile berechneten Entwurf find zwei Theile ericienen, ale: "Broject bee corporis juris dericiani, bas ift Gr. foniglichen Majeftat in Breugen in ber Bernunft und Lanbesverfaffund gegrunbetes Lanbrecht, worinn bas Romifche Recht in eine naturliche Orbnung und rid système, nach den bregen objectis juris gebracht, die General = Principien, welche in ber nunft gegrundet find, bei einem jedem objecto festgesetet und bie nothigen conclusiones de viel Befete baraus beduciret, alle Gubtilitaten und Fictiones, nicht weniger mas auf ben & ichen statum nicht applicable ift , ausgelaffen, alle zweifelhaften jura , welche in ben Romifi Gefegen vortommen ober von ben Doctoribus gemacht merben, becibirt und foldergeftalt! jus certum und universale in allen Dero Brovingen statuiret wird." Erster Theil (1749 schienen) Bersonenrecht in brei Buchern; zweiter Thell (1751 erschienen) Sachenrecht in Buchern. Bon bem britten Theil (entfprechend ben actiones bee Juftinianischen Inflitution fufteme) ift nur eine Brobe über ben Chebruch handfdriftlich erhalten. Die Bollendung ! hinderte Cocceji's Tob (flarb am 4. Oct. 1755). Sein Broject hat nur in einzelnen A vingen und auch bier nur rudfichtlich einzelner Bucher Gefegeefraft erlangt. Dan tann, foon Mirabeau richtig geurtheilt hat 3), bies Ergebniß nicht bedauern. Das Bert ift m niegbar nach Form und Inhalt; es funbigt fic an als ein "Teutsches Lanbrecht", aber mit beutschen Element liegt es im offenen Bwiespalt. Die Sprache ift gerabe in ber wichtigften ziehung, nämlich in ben technischen Ausbrücken, lateinisch. Man sieht auch nicht ben Bersuch. Schwierigkeiten einer Umfetjung in bie Lanbessprache zu überwinden. Dazu gefellt fic ( ceji's erbitterte Feindseligfeit gegen bas Deutsche Recht. Es war ihm als ein "von ben Bri boctores bei ben haaren berbeigezogenes" neues Glement ber Rechtsvermirrung verhaft.4) Rlage mochte in Beziehung auf einzelne beftimmte Fragen nicht unbegrundet fein , allein

3) De la monarchie prussienne, V, 215.

<sup>4) &</sup>quot;Die Teutsche Geset fein insonderheit burch einige neuere doctores um bie Ungewißheit Rechte zu vermehren, privata auctoritate bei ben haaren wieder hervorgezogen." Borrede jum Piect §. 23.

ta willturlich von ben Doctores hervorgezogenen beutschrechtlichen Antiquitäten wurbe auch wichest lebendiges Recht über Bord geworfen, um so mehr, als die "Bernünstigkeit" im Eine ber damaligen Zeit mit dem mathematisch Beweisbaren zusammensällt, benn das Deutsstendt läßt sich nicht bemonstriren. Das Römische Recht ist das eminent abstracte Recht, dien auch hier verliert Cocceji allen Boden, sobald es sich um die rechtliche Behandlung westnich sittlicher Berhältnisse des Gemeinlebens handelt. Der Begriff der Ehe geht ihm ebenso wil und aus benselben Gründen ab wie allen andern Naturrechtslehrern, insbesondere Christian von Wolf. Beide sehen darin nur die vertragsmäßig geregelte Bestriedigung animalissen Triebe. Daher sind Ehe, Concubinat oder auch völlig regellose Bestriedigung des Gestlichtstriebes an sich von gleichem innern Gehalt, nur die Sorge für Vermehrung der Bevölskung empsiehlt dem Gesegeber die Begünstigung der Ehen.

Mit biefer Berwerfung feines Berts foll indeg über ben Urheber nicht abgesprochen werben. Commel von Coccesi ift in feinen Borzügen wie in feinen Schmächen bas rechte Rind feiner Beit. Chakebenszweck war flar und richtig erfaßt, er vergriff fich in der Anlage bes allgemeinen Gefet wie, aber ihm bleibt bas Berbienft, mit der Gefetzeform überhaupt den Anfang gemacht zu fem. Er ftellte damit dem unbeugfamen Willen Friedrich's bes Großen eine unverruchbare

begabe bin.

3) Mit Cocceji's Tod kam die Gesetreform ind Stocken. In neuen Fluß kam fie vom Jahre 1774 ab durch die Entwürfe des damaligen ichlefischen Juftigminifters von Carmer. Indeg be Carmer's Plane aufangs im Rampf mit ben Gegenvorftellungen bes bamaligen Groß= pers von Fürft, bis der befannte Ausgang bes Müller Arnold'ichen Rechtshandels 5) auch Deroftangler gum Fall brachte und Carmer an feine Stelle trat (11. Dec. 1779). Die hrevifton beginnt scon mit dem nächsten Jahre. Den Anstoß gab ein Bericht Carmer's vom Unil 1780 "Über den Zustand unferer Gefepe". Die eigentliche Grundlage bilbet die bewhite Cabinetsorbre vom 14. April 1780 (abgebruckt im "Novum corpus constitutiom Prussico-Brandenburgensium", VI, 1935—44). Sie verlangt für das materielle Recht 1) ine Sammlung ber Provinzialgefete, 2) ein allgemeines subsibiares Gefetbuch zur Er= Rinng ber befonbern ftatutarifden ober provinzialrechtlichen Normen. Bei ber Rebaction bes **puchs** foll bas Corpus juris nicht ganz außer Augen gelassen werben; jeboch ist 1) nur bas Miem Raturgefes und ber geltenben Berfaffung Abereinftimmenbe aus bemfelben zu abftra= 🖦, 2) mehr, ale bie romifchen Gefengefengeber es gethan, auf Berhutung von 3weifeln und uffen zu achten. Endlich foll fich "in der Zukunft kein Richtercollegium ober Etatsminister Mien laffen, Die Gefete gu interpretiren, auszubehnen ober einzuschränken, viel weniger Befete zu geben". Für alle Zweifel und Bebenken wird bie noch zu errichtenbe Gefet= miffion als gutachtende Beborde in Aussicht genommen, die Entscheidung überall unmittel= tem Ronig vorbebalten.

Das ift im wesentlichen eine neue Wieberholung bes alten Cocceji'schen Programms, nur daß mij bas allgemeine Gesehuch als Hauptsache, die Provinzialrechte nur als Anhang hinstellt, kend die Cabinetsorbre vom 14. April 1780 umgekehrt die statutarischen und provinzialen tie in den Bordergrund schiebt, das allgemeine Gesehuch nur als Ergänzung betrachtet. Bahrheit ist auch dieser Unterschied ohne praktische Wirkung geblieben. Die Natur der Bedrückte dahin, den Schwerpunkt der Arbeit in das allgemeine Gesehuch zu verlegen; die distation der Provinzialgesehe ist noch heute unerledigt, und es ist zu hossen, daß die Gesehung von dem Unternehmen gänzlich Abstand nehmen wird. Was die Carmer'sche Gesehung von Cocceji's Arbeit unterscheidet, ist nicht der Grundgebanke, sondern die Art und das un seiner Aussührung. Cocceji ging allein an das Werk, Carmer wurde angewiesen, "die stütesten und redlichsten Leute, welche er aussorschen könne", heranzuziehen und, was mehr will, zum ersten mal wandte sich der Geseheber an die Intelligenz der Nation, ja der un will, zum ersten mal wandte sich der Geseheber an die Intelligenz der Nation, ja der gebildeten Welt.

Carmer hat den schwierigsten Theil seiner Aufgabe, das Aufsuchen geschicker und redlicher Hilsen, glücklich gelöst, auch, soweit wir sehen können, sein Berhältniß zu der Aussührung Unternehmens klar und richtig geordnet. Er leitete das Ganze und vertrat es nach außen, die Bree Aussührung der Arbeit übertrug er Mitarbeitern, an ihrer Spize dem von früher schon

b) Am ausführlichften unter Mittheilung ber Actenftude berichtet von Preuß, Friedrich ber Große, | 181-413, 489-550.

wohlbemährrten breslauer Oberamtsregierungsrath Karl Gottlieb Svarez.6) Nach ihm v bienen noch besondere Erwähnung ber Assistengrath, später Geh. Oberjustigrath Ernst & binand Klein, ber Geh. Oberrevisionsrath, nachmaliger Zustigminister Kircheisen, ber Ka

mergerichterath Bogler, ber Regierungeprafibent von Tevenar zu Dagbeburg.7)

Den Abschluß ber Arbeit bezeichnet die Bublication des "Allgemeinen Landrechts für preußischen Staaten" vom 5. Febr. 1794. Borher wurden publicirt: erstens der "Entwieines allgemeinen Gesethücke für die preußischen Staaten" (sogenannter gedruckter Entwu in sechs Abtheilungen aus den Jahren 1784 — 88, sodann das "Allgemeine Gesethuch für preußischen Staaten" vom 20. März 1791, in vier Bänden. Der sogenannte gedruckte Entwu stift nur die erste zur Beröffentlichung bestimmte Redaction. Carmer verlangte darüber blittheil zunächst philosophischer Rechtsgelehrter, dann solcher, welche, ohne Rechtsgelehrte sein, sich dem Studium einer "wahren praftischen Weltweisheit" gewidnet haben, endlich al ersahrener verständiger Männer überhaupt. (Bgl. "Borerinnerung" zu Thl. I, Abthl. 1, w 24. März 1784.) Neben dieser allgemeinen Aufforderung ergingen noch besondere Aufsort rungen an einzelne hervorragende Männer, darunter Daries in Franksurt a. d. D., Dan Nettelbladt in Halle, Höhner in Gießen, Moses Mendelssohn. Monita sind in großer Ze eingegangen, sie füllen unter den im Jahre 1811 geordneten handschriftlichen Materialien b Allgemeinen Landrechts (s. oben Note 7) nicht weniger als 39 Bände.

Das "Allgemeine Gefetbuch" vom 20. Marg 1791 ruht im wesentlichen auf ber von Svar rebigirten, im achtzigsten Banbe ber Materialien bes Allgemeinen Landrechts enthaltenen "Be visio monitorum". Bom 1. Juni 1792 ab sollte es Gesetestraft erlangen, indeß wurde win biesem letten Stadium bas Werk so vieler und ftandhafter Arbeit in Frage gestellt.

Infolge eines Berichts bes ichlefifchen Juftigminiftere Freiherrn von Dandelmann w 9. April 1792 fuspendirte eine Cabineteorbre vom 18. April beffelben Jahres "bis auf weitere Die verbindenbe Rraft bes neuen Gefenbuchs. Dandelmann's Bericht bebt nur Die Schwiert felten bervor, fich bie gum 1. Juni 1792 in bas neue Gefegbuch genugend einzuarbeiten. Uh Die mahren Biele feines Berichts wie ber Cabineteorbre vom 18. April 1792 waren Carm und Svarez von Anfang an nicht im 3weifel. Das Befetbuch follte ftillichweigend begrab werben , man witterte barin revolutionare Grunbfage. Carmer trat mannhaft für feine Arb ein. In einem Immebiathericht vom 19. April 1792 (von Svareg verfaßt) bezeichnet : Dandelmann's Bericht gerabezu ale blogen Bratext, und in feinem Begleitschreiben an Bolln von bemfelben Tage beißt es: "es ift nicht meine Sache, von ber bier die Rebe ift, es ift bie SM bes Konige Majestat; - bie Chre ber Regierung, und ber Zustig ift baran gelegen, bag man be gleichen vor ben Augen bes gefammten Bublifums gemachten Schritt nicht fo ohne alle erbe liche Urfache wieder zuruckthue" (f. .. Materialien bes Allgemeinen Lanbrechte", LXXXVIII, f.E Friedrich Wilhelm II. wies Carmer's Antrage burch einen furgen Beicheib vom 5. Dai 171 jurud. Bon ba foleppte fich bie Sache über Jahreefrift weiter, bie bie Cabineteorbre ve 17. Nov. 1793 mit ben Abfichten bes Ronigs beutlicher hervortrat. Der Konig verlangte, > alle "bas Staatbrecht und bie Regierungsform betreffenben Gage, ingleichen alle neuen, & ben bis babin beftebenden Gefeten nicht fliegenden ober fle ergangenden Borfdriften" mege laffen murben. Auch follte, was fehr bezeichnend ift, aus bem "Allgemeinen Gefesbuch" a "Augemeines Landrecht" werben , zum beutlichen Beichen , bag es feine Gefepreform, fonbe nur bie Fixirung bes bestehenben Rechts enthalte.

<sup>6)</sup> Wgl. ben Auffat in von Kampy' Jahrbuchern fur bie preußische Gesetzebung, Rechtswiffe schaft und Rechtsverwaltung, XLI, 1a — 76a (Svarez, Gin biographisches Fragment). In bem bo S. 74a, abgebruckten Schreiben, welches Friedrich Wilhelm III. am 8. Mai 1798 an den fterbend Svarez richtete, heißt es geradezu: "Dhne euch wurde weder die neue Gerichtsordnung noch das AU. meine Landrecht, welches dis dahin als ein unauflösliches Problem betrachtet wurde, je zu Stande ! fommen sein." Svarez starb als Geh. Oberjustigrath am 14. Mai 1798.

<sup>7)</sup> Aber bie Geschichte ber Borarbeiten jum Allgemeinen Landrecht vgl. vornehmlich ben Auffas v Simon in Mathie' Juriftischer Monatoschrift fur die preußischen Staaten, XI, 191 fg. Der Aussasein an ben Justigninister von Kircheisen erstatteter Bericht über die (von Simon bewirfte) scientiff Rebaction ber Materialien ber preußischen Grspgebung. Dazu vgl. noch wegen einzelner aus den Meterialien mitgetbeilter Actenstücke über die Borarbeiten von Daniels' Lehrbuch des gemeinen preußisch Privatrechte, I, 11—57; 1—54 ber Anlagen. Der vorliegende Aussign enthält einige bisber nicht i drudte Mittheilungen aus den Materialien, beren Einsicht ich der Erlaubniß bes herrn Justizminist verdanke. Auf diese im preußischen Justizministerium ausbewahrten Actenstücke beziehen sich alle solgs den Ansührungen der "Materialien".

Carmer bat in einem Bericht vom 20. Nov. 1793 um genauere Angabe ber anftößigen tellen, und als ihm dieselbe durch Cabinetbordre vom 28. Nov. verweigert wurde, wandte er 3 am 8. Dec. mit derselben Bitte an den Urheber der ganzen Jögerung, an Dankelmann. zwischen hatte Friedrich Wilhelm II. an demselben Tage den Justizminister Goldbeck zum Affizmen Carmer's ernannt, um ihm die Stellen zu zeigen, "so er nicht siehet oder sehen will"; es lang Carmer, sich mit Goldbeck zu verständigen, und auf Grund eines Goldbeck'schen Berichts schen die Cabinetborder vom 18. Dec. 1793 mit einer Aufzählung einzelner zur Ausmerzung kimmter Paragraphen. Damit war Carmer's Unternehmen im weientlichen geborgen. Er sette willig das Einzelne um des Ganzen willen, der König drängte zum Abschluß, die Umsteitung kam mit erstaunlicher Schnelligkeit zu Stande. Am 5. Febr. 1794 wurde das "Allgesine Landrecht für die preußischen Staaten" publiciert, jedoch mit Suchension der drei ersten int des zweiten Theils (Familienrecht), soweit sie das gerade Gegensheil eines klaren und unswitz recipirt gewesenen römischen oder andern fremden Gesehes enthalten (§. 7 des Publizumsparents vom 5. Febr. 1794).

III. Außere Geltung bes Allgemeinen Lanbrechte.8) Das Allgemeine Lanbrecht stegernwärtig 1) für bie preußischen Staaten mit Ausnahme folgender Bezirke: a) Bezirk mit Regierung zu Stralfund und des Appellationsgerichts zu Greisswald (Neuvorpommern); d) Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein (Ostrhein); in diesen Bezirken gilt noch gemeines kett; c) Bezirk des Appellationsgerichts zu Köln: hier gilt französisches Necht; d) hohensplaniche Lande. 2) Außerhalb Preußens in Ansbachs-Baireuth, in Ostfriesland, in einigen Geinen von Sachsen Weimar. Die Geltung ist jedoch verschieden nach Umfang und Art. Ich bem Umfang gilt in einigen Provinzen das Allgemeine Landrecht noch heute unter Sustimen der ersten drei Titel des zweiten Theils, in andern und zwar in den meisten Provinzen kinne Suspension hinweggesallen (vgl. Gendemann, a. a. D., oben Note 8). Nach der Art der Stung gilt das Allgemeine Landrecht größtentheils noch heute blos als subsidiares Recht, d. h. pustengänzung statutarischer oder provinzialrechtlicher Normen, in einzelnen Gebieten gilt es wegen vorbehaltlich einzelner Modificationen als Hauptrecht.

N. Syftem bes Allgemeinen Landrechts.9) Das Allgemeine Landrecht zerfällt infallch in zwei Theile, jeder Theil in Titel, jeder Titel in Baragraphen. Der erste Theil entstiel Ginleitung und 23 Titel; der zweite Theil enthielt 20 Titel, von denen jedoch der zwanspektitel seit Einführung des neuen Strafgesehbuchs vom 14. April 1851 aufgehoben ist und wir in den neuen Ausgaben des Allgemeinen Landrechts weggelassen wird. Die innere Gliestung des Allgemeinen Landrechts ist längft und mit Recht als seine wesentlichste Eigenthümswirt anerkannt und deshalb eingehender als alles andere zu erörtern.

Obenan fteht die Unterscheidung ber zwei Theile des Allgemeinen Landrechts. Man pflegt merften als Sachens, ben zweiten als Bersonenrecht zu bezeichnen. Doch bedarf diese Termis wigie selbst wieder der Erklärung, wenn sie nicht irreführen soll. Die beiden Theile geben in Bahrheit die Gliederung des sogenannten "Naturrechts des einzelnen Menschen" in "außergestschliches" und in "Gesellschafts"Recht wieder. Der erste Theil gibt das außergesellschaftsterecht, b. h. das Recht für die einzelnen als solche; der zweite Theil gibt das Gesellschaftste, b. h. die Ordnung des Gemeinlebens für die Versonen als Glieder der bürgerlichen Gestschlich Das Einzelrecht bezieht sich schlich nur auf das Bermögen, deshald ist der erste Will Bermögenbrecht; dagegen läßt sich der zweite Theil nicht etwa auf das Familienrecht midführen, denn die Familie bildet nur die unterste gesellschaftliche Gliederung. Auch verssieht sich durch solche Gegenüberstellung schon an sich der richtige softematische Gesichtspunkt.

Das Spflem bes Allgemeinen Landrechts geht überhaupt nicht von dem Inhalt oder Gegen: Ind ber Rechte, sondern von der Stellung der Berson zur Rechtsgemeinschaft aus, und indem sie Stellung der Berson über die Familie hinaus unmittelbar bis zum Staat ordnet, greift Allgemeine Landrecht über die Aufgabe eines blos bürgerlichen Gesehbuchs hinüber.

<sup>8)</sup> Bgl. unter anberm Benbemann, Ginleitung in bas Spftem bes treugischen Civilrechts (1861),

<sup>9)</sup> Bgl. hepbemann, Einleitung, S. 35—63. Daniels, a. a. D. Löher, Das Spftem bes Preußis fin kantrechts in beutschrechtlicher und philosophischer Begründung (1852; einseitig, zum Theil wills klich, aber geiftvoll). Göschel's Aufsag über bas Spftem bes Preußischen Landrechts in ben zerstreuten Nittern aus ben hands und hülfsacten eines Juristen, I, 525—548, kann, wie die andern Aufsage mus Buchs, nur als Sammlung von nur zum Theil brauchbaren Einzelbemerkungen gelten.

Man kann weiter geben. Das Allgemeine Landrecht greift über bie Aufgabe eines Ge buchs überhaupt hinaus; es ift mit Necht als Lebrbuch bezeichnet worden, und es ift lebrreich feben, wie bie Bereinigung zweier an fic gefchiebenen Awede bas Syftem tros bes wahr: eminenten Strebene nach Confequeng in Biberfpruche verwickelt bat. Jeber ber beiben El bat nämlich feinen logischen Mittelbunft in einem theoretischen Grundbegriff: ber erfte Thei bem Begriff bes Gigenthums, ber zweite urfprunglich in bem Begriff ber Gefellicaft. Re biefer Begriffe bat indeg die praftifche Brobe in der Ausführung rein und ungetrubt beftan wie fich aus ber folgenden Überficht bes Systems ergeben wird. Den ersten Theil eröffnen bi genannten ,,allgemeinen Babrbeiten", b. b. Ginleitungelehren, welche fcon Svarez bem Ga buch felbst gegenüberstellt. Sie handeln von ben Gefeten überhaupt und ben allgeme Grunbfagen bes Rechts (Einleitung), von ben Personen und beren Rechten überhaupt (Tit von Sachen und deren Rechten überhaupt (Tit. 2), von Handlungen (Tit. 3 — 6), von wahrfam und Befit (Tit. 7), endlich rechnen manche, im Gegenfat zu Svarez, zu ben allgeme Lehren auch Tit. 8 "vom Eigenthum". Gigenthum ift "bas Recht, über die Subftanzeiner C ober eines Rechte mit Ausschließung anderer, aus eigener Dlacht, burch fich felbft ober einen S ten zu verfügen" (Allgemeines Lanbrecht, Ihl. I, Tit. 8, S. 1). Gegenftand bes Gigentig ift "alles, mas einen ausschliegenben Duten gemabren tann" (§. 2). Gigenthum und ! mogen fallen banach im mefentlichen zusammen. 10) Ge gibt ein Eigenthum an ber forper I Sache, aber ebenjo gut bas Eigenthum einer Grundgerechtigfeit, eines Niegbrauchs, ja , bas Allgemeine Lanbrecht bie Confequeng ju ziehen nicht gefcheut bat, auch bas Eigenthur einer Forberung. Dennoch brangt bie Natur ber Sache babin, bas Eigenthum an torperli Sachen als felbftanbiges Inftitut aus ber vagen Allgemeinheit bes blogen "Gabens" bere zubeben. Der lanbrechtliche Begriff bes Cigenthums babnt bagu ben Beg. Er erweift fic zweibeutig , benn inbem er bie Substanz ber Sache von ber Substanz eines Rechts fceibet , f er bas Berfügungerecht über bie Substanz ber Sache als Sacheigenthum allen andern Red gegenüber. Auch zeigt fic, bag baffelbe Recht ale Gigenthum ober Nichteigenthum eriche je nachdem man es rein für sich oder in seiner Beziehung auf die Substanz der Sache betrac Bugegeben, daß der Niefibraucher Gigenthumer feines Dliefibrauchs ift ; auf die Substanz der S bezogen, ift fein Recht nicht bas Eigenthum, fondern nur die Beschränkung eines fremben Eig thums. Absolutes Eigenthum ift nur bas Eigenthum im römischen Sinn, Eigenthum an körperlicen Sache. Dies gilt nicht blos gegenüber den sogenannten binglicen Rechten, sont ebenfo gegenüber ber Forberung und bier zugleich aus einem andern Grunde. Das Allgemi Lanbrecht fieht in ben Forberungen nur das Mittel zum Erwerb des körperlichen Eigenthi oder binglicher Rechte. Sie haben keinen selbständigen Zweck, sie find nur die Reime dingli Rechtsverhältniffe, und diese erscheinen als die normale Entwickelung des gesammten Bermöge rechts. Darum mußte nothwendig bie Dinglichfeit ber Rechte an ein allgemeines, womo, allen Rechten jugangliches Erforderniß gefnupft werben. Das verfonliche Recht wird bing burch Einraumung bes Befiges (Allgemeines Lanbrecht, Thl. I, Tit. 2, 6, 135). In a blefen Beziehungen fteht bas lanbrechtliche Bermogenerecht bem Romifchen Recht grunbfal gegenüber.

Der Römer ftellt an die Spige feines Bermögensrechts die beiden Grundbegriffe des Eigthums und der Forderung, des dominium und der obligatio, beide in absolutem Gegen Er faßt das Eigenthum als die totale rechtliche Unterwersung-der körperlichen Sache; nur wistrebend und nur um bestimmter ökonomischer Zwecke willen läßt er Eigenthumsbeschränkung und erkennt einzelne durch ihren Inhalt individualifirte dingliche Rechte an. Dem Eigthum völlig ebenburtig steht die Forderung gegenüber. Das Landrecht geht aus vom Vermö Das vollkommenste Bermögen ist das jenige, welches gegen jeden Oritten durch Klage behau werden kann, d. h. das dingliche Recht. Daher ist alles Vermögen entweder dinglich oder dem Wege, es zu werden, und der Besig bildet die Brücke, über welche der ursprünglich personlich Berechtigte zu dinglicher Anerkennung seines Rechts gelangen kann. Versucht

<sup>10) &</sup>quot;Alles, was ein Menich zu bem Seinigen rechnen und barüber als über bas Seinige verfi kann, gehört zu bem Eigenthum bieses Menschen." Svarez, Inhalt der preußischen Landesgeses Sievert's Materialien zur wissenschaftlichen Erklärung der neuesten allgemeinen preußischen Lan gefese, S. 4. Fast noch weiter gehen Scharez und Gloßter) in ihrem Unterricht über die Gesetse die Einwohner der preußischen Staaten (1793), II, §. 1: "Jum Eigenthum eines Menschen gehören vörderft seine forperlichen und Geistestrafte und jeder Gebrauch, den er davon zur erlaubten Beforder seines Bohlstandes machen fann."

m. wa bem lanbrechtlichen Begriff bes Gigenthums ausgehenb, fich in bem fpftematifchen Bau Meden Theils zurechtzufinden, jo spiegelt fic ber Dopbelfinn bes Eigenthums in dem Spitem in Auf bie Lebre vom Erwerb bes Eigenthums, Tit. 9 - 13, folgt Tit. 14 .,von Er= timen bes Cigenthums und ber Blechte"; barauf Tit. 15 "von Berfolgung bes Eigenthums". 16 "bon ben Arten, wie Rechte und Berbinblichfeiten aufhören", enblich Sit. 17 vom "ge= infafilligen Eigenthum". Dem Eigenthum in feiner Totalität, wovon die Tit. 8 — 17 bunda, ficht gegenüber bas getheilte Gigenthum, Lebn und Erbgins (Tit. 18), und bie Lebre mben Gienthumsbefdrantungen, namlich Pfanbrecht (Tit. 20), Rechte gum Gebrauch ober gur Ragung fremben Eigenthum 8, Niegbrauch, Erbpacht, Leihe, Miethe und Bacht (Lit. 21), Gundgrechtigfeiten (Tit. 22), Bwange = und Banngerechtigfeiten (Tit. 23). Dan fieht, Minul bricht gegenüber bem allgemeinen Begriff bes Gigenthums ber engere Begriff als Sach= mutum bervor. Es ift der Widerfpruch zwifden Lehrbuch und Gefetbuch. Die Naturrechtstheider batten ben landrechtlichen Gigenthumebegriff vorbereitet 11), ber Befeggeber konnte Ernitif nur fehr unvollfommen burdfuhren. Bermanbte Ericeinungen bietet ber zweite Mil Grrubt, wie icon bemerft, auf ber naturrechtlichen Gefellichaftelehre ; allein es offen= Imfininihm ber Rampf zwischen jener in fich bereits abfterbenden Theorie und ber ben Gefet = sien inflinctiv innervohnenden lebendigen Anschauung bes preußischen Staatslebens. Das na= bundtlige Gefellichafterecht geht in den Lehrbuchern, z. B. von Bolf, Daries, Beftphal u. a. mbm Begriff ber Gefellschaft aus. Die bürgerliche Gefellschaft, die societas civilis, d. h. ber ant, ift davon nur eine Anwendung. Das Allgemeine Lanbrecht gibt nirgends ben abstrac= aBegriff ber Befellicaft. Es fpricht nur von vericiebenen Befellicaften innerbalb bes and und von der bürgerlichen Gesellschaft (Thl. I, Tit. 1, SS. 2—9) als deren Einheit. So ## fich im zweiten Theil an die Stelle jenes abstracten Gefellichaftsbegriffs ber concrete Be= **Abn b**ürgerlicen Gefellschaft, d. h. des Staats. Der zweite Theil gliedert sich nach den perfen Clementen bes Staats und nach feinen Attributen.

Resjonliche Flemente find 1) bie häusliche Gesellschaft mit ihren Ausläusern in Sippe und Andendtschaft (Ait. 1—4) und ihrer Erweiterung durch das Gesinde (Ait. 5); 2) die Gesischen im engern Sinne (Ait. 6); 3) die verschiedenen Stände, nämlich der Bauernstand (Ait. 7), der Bürgerstand (Ait. 8), der Abel (Ait. 9), die Staatsbiener (Ait. 10), dazu (Ait. 11) von den Nechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften, Ait. 12 von aben und höhern Schulen. Die Attribute der Staatsgewalt, von denen der Ait. 13 im allgemien handelt, werden im einzelnen nur rückschlich der fiscalischen Rechte (Ait. 14—16) wer flaatlichen Schutzewalt in ihrer Beziehung auf Gerichtsbarkeit (Ait. 17), Obervorsweisschaft (Ait. 18), Armenversorgung (Ait. 19) und Strasrecht (Ait. 20) näher bestimmt.

In biefem Syftem liegt bie naturrechtliche Theorie, wie schon gesagt, im Streit mit ben missigen Anschauungen ber Redactoren. Auch bas Naturrecht will nichts anderes als ben Grant erklären, es bildet seinen Begriff ber Gesellschaft im letten Zweck nur, um zu der burgers GenGesellschaft zu gelangen. Allein es verflüchtigt Familie, Gesinde, Corporation nicht zu bloßen Ermenten der Staatsgemeinschaft. Die societates conjugalis, paterna, domestica, herilis wen alle auf eigenem Grund, sie sind vor dem Staat und bestehen nothsalls ohne den Staat. Sodann sinden in der "naturrechtlichen Gesellschaft" die Stände keine Stelle. 12) Denn hier

<sup>11)</sup> In allen Naturrechtslehrbüchern begegnet bas ro nostrum als gleichbebeutenb mit Bermögen, unit Recht überhaupt. Da nun nach römischen Begriffen in bem meum esse fich bas Eigenthum medräck, fo lag es nahe, jenem abstracten Begriff die römische Terminologie unterzuschieben und bas kicht mit bem Eigenthum zu ibentificiren. Bielleicht am abschreckendsten zeigt sich die Folge dieser Berstumg in Georg Friedrich Meier's Recht der Natur (1767), S. 247. Danach beeinträchtigt man eine Ingfran an dem Ihrigen, wenn man ihr unseusche Dinge vorsagt; denn man zwingt sie wider ihren Lillen, einen gewissen Gebrauch ihrer Ohren zu erdulden. Daß die Ausbehnung des Bestiges über den ligenthumsbests hinaus, die juris possessio als allgemeines Princip und leise Spuren von Nachwirzbugen der deutschen Gewere ebenfalls zur Verstüchtigung des Eigenthumsbegriffs beigetragen haben wien, soll nicht bestritten werden, aber das Allgemeine Landrecht knüpft unmittelbar und in erster Inde an das Naturrecht an.

<sup>12)</sup> Die sogenannte societas inacqualis bezieht fich nicht etwa auf die verschiebenen Stanbesrechte imerhalb ber burgerlichen Gesellschaft, sondern auf alle Gesellschaften, in denen der eine als Oberstund, ber andere als Unterzebener erscheint. Ganz charafteriftisch für die Unfahigfeit des Naturrechts, be verschiedenen Stande in sich aufzunehmen, ift namentlich der Umftand, daß Klein, einer der Redacswen des Allgemeinen Landrechts, in seinen Grundsapen der natürlichen Rechtswissenschaft (1797) das Sanderecht ganz übergeht, während sein Spftem sonft durchgängig eine Wiederholung des landrechtslichen Softens ift,

fehlt es an ber Gemeinsamfeit bes 3meds, welchen namentlich Wolf an die Spige ftellt, & vor allem an den gegenseitigen aus dem perionlichen status bervorgebenden Rechten und Pflitten, auf welche alle Raturrechtslehrer neben bem Bertrag (Daries sogar allein) die Begriff bestimmung der societas grunden. Für die Gesepgehung entscheinen solche Bebenken nicht. E allem Zusammendung mit ber naturrechtlichen Theorie konnten die Redactoren ihr nicht die Bradichtigung lebendiger Erscheinungen bes Staatslebens orfern. Noch mehr. Der philosofichen Tenbenz sieht ursprünglich eine Art von außerlicher Schematistrung gegenüber, wie den 3. B. unter der Rubrit "Stadtbewohner" ursprünglich Gelehrte, Rausleme, Juden, Rüssiginger und Wagabunden fich in seltsamer Vereinigung zusammenfinden mußten.

Das lantredilide Spitem bes zweiten Theils ift eine Ausgleidung zwifden folden Be fucen ftatiftifder Schematifirung und bem Beburfnig nach einem philosophisch baltbaren, nd geschloffenen Softem. Die philosophische Richtung ber Rebactoren fnurft an bas beutft Raturrecht an. Daber bie societas domestica, nelde nich in ben erften funf Titeln bes Lanbre entwidelt ale societas connubialis (matrimomalis, conjugalis) (Eit. 1), paterna (Eit. consanguinitatis ( Tit. 3 unt 4 ), entlich ale Gefindererbaltnig, über beffen foftematiff Stellung freilid Erare: felbit feine 3meifel batte. 13) Daber ferner ber Begriff bee Staatt ber burgerlichen Gefellicaft, ber societas civilis, welche unverandert vom Broject bee Corpol juris Fridericioni in bae Lanbrecht übergegangen ift. 14). Um mertmurbigften tritt ber Bufc menbana bes landreckelichen Softems mit bem Naturrecht gerade ba berror, wo es nic von the ideiber. Go namentlid in ber Begriffebeftimmung ber Befellidaft. Die Glieberung ber ba gerlichen Befellidaft lagt nicht eridorfent burd eine Auflofung in lauter fleinere sock tales barftellen. Den Gefellicaiten tritt ber Stant, tritt vor allem bie organifche Anit gegenüber. Daburd ermein nich ber abstracte Begriff ber Befellidaft unfabig, aus fic d verionliden Glemente bee Staate ju entwideln. Die Rebactoren geben ibn auf und foien Die Definition ber Gefellica't in Bir. 6. moburd fie einen meit beidranttern Ginn, bie Beil hung bles auf Gefellicaften nad pulgarem Sprachgebraud und auf Gerverationen annehm mußte. Bergleid: man integ tie Begriffebeftimmung felbit: linter Gefellicaften überben werten bier Berbindungen mehrerer Mitglieber bee Staate ju einem gemeinicaftlichen Gu gwed verftanden. Allgemeines Landrecht, Ebl. II. Bit. 6 . § 1). fo findet fic faft mortlicht Bolf ide Defizinen ber Gefellicaft in abstracto mieter: societas in zenere est pactum 🔻 quasipactum de fine quodam conjunctis viribus consequendo (Self. Jus naturae 🗪 thodo scientifica pertractatum . P. VII. e. 1. §. 19.

Und mas midriger in bas Naturredt muß gant biert ju Gulle fommen, um ben mahn Sinn jener Begrinfebestimmung zu erklaren. In fid berachtet naft fie offenbar auf jeben Glellichaftsvertrag, indbefondere auch auf bie romitderechtliche bein auf Bermögenszwecke ber Gnoffen gerichtete sociolas. Allein ber zweite Theil bie Allgemeinen Landrechts gibt jus po sonarum. I. b. Gesellichaftsercht im naturrechtlichen Sinne. Desbald scheiden bier alle Bebindungen aus, melde im lepten Iwed nur bem Bermögensintereffe best einzelnen bienen: bremifde sociotas ift als. Gemeinschaft burd Bermag in Tit 17 best erften Theils verwiese und wenn bie handeltspieleichtaft bennoch in Tit best zweiten Theils behandelt wird, so g

<sup>18</sup> Er anerfennt in bei verisso mon tomm, bak bir bibe bie bie is einemilich jum Sacht recht gibber – weil bie Richte und Richten bes gemietheten Gibbbes openilich vicht er statu, fende blief en doutrecht eriffeligen. Allein vom Standbunfte bis Naturieurs laft fic bie Emerbum bes Geführenwalterfes in bes jus personstum febr mobiliebritet am

<sup>14)</sup> Man baif in die mit herbeitann Ginleitung. Sich fir in fannt bie Tamite und ben Sie bie bei bei bei bei die Gielfand als einas bam Staat Gefa ebents einfa ihm und babund einen Zustein mendenz guliden bem Ausenweinen bandenmit und bei ir um dele innehmen berfellen. Turen Bertie bir bligerlichen Geflechaft gebt nicht inder ihm febt, in beit ind mit iben Gefarenten neude bir dernagenden Beitelbart Anne Anzeitung und der berrarischen Geflechaft im Siere der der von abereiter Geflechaft beite binan bergeftalt bist bei berrarische Geflechaft im Siere der dem der von voorser ihr Geflechaftenfielige femerwegt bieb eine Min, führe zwichen bei Famel und der von voorser ihr Geflechaftenfielige femerwegt bieb eine Min, führe zwichen der Famel der der der der Verlagen Min, führe zwichen der Famel der der der Verlagen der Kreifige Leeffang und der Famel der Geflechaften der Geflechaften der der Verlagen der Geflechaften der von der Verlagen und der Geflechaften der der Verlagen der Geflechaften der von der Verlagen und der Geflechaften der von der Verlagen und der Fanden und andere der der Verlagen auf der Steinbereit und andere der der Verlagen der der Verlagen und der Verlagen und der Verlagen und der Verlagen und der Verlagen der Verlagen und der Verlagen und der Verlagen und der Verlagen der Verlagen und der Verlagen der Verlagen der Verlagen der Verlagen der Verlagen der Verlagen der der Verlagen der Verla

sicht bles nicht um ihrer felbst willen , fonbern weil ble Sanbelsgefellschaft fich auf ben befon= um Stand ber Raufleute bezieht, alfo von biefer Seite betrachtet als Ausfluß eines personen= nitigen Berhaltniffes angesehen werben fonnte.

Die foftematifche Anordnung von Tit. 13 abwärts ift nicht fowol rudfichtlich ber Gruppismag als rudfichtlich bes Gesammtumfangs ber aufgenommenen Gegenstände von Intereffe. Shandelt fich um die Rechte und Bflichten bes Staats, zunächst im allgemeinen (Tit. 13), fosban im befondern, und hier theils um fiscalifche Rechte (Tit. 14 — 16), theils um die staats Gewiggewalt in ihren Entfaltungen als Civilgerichtsbarkeit, Obervormundschaft, Armens

verforgung und Strafrecht (Tit. 17 - 20).

Die Rebactoren glaubten mit allen biefen Lehren, etwa bas Strafrecht ausgenommen, weiches fcon Svarez aus bem Gefethuch weglassen wollte 15), innerhalb ber Grenzen eines blos bingerlichen" Gefethuchs zu stehen. Sie wollten nur aufnehmen, was in irgenbeiner Weise benftand richterlicher Entscheingen werden könnte. In dieser Beziehung glaubte Svarez ein divrium in dem Unterschied zwischen "den Verhältnissen des Regenten gegen das corps der Anweim im ganzen genommen und gegen einzle plysische oder moralische Versonen" zu sinden. There verwies er aus dem Geschuch heraus in das jus publicum internum des preußischen Staats, letztere dursten nach seiner Ansicht im Gesethuch nicht fehlen. 16)

Die Schmache biefer Unterscheibung liegt auf ber Band, und fie ift gubem feineswege feftgein worben, am wenigsten in Tit. 13 (bem ehemaligen Tit. 1, Abth. 3, Thl. I bes getaden Entwurfs). Svarez hielt inbeg ben genannten Titel allen monita gegenüber aufrecht, mublich unter bem Ginfluß ber naturrechtlichen Suftematif, welcher fich Tit. 13 in feiner Mablung ber Majestäterechte im wesentlichen anschließt. Go nennt 3. B. Wolf als Attribute **#Gtaut8gewalt bie** potestas legislatoria (vgl. Allgemeines Lanbrecht, Thl. II, Tit. 13, S. 6), 📦 jes puniendi (Allgemeines Lanbrecht, a. a. D., 📢. 8 und 9), bas jus onera tam ordinaria 🗪 extraordinaria imponendi (Allgemeines Lanbrecht, a. a. D., Ş. 15), bas jus monetac miendae (Allgemeines Landrecht, a. a. D., §. 12), bas jus belli, bas jus pactiones faciendi mgentibus aliis (Allgemeines Lanbrecht, a. a. D., §. 5), ein jus aliquod circa sacra (Allgeines Lanbrecht, a. a. D., S. 13, allgemeiner bas staatliche Aufsichtsrecht überhaupt), bas doimm et imperium emineus (Allgemeines Landrecht, a. a. D., §. 14). Das alles ift offen= Baaterecht, nicht "burgerliches" Recht. 17) Das natürliche Staaterecht ift nur ein Berfuch, Ctaategewalt in ihrer ichrantenlofen Bulle theile zu erflaren, theile fie in ihre Beftanb= Mezu zerlegen , ähnlich wie man fich im Brivatrecht abmubte, bas Gigenthum in eine Reihe 🖦 fuer Befugnisse aufzulösen. Das Naturrecht bandelt also, wie auch Löher bemerkt bat, nur wien Rechten ber Staategewalt in abstracto, nicht von ihren hiftorifd gegebenen Schranken. 🖦 ebenfo bas Allgemeine Lanbrecht. Die ftanbifden Rechte in einzelnen Provingen rud: Mach ber Steuerbewilligung werben in bas jus publicum internum biefer Provinzen ver-min 18), d. h. bas allgemeine preußische Staatsrecht hat überhaupt nur Einen Grundtafen: "bie Staategewalt ift absolut." Indef wie auch naturrechtliche Motive bas Syftem Allgemeinen Landrechts, namentlich im zweiten Theil, burchdringen, es mare irrig, beibe Meme miteinander zu ibentificiren. Den Redactoren fteht nicht blos bie Abstraction ber "Ge= Misair", es ftebt ihnen überall ber lebenbige preufifche Staat vor ber Seele. 19) 3hn ftellen fle Im Mittelpunkt, und indem fie mit lebendiger Anschauung den Staat aus seinen Elementen

<sup>15)</sup> Bgl. Materialien bes Allgemeinen ganbrechte, XVII, f. 10.

<sup>16)</sup> Materialien bes Allgemeinen ganbrechte, XVII, f. 9.

<sup>17)</sup> Es ift merfwürdig, daß Evarez, welcher in ber revisio monitorum die Berträglichfeit bes franktrigen Tit. 13 mit einem blos burgerlichen Gesehuch gegen zahlreiche Monenten vertheibigt, muwillfürlich burch einen Vorlchlag recht gibt, welcher freilich nicht zur Ausführung gesommen Evarez wollte nämlich an die Aufzählung der Majestätsrechte solgenden Paragraphen schließen: Brückenbe Hoheitsrechte find sein Gegenstand dieses Gesehuchs, und das Oberhaupt des Staats ift insübung berselben richterlichen Ersenntniffen nicht unterworfen." Ugl. Materialien des Allgemeistandechts, LXXX, f. 162.

<sup>18)</sup> Srares in ben Maferialien zum Allgemeinen Canbrecht, XIX, f. 40.

<sup>19)</sup> haller meint in feiner Restauration ber Staatswissenschaften, I, 187, außer auf bem Titelblatt benan nirgends, ob bas Allgemeine Landrecht eher für Japan und China als für die preußischen Euten gegeben fei, und W. von Klewiz) hat dies fast wortlich nachgeschrieden (Einige Borte über bim Breußischen Allgemeinen Landrecht ausgesprochenen staatsrechtlichen Grundsähe, S. 7.) Bon bem bes hen, von Galler und seiner Nachbeter ift freilich wenig im Allgemeinen Landrecht zu beteine

qu erbauen suchen, sprengen sie bie engen Schranken ber naturrechtlichen Theorie, welche fie mas sprünglich gesangen hielt. Bwischen societas domostica und civilis schieben sie die Stände einzeschiehen nicht blos nach ber juriftischen Abgreuzung ihrer Standesrechte, sondern auch nach dem wirthschaftlichen Beruf, welchen sie nach den Anschauungen der dannaligen Zeit im Staat zu erzfüllen haben, und auf welchen sich ihre verschiebenen Standesrechte gründen. Überall ferner tritt gegenüber rein abstracten Sonderungen der Zusammenhang der Lebensverhältnisse hera vor. Bei dem Bauernstand wird von den Dorfgemeinden, bei dem Bürgerstand von den verzschiebenen bürgerlichen Gewerben und den aus ihnen sließenden Rechtsverhältnissen, von hanz belögesellschaften, Wechselrecht und Seerecht gehandelt. Ebenso führt der Zusammenhang bei den Regalien über die blos siscalische Seite hinaus. Der Abschnitt vom Bergregal (Tit. 16) ist eine Codification des Bergrechts.

Biehen wir aus allem Obigen die Summe, fo laffen fich die wefentlichen Eigenthumlichtesten des landesrechtlichen Syftems dahin zusammensaffen: 1) das Landrecht stellt an die Spisch nicht das abstracte Recht, sondern das Rechtssubject. Darauf beruht unter anderm die eigenthumliche Bersplitterung des Erbrechts. Der Erbanfall an sich gehört als Art des Eigenthumse erwerds in Tit. 9 des ersten Theils. Allein die Gründe des Erbanfalls sind wesentlich zweissachen Ratur. Das testamentarische Erbrecht ist ein Ausstuß des Einzelwillens, das Intestatund Notherbenrecht dagegen ein Ausstuß des Familienzusammenhangs. Deshalb ist das testamentarische Erbrecht in den ersten Theil verwiesen (Tit. 12), das gesehliche Erbrecht in den Ausstuß

teln vom Familienrecht (Tit. 1 - 3 bes zweiten Theile) abgehandelt.

2) Lebendiger Mittelpunkt bes erften Theils ift ber Gigenthumsbegriff, bes zweiten Theil ber Staat ober die burgerliche Gefellichaft, zu welcher die engern personenrechtlichen Berbindungen ber Familie, Corporationen, Stande fich als personliche Elemente und als Borftuse verhalten

3) Die Rechteinstitute gliebern fich innerhalb jenes Rahmens nach ihren 3weden, sei es fin ben einzelnen ober für die bürgerliche Gesellschaft. Darum werden die auf bas Eigenthumbezuglichen Institute geschieden, je nachdem fie auf Erwerb (Tit. 9—13), Erhaltung (Tit. 14), Schut (Tit. 15), Aushebung (Tit. 16), Modissication (Tit. 17 und 18)

Befdrantung (Tit. 19 - 23) bes Eigenthums gerichtet finb.

Die personenrechtlichen Werbindungen dienen zunächt ihrem besondern Zweck, durch im wieder dem höhern Zweck der Staatsverbindung. Die Familienverdindung dient gegenseitige Unterftühung, die Chegenossenschaft noch insbesondere der Erzeugung, die societas paterender Erziehung der Kinder; die Corporationen fördern gemeinnühige Zweck, jedem der Stausift sein eigenthümlicher Beruf im Staat angewiesen. Der Bauernstand dient dem Landbesender Bürgerstand dem Handel und dem Gewerbe, der Abel der Bertheidigung des Staats westelner innern Berfassung, der Staatsdiener dem öffentlichen Wohlstand, der Sicherheit weguten Ordnung, endlich im Staatsoberhaupt treffen alle zerstreuten Strahlen wie in eines Brennbunkt zusammen.

4) Aus jener Spftematisirung nach bem Zwed ber Institute geht die Verflüchtigung berorberungsrechte zu blogen Mitteln bes Sacherwerbs hervor. Es gibt kein selbständiges stem ber Forberungen. Daraus ergibt sich als nothwendige Consequenz die Verwerfung brömischen Contractspftems in einer doppelten Beziehung: a) es gibt keine Scheidung der Cottracte nach dem Gesichspunkt der römischen Real=, Consensual= oder Innominateontract b) ein und dasselbe obligatorische Contractverhältnis löst sich in eine Wehrheit selbständis

Contracte auf, fofern es eine Mehrheit rechtlicher 3mede in fich vereinigt.

So gilt ber Bevollmächtigte als Erwerbsinstrument, ber Bollmachtsvertrag gehört best zufolge in Tit. 13 "von Erwerbung bes Eigenthums ber Sachen und Rechte burch eines Dritten". Der Berwahrungsvertrag bezweckt die Erhaltung bes Eigenthums, gehört baher Tit. 14 "von Erhaltung bes Eigenthums und ber Rechte". Im Berwaltungsvertrag treffibeibe Zwecke zusammen, und so wird der Berwalter nach der einen Seite als Berwahrer, ne ber andern als Bevollmächtigter behandelt (Tit. 14, §. 109).

Das Römifche Recht kennt bergleichen materiell gemischte Bertragsverhältniffe auch. Alle es individualifirt die Bertrage und gibt aus jedem möglichst eine Gesammtklage dergeftalt, be alle Färbungen und Complicationen des Berhältniffes schließlich unter einen durchgreifendes Gesichtspunkt bezogen werden. 20) Das Allgemeine Landrecht sieht nicht auf die einheitlie

<sup>20)</sup> Lehrreich ist in bieser Beziehung z. B. bie L. 79, D. 18, 1: "Fundi partem dimidiam ea leginal disti, ut emptor alteram partem quam retinebas annis decem certa pecunia in anni

undlage bes Berhaltniffes, ben Contract, sorbern auf ben Zwed und läßt aus ber Mannichsigleit von Zweden eine entsprechenbe Mannichsaltigkeit selbständiger rechtlicher Berhaltniffe vorgehen. Ob dies wünschenswerth ist ober nicht, steht hier ebenso wenig in Frage als die riplitterung des Erbrechts, ober die systematische herabbrudung der Obligationen. Der werspruch hat sich nicht gegen diese Erscheinungen an sich, sondern gegen die Grundgebanken richten, aus welchen sie gestoffen sind. Wir kommen darauf weiter unten zurück. Schon jest waber behauptet werden dursen, was Löher mit gutem Grunde vom landrechtlichen System Gegensas zu allen naturrechtlichen Systemen gerühmt hat: das System des Allgemeinen udrechts lebt.

V. Charafteriftit bes Allgemeinen Landrechts in einzelnen Lehren: Bor=
merkung über das Berhältniß jum Deutschen Recht; Gegensat von bing=
hen und perfonlichen Rechten; Besit; ftaatbrechtliche und polizeiliche An=
hauungen im zweiten Theil. Rudfichtlich der systematischen Anordnung waren den
kontoren keine Schranken gezogen. Dagegen schried ihnen die Cabinetsordre vom 14. April
780 rudfichtlich des Inhalts ihres Entwurfs die Duellen vor. Sie sollten aus dem Römischen
kott schrönen, jedoch nur insoweit es mit dem "Naturgeses" und der damaligen Verfassung
kerinstimmt. Die Folge war, was sich auf den ersten Blick offenbart, das Nebeneinander von
konnabische fast und tiefgreifenden Gegensägen zum Corpus juris. Nicht die Verwandtschaft,
micher die Gegensäge bedürsen der Erklätung.

Ran bat in bem Allgemeinen Canbrecht Die erfte fiegreiche Reaction gurudgebrangter beut: un Rechtsgebanten gegen bas frembe Recht gefeiert, insbesonbere ben beutschen Begriff ber wete im Allgemeinen Landrecht wieder aufleben laffen. Dhne Zweifel enthält biefe An= finning etwas Bahres. Das Allgemeine Lanbrecht ruht in wesentlichen Beziehungen auf beid-rechtlichen Elementen, fo im Familienrecht, im Stanberecht, in ber Lehre vom Bfanbrecht, m ben Grundgerechtigkeiten, von Zwanges und Bannrechten, auch theilweise in der Lehre 🖿 Befit und Eigenthum. Allein gerade hier muß man fich vorsehen , das Rind nicht mit dem Side auszuschütten. In ber Lehre vom Befit und Gigenthum geht bas Allgemeine Lanbrecht 📫 auf beutsche Rechtsgebanken als folche und in ihrer Reinheit zurud. Es fleht unter bem muitelbaren Ginflug ber herrichenden aus der Verschmelzung einheimischer und fremder Ele= mitandenen gemeinrechtlichen Theorie und Braxis. Was gegenüber ber gemeinrecht= ta Theorie ben Gegenfat zwifden bem lanbrechtlichen und bem romifchen Bermogenerecht, mentlich in ber Lehre vom Berhaltnig ber binglichen und perfonlichen Rechte gefcarft ober wiger ibn zu voller Rlarbeit gebracht hat, bas ift meniger bie großere Energie bes beutich= lichen Bewußtseins als die Energie fittlicher Principien und ber fie in ihren Folgefähen ent= ift ber Busammenhang mit nationalen Anschauun: 🎮 paleich anerkannt und in sein richtiges Maß zurückgewiesen. 🛮 Denn in seinem Grunde wie ienen Bielen wird bas sittliche Bewußtsein burch nationale Anschauungen zwar bebingt, ar es geht nicht in ihnen auf. Bornemann neunt bas Allgemeine Landrecht bas chriftliche **kişbuc**h.<sup>21</sup>) Über ben Ausbruck läßt fich streiten. Faßt man ben Grundgebanken beschränks k, nämlich bahin , daß im Allgemeinen Landrecht das Gebot von Tren und Glauben , die Anaung sittlicher Gemeinschaft als Grunblage bes Verkehrs bas ganze Gefetbuch als leben= Brincip burchbringe, fo ift ber Gebante, was man auch bagegen einwenbet 22), richtig brobuctiv.

Auf ihm ruht die Wirksamkeit des blos persönlichen Erwerbstitels gegen Dritte; ein Sat, Mer freilich von den gemeinrechtlichen Braktikern geschaffen <sup>23</sup>), aber für das gemeine Recht **Leht Momalie**, für das Landrecht im Einklang mit seinem System ist.

Das Romifde Recht ftellt, wie ichon gefagt, binglices Recht und Forberung einanber als

egulos conductam habeat. Labeo et Trebatius negant posse ex vendito agi ut id quod conmerit fiat. Ego contra puto: si modo ideo vilius fundum vendidisti ut haec tibi conduction mestaretur." (Javolenus.)

<sup>21)</sup> In Gane' Beitragen zur Revision der preußischen Gesetzebung, S. 246.
22) So hat in diesen Tagen wieder Förster in seiner Theorie und Braris des heutigen gemeinen Bischen Brivatrechts, I. 19, darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts at die Form der Bertrage zu einem guten Theil den guten Glauben aus diesem Rechtsgebiet heraussagen. Allein die Motive dieser Bestimmungen find bekanntlich eroterisch, D. h. theils polizellicher, bis kecalischer Natur (Nechtssicherheit und Stempel).

<sup>2)</sup> Bil. Baron, Abhanblungen aus bem preußischen Recht (1860), G. 132 fg.

absoluten Gegensatz gegenüber. Das Wesen bes binglichen Rechts besteht barin, baß es sie gegen jeben Dritten behauptet, bas Wesen ber Obligation barin, baß es ein Band zwische zwei bestimmten Personen ist. Ebenbeshalb wirft sie weber für noch gegen Dritte. Wenn als A mit bem B über eine Sache handelseinig geworden ist und sich verpsichtet, ihm die gekaust Sache zu übergeben, so hindert das den E nicht, dieselbe Sache von A zu kaufen, und er wier rechtmäßiger Gigenthümer, wenn ihm und nicht dem B die Sache übergeben ist. B mag sich mit seiner Contractsslage an den A halten, für den C kommt das obligatorische Verhältniß zwischen A und B nicht in Betracht, gleichviel ob er davon bei Abschluß des spätern Kausgeschästlukenntniß hatte oder nicht.

Die gemeinrechtliche Braris fließ fich an biefe unerhittliche Folgerung. Sie fcutte ber erften Contrabenten gegen ben fpatern in bem Fall, wenn er von bem icon beftebenben perfor licen Ansvruch bes andern Renntnif hatte. Sie that es aus Grunben ber Billigkeit, obwol fi

im übrigen ben ftrengen Begenfat von Forberung und binglichem Recht beibebielt.

Das Allgemeine Landrecht nimmt das sittliche Motiv aus ber gemeinrechtlichen Praxis auf allein es geht weiter; die ftarre Ifolirtheit der Obligation wird aufgegeben. Die Forderunträgt in fich ben Reim zu einem dinglichen Recht. Sie verwandelt fich in ein wahrhaft binglichen Recht, wenn ber Befit hinzutritt, benn bann wird das Berhältniß auch fur Dritte erkennbat

Borber gilt es menigftens gegen folde, welche bavon wußten.

Die die absolute Isolirtheit der Forderung, so wird andererseits die absolute Wirtung bedinglichen Rechts durchbrochen. "Ber die dem rechtmäßigen Eigenthümer oder Besitzer abset ben gekommene Sache von einer unverdächtigen Person durch einen lästigen Vertrag an sich gebracht hat, muß dieselbe jenem zurückgeben. Er kann jedoch dagegen die Erstatung alles deste was er dasur gegeben oder geleistet hat, sordern" (Allgemeines Landrecht, Thi. I, Lit. 188. 26 und 27). Auch hier liegen die Anknüpfungspunkte mit der gemeinrechtlichen Praxis unt ihnen die sittlichen Motive zu Tage, wonach selbst in dem außergesellschaftlichen Recht debeanke sittlicher Gemeinschaft, gegenseitigen sich Bedingens und Beschäftlichen Recht des einseltz deren Gestaltung geradezu aus ihnen abzuleiten. Borbedingung zum Berständniß des landrechtlichen Bestiges ist die Kenntniß der damaligen gemeinrechtlichen Theorie und ihres Verhäldnisses zum Römischen Recht. Die Nebactoren wollten nicht etwas wesentlich Neues schaffen, ist Arbeit ist nur ein erster Versuch, aus dem chaotischen Durcheinander den leitenden Faden heraugustinden.

Der romifche Befit, die possessio, als die thatfachliche vollftandige Beherrichung ber torei lichen Sache, fällt in feiner Sphare unsprünglich mit dem römischen Eigenthum zusammen. Cab nur Eigenthumsbefit. Die juris possessio, der Befit befchränkter thatsächlicher Gerriche über körperliche Sachen war eine Erweiterung, und fie ift nur auf einzelne bestimmte Fälle b

forantt geblieben.

Das Mittelalter burchbrach biefe Schranken. Die juris possessio ward allgemein, fie wat fogar auf Verhältnisse obligatorischer Natur, z. B. auf Reallasten, bäuerliche Dienste übertrage Daburch gewann die Sphäre der possessio eine neue Gestalt. Nicht geringere Umwandlunge erlitt die Lehre von der Fortdauer des Besitzes. Possessio ist an sich eine Thatsache, sie begitz und endet mit der thatsächlichen Herrschaft, welche ihr Wesen ausmacht. Allein sofern die Thatsache juristisch wirk, insbesondere sosern sie rechtlich geschützt wird, liegt für den Gese geber die doppelte Möglichseit vor, unter besondern Umständen jener Thatsache den Schutz versagen, obwol sie besteht, oder umgekehrt den Schutz, welchen er der lebendigen Thatsache verspricht, zu übertragen auf Fälle, wo sie in Wahrheit nicht mehr besteht. Dies ist schon i Römischen Recht geschen. Die sogenannten Besitzsehler, die possessio vi. clam, precario, hie dern unter Umständen den Besitzschutz, umgekehrt wird unter Umständen ein possessor, welchen Besitz vi, clam oder precario verloren hat, dem Desicienten gegenüber noch gleich eins possessor behandelt.

Bu biefen nur relativen Fortwirkungen eines thatfächlich verlorenen Befiges traten and Balle absoluter Fortwirkung, Producte eines unverkennbaren favor retinendae possession b. h. bes Bunfches, ben Berluft bes Besitzes baburch unschählich zu machen, bag man ben Berlirechtlich negirte. Die mittelalterliche Rechtssprache begriff alle Fälle jener scheinbaren ju

<sup>24)</sup> Agl. Bruns in Beffer's und Muther's Jahrbuch bes gemeinen beutschen Rechts, IV, 38 Witte, in ber Zeitschrift fur Civitrecht und Proces. Reue Folge, XVIII, 234-301.

iden Fortexistenz eines thatsächlich verlorenen Bestzes unter bem Namen possessio civilis ib stellte sie der possessio naturalis gegenüber. Mit dem allgemeinern Begriff sand sich eine spere Sphäre seiner Anwendung, die possessio civilis wurde über die römischen Fälle aus= nehnt. Endlich erlitt das System des Besitzschutes, abgesehen von den schon erwähnten Wo-

Acationen, eine Umgestaltung. Das Romifche Recht gewährt als reine Befit flagen , b. b. ale Dechtemittel . welche fich blos uf bie Thatsade bes Befiges grunden , seine possessichen Interdicte, theils als interdicta reinendae, theile ale interdicta recuperandae possessionis; erftere vorwiegend bestimmt jum bous bes gegenwartigen, lettere bestimmt gur Biebererlangung bes fehlerhaft entgogenen Beitet. Die interdicta gebühren jeboch nur bem possessor, bemjenigen, welcher Die Cache ichlechthin mid beberrichen will, nicht dem detentor, bem Bermahrer ober Innehaber in frembem Ramen. tie mittelalterliche Braxie fouf zwei Befinklagen, bas fpater fogenannte ordinarium, fic an= Alirgend an das römische interdictum (retinendae possessionis) uti possidetis, und das semmariissimum, urfprünglich eine außerorbentliche Procedur, fpater ein proviforisches Befite minten. Deffen Berbaltnig zum ordinarium gerade im 18. Sabrbundert in die vollständigte Struitrung gerathen war. Aus ber Alut widerstreitenber Unfichten ragen inbeg als feste Buntte aror: 1) bie Eigenschaft bes summariissimum ale Schupmittel bes jungften Besithtanbes, be ordinarium follte nach ber Meinung einflugreicher Braftifer ein Schummittel bes ältern ebe= maigen Befigee, also ein remedium recuperandae possessionis sein; 2) bet Rechtesas, baß 📫 det detentor, also der bloge Inhaber in fremdem Namen als Rläger im summariissi-

Die Rebactoren fanden also in Abweichung vom Nömischen Recht: 1) ben Besit über ben sumannten Sach (b. h. Eigenthumd:) Besit ausgevehnt auf ben Besit von Sachen ober Recht in (förperlichen und untörperlichen Sachen) überhaupt; 2) die possessio civilis als Besit, wiert solo animo fortdauert, auch nachdem die physische Nöglichkeit, die Sache zu beherrschen, wieren ist, als ein allgemeines, über die römischen Ausnahmefälle ausgedehntes Institut; 3) als Besitstlagen das ordinarium in untlarer Albgrenzung vom summariissimum, und im warmariissimum den detentor, den Inhaber in fremdem Namen, zur Klage legitimirt.

ma auftreten fonne.

An diesen Bunkt knupft die landrechtliche Besiglehre an. Sie geht aus von der Innetotung, sofern schon diese im summariissimum possessicht geschützt werden sollte. Die Getotung, sos gewollte Innehaben einer Sache geht je nach der Beschaffenhelt des Willens in
prikategorien auseinander: in die Gewahrsam im engern Sinne: das Innehaben in fremdem
kmen, und in den Besig: das Beherrschen der Sache mit der Absicht, darüber jür sich selbst zu
kniegen. Ebenso kann jemand Inhaber oder Besiger eines Rechts sein, je nachdem er es für
kom oder für sich selbst ausübt. Doch ergibt sich hier eine Schwierigkeit. Die possessio cikis kauert fort auch nach dem unsreiwilligen Verlust der Gewahrsam. Der Dezicient, obwol
ksätrsich über die Sache verfügen will, gilt dem Dezicieten gegenüber, ja nach einigen Prakkom überhaupt nicht als Besiger. Deshalb konnte den Redactoren die Gewahrsam nicht als
kohnendiges Element in der Begriffsbestimmung des Besiges gelten, denn er überdauert sie
kon Umständen oder wird trot ihrer nicht erworden. Andererseits ist es klar, daß aller Besig
konschießen um Ergreifung der Gewahrsam ausgeht. Die Redactoren haben deshalb die Ges
konschießen Glement des Besigerwerbs ausgenommen und den Besig als solchen gar
ket desiniert.

In der Behandlung der ganzen Lehre tritt nun deutlich Folgendes hervor: 1) die Gewahrsift in den Boraussetzungen ihres Erwerds und ihrer Dauer rein thatsächlich, der Besitzunt schn in die Bedingungen seiner Existenz das Element der Rechtmäßigseit wenigstens inseit auf, daß er durch gewaltthätige oder betrügliche Handlungen überhaupt nicht erworden, ich ebendergleichen Handlungen Dritter so lange nicht verloren wird, als in der Person der Liern Inhaber der Erwerb des Besitzes durch ihren eigenen Besitzsehler gehemmt wird; der Bestimillig durch Dritte herbeigesührte Berlust der Gewahrsam hebt den Besitz erst dann f, wenn ein anderer den Besitz auf sehlersreie Art ergriffen hat. (Allgemeines Landrecht, Al., Tit. 7, §. 122.)

2) Der Besit ist im Landrecht streng als Correlatbegriff des Eigenthums gedacht, er folgt alfo ausbehnung des Eigenthumsbegriffs, nur daß sich rückschich des sogenannten Besites Archten die Praxis mit der in ihrer schrankenlosen Unbestimmtheit undurchführbaren Aus-Laung des Besites abzusinden hat.

3) Die Boffefforienklage bes preußischen Rechts nach Thl. I, Lit. 31 ber Allgemeinen Ge-

richtsorbnung gebührt icon bem blogen Inhaber wegen Beunruhigung ober "neuerlicht beimlicher ober gewaltsamer Entjesung.

Außer bem possessorium summariissimum fennt bas preußische Recht fein abgesonbert Bestgverfahren. Und so icheint es, ber preußische Besitz werbe als solcher, gegenüber ber wahrsam, nicht felbständig geschützt. Für den possessorichen Schutz sei ihm die Gewahrsal substituirt, er selbst fei nur "die Berwendung der Gewahrsam zur Bildung und Erhaltung we Eigenthum und binglichen Rechten"28), bei der Ubergabe, der Occupation, der Erstung.

Allein 1) ber Besth ift nicht blos eine "Berwendung" ber Gewahrsam, benn er ist in seim Gortbauer nicht ausnahmslos durch sie bedingt; 2) ber Besth wird allerdings selbständig al solcher und zwar gerade dem Inhaber gegenüber geschützt. Der Besther kann den Inhabet welcher in seinem Namen detinirt, sogar eigenmächtig vertreiben (Allgemeines Landrecht, Ahl Lit. 7, §. 144). Er kann wegen Entsehung des Inhabers zweisellos selbst im possessorium als Rläger austreten, wenn der Inhaber es unterläßt, anderer zweiselhafterer Fälle zu geschweigen Und vom possessorium abgesehen genügt die bloße Thatsache, daß dem Besther durch Gewallich vom possessorium abgesehen genügt die bloße Thatsache, daß dem Besther durch Gewallicht der Welchen der Besthet und bie Welchen werden ist, um jedem dritten Inhaber die Pstäckt dangabe seines Besthittels aufzuerlegen (Allgemeines Landrecht, Thl. 1, Tit. 7, §. 184). Ballem: der Besihrt wird geschützt um seines Besther willen. Bei ihm gibt es ein wahres jus pod sessionis. Der Inhaber leitet allen Anspruch auf Schutz lediglich aus seinen Pstächten ab; schutz wird also indirect dem Besther gewährt, den er vertritt (Allgemeines Landrecht, Thl. Tit. 7, §. 137). Der bloße Inhaber hat diesenigen Rechte, welche aus der Pstächt solgen, Weache oder das Recht zum Besten bessen welchem der Besihrt, zu erhalten.

Der Schut bes Bestiges als solchen ift freilich nur relativ, und indem das ordinarium abesonderes Versahren neben dem summariissimum verworfen wurde, also petitorische, b. h. abesseres Recht gestügte Behauptungen der Behauptung des Bestiges entgegengestellt werbeitonen, erscheint der Besitz selbst als ein nur relatives Verhältniß. Dazu aber lagen die Kellichen im Römischen Recht, die directen nur getrübten und verwirrten Vorbilder in der gemeile rechtlichen Lehre von der possessio civilis, von dem Schutz des ältern Bestiges, von dem Bestlitig zwischen ordinarium und summariissimum. Die Redactoren haben nur klarer wischsächer das herausgehoben, wohin die gemeinrechtliche Lehre drängte: der Bestig ist nicht er rein thatsächliches Verhältniß, die Gewahrsam ist reines Factum; beide werden in bestimmstelle geschützt, die Gewahrsam um des Vesitzers, der Besitz um seiner selbst willen und Eerste Vorstuse zum Eigenthum.

So viel über einzelne Lehren bes erften Theils. Aus bem zweiten Theil heben wir bas Grecht und bie Lehre von ben Rechten und Bflichten bes Staats hervor (Tit. 1 und 13).

Die Che ist im Allgemeinen Lanbrecht würdiger aufgefaßt als in Cocceji's Project, soviel 🖪 auch bagegen fagen läßt, ihren Bred (Rinbergeugung ober perfonliche Unterftugung) zu fpecial firen. In zwei Inftituten bes Cherechte offenbart fich bie Transaction zwischen ftrengern Brine pien und ben Sitten ber Beit, nämlich in bem Inftitut ber Che gur linten Band, welche Soar felbft als Analogie bes romifchen Concubinats anfah, und welche ursprünglich ,, nicht nur ablichen, fonbern auch folden Mannsperfonen offen fteben follte, bie in königlichen Dienften be Rathscharafter erlangt haben"; sobann im Recht ber Chescheibung. Hier ift (und war icon von ber) auch formell bie Scheibung nicht mehr auf Chebruch und bosliche Berlaffung befchrant mahrend man in andern Landern bie nicht foriftmäßigen Chefcheibungegrunde unter bem welte Mantel ber "bolichen Berlaffung" zu verbergen fuchte. Dem Allgemeinen Lanbrecht find bel balb ichwere Bormurfe gemacht worben. Die Che gur linten Gand war gegen bie Maitreffes wirthichaft gerichtet. Das Chefcheibungerecht bat fic nach langen Rampfen bisjest unverfeb behauptet. 3m Cheguterrecht ift bas romifche Dotalfuftem verlaffen und mit bem auf beutiche Grundlage ruhenden Syftem bes ehemannliden Niefbrauche vertaufcht. Der "Erbichas", b. 1 "ein zu Bunften ber Che von Dritten errichtetes Fibeicommiß" ift eine Erfindung ber Rebm toren und niemale lebenbigen Rechtene geworben. Den Gipfelpunkt bes zweiten Theile bilbnach feiner gangen Anlage bie Lehre von ben "Rechten und Bflichten bes Staats überhaupt" Es ift fcon hervorgehoben, bag im Sinne bes Allgemeinen Landrechts wie bes beutschen Re turrecite, welches bier nur abweichende Bestimmungen bes Fundamentalvertrage vorbebal bie Staatsgewalt unbefdrantt ift, aber ihr unbefdranttes Recht ift nur bas Mittel gur & fullung ihrer unbefdrantten Bflichten. Diese Lehre zeigt ein boppeltes Geficht. Nach ber eine cite betont fie bie unbebingte Bollgewalt bes Berrichers, nach ber anbern Geite grunbet fie me Gewalt nicht auf fich felbft , fonbern auf ihre Bwede , und ihre Legitimation nicht auf eine ifolute bobere Ordnung, fondern auf ben Bertrag, b. b. urfprunglich auf ben Billen ber Un= uthanen. Der Ausgangspunft aller flaatlichen Bereinigung ift baber bie an fich fcrantenlofe divibuelle Billfur. Go führt benn jene naturrechtliche Theorie, je nachbem man einseitig ben infang ober Die Grundlage ber Staatsgewalt betrachtet, entweber jur Ubermacht ober jur Ibnmacht ber Staatsgewalt.

Den beutschen Raturrechtslehrern war nur jene erfte Seite im Bewußtsein. Gie wollten mr ben beftebenben, abfoluten Staat erflaren. Deshalb befteht bie einzige Ilbung ber inbivi: wellen Freiheit in ihrer Gelbftveraugerung an bie Staategewalt, wofur allerbinge ber Ber: mg berhalten muß, jeboch nur als tobte Formel, ba bem ausbrudlichen Bertrag ber ftillfdwei:

gente, bem wirflichen pactum bas quasipactum an bie Seite gestellt wirb. 26)

Die beutschen Naturrechtslehrer wollen also einsach das Bestehende legitimiren; sofern man in Softemen überhaupt eine reformirende Tendenz zuschreiben will, ware es lediglich die hin= begraumung aller Schranten ber fürftlichen Gewalt. Daber haben fie tein Bort gegen bie **landesvorrec**te, gegen Leibeigenschaft, gegen das landesberrliche fogenannte jus reformandi, 1. gegen bie Austreibung Anberegläubiger. 27) Sie erfennen trop ihres Ausgangs von ber iminduellen Freiheit die Sflaverei an, und trop ber Begiehung ber Staategewalt gu ihren Michten sprechen fie von der Ubertragung des imperium jure proprietatis als Bestandtheil m patrimonium. 28)

Diefe Sachlage muß man erwägen, um Tit. 13 bes Allgemeinen Lanbrechts und beffen Schiltniß zu einzelnen personenrechtlichen Lehren zu verstehen. Tocqueville nennt ihn ein mohmed haupt auf einem gothifden Leibe, eine Bwittergeftalt zwifden alter und neuer Schopfung, in logifden Biberfpruch, begangen im Dienst absolutiftischer Tenbenzen.29) Der Biber= frug befteht ohne Zweifel , allein erft in unferm Bewußtfein. Die Rebactoren haben , wie bie Smirechtelehrer felbft, in jener allgemeinen Theorie nichts als eine "bequeme Sppothefe" gur Charung ber Rechte zwifden Regenten und Unterthanen gefeben. 30) Gie lebten in einem ab=

27) Bolf verfteigt fich nur gu bem Cape, bag bem Fürsten Tolerang unverwehrt fei, wenn er fie

Den molle!

28) Bolf, a. a. D., Thi. VIII, Rap. 1, §. 40: ,,Si imperium transfertur in alium quoad exercitium, is idem habet in usufructu, si vero quoad substantiam, jure proprietatis idem possidet

29) .. Sous cette tête toute moderne nous allons maintenant voir apparaître un corps tout publique; Frédéric n'a fait que lui ôter ce qui pouvait gêner l'action de son propre pouvoir et Isulva former un être monstrueux qui semble une transition d'une creation à une autre. Das cette production étrange Frédéric montre autant de mépris pour la logique que de soin te se puissance et d'envie de ne pas se créer de difficultés inutiles en attaquant ce qui était secre de force à se défendre" (L'ancien régime et la révolution, S. 362).

10) Svarez fagt geradezu in ben Daterialien, XVII, f. 9, vom Gefellschaftevertrag : "Diefen Grunds halte ich zwar nicht für hiftorifch richtig, weil bie Weschichte wenigstens ber allermeiften altern und Ern Staaten beweift, daß phyfifche und moralische Unterjochung ihr Ursprung gewesen sei. Er ift der boch philosophisch mahr ober boch wenigstens eine fehr bequeme Spothese, um baraus bie Rechte Blichten zwischen Regenten und Unterthanen zu erflaren." Es scheint hier ber Ort, vor einem bop- bien Rieverftanbuiß zu warnen. Einige laffen Svarez unter bem Einfluß von Rouffeau fteben, anbe führen feine philosophifchen Anfichten vorzugeweife auf Die Schriften von 3. . Daries jurud. Mu Rouffeau's Contrat social hat der Gefellschaftsvertrag bei Svarez nichts als den Namen gemein. In Anschauungen von 3. G. Daries steht er viel naher. Carmer hebt fogar in der Borerinnerung zu M. II, Abth. 3, bee gebrudten Entwurfe bie Verwandtichaft bee Spfteme im Gefegbuch mit bem Sps ben ber Daries ichen Lehrbucher hervor. Dennoch barf man bezwelfeln, ob Svarez wesentlich aus Das wis geschöpft hat. Es ift schwer, die "Geschwisterannlichkeit" zwischen den Lehrbuchern von Daries bem Spitem bes Allgemeinen Landrechte zu entbeden. Das Einzige ware etwa die Berfplitterung WErbrechte nach ben Delationegrunben; allein auch biefe gehort Daries nicht ausschließlich an. Biche 📭 ift, bag Daries ben Bertrag ale nothwenbige Grunblage ber Gefellichaft verwirft (Institutiones sisprudentiae universalis, §. 521), mahrend ihn Svarez trop der Einsicht in die historische Unwahre at als "philosophisch" richtig festhält. Das Richtige scheint, daß Svarez die Bücher von Daries zwar Mant, aber feine eigenen philosophischen Anfichten unmittelbar aus Chr. von Bolf geschöpft bat,

<sup>26)</sup> Bal. 3. B. Bolf in feinem Jus naturae methodo scientifica pertractatum, Ihl. VII. Rap. 1. 🜡 🏶: "Cum qui in societatem recipitur promittere teneatur legum societatis observantiam, et expresse promittat tacite tamen eandem promittere intelligatur, quando autem per quasi prim recipitur, candem promittere praesumatur etc." Bgl. \$. 204: "Nemo alteri invitus wici potest sed ad subjectionem requiritur consensus ipsius sive expressus sive tacitus 🗪 praesumptus.'

foluten Staat. Es konnte ihnen nicht beifallen, mittels bes bürgerlichen Gefethuchs bie Stac verfassung umzugestalten. Andererseits sind sie mehr als viele Naturrechtslehrer, nament als die Grunder der Gesellschaftstheorie, von einseitig absolutistischen Tenbenzen freigebliel oder richtiger, die Idee der "Pflicht" als der Grundlage des monarchischen Rechts ist bei ih mehr als Phrase. 31)

Machtipruche bewirken nach §. 6 ber Einleitung zum "Allgemeinen Gefetbuch" weber Re noch Berbindlichkeiten. Gefete, welche nicht zuvor durch die Gefetscommiffion geprüft fi sollten nach §. 8 der gedachten Einleitung unverbindlich fein. Diese Bestimmungen find zusc ber Cabinetsordre vom 18. Dec. 1793 gestrichen, dagegen hält das Allgemeine Landrecht Freiheit des häuslichen Gottesdienstes und den Grundsatz sest, daß niemand schuldig sei, ü seine Privatmeinungen in Religionssachen Borschriften vom Staat anzunehmen (Allgemei Landrecht, Thl. II, Tit. 11, §§. 7 und 3).

Allerdings find bergleichen Borfcriften gemischer Natur, fie find jum Theil, namentlich ihrer Richtung gegen Machtsprüche, Borfichtsmaßregeln des Absolutismus gegen fich selbft i als solche keineswegs neu 32), auch ift mit der blogen Freiheit des häuslichen Gottesdienstes Freiheit der Religionsübung nur in sehr beschränktem Maße zugestanden 33) und nament keinerlei Schutz gegen bürgerliche Burucfegungen gewährt, wie denn unter Friedrich dem Grozwischen Protestanten und Katholiken rücksicht der Fähigkeit zu hohen Staatsämtern, ja Gemeindeämtern unterschieden worden ist, der Juden ganz zu geschweigen, deren Burucfesz überall mehr auf dem Gegensat der Rassen als des Bekenntnisses beruht.

Tros aller bieser Abzüge bleibt eine würdige Auffassung über das Berhältnis des De schere zu ben Unterthanen übrig. Die Rebactoren legen Gewicht barauf, die Pflichten des De schere hervorzuheben; nach ihrer Ansicht sollten und wollten Preußens Monarchen "nicht D poten sein". 32) Gbenso erklärt sich Svarez mit Wärme gegen den überhandnehmenden sisce schen Geist. 36) Mirabeau hat mit besonderer Bewunderung auch die humanität, wie des Ges buch im allgemeinen, so der schon vorher durch Friedrich den Großen eingeführten (und Gesehuch beibehaltenen) Grundsäge über die strafrechtliche Behandlung der Fleischesvergeh namentlich rücksichtich der Geschwächten, hervorgehoben. 36) In der That grenzt die Sorge Wesegebers für außereheliche Rinder und ihre Mütter an Bärtlichkeit 37), allein er ist da nicht blos von humanitätsrücksichten geleitet. "Einem jeden Staat", sagt Carmer in ein Schreiben an Dandelmann 38), "und besonders dem preußischen der vermöge seiner politische Lage ein so zahlreiches militair unterhalten muß, ist äußerst an der Besörderung der Populati gelegen." Dergleichen politische, bezüglich polizeiliche Motive durchdringen das Allgemei Landrecht überall, namentlich im zweiten Theil. Ihnen gegenäber konnte sich die individue Breibett, ja selbst, wie man zugestehen muß, die Strenge sttlicher Grundsäge nicht überall n

<sup>31)</sup> Darauf tommt, soweit ich sehe, auch Friedrich's bes Großen Stellung zum Naturrecht hina Eine neue Anschauung bes Staats vermag ich nicht mit Bluntschli (Geschichte bes Allgemeinen Staa rechts und ber Politit, S. 233) in Friedrich's Schriften zu entbeden.

<sup>32)</sup> Abgeschen von den romischen Bestimmungen über die exceptio sub- ober obreptionis geg Referipte foll nach dem mir von befreundeter Seite mitgetheilten furhessischen Gdiet vom 26. Rov. 174 "der Justig ihr strader Lauf gelassen und eine dawider ausgewirkte Berordnung nicht anders als per su et obreptionem erschitchen oder aus Irrihum oder Misverstand ertheilt angesehen und davon ungehind im geraden Wege weiter procedirt, mithin seine Sache... anderswohn als vor die ordentlich bestell Justizollegia gezogen und alles andere, was dagegen geschieht, als ungultig null und nichtig betrach werden." Gang ahulich eine Berfügung Friedrich's I. von Preußen vom 16. Jan. 1706, s. Arendelburg, a. a. D., Note 43.

<sup>88)</sup> Ber erinnert fich nicht ber "Gewiffensfreiheit" nach bem Religionsebict vom 9. Juli 1788, n nach "niemand ber mindefte Gewiffenszwang zu feiner Zeit angethan werden" foll, solange er se jedesmalige besondere Meinung für fich behalt und fich forgfältig hutet, solche nicht auszubreiten? (S. ! Leiber findet man unter bem Edict auch Carmer's Namen.

<sup>84)</sup> Worte Carmer's in bem Schreiben an Dandelmann vom 8. Dec. 1793. (Materialien bes Alli meinen Lanbrechts, LXXXVIII, f. 30.)

<sup>35)</sup> in feiner Abhandlung von ben Regalien, Materialien bes Allgemeinen Canbrechte, XIX, f. 38

<sup>36)</sup> De la monarchie prussienne, V, 229.

<sup>37)</sup> Abgesehen von ihren einitrechtlichen Anspruchen gegen ben Schmangerer wird ber Geschwarten Aufnahme bei einer hebamme zugesichert (Ihl. II, Tit. 20, S. 894), ben hebammen harte E handlung ober Borwurf gegen die Geschwächte bei Strafe untersagt (S. 908) und jede Mannsperse die fich eines außerehelichen Beischlafs bewußt ift, verpflichtet, sich von vornherein um die Geschwäd und ihre etwaige fünftige Schwangerschaft zu befümmern (S. 914 und 915).

<sup>38)</sup> Bom 8. Dec. 1793, f. Materialien bee Milgemeinen ganbrechte, LXXXVIII, f. 32,

Rraft behaupten, und baraus ganz besonders erflärt sich die Gestaltung des landstsonenrechts. Es ist ein Product nicht blos juristischer oder rechtsphilosophischer, polizeilicher Anschauungen und Iwecke. Der Staat sollte start werden an Menmaterieller Rraft. Daher die Sorge für Population, die Begünstigung einzelner mentlich der Windmuller und des Seidenbaues, und wenigstens als mitwirkendes saher die Schärfung der Standesunterschiede und die Beibehaltung der Erbuntersdrückender Gestalt.

Declamationes einiger Monenten gegen bas herrschaftliche Strafrecht (gegen bie inen) kann man fich nicht kehren", meint Svarez, "ba einmal gewiß ift, daß bie aft nicht bestehen kann, wenn man ber Herrschaft vies Recht nehmen ... wollte." 39) unterschiede stehen, wie schon früher bemerkt wurde, in Beziehung zu bem jebem eintlich zukommenden ausschließlichen Beruf.

ran, daß die Berufsarten fo, wie es geschah, unter die einzelnen Stände vertheilt em Burgerstand dadurch das Emporsteigen im Geere verschloffen blieb, sind nicht blos amische Anschauungen schuld gewesen. Friedrich der Große suchte weder Ehre noch Laerstande. 40) Wie nun im zweiten Theil des Allgemeinen Landrechts der preußische ch's des Großen sich in der Lehre von seinen persönlichen Elementen, d. h. im Famiständerecht absviegelt, so andererseits in der Neigung des Allgemeinen Landrechts, freiern individuellen Ermessen das Reglement zu stellen. Der Staat schreibt der hr Kind selbst zu fäugen (Allgemeines Landrecht, Thl. II, Tit. 2, §. 67), er treibt it dem zehnten Jahre aus dem Bette ihrer Altern verscheiedenen Geschlechts (Allgesecht, Thl. II, Tit. 20, §. 1077), er zwingt die Mütter, ihre vierzehnsährigen Tochsinzeichen und den Folgen der Schwangerschaft zu unterrichten (Allgemeines Landzit. 20, §. 902), er verwandelt den Bormund lediglich in das aussührende Orzundschasstlichen Gerichts und bestellt für dieses eine möglicht im einzelnen ausgesstbanweisung (Allgemeines Landrecht, Thl. II, Tit. 18).

Bormunbschaftsrecht tritt die polizeiliche Richtung des Allgemeinen Landrechts auf e hervor. Der Staat erfüllt das naturrechtliche Ideal, er ist die allgemeine Affes, er nimmt die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit auf seine Schultern, ser Auffassung im Allgemeinen Landrecht zu voller Realität verhelsen mußte, an i Staats stand ein Mann, welcher mit diesem ungeheuern Brogramm Ernst machte er That insoweit gewachsen war, als es Menschenwille und Menschenkraft übersen. Daß er für seine Leistungen, vollends nach den Berbeerungen des Kriegs, sich umsehen mußte, ist leicht verständlich; siecalische Tendenzen spielen selbst in rein e Bestimmungen des Geselbuchs binein.

jaction bes Allgemeinen Lanbrechts; Bopularitat; Bermeibung fe. Die Redaction und damit im untergeordneten Rage auch ber Inhalt bes Alls brechts ward mehr als bei jedem andern Gefehduch burch bas Streben nach Gesichfeit und nach Borbeugung von Broceffen bedingt, ja bas Allgemeine Landrecht gezeigt wurde, aus biefem Gesichtspunkt überhaupt zuerft in Angriff genommen

o monitorum, f. Materialien bes Allgemeinen Lanbrechts, LXXX, f. 127. Es icheint, bag a meiften mit ben Ibeen Friedrich's des Großen begegnet. Sein Mitarbeiter Rlein fleht eichenden Standpunft, wenigstens nach einigen Auffahren in feinen Annalen zu urtheilen. ichen ihnen und dem gedruckten Entwurf die Französische Revolution, weiche das landrechtsecht als gehässig und auf die Länge unhaltdar darftellen mußte. Svarez fließ sich weniger als an die Batrimonialgerichtsbarfeit; in ihr erdlickte er eine der größten Irregularitäsn Gespehung". Materialien des Allgemeinen Landrechts, XIX, f. 38.

befannte Stelle aus Friedrich's bes Großen Berfen in der Überfegung bei Breuß, Frieds-III, 133. "Es ift nothiger, als man glaubt, diese Aufmerksamkeit auf die Bahl der Ofisn, weil der Abel gewöhnlich Ghre hat. Man fann indeß nicht leugnen, daß man biswellen i ohne Geburt Berdient und Kalent findet, aber das ift felten, und in diesem Kall thut man iten. . . Berliert er (ber Abel) seine Ehre, so findet er felbst im alterlichen hause feine bag ein Bürgerlicher, wenn er Gemeinheiten begangen, ohne Errothen das Gewerbe seiseber ergreift und sich babei nicht weiter entehrt glaubt."

gehoren namentlich die Bestimmungen über die fchriftliche Form ber Bertrage. Sie folls ch bem Stempelfiscus jugute tommen. Auch entstammen fie in ihrer erften Gestalt bem om 13. Dai 1766.

worben. Die Grenzen feiner Aufgabe hat Svarez mit folgenben Borten bezeichnet : "Bur blo philosophen, für Manner von fehr icharfem, burd Ubung geftarttem Nachbenten ift unfer fesbuch fo menig bestimmt als für Lente aus bem niebrigften Bobel, beren Begriffe fich wi male über bie grobften Ginbrude ber Sinnen erheben. Die Abficht ift, wie ich mir porftel bağ Leute von mittelmäßigen, burd gang gewöhnliche Erziebung gebilbeten Rabigfeiten, infe berheit aber alle biejenigen, welche irgendein richterliches Aut befleiben, bas neue Befenbu follen verfteben und anwenden tonnen."42)

Auch in biefer Begrenzung ergibt fic ale Confequeng bie Reigung gur Cafuiftit ober wie mehr bas (von Svarez, a. a. D., gerabezu geforberte) Gervorheben nicht gerabe unmittelbar get bener Kolgefase noch neben ber ihr ju Grunde liegenden allgemeinen Regel. Gine anbere & gerung bat Svareg an jener Stelle nicht ausgefprocen, aber im einzelnen im Beift ber Gd netsorbre vom 14. April 1780 bethätigt: es werben möglichft folde Beftimmungen vermiebe welche in ihrer Unwendung auf ben einzelnen Ball zu ichwierigen Complicationen und bat vorausfichtlich zu Broceffen fubren murben. 43) Ja, es find biefer Rudficht gange Rechtsin tute geopfert ober in ibrer Anmenbung auf bas auferfte befdranft morben , wie a. B. Die conf munio omnium bonorum und (freilich zugleich aus anbern Grunden) bie Trebellianifche in Falcibifche Quart.

VII. Rritit bee Allgemeinen Lanbrechte. Rach ber verfuchten Darftellung te Allgemeinen Landrechts in seinem System und seinen innern Motiven läßt fic die Krage 🚅 abweifen: was ift das Befegbuch werth? woraus fich von felbft zwei Fragen entwickeln: un galt es für feine Beit? und was gilt es für die unfere? Bur feine Beit ift das Allgemeine 2000. recht ein vortreffliches Bert. Es ift in Bahrheit im wefentlichen die Summe rechtlicher Ging welche bamale ben praftifch tuchtigften, miffenschaftlich gebilbeten Juriften einwohnte.

Benn man vom Stanberecht, inebefonbere ber Erbunterthanigfeit und vom Strafeabfieht, fteht es auf ber bobe feiner Beit. Das zeigt fich nicht nur in ber Beberrichung betem riftischen Stoffe, es tritt besonders im System und in der Sprace hervor. Man mag die fem matifche Unordnung in ihrem Ausgangspunft verwerfen, fein anderes Gefesbuch und eben menig ein Bert ber gleichzeitigen juriftischen Literatur bangt in biefer Beife organisch gulann

Die Sprace ift, mas Svarez von ihr verlangte 44), turz, beutlich und bestimmt. Die S genoffen haben benn auch überwiegend ein gunftiges Urtheil gefällt, am unbedingteften 92-1 beau in feinem befannten Werfe über Die preufifche Monarchie.45) Allerdings fehlte es 🚥 nicht an tabelnden Stimmen. Manner wie Juftus Didfer und Schloffer faben bas Freiber gefährliche bes Reglementirens, ber unbestimmten Ausbehnung bes fürftlichen Regiments 1 ber "allgemeinen Boblfahrt willen"; Schlosser trat für bas Gewohnheitsrecht gegenüber 🗷 Monopol ber ftaatlichen Gefengebung, fur bie freie und murbige Stellung bes Richters gegr über bem Berbot freier Auslegung in Die Schranten. Wie Schloffer und Dofer 46) ben 4 6 lucismus und die Allgewalt der Gesetgebung bekämpsten, so war andern das Gesetbuch als 4 fahrliche Neuerung verhaft; wie benn icon vorber mancherlei Bebenten laut wurden, ob mi ein "Nationalgefenbuch" bem Corpus juris, mit bem Corpus juris ben juriftifchen Kaculta

<sup>42)</sup> Ogl. Materialien bes Allgemeinen Lanbrechts, VIII, f. 95.

<sup>43)</sup> Bgl. Svarez in feinen amtlichen Bortragen bei ber Schlugrevifton bes Allgemeinen Ranbred (abgedrudt mit Anlagen in von Rampy' Jahrbuchern, XLI, 1 - 208), jum Allgemeinen Gefeste Thi. I, Lit. 2, 8, 136; Tit. 5, 8, 172, 8, 893 fg.; Tit. 9, 8, 427; Tit. 11, 8, 95; Tit. 17, 8, 176 178; Tit. 21, 8, 401 fg., 8, 478 fg. u. a. m.

44) Materialien gum Allgemeinen Landrecht, VIII, f. 95.

<sup>45)</sup> ປີ. α. ົວ., V, 255: "Nous osons assurer qu'à en juger par les trois premiers volumes 🕻 gebrudten Entwurfe) il n'a paru jusqu'ici, chez aucune nation, un recueil de lois aussi compl aussi rempli d'humanité, de vues philosophiques, de résultats neufs et profonds." Bean Local ville, a. a. D., S. 366, hervorbebt, wie theilnamlos bie preußifche Nation bie Bublication bes Allgemeis Lanbrechte babin genommen habe, fo ift nicht zu vergeffen, bag ber Rritif icon ber Entwurf vorgetel hatte und daß die Nation im Jahre 1794 fich fur bas Standerecht , b. h. fur Erbunterthanigfeit u. nicht begeistern fonnte. Dazu fam Die Ausführlichfeit Des Gefesbuche. Der furzere Code civil viel mehr in bas allgemeine Bewußtfein übergegangen.

<sup>46)</sup> Johann Georg Schloffer in ben Briefen über bie Gefengebung überhaupt und ben Entwarf preußischen Gefegbuche inebefonbere (Frantfurt 1789), S. 46, 120, 170; Juftne Dofer, nicht fomol birecter Befampfung bes Allgemeinen Lanbrechts, beffen Ericheinen er nicht erlebte, als gegen bie be aufgenommenen und auch fonft verbreiteten Tenbengen bes aufgeflarten Abfolutismus, f. in ben Batt tischen Bhantasten ben Auffat: "Der jebige Sang zu allgemeinen Gesetzen und Berordnungen ift ber meinen Freiheit gefährlich", Thl. II, Note 2, S. 24 u. 26.

imit ihnen dem Geiligen Römischen Reich gefährlich werden könnte. 47) Auch die Behands geinzelmer Lehren hat schon in der ersten Zeit lebhaste Angrisse erfahren, wie z. B. die Lehre i sogenannten titulus et modus acquirendi.

Bon tirchlicher Seite wurde namentlich das landrechtliche Chescheidungsrecht bemängelt. hts endlich ift seit dem Erscheinen des Savignp'ichen Wertes "über den Beruf unserer Bett Gefetgebung" häufiger angesochten worden als die landrechtliche Casuistit. Es ift hier it der Ort, diese Borwürse eingehend zu beleuchten. Sie alle treffen das Allgemeine Lande traicht als Broduct seiner Beit; bei der Würdigung des Allgemeinen Landrechts für Gegens mt und Butunft durfen sie allerdings nicht übergangen werden, allein jene Würdigung seht Lenntniß der inzwischen eingetretenen Rechtsveranderungen und Revisionsversuche voraus. In laften fie in furzer ilbersicht solgen.

VIII. Gefehrevision. 46) Die Zuversicht, mit welcher Rlein in seiner Kritit ber ichfferichen Briefe bem Allgemeinen Landrecht im wesentlichen einen unerschütterlichen Besimprophezeite, ift balb getäuscht worden. Die Bersuche zur Revision bes taum abgeschlosses Werts beginnen im einzelnen schon vor dem Anfang des Jahrhunderts. Am 11. April 1803 wurde der sogenannte Erste Anhang zum Allgemeinen Landrecht publicirt; er enthält die Wahin getroffenen Abanderungen des Allgemeinen Landrechts nach der Legalfolge und ift an in bareffenden Stellen der von 1803 ab erschienenen Ausgaben des Allgemeinen Landrechts derfchlete.

Dei Jahre später, bei Bublication ber Criminalordnung am 11. Dec. 1805, wurde besteine Revision des Strafrechts (Thl. II, Tit. 20) in Aussicht gestellt, dann durch eine Cabistie vom 25. Nov. 1808 neuerdings angeregt, endlich am 3. Nov. 1817 zu einer allgemina Geseptevision geschritten, an welcher denn auch unter vier Leitern (von Berme 1817 - 25, Graf von Dandelmann 1826—30, von Ramps 1831—42, von Savign 1842—48) putitet worden ist. Das Werf ist liegen geblieben. Dagegen hat die Rechtsentwickelung ist auch den Abschluß der Geseprevision gewartet. Ganze Theile des Allgemeinen Landstadt auf den Abschluß der Geseprevision gewartet. Ganze Theile des Allgemeinen Landstadt auf den Abschluß der Geseptenschluß der Ist zuwörderst das gesammte landrechtliche Strafrecht (Thl. II, Tit. 20), sos mat Wegeschafft ist zuwörderst das gesammte landrechtliche Strafrecht (Thl. II, Tit. 8, §. 712 fg.) und insolge des neuen handelsgesesthucks das landrechtliche Handelsrecht. Die Gesindeordnung im Thl. II, Tit. 5 hat schon im 1810 einer neuen Gesindeordnung weichen müssen. Wie sehr sich ferner das Agriculturzien Gegenwart insolge der Stein'schen Gesepsehung und das Staatsrecht namentlich insten Berfassungsurfunde vom 31. Jan. 1850 von den landrechtlichen Satzungen unterzien, sit befannt.

endlich hat die Praxis für manche Lehren einen neuen Boben geschaffen. Das Allgemeine bericht brudte die richterliche Thätigkeit auf möglichk mechanische Auslegung des Gesehuchs wie für alle Zweisel rief es die Gesehrenmission und mittels ihrer den Gesehgeber herbei. Ihn Abweg wurde schon durch die Cabinetsordre vom 8. März 1798 wieder verlassen und kirie Auslegung dem Richter zurückgegeben. So ist denn die Braxis, wie es die Natur der ihrei Auslegung dem Richter zurückgegeben. So ist denn die Braxis, wie es die Natur der ihrei Auslegung dem Correctiv des Gesehres geworden; sie hat namentlich in manchen Lehmas Rosten des Allgemeinen Landrechts den Jusammenhang mit der gemeinrechtlichen Braxis ihrehergestellt, z. B. das landrechtliche Brincip der Schristlichkeit der Verträge thatsächlich wer entschiedener zu Gunsten des gemeinrechtlichen Princips der formlosen Berträge in den latergrund geschoben.

Das Landrecht erfüllt alfo heutzutage nicht mehr, was Svarez als die Aufgabe eines Gefes= \$ hinftellt. Es fann niemand aus ihm allein die rechtlichen Rormen felbst nur für den Bri-

<sup>47)</sup> So schreibt Dr. Christian Gottlob Biener: "Da auf bas Corpus juris bie juriftische Bunft getabet ift, so mußte biese ben fremben Gesethbüchern nachsturzen. Der Kaiser allein hat in Deutschland
kacht, ein Privilegium zu Ertheilung ber afabemischen Burben zu geben, biese beruhen mit auf ben
wen Gesehdüchern, es erwächst auch hieraus eine neue Ursache vor die Aufrechterhaltung der fremden
bie." Bedenklichseiten bei Berbannung der ursprünglich fremden Rechte aus Dentschland und Einkung eines allgemeinen deutschen Nationalgesehduchs (Halle 1781), S. 8. Biener tröstete sich indes
der Zuversicht, daß Deutschlands Bersassung dauern werde "solange das europäische Bollerspsten
keine allgemeine Katastrophe leidet, dieses aber wird nie umgeworsen werden". Ebendaselbst, S. 27.

49) Bgl. von Kamph, Actenmäßige Darstellung der preußischen Gesprevision (Berlin 1842); auch
km Kamph 'Jahrdüchern, Bb. LK.

vatverkehr entnehmen. Daran ift in erster Reihe nicht bas Gesethuch selbst, sonbern bie U gestaltung ber politischen und socialen Verhältnisse schulb. Die Frage ist nur, ob ein neues baube nach verwandter Methode errichtet werden soll. An sich sinden wir gegen die Grundst welche Svarez für die Codisication aufstellte, nichts zu erinnern. Er verlangte als innere Eig schaften des Gesethuchs, daß seine Vorschriften "der gesunden Vernunft, der natürlichen Bill seit und dem Besten der bürgerlichen Gesellschaft gemäß seien, daß sie untereinander harn niren und ein zusammenhängendes Ganze ausmachen, und daß sie nicht ohne sehr überwiegen Gründe von den Vorschriften der bisher angenommenen und üblich gewesenen Rechte i weichen". 49) Man wird sich serner Glück wünschen dursen, wenn spätere Codisicationen 1 demselben Ernst und von ebenso tüchtigen Organen geleitet werden, als es bei der Redaction 1 Allgemeinen Landrechts geschehen ist.

Insbefondere wird man von jedem fünftigen burgerlichen Gefetbuch forbern durfen, t feine Schöpfer, wie die Redactoren bes Allgemeinen Landrechts, den Staat vor Augen hat und ihn nicht der Rirche auf benjenigen Gebieten opfern, wo beide einander berühren, name lich im Chescheidungsrecht. Dagegen wird die Aufgabe und damit auch System und Infeines neuen Gefetbuchs vom Allgemeinen Landrecht grundfählich verschieden zu bestimmen Es wird sich handeln nicht um ein "vollständiges Gesehuch" wie das Allgemeine Landrecht grundfahlich verschieden zu bestimmen fondern um ein wahrhaft "burgerliches" Gesehuch, d. h. um eine Codification des reinen P

vatrechte unter Ausschluß bes Straf= und bes Bermaltungerechte.

Das Gefetbuch wird barauf verzichten, bem Laien von gewöhnlichen Kabigleiten und wöhnlicher Bilbung eine an fich genugenbe Sanbhabe ju felbftanbiger Dechtevertheibigung einzelnen Fall zu fein. Es wird beshalb bie Ginfachbeit ber Decifivbestimmungen ihrer midelung in einzelne reine Folgefage vorziehen und bie Detailausbilbung ber Braris überla Auch wird es fich befcheiben, nur Befegbuch, nicht zugleich philosophisches Lebrbuch zu fein. Spftem fann offenbar nicht bem Allaemeinen Lanbrecht entnommen werben. Die Berfciebt ber Aufgabe entzieht bem landrechtlichen Softem feine Grundlage. Auch läßt ber Eigenton begriff ale Mittelpunft bee reinen Bermogenerechte fich nicht fefthalten. Die Forberung in ihr Recht wieder eingeset werden, und damit ergibt fich von felbst die Neubildung el Syftems ber obligatorischen Berträge. Dber, was mit andern Borten bie Grundverfciell beit bezeichnet, bas Bermogenerecht tann nicht wie im Allgemeinen Lanbrecht nach rein bid mifchen Breden gefchieben werben, es orbnet fic nach ber logifden Structur ber Rechte. welchen Quellen bas funftige Befetbuch feinen Inhalt zu fcopfen haben wirb, lägt fich erft be beftimmen, wenn es feststeht, ob es fich um ein preußisches ober um ein gemeinsames beutfil Brivatrecht handelt. Ilnb barüber ift unfere Ermeffene bisjest nichts weiter zu fagen, ale ! auf bie Lange ber Biberfpruch zwifchen gemeinsamem Sandels- und Bechfelrecht und parth laren Rechtsbuchern über andere Theile bes Obligationenrechts fich nicht behaupten fann. 3 mehr wird bas gemeinsame Sanbels: und Bechfelrecht entweber bie noch bem Particularn verbliebenen Beftandtheile bes Civilrechts ober wenigstens bes Dbligationenrechts nach fic ben Bereich gemeinfamen Rechts ziehen, ober es wird fich wieber in particulare Sanbels- 1 Bechfelrechte auflosen. Deshalb verzichten wir auf eine neue Coblification bes preußischen 🕏 vatrecte bis babin, wo etwa bie hoffnung auf ein gemeinfames beutfches Obligationenrecht a gegeben werben muß. Gin Aufschub ber Cobification wird auch burch bie Stellung bes all meinen Gefetbuche zu ben Provinzialrechten bebingt. Das Allgemeine Landrecht follte # ursprunglicher Abficht nur erganzend zu ben Provinzialrechten bingutreten. Die Cobificat ber Brovingialrechte ift nur rudfictlich Dft- und Weftpreugens erfolgt, und es lägt fich i biefem Beifpiel wie aus ben Privatzusammenftellungen anberer Provinzialrechte flar erfet was es mit ber bunten Fulle ftatutarifder Rechtsgebilbe auf fich hat. Außer im Familien: 1 Erbrecht ideint bas particulare "Rechtsbewuftfein" wenig entwidelt 50); die Zeit wird lehr ob und inwieweit auch bier eine Ausgleichung fur ben gangen Staat erreichbar ift, wie fie 11. Juli 1846 rudfichtlich ber besonbern Rechte über bie ehelichen Guterverhaltniffe unb

<sup>49)</sup> Materialien bes Allgemeinen gandrechts, VIII, f. 95.

<sup>50)</sup> In Danzig war ganz vergessen worden, baß nach bortigem Statutenrecht munblicher Bert zur Berbfandung ber Mobilien genüge. In Schlesten wechselte bas Statutenrecht vielsach mit ben Pamonialrichtern, indem der antretende Patrimonialrichter zugleich das ihm gerade gelausige Recht i brachte. Und die Gerichtseinzesessen hatten erfahrungemäßig nichts dagegen! Bgl. Bengel, Das biende Localrecht des Herzogthums Schlesien und der Grasichlast Glap, S. 8.

inlice Erbfolge im herzogthum Schleften und ber Grafschaft Glas zur Beseitigung boben= in Rechtsverwirrung hat erfolgen muffen.

W. Literatur bes Allgemeinen Lanbrechts. Bibliographifce Motizen finben fic alin ben weiter unten zu nennenden Lehrbuchern, namentlich von G. F. Roch, theils in ben kgånjungen und Erlauterungen ber preußlichen Rechtebucher burch Geletgebung und Rechte infait" (vierte Ausgabe, 1858; die fünfte ift im Erfcheinen). Sier nur einige Borte über e Begrunder ber landrechtlichen Literatur. Debrere Umftande entzogen bem Allgemeinen mbredt mabrend ber erften Sahrzehnte feines Beftebens eine genugenbe wiffenfdaftliche Pflege. in Gefetgeber felbft hatte fich im Bublicationspatent vom 5. Febr. 1794 (a. E.) mistrauifc 🎥 miffenicafilice Erflarung bes neuen Gefesbuchs aus bem gemeinen Recht verbeten. Die Britte wurden von oben berab belehrt. Andererfeits betonte bie fogenannte Biftorifche Coule mutwudfige Entftebung bes Rechts, bie Bebenfen gegen Cobificationen. Auf biefe Beife mich bas Allgemeine Landrecht außer Bufammenhang mit ber gemeinrechtlichen Theorie, und hemig genug für die Beröffentlichung ber Materialien geschah, so fehlte es selbst an Mitteln, **wallgemeine** Canbrecht wenigstens aus den Borarbeiten zu erklären. In allen diesen Bezie= m ift es beffer geworben. Der Richter hat eine freiere Stellung guruderhalten, ein großer all ber Materialien ift publicirt; Die Berknupfung bes Allgemeinen Lanbrechte mit bem gemei= macht ift von mehrern Seiten in Angriff genommen und bamit eine Wiffenschaft bes preußi= 🏣 Rechts begrundet worden. Das Sauptverbienft gebuhrt zwei Mannern von verschiedener **Thing,** dem im Jahre 1864 verstorbenen B. Bornemann und dem ehemaligen Fürstenthumb-Director C. F. Roch. Der erstere geht auf die gemeinrechtliche Praxis, Roch bagegen, 🖚 alate fast fagen, gegen feinen Willen, auf bas reine Römische Recht zurud, woraus sich sie Berschiebenheit ihres fritischen Maßstabs für das Allgemeine Landricht ergibt. Wetho= bridtiger geht Bornemann zu Werfe; ben größern Ginfluß ber Roch'ichen Schriften erflart aminenter juriftifcher Scharffinn und bie gebrangtere, in fefte Lehrfate gufammengefaßte chang. Hauptwerke find: Bornemann, "Systematische Darstellung bes preußischen Civil= 🎁 (6 Bbe., zweite Ausgabe, 1842 — 45); zum Theil burch Temme bearbeitet. Roch, **ides** des preußischen gemeinen Privatrechts" (2 Bbe., 1857—58) und "Allgemeines bie mit Commentar in Anmerkungen" (britte Auflage, 1862 — 63); für bie preußische 🖼 von unberechenbarem Einfluß.

\*\* Re von Bornemann und Roch gegebene Anregung ift der Praris zugute gekommen, auch in Rachftrebende für die wissenschaftliche Bearbeitung des preußischen Rechts gewonnen. Wir wie neuesten Werke: A. von Daniels, "Lehrbuch des gemeinen preußischen hier nur die neuesten Werke: A. von Daniels, "Lehrbuch des gemeinen preußischen beit von Bandechts" (2 Bde.). Heydemann, "Einleitung in das System des preußischen Givilrechts" (2 Bde.). Heydemann, "Einleitung in das System des heutigen Geweinen Preußischtheils nach der Legalfolge). Körster, "Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischtheils nach der Legalfolge). Körster, "Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischtheils nach der Grundlage des gemeinen deutschen Rechts" (1864); Bb. I, erste Privatrechts auf des entschiedenste den Zusammenhang ihren dem preußischen und Grundbegriffe (betont auf das entschiedenste den Zusammenhang ihren dem preußischen und dem fortschreitenden gemeinen Recht, weniger, wie es scheint, Erstärung des Allgemeinen Landrechts aus der Doctrin und Praxis des vorigen Jahrenetts).

Die Fortbildung des preußischen Privatrechts durch die Praxis spiegelt sich in solgensammlungen preußischer Rechtssprüche, namentlich des Obertribunals: Simon und Stramps, "Rechtssprüche der preußischen Gerichtshöse" (4 Bde., 1828—35); Koch, scheschliches Archiv für praktische Rechtswissenschaft" (6 Bde., 1837—48); "Präjudizien des keimen Obertribunals" (Bd. I, 1849; II, 1856); "Entschungen des königlichen Oberzkunals", seit 1837; "Rechtssälle aus der Praxis des königlichen Obertribunals" (4 Bde.). kiehorft, "Archiv für Rechtssälle, die zur Entscheidung des königlichen Obertribunals gezit sind", seit 1851; derselbe, "Rechtsgrundsäte der neuesten Entscheidungen des königlichen Intribunals" (3 Bde.). Bur Orientirung über die Praxis dient auch ganz besonders das Cingang dieses Abschnitts genannte Werk "Ergänzungen u. f. w.". Über die Beitschriften 13. B. Förster, a. a. O., S. 27.

Man hat trop hervorragender einzelner Leiftungen nicht mit l'inrecht über Stagnation in breußischen Rechtswissenschaft geklagt, auch wol die Schuld auf das Allgemeine Landrecht Moben. Doch siegt immer mehr eine richtigere Mürdigung des Übels. Die preußische Rechts-Emicast leidet unter der sehlerbasten Einrichtung des Rechtskudiums und der Staatsprürinnen ib Auf biefen Fefermiten beraben bie foeben befinnt gemichten Jufige ju biland nom 16. Der 1944 ib bien beim ben fa bie eine Grüfung erfeblich umgeftelt artiftete Reform von erach aut vinna frichtburtatet? fein, is fic bebauten tonnen man bire bemeintetten ieben. Die forbert un ber Gele burentfruifden Riftigung nanntitigen Gertrauen nicht bied für bie Grubentweren weiche man foeben mit vollfte um ein beilegtentwange eriff bit, indeens und fir bie inngern von nun an burch ein fere eile Beuring n ben Stanisbienft nottenenben Beumen. Man zwinge fie nicht wie kinnenbanf iur bie indere man nurven endich einmal bie Gefahr vreifacher Bruffin be kinnntfrart ber beiten Jahre. Dag es in unbern bindern, p. B. in Diterreich, die minne ausfiehr fi für Breußen fein Grund in nur bem preifelhaften halben zu wubrend bas dante von viel fcherern Wentbe is nabe vor aller Augen liegt.

Beinrid Degentel

Beimogentine Majorat uns Caccerton

Beiners: Brinein bes Biffens und bes Ceins, ber Biffenfdaft und ber und Ernaten. Borrtid bereichner Brining bas Grite, ben Anfang, ben Uriprung, ben Grand Bember man nun bad Bart Binnen auf bad Biffen ober bie Grienntniffe von M den at. fo verfent man barunter ben erfen ober ben Grunbgebanten, ben bodften Grund Erfemmiffe brerenige Brunderfennmig, que melder bie übrigen Ertennmiffe abgeleitet. melde neiethen be grunder bemigt over bemiefen werben. Much ben proftifden Gubme weiden bis Biffen und Sereben binmerft, melder baffelbe beftimmt, nennt man Brinde Brace finner erma für bie gange Rediemiffenidaft befteben in bem Grundgebanten bef liden Griebend over ber von ber finitden Adrung ber freien Berfonlichfeiten ante sied meien, barmonifden Wedfeimirfung berfelben: fur bas Strafrecht aber in ben arbartin ber ingemerenen Austrigung jeter verbrecherifden Sould ober bes verfat milemeilen Swabens inorne vindicta). In Begiebung auf bie Jurisprubeng im gm in Benebung auf Die befondern juriftifden Wiffenfchaften, namentlich Ratum petrief Hebr. Staaterede, Brivattedt, Griminalrecht, ftreitet man, ob ihre Ertenntal ein gemeinichamitides bodies Brincip begrundet und vereint feien ober nicht. Es ift bie mit antern Borten ber Etreit, ob fie mabre Biffenfchaften und ein inneres Suftem bil nicht! Rur bas erfere ift mel bas Richtige. Es mar entichieben auch bie Anficht ber bes clariften Aiterthums Gieruber banbelt im "Staate-Lerifon" ber Art. Onfiel Encultopabie ber Graarswiffenicafren. (Bb. I, G. XXIX fg.)

Angewerdet aur bas Sein und Grideinen und Wirfen ber Dinge felbft bezeiche Princip berieben be umachtie Kraft ibred Seins oder Gervortretens, die Grunds obert Praft berfelben. Die Grundertebe fur ihr Sein und Mirfen. Auch in diefer Beziehung be in ber Juridvruden; die Grundirien febr vernachläfigt. Borgüglich thaten diefes bie Inriden und Beliefer welche oft nur auf eine fehr einfeitige und oberflächliche Beifel bracken ober die innern rofitiven Formeln ber Gefete und Staaten, nicht aber ihr innern fen und ihre Lebenstrafte ind Auge fasten. Doch hierüber und über die hohe Bichtige Auffafung und Beadrung ber Brincipien in diefer Beziehung handelt ber Art. Gefet.

Man fann übrigens auch bie Erfenntniß, bas Wiffen als ein Object, als ein Sein in faffen und bann in biefem Sinne von ben Grundprincipien, von ben Grundfraften und febenqungen bes Erfennens, alfo von bem Bermögen bes Erfennens, von bem Berftanbe teben. Und umgelehr: fann man bie Grundfrafte, die Principien bes Seins ober Arten. Und umgelehr: fann man ber Grenntniß oder als erfannte Grundfage, Regen bei bes Staats, der Geiege, in der Erfenntniß oder als erfannte Grundfage, Regen hermeln biefes Seins und Wirfens auffallen; diese find an fich gang verschieben von ber hiden lebendigen Araft dieses Seins und Wirfens und seiner Gesehe. So ift 3. B. des mit ihren lebendige Gewirfen felbst verichteben von der Erfenntniß und den Formeln seines Wirfens seiner lebendigen Beiege

Unierer niebernen Redte. und Staatewiffenicaft tann man wol feine gropern Bed und Erfennen vom Staat, vom Beit moden ale Die. bag fie iure erfte überbaupt im Gein und Erfennen vom Staat, vom Beit

<sup>11)</sup> Bienemerth ift unter anderm ein Auffas in ben Preufifchen Jahrbuchern, III. 29-57.

<sup>100 4. 46</sup> fg. Bilgemeine Berfügung vom 5. Dec. 1864 im Breußifden Judigmmiderralblatt von I. 200 Ball. Allgemeine Berfügung vom 5.

Prise 151

icht bie Principien und mit ihnen die lebendige harmonie sowol im wirklichen und praktischen die wie in dem geistigen Bor- und Abbild desselben oder in ihrer Erkenntnis und Wissenschaft un sein dem geistigen Bor- und Abbild desselben oder in ihrer Erkenntnis und Wissenschaft und fast und besterendigen, zusammenhanglosen machung häufig die Principien und Kräfte des Seins und des Erkennens und hält naments bitre Erkenntnissormeln von Gesehen und Rechten für die wirklichen Gesehe und Nechte selbst. Bit anch dieses wieder eine Folge der Zunfts oder handwerkseinseitigkelt der Gelehrten, die, mitte Beschäftigung in dem Erkennen und im Betrachten des unmittelbaren nächsten Stoffs in gelehrten Erkennens, nämlich der wissenschaftlichen Gedanken und Regeln oder der aufsschenen Gesehenvere Gesehworte besteht, diese als die Sache selbst ansleht und darüber das wirkliche im vergist.

Prife, Prifenrecht und Prifengerichte. Die Privatkaperei ift abgeschafft, bas Kapern ift migeblieben. Wir nahern uns ber Ibee, daß ber Krieg ein Rampf zwischen ben Staaten sei, in Rampfe die Staaten ihre Krafte messen, um einander zu überwinden, und auch, um eins im Rampfe die Staaten ihre Krafte messen, um einander zu überwinden, und auch, um eins im Zubernachen, aber daß gegenwärtige Bollerrecht hat diese Ibee noch nicht ganz verwirklicht. Idenge noch im Kriege die Schiffe des Staats freuzen, um die feinblichen Sandelsschiffe zu erstem weutrale im illovalen Sandel begriffene aufzubringen, wird das Kapitel vom Brifenrecht

and ben Darftellungen bes Bolferrechte verfdwinben.

a. Damit eine Brife rechtmäßig fei, ift breierlei erforberlich, erftlich eine rechtmäßige Cabtur. ims aderer Bests und endlich Condemnation burch Urtheil des competenten Brisengerichts. 🐃 L In frühern Artikeln 1) ist angegeben worben, wer zur Erbeutung auf ber See berechtigt wuches But ber Raperei ausgesest fei. Ein Schiff, eine Labung, die von einem Unberech= mufgebracht wurden, ober welche nicht aufgebracht werben burften, muffen naturlich ben mm restituirt werben. Feinblich Schiff, feinbliche Labung wirb genommen, neutrales Schiff tregelmäßig frei. Es ist einleuchtend, daß es von der höchsten Wichtigkeit sein muffe, die tricheibung zwischen feinblichem und neutralem Eigenthum, die zugleich eine der schwierigften 2 Denn bie commerziellen Beziehungen unter ben handeltreibenden Bolfern und Brivat= timen find fo vielfach verschlungen, die Feinde haben ein so großes Interesse, ihr Eigenthum **Barbentung** zu entziehen, und es gibt fo viele Mittel, ben wahren Charakter zu versteden, bas 🗕 duelnen gall die Nationalität eines Schiffs außerft zweifelhaft fein kann. Die allgemeine malante Regel lautet freilich febr einfach : wer in einem feinblichen ganbe bomicilirt ift unb mbort aus fein faufmannisches Geschäft betrieben hat, gilt als feinblicher Unterthan, und 🖴 But, was ihm gehört, ist feindliches Eigenthum, because it is a very just principle, hin time of war a person is considered as belonging to that nation, where he is resident marries on his trade. Aber wann ift ein Domicil begründet? Wenn icon baburch, bag 瘫 in einem Staat das Bürgerrecht erwürbe und dort die bürgerlichen Laften und Pflichten stilte, so wäre es ein Leichtes, in Kriegszeiten um ein paar Thaler ben Nationalcharafter zu 🌬 und bem Feinde durch eine einfache Transaction feine Beute zu entziehen. Das Bolfer= at ficht über ben burgerlichen Gefeten eines Staats, bem municipal law, wie es bie Engs Enter nennen; vollerrechtlich fann ber Charafter einer Berfon nicht burch jene bestimmt berben, bier gilt nur die reine naturliche Bahrheit. Auf ben Aufenthalt in einem Lande, ben attieb von Geschäften daselbst kommt es an, nicht in welchem Berhaltniffe bie Berson zu ber Obrialeit baselbst steht.

Der Beginn bes Ariegs ift entideibenb; was zu biefem Zeitpunkt Bersonen in einem feinds ihm Lande gehörte, ift seindlich. Das französische Brisenrecht halt streng an diesem Grundsat in nach gestattet nach Ausbruch der Feindseligkeiten keine Neutraliftrung feindlicher Schiffe durch katauf seitens Neutraler. Es ift gewiß, daß ein solches Brincip allgemeinen Rechtsgrundsägen werspricht, denn warum sollte es den Neutralen nicht ebenso gut erlaubt sein, von den Arieg-kunden Schiffe wie andere Güter im legalen Sandel zu erwerben? Die Engländer haben es wilch immer anerkannt, daß es jedem Neutralen als ein natürliches Recht freistehe, von den kinden Schiffe zu kaufen, aber indem fie forderten, daß es bona sido gesche, kamen sie that-schiff saft zu demselben Resultat wie die Franzosen, diese Art Geschäfte zu hindern. Die Englinder nehmen nämlich eine Collusion an, wenn das Schiff auf der Fahrt, in transitu, verkauft wird, sie haben stets eine Geneigtheit verrathen, bei einer Umtauschung der Flagge kurz vor Beginn des Ariegs mals sidos zu vermuthen und dem Neutralen die Last des Beweises für die braltst des Ankaufs aufzuburden. Rechtsertigen läst sich dies ebenso wenig wie das Werbot

<sup>1)</sup> Bgl. bie Art. Rapermefen jur Gee und Rentralität.

152 Prife

ber Franzofen. Collufionen find möglich; tann aber jemand beshalb für einen Betrüger gehalts werben, weil er mit bem Feinde eines andern in Beziehungen trat, mit dem er felbft in freunl schaftlichen, friedlichen Berhältniffen fteht? wo ift ein Grund, einen Unterschied zwischen Schifft und andern Gutern zu machen?

Boran erkennt man nun, ob Schiffe feinblichen ober neutralen Unterthanen gehören? D Blagge bietet natürlich kein sichere Rennzeichen; freilich schreiben die Seegesetze aller Nationu ben Unterthanen vor, auf ihren Schiffen nur die Landesstagge zu führen. Dei hoher Strafaber gewissenlose Rapitane hat es immer gegeben, die unter doppelten Farben segelten. Gewissenlose, Beilbriefe, Ursprungscertisicate, Seepässe sichere Auskunft? Die Engländer von neinen es; Beamte, welche diese Urkunden auszusertigen haben, können sich bestechen lassen neinen erschlichen werden. Noch während des letzten Kriegs hat das englische Prises gericht ein Schiff condemnirt, dessen Bapiere vollständig in Ordnung waren, weil es erkt kun vor Ausbruch des Kriegs in den Besitz von Neutralen übergegangen war und noch in derühren Fahrt verwendet wurde. Dasselbe Gericht sprach eine andere Brise frei, obwol desse Papiere Mängel auswiesen, indem es annahm, daß der neutrale Charakter vollständig des gethan war. Das französische Prisenreglement, soweit es einen Ankauf von seindlichen Schiff zuläst, fordert die Beobachtung bestimmter Förmlichkeiten.

Das Studium des Böllerrechts ift mitunter dazu angethan, die Ansichten von Recht, wan bei dem Studium des burgerlichen Rechts gewonnen, in Berwirrung zu bringen. Hiegt ein solcher Fall vor. Man fragt, mit welchem Recht nimmt sich ein Staat heraus, eines andern darüber Borschriften zu machen, mit welchen Beweismitteln die Neutralen ihre Rationalität beweisen sollen. Es ist Sache jedes Staats und sein Recht, seinen Unterthanen Regel über die Bedingungen und den Beweis der Nationalität ihres Eigenthums zu geben; jeder Rationalität ihres Eigenthums zurüsdichten über Mationalität ihres Eigenthums zurüsdichten über Mationalität ihres Eigenthum einer Jurisdiction über Mationalität ihres Eigenthum einer Auflach eine Recht, was der Mationalität ihres Eigenthum einer Mationalität ihres Eigenthum einer Mationalität ihres Eigenthum einer Auflach eine Rationalität ihres Eigenthum einer Mationalität ihres Eigenthum einer Mationalität ihres Eigenthum einer Mationalität ihres

Es ift das Böllerrecht in allen diefen Fragen gegenwärtig in einer Umwandlung begriffs die dahin führen wird, ber Begnahme feindlichen Eigenthums Schranken anzulegen. In the That, der Sat, daß jeder Kriegführende ein wohlerworbenes Recht habe auf alles schwimment Eigenthum seines Gegners, von dem das ältere Recht ausging, daß ihm diese Beute dur Geschäfte nach Ausbruch des Kriegs nicht entzogen werden dürse, ist der Gegenwart nicht met angemessen. Reinen Grund gibt es, solche Geschäfte zu beschränken, keinen Grund, bei den Abschluß derselben an Collusionen zu denken, aus denen Präsumtionen zu Gunsten des Capton entsprängen. Bielmehr der Besitz des Neutralen erweckt die Vermuthung für sein Eigenthum Mängel des Erwerbs, mala sides des neutralen Käusers sollten billig von dem Gegner bewiese werden. In jenem Gutachten heißt es zum Schluß, wenn das positive Böllerrecht bisher nonicht diese Sätz angenommen hat, so ist doch eine unwiderstehliche Tendenz, dahin zu gelanger in Europa und in Amerika vorhanden.

Der Räuber bebient fich jedes Mittels, Lift ober Gewalt, ehrlich ober unehrlich, erlaut ober unerlaubt, wodurch er zu feinem Zweck zu kommen glaubt; ber Krieger, ber Kaper, ber is offenen Krieg gegen die Feinde seines Bolks kreuzt, darf überhaupt nur mit offenem Bif seinem Feinde entgegentreten und ihn mit ehrlichen Waffen bekänubten. Es gilt gegenwärtst noch für eine erlaubte Kriegslift, ohne Flagge an ein Schiff beranzusegeln, um nicht zu fru ben Feind aufmerksam zu machen, und sogar eine falsche Flagge aufzusteden, ist nicht für ver boten gehalten; die hevaleresken Franzosen haben ihren Kapern bei hoher Strafe untersag andere Flaggen als die französischen Bord zu führen; allein wenn der Kreuzer das gejagt Schiff zum Beilegen zwingt, durch ben sogenannten coup de semonce, oder im Gesecht muß e

3) Borte bes nordamerifanischen Attornen-General in einem Gutachten, bei Sotbeer, Sammlun efficieller Actenftude, Reue Folge II, Rr. 182.

<sup>2)</sup> Schon die alten hanseatischen Rechte, 3. B. bas hamburgische Recht von 1276: Ein jewlick nie Borger fell foren enen roben Blugh, fo we fe bes nich beit, be fell ibt beteren mit bre Marten Sulver to ber Stadt Kore, he ne leihe en nebber ber Angstes willen. Go welch Geeft od enen roben Blugh foret, be scall geven also vele, wart he an userm Rechte beflaget.

Prife 158

utanbesstagge aufziehen. Die Strafe ift jedoch nicht, bag ber burch bas hinterliftige Berfahren mumene feindliche Kauffahrer freigegeben wirb — wie tonnte ber Feind foldes verlangen? — bern, daß dem Captor alle Ansprüche auf die Brise ab- und dem Fiscus feines Staats zuges wen werden, oder wenn der Ausgebrachte ein Neutraler war, jener ihm zum Ersah aller ben und Schäben condemnirt wirb.

Der coup de semonce hat ben Awed, bas gejagte Schiff zum Beilegen zu nothigen, um es 🌢 seinem Nationalcharakter und den Bestandtheilen seiner Ladung zu untersuchen. Ein unter m civilifirten Bolfern üblicher Brauch legt jebem angehaltenen neutralen Schiff bie Pflicht i to ber Ausübung bes Durchsuchungerechts feitens ber Rreuger ber Rriegführenben nicht wherfegen, indem er auf ben Berfuch thatfächlichen Biberftandes ober ber Flucht bie Strafe Monfiscation bes Fahrzeugs fest4); benn, wie Sir W. Scott in einem Urtheil fich aussprach, meutrale Schiffsmannicaften zu Gewaltthatigleiten ichreiten burfen, fic aus bem Befit mider Rreuzer zu ziehen, fo wird bie Anhaltung neutraler Schiffe eine Scene gegenseitiger Meligleiten und Streitigfelten werben. Gefährlich ift es, nachbem ber Befuch angefunbigt Lowiere, fei es auch gang unfculbiger Art, über Borb zu werfen ober wenigstens beifeite= fringen, ba, wenn biefe Thatface conftatirt werben tann, regelmäßig bie Strafe ber Conboion folgt. Auf ber anbern Seite muffen auch bie Rreuger bei Bornahme ber Unterfuchung माहिन्दिवीकten beobachten, welche fic burch allgemeines Berfommen gebilbet haben. Babrenb in Giffe auf Ranonenicugmeite voneinander entfernt bleiben, ftilliegend ober nebeneinander wird von bem Rreuger ein Boot mit einem Offigier und einigen Leuten gu bem anbern thubergeschickt. Der Offizier kommt allein an Borb, seine Untersuchung beschränkt fich 🖷 Befichtigung und Brufung ber Schiffspapiere, Labungsmanifeste und Connoffamente, ■ at, wenn aus biefen fich bestimmte Berbachtsgrunde ergeben, wird fie weiter aus= 🖿 und geht in eine formliche Durchsuchung bes Schiffs und der Ladung über. In neuern and gege in eine formitte Cartofungerechts noch weitern Formlichfeiten unterworfen. Microention von 1801 zwifchen England und Rugland, ber fpater Schweben und Danemark frieden find, welche Rapern jebe Untersuchung unter neutralem Convoi fegelnber Schiffe Siet, regulirt auch bie Durchsuchung burch Rriegeschiffe ber Rriegführenben; biefe lettern 🎮 ich, außer wenn Wind und Wetter es nicht erlauben, außer Kanonenschussweite balten, 🐃 de Unordnung zu vermeiben, fie burfen nur einen Offizier an Bord bes convoitrenben fenben, wo bie Untersuchung ber Papiere vorgenommen wird, keine weitere Untersuchung 🎮 wenn biefe Bapiere in Orbnung befunden werden; im entgegengefetten Fall muß ber Imoi commandirende Offizier ben Convol fo lange anhalten, ale zur genauern Durch: ter ber berbachtigen Schiffe und ihrer Labungen nothwendig ift; er hat aber bas Recht, bei denfine berfelben bem burchfuchenben Offigier ber Rriegführenben einen ober mehrere feiner Afrie jur Affisten; beiguordnen. Ergibt nun bie forgfältigere Brufung ber Babiere, bas 🖿 ju benachrichtigen, und er ist berechtigt. Diffiziere auf bas angehaltene Schiff zu beorbern, bie fernere Brocebur bis zur Conbemnation orbentlich und rechtmäßig vor fich gebe. Magehaltene Schiff muß in ben nachften Safen ber Rriegführenben gur Aburtheilung ge-🖛 werden. Ergibt fich aus bem Urtheil bes Prifengerichts, daß es ohne genügende Gründe 🎁 tact ift, fo wird der Commandeur des aufbringenden Areuzers für schuldig erklärt, den buthumern bes aufgebrachten Schiffs und ber Labung alle Roften, Schaben, Berlufte ber bingung zu erfegen.

Das Chrgefühl, ber Stolz bes Neutralen sträubt sich gegen eine Behandlung, die ihn von interein als Verbrecher ober als verdächtig voranssetz, und diesem Gefühl soll, wenn auch inwillig, selbst das stolze Albion nachgeben mussen. Gine Untersuchung darf nicht vorgesimm werden, wo kein Verdacht ist, und ein Verdacht ist nicht vorhanden, wo die Aufrichtigs i, die Bahrheitsliebe nicht bezweiselt werden darf; die Erklärung des neutralen Convoismandanten ist über jeden Zweiselerhaben, sagtder Franzose Chaix-d'Estange, jeder Versuch, unsechten, um durch genauere Untersuchung des Convol ihre Wahrheit zu ermitteln, ist Beleidigung der neutralen Flagge. In den neuern Verträgen seit 1780, deren es eine Pkeihe gibt b), pflegt eine Clausel allgemein aufgenommen zu werden, welche besagt, daß intlärung des Convolcommandanten, die convolirten Schiffe gehörten dem Staat an,

I Lie franzöfische Ordonnance de la marine von 1681, eine spanische von 1718. 5 Bgl. Cusp, Phases et causes célèbres, Buch I, Tit. 3, §. 19.

154 Prise

beffen Flagge fie führten, und führten in ihrer Labung teine Rriegecontrebanbe, als vollftanb genügend angefeben werben folle, um jebe weitere Untersuchung zu verbinbern.

II. Der Untersuchung muß fich jebes Rauffahrteifchiff, ohne Wiberftanb ju leiften, und werfen, bie Aufbringung in einen hafen ber friegführenden Bartei, welcher ber nehmen Rreuzer angehort, braucht er fich nicht fo rubig gefallen zu laffen. Freilich ber Reutrale, weld bie auf fein Schiff gefeste Brifenmannicaft zu bewältigen ober fich ihrer zu entledigen verfuch fei es burd Lift ober Gewalt, batte unbebingt Condemnation qu erwarten, benn es wird von b Brafumtion ausgegangen, bag er ben Spruch bes Brifengerichts nicht zu befürchten babe, m bag fomit fein Unternehmen ein verbrecherifches Attentat fei, welches mit ber Strafe ber Ca fiscation zu belegen ift. Aber etwas anderes ift es, wenn wegen Ungulanglichfeit ber Brife mannicaft ober wegen ihrer Unfahigfeit, bas Schiff ju lenten, beffen Leitung wieber an neutralen Rapitan gurudfebrt. Dann bat er außer im Kall eines gegebenen Beriprechens tei Bflicht gegen ben Captor, in feinem Intereffe bas Schiff in einen Safen zu fteuern. Er ift M feinem Rheber verantwortlich, bes Captors Bflicht mare es gewefen, ben Befig ber Brife fide gehörige Beife zu fichern, hat er bas nicht gethan, habeat sibi. Gehört ber Genommene Reinben bes Captors an, fo bat er gar feine Berpflichtung gegen biefen, bie ihm auferlegte, allen feinen Anordnungen gu fugen. Durch einen Act rechtmäßiger Gewalt ift er in bie fei bes Captors getommen, er hat teine Strafe zu furchten, wenn er fich biefer Bewalt zu entzich verfuct. Lupum aurihus tenco, außerte in einem Urtheile Gir Balter Scott; tann er fid fil machen, fo bat er ein Recht, es zu thun. Der Rapitan bes genommenen Schiffs muß fich m allen Umftanden von der Erwägung leiten laffen, daß er bas Intereffe feiner Rheder und to mäßig auch bas ber Labungseigenthumer vertritt, bas nicht ju gefährben Chre und Bflicht gebieten.

Des Captors Sache ift es, ben Besit seiner Brise sich zu sichern. War bas genomme Gut feinbliches, so erwirbt er sofort burch bie Besitzergreifung Eigenthum, wie schon Bomische Recht lehrte, bas bes Feinbes Eigenthum bem Occupanten zuspricht. Neutralen gehten Güter bagegen werden erst burch bas Urtheil bes Prisengerichts, welches sie condemnirt, worben. Wie nun, wenn dem Captor seine Prise wieder abgejagt wird von einem staufseinde, ber ihn aus dem Besitz vertreibt, oder wenn der Captor freiwillig, z. B. durch Stauserfallen, die Prise wieder aufgibt? Fällt Schiff und Gut wieder an die frühern Eigenthis zurud, oder ist es jetz Beute des Recaptors oder derjenigen, die das abandonnirte Schiff in Gasen in Sicherheit bringen? Es gehören diese Fragen zu den wichtigsten des Prisenrechts, wet keines wegs übereinstimmende Grundsätze besolgt.

Der natürlichen Betrachtung brängt fich eine breifachellnterscheibung auf. Das von Birm genommene Gut muß immer seinen Eigenthümern restituirt werben; die Seerauber haben I Recht an bemfelben, fie konnten die Eigenthümer bes Besiges berauben, niemals aber bes Eig thum. Wie schon das Lübliche Recht o verordnete, haben die Kriegsschiffe, die Piraten gerank Gut abnehmen, außer Ersag ihrer Kosten, keinen Anspruch auf eine Remuneration für bie Dienst; Kapern und Privatschiffen wird billig eine solche zugesprochen. Denn jener Pfliche es, die Weerespolizei zu üben, diese haben keinen Beruf, den Gesahren und Kosten eines Kaml mit Räubern sich zu unterziehen.

Was bie Neutralen anbetrifft, so ift es evibent, bag ihnen burch bie Befreiung aus Gewalt eines Kriegführenden kein Dienst erwiesen wird. Ihr neutraler Charakter wurde vor der Condemnation geschüt haben, auch wenn er die Ausbringung abzuwenden nicht Stande war. Allenfalls könnte man sagen, daß in den Fällen, wo das neutrale Gut der Cfiscation nicht entgangen wäre, z. B. weil es Contrebande war, durch die Recaptur die neutre Eigenthümer von der Geschr eines wirklichen Berlustes befreit sind, der den Recaptoren es Anspruch gäbe auf das wiedergewonnene Gut, das dem neutralen Eigenthümer verloren gewwäre, wenn der erste Captor den Besitz behauptet hätte. Allein es mag sein, daß von dem Atralen durch die Recaptur die Gesahr der Consiscation abgewendet ist, welches Necht gibt di Umstand dem Befreier? Die Neutralen haben nach dem Bölterrecht freien Berkehr, ste handel mit den Kriegführenden; ihr neutraler Charakter, den sie unbedingt bis zum condem

<sup>6)</sup> Buch VI, Lit. 5, Art. 2: "Burben Seerauber Gut in ber See nehmen und ihnen foldes! erum abgejaget burch etliche Auslieger auf ihre eigene Roft, so sollen fie die halfte bes Guts best und die andere halfte dem beschädigten Raufmann zuftellen. Ban aber die Stabte Auslieger in See, und bie wurden das genommene Gut erobern, die follen bem Raufmann alles wiederum zuftell

155 Brife

Irtheil bes Prifengerichts behaupten, muß von allen Kriegsparteien refpectivt werben. von einer verlett, fo bat beebalb bie andere nicht bie geringfte Befugnig mehr. Bare Reutrale von bem Brifengericht bes Captors verurtheilt worben, weil er ja burd bie on Rriegscontrebanbe beffen Geaner begunftigte, fo fann eben biefem gegenüber feine ibn teinen Rachtheilen aussehen, Die ja feinen Bortbeil bezwechte. Das Außerfte, Reutralen zugemuthet werben barf, ift, bag er einen Bergelohn gable, wo er burd bie ber Befahr einer Conbemnation und ben Roften und Schaben ber prifengerichtlichen

entgangen ift.

n Ermagungen find bie Frangofen gefolgt und baben bas neutrale aus feindlicher urch frangofifche Schiffe befreite But toftenfrei reftituirt. Done 3weifel ift biefe Band: fe eine febr ebelmuthige, liberale, aber nicht praftifd, wenn nicht alle anbern Rationen Grundfage befolgen. England, bem fich Amerita anfoliept, beobachten in biefem Buntte ibfas ber Reciprocitat, fie behandeln Die Allierten ober Neutralen ebenfo, wie biefe iglander verfahren, die fie aus ben Ganben eines feindlichen Captors befreit haben. n bas befreite Gigenthum frei gurud, mo biefe es thun, in anbern gallen bewilligen fie wtor ein Prifengelb fur bie Befreiung. Spanien aboptirt ebenfalls bas Princip ber

ität und hat nur für ben Fall, wo es nicht anwendbar, eigene Orbnungen.

Beziebung auf Schiffe und Guter eines Untertbanen ber Rriegführenben, Die aus ben bes Feindes burch ein gabrzeug ihrer Ration befreit werben, ftellt fich bas Berhaltnig ers. Dieje find wirklich guruderobert, benn ber Feind murbe fie nicht gurudgegeben ie er nach Rriegerecht erbeutet batte. Burbe bier nach voller Strenge gebanbelt, fo m Recaptor bas Genommene geboren muffen, ba er es vom Feinbe, bem es bereits jeborte, erbeutet batte. Aber ein gemiffes Gefühl, bem auch bas Recht Rudfict ichenten aubt fich bagegen, bag ber Recaptor gemiffermagen auf Roften feiner Landeleute fic , bie burch ben Feind um bas Ihrige gefommen find. Die Billigfeit erforbert, bag ben lignern ihr Gut restituirt werbe, aber nicht bas Gange. Es muß zwischen ibnen und mtor, ber vom Teinbe eroberte, getheilt werben. Gern werben jene auch einen Theil unn fie baburch bas übrige erhalten. Alle Brifengefete erfennen bies an und bemuben m Conflict zwischen bem rigor juris und ber Billigfeit Ausbrud zu geben. Gie find n in ber Art, wie fie bie Brenge gieben. Das ameritanifche Befet will unterfcheiben, ife bereits condemnirt mar; bann foll fie ben fruhern Gignern nicht reftituirt, fonbern ptor als gute Brife zugefprocen werben; eine noch nicht conbemnitte bagegen fällt an m Eigenthumer gurud, bie an ben Recaptor einen Bergelohn gu gablen haben, balb bald ein Sechstel bes Berths, es mare benn, baf bas befreite Schiff nach ber Captur rinden in ein Rriegefdiff verwandelt mare. Die bier gemachte Unterfdeibung, ob vor ber Condemnation, bat in ber That feinen vernünftigen Grund, benn es wird fich nicht n laffen, bag bas Urtheil eines Brifengerichts einen Rechtstitel fur eine Captur gu mag, ale nur bem eigenen Staat bee Captore gegenüber; bie Erbeutung allein ift es, n Auslande gegenüber, freciell ben frubern Befigern, ben Rechtstitel bes Captors

weniger innere Begrundung ift in ber frangofifden Regel zu entbeden, bie ein Soiff, Zeinden genommen, 24 Stunden in ihrem Befit geblieben ift, als gute Brife bem querfennt, bas vor Ablauf biefer Beit befreite ben Gignern gegen Bergelohn ju refti= iehlt. Es ift boch rein willfürlich, einen Beitabichnitt als enticheibend für ben Berluft thums binguftellen, ber ohne alle Beziehung zur Wegnahme beliebig gegriffen wirb. er bas frangoniche Recht fich auszeichnet, ift, bag es ben Bergelohn verfcieben bemißt, i ber Recaptor ein Staatsichiff ober ein Raper gewesen. Die Difiziere bes Staats, Die ermählt haben, in feiner Bertheibigung ihr Blut zu vergießen, muffen es als ihre lflicht anfeben, ben Unterthan bes Staats ju beschüten und ibn aus ben Ganben ber befreien. Ihre Belohnung ift vor allem bie Anerfennung ihres Staats, und es murbe : folecht fteben, ihre pflichtmäßigen Dienfte für Belb zu verkaufen; ber Raper hat aber ern Trieb als ben, zu erbeuten, Gewinn zu machen, er führt nicht ben Krieg als Bereines Baterlandes, ber biefem Sochften alle Opfer bringt, fonbern er benust ben Rrieg, belbspeculation, ein Geschäft zu machen. Und folange man bie Raper bulbet, wurbe t etwas entgiehen, wollte man ben Bergelohn ihnen abfprechen. Bum Blud haben bie ci-Staaten auf Diefe Beft ber Seefriege, bie Brivattaperei, verzichtet, und fo ift ibr trauriges a Betreff bee Bergelobne binfällig geworben.

156 Vrife

Die Grunbfäge bes neuesten englischen Brisenreglements, welches freilich auch ben jung Fortschritt in bieser Richtung bezeichnet, hat allein Regeln, welche vor bem Forum ber Kelteben können. Es verspricht unbedingt die Restitution alles englischen von Feinden gen menen Eigenthums, das von englischen Schiffen befreit wird, einerlei, wie lange es in seindelt Besig gewesen, ob es condemnirt war ober nicht, einzig und allein den Fall ausgenommen, das Schiff als Ariegsschist von den Feinden ausgerüftet oder gebraucht worden war. Dage ift darauf Gewicht gelegt, ob die Beute vom Feinde bereits in einen Hafen eingebracht war inicht. Im erstern Fall wird das Schiff durch das englische Brisengericht an den frühern Eisthümer zurückgegeben, während im andern es von selbst an sie zurückfällt. Ein Bergelohn gebl dem Recaptor in jedem Fall. Fällt ein vom feindlichen Captor ausgegebenes Fahrzeug in Sände von Landsleuten des Genommenen, so wird es diesem unbedingt zurückgegeben, mag auch noch so lange im Besig des Feindes gewesen sein; dem glücklichen Finder aber wird Kinderlohn bewilligt.

III. Die Einführung ber Brifenjuriebiction bezeichnet einen wichtigen Fortidritt ber ner Beit. Babrend bes gangen Alterthums und noch lange im Mittelalter icheint man es bem Bur bem Neutralen, beffen Gut feinem Glauben nach widerrechtlich im Rriege genommen b überlassen zu baben, seine Ansvrücke gegen den Erbeuter por bessen orbentlicken Gerickten: zwar nach bem Recht bee Gerichteorte zu verfolgen. In England icheint zuerft ber Gebante fprungen zu fein, eigene Gerichte einzufeben, benen jebe Erbeutung im Rriege gur Enticheit vorgelegt werben muffe, ob fie mit Recht gemacht fei ober nicht. Schon in einem B Chuard's III. an den König von Portugal heißt es, daß die streitigen Güter vom Admiral, welchem bie Anfpruce vom Captus geltenb gemacht maren, für gute Brife erklart worben fe Gine Barlamentsacte von 1414 verordnete, daß alle Schiffe, die etwas vom Feinde erbeute ibre Prifen vor ben Abmiral bringen und fie fich von biefem jufprechen laffen follten. I Anfang an waren wol biefe Gerichte angewiefen, nicht blos bie einheimifchen Gefete, font auch bie Berträge mit anbern Bolfern, ben vollerrechtlichen Brauch in ihren Enticheibunger berucklichtigen. Bon England aus verbreitete fic biefe Inflitution weiter; in Bertragen Frantreich aus dem 15. und 16. Jahrhundert ward vereinbart, daß die auf Beute ausgefahn Schiffer bei ihrer Ruckeht ihre Brifen bem Abmiral anzeigen und ohne beffen Erlaubnig w bavon verkaufen follten. Niemand barf bie Beute kaufen und erwerben, als bis fie fur | Brife vom Abmiral erklärt ift. Leicester als Generalstatthalter führte bie Brifengerichte in Rieberlande ein, ale biefe ben wilbeften Raperfrieg gegen Spanien führten.

Das gegenwärtige Bolterrecht verlangt unter allen Umftanben, bag ber Captor | Brife in einen hafen bringe und vor ein Brifengericht ftelle, welches über bie Rechtmäßig ber Captur feine Entscheidung abgebe. Nur die Noth und die außersten Umstände befreien biefer Berpflichtung, wie z. B. wenn der Captor, auf einer fernen Expedition begriffen, nid viel Mannschaften entbehren kann, um die Brife gehörig besehen zu können, wenn er nich Stande ift, einen hasen seiner Nation zu suchen, wie gegenwärtig die Kreuzer der confoderi Staaten von Nordamerika, weil alle hafen von überlegenen feindlichen Streitkräften blind. In solchen Källen der Noth gestattet ihm das Bölterrecht, selbst den Richter zu machen die Brise ganz wie eine regelmäßig condemnirte zu behandeln. Es erlaubt ihm dann, die fe lichen Schiffe, die er nicht behaupten kann, zu zerstören, oder gegen Ranzion freizulassen, den neutralen Schiffen die Kriegscontrebande zu entführen u. s. f. Aber auch nur die Noth schuldigt ein solches Bersahren, welches vom Bölterrecht entschieden gemisbilligt wird.

Aber welcher Staat ift competent, über Capturen zu entscheiben, welcher ift berechtigt. Prisensurisdiction auszuüben? Soll die Antwort vollständig aussallen, so muß fie mit ein Unterscheidungen gegeben werden. Was ben Fall betrifft, wenn der Gekaperte einer Rri partei angehörte, so kann es keinem Zweifel unterworfen sein, daß ausschließlich dem Staat dem der Captor gehört, die Brüfung und Entscheidung über die Captur zusteht. Des Feil Gigenthum ist nach Kriegsrecht erbeutet und wird auf keinen Fall wieder freigegeben. Prisengericht hat sich nur mit der Frage zu beschäftigen, ob die Captur nach den Borschres Wölferrechts und des Brisenreglements des betreffenden Staats gemacht worden, ode Unregelmäßigkeiten dabei vorgefallen sind, und ob dem gemäß die Beute dem Captor oder Fiscus seines Staats zuzusprechen sei. Der Captor ist nur seinem Staat verantwortlich, dallein hat das Recht, seine Bewohner bei der Erbeutung zu untersuchen und je nach dem Au der Prüfung zu belohnen oder zu bestrassen. Ein einziger Fall wird selbst von den Autori

Prife 157

errechts, welche ben Rriegführenben bie ausgebehntefte Brifenjurisbiction zugefteben 7), nmen, ber, fobald bie Brife mit Berlegung ber Reutralitat gemacht ift, 3. B. auf neuerritorium ober burch ein feinbliches im neutralen Webiet ausgeruftetes Schiff, bann ne bem neutralen Staat, beffen neutralität nicht geachtet wurde, nicht nur bas Decht ber Nation bes Captore die Brife zu reclamiren, fondern auch, wenn die Brife fic auf lebiet befindet, bie Jurisbiction über Diefelbe, welche naturlid auch bie Befugniß in fic bem Captor burch Spruch bes Gerichts bie Brife zu entziehen. In allen übrigen gallen Buriediction bee Reutralen geleugnet, mag bas getaperte Solff einem Rriegführenben en ober einem Neutralen, ober felbft bem neutralen Staat, in beffen Bafen fie eingebracht Shiff eines fremben Staats, ber im Frieden lebt mit bem Reutralen, ift, auch wenn es afen des lettern fich begibt, nicht beffen territorialer Jurisdiction unterworfen in Betreff iblunge , Die es auf offener Gee verübt; es geniegt bas Recht ber Exterritorialität. Und n Recht nehmen auch die Brifen theil, die es borthin gebracht, folange fie fich in beffen befinden. Der Neutrale bat fein Recht, fich in Die Angelegenheiten bes Kremben qu es murbe eine Berletung ber Heutralitat bes fremben Staats fein, Diefem etwas ent= wilen, beffen Befit er nach bem Decht bes Rriegs erlangt bat, fei es rechtmäßig ober nicht. mat bat bie Bflicht und bas Recht, bas einem anbern wiberfahrenellnrecht zu ahnben; weigenen Unterthanen vor Unbill ju fougen, ift er foulbig. Sollte es aber ber Brife gelnen von ber Befatung gelingen, nich aus ber Gewalt ber Feinde zu befreien, fo merben benn auf neutralem Gebiet durfen feine Bewaltthatigfeiten, feine Feinbfeligfeiten unter egführenden geübt merben, es fei benn, bag ber neutrale Staat es geftattete. )

t welchem Recht jedoch übt ber friegführende Staat bie Jurisbiction aus über bie Neuuren Eigenthum burch feine Rreuger genommen ift? Es ift bies eine Frage, bei beren Die Ehre und Die Intereffen ber Deutralen und ber Rriegführenben gleich febr betheiligt nertannte Praxis ift es bisher, daß ben Gerichten ber Captoren, b. b. ber Rriegführenben nahme bes obigen Falls über die ihren Feinden fowol als ben Deutralen abgenommenen Mein die Buriediction juftehe.9) Allein gegen biefe Braxis haben fich feit etwa 100 Sabren untlich in der neueften Beit viele und beredte Stimmen 10) erhoben. Friedrich ber Große, igerechte Enticheibungen englifder Brifengerichte aufgebracht, verweigerte 1751 ibre ng anquertennen über Capturen neutralen Guts, Die nicht im englifden Territorium, auf offener See ober im Gebiet ihrer Feinde gemacht feien. Mun, Diefe Theorie mar fo ftand mit bem von allen Bolfern bieber beobachteten Berfahren fo febr in Biberforuch. ein großes Berbienft mar, ihre Unbegrunbetheit aus ber Gefdichte nachzumeifen. Es ich faum glaublich, bag Friedrich ber Große wirflich beabsichtigt habe, biefe neue Theorie burchzufuhren; ibm fam es wol mehr barauf an, fur feine miebanbelten Unterthanen and Schabenerfan zu befommen, und für biefen 3wed mochte fie ibm eine gute Baffe r er fie vollständig fallen ließ, ale er ben 3med erreicht batte.

t sehr schwer, in dieser Frage den richtigen Ausgangspunkt zu finden. Sieht man die n über Prisen als eine Art von crimineller Jurisdiction an 11), deren Competenz im Fall durch das sorum arresti oder doprehensionis begründet werde, so sehlt es an unde, die Gerichte des Captors für zuständig zu halten, anders als in dem Fall, wenn r auf seinem Gebiet erbeutet sind. Auf offener See können die Kriegführenden über alen keine Gerichtsbarkeit, weil diese Folge der Souveränetät ift, beanspruchen; daß, aber auf dem Gebiet seines Gegners in dessen Jurisdiction krast Kriegsrechts succingt zu abenteuerlich, um ihm Gewicht beizulegen. Allein der Gesichtspunkt, in der i der Prisengerichte einen Act der Ausübung internationaler Strafrechtspslege zu erzheint ein ganz versehlter. Das neuere Wölferrecht erklärt ja die Zusuhr von Kriegse de zum Feinde durch die Neutralen für völlig erlaubt, es will auch nicht den Bruch einer ils ein Delict ansehen, das gestrast werden müsse, und diese beiden sind doch die einzigen welchen über Güter, die den Neutralen gehören, Consistation verhängt werden darf.

eaton, Eléments du droit international, II, 87 fg. Gutachten bee nordamerifanischen Atraeral bei Sotbeer, Sammlung officieller Actenstude, Reue Folge, II, Nr. 188. stjeuille, Des droits et des devoirs des nations neutres, II, 157.

tenborn, Geerecht, Ihl. 11, S. 238. Convention zwischen England und Frankreich vom 854.

namentlich auch Burm, in ben altern Ausgaben bes Staats Lexifon im Art. Prifen und obte. 11) Raltenborn, a. a. D.

158 Drife

Db es zwedmäßiger, für bie Ubung unparteiischer Gerechtigkeit beffer fei, über bie Reutral abgejagten Brisen ben neutralen Staat ober ben Staat bes Captors entscheiben zu lass barüber kann man ftreiten; es läßt fich unfers Bedünkens ebenso viel bafur als bagegen sau und halten wir es für eine müßige Arbeit, die Utilitätsgründe für die eine ober die andere Aufl anzuführen, da ein Streit, bei dem es fich um Rechtsansprüche handelt, nicht entschieden und durch Rücksichten der Zwedmäßigkeit. Wären diese die entscheidenden, so würde allemal die Cifceibung nach dem Interesse des mächtigken Staats ausfallen.

Die Neutralen haben bas Recht, frei mit ben Ariegführenben hanbel und Berkehr zu to ben, die Ariegführenben, die Zufuhr von Ariegscontrebande und ben Berkehr mit den von ihr blotirten Blägen ihrer Feinde zu hindern. Es find dies zwei Rechte, von benen keins eid Borzug vor dem andern hat, und die daher in einen unlöslichen Conflict gerathen muffen, nur durch die Gewalt entschieden werden kann. Der neutrale Unterthan, indem er eine Arie partei mit Ariegsmaterial versieht, leistet dieser Beistand gegen ihren Gegner; indem er gultige Blotade bricht oder zu brechen versucht, bemuht er sich, eine rechtmäßige Ariegsmaßen bes Ariegführenden zu vereiteln. In beiden Fällen seht er sich in Opposition mit dem Recht Ariegführenden, er handelt gegen ihn feindselig, er fordert die Gewalt heraus. Der katschieden dat unzweiselhaft das Recht, gegen ihn Gewalt zu gebrauchen und sein Borhaben hindern, so gut er es vermag; der kriegführende Staat und der neutrale Unterthan steben dem Ariegssus miteinander, jener darf diesen wie einen Feind ansehen und nach Ariegssus behandeln, und dies gibt ihm die Besugniß, das im seindseligen Berkehr betroffene Eigends zu consistiren.

Gibt man zu, baß bie über neutrale auf ber Bufuhr von Kriegecontrebande ober eine Blotabebruch ertappten Schiffe verfügte Confiscation bes Schiffs, respective bes Cargos Begründung finde in dem Kriegerecht des Captors — und diese Pramisse ift unabwendites so tann man fich auch der Folgerung nicht entziehen, daß die Gerichte des Captors allein. Competenz besiten in Angelegenheiten der Captur. Denn wenn Kriegführen ein Act der weränetät ift, so ist es auch jede einzelne friegerische Maßregel. Über Acte der Souveranetät ann fein unabhängiger Staateinem andern die Cognition und die Entschiung mit verbindisk Kraft für sich allgemein einzäumen, ohne seiner Würde etwas zu vergeben.

Das eigene Intereffe, um bie Grundsäpe ber Gerechtigkeit nicht zu verleugnen und Remationen seitens ber neutralen Staaten zu vermeiben, nothigt jede kriegkührende Madis Ausübung ihres Kriegsrechts nicht blindlings ben handen ihrer Offiziere und ihrer Katapitäne zu übergeben, die nur zu häusig, sei es aus Cifer, ihrem Souveran zu dienen, sei est Inkunde ober sonst wie die Würde desselben compromittiren würden. Eben dies Interesse anlast sie, die mit der Ausführung ihrer Maßregeln betrauten Personen unter eine Controlle stellen, welche Ausschreitungen und Misbräuche ihrer Functionen verhindern soll. Zu dies Zweck sind die Prisengerichte in den einzelnen Staaten eingerichtet, sie haben ihr Votum darüf abzugeben, ob die Captur im concreten Fall nach Kriegsrecht gemacht worden.

Siermit find einzelne Ausnahmen wol verträglich, wie die bereits angeführte; benn ift Captur unter Berletung der Reutralität geschen, so ift die Burde des neutralen Staats wiet und er zu allen Schritten berechtigt, die zur Wiederherstellung berselben oder Suhm nothwendig find. Aus der Berpflichtung des neutralen Staats, seine Unterthanen zu schwerzicht sich sein Recht, über die Gesehmäßigkeit einer Captur zu entschen, die noch nicht wie Urtheil der Prisengerichte des Captors gültig geworden ift, wenn die Prise in einen Safen untralen Staats eingebracht wird, bessen Unterthan der Genommene ist. Berlangt dieser feiner Regierung Gülfe, so scheint, es könne dieser das Recht nicht abgesprochen werden, über Captur zu judiciren.

Die Brisengerichte sollen also barüber wachen, daß die Werkzeuge des Staats nicht ihn Befehlen zuwiderhandeln, nicht die Borschriften des Bölkerrechts bei ihren Artegsuntern mungen verlezen, which is the great desideratum of a court of prise, to preserve undien nished the rights of subjects of neutral states, without derogating from rights equal sanctioned by the law of nations, the rights of belligerent powers and so reconale dabstract principles of justice with practicability. 12) Sie sollen dem Staat eine Garantie sand geben, daß der Arieg auf legale Weise geführt werde und nur das geschehe, wozu ein

<sup>12)</sup> Lushingto in bem Fall the Loucado; Sotbeer, Sammlung officieller Actenftude, Rene folge Rr. 151—169; Anh. S. 30.

the Macht nach Bollerrecht berechtigt ift. Es verfteht fich baber von felbit, bag ibr nur ihren Staat bindet, bağ er niemals Rechtstraft für anbere erlangt. Aber es liegt ur ber Sache, bag jeber Staat bie Urtheile ber Brifengerichte, auch wenn fie zu feinem ereichen, achten wird, ba er biefelbe Achtung eintretenbenfalls fur fich in Unfpruch ierauf beruht es, daß ber Rauf einer rechtmäßig conbemnirten Brife als ein gultiger anerfannt wirb. Ift die Condemnation erfolgt, fo fteht es baber auch jebem Deu-, Shiffe zu erwerben, ohne beforgen zu muffen, ihrer wieder beraubt zu werden. wird jeber Staat bas Urtheil eines Brifengerichts anzuerfennen fich weigern, fobalb feinen Unterthanen, feiner Meinung nach offenbares Unrecht gefchehen ift. Manche aben biefen Fall in Bertragen vorgefeben, indem fle ausmachten, bag auf Berlangen pten einer neutralen Dacht ber friegführenbe Staat eine Revifion bee Brifenprocefies rochfte Regierungsbeborbe anordnen folle. Wo Bertrage nicht existiren, ba gibt es, neutraler Staat Die prifengerichtliche Brocebur feiner Meinung nach wiberrechtlich bas Mittel, moburch unter jouveranen Staaten alle Streitfragen entichieben werben machft friedliche Berhandlungen, biplomatifde Intervention, bann Repreffalien, im Rall ber Appell an bas Schwert.

kann selbst nicht einmal behaupten, daß die prifengerichtlichen Urtheile für den eigenen dem sie ergangen, unabänderlich sind. Sowol die englische als die französische Braxis sals einen Grundsat der gesunden Bernunst au, jedes Urtheil, dessen Basis falich sei, Irthum, worauf es beruhe, dewahrheitet sei, abzuändern. 18)

i ber Staat eine Brifenjuriediction einrichtet, icafft er fic gleichsam in bem Brifens lebendiges Bewiffen, bas nicht nur feine marnende Stimme gegen bevorftebenbes bebt, bas begangene Unrecht ftraft, aufbebt, fühnt. Der Brifenrichter nimmt alfo jobe Stellung ein; bas Organ bes Bolferrechts, ber Richter zwijden ben Bolfern, n Englander, Sir 3. Marriot, fich ausbrudt, ber gemablte Schieberichter ber gangen Belt zu fein, gewiß, es ift nichte Rleines. Er bat bie Ehre feines Staats oft in feiner Befühl, bas bie erhabenften Bebanten, bas bochfte Gelbftbewußtfein bervorrufen muß. glauben, bag alle Staaten gum Bachter ihrer Chre immer nur bie tuchtigften rebs inner bestellt hatten, aber wie bie einzelnen Menfchen, fo gieben auch bie Bolfer es por, Unrecht zu begeben, weil es ihnen augenblicklichen Wortheil abwirft, als bie Brudte ber gerechten Sandlungsweise zu ernten. Es hat Brijenrichter gegeben, wie ber Sir &. Jenfins, Sir B. Scott, ber Frangofe Portalis, Die einerfeits durch Die ib Rlarheit ihrer Ginficht, ben Umfang ihres Biffens gur Entwidelung bes Boller= etragen, andererseits durch bie unwandelbare, in ihren Urtheilen bewiesene Recht= ber Gefinnung fich unverganglichen Anspruch auf Achtung und Rubm erworben Iche Manner find jeboch felten, viel häufiger find bie Beifpiele, bag bie Brifengerichte, ngöfifden gur Beit ber Revolution, fich bagu bergegeben baben, bie Raubereien ber d ihre Ausspruche gu legalifiren. Den Anforderungen, Die ber Englander Marriot brifenrichter macht, weber ehrgeigig noch habfuchtig, nicht bafdent nach ber Gunft Bolts noch ber Regierung, unerforoden, vom lebenbigften Rechtsgefühl befeelt, Erziehung, mit guten Renntniffen ausgeruftet zu fein, haben bie wenigften

mmer wunschenswerth, nicht zu viele Prisengerichte in einem Staat zu haben; nicht chtheile haben in frühern Kriegen die Neutralen daburch erlitten, daß in Frankreich schiebene Gerichtshöse nach der Prisenjurisdiction Bustandigkeit besaßen. Jacobsen 14) Beispiel an, daß ein Reclam schon gegen 20 Jahre, ohne zu Ende zu kommen, abe, blos weil die Reclamanten von einer Behörde zur andern gewiesen wurden. i dies, es geht die Einheit der Nechtspsiege verloren, und die Auswahl unter den tüchenern wird verringert. Ebendies ist ein sehr wichtiges Moment, weiches zegen die n von Prisenrichtern, Consuln, in den neutralen Staaten angeführt werden kann, ze die Zustimmung dieser nicht, mit ihr aber zulästigt sei, mag wol kaum bezweiselt iber es leidet keinen Zweisel, daß diese Consularrechtspsiege sich nur zu leicht der zu bes Staats entzieht und zu ungerechten Urtheilen sührt. Das neuere Wölkerrecht, und mit Recht; eine in einen neutralen hafen gebrachte Brise kann kaum als im z des Captors angesehen werden. Sir W. Scott erklärte, ein Schiff, das in einen

160 Prife

neutralen Bafen aufgebracht und von einem bort etablirten Brifengericht conbemnirt wor fei nicht als conbemnirt anguseben.

Die Aufgabe ber Brifengerichte ift, ju prufen, ob eine Brife auf rechtmäßige Beife erbe worden, nicht bie, eine Captur zu rechtfertigen. Die Quelle, aus ber fie bie von ihnen angun benben Regeln entnehmen, find junachft bie zwifden bem Staat bes Captore und bes @ perten bestehenben Bertrage, in Ermangelung folder bas Bolferrecht, welches bie Richtfd für ben Bertebr gwifden Bolfern bilbet. "Der Gip ber richterliden Autorität ift bem Ra nach bier im friegführenben Lande, nach bem mobibefannten Gefege und Brauche ber Bol aber bas Recht felbft fennt nicht bie Schrante bes Raumes. Es ift die Pflicht beffen, ber bier f Diefe Frage genau fo zu enticheiben, wie er Diefelbe Frage enticheiben murbe, ftunbe et Stodholm ; feinen Anfpruch von feiten Großbritanniens zu erheben, ben er nicht unter benfel Umftanben aud Someben zugefteben murbe, feine Bflicht ben Schweben ale Neutralen : zulegen, die er nicht auch für Großbritannien, wenn es neutral mare, anerkennen murbe. Die Brisenrealements der einzelnen Staaten konnen natürlich bindende Borichrift nur fie eigenen Unterthanen fein, nicht fur frembe, welche ber Souveranetat ber Rriegführenben unterworfen finb. Der bereite erwähnte Bortalie augerte bieruber in einer Enifcheibung; Reglements über bas Kreuzen gegen ben Feind werben nur uneigentlich Gefete genannt Recht entspringt nicht aus ben Reglements, fonbern bie Reglements follten aus bem Recht fpringen." Diefem ibealen entfpricht jeboch ber wirfliche Buftand ber Dinge bisher febr m alle Staaten, befonders aber Franfreich, haben in ihren Reglemente Forderungen, 1. B. in ! ber Schiffspapiere, die jedes neutrale Schiff bei fich führen muffe, aufgestellt, deren Erfu fie feitens ber Neutralen unnachfichtlich bei Strafe ber Wegnahme verlangten. Wan muße ein Glud anfeben, bag bie ehrenhaftern Brifenrichter biefen Disbrauch infoweit einfchra als fie ben Sat aufftellten, bag bie Brifenreglements reftrictiv auszulegen feien, b. b. in Sinne, welcher "ber Freiheit und ber Berechtigfeit am angemeffenften fei". Fur einen Th Brifenrechte find fie indeß faft die einzige Quelle; um die Fragen zu entscheiben, wie die er Brise zu vertheilen sei unter die Captoren, unter Rhever und Mannschaft des Kapers, Df und Befatung bes Rriegefciffs, wie, wenn mehrere Schiffe, g. B. Raper, ober Raper Rriegsfoiff Die Beute gemeinschaftlich machten, wenn bie Brife bem Staat zufalle u. f. biefe Fragen find bie Brifengerichte auf bie Brifenreglements angewiesen. Bir übergebe Fragen, weil fie allgemeine Wichtigkeit nicht haben. 16)

Gewöhnlich bestehen bie Brifengerichte in mehrern Instanzen, sobaß eine mehr Brufung burch Appell von dem niedrigern zum höhern Gerichtshof möglich ift. Es pfles biefer erschwert zu fein, um Weitlaufigteiten und Berzögerungen abzuhelfen, wie denn bas Berfahren auf möglichte Einfachheit und Schnelligkeit berechnet ift.

Soll die Idee eines Brocesses vor einem Brisengericht angegeben werden, so ist es nic eines eigentlichen Rechtsftreits zwifchen zwei Barteien, benn in vielen Fallen ftebt bem C niemand gegenüber, nämlich allemal, fo oft bas genommene Schiff und But Feinben beff angehörte. Seiner Anlage nach entspricht vielniehr bas Berfahren bem, welches ber Gintra von Erwerbungen von Eigenthum ober binglichen Rechten in die hppotheken- ober Grunds an vielen Orten vorhergeht, indem biese erft vorgenommen wird nach vorgangiger Bri bes Rechtstitels bes Untragftellere feitens ber Beborbe. Der Captor, ber im Befit ber ift, verlangt, daß die Nehmung für rechtmäßig erkannt und ihm infolge davon die Prife fprocen werbe. Seine Sache ift es, feinen Antrag zu rechtfertigen burch eine Darftellun Thatbestandes und Borbringung aller Beweise, wodurch es seinen Anspruch auf die Ba rechtfertigen vermag. Das Brifengericht wird dann auch feinerfeits thätig, indem es ein B ber Mannichaft und ber Baffagiere ber Brife anftellt, wo es bies nothig finbet. Aus bem Captor vorgelegten Material und ber Untersuchung bes Brifenrichters wird bie Entidell gefunden, die entweber des Captors Anspruche anerkennt (Condemnation) oder fie verwirft flitution ber Brife). Wird bie Brife ober ein Theil berfelben als neutrales Eigenthum, 1 ber Confiscation nicht ausgesett fei, in Anspruch genommen, so entspinnt fich nun eine hanblung, bie mit einem Rechtsftreit Ahnlichfeit hat. Der Neutrale reclamirt, b. b. er beban

<sup>15)</sup> Borte Gir Balter Scott's.

<sup>16)</sup> In ben englischen Werfen über Bolferrecht wird biefer Gegenstand sehr weitlaufig bebei Den Lefer, ber fich genauer unterrichten will, verweisen wir auf Wildman, Institutes of internet law, Ihl. II, Kap. VIII und IX.

bie Brife nicht confiscirt werben burfe, und muß, nachbem ber Captor bereits feine Anfprüche plegt hat, ben negativen Beweis führen, bag bie Brife nicht confiscabel fei.

Insoweit ift gegen ben Gang und die Einrichtung des Verfahrens vor Brisengerichten nichts ebliches einzuwenden, auch der Umstand durfte nicht so fehr von Bedeutung sein, daß im lamproces dem Reclamanten ein negativer Beweis aufgebürdet wird; die Praxis, die Handsung ift es, welches bewirkt, daß das an sich gute Verfahren in vielen Fällen sich in eine gegen Rentralen gerichtete Wasse verwandelt.

Statt wie man billig erwarten follte, ben neutralen Reclamanten, welche in einem fremben it, beffen Recht, beffen Ginrichtungen fie nicht tennen, fern von ber Beimat, oft nicht in ber 📭, ihre Beweismittel herbeizuschaffen, auftreten müssen, die Berfolgung ihrer Rechte zu er: tan, fceinen viele Staaten es fic zum Brincip gesetzt zu haben, ihnen bieselbe foviel by zu erfdweren. Dan belaftet fie mit boben Cautionen fur Die eventuellen Broceftoften **begabenerfab, fo in England, man fest bie Proceffriften fo turz, bag fie außer Stanbe finb,** Material aus ber Beimat beigubringen, beffen fle gur Begrunbung ihrer Anfpruche beburfen. beforante fie binfictlich ber Beweismittel, inbem nur Documente zugelaffen werben gur biffibrung: welche fich jur Beit ber Rehmung an Borb bes genommenen Schiffs befanden **miteld, Rufland, Schweden)**, im völligen Widerfpruch mit allen Grundfäten des Rechts be Billigfeit, bag jemand fein Eigenthum abertannt werbe, ohne ihm bie Doglichfeit wiftren, alle Mittel zur Rettung zu versuchen. England und Spanien find gehalten. ben muten wenigstens in einigen Källen ben Beweis burd anbere Dlittel, ersteres 2. B. bann, Im Reclamant feinen Betrug ober irgenbein vollerrechtswidriges Betragen fich bat gu fin tommen laffen. Es mag außerbem noch erwähnt werben, baß bei Bertaufen von bien Gutern nicht bie gehörige Ruckficht auf die Eigenthumer genommen wirb, indem immer bie befte Gelegenheit zum Bertauf gefucht wirb. Und bas vor allem barf nicht jugen werben, bag, wenn eine Brife freigegeben wirb, ben Eigenthumern felten, man legen, niemals der gehörige Scabenerfat für Roften, Berlufte, die fie durch die uns 🕊 Captur erlitten haben, gewährt wirb. Witunter ist es ber Divlomatie gelungen, sobalb bem geborigen Rachbrud auftrat, ben Erfolg zu erringen, ben benachtheiligten Untermarfas für ihre Berlufte zu verichaffen, in ben meisten Fällen aber haben bie Neutralen Befahr, im Reclameprocef ihre Sache zu verlieren, jahrelang zu proceffiren, obenbrein Moere Berlufte in ben Kauf nehmen muffen.

Thes find Shattenseiten ber prisengerichtlichen Cognitionen, bei benen boch oft so hohe manf bem Sviel ftehen. An Abstellung biefer Misbräuche zu gehen, bas wäre eine iche, die unserer gestiteten Zeit würdig wäre, welche die Kaperei auf bem Meere abgeschaft benn die Brisenjurisdiction, die aus dem Gedanken hervorgegangen, unter den Wöllern im Kriege das volle strenge Recht walten zu lassen, sollte nie dazu dienen, um Unrecht zu Lulein mögen die Mängel der Aussührung auch noch so groß sein, der Gedanke, die stung im Kriege nicht blos von dem Urtheil des Eroberers, sondern auch von dem Spruch kteitscher Männer abhängen zu lassen, ist vortresslich; und wie er in frühern Zeiten die attaperei vor den schlimmsten Ausartungen geschützt hat, so wird er auch in der Zukunst verkärkter Krast dazu beitragen, die Herrschaft des Rechts auch über den Krieg zu besestigen is die robe Gewalt einzudämmen.

brivatfürftenrecht, f. Pausgefese.

brivilegien; Privilegienhobeit. A. Begriff und Arten. Unter Privilegium (priimm, jus singulare) versteht man im weitern Sinne jede Abweichung von dem gemeins
gen ftrengen Recht (jus commune, jus strictum), b. h. jede Ausnahme von folchen Rechtsbfigen, welche sich als streng logische Consequenzen des Rechtsbegriffs darstellen, und zwar
Unterschied, ob einer solchen Ausnahme selbst eine allgemeine Gultigkeit insolge ihrer Aufmg in einem allgemein verkundeten Gesehe, oder nur eine auf einzelne Fälle beschänkte
ksteit für einzelne Bersonen oder Sachen oder einzelne Klassen berselben insolge ihrer Ankng in einer speciellen Bersonung zusommt. Gin solches Privilegium oder jus singulare
iderrecht) in dem angegebenen weitern Sinne kann daher der Horm seiner Anordnung
klication) nach entweder ein jus generale oder ein jus speciale sein. Solche jura singuaber, welche nur als jus speciale, d. h. nur in besondern, blos für einzelne Fälle gültigen
thungen enthalten sind, heißen vorzugsweise und im engern Sinne Brivilegien. Seinem
Ut nach kann ein Sonderrecht (jus singulare) entweder eine Begünstigung und Bevorzauserereiten. XII.

rechtung enthalten, ober es fann zu befonbern Leiftungen und Laften verpflichten, Beforant gen guflegen ober fonft nachtbeilige Berbaltniffe begrunben. Je nachbem bas eine ober ! andere gescheben ift, bezeichnet man bas Sonberrecht als privilegium savorabile ober privi gium odiosum. Fur bas erftere find in Deutschland im Mittelalter inebefondere Die Be "Onabe" ober "Freiheit, Freiheiten, libertas, begnaben, befreien, libertare", lettere Ausbri namentlich bei Ertheilung ftabtifder Corporationerechte, g. B. "urbem libertare etc.", Gebrauch gemefen. Ift ein jus singulare favorabile in ber form eines allgemeinen Gefe erlaffen (jus singulare favorabile generale), fobag es nicht nur in einzelnen gallen unb einzelne Berfonen und Sachen gilt, fonbern fur jebe Berfon ohne Unterfchieb, wie g. 28. Mömischen Recht die Lex Anastasiana und das jus competentiae etc., ober doch wenigstens, einzelne Rlaffen von Berfonen unter gewiffen gefehlichen Borausfetungen wirkt, wie z. B. Sausfohne, Frauen, Solbaten, Minberjahrige ober fonft mit einer gewiffen Unbeholfen (rusticitas) behaftete Versonen, wie z. B. bas romische Sc. Macedonianum, Vellejanum, Auth. Si qua mulier etc., fo wird bas Sonberrecht vorzugeweise eine Rechtswohlthat (bai ficium legis) genannt. Ein jus singulare savorabile bagegen, welches gegen ben Inhalt. gemein verbietenber Befete einer Berfon ale jus speciale verlieben wirb, beift Dispenfa ober Gnabenindulte. 3ft ein Brivilegium einem Individuum ober einer Corporation in. Art verlieben, bag fich ber Berleiber zugleich verpflichtet, anbern Berfonen entweber überba nicht, ober boch nicht innerhalb eines gewiffen Bezirfe ober innerhalb gewiffer Beit ein abn Brivilegium zu ertheilen, fo wird bas Brivilegium ein ausschliegendes ober Monopol (mo polium); im entgegengesetten Fall, wenn baffelbe Privilegium mehrern Bersonen verlie wirb, ein cumulatives genannt. Wirb ein Privilegium nach bem Mufter eines bereits exth andern Privilegiums verlieben, fo wird es als privilegium ad instar bezeichnet. Der anlaffung ihrer Ertheilung nach find die Brivilegien entweber ad instantiam ober ex arbi gegeben, je nachbem ber Souveran um die Ertheilung angegangen worben war ober obs foldes Nachfuchen von feiten der Intereffenten aus eigener Entichließung (proprio motu). Brivilegium verliehen hat. Birb bas Brivilegium von bem Staatsherricher infolge onerofen Rechtsgeschäfts, wie Rauf u. f. w. (wohin aber bie bloge Bablung ber nach ber veeverfaffung etwa fur bie Ausfertigung ber Diplome und bie bagu erforberlichen St u. bgl. gebührenden Taxen nicht zu zählen finb), verliehen, fo nennt man bas Privilegi conventionelles; im entgegengefesten Falle, wenn es ohne Gegenleiftung von feiten ! pfangere gegeben wird, ein gratiofes Brivilegium. Rach feiner Birfung ift ein Brisif entweber ein affirmatives ober ein negatives, je nachbem es bem Inhaber bie Bornahme pa Sanblungen gestattet, ober Dritte zu Unterlaffungen im Berbaltniffe zum Berechtigten, pflichtet, wie g. B. ein Brivilegium gegen ben Nachbrud. Seinem Umfange nach ift ein B legium entweber ein perfonliches, wenn es einer Berfon nur fur fic auf ihre Lebenszeit, auf eine fonft bestimmte Beit, ober auch zwar fur fich und ihre legitimen Defcenbenten, jebt biefem Falle ohne Rudficht barauf verlieben wirb, ob biefe Defcenbenten auch Erben und Re nachfolger bes Beliehenen merben ober nicht, wie g. B. bies bei ber Berleihung bes ert Abels der Vall ift. Dinglich (privilegium reale, Reglyrivilegium) wird ein Brivilegium genannt, wenn es einer Berfon zu Gunften einer von ihr befeffenen Immobilie in ber Att lieben wirb, bag es fortwährend mit biefer Immobilie an einen jeben Erwerber berfe (ale ein Immobiliarrecht) übergebt, gleichviel ob ber neue Erwerber ein Univerfal= ober nu Singularrechtenachfolger bee erften Brivilegirten ift. Gemifchte Brivilegien (privilegia mit b. h. folde, welche den Charakter eines perfonlichen und eines Realprivilegiums in fic einigen, kann es der Natur der Sache nach nicht geben. Bas man fo nennt, find nichts and als perfonliche Brivilegien, an welchen fraft einer besondern Bergunftigung ber Gefete noch einige andere bestimmt bezeichnete Bersonen außer dem ersten Brivilegirten, nicht aber b sämmtliche Rechtsnachfolger Antheil haben, so wie z. B. an bem privilegium moratorii Die Burgen bes Saupticulbnere Antheil nehmen. Gine eigenthumliche Bebeutung bat er bas Bort "Brivilegium" (privilege) im frangofischen Civilrecht. Es bezeichnet bier ein ge liches Borgugerecht eines Glaubigers an bem Bermogen feines Schuldners, fraft beffen et ber Befriedigung ben übrigen Gläubigern und fogar ben Oppothefenglaubigern von (Code Napoleon, Art. 2095 fg.). Etwas Abnliches finbet fich jeboch auch foon im gem (Romifchen) Recht in Bezug auf die Rangordnung ber Pfandglaubiger untereinanber unter Bezeichnung ale pignus privilegiatum s. qualificatum ober hypotheca privilegiata s. qu ficata. (Thibaut, "Suftem bes Banbeftenrechts", S. 802 fg.). Sinfictlich ber Gegenftan

mi fie fic begieben. find bie Arten ber Privilegien ebenfo mannichfach, ale es verfchiebene k ober Bervflichtungen gibt, welche nach ber speciellen Rechtsverfassung eines Landes als miere Rechtsverbaltniffe ericeinen. Es tann baber recht wohl vortommen, bag in bem einen te eine gewife Berechtigung nur in ber Form und infolge eines Privilegiums ausgeubt ten fann, welche in einem andern Staat als eine allgemeine Berechtigung (jus commune) in wirb, 3. B. bas Recht ber Berebelichung unter Berwandten gewiffer Grabe. Insbefonu wird eine folde Abweidung binfictlich bes Betriebs folder Gefcafte bervortreten, welche nder ber andere Staat als Regalien erklart hat. Es ist baber auch keine allgemein erfcb: inde Aufgablung ber verschiedenen Arten ber Privilegien (ben Gegenständen nach) möglich. egebrandlichften Arten ber Brivilegien in Deutschland, welche in Form ber Berordnung für **u Bersonen** ertheilt werben, find: 1) Sanbelsprivilegien, Wonopole und Vatente für bungen, und Brivilegien gegen Nachbrud, Nachbilbung von Kunftwerfen u. bgl. 2) Die bilung bes jus universitatis fur Bereine jeber Art (wovon bie Berleihung von Stadtrecht, tucht u. f. w. Unterarten find) und bie Bestätigung milber Stiftungen als ibealer Ber= L 3) Die Berleihung von Auszeichnungen jeber Art (Orben, Titel, Burben, Stanbes: ngen), ja sogar der gesammte Staatsbienst beruht hinsichtlich des Staatsbeamten auf Brivilegium, ba bemfelben burch bas Anftellungsbecret ebenfo wol besondere Rechte als ne Bflichten aufgelegt werben (S. hierüber Böpfl, "Allgemeines Staatsrecht", §. 149.) begnabigung, Abolition und ber Erlag ber Strafe. 5) Die Ertheilung von Dispenngegen probibitive Civilgesete, wie Bolljährigkeitberklärung (venia aetalis), Legitima: belicher Kinder per rescriptum u. f. w. 6) Bon großer Bebeutung war auch nach ber Deerfaffung das Afplrecht, welches einen wichtigen Theil der geistlichen und weltlichen utaten zuftandigen Privilegien bilbete, allein bes großen Disbrauchs wegen, welcher bamieben wurde und nur zu oft bie Bestrafung ber rohesten und gemeinsten Berbrechen ver-1. 160n feit bem Anfange bes 16. Jahrhunderts immer mehr eingeschränkt und bedeutungs: **dunde.** (Bamberger halsgerichtsordnung vom Jahre 1507, Art. 204; Zöpfl, "Bamr**Reģt", €**. 158.)

1 Erwerbung ber Brivilegien. Die regelmäßige Art, wie Brivilegien erworben **2, ift die Berleihung durch das Staatsoberhaupt. Sowie in dem Staate überhaupt nur** weran bas Recht zusteht, Gefete zu geben, fo fleht auch nur ihm bie Befugniß zu, ver-Seftimmungen zu erlaffen, woburd Ausnahmen von ben Gefegen begrundet werben. fegniß zur Ertheilung von Privilegien ift baber ihrem Wesen nach ein Souveranetats: and was bie Form bes Gebrauchs beffelben anlangt, eine Unterart ber gefeggebenben h; was bagegen feinen Inhalt anbelangt, fo ift es ber Gegensat ber Juftizhoheit, insofern de bie Befugnig ber Krone gur Grunbung und Sanbhabung eines gemeinen Rechts: tes (jus commune) aufgefaßt wird. Dieses Recht ber Krone, Brivilegien zu ertheilen, b Brivilegienhobeit ober Brivilegienregal genannt. Aus dem ebenerwähnten Charafter bobeiterechte, welcher ber Befugnig, Privilegien zu ertheilen, innewohnt, ergibt fich von 🔭, daß weber Corporationen , Magistrate und Behörben, noch Stanbes= und Grundherren ut find, Brivilegien in bem eigentlichen Sinne biefes Borte, b. b. jura singularia mit dung gegen fammtliche Staatsgenoffen zu ertheilen, es mare benn, bag fie bie Befugniß m von bem Staatsoberhaupt speciell erworben hatten, in welchem Fall ber Umfang ihrer ngnig burd ihren Erwerbetitel bedingt und im Zweifel (weil eine folde Befugnig an fic Rwieber etwas Singulares ift) auf bas geringfte Dag einzuschranten ift. Es verfteht fic bens von felbft, bag bergleichen Beborben, moralifche ober andere Berfonen, foweit fie ein kt baben, Berordnungen und Berfügungen zu treffen, auch in Bezug auf einzelne ber ihrem Maungsrecht speciell unterworfenen Bersonen ober Sachen Beschränkungen und Mobist= men ober Ausnahmen ftatuiren konnen. Nur in biesem beschränkten Sinne kann man ba= time auch von einem folden Privilegienrecht ber Behörben u. f. w. weiter fprechen, welches inen nicht befonders erworben zu fein braucht, fondern als ein unmittelbarer Ausfluß Berordnungsrechts felbst erscheint; jedoch bezieht nicht einmal der gemeine Sprachgebrauch **Bort "Brivilegium"** auf folche von den Behörden hinfichtlich ihrer eigenen Berordnungen rte Anenahmen.

**Da ein jebes** Brivilegium ein durch ein eigentliches Geset ober boch durch eine diesem an **lister Bedeut**ung gleichstehende Rechtsquelle (Berordnung u. s. w.) begründetes beson= 8 Recht ist, so ist es unnöthig und überdies in vielen Beziehungen sogar unrichtig, wenn

11'

man - wie gewöhnlich gefcieht - bas Berbaltnig bes Brivilegirten zu ber Staatsgewalt ein vertragemäßiges betrachtet. Gine folde Betrachtungeweife mare felbft logifd nur in im Rallen julaffig, wo es fic um ein burch ein Refeript (eine Specialverordnung) einer Ber ertheiltes privilegium favorabile hanbelt; fle ift aber icon ber Ratur ber Sache nach überall unsulaffia, wo bas privilegium ein odiosum ift, ober wo baffelbe, wie bie beneficia legis, einem allgemeinen Befete murgelt. Allein felbft für jene portbeilbaften Brivilegien, welche Referivten beruben, ift ber ermabnte Befichtepuntt ber Bertragemäßigfeit menigftene eine us fluffige und fogar haufig auch eine fehr gezwungene Fiction, wie z. B. wenn man von ein ftillichweigenben Bertrage fpricht, wo bas Staateoberhaupt aus eigener Bewegung, ohne w gangiges Anfuchen, einer Berfon ein Brivilegium verleibt, welches biefelbe, ohne Gefabrlaufen, ben Kursten zu beleibigen, nicht einmal ablebnen kann. Der Grund, aus welchem 🗉 glaubte, bas Berhaltniß zwifchen bem Ertheiler bes Privilegiums und bem Empfanger alei vertragemäßiges auffaffen zu muffen , liegt barin, bag man fich bemubte, für ein vortheilbal burd ein Refeript verliebenes Brivilegium ben Charafter eines erworbenen (nicht beliebig id Augenblid und ohne besondere Grunde widerruflicen) Rechts ju vindiciren. Ran bat ( bierbei überfeben, baf Gefese und Berordnungen an fic ebenfo gut Grunde ber vollen Re erwerbung finb, wie es Bertrage fein tonnen, und bag bie aus Bertragen abgeleiteten Re ebenfo wenig bie einzigen erworbenen Rechte find, ale fie burch bie Staategewalt abfolut: aufhebbar find; baber fich benn von felbft ergibt, bag man fur bie Unwiberruflichfeit eines a mal ertheilten Brivilegiums feinen feftern Saltpunft gewonnen bat, wenn man es für ben = fluß eines (überdies in ber Regel fingirten) Bertrags erflärt, als wenn man fic barauf forantt, baffelbe als die Wirkung eines allgemeinen Gefeges ober eines Referipts zu betrach (Bon bem Ginfluffe, welchen bie eine und bie andere biefer beiben Formen, in welchen Priviles gegeben werben tonnen, auf bie Entziebbarteit beffelben aufert, f. unten D.) Ubrigens es an ber Ratur bes Brivilegiums gar nichts anbern, wenn feiner Ertheilung fogar ein med Bertrag mit dem Staatsoberbaupt vorangegangen ift; benn für ben Begriff bes Brivileale und für feine Rechtswirfung an fich ift es gang gleichgultig, welche Grunde ben Regentem feiner Berleibung beftimmt baben mogen.

3m Mittelalter murbe bas Recht, Brivilegien zu ertheilen, in Deutschland nach bem M bes Romifchen Rechts als ein ausschließenbes Recht bes Raisers betrachtet, welches er en unmittelbar ober burch eigene, burch befonbere Bollmachten (Comitive) bierzu befugt Beamte (Pfalzgrafen) ausubte. Den beutfchen Lanbesberren fam baber bas Recht, Pris zu ertheilen, nur infofern und infoweit zu, als sie von dem Raiser dazu befugt erklärt w refp. eine Comitive erhalten hatten. Entfprechend bem Charafter, welchen bie Brivilegien der Imperatoren im Römischen Recht an sich trug, war auch die Brivilegiengewalt der dent Raifer, welche fich infofern ale Dachfolger ber romifchen betrachteten, in ben altern Beiten, namentlich noch in ben Beiten ber Bobenftaufen als ein absolutes und unbeschränftes Recht ertannt, und barauf geht auch ber Ausbrudt "plenitudo potestatis Caesareae" ober "falfel Dachtvolltommenheit", worauf fich bie Raifer bezogen, wenn fie eine mit bem bergebra Recht in Wiberfpruch flebenbe ober fonftige exorbitante Berfugung erliegen. Die Briviles hoheit der Kaiser spielt baher in dem mittelalterlichen Rechtsspftem eine große Rolle; wäh namlic auf ber einen Seite ber Raifer burch bas Bertommen, bie Berfaffung bes Reicht burch bie Übermacht ber Reichsftanbe gehalten war, bie gefengebenbe Gewalt nur mit Concun bes Reichstags auszuüben, fo hatte er bagegen in feiner Brivilegienhobeit bas Mittel, einfi und willfürlich zu verfügen, wodurch freilich am Ende häufige Berwidelungen und Streitigft mit ben Reicheftanben entftanben und naturgemäg bas Beftreben bervorgerufen murbe, faiferliche Machtvolltommenheit immer mehr einzuschränken. Diese Ginschränkung m enblich im Beftfälischen Frieden (1648), Art. 8, §. 2, im großen burchgeführt, indem bari Bezug auf die Bornahme aller eigentlichen Regierungshandlungen die Theilnahme ber Rei ftanbe und bee Reichstags jur Regel erhoben murbe, fodag bie Befugniß jur Ertheilung wiffer Brivilegien, wie g. B. ber Stanbeberhohung, ber Legitimation unehelicher Rinber, Berleihung afabemifcher Burben u. f. w. nur noch ale eine Singularitat erfcbien; baber ! auch jene Privilegien, welche von bem Raifer nach wie vor ohne Concurreng bes Reiche unmittelbar ober burch bie mit pfalgräflichen Comitiven verfebenen Reichsglieber ertheilt m fonnten, feitbem als Refervatrecht bezeichnet murben. Es finben fic überbies aber noch fache Fälle, in welchen die Raifer durch die Stände weiter genothigt wurden, den Reft i Brivilegienhobeit in Bezug auf gewiffe Berbaltniffe ebenfalls aufzugeben ober zu beidranti

18. wurde bei der Babl Karl's VII. (1742) in die Bablcapitulation, Art. 22, C. 4, eine mmung aufgenommen, fraft beren bem Raifer unterfagt wirb, ben aus unftreitig notoris m Misheirath erzeugten Rinbern eines Reichsftanbes bie väterlichen Litel, Burben u. bal. bie Succeffionefabigfeit ohne Ginwilligung ter (ebenburtigen) Erbfolger beigulegen. kigens barf auch ber Einflug nicht überfeben werben, welchen bie von bem Raifer an bie Martande gulett faft regelmäßig gefchehene Berleibung ber Brivilegienhobeit auf die Erweis mag ber lanbesberrlichen Gewalt gehabt hat. Als ein vom Raifer verliebenes Recht wurde inica die Brivilegienhoheit in den einzelnen Territorien von den Landesberren ohne Mitwirm ber Landftande ausgeubt und baburch der Anfang gemacht, auf dem Wege der Berordma bie Rothwenbigfeit einer eigentlichen Gefengebung ju umgeben, ju welcher die Lanbftande meurriren verlangt haben würden. Nach den gegenwärtigen Staateverbältniffen in Deutsch-1. wo nich feit ber Auflofung bes Reicheverbanbes in ber hand ber Couverane Die ehemataijerlichen und die landesherrlichen Regierungsrechte confolibirt haben, bedarf es, um der medie Privilegienhoheit zu vindiciren, ber frühern hiftorifden Litel nicht mehr, fonbern fie kim Staatsoberhaupt frast des Begriffs der Souveranetat (als integrirender Bestandtheil ten) zu. In ben mobernen conftitutionellen Monarchien ift bereits die Frage angeregt 2, ob und inwiefern den Landständen eine Theilnahme an der Brivilegienbobeit zustebe. k frage ift, nach dem Geifte der conftitutionellen Monarchie, welche nur eine Theilnahme Banfanbe an ber Gefeggebung, aber nicht an ben Berordnungen fennt, gerabe nach bem min Unterschiede zu beantworten, ob die Krone von der Privilegienhoheit in der Form der Men Gefengebung (burch leges generales), wie g. B. bei ber Anordnung von Privile-Rinderjährige u. dgl., oder in der Form der Berordnung (durch leges speciales, Reth, wie z. B. bei ber Ertheilung einer Begnadigung, einer Belohnung ober Auszeichnung Mn. Gebrauch macht. Wo die Brivilegienhoheit in Form ber allgemeinen Gefehgebung -🕨 🏟 in der constitutionellen Monarchie mit Zustimmung der Landstände — ausgeübt wird, lie Arone in bem Gebrauch biefes hoheitsrechts völlig unbeschränft, d. h. es gibt hier für Mafang, in welchem die Brivilegienhobeit zu gebrauchen ift, keine andern Grenzen als jene, 🗱 der gesetzebenden Gewalt ihrer Natur nach durch den Zweck des Staats gesetz find. In form ber allgemeinen Befeggebung tann baber auch die Staategewalt nicht nur privilogia mbilia, fondern auch privilegia odiosa ertheilen, je nachdem die öffentliche Wohlfahrt folche **bi macht: 3.** B. gewiffen Unterthanenklaffen, wie Solbaten, Beamten, Geiftlichen u. f. w., Contracte verbieten, ihnen Die Bechfelfahigfeit abiprechen u. bgl., ober Auslanber bei Detrieb gewiffer Erwerbszweige im Inlande befondern Befchrantungen oder Abgaben Bo bagegen bie Brivilegienhoheit nur in ber Form fpecieller Berordnungen Referipte in Bezug auf einzelne Salle und Berfonen ausgeübt wirb, forbert bie humanität bie Billigfeit, fowie bies auch aus bem Begriff eines rectlich geordneten Stagtszuftanbes felba folat, daß der Indalt eines folden Brivilegiums für das betreffende Individuum nur vortheilhafter, nicht aber ein - gegen die allgemeinen Gefete - verletenber fei ; baber benn l. ein Refeript, welches bie von ben orbentlichen Gerichten ausgesprochene Strafe icharfen De, als ein illegaler Act ber Staatsgewalt ju betrachten mare. Diefen Grunbfas bat auch Romifche Recht in einer feiner vortrefflichften Stellen ("Impp. Theod. et Valent. A. A. ad stum") L. 7, "Cod. de precibus imp. offerendis" (1, 19) austruction aboutirt und somit in fauctionirt, und babei fogar ben Gerichten jur Bflicht gemacht, folde Refcripte fowie folde, welche erworbene Rechte britter Berfonen verlegen, ale erichlichen gurudgumeifen katlic jener Rescripte aber, welche ein privilegium savorabile gewähren, hat bas Robe Recht ben humanen Grundfas aufgeftellt, daß fie zu Gunften deffen, welchem fie ertheilt ben, ftets in ihrem vollften und weiteften Berftande interpretirt und jur Anwendung geit werben follen. (L. 3, "Dig. de const. princ." [1, 4]). Im übrigen macht bas Intereffe inem möglicht auf gleichmäßigen Brincipien berubenben Rechteguftanbe munichenswerth, Die Staatsgewalt von ihrem Recht, Brivilegien ju ertheilen, nur in ben möglichft feltenen en und nicht ohne bringende und wohlbegrundete Veranlaffung Gebrauch mache. Befondere ficht ift bei ber Ertheilung von Monopolen an Brivatperfonen ju empfehlen, welche febr t fur bas Bublifum und bas gemeine Befen brudenb werben fonnen, felbft wenn fie fic nur auf die ausschließliche Benutung und Ausbeutung einer von bem Privilegirten selbft achten neuen Entbedung begieben. In folden Fallen verbient es weit mehr Beifall, wenn Braateregierung (wie man bereits in neuerer Beit in mehrern Staaten ju thun angefangen wirflich werthvolle und gemeinnusige Enthedungen an fic tauft, refp. ben Erfinder durch

eine angemessene Brämie belohnt, die Erfindung selbst aber dem Bublitum zur Benutzung me weitern Berfolgung freigibt. Daß auch, außer dem bisher erwähnten Fall einer Berleihms durch das Staatsoberhaupt, Privilegien durch Berjährung innerhalb einer bestimmten Zeit er worden werden könnten, läßt sich wenigstens nach dem gemeinen in Deutschland geltenden Rei in Ermangelung einer entsprechenden gesetzlichen Borschrift nicht vertheidigen. Benn mie aber dagegen die Totalität der deutschen Rechtsbildung in Betracht zieht und namentlich erwäg in welchen unzähligen kleinen und particulären Kreisen sich das deutsche Bolks- und Staat leben von jeher bewegte, und wie häusig dasjenige, was ursprünglich den Charakter eines meinen Rechts trug, unter veränderten Umständen und bei der spätern Einwirtung neuer mesendartiger Rechtsquellen seinen ursprünglichen Charakter einbüste und im Bergleiche mit den neuern Berhältnissen als eine Singularität erscheinen mußte, so kann nicht bezweiselt werte daß nicht auch Privilegien durch unvordenkliche Berjährung, gerade so wie alle andere der Aftimmten Berjährung nicht unterworfene Rechte, sollten erworben werden können.

C. Sous und Bestreitung ber Privilegien. Bur gerichtlichen Geltenbuachen und Bestreitung ber Privilegien sind die für die Geltendmachung und Bestreitung der Serviten in dem gemeinen Recht gegebenen dinglichen und possessischen Rechtsmittel in analoger wendung (utiliter) zu gebrauchen; insbesondere ist unter den Rechtsmitteln letzterer Art, weber Natur der hier in Frage kommenden Berhältnisse, die Spollenklage von der häusigsten per tischen Bedeutung. Bo ein Privilegium in der Form eines Rescripts ertheilt worden ift, was dasselbe auch zwedmäßig von denjenigen, welche sich baburch rechtswidrig beeinträchtigt hall vermittels der (überhaupt zur Bekämpfung rechtswidriger Rescripte eingeführten) Einredes Erschleichung (exceptio ob- vel subroptionis) angesochten werden.

D. Erlofden und Berluft ber Brivilegien. 3m allgemeinen gelten binfictlich Erlofdene ber Privilegien biefelben Grunbfage wie in Bezug auf bas Erlofden anberer Re überhaupt. Brivilegien erlöschen baber, und zwar sogar ohne einen Anspruch bes bisher Bulegirten auf Entschädigung, sowie das Privilegium durch ein eigentliches und allgemeines ber constitutionellen Monarcie mit Zustimmung ber Landstände erlassenes) Geset, aufgehes wird, obne Untericied, ob es felbst ebenfalls in einem allgemeinen Gefete begrundet war. 3. B. bie Rechtswohlthaten der Weiber im Sc. Vellejanum, oder ob es durch eine Berorball (Rescript) verliehen mar, wie z. B. ein Monopol, ein abelicher Titel u. f. w., es mare benng bas berogatorifde Gefet felbft ausspricht, bag und welche Entschäbigung, und von wem (d bem Staat, ober von ben burch bie Aufhebung bes Privilegiums unmittelbar Gewinner fle geleiftet werben foll, wie bies in ber neuern Beit bei ber Aufhebung vieler alter Borre wie ber Bann= , Behnt= , Fronrechte u. f. w. baufig gefchehen ift. Wirb bagegen ein Bris gium einer Berfon nicht burch ein allgemeines Gefet, fonbern nur burch eine Berordnung ( Refeript) aus Rucklichten bes öffentlichen Wohls aufgehoben, welche nur gerabe gegen bie 🗗 zelne Berfon bes Brivilegirten und in einem einzelnen Fall geltend gemacht werben, fo to bier alle iene Rücklichten ein, welche im allaemeinen da obwalten, wo der Staat erworbene **It**l (wenn fle auch ihrem Befen nach teine Privilegien find, wie 3. B. bas Grunbeigenthum) ! einer Brivatperfon ober in einem befondern Kall zum Opfer verlangt, b. h. fo oft ein Brivi gium nur burch eine Berordnung ober ein Refeript in concreten Fällen aufgehoben wirb, bührt dem bisher Privilegirten volle Entschädigung durch den Staat, weil er hier für bas gemeine Bobl eine Laft übernimmt, welche nicht von allen übrigen Staateburgern gleichm getragen wirb. Ferner erlofden Brivilegien, wenn fle gleich anfänglich nur auf eine beftimt Zeit ober wiberruflich (ad bene placitum) ertheilt waren, burch ben Ablauf biefer Zeit ober bem Wiberruf der Staatsregierung. Außerdem erlöschen Brivilegien durch den Ablauf der f bie Berjahrung von Rlagen überhaupt geltenben gemeinrechtlichen Berjahrungefrift (prei scriptio longissimi temporis), wenn bem Berechtigten von bem Betheiligten ein Wiberspru entgegengesett worden ift und er fich jene Zeit hindurch babei beruhigt hat. Gewöhnlich wie auch ber Misbrauch bes Privilegiums unter ben Grunben aufgeführt, welche beffen Bibert burd bie Staatsgewalt rechtfertigen follen. Allein ba eine folde Entziehung bes Privilegim nichts anderes als eine Strafe fein murbe, fo lagt fich biefelbe auch nur ba rechtfertigen, wo b felbe durch ein Strafgeset ober durch eine dem Privilegium selbst und unmittelbar beigeste Claufel als Folge bes Misbrauchs angebroht ift; und fomit läßt fich im allgemeinen ni mehr vertheibigen, als daß Brivilegien, welche politifche Berechtigungen enthalten, wie z. B. 🖬 Staatsbienst, wegen Wisbrauchs entzogen werben können, indem hier überhaupt nicht von ein reinen Berechtigung die Rede fein kann, sondern dieselbe der Natur der Sache nach immer 🗰 emischt und als stillschweigend durch die Erfüllung berfelben bedingt erscheint. Dem ten ift es in der Regel unverwehrt, auf sein Privilegium zu verzichten und dasselbe 1, insoweit überhaupt jedem Berechtigten freisteht, seine Rechte ungebraucht zu lassen ben zu entsagen, d. h. also, insosern ihm dies nicht durch eine besondere gesetliche ng untersagt ist, wie z. B. mitunter der Berzicht auf gewisse Standesprivilegien, wie ilegirten Gerichtsstand, verboten ist, oder insosern das Privilegium nicht mit Pflichten t, wie z. B. die Besugnis der Staatsbeamten, in welchem Fall die Wirksamteit der z durch die Ertheilung der Staatserlaubnis bedingt ist.

trag. Der vorftehende Artifel, welcher Begriff und Arten, Erwerbung und Berluft egien ausführlich behandelt, wird nur mit Rudficht auf die seit seiner Absassung eners vorgetretene Bewegung gegen alle Bevorrechtungen selbst, weniger auf dem politischen im socialen und wirthschaftlichen Gebiete einiger erganzender Busase und zu beren ng einiger bistorischer Bemerkungen bedürfen.

olitische wie die bürgerliche und wirthschaftliche Freiheit, nicht minder aber auch die e und wirthschaftliche Gleichberechtigung find gegenwärtig Ziel= und Wendepunkte atsentwickelung und gesellschaftlichen Bestrebungen geworden. Die Fortschritte der ist und die Bedürsnisse des Lebens arbeiten daran auf gleiche Weise. Bon den aus der i der Zukunft leuchtenden Wahrheiten erklärt Alexis von Tocqueville ("Das alte sen und die Revolution") für die erste, "daß alle Böller unserer Zeit durch eine unstraft, die man vielleicht regeln und zügeln, doch niemals bestegen wird, beherrscht wers iste hier allmählich, dort mit mehr Gewalt zur Zerstörung einer Aristokratie mit Prierteist."

este Frucht ber Französischen Revolution für die Länder und Bölfer des europäischen sist die fortschreitende Berwirklichung des in seinem innersten Wesen aus dem Christwachsenen Gedankens der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Geset, mit Besiener ständischen Gliederung, welche die dürgerliche Gesellschaft mittels Privilegien errechte in verschiedene freie und unfreie, herrschende und dienende kastenartige Grupste und auseinanderhielt. "Die Franzosen haben" (wie Tocqueville bemerkt) "der utsagt oder sie nicht verstanden, dagegen die Gleicheit, wenn auch nur als gleiche es Welteroberers, errungen." Der "Fanatismns der Gleichheit", von welchem Franket beherrscht wird, sindet aber seine vollständige Erklärung und Begründung in den sischen Revolution vorausgegangenen socialen und rechtlichen Zuständen, wie sie in a allen Zeiten unbekannt waren. In Frankreich wucherte das Privatrechts. Dasselbe Institutionen, sondern Stände, Wolkslassen und Individuen.

ind in Frankreich (wie Tocqueville ausführt) lange por 1789 bie politifchen Borlbels wie bie Rechte ber flabtifchen Communen von ber nivellirenden Allgewalt bespo= lfürherricaft verichlungen waren, hatten fic bie von letterer, und zwar großentheils e einer bie Wefellicaft ausfaugenben Finanzpolitit ausgehenben Privilegien auf allen bieten ber Befellicaft, inebefonbere auf bem ber vollewirthicaftlicen Thatigfeit ber geniftet. Bu bem eigenthumlichen Streben ber Bevolferungen bes Mittelalters, fic gen und Standen mit ben verfchiebenartigft abgeftuften politifden, burgerliden und lichen Rechten abzusonbern und gegeneinanber abzuschließen, tam bort bie extremfte g bes von ber Centralisation getragenen Bolizeiregime. Gewerbe und felbft Grund: , jebe wirthichaftliche Thatigfeit ber Gefellichaft und bes einzelnen galt als ein bem zeboriges Gut, zu beffen Benubung bie Genoffenschaft wie ber einzelne bie ausbrudbnig und Conceffion ber Regierung bedurfte. Dabei hielt jedoch ber frangofifche Abel Berarmung feine fur bie Mitglieber ber übrigen Gefellichafteflaffen periobifc Tenber werbenben Brivilegien feft. "Dbicon berfelbe icon lange nur noch auf einen öffentlichen Berwaltung, auf die Juftig, Ginfluß hatte und feine politische Bedeutung en war, behnte fich ber finanzielle Theil feiner Brivilegien fogar weiter aus. Seine varen vor 1789 flaunenerregend in ihrer Bahl und in ihrer Berfchiebenheit. Die t erhoben in allen Provingen Bolle von Martt und Deffen, waren im ausschließlichen Jagbrechte, burften allein Taubenhäufer und Tauben halten, bie Bauern zwingen, abe in ihren Mühlen zu mahlen und in ihren Keltern zu preffen. Der Boben Frantdag ben Dienstbarkeiten bes Abels von ber verfclebenften Art, mabrend boch bie Leibbes Bauernstanbes in Frankreich icon langer aufgebort hatte als anderewo." Bor

allem besaß ber Abel die ansgebehnteste Steuerfreiheit, obgleich er von dem Correlat der ber Leiftung von Kriegsdiensten zum Schutz des Landes, längst entbunden war. Er ha zu einer Kaste ausgebildet, welche alles, was nicht abelich war, absonderte und ausschloß un andere Bolkstlasse in eine niedrigere, untergeordnete Stellung zurückvängte. Als unt Ludwigen der "Taille" viele andere Staatssteuern und Staatsleistungen hinzutraten, mul persönliche Privilegium der Steuerfreiheit des Abels als das verhaßteste erscheinen. "De Ungleichheit in der Besteuerung", sagt der obengenannte Schriststeller, "ist von allen regeln, die man ergreift, um die Menschen zu unterscheiden und die Stände zu bezeichne verderblichste und diesenige, die sich am besten eignet, die Ungleichheit, sowie Absonderun der Gesellscheit hervorzurusen und beides unheildar zu machen." Daher die Sucht, Abel zu erkausen, welcher die Finanzspeculation der Regierung bereitwillig entgegensam. aber cassiste zu des kuts zu hater diesen sie von neuem erkausen. Während der bürgerliche Besitzer eines Guts zu hatte, war der abeliche vermöge seines persönlichen Vorrechts von der Steuer befreit.

"Bebenkt man", sagt Tocqueville, "bağ ber Abel seine alten politischen Rechte ein und mehr als in andern feudalistischen Staaten Europas in Frankreich aufgehört hatte, di wohner zu leiten und die Landesangelegenheiten zu verwalten, daß trozdem die gewinnbr ben Rechte und die individuellen Privilegien der einzelnen Mitglieder dieses Standes bedeutender und zahlreicher geworden waren, daß der Abel nicht mehr eine herrschende, si nur noch eine geschlossen und privilegirte Klasse, nicht mehr eine Aristofratie, sondern ni eine Kaste war, so wird es nicht mehr auffallen, daß diese Privilegien den Franzosen begreissich und so verhaßt wurden, und daß beim Anblick derselben jener demokratische Zihren Gemüthern entbrannte, der noch jetzt in ihnen glüht. Erinnert man sich endlich, daß Abel von den Mittelstassen, deren Berührung er selbst vermied, und von den untern K beren Liebe er verscherzt hatte, getrennt lebte und daher von der ganzen übrigen Nation dastand, daß er zwar dem Schein nach das Haupt der Armee, in der Wahrhelt aber ein ziercorps ohne Soldaten war, dann wird man auch begreifen, wie er, nachdem er ein tausend aufrecht gestanden, in Einer Nacht (August 1789) hat gestürzt werden können."

Seboch auch ber Beamtenstand genoß besondere sociale und perfonliche Vorrechte, wei mals auch mehr durch die Eigenmacht der Regierung als durch den Schut von Gesegen, später und noch heute in den Competenzconsticten bei Civil= und Criminalklagen über misbrauch seinen Ausdruck sindet. Diese bevorzugte Stellung des Beamtenthums erkl daß in Frankreich in der Zeit von 1693—1709 40000 neue Amtsstellen, die jedem I offen standen, errichtet und von der Staatsregierung verkauft worden sind.

Ahnlich verhielt es fich im Bereich ber Gewerbsbeschäftigung und Industric. Di Staat erkaufte Meisterschaft und Gewerbsconcession gab ein Brivilegium auf Arbeit unt ben andern von bem naturlichsten Recht aus, durch Arbeit seine und ber Seinigen C zu fichern.

Der ben Franzosen eigenthumliche Begriff ber Bourgeoiste, welche in Frankreich not gesetzt ben Neib und die Misgunft der arbeitenden Klassen erregt, erwuchs nicht minder aus frühern Privilegien, mit welchen ein vornehmeres Bürgerthum sich mehr und niehr villeinen Sandwerkern und Arbeitern abgesondert und dabei die städtische Berwaltung ne damit verbundenen Exemtionen und Borzügen zu seiner Domane gemacht hatte. Be Geses der Revolution, über die Bernichtung der gewerblichen Monopole, der geschlichen Weisterschaften und Zünfte weit hinausgreisend, jede Bereinigung und Berathung unt werbsgenossen verboten, so war auch dies der Rüdschlag des früher wuchernden Brivi und Concessionssischen in Bezug auf zahllose Erwerbsthätigkeiten und Industriezweige.

"Die Communisten und die sogenannten Demokraten in Frankreich" (sagt Frang Li seinem Buche "Über burgerliche Freiheit und Selbstverwaltung") "hegten einen wahre gegen die Bourgeoiste, und die Regierung sachte ihn an, um unbedingt schrankenlose Ger ber Form und dem Grundsatz nach zu errichten. Wenn wir die Einzelheiten der franzi Geschichte von 1848 und den folgenden Zahren betrachten, so drängt sich der Gedanke au eine ungeheuere Wenge von Franzosen durchaus eine wirkliche und unbedingte Vorrechtschaft der sogenannten Arbeiter errichten wollte." Schon das Sondereigenthum erschien als ein Brivilegium.

Das bagegen bem englischen Bolt bie Freiheit über ber Gleichheit fieht, erklart fich wie aus ben althergebrachten Rechtszuftanben Englands. Denn hier bilbet bas gemeine

entliches und Brivatrecht nicht icheibet, bie wahre englische Berfaffung. Das gemeine e Recht ober bie allgemeine Rechteregel gilt burd bas gange Ronigreid, und obgleich ie Barticularrechte existiren, fo ift baffelbe bennoch basjenige Defes, welches binfict. Bersonen und Sachen Anwendung findet und allen besondern Geseken zur Grundlage gl. Fifchel , "Die Berfaffung Englande", S. 24, 31 und a. a. D.). Dies gemeine feit ber Ragna-Charta (1215) auf gleiche Beife für ben Beer wie für ben geringften per und Arbeiter. Go mar g. B. Die Erwerbung von Rittergutern feit Jahrhundernehr ein Borrecht bes Abels. Ungeachtet ber in ben Ganben ber befigenben Bolfe: isbesondere ber größern Grundeigentbumer, rubenben Gelbitverwaltung find fie es he die größte Steuerlaft getragen haben , und bas im Intereffe ber armern und arbeis oltstlaffen, Die vermoge ber ausgebebnten obligatorifden Armenpflege aus biefen mit erhalten ober boch bei benfelben erleichtert merben. Gbenfo baben Batrimonialnge aufgebort. Der englische Abel ift fein abgefcloffener Stand, am wenigften eine e Beerage felbft nicht an Grundbefit gebunden, ftete aufgefrifct burd bie um bas D verdienteften Burger und vielmebr ein nad Erftgeburterecht vererbliches Staatsamt. be Begriff von Diebeirathen, wonach bie Che gwifden Mannern von Abel und Frauen burgerlicher Berfunft nichtig ift (welchen ungeachtet bes Art. 4 ber preußifden Berntunde vom 31. Jan. 1850 felbft noch ber bochte Berichtshof in Breugen aufrecht th in England flete unbefannt.

c gelten auch im englischen Staatswesen Privilegien, jedoch von ganz anderer Art und g. Die wenigen Borrechte der Mitglieder des Oberhauses, der Beers, beschränken fich ide: sie können wegen größerer Berbrechen nur durch ihresgleichen, durch das Obersichtet werden, find frei vom Personalarrest, und die Beleidigung eines Beers oder einer und als qualificirte Injurie behandelt.

obrigkeitliche Concessionswesen für bie Ausübung gewerblicher Thatigkeiten ift nach ig geschloffener Bunfte und Erwerbemonopole icon lange lebiglich auf solche Gewerbe, für welche bas Interesse bes Gemeinwesens eine Aufficht erheischt.

spricht man von Privilegien bes Parlaments, ber Krone, bes Obers und bes Unters Die Omnipotenz des Parlaments datirt von alter Zeit. Dasselbe ift von höchster Geson absoluter Autorität. So betrachtet sich jedes Haus als den alleinigen und höchsten zu über das, was man Privilegienbruch nennt. Reine Jurisdiction geht über die nd es hält sich bei Entscheidung in Sachen seiner Privilegien sogar von allen sonst schumenen Kormen emancipirt. Es gilt als Princip, das durch einen gesetzetermann an Leib, Leben, Gut und Chre gestraft werden kann, und daß in den eigenen nsachen der häuser keine Intervention der Gerichte gestattet sei. Selbst die Berag von Berichten, Abstimmungen und Verhandlungen des Parlaments ohne dessen wurde als schwerer Privilegienbruch angesehen, wodurch die Rechte und Freiheiten nents vernichtet würden, und erst seit 1836 ist es gestattet, Abstimmungslisten zu verzt. Auch wurde erst 1831 im Sigungssale des Oberhauses eine Galerie für Zuhörer t, während sons Fremde, die bei der Abstimmung auf den Galerien blieben, arretirt Dies Privilegium ist im Unterhause erst seit 1853, im Oberhause erst seit 1857 aufe (Bgl. über das vorstehende Kischel, a. a. D., S. 406 fg.)

ber waren und find Privilegien von Institutionen, nicht von burgerlichen Ständen nen. In England fieht bem Recht stets eine Bflicht als Correlat gegenüber. Bu derrivilegien des öffentlichen Rechts gehört unter anderm auch die Portofreiheit der Mitgefengebenden Factoren mahrend der Sigungsperiode.

auch als ein im Staatsintereffe begründetes Privilegium der Beauten deren Breis Bersonalarreft und die Bestimmung zu betrachten, daß ihnen bei Executionen und die nothigen Bucher, das unentbehrliche Hausgerath, Betten, anständige Rleiber und venso ein gewisser Theil des Gehalts belaffen werben und frei bleiben muffen, wogegen ivilegien des Beamtenstandes, z. B. die Befreiung oder Begünstigung derfelben beneiner Staats und Communallasten und Abgaben, wie Schutz gegen Civils und lagen durch den sogenannten Competenzconsict, mit einem Rechtsstaat nicht vereins

egien, welche auf dem firchlichen Gebiet wurzeln und fich an die Unterfcheibung ich anerkannten und gedulbeten Religionsgesellschaften, von Diffibenten, Juben u. f. w. , wirten vielfach noch jest auf fociale und burgerliche Rechte der verichiedenen Glaus bensgenoffen ein, und es ift ihre völlige Befeitigung burch allgemeine Einführung ber Civil und Civilftandsregifter (f. Personalftand und Personalftandsregister) wie durch bie ehrt Durchführung ber in ben neueften Staatsversaffungen, wie z. B. auch in ber preußischen 1850, ausgesprochenen confessionellen Gleichberechtigung zu erwarten.

Dem bie menschliche und burgerliche Gesellschaft bee 19. Jahrhunderts durchdringen Gebanken der Gleichberechtigung, dieser "demokratischen Richtung der Zeit", gab die Bert sungsurfunde des preußischen Staats vom 31. Jan. 1850 in der Bestimmung des Art Ausdruck: "Alle Preußen sind vor dem Gesetz gleich. Standesvorrechte finden nicht flatt. I öffentlichen Amter sind unter Einhaltung der von dem Gesetz sestgestellten Bedingungen alle dazu Befähigten gleich zugänglich."

Die Gemährleiftung ber perfonlichen Freiheit, ber Unverletlichfeit ber Bohnung, wie danbern in ber Berfaffungeurfunde bestimmten Grundrechte find biefelben für jebermann dunterschieb von Stand und Geburt.

Noch viel früher verhieß die Berfassungsurfunde des Königreichs Baiern vom 26. I 1818 in der einleitenden Ansprache: Gleiches Recht zu allen Graden des Staatsdienstes wa allen Bezeichnungen des Berbienstes; Gleicheit der Gesetz und vor dem Geset; Gleicheit Belegung und der Pflichtigkeit der Staatsbürger; gleiche Berufung zur Pflicht und zur ber Wassen. Ähnlich bestimmte die badische Berfassungsurfunde vom 22. Aug. 1818, 38 kg., wie die würtembergische vom 25. Sept. 1819. Nur machten alle diese Berfassing wie das organische Edict Baierns von 1808 und das würtembergische Abelsstatut hinste der Errichtung von Fideicommissen und Majoraten, serner der Reichsstandschaft, der Gerist barkeit u. s. w. Ausnahmen zu Gunsten des Abels. Nachtheiliger waren die erst in nerde Beit ausgehobenen Gewerbsmonopole und Zunftprivilegien.

Noch fteben auch in Breugen in beffen Brovinzial= und Areisverfaffung die politifcen Erechte, z. B. von Rittergutsbesitzern, mit jenen Brincipien im Biberfpruch. (S. Prow besgleichen Landrathe und Areisstande.)

Wenden wir uns zu dem Privilegienwesen im engern Sinn. Darunter wird begriff, "Die von der Staatsgewalt ausgehende Begründung oder Anerkennung eines besondern, oder allgemeinen Rechtsregel (beruhe diese Regel auch auf einem jus commune oder auf ein jus singulare einer ganzen Versonenklasse) nicht abzuleitenden Rechts, wodurch abweite Rechtszustände bestimmter Individuen in gewissen Verhältnissen oder Beziehungen zum Wund zu den übrigen Staatsgenossen geschaffen werden." Die meisten Gesetzgebungen 19. Jahrhunderts haben dergleichen Singulars und Sonderrechte entweder ganz aufgestichen boch deren Erwerd und Verlust allgemeinen gesetzlichen Bedingungen und Regeln und worfen.

So hatte lange vor Emanation der preußischen Verfassungsurkunde von 1850 bie prisische Berordnung vom 9. Oct. 1807 bei Ausbebung der Leibeigenschaft und Erbunterthänkeit jedermann ohne Unterschied von Stand und Geburt den Erwerb von Grundbesigning jeglicher Art wie jede gewerbliche Beschäftigung gestattet. Die Befreiung von der Leibeigeschaft wurde im frühern Mittelalter unter anderm insolge Niederlassung von Leibeigenen inn halb eines städtischen Bezirks als ein besonderzes Brivilegium einzelner Städte betrachtet beigen letzern durch faiserliche Gnadenbriese beigelegt. Schon lange ist es ein Brivilegium englischen Bodens und seit dem auf Alexander von Humboldt's Anregung unterm 9. Al 1857 (Geschlammlung des preußischen Staats, 1857, S. 160) erlassen Gese debiet betrett Gebeiets Preußens, daß Stlaven von dem Augenblick an frei werden, wo sie das Gebiet betrett

Die preußische Gewerbegesetzgebung von 1810 und 1811 schaffte die Realprivilegien manbere Monopole im Gewerbswesen ab, und felbst die Borrechte der Inländer bezüglich der Betreibung stehender Gewerbe im Gegensatzu Ausländern sind in Breußen durch ein neues Gest vom 22. Juni 1861, betreffend die Abanderung einiger Bestimmungen der allgemeinen proßischen Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845, beseitigt, nur mit Borbehalt noch von Beschäftungen hinsichtlich der juriftischen Bersonen des Auslandes und ausländischer Unternehm von Berschaftlich der juriftischen Genoceston wesen auf die für die Gesundheit und Sicherheit des Publikums nachtheiligen Gewerbsbeschlitzungen eingeschäftlich (Wegen der Aushaung der Gewerbsmonopole u. s. w. s. Gewert Bb. VI, S. 552 fg. u. S. 561 fg. des "Staats-Lexisons").

Desgleichen wurden die Borrechte gewiffer Guter auf Grundsteuerfreiheit aufgehob

forundstener, Bb. VII, S. 169); besgleichen das Borrecht früher des Abels, später wes ins Rittergütter in Betreff der Zagb, wogegen das Zagdrecht durch das preußische den 31. Oct. 1848 jedem Grundbefiher auf eigenem Grund und Boben gestattet und kein untrennbares Zubehör seines Grundeigenthums erklärt ist.

Bei der Aufhebung von Gewerbsmonopolen und Zunftverfaffungen enthalten bagegen belinkende Anfiedelungs: und Niederlaffungsgesetze auf der andern Seite ebenso viele Priviin für die Gemeinden und deren bisherige Bürger und Angehörige. (S. Freizügigteit

Mieberlaffung.)

**89** fg.).

Roch haben die Staatsgesetzgebungen der heilsamen Richtung der Beit auf Beseitigung von Negien und Sonderrechten keineswegs überall die gebührende Rechnung getragen. Noch in der der der der der der der der der des Bankgewerbes, die Trichtung von Banks und Creditanstalten auf besondern mit Privilegien verbundeuen Mite Concessionen, nicht auf allgemeinen, nur die Bedingungen solcher Gewerbsthätigswerzeichnenden Gesetzen, und dasselbe gilt von der Anlage der Eisenbahnen.

The foliegen diese historischen Erläuterungen mit solgenden, zum vorstehenden Artisel sehr und für die deutschen Gesetzeber und Zustände sehr empsehlenswerthen Worten aus Missik von Franz Lieber: "Über bürgerliche Freiheit und Selbstverwaltung" (aus dem Missik von Dr. Mittermaier), S. 85: "Zeder einzelne hier erwähnte Gegenstand, Monopole, Missikeit, Gewerbefreiheit, Freiheit des Austausches, Eigenthum u. s. w. hat eine lange woll Kämpse gegen Irrthum und Regierungseinmischung im Laufe von Jahrhunsund selbst von Jahrtausenden. Zeder zeigt die fortdauernd stusenweise, wenn auch langsundselung der Freiheit, und es hat diese Entwicklung ihr Ende noch nicht erreicht."

In allem andern aber gilt es der Abschaffung der Privilegien auf dem wirthschaftlichen ficialen Gebiet, welche für die Entwickelung der Bölfer und für die natürliche und all=
in bürgerliche Freiheit am nachtheiligsten und am drückendsten find, indem sie das Eigen=
ind die Arbeitsthätigkeit anderer gefährden und verlehen und am meisten dazu angethan kenaturgemäßen und berechtigten Fortschritte der menschlichen Gesellschaft zu lähmen.

23. 2. Lette.

ber zusammenlebenden Menschen hat nothwendigerweise Zusammenstöße zur Folge, die Grund in falschem Eigennuh haben, sei es nun, daß Unkenntniß oder daß böser Wille in kreftalt uns entgegentrete. Wolte man nun im Fall solchen Zusammenstoßes jeden einsmanf sich und etwa die Unterstühung verweisen, welche er bei Nahestehenden sich zu versim sim Stande wäre, so würde als allein geltende Norm die größere Kraft anzusehen sein, demit wäre die Rechtlosigseit des Schwachen ausgesprochen. Es ist daher durch die Existenz under Dronung nothwendig, von jener selbsthelsenden Eigenmacht abzusehen und jene Streitzen ohne die unmittelbare Theilnahme der streitenden Theile zum Austrag zu bringen. Damlt über den Grad dieser stattlichen Einwirfung noch nichts gesagt; vielleicht beschränkt sich dieselbe den Zwang zur Anerkennung des Schiedsspruchs eines unparteilschen Dritten, vielleicht tritt Staat in jedesmaliger Vertretung für den einzelnen Fall als Richter auf, vielleicht endlich sie er ftändige Organe, die in seinem Interesse und Namen dem Streit ein Ende machen.

Senes Berfahren nun, welches erforderlich ift, um zu der Erledigung folden Zwiftes zu men, nennen wir Broces. Der Ausdruck ist dem Römischen Recht unbekannt; dasselbe gesicht nur judicium und bezeichnet mit procedere nur feierliches Umherziehen u. f. w.; das wenische Recht hat sedoch schon processus für gerichtliches Verfahren im Gebrauch, und von

# if ber Ausbrud zu uns gefommen.

Die Rechtstreise, welche sich um jeben einzelnen Menschen ziehen, sind für die mitlebenden ichen von verschiedenem Werth. Bald hat die Freiheit des einzelnen in den Augen der stumtheit den größern Werth, und dem einzelnen ist es daher überlassen, ob er ihm zusänte Berletung, ihm zustehenden Anspruch vor Gericht geltend machen will oder nicht. Dingegen erblickt die Gesammtheit in jenen Rechtstreisen die flügenden Grundpfeiler ihrer men Eriftenz, erklärt dieselben für unverletzlich in ihrem eigenen Interesse und gestattet baher finicht dem einzelnen Träger dieser Rechte, eine etwaige Berletung berfelben nach eigenem

Sutbunten zu Recht ober Unrecht zu machen. Es ift unvertennbar, baß fur biefe Scheib ein feststehenber, für alle Zeiten unverrudbarer Maßtab nicht vorhanden, daß es vielmehr Culturfrage ift, wo jene Grenze zu ziehen sei; an fie aber schließt sich an der Unterschied zwif Civil- und Criminalproceß, welcher somit auch ein schwankenber ist. Sier soll nur vom Cproceß gehandelt werden, der Strafproceß bleibt besonderer Darftellung vorbehalten.

Solange es fich alfo nur um Anfpruche handelt, welche burgerlicher Natur, bem Ber; bes Berechtigten unterworfen find, folange fteben wir auf bem Gebiet bes Civilverfahn beffen Aufgabe mithin barin befteht, ben Streit über burgerliche Anfpruche vor den verfaffen

mäßig bagu bestimmten Organen gur Enticheibung zu bringen.

1) Es muffen baher ftreitende Theile vorhanden sein. Jedermann kennt bas Sprickm "Bo kein Rläger, da ift kein Richter." Solange also von niemand ein Anspruch behauptetm schreitet in unsern Fragen das Gericht nicht etwa von Amts wegen ein; denn es ift klar, daß wiedes solches Einschreiten dem Charakter der in Frage stehenden Ansprüche zuwidergehm und der Berechtigte gezwungen würde, von einem Recht Gebrauch zu machen, welches er wiedes gar nicht oder doch zur Zeit nicht geltend machen wollte. Es muß daher jedes Gerichtz es sonft beschaffen, wie es wolle, abwarten, was die streitenden Aheile zu seiner Entscheiden bringen wollen. Dieser Grundsas, der das Austreten sowol des Rlägers als entsprechenden das des Beklagten ersordert, ist so unabweislich, daß jedes Civilversahren ihn anerkennen wenn es als Civilversahren gelten will; wir nennen ihn die Verhandlungsmaxime, weil zihm das Gericht nicht selbst zur Stoffsammlung schreitet, sondern nur das vor ihm verhand Material zur Prüsung zieht.

Daraus folgt aber auch, daß so gut wie der Anfang, so auch die Richtung und das Ende Streits in der hand der Barteien liegen. Sie bestimmen nicht blos ob, sondern auch work gestritten werden soll. In ihrem Belieben steht es also, welche Materialien sie überall zur richtlichen Kenntniß bringen und ob sie den einmal erhobenen Streit bis zum Erkenntniß führen wollen. Das Gericht darf so wenig ihm aus irgendwelcher andern Quelle besamt Stoff in den Streit hineinziehen, als es aus dem Beginn des Processes ein Recht auf fel

lide Entideibung erbalt.

Be ift nun wiederholt im Lauf ber geschichtlichen Entwidelung der Bersuch gemacht wer biesem Grundsat der Berhandlung Abbruch zu thun, bald indem man das Gericht verpflich selbsthätig zu werden mindestens für die Auftlärung des dargelegten Stoffs, bald indem bem französischen Recht nachgehend ein eigenes Organ schuf in der Staatsanwaltschaft, I endlich indem man durch Advocatenzwang die Barteien selbst von der Stoffvorlegung fern Indeb der Grundsatzeich felbst hat so wenig Theoretisches, ist so einsach der Ausdruck des wirklich zu Grunde liegenden Brivatrechtsverhältnisses, das unbefangene Auffassung jede solche Schulerung zurückweisen wird. Denn genau genommen läuft dieselbe auf eine Bevormundung laus. Man fürchtet den Wisbrauch und will daher nicht den Gebrauch; man will in ober mundschaftlicher Weise dafür Sorge tragen, das nicht eine Partei ihr zustehende Rechte wie Schweigen oder schleche Brocesssührung verliert, aber man beeinträchtigt in diesem Streben Ilnbefangenheit des Gerichts oder schaft in der eintretenden Staatsanwaltschaft sozusagen schustes Rad am Wagen, dessen Geschichteit noch dazu so hoch verauschlagt wird, das man ihm einen Ersah für alle andern sieht.

Wir muffen die nahere Erörterung dieser Frage dem Art. Staatsanwalt vorbehalt Rur barauf wollen wir noch hinweisen, daß es mit dem Anwaltszwang zum Theil eine am hende Bewandtniß hat. Bahrend namlich jene sogenannte Inftructionsmaxime das Geri die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft hingegen dieses Organ verpflichtet, zur Borlegung! Stoffs mitthätig zu werden, enthält die Berpflichtung der Partei, fich in ihren Rechtsstreit feiten durch Advocaten vertreten zu lassen, seine Bestimmung über das Ob, sondern über diese Unser Princip freilich würde uns auch bei dieser Frage dahin sühren, jeder Bartei es überlassen, ob sie durch rechtsverständigen Beistand sich unterstützen oder vertreten lassen werdandt Bedürsniß genügt, sobald die copia jurisconsultorum vorhanden und dadurch der Partei Gelegenheit geboten ist, Rechtsbeistand zu sinden, sobald sie es will. Allein ein anderer Gests punkt tritt uns hier maßgebend entgegen, der nämlich auf eine geordnete Brocesseitung. Thericht, wenn es anders eine rechtliche Entscheidung fällen soll, muß im Stande sein, die Blegung des Stoffs so zu leiten, daß flar und verständlich wird, was denn eigentlich die Parte entschieden wissen wollen. Es ist offenbar, daß an dem Starrfinn oder der Unfähigkeit et

mi diefes Bestreben des Gerichts gelegentlich scheitern könnte, und es ift daber unabweisbar, im Besichtspunkt der nothwendigen Processeitung so weit Geltung zu schaffen, daß man die tagliche Vartei entfernt und sie zwingt, sich durch einen Rechtsbundigen, dessen, desseit und baucheinstellen glicht garantirt sind, vertreten zu lassen. Namentlich dann wird sich kannahme als zwedmäßig herausstellen, wenn die Vorlegung des streitigen Materials in in Rede geschen muß und dadurch die Ansorberungen an den Vorlegenden selbst erheblich bigen werden.

In diesem Busammenstoß der beiden Gesichtspunkte — der Freiheit in der Processührung inseits, der erforderlichen Klarheit andererseits — follte man aber nun auch unsers Crotentick, der erforderlichen Klarheit andererseits — follte man aber nun auch unsers Crotentick, der vorgehen, als das Bedürfniß der Vermittelung eben nothwendig macht. Zu im absoluten Zwang der Vertretung ist nach unserer Ansicht nicht einmal in wichtigern Sachen der Grund vorhanden. Die Processeitung mag eingreisen, sobald sich die Untückstones einen oder andern herausgestellt hat; aber es ist zu weit gegangen, wenn man die von den Umständen des einzelnen Falls losisst und sie gesetzlich ein für allemal regelt. Diesem diese Regelung auch unverkennbar für die Gerichte, so nühlich sie für die Anwälte ih wenig entspricht sie der Berechtigung der Parteien, die von der Geltendmachung ihres ihmes zurückgedrängt werden ohne andere als solche Bequemlichseitsgründe. Man wird kleiwerluft, Arbeitsvergeudung, Procesverschleppung, ja Mangel an eigenem Interesse bei Nachten selbst entgegenhalten, aber man verzist dabei, daß für jeden Verluft, der insolge Inde Parteien trifft, es ein Äquivalent in Geld gibt, daß andererseits die Gerichte für das inde Parteien trifft, es ein Äquivalent in Geld gibt, daß andererseits die Gerichte für das indes das Ursache behandelt werzicht, während er Wirfung ist, Wirfung nämlich des Mangels an Gelegenheit.

Ein wir also bergestalt die niöglichste Selbstthätigkeit der streitenden Theile befürworten, it damit nicht in Abrede gestellt werden, daß es Fragen gibt, deren Berhandlung nicht einzig beschen überlassen werden kann, daß andererseits gewisse Bersonen schlechthin unfähig beschen überlassen. Es sind das eben Grwägungen materiell-rechtlicher Natur, die also Echiet des Brocesses nicht eigenthümlich, für dasselbe vielmehr in seststehender Erledigung sind. Für den Brocesses selbst kommt nur jene Processeitung in Betracht, und wir dürfen Essimmtheit annehmen, daß hier das Gemeinwohl in der möglichsten Unbeschränktheit des

men zu finden ift.

Die Barteien muffen ihren Streit über burgerliche Anfpruche führen. 🌉 muß daher ein Anspruch erhoben sein, und nicht etwa blos dem Schein nach, sondern in Meit. Bu bloßem Gutachten find die Gerichte nicht organifirt, alfo auch nicht berechtigt, finge ihre Thatigleit auch noch fo febr von ber willfürlichen Bereinbarung ber Barteien ab, in ein in contradictorifcher Form eingeholtes Gutachten bem Begriff bes Broceffes verten entgegentreten. Daber muß jebes Gericht feine Mitmirkung verweigern, fobalb nich ber bit ale bloger Scheinproceg berausstellt. Damit ift noch nicht gefagt, bag jebem Anmauch ein wirkliches Recht zu Grunde liegt, wie man in boctrinarer Form fic wol aus-Bom Standpunft bes materiellen Rechts aus ift allerbinge bie proceffualifche folgung nichts als eine eigenthumliche Bewegungbart bes Rechts felbst; aber es mare augen: nlich miberfinnig, wollten wir eine Befugniß zur gerichtlichen Berfolgung erft bann geben, n bie Erifteng bes ju Grunde liegenden Rechts une überzeugend bargethan mare, mabrenb maleich erflaren, daß gerade ber gerichtliche Streit biefe Brifteng feftftellen foll. abpuntt bes Proceffes haben wir es alfo von vornherein nicht etwa mit ber Exifteng, fonbern in mit der Behauptung zu thun , deren Bahrheit wir unter Mitwirfung bes Gegners pruberen rechtlichen Berth wir entscheibend feftftellen. Dies feftzuhalten ift um fo wichtiger, im Lauf bes Proceffes jeberzeit noch Thatfachen auftreten tonnen, beren Birtung barin t, die aufgestellte Behauptung fruchtbar zu machen und ihr die nothwendige Grundlage traglic jur Seite ju fcieben. Das ift unverfennbar bie bloge Folge ber Berhanblungs: ime. Denn fteht es ben Parteien frei, ben Streit fo weit ju führen, wie fie wollen, fo finb md befugt, benfelben abzubrechen, fobalb fie wollen; mit andern Borten, fobalb ber Gegner imfeitigen Behauptungen zugefteht, muß burch ein vollgültiges Geftanbniß jeber Streit über m Buntt erlebigt fein. Dem Bericht noch irgendwelche Zweifel zu geftatten, greift in bie bte, in Die Dispositionsbefugnif ber Parteien ein; Die einzige Frage, welche ber gerichtlichen kellung unterliegt, ift die der Existenz des Geständnisses; die Birkung des einmal als existent unten tann vernünftigerweise nicht zweifelhaft fein. Es ift baber auch ein verwerflicher brud, wenn in neuefter Beit man bier und ba bem Richter eine Prufung ber Beweistraft

gibt und babei nur an bie Brufung bentt, welche fich auf bie Borausfehungen ber Exift beziebt.

Bas ift aber ber Gegenstand biefes Geständniffes? Jedweber Anspruch tritt uns in ful giftifder Beftalt entgegen ; wir wenben auf bie thatfaclichen Berhaltniffe, bie fogenannte Rie fubftang, bie feftftebenben Rechtsfabe an und erhalten als Refultat eben unfern Anfpruc. G nun bas Geftanbnig, biefem Entwidelungsgang folgenb, alle einzelnen Theile außer St feben, ober blos einzelne, ober etwa nur bas Befammtergebnis? Die Frage ift von fold Bichtigfeit und bat zu vericiebenen Beiten fo verschiebene Erledigung erfahren, bag wir etm bei ihr vermeilen.

Unfere Altvorbern, burchbrungen von ber bochften Achtung vor ber Berfonlichfeit einmal bann auch in findlicher Untenntuig bes Caufalgufammenhangs führten ihren Rechteftreit Sauptfache nach über ben Anfpruch allein, beffen Grundlagen nur ba in Betracht famen, we für bie flare Bezeichnung bes Anfpruche eiwa jur Bertheibigung bes Gegnere ober gunften Stellung bes Rlagere nothwenbig waren. Den Barteien blieb es alfo überlaffen , ben Sa für fich zu machen; ob aus ben Thatfachen ein Anspruch folge ober nicht, bas pruften bie I felbit; fie allein nahmen ben Bormurf bes etwaigen Irrthums auf fich, und nur bie Com burfen wir nicht überfeben, welche in ber Rothwendigfeit ber Gibesbelfer in ben meiften Ra lag. Richt genug mar es, bag bie Bartei jene rechtliche Überzeugung gewonnen hatte, ju mußten ihre Genoffen fteben. Dann aber lag Anerkennung wie Aberkennung bes jenfeits hobenen Anspruche in ber Sand bes Theile, bem Recht und Bericht bas Bort gusprach, bag ber Richter auf eine Prufung ber Unfpruchefubftang felbft fich eingelaffen batte. Das ! ftanbig mitbin umfaßte ben Anfprud als Banges.

In gleicher Beife tritt im romifden Berfahren ber Anfpruch als Ganges und entgegen geht folgeweise bas Geftanbnig auf ibn obne Berudfichtigung feiner Begrundung. Inbef ne biefer consessio in jure hatten bie Romer eine consessio in judicio, bei welcher ber Men ber Solennität ober bie bereits erfolgte Berlegung bes Anspruchs jene Birtung abidmel Wie nun in fpaterer Beit beim Bufammenfall von jus und judicium jener Unterfchied file mahrte ober ausglich, bas ift noch Aufgabe miffenfcaftlicher Unterfuchung. Bebenfalls bat ; im Lauf ber Beit mit ber Nothwenbigfeit fur ben Rlager, fofort feinen Anfpruch nicht blot an guftellen, fonbern gu fubftantiliren, auch ber Standpunkt fur unfere Frage vericoben. mit biefer Nothwendiafeit Sand in Sand foll geben Die richterliche Brufung ienes Spllogi bergeftalt, bağ erft bann ber Richter gur Ginleitung bes Berfahrens bie Sand bieten barf, er von ber Richtigfeit der Rlage fich überzeugt hat. Daraus ergibt fich benn, bag ber bevorn benbe Staat ben Barteien es abgenommen bat, bie Richtigfeit ihrer Schluffolgerung auf fid nehmen, und daß er ebendadurch ihre Disposition jurudgebrangt bat auf Die Begrund bes Anspruche, von ber Frage ber Richtigfeit auf bie ber Babrheit, bes Beweises. Beil bie rechtliche Birtung ber Rlagthatfachen icon burd beren Bulaffung anerkannt ift, bes befdrantt fic bas Geftanbnig auf bie Rlagbegrundung.

So follte es fein, aber fo ift es nicht. Reineswegs tommen bie Gerichte biefer Berpflic nach, die Rlage vor ihrer Behandigung jener Brufung zu unterwerfen, und baraus ermacht Möglichkeit, daß nach gegnerischem Geständniß bei dem Gericht die Überzeugung fich einste bağ um ber Unbegründetheit ber Klage willen auch jenes Geständniß nuplos fei. Man ton auf verfciebene Beife biefem Conflict abhelfen. Entweber fo, bag man, fefthaltenb an jem richterlicen Brufungerecht, die Berwerfung der inconcludenten Klage dem Gericht zur er Bflicht machte. Dabei aber ware bas Brajubiz bedenklich, welches auf etwaige Bernachlaffigni biefer Bflicht zu fegen mare, und wenn man auch in ber Androhung von Geloftrafen etwa gen genben Schup finden wollte, fo hat doch der andere Ausweg den Borgug fcon beshalb, weil auf größere Freiheit und Burechnungefähigfeit ber Bartei hinausläuft. Dan tonnte naml und bie neuere Burisprubeng, entsprecend ber gangen Richtung unferer Beit, neigt enticie bagu, - man konnte bem Richter jene Brufung benehmen und ihn verpflichten, erft bann ; Burbigung bes vorgelegten Stoffs zu ichreiten, wenn bie Barteien bie Borlegung als beenh erflaren. Aber felbit wenn man biefen lettern Beg geht, man wird boch niemals wieber ; einem Geftanbnig über ben gangen Anfpruch fommen, es mußte benn vorher unfer Proces in Boftulat fallen laffen, bag jeber Anfpruch begrundet werbe burch rechtlich wirkfame Thatfade Durch biefes Erforderniß ift bas Geftandniß über ben Anfpruch felbft beshalb gur Unmöglicht geworben, weil bas Recht als foldes ber Parteibisposition entzogen, ein Geständnig über bi ben Anfpruch flugenben Rechtsfage nicht möglich ift. Das Geftanbnig ift beutzutage auf b

uhrheitung ber thatfaclicen Behauptungen beidrante und bat alfo nur bann eine Bir-, wenn bie rechtliche Erheblichfeit biefer Thatfacen feftgeftellt ift. Goldenfalle aber wirb m felbftanbigen Berpflichtungegrund fur ben Geftebenben und gibt alfo im Lauf bee Streits immbornherein nicht begrundeten Anfpruch ohne weitere Brufung eine rechtliche Grundlage. Stergibt fic baraus, bag ein Anspruch in ebenbem Broceg erft gur Entftebung und auch allntergang fommen tann, in welchem bie Enticheibung über feine Erifteng berbeigeführt den foll. Der Proces bat ein felbftanbiges Leben mit vernichtenber und icopferifder Rraft. fin Umftand bat man nicht felten verfannt und es als eine Schattenfeite bezeichnet, bag, mie nich ausbrudt, ber Broceg formelles Recht ichaffe; als ob neben biefen Grunden bie alten hin Birtfamteit beständen, neben biefem formellen noch ein materielles Recht eriftire; als 🖿 auf Formen und formellem Grunde ruhende Recht baburch zu einem formellen Recht werde dine proceffualischen Ursachen geringern Werth hätten als alle anbern vom Recht anerkannten. Mier zeigt sich eine Neigung , welche mannichsach schon unserer Zeit zum Borwurf gemacht Reigung namlich, im Streben nach bem innern geiftigen Behalt bie außere Form ju ver-Milaen und zu untericagen, obgleich nur burch bas Festhalten ber Form bie nothwenbige ficheit im Rechtsvertehr gefcaffen werben fann und wir burch bas gu weit gebenbe Abstreifen Rumen in ein Schwanten geführt werben, welches folieflich bie funbamentalften Fragen imbe Rleinigkeit hineinzerrt und an Stelle leicht erkennbaren Abschluffes ben fteten aid fest.

In Anspruch, bessen Erörterung Gegenstand des Civilprocesses ist, wurde oben als ein in Gegensatz nicht nur zum Strafsen bezeichnet. Es tritt dadurch der Civilproces in Gegensatz nicht nur zum Strafsen, in welchem es sich um össentliche Strafe handelt, sondern es scheidt sich dadurch das peteiet der össentlichen Rechte aus, welche der Cognition deutscher Gerichte in der Regel kantliegen. Auch hier zeigt sich wieder die Jugendlicheit unsers Bersassungslebens: für inwischen Boraussehungen unsers durgerlichen Daseins, für unsere politischen Rechte schwischen wir des gerichtlichen Schuhes, sind also nicht nur dem guten Willen, sondern, was katseibender, dem Irrthum und der leichterklärlichen Einseitigkeit von Verwaltungssich ausgesehen. Der Damm, den gerichtliche Entscheidung gegen Willkur zöge, würde beinst ungleich stärker sein.

as Diefer Streit wird geführt vor den verfassungsmäßig zuständigen Organen. Be nach Minterfluse des Bolts werden diese Organe höchst verschieden sein. Aber wo immer die Me Bildung vorhanden ift, werden Grundfäße darüber bestehen, daß in dieser oder jener ihm Entscheideng des Zwistes liegen solle. Wie groß dabei die Gesahr, daß Gewalt in Imm bes Rechts doppelt grausam wirte, ist seit allen Zeiten anerkannt, und auf die verstande Art hat man Schusmittel geschaffen.

Die Römer erblicken in ihrer Blütezeit die staatliche Autorität nur in dem Errichten des ists und der etwa nöthigen Bollstreckung. Wer aber Richter in diesem Gericht sein solle, Meinung entschieden solle, das lag unter der freien Wahl der streitenden Theile, denen das ber größtmögliche Schutz gegen Willfür gegeben war. Denn die Entscheidung, die von Wichter erging, mußte nunmehr gelten als die eigene, von der Partei mittelbar gespros. In ähnlicher Weise lag der Rechtschutz bei unsern Altvordern darin, daß die Besugniß, Bericht zu hegen, das Recht des Gerichtsbannes in anderer Hand war als die Besugniß, zu sprechen. Und während bei den Römern der von den Parteien gefürte Richter, gesus das ihm ausgesprochene Bertrauen, sein Urtheil sprach, sonden bei den Germanen die sseit und des Rechts sind zum kleinern gewandelt durch die eentralistrende Wirkung, welche sterer Zeit der Staat, gelehrig der Kirche solgend, ausübte; sie sind gewichen dem Beamtens, und nur das hat sich erhalten, daß die vom Cabinet unabhängigen Richter unabsehar außer durch lirtheil und Recht, und daß regelmäßig mehrere Richter in collegialischer Lhäst wie Entscheidung sprechen.

Es liegt auf ber Sand, von wie erheblichem Einfluß biefe Frage ber Organisation ber Geeanf ben Sang bes Versahrens und auf bas Zutrauen zur Justizpflege überhaupt ift. Bei bie Richter bas ungetheilte Vertrauen ber ftreitenben Theile, so ist es nicht nur möglich, be sonst wünschenswerthe formelle Sicherung gegen willfürliche Übergriffe zu beseitigen, ern es tann sogar die Einrichtung bestehen, daß die Entscheinung nur dieses einzigen Richeingeholt werden barf, wie bas z. B. im classischen Römischen Recht ber Fall war, wo die wil gesprochene, auf der Varteiconvention unmittelbar ruhende Sentenz nur im Bege der

revocatio in duplum, eines freilich fehr bestrittenen Inftituts, angetaftet werben fonnte. Si bagegen bie Richter bem Bolt fremb gegenüber als biefem gefeste Beamte, fo liegt nichts w als bağ Enticeibung über Enticeibung eingeholt wirb, folange bazu noch böbere Kreifebanben finb. Bu gleichem Ergebnig führt aber auch bie Gleichftellung, welche bas alte ben Recht zwischen Richtern und Barteien anerkannte, und welche in bem Urtheiloschelten, bem ! ftellen abweidender Entideibung, Die Streitfrage an Die lautere Quelle jog , freilid feines ausgebend vom Begriff einer Beamtenhierarchte ober, wie das Kanonifche Recht, von ber In libilitat bee Bapftes. In unferm Brocegrecht bat fic aus biefen vollig verfchiebenen Unli bas fogenannte Recht ber mehrern Inftangen entwidelt, nach welchem es in ben beutichen ta regelmäßig brei Inftangen geben foll. Diefes Recht ift burch bie Bunbebacte ausbrudfid mabrleiftet in ber Beife, bag Staaten von unter 300000 Seelen bis zu biefer Starte undern fich wegen gemeinschaftlicher britter Inftang vereinigen, icon bestehenbe britte Infta in Lanbern von mindeftens 150000 Einwohnern aufrecht erhalten bleiben und den vier 📰 Stabten bas Recht zufteben folle, fich untereinander über bie Errichtung eines gemeinft oberften Gerichtshofe zu vereinigen. Die Bundesverfammlung bat jeboch in einem Befchu fall anerkannt, bag es gur pflichtmäßigen Ginrichtung genuge, wenn bie Regierung ub Einrichtung in Unterhandlungen ftebe.

Auch gegen biefes Recht ber mehrern Inftangen bat fich in neuefter Beit bie fortiden Rritik gerichtet. Man hat in Borschlag gebracht, die Anrukung höherer Instanzen er Rechtsfrage einzuschränten und bie Frage ber That ber enbgultigen Feftftellung besjenige richts quameifen, vor welchem bie Sade verbanbelt fei, ober gar nur eine Richtigleitebefe ju geftatten, im übrigen es bei ber Entideibung bes Brocefgerichts zu belaffen. Diefel folage find unvertennbar ber confequenten Durchführung ber Unmittelbarteit entfprungen bei ber Schwierigkeit, welche ber Auffaffung civilproceffualifcher Streitfragen fich bann wann entgegenftemmt, burfte bie Dislichfeit einmaliger Berbanblung bebenflicher fein all Inconfequeng gegenüber bem Brincip ber Unmittelbarteit. Freilich fest anbererfeits bas halten an bem Inftangenguge bie Ginficht voraus, bag eine Anberung bes frubern Berbit ber Inftangen zueinanber nothwendig ift, und zwar eine Anderung von folder Tragweite ber Begriff ber Inftang ein völlig anberer wirb. Denn wollen wir bie Enticheibung ein richts boberer Inftang einholen laffen, fo ift es burchaus geboten, Die Rechtsmittelinftens eigentlichen Rechtsmittelcarafters zu entfleiben und ftatt ber Brufung, ob ber Unterrid femaffig entichieden, vielmehr einen gang neuen Procepvorgunehmen, beffen Inhalt nur eine gewiffe Abnlichteit mit bem frubern Proceg batte. Es murbe alsbann mit anbern ! die erste Berhandlung im wesentlichen den Charakter einer Brobe erhalten und ihr Berth züglich barin zu erblicken sein, daß die Barteien, durch die Erfahrungen der erften Berhand belehrt, benjenigen Brrthumern und Dadlaffigfeiten aus bem Bege gingen, welche einen gunftigen Ausgang Des Berfahrens gur Folge hatten.

Weit wichtiger aber noch als bie Frage nach ber Stellung mehrerer Berichte queinanber Die Organisation bes einzelnen Berichts. In feinem wohlverftanbenen Intereffe wird ber alle Mittel anwenben, welche binfictlich ber gabigfeit und bes guten Billens ber einen Urtbeiler Barantien bieten. Durd Brufungen wird er Unfabigen ben Gintritt vericbuel burd möglichfte Fernhaltung jebes außerlichen Motive ben fomachen Charafter vor bem Stal deln bewahren, ftreng ahnben, mo Nachläffigfeit ober Berberbtheit bas Recht fcabigt, unb! Auffinden bes Rechts felbit foweit moglich erleichtern burd collegialifde Befehung. Durd wird nicht nur vermittels ber Debatte bem Irrthum und ber Untenntnig bie Thur gefcle und ihre nachtheiligen Ginwirfungen auf tas thunlich geringfte Dag jurudgebrangt, font es wird jugleich ber Befangenheit ober Boswilligfeit einzelner Richter eine beilfame Sors gezogen. Die collegialifche Befetung ber Berichte ift baber mit vollem Recht zu einer pe ripiellen Forberung ber Jestzeit geworben ; nur fur Die fleinern Sachen laffen Rudichten ! finangiellen Seite Die Gingelrichter fortbesteben. Allerdings gibt es Juriften, und befond find es folde, welche in gludlichem Birfungefreife fteben, die ber Beibehaltung von Ginzele tern erfter Inftang, namentlich fur bas flache Land, bas Bort reben. Der von ihnen angezon Grund genauer Berfonal= und Sachtenntniß, naberer Stellung bes Richters zu ben Ginge fenen, größerer Befähigung gutlicher Beilegung ber Sache u. f. w. ift unleugbar zutreffenb ehrenwerthem perfonligen Charafter bes Richters. Allein biefen vorauszusenen, fceint u in thesi unnothiges Riffco, fobald wir im Stande find, die Ginrichtungen felbit bergefieft treffen, bag in ihnen auch ber minber gute Charafter gur Bermenbbarteit geleitet wirb. Gen

set für den Landbewohner ein Bedürfniß, unbefangenen Rath zu erhalten, und wir betrachten get glückliches Gerhältniß, wenn ihn sein Zutrauen dabei an die Behörde führt, weil im smiel der Rath derselben der uneigennützigste sein wird. Allein wir sehen ungern die richterzische Behörde in einer solchen Stellung, welche ihrer fünstigen Entscheidung präjudizirt und sie smallch zwingt, die spätere Entscheidung als Rath zu geben, wenn sie nicht das Recht ober hielbst der Geringschätzung aussehen will. Zum Beirath mag daher lieber die Verwaltungszische dienen; ihr Gesichtspunst wird den Betheiligten durchweg näher liegen, ihr Maßstab ungebildeten Gesühl verständlicher sein. Rathschagt der Richter, so laufen wir Gesahr, plinäglich ein colorirtes Urtheil zu erhalten, und wir halten die Farblosigseit der Zustiz für erheite Tugend.

4) Bon diefen Organen foll die Entscheidung des Streits abgegeben werden. Es ift eine **urbreitete Aus**brucksweise, daß die Ausgabe des Civilprocesses die Reaction gegen das uns mie Unrecht, Die Realisation ber Rechtsibee auf bem Gebiet bes Civilrechts fei. Die philoe Seite biefer Anschauung naber zu betrachten, ift bier nicht ber Drt. Bas aber bie he und insonderheit die processualische Seite anlangt, so halten wir von dieser aus jene undeweise minbeftene fur irreleitenb. Reineswegs ift es ber 3wed bes Civilproceffes, ben hend zu realifiren, fondern einzig, die richterliche Entscheidung über ihn eintreten zu laffen. ich, daß bofer Bille des Schuldners nachher die Anwendung ftaatlichen Zwangs nothe macht; möglich aber auch, daß die Pflicht freiwillig erfüllt ober daß der zugesprochene and vom Berechtigten aufgegeben ober endlich, bag ber Rlager mit feinem grundlofen Un= abgewiefen wird. Und boch muffen wir in allen biefen gallen gleicherweise von einem weep fprechen, fur beffen Begriff unfere Erachtene Die geftorte Rechteibee etwas vollig Adbares ift. Rame es auch ju einer Bollftredung, fo mußten wir uns boch bavor aufs ife buten, biefe ale ben eigentlichen Bwed bee Civilproceffes anzuseben. Der Proceg bat wer fein Ende mit und durch bas Endurtheil erlangt, und bie ihm fich etwa anreihende bention ift nur ein außerlicher Anhang, ber vielleicht gar in ber hand eines anbern Organs L Das Berhaltnig wird auch offenbar baburd in feiner hinfict geanbert, bag unfere Gebe regelmäßig mit ber Bollftredung felbft betraut find ; benn biefes Clement ber Berichtsherr: **m fonnte** jederzeit ihnen genommen werden unbeschadet ihrer richterlichen Stellung, welche wa blos Die Rechtivrechung in die Sand legt.

i **Mir muffen gegen jene Bezeic**hnung, welche ben Schwerpunkt bes Processes in bie Execution um fo energifder auftreten, weil fie nicht blos von boctrinar unrichtigen, fondern auch i unhaltbaren Confequenzen begleitet ift. Diefe Tenbeng ber Wiederherftellung bes **liten Rechts**, welcher wir auf dem Gebiet des Strafprocesses die Inquisitionsprocedur nicht t, fonbern aud noch beutigentage bie Schwierigfeiten verbanten, welche fich ber Auffaffung Strafverfahrens als eines wirklichen Streits entgegenstellen, Diese Tendenz ift auch auf bem net bes Civilproceffes die Bruftwehr fur bie Irrlehre ber nothwendigen Mahnung. Soll einem gestorten Rechtszustand wirklich Die Rebe fein, fo liegt es nabe (obgleich manche Jun jenem Ausbrud gar feinen Berth beilegen), von bem Rlager zu forbern, bag er vorerft Berfuch gemacht habe, auf gutlichem Bege feinen Unipruch zu befriedigen. Gludlicher= e hat Die Braris fich, wenigftens in neuefter Beit, Diefem Brrthum giemlich burchgebend verffen; fle lagt bie Rlage zu ohne vorgangige Interpellation. Und in ber That icheint biefe faffung bie allein richtige; benn nicht ob ber Beflagte bieber ben Anfpruch bes Rlagere un-Ut ließ, nicht ob er dies mit ober ohne Recht that, fondern ob bem Rläger überall ein And guftebt, bas unterliegt ber richterlichen Enticheibung.

In biefer richterlichen Beurtheilung liegen nun folgende einzelne Momente enthalten. Es barin vor allem die Findung des Obersages. Welche Rechtsgrundsage zur Anwendung zu gen, darüber entscheidet einzig der Richter, und es wurde eine, bekanntlich verbotene, Cabipitit; sein, wollte die Reglerung ihm darin irgendwelche Borschriften machen. Darüber ift einig; aber seltsamerweise gibt es trogden Juriften, welche freilich den Richter im einzelnen tgeftellt sehen und der Regierung Eingriffe nicht gestatten, dafür aber im ganzen und großen bwiederum ins Ermeffen der Regierung, also außerhalb des Rechts stellen, indem sie der mung find, daß dem Richter nicht zustehe, zu prüfen, ob die Gesetze versassungemäßig erlassen. Jedem Laien wird es unsers Erachtens schwerfallen, die Möglichkeit dieses Zweisels auch zu begreifen. Der Richter ist verpslichtet, nur Gesetze anzuwenden, darüber sind alle einig; ein Gesetz zur Existenz kommt, ist in der Berfassung mit durren Worten sesten; was ohne

tagte=Lexifon. XII.

dere Erforverniffe, sei es mit welchem Ramen es wolle, in die Beit tritt, das ift fein Gest und jeder gemiffenbaste Richter ist verralichten, es zu inguertren. Juan redet man viel bageg nicht die Richter seinen fonverlin, der Träger der Stautsgewall, die Arone und ibre unmittelbe Bertrerung sei das hochte im Staut: diesen Organen Tede mitbin die Entlichten gulein gu, etwas Gesey sei oder nicht. Allein alle diese Bendungen, mögen die und nicht gerade fiels ein hoperlovalen Stimmung, sondern größer juriftichen Gemiffenbastigsein emiprungen sein, alle sallen zusammen, sehalb wir und den Tennen ver fie umidnimmennen Brasen die Frage vereinfachen: "bat die Bersafung Geltung oder nicht im Wer num freilich der gemeingestelllichen Ansicht ist, das ein sonverüner Fürft fich nicht binden kinnen, mit dem ist nicht zu Grage un gehochenen Bersafung selbst erproben, wollen: denn bier greift die Boluit so eng in das Recht binein. das die Racht dies und vielleicht der sesten Gebarafter um des Gemeinwohls millen den Bruch des Rechts willen men beift.

Es bat alfo ver Richter bie Gefege angumenden und nur bie Gefege, und von niemand ber fich bietiren laffen, mas Gefeg und Recht fei. Daber ift auch bie Redickauffaffung ber Bantg felbft für ben Richter nicht maßgebend, und bier findet muben bie Berbandungemarime fo mit wie bie Disvestioneblefugnif ber fireitenden Theile ihren Blag. Mu vollem Recht lebnt baber bie neue Gefeggebung wie die anftändige Brand gegen weitläufige Rechtsebuntionen. Barteien auf, welche iden von der Reichsgefeggebung, wenn auch obne erbeblichen Erfolg, ubeten murben. "Jura novit curia."

Auger tiefer Findung bee Oberfapet liegt bem Richter bie Feftellung bes Unterfages Aus bem vergerragenen Material bat er bie nad feiner rechtlichen Ubergeugung referen Ebatfachen beraudzubeben und von beren Babrbeit eber linmabrbeit feine Enticheibung ! bangig in machen. In melder Beife bas geicheben folle, bilber in gangfter Beit wieberum Gegenfant lebbafter Debatte. Soll biefest relevante Material burd ein Urtbeil ober nur Mi eine processeitente Berfügung festgestell: werten: foll ber Richter gebunden fein, Die von einmal bezeichneren Thatfacen ale erheblid auch fparer anquerfennen : enthalt bie Bemeisen 228 Endurtheil bedingt in fic. ober fann bas Gericht feine Anficht nachtaglich andern und f flarem Beweibergebniğ von ber aufgestellten Reibe ber Tharfachen abs und zu andern überge Bir idliegen und ohne Bebenten benjenigen an . melde ein Bemeiduribeil für bas Richt feben. Bu irgendeiner Zeit ift es in jedem Broveß notbwendig, daß bas Gerickt fic barifik einer abibliegenben libergeugung burdarbeiter, worin et ben eigentlichen Beweidigt eil mill. Dann aber erideint es une ale pas Braftifde, biefe Arbeit gleid vorzunehmen und einer unrichtigen , auf mangelbafter Burbigung bee Materials rubenten Berfügung bie 3 leitung ber Barteibanblungen ju verftatten und ben Barreten ben Bormurf gegen bas Gerif Die hand ju geben, bag burd voreilige, obne Umide getroffene Bemeisaudagen ibnen So und Beit obne jeben Rusen vergeubet feien. Man menter ein, bag baufig erft am Gube Beweisverfahrens fic überfeben laffe, bag ein anderer Beweisfan bie Barter gum Biel geful con ibr and mol babe erbracht merten fonnen: man bair une bie reinliche Lage entgegen, melder bann ber Richter burd ben Beweisfas und beffen rechtefraffrae Feftellung gebunden Die jum Sieg gemiffermagen berechtigte Bartei ber Cade verluftig ju frieden. Allein bal fi Begengrunde obne Berth. Bemis mag es namenilid beim Bedel ber Richerverfon veint fein , Die gegen Die eigene Unficht Greitente Rechtefraft achten qu muffen : aber wer mirb bief Subjectivität Rechnung tragen gegenüber ber unabmerelliden Autorität ber Rechtsfraft! Ut mas ben andern Ginmand anlang:, fo wurzelt er unferer Anicht nach in ber Borausiesung ein falid, namentlich ju eng gestellten Berreiefageet : ift bae Thema nur richtig formulirt, find un mie geborig, bie unmittelbar relevanten Ebatfaden gufammengefiellt in frecialinrter, ben Bo teien verftanblicher Faffung, fo läst fic aar nicht absehen, weelhalb vurch solchen richtig gestellt Bemeidfat bie Barrei ober ber Richter follten gebrudt merten fonnen. Die entgegenfteben Anicht gebt augenideinlich bavon aus, bag bie von ihr gewünichte Anderung eine Berbeffern fei. Das ift aber eine bodit willfurlide Annahme. Den richtigen Beweitfag foll ber Rich auffiellen, und mir fonnen ber Anfide nicht beipflichten, bag ber Richter erft verungludter 8 merfe betrurfe um ben richtigen San aufqufinten.

Damn ift richterlicher Brrthum nicht ausgefoloffen, und wir muffen baber auch bem Inftit 246 Bort reben, welches jur Befeitigung folden Brrthums bient, ben Medismitteln. Auch fi foffen mit auf eine Streitfrage innerbalb bes Kreifes berjenigen welche bas Beweisutheil fi manidensurent balten. Es fragt fich foll ben Barteten gestattet fein, fofort bie bobere Infto

179

na etwaiger richterlicher Berfeben zu beschreiten, ober follen fie vflichtig fein, vorerft brung gu versuchen, und erft nach abgegebenem Urtbeil gu ber Antaftung jenes Be= jugt fein? In ber Confequeng bee Befichtepuntte, von welchem wir an die Frage t, liegt augenscheinlich bie fofortige Bulaffung von Rechtsmitteln , weil fle bem Bebt wird, vorab eine feftstehende Grundlage fur Die Beweisthätigfeit ber ftreitenben langen. Das Syftem ber vorbehaltenen Berufung hat jeboch ben praftifchen nicht felten jene Rechtemittel megfallen, welche gur blogen Brocegverichleppung verben. Bielleicht hatten beibe Theile gegen ben Beweissas fofort Rechtsmittel ers es ibnen geftattet gemejen; jest aber, wo bas Ergebnig bes Proceffes bergeftalt ; fie in ber hauptfache ihre Buniche befriedigt feben, unterlaffen fie bie Ginmendtemitteln überall und balten feft an ber Entideibung, unbefummert baburd, bag einem Beweisverfahren ruht, welches fie als falich begrunder anfeben. Sierzu ber obern Inftang bie etwa nothige Entideibung und Berbandlung ber Sache baert wird, bag nur einmal und bann bie gange Sade ibm vorgelegt wirb. Bir r, bie insbesondere durch bie hannoverische Braris offenbarten Borguge ber por= erufung ben boctrinaren Confequengen unfere Principe vorgieben ju muffen. effftellung Des Unterfages burch ben Richter muß fic beffen Beweis gefellen, und r wieder auf das Gebiet ber Berhanblungemaxime. Die Barteien nuffen, jebe an bem Richter Die Überzeugung von ber Babrheit jener thatfaclicen Behauptungen velche fie ihrem Unfpruch ju Grunde gelegt haben. Richt barauf tommt es an, bie er Babrbeit ju überzeugen, sonbern ...judici fit probatio". nun biefe richterliche Überzeugung in verfdiebener Dethobe erbracht merben. Ent= it bas Recht es bem Richter, fich, fei es wo immer ber, feine Uberzeugung zu bilben, bann von einer materiellen Beweistheorie. Dber aber bas Gefet ftellt gewiffe und befleibet beren Erfüllung mit ber Fiction ber Bahrheit in ber fogenannten weistheorie. Die letigenannte beberrichte bas altgermanifche Recht, welches im on dem Gebanten ausging, bag bie aufgerufene Bottheit fich ber bebrangten Un= ten, ju beren Gunften mol gar von allgemein anerfannten Erfahrungefaten ab-So ehrend biefe findliche Religiofitat, wie fie in bem gabllos geichworenen Eib esgericht fic ausspricht, fur bas Gemuth unferer Borfahren fein mag, fo mußte relle Auffaffung bes Homifden Rechts ben Sieg bavontragen, fobalb fie nur ben annt murte. Die Romer batten urfprunglich bem judex privatus feinerlei Gren-Überzeugung gezogen. Die Benupung eines Mittels mar ibm weber verboten Da aber wir nicht bas Romifde Recht in feiner urfprunglichen Reinheit übern, fo ift auch zwifden ber romifden materiellen und ber germanifden formellen e nie ein unmittelbarer Bufammenftog erfolgt. Es hatte fic vielmehr bie romifche mit Bufagen verfest, Die zum Theil einen geifligen Stuppuntt in ben nach Nordrungenen germanifden Ginrichtungen gefunden baben mogen, größtentheils aber ten bes altmofaifden Rechts rubten, welche, burd bas Neue Teftament überliefert. ausichliegliche Anerfennung fanden. Das mojaifche Recht bestimmte nämlich, bag Beugen überall die Babrbeit funden follten. Das Chriftenthum bielt an biefem bestimmte bie urfprungliche fraftige romifde Auffaffung burd ben Sas, bag zwei Richter feine Uberzeugung aufnöthigten, fobalb gegen ihre Blaubmurbigfeit feine lagen. In dem dritten Beugen erblicte man (vielleicht geftupt auf Die Organifa: anifden Gibbelfer, welche in einzelnen gallen fogar Bapfte praftifc anerfannten) i Theil felbft. Im Bufammenhang mit ber formaliftifden Richtung, welche bas erichteverfahren überall beherricht, brachten biefe Beweistegeln, benen ber Scholanbere Aufmerkfamkeit widmete, Den Richter nabezu zur Stellung einer Mafchine in burd richtig vorgeführte Reugen willenlos eine Unfict entloden fonnte. In wo man bei fteigender Bilbung ichon begonnen hatte, fich von ber formellen Be= Bzulofen und die Renntnigquelle ber einzelnen zu berudfichtigen, - in Deutschin biefem romanifden Recht einen Fortidritt auf ber bereits betretenen Bahn, d bie Mordbeutschen, festhaltend au ihrer einheimischen Organisation, abhold eboch die gabe Energie ber Rirche folieflich jum Sieg verhalf. Der Nimbus, ber Jahrhunderte hindurch und mit Recht ber ratio scripta bes romanifden Rechts

elt felbft bann biefe Bestimmungen aufrecht, ale bie Bilbung unfere Bolte bereite

über bieselben hinausgegangen war. Erft bem nationalen Ausleben in biesem Jahrhm gelang es, die mittelalterlichen Ibeen zum Sturz wenigstens auf dem Gebiet des Strafversah zu bringen. Auch für den Civilproces muß die freie Beweisprüfung binnen kurzem anerkt werden. Denn jene Furcht, wie sie noch Justus Wöser äußert, daß ohne diese Regeln die fremdem Recht gebildeten Richter in grober Willar mit hab und Gut schalten würden, A heutzutage verblichen, und nur zaghafte Gemüther glauben noch, daß die Bernunft des Richt mit jenen Beweisregeln stehe und falle.

Bas also ber Nichter als wahr annehmen solle, bas kann ihm vernünftigerweise nur i Bernunft sagen, unterftügt nothigenfalls burch einzelne Sictionen, die vielleicht hoherer Aus dung weichen werden. Wir brauchen blos an die Zeugung zu erinnern, und sedermann und beistimmen, daß zur Zeit die Ordnung hier nur durch gesehlich singirte Causalität herk zu machen ist. In solchen Nothfällen muß das Geseh helsen, aber soweit unsere Bernunst jest reicht, lasse man sie allein gehen und entkleide sie aller sormellen Borschriften, welche weber ihr consorm und dann überstüssig der ihr widersprechend und dann verwerflich sind. Dieses hineinziehen des vernünstigen Menschen Nachtheile bringe, ist namentlich bei der coellirenden Öffentlichseit und collegialischer Besehns mit dem Recht, welches leider in eine unverst bewirft es sicherlich die Ausschung des Lebens mit dem Recht, welches leider in eine unverst liche Formalität sich zurückzezogen hatte, der nur durch langjährige Bewältigung natürt Ausschlang ein Berständnis abzuringen war.

Tritt jene freie Beweisprufung ein, so ift bamit augenscheinlich nichts geanbert fur biejen Fragen, welche nicht ber Beweisung, sondern ber Dispositionsbefugnis ber ftreitenden Tentspringen. Es bleibt also tropdem bas Geständniß mit seiner rechtschöpferischen Kraft, ihm gesellt sich bei richtigem Berkandniß unsers Erachtens der Barteieneid zu. Es ist hier der Ort, das Unjuristische, Widersinnige dieses kirchlichen Almosens näher zu beleuchten mit heutige Lehre zu prufen, wie fie in kritikloser Weise auf einem wüsten Durcheinander heidn und driftlicher Religionsfäte und rechtlicher Normen zusammengeleimt ist; nur so viel ersund unzweiselhaft, daß nur die Bereinbarung der streitenden Theile selbst diesem Eid rechtlichen Werth geben kann, daß die religiöse Seite der Handlung den christlichen Staleiner controlirenden Mitwirkung veranlassen mag, daß aber der Rechtsgrund nur in der Dittionsbesugniß der Barteien gefunden, die rechtlichen Voraussehungen und Wirkungen wieser aus sessen der Wentellt werden dürsen. Die Römer haben das mit einsacher Schärfe nie vertund wenn man heutzutage gegen diese Erkenntniß sich verschließt, so ist das eine Besanzische weber der Gesinnung noch dem Verstand zur besondern Auszeichnung gereicht.

Wenn nun ber Richter Oberfat und Unterfat ermittelt hat, fo fpricht er bas Ergebni Bergleichung beiber in einem Urtheil aus, b. h. in einer alle Betheiligten binbenben Belfe. Rechtsfraft, welche unumganglich nothwendig erscheint, um dem Schwanken der Rechtsbed niffe ein Ende zu feten, rubte bei ben Romern auf bem Fundament, welches ber Grunbftell gangen Civilverfahrens war; fle war bas Product ber Parteiconvention, welche in ber Littel teftation die streitenden Theile dem Ausspruch des ermählten Richters unterwürfig machte. fonnten bie Barteien biefen Ausspruch nachber antaften, aber nur unter ber Bucht ber S crescent, wie fie fich ale Ersag ber alten manus injectio und bee bei biefer nothigen vindex ausgebilbet hatte. Es war bas bie Confequeng bes conventionellen Glements, welche babe Wegfall fam, als ber centralifirende Staat die Unterwerfung unter das Gericht nicht meh bie Form einer Bereinbarung fleibete, fonbern fraft obrigfeitlicher Autorität forberte, als an Stelle der actio judicati der Executionsantrag trat. Diese Autorität des Staats ist auch d noch das Entscheidende, und daraus schon ergibt sich, daß die Wollstreckbarkeit des Urtheils bunden ist an die territorialen Grenzen; benn nur dann konnten wir eine andere Auffaff billigen, wenn die Boraussehung richtig mare, von welcher einige Juriften ausgeben, bag w lich auch beute noch wie bei ben Romern bie Natur eines Quaficontracte mit bem gangen App ber proceffualifden Confunction in ber Litisconteftation enthalten fei. Bir halten bies fur t und tonnen beshalb in ber actio judicati nur eine hiftorifche Reminifceng erbliden.

Daß nun diese Entscheidung trog ihrer Rechtstraft nichts Productives ift, liegt auf Sand. Wir haben früher icon angedeutet, daß die Wirfung processualischer Rechtsfähe, i jäumter Friften, gerichtlicher Geständniffe u. dgl. dem Urtheil zu Grunde liegen und badurch Inhalt geschaffen werden kann, welche dem bei Eingang des Processes vorliegenden Rechts haltniß nicht entspricht, aber wir sahen damals schon, daß mit diesem Rechtsverhaltniß alsweine Berwandlung durch rechtlich wirksame Ereignisse vorgegangen ift, durch welche Berwa

lechtsverhaltniß in feiner etwaigen ursprunglichen Gestalt zu existiren aufgehört hat, uctiver Kraft ber Entscheidung tonnte man nur insofern reben, als burch ben Mangel Rechtsmittel ein bem Richter untergelaufener Irrthum unabanberlich ware. Unteratei die Einwendung zuläffiger Rechtsmittel, so wurde offenbar erft biefer Berzicht I eine Birfung zulegen, welche es an fich in keiner Beise batte.

e Civilproceffe inbeg gelangen nicht zu biefem eigentlich beabstotigten Enbe. Biet biefes Schickfal an blogen Berftogen gegen bie formellen Borausfetungen bes

t biefes Schidfal an blogen Berftogen gegen bie formellen Borausfepungen bes 3, und wir erhalten alebann bie fogenannte Abweifung angebrachtermaßen, vielleicht brudlichen hinweisung auf bie zu Gebote ftebenbe Abbulfe. Biemeilen aber liegt es arafter bes besondern Civilverfahrens, bag jene endgultige Enticheidung gar nicht werden fann. Bahrend ber Civilproceg fich regelmäßig fo abwidelt, bag eine eigene ang zur Ericheinung fommt, ift biefe Ginrichtung offenbar verfchleppenb, fobalb bie ne Aufschub bem Bericht vorgelegt werben tonnen. Gelbft wenn bas nur von ber ei gefdeben fonnte, mare es nicht nur unbillig, fonbern enthielte eine erhebliche Be= es Crebite, wollte man folden liquiben Anfprud erft burch alle Stabien bes Ber= ndurchziehen. In andern Fallen ernothigt bie Sicherung bes Berfehrs, Die Aufg ber Orbnung und bes guten Anftanbes, Die Beseitigung von Storungen, welche, nden Barteien aufrecht erhalten, ihre beidabigenbe Birfung welt über biefe felbft reden, alles bies treibt ju Dagregeln, bei benen man weniger auf forgfältige Er= ile auf ichleunige Abbulfe bebacht ift, bei beren Brufung fogufagen bie Obrigfeit ben brangt und vielleicht blos proviforifch ein Buftand gefchaffen wirb, beffen Storung e Gewalt bis zum Nachweis bes beffern Rechts hindert. Dber bie Roften bes orbent= threns find fo groß, daß fie bas Streitobject überfteigen, die Barteien fich vielleicht lgeführten Rechtsibee berubigen mußten obne jeben praftifden Rusen. In allen m tritt ein summarifdes Civilverfahren ein, es wird in abweichender Form mit bem Streben zum Enbe verfahren, und wenn babei ber Berechtigte wirklich in Ractheil Ute, fo liegt Die nachberige Ausgleichung in Bibertlage ober feparater Rlage ober wie die Gefete es nun nennen mogen, nabe. Reuerbings ift freilich biefes gange n geiftreicher geber angegriffen : ein foldes Streben jum Entideib mit Bernachlaf: : Solennitat, vielleicht mit munblicher Berhandlung, Ausschluß ber Abvocaten, Ab: r Friften, Berfcmelzung von Beweis- und erftem Berfahren und namentlich mit einigung an Stelle bes unerlaglich nothigen Beweifes, - ein foldes unbeftimmtes fei bem beutiden Proceprecht unbefannt. 3m Mittelalter allerbinge habe es eine ichung bom orbentlichen Proceg gegeben, allein bie Bestimmungen ber berühmten Saepe feien allmählich zu Regeln bes orbentlichen Berfahrens geworben, und bie tat bes Berfahrens fei nur eine prima facie cognitio, ein Urtheilen auf Grund bes egenden Materials vorbehaltlich nachträglicher Anberung megen ber meitern Aus: bes Unterliegenben. Go icarffinnig nun auch bie einzelnen Beispiele gufammen= , fo halten wir bas Bange boch für irrig ; es hat auch biefe Briegleb'iche Anfict unfers nen Anklang gefunden, wenn wir vom Dberappellationsgericht in Dresben abseben. , bag ber gange Bau an ben Beweisregeln gerfcellt. Die Beweisregeln find es, bie einigung felbst behufe endlicher Enticheibung bas Leben verlieben baben; fie find es, a nationalotonomifden Bedurfnig bes Bertebre in Biberfpruch tretend, ihre eigene hervorrufen. Und wenn wir auch nichtin Abrebe ftellen konnen, bag bie Beftimmun= lementina nicht tauglich find, auf fie ohne weiteres ben beutigen Unterfchieb zu ftupen, nit nur einer von ben vielen Fallen bargelegt, in welchen bie Duellen fritiflos und fches Berftanbniß benutt werben. Bir feben bie Clementina mit ihren Bestimmun= en als ben berzeitigen Querfcnitt an, und angefichts ber fortgefdrittenen Entwide= a wir bei ber Anficht, bag wir ben Unterfchied zwifden orbentlichem und fogenanntem fummarifden Broceg für einen nothwendigen balten, man mußte benn von einer vollen , in welcher biefe fleinen obrigfeitlichen Functionen nicht mehr in Form eines ibrens von ben Gerichten ausgeübt murben.

nbliche Entscheibung enthält also bie rechtliche Burbigung bes streitigen Materials. in Ab- ober Anerkennung bes erhobenen Anspruchs, und ba ber Grünbe, mehrere, richiebene Ansprüche auch von hüben und brüben erhoben sind, so kann bemgemäß aburtheil aus mehrern Theilen bestehen, aus benen zulezt die Abweisung des Klägers rurtheilung bes Beklagten resultirt. Es ift sofort klar, daß nicht blos diese letten

Aeinkare, famenn voß elle zene Theile Gegenkand vos richertichen Untheils find, daß sie zumannten von eine zehonkritzg enricheren ünt, somen de überall zur Emisheitung sommen sommen. A dagegen un Grundungen über zene Abeilenticheite hinaus vom Gericht eine zur Gegründ ebenveiler Untheile untgetheilt ift, das fann in seiner Natur als bloger Enrichtungsgrund i der Rechnikurt siehtz sein, weil es gan nicht bie entgülnige Anlegung des rechtlichen Moßstabi vorläugende Berhältnisse enthält.

5) Aifen wir nen auch jedes Berfahren, bem biese Clemente eigen und, als Civilverfal unerkennen, so treten innerhalb tieser Grenzen toch burch die Art des Berfahrens selbst iln ihnen von der erbeblickten Tragmeite berror. Bir wollen vor allem den Grundsah der unmisarleit beleuchten.

Der altere Broces sowol bes Deutschen wie bes Romischen Rechts wurde vor bemien verbandelt, ber Die Entideibung abzugeben batte. Die Barteien traten vor bem Gericht auf erdernern ibren Streit in Rebe und Gegenrere. Das Wort bildete das Berlebrömittel; wo Shrift hinzutrat, da geichab es nicht, um das Riebergeichriebene als den eigentlichen Gegene ber Entibetrung anquieben, fonbern bauptlächlich, um funftigem 3meifel vorzubengen. I ber Berricair ber Kirche aber bilbete fic mehr und mehr bie Scrift als bas Cuticeibenben aus: Die Lange ber Berbandlungen, ber pebantifde Rechtsgang, Die mannichfachen lugenf Austlüchte, welche binter jeber form fich zu verfteden fuchen, - alles bas mag baju beigem baben, daß die Berichte allmählich bie mundlichen Borrrage mehr und mehr aus bem Augm loren und bei ber Abgabe ber Entibeibung fic mehr und mehr an bas in den Procesacium: gehäuste Material bielten. So erhielt der Satz guod non in actis, non in mundo seine 🗢 tbumliche Bebentung, bağ mur ber Inbalt ber Acten als Unterlage ber richterlichen Entifost gelten durfe, und in biefem Brincip ber Accenmagigleit brangte nich zwifchen Bortrag und iceibung ein Mebium ein, welches ber Gefahr unrichtiger Auffaffung borvelt unterlag und mundligen Bortrage, werthlos wie fie geworben, in manden ganbern forittliden Ging ichlechtweg opferte. Über jedes Bebenken unrichtiger Brotofollation ober irriger Auffast gefdriebenen Barteivortrags feste man no binweg mit ber Berbandlungsmaxime. Datel die Bartei dies felbit geschrieben, das Browfollat selbst genehmigt, was konnte fie mehr fol als eine gewiffenhafte Brufung ibres eigenen Berbringens! Daju tam noch ein febr bit Gewinn: man gewann in biefem Acteninbalt ben eigentlichen Streitgegenftanb unber firirt und konnte benjelben aljo, jo viel man wollte, wieberholten Brujungen unterwerfen. Berichten, namentlich ber bobern Inftenz, in nuce vorlegen.

Tropbem werden diese gepriesenen Borzüge von den Schattenseiten weit überwogen. Innt daß durch die Actenmäßigseit eine klare, vor Misrerständnissen möglichst gesichert I legung der Sache vor dem Richter äußerst erschwert wird, da dieser sich auf seine maßgeben Acten verläßt, selten aber die Darstellung in diesen lichtvoll genug ist, um ohne aussaltendel strengung den Zusammenhang zu ermitteln: es kommt mit noch größerm Sewicht der litand binzu, daß dei einem Zustizcollegium des Zeitanswandes wegen nicht wohl sämme Richter dieses Studium durchmachen können. Wenn daber vor den Collegien ein Reserved Indalt der Acten vorträgt, so ist es klar, daß zu der Möglichkeit einer irrigen Aussassungseiten des Reservenen, zu dieser endlich die Möglichkeit eines Misverständnisses der Relation seiten der andern Mitglieder des Collegiums tritt, zu geschweigen der ost durchgesprochenen litände, wie sie durch die Geschästsvoutine und ihre summarische Rethode nicht selten einrei Und was die abermalige Brüfung dieses unwandelbaren Objects anbelangt, so theilt sie diese Mängel und dieset vielleicht je nach dem Charakter des zulezt Brüsenden noch einige dete dazu.

Angenichts bessen hat sich benn heutzutage mit wenigen Ausnahmen bie Überzengung E gebrochen, daß die Actenmäßigkeit ein erheblicher Fehler bes Brocesies sei, daß man um der teten wie um der Richter willen zurückgreisen musse zu dem alten Grundsah, daß Auge in I das vorgetragen werde in freier Rede, was vom Gericht entschieden werden foll. Rach die Grundsah der Unmittelbarkeit kann also der Richter nur dasjenige Material beurtheilen, we ihm unmittelbar vorgelegt ist; man thut augenscheinlich nicht gut, das ut die Bezeichnung Ründlichkeit zu wählen; denn wenngleich in den meisten Fällen der mundliche Bortrag den des Berfahrens bildet, so ist doch nicht nöthig, daß alles Material mundlich vorgetragen we auch dem Verfahren der Unmittelbarkeit ist das Überreichen von Schristlucken, das Bat von Acten nicht fremd. Und zudem würde jene Bezeichnung Ründlichkeit zu dem Irt

ils handele es fich nur um bas Aufgeben ber Schrift als Bertehrsmittel zwifden Gericht teien.

h diesem Grundsat der Unmittelbarkeit wird der Schwerpunkt der ganzen Berhandlung Termin, in welchem die Stoffvorlage erfolgt. Um nun aber diese zu ermöglichen, ift einlich für den Beklagten eine Borbereitung nöthig, so gut wie der Alöger die ihm etwa zustellenden Einreden kennen muß. Die Parteien wechseln daher zwedmäßigerweise, das hannoverische Geset vorschreibt, vordereitende Anträge, deren Kürze durch das er Rechtsbeduction und durch die Bezahlung des Advocaten nach Werthklassen sich gesperkellen läßt. Durch diese Vorträge erhält zugleich das Gericht, und zwar regelmäßig Borsigenden dazu bestimmtes Mitglied, die nöthige Kenntniß vom Streitgegenstande. EAnträge und Gegenanträge gehen nicht über den Werth bloßer Vorbereitung hinaus; tiliche Kern liegt im Termin; hier können daher beliebig abweichende Behauptungen It werden, sosen nicht die Gegenpartei die ihr entzogene Vorbereitung zum Gegenstande vands macht und dadurch Vertagung herbeisührt. Die richterliche Entscheidung ums das im Termin Vorgetragene, aus welchem einzelne erhebliche Data zu gerichtlichem I genommen werden, sei es auf Antrag von einer Partei, sei es auf Anordnung des den.

ann nicht unsere Absicht sein, ben Gang solches Berfahrens hier bis in Details barzuber wir glauben, bas Angeführte genügt, um jeben zu ber Überzeugung zu führen, baß be Unmittelbarkeit ein erheblicher Gewinn für tressendere Entscheidung gegeben ist. Die etragenen Materialien kommen in gleicher Beise zur Kenntniß sämmtlicher Richter, is ein lebhaftes Bild bes Ganzen einprägt an Stelle jener Relation aus Actenstößen. m auch die einschlagenden Fragen zu schwierig sind, um sosort die Entscheidung zu sprespoch boch für die nachfolgende Berathung eine ganz andere Grundlage gewonnen, welche itige Instruction des Reserventen über die einschlagenden Rechtsfragen noch werthvoller die Stimme der Erfahrung redet denn auch dieser Einrichtung auss klarke das Wort. man in Hannover nicht ohne Mistrauen dem neuen Versahren entgegenging, haben ie im actenmäßigen Versahren groß gewordenen Praktiker dergestalt mit ihm befreuns Verlauf von acht Jahren nur 1/2 Broc. der vorgesallenen Streitigkeiten in der gesetzestatteten ausgedehntern Schristlichkeit verhandelt worden sind.

Unmittelbarfeit ift nicht blos von wefentlichem Ginflug auf Die Darftellung und bas tig ber Sache felbft, fie außert auch nach anbern Seiten erhebliche Birfung. Sie anwir icon früher andeuteten, burchaus ben Charafter ber Rechtsmittelinftang. Denn in biefer nicht zuruchfallen auf bas alte getabelte Brincip ber Actenmäßigkeit, was ende Lange Des erftinftanglichen Berfahrens jur Sinterthur wieber bereinbringen folgt aus ber Unmittelbarkeit, bag bie Borlegung bee Stoffe in zweiter Inftang mit ricopfenden Sorgfalt gefdeben muß wie in erfter Inftang. Nunmehr find die Richter nftang im Stande, ein Urtheil abgugeben, aber fie entideiden unvertennbar nicht bar= bas Gericht unterer Inftang richtig geurtheilt habe, fonbern fie murbigen bas ihnen Material, und mag auch biefe Burbigung in ber außerlichen Form einer Beftätigung rerfung ber sententia a qua befteben, jo barf une bod biefe Außerlichfeit nicht baran 1, bag wir es mit einem gang felbftanbigen Brocef zu thun haben, bag bie Rechtsing ein neues Berfahren enthält. Es ift baber gang unmöglich, biefe Rechtsmittel= 8 jogenannten beneficium novorum zu entfleiben, und es ergibt fic baraus zugleich, riftliche Aufzeichnung in erfter Inftang nur von ber fecundaren Bebeutung ift, etwaige : Außerungen ber Barteien gegen funftiges Beftreiten gu fichern.

Borlegung des Stoffs felbst muß aber auch durch die Unmittelbarkeit eine andere wers actenmäßige Verfahren hatte bekanntlich den Grundsatz eventueller Stoffvorlage; es 3, was überhaupt die Vartejen zu benutzen gewillt waren, auf einmal in dem dafür n Abschnitt des Vrocesses vorgetragen werden. Stand es nun auch durchaus im Erspartei, ihr nicht nöthig erschendes Material einfach zur Seite zu lassen, so war doch bleicht erklärliche Vorsicht, theils durch die schriftstellerische Mitwirkung der Abvocaten spiliche eine Häufung von Stoff, welche um so mislicher auf das Verständniß eins durch ein hin: und herziehen der Thatsachen möglichst viele Gesichtspunkte gewonnen Aten, also möglichst unbestimmte, zu diesem Zwed verwendbare Ausbrücke gewählt ußten. Nun gab es allerdings von diesem Eventualprincip Ausnahmen; es kounte bevorzugtes Material zur vorgängigen Beseitigung in die erste Linie schieben; es

konnte ebense bas Gericht einzelne Fragen behufs klarerer Erörterung zur separater lung ziehen. Allein die Unsicherheit des Erfolgs auf der einen, die Schwierigkeit die auf der andern Seite machten beide Auswege zu seltenern Ausnahmen. Auch bier die Unmittelbarkeit corrigirend ein, indem es nunmehr dem Gericht ein Leichtes wir sammengehörige zusammenzuziehen und die einzelnen Theile der Streitfrage dergeste handlung zu bringen, daß jeder in seiner geschloffenen Selbständigkeit und an der süftundniß gunftigken Stelle hervortritt. Das ganze Versahren erhält also eine se mehr entsprechende Beweglichseit.

Durch ben Grundfag ber Unmittelbarfeit wird endlich ebenfo bie richterliche Br beeinflußt. Wir wollen bamit keineswegs ber jest fo haufig vertretenen Anficht bas! als bringe bie Selbftanbigfeit bes Richters es als nothwenbige Eigenschaft beffelben 1 ber Richter nur richte und von jeber anbern Beschäftigung fern gehalten werbe. Co ( und fogar bie Regierungen ftimmen ja allmählich bem bei, bag bie Befcaftigung n tungesachen bem richterlichen Charafter Gintrag thut, so febr baber Trennung von Abministration im Interesse beider geboten fceint, so weit find wir boch von bem f folgen einer felbstgefcaffenen Ibee entfernt in ber Überzeugung, bag ein folder Re folechterbinge gum Bertennen bee Lebens und feiner Bedurfniffe fuhrt. Die richte lung fceint une baber feineswegs zu forbern, bag bem Gericht bie Leitung bes Ber nommen werbe, allein aus anbern Grunben ergeben fich abnliche Wirfungen. Will lich, und wir flimmen bem bei, will man nicht mehr bie Abweifung angebrachter Grund ber Rlage allein gestatten, fo forbert nunmehr bie Burbe bes Gerichts, ba nicht eine Mitwirfung anfinne, welche, eben weil ihr jebe Rritit verboten ift, gur bl fden Thatigfeit berabfinft. Aus biefem Grunde erfdeint es uns zwedmäßig, Die 2 bes Gerichts auf Die Anfegung eines Berhandlungstermins zu befdranten; und wer einmal babin gelangen, ben Barteien felbst bie Herstellung ber Berbinbung zu üb fpricht nun icon bas Beburfnig formeller Leichtigfeit ber Organisation bafur, bie confequent burchauführen. Rur in benjenigen gallen, mo biefe Berbinbung über ber Parteien gebt, ift nach wie vor bie Gulfeleiftung feitens ftaatlicher Organe nothw bağ mir für biefe Fragen bie Staatsanwalticaft als Bedürfnig erachten mochten.

Babrend so auf der einen Seite dem Richter die Brocefileitung zu großem Thei men wird, erbalt das ibm verbleibende Refibuum eine Neubelebung. Denn foll vor ! in freier Berhanblung der ganze Sachverhalt vorgelegt werden, so mussen nothwend richt Mittel zu Gebote fteben, Diefe Borlegung bergeftalt zu leiten, bag ihre Rlarbe ftanbnig möglich halt. Abgefeben von ber Proceppolizei wird alfo bas Gericht in n Grabe wie bei actenmäßigem Berfahren bafür Sorge tragen, daß Ungeböriges unte bas Beborige verftanblich und flar vorgetragen werbe. Bir lernen baber bier e thatigfeit bes Berichte tennen, nach welcher biefes in ausgebehntem Fragrecht nid Stoff felbft berausloct, aber bie Bemeinverftanblichfeit ber Bortrage garantirt, ni bie Partei unterbricht, die Sigung vertagt, sich ohne Berzug an Drt und Stelle beg Ameibeutigfeiten binfichtlich ber Localität zu beben, ober wol gar an bas guborende nich mendet, um biefen ober jenen Auffdluß zu erhalten. Diefe Magregeln gemabre bem einzelnen rechtsuchenden Theil großeres Bertrauen, fie ftellen überall zwifden und bem Recht wiederum eine Berbindung, ein Berftandniß her und befeitigen Die 1 fceinung, bag bie Berichte in eingerofteten Ausbruden reben, beren Renntnig eine Bebächtnißarbeit erforbert; daß fie bem Bort eine bobere Bedeutung beilegen als : fennbaren Sinn, bag an Verftogen gegen folden stilus curine bier und ba bie beutl wegen Undeutlichfeit zu Brunde geht. Bewiß hat eine flare Berichtesprache gro weil es nirgenbe von folder Erbeblichfeit ift, Zweifel auszufdliegen; allein bas la bie Erfahrung ganger Lanber zeigt, auch ohne jenen langathmigen Bombaft erreiche Berichte anberer Lanber noch beute bulbigen. Gin Urtheil, welches nur bem Jurifte biefem nur nach fpecieller Renntnif bes Curialfile verftanblich ift, ein foldes Urtl fcon infofern feinen 3med, ale es bas Distrauen und bie Abneigung gegen einen ! tigen 3weig bes Staatsorganismus fcarft und bas Bolf gewöhnt, in blindem Bo eigene Wefen bes Rechts zu fuchen. Man rebe ber Nation verftanblich und befreu bem ihr fremb geworbenen Recht, und man wird hochachtung und Liebe für Recht 1 wiffenschaft erzieben, mo beute bie alltägliche Erfahrung nur Geringschähung aufwe Bir merben taum nothig haben, une bagegen ju vermahren, ale ob es fic u

tb trantenbe Behauptung hanbele. Wir find burchaus ber Ansicht, daß die Art bes s die Ursache, jene Eigenschaften des Richters die Wirtung seien. Ebendeshalb versir uns viel von einer Anderung des Werfahrens, welche jene verderblichen Grundsate ab dadurch von den betheiligten Bersonen einen Druck nimmt, der bei den meiften seine Einflusse zeigt. It das erst geschen, so bürgt eine andere Seite des neuern Bers 18 vor dem Rückfall, nämlich die Öffentlichkeit.

Iten kannten kein heimliches Gerichtsverfahren, unfere Borfahren ebenfo wenig. Erft he Einfluß im Berein mit der größern Anwendung der Schrift entzog dem Bolt die ne an Creigniffen, welche als grundbestimmend für fein ganges Bobl und Bebe auf :fie jedes Bürgers ben böckten Anspruch machen. In den beutigen Berbaltniffen und ich verwidelte Berfehreverhaltniffe nothigen Berfdlingung ber Rechtsfage murbe nun e active Theilnahme bes Bolts am Rechtfprechen ju Sonderbarteiten führen ; faft jebe rinen Nichtjuriften zeigt uns, bağ wir nicht, ben Romern gleich, ein Bolf von Juriften fo mehr Berth aber muffen wir barauf legen , bag zu ber Barteienoffentlichteit, wie :Unmittelbarfeit entfpringt, bie Offentlichfeit bes gangen Bolfe trete. Dan wendet , daß bem Bolt ein Intereffe an Civilrechtoftreltigkeiten überall nicht beiwohne; allein å nicht blos, ob die Urface diefes Mangels nicht gerade an der Rechtspflege felbst liege, ift auch burch richtige Bolitif geboten, bas Wolf mit bem Staat aufs innigfte zu ver-Bir müssen burch den gerade jest bestebenden Rustand unser Urtbeil nicht bestechen m fragt mol, welcher Grund, welche Beranlaffung gur Ginführung ber Offentlichfeit tlich vorliege? Aber zugegeben felbft, baf in manden Landen die Charafterfeftigfeit iden Beamten außer Zweifel ftebt, bag bin und wieber ber obenbezeichnete Rugen ber eit bereits burch bie Berfonlichkeit ber Richter gegeben ift, fo muffen wir boch icon bie ag als irrige bezeichnen. Wir find, in ben Binbeln ber Geimlichkeit und bes Amis= is aufgewachfen, icon burd bie Dacht ber Gewohnheit geneigt, biefen Buftanben eine bwendigfeit beigulegen, welche ihnen vollftanbig abgeht. In ber That mußte Die Frage welcher Grund bagu führen tonne, mit unfern Rechten und unferm Bermogen recht= abren und babei zugleich uns bie Augen zu verbinden.

uffen baber, und bie meiften theilen heutzutage unfere Annicht, die Öffentlichfeit bes bals bas Bernunftige bezeichnen, bafern nicht besondere Grunde im einzelnen Fall lug der Öffentlichfeit fordern. Durch Öffentlichfeit wird die Thätigfeit der Gerichte vocaten auf der Sohe ber Zeit gehalten und jene Borliebe für alterthumliche Gewohn: ichtet; durch Öffentlichfeit wird dem Bolt Zutrauen zur Juftizdflege und zwischen Nation jene Wechselmirtung erzeugt, welche zur Debung beider auf das entscheiz rägt, und beren wir Deutschen zu unserm besondern Rachtheil jahrhundertelang ents

: ebengezeichneten Grundzüge find im mefentlichen als allgemein anerkannte zu bebicon binfictlich ihrer Durchführung und ber gegenfeitigen Abgrengung bie Del= eber mannichfach auseinanbergeben. Aber trop biefer Sachlage fteben wir boch zu ner feltfamen Stellung. Als in fruhern Jahrhunderten bie Reception bes tomani= 3 fic vollzog und bie Entwidelung unferer einheimifden Buftanbe burchbrach, ba n furgfichtig ein Beltrecht gefunden zu haben, bem jebenicht feftgegrundete particulare eichen muffe. Gelbft ba, wo, wie in ben Landern Gachfifden Rechts, mit rubmlicher unter bem Schut einer weifen Gefetgebung fur bas angeftammte Recht gefampft r boch bie Dbmacht bee romifchen Geiftes erbrudenb, zumal ba ihm bie hochfte Dacht 1 Romifden Reich beutscher Ration zur Seite ftanb. Go erhielten wir allmählich ein , in welchem Bruchftude bes alten Deutschen Rechts verschmolzen maren mit bem m bes italienischen Broceffes, ber freilich mancherlei Eigenthumlichkeiten im Guben tte. Aber biefe gabfluffige Daffe, nur burd große geiftige Arbeit zu beberrichen und em Gefichtepunkt zu faffen , murbe in ben einzelnen Streitfällen noch gurudgebrangt lrechte und Gewobnheiten. Gelbft bie zur Einheit zielende Thatigfeit ber Reichs: g fouf nur neue Conflicte; benn mehr ale bie Lanbesgerichte folog fie fic an bie Sta= ind bavon abgeseben, mar ibr mittelbarer Ginfluß fower zu ergrunden. So geriethen n Buftand, bem man von gewiffer Seite mit Brund vorhielt, bag ihm die Bezeichnung r nicht zufomme. Denn ficherlich konnte in ben meiften Gerichten Deutschlanbs ber : Renner bes gemeinen beutiden Proceffes feine gefemaßige Entideibung fallen. alten wir feft an "gemeinem beutiden Brocegrecht". Bir wollen wenig Berth bar:

auf legen, daß in einzelnen Territorien jenes die officielle Quelle ift; benn bei ber Zerriffen welche felbft die Lehrer des gemeinen Processes in stets neue Abweichungen führt, bleibt als wirklich Entscheidende im einzelnen Fall boch nur die der einen oder andern Lehre fich schließende Ansicht des Richters übrig. Für und ist das maßgebend, daß wir eben in is sließenden Masse den Robstoff erblicken, welchem die Landesgesetzgebung in einzelnen Rog diese oder jene Ausprägung wol geben konnte, den sie aber in den leitenden Sägen meist wefennen mußte, der sie hossentlich über kurz oder lang in einheitlicher Gestalt wiederum bewähl wird, ihr Gleiches mit Gleichem, vergeltend. Ist das einmal geschehen, dann sind wir unter ersten bereit, das bisherige gemeine Brocestrecht als eine Entwicklungsstuse anzusehen, w bildenden Werth jede ernstere Auffassung mit geschichtlichem Berth jede ernstere Auffassung mit geschichtlichem Berth jede ernstere Auffassung mit geschichtlichem Berthändniß zugestehen muß.

Breilich find zur Beit die Aussichten bazu nicht besonders groß. Bwar tagt in Sann eine vom Bund eingefette Civilprocencommission und arbeitet mit großer Emfigleit ibrer gabe entgegen; allein auch fie entrinnt nicht ber beutschen Berfplitterung. Richt genug, Breußen in ber gemeinsamen Broceggefetgebung teine gemeinnutige Anordnung im Sim Bunbesgesetzebung erbliden tann und baber die Competenz jener Commission in Abrebe es murbe felbit im entgegengefesten Rall ber Brund tiefer gegraben werben muffen, an eine wirkliche allgemeine beutiche Brocebur fich erheben tonnte. Solange noch Batrime gerichte in Deutschland bestehen, scheitert schon an diefer einzigen Frage die einheitliche 😘 tung. Und felbft bavon abgefeben, es werben nach bem alten quot capita tot sensus bieein Regierungen fich nicht verfteben zu einer übereinstimmenben Organisation ber Behörben, als bie unerlagliche Borauefegung für bas übereinftimmenbe Berfahren ericheint; bier wirb! Die Staatsanwalticaft feftbalten, bort wirb man fie gar nicht, an anbern Orten mit befort Macht annehmen; hier wird man cassiren, im fleinern Nachbarstaat reformiren; hier ben. genbeweis und die vollfraftigen Urfunden einengen, bort fie vollig bem Richter überlaffen britter Stelle bie alten Beweisregeln beibehalten. Und allen biefen Berfchiebenheiten f nich fofort bie praftifc michtigfte Frage an, ob im jenfeitigen Staatsgebiet bas Urtheil volls bar ift ober nicht. Be mehr man, wie bie bannoverifde Commiffion in manchen Fragen ut genothigt war, bie einzelnen Bestimmungen auszuführen ober zu erganzen ber Lanbesgefenget vorbehalten fieht, befto flarer fpringt bie Ruglofigfeit ber Arbeit in die Augen, Die gu erf lichem Enbe nur bann geführt werden tann, wenn wir uns entichließen, die fremben, ber Recht und beutschem Sinn nicht entsprossenen Inftitutionen beiseitezulaffen und bie local wohnheiten abzuftreifen, felbft mo fie une bas Beffere zu fein icheinen, - um bes ger Beften willen. M. Disfene

Proces (Criminalproceg), f. Strafverfahren.

Proletariat. Die Staaten bes Alterthums fannten fammtlich die Staverei in Uberbsten Form. Auch den Deutschen ber Römerzeit war sie durchaus nicht fremd, wenn Eacitus, der vornehme Römer, der gewesene Consul, für diese Menschenklasse nur einige gentschäuse Worte hat. Im Mittelalter verwandelte sich, hauptsächlich unter dem mildem Einfluß des Christenthums, die Stlaverei in die ungleich günstigere Form der Leibeigenschund wenn auch diese in den meisten europäischen Ländern verschwunden und in der neuesten selbst in Rußland großartige Anstrengungen zur Beseitigung derselben gemacht werden besteht doch noch zu viel Ungleichheit zwischen den bestigenden und bestiglosen Klassen der men lichen Gesellschaft, als daß die Forderungen der letztern auf Verbesserung ihrer Lage als werchtigt von der hand gewiesen werden dürsten. Es handelt sich nur darum, den rechten Jur Abhülse ihrer gerechten Beschwerden zu sinden.

Der Ursprung bes Wortes Proletarier schreibt sich aus ben Einrichtungen bes römis Königs Servius Tullius her. Die von ihm eingeführte Eintheilung bes römischen Bolfs ben alten Unterschied zwischen Patriciern und Plebejern vollständig bestehen; sie nahm dabei eine seise Weise auf das Alter Rückicht, das hauptgewicht aber legte diese Verfassung auf Vermögen. Nur ber Besigende sollte die Macht im Staat ausüben können, weil er allein öffentlichen Lasten trug, womit freilich auch der Jugang der Plebejer zur Macht angebahnt n Die Bürger, die weniger als 12500 As (266 Thlr.) im Vermögen hatten, hießen Proleta (Proletarii), weil sie nur durch ihre Nachsommenschaft (Proles) Werth und Bedeutung Staat hatten, auch Capite consi, weil sie nur nach Kopfzahl geschät wurden. Sie hatten kober doch nur höchst geringe Abgaben zu zahlen, aber dasur auch so gut als keinen Einfluß die Staatsverwaltung. Die öffentlichen Amter waren ihnen verschlossen, an dem Gemeindela hatten sie keinen Antheil. Drückender noch waren die barbarischen Schuldgeses des älte

L Der zahlungeunfähige Schulbner konnte nicht etwa blos, wie bies noch mahrend bes medufes bes Mittelalters Rechtens war, in haft gehalten werben, sondern er wurde oft Glaubiger übergeben, daß er als Anecht seine Schuld abarbeite, woraus bann zu leicht ihr Anechtschaft hervorging. Der Rampf ber zur Theilnahme an der Staatsverwaltung berechtigten Bürger gegen die bevorrechteten Klassen ist das bewegende Element der innern ichte Roms während der Zeiten der Republik. Bon einer Berbesserung ber Lage der Stlaven, Zahl in stetem Zunehmen begriffen war, war dabei freilich nie die Rebe.

lad bem Untergang Rome verfcmand ber Name Broletarier und Broletariat auf viele bunberte aus bem Sprachaebrauch ber Bolfer. Die neuere Beit bat ben Ramen wieber rgefucht, wir bezeichnen mit bemfelben ben befitofen Arbeiter. Ginen folden Stand nun 8 naturlich, fobalb bie Menichheit aus bem Buftanbe ber außerften Barbarei beraustrat, Ien Bolfern und zu allen Beiten gegeben, wenn auch in verfchiebener Beftalt. Be rober amenfolicer ein Bolf war und ift, besto elender und gebrudter mar von jeher und ift noch bie Lage ber in feinem Shofe lebenben Broletarier. Dit ber Bunahme bes Boblitanbes, libung und der humanität stellt fich auch bas Berhältniß ber besiglofen Arbeiter gunftiger. nan nicht auf besondere und vorübergebende Berhaltniffe und auf einzelne Diftricte , fo ift ber Buftand ber unterften Bolteflaffe in England und Belgien gunftiger als in Mand, und hier wieder bei weitem glücklicher als in Bolen und Rugland. Am günftigften # Berbaltnig in raid aufblubenden Staaten, wie in Nordamerita, wie es bier wenigftens full mar, ehe ber Burgerfrieg bas Land gerfleischte. Aus bem Umftanbe, bag man von ind her die lauteften Rlagen über die Roth ber Arbeiter vernimmt, darf man fich nicht zu duben verleiten laffen, daß es die fcmerften Leiden zu ertragen hatte. Simonbe de Sis= Wagt fich fogar zu bem Ausrufe binreigen, bas Bolt fei bas gludlichfte, welches am meiften , und wenn bies auch ein Paraboron ift, fo läßt fich aus ber Rlage boch nie bie Große bes bermeffen, fie liefert vielmehr ben Beweis, bag man von ihr Abbulfe hofft. Aus ben Gutten Mittelaltere ift fein Rothichrei zu uns herübergebrungen, und boch haben wir überflüffiges nif von bem Elend, in welchem bamals bie unterften Bolfeflaffen ichmachteten. Es gibt itte in ben füblichen Staaten Europas, in benen bas Bolf nich aludlich icaten wurbe. ifie beständig ein Brot hätten, das in englischen und deutschen Armens und Arbeitsbäusern Tumult hervorrusen würde, und doch horen wir nichts von Rlagen, welche duch weber von bewaltung noch von ihren vermögenbern Mitburgern beachtet werben murben.

in gludlichern ganbern fab man in einer frubern Beriobe auf Die berabgewurdigte bes Proletariate mit tiefer Gleichgultigfeit. Erft in ber zweiten Galfte bee vorigen 3abrnts fing man an, die Urfacen des Boblitandes des Bolfs im allgemeinen und den Ruftand stern Boltsflaffe im besondern einer Brufung zu unterziehen. Es war überhaupt eine ber Theorien. Bis dabin maren bie Boller und Statte faft unbemußt und inftinctmäßig Reichthum ober zum Ruin gelangt. Jest begann man, zunächft in Frankreich, bie Urfachen bblfabrt und ber Berarmung ber Nationen auf emige und unverbruchliche Gefete gurudren. Man ftellte Theorien auf, die fich zuerft freilich mehr burch geiftreiche Form und nbe Diction ale burd wiffenicaftliche Scharfe und praftifchen Berth auszeichneten. Der gt Lubwig's XV., Queenan, fab die Erzeugniffe bes Bobens als die einzige Quelle bes bums an und folgerichtig bas Einkommen beffelben als ben einzigen berechtigten Begen= ber Auflage. Der Staatsrath Bincent be Gournan, Intenbant bes Sanbels im Jahre , feste ben Boblstand bes Bolts in bas Gebeihen ber Manufacturen, er verlangte für biefe Freiheit ber Bewegung; die Regierung thue genug, wenn fie gleichgultig bleibe, baber berühmte Marime: Laissez faire, laissez passer. Turgot fuchte bie Grunbfage feiner inger zu vereinigen und zu ergangen, indem er bie Dacht bes Rapitale, b. b. ber ne ber porhandenen Arbeitberzeugniffe bingufugte, und wenn er ale Minifter mit ber fubrung feiner Blane icheiterte, fo lag ber Grund einestheils in ben beillofen Buftanben amaligen Frankreich, anberntheils in ben zu gewaltfamen Dagregeln, burch bie er z zu erreichen fuchte, bie fich nur langfam und auf naturgemägem Bege verwirklichen . Endlich offenbarte Abam Smith bie Gefete, auf benen bas Bebeifen bes Bolfe beruht, sas man im einzelnen mit Recht aussetzen mag, im allgemeinen enthält feine Theorie eine theit, die burch nichts zu erschüttern ift. Aber die hereinbrechende Französische Revolution m ihren Neuerungen viel zu fturmifch, als bag fie bie Gebanten Abam Smith's in Ausmg bringen ober auch nur forgfältig batte prufen follen. Benn Marat bie tägliche Aus: ung von Lebensmitteln an bas Bolf forberte, wenn Robespierre die Garantie ber Arbeit

und allgemeine Erziehung verlangte, wenn Babeuf aussprach, es folle tein besonberes Gigenti bestehen, fondern ein gemeinfamer Besit, Gemeinfamteit ber Arbeit, tägliche Bertheihung Arbeit, ba bie Natur jedem gleiches Recht auf alle Guter ber Erbe gabe, fo geriethen fie f auf bie Abwege bes Communismus und Socialismus, auf venen fie freilich von ihren R folgern noch bei weitem übertroffen worben find. Denn feit der Französischen Revolution if Frage über bie Berbefferung ber arbeitenben Rlaffen nicht von ber literarifchen Tagesorbn verfdmunden. Gine Menge Theorien find aufgeftellt und beseitigt, und gerabe in ber Ge wart wird die Frage mit einer Lebhaftigfeit erortert wie nie vorber. Belegentlich ftreifen ! Theorien freilich an Babnwis; es gibt wol jest wenige mehr, die die Grundfate Kouri Broubbon's ober Louis Blanc's feftbalten und vertheibigen mochten, allein fie baben wenial bas Bute gehabt, bağ fie eine grundliche Erorterung biefer Fragen angeregt und baburd min Dieftanbe beseitigt haben. Die Lage ber besithlofen Rlaffen bat fich feit bem Beginn Sabrhunderte im allgemeinen fehr mefentlich verbeffert. Es ift mahr, bag in vielen Lau feit ber Beit Rudidritte gefchehen find, bag ichlechte Bermaltung, Bolizeiwillur, unge Bertheilung ber Abgaben, Bergogerung ber Rechtspflege, Biberftanb auch gegen bie bringenbfte Neuerung große Ubel bervorgerufen haben, es ift mahr, bag noch jest in me Gegenben Deutschlands Noth herrscht, wer aber fich bie Dube geben will, ben Buftan Arbeiter in dem erften Jahrzehnt unsere Jahrhunderte mit dem des fiebenten zu vergleichen wird leicht ben ungemeinen Kortschritt gewahren. Wenn iest unendlich viel mehr über Nothstand ber untern Bollefchichten gesprochen und geschrieben wird, wenn bie Arbeiter über Mittel zu ber Berbefferung ihrer Lage berathen, fo ift bies nur ein Beiden, bag gebankenloses Elenb fremb geworben ift.

Es follen nicht im minbeften bie Befahren verfannt werben, welche aus ber Ungufrich ber Arbeiter mit ihrer jegigen Lage, aus bem Neib, mit bem fie ben Luxus und bie Bequemli ber Reichen betrachten, aus bem Gefühl, bag fle allmählich zu einer Macht im Staat erfte hervorgeben konnen, allein biefe Gefahren haben ihren Grund wefentlich barin, bag ihre ftrebungen nur zu haufig auf faliche Bahnen geleitet werben. Das Streben nach Berbeffe bes Auftanbes, bas jebem Menichen innewohnt, ift eine wohltbatige Einrichtung ber R Done baffelbe murbe eine Stagnation ber burgerlichen Berbaltniffe eintreten. Dag ber beiter fich feiner Rechte ale Menfc, ale Staateburger bewußt wirb, bag er Achtum feinem Stanbe empfinbet und biefe Achtung auch von anbern verlangt, bag er fein 3 in ben Standeversammlungen vertreten wiffen will, daß er gleichen volizeilichen Schut und gleich prompte und unparteiische Juftigpflege forbert, wie fie feinen burd Beburt mehr be fligten Mitburgern gemahrt wirb, bas fann nur mohlthatig auf bie gange Gefellichaft put mirfen. Bollte man ihm aber mit einem Schlage fammtliche politifchen Rechte mit allen abt Rlaffen geben und bies nicht etwa als ein zu erftrebendes Biel, sondern als ein ihm von Ri zustebenbes Recht, bas nur zur Ausführung zu tommen brauchte, binftellen, er murbe felbft erfte Opfer fein. Es murbe eine folche vollige politifde Gleichberechtigung auch prattifa ! ausführbar fein, benn wenn man auch gar fein Gewicht auf ben Unterfchieb ber Intelligeng ! ber Befähigung, über öffentliche Angelegenheiten ju urtheilen, legen wollte, obgleich bie Untericieb boch einmal vorhanden ift und unter ben gegebenen Berhaltniffen vorhanden mug, fo feblt bem Befiglofen nothwenbig bie Ungbbangiafeit, welche ber Boblhabenbe genie Befis ift Dacht, und ber Dichtbefigende befindet fich ftete in irgendeiner Abhangigfeit von 🕨 Deffen Bermogen und Geschäftsbetrieb ihn in ben Stand fest, wenigstens feinen nothburft Unterhalt qu ermerben.

Es hat Socialisten aus bem Jahre 1848 gegeben, die alles Ernstes die Bernichtung ! Kavitals als das beste Mittel zur Berbesserung der Lage der Broletarier empfahlen. Das ungefähr, als wenn jemand sagen wollte, das beste Mittel, das menschliche Leben zu verlänge ier die Bernichtung sammtlicher Lebensmittel. Aber eine andere Argumentation hat vie Scien. Man sagt, daß die großen industriellen Etablissements der Neuzeit und überhaupt i Beremigung einer großen Kapitalkraft in Einer Hand ober in einer Actiengesellschaft not mensig den Arbeitelohn herabdrücken und es dem Besiglosen immer schwieriger machen, selb Lünnz ein Gewerbe anzusangen und überhaupt einen Besig zu erwerben; denn der Juden mecke immer größer, durch die Arbeitestheilung, wie sie in großen Fabriken herrscht, und wol his der Kunde des einzelnen ost nur auf die Ansertigung eines geringsügigen Gegenstand beldprände, werde die Arbeite immer mechanischen, werde die Arbeite immer mechanischen was Chend Man betrachtet diese Berhältnis des Arbeitgebers zu dem Arbeit

lieberauswachen ber Leibeigenschaft, als eine neue Art von helotenthum, bas mit peftenden hauch bas physische und geistige Bohl der untern Boltstlaffen vergiftet. ift fich auf bas Beispiel Englands, auf die immer wiederkehrende Noth der folesber.

anterliegt es feinem 3weifel, bag es ein großes übel ift, wenn, wie in Rufland, no Raffe bes vorbandenen Ravitals in den Sanden weniger überreicher Magnaten sam= Raffe bes Bolte nur nothburftig feine Bloge bedt und feinen Sunger ftillt, und bag ich am gludlichften fühlt, in bem fich ber Boblftanb moglichft gleichmäßig über alle ebreitet. Aber baraus folgt noch nicht, bag eine Anbaufung von Ravital in ber Sand gen und intelligenten Induftriellen ober einer Actiengefellicaft an fic ein Ubel ift, nicht fur bas eigentliche Broletariat. Der Arbeiter lebt von bem Aluffe bes Rapitals, mer erneuerten Broduction, Die burch benfelben bervorgebracht wirb, und wirb nich weit beffer in großen Etabliffemente befinden als in fleinen, weil bort bie Production p beffer vor nich geht und ber Arbeitgeber im Stande ift, ben gefchichten Arbeiter ezahlen. Gerabe bie Arbeitetheilung beforbert feinen Boblftand; benn mag er nich git einem unbebeutenben aber nothwenbigen Sweige ber Rabrifation beidaftigen, er i biefem mahricheinlich zu einer Fertigkeit bringen, welche feine Thatigkeit lobnend is Beifpiel Englands beweift burchaus nicht, mas bewiefen werben foll. Taufenbe ben find allerdinge über ben, namentlich in London fo ichroff bervortretenben Gegenn einem übermäßigen Lurus und ber bitterften Armuth betroffen gewefen, viele errin ben bevorftebenden Ruin bes britifchen Reichs. Aber England fabrt fort zu 1, bie, welche feinen Untergang prophezeiten, hatten blos bie Oberfläche gefeben. In t von fo ungeheuerer Große, wie London, wird fich gwar ftete eine große Menge bes en Broletariate finden, eine große Anzahl in Lafter verfuntener, ihren täglichen rgeubenber Menichen, wozu bier noch ber flete Strom irifder Auswanderer tommt, nteridied zwifden Arm und Reich fällt auf ben erften Anblid areller ins Auge als anders. Allein die Babl ber befigenden Rlaffen ift in England im allgemeinen verfig größer ale in jebem anbern Lande, Belgien vielleicht ausgenommen, und felbit in bas Ubel bei weitem nicht fo fühlbar, als es bem oberflächlichen Beobachter ericheint. freilich nicht geleugnet werben, bag bier große Mangel in ber Gefengebung unb ig bestehen, so namentlich in bem Unterrichtswesen, bas auf einer viel niedrigern : als in Deutschland, und in der Armenpflege, die oft eine Bramie auf das Nichtsthun r es ift nicht richtig, bag fich ber Arbeiter im gangen in gabrifbiftricten in einer je befindet ale in ben blubenbften Aderbaubiftricten, im Begentheil meifen bie ftati= ibellen nach, bag in ben erftern bie Armenfteuer niebriger, Die Lebensbauer eine Und dag bie Morglitat bier auf einer niedrigern Stufe ftebt als in den vorwiegend derbau angewiesenen Begirken, mochte zu erweisen unmöglich fein. Die Berbrechericht burchaus nicht zu Gunften ber lanblichen Bevolferung.

ben schlesischen Bebern herrscht unbezweiselt oft große Roth. Aber nicht die Fabriken baran. Es ist nicht einmal immer ausgemacht, daß ein früher selbständiger Deister, igt wird, für größere Etablissements zu arbeiten, darum nothwendig eine schlechtere einnimmt. Es mag sein, daß er mehr verdient, oder daß der gesicherte Absat ihm de Entschädigung darbietet. Allerdings verändern die großen Fabriken die Art der n, sie produciren billiger und machen dadurch oft den Sandarbeitern eine nicht zu erzioncurrenz. In solchem Fall würde der Arbeiter, der dem Strom nicht zu solgen im , gezwungen sein, bei zeiten ein anderes Gewerbe zu ergreisen, und dies ist oft sehr Derartige Ubergangsperioden sind immer peinlich für die Betressenden. Aber die det sich sort sehr die sortwährend in einem Ubergange, wenn auch er nicht oft in so schrosser Beise Im ganzen lehrt die Ersahrung, daß der Fabrikarbeiter sich in einer sehr viel Lage besindet als der Tagelöhner auf dem Lande.

ändliche Broletariat wird weit weniger befprochen und weit weniger gefürchtet als che, weil es, zerftreuter und weniger verbunden, nicht leicht zu einer die Sicherheit der Klaffen bedrohenden Macht heranwächft, und weil es weit weniger an den politischen nen der Zeit theilnimmt. hier ift die Pflicht, für die täglichen Bedürfniffe der i forgen, noch weit schwieriger zu erfüllen als unter den Arbeitern der Städte, fie er unausgesetzten Anstrengung. Die Leibeigenschaft ift thatsächlich nicht mit Einem cht durch ein einziges Geseh gefallen, es blieben ansangs noch Fronen, herrendienste,

brudenbe Auflagen, und in Birklichkeit war ber freie Mann vielerorte unmittelbar nach Aufhebung ber Leibeigenschaft übler baran als ber ebemalige Leibeigene. Roch immer fi auch nachbem bie Kronen in ben meiften beutiden ganbern gefallen finb , Disftanbe gen vorhanben, und auch in ber Bruft bes lunblichen Broletariere ift bas Gefühl feines Rechts ber Macht, bie in ber Bereinigung liegt, die Sehnsucht nach Berbefferung feines Bufton erwacht und verbient nicht minder die Beachtung eines jeben, bem bas Bobl feines Baterlam am Gerzen liegt. Dag man jeboch bas ftabtifche ober lanblice Broletariat anbliden, Die E gleichung mit ber Bergangenheit zeigt ein faft unausgesetes Fortidreiten bes Bobiftanbes. Bilbung und ber humanitat, eine Berbefferung ber Lage ber untern Schichten ber Bevollerm eine Annaberung ber verichiebenen Boltstlaffen. Gine einzelne Belle mag jurudipring aber bie Flut foreitet vormarts. Wer bie Chronifen bes Mittelalters, die auf jeber 📾 wiebertehrenben Berichte von hungerenoth fennt, wer auch noch bie Geschichte ber nem Beit pruft, b. b. bie Geschichte bes Bolle, nicht blos bie ber Berricher, ihrer Bunbniffe i ihrer Rehben, ber wirb schwerlich zu einem andern Resultat gelangen, ber wirb nicht 👪 versucht fein, die "alte, gute Beit" gurudzuwunfchen. Eine Bungerenoth, wie fie im Di alter zu ben gewöhnlichen Ericheinungen geborte, ift jest fo gut wie rein unmöglich. De forgen bie Communicationswege, bie Gifenbahnen, bie Dampfidiffe, ber nationale Bert ber Bolfer.

Wenn wir auch hiernach die Lage der besitzlosen Arbeiterklasse und die aus berselben e fpringenbe Befahr nicht gang mit fo trubem Blid anfeben, ale bies von vielen, namentlid von Stein in feinem hocht fcagbaren Berte ,,Der Socialismus und Communismus bes tigen Frankreich" (Leipzig bei D. Wigand) geschiebt, fo foll bamit burchaus nicht in Mi gestellt werben, bag bie beutigen Arbeiterbewegungen fur jeben Baterlandefreund eine ei Mahnung enthalten, daß das Streben der befitofen Bolksflaffen nach Berbefferung ihrer ! feine volle Berechtigung hat, bag es bie Bflicht jebes Bohlmeinenben ift, gur Gebung ber un Bolleichien nad Rraften beigutragen. Ge banbelt fich nur um bie Dittel und Bege, beftehenben Ubelftanben Abbulfe zu verfcaffen. Es ift bies nicht blos eine Sagesfrage, fon eine Rrage, von beren richtiger Beantwortung viel Bobl und Bebe abbangen wirb. Un erfte Antwort barauf ift: Das vorzuglichfte Mittel ift mabre Aufflarung, Beforberung Bilbung und Gefittung unter ben niebern Boltefchichten. Richt baburch wird einem Ubels gebeugt, bag man bie gefahrbrobenben Symptome verbirgt, und nicht baburch wird bem U welches in Beiten politifcher Aufregung ein entfeffelter befitofer Saufe über ben Stad bringen vermag, vorgebeugt, dag man ibm jest einzureben versucht, er muffe mit bem ! zufrieben fein, für bas ihn bas Schidfal bestimmt babe. Es besteht in ber That zwifden ! Grabe ber Bilbung und bes Boblftanbes eines Bolfe ein inniger Bufammenhang; je bet bie Stufe ber Bilbung ift, um fo mehr Mittel wirb bas Bolf in Banben baben, fic Bobile au erwerben, und je mehr Bobiftand es befitt, um fo mehr Mittel hat es, gur Bilbung gelangen. Mit ber Bunahme ber Bilbung ber Arbeiter ruden fie von felbft ben jest burch Bel und Renntniffe bevorzugten Rlaffen naber, und ein Sauptgrund bes Reibes, mit bem zur A ber Reiche von bem Befitofen betrachtet wird, verliert feine Rraft. Gbenfo verhinbert mas Auftlarung bie Ausschweifungen, welche unausweichlich bie Bewegungen einer roben Re begleiten, bie für eine Beit zur Macht gelangt ift. Daber ift ein hauptaugenmert auf ben Boll unterricht zu richten. Biel fonnen richtig geleitete Arbeitervereine und Sandwerterfcule mehr noch Regierung und Gemeinden durch zwedmäßig eingerichtete Bollefculen thun. Bie fel eine mahre Bilbung auf bie Moralitat bes Bolts wirft, bavon foll nur bas eine Beifpiel ang führt werben, bag im Jahre 1836 in ber Graficaft Middlefer, bie ben größten Theil von Lond in fich faßt, nicht eine einzige Berfon aus ben gebilbeten Stanben unter ben Berbrechern gabl

Arbeitervereine zur gegenseitigen Unterflügung, Wohlthätigkeitevereine konnen auße orbentlich viel Gutes wirken, greisen jedoch nicht den Grund des Ubels an. Bon dem weisen lichften Einfluß ift jedoch die Freiheit der Bewegung in allen Zweigen des Lebens, Preffreihel Gewissensfreiheit, Abschaffung des Bevormundungssystems, der personlichen Dienste, wo i noch vorhanden find, und der dinglichen Laften, soweit nicht solche dem allseitigen Interesse en sprechen, wie dies z. B. bei der Forfinugung der Fall sein kann, endlich des Zunftzwange Nicht minder wichtig ift ein gerechtes Steuersystem, die möglichste Verminderung der indirect Steuern, die auf die ärmere Bevölkerung am schwersten laften, und endlich sprechen wir dessen, daß die Zeit nicht mehr fern ist, wo die Umwandlung des stehenden Geers i eine neuorganistrie Landwehr zur Wirklichkeit werden kann.

Die Bentzeit ift außerordentlich fruchtbar an Berfuchen zur Löfung bes Broblems, wie bem **Mikerkande** aufzuhelfen sel, aber freilich tauchen barunter immer neue Abeorien auf, deren antilidung, wenn fle überhaupt, auch nur für eine Beit, möglich wäre, gleich unbeilvoll für bieiter wie fur ben Befigenden fein murbe. Wir ermahnen eine, weil fie gerabe in ber mmert Auffeben macht, die von Laffalle. Er gebt von dem Gebanken aus, daß, wenn auch bar bes Arbeiters eine beffere ift als fruher, bas Glud boch im Grunde in ber Bergleichung ben Berhaltniffen ber Rebenmenfchen beftebt, daß ber Arbeiter fich alfo nicht wohl fublen m, slange er täglich Mitbürger vor fich hat, die in Genüffen fchwelgen, welche er entbehren in ben Arbeiter nun zu ber Stufe zu erheben, auf welcher er fich befinden muß, um zu= Im ju fein, muß ihn der Staat in den Stand fegen, an dem Unternehmergewinn theiltu-1, er muß ber Arbeiterklaffe eine fo große Summe vorschießen, baß eine Quote auf jeden n tommt, die in induftriellen Unternehmungen angelegt wird. Das ift feine Bflicht, bearbeiter bezahlt ihm Abgaben. Die Ungereimtheit biefes Planes fpringt in bie Augen. fichten wir gar nicht, daß ernftlich und nachbaltig die Sand an die Ausführung eines Banes gelegt wird. Aber die Gefahr besteht darin, daß der Sabgier ein fast unwider= n Rober bingeworfen wird, und daß eine Beit fommen fann, in welcher Einwirfungen att auf ben Arbeiterstand eine, wenn auch nur vorübergebende, doch unbeilvolle Aufm bervorrufen fann.

Schaltung bee Arbeiterftanbes in ber Gegenwart wird faum ale eine unbefriedigenbe Mit werben tonnen, und wer bie Bergangenheit mit bem jegigen Buftanbe, ben beutigen lgrad der Arbeiter mit der noch vor wenig mehr als einem Menschenalter berr= Robeit vergleicht, ber wird schwerlich verfuct sein, in ber Lage bes Broletariats bie Befahr fur Deutschland gu feben und mit hoffnungelofem Auge in die Butunft gu

**Inscription**, f. Berbannung.

Protection, Protectorat. 3m allgemeinen ift Protection tein juriftifches Berhalmiß, in bezeichnet nur eine gewiffe Gönnerschaft, ehrende, wohlwollende, beschügende Theil: wer Machtigen, vorzüglich ber Fürften, an Berhaltniffen und Bereinen von Schmächern butergeordneten. Gie wird von freien Rannern und Burgern in ber Regel auch nur von Nigenen Fürsten ober von Mitgliebern ihrer fürftlichen Familie erbeten ober angenommen 🏬 Cbenbeshalb ift auch jede Brotection auswärtiger Fürsten und Wölker für anbere tie ein Berhaltniß, welches die höchfte Chre und Burbe, bas höchte Gut für die beschützten 🖦 ihre volle, völferrechtlich gleiche Unabhängigfeit und äußere und innere Gelbständigfeit the. Das Rapoleonifche Rheinbunds-Protectorat ift in noch frifchem Andenten, und bie fider von Oft und von Beft angebotenen Protectorate, vollends aber jedes Beftreben **der R**egierungen ober Barteien für solche riefen flets mit Recht einen lauten Schrei ber ection in Deutschland bervor.

Aut infofern etwa konnten Protectioneverhaltniffe einer fremben Regierung für einen m vergleichungeweise beffer und erfreulicher fein, ale fie eine noch größere und ichlimmere **lingigleit ver**drängen, ober als fle nur Übergangszustände für völlige Unabhängigleit bil= L Die mit einer folden Brotection verbundenen Rechtsverhältniffe find übrigens durchaus Hiben. Siehe z. B. die Art. Jonische Inseln, Moldau und Balacei und Rheinbund. **Cine** besondere Art von Brotection**s**recht hat der Deutsche Bund. Nach einer von der Bun= ersammlung 1816 an den Senat der Freien Stadt Frankfurt erlassenen Erklärung und t Antwort Des Senats (beibe fieben in Rluber's "Staatsarchiv", Bb. II, S. 157 u. 219) de Bundesversammlung das Necht, einzelnen Bersonen Schutbriefe für den Aufenthalt in Murt zu ertheilen. Früher träumten manche Patrioten von einem Recht ber Freistätte, be politifd Berfolgte ober bie megen politifder Bergeben Angefdulbigten am Sise ber a beutschen Bunbesversammlung erhalten follten. Statt beffen find wol manche biefen ifen febr entgegengefeste und von den frubern voller: und ftaaterechtlichen Grundfagen ticenbe Ericeinungen und Magregeln zu Tage gekommen. Bgl. Klüber, "Offentliches ", S. 143. Bu den nicht empfehlenewerthen Gigenthumlichfeiten ber englifden Berting gehört es, daß dort die Protection oder Empfehlung angesehener Bersonen der hohen Stratie für Anstellungen im Staatebienft gewiffermagen Die Bengniffe über Staatepru-🎮, welche man bort bieber größtentheils nicht hatte, ersegen muffen.

Proteft, Protestation. Der Ausbrud Brotest, Brotestation wird febr häufig in ben vermmen Gebieten bes gefellicaftlichen und rechtlichen Lebens angewendet.

192 Stroteft

So wird z. B. protestirt gegen Bermögensbilapibationen wie überhaupt gegen nachthe privatrechtliche Berfügungen; ferner im Bechselrecht in jedem Fall, wo die vollstän Realisation der Bechselvorschrift nicht stattsindet; man protestirt auch gegen einen unbew beten Berdacht, gegen vollendete Thatsachen, gegen Majoritätsbeschlüsse 1), gegen angel oder wirkliche Gewaltsübergriffe seitens eines politischen Nachtsactors im Staat gegen andern 2), gegen falsche Beurtheilung u. s. w.

Die fur bas "Staats = Lexiton" midtigfte Art von Broteften ift Diejenige, welche in

internationalen Berfehr vorfommt.

Wenn nämlich in ober von einem Staat etwas geschieht, was ben bestehenden Bertr ober sonftigen internationalen Berhältniffen zu einem ober mehrern andern Staaten ente läuft ober boch bafur erachtet wird, dieser Staat, resp. diese Staaten aber die badurch entha Streitfrage nicht sofort durch die Waffen ober durch eine friedliche Bereinbarung zum And bringen tonnen ober wollen, so wird einstweisen Protest erhoben.

Wie bei allen Broteften, so liegt auch hier ber Zwed barin, daß man im Moment unzweifelhaften ober boch zweifelhaften Rechtsverletzung seinerfeits sofort das Wöglichfte Bahrung bes Rechts gethan haben, ben Berletzer extra bonam sidem verfetzen und ben seiner Art von Rechtsverjährung sowie ben mit dem Stillschweigen verbundenen Berdacht, man die fragliche handlung billige, verhindern will.

So haben 3. B. ber Deutice Bund, Ofterreich und Breugen an ber Spige, met zwölf Sahre lang und icon lange zuvor bie Landftande gegen die vertragewidrige Bedruden Nordalbingifchen herzogthumer burch bie Danen, fo haben ferner die Schupmachte geguland ber Dinge in Griechenland im Sommer 1863 proteftirt.

Die allgemeine Anficht über ben Berth ber internationalen Broteste ift eine fehr ungu Gewöhnlich halt man fie fur lahme Erklarungen, daß man die Gutheißung und Anerten eines Borganges verweigere, welchen zu hindern man nicht den Ruth und die Rafic fühle.

Bie fehr nun auch biefe Auffaffung burch eine große Reihe hiftorifcher Thatfacen be wirb, fo pagt fie boch nicht auf alle wirflichen und möglichen internationalen Proteffe Bürdigung berfelben muß man nämlich vorzüglich von folgenden Bunkten ausgehen: 1) protestirt nicht blos bann, wenn man gegebenenfalls im Augenblick ein mehreres ni kann, sonbern auch bann, wenn man vorläufig ein mehreres nicht für nothwendig e Mitunter erscheint es auch zweckmäßig, nach einer Seite hin etwas zu thun, währen einer anbern Seite ein fofortiges energischeres Einschreiten noch zu vermeiben rathlich 2) Jeber Broteft ift an fich nur eine Form. 3) Es tommt alfo auch bei ihm ftete barauf a und inwieweit er feinem Inhalt nach materiell berechtigt und entweber einen morn Druck zu üben befähigt, ober ber Protestirende im Stande ift, feinem Protest ben mi Nachdruck zu geben. 3) Auch bei dem Schwächsten aber wird der Protest oft wie ein An ju einer hobern Gerechtigfeit ericheinen. Sollte berfelbe bem gewaltigern Unrecht ober ftarfern Nothwendigfeit gegenüber auch wirfungelos verhallen - er wird boch nicht i spurlos vergeben. Wie fich unmerklich aus bem Busammenwirken zahlloser kleiner Rraft fcmargen Gemitterwolfen fammeln, bie bann gerftorend auf die Erbe gurudfallen, fo en burd bie Baufung gerechter, aber nicht geachteter Brotefte ber Schwachen allmablich jene f Schwüle, welche ben gerftorenben Eruptionen ber Bultane vorauszugehen pflegt.

Die für Deutschland wichtigften Broteste sind: 1) bie Brotestation ber evangelischen Rustanbe (Rursachsen, Ansbach, Gessen, Anhalt) gegen ben Reichstagsabschieb zu Speier 12 Dieselbe grundete fich theils auf den Reichstagsabschied zu Speier von 1526, theils auf Grundsat, daß man besonders in religibsen Dingen Gott mehr gehorchen muffe als den Rense und erscheint demnach als eine Bindication der religibsen Freiheit und als ein Brotest gegen Grundidee des beutschen Raiserthums wie gegen die Autorität des Papstes. Bon dieser testation datirt sich die Bezeichnung Protestanten, protestantische Kirche. Bei dem hoben Ges

<sup>1) 3</sup>opfl, Deutsches Staaterecht, II, 342.

<sup>2)</sup> Belb, Staat und Gefellschaft, II, 608. Gneift, Das englische Berfaffunges und Berwalten recht (erfte Auflage), I, 216, nennt die ganze Regierung Jafob's 1. "ein hin und her von Proteste Gierher gehören also auch die Protestationen fur die sogenannten Prarogative ber Krone gegen bas lament und umgekehrt.

<sup>3)</sup> Man bedient fich bagu mol auch ber Bermahrung zu Brotofoll (f. b.).

selbftanbigfeit, welchen die Reichsftande entgegen bem Raifer erlangt hatten, tann biefer **Mation auc** einiger nationale Charafter nicht abgesprocen werben, was baburch nicht it wird, daß die gegen den Kaifer in den Waffen gestandenen Reichstände im Westfällischen iden ausbrudlich amneftirt worben find. 2) Die Broteftation bes Bapftes gegen bie izioni catholicae, locis piis ac personis et juribus ecclesiasticis quomodo libet" nimigiellen Artifel bes Beftfalifchen Friedens, nicht, wie oft behauptet wird, gegen biefen im um (Advil., "Deutsches Staatsrecht", II. 840. Note 4). Die Krage aber, ob auch diese Artisel rdie katholische Kirche Geltung haben, muß, soweit es sich nur um beren äußere rechtliche **fing hanbe**lt, bejaht werben. Denn eine Brotestation, erfolge sie von wem immer, bebt bie tige Banbe berer, die den fraglichen Bustand auf rechtlichem Wege begründeten, nicht auf thalt lediglich seitens bes Protestirenden ben Borbehalt, daß ben nach feiner Anficht ibm **mben Recht**en durch jenen Zustand nicht derogirt fein folle. 4) 3) Die Brotestationen der Matifirten , vieler fleinerer Furften und bes Grn. von Stein, enblich bie bes Bapftes gegen Befdiuffe bes Biener Congreffes. Die Debiatifirten protestirten gegen bie Debiatifation **Lærwah**rten fich gegen jede Schmälerung ibrer Rechte, verlangten Wiebereinsehung in ben m Stand, Buziehung zu den Berathschlagungen über die deutsche Bundesverfaffung und rachen wol auch den Berzicht auf einen Theil ihrer Regierungsrechte (Bal. Klüber, "Acten Biener Congresse", Thl. I, II, IV u. V). b) Der Papft hatte burch feine Legaten und **sien eine R**eihe von Eingaben, Forberungen und Erklärungen in geiftlichen und weltlichen ligenheiten auf dem Congreß gemacht (Klüber, a. a. D., IV, 427 fg.) und unter bem n. 1815 feierlich gegen bie vom Congreß gemachten, ber romifch: tatholifden Rirde nad: n Berfügungen protestirt (Klüber, a. a. D., IV, 319, 325, 429, 437, 441). •) Soweit twiefte nicht durch spätere Confense gehoben find, gilt von ihnen, was sub 2 über ben gegen ben Bestfälischen Frieden gesagt worben ift.

Bilieflic noch einige Bemertungen über die unvertennbare Erfcheinung, daß viele Brotefte

in gang effectlos bleiben.

Bei Rechtsverlegungen kommt überhaupt immer fehr viel daraut an, ob fie 1) bie Folge wem Berlegenden unabweisbaren Nothwehr find ober nicht, und ob fie 2) gegen noch belibige Rechtszustände gehen ober nur gegen eine des innern Lebens verlustig gewordene

bilehteform gerichtet finb.

der Brotest erscheint nämlich als eine formelle Berwahrung gegen etwas, was ben angebber wirflicen formellen Rechten, resp. Standespflichten des Protestirenden gegenüber, har wieber rechtlichsformell als eine Usurpation ober als eine Revolution sich barkellt. **m N**oth kein Gebot kennt, fo kann fich der im Nothskande befindliche auch nicht um Broteske, mfle im allgemeinen ober nur nach ber Anficht bes Brotefitrenden noch fo begrundet fein, mn. Das Glud, die größere Rlugbeit und die auch von Allianzen bedingte Übermacht, rübrigens auch auf feiten des Brotestirenben sein können, werden dann über den Erfolg eipen. Sind aber Rechtsverles ungen infolge von großen volitischen Ereigniffen eingetreten. utlich, weil die verletten Berhältniffe feine zeitgemäße Fortbildung erhalten und fic mit Bortidritt in unvereinbaren Biberfpruch gefest hatten, fo tann bem Broteft gwar eine k tragifce Burbe innewohnen; aber fo gewiß in einem folchen Fall immer eine formelle werleyung vorhanden ift, so wenig wird ein Brotest bagegen wirksam werden. Die Macht : Unitande wird überwiegen, und das lonale Bedauern über die Unvermeiblichkeit und Un= ibarteit der formellen Rechtsverlezung wird fic in der Erfenntniß mildern, daß eine absolut kileste Rechtscontinuität infolge der menschlichen Unvollfommenheiten ewig ein unerreich= 8 3beal bleiben muß. Gerade die Wirkungslofigkeit vieler Brotefte aus ben angegebenen **ben** bestätigt aber bie beiben Grunbprincipien einer jeben gefunden Politit, nämlich einmal

<sup>1</sup> Damit ist aber nicht gesagt, daß der rechtlich begrundete Zustand, gegen welchen protestirt wird, ist materiell absolut gerecht und sormell unabänderlich sei. Wie Dollinger in seinem Buche: Kirche (München 1861), S. 50 fg., gezeigt, so hat der Bapst nur gegen ein tief unstitliches und kirchiches Princip, welches den religiosen Stipulationen des Westfälischen Friedens zu Grunde lag, wich des den der Wernde lag, wich der Grundsag, "cujus ost regio, illius est religio" protestirt, und in dieser Beziehung die gesammte Enwicklung der Verhältnisse und Ansichten seit dem Westfälischen Frieden den Protest Lawkes schlagend gezechtertigt.

<sup>9)</sup> S. auch Rluber, Übersicht, S. 149, 327, 565. 6) Bgl. auch Kaltenborn, Die beutschen Einheitsbestrebungen, I, 152 fg. u. 224.

ben Sat, daß die wahre Selbständigkeit eines Staats vor allem durch eine eigene zur Behatung dieser Selbständigkeit genügende Macht bedingt sei?), und dann, daß der organische Beft und Fortschritt eines jeden Staats wesentlich von der zeitgemäßen Resorm abhänge. Eine holl Ausbildung und ehrlichere Handhabung des Bölkerrechts könnte freilich dazu führen, auch Protesten der Schwächern größere Wirfsamkeit zu gewähren. Allein trothem werden stets Selbständigkeit der Staaten und das damit verbundene Nichtinterventionsprincip sowie Selbsterhaltungsrecht derselben unübersteigliche Hindernisse für einen geordneten Rechtsgin völkerrechtlichen Fragen bleiben. In innern Fragen aber wird es nie ganz zu vermeiben sas Proteste gegen formelle Rechtsverletzungen durch Bezugnahme des Verlezenden das Nothrecht oder jus eminens des Staats ihre Wirssamkeit verlieren, namentlich, wie Zeit die Verletzung billigt und letztere selbst mit möglichster Schonung vorgenomm wurde.

Protestantismus, f. Luther und Reformation.

Prototoll heißt ursprunglich bas vorn angeleimte Blatt eines Buchs, auf welchem Aufschrift ftand. Da nun Urkunden, welche in glaubhafter Weise über geschene Dinge Borgange berichten sollen, an ihrer Spige oder auf dem ersten Blatt das Berzeichnis ber wesenden, namentlich auch den Namen des Schreibenden selbst, enthalten mussen, so hat berlei Urkunden überhaupt Protokolle genannt.

Am zwedmäßigsten theilt man die Brototolle ein in gerichtliche und nichtgerichtliche. Berichtlide Prototolle find folde, welche mit Rudficht auf eine bestimmte Rechteface, tige ober nichtfireitige, civil= ober firafrechtliche, abgefaßt werben. Die gerichtlichen Brotti find die ältesten und kam etwas ihnen Ahnliches schon bei den Römern vor. 🛮 In einem einst magen ausgebilbeten Rechtsleben wird es nicht ohne einige Schriftlichfeit abgeben; aus moberne Brincip ber Mundlichteit ber Broceffe ift feine Aufhebung, sonbern nur eine Befte fung bes frubern rein ichriftlichen Berfahrens, beffen bochte Bebeutung in bem San an fprochen war: "quod non in actis non in mundo." Gin in ber geborigen Beife abgefi gerichtliches Protofoll ift eine offentliche Urtunde und baber im Stande, über bie protofol Thatface vollen Beweis zu liefern. Die wefentlichen Erforderhiffe eines folden Broto find: 1) Abfaffung bei befester Gerichtsbant, b. b. in Gegenwart bes Richters und Acts 2) Abfaffung burd ben biergu besonders beeibigten Actuar; 3) ber Gegenstand muß ! Competent ber protofollirenden Behorbe gehoren ; 4) Angabe bes Orts und ber Beit bet nahme, ber Begenwärtigen, gang objective Aufnahme ber fraglichen Thatfachen u. f. m., 1 fcrift bes Protofolls nach geschehener Borlefung burch die Betheiligten, burch ben Mi und den Brotofollführer.

Richtgerichtliche Prototolle find auch die Notariatsprotofolle (f. Rotariat). Es toma aber nichtgerichtliche Prototolle auch in allen Sigungen von Collegien über ben Berlanfi Sigungen vor und genießen, wenn in ber gehörigen Form abgefaßt und auf competenzmäll Gegenftande fic erftredend, in ber Regel gleichfalls publicam tidem.

Bon befonderer Bedeutung find 1): 1) die Protofolle der constitutionellen Körper; 2) Brotofolle der deutschen Bundesversammlung ; 3) die Protofolle der diplomatischen Conferen

Bu 1. Bezüglich ber Aufzeichnung bes Berlaufs ber Sigungen conflitutioneller Berfan lungen muß zwischen ben Brotokollen und ber Aufzeichnung ber vollständigen Berhandim unterschieden werden. Das Protokoll wird gewöhnlich von besondern beeidigten Beamten 1 Mitgliedern jedes hauses geführt und enthält meist nur die wichtigern Momente der Berha lungen, namentlich die in den Kammern gemachten Propositionen und die darauf gefaßten schüffe. Die meisten Gesetze verlangen die Aublication der Protokolle durch den Druck, was manchen Ländern den Mangel der Offentlichkeit der Kammersigungen ersegen muß. Witm steht dem constitutionellen Körper ausnahmsweise die Besugniß zu, einzelne Gegenstände der Berdssenlichung auszunehmen. Dies geschieht auch dadurch, daß die öffentliche Sigungeine geheime verwandelt wird, in welchem Fall das Protokoll entweder regelmäßig gar nicht druckt oder doch nicht publicitt wird. Sind die Sigungen öffentlich, so bleibt dann die B

<sup>7)</sup> Diese Macht ift auch bie Boraussetzung einer murbigen Alliang, nicht so bas bloge Intereffe Alliirten.

<sup>1)</sup> Über bie Brotofolle auf bem beutschen Reichstag, namentlich über bie fogenannte Reichsbictelle ugl. Bonfl, Rechtsgeschichte, S. 555.

ifentlichung ber ganzen Berhanblung, namentlich ber Reben und sonstigen Borgange, ber wim Tagesbreffe überlaffen, beren Repräsentanten, Schnellschreiber, zu biesem Zwed ben finngen beimobnen.

Dagegen werben, hier und ba nach ausbrucklicher Bestimmung des Gesetzes, die gesammten indfändischen Berhandlungen (ober doch eine Ubersicht derselben) ofsiciell aufgenommen und mu Druck besördert. Der Preis dasur wird niedrig gestellt, damit eine größere Betheiligung in Pullstums möglich werde. Die Rosten für die Gerstellung dieser vollständigen Sizungs-kiche erwiesen sich aber so bedeutend und die Abeilnahme des Publikums war so gering, das min mehrern Ländern wieder davon abgekommen ist. In Frankreich hat die Borschrift, das in Jurnale nur die vollständigen Verhandlungen der sogenannten repräsentativen Körper inteilen durfen, den Zweck und das Resultat gehabt, der Lagespresse die Theilnahme an ihm Verhandlungen sast unmöglich zu machen und also die Öffentlichkeit derselben für das met Bolf statt zu steigern, zu vermindern.

für die Abfaffung der Protofolle und Sipungsberichte, deren Richtigstellung, Druck u. f. w. immen die betreffenden Geschäftsordnungen das Rähere.

Bu 2. Die Brotofollführung in ben Sigungen bes beutiden Bunbestage mar, wie bie Mication ber Protofolle, zunächst durch die vorläufige Geschäftsordnung vom 14. Nov. 1816 princet. Das Schwanken zwischen bem Princip ber Offentlichfeit und bem ber Beimlichfeit, niebiefes infolge ber ftarken Bluctuationen in der öffentlichen Meinung und folgeweise ber wien politifchen Greigniffe bes letten halben Jahrhunderts eintrat, hatte bie Wirfung, bag gentlich feit dem Jahre 1851 über biefen Gegenstand mehrere Bundesbejchluffe gefaßt und mine neue jogenannte revidirte Gejdafteordnung (vom 16. Juni 1854) erlaffen murbe. Sauptfage bes gegenwärtig geltenben Bundesrechts über biefen Bunkt find folgenbe: Statofollführer in ben Bundestagefigungen ift ber Director ber Bundestanglei und in beffen hinderung eine von der Bundesversammlung dazu bestimmte Berson. Das Brotofoll ent: k, außer ben allgemeinen Formalien eines Protofolls, die Erflärungen und Antrage, Die anger ben augemeinen Gormann inne Der einzelnen mit beren wichtigften Motiven, bie thinge und bas Berzeichniß ber Gingaben , wobei fchriftlich übergebene ober dictirte Abftimuen mörtlich ins Brotofoll aufgenommen werben. Behufs der Bollziehung des Brotofolls baffelbe, nachbem es geordnet, jur Ginficht und Unterfdrift ber einzelnen Gefandten in mlation gefest und falls fich babei Unftanbe ergeben, die Bebung berfelben in ber nächften ng vorgenommen. Die gebrudten Brotofolle, Die Erflarungen, Antrage und Bortrage. n bie an bie Bunbesversammlung gefandten Gingaben muffen unverzuglich unter bie Gediaften vertheilt werben.

2) Die förmlich vollzogenen Protofolle der Bundesversammlung werden in einer amtlichen Mabe (sogenannte Originals oder Folioausgabe) zum Gebrauch der Bundestagsgefandten wierer Regierungen gedruckt.

3) Über die Bublication der Bundesprotokolle liegt eine große Anzahl von Bundesanordmgen vor, die zwischen verschiedenen Graden der Publicität der Bundestagsverhandlungen

- und herschwanken. Einerseits ift es klar, daß bei dem theilweise völkerrechtlichen Charakter

Bundestagsverhältnisses selbst und der am Bunde zu verhandelnden rein völkerrechtlichen

gelegenheiten (Berhältniß des Bundes zu auswärtigen Staaten und selbst zu mehrern Bunkgliedern als europäischen Mächten) eine absolute Publicität aller Bundestagsverhandlunmicht zulässig erscheint, während selbst dei Dingen, welche nicht unter die angegebenen Katemen gehören, eine gewisse Antipathie gegen die Publicität um so mehr platzgreisen mußte, je
haber Bund den modernen Freiheitsbestrebungen entgegen den Charakter einer Polizeianstalt
mommen hatte. Andererseits muß auch anerkannt werden, daß die auf Anordnung des
webes bis zum Jahre 1828 erschienene Duartausgabe der Bundestagsprotokolle wol nicht
beshalb vom Publikum unbeachtet blieb, weil sie sehr unvollständig war, indem sie die nur
Kenntnissnahme der Bundestagsgesandten und deren Regierungen bestimmten Seharatwosolle nicht enthielt.

Die gegenwärtig über diesen Bunft bestehenden Normen find folgende: 1. Der Bundestags-Hluß vom 7. Nov. 1851 (Protofoll, §. 208). Derselbe bestimmt: 1) Die Verhandlungen Er Bundestagesitzung werden, insosern ihrer sofortigen Bekanntmachung nichts entgegensteht, b ihrem wesentlichen Inhalt möglichst schnell durch die dazu ausersehenen Tagesblätter versmilicht. 2) Die Bekanntmachung der Sitzungsprotokolle ift unter vorgängiger Ausscheidung

besienigen, was folechthin gebeim zu halten ift, nach Ablauf einer jeweils zu beftimmenben A riobe und langftene nach Ablauf eines Jahres, von bem Datum bes betreffenben Brotofolls : gerechnet, geftattet. Bierbei behalt fich bie Bundeeverfammlung biejenigen Dagnahmen be welche jur Sicherung eines wortgetreuen Abbrude ber Brotofolle ale erforberlich erfcheine 3) Es wird ein aus funf je fur ein Jahr gewählten Mitgliebern ber Bunbesversammlung ! ftebenber Ausschuß niebergefest, welcher a) ben Bollgug bes Befdluffes sub 1) unverzugli einzuleiten und ber Bunbesversammlung hierwegen, joweit nothig, die geeigneten Borfold ju machen, b) die treue, bem 3med entfprechende Abfaffung ber fur die effentlichen Blatter 6 ftimmten Resumes ber Sigungen, unter Ausscheidung bes nicht zur gleichbalbigen Beroffer licung Beeigneten, zu leiten und zu überwachen und für deren möglichft rafces Erfcheinen Son gu tragen, c) bie fucceffive Befanntmachung ber Sigungeprotofolle burch Feftfebung bes Te mine, wenn folde geftattet und burd Ausscheibung besjenigen, mas unbedingt geheim ju fi ten ift, porgubereiten bat. Bebem Bunbestagegefanbten fleht es frei, beguglich auf bie öffentlichung ber feine Regierung fpeciell betreffenben Angelegenheiten an ben Ausschuß C merfungen gelangen zu laffen ober beefalls Antrage an bie Bunbesversammlung zu ftell Bei vortommenben Deinungeverschiebenheiten im Ausschuß ift bie ftreitige Frage auf Bert gen bes biffentirenben Theils ber Bundesverfammlung zur Enticheibung vorzulegen. Ent wird biefer Ausichug beauftragt, d) zu geeigneter Beit ber Bunbeeversanimlung baruber & trag zu erftatten, wie fich biefer Beschluß in ber Erfahrung erprobt habe, und welchen Dobiff tionen berfelbe biernach etwa zu unterwerfen fein burfte.2)

II. Nachbem die revidirte Geschäftsordnung der Bundesversammlung vom 16. Juni 18 vorstehenden Bundesbeschluß bestätigt und nur auf die eingeleitete Revision desselben hin wiesen hatte, erfolgte zunächst der Bundesbeschluß vom 10. Jan. 1856 (Brototou, S. 1 welcher die Wiederinvollzugsehung des Beschlußes vom 7. Nov. 1851, und zwar von Besches laufenden Jahres an, verfügte, und darauf hin unterm 8. März 1860 (Brototou, S. 5 der Beschluß wie folgt: 1) Die Prototoue der Bundesversammlung werden in der Regel, war alsbald nach dem Drucke der für die hohen Regierungen bestimmten Eremplare, mitteiner besondern Sammlung veröffentlicht. Liber diejenigen Fälle, in welchen ausnahment ein Gegenstand unbedingt oder zeitweise geheimzuhalten ist, beschließt die Bundesversamlung sofort in der Sitzung, über welche das Prototou aufgenommen wird. 2) Hierneben ist es bei dem Beschlüß vom 7. Nov. 1851, wonach unter Leitung des Ausschusses die Berkulung einer jeden Sitzung der Bundesversammlung, insoweit deren alsbaldiger Besanztmach nichts entgegensteht, ihrem wesentlichen Inhalt nach sosort durch die Tagesblätter veröffents werden. 3) Der bestehende Ausschuß wird mit Einleitung des Weitern zu diesem Zweit auftragt. 3)

III. Der Bundesbeschluß vom 31. Jan. 1861 (Protofoll, §. 36), durch welchen bem Mischen des Buchdruckereibesigers C. Arebs = Schmitt, welcher den Druck und Berlag der für di Bublikum bestimmten Bundestagsprotofolle in einer besondern Quartausgabe übernomme hatte, bei der geringen Betheiligung des Publikums aber seine Rechnung nicht sinden kond entsprochen und gestattet wurde, die besondere Quartausgabe für das Publikum fallen zu lass oder, wie es im Text heißt, "die für das Publikum bestimmte Sammlung der Bundestagsprittokolle statt wie bisher in Quart=, vom Beginn dieses Jahres an in Foliosormat, wie die Sie hohen Regierungen und Gesandtschaften bestimmten Exemplare, herauszugeben". 4)

Bu 3. Wenn wir nun zulest von ben Brotofollen ber biplomatifchen Conferenzen zu fon chen haben, so verfteht fich von felbft, bag bies mit Ausschluß ber Bunbesprotofolle zu gescheht habe, obgleich, wie bereits oben bemerkt, dieselben von Einer Seite aus gleichfalls zu ben biple matischen Conferenzprotofollen gerechnet werben konnten.

Über den Begriff eines diplomatischen Prototolls äußert sich Battel ("Le droit des gens' Ausgabe von Pradier=Fodere, Thl. III, S. 412) folgendermaßen: "On entend par prote cole, la sormule des actes diplomates; c'est aussi le procès verbal dressé par le sécrétait

3) G. von Meher, a. a. D., III, 13. Uber bie Ausführung bes lettbemerften Auftrage an ben Aufichuß ebenbafelbft, S. 15.

<sup>2)</sup> G. von Meyer, Corpus juris confoed. (britte Auflage), 11, 565.

<sup>4)</sup> G. von Meyer, a. a. D., III, 27 fg. Biel Material aus den Bundesprotofollen enthält das d Beriode von 1816 — 24 umfaffende Werf: 3lfe, Geschichte der beutschen Bundesversammlung u. f. v (3 Bde., Marburg 1860 — 62).

ès; on emploie enfin ce mot pour désigner l'ensemble des formalités usitées lations diplomatiques, l'étiquette, le cérémonial."

ar ift von ben angegebenen Bebeutungen die erfte die wichtigfte und fteht dieselbe mit in engster Berbindung. Die protofollarischen Berhandlungen einer diplomatischen tunft (le procès verbal u. s. w.) schließen mit einem besondern Brotofoll, in welchem Itate derselben zusammengestellt werden. Sonach ist ein Protofoll in diesem Sinne ur Erklärung des Einverständnisses zwischen den diplomatischen Agenten mehrerer Staaten über eine völkerrechtliche Angelegenbeit.

ch erscheint aber das Protofoll an sich auch hier nur als eine Form und unterscheibet a gerichtlichen Protofoll namentlich badurch, daß die Glaubwürdigkeit des lettern angel jedes individuellen Interesses seitens des vollziehenden Gerichts beruht, wähs olomatischen Protofollen der Congreß selbst vollzieht, und dessen Glieder nie ohne, wenngleich amtliches Interesse bei der Sache sind. Allein nicht die Glaubwürdigstes, welche bei diesen Protofollen als Hauptsache erscheint, sondern die Frage nach hen Wirksamkeit, und hier wieder nicht die Frage, ob sie die Theilnehmer binden, welche Wirkungen sie auf die Nichtsheilnehmenden außern. Als solche kommen tracht: a) die Regierungen, resp. Souverane der auf dem Congreß vertretenen die übrigen Angehörigen dieser Staaten, c) die auf dem Congreß nicht vertretenen

Die diplomatischen Bertreter banbeln auf ben Congressen nur fraft aufbabenber Re-Imacht. Der Mangel folder und bie angeblich ober wirflich nothwendige Ginholung ctionen ift ber Grund, warum berartige biplomatifche Berhandlungen oft fo febr lange ziehen. hat jedoch ein Gefandter bei Bollziehung bes Prototolle nur feine ingehalten, fo muß beffen Regierung icon hierburd als rechtlich verpflichtet angen. In biefem Fall ift bie barauf noch folgende Ratification nur eine Befraftigung Us und eine ausbrudliche Anerkennung ber inftructionsgemäßen haltung bes Ge= n allen übrigen gallen tritt bie Berpflichtung einer Regierung erft mit ber Rati= Brotofolle ein. Da übrigene bie Faffung ber Protofolle nicht blos abfictlich, fon= nabfictlich zu verschiedenen Auffaffungen Beranlaffung geben fann, fo ift bie Ratielben unter allen Umftanden nothwendig, wenn von einer rechtlichen Berbinblichfeit verben foll. Ubrigens muß icon an biefer Stelle bemerkt werben, bag es fur bie eines vollerrechtlichen Bertrags feine bobere juriftifde Autoritat geben fann als en Staat felbft, und bag ferner feine vollerrectliche Berpflichtung fur fic allein fo m einen Staat in feinem Selbsterhaltunge: ober auch nur in feinem naturlichen reien Bewegung und Expansion zu binben.

Db und inwieweit bie nicht zur Regierung gehörigen Blieber eines Staats burch sollzogenes und ratificirtes biplomatifches Conferengprotofoll, refp. burd bie in n niedergelegten Befdluffe rechtlich gebunden werben, ift eine Frage, welche mit ber Frage zusammenfällt, ob und inwieweit bie von einer Regierung rechtsgultig ab= t vollferrechtlichen Bertrage fur bie Angehörigen eines Staats binbenb feien? Dier großer Unterschied gunachft zwischen conftitutionellen und nichtconftitutionellen nd bann wieber zwiften ben conftitutionellen Staaten felbft. Benn namlich auch Staat die Angehörigen unmittelbar burch ein abgefchloffenes und ratificirtes Pro= tigt und verpflichtet werben, fonbern biergu bie in geboriger Form gefchehene Publi: Brotofolls durch die Staatsgewalt erfordert wird, fo erscheint in einem nichtconfti= Staat bie Regierung bei Bublication ber von ihr abgefoloffenen, refp. eingegange chtlichen Bertrage in feiner Beife rechtlich beforantt. In conftitutionellen Staaten ört zur Bublication, refp. zum Geltenbwerben berartiger Beftimmungen für bas Land biejenige conflitutionelle Form, welche zur Bublication von Berordnungen erforder= namentlich bie Contrafignatur bes verantwortlichen Reffortminifters. Bezieht fic igliche Bestimmung auf einen Gegenstand, ju beffen volliger Fefistellung fur bas itwirfung bes Staaterathe und ber conftitutionellen Rorperschaften, letterer in ber n ober in ber gesteigerten Form (b. h. bei einfachen ober Berfaffungegefegen) ver= ßig nothwendig ift, so muß, da die Promulgation und Bublication nur unter dem

rfteht fich von felbit, bag berlei Protofolle auch ju Bermahrungen ober Protesten gebraucht

## Prototo I

me nefer Mitwirfung stattsinden kann, diese auch platzgegriffen haben. 6) Erscheint to ber Negotiation und Abschließung völlerrechtlicher Berträge for it is muß fie doch, sollen dieselben im Lande rechtliche Wirfung außern, falls siel faktungsverlezung beabsichtigt, entweder der Justimmung der Stände gewiß oder entschlich ihme viese Justimmung den Bertrag nicht zu halten. Ubrigens besteht unter den constitut Ernaten selbst wieder der Unterschied, daß in einigen Versassungen die Stände is Wiccontrabenten eines völlerrechtlichen Vertrags sein muffen, wenn er für das Land reindlich werden soll, oder daß wenigstens hierzu eine förmliche Genehmigung desselben ver Etände verlangt wird.

Berrachtet man biefe verschiebenen Gricheinungen, fo fpiegelt fich in benfelben offenbar ze Furmidelungegang bes mobernen Staaterechte ab. Beginnend mit ber abfoluten remair ift ber vollerrechtliche Bertrag lediglich Sache ber Cabinete, Die auch in ber Real seffelben innerhalb ber ganbesgrengen rechtlich unbegrengt finb. Dit bem Grivaden smade ber offentlichen Meinung entfteben Berfaffungen, mit ihrer Ubung tagt fofon Tingniğ, bağ in einem Staat alles zusammenbangt. In Verbinbung bamit macht Dre Ginnicht , einerseits , bag biplomatifche Berbandlungen nicht ben gewöhnlichen Gra licitat vertragen, anbererfeite, bag ein innerer Bufammenbang zwifden ben mobernen zaten beftebt, ber bas innere Leben eines jeben einzelnen von ihnen mefentlich bei net man gu bem allen bie zeitweise bervortretenben reactionaren Stromungen gurud slutismus und die rabicalen Stromungen vorwarts bis jur Regation feber fraftigen eitlichen Staatsgewalt, fo erklaren fich alle hierher gehorigen Erfcheinungen unferer Si Als allgemein geltenbe, die Freiheit und Ordnung gleichmäßig mahrende Brincipien n Gegenftand fann man folgende annehmen: 1) Die Regierungen fteben auch in allen igen Begiehungen unter ben beftebenben Befegen ihres eigenen Lanbes. Abmeide n rechtfertigt nur bie mabre, refp. bie bafur erachtete Roth. 2) Unter biefer Boranfie eint bie biplomatifche Regotiation und ber Abidlug berfelben, bie man ebenfo went Ginfluß bebeutenber Perfonlichfeiten wie von bem ber öffentlichen Reinung trennen ber gangen eigenthumlichen Ratur bes vollferrechtlichen Bertehrs ber Staaten, id e ber conflitutionellen Regierungen. Der Ginfluß ber offentlichen Meinung laft m Stabium ebenfo wenig juriftifch formuliren wie leugnen. Der Grab ber Entiff und Deutlichfeit ber öffentlichen Meinung, ihre Auffaffung und Burbigung bef find jeboch naturlich nicht juris , fonbern facti. Die öffentliche Reinung tann aber idulbhaft, abfictlich ober leichtfinnig, unterfcatt werben, fonbern fle tann auch fe zweifelhaft fein, mandmal bei Geheimhaltung ganger Bertrage ober ber wichtiaften theile berfelben gang fehlen, woraus fich erflart, baf fie oft erft nachtraglich gum Auf igt.") Unblid 3) bie von einer Regierung eingangenen vollerrechtlichen Bertrage idtlich ihrer Geltung, refp. Bollziehbarteit im Lande unter ben allgemeinen Berfaffu umungen über bas Wirffamwerben binbenber Rormen für bas Bolt (f. oben und fi Art. Mölferverträge).

Bur. Man follte meinen, daß die Anficht, ein Prototoll tonne für einen bei Abichief ben nicht vertreten gewesenen Staatgar feine rechtliche Birtung haben, auch in teiner bennicht vertreten gewesenen Staatgar feine rechtliche Birtung haben, auch in teiner bennstanden sei. Wird ein solches Prototoll später von einem Nichtmitcontrahenten insolge misliebiger Vresson angenommen, so liegt der Grund seiner Berpflichtung ret im Prototoll, sondern in der nachträglichen Annahme, woran die etwa bestehnde in habe annehmen muffen, begreislich nichts ändern kann. Staaten find im völkerrechtlicht ist Individuen, wie die handlungsfähigen Brivaten im Brivatverkehr, und est ach jedes Prototoll für den nicht daran theilnehmenden Staat als res inter alios acta mollsommen unverdindlich sein. Jeder Bersuch, einem Staat durch die Übermacht ein sustalle rechtsverdindlich auszuzwingen, muß von dem Standpunkt dieses Staats aus trechtswerdindlich auszuzwingen, muß von dem Standpunkt dieses Staats aus trechtswerdindlich auszuzwingen, muß von dem Standpunkt dieses Staats aus trechtswerdindlich erscheinen, wenn auch die zwingenden fremden Rächte aus trgenden

| Pallellie gelt auch von ben Befchluffen bes Deutschen Bunbes. Bgl. helb, Softem bes I

Il ou communications internationales si rapides, la publicité, ont créé une puisse in une nouvelle avec laquelle tous les gouvernements sont forcés de compter; cette par la publición. Elle peut être un moment ou indécise, ou égarée, mais elle finit à par se placer de côte de la justice, du bon droit et de l'humanité." Prabier-Pobéré in a tout des peuns, III, 1838

fante, j. B. ihrer eigenen Selbsterhaltung wegen, fich in ihrem Recht glauben follten. Berwilt und baburch auch bona fide verschiebene Auffassungen zulassend wird bie Sache aber imm, wenn es fic um ein Land und Bolf banbelt, beffen ftaatliche Selbftanbiafeit gang, ober mol auch angenommen wirb, theilmeife in Frage fleht, alfo nicht blos infolge von Bunbes: mfältniffen ober wegen einer Art von Sugeranetat (f. Sonveranetat), fonbern auch g. B. inide von Berfonalunionen und babei eingetretenem Regentenwechfel ober infolge einer Revoluim. Erfteres war g. B. in Schleswig-holftein, letteres in Briechenland und Belgien ber Fall.

Aur folde Übergangestabien zwischen flaatlicher Selbständigfeit und Unfelbständigfeit laffen is, wie für Übergangestabien im allgemeinen, teine festen Regeln aufstellen. Jebenfalls muß pfaatliche Selbständigkeit eines Landes entschieden sein, wenn es als gleichberechtigter Conpent an ben biplomatischen Berhanblungen Antheil nehmen will. In ber Aufnahme eines un Bertreters seitens eines Congresses aber muß immer auch die Anerkennung der poli-

en Gelbftanbigfeit bes vertretenen Lanbes gefunden werben.

ans allebem folgt, bağ bas zu fo trauriger Berühmtheit gelangte Londoner Brotofoll von 12 weber für die mit Danemart nur perfonaliter unirten Rordalbingifchen Berzogthumer, für ben Deutschen Bunb, noch für bie einzelnen baran nicht betheiligten beutschen Staaten berbinblich war, und daß die Diplomatie bei Abschließung desselben ebenfo die unzweifel= **n Rechts**arundfase wie die nicht minder unzweifelbafte Macht der öffentlichen Meinung E Anfat gelaffen.8)

Sehr Lehrreiches über die Belgien betreffenden Conferengprototolle vom 20. Jan. 1830 Daom 18. Febr. 1831 s. bei Juste, "Histoire du congrès national de Belgique", I, bann über bas bie orientalische Frage betreffende Protofoll vom 18. Juli 1841 bei **t. "M**émoires", VI, 80 fg.

Groubhon (Bierre Sofephe). Unter ben frangofifchen Schriftftellern bes 19. Jahrhunberts, kanf bem Belbe ber focialen Biffenschaften thätig gewesen finb, war B. unzweifelhaft ber Bigle und bebeutenbste, zugleich aber auch beshalb ber wichtigste, weil seine Lehren in Frankto tros bes Drude, ber auf bem gangen Lanbe laftet, und tropbem fle felbft ben Daffen fower Minblid find, noch immer farte Burgeln gefaßt zu haben icheinen und eines Tage, wenn Schutterungen eintreten und die Welt in Bewegung fegen werben, auf ben Sang ber miffe tiefgreifenden Ginfluß üben tonnen. Geboren am 15. Jan. 1809, alfo zu ber Beit, **as Ra**iferthum Napoleon's I. in ber höchften Blüte ftand, ftammte er aus einem kleinen der Freigraffchaft (Franche-Comté) unweit Befançon, wo 37 Jahre früher Fourier bas Der Belt erblick hatte. Seiner eigenen Mittheilung zufolge war fein Bater, der aus einer mufamilie des Gebirges stammte, Rüfer, seine Mutter Röchin; sie verheiratheten sich erst in km Jahren und erzeugten fünf Kinder, von benen Bierre Zosephe bas älteste ist. Die **lins**ausfichten des Anaben gehörten zu den ungünftigsten, die sich denken lassen ; da die Altern 🖢 Bermögen besagen, mußte er schon früh an den Arbeiten in der Werkstatt theilnehmen und ihr herangewachsen die Rinder huten. Dit Stolz dachte er später an biese Beit ftrenger, mublicer Arbeit, die er oft zu schildern pflegte, zurud. Sein Bleiß, seine Lernbegierde mach= sindel balb einige menschenfreundliche Bürger von Besançon auf ihn ausmerksam; mit ihrer ile gelang es, ben zwölfjährigen B. auf bas Gymnaftum diefer Stadt zu bringen. Aber auch nhatte er mit ben größten Schwierigkeiten zu kampfen, benn er war von allen Mitteln ent= ht, und felbst die nothwendigsten Bucher fehlten ihm , sodaß er sie von seinen Mitschlern auf unden und Minuten borgen mußte. Namentlich vermißte er die Börterbücher, die für ihn sie wichtiger waren, als er ichon bamals auf Sprachlenntnisse großen Werth zu legen an= 4. Aller Bemuhungen ungeachtet, konnte B. feine Studien nicht vollenden; mehr und mehr rlegten bie farg fliegenden Quellen, und er mußte ernftlich auf lobnenben Erwerb benten. Die lagten Renntniffe, Die er vermehren wollte, wiefen ibn auf ben Buchbrud bin; er wurbe Sabre alt Buchdruder, fvater Corrector. Bas ibm an gebrudten Berten und Manufcripten th die Banbe ging ober ihm fonft erreichbar mar, pflegte er zu lefen und zu ftubiren, vor em aber theologifche Schriften, bie in Befancon häufig erfdienen und ihn auch veranlagten, bie Kenniniß der hebräischen Sprache anzueignen. Im Jahre 1830 brach die französische wolution, welche Karl X. sturzte, aus; sie übte inbeg auf ben bamals 21 Jahre alten B. mig Cinfluß aus, ba er ber Lodung, ber Lagespreffe feine Kräfte zu wihmen, wiberstand unb

<sup>8)</sup> Bgl. hierüber bie geharnifchte Barlamenterebe bes frn. E. Jones in ber augeburger Allgemeinen etung von 1864, hauptblatt Rr. 49, S. 781 fg., Art. London vom 15. Febr.

bie ihm angebotene Stelle bes Rebacteurs eines zu begründenden liberalen Blattes nach turg Bebenfen ablehnte.

B. batte fic, wie ermahnt, icon frubzeitig fur Sprachftubien intereffirt; er arbeitete biefem Relbe weiter und forichte bem Uriprung ber Sprachen nach. Die Richtung, welche er bem Lefen gablreicher theologischer Berfe fic angeeignet hatte, wirfte ftart auf feine Arbet ein; von der Uberzeugung geleitet, bag alle Sprachen von einer Urfprache bes erften Denfch paares und ihrer nachfommen berftammen, forieb er feine erfte Abhandlung "Essai d'u grammaire generale", welche er ale Anhang ber neuen von ibm 1837 beforgten Ausgabe "Eléments primitifs des langues" von Abbé Bergier publicirte. Diese von ihm später 👧 verworfene Arbeit verschaffte ibm von ber Alabemie zu Paris eine ehrenvolle Ermabnung, a ber Atabemie zu Befançon aber 1838 ein fleines Stipenbium, welches ihm bie Berpflichen ju miffenschaftlichen Arbeiten auferlegte. Inzwischen mar er fich felbft mehr und mehr flar. worden. Nachdem er, wie er fpater an Blanqui fchrieb, "Broteftant, Bapift, Arianer, De arianer , Manicaer , Gnoftifer , felbft Abamit und Braabamit", ferner auch Fourierift u. f., gewesen war, batte er, wie er fich ausbrudt, einige Renntnig erworben, glaubte nichts me wußte entweder etwas ober nichts, mar Berftanbesmenfc (rationaliste) geworben und beg nunmehr alle Dinge, namentlich aber bie focialen Berbaltniffe, mit fritifchem Blid angufchen ihre Mangel und Biberfpruche festzustellen und mit unermublicher Energie und leibenfd lichem Gifer bie Bafen anzugreifen, auf welchen bas gegenwärtige Gebaube ber gefellicaftii Ordnung rubt.

B.'s erfte ftaatswissenschaftliche Schrift war eine Abhandlung über die Sonntagsfeier Beantwortung einer Breisfrage ber Atabemie zu Befancon über ben Rugen ber Sonnts beiligung. Da fie, abgefeben davon, bag fie fireng genommen bie geftellte Frage nicht bei wortete , ohne Zweifel auch ber Richtung wegen , welche fie verfolgt , ben Breis nicht erhielt, warb fie erft fpater gebruckt, mußte inbeg bier ermabnt werben, weil fie P.'s nachfte Sod einleitet. Rachbem berfelbe nämlich nadzuweifen gefucht hat, bag in ber jubifden Sabbat bie absolute Bleichbeit aller Staatsburger proclamirt fei, führt er aus, bag in ber mit un grundlider, aber unverbefferlider Richtigfeit wieberfehrenben Reftlidfeit und Arbeiterute! Sonntags ber Christen, einer Rortsetung bes jübischen Sabbats, auf das schlagendste bast berne Princip der Freiheit, Gleichheit und Bruberlichfeit ausgebrudt merbe. Entgegen best hauptung, daß man den Andeutungen ber Ratur, welche überall bie Ungleichheit zeige, muffe, bezeichnet er die Ungleichheit ale bas Gefet ber Thiere, nicht ber Menfchen, und fod bie Gleicheit aller Menichen als eine reelle, alle Lebensverhaltniffe umfaffenbe. Bugleich langt er bie Begrundung einer feften, unzweifelhaft richtigen Gefellicaftemiffenicaft. Bies fagt er, eine Biffenschaft ber Quantitaten gibt, welche bie Buftimmung erzwingt, die Bill ausschließt, jebe Utopie gurudweift, - eine Biffenschaft ber phyfifchen Ericheinungen, mell nur auf ber Beobachtung ber Thatsaden berubt - eine Grammatif und Boetif, nur auf b Befen ber Sprace gegründet: fo muß es auch eine Wiffenschaft ber Gefellschaft geben, eine a folute, unerbittliche, auf die Natur des Menschen und seiner Kähigkeiten, sowie auf beren 🍔 håltniß zueinander bafirte, eine Wissenschaft, die man nicht erfinden, sondern nur entbecken un Und bas Biel biefer Biffenschaft foll bas fein, einen Buftand gefellschaftlicher Gleichheit zu fi ben, ber weber Gutergemeinschaft, noch Ginftellung in ein Regiment, noch Berftudelung, m Anarchie ift, sonbern Freiheit in der Ordnung und Unabhängigkeit in der Einheit.

Beit wichtiger als die Sonntagsfeier war B.'s folgende Schrift, welche seinen Namen zerst der Welt bekannt gemacht hat. Die Akademie zu Besancon hatte eine Breisschrift verlan über die dkonomischen und moralischen Folgen, welche in Frankreich das Geses über die gleie Theilung der Güter unter die Kinder gehabt habe und für die Zukunst haben werde; B. knüpl an diese Frage, wenn auch nur lose an und schrieb seine Abhandlung: "Was ist das Eigenthum Untersuchungen über das Princip des Rechts und der Regierung".), welche er der Akadem widmete. Als die Ausgabe derselben stellte er hin: das Gigenthum, die Basis des jezigen Stan und der bestehenden Institutionen, für immer zu vernichten. Die Kühnheit, mit welcher er du Ausgabe proclamirte und die Behauptung, Eigenthum ist Diebstahl, aussprach, die reich Kenntnisse und gründlichen Studien, welche die Schrift verrieth, die mächtige Sprache, wells sehren ließ, machten überall den tiesselchen Eindruck; jedermann in Paris und in den Provinz

<sup>1)</sup> Quest-ce que la propriété? Ou recherches sur le principe du droit et du gouverneme (Baris 1840).

kmoire des genialen Broletariers, die Presse beschäftigte sich unausgesett mit demselben nie seine hohe Bedeutung an, die Akademie von Besançon, welche B. als den intelleczheber bezeichnet hatte, sagte sich von demselben seierlich los und selbst ein Criminalsohte, den Blanqui, welchem im Institut von Frankreich das Reserat oblag, nur mit uwenden vermochte. Nichts sehlte mithin, um den Erfolg der Abhandlung in Frankeim ganz außerordentlichen zu machen, und auch in andern Ländern Europas, namentsatschand, sand B. bald eifrige Leser, hier und da selbst in den gebildeten Kreisen einzänger.

öchrift über das Eigenthum folgten im Jahre 1841 zwei andere, welche mit ihr eng hingen, der "Brief über das Eigenthum an Blanqui" und das "Avertiffement an die ner, Brief an Conflderant". Der erstere sollte die geschichtliche Entwicklung des as darlegen, die zweite die Lehren des Fourierismus, denen B. früher selbst angehans befämpsen. Die Regierung glaubte diesmal nicht ruhig bleiben zu mussen; sie ließ Affisen des Doubs stellen und soll sogar den Staatsanwalt angewiesen haben, zwölferfängnisstrase zu fordern. B., der sich selbst vertheidigte, ward indes von den Gez, welche in seinen Schriften keine unmittelbare Gesahr für Staat und Gesellschaft vonnten, freigesvrochen.

lecht bat Stein in feiner Schrift über ben Socialismus und Communismus bes beudreich barauf aufmertfam gemacht, bag es faft unmöglich ift, irgenbeine Erfcheinung vegung Franfreiche zu finden, ohne in ihr bie volfsthumliche Bafis bes geiftigen Le: bee ber Bleicheit, ju entbeden. Auch B. ging von ibr, wie icon in feiner Schrift onntagsfeier, aus. Nachdem er fich bie Frage aufgeworfen : "Barum gibt es in ber it jo viel Somers und Elend? Soll ber Menich ewig ungludlich fein ?" tommt er gu ngung, bag ber Sinn ,jener fo gefährlichen und gebeiligten Borte: Berechtigfeit, Freiheit nie begriffen worben fei, daß die Begriffe von allen biefen Dingen noch tief fomeben, und daß diefe Unwiffenheit gulest die einzige Urfache bee Bauperismus fei". rangofifche Revolution habe in biefer Sinfict nichts geleiftet; fle habe bie Bleichheit efege zwar proclamirt, aber fle zu bestimmen nicht verftanden. Alle Berfaffungen s festen bie Ungleichheit bes Ranges und Bermogens voraus, obgleich es neben ber: ibglich fei, auch nur ben Schatten einer Bleichheit ber Rechte zu finben. Das Bolt : habe bas Gigenthum geheiligt und fei bamit in bie Beit ber Brivilegien und ber jurudgefallen. Sei aber bas Gigenthum gerecht? Beber fage ohne Bogern ja, inbeg ge teineswege fo leicht zu beantworten, und nur die Beit und die Erfahrung tonnten berbeiführen. Begenwärtig fei biefe gegeben und er wolle versuchen, fie bargulegen. efer Darlegung, fahrt er fort, wolle er nichts bestreiten, nichts verwerfen, nichts beer wolle alle Grunbe ju Gunften bes Gigenthums annehmen und nur nach ihrem den, um baraus ju beurtheilen, ob biefes Brincip burch bas Eigenthum getreu aus: Es folle fich bann zeigen, bag alle Grunbe, welche man zur Bertheibigung bes ierechte erfonnen bat, immer und nothwendig bie Bleichheit, b. b. bie Regation bee is ergeben. Demnächft wolle er feben, weshalb die Gleichheit ihrer logifden Roth: ungeachtet nicht exiftirt. Diefe neue Untersuchung gerfällt in zwei Theile; in bem ter, ob bas gactum bes Gigenthums wirflich und ob es moglich ift, in bem zweiten Daurreifen, bag bas Gigenthum, wie bie Stlaverei ibentifd ift mit bem Morb, fo ibenem Diebstahl ift, bag es im Biberfprud mit ben Principien ber Gerechtigfeit und mit ftebt.

auffen uns versagen, näher auf B.'s berühntes und berüchtigtes Mémoire, das so Imeinende erschreckt und so viele Misverständnisse hervorgerusen hat, einzugehen; wis indes werden, daß er von der römischen Definition des Eigenthums ausgeht, wosigenthumsrecht das Recht ift, seine Sache nach Belieben zu brauchen und zu misser war dazu auch insosern berechtigt, als der Code diese Definition sich angeeignet dieser Desinition bewassnet zieht er ins Beld gegen die ältern Juristen, welche das als natürliches Recht bezeichnen, gegen die jüngere juristische Schule, welche es auf ation flügt, gegen die Nationalokonomen, die die Arbeit als Ursache des Eigenthums Es wird sich nicht leugnen lassen, daß das, was er gegen sie ansührt, oft schlagend ist, Nichtigkeit vieler Gründe, welche sie für das Eigenthum vorbringen, mit wenigen isbecht, daß er ihnen mitunter den Boden unter den Füßen völlig sortzieht — nichtser liegt das wesentliche Berdienst seiner Arbeit nur darin, daß er zuerst eine wirklich

bie ihm angebote wie Stelle t. Bebenfen ableb za & e.

D. hatte fich . wie ermat : biefem Felbe weit er und ich bem lefen gablret cher it .... ein; von der Ube rieu.... paares und ihrer Magrammaire gene rad-"Eléments prima i til verworfene Arbeis ber Atabemie ;11 3 ju miffenicafilich worden. Rad: arianer , Dlan! gewesen war . mußte entme. nunmehr all ibre Mana lichem Gife

B.'4 Beantme beiligur mortete marb einlei Die a grū

Œ٤

bet

be

n

ì

Orbnung

. = :. Lafeitige Beleichmung tei = am am iden ber einfeitigen 20 - - = = n tei ibm aud antere große, = - - - : :: :: :: :: :: :: :: :: im. Tit. unt bolitifde Thanafen in b

ma : E cemorten ift. Rue tem &. - ami alf fie tem Broleratier gutbe 23 - 74 Ein Energie, bei feinen bere . 1.2 12 minit feine Geburt angebort, ; an imen mellte, verichloß fich ibm:e and E. mittelden Aufopferungen vericam and Ber ugung bağ er ale Mutoriraft geneil a ter trem melde antern, benen es an Be - = :... e.d: suganglid fine. Dag er in 3m auer Gine in Golt angefeben, foftbare Babrere .m. ... Bir. ... ber menidliden Gefellichaft, II 2 .. Truet balten, benn neben ibm lebten Dil dim limitere ein Dafein, bae er ale ein menide an na Das it fit tenn, ba niemand in ber Weile, ! 

mam in Das er ties nicht ale Gelehrter in einer mi mer an handerer unt erflatter Gegner ber Broprietan ter a mir toier amarten leidt, und wenn man von ibme m in m Gerenmifenenen fananifch gewefen, fo ift basfi --- = -far a be. e.zem Autobibaften, ber gugleich Broleten .... wer mul'm bot er frei von Baft gegen biejenige Rlaffe, .... In feinen leibenfcaftlichften Don rent manner freite es a e. un fur an arenee Eranevortgeichaft gu guon, obne

aratie mant ber Arzeieben von einem Diemoire über bie ... E. fer bent erfrenen ren ibm 1843 bie Schrift "Do le -- ... - - ....... 1846 ein and a contamiques ou philosophie de la mis - mus ar marre meiten, bag beite Berfe von Hube und Gn Ta Tan Ber T Zater a. Tas Cigentbum, beffen weitere Grfolge a . . . . . . . . Gefellidaft, bas allein herrichen burfe. Ture Beiner Meinung gufolge find alle focialen - 25. : \* . E.: Aubriger ale bie andere, benn jebe Arbeit ift 20 1 2. Der Beiten Functionen fie zugewendet werben follen ... I. ... fant bart bie Grgiebung ausgeglichen merben. Indem . 1 ?: . ... anerfann: unt Die Salente ber mirthichaftlichen Gnt 2 2. . ... Ebeit ber Menfchen völlig ber. Dit Recht if . ... 3. aufferunte auftaucht; wie er guerft bas Gigenthum . 2. 3 . ir ... Se.ang befampir, fo befehbet er jest bas Salent, mi 2-11 2 3: Der greiten Schrift ift er wieber mehr ber alte Rritifers a .m Memaire geideben, alle vollewirthicaftliche Lebren A ... Se Martinenneien, Rapital und Arbeitelobn, Concure Sindiente, intem er zugleich bem Communismus bit S. taries 2 22' tae umfang, und inhaltereiche Berf naber einzuge a bei ben Greiterungen in Rurge wiebergugeben und feine ... ... ... ... ... ce zelang ibm nicht, irgenbetwas wie ein Guftem auf and and and and and and an ein negatives, inbem er mit Wartengireichtbum und Bauperismus nachwies und

• |

Aufchler in der bisherigen Güter-Broduction, Bertheilung und Consumtion seststellte, indes stages, auf denen zu besseichnen vermochteliege, auf denen zu bessern socialen Zuständen zu gelangen sei, nicht zu bezeichnen vermochteliechalb erward er sich auch keine Schüler und Anhänger, obwol er insofern auf das Wolk, koletariat eingeschlossen, einwirkte, als er es mehr und mehr von den Utopien Cabet's baderer abzog, und ihm eine bessere, freilich auch schwerer verdauliche Kost darbot.

9. hatte ble Abficht, seiner Philosophie ber Noth ein neues Bert, bas Programm ber pro**koen Affociation** ober die Löfung des Broblems des Broletariats, folgen zu lassen, als die **elution** von 1848 ausbrach. Diesmal erklärte fich B. nicht, wie vor 18 Jahren, incompekur Theilnahme an der Bubliciftif, fondern beschloß vielmehr, fortan birect auf die in Be= ng gekommenen Massen einzuwirken. Sogleich ging er ans Werk, indem er seine Ideen in **1608 er fch**einenden Geften, welche enorme Berbreitung fanden, niederlegte. Am 1. April 1848 et Rebacteur des "Représentant du peuple", der bis zu den Junitagen erschien und mit necharfe alle politischen und socialen Parteien und Richtungen angriff. Wenige Lage nach Bernahme ber Rebaction bes "Reprafentanten" publicirte er eine Brofchure, welche ben Titel misation des Credits und des Umlaufs und Lösung des socialen Problems" führte, und Meteuer-, Anleihe- und Bankproject enthielt. Der Staat follte nach B.'s Weinung die Or**tion bes Cre**bits in die Sand nebmen, das Bankwesen mit dem Steuerwesen in die enaste Midung fegen. Diefelbe Ibee ward von ihm in seinem Journal zur Sprache gebracht und 🌬 auch, nachdem er in Baris mit 77000 Stimmen zum Bolksvertreter gewählt worden der constituirenden Berfammlung in einem Antrag vorgelegt, für welchen außer B. nur 🗷 Stimme fic erklärte. B. stand auch in der constituirenden Bersammlung allein da; for fic auf bie außerfte Linte feste, hielt er fic bod zu teiner Partei, fonbern fprach unb k gleichmäßig gegen alle, sobaß er fogar ein Duell mit Felix Phat auszufechten hatte. ber Abstimmung über bie Tobesstrafe erklärte er fich, feinen frühern Aussprüchen gang h, für die Tobesftrafe, wollte fic bei ber Berathung bes Gingangs bes Berfaffungsent**in nicht fü**r das Recht auf Arbeit, über welches er eine eigene Broschüre veröffentlichte, er: **n, wei**l es ebenso wenig als bas Eigenthum genau befinirt worden sei, und votirte schließlich mie endgultig feftgeftellte Berfaffung, weil fle, wie er aussprad, ebenso wie bie frubern Buffungen Frankreiche untlar und inconfequent fei, von Biberfpruchen und ungenauen den wimmele.

🏞 ber arbeitenben Rlaffe hatte fich im Laufe bes Jahres 1848 B.'s Ruf mehr und mehr let; verstand man ihn auch oft nicht, so begriff man doch, daß er ein tüchtiger, consequen: m energifcher Berftorer ber alten Buftanbe, bie als unleiblich erschienen, fei. Als er im iber 1848 ein neues Journal, den "Peuple" grundete, brachte er es mit verhaltnißmäßig te Rube auf 70000 Exemplare, konnte es aber, ber zahlreichen Processe und Strafen m, welche ibn trafen, nur bis zum April 1849 erbalten. Noch in bem lettern Jahre schuf **k: "Voix du peuple", in welder er hauptfählich Bastiat besehdete, und als auch diese unter**= 1, 1850 "Le Peuple de 1850", welche wiederum alle Parteien und alle hervorragenden **Miden M**änner in gleicher Weise unerbittlich bekämpste, um nicht zu sagen, vernichtete. im Januar 1849 hatte B., der nach und nach zu der Uberzengung gekommen war, daß er and bei feinen Bankprojecten nicht auf die Regierung, fondern ausschließlich auf bas Bolk en muffe, feine Bolfebank projectirt. Um ben Gefehen zu genugen, follte fie als handels: Afcaft mit einem Actientapital von minbeftens funf Millionen begrunbet werben. Der kiell ausgearbeltete Plan machte auch im Auslande Auffehen, und es follen nicht unbeträcht: k Beidnungen eingegangen fein; nichtebestoweniger mußte B. ben ganzen Blan aufgeben, ba litikk zu breijähriger haft verurtheilt, feine Bureaux aber gefchloffen wurden. Rachem er Dem Gefangnig burch Emigration in die Schweiz zu entziehen gesucht hatte, aber freis **Mg zurückgefehrt** war, büßte er feine Strafe in St.=Belagie ab, feste inbeß während der Haft he Schriftstellerei und seine Rebaction ber "Voix du peuple" fort. Es erschienen 1849 bie inerbreiteten "Confessions d'un révolutionnaire" und die "Actes de la révolution", 1851 "Idée générale de la révolution", 1852 nach bem Staatestreich "La révolution sociale wontrée par le coup d'état", welche lettere Schrift, nachdem fie zuerft polizeilich nieberuten worden war, auf ein Schreiben B.'s an den Bräftbenten von biesem freigegeben wurde biofort feche Auflagen erlebte.

Daß P. von allen ben tiefeingreifenben Borschlägen, welche er in seinen Schriften machte, in nicht einen acceptiren ober nur von größern Areisen billigen sab, lag freilich zum Theil in in nehr und mehr finkenden Stimmung des Bolks, hauptsächlich aber darin, daß fie selbst nach B.'s Annichten, ber bie Revolution von 1789 nicht einmal als eine Revolution anerter wollte, eine totale sociale Umwälzung mit einem Schlage hervorbringen follten. Am metonnte vielleicht noch die von ihm vorgeschlagene bedeutende herabsehung vieler brucke Steuern anziehen; dagegen mußte die herabsehung der Miethen und Bächte, der Nachlaß e Drittels der hypothekar= und Darlehnsschulden, die Reduction der Gehalte und Löhne, die fliche Brundung von Creditinstituten, welche den Zindsuß progressib herabbrucken sollten, allerdings beschränkte Garantie von Production und Absah schließlich das ganze Wolk gegen aufrusen. B. selbst blieb nichts übrig, als nach näherer Erwägung von manchen seiner schläge zurückzusommen. Damit ist indes nicht gesagt, daß er nicht viele Reime für die wickelung der Zukunst gelegt, künstige Umgestaltungen angeregt hat; manche Idee, welche ben letzten zehn Jahren fruchtbar werden will, läßt sich auf ihn zurücksühren.

Im Gefängniß hatte sich B., ber von den Frauen im allgemeinen keine gunftige Rei gebegt, verheirathet. Nach seiner Entlassung aus der haft publicirte er in Bruffel 1850 die losophie du progrès, un programme", in Baris aber 1854 den "Manuel du spéculat la bourse", der zunächst anonym herauskam. Obwol B. neben Arbeit, Kapital und Cht tion die Speculation als gleichberechtigt anerkannte, sie als die intellectuelle Conception de schiedenen ökonomischen Brocesse bezeichnet hatte, betheiligte er sich doch lebhaft an den Ang gegen den Börsenschwindel und die Action der "Geldwühler", deren Gewinn, wie er sagte nie rein sei von Corruption, Gewalt und Betrug. Das heil der Zukunst erwartete er num vorzugsweise von den auf Gegenseitigkeit beruhenden productiven Arbeiterassociationen, us sich untereinander wieder associationen, und welche eine neue Form der Civilisation erschwürden, die in politischer, ökonomischer, ästhetischer Dinsicht gänzlich von allen frühern verden, Diebstahl, Expressung, Agiotage, Betrug u. s. nicht mehr kennen und nur auf dem beruhen werde.

Größeres Auffehen als biefe Schriften und bie 1855 publicirte "Des reformes à o dans l'exploitation des chemins de fer", welche wichtige Thatfachen und Erörterungen in I enthalt, erregte bas breibanbige Berf "De la justice dans la révolution et dans l'église" 1858 veröffentlicht, in acht Tagen in 10000 Eremplaren verbreitet warb, aber zu einer urtheilung des Berfaffers (drei Zahre Gefängniß und Gelbbuge von 4000 Frs.) führte. in biefer Schrift wieder griff B. in gewohnter Beife mit außerorbentlichem Gefchid bie an, beren Inconfequengen und Blogen er auf ben erften Blid erfannte und vor ben Augu bloßlegte. Aber wiederum gelangte er, indem er die Gerechtigkeit wie früher die Gleicheit nicht zu einem bestimmten positiven Resultat, das sich irgendwie verwenden ließe; ja er 🛍 fogar genothigt, feine frühere Stellung ber focialen Frage gegenüber wefentlich zu mobi und bie Auficht auszusprechen, bag ber Lohn bes Arbeitere fich mit feinen Leiftungen ins gewicht feste, ein Bort, bas funfzehn Sahre fruber nicht über feine Lippen gegangen mare, b vielmehr rudfictelos verbammt hatte. Selbft bem Eigenthum ftellte er fich nicht mehr fo fd als ehemals gegenüber. "Ich bin arm, wie meine Altern waren. Seit fast vierzig Ia habe ich gearbeitet, und ich armer vom Sturm verfchlagener Bogel habe ben 3meig, ber m Brut ichirmen foll, noch nicht gefunden." In biefen Worten, welche B. in bem ebenerwähr Werk ausgesprochen hat, liegt die Andeutung, daß er sein Leben fast schon als ein verses betrachtete. Gewaltig contraftiren fie mit dem ftolzen Ausruf im Mémoire über das Eigent "Ich habe bas Eigenthum vernichtet; niemals wird es wieber auferfteben." Je großer Soffnungen waren, mit benen ber Proletarier ben Rampf gegen bie gange Belt und ihre ciale Orbnung unternahm, besto tiefer mußte er ihr Behlschlagen fühlen. Bon bem Broletet nicht allein, von allen Wohlgefinnten hoffte er unterftütt zu werben — er ftand allein, bi weber Anhanger noch Schuler, fab feinen Rachfolger, ber fein Bert fortgufeten vermil Und boch theilte er nur bas Los aller berjenigen, welche wie er, mit einem gewaltigen Ge ausgeftattet gegen alle Unvollfommenbeiten rudfichtelos volemifiren, Die berrichenben Aufid von einem Standpunkte aus, ber nur wenigen gufagt, belämpfen, bas Schlechte und Dang hafte ohne Erbarmen und offen zu vernichten ftreben. Dichtebeftoweniger wird niemand haupten wollen, daß B. nicht eine der bedeutendsten Erscheinungen unsers Zahrhunderts mefen, und bag er nicht eine Menge fruchtbarer Samenforner, welche freilich bie Beit erft rei wird, ausgestreut. Ein Dann, ein Charafter im vollsten Sinne bes Worte, in ber Si aufgebend, für welche er ftritt und lebte, ju jedem Opfer bereit und nichts fur fich forber batte er icon biefer Eigenicaften wegen boben Anspruch auf Actung ; bazu tommt noch, baf bas, was er fur recht hielt, nie auf bent unrechten Bege zu erzielen gefucht bat, bag er nie e

ne Baffe geführt als das auf gründliche Forschung und strenge Prüfung sich stüpende Bort, fes, wie er einmal aussprach, die Gleichheit, wenn sie durch das Schwert nicht siegen konnte, isiege führen sollte. So einseitig er oft ausgetreten ist, so viele Irrthümer ihm vorgehalten den können, so manche Bandlungen er durchgemacht hat, er ist immer wahr gewesen; weder idertscher, noch der Masse, noch den Parteien hat er jemals geschmeichelt. Mag man das die Frankreich nicht in vollem Maße anerkennen: in Deutschland hat man noch nie tüchtigen imern, auch wenn man ihren Standpunst nicht billigen konnte, die Stellung, die ihnen geset, versagt, und am Ende stand und auch der wissenschaftliche P., der die deutsche Gelehrschund und werke die stellung versehen wen, oft ihn nicht einmal versteben wollten.

Rachbem ihm Ende 1860 officiell mitgetheilt worden war, daß die gegen ihn gerichtlich feste breijährige Gefängnißstrase erlassen worden sei, kehrte er nach Frankreich zurück und meist zu Basso, wo er am 19. Jan. 1865 starb. Seine literarische Thätigkeit war noch randgebreitet; er kämpste ossen und muthvoll für Selbstregierung des Bolks und Decenstion, griff indeß zu gleicher Zeit das durch Navoleon III. so stark hervorgekehrte Natios können für den tralienischen Ginheitsstaat. Dadurch regte er die gesammte liberale könnkreichs gegen sich aus. Im December 1864 vollendete er die zur letzten Nevision untled Berk: "Do la capacité électorale des classes ouvrières et de leur avenir polischen Charaster blieb er dis zum letzten Augenblick tren und selbst die Organe der krebenken in ihren Nekrologen seiner mit Achtung.

6. Runge.

wing, Provinzialftande, Provinzialverfaffung, Kreisverfaffung mit befonderer fit auf Breugen. Die Bezeichnung "Broving" als geographifche Abtheilung eines leebiets ift aus bem Staatsorganismus bes alten Romerreichs entnommen: Solange Rot Rom (bie Urbs) mit ber fie umgebenben Lanbicatt ben romifden Staat bilbete, gab teine Brovingen. Diefe entftanben erft mit ber Befiegung und Unterjochung frember, bes außeritalischer Bolfer. Die besiegten Wolfer murben Unterthanen bes romifchen , die eroberten gander von den Siegern zu Provinzen, b. h. zu Berwaltungsbezirfen dirt, welche nach Bollmacht und Butbeilung bes romischen Senats von Ragiftraten, in ber Proconsuln ober Bropratoren, abminiftrirt und babei nicht blos im Staatsintereffe gur bes romifchen Staatsschapes, fondern nur zu oft auch im Brivatintereffe jener Ber-Beamten zur Erholung für die außerorbentlichen Ausgaben ihrer eingabrigen Amts: als Confuln ober Bratoren ausgebeutet und mit Steuern erbrudt wurden. Romifche mgen, Sitten und Sprache tilgten mit ber Selbständigfeit allmählich auch die Eigen-Meiten ber zu romifchen Brovingen begrabirten Landichaften aus; mitunter murben gange Brungen von Lanbichaften und Stabten, wie g. B. Rorinthe und Rarthagos, in bie mei verfauft und über bas gange Gebiet bes Reichs gerftreut. Dagegen erhielten andere Maften und Stabte einzelner Brovingen romifches Bollburgerrecht. In andere wurden e Colonien von Beteranen und befitofen Burgern entfendet; daneben lebten romifche bisherren und Speculanten in allen Provinzen. Die Gefete Cafar's führten später bie ie Stabtverfassung und Gemeindefreiheit in verschiedene Brovinzen ein. Auf biese Beise umirte fic bas römifce Beltreich, bei feiner Ausbehnung über die bekannte Erbe, die Betungen ber eroberten Landichaften und machte aus ihnen, beim Rivellement von Ginrichm. Rechten und Sitten, römische Amts- und Berwaltungsbezirke. (Bgl. Mommsen, "Röe Gefdicte", II, 1; III, 518 fg. und a. a. D.)

Beichfalls beruhte in ben neuern Staaten, welche aus verschiebenen vormals felbständigen ibrien zusammengeset find, die Bildung von Brovinzen auf Berbindung solcher später heroberung, Bertrag oder Erbschaft zum Stamm= ober hauptlande erworbenen, mit diesem bem Staatsganzen vereinigten Territorien.

Der Begriff der Brovinz wird jedoch durch diese Benennung an sich nicht erschöpft. Der knach ist darunter die Hauptabtheilung eines Staats in geographischer, administrativer mach ist darunter die Hauptabtheilung eines Staats in geographischer, administrativer mach legislativer Beziehung verstanden, welche in dem einen oder andern Staat auch als scherungsbezirk, Departement, Grafschaft u. s. w. bezeichnet wird, und es gehört daher sechlichen Berständnis eine gleichzeitige Angabe der in mehr oder weniger Unterabtheis nachgestuften Landeseintheilungen, wie ein Blick auf die verschiedene Größe und Bevölkes der Haupts und Unterabtheilungen. Ein hervorragend wichtiger Gesichtspunkt bei diesen

Saupt: und Unterabtheilungen ift forann, wiewert benfelben als eigenen Organismen im eine autonomische Theilnahme an der Gefengebung und Berwaltung innerhalb ihres Be jufieht, ober wiefern fie lediglich ober boch überwiegend nur als territoriale und geograp Arministrationsbezirfe der Staaten und ihrer Central: und Provinzialregierungen bett werben.

Bie in Diefer legtern Beziehung, fo treten ebenfo in Betreff ber biftorifden Ausbil von Brovinzialeintheilungen, als geographifder Sauptabtheilungen bes Staats, zw. Frankreid, England und Deutschland febr bemerkenswerthe Unterfchiebe bervor, welche, be gegangen aus ihrem geschichtlichen Entwickelungsgange und Bolfscharafter, diefe rudwi wiederum bestimmen.

Baren bei ber spätern Bilbung von Provinzen wol auch altere Stammunterscheide (wie in Baiern s. unten) ober geographische Berhaltniffe nach Fluffen, Gebirgen u. s. w. le so ift boch im allgemeinen, so wenig wie bei der Bilbung der Territorien alterer Zeit die durtigkeit physischer oder gewerblicher Berhaltniffe der Gegend oder Berölkerung maßgeben so wenig auch bei den spätern und neuern Eintheilungen der Staaten in Brovinzen oder is loge geographische und Berwaltungsbezirke die Rudficht auf gleichartige Beschäftigung Renschen oder physische Berhaltniffe des Landes die vorherrichend entscheidende gewesen. so enthält z. B. die preußische Rheinproving, welche aus einigen 80, früher und bis zur zönlichen Occupation von verschiedenen Landesherren beberrschen Territorien zusammen ift, stuchtbare Flußthäler und unfruchtbare Gebirge, Acter- und Balvzegenden, Beink vorherrschende Ackerdau- und Fabrisdistricte. In tem größern Theil der Rheinproving Code civil, in einem kleinern, dem rechtscheinischen Teil des Regierungsbezirks Roblen das gemeine Recht und in einem jest getheilten rechtscheinischen Areise (Rees und Duis das Preußische Allgemeine Landrecht.

Die preußische Broving Bestfalen ift ebenso aus ben verschiedensten Territorien, übs mit sehr abweichenden, nur in neuererZeit mehr und mehr ausgeglichenen Brovingialrechten Güterrechte, Erbsolge u. s. w. zusammengeseht. Die Territorien dieser Broving sind zum altvreußische, zum Theil erst infolge des Reichsdeputationshauprschlusses von 1803, dan folge der Biener-Congress-Acte von 1815 neu erwordene Landestheile. Es besteht z. gegenwärtige Broving Bestsalen aus dem Fürstenthum, vormaligen hochstist Haderbord Grafschaft Ravensberg, dem Stift herford, dem Fürstenthum, srüher reichsunmit Abtei Rotvei, der reichsunmittelbaren Grafschaft Rietberg, der alten hohenzollernschaft Warf, der Abtei Essen bem Sochstift oder Fürstenthum Rünster, den ehemals reimittelbaren herrschaften Rheba und Gütersloh, der Grafschaft hohenlimburg, der Freienschaft und Grafschaft Dortmund, der früher surfolnischen Feste Rectlinghausen, den Grafschlendurg, Lingen und Steinfurt und einigen erft 1811 mediatistren herrschaften Salm-Kurburg nebst den Amzern Ahaus und Bochold und einem Theil des 1811 metistien herzoglich arembergischen und fürstlich erovischen Amt Düllmen, sodann aus sonst naffanischen Lande Siegen und den vormals reichsunmittelbaren Grafschaften Bittgen

Im Munfterland besteht die hofe, im herzogthum Bestfalen (Regierungsbezirf & berg) die Dorfverfassung. In einigen Theilen des lettern waltet ein weit vorgeschrittenere, gebehnter Fabrisbetrieb, in andern die Agricultur vor. Überdies haben in den verschied Lerritorien seit dem Reichsberutationshauptschluß von 1803 verschiedene deutsche Regiern gewechselt. Dann bildeten sie seit dem Tilster Frieden von 1807 unter der Bremdhert Theile beziehungsweise des Königreichs Westfalen, des Großberzogthums Berg und der fra sich hanseatischen Departements.

3m größten Gegensat fteht bie Bilbung ber hauptlandeseintheilung einerseits in &r reich und andererseits in England.

Auch in Frankreich waren die verschiedenen, schon früher als Brovinzen bezeichneten Teothringen, Languedoc, die Brovence u. s. w. besondere, vormals von eigenen geiftlichen weltlichen Fürsten beherrschte Länder, welche nach ihrer Bereinigung mit dem franzok Reich zwar abgesonderte Berwaltungsbezirke, zum Theil indeß noch lange Zeit, unter behaltung ihrer althergebrachten eigenthümlichen Einrichtungen, selbst besonderer Bolle, trennte Landschaften bildeten. In dem einen Theil (den pays d'etat) bestanden noch bil Revolution sogar eigene Provinzialstände, die dem in Frankreich seit Jahrhunderten herrst dem Centralisationssystem mit seiner Willfürz und Polizeiherrschaft nicht ohne Erfolg wistanden. (Bgl. Aleris de Locqueville, "Das alte Staatswesen und die Revolution", is

ng von Boecowin, Anhang "Bon ben Brovingialftaaten [Pays d'état] und von gant befondern", G. 248 fg.) Rurge Beit por ber Revolution murbe auch ben übrigen n, ben fogenannten pays d'élection, die Theilnahme an ber Provingialvermaltung eben. Gleich barauf gerftorte jedoch bie Frangofifche Mevolution Diejenigen geographi= fonfligen provingiellen Unterfciebe ber altern Territorien, welche fich jenem Centrali= kem gegenüber erhalten hatten. Daburd verschwanden in Frankreich die letten Refte opernment, und es vertaufchten bie Krangofen, wie Alexis be Tocqueville faat, für beit bie Freiheit. Die erfte frangofifche Berfaffungburfunde von 1791, welche "bas eine und untheilbar" erflarte, theilte beffen Gebiet in 83 Sauptgebiete (departements), migebiet in Rreife (districts, arrondissements) und jeden Diefer Rreife in Begirte ), und es behielt fodann auch die republikanische Berkassung bes Nationalconvents von Gintheilung in hauptgebiete ober Departements mit Rudficht auf bie banach bereits Befteuerung, Rechtspflege und Bermaltung, nebft ber weitern Gintheilung in größere m, in fleinere Gemeindeabschnitte und Urverfammlungen bei; nur bie Babl ber De: ts wurde um einige vermehrt, dabei auch für jedes Departement ein Departemental= ggerath, fur die großern Bemeinden Canton: und fur die untern Abtheilungen Gethe eingefest. In ber britten balb barauf erlaffenen Berfaffungeurfunde murbe bann wermaltung fur bas Departement, eine Bwijdenverwaltung fur bie Rreife ober Di= b eine Bemeindeverwaltung fur bie einzelnen Gemeinden nach völlig uniformen Grund: d mit Bahl ber Gemeinbebeamten und Berwaltungsräthe angeordnet. Gpater ere Departementalrathe neben ben Brafecten, wie bie Begirterathe neben ben Unterprar in einigen abministrativerichterlichen Geschäften ein entscheibenbes, im übrigen ein es Botum; es murben bie Borfteber ber Departemente und Diftricte gleich ben Canton: Untermaires burd bie Staateregierung ernannt, bie fie nad Billfur abfegen fann. ber frangofifden Departements, ale hauptunterabtheilungen bes Staats, betragt jest e in 373 Arrondiffements und 2938 Cantone mit 37510 Gemeinden eingetheilt find. 37,382225 Einwohnern Franfreichs enthalten bie Departements, excl. Seinebeparefp. im Maximum 1,300000, theils etwas mehr ober weniger als eine halbe Million, num 125000, burchidnittlich etwa 425000.

maland bagegen ift bie noch jest bestebenbe Brovinzialeintheilung in Graficaften aus altern felbftanbigen Lerritorien bervorgegangen, indeß bis auf bie vornorman: t zurudzudatiren und mit menigen Beranberungen bis zur Gegenwart unangetaftet eblieben. Die Gintheilung in Graffchaften (Counties ober Shires, beren 40 in Eng= in Bales) bilbet bie burgerliche Saupteintheilung bes Landes. Die Graffcafts: g batte bereits im 14. Jahrhundert ihre mefentliche Ausbildung. Bon diefen Grafparen einige ehemalige fleine Ronigreiche, g. B. Rent, Suffer, Effer, Rorfolt, Suffolt, t, andere icon gur Beit ber jogenannten Beptarchie befondere Statthaltericaften ober igreiche, wieber anbere nach ber normannischen Eroberung abgefonberte Pfalzgraf: Stets hatten biefe Graficaften die Bebeutung gleichzeitig von großern Communal: 1. wie von Gerichte: und Bermaltungebegirfen. Die Friedenstichter als basjenige Inflitut, auf welchem die Selbstverwaltung hauptfäclich beruht, werden von der Krone jange Graficaft ernannt. Ale hauptbeamter fteht ber Graficaft ein Sheriff por, rfprunglich Statthalter bes Ronigs in Bezug auf Finang-, Militar= und Berichtsig in ber Graffchaft mar. (Bgl. bieruber bie "Gefdichte und heutige Geftalt ber engmmunalverfaffung ober bes Selfgovernment" von Dr. Rubolf Gneift, zweite Aufuptth. II, Bb. I, Abih. 2, C. 403 fg.) Dabei maren und blieben Große und Beber Graffcaften fehr verichieben. Durchichnittlich enthalten fie in England 60 Dua: n und 450000 Einwohner, in Bales nur 30 Duadratmeilen und 84000 Einwohner. nen baben bie Graficaften mit wenigen Ausnahmen eine geringere Bevolferung und t geringern Rladeninhalt ale bie preugifden Regierungebegirfe. Rur bie Graffdaft auf 284 Quabratmeilen eine Bevolkerung von 2,033051 Einwohnern, Midblefex ich Londons auf 13 Quabratmeilen 2,205771 Ginwohner, mogegen die Bevollerung Draffchaften unter 100000, 3. B. von Rutland fogar auf 21859 herabgeht. (Bgl. 36. I. Abth. 2, S. 412 fg.)

rhalb ber Graficaft knupfen fich die wichtigften Beziehungen des Gemeindelebens an wiele ober die Gemeinde: und Gutsbezirke an; ber Cenfus von 1851 weift in England brisgemeinden nach, die gegenwärtig als Pfarrkirchenbezirke für die Armenverwaltung

in dieser hauptcommunalleistung ihren wesentlichsten Mittelpunkt haben und ein Gemisch kirchlichen Pfarrbezirken, mittelalterlichen Zehntschaften und später gebildeten Ortsarman bänden darstellen. (Gneist, S. 416.) Zedoch bilden seit der Resorm des Armenwessmuschen Bahre 1834 die großentheils aus der Zusammenschlagung mehrerer kleiner Kirchspiele erziren Sammtgemeinden oder Unions (Kreise) die nächste Unterabiheilung der Grafschaft, din England und Wales (bis zum 1. Jan. 1858) etwa 640 eingerichtet waren. Bei unge 18 Mill. Einwohnern in England und Wales kommen durchschnittlich auf eine solche Wober Sammtgemeinde 26—27000 Einwohner; im einzelnen ist die Bevölkerung derselbs doch sehr verschieden. (Wgl. hierüber "Die englische Armenpstege" von Dr. Enstav Kriesslausgegeben von Dr. Karl Frhr. von Richthosen, S. 50 sg.)

Bon ben für die gange Graffchaft ernannten Friedensrichtern verrichten einzelne die we michtigen Gefchafte vorzugsweise in den ihnen nahen Kreisen (Unions), mahrend die bebe bern Geschäfte und Recursentscheidenungen über Beschwerden in den verschiedenen zum Bird freise der Friedensrichter gehörigen Refforts von den Collegien der Friedensrichter bert ichaft in ihren Duartalfibungen beforgt werden.

In Schottland, beffen Cinwohnergahl (1851) 2,888742 beträgt, wo bie Sammtgem verfaffung aber nicht obligatorifc burchgeführt ift, tommen auf jedes der 883 Kirchfpiele fonittlich 3271 Cinwohner.

In Irland, bas jest infolge ber ftarten Auswanderung seit einem Decennium nur 6,500000 Einwohner in 3439 Armen= resp. Bahlbezirken umfaßt, find für gewisse munale Beziehungen, insbesondere die Armenverwaltung, ebenfalls Sammtgemeinden gebildet. Durchschnittlich haben die Sammtgemeinden 40196 Seelen, 21 Bahlbezirk lettere 1905 Einwohner, wobei aber im einzelnen Größe und Bevölkerung dieser Segemeinden und Bahlbezirke erheblich voneinander abweicht. (Richthofen, a. a. D., S., 243 u. 260.)

In allen Theilen Großbritanniens bestehen überbies in ben Sammtgemeinden (Unione beren verschiedene Aufgaben eigene Organe des Selfgovernment. (S. hierüber Gneiß, beutige englische Berfassungs: und Berwaltungsrecht", II, 667; desgleichen Fischel, "Die fassung Englands", S. 307 fg., und Richthofen, a. a. D.)

In Deutschland hat mit dem Reichsverband jede Analogie der einzelnen Territorian ber 1495 gebildeten Reichsfreise als hauptabtheilungen eines Reichsganzen langst aus Der Deutsche Bund ift "ein völkerrechtlicher Gerein einzelner souveraner Kursten und Städte für die Sicherheit und Unabhängigseit Deutschlands, für die Ruhe und das Gewicht Europas, wie für die Unverletbarkeit der einzelnen deutschen Staaten", und jebe f vorgekommene Einmischung bes Bundestags in die innern Berfassungsangelegenheiten ein beutscher Staaten nur eine dem Besen dieses Staatenbundes widersprechende Companierschreitung.

Bwar fteben bagegen bie Bereinigten Staaten von Nordamerika und seit 1848 bie tone der Schweiz in einer engern ftaatlichen Berbindung, keineswegs aber als Brovinzen. einzelnen Staaten, resp. Cantonen ift eine Mehrzahl von Gesetzgebungs: und Berwalm rechten mit dem ihnen entsprechenden Maße von Souveranetät vorbehalten. Der Bundet wird durch eine gemeinsame Centralregierung und Centralrepräsentation nur in Bezug auf jenigen Angelegenheiten vertreten, welche nach Maßgabe der Bundesverfassung und des Cebertrags den Gegenstand und Inhalt der Bundesgemeinsamkeit ausmachen. (Bgl. dieses die betreffenden Artikel des "Staats-Lexikon": Bund, Bundesverfassung u. s. w.)

Gbenso wenig ift eine Brovinzialeintheilung im öfterreichischen Kaiserstaat erkennbar, berselbe thatsachlich noch gegenwärtig ein Conglomerat von deutschen und außerbeutschen, the lich, zum Theil nur durch Bersonalunion, vereinigten Erbs und Kronländern, Landschaften Gebietotheilen bildet, die bis zur neuern Zeit abgesonderte Verwaltungen, auch meist in it sogenannten Bostulatenlandtagen, theilweise, wie Ungarn, in ihrer eigenen Reichsvertret selbständige Organe besagen. Welcher Staatsorganismus aus einer Vermittelung des lat lichen Diploms vom 20. Oct. 1860 mit seinen söderalistischen Grundzügen und des Ragrundgesetes vom 26. Febr. 1861, mittels dessen ein monarchischer Einheitsstaat mit gemsamer Reichsvertretung geschaffen werden soll, hervorgehen wird und wie weit von einer Ctheilung in Provinzen die Rede sein kann, bleibt der Zukunst vorbehalten. (S. Ofterreich) Dagegen hat sich in der Mehrzahl der größern beutschen Staatsgebiete, im Rampse mit

: Inbivibualismus, Die Einordnung ber provinziellen Befonderbeiten, welche mit ben nen reichsunmittelbaren Territorien gufammenfielen, in ben Wefammtorganismus bes nnoch vollzogen, wenn auch fräter und allmählicher, baber schonenber wie in Krankif immer noch trabitionelle Antnupfungepuntte für provingielle und municipale Selbftig und entsprechenbe ftanbifche Drganifationen übrigblieben. Barber Entwickelungs= Deutschland junachft ein bem frangofischen vollig entgegengefester, inbem bie verfchieeber bes Reiche, weltliche und geiftliche gurften, ben gemeinfamen Reicheverband ausiffen, ihre Territorien von ben Ginrichtungen und Befegen bes Reichs unabbangig nd biefelben zu felbständigen Staategebieten erhoben, fo maren alebann boch bie Lan= innerbalb biefer ihrer Lanbesgebiete behufs Concentrirung ber Staatstraft gur pen Austilgung ber provinziellen Sonberbeiten genothigt. Es war bas bie Bebingung ot und jeder weitern politischen Entwicklung wie bes Soubes nach außen, ben ber Staat übernahm, mabrend biefer Sous fruber von einzelnen Corporationen, Stabten ifchaften für fich allein beforgt worben war. In dem mit ber Ausbildung ber Landes= t eintretenben Rampfe bes mobernen Staats, ber fich anfangs als abfoluter ober als at geltend zu machen hatte, mit bem auf ftanbifder Blieberung und lanbicaftlichen ngen beruhenden Feubal: und Standemefen mußte bie lanbesberrliche Bemalt fiegen; fich felbft sowie bie ibr nothwendigen Finang: und Militarfrafte nur auf eine ein= leftaltung ber unter ibrem Regime zu einem Staatsgangen vereinigten und gufammens n Territorien ftugen. "Dhnehin" (fagt Rofcher in feiner "Nationalokonomik bes s und der verwandten Urproductionen", 6.7, in der Ginleitung, "Die Centralifation einen Staaten im Staat") "gehorchen bie Menichen lieber einem großen Berrn als nen; mas aber murbe beutzutage bie öffentliche Deinung von einem Staat urtheilen, m bie innere Rechtoficherheit, um bie Befundheit, Bereicherung und Bilbung feiner ien gar nicht fummerte?" Und weiter S. 9: "Die Selbftanbigfeit ber Brovingen wirb t Fortidritt ber Amtehierarchie, jeber Berbefferung bee Transportwefene, jeber Bu-8 allgemeinen Nationalfinns geringfügiger."

rußten bei einer fraftig fortschreitenben Entwidelung bes neuern Staats aus ber Lanhkeit auch in Deutschland die einzelnen, unter Einer Landeshoheit zusammengefügten ländigen Territorien mit innerer Nothwendigkeit in Brovinzen verwandelt und fo als

Blieder einem Staatsgangen eingeordnet merben.

efcah bies aber in ben einzelnen beutschen Staaten auf verschiedene Beise; balb volls, balb weniger vollsommen; balb so, baß man nach französischem Borbild bie neuen heilungen bes Staats, wenigstens vorerft, nur als größere Abministrationsbezirke für tregierung, mit Beseitigung jedes Selfgovernment, einrichtete, auch ben späterhin zur ze an ber Bezirtsverwaltung berusenen Repräsentativversammlungen (Provinzialur ein consultatives Botum und untergeordnete Besugnisse einräumte; balb so, daß lten landschaftlichen Stände neben ben neuen Staatsverwaltungsbezirken fortbestehen venigstens ihre Zusammensezung nach ben seudalistischen Traditionen der ständischen g ordnete.

sondere bei den die Autonomie und Selbstverwaltung betreffenden provinzialftandisichtungen fommt aber vorzugsweise in Deutschland die fehr verschiedene Große und ng von großen, mittlern und kleinen Staaten in Betracht. Daffelbe gilt von ben

id Unterabtheilungen für die Landesverwaltung.

ner ber Staat ift, besto weniger bebarf es weiterer hauptabtheilungen, und als Untersen des Landes genügen bloße Berwaltungsbezirke; die Centralgewalt steht in den taaten unmittelbar über den drilichen Communal= und Polizeibezirken. Überdies sich in ihnen ganz angemessen sociale, wirthschaftliche und politische Angelegenheiten en Organen. Insbesondere gilt daher nur für größere Staaten, soweit es sich um le, resp. Areisvertretung, nicht blos um Selbstverwaltung von drilichen Communen was Roscher, a. a. D., S. 11 u. 13 bemerkt: "daß der Gipfelpunkt jeder Bolkseng da eintrete, wo sich die übrigen juristischen Bersonen, die kleinen Staaten im Staat Besammtstaat unterworfen haben, aber sonst noch lebenskrästig fortdauern und dabei des Glieder, Gebäude und Grundlage im Gleichgewicht stehen, wo dagegen der Staat weitern Fortschreiten, in seiner Centralgewalt nicht alle kleinern, gesellschaftlichen ig ausgelöst hat, sodaß sie kein eigenes Leben mehr besten und die Unterabtheilungen kerison. XII.

nur ihm felbst gegenüber einen zusammenhanglosen Saufen von Individuen bilben, das : gleichsam in Staub verwandelt worden." Rur insoweit als der Betteiser der einzelnen Staglieber schaben würde, sei die Centralisation heilsam, also namentlich in der auswärtigen Bo im heerwesen wie in allen Staatsthätigkeiten, welche am besten maschinenahnlich geubt wer Umgekehrt, wo jener Betteiser nutt, da würden die Centralisationsbestrebungen nur scha

Der Ginflug und bie Bebeutung ter Brovingen ober ihnen gleichftebenber Sauptab lungen, wie ber provinzialftanbifden Rorperfcaften fur bie politifde und fociale Entwide bangt wefentlich vom Bollecarafter und vom Geift ber Staatsverfaffung ab. 3ft Eng berjenige Staat, wo bas heilfame Gleichgewicht ber beiben Begenfage am frubeften erreicht mol eben barum am langften bewahrt worben, wo es zwar zu eigentlichen Brovinziallanbi nie gekommen, aber auch eine bespotische Übergewalt bes Mittelpunktes über Die Brovinge trog ber Omnipoteng bes Barlaments - in feinem Lebensfreise mabrgunehmen ift (Re a. a. D.), so verichwindet dagegen in Frankreich jebe reelle Birkfamkeit des gleichwol gen ten Generalconfeil ober Departementsraths neben bem Brafecten gegenüber bem ben ge Staatsorganismus bis in bie unterften Rreife beberricenben Gentralisationsfoftem : es fi ber weltgeschichtliche Beruf ber frangofischen Ration, in ber Bewegung zwischen Gegenfate übrigen Rationen auch hinfictlich tiefes Gegenstanbes geschichtliche Lehren, aber aus foredenbe Beifpiele zu geben. Bar allerbings ein volltommenes einheitliches Staath bas eine nothwendige Bebingung und ein Bedürfniß für die menschliche Entwickelung ! lange unmöglich, als (wie trop aller Centralisation und Willfürherrschaft auch in Fren bis zur Revolution hin) die verschiedenen Landschaften durch abweichende Gesehe über Be rung u. f. m., felbft burch Bollichranten, Staaten im Staat bilbeten, fo folug bie eine unt theilbare Republif mit ber radical neuen Departementalverfaffung in bas Gegentheil um.

Constitutionen und Gefete ber letten Decennien haben zwar auch in ben sonst zurudzt benen beutschen Staaten eine abministrative und finanzielle Staatseinheit hergestellt. Iftehen bagegen in mehrern bieser Staaten noch die Staats: und die Provinzial:, resp. bie Kverfassung unvermittelt und disharmonisch nebeneinander.

Bon Breugen wird fpater ausführlicher bie Rebe fein.

In Gannover umfaffen bie an Stelle ber Provinzialregierungen als Mittelbehörben sichen bem Staatsministerium und ben Amtern, ben Stadt: und Batrimonialobrigfeiten tenen sechs Landbrosteien (ercl. nämlich ber Berghauptmannschaft harz), zufolge Ebiate 12. Oct. 1822 und Berordnung vom 18. April 1823 (f. Bolig, "Die europäischen Bergen u. f. w.", Bb. I, Abth. 1, S. 269 271 fg.), mit Ausnahme von Ofifriesland, je malte Landschaften, Fürsten: und herzogthumer wie Grafschaften; biese legtern haben eine verschiebene Größe und Bevölserung. hannover hatte mit seinen gegenwärtig 1,820000 wohnern ursprünglich folgende ältere Landschaften oder Provinzen Kalenberg, Grubenha Lüneburg, Bremen, Berden, Lauenburg, hohn, Diepholz, habeln und Bentheim, wogu 1815 Osnabrud, hildesheim und Ofifriesland hinzutraten.

Das Landesversaffungsgeses vom 6. Aug. 1840 (§. 81) ließ Brovinziallanbschaften stehen 1) für die Fürstenthümer Ralenberg, Göttingen und Grubenhagen, nehst Eichsseld einigen hessischen Amtern, 2) für das Fürstenthum Lüneburg incl. eines Theils vom Ger thum Sachsen-Lauenburg, 3) für die Grafschlen hopa und Diepholz, 4) für die her thümer Bremen und Berden, 5) für das Fürstenthum Osnabrüd, 6) für das Fürstenthüm Gildesheim nehst Stadt Goslar, 7) für das Fürstenthum Oftsriesland nehst dem harlin lande. Dabei blieb weiterer Berhandlung vorbehalten, wiesern auch in andern Landesth Brovinziallandschaften eingerichtet oder dieselben andern Brovinziallandschaften angeschle werden sollen. Den Brovinziallandschaften ist das Recht zur Zustimmung, Aussedung, änderung oder authentischen Interpretation aller die persönliche Freiheit, das Privateigent oder sonstige wohlerwordene Rechte beschränkenden oder entziehenden Vrovinzialgeses, wie Bewilligung provinzieller Abgaben und Lasten vorbehalten. Größere Rechte, wo sie beste sollten hierdurch nicht ausgeschlossen werden.

Die vielfach erneuerten Beschwerben bieser Provinziallanbschaften, resp. ber bamit zu menhängenben ritterschaftlichen Corporationen wegen ihrer alten Rechte, sowol gegen bas faffungsgeses vom 26. Sept. 1833, als gegen bie spätern, insbesonbere bie unterm 5. I 1848 nach Bereinbarung ergangenen Abanberungen und wie ber Bunbestag, über seine C petenz als völkerrechtlicher Berein souveraner Fürsten hinausgreisenb, sich in die Berfassungelegenheiten bes Königreichs hannover hineinmischte, sind bekannt, und boch besitzt bie 1

meniche Ritterschaft nur 5 Broc. des cultivirten Landes und 7 Broc. der Forsten. Das Berschungsgeses vom 5. Sept. 1848, betreffend verschiedene Anderungen des Landesversassungsschies, bestimmte im §. 33 nur, daß die Berhältnisse der Brovinziallandschaften, deren Zustimensegung und Wirkungstreis nach vorgängiger Berhandlung mit den bestehenden Brovinziandschien durch allgemeine Gesetzebung geregelt werden sollten. Ein dieserhalb erlassene fich vom 1. Aug. 1851 wurde aber wiederum suspendirt. (S. Zacharia, "Deutsche Berschungsgesetze der Gegenwart", S. 228 u. 242.)

Durch die octropirte königliche Berordnung vom 1. Aug. 1855 wurden aledann, unter theung jener Bestimmung und bei Wiederherstellung der Berfassungsbestimmungen von 200, den in den verschiedenen Provinzen bestehenden ritterschaftlichen Corporationen ihre turmmäßigen Rechte und namentlich die Besugniß wieder eingeräumt, ihre Statuten mit sicher Genehmigung abzuändern oder neue Statuten einzusühren, auch Bereine zur Erhalzihrer Güter einzurichten. (Zacharia, a. a. D., erste Fortsehung, S. 13 u. 34). Diese sprationen und die Vrovinziallandschaften fallen wesentlich zusammen, und die Verordnung 1. Aug. 1855 verlieh wiederum den Ritterschaften der letztern das Recht zur Wahl von Ochwitzten zur Ersten Kammer. (S. Rittergüter.)

Mußerbem betreffen die Befugnisse der Provinziallandschaften thatsächlich einige Werwal: Musangelegenheiten, wie Feuerkassenwesen, sobann Theilnahme an den Wahlen von Mitglie= Mus höchsten Gerichts und auf den Brovinzialbezirk bezügliche Gesetzebungsangelegen=

Las Königreich Sachfen zerfällt in vier Kreise je unter besondern Kreisdirectionen katen, Leipzig, Zwidau und die Oberlausig zu Baugen) von je 84 bis 45 Duadratmeilen wip. 827000 und 300500, zusammen 2,225240 Einwohnern. Die 4 Kreise zerfallen Ukutshauptmannschaften. Neben dem durch die Staatsversassung geregelten allgemeinen waltungsorganismus bestehen in jenen Kreisen Kreistage und ritterschaftliche Conwente, in Koerlausig Provinzialstände, resp. Provinzialslandtage, wesentlich aus den Rittergutszien der betreffenden Landestheile, und bilden die Kreisconvente, resp. der oberlausigischen winzialsandtag auch den Wahltörper für die Wahlen der Rittergutsbesiger zur Ersten und niten Rammer. (S. Rittergüter.) Die Wirtsamseit der besondern Provinzialstände der mlausitz bezieht sich insbesondere auch auf communale Cinrichtungen, unter anderm auf eine wirtsame hypothekendant. (S. Hypothekendanken.) Ingleichen hat die altsändische Ritzlicht neuerlich einen Verein zur Besörderung des Realcredits mittels Ausgade von Pfandzing gebildet. (Bgl. zu Obigem die Sächsische Versassungen und Zachariä, a. a. D.)

Das Königreich Burtemberg mit 354 Quadratmeilen und 1,720000 Einwohnern ift wier Kreise getheilt (Neckars, Schwarzwalds, Jaxts und Donaukreis), beziehentlich im krimum und Minimum zu 113 und 60 Quadratmeilen und zu 497375 und 376750 Einstern. Die 4 Kreise zerfallen in 64 Oberämter mit 1912 Gemeinden. Jedes Oberamt, welchem mehrere Gemeinden vereinigt sind, bildet gemäß der Bersassungsaurkunde vom b. Sept. 1819, S. 64, und des Berwaltungsedicts von 1822 eine Anteksoperschaft, die durch kuntsversammlung vertreten wird, welcher lettern eine wesentliche Theilnahme an der weism Bertheilung von Staatssteuern und Lasten innerhalb des Oberamtsbezirfs und eine autoswische Mitwirkung bei den Communalverhältnissen der Amtekörperschaften zusteht. (Bgl. harts, a. a. D., S. 305, und Grundsteuer, Bd. VII, S. 182.)

Im Königreich Baiern (1861 mit 4,688800 Einwohnern) besteht die provinzielle Hauptscheilung bes Landes aus acht Regierungsbezirken oder Kreisen (Ober= und Niedersien, Ober=, Mittel= und Unterfranken, Oberpfalz, Schwaben und Rheinpfalz), mit resp. 18 und 108 Duadratmeilen und 778000 und 484000 Einwohnern. (Bgl. Kolb, "Handbuch vergleichenden Statistift", dritte Auflage, S. 217.) In jedem der acht Kreise Baierns steht Kreiseregierung mit einem Präsidenten an der Spize, ein ansangs dem französischen Generals der Departements nachgebildeter Landrath, d. h. eine aus Wahlen der Kreiseingesessenen vorgegangene Kreisvertretung zur Seite, deren Organisation 1825, dann durch Verordnung 15. Aug. 1828 erfolgte (vgl. hierüber "Staats-Lexison", II, 217 sg. u. 262, Art. tiern), schließlich aber durch das Geset vom 28. Mai 1852 (vgl. Zachariä, a. a. D., 149 sg.) wesentlich resormirt worden ist.

Bufolge biefes neuern Gefeges bilbet jeber Regierungsbezirt eine Rreisgemeinde und befteht

212 Provinz

in jedem derfelben als Bertreter dieser Corporation ein Landrath. Dieser Landrath wird gebild 1) aus Bertretern der Districtsgemeinden; 2) aus Bertretern der der Kreisregierung unmittel bar untergeordneten Städte; 3) aus Bertretern der größern Grundbesitzer, welche behus wahl in höchsten vier Bahlbezirke vertheilt werden; 4) aus drei Bertretern der wirklichen set ständigen Pfarrer; 5) aus einem Bertreter der Universität, wo eine solche besteht. Die Bas geschieht überall mittels Stimmzettel. Für die Mitglieder werden Ersamanner gewählt. A Landrathe werden auf die Dauer von sechs Jahren und ein Ausschuß derselben auf drei Jahgewählt. Ihre Wirksamseit umfaßt die Ausstellung eines Etats und Beschließung von Ausgaben, resp. Kreiseinrichtungen, Straßen, Gebäuden u. s. w. für die Kreisgemeinde, Brüsu von Gemeinderechnungen, Erwerbung, Beräußerung, Berpfändung von Realitäten und Recht strugs und Regierungsbezirken, auch über Gegenstände der Landescultur, Beschwerdesührung. s. w. Der Steuersuß aller directen Steuerarten bestimmt den Maßstab für Kreisumsand.

Ferner, um noch einige Beispiele für die Eintheilung der Gebiete anzusühren, besteht bropherzogthum heffen aus den drei Provinzen Starkenburg, Oberhessen, Rheinhe von resp. 55, 73 und 25, zusammen 153 Duadratmeilen und 322934, 299231 234643, zusammen 856804 Einwohnern; Sachsen = Weimar aus drei Kreisen: Beim Eisenach, Neustadt mit resp.  $32\frac{1}{2}$ , 22 und  $11\frac{1}{2}$  = 66 Duadratmeilen und resp. 1370 81000 und 49000 Einwohnern.

Wenden wir uns jest zur Provinzialeintheilung des preußischen Staats und deren Und eintheilungen. Derselben liegt, abgesehen von wenigen spätern Beränderungen, so namend der Bereinigung der Provinz Kleve-Berg mit dem Großherzogthum Niederrhein (der Rhaprovinz), die Berordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. Ap 1815 zum Grunde. (Wgl. von Rönne, "Staatsrecht der Preußischen Wonarchie", zum Auslage, Bb. 1, Abth. 1.)

Breugen, einschließlich bes Sabbegebiets und Sobenzollern, mit über 18,500000 wohnern und 5100 Quadratmeilen, zerfällt in acht Brovinzen, Brovinz Breußen (Oft- 1 Beftpreußen), Bofen, Branbenburg, Bommern, Schlefien, Sachfen (bie öftlichen Broving Beftfalen und Rheinproving (Die weftlichen Brovingen). Diefe 8 Brovingen enthalten beren abminiftrative Unterabtheilungen 25 Regierungebezirte und gufammen 337 Kreife; gegen zerfallen bie (zum Berwaltungebezirt ber Rheinproving gelegten) hobenzollernichens in fieben Oberamtsbezirke. Innerhalb jener Kreise zählt ber preußische Staat 994 fta und 31242 ländliche Communen ober Dörfer, außerdem 8097 Colonien, dazu 11931! werke und 30277 einzelne Etabliffements, welche theils Communen für fich bilben, theils außer einem Communglverbande nich befinden. Die Regierungsbezirke find theilweise von beutenber Große und Bevolferung. Go enthalt g. B. ber Regierungsbezirf Ronigsbergi Breugen 938000, Gumbinnen ebenbafelbft 671000, Marienwerber 682000, Bofen 9100 Wotsbam einfoließlic Berlin beinahe anderthalb Millionen, in Schlefien der Regierung**sber** Breelau 1,250000, Duffelborf in ber Rheinproving 1,063000 Einwohner u. f. w. und m ber Reuvorpommern umfaffende Regierungsbezirt Stralfund erheblich weniger, namlich 203000, außerbem ber Regierungebezirt Erfurt 354000, mahrend anbere Regierungebezie nicht unter 4-500000 Seelen gablen.

Anstatt in Baiern die Landrathe, d. h. bort die repräsentativen Körperschaften der Kraft mit den Regierungsbezirken zusammenfallen, sind in Preußen die Regierungsbezirke ledick Berwaltungsorganismen; nur die Provinzen haben jede in ihren Provinzialständen, demnäsaber auch die Unterabtheilungen der Regierungsbezirke, die Kreise, in den Kreisständen bestere Vertretungen mit Theilnahme an der Verwaltung. Die Bevölkerung der einzelnen Provinzen Preußens kommt der Bevölkerung der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Stack gleich oder übersteigt sie noch erheblich. Sie beträgt in der jest aus Ost und Westpreußen glammengeseten Provinz Preußen mit 4 Regierungsbezirken und 57 Kreisen auf 1178 Der drameilen 2,744500 Einwohner; in der Provinz Bosen mit 2 Regierungsbezirken und 26 Kreisen auf 536 Duadratmeilen 1,417155 Einwohner; in der Provinz Brandenburg, et schließlich der dazu gehörigen Niederlausitz und mit der Stadt Berlin als besonderm Stadtself mit 2 Regierungsbezirken und 33 Kreisen auf 734 Duadratmeilen 2,329996 Einwohner in der Provinz Bommern mit 3 Regierungsbezirken und 56 Kreisen auf 577 Duadratmeilen 1,328381 Einwohner; in der Provinz Schlessen mit 3 Regierungsbezirken und 58 Kreisen auf 742 Duadratmeilen 3,269613 Einwohner; in der Provinz Sachsen mit 3 Regierungsbezirken und 3 Regierungsbezirken

Provina .

213

wirfen und 41 Kreisen auf 461 Duabratmeilen 1,910062 Einwohner; in der Provinz Besteilm mit 3 Regierungsbezirken und 35 Kreisen auf 368 Duabratmeilen 1,566431 Einwohner; inder Rheinprovinz mit 5 Regierungsbezirken — außer den unter derselben Provinzialversmitung stehenden hohenzollernschen Landen — und mit 61 Kreisen auf 487 Duadratmeilen 1,096629 Einwohner; in den hohenzollernschen Landen, welche in 7 Oberamtsbezirke zersten, und dem an der Nordsee belegenen kleinen Jahdegebiet auf 21 Duadratmeilen 65100 kmohner. (S. Grundvertheilung, Bd. VII, S. 207, und "Jahrbuch für die amtliche knitstil des preußischen Staats", Jahrg. 1862, Thl. I, S. 67 fg. Zählung von 1858, ührend 1864 im Staate nahezu 20 Mill. Einwohner vorhanden.)

Die Bezirte ber acht Armeecorps, außer bem Garbe-Armeecorps, congruiren, wenn nicht brall, fo boch größerntheils mit ben Provinzen, hingegen die Bezirte ber 21 Appellations=

ingeshofe zu Köln aber meift mit ber Rheinproving, soweit ber Code civil gilt.

Der Umfang der preußischen Kreise ift in der Regel in den öftlichsten Provinzen verhältniß= Bia bedeutender, bagegen die Bevolkerung dort eine relativ geringere, andererfeits der glachen= int der Kreife in den mittlern, befonders in den weftlichen Brovinzen durchschnittlich ein weit pingerer, bingegen bier die Ginwohnerzahl meift eine relativ weit größere. Beifpielsweise trigt ber Flacheninhalt bes größten Rreifes im Regierungebegirt Konigeberg 32 Quabrat= **dim, des fleinsten etwa 15; abgesehen von bem Stadtfreise Königsberg mit 87000 Ein=** un, die größte Einwohnerzahl eines Kreifes in der Brovinz Breußen 51000, die geringste 33000; in der Mart Brandenburg im Regierungsbezirk Botsbam ber Flacheninhalt Daabratmeilen und die Einwohnerzahl 67000 beim größten, 20 Quabratmeilen und BOO Cinwohner beim kleinsten Kreise und ber geringsten Bevölkerung. In ber Provinz mern, Regierungsbezirk Roslin, gibt es einen Kreis von beinahe 44 Quabratmeilen mit 18000 Einwohnern, bagegen einen Kreis mit nur 91/2 Quabratmeilen und 18000 Einwoh= m; in Schlesien, Regierungsbezirt Breslau, nur Kreise von 6-15 Quabratmeilen, im umum und Minimum mit 73000, resp. 24000 Einwohnern; in ber Brovinz Sachsen einen is von nicht gang 3 Quadratmeilen und einen Kreis von beinahe 20 Quadratmeilen, einen is mit 14000 Einwohnern und Kreise mit einigen 60000 Einwohnern; in ber Broving Malen Kreise von 5 und von 15 Quadratmeilen und folche von 21000 und von einigen 🐿 und felbst 80000 Einwohnern; in der Rheinprovinz dergleichen von weniger als 4 **han** mehr als 10—15 Quabratmeilen, resp. von einer Einwohnerzahl von 20000 bis zu 70000.

Reben ber Brovinzial= und Kreiseintheilung bestehen in einigen Brovinzen Breußens noch ier nur einzelne Theile einer Brovinz und nicht überall ganze Regierungsbezirke umfaffenbe

munalftanbifche Berbanbe, von welchen fpater befonbere bie Rebe fein wirb.

Außerdem muß der Erörterung der Brovinzialstände und Brovinzialverfassung in Breußen Bemerkung vorausgeschickt werden, daß es sich hierbei nur um die politische Eintheilung des Lees, bezüglich um die Theilnahme der dieser Haudt und Unterabtheilung des Landes entschenden politischen Körperschaften an der Staatsverwaltung und Gesetzebung handelt. In Merer, namentlich in Beziehung auf das Creditwesen der Rittergüter, neuerlich auch von Besugen ohne Rittergutsqualität, bestehen in mehrern Brovinzen des preußischen Staats je hältern Landschaftliche Creditverbände, kleies landschaftliche Greditverbände, kleies selbständig, hinsichtlich deren auf Art. Creditverdinstalten, sowie auf den Art. Creditvereine, Bd. IV, S. 189 fg. u. 209 fg., udgewiesen wird.

Bahrend die Bertretung (ber Landrath) mit der corporativen Berfassung der Kreisgemeinde den acht Kreisen Baierns erst mehrere Jahre nach Aublication der bairischen Landesverfassung verichtet wurde, ist die Brovinzialverfassung in Breußen vielmehr der Staatsverfassung zu ge vorausgegangen und bis zu dieser Stunde mit letterer in ihren Grundelementen nicht in Mang geset worden. Auch congruirt die provinzialständische Ginrichtung von 1823 nicht wal durchweg mit der schon 1815 im wesentlichen sestgestellten territorialen Abgrenzung der voinzen, indem sich die erstere in Brandenburg und Pommern vielmehr an die ältere Landes- Brovinzbegrenzung anschließt.

Der fpeciellern Darftellung ber provinzialftanbifchen Berfaffung in Breugen muffen einige brifche Bemerkungen vorausgehen.

Auch in ben einzelnen Landicaften, aus benen ber branbenburgifch: preußifche Staat gu=

fammengefest ift, haben überall Territorial= ober Brovinzialstänbe bis zu ber Beit in volle Wirksamkeit bestanden, als der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm im Jahre 1653 den Land ftanben ber Rurmart Branbenburg, Bralaten, Berren, Rittericaft und Stabten, bie lette Lanbtagereceffe ausfertigte, und als bemnächt König Friedrich Wilhelm I. ungeachtet feiner ber Erbhulbigung in ben vericiebenen Brovingen ben Stanben berfelben gegebenen Bei nicherung , "baß er beren Rechte wie im allgemeinen auch bie Lanbesverfaffung aufrecht erhalt wolle", auf die Remonftration ber preugifden Stanbe wegen eines Generalhufenicoges, "W burd bas gange gand ruinirt werben murbe" (1717) refolvirte: "Tout le pays sera ruin Nihil kredo, aber dies kredo, daß die Junfere ihre Autorität, nie pos volam (das liberum vei wird ruinirt werben. 36 aber ftabilire die Souverainele wie ein rocher von Bronge!" als ebenfo ben furmartifchen Landftanben in feiner Refolution vom 22. April 1713 erflatte, " er in Bufunft felbit fur bie Boblfahrt und fur bas Befte feiner Unterthanen lanbesvated forgen, ganz befondere Sorgfalt aber barauf wenden werbe, bag Gerechtigkeit in feinem Lei blube, im übrigen aber bie Landtagsreceffe genau und grundlich brufen und barüber befin werbe, ob und inwieweit folche Receffe auf die gegenwärtigen Zeiten noch anwenbbar und nicht bas eine ober andere, fo zu bes Lanbes Flor und Bachsthum bienen tonne, barin zu anbern und zu verbeffern fein mochte. Er wolle niemals verfprechen, was er nicht auch tonig und unverbrüchlich zu halten gebente."

Wie in ben übrigen beutschen Ländern bestanden vormals auch in der Brovinz Brandenbu und in den andern von den hohenzollern erworbenen verschiedenen Territorien lanbftanbi Berfaffungen mit allen gewöhnlichen, theils uranfänglichen, theils fpater ben Burften abgebra genen Attributionen der Landstände, als dem Recht zur Bewilligung der Steuern, der bires wie der indirecten, bald mit ausschließlicher, bald mit theilweiser ftanbischer Berwaltung, Theilnahme an der Gesetzebung, an der Bestellung der Landesgerichte, mit dem Rect Einwilligung in Kriege und Bunbniffe, wie in Beräußerungen, mit Garantirung bes Indi nate gewiffer Beamtentategorien, mit Gulbigungereversalien und andern urfunbliden & fegungen feitens ber Furften, felbft mit bem Recht gum bewaffneten Biberftanbe ber Sie gegen ben Lanbesherrn (Lancizolle, "Königthum und Lanbftanbe in Breugen", G. 4 f wie alles bies, insbefondere ber bewaffnete Biberftand auch in ben verfchiebenen bairif Territorien galt. (Bgl. hierüber von Lerchenfelb , "Die altbairischen landständischen Frei und Landesfreiheitserklärungen" mit geschichtlicher Einleitung von Rockinger.) Noch beste burch bas 18. Jahrhundert in ben verschiebenen, unter hohenzollernschem Scepter vereind weftlichen und öftlichen Territorien, Oftpreugen, Schleffen, Rleve und Mart u. f. w. eig gefonberte Brovinzialverwaltungen, meist unter besonbern Brovinzialministern, babei verse bene Berwaltunges, Steuers und Finangs, fogar für mehrere Provingen und Lanbichaften fondere Bollgefengebungen mit Boll= und Berkebrofchranten zwifchen ber einen und anbed Nur ber Geift eines Friedrich bes Großen vermochte es, die Krafte biefer mannichfaltig geftell ten Staaten im Staat zu großen einheitlichen Actionen gufammengufaffen. Gobald ein fold bas Bange beherrichender Beift fehlte, bedrohte die Wirfung jener Brovingialverfaffungen Exifteng bes Staats. Dies aber wurde erft bei bem tiefen Fall Breugens nach bem Tilft Frieden von 1807 erfannt. Bu den nothwendigen Reformen des großen preußischen Minific Kreiberrn vom Stein in ber turzen Beit vom October 1807 bis zu feiner Berbannung purch No poleon im December 1808 gehörte mit Befeitigung ber Cabineteregierung auch bie ber Brovid gialminifterien, fowie bie Ginführung von Reffortminiftern, refp. eines Gefammtminifterium und Staatsraths für die gange Monarchie, dabei die Bestellung von Oberpräsidenten als verze tuirlichen Commiffarien bes Gefammtministeriums an Drt und Stelle fur Die verfchiebend hauptunterabtheilungen bes Staats, bamals eines Oberprafibenten fur bie Bropinzen Da preußen. Litauen und Westpreußen, eines für die Kurmark, Neumark und Bommern und eine für Schleffen; biefe zu bem 3med (vgl. Bublicandum vom 16. Febr. 1808, betreffent bie bet anderte Berfaffung ber oberften Staatebehorben ber preußischen Monarcie in Beziehung at bie innere Landes- und Finangverwaltung), "ber Staateverwaltung bie größtmögliche Ginbei Rraft und Regfamteit zu geben, fie in einem oberften Buntte zusammenzufaffen und bie Geiftel kräfte der Nation und des einzelnen auf die zwecknäßigke und einfachte Art dafür in Ansbrui zu nehmen, fowie zu mehrerer Belebung bes Geschäftsganges in ben Brovingen". Gleichwiti bestimmte eine Berordnung vom 26. Febr. 1808 bie Trennung der Juftig von der Berwaltung wie ben Beruf und bie Competengen ber verschiebenen Bermaltungegweige, inebefonbere b

igierungen im Sinn berjenigen perfonlichen, geiftigen, fittlichen und wirthichaftlichen Breihwelche bie unerlagliche Grunblage und Borausfebung ber Selbftverwaltung bilben muß. . Diefen principiell und organifd jufammenbangenben Grundlagen bes neuern breugifden hettwefens, welche inzwischen in ber Agrar = und in ber Gewerbegefengebung praftifc Bleben getreten maren, entsprachen bemnachft bas lange vorbereitete Befes vom 26. Dai 818 "aber ben Boll und bie Berbrauchefteuer von auslanbifden Baaren und über ben Ber= fe zwifden ben Brovingen bes Staats", wie bie Gefege vom 30. Mai 1820 über bie gleich= jige Einrichtung des Abgabenwesens, die Klassen=, Wahl=, Schlacht= und Gewerbesteuer. thourd ienes Befet von 1818 wurde unter ben verfchiebenartigen, feit 1815 jum Theil neu femmengefeten, politisch zu Einem Staat verbundenen Ländergebieten bie zur Begründung kmlen Fundaments eines kräftigen Staatsorganismus nothwendige wirthschaftliche und ge-bliche Zusammengehörigkeit der einzelnen Brovinzen und Territorien, wie im Bewußtsein Berollerung, fo in Bezug auf bie Guterverhaltniffe hergeftellt; es bob bies Gefet bie bis Sahre 1806 und 1807 bestandenen einige 60 verschiebenen Zollspsteme, Tarife und Boll= ungen auf und warf ebenso viel Zollschranken nieber. Durch die Gesetz vom 30. Mai 1820 mourbe eine einheitliche gleichmäßige Umformung bes gesammten preußischen Steuerwefens iden Theilen bes Staats bewirkt.

Kur ift der schon 1810 und später häufig gemachte Worbehalt wegen der Grundsteuer, ihrer besichung und der Aushebung der Grundsteuerfreiheiten allererst durch die Gesetze vom 1861 erledigt. (S. Grundsteuer, Bd. VII, S. 171, 178.)

Treits hatte das sogenannte Genedarmerie-Edict vom 30. Juli 1812 den Übelstand der Kreisverwaltung in dem Mangel aller Revräsentation oder in deren Einseitigkeit und Mergewicht erkannt, welches einzelne Rlassen von Staatsbürgern, die Rittergutsbesitzer, hiern vorherrschenden Einstuß auf die öffentliche Verwaltung jeder Art haben, und es hatte Gict zur provisorischen Abhülse, unter dem Borsitz des vom König ernannten Kreissans, eine aus sechs zu wählenden Kreisbeputirten, je zwei für die Städte, je zwei für die Angeordnet.

Bes bie Stein=Barbenberg'fche Deformgefengebung von 1807 und folgendem Jahre auf ifecialen und wirthichaftlichen Gebiet vorbereitet batte, follte auf bem politischen Gebiet We bereits in ben Finang= und Steueredicten von 1810 und 1811 verheißene Rational= fentation zufolge königlichen Erlaffes vom 22. Mai 1815, betreffend die zu bilbenbe ufentation des Wolfs, befestigt werden. Namentlich verhieß die Berordnung zum Zweck Midung einer Repräsentation bes Bolts bie Herstellung und zeitgemäße Einrichtung, resp. **bildbung** von Brovinzialstänben, aus welchen bie Berfammlung ber Lanbesrepräfentanten biblt werben follte, beren Birtfamteit fich auf die Berathung über alle Gegenftanbe ber Be= gebung zu erftreden habe, welche bie perfonlichen und Gigenthumbrechte ber Staateburger Binfolug ber Besteuerung betreffen. Das Ergebnig mehrjähriger Berathungen über biefe 15 verheißenen flaatlichen Organisationen, gemäß Art. 13 ber Bunbesacte und ber Art. 54 fg. aus ben Rarlebaber Conferengen hervorgegangenen Biener : Schlug = Acte vom 15. Rai 10, war jeboch bas Gefet vom 5. Juni 1823 über "Anordnung von Brovingialstänben im ft ber altern beutiden Berfaffungen und in Gemagbeit ber Gigenthunlichfeit bes Staate". Diefem allgemeinen Befes folgten 1823 und 1824 acht befondere Berordnungen über ammenfegung ber Provingialftanbe in ben verfchiebenen acht Provingen.

Nachdem hierauf die Verordnung vom 21. Juni 1842 wegen Bildung provinzialständischer sichuffe, sodann das Batent vom 3. Febr. 1847 wegen Versammlung der Provinzialstände Monarchie zu einem Vereinigten Landtag in einer Herrencurie und in einer Curie der drei inde vorausgegangen waren, führte allererst die Bewegung des Jahres 1848 zur constitusiellen Versaffungsurfunde vom 31. Jan. 1850.

Die allgemeinen Competenzen ber 1823 errichteten Brovinzialstände gingen bereits in dem einigten Landtag mit feinem periodisch einzuberufenden Ausschuß, vollends aber in dem, ige Verfaffung vom 31. Jan. 1850, aus zwei Kammern, später dem herren= und dem jeordnetenhause bestehnden Landtag für die ganze Monarchie unter. Dagegen wurde die nach Aublication der Verfassungsurkunde erlassene und mit ihr in harmonie stehende is=, Bezirts= und Provinzialversassung für den preußischen Staat vom 11. März 1850 ft suspendirt, sodann aber durch ein Geset vom 24. Mai 1853 wiederum ausgehoben, deeitig auch der ihr zu Grunde liegende Art. 105 der Versassung im wesentlichen beseitigt.

Ein anderes Geset über die Kreisversaffung ift bisher nicht zu Stande gekommen und ein solde über die Provinzialversaffung dem Landtag bisjest nicht einmal vorgelegt. Es sind vielmet die Provinzialordnungen von 1823 und 1824 wiederum in Wirksamkeit getreten, obwol dem Bestimmungen wegen der ständischen Gliederung und besonders der Borrechte des ersten, retersten und zweiten Standes von Herren und Rittergutsbesitzern mit dem Art. 4 der Verfassung urfunde unvereindar sind, und obwol das die Ordnungen vom 11. März 1850 auschelen Geset vom 24. Mai 1853 die Wiederinkrastsetzung der frühern Kreise und Provinzialungsung in den acht Provinzen ausbrücklich nur mit dem Vorbehalt aussprach, "soweit die selben nicht mit den Bestimmungen der Verfassungsurfunde in Widerspruch stehen".

Sind freilich mit der Berfaffung von 1850 die Bestimmungen des Gesetes vom 5. 3m 1823 fortgefallen, "daß, solange keine allgemeinen ständischen Versammlungen stattsinden, der Brovinzialständen auch die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetz zur Berathung vorgelegt werden welche Veränderungen in den Bersonen- und Eigenthumsrechten und in den Steut zum Gegenstande haben, insoweit letztere ihre Provinz betreffen", so bewendet es dagegen den andern Bestimmungen, wonach das votum consultativum der Provinzialstände über Gesentwürse eingeholt werden soll, welche allein ihre Provinz betreffen, serner ihnen das Recht steht, Bitten und Beschwerden, welche auf das specielle Wohl und Interesse ihrer ganzen winz oder eines Theils derselben Bezug haben, an den König gelangen zu lassen, und wone ihren Beschlissen unter Vorbehalt königlicher Genehmigung und Aussicht die die ganze Provinnicht etwa blos einzelne Kreise angehenden Communalangelegenheiten überlassen sind.

Die Berhanblung mit ben Provinzialständen steht dem das oberfte Organ der Berwaltuin jeder Provinz bildenden Oberprafidenten der Provinz zu, welcher vom König bestellt wie nach bessen Entscheidung aber auch (zufolge Geses vom 21. Juli 1852) absesbar ift.

Die Brovingialftanbe find theils, soweit es fic um legislative ausschließlich ihre Broving is treffende Angelegenheiten handelt, berathende Organe, theils verwaltende Korpericaften, welcher lettern Eigenschaft fle in den Communalangelegenheiten der Proving oder mehren Kreise derselben selbständig auch über die Aufbringung von Communalfleuern zum Nugen Broving beschließen durfen. Als eine nothwendige Bedingung für die der Mitwirtung der bei dem haufer des allgemeinen Landtags unterliegende Gesegebung kann es jedoch nicht angeseinwerden, daß die Provinzialstände über einen ihre Provinz ausschließlich angehenden Geste entwurf gehört worden sind. Ob sie gehört werden sollen, ift lediglich Sache des Ermessend Staatsregierung. Denn der Rath der Provinzialstände hat stets nur die Bedeutung eine Gutachtens.

Der Bufammenfegung ber provinzialftanbifchen Inftitute liegt bie Blieberung von bed Stanben, Ritterschaft, Burgern und Bauern, in mehrern Brovinzen (Schlefien, Sachsen Bestfalen und Rheinproving) von vier Standen zu Grunde, indem zu jenen genannten breise noch bie fruhern reichsunmittelbaren Burften und Grafen, fowie andere fogenannte Stanbes berren als ein befonderer (erfter) Stand bingutreten. Einige, große Fibeicommiffe befigen Familien bes erften, refp. zweiten Standes haben nur Collectivftimmen. Ebenjo find aud mehrere fleinere Stabte zu einer Collectivstimme auf bem Brovingiallandtag verbunden. Rw in ber Broving Beftfalen und in der Abeinproving hat ber gweite Stand der Ritterfcaft, bet britte Stand ber Stadte und ber vierte Stand ber Landgemeinden, refp. ber in ben beiben an: bern nicht begriffenen Grunbbefiger gleich viel Abgeordnete (beziehentlich 20 und 25) gu mables In Sachjen bestellt die Ritterschaft, felbst ausschließlich des erften Standes - zu welchem die zwel Domfapitel und die Brafen zu Stolberg gehören - , aber einschließlich einer Collectivftimm! ber Befiger größerer Familienfibeicommiffe 30, ber Stand ber Stabte 24 und ber vierte Stan der Bauern und übrigen Gutsbefiger nur 13 Abgeordnete. In der Provinz Bosen wird 🌬 Mittericaft, ausschließlich bes erften aus einigen Fürften und Grafen beftebenben Stanbel. burch 22, ber zweite Stand ber Städte burch 16 und ber dritte ber Landgemeinden durch 8 Abs geordnete vertreten. In Schleffen, wo zu bem erften Stande eine Anzahl Fürften und Standele berren gebort, von benen bie lettern ihr Stimmrecht jeboch nur burch brei Mitglieder aus ibra Mitte ausuben konnen, wird ber zweite Stand ber Rittericaft burch 36 Stimmen einschließlich eines Collectivabgeordneten ber Majorate= und Gefchlechtefibeicommigbefiger und von 6 Ale geordneten ber gefammten Ritterfchaft bes preugifden Martgrafthume Dberlaufit, ber britte Stand ber Stadte durch 30 Abgeordnete und ber vierte Stand ber Landgemeinden und übrigen Grundbefiger durch 16 vertreten. In ber Proving Bommern bat Die Ritterfchaft einschlieglich bes Fürften von Butbus 24 Abgeordnete und zwar 16 aus hinterpommern, 4 aus Altvorpom:

1 4 aus Reuvorpommern, ber zweite Stand ber Stabte ebenfo vertheilt, jufammen 16, n ber britte Stand 8 Stimmen. In ber Mart Branbenburg, wo gum erften Stanbe fapitel ju Brandenburg und die Grafen von Solms mit Birilftimmen, Die bevorrech: funftig zu bevorrechtenben Befiger abelicher Dajorates und Familienfibeicommiffe mit dimmen, ber Herrenstand ber Niederlaufis mit einer Stimme mitgehören, hat außer= litteridaft und zwar in ber Rurmart 20. in ber Neumart 6 und in ber Nieberlaufis 5. 1 31 Abgeordnete ju mablen, mogegen ber zweite Stand ber Stadte und zwar in art burch 15, ber Reumart burch 4, ber Niederlaufit burch 4 Abgeordnete vertreten ber britte Stand, ebenmäßig auf jene Landestheile befonbers vertheilt, nur 12 Ber-In Der Broving Breugen bat bie Ritterfcaft 45 Abgeordnete, je nach ben verichie= . Theilen Beftpreußen, Oftpreußen und Litquen zu mablen und geboren außerbem a Stande die Burggrafen und Grafen zu Dobna wegen ihrer Gefclechtefibeicommiß= n, wie die Befiger großerer gamilienfibeicommiffe, benen Die Theilnahme an ber fur ifteten Collectivitimme verlieben ift ober verlieben wirb. Der aus ben Stabten gebilte Stand wird burch 28 Abgeordnete reprafentirt und ber britte Stand burd 22. u mablenden Abgeordneten jedes Standes find Stellvertreter zu mablen.

iothwendige Bedingungen zur Mäblbarfeit in die Brovinzialstände gelten Grundbesis ein wenigstens zehnjähriger, in ber Familie vererbter, vollenbetes breißigftes Lebens= unbescholtener Ruf, neben ber Eigenschaft ale preußifder Unterthan. Dag noch jest infchaft mit einer driftlichen Rirche zur Bablbarteit gebort, ift zufolge Verfaffunge= on 1850 zu bestreiten. Demnacht gelten in Betreff ber perfonlichen Bertretung, refp. ibarfeit im Stande ber gurften und herren, auch fur bas Recht zur Theilnahme an atftimmen, ingleichen im Stanbe ber Rittericaft wie in bem ber Stabte und Lanbn, verichiebene besondere Bestimmungen , binfichtlich beren auf von Ronne, "Staats-Breugischen Monarcie", verwiesen wird. Bon biefen befonbern Bedingungen ber feit ift nur beifpieleweise bervorzuheben, daß gur Ausubung ber provingial= und lftanbifden Rechte im Berrenftanbe ber Nieberlaufig abeliche Geburt bee Befigers ber erricaft nothwendiges Erforderniß ift, in Schlefien bas Recht zur Theilnahme an ben nmen der freien Stanbesherren burd Befit einer bevorrechteten freien Stanbesherrichaft de Geburt bee Befigere, in Weftfalen und in ber Rheinproving bas Recht zu einer me im erften Stanbe burch ben Befit eines vormals reichsunmittelbaren ganbes berird, wogegen im Stande ber Ritterfchaft (zufolge Berordnung vom 9. Dct. 1807, Brincip der ständischen Gliederung bezüglich bes Erwerbes und Bestes aller Grund= 1 aufhob) die abeliche Geburt fein Erfordernig mehr ift, in ber Proving Preugen auch eines fur fich bestehenden, felbständigen fogenannten tolmifden Gutes von feche tol= ufen feparirten contribuablen Landes, fowie eines anbern großern gleichartigen Land= Recht ber Bablbarfeit zum Abgeordneten ber Ritterfcaft gibt. In ber Rheinproving jum Stande ber Mittericaft ber Befit eines ebemals reicherittericaftlichen ober lands in Gutes in ber Proving, bon welchem jabrlich eine Grunbfteuer von wenigftens . ale Sauptsteuer entrichtet wirb, wie ber Befit eines anbern größern Gutes, welches in ben zweiten Stand aufzunehmen fur angemeffen erachtet.

ie Wählbarfeit im Stande der Ritterschaft festzustellen, sollen von sämmtlichen in ife belegenen ritterschaftlichen Gutern sogenannte Matrifeln angelegt werden. In der Brandenburg, Bommern, Schleffen und Sachsen entscheidet je nach der ältern Terrisieilung die frühere Qualität der Ritterguter als abeliche und zur Kreisstandschaft bestesp. zur Zeit von 1804, 1805 u. f. w. Der König kann Rittergutequalität versieselbe geht durch Zerstückelung unter ein gewisses Maß verloren.

tanbe ber Stabte konnen in ben öftlichen Brovingen nur ftabtifche Grundbefitzer gesten, welche entweber zeitige Magiftratspersonen find ober ein burgerliches Gewerbe iter welchem jedoch bas ber heilfunde und ber Praris als Rechtsanwalt nicht begriffen Maß bes Grundbefitzes und Gewerbes je nach ber Bolkszahl ift jedoch ein solches, daß Werbindung mit dem Requifit bes zehnjährigen Befitzes die Zahl ber wählbaren in vielen Stabten erheblich beschränkt.

Jählbarfeit im Stanbe ber Landgemeinden in ben feche öftlichen Brovinzen ift burch eines als hauptgewerbe felbst bewirthichafteten Landguts von einem gewiffen, in ben en Landestheilen verschieden bestimmten Umfang bedingt.

helich bes activen Bahlrechts ift bezüglich ber Bertreter ber Ritterfcaft in ber Proving

Breußen noch bemerkenswerth, daß die Befiger der insbefondere in Masuren und Pommeret häufig vorkommenden kleinen abelichen Guter, welche zusammen eine Commune bilden und Ehrenrechte nur gemeinschaftlich ausüben, auch das Wahlrecht nur collectiv wahrnehmen könn

Im Stande der Landgemeinden der öftlichen Brovingen, mit Ausnahme von Bofen, wähl bie Dorfgemeinden einen Ortswähler und bilden diefe Bahlmanner fodann mit den Befige ber zur Ritterschaft nicht gehörigen Guter bezirksweise einen Bahlkörper, in welchem fie Bezirk wähler wählen, durch deren Bahlen fodann erft der Abgeordnete für den Brovinziallandiage wählt wird. hingegen werden die Bahlen der Ritterschaft meiftens auf den Kreistagen vollzege

Nach bem für fammtliche Brovinzen erlaffenen allgemeinen Reglement über bas Berfasse bei ben ftanbischen Wahlen vom 22. Juni 1842 geschieht bie Wahl jebes Landtagsabgeorbus und jebes Stellvertreters in einer besondern Wahlhandlung durch absolute Stimmenmehr und , abweichend von dem Wahlverfahren der Mitglieder des Abgeordnetenhauses , mittels w

bedter Stimmgettel.

Die Provinziallandtage follten alle zwei Jahre zusammenberufen werden. Der Borfin (Landtagemarfcall) fowie beffen Stellvertreter werden vom Konig aus ben Abgeordneten erften Stanbes und in ben vier Brovingen, in welchen es vier Stanbe gibt, aus benen bes e oder zweiten Standes ernannt. Der Dberprafident ober beffen Stellvertreter fungirt als tagscommiffarius und ift bie Mittelsperfon aller Berhandlungen ber Brovingiallandtage ber Staateregierung, welcher er bie Befdluffe und Antrage ber Brovinziallandtage mit fel Gutachten zu überreichen hat. Bur Borberathung jener Befchluffe und Antrage über bie fciebenen, bem Landtag vorgelegten Propositionen werben in der Regel besondere vorbereit Ausichuffe aus ber Mitte bes Lanbtage ernannt. Bu einem gultigen Befchluft über folde Go ftanbe, welche von bem Ronig zur Berathung an die Brovinziallandtage verwiefen find, woruber ihnen ber Befdlug mit Borbehalt toniglider Sanction überlaffen ober, fofern fouft ber Befcuß zur Renntnig bes Ronigs zu bringen ift, wird eine Stimmenmehrheit gwei Drittheil erfordert. 3ft biefe nicht vorhanden, fo muß bies mit Angabe ber Berfchieben ber Meinung ausbrudlich bemerft werben. Auf ben Brovingiallanbtagen (wie auf ben An tagen) finbet bei Begenftanben, bei welchen bas Intereffe ber Stanbe gegeneinanber gefc ift, Sonderung in Theile (itio in partes) ftatt, fobalb zwei Drittel ber Stimmen eines bes, welcher fich burch einen Befchlug ber Dehrheit verlett glaubt, bies verlangen. In fi Fall verhandelt die Bersammlung nicht mehr in der Gesammtheit, sondern nach den ein Standen, und die Berichiebenheit ber Gutachten wird bann gur foniglichen Enticheibung? gelegt. Auch die Abgeordneten eines einzelnen Landestheils ber Proving fonnen gegen ! ichluffe ber Mehrheit bes Brovinziallandtage Berufung auf tonigliche Enticheibung über abweichende Meinung einlegen. Für die zu ben Communalangelegenheiten der Provinz ge rigen Berwaltungsgegenstände und Institute hat der Brovinziallandtag bie Ausschüffe Bermaltungscommiffionen zu mablen.

Bu biefen Berwaltungsangelegenheiten gehören vorzugsweise bie Errichtung und Bemtung gemeinnügiger Institute für die ganze Broving, wie Landarmenhäuser, Irrens, Balk Laubstummens und Blindenanstalten, Chaussen, das Feuerversicherungswesen, soweit dere oder andere dieser Gegenstände nicht den in einigen Brovingen bestehenden Communallandta vorbehalten ist. hingegen gehört das lands oder ritterschaftliche Ereditwesen in allen seicht lichen Brovingen, wo dergleichen Credits und Bfandbriefsinstitute bestehen, wie bereits

bemertt murbe, nicht in ben Birfungefreis ber Brovingialftanbe.

Seit Errichtung ber hauptfächlich zur Unterftützung bes Sparkassenesens, wie zu Schuffen und Darlehnen an Gemeinden bestimmten Provinzialhülsekassen fällt aber auch bei Berwaltung in ihr Ressort, soweit sie nicht ben in einzelnen Provinzen bestehenden Communständen (f. unten) überlassen ist. Ebenso nehmen die Provinzialstände in einigen Landesthells sin der Provinz Preußen, an der Berwaltung der zur Förderung der Landescultur bestimmten, vom Staat gestisteten Meliorationsfonds theil, aus welchen einzelnen Grundbesitzens Amortisation und gegen mäßige Zinsen Darlehne zum Zweck der Landesmelioration gewähreren. Desgleichen steht den provinzialständischen Bersamlungen in allen Provinzenstwerden. Desgleichen steht den provinzialständischen Bersamlungen in allen Provinzenst Mitwirkung und Controle an den Angelegenheiten der 1850 zur Förderung der Ablösung Beallasten u. s. w. errichteten Rentenbanken der betreffenden Provinz, ebenso bei Beranlass der Staatseinkommensteuer durch Wahl von Mitgliedern der Bezirts-Einschätzungscommist zu. Ihr in dieser Beise umgrenzter Wirtungstreis wird jedensalls auch bei einer Resorntsprovinzialstände fortzudauern haben, da Angelegenheiten dieser Art recht eigentlich dem Bei

waltung in größern ober kleinern Kreifen bes Staatslebens angehoren. Noch ift alftanben burch das Gefet, betreffend die anderweite Regelung der Grundfteuer 1861 und beren weitere Bertheilung innerhalb der Contingente der verschiebenen und Berbande, eine Mitwirfung zugestanden. Der Provinziallandtag hat die bei zerregulirung in den einzelnen Regierungsbezirken zu bilbenden Bezirkscommissioshäfte zu wählen. Die Brovinziallandtage der beiben westlichen Brovinzen aber initiver Ilntervertheilung der festgestellten Grundsteuer - Sauptsummen mit ihrem hört werden. (S. Grundsteuer.)

:Bftanbifde Berfaffung in ihrer gegenwartigen Geftalt folog fic an bie Er= Brovingialftande nach 1823 in ben nachftfolgenden Jahren an. Auch biefe freiscfaffung ift bieber mit ben Grunbfagen ber Staateverfaffung gufolge Urfunde vom O nicht in Ginflang gebracht, nachbent bie Rreis:, Bezirte: und Brovinzialordnung 3 1850 außer Kraft gesett worden. Über Competenzen und Bufammenfetung ber über beren Betheiligung an ben Lanbrathemahlen und an ber Rreisverwaltung, ie verhaltnifmaßig große Bahl ber zu Birilftimmen berechtigten Rittergutsbefiger ig ungenugenbe Bertretung ber Stabte und Lanbgemeinden wirb auf ben Art. nd Kreisftande (im preußischen Staat) jurudgewiefen, besgleichen auf ben Art. Es foll hier nur noch bie Bemerfung eine Stelle finden, bag in ben oftlichen es Ctaats ftete und von altere ber ber Rreis und ber Rreistag Sauvttrager und eibftanbifden Bertretung, wie ber burd fie ausgeubten Gelbftvermaltuna. nadft nbidaften und Territorien auch bie wichtigfte Unterabtheilung bes Staats gewesen 3 1807 und 1812 bie Rreieftanbe ausschließlich aus Rittergutebefigern bestanben, 8 1807 meift vom Abel, in Bertretung ihrer hinterfaffen und Bauern, ba bie r (por 1812 und refp 1824 fg.) auf bem Rreistage nicht ericienen, boch auch von iffen nicht betroffen murben; bag anbererfeits bingegen in ben meftlichen Brovin= auch in anbern füblichen und norblichen beutiden ganbern ber gall) bie Amtervererrichte und ber Amtebegirk hauptfächlich Trager ber gemeinfamen Communal- und ltung ber verschiebenen zum Amte gehörigen Gemeinden war und zum Theil naen zwei westlichen Brovingen noch ift; benn in ben neuerworbenen Theilen ber ben Provingen wurde bie Rreiseintheilung erft feit 1815 eingeführt. Dagegen en feche öftlichen Brovingen noch gegenwärtig an einer Gemeinbeordnung für bas welche in ben beiben weftlichen Provingen, refp. 1841 und 1845, erlaffen ift. imlich ift neben ben Brovingialftanben und Brovingiallandtagen in einzelnen Bronititut ber Communallanbftanbe. Es bestimmten bie Befete vom 1. Juli 1823 . Mare 1824 wegen Anordnung ber Brovingialftanbe, bag bie in ben einzelnen 1 Des betreffenden provinzialftanbifden Berbandes beftebenden Communalverhalt= if Die Befammtheit beffelben übergeben, fofern foldes nicht burch gemeinschaftliche befchloffen wurde, bag bis babin vielmehr bie bisherigen Communalverfaffungen nen Banbestheilen, wie fle bieber beftanben, in ihrer obfervangmäßigen Ginricern und ce gestattet fein follte, für biefe Angelegenheiten auf vorgangige Angeige alicen Landtagscommissarius und mit bessen Bewilligung jährlich besondere Ber= (Communallandtage) zu halten, jeboch mit verhaltnifmäßiger Bugiebung von Ab-Uer Stanbe . melden bie einzelnen provinzialftanbifden Befete bie Landftanbidaft ie Beichluffe über Beranderungen in ben Communaleinrichtungen und über neue bgaben follen jeboch ber toniglichen Genehmigung bedürfen.

vejondere Communalstände und communalständische Berbande bestehen 1) in der indendurg a) für die Kurmark, b) die Neumark, c) die Altmark und d) das vorsigrafthum Niederlausis; 2) in der Brovinz Bommern a) für hinters und Altvors id b) für Neuvorpommern nebst Rügen; sodann 3) in der Brovinz Schlesten für ig. Wie dei den Provinzialständen bestimmt sich auch bei den communalständischen die territoriale Abgrenzung für jeden dieser Berbande nach der ältern Landeseintheisibre 1806, resp. zu 3 vom Jahre 1815.

Altmarf erscheinen die Befiger ber in die Matritel eingetragenen Nitterguter ber ifchen Kreise personlich, ferner ein Abgeordneter für jede der fleben Städte und ein r des Bauernstandes aus jedem landräthlichen Kreise. Auch hier werden für die n der Städte und Bauern Stellvertreter gewählt. Auf andern Communallandenen die Abgeordneten der Brovinziallandtage gleichzeitig mit ihren Stellvertretern.

Der Oberpräfibent der Brovinz ist Regierungscommissarius auch bei ben Communallandtag Letztere find jedoch besugt, ihre Borsitzenden und deren Stellvertreter, indeß aus den **Mitg** bern des ersten Standes, selbst zu wählen.

Die Communallandtage treten jahrlich zusammen und haben an Stelle ber betreffen Brovinziallandtage fur ben Bezirk bes Communalverbandes abnliche Angelegenheiten zu orb und zu verwalten, wie fie den Provinziallandtagen in benjenigen Provinzen ausschließlich

gewiesen find, in welchen Communallandtage nicht befteben.

Die beiben Communallandtage ber Proving Bommern haben aus ihrer Mitte einen eng Ausschuß von zwei Mitgliebern bes ersten und einem Mitgliebe eines jeben ber beiben aus Stände auf die Dauer ber sechsjährigen Wahlperiode zu wählen, welchen in Altvor= und hin pommern die frühere Benennung "Vor= und hinterpommersche Landflube" und in Neue pommern "Landfasten Bevollmächtigte" und in Bezug auf Führung und Controlirung Berwaltung der Communalangelegenheiten die jenen alten ständischen Behörden früher elegene Geschäftswirtsamseit verblieben ist. Sie können einen Syndisus und das erforder Subalternpersonal bestellen.

Obwol die Kreis:, Bezirfs: und Brovinzialorbnung für ben preußischen Staat 11. Mare 1850 anfange fuspenbirt, bann burd bas Gefen vom 24. Mai 1853 außer. gefest wurde, fo ift es boch von Intereffe, einiger Bestimmungen berfelben bier zu erwäh um daraus zu entnehmen, in welcher Art im Jahre 1850 die Staatsregierung unter Bu mung beiber Rammern die Provinzial= und Rreisverfaffung mit ber allgemeinen , auf con tionelle Principien gegrundeten Landesverfaffung in Ginflang bringen wollte. An ber ( biefer Ordnung fant bas Brincip ber Gelbftverwaltung ber Communalangelegenheiten ! bie Rreife, Begirfe und Provingen, nur unter Mitwirfung ber Staatsregierung und Organe, ber Landrathe, Regierunge= und Oberprafibenten, welche ber Ronig zu ernennen Uber bie Rreisangelegenheiten foll bie Kreisversammlung , über bie Provingtalangelegenb Die Brovingialversammlung beschließen, mit der Bermaltung der Kreisangelegenheiten abe besonderer, aus ber Bahl ber Rreisversammlung bervorgebenber Rreisausschuff, bod : Borfit und Theilnahme bes Lanbrathe, beauftragt werben. Die Rreisabgeordneten folls ben verschiebenen Bablbegirten ber Rreife burch bie von ben Gemeinbevertretungen in jeber meinde zu mahlenden Bahlmanner auf feche Jahre gewählt merden, und follte für die Bablbarfeit nur ein bestimmter Cenfus gelten.

Als Rreis: und Provinzialangelegenheiten bezeichnete bas Befet : Errichtung , Ginri und Beranberung von Rreis= und Brovingiglinftituten, Anlagen im befonbern Intereffe Rreifes ober ber Proving, wie Stragen, Ranale, Gifenbahnen, Meliorationen u. f. w., ! gleichen Erwerbung, Benugung und Berauferung von Rreis: und Brovinzialeigenthum. ! außerbem als Rreis=, Begirts= und Brovingialangelegenheit gu betrachten fei , werbe burd fondere, das Armenwefen, die Corporationen und Institute, den Weges, Wasser und Ufers bas Deichmefen, bie Landesculturverbefferungen und andere Gegenstande betreffende Gefeter ftimmt. Nur zu Befdluffen, burd welche bie Gemeinden zu Beitragen fur Ausgaben bes Rrei über brei Jahre hinaus ober zur Leiftung von mehr als 10 Broc. ber birecten Staatssteuer u pflichtet werben follten , wurde die Genehmigung bes Miniftere bes Innern und ber Kings erforbert. Bur Abwehr ober Milberung eines bringenben Rothftanbes im Rreife follte d bie Rreisversammlung ohne weitere Genehmigung die Erhebung einer einmaligen Rreisabei bis zu 5 Proc. der directen Staatssteuern selbst dann beschließen dürfen, wenn der Gesams betrag ber von ben Gemeinden bes Rreifes aufzubringenden Rreisabgaben 10 Broc. ber Stad fteuern überfteigt. Rur zu Anleiben, wie zu Befdluffen über Burgichaften ber Rreisgeme ben, bedurfte es boberer Beftatigung. Abnliche Competenzen galten fur bie Brovingiale fammlungen, welchen inebefondere bas Recht beigelegt mar, fowol fur Provingialangeles heiten als auch für gemeinsame Angelegenheiten einzelner Bezirke lober mehrerer Areise, so zur Befeitigung eines Nothstandes Ausgaben zu befchliegen und biefelben auf bie Bezif Areife ober Gemeinden zu vertheilen. Ebenfo follte die Brovinzialversammlung bie Abgel vertheilen, welche nach Provingen aufzubringen find, infofern nicht bas Gefet in anberer Bi barüber bestimmt, beegleichen über Einführung, Abanberung ober Aufhebung von Browt zialgefegen, fowie über anbere Gegenstände ihr Gutachten abgeben, wenn bies von der Sted regierung erforbert wirb. Die Ginnahmen= und Ausgabenetats ber Rreife und Brovingen fol ten, nachdem fie von ben Rreis- und Provinzialverfammlungen feftgeftellt worben, veröffet licht werben. Dagegen find Reprafentantenversammlungen für die Regierungsbezirfe auch m

Berordnung von 1850 nicht einzuführen, wol aber für die einzelnen Regierungsbezirke justräthe, welche unter Borfit und Mitwirfung des Regierungspräsidenten zur Berwaltung icommunalangelegenheiten des Regierungsbezirks berufen, von der Brovinzialversamme gauf sechs Jahre aus den von den Abgeordneten der Kreise des Bezirks aufzustellenden je icandidaten zu wählen. Für die Wählbarkeit der Bezirksräthe war ein höherer Census würftlit.

Die Abgeordneten zur Brovinzialversammlung sollten durch die Areisversammlung gemählt wen, sodaß jeder Areis wenigstens einen Abgeordneten auf den Brovinziallandtag schickte, \$6000 Seelen aber zwei Abgeordnete und für jede fernere Bollzahl von 50000 Seelen noch in Abgeordneten mehr.

Dies find die wefentlichen Grundzüge einerseits der noch bestehenden Brovinzialversaffuns Breußen, andererseits derjenigen Reformen, welche bezüglich des Wirkungskreises der Viebenen provinziellen und Rreisvertretungen und der Selbsverwaltung der Provinzen Areise für nöthig erachtet wurden, um insbesondere die mit dem Verfassungsklaat und den Vinters verschien unvereindare ständische Gliederung nebst dem Vorrecht der Ritterstationellen Principien unvereindare ständische Gliederung nebst dem Vorrecht der Ritterstationellen Konnellen Romenstellen Romenstalle und Verschieden Romenstalle und Verschieden Romenstalle und Verschieden aus zuschlassen aus der Verwinzials und Verschungen aus zuschlieden.

Senn febr treffend fagt auch Obilon-Barrot in feiner Schrift über bie Centralisation LD., S. 88): "man muffe bie Organifation ber Brovinzen und Communen mit der poli= pConstitution des Landes harmonisch verbinden. Wenn die politische Freiheit, um dauer= fein , fic auf die Communalfreiheit ftupen muffe , fo fei ber umgelehrte Fall nicht min= k." In Breußen flüst fic aber die Reaction auf die feudalständische Areis= und Brovin= faffung. Es ift, wie ber Dinifter Freiherr vom Stein in feinem politifden Zeftament vom 🖦 1808 aussprach, "die Disharmonie im Bolt, jener Kampf der Stände, der uns unmache und beehalb vernichtet werben muffe". In gleichem Sinn erklarte fich ber **lanzler** von Harbenberg bei Eröffnung einer interimistischen Rationalversammlung am Jibr. 1811 über bie Nothwenbigfeit, einen gemeinfamen Beift, ein Nationalintereffe an Mile ber nach ihrer Natur ftete einseitigen Provinzialanfichten — bes alten Ständewesens mm laffen. Und folange ber Begenfat biefes lettern zu ben politifden Brincipien ber Berin ben Brovingial= und Rreisftanben, wie aber auch im preugifchen herrenhaufe feine finbet, fo lange tann bie conftitutionelle Staatsform in Breugen nicht zu vollem Leben s Refligkeit gelangen. Erst mit ber Überwindung und Bermittelung dieser Disharmonie n Rechtsftaat zur Wahrheit. Erft bann fann ber mit ber Berfaffung gepflanzte Baum er Freiheit feine tiefen Burgeln in Land und Bolt treiben und fraftig emporwachfen, ther Unterhau des Staats, die politische Drganisation der Selbstverwaltung in Gemeinde, Dund Broving, nicht mehr wie bisher auf ber burch Art. 4 ber Berfaffungsurfunde befeiaftanbifcen Blieberung und mittelalterlich = feudalistischer Grunblage ruht, sonbern bie= eReform und Umbilbung erfahren wird, welche ihn mit bem constitutionellen Sustem, mit **Rechts: und** Berfassungsstaat in Übereinstimmung fest.

bift diese mit fortbauernden Kämpsen verbundene Disharmonie im Staatsorganismus bonne ernste Gesahren, und dies nicht allein für die Staatstraft nach außen und innen, den selbst für die Berschiebung des richtigen Machtverhältnisses und Gleichgewichts der verstenen Staatsgewalten.

Im Jahre 1849 wies selbst ber damalige Minister bes Innern, Freiherr von Manteuffel, wis noch in Bertheibigung ber Gemeindegesetzebung vom 11. März 1850 gegen die der um abgeneigte Feubalpartei, barauf hin: "baß die Staatsregierung schon zu lange dem henden Broces der alten communalen Bustände durch die Agrargesetzgebung, die Gewerbesieit n. s. w., ohne andererseits organistrend einzuschreiten, zugesehen habe"; er warnte, "auf kitterten morschen Fundamenten aufzubauen", sprach es aus, "daß sich die Staatsregierung wech längerm Bögern einer großen Verantwortlichseit schuldig mache, woraus unheilvolle Linde folgen wurden".

Je länger die Staatbregierung und das Herrenhaus anstehen, diese Berantwortlickeit eins sen, je gerechtservigter und je naturgemäßer erscheint die wachsende Machtsellung des dritten wes der Gesehung als des bewußten Trägers fortschreitender, aber auch unabwendbarer bildung der Staatbinstitutionen, je mehr wird die auf den gegenwärtigen prodinzials und skändischen Bersallung weil ihre Clemente der Bergangensangehven, zurücktreten und einer Centralisation Blat machen, an welcher das französische

Staatswesen foon lange frankt, und welche mit einem gefunden Staatsleben auch dann n vereinbar ift, wenn fie von einem Barlament ausgebt.

Mögen in biefer Beziehung am Schluß des Artifels noch die Worte eines tiefen und erf renen Renners und Beobachters politischer Buftande (von Profesor Franz Lieber, einem Dischen in Nordamerika, aus seiner trefflichen Schrift: "über bürgerliche Freiheit und Selbst waltung", aus dem Englischen von Dr. Mittermaier) eine Stelle erhalten, als ein Zeugnisch die hohe Bedeutung, welche eine organisitete Selbstverwaltung in Brovinzen, Areisen und meinden, gegründet auf eine mit der Verfassung und Staatsverwaltung, wie mit den reprist tativen Körperschaften des ganzen Landes übereinstimmende, harmonisch gegliederte Commun versassung, in Bezug auf die Erhaltung der Staaten wie auf die Ordnung der Gesellschaft. Sicherheit von Eigenthum und Recht, selbst auf die geistige und stelliche Erhebung der einzelnen

"Die politifche Freiheit, ebenfo aber auch jebe bauernbe Burgicaft ber öffentlichen nung wird am ficherften durch bie vereintthatige Theilnahme ber Burger an ber Erhaltun fortichreitenden Entwidelung bes großen wie bes fleinen Gemeinwesens begrundet, burch S verwaltung und eine beren Befen entsprechenbe Decentralisation. Die Selbftverwaltung ift lebenbig gegliedert; fie befteht nicht in bloger Berneinung ber Dacht, vielmehr in ge famen thatigen Lebenewerfzeugen, in Inflitutionen und beren geordneter Berbindung. ift fle jugleich ber Begenfat zu einer Auflofung ber Befellichaft in einzelne abgelofte m trennte Unabhangigfeiten, wie zu jeber Billfurberrichaft, gebe biefe von einzelnen Ge habern ober vom Bolf aus." ... "In Frankreich, wo man die Freiheit lediglich auf allgen Stimmrecht und auf ben bierburch wirfenben Bebanten ber Bleichheit grundete, verm man Gleichheit und Bolfsherricaft einerseits und Bolfsherricaft und Freiheit anderen Gleichheit und Bolksherrschaft find weit bavon entfernt, bie Freiheit auszumachen, vie fann babei bie ichlimmite Billfürherrichaft bestehen. Die ungetheilte Souveranetat bes bei außerfter Centralifation, die Berrichaft bes allgemeinen Stimmrechts in feiner Unwen bebeutet nur Gerrichaft ber Debrgahl, und man meint in Frankreich, bag bie Freiheit to fdrantenlofen Gerricaft ber Mehrzahl befteht." . . . ,, Nach englischer Anficht befteht hingege auf Institutionen und politischer Freiheit berubende Selbstverwaltung barin, bag alle I ber Regierung, vom unterften bis jum bochften und machtigften, mabre Inftitutionen mis ben Eigenschaften find, welche folden im bodften Ginn bes Borts zufommen." ... "Do Die Gelbftverwaltung wenig , beftanbe fie nur in einem Congreg und in Staatengefetge (wie in Amerifa), ober in einem Barlament (wie in England). Gelbstverwaltung n gange Staateleben burchbringen, muß baber auch eine auf Ginrichtungen und Gefeben bende Selbftvermaltung der Braficaft, ber Proving ober bes Rreifes fein."

Prügelstrafe. Die Brügelstrafe ift eine Art in ber Gattung ber Leibesstrafen, welce in verstümmelnde und einfache eintheilte, und beren Merkmal darin besteht, daß sie auf physische, leibliche Seite der menschlichen Natur schmerzerregend einwirken sollen. Die gen same Grenze, über welche die Leibesstrafen nicht hinausgehen dürsen, liegt in der Integrität Lebens. Thatsächlich ist es nämlich möglich, daß unter dem Namen einer bloßen Leibesstrafe Ersolge nach eine Lebensstrafe vollstreckt wird. Mittels der Spießruthen oder des Gaffenlauführten einsache Brügel in alter Beit zum Tode des Delinquenten. Er wurde mittels wie holten Prügelns todtgeschlagen. Bur Begriffsbestimmung der Prügelstrafe und Leibesstgehört daher nothwendig jene Eingrenzung des Ersolgs auf die Jufügung förperlicher Schme ohne Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes und ohne Lebensgesahr.

Die verstümmelnben Strafen find in den europäischen Staaten fast ganglich abgesche Deutschland hatte schon vor hundert Jahren begonnen, die letten Reste derselben zu tie während in England noch heutzutage Brandmarkungen bei Militärverbrechen vortome Auch die Prügelstrafe ist als ein richterlich anzuwendendes Strasmittel in vielen fortgeschenen Staaten aufgehoben, während sie in andern noch fortbesteht. Bevor wir die Frage der Zwedmäßigseit und Rechtmäßigseit der Prügelstrafe einer Untersuchung unterzieben, es angemessen, ihren Ursprung, die Mittel ihrer Anwendung und ihre Bestimmung in Kurze zu prüsen.

Gefchichtlich leuchtet ein, bag bie forperliche Buchtigung im nothwendigen Bufammenhafteht mit ber perfonlichen Freiheit und ber aus ihr hervorgehenden Menschenwurde. Diejen Boller, welche fich in einem Buftande politischer Robeit und Entartung befinden, vermögen fittliche Natur ber Strafe nur unvolltommen zu erfassen und richten baber bie bem Berbre

negengufetenbe Reaction gegen bie leibliche Berfonlichfeit. Die Strafe foll phyfifch empfinb= bwirten; eine Freiheit, Die burch Strafe zu befchranten mare, tennt Die moralifche Barbarei m bie politifche Rnechtschaft nicht. Bie febr bie Brugelftrafe mit ber gefellschaftlichen Gultur femmenhängt, zeigt gerabe bas Romifche Recht vorzugeweise. Unter ben Königen und in ben iden Beiten ber Republit icheint bie Brugelftrafe ber hinrichtung mit bem Beile jebesmal nungegangen zu fein. Bon ber hinrichtung ber Gobne bes Brutus mirb biefer Broceg aus: milib erwähnt. Bener Bufammenhang zwifchen Brugel (virgis caedere) und Tobesftrafe der außerdem durch die Symbole der Macht in den fasces der Lictoren veranschaulicht und auch htm leges Porciae festgehalten, benen zufolge forperliche Büchtigungen und Tobesstrafe ab-Buft wurden. Der republifanifchen Burbe bes civis Romanus, von benen jeder einzelne ril hatte an ber Majeftat bes Bolls, war ber Gebante förperlicher Buchtigung unerträglich. **ligtung vor ber freien Berfönlichfeit schien unzertrennlich von ber Achtung ber körperlichen** ibualität, und ift es auch in der That. Wo neben dem freien Bürgerthum die Stlaverei **4. wie in ben antifen Staaten, mußte obnebin bie Würbe tes freien Mannes ganz befon**= im lebenbigen Bewußtfein aller fich erhalten. Wenn ein unberechtigter Gingriff in bie inesphare bes Staatsburgers mit ber infamirenben actio injuriarum gurudigewiesen im tonnte, wie mare es möglich gewefen, bem Beamten eines republifanifchen Staatswefens **Bastro**Ufommenheit zu gestatten, burch Brügel bas römische Bürgerthum zu entehren? #febr bemerkenswerth, daß mit bem Untergange ber alten Freiheit auch die ftrafrechtliche tung ber Berfon in Berbinbung stand. Bor einem alles vernichtenden Absolutismus der rionnte feine Burbe ber Berfonlichfeit besteben bleiben. Tobeeftrafen, Berftummelungen kügel wurden allmählich zur Regel; wahrscheinlich durch die Anwendung der höchsten malt (extraordinaria cognitio) gegen bie ungeheuere Maffe ber Freigelaffenen, die feinen A batten an ber vollen Achtung bes freigeborenen Mannes. Nach und nach behnte fich twenbung ber Brügel auf alle Schichten ber Bevölferung bes römischen Raiserstagts aus. **kba höhere** Stand ber honestiores behielt das als Brivilegium, was zu Zeiten ber Revublik mines Recht ber Burger gewesen war. Als Mittel ber Brugelstrafe, die neben ben gabl-Berftummelungen und einem auf harte Cobesftrafe bafirten Straffpftem als milb inen mußte, werden ermabnt: die Geifelung (flagellatio, vinculorum verberatio) für ben ober folde, die zur Strafe ihre burgerliche Freiheit verloren hatten, ferner Ruthen-(fustigatio). Fur Unvermögende trat bie forperliche Buchtigung an Stelle ber Belbufie. m Umstande, daß die höhern Stände von der Prügel befreit sein sollten, leuchtet indessen noch die alte Borstellung hervor, daß diese Strafe als ein Schimpf galt. Soldaten hatten batten E Theil an jenem Borzuge, sondern waren der fustigatio unterworfen.

Roch viel ausgebehnter war ber Gebrauch ber Brügelftrafe im Mittelalter. Weber bas noch umidelte Germanenthum, noch bie Rirche erhoben Biberfpruch gegen bie Anwendung bes ides ober ber Ruthen. In ber Anficht jener Beit hatte bies um fo weniger irgendetwas Rifiges, als felbft gefronte Baupter fich vom Bapft ober beffen Stellvertreter forperlich tigen ließen. Raimund VI. von Toulouse, Ronig heinrich II. von England und Ludwig VIII. Arantreid werben hierfur als Beispiele citirt. Für die Disciplin der ftehenden Geere, die als aus bem allerichlechteften Gefindel Europas geworben murben (Reisläufer), war bie bonnabe, wie es ichien, völlig unentbehrlich. Bablreiche Strafgefete bes 16. und 17. Jahr= berts broben bie Brügelstrafe. Die Bagen am frangofischen Gofe wurden, felbst wenn fie in Armee gebient hatten, korperlich ausgepeiticht. Einige Monarchen liebten es, in eigener fon ben Stod zu führen. Friedrich Wilhelm I. und fein Stod wurden berühmt: ein Beichen, wenigstens im 18. Jahrhunbert fich bie Sitten zu verfeinern begannen. Der Abel Frankil, Englande und Deutschlande fab nach und nach bas Schimpfliche ber Schlage ein; boch ben abeliche Cabetten noch gegen Enbe bes vorigen Jahrhunderte in Breugen mit bem miton tractirt. Gatte biefe abeliche Auffaffung nicht ben Schein eines Brivilegiums gehabt, marbe bie Frangofifche Revolution vielleicht nicht fo eilig gewesen fein in ber Abichaffung Bruaelstrafe.

In Deutschland hatte auch die Beinliche Salsgerichtsorbnung die Büchtigung und ben Staups n beibehalten. Für zahlreiche Berbrechensfälle wurde diese Art der öffentlichen Auspeltschung Berbindung gebracht mit der Landesverweisung, in Beziehung auf welche fie einen accessos um Charafter hatte. Worzugsweise aber war es die polizeiliche und niedere Sicherheitspflege, he fich des Stocks mit Worliebe bediente. Man machte dabei zahlreiche Unterscheidungen. 1. Saufe aus richtete sich die Schwere naturgemäß nach der Anzahl der Streiche, welche nach

ben meisten orientalischen Gesetzgebungen noch heutzutage auf bas genaueste bestimmt Außerbem kam bas gebrauchte Instrument in Betracht, von benen bas eine in ber öffentlit Meinung gunstiger gestellt war als bas andere. Endlich kam sehr viel barauf an, von wem Brügelstrase vollzogen wurde. Während die von der hand des henters bewirkte Vollstrech nach der gemeinen Boltsansicht überall als beschimpsend galt, nahm man keinen Anstoß an durch den Gerichtsbiener ertheilten Ruthenhieben. Letteres erklärt sich theilweise auch dare daß in allen öffentlichen Erziehungsanstalten von der Ruthe reichlicher Gebrauch gemacht wu Da der heilige Ignatius von Loyola in reiserm Mannesalter geprügelt worden war, hielten es Jesuiten namentlich für angemessen, von der körperlichen Züchtigung für Bildungszwecke th licht Nutzen zu ziehen. Auch in Paraguay haben die Mitglieder der Gesellschaft Zesu bekand davon die ausgebehnteste Anwendung ohne Unterschied des Alters und Geschlechts gemwogegen selbst in China die Prügelstrase auf das weibliche Geschlecht nicht ausgest werden darf.

Nach gemeinem beutschen Recht, wie es Gefetzebung, herkommen und Berwaltungsprentwickelt hatten, tam die Brügeistrafe in Anwendung: 1) als richterlich zu erkennende polizeilich administrativ verhängte Strafe für leichte Bergehen und Bolizeiübertrette vorzugsweise gegen Bettler, Bagabunden und Diebe; 2) als richterlich erkannte Strafschäm Zustz zu den Freiheitsftrafen. Die Zuchtausstrafe wurde häufig durch eine bestimmte zahl von Stockschlägen oder Authenhieben geschärft, welche dem Delinquenten bei seiner nahme ins Zuchtaus als sogenannter "Willkommen" und bei seiner Entlassung als "Abse verabreicht werden mußten; 3) als Ordnungsstrafe im Strafversahren wegen hartnäse Leugnens, verweigerter Antwort oder Simulation körperlicher Gebrechen, z. B. der Taus Stummheit und anderer die gerichtliche Bernehmung hindernder Leiden; 4) als Mittigkern Disciplin und Zucht in den Strafanstalten des Staats.

Uber ben Diebrauch ber forperlicen Buchtigung murbe frubzeitig Befcmerbe erb Diefe richtete fich vorzugeweife gegen Die fruherhin in Deutschland faft uneingefad Polizeigewalt und die Batrimonialgerichte. Durch die Erfahrung, daß berartige Dist gerabe bei ber Brugelftrafe baufiger vortommen tonnten, aufmertfam gemacht, wenbete f miffenicaftlice Untersuchung allmählich auch gegen bas Brincip ber Brugelftrafe feibt einer eingebenbern Betrachtung ber einzelnen Strafmittel mar eine boppelte Anregung ge gunadft burd bie veranberten Auffaffungen ber allgemeinen Strafprincipien, welche fich roben Abidredung immer mehr und mehr abtehrten, fobann burch bie feit 1830 leb erfaßte, auf bie Tagesorbnung gefeste Gefangnigreform, in ber fich alle pratifchen Zent auf Befferung ber Straflinge vertorperten. Was man über bie maglofe Ausbehnum Brugelftrafen in ben alten Strafanstalten zu beobachten Gelegenheit fanb, wirfte gang # gemäß auf die allgemeine Auffaffung der körperlichen Strafen zurud. Die Mehrzahl ber maligen Criminaliften, namentlich Mittermaier, befämpfte baber icon vor bem Sabre 1 bie Brügelstrafe. Seit jener Beit ift bie Anzahl ber Gegner fortbauernb im Bachethun blieben, fobağ man gegenwärtig behaupten kann, dağ nur wenige Zuriften, unter benen fill einziger von allgemein anerkannter Bebeutung findet, die Brügelftrafe für empfehlenem halten. In ber Meinung aller gebilbeten Kreife galt die Brügelftrafe fcon vor 1848 für bedingt beschimpfend und entehrend. Sie wurde in biefelbe Rlaffe ber verwerflichen Strafm aufgenommen, in welche man Brandmarkung, Brangerftellung u. f. w. verwiefen batte. politische Bewegung in Deutschland warf 1848 die ganze Bucht ihrer Forberungen mi anberm auch gegen bie Brugelftrafe. Gie legte bamit Beugnip ab von bem Umfdmung öffentlichen Meinung, welche funfzig Jahre früher feinen Anftog genommen batte an Brügelftrafe.

Es wurde verkehrt sein, in diesem Umschwung das Resultat einer politischen oder libem Agitation zu sehen. Bielmehr war die veränderte Auffassung der Prügelstrase ein naturgemät Ergebniß höherer Bildung, eines gesteigerten Freiheitsbedursnisses und des tiesen Dramg gesetzeiche Ungleichheiten überall zu tilgen. Unter dem Einsluß solcher Anschaum wurde die Prügelstrase als ein richterlich zu erkennendes übel in sast allen deutschen Stan abgeschafft, in denen sie sich damals noch vorsand. Nur wenige Länder, wie Hannover saltenburg, machten hiervon eine Ausnahme. Schon vor dem Jahre 1848 war die körperstäutigung ausgehoben in Belgien (1840), Cardinien (1829), Parma (1820), Nassau (180 Braunschweig (1827), Baden (1831), Großherzogthum Gessen (1841), woraus hervors daß man sich 1848, in welchem Jahre auch Spanien dieser Strase entsagte, in erheblich

idanbe gegen bie Borberungen ber Beit befanb. Der einfache, an fich unerhebliche Umftanb. **die Aufhebung ber richterlich zu erkennenden Brügelstrafe in Aufammenhang getreten war** im politifcen Bewegungen bes Jahres 1848 und von ben Deutschen Grunbrechten (S. 9) pfprocen wurde, erwarb ber Brügelftrafe hinterber eine Angahl von Freunden, welche in ime politifde Barteifrage erfennen wollten. Ginerfeite fcbien es biefen prugelfreundlichen mern barauf angutommen, jebe "Errungenichaft" und Erinnerung ber Bewegungejabre iter felbit willen icon zu vernichten, banit bie Berftellung bes Alten ale eine tiefgreifenbe kna ben Gemuthern einprägen konne; andererseits glaubte man gerabe an ber Brugel: in Rittel gefunden zu haben, ben Geift der Biberfeglichfeit in den untern Schichten bes lz unterbrücken, die Autorität der höhern Schichten zu heben und der polizeilichen Sphäre genfat zur Rechtspflege thunlichst eine Verstärkung zu geben. In Preußen war es baber insbefondere ber fleine Landadel, welcher von Beit zu Beit feine Stimme zu Gunften ber Arafe erhob und in ben Verhandlungen bes Landtags (zulest 1856) bie Wiederein: g begehrte. Diefe Bemühungen icheiterten indeß an dem Juftigminister Simons, welcher acht hervorhob, daß die angeführten Grunde vielleicht nicht unbeachtet bleiben konnten, id ich um Abichaffung einer gesetlich bestehenden Strafe handelte, daß dieselben dagegen **mtreichten, um** ein neues Strafmittel in den Rechtszustand des Landes einzuführen. Wom unft eines Ministeriums Manteuffel war bies bas Beste, was fich gegen ben Lanbabel lich. Übrigens hatte diefe Bartei allerdings insofern ein Intereffe an der Brügelstrafe, ethicaffung berfelben die landliche Bevolkerung in ben öftlichen Provinzen baran gehatte, gegen summarische Executionen ber Gutsherrschaft und eine ihnen zugebachte Rracht Brugel" bei ben Gerichten häufig Abhulfe zu suchen und bie angestammte Mit ju misachten. Auch in Stahl's Rechtsphilosophie tritt Diefer Gefichtspunkt nicht unfbervor; ber Philosoph meint nämlich: die absolute Verwerfung der Prügelstrafe gründe f bas falfce Brincip ber Revolution, ber Bergotterung bes Menfchen, nach welcher ber bos burch feine Existenz und Burgerqualität eine abfolute Burbe und Beiligfeit bat. i war Stahl unbefangen genug, anzuerkennen, daß die Abschaffung der Brügelstrase bei rittener Befitzung und entwickeltem Chrgefühl gerathen fein fonne.

anbern beutschen Staaten konnte man es fich nicht verfagen, bie Brugelftrafe, nachbem elängere Beit hinburch abgeschafft gewesen war, wieder einzusühren. Die Restauration e in Ofterreich unter dem Gesichtspunkte der haupt- und Disciplinarstrafe, serner als mgsmittel für Rerker= und Arreststrafe, sobann in Würtemberg, wo bie Brügelstrafe n Ausdrude Röftlin's ("System bes Strafrechts", I, 450) in einer exorbitanten Beife g erhielt, und im Ronigreich Sachsen. In den beiben lettgenannten Staaten kann die **lice Büch**tigung als ein Surrogat ber Freiheitsstrafe (bei Bettlern unb Bagabunben) ein= **L. Mecklenb**urg erfreute fich vom 11. Jan. 1849 bis zum 29. Jan. 1852 einer prügel= Beriobe. Auch andere Rleinstaaten folgten bem Beispiel Ofterreiche. Aber nicht in ien Staaten allein hat die Prügelstrafe noch Geltung. Selbst in England wird die Ausung (whipping) verhaltnifmäßig nicht felten vom Richter erfannt, inebefondere bavon n jugenbliche Berbrecher Gebrauch gemacht. Ebenfo besteht die Brugelstrafe in mehrern beigercantonen ju Recht. Es icheint sonach basjenige wiberlegt ju fein, mas wir bereits iben Bufammenhang gwifden ber perfonlichen Freiheit und ber Aufhebung ber Brugelftrafe t haben. Allein es ift nicht gerabe auffällig, daß in ben beiden Ländern, welche fich politifch E Inftitutionen erfreuen, Die torperliche Buchtigung fortbauert. Bas England junachft at, fo barf baran erinnert werben, bag bort politische Freiheit und sociale ober kirchliche wrtheile bicht nebeneinander bestehen, und bag bafelbit eine fortichreitenbe Befetgebung niemals einen Impule burch bie reine Ibee ber humanitat, fonbern nur burch bie Erfennt= materieller Intereffen empfing : ein Urtheil, welches fogar gegenüber ber Emancipation ber wen aufrect erhalten werben barf. Dazu kommt ber Umftand, daß bas fehr mangelhaft Mdelte Bollsichulmefen eine Robeit in den unterften Schichten der Bevolkerung fortbefteben bon welcher man auf bem Continent wenig weiß. hinfichtlich ber Schweiz barf barauf extfam gemacht werden, daß es in den entlegenern, von den großen Bertehröftraßen wenig frten Gebirgscantonen an einer höher stehenden Schicht ber Bevölkerung als der Trägerin merter Sitte und edlerer Lebensweise fehlt, und daß sich in einer dem bessern Beispiel ten Bewohnerschaft neben einfachern Berhältniffen vielfache Uncultur und Robeit erhalten Bon ben Barbareien, welche bas Strafrecht einzelner Schweizercantone aufzuweisen bat,

den Bentigung in einzelnen beutschen Länberr auch, in der Rürze biejenigen Gründe zu ist bern auch, in der Rürze biejenigen Gründe zu ist berne beitelben gut erfennende Strafe handelt.

Lie auch ben bağ felbst die Bertheidiger der Brügelstrafe nie beitelbst die Bertheidiger der Brügelstrafe nie beiter gewisse Beitelbst die Bertheidiger der Brügelstrafe nie beiter verfolgen, deuten wir die Rechtserti

- : : ben Budtigung foll fprechen: 1) bie Billigfeit ber ? n Brattet ift, foftipielige Gefangnigeinrichtunge -mer 225 auf riefen Grund bie Biffenichaft überhaupt feine 21 and i begitten fein, marum man fich nicht einfach eines Strick war bei gerer Strafmittel bebienen follte? 2) Die Bolfeftimme, ... M fatten eine vollfommen verbiente Strafe febe. Wenn ma and bor, verflebt, bem auch ber Anblid qualvoller hinrichtungen i n . Bejugnabme auf Deutschland bas Wegentheil erwiefen. Co: .... Semiten Meinung überhaupt Rennzeichen ber Bolfemeinur ..... Ser Sie Breffe, von gar nichts bebeutenben Ausnahmen abgefeben, fi ...... b.: . ... Bgeiproden. Gine an bas preufifche Abgeordnetenhaus gerid .... Co. Ginterpommerne, welche bie Biebereinführung biefer Strafe : ich ich ichlaffen Beit ben allgemeinen Unwillen ba bervor, mo fie ni Ber allen Dingen muß aber die Rechtswiffenfcaft und die Re y eine gerin bed allgemeinen Rechtebewußtseine angefeben werben. 21 ate i ge nad in ber Bravis hat bie Brugelftrafe eine auch nur nennenswerth ..... Wenn nich bier und ba von Beit qu Beit eine lobenbe Stimme verneb 200 vereingelt. 3) Die mobithatige Wirfung im Berhaltniß qu la and Belaten buid welche ber Rabrungoftanb armerer Familien leicht gefal im einer bobern humanitat willen foll ftatt langerer Ginfperrung eine ... verben bie ben armern Rlaffen vielfach ermunicht fein murbe, baufig fogar .... Delebune Dagegen ift offenbar einzumenben, bag es vom Stanbuunfte . 500 ng und bed Ctaated ungulaffig fein murbe, einen folden Grund, wofern er be ..... wibeiftiebt, gelten gu laffen. Gerabe in ben unterften und armern R Migropapung fletlicher (Wüter gang befondere zu pflegen. In ben Augen ber Unbe Biggeiftigle ale ein Mittel angupreifen, burd welches man ber (ehrenhaften) Gef Ber ber Welbbupe entgeben fann, bas murbe fo viel bebeuten wie gefeslich bemir angung ber gleitichen Berftellungen. Die Gleichheit vor bem Gefes lagt fich beute ! inibi nicht mehr bieten Gntweber murbe bie Brugelftrafe ohne Anfeben ber Be: beg angubroben fein, ober fie muß aufgegeben werben. Enblid 4) bebt man berbor, Birgeben ertabrungemäßig aus volliger Abftumpfung bes fittlichen Gefühls be religien und burchterangnipftrafe faft gar nicht getroffen werben tonnen. In ben 2 mander Bierbrecherflaften fei bad Gefangniß ein munfchenewerther Aufenthalt, um b Ban benft babei gunachtlich begangen wurden. Dan benft babei gunachft iben Bettler, Bagabunten, furg an bie Rlaffe, welche man mit Borliebe als bas publict. Aut viele foll bie forverliche Budtigung bas einzige Strafübel fein, welche nich emplunden und gefürchtet murbe, mabrent bie Ginfverrung vielmehr als Bobit milibe Alles in allem genommen, banbelt es fich bei biefen Ausführungen nur i fibredungagweif Allerbinge fint bie thatfacliden Grundlagen, von benen ma Anguntentation ausgebt, leiber nur gu mabr. Saft überall findet fich eine Rlaffe vor an benen man eine vollige Empfindungelofigfeit, eine fittliche Anafthefie und infol auch erhaltenngemanng eine Wirlingelofigleit ber Freiheiteftrafen bemerft. Golde ihe meistentheils nur ben geringern Bolizeis ober Bergehensstrasen verfallen, ohne jemals sometres Berbrechen zu begehen, richtig und plangemäß zu behandeln, ist eine ber schwiesen Ausgaben der Sicherheitspflege und Berwaltung. Dennoch erscheint eine Ausnahmestmag auch hier um so weniger zuläsig, als ersahrungsgemäß auch die Brügelstrasen früherhin i noch viel unwirksamer erwiesen haben, um eine Anderung herbeizusühren. Das Resultat ibrerlichen Büchtigung war eine noch viel größere Abstumpsung und Berhärtung an Stelle Bübels, welches man betämpsen wollte. Berbessermittelung durch die freie Thätigkeit von keinen sind die präventiven Mittel, die sich gegen Arbeitsbermittelung durch die freie Thätigkeit von keinen sind die präventiven Mittel, die sich gegen Arbeitslosigkeit, Bagabundiren und Betz innächt wirksam erweisen werden. Für die Klasse der unheilbar Stumpsen und rückfälligen habunden wird dagegen die dauernde Einsperrung in Arbeitsanstalten an Stelle der kurzzeizesahren werden bas einzige Mittel sein, um der Gesellschaft Sicherheit zu gewähren; der Schutz gegen Belästigungen ist dei dieser Art von Zuwiderhandlungen gegen die össentzer Ordnung der oberste Geschutzbunstt.

Tuger ben Bagabunden und Bettlern nennt man gewöhnlich jugendliche Berbrecher als rulge Klasse, welche am passendten der Brügelstrase zu unterwersen ist. hiergegen ist indessen indenen, daß ber Staat überhaupt nur an zurechnungsfähigen Bersonen Strase vollstrecken fann, und daß bei vorhandener Zurechnungsfähigfeit gerade das jugendliche Alter besonstann, und daß bei vorhandener Zurechnungsfähigfeit gerade das jugendliche Alter besonstann, und daß bat das ruckstand auch hat, ruckschen Behandelt zu werden, ohne Einbuge an der eigenen und Achtung zu erleiden. Wer vermag zu bezweiseln, daß schon die bloße Einbildung einer werden Beschimpfung für die ganze Zutunft eines jungen Menschen vorausbestimmend wirken Ist lebendiger die Bhantasie, besto größer die Gesahr.

Dir überlaffen dem Lefer, zu prufen, ob die angeführten Grunde für die Prugelftrafe bes ins Gewicht fallen. Nur das Eine wollen wir bemerken, daß die Befferung jugendlicher nener in befondern, von den Gefängniffen gefonderten und verschiedenen Erziehungssten als eine der wichtigften Aufgaben der focialen Politik erkaunt und in England, treich, Belgien, Holland, der Schweiz und Würtemberg erfolgreich in Angriff genommen ift.

Imm Empfehlungen der Brügelstrase sind nunmehr die jenigen Gründe entgegenzuseten, bie Erfahrung zu Ungunsten derselben Strasart an die Hand gegeben hat. Sind die Westheidigungslinien schonschwach genug, so genügt, wie und scheint, schon ein ber Gegengrund, um es rathsam erscheinen zu lassen, das der Gesetzer von der Brügelzuschand nehme. Dervorzuheben ist:

[1] Die Gefundheitsgefährlichteit. Schon im vorigen Jahrhundert war man dazu ficht, als die Brügelstrase in voller Blüte stand, zahlreiche Ausnahmen zuzulassen und fice Gutachten über das körperliche Besinden einzusordern. Aus den sehr genauen Borsten über die Besleidung der Delinquenten, über die Länge, Stärke und Holzart der zu henden Ruthen ergab sich die gesetzische Ersahrung von der Gefährlichteit körperlicher stigungen. Einerseits wollte man ein schmerzendes und empsindliches, andererseits ein für Besundheit gesahrloses Strafübel: Forderungen, die sich sehr schwer miteinander versten ließen.

Bon ärztlicher Seite wurden gegen die Prügelstrase wohlbegründete Bebenken erhoben. ikverständlich sehlte es aber auch nicht an solchen, welche das Gewicht berartiger Einwensen zu entkräften suchen. hier und da wurde sogar schon die Rücksichtnahme auf die warsten Stimmen ärztlicher Sachverständiger als kränkelnde Philanthropie, moralische Schwäcksit und weichliche Gesinnung verschrien und den Gegnern der Prügelstrase der Borwurf igelnder Energie gemacht. Es kann zugegeben werden, daß der Umfang und die Grenze der der körperlichen Züchtigung zu besorgenden Gesundheitsnachtheile auf völlig zweisellose ser körperlichen Jüchtigung zu besorgenden Gesundheitsnachtheile auf völlig zweisellose ser nicht sestzustellen sind, daß einige Arzte die Nachtheile der Prügelstrase in medicinischer sen sich sehn, andere zu gering veranschlagen, allgemein gültige Rormen daher kaum zu gesen sind. Gerade die Ungewißheit und Unsicherheit der sachverständigen Urtheile und die wichsach wahrnehmbaren Widersprüche sollten hier eine Lehre für den Gesetzgeber sein. Um besondern Einsluß der Züchtigung auf einen Delinquenten zu ermessen, genügt nicht die resuchng der Muskulatur, die oberstächliche Besüchtigung des Körperbaues, die Nachsorschung inten vorhandenen innern Arankheiten. Es ist vielmehr nothwendig, den Grad der Nervensumestum und vor allen Dingen die psychischen Einwirkungen in Betracht zu ziehen, welche

bie Bollstredung ber Prügelstrafe zur Folge haben kann. Und bazu burfte wol niemand Stande sein. Wer vermöchte ein Nervensieber als Consequenz der Brügelstrafe in jedem zelnen Fall auch nur nachträglich barzuthun! Daß aber solche Nachwirkungen eintreten köm wird so leicht niemand bestreiten. Sobald nicht völlig unersezliche Bortheile durch die Prästrase gewährt werden, muß die Gesegebungspolitik schon solche Rücksichen auf die ungewis der Gesundheit möglicherweise nachteiligen Consequenzen gelten lassen. Bas nun aber psychischen Resultate der Prügelstrase, die Einwirkung auf das Gemüthse und insolge de auch auf das Nervenleben betrist, so entziehen sich diese noch viel mehr der Berechnung. Ze maber die öffentliche Meinung in der Prügelstrase einen Schimpf erblickt, desto mehr wird abs Bewußtsein der Delinquenten eine solche Auffassung unwillkürlich reproduciren. Buntte der Ehre ist es am wenigsten üblich, daß sich jemand auf seine individuellen Ausst im Widerspruch mit der allgemeinen Stimme berust. Im Zusammenhang mit diesen Beden stebt der zweite Grund gegen die Brügelstrase:

2) Die Berfdiebenartigfeit und Ungleidartigfeit ber Birfung bes Stm u bels. 3m Befen ber ftrafenben Gerechtigfeit liegt bie Richtung auf bie gleiche, einem tiven Magitab jugangliche Birtung bes Strafubels, baber find bie Strafmittel vom S punfte ber Gerechtigfeit um fo unvollfommener, je mehr ibre Birtung bedingt ericeint ben perfonlicen Gigenfcaften bes Thaters. Unzweifelbaft find alle phufifden Strafmittel aus biefem Grunde verwerflich. Denn bie phyfifce Ratur ber einzelnen Menfchen ift in bil Dage von ber Berrichaft bes Billens unabhangig als moralifde und rechtliche Berbalte Der Ginflug ber Freiheiteftrafen auf bas Gemuth tann mannichfach gemäßigt und gen werben; in ber Brugelftrafe verfällt bie menichliche Natur einer medanifchen Rraft, Schmerzen bervorruft, beren subjective Empfindung bei fomachlichen Raturen gang anberd muß ale bei fraftigem, abgehartetem Rorper. Dber foll es bem Gerichtebiener überlaffen nach Gutbunten ben Schwung ber Rutbenftreiche zu fleigern und zu minbern? Die Befor bağ bamit ber Willfür ein Spielraum gegeben werbe, veranlağte Bentham, eine Brügelma ju empfehlen, bei welcher bie Rraft ber Solage mechanifch geregelt werben fonnte. 200fur a nich auch enticheibe, ob fur bie Bollftredung burd Menichenhand ober fur bie Anwenbung Brugelmafdine, immer werben biefelben Bedenten und Ginwendungen befteben bleiben einer lanblichen, wenig entwidelten Bevolferung, in ber bie Rudficht auf bas Sinnli entichieben überwiegt ober phyfifche Schwache gu ben feltenen Ausnahmen gehort, murte Grund gegen die Brugelftrafe vielleicht weniger fdwer wiegen, weil man die Ungleiche in ber Wirfung ber Prugelftrafe nicht beutlich ertennt. Diefem anthropologifch focialen haltniß ift auch in ber Gefdichte ber Strafmittel Beachtung ju fcenten. Es erflart fic bat bağ robe, fraftige, gleichmäßig gestaltete Bolferstämme, in benen bie Indivibualitat ber eine Berfonen wenig bervortritt, bei ihrem erften Auftreten in ber Gefchichte andere Strafmith gerecht erkennen ale die gebilbeten Culturvoller. Noch beute überwiegt bei ben Gubfet lanern bie rein phyfifche, auf hervorrufung von Schmerzen berechnete Auffaffung ber 6 Dies führt uns:

3) Bu ber befdimpfenben Qualitat ber Brugelftrafe in ber öffentlit Meinung. Über bas Borhanbenfein einer weitverbreiteten Anschauung, welche in ber B lichen Buchtigung einen Schimpf erkennt, haben wir uns bereits ausgesprochen. Db max Anfichten tabeln ober misbilligen will, ift gang gleichgultig. Die gefellschaftlichen Borfiells über Chrenhaftigfeit ober Schimpflichfeit gewiffer handlungen find gefes geberifc weber ; zeugen noch zu vernichten. Die Strafgesetzebung bat folde Momente, wofern fie in ben be und eblern Schichten bes Bolts berrichend geworben find, einfach anguerkennen; benn Su gesete find selbst nichts anderes als Ausbruck der fittlich-rechtlichen Forberungen ihrer d Be großer bie Barmonie zwifden bem Strafgefes und ber Gerechtigfeiteibee bes Bolfs ift, größer wird auch die praktifche Birkung ber Rechtspflege fein. Als Sannau patriotifche gu in Ungarn öffentlich auspeitschen ließ, traf ihn die Berwünschung aller Gebilbeten. Man f feiner Banblungeweise eine gefetlich bemantelte Miffethat gegen bie fittlichen Borftellunge Beit. Außerhalb unferer Aufgabe liegt es, bier nachzuweisen, warum beidimpfenbe Cto bebingungelos verworfen werben muffen. Wenn man auch nicht bie Befferung als Princip Strafe anerfennen will, wird man immer zugeben muffen, daß diejenigen Strafmittel, n ben Berbrecher voraussichtlich verichlechtern ober ein Motiv ber Befferung entzieben, unter th Umftanben zugelaffen werben burfen. Ber fic burch Brugel in ber öffentlichen Deinung für allemal entehrt glaubt, wird nicht ablaffen und ermüden, feine Feinbschaft gegen die film

jaft, von der er fic ausgeschloffen wähnt, auch fernerhin zu bethätigen. Gelbst in hat man 1862 nicht umbin gefonnt, ber Unwendung ber forberlichen Buchtigung bie dranten zu zieben. Kur Deutschland ift bie gesebvolitische Argge binfictlich ber Bruuf bem britten Deutschen Buriftentage ju Bien enbaultig entschieben worben. Done nur eine einzige Stimme fur bas Wegentheil fich geaußert hatte, wurde bie fofortige ng aller befdimpfenben, bauernb entehrenben und forperliden Strafen einmuthig be-Es ift fomit ein "Schuldig" gesprochen, von welchem es feine Berufung mehr geben mertenewerth ift jebenfalls, bag bie überwiegenbe Debrgahl ber in Bien tagenben rem ofterreichischen Raiserstaat angeborte und fic bennoch niemand fand, welcher bas : Gefes vertheibigte : eine unter Rechtegelehrten aller politifden Barteien jebenfalls vere Ericeinung. In welche Conflicte wird ein Richter verfest, welcher eine Straf= ng anzuwenden hat, die von den bervorragenoften Rechtelebrern und Gerichtsbeamten den Nation als zwedwidrig, ungerecht und entfittlichend bezeichnet murbe? Der tatter, Gr. von Dye, welcher in frubern Sabren Die Brugelftrafe in Ofterreich für ig erfannt und ihre Biebereinführung mefentlich mit Rudfict auf die außerbeutichen ile ber öfterreicischen Monarcie gutgebeißen batte, beantragte 1862 felbft bie enbbicaffung.

as einstimmig geaußerte Rechtsbewußtsein von mehr als taufend beutschen Juriften

ilfo : bie Abichaffung ber Brugelftrafe.

viel weniger als in den bisher besprochenen Beziehungen zu Bergebenshandlungen enige Anwendung gerechtfertigt werden, welche die gemeinrechtliche Braxis von der m Züchtigung als Ungehorsamsstrafe in der Boruntersuchung machte. Unmittelbar sedung der Folter glaubte man darin ein unentbehrliches Surrogat entdedt zu haben. czahl der Schriftsleller glaubte noch zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, von Gränkten Ersahrungskreise aus behaupten zu muffen, daß ein Inquirent ohne den ier Aufgabe unmöglich gewachsen sein könne. Erst die im Jahre 1848 eingeleitete es deutschen Strafprocesses führte auch hierin einen Umschwung herbei. Öffentlichkeit wurden eingeführt, die alten hemmenden Beweisvorschriften beseitigt und hie Versuchungen, Geständnisse zu erpressen, wenn nicht überall fortgeschafft, doch semindert. Man gewöhnte sich daran, in den Angeschulogten die berechtigte, auch den er Strafrechtspsiege nicht unbedingt preisgegebene Versönlichkeit des Staatsbürgers

Die Rehrzahl ber reformirten Processesese und Procesorbnungen verbieten jeben im eine Aussage vom Angeschuldigten zu erhalten. Das preußische Strassessbuch en Untersuchungsrichter mit Strase, welcher in die ehrwürdige Praxis des alten eneisers zurücksällt. Aber dennoch bleiben die Spuren alter Risbräuche wahrnehmbar ach der medlenburgischen Gesängnisordnung vom 18. Oct. 1842, welche noch in dem thsprocesse gegen Wiggers (1853) zu Bühow gehandhabt wurde, hatte derzenige, b als Boruntersuchungsgesangener nicht bescheiden und anständig betragen würde, e körperliche Züchtigung zu erwarten. Nach derselben Gesängnisordnung, welche Jaragraphen umfaßt, beschäftigen sich die zwöls ersten Baragraphen mit der Androschieden gegen andere Zuwiderhandlungen der Boruntersuchungsgesangenen. Auch in Hanselbaten wurde von den Ungehorsamsstrassen gegen Leugnende noch lange Zeit 3 Gebrauch gemacht: eine Praxis, die glücklicherweise in der großen Wedrzahl der Staaten der Erinnerung bereits so welt entrückt ist, daß sie als eine vorweltliche anserden wurde.

d ift noch zulest auf die Brügelstrase als ein Mittel zur Aufrechterhaltung ber Gesciplin zu verweisen. Sowol in den französischen Bagnos, als in den englischen und Defängnissen, vorzugsweise in den Zucht- und Arbeitshäusern wird davon ein häusiger gemacht. Allein es ist daran zu erinnern, daß gewichtige Autoritäten der Gesängnissist auch hier die Brügelstrase für entbehrlich halten. Zu Gunsten der Prügelstrase für er entehrenden Freiheitsstrase Gerurtheilten könnte scheindar der Umstand sprechen, ichen Fällen von einer besondern schimpslichen Wirtung der Züchtigung neben der g der Ehrenrechte nicht mehr die Rede sein könne. Auch behauptet eine große Anzahl ignisbirectoren die vorzüglich abscheichen Racht der körperlichen Züchtigung in den ern. Gegen solche Anempsehlungen spricht aber die sehr bedenkliche Inconsequenz, in liegen würde, wenn man der willkürlich und frei schaltenden Administration dass Berfügung stellen wollte, was das Strassgeses selbst als unsittlich getilgt und nicht

einmal ber processualisch geordneten Entscheidung eines Gerichtshofs anvertrauen will. I größere Berfügungsfreiheit und Autorität den höhern Gefängnißbeamten um ihrer Birksamte willen beizulegen ift, defto näher liegt die Beforgniß, daß ein gar nicht eingeschränktes, son Inftanzenzug befreites Ermessen fich schnell entschließt, einem Biberspenstigen etliche "auf gählen zu laffen".

Bie viel babei von ber Berjönlichfeit ber Gefangnifibirectoren abbangt, bat bie Erfahrun gelehrt, indem fie zeigt, daß in einzelnen Strafanftalten ein bochft feltener, in anbern ein aufm orbentlich häufiger Gebrauch von Sieben gemacht wird. Unter allen Umftanben ift anzuertenne bag die ehemalige Bermahrlofung ber Gefangenen in ichrecklichen Behaltniffen und die und icheibungelofe Anbaufung von verworfenen Menichen bie Beitiche zu einem unentbebriid Inftrument machte. Die Abschaffung und Entbebrlichkeit ber Brügelftrafe als ein Ruchtmit für Gefangene erscheint baber thatfächlich bebingt burch eine Reform ber Gefängnisse und planmäßig auf Befferung gerichtete Behandlung ber Berbrecher. Bir vertrauen unfererfe angefichts einer gegenwärtig noch weit verbreiteten Braxis bem Urtheil berjenigen Fachmän welche in ihrer eigenen Befangnigverwaltung ben Beweis geliefert haben, bag auch obne & bie Dieciplin behauptet werben fann. Bwifden ber Strafgefetgebung und ber Strafu ftredung befteht ein nothwendiger Bufammenhang, eine tiefgreifende Bechfelbegiebe Ift in ber einen Beziehung anerkannt, daß von der Abschreckung im allgemeinen kein Segen 🛭 erwarten ift , fo muß man eine robere Anichauung auch aus ben Strafanftalten verbannen durch bas Brincip mahrhaftiger Gerechtigfeit erfegen. Mit befonderer Genugthuung ift be ber neuen bairifchen Strafgefengebung (1861) ju gebenken, welche bie forperliche Buchtigm als Disciplinarftrafe in allen Strafanstalten und Gefängnissen unbedingt ausschließt (Art. 2 Auch ber Gefangene bewahrt feine Menfchenwurbe. Gewiß gibt es entartete Menfchen, wet von ihrem eigenen Standpunkte aus gemessen, der Brügel würdig erscheinen. Aber nickt 🗃 folden Meniden Sconung zu erweifen, ift von ber Anwendung eines folden Mittels al feben. In bem Individuum, felbst wenn es noch fo entartet ift, lebt immer bas Bilb ber 🚱 tung. Die heutige Gefellschaft fühlt fich beleibigt in der Borftellung, den Menfchen burch ed rein phyfifche Strafe bem Thiere gleichzuftellen, welches burch bie Beitiche angetrieben will In vollkommener harmonie mit diesen äfthetischen Empfindungen der beutigen Gesell verwahrt fich auch bas Strafrecht gegen ein Mittel, beffen Anwendung bem bober entwit Begriff ber Gerechtigfeit nicht mehr entspricht. 8. von Colgenborff.

Dubliciften. Dieses find Schriftsteller ober Lehrer im Fach bes jus publicum ober. Staates und Bolferrecht. Früher septe man wol bei diesem Namen stete ftubirte Juristen von In neuerer Zeit, feit den neuen politischen Berfassungen und Kämpsen und bei der allge**mei** Theilnahme ber Burger an benfelben gibt man biefen Namen gewöhnlich auch allen bolitife Schriftkellern und insbesondere auch ben Zeitungsschreibern, sobald fie über politische Berb niffe Grunbfage und Meinungen aufftellen und vertheibigen. Es ift unftreitig eine ber u tigften Befchaftigungen, welche ein Burger ergreifen fann, ein bober und einflugreicher, eb beshalb auch mit großer Berantwortlichfeit verbundener Beruf, bas Recht und vor allem b böckte und wichtigste Recht bes Baterlandes, des Kürsten, der Mitbürger, das Berfassum und öffentliche Recht berfelben, flar ju machen und zu vertheibigen. Die unermegliche Som rigfeit bes Gegenstanbes, bes Staats nämlich und feiner jebesmaligen Entwickelungeftufe feiner innern und außern Berhaltniffe und Bedurfniffe, und bie ebenfo große und unmittelb einflufreiche Bichtigfeit ber publiciftifden Lehren und Grundfage follte bie Bubliciften befonde auffordern, fich foviel möglich vor Ginseitigkeiten und Berirrungen zu bewahren. Rluber, ,D fentliches Recht", §. 14 u. 15, enthalt hierüber und über bie verfchiedenen Methoden gute Bint inebefonbere auch Barnungen gegen Partei = und Geftengeift, einseitige philosophifche ot historische Borurtheile, Sppothesensucht, jefuitischen Brobabilismus, carakterlose Salbheit Menichenfurcht, Wobldienerei und Berketerungsfucht. Das Wichtigfte von allem aber un Wahrheit und Gerechtigkeit. Die Schwächen und die Verschiebenheiten der menschlichen Natura Einsichten, Berbaltniffe muffen freilich auch Berschiebenheiten der Ansichten und Richtungs unter den Bublicisten erzeugen. Bielen fehlt schon die nothige Freiheit und Unabhängigkeit 🜬 Beiftes, fich über die augenblidlichen befondern Berhaltniffe und Richtungen zu erheben. Gon barum ift es auch zum Berftanbnig und jur rechten Burbigung publiciftifder Lehren un Spfleme bocht wefentlich, die besondern Beit: und Lebeneverhaltniffe ihrer Urheber forgfälti zu erforschen und ins Auge zu fassen. Dennoch gibt es zuletzt, sowie Einen Gott, so auch nu Eine Bernunft, Sittlichfeit und Gerechtigkeit, und alle mahren und würdigen Bubliciften, alle

ie nicht Berrather an jenen Geiligthumern, an bem Wohl und ber Freiheit ihres Bater= 🖮 werben wollen, mußten in ihnen und zunächst in der Gerechtigkeit stets ihren Einigungs: nt finden. Dazu aber gehort unbestechliche Bahrheite : und Gerechtigfeiteliebe, und ber für fie zu tampfen und zu opfern. Bur ben Bubliciften gunachft und vor allem ift alfo merbabene Auffaffung wesentlich, welche bie claffifden romifchen Buriften in bem Anfange Ranbetten von ben Juriften fordern, daß fle fich nämlich als mabre, treue Briefter im Dienft gwierlanbifden Gerechtigfeit betrachten, bereit, in Chrfurcht, Treue und Begeifterung für fle biten Dienft lieber als Martyrer in ben Tob ju geben, als fie und ihr Beiligthum ju inen, zu verrathen, abzuschwören. Aber wie vielmal fieht und erlebt man anderes. Sier tman die Feigheit und Schmache ber Menschen, fehr häufig inebesondere auch bie vielen er bes Gelehrtenstandes vor der despotischen Macht und ihren Drohungen verflummen: Inerunt Jureconsultorum oracula. 1) Und boch ift biefes Berftummen, so feig und so erifd und gleich ber Berleugnung feines Gottes vom Priefter es oft fein mag, boch noch the Solimmfte, vollende aledann nicht, wenn etwa die desvotische Gewalt fo furchtbar und is ift wie bie ber meisten romischen Imperatoren und wie biejenige, von welcher mim,, Caligula", Rap. 34, erzählt : ,,Omnem Jurisconsultorum scientiam abolere voluit, irespondere possint praeter se." Doch nur bei jener hoben Tuchtigfeit, freiheitliebenben infeit und Burbe, welche bie wahrhaft großartigen romifden Juriften mit ber ebernen ion Charafterfeftigleit auch in ber icheuflichften Despotie festhielten, und fur welche viel then Martwrer wurden 2), muffen die Despoten auf den Untergang und auf das Berm ber Rechte: und Staatswiffenschaft hinarbeiten. Heutzutage, du guter Caligula, bei den Gefügigfeit von vielen unter unfern beutiden Juriften und Bubliciften, batteft bu ARefponfa und Deductionen nicht jum Rachtheil, fondern jur Unterftugung beiner Iln= teit gefunden! heute und bei uns Deutschen ftanden dir viele gelehrte Berrather au er und menfolicher Gerechtigkeit, an bes Vaterlandes Berfaffung, Ehre und Freiheit ju k,Berrather nicht etwa blos aus Furcht vor beinen grausamen Martern und Tobesstrasen, Led gurcht vor einer Nichtbeforberung ober vor einer Pensionirung, ja, aus nichtemurbiger ad Gelb und hobern Stellen, nach ichimmernden Orbensbandchen und leeren Titeln, ber alfo um ichnoben Lobn. Best fiebt man baufig bie gange Biffenichaft verfälichen. Buleme aufstellen, um die Willfur zeitlicher Machthaber zu rechtfertigen, um die öffents Rinung irreguführen und um die Lehren ber Rechtes und Freiheitefreunde in Schatten n und wirkungslos zu machen. hier paffen bann die Gintheilungen ber Publiciften von demarbigen, erfahrungereichen Rluber, S. 69, feine Gintheilung nämlich in mahre ober #9nbliciften: "bie wissenschaftlich gebildeten, recht= und wahrheitliebenden furchtlosen", in Schein = und Afterpubliciften: "die Routiniers und Stegreif = und Gelegenheits = tiften (publicistes de circonstance), die Bobelpubliciften, die hof= und Windpu-Min. welche fnechtifc ben Mantel nach bem Winbe hangen und camaleonartig bie Farbe fein und welche von &. R. von Mofer auch Galgenpubliciften benannt werben."

Belder.

Publicitat, f. Dffentlichteit.

Dufendorf (Samuel, Freiherr von). Der Staat hat, wie alle menschlichen Dinge, eine cober Gesubleseite, eine rationelle ober Erkenntnisseite und eine realistische ober mateslische Seite zugleich. Wahrhaft wissenschaftlich ist nur jene Auffassung der Staatsgesellst, welche alle diese deiten in vollständiger Harmonie erkennt, und jeder concrete Staat dem Ideal der menschlichen Gesellschaft ebenso nahe, wie er diese Harmonie verwirklicht. in großer Entsernung von diesem Ideal ein hoher Culturgrad möglich, nicht so ein hoher der Civilisation ober wahren menschlichen Bildung. Natürlich aber erscheint es, daß er Geschichte eines Bolts die vorwiegend realistische ober materialistische und die übersend sittliche und Gesühlsauffassung des Staats der rationellen Erkenntniß desselben vorsen. Diese gehört jedensalls einem Stadium größerer Reise an und ist überhaupt nur i möglich, wenn ein Bolt die einseitig materialistische oder einseitig nur durch das Gesühl tittelte Auffassung des Staats überwunden hat. Zwar muß eine lediglich rationelle Erzag des Staats als ebenso idealwidrig erscheinen und im wesentlichen die gleichen Bolgen wie die andern einseitigen Auffassungen. Aber ohne rationelle Auffassung fehlt der

<sup>) 3</sup>afob Gothofrebus, Manuale Juris, p. m. 14.

<sup>)</sup> S. Gyftematifche Encyllopable ber Staatswiffenfcaften, Bb. I.

britte Sauptton in bem vom Ibeal gebotenen Dreiflang, in welchem allein ber mahre Fortf

ber menfolicen Bilbung, ber Gumanitat, gegeben ift.

Auch die Bolfer ber modernen Ara hatten ihre vorherrichend fühlenden und materia schen Staatslebensperioden. Die politische übermacht der Kirche und der seudale Realismus die ewigen Zeugnisse dafür. Aber die Cultur der germanischen Welt sollte weder mit einer archischen noch mit einer seudalen Weltherrschaft abschließen. Schon in den Momenten höchsten Blüte dieser beiden Systeme zeigte sich eine fortwährende starte Opposition, und beide Systeme in ihrer unnatürlichen Allbeherrschung, nicht ihrem gesunden Kern nach, sielen, sehen wir, neben andern dem Erkenntnistriebe entstammenden Erscheinungen, Staats und Rechtsphilosophie erscheinen, welche hoch die Oristamme der geistigen Freihelt Menschen und der Gleichheit der menschlichen Natur emporhielt.

Baren ja icon in ben Kampfen bes Kaiferthums und Bapftthums, namentlich feit La bem Baiern, manche nicht unbebeutenbe philosophische 1) Geifter erstanden; und wenn aus germanische Geift in vieler Beziehung durch faliche und richtige Auffassungen classischung burch faliche und richtige Auffassungen classischen, nam lich aristotelischer Meinungen und durch die Nothwendigkeit des Gebrauchs einer tobien Cogebunden erscheint, wenn auch weiter ein Machiavelli nur den Moder seiner eigenen Zeite rath 1), wenn Thomas hobbes den craffesten Absolutismus naturrechtlich zu begrunden und selbst hugo Grotius sich noch nicht vom Absolutismus freimachen kann — die Geister weinmal in Regsamkeit verset, die alten hemmnisse der freien Forschung hatten ihre ge

Macht verloren und ein 3. Lode ließ nicht lange auf fich warten.3)

Der erste Deutsche, ber ein vollständiges Werk über Staats und Rechtsphilosophie und in dieser Bolftändigkeit die wissenschaftlichen Arbeiten aller seiner nichtveutschen Bolger übertraf, ist Samuel B. (nicht zu verwechseln mit Friedrich Esats von Busendorf, der falls ein berühmter Schriftsteller, zwischen 1707 und 1785 lebte). 4) hochberühmt zu Zeit und bald hart angegriffens, war er später saft vergessen. Nur nebenbei wurde seinert gebacht und erst in neuerer Zeit sehen wir die philosophische Literatur demselben theils sallein, theils in Berbindung mit seinen berühmten Zeitgenoffen und Nachfolgern (Spätumberland, Lode, Leibniz, Wolf u. s. w.) eine größere Ausmerksamteit zuwenden. 9) Aus eigentlichen wissenschaftlichen Begründer des Naturrechts gebührte ihm ohne Zweisse Stelle in diesem Werke, wenn er auch nicht der schärfste Kritiker des beutschen Reichswessen wesen wäre.

Soren wir vorerst turz seine Lebensgeschichte: Samuel B. wurde geboren als bereines protestantischen Predigers zu Floha im sächslichen Erzgebirge am 8. Jan. 1632. Darm und frühe schon für die Gottesgelahrtheit bestimmt, ergriff er doch die größere geistige heit gewährende Jurisprudenz und studirte in Leipzig und Jena, auf welcher lettern Univer (1657) er durch den Professor Weigel, einen Anhänger von Descartes, der Naturrechten schaft gewonnen wurde. Eine Gefangenschaft, die ihn als Lehrer im Hause des schweitschafts gewonnen wurde. Eine Gefangenschaft, die ihn als Lehrer im Hause des schiegs zwischen Gesanden in Ropenhagen mit dem ganzen Gesolge desselben dei Ausbruch des Kriegs zwischem Studium des S. Grotius und Ah. Hobbes hervorgegangenen Schrift: "Elements juris universalis libri II" (Haag 1660). Auf diese Schrift hin erhielt er 1661 den für eigens geschaffenen Lehrstuhl des Natur: und Wölserrechts in Leipzig, wo er dis zum I 1670 mit glänzendem Ersolg wirste. Im lettern Jahre siedelte er an die Universität Lund an welcher ihm von seiten Schwedens eine Prosessur angeboten worden war. Die Beses Lunds durch die Dänen veranlaßte den König von Schweden, B. mit dem Charakter eines to lich schwedischen Kaths und mit dem Amt eines königlich schwedischen Gistoriographen

<sup>1)</sup> Man bente an Roger Bacon. Über bie Staatslehre bes Mittelalters f. ben Auffat Forfter ber Allgemeinen Monatsschrift fur Wiffenschaft und Literatur (1853), S. 832 fg., auch 922 fg.

<sup>2)</sup> Auch Ican Bobin ift nicht zu vergeffen. Uber die Bearbeitung ftaatsrechtlicher Probleme englische Denter, wie Camben, Buchanan, Goofer, in den Zeiten Glifabeth's und Jatob's vgl. A Englische Gefchichte, I, 588 fg. 3) S. Lode.

<sup>4)</sup> Er fchrieb Observationes juris universi (Belle 1744-70, neu 1780-84). Bgl. auch Pborf, Efaias, Bericht über Raifer Leopold, feinen Gof und die öfterreichische Politik 1671-74. einer handschrift herausgegeben und erlautert von helbig (Leipzig 1861).

<sup>5)</sup> Leibnig, Observat. de princip. juris und beffen Monita quaedam ad S. Pulendorfli princ 6) Bgl. Gettner, Geschichte ber beutschen Literatur im 18. Jahrhundert (Braunschweig 1863). Berte von Leibnig, herausgegeben von Klopp (Hannover 1864). Erfte Reihe.

ucholm zu berufen. Er ftarb aber am 26. Oct. 1694 zu Berlin, wohin er feit einigen Jah-

B.'s Werke find entweder historischen oder naturrechtlichen Inhalts. Bon den historischen keinen bestellten ift ohne Zweifel das jenige das bedeutendste, welches er während seines Ausstalts an der Universität Geidelberg schrieb, und zwar unter dem Pseudonym Severinus de bazamdano Veronensis, mit dem Titel: "De statu imperii germanici ad Laelium fratrem, wainum Trezolani, liber unus." Die uns vorliegende seltene Ausgabe in Duodez ist eine verosituven 1667.") Das wichtigste von den naturrechtlichen Werken P.'s ist sein "Jus naturae kyntum", 8 Bücher, zuerst erschienen Lund 1672 in Quart und nachmals oft wieder ausgentum", 8 Bücher (zuerst 1673) von ihm erschienene kürzere Werk: "De ossicis hominis et in prout ipsi praescribuntur lege naturali", 2 Bücher, wovon wir eine Ausgabe (Gießen MI) besthen, ist nur ein kurzer Abris des eben erwähnten größern Werks.

"Rach der Aufgabe des "Staats : Lexikon" haben wir es hier vorzüglich mit B.'s "Jus namet gentium" zu thun und werden wir deshalb auch nur am Schlusse einen Blick auf ihn

Geverinus be Monzambano werfen tonnen.

🕏 geht in feinem Naturrecht und zwar schon in der Borrede ad lectorem davon aus , daß **description** de la company de **l gi**bt er bann die allgemeinen naturrechtlichen Borkenntnisse, namentlich über Ursprung Bericiebenheit moralifder Befen, über die Bestimmtheit ber in die Moral einschlagenden ihlinen, über ben menschlichen Berstand und Willen in ihrem Einstuß auf die moralischen Mingen, über lettere im allgemeinen, über beren Rorm ober über bas Gefet in gonere, Die Qualitat und Quantitat ber moraliften Sanblungen. Das zweite Buch beginnt mit Radweis, daß ein gefetlofer Buftand ber menfoliden Natur nicht entspreche, hierauf fol**die Rapitel über den Naturstand, über das Naturgefet im allgemeinen, über die Bslichten** Reniden gegen fich felbft, über Selbftvertheibigung, über Recht und Gunft ber Noth. Das 🖿 Buch eröffnet ein Rapitel , daß niemand verlett , feber Schaben aber erfest werben müsse, nfolgen bie Rapitel über bie natürliche Gleicheit aller Menschen, von verschiebenen Pflich= ber humanität, von der Erfüllung des gegebenen Worts und von den Eintheilungen der igationen, von der Natur ber Berfprechungen und Berträge überhaupt, von dem Confens, Begenstand ber Bersprechungen und Bertrage und beren Bebingungen, bon ben Bermittlern Dbligationen. Das vierte Buch handelt zuerft vom Gebrauch ber Sprache bei Obligationen, bom Gib, von der Macht bes Menichen über bie Sache, von ber Entftehung bes Gigenthums Meffen Gegenftanb, von ber Occupation, vom Erwerb ber Acceffionen, vom Recht an frem Maden, von ber Übertragung bes Eigenthums, von ben Teftamenten, von ber Inteftatfuc-Sen, von ber Ufucapion, von ben Berbinblickfeiten, welche aus bem Eigenthum an fich entfleben. **il fünfte Bud b**ebt an mit ber Lebre vom Breiß und fährt fort mit ben einen Sachenbreiß vor= Mebenben Berträgen, mit der bei läftigen Berträgen zu beobachtenden Aqualität, dann mit den mannten contractibus beneficis, wozu Manbat, Commobat und Depositum gezählt werben, muf mit ben onerofen Bertragen, namentlich Taufch, Rauf und Bertauf, Diethe und Bacht, niebn , Societat , aleatorifchen Bertragen , accefforifchen Bertragen , ferner mit ber Art und ife, Bertragsobligationen wieder zu lofen, mit der Auslegung und schließt endlich mit der Beinanderfegung, wie in naturlicher Freiheit bie Rechtoftreite geführt werben. Dit bem feche: Bud beginnt ber übergang zu ben politischen Berhaltniffen und zwar burch bie Lehre von Che. B. beginnt biefes Buch mit bem Sape: "Sequitur, ut investigemus tam originem saturam humani imperii etc." Das zweite Rapitel biefes Buche handelt von ber vaterlichen walt, bas britte von ber herrengewalt. Das flebente Buch sucht bie "causa impulsiva conuendae civitatis", bie innere Structur ber Staaten, ben Uriprung ber oberften Gemalt ober zieftat, die Bweige berfelben und beren natürliche Einheit zu ergründen, gibt bann ein Rapi= aber bie Staatsformen, ein weiteres über ben Charafter ber oberften Gewalt (de affectiosus summi imperii), über bie Art und Beife ihres Erwerbs, namentlich in Monarchien, und et gulest mit einem Rapitel über bie Geiligkeit ber oberften Staatsgewalt und einem weitern pitel über bie Bflicht ber oberften Bewalthaber. Das achte Buch enthalt folgenbe Rapitel : er bas Recht, die handlungen ber Burger zu lenten, über bas Recht ber Staatsgewalt auf

<sup>7)</sup> Derfelben besinbet sich beigebunden: "Exercitationes duodecim quibus Severini de Monzam10 ad modum promulsidis tractatus de statu imperii germanici discutitur: et quaedam chre10 plura obelo, notantur." Cis Veronam 1668.

bas Leben ber Burger zum 3med ber Bertheibigung bes Staats ober wegen Berbrechen, ih die Gewalt des Staats, den Werth der Burger zu bestimmen, über die Macht bes Staats bezig lich des öffentlichen und Privatvermögens, über das Kriegsrecht, über pacta bellica, über gri bensichluffe, Wölkerbundiffe und sonstige Berträge der Könige, über die Grunde des Bertal der burgerlichen Rechte, über die Beränderung und den Untergang der Staaten.

Siermit ichliest bas gange Bert. Aus unferer furgen Inhaltsübersicht erhellt, baß B. ber That bas gange Rechtsgebiet in fein System aufgunehmen bestrebt war, und baß er bieß Gedanten auch im wesentlichen burchgeführt hat. Fur uns ist übrigens nur berjenige The bieses Werts von besonderm Interesse, welcher sich auf ben Staat bezieht, weshalb auch nu mehr die wichtigsten einschlägigen Lehrsäte B.'s gegeben werden sollen.

Nachdem P. die Che als seminarium generis humani carafterifirt, die väterliche Gew als joide trefflidft babin bestimmt batte ...cum sit necessaria ad explendam obligationem adve sus liberos a natura injunctam, tanta quoque esse intelligitur, quanta ad eum finem obtine dum sufficit" (Lib. VI, c. 2, S. 6), wies er querft nach, bag bie Unfreiheit weber von ber Ra felbft noch unmittelbar von Gott, fonbern vom Bertrage ober vom Rriege berruhre, Die ! freiheit felbft aber nie ein Buftand absoluter Nechtelofigfeit fein burfe. Nun erft geht er au Grundurface bes Staats ein. Nachbem er ben Grundfas aufgeftellt, bag ber Menich mehr jelbft als die Gefellichaft liebe, und behauptet hat, daß aus dem Gefelligkeitstriebe nicht fo ber Staatetrieb folge, findet er, nach Burbigung einiger anderer Momente, Die "gonuin princeps causa, quare patresfamilias, deserta naturali libertate, ad civitates constitu das descenderint", barin "ut praesidia sibi circumponerent contra mala, quae homin homine immineant." Es ift bies im mefentlichen bie Gobbes'fche Theorie, bie ben groben ! thum enthalt, bağ Freiheits: und Ordnungstrieb nicht gleich urfprunglich, jeber von ihnen : gleich natur: und vernunftnothwendig, und bie Wefellichaft ohne ben Staat moglich fet. nachften Rapitel febrt bie gleichfalls icon von Gobbes aufgestellte Bertragetheorie wieber, mit bem Untericieb, bag B. zwei Grundvertrage fatt bes einen von Gobbes verlangt. B. fp hiermit einen an fich wahren Gedanken, nämlich den, daß die Art und Weise der besondern staltung eines concreten Staats nicht ohne die freibilbende Rraft feiner Angeborigen get werben tonne, falfc aus. Die Folge bavon ift, bag auch feine Confequengen fo wenig auf Princip paffen wie die des Gobbes. Die Freiheit ift bei P. für den Staat, von feiner Be bung abgesehen, ebenso unfruchtbar, wie bei Gobbes. Daher kommt er in Lib. VII, c. 2, 🖫 zu den Sägen: "Ubi penes unum hominem est imperium, civitas velle intelligitur, 👊 cunque isti homini (cui sanam rationem constare praesupponitur) placuerit, et qui circa negotia, quae circa finem civitatum spectant; non item circa alia"...,,Vult enim 📦 pulus per voluntatem unius hominis" . . . "Rex est populus." 3m nachsten Rapitel (c. unterfuct er bie Entftebung ber oberften Gewalt. Er gesteht zu, bag fie, wie fie aus ben fa begrundenben Berträgen hervorgegangen, mit bem Willen und ber Billigung Gottes entft leugnet aber entichieben (§. 3), dag die Dajeftat unmittelbar von Gott fomme, und rictet dabei direct gegen 3. F. Corn , "De civitate", Lib. 2, c. 1. Bezüglich ber Staateformen , w welchen bas folgende Rapitel handelt, ftellt B. für Die civitas regularis die bekannte Thest von ihrer Dreiheit auf und unterfdeibet alfo Demofratie, Ariftofratie und Monardie & regnum. Rach einzelnen guten aber ben Rern ber Sache nicht immer berührenben Außerung über biefe Staateformen folgt einiges über bie vitiosae aut corruptae civitatis formae, bal pfeudonymes Berf "De statu imperii" über Staatenfuftene, S. 15 fg., Rap. 5, aufel ebenfo bas, mas er am Ende biefes Rapitels über bie Frage nach ber beften Staatsform fagt. 3 dem darauffolgenden Rapitel "De affectionibus summi imperii" fommt B. ju bem richtig Rejultat, bag eben, weil bas Dberhaupt bes Staats die oberfte Gewalt innehabe, es auch fi nem Richter unterftellt fein fonne, brudt bies aber falfc aus, indem er fagt, bag bie Stant gewalt, refp. beren Trager "legibus humanis solutus aut potius superior" fei. Ubrige verwahrt er fich S. 7 ausbrudlich gegen bie Annahme, als ob bem absoluten Regiment no wendig ber Begriff ber Ungerechtigfeit ober Unerträglichkeit innewohnen burfe: "Sane end non ideo civitates constituimus, ut neglecto jure naturali omnia ex prava libidi tiant otc.", ber Konig fei auch ohne ausbrudliches Berfprechen burch bie Thatface ber Thre besteigung ad recte administrandum verpflichtet (f. 10). In f. 7 fg. wirb auch von einer mitirten Staategewalt gesprochen und beren Charafter darin gefunden , bag in gewiffen gall entweber bas gange Bolt ober bie Reprafentanten feiner Rlaffen gefragt werben muffen, woll

Ract bes Bolts nicht überall biefelbe fei (S. 12); bie Berufung und Auflofung ber ung, fowie bie Initiative ber Berathungegegenftanbe muffe aber jebenfalls beim ben "ni regi nudum nomen relinquere, aut irregularem rempublicam facere ve-Der Rath bes Bolts ober ber Bolfereprafentanten burfe übrigene nicht unberudfich= Dag Gobbes zwifden oberfter und absoluter Gewalt feinen Unterschied zulaffe, ranlaffung, gegen erftern in §. 13 gu Felbe gu gieben, und indem er bier neben ben Brengen ber Staatogewalt in bem imperium limitatum auch bie materiellen natur= igen berfelben aus bem Staatszwed wieberholt betont, geht er im Bergleich zu Gobbes en Schritt weiter auf ber Bahn bes freien Staats. Dbgleich nun aber B. Die Mog= g ber Souveran den Burgern unrecht thun tonne, zugibt, fo fommt er boch zu fein Refultat, ale bag unbebeutenbere Rechteverlegungen biefer Art zu verzeihen feien, 1 fowerften und absichtlichften Rechteverlegungen nichte übrigbleibe ale auszuman= itflieben und fich einem andern Staat zu unterwerfen 3), und bag "salva obligatione principem, nullo praetextu vim eidem opponere fas erit" (Lib. VII, c. 8, §, 5, ebenfalls fonne man benjenigen nicht beistimmen, welche "ita crude jactant", baß inen zum Tyrannen entarteten Ronig entseten und bestrafen burfe (bafelbst S. 6). rage, mas eines guten Burgers Bflicht gegen einen Ufurpator fei, antwortet B. 10), daß bie Sache oft fo fic geftalte, bag es nicht blos erlaubt, fonbern gerabezu ber Berrichaft bes Besigenben fich ju unterwerfen. B. verlangt eine entsprechenbe er Fürsten (Rap. 9), benen ber Grunbsat "salus publica suprema lex esto" ale :fes gelten folle, ba fie glauben mußten, bag ihnen perfonlich nichts fromme, mas Frommen bes Staats gereiche. Dabei verlangt er aber auch nicht einen nur auf ibenben, fondern einen freien Beborfam ber Burger. Diefen beforbere nichts mehr schaft driftlich religiofer Sinn und tudtige öffentliche Schulen, namentlich aber unb bere bas aute Beifviel ber Berrider felbft.

ind die wichtigften auf bas öffentliche Recht unmittelbar Bezug babenben Sane aus rrecht. Bir haben gefeben, bağ B. in ber Bertretung bes Abfolutismus noch inmit= Aber ale freier Forfder über ben Staat, in feiner Unabhangigfeit von und in feinem Beftreben, die freie Individualitat auch im Staat gur Geltung gu b über jeber perfonlichen Willfur endlich einem hohern, allgemeinen fittlichen Gefes ng zu verfchaffen, gehort er zu ben Bahnbrechern ber Reuzeit. Der bisher faft un: inzigen Autorität ber Rirche auch in weltlichen Dingen ftellt er bas Recht bes freien enuber, bas Erfennbare burd Bernunfttbatigfeit auch jur Erfenntnig ju bringen. für Deutschland das rationelle Element in die Staatswiffenschaften ein, feste an die bieberigen rein theologifden eine vorberridend philosophifde und naturlide Moral, er hierfur bei feinen Lebzeiten bie beftigften Anfeindungen erbulben mußte, fo ift es weis ber fortgefdrittenen Beit, bag biefe Anfeinbungen wirfungelos abpralten -It aber follte B. mehr, ale fie bisher gethan, Recht wiberfahren laffen. Denn wenn om Standpunkt ber Theologie aus ber Borwurf einer gewiffen Flachheit gemacht merfo barf nicht überfeben werden, daß er eben ben bisherigen vorherrschend theologisi= rrafter ber Staate: und Rechtswiffenicaft brechen wollte. Dag er nicht gang frei Theologifiren, lag zubem noch im Beitgefdmad. Auch ber Nachweis einzelner Biberfich felbft und einiger Dieverftanbniffe bee Gobbes, mare er auch unwiderleglich , konnte an ben bervorgehobenen Berbienften B.'s nur wenig anbern. Ale erfter Blebrer und Schriftfteller Deutschlands aber wird ibm bei ber Bollftanbigfeit feines en Syfteme jedenfalle in ber beutiden Literaturgeichichte ber Staatewiffenicaften endere Stelle gebühren, ale fie ihm z. B. von R. von Dobl eingeraumt worben ift.9) er ein fpeculatives Genie noch ein Driginalphilosoph. Gein jus naturae wie fein officiis hominis et civis" verfolgen beibe ein praftifch mogliches Biel - ein befferes

auch Buch 2, Kap. 8, § § . 3—6. ichte ber Literatur der Staatswiffenschaft, I, 241 u. 331. Auch Röber, Grnndzüge des (zweite Auslage, Heidelberg 1860), I, 239 u. 247 fg.; II, 270, geht schnell über B. ihr anerkennend und eingehend spricht von P. James Mackintosh in seinem "Discours sur droit de la nature et des gens" (Battel, Droit des gens, III, 361 fg.). Ein anderer Barbeyrac, hat Noten zu Grotius und P. geschrieben. Battel, a. a. D., I, 52, 77, 81. b: De principiis juris naturae et gentium adversus Hobbesium, Pusendorstum, Thometig 1777).

Berftandniß des Staats und dadurch eine Berbefferung des Staats feldft. B. ift ein vort schend fritischer Geift, und dies hat er am besten durch das ausgezeichnetste feiner histori Berfe, "Do statu imperii", bewiesen. Diese dem Umfang nach kleine Schrift ift eine ber gendsten historisch politischen Schöpfungen, welche überhaupt die moderne Literatur er weisen hat. Das ungeheuere Aufsehen, welches sie bei ihrem Erscheinen machte, ist ebenst greislich, wie es unbegreislich bleibt, daß ein Buch von dieser Bedeutung später so wenig bie wurde. Wir glauben, daß man den Werth des Buchs nicht schlagender bezeichnen kann damit, daß die meisten und wichtigsten darin niedergelegten Wahrnehmungen und Urtheile heute nach 200 Jahren noch treffend und wahr sind.

Betrachten wir bas Buch etwas naber. Schon in ber Borrebe tritt ber frifche und f Geift B.'s bervor. Da ichilbert er feine Studien ber Literatur bes beutschen jus publi Mübevoll hatte er von einem Rath, ber eine in biefer Beziehung febr reiche Bibliothet es erlangt, daß ihm diefer eine Auswahl ber geeignetften Autoren lieb. Aus Gefälligte Buchereitelkeit habe ihm biefer burch zwei febr robufte Diener "repolitis aliquoties fer fein Bimmer fo mit Buchern vollgeftopft, bag für ibn felbft faft tein Blascen übrigte. ameifelt faft über bie felbft auferlegte Blage, rettet fic aber, indem er fic erinnert, ba all bem von ber unerfattlichen beutschen Schreibewuth Producirten nur wenig Berthod Dabei wird eine Menge von Literatenschmachen icarf, aber gerecht gegeiselt. 10) Da bief ratur feinen forfchenben Beift nicht zu befriedigen vermochte, fo begab er fich, um feinen gu erreichen und ein fo großes und intereffantes Bolts- und Staatswefen, wie bas geborig fennen zu lernen, von München aus auf bie Reise, auf welcher er burch Sa ichauung und Unterrebungen mit bebeutenben Mannern von öffentlichem Charafter Biffensburft befriedigte. Die Resultate biefer Forschungen find es, bie er im Bus nieberlegt. Schon in Rab. 1, De origine imperii germanici, verrath ber Autor ft naue Befannticaft mit Sacitus ,,Germania "11), ber er einzelne Gate entlehnt. Ru bie Frage von ber Nationalitat Rarl's bes Großen untersucht, weift er nach, bag berfelbe fdiebenen Theile feines Reiche unter verschiebenen Titeln befag. Dabei wird bie Thronf Eintheilung bee Landes, bas Syftem ber Theilungen furz und treffend berührt, ebenfot neuerung ber romifchen Raiferwurbe in Rarl bem Großen. B. findet die Legitimitat bi erft in ber Anertennung ber Raifer von Bygang, bas Wefen ber ernannten Burbe abes lum fuisse constitutum supremum defensorem et protectorem seu Advocatum se manae et bonorum quae ad ipsam ex usurpatione Pontificum aut aliorum libe spectabant." Das Befen biefer desensio ober advocatio wiederum fleht er barin quadam duntaxat foederis inaequalis sedem Romanam ejusque bona Carolo fuit juncta." Aus bem Berfall ber Karolinger geht Deutschland als felbständiges Reich berm bie romifche Rrone auf die beutichen Ronige über; es fei aber ein findifcher Breibn bem frantifchen ober beutichen romifden Reich eine Fortfepung bes romifden Raife erfennen zu wollen. Rap. 2 beschäftigt fich mit ben Gliebern bee Deutschen Reichs u ginnt mit ben Reichsftanben. Die verfchiebenen Stimmverhaltniffe, ber Rachweis ber # ftanbicaft, bie Rangorbnung ber Reichsftanbe und bie Beidichte bes ofterreichifden füllen, mit einigen Bemerkungen über bie Reichoftabte, bie Reichoritterschaft und bie Ru theilung, biefes Rapitel. Bichtig ift befonders bie Stelle in S. 4: "Probe autem oben dum, Austriacos in sua familia dignitatem Caesaream tamdiu continuasse, non solum vix ulla sit praeter ipsam per Germaniam domus, quae ejus fastigii splendorem pre reditibus tolerare queat, sed etiam quod opes suas ita disposuerat, ut nullo negotio liarem Rempublicam constituere possent, si contingat, alium ad Caesareum munus cari." Der Reichthum und bie Berweltlichung ber geiftlichen Reicheftanbe werben besonbereff mitgenommen, die gunftigere Lage bee Abele in Deutschland hervorgehoben, ber gulf Glanges ber Stabte bezeichnet, bas Ranonifaten:, Pfrunden: und Bicarienmefen fammt Colibat gelegentlich ber Reicheritterfchaft gegeifelt und bie Ermahnung ber Rreiseintheilung ben Borten geschloffen: "Quanquam an non et eadem divisio ad distractionem maniae faciat, dum quae unum circulum adfligunt mala, reliquos segnius afficiunt,

10) Bgl. auch Rap. 6, \$\$. 1, 3 u. f. w.

<sup>11) &</sup>quot;Nonnullis reges erant, sed fere suadendi magis autoritate quam jubendi potesti Bgl. Rap. 2, §. 3: "Novis suis rebus in decus simul ac subsidium"; Rap. 3, §. 2: "per pel vicosque jus reddebant etc."

werito dubites." Rap. 3 banbelt von ber Entftebung und Ausbilbung ber Dacht ber Beftande . refp. ber Lanbeshoheit , und fann B. faum bas Lachen barüber halten , bag beut= Schriftfteller bie Bermandlung bes Reichsamts in Brivateigenthum als lobenswerth und jurtheibigten. Er findet ben Sauptubergang bagu im Lebneverhaltnig, burd meldes bie the Furften nicht gemindert worden fei. Go fei es gefommen, bag burd fich felbft mad: taifer wol die Kürften zum Geborsam gezwungen batten, ichwache bagegen nur "fere prew' regierten , biejenigen aber , welche bie Dacht ber gurften ju brechen versuchten , fich felbft illntergang bereiteten. Gelegentlich ber geiftlichen Reichsftanbe wird bes großen Rampfes Men Bapft und Raiferthum und zwar mit einer febr ftrengen Rritif ber geiftlichen Fürften ijut. Die Entstehung der Städte wird als etwas wesentlich Germanisches und zwar zunächst lige ber burch bas Christenthum angebahnten Milberung ber Sitte bezeichnet und babei berjenigen Bauptmomente gebacht, welche ber Ausbildung bes Stabtemefens gunftig n, namentlich bes Intereffes ber Raifer, Die wichtigften Stabte bem Ginflug ber Lanbesm entziehen. In Rap. 4 ift bie Rebe vom Raifer, feiner Ermablung und feinen Bab= von bem Untericied ber frubern und neuern Wahlart, von ber Entflehung ber Rur= n, wobei zwifden bem romifden Raiferthum und bem beutschen Ronigthum icarf unter= mwird, von der Goldenen Bulle und dem römischen König. Das nächte Kapitel enthält the von der durch die Bahlcapitulation, die Reichegesete und Gemohnheiten sowie lie Recte ber Stande beforantten Raifergewalt. B. erflart, daß die incrementa, welche ifien gelegentlich ber Wahl gewannen, enormia et ad leges Monarchiae haudquidquam mtia gewesen seien, die Fürsten bei diesen Gelegenheiten auch nur an ihr eigenes Interesse hatten. Bei aller Scharfe und Bitterfeit, womit B. diese Berhaltniffe und die ekelhafte ichelei wie die grobe Unwissenheit der deutschen Schriftsteller geiselt, erkennt er doch als teilsam an "potestatis imperatoriae leges expresso et distincto scripto comprehendi". berben bie einzelnen taiferlichen Rechte burchgegangen und beren Befchrantungen ange= , babei auch wichtige Controversen, wie sie namentlich eine Bolge ber Reformation ge= n, 3. B. bie Frage erortert, ob ben fatholifden Rlerifern bie Annahme ber Augeburger fifton in ber Art zu gestatten fei, baf fle mit ihrer Burbe auch zugleich bie "ditiones sa-F behalten tonnten? Bei ber gefengebenben Gewalt erortert B. unter Bezugnahme auf leuring's Tractat "De origine juris germanici" auch bie Frage von der Reception bes iffen Rechts, die er als das Werk der gelehrten Juristen des 15. Jahrhunderts hinstellt. **166/1**uf Diefes Rapitels hat ben beutschen Proceg und Die Gerichtsorganisation zum Gegenk, bei welcher Gelegenheit befonders auch der geiftlichen Gerichtsbarkeit , der Austräge , des Mammergerichte ("vulgo lites Spirae dicuntur spirare, sed nunquam exspirare, cujus ausa est tum immensae ambages processus, tum causarum multitudo, et paucitas gorum. Sed praeprimis, quia deficit utplurimum facultas exequendi sententias"), niferlicen Bofgerichts, ber Reichstage, ber faiferlicen Refervatrecte und ber in ber Lan= ibeit ber Stanbe enthaltenen Rechte Erwähnung gefdieht. Baren bie bieberigen Rapitel tem vorzüglichen Grabe biftorifc intereffant, fo find es die nun folgenben Rap. 6 mit 8, bie, emfelben fritifden Geift gefdrieben, vorzugeweife praftifd wichtig erfceinen. Rap. 6 fuct vorerst die Form des Deutschen Reichs. Nachdem B. die verschiedenen Ansichten über vrm bes Deutschen Reichs gepruft und nachgewiesen bat, bag feine ber regelmäßigen teformen auf baffelbe paffe, fommt er enblich in S. 9 zu bem Refultat : "Germaniam esse ulare aliquod corpus et moustro simile", im Lauf ber Beiten entftanden "per socorfacilitatem Caesarum, ambitionem Principum, turbulentiam Sacerdotum" und zwar regno regulari in tam male concinnatam formam est provolutum, ut neque regnum, 1 limitatum, amplius sit, licet exteriora simulacra tale quid prae se ferant, neque excorpus aliquid aut systema plurium civitatum foedere nexarum, sed potius aliquid haec fluctuans. Quod ipsum exitiabili morbo, internisque convulsionibus perpepraebet fomitem, hinc ad leges retrahere Imperium nitente Caesare, inde in plenam tatem tendentibus Ordinibus." Sat B. mit biefen Sagen bas vertommene Befen bes fcen Reichs zu feinen Beiten braftifch gefcilbert, fo bat er babei freilich Eine überfeben, ich ben Bauptpunkt, dag bie realen Gefammtverhaltniffe Deutschlande weber bem Ibeal bes s noch ben Anforderungen eines organischen Einheiteftaate entsprachen, und bag er an frubern Stelle felbft jugegeben, wie bie Ginheit bes Reiche eigentlich nur in ber Berbleit einzelner mächtiger Raiser bestanden habe. Rap. 7 ift der Brufung der Stärken Sowachen bes Deutschen Reichs gewihmet. B. findet Deutschland "in Viris et in Rebus"

238 Pütter

reich, reicher als die übrigen Staaten. Auch balt er eine allgemeine Coalition gur Unterbruch Deutschlanbe fur unmöglich (S. 6). Richtebeftoweniger fei bie ungeheuere Dacht Deutschlat bie feft gefagt ber Schreden von gang Europa fein murbe, burch innere Rrantheiten und vulfionen fo febr gelahmt, bag fle taum zur Selbftvertheibigung gureiche. Die Grundur biefes Ubels fei ber Mangel einer ftraffen Ginbeit. An biefer Stelle gibt B. Die treffits Grunbfage über Staatenverbindungen, für welche er, follen fie Festigkeit und Dauer b verlangt, daß die verbundeten Staaten nicht mit zu verschiedenen Macht= und Berfaffungs hältniffen, und daß sie nur "maturo consilio", legibus prius rite conceptis" in den Buni treten feien. Deutschland fei um fo franter, ale in ihm biefe Rrantheiten verbunden vorti welche einerseits ,,ex regno male formato", andererseits ,,ex systemate sociarum cività indigesto" hervorgeben (SS. 7, 8). Dazu fomme bie Spaltung ber Religion, biefes font ften Banbes ber Staaten (f. 9), bann bie vielen Giferfucteleien und Streitfragen unter Reicheftanben (f. 10). Dabei wird bie unenblichen Berichleppung ber einfachften Rechtel und ber Ubelftand ber zahllofen Dungforten befonders erwähnt und bamit gefchloffen: " aliqui Principes luxuriae duntaxat, venationique sint dediti, nulla aut exigua pul privataegue rei habita cura, id hominum vitium est, non Reipublicae, nec ab isthoe aliae civitates immunes conspiciuntur." Im letten Rapitel versucht es P., im Bertraue Die beutsche humanitat, Frembes mehr ale Ginheimisches zu bewundern, feine Anfloten bie Mittel gegen bie angeführten Krantheiten zu bezeichnen. Dabei wenbet er fich zuerft ; bie von Sippolytus a Lapide zur Beilung Deutschlands vorgeschlagenen Mittel, Die er im n lichen vermirft (§§. 2, 3). Ale fein Sauptmittel gibt B. (§. 4) an, bag, nachbem "pravit status Germaniae ita velut induruisse, ut sine eversione totius Reipublicae ad leges regni non possit reformari . . . ut cuique sua jura maneant; ac nulli concedatur, ut i cilliorem possit opprimere, utque adeo inter dispares licet opes par sit omnium lib atque securitas. Das Oberhaupt fei nicht blos burch genau bestimmte Gefete zu beford fondern aud "perpetuum aliquod consilium eidem circumponendum, quod socios re sentet: cui res quotidianae totam Rempublicam concernentes exequendae committe super quibus prius ab universis suis sit definitum". Schlieflich wendet fic B. wieberfe bie beutiche Religionsspaltung , bebt bie Unterfciebe zwifchen ber fatholifden und ben ! Rirchen bervor und unterftellt den damaligen Zustand der katholischen Rirche, nament hobe und niedere Briesterthum, einer sehr eingehenden und unbarmberzigen, freilich aus immer gang unbefangenen Rritit, nach welcher er gu bem Schluffe fommt: "Facile puto sam suam Deo cordatisque omnibus adprobabunt Principes Protestantes, quod cumt quas summi imperii partes in ditionibus suis exercerent, curam quoque sacrorum vindicaverint etc." Man fieht leicht, bag es B. wie andern ergangen - er ift ftarter to Negation ale in ber Erfinbung positiver Befferungemittel. Ubrigene muß man bas Ba felbft und gang gelefen haben, um eine richtige Borftellung von ber claffifden Rurge Scharfe, von ber manchmal an Ironie grengenben Unbarmbergigfeit bes Urtheils unb brude B.'s zu bekommen. Unerschopflich an Lehre für unfere Beiten ift biefes Buch eine fin Gewiffenserforfdung fur bie beutfden Regierungen und Boller, und fo find wir wol gul Schluffe berechtigt, daß, gleichviel ob man bie Geschichte mehr als ben Chrenfaal ober mehr bas Sunbenregifter eines Bolks betrachtet, B. für immer eine glanzende Stelle in ber Gefd ber beutichen Literatur gebühre. 12) 3. Belb.

Putter (Johann Stephan) 1) — nachft 3. 3. Mofer ber hauptsächlichfte Begrunder ! beutschen Staatsrechtslehre — wurde am 25. Juni 1725 ju Iferlohn in ber weftfallf

<sup>12)</sup> Bezüglich ber Literatur ift außer ben bereits citirten Berfen zu vergleichen Bluntschli in Beft mann's Jahrbuch ber illustrieten beutschen Monatshefte (1862), XII, 136 fg.; ber bier befindliche the sat ift wörtlich in bas beutsche Staatsworterbuch von Bluntschli und Brater übergegangen. Auch Bluntschlie Gefchichte bes allgemeinen Staatsrechts und ber Politif (1864) ift P. eine ehrenvolle Steringeräumt. S. Sippolytus a Lapibe.

<sup>1)</sup> Biographische Nachrichten von ben jestlebenben Rechtsgelehrten in Deutschland, herausgezell von Beiblich (Halle 1781), II, 193—213. B., Bersuch einer akademischen Gelehrtengeschiche wie GeorgeAugustus-Universität zu Göttingen. Bb. I, 1765, S. 142—147; Bb. II, 1788, S. 18—129; Bb. III, fortgesest von Professor Saalselb 1820, S. 63—65; Bb. IV, fortgesest von Universität der Dierley 1838, S. 275. B.'s Selbstiographie. Jur dankbaren Jubelseier seiner funszusigigibrigen Professorsselle (Gottingen 1798). A. von Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswiffe schaften (Erlangen 1856), II, 425—438.

raffcaft Mart geboren, wo fein Bater als Raufmann lebte. Durch guten Unterricht, theils Brivatftunben, theile auf Der Schule ju Limburg a. b. Labn frubzeitig miffenfcaftlichem beben augeführt, fonnte er icon in feinem vierzehnten Jahre zu Dftern 1738 bie Univerfität berburg begieben, wo bamale ber Bhilojoph Bolf lehrte. 3m Berbft 1739 ging er nach Galle im Derbft 1741 nach Jena. Sier lernte er ben berühmten Eftor tennen, ber Befallen an m fand und ibn, ale er felbft im Sabre 1742 ale Rangler nach Marburg berufen marb, meg, ihm bahin zu folgen. In Marburg fing B. 1743 an zu abvociren, wandte fic aber balb, me einzelne Privatiffima bazu angeregt, auch bem akademifchen Lehrfach zu. Bereits im April 1144, alfo in feinem neunzehnten Jahre, murbe er beiber Rechte Licentiat, und von Oftern beffel: **agahres an hielt er öffentliche Borlefungen, die fich nach und nach einer größern Aubörerfchaft** fenten. Sein anwaltschaftlicher Beruf, ben er baneben nicht feiern ließ, brachte ihn mit bem **ustammergeric**ht zu Wehlar, wo er verschiedene Brocesse zu führen hatte, und einzelnen **h**liedern bieses Gerichts in nähere Berbindung, und so geschah es, daß der dortige Kammer-Mesaffeffor von Schwarzenfels ihn feinem Dheim, bem berühmten Minifter von Munch= fen empfahl, bem es eben gelungen war, bie Univerfitat Bottingen ju grunben, und ber auch hit den ihm so tuchtig Empsohlenen dahin zu ziehen wußte. Ehe B. sein neues Lehramt dat, machte er noch eine für belehrende Beobachtungen bestimmte Reise nach Weglar, Frank-ti, Regensburg und Wien, und von hier zurück über Brag, Leipzig, Berlin nach Göttingen, n im Berbft 1747 eintraf. Einer ber erften Lehrer biefer neuen Anftalt, mar es B. veram Ausbau und ber Entwidelung ber jungen Gochicule thatig mitzuwirfen und nicht gu bem Glang beigutragen, beffen fle fich balbigft gu erfreuen hatte. Durch ben lebhaften Mil an ber fo von ihm mit in bie Gohe und gur Blute gebrachten Universität ließ er fich auch en, vielen ehrenden und schuieichelnden Wocationen nach andern Universitäten oder höhern ulamtern zu widerfteben und ber Gochichule treu zu bleiben, auf welcher er fich ben Rubm wien hatte, ber zu fo vielen Berufungen führte, und an bie ihn "Dantbarteit, Bewußtfein Riblidfeit, Bortheil und Gewohnheit gleichmäßig feffelten". 3) Unter Grundlegung vieler ihm verfaßten Lehrbucher lehrte er außer beutschem Brivatrecht beutsche Reichsgeschichte, **ies** Staatbrecht, Brivatfürstenrecht und das Berfahren bei den Reichsgerichten. Anfangs Ber nur wenige Buborer, balb konnte er fie nach Gunberten gablen. Seine erfte Borlefung ben Reichsproceg begann er nach feiner eigenen Mittheilung mit nur brei Buborern, fobaß Lebrftunde mehr bie Geftalt einer freundicaftlichen Unterrebung ale eines afabemifchen wrtrags gewann". 3) Aber bas anberte fich rafd, namentlich als auch viele fürftliche Berfeine Borlefungen besuchten.

Aud fein Landesherr, Konig Georg III. von England, Rurfürft von Sannover, ließ feine bern nach Göttingen gefanbten Sohne von ihm unterrichten. Mit vieler Rebfeligkeit bebet und B. von ben brei jungften foniglichen Bringen, Ernft August (bem fpatern Ronig t hannover), August Friedrich (dem nachherigen Herzog von Susser) und Abolf Friedrich m nachberigen Bergog von Cambridge und fpatern Bicetonig von Bannover). Sie befuchten Sommer 1788 feine Borlefungen über die Reichsgeschichte. "Rein noch fo zahlreich befettes bitorium", fo ergablt er, "hatte meinen Bortrag fo beleben tonnen als bas Glud, folde brei ingen als gang unausgesest fleißige und unaufhorlich aufmertfame Buborer in meinem rfaal por mir zu feben. Um bie Bfingftferien in biefer Stunde nicht unbenutt zu laffen, brten fie mich boch taglich mit ihrem Befuch. Der Bring August", fo fügt B. bingu, urbe nur burd eine Rranklichkeit, bie in einer Betlemmung ber Bruft beftand, im Lauf feiner figen Stubien unterbrochen, ba er auf Anrathen ber Arzte fich auf einige Zeit nach Sieres ber Brovence begeben mußte. Er fant fich gwar nach etlichen Monaten, bem Anfeben nach is mobl und gefund, wieder bier ein, mußte aber boch noch von neuem ein milberes Rlima un, mozu Italien gewählt wurde. Die beiben anbern Bringen genoffen eine fo bauerhafte funbheit, bag fie nach beenbigter Reichsgeschichte mit gleich ununterbrochenem Gifer auch men Lehrvortragen über bas beutsche Staaterecht beiwohnten und felbft in bem biesfahrigen jerorbentlich harten Binter fich nicht abhalten ließen, auch in ben falten Bintermonaten in nen jum Glud boch nicht weit von ihrer Bohnung entfernten Borfalen fich einzufinden. ben barauf eingetretenen Ofterferien manbte ich täglich noch eine Stunde bagu an, in meinem birgimmer ihnen allein einige Sauptgrunbfage bes beutiden gurftenrechts befannt zu machen, an fle zu meinem großen Bergnugen nicht wenig theilzunehmen ichienen."

<sup>2)</sup> R. von Mohl, a. a. D., S. 427.

<sup>3)</sup> B.'s Selbstbiographie, a. a. D., I, 181.

240 Pütter

Im Jahre 1749 ward B. zum Witglied des Spruchcollegiums und 1753 zum orbentlich Brofeffor ber Rechte ernannt. In ber erftgenannten Eigenschaft fand B. vorzugsweise Gelege beit, Die öffentlichen Buftanbe bes Deutschen Reichs und bas beutsche Staatsrecht naber tenn gu lernen. Benige Jahre vorher - 1751 - batte er fic mit Betronella Gertraube, Tod bes Solme-Braunfels'ichen Bebeimrathe Stod vermablt, mit ber er eine funfzigjahrige mi gludliche Che verlebte. Im Jahre 1757 warb ihm bie erledigte Profeffur bes beutiden Staat rechts übertragen, mabrend er im folgenden Sabre mit bem Gofrathetitel und fpater 1770 bem Charafter eines Geb. Buftigrathe beebrt murbe. Dagwifden murbe er mit ben ehrenbe Missionen betraut. So begleitete er 1764 ben kurbraunschweigischen Gesandten von dem Buss als Gebeimrath zur Babl und Aronung Raifer Bofebb's nach Krankfurt, wie er auch frate fon hochbejahrt, in gleicher Eigenschaft noch einmal von bem hannoverifden Bablbotidel von Beulwit bei ber Raifermahl Leopold's II. 1790 jugezogen murbe. Einen britten Anty an ber burch ben balbigen Tob Leopolb's im Marg 1792 wieberum nothig geworbenen Ba boticaft theilgunehmen, lehnte B. theils mit Rudficht auf fein bobes Alter, theils aus Grunbe ab , weil ,,außer ber eigentlichen Bahl und Rronung in Geschäften wenig fommen modte".

So wuche von Jahr ju Jahr B.'s Ruhm und Anfeben, vornehmlich auf feine tiefe Rens bes beutschen Staatsrechts sowol wie bes Privatfürstenrechts gegrundet. Das ungehen winkelreiche Bebaube ber beutiden Reichsverfaffung, Die, wie er fich einmal (Bb.I, G. 19, fel "Beitrage zum beutschen Staats = und Fürstenrecht") ausbrückt, leiber "in mehr als ei Betracht ale einzig in ihrer Art" angeseben werben fonnte, war ihm bie in bie fleinften Det bekannt, er fand fich in biefem Labhrinth gurecht und war ber Leitfaben, mit beffen Gulfe minber Rundige burchwinden tonnten. Freilich mußte er es mit ansehen, wie es immer 1 zur Ruine zufammenbrach, wie der Siebenjährige Arieg es baufällig machte und der Revolutio krieg mit seinen Folgen seine Grunblagen erschütterte und verrückte. Selbst das Ausami fturzen des durch Alter ehrwürdigen Gebäudes, deffen Aufrechthaltung besonders durch ertennung und Befestigung ber bie Ginheit barftellenben taiferlichen Gewalt ber Gegenfte seiner Bunfche und Bestrebungen war, erlebte er noch, aber nur noch forperlich. Sein bel Alter, das ihm beschert wurde, hatte ihn wieder jum Rind gemacht. Schon im Jahre 18 war er fo gefdmächten Geiftes, daß er beim Einmarich frangoficher Truppen fic ber Beit noch im Siebenjährigen Kriege glaubte; allein erst zwei Jahre später, 1805, wurde er auf Nachsuchen als Orbinarius des Spruchcollegs pro emerito erklärt. Noch zwei Zahre les förperlich und geistig ein Scheinleben ohne Gefühl beffen, was rings um ihn vorging, bil endlich am 12. Aug. 1807 fanft entschlief. 4)

In ber langen Zeit feines Lebens war B. nicht blos als Lehrer, sonbern auch als Sor fteller ungemein thatig, wenn auch bie Bahl feiner Schriften berjenigen feines altern Beitgens 3. J. Moser, nicht entsernt gleichkommt. Bu seinen Sauptschriften find zu rechnen : "Batriot Abbilbungen bes heutigen Buftanbes beiber hochften Reichsgerichte" (Göttingen 1749); "Gru riß ber Staateveranderungen bee Deutschen Reiche" (Gottingen 1753, fiebente Auflage, 178 "Bollftanbiges Sanbbuch ber beutichen Reichshiftorie" (Göttingen 1762, zweite Auflage, 177 "Elementa juris publ. Germanici"(17—1766); "Nova epitome juris publ."(1757); "Co spectus juris germ. privati hodierni" (1754); "Instit. jur. publ. germ." (Göttingen 176 neunte Auflage, 1802; ins Deutide überfest vom Grafen von Gobenthal, mit Anmerfungen Grimm, 3 Bbe., 1791-93); "Der Buchernachbrud" (Göttingen 1774); "Siftorifder Entwi ber beutigen Staateverfaffung bes Deutschen Reiche" (3 Bbe., Gottingen 1756-87, brit Auflage, 1798); "Beitrage zum beutiden Staate: und Fürstenrecht" (Göttingen 1777-99) "Jus privatum principum" (britte Auflage, 1789); "Tabulae juris publici synopticae" (ˌˌɒdəˈ Auflage, 1787); "Über ben Unterfchied ber Stande, befonders bes hoben und niedern Abels 4 Deutschlanb" (1795); "Bon Diebeirathen beutscher gurften" (1796); "Geift bes Beftfalifen Kriebens" (1795). Daneben hat er auch Bücher religiöfen Inhalts gefchrieben, die jedoch wer Bedeutung haben, fo 1772: "Der einzige Weg gur mahren Gludfeligfeit, beren jeber Den

<sup>4)</sup> Rr. 138 ber Göttingischen Gelehrten Anzeigen vom 29. Aug. 1807 verfündete: Am 12. Auf ftarb ber Batriarch ber beutschen Publiciften, ber berühmte Geh. Juftigrath Johann Stephen Publien ausgezeichnet große Berdienste um seine Biffenschaft, um die Bildung so vieler taufend Stad biener und um ben Glanz ber Universität, ber er über 50 Jahre seine raftlose Thatigkeit mit seltenen Eifer widmete, unvergestlich bleiben werden. Er erreichte ein Alter von 82 Jahren und fast 2 Ronaten

fig ift" (vierte Auflage, 1794); "Etwas für alle Stände und etwas zur täglichen Andacht für bie, ihre Gefinnungen damit übereinstiumend finden werden" (1775); "Die Augsburgtiche ihresten bie fatholische Gegenresorm" (1776); "Die driftliche Religion in ihrem wahren ihnen wahren bange und ihrer wahren Bortrefflichkeit vorgestellt" (1779) u. a. m.

Seiten mag es einem afabemischen Lehrer beschieben gewesen sein, mahrend der langen Beit ind mehr benn funfzigjährigen Lehramts stets ein so zahlreiches und so erlauchtes, aus den in Familien des großen Baterlandes zusammengesetes Auditorium um sich versammelt zu in, wie dessen sich Be. in sedem Semester rühmen durfte, und wie er es auch mit verzeihlichen

big und pedantifcher Genauigfeit in feiner Gelbftbiographie aufgablt.

B.'s Bauptvorzuge fowol als Lehrer wie als Schriftfteller bestanben in einem flaren, wen Berstand, einer logischen Folgerichtigkeit in seinen Ausführungen, die er in geschnad= wiffenschaftliche Syfteme gu bringen wußte, und endlich einer feltenen Renntniß ber altern nur bes beutschen Staatsrechts bei betaillirtem juriftischen Wiffen. In Bezug auf bas We Brivatfürftenrecht ift B. heute noch eine Autoritat, B.'s Lehre heute noch bie faft allein ande. Gin wenig junger wie Mofer, bat er gleich biefem ben Bau bes beutschen Staatsrechts iden helfen, zu beffen weiterer Entwickelung bann jungere Rrafte beitrugen; aber mabrenb a im feltenen Bechfel eines unrubvollen Lebens feine Erfahrungen fammelte und bie sfachften Launen des Schickfals zu erproben hatte, war es P. vergonnt, in ruhiger und ter Babn, beschienen von ber Sonne bes Glude, ben langen Rreislauf feines Lebens ju ben. Beiden aber gemeinsam blieb trop diefer Ungleichheit ber Berhaltniffe bie nie ere und ftete erfolgreiche Bflege bes beutschen Staatsrechts. Moser's Arbeit war ein kin, ein Busammentragen bes vorhandenen Stoffs, worauf er bann aus ber Maffe ber abenen Enticheibungen alterer galle feine Lebre flutte, B. bagegen ordnete und fichtete Stoff in ftrenger Auswahl, jebes überfluffige babei fern haltenb, und entnahm bem borhandenen Material Die leitenben Grunbfage, aus benen er bann fein Softem menpagte.

Benn man daher in diesen beiden Ramen vorzugsweise die Grundpfeiler des beutschen undechts erbliden will, so mag der ältere Moser wol jedenfalls den Ruhm in Anspruch in können, um einige Decennien früher den neuen Ausbau dieser Wissenschaft zuerst besem zu haben, aber den wissenschaftlichen Geschmack, die ordnende und zergliedernde Hand won B. beigebracht, und mit Recht wird der letztere von einem berusenen Kenner der kwissenschaft zu vorzugsweise praktische Theoretiser und der höcht gelehrte Praksimmer geeignet zur Belehrung und Unterrichtung" genannt. b) Freilich wird ihm dabei von derselben Seite gegenüber dem unerschütterlichen und selbst nicht durch die Leiden einer nerfehren Seite gegenüber dem unerschütterlichen Moser ein entschiedener Mangel an keistiger Gesinnung zum Borwurf gemacht. Mag nun dieser Tadel begründet sein oder k, so viel bleibt sest, daß B. in wissenschaftlicher Beziehung wol mit Recht der berühmteste Schen in beine verschiedenen Theile zerlegt und daß so getrennte wieder in ein tweedes System gebracht hat, daß heute noch die Grundlage dieses Zweigs des öffentlichen itsledens in Deutschand bildet.

## N.

Madicalismus, f. Parteien.

Ranzionirung. Unter Ranzionirung versteht man bie Befreiung aus feinblicher Gezit; fie tommt vor theils in Beziehung auf Berfonen (Kriegsgefangene), theils auf Sachen ifen).

I. Rangionirung von Rriegsgefangenen. Der Menich ift bas grausamfte Thier; Rampfe mit feinesgleichen ber wilbeste und blutgierigste Gegner, ift er nach beenbigtem eit ber unbarmbergigfte Sieger. Das Bort, womit wir ben Inbegriff aller ebelften und

<sup>)</sup> Ravon Mohl, a. a. D., S. 428. taats=Lerifon. XII.

erhebensten Eigen = und Leidenschaften bezeichnen, das eben vom Menschen entnommen kommt ihm so selten zu. Die Behandlung der Kriegsgefangenen in den verschiedenen Cho der Geschichte liesert davon einen Beweis.

3m Alterthum herrichte ein fehr einfaches Brincip. Das Bolferrecht erflarte ben Rrie gefangenen fur ben Stlaven bes Siegere, ber mit ibm nach Belieben ichalten und walten tow zu ben Rriegegefangenen wurden aber nicht blos die im offenen Rampfe überwundenen, font alle Angehörigen bes Bolte, mit welchem ber Rrieg beftanb, gerechnet, wenn baffelbe nicht b freiwillige Unterwerfung ber Nieberlage zuvorgekommen mar. - Das gewöhnliche Soli eines bestegten Begnere war, bag Sabe und But von bem Gieger genommen, er felbft mit Seinigen in die Sflaverei verfauft wurde. Selten waren die Beispiele, wo der Sieger in et Anfall ber Milbe ober frommer Scheu, ober aus politifchen Grunden Schonung ubte und Unterworfenen im Befit ihrer Freiheit und Bermögens ließ, indem er fich burch andere 🖸 für bie Dube, fie befampft zu haben, enticabigte. Dagegen murbe es auch taum tabelnen gefunden, einen Gegner, der den Born bes Siegers durch feinen befonders tapfern Biber erregt ober feinen Sag burch feine hervorragenbe Große auf fich gezogen hatte, nach ber l gabe mit taltem Blut tobten ober in graufamer haft halten zu laffen. Gine Auswed ober Auslojung ber beiberfeitigen Rriegsgefangenen nach Friebeneichluß ober mabren Fortbauer bee Rriege fand felten ftatt; fie fam auf in ber fpatern Beit bei ben Griechen mentlich unter ben Diabochen), ale bas Landefnechtewesen fich entwidelt hatte. Die Romer boten in ihrer beffern Beit die Auslösung ihrer gefangenen Landsleute gang, damit biefe be zu tapferm Biberftanbe in ber Schlacht ermuthigt murben. 1)

Richt viel beffer war bas Los ber Gefangenen im Mittelalter. Man erklarte freilic ben im Rriege Beflegten fur ben Stlaven bes Siegers, fonbern man fagte, wer es habe au Gewalt ankommen laffen, muffe, wenn bas Los fich gegen ihn kehre, fich bem unterwerfen. ber Sieger fur gut finbe mit ihm vorzunehmen. Dem Sieger ftebe eben jebes Recht gegen überwundenen und gefangenen Gegner ju. Fürwahr eine forectliche Theorie, fogar i Sand eines milben Siegers gefährlich! Der Gefangene burfte mishandelt, verftummelt, get in Baft gehalten, in die Stlaverei abgeführt und verfauft werben. Seben wir auch ab t graufamen Behandlung in ben unbedeutenben Sehben zwifden fleinen Donaften und eine Stadten, die jedoch mehr Raub: ale Rriegezuge maren, die Thaten eines Ezzelino ba R eines Rarl bes Rubnen bei Granbfon, ja felbft folder ritterlicher ebler gurften wie Deim von England bei Azincourt, Kaiser Maximilian's I. nach der Einnahme von Rufftein, bie hiftorifden Belege zu bem barten Recht. Es war nichts Seltenes, bag bie gange Bef und Einwohnerfchaft eroberter Ortichaften, nicht im Raufche bes Sturme, fondern mit fi Blut zur Strafe für ihren hartnädigen Wiberftand und zum abichredenben Beispie andere bem Strange bes Bentere überliefert wurde. Gin Menichenleben, bas überhaupt befto geringern Werth zu haben icheint, je weniger es bavon zu vernichten gibt, galt in Beit nicht viel. Die große Maffe bes gemeinen Bolts, bas in Die Band bes Siegers fiel, 1 wenn er es nicht turgweg über bie Rlinge fpringen ließ, in einen Buftanb ber Anechtichal bracht — bas beutsche Bort "Stlave" foll feinen Urspraing von dem Schicksal ber th gefangenen Benben, Clamen, erhalten haben - fpater auf bie Baleren gefchmiebet, um Ruberdienste zu thun, oder in die transatlantischen Blantagen geschickt, um dort für ben 6 zu haden und zu graben. 2) Nationen, welche weder Galeren noch Blantagen befagen, kauften wol gar ihre Kriegsgefangenen an andere, die fich im Befit biefer vortrefflichen De tionsanstalten befanden.

2) In ben Jahren 1604 und 1630 warb zwischen England und Spanien vereinbart, bag bie Rug gefangenen nicht auf die Galeren geschielt werden sollten; die im irlandischen Kriege 1690 gemal Gefangenen auf die weftindischen Blantagen zu schieden, wurden die Englander nur durch die Androg

von Repreffalien verhinbert.

<sup>1)</sup> Im fpatern Römischen Recht wird die Losfaufung von Gesangenen, redemtio captivorum, etwas sehr Gewöhnliches ermähnt, welche von der Gesetzebung sogar begunftigt wurde. Jedoch trachtete sie der Staat keineswege als seine Aufgabe, sondern als eine firchliche, welche er der Aund dem frommen Cifer ihrer Mitglieder überließ, ahnlich wie in neuerer Beit die Loskaufung der wen aus der Gesangenschaft der Barbaressen. Beachtenswerth bleibt, daß der Losgesaufter u bem domtor in ein der Stlaverei ahnliches Berhaltniß trat, die er die Losungsumme diesem ersest wober auf irgendeine Beise von seiner Schuld zum Ersat ledig geworden war.

Seitbem bie Rirche, icon im fruben Mittelalter 3), driftliche Gefangene gu Stlaven gu en und zu verfaufen verbot, marb bies barbarifche Rriegerecht nur noch gegen Beiben und ammebaner geubt, benen ein abnliches Gefet unterfagte, Glaubenegenoffen in Stlaverei uten, und von biefen nach bem Reciprocitateprincip wiederum gegen ihre driftlichen Feinde Beltung gebracht. Wenn Spanier, Italiener, Frangofen bie turtifchen Befangenen an Ruberbante ber Galeren feffelten, fo war bas Los driftlicher Rriegegefangener bei ben kn Stlaverei. Die Turfei sowol wie Berfien hat erft feit Beginn unfere Jahrhunderts n Grundfat aufgegeben und bas Princip ber Auswechselung von Rriegegefangenen tixt. 4)

Das Auftreten ber Rirche zu Gunften ber Rriegsgefangenen icheint anfänglich nicht gerabe Soidfal verbeffert zu haben , erft mit ber Berbreitung boberer Befittung und größerer unitat, fowie mit ber Ausbildung bes mobernen Staats trug bas fanonifche Berbot bie tte, melde driftlicher Gifer bavon ernten wollte.

Es bing biefe Folge mit ben bamaligen Staatseinrichtungen gufammen. Die Lebnsheere Beit beftanben aus ben burch ein perfonliches Band ber Treue an ihren Lehnsherrn ge= ben Bafallen , die auf eigene Roften bienten und ben Schaben , ben fie bei Leiftung ihres shes erlitten, aus eigener Raffe trugen. ) Umgefehrt fiel alle Beute ihnen gu, auch bie . ingenen, bie nicht zu ben werthloseften Beuteftuden gablten, nur mit ber Befdrantung, bag mere wichtige Gefangene, Berfonen von bobem Range, gurften, Felbherren gewiffermagen ithbeuter von feinem Feldheren expropriirt, b. h. gegen ein von ihm angufegendes Lofegelb nabgenommen werben burften. 6) Seitdem aber driftliche Feinde nicht mehr in Die Gfla= bebgeführt merben burften, hatte es im allgemeinen tein Intereffe, fie zu Gefangenen zu in, ba der Sieger fich bamit nur die Sorge für ihren Unterbalt und Bewachung auflub. two ein Lojegelb zu erwarten ftanb, lohnte es fich, ben entwaffneten Begner gu iconen, uf inbeg nur bei vornehmern geinben gerechnet werben burfte, weil bamale wie jest bie Raffe berjenigen, mit welcher die Rriege geführt werben, nicht über Gelbmittel ju ver= nhatte. Bahrend Diefe baber bem elenbeften Schickfal verfiel, ber graufamften Behanblung efest mar, erwirfte bas tirdliche Gefet benen, welche im Stanbe maren, Die Sabfucht ihres mere zu befriedigen, Leben und Freiheit. Als Beinrich V. bei Azincourt bie frangofifchen ngenen niebermachen ließ, befahl er, biejenigen ju fonen, von benen er ein bobes Sofegelb preffen hoffte. 3m Jahre 1441 wurden in Baris einige englische Befangene eingebracht, bife gekettet wie Gunde; bie, welche eine Rangion bezahlen fonnten, murben in Freiheit t, bie übrigen, an Banben und gugen gebunden in die Seine geworfen.

is bilbete nich infolge biefer Umftanbe bas von neuern Schriftftellern über bas Bolferrecht annte Spftem ber Rangionirungen aus, welches barin beftand, bag ber Sieger mit feinem igenen 7), über welchen er die unbedingte Gewalt hatte, einen Bertrag folog, worin biefer bjegelb zu geben verfprach, jener bagegen fich bagu verftanb, ihm Leben und Freiheit gu en. Das urfprunglich bedungene Lojegeld zu erhohen, außer im Fall bes Irrthums über und Stand bes Rangionirten, mar ebenfo ungulaffig, ale nach gegabltem Lofegelbe ibm reibeit noch langer vorzuenthalten. Saufig ward bem Gefangenen bie Rudfehr in bas land icon por Entrichtung ber Lofungefumme gestattet, zu bem 3med, felbft biefelbe mengubringen; für feine Rudfehr burgten bann fein unter Berpfandung ber Chre ge-28 Berfprechen ober bie bestellten Geifeln. Starb ber Gefangene, ebe bie Rangionssumme zezahlt werben fonnen, ohne feine Freiheit wiedererlangt zu haben, ober warb er vorher en Seinigen befreit, fo mar er wie feine Erben ber Schuld bes Lofegelbes lebig. Dagegen, bm bie Freiheit bereite gugeftanben, fo befreite ihn ber Tob nicht; eine zweite Befangen=

Seit bem britten Lateranischen Coneil 1179. In ber orientalischen Rirche ward ber gleiche fas ungefähr um biefelbe Beit angenommen.

Die Turfei in Bertragen mit Rufland felt 1807; Berfien feit 1828.

Baen , Lehnrecht, S. 75. Go faufte Ebuard III. von England ben bei Crecy gefangenen Konig Johann von Frankreich von Uberwinder für 10000 Livres; Rarl V. von Franfreich ben berühmten Captal be Buche für Livres. Dehrere andere Beispiele führt Die Manning, Commentaries, Rap. 8, an.

Biemeilen vereinbarten fich beibe Barteien ichon vor Beginn bes Gefechts bahin, bag ber Sieger Jegner Rangion gewähren folle.

nahme, noch ebe die erfte Rriegsgefangenichaft burch Bablung bes Löfegelbes abgethan war, nicht die fruber eingegangenen Berbindlichfeiten.

Gefangene, bie megen bes zu verhoffenben ober bes bereits verfprochenen Lofegelbes ei gewiffen Berth in ihrer Berfon verkorperten, murben, mie andere Werthobjecte, Gegenftant

Berkehrs; man verkaufte, verschenkte, vererbte fie ganz wie Sachen. 8)

Im Lauf ber Beit erhielt bieses System manche Berbesserungen und Milberungen, mentlich seitbem die Soldheere auftamen, in benen eine festgeglieberte militarische Rangordn herrschte. Es ward Regel, die Lösegelber nach einem festen Breise anzusezen, welcher et Monatosold bes Gefangenen gleichkam. Die Wohlthat der Ranzionirung ward allmählich sammtliche Ariegsgesangene ausgedehnt; auch der gemeine Arieger konnte sich lösen dingabe eines Monatosoldes, und es galt für unnütze Grausamkeit, den besiegten Gezu töbten.

Einen jo großen Fortidritt bas Spftem ber Rangionirungen gegen bas bes Altertin bot, fo entiprach es boch weber ben humanen Anfichten ber Reuzeit, noch mar es vereinbar ber feit bem 16. Jahrhundert ausgebilbeten Ibee bes modernen Staats. Solange ber & berr mit feinen Bafallen ins Feld zog, war gewiffermaßen die Behbe eine perfonliche Rriegere, und es nur billig, bag, wie er ben Berluft trug, er auch ben Bewinn erntete. Sel aber bie Staaten mit Solbheeren ihre Zwiftigfeiten ausfochten, beren Ausruftung, Untet mabrend bee Felbzuge ber Staat beftritt, nahm ber Staat, wie er bie Laften bes Rriege & auch ben Gewinn beffelben in Unfpruch und forberte fur fich bie Rriegebeute und bie Rt gefangenen, auf welche er fruber nur febr befcheibenen Ginflug ubte. Aus bem Lofegelbe fin Befangenen fich für bie Rriegetoften bezahlt zu machen, baran tounte ber Staat nicht bed mochte ber Solbat auch noch fo wenig gelten und bas Rriegerecht noch fo ftreng fein, be4 in bem Gefangenen weber einen Berbrecher, ber fur ben geleifteten Biberftanb beftraf werben verbiente, noch einen perfonlichen Feind erbliden konnte, fo batte ber Sieger anberes Intereffe an ibm, ale ibn, folange bie Entideibung noch zweifelbaft mar, b. b. bis Ariebensichluß, unicablich zu machen, bamit ber Gegner nicht feiner Rrafte fic bebienen m Sieraus ging feit bem Beftfälifchen Frieden (1648) bas Cartelfuftem bervor 10), welce Ubergang zu bem gegenwärtigen Auswechselungsfuftem bilbet. Durch Bertrage fur ben eines Rriege marb ausgemacht, bag jeber ber contrabirenben Theile feine Befangenen wil anbern wieber einzulofen bas Recht haben folle, fei es noch mahrent ber Fortbauer ober Beenbigung bes Rriegs. Man barf aber nicht glauben, bag ber Sieger, folange er bie genen batte, weniger Recht über fie befaß als fruber 11), obwol im Lauf ber Beiten bie Auf fie berausgeben gu muffen, eine Dilberung ihrer Behandlung bewirken mußte. Dud Cartelvertrage ward nur ein Bergicht ber abidliegenben Bartelen fur ben fpeciellen gal grunbet auf bie Befugniffe, welche ihnen bas ufuelle Bolferrecht gemahrte. Der Sieger fic noch wie in frühern Beiten bie freiefte, uneingefdranktefte Berfügung über bie Rrafte fi Befangenen bei; man zwang fie nicht blos zu friedlichen Arbeiten in feinem Dienfte, fod reibte fie auch mit Gewalt in die Armee ein und nothigte fie, an ber Seite berer zu tampfen, M fle turg vorber gegenübergeftanbenhatten. 12)

Das Cartelfpstem verbrängte bas ber Ranzionirungen; biefes hat fich felbst seitben fon überlebt. Die lange Friedensperiode seit 1815, welche für Berbreitung ber Gestitun wohlthätig gewesen ift, hat, wie fie bewirkte, überlieferte Barbareien im Bolkerrecht abzullund basselbe mehr mit den Brincipien der Bernunft und des Rechts an sich in Ginklang zu Cen, auch die bereits im vorigen Jahrhundert begonnene Umgestaltung der Grundsase hinsel

ber Rriegegefangenen vollendet.

12) So stellte noch Friedrich ber Große bie bei Birna gefangenen Sachfen in das preußifche beer

<sup>8)</sup> Bgl. Battel, Droit des gens, Buch 3, §. 278. Die Manning, a. a. D.

<sup>9)</sup> Im niederlandischen Befreiungefriege emporten fich die Soldaten fowol bes fpanifchen ale hollandischen heeres, ale zuerft von den fpanischen Befehlehabern und dann ale Repreffalie auch von hollandischen ben Feinden Bardon zu geben verboten wurde.

<sup>10)</sup> Wheaton, Histoire des progrès du droit des gens, I, 213.
11) Sugo Grotius, De jure belli et pacis (1625), III, 7, lehrt, daß alle Kriegegefangenen SM wurden, gegen die jede Gewalt erlaubt fei, daß sie fich nicht durch die Flucht aus ihrem Buftate Kriegegefangenen von jenen an die herten wieder Behandlung, daß die zu Neutralen gefächen Kriegegefangenen von jenen an die herren wieder ausgeliefert werden müßten. Bontershoef, Qu stiones juris publici (1737), stellt noch feine milbern Grundfage auf; dem Sieger, welcher das Auber Leben und Lod seiner Gefangenen habe, stehe auch die absolute Gewalt über die Gefchonten zu.

Seit dem Bestfälischen Friedensschluß (1648) ward es üblich, in den Friedenstractaten die bieferung der beiderseitigen Ariegsgesangenen zu stipuliren. So ward gewissermaßen alls biich durch oftmalige Biederholung seines Inhalts der Grundsat, der jest unbezweifelt feste kand die Gewalt des Siegers über die Ariegsgesangenen nur so lange dauere als der Arieg, for Frieden ihm jede Macht über sie entziehe, geboren und eingebürgert. Gegenwärtig verstes fich von selbst, daß nach Friedensschluß die Gesangenen wechselsteitig zurückgegeben werden ifen, ohne daß es einer besondern Stipulation in dieser Beziehung bedarf.

Das moderne, unter den an der europäischen Culturentwidelung theilnehmenden Rationen nichende Bolferrecht hat die Kriegsgefangenen der Erbeutung im Kriege entzogen, es lehrt: inzigefangenschaft ist fein Entstehungsgrund der Stlaverei; und dies erkennen selbst solche ber an, welche bei sich selbst nach dem Recht ihres Staats die Stlaverei dulden. Durch die mindung im Kampse wird dem Gefangenen nicht rechtlich die Freiheit entzogen, sondern thatsächlich suspendirt. Der Sieger hat kein anderes Recht gegen sie, als in ihnen seinem ein Mittel der Kriegführung zu entziehen und dadurch seine Widerstandskraft für die mibres seindseligen Verhältnisses zu schwächen. Er darf sie gefangen halten, damit der his ihrer nicht bediene, aber weder hat er das Recht, sie, wenn sie aufgehört haben, dem beine nützen, zu vernichten, noch sie für seine Zwecke zu verwenden.

Scht hieraus einerseits hervor, daß die Gefangenen durch ihren gezwungenen Aufenthalt im Feinde in ihrer heimat keine Rechte verlieren können, mit Ausnahme solcher, deren an die wirkliche persönliche Ausübung des Inhabers gebunden ift, mit andern Worten, is jus postliminii 13) hinsichtlich der Kriegsgefangenen eine "unnöthige Rechtsformel" his solgt andererseits, daß jedenfalls, wenn der Kriegszustand ausgehört hat, von beiden abie Kriegsgefangenen ausgeliesert werden müssen. Nach der Rückehr des Friedens hat Graat ein Recht, die Kriegsgefangenen, die seine Feinde nicht mehr sind, nach Kriegsrecht jurückzubehalten. Nur solche Gründe, welche auch berechtigten, jeden im friedlichen Berztas kand besuchen Ausländer in haft zu nehmen, geben die Besugniß, nach Beendigung kiegsgefangenschaft die Freilassung noch hinauszuschieben, die Übernahme privatrechtlicher indlichkeiten und die Begehung von Verbrechen. Dann aber ist die Haft keine Kriegszuschlichten entweder Civil- oder Criminalarrest. Den Repressalien sollten Kriegszusch unterworfen werden, da sie wehrlos, ohne Mittel, der gegen sie geübten de Widernahm zu leisten oder sich ihr zu entziehen, in der Nacht ihres Gegners sich

ber neuern Beit pflegen die civilifirten Nationen ihre Gefangenen nicht bis an bas Ende Ariege zu behalten, fonbern auch icon mabrent ber Dauer beffelben, namentlich wenn Ende noch weit entfernt fcheint und bie Bahl ber Befangenen auf beiben Seiten gleich it, eine Befreiung berfelben burd Auswechselung eintreten zu laffen. Go im beutich= iffen Rriege 1848-50, im orientalifden Rriege 1854-56, im gegenwärtigen nord= ritanifchen Burgerfriege. Sowol Rudfichten ber Menschlichfeit als bes Intereffes, welche mer ibentifch fein follten, gebieten ein foldes Berfahren. Die Leiben bes einzelnen Gefan= n, ber feiner Freiheit beraubt, zum Nichtsthun verbammt, ichlecht behandelt ift, die feiner ilie, welche des Berforgers entbehrt, wachfen mit jeder Stunde, um bie fein Buftand verert wird, ohne dag die Bortheile, welche ber Sieger aus ber Fortbauer feiner Gefangenschaft t, in entsprechendem Mage gunehmen. 3m Gegentheil tann man behaupten, schwinden die nglichen Bortheile mit jedem Beitabichnitt. Das Baterland ber Gefangenen empfindet ihre efenheit je langer besto meniger; bie Ginbuge an geubten Solbaten wird erfest und vererge; die Fortbauer bes Wiberftanbes ift ber beste Beweis, bag ihr Berluft nicht mehr vert wirb. Auf ber anbern Seite verurfact bie Befangenhaltung bem Sieger Roften, fur bie nen birecten Erfat nicht finbet. Rur mo burd bie Fortfegung ber Rriegegefangenfcaft fic e Bortheile erlangen laffen, g. B. wenn ber einen Partei bie geringe Bevolkerung ober bas rivftem ben Erfat an geubten Rriegern fcwer machen, ba ift es in ber That menichlicher, auszuwechseln, um burch Entziehung ber Biberftanbemittel rafcher ben Frieben eizuführen.

Die Auswechselung mahrend bes Kriegs geschieht auf Grund von Cartelvertragen, welche wilen fur ben Ball eines Kriegs zwischen Staaten abgeschloffen, bisweilen erft mahrend bes

(4) heffter, Bolferrecht, S. 189.

<sup>3)</sup> Das Recht auf Bieberherftellung bes Rechtszustanbes vor ber Gefangennahme.

Kriegs vereinbart werben. Diese Berträge, obgleich im Frieden abgeschlossen, welche das B halten der streitenden Parteien gerade während des Kriegs ordnen sollen, werden natürlich n durch den Ausbruch des Kriegs ausgehoben. 16) Das in ihnen befolgte Princip ift nicht im das gleiche. England und Holland, welche bei großem Reichthum Mangel an guten Solde leiben, haben mehrsach in Berträgen sich das Recht erworden, ihre Gefangenen gegen Geinzulösen, in welchem Fall ein seiter Tarif für die verschiedenen Grade im Heere aufgest wurde. So ward beispielshalber in einem Cartel zwischen Holland und Frankreich (167 ein Obergeneral gleich 50000 Livres, ein General gleich 4000 Livres geschätzt, in einem Bern zwischen England und Frankreich (1780) ein Marschall von Frankreich und ein Abmiral 60 Pfb. St., ein Oberst = 12 Pfb. St., ein gemeiner Soldat = 1 Pfb. St. 18) In and Conventionen ward dagegen nur Auswechselung von Wann gegen Wann, nicht gegen Gausgemacht, z. B. 1793 in einem Cartel zwischen den letztgenannten Mächten. Und es lästen nicht leugnen, daß dies System, mag es vielleicht auch nicht so praktisch sein wie das erstere, dunfere Anschungen von Renschenwürde besser wahrt.

Ein eigenthumliches System follen nach ben Zeitungen bie Nordamerikaner in bem get wärtig bort wuthenben Burgerkriege befolgen, bas, wenn es sich bewährt, ein großer Fortst sein wurde. Die Kriegsgefangenen werden parolirt, b. h. auf ihr Ehrenwort, nicht gegen Sieger bis zur erfolgten Auswechselung dienen zu wollen, in ihre heimat entlassen; nur bit nigen, welche die Barole verweigern, werden in die Detention abgeführt. Bon Zeit zu Zeit w die Auswechselung vorgenommen, indem in den Buchern, welche über die Parolirten von bell

Theilen geführt werben, einfach bie Namen ber Befreiten ausgestrichen werben.

Das Borftebenbe zeigt, bag aus bem beutigen Bolferrecht bie Rangionirung von Sef genen gegen Bofegelb als ein gewöhnliches Mittel, bie Rriegogefangenichaft zu enbigen, d fcwunden ift. Sie kommt gegenwärtig nur noch ausnahmsweise vor, nämlich in Källen Noth. Benn jemand gefangen genommen wird im ehrlichen Kriege von folden Boltern, we bas unter civilifirten Rationen geltenbe Bolferrecht nicht fennen und nicht beachten, ober ! folden, welche außerhalb alles Rechts fteben, Raubern und Biraten, fo bleibt oftmals anberes Mittel übrig, feine Freilaffung zu erwirten, als burch Bablung eines Lofegelbes & ertaufen. 17) Ferner gibt es Falle, wo bas Bolterrecht fuspenbirt wirb burch einen Roth ber fich unter fein Befet bringen lagt. Dies ift g. B. ber Fall bei einem Rangionevertre ein einzelner Golbat bei einer Begegnung wechfelfeitig mit einem gleich ftarten Feinbe fi unter ber Bebingung, bag, mer querft auf Rameraben ftoge, als Sieger gelten folle, obet Raper, bem es an Lebensmitteln gebricht, Die gefangene Mannichaft zu ernähren. Das gemil liche Gefet tann hier nicht entscheiben, benn biefe Falle find ganz fingularer Natur; und be muß ein unter folden außerorbentlichen Berhaltniffen gefchloffener Rangionevertrag, mag e fonft bas Befet bes Staats bie Rangionirung überall ober bie nicht von ber Staatsreglen ausgebenbe verbieten, ftrict gehalten werben. 18) Aber nur bem ehrlichen Feinbe; bem Ran bem Biraten bas gegebene Berfprechen zu erfüllen, wird fein Recht ben Beraubten nothig es wird vielmehr ibn foupen gegen abgezwungene Berpflichtungen; bem einzelnen muf überlaffen bleiben, inwiefern er aus Gewiffenhaftigfeit ober aus Intereffe auf ben Sous Befeges verzichten will.

Das Lofegelb wird in folden Fällen womöglich burch Geifeln gesichert, welche frei werd in bem Augenblick, wo ber Gefangene burch Tob ober Auslöfung feine Freiheit wiebererlan Barb ber Ranzionirte, ber fein Lofegelb aus eigenen Mitteln zahlte, im Dienst fei Baterlandes gefangen, fo hat er billigerweise Anfpruch auf verhältnigmäßigen Ersab ge

feinen Staat.

Es erubrigt noch einige Borte zu fagen von ber Selbstranzionirung, ber Befreiung be eigene Kraft, Lift ober Gewalt aus feinblicher Gefangenschaft, von welcher bie neuere Krid geschichte einige glanzende Beispiele liefert. 19) 3ft fie ein Berbrechen, fur welches eine Sm

<sup>15)</sup> Battel, Buch 3, S. 175.

<sup>16)</sup> Beachtenswerth ift, wie bie Breise von Offizieren und Soldaten in circa 100 Jahren gefal varen.

<sup>17)</sup> Für Fälle dieser Art hat es noch praktischen Werth, seine Freiheit zu verfichern, wie bas Pr sische Allgemeine Landrecht, Thl. II, Tit. 8, SS. 1975 u. 1979, gestattet.

<sup>18)</sup> Battel, Buch 3, \$. 364. 19) Guffy, Phases et causes célèbres, Buch 2, Rap. 33.

m bem verbanat werben fann, beffen Gewalt ber Gefangene fich entrog? In frubern Beiten tman unbedenklich fo verfahren, wenn man ben Rangionirten wieber in feine Gewalt bekam. n man die Selbstbefreiung als einen Berfuch anfah, den Captor um ein wohlerworbenes Lie Dienfte bes Gefangenen ober fein Lofegelb ju bringen. Wenn jeboch gegenwartig bas in der Kriegsgefangenschaft nur bestebt in einer thatsäcklichen Beschränkung der natürlichen iffett, um die Rudtehr in ben feindlichen Staat und die Theilnahme an fernern Kriegsmuchmungen zu hindern, fo rechtfertigt biefer 3wed zwar wol die Detention, ja felbft tiere Rafregeln, Beffelung, aber nimmermehr eine Strafe besjenigen, welcher fich ber intion entzogen hat. Der Gefangene weicht nur ber Gewalt, er anerkennt kein Recht bes ins, thn festuhalten, und bann vim vi repellere licet. Die Freiheit ist ein so kostbares Lbag jebe Bemühung, bie entzogene wieberzugewinnen, ein natürliches berechtigtes Streben B wir fogar in bem Berbrecher achten, welcher aus ber haft zu enttommen fucht. Strafbar bie Selbstbefreiung nur werden, wenn bei ihrer Ausführung ein Berbrechen begangen, nin gegebenes Chrenwort gebrochen murbe. Selbft Gewalt gegen bie Bachter, Bermunpund Töbtung berfelben, find an fich fein Delict; fie werden es, wenn fie über die Grenzen **Rut**hwendigen, um die Kreiheit zu erlangen, binausgeben. Die Angebörigen der Nation welche ben Gefangenen hielt, nachen fich burch bie Theilnahme an ber Befreiung eines s foulbig, ber Begunftigung bee Feinbes.

ift schon vorgekommen, daß Gefangene in größern Massen sich aus ber Gewalt ihrer be befreiten und zu einem neutralen Staat sich retteten. Wie soll sich dann der Neutrale iten, wo die Ignorirung der Thatsache nicht mehr möglich ist und die eine oder beibe iten die Auslieferung der entkommenen Gesangenen verlangen? Der Gesangene ist frei, er der feindlichen Gewalt entkommen ist, wenn er auch noch nicht die helmat, sondern enutrales Gebiet erreicht hat. Der neutrale Staat, will er ihm nicht Ausenthalt und icheit bei sich gewähren, darf ihn jedoch weber seinen Feinden ausliefern, noch zu seinen nehen schaffen; in beiden handlungen ist eine Begünstigung der Kriegsührenden nach der andern Seite hin enthalten. Er ist berechtigt, ihn aus seinem Gebiet zu entsernen, nur unter solchen Umständen, daß nicht schon das bloße Berlassen des neutralen Terristans den ehemaligen Gesangenen in die Hände seiner Feinde zurückliefert. Er muß ihn den Iselssalen der Flucht preisgeben, d. h. ihm die Möglichseit des Entrinnens, seinen Gegnern Beglichseit des Einholens gewähren. Nur dann ist es "sair play"; eine Begünstigung der Ingenen werden in vielen Fällen das Mitleid mit ihrem Schicksal, die Menschlichseit auch dens übersehen lassen, der daburch einen Bortheil eingebüßt hat.

IR freilich ber flüchtige Gefangene bem feinblichen Staat wegen Berbrechen verhaftet, so the Frage feiner Auslieferung auf einem ganz andern Boben. Es handelt fich jest nur tum, inwiefern der neutrale Staat flüchtige Berbrecher an den Staat, der ein Recht fie zu ben hat, auf bessen Requisition auszuliefern verbunden ift. Nur darf nicht übersehen werden, manche handlungen, welche in den Augen des Requirirenden verbrecherische find, z. B. uch des Chrenworts, für den requirirten neutralen Staat diesen Charafter nicht in tragen.

II. Der zweite Theil unserer Erorterung bezieht fic auf die Ranzionirung von Sachen. wol nicht ausschließlich eine Frage bes Seerechts, so gehort sie ihm boch vorzugsweise an; rhaben sich eine Anzahl besonderer rechtlicher Bestimmungen ausgebildet. Gegenwärtig hat I Recht ber Ranzionirung sehr an Wichtigkeit verloren, seitbem ber Unwille ber Boller die schaffung der Privatsaperei unter ben civilisitrten Nationen erzwungen hat und eine bessere fizei die Meere von Biraten rein hält; allein eine blos historische Auseinandersehung ift es bt, die wir im Folgenden geben, sondern eine solche, welche in der Gegenwart noch Interschiefet.

Man versteht unter Ranzionirung eines gekaperten ober von Biraten aufgebrachten Schiffs Freikaufung besselben von bem Captor. Der Genommene zahlt ober verspricht eine Summe bes, um mit Schiff und Ladung der Erbeutung sich zu entziehen, oder gibt einen Theil von hiff oder Ladung hin, um badurch das übrige zu retten. Die Ranzionirung wird entweder ich bei der Aufbringung abgeschlossen oder erft nach geschehener Condemnation der Prife. ich englischem Recht wenigstens wird auch der Ankauf einer Prife nach der Condemnation durch i frühern Eigenthümer zu den Ranzionsfällen gerechnet.

Die Sauptquelle ber Lehre von ber Rangiontrung bilbet bas frangofifche Recht, vor allem berühmte ordonnance de la marine Lubwig's XIV. (1681), welche ihrerfeits aus bem

Consulat del mare gefcopft hat und die Grundlage aller neuern Gefeggebungen geworben i foweit es bie internationale Seite ber Frage angeht.

Bwei Fragen find im Folgenden zu beantworten: 1) Ber barf ranzioniren, und wer be ranzionirt werben, und 2) welche rechtliche Folgen entstehen aus ber Ranzionirung? Bir werd biefelben nacheinander zu beantworten fuchen.

1) Solange das Bolferrecht in Sertriegen als eine Waffe die Brivattaperei gestattel mußten die Gesetzebungen der Staaten darauf bedacht sein, die Gesahren, welche die freie wachhängige Stellung der Kaperkapitäne, ihr Gewerbe, das nur zu großen Anlaß bot, die niedt Leidenschaft der Habsucht auf Kosten des Rechts und der Pflicht zu entstammen, bereitete, vermindern, da sie sich nicht ganz beseitigen ließen, und zu verhüten, daß die gegen den Feigezückte Wasse nicht in eine Geisel für Freund und Feind sich verwandelte. Der Geist der zu Abwendung von Misbräuchen getroffenen Bestimmungen läßt erkennen, in welchen Richtung besonders die Erfahrung eine Ergänzung und Sicherung des internationalen Rechts durch dem municipale als nothwendig gezeigt hatte.

Gingen auch nicht alle Gefetzgebungen jo weit wie die danische (Raperveglement von 181 jeben Brivatvergleich zwischen bem Aufbringer und bem Aufgebrachten von ber vollzog Aufbringung bis zur Condemnation zu verbieten und dem erstern nur zu gestatten, im Not Bictualien und Ammunition aus bem aufgebrachten Schiff zu nehmen, so haben fie bod Manzionirung gekaperter Kabrzeuge burch den Captor, wenn auch auf verschiedene Beife, schwert und nur in Ausnahmefällen zugelaffen. Die ordonnance de la marine 1681 ort schon an, daß nur ranzionirt werden bürfe, 1) où la prise embarasse de manière, qu'il n' pas possible de s'en charger avec les prisonniers pour la conduire ou l'envoyer en lieu sûreté, unb 2) où il convient mieux de relâcher la prise pour ne pas interrompre la cour Doch auch Diefe Gebote ichienen noch zu milb und ber Billfur ber Rapertapitane zu met Spielraum zu laffen. Spätere Droonnanzen von 1693 und 1696 fügten hinzu, daß Sa unter bem Berth von 1000 Livres und über ben Berth von 15000 Livres nicht freigege werben burften, und eine andere von 1756 verfurzte bie ichon beichnittene Breibeit noch m burch ein Berbot an bie Raper, ju rangioniren, als bis fie brei Brifen auf ihrer Rreugfel aufgebracht hatten. Etwas mobificirt fand biefe lette Gingang in bie fpanifche Drbonnang 1779, welche eine Rangion nur in dem Kall zu bewilligen erlaubte, bag ber Raber fich im von brei Prifen auf offener Gee befinde.

Es ift augenfceinlich, welcher Beift bieje ftrengen Bejete eingegeben bat. Die Sort welche bie Raperei abhalt, in milbe Rauberei fich zu verwandeln, bas Mittel, ein gefehl Treiben ber Raper zu verhuten, Die prifengerichtliche Brocedur, follte nicht nach ber Laune et Raperkapitans befeitigt werben burfen. Man wollte ebenfo febr verbindern, bag ber Ray unberechtigterweife freie, im legalen Sanbel begriffene Schiffe anhalte, um ne burch bie Drobut ber Aufbringung zur Bablung eines Lofegelbes zu bewegen 20), als auch, bag bie Raperei ni jum Dedmantel benutt werbe, um barunter einen verbotenen Sanbel bes Feinbes und mit be Beinbe gu verfteden. Ungefeglichkeiten Diefer lettern Art, Durchftechereien mit bem Beind waren in bem langen Seefriege zwischen England und Franfreich zu Anfange biefes Jahrbunden etwas fo Allgemeines und Gewöhnliches, bag bie frangofifche Rapergefengebung bagegen be fondere einzuschreiten fich genothigt fab. Damale ftanben bie Raufleute ber frangofifchen un hollanbijden Ruftenftabte mit ben englischen Rapern, welche in ber Rordfee gabireich freuzen in fefter Berbindung. Go oft ein Schiff auslaufen follte, marb mit einem Raper bie Auf bringung und Rangionirung vorher verabredet; bas auslaufende Schiff fucte ben Raper auf an ben es abreffirt mar; biefer taperte und liefes wieber frei gegen bie Bablung bes vereinbartet Lofegelbes, wodurd es nun freie Kabrt für feine Reise erlangte. In gleicher Beise ichloffen ene lifche Raufleute mit frangofifchen Rapern Gefcafte. Wenn auch bamale bies Unmefen biente bie Barten einer barbarifchen Rriegführung zu milbern, jo fann es boch leicht in andern Faller gemiffenlofen Menichen zum Mittel werben, die Sache ihres Baterlandes zu verrathen, babei ihm ein Enbe gu machen Ehre und Bflicht jebes Bolls forbern. hiergegen mar bie auffallent Beftimmung bee frangofifcen Brijenreglemente von 1803 21) (wieder in Kraft gefest mabren

Ý.

<sup>20) &</sup>quot;Il est expressement défendu à tous capitaines de bâtiments armes en course ou et guerre — de rançonner à la mer aucun bâtiment muni d'un passeport émané d'une puissance neutre." Französsignée Raperreglement von 1808.

<sup>21)</sup> Cuffy, Buch 1, Tit. 3, §. 29.

alifden Rriege 1854) gerichtet, bag ein bereite einmal rangionirtes Schiff nicht gum al auf berfelben Reise rangionirt, mol aber von jedem Kreuger aufgebracht merben ber Gebante, bie Aufficht über bie Raper baburch zu verftarten, bag fie gleichsam ju Bachtern beftellt murben, jum Biel geführt, ift nicht Gegenftand unferer Unterjebenfalls - und bas raumen felbft frangofifche Febern ein - tonnte bie Art feiner ng nicht eine gerechte genannt werben. Denn wie will man es vertheibigen, n. welcher fic freies Beleit erfauft bat, baffelbe zu entzieben, nachbem er im Bertrauen ine Reife fortgefest hat? Am beften icheint Die englische Ginrichtung geeignet, ben hteiten ber Raper zu fteuern, nach welcher eine Ranzionirung nur im äußerften Rothbt wird und auch bann nur Rraft behalt, wenn bas Prifengericht nach forgfältiger

ung aller Umstände sie nachträglich fanctionirt.

mag im einzelnen Fall eine nicht gerechtfertigte Garte in ber Verfagung ber Lofung ver man barf fich nicht baburd binreigen laffen, die Erfdwerung ber Rangionirung Befengebung zu tabeln. Solange es Privattaper gibt, muß fie eine Ausnahme bleiich wie die restitutio in integrum bes Civilrecte. Es ift eine fdwere, jedoch mabre bie Raper von vornherein als fähig und geneigt zu piratifdem Treiben anzuseben intur mali - und fie barum ale verbachtig ber ftrengften Aufficht ju unterwerfen. i, den fie gegen das wehrlose Eigenthum führen, weckt auch in den beffern Elementen, nglich ber Batriotismus, ber Chrgeiz, Die Feinbichaft binausgefandt bat, Die niedrigen ften ber Sabfucht, ber Beutegier, welche leicht zu Berbrechen anveigen. Die gemachten gen berechtigten nicht blos, fle machten es jur zwingenden Dlothwendigfeit, ihrem br fefte enge gefestiche Schranten zu ziehen, beren Uberfdreitung unnachfictlich ge= rbe. Reuerdinge ift bie Brivattaperei abgefcafft worden und bamit ber Beg betre= n Berfolg auf bas Biel hinfuhren muß, bem unfere Beit guftrebt: Sicherheit alles ntbume jur Gee.

ift bies Biel nicht erreicht, noch führen, wie bie jungfte Bergangenheit, bas feerauberifche rDanen im Rriege von 1864, gezeigt, in Geefriegen die Barteien nicht blos ben Rrieg bewaffneten ebenbürtigen Gegner, sondern noch vorzugsweise gern gegen den friedlichen r. Aber zwifden bem Brivattaper und bem Staatsichiff, bas zur Storung und Beres feindlichen handels in See gefandt wird, ift boch ein wefentlicher Unterfchied. Der eur eines Rriegefdiffe wirb fich Ungefetlichfeiten nur feltener ju Schulben tommen ient bem Staat, beffen an ihn gestellte Aufgaben er erfüllt, gebunden burd bas Befes, horchen er gewohnt ift als bessen Bertreter, durch seine Chre, durch die Bande ber en hierarchie. 3bm braucht nicht fpeciell Awang in Betreff ber Rangionirung ge= auffahrer auferlegt ju merben; feiner Conbuite barf vertraut werben, bag er bas · Chre, bas Intereffe bes Staats, beren Wahrung ihm übergeben ift, treu buten er Offizier auf ber See fteht barin nicht anbere ale ber Offizier auf bem Lanbe. Er er feines Souverans innerhalb ber Grenzen feiner Machtbefugniffe, und was er inner= vornimmt, muffen feine Borgefesten gelten laffen. 3hr Umfang wird theile burch beilten Befehle und die Beidaffenbeit ber ibm geworbenen Aufgabe bemeffen. Bie Brunde icon fruber bie fur bas Berhalten ber Raper erlaffenen Prifenreglements inft bes Staats ftebenben Befehlshaber bei ben Beftimmungen betreffs ber Rangio= richt gebachten, fo foweigen bie neueften ber Seemachte, welche bie Brivattaperei bei afft haben, gang von ber Rangionirung. 22) Richt als ob bamit biefelbe gang obfolet pare, es bedarf nur in ben Brifenreglements teiner Bezugnahme barauf, Da für bie ie Rriegegefete maggebend finb.

But auf bem Deere, was mit Recht gekapert wirb, barf auch gegen ein Lösegelb wieber werben, mag es Neutralen ober geinben angeboren. 3m allgemeinen bebingt ber arafter ber aufgebrachten Beute feinen Unterfchieb. Bie neutrale Schiffe mit verfalicen ober boppelten Bapieren, Die, welche fich ber berechtigten Durchfuchung wiber= : Brifen find, fo ftebt auch ihrer Lofung nichts entgegen; fie gelten eben als feinbliche eil fie ihren neutralen Charafter nicht erweisen tonnen ober ihn burch ihre Biberfet = virft haben. Wo aber der Grund der Condemnation neutraler Schiffe, refp. Labun= on bem Eigenthumer vorgenommene feinbselige Sandlung ift, ba barf bie Befreiung

B. bas öfterreichische Prifenreglement vom 3. Marg 1864, bas preußische vom

von der Strafe nicht erlaubt werden. Denn, argumentirt der Berfasser des berühmten Ber über die Neutralität im Kriege 23), wollte der Feind die Ranzionirung der Neutralen gehört den Kriegscontrebande zulassen, so würde er damit eingestehen, daß die Zusuhr derselben zu Feinde ihm nicht schabe, der Neutrale folglich, welcher sich damit befasse, dadurch nicht dem Gegi Unterstützung und hüsse leiste und keine Berlezung der Neutralität begehe. Genfalls räm der Captor, der für einen Blotadebruch oder den Bersuch eines solchen Berzeihung gewäß durch die Gestattung der Lösung ein, daß jene handlungen nicht gegen ihn gerichtete Acte 1 Feindseligkeit seine. In beiden Fällen liege in der Zulassung der Ranzionirung das Zugestän niß der Unschädlichkeit der handlungsweise der Neutralen, und wenn das anerkannt werde, dürften die Neutralen sordern, daß sie, in ihrem Bertehr mit den Kriegsührenden nicht moles und gestört würden. Entweder muß die Handlung mit Condemnation bestraft werden, oder hört auf straftdar zu sein; eine Begnadigung gibt es nicht; den Blotadebruch, die Zusuhr Kriegscontrebande strasso zu machen, heißt, sie für erlaubt erklären, da das Moment der Stat barteit nur in der seinbsseligen Natur jener Acte liegt. 24)

Beschränkungen burch bas Recht gibt es naturlich nur für diejenigen, welche das Recht sich anerkennen; die Biraten, welche sich außerhalb aller flaatlichen und internationalen Orbittellen, betrachten als ihr Geset ihre Wilkur, und mögen sie auch in ihrem Berhalten eine wisse Richtschung ber beschalten eine wisse Richtschung man von ihner wisse Rüchtschung man von ihner zwingt. Der Pirat ranzionirt, wann und wen er will. Für ihn besteht, was Berträge ber internationale Brauch unter den Bölkern sanctionirt, was die Geset der einzelnen Staffür ihre Unterthanen angeordnet haben, nur so weit, als er es beobachten will. Es ist nicht der Unterschied der Macht zwischen dem Seerauber und dem kriegführenden Bolk, wie der sangene karische Birat Alexander dem Großen erwiderte, daß dieser mit Hunderten, jener Ginem Schiff seine Feinde bekriege. Des Räubers hand ist wider jedermann und jederme Sand wider ibn.

2) Wirfungen bee Rangion evertrage. Aus bem Rangionevertrag, ber gefold ift, fobald Cautor und Gekaperter über bie Kreilastung und Löfungsfumme einig geworben beffen Berfection und Birkfamteit teiner folennen Formen bebarf, entfpringen für beibe I Rechte und Berpflichtungen. Babrend ber eine Theil die Folgen ber Aufbringung abm will, hat der andere Anspruch auf die Ranzionssumme, die entweder gleich erlegt oberd Bahlung für bie Bukunft versprochen wirb. Wegen biefer beiberfeitigen Verbindlichkeiten ber Ranzionsvertrag in boppelten Exemplaren ausgefertigt zu werben, von benen ber Gi bas eine nimmt, bas andere bem Mangionirten übergibt. Durch bie Lofung ermirbt bas zionirte Schiff freie Fahrt (salvus conductus) bis zur Beenbigung ber Reife, fur wells rangionirt ift, gegen alle feinbliche Kreuger; als Legitimation, als Bag bient ihm bagu Eremplar bes Ranzionevertrags, welches ihm überliefert wirb. Der Captor tann nur auf f Beute verzichten, er ift aber nicht befugt, fcwimmenbes Gut, welches, wenn es auf bem I betroffen murbe, ber Conbemnation verfallen mare, von ber Rriegeerbeutung auszunehn b. b. ibm Siderbeit und Sout gegen feindliche Rreuger gu gemabren. Dazu wohnt nur 1 Souveran die Machtbefugnig bei, benn bas nach allgemeinem Rriegsrecht ber Raperei a gefeste Eigenthum burd Berwilligung eines sauf-conduit ichusen, beifit einen Act ber S veranetat ausuben, ein Privileg ertheilen, eine Ausnahme von bem allgemeinen Recht mat welches nur von ber gefengebenben Gewalt bes Staats ausgehen fann. Geftattet bas Re eines Staats ben Rapern und ben andern Rreugern beffelben, feindliche genommene Schiffe! rangioniren mit ber Wirtung, bag alle Schiffe bie Bofung gelten laffen muffen, fo beigt ! nichts anderes, als daß dieselben durch das Geset ermächtigt find, namens des Souverans 🖪 Conceffion zu ertheilen, wie ja auch fonft im Staat oftmals einzelnen Behörben bie Erlaffin von Ausnahmebestimmungen überlaffen wirb. Es folgt bieraus, bag nicht blos bie Rreuer kriegführenden Macht, beren Flagge ranzionirt hat, die Ranzionirung zu respectiren schus find , fondern auch die ihrer Allitten. Dan muß eben ale ftillschweigenbe Genehmigung id Allianzvertrage ansehen, daß die Alliirten gegenseitig ihre Souveränetätshandlungen ad und alfo den nicht für einen Feind ansehen wollen, welchen der eine von ihnen traft seiner 🗷 fugnig feines feindlichen Charaftere entfleibet bat.

<sup>23)</sup> Sauteseuille, Le droit des neutres, Bb. IV.

<sup>24)</sup> Jacobfen, Seerecht, S. 809. Martens, Essai, S. 23. Wilbman, Institutes, Bb. Ul, Rap. Cuffy, Phases, I, 281.

1

: Cine mertwurdige Ausnahme biervon macht bie bereits obenermahnte Bestimmung bes farreglements von 1803, Art. 44: "Le bâtiment rançonné et rencontré par un second ire pourra être pris et conduit, soit dans les ports de la république, soit dans les ports ou neutres." Der historische Anlag biefer unbilligen Anordnung ward bereits anget; wir muffen hoffen, daß bas Gerechtigleitegefühl und bie Loyalität ber frangofischen Rebug aus bem Cober ihrer Befehe ein Befeh ausmergen wird, welches zugleich bem voller= fen Brauch anderer Rationen und ber Billigfeit wiberfpricht. 25) Der zweite Captor hat **ug** auf bie Brife, wird aber fculbig, bem ersten Captor bie ausbedungene Ranzionsfumme fen, von welcher bie ranzionirten Eigenthümer bes Schiffs und ber Labung befreit werben : m fich jedoch durch Abtretung der Brife von diefer Berpflichtung losmachen. Die etwa für Sungefumme zur Sicherung gestellten Beifeln werben ebenfalls frei und fortan als einfache lgefangene behandelt.

🏚 welchem Umfang ber burch bie Löfung erlangte salvus conductus gilt und wirkt, hängt bon ben Abmachungen ber Contrabenten, theils von ben gesetlichen Bestimmungen in ben m Staaten ab. Frangöfische Orbonnangen schreiben z. B. vor, daß er nur bewilligt wer= thefe zur Rudtehr in ben Beimatehafen bes Schiffs, ber ausbrudlich in bem Pag angegeben buf, es ware benn, bag ber Beftimmungehafen eber zu erreichen. Er foll nur gelten für **lip lange Frist** als absolut nothwendig, um den angegebenen Gasen zu erreichen, und nie= fir langere Dauer ale feche Wochen. 26) Betreffe ber Auslegung beffelben muß baffelbe angewandt werben, welches ber englische Brifenrichter Gir B. Scott fur Licenzen aus-Die Bewilligung beffelben ift ein Brivileg, eine Ausnahmebeftimmung, welche einer Interpretation unterliegt, ohne jedoch mit pedantischer Genauigkeit ausgelegt zu werben, beine weitere Ausdehnung leibet, als welche die Souveranetat, von der fie emanirte, beabn, burch beren Unwendung jedoch nicht die Ehre und Lopalität der bewilligenden Regie= hin Frage gestellt werben barf. Gin Geleitsbrief z. B., ausgestellt für bie Fahrt nach bem Rumungehafen, hat teine Rraft für die Rudfahrt, mahrend er, für die Reife bewilligt, für und Rudfahrt gilt. Die Nichtinnehaltung ber gesetten Frift, welche veranlaßt wurde horce majeure, hat die Folge, daß eine entsprechende Berlängerung bewilligt wird. Man enchtigt, als Regel aufzustellen, daß der Schiffer, welcher bona fide, aufrichtig und getreu= wen bem Recht ber freien Fahrt Gebrauch gemacht hat, ber Strafe ber Confiscation entgeht, edie unabwendliche Folge davon ift, daß er den salvus conductus gemisbraucht hat. Ein mirtes Schiff 3. B., welches auf der Reise nach einem andern hafen betroffen wird, als es bestinirt ift, wird ber Conbemnation ebenso gut verfallen wie dasjenige, welches nach of einer fo langen Beit nach ber Rangionirung auf ber See angehalten wirb, baß es ben Rimmungshafen langft erreicht haben mußte, wenn es nicht burd Seeunfalle aufgehalten ift. rentrale Charafter eines rangionirten gabrzeuge befteht nur fo lange, ale eine vernunftige, Maubige Auslegung bes sauf-conduit gulagt, nachher tritt es unmittelbar in feinen burd Rationalität gegebenen feindlichen Charafter zurud. Bie jebes anbere Brivileg tann auch entheilte sauf-conduit, auch wenn ihm nicht die Claufel "pour autant de temps qu'il nous bra" inferirt worden , jebergeit von bem Ertheiler wiberrufen werben. Es verftebt fic bann b ber Billigfeit von felbit , bag bem Inbaber beffelben Beit gelaffen werben nuß , um fic in berbeit zu bringen.

Der Berpflichtung bee Captore, bem Rangionirten Sicherheit gegen Aufbringung ju verffen, entspricht von seiten bes lettern bie Berbinblichfeit, bie Lofungefumme zu entrichten: & bem Seinde gegenüber muß bag gegebene Bort beilig fein 28), und wenn auch nicht jeber= an bie Große eines Regulus befist, welcher ad supplicium redire maluit, quam fidem hosti am fallere, fo follte boch niemand je bem Feinbe bie verfprocene Gegenleiftung fur etwas pfangenes foulbig bleiben. Allein obwol bie angefehenften Schriftfteller 29) bie Beiligkeit mit bem Beinbe mabrent bee Rriege und mit Rudfict auf ben Rriegezuftanb gefchloffenen arage ale ein fittliches und rechtliches Gebot hinftellen, fo fieht es boch in ber Praris bamit lic aus. Benn nicht die Schuldner freiwillig ihren Berpflichtungen nachkommen — einen

<sup>25)</sup> Cuffy, Phases, Buch 1, Tit. 3, §. 29.

<sup>26)</sup> Bothier, Traité de la propriété, \$\$. 129-131.

<sup>27)</sup> Đgi. aud Battel, Đudy 2, \$\$. 269 fg. 28) Maximum autem exemplum est justitiae in hostem. Cic. de off., I, 13.

<sup>29)</sup> Battel, Buch 3, S. 176. Beffter, S. 99.

Brang gegen fie zu üben, ift ber feindliche Gläubiger nur bann im Stande, foweit er fic auf orbentlicher Awangsmittel verfichert bat, ba nach gegenwärtiger Braris bas Recht gur Rlaget Bericht bem Feinde verfagt wird. Dacht ber Captor fich baber nicht gleich fur ben Betrag ! Rangionefumme burd Begnahme von Theilen ber labung ober Schiffegegenftanben bezahlt wird er, um ficher zu geben, fich nicht an einem finipeln, wenngleich fcriftlichen ober fogar ell beftartten Beriprechen bes fich lofenben Schiffere genugen laffen, fondern wirb, was bas ! mobnlichte ju fein pflegt, auf indirectem Bege burd Bechfel, ausgestellt auf Berfonen. benen er ber honorirung gewiß ift, fich bie Mangionefumme gu verfcaffen fuchen. Außen gebietet Die Borficht, burd Beifeln, Die bem rangionirten Schiff entnommen werben, Die @ beit bes Erfolgs verburgen zu laffen, fowol um bie Contremandirung des Bechfels abzuff ben ale auch bem neutralen Babler gur Decfung zu verhelfen. Das frangofifche Brifenreglen von 1803 befiehlt um biefer Zwede willen ben Rapertapitanen bei bober Strafe, immer Ge und ben ju ihrem Unterhalt nothigen Broviant aus bem rangionirten Schiff zu entneh Findet fic auch in den maritimen Gefegen anderer Staaten nichts Derartiges, fo fegen fie gleichwol die Stellung von Beifeln als einen regelmäßigen Ball voraus, für ben fie Borfin zu treffen bemübt finb.

hat aber ber Führer eines gefaperten Schiffs bie Befugniß, um es zu ranzioniren, E bes Fahrzeugs, refp. ber Ladung, zu veräußern oder beren Eigenthümern Berpflichtungen zuerlegen? Gine fo bestimmt ausgesprochene Bersicherung, wie in dem Allgemeinen revite Blan hamburgischer Bersicherungen, §. 123: "sein genommenes oder ausgebrachtes Schiff: Out wieder freizumachen und zu ranzioniren, ist der Schiffer nicht allein befugt, sondern wenn seiner Rhebern und Befrachtern Bestes dadurch befordert, solches zu thun schuldige verbunden", kehrt nirgendwo wieder, ohne daß deshalb angenommen werden durfte, weil ausdrüdlich gesagt, sei in Seegesehen anderer Staaten gar nichts gesagt. Der Standpunkt, dem sie stehen, ist vielmehr derselbe wie jener hamburgischen Affecuranzordnung, sie bezutsch, nur den allgemeinen Gesichtspunkt anzugeben, die Bolgerung daraus für die Balle der

wendung bem Juriften überlaffenb.

Augenscheinlich befindet sich ein Schiff, das von einem Kreuzer einer friegführenden Aberechtigterweise ausgebracht ift, in derselben Lage wie ein anderes, welches in Gefahr ift stranden. Das Schiff, das in die hände des Feindes oder eines Seeräubers gefallen ist, win im ersten Fall der Grundsay des Eigenthumserwerbs durch Erbeutung noch gilt, im andem ein Zusall das Geraubte dem rechtmäßigen Eigenthümer wieder zurückzugeben vermag, seigenthümern so gut verloren, wie wenn es auf den Strand gerathen und von den Wellen trümmert, oder wie wenn es gefunken wäre. Die Wegnahme durch den Feind, die Strandeines Schiffs sind zugleich außerordentliche, durch menschliche Krast und Klugheit nicht abzumdende Gefahren, welche durch ungewöhnliche, nicht regelmäßig im Lauf einer Seefahrt sich en nende Umstände herbeigeführt werden. In beiden Beziehungen also steht die Feindesgefahrt Seenoth gleich, und es würde daher das durch die Natur der Sache gebotene Brincip sein, wunter dasselbe Rechtsgeses zu stellen. Daß die Seegeses als gleich behandeln, was der nat lichen Anschauung als gleichstehend erscheint, das zu zeigen, bedarf eines kurzen Eingehens eihren Inhalt.

Bunachft bas Römische Recht, beifen ewiger, unvergänglicher Inhalt, so sehr ibn bie Gege wart herunterzusetzen liebt, die Duelle und die Grundlage aller modernen Rechte ift. In ein Stelle 30), die in deutscher übersetzung folgendermaßen lautet, heißt est: "Bur köfung ein Schiffs aus den händen der Seerauber muffen alle beitragen, wie Servius, Ofilius und kal lehren, während der Berluft dessen, was Räuber auf dem Lande genommen haben, den Eige thumer trifft, ohne daß die von denselben Räubern bei derselben Gelegenheit Beraubten geblung des geraubten Guts beizutragen verpflichtet wären." Dieser Entscheidung liegt i Anschauung zu Grunde, daß die Beraubung durch Biraten ein Fall der großen Saverei sei, den nur in Fällen dieser wird der erlittene Schaden über alle, welche sich in derselben Gefahr besa den, aus welcher sie durch die Opfer einzelner befreit wurden, vertheilt. Ganz dieselbe Ausst sung sinde sind allen spätern Seerechten bis auf das beutsche Handelsgesetzuch, das jung Broduct gesetzeicher Thätigkeit, herunter. So im "Consulat del mare" 31), im danischen

<sup>30)</sup> L. 2, §. 3. D. de lege Rhodia de jactu, XIV, 2.

<sup>31)</sup> Rap. 227.

<sup>32)</sup> Chriftian V. banffe Lov, Buch 4, Rap. 3, \$5. 18 u. 19.

rengofifcen 33), im englifden 34) und auch im beutiden Recht. Doch icheint bier biefelbe erft g bem Einfluß bes Romifden Rechts Gingang gefunden zu baben; bas aus bem 17. Sabr= bert Rammenbe "Revibirte banfeatifde Seerecht" 36), beffen Bestimmung im neuen lubi= Medt 36) einfach wieberholt ift, enthält noch ben entgegengefesten Grunbfas, daß auf bene n wie auf bem Lanbe ber von Reinben ober Birgten Geplunderte felbft feinen Schaben tragen k. In ben neuern beutiden Ganbelsgefegen 37) finbet fich bie romifde Anfcauung, naturmit Rudfict auf Die Raperei, welche ben Romern unbefannt war, erweitert; fle burfen wir te allgemein gultige ber Begenwart bezeichnen. Dur ber Inhalt bes Deutschen Sanbels: biede mag bier Blag finben. Der Urt. 708, welcher bie vorzuglichften Falle ber großen inei aufzählt, gibt auch ben als bazu gehörig an: "wenn im Fall ber Anhaltung bes Schiffs Beinde ober Seerauber Schiff und Ladung losgekauft find."

Mile Ralle ber großen haverei fegen eine außerorbentliche, ungewöhnliche Gefahr voraus, Mer fic Soiff und Lubung befinden, welche alles zu vernichten brobt, wenn nicht außer= mide Anftrengungen gemacht werben, ihr zu begegnen. hier reichen bie gewöhnlichen briffe, welche ber gubrer eines Schiffe in Bezug auf ben Schiffetorper und bie Labung hat, Antretungsgewalt betreffs der Rheder und Labungseigenthümer, welche das Gefet ober die bacten berfelben ihm beilegen, nicht aus. Es hanbelt fich hier nicht barum, etwas auf bas mb bie Labung zu verwenden, um beibe in gutem Stande zu erhalten oder Gefcafte zum hell ber Rheber abzuschließen, fonbern einen Schaben zuzufügen, um baburch einen größern nenben. Die Lage, in welcher ber Schiffer fich befindet, ift eine außerordentliche; fo muß Kine Dispositionsgewalt eine außerorbentliche fein. Bas er thut, thut er auf eigene Sand, agefdiebt, um bas gefährbete Bange ju retten. Es tann nicht bie Rebe bavon fein, gu n ob er Bollmacht gehabt, fonbern nur, ob bas, was er getban, unter ben limftanben noth: big und nutlich, ob es zweddienlich gewesen, zur Abwendung ber Gefahr geholfen habe. tbierauf tommt es an, ob er wie ein verftanbiger Mann gehandelt, ber lieber etwas preis= als mit bem Bangen untergebt, ob fein Berfabren im wirklichen Intereffe feiner Rheber efen, bag jeber in gleicher Lage ebenfo gehandelt haben murbe, ob er nicht bas Dag bes wendigen überfdritten. Wenn bie Umftanbe fo befchaffen find, bag es nicht möglich ift, Berluft fic barans zu befreien, fo muß ber Schabe allerbings, welcher nicht vermieben werbunte, getragen werben wie ein unvermeibliches Ubel, und insoweit bort jebe Berantwort= de bafur auf. Es ift, obwol bes Schiffers Thun bie nachfte und unmittelbare Urfache Berluftes ift, bamit boch nicht anders, als wenn Wind und Bellen ober Feinbesgewalt beranfaßt batten. Dicht bie nachfte Beranlaffung, fonbern ber Umftanb enticheibet, burch len bie ungludliche Lage berbeigeführt wurbe. Der bofe Bufall mit ber gangen Rette ber ibm berrubrenben Kolgen tragt in ber vernunftigen, überlegenben Auffaffung bie Urfache Banbene in fic. Die Berantwortlichfeit beginnt aber wieber, wo ber Schiffer mehr ale gur enbung ber Befahr nothwendig, that; jeber weitere Chaben fann nicht auf Rechnung bes Edligen Bufalls gefcheben, fonbern nur bem Mangel an Umficht und Uberlegung bes fere jur Laft gelegt werben. 38) "Alle Schaben, welche bem Schiff ober ber Labung ober n jum 3med ber Errettung beiber aus einer gemeinsamen Gefahr von bem Schiffer ober reffen Bebeiß vorfablich zugefügt werben, fowie auch bie burch folde Dagregeln ferner vethten Schaben, ingleichen die Rosten, welche zu bemfelben Zwed aufgewendet werben, find e Baverei."39)

bierin , auf biefer Betrachtung , bag es ein Rothftand ift , aus welchem bie Ranzionirung edt Schiff und Labung zu befreien, daß Noth nach bem vulgaren Ausbrudtein Gebot tennt, ibet fic bas Recht und bie Pflicht bes Schiffers, ju rangioniren, auch ohne bag es einer ausliden Ermabnung im Gefes bedarf. Der Schiffer murbe gewiffenlos hanbeln, bas Infe ber Rheber und Labungseigenthümer, bas wahrzunehmen ihm obliegt, in unverantwort= : Beife außer Acht laffen, wollte er nicht eine Rangionirung vornehmen, wo eine prifen=

<sup>3)</sup> Code de commerce, Art. 400, beffen Sabe in ben spanischen, italienischen und niederlandis Sanbelsgefesbuchern wieberholt find.

<sup>4)</sup> Abbott, A treatise of the law to merchant ships and seamen. Bilbman, Institutes of national law, Buch 2, Rap. 7.

<sup>5)</sup> Engelbrecht, Corpus juris nautici, Tit. 9, Art. 4. 36 7) Breugisches Allgemeines Lanbrecht, Bb. II, Tit. 8, §§. 29—34. 36) Buch 6. Tit. 5. Art. 1.

<sup>8)</sup> L. 10 pr. D. de lege Rhodia, XIV, 9) Deutsches Sanbelsgesethuch, Art. 708.

gerichtliche Brocedur ihm feine Aussicht auf Freikommen von Berluft, fei es des Schiffs, Ladung oder nur eines Theils berfelben, oder andern Roften bietet, und wo nicht gemel Befehle feiner Borgefesten oder Gefeste des Staats es ihm verdieten. Wie er in Sem Schiffsausruftungsgegenftande, Theile der Ladung über Bod werfen darf, so ift er auch bef um der Aufbringung zu entgehen, an den Captor davon zu veräußern, und hierin ift nach logischen Regel, daß in dem majus das minus enthalten, auch die Befugniß eingeschloffen, zwed der Ranzionirung eine Losungssumme für seine Rheder und die Ladungseigenthüme versprechen.

Bei Reinbesgefahr wie in Fallen ber Seenoth ift ber Schiffer, um es in einem fd Gegenfat auszuhruden, nicht ber Bertreter ber Rheber, er ift Befehlehaber, von beffen Bi men Leben und Schidfal ber Mannichaft, bes Schiffe, ber Labung abbangt. Anf feinen ( tern rubt die gange Laft ber Berantwortlichfeit; nicht blos, wenn die Rheber im porans Binwilligung geben ober nachträglich genehmigen, ift feine Banblungeweife correct; auf Buftimmung braucht er feine Rudficht zu nehmen, er barf fogar tros ihres Biberfpruche feinem Ermeffen banbeln mit ber vollen Gewigheit, bag ihre Diebilligung bie rechtlichenft feines Abkommens mit bem Feinde nicht wieber aufhebe; benn ba es im Fall einer Capt nicht allein um den Berluft von Sachen handelt, sondern ebenso sehr um die Kreiheit der C befagung, fo barf bie Entideibung nicht ausschließlich im Intereffe und nach bem Ermef Rheber, refp. Labungeeigenthumer, getroffen werben. Es foll bamit nicht ausgefchloffen bag ihren, ale ber vorzugeweife Intereffirten, Bunfden und Entidluffen gang befonbere ficht gefchenkt wird; nur bie Anficht muß zurudgewiefen werben, als ob jene Berfonen bu Berbot ben Schiffer in ber Freiheit feines Entidluffes binbern fonnten, ebenbas, mas jene angeführte bamburgifde Berordnung mit folder Entichiebenheit betont. Es ift que b Brunde auch bem Ilmftande weniger Gewicht beizulegen, ber uberall, wo ber Schiffer als Ber feiner Rheber fungirt, von entideibenber Bebeutung ift 40), namlid ob ber Schiffer fic im matebafen ober in ber Frembe befand, ober, wie ber Bebante fich allgemeiner faffen läßt, ebi Stanbe war, Die Enticheibung ber Rheber einzuholen ober nicht. Es ift von biefem Umftan Bultigfeit feiner Sandlungen nicht abbangig, wenigftene nicht nach Deutschem Recht. felbit nicht einmal verbunden, ihre Meinung, ihren Rath einzuholen; er fann es thun, er um anderer Anficht fennen zu lernen, er mag, um bas Befte zu finden, fie und bie Schiff icaft befragen, aber eine Berbindlichfeit, bas zu thun, eriftirt fur ibn nicht, und felbit, es gethan, bleibt ihm wie die Freiheit bes Entidluffes bewahrt, fo auch die Berantwort bebalten. In biefem Ginn ordnet bas Deutsche Sanbelsgesegbuch an 41): "Benn ber in Ballen ber Befahr mit ben Schiffsoffizieren einen Schiffsrath zu halten fur angemeffen fo ift er gleichwol an bie gefaßten Befchluffe nicht gebunden; er bleibt ftete fur bie von if troffenen Dagregeln verantwortlich." Dag ber Rheber und Labungeeigenthumer in Artifel feine Ermannung gefchieht, bafur muß bie Erflarung wol in ber Berfaffung bes bernen Seeverkehrs gefunden werden. Auf den kleinen Ruftenfahrzeugen bilden bie Eigent mit ihren Cohnen, Brudern, Bettern felbft bie Befahung; auf ben großern Schiffen aber über Deer geben, pflegen, ba beutzutage ber Banbel faft ausschließlich burch Commiffic trieben wirb, Diheber und Ladungseigenthumer ihre Intereffen einzig burch ben Soiffer treten gu laffen. In jenem Artifel biefer Berfonen gu gebenfen, batte feinen Berth, ba bie ber Befahr, mogen fie burd Wind und Wellen ober Rlippen und Reinde berbeigeführt fein meiftens bort zu ereignen pflegen, mo es feine Moglichfeit gibt, fic an fie zu menben. Bo lich bie Umftanbe es gulaffen, ba gebenten auch jene Gefete ber Rathichlagung mit ben Rbeb ohne an beren Ausgang ein anderes Resultat zu fnupfen wie im erften Fall. Der Art. bes Deutschen Sanbelogefenbuche icheint barauf bingumeifen: "Rechtegefcafte, welche ber Schl eingebt, mahrend bas Schiff fich im Beimatshafen befindet, find fur ben Rheber nur bann binblich, wenn ber Schiffer auf Grund einer Bollmacht gehandelt bat, ober wenn ein and befonderer Berpflichtungsgrund rorhanden ift." Diefen Rechten zufolge wird an die Ri beachtung ber Rathichlage, fei es ber Rheber, fei es ber Schiffsoffiziere, feine andere Birth gefnupft werben burfen ale bie, welche bas Preußifche Landrecht an ber obenangeführten Si bezeichnet, daß des Schiffers Berantwortlichkeit wächt, daß er für den daraus entstande

<sup>40)</sup> Deutsches hanbelsgesethuch, Art. 495 u. 496. 41) Art. 485. In gleicher Weise bas banische Seerecht, Christian V. banfle Lov, Buch 4, Rap S. 10; in ahnlicher Weise bas Preußische Allgemeine Conbrecht, Thl. II, Tit. 8, SS. 1463—66.

haftet, wenn er ohne erhebliche triftige Brunbe von ber Meinung bee Schifferathe

efer Frage, wie überhaupt in ber Auffaffung ber Berhaltniffe bes Schiffere fowol gur g als zu ben Rhebern icheint in ben romanifden Seerechten nicht erft feit ber neueften nderer Benius zu herrichen, eine Ericeinung, beren Urface und Grund man vielleicht rudführen barf, bag bie Romanen feine Seevolter finb, bag ihre Schiffahrt übermies enfdiffahrt ift, bie nur wenig fich auf bie bobe See binausmagt. Wie ber Schiffer von, bag er niemale in weite Entfernung von feinen Rhebern gelangt, ftete in großerer feit von ihnen fich befinden wirb, fo wird auch fein Berhaltnig gur Schiffebefagung enartiger gestalten, ba es eine überall mahrgenommene Thatfache ift, bag bie Dann= er fleinen Ruftenfahrzeuge aus Berwandten ober boch aus Angehörigen berfelben ausammengefest zu werben pflegen. Babrend in ben germanifden Seerechten ber ud als Bertreter ber Rheber eine gewiffe Unabbangigfeit bewahrt und ber Befanung : blos ber Befehlshaber ift, tritt er in ben romanifchen im Berhaltnig zu jenen blos als a biefen gleichsam ale ber Familienvater auf. In Unwendung auf unfere Frage murbe s ein ftarferes Bebundensein bes Schiffere an Die Befehle ber Rheber und Die Rath: r Schiffsoffiziere, beziehungeweise Mannichaften, ergeben. Denn wie ber Diener ben Boridriften feines herrn ben Behorfam nicht verfagen barf, fo wird andererfeits t ber Familie im Familienrath bie enticheibenbe Stimme haben, jeboch bie Meinungen en Mitglieber nicht ignoriren konnen. Und ferner befteht aus beiben Rudfichten ein 3mang für ben Schiffer, wo es fich ausführen läßt, Rath mit ben Rhebern und ber anung zu halten. Dan wird bie Bahrheit bes Gefagten aus folgenber Stelle bes del mare (Rap. 227), beren Inhalt ber Code de commerce, Art. 410, im we= wiedergibt, erfeben: "Gin Schiffer, ber auf offener See ober in einem Safen, ober Rhebe, ober an einem anbern Ort bewaffneten feinblichen Schiffen begegnet, mag fic Rapitan um eine Summe Belbes vergleichen, und wenn Raufleute an Borb find, foll en ben Bergleich befannt machen, und wenn feine Raufleute an Borb finb, fo foll ber it bem Steuermann, ben Offizieren und ben gemeinen Schiffsleuten Rathe pflegen, ber Schiffer mit Rath und Genehmigung bejagter Berfonen bas Lofegelb bezahlt, fo : Raufleute bawiber nichts einwenden."

i nun auch ber Schiffer ,, fraft feiner gefetlichen Befugnig" Rangionevertrage abann, fo reicht boch feine Befugniß, Die Rheber und Labungeeigenthumer auf Bablung asjumme zu obligiren, nicht fo weit, bag er fie perfonlich mit ihrem gangen Bermogen, me de terre, haftbar machen konnte. Mur in Beziehung auf Schiff und Labung bat ollfommenheit, jur Rettung aus Roth zu veräußern, und wie er, wenn er Rangion jur gegen fofortige Entrichtung ber Lofungefumme, bloe Theile bee Schiffe ober ber itte hingeben konnen, fo barf er auch, wenn er Berpflichtungen übernimmt, mit biefen b bes ibm anvertrauten Bermogens nicht überichreiten. Nur bis gum Belauf bes welchen Schiff und Labung gur Beit ber Captur reprafentirten, haften Rheber und genthumer bem Captor. Die Forberung beffelben wird badurch gewiffermagen an 13 beiber Dbjecte gefnupft, Schiff, Fracht und Labung haften ausschlieglich. 42) Beben Labung, ehe fie an ben Beftimmungsort anlangten, für welchen burch bie Ranzior Schiffer freie Reise erwirkte, verloren burd Untergang, eine zweite Captur u. f. f., Eigenthumer ber infolge ber Bereinbarung mit bem Captor übernommenen Berbinb= edig. Ebenfo tonnen fie fich burch liberlaffung bee Schiffe und ber Labung an ben (bandon) liberiren.

bas eine Exemplar bes Ranzionsvertrags, welches, wie früher bemerft warb, bem inden Captor überliefert wirb, fteht in ähnlicher Beziehung zu der Dauer seiner Forie das Schiff selbst. Jene Urfunde dient keineswegs blos zum Beweis des erhaltenen ins gegenüber seinen Vorgesetzen und dem Aufgebrachten, sondern es ift von ihrem Beltendmachung der Forderung aus dem Ranzionsvertrag selbst abhängig. Ahnlich echselschuld an den Besitz der Bechselurtunde, so ist jene Forderung an den Besitz des iltenen Eremplars geknüpft. Französische Schriftsteller bezeichnen baber geradezu

de de commerce, Art. 216, 423, 425. Preußisches Allgemeines Landrecht, Thl. II, Tit. 8, 1. 1794, 1832 u. 1833. Deutsches handelsgesesbuch, Art. 452, 504, 505, 507. über bas echt rgl. Wilbman, a. a. D.

baffelbe als "Lettre de change, tirée a l'ordre de celui, qui a fait la prise". Inbesseman boch biese Analogie nicht zu weit ausbehnen. Nicht jeder Berlust der Urkunde hel barin verschriebene Schuld auf, z. B. nicht der Berlust durch Brand, Schiffbruch. Die I die Berbindlichkeit zu lösen, hat nur ein folcher Berlust, welcher infolge von Kriegsereig erfolgt. Indem die Urkunde gewissermaßen an die Stelle der ranzionirten Prise tritt, n alle Umstände für sie befreiend, welche die Prise sells der ranzionirten Wisser tritt, n alle Umstände für sie befreiend, welche die Prise sells der Ranzionirte vor dem Prisengerich welchem jede Captors befunden hätte. So wie also der Ranzionirte vor dem Prisengerich welchem jede Captur justissicirt werden muß, seine Lossprechung von der Ranzionsschuld miren kann, so löst ihn auch die Aufbringung des Captors durch Landsleute oder Allitrte, ausgesest, daß bei diesem Ereigniß der Captor die Urkunde an Bord hatte und sie dort von zweiten Captor gefunden wurde. Ward sie zusälligerweise nicht entdeckt, so haben went englische Prisengerichte angenommen, daß eine Besteiung nicht eingetreten sei, weil der gaptor nicht den Besitz einer Sache erworben haben könne, von deren Dasein er keine Knis hatte.

So viel fceint auch in ber prifengerichtlichen Braris feftzustehen, bag bie burch eine j Captur gelöften Berbindlichfeiten ber Ranzionirten gegen ben erften Captor burch eine Re nicht wiederhergestellt werden, daß, um es mit einem juriftischen Ausbruck zu bezeichnen Recaptur nicht die Kraft einer rostitutio in integrum habe. In einer andern Beziehum gegen ift um fo energifder von ben englifden Juriften an bem Sape feftgebalten worben die Ranzionsurkunde in die Stelle des ranzionirten Guts fuccedire, wie ja die Englander, 1 in ber Raperei ein Mittel erbliden, ben friegerifden Gifer ihrer Seeleute zu weden und fpornen, eine Auslegung bes Rechts begünstigen, welche bie Gegenstänbe ber Kaperei w fältigt. Englifde Brifengerichte haben bie zweite Captur wie eine Art gefeslicher Geffin handelt, durch welche der zweite Captor in die Forderung des erften eintritt und die Bezel bes Lofegelbes ebenso zu forbern berechtigt ist wie diefer. Weder aus rechtlichen noch aus licen Gründen läßt fic jedoch eine folce Braxis vertheibigen, welche zu dem Refultat fü**hrt** bie Erbeutung eines Stude Bapier mehr Rechte gibt als bie ber Sache felbft, ba boch jene gleichsam beren Bertreter ift. Nichte Erhebliches läßt fich gegen Emerigon 48) einwenben burd eine Captur nur Eigenthum erworben werben tonne an reell exiftirenben grei Gegenständen, bie man thatfachlich in Befit nehme und behaupte, wie an Schiffen, u. f. w.; eine Ranzionsurfunde fei aber nur ein Document, welches eine eingegangene Bei tung bezeuge, beren Legalitat haufig noch ftreitig fei. Die Erbeutung biefes Document möge nicht die Kraft und Wirkungen eines auf einen Wechsel gesetzen Indossaments zu äu Worauf ber zweite Captor Anspruch hat, was ihnt die Billigkeit zuspricht, bas ist aufs au ber milltarifche Bergelohn, ben er auch bei Befreiung ber Brife felbft gezogen haben murbe Lohn für feine Anftrengungen, ale Bergutung für Mühe und Roften.

Das Charafteristische ber großen haveret liegt in der Gemeinschaft aller Interessent Schiff und Ladung, wie der Gesahr so der Rettung aus derselben. Mag auch nur ein ein mit oder ohne seinen Willen Opfer gebracht haben, um diese herbeizusühren; ist sie geschest kommt sie auch den übrigen zugute. Und daher ist es billig, daß er den Berlust nicht alleint daß sie zu einem verhältnismäßigen Antheil herangezogen werden. Es soll diese Billigke erst in den Seegesehen der Rhodier berücksichtigt worden sein 44); heutzutage bildet sie ein allen seesahrttreibenden Böllern anerkanntes Recht. Die große haverei wird von Schiff, und Ladung gemeinschaftlich getragen. 45) Ist die Ranzionssumme von einem dereits be so müssen die übrigen ihm verhältnismäßig die Auslagen ersehen; soll erst noch gezahlt widie auf sie sallenden Beiträge einliesern. Es ist das eine gesehliche Berpstichtung, von wie auf sie sallenden Beiträge einliesern. Es ist das eine gesehliche Berpstichtung, von wir heber und Ladungseigenthumet sich nicht losmachen können, es müßte denn sein, daß, wein holstein, das lübische Recht 46) noch gilt, der Berlust aus einer Captur allein den trifft, Sachen gekapert wurden, außer wenn durch Vertrag unter den Interessenten gemeinsame begründet wurde.

Ebenfo wenig wie bie Berpflichtung gegen ben Captor, ift biefe Erfatvervflichtun

<sup>43)</sup> Traité des assurances.

<sup>44)</sup> Lege Rhodia cavetur, ut, si levandae navis gratia jactus mercium factus est, on contributione sarciatur, quod pro omnibus datum est.

<sup>45)</sup> Deutsches Banbelegefegbuch, Art. 702.

<sup>46)</sup> Revidirtes hanseatisches Seerecht, Tit. 9. Art. 1. Lubisches Recht, Buch 6, Tit. 5, Art.

iffe- und Labungeintereffenten untereinander eine verfonlice in bem Sinn, bag bie Schulbmit ihrem gefammten Bermogen fur bie Bablung einfteben mußten. 3brem Umfange nach bat fic ihre haftpflicht nicht uber ihren Antheil an Schiff, Fracht und Labung binaus, I fewol niemand braucht mehr zu zahlen, als fein Antheil werth ift, als auch mit bem Berluft us Autheils wird er felbst frei. Gewissermaßen an den Objecten haftet die Schuld, mit ihnen imb firbt fie, mit ihnen manbert fie im Rechtsverkehr von einem gum anbern, bis fie getilgt Daher liberirt fowol ber totale factifce Untergang ber beitragepflichtigen Gegenstände nach Ranzionirung als ber juriftifce in ber Perfon bes bisherigen Eigenthümers, 3. B. burch muf im Bege ber Zwangsvollstredung 47), burch bona fide Erwerb von seiten eines Drit= 14) Auch haben nach ben Geerechten die Schulbner bas Recht, burd Aufgeben ibrer Antheile fiff und Ladung (Abandon) fich zu befreien. 46) Rur Ein Recht nimmt, foviel bem Ber= gbefannt, die Rucklicht auf die Menschlichkeit, den Abandon zu verbieten, wenn für das gene Lofegelb Geifeln gegeben find, vor beren Befreiung; es ift bas Gefesbuch bes großen jenfönigs Friedrich II. 50)

und ber gangen 3bee bes rhobifchen Gefeges, alle bie Berfonen gu einer Schabenefocietat ninigen, welche berfelbe linglücksfall betroffen, aus welchem fie durch die Aufopferung ein= runter ihnen gerettet wurben, ergibt fich von felbst, daß diejenigen ausgesondert werden in, welche, obwol fie im Moment der Captur an Schiff und Ladung theilhatten, von der rber Aufbringung unberührt geblieben maren. Diefe tonnen nicht verbunden fein, gur sofumme beizutragen, da ihnen die Aufbringung keinen Berluft, die Ranzionirung keinen hat gebracht hat. Gehört z. B. die Ladung eines neutralen Schiffs Feinden an, so trägt kiluft ihrer Confiscation ihr Eigenthumer allein, eben wie umgefehrt ben Rheber allein kiluft betroffen hatte, wenn bas Shiff feinblich, die Labung neutral war ober ersteres nur m einer Unordnung in ben Schiffepapieren aufgebracht wurde. 51) Rach bemfelben Brincip ma jur großen haverei nicht die Schaben gerechnet werben, welche zwar bei Belegenheit einer imfamen Gefahr, aber burch bloßen Bufall ober burch jemandes befonderes Berfculben unden find. 52) Auch bann tann weber bie Gefahr noch bie Rettung eine gemeinschaftliche mut werben, wenn ber Raper ober Pirat nur Schiffsprovifionen ober nur Labungeftude momen wollte, zu beren Erhaltung ber Schiffer eine Lofegelb zu geben fich entschloß. Bie # Begnahme, fo find auch an ber Bablung nur bie Eigenthumer biefer Dinge betheiligt, pricht etwa im voraus alle Intereffenten fich über Gemeinfamteit aller Berlufte ber gemein= Men Seefahrt vereinbart haben. 53)

n welchem Berhaltniß Schiffefracht und Labung an dem Berluft theilnehmen, nach welchem Rab, Drt, Beit die Schätzung beitragspflichtiger Gegenftande und bes Schabens geschehen k, bas gehört im besondern der Lehre von der großen haverel an; eine Erörterung biefer r wurde sowol über den vorliegenden Gegenstand hinausgehen als auch das Maß des uns fanten Raums überschreiten. Es mag nur bie Bemerkung bier Blat finden, bag binfict= erfelben ein principieller Gegenfat zwifden frangofifdem und beutidem Geerecht fich mahrun läßt. Während nämlich das Confulat zur See (Art. 227) und der Code de commerce . 303, 417) bie Beitrage gur Balfte auf bie Labung, gur Balfte auf Schiff und Fracht ver= m, läßt bas Deutice hanbelsgefesbuch, in Übereinftimmung mit bem Romifden Rect 54), Fund Labung nach ber Große ihres Berthe beifteuern, mahrend die Fracht mit zwei Drittel Betrage berangezogen wird. 55)

Eine vernunftige Gefengebung wird barauf bebacht fein, ben Rhebern ober Labungseigen= tern, beren Eigenthum ber Rangionirung wegen hingegeben worden ift, ober welche bie ngefumme bezahlt haben, zum rafchen Erfat ihrer Borfduffe zu verhelfen. Die burftigen

<sup>7)</sup> Deutsches Sandelsgesetbuch, Art. 767. 8) Deutsches Banbelegesegbuch, Art. 728.

<sup>9)</sup> Code de commerce, Art. 369, 395. Preußisches Allgemeines ganbrecht, Thi. II, Sit. 8, 1832 u. 1833. Revibirte hamburgifche Affecurangordnung, Art. 124. Deutsches handelegefes-Art. 838, 844. 50) Breußisches Allgemeines Landrecht, a. a. D.

<sup>1)</sup> Breußisches Allgemeines Landrecht, Thi. II, Tit. 8, §§. 1906, 1910. 2) Breußisches Allgemeines Landrecht, Thi. II, Tit. 8, §. 1789. 3) Consulat del mare, Art. 229. Danisches Gesehbuch Christian's V, Bo. IV, Kap. 8, §. 16. sifches Allgemeines Lanbrecht, Thl. II, Tit. 8, §8. 1903 u. 1904.

<sup>55)</sup> Art. 719, 720, 723. 4) L. 2, §. 4. D. de lege Rhodia de jactu, XIV, 2. mate: Lexifon. XII.

Mittel, welche bas Römische Recht in biefer hinficht kennt, Rlage bes Schiffers und Reten ber beitragspflichtigen Guter, haben die neuern Seerechte durch beffere Anftalten ersest, wo bem raschen Gang bes heutigen Berkehrs angemessener sind. Sie beschränken sich nicht auf unzureichende Präventivmaßregel der Retention, die fie allerdings conserviren und verbessindem sie dem Schiffer auslegen, bei Strase eigener haftbarkeit die beitragspflichtigen Guter Berichtigung oder Sicherung ihrer Antheile nicht an die Empfänger auszuliesern, und se biese Berantwortlichkeit auf die Rheder ausbehnen, wenn der Schiffer auf ihren Beschl verabsolgt hat bie haben vielmehr einige vorzügliche Neuerungen eingeführt, theils dab daß sie die Berfolgbarkeit der beitragspflichtigen Objecte durch Gewährung eines Pfandre an Schiff und Waaren erweiterten be, theils daß sie den Gläubigern die processualische Gelta

madung ihrer Anspruche mittels bes Rechts zu arreftiren erleichterten. 58)

Eine lange Reibe von Fragen, benen wir noch eine furze Betrachtung ichenten mil folieft nich an im Ball einer Berficherung von Soiff und Baaren, ber fo fehr ber regelma ift, baß ihn zu übergeben fast als eine Nachläffigfeit beurtheilt werben burfte. Darin 1 niemand etwas Auffallenbes finben, bag, wenn bie Rheber und Befrachter an bie Banblung Schiffere im Fall einer Ranzionirung gebunden find, die Affecurateure fich noch wenige Folgen berfelben entziehen burfen, b. b. ben Berficherten ben Berluft erfegen muffen. mabrend beutiche Rechte verorbnen , bag "bie Affecurateure , mas ber Schiffer zum Beften Shiffe gethan, genehm halten muffen ohne einige Wiberrebe" 59), lagt bas frangofifche ihnen die Bahl, ob fie die Losfaufung für ihre Rechnung annehmen oder die Berfichers fumme gablen wollen. 60) Die Bflicht gur Benachrichtigung von bem gefammten Boq besteht ihnen gegenüber natürlich ebenso wie gegen die Rheber, denn auch ihnen muß bie legenbeit und Möglichkeit gelaffen werben , burch entsprechende Schritte bei dem Captor bi fungefumme zu reclamiren. Borausfegung ift hierbei felbftverftanblich, bag ein Fall vot auf welchen fic bie Berficherung erftredt. Nun läßt fich freilich mit volliger Beftimmtheit im einzelnen Fall bie Weite ber Ausbehnung einer Berficherung angeben, allein fo mannich find auch wiederum die Berficherungsverträge nicht, daß es nicht möglich ware, in ben Ge allgemeingultige Regeln für ihre Auslegung aufzustellen. Es hat fogar bie Befetge bagu fdreiten muffen, folde zu geben, ba ber faufmannifde Brauch feftftebenbe Claufen Berficherungevertrage gefchaffen hat, benen eine burch Ufance fanctionirte Bedeutung bein die nur der gefeglichen Fixirung bedurfte, um Zweifel im einzelnen Fall auszuschliefen. gilt ale Regel, bağ ber Berücherer alle Gefahren tragt, welche wahrend ber Dauer ber Bei rung Shiff und Labung treffen tonnen, Seenoth nicht minder ale Rriegsgefahr, Begut durch Feinde und Biraten <sup>61</sup>), wenn nicht ausdrücklich die Haftung beschränkt worden i**k**. ber Berficherer fich ,,Freiheit von Rriegemoleft" ausbebungen, fo tragt er alle Seegefahr, seine Verantwortlickfeit endigt mit dem Zeitpunkt, in welchem die Kriegsgefahr auf die A bes Schiffs Ginflug zu uben anfangt, und er braucht baber nicht ben burd Aufbringung, fiscation und Ranzionirung erlittenen Schaben zu erfeten. 62) Gine andere Bebeutung be Claufel: "Nur fur Seegefahr"; fle überträgt zwar auf ben Berficherer die Saftung für Gefahren der See einschließlich bes Seeraubs, aber fie befreit ihn von der haftung für Con cation burch friegführende Mächte, für Nehmung, Beschädigung, Bernichtung und Plunden burd Rriegsiciffe und Raper, fur die Roften, welche entfteben aus ber Anhaltung und Re mirung." 68) Die Bermuthung ftreitet inbeffen immer gegen bie Berurfachung bes Soal burd Rriegsgefahr, fobag auf ben Affecurateur im Intereffe bes Berficherten bie Laft gemi wirb, feine Freiheit vom Erfat zu beweifen.

Che wir biefen Auffat abschließen, muffen wir noch einen furzen Blid auf bas Schidfal

<sup>56)</sup> Breußisches Allgemeines Landrecht, Thl. II, Tit. 8, §§. 1895 u. 1896. Deutsches Sand gesethuch, Art. 733.
57) Deutsches Sandelsgesesbuch, Art. 758.

<sup>58)</sup> Deutsches Sandelsgesesbuch, Art. 732. Breußisches Allgemeines Landrecht, Thl. II, Si 5. 1897.

<sup>59)</sup> Revidirte hamburgifche Affecurangerdnung, §. 124. Bgl. Boigt, Bum Affecurangrecht, S.

<sup>60)</sup> Code de commerce, Art. 396.
61) Code de commerce, Art. 350. Preußisches Allgemeines Landrecht, Thl. II, Tit. 8, §. 2 Deutsches Handelsgeschuch, Art. 824.

<sup>62)</sup> Revidirte hamburgifche Affecuranzordnung, §. 40. Deutsches Sandelsgesesbuch, Art. 852. 63) Revidirte hamburgische Affecuranzordnung, §. 39. Deutsches Sandelsgesesbuch, Art. 853.

Ranb

uidn werfen, welche für die Zahlung ber Ranzionssumme der Captor fic bat ftellen laffen. wl die Geifeln nicht felbst die Zahlung schulden, sondern nur als Pfand dafür haften, daß geniligen Souldner ihr Berfprechen erfullen, fo fteht boch ihr Schidfal in engfter Ber= ana mit ber Schuld, fur welche fle burgen, eine Berbindung, die ihnen bas Recht gibt, tellein burch Bablung ber Lofung fich von ihrer haft zu befreien und vor bem guftanbigen ngericht Freigebung bes genommenen Schiffs zu reclamiren, welche ja ihre eigene in fich k, fondern bavon, bag ber Captor fie in feiner Bewalt behalt, ift fein Recht gegen bie ubumer bee rangionirten Gute abhangig. Dan wird bies begreifen, wenn man fich an frinnert, was fruher bemerkt wurde, daß die Retention der Geifeln oft das einzige Mittel Kaptors wird, fich bie Rangion zu verschaffen; hat aber ber Berechtigte fein Mittel, fein m verfolgen, fo ift das Recht felbst verloren; denn, wie die Zuristen sagen, ein Recht haben ønigt geltend machen können, ift so gut wie das Recht nicht haben. So hat in der Regel legnahme des Kapers, des Piraten, der die Geifeln noch an Bord führte, nicht blos die inng biefer, sondern auch die des Schiffs, für welches fie hafteten, zur Folge. Außerbem Maturlich jeder Umstand, welcher die Ranzionirten liberirt, auch die von ihnen gestellten h,; die Dauer ihrer haftbarteit ift jedoch feineswegs abhangig von ber Fortexisteng ber Michtung ber rangionirten Cigenthumer. Jeber Weg, bie ihnen entzogene Freiheit wieber= winnen, ift ihnen unbenommen; gelingt es ihnen, bem Captor zu entfommen, fo find fie b Bolferrecht gilt ziemlich burchgebend ber San, bag man ein Recht gegen eine Berfon ine Sace nur so lange behauptet, als man die Berson ober Sace hat.

the welches Berhältniß die gelöften Geiseln, die nicht zugleich aus der Detention des Capsisommen sind, nach der Befreiung von ihrer Haftungspflicht gerathen, darüber entscheiden wüßigen Beziehungen zwischen dem Nehmer und dem Genommenen. Geschah die Nehmung briegszustande zwischen Nationen, so mussen die Geiseln das Schickal theilen, das diejenigen kwelche auf einem gekaperten Schiff gesangen werden. Neutrale Unterthanen, andere Bersunelche nicht in die Kategorie derzenigen gehören, welche auch als Angehörige des Feinswelche nicht in die Kategorie derzenigen gehören, welche auch als Angehörige des Feinswelche Rriegsgefangenschaft eximitt sind, werden frei, die übrigen fallen in Kriegsgefan

pjejt.

Bas die Ungludlichen betrifft, welche ein grausames Geschid in die Sande eines Piraten fert hat, so muffen fie ihre Freiheit von einer gludlichen Stunde erwarten. Wer ein recht= Leben führt, von dem Achtung eines, wenn auch des besten Rechts hoffen, ist selten von

die Roften bes Unterhalts, ber Auslöfung ber Geifeln übrigens werden zur großen ha=

Außer der Ranzionirung gegen Lösegeld gibt es eine Selbstranzionirung eines gekaperten Wis durch bessen Besatzung, die sich durch Überwältigung der darauf gebrachten Brisensinschaft wieder in den Besitz des Schiffs sehr. Hierüber ist in den Art. Raperwesen zur und Reutralität das Nöthige bemerkt.

R. J. Burchardi.

Rationalismus, f. Dbfcurantismus.

Sanh, Randmord, Straßenraub. Das Berbrechen des Raubes ist zwar schon frühzeitig lein folches aufgefaßt und mit Strase belegt worden; allein theils die eigenthümliche Natur ilben, theils die Werschiedenheit der Sitte führte zu ungleichen Bestimmungen über dasselben verschiedenen Rechten. Das Römische Recht, welches den Raub unter den weitern Bestoes sowol die Erhebung der actio surti auf Brivatstrase, als auch die Anstellung einer westio auf öffentliche Strase extra ordinem. Es begnügte sich aber nicht hiermit, sondern beinerseits noch eine besondere Klage wegen Raubes (vi bonorum raptorum) auf das Bierze, andererseits saste den Raub als eine Unterart des Berbrechens der Gewaltthätigkeit auf ließ eine accusatio auf Grund der lex Julia de vi zu, wobei es je nach Berschiedenheit der sie die Strasen der vis publica oder vis privata eintreten ließ, auch denen, welche fremde hungen bewassen und mit Erregung eines Auslaufs ausplünderten, sowie den grassatound latrones, letztere den jezigen italienischen Banditen vergleichbar, noch härtere Strasen, leztegenannten Todesstrase drohte. In den deutschen Rechtsbüchern der ältern Zeit ist der mb gleichfalls als ein schweres Berbrechen behandelt und mit Strase in verschiedenen Abe

<sup>64)</sup> Breußisches Allgemeines Landrecht, Thl. 1, Tit. 8, S. 1831.

260 Ranb

ftufungen belegt, wobei zum Theil die Bestimmungen bes Romifchen Rechts wegen Gelbbe mit benust find, jeboch auch öffentliche bis zur Tobesftrafe anfteigenbe Strafe vortommt. fich fpater mit bem Sinten ber toniglichen Dacht bas gehberecht jum Schus gegen bie in banbnehmenben Gewaltthatigfeiten ausbilbete, erlitt allerbings auch bie rechtliche Auffaffe bes Raubes infofern eine Anderung , als jebe bei einer gefemäßigen gebbe verubte Wemaltel tiafeit, mithin auch ein Raub, fur erlaubt galt. In biefer Beriobe, welche bis zu bem Lei frieben von 1495 reicht, mar baber zwifden bem erlaubten, b. b. bei einer rechtmagigen Re begangenen Raube (ber depraedatio) und bem außer einer folden verübten (robbaria) und idieben, welcher lettere mit der Strafe des Todes bedroht mar. Diefer Unterfcied fiel mit Aufhebung bee Gebberechte burch ben gebachten Lanbfrieben weg, fobag von ba an jeber Ri ber, welcher auf offener Strafe ben Reichsfrieden verlette, als Friedbrecher beftraft marb. ift auch ber Standpunft, welchen bie Beinliche Gerichteordnung Raifer Rarl's V. von 1532 balt, inbem fie fich auf bas Romifche Recht und bie Conftitutionen Raifer Rarl's V. (über Ranbfrieben) begiebt. Gie fest Tobesftrafe bafur feft, eine Strafe, welche von ber fpatern meinrechtlichen Braris nach und nach auf Die Falle bes Stragenraubes beidranft marb neuere Gefengebung bat bier noch Unterfcheibungen eingeführt und baburch bas Berbreche beffen Strafen abgeftuft, für die fdwerften Falle aber die Tobesftrafe beibebalten.

Benben wir une nach biefem geschichtlichen Überblid zu ben fpeciellen Gagen bee bem Rechts über biefes Berbrechen. 3m allgemeinen wird baffelbe übereinftimmend aufgefaft eine mittele Bewalt gegen eine Berfon verübte Entwendung. Es vereinigen fich in bemit baber bie Debrjahl ber Momente bes Thatbeftandes bes Diebftahle mit benen bes Berbre ber Gewaltthatigfeit. Bon bem erftern unterfcheibet ben Raub bloe bas Erforbernif einer 3med ber Entwendung angewendeten Gewalt gegen bie Berfon; im Berhaltnif ju bem brechen ber Gewalt (vis) bes fruhern gemeinen beutiden Rechte ober bem Berbrechen ber M gung bes neuern , in ben beutiden Strafgefesbudern enthaltenen Rechts ift ber Raub nur befonbere bervorgebobene, ausgezeichnete Art jenes allgemeinen Gattungeverbrechens. Si ergeben fich im einzelnen folgende Sape: 1) Bur Bollenbung bes Raubes gebort bie mi erfolgte Entwendung. Dies ift nach gemeinem beutschen Strafrecht bie vorherrichenbe unt tigere Anficht. Man hat bas Gegentheil, bag namlich bas Berbrechen bes Raubes icon Bufugung ber Bewalt vollendet fei, um beswillen behauptet, weil die Bergewaltigung Berfon bas carafteriftifche Moment bes Raubes fei; allein bies tann jenes erftere Erfon nicht befeitigen, ba man boch feinesfalls behaupten fann, eine Gache fei geraubt, ober Berfon fei beraubt, wenn bie Sache ihr noch nicht entzogen ift. Bon ben neuern Befeth baben allerdings mehrere, wie g. B. bas ofterreichifche, bannoverifche u. a., ber lestern Mi fich zugewandt , allein andere, namentlich bie neueften (Breugen, Burteniberg, Baben, Se [1855]), forbern, und wol mit Recht, die Befigergreifung ber zu raubenben Sache.

2) Die Gewalt muß zu bem Zweck angewendet worden sein, den Besitz der zu rauben Sache zu erlangen, sie muß als Mittel der Entwendung bienen. Allerdings grenzt hier an der Fall, wenn jemand, nicht um eine Person zu vergewaltigen und dadurch eine Entwendung zu bewerkstelligen, sondern um nothigensalls seine Berson vor der Ergreifung, oder bereits geraubten Sachen vor der Wiederwegnahme zu schüben, sich mit Wassen versieht und biesen Wassen Gebrauch macht. Dies letztere ift nach der richtigern, auch gemeinrechtlich at kannten Ansicht nicht Raub, sondern bewasserer Diebstahl. Indeß stellen mehrere net Gesehbücher diesen Fall wenigstens dann dem Raube gleich oder belegen ihn mit den Strafen Raubes, wenn die Gewalt zwar erst nach vollendeter Wegnahme, aber zu dem Zweck, sie

bem Befit ber geftoblenen Sade ju fouten, erfolgt ift.

3) Die Gewalt barf nicht blos an ber Sache, sonbern muß an einer Berson verübt si Daß die vergewaltigte Berson auch ber Beraubte sei, ift nicht nothwendig. Es kann die Gen 3. B. auch nur gegen einen zum Schutz der Sache ausgestellten Wächter verübt worben sein.

4) Die Gewalt fann sowol eine phyfifche ale pfychische fein, fie fann in Thatlichteiten, auch in Drohungen bestehen; nur muffen, worin bie neuern Gesebucher meift übereinstimm bies Drohungen einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben bes Bebrohten ober naberl gehörigen beffelben sein.

Die Abflufungen ber Schwere biefes Berbrechens und mithin auch feiner Strafe bestimu fich in ben meiften neuern Gefegen nach bem größern ober geringern Grab ber verübten Gen ber größern ober geringern Gemeingefährlichkeit bes Berbrechens (Banben:, Strafent u. bgl.), ben Folgen beffelben fur bie vergewaltigte Berfon. Es fteigen biefe Strafen von m

kigem Buchthaus (nur in den leichteften Fällen nach einigen Gefeten blos Arbeitshaus) hur Lodesftrafe an, lettere jedoch nur in einigen Gefetgebungen, und zwar nur, wenn der beder fehr fcwere Berletungen die Folge des Raubes gewesen find.

Den Fall des Straßenraubes, welcher im frühern Recht, wie oben bemerkt, gesetzlich ausplenet war, behandeln die neuern Gesetzbücher nicht als eine besondere Art des Berbrechens
kaubes, sondern es wird der Umstand, daß der Raub auf öffentlicher Straße erfolgte, nur
den bei der Ausmessung der Strase zu berücksichtigender, die Strase innerhalb des gesetzin Strasmaßes steigernder Grund angesehen, sosern nicht einzelne Gesetzgebungen, wie
abemerkt, je nach der Art der Aussührung u. s. w. überhaupt verschiedene Stusen der Strastit ausstellen.

Benfo fällt ber Begriff bes Raubmorbes, b. h. ber zum Zwed ber rauberischen Erlangung Sache verübte Morb, unter bie allgemeinen Grundsätze über Morb. (Bgl. noch Kirchen=

Ranbes Sans. Das Raube Saus ift eine ben Zweden ber Innern (protestantifcen) on dienende, mittels freiwilliger Gaben begründete und größtentheils auch unterhaltene tk, welche von Dr. Wichern geschaffen und am 1. Nov. 1833 eröffnet wurde. Auf ham= bifdem Gebiet, in ber unmittelbaren Nabe bes Dorfs horn gelegen, follte bas Rauhe Saus, n Rame aus der hochdeutsch gewordenen Bezeichnung "Ruge's Saus" hergeleitet wird, als **ng8anft**alt für verwahrloste Rinder dienen und fomit einer Aufgabe genügen , für we**lch**e faltere Rufter zu Rornthal in Burtemberg, zu Duffelthal in ber Rheinproving und an nanbern Orten gegeben waren. Aus einem unicheinbaren Anfange wuchs bas Raube Saus nell empor und erweiterte fich räumlich zu einer größern häusergruppe, indem gleichzeitig lefem raumlichen Bachethum bie Bestimmung berfelben über feine urfprunglichen Gren= tinaus ausgebehnt wurde. Begunftigt wurde die fonell fortidreitende Entwidelung bes den Saufes burch Die gefammte einer ftrengern Autorität in Glaubensfachen zugewenbete Mitung , burch bie Gunft einzelner Monarchen , namentlich Friedrich Bilhelm's IV., burch **interstütz**ung der gefammten Orthodorie. Bor allen Dingen war es indeg die feltene Ener= the organifatorische Gabe und die alle Berhältnisse für seine Awecke geschickt benutende feit bes Dr. Wichern, welche bas Raube Saus ju einer ber bebeutenbften Scopfungen 🗪 Zeit emporhob. Bas Eifer und Ausbauer einzelner Menschen auch mit ansangs gerin= **litteln z**u leisten vermögen, zeigt bas Rauhe Haus, bessen Anlage auf einem ganz richtigen Daebanten und auf ber Ertenntniß beruhte, bag in ben Formen amtlicher Borforge, vor= Gaftlicher Thatigfeit und ftrafrechtlicher Strenge gegen die aus jugendlicher Berberbnig tingenden Duellen zahlreicher Berbrechen bochft ungenügende Borkehr getroffen fei. t biejenigen, welche in kirchlicher hinficht auf einem anbern Standpunkt ftanden als Bichern, waren baber von vornherein geneigt, feinen Beftrebungen, soweit fle in ber tungsanftalt für jugenbliche Berbrecher verforpert waren, vollen Beifall zu ichenten. Be we= pr von irgendeiner andern Seite geschah, um für die von Dr. Wichern verfolgten Ziele selb= pig und mit eigenen Mitteln zu wirken, besto mehr stieg bas Ansehen des Rauhen Sauses, en Ruf febr balb bie Grenzen Deutschlands, fogar Europas überschritt. 3m Jahre 1858 faßte die gemeinfame Bezeichnung des Rauhen haufes einen für die Zwecke der Zugend= ebung und ber Innern Diffion bestimmten Brivatbesit von etwa 50 Morgen Landes, auf tem fic 24 Gebaube befanden. Das Bermogen ber Anftalt an liegenden Grunden, Baukiten, ausstehenden Rapitalien, Dobilien und Inventarium betrug in bemfelben Jahre 4190 DR. 3 Shill. (ungefähr 52000 Thir.). Unter Bergichtleiftung auf eine rein außer= e Befdreibung bes Rauben Saufes in feinen einzelnen Beftandtheilen und Gebauben, he lestere zum Theil besondere Bezeichnungen führen, wie Fischerhütte, Schwalbennester, menkorb, Schönburg, versuchen wir die einzelnen Werwaltungszweige und Thätigkeitsgebiete **BRauben S**aufes darzustellen. Das Raube Saus felbst fondext feine Berwaltung in vier tionen: 1) die Kinderanstalt, 2) die Brüderanstalt, 3) die Buchbruckerei und 4) die Agenbet Buchanblung bes Rauben Baufes.

L. Die Kinderanstalt des Rauhen hauses war ursprünglich der Reim und der Rern, welchem die heutige Organisation hervorgewachsen ist. Ihre Begründung darf als bleibens Berdienst von Wicher angesehen werden, insosern gerade durch dieses Unternehmen die smerksamkeit auf die in jugendlicher Berwahrlofung und Berwilderung liegenden Fundas mie vieler Berbrechen hingewiesen wurde. Für den ausmerksamen Beobachter unterliegt es wizutage keinem Zweisel mehr, daß die Berbesserung der sittlichen Gesammtzustände einer Nas

tion von ber vollewirthicaftlicen Gultur und ber fittlich : intellectuellen Bflege ber Sugenb' zugeweife abbangig ericeint; Bebingungen, welche in ber Lage ber untern Gefellicaftelich und inebefondere ber arbeitenben Rlaffen gufammenwachfen, indem bier bie Bilbung ber genb gleichzeitig unter bem Gefichtepuntte ber Erziehung zur Arbeit und ber Befabigung fpatern Lebenberwerb aufzufaffen ift. Neben ben von Staat und Gemeinbe im allgemeinen gefesten Normen für ben Bolteunterricht pflegen fich indeß überall mehr ober weniger gabte Erscheinungen zu zeigen, in benen ber erfahrungsgemäß festgefeste und auf ein Bufamn wirten mit ber Familie berechnete Unterrichteplan fic in feinen Mitteln und in feinen B als ungulanglich erweift. Es fann vorfommen und fomuit nur ju baufig vor, bag armere ! ber bem regelmäßigen Ginfluß bes Bolteunterrichts burch frubzeitige Arbeiteverpflichtei entrudt werben, ober bag Entfittlichung, Robeit und Berwilberung ber Altern bas übergei über die sittlichen Elemente der Schulzucht gewinnen. Die Babl jugendlicher Berbrecher, benen bie ftatiftifchen Sabellen eine gwar unvollftanbige, aber boch binreichend traurige Rei fcaft ablegen, zeigen die Fruchte folder Bermahrlofung, bei benen ber Schwerpunkt ber foulbung nicht in bie einzelne That, fonbern in bie Berfaumniffe ber Erziehung gu le und die Beforgniß obwaltet, daß bei den fruhzeitigen Anfangen einer verbrecherischen babn nur durch einen erneuten Erziehungsproceß, nicht aber durch die flaatliche Straft Bortebrung gegen bas enbgultige Übergewicht bes Berbrechens getroffen werben tann. bie alten Gefengebungen beachteten einen Unterfchied gwifchen ben Berbrechern jugent und reifern Alters. Allein fie waren weit bavon entfernt, bas Brincip ber Unterfce auch in ber Eigenthumlichfeit einer befondern Bebandlungeweise gur Geltung gu bit Außer der Klaffe ber jugenblichen Berbrecher, bei benen der Staat jedenfalls einschreiten wenn es auch nicht nothwendig ift, daß gerade er burch feine Organe ble öffentliche gewalt walten laffe, finben fich überall eine größere Angahl von Rinbern, bei benet ihrem Gefammtverhalten bie Brognofe geftellt werben tann, bag ohne planmäßige Gegen tungen ganz befonberer Art und ganz besonderer Starte bas Berbrechen bas Endziel innern Entwidelung fein werbe. Auf bie "Rettung" vermahrlofter Rinber, beren In durch Noth ober Zerrüttung ihrer Familien, ober durch die Ungulänglichkeit der gewöhnt Soulgudt, ober burd bie ftart bervortretenbe verfonlice Reigung gum Berbrechen id fceint, ift bie Rinberanftalt bes Rauben Saufes berechnet, in welcher Rinber beibed folechte in einer Altereftufe bie zu 16 Jahren theile auf Ansuchen ber Altern, theile ! einer burd Gemeinben oder vormunbicaftliche Beborben bewirften Uberlieferung Auf finden tonnen. Fur die Rinder wohlhabender Altern befteht ein besonberes Benfionat, für & wird eine wenn auch geringfügige Gegenleiftung in Geld von ben um Aufnahme Nachfucket erftrebt, ohne daß hierdurch ber Charafter ber Bohlthatigfeiteanstalt im geringsten mod wurde. Rach bem im Jahre 1858 erftatteten Bericht betrug bie regelmäßige Angahl be Rauben Saufe befindlichen Zöglinge 100 Kinder, wovon etwa ein Drittel weiblichen folechte. Innerhalb bee vierjahrigen Beitraume von 1853 - 57 hatten von 570 Aufnet gefuchen nur 138 Gewährung finden fonnen. Auf Grund eines befonbern vom Bermalte rath bes Rauben Saufes abgefdloffenen, bie volle und uneingefdrankte Bucht übertrage Aufnahmecontracts übt bas Rauhe Saus feine erziehende Gewalt nach pabagogischen, 👪 mifden und vor allen Dingen ftreng firchlichen Grunbfagen.

Sinfichtlich bes pabagogischen Elements ift zu bemerken, bag bie auf elementaren Unter gestüpte Erziehung die biblische und religiöse Unterweisung entschieden hervortreten läßt überdies auf einem sogenannten Familienprincip bastrt ist, wonach je 12 Rinder in eines sonderten, eng in sich zusammenhängenden und um einen "hausvater" als Mittelpunkt schließenden Kreis eingetheilt werden. Durch diesen auf Anregung des Gemüthsledens bei neten Grundsay unterschiedt sich das Rauhe haus vorzugsweise von den französischen und gischen Besterungsanstalten für jugendliche Verbrecher. Seitdem Dr. Wichern infolge se Berufung in den preußischen Staatsdienst genöthigt war, einen Theil seiner Arbeitsträfte Rauhen Hause zu entziehen, sind die einzelnen Familien außerdem der Obhut besonderer, angesehenen Männern hamdurgs ausgewählter Patrone übergeben. Selbst nach der lassung seiner Zöglinge versucht das Rauhe Haus schiedend Beziehungen zu ihnen aufret erhalten, zu welchem Iwed namentlich in die mit Handwertsmeistern abgeschlossene Lehrtracte Bestimmungen ausgenommen werden, welche einen Versehr zwischen den in ham untergebrachten Zöglingen und der Anstalt des Rauhen hauses ermöglichen. Rach dem 1 erstatteten Bericht wird nämlich die Wehrzahl der Jöglinge zu hamburg in die Lebre geg

in auf Schiffen untergebracht. Der Unterricht felbst, welcher theils von Candidaten der Abeodie (fogenannten Oberhelfern), theils von fogenannten Brübern, theils von "Sehülstnnen" hellt wird, umfaßt im Winter 25, im Sommer 22 Stunden wöchentlich, von denen täglich keit den Religionsunterricht bestimmt ist, ein Zahlenverhältniß, gegen welches manche Beken erhoben werden können.

In denomischer Beziehung sucht bas Rauhe haus bie Arbeitsträfte seiner Zöglinge für unterhalt ber Anstalt und zu Beschaffung ber Berwaltungsbedürfnisse nugbringend zu verzien. Neben der ländlichen Arbeit auf den zum Rauhen hause gehörigen Grundstüden sinzien. Neben der ländlichen Arbeit auf den zum Rauhen hause gehörigen Grundstüden sinzich Beschaftigung mit handwertsarbeit in bestimmten der Anstalt vortheilhaften Gezispeigen, wie Bäckerei, Tischlerei, Korbsteckterei, weiblichen handarbeiten. Ein geringer nhantheil an den Arbeitserzeugnissen (von 1/4 Schill. wöchentlich aufstelgend) wird mit Schill an den Arbeitserzeugnissen sür die Kinder ausgesammelt, aus deren Inhalt unter Aufsicht leine Anschaffungen von Schreibmaterial, Bildern, Büchern u. s. w. bewertzett werden dürfen.

📆 feinem religiöfen Charakter will bas Raube Haus ,,nichts anderes als bas einfache ge= R Chriftenwefen, wie ber herr und feine Apostel es ber Welt gebracht hat" (Zahresbericht 1858, S. 19). Je nach ber Stellung ber Beurtheilenden wird die Auffassung dieser Ten= geine verfciebene fein muffen. Babrend von einer Seite behauptet wirb, bag im Rauben ie zu viel gebetet und zu wenig gearbeitet wird, wird von anderer Seite der Borwurf er-in, das confessionelle Element trete in der Erziehung nicht stark genug bervor. Ginzelne Ber und Beobachter des Rauhen Hauses versichern, daß ihnen ein "finsterer Geist" daselbst engetreten, anbere wollen von religiöfer Eraltation ober Depreffion nichts bemerkt haben. ien so subjectiv gefärbten Wahrnehmungen ift es schwer, zu einem enbgültigen Urtheil n bie Erziehung bes Rauben Saufes zu gelangen. Schwerlich wird man fich aber bem Einut erfcließen konnen, daß in den für ben Gebrauch bes Rauben Hauses ausgewählten Lie**km (Broben** davon theilt Dr. Duboc mit in feiner Schrift: "Die Bropaganda des Rauben mies und bas evangelifche Johannisftift in Berlin", Leipzig 1862), in ben genauen Borfdrif= n über ben Gebrauch von Jahres: und Tagesfprüchen, in ben Formen ber gottesbienftlichen bungen Anzeichen bafur vorhanden find, bag bie religiofe Ginwirfung auf bas findliche Gemuth nannichface pedantische, mechanisch formulirte, von dem allgemein üblichen Daß bes ugifden abweidende Außerlichkeiten gefnupft erfcheint, und baß gerade biervon eine Anleigu einer gemissen Oftentation und Manierirtheit, die man häufig als Heuchelei bezeichnet kon vielen Seiten befürchtet worden ift. Wir verzichten hier, indem wir uns mit den gegeien Anbeutungen begnügen, auf eine Rritit, welche nur an allgemein pabagogifche Gefichts: mite anknupfen konnte. Uber ben in ber Erziehung bes Rauhen Saufes erreichten Erfolg **Sit es an zuverlässigen Nachrichten burchaus. An einer Statistif, beren Werth freilich in vielen** Allen nur ein beschränkter sein murbe, gebricht es. Nach ben Berichten bes Rauhen hauses **Ba follen die erzielten Refultate außerordentlich günstige fein. Auch wird versichert, daß die** lewerbungen von Arbeitgebern um Überweifung entlaffener Boglinge gablreicher feien als bie ther ber Entlaffungen. Bermag man allen Borurtheilen für ober gegen bas Rauhe haus zu ufagen, fo wird man ber Gerechtigkeit am nächken kommen, wenn man bem Rauben Baufe e Berdienftlichfeit feiner Bemuhungen und einen im Berhaltniß zu der ftaatlichen Strafbe= mblung jugendlicher Berbrecher unzweifelhaft vorhanbenen moralischen Rettogewinn zuge= tht, bagegen aber auch ermägt, bag bie ftarte und wie uns icheint einseitig übertriebene Glaugleit an ben Boglingen tes Rauben Saufes Spuren jurudlagt, welche topifd ericeinen, bie abefangene Außerung ber Perfonlichteit beeinträchtigen und außerhalb ber dem Rauhen Saufe zwandten Kreife leicht Mistrauen in die innerliche Religiofität erwecken können. Daber er= art es fich jur Genuge, bag, abgefeben von theologifc tirchlichen, jum Bietismus neigenben und m Autoritatsftandpunft betonenden Rreifen, vielfac Abneigung gegen bie Beftrebungen bes auben Baufes geaugert worben ift. Auch bie in Berlin ericeinenbe ,, Broteftantifche Rirchen= ltung" hat als Organ ber liberalen protestantischen Geistlichkeit mehrfach Bebenken gegen bas aube Saus geaußert (Jahrg. 1858, Rr. 38, G. 891), besgleichen Schenkel in seiner "Allmeinen kirchlichen Zeitschrift" (Jahrg. III, 1862, S. 527). Dagegen war Bunfen ber Retngeanstalt für jugenbliche Berbrecher entichieben gunftig gefinnt, obwol er bem firchlichen tanbpunfte bes Dr. Bichern und ber mit bem Rirchentag verschwisterten Innern Diffion lner ganzen Richtung nach nur infoweit zustimmen konnte, als er gegenüber ber Berminbe=

rung focialen Glenbe burd bie freie firoliche Thatigfeit auf bie größere ober geringere 3m

mäßigfeit ber gewählten Mittel feinen Nachbrud zu legen batte.

Dit Rudficht auf die nugbare Bermendung ber bem Rauben Baufe gur Berfugung fteh ben Arbeitefrafte und bie vortheilhafte Befchaftigung einzelner Boglinge entftand bie in i Bermaltung von ber Rinberanftalt getrennte Druderei, welche 1842 auf Actien begrunbet Diefelbe gablt fur ibre aus ber Rinberanftalt entnommenen Lebrlinge ein Roftgelb und ift w jugemeife mit bem Drud von eigentlichen Buchern beschäftigt. Bwei Babre fpater (184 wurde burd bie Agentur bes Rauben Saufes eine Berlagehandlung ine Leben gerufen, wel ihre Artitel fammtlich in ber bereits ermabnten Druderei bruden lagt, ben Druderpreis um kurst zahlt und dadurch die Kinderanstalt birect unterstützt. Die Agentur, welche auf 🎬 fcuffe von einzelnen Brivatbersonen begrundet wurde , tragt bas Rifico ihrer Unternehmun allein, mogegen ber erzielte Reingewinn in Bufunft fur bie Bruberanftalt bes Rauben be bestimmt fein foll. Es ift überfluffig zu bemerten, bag bie Agentur bes Rauben Baufes einzelnen Romanen und belletriftifden Berten vorzugeweise fur bie 3mede ber Innern Dit für die Berbreitung von Tractaten und Erbauungefdriften wirkt. Unter ihren Berlagsant fteht bas Organ ber Innern Diffion und Rauben Saufes, Die "Fliegenben Blatter", n feit 1844 von Dr. Bicern redigirt werden und in mehr als 2000 Exemplaren verbreitet follen, in erfter Linie. Diefelben find gleichzeitig ein obligatorifches Communicationsmittel bie zur Bruderanftalt bes Rauben Saufes geborigen Berfonen. In ber Brubericaft, Rauben haufes treten bie Beziehungen zu Staat und Rirche am beutlichften bervor. Ban baber von ber Erziebung bes Rauben Saufes nur in befdrantter Beife gelagt merben ! baß fle in bas Bebiet ftaatewiffenicaftlicher Erorterungen hineinzugieben ift, fnupfen fic bie Brubericaft febr wichtige Staateintereffen und Fragen principieller Art. Da inbel Bruberanftalt bee Rauben Saufes in engfte Berbinbung ju bem Erziehungewert bes Rau Baufes gefest ift, mar bie bieber gegebene Darftellung nicht nur nicht überfluffig, fonbern fe unerlaglich fur bas Berftanbnig ber auf bie Bruberfcaft bezüglichen Erorterungen, zu be wir uns nunmehr wenben.

Obwol von einigen Seiten, namentlich in ber von Olbenberg zur Bertheibigung ber berschaft veröffentlichten Schrift, behauptet worden ist, daß die Brüderanstalt völlig unzerte lich fei von ber Rinberanftalt, fo lehrt boch bie Erfahrung bas Begentheil. tungebaufer und Befferungeanstalten bestehen in Deutschland und andern ganbern, in bie Erziehungeweise berjenigen bee Rauben Saufes analog ift, ohne bag eine .. Bruberid bamit in Bufammenhang ftanbe. Der Grundgebante, welcher bie Stiftung und allmas Ausbilbung einer Brudericaft ober Bruderanftalt leitete und gleichfalls auf Dr. Wichern gut geführt werben muß, besteht barin: bie in ber Erziehung und Schulung verwahrlofter Rin ausgebilbeten Lehrfrafte regelmäßig nach einem bestimmten Beitraum burch frifche, neu ein tenbe Bersonen zu erseten und bie Austretenben für die Zwecke der Innern Mission außert bes Rauben Saufes, D. b. fur firchliche Armenpflege, Rrantenbienft, Gefellen= und Berben mefen u. f. m. ju verwerthen. Diefem Blan entfprechent murbe bie Erziehung vermahrle Rinder gleichzeitig Bilbungemittel fur Die Beamten ber Innern Miffion, Gelegenheit jur probung von Kabigfeit, Glauben und Charafter ber von frommen Bereinen, Stiftungen d Regierungen gewunschten Beamten. Bas man bei gabireiden, namentlich ichlecht befolbe Subalternbeamten vermißte, und mas die bloge Befoldung allerdings nicht zu erzeugen " mochte, namlich innern Beruf zu einem oft mubfeligen Birtungefreife in Armen=, Rrant und Strafanftalten, vor allen andern Dingen aber eine fefte, firchlich gefinnte Blaubigfeit, i welche man von feiten ber Regierungen fo hohen Werth legte, bas glaubte man allgemein t ber Ausbildung im Rauben Saufe erwarten ju tonnen. Jebenfalls mar ein Beugnig r Dr. Bidern für bie Befegung gablreicher Stellen um fo ermunichter, als er in ber abgefclo nen, bon feiner Berfon getragenen und burchbrungenen Birffamfeit bes Rauben Saufes b reichend Gelegenheit finden mußte, Die perfonlichen Eigenschaften ber "Bruber" vollkommen burdicauen. Gine auf breijabriger genauer Berfonentenntnig berubenbe Empfehlung ; Dr. Bichern mußte einen gang anbern Werth haben ale bie buritigen Sittenzeugniffe, mel in medanifder Beife von Bolizeibehorben ausgefertigt zu werben pflegen. Sehr balb übern fic bas Anfeben bes Dr. Bichern auch auf biefe zweite Schöpfung, von ber es aber flar ift. 1 fie in teinem nothwendigen Busammenhang mit ber Rinderanftalt fteht. Ge ift fogar bentb bag ble Entfernung befondere tuchtiger Rrafte aus bem Rauben Saufe nach erfolgter Ausl bung ben Intereffen ber Ergiehung, welche bei bem fortwährenben Bechfel eintretenber und inder Brüder an Stetigkeit einbüßen muß, geradezu entgegenwirken kann. Auf der andern de kann aber auch nicht geleugnet werden, daß der zeitweise eintretende Ersas älterer Lehr= de durch jüngere dazu beitragen mag, eine größere Frische und Lebendigkeit in der Leitung kinderanstalt zu erhalten. Nach und nach wurden die einzelnen im Rauhen Sause ausge=

um Brüber in einen genoffenschaftlichen Berband vereinigt.

Bas mit ber Ginrichtung einer folden protestantifden Brubericaft von Bicern beabfich= twurde, war weder überraschend noch neu. In katholischen Ländern bestanden zahlreiche offenfcaften und Congregationen für praftifc firchliche 3mede, welche nachzubilben um fo n lag, als auch der Brotestantismus der Staatsgewalt und dem Staatsbeamtenthum gegen= k eine arofiere Selbständiafeit forberte und einen Antheil an der Lösung der socialen Broe beanspruchte. An den Diakonissinnen war zudem seit längerer Zeit ein für Dr. Wichern **endes** Beispiel gegeben. Nichtsbestoweniger legt auch die allmählich bewirkte und gegen= ig feft gefchloffene Gestaltung ber Brüberschaft bes Rauben Saufes beutlich genug Zeugniß k die Organisationegabe ihres Borftebers. Ale eigenthumlich in der Bruderichaft bes en haufes ericeint ber Gebante, bie einzelnen Mitglieder aus einer praftischen Erpround nicht blos aus der theoretischen Reigung zu einem bestimmten Beruf hervorgeben zu . Untericeibend im Bergleich zu fatholischen Congregationen ift außerbem ber Umftanb, fir Die einzeln Birtenben und von bem Bufammenhang mit bem Raufen Saufe augerlich kennten Brüder besondere Mittel der Bereinigung und eine Interessengemeinschaft fest= twurden, bei denen es unmöglich ist, eine der Technik des Zesuitenordens nachgebildete ituna zu verfennen.

Insprünglich schien Dr. Wichern die Brüderanstalt des Rauhen Hauses als ein "Seminar" Bwecke der Innern Mission aufzusaffen. Als solche bezeichnete er sie selbst im Jahre 1845. Im aber die Junere Mission ein besonderer Zweig des 1848 veranstalteten und ins Leben innen Kirchentags wurde, die Gegensähe auf kirchlichem und politischem Gebiet sich schärften, keiche confessionelle Streitigkeiten im Schos der evangelischen Kirche austauchten und ende das Ordenswesen der katholischen Kirche aussachten und ende des Ordenswesen der katholischen Kirche in Deutschland einen neuen Ausschland nahm, lag unde die im Rauhen hause ausgebildeten und in verschiedenen Berusstreisen verwendeten der zu einer sesten, eng zusammenschließenden Genossenschaft zu verbinden und als eine Art

Kerboration zu constituiren.

in bas Wefen ber Brubericaft bes Rauben Baufes richtig zu erkennen, ift es jebenfalls eignetsten, Dr. Wichern selbst zu hören. Er sagt : "Die bleibende Berbindung der Personen Die eine Gesinnung des Glaubens und durch die eine gemeinsame Arbeit des Berufs, dies mbe und diese Ordnungen im Bleibenden, ift das Eigenthümliche unserer Berbindung." dinem von Wichern verfaßten, in ber Bergog'fchen "Real-Encyflopable ber theologifchen Infaften" abgebructen Arrifel über Diakonen und Diakoniffinnen beißt es ferner in un= Marer Begiehung gur Brubericaft bee Rauhen Saufes: "Der unbefangene Blid in bie be Ginrichtung und bie nach außen gebenbe Birffamteit unserer Diafoniffenanftalten und berhäufer führt uns nicht, wie vielfach angenommen wird, auf die schon der apostolischen he angehörige Institution der Diakonen und Diakonissen zurück; vielmehr hat in ihnen die ngelische Kirche in ganz neuer, rein evangelischer Art den zur Zeit der Reformation abgerisse: gaben ber firchlichen Corporationen , Orben und Stifter fur praftifche Liebeszwede zum en von Kindern, Kranken, Berlassenen und Gefangenen u. s. wieder aufgenommen." Bie fehr die Bruderfchaft in ihrer Ausbildung burch ben Gang ber Beitereigniffe beeinflußt r begünstigt wurde, zeigt der Bergleich zwischen den der Zeit nach auseinanderliegenden Be= terftattungen ihres Borstehers, welcher bei ben ersten Anfängen ber Brüberanstalt offenbar t vorausfehen fonnte, zu welcher Bebeutung biefelbe heranwachfen wurde. Behn Jahre m in bem Ansehen bieser Stiftung viel geandert. 3m Jahre 1845 hatte Wichern seine bofung als ein "Seminar" fur die 3wede ber Innern Diffion bezeichnet, 1855 erflarte er gen, es fei hohe Beit, Die Borftellung abzumehren, als ob bie Bruberanftalt nur ein Gear fei. Bie die Angelegenheiten der Bruderschaft und bes Rauhen Saufes im Jahre 1856 uffen waren, zeigt bas bamals erschienene von Dr. Wichern verfaßte "Festbücklein des Raus Daufes". Für benjenigen, welcher an ben fpater entstandenen, auf bas Raube Saus befigen Streitfragen ein größeres Intereffe nimmt, ale hier im allgemeinen vorausgefest den barf, ift es von Bichtigfeit, diese Publication zu vergleichen mit den seit 1861 bewirkten miffentlichungen.

Bir bemerkten bereits, dag auf die Bruberichaft bes Rauben Saufes ein Abglang ber bem

Borfteber bes Rauben Saufes zuerkannten Berbienfte fiel. Man gewöhnte fic allmas baran, in ihren Ungeborigen bie driftliche Nachftenliebe und ben ftartften Glauben verfon cirt zu feben. Bon vielen Seiten gelangten Anfuchen um Buweifung von Brubern an 1 Raube Baus. 3m Jahre 1856 arbeiteten 57 entfenbete Brubet in verfchiebenen Rettun baufern, 4 in andern Anftalten, 27 unter ben Gefangenen, 1 ale hausvater in einem für entlaffene Straflinge, 13 ale Bauevater für entlaffene Straflinge, 9 ale Coloniftens biger in ben Bereinigten Staaten von Amerifa, 1 in einem Rrantenhaus, 7 in verfchiebe andern Berufen. Nach ben von Dr. Wichern in seinem "Festbuchlein" gemachten Mitthell gen entsprach die Anzahl der entsendeten Brüder nicht im entsernteften der Nachfrage. Im balb ber 10 Jahre von 1846 - 56 maren 513 Bruber bes Rauhen Saufes nach außer begehrt worben, und zwar waren biefe Forberungen gestellt 196 mal von Verwaltunger ober Curatoren von Anstalten und Bereinen, 47 mal von Strafanstalte: und Gefängni tionen, 29 mal von verschiedenen Stadtmagistraten und Vorständen städtischer Institute, 1 von Landgemeindevorständen, 33 mal von städtischen und andern Schulvorständen und 8 von einzelnen Berfonen, ale Guteberren, Sabritbefigern, Borftebern von Brivatfdulan Bas bie 3medbeftimmung betrifft, fur welche "Bruber" verlangt murben, fo theilt 2 folgenbe Biffern mit: man verlangte 173 jur Berwenbung in Rettungebaufern , 50 fur und Armenhaufer, 38 ale Belfer in ber Armenpflege, 23 fur Baifenhaufer, 86 gur Befm pflege, 14 gur Rrantenpflege, 65 ale Lehrer, 67 ale Informatoren unter Fabritarbeitem Borfteber von Gefinde= und Ackerbaufdulen, ale Berbergeväter.

Aus diefen Biffern ersieht man, daß die Brüder vorzugeweise zu folden Stellungen bei wurden, bei denen zwar keine große technische Borbildung ersorbert zu werden pflegt ober weniger ins Gewicht fällt, wol aber ein moralisches Ansehen der Beauten bringend ersu lich erscheint.

Friedrich Wilhelm IV., beffen Boblthatigfeitefinn eine ftart firchliche Farbung trug, borte zu ben eifrigften Berehrern ber von Bichern gepflegten Richtung. Den Bruben Rauben Baufes murbe baber burch eine besondere Cabinetsorbre bie Anftellungsfähigti ben Subalternbienst in ben Strafanstalten im Jahre 1852 verlieben. Bier Jahre fpater unter gleichzeitiger Berufung bee Dr. Bichern gur Leitung bee preugifden Gefangnifm ber Brubericaft ale einer Genoffenfcaft ber Auffichtebienft in bem großen Bellengefan Moabit bei Berlin übertragen. Bahrenb bie Anftellung bee Dr. Bichern auf einem Geble licher Berwaltung in einer eigens für ihn creirten Stellung um fo auffallenber erschien, all felben feiner bisherigen Wirkfamkeit nach eine befonbere praktische Vorbilbung für bas **20** ftrativfac faum zugefdrieben werben konnte und in Rammerverbandlungen über biefen C mehrfach Erörterungen gepflogen wurben, nahm man von ber Berufung ber Bruber bes ben Baufes weniger Notiz. Man wußte zwar hier und ba, bag von bem Centralausfchu Innere Miffion Die Bruberanstalt als eins von benjenigen Inflituten bezeichnet worben w welchen bie von berfelben anzuftellenben Arbeiter vorbereitet werben follten. Die nabern baltniffe ber Bruderichaft und ihre innere Dragnifation waren indeg nur wenigen zum Ra Saufe in engerer Beziehung ftebenben Berfonen befannt geworben.

Erft ale ber Unterzeichnete im Juni 1861 feine in vier Auflagen gebrudte Schrift: Brubericaft bes Rauhen Saufes, ein proteftantifder Orben im Staatebienft. Aus bisber bekannten Bapieren", erscheinen ließ, wendete sich die allgemeine Aufmerksamkeit der gefat ten beutschen Bresse ber Brüderschaft des Rauben Hauses zu. Es war in der erwähnten Sc welcher im Januar 1862 eine zweite unter bem Titel "Der Bruberorben bee Rauben De und fein Wirfen in den Strafanftalten , nebft weitern Mittheilungen aus ben bisber unbet ten Bapieren" nachfolgte, bie Organisation ber Brüberschaft auf Grund ber lithographi Umidreiben bes Dr. Wichern und ber 1858 als vorläufige und vertrauliche Mittheilung brudten Brüberordnungen geschilbert, demnächst der Nachweis versucht, daß dieselbe auf 🕒 ihrer "Drbnungen" ale ein proteftantischer Orben anzusehen fei , und auf bie Gefahren bil wiefen, welche ber Dienft firchlicher Corporationen im Strafanftaltebienft bee Staate befür laffe. Richt nur im großen Bublitum, fonbern auch in theologischen Rreifen riefen biefe theilungen die größte Überraschung und allgemeines Aufsehen hervor. Sogar die "Reue et gelifche Rirchenzeitung", welche ber Innern Diffion und ber Richtung bee Dr. Bichern be bere nabe ftanb, bezweifelte einen Augenblick bie Authencitität ber vom Berfaffer bent Quellen, bis es ber orthodoxen evangelifden Breffe vortheilhafter erfcien, ben Einbrud vom Berfaffer gegebenen Auffdluffe burd bie Behauptung abzufdmaden, bie Drganisation diberschaft sei bereits früher mehrsach von Dr. Wichern öffentlich bargelegt worben. Als Gegenstiften gegen die vom Unterzeichneten gezogenen Schlußfolgerungen, namentlich gegen die bestetete Orbensqualität der Brüderschaft erschienen: 1) Oldenberg, "Die Brüder des Rauhen wies. Wider herrn Dr. von Holkenborff" (zweite Auflage, Berlin 1861) und 2) Böhlau, die Einzelhaft in Breußen. Eine Aritif" (Weimar 1861). Um die kirchlich religiöse Richspielhaft in Breußen. Eine Aritifren, verfaßte endlich Dr. Duboc eine Flugschrift: die Fropaganda des Nauhen Haufes und das evangelische Johannisstift in Berlin" (Leipzig 182), in welcher die aufklärungsfeindlichen Tendenzen der Brüderschaft geschildert werden. Weine anonym 1863 in Altona erschienene, anscheinend von einem moabiter Aufsichtsbeamschrende Schrift ("Die Nauhhäußler im Gefängniß") trat den Ausführungen des Unterstaten durchgebends bei.

Stann hier nicht beabsichtigt werben, einen Streit weiter zu verfolgen, dessen Anlaß und fequenzen zwar noch in diesem Augenblick sortbauern, dessen Materialien indeß vollkommen fequenzen zwar noch in diesem Augenblick sortbauern, dessen Materialien indeß vollkommen fequenzen vorliegen. Thatsache ist, daß die gesammte unabhängige liberale Presse in Deutsche Bretse in Perusischen Strafanstaltsbienst, best auch das Organ der sreien kirchlichen Richtung, die "Protestantische Kirchenzeitung" berin sich dieser Auffassung anschloß, wogegen die conservativen Blätter, vor allen Dingen ferus Preußische (Kreuz-)Zeitung", die Regierungspresse und die theologischen Zeitschlichen Freus ihren orthodoxen oder streng kirchlichen Richtung ebenso entschieden für die Brüderschaft des in die Schranken traten.

In dem mit heftigkeit und Eifer geführten Streit muffen, soweit es auf eine Feststellung is dem mit heftigkeit und Eifer geführten Streit muffen, soweit es auf eine Feststellung is dem mit heigen Meinen gewonnenen Resultate ankommt, zwei Fragen voneinander unterschieden wers, wenngleich dieselben im engen Zusammenhang zueinander stehen: nämlich die grundsätze Frage, ob die Brüderschaft des Rauhen hauses als ein protestantischer Orden oder boch eine Corporation ihrer Einrichtung nach angesehen werden kann, und serner die praktische ger, ob eine Genossenschaft wie die Brüder des Rauhen hauses, selbst wenn man hinsichtlich in Ordensqualität zweiselt, zwecknäßig im Strafanstaltsbienst durch den Staat zu verwen-

find ober nicht?

f Um über die erstere, in kirchenpolitischer Hinsicht nicht unwichtige Frage zu einem bestimm: **Tr**gebniß zu gelangen, ift es vor allen Dingen nothwendig, auf die im Jahre 1858 schrift: debigirten und als "vertraulich" bezeichneten Ordnungen als die eigentliche Entscheidungs: e zurudtugeben und die Berhältnisse der vom Rauben Saufe entlassench Sendbrüder zu Borftebericaft bes Rauben Baufes ins Ange zu fassen. Rach biefen Orbnungen ift zunächft Id flar , bag von einer außern Ahnlichfeit zwifden fatholifden Orben und ber Bruberin bes Rauben haufes nicht die Rebe fein kann, wenn man als entscheibendes Merkmal Belübbe ber Reufcheit, bes unbedingten Gehorfams und ber Armuth festhalten will. kartige firchlich, wenn auch nicht bürgerlich bindende Gefete verpflichten die Brüderschaft 168meq8. Andere aber gestaltet fich bie Sache, fobalb man Reufcheit, Armuth ober Ent= Berung bes verfonlichen Befiges und Gehorfam nicht als bas Wefen, fonbern nur als eine rm firchlich=corporativer Autorität über bas Individuum neben andern gleichfalls denkbaren rmen ansteht. Auch bei der Brüderschaft bes Rauhen Hauses wird nämlich der einzelne Brur in einem weitgreifenben und intenfiv ftarten Abhangigkeiteverhaltniß von der obern Leig, in einer fortbauernden Unterordnung, in einer wirkfamen, gegen andere Berufe- und benekreise abschließenden Intereffengemeinschaft erhalten und somit in den Beziehungen zum tagi und zur Rirche eine ben fatholischen Orben burchaus analoge Lebensbeziehung geschaffen. dar ift keinem Bruder der Austritt aus der Brüderschaft verwehrt, wie auch in protestantis kn Ländern und in Frankreich das Klostergelübbe keine bürgerlich bindende Kraft hat. Allein k Schwierigkeit, nachdem einmal der praktische Beruf der Innern Mission ergriffen und län= ke Zeit hindurch geübt worden ist, eine neue den Unterhalt der eigenen Berson und der Fa= Me gewährende Unterfunft zu erlangen, ist um so größer, als bei ausgetretenen oder aus= togenen Brübern die anderweitige Bethätigung feines einmal erlernten Berufs theils burch Berbaltniffe erfcmert, theile, foweit bas Gebiet ober ber Ginfluß ber Innern Diffion in ber Gefammtheit babei berührt wirb, geradezu verwehrt werben foll. Die handlungs: und abfibestimmungsfähigteit als Angeböriger ber Bruberfcaft ift wefentlich eingeschränkt burch **k**Anforberungen, welche eine höhere Anstaltsleitung an ihn stellt, obgleich er rechtlich bes uctet im Dienft von Privaten, Communen ober Staateregierungen fleht. Worauf es ber Brüberfcaft antommt ift alfo, daß alle, von ihr verliebenen, verfcaften oder vermittelten Amt6= stellungen nicht nur im Sinne ber rechtlich vorgeseten Behörben, sonbern auch im Geift nach ben Tenbenzen bes in ihrer oberften Leitung centralisirten Gesammtwillens verwal werben. Diese oberfte Leitung ruht in ben Sanben bes sogenannten Oberconvicts zu hornze bessen Spite Dr. Wichern steht, während die einzelnen Brüber zu Convicten mit regelmäßig Bersammlungen gegliebert sind, welche als solche untereinander nicht verkehren durfen, soul nur durch die gemeinschaftliche Oberinstanz in Beziehung zueinander gesetzt find.

Dem einzelnen Bruber find nach ben Ordnungen bes Jahres 1858 inebefonbere na benbe, burch genoffenicaftlichen Zwang (Bermahnung, Berweis, Ausschließung, Amis luft u. f. w.) burdzusende Berpflichtungen auferlegt: 1) Bestimmte, auferliche, regelm wieberfehrende Glaubenderercitien, Gebete, Anbachten, Bebrauch von Spruchen, gemeinf liche Abendmahlefeiern. 2) Berfdwiegenheit in Angelegenheiten ber Bruderfcaft. 3) Ber erftattung über tiefer eingreifenbe Greigniffe, welche bie Berufsarbeit bes Brubers betm 4) Freiwillige Unterwerfung jebes Brubers unter Mahnung und Strafe, fobalb er ven fixena zu baltenden Convictordnung abweicht. 5) Entbaltung von allen Nebengeichäften feinent Amte, wofern nicht eine befondere Erlaubnig von bem Borfteber bes Rauben Saufe theilt wirb. 6) Ungulaffigfeit von Beranberungen bes auf bas Amt bezüglichen Anftelle vertrage ohne Mitwirfung und Buftimmung ber Curatoren bes Rauben Saufes. 7) 86 wortlichfeit gegen die Bruberichaft bafur, bag jeber Bruber feinen Dienft in bem Ginne bem Geifte thut , in welchem er entfendet worben und zu beffen Bewährung fich bie Bruder verpflichtet weiß. 8) Ungulaffigfeit, ben Beitpuntt ber Berbeirathung nach eigenem Erm ju mablen. 9) Rudficht auf die Zwede ber Innern Diffion bei ber Ausmahl ber Chef 10) Berpflichtung ber Bruber gur gegenseitigen Übermachung ber Irregebenben fowie ber gen, welche Gefahr laufen, irrezugehen ober zu fallen. 11) Unzuläffigfeit, einen andern als ben anvertrauten ohne Bermittelung bes Borftebere zu übernehmen. 12) Unvertrag teit ber engern Amtegenoffenichaft mit ben Angehörigen anderer Brüberichaften ; eine Borff bie bagu bienen foll, fonft unvermeibliche Conflicte zwischen ben Berwaltungen und Orbnut vericiebener Benoffenicaften zu verhindern.

Aus diefen Anführungen aus ben Brüderordnungen von 1858 ist mit unwiderleg Gewißheit zu folgern, bag bie perfonliche Freiheit ber einzelnen Bruber mit Rudficht au Gesammtintereffe ber Innern Mission erbeblich und in einer über bas svecielle Amteinten Bruber hinausgehenden Weife eingeschränft ift, und daß die oberfte Leitung der Bruber auf Grund ber Ordnungen eine Intervention ju uben vermag in die Amtoung ber einz Bmar wird von ben Bertheibigern ber Brubericaft eine berartige Dagwifdenfunft ale t ftattfindend hartnädig behauptet, allein auf diefe thatfächliche Frage kann es offenbar bei s rechtlichen Brufung ber Sachlage und ber Bruberordnungen nicht ankommen. Es genügt ich falls zu miffen, bag eine Dazwischenkunft ftattfinden barf, foweit es fich nicht um specielle an legenheiten bes anvertrauten Amte handelt. Für jebe bie perfonliche Freiheit einichrante Beftimmung hat bie verfaffunggebenbe Inftang ber Brubericaft ficerlich ibre guten Gra gehabt und fachliche Bortheile ber Innern Miffion erftrebt. Ge fann jugegeben werben, bas! Orbnungen der Brüderschaft von 1858 nicht unmittelbar einem hiergrechischen Interesse a fprungen find. Schwerlich aber ift zu leugnen, daß ihr Erfolg zu einer hierardifchen Überm nung firchlicher Inftangen über bie evangelifche Freiheit ber einzelnen Bruber führt, und bafif gange Anlage hierarchifchen 3weden bochft bienftlich ift. Wenn man gur Rechtfertigung ber " uns in ber Rurge wiedergegebenen Beftimmungen behauptet, bag bie Bruderichaft unenb viel Gutes gethan und zur Berminberung focialer Nothstände Erhebliches beigetragen habe, überfieht man babei, bag biefes Ergebnig vielleicht mit ber im Rauben Saufe erhaltenen pra schen Ausbildung , teineswegs aber mit den in den Brüderordnungen enthaltenen Beschränk gen ber perfonlichen Freiheit in Bufammenhang gebracht werben fann. Go nublich bas Sahre 1845 nach Dr. Wichern's eigenen Worten vorhanden gewesene Seminar für Sendbrü gewirft haben mag, fo ift boch faum zu vertennen, bag bie ber Brubericaft im Sabre 18 gegebene Beftaltung nur aus ben tatholifirenben Tenbengen einer auf bem Boben bes Brotefte tismus zu Einfluß gelangten Bartei und aus ber Anbetung der objectiven Glaubensautori im Begenfat zur fubjectiven Bewiffenefreiheit erflart werben fann. Statt ben Berfehr ber e fendeten Bruder mit bem Rauhen Saufe bem freien Ermeffen, ber Anhanglichfeit und ber L neigung jebes einzelnen Brubers zu überlaffen, hat man benfelben in binbenbe, bie Unabhi gigfeit ber einzelnen wefentlich beeintrachtigenbe Borfdriften gebannt, bamit ber einzelne Die Anftalt gefeffelt werbe, welcher er auch nach feiner Entfendung bienftbar bleiben foll. In eifen fällen hat ber Bruber bes Rauhen Saufes zu mahlen zwifchen bem Berluft feiner nach Berheißungen ber Brüberorbnung austoumlich botirten Stellung ober ber geforberten ben Bevbachtung ber Orbensregeln.

In Grund ber ben Brüberordnungen von 1858 entnommenen, vorstehend mitgetheilten immungen, welche streng gehalten werden sollen, wird man in den Stand gesetz zu beursien, ob der Staat Anlag hat, die Brüderschaft nach Analogie katholischer Congregationen Wien zu behandeln. Nicht nur von der "Brotestantischen Kirchenzeitung" und von Schensten zu behandeln. Dicht nur von der "Brotestantischen Kirchenzeitung" und von Schensten Juristen katholischen Beitschnissen, unter denen Wittermaier genannt werden soll, de Bezeichnung der Brüderschaft als eines protestantischen Ordens ausdrücklich anerkannt den. Wir übergehen natürlich dasjenige, was vom Standpunkt der evangelische protestanze Lebensanschauung gegen die Restauration ordensähnlicher Einrichtungen gesagt werden den gesagt worden ist. Doch mag hier im Borübergehen bemerkt werden, daß auch keng lutherischer Seite Ausstellungen gegen die Brüderschaft des Rauhen Sauses erhoben mind, weil in ihr der Gedanke des allgemeinen Priesterthums zu sehr betont und dadurch Ensehen des eigentlichen Bredigeramts Abbruch geschen sei.

Die praftifche Frage, ob Orben ober Genoffenfchaften fur 3mede ber Staateverwaltung **linken** verwendet werden können, und ob daher die Berufung ber Brüberschaft des Rauhen is in ben preußifden Gefängnigbienft gebilligt werben tann, ift in ihrer Entfcheibung be-Burd bas zwifden Staat und Rirde obwaltenbe Rechteverhaltnig einerfeits und burch bie gemachten Erfahrungen andererseits. Bas jenen erften Bunkt betrifft, fo ift von vornmaugeben , bağ bie Stellung bes protestantifc = paritatifden Staats gu firchlich bogmati= Benoffenschaften eine gang andere ift ale biejenige, welche burch bie 3bee eines ausschließ= rechtigten Staatefirchenthume beherricht wirb. Es ware baber völlig unzuläffig, in biefer Spanien und Deutschland miteinander in Barallele zu bringen. Bom Standpunft ffonell gemifchter Staaten, wie Preugen, wo ber Brundfat allgemeiner Gewiffensfreiheit bie Berechtigung zur Bilbung neuer Religionsgefellicaften anerkannt ift, muß es bochft Mich ericheinen, einer bestimmten, streng confessionellen Brüberschaft eine zwangsweise the Amthautoritat innerhalb ber Strafanftalten ju übertragen. Erfahrungegemaß muß **klefürchtet** werben , bag ber Religionseifer in Berbaltniffe hineingetragen wirb , in welche **k binei**npaßt. Ber vermöchte überbies in Abrebe zu stellen, daß die amtliche Wirksamkeit ier Corporationen im Staatsbienst fast überall zu Collisionen zwischen ben abministrati= tereffen und bem misverstanbenen Religionseifer geführt hat und febr leicht führen fann? Mergebend mag biefe Gefahr in ben hintergrund gebrangt merben, wenn bie allgemeine ting ber Staatsregierung bem in ben Corporationen vertretenen Spftem entfpricht. Bor= m aber bleibt die Beforgniß, daß Conflicte entstehen konnen, immerhin, und es ift außer Rweifel, daß das kirchlich : corporative Element im Staatsdienst höchstens als ein Noth: in folden Fallen betrachtet werben tann , wo es an geeigneten Rraften anberweitig gang= mengelt.

Aud in Breufen fdien bie Regierung bies zu fublen. Sie versuchte, indem fie bie Orbens= **lität** ber Brüberschaft bes Rauhen Saufes bestritt, beren Berufung mit bem Mangel an meten, für den Strafanstaltsbienst verwendbaren Bewerbern zu rechtfertigen. lim diesem ingel abzuhelfen, hatte man nicht nur, wie bereits erwähnt, ber Bruberfchaft ben Unftaltebienft Moabit übertragen, sonbern auch einen Bertrag mit dem Rauhen Sause abgeschloffen, bach gegen eine vom preußischen Staat zu zahlende jährliche Benfion von 200 Thirn. eine ahl von Brubern regelmäßig fur ben Auffichtebienft in ben preußifden Strafanftalten aus-Bet werben follte. Sowol Dr. Wichern ale bie Bertreter ber preußischen Regierung im Abduetenhaufe verficherten, bag bie Boglinge bes Rauhen Saufes in jeder Beziehung ben an te fellenben Anforderungen und Erwartungen entfprocen hatten, und bag ber Mangel aus= mber Rrafte für die Befetung ber Auffichtoftellen im Strafanstaltebienft bas Berbaltniß Mertige, in welches bie Brubericaft zum Staat getreten fei. Anders lautet bagegen bas in borllegenben Frage enticheibenbe Beugnif bes ehemaligen Gefangnifpirectors ju Moabit, n Soud, welcher fich in feiner Schrift: ,,Die Einzelhaft und ihre Bollftredung in Bruchfal Moabit" (Leipzig 1862), eingehend außert und früherhin zu ben Lobrednern ber Brüberift gebort hatte. Derfelbe bemerkt im Widerspruch zu Dr. Wichern, bağ Gefängnigbeamte inreichenber Anzahl außerhalb ber geiftlichen Orben und Bruberfchaften gefunden werben imen, bag bie Bruber in Moabit erft von ben nichtfirclichen Beamten gelernt haben, mas fie

in ber Gingelhaft verrichten follen. hiermit ift alfo gefagt, bag bem Rauben Saufe bie Gige icaft ale Borbiloungeanftalt fur ben Befangenendienft fehle, was auch um fo mehr einlen tet, ale ber Ilmgang mit vermahrloften Rinbern für fic allein zur Behandlung erwachfen Berbreder nicht befabigen fann. Beiterbin fagt Schud von ber Bruberichaft im gann "Das Band gemeinfamer Liebe, von welchem man fie alle batte umfolungen balten follen. nicht vorbanden; einzelne Gruppen hielten gufammen. Die außere Erfcheinung außer Dienft mar nicht fo einfach, wie andere abnliche Genoffenfcaften in Buldom und Dilburg! barftellen. Man bat ben Brubern bes Rauben Saufes beigemeffen, bag ibr Glaube an il geiftige Superioritat febr groß fei, daß fle bafur hielten, die driftliche Onabe fei an ibnen me als an andern offenbar, ihr Berg wiebergeboren und ihr Beift gang besonders himmlifden Di gen zugewandt. Dem ift nicht burdweg beizustimmen. Die Demuth allerbings, bie in Werth felbft nicht tennt, mar nicht überall vorhanden ein fartes Selbstgefuhl, eine ut bebung, Überichwenglichfeit vielmehr, genahrt durch bas ihnen aus ihrer eigenen Ditte viel öffentlich gespendete Lob, und ein Corporationegeift, ber fich nach außen von ben Ditben ftrenger abichloß, ale fur ben Dienft wohlthatig fein mochte."

Außer Schud, welcher als bienftlich Borgefester ber Bruberichaft bes Rauben Sauf Moabit bie vielfaltigfte Belegenheit zu praftifder Beobachtung hatte, haben fich faft all fangniftundigen Schriftfteller Deutschlands gegen die Bermendung religiofer Genoffenlau im Strafanftaltebienft ausgefprochen. Done ben Brunben , welche bagegen ins Bewicht fe an biefer Stelle Beachtung ichenten zu fonnen, ermahnen wir: Mittermaier, "Allgemeine fche Strafrechtezeitung" (1861), S. 770; Sover, ebenbafelbft, S. 245; Rober, ebenbafe S. 442; "Der Strafpollzug im Beifte bee Rechte" (Leipzig 1863), S. 239. Fußlin, " meine beutiche Strafrechtezeitung" (1863), S. 33. Ebenfo baben fich ichon bor bem bie Bri icaft bee Rauben Saufes betreffenden Streit Dr. Barrentrapp, Dr. Dies und ber toniglich fifche Regierungerath Bahn in gleichem Sinne ausgesprochen. Nur Julius empfahl in Der land gang allgemein die Bulaffung geiftlicher Corporationen im Dienft ber Strafante In Breufen befcaftigte fic bas Abgeordnetenhaus mehrmals mit ber vorliegenben Frage. zwei Befchluffen vom October 1862 und vom Januar 1864 murbe ber Regierung bie 260 ibrer Berpflichtungen gegen bas Curatorium bes Rauben Saufes anempfohlen, und Budget für bie Ausbildung von Brubern bes Rauhen Saufes ausgeworfene Summe geftel Db bie Regierung nach ber in Budgetfragen angenommenen Theorie biefem Befdluß na men wirb, ift nicht vorauszusagen.

Unabhangig von bem Urtheil barüber, ob die Brubericaft im Strafanftaltebienft nust gend ju verwenden ift, bat man ju murbigen, welche Leiftungen ben Sendbrudern bes Rauf Saufes als Rrantenpfleger und auf anbern Gebieten ber Innern Diffion gutgefdrieben ben tonnen. Bieruber ju enticheiben fehlt es gegenwärtig noch an geeigneten Daterial Bahrend auf ber einen Seite hervorgehoben wird, bag gerabe ,, bie driftliche Befinnung"! rufen fei, ben Dienft ber Glenden, Schwachen und Berlaffenen ben Banben bes gewinnfuctt Eigennutes ober ber flumpfen Gleichgultigfeit zu entreißen, haben ofterreichifche Arzte feit 18 fich vielfach gegen die Berwendung geiftlicher Corporationen in Rranfenanftalten ausgefprod Der Bufunft bleibt es vorbehalten, eine Bermittelung zu versuchen zwifden ben gerabe ! ftart bivergirenben Unfichten. Gine ideint minbeftene bie Erfahrung icon jest zu lebren, na lich baß geiftliche Stiftungen, obwol ihnen anfanglich ein ibeales und tief religiofes Dom innewohnte, im Berlauf ber Beit gleichfalls burch bierarchifch weltliche Intereffen bertnod ju werben pflegen und einen corporativen Eigennut an Stelle bes inbividuellen Egoiss

aufmeifen.

Ale eine bem Rauben Saufe verwandte Unftalt befteht bas von Dr. Bichern in Berlin grundete Johannieftift, welches gleichfalls burch freie Beitrage gegrundet murbe und vom Gu bie Berleibung ber Rechte einer juriftifden Berfon erbielt. Da biefelbe noch im Entfteben griffen, fann über die Birtfamteit und die Erfolge biefer neuen Stiftung noch nichts gel werben. Bemertenswerth ift nur, bag in neuefter Beit Dr. Wichern in feiner Schrift: "9 Raube Saus, feine Rinder und Bruder" (Samburg 1862), welche als lette umfaffende Berif erftattung von feiner Seite bier zu ermabnen ift, und in ben "Bliegenben Blattern" (18 Mr. 8) mit besonderm Gifer Die von bem großberzoglich babifchen Rirchenrath Dr. Schenfel : mablte Bezeichnung bes Bietismus von feinen Schopfungen abgewehrt bat. Db mit Ra barf man bezweifeln. Rur fo viel ift zuzugeben, bag bas Raube Saus zu ben Rirchen faffungefragen eine mehr neutrale Stellung einnahm und auch von bogmatifden Streitiglei Reaction 271

ber evangelischen Rirche sich jurudhielt, sich die Gelbbeitrage und die Gunft aller kircherteiungen offen zu halten suchte, überall nach außen auf die innere Religiosität den horud legte und die praktischesocialen Zeitströmungen mit großem Geschich berückliche Anerkennung, die auch in der Thatsache bestätigt wird, daß nach dem Ausbruch des holsteinischen Kriege im Februar 1864 Dr. Wichern sich auf den Kriegeschauplag bes den Brüdern des Rauhen Gauses an der Gulsbystege der preußischen Truppen, der ung der Borposten mit freiwillig gesammelten Lebensmitteln u. s. w., Wegschaffen eter vom Kampsplat einen nochmals erweiterten Thätigkeitskreis zu bieten.

&. von Colpenborff.

tion. (Rudwirfung, Begenwirfung in politifder Bebeutung und ing.) Es ift ein Gefet bes gefammten organifden Lebens, bag auf jebe beftige Ben Rudidlag erfolgt, ein Gefes, unabhangig von unferm Billen, welches im Staatet weniger Gultigfeit bat als im thierifden Organismus und im Leben bes einzelnen Reine Rrantheit fann gehoben werben, ohne bag ber Rorper gegen biefelbe reagirt, gewaltsame Ausbruch eines vielleicht mit Recht erzurnten Bolfe bat eine Abivannung mung jur Folge. Bir feben oft, bag fich gute Laune und felbft eine Art von Som= ben eben noch gehaßten und gefürchteten Bebruder unter ber großen Denge einftellt, erfte Sturm ber Leibenschaft ausgetobt bat. Der fortgefeste Biberftand gegen bie n Forberungen ber Beit giebt mabrideinlich eine Revolution nad fich, beren Beftigfeit nagig nach ber Groge ber vorausgegangenen Dieregierung richten wirb, aber jebe in bat auch bestimmt eine Reaction in ibrem Gefolge, Die von ben Dachtbabern um fo irb ausgebeutet werben tonnen, je mehr bie Revolution bas Dag überfdritten bat. m find baber fo alt ale Revolutionen, D. b. ale bie Befdicte ber Denfcheit. Seit ber ber Ifraeliten gegen ihren Befreier, ber fie von ben Fleifchtopfen Agyptens in Die führt batte, liefert bie Befdichte gabllofe Beifpiele von Auflehnungen gegen miber= und unerträglichen Drud und von einer barauffolgenben Ungufriebenbeit mit bem ebnten, jest fur unleiblich gehaltenen Buftanbe; in bie Sprache bes Bolfe ift aber ber erft feit ber Frangofifden Revolution ober eigentlich erft nach ben Befreiungefriegen igen, und bier wird berfelbe faft ftete im ubeln Sinn gebraucht.

Bort kann überhaupt in einem verschiedenen Sinn aufgefaßt werben, zunächt in itern und engern, gleichwie der Begriff der Revolution in einem engern und weitern raucht wird. Im engern Sinn bedeutet Revolution die Umgestaltung der gesammten fassung, im weitern auch jede Umgestaltung der gesellschaftlichen Berhältnisse, die durch uschliche Mittel bewirft werden kann. So führte die Ersindung der Buchbruckerkunst zroße Revolution in dem Zustande der civilisirten Belt herbei, deren heilsame Bolgen Beit kein Mensch verkennt. Dennoch war hier, wie in allen menschlichen Einrichtungen, rauch möglich, gegen den sich eine Reaction erhob, zuerst in der Gestalt von Preßenann seit Bapit Alexander VI. in der Gestalt der Censur, die man in ausgedehnterer

eit bas mahre Mittel gegen ben Misbrauch fanb.

iefem Sinn konnen demnach Reactionen wohltbatig wirken, wenn fie fic barauf be-Mittel zur Abhulfe von Dieftanben berbeizufuhren, Die burch Beranberungen im tlichen Buftanbe eines Bolfe hervorgerufen find. Aber auch wenn man Reaction im ib gewöhnlichen Sinn auffaßt, wonach barunter ein Rudfclag gegen eine fich wiber ende Ordnung im Staat erhebende Bolfebewegung verftanden wird, gibt es gefunde me Reactionen. Gine Revolution mag vollfommen gerechtfertigt und nothwendig fein, rfest jebesmal ben Staatstorper fur eine Beit in einen wibernaturlichen, franthaften beffen Aufhebung fehr bald ein Bedurfnig wirb. Die Explosion einer revolutionaren g bringt mit Nothwendigfeit eine Menge Clemente an die Dberflache, welche mabrend näßigen Banges ber Staatsmafdine mit vollem Recht am Boben gehalten werben; elten Leibenschaften bes großen Saufens werden fast unausweichlich Scenen der Robeit Schreckens hervorrufen; Ehrgeiz, Gelbftsucht und Rachsucht merben fich zu leicht unter e ber Baterlandeliebe verbergen. Daß in foldem Fall bie mahren Grundfage bes ne geordnete Verwaltung, eine fefte Regierung, welche bem friedlichen Staateburger leiht, wieberhergestellt werben, bas ift eine naturgemäße und wohlthatige Reaction. i Staat, melder fich nach ber Garungsperiobe einer Bolkserhebung bamit begnugt, eine Drbnung wieder aufzurichten, ohne bie Mangel ber alten Berfaffung wieder einzuib ohne die guten Einrichtungen, die aus ber Revolution entsprungen find, entfernen 272 Reaction

zu wollen. Aber es geschieht nicht oft, daß dies Maß innegehalten wird. Es gibt eine Reacti welche geneigt ift, alles, was eine Boltserhebung mit sich gebracht hat, zu verdammen und so zu beseitigen, alles Alte blos darum, weil es alt ift, wieder aufzurichten, und welche sich rei mäßig nicht damit begnügt, desenst gegen Neuerungen einzuschreiten, sondern neue Sicherund maßregeln und stärtere Boltwerte für Borrechte und Privilegien anstrebt, die längst vom Boer Beit angefressen sind. Daß sich dies immer und immer wieder in der Geschichte wiederholt, sich ein vollständiges Reactionssystem heranbildet, welches mit Consequenz und gewissermet systematisch zu Berte geht, dafür ist es unschwer, die Ursachen aufzusinden.

Die erfte und oberfte Urface ift bie naturlice Wirfung von Stof und Gegenftog, bie fpannung nach einer befrigen Aufregung einerseits und bie baraus folgenbe Erftartung Gegenpartei andererfeits. hiermit fteben andere Urfachen in Berbindung. Es gibt überalfi Rlaffe von Leuten, die mit Babigkeit an dem Bergebrachten hangen, die alles Neue mit ver tigen Bliden betrachten, die felbst bann, wenn fie zur Anerfenntniß ber wohltbatigen Birtu einer Neuerung gezwungen find, boch noch Ubel prophezeien, Die aus berfelben bervor werben. Diefe Stabilitatepartei, Die freilich nicht mit ber eigentlichen Reactionspartei ju wechseln ift, wird fich faft immer ber lettern anschließen, und es wird ihr nicht an Gr fehlen, biefen Anichluß zu rechtfertigen. Denn auch bie gerechtefte und beilfamfte Revo führt in ihrem unmittelbaren Gefolge Berlegungen ber Intereffen ganger Rlaffen ber Gefet berbei, und diese werden empfunden, während die Übel, von denen die Revolution ein **Be** freit bat, nicht mehr empfunden werben. Solange die Revolution nur noch im Berftand Individuen vor fich geht, folange nur noch die Ideen fich umbilden und nur neue Theorien eine veranberte Staateverfaffung aufgestellt werben, mabrend noch niemand burch bie in famteit gefesten Neuerungen leidet, lebt man voll hoffnung und Bertrauen auf die tomme Berbefferungen. Benn aber bie Explofion erfolgt, wenn bas verbeigene Glud eine Birth werben foll, wenn alle gewinnen wollen und niemand verlieren, bann ichwinden aus Traume ber blogen Theoretifer vor ben Thatfachen ber Gegenwart; bie alten Berhaltniffe benen man gebrochen bat, ericeinen mit allen ihren Mangeln erträglicher ale bie Buff welche man zu preifen gewohnt war, ebe man ihre Wirfungen in ihrem vollen Umfange to Das ist bie Reactionsveriode, aus welcher sich vielmals ein gebeiblicher Übergang zu einem geordneten, ben Anforderungen ber Beit entsprechenben Staateleben entwidelt bat, the noch weit häufiger gunachft bie Rudfehr gum Alten gur Folge gehabt hat. Diefe Rudfefe fdreitet aber auch barum oft alles Dag, felbft ben gefunden Denfchenverftand, weil bie gu gerufenen, wieber zur Gewalt gelangten Dachthaber fehr gewöhnlich eine geraume Bel fremben Lande zugebracht und unterbeffen alle in ihrem Baterlande vorgenommenen Reuers nicht nur mit entichiebener Abneigung, fonbern auch burch ein vollig faliches Debium gef baben, welches bie Sehnfucht nach ber Rudtehr zwifden fie und bie Ereigniffe geftellt bat. Biberwille gegen alle inzwifden entftanbenen Ginrichtungen ift mit jebem Tage ber Bet nung gestiegen und ihre Untenninif ber Wortfdritte, welche bie Nation unterbeffen gemacht veranlaßt fie, bas alleinige heil in einem vollstänbigen Wieberaufbau bes zertrumme Staatsgebäubes zu erblicen.

Aber bas innere und äußere Leben ber Boller und Staaten schreitet, wenn es nicht bat gehindert wird, nach einem ewigen Naturgeset, welches in der göttlichen, moralischen Wordnung begründet ift, auf dem naturgemäßen, nach der Bollesigenthumlichtei fich gestalted Wege der freiesten Entwickelung und Ausbildung aller seiner Kräfte fort. Allerdings hat es allen Zeiten entgegengesete, durch Bertennung der wahren Bollsinteressen oder durch priv Interessen hervorgebrachte Bestrebungen gegeben, und eine einzelne Welle mag zuruckspring aber die Flut schreitet vorwärts. Bei den Anhängern des eigentlichen Reactionsspstems werd die Brivatinteressen stets eine Hauptrolle spielen. Die an der Spige Stehenden werden rei mäßig diejenigen sein, die viel verloren oder viel zu verlieren haben, und die vollen Ersat das Berlorene oder volle Sicherheit für ihren Besit und ihre Macht beanspruchen. Es ist da durchaus natürlich, daß man jederzeit unter den bevorrechteten Klassen der Gesellschaft zahlte Bertreter jenes Systems sindet, und jeder, der die Welt kennt, weiß, wie leicht man sich der Lichung hingibt, daß die eigenen Interessen mit den öffentlichen zusammenfallen.

So zieht fich durch die gange Gefcichte ein Reactionsfpftem, welches fich gegen jeden gefritt ftraubt, und welches, zum Ubermaß getrieben, die Revolution gebiert und ein dar folgendes Reactionsfpftem, welches dem erftern in feinen Grundzügen analog, aber nicht von homogen ift. Es zeigt fich in den fast zahllofen Revolutionen der kleinern griechischen Republik

Reaction 278

wen fortgefesten Rampfe ber Ariftofratie und Demofratie bes Romerreichs, in feinen burger= m Kriegen und bem enblichen Übergang jum Despotismus. 36m jum Opfer fiel ber erba= e Gufter unferer Religion, bem beute bas "Rreuzige ibn" von benfelben Lippen jugerufen de, die geftern bas hofianna gefungen batten, es bluteten die Apoftel und bie Laufende von Ameren während ber Christenversolgungen. Es war eine Reaction gegen die mittelalter= Raifermacht, welche bas Reubalfoftem ichuf. Das 16. Jabrbunbert mar Beuge einer **ien firchlich**en Revolution gegen Lehren, die von der ursprünglichen Reinheit des Glaubens bemiden waren, und gegen die hierardifde Gewalt ber fatholifden Rirde. Der fturmifde griff ber Reformatoren riß eine Beit lang alles vor fich nieber. Dann trat eine Reaction ein. Ratholicismus, die Jefuiten an der Spige, hielt ploglich ftand und ging feinerfeits zum priff uber. Gleichzeitig begann unter ganglich neuen Berhaltniffen ber Rampf ber aufftre= n Fürftenmacht gegen die mittelalterliche Ariftofratie. Diese Kämpse fanden im 16. hundert einen Abichluß, ber fich freilich in ben verschiebenen ganbern ungemein ver-ben außerte. Gine Scheidelinie war zwischen ben fich befehbenben Confessionen gezogen, Die Macht ber Feubalariftofratie war in allen Ländern gebrochen. Allein in Deutschland 🖪 aus ben großen Bafallen souveräne Fürsten geworden, die kaiserliche Macht bedeutete mehr, und bas Land blutete an ben Wunden eines langen, greuelvollen und verheerenben pd. In Frankreich war durch die beiben großen Carbinale die Königsmacht auf den höchsten fil gestiegen, die Bafallen, die einst die Krone fast ihres ganzen Anfebens beraubt batten. a ju Boflingen herabgefunten. Rein Land aber zeigt gerabe in biefer Beriode bie Wirtungen toges und Gegenstoßes im Staatsleben beutlicher als England.

fier entwidelten fich nach der Thronbesteigung bes Saufes Stuart jene feltfamen Theorien, Bilmer fpater in ein Syftem brachte, und nach welchen ber herricher zufolge eines gott= Becte jeberzeit absoluter Gerr über feine Unterthanen ift, nach benen fein Bertrag gwi= 🗷 beiben langere Gültigfeit hat, als es dem erstern beliebt, und nach denen fein Übermaß der msamkeit Widerstand von seiten der lettern rechtsertigen kann. Die Bersuche Jakob's I. Mari's L, biefe Theorien gur praftifden Geltung gu bringen, wiberrechtlich unternommen, **leg und** gewaltsam ausgeführt, bewirften die Revolution von 1640. Als aber das Saubt f. Einige gefallen war und Cromwell, dessen eiserner Energie nichts hatte Wiberstand leisten m, im Grabe lag, trat eine Reaction ju Bunften bes Ronigthums ein, von beren Beftig: **lie Geschich**te kaum ein zweites Beispiel bietet. Das Barlament von 1660 war fast könig= gefinnt als der König und seine Minister, diese hatten fast Mühe, das Barlament von wiebenen Beschlässen im Interesse des Königthums und der mit demselben eng verbundenen Manifden Rirde, welche feierlichft bie Theorien Filmer's aboptirte, abzuhalten. Das Bolf, lange von ben Independenten gefnechtet und vor lovaler Begeisterung außer fich war, the bem parlamentarifchen Benehmen Beifall zu. Auch die weifefte Berwaltung hatte biefe nifterung nicht erhalten konnen, die Thorheiten und Lafter Rarl's II. brachten schnell einen ligen Umidmung der öffentlichen Meinung hervor, Die nach langen Rampfen ber Barteien Boufe Stuart unter dem kopflosen und grausamen Zakob II. den Untergang brachte. Die wlution von 1688 feste jum Beil fur England ber tonigliden Macht bestimmte Schranten; mie febr fich Bilbelm von Dranien auch butete, biefe ju überfcreiten, und wie genau er feine Busicherungen hielt, die Reaction ju Gunften bes vertriebenen Ronigshaufes, die er ier vorausgefagt hatte, war ftark genug, feinen Thron wiederholt zu erschüttern, und schwäcker Ifmacher werdend, ibn fast um zwei Menschenalter zu überleben.

Es liegen fich leicht aus bem folgenden Sahrhundert zahlreiche Beispiele der immersort tienden Rraft einer gleichen Bechselwirfung aus allen Ländern anführen, allein dies Jahrstert war im ganzen die Zeit der unbeschränkten und unangezweiselten Fürstenmacht, bis am de beffelben die große Revolution ausbrach, welche dem unserigen seine Färdung gegeben hat. emand, der die Geschichte studiet hatte, konnte der Meinung sein, daß eine der auseinanderspenden Bersassung aus der Periode der französischen Republik irgend lebenssähig sei, aber hachdem hier der wilde Rausch der Republikaner, wenigstens hauptsächlich, es verschuldet te, daß das Wolk sich unter einem eisernen Despotismus sklavisch beugte, zeigte sich die alchung derer, welche Napoleon's Macht für unüberwindlich hielten. Es scheint vollkommen wis, daß auch ohne den russischen Feldzug die riesige Großmacht spätestens mit dem Tode des sen Schlachtensürsten ihr Ende erreicht hätte. Die gewaltige Begeisterung, mit welcher die storterung zur Erhebung entsprochen wurde, zeigt zur Genüge, daß das deutsche Bolt bereits biegescherzism. All.

vorber aus bem bumpfen Schlunimer, in bem es lange gehalten worben, erwacht mar. Das a Jahrzehnt nach ben Befreiungefriegen wird mit Recht als eine Beit ber Regetion bezeichn Bu frifch find in bem Andenten ber jegigen Generation die Begebenbeiten aus biefer Berid ber Sturm von 1830 und bie barauffolgende fomule Winbftille, bie hoffnungen, bie fic bas Jahr 1848 fnupften, und bie Enttaufdungen, die bem folgten, als bag wir barüber 1 Borte perlieren follten. Die Analogie ber Bewegungen und ber folgenden Abspannung allen vericiebenen Epocen, felbft bie Abnlichfeit ber Borafeologie fpringt auch bem obertal lichften Beobachter in Die Augen, aber wer Die Geschichte verfolgt, fann wenigftens lern im Siege nicht übermuthig, nach einer nieberlage nicht zaghaft zu fein, feinen Ertumph nicht misbrauchen und an einer Sache, Die er als Die Sache ber Bahrheit und bes Rechts erter bat, nicht zu verzweifeln, feinen Gegner nie zu verachten und vor ber Gewalt blos barum, # fle Gewalt ift, nicht zu fnien. Aber haufig binbet uns die Gegenwart, als wenn es die Emi mare, und wir vergeffen bie Erfahrungen von Sahrtaufenben. Die marnenben Geftalten e Mbilipp II. von Spanien ober eines Ludwig XV. von Franfreich geben unbebergigt an Machtbabern vorüber, und bie Leiter einer Boltebewegung gebenten felten ber verftumm Leidname eines Effer ober Danton.

Reallaften. Über bie Entflehung Diefer Berhaltniffe wie über ihre rechtliche Ra fortwährend Streit; auch die Entstehung des Ausbrucks: Reallasten (onera realia) lien Dunkeln. Es ergibt fich, bag bas Wort zuerft von Juriften und in ben Gefesen im Aufan bange mit ben Borzugsrechten gewiffer Abgaben im Concurs gebraucht murbe. 1) Bas unter verftanben werben follte, fdwebte ben Gefetgebern fo wenig als ben Juriften beutlis Im Romifden Recht fand man Berhaltniffe2), in welchen bie Ibee, baf bei gewiffen Abg bie Grunbstude felbst, worauf sie haften, und nicht die Besitzer der Grundstude die Berd teten feien, ausgesprochen ichien. Im Deutschen Recht famen aber noch mehr folde Laften bei welchen bie Berbinblichfeit fo ungertrennlich auf einem Grunbftud rubte, bag fle auf Befiger beffelben überging. Babrend bas Romifche Recht von folchen Abgaben in öffent Rechtsverhältniffen forac 3), ftellte bas Deutsche Recht bas Dasein folder auf Grunds rubenben Laften auch zum Bortheil von Brivatperfonen bar. Man bemertte Bebnten, an Geiftliche ober Beltliche qu entrichten, Fronen, welche bem Guteberrn gu leiften , G ginfen, welche an berechtigte Corporationen ober Familien ober einzelne Berfonen gu l waren. Bugleich fand man aber auch Berhaltniffe, in welchen jeber Befiger eines Grun als folder gemiffe Pflichten abernehmen mußte, 3. B. bei bem Deichbau ober bei gewiffen eigniffen, 3. B. wenn ein emphyteutifches Gut an einen neuen Grundholben fiel, eine Ale 3. B. Laubemium, bezahlen mußte, ober mo berjenige, welcher ein Gut übernahm, zu eine wiffen Leiftung verpflichtet wurde, welche burch bestimmte Conventionen, g. B. bei abeliden tern, ober burch Gewohnheit auf bem Gute ruhten , 3. B. bei ber Leibzucht. Man war verle für biefe bem Romifden Recht unbefannten Berhaltniffe einen baffenben Ramen zu finben ihre juriftifche Ratur geborig ju charafteriffren. Gemig ift, bag lange vor ber Berbrei römifder Rechtsanficten im beutiden Rechtsleben biefe Rechtsverhaltniffe vortamen . insbe bere in ben mannichfaltigen Arten ber Grundginfen (consus). 4) Die Gefchichte lehrt, baf Mehrzahl biefer Grundlaften , namentlich bie mit bem Ausbrud consus bezeichneten, Aus ber Oberherrlichkeit maren; allein wieber in verfchiebener Richtung, indem einige von ben ! ober Grundherren ben ihnen unterworfenen Bauern aufgelegt worden, andere aber Aus bes Schutverhaltniffes (Bogtei) maren, inbem bie Schutpflichtigen bas beftebenbe Berball ihrer Souspflicht burch bie Berpflichtung, jahrlich als augeres Beiden einen auf jeben Bef eines Bute übergebenben Cenfus zu leiften, anerfannten. 5) Allein gewiß ift, bag fe emige Brundlaften auch ale Leiftungen vortamen, welche fur Berleihung von Recten, ben Erwerb bes Grundeigenthums, als Bergutung für ben Losfauf bisber bestanbener Berbil

<sup>1)</sup> Schon Carpzov, Defin., p. I, def. 54, Const. XXVIII, spricht bavon. Auch die alte sach Brocesordnung, Art. 13, §. 6, erwähnt den Ausbruck. Bgl. Ginert, Erörterungen einzelner Mate des Civilrechts (Dresden 1840), S. 3. Bei französischen Schriftstellern, z. B. Guido Papa, ton der Ausbruck schon früher vor.

<sup>2)</sup> L. 7, D. de publ. L. 2, Cod. sine censu. L. 1, §. 3, D. de via public.

<sup>3)</sup> über Römisches Recht Dunder, Die Lehre von ben Reallasten, S. 59.
4) Rachweisungen bei Mittermaier, Deutsches Privatrecht, §. 175; und haberlin in der Zeitsches Deutsches Necht, XVII, 141 fg.
5) Geschichtliche Nachweisungen bei Mittermaier, Deutsches Privatrecht, §. 175, Rote 15—28.

B. Ariegsbienft, überhaupt wie eine Art Kaufpreis aufgelegt wurden. 6) Nach Weres Romifden Rechts gewöhnten bie Juriften fic baran, beutidrechtliche Inflitute unter ormen zu bringen, Analogien bafur in romifden Inftitutionen zu fuchen. Borguglich razu, die Reallasten nach Analogie ber Servituten zu behandeln 7), und ba man ohne= ervitutes in faciendo forach und bie altern Juriften gewohnt waren, alle Rechte= e unter romifche Rlageformen ju ftellen, und bie romifden actiones confessoria und bie befte Rubrif barboten, unter ber man wegen Reallaften flagen fonnte, fo ver= i bald die Anficht, bag Reallaften beutschrechtliche Dienftbarkeiten feien 8), und noch ein foes Gefegbud, namlich bas babifche ), ließ fic burch jene Anficht bestimmen, pon en unter bem Ausbrud Erbbienftbarfeiten zu reben. Da man im Romifden Recht bgaben, in benen man bie erfte Abnlichfeit mit ben beutichen Reallaften fant, eine verbunden bemerfte, fo fonnte vorzüglich megen ber Bebeutung, melde biefe Laften erhielten, bei manchen Buriften bie Anficht entfteben 10), bie beutichen Reallaften ppothet verbundene Forderungen ju betrachten 11) und baburch bie Dinglichfeit bes fes zu begrunden. In neuerer Beit murbe bie Erforfdung ber rechtlichen Matur ber Begenftanb vielfacher Streitigfeiten. Der Berfaffer bes gegenwärtigen Auffages geher burch eine nabere Analvfe bes Befens ber Reallaften gur Nachweifung 12), bag bie Grunde liegenden Berhaltniffe mabre Forberungerechte feien, welche von ben perfonbaburd zu untericheiben maren, bag bie Berpflichtung bazu nicht auf einem Bertrag elden ber Berechtigte mit jedem Gutsbefiger foliegt, fondern fo auf bem Gute rubt, f jeden Befiger bes Bute von felbft übergeht; baber ber Ausbrud: bingliches Forbebezeichnend ericien. Babrend ber Berfaffer biefe Bezeichnung und bie bamit zu= ngende Anficht bei genauerer Brufung fpater aufgab, wurde fie von andern Schrift= fgenommen. 13) Dan versuchte eine allgemeine Theorie ber Reallaften aufzuftellen, Sage berfelben bei allen Arten angewenbet merben follten; allein eine flare Berftan= ruber mar um fo weniger moglich, je weniger bie Juriften barüber einig maren, haltniffe fie zu ben Reallaften rechneten. Der Fehler war, bag man bie Babl zu weit und bie bem öffentlichen Recht angeborigen Berpflichtungen, g. B. Grunbfleuern, Die nd Gemeindefronen, ebenfalls babin rechnete 14), mabrend boch bei ihnen nicht wie rundzinfen, Fronen und Behnten ein privatrechtliches Berbaltniß, fonbern vielmehr nterthanen als folde ober bas Bemeindeglied als foldes treffenbe, nach ben Grund= bffentlichen Rechts zu beurtheilende Leiftung zum Grunde lag. Mag man auch, wenn Darftellung aller auf Liegenschaften ruhenden Laften die Rebe ift, in ber Befammt: Le Laften aufnehmen, fie mogen bem Staat, ober einer Bemeinbe, ober einer Brivat= eiftet fein, und fie wieber in faaterechtliche und privatrechtliche eintheilen, und auf nit Giner Bezeichnung alle folde Laften bezeichnen und hierzu bas Bort Reallaften o ift es boch unpaffend, wenn man bei ber Entwidelung bes Brivatrechts von Real= iefem weiten Sinn fpricht und eine Theorie aufzuftellen fucht, welche auf die ftaateprivatrechtlicen Laften paffen foll. Daß bies zu irrigen Kolgerungen führt, ergibt wenn man ermagt, bag icon in Anfebung ber Entftebungegrunde und ber Erloen andere Rechtsfage bei biefen privatrechtlichen Laften ale bei ben Berpflichtungen liden Rechts entscheiben. Richt weniger unpaffend ift es, wenn man biejenigen Lae auf Liegenschaften als Ausfluffe bes Obereigenthums ober bes emphyteutischen ober

chweisungen bei Mittermaier, Deutsches Brivatrecht, §. 175, Rote 11-14, 28, 24. rpzov, Def. I, const. XXVIII, Rr. 54. Gerhard, De servit. in faciendo consist. de a. 1710. rtheibigt von Bacharia in ber Schrift: Belche Rechte hat ber Glaubiger einer vorbehaltenen ibelberg 1828), S. 10. bifches Landrecht von 1809, Art. 710 u.

iert, Erdrterungen, C. 5.

e findet fich inebefondere auch fruh bei ben frangofifchen Schriftftellern. S. noch barüber 5. 7.

ben fruhern Auflagen bes Deutschen Brivatrechte.

B. Bollgraff im Beilageheft jum Civilarchiv, G. 167. Repfcher, Burtembergifches Brivat-

meitern Umfange fprechen von Reallaften (jeboch wieber verfchieben) Bhillipe, Deutsches I, 631. Maurenbrecher, Deutsches Brivatrecht, I, 709. Funte, Lehre von ben Reals 175.

Meierverbandes ruben, mit ben Reallaften, bie fur fic obne Beziebung auf ein foldes ! haltniß begrundet find, jufammenwirft und zwei Bauptflaffen 16) aufftellt, je nachbem ei auf eine Berricaft fich grunben (ober nach einem anbern Ausbrud: autsberrlicen Rerus aussehen), andere bagegen als felbftanbige Reallaften ohne eine folde Begiebung vortom benn fo wenig es ben Romern eingefallen ift, aus bem emphyteutifchen Ranon und Lauben eine befonbere Rlaffe von Rechten zu machen , ihre Entftehung und Aufhebung burd biebt baltnig, ale beffen Ausfluß fie vortommen, begrundet wird, und ihr Umfang nur na Conventionen und ben Gefegen fich richtet, welche bas bezeichnete Sauptverhaltnig beftig ebenfo follte man aufhören, bie von Grunbholben ben Grunbherren gu leiftenben G ginfen ober Kronen als Arten ber Reallasten barzustellen und nach ben Grunbfäßen zu ben len, welche fur biefe gaften überhaupt gelten, weil man fonft zu völlig irrigen Folgerunge langt und burch bie Anwenbung von Rechtsfagen, welche bei ben guteberrlichen Grund g. B. bei ber Frage: ob ber Bineherr bie Binfen erhoben barf 16), vortommen, auf bie laften überhaupt bie Natur berfelben auf eine nachtheilige Beife entftellt. Reallaft w zwedmäßigften ale jene Berbinblichfeit aufgefaßt 17), welche auf einer Liegenschaft fo ru fie auf jeben Befiter berfelben zu gewiffen, ewig ober boch für langere Reit wiebertebren Brivatrechteverhaltniffen vortommenden, gum Bortheil einer phyfifden ober moralifden begrunbeten Leiftungen verbunden wird und fur alle gur Beit feines Befiges fällig wer Leiftungen haftet. Rach biefer Begriffsbestimmung ift ber Rreis ber Reallaften, von 1 im Brivatrecht bie Rebe fein fann, weit enger, ale bie meiften neuern Schriftfteller if Rad unferer Anficht fonnen nur 1) Grundzinfen (census), 2) Behnten, 3) als Regllaften aufgeftellt merben. Debnt man ben Rreis berfelben weiter aus, fo lan Gefahr, bei ber Aufftellung einer gemeinschaftlichen Theorie ber Reallaften baburch, b bie Grunbfate allen bereingezogenen Arten anpaffen muß, Sate aufzustellen, welche, fie bei einigen Arten richtig find, bei ben übrigen zu irrigen Folgerungen verleiten. Die rechte, welche ber Berfaffer biefes Auffages gwar felbft fruber gu ben Reallaften redne boren nicht hierher 18), weil zum Befen ber Reallaft bas Merkmal gehört, baß bie & bem Befit eines Grunbftude ruht, mabrend bie Bannrechte mit dem Aufenthalt in ein bannten Begirt gufammenhangen 19) und jeber, ber in diefem Begirt wohnt, bannpflie 3. B. wenn er Getreibe mablen laffen will, es auf ber Bannmuble thun muß, und ! Bier holen will, es bei bem Bwangsbrauhaufe zu holen pflichtig ift; mahrenbbem mabre laft immer nur ben Befiger bes Grunbftude trifft, auf welchem bie Laft rubt. Der Grun welchem man bas Raberrecht (jus retractus) nicht zur Reallast gablen foll, liegt barin babei teine Leiftung vortommt, welche zu bem Wefen ber Reallaft gebort, fonbern : Retracteberechtigte, wenn bas Gut, worauf fich fein Recht bezieht, veraugert wird, befu in ben Rauf gegen Erfulung ber von bem Raufer mit bem Bertaufer verabrebeten Bei gen einzutreten. Der Raufer leiftet bier nichte, fonbern tritt nur bem Retracteberechtigt Gut ab, nachdem biefer ibm alles, was ber Raufer bereits gab, erfest hat; und fo fand bas Raberrecht nur zu ben Ginfdrantungen bes Berfügungerechte über bas Gigenthum ra In ben Begriff ber Reallaft nahmen wir bas Mertmal auf 20), bag bie Laft eine ewig w kehrende fei; baher follte das Berhältniß ber Leibzucht (Auszug) nicht zu ben Reallaften a werben; benn wenn auch ber Gutsubernehmer fich vertragemäßig verpflichtet, bem Guts gebenben ober ben von ihm im Bertrag bezeichneten Berfonen jahrlich gewiffe Reichniffe in ober Lebensmitteln zu leiften , jo liegt babei nur ein Forberungerecht zum Grunde. 3mar ber Gutsübergebende, wenn bas Berhaltnig burch Bertrag ober Landesgefes binglich 211 grundet ift, gegen jeben Butenachfolger, wenn er auch mit ihm ben Bertrag nicht foloi!

<sup>15)</sup> Bei Gichhorn und Albrecht ift baber ber Rreis ber Reallaften über bie Gebuhr erweitert.

<sup>16)</sup> Mittermaier, Grundfage bes beutschen Brivatrechts, S. 177, Nr. 4. Rote 13. 17) Diese Anficht ift in Mittermaier's Grundsagen bes beutschen Brivatrechts, S. 173, Durchges Schon über ben Begriff ift nach ber Berschiebenheit ber Theorie, bie einem Schriftkeller ju Co liegt, eine Berfchiebenheit.

<sup>18)</sup> Mittermaier, Grundfage des deutschen Privatrechte (fechete Auflage), §. 172, Rote 6. lips, Brivatrecht (zweite Auflage), I, 635. Maurenbrecher, Brivatrecht, I, 710.

<sup>19)</sup> Dunder, Lehre von ben Reallaften, G. 239.

<sup>20)</sup> Mittermaier, Grunbfage bes Brivatrechte, §. 283.

<sup>21)</sup> Dag nur unter vielfachen Befchrantungen von ber Dinglichfeit bes Berhaltniffes geipes werben fann, ift immer mehr anerfannt, vgl. Rachweifungen in Mittermaier's Brivatredt, S. 291.

Budttreichniffe einklagen; allein baburch entsteht keine Reallaft, bie bauernb begründet ift: finur an Die Lebensbauer ber Berfon gefnupft, ju beren Bortheil bie Leiftung gereicht. Die winen Grundfage über Berjährung u. f. w. paffen nicht barauf, fo wenig als bie pro**ulifchen Bestim**mungen, ble z. B. bei ber Berechnung ber Appellationssumme bei ben ewi= **Laken (onor**ibus perpetuis) entscheiden. Wenn man Laudemium zu den Reallasten km), so legt man biesem Institut theils einen binglichen Charafter bei, welchen es nicht \$20), theils tommt es nicht als eine felbständige Laft, fondern als Ausstuß eines andern meterhaltniffes (2. B. ber Emphyteuse ober ber Guteberrlichfeit) vor, theils ift es feine mäßig wieberkehrenbe, sonbern nur bei gewissen Creignissen eintretenbe; in welchem Fall plastig wiederregrende, jondern nut bei gewissen Grangin Grandlaften nicht vorkommen. Dieber von manchen Bedingungen abhängt, welche bei ben Reallaften nicht vorkommen. bie Deichlaft follte man nicht als Art ber Reallasten aufführen, weil ber Deichpflichtige pu einer Leiftung zum Bortheil einer berechtigten Privat= ober moralischen Berson ver= et ift, fondern nur vermöge bes Societateverbandes und zum Theil felbst im eigenen Inter= inen gewiffen Deichtheil im icaufreien Stanbe erhalten ober (nach neuern Deichrechten) gu **iken de**r nothwendigen Deicharbeiten verhältnißmäßig beitragen muß. Die Geschichte der nte, welche ben jett als Reallaften bezeichneten Rechtsverhaltniffen zum Grunde liegen, nicht völlig aufgehellt. Die erste Spur berfelben mag foon in ben fruh vorkommenben ten 24) liegen. Dabei hatte ber Gutobefiger als folder fraft feines Befiges bie Berpflich= gum Beften ber Kirche ober auch weltlicher herren einen Theil ber Früchte zu geben ; aber ben Leiftungen, die man consus nannte 26), und die fcon zur Romerzeit in einem ge-Act vorkamen, lag bie Entstehung der Reallasten. hier wurden von denjenigen, welchen Butermaffen gehörten, von benen fle einzelne Länbereien zum Bau an anbere überließen, maern census aufgelegt. Babrenb fpater Guter verfauft wurden, betrachtete man in thern Beiten, in welchen bas Gelb noch felten mar, ben auf ewige Beiten bem Gutebefiger degten Grundgins als eine (bem Raufpreis abnliche) Gegenleiftung fur bas verliebene Die Abgabe rubte bier auf dem Grunbftud als ewige Laft; wer bas Grunbftud erwarb, some bağ es erft einer Berabredung mit ihm bedurfte, in bas Berhaltniß ju bem Bine: gten und wurde baher als Gutsbefiger pflichtig zur Leiftung ber Abgabe. Bu ben eben ichen Leiftungen tam eine neue Rlaffe bingu, bie ber Fronen 26), burch welche ber Befiger Brundftude verpflichtet wurde, gemeine forperlice Dienfte jum Bortheil einer berechtig: **xfon** in gewissen regelmäßig wiederkehrenden ober bei bestimmten Beranlassungen ohne ich auf Entschädigung zu leiften. Solde Leiftungen tonnten in frubern Beiten leicht vorm, in welchen man nicht leicht freie Arbeiter zu gewiffen Dienften gegen Lohn miethen e, und wo felbst ber Geldmangel bagu brachte, ftatt bes Raufpreifes für verliehene Liegen= n ober Rechte personliche Leistungen, die für ben Berechtigten, 3. B. wegen ber Land= **la**ft, werthvoll waren, von jedem Besiber eines gewissen Guts sich zu bedingen, das der **ltigte verlieh**en hatte oder worauf bas verliehene Recht ruhte. Bald vermehrte sich die Zahl r auf Grund und Boben liegenden Leistungen, bei benen die Berpflichtung ohne weitere bredung auf jeden Befiger überging. Das bloße Gintreten in einen gewiffen Rreis, nach Betatuten mit ber Mitgliebicaft auch gewiffe Verpflichtungen verbunden waren, die bas lied ale Bergeltung fur bestimmte Bortheile übernahm, legte oft folde Laften auf. Alle er von Grundstuden in einem gewiffen Bezirf maren z. B. pflichtig, Grundzinsen zu ben, weil der Gerr biefes Bezirte Souprecht ausubte und baber jeder, welcher Grundftude nn Bezirk besaß und den Sout in Anspruch nahm, auch zur Bergeltung einen Grundzins mmußte. So ruhte nicht felten eine von bem herrn bes Bobens, worauf eine Stabt ge= kwurde, auf jedes darin gebaute haus gelegte Last einer ewigen Abgabe, zu welcher jeder, hier fic anfiebelte, fich verpflichtete. Gine befonbere Ermahnung verbient noch bie Sitte bes telaltere 27), die ewige Dauer eines Berhältniffes, in welchem jemand als Befiper eines mbftude zu einem andern ftand, baburch an den Tag zu legen, daß der Besitzer dem Berech= m einen ewigen Bins leiftete. In ben Beiten, in welchen noch weniger gefchrieben murbe als ms, wo man nicht öffentliche Regifter ober Bucher hatte, burch welche bie in biefelben einge-

<sup>(22)</sup> Bie 3. B. Maurenbrecher, S. 344, es thut.

<sup>2)</sup> Dunder, Lehre von ben Reallaften, S. 228. 24) Bgl. ben Art. Sebut.

<sup>3)</sup> Rachweisungen in Mittermaier's Grunbfagen bes Privatrechte, §. 175.

b) über gefchichtliche Ansbilbung berfelben Mittermaier's Grundfage bee Privatrechte, S. 189.

<sup>7)</sup> Rachweisungen in Mittermaier's Privatrecht, §. 172, G. 466.

tragene Last auf ewige Zeiten, ober boch solange fie eingetragen ift, als gestchert er es wichtig, in ber Leistung bes ewigen Zinses, wenn er auch nur gering war, ein T ben, burch welches auf eine bleibenbe Weise äußerlich ber Pflichtige seine Berhalt Berechtigten anerkannte.

· Als fpater romifche Rechtsanfichten fich verbreiteten und bie beutschen Rechtev immer mehr verdrangt wurden , befanden fich bie Juriften in Bezug auf die richtige firung ber Reallasten in großer Berlegenheit. So kamen bie ichon oben bemerk gum Borfdein 28), burd welche man bas beutfde Inflitut unter romifde Formen gien zu bringen fuchte. Bollte man fie als beutschrechtliche Dienftbarkeiten auffte ein foldes Berfahren ebenfo unpaffent als nachtheilig. Man fant freilich im Ron ben Sab, bag eine Dienftbarteit nicht im Banbeln befteben tonne, man fonnte n bağ bei ben Reallaften ber Pflichtige thatig fei, 3. B. Fronen leifte, Abgaben brit Romifdes und Deutsches Recht zu vereinigen, half man fic burch bie Behauptung, griff ber Servitut burch bas Bewohnheiterecht erweitert fei. Allein bies mar irrig; 1 gerftorte man ein wesentliches Merkmal ber Dienftbarkeit, wenn man eine servitus behauptete, man ftellte vollig beterogene Inflitute unter einem Rechtebegriff guf nicht willfürlich erweitert werben konnte, weil burch bie Erweiterung die ganze Na vitut gerftort murbe. Ber bie Servitut auszuuben berechtigt ift, bat einen Thei thume bee Grunbftude, worauf bie Servitut ruht; fie felbft ift eine Befdrantun thums, was bei ben Reallaften nicht ber Fall ift, inbem bei ihnen ber Eigenthur forantt ift und ber Realberechtigte feinen Anfpruch auf bas But bat. Bollte man ber Servituten anwenben, fo tam man g. B. in Bezug auf Erwirfung, Erlofche irrigen Folgerungen in Bezug auf bie Reallaften. Bon ber Dienftbarteit unterfd Reallaft baburch, bag bei ber erftern bas Grundftud bas unmittelbare Dbject ift Berechtigung geht, fobag bie Benupung bes Brunbftude felbft leibet und ber Befit wirb, mabrend bei ber Reallaft es nur ber Befiger ift, welchen bie Forberung bes trifft und etwas biefem zu leiften hat, mogegen bas Grunbftud nur als Leiter bes ! rechts betrachtet werben fann.29) Richt weniger unpaffent war es, Die Regllaft Spothet verbundenes Forberungerecht zu betrachten 30); benn ichon überhaupt laften bas Grundftud nicht verpfandet, indem teine gefetliche Spothet megen & fteht; ber Realberechtigte hat feine Rechte auf bas Grundftud; mabrend bei ber verpfandete Grundftud fur bie Forberung baftet, ift bie Rlage megen Reallaften gegen ben Befiger bes Grunbftude gerichtet. Auch bie Anficht, nach welcher Rec liche Forberungerechte feien, ift nur jum Theil mahr, wenn man bem Ausbruck "i andere ale die romifche Bebeutung unterlegt. Der Berfaffer biefes Auffages gefteb er jene Bezeichnung früher vertheibigte, nur Unklarheit veranlaßte, die um so nacht ben mußte, je mehr bie Unficht zu völlig irrigen juriftifchen Folgerungen führte banach nicht erflaren tonnte, wie wegen Reallaften ber Berechtigte Befigrechte kann, und die Annahme einer perfönlichen Klage in Widerfpruch mit dem durch lang gebrauch anerkannten Sas fleben wurde, bag megen Reallaften im Berichtefta genen Sache getlagt werben tann und nach einigen Lanbesgefegen felbft muß.

Schwerlich trägt auch zur Aufhellung ber wahren Natur ber Reallaften bie vor aufgestellte Ansicht bei, nach welcher alle folche Lasten Nachbilbungen bes gutshe haltniffes fein follen. Schon die Geschichte widerlegt diese Meinung, da es beke

<sup>28)</sup> Monographien über Reallasten sind: Seuffert, Das Baurecht ber Reallasten ur recht (Bürzburg 1819). Schwarz, Das Institut ber Reallasten (Erlangen 1827). Dunc von ben Reallasten (Marburg 1837). Außerbem enthalten die Lehr, und handbücher Brivatrechts Darstellungen ber Lehre. Eichhorn's Brivatrecht, §, 160—163. Maurend Phillips, Privatrecht, I, 616. Mittermaier, Privatrecht, §, 172. Die neuesten For Gengler, Lehrbuch bes beutschen Privatrechts, §, 70. Wächter, Erörterungen aus dem ! Deutschen Recht, I, 121. Beseler, System bes beutschen Privatrechts, III, 138. Bluntsc Privatrecht (vritte Auslage; besorgt von Dahn), S. 267. Gerber, System bes beutscher §, 167. Gerber in ben Jahrbüchern für Dogmatif bes Römischen und Deutschen Rechts, brand, Lehrbuch bes beutschen Privatrechts, §, 146. Schenk in ber Zeitschrift für Rechtst sen, XIV, 335. Höberlin in der Zeitschrift für Deutsches Recht, XVIII, 131.

<sup>29)</sup> Gerber in ben Jahrbuchern für Dogmatif, II, 54.

<sup>30)</sup> S. bagegen mit Recht Dunder, S. 22.

<sup>31)</sup> Albrecht felbft bat biefe Anficht fpater in Richter's Rritifchen Jahrbuchern, III, 25

indeinsen für verliebene Rechte obne alle Beeiebung auf Gutsberrlickeit bestellt morund insbesondere auch in Stadten aus Brunben, Die mit Butsberrlichfeit nicht aufam= en , entftanben; bei vielen Arten von Bebnten ift ohnebin ber Urfprung ein ber Gute: it völlig frember. Die Confequeng ber Anfict von Albrecht gibt bem Berechtigten gu ibte, welche ibm nicht querfannt werben burfen; insbefonbere bat er teine Broprietats= f das pflichtige Gut, insofern von reinen Reallasten die Rede ist; ein Beimfallsrecht ichtleiftung tann von ihm nicht geltenb gemacht werben, ba ihm nur, wenn ber Pflichleiftete, bas Recht zustand, ein Bfanbungerecht an ben beweglichen Sachen auszuüben, 1 Begirt ber pflichtigen Sache maren. 32) Daß in ben Fallen, in welchen ber Guteberr, r, wegen Nichtleiftung größere Rechte gegen ben Bflichtigen bat, man nicht von eigent= allaften fprechen foll, murbe foon oben bemertt. Gebr anfprechend fceint bie Anfict ider 33), nad welcher bas belaftete Grunbftud mit bem Befiger ibentificirt wirb, fobag nd und Boben pflichtig find und ber Befiger ibn reprafentirt; allein auch biefe Anfict feine Billigung; man mag bilblich von bem Grunbftud ale Schulbner fprechen, juric und ernit aber follte man bavon nicht reben; benn baburd murbe bie gange Berfones Bflichtigen verichwinden, mabrent boch bei vielen Arten eine mabre Thatigfeit bes geforbert wird, g. B. wenn er Fronen leiften muß. Denft man fic bas Grunbftud oduloner, fo mußte auch bies ber Beflagte fein, mabrent boch ber Befiger belangt wird, nntlich nach ber richtigen Meinung von bem Berbaltniß bes fori rei sitae jum foro don gemeinen Recht bie Rlage wegen Reallaften auch im Bobnort bes Befigers angeftellt ann. Dente man fich bie Gibeszuschiebung , bie in einem Rechteftreit über folde Laften it; nur bem Befiber wird ber Gib jugefcoben, nur er fchiebt ibn gu. Bollte man bie if eine Reprafentation bes Grundftude ftellen, fo tame man ju manden Berwidelun-3. wegen ber Legitimation. Dag nur ber Befiger es ift, ber ale ber Pflichtige erfceint, b aus bem Recht beffelben, Die Reglaft (infofern bies burd Bertrag mit bem Bered= fcieht ober nach dem Landesgefes gefcheben fann) abzulofen. Die Anficht, bag nur noftud pflichtig fei, zeigt auch ihren nachtheiligen Ginfluß, wenn es auf Beantwortung Rechtsfragen, 3. B. über Die Birfung ber Confolibation bes berechtigten und vera Grundftude, anfommt. 34) Benn man für bie Anficht, bag bas Grundftud pflichtig Darauf berufen will, daß nach Statuten ber Bineberr im Fall, wo ber Pflichtige nicht d an bas Grundftud halten fann, fo behnt man theils einen Sas, ber bei mandem lichen Arar vorgekommen fein mag, irrig auf Reallaften überhaupt aus, theils wurde inrichtigen Folgerungen tommen.35)

er Lehre von den Reallasten bemerkt man leicht, wie nachtheilig die Verbreitung des n Rechts in Deutschland und die unselige Sitte, alle deutschrechtliche Verhältnisse in Formen zu bringen, gewirft hat. Das Institut der Reallasten bestand vor der Berbes Römischen Rechts für sich. Die Schöffen erkannten seine Natur und beurtheilten elben die vorkommenden Nechtsfragen. Man sand darin ein Verhältniß, welchem eine um Grunde lag. 36) Das Recht desjenigen, welcher Grundzinsen oder Zehnten, Frordern besugt war, erschien als ein mit dem Grundstück, auf dessen Besig die Last ruhte, verbundenes, daß sein Recht, als unzertrennlich das Grundstück belastendes, dasselbe so afficierte 37), daß dem Berechtigten alle Recht eingeräumt wurden, welche demjenismben, der die Gewere des Grundstücks selbst hatte. 38) Er konnte danach wegen verwere zene Rechtsmittel geltend machen, die das Deutsche Recht gegen denjenigen gab, dewere brach; danach hatte der Berechtigte die Besugniß, gegen jeden Besiger des icks, ohne daß es erst einer neuen Verabredung mit diesem bedurste, das Recht auf die

(VIII.

uer, Das Stadtrecht von Munchen (Munchen 1840), S. CXLII.

<sup>5.</sup> über die Unficht Dunder's Bhillips, Brivatrecht, I, 622. Manrenbrecher, I, 694. aberlin in ber Beitfchrift für Deutsches Recht, S. 150. bie Binegewere ift in ben Urfunden bestimmt anerkannt. Auer, Das Stabtrecht von Munden,

Rittermaier, Grundsate des beutschen Privatrechts, I, 466. 50 mirb baber in ben Urfunden von bem Besth, j. B. Zehnten oder Census zu beziehen, ge-Urfunden von 1230 in Thaumasstere, Cout. de Borry, S. 209. Urfunden in Dunder, pen Reallasten, S. 40.

Leistung ber Laft geltend zu machen, weil das Band, welches den Berechtigten mit der Se verknüpfte, durch die ihm zustehende Gewere als ewig dauernd, d. h. folange die Sache beste begründetes gesichert war und daher auch von jedem anerkannt werden mußte, der das Grustüd besas. Bermöge dieser Gewere konnte der Berechtigte im Fall der Nichtleistung gegent Besiger wegen verletzter Gewere klagen, sodaß es nicht auf eine weitere Erörterung, ob ihmi Recht zustehe, ankam, sondern nur auf die Nachweisung, daß er die Gewere habe, und verm der Gewere konnte er gegen den Nichtleistenden die Pfändungsrechte ausüben, welche an dies were gestnüpft waren. Er war endlich gegen jeden Dritten durch die Gewere in der Art gesch daß er gegen den Störer wegen verletzter Gewere klagen konnte. Dieser Charakter seines Mals einer durch Gewere geschützten rechtlichen Besugniß erklärte es, daß zur Erwerdung übertragung des Rechts auf Reallasten die gerichtliche Auflassung 39) (invostitura) aus Weise gehörte, wie diese Handlung bei Erwerdung von Liegenschaften nothwendig war. Sorm und die ihr zum Grunde liegende Idee gab eine gewisse Publicität, welche bei dem Stältniß um so leichter den Übergang auf jeden Besiger erklärte.

Auf biefe Beife erfannte man, bag bei ben Reallaften eine saisine 40) (Gewere) finde 41), alle Rechtsmittel ber saisine ftanben bemjenigen zu, welcher wegen Reallaften gen befugt war; was im germanischen Recht Gewere (saisine) bieß, wurde von den Ru bie an bie romifchen Rechtsausbrucke gewöhnt waren, possessio genannt; und fo entflat Sag: bag auch die possessischen Rechtsmittel wegen Reallasten zulässig seien, daß selbst ben Befit mit Borbehalt bes petitorium verhandelt und entichieben werben tonne. 42) Del nonifde Rect erfannte ebenfo bie Bulaffigfeit ber Befitflagen bei ben Reallaften an.48) spater die reinen beutschen Rechtsbegriffe immer mehr verschwanden, und im Rechtsspate Rlaffifitation ber Rechteinftitute nach ben Anfichten bes Romifchen Rechts gemacht murbe, ben bie Juriften auch bas Inflitut ber Reallaften vor. Man batte inebefonbere im Weil Romifden Rechts alle Rechteverhaltniffe banach flaffificirt, je nachbem fie perfonlices binglides Recht begrundeten. Die im Deutschen Recht bes Mittelaltere aus ber babei ber beten Gewere leicht erflarbare Natur ber Reallaften erzeugte, wie man balb erfannte, rectlice Kolgerungen. Die man nur aus der Ratur dinglicer Klagen ableiten konnte : Die nahme eines perfonlichen Rechte war im Biberfpruch mit bem Übergange ber Saft auf jeben figer und mit ber anerkannten Bulaffigfeit ber poffefforifden Rechtsmittel; man bemerte: jene beutichrechtlichen Berhaltniffe, bei welchen bas alte Recht eine Gewere bem Berechtigten bie meifte Ahnlichkeit mit ben romifden burd bingliche Rlagen gefconten Rechten hattel und fo fprach man von Reallaften als binglichen Rechten. Statt zu erkennen , bag man in romifche Spftem nicht Berhältniffe, bie bemfelben ganz unbefannt waren, gewaltsam in gen follte, bag man baber auch die Reallaften als eigene beutsche Rechtsinstitute, wie fou anbere, ber beutschrechtlichen Natur gemäß aufstellen nußte, suchte man romifche Analog Muß man nun zugeben, bag in unfer heutiges Rechtsfuftem bas Romifche Recht fo eingebi gen ift , bag unfer ganges Stubium barauf gebaut erfcheint , fo tann man freilich auch fil Reallaften in ben Rlaffifitationen ber Rechteverhaltniffe teine anbere Stelle finden als bie, man fie als eine besondere Art ber binglichen Rechte aufftellt, Die jedoch für fich felbftandig, einheimischen Natur treu und ohne romifde Unalogien beurtheilt werden muffen. culargefehgebungen haben wenig für die rechtliche Entwickelung der Natur dieser Laften get nur aus Bestimmungen über einzelne Fragen tann man Schluffe ableiten. Auch die Bil icalt hat noch nicht fo viel bafür gethan, als für andere Rechtslehren geleistet wurde. Albre in vieler Beziehung fonft werthvolles Buch geht von einer unrichtigen hiftorifcen Worm Tegung aus, beachtet nicht genug bie zur Bergleichung wichtigen Rechte ber übrigen gerum iden Boller und geht nicht binreident in die Fortbildung bes Inftitute burch die fpatere Bru und durch Ginfluß bee Romifchen Rechte, fowie in die Bergliederung ber einzelnen Streitfra

<sup>39)</sup> Darauf führen bie Urfunden, 3. B. in Auer's Stadtrecht, S. CXXX. Dunder, S. 65. 40) Es ift befannt, baß saisine in ben alten Rechtsquellen das bebeutet, was bas beutsche B Gewere. Bgl. Mittermaier, Grundfage bes beutschen Privatrechts, §. 150.

<sup>41)</sup> So erflaren bie alten frangofischen Rechtebucher, 3. B. in ber Olim (Ausgabe von Bengt 1, 370) von Iinsherren: "Quia fuerunt in saisina percipiendi denarios."

<sup>42)</sup> Dies findet fich in den Urfunden von 1230 bei Thaumaffiere, Cout. de Berry , S. 209, a gesprochen.

<sup>48)</sup> C. 6, 19, X, de praescript. C. 31, X, de decim.

<sup>44)</sup> Rachweisungen in Mittermaier's Grundfagen bes beutschen Brivatrechte, S. 150, Rote 14.

Das Buch von Dunder ift verbienftlich wegen ber fritifden Untersuchungen und ber Bruer einzelnen Fragen. Durch neuere Foridungen von Renaud, Gerber, Gaberlin und all ift einer richtigen Theorie erheblich vorgearbeitet worben. Gin vorzügliches hindernif rin, bag bie Juriften bie romifde Bedeutung von Dinglichfeit von ber beutidrecht= icht genug unterschieben. Unfehlbar wird bie richtige Auffaffung am beften burch bie Erng bes Befens ber beutiden Gewere, ihrer rechtlichen Birtungen, infofern ber Inhaber vere ben Rechtsichun burd eine Rlage erhielt, Die einigermaßen ber romifden bingliden gleichgeftellt werben fann. 15) Die beutiche Dinglichkeit umfagte weit mehr Berbaltniffe romifche 46) und außert fich vorzuglich in ber Befigflage, mit welcher ber Berechtigte eben Befiber bes Grundftude, auf welchem bie Laft rubt, fein Realrecht verfolgen fann, doch auf das Gut felbst einen Anspruch zu haben ober baffelbe beschränken zu können. 47) e vorftebenden über die Datur ber Reallaften aufgeftellten Theorien laffen fich in brei bringen: 1. Rlaffe berjenigen, welche in ber Reallaft ein Forberungerecht erfennen und ie Grundfage von ben Obligationen barauf anwenden 48); 2. Rlaffe berjenigen , welche illaft einen binglichen Charafter beilegen 49); 3. Rlaffe, die einen gemifchten binglichen ligatorifcen Charafter annehmen. 50) In Bezug auf bie Durchführung ber Theorie b freilich wieder eine große Bericiebenbeit ber Anfichten, g. B. wenn Gerber in ber Regl= Dbligation mit bem Charafter ber Stetigfeit erfennt und fie eine Dbligation mit gefpal= eiftungen nennt, und bas Grundftud ale ben außern Leiter eines Forberungeverbalt= uffaßt 51), ober Gaberlin 52) ben Charafter ber Dinglichfeit in ber Fortbauer ber beutfch: en Unfict und barin finbet, bag ber Berechtigte, obne von vornberein und principaliter nittelbares Recht gegen Die Sache zu haben, jeben Befiber bes Grunbftude zu immer miemben Leiftungen anbalten fann.

tractet man nun naber bie rectlice Ratur ber Reallaften, fo entscheiben folgenbe Sane : Reallaft begrundet die Pflicht zu einer Leiftung zum Bortheil einer gemiffen berechtigten Diefe fann entweber eine phofifche Berfon ober eine Corporation fein, und bie Laft nieber vortommen , entweder infofern ber Berechtigte ein gewiffes Amt bat 52) ober ein gtes Gut befigt. In bem letten gall ift bann auch ein Realrecht vorhanden. II. Jebe aft trifft ben Befiter bes Gute, auf welchem bie Laft rubt, und es bebarf ber Berechtigte veitern Nachweisung 54), 3. B. bag ber Gutebefiger bie Laft burch besonbern Bertrag nmen habe, sobald er nur barthut, daß derjenige, den er in Anspruch nimmt, das pflich: t befitt. III. Der Berechtigte begrundet feine Rlage burd bie Rachmeifung, bag, menn ilrecht 55) an ben Befit eines gewiffen Grundftude gefnupft ift, er bies Gut befige, unb, e Leiftung jum Bortheil eines Amts gefdieht, baf ihm bies Amt zuftebe. ' hier wirb es eß wichtig, ob ber Beamte, als folder, bie mabrend feiner Amteführung fällig merben= tungen einflagt ober über bas Dafein bes Rechts überhaupt ber Broceg erhoben mirb. lesten Fall fann man bem Beamten feine Befugniß zugefteben, über bas Recht felbft gu t und die Exifteng beffelben burch feine Procepführung zu gefährben. IV. Das Recht Uaften fann von bem Berechtigten auf anbere übertragen, wenn aber bas Recht an ein tee But gefnupft ift, nur mit biefem But als Bubebor beffelben veraufert merben. bem Recht auf Reallaften folgt fein Anspruch auf bas Gut felbft 56), bas Gegentheil ein , wenn die Reallaft blos ein Ausflug eines gutsberrlicen Berbaltniffes ift , wo ber r, ale folder, bie ibm aus bem Guteverleibungevertrag guftebenben Rechte auf bas folgt. VI. Das Recht auf eine Reallaft, infofern es als Banges aufgefaßt wird und

Bute Erörterungen in der Schrift von Delbrud, Die dingliche Rlage bee Deutschen Rechts 1857), S. 80.

Dies zeigte fich flar in der Auffaffung der Miethe nach Deutschem Recht und in ber Bebeutung es: Rauf bricht nicht Miethe 47) Saberlin, G. 155.

<sup>3.</sup> B. Seuffert, Sillebrand. 49) 3. B. Albrecht, Renaub, Dunder, Saberlin.

<sup>3.</sup> B. Runde, Bluntichli, Befeler.

Berber in ben Jahrbuchern für Dogmatif, XI, 44, 46, 52.

Saberlin, S. 147. Bgl. auch Gengler, Brivatrecht, S. 296.

<sup>3.</sup> B. es muffen fur bas Amt A von ben Burgern fo viele Rlaftern Bolg fronweise gefahren

panfel, Bemerfungen und Ercurfe zu bem fächflichen Civilrecht, III, 5—7. Bon ben Realrechten vgl. Maurenbrecher, I, 769. Repfcher, Burtembergisches Privatrecht, Mittermaier, Grundfage bes beutschen Brivatrechts, S. 178a. Pittermaier, Grundfage bes beutschen Privatrechts, I, 470.

nicht als Anspruch auf eine einzelne fällige Leiftung erscheint, wird wie ein Recht auf e genicaft betrachtet 57), mas aus bem alten Recht, aus ber burch bie Gewere begrundeter trennlichen Berbindung ber Laft mit ber Liegenschaft und aus ber ewigen Dauer fic Sowie baber icon im Mittelalter bie Erwerbung bes Rechts auf Reallaften und Die 1 gung auf andere burch Inveftitur begrunbet werden mußte, fo muß bies noch jest gefche wenn in bem Landesgefes 59) für bie Erwerbung und Die Transfcription von Liegenfc gerichtliche Auflaffung ober Gintragung in gerichtliche Bucher vorgefcrieben ift. VII. rechtigte fann aller poffefforifden Rechtsmittel zum Schus feines Rechts fic bebienen. 60) oben murbe gezeigt, bag im Recht bes Mittelaltere bie Gewere ftattfanb; bas Ranonife hatte bie aus ber possessio fliegenben Rechtsmittel bier angewendet. In der Folge ent Anficht von ber quasi possessio 61), die bei Reallaften um fo leichter angenommen tonnte, ba bas Inflitut mit Grund und Boben jufammenbing und man germanifche ? unter romifde Formen burd Erweiterung romifder Sage brachte. So fprach bie Reit gebung 62) von ber quasi possessio bei Reallaften. Gine Schwierigfeit erhob fich nun facer Sinfict, theile wenn es auf bie Begrundung ber poffefforifden Rechtsmittel at theils wenn bie Grundfage bes Romifden Rechts über Erwerb und Berluft bes Befiges a laften angewendet werden follen.63) 3m Geift bes Deutschen Rechts ift bas poffefforische mittel bas ber Rlage megen verletter Gemere; und baraus entsprangen die Rlagen meg liums und die Rlage auf Sout im jungften Befit 64); bag biefe auch wegen Reallafte ftellt werben tonnen, ift nicht zu bezweifeln. Dun find aber auch aus dem Romifchen ! verschiebenen romifchen Interdicte befannt geworben, biefe forbern ihre eigene Begt Da man fie überhaupt bei den Instituten anwendet, bei welchen quasi possessio zuläsi fann auch ber Anwendung biefer Interdicte bei ben Reallaften nichts im Wege fteben; fich berfelben bedienen will, muß bann auch bie romifden Bestimmungen über Erfo und Bebingungen ber Interbicte befolgen 65), mas g. B. wegen ber Berjahrung wicht In Bezug auf Besitzerwerb und Berluft findet fich in dem Romifchen Recht, welches b lasten nicht tennt, auch feine Borschrift. Es entsteben baber in ber Anwendung ber r Analogien nothwendig Streitigkeiten, ba der Bests von dem Recht geschieden ist und der ein Recht hat, den Befit zu verfolgen beswegen noch nicht bas Recht hat. Da bei bem rifden Rechtemittel ber Berechtigte eben ben Sous im Befis erlangen will, fo fann es ; weifung, bağ ber Rlager fich im Befit, eine Reallaft zu forbern, befinbe, nicht genüge er nur barthut, bag er bas Recht, g. B. Bebnten von ben Gingefeffenen in A gu verlan worben ober bas Gut B, auf welchem nach bem Bertrag bas Behntrecht ruht, gefau er muß barthun 66), bağ er in ben Befit bes Rechts gefommen, bağ g. B. bie Behntp ben Behnten geliefert, bag er bie Grundzinfen bezogen habe. Es genugt aber bagu fche er nur einmal gur Ausubung getommen ift 67); eine mehrmalige Bornahme ber Lei zum Besitzerwerb nur wegen Misverständnisse gefordert worden. Es ist aber, wenr Bflichtige zur Leiftung fich bereit gezeigt bat, und über feine Abficht, bem Berechtigten f ftung vermoge ber obliegenben Bflicht zu thun, tein Zweifel obwaltet, ber Befit fcon ei felbft wenn es gur wirtlichen Ausubung nicht gefommen ift 68), g. B. weil ber Berech

58) Mittermaier, Grundfage bes beutichen Brivatrechts, 'S. 174.

60) In biefer Beife fprechen altere Urfunden von ber Binegewere.

63) Uber bie Rlagen vgl. Bluntichli, G. 277. Saberlin, S. 168.

64) Dunder, Lebre von ben Reallaften, S. 106. Dunder in ber Beitichrift fur Deutid Dopfner, Die Befigrechtstitel, S. 60.

65) Dunder in ber Beitschrift fur Deutsches Recht, II, 92. Seuffert in den Blattern fu anwenbung in Baiern, 1841, G. 41.

66) Überall mirb auch ichon in alten Urfunden barauf alles gestellt, bag ber Berechtigte

67) Dunder in ber Beitschrift fur Deutsches Recht, II, 58.

<sup>57)</sup> Auer, Stadtrecht, S. CXXX. Bluntichli, Rechtsgeschichte, 1, 416-421.

<sup>59)</sup> Wenn bas Landesgefes, j. B. bas frangofifche, Die Grundrenten als Mobilien erflart, fich freilich bie im Text aufgestellte Anficht.

<sup>61)</sup> Daß biefes Inftitut aus ber germanischen Gewere (saisine) hervorging und bie oft a Anficht ber Romaniften irrig ift, vgl. Dunder in ber Beitichrift fur Beutiches Recht, III, 33. Dit Grunbfage bes beutschen Brivatrechts, I, 401. 62) Reicheabschieb von 1548, 88. 56, 59.

<sup>68)</sup> Schon alte Juristen, 3. B. Chassande, Ad Consuet. Burgund., sub XI, S. 1. gehen Anficht aus.

**Siten bed Bervilichteten** von der Ausübung in einem einzelnen Kall noch nicht Gebrauch geat hat. Infofern bas Romifde Recht überhaupt bas gemeine Recht in Deutschland murbe, ber Richter auch berechtigt, bie leitenben allgemeinen romifden Grundfage über Befiberwerb, Er Andubung burd Stellvertreter auf Reallaften anzuwenden. Schwieriger ift die Entichei= ing ber grage: wie ber Befit verloren wirb? Es find breierlei Anfichten möglich; nach ber **hen 66) ift** ber Befit fcon verloren, wenn nur die Pflichtigen die Leiftung, auf die es ankommt, mediegen, 3. B. wenn ber Binepflichtige ben Grundgine gur geborigen Beit nicht bringt; Mirend nach einer andern Meinung 70) bie vorgangige Aufforberung bes Bflichtigen durch ben metigten und die barauf ergebende bestimmte Beigerung zu leiften geforbert wird. Gine Mie Anfict 71) bagegen fieht erft bann ben Befit als verloren an , wenn ber Berechtigte, nach= thm bie Beigerung gur Renntniß gefommen ift, fic babel beruhigte. Belde diefer Theobie richtige ift, lagt fic aus einem gleichformigen beutichen Berichtsgebrauch nicht nad: fen; bie Gerichtshofe und Spruchcollegien 73) geben von ben verschiebenartigften Anficten , und bies um fo mehr, je leichter fich barüber ftreiten lagt, welche ber romifden Analo= man zum Grunde legen will. Man fühlt balb 73), bag man mit jeber ber Analogien Berlegenheit tommt; man mag romifche Stellen über Berluft bes Befiges von Immobi-**1 eder von Dienstbarkeiten zum Grunde legen und bei den lepten die Reallasten den servi**us continuis oder discontinuis gleichstellen. Aus dem Berhältniß des Besites bei Lie= Maften lagt fich 3. B. nichts in Bezug auf Reallaften folgern 74), benn bei bem erften ift Umftand , ob 3. B. ber Befiger ber Liegenschaft fie noch fo lange Beit nicht betrat , gleich: g, weil bies nicht zum Befig gehort und niemand aus ber Abwefenheit bes Befigers Bor= lgieht, mabrend bei ben Reallaften aus der Unterlaffung bes Bezugs der Leiftung ein bi-R Bortheil bes Pflichtigen fich ergibt und ber Berechtigte verliert. Etwas anderes ift es, n bei Liegenschaften ein Dritter ben Berechtigten aus bem Befit jagt und biefer fich bedet. Am richtigften möchte es noch fein, wenn man von bem allgemeinen romifchen Sat ht76), daß der Besit corpore verloren geht. Bierzu kann nur ein Ereigniß genügen, 😼 bem bisherigen Befiger das Bewußtsein aufdringt, daß das factische Berbältniß auftund ihm die Möglichkeit entzogen wird, die Thatface, in welcher fein Recht fich außert, sig zu reproduciren. Dies tritt aber durch die Weigerung desjenigen ein , der die Reallast n foll; baburch ist bem Berechtigten bies Bewußtsein aufgebrungen; er kann nun nicht k, wie er will, die Reallast geltend machen; er muß das hinderniß erft durch Alage aus dem e raumen. Durch bas bloge Richtleiften bes Bflichtigen tann bies noch nicht bewirft wer= benn bies ift feine außere Thatface. Aber auch bie Beruhigung bes Berechtigten bei ber igerung ift nicht nothwendig; ebenfo wie bei ben Servituten ber Befit verloren geht, wenn Aberr bes bienenben Grunbftude thatig und unzweifelhaft bie fragliche verbietet, tritt bies Reallaften ein, wenn bie Beigerung bes Bflichtigen entschieben ausgesprochen wirb. Dicht anen lagt fich übrigene, bag, wie bem Berfaffer burch viele in beutichen Staaten vorgetom: tue Brocesse flar geworden ist, diese Theorie eine Beranlassung zu vielsachen Täuschungen, ber Berechtigte leibet, und ju Brocepvergogerungen gibt, weil, wenn er wegen Reallaften, gen Befigftorung 76) bas romifche Interbict anftellt, welches verlangt, bag ber Rlager noch Befft war , er nad Monaten und oft nad Jahren angebrachtermaßen abgewiesen wird, weil i ergibt, bag ber Bflichtige fich beftimmt geweigert habe, und ber Berichtshof bann eine Befit= fesung und nicht bloge Storung annimmt. Der traurige Buftand ber Rechteungewißbeit in utichland tritt auch in Bezug auf Die poffefforifden Rechtemittel recht flar bervor. Benn

<sup>69) 3.</sup> B. nach Martini, De jure censuum, Kap. 9, Rr. 31.

<sup>70)</sup> Dunder in ber Beitschrift für Deutsches Recht, II, 78.

<sup>71)</sup> Rophirt im Archiv für Civilprarie, VIII, 72.

<sup>72)</sup> Das heibelberger Spruchcollegium hat wenigstens in neuerer Zett die zweite im Tert angeführte sicht ofter zu Grunde gelegt.

<sup>73)</sup> Biel Gutes barüber in Seuffert, Blatter für Rechtsanwenbung, 1841, S. 37.

<sup>74)</sup> Ceuffert in den Blattern für Rechtsanwendung, 1841, G. 38.

<sup>75)</sup> Dunder in ber Beitschrift für Deutsches Recht, S. 79 fg. Mittermaier, Grunbfage bes Brivatjes, I, 472.

<sup>76)</sup> In alten Urkunden kommt oft dissaisina por; dies bedeutet in der Regel Besthentschung, aber is oft Besithstörung im Sinne des Romischen Rechts. Deutschrechtlich aufgefast deutet dissaisind Werletzung der Gewere und begründet die Klage wegen Berletzung. Ohnehin ist es in der Praris sein mistlich, Besithstörung und Entsetzung richtig zu unterscheiden. hopfner, Die Besthrechtstel, C. 52.

von Reallaften bie Rebe ift, welche nach bem Lanbesgefet Gintragungen in öffentliche Big verlangen , mirb ber Befit erft erworben fein, wenn bie gefdebene Gintragung nachgewiefen, Die unregelmäßig gefdebene Cofdung tann aber nicht ale Befigentfegung gelten, weil M Lofdung nicht eine Ganblung ber Bartei , fonbern ber buchführenben Beborbe ift. ??) VIII. Befiger einer Liegenfchaft, auf welcher eine Reallaft rubt, haftet nur fur feine Leiftungen, m zur Beit, wo er bie Liegenschaft befigt, fällig werben. Die Frage: ob ber Befiger auch für R ftande bafte? ift febr ftreitig. Die Confequenz ber Anfict von ber Dinglichfeit, ber man e unrichtige Ausbehnung unterlegte , bie Meinung, bag bas Grunbftud eigentlich pflichtig fet jeber Befiger nur als Reprafentant beffelben belangt werbe, bas verpflichtete Grunbftud im Das nämliche bleibe, die irrige Anwendung romifcher Analogien, die grundlofe Annahme bera hypothecaria ober bie Anwenbung von bem Gleichnig bes Grundflude ale fruchtrage Baums, von welchem die einzelnen Leiftungen als Krüchte abfallen, führte zu ber ftrengen nicht 78) von ber Baftung jebes Befigere megen Rudftanbe ber Leiftungen, bie unter bem Boral fällig wurben. Galt man an bem Grundfat feft, bag bie Berpflichtung gur Leiftung von Reall nur burd ben Beffe bee Grunbftude, auf welchem fie ruben, bedingt ift, fo tann auch jeber für Leiftungen in Anforuch genommen werben, welche zur Beit feines Befines fällig wurd benn nur ber ift verpflichtet, ber bas Grundftud bamals befaß, als die Leiftung fällig war war auch nur ber bamalige Befiger fur bie basmals verfallene Leiftung pflichtig; es mus neuer Berpflichtungegrund nachgewiesen werden, burch ben auch ber Rachfolger fur ben ! ftanb in Anfpruch genommen werben fann. Dies ift ber Fall entweber a) wenn ber jebige figer ber Universalfucceffor besjenigen murbe, unter welchem bie Rudftanbe fallig murben, wenn b) er bei bem Guteantritt bie Rudftanbe besondere übernahm, ober c) wenn in öffentlichen Buche bie Rudftanbe eingeschrieben waren und bei ber Transscription bes Guil ben neuen Befiger biefer als Übernehmer ber ihm aus bem Buche befannten Rudftanbe erfe Aus ben neueften Forschungen ergibt fich , bag bie Berfchiebenheit ber Anfichten über Saft für Rüdftänbe vorzüglich darin ihren Grund hat, daß man nicht einig darüber ift, ob die zelne Leiftung binglich verfolgt werben kann. Gebt man bavon aus, daß ber jeweilige Be als folder und folange er es ift, wegen einer Leiftung verfolgt werben fann, fo ift mit bem geben bee Befiges bes Gute auch bas Band aufgeloft , bas ihn ale binglich verpflichtet gut ftung berfelben, und fo fann nur bie verfallene Leiftung als perfonliches Forberung gegen benjenigen eingeflagt werben, ber bamals Befiger war, als die Leiftung fällig wurt Der neue Befiger haftet wegen ber in feiner Befiggeit fällig werbenben Leiftungen, auch ihm bei bem Erwerb von ber auf bem Gut rubenben Laft nichts gefagt murbe, weil bie als ungertrennlich mit bem Butebefit verbunden ift. 81)

Bon ben einzelnen Reallasten ist an ben Orten, wohin die einschlägigen Ausbrücke gebu (Grundzinsen, Fronen und später von den Zehnten), gehandelt. Nur die Begründung und Erlofdung ber Reallaften verbient bier noch eine Erorterung. I. In Bezug auf bie Begel dung zeigt fich wieder die Schwierigfeit, rein deutsche Rechteinftitute unter die Grundfage Romifchen Rechts zu ftellen. Gine große Bahl ber Reallaften entftand lange vor ber Berbe tung bes Romifchen Rechts, g. B. aus ben Berhaltniffen bes Schupes und ber Feubalität Mittelalters und aus Ansiebelungen. Wollte man die Berechtigten, im Fall ber Berpflic feine Bflicht zur Zahlung bestreitet, wo baber ber Berechtigte ichulbig ift, ben Beweis fet Rechts zu führen, anhalten, nach den Grunbfägen, die seit Verbreitung des Römischen Re gelten, die Erwerbung feines Rechts barzuthun, z. B. die Urfunde ber Bestellung vorzuleg jo murbe in einer großen Babl von gallen ber Beweis unmöglich werben. Gier zeigt fic Bortheil der Beweisführung, daß der Berechtigte im unvordenklichen Besit des in Anspruch nommenen Rechts fich befunden habe. 82) Stellt man die Frage barauf: inwiefern burch B abredung bas Recht auf Reallaften erworben werben fann, fo muß man bie Beitraume unt fcheiben. Sieht man auf bie Beit, in welcher bas rein Deutsche Recht galt, fo mochten gt

<sup>77)</sup> Bgl. darüber Auer, Stadtrecht, S. CXCIX.

<sup>78)</sup> Franzie, Resolut leg. famos. 1, res. 3, Nr. 12. Phillips, Privatrecht, I, 626. Dune Lehre von ben Reallaften, S. 106.

<sup>79)</sup> Maurenbrecher, Brivatrecht, 1, 696. Mittermaier, Grundfage bes Brivatrechts, 1, 476.

<sup>80)</sup> Saberlin, S. 160. Dies wurde auch von den fachfifchen Gerichten anerfannt. 81) Bluntfchli, S. 272.

<sup>82)</sup> Diefer Befig mar ja icon im alten Recht ein wichtiges Schupmittel. Stellen in Mittermait Grundfagen bee beutichen Brivatrechte, I, 436.

and übermacht und Druck einzelner Mächtigen, welche allen in einem gewiffen Bezirk Bobben, Die bestimmte Bortheile genoffen, Lasten auflegten, manche Reallasten entstanben fein; in um rectlicen Sous vor Gericht zu finden, mußte gewiß noch etwas hinzufommen, wo= **6 bas Recht auf R**eallasten als ein burch Gewere begründetes sich darstellte. Wir sehen aus n Urkunden , daß die Berechtigten fich auf ihre saisine berufen und auf den Grund berfelben **de Berpflichteten** verurtheilt wurden. Diese saising konnte entweder begründet werden a) burch kantaffung, welche bas eigentliche Mittel, Gewere zu geben, war, ober b) wahrscheinlich deine mit gewiffen Formen verfehene Urfunde 83), c) burch bie lange Dauer ber Gewere. **dann das Romisch**e Recht fich verbreitete, anderten fich die alten Rechtsansichten. Die ebe= ice Anflassung verschwand als ein gemeinrechtliches Institut. Wiele Zuristen faben jest nur r auf ben ber Inveftitur vorausgegangenen Bertrag und tamen gur Behauptung 84), bag und ber bloge Bertrag genuge; allein weber im Sinn bes Romifden Rechts, welches burd träge tein foldes ewig bauernbes auf jeden Befit übergehenbes Berbaltniß bestellen läßt, im Sinne des Deutschen Rechts, dessen Grundansicht noch immer bei deutschrechtlichen Beruffen enticeiben muß, kann die bloße Bestellung burch Bertrag genügen. Denn die 3bee, da bingliches Recht beftellt werben foll, führte einft zur Auflaffung. An vielen Orten ift 🌢 die Begründungsart des dinglichen Rechts bei dem Eigenthumsexwerb; wo fie aber auch **tels folc**he vorkommt, fehlt es nicht an öffentlichen Büchern <sup>86</sup>), in welchen bingliche Rechte iontrabenten und ihren Universalnachfolgern begründet werben kann, fo genügt er boch um Die Reallast als ewig dauernbe auf jeden Befit übergehende zu begründen. Bieles **barauf** anfommen, ob in dem Lande öffentlice Bücher vorkommen, in welche Eigenthums= laft begrundet werden konnen. 86) In Bezug auf die Beriabrung flebt fest, daß im Sinn Deutschen Rechts burch ben Denschengebenten überfteigenben Befit bee Rechts baffelbe erun werben kann, woraus bie spätern Zuristen bie sogenannte unvorbenkliche Berjährung Bilbet haben. 87) In Ansehung ber Erwerbung ber Reallasten burch eine bestimmte Beit **nch** bauernde Berjährung ift es zwar richtig, daß in vielen beutschen Ländern <sup>86</sup>) eine solche **lbrung zugelassen ist, weil man entweder bie Analogie ber Servitutenverjährung burch** effelung auch auf Reallaften anwendete ober bavon ausging, daß alle binglichen Rechte Berjährung erworben werben können ; allein wo kein Landesgeset eine solche Berjährung kallaften annimmt, ift ber Richter nicht berechtigt 89), Reallaften burch Berjährung als bedet anzunehmen; benn bas Deutsche Recht, bas zunächt bei beutschrechtlichen Instituten entden muß . kannte keine folche Berjähruna , und bas Römische Recht bietet keine Norm dar , alle binglicen Rechte burch Berjährung erworben werben tonnen. Zwar hat man, um bie negatoria auszuschließen, die dreißigjährige Rlagenverjährung anzuwenden gerathen 90), mmit Unrecht wurde man die Berjährung jener Klage da anfangen laffen, wo die Leiftung erften mal geforbert wirb; mit jeber neuen Ginforberung ermächft auch wieber bas Rect Mage, und die breißigjährige Leiftung mag zwar demlenigen, der auf solche Leiftung fic fm fann , im Bestsproces vortheilhaft sein; aber bas Recht selbst hat er badurch nicht er= fin. II. Auch in Bezug auf die Erloschung der Reallasten kann man die Berjährung nicht als foungegrund anertennen 91), obwol mande Landesgefete biefen Grund als genugend an= t. Awar wird das Recht, eine einzelne fällig gewordene Leiftung zu fordern, burch Bertung infofern vertilgt werden, als die Klage wegen jener Leiftung in 30 Jahren verjährt 🖎 allein baraus folgt nicht, daß auch das ganze Recht burch Nichtgebrauch mährend 30 Jahre engehe. Auch hier führt bas rein Deutsche Recht, bas entichelben muß, nicht auf bie Un= ne einer folden Berjährung, und bas Kömifde Recht gibt zwar bie Klagenverjährung und

<sup>83)</sup> In einer Urfunde von 1267 in Schopflin, Alsatia dipl., I, 459, fommt wenigstens eine traditio torporalis possessio per praesens instrumentum vor. 8) Raurenbrecher, I, 699 Phillips, I, 629.

<sup>8)</sup> Wher Bichtigfeit ber Gintragung in berfelben Stunde von Der Leibzucht, S. 418. Beitschrift hirheffifches Recht, S. 162.

<sup>86)</sup> Bluntfchli, G. 274, ber mehrere Unterfcheibungen macht.

<sup>87)</sup> Dunder, Lehre von ben Reallaften, S. 148. 88) Saubold, Sachfiches Recht, S. 547. Bon Beffen: Beitichrift für furheififches Recht, II, 162. 89) Mittermaier's Grunbfage bes Brivatrechts, I, 524, vgl. mit Dunder, S. 141. Bluntfali, S. 275.

<sup>91)</sup> Phillips, Privatrecht, I, 680. Manrenbrecher, I, 703. 90) Dunder, G. 142.

lologen und Schulmanner von einer immer größern Bahl von Realschulmannern besucht wer benen man die willigste Aufnahme entgegenbringt, wie z. B. 1864 in Sannover gefter Auf die wissenschaftliche Bewegung auf diesem Gebiet genauer einzugeben scheint hier nicht Ort, wol aber geboten, nachzuweisen, was von den Regierungen in der Sache geschehen ift, einige Notizen von dem Bestande der Realschulen zu geben.

In Breugen wie im gangen norblichen Deutschland maren es mit feltenen Ausnaf ftabtifde Gemeinwefen, von benen bie Grunbung und Erbaltung offentlicher Realfdulen. boberer Burgericulen ausging. Naturlich mußte beshalb ihre Ginrichtung eine verfchie artige werben. Theils bie Bermehrung berfelben, theils bas Berlangen nach Befriedigun machfenben Bedurfniffes und nach Beilegung von Rechten, wie fie nur ber Staat geben to forberte bie Regierungen auf, regelnb und ichaffend einzutreten. Der erfte Schritt, ben bie ! fifthe Regierung that, war ber Erlag eines Reglements (vom 20. April 1831) für bie Bri ber Canbibaten bes bobern Schulamts. Darin werben bie bobern Burgerichulen als Anf bezeichnet, die eine wiffenschaftliche Borbilbung bezweden, diefe aber überwiegend bur Unterricht in ber Mathematik und den Naturwiffenschaften, burch historische und geogra Renntniffe und burch ein genaueres Stubium ber vaterlanbifden und ber frangofifden ( zu erreichen fuchen, ohne ben Unterricht in ber lateinischen Sprache auszuschließen. (Bal glements für die Brufungen zum hobern Schulamt in Breußen", berausgegeben von Co. hade, Berlin 1858.) Darauf folgte unter bem 8. Marg 1832 bie "Borlaufige Inftructi die an den höhern Bürger- und Realfchulen anzuordnenden Entlaffungsprüfungen". 🍱 jelben war benjenigen, welche ben Unterricht in einer "vollständigen" hobern Burgerfchul in einer Realichule genoffen hatten und mit genügenden Kenntniffen aus berselben entlaffe ben tonnten, die bisher an den Befuch der obern Gnunafialflaffen gefnupfte Berechtigun einjährigen freiwilligen Militarbienft, zum Gintritt in bas Boft-, Forft- und Baufach : bie Bureaux ber Brovingialbehorben gugefichert. Dan fann biefe Inftruction als epochen anseben, nicht blos fur Breugen, sonbern auch fur bie Lander, auf welche baffelbe feit fein bebung unter Stein und harbenberg namentlich im offentlichen Unterricht maggeben gewirft hat, indem fie ben Realfdulen eine bestimmte Aufgabe ftellte und an beren Erre gemiffe Rechte fnupfte, ohne eine freie individuelle Bestaltung ber einzelnen Realfoule örtlichen Berhaltniffen und Bedürfniffen ganz auszuschließen. Unter bem Minifter C wurde aber 1841 eine Befdrantung babin getroffen, bag nur benjenigen Boglingen be iculen und bobern Burgericulen, welche in ber Brufung ben binreichenben Grab ber Befa in ber lateinischen Sprache nachwiefen, bas Beugniß ber Reife ausgefertigt werben burfe. dem eine im Jahre 1849 einberufene Conferenz von 31 Schulmannern der Monarchie # gutachtung eines vom Ministerium ber geiftlichen u. f. w. Angelegenheiten vorgelegten Ent ber Reorganisation bes bobern Schulwefens (vgl. C. A. B. Krufe, "Die Reorganis entwürfe für bas hohere Schulwefen", Elberfeld 1849) ohne außern Erfolg geblieben bevorzugte bas Minifterium von ber Bendt und von Raumer fühlbar bie Gemerbichnt Symnafien zum Rachtheil ber Realfdulen. Erft ber Cultusminifter von Bethmann-6 wendete ben lettern wieder die Gunft ber Regierung zu, freilich auch nicht, ohne ihnen Bebingungen aufzulegen. Unter ihm erschien bie "Unterrichts= und Brufungsordum Realichulen und der bobern Burgerichulen" vom 6. Det. 1859, welche auf Gutachten bie von ben Brovinzialbehörben auf Grund von eingeforberten Gutachten ber Realfdulbin eingereicht worben waren. Diefe Dronung, welche heute noch maggebend ift, ftellt ben f Lebranstalten, welchen fle gilt, ben gemeinsamen Zwed, eine allgemein wiffenschaftliche Be bung zu benjenigen Berufbarten zu gewähren, für welche Univerfitätsftudien nicht erfot find, und unterscheibet Realschulen, welche ein Spftem von feche auffteigenden Rlaffen und hohere Burgerfculen, die von berfelben Grundlage aus zu einer geringern Baf Rlaffen aufsteigen, theilt aber zugleich die Realfchulen in folche erster und zweiter Ordnung bem nur biejenigen ber erften Ordnung zugezählt werden, welche Selbstandigfeit als N Lebranstalten und Wollstänbigkeit bes vorgefcriebenen Lebrcurfus und Lebrylans befiten ( zweijabrige Curfe in ber obern Rlaffe). Das Lateinische 2) ift wie bas Englische für bei Realiculen und für die höhern Burgerschulen verbindlicher Lehrgegenstand. Das Recht au

<sup>2)</sup> Dies muß auch heute noch als ein Streitobject im Realichulwesen betrachtet werden. In Ditrung barüber bient vorzüglich: Stimmen aus Nords und Suddeutschland über ben Berth bes bit für die Realschule, gesammelt im Jahre 1859 von C. A. Riette (Breslau).

p**ährigen freiwilligen Milit**ärdienst erlangen die Schüler der höhern Bürgerschulen erst burch Mebirung bes Abiturientenexamens, Die Schuler ber Realschulen zweiter Ordnung, nachbem in halbes Jahr in Brima, die der Realschulen erster Ordnung, wenn sie ein halbes Jahr in unda gefeffen haben. Den mit bem Beugniß ber Reife entlaffenen Schulern ber Realschulen kr Dronung find ausgedehntere Rechte zugestanden als benen der zweiten, wodurch fie in infager Beziehung ben Gymnasialschülern gleichgestellt werben. (Bgl. Rushade, "Samm: maller noch gultigen, bas preußische Realiculmelen betreffenben Gefete und Berordnungen", tan 1851, fortgefest in beffen Schulfalenber, von welchem 1865 ber 14. Jahrgang erschienen beraus: "Chronologifche Uberficht ber in ben 12 Jahrgangen bes Sculfalenbere enthalte-, Shule und Lehrer betreffenden Gefege, Berordnungen u. f. w.", Berlin 1864.) Bon ern Seiten her hat diefe Unterrichts= und Brüsungsordnung Angriffe ersahren, zum Theil foarfe (3. B. in "Seche Artitel mider bie Unterrichte= und Brufungeordnung u. f. m.", einem preußifden Schulmann, zweite Auflage, Danzig 1861), auf Die hier einzugeben boie eine eigene Beurtheilung baran zu knupfen ber Raum nicht verstattet. Im Jahre **l beftanden in Breußen** 65 vom Winisterium anerkannte Realfchulen, von benen 50 feit **Bentstanden find, und 17 eben**so anerkannte höbere Bürgerschulen. Bon den Realschulen n 53 erfter und 12 zweiter Ordnung. (Bgl. Wiefe, ,,Das höhere Schulwesen in Preußen", 1864.)

Im Ronigreich Sach fen wurde bie erfte öffentliche Realicule 1834 burch ben Director gel (geft. 1862) in Leipzig nach einem noch heute durch seine Einsachkeit und weise Be= **lung fich empfehlen**ben Plan als ftäbtische Anstalt errichtet. Die von der Regierung ge= iden Gewerbschulen erwiesen fich als unzwedmäßig; nur eine berselben wurde beibehalten, Shemnig, und 1863 zu einer höhern erhoben, die zwei andern in Blauen und Bittau ver**die man in Realsch**ulen und verband sie mit den bortigen Gymnasien, nachdem eine vom **k Beger in** Dresben verfaßte Petition im Jahre 1845 ber Ständeversammlung die För= g bes Realschulwesens ans herz gelegt hatte. Bwei frühere Lateinschulen in Dresden und 8) bas Lyceum in Annaberg waren schon zu Realschulen umgestaltet und 1857 eine neue **jule in Chemnih** bazugefommen, als die Regierung die Nothwendigkeit erkannte, den **iulen im L**ande eine gesetsliche Basis zu geben. Schon im Zahre 1848 hatte sie ein Regu= bie für bie Canbibaten bes hohern Schulamte zu haltenben Brufungen betreffenb, erlaffen; bre 1860 folgte das mit einer Anzahl einberufener Schulmanner berathene "Regulativ Realfdulen" (vom 2. Juli), beffen Beobachtung fie jur Bedingung ihrer Anertennung inder Realschulen und der Zutheilung des damit verbundenen Rechts der den Ubergang in babere Rachiculen eröffnenden Maturitätsprüfung machte. Mit der preußischen Ordnung 1859 hat es zwar gleiche Bafis und ichreibt es gleiche Klaffenzahl (fechs) vor, es verlaugt burchgangig nur einjährige Curfe und ftellt bas Lateinische nur facultativ bin. In Detail: imungen leistet es unter allen uns befannten Regulativen wol am meisten, nicht zu seinem ber Soulen Bortheil, weil es ben nach ortlichen Bedingungen und Bedurfniffen zu bemeftu Souleinrichtungen zu wenig Spielraum gewährt und burch Abweichungen, bie man toch bat gelten laffen muffen, in seinem Ansehen beeintrachtigt wirb. Die fieben angeführ= Realfculen find nach ihrer Reorganisation ale regulativmäßige anerkannt und bieber bie igen im Ronigreich Gachfen geblieben.

Das Rönigreich hann over hat nur Eine höhere Burgerschule in der Stadt hannover als banbige Realschule und eine neben dem Gymnasium bestehende Realschule unter einem besern Director in Lüneburg, mahrend in 13 Gymnasien Realklassen eingerichtet sind. Es be zu weit führen, wollten wir den Realschulenbestand in den kleinern deutschen Staaten eichnen. Man sindet ihn genau angegeben in dem schon genannten allährlich erscheinenden ulfalender von Rushade, doch muß bemerkt werden, daß hier und da, z. B. in Nassau) Schulanstalten den Namen von Realschulen subren, welche nichts anderes als gewöhnliche

merfdulen find.

In Subbeutschland ging die öfterreichische Regierung mit allgemeinern Maßregeln zur berung des Realschulwesens schon im vorigen Jahrhundert voran. Sie verordnete zur Borsung des handwerkers und des Kausmanns die Errichtung von Normals, haupts und Instieschulen. Die erste Normalschule wurde 1771 in Wien eröffnet und ein Generaldecret 6. Dec. 1774 schrieb Normalschulen in den Provinzen vor. Solche entstanden 1774 in Sbruck, 1775 in Prag und in Graz, 1776 in Linz. Industrieschulen bestanden schon vor taatse Lexison. XII.

1777, gehn Jahre fpater gab es beren 100 in Bobmen allein. Alle biefe Schulen aerietben d nach und nach in Berfall. 3m Jahre 1804 verfügte ein Gofbecret bie Brunbung von "M und Burgericulen". Bon ben baburch ine Leben gerufenen Anftalten beftanben gn Un bes Jahres 1840 noch 7 Realiculen in Wien, Brag, Brunn, Trieft, Rafonis und Reif berg, neben biefen gablreiche vierklaffige Normalbanbtschulen. Bis 1849 kamen zu ibner Realfculen zu Innebrud, Rlagenfurt und Brag. Das neue öffentliche Leben, welches bie 3 1848 und 1849 in Ofterreich erwedt hatten , follte auch auf bem Gebiet bes offentlichen U richts Fruchte tragen. Auf ben vom Regierungsprafibenten Grafen Leo Thun ausgegan Entwurf fur bie Organisation von Realiculen vom Jabre 1849 folgten beffen am 2. 1851 vom Raifer genebmigte Antrage auf Errichtung neuer Realiculen und Reorganif beftebenber. (Ugl. S. 3. Bibermann, ,, Die technische Bilbung im Raiferthum Ofterreich", 1854.) Rach benfelben follten bie Realfchulen, wie bie zeither icon in Wien und Brag a technifden Inflituten bestebenben thatfaclid maren, theile Borbereitungeanstalten fur b technifche Inflitute fein, theils ben Schulern, Die nicht in folde überzugeben gefonnen feien jenige Bilbung auf bem technifden Gebiete verichaffen, welche ohne tiefere miffenichaftliche bien erreicht werben konne. Deshalb wurden Ober : und Unterrealfculen von je brei gangen unterschieben, von benen bie lettern fur fich bestehen konnen, mabrend bie erflet Borbanbenfein einer Unterrealfcule an bemfelben Ort unter einer und berfelben Leitm ihr vorausfegen. Für biejenigen Schuler, welche fich fruhzeitig ben Gewerben zuwenben boch noch einigen über bas Dag ber Boltefcule binausgebenben Facunterricht genießen befteben außerbem Unterrealiculen mit nur zwei Jahrgangen. Bon ben Unterrichtegeget ben ist das Lateinische ganz ausgeschlossen, ilnd die fremden Sprachen nicht verbindlich; ben verbindlichen Lehrgegenständen figurirt Bechfel: und Bollfunde, Mafchinenlehre, Ba in Berbindung mit Beichnen; für Unterrealichuler und ben erften Jahrgang ber Oberreal kommt Modelliren hinzu. Im Lehrplan ber Unterrealfcule find für bie obere ober britte i 6 Stunden Chemie, fur bie erfte ober unterfte Rlaffe 10 Stunden geometrifches Beid Berbinbung mit Geometrie, für bie zweite und britte Klaffe 8 Stunben Freihanbzeichne gefdrieben. Man flebt, wie hier hauptfäclich bas im gewerblichen Leben Brauchbare in bem fo jugenblichen Alter ber Schuler gang unguträglichen Ausbehnung berudfictiat ! wie bie Unterrichtsgegenftanbe, welche Geift und Charafter vorzugeweise zu bilben geeign zu turz tommen muffen. Und es fehlt in Ofterreich felbft nicht an berufenen Stimmen, ! Stab über bas vorgefdriebene Unterrichtsfuftem brechen (z. B. in ber 1863 eingegan "Zeitfcrift für Realschulen und Symnasien" von Ropegty, Kral und Warhanet und in Fortfegung , ber "Unterrichtszeitung fur Ofterreich" von Geblen und Barbanet, 1864). Sabre 1863 bestanben in ben beutiden Lanbern Ofterreiche 19 Ober: und 86 Untet idulen.

Im Königreich Baiern (Ugl. Schmib, "Encyflopädie des gefammten Erziehungs= Unterrichtswefens", Gotha 1859 fg., I, 458 fg., und hopf, "Entwidelung bes Realfoulm in Murnberg", Furth 1854) wurde 1808 ber erfte Anfang im Realfculwesen gemacht mit für bie vereinigten Brovinzen von Niethammer entworfenen "augemeinen Normativ". De ftellt bem Gymnafium bas Realinftitut, bem Brogymnafium bie Realicule parallel gegen weift in bie Realicule Knaben von 10-14 Sabren gur Borbilbung fur bas burgerlice burd Unterricht in ber beutichen und frangofichen Sprace, burch bie Elemente ber Raturgef und Mathematif und burch bas Beichnen und läßt biefe Disciplinen im Realinftitut, welche Weg zum akabemifchen Studium bahnen und eine Borbereitungsanstalt für den künftigen meralisten und Naturforfcer sein soll, vier Jahrescurfe hindurch erweitern, ferner Gesch nebst den allgemeinen philosophischen Wiffenschaften und auch italienische Sprache lehren. institute entstanden nur in Nürnberg (unter G. S. Schubert 1809—16) und in Auges Realschulen gab es in allen größern und den meisten Mittelstädten, zum Theil mit Brogymm verbunden. Im Jahre 1816 murben bie Realinftitute ale einer fichern Bafie entbehrenb gelöft, die Realiculen in bobere Burgericulen umgewandelt, ohne bag fie barum etwas and ale gewöhnliche Burgerichulen geworben maren. Dem weiter gehenben Beburfnig bie Brivaticulen, Sandwertericulen, polytechnifce Anftalten, in benen vorzugeweife Beidnen bie mathematifden Disciplinen gelehrt murben. Ronig Lubwig I. erließ am 16. Febr. 16 ben Befehl, in allen größern Stabten technifche Lehranftalten zu grunben, benen am 4. 3 1836 eine Bollzugeinstruction gegeben wurde. Den technischen Schulen, auf welche bie foll Rebellion 291

raufgehobenen hobern Burgericulen übergeben follten, wurde aufgegeben, "bie Runft in bie perbe ju übertragen und ben Beschäftsbetrieb felbft auf jene Stufe zu bringen , welche ben foritten ber Technif und ber nothwendigen Concurreng mit ber Juduftrie bes Auslandes breche". Demgemäß follten fie vorbereiten 1) auf ben reinen Runftberuf, 2) auf bie tech= in 3meige bes öffentlichen Dienftes, als: Bau-, Berg-, Salinen- und Forftwefen, 3) auf nife 3weige bes burgerlichen Lebens, 4) auf rein burgerliche Berufsarten, befonbers auf mionellen Betrieb von Fabriten u. f. m. Diefe technifden Lebranftalten glieberten fich in Ambwirthichafts- und Gewerbichulen, welche Schuler mit bem zwölften Jahre aufnehmen der Sabrescurfe umfaffen (folder Anstalten bestanden bis in die neuere Zeit 26), und die tanifcen Schulen (technifce Lyceen), gleichfalls mit brei Jahrescurfen (in Müncen, Nürn= mb Augsburg, Eintrittsalter: das vollendete funfzehnte Lebensjahr). Die ungunftigen frungen, Die man mit biefer Ginrichtung machen mußte, führten zu ber neueften "Schulng für die technischen Lehranstalten im Königreich Baiern" vom 14. Mai 1864. Nach m follen unter bem Staatsminifterium bes Sanbels und ber öffentlichen Arbeiten als tech: Bebranftalten bie Bewerbichule, bas Realgymnaftum und die polytechnifche Soule be-Die Gewerbicule ichliegt fich mit brei Curfen an die Bolfeidule und tritt an die Stelle icheriaen Landwirthschafte- und Gewerbschule; bas Realgymnaftum fest, mit bem humaden Gomnafium varallel laufend, ben Unterricht einer vollständigen Lateinschule in vier m fort und erweitert ihn; fie befähigt durch ihr Absolutorium zum Eintritt in die polytech= Boule (nur Eine in München) fowie zum Übertritt auf die Universität für Studien, welche n ben engern Rreis ber Facultatswiffenschaften fallen. Der Lehrplan bes Realgomnaber uns hier vorzugsweise angeht, verlangt außer den mathematischen Disciplinen, die m Clementen ber höhern Analyfis und ber analytischen Geometrie abschließen, in allen furfen 6 Stunden wochentlich Beichnen, in ben zwei obern Curfen mit Boffiren und Don, nur in dem zweiten Curfus Boologie und Botanif in 4 Stunden, Physif im britten Cur**a 5 Stunb**en, Mineralogie und Chemie im vierten Curfus in 5 Stunben, nur in ben zwei m Curfen Beographie und in ben beiben obern Geschichte in je 2 Stunben und außer der ten Sprache, die auf die drei untern Curfe mit resp. 4, 3 und 2 Stunden beschränkt ist, be, frangofifche und englische Sprache, die lette aber nur in bem vierten Curfus in 4 Stun-Das Experiment, welches nach biefem Plan offenbar bamit gemacht werben foll, bagmanche linen nicht neben:, fondern nacheinander und noch bazu in zum Theil fehr geringer Stun: I gelehrt werden, durfte fich in Schulen ichwerlich bewähren; ebenfo wenig Ausficht auf erfreulichen Erfolg eröffnet, mas man mit fparfamer hand ber Mutterfprache und ben en mobernen Sprachen (bas Lateinische ist bagegen in ben beiben untern Cursen mit 4, nbeiben obern mit 3 Stunden bedacht) wie der Geographie und Geschichte zugemeffen hat. Im Burtembera find die Realschulen in Betreff bes Alters ber Schüler und der bienst= n Stellung ber Lehrer Barallelanstalten ber Lateinschulen, welche ihre Schüler bis zum finten Lebensjahre behalten, und es wird darin außer den Realien das Franzöfische, nicht bes Lateinifde gelehrt; fie erheben fic-alfo nicht wefentlich über bie Burgericulen bes norb-Deutschland, unterscheiben fic aber, wie es feint, barin, bag fie mehr Realien im engern treiben als biefe. An manden biefer Realidulen wird ber Unterricht noch über bas vierk3obr binaus in einer obern Abtheilung fortgefest, die theils auf die polytechnifche Schule, auf Die bobern Gewerbe vorbereitet. Diese nennt man Oberrealschulen, und dergleichen hen in Stuttgart, Ulm, heilbronn, Ludwigsburg, Eglingen, Reutlingen, Tübingen, Rott: tud Hall.

In Baben, wo eine große Anzahl Schulen (32) ben Namen höherer Bürgerschulen fühs ben benen aber nur einige wenige, wie die in Karlbruhe, Heidelberg und Manheim, Anschulen benfelben zu machen haben, steht wie für das ganze Schulwesen, so auch für die Realshöhern Bürgerschulen eine neue Ordnung in Aussicht.

Bie weit im Auslande das Realiculmesen Boden gewonnen und wie es bort fich einges it hat, konnen wir hier nicht verfolgen; ohne Selbstüberhebung darf wol gesagt werden, daß auswärts fast überall, wo eine Bstege des öffentlichen Unterrichts stattfindet, unsere Schusie Borlaufer auf diesem Gebiet betrachtet, wie der zahlreiche Besuch aus der Ferne zu gesendeter Schulbeamten und Schulmanner zu erkennen gibt.

C. Ib. Bagner.

Rechnungswefen bes Staats. Die hier einschlagenben Fragen bes allgemed Staatsrechts find in ben Art. Budget und Finanzwesen von einer Autorität erften Rai bereits erörtert, es bleibt nur übrig, das Wichtigfte über die Lechnif bes Staatsrechnu

wefens beizubringen, soweit biefelbe von allgemeinerm Intereffe ift.

Das Staats: ober Rameralrechnungswesen im weitern Sinne umfaßt alle biejenigen richtungen und Thatigfeiten, welche bem Awed bienen, bas fachliche Staatsvermogen wie b Bermehrung, Berminderung ober Formverwandlung nach Art und Menge in geordneten lichen Rieberichriften barguftellen, Die Richtigfeit biefer Darftellungen gu ficern, es fe ftellen, welche Summen ober Berthe bie einzelnen Berwaltungen und Berfonen mege ihnen anvertrauten Theile bes Staatsvermogens zu vertreten haben, barüber zu machen, biefer Berbindlichfeit nachgefommen werbe, ber hochften Staategewalt aber und ben bis renben Dberbeborben jederzeit einen Uberblid über bie Erfolge ber Staatewirthicaft und bie Beburfniffe und Mittel berfelben zu verschaffen. Gin fpecififcher Unterfchied zwifdet Grunbfagen fur bas Staaterechnungewefen und benen fur bas Rechnungewefen großett meinben, Stiftungen, Domanen, Genoffenschaften u. f. w. besteht nicht; ber Unterfchie nur in ber größern Mannichfaltigfeit ber Gegenftanbe bes erftern, inbem wichtige Theile ben (Geer und Flotte, ftebenbe Gefanbtichaften u. f. m), im Communal- u. f. m. Sausha male vorfommen fonnen. Das Staaterechnungewefen ift baber febr geeignet, ber Dre tion bes communlicen u. f. w. Saushalts zum Mufter zu bienen, wie anbererfeits bie idritte ber Bermogenswiffenicaft und beren Betbatigung bei gesellicaftlicen Brivet nehmungen (Fabriten, Gifenbahnen) nicht ohne forbernben Ginflug auf Die gleichartigen ! bes Staaterechnungewefene geblieben finb.

Das Staatbrechnungswefen in bem Sinne, in welchem es nach bem Blan biefes Bert aufzufaffen ift, pflegt man einzutheilen in A. eigentliches Rechnungswefen, B. Etatwefel C. Kaffenwefen; zu befferer übersicht bes Stoffs wollen wir aber A zerlegen in I. Rechniführung, II. Rechnungsrevision und III. Buchhaltung; ferner B in IV. Etatsaufftellung

V. Rechenschaftsablegung, mogegen C (bier VI.) feiner Glieberung bebarf.

I. Staaterednungeführung. Sie befteht aus ber Befammtheit ber in einem mabrend eines gewiffen Beitraums burd Bablen und erlauternden Text bewirtten amtlich neten Aufzeichnungen über ben Buftanb und bie Beranberungen bes Staatevermogen feiner einzelnen Theile. Gie vertheilt fich auf eine große Bahl von Berfonen verfciel Rangstellung, von benen jebe nur mit ben in ihrem Geschäftsbereich fich ereignenben ! schaftlichen Thatsachen zu thun hat und so zu Erreichung bes Gesammtziels beiträgt. 🛭 🛣 Rechnungeführer nieberer Ordnung beschränken fich bie Rechnungsgeschäfte auf bie Erbe von Staatbeinfunften, Bestreitung gewiffer icorf begrenzter Ausgaben und Ablieferum überichuffes an eine bezeichnete Raffenftelle, ober auf Beftreitung von Ausgaben mittels ihnen anvertrauten Berechnungsgelbes und periodische Nachweisung biefer Ausgaben; fü dere ift mit der Ermächtigung zur Einnahmenerhebung und Ausgabenbestreitung eine mögeneverwaltung verbunden. Befteht das zu verwältende Staatsvermögen nicht blos in bestänben (Außenstände und Schulben eingerechnet), fonbern zugleich in Naturalien, bei lichen Inventarien, Immobiliarbefit, fo find über jebe biefer Bermogenetlaffen abgefon Niederschriften zu halten. Die Niederschriften werben foldenfalls zerfallen in die Gelbrechn bie Naturalrechnung (mit ober ohne Beranschlagung bes Gelbwerthe ber Naturalien), bat ventarien= (Gerathichaften=) Bergeichnif und bas Bergeichnif ber Immobilien. Bei einem bern Berfahren murbe (ba fur Naturalien u. f. w. nur ein mehr ober weniger unzuverlaff Shakungewerth fich ermitteln läßt) ein Hauptzweck der Rechnungeführung unerreicht bleis Die Bertretungen bes Rechnungsführers nach Qualität und Quantitat auf bas Scharfte zuftellen.

Als allgemeine Erforderniffe jeder Rechnung find anerkannt: Bahrheit, Bollftandig Belegung der Rechnungsangaben, gute Anordnung der einzelnen Aufzeichnungen unter zu mäßiger Benutung der Tabellenform, gleichmäßige Art der Darstellung, Kurze, Einfal und Bestimmtheit des Ausbrucks, gute reine Schrift ohne Durchstreichung und Austratzute gute räumliche, dem Auge wohlthuende und den liberblick erleichternde Anordnung. Uber Korm der Rechnungsbücher sind von den zuständigen Oberbehörden Instructionen nebst begehörigen, mit Probeeinträgen versehenen Mustern oder Formularen zu ertheilen. Leere, den Gebrauch vorbereitete Formulare sind durch Lithographie oder Typendruck zu vervielst gen und den Rechnungsämtern nach ihrem Jahresbedarf zuzustellen, theils um den großen ke

ım auch Rostenauswand zu vermeiden, den die Anlegung mit der Feber verursachen heils um die Gleichmäßigkeit und Borschriftmäßigkeit der Handhabung zu sichern. ) Berzeichnisse über das Geräthinventar und den Immobiliarbeste, namentlich über letzenen für mehrere Jahre fortgeführt werden; Geld: und Naturalrechnungen aber sind resabschnitten zu führen, wenn nicht ausnahmsweise für einzelne Berwaltungszweige, gfall der Jahresrechnungen, vierteljährlich Rechnungsablegung angeordnet ist. Das siahr richtet sich nach dem Budget: oder Kinanzsahre. Es fällt nicht in allen Staaten Kalenderjahre zusammen; im britischen Reich z. B. beginnt es mit dem 1. April, in : und Würtemberg mit dem 1. Juli, in Baiern mit dem 1. Oct., doch bildet das Kart den natürlichsten Abschnitt und verdient den Borzug. Deshalb hat man in Österzes zeither mit dem letzen October schloß, neuerlich das bürgerliche Jahr auch als Kizangenommen, obgleich für die Übergangsperiode die Unbequemlichkeit entstand, daß a neubegrenzten Finanzsahre eines von 14 Monaten vorangeht und besondere Borz zu tressen waren, um bei Rückblicken auf die Vergangenheit das Übergangsjahr zu ungen brauchbar zu machen.

zebrauchlichsten Gulfsmittel ber Rechnungsführung find: das Tagebuch (Journal), le Einnahmen und Ausgaben fofort bei ihrem Eintritt (bei Erhebung von Gefällen legenwart des Einzahlers und bevor ihm Quittung ertheilt wird) nach ihrer Beitfolge rt werben, und bas Sand: ober Sauptbud (Manual), welches bie Ginnahmen und ı nach Gruppen orbnet, so nämlich, daß bas Manual in ebenso viele Abschnitte zerfällt, ibme= und Ausgabefategorien (im Sinne bes fur ben bezüglichen Birthicaftezweig ebenen Rubrifenfufteme) vortommen konnen, und innerhalb jedes Manualabidnitte ben angehörenden einzelnen Boften (beziehentlich die aus Gulfsbuchern entnommenen etrage) eingetragen werben. Dan muß barauf Bebacht nehmen, bag bas Danual 118 Concept ber an die Eraminationsbehörbe einzureichenden Jahres: ober hauptrech: ien fann; namentlich wird bies für Centraltaffen, überhaupt bann ausführbar fein, rechnungeführenbe Stelle nur mit Gelb ober Belbreprafentationemitteln, aber nicht ralwirthicaft zu thun bat. Bei ben Amtoftellen für die Abgabenerhebung, wo wenige jenügen, um die erhobenen Gelbpoften nach ihren Rategorien zu zergliedern, erfüllt egifter bie 3mede bes Journals wie bes Manuals; überhaupt find bie von Nothmen: er Zwedmäßigfeit gebotenen Mobificationen überaus verfcieben.2)

Jahresrechnung hat den systematisch geordneten Nachweis aller innerhalb des Recheres vorgekommenen wirthschaftlichen Thatsachen in gedrängter Kürze und doch mit der Begründung zu liefern. Soll nun, wie oben gesagt, das Manual zugleich als Consabresrechnung dienen, so empsiehlt es sich, dasselbe mit Geldspalten für jeden Monat ungsjahres zu versehen, jeder zu erwartenden Einnahme oder Ausgabe im voraus den des Etats ihr gebührenden Plat anzuweisen und die Einträge so zu bewirken, daß, das Manual einerseits den monatlichen Kassenabschluß nachweist, andererseits auch die igehörenden Theilzahlungen in Eine Jahressumme sich vereinigen lassen.

vie Jahrebrechnung umspannenbe Zeitraum ift mit dem Finanzjahre identisch. Studen auf nur einen Theil des Rechnungsjahres kamen früher bei einem Wechsel in der 28 Rechnungsführers häusig vor; in neuerer Zeit sind sie mit Recht außer Gebrauch 1, da sie keine vollständige übersicht bieten, alle daraus zu ziehenden Bergleichungen erzund manche andere Unannehmlichkeiten im Gesolge haben. Damit aber die Oberder den Stand der Rassenverhältnisse und über den Fortgang der Staatswirthschaft und ebnisse in kurzern Zwischenräumen unterrichtet bleibe, läßt man in der Regel von den sführern monatlich oder vierteljährlich summarische Rechnungsauszüge oder Kassenzuschen den Duartalsertracte) einreichen. Selbst von denzenigen Amtsstellen, it einer Zahrebrechnung nur Vierteljahrebrechnungen abzulegen haben, fordert man iatliche Übersichten, dasern der Berwaltungszweig, welchem sie bienen, sehr erhebliche Interessen wertritt und die Ergebnisse großen Schwankungen unterworsen sind.

r die Regeln für die tabellarische Einrichtung bes Rechnungswesens rgl. Low, Theorie bes wefens (Berlin 1860).

arf und treffend finden fich die bei der amtlichen Buchführung zu befolgenden Grundfabe bei Celt. Auf Rau, Grundfabe der Finanzwiffenschaft, brauchen wir nicht besonders aufmertsam ba diefes. Bert schon langft die verdiente weitefte Berbreitung gefunden hat.

Durch bie Jahres: refp. Quartalerechnung legt ber Bermalter ober bie Bermaltunge Rechenicaft ab über bie Bebarung mit bem anvertrauten Staatevermogen. Diefe Bebat muß grundlicher Brufung unterworfen werben, und bamit bies gefchehen tann, bie Redny genugend belegt fein. Die Rechnungebelege find theile erlauternd (Nachweifungen, Ber niffe u. f. w.), theile beweifend (Documente). Bu beweifen ift bei ben Ginnahmen, bag fle mehr, ale bie Rechnung angibt, betragen baben; bei ben Ausgaben bie Befuanif au f Beftreitung und bag fie wirklich in ber angegebenen bobe an bie Empfangeberechtigten et find. Ale Bemeismittel bienen unter anberm für bie Etatefane beglaubigte Abidrift bes für alle zufälligen Ginnahmen Liefericeine, Beideinigungen, Brototolle u. f. m. ; für alle ren Ausgaben Duittungen, beziehentlich quittirte betaillirte Rechnungen ber Lieferanten Arbeiter, wobei bie Arbeiteleiftung (bezüglich neuer Anschaffungen ber Gintrag in bas 3 tarium) von bem gunachft betheiligten Beamten gu befceinigen ift; fur Rachlaffe (Ret Beugniffe ber Empfanger ; fur Auszahlungen zu Gunften eines Dritten legale Bollmacht Die Bablungebefugniß aber ift zu belegen bei allen Ausgaben außer benen, welche in tionemagia obne fpecielle Genebmigung erfolgen burfen, burd Befehl ber guftanbigen behörbe; bei Benfionszahlungen durch Lebensatteft, worin (bezüglich der Witwen und e fenen Töchter) auch zu beicheinigen ift, bag ber Civilftand fich nicht verandert habe; bel lung an die Erben Empfangsberechtigter burch Erblegitimation u. f. w. Uberall ift bie tung ber letten Empfanger beizubringen, niemals aber eine Zablung, felbst an Beborben gu bem 3med weiterer Auszahlung zu bewirfen, bafern nicht ein ausbrudlicher Befehl vorliegt. Die Duittung muß auf Diejenige Raffe geftellt fein, welche die Ausgabe befin verrechnen hat; war bie Bahlung verlagsweife von einer andern Behorbe beftritten wi bierüber quittirt worden, fo hat lettere dem bezüglichen Belege ihre eigene Quittung in erfolgte Erstattung beigufügen, und nun erst tann bie Ausgabe bei ber in ber Schlußquittel nannten Raffe gur Berausgabung fommen.

Es ift nicht zu ermöglichen, bag bie bem Rechnungsjahre angehörenben Ginnahmet Einnahme = Soll) auch mirtlich innerhalb beffelben eingehen und bie fur bas Rechnungsja willigten Ausgaben (bas Ausgabe : Soll) bis zu beffen Ablauf fammtlich bestritten find; bleiben vielmehr Ginnahme= und Ausgaberefte. Die rechnungemäßige Behandlung biefe erforbert befondere Bortebrungen, ba, namentlich mit Rudficht auf die ben Stanbets vorzulegenden Ausweise, es nicht thunlich fein murbe, fie mit ben Ginfunften und Erforde berjenigen Rechnungsjahre, in benen fle ihre Erlebigung finden, ju vermifchen. Bur forgt man bafur, bag bie Babl ber in bie Bucher bes neuen Rechnungsjahres zu übertrei Refte möglicht verringert werde. Dies geschieht burch Offenhalten ber Journale und nuale u. f. w. in ben erften Bochen nach Ablauf bes Rechnungsjahres, fobag mahrenb Beit von ben einschlagenben Buchern je zwei geführt werben: burch Fortfepung ber Bud bas alte Jahr und Ingebrauchnahme gleichnamiger Bucher für bie bem neuen Sahre angel ben Einnahmen und Ausgaben. In Breugen erfolgt ber Bucherabichlug fur bas abgele Jahr (Graaf, "Banbbuch bes Etats», Raffen: und Rechnungemefens bes toniglich prem Staats", S. 268) für die nicht birect abliefernden Specialrecepturen am 26. Jan. folg Jahres, für bie 3wifchen= und birect abliefernben Raffen am 31. Jan., für bie Brovt haupttaffen am 10. Febr., fur bie Centraltaffen am vorletten Tage im Februar. bleiben noch immer viele Einnahme= und Ausgabevoften jurud, beren Abwidelung entres einem befondern Rechnungsabichnitt für die Reftverwaltung erfolgt ober durch Anlegung get ter Spalten für bie laufenden und bie Refteinnahmen und Ausgaben. Für Ginnahmerefte b untern und mittlern Raffenftellen ober Berwaltungeamtern ift noch eine britte Methobe if brauch : unter bem Raffenbeftande biefer Amter Baarschaft und Einnahmerefte zu begreifen in Rudftand gebliebenen liquiben Gintunfte werden bann gleich ben wirflich eingegangen bucht, nur beim Abichlug ber Rechnung wird nachgewiesen, wie ber verbleibenbe Rechn bestand in Baaricaft und Refte (unter Berufung auf bas beigufugenbe Reftverzeichnif vertheile, und wenn Diefe Refte fpaterbin baar eingeben, machfen fie einfach bem Baarbeftet und verichwinden bagegen aus bem Reftverzeichnig. Das Raffabuch ober Journal bat id falls nicht ben vollen Rechnungsbeftanb (einschließlich ber außenftebenben Refte), fonbem ben barunter begriffenen Baarbeftanb nachzuweifen. Auf Ausgaberefte ber untern und mit Raffenftellen ift aber biefes Berfahren nicht anwendbar; fie fann man in ber Rechnung ben Beitraum, auf welchen fie in Rudftand verblieben find, nur "vor ber Linie" ober in besonbern Berzeichniß ber verbliebenen Ausgabereste nachweisen und später, bei ber wick **himgsleiftung**, in einen befondern Rechnungsabschnitt vereinigen. Auch für Giunahme: b Ausgaberefte ber Centraltaffen ift blos eine ber beiben zuerft genannten Dethoben zuläffig. Die Beftimmung eines gleichmäßigen Schluftermins fur alle Raffenftellen im Lande wird imenbigermeife bei einzelnen Berwaltungezweigen bas erforberliche Ausmaß überfcreiten, andern nur eine ungureichenbe Frift gemahren. Deshalb ift in Sachfen ber Zermin gum ilug ber Rechnung fur jebe Rategorie von Recepturen und 3wifdentaffen befondere bemt, am austommlichften fur bie in internationalen Abrechnungen ftebenben (Dberpoftfaffe, medeifenbahnbirectionen u. f. w.); bie Centralkaffen haben ihre Bucher bis Enbe Januar iften Sabres offen zu halten, fodaß fie die Monatsüberficht für den December erft gleichzeitig ber für ben Januar einreichen fonnen; in allen Buchern und Rachweifen aber zerfällt für Ginfunfte und Erforberniffe (im Gegenfas zu ben "uneigentlichen Ginnahmen und Ausm") bie Gelbfpalte in zwei Colonnen : "auf laufende Rechnung" und "auf Refte fruberer me". Bie lange Restrablungen auf das abgelaufene Jahr vorkommen können, richtet nich ber Einnahme nach dem Rechnungsabschluß der einliefernden Behörden, da selbstredend bei **Centralstelle** (bie durch Ministerialverordnung zu bedestenden unmittelbaren Einnahmen Men abgerechnet) auf irgendwelches Jahr nicht mehr und nicht weniger vereinnahmt werben m, wie bie einliefernde Stelle ale abgeführten liberfcug verausgabt bat; bei ben fveciell **pronenden Ausgaben** der Centralkassen aber find die Ministerien in Bezug auf die Frist **Inwendung** der im Budget bewilligten Summen nur durch die Rücksicht auf rechtzeitigen **ich des Rechenschafsberichts beschränkt.** Wir kommen bei Besprechung des Rech**es**schafthafts: l, unter V, hierauf zurück.

Die in ben Rechnungen barguftellenben wirthicaftlichen Borgange trennen fich in zwei **b Grup**pen : in solche, burch welche bas verwaltete Bermögen fich thatsächlich vermehrt ober nindert hat, und folde, durch welche gegen Hingabe eines Bermögenstheils ein anderer von ben Berth, aber von anderer Form erworben worden ift. Bu letterer Gruppe gehören im Mensbalt: Einziehung von Ginnahme: und Tilgung von Ausgabereften, Gewährung von **thuffen** und Berechnungsgelbern und Wiebereinziebung berfelben . Ber= und Einkauf von mpapieren, ferner Depositen, Cautionen und Ginnahmen für frembe Rechnung. Ginnah: 1mb Ausgaben biefer lettern Gruppe beißen, im Begenfat ju ben eigentlichen Ginfunften them eigentlichen Aufwand, uneigentliche Ginnahmen und Ausgaben ober Nichteinfunfte und imfwand, ober burchlaufende Boften. Nach biefen beiben Gruppen zerfallen die Rechnungen entheils in zwei große hauptabschnitte, von benen bie erstere noch in ordentliche und außer= miliche Ginfunfte und Bedurfniffe zerlegt werben fann. Das immobile Staatevermogen in Bereich ber Rechnungsablegung zu ziehen, ift nicht wohlgethan, weil man es hier nicht mit weifelhaften factifchen Berthen, fonbern nur mit fehr willfurlichen Schagungewerthen zu nbat, fodag bie Ausmittelung biefer Werthe beffer burch befonbere Nachweisungen erfolgt. in biefer Borausfegung ift aber auch eine Beraugerung ober Erwerbung von Immobiliar: sigen in ben Rechnungen ale wirkliches Gintommen ober Bedurfniß zu behandeln, bafern ther Erlos aus Beräußerungen ober bie Einnahme an Ablofungsgelbern, burch welche ber ub bes bezüglichen Befitthums geschmalert wirb, wieber zu Antaufen verwenbet werben i (Staats: und Domanialgrundstod in Baben, Domanenfonds in Sachfen u. f. w.), in hem Ball bergleichen Einnahmen und Ausgaben in die Gruppe der "uneigentlichen" ge= Die funbirte, planmäßig zu tilgenbe Staatsichuld ift nicht bem mobilen, fonbern bem philen Staatsvermögen gegenüberzustellen; beshalb gehören bie planmäßigen Tilgungs= i ber öffentlichen Schuld in die Gruppe der eigentlichen (und zwar ber ordentlichen) Staate: rfniffe, mogegen Abzahlungen auf bie bem mobilen activen Staatsvermogen gegenuber= nbe fcwebenbe Schuld (getilgte Ausgaberudftanbe und hanbbarlehne u. f. w.) in bie ppe ber "uneigentlichen" Ausgaben geboren. Die Gingiehung ber Ginnahmerefte tommt n Rechnungen nicht birect zur Ericheinung, wenn biefe Refte, nachdem fie liquib geworben, t nach ihrem Sollbetrag in dem bezüglichen heberegister ober Manual vereinnahmt und mirfliden Eingang nur in bas (ben Bagrbeftanb ber Raffe nachweisenbe) Raffenjournal tragen werben.

L. Rechnungerevifion. Die Rechnung gelangt in ber Reinschrift (wenn fie nicht etwa vem in ber Urschrift einzuliefernben Geberegister ibentisch ift) und ausgestattet mit allen inalbeweisstuden binnen vorgeschriebener Brift an bie zur Rechnungsprufung geordnete e, beziehentlich an biejenige Mittel= ober Oberbehorbe, welcher bie zuständige Rechnungs=ver (Rechnungserpebition, Calculatur) beigegeben ift. Die Revisionsbeamten ober Era-

minatoren haben zu prufen: bie arithmetische Richtigkeit aller Bahlen, bie Borfcriftsmäßigi ber Darftellung, bie Bollftänbigkeit und Glaubwürdigkeit ber beizubringenden Belege, die mächtigung des Rechnungsführers zu den vorgenommenen Berwaltungsacten. Bugleich bie Nechnungs: und Belegprüfung die beste Gelegenheit zu Wahrnehmungen über die wir schaftliche Zweckmäßigkeit des Geschenen; treffen aber die hierbei hervortretenden Rängel e Bebenken nicht den Rechnungsbeamten selbst, sondern eine höhere ihm vorgesetzte Stelle; ziemt es sich nicht, diese Wahrnehmung unter die dem Rechnungsführer zur Beantwortung zu fertigenden Revisionserinnerungen (Monita, Notate) einzureihen, sondern es ist geeigne Orts zu veranlassen, daß der Tadel oder die Aufforderung zur Rechtsertigung des Geschele an die betressen bisponirende Stelle direct gelange.

Die beste Form für die Revisionsnotate ist die Protosollform, schon darum, weil sie den videnten zu objectiver Aufzeichnung des Befunds nöthigt und den Ton der Überlegenheit hält, dem nur zu leicht in einem gereizten und empsindlichen Ton geantwortet wird. Ries darf in dem Revisionsprotosoll ein Tadel ausgesprochen und hierdurch der "Entscheidung" (cretirung) vorgegriffen werden. Die Rechnungsprüfung muß möglichst rasch ersolgen, ber Rechnungsleger nicht zu lange darüber in Ungewißheit bleibt, ob und welche Ausstells

gegen feine Rechnung erhoben werben.

Bum Revifionsprotofoll wird am zwedmäßigften ein Formular angewendet, welches ten fur die laufende Rummer der Rotate, fur die Rotate felbft, fur beren Beantwortung bie Entideibung und vielleicht noch fur bie becretirten Erfappoften und Bergutungen en Unter geeigneten Berhaltniffen fann zwifden Beantwortung und Entideibung eine Spall bie Begutachtung eingeschaltet werben. Die Beantwortung bat binnen einer fur jeben einze Fall vorzuschreibenden austommlichen Frift zu erfolgen. Die Entscheibung muß jebesmat einer hohern , ber Eraminationebehorbe vorgefesten Stelle ausgeben , z. B. bie Abfaffung Reviftonsprotofolls von ber ber Mittelbehorbe beigegebenen Rechnungserpedition, bie Ent bung bon ber Mittelbehorbe felbft, ober erftere von ber betreffenden Section ber Rechun kammer, lettere vom Blenum berfelben. Ge wird zwar vielfach vorkommen und empflet gur Gefcaftevereinfachung, bag ber Monent, ale ber mit bem Detail ber Berhaltniffe ver tefte, auch bie Enticheibung entwirft; biefer Entwurf bat aber nur ben Charafter eines fundigen Gutachtene und bebarf ber vorfichtigen Brufung eines Dberbeamten namentlich wenn Examinant, ungeachtet ber Rechnungeführer wiberfpricht, fein Notat aufrecht Ift bie Beantwortung unzureichenb, fo wirb entweber bem Rechnungeführer beren Bervoll bigung aufgegeben, ober bas Notat mirb jur Übertragung in bas nachfte Revifionepres ober zu besonderer Berichterftattung ausgehoben. Gind bie letten Anftande befeitigt, fo erf feitens ber Decifivbeborbe bie Ausfertigung bes Juftificationefcheins ober bie Decharge Rechnungeführere. Birb fie ertheilt, bevor ber Nachweis vorliegt, bag bie verbliebenen ftande in bie nachfte Rechnung richtig übergetragen, bie zum Erfat ausgeworfenen Betrage ! einnahmt find u. f. w., fo werben bem Juftificatione= ober Liberationefdein bie nothigen \$ behalte beigefügt. Überhaupt tann bie Freisprechung niemals eine unbedingte fein, benn fic freit nicht von ber Berantwortlichfeit fur Thatfachen , welche aus ber Rechnung und ihren A lagen fich nicht haben erkennen laffen , fonbern erft fpater bekannt merben.

In vielen Staaten besteht bie Einrichtung, daß die von der zuständigen Rechnungstam revidirten Rechnungen noch einer Superrevifion unterliegen. Feber (in feinem "Bandbuch i bas Staatsrechnungs: und Kaffenwefen") augert hierüber: "Alle Rechnungen ohne Ausnal jährlich einer Oberrevision zu unterwerfen, murbe nicht fo viel Nugen gewähren, als es a wand erforderte. Um jedoch die Unterbehörden in der nothigen Aufmerkfamkeit zu erhall icheint es ebenso zwectbienlich als genugend zu fein, wenn jahrlich aus jeder Proving ober ich Rreise einige Rechnungen, nach Beschaffenheit ber Umftanbe, eingeforbert und bei ber Di revision genau geprüft werben." Eine folde nochmalige Revision burch eine Eraminatist behorde bobern Ranges (bie Oberrechnungstammer) ift nothwendig, wenn fur jebe Bron ober jeben Kreis eine besondere Rechnungstammer besteht, wo also darüber zu wachen ift, b in allen biefen gleichnamigen Rechnungstammern nach einerlei Grunbfägen verfahren 🖦 Auch im andern Fall, b. i. wenn bie Rechnunderpeditionen nach Sauptzweigen gefchieben fu tann fie barum nüglich wirten, weil Fachbehorben leicht in Befahr tommen, für ihren Befad bereich Grundfate anzunehmen, welche mit benen anberer Zweige bes Staatsbienftes in Bo fpruch fteben. Die Aufgabe ber obern Rechnungerevifione : Inftang murbe in beiben ga fein, für gleichmäßiges Borgeben, für allfeitige Anwendung geläuterter Grundfage, für W bet swedmäßigsten Formen u. f. w. Sorge zu tragen. Besteht aber bie Superrevision in, das bei der ersten Revision Geprüfte nochmals zu prüfen, so wurde sie als ein entbehrs kurus zu bezeichnen sein. Denn wenn es eine unbestrittene Forderung der Finanzwissenschift, jede Controle womöglich so anzulegen, daß sie nicht blos um ihrer selbst willen, sons in and zu Erreichung selbständiger wichtiger Zwecke gehandhabt wird, so erhellt, daß auch ihr Rechnungsrevision nicht von zwei Behörden eins und basselbe vorgenommen werden dars. Superrevision bereits geprüfter Rechnungen von seiten der Oberrechnungskammer sollte in auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. "Ohnehin wird man von der Gestellung zur perrevision die Rechnungen oder doch die Rechnungsunterlagen derjenigen Finanzzweige mehmen müssen, zu deren Prüfung (wie z. B. beim Post-, Eisenbahn-, Zoll-, hüttenim n. f. w.) gründliche Fachbildung gehört.

Die Aufgabe der Oberrechnungstammer, des obersten Rechnungshofs, ist in den einzelnen been werschlieden, läßt sich aber im allgemeinen dahin fassen, daß dieser Behörde die Brüsstamtlicher Staatsrechnungen zusteht, insoweit nicht besondern Behörden die desinitive besmutlicher Staatsrechnungen zusteht, insoweit nicht besondern Behörden die dessitzte bestattentrals gewisser Rechnungsgruppen übertragen ist. Die Rechnungen der Staatscentralsgebören allenthalben zu den von der Oberrechnungstammer zu prüsenden. Meistens hat wie von den Rechnungssammern der Mittelbehörden ober Departementsministerien schon kein Rechnungen der vorgedachten Oberrevisson zu unterwersen. Hiermit wird in der

Mbie Dberleitung bes gangen Staaterechnungemefens verbunben fein.

**isc** die Stellung, welche die Oberrechnungsfammer im Spstem des Behördenorganismus ant, ift verschieben. Sie ift entweder, nach von Czornig, "Das öfterreichische Budget 2862", beffen Ausbrudemeife mir beibehalten, ble eines unabhangigen Gerichtshofe, wie mireich, ober einer unabhängigen oberften Berwaltungebehorbe, wie in Ofterreich, ober t **dem S**taatsministerium, wie in Breußen, beziehentlich dem Finanzministerium, wie in **lab**, unterstebenden Bebörde. Kungirt sie als unabbängiger Gerichtsbof, so entscheibet ber die Rechnungsrichtigkeit der von den Rechnungsführern vorgelegten Rechnungen und Mit biefelben, vergleicht biefe Specialrechnungen mit ber hauptrechnung bee Finangmini= м, pruft die Raffenergebniffe, die Ausweise über die Staatsforderungen und berichtet an Staatsoberhaupt barüber, ob bie Einnahme und Ausgabe im Einflang mit dem Budget ben nachträglich bewilligten Crebitanberungen und neuen Crebiten fteht; biefer Bericht fibann mit ben Erläuterungen ber Minifterien an bie Kammern gebracht und von lettern bliche Entlastungsbeschluß gefaßt. Rimmt die Oberrechnungstammer die Stellung einer Singigen oberften Berwaltungebehörbe ein, fo beschränkt fich ihr Wirkungefreis mehr auf ing und Erledigung der Specialrechnungen und deren Bergleichung mit den Anordnun= ter anweisenden Ministerien; in solchem Kall ist bie auf Grundlage der vorausgegangenen bungeprufung gufammengeftellte, ber Reichevertretung vorgelegte Finanghauptrechnung tis bas Ergebniß ber Controle, worüber g. B. in England bie entlaftenbe Befchluffaffung fiten ber Reichevertretung erfolgt.3) Auf bas Berhaltnig ber Oberrechnungstammer gur etrepräfentation fommen wir bei V (Recenschaftsablegung) zu sprechen.

II. Buchhaltung. Die Rechnung jeber Raffenverwaltung tann nur biejenigen Gin-

<sup>33</sup>n Cachfen ift die Oberrechnungstammer eine nur unter bem Gesammtministerium ftehenbe, bem-Bortrag erstattenbe, mit ben Departementsministerien im Tone ber Gleichberechtigung verteb-Berwaltungsbehorde mit collegialischer Spipe. Ihr liegt bie Abnahme und Justification ber von bungewerte, welche nicht burch andere verfaffungemäßige Eraminationebehorben zu prufen find; it vorbehalten, ihr bie Erörterung besondere fcmieriger Rechnungegegenstände auf Antrag Departementeminifterien ober anderer boherer Behorben ju übertragen. Rechnungen, welche verbemafig von ben Rechnungeerpebitionen ber Minifterien und anberer Dberbeborben formlich abmmen und juftificirt werden, und woruber ben Rechnungeführern von jenen Behorden ober in deren en eine befonbere Decharge ertheilt wird, bleiben von weiterer Abnahme und wiederholter Eramin bei ber Dberrechnungefammer ausgeschloffen. Gie fann aber, fo oft fle folder juftificirter Rechen bedarf, auf Mittheilung berfelben und ber bagu gehörigen Belege und Eraminationsacten ann. Finden fich hierbei Rachlaffigfeiten in ber Defectur ober ergeben fich fonftige bedeutende Ausngen und Bebenten, fo hat bie Dberrechnungefammer nach Befinden eine ober bie andere folche nung einer genauen Racheramination ju unterwerfen, die entbedten gehler und Gebrechen ber-in Behorbe mitzutheilen, von beren Rechnungserpedition iene Rechnungen abgenommen worden und ihr bie Remedur ober die Jurechtweisung ber ichuldigen Rechnungeführer und Rechnungserpeen anheimzugeben. Birb biefer Aufforderung nicht entfprochen, fo hat Die Dberrechnungetams ich beshalb an bas Gefammtminifterium zu wenben.

nahmen, Ausgaben und Bermögensbestände nachweisen, beren Einziehung, Bestreitung a Berwahrung ihr anvertraut ist. Es bleibt noch übrig, den Inhalt der Individualrechum in eine Gesammtbarstellung der Wirthschaftsergebnisse jedes Zweiges der Finanzverwahrund schließlich des gesammten Staatshaushalts zusammenzusassen. Am schicklichsten gesch dies durch eine besondere Behörde, die Staatsbuchhalterei. Es können zwar auch die Kassen verpslichtet werden, die Einnahmen und Ausgaben der ihnen untergeordneten Rassen duszuge in ihre Rechnungen aufzunehmen, sodaß die Rechnung der Hauptstaatskassen von gedie Pauptstaatskassen der ihnen untergeordneten Rassen die Pauptstaatskassen der ihnen untergeordneten Rassen die Pauptstaatskassen der ihnen untergeordneten Rassen die Pauptstaatskassen der heile der Gelbert die von gedie Pauptstaatskassen der schauptstaatskassen der schauptstaatskassen der schauptstaatskassen der vereinsacht werden, ohne das stelle entbehrlich würde, zumal die Hauptstaatskasse sich nur mit der Geldgebarung, nicht aben Duantisscrung anderer Bermögenstheile, demnach auch nicht mit Darstellung des Reinein mens oder Reinauswandes befassen kann.

Bei der Staatsbuchhalterei muß das Detail aller Einnahmen und jeder Art von Auf fo gebucht werden, daß der vollständige Brutto= und Nettoertrag oder = Bedarf für jede Rat der Staatseinnahmen und des Staatsaufwandes, überhaupt die Ergebnisse jedes einzelnes waltungszweigs, wie des gefammten Staatshaushalts dargestellt werden können. Zu hung dieses Bwecks muß sie der Berwaltung Schritt für Schritt folgen und wird dam in der Lage sein, über die Einnahmen und Ausgaben bei den Staatshauptkassen specielle trole zu führen. Daß es zu ihren Ausgaben gehört, die für das Staatsbudget und den Kichassericht erforderlichen Unterlagen zu sammeln und zusammenzustellen, mag hiert voraus bemerkt werden.

Bir fteben hier vor ber Frage, ob ber fogenannte Kameralftil ober ber faufmannife Stil ber italienischen ober boppelten Buchhaltung) für bas Staatsrechnungswefen vorzug fei. Die Journale und Gulfsbucher fommen hierbei weniger in Betracht als die Manuale

Jabreerednungen.

Beim Rameralftil zerfällt bas Manual (beziehentlich bie Jahrebrechnung) in zwei Saupttheile fur bie Ginnahme und fur bie Ausgabe und jeber berfelben vielleicht noch Gruppenbezeichnung für A. eigentliche und B. uneigentliche Einnahmen ober Ausgaben. nahme und Ausgabe gerlegt fich in fortlaufend numerirte Rapitel, wobei Ginnahme wie gabe mit Rap. I beginnt und die Nummerreihe burch bie Gruppenabtheilung (A und l unterbrochen wird. Bahl und Reihenfolge ber Rapitel ift für bie eigentlichen Einnahm Ausgaben (A) nicht willfürlich, sondern durch die Gliederung des Etats geboten; für die gentlichen Einnahmen und Ausgaben (B) richtet fie fic nach ben möglichen Bortommniff baß bier 2. B. bei ber Einnahme Rapitel für Bestand aus voriger Rechnung, wieder einges Activvoricuffe, guruderftattete Baffivvoricuffe u. f. w. vortommen werben. hinter bem I Ginnahme : wie Ausgabefapitel ber Gruppe A werben bie betreffenden Rapiteljummen u holt und abbirt, bas Bleiche geschiebt am Schlug ber Gruppe B unter Bieberholung ber St A und unter Darftellung ber Gesammteinnahme ober Gesammtausgabe. Bergleichung ber Befammteinnahme mit ber Gefammtausgabe und bie Entzifferung b nachfte Rechnung übergutragenben Beftanbes. Den Nettoertrag ober Nettoaufwanb aber man (bei nicht mit Naturalwirthicaft verbundenen reinen Raffenverwaltungen) aus ber A reng zwifden ber Einnahmesumme A und ber Ausgabesumme A. Rach bem faufmann Stil verwandeln fich die Rechnungstapitel und beren Unterabtheilungen in ebenfo viele Con bie aber ihren 3med, fur jeben Befcaftezweig und jeden Gefcaftefreund Soll und d gegenüberzustellen, barum nicht erreichen konnen, weil die mit den Etatspositionen ibenti einzelnen Rechnungsabtheilungen ju folden Gegenüberstellungen feine Beranlaffung bli Die Einträge für ble Einnahmeconten würben fast fammtlich in bas Soll, für bie Ausgabecol in bas Gaben einzutragen sein, und man bätte nickts erreickt, als den Umsana des Manua**la** bas Doppelte zu vermehren, weil jeder befdriebenen Geite eine leere gegenüberfteben wi Rur Inbebiteeinnahmen und = Ausgaben wurden bei ber Sauptbuchform fogleich ihre u Stelle finden ; Erlaffe , Remiffe , Bonificationen u. j. w. aber , für welche im Etat ein befond Anfas besteht, burften nicht im Conto bes bezüglichen Ginnahmetitels als Contrapost behan werben, fondern mußten, wie beim Rameralftil, als felbftanbige Ausgabe auftreten. gur Mi und Baffipforberungen murbe gwar ber taufmannifde Stil fich eignen, aber auch bier id tabellarifc eingerichtete Rachweifungen baffelbe. Geeigneter ift bie taufmannifce Rorn mit Naturalwirthichaft verbundene Raffenverwaltungen, boch felbft bei biefen mochte fie bagu fich empfehlen, bag, nachbem bas Detail ber Naturalwirthicaft in geeigneten Gulfebal ezeichnet und zu Jahressummen gesammelt worden ift, bie rechnungführende ober bie ihr un**tielbar vorgeseh**te technische Beborbe neben ber im Rameralstil aufgestellten Gelb= und Ra= mirednung ein nur bie Jahredjummen im Auszug enthaltenbes taufmannifches hauptbuch thruirt, um biejenigen Ergebniffe ju gewinnen, welche fie bem vorgefesten Minifterium in **m Zahresberig**t barzulegen hat. Daß im allgemeinen bie kaufmännische Form sich nicht für matstaffenrechnungen eignet, bafür fpricht die Erfahrung, daß Ofterreich der einzige beutsche **nat geblieben** ift, welcher ihre Anwendung versucht hat, auch hier jedoch mehr und mehr die **fwendigleit erl**annt worden ift, auf die kamerglistischen Buchformen zurückzugehen und die **mannischen** nur bei benjenigen Berwaltungszweigen beizubehalten, welche, wie namentlich Rontanfac, auf Gewinn und Berluft betrieben werben. Der Grund liegt barin, bag, **28bw, a. a. D., G.** 158, bemerkt: "die Formen ber boppelten Buchhaltung auf das bem kauf= mifchen Gefcaftevertehr ganglich frembe Berhaltnif ber Abrechnung gwifchen Manbanten Manbatar nicht eingerichtet find." Goweit man fie gleichwol in Ofterreich beibehalten bat, un genothigt , ,, bie Abrechnung zwischen Manbanten und Manbatar auf Grund ber mit en versehenen Zournale zu bewirken , und die Führung des Hauptbuchs nach doppelten ka ift Gegenstand einer für fic getrennten Buchbaltereitbätigkeit, welche, von der Berbslich: i einer Rechenschaftsablegung über eine eigene Bermogensverwaltung befreit, fich füglich mannifcher Buchformen bedienen kann". Abgeseben von den altern Autoren, welche gleicher wang find , erflart auch Rau , "Finanzwissenschaft", II , 414 fg. , in den Staatsrechnungen dene ber Regel nach ber Rameralftil ben Borgug. Dag ber hauptvortheil erfterer Dethobe, ihrleiftung ber Biffernrichtigfeit, auch beim Rameralftil fich erreichen lagt, wird weiterbin igen fein.

So wenig aber ber kausmännische Stil für die der Examination (dem Desecturversahren) interwerfenden Rechnungen der Verwaltungsämter empsohlen werden kann, so unerlaßlich er für das hauptbuch der Staatsbuchhalterei, wenn sie ihrer Benennung entsprechen soll. In werden es vor den Lesern verantworten können, wenn wir hier die Einrichtungen der fissen Finanzbuchhalterei mittheilen, weil sie von den sonst üblichen, z. B. von den bei fie, "Entwurf einer Kameralrechnungsordnung", S. 280 fg., vorausgesetzten tabellarinstinträgen, wie von der (nach von Könne, "Staatsrecht der preußischen Monarchie", 1911) in Breußen bestehenden Einrichtung, wonach die Staatsbuchhalterei aus den Kassen.

ern gezogene Abichluffe empfangt, mefentlich abweichen.

Die Rieberschriften über bie Einnahmen und Ausgaben ber Finanzhauptkaffe, bes Finanzunts, ber Staatsschulbenkaffe, ber Cautiond = und Depositenhauptkaffe erfolgen bei ber imzbuchalterei, welche über alle biese Centralkassen die Controle zu führen hat, in einsachen, bem Kameralftil angelegten Journalen, beziehentlich Manualen ober Registern von verschieutiger tabellarifder Ausstattung. Ebenfo erfolgen bie Notirungen über bie Forberungen finanzhauptfaffe. Die Jahres-, beziehentlich Quartalbrechnungen der dem Finanz-**Bertum un**tergeordneten Bebestellen und Berwaltungsämter im Lande gehen der Finanz-Chalterei burch Die Eraminationsbehörde gu, um fur bas betreffende Specialbuch, beziehentlich ties hauptbuch, verarbeitet zu werden. Specialbucher bestehen für diejenigen Berwaltungs lige, welchen eine größere Anzahl gleichnautiger Rechnungsftellen dienstbar ift. Sie enthalten tibellarifchem Borbruck in ber erften Berticalfpalte bie Orbnungenummer ber Rechnungs= kel, in der zweiten den den ganzen Aufbau der Rechnung wiedergebenden Text (nämlich: **tånfte nach ih**rer etatmäßigen Sonderung, Summe der Einkunfte, Bestand aus voriger Rechng und fonstige uneigentliche Einnahmen; bann: Aufwand nach ber etatmäßigen Sonberung, mme bes Aufwandes, abgelieferter Uberfduß und andere uneigentliche Ausgaben, Summe der smmtausgabe, verbleibender Bestand); die übrigen Längenspalten find nur zur Aufnahme von **djummen** vorbereitet und erhalten den Ortsnamen der einzelnen Rechnungsämter zur Aufhift. Die lette verticale Gelbspalte bleibt für die Querfumme der auf einer Bogenbreite que umengefaßten Bahlen refervirt und biese Zwischensummen werben auf den letten Seiten bes ft in eine die Ergebniffe bes ganzen Berwaltungszweigs barftellende Sauptfummenspalte kinigt. Nur diese Schlußsummen gehen in das Hauptbuch über. Kommen bei einem folchen awaltungezweig Naturalien in Frage, beren Art und Gesammtmenge wiffenswerth ift, fo to bem Specialbuch eine hierauf bezügliche tabellarifche Überficht beigegeben und im haupte 6 werben bei bem betreffenden Conto (vor der Gelbspalte) die zur Abdition der Naturaluntitaten nothigen Colonnen eingeschaltet. Der Abschnitt über ben Forfthaushalt 3. B. ge-Met fic im Sauptbuch fo: Mobiles Bermogen bei ben Forft : und Jagdamtern zu Anfang

bes Jahres (Activa und Baffiva); bergleichen am Schlug bes Jahres; Ertrag ber Forften Jagben (Gintunfte und Aufwand); Geldwirthichaft ber Forft- und Jagbtaffen; Bolgverichlage in ben Staateforften (mit Spalten fur Rusbols und Brennbols, lesteres gefdieben in Derb Stodholz und Reifigholz); Betriebsanftalten gu Erzielung von Forftnebennugungen (% grabereien u. f. m.). Die Boften im Ertragsconto werben entnommen: fur ben Berth ber folagenen Golger und fur ben Ertrag ber Torfgrabereien u. f. w. aus ben beiben gulest gene ten Naturalconten; im übrigen find es die im Conto der Geldwirthichaft vorfommenben fünfte und Bedürfniffe, jedoch mit Beglaffung alles über bie Unterscheidungen bes Etate! ausgehenden Details. Der reine Ausbruck fur bas mobile Bermogen ber Forft- u. f. w. A ju Anfang und ju Ende bes Jahres correspondirt mit bem gleichen Gintrag in ben be Conten für bas "gefammte mobile Staatsvermogen zu Anfang (beziehentlich zu Enbe). Jahres"; ber erzielte Betriebsgeminn (bas Salbo bes Ertragsconto) wird übergetragen in "Conto ber gefammten Staatseinfunfte und bes gefammten Staatsaufwandes;" bie abgeliefe Ubericungelber enblich finden fich wieber in bem Conto ber "Überschußeinlieferung zur Bi bauptkaffe" als Soll, und im Saben bes lettern Conto gerlegen fie fich in folde, welde, vor bem Journalabidlug ber Finanghaupttaffe innerhalb bes Rechnungsjahres eingega ober für bie Finanghauptkaffenrechnung in Reft geblieben find. Bit ein Bermaltungs ober ein Staatsbefigthum nur burch eine einzige Raffe ober Unftalt vertreten, beziehentlich beim Buttenbetriebe) burch Anftalten, welche wenig ober nichts Gemeinfames haben, fobel jebe berfelben ein besonderer Etat aufgefiellt ift, fo wird die bezügliche Sahresrechnung ständig für das hauptbuch verarbeitet, und zwar fo, daß überall die Bosten des Ertragse fich nach ber Aufftellung bes Etats orbnen und Diefes Conto birect als Unterlage für ben w bin zu ermähnenben Rechenschaftsbericht bient. Die Naturalien werben in ber Regel bier gezeigt ift) nicht im Debet und Crebit zweier Conten nach ihrem Bablungemagftabe geführt und abdirt, fonbern nur in bem bezuglichen Naturalconto. Gine Ausnahme mache Metallinbalte ber Broductionsmaterialien und Broducte bei ben Gilberichmelebutten und Munge megen ihrer großen Erheblichfeit und ihres fpecififchen Berths. Bei ben Budu über ben Mungbetrieb verfährt man wie folgt: Die Naturalconti über die Borrathe an Ret und Metallgemischen find mit Spalten ausgestattet fur ben Feininhalt an Gold und S beziehentlich für bas Gewicht an Rupfer. Die Metallvorrathe zu Anfang und am Schle Jahres werden in zwei ebenfo rubricirte besondere Conti für "Borrathe an Munzmete Unfang (beziehentlich am Schlug) bes Jahres" jufammengeftellt; auf ber ben Specie gegenüberftebenben Seite aber fpaltet fich bas Generale in zwei Boften: Gelbwerth biefer turalien (ohne Eintrag in ben Gewichtespalten) und: Quantitat berfelben (ohne Eintrag Belbwerthe). Die erftere geht in bas Conto ber ,,mobilen Bermogenebeftanbe ber Runge" bie lettere in ein hinter dem Ertragsconto eingeschaltetes besonderes Conto für "Rechnu abichluß bes Mungmetalle", welches feine Gelbfpalte, fonbern nur Bewichtefpalten ent Diefes Conto weift nach: auf ber Creditfeite bie anfanglichen Borrathe, ben Antauf und ftigen Buwachs, den bei ben Arbeiten (3. B. bei ber Scheidung ebler Metallgemifche) etwa vorgetretenen Naturalgewinn; auf der Debetfeite den Berfauf, den Berbrauch (foweit er ei Bertaufe gleichzugoten ift), ben Naturalverluft und Gewichtsabgang bei ben Arbeiten. verbleibenden Borrath, und liefert hiermit eine gebrangte Überficht der gefammten metallif Raturalmirthichaft. Um diefe Eintrage zu ermöglichen, wird, wie fur die Summe ber anfi lichen und folieflichen Borrathe, fo auch für alle Anfäufe und Berfaufe u. f. w. in ben Ratu conten bie Buchung ber Quantitat unb bes entsprechenben Gelbwerthe in zwei Buchpoften fcieben, von benen die lettere mit bem Raffenconto correspondirt, die erstere aber auf ben mabnten Naturalrechnungeabichlug übergeht. Die mit befondern Raffen und Buchhalten ausgestatteten Departements bes Kriegs und bes Cultus werben im Sauptbuch ber Finst buchhalterei nur summarisch behandelt. Das immobile Bermögen wird dieser Buchführ nicht unmittelbar einverleibt, weil man babei nicht mit rechnungsmäßig festgestellten, fonte nur mit approximativen Berthgroßen murbe zu thun haben. Die Budgetfummen tom in bem Sauptbuch ber fachfifden Finanzbuchhalterei nicht vor; nur bae Mittel zu Bergleich berfelben mit bem wirklichen Ergebniß ift bargeboten, mahrend biefe Bergleichung felbft nur ben ju vericiebenen 3weden aus bem hauptbuch ober ben bulfsbuchern gezogenen (Diepofition und Situatione=) Übersichten erfolgt.

Soll die Darftellung des Reinertrage ober Reinaufwandes vom Rechnungeführer verlan und mit ber Rechnung unmittelbar verbunden werben, fo läßt fich dies nicht burch ben Rech

mgeabfolug (welcher bie Bertretungen bes Rechnungeführers feftzuftellen bat), fonbern nur fewirfen, bag letterm ale Anhang eine Ertrageberechnung beigefügt wirb. Sanbelt es fich bum Gelbsummen, so berechnet fich ber Ertrag einfach burch summarische Wiederholung der intliden Einfünfte und des eigentlichen Aufwandes (also der oben vorausgesetten Zwischen= men A) und Einzeichnung bes Salbo. Berfällt bie Rechnung in Gelb= und Naturalrechnung. 🖆 biefes Salbo einer Correctur zu unterziehen, indem der Werth des Naturalienzuwachses a Abgangs noch in Betracht tommt, und zwar, wenn bie Gelbrechnung einen Ertrag ober minn nachweift, burch Bufchlag ber Bermehrung ober Abzug ber Berminberung bes Natu= \ iswerths; wenn fie mit Aufwand ober Berluft abschließt, burch Abdition bes Naturalien= und Subtraction bes Naturalien-Plus. Um bei bem Borhanbenfein veranberlicher tualvorrathe babin zu gelangen, bağ bas reine Salbo ber eigentlichen Einnahmen und Ausm ben Betriebs: ober Berwaltungeerfolg ohne weitere Correctur wiedergebe, bagu tennt kent nur Ein Mittel. Es besteht barin : die Rosten der Naturalienanschaffung nicht besinitiv **kanungs**ausgabe zu stellen, fonbern als ein ber Naturalienverwaltung (z. B. ben **Nafo**i= ertftatten, Dagaginen und Befleibunge : ober Wirthichaftebepote ber Gifenbahnen) geites Boridug - ober Berechnungsgelb zu behandeln, den Selbstoftenwerth bes wirklichen **kauchs** aber der Naturalienverwaltung zu erstatten (b. h. fle dafür zu entlasten) und ihn Barag bes wirklichen Aufwandes zu verausgaben; bierbei entftanbener Gewinn wird ber malienverwaltung gur Laft gefdrieben und fleigert bie Berechnungegelberfculb, Berlufte n ihr quigerechnet; überhaupt barf fie niemals ein eigenes actives ober passives Wer= n haben, fondern die Activa an Vorräthen und Forderungen müffen fich gegen die Be= ungegelberschulb und sonstigen Zahlungsverbindlickkeiten aufheben.

Der Extragsberechnung läßt sich sogleich die Gewährleistung der (die Nothwendigkeit des Esonsversahrens nicht ausschließenden) Zissernrichtigkeit oder die Gegenrechnung beifügen. besteht einsach darin, daß von der Summe des am Schluß des Rechnungsjahres verbliebenen ickett einsach dass des der die Sermögen, beziehentlich von dem ickett und des eingelieseren Überschussenen Zuschuß das verbliebene Vermögen, abgezogen d. Das Saldo muß mit dem Unterschied zwischen dem eigentlichen Einkommen und eigents Auswahl übereinstimmen. Man erreicht hiermit auch bei kameralistischen Rechnungssuch den hauptsächlichken Vertheil der Doppelbuchhaltung, daß nämlich, wenn keine Fehler kintrag und beim Abschluß des Hauptbuchs vorgefallen sind, der im HauptsWilanzconto er Vermögensvergleichung) und im HauptsGewinneonto (bei Vergleichung aller Gewinne

Berlufte) berechnete Gewinn miteinanber übereinstimmen muß. 4)

für Werthsberechnung des mobilen wie immobilen Naturalvermögens muffen nach Berstenheit der Fälle auch verschiedene Maßkläbe in Anwendung, kommen; es find dies: der Atoftenpreis, der Berkaufspreis oder Tauschwerth und der Reinertrag oder Gebrauchs: Der angekaufte Productions: und Betriebsmaterialien ist die Berechnung am sicher: und einsachten, weil erstens der Selbstoftenpreis im Ankaufspreise (vielleicht unter hin: und veil twon Transport:, Berkleinerungs:, Reinigungskoften u. s. w.) gegeben ist, und weil tens bei Gegenständen, welche der Berwandlung oder Berzehrung gewidmet sind, der Werth ur Zeit der Berwendung keine beachtenswerthe Veränderung erleiden wird. Bei erkaufsebrauchsgegenständen an Werkzeugen, Maschinen u. s. w. ist die Werthsbestimmung schon eriger, weil die Anschaffungskosten nur so lange den Werth dieser Geräthschaften richtig rücken, als letzter noch nicht in Gebrauch genommen sind oder doch noch nicht merklich an Güte verloren haben. Hier muß jährlich ein gewisser Procentsas der Anschaffungskosten Berthsabnuhung abgeschrieben werden, wogegen die ausgewendeten Nachschaffungs: und orationskosten zuzuschreiben sind. Ostmals wird mon die Sache durch summarische Bes

<sup>)</sup> Low ift ber erste, welcher ben Grund dafür auf einen ebenso überzeugenden als einsachen Ausgebracht hat, indem er (S. 135) sagt: "Die Nothwendigkeit dieser Übereinstimmung, welche in Itern Zeiten oft als ein besonderes, nur kausmannischen Buchhaltern zugängliches Geheimniß sorgverschwiegen worden ist und selbst jest noch von vielen als eine ihnen nicht wohl erklärliche Ermy angestaunt werden wird, ergibt sich ohne weiteres daraus, daß nach allgemeinen arithmetischen in die Summe der ansänglichen Bestände (a) und der Kinnahmen (b) stets der Summe der Aus(c) und der schließlichen Bestände (d) gleich sein muß, d. h. a + b = c + d. Subtrahirt man weiden Seiten der Gleichung die Größe a + c, so wandelt sich die Gleichung von selbst um in:

= d — a, b. h. der Dissernzbetrag der Einnahmen und Ausgaben ist stets gleich dem Disserenzber ansänglichen und schließlichen Bestände."

bandlung vereinfachen konnen; bafern nämlich unter ben gegebenen Berbaltniffen bie Borm febung gulaffig ift, ber Berth bee Berathicaftenvorrathe werbe burd Ausbefferung Grgangung auf ungefähr gleicher Bobe erhalten, fo läßt fich biefer jahrliche Belbaufwand Aquivalent ber Naturalabnugung anseben und ber Bejammitwerth Diefes Inventars als ftebend behandeln. Bum Bertauf beftimmte Broducte und Sabrifate follte man nur bem Breife ber Gelbftoften (ber Geftebungefoften), nicht aber nach bem erwarteten Raufun veranfolagen, fo nämlich, baß zwar die Berlage aller Art, welche in den unverkauften Bas enthalten find, beim Abichlug bes Brobuttionsjahres vollftanbig gur Geltung fommen, muthmagliche Bertaufsgewinn aber erft bem Abichlug besjenigen Bahres zugute fommt, welchem ber Berfaufegewinn realifirt ift. Namentlich ift biefe Burudhaltung bann gebei wenn bie Nothwendigkeit einer Breisherabsesung ober die Bewilligung eines Rabatts ; Remiffes an einen Theil ber Raufer ober eine Berringerung ber Qualitat burch bas La ber Baaren u. f. w. nicht ausgeschloffen ift. Nur mo feins biefer Bebenten vorliegt, aus fernere Aufbewahrung teine Roften verurfact, mag es ftatthaft fein, ben Berth bes Ba lagers nach bem geordneten Bertaufspreise in Rechnung zu ziehen, und zwar barum, weil. foldenfalls berienige Gelbwerth ift, in welden Die Naturalwerthe burd ben Berkauf fein vermandelt werben. In jedem andern Kall ift es beffer, vertaufliche Borrathe, wenn man lichft einfach verfahren will, nur mit einem (bem Ilnterfchied zwischen bem Bertaufe: Selbftfoftenpreife entsprechenden) procentalen Abjug am taxmagigen Bertaufspreife ju. anfolagen. Bur weitern Berarbeitung ober jum Gebrauch in eigener Wirthichaft beftie felbftgewonnene Broducte u. f. w. laffen fich, wenn es gangbare handelsartitel find, mäßigem orteublichen Darktpreife verwerthen, außerbem nach ben ungefahren Gewinn ober Berftellungstoften mit Rudficht auf ben Breis, um welchen man fie bei einem & angebot mit Bortheil murbe erwerben tonnen. Liegende Grunde an Actern, # Teichen u. f. w. wird man in ber Regel nach bem für benachbarte Brivatbefigungen al Gulturart und Bobengute pro Ader ober Morgen u. f. m. burchichnittlich zu erlangenben faufspreife abzuschäßen vermögen; verfagt biefer Dagitab, fo bleibt bie Rapitalifirun jahrlichen Rupungeertrage übrig ober bie Grundfteuer, welche bas Areal, wenn es f Brivatbefit befände, zu tragen haben wurde. Für Walbungen enticheidet Alter und U bobenftanbigen Golges, beffen Taration zu einer felbstanbigen Biffenicaft fic ausgi bat. Fur Bebaube ift ber muthmagliche Berfaufspreis am geeignetften; bie Anlage find nicht burchgangig ale Schatungemagftab ju brauchen, wenigftene bann nicht, wet Gebaube nach Maggabe feiner Beftimmung fic an einem Ort befindet, welchen Die B bes Brivaten fcwerlich gewählt haben murbe (Grenzzollhäufer, Begegeld-Einnahmen u. ober wenn es eine Cinrichtung bat, welche beim Übergang in Brivathanbe einen Umbau maden murbe. Der Berth eines folden Gebaubes fann möglicherweise auf ben Breis guführen fein, ber aus bem Bertauf bes Materials und bes Grund und Bobens ju lofen ! Sind die aufgewendeten Neubaukoften (unter Buschlag der Meliorationekoften) als Ra zuläsing, fo muß gleichwol eine jahrliche Bertheabschreibung von 1/2 - 5 Broc. (nach fciedenheit bes Baumaterials u. f. w., überhaupt ber Biderftandefabigfeit bes Bebaute Berluft gefdrieben und damit fo lange fortgefahren werden, bis biefer "Zeitwerth" die erwähnte Untergrenze, d. i. den Areal= und Materialienwerth, erreicht hat. Ein bequeme ungefähren Schanungen ausreichendes und für eine größere Gefammtheit von Gebauben Durchichnitt brauchbares Anhalten bietet die Brandverficherungstare in benjenigen Staate welchen die fiscalischen Gebäude der Brandversicherung unterworfen find. Für den Gesa compler eines Befigthums (g. B. für Lanbguter mit Ginfolug ber Gebaube, wie bes leben und tobten Inventare, für Forften mit ben eingeschloffenen Biefen , Steinbruchen u. f. w. Beamtenwohnungen, für Eisenbahnen mit ben Betriebs: und Stationsgebäuden u. f. w.) ber Rapitalbetrag ber Jahresnugung ober auch bas aufgewendete Antaufs- ober Anlageta einen ungefähren Bertheausbrud liefern; feben aber folde Befigthumer (g. B. Roblenme ber allmählichen Ausnugung entgegen, fo barf erfternfalls ber jabrliche Ertrag nur nad bekannten Formel für den gegenwärtigen Werth einer Zeitrente berechnet werden. Es er fich hieraus, bag bem Ermeffen ober ber Billfur bei Abichapung bes 3mmobiliars nod größerer Spielraum gelaffen ift als bei ber Werthsbestimmung bes mobilen Naturalvermig baß es bemnach nicht rathlich fein fann, im Staatsrechnungswesen bie Grundftockererwaltung ber eigentlichen Rechnungeablegung zu vermifchen ; baß felbft die vergleichungeweife minter fichere Bertheichanung bes mobilen naturalvermogens nur zu ftatiftifden und abminifrat

men kann, aber nicht geeignet ift, die Bertretungen des Rechnungeführers zu fixiren; ir beschränktern Gebrauch, namentlich zu Darlegung der wahren, vom Inhalt der ng abweichenden Betriebs: oder Berwaltungsresultate, die Art der Berthsermit: t dem Rechnungsführer oder der ihm zunächststehenden Directivbehörde über: en darf, sondern an bleibende Normen gebunden sein muß, weil sonft zu leicht Schlußergebnisse durch einen Bechsel in der Beranschlagungsweise verschleiert nen

ns ift die Lehre von der Bermögensfeststellung der zur Zeit noch am wenigsten entsil bes gefammten Staatsrechnungswesens. E. Löw ("Die Bermögenswissenschaft, buftem der Boltswirthschaftslehre nebst Erläuterungen") ist auch hier der erste, welstelnschaftsgenden Wahrheiten einen wissenschaftlichen Ausbruck verliehen hat. 6)

ats aufftellung. Für ben Staatshaushalt bildet bas Staatsbudget (haupts-Staatsexigenz u. f. w.) die hauptzusammenstellung aller in der nächken ver Budgetperiode in Aussicht stehenden Staatseinkunfte und bewilligten Staats-

Staatsbudget bedarf, wenn es nicht auf Roften ber überfichtlichkeit mit Details ben, aber doch die nothige Klarheit und ein volles Berftandniß gewähren foll, hinsichtgroßen Theils seiner Anfage oder der "Budgetpositionen" besonderer Unterlagen
ts), welche wiederum, insoweit sie auf eine Gesammtheit gleichartiger Anstalten oder
zestellen fich beziehen, im Berhältniß zu letztern den Charafter von Generaletats
ind von Boranschlägen, welche die einzelnen Anstalten u. f. w. zum Gegenstand haben
), begleitet sein können.

ge (firirte) Einnahmen und Ausgaben find zu veranschlagen nach bem neuesten er Berücksichtigung der in Aussicht stehenden Beränderungen; unftändige nach dem lichen Ergebniß der letten Jahre, ebenfalls unter Rücksichtnahme auf die in nächster obe zu erwartenden Erhöhungen oder Berminderungen. Die gefundenen Durchen können hierbei nur dann zum alleinigen Anhalt vienen, wenn innerhalb der in ezogenen Jahre keine ungewöhnlichen, nicht leicht wiederkehrenden belangreichen und Ausgabeposten vorgekommen sind; ferner, wenn die Jahresbeträge auf= und wanken und kein Grund für die Boraussehung vorliegt, es werde künstig ein rhältniß eintreten. Beigen aber die berechneten Jahresbeträge (beziehentlich nach ig ber nicht wiederkehrenden extraordinären Bosten) eine constante Tendenz zum r Fallen, dann fragt es sich weiter, ob nunmehr ein Beharrungszustand eingetreten i Steigen, beziehentlich Vallen, sich fortsehen werde oder ein Rückschlag sich ers

in Gebot der Vorsicht, die Ausgaben auskömmlich, die Einnahmen aber etwas niestranschlagen, als sie zu erwarten find. Diese Vorsicht darf aber beim Staatsetatszu weit ausgebehnt werden; die Staatsregierung würde sonst in die Lage kommen, hresteuern auszuschreiben, als (mit Indegriff der Rusungen des Staatsvermögens, nstalten und der durch internationale Verträge limitirten Abgaben) zu Deckung des iss ersorderlich sind (z. B. mehr Grunds, Gebäudes und Gewerbesteuerseimpla, ige oder Kreuzer von der Grundsteuerseinheit oder von je 100 Fl. des Steuers hr Juschläge zu den ordentlichen directen Steuern), oder sie würde zum Nachtheil des rlassen, diejenigen Erseichterungen zu gewähren oder wohlthätigen Unternehmungen n, welche die Finanzlage gestattet.

w'sche Berthesormel lautet:  $W=Q\left\lceil \frac{P}{q^n}-(K+lm) \right\rceil q^n$  sin. R. Darin bebeutet W

ines Vermögenstheils, Q die Quantität und P ben Preis ober das Qualitätsmaß ber jeit, K die Kosten des Auf: und Abladens, der Berpackung u. s. w. für die Einheit, Im tlohne, welche aus einem bestimmten Lohne I für die Einheit und der Meilenzahl m sich zu: also Q (K + lm) die gesammten Kosten, welche ausgewendet werden mussen, um einen e bestindlichen Gegenstand in wirthschaftlichen Gebrauch zu nehmen, und welche mithin den nicht am Gedrauchsorte besindlichen Gegenstandes verringern; ferner bezeichnet die Mulzr Größe mit dem Factor q<sup>n</sup> die Aunahme des Berths infolge der Zeit und die Division rich denselben Factor q<sup>n</sup> die Abnahme des Berths infolge der Zeit; endlich tritt bei Bestimserths von Gegenständen oder Gerechtsamen einer bestimmten Person noch der Grad des ichts hinzu, der zwischen +1 (für das volle positive Eigenthumsrecht) und —1 (für ein werhältniß) schwansen kann und daher in sin. R einen passenden Repräsentanten sudet.

Die Eintheilung bes Staatsbudgets wie ber Specialetats (bas Rubrikenfystem) muß ber Einrichtung ber Rechnungen übereinstimmen, sobaß Etat und Rechnung fich gegent beden: bas Staatsbudget mit ben Rechnungen ber Centralkassen, bie Specialetats mit ben Inungen ber bezüglichen Verwaltungen. hat man für nöthig gefunden, im Rubrikenspikes hauptstaatsbudgets ober eines Specialetats Anderungen vorzunehmen, so mussen sofort auf hiervon berührten Abschnitte (Rapitel) ber betroffenen Centrals oder Specialkassen, damit niemals nöthig ift, das einem Etatsansat corresponds wirkliche Ergebniß aus mehrern Kapiteln der einschlagenden Rechnungen oder aus dem Deines Rechnungskapitels das mehrern Ctatsnummern Angehörende ausziehen zu mussen. sinds beshalb Anderungen im Rubrikenspikem des Staatsbudgets möglicht zu vermeiden.

Die Bubgetperioden find entweder eine, zweis ober breijährig, erfteres in allen Groffe Be långer die Bubgetperioden find, besto unsicherer werden die Boranschläge; andererseit sich aber auch hoffen, daß ein Jahr gegen das andere sich ausgleiche. Der überwiegende Be längerer Finanzverioden besteht darin, daß die Landesvertretung nicht alljährlich sich zu wieln braucht. Drei Jahre sind hierfür als das längste zulässige Ausmaß zu bezeichnen; die jährigen Finanzperioden Baierns bilden eine vereinzelte Ausnahme dieser allseitig anerse Regel, eine Ausnahme, deren Beseitigung nach langem Kamps endlich bevorsteht.

Gegenstand des Staatsbudgets find nicht die gesammten, der Staatsverwaltung dienst (der Boraussehung nach intact zu erhaltenden) Anlags= und Betriebsfapitale, sondern wat Buslusse und Abgänge, weil jede Budgetperiode ihre Bedürsnisse in der hauptsache aus eigenen Einkunsten zu bestreiten hat, wenn auch zu Deckung ungewöhnlicher Anforderung die Erübrigungen früherer Berioden zurückzugreisen ist oder die Erträgnisse der Butur Mitleidenheit gezogen werden. Der für die Beurtheilung des Budgets allerdings höcht un Rachweis über den Stand des Staatsvermögens und seiner Bestandtheile gehört als best Beilage unter die Belegstücke zur Motivirung des Budgets. Auch die unter Umständen allerirung der höhe, auf welcher das Betriebstapital der hauptstaatstasse und einzelner Auserhalten bleiben soll, kann nur in einer Beilage zum Budget oder anmerkungsweise an betressenden Stellen der Specialetats ausgesprochen werden.

Für ben Staatshaushaltsplan im ganzen (Hauptftaatsbubget und Specialetats zufa genommen) wird mit Recht Bollftandigfeit ber Aufftellung verlangt, fodag bei ben Ein Die volle Brutto : ober Robeinnahme und alle bavon zu bedenben Gewinnungs :, bezie Erhebungefoften und fonftigen Laften, bei bem Staatsaufwand ber volle Betrag ber gul tenden Ausgaben und alle die Anforderung an die allgemeine Staatstaffe ermäßigenden Einfunfte ber beguglichen Bermaltungezweige vollftanbig gur Aufrechnung fommen. Forberung ber Theorie ift von ber Braxis mehr und mehr anerkannt worden; in welcher ihr aber am zwedmäßigften zu genugen fei, ob mittels Aufnahme aller nicht blos bu Steuer = u. f. w. hebestellen, fondern auch durch bie Berwaltung von Domanialbefign bann burch bie fiscalischen Berkehrs=, Fabrikations=, Debitsanskalten u. f. w. vermittelten einnahmen in bas hauptftaatsbubget felbft (Bruttobubget) ober burch Berweisung Details in Specialetats ober Bubgetunterlagen, fobag bas hauptbubget nur bie w Specialtaffen zu erwartenben Überichuffe ober bie ihnen zu gemahrenben Bufchuffe auf (Rettobubget), biefe in ben lepten Sahren vielfach in ben Stanbefammern, und gwar ftens ju Gunften bes Bruttobudgets?) verhandelte Frage ift nur formeller Ratur, ben mand wird beftreiten, bag ber Staatshaushalt (einfolieflich feiner Unterlagen) ein vollfta Bilb ber gangen Staatewirthichafteführung aufzurollen hat, und nur barüber tonnen bi sichten außeinandergehen, wie viel hiervon in das Hauptbudget selbst und wie viel in die U lagen gehört.

Will man das Syftem des Bruttobudgets ftreng durchführen, so treten viele Boften des und dreifach auf. Zum Beispiel: Besitzt ein Staat Silberbergbau und Silberschmelzhütten

<sup>6)</sup> Bei einem fechejahrigen Bubget "vermag nur ein inspirirter Prophet bas Richtige zu errei wer nur mit menschlichen Fahigfeiten begabt ift, wird ftete Gefahr laufen, mehr ober weniger zu und entweber bringenbe Beburfniffe barben zu laffen ober größere Auflagen als nothig zu erhei (Commissionebericht bes Abgeordneten Freiherrn von Pletten.)

<sup>7) 3</sup>m Gegensatz zu bem Botum ber reprasentativen Korperschaften anderer Staaten haben bie sichen Rammern im Jahre 1861 beantragt: "baß funftig bie Budgetaufftellung ... ber confequel Durchführung bes Systems bes Rettobudgets naher gebracht werbe."

mat ber Einnahmetheil bes Bruttobubgets benfelben Silberwerth breimal: als Erlos ber onnenen und an die hütten verkauften Erze, als Werth bes in ben hutten ausgebrachten an bie Dungftatte verfauften Feinfilbers, als Betrag bes in ber Munge ausgeprägten Gliiches. Solde Beispiele ließen fich in Menge aufführen. Ferner ift es ein Axiom ber Menlebre, bag nur gleichnamige Größen, Dinge einerlei Art abbirt werben tonnen. Run id freilich bie Summe ber einzuhebenben Steuern u. f. w. und bie Summe ber bei ben meifenbahnen eingehenden Fahrgelber und Frachten ober ber von ben Boglingen einer mionirten Unterrichtsanftalt gezahlten Schulgelber u. f. m. gleichmäßig in Thalern ober den ausbruden, und formell fteht ber Abbition nichts im Wege; im Wefen biefer Ginnahme= **maen waltet aber boch** ein sehr erheblicher Unterschied, benn über Steuern (nach Abzug der meiblichen Erhebunge: und Berwaltungefosten) fann die Staatbregierung zu jedem ihrer trei verfügen; Gifenbahn-Bahr: ober Grachtgelber, Boftgelber, Bezahlung für Golg ober wroducte, Schulgelber u. f. w. aber empfangt bie betreffende Berwaltung nur gegen abme einer febr bestimmten, für die allgemeine Staatstaffe im gunftigsten Falle nur einen m Gewinnantheil übriglaffende Gegenleiftung, sodaß man kaum berechtigt fein mochte, mo abnlice Summen ale gleichartige Großen jufammengurechnen. Es muffen alfo, wenn Die "Einnahmelasten" im Ausgabebudget zusammenstellt, große Summen der heterogensten Wirt werben, wogegen bas Rettobubget nur abbirungefabige Großen in Aufrechnung l, namlich : in ber Einnahme die Beitrage ber einzelnen Berwaltungen ober Dienfizweige treitung bes allgemeinen Staatsaufwandes, in ber Ausgabe ben Aufwand fur bie einzelnen **beborben** u. f. w. und für die Zuschuß erforbernden Staatsanstalten.

Chieflich concentrirt sich die Bertheibigung des Brutto= und Nettobudgets lediglich in der et welcher oberste Eintheilungsgrund ift für die Aufstellung des Staatshaushaltsplans der mäßigste? Und wenn ein Kornphae der Staatswirtsschaftslehre (Rau, "Finanzwissen», vierte Auflage, II, 431) hervorhebt: "Im preußischen, britischen und badischen Borzlege nehmen die Kosten der Einkunfte eine besondere Stelle ein", und tadelnd hinzusügt: webern müssen sie erft zusammengesucht werden", — jo läßt sich der Sat auch umkehren in lussage: "Im sächsischen, würtembergischen u. s. w. Boranschlage ersieht man sofort bei Bostion, wieviel der betressend Dienste oder Berwaltungszweig nach Abzug des Elemenziwandes, beziehentlich der eigenen Einkunste, dem gesammten Staatshaushalt einbringt bestet; in andern muß dies erst zusammengesucht werden"; und man könnte hinzusügen: den Anlagen zum preußischen Staatshaushaltsetat ist zwar für jeden einzelnen Berwalzweig die Ausgabe von der Einnahme oder umgekehrt abgezogen und so das reine Ergebzurgestellt; in dem Hauptetat selbst ist aber nicht letztere, sondern die rohe Einnahme und gebe übertragen, sodaß das reine Saldo gerade an der Stelle zu vermissen ist, wo es vor zu erwarten wäre."

pie Betriebssonds ber Staatsverwaltung ober die Bestände an Baarschaft, Werthpapieren, mständen, Naturalien u. f. w. sind in der Regel nicht Gegenstand der Budgetaufstellung, wa zuweilen in die Finanzgesehe Bestimmungen hierüber aufgenommen werden; nur in en wird neben dem hauptsinanzetat ein "Boranschlag des umlaufenden Betriebssonds des meinen Staatshaushalts" sowie des Betriebssonds der (vom allgemeinen Staatshaushalt psciedenen) Vost- und Eisenbahnbetriebsverwaltung den Kammern zur Genehmigung vorst und mit dem Finanzgeseh verfündigt. Ebenso werden in Baden die aus dem Domänenschollsvermögen beabsichtigten Berwendungen etatisirt, mit den Kammern vereinbart und bas Finanzgeses fundgemacht.

Für ben praktischen Rugen betaillirter Zergliederung bes Ausgabebudgets und ber bazuges weben Specialetats ift es von großer Wichtigkeit, baß im voraus bestimmt werbe, inwieweit ne Staatsregierung gestattet sei, Ersparungen an einem Theil ber bewilligten Ausgaben zu kausgaben bei andern Etatstiteln zu verwenden. Das öfterreichische Finanzgeset für 1864 ült die Borschift, daß die nach den einzelnen Rapiteln, Titeln und Baragraphen des atsvoranschlags bewilligten Ausgabecredite (mit alleiniger Ausnahme der Bezüge disposet Beamten und Diener) nur zu den in den bezüglichen Kapiteln, Titeln und Paragraphen ichneten Zweden verwendet werden dursen. In den Boranschlägen Preußens u. s. w. diesenigen Budgetpositionen oder Etatsnummern ausdrücklich bezeichnet, welche für den Etgegenseitiger Übertragung etwaigen Mehrbedarfs nöthigensalls zusammengezogen werstonen; durch diese Ausnahmen stellt sich von selbst die Regel sest, daß in allen andern Fällen taats-Lexison. XII.

bie von ben Rammern bewilligten Summen nur fur ben 3wed ber Bewilligung ! werben burfen (Specialität bes Bubgets). Die von bon Maldus ("Bolitit ber inner verwaltung", II, 186; "Finangwiffenschaft", II, 122) hiergegen geltenb gemachten burd Regirung ber Ubertragbarfeit ber Ersparungen werbe bie Regierung genoth Bebarfbanfclage möglichft boch zu halten und hiermit werbe bie Steuerforberung ve burd bie bobere Berpflichtung ber Regierung für möglichft vollftanbige Erfullung ber zwede merbe in gallen, in welchen biefe und ber regelmäßige Fortgang ber Bermal burd eine Überfdreitung ber Etatsanfage ober burd Transferirung von Fonbs Bofition auf andere gefichert werben tonne, die Regierung zu beiben fich felbft verpi acten u. f. w.; biefe Grunbe treffen nicht fowol ble Specialität bes Bubgets, als bie Berechtigung ber Staatbregierung, im Bebarfsfall (gang abgefeben von anbern sparnissen) Ctatsüberschreitungen und beren Rechtfertigung nicht zu scheuen. Siervo bei ber Frage über bie zuläffige Ausbehnung ber Specialität bes Bubgets nicht bie Reb nur von Fefthaltung ber verabiciebeten Etatefage für ben 3med ber Rechnungsables Sachsen haben auf bem Lanbtag 1863 - 64 bie Stanbe felbft fur bie wenigen, wandten Budgetpositionen, für welche berkommlich die Übertragbarkeit zugestanden Eineuerung biefer Bewilligung verweigert, weil fie barin eine Erschwerung ber kunftinungsablegung erkennen, und von feiten ber Regierung ift bem nicht wibersprochen weil lettere auf Die Fortbauer jenes Bugeftanbniffes feinen Berth legte. Den Begenfan zur vollen Specialitat bes Bubgets bietet bas beutige Franfreich, inbem Gefengebenbe Rorber bie Bebarfssumme jebes Minifteriums nur nach großen Sec genehmigen bat, überbies aber bie Staatsgewalt Aberweifungen (Birements) auf ant getfectionen becretiren fann, fobag bie Borlegung und Berathung eines betaillirten rein illusorisch wirb.

Die meisten unständigen Ausgabesummen des Budgets haben den Charakter von treffenden Ministerien eröffneten Grediten, deren Überschreitung einer besondern Recht bedarf; andere beruhen auf unabweislichen Berbindlichkeiten, deren Betrag fich zwar ausberechnen und darum nur nach den Erfahrungen der letten Jahre in das Budget läßt, aus deren höherm wirklichen Belauf aber der Regierung kein Borwurf zu m Solche Berechnungsgelder (Dispositionsquanta) werden fich schon durch ihren Titel Crediten unterscheiden; es ist aber nühlich, wenn fie durch eine besondere Signatur (in verischen Budget: "plus minus") kenntlich gemacht werden. B

Betrachten wir jest bie Einrichtung einiger Budgets beutscher Staaten, wobei wi Darftellung nicht zu unterbrechen, bas gelegentlich zu Bemerkenbe in bie Noten verwei

Der österreichische Staatsvoranschlag zerfällt in zwei (nicht durch Finalabschlubene) Theile: "Ersorderniß" ober Ausgabe und "Bedeckung" oder Einnahme. Der Ausder Einnahmetheil enthält drei Geldspalten für ordentliche, außerordentliche und Einnahme oder Ausgabe. ) Die Ausgaben zerfallen in 17 Hauptrudrifen, deren am Schlusse recapitulirt sind: I. Hosstaat, II. Cabinetstanzlei des Raisers, III. R. IV. Staatsrath, V. Ministerrath, VI. Ministerium des Außern, VII. Staatsmid VIII.—X. Hostanzleien für Ungarn u. s. w., XI.—XIV. Ministerien der Finanzen, dei und der Boltswirthschaft, der Justiz, der Boltzei, XV. Controlbehörben, XVI. und XV sterien des Kriegs und der Marine. Da aber drei dieser Hauptrudrifen in mehrer zerfallen ("Staatsministerium" in: A. politische Berwaltung und B. Gultus und U "Ministerium der Marine" in: A. Kriegs= und B. Handelsmarine; "Ministerium der Fin die Sectionen: A. eigentlicher Staatsauswand und B. Betriebs=, Erhebungs= und tungstoften der Staatseinnahmen, mit beziehentlich 9 und 17 Kapiteln), so besteht gabebudget gleichzeitig aus 44 fortlausend numerirten Kapiteln, welche wieder in Baragraphen sich verzweigen. Beim eigentlichen Staatsauswand des Finanzbep

<sup>8)</sup> Man nennt fie in Sannover "Blus-Minus-Bofitionen" im Gegenfat zu ben feften mentsfummen".

<sup>9)</sup> Daß im Staatsvoranschlage für die Finanzperiode 1864, b. i. für die 14 Monate vo 1863 bis letzten December 1864, Einnahme und Ausgabe zunächst in a) Boranschlag für monatliche Beriode vom 1. Nov. 1863 bis letzten October 1864, b) Boranschlag für die M vember und December 1864, c) Gesammtvoranschlag für die ganze vierzehnmonatliche Periogliebert ift, erscheint als eine ausnahmsweise übergangsmaßregel.

Bebr. XI. A) find unterschieden : Finanzverwaltung, Subventionen und Dotationen, Grund: intung, allgemeine Raffenverwaltung, allgemeiner Benftonsetat, Binfen ber Staatsichulb lieglich ber Entschädigungerenten), Schuldentilgung. Die Betriebe: u. f. w. Roften (Rubr. 1) folgen ben Unterscheibungen bes Ginnahmebudgets. Letteres hat bieselben 17 Saupt: **illen wie das Ausga**bebudget, fodaß felbst die jenigen, bei denen keinerlei Einnabme zu erwarten Rabr. L-V. und Ministerium der Juftig) im Text und in ber Bieberholung aufgeführt . Als Einnahmen find unter anderm veranschlagt: beim Ministerium bes Außern: Cufulateeinfunfte; bei ber politifchen Bermaltung : Die Ginnahmen ber Strafanftalten, ber iden Beitungen u. f. w.; beim Cultus und Unterricht: Die Überfcuffe einzelner Religions: Saulfonds und die Regiekoftenbeitrage verichiedener Konds; beim Ministerium ber Fi= n: birecte Steuern, indirecte Abgaben (einschließlich Salz, Taback, Taxen, Gebühren von gefcaften, Lotto 10), Mauthen ober Wegegelber u. f. w.), Staatsguter, Staatsforften, ulfabriten, Bergwelen, Dungwelen, Ginnahmen aus ber Beraugerung von Staats: um 11) u. f. w.; beim handelsministerium: Boftgefälle, Telegraphenanstalt u. f. w. **ric ift h**iermit vollständig zum System des Bruttobudgets übergegangen. Db der **der anschlag hierdurch an Bollständigkeit oder Übersichtlichkeit gewonnen habe, ist leicht** mtworten, wenn mit ber neuen Einrichtung bie bes Budgets für das Finanziahr 1863 Men wirb. In legterm ift ber Ginnahmetheil ausgeftattet mit Gelbfpalten fur bie Brutto ime, die Elementar=Ausgaben, die Specialbeträge des Überschusses und die Summe des uffes aus jeder hauptrubrif. Dem entsprechend find im Ausgabentheil die eigenen Ginn ber zu botirenden Verwaltungen bei ben betreffenden Abtheilungen quantificirt und t. Seber Dienstzweig u. f. w. fommt baber nur einmal (im Einnahme= ober Ausgabetheil, **10 lem er U**berschuß gewährt oder Zuschuß erfordert) und bennoch mit dem vollen Betrag dementaren Ginnahmen und Ausgaben zur Erscheinung.

🎥 p reu p i schen Staatshaushaltsetat gehen (wie in den Budgets der meisten Staaten) die men ben Ausgaben voran. Ginnahme- und Ausgabetheil enthalten gleiche Columnen, 14: Rummer Des Rapitels, Hummer bes Titels, Gegenstand, Anschlagefumme für bas enjahr (dahinter bei der Ausgabe die darunter enthaltenen künftig wegfallenden Mate), Anschlagesumme für bas Borjahr, Dehr ober Weniger gegen bas Vorjahr, Er= rungen. Die Einnahmen find nach den Ministerien geordnet und alle neun Ministerien wertreten : I. bas Finanzministerium mit 12 Kapiteln : Domanen , Forften 12), Ablöfungen Bomanengefällen und Berkaufe von Domanen und Forftgrundftuden 13), Centralverwalber Domanen und Forsten, directe Steuern, indirecte Steuern (einschließlich Chausseea, Bruden:, Fahr: und hafengelder, Strom: und Ranalgefalle, hopothefen: und Gerichte: Mereigebühren, u. f. w.), Salzmonopol, Lotterie, Seehandlungeinstitut, Breußische Banf, Re, allgemeine Raffenverwaltung); II. das Ministerium für handel, Gewerbe und öffent-Arbeiten mit den Kapiteln: Poft=, Gefetgebunge= und Beitungeverwaltung, Telegraphen= altung, Borgellan:Manufactur in Berlin, Gefundheitsgeschirr:Manufactur in Berlin, Liebene Einnahmen der Berwaltung für handel, Gewerbe und Bauten, Berwaltung für 🌬, Sutten: und Salinenwesen, Berwaltung ber Eisenbahnangelegenheiten ; III. bas Juftig**derium mit den Gerlichtstoften u. j. m.; IV. das Ministerium des Innern mit den Einnahmen** Straf = u. f. w. Anstalten, ber Regierungsamteblatter, ber Bolizeiverwaltung u. f. w.. MRinifterium für die landwirthichaftlichen Angelegenheiten mit zwei Rapiteln: landwirth: Miche und Geftutverwaltung; VI. bas Ministerium ber geiftlichen, Unterrichte: und Debi: Kangelegenheiten: öffentlicher Unterricht, Cultus und Unterricht gemeinsam und biverse 📭 Beträge ; VII. bas Kriegsministerium : "verschiebene Einnahmen" ; VIII. bas Warine: Merium: "Einnahmen aus ber Lanbesverwaltung bes Jahbegebiets" und "verschiebene

<sup>10)</sup> Daß bie Lottoeinkunfte ben indirecten Abgaben beigezählt find, möchte schwertich Nachahmung

<sup>11)</sup> In Baiern, Sachien, Gannover, Murtemberg, Baben u. f. m. werden Einnahmen letterer Art im ben laufenden Staatseinfunften gezählt, sonbern fliegen in ben Domanengrundflod (Staatser-Rauffchillingsfonds, Domanenfonds).

<sup>12)</sup> Bon ber Einnahme aus ben Domanen und Forsten wird die dem Kronsibeicommis hierauf (me-Bereinigung ber landesfürftlichen Chatoullengüter mit den Staatsbomanen) angewiesene Rente von 3099 Thrn. unmittelbar gefürzt.

<sup>13)</sup> Bgl. hieruber bie vorftehende Note 11.

Einnahmen"; IX. bas Ministerium ber auswärtigen Angelegenheiten: "Confulats: Bafgebuhren." Auf die Summation biefer neun hauptrubriten folgt die Einnahme au hobenzollernichen ganben. Das Ausgabebubget gerfallt in bie beiben Saupttheile: , Dauernde Ausgaben" und "einmalige und außerorbentliche Ausgaben". Die erftern fpalu in brei große Abtheilungen: A. Betriebs-, Erhebungs- und Berwaltungstoften und Lafte einzelnen Einnahmezweige, B. Dotationen mit 4 Rapiteln: Bufdug zur Rente bes I fibeicommiffonds, offentliche Schulb, Gerrenhaus, Saus ber Abgeordneten; C. Staatebe tungsausgaben. A und C, ingleichen bie einmaligen u. f. w. Ausgaben gliebern fic bie Einnahmen, nach ben guftanbigen Minifterien, Die aber bier in etwas veranberter Re folge vorfommen, und benen bei C (unter I.) noch bas Staatsminifterium mit ben Rap Bureau bes Staatsminifteriums, Staatsarcive, General-Drbenscommiffion, Gebeimes cabinet, Dberrechnungefammer, Dber-Graminationscommiffion fur bie Brufung gu # Bermaltungeamtern , Disciplinarhof , Gerichtehof zur Enticheibung ber Competenzent vorangeht. Den Schlug bes orbentlichen wie bes außerorbentlichen Ausgabebubgets ebenfalls ber Anfas fur bie bobenzollernichen ganbe. Die Civilvenfionen fteben und Staateverwaltungeausgaben bee Kinanzminifteriums, Die Militarvenflonen unter ben Rriegeminifteriums; in erfterer Abtheilung ift auch ber Refervefonde ju unvorhergef Ausgaben (bas Saupt-Extraorbinarium) ju fuchen. 14) Bei benjenigen Titeln, bezieh Rapiteln, bei benen bie Ubertragung ber Erfparniffe von einem auf ben anbern Titel ou nerhalb beffelben Titels von einem Finanziahre auf bas andere gefestlich gulaffig ift, wie ausbrudlich bemerft. 15) Durch alle Bermaltungszweige ift Die Conbirung ber Ausgel "perfonlice" und "facilice" (beziehentlich "fachliche und vermifchte") confequent burche In den Specialetats find die personlichen Ausgaben wieder getheilt in Besoldungen f (fategorienweise benannten) bobern Beamten, Die fubalternen Beamten und Die Dienet und in andere perfonliche Ausgaben, unter welchen (nach Umftanben) bie Remunerirus Bulfbarbeitern und Bulfeichreibern, Die Copialien ober Schreibegebuhren, Die Boftal Bratificationen und Unterftugungen, Die firirten Dienftaufwande-Entichabigungen, Die gulagen, Stellvertretunge = und Ilmzugetoften, Ilnterflugungen an nicht benfioneber Bitwen und Baifen u. f. w. eingereiht find. Die faclichen Ausgaben zerfallen in Amt Bureautoften und in die Roften fur Erhaltung und Ginrichtung ber Bebaube. Die Bobe einzelnen Dienstzweigen vorhandenen Betriebsfavitale wird in den betreffenden Sped unter ber Linie angemerft.

In ber für Baiern mit dem Finanggefet veröffentlichten "Generalüberficht best schlägigen Betrags ber Staatsausgaben und Staatseinnahmen" fteben die Ausgaben ben Einnahmen (rechts) gegenüber. In zwei Gelbspalten find, wie früher im öfterreit Bubget, die (gemeinjährigen) Bartialsummen ber Paragraphen ober Abtheilungen Ordnung von ben Totalsummen ber Kapitel ober Hauptrubriken getrennt, sodaß letten stehen und abbirt werden konnen. Die Ausgaben zerfallen in Staatsschuld, Etat bes könig

14) In ben Bubgets von Baiern, Hannover, Bürtemberg, Königreich und Großherzogthum au. f. w. bilbet ber Reservesonds, als selbständige Hauptrubrik, den Schluß der Ausgabe; lest dann vorzuziehen, wenn er nicht zu den unvorhergesehenen Ausgaben Eines Ministeriums, sonde gesammten Staatsregierung bestimmt ist.

<sup>15)</sup> Für alle Titel, für welche ein solches ausnahmsweises Zugeftändniß nicht ertheilt ift, ged die Regel, daß Ersparnisse nicht zu Gunften anderer Jahre oder Titel verwendet werden dürsen. hiermit ausgesprochene Specialität des Budgets gilt aber nur für die vollen Kapitel = oder Titelswie seife durch den in die Gespfammlung aufgenommenen Staatshaushaltsetat (in die Hauptüber ausgenommen sind. Daher flagt von Könne (a. a. D., II, 787), die Kinanzcontrole der Landesdung sei beschränkt auf die Titel des Hauptetats, welche zum Theil ungetrennte Summen von met Millionen enthalten, über die Innehaltung der Specialetats aber habe nur die von der Staatsrest nicht unachfängige, der Landesvertretung nicht verantwortliche Oberrechnungskammer zu wachen. Minister seien daher durch die Controle des Landtags nicht gehindert, Ausgaden, welche rieser migt hat, ganz oder theilweise zu unterlassen und dagegen nicht bewilligte oder sogar ausdrücklich worfene Ausgaden zu machen, wenn nur die Gesammtsumme der einzelnen Titel nicht überschworfene Ausgaden zu machen, wenn nur die Gesammtsumme der einzelnen Titel nicht überschworfene Ausgaden zu machen, wenn nur die Gesammtsumme der einzelnen Titel nicht überschworfene Recht der Kinanzcontrole wirksamer zu machen, hat der Abgeordnete Hagen im Jahre 1862 Antrag auf genauere Specialistrung der in den Hauptetat auszunehmenden Ausgaden (nämlicht Ausnahme der wesentlichen Ausgadepositionen aus den dem Staatshaushaltsetat zu Grunde liese Berwaltungsetats in den Hauptetat) gestellt. Entgegensommend ist von der Regierung im Staatshaltsetat für 1863 die Jahl der Ausgadertitel von 218 auf 537 vermehrt worden.

8 StaatSraths, ber Landtaasversammlungen und bes Landtaasarchivs, bes Staatsne bes toniglichen Saufes und bes Augern, ber übrigen Departementeminifterien, anftalten (mit ben Abtheilungen: Erziehung und Bilbung, fatholifder und proteftan= tus, Gefundheit, Boblibatigfeit, Siderheit, Induftrie und Gultur, Stragen-, mb Bafferbau, befondere Leiftungen bes Staats an die Gemeinden, Steuerlatafter, It, Glasmalerei); bann folgen Bufduffe an bie Rreisfonds, Militaretat 16) (ein= Benebarmerie und Militarpenfionen), Landbauctat, Benfionen ber Bitmen und r Civilftaatebiener (wogegen bie Quiefcenzgehalte und Benfionen ber Beamten bei en Dienstzweigen in Anfat fommen), Reicherefervefonbe (letterer mit einer Abthei: e Binsgarantie ber pfalgischen Marbabn und ber Oftbabnen). Die Ginnabmen find in directe Staatsauflagen, indirecte Staatsauflagen (einfolieflic Taxen), Staatsab Anftalten (Salinen und Bergwerte, Gifenbahnen, Boft, Donaudampficiffahrt, Jonau-Main-Ranal, Gefeh: und Regierungeblatt, Telegraphenanstalt, fonigliche urnberg, übrige Staateregalien), Staatebomanen, befondere Abgaben, übrige Einarunter Steuerbeischlag ber Pfalg). "Bur Dedung bes Entganges an Rudftanben abre ber achten Finangperiode" find im Budget für 1861-67 aus bem Beftanbe ber inangperiode 200000 fl. ben veranschlagten Ginfunften jugefest, und bierburch ift ber Ginnahmen und Ausgaben bergeftellt. Alle außerorbentlichen, von ben Erübriberer Finangberioben zu bestreitenben Ausgaben find nicht in bas Budget aufgenom= rn nur im Finanggefet vom Jahre 1861 verzeichnet. Letteres enthalt auch bie Er= für bas Minifterium bes Banbels und ber offentlichen Arbeiten, bie Debreinnahme etrieb ber Staatseifenbahnen in ber Beriobe 1861—67 bis zum Raximalbetrag DOO Bl. auf Bermehrung bes Transportmaterials biefer Bahnen zu verwenben. Der :aatshaushaltsetat bilbet nach Obigem ein Rettobubget; bem an bie Kammern ge= Budgetentwurf wird aber eine Busammenftellung der Bruttoeinnahmen beigefügt nichlagung der verbleibenden Rudftanbe, ber zu bewilligenden Nachlaffe und ber aufn Erhebunge: und Bermaltungetoften, wodurch bie in bas Bubget übernommenen je in ihre hauptbestandtheile aufgeloft werben. Zwei weitere Tabellen zerlegen bie abmen und die Einnahmelaften (ebenfalls nad ben Budgetpofitionen) in die Bartialelche bei ben einzelnen Brovinzialfinangfammern ober bei ben centralifirten Abmini= ber bei ber Centralftaatstaffe vortommen werben. Gebr ausführliche Specialetats n hauptübersichten. Wie in ben preußischen Specialetats find auch in ben bairischen chen und fächlichen Berwaltungsausgaben (Befoldungen und Amtsregie genannt) nnt; erftere find abgetheilt in fatusmäßige, Befolbungen extra status, Gehalts: aus frühern Dienftverhaltniffen, und theilen fich weiter nach Bezugen in Belb (ftan= e und Rebenbezuge, lettere mit der Untergliederung in Functionezulagen, Provi= Emolumente, Entschäbigung für freie Bohnung, bergleichen für Dienstgrunde) und Naturalien (in Getreibe, in Golz, Anichlag ber Dienstwohnung, besgleichen ber be).

ch fischen Budget find die Einkunfte in die beiden hauptklassen "Nutzungen des idgens und der Staatsaustalten" und "Steuern und Abgaben" getheilt, von denen rei Sectionen zerfallen: A. Domänen und andere Bestyungen, B. Regalien und das dene Berkehrse, Fabrikationse und Debitsanskalten, C. Zinsen von werbenden Kasigleichen Administrationse und zufällige Einkunste. Bur Section B sind gerechnet: der Post, der Eisenbahnen, der Leipziger Zeitung, des Salzmonopols, der Flößen ise, die Chaussee und Brückengelber; zur Section C gehören unter andern die Kanze ver Obers und Mittelbehörden, der Lotterieüberschus. 17) Das Ausgabebudget entsingig zwei Geldspalten für "normalmäßige" und "transitorische" Ausgaben. Die ken desselben sind: A. allgemeine Staatsbedürsnisse (Unterhaltung des königlichen

fpannen in bem Abichnitt "Steuern" ein ungleich weiteres Bebiet.

<sup>:</sup> Eigenthumlichfeit des bairischen Bubgets ift, daß dem Etat für die active Armee die Rasung an Roggen und Hafer zu einem festen Preise garantirt ist, in der Art, daß geringere Leichsresevosonds zugute, höhere demselben zur Last geschrieben werden. zlichen mit Rau's Eintheilung der Staatseinkunfte umfaßt die erste Hauptklasse des sächschmebubgets den Brivaterwerb der Regierung, die Einkusste aus Hoheitsrechten und die 21st Gebühren, die zweite aber die Steuern (Schahungen und Auswahssteuern). Biele

Saufes, Berginsung und Tilgung ber Staatsschulben, auf ben Staatstaffen rubenbe Jal renten, Ablofung ber bem Domanenetat nicht angehörigen gaften und Abfindungezahln bei Rechtsftreitigfeiten, Landtagetoften, Aufwand in allgemeinen Regierunge: und Bet tungsangelegenheiten); B. Gefammtministerium nebst Dependenzen (z. B. Sauptstaatsa Oberrechnungskammer u. f. w.); C .-- H. Departement ber Juftig, bes Innern u. f. w.; J. trage ju ben Ausgaben bes Deutschen Bunbes; K. Benfionsetat; L. Bauetat; M. Referveft Die außerorbentlichen Ausgaben jum Bau von Gifenbahnen, zur Errichtung neuer Ga gebaube, ju Durchführung von Ablofunge: und Entichabigungewerten u. f. w. wurben fi in ein "außerorbentliches Bubget" jufammengefaßt; feit 1861-63 aber ift es vorgezogen? ben, fle (mit einem Drittheil ber Bebarfefumme, weil bie fachfifche Finangperiobe eine bet rige ift) an ben betreffenden Bubgetftellen ale "tranfitorifch" einzufügen und bie Bilang gui ber etatifirten Einnahme und Ausgabe baburch herzustellen, daß am Schluß bes Einn bubgete ein Boftulat: "Bufat aus ben verfügbaren (begiebentlich: foweit nothig burd befi Greditmagregeln zu verftartenben) Beftanben bes mobilen Staatsvermogens" beigefügt Die Bauptzusammenftellung bes fachfifden Bubgets erfcheint ale Rettobubget in bem daß fle diejenigen Summen zur Erscheinung bringt, welche an die Finanzhaupt**tasse ge** ober von biefer (begiehentlich burch Bermittelung bes Finanggahlamte) ben Specialtaffen mabren find. Der Budgetvorlage find aber fur alle biejenigen Bofitionen bes Ginnabn Ausgabebudgets, bei welchen ber Aufwand von ber Ginnahme ober bie Ginnahme von bei wand vorweg abgezogen ift, überhaupt für die in mehrere Theilfummen (Ctatenummen fallenden Bofitionen, Specialetate beigebrudt, welche bie Bruttofummen ber Ginnahn Ausgabe nachweisen. Da ferner außer ben auf bie Abministrations= ober Betriebstan wiesenen Elementarausgaben noch vielfach allaemeine, von ber Centralkaffe zu bestreiten im Ausgabebudget unter bem Staatsaufwand poftulirte Generalfosten (ober auch felbl etatifirte Einnahmen ber im Ausgabebubget aufgeführten Berwaltungen) vorkommen, bei allen benjenigen Specialetate, mo bergleichen Berbaltniffe obwalten (zu befferer Unter dung in Curfivicrift) die andermärte etatifirten, bei Beurtheilung des begüglichen Berwall zweigs in Betracht zu ziehenden Budgetanfage nachrichtlich angemerkt, und fo ift bie Budget eingestellte, von ben Specialkaffen zu erwartende Uberfcugeinlieferung 16), bezie bie ihnen zu gewährende Bedarfssumme auf ben möglichst angenäherten Betrag ber Staatefaffe verbleibenben reinen Rugung, beziehentlich bes wirflicen Aufwands für bie taffe, zurudaeführt.

Das hannoverifche Bubget für bie Ginnahmen und Ausgaben ber Generaltaffe it Sauptface ein Bruttobubget, ausnahmeweise aber find bie Ertrage ber Lotterien nur na verbleibenben Alberschuß in Einnahme gestellt. Die Bubgetveriobe ift zwar zweijährig werben bie Postulate für jebes Finanziahr einzeln ausgeworfen. Einnahmen wie Ausgah nach Rapiteln, Siteln, Abschnitten und Unterabschnitten u. f. w. vielfach zergliebert, glei ift aber jedem Budgetansatz eine fortlaufende Rummer gegeben, was die Bezugnahme ( einzelnen Bubgetpositionen fehr vereinfacht, ohne ben Einblid in Die fustematifce Blid ber Rubrifen abzufchmachen. 19) So zerfällt bas Einnahmebubget in 86, bas Ausgabe in 442 Bofitionen. Die hauptabichnitte bes Ginnahmebubgets find : von ben Forften un manen , von ben Steuern und Bollen , von bem oberbargifden Bergwerte: und Forfiben vom Communion= (hannover=braunfcweigifden) unterharzifden Bergwerte= und f haushalt, von den Roblenbergwerten, von den Salinen, vom Raltberge zu Luneburg, Baffergollen, von ben Boften, von ben Gifenbahnen und Telegraphen, Chauffee- und 800 gelber ber Chauffeebauverwaltung, Uberfcuffe von den Lotterien, Sporteln ber Dberbebl Binfen von Activkapitalien, übrige unmittelbare Ginnahmen ber Generalkaffe, Bablungen andern Raffen (Beitrag ber Kronkaffe zu ben Befolbungen ber Berwaltungs=, Forft=, beamten und Amterentmeifter und Beitrage ber Sauptfloftertaffe, ber Kriegetaffe und ber verfitätskaffe zu den Befoldungen der Landbaubeamten). Das Ausgabebudget entbält die 🗖 rubriten: I. Gefammtministerium (einschließlich der Abtheilung des Finanzministerium

<sup>18)</sup> Daß früher für ben nach Bestreitung bes Elementaraufwandes verbleibenden Uberschus ber brud "Reinertrag" gebraucht wurde, hat begründete Ansechtungen erfahren, weshalb biefer Austel ben neuern Borlagen vermieden worden ist.

<sup>19) 3.</sup> B. die Bubgetftelle fur die Befoldung der Bahnmeister bei den altern Cifenbahnen mis eichnet werden mit VII. 16. A. 1a, wenn fie nicht zugleich bie laufende Rummer 114 führte.

t und Forften), II. Stanbe (einschließlich ber Provinziallanbicaften), III. - IX. Deparinifterien, X. Paffivetat (einschließlich ber Renten und ber Abfindungegelber megen digen Binnengolle), Xl. Benfionsetat 20), XII. funftig wegfallenbe Ausgaben (4. B. e Befolbungezulagen und Enticabigungen wegen fruberer Dienftverbaltniffe. Bartenporare Bahlungen an bas Militar, Bufduß zu ben Ausgaben ber Offigierepenfions: w.), XIII. außerorbentliche Ausgaben (in ben letten Jahren : Bahlung an ben Ravitaber Generaltaffe von ben Uberfduffen ber altern Gifenbahnen und Sabrebrate jum gur erften Ginrichtung bes toniglichen Schloffes zu Montbrillant). 21) Bei jeber Bo-Befoldungen ift angemertt, wie viel ber Maximalfan ber Befoldung jeber Beamtenbetragen barf. Anfolagefummen, beren eventuelle Überforeitung fic nicht verbinbern als "Blus-Minus-Positionen" (f. o.) bezeichnet. Die Specialitat bes Ausgabebubgets h gewahrt, bağ ihm bie Borbemertung beigefügt ift: "Bebe laufenbe Rummer bes subgets bilbet eine Ausgabeposition im Ginne bes f. 19 bes Finangfapitels vom 1857, infofern nicht über bie Berwendung einzelner in ben Pofitionen enthaltener mifden ber toniglicen Regierung und ben Stanben besonbere Bereinbarungen ge= D."

wurtembergifde Sauptfinangetat beginnt mit I. Aufgeichnung bes Staatsbebarfs tzifferung beffelben fur jebes ber brei Beriobenjahre, ber Summe biefer brei Jahre emeinjährigen Durchichnitte. Eingetheilt ift ber Staatebebarf in Civillifte, Avanagen hume (einschließlich Unterhaltung ber Avanageschlöffer), Staateschulb, Renten, Ent= gen (fur aufgehobene Steuerbefreiungen und fur Theile ber Rronausstattung), Bennichlieflich ber Benfionen fur Rirchen- und Schuldiener), Quiefcenzgebalte, Gratiaimer Rath, Departement ber Juftig u. f. m., landftanbifde Suftentationetaffe, Referveann folgen II. "Ertrag bes Rammerguts", b. i. ber Domanen, ber Berfehrsanftalten, e [= 0] und ber unmittelbaren Ginnahmen bei ber Staatstaffe, und III. "Dedungsi. Die Directen und indirecten Steuern, ju welchen lettern bie Sporteln gerechnet find. teneintheilung für bie Tabelle I findet fich auch bei Il und III wieber, jeboch mit ber ng, bag ber Spalte fur ben Reinertrag bes erften Beriobenjahres Colonnen voran= bie Robeinnahme und ben Elementaraufwand mit Berglieberung bes lettern in Beroften und übrige Ausgaben. Bei ben Grund: und Gewerbefteuern ift Rob: und ihme ibentifd, indem biefe Steuern von ben Oberamtepflegen ohne Aufwand fur bie e erhoben und abgeliefert werben. Die Bilang ber (laufenben) Ausgabe und Ginnahme get fur 1861-64 bergeftellt burd Unfat eines aus ber Reftvermaltung ju entnebufduffes; Die außerorbentlichen Staatsausgaben find wie bei Baiern nicht in bas ifgenommen, fonbern im Binanggefes verzeichnet und ebenfalls auf bas Bermogen ber ltung gewiefen. Das Betriebs- und Borrathetapital ber Finanghaupttaffe mar in nangefegen auf eine bestimmte Summe limitirt; in bem von 1862 aber ift nur gefagt, erbe gebilbet aus bem Bermogen ber Reftverwaltung, wie letteres nach Abzug bes itrags zum laufenden Dienst und der vorgefebenen außerorbentlichen Staatsausgaben men wirb". Der hauptfinangetat wird ale Beilage bee Finanggefeges im Regierungs: citt.

weijahrige hauptfinanzetat für Baben zerfällt in feche, unverbunden nebeneinanber jeile: Mr. 1 Etatber orbentlichen Ausgaben; Mr. 2 Etatber außerorbentlichen Ausgaben jemeine Staatsverwaltung; Mr. 3 Etat ber orbentlichen Einnahmen; Mr. 4 Boranfolag fenden Betriebsfonds bes allgemeinen Staatshaushalts; Mr. 5 Etat ber auf bas Do-

r Benfionsetat enthalt: Benfionen für tonigliche Diener, Benfionen an Witwen und Baifen chen Dienern und an sonstige Hulfsbedürftige, Juschuß zur Witwenkasse für die Civildieners chuß zur Unterfügungekasse für die Waffen ber untern Bolls und Steuerbeamten, fortlausemporare Unterflügungen, Gnabenquartale. Daueben besteht die bei All vorkommende Ofsmoskasse, who eine Hospitals und Militäruntersützungskasse, welche letztere Buschüsse aus affe und aus ber Generalkasse empfängt und dagegen Juschüsse an die Hofs und Civildieners zu leisten hat. Für den Nichthannoveraner ist die Nothwendigkeit dieses Gewirres von Speshwer verständlich.

i Abschnitt zu Unterhaltung bes toniglichen hauses tommt im hannoverischen Staatsbubget ba bekanntlich in hannover ber König seine Einkunfte hauptsachlich aus ben vom Staatsgut einen Krondomanen bezieht. Die Erfüllung wird (wie in Preußen) von ber Bruttoeinnahme en und Korsten vorweg abgezogen.

manialgrunbftodevermogen zu übernehmenben außerorbentlichen Ausgaben; Rr. 6 Aufams ftellung ber Specialetate, b. i. ber vom allgemeinen Staatshaushalt ausgefdiebenen ! waltungezweige. Dr. 1 enthalt zwei Gelbfpalten zu Entzifferung ber Anfage far jebes Bi benjahr und gerfällt in bie beiben Saupttheile "Laften und Berwaltungefoften" und "eig licher Staatsaufwanb", beibe nach ben Ministerien geordnet; beim eigentlichen Staatsaufm ericheinen bas großherzogliche Saus, bie Landftanbe, ber Beitrag zu ben Bunbeslaften Matricularbeitrage) unter "I. Staatsministerium", bie Bunbestoften aber (bie Bezüge babifchen Bunbestagegefanbten u. f. w.) unter "II. Minifterium bes großbergoglichen de und ber auswärtigen Angelegenheiten", bie Ausgaben für Gultus und öffentlichen Untet unter "IV. Ministerium bes Innern", bie Oberrechnungstammer, bie Schulbentilgung (fal Berginfung und Bermaltung ber Staatsidulb), ferner bie Civilpenfionen unter "VI. Sin minifterium", mogegen bie Militarpenfionen ("für fruber geleiftete Dienfte") unter "VII. & minifterium" auftreten. Dr. 2 orbnet fich (abweichenb von Dr. 1 gu oberft nach ben ! fterien; erft in zweiter Linie tritt (fpeciell beim Sauptabionitt fur bas Finangminifterim Eintheilung in "Laften und Bermaltungefoften" und "eigentlichen Staatsaufwand" a Trennung ber Anfage nach Beriobenjabren fällt felbftverftanblich bier weg, bagegen fpall bie Poftulate (burd Berticalcolonnen) in a) aufrecht erhaltene Crebite 22), b) neue Bewiff gen und c) Summe (a + b). Nr. 3 enthalt wieber wie Dr. 1 zwei verticale Gelbipalten fi Biffern jebes Periodenjahres; als oberfter Gintheilungsgrund bient, wie in ben Ginnahm gete von Ofterreich und Breugen, nicht bie Natur ber Ginnahmen (Ginfunfte aus bem vermögen, aus hoheiterechten, aus Gebuhren, aus Steuern, ober wie fonft bie Gintheils troffen werben fonnte), fonbern bie Competeng ber eingelnen Minifterien. Dr. 4 führt in ber Spalte bie mit Betriebefonbe verfehenen, nach ben Minifterien georbneten Berwaltungezut 16 Baragraphen ober Orbnungenummern auf; bann folgen Gelbsvalten für Gelbvorrath turalvorrathe, Activrefte, Summe biefer Activen, Baffiven, Reft ber Activen. 28) In Rt. für 1864 und 1865 veranichlagt die fortgefesten Berwendungen zur Anichaffung von gegenftanben in die Runfthalle ju Rarlerube, jur Berftellung einer weitern Bafferleitm ben hofbezirt bafelbft und zur Gerftellung eines Gebaubes für bie hofbibliothet und bas Ru liencabinet, alle brei Boften als eigentlicher Staatsaufwand bes Staatsminifteriums. R. balt bie Ginnahme und Ausgabe ber Poftverwaltung, ber Gifenbahnbetriebeverwaltu Bobenfee-Dampfichiffahrteverwaltung, ferner ben Antheil am Deinertrag ber Rain: Eifenbahn, die Ausgabe ber Gifenbahnbauverwaltung, endlich die Ginnahme und Ausge Eifenbahnichulbentilgungetaffe. Beigegeben ift ber Bufammenftellung von Dr. 6 bie Berm gung ber Betriebsfonds ber Boft-, ber Gifenbabnbetriebs- und ber Dampficiffabrtsverm mit benfelben Unterfcheibungen wie bei Dr. 4. Cammtliche bier befchriebenen Uberficht langen ale Beilagen bes Finanggefebes gur Publication burch bas Regierungeblatt. D Rammern unterbreitete Bubgetvorlage ift mit ben nothigen Specialetate ausgeftattet, ben geeigneten Fall Unteretate beigegeben finb. Für biejenigen Dienftzweige, welche Ginn zu verwalten haben, find einerfeits über die Einnahmen und Einnahmelaften, andererfelt ben eigentlichen Staatsaufwand gesonderte Etats aufgestellt. Jedem Etat oder Unteretat I pracis gefaßte "Begrunbung" beigefügt.

Bir können hier abbrechen, benn bie weiter ausgebehnte Beschreibung bestehenber Gintungen wurde nur zu Wiederholungen führen. Welchem ber hier bargestellten Bubget Borzug gebühre, ist schwer zu sagen, ba man sich ber Wahrnehmung nicht verschließen bag die gesammte Organisation ber Staatsregierung und Staatsverwaltung, wie sie him sich entwickelt hat, im Staatshaushaltsplan sich widerspiegelt; auch erlahmt jede Kritis au Ersenntniß, daß bas für ben Fernstehenden vielleicht Besrembende gleichwol mit ben einhalschen gewohnten Anschaungen im Einklang steht, aus irgendwelchen Nühlichkeitsgründen empsiehlt und jede Abänderung nur unwillsommene Störungen verursachen würde. Den sind wir es den Lesern schuldig, eine Ansicht auszusprechen, und wir thun es in Folgendem:

<sup>22)</sup> Die Bewilligungen bes vorausgegangenen Bubgets fonnen alfo, wenn fie innerhalb ber Bed gang ober theilweise unverbraucht geblieben find, nicht ohne weiteres im Rechenschaftsbericht reist werben, sondern bedurfen anderweitiger ftanbischer Genehmigung.

<sup>23)</sup> Die Anschlagsfumme bes Gelbvorrathe ift aber nur im gangen aufgeführt, baber tans Bruttosumme ber Activen sowie ber Reft ober Nettobetrag ber Activen auch nur summarisch, nicht bie einzelnen Berwaltungezweige, angegeben werben.

Die Staatseinkunfte follten fo geordnet werben, wie fie nach bem jegigen Stanbe ber angwiffenfchaft fich eintheilen , alfo (nach Rau): 1) Brivaterwerb ber Regierung (a. Ginbe aus Grunbftuden und Rapitalien, b. Ginfunfte aus binglichen Rechten), 2) Ginfunfte 6 Cobeitsrechten, 3) Einfunfte aus Bebuhren, 4) Steuern (a. Schapungen, b. Aufwands**ern). Uneigentliche E**innahmen (burch Schulbenaufnahme ober Schmälerung bes Staats= unberfipes u. f. w. erlangte) follten von den wirklichen Einkunften scharf gefondert werben, n man fie überhaupt in bas Bubget aufnehmen will.

Bei bem Staatsaufwand icheibe man 1) Ausgaben aus ber Berfaffung (a. Civillifte, mgen u. f. w., b. Ausgaben für die ständische Repräsentation); 2) übrige allgemeine betbbeburfniffe (a. Berzinfung und planmäßige Tilgung ber fundirten Staatsschulb, b. auf betaatstaffen gewiefene Entschäbigunge: und Ablofungerenten, c. Benfionen u. f. w.); Regierungsausgaben (a. bes Staats = ober Befammtminifteriums, b. u. f. w. ber Dementeminifterien); als letter Abichnitt ber Regierungeausgaben follte eine Pofition freefonde gu Ubertragung etwaiger Ausfalle im Gintommen und entftebenber Berlufte, den zu unvorhergesehenen Bedürfnissen" niemals sehlen , doch wäre es gut , diesen Ansab pur Sicherung ber Bilang bes Staatshaushalts zu formiren, ihn aber nicht als einen verieren Crevit zu betrachten, alfo keinerlei Ausgaben auf ben Refervefonds anzuweisen. 24) trorbentlice Ausgaben, namentlich neue Rapitalanlagen von größerm Belang , tonnen a "außerorbentliches Bubget" vereinigt werben (welchem alebann ein gleich hoher Betrag entlicher Einnahmen, z. B. Entnahme aus ben verfügbaren Raffenbeständen, fich gegen: bellen lagt) ; zwedmäßiger aber werden fie im Ausgabebudget an ben entfprechenben Stellen fhaltet. Beber hierbei berührte Artitel ober Titel bes Bubgets gerfallt foldenfalls in mtliche" und "außerordentliche" Ausgaben, wenn nicht durch ohnehin durchgeführte Trenber Gelbfpalte in normalmäßige und transitorifche Ausgaben gur Ginfchaltung extramärer Ausgaben Borkehrung getroffen ist. Man gewinnt hierbei boppelt: die Einheit des gets bleibt ungeschwächt, und jede außerordentliche Ausgabe läßt sich unmittelbar in diejenige brabtheilung lester Ordnung einreihen, ber fie angehört.

Bwifden welchen Ausgabepositionen eine gegenseitige Ubertragung und bei welchen Bosi**en eine Übe**rtragung ber Ersparnisse auf bie nächste Bubgetperiobe zulässig ist, sollte (wie breugen) ausbrudlich angemerft werben. Ebenfo empfiehlt es fich, die ber Staatsregierung t als festbegrenzte Credite bewilligten, sondern zur Berechnung ausgeworfenen Summen **bannoverifd**en Blue: Minus: Bostionen) als folde ausbrücklich zu kennzeichnen.

Dag ein mit genügenben Specialetate ausgeftattetes Mettobubget nach ber Anficht bes Re-

**enten ben B**orzug vor einem Bruttobubget verblene, ist icon oben besprochen.

V. Rechenschafteablegung. Der Rachweis, bag bie Staateregierung nach ben Feft: angen bee verabiciebeten Budgete verfahren ift, beziehentlich wie weit bie Borausfegungen Boranfolage burd bas wirkliche Ergebnig beftatigt worben find ober von ihm abweichen, burch ben Recenschaftsbericht (Rechnungsausweis, Finanzhauptrechnung, allgemeine anng u. f. w.) geführt. Er muß in feinem gangen Rubritenfpftem genau an bas Saupt: mithubget fic anichliegen, ebenfo wie feine Beilagen bem Aufbau ber Specialetats zu folgen iben. Alle erheblichern Abweichungen von ben Etatsfagen in ber Ginnahme und Ausgabe, mentlich in letterer, bedürfen einer zwar gebrangten, aber ausreichenden Erlauterung und wiehentlich (bei Uberfdreitung feftbegrenzter Creditbewilligungen) ber Rechtfertigung.

Reiftentheils wird mit bem Bubgetentwurf fur bie neue Beriobe gunachft ein vorläufiger Molug über Ginnahmen, Ausgaben und Beftanbe bee ober ber lettverfloffenen Sahre ben demmern, beziehentlich ben Finangcommiffionen berfelben vorgelegt, lebiglich mit ber Beftimmag, bei Beurtheilung ber neuen Budgetanfane als Anhalten zu dienen. Bon diesen vorläus in Abfoluffen reben wir nicht, fonbern von ben befinitiven, auf beren Grund die Entlaftung E Staateregierung auszusprechen ift, wenn wir jest vergleichen, wie in benfelben Staaten, men Bubgets oben befdrieben worben find, bie Recenfchaftsberichte fich geftalten.

In Ofterreich umfaßt (nach von Cebrnig, a. a. D., heft 4) der befinitive "Centralreche ungsabschluß" auf Grund der von den Controlbehörden geprüften Rechnungen und zusammen-

<sup>24)</sup> So gefchieht es im Grofherzogthum Deffen ; ift eine Ausgabe aus bem Refervefonds zu beden, wird ein entsprechender Betrag bes lettern auf biejenige Ausgabeposition übertragen, wohin bie Ausbe nach ber Ratur ihres Gegenstandes gehort; unter ber Bubgetposition "Refervefonde" aber wird iemale eine Ausgabe verrechnet.

geftellten Bilangen bie Gelbwirthichaft fammtlicher Staatstaffen, namlich bie Bruttoeinnabm und Bruttoausgaben, bas gefammte "Revirement" aller Raffen, fowie ben anfanglichen Sten die Bermebrung ober Berminberung und den foljeflichen Stand fammtlicher Activen und Ra fiven ber einzelnen Staatevermaltungezweige. Die fruber entbebrte formelle Ubereinftimmen des Centralrechnungsabschlusses mit den Zusammenstellungen der Finanzverwaltung ist des neuere Anordnungen (Berordnungeblatt für ben Dienftbereich bee ofterreichifden Finangul fteriume, Jahrgang 1863, G. 277 fg.) gefichert. Danach ift funftig in ber Staateredung unter anderm ber Dienft bes laufenben Bermaltungsjahres von bem ber Borjahre getrennt gu handeln; die weder im laufenden noch im folgenden Zahre realifirten Credite erlöschen und muß im Bedarfsfall von neuem veranschlagt werden; nach ber Reibenfolge ber Etats find bie ben Borjahren berrührenden Ginnahme: und Ausgaberefte, bie im Lauf bes Rechnungsjat ftattgehabte Abstattung, die burch Erlaß, Uneinbringlichfeit ober infolge von Berichtigunge Begfall gefommenen , endlich die ichließlich in Rudftand gebliebenen Betrage, abgefonbert fictlich zu machen; rudfictlich ber Überfdreitungen und Erübrigungen bei einzelnen Etats, bie Urfachen in ber Anmerkungespalte ftanbhaltig aufzuführen. Das Rabere wirb fich er geben, wenn ber erfte Rechenschaftsbericht aus ber conflitutionellen Beriode Ofterreichs von

In Preugen gerfallt bie "allgemeine Rechnung über ben Staatshaushalt" in zweis ftanbige Abtheilungen : "laufende Berwaltung" und "Reftverwaltung". Bei ber laufe Bermaltung find Gelbfpalten vorhanden fur Die eingefommenen (ausgegebenen) Betrage. rudftanbig gebliebenen, die Summe, den Anfat im Entwurf zum Staatshaushaltsetat fur. Begenstanbeighr. Bei ber Reftverwaltung lauten Die Belbcolonnen : Es find eingefommen ! gegeben), an Reften find noch einzugieben (zu berichtigen), Summe, Solleinnahme (Soll gabe) nach bem Rechnungeabidlug fur bas Borjabr, gegen bas Coll mehr, beziehentlich : ger. 25) In der Tabelle ber laufenden Berwaltung find bei den einmaligen und außeror lichen Ausgaben unter A bie im Entwurf bes Staatshaushaltsetats vorgefehenen vorange bann folgen unter B bie "fonftigen" extraorbinaren Ausgaben (in ben letten Jahren: fur B Desgrede und zu Gifenbahnbauten). Die Reftverwaltung ober ber "Rachweis ber Ginnah und Ausgaben auf Refte" beginnt mit bem nach bem letten Rechnungsabichluß verblieb Baarbeftanbe, verzeichnet bann bie "Einnahmen auf Ctaterefte" in ber Reibenfolge bee Bub bierauf folgen bie Ausgaben mit benfelben Saupt: und Unterabtheilungen wie im Bubget in der Uberficht der laufenden Berwaltung, und zulest wird der verbleibende Baarbeftan Reftverwaltung entwickelt. Auch ber Nachweis wegen ber hobenzollernichen Lande icheibe in zwei Befte für Die laufende und die Reftverwaltung. Diefelbe Trennung findet fich, ber ! nach, in ben Specialnachweifungen. Ale befondere Beilage ift bie "Rechnung ber Rente bes Staatsichapes" beigebrucht. Sie enthalt ben, in Effecten und Courant gefchiebenen Bum und Abgang, anfänglichen und ichlieflichen Beftanb; ber Beftaub ber "Schapfammer" aber t nicht mit in Rechnung gezogen, fondern nur anmerkungeweise aufgeführt, und bie Richtig dieser Angabe wird von der Oberrechnungskammer auf Grund des ihr darüber mitgetheil mit einem Beftanbeattefte bee Curatore bee Staatefcages verfebenen Nachweifes beicheinigt.

In Baiern erfolgt, obgleich die Finanzperioden sechsjährig sind, bennoch die Nachweisen ber Rechnungsergebnisse jahrweise, und zwar für jedes Jahr mittels eines "vollkändigen Anzugs" aus dem vom Finanzministerium an den König erstatteten Bortrag über die Berme dung der den Centralsonds zugewiesenen Staatseinnahmen, womit der Nachweis über bestand der Staatsschulbentilgungsanstalt und der Grundrentenablösungskasse verbunden wir Die erstere Nachweisung zerfällt in drei Theile: A. Dienst der Borjahre, B. Ergebnisse des les senden Jahres, C. besondere im Budget nicht enthaltene Staatssonds. Unter A kommen was sogenannte Berlagskapital (zur einstweiligen Deckung der noch nicht durch Einnahmen, bestreitenden Bedürsnisse des laufenden Dienstes bestimmt und im unveränderlichen Betrag er einem Jahre in das andere übergehend) und die Bestände der frühern Finanzperioden sam denen des verstoffenen Theils der laufenden Beriode. 26) B begreift die eigentliche Rechnung bei einem des verstoffenen Theils der laufenden Beriode. 26)

<sup>25)</sup> Die als Einnahme: ober Ausgaberefte fur bas Jahr ihres Urfprungs nachgewiesenn Bettragen also nur ben Charafter von Anschlagesummen, Die fpaterhin fich vermehren ober vermiden sonnen. Diese Behandlung der Refte, bei welcher seine Finangperiode zu einem reinen Abichluß geland int die in Deutschland verbreitetfte, wogegen wir bei Sachsen einem wesentlich abweichenden Berfahre begegnen werden.

<sup>26)</sup> Bie in Preußen ift auch in Baiern die Summe ber Ginnahme und Ausgaberefte aus frusa Berioden feine feststehende, ber Abwickelung entgegenzuführende Große, sondern es vermehren fich

Infinden Jahres, wobei bezüglich der Ausgaben die Erhebungs und Berwaltungsfoften, in budgetmäßigen Staatsausgaben und die auf Rechnung des Reichsreservesonds erfolgten Indgaben unterschieden sie Unter C zusammengestellten, im Budget nicht enthaltenen des Indern Staatssonds betressen die Staatsgüterkaufschillinge, die Reserves Setreidemagazine, in Unterstührungsfonds für Staatsbiener und beren Relicten, den Vorschüfte aus dem Dispos Indessondsanstalt für staatsbienerschaftliche Witwen und Waisen, die Vorschüfte aus dem Dispos Indessonds der zweiten Finanzperiode (1825—31) zu Gunsten der Volytechnischen Schulen, in Staatsactivkapitalien, den allgemeinen Stipendiensonds, einen allgemeinen und einen des Indes Industrieunterstührungssonds. Der Ertrag der Eisenbahnen steht in der Nachweisung in dem Centralsonds zugewiesenen Staatseinnahmen durchlausend in Einnahme und Ausgabe, in der Staatsschuldentilgungsanstalt (speciell der Eisenbahnbaus Dotationskasse) überwiesen in wiede ihrerseits wieder die Eisenbahnbauhauptlasse zu dotiren hat.

Die fach fifde Recenfcaftebericht forbert und verbient eine genauere Beidreibung. Er Milt in funf Sauptabiconitte : A enthalt bie zu ben Centraltaffen gefloffenen Staatseinfunfte ben von denfelben Raffen bestrittenen Staatsaufwand, in Bergleichung gestellt mit bem laget; B wiederholt diesen Rachweis, erweitert ihn aber durch Berzeichnung der Bruttoein= rn und des Clementaraufwandes, wie durch Berückschigung der Zus und Abnahme der Men Bermögensbeftanbe bei ben Specialkaffen und Fonde, fodaß bier bie Frage nach bem im mit der Überschußeinlieferung ober der Bedarfösummenverabsolgung identischen) wirf **dinfommen ober Aufwand beantwortet wird;. C liefert eine gebrängte fummarische Über=** tes mobilen Bermögens bei ben Central- und Specialtaffen, wie bes Zuwachfes und Abinnerhalb ber Finanzperiobe; D verzeichnet die Staatsschulden und beren Bermehrung Berminberung; E endlich zergliebert das immobile Staatsvermögen und die mobilen Berfrasbestände bei den verschiedenen Betriebsanstalten und Raffenverwaltungen. Selbstver-dich ordnen fich die Einträge in den übersichten A, B und B nach den Bositionen des Budgets. **Refirec**mung <sup>27</sup>) ist mit ber libersicht A vereinigt; die Gelbsvalten berselben lauten nämlich kl) breljähriger Betrag des Boranschlags , 2) zu den Centralkassen eingezogene Überschuß= er (bei ber Ausgabe: wirklicher Aufwand ber Centralfaffen), und zwar a. innerhalb ber tibe, b. ju Ende ber Beriobe verbliebene Refte, c. Summe; 3 und 4) Dehr ober Beniger m ben Boranschlag, 5) eingezogene Refte (bezahlte Ausgaberefte) aus frühern Jahren, beentlich Indebiteeinnahmen (Indebiteausgaben). 28) Die Nachweifung B enthalt im Gin= metheil folgende Gelbspalten: 1) Bruttoeinnahme bei ben betreffenden Specialkaffen ober waltungen, 2) bavon beftrittener Aufwand, 3) erzielter Überfduß, beziehentlich (in Curfiv= tift und mit bem Minuszeichen) entstanbener Berluft, 4) Quanta bes Boranfolags (ibentifc t bem breifabrigen Betrag bes Boranichlags in ber Tabelle A), 5) mitbin find erlangt mebr. p. (negativ) weniger. 6) ber Überschuß ift in Rechnung gewährt a. burch baare Ablieferung bie Centralfaffen, b. burch Berftartung ber Bermogensbeftanbe bei ben Specialtaffen; bemnachft find von ben Bermogensbeftanben ber Specialtaffen an bie Centraltaffen eingeliet. Bon ben Spalten 6b und 7 fann fur jebe Budgetposition nur eine ober bie andere in

ivrefte burch nachtraglich aufgezogene Gefalle, burch Defecterfangelber u. f. w., bie Baffivrefte burch btraglich ben Borjahren jur Laft gefchriebene Ausgaben, burch Defectvergutungen u. f. w.

<sup>27)</sup> Der Rothwendigfeit besonderer Reftrechnungen entgeht man daburch, daß zwischen Restzahlunund Rachschusszuhlungen unterschieden wird. Auf Reste fann nicht mehr abgeschrieden werden, als her angeschrieden war; treten nach dem desinitiven Bucherschluß noch Ansprüche zu Gunsten oder zu ten der Staatstaffe auf, so treffen sie die laufende Verwaltung. Andererseits muffen die limitirten de unbedingt nach ihrer vollen Summe zur Erledigung kommen: uneinbringliche Ginnahmereste unter die geitiger Verlusverschreibung zu Lasten der laufenden Verwaltung, wegfallende Ausgabereste unter edervereiunahmung unter den zusälligen Einnahmen der laufenden Verwaltung.

<sup>28)</sup> Die Ausbrude Indebiteeinnahmen und Ausgaben bedürfen einer Erläuterung. Werden Einmen oder Ausgaben der Gentralkassen durch spätere Restitution oder durch Berweisung auf eine ans. Budgetposition annullirt, so wird der annullirte Betrag, wenn die Restitution innerhald der Fisperiode erfolgt ist, im Rechenschaftsbericht einsach gekürzt; erfolgt sie aber erst nach Abschluß der sendscher eines dritten Beriodenjahres, so würde durch die unmittelner Kürzung die Übereinstuming des Rechenschaftsberichts und der Kassendürer verloren gehen; der restituirte Betrag bleibt dann er den Gentralkassenichts nachmen oder Ausgaben stehen, wird aber von denen der lausenden Berwalz abgeschieden und sunter der Linie und mit dem Aseriscus bezeichnet) als Indebiteeinnahme oder wygabe ausgeschieden. Im nachsten Rechenschaftsbericht sommen in ungetrennter Summe als "Restitusposten" diese Indebiteeinnahmen zur Berausgabung, die Indebiteausgaben in Einnahme.

Gebrauch tommen, je nachbem ber bier in Spalte 3 berechnete wirkliche Bewinn mehr ober wer ger beträgt wie die in ber Überficht A Spalte 2c verzeichneten Ginlieferungen; bie Summe! lettern ift gleich bem nach ber überficht B an die Gentraltaffen abgelieferten Rettoeinkomm Spalte 6a plus bem eingelieferten Bermogenstheil Spalte 7; andererfeits liefert in berfell Uberfict B ber nach Spalte 6 b zu Berftarfung bes Betriebevermogene bei ben Specialfaf jurudbebaltene Theil bes Ermerbe minus ber nach Spalte 7 aus bem Betriebevermogen a nommenen libericugeinlieferung ben (in ben Uberfichten C und E weiter nachgewiefenen) Beta ber Berftarfung ber mobilen Bermogensbeftanbe bei ben im Ginnahmebudget vortommen Specialtaffen und Abminiftrationen, mabrend bie gefammte Uberfdugeinlieferung (bie, m vorftebender Befdreibung, mit ber Gelbfpalte 2c ber Überficht A in Ubereinftimmung gebrad Enbfumme in Spalte 6a ber Überficht B. alfo bie Summe ber Spalten 6a und 7 lette Uberficht) plus bes nurermannten Bermogenszumachfes (Enbfumme in Spalte 6b) bas 4 nerhalb ber Finangperiobe bei ben Beborben ber Ginnahmeverwaltung erzielte Rettoeinim men (Spalte 3) wiebergibt. Abnlich ift ber Ausgabentheil ber Uberficht B eingerichtet, dem ein bie Berbindung mit ben anbern Saubttheilen bes Recenschaftsberichts vermit ber Abidlug folgt. Die Übernicht C über ben Rumache und Abgang beim mobilen St vermogen behandelt im erften Abidnitt bie Centralfaffen (Finanghauptfaffe, Finanggabl und Staatsichulbentaffe), im zweiten bie Befammtheit ber fur einzelne Bermaltungen Anftalten ober Minifterialbepartements bestehenben (Special=) Raffen. Jeber biefer b Abfchnitte beginnt mit bem Stanbe ju Anfang ber Beriobe, führt die innerhalb ber Bub periode eingetretenen Beranderungen vor und ichließt mit Entgifferung bes am Schluf. Beriode verbleibenden Rettovermogens. Beim Abidnitt A wird bas anfängliche und fall liche Bermögen zergliedert in Baarichaft. Berthyapiere, Einnahmerudftanbe, außenfteb Borfcuffe u. f. w., mit Gegenüberftellung ber liquiden Bahlungspaffiven. Der Rachweis Beranderungen erfolgt in der Form, daß auf der bezüglichen Druckfeite die Betrage bes wachfes (links) und bes Abgangs (rechts) fich gegenüberfteben und ber Text ben Mittelm einnimmt. Fur die Biffern bes Buwachfes wie des Abgangs find zwei Spalten vorham "Gelb" (Baarschaft und Effecten) und "Werthe". Die aus ber laufenden Berwaltung eine ferten Staatseinfunfte fommen als Gelb, die neuentftanbenen Ginnahmerefte als Bert Buwachs; eingezogene Einnahmerefte aus voriger Beriode fommen als Geld in Buwachs, Berth in Abgang, benn fle vermehren zwar ben Baarbestand, vermindern aber die unter anfänglichen Bermögen enthaltenen Activforberungen; ebenfo kommen bie bestrittenen f gaberücktände früherer Jahre, gewährte Activvorschüffe u. f. w. als Geld in Abgang, als 28 in Buwachs u. f. f. In dem Abschnitt für die Specialkassen braucht das anfängliche und schl liche Nettovermögen, wie bas Salbo bes Bumachfes ober Abgangs nur in je Giner Summe a geführt zu werben, weil bie ilberficht E, beziehentlich (hinfichtlich bes Buwachfes ober Abgan Die Überfichten B und E bas Mabere enthalten. Das Bergeichniß D über Die Staatsichulben nichts Bemertenswerthes; um fo intereffanter ift bagegen bie Überficht E bes immobilen Sta vermögens, fowie ber mobilen Bermogensbestanbe bei ben Specialkaffen. Der Bergeichnut Des immobilen Bermogens ift die linte, ber bes mobilen Bermogens bie rechte Galfte ber Boge breite gewidmet. Fur jenes wie fur diefes lautet ber Tabellenfopf: Budgetpofition, Angabe M Raffen und Berwaltungen, Stand zu Anfang ber Beriode, Buwachs, Abgang, Stand am Sola ber Periode, hauptfächlichfte Urfache bes Bumachfes ober Abgangs. Fur bas immobile Be mogen ift vor ben Gelbspalten eine Colonne fur bie "Rlaffe" beigefügt, um burch Ginftellm einer romifden Bahl: I. bie ber freien Benutung ber Rrone vorbehaltenen 29), II. Die gur offen lichen Benutung und zu gemeinnütigen und allgemeinen Zweden bestimmten, III. Die im B trieb ber Staatewirthichaft, behufe ber Production materieller Guter ober Dienfte befindliche IV. Die für Zwede bes Civildienftes und V. Die für Zwede bes Militarbienftes vorhandem Beftandtheile des immobilen Staatsvermogens zu fondern. Der britten Rlaffe find beigezäl bie "Aquivalente fur Immobilien", b. h. Gelbfummen, welche beim mobilen Bermogen a liquibe Ausgaberefte ber Centraltaffen aufgeführt finb, nach ihrer Bermendung aber bas imm bile Staatevermogen um ben gleichen Betrag vermehren werben, wie g. B. ber Domanenfon (Domanengrundflod). Am Solug ber Uberficht R ift bie Summe bes immobilen Staet

<sup>29)</sup> Sie find nur insoweit eingeschätt, als fich in ber Brandversicherungstare ober im Rugung ertrage ein Anhalten für die Wertheermittelung dargeboten hat. Die königlichen Refidenzschlöffer z. i find unveranschlagt geblieben.

rudgens, einschließlich ber lettgebachten Aquivalente, nach ben angeführten Rlaffen wiebersit, die Summe bes mobilen Bermögens aber ift zerfällt in Baarschaft, Staats: ober andere unditpapiere, Einnahmerückstände, außenstehende Borschüffe und Berechnungsgelber u. f. w., beith der Raturalvorräthe, vom Activvermögen zu fürzende Bassiven. Die Schätzungssumme simmobilen Staatsvermögens steht in keiner Verbindung mit dem Staatsrechnungswerk; die hien des mobilen Bermögens aber correspondiren im ganzen und einzelnen mit den überzim ben best Gedenschaftsberichts. Die Nachweisungen über die Erwerbungen und Berzihrungen beim Domänensonds gehen mittels besonderer Regierungsvorlage an die Rammern krüfung und Gutheißung.

In bannover merben bie Ergebniffe bes Saushalts ber Generaltaffe, obgleich bie Bubget= 🗫 eine zweijährige ift, für jebes Rechnungsjahr einzeln an bie Rammern gebracht. Die Belide Sauptuberficht weift gunachft bie Einnahmen und Ausgaben aus frubern Sahren narifc nach. Dann folgen Einfünfte und Aufwand für dasjenige Rechnungsjahr, welches mand ber Darftellung ift, mit den Gelospalten: Budgetsumme, wirkliches Soll, darauf ift Jun 1. Juli 18.. gezahlt, bleibt Rudftanb am 1. Juli 18... Diefer Rachmeis über bie infte und Bedürfniffe ber laufenden Berwaltung gibt Gelegenheit, bas Ergebnig mit ben ufummen zu vergleichen, obicon bas Dehr ober Beniger nicht zur Biffer gebracht ift. Abichlug bes lettern Rachweifes ift gur Seite bemerft, wie viel bie innerhalb bes bar-Mien Jahres neu entstandenen Activoorschuffe betragen. Sierauf folgt ein zweiter, Die na Jahre mit umfaffender Abichluß (ebenfalls mit Gollbetrag, barauf ift gezahlt, verblet-Rudftanb), welcher ben anfänglichen Activ= ober Baffivbestanb bes Gurrentfonbe ber maltaffe, bie vorzutragenben Einnahme= und Ausgaberefte, die budgetmäßigen Einfünfte Berwenbungen, bie auf die frühern liberschuffe angewiesenen Ausgaben, die geleisteten und teten Activvorschuffe u. f. w. nach ihren hauptsummen barlegt und bamit foließt, ben ver-**Bende**n Bestand mit dem Sollbetraa des normalmäßiaen Betriebskavitals 211 veraleichen. becialnachweife über bie Ergebniffe ber einzelnen Berwaltungezweige (mit Unterlagen Derlauterungen), bann über Beftand, Buwache und Abgang bei ben Separatfonbe (bem Winlienfonde ber Beneraltaffe, ben Gifenbahn: und beziehentlich hafenbaufonbe, bem Bonde wertauften Domanengebauben und Inventarien 30), bem Commergfapitalienfonbe) fcbliegen

'In Burtem berg begegnen wir wieber wie in Preußen und Baiern einer Sonderung der Inden und der Restverwaltung mit denselben nachträglichen Correcturen der ursprünglich bestellten Activ= und Bassivreste, bei erstern durch nachträglich ausgezogene Activsorderungen rentstandene Inerigibilitäten, bei letztern durch Mehrbedarf im Bergleich zu dem reservirten trabsebetrag oder heimfall entbehrlich gewordener Reservate. Bei den Berg= und hüttensten und den Salinen wird das Betriebs= und Borrathstapital, nicht minder das Grundstal entzissert und Zuwachs oder Abgang nachgewiesen; bei den Eisenbahnen sindet sich der bwerth der Waterialienvorräthe nebst der Stückzahl der Locomotiven und Wagen verzeichnet; der Bodensee-Dampsschissen der Weckenschaftsbericht nicht aufzusühren, da ernbahnhauptkasse und der Oberpostkasse hat der Rechenschaftsbericht nicht aufzusühren, da ernbahnhauptkasse nind, beim Rechnungsschluß das ganze "Rechnungsremanet" an die wisbauptkasse abzuliesern.

In Baben gelangen an die Rammern (in zwei Quartbanben) zwei wesentlich verschiedene henschaftsberichte gleichzeitig: einer auf die der Landtageeröffnung unmittelbar vorausgeganzen zwei Jahre als "Nachweisung der eingegangenen Staatsgelder und deren Berwendung", andere auf das zweite und drittlete Jahr als "Bergleichung der Budgetsätze mit den hnungsergebnissen"; das zweite Jahr in der erstern Nachweisung ift also das erste Jahr in lettern. Die erstere enthält die Hauptabtheilungen: I. Hauptstaatsrechnung nebst zugehöm Betriebssondsbarstellungen, II. der Brüfung des ständischen Ausschaffes unterliegende hnungen (Amortisationskasse, Behnichuldentilgungskasse, Domanengrundstock, Staatsenbsock, Eisenbahnschuldentilgungskasse), III. aus der Hauptstaatskasse ausgeschiedene Rechigen (Bost, Eisenbahnen, Badeanstalten u. s. w.) Die Nachweisungen für das erste wie für zweite der in Betracht kommenden Jahre bilden selbständige Deste; ihre Spalteneintheilung

<sup>10)</sup> Außerbem gibt es noch einen Domanialablöfungs: und Beraußerungsfonds und einen holze nbgelberfonds. Die in mehrern beutschen Staaten bestehende Norliebe fur solche Separatsonds ift that überraschend.

ift: Soll, Bezeichnung ber Ginnahmen ober Ausgaben, Saben, Reft. Die "Sauptfig rednung" (fur iebes Sabr) gerfällt in A. Betriebefonberechnung, B. Ctaterechnung. Die " triebefonberechnung" gliebert fich bei ber Einnahme wie bei ber Ausgabe in I. Refte que : ger Rechnung (bei ber Ginnahme : Gelbvorrath, Naturalienvorrathe, Activrefte von eigentil Einnahmen, Activrefte von uneigentlichen Ginnahmen; bei ber Ausgabe : Refte von eigentli Ausgaben, Refte von uneigentlichen Ausgaben); II. uneigentliche Ginnahmen begiebentlich gaben vom laufenben Sabre (Lieferungen und Bufduffe, auf Rechnung ber Staatsfoul) tilgungetaffe, auf Rechnung anberer Staates vber ber Staateanstaltetaffen, auf frembe & nung, zur Berichtigung irriger Journalbeinträge — burchgangig in Ginnahme und Auss mit gleichem Soll, alfo burchlaufenb). Bon ben verbleibenden Beftanben werben bie Belb=1 Naturalvorrathe unter III. "Gelb= und Naturalvorrathe an funftige Rechnung" in Aufe gestellt, die Reste aber erscheinen beim Abschluß der Betriebskondsrechnung als Saldo und 🙉 erft, nachbem ihnen der aus der Etatsrechnung refultirende Überschuß oder Keblbetrag zus worben ift, in bie Betriebsfonderechnung bes nächften Jahres über. Die "Etaterednung banbelt junachft ben orbentlichen, bann ben außerorbentlichen Etat. Demnächft gerfälle nahme wie Ausgabe in I. folde vom laufenden Sahre, II. vom unmittelbar vorhergete Jahre, III. von frühern Jahren als bem unmittelbar vorhergehenden (leptere nur nach i Gefammtbetrag), IV. als Einnahme-Abgang an Baffivreften, als Ausgabe-Abgang an & reften, V. als Ginnahme=Bermehrung, ale Ausgabe=Berminberung ber Naturalvor Den "hauptftaaterechnungen" find (auf biefelben Jahre) beigegeben: bie Darftellung bes laufenben Betriebefonbs nach Gelbvorrath, Naturalvorrathen, Activreften, Baffiven, Darftellung bes ftebenben Betriebsfonds ber Staatsgewertstaffen (b. i. ber Salinens, ber 8 und Gutten= und ber Mungvermaltung), burd fummarifde Bertheangabe 1) ber Liegenia Gebaube und Gewerbeeinrichtungen, 2) ber Bertzeuge und Gerathichaften. In gleich folgen weiterbin, bei ber Abtheilung fur bie aus ber Bauptftaatsrechnung ausgefdiebenens nungen, bie Darftellung bes umlaufenben Betriebsfonds bei ber Boft-, Gifenbahn= n. f. w. Babeanftaltenvermaltung, fowie bes ftehenben Betriebsfonds ber Boft- und ber Gifenb betriebebermaltung. Die "Bergleichung ber Budgetfate mit ben Rechnungeergebni erfolgt fur bie beiben Sabre einer Rinangveriobe gemeinschaftlich und gwar im erften Sam über bie in ber hauptftaaterechnung ericeinenben Berwaltungezweige, in bem zweiten üb Boft- und Gifenbahnbetrieb. Der erftere Saupttheil gerfällt nach ben Minifterien in feche ftanbige Abtheilungen, benen eine flebente fur Die "Busammenftellung ber feche vorberget Abtbeilungen" fic anichlieft. Die Belbivalten enthalten Die Bubgetfage, bas Rechnung jebes Beriobenjahres und ber gangen Beriode, Dehr ober Beniger gegen bas Bubget. 31) flebente Abtheilung wiederholt nach ben haupttiteln bes Budgete bie Ergebniffe ber erften Abtheilungen und liefert hierburch eine "vergleichende Darftellung" 1. bes orbentlichen @ II. des außerordentlichen Etats, III. beider Etats, d. i. den summarischen Sauptabschluß. bierber war ber Tabellenkopf unverändert geblieben; nun aber folgt eine "vergleichende D ftellung ber orbentlichen Nettoeinnahmen" (unter IV. für jebes ber beiben Bubgetigbre. V. für beibe Jahre gufammen) mit nachftebenben Colonnen: Spalte 1, Bermaltungszwe Spalte 2, Rettoeinnahmenach bem Budget, Spalte 3, Nettoeinnahme nach ber Rechnung, Sp Mehr ober Weniger bes Rechnungsergebniffes gegen bas Bubget, Spalte 5, Naturalienver rung ober = Berminderung, Spalte 6, vervollftanbigte Nettorechnungeeinnahme (Spalte 3 + Spalte 7, Dehr ober Beniger ber lettern gegen bas Bubget. Die ben "Rachweisungen eingegangenen Staatsgelber" u. f. w. beigefügten Darftellungen ber umlaufenben Betrie fonds finden hierburch ihre Berwerthung und die Ergebniffe ber Gelbrechnung die not Erganzung.

Den einflugreichsten Factor fur bie Gestaltung bes Recenfchafteberichts bilbet bemnach Behanblung ber Refte. Bahrenb z. B. in Sachfen, hierin übereinstimmend mit ben Gingtungen Frankreichs (f. Bubget), ber befinitive Rechnungsabichlug vertagt wirb, um

<sup>31)</sup> Bemerkenswerth ift die Zusammensehung des Rechnungssoll aus den Einnahmen und Ausgabes lausenden Jahres plus der im nächsten Jahre hinzugetretenen. Diejenigen Summen, unter weld solche Bosten aus dem Nachjahre enthalten sind, werden mit dem Afteriscus bezeichnet. In die Bergt chung der Budgetsähe werden also aus ber obengedachten Nachweisung nur die Jahlen aus Section II Statsrechnung des laufenden und aus Section II der Etatsrechnung des solgenden Jahres aufgenommen obgleich man fortsährt, später auftauchende Bosten (Section III der Etatsrechnung) von der laufen Berwaltung auszuscheiden.

is dem Dienst ber abgelaufenen Finanzperiode (in Frankreich: des abgelaufenen Jahres) afpringenden Einnahmen und Ausgaben thunlicht zu erfaffen, die nach dem Rechnungsfischus bekannt werdenden Einnahmen und Ausgaben aber der neuen Finanzperiode zugute ihm oder zur Last sallen, gestaltet sich in Preußen, Baiern, Bürtemberg u. f. w. der Nachweis in die Abwickelung der als rücktändig vorgemerkten Einnahmen und Ausgaben zu einem inflindigen Rechnungswerf mit ihm eigenthumlichen Einfunften und Lasten.

\* **Ein zweiter** wichtiger Unterschieb besteht barin, ob die Ermittelung der wirklichen Einkünfte **DE**rforbernisse lediglich nach den Geldrechnungen erfolgt oder dabei das Betriebsvermögen **Derforbern** Berwaltungen berücksicht wird. Unsers Wissens ist Sachsen der einzige Staat,

widem letteres confequent burchgeführt ift. 32)

Bevor ber Rechenicaftebericht an bie Lanbesvertretung gebracht wirb, bamit biefe ibn prufe im Benehmigungefall die gesetliche Erledigung ausspreche, unterliegt fie in vielen Staaten tgenauen Controle von feiten ber oberften Rechnungsbeborbe, welche bie Richtigfeit ber klungen zu befcheinigen hat (bafern nicht ihr felbst — wie in Österreich — die Abfassung Medenschaftsberichts obliegt). In Frankreich bestätigt ber Rechnungshof auf Grund ber borgelegten Nachweisungen bes Staatsschapes die Genaulakeit der ministeriellen Rechnun**lind erft**attet barüber an den Raifer Bericht. Diefer Bericht gelangt mit den Erläuterungen Mangminiftere an den Gefengebenden Rorper, welcher über die Entlaftung Befoluf fagt. Breugen werben (nach von Ronne, a. a. D. , I , 250) zuerft fur die einzelnen Bermaltungen bere Specialuberfichten aufgestellt, diefe ber Oberrechnungetammer zur Brufung und Bermg mit ben Raffenrechnungen vorgelegt und nach erfolgter Befcheinigung ber Richtigfeit Afultate berfelben ale "Finanzhauptrechnung" nach ben Titeln bes Staatshaushaltsetats mengeftellt. Diefe Finanzhauptrechnung wird nochmale ber Oberrechnungetammer zur fing überwiesen, und es wird von letterer bescheinigt, ob biefelbe mit ben Summen und udeträgen übereinstimmt, welche in den von der Oberrechnungekammer revidirten und breitten Raffenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen find. Sie gelanat bann keiner Überficht ber vorgekommenen Etatsüberschreitungen zur Entlastung ber Staats: rung an bie Rammern, welche auf Bericht ihrer Budgetcommission über die Ertheilung der erge an bie Staateregierung beschließen. 33)

Die Ertheilung der Decharge wird in einer Abreffe beiber Kammern (ftandischen Schrift) fprochen. In Baben wird diese die Staatsregierung liberirende Abresse durch bas Re-

ngeblatt publicirt.

Das Recht ber Kammern zu Einfichtnahme ber Rechnungen, ober nach Befinden zu Betung fpecieller Auswelfe, kann durch die Atteftation der Oberrechnungskammer ober der für sine Ministerien an deren Stelle tretenden Rechnungskontrolbehörde nicht beschränkt werüberdies bleibt die Rechnungsrevissonsbehörde, wenn fie noch so unabhängig gestellt ift,

<sup>2)</sup> In Baben werben zwar ebenfalls (f. v.) die Betriebssonds in Bergleichung gezogen, boch gestie bies mehr in ber Form einer beiläusigen Rotiz, wogegen in Sachsen die Beranberungen ber Bestisons (nach obiger Beschreibung des fachstichen Rechenschaftsberichts und des Verfahrens ber fachs meinenshuchkalterei Runft III) in ben Richerablichlus einzegeheitet find

m Finanzbuchhalterei, Bunft III) in den Bücherabschuse eingearbeitet sind.

3) Hierzu bemerft Rönne, a. a. D.: "Dies Berfahren entspricht keineswegs seinem Zweck, sons terfällt nur eine Formalität. ... Dies hat die Budgetcommission der Zweiten Kammer wiederholt mut und in ihren der Kammer erkatteten Berichten ausgeführt, zugleich aber darauf hingewiesen, wird zur Erreichung der Zwecke des Art. 104 der preußischen Bersasungsurkunde vor allem erforders sei, das darin vordehaltene Geses über die Einrichtung und Besugnisse der Oberrechnungskammer nach ausgel an Zeit und Kräften nicht unterziehen, sondern dies nuffe Sache der obersten Rechnungskamer nach leit und Kräften nicht unterziehen, sondern dies nuffe Sache der obersten Rechnungskamer bei bleiben; wol aber läge es im Interesse der Kammern, die Resultate der Nevision der Rechsen (die Bemerkungen der Oberrechnungskammer) kennen zu lernen, wenn sie mit Bewustsein die Wäherschreitungen genehmigen und die Decharge aussprechen sollten. ... Die Verfassungscommisse der (preußischen) Nationalversammlung, von welcher die Bestimmag des Allinea bes Art. 104 klegung der allgemeinen Rechnung mit den Bemerkungen der Dberrechnungskammer) herrührt, hat Recht bemerkt, daß die Vorpräsung der Rechnungen und die Hestellung ihres Kesultats durch eine istaatsministerium unabhängige Behörbe ersolgen müsse, welche so den Rammern die allgemeine sung vorzulegen habe, damit die Gutlastung der Staatsregierung ersolgen könne; indes verstehe von selbst, daß auch die speciellen Unterlagen der allgemeinen Rechnung den Kammern aus Ersorstungsgewalt mehr gewährleistenbe Einrichtung, die der fünstigen Gesegebung vorzubes en sei."

immerhin Organ der Staatsregierung, welche durch die Landesvertretung controliet werden und lettere tann nicht erwarten, daß die Revisionsbehörde (die höchte Gewissenhaftigkeit selbstwerständlich vorausgesett) die zu prüsenden Thatsachen aus dem Gesichtspunkt der Lan vertretung beurtheile. Es sollte daher den Kammern (zunächt den Finanzeummissionen selben) Ginsicht in die Originalrechnungen, Mittheilung detaillirter Unterlagen zu weiterer gänzung des Rechenschaftsberichts u. f. w. niemals verweigert oder erschwert werden, w nicht der Berdacht austauche, es seien in den Rechnungen Dinge enthalten, welche das Lichschen faben.

Am grundlichsten wird die Controle der Finanzverwaltung seitens der Stände in hann gewahrt durch die ganz eigenthumliche Institution des "Schatzollegiums", über bessen Get tung und Besugnisse wir in der Note 34) 'nach dem Geset vom 12. Sept. 1848 das Bidd mittbeilen.

VI. Raffenwefen. In Abficht auf bie Organisation ber Raffenstellen find Theorie Braxis barüber einig , daß darauf Bedacht zu nehmen ist , ihre Anzahl möglichst zu beschi und foviel ale thunlich die Einnahmen eines bestimmten Begirte in Giner Raffe gu concen Amtefit, Befugnig und gegenseitige Berbindung ber Kaffen fo zu mablen, daß bie Ginn obne Beläftigung ber Rablungevflichtigen eingezogen werben fonnen und ber Bebarf an lungemitteln fonell und leicht bem Ort bee Bebarfe gugeführt werben fann; ben Umle Gelber zwifchen ben Raffen fo zu ordnen, bag einerfeits ein zwectlofes hin= und Gerfenden felben, andererfeite eine bas nothige Ausmaß überfleigende Anhaufung von Belbfums ben Raffen nieberer ober mittlerer Orbnung verbutet wird. Bum Theil befdranten aber Forberungen fich gegenseitig, benn bie Rudficht auf moglichte Erleichterung ber Babl pflichtigen nothigt zu Errichtung einer großern Angahl von Recepturftellen , ale bem 3 ber Bermaltung entfpricht. Ebenso werben bem Boftulat ber Theorie: Die Raffen mögli concentriren, bezüglich ber untern Raffen icon baburd Grenzen gefest , bag jebes Boft-, babn-, Telegraphen=, Bollamt u. f. w. zugleich ale elementare Raffenftelle auftritt, fobel bie Bahl ber Raffenhalter zu vermindern, nur bas Mittel bleibt, im geeigneten Fall n Functionen in Giner Berfon zu vereinigen, indem ihr neben ihrem Sauptgefcaft noch ein tes und brittes felbftanbiges Nebenamt übertragen wirb. Das Gin= und Berfenben von & gelbern läßt sich übrigens wesentlich beschränten, indem den einliefernden Raffen gewi Auftrag ber Centralftelle zu leiftenbe ftanbige Zahlungen übertragen werben und bei u bigen Ausgaben von bem Inftitut ber "Anweifungen" Gebrauch gemacht wird, burch we Gentralftelle zwei Raffenverwaltungen eines Drie megen Empfangnahme bes Uberfouffe einen und Lieferung bes Bebarfe ber anbern gegenseitig aufeinanber verweift.

In größern Staaten haben bie untern Kaffen ihre Überschuffe an eine Brovinzialtaff zuliefern; so z. B. in Breußen, woselbst bie Brovinzialtaffen bestimmt find, die in einer Bu aufkommenden Erträge einzelner oder mehrerer Einnahmezweige theils von den Speciallt theils unmittelbar einzuziehen, die mit der Berwaltung dieser Zweige verknüpften Rosten, sie nicht den Specialkaffen überwiesen sind, zu bestreiten, demnächst aber auch diezenigen eilichen Staatshaushaltsausgaben zu leisten, welche von den betreffenden Ministerien und sten Berwaltungsbehörden aus dem zu ihrer Disposition gestellten Bedarf auf die Provin etats gebracht sind.

<sup>34)</sup> Das hannoverische Schakcollegium ift zusammengesett aus bem Prästbenten ber oberften St verwaltung als Borsthenbem, aus zwei von ben allgemeinen Standen des Königreichs zu erwähle Mitgliedern und aus den beiden Generalsecretaren der allgemeinen Standen des Königreichs zu erwähle Mitgliedern und aus den beiden Generalsecretaren der allgemeinen Standenersammlung. Zebe Kan hat ein Mitglied des Schakcollegiums (einen Schakprath) auf Lebenszeit zu mählen. Die Bahl ift auf Mitglieder der Ständeversammlung beschraft, wol aber ist der Gewählte als solcher Mitglieder, deren jedes 2000 Thir. Gehalt aus Generalkasse bezieht, müsten in hannover wohnen. Der Geschäftsfreis des Schakcollegiums un unter anderm die Brüsung der Rechnungen der Generalkasse und der dazugehörigen Redenkassen unter anderm die Brüsung der Rechnungen der Generalkasse und der dazugehörigen Redenkassen und Uberwachung des Ganges des Staatshaushalts. Zu letzterm Zweck ist das Schakcollegium in den Geset, über die vom Finanzministerium an die Generalkasse ergehenden Einnahme zund Anstandersungen u. s. w. vollständig Gegenbuch zu sühren. Bedenken gegen die Rechnungen oder gegen ministerielen Kassenanweisungen sind, wenn sie nicht durch Bernehmung mit dem Finanzministerled unterbeamten werden auf Borschlag des Schakcollegiums vom Finanzministerium ernannt. (Den theil dieses Collegiums an der Staatsschuldenverwaltung übergehen wir, da hierin nichts Cigenstliches liegt.)

In Mittelstaaten mit geschlossenem Gebietsumfang sind Provinzialkassen zu entbehren; al aber bedarf man auch hier einer Anzahl von Kassen mittler Ordnung für verschiedene Zweige Staatsverwaltung ober des Staatsbienstes. Solche Specialhauptkassen, deren Geschäfte kiestelsen wohrt ber obersten Staatssassen erben können, sind namentlich ersorderlich tie Berzinsung und Tilgung der Staatsschulden, das Ariegsministerium, das Ministerium kultus und öffentlichen Unterrichts, die Bost., Eisenbahn: und Staatstelegraphenverwals, nicht minder für das Berg: und hüttenwesen, wo dasselbe von größerer Bedeutung ist. Vunentbehrlichseit dieser Specialhauptkassen, wo dasselbe von größerer Bedeutung ist. Vunentbehrlichseit dieser Specialhauptkassen beruht für die Staatsschuldenverwaltung darz bas die Rücksicht auf Aufrechthaltung des Staatscredits es fordert, die Berwendung der Lmäßigen Dotation möglicht unabhängig von dem übrigen Staatsspaushalt zu machen, dies z. B. in Breußen und Sachsen daburch geschieht, daß die Berwaltung der Staatsschuld zu machen, dies z. B. in Breußen und Sachsen des gelegt ist 25); für das Cultus: u. s. w. Ministerium der großen Anzahl von Stistungen und Kondo, welche dasselbe zu verwalten hat, für die anzeichengenannten Staatsverwaltungszweige auf der Eigenthämlichseit und Mannichsaltigseit inschen Berhältnisse, die sich nicht den als Regel geltenden Formen des Kassenversehrs

Die oberste Spige im System der Kassenstellen bildet die Hauptstaatskasse des Landes, bei er alle Überschuffe zusammenfließen und alle allgemeinen Staatsbedürfniffe ihre Befries ng finden. Letteres gefchieht entweder fo, daß fie die junt Reffort der oberften Staats: den geborenden Ausgaben felbft beftreitet, beziehentlich für ihre Rechnung burch Brobin= n. f. w. Raffen bestreiten läßt, oder fo, daß fie den neben ihr bestehenden Zahlämtern ben **ligen** Bebarf in monatlicen Raten überliefert. Die Staatsschulden , Kriegsministerial= Entrusministerialtaffe find folde Bahlamter; man tann aber noch weiter geben und burch Mitung eines Bablamte für bie Gefammtheit ber übrigen Staatsausgaben (Binanzzahlamt adien) bie Bauptftaatetaffe faft ganglich vom Detail bes Ausgabegefcafts befreien. Bon Mus ("Finangwiffenicaft", II, 138 fg.) beruft fich jum Beweis ber Rothwenbigfeit einer m Erennung auf ben großen Umfang und bas oft verwidelte Detail ber Ausgabegefcafte un Centraltaffen, in Sinfict auf welches eine Bereinigung ber Ginnahme: und Ausgabe: itung eine Gefährdung ber Dronung berbeiführen tonne. Bu berfelben Anficht betennt leferent in Bezug auf größere und Mittelftaaten, weil ihm nur zwei Falle benkbar find: der auf die Schultern des Kaffendirectors wird eine für die Sicherheit des Staatsichapes dice Bertretungslaft gehäuft, ober Die nominell vermiebene Spaltung ber Staatshaupt: in einen die Befriedigungsmittel des Staatsbedarfs nur im großen verabreichenden ampunkt ber Einnahmen und ein ober mehrere Zahlämter vollzieht fich factifch, indem bas imasgefcaft in bie Leitung von Abtheilungevorftanben übergebt.

**So ma**nnichfaltig wie die Raffen felbst ist das der Staatsgeldwirthschaft dienstbare Personal. **Inden sich** hier Ortseinwohner, welche die Berwaltung einer Hebestelle geringern Belangs **Nebengesc**häft übernommen haben; in Ruhestand versetzte niedere Beamte, denen durch Über=

<sup>16)</sup> Im Königreich Sachsen ift die Staatsschulbenverwaltung ganz den Ständefammern übergeben.

107 der Berfassungsurfunde bestimmt: "In Berzinsung und Tilgung der Staatsschulden besteht eine mdere Staatsschuldenkasse, welche unter die Berwaltung der Stände gestellt ist. Diese Berwaltung wird inen ständischen Ausschuß wird Jusse der von ihm ernannten und vom König bestätigten Beamten strt. Er hat auch bei ersolgender Ausschlung der Sweiten Rammer seine Geschäfte die zur Erössung neuen Ständeversammlung und ersolgten Wahl eines neuen Ausschusses sorzusehen. Der Regierung vermöge des Oberaussächtsechts frei, von dem Justande der Kasse zu jeder Zeit Einsicht zu nehe Die Jahresrechungen über dieselbe werden von der obersten Rechnungsbehörde geprüft und bei m ordentlichen Landtag den Ständen zur Erinnerung und Justisscation vorgelegt." Weiter verords das Gesch vom 29. Sept. 1834 über die Einrichtung der Staatsschuldensasse: Der ständische Aussische Sieseht aus fünst Mitgliedern, welche, nebst ebenso viel Stellvertretern derselben, auf jeder ordenten Ständeversammlung dergestalt zu wählen sind, das dwechselnd die eine Rammer zwei, die andere smer drei Mitglieder und ebenso viel Stellvertreter durch Stimmenmehrheit dazu aus ihrer Mitte mat. In Leitung der Geschäfte, auch Besorgung der lausenden Angelegenheiten wählt der Ausschuß zu sich einen Borstand nehst einem Stellvertreter, bei welcher Wahl, soweit thunlich, darauf Rückspung nehmen ist, daß mindestens einer derselben in Dresden wesentlich sich ausschuß zu gestonet wers, welcher jedoch dabei nur eine berathende Stimme führen soll. Der Ausschuß ist dem König und den inden dafür verantwortlich, daß die Berbindlichseiten gegen die Staatsgläubiger pünstlich erfüllt den.

tragung ebenfolder Geschäfte eine Erhöhung bes Benftonsbezugs gewährt wird; Einzelbeau höhern Ranges mit von ihnen zu vertretenben Brivatgehülfen; bei den Staatssabriten, de Mittelbehörden für Verkehrsanstalten u. s. w. ein oder mehrere unter Aufsicht und Leitm des Directoriums der Behörde ausschließlich oder vorzugsweise mit den Kaffen= und Busührungsgeschäften beaustragte Beamte; bei reinen Kaffenverwaltungen endlich entweder i Dirigent, ein oder mehrere Kafferer beziehentlich Zahlmeister und ein oder mehrere Gege buchführer (Controleure) mit den nöthigen Assischent, Rechnungsgehülsen, Kanzlisten wedienern, oder ein Kafferer und ein Buchhalter als coordinirte Borstände zweier Abthlungen für die Kassergeschäfte und für die Buch- und Rechnungsführung.

Unter ben Regeln für bie Sandhabung bee Raffenbienftes find bie Bortebrungen für an und innere Raffenficherheit bie wichtigften. Die augere wird gewahrt burch feuerfefte Raf gewölbe, eiferne Raffenidrante, zuverläffigen Berichluß ber Schrante und Raffenlocale, tarifde Bachtpoften, Berbot an bie Ortefaffen u. f. w., größere Beftanbe angufammeln, berufung aller bei Gerichtsbeborben u. f. w. in Bermabrung genommener Berthebavier Nieberlegung berselben bei der Depositenhauptkaffe bes Landes u. bal. m. Die innere A ficerbeit bebingt zunächft bie Gerftellung einer zwedmäßigen Controle, die nach Umftanbe Buch: ober Raffencontrole ober beibes zugleich fein fann. Bur Buchcontrole gebort, baf Quittung über eingelieferte Belber erft burd bie Begenzeichnung bes Controleurs Buth erlangt, und bag ber Controleur von allen gur Ausgahlung prafentirten Duittungen Rem zu nehmen und fie zu figniren hat. Aufgabe ber leitenben Oberbehorbe ift es, bie Regl führung zwifchen Raffenverwalter und Controleur fo zu vertheilen, bag womöglich nick beiben Bucher gleicher Art geführt werben, sonbern von jedem ein anderes, welches auch Rudfict auf Controle, nach ber Berfchiebenheit ber zu fammelnben Nachweifungen erfoth fein wurde. Die Raffencontrole verlangt, bag bie Raffe unter Mitverfolug bes Control geftellt ift. Damit biefer Mitveridluß bie Abfertigung ber Rablungsempfanger nicht b theilige, wird bem Beamten, welcher bie Bablungen zu leiften bat, ein angemeffenes Berechm gelb ale Banbtaffe gur eigenen Bermahrung übergeben. Bei Baupttaffen mit reichen, Bebarf bes laufenben Dienftes weit überfteigenbem Beftanbe an Baarichaft und Effecten am fchidlichten ber muthmaßlich intact bleibenbe Theil Diefer Beftanbe (ber Staatel bas Normal = oder Stammtapital) unter ben Mitverfdluß eines Mitgliebs bes Finans fteriums geftellt.

Ein anderes Schutmittel gegen Berluste, welche durch Bernachlässigung ober Untrem fteben tonnen, find bie Cautionen ber Raffenbeamten. Gie find entweder baar ober in (da mifchen ober anbern als annehmbar anerkannten) Berthpapieren zu erlegen; erfternfalls ! ben fle ben Nieberlegern zu einem mäßigen Sape verzinft (in Ofterreich mit 3 Broc.), en falls werben ihnen die Binecoupons gur Berfallzeit behufe ber Realifirung ausgeliefert. tionsbestellung burch Sypothet tann nur ausnahmsweise (g. B. von Gemeinbebeamten Gewerbtreibenben, benen man eine Ortseinnahme ober Boftverwaltung u. f. w. als Re geschäft anvertraut) zugeftanben werben, weil eine folde Caution nur mit Berluft von Beit-Roften fich fluffig machen läßt. Bon genugenber (ben größtmöglichen Betrag einer Be treuung bedender) Sobe fonnen übrigens die Cautionen nur bei geringern Clementarte geforbert werben, wo fie nach ber von einer (monatlichen ober halbmonatlichen) Abliefen zur anbern, beziehentlich nach ber Summe bes in die Band bes Beamten gelegten flebenben rechnungsgelbes fich bemeffen laffen; wollte man bei größern Kaffenverwaltungen, zumal Sauptkaffen, Die Caution zu boch greifen, fo murbe es ichmer balten, Beamte zu finden, w Mittel und Neigung hatten, einer folden Bebingung zu genügen. hier muß bie fcarfere & trole und Aufficht bas Ungenügenbe ber Cautioneleiftung erfegen.

Damit nicht Unordnung fich einschleiche, wird ben Kaffenverwaltern ein periodischer Kaffe flurz (beziehentlich unter Buziehung des Controleurs) und die Niederschrift des Ergebniffes die Selbstrevisionen vorgeschrieben. Im geeigneten Fall wird auch dem Dirigenten der betreffend Berwaltung oder ber nächten Oberbehörde die Kaffencuratel übertragen und dieser Kaffe curator verpflichtet, zeitweilig Revisionen vorzunehmen und den Befund zu berichten. E Kaffen endlich, bei denen eine solche Curatel nicht paffend sein wurde, ist das Institut der Kaffe revisoren (Finanzinspectoren, Bistationscommissare) von großem Nugen. Diese Beamt empfangen ihre Aufträge von Fall zu Fall von der Oberbehörde, zu welcher sie ressortien (weit nicht ihre Dienstinstruction den zu beachtenden Turnus vorzeichnet), unterwerfen die

Redit 323

mme Gefchafteführung ber zu revibirenben Kaffe ober Verwaltungestelle einer eingehenben fung und erftatten über ben Berlauf Bericht an bie ihnen vorgefeste Behorbe.

literatur. Am volltändigften ift biefelbe nachgewiefen hinfichtlich bes gefammten Reche in. Gtates und Kaffenwefens in Rau, "Grundfage ber Finanzwiffenschaft", und bezugs in Rechnungswefens insbefondere in Low, "Theorie des Rechnungswefens".

B. M. Robler.

Recht. (Begriff bes Rechts; bes moralischen und bes juristischen, bes krlichen und bes positiven. Die juristische Natur ber Rechtsgesetze, ihre seutlichen Merkmale und ihre Unterschiede von den Moralgesetzen. Das st im Staatsorganismus und der jett glücklich fortschreitende Sieg krichtigen Grundbegriffe.)

Begriff bes Rechts. Es ift biefes ber Grunbbegriff aller Rechtswiffenschaft. Seine Buffaffung ift also natürlich eine Grunbbebingung ber richtigen Erkenntniß und Besteng aller Rechtsverhältniffe und ber Berfohnung ber verschiebenen Rechts- und Staats-

Das Bort Recht wird in einem weitern, einem engern und engften Sinne gebraucht.

m weitern Sinne bezeichnet Recht die Übereinstimmung mit irgendeinem Geseh. Daher in gebildetsten Böllern, den Griechen, den Römern, den Germanen schon die sprachliche instimmung des Worts Recht mit den Worten Geseh, Gesehgeben, Gesehrhalten. <sup>1</sup>) So in jobeo, rectum und regere. Auch eine Übereinstimmung mit Natur- oder mechanischen in wird als recht bezeichnet, so die rechte Bahn des Gestirns, der rechte Armel für die Be-

engern Sinne bezeichnet Recht die Übereinstimmung mit einem praktischen ober Willens: , mit einem Gesetz für das handeln der Wenschen. Bon solchen praktischen Gesetzen gibt dauptarten, das religiöse, das moralische und das juristische Gesetz. Die Übereinstim: mit dem religiösen Gesetz bildet das göttliche Recht, die mit dem moralischen oder sittlichen das moralische Recht und die mit dem juristischen Gesetz das juristische Recht.

n engsten Sinne nun bezeichnet man mit Recht gerade bas juriftische Recht. Bill man bei bem juriftifchen Gefeg und Recht fich nicht mit biefem blos außerlichen formalen Begriff **ben** begnügen , fonbern auch die wefentliche Natur berfelben und ihre Berfciebenheit von tiden andern und vorzüglich von dem rein moralischen Gesetz und Recht erkennen, so muß unäckt bie verschiedene Natur der Gesehe unterscheiden , welche das willfürliche Handeln kniden bestimmen. Diese Gesetze find entweder die der Sinnlichkeit und Selbstfucht, beren trifcaft in ber Gefellicaft gauftrecht und Despotie begrunbet, ober es find bobere R. Diefe aber find wieberum entweber Gefege bes blinben Glaubens, beren Borberr: in ber Gefellicaft bie Theotratie begründet, ober Gefete ber freiprufenben fittlichen inft, beren Borherrschaft in der Gesellschaft den Rechtes ober den vernunftrechts in freien Staat begründet. Gewöhnlich schließen fich biefe brei Gefete an brei Ent: lungestufen ber Bolter. In ber Rindheit ber Bolter, zuweilen aber auch in einem n kinbifd geworbenen Greisenalter herrichen faustrechtliche bespotische Gesetze vor. In ingenblichen theofratifchen Entwidelungsperioben ber Boller, wie in unferm Mittelund noch beutzutage bei mehrern orientalischen Bollern, welche nicht aus biefer Beriobe mugenber mannlicher Reife und vernunftrechtlicher ober freier Gultur fortgefchritten wird bas religiofe, fittliche und juriftifche Befet nicht getrennt und unterfcieben. Die mbarte Religion und bas von Brieftern gehandhabte religiofe Gefet ber alten Gebraer, Indier, ber Mohammebaner umfaßten und vereinten alle brei. Bloger Unglaube ober bie Überfdreitung fittlicher Borfdriften waren baber auch weltlich ober richterlich ftraf-Bergeben. So erftrebte es bekanntlich für die driftlichen und die germanischen Bolker die archie des Mittelalters. Freilich erfannten schon die noch heidnischen Germanen ebenso wie triecen und Romer ein felbständiges, vollsmäßiges, freies juriftifces Recht an, und auch Ste Chriftenthum erkannte und heiligte zuerft unter allen Religionen ber Erbe bie Gelbigfeit bes weltlichen Rechte (f. Chriftenthum).

Diefe Selbftanbigfeit hat naturlich jest in unferer gereiften mannlichen, vernunftrechtlichen wie immer volltommener über theofratische Priefterberrschaft geflegt, sobaß auch echt drift-

<sup>)</sup> Bgl. Belder, Leste Grunde von Recht, Staat und Strafe, S. 4. Belder, Spftem, I, 351.

324 Recht

lice Grundfage nur mittelbar, nur vermittels einer juriftifc gultigen Aufnahme ins jurifti weltliche Recht juriftifc gultig werben konnen.

Sanz gleich verhalt es fich auch mit ben rein sittlichen Gefegen als solchen. Die gesitte freien europäischen Nationen, und namentlich die deutsche, sind endlich, sowie der kindheitlik oder finnlichen, der faustrechtlichen oder bespotischen Entwickelungsperiode, so auch dem juge lichen theofratischen Mittelalter und seiner Briefterherrschaft entwachsen. In unserer mat lichen, vernunstrechtlichen Zeit ift es eine unbestreitbare historische Thatsache für und gewort daß weber einem priesterlichen noch einem despotischen weltlichen Pfaffenthum das Recht zu standen wird, mit juriftischer oder weltlicher und staatlicher Gewalt freie Bürger zur Befolgt bestimmter Gebote deshalb zu zwingen, weil die Zwingenden dieselben für christlich oder me lisch halten. Nur nach juriftischen Recht durfen sie jetzt richten, nur nach solchen religiösen stitlichen Bestimmungen, welche auch zu juriftischen erhoben oder als solche anerkannt worfind. Wie aber gescheht nun dieses?

Sier ift zunächt zweierlei ebenfalls historisch gewiß und unbestreitbar; furs erfte bas, nur ein Theil der religiösen und sittlichen Bstichten, welche beide das ganze Leben der wireligiösen und sittlichen Menschen umfassen, mittelbar juriftisch gultig gemacht worden sodann das, daß diese juristische Natur für viele einzelne Bestimmungen dadurch entsteht, sie bestimmte Genossenschaften oder Staaten als besondere positive Geses für sich setzgestellt anerkannt haben, und zwar bald in wörtlichen Beschliffen der Bereinsglieder und ihrer Dre bald in fillschweigenden, durch Rechtsgewohnheiten erkennbar gewordenen Willenserkläun

über gemeinschaftliche Wefellschafteverhaltniffe.

Es bleiben nur folgende Fragen übrig: 1) Db und warum benn vernünftigerweise nich rein religibse und das reine vernünftige Moralgeset juriftische Gültigkeit haben sollen? 2) burch benn die juristische Gültigkeit eines Theils der religiösen und moralischen Gesetze gestertigt wird? 3) Db sich bieselbe auf die einzelnen positiven Satungen und Gewohnheite schräft, ober ob neben ihnen auch ein juristisch gültiges natürliche Recht begründet und gewiesen werden kann? und endlich 4) Wie sich alles juristische Recht, namentlich also aus Raturrecht, schaft von der reinen Moral unterscheidet?

Bu 1. Schon die jest offenkundige große Unvollfommenheit der Erkenntniß, des fitt Billens und der Rrafte aller Meniden, gleichviel mit welchem gottlichen, priefterliche herricherglange fie fic zu umbullen fuchen mochten, fagt jedem Mann von gefunder Bed und Erfahrung, bag alle Meniden in religiofen und moralifden Dingen eine viel zu un fommene, wechselnde und zu vielfach widersprechende Erfenntniß haben, daß fie zugleich 🗷 vielfachen Taufdungen ihres Ertennens auch vielfachen Abweichungen ihres Billens w worfen find, und bag fie überhaupt niemals bie hinlänglichen Kräfte und Mittel besiten) wirklich ein gottliches Recht ober ein gottliches Reich auf Erben zu grunden und zu erh und um mit weltlicher Gewalt die religiofen und fittlichen Gefete in denfelben zu verwirkli Sobann aber ift ja biefes ber Grunboarafter ber britten ober unferer beutigen Entwidels periode, ber Periode bes reifen Mannesalters ober ber Borherrschaft ber reflectirenden pri ben Bernunft, bag freie felbständige Manner ihr höchstes Gefet für ihre Bestimmung nur ihrer eigenen freien Brufung und Gewiffenbuberzeugung fcopfen, daß fie also auch einem fol äußern, für ihre und der Ihrigen Lebensbestimmung einflugreichen Gefes fich nur unterwe bürfen, welches fie als mit ihrer eigenen Überzeugung übereinstimmend anerkannten, und be naturlich auch nur insoweit gemeinschaftliche, außerlich binbenbe Gefete anerkennen und grunden werben, ale es fur ihre gemeinschaftlichen Friedens: und Gulfsbeburfniffe unentid lich ift. Auch die besten und sittlichsten Männer würden also täglich mit einer aUherrschen priefterlichen ober cafaropapistischen Gewalt und Einrichtung in revolutionaren Gegen kommen. So würben benn vollende heutzutage überall bie unvollkommenen und widersprut vollen Erfenntniffe, Reigungen und Billensmeinungen ber Burger jeben folden Berfuch balb in anardischem Fauftrecht vernichten.

Bu 2. Die natürlichen und fittlichen Bedürfniffe der Menichen dagegen, die natürliche Afchiedenheit der Ansichten über Zwede und Mittel und die Gülfsbedürftigkeit der individual freien Berfonlichkeit bestimmen dieselben überall, sobald sie mit diesen verschiedenen Ansich und mit ihrer Gülfsbedürftigkeit nebeneinander leben, zur friedlichen Bermeidung verderblichen mit ihrer Gülfsbedürftigkeit nebeneinander leben, zur friedlichen Bermeidung verderblichelistenen, sowie zur zwedmäßigen friedlichen Gülfsleistung gemeinschaftliche gewohnte mäßige oder ausdrückliche positive Normen zu begründen und gemeinschaftlich anzuerken Go beweist es alle Geschichte gestiteter Nationen von ihren frühesten überall vortommen

Redt 325

ägen an burd bie verfciebenften Genoffenschaften binburd bis ju ihren ausgebilbeten chaltniffen.

Aber nicht blos einzelne juriftifche positive Bewohnheiten und Sagungen, sonbern meine naturlice juriftifde Rechtsgrunbfage, ein wirklich juriftifdes Naturrecht fur Friedenegefellicaft, mefentlich verschieden von blos individuellen religiofen ober mo-Blaubene= und philosophischen Anfichten einzelner Belehrten ober einzelner firchlichen er Philosophenschulen, ertannten, neben ben einzelnen positiven Bestimmungen, Die omifche Jurisprudeng und auch die neuern civilifirten Nationen. Rur beantwor= in Deutschland in unserm bald abgelaufenen philosophischen Beitalter bie Krage über a und Begrundung bes Naturrechts febr verschieben. Die Bbilofopben und ibre aubigen Souler auch unter ben Juriften vergagen ganglich ben fur juriftifc praftefage unentbehrlichen juriftifden Charafter fur ihre philosophifden Lebren und Dei-Sie wollten biefelben unmittelbar aus ihrer jeweiligen neueften reinen Philo-) aus ber reinen Moraltheorie, hier fo, bort fo beduciren, reizten aber burch folde un= Bermifdung ber juriftifden und philosophifden Facultat viele praftifde ober theoreerhafte Juriften, wie Sugo und Savigny, beinabe auch Juftus Dofer, ju einer gangwerfung alles Raturrechts. Sie begrundeten blos individuell philosophifche Lebren ibensmeinungen, individuelle Philosophie ober Philosophenschulen über bas, mas 1 Recht werben follte, und ichufen enblofen Streit ber Theorien ftatt anerkannter Grundfage. Sie verschuldeten baburch vielfache Berkehrtheiten in ber juriftifchen

ift und Gefengebung und richterlichen Brarie.

führten auch fo bie allgemeinen fittlichen und gesellschaftlichen Bedurfniffe, ber genichenverftand und die gefundern Grundlagen bes biftorifden, namentlich auch bes 1 Rechts faft überall zur Anerkennung icheinbar gleicher Begriffe, wie bie ber Freiheit, jeit, des Befit : und Eigenthums:, bes Gefellichafte: und des Staatsrechts. Das mog: bleifen ber verschiebenen Folgerungen verschiebenartig begrundeter und alfo auch in verschiedener Grundfage burd bie Inconsequeng, biefes taufate bie oberflächlich Ur= über bie Bichtigfeit ber richtigen Begrunbung mabrer natürlicher Rechtsgrunbfage bie Befahren und verberblichen Folgen ber unrichtigen. Dennoch ift es auch einem Berftand felbft biftorifc leicht flar gu machen, bag eine romifc juriftifde, eine Bufennd eine Rouffeau'iche, eine Rantifde und eine Begel'iche fowie eine focialphilosophi= indung jener Begriffe, g. B. ber Freiheit, ber Gleichheit, einen wefentlich verfchiebenen 3 Begrundeten und fo mefentlich vericiebene Folgefate berfelben Begriffe gibt, bag e größten Berirrungen und gefellichaftlichen Nachtheile, bespotifche und anardifche ind Buftande hervorgerufen und unterftust murben. Nahe liegende, zum Theil welt: Erfcheinungen bes Jakobinismus, Communismus, Socialismus beweifen biefes fo nan von ben vielen verderblichen Folgen ber Ginmifdung modern philosophischer Leh= 3 praftifch juriftifche Recht in ben untergeordneten Gebieten, etwa an bie vielen noch überwundenen emporenden Folgen ber Feuerbach'iden Ginmifdungen Rantifder htegrunbfage ine Criminalrecht nicht einmal zu erinnern braucht.

allgemeine verberbliche Folge aber solcher Naturrechtsbegrundigen zunächt für die enschaft ergab sich daburch, daß diese nichtjuristischen reinphilosophischen Naturrechtseist in einen solchen Widerspruch selbst mit unsern besten positiven Rechtsgrundsäsen, auch mit der classischen Tomischen Jurisdrudenztraten und in so weiter Alust von deranden, daß ebendadurch die Meister unserer historischen Jurisdrudenz zu dem versgänzlichen Ausstoßen des natürlichen Rechts aus der positiven Jurisdrudenz sich vern. Diese Meister selbst aber kamen jest ebenfalls in entschiedenen Widerspruch mit nit von ihnen so hochverehrten classischen römischen Zurisdrudenz. Der eine Altmeister schen Juristenschule, Hugo, suchte in dieser Richtung in seinem sogenannten Naturzusich alles natürliche Recht zu zerstören, daß er sophistisch sebe Rechtsvernichtung, Berwandlung der freien Bürger in Stlaven, als naturrechtlich und rechtsgültig darz andere, Savigny, verspottete nun in seinem Beruf und in der Einleitung der "Zeitz die historische Rechtswissenschaft nach denselben.

öft fich benn nun die Aufgabe einer Begrundung naturrechtlicher Rechtsgrundfabe, leich eine juriftische Natur haben und alle jene schlimmen Folgen bisheriger Theorien n? Wie bei andern großen Problemen so führt auch hier der einfachste Weg zum Biel.

326 Recht

Die Betrachtung ber gegebenen Zustände freier Männer und Bölfer (qui logibus e ribus reguntur, nach bem Ausbruck der römischen Jurisprubenz), sobald bieselben unabh von bespotischer und priesterlicher Gewalt neben= und miteinander leben wollen, sie führ blos zu den dem friedlichen Gulfsbedürfniß dienenden einzelnen positiven Satungen, sie mit der einsachten Logik auch zu der jeder friedlichen Rechtsanerkennung zu Grunde lieg gegenseitigen friedlichen Achtung und Anerkennung ihrer freien Persönlichkeiten, zu jenem lichen consonsus, welchen ausbrücklich und schon in den ersten Titeln des römischen Rechtszehnmal wiederholt die ersten juristischen Meister der Welt als die wahre juristische Duel Grundlage positiver, zugleich aber auch der aus ihnen logisch gesolgerten naturrechtl Gesetz und Grundsätz anerkennen<sup>2</sup>), zu dem Frieden, welchen ebenso die Rechtsurt und der Rechtssprachgebrauch der germanischen Bölker als ihre Grundlage für alle jm

ober gemeinschaftlich binbenben Rechtsgrundfage anerkannten.3)

Die burch folde ausbrudliche ober thatfachliche friedliche Anerkennungen und Ben rungen bewirkte Begrundung juriftifder Form und Gefetgebung fur einen Theil ber rell und Moralgefete ift nicht bloe erfahrungemäßig nachweisbar, fie ift auch vernunftig ober begrunbet und gebeiligt. Die Erfabrung beweift uns ja ebenfalls, bag freie gefittete und Meniden icon ihre erften Friebene: und Gaftvertrage wie ihre Berfaffungevertrag Staatsgefetgebungen bis auf den heutigen Tag burch eidliche Angelobung bei bem, we eines jeben oft vericiebener religiofer fittlicher Uberzeugung jebem bas Geiligfte ift, felet ibre, jest gebeiligten gemeinicaftlichen Befete öffentlich anertennen. Und folange fie biefen anerkannten friedlichen Berhaltniffen bleiben, folange fie, ohne eigene fauftrechtig verbrecherifche Rriegeertlarung, beren Schut fur fich gelten laffen, fo lange bleibt ja fur w erfahrungemäßig gerechtfertigte Annahme ihrer Anerfennung bes nicht rein willfin sondern fittlich gebeiligten rechtlichen Friedens. Das einfachte friedliche Berbaltnis id biger freier Meniden ift nun bie erfahrungemäßig gemiffefte Grunblage ein er allge ertenn = und beweisbaren logifden Folgerung naturrechtlicher Grm Sie ergeben fich auf hiftorifd : philosophifdem Bege in analytischer logifdet widelung und Bolgerung aus ber Ratur biefes erfahrungemäßig anerkannten Briebeneverhaltniffes freier Berfonen. Done alles Deduciren aus subjectiven, individu lofophifden ober religiöfen Überzeugungen entfteben fo für alle Friedenegenoffen gemel lich außerlich ober juriftifd gultige, naturliche Rechtsgrundfage und Rechte, welche, unten bei 4) zeigen wirb, icon nach ben Folgerungen ber romifden Juriften ein ganges fustem bilben. Insbefondere ergeben fich burch die Berbindung bes reinen Friedens mit licher hulfsvereinigung und namentlich mit der allumfaffenden ober der flagtlichen für b ftimmung ber freien Genoffen eines Bolts - es ergeben fich aus biefem ebenfalls biftor gebenen Bereine und feiner Natur logifch bie naturlichen flaaterechtlichen Grundfate. reine Recht (Brivatrecht) ift ber gegenfeitige Friede freier Berfonen ber bochfte Grunbfet bas Staaterecht ift es ihre friedliche Gulfevereinigung fur ihre Bestimmung (ihr frei fammtwille fur biefelbe und für ihren faatlicen Drganiemue).

Die fo entwidelten naturlichen Rechtsfate ftimmen nun mit ben positiven Rechtsfatt gesitteter Boller in ber wesentlichen Grunblage überein. Bugleich aber follen fie in ihrt freien folgerichtigen Entwidelung aus berfelben bie burch Schuld ber Berbaltniffe, Beitt Bersonen vielfach mangelhaften und inconsequenten positiven Bestimmungen vermeiben un Auslegung, Erganzung und Berbefferung bes positiven Rechts bienen.

II. Bu 4. Die juriftische Natur ber Rechtsgesetze und ihre wesentl Merkmale und Unterschied von ben Moralgesetzen und ben rein philosof schen Lehren. Das juriftische Gesetz will ber Rechtsgemeinschaft ober allen Rechtsgenoff außere gemeinschaftliche friedliche Ordnung verburgen und muß beshalb von allen auf a Beise befolgt werden. Es muß baber für alle objectiv ober äußerlich allgez gültig und allgemein erkenn= und beweisbar sein. Schon ber allgemeines schenverstand setzt in Beziehung auf bas juriftische Rechtsgesetz und die demsellen entsprecht Rechtsverhältniffe voraus, daß dieselben als allgemein erkennbar und äußerlich gültig T

<sup>2)</sup> Bgl. die ersten allgemeinen Titel ber gesehlichen Inflitutionen und Panbeften über die Entk und Natur vom Recht und von allen verschiedenen Arten naturrechtlicher und positiver Gesehe. Eerison, Bb. 1, S. XLI fg.; und bie Art. Deutsche Geschichte und Grundgeseh. Belder, Lehte G. 498 fg., und Spftem, I, 152 fg. 3) S. Note 2.

Redt 327

e Richter = und Zwangsgewalt zulaffen und für einzelne Berfonen ober Rechtssubjecte inner= 66 ber ihnen beigelegten Rechte ober Rechtssphären ein freies willtürliches Dürfen, einen febigen Gebrauch ober Richtgebrauch ihrer Rechte ober Rechtsbefugnisse begründen. Alles feb sucht man, fordert man, sest man voraus, wenn man von äußerm juristischen Recht feb, wenn man es finden ober begründen ober geltend machen will.

Dieses alles nun ergibt sich auch wirklich bei unserer Begründung des Rechts. Rechtsgeset Rechtsverhältniß erscheinen nach dieser Begründung als eine an sich sittliche und ie, aber außerliche gegenseitige Anerkennung ober Bereinbarung sittese, aber außerliche gegenseitige Anerkennung ober Bereinbarung sitteser, freier Persönlichkeiten für ihr gleich freies, friedliches Rebeneinserbeiberbeitnis will mit ansberbestehen und Birken in der Sinnenwelt. Das Rechtsverhältnis will mit ans Borten eine freie Harmonie der Wechselmirkung, den rechtlichen Frieden oder die gleiche Kreibeit dieser Bersonlichkeiten begründen.

Die eigenthumlichen Merkmale und die Unterschiede des juriftischen Rechts von der Moral, ther Braxis stets als nothwendig sich ausdrängten, theoretisch aber oft einseitig ausgefaßt m, bestehen hiernach in folgenden Sauptpunkten: 1) In dem unmit telbaren und näch = legenstand und Zweck. Diese bestehen nämlich bei der Moral in der Sarmonie der Gesin= mand Sandlungen der Menschen mit ihrer höchten, sittlichen, unsterblichen Bestimmung, und Sarmonie mit sich selbst und mit der eigenen Seligkeit oder mit dem göttlichen Willen Beifall.

dei dem Recht dagegen bestehen sie in der Erhaltung der äußerlichen Harmonie der Wechkung verschiedener Personen oder in der Erhaltung ihres gleichen rechtlichen Briedens kuch ihrer gleichen rechtlichen Freiheit. Nur hiernach fragt das Recht als eine selbständige kebung. Was dem rechtlichen Frieden, der gleichen rechtlichen Freiheit nicht widerspricht, knicht rechtsverlezend, es ist juristisch recht.

treilich forbert als Mittel auch die Moral ben äußern Frieden, aber boch nicht unmittelbar als ben letten Bwed. Diefer beftebt vielmehr bei ber Moral nur in ber bochten fittlichen, 🗷 überirdischen unsterblichen Bestimmung der handeluden Individuen. 🛮 Dieser oder dem iden Willen und Beifall rudfichtlich berfelben ober ihrer ewigen Seligkeit ift alles Irbifche wordnet. Alles Irbifche erscheint nur als Mittel für biesen unmittelbaren Gegenstand und L Fur die gange Belt darf das fittliche Befen feine fittliche Beftimmung, den gottlichen en und Beifall, barf es feine Seligfeit nicht aufgeben. Freilich muß auch bas Recht und chtliche hanbeln, es niug auch bie Grunbung und Erhaltung einer gleichen außern frieb= Mreibeit mittelbar und julest bie fittliche Bestimmung zu ihrem Gegenstand und 3weck ihnen bienen. Die fittliche Gefengebung umfaßt nämlich bas gange menfcliche Wollen banbeln. Alle feine Rrafte, alles fein freies Banbeln muß ber Denfch zur Erreichung m unenbliden Bestimmung und Vervollfommnung verwenden. Es ift alfo vollends uns tic. daß er das Rechteverbaltnift, welches ben größten Theil feiner irdifcen Lebeneverhalttheftimmt, nicht gulett ebenfalls feiner fittliden Gefinnung und Beftimmung unterordne, burd fie und fur fie begrunde, einrichte, beilig balte. Es gibt, mit andern Borten, fein if gleichgultiges handeln. Rur icheinbar fonnte bei gang unbebeutenben Gandlungen eine be Gleichgultigfeit eintreten. Diefes mare fürs erfte infofern möglich, als man wegen ber wilfommenbeit ber menichlichen Erfenntnig ben Bufammenhang biefer Sanblungen mit ber iden Bestimmung und Bervollfommnung , ben Ginfluß für fie noch nicht einfabe. Es mare er auch insofern möglich, als man, etwa wegen der nöthigen Erholung und Erfrischung der mefrafte, absichtlich ber eigenen Luft bie Wahl unter folden an fich unbebeutenben Ganb= gen zu überlaffen, als Pflicht ber Selbfterhaltung anfeben konnte, indem man, wie Rant t. nicht immer wie auf Kugangeln gehen barf. Alsbann aber würde bennoch bie burch die me Luft für die Erholung getroffene beste Auswahl unter den icheinbar gleichgültigen Erhoschandlungen, g. B. ob man babin ober borthin feinen Spaziergang richtet, eine Bflicht: Mung und nicht mehr fittlich gleichgültig fein. Dimmermehr aber fann bie Anordnung und kimmung faft des ganzen irdischen Lebensverhältnisses durch Eingehung und Erfüllung bes bieverhaltniffes in irgendeiner Begiebung auch nur ideinbar fittlich gleichgultig fein, wie es I Mangel richtiger Begrundung des Rechts und bes rechtlicen Durfens verfehlte Rechtstheo= i poraudfeten wollten.

2) Der zweite hauptunterschied zwischen Moral und Recht befteht in ben Quellen fur beis lei Gefene. Die unmittelbare und nachfte Quelle besteht nämlich für bas moralische jet ber handelnden Individuen in der Bernunft oder Religion, in ihrer eigenen vernunftis 328 Redt

gen ober religiöfen Überzeugung von bem, was bie Bernunft ober ber gottliche Bille ihner ihre fittliche Bestimmung vorschreiben.

Für das gemeinschaftliche Friedens= ober Rechtsgefet aber besteht zwar die mittelbare lette Quelle auch in der sittlichen Uberzeugung der Rechtsglieder von ihrer Bestimmung von der Nothwendigkeit eines würdigen friedlichen Gesellschaftsverhältnisses für dieselbe. unmittelbare und nächte Quelle für das Rechtsgeset aber bildet der ausdrückliche thatsächliche Friedens= oder Rechtsvertrag, die gemeinschaftliche äußere Anerkennung gle Freiheit oder einer gleich heiligen, gleich freien Bersollichseit und Bürde. Ersahrungsmanerkannter Friede freier Bersonen und logische Entwickelung der Folgesätze aus diesem akannten Grundsat und Grundbegriff in ihrer Anwendung auf die Ersahrungsverhältnisse, sind Duellen für alle Rechtssätze.

3) Der britte hauptunterschled zwifchen Moral und Recht besteht in ber Art ber Ertenn feit und Gultigfeit ber Moral- und ber Rechtsgesetze. Die Rechtsgesetze find objectivä auf gleiche Beise und außerlich für bie Rechtsmitglieber ertenn= und weisbarund gultig. Sie sind gesellschaftlich allgemein erkennbar und gultig für alles glieber bes Rechtsvereins, gleichviel, welchen verschiebenen religiösen ober philosophischen sichten, Grundprincipien ober Systemen fie huldigen. Die Moralgesetze find bieses nicht.

Die Rechtsgesehe werben nach bem Borigen entwickelt aus ber ersahrungsmäßigen Ans nung bes Friedens (ober ber gleichen Freiheit) ber Rechtsglieder und aus ben logischen Freiheit) ber Rechtsglieder und aus ben logischen Frungen bieser ersahrungsmäßigen Wahrheit. Erfahrung und Logischen Bie mittelbaren und nächten Duellen ber Rechtsgesete. Ersahrungsmäßige und logische Whelten sind für alle, welche nur überhaupt gesunde Sinne und Ersenntnißträfte und den Für die Wahrheit haben, im wesentlichen auf gleiche Weise erkennbar, oder es ift boch westens im Kall bes Irrtbums dieser Irrtbum allgemein beweisbar.

Gleiches gilt nun aber teineswegs in Beziehung auf bie rein moralischen Babrheiten Gefete. Die Moralgefete muffen gulett ftete aus metaphyfifchen ober moralifchen und relig Auffaffungen und innern Uberzeugungen von bem Überfinnlichen, Ewigen, Gottlichen un Berhaltniß bes Menichen zu bemfelben gejdopft und entwidelt werben. Diefe Auffaffunge Uberzeugungen aber find ihrer Natur nach — fie find wenigstens bisjett — erfahrungen nicht auf gleiche Beife fur alle Bernunftige, fur alle ber Erfenntnig ber Babrheit & und bie Bahrheit Bollenben ertenn= und beweisbar. Bem ber logifche Beweis richtig ; murbe , bağ feine Schlugfolgerung auf einem falfden Syllogismus beruhte, bag er ben Se Wibersprucks verlette, der muß seinen Frrthum erkennen. Wem nachgewiesen wird, d fahrungsmäßig felbstänbige Rechtsglieber biefes Burgervereins rechtlichen Frieben, nicht allgemeines Fauftrecht wollen, bag fie bei bem allgemeinen Sochften, was es fur fittlice! fonen gibt, bei ihrem Eid zu Gott, bag fie burch Burger: und Berfaffungeeibe biefe friet Achtung ber eigenen und ber Mitburger gleich heiligen Perfonlichkeit beschwuren , daß fie n ben nothwendigen logifchen Folgefagen fich felbft außerlich und freiwillig zu unterftellen bafür bie Bufiderungen ihrer eigenen rechtlichen Freiheit anzunehmen, ale ihre anerta Bflicht betheuerten, wem biefes nachgewiefen wurde, ber hat - eine objective, eine allen erkenn= und nachweisbare gemeinschaftliche Grunblage für die logischen Folgerungen der i zelnen Friedens: oder Rechtsgesete. Gang anders bei jenen höchften metaphyfischen und 1 giofen moralifden Auffaffungen und Brincipien. Dier finden wir bis gum beutigen Sag fi bei ben wahrheitsliebenbsten philosophischen Meistern bie allergrößten Berschiedenheiten, ja bie größten Begenfage. Dem Rantianer fucht vergeblich ber Begelianer, bem Materialiften Spiritualift und Supernaturalift, bem Deiften ber Chrift fein hochftes Princip zu ermet Und wo Berschiedenheit und Gegensat der Principien ist, da muß auch Berschiedenheit und ! beweisbarkeit ber Folgefape bis ins Unenbliche bleiben. Diefe Berfchiebenheit ber Folgefi jo groß fie in taufend wichtigen Beziehungen ber rein philosophischen Rechte= und Sta theorien auch wirklich ift, murbe boch noch ungleich größer fein, wenn nicht in ber Birtid bie Objectivitat und Gemeinschaftlichfeit ber rechtlichen Ordnung beftunde; wenn nicht biefe meinicaftlichteit bie Philosophen oft unbewußt und unwillfurlich amange, gegen ihre eige Grundfage inconfequent zu werben. Die metaphyfifchen und religios = moralifchen Grunde cipien grunden fich, wie icon bemerkt wurde, auf die Auffaffungen bes Uberfinnlichen, ! enblichen. Diefe Auffaffungen, von enblichen, befchrantten Menfchen ausgebend, find, w auch ihr Gegenstand zulest ein gemeinschaftlich Wahres ift, boch burch bie individuellen Su "untte, Somaden und Taufdungen ber Auffaffenben fo verfchieben, bag fie nie zum gem Redit 329

inftligen unmittelbaren Grundprincip ber außern praftifchen Gefete für alle gebraucht wer**stonnen.** Benn alle am fernsten Gorizont einen bunkeln Gegenstand feben, so feben fle zu= alle allerdings einen mahren wirklichen Gegenstand. Der eine aber fteht bod, ber andere **rig, det eine fleht** mit gutem oder gar mit bewaffnetem Auge, der andere mit trübem und waffnetem. So tonnen fie benn fich teineswegs vereinigen in bem, was fie faben, ober in n gemeinschaftlichen, nur durch bas Gefehene bestimmten Regel ihres handelns. So ift es t**den überflun**lichen Dingen und der Erkenntniß von ihnen. Nicht umsonst suchte daher die **sbeit in kirc**licen und rechtlicen Bereinbarungen, in äußern Glaubensbekenntnissen Brundvertragen und felbft in positiven Sapungen Friede und Ginigung. Die firchlichen rgelten natürlich nur als firchliche und nur für die Rirchenmitglieder als folche. Wo daber tetwa ein theokratischer allgemeiner blinder Glaube alle Rechtsglieder, wo nicht eine fort= inde unfehlbare außere Offenbarung des göttlichen Willens felbst rücklichtlich ber außern **baftlichen** ober juribisch = volitischen Berbältnisse stattfande, da könnte eine Ableituna n Recte: und Zwangegefete bloe aus religibfen und philofophifden, metaphyfifden und **lissen Grundprincipien nie z**u allgemein erkenn= und beweisbaren Wahrheiten, nie zu gefeben fur ben Frieben freier Inbivibuen fubren. Sie führt vielmehr nur jum fauftben Meinungstrieg und zum scheußlichften Glaubenszwang. Zebenfalls aber führt eine kere, die ihre Gesete aus Grundprincipien ableiten und beweisen will, welche die Rechts: Meer tros aller Bernunftigfeit und Bahrheiteliebe boch jum größten Theil nicht ale richtig miesen anerkennen, nie zu objectiven allgemein erkenn= und beweisbaren Rechtswahrhei= nd Gefegen. Gerade aber tiefe Objectivität wird als wesentlich schon durch den Begriff allgemeinen äußern, des juriftischen, also auch allgemeine äußere Richter- und Zwangs-at zulaffenden Rechtsgesetzes bedingt. Db der A für sein Seelenheil zu sasten oder Buße fun, ob er überhaupt ober jest in Diefer beftimmten Beife gute Werte zu üben habe, barüber ion fein Rechtsgenoffe B für fic allein entscheiben. Er muß ihn als rechtlichen Burger n und in Frieden lassen, auch wenn er den seinigen entgegengesette Uberzeugungen begt befolgt. Er tann nicht forbern, bag er ben feinigen nachgibt. Bang andere aber bentt unb At ber B, wenn bavon die Rede ift, daß ihm der A feine Person, sein Eigenthum ober rechtliche Freiheit verlett. hier lägt er fich nicht burch bes A abweichenbe religiöfe ober **dephische,** metaphyfische und moralische Überzeugungen und Brincipien von der Forberung ken, dag berfelbe mit ihm das linrecht diefer Berlehung erkenne und es zuruchnehme. t auf jene ihm unerweißbaren religiöfen und moralischen subjectiven Überzeugungen geht k biefem Rechtsstreit ein. Rein, auf bie anerkannten Grund = und Folgefäse bes gleich **gen rechtlichen Friedens** oder der anerkannten rechtlichen unantastbaren Persönlichkeit, auf eit und Gleicheit flust er fich und forbert bie fortbauernbe Anerkennung und Beilighal= Derfelben, die Anerkennung ihrer nachweisbaren erfahrungsmäßigen und logifchen Folge= als bie Bebingung feiner eigenen rechtlichen Achtung, ale bie Grundbebingung bee tlicen Friedens. Ohne dag es dabei irgend auf die Berschiedenheit der subjectiven re= lifen ober philosophifchen, ber jubifden und driftliden, ber Fichte'ichen und Begel'ichen ober **mfe'jden G**rundprincipien ankommt, können alle verständigen Rechtsgenoffen von allen Rändigen Mitgenoffen biefes forbern, hierüber praktifch urtheilen und richten.

4) Ein vierter Sauptunterschied ber Moral und des Rechts, welcher eng mit allen bisheris , mit dem eigenthumlichen Gegenstand und Zweck, mit den eigenthumlichen Quellen und kefondern Art der Erkennbarkeit und Gultigkeit der Morals und Rechtsgesetz zusammenst, ist der, daß die Rechtsgesetz, nicht aber die Moralgesetz ein freies willfürliches Dürsen, im Rechtskreis für das freie Belieben des Berechtigten begründen.

Die Moralgeste begründen für denjenigen, welchem fie gultig gebieten, unbedingt noths wige Bflichten zur immer größern Annäherung an das unendliche Ziel der sittlichen Bolls unenheit. Sie gebieten ihm, alles sein freies handeln für dieses unenbliche Ziel zu versten und zu jeder Zeit gerade die dazu wichtigste Bflicht und dieselbe in der Art zu erfüllen, beides dieser Aufgabe am meisten entspricht. Es gibt nach dem reinen Moralgeset feine waltschaft gleichgultigen handlungen, keinen Kreis für ein freies willkurliches Dürfen, bein beliebiges handeln oder Nichthandeln.

f **Ganz anders** bei dem Recht. Dieses bezweckt für jede indibiduelle Berfonlickeit einen für **k andern Bü**rger unverleylichen äußern Friedens: ober Rechtstreis, damit innerhalb desselben k berechtigte Berson nach ihrer eigenen sittlichen Überzeugung ihre Bestimmung fördern und kwirklichen könne. Nur dieser von allen anerkannte äußere Friedenskreis für jeden einzelnen 330 Recht

selbst, nicht aber die jedesmalige moralische Pflicht besselben innerhalb dieses Rechtstreises ift alle außerlich allgemein erfennbar und gultig. Ebendeshalb also begründet das Rechtsge innerhalb dieses Rechtstreises für den Berechtigten zwar ebenfalls keine moralisch gleichgul Handlung, wol aber ein rechtlich freies Durfen, einen Kreis rechtlich erlaubter oder recht gleichgultiger Handlungen, zwischen welchen der Berechtigte außerlich oder rechtlich frei nur n seiner eigenen individuellen sittlichen überzeugung zu wählen hat. Mein haus, mein Gig thum ist der rechtlich allgemein anerkannte, für alle erkennbare unverletzliche Rechtskum ist der rechtlich allgemein anerkannte, für alle erkennbare unverletzliche Rechtskum lieben frei schalten lassen. Er kann nicht juristisch gultig urtheilen, behaupten und sordern, nur dieser oder jener beliedige Gebrauch meines Rechts meiner eigenen sittlichen Gesetzgeby Bestimmung und Glückseligkeit entspreche. Es muß nach dem Friedensvertrag juristisch von angenommen werden, daß ich in demselben, oder solange ich nicht rechtsverletzend den frem Rechtskreis überschreite, gut handele. "Quilibet praesumitur bonus, donce probetur con rium." Dieses rechtliche Dürsen also begründet erst die wahre rechtliche Freiheit, ist wesent Grundcharafter des Rechts.

5) Der fünfte Bauptunterichied von Moral und Recht besteht endlich barin: bae Recht, aber bie Moral lagt au Bere finnliche Motive, augere Richter= und Zwangegewalt zu.

Die Moralgesete muffen nach ihrem oben unter 1) ausgeführten Gegenstand und Rebiglich um ihrer selbst willen ober nur aus Achtung und Liebe für das Sittlichgute ober göttlichen Willen, nicht aber wegen äußerer finnlicher Güter ober Strafen erfüllt werden. A alsbann und insoweit hat ihre Erfüllung Werth, ist fie wirklich moralisch, begründet fle Beisall Gottes, die Übereinstimmung des Wenschen mit seinem höhern Selbst, die wahre Bigseit. Die Woralgesetz lassen zugleich, nach ihrer unter 3) ausgesührten unmittelbaren hängigkeit von den subjectiv verschiedenen höchsten moralischen oder religiösen Grundprinch und Überzeugungen der Sandelnden, durchaus keine entscheidende äußere Richter= und Zweigewalt schwacher, anders philosophirender, anders fühlender und glaubender Ritmensche

Gang anbere verhält es fich mit bem Rechtsgefes. Sein Gegenstand und Bwed ift gu und unmittelbar ber gefellicaftliche, außere ober rechtliche Friede für alle Rechtsgenoffen, biefelben auch ben verschiebenften philosophischen ober religiosen Grundprincipien und Sy bulbigen. Benn nun auch bie mittelbare Grunblage bes Friedensvereins bie allgemein lice Actung ber eigenen und fremden Berfonlichkeit ift, fo wird boch ber Gegenstand unb bee Rechtevereine, ber außere rechtliche Friede, nicht im mindeften verlett, wenn außere lice Motive mitwirken, um die Berlegungen bes Rechts zu verbindern. Diefe Motive, außern Lohns und bie ber finnlichen Straf- und Zwangegewalt, find alfo bier gulaffig. erhalten nach ben aufgestellten Grundanfichten in unferer Theorie zugleich Bulaffigleit und wurdige Gestalt. So nämlich, wie die Menschen fich für den Fall physischer Krantheiten voraus Arzte, bittere Argneimittel, felbft Irrenanftalten ichaffen, fo fegen fle fich fur bie wo ihre allgemeine fittliche Achtung bes rechtlichen Friedens nicht fraftig genug zur Erbal bes Recte mirten, wo Berfudungen Die jum rechtlichen Frieben vereinten Mitglieber jum berfpruch mit ihrem eigenen mahren Billen, jur Berletung und Aufhebung bes Fri gum Beginn bee Fauftrechte verführen wollten, mit eigener Freiheit gum voraus bie no juriftifden Argte und Beilmittel. Sie begrunden namentlich auch fur bie Balle, in welche gar ganglich rechtlos ober fauftrechtlich gefinnte Feinde bes Rechtevereins benfelben bebroben ten, fraftige Shupmittel bes gemeinschaftlichen Friedens. Golde Zwangs: wie bie angen nen Lohnmittel entiprechen vollftanbig bem 3wed ber Erhaltung ber außern Rechte- ober heits = unb Friedensordnung.

Und gang ebenso klar ift es, daß die Rechtsgesete und die Frage über die Übereinstimm ober Nichtübereinstimmung des Handelns der Rechtsgenossen mit denselben, mit der aus Friedensordnung, eine außere Richtergewalt zulassen. Denn hier geht das Urtheil von gem schaftlichen, für alle Rechtsgenossen allgemein anerkannten und allgemein erkenne und bene baren, allgemein gültigen Grundsähen aus und schreitet in der Anwendung derselben aus ebensalls allgemein erkenne und beweisbaren Wege der logischen und Ersahrungsbeweises Dieses gilt selbst in Beziehung auf die positiven Gese, wenngleich wegen der Theilung Arbeit für die verschiebenartigen Lebensgeschäfte die Bürger einen besondern Zuristenstand vollmächtigten, sich vorzugsweise mit der Auslegung und Anwendung der Rechtsgesetze zus schaftigen. Aber es beweist zugleich, wie nothwendig es ift, durch fortdauernden Antheil Bürger an der Rechtsgesetzegebung und Rechtspesetzung und Schwurger

Recht 331

weriglich durch Einfacheit, Nationalität und vaterländische Sprace der Geset, jenen Grundstrafter des Rechts, nämlich der Objectivität, die allgemeine Erkenn und Beweisbarkeit zu erstiten. Bo das Gegentheil eintritt, so wie seit dem romanistrenden und kastenmäßigen Mittelstrafte den meisten europäischen Bölkern, da geht auch das wahre Recht selbst, da geht die katlicke Freiheit unvermeiblich zu Grunde. Sowie die Erfahrung es beweist, daß alle freien kliker der Erbe ihr Recht und ihre Freiheit wirklich auf wahre Friedensverträge gründeten, so kweist sie Auch, daß sie Necht und Freiheit, so wie die Engländer und Schweden, nur durch Erstrag dieser Vertragsmäßigkeit oder Objectivität behaupteten. (S. Note 2.)

III. Die bieher gewöhnlichen Angaben ber Unterschiede bes Rechts von newal. Eine kurze Brufung berselben wird unser bisherigen Ansichten anschaulicher beneund weiter begrunden.

Es fichen fich hier zwei verschiedene Sauptansichten entgegen, zwischen welchen die uns eigene muttlern, aber, wie wir hoffen, einen selbständigen, einen umfaffendern und richtigen abpunkt einnimmt.

1) Die seit Thomasius. Gunbling und vor allem seit Kant ausgebildete Naturrechtstheorie n, wie man gewöhnlich sagte, die Theorie des natürlichen Zwangsrechts beging fürs erste nfehler, das Recht von der Woral gänzlich loszureißen. Es wurde so einseitig und bodenlos. wihnlich kellte man hiernach zwei hauptunterschiede zwischen Woral und Recht auf.

A. Man fagte, das Recht hat auch nicht einmal in feiner letten Grundlage, es hat auch nicht all mittelbar eine Gemeinschaftlichkeit mit der Moral. Feuerbach erfand, consequent diese the ausbildend, sogar neben der moralischen noch eine zweite praktische, die juridische Berzik als die Duelle des Rechts. Allein das aus der sittlichen Bernunst stammende Moralischtengesetz umsaßt nach der frühern Aussührung unter II 1) alles freie, alles praktische wein der Menschen, mithin auch das gesellschaftliche und den Rechtsverein. Wollte man in gänzlich davon losreißen, so würde derselbe nothwendig aller sittlichen heiligkeit entbeh; er müßte zugleich nach dem großen Grundsah des allumsassenden Sittengesehes: "Was thr mich ist, das ist wider mich", unsittlich werden. Es wird auch wol keiner besondern beissührung bedürsen, daß es nur Eine Vernunst gibt, nicht zwei, wie Feuerbach, oder gar, im herr Callisen wollte, drei. Es wäre freilich bequem, zur Vegründung dessen, was die sewig Eine Vernunst nicht begründen kann, beliebig neue Vernunsten zu ersinden. Aber bewig Eine Vernunch der Wissenschaft einen Dienst, mit seiner scharfen Consequenz die Theorie gänzlich von der Moral losgerissen Naturrechts oder natürlichen Zwangsrechts so sehr aus äußerste Spize zu treiben, daß ihre Unhaltbarkeit so augenfällig wurde.

Rach ber von uns oben (Bb. I, S. XLI fg.) aufgestellten Theorie ift bas Recht keineswegs aus begeriffen von ber Moral. Es gründet sich vielmehr mittelbar allerbings auf die Moral, auf freie stitliche überzeugung der einzelnen von der Nothwendigkeit der Achtung und der Ansmung der freien Berfönlichkeiten oder des rechtlichen Friedens. Mittelbar ist ja für christe Menschen und Bölker die christliche Religion auch für ihre gesellschaftlichen Berhältnisse wig. (S. Christenthum.) Die unmittelbare und nächste Quelle für das Necht aber ist die Gree erfahrungsmäßige Anerkennung ober der Nechtsvertrag selbst, der aus jener übergung hervorging.

B. Gin zweiter Rebler ber Kantifchen Rechtstbeorie mar ber, bag fie ben außern Zwang, bie twingbarteit nicht blos als ben zweiten hauptunterschied zwifden Recht und Moral, fondern har als den urfprünglichten, als den höchten und wesentlichten Charafter, ja als das alleinige to jureidenbe Mittel ber Erfullung aller Rechtspflichten aufftellte. Deshalb gab man auch Recht ben Ramen "Bwangerecht". Unfere Theorie ftellt bie Bulaffung nicht blos bes nangs, fondern überhaupt aller äußern Motive, also auch bes äußern Lohns, der äußern bre u. f. w., ale einen blos abgeleiteten Charafter bes Rechts auf. Sie leitet benfelben 👪 beffen Natur und Zweck und aus feiner äußern gefellschaftlichen Allgemeingültigkeit ab. Sie tractet auch ben außern Zwang feineswegs als genugend zur Erfüllung aller Rechtspflichten b halt auch eine factische, vollständige außere Erzwingbarkeit keineswegs für eine absolut we**atlice Bebingung jeber Rechtspflicht und ihrer Anerfennung. Die Kantische Theorie aber kant** bic bie entgegengefesten Einfeitigfeiten zu ben größten Tehlern. Go ftellte fie ale Rennzeichen in Rechtspflichten ober zur Beantwortung ber Frage: welches find Rechtspflichten? ben Cap if: "Rechtepflichten find biejenigen Bflichten, welche erzwungen werben tonnen." Fragte man un aber: welche Bflichten tonnen ober durfen benn erzwungen werben? fo antwortete biefe Beorie im Cirtel: Die Rechtspflichten. Roch bebenflicher aber waren andere auf biefe Beife fich

332 **Reó**t

ergebende Fehler. So wollte man wirkliche Rechtspflichten blos darum, weil fle fich nich äußerlich erzwingen ließen, ganz aus dem Rechtsgebiet ausstopen. So z. B. die wahrer vertragsmäßigen Rechtspflichten des souveranen Regenten, den man ja zur Erfüllung zelnen Pflichten nicht richterlich absolut zwingen kann; so ferner die wesentlichsten Rechtt der Chegatten, Altern und Rinder, diese Rechtspflichten sowol nach dem römischen wie i christlich deutschen Recht, und überhaupt das ganze erste Rechtsgebot der classischen zurisprudenz, das des juristischen Honestum oder das alle Statusverhältnisse regierende! honeste vivere, ja die ganze intellectuelle Hauptseite alles Rechts, den rechtlichen Wicconstans atque perpetua voluntas jus suum cuique tribuendi). Dem ganzen Recht i alle Lebenskraft geraubt und der Ropf abgeschlagen.

Gleich verkehrt war es, zu glauben, daß der finnliche Zwang völlig genüge zur A lichung der Rechtsordnung. So vernachlässigte man die für eine wahre freie Rechts freier Wesen unerlässichen Grundlagen oder Motive der sittlichen Achtung und Ehre. Dals habe man es mit einem Hausen Bestien oder roher Stlaven zu thun: "oderint dum me das heißt: "gleichviel, ob die Bürger eine sittliche Achtung für die Heiligkeit der Rechtso einen wahren rechtlichen Willen haben oder nicht, wenn nur ein äußerer Zwangsmecha wenn nur Furcht und Schrecken vorhanden sind." Selbst die Cide, wodurch doch disher Völler, eben weil sie von ganz entgegengeseter Ansicht zu beseitigen, die rechtliche Ord verdürgen strebten, suchte man bei dieser heillosen Ansicht zu beseitigen. Man behaupt man könne die Rechtsordnung auch unter Teuseln verwirklichen, und übersah, daß r Zeugniß der Geschichte noch bei allen Völlern Recht und rechtliche Freiheit zu Grunde wo religiöse und sittliche Achtung des Rechts, der Freiheit, der Treue und Ehre zu Grugen, wo nicht wenigstens im allgemeinen das Recht auf dieser freien Achtung ruhte gleich für die Ersüllung im einzelnen äußere Motive als Unterstützungs und heilmit zugenommen werden können und müssere Motive als Unterstützungs und heilmit zugenommen werden können und müsser

Das Bemuben, biefe außere Zwangerechteorbnung zu ihrer bochften Folgerichtig Bollenbung zu erheben, insbesondere Fichte's icarfe Folgerichtigkeit in biefer Bemubu bullte auch bier bie unbeilbare Lude bes Suftems. Bichte fab ein, bag in ber Rechtsorb gerabe gur Erfulung ber wichtigften Rechtepflichten, gur Erfulung ber Rechtepflid Regierenben, an bem vollftanbigen außern 3mange fehle. Wer mag aber noch an ein felbständige Rechtsordnung glauben, wenn alles Recht nur auf dem Zwange beruht un biejenigen, welche bie Awangsgewalt befiten, nicht bagu gezwungen werben fonn Amangegewalt nur rechtlich und nicht rechtemibrig, nicht zur Berfterung alles Rechte anzul Bicte glaubte zu belfen, indem er Ephoren erfcuf, welche felbft bie Ronige übermach Rechten zwingen und fie ftrafen follten. Aber er vergaß, bag nun eine 3mangegeme welche bie Ephoren zwingt, ihre furchtbare Gewalt nur rechtlich auszuüben, und welche Bwang abhalt, nicht, wie fo oftmale in Sparta, felbft bie größten Despoten zu werb werben nun bie eigentliche fouverane Regierung. Abermale in ewigem Cirtel mubt i Theorie vergeblich ab, ihr gefchloffenes Zwangerechtsgebaube zu vollenben. Stets b Theil ber Zwingenben, bleibt gerabe bie größte, gefährlichfte Macht außerhalb bes bl fliden Amanas.

Sowie die Sauptlebensträfte der freien Rechtsordnung, die Tugend der Bürger nächst ihre freie Achtung der eigenen und fremden Bersonlichkeit und Ehre und die freie öffentliche Meinung, so übersah diese Rechtstheorie auch den ursprünglichsten Saupti aller Rechtspflichten, jene Objectivität oder die allgemeine äußere gesellschaftliche Aner und Erkenn = und Beweisbarkeit, und Gultigkeit für alle Rechtsglieder. Sie nahm da keinen Anstand, das Recht aus nicht objectiven individuellen philosophischen Anschauun Schulspflemen abzuleiten und ihm so allen praktischen juristischen Boden zu entziehei in unsern neuesten staatsrechtlichen Kämpsen spielte bisher diese einseitige Zwangsrecht und ihre niechanische Auffassung des Staatsorganismus, seiner Einheit und Sour eine verderbliche Rolle, wie unten (IV) klar werden wird.

2) Die andere in entgegengefester Richtung einseitige Saupttheorie über bas Berhal Moral und Recht, die ber frühern Bhilosophen vor Thomasius und Rant, wie die der bie der Schellingianer, Gegelianer u. f. w., begeht den Fehler, das Recht mit der Moral philosophischen und religiösen Sittenlehre zu verschmelzen, es wenigstens un mit telb ar selben abzuleiten, es rein philosophisch zu beduciren. Sie gründen es nicht, so wie allen freien Wolfern der Erde es thun, blos mittelbar (nämlich vermittels ber erfahrungs

Recht 333

ebensanerkennung und Bereinbarung) auf Moral und Philosophie. Daburch nun scheiz janze Begründung eines wahren freien Friedens: oder Rechtsverhältnisses. Sie können öllig unpraktische Rechtstheorie oder einen philosophischen und religiösen Glaubenszwang elbe und für dieselbe begründen. Ihren angeblichen Rechtsgesetzen sehlen alle fün fzuvor ten wesentlichen Charaktere. Sie begründen kein wahres freies Friedens: oder Rechts ß, keine praktisch gültigen Rechtsgesetze, sondern eine unpraktische bloße Lehre von dem, ihrer individuellen Schultheorie Recht werden könnte, wenn alle Individuen dieser hultheorie huldigten, was aber nimmer der Fall ist. Sosern aber die Anhänger dieser ufällig Gewalt erhielten, ihre Theorie zu verwirklichen, würden sie einen philosophischen idsen Glaubenszwang, einen saustrechtlichen Meinungsstreit herbeisühren. Diese Spründen niemals objectiv oder äußersich und gesellschaftlich allgemein erkenn: und bestür alle Rechtsmitglieder gültige Gesetz. Ihre Movaltheorie läßt keine äußerliche ind Iwangsgewalt zu. Sie begründet endlich kein freies willkürliches Dürsen innerhalb in Rechtskreises, mithin gar keine rechtliche Kreiheit.

faffe bas wirkliche Rechtsverhaltniß freier Böller in feiner wefentlichen Gestalt auf, so bem gesellschaftlichen und wirklichen Leben gegeben ist! Gine gründliche Analyse beset alsbann alle jene obigen funf verschiebenen Hauptbestandtheile oder Hauptdaraktere Beber Bersuch, eine Theorie des natürlichen Rechts zu entwickeln, wird also nich als und versehlt darstellen, wenn sie nicht, so wie bisjest allein die unserige, diese wesentziere und Grundbedingungen eines wirklichen freien Rechtszustandes zu begründen

Der jest fortichreitende Sieg ber richtigen Grundbegriffe sowol bes Rechts an sich als in feiner Gestaltung im freien Staatsorganismus. iefere, namentlich auch historische Begründung und für die reichen prastischen Folgen amentalbegriffe unserer Wiffenschaft muß ich freilich auf meine oben (Note 2) citirten ingen verweisen. Da es aber prastisch so unendlich wichtig ist, daß auch unsere deutsche denz ebenso wie die römische in ihren Grundbegriffen sich einige und dadurch ihre ürde und Wiffenschaftlichkeit und ihren segensreichen Einsluß begründe, will ich hier uf hinweisen, daß die bisher entwickelten Grundansichten, welche ich vor einem halben vert zuerst öffentlich aussprach und seitdem in halbhundertjährigen unermüblichen wischen und prastischen Kämpsen zu bewähren, für die Ausgabe meines Lebens hielt, die mehr Bestätigung erhalten.

rhielten insbesondere Beftätigung durch zwei Sauptursachen, durch die machsende Bus zu ber hiftorisch sphilosophischen Methode und durch die praftischen Breiheitsbestres er Bolter feit den Befreiungstriegen. Beibe forberten zunächft das Erfterben der besentgegengeseten Theorien.

ein philosophisch aprioristisch bebucirenben Rechts = und Staatstheorien traten ebenso espotischen bes Feubalismus und Absolutismus und die theotratischen immer mehr ter historischephilosophischen Auffassungen ber freien nationalen Grundibeen ber gesölker. Mehr als die individuelle Vernunft einzelner Schulphilosophen mußte jest die ber freien und nach Freiheit strebenden Nationen, mußten ihre Grundibeen in Veziesihre gemeinschaftlichen Verhältnisse für deren richtige Auffassung und Gestaltung als ig und praktisch anwendbar erscheinen. Die Kantischen ebenso wie früher die Bolf's Schelling'schen und hegel'schen, wie die Fichte'schen und herbart'schen und die Krause's urrechts und Staatsbegründungen, unter sich selbst wie mit unserm nationalen Zwiespalt, sind veraltet und sterben mit den noch lebenden letzten Schülern und bieser metaphysischen Schulspsteme täglich mehr aus. Za das ganze philosophische macht täglich mehr, und mehr als es gut ist, einer vorherrschenden naturwissenschafte distorischen Richtung Plas. Immer vollständiger stegen die freien Staatsbegriffe der Bölker.

Sauptgegnerin ber rein philosophischen Rechtstheorien, die anfänglich rein historische ve Juriftenschule, hat schon mit dem lesten Werk ihres Weisters Savigny die ganzliche mg bes philosophischen Elements und des Naturrechts fallen lassen.

em fraftigen Fortwirfen hiftorijd-philosophischer Erforschung und zugleich ber praktibeitebestrebungen mußte balb die gesundere Auffassung auch noch andere Berkehrtheiten So namentlich den Gifer und den Beifall für die wetteifernde Erfindung nagelneuer zlicher Schulspfteme über Freiheit und Recht der Bolter. So mußte inebesondere auch der 334 Redt

Materialismus ber oberflächlichen mechanischen Staatstheorien, ber zwangsrechtlichen Sichel ber zufälligen Staatsersindungs und Staatsmaschinentheorien seinen Einfluß verlieren. I minder anch ber Materialismus ber Naturphilosophie, welchem theilweise selbst unwillt auch die historische Juristenschule in ihrem naturgeseplichen Sichvonselbstmachen des Rechts in ihrem un freien Staatsorganismus anheimgefallen war. Allmählich erfannte z daß beides zu dem Kanonistren aller bestehenden schlechten Justände führte, statt zu ihrer sie Reform, die doch von einer gefunden historischehnen schlechten Bustände führte, statt zu ihrer sie Resorm, die doch von einer gefunden historischehnen schlechten Borschung und von der praktig Freiheitsbestrebung gleichmäßig gefordert wurden. Für diese Reform aber mußte sich Ausscheidung der Reste der frühern des potischen und theolratischen Zeiten aus freien Rechtssystem als nothwendig ergeben, und zugleich mit der Unterscheidung der verschung nen Entwicklungsperioden und ihrer verschiedenen Grund oder Versaungsgesetzt auch historisch und praktisch gleich wichtige rechte Unterscheidung der Versausgen von den gen Regierungsformen.

Bene beiben Forberungsmittel für unfere heutige freie Rechtsentwickelung leiteten aus Blid auf die unterftugende große Ubereinstimmung ber Rechts grundfage der fre Bolfer in der freien Entwickelungsperiode. Dier traten natürlich zunächst die beibest meisten freien und praftischen Wolfer hervor, die Romer nämlich, deren Jurisprudenz grartig die Grundbegriffe des freien Rom noch in der factischen Despotie seschielt, und die Eilander. Freilich konnen hier von den Grundlagen des Staatswesens dieser beiben groß Staatsvoller, nach welchen sich meine Ansichten ausgebildet hatten, nur zwei hervorgest werden.

Die erfte ift bie romifde und englifde Burudfübrung alles Rects fre Manner auf ihre freie friedliche Anertennung und Buftimmung, auf ell ber Grunblage nach fittlichen aber freien Gefammtwillen ber Rechtsgen fen, auf ihren thatfäclichen ober ausbrudlichen Confens und Bertrag ihren Frieben nach bem altgermanifden und altenglifden Sprachgebrauch) und auf friedliche Mitmirtung (ihr Mitthaten), fei es burch eigenes Mitftimmen burd ermählte Bertreter (Bolfetribunen, Bolferechte, Graffcafte : ober Reicher fentanten), überhaupt auf ihr thatfächlich ertennbar gemachtes Rechtsbems fein. Auf lenteres grunden ja jest auch die Anhanger ber hiftorifden Juriftenfdule bas f (Auch Bluntichli forbert ausbrudlich bie allgemeine Anerkennung, ihre erkennbare Form Rechtsbegrundung. Bachter nennt mit ben Germanen bas Recht Frieden, welches Bet gleich bie Rechtsbegrundung, ben Friedensichlug und auch ihr Ergebnig, bas Recht bezeif Die unvermeibliche Confequeng aber nothigt nun auch bie hiftorifchen Juriften, überein mend mit ihrem Berfahren, welches logifch aus ber Ratur ber einzelnen Rechteinftitute: 3. B. Befit, Gigenthum , Dbligation, allgemein praftifche Grundfage fur biefe Inflitute widelt, auch gultige allgemeine naturliche Rechte : und Staategrundfate anquerten Diefe laffen fich ja gang auf biefelbe Beife analytifch und logifch folgerichtig entwickeln ber hiftorifd:philosophifd erforfdten Natur: und Grundidee ber allgemeinften Rechteinft nämlich bes Rechts= und Staatsvereins aller Bolfer unferer britten Entwickelungsperiote aller Bölfer, qui legibus et moribus reguntur, auf welche die Römer ausbrücklich ihre Re entwickelung beschränken.

So war ja auch icon bie romische Jurisprubenz selbst von bem Consens einzelner Resagn fate zu ber Anerkennung ber ibm zu Grunde liegenden allgemeinen (natürlichen) Rechtsgrafate fortgeschritten. Alle frühere Geschichte eblerer Boller, ber Araber, Gebräer, Griechen Germanen erzählt uns sogar ausdrücklich Begründungen von Recht und Frieden durch seiel eidliche Gastvertäge mit einzelnen, wobei denn nach Tacitus der germanische Gastgenoffe se Gaststreund auch gegenüber seinen Bollsgenoffen vertrat. Die Römer begründeten solche und Friedensverträge auch zwischen bem Staat und fremden Bollern. Hierauf berucht ja ihr gentium, durch welches sie zuerst bei noch roherer empirischer Aufsassung bes Consenses und natürlichen Rechtsgrundsäge für die Friedensgenoffen nur die einzelnen Rechte anerkam worin man bei allen freien gesitteten Bollern historische übereinstimmung fand. Ausständer erheben sie sich zu den allgemeinern Rechtsgrundsägen [der ratio juris, der natur nequitas 4) oder ratio naturalis], welche diesen Rechten oder vielmehr dem Rechtsverein sie

<sup>4)</sup> Die aequitas im Römischen Recht überseht man ganz falsch burch bie unjuristische unorganisch Recht verlepenbe Billigfeit. Dem Borifinn und juristischen Sprachgebrauch nach heißt aequitas Chi

Redt 335

licht minder aber auch der Praetor peregrinus in seinem Gericht über die fremben Rechtsticht minder aber auch der Praetor urbanus in seinem Gericht über Romer, deren lerhafte positive Rechtsbestimmungen, so wie 3. B. die der alten roben materiell ton bei Verletzungen, er wahrhaft reformatorisch nach seiner naturalis aequitas in rechtere, verhältnismäßig gleiche Genugthung verwandelte. Da er aber bei all ien naturrechtlichen Verbesserungen des positiven Rechts doch im wesentlichen die bes römischen Boltsconsenses achtete, so fagen von ihm die Pandetten (L. 7 u. 8 et J.) vortresslich, neben der Anersennung seines Rechts, die Civilgesetze nicht blos und zu ergänzen, sondern auch zu verbessern (corrigendi), daß er doch viva vox juris

foldergestalt bie Romer bas Naturrecht und feine allgemeinen Grundfate orgaflich mit bem freien Coufens und mit bem positiven Recht einigten, ebenso vereinigbie Moral mit bem freien Confens.

ichen Grundlagen bes Friedensvertrags hielten fie ftets heilig, und ebenfo gut wie eiheit und Gleichheit ber rechtlichen Berfonlichkeiten und ihre Eigenthums = und hte, so hielten sie auch Rechte und Rechtspflichten ber Ehre und der Treue als in nerkannt. Die ganze Geschichte bes freien Rom, seine Gesetzgebung und Literatur e aus Einem Munde die höchste Achtung der Ehre und Treue, besonders auch der Aber auch hier hielten fie sich innerhalb des juriftischen Consenses und frei von der 3 der Moral und des Rechts.

egenseitige Achtung und Anerkennung freier Berfonlichfeiten, biefes mar zugleich liche Friede fo auch bie rechtliche Ehre felbft. Es folgten nun unmittelbar aus biefer lage Recte und Bflichten ber Ehre und ber Chrbarkeit (honestas). So wie fic Rechtsfolgen ber Chrverlegungen anderer ableiteten, fo auch bie Rechtsbilicht, bie nliche Burbe und Chre zu behaupten. Siernach ftellt bie romifche Jurispruben; Die i ehrbarer ober achtbarer perfonlicher Burbe, bie honestas ober bas honeste vivere neceptum juris auf (§. 3 u. L. 10 de Justitia et J.). Das merfwurbige Rechte-Senfur, welche periodifc bie Rechte aller Burger mit ihrer Chrbarteit ausglich, und : Banbeftenjurieprubeng (f. L 5. de extraordin. cognitionibus) fleuten (ebenfo wie er beutides: ehrlos:rechtlos und rechtlos:ehrlos) ben großen Grunbfat auf, bag auf Chre berube, und bag Bernichtung ber Chre auch Aufhebung bes Rechts und bie ber Ehre auch Minberung bes Rechts nach fich zieht und umgefehrt. Und icon bie icht biefen fo hooft beachtenswerthen Bechfelgufammenbang aus, indem baffelbe matio ebenfo bie Chre wie bie Rechtsfäbiateit, und injuria ebenfo bie Chrentrantung ieverlegung bezeichnet. Ale Chrverlegung erfcien ben Romern jebe abfictliche Richt= Rechte, welche man in bem Friebenevertrag ober mit ber Bufage ber Achtung ber freien it zu achten verfprach. Deshalb fonnte mit ber Injurienflage ale Realinjurie jebe folde verfolgt merben, fur welche nicht ichon anberweitig Genugthuung begrunbet mar. ereinigten babei bie Romer in bewundernewerther Beife b) mit einer folden Achtung Ratur und Grundlage bes Rechts die Freiheit und ble objective Ratur bes confentir: Bei ber Cenfur wirfte biergu icon bie gange großartige republikanifche Ratur, bie feit und Offentlichfeit ber Beborbe und die Unterordnung auch ihrer Enticheibungen olksconfens ober bas Beto ber Bolfstribunen. Die römifche Jurisprubeng behauptete bem friedlichen Rechtevertrag felbst zu Grunde liegende fittliche Achtung ber Freiheit enoffen, je nach ihren eigenen individuellen Uberzeugungen ihre fittliche Lebend: gu verwirtlichen. Gerabe fur biefe individuellen Freiheiten und zur Berbinberung onen hatte man ja die allgemeine friedliche Ordnung und die in ihr enthaltenen n objectiven confentirten Recht erhoben. Die gange romifche Berfaffung und Gefet: alt bie (jum Theil weiter unten ermannten) Beweise von ber hohen Achtung ber Burbe bes romifchen Burgers, ber 3. B. als pater familias mit feinen eigenen hausgottern en religiofen Geboten lebte und theils mit feinem befondern Familienverein, theils

ober verhaltnismäßig gleiches Necht, bas analoge ober für gleiche Falle gleiche Recht, bie r naturrechtliche Ausgleichung und pratorische Berbefferung einseitiger ungerechter, ftricter, tobeftimmungen. Bgl. Belder, Spftem, S. 605 fg., 624.
usführung hierüber und über bas juriftische honestum in Belder's Spftem, I, 238 fg.

336 **Recht** 

allein bie perfonlichen und Bermogeneverhaltniffe feiner Familie faft fouveran regierte mit ber religios-fittlichen Achtung bes juriftifchen Rechts felbft, welche icon bie L. 1 de J et Jure an die Spige bee Rechtsbuchs ftellte, mar icon von felbft jene Freiheit verbund fonach ber ausbrudliche allgemeine Rechtsgrundfas, bag, fo febr auch biefe ober jene Sai als fittlich geboten ericeinen moge, fie boch ber freien individuellen Uberzeugung jebes Re noffen überlaffen bleibe, servanda arbitrio. 6) Nur ein fleiner Theil von fittlichen Pflichten baber insoweit ale ein juriftifdes Boneftum anertannt, ale biefelben gur Bemabrut jenigen juristifchen Chre und Burbe unentbehrlich schienen, welche ja die Friedensgenoffer ale bie Grundbebingung einer achtbaren Berfonlichfeit anerkannt hatten, ober wogu burd ihre Theilnahme an besondern juriftifden perfonlichen Berhaltniffen , wie g. B. ef ober amtlichen , noch besonders verburgten. In Beziehung auf diefe bleibenben perfd Berhältniffe (status), welche bie Romer ale erften Rechtstheil ihres Syfteme aufftellten, barum ihr erstes von den drei Rechtsgeboten (honeste vivere), weil ein bleibendes angem honnetes Berhalten in folden juriftifchen Berhaltniffen, z. B. als Gatte, Bater u. f. m. : war, und bie Rechtspflicht nicht wie in Beziehung auf Sachen= und Obligatenvorred beiben anbern Rechtstheile) burd bas Be = ober Berbot einzelner Sandlungen erfcopfe zeichnet werben fonnte.

Die Neuern hatten nicht biefes erfte Rechtsgebot wie überhaupt jene brei Rechtstell ihre brei Rechtsgebote verworfen, hatte man fich nicht durch moderne ftubenphilosophische theorien abhalten laffen, ben gangen römischen Rechtsorganismus richtig zu erfaffen un wie es boch fo energisch geforbert wurde?), in wissenschaftlichen innern Spftem zu begreiß

Bang abnlich wie mit ber Ehre verhalt es fich nun auch mit ber Tweue. Rlar ift es, w Friebensvertrag, ein friedliches unbewaffnetes Nebeneinanderleben ben Glauben an die A beit und bas treue Salten bes zugeficherten Friebens als Grunblage anerkennt. Go fagin mit Recht bie Romer: fundamentum justitiae fides. Sieran fnupfen fic alle nachtheiligen! folgen und Strafen von allen Berlegungen biefer Treue, alfo von allen abfichtlichen Berlen aller Rechte, welche im allaemeinen Rechtsvertrag ober in neuen befonbern Treueverpflich ober Berträgen als beilig anerfannt waren. Das Römilde Recht, befonbers aber bie naturre pratorifche Reform alter einseitiger ober ftricter positiver Satungen erhielt weit forgfaltie bie mobernen bie Treue (bona fides) im gangen Rechtsvertehr aufrecht, vorzüglich auch bie Beftrafung aller abfichtlichen (bolofen) Rechte- ober Treubruche, auch wenn fie noch nicht nalrechtlich waren, boch burch bie Strafen ber Infamie, bee Doppeltzahlene, ber Procegnad Ebenfo ab**a** fchüpten fie den bestehenden Friedenszustand durch den Glauben und die juri Borausannahmen ber Bahrheit und ber treuen Saltung ber Buficherung bes Rechtsvel (praesumtiones juris, praesumtio boni viri, pro possessore, pro reo u. f. m.) bis and riftifden vollen Beweis bes Gegentheils. In meifterhafter Durchführung auch biefes principe ber Treue, ber bona fides 8), blieben fle aber auch hier flete innerhalb bee juri Kriebens ober bes rechtlichen Confenfes. Sie bachten g. B. nicht baran, blos moralifche I in der Liebe, in der Freundschaft, ober Wahrheits- und Treueverletzung in der Unterh juriftifch zu behandeln. Wol mochte alfo Ulpian (im Anfang ber Banbetten) alles Ref Romer zurudführen auf ihre boofte fittliche Dacht, auf Jupiter, neben welchem auf be pitol ber Tempel ber Erene ftand; fogar icon die Treue fur ben gleichzeitig zu allem geforberten Boltsconfens vereinigte mit ber fittlichen Ibee bie volle u lice Freiheit.

So konnte dann die römische Jurisprubenz in voller Consequenz mit sich selbst die feit des freien Consenses als die Grundbedingung alles juriftischen Rechts für freie Bei durchführen. Mit besonderer Energie führt überall auch noch das Justinianische Recht diesen höchsten Rechtsgrundsatz durch. Schon die vier ersten Titel der Pandekten, die zwei der Institutionen, dieser als gesehesgültig publicirten Rechtsbücher, führen nachdrücklich alle gültiger Gesehe, die nicht ausdrücklichen, das Naturrecht und die Rechtsgewohnheit, wie die drücklichen stels wieder auch den Raiser zu Constitutionen ermächtige (quia populus ei et in eum potestatem suam concedat). Si allein begründen sie deren Rechtsgültigkeit, solgern hieraus ihre juristischen Bedingungs

<sup>6)</sup> L. 144, 197, de regulis juris. L. 42, de ritu nupt.

<sup>7)</sup> Belder, Spftem, I, 559 fg. 8) Ugl. barüber Belder, Spftem, I, 635 fg.

Redt 387

jen. 9) Sie bezeichnen babei alles Befet überhaupt als Bolfsvertrag (communis :ae sponsio) und auch bas Naturrecht und Gewohnheitsrecht als Bertrag als nventio.

bie Burudführung bes Rechts auf ursprunglichen Friebensvertrag, an welchen auch in actis die Ableitung bes pactum von pax und pacisci erinnert, hielt noch die Banbeftenbeng in ber L. 5 de captivis feft. Diefe Stelle erflart Frembe und frembe Bolfer ur gang rechtlos gegenüber von Romern und biefe ebenfo gegenüber von jenen, wenn licher ober gaftlicher Rechtevertrag mit ihnen gefcloffen murbe. 10) Mögliche barte r Rechtsgrundansicht milberten bie neuern Boller in ber Ausführung burd Annahme gend abgefoloffenen Rechtevertrage mit allen friedlichen Fremben; jeboch zuerft nur rahme beffelben zwifden benen, bie fich jum Chriftenthum befannt haben, weshalb riften, fo namentlich ber berühmte Lauterbach, noch am Enbe bes 18. Jahrhunderts i für rechtlos erflärten. Das europaifche Bolferrecht, ebenfalls ber allgemeinen Rechts: cht bulbigend, fennt noch beute bie vollerrechtlichen Anerkennunge : und Friebens: abichaftevertrage zwifden Bolfern auch ohne vorbergebenben Rrieg lebiglich gur Beber volferrechtlichen Berhaltniffe.

ftets wiederfehrende Rechtsgrundanficht und insbefondere bie angeführten Beftim: ber bie Rechtsaultiakeit aller Gefene, in welchen ja boch nicht unbraktische Antiquitaten erben follten, fondern vielmehr bas ausgesprocen murbe, bag bie romifde Juris: lbft noch in berfactifden Despotie für bie juriftifde Bultigfeit aller Staategefengebung ilt nur bas freie Bollen und Anerkennen ber Burger, ben Bertrag in biefem Sinne em eines obligationenrechtlichen Privatcontracts), als ben Rechtsgrund anzugeben ver-50 begründete benn auch Savigny's lettes Werk alles Gewohnheiterecht jest ganz fruber meine "Lesten Brunde" und mein " Spftem" auf ben Confens ber Rechtsgenoffen idelte biernach alle praftifden Bebingungen und Birfungen beffelben, mabrend banger feiner Soule gange Bucher gefdrieben batten, um entgegengefeste Theorien ren.

zweite Grundlage romifden und englifden Staatemefens beftebt ichtigen Auffaffung ber felbftanbigen ftaatlichen Gewalten gur brung bes Befammtwillens und ihres harmonifden Berhaltniffes, richtigen Auffassung von Staatsgewalt ober Couveranetat und 3 m u 8.

Smer hatten in ihrem großartigen, wahrhaft organifden aber freien Staatsmeem Gemeinwesen ober jus publicum ober populicum bee romifchen Bolte) bie Gelbft= (Die organische Souveranetat) und jugleich bie organische Berbindung und Bechseltebrfader Organe - ihrer Curien=, Centurien= und Tribut=Comitien, ihres Genats mate, ihrer Cenfur und Bratur und ihree freien romifchen Burgerrechte vortrefflich ind diese organische und freie Ginigung fouf bie bewundernswerthe romifche Staats: e bauerte, bis bie fluchwurdige Selbftsucht ber Ariftofratie mit ihren Gewaltthaten Bracchifden Berfuche jur Reform bes burch Eroberungs = und Stlavereiverhaltniffe n Staatemefene bie traurigen Bechfel einer unorganifchen, einer mechanifd und unfouveranen Ariftofraten =, Demofraten = und Imperatorengewalt hervorrief. So Anfang bee Berfalls bee Riefenbaues romifcher Große herbeigeführt. Jest erlofd na: tächft ber höchfte Ruhm bes Staatswesens ber guten alten Zeiten, welchen bie Romer ing auf die Grundlage ihrer freien Staateverfaffung, bas felbftanbige, aber mit bem fen organifc verbundene freie romifche Burgerrecht, mit ben bebeutungevollen Borten m: Majores nostri in quocunque civium - summum esse voluerunt.

derifon. XII.

<sup>) 3. 3.</sup> bie Lex 32 de legib. Sie fagt: "Cum ipsae leges nulla alia ex causa nos team quod judicio populi receptae sunt, merito et ea quae sine scripto usus apprones teneant. Nam quid interest suffragio populus voluntatem suam declaret an s et factis. Quare rectissime etiam illud receptum est, ut non solum suffragio lesed etiam tacito consensu omnium leges per desuetudinem abrogentur. am si cum gente aliqua neque amicitiam neque hospitium neque foedus amicitiae um habemus, hi hostes quidem non sunt. Quod autem ex nostris ad eos pervenit, et liber homo noster ab iis captus servus fit eorum. Idemque est, si ab illis ad nos rveniat." 22

338 **Reģt** 

Ahnlich hat auch in bem größten Staat ber neuern Zeit ber praftifche Treiheitsgeift englischen Bolfs auf feinen altgermanischen Grundlagen mehrfache felbständige Organe fi freien Gemeinwesens, bas Königthum, bas Ober: und Unterhaus, die Nationalgerichte und burch freie Wahl: und Berfammlungs:, Preg: und Betitions: und vor allem auch durch bie fi Widerstandbrechte felb ftandige Burgerthum immer vollständiger zu einem bewundernet then organischen und freien Staatsleben geeinigt.

Brundlichere Betrachtung folder Borbilber, auf welche beibe icon bie frangofifden Refe vorschlage hinwiesen, sowie der Fortichritt in der eigenen Freiheit mußten uns immer mehr Sieg über die despotischen Kolgesäte der mechanisch abfoluten Awangsgewalt und eines i freien Organismus führen. Die geläuterte öffentliche Meinung verwirft jest jene abfol idranteuloje, alfo rechtloje Souveranetat, fowol einer Rouffeau'ichen bemotratifden Stime mehrheit wie ber monarchischen Regierungsgewalt, zwischen welchen beiben die Franzosen und ungludlich bin: und berichwanten; ebenfo aber auch bie neuefte preugifche Arantheit, bie tenfion einer wenigstens in Conflict abfolut entideibenben Ronigsgewalt. Die meiften ben Standeversammlungen befampften feit ben Freiheitelriegen energifc bie bierauf begri Megierungeversuche zur Bernichtung ber beichworenen Berfaffungen und bee felbftan Wolfsrechts burd Scheinconflitutionalismus, burch bie freche Luge eines Steuerverwillign rechts ohne Berweigerungerecht und burch bie Beidrantung bes ftanbifden Rechts auf Mitwirfung bei ber Ausübung bes ungetheilten fürftlichen Souveranetaterechts. Lesteres bloge Phrafe, folange Die Gelbftanbigfeit bes thatfaclicen ftanbifchen Mitregierung gewahrt bleibt. Und bie neueften Berfaffungen von Ofterreich und Breugen ertlaren aus lich die Theilung bes hochft en Souveranetaterechte, der Gefeggebung wifchen bem Ronig ben Standen. Die beutsche Nationalversammlung von 1848, ihre Berhandlung und B jung bestätigten vollende ben Sieg ber rechten Grunbfabe in ber öffentlichen Meinung.

In dem mahren Organismus aber, felbst in bem blos phusischen, gibt es außer im # renben Krantheiteproceg gar fein Drgan, welches abfolut über bie anbern Drgane bett feinen Absolutismus weder bes Ropfes noch ber Bruft, weber bes Nerven- noch bes Blutfe Noch weniger ift bies zuläffig in einem freien lebendigen Dragnismus bes freien Boll welchem ja icon bie einzelnen Glieber freie felbftanbige Berfonen find, bie fur ihre Lebensbestimmung nach ihrer eigenen Gemiffensüberzeugung fouveran enticheiben follen, ebenbeshalb nur bas auf ihrem freien nittlichen Confens beruhenbe freie Bereinigungs Berfaffungegefet ber Gemeinschaft, biefen grundgefetlichen Gefammtwillen, ale beren gel Einheitsband und höchtes Gefet anerkennen burfen und für beffen fletige Durchführung in felbständigen öffentlichen Organen felbständig mitwirten. hier barf noch meniger a phyfifchen Organismus ein einzelnes Organ für fich allein absolut entscheiben. Sowie viell im rein phofifchen Leben bie Leben ofraft, ber Lebenstrieb ale - bochte Gewalt alle d nen Organe burchbringt und in ihrer angemeffenen Bechfelthätigkeit erhalt, ihre Con verhindert und ausgleicht, fo foll es auch im Staatsorganismus fein. Ebenfo foll in ben Berwirklichung bes grund gefetlichen Gefammtwillens bes Bolfs gebilbeten a tutionellen Organismus biefer lebenbige Gefammtwille felbft bie Organe in Thatigfeit Bechfelwirfung wie in ihrer Gelbftanbigfeit und in ihren Schranten erhalten. Durch Lebenöfraft und burch bie gutberechneten und bie allfeitig gutgebrauchten conflitution Mittel und Motive follen die Organe ihren Frieden, ihre Ginigung (nach beutichem, Gleichgewicht nach englifchem Ausbrud) bewahren und herftellen. Und wie bei blos phyfil Leben für die Lebenöfraft und bei bem intellectuellen Leben bes einzelnen Denfchen aud beffen hochfte Regierungsgewalt, fur bie Seele, nicht ein einzelnes hauptorgan als ihr 4 ichließlicher materieller Sie ober als ihr ausschließlicher Eräger bezeichnet werden kann, wie ! mehr beibe ben gangen Organismus und gunachft feine Bauptorgane burchbringen und b fle wirfen muffen, fo ift es auch mit ber Seele bes Volksorganismus, mit jenem grundgefest Befammtwillen ber Nation, welcher alfo wirflich allein ber mahre bochfte Souveran Dabei aber konnen die für einen freien Staatborganismus nothigen mehrern felbftand hauptorgane ebenfalls fouveran genannt werden (wie ja der Sprachgebrauch die verfl benen Obergerichtshofe besselben Staats Cour souveraine nennt). Man kann auch mes Regierungeorgane fouveran nennen und im Gegenfat gegen bie Regierungefouveranetat höchte Berfaffungsgefet, ben nationalen Gefammtwillen, als die Berfaffungsfouveräneist zeichnen, die völkerrechtliche Souveranetät aber ber ganzen Nation zuschreiben, wenn fie e Lein Ronig vorzugeweise reprafentirt. Dazu tommen bann noch felbftanbige Freiheitere Redt 339

I regierten Bolls wie die geheiligten (sacro-sancti) romifchen Bollstribunen und felbstanp, muzerflorliche Berfaffungsfreiheiten ber Burger und ihrer Bereine. Wenn eins ber felbs
wigen Regierungsorgane, so wie gewöhnlich ber König, beshalb vorzugsweise souveran ges
mu wird, weil ihm die Chre ber Souveranetat, die Majestat, beigelegt wird, so darf man
mucht die wahre Selbständigkeit anderer Hauptorgane vernichten oder ableugnen, daß man
per Sache nach oder in Wahrheit als ausschließlich souveran bezeichnet und behandelt.

Tuch bier nun ertennt endlich, mit der allgemeinen Berachtung bes Scheinconftitutionalismus, **bushthaft** constitutionelle Theorie und öffentliche Meinung bas Richtige. Sie forbern überall m dem felbständigen Organ des Königthums auch für das Bolf in feiner Repräsentation dindige, ober was baffelbe ift, fouverane Berfonlichkeit und Gewalt, entsprechend felbft bem den Reichsftaatbrecht, welches nicht bem Raifer, fonbern bem Raifer und Reich bie trungsgewalt beilegte, und nach bem englischen Recht, welches fie nur bem Barlament. im ihen Sinne nämlich bem Berein von Ronig, bem Ober= und Unterhaus guerkennt, und 😝 mit bem alten Deutschen Reich bem Wonarchen für sich allein nur einzelne ausnahmsweise watrechte ober Brarogative zuschreibt. Man fürchtet endlich fene verberblichen Verirrungen, le ultramonardijo ober ultrademofratijo und rob medanijo, welche ebenfo unvraftifo mbiftorifc, nur Gine Souveranetat eines Organs fennen und diefelbe entweder bem **ligthum oder ber Bolfbrepräsentation** beilegen, und somit hier die Freiheit des Bolfs, dort Rinigthum vernichten , babei aber ftete ben allumfaffenben bochften Couveran und bas mifche Ginigungsprincip, bas lebenbige Berfaffungsgefes ber freien Nation, ganglich mis-Der wirflich freie Staateorganismus aller freien europäischen Bolfer enthalt in ber neben Raifer und Reich, neben König, Ober : und Unterhaus, noch andere felbständige **Inlichfeiten** und Organe, bas ganze unmittelbar nicht mitregierende Bolf, feine unab= tigen Gerichte, feine Gemeinden, seine Kirchen, seine freien Burger. Diese alle sollen ja . **rien Staat durch alle ibre Berfassungsrechte, durch die der freien Wablen und Bereine, Metitionen, der Bresse, der Jury und vor allem auch durch die versassungsmäßigen Wider:** brechte, insbesondere durch die von Konig und Parlament beschworenen unverletlichen, 🌬 beschränkenden Grundrechte (jura sacra, semper firma atque immutabilia, english rights) für Erhaltung bes Staats, ber Berfassung, ber richtigen Regierung, nach ihrer Manbigen ober fouveranen verfassungemäßigen Überzeugung ebenso wesent: ktwirten wie Ronig und Barlament. Wer vermag biefes heute noch abzuleugnen, fich biefes ein lebenbiges großartiges romifches ober englifches Staatswefen auch nur zu

kná folde Berkunder des göttlichen Rechts, welche daffelbe nicht als Beschönigungsmittel **Berfaffungs** = und Eirbruch und für bochmütbige Bolksunterbrückung erdickten und vom bes Gerrn rauben wollen, sondern welche ehrlich nur eine bobere einigende Burgschaft Misbrauch ber Freiheit wie ber Gewalt, gegen verfassungswidrige Gelüste im Cabinet n ber Bolksvertretung suchten, auch fie finden allmählich tiefes höchste göttliche Gefes nur m allfeitig befdworenen mittelbar auf fittlichreligiofer Bollegefinnung und Rechte. und eitBliebe begrundeten freien lebendigen Berfaffungegefet oder bem fittlich = rechtlichen mmitwillen ber Ration. Gie horen auf, Die gange organische Einheit ihres ftaaterechtlichen kme zu fcanben und zu zerfioren burch bie Einschmuggelung jenes frembartigen mostischen then Ronigerechte. hinweg endlich mit ber roben, ber absoluten Ronigefouve: utät, wie mit der durch sie herausgeförderten rohen absoluten Wolks souver än etät! and fur bie mefentlichen nttlichen, alfo auch für die driftlich-nttlichen Grundlagen bes Grund: es und alfo überhaupt ber Rechte: und Staategesetgebung, jugleich aber für die nur mit: are (nur vermittele bee freien Rechte= und Staateconfenfes bewirfte) Rechtegultigfeit reli= k und fittlicher Grunbfage mußte die Bustimmung täglich wachsen. Der gefunde Sinn geer freier Rationen vergißt nie die fittlichen Grunblagen, der bewußte Rampf für die Freibeit t fabrt von felbst zu der nur mittelbaren Geltung. Unter den Schriftstellern für diefe der, ebenfalls fruber fo oft verfannte Grundanficht nenne ich mit Bergnugen Bluntfoli Shriftenthum" und "Recht" in feinem "Staate-Borterbuch"), wie benn biefer bocht ausnete Schriftfteller überhaupt immer vollständiger der historisch philosophischen Methode ber freien organifden Auffaffung ber Rechts : und Staateverhaltniffe hulbigt.

Die Rothigung ber Confequeng, befonbere bie Nothigung ber Confequeng ber Thatfachen, ergenifche Entwickelunge: und harmonietrieb unfere jugenblichen Freiheitelebens - fie

22

340 Reat

führen jest überhaupt, nachbem einmal bie Anerkennung eines freien nationalen tutionellen Staatsorganismus ins Leben trat, immer mehr mit unbeflegbarer Gewalt a ber Anerkennung aller Bestanbtheile bes Spstems biefes Organismus, welche bie oben (A citirten Ausführungen naher entwideln. Auf sie muß ich hier zurudverweisen.

hier will ich nur noch erinnern an bie historisch und praftisch gleich wichtige Unterfch ber breifacen Recht ef pfteme, bes bespotifden, theofratifden und vernunftrechtlichen, un züglich ihrer breifachen Brincipien, ober ber gur Erfullung biefer Grundgefete nothie porberridenden Lebenstriebe, namlid ber Sinnlidleit und Gelbfifuct fur ben Despoti bes blinben Glaubens fur bie theofratifde Briefterberrichaft, ber frei prufenden Bernun lich ober ibrer Achtung eigener und frember nttlicher Beftimmung fur ben freien Staat. nach ericeint fur ben freien ober Rechtsftaat fur feine Grundung und Erhaltung folde lichfeit und Treue und ihre (ober ber mahren Chre) möglichfte Korberung nicht mehr als : fentlid. Gie ift vielmehr bas mabre Leben belement ber freien Berfaffung ober ber ren Bolfefreiheit, bie wefentliche Grundlage und Aufgabe patriotifchen Gemeingeiftel friedlich hulfreichen Gefammtwillens, fo wie hinwiederum die durchgeführte freie Berfi für die Erhaltung der Bollsfittlichfeit felbft we fentlich ift. Ihre Preisgebung in der Ra ericien baber in Breugen bei bem Schlug biefer Reaction burd ben jegigen Ronig fowel ber eigenen Regierungeerflarung wie nach ber allgemeinen Bolfezuftimmung als bie fcwerfte aller Berlegungen ber Ration. Und gleiches allgemeines Urtheil wird ficerlis wieber laut werben bei bem Ende ber leiber jest erneuerten Reaction und ihrer fittlichen Si und Berberbnif.

Abnlich aber wie biefes Leben sprincip fur bas freie Staatsgrundgefes, fo erfdet immer mehr auch die conftitutionelle Form ober Organisation beffelben und zwarim lichen jene national-germanifde, bie zuerft in England zeitgemäß ausgebilbet und erprobt n als abfolut nothwendig zur allfeitigen Durchführung biefes freien Befammtwillens. Sie # etwa zufällig ober entbehrlich fur die Freiheit ber heutigen germanischen Rationen, sobaf felbft einzelne geiftvolle Manner, g. B. ein Ronftantin Frant, meinten, diefelbe auch but bere beliebig zu erfindende und auszumahlende, etwa absonberlich preugische Runfttude! werben fonnte. Aus ben Grundelementen bes freien germanifchen Nationallebens mit & bernswerthem praftifchen Sinne und Gemeingeift in langen fcweren Rampfen zeitgemi ftaltet, ift vielmehr biefe conflitutionelle ober, was absolut baffelbe ift, parlamentariff ganifation in allen ihren Saupttheilen gerabe bagu ausgebilbet, um ben freien fittliga fammtwillen ber nation, ibre altgermanifche Freiheit, foweit es jest möglich und mit tionalen Ginheit und Ordnung vereinbarlich ift, überall und gemeinfam burch alle D burchjuführen. Sie ift für bas freie Berfaffungsgefet baffelbe, mas für unfere Seele! Rörper; barüber find bie europäischen Nationen jest einig, tros aller Schmähungen bes lamentarismus und tros aller vorübergebenber Unterprückungen beffelben burch beste herrichfucht und ihre Knechte, burch bilbungelofe fauftrechtliche Junter und feile Renegal

Ahnliches gilt insbesondere auch von ben Grundlag en biefes Freiheitsorganismus den wesentlichen und den unzerftorlichen Berfassungs oder Grundrechtet Burger. In Beziehung auf fie hat namentlich auch die Berhandlung der beutschen Rati versammlung über dieselben, dann ihre Sanction und ihre jest so oft vernommene Burk berung wesentlich das öffentliche Urtheil gereift.

Die bisher angebeuteten Bestandtheile in ihrer innigen Bereinigung bilben ben Du mus bes Rechts- und Staatslebens eines freien Bolts, verwirklichen sein Rechts- und Stautblefen, fein Staatsrecht.

Freilich bleibt die Berwirklichung auch dieses hochten Brincips — ganz ebenso wie je menschliche Ibeal, wie ja auch das Bernunft: ober Tugendprincip des einzelnen fittlichen ichen — nur unvollfommen. Aber das Streben nach demselben ist doch wesentlich. Uift — ganzlich verschieden von dem blogen Gedankending mancher Theorien — zugleich the lich im wesentlichen verwirklicht in freien Staaten oder unter unsern bieherigen Besehungen.

Diese Boraussegungen folder Bermirklichung eines sittlich freien Gesammirillen Burger eines Bolks waren: 1) Die Borherrschaft bes Grundprincips besselben, ber frei proben sittlichen Bernunft in bem Bolk. 2) Die allseitig anerkannte und eiblich verburgte Gel bes barauf gegrundeten rechtlichen Friedens, seiner Grundbestandtheile, der gleichen und Berfonlichkeiten, und ihres freien Zusammenwirkens für den flaatlichen, den friedlich bi

**Necht** 341

in Gefammtwillen bes Bolls fur feine Bestimmung. 3) Die freie constitutionelle Drau: nion für bas freie harmonische Bufammenwirken aller Burger und aller gesellschaftlichen me zur Berwirklichung biefes Staatsgrundgefetes. 4) Die besondere ausbrudliche Sancnund möglichfte Berburgung ber Grunbrechte ber Burger, welche ihnen nach bem Rechts: htem Berfaffungegefet und nach ber Conflitution (Bgl. 1-3) ihre Brivatfreiheit, ihre freie **d verhältnißmäßig** gleiche Theilnahme am Staatszweck und an ber constitutionellen Wirk= Mit begrunben, beren Ausubung , forweit es fur bie freie Berfaffung nothig ift, felbftan : ober fouveran ift, und welche ber Aufhebung burch die Staatsgefetgebung entzogen find. Aux uneigentlich fann noch als weitere Bebingung aufgeführt werden die constitutionelle butung. Diese ift nämlich durch die vollsommene Durchführung jener vier Bedingungen gegeben. Sie besteht in jener aus ber harmonie und Selbständigkeit aller Organe ges m und geregelten Gelbftverwaltung und Ausammenwirfung und besondere auch in ber tationellen Minifterwahl burd bie Regierung je nach bem Bolfevertrauen. Diefe gibt s bie bestmöglichen, bie verfaffungsmäßigften und fähigsten Minister. Das zeigt Engwas feine portrefflichte Bermaltung, bie trop fo vieler verberblichen Refte bes Mittel= bund ber fremben Eroberungen England jum reichften und machtigften Bolt ber Erbe k, wahrend man in Deutschland meift noch die Misgeburt conftitutioneller Berfaffungen erfaffungsfeindlichen Ministern niebt.

is unzerftörliche Rechte bezeichnet z. B. bie nordamerikanische Berfassung ausbrudlich die Religionsfreiheit, die Breffreiheit und das freie Bolksversammlungsrecht.

k Rom wurden bis spät die Bestimmungen des bei dem uralten Bolksauszug beschworenen ingesetzes, leges sacratae, so betrachtet. Cicero erklärt, es würde die aberwitzigiste (stultis-) Behauptung sein, das ganze versammelte Volk könne durch seinen Ausspruch Unrecht zu kmachen, und führt vor dem Bolk in der Rede für den Cäcina zum zweiten mal siegreich die Aglickeit aus, rechtsgültig eines jener geheiligten Rechte aufzuheben, namentlich einem Chen Bürger die Freiheit und das Bürgerrecht abzusprechen. Es gehört aber serner hierher vom gewaltigen Schutz der seiner Untakberen und das Berbot einer Verletzung der gesehlichen Rechtsgleichheit durch Privilegien, de Cicero praeclarissimam logem nennt. 11) Die den edeln Rechtsbegriffen des freien zweitene spätere römische Jurisprudenz anerkennt ebenfalls noch heilige Rechtsschwaften in den keineschutz und verkündet selbst durch den Mund sactisch des potischer Kaiser noch in den kantischen Rechtsbüchern die Unverletzlichkeit der jura naturalia semper sirma atque imbilia und als eine Stütze der Regierungsmaziestät ihr Berbot, solche kaiserliche Constituan, welche diese Rechte verletzen, zu befolgen. 12)

n England, wo fich freilich auch bier ber Mangel einer geschriebenen Berfaffung geltenb t vertheibigte im Beginn ber amerifanischen Revolution ber größte englische Staatsmann, e Bitt, und mit ihm der berühmtefte Rechtsgelehrte, der Oberrichter Lord Camben wieder: in flegreichen Reben folde altenglifche (und altbeutiche) heiligfeit bes Gigenthums, bag es freie Berwilligung bes Eigenthumers ober feines Reprafentanten felbst burch ein Gefet Ronig, Dber: und Unterhaus nicht rechtsgultig tonne genommen werben. Glangend m beibe ben Beweis, daß nach englischem Recht (wie nach bem echt beutschen) die Be= ung fic von dem Gefehgebungsrecht unterscheide, weil fie jene freie Bewilligung voraus: "Deshalb", fo fagte ber Oberrichter, "ift biefes Gefen (bie Stempelacte) gang rechtswidrig, iben Grundfagen bes Raturrechts zuwiber als auch ben Grundgefegen unferer Berfaffung, af die ewigen unveränderlichen Grundgesete selbst gegründet ist. Aaration und Reprätion find unzertrennlich verbunden. Rein britisches Parlament kann sie trennen. Eines Men Gigenthum tft fein abfolutes Eigenthum. Niemand hat bas Recht, es ihm zu nehmen, ber nicht felbft ober burch feine Stellvertreter feine Ginwilligung bazu gibt. Die bochfte t fann teinem etwas von feinem Eigenthum nehmen ohne feine Ginwilligung, Der fie t einen Raub und wirft allen Unterschied zwischen Freiheit und Stlaverei nieder. Denn fann berjenige noch fein Eigenthum nennen, bem ein anberer bas Recht bat, fo oft er will, lel er will, zunehmen und fich zuzueignen?" Lord Chatam aber verfnüpfte in einer praftifc meiden Beife mit biefem Ginen ungerftorlichen englifden Geburterecht (birth right) und bem allgemein anerkannten englifchen Steuerverweigerungerecht noch ein anberes unger:

<sup>11)</sup> Cic. de legib., III, 4, 19. Offic., II, 12. Pro domo, 17. Pro Sexto, 30. 12) C. 6, si contra jus. L. 7, de jur. et fact. ignorantia. C. 4, de legib., Nov. 89, c. 11.

342 Recht

fibrliches Verfassungsrecht, das Recht nämlich zum Biderftand gegen Berfassungsverlet Rönig, Ober: und Unterhaus hatten die ohne die Repräsentation und Bewilligung der Aufaner in einem Parlamentsgeset ausgesprochene Besteuerung derselben, sie hatten die Steu acte sornlich widerrusen. Dennoch wiederholte man bald die als solche anerkannte Bersassu verlegung durch die Theesteuer, welches dann den zulest gewaltsamen Widerstand in Boston vorrief. Lord Chatam aber sprach nun im Oberhause die im Munde eines solchen Stumannes, sowie durch die zwei in Frage stehenden wichtigen Bersassungsrechte und durch die welthistorisch werdende Streitsache centnerschweren Worte aus: "Ich freue mich, daß Am widerstand. Drei Millionen Menschen so todt gegen alles Freiheitsgesühl, daß sie sich srein zu Stlaven hingaben, wurden treffliche Wertzeuge geworden sein, auch uns übrige zu Stlau machen."

Allgemein bekannt ift es ja auch außerbem, wie in England felbst die kaltesten Jud 3. B. ein Blacktone in seinem Commentar, den Widerstand gegen versassungewidrige Gen gung allgemein, und keineswegs beschränkt auf die vollen privatrechtlichen Nothwehr- und standsrechte, als das Recht aller Engländer und als das kostostarke unentbehrliche Schuse der Freiheit und Versassung preisen. Mit Stolz rühmen alle Engländer ihre glorreiche klution von 1689, und mit Vietat feiern sie das Andenken ihres muthigen Steuerverweiss hampden und ihrer revolutionären Freiheitsmärtvrer Algeron Sidnen und Lord Russell. Abatte auch in Beziehung auf die Widerstandsrechte ihr vraktischer Takt ihnen schon zur Zeit. Revolution für die Ragna-Charta gesagt, daß die in Griechenland und Rom so hochgeptig Solonischen und römischen Sanctionen des Tyrannenmords in der Ronarchie wegen Und beit der allgemeinen Erkennbarkeit des Versassungsbruchs besser durch andere Schusmittel werden.

Besonders wichtig ift auch ein anderes Freiheitsrecht, welches ichon die Magna-Chantligt, und welches wol alle freien Nationen als unzerftorlich anerkennen, das freie Aus berungsrecht.

In Beziehung auf die Romer preift es Cicero mit gleich begeisterten Borten, ebenso wiederholt auch die hohe grundgesegliche Berehrung der personlichen Burde und Freihe römischen Burgers hervorhebt und es rühmt, daß selbst sein Körper durch keine Tode und keine körperliche Strafe herabgewürdigt werden durfte, womit es denn zusammenhim er selbst noch bei Anschuldigung von Berbrechen unter Mitnahme seines ganzen Bermöger auswandern durfte. 13)

Die gange Bebeutung aber, welche nach griechischen wie nach romifden Rechtsanficht freiefte Auswanderungs: und Wegzugerecht als bochfte Sanction ber Begrundung aller ! pflicht auf freien Confens hatte, barüber belehrt uns vortrefflich bie Abhandlung Rriter Blato. Bier weift nämlich Cofrates, welcher, ohne nach ber Erhebung ber Anflage gege von jenem Auswanderungerecht Gebrauch machen zu wollen, fich freiwillig bem richterlichen l unterworfen hatte, ben Rath, jest noch zu entflieben, nachbem ihm ber Giftbecher zuertannt mit Entichiebenheit jurud. Er thut biefes burch bie Erinnerung an bas, mas bas Batel feine Mitburger ober bie athenifchen Gefete ju folder jest rechtemibrigen That fagen w Ausbrudlich in ihrem Namen, also boch gewiß, um bie athenische Rechtsanficht auszusul und zu billigen, fagt bier Sofrates und mit ibm Blato: "Burben nicht alebaun bie athen fchen Burger ober vielmehr ihre Gefege mit Recht gu mir fagen tonnen: wir ftellen es frei, wenn er gefeben bat, wie es bei uns beichaffen ift, wie ber Staat regiert und Recht gefu wird, bas Geinige zu nehmen und bingugeben, mobin er Luft bat? Ber aber bei und und fich unfere Art ber Rechteverwaltung und Staateeinrichtung gefallen lagt, von bem gie wir auch, bağ er alles, mas mir fordern, ju thun fich habe verburgen wollen, benn niemand einen Staat lieben ohne feine Befete. - Diejenigen aber, welche ben Gefeten fich entzie

<sup>18) &</sup>quot;Carnifex et obductio capitis et nomen ipsum crucis absit non modo a corpore che Romanorum, sed etiam a cogitatione, oculis, auribus. Harum enim omnium rerum not lum eventus atque perpessio, sed etiam conditio, exspectatio, mentio denique indignate Romano atque homine libero est. O! nomen dulce libertatis, o! jus eximium nostrae che tis, o! Lex Portia legesque Semproniae! O! Jura praeclara atque divinitus jam inde a pripio Romani nominis a majoribus comparata — ne quis invitus civitatem mutetur per civitate maneat invitus. Haec sunt fundamenta firmissima nostrae libertatis, sui qued juris et retinendi et dimittendi esse dominum!" Cic. pro Rabir., 4. In Verr., v. 54, 57, Pro Caecina, 84.

Recht 343 .

**ids gegen Bers**prechen und Bertrag, welchen sie obne Awang und Täuschung mit dem Staat esangen haben."

Diefes find Borte von ichwerer Bebeutung. Alle Gefete und praftifden Rechte und uberhandlungen aller freien Wölker verkundigen wie mit Einem Munde für alle Rechts-Steatsverbaltniffe - welche materielle oder fittliche Entftebungegrunde biefelben auch haben - boch zu ihrer rechts gultigen Form ben freien Confens und Bertrag als unent: . 3bre praftifchen Schriftfteller von den alteften bis zu den neueften Beiten bulbigen ber= **1 Rectsgrundanuch**t. So allgemein übereinstimmend ist in diesem Bunkte das Rechts= **ksein aller Bolfe**r von den Anfängen irgend gesitteter Berhältnisse bis zur höchsten Boll= g freier Staatsverfassungen, daß felbst die Gefete praktifder theokratifder Briefterberr= n, wie die hebraischen und die kanonischen, und daß auch eivilifirte Despoten sowie die Rapoleon in ihrem "von Gottes Gnaben und burch ben Willen ber Nation" biefe Sorm wenigstens gur Taufdung ihrer Bolfer anertennen muffen. 14) Gelbft ein Plato **hrlich derfelben h**uldigen, wo er nicht etwa feine dichterisch gestalteten Philosopheme, son= mie in feinen Wefegen und im Rriton praftifche und griechifche Bolteverhaltniffe ine Auge Und nun möchten bennoch einige wenige beutiche Schriftfteller, Raturphilosophen, relisanatiter und mit haller fauftrechtliche Junter glauben, biefe ewige Grundlage menich= Breibeit vernichten zu können! Awar hat der neuerwachte praktifche Mechtefinn bereits der ergebend verberblichen Begriffeverwirrung im mefentlichen ihr Ende bereitet. Doch blieben unde einzelne Irrthumer jurud. Ilnd hierhin gehort auch jene völlige Entgegensebung titen Rechts- und Staatsanficht gegen bie moberne, nach welcher bie erftere bie freie lichfeit und Berechtigung ber Burger im Staat hatte untergeben laffen. Die obige Bla: Darftellung und icon allein die Solonifche Erflarung, bağ er ben athenischen Burgern, materielle Gutergleichheit gewollt batten, jur Schabloshaltung als ihr befferes Recht ben en Antheil an ber Regierung bes Staats gegeben habe, genugen gur Berichtigung biefer Sie zeigen, daß die Grieden nicht beabfichtigten, Freiheit und Perfonlichfeit ber Burger mpftischen ober bespotischen Staatsgögen zu opsern. Man wollte vielmehr mit Aristo-(f. b.), daß ber Staat Freiheit und Bestimmung aller Burger durch ihre freie Mitwirkung mice. Nur ariftofratischer und Abbelabsolutionus verbinderten oftmals die Verwirk: **n der auch von** Plato wie von Aristoteles anerkannten gesunden Rechtsbegriffe. 15)

tig aber find die Blatonischen Worte auch für die Auffassung der Bedeutung des freie-Beggugerechte für die Durchführung ber Bertragegrundfate. Wenn die Berwirklichung igen vier Grundbedingungen allen Burgern Die Möglichfeit begrundet, durch ihre freie nnung und Mitwirfung in einem ihrer Uberzeugung entsprechenben Rechtszuffande zu , und wenn bann guleht ein jeber, welcher bennoch eine Ubereinstimmung feiner und feiner iger Anficten nicht bewirken kann und auch nicht die Einwilligung in die ihrigen der anberung vorziehen will, so ist die Auswanderungsfreiheit die Bürgschaft, daß, soweit **l menschlicher Un**vollkommenheit möglich ist, seine Freiheit geachtet wird. Für alle blein und verfassungsmäßig zusammenwirkenden Bürger aber behält jest stets das Brinciv

freien consensus omnium feine erwiesene Wahrheit.

**b** erscheint jest abermals als eine tiefe und so viele neuere Theorien beschämende Aufa ber romifchen Jurisprudenz, daß fie in allen zahlreichen Stellen, welche alle Rechtsplichteit und ben Confens grunden und die rechtsgultige Entflehung ber Gefene befprechen, Luur von consensus omnium, nie von einem consensus plurimorum (precen. Nach igem Berathen und Mitstimmen aller ift die Entscheidung der Stimmenmehrheit aller: fine unvermeibliche Form zur möglichsten Durchführung bes Gefammtwillens eines jeben niums und bester als die Geltung der Minderheit der Stimmen. Aber sofern nur alle er Befammtbeit beschworene Berfassungsgrundsäße und namentlich alle ihre Schranken berfaffungemäßigen Rechte beilig gehalten murben, fo haben auch alle icon burch ibren

<sup>🖺</sup> Die reichlichen historischen Belege für alle diese Sape f. im Art. Grundgeses. B) Ran vgl. hierüber ben Art. Ariftoteles. Das Abfolute jenes Gegenfages ber antifen unb nen Staatsibee ift ebenfo irrig als viele andere moderne absolute Gegenfage. Ihm fteht schon n bie Ariftotelische Grundforderung fur bie Freiheit bes Staats und ber Burger: "Das elfeitige Regieren und Regiertwerben" und bie vortreffliche Bezeichnung ber Arciheit bie zwei Dinge vereinigend, die Befugniß ber Burger, nach ihrem Belieben gu leben, unb Bheilnahme an ber Staateregierung".

344 Recot

Eintritt und ihr Mitwirken zum voraus folde Mehrheitsentscheidung als ber möglicht be zugestimmt. Deshalb unterschreiben benn auch in kleinern Collegien alle die Beschlüsse uttheile als gultige Beschlüsse aller ober bes ganzen Collegiums. Es ift nur Untunde bes I sens ber freien Bersassung und ihres Gesammtwillens, wenn man solche Mehrheitsbeschlas willfürlich und dem Zusall huldigend verspotten will gegenüber etwa gar von monarchte Beschlüssen, in deren Erwägung und Berathung so oft einzelne verwerfliche stimmunschl Bersonen oder andere Einstüsse die Entscheidung bewirken. Es ist aber die gleiche Unkm wenn man nach despotischen oder auch radicalen Rousseau'schen und jakobinerischen Theoren Regierungs= oder Mehrheitsbeschlüsse ohne jene Bedingungen und Schranken des Rechts aber Bersassung zum Gesammtwillen stempeln will. hiergegen legen alle verständigen is freien Bölker und ihre Bersassungen, den wahren Rechtsbegriffen huldigend, lauten Protest

Auch wir Deutschen hulbigen jest diesen mahren Rechtsbegriffen in der allergrößten Meit. Aber es fehlt leiber noch viel, daß unsere Einrichtungen denselben und ihrer stetigen Dischrung entsprächen. Dieses ift, zumal seitdem die Durchsührung der nationalen Einigung die Einführung ihrer Bersassung von 1849 noch gewaltsam verhindert ift, nur sehr weise der Fall. Nur vorübergehend in einzelnen glücklichern Momenten — so in den greichen nationalen Befreiungstriegen von 1813—15 oder auch im Jahre 1848, wo sich beutschen Regierungen und Bolkstämme zur seierlichen Anerkennung der wahren Rechtsbegund zur Berwirklichung derselben in einer freien Reichsversassung einigten, oder auch im I 1863, wo die geeinigte Stimme der ganzen Nation die fämmtlichen füns Großmächte von Eissteil dies wei größten beutschen Regierungen und auch die übrigen deutschen Regierunge der diesen Rechtsbegriffen entsprechenden Befreiung desselben Schleswig scholkein nöch welches man kurz zuvor noch durch unwürdige, gemeinschaftliche Berträge und Beschlüssen drücken wollte, welches sogar die beiden beutschen Großmächte noch im Jahre 1868 mit zu tigen Armeen in der Unterdrückung zu halten gedachten.

In gewöhnlichen Beiten aber vermochte die Nation ihre gesunden Rechtsüberzeugungen her noch nicht zum Siege über die gänzliche Berriffenheit und die so vielsach noch despot Berhältnisse zu bringen. Bielen Fürsten blieben diese gesunden Rechtsbegriffe, obgleich Abrone nur durch sie und mit ihnen behaupten können, doch dissetzt zu misliedig. Biele bevon Jugend auf und fortdauernd umgebenden Abelichen gehören zu jenen geistestohen und süchtigen Faustrechtsrittern, welche ihre Herriche und Habsucht jetzt nicht durch Schwertstebigen können, sondern nur durch niederträchtige Ariecherei und eidbrüchigen Berrathtigensalls durch Preisgebung der legitimen wie der volksmäßigen Fürstenwürde. Sie bei und versolgen natürlich jenen freien Nationalconsens und seine sittlichen und Ehrengrundsseine allgemeinen natürlichen Rechtsgrundsähe wie seine constitutionelle Organisation. allgemeine tiese Berachtung der Nation freilich würde ihre verderblichen Einflüsse leicht best wenn nicht zwei hindernisse diesen Siegerschwerten.

Fürs erfte ift die Bolitit unferer beiben Großmächte trot aller fürftlichen Pflichten Berheißungen zu undeutsch, zu sehr auf eine europäische Machtstellung, zwar mit bent Kräften, aber auf Roften beutscher Einheit und Breiheit bestrebt und ebendeshalb auch ben selbst das dürftige deutsche Bundesrecht und die deutschen Landesversassungen verfassungen zu Gunften bespotischer Ausnahmsgesetz zu lähmen. Unter diesen letztern aber besteht allerempörendste und verderblichste darin, daß man statt irgendeines rechtlichen Schute Berfassungerechte den Bundesgesetzen ein gemeinsames Interventionsrecht zu Gunsten des schutes seinschen, wie man dieselbe z. B. in der schamlosen kuthessischen Invasion ausübte; geschoben und so für das Volk in den mindermächtigen Staaten eine himmelschreiende Slosissische begründet hat.

Sobann haben fich burch alle biefe Berhältniffe bas Chrgefühl ber Burger, ihre Rechtest Breiheitsliebe, ihr Muth ber Bertheibigung bes Baterlaubes fo meit lahmen laffen, bas wegen seiner möglichen Gesahren ben Gebrauch ber natürlichen Wiberstandsrechte und seisst Steuerverweigerung gegen eibe und versaffungsbrüchige Regierungen allernieift ganz mit ließen. Sie vergaßen, daß Chrenmanner bie unwürdigen Faustschläge ins Antlit, durch wis frecher Übermuth sie herabzuwurdigen sucht, auch dann, wenn es gefährlich werden könnte, inoch abwehren, sie vergaßen, wie wol ein Bolt, welches so wie das preußische seine beschwert Bersaffungsrechte und die öffentliche Moral schänden läßt, dasteht mit seiner Chre vor der und in der Geschichte. Sie vergaßen noch mehr, daß die Gesahren einer geduldeten Rei zerstörung noch ungleich größer sind als die der Gegenwehr, daß sie sur sur Deutsche aber werfterung noch ungleich größer sind als die der Gegenwehr, daß sie für uns Deutsche aber

biet unermestlich find, daß gerade die Unterlassung der rechtzeitigen mannlichen Gegenwehr ber wachsenden Demoralisation und Rechtsvernichtung zum gänzlichen revolutionaren Umschert, daß endlich, wie es England in den letzten zwei Jahrhunderten beweist, die bloße bindschunderen mannlichen Gebrauchs der Widerstandsrechte gefahrlos schon die Berzind die Anfange der Berletungen verhindert und überwindet.

Scenfalls haben ber Mangel und noch mehr ber Nichtgebrauch ber Schuprechte bei ber Unstang unfere Rechts und Staatsorganismus jest vielfache unwürdige und empörende Craungen beutscher Regierungspolitik hervorgerufen, solche, welche Recht und Breiheit im munter die Füge treten, die Nationalehre nach außen ebenso wie die Fürstenehre herabsigen und das Waterland endlich innerer und äußerer Bergewaltigung preisgeben. Solche tehn und bas Waterland endlich innerer und monarchisch gesinnte Männer den Rettungsschen ber Berzweiselnden zusühren.

Doch find gottlob! gerade diese Erscheinungen und ihre immer brohender werdenden Geund Krantungen geeignet, durch ihre schmerzlich empfundenen Gegensage mit den wah = Rechts = und Staatsbegriffen diese und ihre Folgesage doppelt flar zu machen und Exation zu einigen in ihrer lebendigen Auffassung und in dem rettenden Entschluß, koste es, es wolle, durch ihre energische Berwirklichung die Chre und das heil des Baterlandes gegen die innere Schmach ebenso glorreich wie 1813 gegen die außere sicherzustellen.

Belder.

**lecht ber ersten Racht**, s. Jus primae noctis.

Rechtsmittel. Der Ausbruck Rechtsmittel wird in einem sehr verschiebenen Sinn geste. Bahrend er im weitesten Sinn alle gesetzlichen Mittel zur Wahrung von Rechten, alle Rlagen u. s. w., serner alle Cautionen und andere Sicherungsmittel gegen zukunsserlezungen mitbegreist, versteht man dann unter Beschränkung auf den Proces alle Iwerdung von Rechtsverlezungen, die (wirklich ober vermeintlich) durch den Richter zustwerden, gegebenen Mittel unter diesem Ramen. In einem engern und dem gewöhnlichen aber bezeichnet der Ausdruck Rechtsmittel diesenigen Mittel, welche auf die nochmalige im und Abanderung richterlicher Verfügungen gerichtet sind, in welchem Sinn ihnen die Irm Beschwerden entgegengesetzt sind, durch welche die Abstellung gesetzwiriger Handlunster Unterlassungen des Richters, der Ersatz des durch solche angerichteten Schadens u. s. w. wet wird. Für die weitere Betrachtung eignet es sich, die Rechtsmittel im Civilproces von im Strafversahren zu scheiden, obwol mehrere Grundsähe beiden gemeinsam sind.

L Rechtsmittel im Civilproces. Die Haupteintheilung derfelben ist die in orbent= kund außerordentliche, je nachdem der Gebrauch derfelben an eine zehntägige Frist, nach **u Ablauf Rechtstra**ft eintritt, gebunden ist oder nicht; im erstern Fall follen dieselben (bie ulicen) den Eintritt dieser Rechtsfraft verbindern, im lestern Kall (die außerordentlicen) bas bereits rechtstraftig erkannt ift, wieber aufbeben. Eine andere Berichiebenbeit, welche **eiben Gattungen von Rechtsmitteln vorkommt**, ist bie ber bevolutiven und nichtbevolutiven Die erftern find biejenigen, welche mit ber fogenannten Devolutivfraft verfeben b. b. burch welche ber Rechtsftreit an eine bobere richterliche Inftang gelangt, wobei **nige Richter**, gegen bessen Bersügung bas Rechtsmittel gerichtet ist, ber judex a quo Lappellatur) zwar die Bulässigkeit und Formrichtigkeit des Rechtsmittels zu prüfen, der te Richter aber, judex ad quem (scil. appellatur), bie Cognition über bie Befdwerbebe und in der Sache felbst hat. Bei den nichtdevolutiven Rechtsmitteln entscheidet der bis= **re Rickter. Enblich unterscheibet man noch zwischen suspensiven und rescissorischen Rechts**= **lin, von benen burd jene ber Broceh bis zur Erlebigung bes Rechtsmittels fuspendirt, burch** festern aber bie nachträgliche Bieberaufnahme ber rechtsträftigen Enticheibung bewirkt wirb. Suspenfivfraft fommt ben meiften Rechtsmitteln gu; fie hat gur Folge, bag jebe Bumiber: Rung gegen diefelbe, fei es durch ben Richter, ben Gegner ober ben Remedirenben felbst, entat) nichtig und strafbar ist.

Alle orbentlichen Rechtsmittel unterliegen rücksichtlich ihrer Zulässigseit gewissen Beschränsten; sie können nur gegen Erkenntnisse, die noch nicht in Rechtstraft übergegangen sind und konen wirklich den Betheiligten etwas aberkannt ist, ferner nur unter der Boraussehung, daß krobende Schaden eine gewisse Sobe erreicht (die sogenannte Appellationssumme), serner krobende Schaden eine gewisse Sobe erreicht (die sogenannte Appellationssumme), serner krobende Schadenng der bei einzelnen Rechtsmitteln verschedenen, Bormalien und Innehaltung vergeschriebenen Mothstist (satale) eingewendet werden. Die Nichtbeachtung dieser Borsund Fristen hat die Zurückweisung des Rechtsmittels zur Volge, welches man dann als vers

faumt (befert) bezeichnet. Damit aber auch ein formell zulässiges Rechtsmittel ben gewunst (gramen) fabe, muß es materiell erheblich sein, b. h. einen geeigneten Beschwerbegrund (gramen) enthalten, welcher in der Berletung eines materiellen oder processualischen Rechts best In der Regel darf hierbei bei den ordentlichen Rechtsmitteln eine Berufung auf neue The sachen oder Beweismittel (nova) nicht statisinden. Un sich fann die zur Beschwerde gezog Berletung entweder bereits eingetreten (gravamen de praesenti) oder nur zu besurchten (gravamen de stuturo); allein nach der Braxis der deutschen Gerichte können Erkenntniffe wer best letztern nicht angesochten werden.

Soviel die Wirtungen der ordentlichen Rechtsmittel anlangt, so veranlassen sie eine a Incidentverhandlung über die Frage, ob die erhobenen Beschwerden gegründet seien oder a Diese Wirtung erstrecht sich an sich nicht weiter, als von dem Remedirenden selbst beantragt es gehen daher die nicht angesochtenen Theile des Ersenntnisses in Richtstraft über, aber est auch zum Nachtbeil des Remedirenden in der Regel nicht ersannt werden (in pejus non rematur). Allein schon nach Justinianeischem Recht wird durch die Einwendung eines Remittels seitens der einen Partei zugleich für den Gegner die Besugnis herbeigeführt, des Rechtsnittels für diesen Streitpunkt sich zu bedienen siggenannte accessorische Abhäsion). Saus das bat sich die Lebre von der Gemeinschaft der Rechtsmittel gebildet.

Ein Busammentreffen (Concurrenz) mehrerer Rechtsmittel finbet bann ftatt, wenn einem ober beiben Theilen gegen bieselbe Entscheidung gleichzeitig mehrere Rechtsmittel ein wendet werden; in einem solchen Fall wird jedes Rechtsmittel für nich behandelt, über aller in demselben Erkenntniß entschieden. Collidiren hierbei diese Rechtsmittel, indem fie überschieden der boch nicht vor bemselben Gericht nebeneinander verhandelt werden können, so

nicht ober boch nicht vor bemfelben Gericht nebeneinander verhandelt werden können, so in gleichen Rechtsmitteln die Pravention maßgebend, bei verschiedenen Rechtsmitteln hat das but lutive vor dem nichtbevolutiven, das suspensive vor dem rescissorischen den Borzug. Ginemulation der Rechtsmittel, d. h. eine Cinwendung verschiedener Rechtsmittel seitens derst Partei gegen denselben Bunkt ist nur als alternative oder successive oder nach Wahl des Re

birenben elective möglich.

Bei bem Berfahren auf die ordentlichen Rechtsmittel ift nach gemeinem deutschen Rurecht zu unterscheiden: die Einwendung (interpositio) des Rechtsmittels; sie erfolgt regeln vor dem judex a quo (s. oben) und ist an die Innehaltung der zehntägigen Frist (decendigebunden; die Rechtsertigung, welche die Ausführung der Julassigteit des Rechtsmittels Auszählung und Begründung der einzelnen darin enthaltenen Beschwerden begreift, soweit nicht schon bei der Einwendung geschehen ist; in der Regel auch die Beantwortung durch Gegner, dasern dieser nicht eine Widerlegung als unnöthig zu unterlassen ausdrücklich oder schweigend erklärt (submissio ad acta) und die Ertheilung eines Relevanzbescheids nach beriger Cognition über das Rechtsmittel seitens des Richters.

Die einzelnen Rechtsmittel im gemeinen Civilproces find: 1) orbentliche, bie Appelle und einige Surrogate derfelben, sowie die Beschwerbe wegen heilbarer Nichtigkeit; 2) au orbentliche, die Beschwerbe wegen unheilbarer Richtigkeit und die Restitutionoflage. Bou lettern wird nachstehend unter bem Art. Restitutio in integrum die Rebe sein, von ben Stigkeitsbeschwerben ift in dem Art. Rullität gehandelt. Es bleiben baber hier nur noch

Appellation und beren Surrogate zu betrachten.

Durch bie Appellation, gemeinrechtlich bas wichtigste Rechtsmittel, wird die hobere zu ausgesorbert, die von einem niedern Richter ergangene Versügung zu prüsen und abzuänd Sie ist ein ordentliches bevolutives Rechtsmittel und hat in der Regel auch Suspensiver Rach gemeinem Recht kann nach dem Grundsatz der brei Inflanzen, wenn die beschwerz Versügung von einem Untergericht ausging, zweimal appellirt werden (Appellation, Dappellation). Man unterscheitet die Rechtsmittel gegen das Ersenntniß und gegen das Versubspellation). Wan unterscheitet die Rechtsmittel gegen das Ersenntniß und gegen das Versubspellation). Wann unterscheitet die Rechtsmittel gegen das Ersenntniß und gegen das Versubspellation Rechtsmittels die der der Appellation des Rechtsmittels bitten, welches den Rack apostoli führt, sodann bei bem Obergericht die Appellation in der bestimmten Brist einsüssische scheit sosweit nicht die Appellationsrechtsertigung offenbar verwerslich ist oder im Gestheil sosweit nicht die Appellationsrechtsertigung offenbar verwerslich ist oder im Gestheil sosweit nicht die Appellationsprack erfannt, d. h. Verfügungen des Oberrichters zur Einleitung der weitern Verhandlung vort Obergericht, denen das construatorische oder resormatorische Appellationsurtheil sogt. Appellationen gegen andere, der Rechtskraft nicht fähige processualiche Versügungen sind nach jeht

ı

Recht auch zuläffig; ba der judox a quo folde Decrete auch felbst abandern barf, so sol über die formelle Buläffigfeit als über die materielle Erheblichleit biefer Appels machft felbst zu cognosciren und fann lettere somit ohne Devolution erledigen.

i ber Appellation kennt bas gemeine beutsche Broceprecht noch einige Surrogate bern benen hier, nachdem die bei den Reichsgerichten zulässigen Rechtsmittel dieser Art uthören des Deutschen Reichs weggefallen sind, nur noch die Revision erwähnt wermelche früher subsidiarisch bei benjenigen Erkenntnissen von Territorialgerichten, be wegen Mangel der Appellationssumme nicht an die Reichsgerichte appellirt werden ht noch particularrechtlich in denjenigen Staaten vorkommt, welche zu einem gemeins Oberappellationsgericht vereinigt sind. Nächstdem gibt es noch particularrechtlich in taaten Rechtsmittel, welche in den Wirkungen mit der Appellation übereinkommen, Devolutivessech haben. Sie werden verschieden benannt: Läuterung, Supplication, iarische Revision u. s. w.

angöfifchen Recht ift bie Appellation gleichfalls bas regelmäßige Rechtsmittel gegen fe; baneben fommt noch bie Opposition vor, welche auch gegen Contumacialurtheile erben fann. Als außerordentliche Rechtsmittel kennt baffelbe die Drittopposition, die setung in den vorigen Stand und die Regregklage gegen die Richter.

1 Griminalproceg gibt es nach gemeinem Deutschen Recht vier Rechtsmittel in eichneten engern Ginn, welche wieberum in orbentliche und außerorbentliche gerfallen. ere Gintheilung bat bier bie Bebeutung, bag bie erftern vor, bie legtern nach Boll= ses Straferkenntniffes gegen biefes gebraucht werben. Die orbentlichen Rechtsmittel Regel fuspenfiv. Die Babrung einer Nothfrift ift gemeinrechtlich fur bie Regel nicht Diese Rechtsmittel finb: 1) die Appellation, in gleichem Sinn wie im Civil-Diefelbe tommt gleichmäßig im Romifden und im Ranonifden Recht vor und wirb tern Deutschen Recht (als fogenannte Urtheilscheltung) anerfannt; in ber Beinlichen bnung Rarl's V. von 1532 wird fie jeboch nicht erwähnt (wol aber in bem Entwurf som Jahre 1521); bie fpatern Reichsgesete verwerfen fie nur als bem Bertommen end in peinlichen Sachen als Rechtsmittel gegen bie Entscheibungen ber Berichte ber be an bie beiben bochften Reichsgerichte. Dagegen ward fie particularrechtlich viel= fannt. Die Appellation bat Devolutiveffect und ftebt fowol bem Angeschuldigten nklager ju , in ber Regel fowol gegen Bwifden= ale Enburtheil. Die Befdrantungen ation in Bezug auf einzelne Berbrechen, wie fie im Romifchen und auch im Ranoni= t fich finden, pflegten in Deutschland feine Unwendung ju finden. 2) Das Rechtsweitern Bertheibigung. Ge ift bem beutichen Criminalprocest eigen und vertritt viel= telle ber Appellation in bemfelben, ba man lange ber Anficht mar, bag ber Unter= coces nur eine fummarifde Berfahrendart fei und bie Appellation nicht gulaffe. Sie olutives Rechtsmittel. Gin nochmaliger Gebrauch berfelben ift gemeinrechtlich nicht un= rticularrectlich meift auf gewiffe Falle und Boraussehungen bejdranft. 3) Die Rich= hwerbe (f. Mullitat). 4) Die Biebereinsetung in ben vorigen Stand. Sie ftanb Romifdem Recht als außerorbentliches Rechtsmittel bem Angefculbigten gegen vere Erfenntniffe, welche icon in Bollzug gefest finb, zu und zwar zu bem 3med, burd a bes Ertenntniffes bie nachtheiligen Birfungen beffelben, inebefonbere fur bie Chre bulbigten, beseitigt zu feben. Bericieben biervon ift bie fogenannte restitutio ex tiae, welche burd einen Act bes Regenten erfolgt. Barticularrechtlich erfuhren biefe el mancherlei Modificationen. Gine febr mefentliche Umgeftaltung führte aber bie Ans : Grundfage bes junachft bem frangofifchen nachgebilbeten Antlageverfahrens mit eichten in ben meiften beutschen Staaten mit fic. Das frangofifche Recht hat zwei verofteme von Rechtsmitteln im Strafverfahren: bas eine für bie correctionellen ober eisachen, benen bas fur bie einfachen Bolizeisachen analog ift; bas anbere fur bie richtefachen. Für jene gibt es zwei Rechtsmittel, Die Appellation und Die Richtigfeits= (cassation); baffelbe Urtheil fann bier zweimal angefochten werben. In Sowurjen gibt es nur bie Dichtigfeitebefcwerbe, es findet nur eine einmalige Anfechtung rnachft ift noch in gemiffen febr befchrantten Fallen bie Revifion gulaffig, gleichbebeu-Biebereinsetung in bem obigen Sinn, ober mit Bieberaufnahme bes Berfahrens, wie : neuere beutiche Strafproceggefete nennen. Dem Borftebenben entfprecent fennt : beutiche Strafverfahren auch fur bie Regel nur bie beiben orbentlichen Rechts-Berufung und ber Nichtigfeitebeschwerbe. Doch werben biefe Bezeichnungen in ben

verschiebenen Gesetzgebungen mehrsach verschieben gebraucht. Bunacht ift aber bie Richtigte beschwerbe basjenige Rechtsmittel, welches an ben oberften Gerichtshof geht, wahrend am Berufung eine Mittelinftanz (Appellationsgericht u. f. w.) enticheidet. Insoweit ber erfl ber Cassationshof, nicht zugleich auch Nevisionsinstanz ift, hat berselbe auf die Richtigseit schwerbe nur bejahenbenfalls Cassation zu erkennen, die positive neue Entscheidung aber von einem andern Gericht auszugehen (s. Rullität). — Dem außerorbentlichen Rechtsmittel Wieberaufnahme endlich ift meist ein gegen früher erweiterter Wirfungstreis gegeben, sobei namentlich auch unter gewissen Beschwindungen zum Nachtheil bes Angeschuldigten, nicht bei früher von der Praxis und Varticulargesetzgebung mehrentheils festgehalten ward, Gunsten besselben, platzgefen fann. (S. Wieberaufnahme bes Strafversahrens.)

Rechtspflege, f. Juftig.

Rechtsphilosophie, f. Raturrecht. Rechtswiffenschaft, f. Jurisprubeng.

Rechtswohlthaten (beneficia juris). Im positiven Recht unterscheibet man bemjenigen Recht, welches fur alle Staatsangehörige obne Unterschied binbend ift, ben malen Recht (jus commune) und bemjenigen, welches aus nicht rein juriftischen Ruckfichten weichungen von bem erftern enthalt, bem anomalen Recht (jus singulare). Das lettere wiederum entweder auf einem relativ allgemeinen Rechtsfat beruben, bergeftalt, bag Gunsten gewiffer Alaffen von Berfonen (Minberjährige, Frauen u. f. w.) ober von S ober auch zu Gunsten aller Staatsangehörigen, soweit fie fich in gewiffen besondern Rect baltniffen befinden, Ausnahmen von ber allgemeinen Regel aufftellt - bies find Die ben juris ober Rechtswohlthaten — ober es kann auf einer von ber oberften Staatsgewalt ein ftimmten einzelnen Berfon ober Sache verliebenen Gewährung beruben - bies bie Brivi im engern Sinn, welchen man wol auch bie Brivilegien im weitern Sinn gegenüberftellt gunachft bie vorgebachten Rechtswohlthaten, bann aber auch bie zu Ungunften ein Rlaffen u. f. w. eingeführten exceptionellen Rechtefate (fogenannte privilegia odiosa) umfaffen (f. Privilegien). Allgemeine Grunbfage, welche von allen Rechtswohlthaten und aus bem Begriff berfelben folgen, find namentlich folgende: biefelben tonnen nieman gebrungen werben (beneficium invito non datur, beneficia non obtruduntur), fonder Erwerb hangt von bem Billen beffen ab, ber fich in ber rechtlichen Lage befinbet. Dies ju ebenfo auch ber Gebrauch ber jemand zustehenden Rechtswohlthat, bafern nicht andere, biefelbe Bohlthat gutheil tomint, burch feinen Richtgebrauch berfelben Schaben leiben; minber fann jeber, bem eine Rechtswohlthat zusteht, auf biefelbe in ber Regel nach ! in ber gefehlichen Form verzichten, barf fle aber nach geleiftetem Bergicht nicht mehr in Un nehmen.

Man unterscheibet zwischen folden Rechtswohlthaten, welche ben Berechtigten für ihre son gegeben sind (benosicia porsonae), und folden, die mit gewissen Rechtsverhältnisse bunden sind (benosicia causae). Die erstern nicht, wol aber die letzern, können auch volleben, Bürgen, Cessionaren u. f. w. der Berechtigten ausgeübt werden. Bu den erstern z. B. das benesicium compotentiae, worüber nachher; zu den letzern die Wiedereinsetzunden vorigen Stand (f. Restitutio in integrum).

Uber eine große Bahl folder Rechtswohlthaten, insbefondere über die fogenannten Bei gien des Fiscus, der Minderjährigen, der Frauen, der dos, ferner über die fogenannten blegirten Pfandrechte ift in den einzelnen, die genannten Rechtsverhältniffe überhaupt bem Artifeln das Ginfchlagende bemerkt; in Nachftehendem heben wir dagegen die jenigen Bewohlthaten heraus, die auch in der Rechtssprache speciell als beneficia der einen ober ein Art aufgeführt zu werden pflegen.

a) Bonsticium abstinendi. Diese Rechtswohlthat bezieht fich auf ben Erwerts Erbichaft. Diejenigen Personen nämlich, welche bis zum Tobe bes Erblaffers in beffen Gich befanben, insbesondere also die Haustinder (tilius und tilia samilias) deffelben, erme nach Romischem Recht die ihnen zusallende Erbschaft von felbst, ohne ihr Wiffen oder Eschwecht). Um nun dieselben vor den Nachtheilen zu schützen, welche ihnen durch bei gen gezwungenen Erwerd einer überschuldeten Erbschaft entstehen würden, war durch bes wische Recht bei den Romern das sogenannte Enthaltungsrecht (jus oder benesieium annehmend) eingeführt, vermöge dessen sich die Kinder der väterlichen Erbschaft daburch entischen, daß sie siehe fich jeder Einmischung in dieselbe enthielten. Dieses benoticium wurde konnten, daß sie siehe siehen siehen genoticium wurde konnten, daß sie siehe Schmolicium wurde kannten, daß sie siehe siehen genoticium wurde kannten, daß sie siehe siehen genoticium wurde kannten, daß sie siehen siehen genoticium wurde kannten, daß siehen geschlichen genoticium wurde kannten genoticium genter genoticium genoticium genoticum genoticium genoticium genoti

hes Gefuch ohne weiteres ertheilt, es fiel in beffen Folge zwar nicht von felbst ihre Cisals Erben weg, wol aber wurden alle praktischen Folgen dieser Eigenschaft von ihnen et, und auch für Dritte wurde daburch bewirkt, daß alles geschehen konnte, was das fich brachte, wenn sie nie Erbe geworden waren. Es wurde ihnen sowol für als gegen zaus Erbschaftsforderungen und Schulden verweigert, und statt ihrer traten die subside Mits oder die Intestaten die subside Mits oder die Intestaten ein. Durch jede handlung, wodurch der Erbe sich in aft einmischte, sowie durch unredliches Verhalten desselben ging diese Rechtswohlsten.

ne ficium cedendarum actionum (Rechtswohlthat der Klagenabtretung), die obwol in den römischen Rechtsquellen selbst nicht vorsommende Bezeichnung einer irgen zu statten kommenden Rechtsvergünstigungen. Man versteht darunter das Recht n, von dem Gläubiger, den er aus der Bürgschaft befriedigt, die Cession der Ansfelden gegen den hauptschuldner und gegen den Mitbürgen zu verlangen, um sich den uch gegen diese letztern Bersonen zu decken. Nach strengem Recht stand dieser AnsKlagenabtretung dem Bürgen nur dann zu, wenn die Bürgschaft in der Form des en Creditaustrags bestellt worden war; aus Rückschen der Billigkeit wurde der gleiche nachmals, wahrscheinlich im gewohnheitsrechtlichen Wege, auch andern Bürgen geslbrigens stand dieselbe Rechtswohlthat auch den Bormundern zu, welche durch ihre ing einen von Mitvormundern gestisteten Schaben abzuwenden unterließen, für welder Bormunder solldarisch hastete; in diesem Fall war das benosicium cedondarum zur Deckung des Rechtsanspruchs des zahlenden Bormunds gegen die Mitvormünsn.

ne ficium cessionis bonorum (Rechtswohlthat ber Guterabtretung). Sie bes Befugniß bes infolventen Schulbners, seine Gutermaffe seinen Gläubigern zu übers entgeht baburch ber Schulbhaft und ber nach Römischem Recht mit bem gewöhnlichen erfahren (ber vonditio bonorum) verbundenen Ehrlosigseit (insamia) und kann auch ht erst später entstandenen Klagen aus Forderungen, soweit dieselben aus dem abgestermögen nicht bezahlt wurden, eine Einrede so lange entgegenstellen, als er nicht einigem Bermögen gelangt ist. Dieses beneficjum ist durch eine von Julius Cafar istus herrührende lex Julia eingeführt.

neficium competentiae (Rechtemobithat ber Competeng). Die Regel, bag ber · bie vollständige Bezahlung einer Gelbichuld zu verlangen befugt ift, erleidet eine Be= i burd bas, mas man in ber fpatern Rechtsfprace mit bem obigen Ramen bezeichnet. Rlaffen von Schulbnern murbe nämlich im Romifden Recht icon frubzeitig aus per Billiafeit eine Ginrebe gegen bie Schulbflage gegeben, vermoge bereu fie urfprunga fo viel verurtheilt merben fonnten, ale ihr Bermogen gur Beit ber Berurtheilung ne Bergunftigung, welche fpater babin ausgebehnt warb, bag bem Schulbner nicht genommen werben, ale er, ohne ber nothigften Subfiftengmittel ju entbehren, ber-Dieje auf bie Berjon ber Schulbner befdrantte Rechtswohlthat ftebt qu: ben unter fich, ben Altern gegenüber ihren Rinbern, ben Mitgliebern einer Societat in bas, mas ein socius bem anbern aus ber Societat idulbet, ben Solbaten, bem auf ang einet Schenfung verflagten Schenfgeber, ferner bem Schuldner, ber fein gan: gen ben Gläubigern abgetreten bat, in Bezug auf bas nachher erworbene Bermogen, m Schwiegervater gegenüber bem Schwiegerfobn in Bezug auf Die versprocene dos aus ber väterlichen Gewalt Getretenen in Betreff ber mabrent berfelben contrabirten fofern er von bem Bater wenig ober nichts geerbt hat und nicht lange nach Aufgebung ben Gemalt barauf verflagt wirb.

ne ficium dationis in solutum (Rechtswohlthat ber hingabe an Bahlungsefe erft von Justinian eingeführte Rechtswohlthat enthält bas unter gewissen Umltend zu machende Besugniß des Schuldners, seinen Gläubigern bei einer Gelbschuld
eldes seine besten Sachen, besonders Grundstüde, zu einem gerichtlich zu ermittelnden
an Bahlungsstatt zu überlassen. Während der Gläubiger wider seinen Willen eine
die zu fordernde Sache anzunehmen sonst nicht verpflichtet ift, soll er vermöge jenes
bann dazu verbunden sein, wenn der Schuldner von dem Gläubiger deshalb ged und keine baaren Zahlungsmittel aufbringen kann.

eficium deliberandi. Bu Abwenbung ber Rachtheile, welche einem Erben aus

bem Erwerbe einer überschulbeten Erbschaft erwachsen können, ift ihm, außer bem unten i) zu erwähnenben beneficium inventarii, die vorgedachte Rechtswuhlthat im Römischen i gegeben; vermöge berselben hat er die Befugniß, innerhalb einer obrigkeitlich sestzigen krift ben Bestand der Erbschaft zu untersuchen und zu überlegen, ob er sie annehmen obe davon lossagen wolle. Nach älterm Recht konnte diese Frist auf nicht weniger als 100 A aus wichtigen Gründen auch auf längere Zeit oder wiederholt gewährt werden; nach Justinusschem Recht aber soll sie stets nur einmal und zwar vom Richter nicht über neun Monate e Regenten nicht über ein Jahr) bewilligt werden. Läst der Erbe diese Frist verstreichen, sich zu erklären, so sollte nach älterm Römischen Recht die Erbschaft, wenn Gläubiger Bermächnisnehmer auf die Erklärung draugen, als angetreten, wenn aber Witerben, alse geschlagen angesehen werden, was nach der Ansicht einiger Rechtsgelehrten auch noch nach term Justinianeischen Recht gilt, während nach Anderer Ansicht in diesem die Erbschaft salls stets für angetreten gilt.

g) Beneficium divisionis (Rechtswohlthat ber Theilung). Bahrend an fel Glaubiger bas Recht zufieht, von mehrern folidarifc verpflichteten Schuldnern einen al Ganze zu belangen, tann berfelbe vermöge ber obgedachten ben Schuldnern zustehenden kin wohlthat genothigt werden. nur ben auf ben einen Mitschuldner fallende Antheil von ihr zustagen und wegen bes Schuldreftes die übrigen Mitschuldner nach Kopftheilen auszust bafern die lettern überhaupt zahlungsfähig sind. Diese anfangs nur beschränft für Mitschuldner Gabrian eingeführte Rechtswohlthat wurde im spätern Romischen Recht aus mehrere andere solidarisch baftende Schuldner ausgebehnt.

h) Beneficium excussionis ober ordinis (Rechtswohlthat ber Boraustlage) ber vorstehend unter g) bezeichneten verwandte Rechtswohlthat, welche, von Justinian a führt, gleichfalls hauptsächlich bei der Burgschaft Anwendung findet. Sie begreift die fugniß des Burgen, von dem auf Jahlung ihn belangenden Gläubiger zu verlangen, bestelbe zuvor den Hauptschuldner ausklage, dasern dieser zahlungsfähig und ohne große Grigseit zu belangen ist. In einem andern Sinn versteht man beim Pfandrecht unter denes excussionis das Befugniß des von dem Pfandgläubiger auf Ausantwortung des Pfandlangten Besitzer des letztern, den Gläubiger zuvor, wenn er (der Besitzer) nicht zuglei Schuldner ist, an den hauptschuldner, wenn er aber dieser selbst ist, an das Specialpsand den generell verpfändeten Sachen) zu verweisen.

i) Beneficium inventarii (Rechtswohlthat bes Inventars). Bahrend nach Romifchen Recht ber Erbe für alle, auch die den Activbestand des Nachlasses überstein Schulden haften mußte, wurde die früher den Soldaten allein zustehende Rechtsverglung, nur die zur hohe diese Activbestandes zu haften, von Justinian auf alle Erben abehnt, dasern sie ein Inventar über die Erbschaft (baher der Name dieser Rechtswohlthat hörig errichten, d. h. mit der Aufstellung dieses Nachlagverzeichnisses während des erften nats seit dem ihnen bekannt gewordenen Erbanfall beginnen und dasselbe vor Ablauf des den Monats vollenden, auch das Verzeichniß auf Verlangen der Gläubiger eiblich (durch de genannten Manisestandeid) bekräftigen. Der Erbe erlangt dadurch, außer daß er von haftung über den Activbestand des Nachlasses hinaus frei wird, das Recht, sich gleiche sit den übrigen Gläubigern in Bezug auf seine eigenen Forderungen an den Erblasser phalten, ferner gewisse Ausgaben (für Begrähniß des Erblassers u. s. w.) vorweg abzug von der Masse die Gläubiger in der Reihe, wie sie sich melden, die Vermächtnisnehmernach Abzug der Falcibischen Quart zu befriedigen.

k) Boneficium separationis (Rechtswohlthat ber Absonberung). Durch biefe Erbschaftsgläubigern zugute kommende Rechtswohlthat werden biefelben vor den Gefahre schübigt, welche der Geltendmachung ihrer Ansprüce an einen Nachlaß daburch drohen, daß felbe mit dem überschuldeten eigenen Vermögen des Erben zusammenfließt. Sie können möge dieser Rechtswohlthat verlangen, daß das Vermögen des Erblaffers von dem des Cabgesondert und ihnen zu ihrer Verfriedigung ausschließlich überlassen werde, wogegen se ihre dessallsigen Ansprüce an den Erben verzichten. Doch kann dies denessium, das is gens außer den Gläubigern auch den Vermächtnisnehmern zusteht, nur binnen fünf Jahren nur so lange geltend gemacht werden, als sie den Erben nicht als Schuldner angenommen wund die Scheidung der beiberseitigen Wassen noch ausstührbar ist.

Rebetunft (parlamentarifde). Rebetunft ober Rhetorif nennen wir bie Ih ber Beredfamteit, b. i. ben Inbegriff ber Regeln, welchen ein Bortrag entsprechen muß,

i benen, an bie er gerichtet ift, ben ftartften Ginbrud fur bie Unficht bes Sprechenben worzubringen. 1)

So allgemein verbreitet unter ber Gesammtmasse ber Menschen die Fähigkeit zu reben ist, sten find boch zu allen Zeiten wahrhaft gute Redner gewesen. Allerdings sinden weitaus neiften Menschen nur zum gewöhnlichen Sprechen Gelegenheit und erlangen auch nur darin übung; die höhere oder eigentliche Beredsamkeit bleibt ihnen nach Theorie und Praris fern. smungeachtet muß die außerordentlich geringe Zahl der außgezeichneten Redner auffallen, wir die Menge derjenigen in Betracht ziehen, deren Beruf (als Deputirte, akademischen, Anwälte an den Gerichten mit mündlichem Versahren, als Prediger u. f. w.) möglichste silbung und Übung in der Berebsamkeit erfordert.

Man follte benken, daß berjenige, welcher ein gewöhnliches Gespräch mit aller Leichtigkeit, ebenso in einer etwas größern, dann auch in ganz zahlreicher Bersammlung ohne Mühe vollkommen fließend zu sprechen im Stande sein nüßte, zumal wenn er sich auf seinen rag nach Inhalt und Form vorbereiten konnte. Doch dies ist keineswegs der Fall. Die feine wagen es nur, zu einer größern Bersammlung zu reden; bemerkenswertherweise selbst ausgezeichnete und vielgeübte Redner das Bekenntniß abgelegt, beim Beginn, zumal vichtigen Bortrags, "von ganzer Seele und an allen Gliedern gezittert" zu haben. 3) dem bringt ein günstiger Eindruck, der sich und begeisterde Rückwirkung auf den sernern

ing bes Sprechers hervor, obwol manche hinwieder badurch beiert und über bie Grengen kiffen werben.

deint benn im ersterwähnten Fall fast bei einem jeben bas bunkle Gefühl (benn nur abaltnißmäßig wenigen waltet hierin eine klare Erkenntniß ob) von der Mannichsaltigkeit bröße ber Anforderungen sich geltend zu machen, die man, selbst unwillfürlich, an einen Aben Sprecher, an einen Redner erhebt, und beren Umsang Cicero in solgender Weise haet: "Von einem Redner hat man zu verlangen den Scharffinn eines Dialektikers, die den eines Philosophen, die Sprache fast eines Dichters, das Gedächtniß eines Rechtszien, die Stimme eines Buhnenhelden und beinahe das Geberdenspiel eines ganz ausgezuten Schauspielers."

ind bennoch hat Cicero bei diefer Menge und Größe von Anforderungen noch einige sehr liche übersehen; wir meinen insbesondere die richtige Würdigung des Bildungsgrades, as und Beurtheilungsvermögens der Juhörer oder Richter, die Berücksichtigung ihrer nung und selbst ihrer Borurtheile (ohne dieses wird auch der sonst geschickteste Redner Zweck großentheils oder sogar gänzlich versehlen, selbst die beste Sache vielleicht verderben); nernden Bleiß, sowol um den Gegenstand der Rede an sich vollständig kennen zu lernen allen Seiten zu prüsen, als auch um sich zum eigentlichen Bortrag gehörig vorzubes. Die wenigsten von denen, welche den so leicht hingleitenden Bortrag eines ausgezeichs Webners über einen wichtigen Gegenstand vernehmen, vermögen die Mühe zu beurtheilen, der Sprecher auswedete, um ein solches Ergebniß zu erlangen.

er Redner foll nun, nach Cicero 1), fo sprechen, "daß er überzeugt, daß er unterhält, daß er ". "Überzeugung" ift jenem großen römischen Redner "das Nothwerf, Unterhaltung der Rührung ber Sieg des Redners; vor allem ift es" — nach dessen Erfahrung — "die lette, allein eine Sache gewinnen hilft". — Bu diesem Zwed soll er "das Niedrige schlicht, das erhaben, das zwischen beiben in der Mitte Stehende gemäßigt vortragen". Debenso muß ben, dem gerade vorliegenden, an sich vielleicht trodenen und wenig gewinnenden Gegensein höheres Interesse zu verschaffen, um die Ausmerksamkeit derzenigen, an welche der ag zunächt gerichtet ist, möglicht zu sesseln, ihre Theilnahme dasur zu gewinnen und zu im. Er muß dabei durch die Art seines Vortrags (durch dessen Riarheit und innere hastigfeit, keines wegs durch Lückselie) in jenen hörern möglichst die unwillfürlich sich aufmed Überzeugung begründen, daß er, der Redner, seinen Gegenstand vollständig und allstent und ihn ebenso zu beurtheilen im Stande ist; vor allem aber, daß er sich selbst von

Sgl. über ben Begriff namentlich Quinctilian, Do institutions oratoria, Buch 12. Sulzer, in und Praktik der Beredfamkeit. Jacharia, Anleitung zur gerichtlichen Beredfamkeit. Eraffus in Cicero's Drei Büchern vom Redner, Buch 1, Kap. 62. Cicero, Drei Bücher vom Redner, Buch 1, Kap. 28.

Gicero, Buch 1, Rap. 21. 5) Cicero, Buch 1, Rap. 29.

ver Babrheit seiner Sache burchtrungen fühlt. (Declamanenen und alle **üchtlich gefü**n Keben fachen barum, Catt zu nügen: eine Alwe, an der bestichtere junge Rebner, die Bortrag mit Bhrasen zu schmiden suchen, sie oft scheitern.)

Eine vollftändige Entwidelung der Theorie ber Bered unter lugt begreiflicherweise bem Blan bes "Staats Berton". Bir geben bestalb barauf, undefondere auf die Einth ber Neben nach beren Indal und Form, nach Anserbnung und Andiührung, nicht ein, si beidpränten und auf einige Andeutungen bezüglich ber varlamentarrichen Nebestunft, welch hier allein beichäftigt.

Bei allen nur einigermaßen emilifirten, babei aber freien Beitern erbob fic in ben frü Beiten ichen tie Bererfamfeit zu einer Art Racht. Sie übte Ginfluß auf die Entscheidung! allgemeiner Berfammlung berathenen Gegenftände, lange juvor, ebe man von einer Am Rebe wußte; und gewiß hatte die Macht des treffend gefrochenen Borte unendlich oft ich Gefühle von Taufenden ergriffen, bis man baran badte, aus bem einer gewaltigen Bitflußich erfrenenden Bortrag ausgezeichneter Redner bestimmte Regeln abzuleiten, die zur volltommnung bes Bortrags bei andern bienen konnten.

In ben vielen freien Staaten bes alten Griedenlant, mo alle fur bas Gemeinwefm! tigen Begenstände öffentlich verbandelt mutten, machten nich logufagen überall einzelne d wol burd treffende Griaffung ber ju verbanbelnben Fragen au nich ale burd binteife Bortrag bemerkbar. Chaleich man aber ten bedeutenben Bortbeil unmöglich verkennen fi ben "bie Gabe ber Rebe" — bie Gelaungfeit und Sconbeit bes Bortrags — allein fo mabrte, fo mar bod ter Unterricht in ten frubern bellenischen Beiten nicht auf Die Ra sondern ausschließlich auf das Sichvertrautmachen mit denzenigen Wiffenschaften gerichtet, ! nothig finb , um mit Cadlenutnig über Die Staatbangelegenheiten fprechen gu tonnen, wofür besonders Philosophle und Bolitik galten. Die altefte Schrift über Rebekunft, w wir miffen, ift bie auf uns gefommene Rhetorit bes Arifioteles. Sie ideint uns in Theilen viel ju febr ausgebildet, als bag wir nicht im Gegenfan ju ber gewöhnlichen nahme an bas frubere Borkanbeniein mannichfacher Borarkeiten glauben follten, e große Stagirite Diefes Bert verfagte. Allein beffenungeachtet tonnen wir nicht begreifel gerabe bie ausgezeichnerften Rerner Athens, ein Demoftbenes und Aicines (und vor obne Zweifel icon Berifles), bie mufterbafte Trefflichfeit ibrer Reben nicht einem Be fein mit eigenen Schulregeln verbankten, fondern vielmebr ihrem ausgezeichnet richtigen Ch ber Ratur ber Dinge, um bie es fich handelte, und ber Lage ber Berhaltniffe, verbunde besonderer perfonlicher Fahigfeit und großer Ubung. In spaterer Zeit, nach bem Unin ber hellenischen Freiheit, als Die ber allgemeinen Beachtung murbigen Gegenftanbe ber berathung entzogen, die Rede überhaupt beschränkt war, gab es in Gellas keine großen 🎗 mehr. Man suchte burch Runstelei in der Form das mangelnde Wefen der Sache zu ersetes fant die Redefunft gum Spielmert berab, ja fie mard, noch zu meit Schlimmerm misbn ju elender Cophifterei auf ber einen, ju icamlofer Rriecherei und Speichelleckerei a anbern Ceite.

Gerade dieselben Erscheinungen wie bei den Griechen traten bei den Romern in Redner, ehe es eine in Regeln gebrachte Redetunft gab; Blute der Beredsamkeit in den ber Freiheit, und zwar auch hier wie in hellas sich stets weiter entwickelnd mit dem Bortisch der allgemeinen Cultur (Cicero's Name dars unbedenklich gleich nach dem des Demosthene geführt werden); dann aber auch Untergang der wahren Beredsamkeit gleichzeitig mit dem Ugange der Freiheit.

Wo immer der Besthauch des weltlichen oder geistlichen Despotismus sich über ein verbreitete, da blühte die eble Pstanze der Beredsamkeit nicht empor, vielmehr ging sie i solchem Einfluß selbst da zu Grunde, wo sie zuvor schon gewurzelt hatte. Wie das Altert beurkundet auch das Mittelalter diese Wahrheit. So weit die Nachtgebote der roben schre los gebietenden herrscher — sei es im Fürsten oder im Priesterzewand — nur imm reichten, such man vergeblich nach wahren Rednern; dagegen sinden wir niehr als eines von solchen in den freien Städten. Aber leider war gegenüber jenen ausgedehnten herr gebieten der ganze Wirkungskreis hier ein beengter und kleiner, und dabei erwies sich die allgemein vorwaltende geistige Versinsterung in vielsachen Beziehungen als zu undurchtein um wichtige Erfolge erlangen zu lassen. Sowissenwir denn von keinem wahrhaft ausgezeich Redner aus jenem langen Zeitraum der Geschichte.

Die mündlichen Borträge an den verschiebenen Hochschulen, noch mehr aber die Wichtigkeit, iche bei den Protestanten gleich vom Beginn der Resormation an den Bredigten beigemessen met, sorberten das Wiedererstehen der Beredsamkeit wenigstens nach einigen Richtungen hin. höherm Raße belebte und bildete sie sich aus an den Barlamenten in Frankreich, und manche Reben, welche vor diesen Gerichtschöfen gehalten wurden, gelten nicht nur dis heute als skeren, welche vor diesen Gerichtschöfen gehalten wurden, gelten nicht nur die heute als skere gerichtlicher Beredsamkeit, sondern sie werden auch nach Jahrhunderten noch dafür anersut, mit Bewunderung gelesen, als Borbilder studirt werden. Die Namen Cochin, d'Aguesseu, waal, Belisson, Batru und Le Maitre werden von allen, die nur einiges von deren vorzügsten Reden kennen, stets mit Hochachtung ausgesprochen werden.

Bolitifche ober eigentliche parlamentarische Berebsamkeit in höherm Sinn bilbete sich erst Reuzeit wieder aus, seitdem England seine in bieser Beziehung wahrhaft freie Berfassung karungen hat. In den beiden Barlamentshäusern, besonders aber in jenem der Gemeinen, manche Redner auf, die jenen "von der besten Art" unbedenklich beigezählt werden müssen. Arressenden sie genen "von der besten Art" unbedenklich beigezählt werden müssen. Etressend sprachen oft Walpole, Bultenen, Dundas, For, Pitt, Burke, Canning, dann (ehe feine spätere zweideutige Rolle verstel) Brougham; ferner in der spätern Epoche Beel und Ell (obwol an lehtem besonders eine ungefällige Art des Bortrags mit allem Grunde ge-

t wirb), enblich D'Connell.

Gine noch ungleich großere Ausbehnung erlangte bie parlamentarifche Berebfamteit infolge **kanzöfisch**en Revolution. Zwar ist man ziemlich gewöhnt, die franzöfischen parlamentarischen er den britischen weit nachzuseben; allein wir halten bies für das Ergebniß einer vorgesaßten ung. England befaß zu keiner Zeit Männer von größerer Eloquenz, und es hatte überhaupt ebner in gleicher Menge aufzuweisen wie Frankreich in ber kurzen Epoche ber erften paar e ber Revolution. Man benke an Mirabeau, neben tüchtigen Gegnern wie Maury unb **ies, bann an Barnave, Duport, Lameth, Betion, Rabaut be Saint-Etienne und die Genoffen** k Lämpfe; man erinnere fich der gewaltigen Erfolge, die in den damaligen Bersammlungen Racht ber Rebe so oft errang. Wan gebenke ber wenigen, aber Mark und Bein burchbrin= m Worte, die Mirabeau am Schluß der königlichen Sizung vom 23. Juni 1789 dem æremonienmeister bes bis babin absoluten Gerrschers entgegenbonnerte; man gebense serner rig mertwürdigen Situng in ber Nacht vom 4. Aug., und man wird nicht nur dem Refultat Die Eloqueuz ber Rebner errathen, sonbern man wirb auch erkennen, bag es fich bier mupt um gewaltige Beispiele ber unwiderstehbaren Macht, welche die Rede zu erlangen tg, handelt; man wird sich gerade hierdurch am evidentesten überzeugen, bis zu welchem e biefe Cloquenz zu erheben, zu begeiftern, bie folummernben Gefühle zu wecken im Stanbe Nan vergegenwärtige fich recht, wie im ersterwähnten Fall gleichsam Ein treffendes Wort Biberftande entflammte, jur Berachtung ber Gefahr begeisterte, und wie es mehr vermochte Me Drohung mit ber noch obendrein vom Nimbus bes alten Königthums umhüllten phys 1 Gewalt; man rufe fich im Geist zuruck, wie im zweiten Fall die Macht der Rede fast bie erhabenften Gefinnungen, bie in gewaltigen freiwilligen Aufopferungen fich thatbeurtunbende Gelbftverleugnung in einer jahlreichen Berfammlung, ale geschab' es veris eines eleftrifchen Funfens, mit Einem Schlage erwecte, wie fie nicht nur ben Entschluß zu n Opfern hervorrief, sonbern nicht minber auch bie Rraft zur Ausführung schuf.

In früherer Zeit bot noch niemals irgenbeine Versammlung solche Fülle wahrhaft trefflicher ber bar wie die französische gesetzgebende Nationalversammlung zur Zeit der Girondisten. De Beredsamkeit, welche Erhabenheit der Ideen, welcher Glanz des Bortrags, wenn zniaud, Guadet, Gensonné, dann Louvet, Barbaroux, Isnard, Brissot, Condorcet und so manche ihrer Freunde sprachen, Männer "von der besten Art", Redner "von der

m Art"!

Cante-Lexifon. XII.

Seibst unter der Bergyartei fand man tüchtige Sprecher. Wir dürfen hier nur an den für weit (und zwar für Freiheit im edeln Sinn) wahrhaft glühenden Camille Desmoulins, an den teineswegs blos wildleidenschaftlichen, sondern auch befähigten und fühnkräftigen

<sup>5)</sup> Um nur das uns gerade am nächsten liegende Beispiel anzuführen, verweisen wir auf das Blaise, welches d'Aguesseau in seiner Eigenschaft als Generaladvocat im pariser Parlament vom 19. März in einer Civilstandsfrage hielt; eine Rede, durch welche manche des Alterthums, insbesondere tals eine von Cicero übertrossen wird. (Dieselbe ist abgebruckt in Bb. II seiner Werse, Baris 1761, auch im Anhange zu Zacharia's Anleitung zur gerichtlichen Beredsamseit, Geidelberg 1810.)

Danton erinnern. Selbft in Beziehung auf Robespierre geht man zu weit, wenn man bedingt alle Fähigfeit ale Redner abspricht. Wie batte er in diefem Fall gur bochften ! gelangen, wie biefelbe ju behaupten vermocht? Ber auf bem Thron geboren ift, obe als gludlicher Welbherr ausgezeichnet bat, mag allerbings auf ber höchften Stufe bes & icheinen, ohne ber Babe ber Rebe fich ju erfreuen. Unmöglich ift Dies aber bei eine Beiten ber hochften Aufregung lebenben einfachen Rechtsgelehrten, ber fich weber bur ichaftliche noch irgend andere Leiftungen einen glanzenden Ramen erworben batte, f dahin zu den unbekannten Bersonen gehörte und überdies in den Fällen, in den phriiches Sanbeln ankam, nie ein Mann der That war. Allerdings wäre es unger-Robespierre als einem wirklich guten Rebner ju fprechen; er zeichnete nich nicht burch aus, ebenfo wenig ale burch besondere Berftanbesicarfe, fondern vielmehr baburch, bi einer gewaltigen Ibee völlig burchbrungen und getragen mar und biefelbe mit allen, blutigften Mitteln conjequent und in feiner Art unerschütterlich carafterfeft verfolg ihm aber eine Art von Beredfamteit wirflich ju ftatten fam; nämlich diejenige, bag feiner Choche gerade vorherrichenben Deinungselemente icharf zu erfaffen und zu bel ebenfo bie Leibenfchaften in feinem Sinn zu entflammen und baburch feinen 3m langen wußte.

Auch nach bem Sturz bes Terrorismus, und nachbem bas Fallbeil so oft schon hervorragenbften Saupter aller Parteien in Thatigkeit gesett war, finden wir no tuchtige Redner in ber frangösischen Bolksvertretung, wenn auch in kleiner Angahl, un namentlich Tallien.

Der alte Napoleon war unfähig auf parlamentarischem Boben. Trot aller Bor auf seinen Gewaltstreich vom 18. Brumaire ward er durch wenige Worte entrüstete vertreter sofort verblufft und verwirrt und gelangte erst dann wieder zu sich selbst, e von der brutalen Macht der Bajonnete umgeben sah. Unter seiner Gewaltherrichaft ist granfreich teine Reduerbühne, keine Nationalvertretung, sonach auch keine parlam Beredsanteit mehr. Carnot's wenige und schlichte, gleichwol aber tiefeinschneident gegen die Einführung bes Kaiserthums bilden so ziemlich die einzige hochernhaste A gegen den damaligen Phrasenschwall, an welchen sich eine Masse kriechender Seelen Es bedurfte erft der Niederlage von Leipzig, um zu den wenigen mittelmäßigen Bemert ermuthigen, welche endlich Laine und Raynonard auszusprechen wagten, und in denen die Welt ein halbes Bunder zu vernehmen glaubte.

Anders gestalteten sich die Verhältnisse unter der Restauration. Da ungeachtet der si Umtriebe gegen die Erwählung liberaler Deputirter doch jedenfalls die Tribune meisten frei war, so ledte die parlamentarische Beredsamkeit bald auss neue empor, und zwar n größerer Kraft, als die versuchten Rudschitte und die deshalb angewendeten Corruptii jedes edle hochherzige Gemüth verlegen und zum Kanups ausstadeln mußten. Allerdins sich verkennen, daß man viele der damaligen liberalen Redner sehr überschätze; ebe bleibt es indes, daß gar manches Tüchtige geleistet ward. Bor allen zeichnete sich Lonstant aus, obwol er sich eines glänzenden Bortrags nicht erfreute. Neben ihm sin genannt zu werden der siches ebel denkende als tühne, ebenso sehr für das Recht, die und Freiheit erglühende als unerschütterliche Manuel, dann Fou und Lasavette, auch Rover-Collard und Casimir Liefer.

Unter ben fpatern parlamentarischen Rebnern in Frankreich behauptet ber Legitimif entschieben bie erfte Stelle. Nachft ihm zeichneten fich Obilon-Barrot, Mauguin, Ef Guizot aus. Noch find Lamarque und Garnier-Bages anzuführen.

Die Wirkungen ber Französischen Revolution auf Belebung parlamentarischer Berwaren indeg keineswegs auf Frankreich beschränkt. Italien, Spanien (ber "göttliche" Ar Bortugal, Belgien, dann holland, Schweben und Norwegen bekamen Männer aufzum fich als Nedner mehr ober minder bemerkbar machten, deren Aufzählung jedoch hier führen würde.

In Deutschland fehlte vor der Zeit der Einführung der neuern Verfassungen die Ge zur Entwickelung einer parlamentarischen Beredsamkeit. Raum waren jedoch die stitutionen in einigen Mittelstaaten, besonders Sudwestdeutschlands, ins Leben getreten, es fich, daß es an Männern nicht sehlte, welche auch des Worts mächtig waren. Die B der 1830er Jahre verlieh der Sache neuen Aufschwung. So sehr auch nach kurzer Befugnisse der Kammern wieder eingeengt, und so fehr die Freiheit der Tribune sel

ordnungen und besonders durch die mannichfachsten Verfolgungen und Bedrudungen er Bollevertreter beschränkt ward, so sehlte es doch in den Mittelstaaten selten an besprechern, von denen manche ihre Freisinnigseit mit schweren Opfern besiegelten. Es ne wohlverdiente Anersennung, wenn wir zunächt die Reihe der einflußreichsten Redner nzelnen beutschen Ständeversammlungen aus der Zeit vor der großen Märzbewegung 1848 furz überblicken.

laiern zeichneten nich auf ben ersten Lanbtagen (1819 und 1822) besonders hornthal schon 1822 ausgeschlossene, später so unglückliche) Behr aus (nächt ihnen von Aretin, ze Rebe beim Schluß bes Landtags von 1822 über die Aufgabe der Wolksvertreter: schlechten Ministern eine gewaltige Wirfung hervordrachte). In den Versammlungen i und 1828 that sich am meisten Rudhart hervor (auch Benzel-Sternau). Im Jahre robten sich als tüchtige Redner: Schüler, Culmann (bald gestorben, wol zunächst infolge ich erlittener schwerer Unbilden) und Seussert (mit Ungnade aus seinem frühern streise als afademischer Lehrer entsernt und durch Versolgungen dem Wahnsinn nahe. In den Jahren 1834 und 1837 Willich. Auf den spätern Landtagen vor 1848 ich noch bemerkbar Stockinger, Edel und von Lerchenseld, von dem Ministertisch aus Ludwig von Öttingen: Wallerstein und von Abel.

varlamentarischer Tuchtigkeit leuchtete bamals die babische Deputirtenkammer allen utschen Ständeversammlungen voran. Insbesondere wird man keine andere zu nennen e sein, in der verhältnismäßig so viele Mitglieder der freien Rede mächtig wären wie Unter den Männern, die an diesem Ort gewirkt haben, zeichnete sich vor allen eck aus. Obwol des so bedeutenden Gulssmittels eines vortheilhaften Organs entewar er dennoch wol der erste und ausgezeichnetste unter allen damaligen parlamene Rednern Deutschlands. Eine Bulle von Kenntnissen, bewunderungswürdiger Scharftressendes praktisches Ersassen des Gegenstandes mußten allein schon mit hochachtung n Mann ersüllen, wenn man auch gar nicht die Länge der Zeit und die Manniche der Bersuchungen in Anschlag bringen wollte, in denen sich sein Charakter treu

Als weitere Sauptzierben ber babifden Kammern jener Zeiten nennen wir rg, von Liebenftein, Duttlinger, von Ihfiein, Belder und Mittermaier, fpater auch b Baffermann.

eich geringer als in Baben war in allen andern Staaten Deutschlands die Bahl ber imentarische Sprecher hervorragenden Männer; zunächst infolge der beschränkenden ge. Doch können dessenungeachtet so ziemlich alle deutschen Länder mit Bolksvertretung e und biedere Männer ausweisen, die sich in solcher Stellung erprobt haben; so Büreinen Pfizer, dann Uhland, Schett, Rödinger und Tasel; in Gessen-Darmstadt machte is Ernst Emil hoffmann durch eine derbe, aber ziemlich praktische Art der Beredsamkeit r; es thaten sich ferner und zwar mehr in eigentlich parlamentarischen Formen hervorzipfner und Gagern; Kassel besaß einen Jordan und Schonburg; Rassau einen hervorzar auch dieses ebeln Greises Lohn — der Kerker, wodurch er vor der Zeit dem Grabe ward); Sachsen einen Todt, Schaffrath, Joseph und Eisenstuck; hannover einen Stüve; weig einen Steinader u. s. f.

ben mannichfachen Beschränkungen ber Wahlgesetz, den geringen Erfolgen ber ftansemühungen, vor allem aber im hindlick auf die Dornenkrone, welche so vielen freisinsgeordneten in Deutschland zutheil ward, darf man mit gerechtem Nationalstolz auf der Anzahl von Rednern hindeuten, die unser Gesammtvaterland ungeachtet aller jener werthen Berhältnisse dennoch schon damals ausweisen konnte.

Jahr 1848 bilbete eine gang neue Phase fur bie parlamentarifche Berebsamfeit in

23

gewährte einen hohen Genuß, der Berathung der badischen Deputirtenkammer über einen ins Gegenstand beizuwohnen. So erinnert fich der Berkasser des gegenwärtigen Artikels stets e der ausgezeichneten Berhandlung, welche am 18. Juli 1839 über die Notted'sche Motion Biederherstellung einigen Achtszustandes der Presse" in dieser Bersamulung stattsand, an iscusson namentlich Rotted, Welcker, Isstein, Sander, Duttlinger, Best, Kindeschwender ach (feitend der Regierung Blittersdorf und Nebenius) theilnahmen. hatte man ganz absehen n der hohen Wichtigseit des Gegenstandes, so hatte schon der Eine Umstand die Bewunderung Kammer hervorrusen mussen, daß in einer so wenig zahlreichen Bersamulung doch eine solche Männern zu sinden sei, die ohne Ausnahme so tressend zu sprechen verstanden.

Deutschlanb. Niemale hatte noch bie Belt eine Bolkevertretung gefeben, bie eine folche & von Berftand, Biffen und Berebfamteit in fich vereinigt hatte wie bas beutiche Barlam Ja es war fogar vielleicht eine allzu reiche Fulle. Wenigstens fünf Sechstheile aller Bertr beftanben aus Mannern, welche öffentlich zu fprechen wohl befähigt waren. England konnte : male auch nur annähernd ein ähnliches Berhältniß aufweisen, und wie weit ftand felbft bie ft zöfifche Nationalversammlung in ihrer vorzugeweise glanzenden Girondiftenepoche bage zurud! Auch muß man anertennen, daß alle Parteien ohne Ausnahme treffliche Redner befai Infolge biefer Fulle ift es aber auch gerabezu unmöglich, einen einzelnen ale ben vor allen and Bervorragenben gu bezeichnen ; feiner fonnte eine abfolute Überlegenbeit erlangen ; feiner fon zu Befclüffen hinreißen wie Mirabeau, benn eine jebe Bartei vermochte es, gleiche Kräfte geg überzuftellen. Auf ber Linken machte fich anfange Robert Blum am meiften bemerti boch befaß er mehr bie Befähigung zum Bolte= ale zum parlamentarifchen Redner und bef fich fomit nicht gang an feiner Stelle; bennoch bleibt es völlig ungerechtfertigt, wenn man fpater in biefer Begiehung geradegu für unbebeutend ausgeben wollte. Indeg marb er überf burch ben geniglen und geiftwollen, wenn auch mitunter ale "frivol" bezeichneten Rarl Überzeugungetreu und icon fprachen von biefer Seite namentlich noch Lubwig Simon 1 Lowe (von Calbe), ungemein einschneibend Berger (von Wien); auch Zimmermann von Ca gart verbient Erwahnung. Gelten, bann aber aus bem Innerften bes Bergens rebete lifte Schober, anfange bem Centrum angeborent, fpater immer entichiebener gur eigentlichen Lie berübertretenb, erlangte eine ber ausgezeichnetften Stellungen, indem er fich als einer ber enbetften Rebner entwidelte. (Jacoby aus Ronigsberg, geiftvoll und fcarffinnig in hohem Gu trat gleichwol nicht als Redner auf; gerade fo ber trefflice und ebenso scharffinnige Temme; Fallmeraper fprach nie in ber Berfammlung.) Das Centrum befag in Gistra ben wenig in einer wefentlichen Beziehung rebegewandteften Bertreter, ben bie Berfammlung überfi aufwies. Er war bas Schreden ber Stenographen , welche bem unbeichreiblich raichen feiner ebenfo ausgebehnten als inhaltreichen Vorträge niemals zu folgen vermochten. " follte nicht glauben, bag ber menichliche Gebante mit folder Rafcheit fich nur entwideln fi wie Gistra fpricht", fagte einst ber Abgeordnete Minister Romer zum Berfaffer bes gegen tigen Auffapes, nachbem jener über zwei Stunben lang obne jebe Unterbrechung mit solche erhörten Schnelligkeit burchaus correct und treffend gesprochen hatte. Großen Einfluß an Berfammlung übten in ber ersten Zeit bie Neben von Gagern's; boch verbankte er seine Co großentheils außern Umftanben: feinem Ruf, feiner Stellung und feiner fraftigen Beftall Stimme. (Als Brafibent wurde Gagern von Simson entschieden übertroffen.) Aus dem trum burfen ferner nicht übergangen werben: Rieffer, Befeler und Bait. Der vollen Rebner von ber Rechten war Rabowig. Er vermied es allerbings, häufig zu fprechen ober andere Fragen ale folche, Die er genau fannte, namentlich über militarifche Gegenftanbe. aber war fein Bortrag pragnant, flar, von feinem Standpunft aus vortrefflich. Binde, vom preußifchen Bereinigten Lanbtag ein febr großer Ruf vorangegangen, fant als eigent Rebner wol erft in britter Rlaffe feine Stelle. Er befaß zwar bie Runft, alle Borrebner mateln, tonnte aber eine eigene Entwidelung umfaffenber Art hochtens in aphoriftifder vortragen, und zwar bies wie jenes nur in gang auffallend incorrecter Beife, inbem er auch nur einen Sat vorbrachte, ohne anguftoffen, ju ftottern, feine Worte gu wieberholen zu corrigiren. Lichnowsky erregte blos burch bie rücksichtslose Art seines Auftretens Austi Unter ben Ultramontanen nahm wol Döllinger die erste Stelle ein, geschmeibig und gew jeboch nie hinreigenb ober nur gewinnenb. Dann mogen noch Lafaulx und Reichenfte genannt werben.

Es wurde zu weit führen, die Manner, welche in jener Zeit in den einzelnen Rammers bemerkbar machten, hier ber Reihe nach aufzuführen. Doch durfen wir aus der preußif Bolksvertretung nicht unerwähnt laffen Walbed, Rirchmann und Schulze aus Deligich, welltetere vorzugeweise das Brabicat eines Schonredners zugetheilt erhielt.

Die vom Jahre 1849 an eingetretene Reaction wirfte wie ein alles versengenber Sam auf bas parlamentarische Leben in ganz Deutschland. Ein ganzes Jahrzehnt hindurch fehlte frische Entwickelung. Die hervorragenbsten Männer von freifinniger Richtung waren in Berbannung getrieben ober schmachteten in Kerkern; einige hatten sogar mit ihrem Leben stehen muffen; ber Rest konnte selbst bei ftrengster Jurudgezogenheit kaum Ruhe sinden vor lästigungen und Bedrückungen. Neue Kräfte fehlten durchgehends. Lebes freie Wort 30st ber Regel Verfolgung nach sich. Und leider ließen sich viele der Altliberalen durch blinde fin

rzung zum Forbern jebes Rudschritts hinreißen. Eine Menge vermittels octropirsiese ober fonft unter tem Walten ber rothen Reaction gewählter, nach Beforberung unger Beamten ging mit jedem Ministerium burch bid und bunn. Man vernahm d von beschränkenben Bolizeigesehen. Es war eine ber kläglichften Perioden in der teutschlands.

t 1859 ift bas conftitutionelle Leben wiedererwacht. Auch Ofterreich und Preußen ntlich eine Bolksvertretung. Aber gerade in beiden Großstaaten tritt die eigenthumsung hervor, daß es an neuen parlamentarischen Talenten sehlt, und daß zu Wien, ber zu Berlin im allgemeinen die Männer von 1848 neuerdings die bedeutendsten ischen Stellungen einnehmen, dort namentlich ein Mühlfeld, Gistra, Berger, hier Schulze und ansangs Vincke (felbst Virchow gehörte eigentlich schon dem Jahre 1848 weist Ofterreich in Rechbauer und Brints bedeutende neue Kräfte auf.

an solchen neuen Kräften find die Mittelftaaten. Ohne in eine umfaffendere Spezinzugehen, burfen boch jedenfalls genannt werden Braun aus Naffau, von Bennig-nover und Bolf aus Baiern.

rer Erörterung über parlamentarische Berebsamkeit durfen wir die Schweizer nicht Es herrscht unter ihnen barin eine eigenthumliche Art. Das öffentliche Leben, er Eidgenoffenschaft alles durchdringt, beginnend mit den von der Berathung und jämmtlicher Bürger eines Orts abhängenden Angelegenheiten der Gemeinde, dann delt in den Großräthen der Cantone und in der eidgenössischen Nationalversammst thatsächlich, daß die Befähigung zum Besprechen der Berhältnisse des Gemeinzeine Ausbreitung erlangt hat wie nirgends in einem andern Lande. Es ift allerzie höchste Art der Beredsamkeit, die sier vorzugsweise geübt und geschätt wird. e sind nicht blumenreich und ausgedehnt, vielmehr kurz, körnig, einsach und schlicht, Braktische gerichtet, dabei doch keineswegs ohne geiskvolle Beigaben. Belchen gegeigentliche Schönrednerei hier verspricht, mag man daraus entnehmen, daß nies nur recht versuchen mag. Treffend das Richtige zu sagen, schmucklos und wahr, auptsache. Und es gibt kein noch so kleines Odrschen, unter bessen Bewohnern nicht leute sich fände, vollkommen besähigt, auch öffentlich das Wort zu sühren.

leuzeit konnte bie parlamentarifche Berebfamkeit auch in Italien fich entwideln. Bespermeife hat aber England unter ber jungen Generation keine hervorragenben Reb-

In Frankreich ohnehin (wo Lubwig Napoleon ebenso wenig wie sein Oheim pars Erfolge zu erlangen vermochte) ift die Tribune zu dem Buftande herabgebracht, in ch unter dem alten Bonaparte befand. Gier mag vielleicht noch die Kanzelrhetorif selbst die gerichtliche Beredsamkeit findet sich eingeengt, sobald ein Gegenstand an Bolkerechte auch nur anstreift.

hier auch noch auf ben Unterschied in ber Art ber Anwendung ber Redekunft auf ren Berhältniffe aufmerksam gemacht werden. Treten Geistliche in einer parlamensammlung auf, so wird es sie meistens Mühe kosten, den eigenthümlichen Zon und ndere Art der Kanzelvorträge abzulegen; der größten Zahl von ihnen wird dies nie zelingen. Aber auch an Rechtsgelehrten (Abvocaten, Staatsprocuratoren, Richtern sich nicht selten im parlamentarischen Leben anfangs ein Fehlgreisen in der Art der und der Beweissührung wahrnehmen. Bir kennen manche Fälle, in denen es entgen Rednern vor Gericht niemals gelang, vor einer parlamentarischen Bersammige Weise zu treffen.

h eine entschiedene Befähigung auf dem Gebiet der politischen Schriftfellerei befeineswegs die Eigenschaft, seine Ansichten in irgend erfolgreicher Beise vor einer ammlung entwideln zu können. Der tiefeinschnebe Gormenin selbst bezeichnete gewaltige Baffe der freien Rede in seinen Sanden als einen "hölzernen Sabel", verdankt das so sehr schätzbare Werk Gibbon's über das Sinken und den Vall des dem Umstande, daß der tuchtige Denker und Gelehrte mit seiner Jungsernrede im urchgefallen war und darauf in Rom sich zu zerstreuen suchte. Andererseits gibt es nicht gute Sprecher, welche ihre Gedanken nur in sehr undefriedigender Weise utwideln wissen, selbst wenn sie den gebildeten Klassen angehören.

men nun auf eine Bergleichung ber großen Rebner bes Alterthums mit ben beften

Dannern, bie wir oben in ziemlich langer Reihe aufgeführt haben, find gang gewiß

358 **Rebellutit** 

nur fehr wenige, welche neben ben ausgezeichnetsten Rebnern von Athen und Rom auch genannt werben burfen. Aber bennoch moge man bie Leiftungen unferer Beitgenoffen nich febr berabfegen, indem man bie ber Alten zu fehr erhebt!

In formaler Ginficht läßt es fich zwar teineswegs bestreiten, daß einige (nicht viele!) Rebner Athens und Roms jederzeit als Mufter werben gelten konnen. Dennoch wagen wi

Unficht auszusprechen, bag man fle im gangen überfcatt.

Die alten Redner haben burchgebende ein allzu bobes Gewicht auf die Form bes Borte ein bergleichsweise zu geringes auf bie innere Gute ber Sache gelegt, um bie es nich hand (Rein Bunber, bag ba aus ber Rebefunft alsbalb bie Cophiftif hervorging.) Ihnen fa mehr barauf an, die Buhorer ober Richter ju überreben als fie zu überzeugen. Gie hieltent jenigen für ben vollenbetften Deifter ber Rebefunft, ber eben bie Runft befige, bie Borurt Schwächen und Leibenfchaften ber Denichen burch feinen Bortrag am meiften fur fich ju winnen. (Υπόκρισιν είναι την έητορικήν, war von Demosthenes als Maxime angenomm Cicero felbft gibt an 8), welche theatralifden Boffenfviele man fich jur Aufregung und winnung ber Leibenschaften erlaubte, wie man bem Bublifum weinenbe Rinber, blutige M ober andere bergleichen Dinge vor Augen hielt. "Es gibt feine Art, bas Genuth bes Bufden aufzuregen ober zu befanftigen, bie ich nicht angewendet hatte", fagt ber größte romifche Ra unmittelbar nach folden Angaben mit aller Unbefangenheit, und bies namentlich auch in ziehung auf feine gerichtlichen Reben, mabrent es boch in Rechtsfachen vorzugeweise auf tell schaftslofe, kalte Ermittelung bes Thatbestandes und ebensolche Brufung und Anwendung Bestimmungen bes Befetes antommen follte, nicht auf ichauspielfunftlerifde Bervorbring eines blogen Angleffects! 9)

Wir find fonach — einigermaßen im Wiberspruch mit den alten Rhetoren — der An bağ ber Rebner mefentlich ben Gegenftand an fich ale eigentliche und mabre Sauptfache an foll. Der foone und Ginbrud erregenbe Bortrag ift nicht Zwed feiner Rebe, fonbern nur I jum 3med. Der Rebner, bem die Aufgabe gutheil geworben, vor einem vorurtheile Saufen oder vor Richtern mit vorgefaßter Deinung zu fprechen, wird allerdings biefe un ftigen Umftanbe mit zu berudfichtigen haben; er muß jene iconenb behandeln, barf fie gerabezu unmittelbar angreifen. Über alles aber muß ihm die Gute und Bahrhaftigit Sache gehen; er muß vor allem felbst bavon burchbrungen fein. Dies vorausgefest, et man leicht, worin feine eigentliche und Sauptaufgabe liegt: in nichts anderm als barin, bi burd flare, verftanbliche und einbringliche Entwidelung beffen, was er fur mahr und red fennt, auch ble Borer und Richter überzeuge, feineswege fie blos überrebe, noch burch abid Aufftellung von Trugichluffen irreführe ober fie burch blinde Aufregung gemeiner & Schaften ober Schauspielerfünfte betäube. Ber aber nicht felbft von ber Bahrhaftigfeit un Recht einer Sache überzeugt ift, ber werfe fich auch nicht zu beren Bertheibiger auf. Alles fagt man gewöhnlich, bag berjenige, melder eine ichlechte Sache gefdidt vertheibigt, ein bil und mehr entwideltes Salent befigen muffe als ber Sprecher fur eine gute Sache. Ban auch wirklich fo, fo mochte boch ichwerlich ein Mann, in beffen Bruft Gefühl fur mabre Chrei nach bem Runftlerruhm geizen, fich fpeciell ale Bertbeibiger folechter Sachen auszuzeif Aber es ift biefer Sas, wenigstens in ben meiften Fällen, nicht einmal richtig. Bar oft et bie Lofung ber vorfählich ober unvorfählich verwirrt gemachten guten Sache ebenfo viel 🕊 ebenfo viel Talent und Gefdicklichfeit, als die Aufftellung von Sophismen und die Bilbung Gewebes von Trugichluffen gur Durchführung bes Unrechts erforbert. Die Borte bes Mi teles 10): "Immer ift bas Babre und bas wirflich Beffere auch leichter zu beweifen", find nicht unbedingt und in allen Fällen richtig. Es ift fonach nachft ber Dacht ber Moral auch bas (obgleich felten gan; flare) Gefühl von ber Schwierigfeit ber geloften Aufgabe, w bem gefchidten Bahrheitevertheibiger nicht nur bie Bergen gewinnt, fonbern ihm, men einmal bie aute Sache ale folde wirklich erwiesen bat, auch einen Einbruck auf Die Borer einen Namen fichert, wie ihn in ber Regel ber allergeschicktefte Unrechtsvertheibiger nie 30 langen ober auf die Dauer zu erringen vermag.

8) Gicero, Buch 1, Rap. 38 u. 39.

10) Ariftoteles, Rhetorif, Rap. 1.

<sup>9)</sup> Wir haben in der Neugeit freilich erfahren, bag bei ben letten Berhandlungen in dem Brocel Marschalls Ren die Bertheibiger und der Angeflagte einen solchen Buhneneffect, wie ihn Cicero au versuchten; bas Ilrtheil barüber ift aber wol in der ganzen gebildeten Welt (etwa mit Ausnahm wiffer bonapartistischer Kreife in Frankreich) bas gleiche, und zwar wahrlich kein gunfliges.

٩

Et ware ungereimt, eine glangenbe Bortrageweise geringachten ju wollen. Gine anehne, fraftige Stimme, eine burch mufitalifche harmonie bas Dor bes Gorers gewinnenbe ntfellung und eine gefchidte Action erhöhen ungemein ben Ginbrud eines jeben Bortrags. er im Sall ift, öffentlich zu fprechen, moge bies nicht überfeben, fich vielmehr, foweit feine Magen es zulaffen, auch in biefen Beziehungen auszubilben ftreben, hinwieber babei aber auch bergeffen, bağ ber richtig treffenbe Ausbrud zwedmäßiger angewendet wird, weil er entichienachdrucklicher wirft als die nur musikalisch klingende ober sonst blos schöne Redensart, und bein Bortrag, an bem man (zumal infolge ber Unwendung gefuchter Ausbrude) eine Kunt gewahrt, weit entferut, ben Eindruck auf ble Buhörer zu erhöhen, benfelben vielmehr fcon m entschieden schwächt, weil diese gerade dadurch daran erinnert werden, daß der Redner k naturlich seine innigen Gefühle ausspricht, sondern auswendig gelernte Phrasen bermitt. Darum wird denn auch der wörtlich memorirte oder gar der vom Blatt abgelesene trag unter fonft gleichen Berhaltniffen nie ben nämlichen Eindruck hervorbringen wie bie weiflichem Überlegen und allseitigem Durchbenten bes Gegenstandes frei gehaltene, wenn nie in gleicher Weise wie jene formell correcte Rebe.

**Magesehen** aber von bieser Alippe, an ber schon so mancher Redner scheiterte, können wir aupt, wie oben icon angebeutet, dem blos äußern Bortrag (der Stimme, Wortstellung Action) feinesmege ben vollen Umfang ber Wichtigfeit zugefteben, ben ibm bie alten Rhe= wub ihnen nachrebend auch die meisten neuern Theoretifer beimessen. "Demosthenes", so it Cicero 11), "theilte bem (blogen) Bortrage die erfte, zweite und dritte Rolle zu." Dies t fic einigermaßen aus der früher allgemein herrschenden Ansicht, daß nicht sowol Über= n als vielmehr Überreben ble Sauptaufgabe des Redners sei. Deffenungeachtet ging ber ) wol fcon im Alterthum zu weit. Dlach mehr als einer Außerung bes Demosthenes felbst 12) t fein Sauptgegner Afchines nicht nur einer ftarfern und mobilautenbern Stimme, fon= iberhaupt eines geläufigern Bortrags fich erfrent zu haben als Demofthenes. Dennoch e jener zulett im Kampf gegen ihn (ben hinfichtlich bes außern Bortrags minber Ausneten) wahrhaft fonnachvoll unterliegen. Gin anderes, unferer unmittelbar eigenen Be-Mung vorliegendes Beispiel für die Ansicht, daß ein auf klarer Erkenntniß der Sache bedes und infolge deffen den Gegenstand mit Klarheit und innerer Wahrhaftigkeit besprechen-Bergeugtsein bes Redners mehr vermag als selbst ein sehr glänzender äußerer Bortrag, Siches Beispiel aus bem bafür gehaltenen parlamentarischen Mutterlande ift Lord (nun **d Bohn Ruffell. "Geine Stimme ist ohne Araft", jagt ber Werfasser ber "Kandom Re**tions of the House of Commons", "und er fpricht die Worte fehr unvollkommen aus. i rebet er gewöhnlich in fo leifem Con, bag ibn mehr ale bie Balfte bee Baufes nicht gu ben vermag. Bas er vorträgt, ift oft in fo folechtem Gefdmad, und bei jebem vierten wieften Cat gerath er ins Stammeln und Stottern, mobei er noch die fehr üble Gewohn: m, unter fortwährenbem Ausstoßen von "hm" ober "hem" die ersten Worte eines Sages, mx oft breis bis viermal, zu wiederholen. Bubem fleht er meist so bewegungslos ba wie 166, an bem er fpricht. . . 3ft er borbar, fo ift er aber immer flar, mieverfteben fann man Beinung nie. . . Geine Reben zeichnen fich ftets burch eine klare und einbringliche Weise in der er die Beweisgrunde aufstellt, wie fie fich einem benkenden Geift bieten muffen."

**Bie häufig kommen** aber auch fonst noch Beweise für unsere Ansicht vor, wie oft hat man **mbeit, zu gewah**ren, daß felbst ungebilbete, rohe Naturen meisterhaft den rechten Ton **1, Kopf** und Gerz der Hörer gewinnen und aufs vollständigste ihren Zweck erreichen, wenn immerbin ihre Reben jeber funftlerifden Gestaltung entbehren und nach ben Regeln ber **le vielleich**t felbst unter aller Aritik bleiben! (Gar manche ber Bolkereben D'Connell's en in diefe Klasse.)

**Oswol es fonac**h gewiß ift, daß Leute ohne glänzenden Bortrag und ohne alle kunstmäßige Libung ber Form ihrer Reben bennoch burch bas Treffenbe ihrer Gebanken, Die Klarheit **kIbeen und überhaupt** die Zweckmäßigkeit ihrer Bemerkungen einen tiefen Eindruck auf die **n hervorbringen kö**nnen, jo bleibt ber Bortheil, den ein gefälliger oder formell schöner Bor= i**gewährt, boch**, wie oben schon gesagt, inimerhin außerorbentlich groß. Darum sollte auch afte Entwidelung ber Beredfamteit ein bei ber Erziehung wenigftens nicht fo fehr vernach=

: ==

er 2

-<u>-</u>

3

1.1

<u>:</u>: •

:= :

71.3

÷

:

Ŀ

÷

Ξ

. 3 =

:

.: =

S \_ 3

`≃:

<sup>[1]</sup> Cicero, Buch 1, Rap. 17. [2] Ramentlich in ber Rebe fur bie Krone, in welcher fich Demofthenes offenbar nicht ohne Reib jene Gigenicaften feines Gegnere angert.

läffigter Gegenstand fein. Sodann ergibt es fich ferner hieraus, daß ber Redner nicht unw bereitet auftreten foll, wenn andere nicht ber Drang bes Augenblick foldes bebingt. 3 besondere entwerfe er fic bei größern Auseinandersetungen einen Blan, nach welchem er ich Bemerkungen orbnen und vortragen will; bies wird ibn am meiften vor bem Fehler fichern, Bieberholungen ober in ben gewöhnlichen Conversationeton zu verfallen. Gine gang tu Stige, Die Aufzeichnung einiger Schlagworter, um bem Gebachtnig nothigenfalls zu Gulfe fommen, wird in biefer Beziebung gemugen. Das vollständige Nieberichreiben und bann M wendiglernen einer gangen Rebe, was namentlich Cicero empfiehlt, burfte nicht nur in den w ften Fällen überflüffig, sondern oft selbst nachtheilig sein. Einmal wird man beim Aufzeicht leicht von jenem praktisch wichtigen Lehrsat bes Aristoteles unmerklich abgeleitet, baß "bie schriebene Rebe bie sorgfältigste Ausarbeitung", die öffentlich vorzutragende dagegen zun etwas anberes, nämlich "die lebhafteste Darstellung" erheischt, sodaß der Eindruck der Rede, lange fie auf bem Papier fteht, ein anderer zu werben scheint, als fich nachher bei munbii Bortrag ergibt, eben weil bie Anforderungen in beiben Begiehungen nicht gang bie gleichen Sobann benimmt die Mühe, welche der Sprecher auf das "Sicherinnern" und Nichtüber ber einzelnen Wörter und Sape zu verwenden hat, ihm gar häufig einen Theil der so wis freien Geistesbewegung; bas Bergeffen eines Schlagworts, bas unerwartete Eintreten Störung ober nur augenblicklicher Unterbrechung kann ihn leicht in Berwirrung bringen. wirb aber auch — und bies ist dabei das Wichtigste — selten völlig zu verhindern im Sa fein, bag bie Borer etwas Gefünfteltes, nicht gang Naturgemäßes an feinem Bortrag bemen was ben Einbrud verhindert, ben ein fichtlich inniges Durchbrungenfein bes Rebners von Wahrhaftigkeit seiner Sache unwillfürlich zu bewirken vermag.

Das Stubium ber vorhandenen beften, altern aber auch neuern Reben ift einem je ber öffentlich zu fprechen hat, von entschiedenem Rugen. In dieser Beziehung fei es nun gefta unfere von ber gewöhnlichen Meinung abweichenben Anfichten über den Werth ber alten difchen Redner etwas naber zu entwickeln.

Wir verkennen beren hohen Werth, zumal in formeller hinficht, teineswegs, vermögen aber beffenungeachter nicht bavon zu überzeugen, baß ihr Studium allein ben Bortheil für ur rifche Ausbildung gewähren könne, wie beinahe durchgehends angenommen wird, und web man fich namentlich verleiten läßt, die vorzüglichsten neuern Reben als vergleichsweise get fast ganz zu misachten.

Schon ble Entfernung ber Zeit und die gewaltige Berfciebenheit ber Berbaltniffe, ber ftanbe und ber Begriffe muffen vielfach ben beabsichtigten Rugen jener Werte für redner Bilbung ichmachen.

Wenn wir aber auch abfehen von biefem allen, so findet die unbefangene Kritik selb ben berühmteften Musterreben des Alterthums sogar positive Mängel und Fehler. Nehmen 3. B. des Demosthenes glänzenoste Rebe, die für Ktesiphon, jene Rebe, die seit mehr als Jahrtausenden bewundert wird und beren hohem Werth auch der Verfasser des Gegenwärts seine vollste Anerkennung zollt. Es ist aber Täuschung, wenn man, wie disher immer geschausschließlich nur die Schönheiten und Vortrefflichkeiten dieser Nede hervorhob; es sinden doch auch Misstände in diesem Werke.

Bir rechnen hierher gleich bie Berfonlichkeiten wiber ben Gegner, bie felbst bis zu voll Gemeinheit ausgeartete Schmabung beffelben, welche fich burch alle Theile bes Bortrags ! burchzieht. Der Mann, ber Talent genug befaß, ihm — einem Demofthenes — fo lange und oft entichleben fiegreich bie Spige qu bieten, wird von biefem überfcuttet mit Cois worten. Er nennt ihn nicht nur ben "Berworfenften unter ben Menschen", fucht ibn nicht ale ben "Elenbesten" und "Gemeinsten" zu brandmarten, sondern er beißt ihn auch 4 "folechten Schauspieler", einen "tragifchen Affen", ja er läßt fich fo weit von feiner blinben benichaft hinreißen, bag er einen Afchines (ben er boch felbft erft nach langjabrigen off Rampfen endlich zu beflegen im Stanbe ift) ale einen Einfältigen ichilbern will. Dabei ful feinem Gegner fogar bas unvertennbare Berbienft, nicht infolge vornehmer Geburt, fon burch fich felbft etwas Tuchtiges geworben zu fein, zu einem Sauptvorwurf zu machen. G ihm ben geringen Stand feines Baters entgegen, verbächtigt ben Charafter feiner Mutter rechnet es ihm beinahe zum Berbrechen an, baß er, Afdines, in feiner Jugend vermittels famen Erwerbe fich habe ernahren muffen. Sintenbrein, nämlich nach langen Declamati barüber und nach manchen Wieberholungen, fagt er bann: "Doch er wolle bas unberudit laffen, wovon man bie Schuld der Armuth beimeffen tonne." Es flingt bies wie ein hobn; ! auch barin eine Selbstverbammung beffen, was Demosthenes bis babin in biefer Besesagt hatte. Wende man nicht ein, es fei solche Art bes Auftretens mit den griechischen und Sitten vollfommen übereinstimmend gewesen; jene Worte bes Redners selbst mlich auf das Gegentheil; und wäre es gewesen, so bleibt doch immerhin unwiderlegsfolche gemeine perfonliche Ausfälle mit den absoluten und unmittelbaren Gesehen des wofür ja jene Rede mit als Muster gelten soll — durchaus nicht in Einklang zu nd.

iefen ersten Tabel reiht sich ber bamit zusammenhängende zweite eines übertriebenen stenden Selbstlobes. Demosthenes beschränkt sich seineswegs darauf, die Angrisse seines zurückzuweisen und etwa die Handlungen seines eigenen Lebens einsach dagegenzus such vielmehr bei jeder Gelegenheit sich selbst Weihrauch zu streuen. Im nämlichen nämlichen Athemzug, in welchem er mit den erhebendsten Worten von der Freiheit, ändigkeit und dem Glück des Vaterlandes — Athens und ganz Griechenlands — redet, hinwieder über auf seine daneben kleinlichen und selbst schmuzigen versonischen Versind Streitigkeiten mit Afchines. Doch auch über diese Eigenlob hat sich Demosthenes we selbst das Urtheil gesprochen, indem er endlich äußerte, er wolle schweigen davon, zugänglich und menschenfreundlich gewesen und jederzeit allen Gise zu leisten gesucht möchte nicht gern davon reden, weder wie er Gesangene loszekauft noch arme Nächden et habe. (Er will schweigen darüber und redet doch davon!) "Ich will keine Zeugs ber beibringen, . . . denn ich din der Ansicht, daß der, dem Gutes erzeigt worden, stets erinnern soll; daß hingegen jener, welcher andern Gutes gethan hat, es sogleich vers venn der eine als braver Mann, der andere nicht als kleinlich benkender Mensch ich

jogar von Sophismen ift biefe Rebe bes Demofthenes nicht gang frei, von Sophisrir, obgleich einer wirklich genauen Renntnig ber Menfchen und Buftanbe entbehrenb, ach mehr ale 2000 Jahren aus bem Inhalt ber Rebe felbft zu erweifen im Stande find. Afdines gefagt batte, Demofthenes babe alles Unglud über Athen gebracht, beginnt it, zu entgegnen, bag nicht bas linglud, fonbern bas Glud ihn ftets umgeben habe, arauf hinweift, welches vortheilhafte Los, welcher Boblftanb ihm von Rinbheit an gu= rben, mahrend Afdines in feiner Jugend habe Aufwarterbienfte verfehen muffen. offenbar teine richtige Antwort auf die Außerung bes Begners.) Dan prufe ferner bie welcher Demofthenes ben Athenern burd bie hinweisung zu fcmeicheln fucht, bag bie che fie fich in ein Treffen gegen bie Macebonier einließen, febr natürlich bas Gintreffen ruppen von Athen abwarteten, um nicht vereinzelt, fonbern mit gefammter Dacht jene tzugreifen. Goren wir, mas ber Rebner aus biefem fo gang einfachen Umftanbe und eitern Thatface folgert, dag bie Thebaner - mabrend fie gleiches Intereffe mit ben batten! - nicht gegen biese Athener in einen Krieg fic einliegen : "Daburch, baß fie euch als gegen euch ben Rampf magen wollten, erklärten fie, bag ihr tapferer feib, br gerechtere Befinnungen als Philipp habt." (Belde Folgerung!)

wir aber endlich an biefer berühmten Rebe am meiften zu tabeln haben, ift, baf fle mehr zu überreben als zu überzeugen fucht. So fehr fie in mancher Beziehung ein anftwert bilbet, in fo ausgezeichnetem Grabe Demofthenes bie "Gabe ber Rebe" befaß, ngend ber Erfolg war, ben er gerabe mit biefem Bortrag erlangte, fo find wir boch racht, ungeachtet aller Bewunderung, Die une bie beiben bier auftretenben Rebner, res und Afdines, in fo feltenem Grabe abgewinnen, bennoch bas bestimmte Bekennt= 1 gu muffen, bag wir nach biefen beiben langen Beweiss und Gegenbeweisführungen tur einigermaßen genügenbe Aufflarung befigen, um über bie Sould ober Unfoulb fich befampfenben Rebner ein eigenes Urtheil fallen zu tonnen! Baren biefe beiben mlich bie von gleich ausgezeichneten Meiftern herrührende Anflage und Bertheibigung) ng vollendete Rufter, fo burfte, jumal im Bufammenhalt und beim Bergleich beiber r, eine folde mangelhafte Bauptfeite unmöglich vorhanden fein. Ungeachtet unferer g von ben bamaligen Berhaltniffen mußte bie Schulb bes einen, die Unichuld bes an= i verfciebenen Beziehungen auch für une flar hervortreten; man konnte und burfte meifel bleiben, melder ber beiben Rebner in ben angeregten Fällen ber Mann bes ber Bahrheit, welcher ber Egoift und Betruger mar. Gerabe biefer, wir mochten en und höchften Unforderung genügt feine ber beiben Reben.

nan nun alle bier miebilligten Bunfte aufeben, wie man nur immerbin wolle, mag

man felbft feben ber gerugten Dieftanbe ausschließlich ben veranberten Berbaltniffen um f ftanben und ber andere geworbenen Anfchauungsweise beimeffen, fo lagt fich boch teinesfall Abrebe ftellen, bag bie Art, in welcher bie Reben ber Alten abgefaßt finb, beute nicht men allen Beriebungen nachgeabmt werben barf. 3mmerbin wird ihr Studium auch bem Re ber Deuzeit großen Bortbeil gemahren, wefentlich zu feiner Ausbildung und Bervolltomme beitragen; aber er barf fich burchaus nicht barauf befchranten, fich mit ben Alten allein verti zu machen. Er foll vielmehr mit ber nämlichen Aufmertfamteit auch bie besten Rebner ber zeit flubiren. Und wahrlich! bie Barlamente von England, die politischen und gerichtlichen fanimlungen in Frankreich, die Rammern und das bisjest erft einmal verfammelte Parla in Deutschland lieferten langft icon gar manche Reben, bie, maren fie nur por 2000 34 gebalten worben, gang unbebentlich neben ben beften aus jener weit entfernten Beit aufge und fogar fon in ben Schulen Bort für Bort erflärt und gepriefen werben murben, mi fle leiber gegenwärtig in ben naturlich zumeift mit alltäglichen Dingen angefulten biden merprototollen beinahe vollig vergraben liegen. 18) Diefe neuern Reben nun gewähren fi im Bergleich zu ben alten mannichfache theoretifche und prattifche Bortheile. Da wir fi Perfonen und Zustände näher kennen, fo find wir auch im Fall, alle Momente richtiger zu bigen. Bir flogen eben barum nicht auf fo viele Bezugnahmen und Anfpielungen, bie und unverftanblid find, wie bei ben griedifden und romifden Glaffifern. Die Berbaltniffe ber bie Ausbehnungen bes Biffens und ber Begriffe, Die von ber Schidlichkeit gefesten Schu (Schranfen, Die wir nur loben fonnen), mit wenigen Borten: Die Form fowol als bas ! ber Sache find bier bie unferigen, mabrend fie une bort vielfach fremb bleiben.

Es fei une vergonnt, zum Schluß noch einen bas Berhaltniß ber Rebner ber Neugel gebenben Bunft zu berühren. Gar oft vernimmt man ben einem Sprecher gemachten Born er rebe nur für bie Balerien. Ge fragt fich nun: barf ber parlamentarifche Rebner aus Gewinnung bes Bublifums Rudficht nehmen? Allerbings muß ihm, eingebent feiner wid und großen Berpflichtung, ber Gegenstaud felbft immer bie Sauptfache fein, wie er benn öffentlichen Berfammlungen nun und nimmermehr berufen ift, um Schauspielerkunfte zu tu Benn er aber bas Unglud haben follte, fic inmitten einer corrumpirten Berfammlung j finben; wenn er feben mußte, wie eine feile ober feige Majoritat gegen befferes Biffen S Tag Recht und Bahrheit mit Fugen trate; wenn er bei ber innigften Überzeugung, ber & Darlegung einer unumftöglichen Gute feiner Sache und bei ber trefflichften Entwickelung Gründe für diefelbe dennoch deren Unterliegen voraussehen mußte - Erscheinungen, die i Beiten ber Leibenschaften nur allzu häufig vortommen, wie unfere Reactionsperioben nach und nach 1849 beweisen -- und wenn die Tribline ber einzige Ort ift, an welchem die Wa überhaupt laut verkundet werben kann; alsbann barf der Redner mit vollem Recht es f befonbern Ungelegenheit machen, nicht nur die unmittelbar zur Entscheibung Berufenen bern nicht minber bas ganze Bolk über ben Gegenstand aufzuklären, keineswegs blos felbst gegen bie Berbachtigungen, Entstellungen und Berleumbungen zu fichern, welche bie theibiger einer brutalen Gewalt, ber Berbummung und ber Knechtichaft fo häufig gegen Betampfer zu verbreiten fuchen, fonbern noch ungleich mehr, bamit bie moralische Dacht erleuchteten und unbestochenen öffentlichen Meinung ber obwaltenben Corruption, ber S sucht und Feigheit und dem Misbrauch der Gewalt mindestens einige Rücksicht und Scham abnothige; überbies, bamit möglichft viele einsehen und ertennen, welches ihre w Freunde, welches ihre Feinde find, und endlich: in welcher Weise man ihre wichtigsten und ligften Intereffen mit gufen tritt, und mas hinwieber bas Gefet und bie Bernunft ite thun gestatten und gebieten, um biese vor fernerer Berlebung, Mishanblung und Berbob ju fcupen, Berbummung und Berknechtung von fich abzuwehren und ben fpatern Sieg Rechts und ber Babrbeit porzubereiten. ⊕. F. Roll

Reformation; Protestantismus. Die große Umwälzung im firchlichen Befen, obenblandisch - driftlichen Europa, welche im Beginn bes 16. Jahrhunderts in Deutsch und ber Schweiz ihren Anfang nahm, von bort aus ihren Areislauf fortsetzte und ebenst beutende Beranderungen wie im firchlichen, im ganzen politischen, focialen und Culturus

<sup>13)</sup> Es könnte fich jemand ein Berbienft erwerben burch herausgabe einer Sammlung ber trefften parlamentarischen Reben ber Neuzeit. Neben ben zu London und Baris gehaltenen Bort waren aber auch die beutschen Kammerverhandlungen und die ftenographischen Berichte ber Ratio versammlung forgiam zu burchforschen.

men, die von ihr berührt wurden, hervorbrachte, fie war Revolution wie Reform, ig alter, Begründung neuer Zustände des Gemüths wie der außern Welt. Sie ergriff, ig das ganze Leben bis ins Allerinnerste, nach allen Seiten. Die gebräuchlichen Bes n: Kirchenverbefferung, Lehrs oder Glaubensreinigung, bezeichnen ihr Ganzes nur, führen leicht auf nur halbwahre oder falfche Wortlellungen.

ift auch die Borftellung, fie habe die Spaltung ber allgemeinen Kirche herbeigeführt mildet. Alls fie eintrat, war die Einheit der lettern seit Jahrhunderten zerriffen, die seatholische Kirche zerfallen in zwei große Kirchenthumer, die orientalische und lateis r römische Kirche, Die Trennung dieser beiben war die große Kirchenspaltung, hers durch firchliche Entartung und Einfeitigseit dier wie dort, insbesondere durch die ht der Bäpste, welche sortwährend auch die Wiedervereinigung mit den griechischen sinderte und große Zerwürsnisse und Trennungen im Schose der abendländischen Kirche wogegen die Resormation das firchliche Wesen von seiner Verderbniß reinigen und edergewinnung der Ivee die nothwendige Grundlage der wahren Einheit herstellen e durch sie erst wieder möglich geworden ist.

erum ift sie es nicht, welche die neue Trennung verschuldet. Die Schuld derselben liegt dem schneidenden Gegensat, in welchen die Wirklichkeit der unseligen Kirche mit dem seligen Gottesteiches getreten war. Längst schon erfüllte sie ihren Beruf, als außere ig des lettern das göttliche im Erlöser hervorgetretene Leben sortzupflanzen, nicht bersprach ihre Gestalt und Wirksamseit dem Geiste, den Grundideen und Principien enthums. Das verweltlichte Papsithum aber beutete pflichtvergessen seine Stellung chaft in ihr nach den materiellsten Gesichtspunkten aus, versamte es, die dringend eform einzuleiten, widerstrebte ihr, so oft sie von den verschiedensten Seiten laut und ich gesordert wurde. Als dieselbe von der auf den großen Concilien des 15. Jahre versammelten Christenheit eingeleitet wurde, verhinderte es ihre Durchführung. Es e sie, und damit zugleich die Aussschnung, auch im 16. Jahrhundert, nachdem es die zurch übermüthigen Tros gegen die öffentliche Meinung berbeigesührt.

nan immerhin in der Schwierigkeit der Sache oder in dem die großen Concilien selbst toen, bei aller Freisinnigkeit nur zu beschränkten Geiste hauptgrunde des Mislingens awersuche im 15. Jahrhundert mit Recht suchen, die hauptschuld trifft die Bäpfte, ichst die Bslicht oblag, die Kirche von ihren Berberbnissen zu reinigen; und was solgt g, wenn es wahr ist, daß es schwer oder kaum noch möglich war, Abhülse durch das jon in Berfall gerathene Institut der Synoden, d. h. auf dem Wege der Gesehlichkeit, daß sie die Genoteilien versammelte Intelligenz, daß sich die häupter der st mehr oder minder untüchtig erwiesen, ihre Ausgabe zu lösen? Wie dem sei, die ung der Resorm trägt die Schuld, daß das Berderben noch größer und unheilbarer, weitelte friedliche Besserung im solgenden Jahrhundert unter Stürmen und Ungewitz die wurde, durch welche so viel Gutes, Großes und Schönes unterging, die so viel Verzs so schwere dringende Gesahren herbeisührten und eine Berwüstung zurückließen, aus meisthin erst spät ein neues edleres und gedeihlicheres Leben entwickeln konnte.

nöthiger die Reform gewesen ware, um so unausbleiblicher wurde durch das Berseselben die Bereinigung der sich immer weiter verbreitenden, sich sortwährend startensehrenden Clemente der besiegten, aber nicht vertilgten Opposition zu Krieg und Gesm Lause des 15. Jahrhunderts Anderungen in den europäischen Welts und Staatsen eintraten, durch welche die alte Stellung des Papsithums, sein Einwirken auf die und bürgerlichen Berhältniffe in der hergebrachten Weise unhaltbarer und unnas

bas Emporfommen, die welthistorische Bebeutung, die Berdienste ber lateinischen Kirche wie um die abendländischen Bolfer überhaupt, das deutsche Bolf insbesondere, sowie ihre allsestandene Berderbniß, ihre Bersündigungen an den Nationen, und wiederum vor allen an n. darf hier um so mehr hinweggegangen werden, da über das alles wie sonst manches bei esormation in Bezug Kommendes auf zahlreiche Artifel des Staatsekrison verwiesen werden elchen bereits aussuchlicher oder in gelegentlicher Berührung davon gehandelt worden ihn namentlich die Art. Ablas, Annaten, Anglisanische Kirche, Gallitanische Kirche, Gallitanische Kirche, Gallitanische Kirche, Archein, Hugenotten, Lutber, Kanonische Recht, Albster, Kirche und Kirchenversaffung (protestantische), Christenthum im Berhältnis zum Staat, u. s. w. Den in den leptgenannten enthaltenen betressenden Ansichten schließt sich der BersArtisels vollkommen an.

turlicher wurde. Bar indeß ber Rampf unvermeiblich, fo mochte ber Ausgang beffelben zw baft erfdeinen.

Areilich war bie Dacht bes Babftthums bunbert Jahre nach bem Roftniger Concilium fceinbar noch biefelbe; fie mar in ber That ericuttert und ichien nur ftarter ale ie befel jebenfalls aber mar fie noch febr bebeutenb, ben neuen Ibeen , bem Fortidritt gefährlich. 9 reiche und ftarte Intereffen maren an ihr Befteben, ja an bie Fortbauer ihres Diebrauch ber firchlichen Schaben gekettet. In ber mit ihm verwachsenen Rirche war bas Bapfithun allein gebietenbe Macht. Die kirchliche Gelehrsamkeit, repräsentirt auf ben Universitäten; Alerus, zumal bie Orbensgeistlichkeit, standen auf seiner Seite, dienten ihm zur mäch Stuge, ob auch bie Bifcofe ichel barüber faben, bag es ihre Rechte fcmalerte, manche ihnen bie Diebrauche erfannten, bie Unordnungen gern abgeftellt gefeben batten. ber Tenbengen, Die fich zur Beit ber großen Concilien fo gewaltig bervorgethan, ichien nut ju ohnniadtigen Regungen fabig ju fein. Bwar hatte fich abermale Bapft Julius II. bei gesehen, bei feiner Bahl bie Berufung eines allgemeinen Concile gur Reformation ber zu verheißen. Er verjagte jeboch bas von Lubwig XII. in Bifa verfammelte mit Gem Baffen, berief eins in ben Lateran, und fein Nachfolger, Leo X., folog baffelbe im Rary 1 nachbem es nicht blos bas papftliche Berfprechen nicht erfullt, fonbern gum Bertzeug be fraftigung alter und neuer Anmagungen und Unbilben ber Gurie gebient. Berufung an Rirdenversammlung murbe formlich und feierlich fur ein Berbrechen, Die Rirche fur eine ertlart, ber gegen einen ichlechten Bapft nur gestattet fei zu beten ; ber freifinnige Ratholici ber ju Ronftang und Bafel fo große Borfdritte gemacht und feitbem fo weit zurudgebrangt erlitt eine neue Nieberlage in Frankreich, feinem Sauptfig, indem Franz I. ein bemuthigest Bewonnene bebrobenbes Concorbat mit bem Bapft folog, in welchem er auf bie von ber fanifchen Rirche fruber angenommenen Bafeler Decrete formlich Bergicht leiftete.

So gewaltig mar bas Bapfithum auch ale politifde Macht. Es batte über große mat Mittel zu gebieten. In ben meiften Staaten ftanb fein Einfluß gleich machtig , oft übertel ber weltlichen Macht gegenüber. Nachbem bas Raiferthum ihm erlegen mar, nachbem Reich in Berruttung gefturgt, hatten es bie beutschen Fürften meifthin gerathen ober nothu gefunden, fich mit ihm zu vertragen. Es war und blieb bie einflugreichfte Dacht im Reich Bablen ber Ronige wurben von ben Bapften geleitet, die geiftlichen Fürften und bie Raife pflichteten fich gegen fie ju Dbebieng und Schutleiftung; bas mit gefetlicher Rraft beftef von Friedrich III. ber Nation nach bem Bafeler Concil aufgebrungene Afchaffenburger Co bat sanctionirte bie meisten Anmagungen und Erpreffungen ber Curie, welche bie reichsten fünfte unter vielnamigen Titeln und Borwänben aus bem Reich zog und in allen Spharen Einfluß geltend machte, in beiberlei hinfict ben Raifern weitaus überlegen. Bahrend bie gen Staaten binfictlich ihrer innern und äußern Organisation und Consolibation Forts machten, war in Deutschland Bermirrung in allen Berbaltniffen. Das Gefühl ber Go lichfeit, Unverträglichfeit und Unhaltbarfeit ber öffentlichen Buftanbe hatte feit ber zweiten bes 15. Jahrhunberte zu wieberholten und angeftrengten Berfuchen geführt, bem Reif beffere Berfaffung zu geben. Die Reicheverfaffung aber hatte fich icon zu weit von ihm fprunglichen Grunblagen entfernt; bie fleinen und fleinern Grunbeigenthumer maren unfrei geworben, theile, wie bie freigebliebenen Ritter, gar nicht, bie Burften, weltliche gciftliche, zu ftart beim Reich vertreten; bas allein burch bie Stabte reprafentirte bemotel Glement wurde fammt bem Raiferthum vom ariftofratifchen, nach ber Alleinherrichaft fin ben ber zum nachtheil ber Centralgewalt icon langft zu felbstänbig geworbenen gurften ni gehalten; bas Burgerthum, bie Ritter: und Bauernichaften verftanben einanber nicht; d wenig Ginverftanbnig mar zwifden ben Stanben und bem Raifer, ber feine befonbern, oft Rugen bee Reiche zuwiderlaufenden Intereffen hatte und verfolgte, Saustriege mit Reichel ten fübrte. Beber fucte fic, ba in ben unklaren gewaltsamen Buftanben eine leitenbe fdugenbe Obergewalt fehlte, auf eigene Fauft zu behaupten ober eine erwunschtere Stellung erringen. Diefe Dieverhältniffe mußte bas Papftthum nur zu wohl zu benugen; es wirfte d Anftrengungen, ber Anarchie ein Enbe zu machen, entgegen, und wefentlich au feinem gegenwirken, feiner Stellung im Reich und zu beffen Gewalten war alles Bemühen gescheit im lettern, bas um Friedens und Rechts willen gegrundet worden, an bie Stelle ber all meinen Fehbe Friede und Recht zu fegen. Die einft vorherrichenbe beutiche Nation lag mit ! gangen Fulle von Rraften und trop all ihrem Freiheitefinn im Joche Roue, verlor von Jaff Jahr nach außen, vermochte ihre Grenzen nicht mehr zu fchügen. Nie waren fo viele Reicel m; fie hatten nur das Benigste von dem, was sie gefollt, zu Stande gebracht; was halb zur Aussührung gekommen, ständisches Regiment, Landfriede, Reichsgericht, war in Berfall gerathen. In demfelben Jahre, 1517, in welches man den Beginn der Rezion setz, versammelte sich das Reich abermals in Rainz, weil die Unordnungen ins Unziche gestiegen waren. Als Luther seine Thesen anschlug, war die Reichsversammlung aussetzegangen, ohne etwas Wirksames zur Beendigung der Unordnungen gethan, ja ohne ien Beschluß gesaßt zu haben, die öffentlichen Verhältnisse unsicher, zerrüttet, die Nation iedigt, der bestehenden Justände überdrüßig, in allgemeiner Gärung, das Reich rathzlisse laffend.

er Donmacht von Raifer und Reich wie ber in anbern ganbern icon fefter begrundeten mg und Ronigemacht gegenüber behauptete bas Bapftthum mit um fo größerer Sicherheit ühnbeit feine Gewaltfülle, übertrieb es gelegentlich noch alle feine frühern Brätensionen. äpfte, ber Rlerus waren weithin verachtet beim Bolf, bas ben hierarchischen Druck, bas je Aussaugungsspftem empfanb, sich nicht mehr burchgangig burch bas, was bie Rirche ligion ihm bot, befriedigt fühlte, von dem Unterfchied zwischen dem echten und dem kirch= Spriftenthum, von mancherlei geiftlichem Trug wenigstens eine Ahnung hatte; bie welt= Burften und Obrigfeiten erfannten und empfanben bie Schmalerung ihrer Rechte burch erarchie, fühlten fich burch biefelbe überall gebemmt, behindert. Deffenungeachtet waren ufdenben 3been bem fortwährenb mehr ober minber geachteten ober boch gefürchteten hum, ale foldem, noch immer gunftig. Ihre Grunblage war bas driftliche Lehrfoftem, Die es in feiner Monftrofitat nur in ben Zeiten ber hierardifden Übermacht feine Ausn hatte erhalten konnen, burch alle errungene Gewalt ber hierarchie aufrecht erhalten, Angriffe und Zweisel forgfältig bewacht wurde. Die freifinnige Bartei, Die zu Konftanz ig die Reform betrieb, hatte felbst noch an feiner Befestigung und Fortbildung theilge= m, die Abweichenden als Reger verdammt; fo fehr war auch fie noch von dem Ideentreife Mern Jahrhunderte beberricht gewesen, aus welchem nur einzelne berauszutreten magten, kn Rationen nur eine, von jenen bestimmt, theilweife beraustrat. Und noch immer, Babre nach bem Aufftand ber Bohmen, arbeitete bie firchliche Wiffenschaft, die Scholaablaffig an Befeftigung und Ausbildung ber firchlichen Thedrie. Die Brundideen bes ichume, von benen fich biefelbe fo weit entfernt, die fie bie gur Untennbarteit entftellt er echte Lehrgehalt, waren ber Bolfemaffe, ja felbft ben Gelehrten fo verbuntelt, fo weit Augen ober in ein foldes Licht gerudt, bag ber Dagftab zu einer Brufung fehlte, bie nzen batte gefährlich werben konnen. Die kirchliche Lehre herrichte um fo ficerer und ben Gemuthern, weil bas Bolf zu glaubiger Annahme berfelben erzogen und nach Dog: n Denkunfreiheit und Unwiffenheit erhalten murbe. Die Gewohnheit und Fähigkeit pigen Denfens fing erft an fich zu verbreiten.

bem Behrsuftem bing aber bas gange, in bas politische, burgerliche, gamilien: unb Bleben verfclungene firchliche Leben, Die Sitte, ber Gultus, Die Stellung und Die Bors Papftthums, bes Priefterftandes, ber Colibat, bas Bug: und Beichtfuftem ber Rirche, fter= und Orbenswefen, bie firchliche Wiffenfchaft, bie Runft und was fich fonft an bies fnupfte , auf bas genauefte gujammen. Die Rirche hielt bei ihrer Lehre, bie anerkannte i ber Rirche trop aller Dieftanbe berfelben feft. Man mar vom erften Bewußtfein an t, Die Rirche zu ehren, man verbanfte ihr boch unleugbar manches, fie leiftete theils vertheile in Babrheit vieles fur biefes, verhieß noch mehr fur jenes Leben, fie befag bie u binden und zu lofen , fie mar ben Gegnern , ja ben Bezweiflern ihrer Dacht und Aus: eine furchtbare Raderin, gab ben Armen Brot, befriedigte bier ben Chrgeig, bort bie ober Sabsucht. Man fonnte fie an feiner Seite , fonnte nirgenbe ihre Entartung anobne mit ihrer gangen Dacht, mit allen beftebenben Gewalten zusammenzutreffen, ohne ampf auf Leben und Tob zu magen, alle weltliche und geiftliche Ordnungen in Frage zu Sie mar bie erfte nothmenbige Voraussehung bes gangen Dafeine, aller Berhaltniffe rftellungen; man fonnte fich jenes nicht ohne fle, fle felbft nicht ohne bas Bapfithum, littelpunft, benfen.

nveshalb konnte das Bapfithum aber auch nicht durch die weltlichen Säupter besiegt Ihnen ftand zunächft nur die materielle, gegen die herrschenden Ibeen ohnmächtige zu Gebote. Sie konnten nicht daran denken, dieselben in ihrem Mittelpunkt, dem kirche ehrspftem, anzugreifen. Wo fie sich sonst von ihnen zum Angriff auf das Papfithum en, hatten sie immer noch die Austregung der Menge zu fürchten. Sie konnten zum höch:

ften baran benten, eine Reform zu bewirken ober ber brückenbsten Übergriffe sich zu erw burch Erbebung ber Concilien über bas Papstthum, burch gleiche Theilung ber Gewalt zw ber Rirde und bem Staat, mit Ginem Bort, burd Berfaffungeveranberungen, Die bas 3 nicht trafen, aus welchem bas Ubel feine Bucherfrafte fog. Reiftbin jeboch wurden fie von ber bem bestehenden firchlichen Wefen in angegebener Weise gunftigen Meinung bebe waren fie felbft Frommler, Briefterknechte, Fanatifer, lieben ale folde ober bes Bortheib ber ben fie in ber Berbindung mit dem Babfttbum fanden, auch jest noch großentheils, 1 bie Sabrhunberte baber in noch größerm Mage ber Fall gewesen, bem Bapfithum oft in felben Moment, in welchem fie alle Rrafte aufboten, baffelbe von andern Seiten ber angua ibren und ihrer Macht Beiftand bei beffen Bemühungen, die Kortichritte ber Intelligens benen ber Sieg allein abbing, bier ganglich zu bemmen, bort auf gewiffe Rreife zu befort So hatten fic Raifer Sigismund und bie beutiche Nation gur Beit bes lebenbigften Refon bens gebrauchen laffen; noch Maximilian zeigte Neigung, bem Papft zum Niederhalten 1 ftarkenden öffentlichen Meinung Beiftand zu leiften, ihm belfen zu wollen, in ber Luther's bie Bewegung zu erbruden, welche Befreiung von ben Banben verhieß, geget Drud er fammt bem Reich fo eifrig gekampft, und vom Reichstag zu Worms an halfen berl und ein bebeutender Theil ber Fürsten ber Curie bei dem Benuben der Befestigung bes: fcen Einfluffes, indem fle Bartei für biefelbe nahmen, Luther und beffen Sache achtetel Act zu vollzieben trackteten . Berfolgungen über die Kreunde der Geistesfreibeit verbangte Manbat nach bem andern wiber die Schreibfreiheit, bas wirksamfte Mittel der Aufflarung geben ließen.

Das Bapfithum konnte nur durch ben Absall der Meinung gestürzt werden, wie es dieselbe zur Gerrschaft gelangt war, und jest hatten sich die Nationen durch den Umschwien äußern Berhältnissen wie in der ganzen neuen Bildung dem Bunkt sehr bedenklich gen von welchem aus sie die Kirche nothwendig in einem andern Licht ansehen, bei welchem aus sie die altgewohnten Borstellungen aufgeben, den ganzen ihnen gespielten Betrug, den tief zelten Wahn, der sie fort und fort geblendet, niedergedrückt, gegen sich selbst bewassnet, ihnen verdunkelte und verfälschte driftliche Wahrheit, die ihnen entzogenen Menschen umeinderechte zurucksordern, entrüstet sich gegen die Lüge, Erpressung und Usurpation emußten.

hier lag die große Gefahr für das Papstthum, das fich ihr gegenüber in einer fehr thumlichen Lage befand. Ge mar emporgefommen großentheils im Bunde mit ber Bel heit, ale Schüterin berselben, ber es jest hinderlich geworben, die ihm gefährlicher mar Fürstenmacht, beren Zunehmen ihm jedoch gleichfalls Beforgniffe einflößte. Geine Dach auf der kirchlichen Demoralisation, während es nach der Idee die Frömmigkeit und Sitt ju pflegen, in bochfter Inftang ju reprafentiren hatte, bie es aber furchten mußte, wie b ber That ber Born bes in schwerer Berletung lebendig erwachenben frommen und fittlich fühls eins ber wesentlichsten Elemente ber Opposition und Auflehnung war , berfelben bie und ftartften Rrafte gab. Wie es bie Rirche fur ihren Beruf erflart, Die Belt ju erie wie fie baburd, bag fie Licht gebracht, bie Bochachtung und Danfbarfeit ber Rationen et hatte, und wie die Hierarchie der mittlern Jahrhunderte großentheils dadurch zur welts fcenben Dacht geworben, bag fie an ber Spipe ber Intelligenz geftanben, konnte fie f in ihrer Berricaft nicht wohl erhalten, ohne auf ber Gobe ber Beitbilbung zu bleiben, for rend Die allgemeine Bilbung, Die Biffenicaft zu pflegen, ben Fortidritt zu forbern. 3u aber lag zugleich ihre bochfte Befahr, weil fie fich eigennütig belohnt gemacht, einen Ri bewahren, Abirrungen von der driftlichen Wahrheit, Entstellungen, Blendwerke zu hüten bie bas Licht icheuen mußten. Den Bapften bauchte jeboch bie ihrem Unfeben und ihrer fulle von biefer Seite brobenbe Befahr wenigstene nicht fo groß ober nabe, bag fie fich bet gefeben hatten, ihr burch Beschränkung und Befferung zu begegnen. Gie verließen fich at bere Mittel, nicht ohne allen Grund. In ber That lag jene Gefahr fowie die Soffnung ! Boblgefinnten, die von der zunehmenden Berbreitung des Lichts, dem Aufblühen der 👪 fcaften bas Beil erwarteten, in ungewiffer Berne. Bei hoher Blute ber Biffenicaft. tenber Gelehrsamfeit, großer Bilbung und Aufflarung fonnen, nach bem Zeugnig ber Gel alter und neuerer Beit, ber Geschichte gerabe ber hierarchie und ihrer Rampfe mit ber Reft tion, febr verborbene Buftanbe, tann Despotismus in bobem Dag bestehen, jumal met felbft ein aufgeklarter ift. Die Berbeiführung von murbigen und freien, vernunft= unb | gemäßen Buftanben erforbert wefentlich bie Birtfamteit noch anberer, mit mannichface

lebhafter miffenschaftlicher Regsamteit an fic noch teinesmege gegebener gactoren: inglichfeit, die eble Leibenschaft fur Ibeen, ibeale Intereffen und Buter, fittliche Rraft, es Willens. Berborbene öffentliche Buftanbe aber und bespotifches Regiment bemowirfen bem allen entgegen, und bebeutenbe Mittel fteben ihnen babei gur Berfügung. Dacht ber Gewohnheit und ber Tragbeit ftebt ihnen machtvoll zur Seite. Es fommt 3 lluguverburgende, ob jemand bas Wort finde, ben Bauber gu brechen, ber in ben bie rigen Daffen mit bamonifd blenbenber Gewalt beberrichenben, bas Beftebenbe balten= liegt. Ge bauert lange, ebe fich Rationen, Die fich unter ein geiftliches ober weltliches en liegen, nach bem Bunich zu bem Entichlug erheben, frei fein zu wollen. Und wenn htig ift, daß der freie Denichengeift fich nicht für immer in Feffeln ichlagen, Die Babr= cht für immer verhullen läßt, daß es mit großer Schwierigfeit verbunden ift, bas gort= ind ben endlichen Sieg einmal gewonnener Bilbung und Biffenfchaft zu bindern, fo 8 boch ale ein eitler Troft Übergutmuthiger, ale eine Art Aberglaube ober ale ein ug ber gablreichen Erleuchteten und Freifinnigen, Die aus Tragheit, Willensichwache, t und Furcht nichte thun noch magen mogen, wenn man jene Bahrheit zu allgemein ihre nothwendigen Ginfdrantungen vergißt. Gin befestigter fluger und machtiger nus tann gange und tuchtige Nationen Sahrhunberte in ber Nacht geiftiger Finfternig in Stumpfheit und Barbarei gurudwerfen, Aufflarung und Biffenfchaft in ibrem en und Aufblühen hemmen, vertilgen, eble, intelligente, geifteeregfame Bolfer ent= verbummen, für feine 3mede und wiber einft erfannte Bahrheit fanatifiren. Barum nicht ber burch bie Reformation noch nicht erschütterten bierarchischen Dacht um fo igen konnen, ba es ber burch fle eridutterten felbft bei einem Theil ber beutichen Ma= apten und Gebieten gelang, bie nach ihrer geiftigen Bilbung nicht gurudftanben, für nation fic gleichfalle eifrig erflart und fie entichloffen bei fich eingeführt batten? Die lerberbniß that der Frommigfeit fehr bedeutenden Gintrag, Die zunehmende Bildung nicht wenigen Biffenben bie Richtung auf Stepticismus, Gleichgultigfeit gegen bie vollkommene Brreligiofitat, und biefer ju verfallen mar jumal bas Bolt in Gefahr, bie allgemeinen Ergebniffe ber Biffenicaft in fic aufnahm, beren Grunde es boch Ten vermochte. Weil bie Erkenntnig ber religiofen Babrbeit und ihre Belebung in bern gehemmt und bas religiofe Beburfniß nicht mahrhaft befriedigt, die Entstellung: Liebraudliche aber boch von ber anbern Seite unaufhörlich bloggeftellt, gerügt, verbe, fo niufte fich, je nachdem fich bas religible Bedurfnig lebenbig regte ober ber Ber= a mar, fanatifde Schmarmerei ober ein alles verneinenber Beift erzeugen , woher ber gion , b. b. ber vornehmften und mefentlichften Grundlage auch ber burgerlichen Frei= und Freiheit, ber Ulutergang brobte, feine flegreiche Erhebung gegen bas Beiftesjoch fonnte. Beil ihr belebenbe Ibeen, ichaffende Bebanten fehlten, mar bie negirenbe ber Frommigfeit, bem Chriftenthum und bamit jeder mahren Emancipation gefährs em Bapfttbum.

er Bapft, ber gur Beit bes Ausbruche ber Reformation regierte, begunftigte Wiffen-Aufflarung, wirfte ihr aber zugleich entgegen, fofern und wo fie eine ber hierarchie benbe Richtung nahm ober bas berfelben ungefährlich erscheinenbe Dag zu überfdrei-1 Und in bem Mag, ale die Bessern auf bas Aufblüben ber Biffenschaft und die verilbungemittel Goffnungen bauten, murbe jene Gegenwirfung verftarft und trubten usfichten. Go erlieg Leo X., ber gepriesene Freund und Forberer ber Biffenschaften, tfurverordnungen, fobalb von bem Bucherbrud Gefahr ju broben foien. Aleran= b Leo X. bedienten fich nicht blos, gleich ihren Borgangern, ber Inquifition ale Be= miber bie emportommenbe Beifteefreiheit, fonbern erneuerten bie Befugniffe berfeln fie allgemein zu machen, fie in Deutschland zu ber entsehlichen Dacht zu erheben, Die nien erlangt hatte. Wo immer bie geiftigen Bestrebungen bie feitene ber Sierarchie jen ober gebilligten Bahnen verliegen , beeiferte fic bae Papftthum, fie gurudgubran: ju erbruden. Im folimmften Fall blieb ibm bas Mittel, fich wiber bie erftarkenbe bie gunehmende Ginficht und Bilbung auf Roften bes Fortidritte und ber Freiheit mit bem Burftenthum noch enger ju verbunden, was auch in ber That geschah, fo: brall ber Bolfer in ber Reformation feinen Anfang nahm und, wenn die lettere nicht g gewefen mare, ju einer Despotie geführt haben murbe, wie fle bie mittlern Jahr: icht geseben. Bon bem verbundeten Papft = und Fürftenthum drohte der Bolfe= und beit, bie fich in ihrem vorhandenen Dag eben burch bie Begenfage beiber erhalten, bie

auferfte Befahr. Die Berruttung bee Reiche bot bem Belingen jener Blane obenein a nichten , ob auch vorauszuseben mar , baß ber Bersuch ibrer Ausführung bei bem noch maltig fich regenden Freiheitefinn ber zum Befühl ihrer Burbe, zum Ringen nach S feit noch einmal erwachten beutiden Ration gewaltigen Biberftanb erfahren bat In jedem Fall mar ein verwüftender, in der That auch icon in ber erften Beit ber R und außer Busammenhang mit ihr beginnenber europäischer Rampf, waren in 9 namentlich Rriege und Rriegsgreuel, Ginmifdung auswärtiger Dachte, Berbunbnif felben, fortgefeste Trennung und 3wiefpalt zu erwarten, und gelangte bie öfterreich gur Alleinherrichaft, fo mußte biefe, abgeseben von ihrer natürlichen Tenbeng, um fc bespotische werben, eine um so bestigere Reaction gegen die Geistes= und Böllerfreil ten laffen , weil ber Wiberstand aus der lettern die stärksten Kräfte gezogen , weil vo mabrenb Gefabr gebrobt baben murbe, bis ibre letten Regungen vertilgt maren. E brobenber Ausficht eine ichmere Gefährbung, wo nicht Berftorung ber Bollerwoh Reime alles Beffern, ber aufblubenben Biffenschaft, bes neuerwachten Babrheits= beitefinne, bee bieberigen Culturgewinne und ber toftbarften Goffnungen, Befeftigut fälichten entarteten Chriftenthums in ber Gestalt bes bamaligen, obenein zur Geri feiner ichlechteften Seiten und Eigenthumlichkeiten aufgeforberten Bapftthume (bas mit weltlich = bespotischer Macht ein ganz anderes war und fein mußte, als es im & berfelben und im Bunde mit ben Nationen gewesen), und somit nicht blos bie For exclusiven verborbenen lateinischen Rirdenthume, fondern eine fortidreitenbe, und bie Verweltlichung, Die Frivolität, ben Unglauben und Kanatismus erhobenbe Ber ber religibfen 3bee. Und eben jest war in ber Enthedung einer neuen Belt bie Auf net, bag bas Chriftenthum fich wieber verbreite. Ging fie aber in Erfullung, mabrent lichen Nationen nur bie Diegeftalt geben fonnten, fo gefcah es zur Unebre bes Chr und zum Fluch ber Denfcheit. Eben jest brang ber Islam fiegreich gegen Deutschla gen vor , und bie öffentlichen Buftanbe waren um die Beit bee Beginne ber Reformal leiblich, bag von manchen bie Turfen berbeigewunfct murben; fo mar bas religio nicht mehr fart genug, um bie Chriftenheit zur Abwehr zu vereinigen. Die Ginfal manen und bas Umfichgreifen ber öfterreichifchen Dacht trafen gufammen. allen ber beutiden Nation aus ben erftern wie aus bem lettern; fie fiel ber anbe wenn fie bie eine abwenbete. Die Reformation erwärmte bas beutide und driftliche B nicht burch fie bas patriotifche, freiheitliche und religiofe Intereffe in eine fo lebhafte gefommen, batte bas uneinige Deutschland nicht erliegen muffen? Und mare es erft i gewesen, welche europäische Ration hatte bann noch wiberfteben konnen?

Abernials maren es bie Deutschen, bie einft bie Romerberrschaft gebrochen, fodann bung bee Bapftthume zu einem driftlichen Rhalifat verhindert und die größte Laft bei fchen Rampfe getragen, bie nun ihre und bie europaifche Freiheit, Gultur und Ch retteten. Sie hatten bas hierarchische Joch am gebulbigsten getragen, am meisten be litten, unruhmlich fich gangeln und mishandeln laffen, traten jest aber nicht blos am sonbern auch in folder Beise auf, baß ber Krieg nicht zu einem wilben, bie ganze 3 allen religiojen Glauben, bie gange gefellichaftliche Ordnung vernichtenden Aufrubr blos zerftort, fondern auch gebeffert, georbnet, auferbaut wurde. Sie erhoben fich at sten der in ihrer Mitte ertonenden Freiheitsrufe für die geistigste, lauterste und kla ihrer Mitte emportommenden oppositionellen Richtungen. Der bedeutsame gefährlid traf mit einem bemfelben gewachsenen, burch und burch beutschen Dann zusammen, bie zum Aufftande reife Nation einen Führer fand, wie fie ihn bedurfte, und ben fie gu bem fle jum Angriff und Rampf ju folgen verftandig und muthig, fraftig, groß! fromm genug war. Mag zugeftanden fein, daß in der Chriftenheit trop ber entarte Lebre und Priefterschaft, viel weniger burch ibr Berbienft, mehr Erleuchtung, & und Beifteefreiheit vorhanden, daß die Bierardie nicht fo verberblich, ihre Chergem hart und brudend mar, ale vielfach einseitig angegeben wirb, fobag eine bie gur Obn perirte Gefinnung und gabme Freifinnigfeit bie bestehenden Buftande noch nicht ichled traglich gefunden haben murbe, befto mehr Ehre für bas treffliche Gefchlecht jener 3 fich gegen bie Berberbniß und Unterbrückung auch fcon, ehe biefelbe alles und jebes ! fdritt, erhob.

Da jeber friedlichen Befferung burch gesetliche Organe von Rom aus fortwährent gewirft wurbe, bie Berbreitung ber neuen Ibeen, ber Fortichritt ber Bilbung

, aber boch nicht gänzlich gehindert murbe, da die Elemente der Opposition in Aufregung , so mußte es später bei einem Ereigniß ober einer Bewegung einmal wieder zu einem uch kommen. Es war eine Bewegung in der deutschen Wiffenschaft, von welcher der letz isgehen sollte; die Tendenzen und Entwickelungen der beutschen Literatur zu Ansang des ihrhunderts sollten welthistorische Bedeutung gewinnen, die Ansänge dazu werden, daß utschen fich noch einmal an die Spite der Nationen und des sich erhebenden Weltkampfes

i ber Befchaffenheit und Bedeutung bes romifchen Lehrfustems lag nicht weniger als alles Die tiefe verborgene Grundlage beffelben, die lautere evangelifche Bahrheit wieber ans ı icaffen; por allen die deutichen Gelehrten arbeiteten unermublich baran; ihr Gifer und barrlichfeit loften bie Aufnabe. Doch war es nicht bie Theologie allein, bie bas Biel an-Die Uhnung jener Wahrheit, das Streben, sie zu entdecken, durchbrang die ganze Lite= ja bie Dation überhaupt. Die oppositionelle Wefinnung berrichte bei ber meitaus großern eit wenigftens ber Gebilbeten in allen Lanbern. Bornehmlich bem Umftanbe, bag er an pige ftanb, verbantte ein Grasmus feinen europaifden Ruf. 3m Berlauf bes Reuchlin'= treites zeigte es fic, bag bereite eine fraftige, von ben neuen freifinnigen, gegen bie bier= Beltanfict anftrebenbe 3been burchbrungene öffentliche Meinung vorhanden mar, bie haftigfeit Bartei gegen ben ftrengen Ratholicismus und bie Inquisition ber Dominicaner Das theologische Spitem ber lettern batte niemals bie Opposition bes mit ben Biberbes Baftthume feit Occam verbunbeten Rominalismus, von welchem Luther und Den ausgingen, zu ganglichem Schweigen zu bringen vermocht. Babrend bie humaniften Beife gegen bie romifche Barbarei ankampften, nahmen bie philosophisch = theologischen Die Richtung bes Wiberftanbes gegen bas bominicanische Suftem mit Ernft und Gifer uf. Gingelne menbeten fich ben ftrengern augustinifchen Lebren zu, begannen, von ihnen nd , die Urfprunglichfeit , die Reinheit ber berrichenden Rirchenlehre bald im einen , balb rn Bunft zu bezweifeln, zu bestreiten. Die Mpftif, ber Scholaftit alte Gegnerin, verie Opposition bes Augustinismus, inbem fle abnliche 3been in noch großern Rreifen ver-

Man ging immer mehr auf die Grundlehren zurud, faßte schon den Sat auf, daß die einzige, über Bapft und Kirche erhabene Glaubenbregel sei. Unter den Universitäten, Beit den höchsten Tribunalen wissenschaftlicher Entscheidung, den Bollwerken der zunft: Gelehrsamkeit, der exclusiven Kirchenlehre, kan rasch die neue wittenberger empor, an von Anfang die freisinnige oppositionelle Theologie einen sesten Sit und Anhalt erhielt, Aristoteles und den Scholastikern zum Augustinus und der Heiligen Schrift sich wendete t Verwerfung aller Wertheiligkeit die Lehre von dem alleinigen Seil der Menschen Glauben an Christum zum belebenden Mittelpunkt erhob.

c ablagframerifche Unfug bee Jahres 1517 führte auf jene firchlichen Theorien jurud, ben Gegenstand ber Opposition ber gangen wittenberger Universität ausmachten, und : Mitte ber theologischen Überzeugungen ber lettern ging Luther's Angriff aus, womit ampf gegen bie gange Berunftaltung ber urfprunglichen evangelifden Lehre burd bas nbe Behrinftem begann, ber feine unermegliche Bebeutung, feinen welthiftorifden Ausfam, ber Reformation ihren Charafter badurch gab, bag er von Anfang bie Richtung Grund alles Ubels nahm, bie vermundbarfte geheime Stelle traf, an welcher bas bier= : Gebaube allein jum Sturg gebracht merben fonnte, und von ihr aus mieber gegen alle n Irrlehren und Diebrauche in tiefmotivirten Angriffen fich wendete; baburd, bag fabig war, ben auf allen Geiten fich regenden oppositionellen Tendenzen ihren Ausbrud a, von feinem Standpunft aus ben gangen Ibeenfreis ber Beit ju burchbrechen , fur bas , bağ bie Schrift bie bochfte Glaubeneregel fei, und fur feine Auffaffung ber driftlichen eit zu begeiftern und ben Biberftand barin zu vereinigen; baburch enblich, bag bie beut= tion feine Sache zu ber ihrigen machte, ftatt theilnahmlos, trag ober feig jugufchauen, es en, bağ bie geiftliche Macht in ihm bie Beifteefreibeit, bie Nationalunabbangigfeit unb urd Gulfe ber weltlichen unterbrudte, bie fic bagu trop ber Abneigung bes Rurfurften dien bergegeben haben murbe, wenn nicht eben bas Bolt und beffen Stimmung ihrer ucht und Berblendung entgegengetreten, mit bem Beifpiel bes Muthes ihr vorangegan-Als ber Thefenstreit eine gefahrvolle Wendung für Luther nahm, ale fich biefer im und in ber Gefahr zu ber Überzeugung erhob, bie Cache Chrifti, ber mahren Rirche, ber t und bee Baterlandes wiber ben Antidrift, ein burd und burd verborbenes Rirden= s-Lexifon. XII.

wesen, eine die römische Christenheit und Deutschland beknechtende Tyrannei zu sü bieselbe Überzeugung nach und nach die Gemüther so gewaltig und in so weiten Kre geistiger Aufregung so schwer zugängliche deutsche Nation in die hestigste Beweg ihre Ruhe, Bedächtigkeit und Duldsamkeit sich umwandelte in Entrüstung, Eiser Feuerköpse, wie Gutten, waren mit nicht vergeblicher, in der empfänglichen Zeit beg sindender demosthenischer Beredsamkeit vorangegangen. Er hatte, wie er von sid als der Ungeduldigke den Kannpf (im Streit der Bettelmönche und Humanisten) die Deutschen aufgerusen, sich endlich einmal freizumachen; er entwarf Plane, zu zu greisen, bot mit andern Rittern den Schut ihrer Schwerter und Burgen an, slichen Wahregeln gegen Luther die Empörung zum Ausbruch gebracht hatten, wäh überbedächtigen und Furchtsamen ein Erasmus vor dem Kriege gegen die Romani ein säuberliches Versahren, wie es stets vergeblich gewesen war und auch diesmal würde, begehrte und als Repräsentant der alles von den kriegten Dbern und den der Wissenschaft und Ausklärung Hossenden mindestens späterhin nicht wenig beitr säuberliche, allein zum Ziel zu führen geeignete in Miscredit zu bringen.

Bei ber Theilnahme, welche Luther fant, ber Stimmung, Die fich beutlich genug fcen Nation funbthat, ber Abneigung Friedrich's von Sachfen, bes Reichevermefer milian's Tob, fic jum Bertzeug ber Gewalt gegen ben Bebrobten berzugeben, Gei gegen ibn zuzulaffen, mar es ein um fo größerer Disgriff Bapft Leo's X., bas Di Unhaltbare und die Schamlofen und Schlechten, die es vertheibigten, in Schut zu ni burch ein entgegengesettes Berfahren batte ber Streit beigelegt werben fonnen. jeboch weber bie Rraft und ben Buftand ber Deinung in Deutschland noch Buther, nicht bie Bebeutung bes Sanbels, bielt bas Gange fur eine ber Monchegegante, wie f portamen und freilich auch eine weit fomachere und folechtere Dacht und Sache al maligen Rirche nicht batten gefahrben fonnen; er hatte feinen Sinn fur bie ber gum Grunde liegende driftliche 3bee, in welcher Luther lebte, fur Burudführung b jene von ihrer Berweltlichung und Diegestalt. Es lag in feinen Berhaltniffen i punften, in Luther's Gefinnunge= und Glaubenefraft, baf feine Strenge= unb fceitern mußten, und bag er, fobald es ihm nicht mehr nothwendig bauchte, ben fad fürften zu fonen, ben Dond bannte, bag biefer ihm offen absagte und nunmebr n rechtigfeit begehrte, fonbern weiter an bie Ration und beren Saupter mit ber For fo burchgreifenben Reform fich wenbete, bağ nie ein Papft feine Zustimmung bazu g murbe, es ichwerlich gekonnt hatte, felbft wenn er gewollt. Allein es war babin gel eine gemäßigte Reform, wie bas Papftthum fie hatte bewilligen mogen, außer Fra eine rabicale genügte, möglich erschien, bemnach geforbert, versucht werben muß voller Emporung begriffene, jeboch, von einzelnen Ausbruchen abgefeben, rubige ge tung behauptenbe Bolt wollte fie. Bunachft tam es nur barauf an , ob bie Reich bie Bolfoibeen eingeben, ihre fo oft ergriffenen Emancipationsversuche erneuern, ober bie Gelegenheit verfaumen , bas Urtheil Roms vollftreden , bem Papfte helfen firchlichen Misbrauche, ben papftlichen Einfluß, worüber fie oft bittere Rlage erhob zu befestigen. Allein es waren die Rirche in ihrer bermaligen Bestalt mit bem Sta lichen Fürftenschaften und Bralaturen mit bem bie öffentlichen Berhaltniffe beberrfe balmefen gar zu eng vermachfen; bas lettere mare tief erfcuttert, eine allgemeine tion hatte eingeleitet, mit ber firchlichen bie bieber mislungene, von neuem anzugi tische Reform verbunden werden mussen, wenn das Reich auf die von Luther angere nal gewordenen Ibeen batte eingeben wollen. Mochte nun auch die eine Reform bie anbere fein, bie unter ben Stanben berrichenbe Meinung und Gefinnung mar vorbereitet, fo rafde energifde Entidluffe ju faffen. Der großere Theil berfelben ber Beltanfict ber mittlern Jahrhunberte; nur wenige unter ihnen erfannten bi bes Moments, maren ergriffen wie bas Bolt von bem, mas biefes befeuerte. Di feiten foredten, man batte fich gang auf bae Bolt unb beffen Stimmen ftugen, bae n politifche Bebaube auf Berftellung ber gemeinen Freiheit grunben muffen; bies ware Grundbedingung, nimmermehr aber nach dem Sinn der zur Territorialhoheit emp Burften, ber Feubalherren, am allerwenigsten ber geiftlichen gewesen. ftand es mit bem öffentlichen Befen , bag nicht viel an ber Babl bes frangofifchen Dberhaupt ber Ration gefehlt hatte, bag tein gurft von rein beutidem Blut und S Raifer gewählt werben konnte, daß die Berhaltniffe zur Babl eines Ronigs noth

Spolitif nothwendig fogar von theilweife reichsgefährlichen Gefichtsvunkten ausgeben arl V. perftand bie Bewegung in Deutschland nicht. Der papfilice Legat befürmte : Stanbe ; auch frembe gurften, bie Ronige von England und Portugal, mifchten fic gebrien Unterbrudung ber lutherifden Regerei. Die Reprafentanten bes Reichs verfich in Borme, tonnten fich jeboch über bie große Nationalangelegenheit nicht einigen; itige politifde Rudfichten fam bas bem Bollswillen wiberfprecenbe, felbft nach feiner Bultigleit bem Ameifel unterworfene Wormfer Chict zu Stanbe, und ber firchliche be nicht bergeftellt, bas Reich blieb bem gefährlichen Ginflug ber Curie preisaegeben. be Meinung unverfohnt, die Nation in einer Aufregung, die unabsebbare Berwides Rampfe verfundete. 3mar ertonten auch jest wie bieber auf jebem Reichstag laute er bas firchlice Unwefen, es geschab jedoch nichts, ihnen Nachbrud zu geben, und ber runbete fich mit bem Bapft gegen bie Reuerung. Gutten hatte an Luther gefdrieben: rf wird nicht untergeben, es ift aus Gott, meins wird untergeben", und bamit richtig ber beiberfeitigen Richtungen gewurbigt; ber von ihm reprafentirten, nach welcher egung gunachft ale ein Rampf fur bie beutiche Freiheit aufgefaßt, und ber von Luther , welche von ber religiöfen Tenbeng beberricht wurde , in bie fich bas Bolt mit ganger ngeworfen, in ber es fich mehr und mehr befestigte, und von welcher es fich feineswegs a baburd abmenbig maden lieg, bag bie Baupter Befdluffe gefaßt, welche feiner vorn Stimmung zuwiberliefen, bie fich vielmehr baburch geltend machte, baf fie bie allgeftredung bes Wormfer Ebicte verhindern half, gu beffen Ausführung es nur in einis n beutiden Gebieten tam. Die Stanbe waren bod jum Theil ber Sache Luther's gemeiften Abgeneigten hielt gurcht vor Unruben gurud; bie Reformation auf eigene i ihren Anfang, foweit fich ber Bolfemille geltenb gu machen vermochte.

fturmischen Auftritten, zu welchen es mahrend Luther's Verborgenheit auf ber Bartzttenberg bei Umgestaltung ber kirchlichen Ordnungen nach den neuen Ideen tam, trat n nicht beachtete ursprüngliche Verschiedenheit der Arincipien und Geistestichtungen aften Repräsentanten der Reformation hervor, welche von dieser Zeit an den wichtigz auf den Gang der, fast gleichzeitig auch auf einem andern Punkt begonnenen, Resüben sollte. Der Ablahunfug hatte in der Schweiz einem ähnlichen Widerstand gen Sachen. Im Jahre 1618 war der hochherzige Ulrich Zwingli wider benselben. Zugleich frei, driftlich und patriotisch gesinnt wie Luther, doch so, daß die politizig ihn mehr in Anspruch nahm, ein würdiger Mitstreiter besselben, hatte er längst me wider die Misbräuche im kirchlichen und eitgenössischen Wesen erhoben. Unabs

me wider bie Diebrauche im firchlichen und eidgenoffifchen Befen erhoben. Unab= ber frubern mächtigern lutherifden Bemegung, bod angeregt und befeftigt burd fie, fie fortan in ber Schweig und weit hinaus über beren Grengen. Schon 1520 feste baf ber Große Rath in Burich ein Gebot erließ, bag alle Brebiger im Canton fic ie Evangelien und an die Schriften der Avostel balten und von Menschensabungen allten. Im Sabre 1528 war in Rurich bie Reformation in vollem Gange, und gwar Brincip Zwingli's, ber fich vom gangen Ratholicismus mit Leichtigfeit loerif, bag Rirchenwefen, Lehre und Ginrichtung, unbebingt, fobag alles abzufchaffen fei, was udlichen Schriftbeweiß fur fich habe, auf die Sagungen ber Beiligen Schrift gurud= rben muffe, bie er nach ben objectiven Regeln einer unbefangenen fprachlich = biftori= auslegte, und in welcher er fich vorzugeweise an bas hielt, mas einer verftanbigen agt und gur fittlichen Befferung bient. Luther bagegen galt es als Regel, fic an ben Berftand bes Grundtertes zu halten , beffen er fich von Anfang als ichugenben Chilprobter fiegreicher Baffe bebient; er ging von einem subjectiven Glaubensprincip iate fich in bemfelben burch fein Schriftstubium, verstand bie Schrift nur, wie fle ihm igenthumlich bogmatifden Anschauung erfchien, batte ftete biefe im Sinn, wenn er bie Schrift für ben alleinigen Glaubenegrund erflärte; er wollte von ben firchlichen gen und Gebrauchen alles beibehalten , was nicht ausbrudlich ber Schrift zuwiber fei, orifden apoftolifd : fatholifden Rirde fteben bleiben, fie nur reinigen von ben Bers en ber fpatern Sabrbunberte, ihre Lebre, Ginrichtungen, Gebrauche nur auger Biberber Schrift fegen; enblich aber follte nach feinem Ginn jebe Anderung "aus bem tommen, nur ber volltommen freien Uberzeugung nachfolgen als beren nothwens weshalb er alle feine Korberungen auch wol auf bie ber Freiheit ber Lehre reducirte. mirten Brincip bes unbebingten Gehorfame gegen Gottes Bort bing Rariftabt an

244

und stürmte in Bittenberg ohne Ruchicht auf das historische, die Verhältnisse, obne zu fr ob die Ansichten bereits zu so weitgreisenden Reuerungen weit genug vorgeschritten wären machte jenes Princip noch radicaler geltend, weil er nach der andern Seite sogleich auch da resormirte noch überbietende, zugleich sich erhebende wiedertäuserische in sich aufnahm, al Zwidau her biblische mystische Schwärmer in Wittenberg erschienen, die nicht blos das mirte Princip der völligen buchftäblichen Schriftmäßigkeit und der rücksichten Verwer alles Unbiblischen, alles blos Kirchlichen, zu ihrem ausgesprochenen Princip gemacht, so dabei jeder andern menschlichen Autorität gegenüber sich auf das Zeugniß des in ihnen wolden Weistes und der durch sie redenden Weistgaung beriesen.

Bon ber Anwendung des reformirten Princips, wenigstens in beutschen Landen, wageistlichen und weltlichen Obrigkeiten der Neuerung seindselig, hier und da höchstens du gegenüberstanden, schien allgemeine Verwirrung, Aushebung aller Ordnung, wo nicht Drung zu drohen; schon Luther's Resormideen waren trop ihres conservativen Elements Reich weitaus zu radical gewesen; die Anwendung des subjectiven Brincips der Berusund den Geist gesährdete jede ruhige Entwickelung, schien besonders dann, wenn noch andere det tive Lendenzen politischer Art, wie sie bereits seit Jahrzehnten sich geregt, in der gärenden hinzutraten, der weltlichen Ordnung der Dinge, der Kirche, sammt der echten religiöse kenntniß, der ganzen gewonnenen Cultur den Untergang bereiten zu mussen. Luther erk die Nothwendigseit, der schwärmerischen Richtung mit Nachdruck zu begegnen. Das resos Brincip hätte er nach seiner Individualität wie nach der Lage der Dinge in Deutschland mit sich aufnehmen können. Die Ruhe in Wittenberg herzustellen konnte ihm nur dadurch gen, daß er den Ideen, in welchen er lebte, die Gerrichaft gewann, womit aber auch der Gat des lutherischen und reformirten Brincips, die Spaltung der Resormsreunde in zweit teien, die Bildung zweier erneueter Kirchen entschieden war.

Bebt nun wäre es, und die Lage der Dinge ftand weniger als in den Tagen der 28st Berfammlung entgegen, Die bochte Beit gewesen, eine befinitive Enticheibung über ben lichen Streit gu treffen, bas Reich von Rom gu befreien und feine Ginbeit und Ordnung ftellen. Der lebhaft angeregte beutich : patriotifde Sinn, ber bobe Schwung ber Beifter ten bie Ration fabig und geneigt ju ben größten Unftrengungen und Opfern; bie Gefali benben Symptome einer aus ihrer Mitte wilb aufbrausenben Garung mahnten bringen friedigendere Zustände zu gründen , die Weinung zumal im Kern des Bolfs zu verjöhnen: Ration war einmal wieder auf dem besten Bege zur Einigung, wie sie es feit Jahrhunderta mehr gewesen war, zur Einigung in ben religiosen Interessen und Ibeen, an welche bie pl tifchen fich anknupften. Der Gebante, bas Joch ber hierarchie abzumerfen, batte bie bei Stamme jufammenführen mogen jur Erneuerung ber alten Reichefreiheit und Dronung von ihr ganges Gefchid abbing, die ihr erftes Nationalintereffe mar. Das Bormfer Giet nur ju Stanbe tommen tonnen , weil bie Nation nur noch theilmeife von echten Drganen Billens an ben Reichstagen vertreten wurbe, die ftanbifche Reprafentation feine wohlgest war, bie in Borme Berfammelten bei bem, mas fie thaten und gefchehen ließen, ber meinung bie gebührende Achtung nicht fcenften. Es wurde verhangnigvoll, daß dies auf jest an nicht geschab, bag es zu keiner Umgestaltung kam, in beren Folge bie Beburfniff Buniche bes Bolfe eine mahre und fraftige Reprafentation beim Reich erhalten hatten. Berblenbung und bem Egoismus eines Theils ber Stanbe und ber Berfaffungsverberbnis terten bie foftbarften Ausfichten ber politifden und firchlichen Reform und Befreiung, at nahm bie buftere Benbung ber beutiden Befdide ihren Urfprung.

Der Raiser hatte Deutschland nach dem Wormser Reichstag verlassen mussen, die Si sorge Erzberzog Ferdinand's, seines Bruders, murde durch Ruftungen gegen die Turken in spruch genommen, das ftändische Reichstegiment bekam ziemlich freie Sand. Die Iden weltlichen und religiösen Resorm erlangten die Oberhand in ihm, indem die einen sie in sich nahmen, andere ihre Krast fürchteten. Inzwischen war auf Leo X. Sadrian VI. gefolgt, be Nothwendigkeit einer Resormation der Rirche erkannte, ununwunden einräumte, ihre führung durch seinen Legaten Chieregati auf dem Rürnberger Reichstag 1522 zusagen an seinem Sofftaat begann, wosur ihm in Rom Sas, Widerstand und ein früher Tod m zum Beichen, daß bessere Päpste die durch die schlechten nöthig gemachten Resormen nickt ausschen, daß bessere Päpste die durch die schlechten nöthig gemachten Resormen nickt ausschen, daß bestere Räpste die burch die schlechten nothig gemachten Resormen nickt ausschen, das Wenn sie wollten. Die Weigerung der Stände auf jenem Reich ihr kräftiges Austreten war der Resormation im hohen Maße sorberlich; sie machte rei Fortschrieben, vor allem in den Reichstäden. Zum Beweise, wie ernstlich das Bolf sie w

re Begner zu Gewaltmitteln, Cenfur, Bucherberbrennungen, Ginterferungen, Banfungen, greifen, brach fich bie neue Lebre trot berfelben an vielen Drien Babn. Das iment erwedte bie befte Boffnung, bag es bie beutide Dacht und Intereffen burd Rraf= : ftanbifden Centralgewalt immer mehr einen, Die Reformation in vorwaltend frieb= ider Beife burdführen ober boch ihrer Durchführung bie friedlichften Bege bahnen er gange romifde Ginflug ftand auf bem Spiel, bas Reich war im Begriff, fic von lanciviren. Aud ber Raifer batte nichts bamiber vermocht, wenn bie Stanbe einig Das Regensburger Bunbniß (1524) vereitelte alle Goffnungen. Der Chaben mare mare jeboch nur baburch zu heilen gewefen , bag bie ber religiofen Bewegung geneig= e raid ein Begenbundnig gefdloffen und biefes auf Begunftigung ber bie neue Lebre : Freiheit begehrenben Bolfsmeinung und ber Tenbeng in ben Stäbten unb Bauernftust batten, um bas bemofratifde Element zu einer freien einflufreiden Stellung im erheben. Richte weniger aber, ale bag bie gurften bies gewollt batten. Die Trennung gar nicht eingetreten, bie regensburger Berbundung nicht gewagt, wenn fie babin gebenzen ober Reigungen gebegt batten. Sie wollten fortwahrend bie Reicheinbeit, Freis rbnung, geftust auf Erbebung ber fürftlichen Dacht über bie Gewalt bes Raifers, Burand niebern Abels. Daburd batten fle bie Schilberbebung ber nun überwältigten Ritter hatten fie fic ble Stabte entfrembet, mas bereits mefentlich jum Berfall ber Dacht bes mente gewirft. Bebrudungen auch von ihrer Seite fehlten nicht unter ben Beranbes um diefelbe Beit ausbrechenben Bauernfriege, und fie ftrengten alle Rrafte an, mb zu bewältigen, in welchem fich bie Tenbeng erhob, bie vor ber Umwandlung ber alten Berfaffung burd bas Reubalwefen bestandene gemeine Freiheit wieberberzuftellen, freie Gemeinben und große Grundbefiber, teine ariftofratifd-bierardifde Territorialerren ber wieber aufzurichtenben faiferlichen Dacht gegenüberfieben follten. Diefe t bes Rriege murbe vielen nicht flar. Sie murbe verbunkelt burch bas mufte Treiben rerifden Baufen. Eng verbunden mar mit ihr bie auf bie religiofe Befreiung gegemeine bes Bolfs, Die gewaltiger und gewaltfamer ale bieber fic bier tunbaab. Ute bas Reich fo grundlich gebeffert wiffen wie bie Rirche, hielt aber fo feft am hiftori= 6= wie am hiftorifden Rirchenwefen; auch er faßte ben Sinn ber Emporung nicht. de Reformation ichien wie bie gange Reichsorbnung gefahrbet, bie Reprafentanten inigten fich zur Unterbrudung bes Anfftanbes. Jebenfalls murbe es nachtheilig für bie Befferung und Befreiung wie für die kirchliche Reform, daß die religiose Richtung in gewaltig überwog, daß bei ibm ber Bebante, bie Reformation bes Rirchen= unb ene muffe Band in Band geben und bie eine tonne nicht fein ohne bie andere, nicht ju m und fraftigem Bewußtsein gelangte wie bei Amingli. Der Aufftand wurde unterallen feinen Tenbengen. Das fachfifde Reformationsprincip, Die Orbnung maren ber bie Feubal= und herrenniacht geftartt, Die monftrofe Reicheverfaffung nen befe-· Ausficht auf Berftellung bes Raiferthums und ber Berfaffung im alten Sinn, auf ng ber gemeinen und religiöfen Freiheit burd bas Bolt vernichtet. Die heftigfte rat ein. Der romifche Ginfluß batte eine neue Grunblage in ber Gerftellung bet feubararchifden Dacht und Stellung ber geiftlichen Baupter, ber Befeftigung ber befterfaffungszuftanbe erhalten. Die Garung in ben Bauernichaften batirte aus bem inbert, hatte lange vor bem Jahre 1517 ju offenen Ausbruchen geführt, ber Garungs: beber geminbert noch bewältigt; bie Reformation batte ihm Nahrung zugeführt, ibn verebelt; weit foredbarer hatte fich vor hunbert Jahren das fanatifche Element er= ib ber Ratholicismus hatte bie Rraft, es ju mäßigen, nieberzutämpfen, welche bie Neuerung bewiefen, nicht gehabt; biefe mar felbft bas nothwendige Erzeugnis bes tatholifden Rirdenwefens; Brrthumer, Disverftanbniffe, Disgriffe, Ubertreibuns anthfe in ihrem Gefolge maren unvermeiblid, murben vermehrt und verfolimmert Biberftand auch gegen bie allernothigften Reformen, bas allgemein Begehrte; fie ig bei ben auf ben tiefern Bufammenbang nicht Blidenben ber boewilligen Antlage af bie Reuerung zu endlofem Aufruhr gegen alles Beftebenbe, zu ewiger Berftorung boch eben bas Beftebenbe bie Berneinung aus fich erzeugt und bas Bofitive, von ber Ausgehende, die Belebung ber religiofen Bahrheit zurudflieg. Das Argument wirfte gen Angabl ber Bequemen, Angftlichen, Unenticiebenen, Aurzfichtigen. Schon bie er Unruben, verfchiebene beftige Streitigfeiten Luther's (mit fürftlichen Gegnern bes ms, Beorg von Sachfen, Beinrich VIII., Grasmus, ber fich nun mit ben eine haltlofe

anfoloffen.

Mitte Behauptenben von der Sache der Reformation trennte) hatten bei vielen A gegen die lettere, Furcht und Besorgniß erwedt, genährt, die nun durch den Bauern mächtig verstärkt wurde, der jenen Schein noch scheinburer machte, die Einschüchterus bungen erleichterte.

Deffenungeachtet blieb bie ber Reformation gunftige Meinung vorherrschend in be ber Bolfswille berjelbe. Die Deutschen in ber Reformationsepoche hatten zu viel gesur stand, Charafter, Gesinnung, waren zu mannhaft, thatkräftig, als baß sie sich selbst Beit, unter solchen Berwirrungen, bei solchen Gesahren und Niederlagen, durch solhätten einschüchtern, irren, bethören, so bald von den Ideen, die sie einmal aufgesaßt beit, die sie einmal angegriffen, hätten abwendig machen lassen sollen; die Kurstent noch nicht allgewaltig, die Regierungscentralisation noch nicht so weit gediehen, das zu freiheitsstolz, selbständig und wehrhaft, als daß sie davon hätten abwendig gemac können. Sie meinten, die Resorm müsse nur um so eifriger betrieben werden. T gingen voran; der Strom der Bolfsmeinung und die Macht der Wahrheit riß auch im rere unter den Fürsten und immer weiter mit sich fort. Seine Breihelten, seine P wurden dem Bolf geschmälert, seinem Berlangen nach dem Evangelium wagte mat widerstehen; fein Fürst, keine Obrigseit ließ sich durch die Instinuationen der Anh Alten bewegen, der Resormation entgegenzutreten, die durch den Bauernkrieg nur schleuniat wurde.

Noch während besselben hatten verschiedene mächtige abgunftige Stände zu Desse brohende Berathungen gepflogen; ber Kaiser, der wiederholt die Bollziehung des Edicts gefordert, hatte Franz I. besiegt und gefangen genommen; beide verbanden sigenden Jahre (1526) zur Unterdrückung der Resormation; diese jedoch erhielt von Friedrich's des Weisen Nachsolger, Johann dem Beständigen, und in dem Landgrase von Gessen eistige Anhänger und Bertheibiger. Und in der Unterstützung der ihr Stände ruhten jet ihre Aussichten. Denn da die Tendenz, sie auf dem Wege eim samen Umsehr durchzusunkten, unterlegen war, blieb nur der Versuch übrig, die Reit für sie ober doch ihre Julassungen war. Auf dem Reichstag in Speier, 1526, traten gelisch gesinnten Stände offen als Bekenner der lutherischen Lehre auf. Noch in demsel gelang es dem Landgrasen, das Torgauer Bündniß zum Schut wider die Gegner der tion zu Stande zu bringen, welchem sich mehrere Fürsten, unter ihnen Albrecht von burg, der das Ordensland Preußen in ein weltliches Gerzogthum verwandelt und i erste Beispiel der Säcularisation eines geistlichen Gebiets gegeben, und die Stadt W

In ber Soweiz hatte bie Reformation von papftlicher Seite wenig offenen Bibe fabren, weil es bas Bapfttbum bier mit bem Bolkswillen zu thun batte. In ben meif ten war um biefe Beit bie anfangs bartnactige Unbanglichfeit an bas Alte übermu Meinung für bie Zwingli'iche Reformation gewonnen. Sie unterfchied fich von ber burd größere Ruchternheit und entidiebenes Burudgeben gur Ginfalt und ben Gim ber apoftolifden Rirde in Lehre, Cultus und Berfaffung. Der Gebaute einer freien & ordnung lag Zwingli, dem Schweizer, näher, und feine heimischen politischen Zustän terten bie Ausführung beffelben. Die Berichiebenbeit ber außern Berhaltniffe in be und in Deutschland begrundete an fich felbft, neben ber aus ben bifferirenden Beiftest Amingli's und Buther's hervorgebenben, eine weitere Berfchiebenheit ber Entwickelung ichen und ichweizerischen Reformation. Bor allem lag jedoch ben Parteihäuptern b Lebre feftzustellen; allein fie überichatten bie Bebeutung ihrer individuellen Auffaff driftlichen Babrbeit, zumal in einzelnen Lehren und Lehrformen, für bie Frommigtei bie hohere Einheit nicht zu finden, die Differenz weber beizulegen noch über fie binm Der Sinn und bie gange Rraft ber Reformbewegung lag in bem enthufiaftifchen B Bahrheit zu entbecken, in ber feften Überzeugung, bag man fie, die fein Unterhan Dingen nach außern Rudfichten juließ, gefunden und zu behaupten habe. Neben ber Be und Willenstraft übte der Geist einer die Geaner verdammenden Rechtgläubigkeit, da ber von ber hierarchie beherrichten Sahrhunberte, feinen Ginfluß. In biefer Beit mi ausbrechen zwifchen ben einanber abstogenben wie erganzenben Gegenfagen ber Luther' Bwingli'iden Dent= und Lehrweife. Es gefcah nach bem Borfpiel in ben wittenberger burd ben Abendmahlsstreit (1526), ber nachmals heftig erneuert und nie gang beigele

e in ben noch jest nicht vollfommen ausgefänupften und versohnten Gegensagen bes reforund lutherischen Princips seinen Ursprung, sie gaben ihm seine Bedeutung und feine
it. Es zerftörte von Anbeginn die Einmuthigkeit der Evangelischen und erbitterte die
ver gegeneinander bis zur Verkennung des gemeinsamen evangelischen Charakters. Nicht
af es zur Beit der Bildung der abweichenden Kirchen zu gemeinsamen Beschlüffen über
Einrichtung nicht kommen konnte; die Varteien schloffen sich nicht einmal zum Widerjegen den gemeinschaftlichen Feind aneinander. Als sich die deutschen Evangelischen zu
und Trug verbundeten, lehnten sie die ebenso wünschenswerthe als natürliche Verbinit den Schweizern, zu denen die oberländischen Städte hielten, ab.

Die Neuerungen an fo vielen Orten zugleich, ohne Blan und Bufammenbang, mehr ober tumultuarifd, vorgenommen waren und fo, bag bie firclichen Dbern in ben meiften ich bavon zurudhielten ober hemmend entgegentraten, die weltlichen Obrigfeiten meifthin beben ließen, fo mußte ber firchliche Buftand in ben evangelifden Bebieten ein außerft ener fein. Da man fich bebrobt fab, wo bie Reuerung burchgebrungen mar, und bie the Ginigung mit ben Schweizern nicht wollte, erfcbien es um fo nothwendiger, eine fondmöglich fefte Ordnung einzuführen, obwol biefelbe nur eine proviforifche fein konnte, nan noch immer bie Bollenbung ber Reformation burch bas gefehliche Organ eines ober boch burch Befdluffe bee Reiche erwartete. Da fich inbeg bie Glieber bes leptern igen konnten, fiel dem Ginzelnen anbeim, was dem Ganzen gebührt batte; bie Conftis ber Rirche in ben Gebieten, wo bie Obrigfeiten bem Evangelium geneigt maren, marb er Territorialgewalten, und ftatt einer beutschen Nationalfirce fonnten nur einzelne rchen gegrundet werben. Selbft bie evangelischen Stanbe verfauniten es im Drange Ungewißbeit ber Beitumftanbe, fic auch nur untereinander über gemeinsame Grundbzeitig zu verftanbigen. Landgraf Philipp berief 1526 eine Synobe nach homburg, Spnobalordnung nach bem Borbild ber apoftoliften Rirde und eine burchgreifenbe tion beschloffen wurde. Nicht fo in Sachsen, wo man die Entschloffenheit bee Landgrafen e, mehr hoffnung auf bie Ginführung einer reichsgeseslichen Orbnung ber Dinge baute. 7 ließ nich ber Rurfurft, nicht ohne Dube, bewegen, ber Sache burd Ernennung von und weltlichen Commiffarien infofern fich angunehmen, bag burch biefelben nach g und unter bem pormaltenben Ginflug ber pornehmften wittenberger Theologen bie n Anordnungen getroffen wurden. Nach Luther's Sinn war man vor allem nur ebacht, bem vermahrloften Bolf burch bie Lehre aufzuhelfen, es burch biefelbe gur feit und Beiftebireibeit berangubilben, biermit ben fefteften Grund ju legen. Gei nur Bebre gefaßt und in ficherer ilberzeugung aufgenommen, fo werbe alles Diebrauchliche fallen, bie rechte außere Geftalt aus ber befreiten Ibee fic foon entwickeln. Die als driftlich gebachten weltlichen Obrigfeiten follten die lettere, bie außern Entwidelungen , in ihren Sous, bie Leitung ber Rirdenregierung ale zur Beit bie einzigen bazu ann porbandenen Berfzeuge in die Band nehmen. Beldes Recht ber Gemeinde gebubre. a beutlich erkannt und ausgesprochen, ber bischöflichen Gewalt, fofern fie banach usurpirt panaelisch erschien, bestimmt widerredet; die Unfähigkeit und jedenfalls die Abgeneigt= Sifcofe, bas firchliche Regiment in einer mit ben Bemeinberechten und Intereffen fic ben Beife fortzuführen ober wieberum zu übernehmen, lag am Tage. Ihnen jeboch bie and Regierung ber Rirche burd Bilbung eines bem evangelischen Princip ber Gemeinbeemäßen Drgans berfelben befinitiv zu entziehen, Schritte zu magen, wie man fie fpaterin Sachfen that, wo man im Jahre 1541 noch gewaltsamer im Bisthum Naumburg angelifden Bifdof einfeste, bies lag noch außer bem in Sachfen berrichenben 3beenn Luther war weber ber Begriff ber Gemeinbe fo lebenbig wie in Zwingli, noch bacte , eine neue Rirche auf ber alleinigen Grundlage ber in ber Schrift befdriebenen urben Ginrichtung und mit ganglicher Berwerfung ber hiftorifden Rirche erbauen gu Bon tiefer Wirfung waren bie unverganglichen Fruchte ber Bisitation - Luther's nen namentlich; - allein bei bem von Sachfen ausgehenben bestimmenben Ginflug, iden bie aus ber fachfifden Bifitation hervorgebenbe, nur bie eine Seite ins Muge fafchenordnung bas Borbild für bie meiften anbern Lander lutherifder Confession wurde, as Rirchenregiment in einem ber urfprunglichen Abficht zuwiderlaufenden Sinn in bie er weltlichen Obrigfeiten, und ber Mangel an Borausficht bei ben fachfifden Reforibre Ginfeitigkeit, ber 3mang ber Berhaltniffe in biefer, Die weitere brangvolle Ent= ber beutiden Reformation, fürftlider Egoismus, juriftijde Engherzigfeit, Berfaunnig

ber Gemeinbe und Berridfucht ber lutherifden Geiftliden in fpaterer Beit wirtten aufam baß fic in ber lutherifden Rirde eine Berfaffung bilbete, burd welche bas driftliche Leben in balb ber Gemeinben nicht blos nicht getragen und geforbert, fonbern vielfach gehemmt niebergebrudt murbe, eine Berfaffung, nach welcher fic bae Ritchenregiment factifd nad nach zu einer bie Bemeinberechte verbuntelnben, oft ichmer verlegenben, bie nothige Gelbftat feit schmälernben, wo nick aufbebenben, bem evangelischschriftlichen Brinciv nach einer an Seite nicht minder wie die hierarchifche Beherrfcung ber Rirche wiberftreitenben, Die le gleich bem verborbenen Bapat verweltlichenben und fcmachenben Cafareopapie gestaltete. Reformation folog naturlich und nothwendig bie Emancipation ber weltlichen von ber geift Macht und fomit Erhebung berfelben in fich. Go aber trug fie in Deutschland und allen Ländern zu ihrer Überhebung mit bei, wo der Gang der Ereigniffe die Tendenz der Fürftenge gur Unumfdranttheit begunftigte. Doch brachte biefe Richtung bie Rirdengewalt mehr m febens in die Bande der Fürsten und vergrößerte die Macht berfelben, als daß bie Erweite der lettern wefentlich bavon ausgegangen mare, daß ihnen die Rirchengewalt anbeimfiel. ihnen anfangs eine Last war und ihre Stellung gefährbete. Auch war bas, was Luther Melanchthon im Rabre 1527 betrieben, von bem, was fich fräterbin baraus entwickelte, we lid veridieben. An ben Diebrauch bachten fie nicht und tabelten bie Beberricung ber & nach weltlichen Befichtepuntten in beren Anfangen fo elfrig wie bie Bierarchie felbft. gur genügte es ihnen bei ber fowantenben Lage, in welcher fich bie ganze Neuerung befand, baff ber Grund zu einer feften Organisation gelegt, Die Freiheit, Reinheit und Ausbreitung ber

Denn wenn es ben Gegnern auch nicht möglich mar, bie Ausführung bes Wormfer burchzuseben, weil die lutherische Lehre eine zu feste Grundlage in dem Boltswillen hatte, ber Ralfer, bebrobt burch ein Bunbnig Frang' I. mit mehrern italienifden Furften und Bapfte felbst fowie burch Türkengefahr an Deutschlanbs öftlichen Grenzen, zur Schonw Evangelischen fich genothigt fab, fo murbe boch auch bie verlorene Majorität ber letter wiebergewonnen, konnten fich bie Stanbe über bie Reformation fortwährend nicht d Auf bem Reichstag zu Speier 1526 war eben ber die Pflicht ober Befugnif bee Reis Territorialgemalten überlaffenbe Befdluß gefaßt, bis jum funftigen Concil folle jeber in Anfehung bes Bormfer Cbicte fich halten, wie er es vor Gott und bem Raifer verant moge. Babrent fich bie Reformation bemnach befeftigen und entwickeln konnte, wo Obrigfeiten geneigt waren, horte bie Berfolgung ihrer Anhanger in ben Bebieten ber Rathel nicht auf. Inbeg forberte biefelbe gleichfalle, eigentliche Befahr trat erft wieber ein, Raifer mit Bulfe ber allgemeinen Entruftung wiber bas Bapfithum 1527 Rom et und, nachbem er felbst von einer Reformation, burch welche bie papftliche Macht auf bie et Schranten gurudgeführt mare, gerebet, fie einzuleiten begonnen, im Jahre 1529 feine berricaft in Stalien gefichert, mit Frantreich und England Brieben, mit bem Papfte ein Bin gefoloffen hatte, fobag feine Dacht bebeutenber mar, ale feit langer Beit bie Raifermacht gen Auf bem Reichstag zu Speier 1529 war bie Dehrheit ber Stanbe ber evangelifchen Left gunftig und faßte trop bem lebhaften Wiberfpruch ber evangelifchen gurften und ber S felbft ber katholifchen, ben Befchluß, bag bie Stanbe, welche bisher bas Bormfer Ebict get batten, bles auch ferner thun, die Evangelischen feine weitere Neuerung vornehmen und manb verwehren follten , Meffe zu halten ; tein geiftlicher Stand durfe feiner Binfen , und Gult entfest werben, niemand eines anbern Stanbes Berwanbte und Unterthanen benfelben in Schut nehmen; bie bem Saframent bes mahren Leibes und Blutes wiberfpreced Seften follten fo menig ale bie Biebertäufer gebulbet werben. Die Ratholifchen fonnten be rechnen, bağ bie Ausführung biefes Befcluffes bas Forticreiten ber Reformation bemmen w bis fle gum offenen Angriff vorzuschreiten im Stande maren; bie auf ben Grund ber ird Reichsabschiede bereits vorgenommenen Beränderungen hätten fich nicht behaupten könnet ganze bem reformirten Princip anhangenbe Bartei war von bem Frieben bes Reichs ausgeliste Es galt bem Befteben alles Reuen, bereits zu gefehlichem Dafein Gelangten. Der fach Gefanbte fuchte hauptfächlich geltenb zu machen, bag bas Reich eine von einem Theil ber St für criftlich gehaltene Lehre noch vor allem Concilium nicht für unchriftlich erklären, daß ma Sachen bes Gemiffens ber Majoritat nicht ftattgeben tonne. Die faiferlichen Commiffe erklarten ben Befolug jeboch für angenommen, ber nur noch in bie Form eines Reichsabil ju bringen fei. Die ebangelischen Fürften vereinigten fich qu einer Broteftation, Die in Reichsversammlung verlesen wurde, und appellirten in Gemeinschaft mit vierzehn ber bedeul u Reichsftäbte, unter benen bie oberlänbischen, an ben Raiser, ein allgemeines ober beutsches mell und an jeben unpartelischen chriftlichen Richter für fich, ihre Unterthanen und alle, bie **koder kunftig an bas Bort Gottes glauben wurben. Nachbem fic bie Evangelischen, jest von** kleitung ber Reichsangelegenheiten ausgeschloffen und in ihren wichtigften Intereffen bebroht, ber 3bee einer Bereinigung bes fachfifden und foweigerifden Betenntniffes ber nunmehr Bieben antievangelisch gefinnten Reichsgewalt als bisfibirenbe Minberheit entgegengeftellt m, nm fic auf bem reichsgefeslichen Boben gur Behr gu fegen, wurde ein vielverfprechenbes **mantisches** Bundniß entworfen, das jedoch nicht zu Stande kam, weil die Repräsentanten **intherischen** Princips die politische Klugheit außer Augen setzten, sich nur von religiösen, ob Befangenheit bekundenden Motiven, von ber reinften Gemiffenhaftigkeit leiten liegen, ihrer Micheiten gegen ein Bunbniß, welches Wiberfrand gegen ben Raifer und Bereinigung mit Mahangern ber reformirten Lehre roraussepte, nicht herr zu werben wußten und fie ihrer d einflößten. Es tamen hier vernunft= und ftaatsrechtliche Fragen in lebendige Anregung, beiche fich eine fichere Entscheibung weber in ben Gejegen noch in ber Doctrin fanb, Die fich or spaterbin erft aus ihnen herausbilbete. Der Bersuch, ben Streit ber Bekenntniffe auf defbrach zu Marburg beizulegen, mislang. Man glaubte fich mit bem Kaifer noch ver-Men gu tonnen, obwol er fich feindfelig gezeigt, in Bologna fich fronen ließ und babei ver-, ben Bapft und die römische Rirche, alle ihre Befinthumer, Ehren und Rechte vertheibigen llen. Es kam ihm für ben Augenblick barauf an, feinen Bruber Ferbinanb zum römischen gu erheben, genügende Dagregeln gegen die Einfälle der Türken, die bereits Bien be-, ju treffen und bie religiöfen Errungen, jeboch nicht im Sinn ber in ber beutfchen Nation erricaft gekommenen, ihm fortwährend fremb bleibenden Ibeen beizulegen. Bu biesem **l wollte er zuerst** einen Güteversuch machen und, wenn berselbe fehlschluge, Gewalt an= en. Der papftliche Legat brang für biefen gall barauf, bie Evangelifchen mit Feuer unb vert zu züchtigen, ihre Guter einzuziehen, eine Inquisition wie die spanische in Deutschland etbnen. Das faiferliche Ausschreiben zum Reichstag nach Augsburg (1530) athmete Frieden. Die Evangelischen hofften von biefer Versamulung bie Beenbigung bes firch=

Rach feinem Eintreffen in Augsburg erhielt Karl fogleich thatfachliche Beweise ihrer Ent= Genheit, von ihrer Überzeugung, ihrem Recht teinen Binger breit zu weichen. Sie hatten fein Berlangen eine Schrift über ihren Glauben und die von ihnen abgeschafften Misbrauche bereitet, bie Augeburgische Confession. Sie war von Melanchthon verfaßt, Luther hatte fie Migt, bie proteftireuben Stanbe fie unterzeichnet. Sie wurbe von bem fachfifden Rangler in **Beiche**versammlung am 25. Juni beutsch vorgelesen, dem Raiser in lateinischer und beutscher iche übergeben. Sie war burchbrungen von bem Gegenfat sowol gegen das reformirte als gegen die Abweichungen ber fpatern lateinischen Rirche von bem Geift und Buch= ka ber frühern apostolisch-katholischen. Sie follte keine Rorm für immer aufftellen; man Rite nur, für jest weitere Anberungen nicht zu beabfichtigen; fonbern lebiglich ausbruden, bei ben Lutherifden einmuthig gelehrt werbe, falfdliche Befdulbigungen widerlegen, nicht Mer eine Darlegung ber eigenthumlichen Entwidelung bes beutschen Protestantismus fein, Sielmehr nur zeigen, daß ber Raifer bie neue Ginrichtung gar wohl bulben moge; bas Außerfte inten, was man jum Frieben bieten fonne, bem fatholifchen Lehrbegriff fo nahe als möglich Imen; fle führte bas Syftem ber lateinischen Rirche nur bis zur Übereinstimmung mit ber nift gurud, fprach fich über die abgeschafften Diebrauche mit der schonenbften Burud= lung aus.

Ihre Borlesung brachte einen großen Einbrud hervor; manche Gegner erfannten, baß fie Peuerung salsch berichtet worden; um so wehr wurde die Consession zum sesten Mittels to der Gefinnungen und der Berbindung der Evangelischen. Doch mußte die Absicht bei der Spaffenheit der Gegensähe versehlt bleiben; ber Anstoß, den die in ihrer Ansicht einmal befes ben Ratholischen an der Lobreißung von hierarchie und Rirche, an der dem Misverständniß iso sehr wie das altsirchliche Lehrspstem ausgesetzten augustinischen Lehrweise der Evangelischen haren, war nicht hinweggeräumt. Die katholische, ohnehin durch ihre engherzige unpatriosische litte dem römischen Einfluß hingegebene Mehrheit der Stände weigerte sich, dem Gütewersuch Laisers entgegenzusommen. Sie forderte, daß dieser auf ihre Lendenzen und Beschlüsse beite Die heftigken wollten sofort Gewalt angewendet wissen. Der Raiser folgte dem th, die Consession vor allem widerlegen zu lassen. Er ließ eine von leidenschaftlichen Eiserern saste Consutation vorlesen. Der ersten eingereichten Entwürfe derselben hatte er sammt der

fatholifchen Wehrheit fich geschänt und fie juruckgegeben. Der britte genehmigte blieb | wefentlichen bei bem Syftem ber lateinischen Rirche fteben, bielt fich im ichroffen Biberfpr gegen bie Evangeliften, bie fich nun wiberlegt halten und ihrer Confession entsagen, in b Gehorfam ber romifchen und fatholifchen Rirche gurndfehren follten. Der Raifer erflarte, b Aufforberungen ber Dehrheit ber Stanbe wie bes Papftes gemäß fonft gegen fie verfahren. muffen, wie einem romifchen Raifer, Southerrn und Bogt ber Rirche gutomme. Soon wurd Borbereitungen jum Rriege getroffen. Die protestirenben Rurften und Stabte bewiesen jeb bie entichloffenfte Standbaftigfeit. Gie waren von ber lebenbigften Glaubenefraft und Bea fterung erfüllt, blieben, ohne Bundnig gegenüber ber taufenbjahrigen Dacht ber befteben Orbnung ber Dinge, bie fich, im Bapfte, Raifer und Reich verbundet, feinbfelig ju ihrer lint brudung erhoben, vollommen feft. Die Begner erfannten, bag fie bie Rraft ber Begeiften bei ben Evangelifchen, Die Diacht ber Boltomeinung zu fürchten hatten; fie founten fic einem Rriege, wie fie ihn gern begonnen, auf ihre eigenen Unterthanen nicht verlaffen, fuh ihre aus ber allgemeinen Anerfennung nur ju vieler und großer Diebrauche bervorgeha Schmade; fie liegen einen Bermittelungeversuch ftattfinden. Die Evangelischen raumten Möglichfte ein, Die Berftellung ber eingezogenen Rlofterguter, jogar ber Jurisbiction und ficht ber Bifcofe uber Die Bfarren, wenn nur bie Brebigt bes Evangelii freigelaffen we Batte man ihnen bies nur gegonnt, fo maren fic, um ben Frieben zu erhalten, gang be lutherifden Princip gemäß gern auf bem Grund und Boben ber hiftorifden Rirde fteben, blieben. Sie batten fich Die augern Ordnungen berfelben gefallen laffen, fofern fie nur Überzeugung, die Freiheit der Lehre und Gewiffen retten fonnen. Man fing in ihrer Mitte f an, ben Erfolgen bes fürftlichen Rirchenregiments zu mistrauen. In Melanchthon wirfte be Abnung, welch eine Rirche man bei bemielben baben werbe. Er por allen batte ein Übereinkon gewünscht. Die Majoritat ber Stanbe bot gleichfalls bie Sand bagu, erflarte fich ber Bulafu verheiratheter Briefter, bes Relds beim Abendmahl gunftig. Die Musfichten auf Berfohn Serftellung bee Friedens und ber Ginheit bes Reichs murben jeboch burch bie Unverfohnlis ber Gegenfase und ber Curie gerftort, welche bie lestern aufs icoarfite und feinbseliafte aet machte. Sie weigerte ben Ginraumungen ber Debrheit ber Stanbe von vornherein Die Gene haltung; was fie forberte, fonnten bie Evangelischen nicht eingeben. Dieje verlangten, und Raifer im Ginverftandniß mit bem Papfte bot ein Concilium; doch follten fie bis babin in Beborfam ber Rirche gurudtebren. Sie verwarfen biefe Bebingung, von welcher bei ben fri Reichsschluffen über die Berufung eines Concils nie die Debe gewesen. Auf jene Schluffe, d Rechtegultigfeit burd bie fpeierifche Majorität nicht habe geftort werben tonnen, beriefen fi wieberholt, begehrten endlich nur noch außern Frieben. Dun hatte ber Raifer Rrieg gem allein bie Dajoritat ber Stande furchtete jest, daß fein Sieg zu ihrer Berabbrudung fül werbe, mochte fich ihm bagu nicht hergeben. Gie begehrte, bag ben Evangelifden noch Beben gelaffen werbe. In biefem Sinn murbe ber Reichsabichieb entworfen, gegen bie Abgewiche abermale behauptet, bag fie burd Grunbe ber Beiligen Schrift wiberlegt feien. Delans überarbeitete bie Confession, und feine Arbeit, befannt unter bem Ramen Apologie, murbe Appellation an die Mit- und Nadwelt bem Raifer überreicht und im Drud herausgeg Der Raifer forberte Ginwilligung in ben Abichieb, wibrigenfalls Gewalt augewendet me murbe. Die Evangelischen verbarrten bei ibren Erflarungen und verließen nach eingele Broteftation Augsburg, bas unter ben Augen bes Raifers und angefichts ber Gefahr breigehn anbern Stabten ben Broteftirenben fic anichlog. Im Reicheabichieb verfundigte Raifer feinen ernften Entichluß, bas Wormfer Ebict zu vollziehen und gegen bie Ungehorfa burch ben faiferlichen Fiscal bis jur Strafe ber Ucht procediren ju laffen. Das Rammergen murbe neu conftituirt und auf ben Abidieb verpflichtet. Der Raifer mar fest entichloffen, Neuerung burch Rrieg zu unterbruden. Nun traten bie Evangelischen in Schmalfalben fammen und legten bier ben Grund ju einem Sout und Trubbundnig, an welchem, fo tie fein Enbe auch war, die papftlich-faiferlichen Blane boch icheiterten, und beffen Erfolge jebenk ben Beweis lieferten, bag es nicht unmöglich gewefen mare, bie Reformation in gang Deutichl vermittele eines entichloffenen, auf bie Bolfeftimmung fich flugenben evangelischen Bunbut auch ohne gewaltsame Umgeftaltung ber politischen Buftanbe noch burchzuführen.

In ber Schweiz hatte bie Reformation wie in Burich, fo in Bern, Bafel, Sanct-Galle Schaffhaufen, Glarus, Solothurn gefiegt, anberwarts, in ben Gebirgscantonen, Bug, Luzel wo bas Wolf bem bergebrachten Glauben und Rirchenwesen treu blieb, aber auch lebhaften wa gewaltsamen Wiberftand erfahren. In bemfelben Jahre (1531), in welchem bie frait

tillung, welche bie fcmaltalbener Berbunbeten annahmen, ben Ausbruch bes Rriege in eutibland verhinderte, tam es in ber Schweig ju einer offenen feindlichen Bewegung beiber mteien. Bei Rappel trafen bie Rriegsbaufen aufeinanber. Aminali war mit bem gurcherifden mner ausgezogen, ftarb ben Belben: und Martvrertob, ber Sieg wurbe von ben Ratholifden wennen, jeboch bas Recht eines jeben Cantons jur freien Unorbnung feiner Religions: miegenheiten festgeftellt. Der Ginfluß und bie Dacht bes reformirten Brincips batte fic amabrend auch fenfeit ber ichmeigerischen Grengen, namentlich in Deutschland, verbreitet. mBeit bes Augsburger Reichstags hatte bie ichweizerische Reformation fast mehr Gunft als Blutberifde Befenntnig. Richt blos bie Oberbeutschen neigten fich zu ihr bin, felbft ganbaraf lipp war ben Lehren Zwingli's zugethan. Satte fich zu Marburg ber Gegensat am schärfften ather ausgesprochen, so wurde er jest von Zwingli am schroffften bervorgeboben. Sobalb Die Confession betannt geworden, ertlärte er fich eifernd nicht blos gegen bie Ginraumungen then in einer bem Raifer zugesenbeten Schrift, fondern ließ obenein harte Angriffe gegen er einfließen. Nun war noch viel weniger an ein Bündniß der beiben evangelischen Barteien mien. Die oberlandischen Stadte mußten zu Augsburg eine eigene Confession übergeben, mn fie zur Mitunterzeichnung der lutherischen nicht zuließ; sie wurden jedoch in bas Schmal= Mide Bunbnig mit aufgenommen, nachdem auf Betrieb bes ftrasburger Brebigers Bucer Bereinigung in ber Abenbmablelehre ju Stande gefommen mar. In Beziehung auf bie beiger gelang ber foon weit gediehene Bermittelungeversuch nicht; fie blieben baber bon bem ulkalbener Bunbnisse ausgeschlossen. Eine mehr scheinbare als wahre Bereinbarung burch dittenberger Concordie (1536) hatte keinen Bestand. Das Schmalkaldener Bundnig wurde inoch 1531 burch ben Butritt auch mehrerer bebeutenber nieberfächfischer Stäbte sowie bein Bundnig mit Baiern gum Wiberftanbe gegen Ferbinand's romifche Konigewahl und weres mit Baiern, Franfreich und Danemart verftartt, erhielt eine fefte innere Organis t, und als abermals ein Ginfall der Osmanen brohte, mußten dem achtunggebietenden be, beffen Beihulfe nicht zu entbehren war, Ginraumungen gemacht werben. So fam 1532 afte Nurnberger Religionsfriede ju Stande. Dem Raifer war es nicht genehm, bag ber na auf ein zur Beilegung bes Streits und Abstellung ber Misbräuche bestimmtes Concil Rebbaftigfeit erneuert murbe. Er berief in acht Jahren feinen Reichstag wieber, aus Furcht, to berfelbe jum Nationalconcilium umwandeln mochte. Er forberte ein Concil vom Bapfte, 🐞 in einem anbern Sinn. Der lettere aber beforgte, burch ein folches zu Einraumungen bigt zu werben. Erft Baul III. fchrieb eine nach Mantua auf ben Dai 1537 aus. Der fer batte abermals Rrieg mit Frankreich; es hatte baber nicht zu Stanbe kommen konnen; Bangelifden lehnten bie Befdidung beffelben um fo mehr ab, ba ihre proteftantifde Gefin= gu biefer Beit fo entichieben ale ihr Rraftgefühl gewachfen war und bas papfiliche Ausiben ihre Sade icon im voraus verbammt batte.

Rachbem ihre Stellung burch ben Nürnberger Frieden befestigt worben, machte die Refor= ton weitere Fortidritte. Über eine allgemeine Rirchenordnung batte man fich freilich nicht inigen konnen, fo beutlich auch die Rothwendigkeit folder Bereinigung erkannt war, foviel imenbiger fie gewesen ware, ba bie Beiten begonnen hatten, wo bie Reformation im fürftlich= liden Intereffe ausgebeutet wurde; inbeg führte man bie unterbrochene Bistation weiter, Bofifche Rirchenordnung verbreitete fich in allen beutschen evangelischen Territorien, auch in in, wo bie Einrichtungen bes Jahres 1526 bemnach rudgangig zu werben begannen. Die erifche Lehre wurde auch in Burtemberg eingeführt, in ben gangen Oberlanden umber, wo babin bie öfterreichifde Dacht, ber ber Landgraf burd einen fühnen, jur Ginfebung bes recht= ligen Burften unternommenen Rriegsjug 1534 ein Enbe machte, bas Bolfsbegehren nieber= alten hatte. Best, im Frieden von Raban, erfannte Berbinand bie oberländifche Reformation woburch thatfaclich die beengende Bestimmung bes Nurnberger Friedens, nach welcher ber= e nur benen zugute fommen follte, bie fich bereits gur Augsburgifden Confession befannt, ber aufgehoben wurde. 3m folgenben Jahre traten noch mehrere Fürften und Stabte bem we bei, in welchen 1538 auch Danemart formlich aufgenommen wurbe. Auch in anbern afden Lanbern, ohne Buthun ber fomalfalbifden Berbunbeten, brach bie Reform gegen bie gunft ber außern Berhältniffe fich Bahn, in noch andern konnte fie nur durch blutige Gewalt sagebalten werben. Dabei tauchte an vielen Orten bie hinneigung zu ben Zwingli'ichen Lehren mafrend auf, ging man über bie Grenzen binaus, welche bas Luther'iche Brincip ber beutiden formation von Anfang geftedt; vielfach regte fich, in Munfter tam bie bestructive Richtung ber empor, bie Biebertaufer bemachtigten fich ber Stadt. 3hr Ilmfichgreifen bebrobte in gleicher Beife ben Protestantismus wie bie Reichsordnung, Die fich baber jur Unterbrude berfelben verbundeten. Dunfter murbe erobert, Die ichmarmerifche Richtung gebampft, fie fom fich fortan nur insgeheim fortpflanzen, feine außern Buftanbe begründen. Es war bie Beit 1 Befeftigung, Ausbilbung und Eroberung ber Reformation. Die Evangelifden brudten 1 Gefühl ihrer Rraft und ihrer Überzeugung, bag eine Wiebervereinigung mit bem Ratholicism nicht mehr zu boffen fei, burd ibre Unterfdrift ber vom Biberfbruch gegen benfelben aus benben, ob auch urfprunglich zu etwaiger Borlegung auf einem Concil beftimmten Somath bifchen Artifel (1537) aus, bem Sumbol und ber Urfunde ihrer Losfagung von ber papflid bifcoflicen Dbergewalt und Aufficht, ihres Ausscheibens aus ber Rirche, bie ihren mit alterlichen Berfaffungs-, Lehr- und Cultusverunstaltungen nicht entfagen wollte. Der eine Melanchthon batte ben Brimat bes Bapftes noch zugefteben wollen, jeboch nur nach menfchia Medt und mit ber Beschränkung, daß bas Evangelium frei gelehrt werbe. Bis zum Sabre 186 in welchem ber Raifer mit Frankreich, bas wie bie norbifden Reiche ben Evangelifchen Rudbalt gebient und bas ihn wie feine anderweiten Ariege beschäftigt hatte, Frieben fologie Berbinand einen Baffenftillftand mit ben Domanen zu Stande brachte, war ber Broteftantit in innerer Rraftigung und außerer Ausbreitung begriffen. Durch ben (zweiten) Nurnber Frieben 1541 gewann bie Reformation einen bedeutenben Borfdritt gur formlichen Aner nung. Mehr ale einmal batte es nur von bem Bunte ber Evangelifden abgehangen, ben C burd Baffengewalt zu erringen. Debrfache Bergleicheverhandlungen hatten freilich nicht Biel geführt, mogegen aber anch bie ichmaltalbener Berbunbeten aus ihrer confere befenfiven Stellung herausgetreten und fiegreich zum Angriff vorgeschritten waren. Selbit Länder ber Saupttheilnehmer des 1538 geschloffenen katholischen (beiligen) Bundes, Sen thum Sachlen und Braunschweig=Wolfenbuttel, waren ber Reformation burch Baffenaci ber ichmaltalbener Berbunbeten gewonnen, bie meiften und wichtigften Reicheftanbe binge an, von ben weltlichen Fürsten boten nur noch König Ferdinand und die Gerzoge von B bent Bapfithum eine wantende Stupe, indem Bolf und Stande ihrer Lande entichieben a gellich gefinnt waren; auch in ben geiftlichen Gerrschaften brach fich bie Reformation Bahn, bei Bijdbfen folen bie Deigung zu entfteben, bem Beifpiel bes Gochmeiftere zu folgen; Bern von Roln hatte bereits Ginleitungen zur Reformation bes Erzbisthums getroffen.

Bugleich aber ging auch ber Schmalkalbener Bund feinem Berfall entgegen. Raum seine Erneuerung nach mancherlei Zerwürfniffen ber Kürsten und Stäbte, die über Cigen tigfeit jener zu flagen hatten, zu Stande gekommen; Berzog Moris von Sachien überwark mit bem Aurfürsten, trat aus und neigte fich auf faiferliche Seite; ein neuer Ausbruch Abendmahlestreits gerftorte die Concordie mit ben Schweigern. Der Bund befand sich in im Auflösung, als ber Raifer enblich Krieg wiber ihn begann. Damit ber lettere nicht ger offenbar als Religionstrieg ericheine, gab er vor, nur ben Landgrafen und ben Aurfürften Sachsen als Lanbfriedensbrecher bestrafen zu wollen. Die Berbunbeten zeigten sich unentichte in ihrem Kriegerath herrichte Uneinigfeit. Gerzog Morit überfiel in ihrem Rucfan Rurfan ber Rurfurft eilte feinem Lande ju Gulfe, bas Golbner= und Bafallenheer ber Berbunbeten fic auf. Sie hatten fich gleichsam absichtlich über ben Charafter bes Kriegs getäuscht, es verfü bas burch bie fort und fort fich erweiternde fürftliche Territorialmacht verftimmte und bern gebrücke, jedoch noch hinlänglich widerstandsfähige und geneigte Bolk zur Abwehr aufzubi obwol Bapft Baul III., fein zur Unterbrudung ber Reformation mit bem Raifer heimlich foloffenes Bunbnig verrathenb, ben Rrieg offen für einen Rreuzzug zur Ausrottung ber Ri erflart. Bei Dublberg fam es 1547 jur Entideibungeichlacht. Der Rurfurft und fpater ber Landgraf geriethen in bie Gefangenichaft bes Raifers. Bener mußte bie Galfte feines Land an Moris abtreten, an welchen auch bie Rurwurbe überging.

Rarl enthielt fich indeß zur Zeit directer und ftrenger Glaubensunterdruckung, wie er fie Anfang in den Riederlanden verhängt; fie follte nach seinem Sinne erst eintreten, want Rirche seinen Ansichten gemäß reformirt ware. Aber der Bapft wollte auch eine solche Resunicht, erschraft vor der taiserlichen Übermacht, rief seine Historieben zuruck, naherte sich grauteld wieder; noch waren mächtige evangelische Reichstände unbezwungen. ftand der Krieg wieden protestantischen Bolt bevor. Der Bapft verlegte das 1545 zu Trient eröffnete Concil wieden, num es dem faiserlichen Ginfluß zu entziehen; es gerieth in Unthätigkeit. Rarl webete, daß es wiederhergestellt, von den Protestanten anerkannt werde; er beschof, einstweil aus eigener Macht vorläusige Ordnungen im Reich zu gründen, ließ 1548 zu Augsburg bie (Augsburger) Interim, ein Edict verfündigen, das eine Anordnung, wie es in Sachen b

keligion bis zur Entscheibung bes Concils gehalten werben sollte, und unter andern Ginräusmagen bie bes Relche und ber Briefterehe enthielt. Die meiften protestantischen Fürsten suchen mungen bie bes Relche und ber Briefterehe enthielt. Die meisten protestantischen Fürsten such mehren besselben auszuweichen, am nachdrücklichsten widersetzen sich bie nordbeutschen kurcklichen wiersetzen. Ich mehr, ob auch meisthin erfolglosen Wiberstand erregte die Einführung bes Leipziger berind, das auf Betreiben Moris unter vornehmlicher Mitwirtung Melanchthon's verstund in welchem das faiserliche nur dem Schein nach angenommen, die lutherische Lehre bestentlichen sesselben, obwol der größere Theil der katholischen Gebräuche als gleichgültig biphora) und die papstliche und bischösliche Gewalt bedingungsweise zugestanden war, in bien, wie man in Augsburg und Melanchthon auch in Schmalkalben dazu geneigt

Rie hatte ber Raifer, wie es ichien, bem Biel ber Begrundung einer fpanisch=fatholischen fort in Deutschland naher geftanden. Doch die Beforgnig vor geiftlicher und weltlicher **isherrscha**ft, ble Anfänge berselben weckten ben Entschluß zu nachbrücklicher Abwehr. Das nicht Morit' Sinn gewesen, bag bie Freiheit Deutschlands - bie Fürstenfreihelt ober **ländigfeit z**umal — und des evangelischen Glaubens vernichtet werden sollte. Als Karl **ereitungen** traf, Magdeburgs ruhmwürdigen Troß zu beugen, sammelte der Herzog, der daigen andern Reichsfürsten und dem frangöfischen König in ein Bundniß getreten war, fer, brang aus Thuringen nach Lirol vor; ber Raifer mußte aus Innsbruck entflieben hib fich zum Baffauer Bertrag (1552) genothigt, in welchem festgeset wurde, daß der paf die Freiheit wiedererhalten, das Rammergericht zu gleichen Theilen mit Evangelischen twerben und ein beständiger Friede auf einem balbigst zu berusenben Reichstag errichtet a folle. Der lettere verfammelte fich im folgenben Jahre zu Augeburg, ber Religionefriebe 🖿 1555 gefcoloffen, nachbem Bapft Baul IV. abermalige genügende Beweise geliefert, daß Rom teine Reformation zu hoffen fei und bas Reich fich felbst helfen muffe, was nun unter Mation von Rom aus burch bie freilich flägliche Auskunft geschab, bag bas Recht ber tmation, bas Recht eigener freier Überzeugung und Wahl bes Bekenntniffes, ben Reichsnur biefen zuerkannt wurde. Der zu Augsburg gegründete Friedens: und Rechts: mußte indeg ein unficherer bleiben, weil er ben innern Zwiefpalt ungeloft ließ, indem ber beiben Barteien, und am wenigsten bie katholische, ben Standpunkt bes echten kenthums und des vernünftigen Nechts der freien individuellen Überzeugung zu finden be, inbem es beiben an Dagigung fehlte, beibe ihre Borftellungen fur bie einzig mahren 🗪 Bon Dulbung anderer als ber katholischen und lutherischen Meinungen war überhaupt t die Rebe. Die Evangelischen hatten freilich den bessern Willen voraus, betrachteten sich als Reprafentanten ihrer als zu eigener Enticheibung in Glaubenssachen berechtigten Rthanen, vermochten aber mit ihrer Borftellung, daß man nie einen mahren Religiones **en baben** werbe, folange man nicht auch die Gewissen der Unterthanen freilasse, mit ihrer erung nicht burchzubringen, bag bie Obrigfeiten jeder Partei ihren Unterthanen die freie I bes Betenntniffes bewilligen mußten. Bum Beichen ber Leibenschaft und Befchranttheit Sarteien, zum Beweise, wie sehr bie reichestanbische Bertretung corrumpirt, aus einer **lonalrepr**äfentation eine Bertretung der Häupter geworden war, wurde im Augsburger ben nur bestimmt, daß die Unterthanen wegen Religionsbebrudung bas Recht eines freien gegen billige Rachsteuer haben follten, mobei bie weitern Festiegungen, niemanb burfe n wegen feiner religiöfen Meinungen beunruhigt ober mit weltlichen ober kirchlichen fen belegt werben, bie geiftliche Gerichtsbarfeit gegen bie Evangelischen nehme ein Enbe, te bleiben im ruhigen Befit ber Rirchenguter, Die fie jur Beit bes Baffauer Bertrags ge= 🔍 nicht gar zu tröstlich erscheinen konnten; und dies um so weniger, da der Friede noch eine kimmung enthielt, die freilich das Bestehen des Ratholicismus in Deutschland auf die Dauer **in fichern konnte,** aber auch den Reim fortwährenden Unfriedens, ja fast die Nothwendigkeit 🖶 neuen Ausbruchs ber offenen Fehde, einer blutigen Entscheidung in sich schlof. Katho: afeits wurde ungeachtet alles Wiberfpruchs ber Evangelifchen ber geiftliche Borbebalt nefest, bemzufolge jeber die Religion anbernbe katholische Bralat seiner Stifter und iben verluftig fein folle.

FRict aber blos, daß das Fortschreiten, die Durchsührung der Resormation in ganz Deutschd burch den Augsburger Frieden gehindert wurde, sie konnte noch lange nicht einmal in den lissen, welche sie die dahin gewonnen, zum ruhigen Bestande gelangen, und auch ihre innere Moidelung wurde gehemmt, gerieth in eine falsche unnatürliche Richtung. Schon zu der Zeit nun. burt

Siel

befe

Lan tbu

ber

an, bet

gel

Žβί

рb

. .

Fe

Ħ

H. ş

ð

ľ

aufuter : ben lutherifden Gebieten fortgefett murbe, fir aleider Beif berfelben ver' ger a verpflichten. Die gange Bewegung mar bavon Serreit, Die echte 3bee ber Rirche gegen bie Entf ild fortan n Befeftiauno auf Alleingültigfeit behauptenben Lel Gefühl ibre Berirrud gegen bie lettere hatte es nie gefehlt, boch nicht mebr 🌉 erit rofitive Deinungen und bie Begeifterung für benben, v ஆர். Bloges Regiren hatte nur gum Umfturg, 1 bifden 21 ingefoloffene Bartei bilben fonnen, beren Bilbun biidoflid non gegen bie alte Orbnung ber Dinge und beren 211 alterlich a. über fie hinausgehenben Richtungen behaupten fo Melane Mer bie Lehre zu vereinigen , baber die unaufborlichen A Hecht 1 Sefeiben gu Stanbe zu bringen, und baber endlich bie 23 in me Me Apologie, baher großentheils in ben Rreifen ber Refo Rückf a imer Ausschlieflichteit und Unbulbsamfeit, bie von ihnen Ferbi egentligen Reformationsepoche mar aber boch bie Doctrin in ir Beriffen gewefen, hatte man boch noch immer in ber Boraus Bort zu verbeffern Frie' gu betoffein aber gewann in ben lutherifchen ganben bie Rid Beffimmung ber Blaubensartifel Die Dberhand. Die burch bie S Gatholiten gefteigerte Burcht vor Bwiefpalt im Innern ber Streitfucht ber Dehrzahl ber Theologen und bie großentheils ve Regenten erzeugten und nahrten enbloje, bie Rirche gerruttenbe ur bie lutherifde Rechtglaubigfeit und ben Buchftaben ber lutherifd ernben Lebre, ber nun gu berfelben bespotifchen herricaft erhoben Das ftrenge und engherzige Lutherthum Triumbh in ber erzwungenen Unterzeichnung ber Concordienformel, t mot, welche fie nicht hob, fonbern vermehrte, ben Beweis lieferte, wie Beitalters war, in einem bogmatifch genau feftzustellenben und mit gw Medelbeten Glaubensbetenntnig bas Biel, bie Ginheit und Sicherheit ber J aund ben Frieden ber Gemuther zu fuchen. Indeß gab biefe gange, auch Rirge auftommenbe Richtung bem Religionshaß, bem Fanatismus rei te bie Stimmung, verhinderte lange das Fortichreiten zu der geiftigen Freit gelegt war, bie Ausbildung ber außern Organisation ber Rirche, wor anig gebacht hatte, verzehrte bie innere beste Rraft bes Protestantismus. Die it enthaltenen Reime bes Unfriedens, fortgefetter Storungen jeber ruhigen dintracht ber Barteien gingen muchernb auf. Der Broteftantismus wurbe i tung, in feinem errungenen Befit fo lange gehemmt, bebrobt, bie bie nie rub greuelvollen Dreißigjahrigen Rrieg ausbrach, beffen Enbe ein Friede mar, b antismus endlich in Deutschland als gleichberechtigt feststellte, vergleichungeweife eften mochte, ja ein Großes erfcheinen muß, wenn man fich erinnert, wie fcmer nur fo viel zu erlangen, fich erinnert, bag bie vollftanbige Gleichheit ber Confessio porjugung ber einen und hintanftellung und Beläftigung ber anbern, tros ber eri febungen ber wiener Bunbebacte, noch immer nicht zur vollen Berwirflichung . Bon ber andern Seite aber ermäßigt fich die hergebrachte Bewunderung des Weft bens gar febr, wenn man erwägt, bag er taum über bie Befdranttheit und Intolere burger bingusging, noch immer feine mabrhafte Berfohnung ber firchlichen Gea und bie Berfpaltung bes vermufteten, auslandifchem Ginflug immer mehr preisgeg beflegelte. Go unheilbar waren gur Beit bes Anfangs ber Reformation Die Be Reichemefene; fo fower war bie Bereinigung gur Befferung geworben; fo unaufhal theils infolge bavon, die Burftenmacht im Steigen, die Bolfefraft und Freiheit i griffen ; fo tiefwurgelnd und weitverbreitet noch die aus ben mittlern Jahrhunderter bergigkeit und Barbarei; fo groß und hartnadig bie Macht und bie Teinbichaft gegen bie neuen Ibeen, bag bie Deutschen folden Unfegen von ihrer ruhmmurbig ibren langen ichmeren Rampfen bavontrugen, daß ber Gewinn, junachft wenigfte Bolf zutheil murbe, bas ben Rampf begonnen und bie meiften Opfer gebracht.

Bum Beiden ber Rraft und Berechtigung ber anfange unscheinbaren Bewegu bes Papftebums jum Sturg, ber Rothwenbigfeit und Unvermeiblichfeit, bes alle ber Reformation feste bie lettere ihren Kreislauf burch bie europäischen ganber fort, n erfolgreicher als in Deutschland felbst, boch nicht überall glücklich, nicht so, daß die ansionen alle das Werk ebenso kräftig und tüchtig angegriffen hatten, vielsach einen unsharafter kundgebend. Sie war eine Entwickelung, eine Reaction des germanischen gegen das romanische. Wie sie von den Deutschen, den allein unvermischt gebliebenen n angefangen wurde, so drang sie auch nur bei den germanischen Stämmen und durch.

in ber Coweiz batte ibre vollfommene Durchführung nur gelingen tonnen auf bem er zugleich politifden und firchlichen Erneuerung, erwies fich biefe Aufgabe als zu groß, e ber Ratholicismus feinen Befit gur Galfte. Rach bem Siege ber Bergcantone unb gionefrieben (1531) wurde noch Genf ber Reform gewonnen (1535), wo Calvin feit Republit theofratifch zu beherrichen anfing, bas Rirchenwesen auf bemotratifch=frei-Grundlage ordnete. Gein Ginflug überwand 3wingli's Richtung und verbreitete Die gange reformirte Rirche, beren Dittelpuntt Benf burch ibn murbe. Der Calvinislange bem Butherthum gefährlich, bas fich nicht ohne Gewaltubung feiner erwehrte; jeboch in einigen beutschen ganbern, beren gurften zu ihm übertraten und nach bem Reformationerecht meiftbin auch ihre Unterthanen zu ihm binuberzogen. Auch in ben ben gewann bie ichweizerifche Reformation bie Dberhand. Luther's Schriften hatten Begeifterung fur bie von ihm ausgebenben 3been gewedt, welche ben blutigen Gewalt: 1 Rarl's V. und Philipp's II. Trop bot. Das Bolf erhob fich enblich in Baffen, und nörblichen Provingen erfampften fich rubmwurdig bie religiofe und burgerliche Frei-Die Berbindung ber Dieberlande mit bem Reich loder geworben. Berbindung mit eutschen Städten, ber Schweis und Franfreich vorherrichte, wendeten fie fic ber fomei-Behre und Berfaffung zu. Calvin's und Zwingli's Anbanger, balb auch politifche tampften lange um bie Dberherrichaft. Auf ber Synobe zu Dorbrecht (1618), beren bas Seitenftud zu ber Intherifchen Concordienformel bilbeten, fiegten bie Calviniften n Sout und ber Führung bes nach ber bochften Gewalt ftrebenben Statthalters n Dranien über bie Remonstranten (Arminianer), bie republifanische Bartei; ale biefe sporgefommen, erlangten bie Remonftranten wieber zum menigften Dulbung. Wie in rlanden fiegte die calviniftifche über die lutherifche Richtung in Frankreich, wo bie Ret foon fruh Anhanger fand (Bugenotten), die fich unter blutigen, mabrend ber Ronig jen Broteftanten unterftugte, über fie verbangten Berfolgungen im ganzen Ronigreich en; boch blieb ber Ratholiciemus herricend burch Mittel ber Gewalt wie in ben übrinifchen Rationen. In Spanien war er in ber Maffe bes Bolfe noch lebensfraftig, nur enbeten ben neuen Ibeen fich zu, welche bie Inquifition balb genug wieber austilgte. uthete bie lettere in Italien, wo bie Reformation allgemeiner freudig begruft murbe. nicaftlice Auflärung war bort fo weit vorgeschritten ale in irgenbeinem anbern Lanbe. thum in der Nähe geschant und verachtet. Es blieb inden siegreich, weil in der finn= ivolen und bigoten Daffe bee Bolfe feine Begeifterung fur bie positiven 3been bee riemus fich verbreiten founte, beffen negirenbes, materielles Blement nur aufgefaßt In ben beutschen bfterreichischen ganben batten fich wie in Baiern alle Stanbe, bie gu en, ber von Sachien ausgehenden Bewegung fo eifrig angeichloffen wie in ben übrigen Brovingen. Raifer Ferbinand und Bergog Albrecht mußten 1556 bas Abenbmahl ven Geftalten gulaffen. Der geiftliche Borbehalt verhinderte nur ben außerlichen Sieg rmation in ben beutichen ganbern unter tatholifden Regenten. In ben Gemuthern e fich ber Protestantismus gegen alle Gewaltvorfebrungen ber Berricher, erlangte unter an II. gesetliche Unerkennung, wurde hauptfächlich auf Betreiben ber Jesuiten unter . gewaltfam unterbrudt, nur bem Abel wurde bie Glaubenefreiheit gelaffen; unter , noch furz vor ber Reaction bee Dreifigjährigen Rriege errangen bie Stanbe bie von an erlangten Berechtfame wieber. Rur Zwang und Bervalt vermochten ben vollftan: g ber Reformation in Bohmen aufzuhalten, Die Nation gum Ratholicismus gurud: In Ungarn warb bem lettern nur bie Balfte bes Landes erhalten. Ungarn unb rgen ertampften fich mit ben Waffen ble Glaubensfreiheit. Durch ben Biener Frie: 6) mußte freie Religioneubung nach ber Augeburgifden und Belvetifden Confeffion verben. In Polen entftanben gablreiche lutherifde und reformirte Bemeinben, bie fic einigten und nach mannichfachen, fpaterbin fich wieber erneuernben Rampfen 1578 igionefrieden erlangten, ber ihnen (ben Diffibenten) gleiche burgerliche Rechte wie ben

Ratholifen zusicherte. Bollftanbig siegte bie Reformation in Livland und Aurland un norbifden Reiden. Riga nahm fie bereits 1521 an, bie Lanbicaft folgte, bie Dinge n bie Benbung wie vorlangft im preufifden Orbenslande; 1561 erflatte fich ber Geermeift Bergog von Rurland und Semgallen. In Schweben wurde bie Reformation unter & Bafa's Schut im Sinn Luther's allmählich beim Bolk eingeführt, erlangte sobann Reichsichluffe gefehliche Existent, Die Bifcofe erhielten fich burd Nachgiebigfeit ibre Reichs fcaft und ihre Bralaturen, Ronig Johann's III. und Sigmund's Berfuche, ben Ratholie wieber einzuführen, mistangen burch ben Wiberftand bes Bolts, 1593 und 1663 murt Augsburgifche Confestion und bie Concordienformel ale ewige Symbole bes Wiberspruche ben Ratholicismus angenommen. In Morwegen wenbeten fich bie frei en Bauern ber Ref tion zu, die hier in Frieden, unter Stürmen in Danemark, zum Sieg gelangte, wo fle ftian II. begunstigte, um die seiner Tyrannei im Wege stebende bischöfliche Macht zu vern Friedrich I. war ihr aufrichtig zugethan, bas Bolt wendete fich ihr zu, 1527 wurde Gleich ber Evangelifchen und Ratholifchen erlangt, ber Reichstag zu Ropenhagen (1536) ver die politischen Rechte der Kirche, die durch Bugenhagen's Kirchenordnung unter unumscha fürftlices Regiment gerieth, bas jeboch nicht tyrannifch geübt wurde, wie von Seinrich V England, wo junadft baffelbe gefcah. Luther's Ibeen fanben bort einen burd Wicliffe's ! bereiteten Boben. Seinrich begann fie gewaltfam ju unterbruden. Gine Che trennent, anbere ichliegend, verfiel ber bespotifche Ronig in ben papftlichen Baun, worauf er bie A gewalt an fich riß, fich felbst zum Oberhaupt ber englischen Rirche erklärte, die Rirchengut zog, bas Monchsmelen beseitigte, sonst aber die katholischen Rirchengebräuche festhielt und Berfolgungen über Katholiken wie Lutheraner verhängte. Erst unter Eduard VI. brach beffer verstandene Resormation burch Cranmer's Bemühungen Bahn. Unter Maria to blutige Reaction zu Gunften bes Papfithums ein. Durch Elisabeth gelangte bie Refor zum Sieg, obwol noch nicht zu festem Bestande. Bumal die bischöfliche Berfassung 1 Rechte, bie ber Krone in Rirchensachen vorbehalten worden, sobann die hinneigung ber jum Ratholicismus veranlagten noch vielfache Streitigfeiten, Parteiungen, Berruttun Staat und Rirche, bis ber Proteftantismus enblich ben Sieg behielt, wie in Schottlanb, Einführung und Behauptung ber Reformation gleichfalls nur nach vielen blutigen & gelang und binfictlich ber Berfaffung bas firchlich-bemofratifche Brincip bie Oberband mabrend in der Anglikanischen Rirche die bischöfliche Werfassung aufrecht erhalten wurde. jener Rämpfe und der durch sie erzeugten Erbitterung und Berhärtung war es, daß Protestantismus nirgends mit fo viel Undulbfamfeit und Strenge geltend machte als in britannien, das auch Irland durch Zwang und tyrannische Gewalt ihm zuzuwenden we aber bafür nur den Fluch des irischen Bolts erntete, das den Glauben zurücktieß, der ihn eine graufame Frembherricaft aufgebrungen werben follte.

Bliden wir nun gurud auf ben Buntt , von welchem bie Bewegung ausging, jo get wir, bag fle, je nachbem wir bie Sache anfeben, viel mehr ober viel meniger erreicht be bas war, was fie urfprünglich hatte erreichen wollen. Über ihr nächftes unmittelbares A fle weit hinausgegangen, aus einem Streit über einen firchlichen Unfug mar eine Umm geworben, bie von Bittenberg aus faft alle europäifche Nationen , alle Berhaltniffe m ftanbe ergriffen, namentlich bie burgerlichen und politischen ganglich umgewandelt, bie bes neuzeitigen Staatswesens aus bem mittelalterlichen beschleunigt, ju Stanbe gebracht, Eigenthumlichfeit bestimmt hatte. Aus einem Rampfe gegen untergeordnete Delegin Babfithums war ein Rampf gegen biefes felbft, mit ber Richtung auf Rirchenverbeffem gangen und großen, ein Rampf gegen bie bodfte firchliche Gewalt geworben, weil biefelbe für ihre Delegirten nahm, bem Berfuch ber Befferung entgegentrat. Gie feste bem 6 bem es urfprünglich allein galt, bie Reinheit ber religiofen Ibee gu retten, in ber Biebi ftellung ber burch bie Berfalfdungen und Diebrauche ber fpatern Jahrhunderte verunt ursprunglichen driftlichen Lehre und Rirche Befriedigung für bas religiofe Beburfnis ju fi ben Anspruch auf fortmahrende Alleinherrschaft bes herkommlichen Lehrspftems und Ri wefens, die Forberung entgegen, bag bie Unhanger ber Bewegung mit allen benen, bie au Seite traten, bie ihnen gutheil geworbene Uberzeugung ben berrichenben Begriffen untern ihrer Tenbeng entfagen, bag bie Rationen und Staatsgewalten in ber bierarchifchen anicauung nnb Bevormunbung verharren follten, und nun gefellte fich jenem Streben nach Freiheit hingu, nahm es bie Beftalt einer Erhebung für Blaubens: und Bewiffensfre ber Berfonlichfeiten und Nationalitäten und ihrer freien Entwidelung, vorzugeweife bften und geiftigften Angelegenheiten an.

an ftellten fich bie Urheber ber Bewegung und biejenigen, welche fich ihr anschloffen, tanten ber Dacht gegenüber, bie biefelbe zu unterbruden ftrebte. Bir haben gefeben, ame entftand, wie und in welcher engern Bebeutung er zunächft nur ben evangelischen Reichsftanben beizulegen war. Es lag aber im Wefen ber Sache, um bie es fich zu nbelte, und im Gange ber Ereigniffe, bag bie Benennung einen tiefern und weitern 8 batte, theils befommen und fo auf alle biejenigen ausgebebnt werben mußte, melde ber Behauptung bes Ratholicismus, bag bie lateinifde Rirche bie Berwirflichung ber Rirche Chrifti, unfehlbar und alleinseligmachend fei, ber Lyrannei und Anmagung siderspracen, burch bie Lebre und Ginrichtungen ber lateinischen Rirche alle anbern n, auch burch außern 3mang bie einzelnen bei ibnen festbalten und bie Abweichenben grudführen zu burfen, ja zu muffen; welche andererfeite bie Bebauptung aufftellten, ie ibeale unfichtbare Rirche bie mabre fei und burch feine ihrer verschiebenen Auffafb Darftellungen vollfommen verwirklicht werbe; bag bie wahrhaft Blaubigen aller= er unfichtbaren Rirche verbunden find; dag feine menfoliche Lehre ober Rirche ben auf Alleinherrschaft befige; bag mabrer, von Chrifto ausgebenber ober an Chriftum Benber Frommigfeit flete Anertennung gebuhre; daß bie fo wenig nach Willfur fubeinungen und Ginfalle ale nach bem Belieben geiftlicher ober weltlicher Obern, fonbern inftiger Auslegung ju beutenbe Beilige Schrift und fie allein bie Richtichnur bes und Lebens, bas bochfte Gefes jebes Chriften wie jeber Rirche, jebes Mitalieb ieber : vervflichtet fei, ber biblifden ftete forafaltiger zu erforfdenben Lebre in freier Uberh zu unterwerfen; daß endlich, wie der Glaube jedes einzelnen nur das Ergebniß einer fung und Uberzeugung, fo ber Ausbrud bes Glaubens ber Gefammtheit in ihren Beriften nur ber Inbegriff ber gewonnenen freien Überzeugung aller Mitglieber ber ne berfelben aber langer verpflichtet fei, ale es biefe Uberzeugung theile. Der Brote= bat baber feinen pofitiven wie negativen Juhalt, forbert fowol Glauben ale Brufung, wie Freiheit, Folgfamteit gegen bie flaren Entideibungen bes gottlichen Borte wie en barum - Wiberfpruch gegen jebe anbere Autorität in Sachen ber Ertenntnig, bes ale bie ber vermoge freien Bernunftgebrauche ermittelten Babrbeit, fällt alfo gu= it bem alle Blidung zur wahren Frommigfeit und humanitat bebingenden Brincip ireitens, der Bervollfommnung, ber Tolerang in jenem hohern Sinn, wo fie fich als ing jeber fremben Rechtsfphare barftellt, mit bem Beift bes echten Chriftenthums, und Beifteefreiheit, ber Seele bes germanifden Lebens; er folieft enblich, weil fic : Bebante auf fein einzelnes Gebiet befdranten lagt , bie Rothwendigfeit in fic, bag nge Leben wie bie Wiffenschaft frei entwickele, ift zugleich bie Boraussetzung, ber An-Die fefte Grundlage ber echten wiffenschaftlichen und burgerlichen Freiheit.

5 war es bem aus vielfacher Barbarei eben burch bie Reformation fich erft beraus= n Beichlecht ber Reformationsepoche im Gebrange ber bas große Bert begleitenben , in ber hise fortwährenden Kampfes und Streits, nicht gegeben, den Brotestantismus f rein, flar und vollständig zu erfaffen, im Leben barzustellen. Indem bie Protestanten, en nachftfolgenden Beiten, ben 3mang bee Dogmas und feines Buchftabens, ber toban die Stelle der Tyrannei festen, gegen welche fie fich erhoben hatten; indem fie viels erfelben Undulbfamfeit und Berfolgungefucht fich beberrichen liegen, die ihrem Aufatgegentrat; indem fie es nicht abzuwenden vermochten, daß perfonliche Leibenfcaft uchtige Bolitit bie große und beilige Ibee gum Bertzeug ihrer fleinlichen und ichled= : berabwurbigten, tehrten fie auf ben Buntt gurud, von welchem fie fich unter unfag= trengungen entfernt hatten, wurden fie ihrem eigenen Brincip untreu, fielen fie bem mus unter andern Formen wieder anheim, einem Ratholicismus, der ber beffern n und Schöpfungen bes verlaffenen unfähig war. So wenig die Reformationsepoche fe 3bee und ben Begriff ber Freiheit rein erfaßte, ebenfo wenig erreichte fie bas Biel ung ber Rirche mit Behauptung ber Einheit berfelben, ber vollen Freiheit von bem ben Druck. Nur eine, freilich fehr wefentliche Berminberung ber Übermacht bes 18, nur Befreiung ber einen Balfte ber abenblanbifchen Nationen von ber geiftlichen vermochte fie zu erringen. Wol ubte fie auch auf ben Ratholicismus ihren Ginfluß; richt bleiben, was er gewesen war. Er mußte ein geläuterter werben und ist es infolge derifon. XII.

ber Reaction bes Protestantismus auf bie tatholifde Welt geworben. Die bierardifde 4 icaft ber Rirde über ben Staat vollenbe gerftorte bie Reformation ganglich. Reboch bie no Birtungen bes Brotestantismus auf ben Ratholicismus waren großentheils verberblich für verschlimmerten ibn, wie namentlich in Deutschland von ber Reformationezeit an bie Ros bei ben Ratholifden erft recht überhandnahm. Uberhaupt ift nicht zu leugnen, bag im Be ber Reformation fcmere Nachtheile fich zeigen. Indeß murbe eine Aufgablung und Abma ibrer verberblichen und wohltbatigen Rolgen bier zu weit führen; wir beidranten uns babe einige Schlugbemertungen von einem Standpuntt aus, auf welchem wir die Richtigfei gegen bie Reformation erhobenen Anschulbigungen in einem Mage, wie es bie Begner nur ! ichen mogen, zugefteben fonnen, ohne boch genothigt zu fein, die Richtigfeit bee Werbamme urtheils berfelben einraumen zu muffen, bas von mehr als einer Seite ber icon logifc all flatthaft ericeint. Man kann nicht fagen, die Reformation batte nicht angefangen werben fen, weil ihre und bie folgenben Beiten vielfach fo ichlecht gewesen, ebe man ben unme Beweis geführt, bag bie Zeiten auch nur muthmaglich beffer gewesen fein murben, wenn f begonnen mare. Rur ju recht= und vernunftwibrig, menichenverachtend und bie Den idanbend und erniedrigend mußten die die Welt beherrichenden 3been, Ordnungen, Bu und Dachte fein, wenn überhaupt nur ein fowerer Rampf um bie Reinheit und Freih religiofen Ibee nothig mar, und wie viel Schlechtes und Berberbliches mar mit Rothwen von ibnen ju erwarten, welch ein Berberbniß ficher burch fie begrunbet, ba fie teine Si ihres Befigftanbes zu leiden vermochten, ba trop bes Aufichwungs, ben jener Rampf b bie Berfuntenheit möglich war, welche vielfach ihm folgte! Bar es nur halbwege wohl mit bem firchlichen Befen , waren bie öffentlichen Buftanbe nur halbwege befriedigend, f bie Beranlaffung ber Reformation nicht vorfommen, ober es hatte boch bie fo geringfügl wegung, von welcher fie ihren Anfang nahm, bie Wenbung nicht nehmen fonnen, welche fie Sobann ift zu bemerten, daß häufig die Rurgfichtigfeit und die fomache niedrige Gef welcher bas Erhabene und Beilige, Bernunft und Recht, Bahrheit, Rraft und Freihe gleichgultig ober verhaft ift, nicht blos bie Beranlaffung ber weltgefchichtlichen Begebenhe größten That beutider Ration, fleinlich in ben fleinlichften Motiven fucht, fonbern aus in ihren größten Berbienften bie ftartften Grunde fie anzuflagen findet; und weiter, be nicht felten viel Bofes, bas feit ber Reformation geschehen ober geworben, zu ihren Kole offenbarem Unrecht gablt, weil es in feinem ober nur einem febr entfernten urfachliche sammenhang mit ihr fleht; bag man endlich mit noch größerm Unrecht ihr bie gange So wiber fie geubten Reaction anrechnet. Freilich hat fie bas Bertehrte, Gehaffige ihres Char ihrer Richtung, ihrer Folgen erhalten einerfeits zwar burch bie menfoliche Befdrantte Leibenicaft ihrer ruhmmurbigen Anfanger und Borberer, eine Befdranttheit, Die is großentheils aus ber fatholifchen Bilbung berfelben herrührte, bie fie mit ihrer Beit theiltet Leibenfchaft, die bei ihrem lobwurdigen und nothigen Gifer gegen bie Berberbnig und ! Stimmung, in welche bie nichtewurdige Bertheibigung berfelben fie verfegen mußte, ju me war, ale bag fie hatte vermieben werben tonnen, bag fie verbammt werben burfte. Sie erhalten fobann baburch, bag ihren ebeln Tenbengen unreine, ihren flaren fcmarmerifa mente fich beimischten, bag ihren madern Borfampfern Selbftsuchtige fich jugefellten , bie ihrem Dedmantel fie nach ihren 3meden zu lenfen, auszubeuten trachteten. Dergleichen e bei jeber großen gewaltigen Bewegung unvermeiblich und tommt zumeift auf Rechnus jenigen, die biefelbe nothwendig machten, durch ihre Unverbefferlichkeit herbeiführten, auf nung ber Berberbniß, bie fo viel Selbstjucht und Schlechtigfeit erzeugt und genabrt, burd fo viel verborgene Reime ber Robeit, Unflarbeit und Schwarmerei gepflegt waren. Sie aber erhalten hauptfächlich burch bie Bosartigfeit und Gartnädigfeit bes Biberftanbes, b erfuhr, ber fein Mittel ber Lift und Gewalt unversucht ließ, fein noch fo ichlechtes Mittel fd fie zu hemmen, zu unterbruden, rudgangig zu machen, baburch bie Leibenschaft und ihr Über auch auf ber anbern Seite, bie Berbitterung, ben maglofen bag hervorrief, zur Ergreifung abnlichen Waffen gewiffermagen nothigte. Denn bie Gefdichte fpricht bie Reformation binge nur von verächtlichen ichleichenben Liften, nicht von Gewaltsamfeit, Berrich= und folaungssucht frei; allein wie sie ihr, als der Sache der reinen driftlichen Idee, des Liche ber Areiheit überhaupt, die bestere Tendenz zuspricht, so lehrt sie auch, daß die Bewegun Berufung auf Bernunft und Billigfeit begann, und bie Gegenpartei burd Gewalt ante und folde weit graufamer und langer ubte, als es von feiten ber reformiftifchen, ju ibr et brangten Bartet gefchehen ift. Dan fann aus ben unheilvollen Birtungen ber Reforme

at folgern, bag fie nicht hatte angefangen werben, fonbern nur, bag fie energischer und voll= biger batte burchgeführt werben follen. Darin, bag ibre Durchführung nur balb gelang, Mie theilmeife Berberblichfeit ihrer unmittelbaren, Die Berfpatung bes großern Theile ihrer nutern heilfamen Folgen. So in ben europäischen Lanbern überhaupt, in Deutschland insmere, wogegen England namentlich ihrer vollkommenen Durchführung feine nationale Ein= mb Große verbankt. Dag fie aber nur halb burchgeführt wurde, baran ift foulb ibre mals durch den Biderftand gegen jede Besserung erhöhte, hauptsächlich aber darin wurzelnde berigfeit, daß die Resorm zu lange versaumt war, daß die Bessern nicht fraftig genug dazu n, die Nationen zu stumpffinnig und zu lange das Unwesen geduldet ; sodann die Trägheit We Lauheit, Die Furcht und Gelbftfucht nur zu vieler, inebefondere Die unfelige Berblenbung tiebeutenden Anzahl unter ben Wohlgefinnten und Erleuchteten, die der Sache ihren nut-Beistand entzogen, weil sie sich überrebeten ober überreben ließen, daß eine gesetliche, all= he Reform vom guten Willen des Papfithums oder von der Macht der fortschreitenden afcaft und Aufflärung zu erwarten fei, ber Friede und bie Orbnung um teinen Breis aufs gefest werben burfe; daß man fich jeder Bewegung zu entziehen habe, in welcher bie Leiest thatig fei; die nicht einsehen wollten, daß es Zustände gibt, die gebessert, Ideen, die beet werben muffen, aber nicht behauptet werben können ohne Rampf, der wieberum noth: berben muffen, aber nicht beganpter werden tonnen bone Rampf, ber wiederum notoen zum Guten und Rechten freilich bas Befte gewesen ware, aber verfaumt, nicht zu hoffen, lenbarum ein fturmenbes Borfcreiten zu ihm nothwenbig geworben war, weil bas Fortn lange Gemmung erfahren und das Schlechte eine fo gewaltige Gerrschaft erlangt hatte, n bas Gute nur abgetrost, nur burd Eroberung abgezwungen werben fonnte. So gu= beuticher Ration. Sie hatte ju lange Gebuld geubt, ju furgiichtig, gutmuthig und ichlafe romifde Herrschaft einbringen und fich befestigen laffen, als bag biefelbe ohne Sturm und hatte befeitigt werben fonnen; wegen ihrer unbeholfenen Arglofigteit, ihres nur ju lange afteren, fprichmortlichen, unruhmlichen Gehorfame mußte fie in bie Sige eines folden bies, die Leiben einer Umwälzung; biese aber ift ihr, indem das heil nahe genug trat, in facher Beziehung zum großen Unsegen geworden, weil fie fich noch immer nicht energisch, fund allgemein genug über ben Befreiungs- und Reformbefchluß einte, weil zumal ein Theil **dapter unpatriotifc** an Rom ilc, anfchlog und mit Erfolg anfchließen konnte, was aber= baran lag, daß mit bem Egoismus der Großen die Apathie des Bolts zum Berfall ber ffung, zur Berberbniß ber Nationalvertretung zusammengewirft hatte und noch zusam= krite, die Regeneration der Berfaffung und der Reichsordnung zu verhindern.

Sei aber bem allen, wie ihm wolle, die Reformation war eine in den ganzen Zuständen und Mimiffen ber Beit liegende Nothwenbigfeit; eine folche fann unter feinerlei Umftanben mmt werben, und die Schuld, wenn Schuld babei ift, nur auf die Stelle fallen, welche bie venbigkeit begrundete. Ein Bejen, bas eine folde Nothwendigkeit in fich folog, beffen rungsbeburftigfeit von feinen eigenen Leitern und Freunden zugeftanden mar, bas aber denfelben nicht gebessert wurde, das auch sonst niemand auf friedlich-gesetlichem Wege **ta fonnt**e, beffen Schäben unb Druck ben Gebanken unb Berfuch einergewaltsamen Befferung ten und ihm so allgemeinen Beifall gewannen in einer an blinden Geborsam in geistlichen en gewöhnten Belt, bei ben ruhigen und trägen Deutschen; ein Besen, bessen Leiter und mbe ftete jum Uberfluß bewiefen, bag fie nie eine friedliche Befferung zugelaffen haben murein Befen, bas weber bie Geiftesfreiheit noch bie Entwidelung gu einer vernunftigen burger= Drbnung auftommen ließ, von allem Anfange bisjett gegen die gleiche Berechtigung ber Anfichten und Ordnungen, felbst gegen die durftigsten Festfenungen der Religionsfrieden Mixte, das Berlorene nicht wieder erringen konnte und dennoch der Welt den Frieden nicht te, die Menscheit im Namen des dazu bestimmten Christenthums, dieselbe zu einem selb= bigen, freien geiftigen und fittlichen Leben zu erheben, zu gedoppelter Rnechtschaft berunter= be und zur Erhaltung der lettern fich bald mit bem fürstlichen Despotismus, bald mit der eit und Stumpffinnigkeit der ungebildeten Bolksklaffen verbundete: ein folches Wefen ver= e nicht zu befteben, mar ficher an fich felbft minbeftens ebenfo folecht als alles Schlechte, mas ans bem Befferungeversuche hervorgeben konnte. Bei einem folden Befen burfte bie Chritet, burften die Nationen nicht fieben bleiben aus Berzweiflung an bem Berte ber Befferung, k bie Anfpruche und Bflichten ihres Berufs und ihrer hohern Existenz aufzugeben; bei einem In Befen gefdieht nimmermehr zu viel baran, felbft auf bie boofte Gefahr, ben Berfuch

zu wagen, ob nicht verbeffert werben könne, ist enblich ein solcher Bersuch nie ohne überwie Nuben, wie sich dies auch im vorliegenden Fall klärlich herausskellt.?

Wir haben angebeutet, in welchen Gefahren vor bem Beginn ber Reformation bie R ber religiofen Ibee und die Frommigleit, bas Chriftenthum und mit ihm die Grundl gangen Befittung, jumal ber germanifden Nationen, bie Gultur und bas Gefchid Gurob burgerliche und Geiftesfreiheit, insbefondere bie Aufunft Deutschlands, ichmebten. Die mation bat fie großentheils abgewendet und jedenfalls ber Berfälfdung ber religiöfen Be bem Misglauben, ben Angriffen ber geiftlichen und weltlichen Despotie einen unüberfte Damm entgegengefest. Soon barin liegt ber Beweis ihrer fegensreichen Birtfamteit w unermeßlichen Bebeutung, daß fie in die Galfte ber gebilbeten Welt, beren Berhaltni Ibeenkreis ben Brotestantismus einführte und bemfelben ben Weg bahnte zum Eindring in bie katholifc bleibenden Rationen. Durch ihn, burch bie von ihm ausgegangene lan aber freie und fraftige Entwickelung ber Literatur, ber Staatswiffenschaften namentlid ihrem Ginflug auf bas Erftarten einer aufgeflarten öffentlichen Meinung; burch ben reli Glauben und die religiose Begeisterung, die Sittenstrenge, welche die Reformation neu bei unterhielt, und worin bie feften und nothwendigften Grundlagen auch ber burgerlichen & und Boblfahrt enthalten find, wurde bie Dacht bes vorschreitenben Despotismus gebi Sat ber Brotestantismus nicht burch fein Befen, fonbern burch ben gufälligen Gang ber ! niffe, auf mebrern Bunkten bie Kürstenmacht übermäßig gestärkt, so bat er ihr zugleich selbst Maß und Schranke entgegengestellt, liegen zugleich in ihm alle Antriebe und Be fehungen zur Lösung ber Aufgabe, die Ordnung mit der Freiheit zu verbinden und m Ibee biefer Berbindung ben Staat zu gestalten. Durch ihn wurden die Niederlande gre gludlich; Spanien bugte burch breihundertjährigen, bas fcone Land geiftig und materid muftenben und gulegt in burgerlichen Berruttungen enbenben Despotismus feine Unemi lichfeit für Aufnahme ber Reformation; Frankreich hat feine Revolution mit ihren Leiben machen muffen, weil es fich burch Bewalt beim Ratholicismus festhalten ließ. Es war ei immer ftartes Gefclecht, bas bie Reformation begann und wenigftens fur bie Balfte D lands zum Beil beffelben ihren Sieg begeistert und mit eiserner Beharrlichkeit erzwans Reichsverband mar icon jo gut wie aufgeloft, jede Beranlaffung konnte feine ganglich löfung berbeiführen. Deutschland mar gerruttet, teine Aussicht mehr, bag es wieber gur und einer feften Orbnung gelange, und bies mar ohne Sturme und Unbeil brobenbe & war jebenfalle unmöglich, wenn bas Berhaltnig bee Bapftthume gum Reich nicht ein i murbe, mas eben nicht geschehen konnte ohne Rrieg. Die Bolkefreiheit mar fcmer gefahd rafchen Sinten, und batte fich ber Ratholicismus behauptet, wie tief murbe allem Unidel Deutschland gefunten fein; es hatte fich bes weltlichen Despotismus nicht erwehrt, ben gei Drud fpater nicht mehr abgeworfen. Wenn felbft ber Aufschwung, ben bie Reformation bie Berwandlung bes alten beutschen Chr-, Mannes-, Rechte- und Freiheitstropes in ei felben nur zu febr vergeffenbe gabme, matte Freifinnigkeit, wo nicht Servilitat, bas En eines gemilberten Freiheitezwangs nicht abwenden tonnte, was hatte aus ber beutichen ohne bie Reformationsanregung werben mogen! Mag man bie Bortheile, welche ber ge Ausbilbung Deutschlands aus ber burch ben Rirchenftreit beseftigten politischen Trennu worben, auch nicht zu hoch anschlagen burfen, ber Kirchenstreit fand ben Verfall ber A ordnung und Nationaleinheit vor, und man fieht, wenn felbft bas religiofe Intereffe, in mi bie Nation fich noch einen konnte und wirklich einte, wenn felbft ber ftarke zum Schut be gefcloffene Schmaltabifche Bund bie Trennung nicht abwenden, bie außere Einheit, tre bağ er bem Biel fo nahe tam, nicht berguftellen vermochte, wie tief ber Berfall bereits war Reformation aber, indem fle biefen Bund veranlagte, bas Gefühl ber Nationalitat lebendi regte, hielt ben Berfall wenigstene auf, fcuf eine Barteiung, burch welche wenigstene A von Rraften, Befinnungen und Boltetheilen zufammengeführt und erhalten wurben, auf bie Erhaltung ber religiofen und burgerlichen Freiheit beruhte. 3mei Glaubenebefem hatten gar wol im Reich bestehen konnen, unvereinbar aber war bie Stellung ber R gewalten zueinander mit einer feften Ordnung , bie Tenbeng ber öfterreichifchen Bolitif m ber Fürften, die Bolksfreiheit mit beiben; und hieraus mußten Berwürfniffe hervorgeben. 1 bas regensburger Bunbnig eine Spaltung bes gerabe infolge ber Reformation auf bem! zur Einung begriffenen Reichs herbeigeführt und die Tendenz der durch die religiöse Angel heit bewegten Nation zunächst zur geistigen Einheit in allgemeiner Annahme ber Reform gehemmt, fo wurde bas Schmalfabifche, Dber- und Nieberbeutschland einander nabernte 2

ber Mittelpuntt ber Opposition gegen bie geiftlichen Gingriffe wie gegen bas Ubergewicht ifterreichifden Saufes, rettete bie ebelften und hochten Guter gegen bie Anwendung ber kichen und weltlichen Regierungemaximen beffelben, fouf fo viel politische und bauptfächlich lige Einheit, wie biefe jest allein noch möglich war, und belebte ben Reichstörper von neuem imer politifcen Existenz, indem es die in seinen Gliedern lebendigen Ideen nicht blos reprälitte, fondern auch anregte, foutte, ihre Berbreitung forberte. Bie hinfichtlich ber Sprache der Wiffenschaften in und unmittelbar nach ben Reformationskämpfen Barbarei eintrat bennoch eine neue Schöpfung ber Sprache, eine ungeahnte Blute ber Wiffenschaften von ber mation batirt, ist biese überhaupt für Deutschland Erneuerung geworben, obwol sie Ber= ngu werben fchien. Bogen wir immerhin zugeben, baß ber langen oft aufgezählten Reihe ihrer heilfamen

neine lange Reihe unheilfamer fich gegenüberftellen läßt, entscheibend ift es, bag bie fpa= mere Zeit durch höhere Bilbung, reinere Chriftlichkeit, humanere freiere Denkweife, ins-ere aber durch die hierin gegebene Möglichkeit, zu wahrhaft driftlichen, vernünftigen und ben Refultaten in ber Biffenfchaft wie im Leben zu gelangen, bezeichnet wirb. Diefes raber, dieje Möglichfeit, dieje Auslichten beruben auf ber Reformation, auf bem burch fie menen, allmählich heller erkannten, in alle Sphären getragenen Freiheitsprincip, auf dem fund der Wirksamkeit des Protestantismus, der Wechselwirkung desselben und des Katho= be, um beren Gegenfähr bie ganze neue Geschichte fich breht, auf bem Anstoß, ben bie mation gegeben, ihrem Hinwegräumen ewiger Hinberniffe bes Bessern. Der hierarchische Beismus hatte bie Beit feines wohlthatigen Wirtens, feiner großartigen Bervorbringun= lebt, er konnte nicht blos nicht mehr befriedigen, fonbern die Behauptung feiner Allein= aft mare, ba ihm bie Menschheit einmal entwachsen war, ba fie nicht ohne gewaltsame ten hatte gelingen konnen, Burudwerfung ber Nationen in bie Buftanbe ber mittlern unberte, ja etwas viel Schlimmeres gewesen, Ertobtung aller beffern vorhandenen Reime, rwonnenen Cultur, nicht eine helle, durch freundliche Sterne und himmelszeichen erhellte fonbern bie foredbare Finfterniß etwa Spaniens, bie Barbarei bes Mittelalters, etwa taift burd Berfeinerung, aber ohne beffen Unschulb, Gemutheinnigleit, Strebfamleit. atholicismus, wie er einmal war, konnte die reine religibse Idee und die Freiheit der Be= n ber Geister nicht auffommen laffen. Die Reformation hat jene wieber ans Licht geför= Befe begrunbet, und eben hierauf beruht alles Schone und Bute unferer geiftigen, religiofen trgerlichen Buftande, alles Schone und Gute, bas bie Menichheit zu hoffen hat. Sie war er Kampf und Zerstörung eintretende Götterbammerung ber europäischen Nationen, mit och bie Welt weber endet noch der Riesen Beute wird, nach der eine neue fruchtbarere, von Renfchen bewohnte Erbe fich erhebt, bie guten Gotter wieber erscheinen und mit ben ge-Benicen iconer ale zuvor wohnen. Unenblich ungefchieft ift fie ber zweite Sunben= **kannt worben.** Freilich, ausaestoßen, vertrieben wurde eine neue Menscheit, aber nicht gefündigt, fondern weil fie erlofen wollte, nicht aus einer Statte ber Unfculb, fon= **er Berberbni**ß; benn ber zweite Sündenfall war eben nur die Entartung der Kirche gewoburch die lettere bie Barabiebeigenschaft langft verloren hatte. Und die neue Rirche Ind findet in ihrer Berurtheilung von feiten ber alten, Die fich nicht erlofen wollte, Die Thre, im zugebachten Tobe bas Leben; fie hat von jener viel leiben muffen, hofft aber trubfal zu ihrer Gerrlichkeit einzugehen; fie hat große Anfechtungen erbulbet, fteht jeboch at ba und wird ale ein Bert bee herrn , ale bie reinere Geftalt , gemäß bem felfenfeften en ber Ihrigen, in fortschreitenber Selbstläuterung und Annäherung an ihre — ben Be**to bamit die eigentliche Grundlage der allgemeinen Kirche, die Bedingung der Berjöhnung** benfage in fich schließenbe — Ibee die Welt überwinden. Möchten nur auf beiben Seiten ingel bes fatholischen wie protestantischen Kirchenwesens, die höhern Standpunkte ber faftlichteit nicht überfeben, fonbern die Bereinigung in ihnen unabläffig und redlich , bie Möglichteit und Nothwendigfeit des gleichberechtigten Nebeneinanderftebens beiber= benbig erkannt werben. Möchten inebesondere die Deutschen fich buten, romisch=jesuiti= überhaupt bem Ginflug ber Fremben jum Berfzeug ber Storung und Trennung ber den Einheit und Einmuthigfeit fich herzugeben und zu vergeffen, daß fie vor allem e und Chriften, und bann erft Ratholiten und Protestanten find. Dichts vermag fraftis n zu mahnen als bie wohl verstandene Geschichte ber Ursachen, bes Berlaufs, ber Wir= nunb Folgen ber Reformation.

Ateratur. Bgl. Boltmann, "Gefdichte ber Reformation in Deutschlanb" (5 Bbe.,

Altona 1800—2); Marheineke, "Geschichte ber beutschen Resormation" (4 Bbe., 1816—34); Reubeder, "Geschichte bes evangelischen Brotestantismus" (2 Bbe., 1844—46); Ranke, "Deutsche Geschichte im Zeitalter ber Resormation" (britte 4 5 Bbe., Berlin 1852); Holzhausen, "Der Brotestantismus nach seiner geschichtliche stehung, Begründung und Fortbildung" (3 Bbe., Leipzig 1846—59). R. Jürg

Reformen (politifde). Als im Jahre 1821 die flegreiche Gofpartei in Frank außerften Dagregeln gegen liberale Bewegungen burchjepen wollte, vertheibigte Tallent Freiheit ber Breffe gegen die Censur und fügte seinen Gründen die Außerung hinzu: " fern Sagen ift eð nicht leicht, lange zu täuschen. Eð gibt jemanb , ber mehr Geist hat a taire, mehr Geift als Bonaparte, mehr Geift als jeber ber vergangenen und funftigen D es ift : alle Belt." Benn biefer Say von jeher von ben Staatslenkern begriffen worbe wurden wir in ber Beltgefcichte fehr wenig von Revolutionen gu lefen haben, und ur Drangfale, welche über bas Denichengeschlecht gefommen find, maren vermieden word läßt nich taum eine Revolution benten (wenn man namlich bas Bort in bem gewöhnliche einer gewaltsamen Staatsummalgung auffagt), welche nicht burch zeitgemäße Bugeftanbn feiten ber jeweiligen Rachthaber vermieben werben fonnte. Un Barnungen fehlt es jenigen, welche überhaupt hören können und lernen wollen, niemals. Dag aber oft bi nungeftimmen ungebort verhallen, bag ber Rothichrei ber Unterbruckten bas Dhr ber Ri und Gludliden nicht erreicht, bag felbft bie laut ausgesprocenen Bunfche ber übergroßen heit des Bolfs unbeachtet bleiben, davon gibt jedes Blatt der Geschichte Zeugniß. Nicht es einen Staatsmann gabe ober gegeben batte, ber es in Abrebe ftellte, bag alles in b einer Reform unterliege, und bag Unvollfommenheiten und Gebrechen abgeschafft muffen, allein bie Macht ber Gewohnheit, Die Gugigfeit bes Berrichens, Die Furcht ! Folgen ber Neuerungen laffen häufig bie Reformen verschieben, bis ben Bugeftandnif Staatsmanner, welche die Beichen ber Beit nicht fruh genug erkannten, von wilbaug Boltemaffen bas "Bu fpat" entgegentont. Es fragt fich baber nicht, ob reformirt werben handelt fich barum: wann foll man reformiren und wie foll man reformiren? und die Bea tung biefer Krage ift auch für erleuchtete Staatsmänner im einzelnen Kall oft eine febr ich

Dag bas Thema von ben politifden Reformen zu ben wichtigften in ber Biffenf Bolitit gebort, liegt auf ber band, weil fie allein bas geeignete Mittel bieten, Staatstet nen vorzubeugen und bas Staatsleben, ber Ibee vom Staat gemäß, feinem Ibeal imm gu nabern. Der allgemeine Charafter ber gefunden und beilbringenben Reformen I leicht angeben. Sie bestehen in Magregeln zur Fortbildung bes öffentlichen Lebens, zur! Entwidelung und Erbohung bes physischen Behagens und ber geistigen Gultur bes Bol Bermehrung ber Sicherheit ber Besammtheit wie bes einzelnen. Sie beruben auf fahrungemäßigen Ginfict und Überzeugung, daß an der allgemeinen Unvolltommen menfolicen Dinge auch bie ftaatsgefellschaftliden Ginrichtungen theilnehmen und di Fortidreitens jum Bollfommenern und Beffern befonders wurdig und bedurftig finb. Maße, wie ein Bolt in ber Cultur und Civilisation vorruct, muß auch ber Staat mit al nen Anftalten und Ginwirfungen auf bas Boltsleben fortruden, ober, mit anbern Borten feine Berfaffung, Regierung und Berwaltung muffen gleichmäßig fortgebildet werden, n nicht veralten ober, was baffelbe ift, mit bem Leben und ber Bilbung bes Bolks in Dishe befangen, auf jene hemmend und ftorend einwirken follen. Go ergibt fich die unerlaglich wendigfeit zeitgemäßer Reformen im Staat ober ber Fortbilbung und Nachbulfe in fen sengebung und Berwaltung, je nach ber Art und bem Mage ber Fortschritte bes Bolls i Richtungen feiner Entwidelung. Nothwendig ift es insbesondere, zu Reformen zu fi wenn gewiffe Unvolltommenheiten in bem Grundgefet ober fonft in ben Gefeten ober Berwaltungsformen fo bestimmt hervortreten, daß die erhöhten geistigen Bedürfnisse bei und bie beutlich fich aussprechenbe öffentliche Meinung bamit in entschiebenem Gegen scheinen. Denn verfäumt in folchem Fall eine Regierung hartnäckig, die nothigen Re eintreten zu laffen, bann tann fle felbft bagu beitragen, bag am Enbe flatt ber Reformati oben berab eine von unten berauf berbeigeführt wirb, nämlich auf bem Bege ber Ren wie wir in ber neuern Zeit in fast allen Ländern in Europa erlebt haben. 1)

"Bögert man, bas Nothwendige zuzugestehen", bemerkte einft Tallenrand bei einer Cheit, wo von Reformen, welche die öffentliche Meinung verlangte, und von Concessionen

<sup>1)</sup> Bgl. von Beber, Grundzüge ber Politif (Tubingen 1827), S. 286.

rung bie Rebe war, "bann verliert man in biefem ungleichen und gefahrbrobenben Kambfe bie weiner großmuthigen Refignation. Die Nothwenbigkeit, ben billigen Bunfchen bes Bolks byengutommen und benfelben nachzugeben, beweift aber gerabe, bag man bas Bolf nicht et. Man legt alsbann freiwillig eine Gabe auf ben Altar bes Vaterlandes, ohne in ben becht zu gerathen, mit Gewalt gezwungen zu fein. Bogu bient es auch, von einer Beit gur m zu verfchieben, mas nothwendig geschehen muß? Wie viel Unruhe, wie viel Unfalle im in Frankreich vermieden worden fein, wenn bie durch gebieterifche Umftande nothig ge= men Bugeftanbniffe fruber ober zur rechten Beit als freiwillige Gaben bes Batriotismus bracht worben waren!"2) In ber That, biefe burch bie Erfahrung aller Beiten bestätigte beitelehre tann nicht genug zur Beherzigung empfohlen werben. Ihre Bernachläffigung **kröme von Blut** gefostet. Zugestänbnisse, als Folge einer nahe liegenden Gefahr ober burch at express, werben mit Mistrauen empfangen; nie find bie Menschen bamit befriedigt, fie en alebann leicht zu weitern ungemeffenen Forberungen verleitet.

nuß.

**Die Krage,** wann man reformiren solle, läßt hiernach eine einfache Antwort zu. Wan refor= k, ebe die Reformen als unbedingt und dringend nothwendig erscheinen, ehe noch das Bolk gegenwärtigen Buftanb als unerträglich empfindet. Dann wird bas Bolf bie Reform bar als ein Gefchenk annehmen, und diefelbe wird die hand ber Regierung fräftigen, ftatt, agftliche Anhanger bee Alten mahnen, bas Bolf zu immer neuen und ungemeffenern For**ren anzur**eizen. Man kann natürlich auch in Beziehung auf die Beit in entgegengesetzter fehlen. Gleichwie viele Krantheiten bes menfolicen Korpers nur allmählich geboben rkönnen , fo gibt es auch Krankheiten im Staat , welche burch übereilte Anwendung von itteln nur um fo heftiger auftreten. Es waren größtentheils heilfame, aber vorzeitige men, welche Struensee auf das Schaffot und die durch geistige Leiden gerrüttete Gulle bes tand wohlwollenden Joseph II. in ein frühes Grab brachten. Der besonnene Staatsmann tbie Beit ber vorzunehmenben Beranberungen nach ben Beburfniffen und bem Culturbe bes Bolfe abzumeffen wiffen.

dwieriger ift bie Beantwortung ber Frage, wie weit fich bie Reformen erftreden muffen. Algemeine Antwort lagt fich naturlich nicht geben. Lange Unterbrudung und Billfur-Baft bringen eine folde Berichlechterung und Stumpfheit in ben Charafter ber Menfden, befe fogar die Empfindung für das Beffere verlieren und fic an den Buftand der Knechtedergestalt gewöhnen, daß fie eine Berbefferung beffelben nicht einmal für munichenswerth de eine Wohlthat anzusehen geneigt find. Die Beispiele, daß Leibeigene und selbst Stlaven ngebotene Befchent ber Freiheit verschmahten, ftehen feineswege gang vereinzelt ba. Bier= then bann kurgfichtige oder felbstfuchtige Bolitifer ben Schlug, bag es fcablich, ja wiber**h wäre, folche aus** einer Lage, in ber sie sich behaglich fühlen, herauszureißen. Der Trug= liegt auf ber hand. Es ift flar, daß biefe Elenben, bei benen bas Eifen in bie Seele ngen ift, boppelt bemitleidenswerth find, und bag es nur Ein Wittel gibt, fie zu der Bürbe lenfchen zu erheben, bas, ihnen Freiheit zu geben. Freiheit ift ein Recht, beffen fich ber mit rechtlicher Birtfamteit nicht entaugern tann. Rur bas muß freilich zugegeben wer-Dag in foldem Fall die Emancipation mit Borficht und in angemeffener Beife vor fich

Reformiren im echten Sinn heißt: bie gesellschaftlichen Berhaltniffe nach Grundfagen bes n Rechts und ber humanitat verbeffern und Diebrauche, bie fich zum Recht erhoben, ab-Gine folde Reform wirb freilich alte Stugen und Gaulen eines lange bestanbenen wes umzufturzen haben; aber wenn biefe Stupen und Saulen innerlich ausgehöhlt und wert find, nur noch taufchen, nicht halten tonnen, bann wird man ihren Untergang nicht zu gen, fonbern nur bafur zu forgen haben, daß fich neue und beffere bilben. Wenn man aber b langem Stillftanbe in ber Fortbilbung ber ftaatlichen Organisation, wie in unsern alten in beim Ausbruch ber Frangonifchen Revolution ber Fall war, zu reformiren beginnt, bann ses gemeiniglich ebenfo gut zu gehen, wie est geht, wenn ein altes haus ausgebeffert werben Man glaubt, mit wenigem bie Ausbefferung burchführen zu tonnen; fangt man aber erft unreißen, dann treten die außerlich verborgenen Schaben erft zu Tage, und es muß viel t geschen, als man ansangs für nöthig erachtete. Die Hauptschwierigkeit in der Aus- und **führung zei**tgemäßer, zumal burchgreifenber Reformen liegt in dem Borhandenfein von fo n aus ber Borzeit auf die Zestzeit Gekommenen und in biese nicht mehr Baffenden. Daß

Mémoires de Talleyrand, pour servir à l'histoire de France (Brüffel 1884), Thi. I.

bergleichen fich erhalten bat, fich bat erhalten konnen, ift eben eine natürliche Folge babor bie politifde Reformation lange mit ben Fortidritten ber Cultur und Civilifation nicht g Schritt gehalten hat, fondern hinter biefen jurudgeblieben ift; baber tam es, bag fi Staategebaube morfchen Bebauben glichen, an benen man nicht rutteln zu tonnen glaubt Gefahr, fie umzufturgen und fich felbft unter ihnen zu begraben. Diefe Betrachtung muß bem Unternehmen von Reparaturen abschreden, wenn man gleich fich nicht verhehlen toun burch beren Unterlaffung bas Übel immer noch arger warb. Denn fing man einmal an p riren, bann ließ fich nicht vorberfeben, wobin bas fubren fonnte, und ob man am End genothigt fein murbe, alles einzureigen. Darum troftete man fich oft lieber mit ber Bof bağ bas Bebaube, welches fo lange geftanben, auch noch langer fteben murbe. Bebenfalls man noch feine totalen Reparaturen, und partielle fonnten wenig nugen. Dag aber auch Regierung, welche ernstlich zu reformiren bestrebt war, burch alle ihre Reformen bennod wefentliche Berbefferung ber ftaategefellichaftlichen Buftanbe zu bewirken vermochte, ift lei greiflich, wenn man ermägt, bag eine Regierung, bie ben Beruf haben foll, fich bem Ref tionegeschäft in bem obenangegebenen echten Sinn und Beift zu unterzieben, vor allen \$ selbft ben Brincipien bes Bernunftrechts gemäß eingerichtet sein ober werben muß. Der bas Regierungstoftem felbst verkebrt und feblerbaft ift, ba können auch alle in besten Get Sinn vorgenommenen Reformen nur verfehrt und fehlerhaft ausfallen. Geben biefe 2. 8 einer Regierung aus, bie berglos ertobtend alles bevormunden und baber auch alles i Staatsgefellicaft von oben herab leiten und lenten will, bann haben bie von berfelben ben Reformen oft nichts anderes zur Folge, als bag bas Bevormundungswefen mit feinem an laftenben Centralbruck blos unter anbern Formen und Farben fortgefest wirb. Sie barum, wie ein neuerer Staatsgelehrter richtig bemerkt, häufig mehr ben außern als bas innere Befen von wohlthatigen Berbefferungen und nicht felten mehr Ubles alst jum Resultat. Deiftens haben fie feinen anbern Werth als ben formellen, und felbft au kaum. Bo die Einrichtungen fortbestehen und burch die Reformen meistens nur fester geft werben, burch welche ber Staat bie fdwerfälligften Mittel fur bie fleinften 3mede ant Laften auflegt, um einmal bergebrachte Inftitute in nuplofem Bange zu erhalten, Menfc thut, um Fictionen zu fcmeicheln; wo man, mabrend alle einmuthig ben Lehrfat nachbi bağ ber Menfc ein Selbftzwed fei und nie zum Mittel erniebrigt werben burfe, boch bas theil zur Grundlage ber wichtigsten Staatseinrichtungen macht; wo man fic nicht entschli einem einfacen, menschlichen und driftlichen Berfahren vorzustreben — ba kann fort u reformirt werben, ohne bag es beffer wird und beffer werben fann. Fehlerhafte Reforme fofteme haben in der That mehr Unbeil als Beil in die Welt gebracht. Es fommt, wennt barum banbelt, ju reformiren, vor allem barauf an, bag nach richtigen und gefunben faben reformirt wird. Die Aufftellung eines zur Erzielung fteter, zeitgemäßer, wahrhaften befferungen und Bervollkommnungen ber menschlichen Gesellschaft geschickten Resorma fofteme ift barum ein wichtiges Rapitel in ber Staatslehre und ein wurdiger Gegenftanb f Nachdenken ber Staatevbilosobben.

Nichts ift gewöhnlicher, als daß die Nothwendigfeit besonnener und zeitgemäßer Ref bereitwillig zugegeben, aber ftete vor Überfturzung gewarnt wird. Es follen bie im lebenben Burger, ale jum Fortichreiten in ber Ertenntnig und in ber Bohlfahrt bef Befen, in Angemeffenheit zu ben unverkennbar fich ankundigenden phyfischen und ge Bedürfniffen, durch allmähliche Reformen auf ber Bahn ber Beredlung und ber Bol fortgeführt werben, fobag bie Staateregierung felbst bas Beraltete aufgibt, bas Unvolltoi gum Bolltommenen fortführt und bie bochfte Freiheit im Rirchen= und Burgerthum ver und gewährleiftet, Die mit bem 3weck bes Staats vereinigt werben kann. Es muß al Reform des innern Staatslebens von der geschichtlichen Unterlage der Berfassung, Reg und Berwaltung ausgeben, und bas Kortschreiten soll mit Kestigkeit und Araft, mit Berm aller Übereilung gefchehen. Dies Reformfuftem foll fich gleichmäßig auf bas Ibeal ber Be und bie Befdichte ftugen, feine Begenwart ohne Bergangenheit fennen. "Es verftattet Sturmfdritt zur Eroberung bes Ibeale; es tritt aber auch mit gleichem Ernft und gleich stigkeit der Reaction entgegen mit ihrem historischen Recht, sobald das letztere nicht sein bauernbe Brauchbarfeit fur bie Gegenwart, fonbern blos fein Alter und feinen Stamn entweber in Rom und Byzanz ober in ben Capitularien ber Karolinger ober in ben P ifiborifden Decretalen nachzuweifen vermag."

So geiftreich nun auch bies Syftem, namentlich von Ancillon und Bolit vertheibigt if

. **Bahres es**, richtig verstanben, enthält, so ist es boch ein Saupthebel in ben Sänben ber on geworben. Es ift leicht erklarbar, bag ein foldes Syftem von Reformen, welches fic Buftemilieu gwifden zwei extremen Suftemen anfunbigte, in Deutschland Blud machen Denn ba bie Bahrheit gewöhnlich in ber Mitte gwifden zwei entgegengesesten Ertrefinben ift, fo erregte bas gwifden ben Suftemen ber Revolution und ber Regetion in ber rbaute britte Suftem, welches man bas ber Reform nannte, fofort fur fich ein gunftiges beil. Es empfahl fich jur Annahme von feiten aller Gemäßigtbentenben, Rlugen, Be= en, bas Recht, aber auch ben Frieden, bie Berbefferung bes gefellichaftlichen Buftanbes, ich einen ruhigen Gang ber Berbefferung Liebenben. Dan glaubte fo einen Mittelmeg n zu haben zwijden zwei entgegengesetten Richtungen, namlich ber bes Spfteme bes iftrechte und ber bes Sufteme bee biftorifden Rechte, und hoffte auf biefem Wege Berg ftiften gu tonnen zwijden ben feindlich einander gegenüberftebenben Unbangern fic reitender und befampfender Unfichten und Doctrinen. Das Reformationefuftem follte Sand jum Frieden bietender Bermittler gwifden bem von ber Reaction vertbeibigten hen Recht und bem von ben Freunden ber burch die Frangofische Revolution auf bie Babn ten Grunbfage verfochtenen Bernunftrecht auftreten und babin ftreben, mit Bermeibung feitigfeit und Übertreibung beiber und ber Berirrungen berfelben, wie fie fic namentlich balismus bes Mittelaltere und in Franfreichs Staatsummalgung auch geschichtlich beurbatten, die Grundelemente, welche in beren ertremen Meinungen fich befeinbeten, in einen terbund zu vereinigen burch Auffaffung blos bes Bahren, mas jebes biefer beiben ent= fetten Syfteme an fich hatte. Man hielt bas Reformationsfuftem allein auf bem rich= Bege begriffen, ale allein ben Berhaltniffen entsprechenb. Die Anbanger biefes Syfteme enfat ber beiben andern Syfteme, in beren Mitte fie ftanben, bie Gemäßigten bilbenb, bie Aufgabe zu lofen haben, bie Ansvruche bes biftorischen Rechts und bes Bernunftrechts. chichte und Philosophie auf friedfertige und friedliche Beife auszugleichen. Nur barin, eit die Forberungen ber Beschichte zu beachten und wie weit bie Bhilosophie geben burfe, ber Art und Beije ber Bereinigung beiber, fowie in ber Auffaffung und Beurtheilung ichichte felbst und in ben philosophischen Ansichten foien unter ihnen Berichiebenheit ber ngen obwalten zu fonnen. Da fie aber alle bei ihren Bestrebungen einerlei 3wed und mliche Biel vor Augen hatten, fo ließ fich erwarten, bag jeber Streit unter ihnen ohne itige Erbitterung bleiben, dag er nur ein rubmlicher Bettfampf unter ben Stimmfabigen nft ber Bahrheit bleiben murbe, mobei ber Biberfpruch bes einen ben anbern entweber i belehren ober boch zur grundlichen Befestigung feiner Behauptung nothigen, jebenfalls en Sade, für welche jeber von ihnen gleich begeiftert mar, Bortheil bringen werbe. Aber benfo naturlid, bag auch bei Machthabern, bie nicht bas Anfeben haben wollten, hinter eit zurudzubleiben, vielmehr bie Förberung eines zeitgemäßen Fortfchreitens ihrem eigetereffe angemeffen fanben, ein Reformationssyftem auf Beifall rechnen konnte, welches jang allein in die Bande gab, mo und wann, wie viel und wie wenig fie demfelben nach= nen für gut halten mochten. Gbenfo munichten folde, welche mehr ober minber bem Stafoftem zugethan waren, boch oft vor ber Welt im Licht von Freunden bes Fortichritts zu ien und nahmen um fo weniger Anftand, fich im Außern zu ben Brincipien biefes Refor= teme zu bekennen, ale fie burch eine Alliang mit bemfelben ben Bortheil erlangten, Die de Deinung, falls ihnen an biefer etwas gelegen mar, für fich zu gewinnen. Man fab vie Reformen, wie fie in ben Schulen ber Staatsgelehrten gelehrt werben, allenthalben t Regierungen ale Marime angenommen. Doch bauerte es nicht lange, fo murben gar von ben theoretifchen Berfechtern biefes Reformenfoftems, belehrt burch bie Erfahrung, vie fehr fie ben Ginflug ihrer Doctrinen auf bie Staatspraxis übericagt und fich in ben agen, welche fie fich von benfelben verfprochen, getäufcht hatten. Denn bie Borausfegung, fie gebaut, von ber Geneigtheit und Bereitwilligfeit berer, die fich im Befit ber Dacht r Bevorzugungen in ber Gefellichaft befanden, ihre Conberintereffen bem allgemeinen je zum Opfer zu bringen, bewährte fich als irrig, und es murbe nur zu offenbar, bag ein 1, welches die Allmählichkeit aller Reformen unbedingt und ausnahmslos als Princip te und von ber gefcichtlichen Unterlage fich niemals zu entfernen geftattete, unter ben ob= sen Umftanben und Berhaltniffen ben mahren ftaatsgesellichaftlichen Fortidritten eber ilig als vortheilhaft war. Unbefangene Bolitiker überzeugten fich baher balb von ber Ibaftigfeit und Fehlerhaftigfeit biefes gangen Suftems. Bruft man biefes Reformen= imas genauer, bann wird man in ber That finden, bag bie Anhanger beffelben bei beffen

Anwenbung offenbar einen zu hoben Berth anf bie Berudfichtigung beffen, mas fie bie gefch liche Unterlage nennen, gelegt haben. Daburch icon ift ihr Reformationsprincip manche Bebenklichteiten unterworfen, wenigftens wegen ber leichten Moglichkeit einer ichiefen Deut beffelben. Birtlich lebrt bie Erfahrung, welcher Misbrauch oft mit jener Bhrafe getrieben w ben ift, um Abgeftorbenes, Beraltetes und erfahrungemäßig Schablices feftzuhalten und noch Berbefferungen ju vorbinbern. Es ift feinesmeas ein ju farres Berbarren beim Alten, w bie zu große Beachtung ber geschichtlichen Unterlagen bes innern Staatslebens leicht binfab fonne, mas bem mabren 3med und Geift bes Spftems ber Reformen gufaat, fonbern nur bebactiges und finniges Kortidreiten mit bem Geift ber Beit, ben Beburfniffen und bem Sta ber Civilifation und Gultur ber Bolfer, ein moglichft gleiches Schritthalten mit biefen Gra lagen bee Flore bee burgerlichen Befene, wobei bie geschichtliche Unterlage bee Beftebenben mit großer Borficht zu beachten fein mag. Bas in bem Beftebenden wirklich veraltet ober : haltbar fei, mas mit bem Beift ber jungern Beit vereinigt werben fann ober bemfelben ge wiberftreitet, vermag uns weniger bie Befdichte zu lebren ale richtige Auffaffung und ecte, nichtige Burbigung ber Gegenwart und ihres Geiftes. Folgen wir nicht biefem lettern ! ftern und biefem nur allein unabhangig von ben Daten ber Befdichte und ber Bergangen bann wirb uns manches als wohlerworbenes Recht ericheinen, was, genau betrachtet, bes aus Diebrauchen ftammt. Unfer vom Befen ber Dinge gebotenes Fortichreiten mirb be nie ein echtes Fortichreiten, ein Salten gleichen Schritts mit bem Beitgeift, fonbern oft nu Rachbinten, vielleicht nur ein Rachschleppen fein, bas une ftete binter bem Beitgeift guru Überhaupt tann bie Gefchichte für ben vernünftigen Staatsmann nie jum Leitstern fu bienen, was er thun foll, fondern blos zur Warnungstafel hinfichtlich bessen gebraucht we was er nicht thun foll. Gerabe barin, bag unfere Reformen bie gefcichtliche Unterlage bet ftebenben etwas zu fehr beachten. liegt ber Grund, warum fie, felbft bei bem beften Bills Regierungen, fo felten alle Barteien befriedigen, immer nur halbe Maßregeln bleiben m bem Stabilitatefoftem hinführen, bas alles beim alten gelaffen haben will. Die Norm für was gefdeben foll, fann nur ber Stand ber Gegenwart geben, nie ber ber Bergangenbeit, mislichen Folgen ber Revolution und ihres Spftems, Die ein auf Die geschichtliche Unterla ftupenbes Reformationsfystem vermeiben will, liegen feineswege barin, bag fie, mit Dien ber gefdichtlichen Unterlage, blos bie Gegenwart und ihr Bedurfniß ins Auge gefaßt, fe barin, bağ fie biefe nicht nüchtern und richtig erfaßt haben, bağ bie Revolutionsmänner ite Gegenwart voraneilen und, fatt fic mit ber Birflichfeit zu beschäftigen, ben Gebilben Phantafie folgen, was fie natürlicherweise dahin führt, daß fie nicht auf: und fortbauen **th** fonbern nur umfturzen muffen. Man kann übrigens ben abstracten Theoretikern und pho ftifden Revolutionären nicht allein ben Borwurf machen, daß fie häufig den Grunbfat, b Bornahme politifcher Reformen bie geschichtliche Unterlage nicht aus ber Acht zu laffen, seben; er ift von ben praktischen Staatsmännern ber neuern Zeit nicht minber häufig miss worben, die eben in naiver Bernachläffigung der Erfahrungen und der Geschichte bes bestehe Buftanbes und Rechts mitunter ihresgleichen suchten. Und wenn jene bei ber Disachtm historischen Unterlage gemeiniglich wenigstens ein Jbeal wor Augen hatten und nur bas Rei Bernunft achten wollten, bann verfolgten biefe nicht felten ein fehr unreines Intereffe bei chem Berfahren und meinten, daß die Gewalt gar kein Recht zu achten brauche. Während wollten, was jum Theil nicht gefchehen fonnte, thaten biefe, was nicht hatte gefchehen follen.

Wenn Bolit und alle die, welche feiner Lebre folgen, ben Grundfat zu vertheibigen gef bag bei jeber weisen Reform zuvörderft die geschichtliche Unterlage des Staatslebens zu bestei, dann ift es ihnen blos gelungen, so viel, aber auch nur so viel zu beweisen, daß die Ringeine folche Beachtung erheische, und daß ohne sie Reformen leicht mistlingen können, ja ftens als unhaltbar fich bewähren werden.

Das Juftemilieuspftem ber Staatsgelehrten aus der Bölig = Ancillon'ichen Schule für politische Reformation, von benen man, in der parlamentarischen Sprache Frankreichs zu ret sagen würde, daß sie, wo nicht zur äußersten Kechten, doch zum rechten Centrum gehörten, be zugleich an zwei ihm anklebenden Gebrechen. Denn einmal sollen nach bessen Borichrift alle gemäßen Reformen, selbst wenn deren Nothwendigkeit und Dringlichkeit noch so fehr erkannt immer nur nach und nach vorgenommen werden, sodaß eine totale Wegräumung und Best gung der vorhandenen Übel allezeit erft in mehr oder weniger langen Zeiträumen zu erwat und zu hossen steht und selbst die schlechtesten Zustände, denen durch bloßes bei denselben gebrachtes Blickwerk nicht abgeholsen werden kann, auf unzubestimmende Zeiten unverbes

muffen. Und bann tann ba, wo biefes Softem in ber Praxis als Richtichnur angenom= bas Biel ftets nur baburch erftrebt werben, bag man zu halben Magregeln feine Buflucht wodurch theile oft ber 3med verfehlt wirb, theile bie Ungutraglichfeiten und Übelftande, ian eine Remedur zu bringen beabsichtigte, nicht felten fogar, fatt zu verschwinden, nur hr an ben Tag kommen. Bwei Fehler aber find ce vor allen — wie Jürgens icon vor Jahren in einer trefflichen, auch noch für die gegenwärtige Zeit viel Beberzigenswerthes nben Sarift 3) bemertte - bie bei vorzunehmenben Reformen, zumal bei une in Deutid: , fie vorzuglich ihre Beimat haben, forgfältig zu vermeiben find : die Langfamfeit und bie Denn man fann barauf gablen, wenn bei ben Deutschen jemand Rafcheit, Energie, bie Stelle bes Bauberns, emigen Anschidens und blogen Rebens und Schreibens veraß man fogleich Ach: und Beterfdreien von allen Seiten und ein ermubendes und nicht endes Einpredigen von Mäßigung, Befonnenbeit, Ordnung und Beisheit hort, bis bas rfluffig wirb, weil ber rechte Zeitpunft jum Banbeln vorüber ift. In ber That find unfere gange Befdichte lehrt, feineswegs burd Übereilung und im Übermag von That: n einer neuerungefucht zu frohnen, in ben Buftanb gerathen, worin wir une befinden. ge bat man fich bei Reformen vor Ubereilung und Unbefonnenheit zu huten; Orbnung, na, Bebachtsamkeit find icone Sachen und bei une fo nothig ale andererorten. Stunicht forungweise muß man in ber Regel bas Bute erreichen, nicht übereilt und im Dout vorwarts ichreiten wollen , wohl bebentenb, bag, wie Meniden und menichliche Dinge t find, bas Beffere, wie ein frangofifches Sprichwort fagt, oft bes Guten Feind ift. as ift ebenfo mahr, bag bas Gute mol mit bem Mangelhaften, nie jeboch mit bem n befteben fann ; bas Schlechte wird vielmehr von bem Guten vernichtet werben muffen, nicht burch baffelbe feiner eigenen Bernichtung entgegengeben foll. Und nicht minber es, daß man nicht ftets auf einer untern Stufe fteben bleiben barf, wenn man gur oberuf will, bag man nicht foleichen und folenbern barf, wenn bas Gute, beffen man in ber art bebarf, eber als vielleicht in ein paar Sabrhunderten erreicht werben foll, und bag relten Grund hat, fich zu beeilen, wenn man lange Beit fo bebachtfam gewesen, Die Bortnauhalten, fo weife, wenig ober nichts zu thun, fo befonnen, um einzuschlafen, bie ber er bringenben Roth aus bem Schlummer auffdredt und ber icon gefchene Schaben a macht, aber oft weiter nichts übrigläßt als zu erfennen und mit beutider Grundlichfeit eifen, woher er eigentlich gekommen. Dan foll nicht Bebanterie für Beisheit, Schlen: r Mäßigung, verblumte Reaction fur Borfdreiten ausgeben, uns nicht Anechtichaft für ifeit und bas Ungefdid fur eine Bebachtfamfeit, bie fich fceut, irgendein Ubel ant anzugreifen, für ein weifes Abhelfen ber Doth vertaufen wollen. Aber ber Mittelmeg oft babin, bag man, um feiner ber entgegengeseten Bestrebungen zu nabe zu treten, Uen Reformen auf halbe Dagregeln befdranten muß, und Balbheit ift hier nicht felten r, als wenn man alles beim alten läßt. Die politifc munbig geworbenen Bolfer ftellen berungen unbedingt und unverweilt auf eine mit Garantien umgebene zeitgemäße Bers ind Rechtsorbnung, auf verburgte ftaateburgerliche Rechte, auf ben Cout ber inbivis greiheit, auf politische und fociale Bollrechte bes einzelnen Staatsangeborigen. Diefe r, bie bei bem von ihnen verfolgten Spftem vor allem ben Beboten bes vernunftigen behor geben, find gleichwol weit entfernt, Freunde von Staatsummaljungen gu fein; en fie nicht bie Thorheit ihrer Gegner, an bie Möglichkeit zu glauben, ihrem Befen und tur nach unverträgliche Sachen miteinander ju vereinbaren und fur bie Dauer in Gin= bringen, wie 3. B. ftaateburgerliche Freiheit mit autofratifchem Abfolutismus und ftem, ftaateburgerliche Gleichheit und Bevorrechtungen einzelner Rlaffen und Raften Chenso wenig hat es mit bem Borwurf feine Richtigfeit, ber ihnen ofter gemacht bag fie fic, um ihre idealiftifden Theorien zu verwirklichen, über alles positive Recht ifeten fein Bedenken trugen. Dur bas ift mahr, bag fie fich nicht baju bewegen laffen, Unrecht, mag es auch Sabrbunberte bestanben baben, aus Respect vor beffen Alter, ate abzufchließen. Gie wollen feincewege, gleich ben Revolutionaren, alles umgefchaffen eformt haben, fonbern nur bas Schlechte unbebingt entfernt wiffen, und zwar nicht etwa veil es vielleicht auf geschichtlichem Grunde beruht, vielmehr lediglich barum, weil ober es wirklich ichlecht ift. Belde hiftorifde Rechteverhaltniffe bem beiligen Recht ber

er bie Rothwenbigfeit burchgreifenber Reformen bei ber gegenwärtigen Lage Deutschlands weig 1831).

Bernunft unnachtheilig und welche zugleich politisch gut ober wenigstens unschädlich finb, I mögen und sollen nach ihrer Doctrin fortbeftehen, solange die öffentliche Meinung fie in soll boppelten Eigenschaft anerkennt, und insofern aus historischen Rechten überhaupt bereits erwibene Privatrechte gestoffen sind, sollen die lettern durchaus unantastbar sein, weil sie in dies Fall als gleichfalls vom Bernunstrecht geschützt betrachtet werden muffen. Mit diesem theorest unbeschränkt ausgestellten Princip ist jedoch sehr wohl rereinbarlich, daß bei dem Bestreben, Rechtsibeen in der Praxis zu realistren, mit Klugheit und humaner Schonung, mit Beobachtstallen Rücksichen verfahren werden muffe und solle.

Die Erfahrungen aus bem Jahre 1848 und feit biefem Jahre haben unendlich vieles geth um Regierungen und Wölfer über die rechte Zeit und bas rechte Raß der Reformen aufzulla Biel ift zu thun übrig, viel Roft der Bergangenheit flebt noch unferer Zeit an. Wer aber a merkfam den Zustand vor zwanzig Jahren mit dem jezigen vergleicht, der möchte wol zu Ansicht gelangen, daß die Zahl der heilsamen Reformen in den lezten beiden Decennien in deutschen groß und der Weg angebahnt ift, auf dem Deutschland zu einer engern Cagung und zu einer organischen Stärkung gelangen kann.

F. Murhard.

Regalien. Wir haben in bem Art. Sobeitsrechte ben allgemeinen Begriff von Rega und ben Unterschied zwischen wesentlichen ober hohern und zufälligen und niedern, wie berf gewöhnlich aufgefaßt wird, gegeben, babei seboch die Sauptrucficht auf die eigentlichen heitsrechte gelegt. Es bleibt bemnach übrig, die sogenannten niedern Regalien nach Entstehe Ausbildung, Bedeutung und nach ihren Schickfalen in der neuesten Beit einer eingehendern

tractung zu unterftellen.

Buvor noch die Bemerkung, daß der Ausdruck Regal mitunter in einer sehr engen speschen Bebeutung für ein bestimmtes einzelnes Recht der Krone gebraucht worden ist. So stand man z. B. unter la regale in Frankreich das Recht der Könige, die Einkunste der Bist mer und Erzbisthumer während der Sedisvacanz zu genießen und die von denselben abhäus den einfachen Benesizien innerhalb desselben Zeitraums zu vergeben 1), ein Recht, welches se

Entftehung nach bis in bie Beiten Chlodwig's hinauf batirt wirb.

Abgesehen hiervon so ist als die wichtigste Grundlage des sowol dem altern Deutschem Romischen Recht (wenn man nicht gewisse faiserliche Gewerbsmonopole hierder rechnen fremden Begriffs<sup>2</sup>) der Regalität die Constitut. Friderici I, a. 1158 (II, F. 56) zu betrak worin es unter dem Titel: "Quae sint regaliae" heißt: "Regaliae, armandiae, viae publisumina navigabilia, et ex quidus siunt navigabilia, portus, ripatica, vectigalia quae vidicuntur telonia, moneta, multarum poenarumque compendia, dona vacantia et qua di indignis, legibus auseruntur nisi quae specialiter quidusdam conceduntur; dona carahentium incestas nuptias, condemnatorum et praescriptorum secundum quod in maconstitutionidus cavetur, angariarum, parangariarum et plaustrorum et navium praetiones et extraordinaria collatio ad selicissimam regalis numinis expeditionem, pote constituendorum magistratuum ad justitiam expediendam; argentariae et palatia in civitibus consuetis; piscationum reditus et salinarum et dona committentium crimen majetis, dimidium thesauri in loco Caesaris inventi, non data opera, vel loco religioso data opera, totum ad eum pertineat."

Man fieht leicht ein, bag in biefer Stelle vorherrichend private Berechtigungen mit Re

Rechtsgeschichte, II, 43 fg.
2) Altere Stellen bei Bopfl, Rechtsgeschichte, S. 471, Note 34. Reichsgrundstücke heißen in Urfunden gelegentlich damit vorgenommener Berleihungen auch regales mansi. Otton. dipl. a. Hootheim, Hist. Trev. dipl., I, 280. Mittermaier, Deutsches Privatrecht, I, 565, Note 27. And bei Bestuck Regalia wurde auch besonders dei Besseung der Bisthumer im Gegat uben Spiritualia gebraucht. Bal. 3. B. Nengart, C. D. II, 423 fg. Uber jus regale im Gegat ju jus regale et politicum s. Fortescue, Leges Angliae (London 1599) bei Taine, llistoire de la

tarature anglaise (3 Thle., Baris 1863), I, 150 fg.

<sup>1)</sup> Laurent, L'église et l'état, III, 35. Laboulape, Glossaire de l'ancien droit français († 1846), s. h. v. Collin de Planch, Dictionnaire féodal (zweite Auflage, Baris 1820), S. 220. hierüber im 17. Jahrhundert geführten Streit zwischen Staat und Kirche s. dei Schmidt, Geschicht Frankreich (Heeren und Ukert), IV, 403 fg. Laferrière, Essai sur l'histoire du droit français, I. Auch die deutschen Könige hatten diese Recht sammt dem jus exuviarum s. spolii, welche Kämmtlich aus der advocatia ecclesia abgeleitet wurden. Bgl. Thomassin, V. et A. E. D., Ibl. Buch 2, Kap. 53 fg. Böhmer, J. E. P., Buch 1, Tit. 4, §. 68. Cichhorn, Deutsche Staats Rechtsgeschichte, Bd. II, §. 327. Warnkönig, Flandrische Rechtsgeschichte, I, 434 fg. Jörst, Deu Rechtsgeschichte, II, 43 fg.

Staatsgewalt und Confequenzen berfelben bunt zusammengewurfelt find, was um so natüre für jene Beit erscheint, je weniger bleselbe an eine auch nur ber hauptsache nach vollzogene scheidung bes öffentlichen und bes Privatrechte i Bestandes eines Rechtsverhältnisses ober an eine scharfe Ausbildung bes Privateigenthums us staatlichen herrschaftsbegriffs gebacht hatte. Übrigens hatte diese Stelle ihrer ursprunge Bestimmung nach nur für Italien Geltung, und wenn man sich auch später in Deutsche baran anlehnte, so hatte dies einerseits stets Widerspruch gefunden, während andererseits eit der Reception der libri seudorum in Deutschland die kaiserlichen Regalien saft alle schon em Wege lehnweiser Verleichung in die hand der Reichsstände übergegangen und eine von Gründen wirksam waren, welche für sich allein die Entstehung und Ausbreitung der ität in Deutschland erklärbar machen.

Bie jebe Berfon eine privat: und öffentlichrechtliche Seite zugleich haben muß, wenn fie nicht it ifolirt ift, also in einem unnatürlichen Berhältniß fich befindet, so auch jede Sache von lugenblid an, in welchem fie wirkliches Rechtsobject geworben ift. Dies gilt von allen n; allein noch hat bie Staatewiffenschaft tein Mittel erfunden, um in Forberungerechten enbe und bewegliche Sachen ber ftaatlichen Ginwirfung in bem Mage zu unterftellen, wie ei Liegenschaften , namentlich bei Grund und Boben , möglich ift. Bare auch nicht , wie h ber Kall gewesen, im Mittelalter bas nicht unbewegliche Eigenthum an Masse und Werth linter bas unbewegliche gurudaetreten, fo murbe icon ber obige Grund binreichen, um bie be zu erkennen, bag bie Berbinbung bes öffentlich: und bes privatrechtlichen Charafters in n ober bie gleichzeitige Einwirkung öffentlich= und privatrechtlicher Wirkungen auf Sachen glich an ben Immobilien hervortreten mußte. Gleichwie aber im Mittelalter bie Frage tem abstracten Eigenthumsbegriff eines Immobile weniger ventilirt wurde als bie nach ber masberechtigung, namentlich, weil ber Keubalverband alles umfaßte, so bestand auch eine parofere Unflarbeit über bie Berichiebenheit bes Brivatgrundeigenthums, resp. ber barque eitenben Befugniffe und ber flaatlichen Sobeit über bas alle Brivatgrunbbefigungen ju bobern Ginbeit verbinbenbe Staatsaebiet 3), ale in feiner Beriobe bes Reiche bie que**liche t**taatliche Natur desselben mit allen wefentlichen Consequenzen feststand, bagegen die katlichen Existenz aufstrebende Natur ber Territorien fich wesentlich auf allodiale Batri= en, feubal ober allobial erworbene Regalien bes Reichs und fonftigen Beubalbefit ber rn Dynaftien, und zwar mit Erfolg, flutte.

diese geschichtlichen Erscheinungen in ihren Bechselwirkungen und unter ben mechselnben Kalen bes Raiferthums und ber Landeshoheit, unter bem Ginflug ber großen Beranderunn ben focialen, gesellschaftlichen, politischen Berhältniffen, nameutlich im Eigenthums= und besrecht, erklären auch die Geschichte der Regalität. Zur Ausbildung derselben als eines bern Rechteinstitute baben nun vorzüglich folgende unter bie angegebenen Stanbpuntte zu unde Berhaltniffe gufammengewirft: 1) Das Entideibenbe, was gewiffe ganbereroberungen en Staat ober bie regierenbe Dynaftie, in welcher bas Mittelalter unbeftritten ben Schwerbes Staats fant, hatten, führte nicht felten zur Annahme eines Staats: ober Dynaftieeigen: sober Obereigenthume am ganzen Lanbe. Dabei maren bie Miteigenthumerechte ber Dit= ner entweber icon zurudgetreten, refp. zurudgebrangt, ober in irgenbeiner Beife, fpater Form ber lehnweisen Berleihung von Lanbesparcellen burch ben Chef ber Eroberung helm ber Eroberer), biefent hohern Recht untergeordnet worden. Diese Anschauung, bie hi erobernden Bolfern häufig findet und nur ein rober Ausbruck für das wesentliche Go= icht ber Gebictshoheit ober ber Expropriation im Fall eines Staatsbedurfniffes ift, findet Indere Begrundung in benjenigen Territorien , welche auf ber Grundlage eines ausgebehntrimoniums einer Gerrenfamilie in ben Rreis ber politifden Befen, ber Staaten, ein= n fuchen. Auch ift es begreiflich, bag biefes fogenannte Staatsobereigenthumerecht befto ner und verlegender hervortreten muffe, je zweifelhafter noch die Exifteng bee Staate, je

Helb, Staat und Gefellschaft, II, 199, Rote 148, wo die Literatur über diesen Gegenstand. r falschen Ansicht über das Staatsobereigenthum suchte man auch (was durch die Gebietshoheit Hglich ware) das Regal aller dona vacantia, auch der unbeweglichen, zu erklären. Byl. Schmidt, zessione fisci in don. vac. (Iena 1836). Enstandel, Ungatisches Staatsrecht, S. 61 sy. id, Vierzig Bücher, I, 91; III, 164. Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, Thl. II. Dagegen bes Berfassungerechts, I, 184 und Pland in der Allgemeinen Monatsschrift, 1852, S. 916. 1 viele kaiserliche Reservite bei den Römern Bestimmungen über derellnquirte Grundstüde gaben? aftenrie, Histoire de la liberté politique, I, 9. Byl. auch Dervenlose Cachen.

mehr fie gefährdet und je größer die Energie ift, welche benfelben aufrecht zu erhalt Darum tritt es benn auch in ber Beit ber erften Ausbilbung bes absoluten gurfter grellften bervor.

2) Früher icon mußte aber mit ben erften Regungen eines öffentlichen Lebens entfteben, bag allgemeine Bedürfniffe nur aus allgemeinen Mitteln befriedigt werb bag gemiffe Eigenschaften ber Grunbftude nicht ber Sonbernugung bes jeweiligen B thumers allein oder feinem Belieben , ob und wie er fle gebrauchen wolle , anheimgeft burften, bag gewiffe Befcaftigungen nicht jebem gleich zuganglich feien 4), bag ber wiffer bes Sonbereigenthums nicht fabiger Dinge für alle nur burch eine bestimmte L erhalten fei. Richt minber ift es gang naturlich, bag man Dinge, mochten fie auch einem Grundftud fich befinden, wenn nur wegen ihrer Berborgenheit (Foffilien) c ftimmtheit (Wilb) ein Brivareigenthumewille in Bezug auf fie nicht bafein fonnte, al geborig betrachtete und, ba fie boch von ber Bebietehoheit erfaßt fein mußten, bem S Rurften guidreiben zu muffen glaubte.

3) Die abfolute Fürftengewalt hatte fowenig eine Grundlage in ben gemeiner Rechten wie bas Princip einer allgemeinen gleichen Gelbbeifteuerpflicht zu ben Bebur Staate. Diefe fowie bie Anforberungen an ben außern Blang ber gurften, auch wen ber unfinnigen Berichwendungs= und Genugfucht abflebt, maren aber mit ben Reiten nicht fo bas Saus: und Kammeraut ber regierenben Donaftien. Wenn wir nun Sand ir ber Entwidelung bes Rurftenabsolutismus und bes mobernen Staats bie gelehrten Bu Legiften im Sinne ber Stugung und Berftarfung ber Staates, refp. Fürftengewalt th jo tann es une nicht wundernehmen, bag fie bei ben Annehmlichfeiten und Ginnahm bie Regalität gemährte, auch nicht um bie Titel zu ihrer rechtlichen Begrundung verlei Bulest half die absolute Gewalt bes princeps, wie fie bas Romifche Recht fanctionir Bolt verftand bavon fo viel wie von bem übrigen gelehrten Recht. Es wich ber Ge ficher nicht ohne ben milbernben Sintergebanten, bag ber gurft ohne gewiffe Ginna besteben könne.

Man erkennt leicht, wie in allen biefen Erscheinungen mabre und faliche Ding find und ohne Zweifel batte fic bie Einficht leicht bamit abgefunden, bag ben Kürften liche Zwede gemiffe Ginnahmen, bag ihnen vermoge ihrer politifden Stellung beftin rechte gebührten. Aber offenbar mar bie Regalität ein febr ungludlicher Weg ju b Die Unbeftimmtheit bes Rechtsbegriffs und feiner Grengen 5), die verschiedene Beftim ber an verfchiebenen Orten, bie Ungleichheit, womit bie einzelnen burch bas Regal wurden, Die dicanofen Birfungen bei beffen Ausführung, Die oft unnaturliche Str Berletungen beffelben 6) und endlich bie vielen Privilegien, burch welche Begunftigi Einfluß ber Regalitat entziehen tounten; bies alles mußte icon fruber, wo man : Gut8= und Landesherrlichkeit in ihrem patrimonial = patriarcalifc = absolutiftischen wohnt war, eine farte Antivathie gegen die Regalität bervorrufen.

Auch nach bem Buftande ber Duellen konnte fich unmöglich eine allgemeine beutich. Anficht über bie Rechtmäßigfeit ber Regalien bilben. Das Romifche Recht mare, richtig at ber Regalität ungunftig gewefen. Dem Deutschen Recht fehlte es an einem allgemein und was aus ben altern Quellen ba ift, erscheint entweber felbft unbeutlich und ! (Lex Ripuar., Sit. 42) ober pagt nicht mehr für die Beiten ber weiter ausgebilbeten

5) Daraus erflart es fich auch, bag bie Anfichten über bie Stellung ber Regalien im R fich entgegenstanden, indem, abgefehen von den Unannehmlichkeiten des Gegenstandes, die e öffentliche, bie anbern ine Brivatrecht verwiesen.

<sup>4)</sup> Die Regalerflarung ber Jagb murbe auch als Mittel ber Bolfeentwaffnung gebrauch flycht, Die schwebische Staatsverfassung, S. 98.

<sup>6)</sup> Der fich felbft widerfprechende Ausbrud "Bilbbieb" fur benjenigen, ber wilberte, fuh Beit, in welcher ber Tob burch ben Strang bie gewohnliche Strafe bee fchweren Diebftahle ! baß ber Bilberer, ber nicht fremdes Eigenthum gestohlen, sondern nur das einem andern Occupationsrecht ausgeubt hatte, ohne Gnabe aufgehangen murbe. Die Brafumtion, daß be auch andere Berbrechen verüben muffe, wie 3. B. Strafenraub, Morb ber Forfibebienfteten, fo ftrengen Strafbestimmungen mit. Dazu tam noch eine ungeheuere Tare für bas widerrech Bilb, j. B. nach einer preußischen Berordnung vom 9. Jan. 1728 50 Thir. für einen Gafen , für einen hirfch. Im Danauischen fand auf dem Bilberern lebenstängliche Strafarbeit mit von hirschgeweihen u. f. w. Bgl. von Rreitmaper, Annotat. ad Cod. Max. bav. civ., 1 Laferrière, Essai sur l'histoire du droit français, I, 284.

Schwabenfpiegel", Lanberg , S. 236 fg.). 3mmer aber fonnen wir in biefen Stellen fowenig ir in bem Reichsbeputationsabschied von 1600, §. 36, die Anficht begründet finden, als ob ar bas Bilb als Bertinenz bes Grund und Bobens betrachtet, bemnach bie naturliche Anficht naffen sei, daß das Wild res nullius ist. 7) Etwas anderes ist nämlich das Recht an dem Wild, ides naturgemäß bem primus occupaus zustehen muß, und bas Recht zu occupiren, welches t dem Grundeigenthumer oder demjenigen, dem er es übertrug, natürlich zustehen kann. n hat die Begründung der Regalität namentlich auch in der Anwendung des königlichen narechte auf gewiffe Dinge, in ben Vorbehalten ber größern Guteherren, in ber Entbedung taken ebeln (Silber) Metalle auf königlichem Privateigenthum (am Rammelsberg bei Gos: am Barg gegen bie Mitte bes 10. Jahrhunderte), ferner in ber landesherrlichen Obervorbigaft, besonders über die Bauern u. f. w. finden wollen, allein wie ftarte Stugpuntte Snftitut in biefen Berhaltniffen finden mochte, eine allgemeine rechtliche Begrundung ber dität burch bieselben war unnisalich.

Saran mußte übrigens icon bie große Berichiebenheit ber innern Natur ber einzelnen Refelbft bas ftartfte Sinbernif fein. Denn bei ber Jagb ftand offenbar ber Rugen und bas eBergnügen in erster Reihe B), bann folgten andere Rücksichten, und erst zulest war ernst= m ben bemoralifirenden Birfungen ber Jago für gewiffe Stanbe und von ben Rudfichten **Balb**cultur die Rede.<sup>9</sup>) Bei dem Bergbau mochte es wol auch auf den Bortheil, nie aber afonlices Bergnugen abgesehen fein, und man barf nur bie gange Entwidelung bes Berg= , wie fie fich in ber fogenannten Freiertlarung bes Bergbaues barftellt, betrachten , um ein= m, bağ bie ftaatewirthicaftliche und politifche Bebeutung bei bemfelben icon fruh alle

Intereffen überwog.

Racobem wir in dem bereits allegirten Artifel über die Hoheitsrechte den Begriff der Rega= nd beren Arten entwickelt und unsere Ansicht begründet haben, daß als eine eigenthüm: Art von Regalrechten nur bas Jagb- und Fifchereiregal, bas Bergwerts- und Salinenregal hervorzuheben sei, wollen wir I. die wichtigsten allgemeinen Rechtsgrundsätze für alle Bien, bann II. einiges über jebes einzelne berfelben angeben und endlich III. mit ben Schickder Regalität in unfern Tagen schließen.

Es gebort zum Wefen bes Regals, bağ, Ausnahmen abgerechnet, bas eigentliche Gub-Recte rectlich nur ber Staat fein tann, obgleich thatfaclich auch ein Brivater es fein Diefer Grundfat bleibt bestehen, wenn auch bas Regal, wie gewöhnlich, ber Musnach Brivaten übertragen wird. Diefes fortbeftehende hohere Brivatrecht bes Staats bas Regal barf aber nicht mit ben Soheitsrechten verwechfelt werden, welche, gleichviel ob tagliche Recht regal ift ober nicht, bem Staat infolge bes politifchen Dberauffichtsrechts zu= , obgleich anertannt werben muß, bag, wo Regalität befteht, biefe und bas betreffenbe iche Recht bes Staats fic unvermeiblich berühren und oft ineinander übergehen muffen. dic aber muß bas Berhaltnig bes Staats als Berleihers ber Ausubung, refp. Augung l Regals zu bem Empfänger biefer Berleihung ein ganz anberes fein als fein Berhältniß njelben fraft bes bezeichneten oberften Staatshoheitsrechts. Infolge bes erften Berhalt: ericeint ber Staat lebiglich ale Fiecus, ale Privatperfon. Er ift, wie g. B. ber Jagb= er, an bie privatrechtlichen Bedingungen ber Ubertragung gebunden u. f. w. Er muß auch , falls er aus politischen Grunden oder als öffentliche Berson bie wohlerworbenen urechte ber Inhaber der Ausübung des Regals zu beschränten ober gar aufzuheben für g erachtet, biefelben, wie bei jeber Expropriation, entschäbigen. 10)

Der beutiche Rechteffinn fann es nicht billigen, wenn feit bem Sahre 1848 wohlbegrundete und oneroso begrunbete Jagbberechtigungen ohne alle Entschabigung aufgehoben murben. Ein Ubel-

Die Rechtebucher bes Mittelalters laffen ben Eigenthumer eines Bienenftode bie fcmarmenben n nicht über sein Grundstud verfolgen, benn bie Biene ift ihnen "ein wilder Burm", ber alfo kadficht auf das "in conspectu esse" primo occupanti cedit. Der Cod. Max. bav. civ. pt., 11, 936) zählt bie Sagb unter bie modos acquirendi dominium naturales. "batte man an Maufen, Ratten, Burmern, Schlangen, Schneden, Beufchreden, Muden, Bie-

ufafern u. bgl. Infectie fo viel Brofit und Luftbarteit wie an andern wilben Thieren gefunden, Le chenfalls ichon lange zum Jagdregal gezogen worden." Bgl. von Kreitmaper, II, 964.
Melissus ad Frideric. IV. Elector. Palat. Carm. "Qui nimis indulgent crebris venatio—
illos — Cernimus in brutas degenerare feras." — Constitut. Würtemberg. Ludov. Duc. o 1588: Burger und Bauern, fobalb fie fich einft bem Bildpretschießen ergeben, fo werben fie i, Fanlenger, Berthuner, Schwellger, Berberber Beib und Rinber" u. f. w.

Gemeinrechtlich ift tein einziges Regal in ganz Deutschland, selbst bas Bergregal nicht, gleich für beffen Gemeinrechtlichkeit am meisten streitet. Ebenso gibt es keinen gemeinrech unbestrittenen Umfang irgendeines Regals. Es besteht baber auch keine Brafumtion weber ein Regal noch für einen gewissen Umfang besselben. Ist aber ein Regal und zwar in ein bestimmten Umfang innerhalb bestimmter Grenzen unzweiselhaft rechtlich begründet, so hat i jenige, welcher die Freiheit hiervon behauptet, den nöthigen Beweis zu liefern. In allen ül gen Fällen muß berjenige, welcher die Regalität behauptet, auf erhobenen Widerspruch fi

Behauptung beweisen.

II. 1) Jagb= und Sifchereiregal. Diefe beiben Regalien haben fich allenthalben gleiche ausgebilbet. Da aber bie Fifcherei meift mit ben großen öffentlichen Gemaffern gufamm bangt und bie Rechte bee Staate in biefer Beziehung meift auf anbern Grunben als auf Regalität beruben, fo bleibt fur bas eigentliche Fischereiregal eigentlich nur ber Begriff. es bas ausichliegliche Recht bes Staats auf bie Ausbeutung ber Fifderei in wilben Brim maffern fei. Demnach ericeint biefes Regal nur von geringer Bichtigfeit und haben wir baber vorzüglich an bas Jagbregal zu halten. Das Jagbregal fcließt fich innig an bas nannte Forftrecht an, womit aber teineswegs gefagt fein foll, bag es ein mabres Forft gegeben habe. Denn bem Staat als foldem ftand nie ein ausschließliches Recht auf bie nugung ber in mahrem Privateigenthum flebenben Forften, refp. Walber, fonbern immer eine Befugniß zu, die private Rugung folder Balber im Intereffe bes Landes zu orbnen, Befugniß, von welcher früher leiber nur zu wenig Gebrauch gemacht worben ift. Die go ber Balber führte aber zu einer Monopolifirung ber Jagb, bie fich burch bie koniglichen lanbesberrlichen Gigenthumerechte an großen Balbern, burch bie Guteberrlichfeit u. f. m. immer weiter über bas gefammte Grundvermogen ber Unterthanen erftredte. Bu ben G nungen, welche fich aus bem Rampfe ber Freiheit mit ber Regalität erflaren, gebort a ihren Grengen nach gleichfalls bochft unbestimmte Gintheilung ber Jago in bobe und wozu fpater wol auch noch eine mittlere Jagb bingutam. Das Jagbregal bestebt in ber folieglichen Recht bes Staats auf weibmannifche Begung und Tobtung (Occupation) Regal unterworfenen jagbbaren Thiere auf allen benjenigen freien Privatgrundbefigun Unterthanen , über welche fich bas Regal erftredt. hieraus fowie aus ben vielen bamit h binbung ftebenben Sagbfronen, bann bem Umftanbe, bag bie Ausühung bes Regul Jaabberechtiauna) meist burch Bacht und andere Brivattitel auf Brivate für bestimmte A und Berioben überging, entstand nicht nur eine große Berbitterung ber betheiligten Bed ba bas regale Recht bes Staats und ber Staat als Berechtigter in ben hintergrund trat wenn er auch felbft ausubte, gerade ber großern Schonungelofigfeit wegen, womit bies ge ber Brivate fich um fo fcmerglicher verlett fühlte, fonbern es erzeugte fich auch eine Re verwideltften Rechteftreite, theile über bie Grengen bee Jagbrechte felbft, theile über bie schabenefrage, theile über die Berechtigung ber mehrern gleichzeitigen Pächter eines und l ben Jagbtreifes u. f. w. Da es fowol an einem gemein beutschen Gefen als auch an folden Gewohnheiterecht mangelte, überall aber die verschiebensten und wichtigsten Rechte, birten, fo ift leicht zu erseben, bag burch bie Regalität ber Jagb ein um so unbeilvollere ftanb hervorgerufen werben mußte, je mehr mit ber gunehmenben Bevölferung und Cult Feinblichkeit bes Bilbes fich herausstellte 11), je weniger die Rechtsanschauung bes Boll mit ber Regalitat ber Sagb vereinen fonnte, und je bemoralifirender bas Bilberern auf behnte Bevolferungen wirfte. Sager und Grunbeigenthumer maren bie bitterften Feinbe, zwischen Jagbaufsehern und Wilberern entstand ein formliches Syftem ber Blutrache.

2) Das Berg= und Salinenregal. 12) Wenn auch das Bergregal oft babin befinitt daß es bas ausschließliche Recht des Staats sei, die im Schose des Brivatgrundeigenthum Unterthanen ruhenden Fosilien, soweit sie eben regal sind, allein zu gewinnen, so bestet bieses Regal in diesem Sinne langst nirgends in Deutschland, da diese Recht in diesem

ftand kann burch einen Übergriff nicht rechtlich gehoben werben. Auch hat man fich nicht allen bei dem Übergriff dieser Zeit beruhigt, und wo es doch geschehen, da hat eine höhere politische Würd. Klugheit oder patriotische Hingabe es erwirkt.

12) Böhlau, De regalium notione et de salinarum jure regali (Beimar 1855).

<sup>11)</sup> Tanger, Der Dianen höhere und niebere Jagdgeheimniffe (Kopenhagen 1699) gibt fol "Extract besjenigen Bilbes, welches ber burchlauchtigfte Kurfurft von Sachsen in 44 Jahren gefangen, geschoffen und gebest: 46911 Stud Rothwildbrat, 1045 Thannenwildbrat, 31902 Chwarzwildbrat, 37049 Stud gemeines Bilbbrat, zusammen 116907 Stud".

als bei uns gemeinrechtlich anerkannt wurde. Die allgemeine Form, welche bas Bergregal I febr frube angenommen bat, ift bie ber Freierflarung bee Bergbaues, b. b. ber Staat legte bas Recht bei , bie Foffilien im Brivatgrundeigenthum nicht ale Bertineng biefes, fonbern einen Gegenstand freier Concurrent zu erklären, und wenn er fic babei gewisse fiscalifche ite vom Bergbau ficerte, fo war boch die hauptablicht barauf gerichtet, die Ausbeutung ar bas Gemeinwohl fo wichtigen Fosilien nicht auf bas Belieben ober bie Fabigfelt berfeni: Reute gu ftellen, auf beren Grundeigenthum fie fich jufällig fanden. Die Berghobeit ift ad bei biefem Regal bas bominirende Moment. Daber benn auch bie Bergorbnungen Berggerichte ben Bergbau überall bestimmen. Das Bergregal im Sinne ber Freierklärung Bergbaues bangt feinem Umfang nach von dem Landesrecht ab, in dubio aber fann es nur wirkliche Metalle erstreckt werben. Das Bergrecht ober wie man wol auch fagt bas Berg: thum kann nur barauf gehen, mit Ausschluß eines jeben anbern ein Bergwerk in gehöri= Beife auszubeuten, b. b. bie im Schofe bes Berges liegenben Roffilien burch beramannifche pation zu gewinnen. Gin Eigenthum an Grund und Boben ist bamit nicht gegeben, wol ht aber ein foldes burch Expropriation, fofern auf biefem Wege ber Bergberechtigte, was mfteben muß, ben für feinen Betrieb nothigen Theil ber Erboberflache von bem bieberigen **uthum**er eigenthümlich und nicht, was auch möglich und sogar gewöhnlich. blos nukbar 11. 13) Die Freierklärung des Bergbaues sest voraus, daß jeder, der dazu die Fähigkeit hat, malen Fostlien in ber Regel allenthalben unbehindert fuchen barf. Dazu bedarf es einer feitlichen Legitimation, die man (von Schürfen) ben Schürfzettel nennt. Der frühere Kin= tht in Bezug auf bas Bergrecht allen fpatern Finbern vor. Der Finber, welcher zugleich loglegung bes Ganges nachzuweisen bat, muß nun bie Muthung vornehmen, b. b. unter weis feines Finbunge: und Entblögunge:, refp. Occupationeacts ber Bergbehorbe bie uthung machen, bag er in feinem Befit beftatigt ober mit bem Bergeigenthum belehnt werbe. Diefem Gefuch entsprocen, fo bat er bas Bergrecht erworben, welches er nun nach ben be**den G**esehen und unter gewissen strengen Bräjubizien auszuüben hat. Der Bergbau psiegt **mlic**b in zwei Kormen ausgeübt zu werben, nämlich entweber als Eigenlöhnerschaft ober als **mtica**ft. Die Eigenlöhnericaft ift eine Gefellicaft von bochtens acht und zwar oft bei einer wa Gewertichaft beschäftigten Bergleuten, Die fich gleichsam burch ihre eigene Arbeit ab-Eie genießen einzelne Erleichterungen im Bergleich zur Gewertichaft, ba man berlei mehmungen aus mehrern Grunben begunftigen muß, und bilben eine eigenthumliche Art kwerbsfocietat. Die Gewerticaften find großere Bergbaubereine, bie minbeftens neun ber haben muffen, bei benen aber bas Bange auf bem Befen ber Actiengefellicaft beruht, n, mas bei biefer bie Actien find, bei ber Gewerkicaft ben Namen Rure hat. Rure beigen to bie Gefellicafteantheile ber Bewerficaftemitglieber. Solcher Rure pflegen es, abge= twon ben fogenannten Freikuren, welche ohne Bflicht, an ber Bubufe fich ju betheiligen, einen Antheil an ber Ausbeute gemahren und regelmäßig einer Rirche, bem Staat, bem weigenthumer ober ber Anappicaft gehören, ihrer 128 gu fein. Die Rure gilt als un= plich, jeber barauf bezügliche Bertrag muß in bas Bergbuch eingetragen fein und ihr Er= gibt bas Gewerkschaftsrecht. Sie bilbet aber stets einen besondern mit dem übrigen Berm nicht zu confundirenden Bermogenstheil bes Berechtigten. Gine Ausbeute ober Divibift erft bann vorhanden, wenn nicht nur teine Zubufe mehr erforberlich, sonbern auch **B Gewerten** feine Zubuße erstattet und in der Kasse so viel baarer Borrath ift, daß die Aus: n für bas nächste Bierteljahr bamit gebeckt erscheinen.14) Das Salzregal, sofern es fich Bteinfale handelt, fällt unter ben Gefichtspunkt bes Bergregale. Gin besonderes Regal ift br bann, wenn fein Gegenstand Duellenfalz ift. Das Regal besteht bann in bem aus-**Michen Recht** des Staats, aus den auf Brivatgrundeigenthum vorfindlichen Salzquellen Falz zu gewinnen.

In Bezug auf bas Fisch: "Berg: und Salzregal hat die neuere Zeit keine wesentlichen keberungen gebracht, da sie als Eigenthumsbeschränkungen weber hinreichend allgemein ischr lästig erscheinen ober bei ihnen weniger das nuhbare Recht des Staats als vielmehr kethoheitliche Seite hervortritt. Dagegen sinden solche wesentliche Beränderungen in Besauf auf bas Zagdregal statt. An der Spize der im Zahre 1848 und danach erlassenen

B) Mittermaier , Deutsches Privatrecht , I , 675.

les Arefner, Spftematischer Abrif ber Bergrechte in Deutschland (Freiberg 1858). teate-Lexison. XII.

Lagrarine fent bar gruncu ber Freibeit bes Grunteigenbend, welches auch burch bie imereiner Simenentinfragstrefege und birth bie Gefege über Anfrebung und Abibfun Ermeinenmei memuflicht werten felte. Demnad wurt bie Betrichtigung zur Jagb auf nen Grunt mit Sover sie in Grunderzenfum felbit liegend anerfannt, Die Jagbaerel auf frennen brung und Beten aufgebeben unt für alle Juluuft beren Beftellung als Gi gerechnichen benfinten. Siebei werd freilich und proit naturzemöß die Ausübung bes Jagbi pung ver Ermaensenbumer febr beidrinte, intem felbe unt in umfriedeten ober vollst abgeffinnfener unmittelber an bie Bebaniung fiegenten Doi: unt Gertenraumen unb fi ner mit bister Einzinnungen unt verfcliefburen Iburen verfebenen ober auf erbisern ut mentiongenden Grantbeffsungen (240 — 400 Zamerlen nach bem bairifchen Gefc bie Mar 1:00) miting ift. In allen übrigen Fallen fell bie politifde Gemeinde nam bemoenenthumer muerbalb ihres Begres tas Jagbredt burd Berrachtung anfaben, Buimifullinge werden in die Gemeindelaffen einbezahlt und ben betbeiligten Grund sernehmer, beniehungemeife zu ten fie treffenten Gemeindeansgaben angerechnet. Diefe üne newen baun naber ausgeführt, augerbem aber noch auf bie Berfon ber Sager a Launkuren, für welche nicht unbeteutente Taxen zu erbeben fint, zur Andübung ber S seidereben.

Es of nicht zu verlennen, daß in tiefen gesetlichen Bestimmungen ein Gench von D nemue liege, und bağ ber große Gruntbeng burd bie auf ibm gulaffige Gelbfteubide Jaga fentens bes Bengers thatfachlich begunnigt, ber fleine thatfachlich ohne eigenes Jag Aud find durch Diefe Befege nur einige, nicht alle Controverfen ber frübern Reit abge Die michtigfte, bie aber ben Bilticaten, beftett nech. fofern fie nicht auf eine Beife ! wurde, Die feinebwege immer allen gerechten Anforterungen entipricht. Richespell find wir boch burchans nicht ber Anficht Balter's 15), als ob bie Bortheile ber neuen größtentheils auf Gelbittaufdung binaueliefen. Denn furd erne ift , bei bem boben Bo seit neuern Zeiten für die Zagdpachtungen gezahlt zu werden bilegt, namentlich für die Gemeinden, die ruralen, der auf die Grundeigenthumer fallende Bermögenswerth nickt bebeutenb. Auch gebort feine lange Ubung ober besondere Abstractionsgabe bazu. merte, wie man durch bas neue Gefes wirflich eine Bertherbobung feines Grunbftudi Fure andere aber, und bies halten wir unbedingt fur bas michtigere, liegt in einer win geworbenen Unfreiheit ein Fluch, ber nich gar nicht nach Bermögenswerthen berei Dine Bweifel muß es in bem Grundeigenthumer ein gan; anberes Gefühl erregen. mand, ber gleichfam von ibm felbft gerachtet und bafur an ibn zu gablen bat, auf feinem ftud jagt, als wenn es jemant megen eines nie anerfannten Rechts ober vermoge einer ! herrichaft thut - gang abgefeben bavon, bağ auch ber Betrieb ber Jago im erften Rall e anderer fein wirb ale im lettern Sall. Bei ber in rielen Gegenten Deutschlands fo oft faft unglanblichen Barcellirung bes Grund und Botens tonnen obnebin die meiften befiger nicht ernftlich an eine Selbstausübung ber Jagb auf eigenem Grund und Boben b

Ubrigens burfte es bei unfern Culturverhaltniffen keine zu kubne Annahme fein, beiten ber Jagb nicht mehr gar lange mahren werben. Ber reich genug bazu ift, Bibl schloffenem Gebege zu seinem Bergnügen zu balten, bem muß bies wol immer unbenomme ben: aber nichteingeparktes Bild wird von Jahr zu Jahr immer mehr culturfeinblich erfl und ber Bortheil, ben es gewährt, wenigstens in culturlich weit fortgeschrittenen Gegen sehr gegen bie Nachtheile in ben hintergrund treten, daß fich unter solchen Berhättnist freie Jagd nicht mehr halten kann. Die Ausrottung bes jagbbaren Wilbes in vielen ben Europas ift jebenfalls ein Beichen, daß wir mit tiefer Sache noch nicht zum Ende wen find.

Literatur. Bopfl, "Rechtsgeschichte", S. 470: Walter, "Rechtsgeschichte", I, 304, Mittermaier, "Deutsches Brivatrecht", L. c.; Walter, "Deutsches Brivatrecht", S. 100 Gerber, "Deutsches Brivatrecht", S. 92 fg.; Dans, "Canbbuch bes beutschen Privatrecht" (preite Auflage, All. II, Ş. 139 fg.; Sillebrand, "Lehrbuch bes beutschen Privatrechts" (preite Auflage, All864), Ş. 52; Bluntschli, "Deutsches Brivatrecht" (britte Auflage, Rünchen 1864), Ş. Wellen, "Aphorismen über bas Bergwerfsregal in den preußischen Staaten" (Berlin 18 Riccius, "Zuverlässiger Entwurf von der in Deutschland üblichen Zagdgerechtigkeit" (Aberg 1736); Rieper, "Do sequela venatoria" (Göttingen 1789); Strube, "Vindigias

<sup>15)</sup> Deutides Brivatrecht, €. 206.

ndi nobilit. germ." (hilbesheim 1793); Stieglis, "Geschichtliche Darstellung ber Eigensterhältnisse an Walb und Jagb u. f. w. (Leipzig 1832); R. von Gols, "De damno sejusque resitutione" (Berlin 1859); M. von Brünneck, "De dominio serarum, quae scapiantur" (halle 1862); hüllmann, "Geschichte bes Ursprungs ber Regalien in schanb" (Frankfurt a. M. 1806); Cichhorn, "Deutsche Rechtsgeschichte", 11, 424; Sternfeld, "Die beutschen Salzwerke; berfelbe, "Der Fischfang in Baiern u. f. w.; Hon, "Système sederatif", S. 78.

Legenticaft ift in erblichen Mongroien Die augerorbentliche Staateverwaltung, welche it Erreichung bes regierungsfähigen Alters bes Thronfolgers, ober fpater, wenn burch Rorper=, Geifted= ober Gemuthefehler, burch Abwefenbeit, Suspenfion ober Entfegung Berberen von der Regierung, Regierungbunfähigfeit erfolgt, oder bei erlofdener Abron= eintritt. Sie beigt auch vormunbicaftliche ober Interimeregierung, Reiches ober Regies bermefung, Bicariat, Staatsvormunbicaft. Ihr Bred ift, ju verhuten, bag bie Staatsmng meedwibrig geführt ober unterbrochen werbe und ber Staat in Regierungelofigfeit Anarchie falle. Der Regent ober Regierungeverwefer führt bie Staateregierung allein, mit Bugiebung eines Regentichafterathe. Auch tann gebacht werben, bag mehrere bie aticatt aleichzeitia und aleichberechtiat führen, eine Einrichtung, welche die vollziehende k foracht und boch, infofern fie gegen Übergriffe eines einzelnen Garantie geben foll, er Beit illuforifch wirb. Chebem empfing ber vormunbichaftliche Regent bie Reichslehen wur ben Reichslehneib in eigenem Ramen, führte Sit und Stimme in allen Reichsreisversammlungen, Collegial= und Familienconventen, u. bgl. m. Noch jeht nimmt er Manntem Bertommen in beutichen Staaten anftatt feines Pflegebefohlenen bie Lanbesmag an, bestätigt die Landesfreiheiten und die Brivilegien einzelner Corporationen und bon Unterthanen, verwaltet bie Lanbebregierung und erlägt bie Gefete. Der Regent Regierungeverweser führt die Staatbregierung aufs wenigfte mit benselben Beschrän-In wie der Staatboberherr. Er übt alle nicht positiv ganz unzweiselhaft ausgenommenen ber Regierungsgewalt gleich bem wirklichen Lanbesfürften nach Erforberniß ber Lanbes= det aus. Er erhalt in Diefer Sinficht besondere Ehrenbezeigungen und Gintunfte. Die icaft hort auf, wenn die fie bedingende Beranlaffung nicht mehr vorhanden ift.

Diegt in ber Natur der Sache, daß Art und Entstehung der Regentschaft und insbesondere moirtung des Bolfs durch seine gewählten Bertreter dabei fich vollständig nach den stäten bemessen, worauf das ganze Regierungsprincip des betreffenden Staats beruht. Itritt sogar sehr deutlich in den Berjassungsurfunden unserer constitutionellen deutschen mervor, insossen sie über diesen Gegenstand einigermaßen umfassende Bestimmungen den hervor, insossen sie über diesen Gegenstand einigermaßen umfassende Bestimmungen den Die im allgemeinern freisinnigern sind es auch da. Indessen versteht es sich von selbst, wiffe oberfte Anordnungen hier wiederschren mussen und auch wirklich wiederschren.

m beren fpecielle Berhältniffe vortehrend ober mahrend fich fpiegeln.

ach der toniglich preußischen Berfassungsurfunde (Art. 56) übernimmt, wenn der König richtig ober sonst dauernd verhindert ift, selbst zu regieren, derjenige volljährige Agnat, ker Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berusen, dereinigter Sigung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen (Art. 57). In volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorder gesegliche Bürsorge für diesen ntrossen, so hat das Staatsministerium die Rammern zu berusen, welche in vereinigter geinen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von seiten desselben führt kaatsministerium die Regierung (Art. 58). Der Regentschaft von seiten desselben führt kaatsministerium die Regierung (Art. 58). Der Regent übt die dem König zustehende in dessen Nammern einen Gib, die Versassung des Königreichs sest und unverbrüchlich zu kund in Übereinstimmung mit derselben und den Gesehen zu regieren. Bis zu dieser Cides de bleibt in sedem Fall das bestehende gesammte Staatsministerium für alle Regierungs bestehen verantwortlich.

Rach ber toniglich bairischen Berfassungsurtunbe tritt die Reichsverwesung ein: 1) während kinderjährigkeit des Monarchen; 2) wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf we Beit verhindert ist und für die Berwaltung des Reichs nicht selbst Fürsorge getroffen hat treffen kann. Dem Monarchen steht es frei, unter den vollsährigen Brinzen des Hauses Keichsverweser für die Zeit der Minderjährigkeit seines Nachsolgers zu wählen. In Er-

mangelung einer folden Bestimmung gebuhrt bie Reicheverwefung bemijenigen vollja Ugnaten, welcher nach ber feftgefesten Erbfolgeordnung ber nachfte ift. Bare ber welchem biefelbe hiernach zuftanbe, felbft noch minberjahrig oder burch ein fonftiges bin abgehalten, Die Regentichaft zu übernehmen, fo fällt fie auf benjenigen Agnaten, welche ibm ber nachfte ift. Sollte ber Monard burd irgendeine Urfache, bie in ihrer Birfung als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert werden und für diesen Kal felbft Borfebrung getroffen baben ober treffen tonnen, fo finbet mit Auftimmung ber C welchen die Berbinderungeursachen anzuzeigen find, gleichfalle die fur ben Fall ber M jabrigfeit bestimmte gefehliche Regentichaft ftatt. Wenn ber Konig ben Reicheverwefer f Ball ber Minberjahrigfeit feines Nachfolgers ernennt, fo wird die barüber ausges Urfunde im hausarchiv bis zum Ableben bes Monarchen aufbewahrt, bann bem Befi ftaatsministerium zur Einsicht und öffentlichen Befanntmachung vorgelegt und zugleit Reichevermefer mitgetheilt. Benn fein jur Reichevermefung geeigneter Ugnat vorhand ber Monarch jeboch eine verwitwete Ronigin binterläßt, fo gebuhrt biefer Die Reicheverm In Ermangelung berfelben aber übernimmt fie jener Kronbeamte, welchen ber lette Da bierzu ernennt, und wenn von bemfelben teine folde Bestimmung getroffen ift, fo gebt fie t erften Kronbeamten über, welchem fein gesetliches Sinbernig entgegenfteht. Der Reichen muß gleich nach bem Untritt ber Regentichaft bie Stanbe versammeln und in ihrer Dit in Gegenwart ber Staatsminifter fowie ber Mitglieber bes Staatsraths nachftebenby ablegen: "Ich schwöre, ben Staat in Gemäßheit ber Berfassung und ber Gesetz bes Ra vermalten, bie Integritat bes Ronigreichs und bie Rechte ber Rrone zu erhalten und bem bie Bewalt, beren Ausubung mir anvertraut ift, getreu ju übergeben." Der Regent ubt feiner Reicheverwefung alle Regierungerechte aus, welche burch bie Berfaffung nicht bef ausgenommen find. Alle erledigten Umter, mit Ausnahme ber Juftigftellen, konnen mahn Reicheberwefung nur provisorisch befest werben. Der Reichebermefer fann weber Au veräußern ober heimgefallene Leben verleiben, noch neue Amter einführen. Das Gef ftaateminifterium bilbet einen Regentschafterath, und ber Reicheverweser ift verbunben, wichtigen Angelegenheiten bas Gutachten beffelben einzuholen. Der Reichsverwefer hat ber Dauer ber Regentichaft feine Bohnung in ber koniglichen Refibeng und wird auf Re Staats unterhalten; auch werben ibm nebstbem zu feiner eigenen Berfügung jahrlich 2001 auf bie Staatstaffe angewiefen.

Nach ber königlich würtembergischen Berfaffungeurkunde tritt auf Dieselben Beranla Reichsverwesung ein wie nach der königlich bairischen, boch so, daß bieselbe, auch ohne i ber Minberjährigfeit eine Bestimmung bes Megierungevorgangere barin vorzuseben, 💌 ber Erbfolge nach nächsten Agnaten geführt wirb. Sollte fein bagu fabiger Ugnat vor fein, fo fällt die Regentschaft an die Mutter und nach diefer an die Grogmutter bes Ronig vaterlicher Seite. Sollte fich bei einem zunächft nach bem regierenben Ronig zur Erbiol ftimmten Familienglieb eine folde Geiftes- ober forverliche Beichaffenheit zeigen, welche felben bie eigene Berwaltung bes Reichs unmöglich machen wurbe, fo ift unter ber Res bes Ronigs burch ein formliches Staatsgefet über ben fünftigen Gintritt ber gefehm Reicheverwefung zu enticheiben. Burbe ber Ronig mabrent feiner Regierung ober be Anfall ber Thronfolge burch ein foldes Sinbernig von ber eigenen Bermaltung bes Reif gehalten fein, ohne daß icon früher die ebenermähnte Borfehung getroffen ware, fo foll ftens binnen Jahresfrift in einer vom Geheimrath zu veranlaffenden Berfammlung f licher im Ronigreich anwesender volljähriger, nicht mehr unter väterlicher Gewalt fie Brinzen bes königlichen Haufes, mit Ausschluß bes zunächft zur Regentschaft berufenen 💵 auf vorgangiges Gutachten bes Gebeimrathes, durch einen nach absoluter Stimmenmehr faffenben Befdluß mit Buftimmung ber Stanbe über ben Gintritt ber gefehmäßigen Regen entichieben werben. Der Reicheverweser hat ebenso wie ber Konig ben Standen die Beobal ber Lanbeeverfaffung feierlich zuzufichern. Der Reicheverwefer übt bie Staategewalt 4 Umfange, wie fie bem Konig zufteht, im Mamen bes Ronige verfaffungemäßig aus. Reichsverweser kann aber keine Standeserhöhungen vornehmen, keine neuen Ritterorbs Sofamter errichten und fein Mitglied bes Geheimrathe andere ale infolge eines gerich Erfenntniffes entlaffen. Bebe mahrend einer Reichsverwefung verabschiedete Abanderung Berfaffungepunftes gilt nur auf bie Dauer ber Regentichaft. Auch tonnen bie bem heimgefallenen Leben mabrend ber Regenticaft nicht wieber verlieben werben. Die Roft

maltung bes Reichsverwefers werben aus ben Mitteln ber Civillifte bestritten, bie Apanage fichen wirb As zum Betrag ber einem Aronprinzen gebührenben erhöht.

Die Berfaffungeurfunde bes Ronigreiche Sachsen lebnt fich, was bie Boraussehungen einer kerungsverwefung betrifft, genau ber königlich bairifchen Berfaffungsurkunde an; ber fic wurtembergifden bagegen in Bezug auf bie baqu Rachftberechtigten. Der Gintritt und ce einer Regierungsverwesung wird gesetlich bekannt gemacht. Was die Anordnung ber aungeverwefung burch ben Konig für ben Nachfolger betrifft, fo ift bie betreffenbe Beung ber toniglich wurtembergischen Berfaffungeurfunde, nur mit Berwandlung ber Borte: pfolde Geiftes: ober forperliche Befcaffenheit" in "ein hinberniß", wortlich in bie foniglich ie aufgenommen. Daffelbe gilt von bem in ber königlich würtembergifchen Berfaffungs: e von ber Anordnung ber Regierungsverwesung für ben König Gesagten, nur baß in niglich facfischen Berfaffungeurkunde eine Zeit von seche Monaten der Jahreefrift und bie de Staatebehörde" dem Geheimrath substituirt ist, und daß das Requisit des nicht mehr k vaterlicher Gewalt Stebens ber betreffenden Bringen bes koniglichen Saufes wegblieb. **d verfügte** die königlich fächsliche Berfassungburkunde noch weiter: "Sind nicht mindestens **inialic**e Brinzen zu Kastung eines biesfallstaen Beschlusses gegenwärtig, so werden die den rn nach ältesten regierenden Säupter der Ernestinischen Linie bis zu Erfüllung bieser Bahl Berfammlung eingeladen." Bas bie Gewalt bes Regierungsverwefers betrifft, fo foließt bie toniglich fachfifche Berfaffungeurfunde ber toniglich murtembergifchen im oberften bfat an, bezeichnet jeboch feine ber bort enthaltenen Ausnahmen. Was Veranberungen : Berfaffung betrifft, so dürfen solche nach der königlich sächlichen Berfassungsurkunde m Regierungsverweser weber in Antrag gebracht, noch, wenn fie von ben Ständen bean= morben, genehmigt werben, ale wenn foldes von ibm unter Beirath bes nach ben eben= mten Bestimmungen constituirten Familienraths und infolge eines in der dafelbst vor= tiebenen Dage gefagten Befcluffes geschieht. Dergleichen Veranberungen erhalten aber bleibenbe Gultigfeit. Der Regierungeverwefer bat, infofern er nicht ein auswärtiger tift, feinen wefentlichen Aufenthalt im Lanbe ju nehmen. Der Aufwand beffelben wirb 🔐 Civilliste bestritten. Die oberste Staatsbehörde bildet den Regentschaftsrath des erungsverwesers, und bieser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutberfelben einzuholen.

Bas bas Konigreich Gannover betrifft, so enthielt bas Batent vom 7. Dec. 1819, bie ffung ber allgemeinen Stanbeversammlung bes Königreichs betreffend, keine hierher ge**en Bestimm**ungen. Dagegen bestimmte bas Grundgeset vom 26. Sept. 1833 bas bahin gige. Ebenso enthalt bas Lanbesverfaffungsgejet für bas Ronigreich Sannover vom g. 1840 Anordnungen barüber. Diefe lettern gelten, trot ber mancherlei fonfligen, in: en ftattgefundenen Anderungen am hannoverischen Staaterecht, noch jest. Sie lauten: 27. Gine Regenticaft, Regierungevermefung, tritt ein, wenn ber Konig entweber minber= 🍇 ift ober in einem folden geistigen Bustanbe sich befinbet, welcher ihn zur Führung ber brung unfahig macht. §. 18. Der König ift zu Anordnung einer Regentichaft für ben unfolger auf ben Fall berechtigt, daß diefer beim Anfall ber Thronfolge in einem ber beiben . 17 angeführten Fälle fich befinden follte. Der König hat zum Regenten einen feiner trungbfähigen Agnaten zu ernennen; findet fich aber ein folcher nicht, oder follte der König the haben, von dem seinen Agnaten zustehenden Borzuge abzuweichen, so kann er einen begierenben Bringen aus ben zum Deutschen Bunbe geborenben fouveranen Fürftenbaufern, er bas 25. Lebensjahr gurudgelegt hat, jum Regenten ernennen. §. 19. Sat ber Ronig folde Anordnung für den Thronfolger nicht getroffen, fo gebührt bie Regentschaft in bem bağ biefer beim Anfall ber Krone minberjährig ift, bem in ber Ordnung ber Thronfolge **littlehenden A**gnaten, welcher vas 18. Zahr vollendet hat, auch sonst regierungsfähig ist. tein regierungsfähiger Ugnat vorhanden, fo geht die Regentichaft über auf die Ronigin, behlin bes Ronigs, fofern biefe bas 25. Jahr vollenbet hat, nach biefer auf bie leibliche Mitt und endlich auf die Großmutter väterlicher Seite. Ift die Thronfolge auf die weibliche k abergegangen, fo gebuhrt bie Regentschaft für bie bagu nach Erlofchung bes Manne: hmes zuerft berufene Rönigin bem Gemahl berfelben, falls biefer bas 21. Jahr vollenbet i fobann Threr leiblichen Mutter und endlich ihrer Grofimutter vaterlicher Seite. Bu ber entschaft für den Sohn ober die Tochter einer regierenden Königin (Erbtochter) ist zunächst Gemablin ober ber Gemahl nach ben obigen Bestimmungen, und nach biefen bie Großmutter mutterlicher Seite berechtigt. Durch anberweite Bermablung ober Chescheng weiblichen Abscendentinnen von ber Regenticaft ausgeschloffen. S. 20. Benn ber Ermangelung einer vorber von beffen Borganger gemachten Anordnung (f. 18), Minberjabrigfeit, fonbern wegen feines geiftigen Buftanbes gu Fubrung ber Re unfähig gehalten wirb, fo haben bie vereinigten Minifter binnen brei Monaten alle Manaten zu einer Bufammentunft zu berufen, um einen Befdlug barüber zu faff Regenticaft wirflich nothwendig fei. Der in ber Orbnung ber Thronfolge querft gur! berufene Ugnat nimmt an ber Berfammlung feinen Antheil. Balten bie Agnaten nung einer Regentschaft fur nothwenbig, fo theilen bie vereinigten Minifter biefen ? allgemeinen Stänben zum 3wed ihrer Zustimmung mit. Sobalb biefe erfolgt ob von vier Woden nach ber Mittheilung ohne eine Erwiberung abgelaufen ift, tritt ber nung ber Thronfolge gunächstftebenbe Agnat, welcher bas 18. Jahr vollenbet be regierungefähig ift, ale Regent ein. S. 21. Ift ein folder nicht vorhanden, fo ift v einigten Ministern und ben allgemeinen Stanben die beutiche Bunbeeverfammlu nennung breier Bunbesfürften ju ersuchen, welche einen Bringen aus ben gum Deut geborenben fouveranen gurftenbaufern jum Regenten ernennen.. Diefer muß bas jahr zurudgelegt haben und feinen Aufenthalt im Ronigreich nehmen. Die Borfd S. gelten auch für ben Fall, wenn ber Thronfolger minderjährig, eine Anordnung gangere nicht getroffen und ein gur Regentichaft berechtigtes Mitglied bes fonigli (f. 19) nicht vorhanden ift. f. 22. Der bestellte Regent leiftet bei Ubernahme ber! einen Eib auf bie unverbruchliche Aufrechthaltung ber Lanbesverfaffung. Sammtlie ber Erblandmaricall, die Bräfibenten und Bicepräfibenten ber allgemeinen Stänbev follen geladen werden, diefer Feierlichkeit beizuwohnen. Dach ber Eibesleiftung Regent ben Antritt ber Regentschaft burch ein Patent zur allgemeinen Renntniß. Regent übt im Ramen bes Konige bie Staatsgewalt auf biefelbe Beife wie ber Der Regent barf jeboch eine Schmalerung ber Rechte bes Ronigs fowie eine Anber Brundfuftem und in ben verfaffungemäßigen Rechten ber allgemeinen Stanbev und ber Provinzialftanbe überall nicht vornehmen ober geftatten. Auch barf ber 9 Stanbeserbohungen vornehmen. S. 24. Die Regentichaft bort auf, wenn ber Ron ber Colliabrigkeit erreicht ober ber an ber Ausübung ber Regierung ihn binber Buftanb aufgebort hat. Über bie lettere Frage ift auf bem im N. 20 angegebenen A scheiben. Der Regent nimmt an ben Bersammlungen ber Agnaten keinen Anthe bas Berfahren ber vereinigten Minifter nicht hindern. §. 25. Die Erziehung bes mir Ronige gebuhrt, wenn ber vorige Ronig beshalb feine Anordnung getroffen bat, und nach ihr ber Großmutter väterlicher Seite, falls biefe fich nicht wieber vermabl Ermangelung biefer aber bem beftellten Regenten, jeboch mit Beirath ber vereinigt Der Regent fieht ben gur Erziehung bes minberjahrigen Ronigs berechtigten I Seite, und ihm gebührt bie Entideibung, wenn beren Anfichten über bie Bahl ber & über den Erziehungsplan von den seinigen abweichen. Die Aufsicht über die Bersc Geistestrantheit an der Ausübung der Regierung verhinderten Königs und die So felben barf ber Regent nicht übernehmen."

Rach ber turheffischen Berfaffungeurtunde muffen bie Berfügungen bes Lan Bezug auf eine Regentschaft für fich ober seinen Nachfolger mit landständischer & getroffen fein. Liegen folche Berfügungen nicht vor, fo hat die leibliche Mutter jährigen ganbesfürften in ber Regentichaft ben Borgug vor bem nächften fähigen Ag fie nicht fonft unfähig ift und folange fie fich nicht anderweit vermählt. Bei ande berung bes Lanbesfürften kommt bie Regentschaft beffen Gemablin zu, wenn aus schaftlichen Che ein zur unmittelbaren Rachfolge berechtigter noch minberjähriger handen ift, außerbem aber bem zur Regierung fähigen nächsten Agnaten. In allen ber Regentschaft ein Rath von vier Mitgliebern zur Seite, welche zugleich Minifter o rathe fein fonnen und wenigstene gur Galfte mit Beiftimmung ber Lanbftanbe gu Dhne bie Buftimmung biefes Regentichafterathe tann feine bem Lanbesherrn i gutommenbe Regierungehandlung gültig ausgeübt werben. Bon feiten ber Rege beren Raths ift bie Aufrechthaltung ber Lanbesverfaffung und bie Regierung nach ebenso wie von dem Thronfolger urfundlich zu geloben. Uber die nothige Ginleits gentichaft enthalt bie turbeffische Berfaffungeurtunde im wefentlichen bie Beftim toniglich wurtembergifden Berfaffungeurfunbe, nur mit Weglaffung bes Requ

the Antwefenbseins ber betreffenden Prinzen, und daß insbesondere jene Einleitung im Fall is landständischen Antrags "alsbald" vom Gesammtministerium vorzunehmen ist. Für den I bes Borhandenseins eines geistig oder körperlich unbesähigten Erbprinzen schließt sich die festischen Bersassungen schließt sich die festimmung der königlich würtembergischen festimmung der königlich würtembergischen festimmungen blieb es, troß der später über andere infergogenen Stürme.

Die braunschweigische neue Lanbschaftsordnung enthält über biesen Gegenstand im westen bieselben Bestimmungen wie bas königlich hannoverische Grundgeset von 1833, wit den Bezeichnungen: "Regierungsvormundschaft" und "Vormund" statt Regentschaft Argent, oder bergleichen.

den vorbemerkten Bestimmungen schließt sich im wesentlichen an bas Herzogthum Sachsen= burg in feinem Grundgesetz.

sehr durftig in den fraglichen Beziehungen ausgestattet ift die Berfassungsurfunde bes berzogthums heffen, welche auf ein hausgeseth verweist, das bisjept nicht gegeben ist, und ben vom Berweser beim Antritt der Regentschaft in einer deshalb zu veranstaltenden bewersammlung abzuleistenden Eid seiffest. Ahnlich durftig ist die Berfassungsurfunde wöhderzogthums Sachsen-Beimar-Cisenach, welche dem Berweser der Regierung (Abmitive) die Ausstellung einer schriftlichen Busage auferlegt. Desgleichen im Gerzogthum m= Meiningen=Hilden, Reuß jüngere Linie u. s. w. Dänemark verwies in Berfassungsgeses vom 2. Det. 1855 für Polstein und Lauenburg auf ein noch zu erstelles.

**bar nichts** enthalten in ben fraglichen Beziehungen die Verfassungsurkunde des Großs **chums Baben**, das Vatent wegen Einführung der landständischen Verfassung im **dehum N**assau und die landständischen Verfassungsurkunden von Lippe=Schaumburg, **D-Detmold**, Schwarzburg=Rudolstadt, Schwarzburg=Sondershausen, Liechtenstein

Dag que gegen ben Regenten (Regierungsverwefer) bas Berbrechen bes Hochverraths bewerben tonne, ift unzweifelhaft; bagegen ungewiffer, ob eine Beleibigung bes Regie**berwefers** berjenigen bes wirklich regierenben Fürsten gleichzuachten und folgeweise mit Er Majeftatebeleibigung feftgefesten Strafen zu bedrohen ober nur ale eine gravere Art niurien anzusehen sei. Die Behanptungen für und wiber finden fich in den 1840 gepflolanbftanbifden Berhandlungen über ben Strafgefegentwurf fur bas Großherzogthum ausführlich entwickelt. Gine Ginigung beiber Rammern — ble Zweite Rammer erfannte ber Staateregierung eine Dajeftätebeleibigung bes Regierungeverwefere für unbentbar micht möglich. Im Strafgesebbuch selbst gestaltete sich burch an die Regierung überlassene eibung die Sache babin, daß blos gegen ben regierenden Fürsten eine Beleibigung der and folgeweife hohere Bestrafung flattfindet, mahrend bie nämlichen Sandlungen, bie Gemahlin bes regierenben Fürsten, seinen altesten Sohn, beffen Gemahlin unb Bermefer bes Großherzogthums begangen, blos unter bie Bezeichnung thatlicher und worts Beleibigung jener Berfonen fallen und mit geringern Strafen bebroht finb. Entichieben nt ben Regierungeverweser gleich bem regierenben Fürsten bas wurtembergifche Strafbud, wahrend andere Strafgefegbucher, wie namentlich bas preußifche, bairifche, olben: ife und facfifche, unter ber Bezeichnung Staatsoberhaupt wol auch ben Regierungsefer mit begreifen.

Der Fall einer Minberjährigkeit ift klar. Ebenso ist meist beutlich genug bestimmt ober sich burch Analogien bestimmen lassen, wer die Regierungsverwesung zu übernehmen habe. bere Schwierigkeiten dagegen werden die "sonstigen Verbinderungen" eines Regenten, und ksondere dann bieten, wenn sie mit der von den Versassungentunden saft mit Scheu besten hindernden "Geistes oder körperlichen Beschaffenheit" identisch sind. Indessen kauen band schon solche Fälle mit wirklich durchgesührter Consequenz vor. (Wgl. Klüber, "Össche Recht des Deutschen Bundes und der Bundesstaaten", §. 247, Note b. 1—III daselbst bet Recht des Deutschen Bundes und ber Bundesstaaten", §. 247, Note b. 1—III daselbst bet "von langwieriger Abwesenheit" und IV sebenfalls als möglicher Grund einer Negentzelt von "grober Verletzung der Regentenpflichten", Fälle, welche seit der Auslösung der sche Rechtsversassung und best in den beutschen Bundesstaaten eingeführten constitutios Wrincips der Unverantwortlichkeit des Landessherrn, ausgenommen im Fall des Gerzogs und von Braunschweig, von keinen praktischen Folgen für etwa anzuordnende Regentschaft

Die Fälle ver Regentschaft ves Thronerben wegen Geiftestrantheit ves Baters ereigm sich im Lauf des vorigen Jahrhunderts in England, Bortugal und Danemark. Die Rechte et Abegenten bestimmt in England das Barlament. In Bezug auf die Bahl eines Regen mattrent ver Minderjährigkeit des Rachfolgers ift übrigens selbst in absoluten Staatenstepte Wille ves wirklichen regierenden Fürsten nicht unbedingt maßgebend. So bei Ludwig I von Frankreich, welcher die Regentschaft während der Minderjährigkeit seines Urest dummig d IV. dem herzog von Orleans (Ludwig's XIV. Bruderssohne) entzogen und sein natürlichen Sohne, dem herzog von Maine, übertragen hatte. Das Barlament cassitte Westimmung.

Bon neuern Regentichaftefallen in Deutschland find bier qu erwähnen:

- 1) Die Regentichaft im Großherzogthum Baben. Am 24. April 1852 war ber Großfe Leopolo gestorben. Noch am nämlichen Tag erließ sein zweiter Sohn, der Brinz Friedrich 3. Sept. 1826), ein Manifest bes wesentlichen Inhalts: Die tiefe Trauer über biefen Tol werbe noch gesteigert burch die ichwere Geiftes- und Leibestrantheit des nunmehrigen ( herzogs Ludwig (geb. 15. Aug. 1824), welche ihm nach dem übereinstimmenden Ausspru Groffbergogin-Bitwe und ber Agnaten bes Saufes unmöglich mache, die fraft ber Saul-Lanbesgrundgefege auf ihn übergegangene Regierung anzutreten ober für beren Berm Muxforge zu treffen. Er (Bring Ariebrich) babe bemnach, burch fein Recht und seine Blicke berufen, Die Regierung bes Großherzogthums mit allen ber Souveranetat innemobn Rechten und Befugniffen bereits angetreten und werbe fie an ber Stelle feines Brubers fi bis biefer von feinen foweren Leiben wieder befreit fei. Bie er felbft bie Treue geg Großherzog stetshin bewahren werbe, jo erwarte er als ber Stellvertreter bes Groß von fammtlichen Dienern und Unterthanen, bag fie ibm (bem Bringen) treu und gehorfe murben, und weise fie an, foldes burch ben ihm zu feiftenben Gulbigungseib zu befraftigen verbinde hiermit die Berficherung, die Berfaffung des Landes beilig zu balten, beffen Be möglichft zu beforbern, alle und jeben in ihrem Recht, in ihren Burben und Amtern tra fouben, fowie er insbefonbere feine Diener in bem ihnen anvertrauten Birtungetreife b ausbrudlich bestätige. — Großherzog Lubwig war ganz mit biefer Magregel einverftanben fich auch baburch bewies, bag er am 5. Sept. 1856 formlich bie Regierung nieberlegte 22. 3an. 1858 ftarb er.
- 2) Die Regentichaft in Anhalt-Bernburg von 1855-63. Am 8. Oct. 1855 edi Bergog Alexander Rarl von Anhalt-Bernburg (geb. ben 2. Marg 1805, jur Regierung gi am 24. Marg 1834) eine Berordnung, wonach er in Anbetracht seiner geschwächten, ber ! lichften Schonung bedurftigen Gefundheit zur Erleichterung in Bahrung ber ihm obliem Regentenpflichten beichloffen habe, feine Gemablin ( Friederite, geb. ben 9. Det. 181 Prinzessin von holftein-Sonberburg-Gludeburg) zur Mitregentin seines herzogthums nehmen und zu ernennen. In Gemägbeit beffen werbe feine Gemablin bie von ibm erget landesherrlichen Befchluffe und Berfugungen gemeinfam mit ihm erlaffen und volla Dabei war weiter bemerkt, daß, wenn burch Gefunbheiterucfuchten gebotene Behinberungen bie Mitunterzeichnung unthunlich machen murben, ber alleinigen Unterschrift feiner Gen bei allen einer landesberrlichen Bollziehung benothigten Gefeten, Berfugungen und weitigen Ausfertigungen bie volle Gultigfeit und Bebeutung feiner eigenen Unterzeich beigelegt werben folle. Schließlich brudte ber Gerzog bie Erwartung aus und befahl zue baß feine getreuen Stanbe, gefammten Behorben und Unterthanen feiner Gemablin als mehriger Regentin Treue und Gehorfam nachft ibm felbft zu erweisen allezeit willig und fein werben. Das Mitregentichafteverhaltnig blieb bis zu bem am 19. Aug. 1863 erfel Tobe bes Bergoge und Anfall bes Bergogthums an Anhalt-Deffau-Rothen befteben.
- 3) Die Regentschaft im Rönigreich Breugen von 1857—61. Nachdem König Fried Wilhelm IV. von Breugen (geb. ben 15. Oct. 1795) im Mai 1857 bie erften schma Krankheitszufälle erlitten hatte und biese bis zum Gerbit fortgesetzt sich fteigerten, erließ König an ben Brinzen von Breugen (Brinz Wilhelm, geb. ben 22. März 1797) am 23.4 einen Erlaß bes Inhalts: "Da ich nach Borschrift ber Arzte mich wenigstens brei Monate: allen Regierungsgeschäften fern halten soll, so will ich Ew. königlichen Sobeit und Ließ wenn nicht wiber Erwarten meine Gesundheit früher wiederum besestigt werben sollte, währ bieser brei Monate meine Stellvertretung in ber obern Leitung ber Staatsgeschäfte übertrag Mitunterzeichnet war bas ganze Ministerium. Der Brinz von Breugen, indem er bies Ministerium zum Zweck öffentlicher Bertündigung bekannt gab, bemerkte babei, daß es

kr Bille fei, unter gewiffenhafter Beobachtung ber Lanbesverfaffung und ber Lanbesgefete, ben ihm bekannten Intentionen feines tonigliden Brubers fo lange bie Regierungsgefcafte faren, als biefer es für erforberlich erachte. Am 6. Jan. 1858 verlängerte ber König bie **lbertretung au**f fernere brei Monate. Das Nämliche geschah am 9. April 1858 und wurbe kiben Baufern bes ingwifchen gufammengetretenen Landtags hiervon Mittheilung gemacht. Arantheit bes Konigs war ingwischen noch mehr fortgeschritten und eine bestimmtere Be**ug ber Berh**ältniffe nothwendig geworden. Da, nachdem der König in einem Erlaß vom at 1858 ben Bringen fur feine bisherige Stellvertretung gebanft hatte, fuhr er fo fort: lic aber nach Gottes Rathschluß burch ben Zustand meiner Gesundheit jest noch verhindert **, mich ben Regierungsgeschäften zu wibmen, bie Ärzte auch für ben Winter mir eine Reise** füblichern Gegenben verordnet haben, fo erfuche ich bei biefer meiner immer noch forts mben Berhinderung, die Regierung felbst zu führen, Em. kenigliche hoheit und Liebben, e, bis ich bie Bflichten meines königlichen Amte wieberum felbft werbe erfüllen können, bie alide Gewalt in ber alleinigen Berantwortlichfeit gegen Gott, nach beftem Biffen und Gen in meinem Namen als Regent ausüben und hiernach bie erforberlichen weitern Anorben treffen zu wollen. Bon den Angelegenheiten meines königlichen Baufes behalte ich bie= m, welche meine Berlon betreffen, meiner eigenen Berlügung vor." Mitunterzeichnet war Sei biesem Erlaß bas ganze Ministerium. Jenem folgte bann ber Erlaß bes Brinzen von **ien, die Üb**ernahme der Regentschaft und die Einberufung der beiben Säuser des Landtags, l. Det. Am 20. Det. erfolgte bie Eröffnung bes Lanbtags burch ben Regenten. Lags f in ber vereinigten Cipung ber Landtagehaufer murbe bie allerhochfte Botichaft ein= ht. Sie forberte ben Laubtag auf, bie vom König unb bem Bring=Regenten erkannte **venbigkeit** ber Regentschaft auch seinerseits anzuerkennen, worauf, wie bie Botschaft schloß, nms bem Art. 58 ber Berfaffungsurkunde Genuge geschen foll." Beibe Saufer bes ings erkannten einftimmig die Nothwendigleit der Regentschaft an, und leiftete am 26. Det. ngent vor ben vereinigten Lanbtagebaufern ben Gib auf bie Berfaffung. Die Regenticaft **le bis zum Tobe des Königs Friedrich W**ilhelm IV. (2. Jan. 1861), infolge beffen der bis= e Regent als König Wilhelm I. Die Regierung antrat.

Ein nichtbeuticher, aber boch in beutsche Berhaltniffe mehrfach eingreifenber Regentschafte**war ber im Rönigreich Griech**enland von 1832—35. Nachbem da zwischen Frantreich, mb und Rugland am 6. Juli 1827 zu enblicher Berichtigung der griechischen Angelegen= n vermittels der Bahl eines Oberhaupts des neuen Staats zu London ein Präliminar= ig abgeschlossen worden war und König Ludwig I. von Baiern mit jenen Mächten am d 1832 fich geeinigt hatte, erfolgte durch ihn am 27. Mai 1832 öffentliche Genehmigung, **kation u**nd Bestätigung jener Übereinkunft fowol im eigenen Namen als in Bormundschaft pum Ronig von Griechenland ernannten, noch minberjährigen Sohnes Otto (geb. ben nt 1815). Der Eintritt ber Bolljährigkeit besselben wurde am 5. Oct. 1832 auf den witt bes zurudgelegten 20. Lebensjahres, b. h. auf den 1. Juni 1835, festgefest, zugleich berorbnet, daß bis bahin die Befugnisse der obersten Staatsgewalt in Griechenland im en bes Königs burch eine Regentschaft, beren Witglieber gleichzeitig von König Lubwig, af ibm ale Bater und ale Mitcontrabenten jenes Bertrage burch Art. X beffelben verlie: n Gewalt", ernannt wurben, ausgeübt werben follten. Die Regentschaft, aus brei, bezie-Breise vier höhern Civil= und Militärbeamten bestehend , leistete noch am Tage ihrer Con= kung ben Gib und wiederholte ihn auf ihren Bunfch am 13. Oct. im Beifein bes Königs vig. Das griechische Bolf aber gab burch feine Deputirten seine Zufriebenheit mit biefer bietung zu erkennen. Am 25. Jan. 1833 begann Otto's Regierung mit ber ihm zugegebenen mifcaft und vom 1. Juni 1835 an feine felbstänbige.

Ein Tobesfall, für beffen Eintritt man an einen möglichen Regenten gedacht hatte, war ber Rönigs Ernst August von Sannover (gest. ben 18. Nov. 1851), ba bessen Sohn, ber woring, an einer schweren Augenkrankheit litt. Aber bas hannoverische Landesversassungs von 1840 stauirt gar keine die Regierung hindernde körperliche Beschaffenheit, und zus wurde die Einrichtung getroffen, daß der Generalsecretar des Gesammtministeriums unter burch den neuen Rönig unterzeichneten öffentlichen Urkunden bescheinigte, dieselben seien erfolgtem Bortrag des Inhalts vom Rönig in seiner (des Generalsecretars) Gegenwart worden.

Db ber Regent auch zu Abanberungen ber Berfaffung befugt fei, follte, wo nicht bas beentheil positiv bestimmt ift, aus ber Natur feines Berhaltniffes geschloffen werben. Deffen: ungeachtet warb biefe Frage fireitig und von manchen bas Gegentheil behauptet in ber Befchw face bes Bergogs Rarl von Braunfcweig gegen feinen gewefenen Bormund, ben König Geor von England.

R. Buchuer

Regierung, Regierungsgewalt. Regierung ift ein germanisirtes lateinisches und kommt von rogore, rex. Man braucht wol auch das Wort Regiment nicht blos im tärischen Sinne, sondern auch für die Staatsregierung, womit bald, namentlich im Berhä zum Auslande, der Staat selbst, bald die Gesammtheit der die Staatsgewalt innehabenden ausübenden Bersonen, die sogenannten Regierenden, im Gegensatzunden übrigen, den nannten Regierten, bald, namentlich im Berhältniß zu den constitutionellen Körpern, nur verantwortliche Ministerium, bald wol auch die dem Ministerium zunächst untergeordnete his Staatsverwaltungsbehörde bezeichnet wird. 1)

Wir haben es hier nur mit ber Staatsregierung in ben brei erftgenannten Auffaffung thun. Bon ber Staatsregierung im lettbezeichneten Sinne bes Borte wird unter Staats

waltung zu banbeln fein.

Unter Regieren versteht man die maggebenbe Leitung eines Befens; Regierung im pifchen Sinne ift baber die maggebenbe ober entscheibende Leitung besjenigen Gesammittel welches wir Staat nennen. 2) Aus bem Wesen bes Staats ergeben fich fur ben Begriff ber

gierung zunächft und im allgemeinen jest ichon folgenbe Gage:

- 1) Ein Staat ohne Regierung ift absolut undentbar. Man hat in dem "gar nickt regiert werden" in einer misverstandenen ober entstellenden Aufsassung des Begriffs von government es als das Ideal der gesellschaftlichen Entwickelung des Menschen hinstellen zu nen geglaubt, daß es nur noch Freiheit und gar keine Regierung, also auch keinen Iwang oder doch immer größere Freiheit und wenigere, schwächere Regierung geben musse. Bis ganz damit einverstanden, daß ein Staat in demselben Grade würdiger und dem Ideal des schen Daseins näher sei, in welchem seine Angehörigen frei die bestehende Ordnung erst allein dieser Sat ist ebenso wahr wie der andere falsch. Denn immer wird ein aus einer von Menschen zusammengesetztes und vergangene, gegenwärtige wie zufünstige General nach allen ihren Lebensrichtungen erfassendes Gesammtwesen einer fortwährenden, leben herstellung und Bethätigung seiner Kräste in Einheit bedürfen, damit es sei, was es sein und werde, wonach es strebt. Es wird unvermeidlich sein, daß die verschiedenen Ansücket Meinungen, die mannichsachen Kräste und Strebungen in einer entsprechenden Weise zusam gefast und auf das Ganze gerichtet werden.
- 2) Die Regierung eines jeden Staats kann nicht anders als wieder durch Menschengestellt werden, ein Umstand, der die Absacht vieler, alle Persönlichkeit und alle menschlundlommenheiten aus der Regierung zu beseitigen, gleichfalls als eine Unmöglichkeit est nen läßt. Wan hat Iden regieren lassen, und ohne Zweisel beherrschen die Ideen die Ideen die Staaten unwiderstehlich, aber allmählich wirkt, etwas anderes die unmittelbar auch aus Staaten unwiderstehlich, aber allmählich wirkt, etwas anderes die unmittelbar wirksame bes wirklich bestehenden Staats, wie sie eben da ist. Auch hat die Ausstellung einer Idee, der von Gott, von der herrschenden Vernunft oder Moral u. s. w., die persönliche Darstel derselben durch Wenschen in irgendeiner Versassung nie überstüssig werden lassen. Der sicht, daß wegen dieser unabweisbaren Nothwendigkeit einer Personisication der Regierung die menschliche Unvollkommenheit in die Factoren des staatlichen Regiments aufgenommen den müsse, hat man die sehr stolz und bestechend lautende Behauptung entgegensehen zu th geglaubt, daß darin eine gewisse Feigheit, eine satalistische, abstumpsende, fortschrittausschlies Ergebung und Schwäche liege, die man verdammen müsse. Allein wir wollen diese Beloten Bollkommenheit nicht fragen, oh sie, nüchtern und ehrlich, vielleicht sich selbst eine solche Bäh

2) Benn Bais, Bolitik, S. 47 fagt: "Im Staat mit Konigthum und verfaffungsmäßiger nung fteht die Regierung neben dem Oberhaupt: ein verantwortliches Ministerium ift nur eine ein Korm berfelben", und S. 52: "Kür alle staatlichen Angelegenheiten steht dem Konig die Regierum Seite", und so die Regierum vom Sonweran treunt, sie aber doch nur vom Sonweran ernennen burch ihn in Thätigseit versetze und selbständig machen läßt, so hat er eben den Ausdruck Regienur in einem besondern formellen Sinne gebrancht. Wenn es aber a. a. D., S. 55, heißt: "I Handhabung der Ordnung ift die sogenannte Regierung vorzugsweise Sache des Oberhaupt un Regierung", so muffen wir zugeben, daß wir das nicht verstehen und einen für ein so furz gefaßtes

1) Selb, Staat und Gefellichaft, II, 16 fg., 28 fg., 263, 477.

febr bebenflichen Drudfehler annehmen.

## Regierung

infestiar volltommener Regimentsführung zutrauen, sondern uns nur einsach barauf beziehen, is die provibentielle Aufgabe der Menschheit — ewige Vervolltommnung — die Unwolltom=
infeit wesentlich voraussezt, daß aber auch die mehrtausendjährige geschichtliche Ersahrung, is welcher selbst die begabtesten Völler ost verhältnismäßig schnell die Kähigseit zur Vervollstunung verloren haben, die ununterbrochene Vervollsommnung eines Volls immer noch als thureichend erhabenes Ziel erscheinen läßt.

3) Regierung ift nicht benkbar benn ale bie Bethätigung, Erhaltung, Fortbilbung ber rit burch Einheit ober einheitliche Darftellung. 3) Wo bie Einheit ber Regierung aufbort, Het auch ber Einheiteftaat auf; es können nun mehrere Regierungen ba fein, bann muffen truch mehrere Staaten gebacht werben. Die Ausübung ber Regierung mag nach ben verbenen Gegenständen an noch so verschiebene Formen gebunden fein, es mag ferner bei Orgaton berfelben burch bie Ginführung von mehrern Centralftellen nach ben verfchiebenen birefforts bes Staatsregiments in unvermeiblicher Anwendung bes Princips ber Arbeits= ung eine wie immer große Babl von oberften Regierungsorganen eingerichtet fein, bie lett bes Sanzen, bie Einheit ber oberften Regierung muß über allen biefen untergeorbneten Wiedenheiten flehen wie bas Leben bes Staats über allen, felbst ben mächtigften Sonber= broungen. Und diefe absolute Einheit ber Regierung ober Lenkung bes Staats, abfolut, bas Leben bes Staats nicht in der Sonderung, wol aber in der Einheit besteht und in einer wigen ober organischen Einheit, wie sie ber Staat bes Menschen wegen sein soll, biese Ein= Bebarf auch einer einheitlichen verfonlichen Darftellung. Db man fich zu biefem 3weck für Ronardie enticheiben zu muffen glaubt ober nicht, bas Bernunftpoftulat ber Ginbelt bleibt be, und wo es nicht befriedigt wird, ba ist nicht ber Ginheitsstaat vorhanden, sonbern viel= teine Confdberation u. bgl. m. - Übrigens wollen wir nicht verhehlen, baß, wenn man nicht lefe ober jene ber Form nach vollkommener ausgebilbete Monarchie benft, bie Ginherrschaft Bufiger in ber Welt vorgekommen ift und noch vorkommt, als man gewöhnlich bentt, wenn babei nicht immer bie Bezeichnung Monarchie gebraucht wirb und gebraucht werben fann. fei es als allmachtiger Minifter ober Gunftling, hinter ober vor einem Scheintonig, als tor, Prafibent u. f. w. hinter ober vor einer icheinbaren Bolfesouveranetat ober Ariftofratie, folange er in ben Staatsangelegenheiten allein bas lette unb enticheibenbe Bort fpricht, p fo lange thatfachlich ber Monarch, bie Regierung. Es fann bies eine febr precare, gefahr: borübergehende, latente Stellung fein,fie mag mit ben formellen Berfaffungsbestimmungen wendig oder zufällig in noch fo großem Wiberfpruch stehen; eine thatfächliche Einherrschaft 5 ba, gleichviel ob fie gut ober übel wirkt, ben äußern Schein bewahrt ober nicht.

Reine Regierung ober Regierungsgewalt ift etwas nur aus der Berson des Regierenden kitrendes und nur für sie Vorhandenes, keine in einem andern Sinneals für den Staatsweft mit den Staatsmitteln eine unbeschränkte ober allmächtige. Das Recht auf die Regierung Staats mag verfassungsmäßig begründet sein, wie es will, es mag sogar ein versönliches in Sinne sein, daß es gesehlich nur dieser ober jeder Verson mit Ausschluß aller übrigen zut; immer ruht es auf dem Staat, um desentwillen es besteht, sodaß man sagen muß, das berungsrecht sei um der Regierungspslicht willen gegeben. Darum psiegen sich auch alle enten von jeher auf die "aufhabenden hohen Regentenpslichten" als die höchste Sanction z Regierungserlasse zu beziehen. Schon hlerin liegt aber auch eine natürliche Schranke aller berungsgewalt. Diese kann nämlich überhaupt nicht weiter gehen, als es die Natur des uns zuläst, d. h. sie kann das innere freie geistige Gebiet nicht ersassen und nie so weit reichen, sur sie freie Außerung des innern geistigen Lebens nicht ein bestimmter Spielraum übrigse, des hersen fich nach den Zeitbedürsnissen und den den selsten entsprechenden Gesehen. Die Regierungsgewalt ist aber ferner ebenso wenig ohne die Macht des Bolks als ohne Krast der regierenden Bersönlichseit denschen. Beides zusammen bildet die einige Staats-

<sup>5)</sup> Alle Kraftelemente bes Bolfs, die öffentliche Meinung, die Majorität in der Bolfevertretung, der Affice Glaube u. f. w. gehen sammt Gut und Blut, soweit fie staatlich, in der Regierung eines reche Steats auf, wenn es auch unter verschiedenen Formen geschieht. Die Einheit der Regierung zeigt nicht nur in dem alles durchdringenden Regierungsspstem, sondern auch in dem lettentscheidenden at des Regierund auch gut sei, deruht auf der Erantnif einer andern Einheit, der Einheit der Intereffen der Regierung auch gut sei, deruht auf der Erantnif einer andern Einheit, der Einheit der Intereffen der Regierenden und Regierten der der dins ber regierenden und regierten Interessen und deren geschickter, starter, ehrlicher Bethatigung. Diese knutnis muß aber für jeden Fall gleichsam immer wieder neu gesucht und ihre Bethatigung ebenso

traft, bie ihre naturlichen, freilich nicht blos im Beer und in ben Finangen, in ber Seelengabl u Gebietsausbehnung, in ben phyfifchen Elementen von Land und Bolt liegenben Grengen 1 wenn man biefe Kraft eines Staats mit ben Rraften anberer Staaten mißt. Die von ein Staat vorherrichend vertretene Ibee, die Energie, womit diese Bertretung flattfindet, der Gi ber innern organischen Einigung bes Staats, bies alles find forperlich nicht megbare, aber be mächtigere Kactoren ber Staates, resv. Regierungsgewalt. Es ist aber noch ein anberer Bu in Anfolag zu bringen. Bei jedem ftaatlichen Bolf werben bie allgemeinen Staatsideen ! Rahmen für eine national-individuelle Entwickelung bilben. Innerhalb biefer lettern find m ber ungablige Sonderentwickelungen in ben bem Staat angeborigen Befammt- (Gemeinb Stanbe, Corporationen) und Gingelindividuen moglich. Die politifche Ginheit eines Bg befteht aber in ber ihm eigenthumlichen Ginheit ber Unfchauungen über bie wichtigften Beziehn gen bes äußern Lebens, namentlich über die Ordnung des Berkehrs zwischen den einzelnen : bem Staat fowie zwifchen ben einzelnen felbft. Dieje Ordnung ift bas Recht, bas offent und bas private, und fowie biefe nationale Rechtsüberzeugung zur Effenz bes ftaatlichen Dass eines Bolle gebort, fo muß es naturlich auch eine Schrante wie eine Rraft ber Regierung Die Ausbilbung und Fortbilbung bes Rechts nach ben Anforberungen ber fortschreitenben Be muß baber, wie die Sandhabung des bestehenden Rechts in feinem gangen Umfange, eine höchken Regierungsaufgaben fein. Die Regierung verhalt fich babei rein confervativ in Rechtspflege, b. b. Erhaltung bes bestehenben Rechts bezüglich ber unter baffelbe fallenben zelnen Rechtsfachen. Receptiv aber ift bie Regierung in ber Aufnahme ber fich ergebenben m Berbaltniffe, welche neues Recht forbern ; benn wenn fie nun bas gewünschte Recht gibt, fo pe fie nur aus, bag bie veranberte Rechtsanschauung wirklich eine faatliche fei, bag fie ber w berten Saclage gegenüber recht habe. Die Regierungsthätigteit in Gefetgebungsfachen scheint bemnach ebenso vorzüglich als eine erkennenbe und bas Erkanute sanctionirenbe, wi Civil= und Strafproceffacen. Dies follte in allen Staaten gleich fein. Allein in einem 6 in welchem ber Inhaber ber Staate: ober Regierungegewalt ohne juriftifche Schraute ben liegt die Berfuchung nabe, daß er das überfommene Erbtheil ber Nation an Rechtsüberzen feinen perfonlichen Eingebungen entgegen nicht hinreichend, fei es aus guten ober übeln ben, achten tonnte, und bag er aus berfelben Rudficht bie Stimme nach Reform über falfc bore, bemnach bas Recht im Lanbe nicht wie es besteht, fonbern nach feiner perfor Anficht in ben gegebenen Fallen üben laffe und bie Reform bes Befeges weigere ober nach nem wie immer perfonlich beeinflußtem Gutbunfen vornehme. 5) Done Zweifel entfleht auf biefe Beife formelles Recht, aber es fehlt jene Gerechtigkeit, welche bas "fundamen regnorum" ift. Ein richtiges politisches Befühl bat baber ftaatlich begabte Bolter verant berartigen Diegriffen ber Regierungegewalt entgegengutreten, und ber Grunbfat ber Unaff gigkeit ber Rechtspflege von ber perfonlichen Anficht ber Regierenben fowie ber fernere Gu fat, daß bei der Gefetgebung dem Bolf eine entscheidende Stimme gebühre, ift nach langern kürzern, schwerern und leichtern Känupsen ein allgemeiner und fast unbestrittener Grundsab mobernen Staaterechte geworben, wenn auch fowol ber geschichtliche Weg feiner Ausbilde feine Auffaffung und Darstellung bei verschiebenen Boltern fowie ber bavon gemachte Bebu febr verfcieben und weber allenthalben und immer tabellos noch in ben Wirkungen unfet gewefen ift. Diefer Grunbfat ift es, was man bas conftitutionelle Brincip nennt, ju well alfo bie Selbständigkeit ber Gerichte ebenfo mefentlich gehört wie bas Brincip ber inbivibus und Bermogensfreiheit, und fur welches bennach, fofern man, wie es oft gefchiebt, nur neuefte Bhafe beffelben, bie Mitwirtung bes Bolte ober feiner Reprafentanten bei ber Bel

<sup>4)</sup> Dies gilt auch von Sachen, welche ber ftanbischen Mitwirkung entzogen finb. Bei allen Get gebungssachen in biesem Sinne ift die besondere Fachkenntniß sehr wichtig. Die Regierung hat bei il Berordnungen wie der constitutionelle Gesetzebungsorganismus bei constitutionellen Gesetzen auf Fachkenntniffe besondere Rucklicht zu nehmen.

<sup>5)</sup> Es ift nicht bestritten, daß ber Staat und seine Regierung, auch ber machtigste Beltstaat und unbeschränkteste Regierung, außere, natürliche Machtgrenzen habe. Aber der Staat hat feinem eif ften Befen nach, solange nur eine Spur von Menschenwürdigkeit in ihm ist, auch innere Machte Gewaltzengen, die zu überschreiten nicht minder unnatürsich ware als die Uberschreitung der ang Bo jene innern Grenzen sind, hangt von den concreten Umstanden ab. Al es aber die einem Boll d getommen, dieselben auch außerlich, b. h. durch Gesehe einigermaßen darzustellen, so muß, falls Wesehe vernünftig und auch mit den außern Machtgrenzen im Einflang, die Güte einer Regierung destehen, daß sie fich innerhalb dieser Grenzen ebenso frei loyal bewege wie der einzelne innerhalb seine personliche Freiheit im Interesse danzen begrenzenden Gesehe.

ptung in benjenigen Staaten, in welchen bas Bolf nicht felbst ber versaffungsmäßige Souveran , berkeben wollte, die rechtliche Anerkennung der allgemeinen menschlichen Freiheit und ihrer benantionen sowie ber Unabhängigkeit der Gerichte als Borstadien erscheinen muffen.

5) Bebe Regierung bebarf ber Rraft, eines bestimmten Brincips, ber felbständigen Stellung t den politischen Barteien, der Beweglickeit und Elasticität, des objectiven Blick und der **utio wirkenden G**and. Wir wissen sehr wohl, daß es Regierungen gibt, benen es vorüber**ind ober dronisch an e**iner, mehrern ober gar an allen biesen Eigenschaften sehlt. Danu bein fich in biefen Mangeln bie Rrantheiten ber fraglichen ftaatlichen Gefellschaft. Gine Dinge boch nicht bem Staat zugute tommen, nicht zu ftaatlicher Bebeutung gelangt find, lbağ, falls biefer Übelftand nicht gehoben wird, die Nation feine politifce Selbständigfeit erin und behaupten kann. 6) Auch eine principlose Regierung ift ein Unglud und zwar, wenn Brinciplofigfeit auf der Schwäche beruht, oft ein größeres als ein fraftiges Regiment felbft seinem falfchen Princip. Unter einem Regierungsprincip verfteben wir aber nicht bie ntsform, auch nicht ben historischen Entstehungsgrund oder den letzten Rechtsgrund bes Be= bes bes Staats und seiner Gewalt, sondern den Fundamentalsat, von welchem bei der Aus= ng ber gesammten Staatsgewalt ausgegangen wirb und baber auch jammtliche Refforts ber ierung maßgebend und mit einer gewissen Gleichmäßigkeit durchdrungen werben muffen. Fie Brincip tann offenbar tein anderes fein ale bas auf iber richtigen Ertenutnif bes menfc Befens fich grundenbe mahre Wefen bes Staats. Brincip ber Regierung ift bemnach bie king des Staats seinem absoluten Wesen gemäß nach den in concreto gegebenen Umständen. Brincip ber Regierung ruht bemnach wieber auf ber Erfenntnig bes mabren Wefens bes ats, feine Durchführung auf der Stärke und Reinheit der politischen Charaktere. So er= **t es fic,** warum keine Regierung bestehen kann, beren Princip nicht bie größere Kraft einer 🗪, die übrigens nicht immer die bestere und dauerhaftere sein muß, für sich hat, warum in Maatlicen Buftanben eines Wolfs nicht eher ein gewiffer Grab von Rube eintritt, als bis ein Dahr ertanntes Regierungsprincip in allen Richtungen bes offentlichen Lebens gur Geltung men ist, warum ferner mit den Erkenntnissen über bas Wesen des Staats die Regierungs= ivien fich modificiren, ja gang wechfeln, warum es immer weniger an ber Ertenntnig bes en Befens bes Staats als an bem guten Willen und ber Rraft zur Bethätigung biefer minig im Regiment, oft aber auch nicht minber an ber Fähigfeit ber Daffen für ein wahr= Pfaatsgemäßes Regierungsfostem gefehlt hat. Bir werben weiter unten auf biefen Bunkt attommen. Dag übrigens jeder Regierung auch eine gewisse Beweglickeit und Elasticität mmen muffe, daß eine praktische Regierung bemnach nie an eine starre Principlenreiterei n bürfe, erhellt schon daraus, daß das Leben unendlich viele, nie vorherzusehende Källe **k, für welche** die Entscheidung sosort und nach den wirklich gegebenen Umständen geschehen i, während über die Auffassung und Bethätigung eines Brincips in jedem gegebenen Fall berichtebenften boctrinaren Unfichten möglich find. Gine befonbere wichtige Unforberung ine Regierung, wie fie fein foll, ift aber die, daß fie über den politifden Parteien fiehe. Bir ku recht gut, daß es Fälle gibt, wo dies theils wegen der Schwäche und Tendenzen einer be**kuben Regier**ung, theils wegen der ganzen Richtung, welche bas Parteiwesen genommen hat, **dalich erscheint.** Allein dann liegt eben der Fehler in der Regierung und in den Parteien nnb ift ein folder Buftanb fo gefährlich, daß die Existenz bes Staats in seiner Integrität beffen Befeitigung fteht. Wie in bem Begriff ber Regierung bas Postulat ber Einheit bes **ets,** feiner **A**raft und beren Wirkfamkeit enthalten ift, fo liegt in dem Begriff der pars oder nei das Gegentheil, welches aber durch den Beisat "politische" sich so stellt, daß mit der Par= Dung die bobere Ginheit nicht gefährdet werden foll. Rur unter biefer Borausfenung ift t Bartet eine politische, unter ihr erscheint aber auch die Stellung der Regierung über den kteien nicht blos möglich, fondern auch logisch unvermeiblich. Dies verstehen z. B. die Eng= der meisterhaft. Ihre alten beiden großen Barteien stehen im Bewußtsein, daß jede berselben i Beit zu Beit berechtigt fei, das Staatsruder zu lenken, nebeneinander. Gelingt es der einen,

<sup>16)</sup> Bei einem aus Theilen mit noch lebhaftem Sonderbewußtsein zusammengeseten Staat kann die bet Regierung in verschiebenen Theilen eine verschiebene sein. Wird sie z.B. in einem Theil mehr hahres Selfgovernment erganzt, so leibet dadurch der Staat nicht, die Kraft ist überall gleich, bie Form ihrer Angerung verschieden. Fehlt aber diese natürliche Ergänzung, dann muß das Stres werden der Regierung darauf gehen, überall in gleichem Maße kräftig zu werden.

bie anbere bieber herrichenbe aus bem Ministerium zu brangen, fo ift fie gufrieben, we ihre Leute die Portefeuilles bekommen, ohne beswegen zu verlangen, daß fie nun ab

Tories ober Whige regieren follen.

6) Gine gute Regierung fest ein gutes Bolf voraus, immer aber muß ein Sanbtaus ber Regierung barauf gerichtet fein, bag fie nicht zu frub und nicht zu fpat wirkfam wert au viel ("pas trop gouverner") und nicht zu wenig regiere. Alfo gur rechten Beit w bem rechten Dage regieren! Den richtigen Moment fur wichtige Regierungshanblut ergreifen lehrt nur bie ftaatsmannifde Begabung und Erfahrung. Das Dag ber Rei aber hangt noch von anbern Dingen ab. Done Zweifel ift ein Staat in bemfelben Grabe in welchem fein Bolt von felbst, frei, obne Gebot und Awana, staatsaemäß bandelt. fpricht vom Auvielregieren im Gegenfat zum Selfgovernment. Allein bas find lauter : Begriffe. Bu viel wird regiert, wenn bas Regieren die nach ben Zeitanschauungen no bigen Freiheitefpharen auf eine unnothige und unerträgliche Beife beeintrachtigt. Dab es fommen, bağ man in einem Staat von ber Regierung als Pflicht verlangt, mas ihr in anbern als Recht verweigert wirb. Dag biejenigen, benen jebe politifche Pflicht zu viel if über bas Buvielregieren flagen burfen , verfteht fich von felbft. Wenn aber bie Unforbe bes einheitlichen Staats innerhalb feiner localen Abglieberungen von biefen refp. ihren D frei und gewiffenhaft mit localen ober verfonlichen Mitteln durchgeführt werben, fo forie von Selfgovernment, welches nach biefem Begriff naturlich auch in febr verichiebenem ba fein fann.

Nach diefen allgemeinen Bemerkungen muffen wir auch einen Blid auf die mo Staatstheorien und ihre Auffaffungen ber Regierung und Regierungsgewalt werfen.

Die moberne Theorie unterfceibet nicht felten zwischen berrichen (reguer), regiere vermalten (gouverner) und vollziehen (exécuter). Befannt ift bas franzöniche Sprie "Le roi regne, mais il ne gouverne pas.", und wir haben icon an einer andern St mahnt, wie verfchiebene pouvoirs ober Regierungegewalten unterschieben zu werben ! Die Wiffenicaft verbankt biefe Unterscheidung ben Frangofen, welche in ber Ausbildu Doctrinarismus wie fo mander anderer glangenber, aber bobler Dinge vorangegange Diefe Ericeinung erklärt fich theils aus bem eigenthumlichen nationalen Charafter ber gofen, wie er fich gefdichtlich entwidelt bat, theils aber und gang besonders aus ben eiger lichen politischen Berhaltniffen ber Ration. Die Frangofen übermanben mit ber feubel freiheit auch zuerft bie feubale Berfplitterung. Frei geworben gegen ben Feubalismus, 1 fie Unfreie bes mobernen Staatsabfolutismus, und ba fie beibe Momente nicht organ vereinigen verstanden, suchten fle beren Bereinigung burch bie Doctrin. Gine innerlic einigung entstand daburch begreislich nicht, und so waren schon in der vorrevolutionären A Freiheit und Staatsburgerthum in Frankreich hohle Begriffe. Da fam bie Revolution, ibren überfcwenglichen boctrinaren Freiheitsbegriffen (declaration des droits de l'he jum fürchterlichften praktifchen Terrorismus führte. Bon ba an befommt ber Doctring einige neue Benbungen. Die Unentbehrlichfeit ber monarchifden Staatsform und ber & einige Freiheit ber in ben Ganben bes Monarchen nothwendig vereinten Regierungt gegenüber gu retten und ficherzuftellen, fubrt zu ben Doctrinen ber gemischten Berfaffung ber Bewaltentheilung?); um babei bas Brincip ber Ginbeit zu retten, wirb über alle l waltentheile eine fingirte ober ideale Souveranetat gefest und vergeffen, baß jede ft Souveranetat ber menichlichen Darftellung absolut bebarf. Gine zweite und gang bei wichtige boctrinare Wendung ergibt fich aus bem Bedurfnig, ben aus einer Revolutit porgegangenen Buftanb zu legitimiren. Done Bweifel gab es allenthalben und immer ! nare und wird es folde immer geben. Aber zu einem felbftanbigen politifden Suftem ! Doctrinarismus erft unfere Beit, mit Buigot an ber Spige, gemacht. Buigot mar ein ber alten Bourbonen und ihres Regiments; er wirfte mittelbar gum Sturge Karl's X. mi unmittelbar zu revoltiren. Aus ber Julirevolution ging bas Burgerfonigthum mit Gu Minifter bervor. Guigot fab fich gezwungen, jene Revolution zu rechtfertigen und benn esprit revolutionnaire auf Leben und Tod zu befämpfen. Diefer offenbare Biberfpruch nur burd eine funftliche Doctrin erflart merben, und fo erhellt, bag ber frangofifde Do rismus ein befonderes frangofifches Beburfniß zur Grundlage hat, welches nach Ausw imperialiftifden Gefete und Decrete fowie ber gefammten imperialiftifden Regierung a

<sup>7)</sup> S. Dobeiterechte.

'atferreich's) noch fortbesteht. Mag barin eine gewisse Rechtfertigung bes französischen rismus gefunden werden, auf die Verhältnisse anderer Völfer, namentlich der Deutssen seine Lehren nicht, oder richtiger gesagt, sie passen bier so wenig wie in Brankreich, was das boctrinäre Streben in Frankreich erklärt und entschuldigt, sehlt anderswo, auch in Deutschland.

ins haben fich bie Banbe bes Reubalismus nur allmählich geloft, und mabrent ber Beichsoberbaupts nach und nach erblaßte. bob fich der in den Territorien entstebende and Furftenabsolutismus nie ju jener abgottifden Sobe, bag mit ihm ein gemiffer ger Grab von Freiheit und allgemeinem Rechtsichut unvereinbar ericbienen mare. berfommen, ftanbifde und locale Freiheiten blieben ftete eine anerkannte, wenn auch ba misachtete und wol auch misbrauchte Schrante ber fürftlichen Regierungswillfur. ir, abgefeben von ben beiben beutiden Grofftaaten, beren europäifde Stellung und rhaltniffe besondere Schwierigfeiten barbieten mußten, ber libergang gum Conftituus in Deutschland nur außerlich ein auffallenber Schritt, innerlich langft und grundlich Daß man fich babei an frangofifche Muftercharten und Doctrinen anfolog, fich berfebr unfritifc bediente, und bag bamit manches Unbeil geftiftet worben ift, tann nicht werben. Allein nicht bies fchwächte bie beutschen Regierungen ernftlich; bie Comade liegt in ihrer Eigenschaft ale Rlein: ober Mittelftaaten und in bem auch ben regieblichen Glementen möglichen Anschlug an die große beutschenationale Bewegung. 9) i Conftitutionalismus ift es unvermeidlich geworben, zwifden ber Regierungsthatig= lonarchen und ber feiner oberften Regierungsorgane zu unterfceiben. Aber auch bies t einem gewiffen Grabe, bis babin nämlich, two bas Boftulat ber Ginbeit ber Regiee Unterfdeibung mehr guläfit.

bem Bieberigen ergibt fic, bag bie angegebenen verfchiebenen Begriffe von Gerricaft, g und Berwaltung ihre Sauptbedeutung nur im Berbaltniß gur monardifden m haben, wir alfo auch berechtigt find, fie nur in Bezug auf biefe eingebenber zu tourbie ber Form nach monarchischen Staaten bieten nun allerbinge fcon in Begug auf bie ng biefer Form, bann bezüglich ber Form felbft im Berhaltniß zu ber rechtlichen und ben Ginigung bee Staate eine fo große Bericiebenheit bar, bag mande Monarcie fic Bunften ber Republit, mancher Ginheiteftaat fich einem Confoberativverhalmig im hen Sinne bes Borte nabert. Bie bem aber fet, wo ein Monarch verfaffungemäßig itsoberhaupt ift, ba ift er auch ber perfonliche Trager ber gesammten Staatsgewalt, er von Rechts wegen, ber Inhaber ber Regierungsgewalt, von bem auch jebes Manbat bung berfelben ausgeben muß. Diefe oberfte Bewalt bezeichnet man richtig mit Refie ift an fich einig und untheilbar und in ber Monarchie auch burch eine einzige Berfon Sie hangt an ber Berfon bes Monarchen, in welchem Die ftaatseinheitliche Rraft n gusammenläuft, und gewinnt in ber ausgebilbeten Monarchie, in ber Geblutemonrch ben Grundfas "ber Monarch ftirbt nicht" faft biefelbe ununterbrochene Stetigkeit itaat felbst. Sie fann nie das bloge Draan eines fremben Billens (eine bloge Ere= in, ba fonft biefer lettere Wille als fouveran erichiene. Sie vermag aber ebenfo wenig te Grecutivgewalt gebacht zu werben, ba ein Bille ohne bie Dacht ber Durchführung achtiger mare, Donmacht aber am wenigften bie Gigenfchaft bes Staatswillens fein eine ohnmächtig geworbene Regierung entweber einen in ber Auflösung begriffenen r eine wesentliche Unberung in feiner Regierung anzeigen murbe. Daß burch eine mit titteln ausgerüftete Regierung gewiffe Gefahren fomol für bas Staatsganze als auch te entfteben tonnen, ift flar. Der ober bie Regierenben tonnen fic verfuct fublen, ibre

fassung vom 21. Dec. 1851, resp. 14. Jan. 1852, Art. 5: "Le Président de la République sur) est responsable devant le peuple français, auquel il a toujours le droit de saire Enthält vielleicht ber Schussas ben Sinn ber kaiserlichen Responsabilität (eine ministerielle ?)? Ober erscheint bas französische Bolk unter bem Empire als bieselbe versassungsmäßige e Gesammtheit ber Unterworfenen) wie unter ber Republik (wo es selbst ber Sonveran sein Das sind hatte Russe Russe für den Doctrinarismus, während jedes Kind seben kann, was diese ktisch bedeuten.

te ein wahres und mächtiges Bolferrecht fann ber Patriotismus bes Kleinstaatsburgers ben it retten, er muß ihn entweber untergehen laffen ober selbst untergehen. Deutschlands beffere inn bemnach nicht in seiner gegenwärtigen Form ber Bielstaaterei liegen, es müßte beun ein Iferrechtszustand herbeigeführt werden.

Gewalt fatt im mobiverstandenen Intereffe bes Gangen nur im eigenen Intereffe auszuben Dit einem Auftanbe eines Bolfs, welcher fich burch eine große biftorifche Errungenicalt Rechtsanichauungen und Rechtseinrichtungen auszeichnet, mare eine folde Gefahr um fo erträglicher, je niehr ihre Birflichfeit burch geschichtliche Borgange erwiesen wurde. Diefes fahr zu beseitigen, wurden, abgesehen von den Experimenten mit ber Staatsform felbit, ver bene Mittel erfonnen. Bablcapitulationen, Befdwörung ber Freiheiten und Rechte, I ftellung ber Fürften unter ein Bairegericht u. f. w. geboren bierber. Allein biefe Ditte ftredten fich nur auf die Brivilegirten und ihre Brivilegien und fanden oft nur in folden baltniffen fatt, wo ber monarchifde und ber flagtliche Gebante noch febr wenig ausgebilbet Mit der klarern Entwickelung bes Staats erkannte man, dag eine personliche Berantwe feit bes wirklichen Souverans, wenigstens folange er Souveran war, ju ben logischen Um lichfeiten geborte, bie, wenn boch versucht, fic an ben Experimentirenben felbft am fc race. Berfiel man nun auch nicht allenthalben auf bie Gewaltentheilung im Sinne einer lung ber oberften Regierungsgewalt felbft, fo fuchte man boch eine Garantie gegen willt und verfaffungewibrige Regierung, indent man ju der Berantwortlichfeit ber oberften ! rungsorgane gegen bas Staatsoberhaupt noch eine Berantwortlichfeit berfelben gegen bie & vertretung fouf, ober inbem bie Lanbesvertretung ju einem verfaffungemäßigen Orge Beamtencontrole im Intereffe ber Aufrechthaltung ber Berfaffung gemacht wurde, eine richtung, bie in einem Berfaffungeftaat naturlich auch ale im Intereffe bee Throne get angufeben ift (f. Minifter). Die Umter und Beamten nun, welche gufammen in ben ver benen Branchen und Inftangen fraft landesberrlicher Anftellung Regierungsorgane find, bas, was man im Gegenfan zur Regierung bie Berwaltung nennen fann. 10) Bo ba Begriff bee Staatsamte, b. h. einer zur Ausübung eines wirklichen Regierungerechts inn einer beftimmten Competeng und mit einer gewiffen Gelbftanbigfeit autorifirten offen Beborbe fehlt, 3. B. bei bem Lehramt, ben hofamtern, bem Militar, ben fogenannten offen Dienern, ba ift, wenn berlei Stellungen auch der Berwaltung bienen und von ihr ut merben, fein Staatsamt, alfo auch feine Berwaltung im eigentlichen Ginne. Die Ginbei Bermaltung wird bargeftellt burch bie Ginbeit bes Gefammtminifteriums und bie Gin felben wieber mit bem Souveran burch beffen ausschließliches freies Recht ber Ernennu Minifter wie fonftiger Staatsbiener, fowie burch bie in ber Regierungsgewalt liegenbe oraanisationebobeit.

Bur Berwaltung gehört ein Syftem, welches vom Regenten ausgehen muß, zuerft abe ausset, daß alles, was bereits gesetlich seftsteht, so lange aufrecht erhalten werden muß, nicht wieder rechtsgultig aufgehoben ift. In ben conflitutionellen Staaten hat dies die bestehenung, daß Berfassungs und einfache Gesete nur (nach Bernehmung des Staaten mit Einvernehmen und Bustimmung der Stände erlassen, abgeändert, aufgehoben und er tisch interpretirt werden können. Derlei Gesete muffen auch gewisse Schranken für die eliche Berwaltung geben, mittelbar durch das Steuerbewilligungsrecht der Landftande, und bar, indem die Wahl gewisser Beamten, die Organisation der Amter und verwandte Etände durch constitutionelle Gesete geordnet sein können.

Das Gefet ift bennach infofern eine Schranke ber Regierung, ale, folange es recht besteht, eine einfeitige Anberung besielben burch ben Regierungswillen bes Souverans ober Anordnungen ber Verwaltung verfassungsmäßig wenigstens in ber Regel unzulässig erst In Fällen aber, in benen die ständische Mitwirfung unmöglich, ein Regierungsact in Gesachen aber boch fofort nothwendig erscheint, ba tritt die Regierungsgewalt kraft bes flaat Rothrechts in ihrer ganzen Kulle auf, indem sie für sich allein provisorisch bas Gefet ertäft

Das Regierungssyftem muß aber nicht blos biefer an fich nur formellen Schrante fprechen, fondern überhaupt bem Wesen des Staats und insbesondere ber eigenen Art bes creten Staats und ben Beltverbaltniffen angehaft fein.

Es hat nie ein Regierungsspitem gegeben, welches fich nicht irgenbeines Regierungspit bemeistert und burch bie Sympathien bes Bolts ober ber maßgebenben Rlaffen geherricht Die Regierenben und die Regierten mögen babei bas fragliche System oft sehr verschiebe gegeben, resp. begriffen haben. Bekanntlich hat man ben menschlichen Egoismus als ben aller Gesellschaftlichkeit, als die Duelle aller Krankheiten des Staats bezeichnet. Allein

<sup>10)</sup> Regierung ift bemnach bie juriftisch unverantwortliche oberfte Staatsverwaltung, Bermel bie verantwortliche von bem Couveran übertragene Regierungsthatigfeit ber Beamten.

#biefer allgemeinen Bhrafe wie mit allen berlei Dingen eine bebenfliche Sache. Der Egois: w hat ebenfo im allgemeinen jum Staat getrieben und im befonbern Staaten ju feiner Bebigung gefchaffen, wie er gegebenenfalls ben Staat negirt, gefahrbet, gerftort. Der Menfc m verlangen, bag ber Staat, ben er lieben und bem er Opfer bringen foll, auch fur feine Ruligen Intereffen einen Sinn, Gulfe, Befferung habe. Ift bies ber Fall, fehlt es aber nur ber richtigen Erfenntniß, nicht an bem guten Willen ber Individuen, so trifft die Schulb ben ut felbit, ber bafür forgen muß, bag feine Angehörigen ibn ertennen. Führt aber bie richtige mutnig eines Staats nur bagu, bag bie Regierten einseben muffen, wie fie nicht megen bes wen und als lebendige Theile beffelben, fonbern nur in ber Richtung irgenbeines egoiftischen. Inlicen Intereffes eines Fürften, einer Dynaftie, einer fogenannten berrichenben Rlaffe retwerben, fo fann von einem ichulbhaften Egoismus ber Regierten nicht gesprocen werben, nie von nun an freiwillig nur an fich felbft und nur gezwungen baran benten, bem Staat # ju leiften. Der organifche Grundgebante bes ftaatlichen Gefammtwefens, feine ehrliche dführung burd alle Zweige ber Staatsgewalt und bie richtige Erfenntniß babon verbreitet en weiteften Rreifen bes Bolfs, bies find bie foliben Grunblagen einer ftarten Regierung. b fie vorhanben, bann ift es auch gerechtfertigt, wenn in Fallen, wo ein fofortiges vollftansund allgemeines Durchbliden ober Erfennen einer Regierungshandlung aus irgenbeinem mbe nicht moglich ober nicht thunlich erscheint, ber Glaube und bas Bertrauen auf bie Remg platgreift und bie mangelnbe Erfenntnig erfest.

Das Wesen und der Zweck bes Staats, dies sind bemnach die maßgebenden Momente für Regierungssystem, resp. Regierungsprincip im allgemeinen; die Verhältnisse des einzelnen kenen Staats mussen naturlich diese allgemein maßgebenden Momente eigenthumlich modis. Bu diesen lettern Verhältnissen gehört aber ganz besonders der Grad von politischer minis und Charaktertüchtigkeit in einem Volk, also seine Unschauung vom Staat und der des organischen Busandtheile des Staats. ift aber selbst wieder bedingt durch eine organische Ausgleichung zwischen Freiheit und mug, durch eine harmonische Durchbildung des ganzen Lebens der Nation nach den drei bewang, durch eine harmonische Durchbildung des ganzen Lebens der Nation nach den drei bewanach die in der flaatlichen Ausgleichung zwischen Greiheit und Ordnung und in der weisenschichtungen, der materiellen, intellectuellen und sittlichen. Die Regierungsgewalt demnach die in der flaatlichen Ausgleichung zwischen Freiheit und Ordnung und in der weisensche die in der flaatlichen Ausgleichung zwischen Greiheit und Ordnung und in der weise Ginheit des Volks nach allen Lebensrichtungen liegende Macht sein, die Gefammtsit herzuskellen, bei den fortwährend sich andernden Lebensverhältnissen zu erhalten und sie den nicht organischen Bestandtheilen sowie den noch unharmonischen Stimmungen gegenzimmer höher zu sördern. Der Gebrauch dieser Macht selbst ist die Regierung.

Ran hat Regierung und Berwaltung auch als gleichbebeutend gebraucht und fie bann ber tgebung entgegengestellt. Wieber anbere unterscheiben auf ber einen Seite bie Gefetsng, welche fie allen andern Einzelgewalten übergeordnet betrachten, und ftellen als zu ben m gehörig vor allen die Regierung oder das Regiment, dann die richterliche Gewalt, das it, auf, benen fie als minder wichtig die Staatscultur und die Wirthschaft folgen laffen, in n beiben Gruppen es fich nicht ums Regieren handele (Bluntichli "Allgemeines Staats-, **Buch** 5, Kap. 2, sub II). Allein es gibt eine Staatsfraft und Staatschätigkeit, welche iter ber Gefetgebung fleht und bie Gefetgebungethatigfeit mit ben übrigen Thatigfeiten taatsgewalt leitet, wenn fie auch babei in bem conflitutionellen Staat mehr befdrantt ift bem nichtconstitutionellen, da bort gewisse Normen an die ständische Mitwirkung gebunden Diefe Thatigkeit ist aber auch eine Regierungsthatigkeit, die fich in der Aufnahme der delbedürfniffe, in der Ausarbeitung der Gesetbucher und ihrer Berbringung an die Stande, Elinberufung u. f. w. ber Stanbe, in ber proviforifden Gefetgebung außert. Eine abn= **Aegierungsth**ätigkeit findet bezüglich der Zustiz auch da statt, wo dieselbe verfassungsmäßig rigene Stellung bat, und außert fich in ber Anordnung ber Gerichte und Gerichtesprengel, Infepung fähiger Richter, in ber Erlaffung ber Rechtsfpruche im Namen bes Souverans m beffen Begnabigungerecht, in ber Uberwachung ber Rechtepflege bezüglich ihrer eigents Berwaltung u. f. w. Dag bezüglich ber fogenannten Staatecultur und Wirthichaft eine trungsthatigfeit nicht flattfinde, burfte, wenn man zugeben muß, daß die Regierung fich auf die Gefetgebung erstrecke, schwer zu begreifen sein, wenn man z. B. an die Gesehe über Berhältniß ber Confessionen, an die Concordate mit dem papfilichen Stuhl, an die Auf-Werträge ober Berordnungen der Sekten, an die Unterrichtsgesete, an die Gesehe über ngertrunimerung, Bobengufammenlegung, Entwäfferung, an bie Forftgefete, an bie Geete: Lexifon. XII.

setze über Grund= und Bobenentlastung u. f. w. benkt. Bugegeben kann nur so viel werber in Bezug auf Staatscultur und Wirthschaft die Regierungsthätigkeit immer tiefer in die Phhären eingreift als sonft und daß unter normalen Verhältnissen gerade in diesen Betresse die freie Thätigkeit der Privaten mehr leisten muß als die Regierungsthätigkeit, die hier nur im allgemeinen Interesse sorbernd als schöpferisch auftreten soll. Allerdings suber aber bei allen diesen Gesehen die Stände ein entscheidendes Votum; wollte man aber au absolute Beto des obersten Inhabers der Regierungsgewalt ganz außer Ansah lassen, so doch niemand behaupten wollen, daß die Regierung an diesen für die Bestimmung der Grunischen Freiheit und Ordnung und für die wahre innere Staatseinheit, für die harme Busammenstimmung der Hauptlebensrichtungen und des Volks in ihnen so entscheidenden gen keinen Antheil habe. 11)

Wir bleiben. bemnach bei unferm Begriff von Regierung und Berwaltung und gebe

Folgenbes zu:

1) Es ift eine Confequenz ber unentbehrlichen ftaatlichen Ordnung, daß es in allen In ber Staatsgewalt seine einseitig durch die Staatsgewalt allein nicht abanderliche, dageges auch bewegliche, von ihr allein zu erlassende und abzuändernde Normen gebe. Dies sett nicht eine unabhängige Justiz für die Fälle der ersten Art, sondern auch eine Schranke der person Regierungswillfür für die fraglichen Gegenstände (eigentliche Gesetzung) voraus. Ilnabhängigseit der Justiz und in der Abhängigseit jeder neuen gesehlichen Bestimmung einer Einrichtung (Stände), welche der Probirstein ihrer Staatsgemäßheit sein soll, lie ungeheuerer Fortschritt unserer Zeit und ein Princip, welches, ohne daß dadurch der Sweiner bloßen Rechtsmaschine werden würde, noch einer großen Fortbildung fähig ist. Für der zweiten Art ist eine gewisse Abhängigseit aller Staatsorgane vom Willen des Trägse Staatsgewalt unabweisbar. Diese Organe sind es, die wir speciell Verwaltungsorgane gen haben, und von denen wir unter Staatsverwaltung des nähern handeln werden.

2) Wie defete mittelbar ober unmittelbar in alle Sphären bes Staats eingreife gleichfam ben festen Kern bes staatlichen Lebens bilben, so ift bas Geset auch eine im Beft Staats selbst liegende Schranke ber Regierungsthätigkeit nach allen ihren Richtungen Souveran übernimmt ben Staat nach Grenzen und Seelenzahl, aber auch nach dem gle wesentlichen gesehlichen Bestand, wie er ist, und kann ihn nicht auf andern Begen als au wie der Staat so geworden, anders niachen. Das Geset andert sich aber nur nach seinen ei

Lebensgesegen, Die natürlich auch Lebensgesetze bes Staats geworben finb.

3) Die Regierungethätigfeit muß fich bemnach in anbern Formen außern, je nachbem um Gefethes ober anbere Berfe hanbelt, und bigfer verschiebenen Außerung ber Gefethes (und Rechtsprechens.) Thatigfeit und jeber anbern Regierungsthätigfeit wegen kann me Gefethebungs und Jurisbictionsgewalt ben übrigen Regierungsgewalten gegenüberftelle

4) Sieht man aber auf ben materiellen Inhalt ber Regierungsgewalt, fo ift es aller auch ein Fortidritt ber Beit, baß man nach bem Brincip ber Arbeitstheilung mehrere, bor größere, ba eine kleinere Bahl von Branchen unterschieben (f. Minister) und jebe Branche einem Ministerium als oberftem Berwaltungsbeamten biefer Branche centralifirt hat, eim richtung, welche in keiner Beise bie Einheit ber Regierung beeintrachtigen kann ober bot

Gehen wir nun auf das sogenannte Regierungsprincip zurud, so haben wir schon ob wähnt, wie die Staatssorm, der Staatszweck und die Entstehungsgründe des Staats, bezieh weise deren Auffassung, von dem größten Einstuß auf das Princip der Regierung, res Gebrauchs der Staatsgewalt wie auf die ganze Artung und Einrichtung derselben sein wo Bon diesem Standpunkt aus wollen wir nun die wichtigsten Regierungsprincipien, wie nach der gewöhnlichen Auschauung gegeben werden, einer nähern Betrachtung unters Man kann hierher zählen 1) die Anarchie, das Selfgovernment, den Föderalismus un Reich; 2) den Despotismus und die tyrannis in ihren verschiedenen Formen, als da k Säbelherrschaft, die Theokratie u. s. w.; 3) den Absolutismus und die Bureauktatie i bem sogenannten Bolizeistaat; 4) den Constitutionalismus mit dem Liberalismus und Rechtsstaat.

Es ift unichwer einzusehen, daß biefe Begriffe weder Staatssormen noch Staatszweitenen, wiewol die einen mehr mit biefer, die andern mehr mit jener Staatsform und

<sup>11)</sup> Gerade bier werben felbft bie noch fo gludlich jusammengefesten Stanbe bie ber Regier Gebote ftebenben gachlenutniffe nicht entbehren fonnen.

**fang des Staatsz**wecks historisch vorzukommen scheinen und theilweise auch wirklich vorgekom= in find. Unsere Absicht geht aber keineswegs bahin, diese Begriffe nach allen Richtungen hin inschopen, sondern sie, die so ost ohne alle Kritik als Schlagworte gebraucht werden, auf ihren

then Berth zurudzuführen.

Anarchie bezeichnet im allgemeinen einen regierungslosen Justanb. Eine absolute Anarchle beber ebenso unmöglich wie eine absolute Staatslosigkeit. Es gibt also auch nur eine relas Anarchie, relativ im Berhältniß zu einem bisherigen Staatsbestanbe, indem derselbe nicht brzusammenhält und sich vorübergehend oder bleibend neue Regierungstreise mit größerer ergeringerer Entschiedenheit bilden, oder relativ im Berhältniß zu einem bestimmten Restungsumfang oder Regierungsrecht, insosern sich etwas, was bisher einen Resson der Beirung bildete oder einem solchen angehörte, demselben nun entzieht. Anarchie kann demnach ein Regierungsprincip sein, es wäre denn, daß man darunter den Regierungsgrundsat versche, dieses oder jenes gar nicht in den Kreis der Regierungsgegenstände zu ziehen. Allein begreift leicht, daß es gar nichts im Staat geben kann, was nicht unter gewissen. Allein in begreift leicht, daß es gar nichts im Staat geben kann, was nicht unter gewissen Umständen in irgendeinem Sinne die Ausmerksamkeit der Regierung erweckte, womit natürlich nicht in trgendeinem Sinne die Ausmerksamkeit der Regierung erweckte, womit natürlich nicht in trgendeinem Sinne die Ausmerksamkeit der Regierung serveckte, womit natürlich nicht in trgendeinen Sinne die Ausmerksamkeit, durch Beseitigung schädlicher Sindernisse, durch weises und Berzichte u. f. w.

Das Regierungsprincip bes Selfgovernment 12) wird nicht felten ebenso wie das der ichie in dem wohlmeinenden Sinne gebraucht, als ob durch die Anerkennung gewisser abstwahrer Brincipien und durch eine ihnen entsprechende Ausbildung der Menschen alle Herret ober Regierung im staatlichen Wortsinne entbehrlich würde. Das jedes sittliche Wesen, auch die sogenannten juristischen oder moralischen Bersonen gehören, sich selbst beherrschen ke, versteht sich von selbst. Da man sich aber ein solches Wesen nicht außer der Gesellschaft, Staats und Wölserverbande benten kann, so ist es auch nicht möglich, die Eristenz dieser kinde sich nur davon abbängig zu benken, ob und in welchem Grade iedes Glied berselben

Staats- und Bollerverbande benten kann, so ift es auch nicht möglich, die Eriftenz dieser Linde fich nur davon abhängig zu benten, ob und in welchem Grade jedes Glied berselben in Beziehung auf die Ansorberungen dieses Berbandes zu der nothigen Beherrschung seiner thusität und individuellen Bestrebungen gelangt ift. Das Brincip des Selfgovernment inne eines Regierungsprincips kann baher nur den Sinn haben, daß die Regierung nur it eingreift und besondere Organe für ihre Thätigkeit sett, als die freie flagtegemäße Thä-

ber Staatsangehörigen, namentlich auch ber Stänbe und Gemeinben, nicht ausreicht. Die Bebeutung, welche in unsern Tagen bem Foberalismus beigelegt wirb, fommt, wie auf bie Somadung ber oberften Regierungegewalt gerichteten neuern Begriffe und Anungen, von ber Furcht vor ben Befahren ber vollen Staatsgewalt für bie Freiheit, von bem gegen eine vollftanbige ftaatliche Centralifation ber. Der Foberalismus foll balb bie orga= e Decentralisation eines zu stark centralisirten Staats, balb die stärkere Einiauna eines in tere Staaten auf eine bie Gesammtheit gefährbenbe Weife zerriffenen Bolle bezeichnen. kfoll er bas nationale Leben vor der Erftidung, hier vor der Verflüchtigung retten. Das it felbft ift außerorbentlich behnbar. Der Staat, ber jedem einzelnen eine bestimmte unberbe Freiheitesphare gemahrt, und in welchem namentlich die Localgemeinden, Diftricte und inzen fic nicht nur einer bestimmten Selbständigkeit erfrenen, fonbern auch felfgovernmen: thren Grenzen bie allgemeinen Staatsangelegenheiten beforgen, ift in einem gewiffen e foberaliftifd. Auch ber Lehnoftaat, namentlich bas Deutsche Reich, war foberaliftifd, und krn man unter "Reich"nicht im allgemeinen ein regnum, eine Regierung, besonbers in grö-Staaten, fondern eine eigene Art davon (f. Raifer und König) versteht, liegt barin auch bon bem Begriff ber Confoberation. Ohne Zweisel verlangt ber organische Staat etwas miliftifces; die Selbständigfeit der Individuen, der speciellen und particularen Bolfs- und betheile ift einer ber machtigften Factoren bes Lebens und ber Rraft eines Staate, aber unter Giner Bebingung, namlich ber, bag es nicht an einer farten Centralifation aller biefer **länbigkeiten** fehle, daß fie alle von der einen großen Staatbibee beherrscht, d. b. vereint L Je freier biefe Bereinigung unbeschabet ihrer Araft ift, besto beffer ift ber Staat, und daß mmer freier werbe, ift bas Biel einer jeben guten Regierung, beffen Erreichung aber nicht

<sup>12)</sup> Außer bem Gneift'ichen Berfe ift bas neueste hierüber: M.\*, L'Angleterre, Etudes sur le tovernment (Paris 1864). F. S., Die geschichtlichen Bebingungen bes englischen Selfgovernment, ben Dentschen Jahrbuchern, Juli 1864.

minber von ber Mitwirfung ber Regierten abhängt. Föberalismus ift bemnach entwebe völkerrechtlicher Begriff, fofern er eine Staatenverbindung bezeichnet, oder ein flaatsrecht fofern er das Gegentheil nicht von Concentration oder Centralisation überhaupt, sondern einer übertriebenen, unnatürlichen, unfreien, nur mechanischen Cinheit und einer daraut ergebenden, überall allein thätigen Regierungsmaschine sein soll.

Despotisch ober thrannisch nennt man biejenige Regierung, bei welcher grunbfi über bas ganze Dasein und Leben bes Staats und aller seiner Glieber lediglich bie vom Er ber Staatsgewalt willfürlich bestimmbaren und lediglich nach seinen perfonlichen Interesse ftimmten Anforderungen der Einheit, und zwar ohne eine ftaatliche Anerkennung der Fre

ber Staatsangeborigen, enticheibet. 18)

Wenn nun bie Regierungegewalt bie Dacht ift, welche aus einer innerhalb eines beftim Raume zu einem felbständigen Gefammtwesen in materieller Macht, sittlichen Grundanfca gen und intellectueller Erkenntnif eigenthumlich geeinigten Menfchenmaffe bervorgebt, kann ein so unnatürliches Regierungsprincip wie bas bes Despotismus nur bann erklärt i ben, wenn man auch erkennt, daß bie Berfchiebenheit bes Charafters, ber Art bes ftaati Regimente, lebiglich auf bem Grabe ber organifchen Ginigung, auf ber innern Art ber Ch im Staat, auf der nationalen Auffassung berselben oder auf dem nationalen Anbalt berube Die organifche Einigung eines ftaatlichen Bolle ftust fich aber vor allem auf bie ftaarepe pielle Anerfennung ber Burbe bes freien Menfchen und beren wefentlichen Confequenge jebem Staatsangehörigen und bann, in nachfter Folge bavon, in ber Richtung bes Staats eine harmonifche Geftaltung ber brei großen Lebeneverhaltniffe. Bo und foweit bas eine bas anbere fehlt, ba muß ber Despotismus in irgenbeiner Form gum Regierungeprincip wei und zwar unabhangig von ber etwaigen Staatsform. Etwas gang anberes ift es, wenn Regierung ober eine bestimmte Regierungemagregel einem ober einigen ber Staatsangebi als bespotifch ericheint. Dies ift wol in feinem Staat absolut zu vermeiben und fann fell nicht blos formell=, fonbern auch materiell=conftitutionellen Staaten, alfo auch nicht bur Mitwirtung ber Lanbftanbe zur Gefeggebung, vermieben werben. Ge ericheint bann bie be tifche Birfung bes Regimente entweber ale bie Folge mangelnber innerer organifcher @ beziehungeweise ber ftaatewibrigen Gesinnung einzelner und ganzer Maffen, ober als bie eines Misgriffs ber Regierung, beziehungsweise ber Lanbesvertretung, wol auch als Kola wirflich ober angeblich unrichtigen Bollzuge ober endlich ale bie Folge ber überhaupt nich meiblichen Unvollfommenheit vom Standpunkt bee Ibeale bee vollstänbig organischen C aus. Bird ber Despotismus zum formlichen Regierungefoftem, fo muß er entweber wunden ober ber Staat aus ber Reihe ber fortichrittsfähigen Staaten ausgeftrichen wei Ührigens ift noch barauf Rückficht zu nehmen, baß es auch für ben Despotismus insofern te absoluten Begriff gibt, ale etwas bei einer Nation ale bespotisch angeseben werben fann, bei einer andern nicht als folches gilt, und daß auch etwas bei einem Bolf in einer Beriobe fi Entwidelung ale nicht bespotifc angefehen wurbe, was in einer anbern für bespotifc galt, umgefehrt. Dagu noch Gine! Gin Bolf tann bas Bewußtfein und ben Billen einer et reichen Bufammengehörigkeit haben, mabrent über bie Mittel berfelben, namentlich über Art feiner Regierung u. f. w. bie Unfichten im gegebenen Moment unvereinbar auseina geben. Derjenige, welcher fich unter biefen Umftanben in ben Befit ber Regierung und i Gewalten fest, wird in Berbindung mit ben ihm zugefallenen Machtelementen, z. B. ber 🏗 auch bann, wenn er nichts weniger als bespotifche Absichten hatte, leicht von allen übrigen ! teien um fo mehr für einen Despoten gehalten werden, je mehr er bei der Unvereinbartet Parteien und ihrer Ansichten in seinen Regierungshandlungen nur seinem eigenen Wille folgen fich gezwungen sehen kann und gleichsam einen ganz neuen Aufbau der Staatsgeselli im Innern versuchen muß.

Der Abfolutismus als Regierungsprincip, soll er nicht mit bem Despotismus vern selt werben, ift ber Grundsat, daß ber nach ben gegebenen Umständen möglicherweise ri aufgefaste Staat und sein Leben, oder beibes, soweit es richtig aufgesest und diese richtig aufgesest und biese richtig aufgesest und biese richtig aufgesest und biese richtig aufgesest und biese richtig aufgesest und bie Getatsoberhaupt gelten, übergegangen ift, von dem staatlichen Willen des Trägers der Swegewalt abhängt (held, "Staat und Gesellschaft", II, 641). Der Absolutismus findet fil

<sup>13)</sup> Belb, Staat und Gefellichaft, II, 640.

<sup>14)</sup> Delb, a. a. D., II, 487, 622.

1

Regel an ber Cowelle vollenbeterer Staatenbildungen in feiner hochften Blute, inbem er tig unentwidelte ganber: und Bolferelemente, welche aber in irgenbeiner Beife burd ende Beburfniffe veranlagt zusammenftreben, ftaatlich verbinbet und um ber Feftigfeit unb erhaftigfeit ber Berbindung felbft willen bie frubern Rechtsfundamente moglichtt achtet und de neue Berbindung rechtliche Fundamente gu begrunden fucht. Alle europaifchen Gultur= m haben im Ausgange aus ber Feubalperiode eine Beriobe bes Absolutismus gehabt und fem Beitabidnitt manches Große begrundet, fo g. B. England feine Flotte, Preugen fein u. f. w. An die Stelle ber maffenhaften rein localen Schopfungen ber Reubalperiobe tra= un Schöpfungen von allgemeinerm Charafter, ben bie frubern particularen Schöpfungen utens theilweise allmäblich gleichfalls annehmen mußten. Der Fortfcritt ber Beit mar ibfolutiftifden Regierungsprincip, welches fich nothwenbig einer großen Babl von ergebenen efondere gefdulten Dienern (Bureaufratie) bebienen mußte, nicht holb und bat baffelbe sefdrantt. Die rechtliche Unbefdranttheit führte zu einer Maffe von Übelftanben, wie jebe ibrantte Gewalt ausarten muß. Die Bureaufratie wurbe ju einer felbftfuchtigen Rafte, eils im Übermuth, theils im allzu großen Gifer jebe politifche Gelbftanbigfeit unterbrudte n bie unantaftbarften Beiligthumer bes Brivatlebens iconungelos eingriff. Der Fortidritt te fic beshalb mit aller Rraft gegen biefes gange Spftem, welches er auch mit Boligeiftaat Inete. Allein ganglich befeitigen tonnte er es nicht, und fein Fortidritt ber Beiten wirb jaupt je weiter führen als babin, bie Thatigleit ber Regierenden nach rein verfonlichen Ab-Anfichten infoweit zu befdranten, als es burd Gefete moglich ift. Die Befete bilben gleich= tinen ftaatlich-objectiven Rahmen um ben Rreis ber perfonlichen Berrichaft, ber bann boch er wieber burd biefe ausgefüllt und fogar ergant werben muß. Dies führt uns gang natur= Lauf bas conftitutionelle, refp. liberale Regierungsprincip.

Der Conftitutionalismus und Liberalismus, fonft nur von bem Abfolutismus und Reaction befampft, ift in unfern Tagen auch für freifinnige Manner Angriffsobject gewor-Die Urface bavon liegt vorzüglich einerseits in den falfchen Theorien über biese Begriffe, perfeits in ben unrichtigen und unglücklichen Anwendungen derfelben. Die Hauptirrthümer onstitutionalismus bestehen in seiner rein formalen Nichtung und seinem Bestreben, die erungen nicht sowol staatsgemäß zu beschränken als überhaupt ihnen die Einheit und Arast imen. Der Irrthum bes Liberalismus besteht in seiner rein negativen Richtung gegen kaftige Orbnung und in ber Anficht, als ob ein grenzenloses Bulbigen jeber Freiheits= ung ohne gleichzeitige Rudflicht auf die ftaatliche Ordnung Fortschritt fei. Beibe Irrthumer Bau ben beflagenswertheften Folgen geführt und ben Conftitutionalismus wie ben Libera= me ba und bort biecreditirt. Rach unferer Unficht handelt es fich aber nicht fowol um bie itigung bes Conftitutionalismus und Liberalismus, als vielmehr um ihr richtiges Berbuiß und beren diefem entsprechenden Gebrauch. Der Liberalismus entsteht naturgemäß in Opposition eines noch lebensfähigen Bolfs gegen eine Richtung ber Regierungen, welche in Mentlichen Angelegenheiten und im Privatleben der Freiheit keine Stelle mehr ließ. Um i Stelle wieberzuerobern, war vor allem bie Beseitigung ber zu vielen hinberniffe erfor= 🕍, und baher erscheint der Liberalismus zunächst offensiv und negativ, sein Feind im Ge= lkiner Somade aber paffiv , nachgebenb. Wenn ber fiegreiche Liberalismus feine Stellung nt und fich felbft gur productiven Rraft ber vom rechten Dag ber Freiheit beftimmten Reng und Orbnung macht, und bies muß feine Aufgabe fein, fo wird niemand feine Berech= beftreiten tonnen. Der Conftitutionalismus ift feinem innerften Befen nach eine Coober liberalen 3bee. Durch ihn foll grunbfaglich in ber gangen Ginrichtung und Lebendfeit bes Staats bie richtige Ausgleichung zwischen Freiheit und Ordnung vermittels biefem Meigens gewihmeter Rechtsinstitutionen versucht werben. Diefe Ibee bebarf teiner anbern Wertigung ale burch bie entsprechenbe Ausführung. Bo biefe fehlt, fallt ber Borwurf nicht Me 3bee, fonbern auf bie Berhaltniffe und auf biejenigen, welche mit unrichtigen Ibeen ber conflitutionellen Ginrichtungen werben. Auch verliert fich ber bestimmte Charafter onftitutionellen Ginrichtungen, wenn biefe weber eine wirkliche Nationalvertretung finb, bie eigentliche Regierung außer ihnen liegt. Dies ift g. B. in England ber Fall, wo das ment feine mabre Bolfevertretung, fondern bie Bertretung einer allerbinge volfethum= Ariftofratie, zugleich aber auch thatfächlich wenigstene bie eigentliche Regierung geworben i welcher rechtlich bem Ronig nicht viel mehr ale bie Erecutive gelaffen murbe. Es erfcheint ten neuern icarfern Betrachtungen bes englifden Staatemefene bies felbft fur Englanb To aunftig, wie man früher allgemein angenommen bat, ift aber, nachbem es bort nach und

nach burch bas Busammenwirken vieler ganz eigenthümlicher Berhältniffe so geworber falls nicht für andere Staaten anwendbar, wo jene Berhältniffe ganzlich fehlen.

In Berbindung mit dem conftitutionellen Regierungsprincip finden wir, geftus Rantifde Philosophie, die Theorie vom Rechts fa at. Es ift fein 3weifel, daß in ber 1 individuell freien, fondern auch geselligen Natur ein Anrecht bes Denfchen auf politifche ruht, und bas moberne Staatsrecht hat nicht blos bie individuellen Freiheiterechte g fonbern auch politifche Rechte gur Anerkennung gebracht. Aber zwifden biefen beiben bon Berechtigungen berricht ein großer innerer Unterfchieb. Die erftern find junach Anbivibuums willen und erst burch dieses bindurch auch für den Staat, die lestern sind Reihe für den Staat und erst durch dieses Medium hindurch für den einzelnen gegeb find also in ihrer Beziehung zum Staat wesentlich politische Pflichten. Allein bas I ihre-Ausübung bleibt boch immer ein wirkliches Recht, und wir theilen die Anslich, das Selbftanbigfeit ber Juftig noch fo lange nicht genug gethan ift, ale fich biefelbe mit ihr peteng nicht auf alle gefetlich bestimmten Rechte erftredt. 15) Allein wenn auch ber allem nur gerecht fein foll, fo ift Ubung ber Gerechtigkeit und Rechtspflege im eigentliche finne zweierlei. Der Staat kann nie blos eine Rechtsanstalt fein und es muß ftets nicht Regierung über allen Rechtsanstalten . sonbern auch eine Regierung im Sinne ber ien geordneten Berwaltung neben ber Jurisdiction geben. Denn Regierung im erftern f ber aus bem Gesammtwesen bes Staats zu bessen Wohl, für bessen Förberung un fcopfende machtige Bille, und es liegt in ber Natur bes Gefeges, ber Bafis aller bloge biction, bag es, wenn es auch noch fo fonell und vollständig zu Stande gebracht werber bod nicht im Stande ift, alle Eventualitäten bes ftgatlichen Lebens im voraus zu bestin alle Rreise beffelben einzugreifen. Streift boch felbft bie richterliche Thatigfeit in einzel len oft nabe genug an die gesetzgebende an, was auch in conflitutionellen Staaten nicht werben tann, und liegt im Bollzug ber Gefete eine Regierungemacht, bie auf bas Ge oft ben größten Ginfluß übt.

Sonach ift auch ber Begriff bes Nechtsstaats fein absoluter und nicht im Stande, ständiges Regierungsprincip zu bezeichnen. Die Theorie schafft nicht Regierungsprincip wenn sie es thut, so wird sie von der Wirklichkeit widerlegt, indem das, was sie geset will, nicht odernicht so ist, und was sie danach zu modeln sich besteißt, gar nicht oder nich Das Leben mag theoretisch beeinflußt, kann aber nie theoretisch gestaltet werden. Die der Regierung und ihrer Gewalten erschließt sich nur aus dem allgemeinen Wesen de und daraus, wie es sich bei einem bestimmten Volk in einem gegebenen Moment n minder richtig und volksommen verwirklicht hat.

Da wir oben unter Sobeiterechte ben mefentlichen Inhalt ber Regierungegewalt b geben haben, fo übrigt hierüber nur noch eine wichtige Bemerkung. hat eine fräftige R eins ber angegebenen Brincipien ale bestimmenbe Sauptregel ihrer Führung ange ein Umftanb, ber fich in ben meiften Fällen aus ben gefammten ftaatlichen Buftanber wirb, fo ift biefes Princip weber unabanberlich, noch wird es unbedingt und vol überall und immer wirksam sein. Gerade barin, daß es an fich fehlerhaft, seine Durd mangelhaft und auch im Intereffe ber Regierenben felbst nicht immer möglich erschei: entfleben Luden im Syftem, bie burch ihre weiter gebenbe Bergrößerung bas Spftem fährben und einen Spftemwechsel nothwenbig machen. Aber es liegt boch im Wefen ei faffung eines Grunbfages ale Princip, bag man benfelben in allen Richtungen burd fucht, und es entfteht fo leicht eine formliche Brincipreiterei, bei ber Gefahr ift, bag an bem Princip liegende Bahre baburch leibe. Der Feubalismus und ber Absolutismus genannte aufgeflarte Despotismus und ber formelle Conftitutionalismus liefern reid weise hierfur. Bebe politifche Bahrheit verbient bie vollfommenfte Durchführung ; a' tifc erprobt fich eine politifche Bahrheit nur an ben gegebenen Umftanben und ihr haltniß zum Fortschritt. So kann ein Brincip an sich richtig, bessen vollständige Berwi aber nur nach und nach in immer neuen und weitern Rreifen gulaffig erfceinen. namentlich von bem mahren conftitutionellen Brincip, welches fich mit ber zunehmen ftitutionellen Bilbung, aber auch nur mit biefer, ein immer größeres Gebiet erobern fa Uber Regierung im Sinne einer bobern Staateverwaltungebehorbe f. ben Art.

15) Bahr, Der Rechteftaat (Kaffel und Gottingen 1864). Gine Besprechung barüber in burger Allgemeinen Beitung, 1864, Rr. 264.

amaltung. Das Neuefte über unfern Gegenstand ift Stein, "Die Bermaltungelehre" tuttgart 1865), Thl. I, wo namentlich S. 13 fg. von der Regierung gehandelt wirb.

3. Seld.

Rehabilitation ift Tilgung aller aus einer Berurtbeilung entstanbenen gesetlichen Unigfeiten fur Die Butunft. Der Natur ber Sache nach wird Die Berurtbeilung regelmäßig : u einer Leibes- ober entehrenben Strafe fein, weil nur folde Strafen eine ben Berurtheil: weffenbe langere nachtheilige Folge haben. Aber es gefdieht bies auch infolge von Strafen, be wegen Berbrechen ober Bergeben, Die nicht blos zur niebern Bolizei geboren, erfannt ben, ober auch nur infolge bloger Stellung vor Gericht, ohne ganglich freigesprochen worben ein, in benjenigen beutichen Staaten, welche ben Gintritt in lanbftanbifche Rammern als glieder bavon abhängig machen, daß nichts vom Chenbemerkten gescheben sei. Indem man Berurtheilten bie Goffnung gab, in ber öffentlichen Meinung wiederhergestellt (rehabilitirt) nerben und bie Unfabigfeiten aufgehoben ju feben, welche er fich burch feine Berurtheilung wegen hatte, veranlagte man ibn, von feinen Brithumern gurudgutommen und bie Bermbeit feines Berbrechens fich burch eine gute Aufführung ju verbienen. Benn ber Berfeilte biefe hoffnung verlore, wenn er fich verbammt fanbe, ben Reft feines Lebens in ber mbe ju verleben, fo murbe feine einzige Befchaftigung fein, bie offentliche Orbnung gu ftoren, fer bei einer Beranderung, die er berbeiguführen fich bemubte, nur gewinnen fonnte. Das kint der Rehabilitationen ist also so volitisch als moralisch. (Bal. Carnot, .. De l'instruction inelle", Bb. III, Paris 1830.)

Im vollständigften ausgebildet finden wir die Rehabilitation im französischen Recht und a schon auf deren Spur im Art. 5, Tit. 16 der Ordonnanz von 1670, welche Rehabiliasbriefe bestimmte und ihnen die Wirfung verlieh, den Berurtheilten in seine Güter und Ruf wiedereinzusesen. Sie ward ausgebildet durch die constituirende Versammlung im spesetbuch von 1791 und später, mit mehrfachen Abanderungen, in die Napoleonische ninalprocessordnung ausgenommen. Der Berurtheilte, welcher seine Strase erlassen des nen hat, ist nicht wirklich rehabilitirt. Die Rehabilitation kann nicht stattsinden, außer in bermen, welche das Geset vorschreibt. Die Gnade unterscheidet sich wesentlich von der Restation darin, daß die Gnade einzig bewirft, die Strase ausbören zu lassen, mährend die bilitation den Berurtheilten von allen Unsähigkeiten entbindet, seine es nun politische, es eivilrechtliche, welche er sich zugezogen hat. Die Prärogative des Kürsten, selbst des luten, erstrecht sich nicht bis dahin, der Gnade unbedingt und in allen Beziehungen die

**lungen** ber Rehabilitation beizulegen.

Rach ber Napoleonischen Criminalprocefordnung (Buch 2, Tit. 7, Kap. 4), welche m ehemals frangofischen, jest beutschen Gebietstheilen links vom Rhein noch gilt, ift bie bilitation eines jeden zu einer Leibes= ober entehrenden Strafe Berurtheilten, welcher feine fe ausgestanden hat, möglich. Bedoch tann bas Rehabilitationsgesuch von benjenigen, ezu zeitiger Bwangsarbeit ober zur Buchthausstrafe verurtheilt find, erst fünf Jahre nach u ibrer Strafzeit angebracht werden. (Diese Bestimmungen erregten manche Ameisel. ob bie Bitte um Rehabilitation von einem Berurtheilten im Eril angestellt werben konne. bie Berechnung ber funf Jahre u. bgl. Dit eine Folge hiervon war, bag in bem revibirten bon 1832 für Frankreich mancherlei Abanderungen aufgenommen wurden, wovon eine nichtigern war, daß nun nicht mehr blos ber zu einer Leibes= ober entehrenden Strafe Bertilte, welcher feine Strafe ausgestanben, fonbern auch ber, welcher Berwanblungs ober benbriefe erhalten bat, möglicherweise rehabilitirt werben fann. Die babei vorgefdriebenen ten find aber noch biefelben.) Der Nachfuchenbe muß Beugniffe einer guten Aufführung, eftellt von ben Municipalitaten, in beren Sprengel er mabrent ber feinem Befuch vorherigenen Beit gewohnt ober fich aufgehalten hat, feinem Gefuch beilegen. Diefes Befuch ben erforberlichen Beugniffen u. f. w. wird auf bie Berichteichreiberei besjenigen Berichtebinterlegt, in beffen Gerichtesprengel ber Berurtheilte fich gewöhnlich aufhalt. Es wirb ben Beneralprocurator mit einem motivirten ichriftlichen Antrag begleitet und tommt beim Gerichtehof jum Bortrag. Der Gerichtehof erftattet, nach etwaigen weitern Ergungen und nach eingerudter furzer Nachricht über bas Rehabilitationsgesuch in ben bagu amten öffentlichen Blattern, nicht vor Berlauf von wenigstens brei Monaten fein Gut-1. 3ft bies bem Bittfteller ungunftig, fo fann er nach einem abermaligen Berlauf von Babren fein Befuch erneuern; ift es aber bemfelben gunftig, fo geht bie Sache an ben Juftigter, ber bie Deinung bes Gerichts einholen fann, welches bie Berurtheilung ausgesprochen hat. Der Juftizminister halt barüber bem Raiser Bortrag im Geheimen Rath, und erfolg Rehabilitation, so wirb, mit Einruckung bes Gutachtens bes Gerichtshofs, eine Berfügung uber ausgesertigt, welche im Original an ben begutachtenben Gerichtshof und in authentift Abschrift an ben Gerichtshof, welcher bie Berurtheilung ausgesprochen hat, geht; eine an Abschrift wirb auf ben Rand ber Urschrift bes verurtheilenben Erkenntnisses gefest. Ben Wiederbolungsfall verurtheilt ift, wird zur Rebabilitation niemals zugelaffen.

Auch in die deutsche Criminalgesetzgebung ift die Rehabilitation — im voraus gunf für den Berurtheilten und unabhängiger von administrativer Bestimmung, aber allerd auch vom Geist des Instituts abweichender — einzusühren versucht worden. So schreibl neuere würtembergische Strafgesetzgebung dem Richter vor, die dürgerlichen Folgen einer urtheilung auf eine gewisse Beit, auf zwei dis höchstens zehn Jahre, zu beschränken, und nach badischen Strafgesetz können dem zum Zuchthaus Berurtheilten bei dem Dasein von Gwinderungsgründen, je nachdem sie in größerm oder geringerm Wase vorhanden sind, die gleich näher zu erwähnenden) Nachtheile oder einzelne derselben durch das Straserkenntal lassen oder es kann ausgesprochen werden, daß dieselben nach Ablauf einer im Urtheil zistimmenden Zeit, welche, vom Tag der erstandenen Strase an gerechnet, nicht weniger alle Jahre betragen dars, durch gerichtliches Erkenntnis wieder ausgehoben werden, wenn sie Berurtheilte in dieser Zeit nicht einer neuen, aus Eigennut oder sonstiger schandlichen Gestund beruhenden Übertretung schuldig gemacht hat.

Bu ben obengebachten gefeslichen Unfähigkeiten werben namentlich gehören: 1) Staates, Kirchens, Gemeinbes ober sonstige öffentliche Amter bekleiben zu können; 2) titel, Burben, Orben und andere Chrenzeichen erwerben zu können; 3) an Bahlen in ich schen, Gemeindes ober kirchlichen Angelegenheiten activ ober passiv Antheil zu nehmen und mund ober Curator zu sein, ausgenommen über bie eigenen Kinder; 4) im vaterländ Militär zu dienen; 5) bei öffentlichen Beurkundungen als Zeuge mitzuwirken; 6) erbig fiehende besondere politische Berechtigungen für seine Berson zu besiehen; und 7) wo bei

foworenengericht eingeführt ift, Gefdworener fein ju tonnen.

Es ift begreiflich, baß die Märztage bes Jahres 1848 auch an Rehabilitationen, und in Bezug auf wegen politischer Bergehen Berurtheilte ober sonstwie, z. B. burch Absolut von der Instanz, Benachtheiligte benken ließen und bezügige Berordnungen erschienen. Seim Großherzogthum heffen, worin durch Edict vom 19. März 1848 allen benen, welch zum Tage besselben sich politischer Berbrechen ober Bergehen schuldig gemacht hatten, instite nicht die dafür gerichtlich erkannten Strafen bereits verbüßten, ober soweit sie nicht fie nicht die bafür gerichtlich erkannten Strafen bereits verbüßten, ober soweit sie nicht fie begnadigt worden waren, die Strafe erlassen wurde. Die wegen solcher Berbrechen ober gehen anhängigen Untersuchungen sollten niedergeschlagen sein und neue Untersuchungseingeleitet werden. Die Untersuchungskoften, welche insolge rechtskräftiger Berurtheilung Angeschuldigten zu ersehen und am Tage des Edicts noch nicht abgetragen seien, sollten weiter angesordert werden.

Es ift zu hoffen, bağ bas Brincip ber Rehabilitation in unfern neuern Strafgefetgeben eine immer allgemeinere und breitere Anwendung finde. Der alte und nicht einmal völlig; reichende Zustand etwaiger Gnabenertheilung im Abministrativwege wird badurch nicht int seinen Theilen aufgehoben, sondern nur zwecknäßig und weise beschränkt. Diese Beschrängeschieht dann zu Gunsten einer selbständigern und einfluftreichern Stellung des Richten und der öffentlichen Meinung zu den betreffenden Fragen.

Unter Rehabilitation versteht man wol auch die Wieberherstellung bes Andenkens Berftorbenen, eines ungerechterweise hingerichteten, wenn 3. B. die Familie eine Rei bes Brocesses auswirft. Dann werben auch andere Folgen, 3. B. Confiscationen, 300 genommen.

Die Rehabilitation bes frangofifden hanbelsgesethluche (Buch 3, Tit. 5) tann burd Appellationsgerichtshof, nach besondern Formen, zu Gunften ber einfachen Bantroll welche zu correctionellen Strafen verurtheilt worden find, ausgesprochen werben.

R. Buchtel Reich (Deutsches), f. Deutsches Reich; sowie bie Art. Deutsche Gefciate; Dices Landesftaatsrecht.

Reichbabel, f. Abel: ferner bie Art. Reichbritter: Stanbesberren.

Reichsgerichte. Bu ben wesentlichsten Einrichtungen eines jeben Staats gehören bie richte, und es läßt fich in ben germanischen Staaten gang genau nachweisen, bag fich in il

schatsgewalt eigentlich an ber Gerichtsbarfeit entwidelte. Der Buftanb ber Gerichtsbar= ! it beshalb auch bezeichnend fowol fur bie Rraft ber Staatsgewalt als auch fur bas fie be**ifcende Brincip. Als** Deutschland vom Fränkischen Reich loskam, war es natürlich nicht nt ein entwidelter felbftanbiger Staat ; auch wirften eine Menge frantifcher Ginrichtungen feinigermaßen fort, namentlich, wenn fle fich an allgemeine germanische Anschauungen Buftanbe anfoloffen. Go fam es, bag in ber frubern Beit bie beutiden Ronige als oberfte Mictionsherren Deutschlanbs entweber felbft zu Gericht fagen ober, was bas Gewöhnliche, fortichter, Bfalgarafen, bie an fie gebrachten Rechtsfachen verbanbeln und enticheiben m. Im Reich felbst befanden fich für bie von ber kaiferlichen Jurisdiction nicht eximirten te bie faiferlichen Landgerichte. Allein wenn für die lettern ber Raum immer enger be, fo fehlte ihnen wie ben hofgerichten und ben faiferlichen Rechteivruchen felbft bie ige Autorität, bie fraftige Executive. Die perfonliche Freiheit mar ftarter als bie ftaatliche mung, und fo fowanten bie Lanbfrieben felbst zwischen bem Charatter von Strafgesehen bem formlicher Friebensvertrage, ba bie Febbe unter gewiffen Borausfegungen ftete als th ertaubt, ja nothwendig galt (Kluckholz, "Geschichte des Gottesfriedens", Leipzig 1857). **Auter biefen** Umftanben erreichte bie Unorbnung in Deutschland gegen Ende bes 15. Jahr= tette einen absolut unerträglichen und um fo gefährlichern Grab, ale unterbeffen anbere **den**, namentlich Frankreich, einen hohen Grab flaatlicher Concentration erreicht hatten. mm in biefer Beit ein Mann von feltenen Gaben, namentlich von großer patriotischer Merung und febr energifchem Charafter bie beutsche Raiferfrone trug, jo mußte er auch auptaugenmerk auf biese Ubelftanbe richten. Go wurde Max I. nicht nur ber Schöpfer igemeinen Ewigen Lanbfriebens, sonbern auch bes taiferlichen und Reichstammergerichts, welches ber Ewige Lanbfriebe felbft nur ein tobtgeborenes Rind geblieben mare.

Die ber allgemeine Ewige Landfriebe, fo wurde auch bas taiferliche und Reichstammer= t auf bem Reichstag zu Worms am 7. Aug. 1495 begründet und hatte baffelbe feinen perft in Frankfurt a. D. und nach mehrfachem Bechfel, feit 1693, in Betlar. (Abbfl, ligeschichte", S. 528, Note 2; vgl. auch Brandis, "Geschichte ber innern Berfaffung bes

Kammergerichts", Wehlar 1785.) Des Reichstammergericht bestand ursprünglich aus bem Kammerrichter (Präsibenten) und fefforen. Doch fanben in biefer Besetzung balb verschiebene Mobisticationen statt. Das ligfte babei war, bag, wie schon ber officielle Name bes Gerichts es fagt, bie Befetung bom Kaiser noch von den Reichsftanben allein, sondern von beiben gemeinschaftlich h. Die theilweise Befetung bes Kammergerichts mit gelehrten Doctoren aber mußte in bung mit bem bekannten S. 3 ber Rammergerichtsorbnung von 1495 bie Reception Umifchen Rechts in Deutschland (als subfibiares gemeines Recht) wefentlich forbern, und **Plemnach fl**ar , daß die Praxis dieses obersten Reichsgerichts der Ausbildung des nationa= hits nicht eben gunftig fein konnte. (Stobbe, "Die Rechtsquellen", Abthl. II, S. 83 fg.) westoweniger war die Ibee der Errichtung des Reichskammergerichts eine treffliche und Deutschland bie beften Dienfte geleiftet haben, mare jener Grad innerer Ginigung bora gewefen, welcher bie Bafis einer jeben oberften Jurisbiction fein muß.

Die Competenz bes Reichstammergerichts erftredte fich gunachft auf alle Reichsunmittelbare, es in Magfacen gegen biefe bie erfte und, wenn bie Sace vor einen Austrag gebracht Die zweite Inftang bilbete. In ftreitigen Civilsachen gegen Reichsmittelbare ift bas Reichs= lergericht, wenn bas fast allgemein gewordene privilegium de non appellando nicht ent= Rand . in ber Regel nur in letter Inftanz competent. Immer aber reffortiren an baffelbe aerela protractae vel denegatae justitiae und bie quaerela nullitatis insanabilis. (Geld, bem bes Berfaffungerechte", I, 446 fg.) Die Ginführung eines fogenannten Reichsregi= t, an beffen Stelle fpater bie Eintheilung bes Reichs in Rreife trat, gehort mit zu ben atlofen Berfuchen, ben Gefegen bes Reichs und ben Urtheilen feiner Gerichte burch eine

ifcere Execution Unfeben zu verschaffen. (Belb, a. a. D., I, 453.)

bie Art, die Rechtsfachen zu behandeln, mar in ber Rammergerichtsorbnung vorgefcriewelche icon unter Konig Friedrich III. entworfen und von beffen Sohn Mar I. 1495 begemacht worben ift und in ber Folge unter Raifer Rarl V. verfchiebene Bufate und Berungen erhielt. Dennoch murbe balb bas Beburfnig einer neuen beffern Orbnung gefühlt, : Berfaffung bes Rammergerichts fowol burch ben Religionsunterfcieb als burch ben Disb ber ftanbifchen Soheit und Macht in Berwirrung gerathen mar, weshalb fcon bor bem jiajabrigen Rriege, im Jahre 1614, ber Plan einer verbefferten Ordnung concipirt worben ift. Berichiebenes bestimmte auch ber Bestfälische Friede, 1648. Das gange Caber nie weber bestimmt angenommen noch verworfen und so nur burch ben Gebrar geworben und galt als Geses überhaupt nur insoweit, als es ältere Gesete in sich en burch neuere Geset, wie ben obnabrudischen Friedensschluß, jungften Reichsabschichtionsrecen von 1713 und kaiferliche Bablcapitulationen nicht ein anderes bestimmt n

So hatte dieses höchfte Reichsgericht im Grunde keine bestimmt vorgeschriebene form. Es bildete daher auch seinen Broces in der Hauptsache selbst aus, wozu es Kammergerichtsordnung von 1555 (Thl. II, §. 36) noch ausdrücklich autorisitt wu erscheint demnach zugleich als das eigentliche Organ der Ausbildung eines gemeinen Brocecirechts.

Die Geschäfte wurden in Aubienzen vorgebracht, in Senaten bearbeitet. Die Laffessorn, welche die Stände des Reichs zu präsentiren und zu unterhalten hatten, sol tragen; je 24 von Ständen der katholischen und protestanstischen Partei und zwei wernannte. Aber der nöthige Gehalt für so viele war leider nie zusammenzubringen stieg die Zahl der Affessoren auf die Gälfte der Vorschrift. Dieser Mangel an der Zahl der Affessoren hatte nothwendig den Berzug der Entscheidung der Rechtsfachen, eitatur in Betreibung derselben zur Folge, wodurch, in Verbindung mit dem Verfall tationen und der aus allen Beränderungen des Reichs und Europas ausseinenden lung sowol der Processe als der Parteisucht, die Verwirrung und der Rückstand un Geschäfte ins Unendliche sich vermehrte.

Wier Prafibenten waren verorbnet, aber nur zwei, die ber Kaifer fette, nebst bei tonnten unterhalten werben. Und biefes Gericht war nicht blos burch Spruche thatig schluffe, die durch Ubung herfommen wurden, gaben ihm felbst an der Gefetgebt Seine bem Reichstag vorgelegten dubia waren Motionen gleich, die aber freilich nur lebigt wurden.

Balb nach bem Reichstammergericht, im Jahre 1501, wurde von bemfelben Rai bas anbere bochfte Reichsgericht, ber Reichshofrath, gebilbet, ber anfangs freilich Staaterath und Confeil bee Raifere als eigentlicher Gerichtshof fein follte und von be kammergericht baburch fich wesentlich unterschied, bağ er sein ganzes Dasein sowie Befolbung und Inftruction feiner Rathe und Beifiger ber Beftimmung bee Raifere in beffen Refibenz er auch seinen Sit hatte. Dennoch gelangte er allmählich, wen Biberfpruch ber Stanbe bee Reichs, ju vollig concurrirender Gerichtebarteit mit be Reichsgericht, mit Ausnahme einzelner Gegenftanbe, welche ihm fogar ausschließlich jugeweife zukamen, wohin namentlich bie fogenannten kaiferlichen Refervatrechte, wie und Privilegiensachen, Rangordnung unter ben Standen, besgleichen alle Lehnsfad ten, weshalb bas Reichstammergericht nur alebann competent war, wenn bie Lehi bem anbangigen Rechtsftreit nur bie Nebenfrage bilbete und nicht als Sauptfache zu kam und über den Besit gestritten wurde, bis endlich derselbe in dem Westfälischen Fr nur als ein Confeil bes Raifers in Lebne : und Gnabenfachen , fondern auch ale oberfi der Aurisdiction mit bem Reichsfammergericht berechtigtes Reichsgericht von alle fpruch befreit worben ift. Ja, es wurde fogar biefer Reichshofrath, je nach bem C 3med ber Parteien, felbft von Protestanten, oft fogar vorzugeweise gesucht; wozu c leichtern Bugang ber Richter bie prompte, vorzugliche Geschäftsbehandlung und Sorge mit beitrug, welche fur bie Intereffen ber protestantischen Religionspartei ; war; benn nicht allein, bag ein Theil, wenngleich ber fleinere, ber Rathe aus Brote nommen war, fondern es fonnte auch beren völlige Übereinftimmung bie entgegenfte ficht ber größern Angabl ber katholischen gang neutralifiren. Auch war bestimmt, t biefe Meinungeverschiebenbeit ber fatholischen und protestantischen Rathe bes Gofs ber Reichsgesete ober in Sachen zwischen Stäuben von beiberlei Religion betraf, al Sache an ben Reichstag gelangen follte, wovon aber in ber Birklichfeit nie ein Fall r

Diefes höchfte Reichsgericht ihrach alfo über alle Gegenstänbe, worüber auch vo bern gesprocen werben konnte; boch fonnte, was einmal von bem einen Gericht ang war, nicht mehr vor bas anbere gezogen werben.

Wie bei bem Reichskammergericht, fo konnten auch hier alle und jebe, mittelbar mittelbare Reichsftanbe und Glieber belangt werben, jeboch, wie es hieß, ohne Al ihnen besfalls zustehenben Rechte. Gine Appellation von biefen Gerichten fanb nicht aber Recurs an ben Reichstag in solchen Dingen, die alle Stanbe gemeinschaftlich inte 32 wichtigen Sachen wurde ein Gutachten ober Votum an den Kaiser gestellt, welcher sich in Gegenwart des Reichshofrathspräsidenten und des Reichsvicekanzlers, mit Zuziehung Referenten und anderer Reichshofräthe von katholischer und evangelischer Religion, vortrasies und mit ihrem Beirath darüber einen Entschluß faßte. Die Reichshofrathsschlisse (Con-in) wurden von dem Reichsvicekanzler, die Mandate aber von dem Kaiser selbst unterschrieden. indenhahn, "Geschichte der Entstehung, Bildung und gegenwärtigen Verfassung des kaisers Reichshofraths", 3 Thle., Manheim 1793.)

Das waren nicht die einzigen, wol aber die höchsten beiben Reichsgerichte; denn außer ihnen is immerhin noch hier und da besondere kaiserliche Gos und Landgerichte, überall aber die kägalgerichte als Reichsuntergerichte. Über den Reichstag als Gericht, serner über die

Suntergerichte und die Reichshofpfalzgrafen vgl. Beld, a. a. D., I, 447 fg.

Die Birffamteit ber Reichsgerichte fonnte feine erfpriefliche fein, und bie Caufenbe von **känden , welch**e das Neichstammergericht bei Auflösung des Reichs zurückelassen hatte, be= n keinen besonders guten Geschäfsgang. Allein auf der andern Seite liegt in diesem förm: Befdaftebantrott boch mehr ein Beweis fur ben veralteten Brocefi und bie ungenugenbe jung bes Gerichts als bafür, bağ es überflüffig gewefen wäre. Die Reichsgerichte und **rsondere das Reichstam**mergericht waren doch immer etwas, worin das Bedürfniß der flaat= Einheit nach einem gemeinsamen Organ ber Rechtebilbung und Rechtspflege einige Be= gung finden konnte. Daher hatten benn auch schon auf dem Wiener Congreß manche ihre p von ber Reconftruirung Deutschlands mit ber 3bee eines bagu unentbehrlichen Reichss verbunden (fo namentlich Preußen in feinen Entwürfen eines Bundesvertrags vom g April und vom Mai 1815. Rlüber , "Acten des Wiener Congresses", Bb. I , Beft 4, 04 fg; II, 303), während andere (3. B. Würtemberg, Rlüber, a. a. D., Thl. II, Geft 5 6; Protokoll, III, IX und X) gegen bas auch von Ofterreich angenommene Bunbesgericht lirten. Die Bunbesgrundgesete begründen zwar auch eine Gerichtsbarkeit ber Bunbessmlung in manchen Fällen. Allein abgefehen bavon, bağ bie richterliche Competenz bes seine viel zu enge ist, so kann die Bundesversammlung nach ihrem ganzen Charakter so= wie ber ehemalige Reichstag als ein eigentliches Gericht erscheinen, und wenn er fich auch ten Urtheilen wirklicher Gerichte in einzelnen Fällen zu bedienen hat, so erscheint dies k als eine sehr ungenügenbe Aushülfe. Gelegentlich ber Reformbestrebungen bes Deut= Bunbes, refp. ber Beftrebungen nach einer straffern Einheit Gesammtbeutschlands ift man auch immer wieder auf die Idee eines wirklichen Bunbesgerichts zurückgekommen, welche er Cinführung einer starken Centralgewalt und eines Bundesparlaments Hand in Sand So wurde 3. B. von feiten ber Wiener=Confereng=Staaten im August 1862 ein Antrag Bunbe auf eine Delegirtenreprafentation und ein Bunbesgericht eingebracht, jeboch nur Breugens Protest angenommen. Abulides gefcah auf bem Fürstentag ju Frankfurt, und 🎁 eine eigene Literatur über biefe Frage gebildet. Ugl. Wait, "Allgemeine Monate-, 1853, S. 503. Derfelbe, "Das Wefen bes Bunbesftaats", S. 510 fg. Gebrüber miperger, "Deutschlands nächste Aufgabe" (Berlin 1860). M. Mohl, "Über ein Bunnicht und das Gesetzgebungsrecht des Bundestags" (Stuttgart 1860). R. von Mohl, uterect, Bolferrecht und Politif", I, 63; Thl. II, Abthl. I, S. 54 fg. Frant, "Dreißig bom Deutschen Bunde" (Berlin 1861). Stichling, "Das Bundesgericht, eine hiftorische Mtung" (Jena 1862). Dazu bie Flugidriften von Buttle, Wybenbrugt u. a. Bogt in Beitfcrift für bie gesammte Staatewiffenicaft", 1857, S. 328 fg.

Die Bestrebungen nach einem Bundesgericht bilden eben nur eine einzelne, aber nicht isolirte wie in bem großen Entwidelungsproceß, in welchen Deutschland bezüglich seiner Gesammtstifation eingetreten ift. Ein wirkliches oberstes Gericht für Gesammtbeutschland mit entstender Organisation, Besetzung und Competenz setzt aber offenbar eine wesentliche Berzung in dem Princip voraus, welches den bisherigen Bundesverträgen zu Grunde liegt. Wewolution oder Usurpation ift dies nur durch eine freie Bereinbarung der beutschen mit ihren Bolfern und dann untereinander selbst möglich, und wie fernliegend und lerig eine solche erscheine, so bleibt doch für denjenigen, der die freie organische Entwickelung itz und ersahrungsgemäß allein wünschen kann, nichts übrig, als zu hossen, es werde der und ber Zeit sich start genug bewähren, um mit einer stärkern politischen Einigung der deutz Wege

plicher Reform herbeiguführen.

Eine intereffante Schrift ift noch von Mebem, "Dentschrift uber ben gegenwartigen fanb bes Reichstammergerichtsardive" (1860). Bed und 3. 4.

Reichsgefege (Deutsche); namentlich Reichsbeputationshauptschluß von 18 S. 1. Die Befete theilen fich naturgemäß in folde, welche bas Berhaltniß ber Staatsangebon gum Staat, und in folde, welche bie Berhaltniffe ber einzelnen ale Brivaten und ben Bris verfehr betreffen. Bei ben Gefeten ber erften Rlaffe finbet infofern ein Unterfcbieb ftatt, all entweber bie Grundverfaffung bes Staats und mas vom Standpuntte einer beftimmten Ge gebung aus als bagu gehörig betrachtet wirb, ober anbere für minber wichtig erachtete Ge ftanbe bes öffentlichen Rechte angeben. Erftere bezeichnet man bann ale Berfaffungege lettere ale einfache Gefete, eine Gintheilung, welche in vielen conftitutionellen Staaten bie Bebeutung hat, dag bie conflitutionellen Formen bei Erlaffung, Aufhebung, Abanberung authentischer Interpretation von Werfassungsgesehen erschwert, bei allen übrigen Gesehgebu acten, alfo auch bei fogenannten Brivatgesegen, nur einfach find. Rudfichtlich ber lettern noch bemerkt werden, daß fie, soweit fie nur bispositiv find, die freie Selbstbestimmung ber U tbanen zulasten, fofern fie aber absolut gebieten ober verbieten und auch, wenn nur di**sv** wegen Mangels einer anbern Beftimmung, im Fall eines Rechtsftreits eintreten, boch auch politifden Charafter haben. Es ift ein Grundzug bes Deutschen Rechts, bag als Gefes nur jenige gelten foll, was mit ber Rechtsüberzeugung berer übereinstimmt, bie zu binben es beft ift. Daber erflatt fich in ber gangen frubern beutichen Rechtebilbung bas Gerbortrete Bertragsform, wobei es freilich als ein Irrthum betrachtet werben muß, bag, namentlich ber Agibe bes Teubalismus, lebiglich bas Bertragsprincip jur Geltung gefommen ift. ging auch bas Deutsche Reich zu Grunde, ober vielmehr, baburch murbe eine fefte und to Conflituirung der beutschen Bolter zu einer machtigen politischen Einheit vereitelt. Auf Grundlagen entwickelte fich in Deutschland mit ber Ausbildung ber Reichsftanbicaft au Grundfat, baf bas gange Reich verbinbenbe Befete nur, in ber Regel wenigftens, vom und Reich, b. h. Reichstag, erlaffen werben fonnten; Borbereitungen von Gefeten fonn auch burch einen besondern Ausschuß (außerordentliche Reichsbeputation), ja sogar, wie Friedensichluffen, vom Raifer allein geschehen. Dag bie Wahlcapitulationen mit den Auf allein vereinbart wurden, ift nicht ohne Wiberfpruch ber übrigen Stanbe gefcheben.

§. 2. Die Formen, unter welchen ein Reichsgeset, überhaupt ein Reichschuß an Reichstag (s. Reichstag) zu Stande kommen konnte, waren folgende. Damit ein vom dergetragener oder von irgendeinem andern gemachter Borschlag zur Berathung kommen mußte das Reichstagsbirectorium (Rurmainz): a) benfelben zur officiellen Renntniß; Reichsftände durch ein Versahren bringen, welches man darum Dictatur nannte, wursprünglich im Dictiren des Borschlags bestand 1); b) ihn zur Instructionseinholung empund o) den Termin zur Eröffnung des Protokolls bestimmen (Verlagnehmung), gewäauf zwei Monate.

Mit beffen Ablauf erfolgte in jebem ber brei Reichscollegien abgesonbert bie für Broposition, bie Berathschlagung, die Abstimmung und ber Beschluft eines jeben Colle nach ber Stimmenmehrheit in bemselben. Stimmten die Beschluffe fammilicher brei Collegie ihren Directorien (burch bie sogenannte Re= und Correlation) ber Bersuch einer überein mung bewirft. Kam eine solche nicht zu Stande, so blieb ber ganze Gegenstand uner Stimmten bagegen die sammtlichen brei Collegien volltommen überein, so wurde aus gemeinschaftlichen Beschluß durch Kurmainz ein Reichsgutachten (Sulfragium imperii) a Reichsoberhaupt redigirt und dem kaiserlichen Commissa zur Erwirkung kaiserlicher Emigung übergeben. Der Kaiser hatte ein unbeschänktes Beto.2) Wenn und soweit

<sup>1)</sup> Bei bem Geschäftsgang ber beutschen Bundesversammlung hat man biesen Ausbrud beibei 2) Dieses freie Beto des Raisers und die Eristenz der höchsten Reichsgerichte waren das toll Balladium der deutschen Freiheit. Denn was das Beto betrifft, so eristirte in Deutschland, so die Landeshobeit sich ausgebildet hatte, wie in jedem zusammengeseten oder Bollerkaat, ein Rämbsen der Centralgewalt gegen das mitunter ungedührliche Hervortreten der Individualität. Reichsstände sollten in ihren Territorien nicht willfürlich regieren pertaffung eines jeden Landes; namentlich sollte fein Landesherr berechtigt sein, and durch Reichsgesete oder Landesgrundgeset gebilligten Steuern seine Unterthauen ohne ihre Eingung mit weitern Steuern zu belegen. Der Geist der deutschen Berfassungen sehte also in allen korien eine landständische Berfassung voraus. Die Reichsstände hatten aber die gesegebende Est

ing nicht erfolgte, blieb wieberum ber Gegenstand unerledigt. Ertheilte aber ber ich ein Ratificationsbecret) ganz ober theilweife, beschränft ober ohne Borbehalt und , feine Genehmigung, so bilbeten Reichsgutachten und Ratificationsbecret ben g. über bas burch ben Bestfälischen Frieben eingeführte sogenannte Itionsrecht für Itagsgegenstände f. ben Art. Reichstag.

n frubern Zeiten murbe ein Reichstag einberufen, fo oft bas Reichsoberhaupt, ber bes zur Erlebigung beftimmter Gegenftanbe fur geeignet hielt. Bor ber Beenbigung urben alle auf bemfelben zu Stande gefommenen Befehe und fonftige zu publicirende ffe in einer einzigen Urfunde vereinigt und biefe unter bem Ramen Reichsabicieb imperii) publicirt. Diefe Urfunde wurde von bem Reichsfangler (Rurmaing) im 3 Raifere mit Erwähnung ber Mitwirfung ber anwesenben, namentlich aufzufüh: beftanbe entworfen, von bem faiferlichen Commiffar und einer ftanbifden Deputation ber mainzischen Ranglei auf Bergament ausgefertigt, von bem Raiser und von bem von Maing ober bem Reichevicetangler unterfdrieben, vom Raifer und ber fanoutation unterflegelt und in feierlicher Berfammlung, worin ber Raifer ober fein er auf bem Thron fag und jeder Reichoftand ben für ihn beftimmten Blag einnahm, er Raifer verabiciebete biermit bie Reicheversammlung. Der Reichstag mar beenbigt. eichstage alfo, ebenfo viele Reichsabichiebe (mit Ausnahme ber wegen Uneinigfeit lunnabme auseinandergegangenen Reichstage). Bei jebem Reichsabicbied, welchen rt, muß man baber, um ihn zu finden, bas Jahr feiner Entftehung bemerten und wenn in einem Jahre mehrere Reichstage beenbigt wurden, ben Ort ober Sit bes

Der neueste Reichsabschieb ift vom Jahre 1654 und heißt baher noch immer "ber ichsabschieb" (recessus imperii novissimus), indem ber barauffolgende 1663 Reichstag niemals verabschiedet, sondern bis zur Auflösung des Deutschen Reichstagiet wurde. Seit diesem Reichstag wurden baher die Gesehe nur als einzelne se verfaßt und bekannt gemacht. Bon dieser Beit an bleiben aber auch die beutschen m Reichstag weg, was natürlich auch auf den Gang der Reichsgesetzgebung sehr wirken nußte, freilich aber mehr als Volge denn als Ursache der bereits innerlich im gangenen und unheilbar gewordenen Umgestaltung zu betrachten ift.

der Reichstag konnte, wie schon bemerkt, einzelne Gegenstände seiner Thätigkeit, also setzebung, mehr oder minder durch eine außerordentliche Reichsbeputation vorbereiten elde aus einer geeignetenfalls zu einem einzelnen Geschäft besonders erwählten er kleinern Zahl von Reichsständen bestand und in neuern Zeiten stes durch Absfogenannte Subbelegirte) unter Mitwirkung eines kaiserlichen Bevollmächtigten unter auch andere Versügungen) vorläusig verabredete und ausarbeitete. Zeber einschlossensche und ausarbeitete. Zeber einschlossenschaft der Beendigung der Versammlung in Eine Urkunde versäßt, welche den chsbeputationsabschiede erhielt. Zeber Beschluß oder Abschulich bieser Art konnte durch ennung der außerordentlichen Deputation gewöhnlich vorbehaltene Genehmigung igs zu einem Reichsgesetz erhoben werden, und diese Genehmigung ersolgte ebensolich der Reichsschlüße überhaupt in §. 2 von der förmlichen Proposition an bis zur vorgetragen wurde.

aiser, bessen Interessen natürlich eine jede Erweiterung ber landesherrlichen Gewalt schnurs tritt, hierbei kein Beto gehabt haben, so würde es den Reichskländen nicht schwer gewormoblihätigen Schranken ihres Besteuerungsrechts im Bege der Gesetzebung aufzuheben. 1670 kam durch Mehrheit der Stimmen ein Reichsgutachten zu Stande, welches den Lanie beinahe unbeschränktes Besteuerungsrecht zugestand. Allein der Kaiser (Leopold I.) vershierauf im Februar 1671 ertheilten Entichließung seine Genehmigung, erklärte vielmehr, emüßigt halten würde, "einen jeden bei dem, wozu er berechtigt und wie es bisher herges lassen"; und rettete, wie Bütter in der "historischen Entwicklung der Staatsversassung zweichs", II, 274, sich ausdrückt, durch diese preiswürdige kaiserliche Erklärung manche noch vor übertriebenen Steuerumlagen und überhaupt vor Despotismus. "Das Ansehnaften vernichtet", sagte Johannes von Müller, "und ganz Deutschland einer uneinseschaften Wistortatie preisgegeben, wenn das Neto, das Konratissculousrecht, dem Kaiser ents" Bas aber die beiden höchsten Reichsgerichte betrisst, so waren alle Reichsangehörigen, ninterthan nicht ausgenommen, der Regel nach besugt, bei diesen Gerichten Klage zu jeden Wisbrauch der Landeshoheit.

orbentlich genannt, weil bas 16. und 17. Jahrhundert auch eine fogenannte Orbinaribepus welche einen Reichstag im fleinen bilbete.

- S. 5. Ob ber Gegenstand irgendeines Reichsgesetes die Verfassung und Verwaltung Reichs ober seiner Theile betraf (ein Grund: oder Staatsgeset war), oder ob es Gegenst bes Privatrechts regulirte, war in Beziehung auf die Formen, unter welchen das Reicht zu Stande kommen mußte, ganz gleichgultig. (Darum sinden wir auch einzelne Reicht welche zugleich staatsrechtliche und privatrechtliche Gegenstände ordnen.) Daffelbe gilt von jenigen Reichsgesen, welche zugleich Staatsverträge sind, wie z. B. alle Friedensschlüsse wem Deutschen Reich und einem auswärtigen Staat.
- S. 6. Die Berbinblichfeit, bie Rraft und Birtung ber beutichen Reichsgefete umfaßt turlich bas gange Reich. Doch konnte in biefer Beziehung ein wefentlicher Unterfcieb ftett amifchen ben bas öffentliche Recht betreffenben, ben Staatsgefegen, und zwifchen ben 9 gefegen. Bene verpflichteten unbebingt Raifer und Reich, bas Reichsoberhaupt, Die Reichs und übrigen Reichsunmittelbaren (welche fammtlich bierin als faiferliche Unterthanen Unterthanen ber Reichsstaatsgewalt erschienen) und alle einem Landesherrn ober einem a Reichsunmittelbaren unterworfenen Mittelbaren ober Brivatberfonen. Bas bie Berfe ober die Berwaltung des Gesammtvaterlandes betraf, mußte von selbst fich verstebend von Mitglieb bes Staate, von jebem Reichsangehörigen, wie hoch auch fein publiciftifder puntt fein mochte, ale unbedingt gultig anerkannt werben. - Anbere bei biefen, bei ben fden Brivatreicheaefeben. hier collibirte mit ber Reicheftagtegewalt bie Territoriale feitbem bie Reicheftanbe, allmählich ber That nach, bann auch anerfannt, bie Lanbesbol morben batten ale eine zwar ber Reichsgewalt ftete untergeordnete, aber alle Rechte ber 4 alfo auch bas ber Gefengebung umfaffenbe Staategewalt. Es war baber anertannt, baf bentiche Canbesherr Die Brivatreichsgefete für fein Bebiet nach Belieben (naturlich mit eurreng ber Lanbftanbe, mo folde vorhanden) abanbern und aufbeben fonnte. Biemeilen ben in einem Reichsgefes (wie g. B. in ber Beinlichen Gerichtsorbnung Rarl's V.) bet fogenannte clausula salvatoria alle beftebenben Lanbesgefete abmeidenben Inhalts b für fortbauend aultig erflart. Auch in biefem Kall fonnte ber Lanbesberr vermoge gefehgebenben Gewalt jebe fur geeignet gehaltene Abanberung treffen. Die in einem privatgefet enthaltenen abfoluten Gebote und Berbote fonnten aber beehalb nicht burd eine Territorialgefengebung beseitigt werben, weil fie nicht privates, fonbern of Recht find. In ber That aber machten es bie Lanbesberren, wie fie wollten. Co ift g. Carolina, ein ebenso ausgezeichnetes wie auf bas Andrängen der Reichskände seibk! laftes Gefet in manchem Lanbe nur unter einem territorialherrlichen Namen (3. 28. alf lipping in Beffen) publicirt ober erft nach lateinischer Übersebung burch bie Braris gut tung gebracht worden.
- §. 7. Bor bem 13. Jahrhunbert ober eigentlich vor ber zweiten Gälfte bes 14. Jahrhun hatte die beutsche Reichsgesehung wenig zu bebeuten. Sie beschränkte sich fast ausschlauf burftige und noch bazu von niemand beachtete Landfriedensbestimmungen. Bent auch vornehmlich seit ber Golbenen Bulle (f. Kurfürsten) und durch diese selbst manch das öffentliche Necht geschah, so ist das, was die Reichsgesetz für das beutsche Privatrecht gibaben, kaum erwähnenswerth.

Die wichtigften Gefete bes weiland "Beiligen romifden Reiche beutider Ration" f

1) Das wichtigfte aller Reichsgrundgesetze war die kaiserliche Babicapitulation Bertrag, wodurch der jedesmalige Raiser mit den Kurfürsten, welche für sich und für Stände des Reichs handelten, übereinkam, wie weit seine Rechte und seine Pflichten in wesentlichen Punkten der Reichsversassung sich erftreden sollten. (S. Rurfürsten.)

2) Die Golbene Bulle von 1356 (also genannt — wie alle in gleicher Weise ausgesen Urkunden — von dem großen, an den Originalien befestigten vergoldeten Majestätst deren Inhalt theils mit den gesammten Reichsständen zu Nürnberg, theils auf einem Kurstag zu Meh verabredet und in mehrern Reichsgesesten bestätigt wurde. Dieses Grundgeset hält vorzüglich Bestimmungen über die Wahl und Krönung des Reichsoberhaupts, übebeutenden Vorrechte der Kursürsten und über Führung der Reichsregierung während Ersebigung des Throns.

3) Die Concordate mit bem papftlichen Gof, vorzüglich um die Grenzen ber Staate ber Rirchengewalt in ben tatholifden Theilen Deutschlands zu bestimmen. Gierber gebora

<sup>4)</sup> Dies war befanntlich ber officielle Titel Deutschlands. Butter in Gottingen (welchen ber faffer biefer Beilen noch gehört hat) pflegte ju fagen : baffelbe fei weber heilig , noch romifc, noch

r Calixtinische Bertrag von 1122; bie Fürstenconcorbate von 1447 und bas Wiener affenburger) Concorbat von 1448.

r Ewige Lanbfriebe, durch welchen das Faustrecht abgeschafft wurde, und zu beffen ufrechthaltung man das Kammergericht errichtete. Kaiser Maximilian I. mußte sehr rieben werden; endlich saß er darüber zwei Tage von morgens 8 Uhr bis abends zu i Stunde "und darunter nur seine Mahlzeit genommen"; so wurden denn beiderlei m am 7. Aug. 1495 auf dem Reichstag zu Worms zum großen heil Deutschlands ben. Böhlau, "Nove constitutiones domini Alberti" (Weimar 1858). (Uber die zumd Wirfungen der Landfrieden vgl. Jöpfl, "Rechtsgeschichte", S. 523 fg.)

e Rammergerichtsorbnungen, als fehr wichtig für bie beutsche Juftizverfaffung und für fi, befonders die neuefte, schon vom Jahre 1555. Ein vom Jahre 1613 batirendes es Concept der erneuerten und verbefferten Kammergerichtsordnung war wichtig, ohne

les Reichsgefes angesehen werben zu fonnen.

ie Reichspolizeiordnungen bes 16. Jahrhunderts, befonders von 1577 (durch eine atation zu Frankfurt vollendet). Daß die Bolizeigewalt in den einzelnen Reichsitdem mehr fich ausbildete, erklärte es hinlänglich, warum die erwähnte Reichspolizei=

on 1577 bie neuefte geblieben.

r Bestfälische Friede, wörtlich bem jungsten Reichsabschied von 1654 einverleibt. icht blos ein von Raiser und Reich mit Frankreich (zu Münster) und mit Schweben rrud) geschlossener Friede, sondern auch in doppelter Beziehung ein deutsches Reichsenn er enthält zugleich nicht nur einen Bertrag des Kaisers und der katholischen Reichse den evangelischen Ständen über die bisherigen traurigen Religionsirrungen, sondern Bertrag des Kaisers mit den gesammten Reichsständen über die politischen Beschwetben tigkeiten. (Beibe Friedensinstrumente sind in Bezug auf Deutschlands Religionssiche Berfassung gleichen Inhalts.)

zterer Beziehung hatte Deutschland unter den Kaifern Ferdinand II. und III. einen rchgesochten darüber, auf welcher Seite bei den nach Deutschlands Gestaltung unders Collisionen zwischen der Reichshoheit und der Territorialgewalt ein größeres übersittsinden solle, eine größere Kraft entwickelt werden könne. Der Kampf wurde zum der kaiserlichen Macht entschieden, und hierin lag, neben der Möglichkeit mancher lüte in einzelnen deutschen Ländern, eine Hauptquelle der allmählichen Vernichtung igen Einheit Deutschlands. (S. Reichstag.)

er Friede zu Luneville, mit Frankreich am 9. Febr. 1801 geschloffen, zwar nur vom ein, jedoch alebald ohne Wiberrede vom Reich genehmigt. Durch biesen unheilvollen rlor Deutschland bas linke Rheinuser und mußte fich der schon zu Raftadt verabredeten ing unterwerfen, ben durch diesen Verluft beeinträchtigten erblichen Reichsftanden eine ung zu geben, welche in dem Deutschen Reich selbst gewonnen und bemnächt genauer verben sollte.

r Reichsbeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803. (Bgl. Beld, "Softem bes Berfte", I, 460.) Die Erledigung ber in Luneville vorbehaltenen Begenftande gefcab in Beife: In Gemäßheit eines Reichsgutachtens vom 2. Dct. 1801 murbe gu biefem e außerorbentliche Reichsbeputation ernannt, gebilbet von vier Rurfürften: Maing, Sachfen, Brandenburg, und von vier Fürsten: Baiern, Goch= und Deutschmeister, rg, Beffen-Raffel. Die Reichsbeputation trat burch ihre Subbelegirten gu Regensburg g. 1802 nicht nur unter ben Aufpicien eines faiferlichen Bevollmächtigten gufammen, in Gegenwart eines frangofifchen und eines ruffifchen Gefandten, indem biefe bre Bermittelung zur Berichtigung ber gebachten Entschädigungeface und gur Befe-Rube Deutschlands eintreten zu laffen fich entschloffen". Dan lief ber Reichsbepu-. Beit, einen Entichabigungeplan zu entwerfen; bie beiben fremben Befanbten legten en am 18. Aug. icon vor ber formlichen Conftituirung ber Reichebeputation gur por. Rad mannichfaltigen gegenfeitigen Mittheilungen und nach vielfachen Reclaer Intereffenten wurde ber Reichsbeputation von ben genannten Gefanbten ein abgemfaffenber Blan (plan general) "ale Resultat ihrer neueften Inftructionen" am tgetheilt; und nachdem auch bieruber nicht wenige Befoluffe und Noten ausgetaufot

<sup>6.</sup> März wurde zu Regensburg bas Protofoll eröffnet und schon am folgenden Tage bas hen ausgefertigt. Ofterreich hatte schon am 17. Febr. ratificirt.

waren, so wurden die sammtlichen Beschlüsse der Deputation mit Zustimmung der vermitd Mächte in einen Reichsbeputationshauptschluß am 25. Febr. 1803 versaßt, welcher dur unbedingt zustimmendes Reichsgutachten vom 24. März und durch ein kaiserliches Ratifica decret vom 27. April 1803 (worin nur Ein Bunkt, die Bermehrung der Stimmen im A fürstenrath, von der Genehmigung ausgenommen war) zum Reichsgesetz erhoben wurde die Reichsbeputation beendigte ihre Sitzungen mit der sunszigsten am 10. Mai 1803. Protokoll der Sitzungen süllen vier.

Diefer Bauptichlug befteht aus 89 Baragraphen. Die erften 47 haben einen bop Driginaltert, einen beutichen und einen frangoffichen. Die folgenben beichaftigen fich m Berhaltniffen ber "aus ihrem Befig tretenben" Regenten, ber Geiftlichfeit, ber Angeftellt Glaubiger einzelner Lanber und ber Reichsfreife und enthalten allerdings gerechte und b werthe Berfugungen gur Erleichterung bes Schidfale berjenigen, Die ohne Schuld Stan Eriftenz verloren und deren Bermögen durch veränderte Berhältniffe bedroht war. Ram wird in 6.59 ben fammtlichen activen und benfionirten geiftlichen, weltlichen, Gof= und M bienern in ben ale Entichabiqung an einen anbern Rurften überwiesenen Lanbern .. ber w fürzte lebenslängliche Fortgenug ihres bieberigen Ranges, ganzen Gehalts und rechtm Emolumente ober, wo biefe megfallen, eine bafur zu regulivenbe Bergutung unter ber Beb gelaffen, baß fie fich bafur nach Gutfinden bes neuen Lanbesherrn und nach Daggabe ibn lente und Renntniffe auch an einem andern Ort und in andern Dienftverhaltniffen gebu und anftellen laffen muffen. Zeboch ift folden Dienern, welche in einer Broving anfaff und in eine andere gegen ihren Billen überfett werben follen, freizuftellen, ob fie nicht ib Benfton gefett werden wollen. In diefem letten Kall ift einem funfzehnjährigen Diem voller Gehalt mit Emolumenten, einem zehnjährigen zwei Drittel, und benen, die no volle gehn Jahre bienten, bie Sälfte ale Benfion zu belaffen. Den wirklichen Benfionifie falls nicht etwa neuerlich hier und ba Diebrauche untergelaufen waren, ihre Benfionen bezahlen. Sollte ber neue Lanbesherr einen ober ben anbern Diener gar nicht in Dies behalten gebenten, fo verbleibt bemfelben feine genoffene Befolbung lebenslänglich".

Die frubern Paragraphen umfaffen bagegen alles basjenige, was birect auf bie @ ber Stipulation bes Luneviller Friedens Bezug hatte, nämlich auf Die Entichabigung ber erblichen Reichoftande fur ihre burch Abtretung bes linten Rheinufere verlorenen Be und auf die unmittelbar biermit in Berbindung ftebenden Bestimmungen. (Dit der furf Burde war man hierbei, gewiß im Wiberfat gegen alle frühern Zeiten, fo freigebig bem Erzherzog, Großherzog von Salzburg, bem Markgrafen von Baben, bem Gen Burtemberg und bem Landgrafen von Beffen-Raffel ertheilt wurde.) Bier ift vor alle mabnen, daß ber Art. 7 bes Luneviller Friedens nicht mehr als Entichabigung fur Deutschen Reich gehörigen Besitzungen bes linken Rheinufere bedungen batte. ("Et par suite de la cession que fait l'Empereur à la République Française, plusieurs pri états l'Empire se trouvent particulièrement dépossédés en tout ou en partie, tan c'est à l'Empire Germanique collectivement à supporter les pertes résultantes de lations du présent traité, il est convenu entre S. M. l'Empereur et Roi, tant en s qu'au nom de l'Empire Germanique, et la République Française, qu'en conformité d cipes formellement établis au congrès de Rastadt, l'Empire sera tenu de donner aux héréditaires, qui se trouvent dépossédés à la rive gauche du Rhin, un dédomm qui sera pris dans le sein du dit Empire, suivant les arrangemens, qui, d'après o seront ulterieurement determines.") Deffenungeachtet wurden, größtentheils infe Separatvertragen, welche von einzelnen beutschen Fürften, Preugen voran, mit ? waren abgefoloffen worben, nicht nur außerbeutiche Fürften (ber Großherzog von ber Bergog von Mobena und ber Fürft von Oranien, Erbstatthalter von Gollanb) für außerhalb Deutschlanbs, nicht nur beutsche Fürften fur Berlufte, welche gum Deutsch nicht geborten (Breugen für bas Bergogthum Gelbern), enticabigt; fonbern es marte ben nach ber Bestimmung bes Luneviller Friedens für verlorene beutsche Reichelande m bigenben Fürften benjenigen, welche bamals in folder Beziehung in gunftigen politif baltniffen ftanden, ber Erfat über bas Mag bes Berluftes binaus fo reichlich zugeme ber Begriff von Enticabigung falt verichwand. (Breugen 3. B., bas an beutichem. entfernt liegenbem Reichsgebiet 24 Quabratmeilen und 67000 Ginwohner, ober mit veranen Herzogthum Gelbern 48 Quabratmeilen und 127000 Einwohner verloren bette zur fogenannten Entschädigung 235 1/2 Quabratmeilen und 558000 Einwohner.)

bierburd fam es babin, bağ bie Befigungen aller unmittelbaren Erzbifchofe (mit Ausnahme **is Auterstanziers)**, aller unmittelbaren Bifdöfe und Brälaten (mit Ausnabme bes Jobanniter= **Mers), einer großen Menge** von unmittelbaren und mittelbaren Abteien, Stiftern, Klöftern **de Domifapitein** fäcularifirt und gleich 31 Reichoftäbten (unter 37 noch vorhandenen) mit tem gangen Gebiet zur Entschäbigung hingewiesen wurben. Bum Bortheil einer geringern mabt von Reicheftanben wurde alfo bie Erifteng einer weit größern Angabl aufgehoben, **schrend die rechtlich**en Berhältnisse beider gleich waren, abgeseben bavon, bag erstere zum Theil ftiger waren und fammtlich allerdings ein erbliches Recht hatten. Man suchte biefes baburch mctfertigen, dag in Deutschland ein Gleichgewicht, ein politisches Gleichgewicht nothwendig baf baffelbe vor bem Rriege vorhanden gewesen, durch benfelben zerftort worden, also nun= **k wieberhergestellt** werben musse. Dan wollte mit anbern Worten bie meisten größern **ixenden Stände** bei der sogenannten Entschädigung vorzugsweise berücklichtigen, um einem awiegenben Einflug bes Raifers ober Ofterreichs entgegenzuwirken. Mag man formell biefe **ägungen ber b**amaligen obersten beutschen Staatsgewalt rechtsertigen, weil jeber Staat **röge bes** jus eminens (bes Staatsnothrechts, bes äußersten Rechts ber Staatsgewalt) bie anis bat, einzelnen Eigenthum und wohlerworbene Rechte jeder Art zu entziehen, sobald ber Überzeugung der Staatsgewalt mit ber Erhaltung und ber Bohlfahrt bes Staats meinbar find, Die innere Gerechtigfeit aber wird schwerlich bamit übereinstimmen, daß man pbotene Entichabigung nach vagen Begriffen eines politischen Gleichgewichts im Innern Clanbe fo weit über bas eigentliche Dag und Biel einer Entichabigung ausbehnte.

Der großbritannifche Staatsfecretar ber auswärtigen Angelegenheiten, Lord Samtesbury, te fic nicht, im November 1802 bei Eröffnung bes Parlaments zu erklären: "Wenn es gewefen mare, gegen ben Geift ber Chriucht und Bergrößerung, besonders in Rudficht mtiden Enticabigungefache, eine Barrière zu errichten, fo wurben wir (bie Minifter) Bernunftiges unterlaffen haben. Da ich berfelben erwähnt habe, fo erflare ich auch, bag meiner Meinung nichts ungerechter gewesen ift. Einige Stanbe erhielten weit mehr, ale doren hatten, und andere eine gu geringe Entschädigung." Der Schluffel zu ber gangen frungeweise, wenn es eines folden noch bedurfte, lag in ber Ubermacht Frankreichs, em Interesse, bes beutschen Raifers Gewalt und Einfluß zu fcmächen, und in ber kräft Unterflügung, welche hierin Franfreich bei vielen ber größern beutschen Reichsttanbe e ibrer politischen Berhältnisse fanb. Der Raiser hatte zwar in der ersten, der Reichsation burch feinen Bevollmächtigten mitgetheilten Bropofition erklärt: "Der Auftrag ber **tation fei:** die zur ganzlichen Berichtigung des Luneviller Friedens noch vorbehaltene befondere tinkunft einvernehmlich mit frangofischen Bevollmächtigten zu schließen und inebesonbere bem V. und VII. Artifel festgeseten Entschädigungen burch Sacularisationen in Ordnung Demnach werbe bas erfte Geschäft ber Deputation fein, über bie in ber von ben **littelinden Räc**ten übergebenen Declaration angenommenen Entschäbigungsgrundsäze und 🖎 in derfelben Gemäßheit getroffenen mannichfaltigen Bestimmungen die reifste Berathung **Rellen, für die friedensschlußmä**ßige Erfüllung der verheißenen Entschädigungen mit gleicher Mitialeit zu forgen, dabei nur die in dem Frieden felbst und in den rastadter Unterhandlungen **≥Senten Sauptgrundfäße (ohne Gestattung nachtheiliger Ausnahmen unter bem Borwanb** nuter ben vorzuglichern beutichen Furften ju beobachtenben Gleichgewichte) immer vor Du gu haben." Allein bie Berudfichtigung eines folden Gleichgewichts mar burch bie eraten Conftellationen boberer Politif unabwenbbar geboten, wenn auch nicht bie freilich nur **de Siefe Constellationen unvermeiblich geworbene in ber für die Deputation vom 3. Aug. 1802 mfertigten Reichs**vollmacht enthaltene (und in der soeben erwähnten kaiserlichen Broposition echolte Borfdrift im Bege geftanben hatte, "einvernehmlich mit ber franzöfifchen Regierung" 🖢 👺egenstand zu erledigen. Die Mehrheit der Reichsbeputation entschied sich baber schon in mitten Sibung am 8. Sept. für die Annahme ber von den vermittelnden Mächten aufge-

Mur bei dem allgemein verehrten Karl Friedrich von Baden hob man persönliche Rudficht hervor. Demiß es ift, daß andere politische Rudfichten, und wol die ftärkern, den ruffischen Gof und die Flicke Bepublik zu diesen Begunstigungen bewogen haben, ebenso gewiß ift, daß man nicht öffenstefat hatte a cause de ses vertus, wenn es nicht in Europa anerkannt gewesen ware, daß an Fürsten die beigelegte Auszeichnung nicht bekrembend sei." Bal. von Drais, Geschichte der Regiesund wir Bildung von Baden unter Karl Friedrich (Karleruhe 1816), I, 6.

stellten Grunbfäße im allgemeinen; und was blieb ihr anberes übrig? Die Declarationen biel Mäckte batten ber Reichsbebutation einen Termin von zwei Monaten zur völligen Beenblan ihres Gefcafts vorgeschrieben; icon in ber zweiten Deputationefigung am 31. Aug. Rurmainz mit Bedauern anführen, daß nicht einmal bis zu diesem Termin "verfchiedene den Sofe gewartet, fonbern mittlerweile biejenigen Lanbe, welche ihnen in ben Declarationen gebacht worben, wirklich icon theils in eigenthumlichen" (fo Breugen allein), "theils in ! läufigen militarifchen Befit genommen" hatten; und bas beutiche Reichsoberhaupt batte ; voraus fein Unvermogen zu fraftiger Ginwirfung in ber vorbin angeführten erften Bropof bes taiferlichen Bevollmächtigten beutlich genug mit folgenben Borten erffart: "Der Ra babe feit bem ermabnten Reichsgutachten bei ber frangonichen Regierung oft foriftlis munblid auf bie Aufammentretung ber Reichsbevutation mit franzofischen Bevollmächte um bie noch übrigen Friedenspuntte zu verabreben, angetragen, aber vergeblich; ebenfo " habe er es zu einer vorbereitlichen Berhandlung zwifden ihm und ber frangofifchen Regien bringen fonnen, und ob er gleich bie gu Enbe vorigen Jahres ihm von Ruffand angetm neue gemeinschaftliche Unterhandlung in Baris fich bereitwillig habe gefallen laffen : fo fei fein bortiger Botichafter weber zu biefer Unterhandlung gezogen noch von beren Fortgang Refultat benachrichtigt worden. Er habe aljo burch feine Bergogerung ober Unterlaffung fel reicheoberhauptlichen Amte irgendeine Beranlaffung gegeben, bem Raifer und Reich, ale trabirenben Saupttheilen bes Luneviller Friebensichluffes, bie ihnen barin vorbehaltene um telbare Bebanblung und Berichtigung bes Entichabigungegeschäfte ju ichmalern. Gob von ben gemeinicaftlichen Berabrebungen Frankreiche und Ruglande über biefen Gegen unterrichtet worben fei, habe er im Bertrauen auf Die Achtung ber erwähnten Rach bie unverletbaren Rechte eines unabhängigen Staate, wie ber beutsche Staatelorper geeilt, bie Reichebeputation gufammenguberufen, um zu ber Behanblung eines Gefcafts guwirten, bei bem es fich um bes beutiden Reiche Intereffe, Gigenthum, Berfaffung, Bott Bebe vorzüglich handelt; und er fei hierzu um besto mehr bewogen worden, da er die off Berficerung erhalten, bag beibe Dachte gur Berichtigung eines verwickelten Gefcafte ihren Rath und ihre freundichaftliche Berwendung als britte, nicht intereffirte Staats nutlich erachteten, jeboch nicht gefonnen feien, bem Deutschen Reiche und ber baffelbe rep tirenben Reichebeputation bie Befugnif abzuftreiten, an ber Behandlung bes Entichabig gefchafte felbft theilzunehmen." Go war Dacht und Ginflug bes altehrwurbigen Den Reichs zu einem Schattenbilb berabgefunten; in einem vergrößerten Dagftabe batte ma Sacularifationen bes Weftfälifchen Friebens wiederholt und ein febr gefährliches Beifpiel Mebiatifirungen jum Beften anberer Reichsmitftanbe in aller Form Rechtens aufge Bwar betrachteten bie Bubliciften ben Reichsbeputationshauptfoluß als ein febr wichtiges Reichsgrundgefet; eher hatte man ihn für die lette Willenserklarung bes Deutschen R halten mogen, wollte man es mit ber Freiheit bes Willens nicht genau nehmen; und icon 1 fagte Gaspari (in feiner Erlanterung bes Deputationereceffes), von ben 70-80 in Deutfel regierenben Familien fprechenb: "boch auch von biefen lettern burften nur febr wenige ! Umfturg bes Raiferthrons gewinnen; alle übrigen wurben unter beffen Erummern beges werben." Fern feien Bormurfe gegen bie irbifden Lenter ber Befdicke, politifcher Reth bigfeit fich gefügt zu haben. Aber ein fchlimmes Exempel war gegeben. Raum beburf eines nochmaligen Anftoges gegen Deutschlanbe Verfaffung, wie ihn zwei Sabre fpater Breeburger Friebe gab, inbem er fur Balern, Burtemberg und Baben eine plonitude la souveraineté aussprach, beren Ginn und Bebeutung fcmer zu erfaffen. Ben tann wundern, baf') icon 1806 bas Deutiche Reich und feine Berfaffung formlich aufgeloft in Trummern noch vor une ftanb? (G. Rheinbunb.) Zaup und 3. 4.

Reichsritter. 1) Begriff und geschichtlicher Ursprung. Bu ben Gliebern vormaligen beutschen Reichsversaffung, welche in bem jest und freilich oft noch bunteln i burch manches harte Machtwort verbufterten Entwickelungsgange ber Versaffungsgeschichte fere beutschen Baterlandes ihre Opfer auf bem Altar bes Baterlandes wenn auch nur und und nothgebrungen bargebracht haben, gehört ber in bem System bes vormaligen Deutsch

<sup>7)</sup> Nachbem icon 1790 Goethe gefagt hatte: Das liebe heil'ge rom'iche Reich Bie halt's nur noch zusammen.

Bris einft fehr angefehene und wichtige Berein ber vormaligen unmittelbaren Ritterschaft, ein Brein abelicher Reichsglieber, die, ohne förmliche Stände des Reichs zu fein und auf den Bristagen Sig und Stimme zu haben, bennoch dem Raifer und Reich unmittelbar unterswefen waren und in ihren eigenen Lauden viele den übrigen Ständen des Reichs gleiche und maloge Rechte befagen.

Der geschichtliche Ursprung bieser Ritter, welche sich schon in altern Zeiten vorsinden und ben Bahl im 13. Jahrhundert merklich vermehrt wurde, fällt in die Zeiten zuruck, welche auf undergang bes hauses hohenstausen folgten, wodurch drei herzogthumer, Franken, Schwaskund Elfaß, erledigt und in der Folge nicht wieder besetzt wurden und auch am Rhein kein kein Elia tragg war. Diese begünstigenden Umstände benutte auch der Abel des füblichen Deutschland ich den Grafen, Bischöfen, Prälaten und Städten, um sich zur Unabhängigkeit zu erheben, des gelang ihm durch treues sestes Anschließen seiner Witglieder untereinander, seine Freiheit behaupten und so auch hier wenigstens die Lehre zu bestätigen, was Einheit und Festhalten beinzelter schwacher Kräfte für ein sestes Zeiel zu leisten vermag.

· Lange bestand ihr Berein, burch Gemeingeist und eigene Kraft geschütt , ohne gesetliche Belubung; aber immer mehr befestigte er fich im Lauf ber Beit. Erst im Religionsfrieden 155 war ausbrudlich bie Rebe von ben freien Ritterfchaften, welche ohne Mittel ber faifer= n Majestät unterworfen. Kaifer Ferbinand I. bestätigte 1561 die schwäbische Ritterords **g, mährend bie eigentliche** spätere Berfaffung der Ritterschaft von Kaifer Max II. und ben von 1566 ertheilten Rechten herrührt. Seine vollständige Ausbildung aber erhielt das reichsfichaftliche Staaterecht burch ben munfterifchen Frieden, welcher bestimmte, bag bie freie eritterschaft in ihrem unmittelbaren Buftanbe ungefränkt bleiben follte. In ber Folge wureinzelne Ritterordnungen, wie namentlich bie bes franklichen Rreifes, welche von Raifer of foon 1591 bestätigt mar, burd bie fpatern Raifer Ferbinand III., 1652, und Rarl VI., **18, wefentlich vermehrt, die rheinische Ritterordnung von Kaiser Leopold I., 1662, bestätigt** liberbies im 17. und 18. Jahrhundert noch einige Ordnungen beigefügt, welche jedoch nur the Cantone und Orte betrafen. (Über bas fogenannte Geislinger Statut vgl. Bopfl, "Deut-Staaterecht", funfte Auflage , I , 255 fg.). Die Reicheritterschaft zählte mehr als 350 Fa-E, befaß über 100 Duabratmeilen, auf benen mehr als 200000 Seelen lebten, die bei bem angen milben Abgabenfoften über eine Million gablten. (Roth von Schreckenftein , "Gete ber ehemaligen Reicherittericaft", I, 1.)

2) Recte ber vormaligen Reicheritter. Man hat fruher barüber geftritten, ob bie **Britterscha**ft reichsfändigen Charakter gehabt habe, wie dies namentlich in dem "Archiv für wes= und gutsherrlice Rechte", Bb. II, Heft 2, Nr. 2, behauptet wurde. Man ließ fich uch irreführen, dag die Reicheritterschaft nicht blos viele Rechte der Reichestande theilte, **ern auch,** freilich nur burch einen befondern Zufat, gewisser reichsgesetlicher Bestimmun: und faiferlicher Gnabenzusicherungen fur bie Reichsftanbe ale theilhaftig erflart wurben. . 38pfl., "Deutsches Staatbrecht", fünfte Auflage, I, 191.) Förmliche Stände aber waren Reideritter nicht und felbft in ihrer Gefammtheit weber reiche= noch treieftanbifc; auch tru= the zu ben eigentlichen Reichsbeburfniffen nichts bei, weber zu Reichs- noch Kreissteuern, pur Unterhaltung bes Rammergerichts. Dagegen lieferten fie bem Raifer, anftatt ber perihen Dienste, welche fie früher in Reichsfriegen geleistet hatten, bei besonberer Beranlassung **eligtivsubsibien,** welche sie von ihren Unterthanen erhoben. Auch waren bie Reichbritter **libre Berfon und in Rücksich**t auf ihre Territorien unmittelbar und die ihnen auf ihren **km zuflehende** Staat**8**gewalt der Lande8hoheit fehr analog , fodaß auch die Appellation von **n Behörben** unmittelbar an bie Reichsgerichte ging unb fie in biefer Beziehung ben Reichs= en im Grunde gleichstanden. Die Glieber berfelben hatten nämlich auf ihren Gutern nicht a alle gutsherrlichen Rechte, welche bem Abel in Deutschland überhaupt zustanden, als die und niebere Jurisdiction, die Oberaufficht in Rirchenfachen, Jagb, Fischerei, fie hatten Rgleich ben Reichsftanben bie gefetgebenbe Gewalt, bas Befteuerungerecht und maren bes: inicht blos Gutsbefiger, fondern felbst Inhaber landesberrlicher Rechte, die sie entweder ein= ber in corpore ausübten, zumal ihnen auch das Recht der Austräge in der Maße zustaud Den Reichsprälaten und Grafen; wovon sie jedoch, insofern es nicht Streitigkeiten ber Mitber ber Reicheritterschaft unter fich betraf, nicht leicht Gebrauch machten, sonbern gewöhnlich t ben bochften Reichsgerichten Recht fuchten. Ja felbft Sie und Stimme auf bem Reichstag ten fie im Jahre 1686 fur fich in Anspruch genommen und brei vota curiata im Reiche-28\*

fürstenrath nach ben gräflichen votis gesorbert, ohne jedoch mit biesem Begehren burchbring zu fonnen; boch wurde in Reichssachen, wenn öffentliche Schriften ber Kurfürsten, Fürsten we Stände Meldung thaten, die unmittelbare Reichsritterschaft oft mit erwähnt, und naments hatte es die Neichsritterschaft durch geschiefte Negotiationen mehrentheils dahin zu bringen wußt, daß sie in solchen Stellen der faiserlichen Wableapitulation, wo von biesen ober jem Borrechten ber Reichstände die Rede war, mit eingeschloffen wurde.

Mugerbem hatte die Reicheritterichaft einige befondere, auf die Erhaltung ihrer gemei jchaftlichen Verfaffung abzweckende Gerechtfame in Ausubung gebracht. Dabin geborte w guglich die Immatriculirung ober bas Recht, neue Mitglieder aufzunehmen. Um ein Mitg der Reicheritterichatt zu werben , war ce nicht immer genug, fich ein reicheritterliches Gut an ichaffen. Dian fonnte ein solches Gut befigen, ohne badurch ber reicheritterschaftlichen Born theilhaftig zu werben, außer infofern fie an bem Gut flebten und mit biefem auf ben Bef übergingen. (88 gab beshalb auch eine Menge Besiger reicheritterichaftlicher Guter , bie bell noch teine Reicheritter maren , obgleich ihre Besitungen fich in ber rittericaftlichen Berbind befanden und die Reicheritterichaft alle ihr zufommenden Rechte barüber in bemfelben Umf ausubte, als wenn die Befiger wirkliche Reicheritter maren. Denn um bies zu werben, n eine befondere Aufnahme gefordert. Der Regel nach fonnte niemand aufgenommen werben; nicht acht aveliche Ahnen zu beweisen im Stande war und ber nicht ein reicheritterschaftliches befaß, bas wenigstens 6000 Thir. werth war. Inbefi wurde zuweilen, fowol wegen der Ab probe ale megen bes angegebenen Berthe bes Gute, biepenfirt, wenn ber Canbibat fil guten Bermogenbumftanden befand und bei bem Ritterort eine gewiffe Summe fo lange un ginslich nieberlegte, bis er fich ein zur Reicheritterfchaft geboriges But angefchafft batte. baber die Meinung fehr irrig, als wenn alle Ritter von altem Abel gewesen, und ebenso ift es auch, wenn man glaubt, bag fie zu bem boben Abel gehört und Dynaften gewesen ! Der Kall mar bei einigen Cantonen nicht felten, bag auch Neuabeliche aufgenommen murben fonbers wenn man aus bem hohen Rang und dem Ginflug bes zu Recipirenben vermu baß er ber Rittericaft werbe nutliche Dienfte leiften fonnen. Go war es nichts Geltenes. Minifter an reicheftanbifden Bofen, Reichehofrathe und Rammergerichteaffefforen, m auch tein ritterschaftliches Gut befagen, ale Reichsritter aufgenommen wurden. wuchs ber Unterfchied zwischen Realisten und Bersonalisten, unter welcher lettern Benen man biejenigen Reicheritter begriff, welche nur fur ihre Berfon, ohne Rudficht auf ein Gu bie Reicherittericaft aufgenommen maren.

Gin anderes noch wichtigeres Recht zur Erhaltung ber reichsritterschaftlichen Verfat war das Retracts ober Einstandsrecht, vermöge bessen ein von einem Neichsritter an Bu veräußertes Gut binnen drei Jahren von dessen nächsten Anverwandten, einem jeden Retritter ober der gesammten Reichsritterschaft retrahirt und dahin gesehen werden sollte, solche abeliche Güter bei dem Nitterfreise zu erhalten. Bon seiten der Neichsstände hat man sich bieses Necht mehrmals sehr beschwert und die deshalb erhaltenen faiserlichen Privilegien zu exorbitanten rechnen wollen, dergleichen der Kaiser nach seiner Wahleapitulation nicht erthe sollte. Allein da dieselben zur Erhaltung einer reichsgrundgeseslich anerkannten und selft günstigten Genossenschaft dienten, so konnten sie in der That nicht in jene Klasse der Privilegezählt werden.

Diese von ber Reicheritterschaft hervorgebrachten und von ben Raifern berfelben verliebt Gerechtsame, die zerstreute Lage ihrer von reichestandischen Landen umgebenen Guter und rere andere Ursachen gaben ewigen Stoff zu Streitigkeiten zwischen den Reichestanden und Reicheritterschaft. An bem kaiferlichen hofe begunftigte man, wie man wenigstens reicheltscherfeite glaubte, die Reicheritterschaft über die Gebuhr. Rein Bunder, wenn so haufg! Reichestanden in ihren Brocessen mit der Reicheritterschaft der Recurs an den Reichestag gen men und bort halfe gesucht wurde, ohne jedoch auch hier die gehoffte halfe immer zu finden.

3) Eintheilung in Rreife und Cantone und Direction ber Gefcafte. Die nur in Schwaben, Franken und au Rhein, wo die Berhaltniffe ihre freiere Bilbung mehr gunftigten, geschichtlich sich gebildet habende Ritterschaft wurde in brei Ritterkreife ober Ru und jede Rlaffe wieder in ihre Orte ober Cantone eingetheilt.

Bum franklichen Kreise gehörten bie Cantone: 1) Obenwald, 2) Gebirg, 3) Rhon Berra, 4) Steigerwald, 5) Altmuhl, 6) Baunach, wozu bas buchifche Quartier gehörte. Undem fowähischen Kreise ftanben bie Orte: 1) an ber Donau, 2) im Gegau, Bobenfer nab Me

sem Redar, Schwarzwald und Ortenau, 4) am Rocher, 5) am Kreichgau. Der rheinische reis begriff die Cantone: 1) Oberrhein, 2) Mittelrhein und 3) Niederrhein, mit den Bezirken en und Wasgau, Wetterau, Westerwald und Rheingau, Hundstud und Cherwald. In die iffen Stifter bieser Gegenden wurden infolge errichteter Verträge und Statuten nur aus iheriterschaftlichen Familien Entsprossene aufgenommen.

Roch einen vierten Ritterfreis bilbeten ehebem die unmittelbaren Reichsritter im untern fas. Allein im Jahre 1651 wurde berfelbe auf einem allgemeinen Rittercorrespondenztag tin die Bereinigung der drei übrigen unmittelbaren Ritterfreise aufgenommen, worüber dein vom Kaifer 1652 bestätigter Receß errichtet ist. Seitdem das Elsaß unter französische heit gekommen, hatte diese elsassische Ritterschaft zwar aufgehört deutscher und unmittelbarer und sein; indes sind doch von der damaligen königlichen Botmäßigkeit ihre alten Rechte und Weiten bestätigt worden, die die mit der Französischen Revolution ausgekommenen Begriffe Breiheit und Gleichheit denselben noch früher als diesseites ein Ende machten.

Die Angelegenheiten bes Bereins wurden theils auf Directorials, theils auf Blenarconsiten, theils durch Correspondenz befördert. Bur Leitung der Geschäfte hatte nämlich jeder Universitäten Director und alle drei zusammen ein Generalbirectorium, welches bei den Kareisen umwechselte. Jeder Canton hatte seinen Ritterhauptmann und gewisse ihm zugesten Bitterräthe, Ausschüffe und Syndisen sowie seine besondern Kanzleien und Archive.

Die Ritterschaft hielt bisweilen Rittertage, entweber allgemeine, da die Directorien ober Ausschüffe aller Ritterkreise ober aller Cantone zusammenkamen, ober nur bei einzelnen berkreisen, wenn Ritterhauptleute ober zugleich die Ausschüffe aller Cantone sich versammelzwerten, wenn einzelnen Canton, wo bisweilen Ortsconvente, auf benen alle Witgliezeines Cantons erscheinen, ober gewöhnliche Ausschuftage gehalten wurden, auf benen sich ber Ritterhauptmann, Ritterräthe und Ausschuft ihren Consulenten einsanden.

4 Anberungen ber neuern Beit. Oft beftritten bie gurften bes fublicen Deutsch-, benen fo viele unmittelbare herren und Buter mitten in ihren Gebieten fehr laftig waren, Ne ihren Glanz durch einen alten und reichen Landadel gern erhöht gesehen hatten, die ber Reicheritter und beunruhigten fie in ihrem Befit, ohne jedoch fie aus bemfelben verin zu tonnen. Aber bie großen Umtehrungen unferer Beit führten auch ben Untergang stitterfchaftlichen Bereins herbei. Durch bie Abtretung bes linken Rheinufers an Frantgingen bie beiben Cantone Obers und Nieberrhein verloren. Dazu entzog die allgemeine talartfation ber Stifter bem unmittelbaren Abel eine Menge von Brabenben, auf benen er 🖣 feine Sohne und Töchter verforgen konnte. Doch gelang es ihm in bem Reichsgutachten 124. Mär; 1803, in ber neuen Dronung ber beutiden Staateverhaltniffe feine bieberigen te bestätigt zu feben. Auch erließ ber Raifer, ale balb barauf mehrere Stanbe, besonbere t Baiern , gewaltsame Schritte thaten, ihn zu unterjochen, am 23. Jan. 1804 ein Conservaum gur Befdugung ber Ritterfchaft gegen fernere Beeintrachtigungen und gur Bieberberung berfelben in ben vorigen Stanb. Bwar protestirten Breugen und Franfreich am Reichs= pegen biefe Berfügung, aber bie Fürften hatten bem taiferlichen Befehl Folge geleiftet, und bien bie Sache zu ruhen. Doch icon ein Jahr barauf war bas ganze ritterschaftliche Syftem Rapoleon tog 1805 ale Sieger nach Ofterreich und erlaubte ben mit ihm verbunn beutichen Furften, über ben unmittelbaren Abel ale Beute gu ichalten. Doch blieben ihnen bisberigen Gigenthumerechte mit gewiffen Real= und Berfonalvorrechten, beren Inbegriff ı Grunbherrlichfeit nannte. Alfo immer größere Rechte als ben bis babin icon lanbfaffig efenen Rittergutebefigern; mahrent es freilich nicht an Schriftftellern fehlte (wie nament: Bollgraff, "Die Stanbesherren", S. 222), die aus bem Sinne ber rheinischen Bunbesacte t. 25 vgl. mit 24 und 27), wenngleich ohne allen Grund, zu beweisen fuchten, bag bie nverane auch biergu nicht ichulbig gewesen und benfelben hiernach nur Erhaltung ihrer enthumerechte, nicht aber Batrimonialgerichtsbarfeit und andere untergeordnete Regieaerechte gebührten.

So ging die unmittelbare Neichsritterschaft unter, ehe noch der letzte Tag des Deutschen ichs gekommen war. Das Schläsal ihrer Mitglieder war verschieden, je nachdem die Erwerber e Souveranetätsrechte geltend machten. Doch wurde ihr Verhältniß durch die deutsche Bungerte, wenigstend in burgerlicher Beziehung, für die Zukunft neu geordnet.

5) Beftimmungen ber beutschen Bunbesacte. Die beutsche Bunbesacte, Art. 14, terfcheibet ben Rechtszuftand ber Grundherren auf ber rechten und linten Rheinseite. hinnichts ber Grundherren auf ber rechten Rheinseite, und zwar in ber Regel nur berjenigen, welche,

nebft ihren Befitungen, ber Matritel ber Reichsrittericaft einverleibt waren, bestimmt be beutiche Bunbesacte bie Rechte ber Grundberren im allgemeinen auf folgende Beife:

- 1) In Absicht auf ihr perfonliches Berhaltnig foll ihnen zustehen: a) unbeschränd Kreibeit, ihren Aufenthalt in jebem gu bem Bunbe gehorenben ober mit bemfelben in Friebe lebenben Staat zu nehmen; b) privilegirter Berichtsftanb. 2) In Anfebung ihrer grun herrlichen, vormals reichsunmittelbaren Befigungen foll ihnen gufteben: a) Antbeil be (lanbtagefähigen) Beguterten an Lanbftanbicaft und fomit Bflicht und Recht, ritterlich; fampfen für bas Bohl bes ganzen Staats, bem fie nun angehören; worin biefe vormalig Reicheritter, wenn fie immer richtig zu murbigen mußten, fogar bas iconfte Erbgut ertem mußten, bas ihnen wie ben Stanbesherren aus ben Staateveranberungen und Ummalgun unferer Beit noch geblieben ift. Gin Borgug in ber Lanbftanbichaft wie bei ben Stanbesber ift bagegen ihnen nicht gegeben, und hangt es von ber Berfaffung bes Landes ab, ob und i weit sie Birilftimmrecht und in welcher Abtheilung ber Landstände auszuüben haben. b) Ba monialgerichtebarteit. c) Forfigerichtebarteit. d) Driepolizei. e) Rirchenpatronat; jebech baß alle biefe Rechte nach Borfchrift ber Landesgesetse auszunden find. D Brivilegirter Geri ftand in Realstreitigkeiten. g) Auch ihre Brivatguter und ihre Rechte auf Batrimonialbi und Abgaben bleiben ibnen wie ben Stanbesberren ale Gigenthumerechte. 3) Chenjo fol binfichtlich ihrer vermifchten Berbaltniffe, nach ben Grunbfagen ber beutiden frubern faffung: a) ihre noch bestehenben Familienvertrage aufrecht erhalten werben; auch b) ihren milien bie Befugniß gufteben, über ihre Guter verbindliche Berfugungen gu treffen ; bod n folde bem Staatsoberhaupt vorgelegt und bei und von ben hochften Lanbesftellen zur allge nen Kenntniß und Nachachtung gebracht werben. c) Alle bisher gegen bie vormalige rei abeliche Familienverfaffung erlaffenen Berordnungen follen für fünftige Falle nicht weiter wenbbar fein.
- 6) Beftimmungen ber Bunbesacte binfictlich ber Grunbherren auf linten Rheinfeite. Die Anwenbung vorftebender Grunbfate auf benienigen ebemal nichtreicheftanbifden, aber reichsunmittelbaren reicheritterfcaftlichen Abel, welcher auf ber fen Rheinfeite von jener frühern Eigenschaft ber begütert ift , verordnet die deutsche Bun (Art. 14) nur in gewiffer Art. Diefer auf ber linten Rheinseite beguterte Abel war ni burch bie Abtretung jener Lanber an Franfreich feiner perfonlichen und binglichen Rei mittelbarteit und feiner reichbunmittelbaren Territorialgerechtigfeit beraubt worden. batten bie frangofischen Gefete auch ben Abelftanb und bas, was bie Frangofen droits sei riaux et foodaux, die beutichen Gutegrund = ober Batrimonialherrlichfeit und Lebngerech nennen, nebft ben Centen und Batronatrechten genommen und feine vormaligen Fibeicom rechte und Baffivlehnverhaltniffe vernichtet. Die beutiche Bunbesacte fest nun feft: a) bafi Befdrankungen ftattfinden follen, b) und gwar biejenigen, welche bie bort bestebenben be bern Berhaltniffe nothwendig maden. c) Zugleich erfennt fie bierburch ftillichmeigend an Bieberherftellung bes burch frangofifche Gefete vernichtet gewesenen niebern Abelftanbes jene Butsbefiger und beren Familien. d) Dabei genehmigt fie bie nabern Beftimmu welche biefe Berhaltniffe in ben einzelnen beutschen Staaten, fei es ftaatsgefetlich ober verte mäßig, erhalten baben, ba biefe nabern Bestimmungen ber Bunbesverlammlung nicht w halten worben, und wobei als leitenber Grunbfat anzunehmen ift, daß kein Borrecht eit raumt werben tann, welches mit ber auf ber linten Rheinfeite bestehenben Rechts=, Geri Bolizei= und Steuerverfaffung unvereinbar fein wurbe.
- 7) Recurs an ben Bunbestag. Die Wiener=Schluß=Acte vom 15. Mai 1820, Art. verpflichtet die Bundesversammlung zu Aufrechthaltung dieser Bestimmungen und erklänt Recurs an die Bundesversammlung in bestimmten Fällen für zuläsig, indem er verfügt: liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung der jenigen stimmungen zu achten, welche Art. 14 der Bundesacte in Betress der mittelbar gewordenen maligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen bestiglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den bezur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten kaatsrechtligerhältnisse verpslichtet. Und wenngleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des Art. der Bundesacte erlassenen Berordnungen oder abgeschlossenen Berträge entstehenden Streiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaats, in welchem die sitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entschlossehracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Fall der verweigerten geseslichen und

gemäßigen Rechtshulfe ober einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Ersig ber burch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesverstung vorbehalten, und diese ist in einem solchen Fall verpflichtet, wenn sie die Beschwerbe ibet findet, eine genügende Abhulfe zu bewirken."

te Bundesversammlung hat auch der herstellung dieses Rechtszustandes des vormaligen telbaren Reichsadels noch vor Erscheinung der Wiener-Schluß-Acte ihre Ausmerksamkeit mbet. Richt nur hat sie zu Vollziehung des Art. 14 der Bundesacte den Rechtszustand rmaligen Reichsadels ausdrücklich in die Ordnung ihrer Berathschlagungsgegenstände sondern auch auf die von Bevollmächtigten dieses Abels bei ihr gemachten Anträge eine Commission zur Wahrung dieser Gerechtsame niedergesetzt und die betressenden sübdeut-die zur Erklärung und Abhülse wirklich erhobener Beschwerden ausgesordert. Solche ungen sind auch bereits in den Jahren 1818—22 ersolgt von hessen (Großberzog-Sachsen, Rassau, Baden und Würtemberg. Es sind aber die erhobenen Beschwerden dicht überall erledigt; selbst im Großherzogthum Baden nicht, obgleich mehrere Mitzigte im Mai 1819 bei der Bundesversammlung angezeigt hatten, daß das badische Edict B. April 1819, betressend die grundherrlichen Rechtsverhältnisse, von dem vormals unswen Abel des Großherzogthums, mit Ausnahme weniger einzelner, angenommen sei. allicher Weise erklärte Würtemberg im Jahre 1832, daß die große Rehrheit des ritterschen Abels die königliche Festseung seines Rechtszustandes angenommen habe.

Schulben ber Cantone. Nach bem Grunbing, wie folden die bisherige Braxis ansmen hat, bag ber beutsche Bundesstaat auch in seiner Gesammtheit kein Rechtsnachfolger kellvertreter bes früher schon erloschenen Deutschen Reichs noch des vor seiner Stiftung migelosten Rheinischen Bundes ift, haftet selbst der Deutsche Bund nicht für die Berpflichelbes Deutschen Reichs. Dagegen sind Correalverpflichtungen der einzelnen Bundesglies ie ihnen als vormaligen Theilhabern der Reichshoheit (Reichs und Rreisständen und umittelbaren Landesherren) oder als Rechtsnachfolgern von solchen gegen Dritte obliesermöge der immerwährenden und dinglichen Natur der Staatsverpflichtungen durch den Reichsverbindung weder verändert noch ausgehoben. Aus diesem Grunde unterliegt i keinem Zweisel, daß durch die Auflösung der Reichsritterschaft die Berpflichtungen zu ung der Schulden vormaliger Rittercantone auf diesenigen Regierungen verhältnißmäßig jangen sind, deren Staatshoheit die betreffenden ritterschaftlichen Bezirke, welche dingslungspflichtig waren, zugesallen sind.

ber beutschen Bundesacte sindet sich am Schluß des Art. 14 solgende Bestimmung: hemaligen Reichsadel (d. h. der Reichsritterschaft) werden die sub 1 und 2 angeführten b. h. die undeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum Bunde gehörenden oder iselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen; dann die Aufrechthaltung ihrer noch bes n Familienverträge sowie die Besugniß, über ihre Güter und Familienverhaltunsse e Berfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souveran vorgelegt und bei den höchsten tellen zur allgemeinen Kenntniß und Danachachtung gebracht werden muffen, serner der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonials und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, patronat und der privilegirte Gerichtsfand zugesichert. Diese Rechte sollen jedoch nur drichtift der Landesgesetz ausgeübt und in den durch den Frieden von Luneville von land abgetretenen und jest wieder damit vereinigten Provinzen durch die dort bestehenschältnisse beschränkt werden."

r Rheinbund hatte nämlich die ganze beutsche Reichsritterschaft bereits mediatisit und ieder in den verschiedenen deutschen Ländern meist und der Hauptsache nach auf die gleiche nit dem Landadel geset. Die Bundesacte wollte restituiren und garantiren, was noch war. Die großen Resormen des Jahres 1848 und seither haben mit den meisten politisorrechten des Abels überhaupt auch die von der Bundesacte garantirten Borrechte der itterschaft sast gänzlich, da und dort nicht ohne heute noch wirkenden Widerspruch, dahinsmen. Ist der deutsche Abel im gegenwärtigen Augenblick überhaupt mehr nur eine bes sociale Rlasse als ein politischer Stand, so bildet die ehemalige Reichsritterschaft innerserselben nur noch vorherrschen eine specielle Abtheilung. (Bgl. Standesherren.) wenerung des deutschen Abels ift, wenn überhaupt, nur aus ihm und duch ihn selbst

bem wir hiermit biefen Artifel ichließen, verweisen wir, foviel bie bemfelben zu Grunbe e Literatur, bie nabere Ausführung einzelner Grunbfate und beren Gestaltung in ben

einzelnen beutschen Lanbern betrifft, außer ben altern Berten von Moser, Butter und Gaber auf Ruber's "Öffentliches Recht bes Deutschen Bundes" (vierte Auflage, 1840), §S. 6, ; 43, 231, 320—326. Die neueste Literatur f. bei Bopfi, a. a. D., I, 253, Note 6. Bgl. 4 Laspeyres in ber "Zeitschrift für beutsches Recht und beutsche Rechtswiffenschaft", VI, 97—1 und Gelb, "Staat und Gesellschaft", II, 409; berfelbe, "Spftem", I, 133, 137, 176. Rull, "Acten bes Wiener Congresses", II, 468; III, 467 fg.; VI, 447 fg. Bed und J. S.

Reichsftabte 1) und Reichsborfer. Es war einmal in Deutschland eine Beit, wo, ! in einigen Gegenden bei ber geringften Bertiefung in Die Erboberfläche allenthalben reich Duellen bervortreten, fo überall lebenbige fleine Rechtsgemeinschaften mit eigenem fprubel Leben und felbständigen Bielen hervorbrachen. Die germanischen Bolfer bes Mittelalters 4 ftanben jene großen Staatsibeen noch nicht, welche, zunächst bem bahingegangenen westlis und bem taum noch vegetirenben öftlichen Romerreich entlebnt, mehr bie Butunft vorausfall als bag fie ihre Beit erfaßt batten. Bon allen germanifchen Boltern aber trug bas bent bie machtiafte moberne Staatsibee, mabrent es an fic und bei feiner ganzen Lage und fal auswärtigen Berhaltniffen am wenigften geeignet ichien, biefe 3bee felbft flaatlich zu verm licen. Aber auch ben Deutschen war ber Staat eine unabweisbare Nothwendigfeit, und wed großen Gangen nicht gelang, bas wurbe, absichtlich ober nicht, funftlich ober naturlich, gent thatig ober frei, in zahllofen fleinern Rreifen verfucht. Gelbft bie alten Stammzufamm gehörigfeiten maren, abgefeben bavon, baß fie fcon fruh und oft burchbrochen wurben. foberativ als ftaatlich und ericienen fur bie erften Anfange bes prattifchen Staatsaufs von unten hinauf meift noch viel ju groß. Go entstanben, geftust auf ben Feubalismus vielen, vielen triegerifchagricolen Gemeinwefen, welche balb nur ben beutichen Ronig, junadft einen geiftlichen ober weltlichen Großen bes Reichs aus irgenbeinem Titel als "Bobern" (baber "Berrn") erfannten, ein Berhaltniß, bei welchem jebe Art von Gerritatel einer gewiffen meift fehr weit gebenben Gelbftanbigfeit bes fraglichen Gemeinwefens verte fchien und, wenn fich bie Berrichaft über mehrere berartige Gemeinwefen erftredte, jebe felben ficherlich wieder fein eigenes Recht hatte. Der Sauptcharafter biefer gabliofen Sa riumdembryod war, wie gefagt, ein friegerifcianblicher, nicht ein ftabtifcher, und wenn Ameifel icon febr frub in Deutschland fefte Blage, befeftigte Rragle und fvater Burge tommen, um in Kriegsgefahr Weib und Rind, Hab und Gut zu ichugen, fo find bas ! wenig Stabte, wie man bas germanifche Stabtemefen aus ben auf beutichem und gallifdem! errichteten romifden Stabten erflaren fann.

Gleichwie aber nicht erft bie Stabte, sondern ichon diese friegerisch-ländlichen Gemeinsals die erfte Schule staatlichen Lebens für unsere Vorältern betrachtet werden muffen, ficheinen fie auch sammt den römischen Städteresten als die ersten Grundlagen der mobil Städtebildung. Namentlich war es das Wesen der Burg felbst, was der Stadt einigerm verblieb, während sie statt des ländlichen oder agricolen Elements das bürgerlich eindustentwickelte.

Die germanische Städtebildung ift ein natürliches Glied in unserer Entwickelungsgeschiesenn fich in alten wie in neuen Zeiten der Despotismus auch im größten Lande nur Einest baut, so errichtet die Freiheit allenthalben Städte zur hegung und Pflege ihrer Brüchte. Fortschritt der Zeit<sup>2</sup>) an der hand des Ritterthums und der Rirche, genährt und geleitet bie verschiedenen Beziehungen zu Italien und den blühenden italienischen Städten, hatte bezu den bisherigen friegerisch-agricolen Aufgaben der Burgen und offenen Ortschaften die strielle Aufgabe hinzugefügt. Biele Gewerbe wurden auf den Billen schon in fabrikans Masstad und mit großem Erfolg betrieben, und wenn zu dem allen, d. h. zur eigenen Rach

2) über die Bebeutung der Stabte für ein Bolf vgl. Ausland , 1844, S. 681, und 1845, S. Menold , Berfaffungsgefchichte der Freiflabte (2 Thie. , hamburg und Gotha 1854) , Thi. I , S. 718

<sup>1)</sup> Statute und Stadtrecht ber fapferlichen freien und heiligen Reichsftadt Lübed (Lübed 18 Statuta und Willfur der freien Reichsftadt Muhlhausen von 1692 (Muhlhausen 1788). Rell Abhandlungen aus dem reichsstädtischen Staatsrecht (Erlangen 1793). Die betreffenden Wischniben deutschen Rechtegeschichten von Eichhorn, Bobft und Balter, wo auch die neuere Literaur; belb, Staat und Gesellschaft, I, 190; II, 166, 307, 317, 327, 350, 352, 406, 421 fg., 429, 431. selbe, System des Berfassungsrechts, I, 137. Haben habend des deutschen Staatsrechts, I, 117. Haben haben bes beutschen Staatsrechts, II, 119 fg. Uhrig, Die Grundzige des Städtewesens im Mittelalter, mit besonderer Beziehung er Freistadt Worms (Worms 1864). Cassel, historische Abhandlung von den Gesehn der freien Archel Bremen (Franksutt 1764). S. unten Rote 3.

gung ber Bohnfige und zu ber gesteigerten über bie Ortsbeburfniffe hinausgehenben :obuction, noch ein königliches Balatium, ein Bifchofssig, eine Abtei ober bas Grab inten Heiligen, ober, auch ohne so etwas, nur eine besonders gunstige Lage bes Orts und Bandel hinzukam, so waren thatsächlich alle Elemente einer Stadt gegeben, und e fich schon nach Analogien in den römischen Städten umsehen.

eine eigenthumliche Rechtsgemeinschaft im Bergleich zu anbern Orten war burd bies Drt noch nicht. Die Stanbes -, Eigenthums = und herrschaftsverhaltniffe in feiner waren noch immer biefelben wie fonft auf bem platten Lanbe und in ben Burgen. enge Bufammenleben, bie Nothwenbigfeit gemeinfamer Wachfamfeit und Berthei-Bangen burch alle, bas Beburfnig, ben Uberflug ber Bewerbsprobucte gu verwerthen ben Überfluß ber landlichen Producte von ben Umwohnern ober fonftige Lebensgfeiten und Lurusanforberungen von Fremben einzutaufden, Die Unentbebrlichfeit biefen neuen und befonbern Berhaltniffen entfprecenben Rechts und Gerichts in g mit bem mittelalterlichen, auch fur folde Reufcopfungen geltenben Brincip ber Pactirung, Autonomie, Gelbftregierung und Bairegerichtebarteit mußten bagu e Stabte icon fruh ale eigenthumliche Rechtsgemeinschaften gur Anertennung ju Der Moment ber formellen Anerfennung einer Gemeinbe als Staat mar, felbft bei lanbesherren mitunter gleich ftabtifc begrundeten Gemeinden, fowie auch bei ben aus n Grunben gestifteten vielen Stabten in Sachsen und Thuringen burch Seinrich I., bes ober fpater mol auch lanbesherrliches Brivilegium, Stabtbrief, beffen wefentliche ile bie Gremtion von ber landgerichtlichen Juriediction, Die Berleibung eigener Bet und ber Selbftvermaltung ber Gemeinbefachen, bas Marktrecht, fowie bie Berecht Betrieb bee Sanbele und gunftigen Gewerbes (ber burgerlichen Nahrung), enblich nnung der Freiheit ber Burger, maren. Diefe Brivilegien murben verlieben und erneuert zu werben, nicht fo immer bie barin aufgegablten Rechte, bie feltener erft ge= ftens nur anertannt worben finb. 3)

taiferliche Anertennungsact hatte aber nothwendig die Bebeutung, daß die altern i Reichsimmunitäten ober von der Jurisdiction der ordentlichen Reichsbeamten frei Städte, freie Reichsftädte waren, und zählte bahin natürlich eine große Menge von eren viele jedoch allmählich auf verschiedenen Wege in die Abhängigfeit mächtiger herren gerieth und so landfäsig wurden, d. h. die Unmittelbarteit unter Kaifer und iften.

iferliche Macht über bie Reichsftabte war mehr eine Art von Schusherrlichkeit und jobe Gerichtsbarkeit in benfelben burch einen kaiferlichen Bogt ausgeübt zu werben. 1 waren fie felbständig. Die Grunbform ihrer Berfaffung war die einer ariftofratifchen und wenn auch in ihnen wie in ben andern Stabten die Zunfte meiftens fiegreich aus fe mit ben Batriciern hervorgingen (f. Patricier und Plebejer) 4), fo hatte bies

, 1843, S. 190 fg.

schilbt, Tract. polit. - hist. - jurid. de juribus et privilegiis civitat. imper. (zweite Aufs 687). Donanbt, Bersuch einer Geschichte bes bremer Stadtrechts (2 Thle., Bremen 1830). und Olrichs, Beiträge zur Kenntniß des Rechts von Bremen (Bremen 1837). Kosegarten, e und rügensche Geschichtebensmale (1834), I, 36. Kruse, Geschichte ber ftralsunder Berralsund 1847), Abthl. I. Laurent's Werke über die ältesten Burgerbücher (liven civium) 29. Burmeister, Alterthümer des wismarschen Stadtrechts u. s. w. Chamburg 1838). Bischoff, he Stadtrechte (Wien 1857). Gengler, Deutschlands Stadtrechte. Die Chronisen der deuts: vom 14. die 16. Jahrhundert, herausgegeben durch die historische Commission der deuts: nie (bisseht 3 Thle., 1862 – 64). Hormady, Taschenduch, XXVIII, 254 fg.; XXIX, XX, 63 fg.; XXXII, 303 fg. Leibnig, Ser. R. Brun. III, 483 fg., 484 fg. Grupen, ntiqu. Hannov. (Göttingen 1740). Niedersächssiches Archiv, 1837, 1842, 1844, 1847, rische Forschungen, I, 355 fg. Mittheilungen des thüringische sächssten Gereins, III; IV, i. 1 fg., 61 fg.; VI, Abthl. 3, S. 28 fg. Baltische Kurlen, sächssten Gereins, III; IV, i. 1 fg., 61 fg.; VI, Abthl. 3, S. 28 fg. Baltische Studien, IV, b, 100; V, b, 151, 192; 3. Caspar Meinrich's Danziger Chronis, herausgegeben von Hischen Rereins, III; IV, i. 1 fg., 61 fg.; VI, 490 fg. Dissensichen, Weinsberg (1860 – 61), Thl. 1 und 2. schich, IV, 129 fg.; VI, 490 fg. Dissensichten, Weinsberg, vormalige freie Keichskabt u. s. w. 1860). Beitschrift für westsälliche Seschichte u. s. w., III, 289 fg.; VII, 172 fg., 232 fg., 264 fg. Michelsen, Ishan Friedrich's des Großen Stadtordnung für Iena (Iena 1858). ungeberächte, X, 572, 580.
under Ausgeberächte, X, 572, 580.

mehr nur eine Modification und Erweiterung der Aristokratie als eine Aushebung bes ari

Fratifden Princips gur Folge.5)

Die Selbständigkeit, welche die Reichsstädte bei der Schwäche des Reichs genoffen, 1 welche um so größer war, je mehr viele derselben auch die Reichsvogtei, resp. das Amt des Reischultheißen, endlich auch die mitunter ben Landesherren durch den Raiser verliehene Gewalt Landvögte oder Burggrafen an sich gebracht hatten ), reizte viele Städte, die disher noch verichsfrei waren, nach der Reichsfreiheit zu streben. Oft war dieses bis in den Ansang. 15. Jahrhunderts reichende Bestreben theils durch die Umstände, theils durch den Kaiser sie begünstigt. Die Landesherren waren den Städten verschuldet oder sonst zu schwach, dem mitigen Ringen der Städte entgegenzutreten, und die Kaiser erfannten, freilich nicht oft geg in der Selbständigkeit der Städte (wie der Reichstriterschaft) ein Gegengewicht gegen die der tralifirende Tendenz der Landesherren. Allein oft war auch der Landesherr stärker als die Stund am Ende schlug der ganze Kanups doch zu Gunsten der Territorialhoheiten aus.

Die Stabte waren reich und mächtig geworden durch das neue von ihnen energisch vertes Culturprincip, durch ihre starten Einigungen?), durch ihr wohlgeordnetes Regiment ), den großen politischen Grundsat, erhabene Ziele nicht mit kleinen knauserigen Mitteln verschau wollen, durch ihre Bildung, die ebenso den Künsten des Kriegs wie denen des Friedens wendet war, endlich durch ihren patriotischen Sinn, womit sie manchem Kaiser, der in sein Reich vergebens einen Stüg= und Auhepunkt suchte, gastlich ihre Thore öffneten. So su sie auch in Deutschland den Tiers-Etat in die höchste gesetzgebende und regierende Versammein (s. Reichstag), beherrschten in dem mächtigen Sansabunde ) alle bekannten Weere, bew den beutschen Namen in aller Welt zur Chre, setzen Könige fremder Nationen ein und aberwangen sich im Auslande Brivilegien, welche daselbst sogar den Inländern versagt wur Der beutsche Patriot wird ewig mit Stolz auf diese Glanzperiode des beutschen Städten bliden können.

Aber das Blatt wendete sich. Die Städte, und unter ihnen die wichtigsten, die Reiches Frankten auch an den Übeln des Mittelalters. Im Fortschritt der Zeit erschien bald klein früher groß gewesen, und wurde zu Philisterthum, was ehebem als Bürgerthum erschien Reichthum machte übermuthig und der Muth erlosch — üppig und die Zucht ging dahin Raifer wurde immer schwächer, der Landesherr ftarker. Die Städtebundnisse barken kachtungleicheit der Glieder durch den hochmuthigen Egoismus der machtigern und die terkeit der schwachen. Der neuentdeste Seeweg nach Oftindien unterminirte die alten har wege und entwölserte den beutschen Markt, während er Hollands, Dänemarks und Engiselage zur Basis eines neuen Welthandelsspstems machte, von welchem die Deutschen geschlossen waren. Die Ersindung des Pulvers riß die Stadtmauern nieder und entwassungscholsen; innere Zwietracht aber, gesteigert durch die Religionsgegensäpe, vollender Wert der Zerkörung der städtischen Macht und Freiheit und eröffnete die Thore, welche stadtschund wie Telegionsgegensäpe, vollender Wert der Zerkörung der städtischen Macht und Freiheit und eröffnete die Thore, welche sie meistentheils mit Ersolg den geistlichen Herrschaften widerstanden hatten, dem weltlichen, land herrlichen Kürstenabsolutismus, der sich in die Rechte des Kaifers einsetzte.

Biele von ben fleinern Reichsftabten führten bis gum Jahre 1801 eine fummerliche, ihre

<sup>5)</sup> Leift, Lehrbuch bes beutschen Staatsrechts, S. 62 fagt: Die republifanische Regierungsfel ben Reichoftabten sei bem Grunde nach immer bemofratisch, in der Ausübung aber bald mehr bald i ger ariftofratisch gewesen. Kaifer Karl V. begünstigte in den Reichoftabten bas demofratische Ester, über die politische Reformbewegung in Deufschan im 15. Jahrhundert, S. 34 fg.

<sup>6)</sup> über Ortsbehorben in fleinen Stabten und Dorfern vgl. Mone, Beitschrift fur obertheinische schichte, VII, 257 fg.; über Gemeindevertretung im Mittelalter, Anzeiger fur Runde ber beutschen zeit, 1860, S. 360 fg.

geit, 1860, S. 360 fg.

7) helb, Staat und Gesellschaft, II, 386. Raumer, historisches Taschenbuch, VI, 8.

8) Gleichwie es Landfrieden gab, so auch Stadtfrieden. Mone, Das Friedensbuch ber Stadt mm 1450, und beffen Zeitschrift für oberrheinische Geschichte, VII, 3 fg.

<sup>9)</sup> Sartorius, Geschichte des hanseatischen Bundes (3 Thle., Göttingen 1802—8). G. F. Sarius, Freiherrn von Waltershausen's Urfundliche Geschichte des Ursprungs der Deutschen hansa, ben gegeben von Lappenberg (2 Thle., hamburg 1830). Bonszolgmenh, Danzigs Theilnahme an dem Mober hans u. w., vgl. hierzu Anzeiger für Kunde der deutschen Borzeit, 1861, S. 31. K. von Schlied Die Hans und der Deutsche Mitterorden u. s. w. (Berlin 1851). Gallois, Der Hansabwer Entstehung n. s. w. (Leipzig 1851). Barthold, Geschichte der deutschen Hansa (3 Thle., Leipzig 1861). Barthold, Jahrg. VI, S. 49, und Biger in der Zeitzigest die gesammte Staatswissenschaft, XIV, S. 570 fg. S. Sansa.

10) Mone, a. a. D., IV, 137. Noth von Schredenstein, Das Patriciat, S. 417 fg.

me Rraft aufreibenbe Erifteng fort, und nur feche ber machtigften überlebten ben Reichsutationshauptichlug. Bon biefen tam Augeburg und Nurnberg im Jahre 1806 an an. Die übrigen vier, Bremen, Samburg, Lubed 11) und Frantfurt, bebielten ben Mamen be Stabte und ihre Selbstandigfeit auch burch bie bentiche Bunbesacte bis auf biefe

Die Grunde, welche bagu beftimmten, inmitten eines Bundes von Monarchien, ber fich bie prhifche Legitimitat ober bas monarchifche Princip (f. Legitimitat und Monarcie) zur Baufgabe gefent hatte, vier Republiken fortbefteben ju laffen, muffen fehr bringenb gefein, waren aber nicht gang für alle vier Freiftabte biefelben. Im allgemeinen mochte man em freiftabtifden Republifanismus wenig gefürchtet, Die Stellung ber Stadte im Bunbe untergeordnet und es fur bebenflich erachtet haben, fie biefer ober jener Staatsgewalt morbnen. Bei ben brei ehemaligen Sanfestabten wurde aber ficher auch ber Umftanb in Mag gebracht, bağ fie bei ihrem Welthandel, in ihrer Eigenschaft als Geeftabte und Revraten des deutschen Seehandels, als Inbaber einer noch auf allen Meeren gegebteten eigenen r, nur jum größten Nachtheil Gefammibeutschlanbs ihrer Selbständigfeit beraubt werben m und felbft bann noch immer einen fehr bebeutenben Barticularismus behaupten mußten. bies biefelben Brunbe, aus benen fich bie großern Schwierigkeiten erklaren, welche fich bien Stabten wegen ber Unterwerfung unter allgemein beutsche Gefete, bes Beitritts gum mein u. f. w. ergeben haben. Bezüglich Frankfurte 13) aber enticied wol weniger feine Bebeutung im Reich ober sonst etwas als vielmehr die Ansicht von der Nothwendigkeit kichfam neutralen Gebiete für ben Gis ber Bunbeeverfammlung.

e innern Berfaffungeverhaltniffe ber vier Freien beutschen Stabte haben burch und feit bent 1848 mehr ober minber burchgreifenbe Beranberungen erlitten. Bor biefem Jahre n biefelben theils auf altern Befegen und Bertragen, bie bis in bie erfte Balfte bes drhunderte gurudreichen, theils auf neuern, bem 18. Jahrhundert angehörigen Receffen winen Gefeten bes 19. Jahrhunberte. Diejenigen brei Stabte, welche ebebem ber großen Banfa angeborten, wurden nach bem gangen Charafter ihrer Berfaffungen als tatien betrachtet, mahrend bie Berfaffung von Frankfurt, wie fie burch bie fogenannte intionsergangungeacte vom 18. Oct. 1816 füre erfte abgefchloffen erfchien, einen mehr tatifchen Charafter hatte. Ale allen vier Freien Stabten gemeinschaftliche Ginrichtungen

**ten scho**n vor 1848:

D Ein Senat ober Rath ale Inhaber ber gangen oberften Regierungegewalt. Diefer Senat 🌬 einem aus feiner Mitte gewählten Bürgermeister präsibirt und übt namentlich auch

ebrafentation bes Staats nach außen.

D Cine Art von landständischem, aus ben Burgern ber Stadt gebildeten, ben Senat contriben und bei gewiffen öffentlichen Angelegenheiten mit entscheibenber Stimme mitwir-R Collegium. So die fogenannten Altesten in 12 Collegien in Lübeck, die Altermanner te fogenannte Regierungscommiffion in Bremen, Die Oberalten, Sechziger und Gunbertger in Samburg, endlich bie ftanbifde Burgerreprafentation in Frantfurt.

Die allgemeine Burgerverfammlung, der eigentliche Souveran diefer Republifen und eibenb in allen benjenigen besonbere wichtigen Angelegenheiten, beren Entscheibung nicht

Kungsmäßig an bie unter 1 unb 2 bezeichneten Organe gewiesen war.

Ran fieht, die vier Freien Städte entsprachen durch die freilich urdeutsche Einrichtung sub 2 Unforberungen bes Art. 13 ber Bunbesacte, obgleich biefelbe eigentlich barauf gerichtet in ben Monarcien und tros bem fogenannten monarcischen Brincip eine in ber frühern Bandicaft icon nach ben bamaligen Berhältniffen zeitgemäß ausgebrucke, in ben Stäbten ben freien flabtifden Berbaltniffen gemäß vorhanbene Ginrichtung von, wie man gewöhn= agt, republitanifdem Charafter ale julaffig, ja nothwendig gu bezeichnen. Raturlich aber be auch gerabe biefer Beftanbtheil ber Berfaffung ber Freien Stabte bie Aufmertfamteit bes tichen Bundes auf fich ziehen, ber nach ber besonbern Bestimmung bes Art. 62 ber Biener: ug-Arte auch nur confequent fich bahin aussprach: "Die vorftehenben Bestimmungen

<sup>3)</sup> Labed gablte nach bem Ansipruch Rarl's IV. mit Rom, Floreng, Benebig und Bifa ju ben funf Spalen Stadten bes Reichs. Dropfen, Gefchichte ber preußifchen Bolitif, 1, 98.

<sup>🖈</sup> Dentsche Bunbesacte, Art. 1 unb 4. B) Frankfurt war ber Mittelpunft bes frankischen Rechts. Thomas, Der Oberhof ju Frankfurt. uffen , Frantfurte Reichecorresponteng u. f. w. (Freiburg im Br. 1863).

(Art. 54 fg.) in Bezug auf ben Art. 13 ber Bunbebacte find auf bie Freien Stabte i anwenbbar, als bie befondern Berfaffungen und Berhaltniffe berfelben es zulaffen."

Racbem Frankfurt schon im Jahre 1816 mit einer liberalern Berfassung vorgegang trat, begunftigt burd bie machtige Beitftromung feit bem Anfange biefes Jahrhunberts, immer mehr hebend, im Jahre 1848 ihren Sobepunkt erreicht hatte, auch in ben brei ebe Banfeftabten bie Opposition gegen bas alte ariftofratifche ober Collegialverfaffungefpf mer enticiebener auf und flegte endlich allenthalben. Rachbem bereits in ben Art. Frankfurt, Bamburg und Lubed bie Gefchichte ber Entwidelung und bie gegenwärtig baltniffe ber Berfaffungen biefer Stabtftagten gegeben finb, genugt es, bier auf biefe und auf Bacharia, "Die beutiden Berfaffungegefete ber Begenwart" (Bottingen 1855, € Erfte Fortfebung, cod. 1858, S. 229 fg. Zweite Fortfebung cod. 1862, S. 168 fg.) weisen. Rur bezüglich Frankfurte ift eine wichtige Beranberung von neueftem Di erwähnen. 14)

Rach bem organischen Gefet vom 13. Sept. 1853 15) bestanben nämlich bis zu be Tagen mehrere Befdrantungen ber ifraelitifden Burger und ber Burger ber Lanbge Frantfurte in Beziehung auf Die ftaateburgerlichen Rechte. Diefelben maren nämlich nit in ben Senat ober in die ftanbige Burgerreprafentation gewählt zu werben; Ifraeliten auch ju Richterftellen nicht gewählt werben. Beibe Rlaffen burften, mabrent in ben Gef ben Korper höchftens vier Ifraeliten gewählt werben tonnten, in biefem Korper webe Babl bes Conclave für Senatemablen noch an ben Bablen für bas Ginunbfunfziger-C theilnehmen. Desgleichen waren beibe Rlaffen von ber Theilnahme an ben Abstimmm Burgericaft über Beranberungen ber Berfaffung ausgeschloffen. Alle biefe Befchra find burch bie am 4. Dct. 1864 beenbigte Abstimmung 16) ber driftlichen Staatsbut und zwar burch bie Dajoritat von 765 gegen 150 über einen bie politifche Gleichftel Ifraeliten und Landbewohner mit ber driftlichen Stadtburgerichaft betreffenden on Gefetentwurf aufgehoben und tritt nun bie im Jahre 1849 icon gefetlich ausge Raateburgerliche Gleichberechtigung fammtlicher Staatsangeborigen wieber in Rre Bublication biefes neuen Berfaffungsgefetes burch ben Senat erfolgte unterm 8. Oct. 1

Eine mit ben Reichsftabten verwanbte, aber viel minber wichtige und in mancher 3 eigenthumliche Ericheinung find bie im gangen wenig gefannten Reicheborfer (pagi i Es waren bies Dorfer, bie, weil feiner Landeshoheit unterwürfig, unmittelbar unte und Reich ftanden. Fruber febr gablreich 18) auf ben großen Reichsbefigungen in ben ta Domanen, vielleicht auch infolge bes Aussterbens und Nichtwieberverleihens einzeln und Berricaften entftanben, nahmen fie burch häufige Berpfanbungen und bie machfen ber Territorialherren ab, fobag gulett nur Alfchaufen, bie Freien Leute auf ber & Beibe in Schwaben, Bolghaufen, Althaufen, Bochebeim und Sennfelb in Franten, Suy

<sup>14)</sup> Ein neues Burgerrechtsgeses wurde am 26. Det. 1864 in hamburg zu Stanbe gebre hauptbestimmung beffelben, daß fein hamburger Staatsangehöriger, wenn er nicht ein Jahr men von 3000 Mark ober barüber hat. Bürger werden muß, biejenigen aber, welche bieses E haben , jum Erwerb bes hamburger Burgerrechts gezwungen finb , burfte von mehr als einem puntt aus bebenflich fein. Augeburger Allgemeine Beitung, 1864, Außerorbentliche Beilage ju

<sup>15)</sup> Daffelbe foll fich nach ber Anficht mehrerer auf ben Art. 46 ber Biener-Congres-Acte: stitutions de la ville de Francfort seront basées sur le principe d'une parfaite es droits de différents cultes de la religion chrétienne" flugen. Allein es ist mit Recht ben ben, daß biefer Artifel junachft nur die Aufhebung ber bisberigen Rechtsungleichhelt unter lichen Confestionen bezweckt. Daß berselbe nicht auf die Juden zu beziehen, folgt aus Art. 16 besacte, welcher übrigens jedenfalls auch das beweist, daß man damals noch nicht an eine v Emancipation ber Juben bachte. Die formelle Frage aber, ob, angenommen bas Bunbeered bie vollständige Gleichstellung ber Juben mit ben Christen, bie fouverane Burgerfchaft von blefes Berbot für Franffurt aufheben tonne, burfte nicht anbere zu beantworten fein als ! ob bie monarchischen Staaten Deutschlands seit 1848 ben Art. 14 ber Bunbesacte aufheben bu

<sup>16)</sup> Bei biefer Babl hat aber nur etwa ein Elftel ber Stimmberechtigten , namlich 915 abgeftimmt. Sind bie 765 Stimmen fur bas Gefet eine wirfliche Dajoritat? 3mmer barf

beutend größere Mafortidt ber Abstimmenden hochft winschenewerth erscheinen.
17) Augeburger Allgemeine Zeitung 1864, Sauptblatt 279, S. 4521, Beilage 280, Sauptblatt 284, S. 4605, und Beilage 298, S. 4841 fg.
18) Urfundlich nachweiebar find ihrer 120. Balter, Deutsche Rechtegeschichte, I, 440.

n im oberrheinischen Areise übrigten, die aber durch den Reichsbeputationshauptschluß von gleichsalls mediatisit wurden. 19)

Die Sauptgrundlage der Reichsbörfer durfte in der corporativen Autonomie und Jurisn zu suchen sein, welche auch die Selbständigkeit der Städte begründete und in dieser hung anfangs zwischen kaiserlichen und kandstädten keinen wesentlichen Unterschied ern ließ. Erft die Entwickelung der Landeshoheit der größeln Territorialherren und ihrer k macht den Unterschied aufsallend. Bei den Dörfern kam zur Landeshoheit auch die herrlichkeit, welche zusammen allmählich die Selbständigkeit der Ruralgemeinden unterm! 20) Das Eigenthümliche des Reichsborfs besteht vorzüglich darin, hiervon freigeblien sein. 21)

betrachten wir nun die rechtliche Situation der Reichsburfer etwas naber, so ergibt sich zuerft, ie, weil keiner Landeshoheit unterworsen, selber für ihre Markung die volle Landeshoheit iden mußten. Wie bestritten auch diese Ansicht früher gewesen, wird sie doch heutzutage einen ernstlichen Gegner haben. (Bgl. von Dacheroben, a. a. D., S. 39 fg.) Es versteht sich von das der rechtliche Begriff der Landeshoheit dieser Dörfer durch den Umstand nicht alterirt be daß ber rechtliche Begriff der Landeshoheit dieser Dörfer durch den Umstand nicht alterirt be für sie sich anter der Advocatia oder Schirmherrlichseit von Landesherren befanden. sicht nur hatten sie, gleich vielen Reichstäden, ihre advocati meist selbst gewählt, sondern wen auch wenigstens mit voller rechtlicher Freiheit ein Verhältniß wieder kundigen, dessen auch wenigstens mit voller rechtlicher Freiheit der Berhältniß wieder kundigen, dessen auch nie einer Verminderung ihrer Freiheit bes. Daher vermied man es auch, die Bewohner dieser Vörser, wie die der unstreien oder herrlichen Dörfer, Bauern zu nennen, und bezeichnete sie auch nicht etwa mit "Reichstrichen Dörfer, Bauern zu nennen, und bezeichnete sie auch nicht etwa mit "Reichstri, sondern nannte sie "reichstreie Leute" oder "hausgenossen" oder "freie Reichsleute" Demeindealieder".

ie einzelnen Gerechtsame ber freien Reicheborfer betreffenb, fo fagt von Dacheroben, a. a. D. baruber gang richtig, man fonne biefelben ,,nicht fo nach einer Regel beurtheilen, als man rechtfame bes furfürftlichen ober fürftlichen ober reichsftabtifchen Collegiums ober ber rittericaft feftzulegen im Stanbe ift; wovon bies ber Grund fei, bag bie Reicheborfer fic i Collegium ober Corpus formirt haben, fondern jedes für fich geblieben ift und feine aus befonbern taiferlichen Brivilegien ober bem Gerfommen berleitet, welche immer nur ice Reicheborf angeben, bem bie Brivilegien gegeben find, ober in welchem bies ober jenes purch Gertommen eingeführt ift. Dazu tomme noch, bag bie Reicheborfer fo eigenfinnig mubtung ibrer Reichsfreiheit feien, bağ fie feinen Auswärtigen etwas von ibren Anftalten inrichtungen erfahren laffen . . . . . auch nicht leiben, bag einer von ihren Einwohnern rts ftubire ober fonft fich außer ihrem Dorf nieberlaffe". Ubrigens werben bod folgenbe Reicheborfern gemeinsame Rechte angeführt: 1) bas jus circa sacra; 2) in ben protestan: Dorfern bas jus in sacra; wobei zu bemerten ift, bag gegen Enbe bes 18. Jahrhunderts icheborfer, mit Ausnahme ber Freien Leute auf ber Leutfircher Geibe, protestantisch waren; bobe und niedere Gerichtsbarfeit, beren Ausubung aber in ben einzelnen Reichsborfern richiebene gewesen ift; 4) bie Autonomie ober bas Gefengebungerecht, indem bie Reiche: ibre Dorfordnungen felbst machten; 5) bie Obrigfeit ber Reicheborfer ift eine febr verne, besgleichen ihre Beftellung. Der Reichsschultheiß ift in ben meiften bie oberfte Berfon, ber Reprafentant bes Raiferd. In Gocheheim und Sennfelb wurde er bon ber Gee felbft, in Sulsbad und Soben von Rurmaing und ber Reichsftabt Frankfurt gewählt, atten biefe Dorfer baneben felbftgemählte Burgermeifter und Bortrager. Die Freien Leute r Leutfirder Beibe ftanben unter bem ofterreichischen Dberamt ber Lanbvogtei Schwaben. mit übliche Gulbigung ber Reicheborfer fur ben neuen Raifer fiel wegen ihrer Roftfpielig= t bem 18. Jahrhundert hinweg; 6) bie freien Reichsborfer haben bas Recht ber Aufnahme Migglieder, die Bolizei, das Recht der Besteuerung, das Recht, erblose Guter juro fisci

<sup>9</sup> Dacheroben, Bersuch eines Staatsrechts, Geschichte und Statistif ber freien Reicheborfer in bland (Leipzig 1785). Saberlin, a. a. D., III, 565. Lancizolle, Übersicht ber beutschen Rambschaftes und Territorialverhaltniffe (Berlin 1830), S. XXV und 38, 78, 86, 87, 104, 148. in Holer's Zeitschrift, 1835, II, 446 fg. Ein Anhang zu dem Werf von Dacheroben ift: Segnit, Brecht, Geschichte und Statistif der beiben Reichsborfer Gochsheim und Sennselb (Schweins

h Stobbe, Die beutiden Rechtsquellen , I , 585 fg. ; 11 , 269 fg.

i) Die Anerfennung ber Reichefreiheit biefer Dorfer findet fich in Instrum. pacis Osnabruc , V. 2.

einzuziehen, die Jagd: und Forfigerechtigkeit auf ihren Fluren; 7) bie Reicheborfer haiten & Leiftungen an bas Reich zu machen. Über die Natur berfelben ift Streit. Gewiß aber if fie die ihnen auferlegten Reichsfteuern unter fich felbst nach freier Willfur anlegen konnten bas jus subcollectandi besassen; 8) die Reichsborfer hatten auch eine eigene Aitulatur, Reichsfchultheiße, Gerichte und Gemeinde u. f. w., waren unbedingt frei von allen Dienste Fronen der bauerlichen Abhängigkeit.

Übrigens ftanden die Reichsbörfer untereinander in gar keiner Berbindung. Reft Erinnerungszeichen der alten Gemeinfreiheit, ließ man sie wie Inseln innerhalb der gewordenen Welt fortbestehen, und während die viel mächtigern Träger des neuen freien gerthums, die Städte, dem landesherrlichen Absolutismus meist zum Opfer fallen me bestanden einige Reichsbörfer fort, nicht wie die Reste der Reichsstädte durch ihre Macht, so durch ihre Unbedeutsamkeit. Die Gründe, welche für Erhaltung der vier Freien Städ Deutschen Bunde sprachen, waren für kein Reichsborf vorhanden.

Reichstag. Damit bezeichnet man in großen monarchischen Staaten bie verfußi mäßigen Busammenkunfte berjenigen Elemente, burch welche ber Regent in ber Ausübin Staatsgewalt rechtlich beschränkt ift, zu bem Bweck, um mit ber Regierung bie allgemeinel gelegenheiten zu berathen und gemeingultig zu entscheiben. Bekanntlich hat es auch in a Ländern, wenngleich manchmal unter andern Namen, Reichstage gegeben; wir werden uns

bier auf ben beutschen Reichstag beschränken muffen.

Dem beutiden Reichstag, wie er feit bem 14. und namentlich feit bem 15. Jahrbund mefentlichen fertig baftanb, maren abnliche Bilbungen in Deutschland vorangegangen, w abnildes ihm theils fur Befammtbeutichland, theils fur bie einzelnen beutiden Staaten In allen biefen Bilbungen wie in bem Reichstag felbft liegt allerbings eine und biefelbe tifce Ibee, nämlich bie, bag ber Souveran felbst nicht nur an bie Befete gebunben, fonber beren oberfter Barter fein muffe, und bag gur Gultigfeit eines Befebes beffen Ertennin Anertenntniß burch bas Bolt erforberlich fei. Infofern, aber auch nur infofern erfchein Bilbungen bem verwandt, mas wir nun Conflitutionalismus nennen, und fo mar es b moglich, bag ber englische Reichstag ober bas Barlament als Ausgangspunkt bes Conflitutionalismus betrachtet und fur benfelben ofter und mehr als vernunftig gut merben tonnte. Der hauptgrund aber, warum man ben beutiden Reichstag trot best tionellen in ihm rubenben Grundgebanfene nicht mit unferm Conftitutionalismus ver barf, liegt weder in bem ariftofratifchen Princip feiner Befegung, noch in bem Umfan Competeng, noch in ber Gelbftfucht, womit bie Reichsftanbe nur ihre eigenen Intereffen ten, benn bies alles find auch bei une mögliche Dinge, fondern barin, bag in ben Bei alten germanifchen Reiche: und hoftage bie Ausbildung und bas Berftanbnig bes Staat baubt noch viel zu gering, von bem Moment bes befinitiv entwickelten beutiden Reichen eine wirklich ftaatliche Entwidelung im Reich gar nicht mehr moglich mar. Es feblte fefte Bafis eines jeben mahren Conftitutionalismus, ein folib und organifc conftituirter und barum fonnten auch die wichtigften Beftrebungen bes Reichstags, ber feinem Befe eine feubaliftifde Confoberation war, ohne Ungeftaltung biefes Wefene felbft nicht en tionell, fonbern fie mußten immer mehr auflofend fein im Berhaltniß zum Reid. Die brudung gang analoger Beftrebungen ber Lanbftanbe in ben einzelnen Territorien burd ber Macht ber Umftanbe unterftusten Lanbesberren und infolge beffen bie allmablice Auss bes territorialen Staats machten es möglich, daß nach Auflösung bes Reichs in ben m fouveran geworbenen beutschen Staaten conftitutionelle Berfammlungen eingeführt konnten. Daß übrigens Ofterreich für seinen constitutionellen Körper die Bezeichnung l tag beibehalten bat, burfte feinen Grund nicht blos in einem Anfchlug an ben biftorife griff bes beutichen Reichstage, fonbern wol auch in einem vielleicht unflaren Gefühl baben bas Raiferreich bei ber Mannichfaltigfeit und großen Berfchiebenheit ber von ihm um Nationalitaten trop aller feiner Centralifationebeftrebungen heute noch und wol fur immer von bem alten Reiche von einer Urt Foberation hat und behalten wird als von einen gefoloffenen Ginbeiteftaat.

Bekanntlich bezeichnete man bie gefammte oberfte Regierung bes Deutschen Reichs mit fer und Reich". Der beutsche Reichstag aber, ober bas Reich im Gegensatz zum Ralfer, wa aus fammtlichen beutschen Reichstanben gebilbete große politische Corporation, beren mung die gewesen, "in allen Berathschlagungen über die Reichsgeschäfte, insonberbeit biefen

i

Dem instrumentum pacis namentlich exprimirt und bergleichen'(1), eine reichsgrund: othwendige und entscheidende Stimme zu führen.

a biefer Bestimmung war die Competenz der Reichstäude nicht gesehlich normirt, er früher keine geringere. Selbst die angegebene positive Bestimmung erscheint aber es Hauptpunkts, der Grenzen der Competenz, ebenso unbestimmt und deshalb mangele er Inhalt der meisten und wichtigsten Reichsgesehe. War kein Reichstag versammelt Zustimmung doch nothwendig, so vertrat ihn die sogenannte ordentliche Reichsbepusa aber der Reichstag seit 1663 permanent war, so gab es seitbem nur außerordente Beputationen. Übrigens war es auch gestattet, die Zustimmung des Reichstags für vollzogene Regierungshandlung nachträglich zu erholen.

eicheftanbschaft, beren wichtigftes Recht barin bestand, Sis und entweber viritim ober urie Stimme auf bem Reichstag zu führen, ruhte regelmäßig auf bem Territorium n ber Art, daß sie der jedesmal regierende Landesherr ausüben konnte. Sogenannte ten, d. h. Reichsstände ohne ein reichsständisches Territorium, zu schaffen, war seit Raifer versaffungsmäßig nicht mehr erlaubt. Die schon vor dem Bestfälischen Bries ven habenden Stimmen nannte man alte, die andern neue. Bon den den Reichsstänsenden Worrechten waren das jus soederum extraneorum und das Recht, sich colleversammeln ober auch nur circulariter untereinander in Berhandlung zu treten, dieselche mit der staatlichen Natur des Reichs am wenigsten vereint werden konnten.

ber ber Beftjälifche Friede bas Deutsche Deich in feiner hauptibee, in ber advocatia verlette und brach, jo vernichtete er auch, behufe ber Durchführung bes Princips ber per evangelifden Stanbe mit ben fatbolifden freilid notbaebrungen, bie lette Rraft detag rubenben Befammtorganisation burch bie Ginführung ber fogenannten Itio in 28 I. P. O. bestimmt nämlich Art. 5, §. 52: "In causis religionis, omnibusque allis abi status tanquam unum corpus considerari nequeunt, ut etiam Catholicis et e confessionis statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio at, non attenta votorum pluralitate." Dhne 3meifel geht biefer ben gangen bisf Stimmenmajoritat beruhenben modus ber Befdluffaffung abanbernbe Baffus nicht eligionsangelegenheiten und unzweifelhafte jura singularum statuum, fonbern auf , welche ein Theil ber Stande in feiner Eigenschaft als pars religionis für eine Anfeines corpus zu erflaren2) für gut fanb. 3) In folden Saden befchloß jebes ber Dora für fich nach Majoritat ber Stimmen. Fielen bie Befchluffe berfelben nicht überb aus, fo mar ein Befchlug bes Reichstage ohne amicabilis compositio unmoglic. itung ber Eigenschaft beiber Theile als corpora burch ben Raifer bob bie bestructive riefer auf alle Reichsangelegenheiten anwendbaren Reuerung nicht auf.

turfürstencollegium war von allen breien bas wichtigste, wie es bie größte Macht te. ) Abgesehen bavon, baß bie Aurfürsten burch Herfommen bas ausschließliche Bahl bes Reichsoberhaupts erworben hatten und sich vor ben übrigen Reichssürsten ziger Auszeichnungen erfreuten, so bilbeten sie auch in ber orbentlichen Reichsbeputassonberes Collegium, hatten auf bem Reichstag bas Recht ber Gefegesinitiative und n einigen Fällen ben ganzen Reichstag (Wahlcapitulation, Art. 3, §. 4, 20; Art. 4, 8, §. 2; Art. 11, §. 10). Ihre Zahl, aufänglich sieben (wenn ber König von Wöhseutscher), wurde nach manchen Wandlungen burch ben Reichsbeputationshauptschluß mit welchem die durch den Luneviller Frieden eingetretene Vernichtung ber Aurkims

Ilcapitulation , Art. IV , S. 1. Beftfälifches Friebensinftrument , Art. VIII , S. 2.

Delb, Spftem bes Berfaffungerechts, I, 452 fg.
1 bebenke, bag bamals alle nichtbeutschen Könige evangelischer Confession jugleich beutsche waren. Mofer, Deutsches auswärtiges Staatsrecht, S. 194 fg.

r, Bom Reichefürftenftanbe (Innebrud 1861). 5) S. Rurfarften.

men von Roln und Erier anerfannt ericheint, auf zehn gebracht. Das Rurfürstencollegiu unter bem Borfis von Rurmaing.

Das Collegium ber Fürften ober ber Reichsfürftenrath bestand aus ben übrigen rei bifden Lanbesherren, welche febr verschiebene Titel führten (g. B. Bergoge, Martgrafen grafen, Fürften, Grafen). Die innere Grundlage ber Reichefürftenwurbe ift, obne Rud ben Titel. Die vom Raifer unmittelbar verliebene Grafichaft. Spater unterfchieb me auch nur, ob ein Reichsftand, gleichviel ob geiftlicher ober weltlicher, Die fürftliche Burbe : Recht zur Führung einer Birilftimme auf bem Reichstag befag, ober ob er nur Antheil Curiatftimme batte, und nannte bie erftern Reichsfürften und bie lettern Reichsgrafen, a welches ihr perfonlicher Titel gewefen. (Gelb, a. a. D., I, 450; Bopfl, "Deutfches Staal 1, 202.) Die Angahl ber Stimmen in biefem Collegium war lange nicht feft beftimmt, nach bem Augeburger Reichstag von 1582 trat größere Bestimmtheit ein, ba man bie ftimmen, welche und wie fie auf biefem Reichstag ausgeübt worben waren, als fefte Gr annahm, mabrend augleich feit jener Beit bie fatalen Lanbertbeilungen immer feltener und durch die kaiserliche Standeberhöhung unzweiselbast die Reichoftandschaft nicht er werben konnte. Bis zum Luneviller Krieben von 1801 batte ber Reichsfürftenrath Stimmen, von benen 94 Biril: und 6 Curiatftimmen waren. Sammtliche bunbert 6 waren in zwei Bante, in die geiftliche und weltliche Bant und zwar in ber Art getheilt, ! ber geiftlichen Bant 6) 35 Biril: und 2 Curiatftimmen (nämlich bie ber fogenannten f iden und rheinischen Bralatenbant), auf ber weltlichen Bant bagegen 59 Biril= unb 41 ftimmen flettere befagen bie Grafen und hiegen bie wetterauifche, fowabifche, frantifche weftfälische 8) Grafenbant], fagen. 9) Das Directorium biefes Collegiums hatten alte Ofterreich und Salzburg. Die Stimmenmajorität im Reichefürstenrath mar fruber ber Ratholifen. Durch ben Luneviller Brieben aber erlangten bie Broteftanten biefe Die

Die Reichstädte ober die kaiserlichen, freien, b. h. nicht unter die Landeshoheit eines fürften gebrachten Städte erschienen zwar schon früh durch eigene Bevollmächtigte (a nuntii) auf den Reichstagen, nachweisbar zuerst unter Geinrich VII. (Albert, "Argent 1309"). Allein ihre Reichstandschaft blieb ohne reichsgesehliche Anerkennung ("Rechtsgeschichte", 474), die sie deuselben durch den Westzilischen Frieden (Art. 8, 3 drücklich zugestanden wurde. Ubrigens ist es in Erwägung des schon früher und best dem 17. Jahrhundert sinkenden Glanzes der Städte 10) und der wachsenden landes Gewalt, sowie in fernerer Erwägung der Unerheblichkeit des Botums der Städte bei stimmung der beiden ersten Collegien leicht einzusehen, daß die Bedeutung der Reicht Glieder des Reichstags nur eine untergeordnete sein konnte. Auch waren sie bei gewisse z. B. bei Aufnahme von Reichständen in den Reichssürstenrath u. s. w. (Jöpst a. a. D., von der Abstimmung ausgeschlossen.

Das Collegium ber Reichsstädte, in welchem zufolge bes Reichsbeputationshaus von 1803 nur noch sechs Städte 11) verblieben waren, zählte vor bem Luneviller 51 Städte. Die Stadt selbst war Reichsstand und wurde auf dem Reichstag durch ihn gistrat vertreten. Auch dieses Collegium zersiel in Banke, und zwar in zwei, in die der schen 12) und rheinischen Städte. 13) Dirigirt wurde es immer von derzenigen Stadt, in der Reichstag seinen Sie hatte, also seit 1663 von Regensburg.

18) Koln, Aachen, Lubed, Worms, Speier, Frankfurt a. D., Goelar, Bremen, Sambutg, bauben Martingen, Dartmund, Friedbarg, Builar

haufen, Dorbhaufen , Dortmund , Friedberg , Beglar .

<sup>6)</sup> Auf dieser Banf saßen aber auch Österreich und Burgund. S. Butter, Inst., §. 91. 7) Seit 1641.

<sup>9)</sup> Das Stimmschema nach ben Buftanben vor bem Luneviller Frieben und ein anderes schema, wie es ber Reichsbeputationshauptschluß aufstellte, ber Kaiser aber nicht ratificite, f. L. Deutsches Staatsrecht, §§. 76, 77. Uber die sogenannten Alternationen ebendaselbe §. 78. Gin über die Jusammensehung des ganzen Reichstags im Jahre 1792 gibt Maurenbrecher, Deutsche recht, S. 487.

<sup>10)</sup> Bopfi, Rechtegefchichte, S. 503. Balter, Deutsche Rechtegeschichte, \$5. 242 und 261.

<sup>11)</sup> Augeburg, Lubed, Rurnberg, Frankfurt, Bremen und hamburg.
12) Regeneburg, Augeburg, Rurnberg, Ulm, Colingen, Rentlingen, Rorblingen, Rochenbur

berach, Bauenburg, Schringen, Heitingen, Kentlingen, Rothlingen, Rothlingen, Bocheilingen, Schriftefpa berach, Ravensburg, Schweil, Aberlingen, Beilbronn, Geminingen, Lindau, Dünfelefpa berach, Ravensburg, Schweinfurt, Kempten, Windsheim, Raufbeuern, Weil, Bangen, Jin, I borf, Offenburg, Leutfirchen, Wimpfen, Weißenburg im Nordgau, Giengen, Gengenbach, Jell am merbach, Buchhorn, Alen, Buchau, Bopfingen, in Summa 37.

techt, ben Reichstag zu berufen, ftand nur bem Raifer zu. Abgesehen von ben obens besondern Selbstversammlungs und Berhandlungsrechten, welche übrigens nie einen zu Stande bringen oder ersehen konnten, vermochten die Reichstände ohne oder gegen i des Kaifers nie fich zu einer versaffungsmäßigen Thätigkeit zu versammeln, und die, welche die Beschlüffe des jungften Reichstags und die Wahlcapitulation Art. 13, Kaifer seiten, sind wegen der Bermanentwerdung jenes Reichstags nicht praktisch

rufene und versammelte Reichstag konnte aber auch versassungsmäßig nicht ohne ben Thätigkeit treten, resp. verbleiben. Früher war ber Kaiser personlich am Reichstag ind eröffnete und schloß ihn. Später, seit 1663, als die Reichskände den Reichstag in Berson bezogen, sondern nur durch Gesandte beschieten, ließ er sich durch einen n kaiserlichen Principalcommissar und durch den Concommissar vertreten. Damit Glend der "mangelnden Instructionen", des grenzenlosesten Etikettenwesens und des en fremden, namentlich französischen Einflusses.

e der geschilderten Competenz des Reichstags unterschied man in Bezug auf die Auss-Reichsstaatsgewalt jura comitialia, d. h. diejenigen Reichstag abhing, und jura reser-Ausübung dem Raiser zustand. Allein auch zur Ausübung der letztern bedurfte er Ikens der Zustimmung der Rurfürsten (daher jura reservata limitata), und was int freien Willensbestimmung übrigblieb (jura reservata illimitata), war kaum ein er Macht. Unter diesen Umständen und nach dem Wortlaut des Westsälischen Frie-8, §. 2, und der Wahlcapitulation Art. 4, §. 1, erklärt es sich, daß die Streitstrage, o für oder gegen die Beschränkung der kaiserlichen Gewalt zu präsumiren sei, zum er Freiheit des Kaisers entschieden werden mußte. (Held, a. a. D., I, 442.)

oldene Bulle, der Westfälische und der Luneviller Friede bezeichnen die Sauptstadien leiblichen Untergangs des Deutschen Reichs. Man hat die Ausbebung des Deutschen Reichs. Man hat die Ausbebung des Deutschen Jahre 1806 einen widerrechtlichen Act gescholten und schon auf dem Wiener Congres, m Jahre 1848 und seither die Wiedererrichtung des Reichs gleichsam als eine Sache ität hingestellt, wie sehr man auch im übrigen gegen das Legitimitätsprincip zu Felden war denn der fragliche Act des Jahres 1806 eine Aushebung irgendeines wirklichen Lag nicht, zu allem Überstuß, der Rheinbund mit seinen unabänderlichen Jerzund Schöpfungen in Mitte? Die Abdicationsacte des Kaisers Franz ist in der That res als die Erklärung, den Sisphusstein des Kaiserthums nicht länger wälzen zu er ihn selbst unsehlbar zermalmt hätte, die Erklärung, daß er allein nicht mehr im persönlicher Träger einer Gesamntmacht zu sein, die längst schon nicht mehr bestand

ratsächlich nach allen Winden unwiederbringlich auseinandergestoben war. 14) och hatte es schier tausend Jahre erfordert, dis die Idee des Reichs dis auf den letten laste, und diese Thatsache allein genügt zu dem Beweis, das diese Idee, selbst nach wobisication infolge der Reformation, nicht nur einen unzerstörbaren Grund in n Nation, sondern auch in der gesammten europäischen Eristenz besitze. Deutschland sichen Bölkern nicht nothwendiger als Europa der Welt. Deshalb braucht man aber n eine Reconstituirung des Reichs zu denken. Der Fortschritt weist nie auf eine besundene frühere Daseinssorm zurück, sondern stets vorwärts. Mag man auch eine rm Deutschlands, wie sehr sie sich von dem weiland heiligen Römischen Reich deuten unterscheide, Reich nennen, das Deutsche Reich wird nie wiedererstehen, und schon is an dasselbe, wenngleich nur in der Bezeichnung "Reich", könnte seine besondern wie Gefahren haben.

ei aber, wie ihm wolle! Das Reich war immer eine glanzende nationale Einheitswas wir ihm in Beziehung auf den schwachen Inhalt vorwerfen können, das war n Theil unsere eigene Schuld. Dagegen danken wir ihm ewig die Freiheit von un-Gentralisation, die reichste und mannichsaltigste individuelle Entwickelung und, bei Schwäche, doch immer einen gewissen Schutz gegen die absolute Willkur der Landesas Reich gehört in die organische Entwickelungsgeschichte unserer Nation, und wenn ner wahrhaft organischen, d. h. freien und doch starken nationalen Einheit gelangen,

b, Spftem, I, 246, 463 fg.; II, 99, Rote 1 und 295. Frobel, Politif, II, 281 fg. lexifon. XII.

bann banken wir bem Reich nicht fowol die Einheit als die Freiheit. Die Gerstellung der E heit in der Freiheit ist die große Aufgabe unserer Beit, unserer Generationen. Fremder Einf in Berbindung mit deutschem Sondergeist scheint und durch die Schöpfung des Wiener Greffes von diesem Biel weit abgeführt zu haben. Allein es scheint nur so. Mit dem Bach des Bewußtseins unserer Ausgabe wird der fremde Einfluß seine Macht verlieren, jede die E heit gesährdende Sonderbestrebung wird selbst den Einheitsgedanken nähren, und wenn wich zu den rechten Mitteln entschlossen haben wird 15), dann muß auch die Überzeugung entsteh daß, was das Reich zerstörte, eine wesentliche Krast war und ist für den organischen Ausbau beutschen Nation.

Religiose und firchliche Bewegungen ber Gegenwart. (Allgemeine Chare terifitf; Reaction; Fortschritt.) Wollen wir unsere religiosen Zeitbewegungen char terifiren und motiviren, so muffen wir die beiben Factoren ins Auge fassen, deren Verfakt zueinander alle Bewegung auf religiosem Gebiet erzeugt und bedingt. Diese beiden Facto sind: Tradition und Zeitbewußtsein. Zede Religion knupft sich an bestimmte historische De sie bilden das Stadile in ihr, das Bleibende, was der Gemeinschaft als Richtschur dient, wen Zusammenhang zwischen dem Zeht einer Kirche und ihrem Ursprung erhält. Das ift Tradition. Das Zeitbewußtsein dagegen ist das Resultat einer völlig ungehemmten Bewegund Entwicklung; es ift seinem Wesen nach etwas durchaus Flussiges, Bewegliches. Diese bed Vactoren treten daber miteinander in einen gewissen Widerspruch. Und dieser Widersprieße Friction, dieses Suchen nach hersellung des Gleichgewichts ist Ursprung und Bedings

unferer religiöfen Bewegung.

Die trabitionelle Rirche, wie fie mitten in ber neuen Welt fteht, tragt noch ganglich ben ( früherer Sabrbunberte in fic. Gie bentt noch nach beu logischen Bramiffen ibrer Urivrung als ob es im Denten und im Auffaffen ber Dinge teinen Fortidritt gabe, bat fie noch biefe Borftellungen von Gott und ber Belt, wie vor Gunberten von Jahren; fle hat immer us unvolltommene Borftellungeweife, ale ob jebe außerorbentliche Birtung magifche, übern liche Bebingungen voraussette, alfo eine burchaus findliche, noch finnliche Borftellungi Sie ftellt ein menfcliches Ibeal auf, welches noch burchaus einfeitig, bisharmonifch, unvel ift. ein burd Afcefe und Gehorfam gleichfam zerquetfctes Menfchenbilb, wie bie tatholifde ein ichwarmerifc religiofes, weltfluchtiges, wie ber pietiftifche, ein burch eine robe Berfi gucht flumpfee Menfchenbilb, wie ber orthoboxe Broteftantismus. Diefen Geift, biefe 8 lungswelfe verfloffener Jahrhunderte hat die Rirche fanctionirt und behauptet fie als die berechtigte und bietet alles auf, fle unferer Beit zu octroviren. Und wie gang anbere, wie vollenbeter ift ber Beift unserer Zeitbilbung! Ginftmale mar bie Weltbilbung unter ber munbicaft ber Rirde, ale bie Rirde bie queichliefliche Befigerin aller geiftigen Guter mar fich baburd zur natürlichen Mutter bes geiftigen Lebens machte. Aber bie Beit brebte bas haltniß um; bie Rirche blieb ftabil, bie weltliche Cultur entwidelte fich mit aller Energie gewann ben Borrang. Es war befonbere in ber zweiten Galfte bes vorigen Jahrhunbert, in Deutschland in üppigfter Pract eine geiftige Blute auffcog, bie burch ihre Fulle imper gegen welche ber geiftige Gehalt ber Rirche fehr armfelig abstach. Und biefe geiftige Blute 1 von Jahrzehnt zu Jahrzehnt; eine großartige Literatur öffnete ein reiches Gemutheleben; geniale Philosophie erzeugte eine Fulle nie geahnter Ibeen; alle Wiffenschaften, mit Grad bearbeitet, gemahrten immer neue, größere Gefichtefreise bes Biffene und Nachbentens. I famen große politifche Bewegungen, welche alle Rerven bes geiftigen Lebens anregten spannten, wie die Erhebung im Jahre 1813, wie die Sturmjahre von 1848 und 1849. biefer Beife reifte außerhalb ber Rirche ein Gulturleben, welches mit bem fabilen Beift Rirche im foreienbften Contraft ftanb. Gier erwachte ein Menfcheitsibeal, gegen welches abgeblaßte, vermagerte Menfchenibeal ber Rirche weithin gurudtreten mußte. Es war natut bag biefe neue Bilbung fich weigerte, noch langer unter ber Bormunbicaft ber antifen Rirde bleiben, baf fie von einem Gelbfigefühl erfüllt wurde und je langer je mehr von ber Ri ganglich gurudwich. Batte boch biefe gebilbete Welt burch ihre Poeffe ben Begriff einer Gemi fulle erhalten, gegen welche bie firchliche Afcefe und Beltflucht buffer abftach. Satte fie bod i ihrer Biffenicaft einen Gebantenreichthum gefcopft, ber fic mit ber altbactenen, befcrad Orthoboxie ichlechthin nicht mehr vertrug. Die Bilbung unferer Beit bat mit Ginem Borte! Begriff ber humanitat aufgestellt, einen Begriff, ber mit ber firchlichen Moral und Religionitt

<sup>15)</sup> Belb, Deutschland, bie beutschen Grogmachte und ber Deutsche Bund (Burgburg 1864), C.57

inbliden Biberfpruch treten mußte. Gin Conflict mar unvermeiblich; und es gab hier nur ne Alternative: entweber mußte fich bie Rirche fur ble Bilbung ber Beit erschließen, fie als riftlich fanctioniren, ober es gab eine unbeilvolle Trennung.

Beides fieht nun vor Augen in unfern religiofen Bewegungen, einerfeits Trennung von ber iche, wo irgend Gefahr ift, bag fie ihre reactionaren Tendengen aubringen konnte, andererfeits waltsames Aufbrechen ber Rirche fur die Bilbung ber Beit.

Die Trennung von ber Kirche zeigt fich beim einzelnen als Indisperentismus. Wenige find Stande, das echt Religiose aus der falschen Schale loszuschälen. Wenn sie die gegebene Kirche Schwachheit sehen, so verzweiseln sie überhaupt an der Religion. Besonders in den Zeiten an den Orten der Reaction ist der Indisperentismus mächtig, wenn die Kirche in bureausischer Wachtülle sich auszuzwängen sucht, wenn für das Regen des religiösen Bolksgeistes sein Raum mehr übrigbleibt. Da natürlich mußte ein Abscheu in der gebildeten Welt erzen, da kann man für eine Kirche, die in unserer Zeit so armselig dasteht und sich doch so breit wichtig macht, nur ein mittleidiges Lächeln haben; da ist es kein Wunder, wenn die Kirchen werden. Wenn alle Sonntage die todte Orthodorie gepredigt wird, da hält sich natürlich ber etwas Bessers und Schöneres kennt, vom Gottesdienste fern. Da ist es kein Wunder, wein großer Theil religiös verkümmert, wenn der Materialismus gewaltig überhandgesen hat. Der religiöse Indisserentismus, der so oft als ein Charakteristikun unserer Zeit sinet wird, hat seinen Ursprung größtentheils in dieser Disharmonie zwischen Kirche und sibung.

fine weitere Folge bieser Disharmonie ift bas burch alle Kreife bes staatlichen Lebens fich traziehende Streben unserer Zeit nach Scheidung von dem Rechtsgebiet der Kirche. Wo vitifche Reaction fich mit der Rirche verbindet, ba ift natürlich diefe Scheibung verpont; befto größer ift auch die Trennung der einzelnen von der Kirche, der Indifferentismus. **ber** ein Staatoleben sich auf moderne Rechtsgrundfäße gründet, wo also das Zeitbewußtsein ollen Geltung kommt, ba tritt auch fogleich bie Lofung auf: Trennung bes Staats von Arde. Dan verpont jede Bermischung beiber Gebiete, man fucht einen rechtlichen Damm ben ihnen zu ziehen, alles, was ins Bereich bes ftaatlichen Lebens gehort, sucht man vor ber Thaft ber Rirche zu fougen; es wird ihr ber materielle, ber polizeiliche Schut bes Staats tt, es wird ihr bie Berrichaft über Unterricht und Erziehung entzogen, wenigstens ihr auslider Ginfluß, es wird bie Che von ben firchlichen Befegen erimirt und fle rechtlich bem t zugewiefen. Es läßt fich nicht leugnen, bag in biefem confequenten Streben nach Trenvon ber Kirche ein gewiffes Mistrauen gegen lettere euthalten ift. Der Ctaat will feinen en Culturicat, feine Bilbungsibeale vor ber Ginfeitigfeit, vor ber reactionaren Gewalt Rirde, Die für jene seine Guter keinen Sinn hat und fogar auf ihre Zerftorung ausgeht, ten. Es läßt fich nicht leugnen, bag barin bie Entfrembung bes mobernen Boltsgeiftes von trabitionellen Rirchenthum verborgen liegt. Daffelbe, mas beim einzelnen Inbifferen= **us** erzeugt, ruft im Großen bes Staatslebens bas Drangen nach rechtlicher Scheibung ber ete bervor.

tritt une alfo vor allem ale beutliches Charafteristifum unsere religiosen Lebene bie tigung gegen bie trabitionelle Rirche entgegen. Dies tann aber burchaus nicht als eine Abing gegen das Religibic überhaupt, gegen jede Rirche betrachtet werden; vielmehr ift auch egenwärtigen Zeithewußtsein, wenn es sich auch ber trabitionellen Kirche fremb fühlt, Bies Beburfniß. Und noch mehr: biefes religiofe Beburfniß tann auch nicht in fich felbft es muß arbeiten, fich gur Geltung zu bringen, es muß nothwendig barauf binarbeiten, ate Rirchenwesen zu zersprengen, sich ein neues, völlig entsprechendes firchliches Gemeinan bilben. Daraus entspringt ein bewegtes Leben auf religiofen Gebiet, und unsere Zeit baffelbe in größter Mannichfaltigfeit bar. Es ist aber zugleich flar, bag ber Charakter preligiofen Rampfes barin bestehen muß, bağ bas moderne Boltsbewußtsein bie Schranten ten Rirchenthums zu durchbrechen fucht, um an feine Stelle ein neues zu feten. Da zugleich eiftliche Stand ber Bertreter und Kämpfer ber Tradition ift, fo ftellt fic der Kampf beter noch ale ein Rampf bar zwifchen Geiftlichfeitefirche und Bolfefirche. Es ift ein Ringen ie Soluffel bes himmelreichs, ob fie einem privilegirten Stanbe ober bem Bolf angehören; Befes fich in ein veraltetes Schema einzwängen laffe, ober ob es fich felbft aus ber Bulle k Cultur, in Sarmonie mit ber gefammten Bilbung ber Neuzeit eine neue Gemein= foaffe.

29\*

Dag biefer Rampf fein unbebeutenber ift, leuchtet auf ben erften Blid ein. Es hant um ein Brincip, bas ausschlichliche Entscheidung verlangt, ein unerbittliches Entweber Schon lange eigentlich besteht ber beschriebene Gegensat ber Trabition und bes Beitbemuß allein letteres war noch niemals zu einer folden Intensität, zu einer folden felbstber Rlarbeit gelangt wie in ber Begenwart. Gewaltige Rampfe, welche Die Nation burchzufe hatte, besonders auch die Sturme bes Jahres 1848, hatten in ihr diefes religiofe Selbftb fein gewedt und erftartt. Die Begenfage murben ehebem burch gegenfeitiges unver Nachgeben verwischt, verbedt. Allein mit bem Erwachen bes fich emancipirenben Bolli werben bie Begenfage aufe augerfte gefpannt. Die Spannung ber Begenfage ift Chara unferer Beit. Bir leben in ber Beit bes Brincips, ber Confequeng, Jebe Richtung pro aufe bestimmtefte und flarfte aus, mit Concessionen ift es zu Ende. Die reactionaren Be ftellen ibre außerften Forberungen, fie fonnen baran nichts fomachen, jede Inconsequenz von ber Welt ber Gegenwart verbobnt; oft gelingt es ihnen noch, aber ficherlich nur ve gebenb. Die lichten Machte bes Bolkegeiftes find fo gewaltig, bag bie alten Brefchen fie mehr halten konnen, und je mehr Siege er erringt, besto mehr wird er erstarken, besto meiner wirb er erwachen. Wir leben baber in einer bebeutungevollen Epoche. Es arbe eine firchliche Rrifis vor, beren Enbrefultat freilich noch in einiger Ferne liegt, beren 9 aber je langer je mehr fichtbar wirb: eine Bufunftefirche, gebaut auf ber Gultur unfer welche bem humanitätsibeal, welches icon jest in ber mobernen Bilbung enthalten lu frifde Lebensfarbe gefunder, unmittelbar aus Chriftus, bem Berrn, als bem vollendeten fliefenber Religiofitat mittbeilt.

Wir können biefe religiöfen Bewegungen in ber gebrängten Weife, wie fie uns hier gift, nicht übersichtlicher geben, als wenn wir zuerft bie stabilen, reactionaren Mächte, ben r nären Protestantismus und ben reactionaren Katholicismus in ihrem Wefen und Treiben schilbern und alsbann die Reihe der Kämpfe vorführen, welche ber Volksgeist zur Durcht iener Mächte gestritten hat.

I. Reactionar=firchliche Ericheinungen. 1) Bietismus. Der Bietis eine eigenthumliche Richtung, bie auf religiofent Gebiet nicht zu unterschäten ift. burfen fagen: er ift eine ber intenfloften Rrafte in ber religiofen Bewegung. Bas 🛋 Wesen bieser Richtung betrifft, so ift es psychologisch nicht schwer zu erklären. Die Ri bat bie Aufgabe, vermoge ber Gottesibee ben Menichen fittlich zu machen, b. b. ibn i rechtes Berhaltniß zu Belt und Leben zu fegen. Bei biefem geiftigen Broceg fonnen mi zwei Borgange voneinander unterfcheiben. Der erfte wird ein negativer fein; bag wi unfittliche, felbftfuctige, finnliche Berhaltniß, in welchem wir zu ber Belt und ihren 6 fteben, querft einmal auflofen; bag wir und einzig allein in bie Bottebibee gleichfam ; gieben; alfo eine gemiffe Beltichen und Beltflucht. Das ift nun aber ein bloger Uber Nachbem wir uns aus bem unfittlichen Busammenhang mit ber Belt (ber Sabsucht, Ch Eitelfeit, Sinnlichfeit) losgeloft haben, follen wir nun nicht in ber Burudgezogenheit b follen wir nicht in ber Gottesibee ruben bleiben, fonbern mit ihr ins Leben binaus fle gum Mittelpuntt bes Lebens machen, baffelbe mit ihr erfullen und vergeiftigen. Das bie fittliche Bollenbung. Die erfte von biefen beiben Benbungen bes religibfen Lebens if bie pietiftifc. Zeber religiofe Denfc muß barum eigentlich feine pietiftifcen Berioben ! machen. Benn nun aber jene Durchgangsveriode jur volligen Lebenerichtung wird, went bewußt in jener einseitigen Richtung beharrt und fie für die normale anfleht, bann entflet was wir im Leben Bietismus nennen. Es ift eine einseitige Art von Frommigkeit, ein abwenden von ber Belt und allem, mas fie in fich tragt, fei es nun icon ober nicht fon gefühlemäßiges Sich-auf-Gott-werfen; bas ganze Leben ziehen und bestimmen laffen von 1 einseitigen religiosen Buge. Die Richtung ift so alt wie bie Kirche. Die ersten 15. bunderte, besondere die erften berfelben, erfannten eine andere Frommigfeit gar nicht an; flammt z. B. bas ganze Rlofter: und Ginfieblerleben mit feinen wunderlichen Erfcheins In ber evangelischen Kirche trat ber eigentliche Bietismus erst im 17.Jahrhundert auf. 🕏 Jafob Spener (geft. 1705), August Bermann France (geft. 1727) gelten als Grunder Richtung. Der Bietismus war einst eine unglaublich wohlthätige Reaction gegen eim ftarrten Orthodoxismus, diefes Drachengift für alles religiöfe Leben. Der Bietismus to noch nicht in ben scharfen Contrast mit bem übrigen Leben wie heutzutage. Er war b noch bie wirflich berechtigte Form bes Chriftenthums. Derfelbe lebte fort in ber Brubetem er besonbers in der Berschilickleit des Grafen Zinzendorf (gest. 1760) markit, oft

is schon in Exaltirtheit ausartend. Ein ganz anderes Aussehen hat nun aber ber Bietismus serer Tage angenommen. Heute tritt er natürlich mit bem ganzen Beitgeist, ber ihm nur ber Beist bes Satans erscheint, in ben greuften Wiberspruch; er ist ein hemmischuh unserer nich gar mit bem hierarchenthum und bem thoboxismus verbundet, hat er bei den Beitgenoffen meist allen Credit verloren.

Die Ginseitigkeit der Richtung ift es nun, was den Bietismus vor allem als Erscheinung in t Belt zu einer höchst misgestalteten Erscheinung macht. Seiner ausgeprägten Einseitigkeit fann er für irgendetwas anderes als das Religiöse keinen Sinn und kein Herz haben. wettliche Leben in seiner Größe und Schönheit, Runst und Wissenschaft, Staatsleben, beitliche Bestrebungen, Regsamkeit des großen Volkslebens sind ihm Gegenstände des Missens. Angstlich betrachtet er die edelste und religiös unschuldigste Bewegung; nie ist er dabei; beobachtet er eine reservirte Haltung. Wir sahen dies in der großen patriotischen Bewegung bas Recht des nordischen Bruderstammes; während man die Bewegung allgemein für eine ige Sache ansah, stüfterte der Vietismus in größter Ängstlichkeit: daß sich doch ja die Kirche thineinmische! und bekrittelte jedes kirchliche Lebenszeichen, das eine patriotische Farbe trug. Uihm nun aber erst eine Erscheinung in den Weg, die von kern seiner einseitigen Frömmigswiderzulausen scheint, da erhebt er sich mit einem Haß, der zur verbissensten Leibenschaft kigert, und seine Wuth ist hier so blind, daß ein Streiten unmöglich ist; denn die Vernunstenen gelten nicht, ie vernünstiger sie sind, besto mehr sind sie vom Teusel.

be gelten nicht, je vernünftiger fie find, besto mehr find fie vom Teufel. Der gleichmäßige Gegenfaß gegen bas weltliche Leben gibt bem Bietismus einen Charakter bolibaritat und ber Abgefoloffenheit. Unter fich bilben bie Bietiften eine enggefoloffene inschaft ohne irgenbeine formliche Organisation. Die Interessen bes einzelnen find bie reffen aller. Ein reger Berkebr, welcher besonders auch durch eine ausgebehnte Gaftfreund= unterftugt ift, häufige Berfammlungen, rege Correspondenzen erhalten bas Bewußtsein gleichen Beiftebrichtung. Je inniger fie unter fich verknupft find, befto abftogenber find fie Die, welche außerhalb ihres Rreifes fteben. Im Bertehr mit ben "Rinbern biefer Belt" Re entweber vorsichtig zurudhaltenb, ober, wenn fie auf ben religiofen Boben mit ihnen men, find fie unwiderftehliche Brofelytenmacher; fie laffen fic dabei alle Schmach bes Burudse gefallen, benn es gefdicht ja "um bes herrn willen". Eine andere Frommigfeit außer brigen tennen fie folechthin nicht. Ja, diejenigen, welche Religiosität besiten, nur nicht bie e, find ihnen eigentlich noch widerlicher als die völlig Ungläubigen, weil der verdammende in feinem Strom unangenehm gehemmt wirb. Ihre Ginfeitigfeit ift bier fchlechthinige utbfamteit. Man barf von einem Bietiften feine Dulbfamteit verlangen ; benn feine From= rit ift eben Unbulbfamteit. Belingt es baber bem Bietismus, zur Berrichaft zu gelangen, fo : er feine Grenzen fur feine Berrichfucht mehr; ba weiß er feine Begner mit ben materiellften Ein zu peinigen, um bie abfolute Beltung feiner Richtung ine Bert zu fegen.

Beben wir nun ben Bewegungen bes vietiftifchen Gefühlslebens etwas nach, fo finben wir rin genau gezeichnetes Geprage. Der frampfhafte Bug aus ber Belt zu Gott, welcher ben mus tennzeichnet, forbert ben ftrengften, gefpannteften Gegenfas, aus welchem jene Beung auf Bott wie aus einem gespannten Bogen losfahrt. Diefer Begenfat finbet fich nun feits im Gefühl ber größten Sunbhaftigfeit, anbererfeits im Gefühl ber erbarmenben be Gottes. Sunbe und Gnabe im gespannteften Gegensat find die bewegenden Momente Retismus. Daß dieser Gegensat im Stande ift, ein aufgeregtes Gefühlsleben zu erzeugen, ir; aber auch ebenfo flar ift es, bag es auch nur ein erregtes Gefühlsleben fein tann, bag ittiche Wille dabei erfchlaffen, die Thatfraft erlahmen muß. Gunbengefühl und Gnaben= M find fo innig verwandt, ja Eins, daß es immer etwas wunderbar Suges ift, fich in bie feiner Sunbe zu versenken. Je größer bie Sunbe, besto größer die Gnabe. Die Folge ist, ie Sunbengefühle oft der Gegenstand eines kindischen Spielens und Tändelns werben, aß ein fittlicher Rampf, bes eigenen Unvermogens halber, unbentbar ift. Das Sichziehen= s von der Gnade ist der Grundton des pietistischen Gefühls. Za, selbst nichts thun, immer efften Gefühl bes eigenen Unvermogens ichmachten, fich ganz überftromen und bebeden pon ber Onabe, biefe Richtung gibt bem Bietismus etwas Quietiftifches. Gier wirb er **hg träumen**der Seelenschlaf. Natürlich find diese Gefühle sentimentalster Art; besonders die **chungen zu** dem, von dem die Gnade ausgeht, d. h. Zesus, find von spielender Gefühligkeit. s ale bas Lammlein, Jefu Blut und Jefu Bunben find Gegenstände ber erregteften Phan-Sa, es tritt häufig noch ein Factor hierzu herein, welcher jener Gefühligkeit noch einen stern Somelz verleihen muß: Die Sinnlichkeit. Da ber Mangel an sittlicher Araftanftrengung gerade dieser Seite des menschlichen Wesens viele Concessionen macht, so ist es nicht benkbar, als daß jene Passivität der Seelenrichtung, die allerdings auch schon an sich etwa wandtes mit der Sinnlichseit hat, von letzterer zu einem absonderlichen heiligesteischlichen C durchwebt wird. Wir wollen abseben von den Ausschweifungen einzelner pietistischer V wie der sogenannten königsberger Mucker, der Sekte des Lutheraners Stephan zu Oresder allein sehr häufig und aus vielen pietistischen Gesangbüchern zu constatiren ist die Aussiche zu Zesus und untereinander als einer durchaus sinnlichen Liebe. Das Bild v Hochzeit, der Gebrauch des hohenliedes geben dem letztbezeichneten Zuge Raum genug.

Die Betebrung gefchiebt mit einer Rataftrophe; es ift in ber Regel ein gewaltfam "bie Ghabe fommt zum Durchbruch". Gin Bietift weiß gewöhnlich genau bie Bu= und Iln feiner Befehrung zu erzählen; er legt in bie Erinnerung baran ein besonderes Berg Auch babei treten bie finnlichen Borftellungen wieber in ben Borbergrund. "Es mut foutteln", meinte ber Burtemberger Schaufler. Der "Durchbruch" ift baufig zugle forverlichen Convulfionen verbunden. Gin Grempel bafur fei ber befannte Borgang im felber Baifenhaufe. Es follten gwar bier teine Betehrungen fein, fonbern Ermedung besonderes Sichregen des Geiftes; allein die außere Erscheinung ift Dieselbe wie die methol Befebrung. Bom 6. bis gum 13. Jan. bes Jahres 1861 fanben infolge einer von Engla erfolgten Anordnung Gebeteversammlungen im elberfelber Baifenhause ftatt. Infolge murben junachft einzelne, bann 60-70 größtentheils unmunbige Rinber von Krampf Convulfionen befallen; fie fdrien, tobten, fonnten felbft bei Nacht nicht zur Rube fommer ten fich in ben Bangen und Rellern auf, um burch Singen und Beten "ben Satan fich balten". Dft traten Erichlaffungen ein, jobag manche eine Beit lang ber Sprache völlig ! maren. Bebniabrige Angben ftanben in ben Berfammlungen auf und beteten, wie ber D ber Anftalt fich ausbrudt "fo inbrunftig und fcriftgemäß, bag es allen burch bie Seele Das alles gefcah mit Wiffen und Bewundern bes Directors Grafe und bes Borfteberi welche barin "Erwedungen" faben. Der Stadtrath entließ naturlich augenblidlich biefe Bo Die Kreisspnobe aber proteftirte gegen biesen Beschlug bes Stadtrathe, weil berfelbe nic fei, folde religiofe Bewegungen zu beurtheilen. Wie fehr er aber bazu fahig mar, bas bas Refultat ber gerichtlichen Unterfuchungen. Gier ftellte fich alebalb beraus, bag bie & von mehr ale ber Balfte ber Rinber erheuchelt maren. Darunter maren alle bie, bie bei auffallende Ericeinungen an ben Tag legten. Die Untersuchung ergab, bag methobifd a Rinber eingewirft murbe; fo fant man in ben Betten ber Rinber Tractate, welche irifd ameritanifde Erwedungen barftellten, und viele Rinder befannten auch offen, bag fi nachahmen wollten. — Ift ber Procef bes Durchbruchs glücklich vorüber, bann befindet Glaubige im fichern Stande ber Gnade. Davon hat er nun auch ein volles Bewußtfein stolzem Lächeln betrachtet er seine eigene Frommigkeit, von oben herab bemitleibet ober verl er bie Rinber ber Belt. Es bezeichnet bies auch wieber eine befannte, auffallenbe Se Bietismus, nach welcher man ihn nicht mit Unrecht mit bem Pharifaismus zusamm Derfelbe geiftliche hochmuth, biefelbe Berachtung anderer, biefelbe Berbammungeful ba fpricht: "Berr, ich bante bir, bag ich nicht bin, wie andere Leute", zeichnet ben mo "Pharifaer" aus, wie ben antifen.

Trop aller diefer Einfeitigkeiten kann man übrigens bem Bietismus bas Reueni verfagen, bag er bas driftliche Ibeal wirklich zu erftreben fucht. Er zeichnet fich babur vortheilhaft vor dem Indifferentismus aus. Er ift wirklich von ber religiofen Ibee vollte erfüllt, und fucht biefelbe nicht blos im Gefühl, fondern auch in feinem gangen Leben ! bie geringste Fafer besselben zu realistren. Sein häusliches wie berufliches Leben, seine fein Berfehr, alles bies tragt ben beftimmten Stempel feines religiofen Bewußtseine. nenswerth find bie Berfe feiner frommen Liebe. Schon Frande hat Bewunderungswi in Balle geleiftet. Aber auch ber beutige Bietismus legt, mas driftliches Bereinswefer ftalten ber Liebe und Barmbergigfeit, Berbreitung ber Beiligen Schrift, innere und Miffion betrifft, eine Rubrigfeit und Opferwilligfeit an ben Tag, von ber bie freiere n Richtung noch viel lernen fonnte. Übrigens fo großartig biefe Berte finb, fie tragen be ben eigenthumlich einseitigen Charafter ihrer Schopfer. Inebefondere gestaltet fich bie ! weise als eine burchaus manierirte. Es gibt eine pietiftifche Schablone, welche fich bis a Minutiofefte ausbehnt. Die Unterhaltung ber Bietiften hat fich jum Gebrauch befti Bhrafen ausgeprägt; fie tehren bei jebem wieber; feine Manieren bis auf Dienenfpi Bewegung find ftereotop; felbft die Tracht bat fich oftmals pietistisch farben muffen. Bon

bes Bekehrungswerkes aus. Er sucht die Seelen gewaltsam zu erbrechen und Bußconvulstom in ihnen zu erzeugen. Seiner Aufgabe nach ist der Methodismus Missionskirche. Er ift be eigentliche Vater der innern Mission und ist darin am meisten thätig. Gegen die Staatstint tritt er nicht gerade seindselig auf; merkwürdig aber ist die hierarchische Färbung seiner eigem Versassung.

Berfen wir nun einen Blid auf die Berfe, welche biejenige religible Richtung hervorbring bie wir fclechthin mit dem Ausbrud, "pietiftische Richtung" bezeichneten, so werden wir nach i eigenen Terminologie dieser Richtung bieselbe nach ihren zwei Seiten hin mit den Ausbrud

bezeichnen fonnen: 1) innere, 2) außere Diffion.

Die innere Mission. Es murbe foon fruber barauf aufmertfam gemacht, bag ber Bietiem fich als Rirche in ber Rirche betrachtet, als eine Rirche, Die fcon zum lebendigen Chriftenthi hinburchgebrungen ist, während bie übrigen Theile als noch schlummernd erst erweck werd nuffen. Aus biefem Bewußtsein entspringt nun eine außerorbentlich lebenbige Thatigfeit i Bietismus, welche auf die Erweckung jener noch ichlummernden Chriften gerichtet ift. Die Thatigfeit nennt er innere Miffion. Sie ift feine innerfte Bergenbangelegenheit; er weiß fei Frommigfeit nicht fraftiger zu bethätigen als in ihr. Die innere Diffion tragt baber auch d Tugenben und Rebler bes Bietismus wieber an fich. Diefelbe Energie, Babigfeit, Opferfra bigteit, aber auch biefelbe Ginseitigfeit auch bier wieber. Die innere Diffion ift ein frampfbaft Drängen und Saschen nach Bekebrungen. Alle Schliche und Mittelden, wie sie einem kras haften Gefühl eigen find, werben angewandt. Alles kommt barauf an, zu fangen. Wenn ein nur gewillt ift, fich in bie pietiftische Schablone zu fugen, bann wird er ohne weiteres als wonnener betrachtet. Die Mittel, wie die Wirkungen find baburch oft fo außerlicher Natur, bem naber Betrachtenben bas Diffionemejen haufig wie ein leerer Rram ericeinen will. Arten ber innern Mission find ber Natur ber Sache nach fehr verschiebene. Es geboren ball Armenwefen, Rrantenpflege, Rettungshäufer, Gefängnigwefen, Befellen- und Junglingsver Bibelverbreitungemefen, Diakoniffenanftalten, Bruberhaufer u. f. w. Wir heben nur einige wichtigften biefer religiöfen Beranftaltungen berbor.

Eine ber beliebtesten Bestrebungen bes Pictismus ist die Verbreitung von Bibeln Tractaten. Hierin leistet er Außerordentliches. Nur kurze Notizen mögen hierüber Belepigeben. Im Jahre 1804 wurde die große Bibelgesellschaft zu London gegründet. Ihre Unnehmungen waren im großartigsten Maßtabe angelegt. Sie überschwemmte die ganze Beit Bibeln. Als sie im Jahre 1853 ihr Jubeljahr feierte, hatte sie über 46 Mill. Bibeln Umlauf geset, die übersehung dersehen in 166 Sprachen veranstaltet, ihre Einkunste 109160 Pfd. St. gesteigert. Neben ihr haben sich in Deutschland unzählige Gesellschaften gründet. Bebeutend ist die Baseler (1806) und die Preußische Bibelgesellschaft. Außerbem jedes Land seine eigene Gesellschaft. Das vorzüglichste Mittel, diese Bibelverbreitung, sowie Werbreitung frommer, in pietistischem Stil geschriebener Erbauungsschriften und besom frommer Tractate, zu befördern, ist die sogenannte Colportage, die in sehr umfangreichem Mitabe betrieben wird, und die dazu sehr billig ist, weil die Colporteure selbst von ihren christischen Brüdern gastfreundlichst überall ausgenommen werden. Der Glaube an eine übernatürliche B

fung bes ausgestreuten "Gottesworts" gibt bem Berte eine erhohte Bebeutung.

Als ein bewunderungewurbiges Gebiet ber innern Diffion muffen aber die Anftalten Bereine driftlider Barnibergigfeit erfannt werben. Auch in ihnen findet fic ber Stempel Einfeitigfeit vollständig ausgepragt; aber man muß fich bagegen auch wieber gefteben, baf eben bie Ginfeitigkeit ift, mas biefen Anftalten Intenfitat ber Rraft und Ausbauer verlei Eigenthumlich ift, bag bierbei wieder ein Institut zu Tage tritt, welches man feines burche tatholifden Charaftere wegen jahrhundertelang von fich abgewiefen hat, wir meinen Convict von Mannern ober Frauen zu einem religiofen Berufe. Der Bietismus konnte fd innige Verwandticaft mit ber Religiofitat ber Sahrhunberte, in welchen bas Monchthum gebo warb, nicht verleugnen. Es bedurfte lange Beit, bis er endlich zu biefem Bugeftanbnig to benn erft mit biefem Jahrhundert beginnt feine Wirtfamfeit in biefer eigenthumlichen Bei allein fein eigenes Befen bat ibn zu folden Confequenzen geführt. Bu berartigen Anftall gablen wir bie Diatoniffenanftalten, b. b. Unftalten, in welchen "Schweftern" zum Armen: Rrantenbienft ausgeruftet werben. Die großartigfte biefer Anftalten finbet fich in Raifersmet bie Mufteranftalt für faft alle andern Europas; fie umfaßt die verichiedenften Richtungen bar bergiger Thatigfeit; fie enthalt ein Rrantenhaus, ein Lebrerinnenseminar, eine Rleinfinberfan ein BBaifenhaus, ein Afyl fur entlaffene weibliche Straflinge, eine Beilanftalt fur Gemuth

de Bullerfeinungen im Gert ihr fanne anne vromme is dereiten die E Marie, wem aus marre unternet bereiten fab bei nichten bei ber feierige all gellen decement a Orske demokret Sente, Costado a s Completion and a sum of the transmit destruction der die Lieuten von die der Amerika von die der der der der der der **Constitution Times a constitution and in the Francis and in** an den tibe in fement meinen bare bare immeren. Di der inebbe a int as a Laure Libe gamber Alemaner, und 22 entren unt de Name Aus Coldennia, de deur da fa das faite a plus Selver Bas Name Aus in must da Loña, da freibung amer Cade die Rich 🏚 Der ne Tungin de Liudendu is effect für ver une ein dieue. Die die lungue de leadailláir en desperif (se) es is procedit de la fine in mar menning umgingen Som it bie bei alle Beritere 🖿 Bruner un eigen für ammend nicht, diese im gebaut Odganische, die die mienigiës linguring is is the ties in their hours housely. Medicamatic or motion Coman. La In Biom. on Brothin on Oom Die Bereiten mar bir territere Crist bir bir bir bir Brit. 🛋 Se utliebe de Salle die Historia berom Certifin bei Kritige. r **ann Armillian** airlean Brianna in Startaffalair (Sentors Worde). Ain Briade k min debekannig vertaren - erdan dire dire die die Serniah big die Sergeispre. mir ber antern. Man if übrigit Beriffmugnicht auswas. Man beit nar ba Bollene um für weines nich beite gann Thamiliatur indig ift ein gebeim Mass **Le Communa a recom. Nam ambant ta hagundare dian de d'ambane cons** Dornell in Saudstreine genörn, nach unfirmt dar dus die breinigene Kanner, Here and conica.

poerfein nicht billim. Die die ringele Jose vorffen die gede der Bolt werdigt von 🚾 nu nut si re maaile die maarie den derete et eeldenn net dernete **different alliement mendiglicht Kritist und Boutungen. Went dur die 1920s** שוש דיו דוד ד' לנוש לופניליניקו כ בובילותי וסבל וליקובר על נופע ופובים בקולים ומודים mer um eine finne finde Sobie verben einellen bei die Cast ner Geber bereit bend peuflichelt (egewirn bigen beief regesime net in feit mirman innab munical Cu Million it recum en fir erie aber aus richt ihmerges Welf. 64 land. Lied den Kleinamiak, den die direnfarmische Militar aus Studied in deren haar u**McConstitute** ' Auf der euen Sini der nicken nicht der Kindering wie. me folde augen blige Sinfangen zu einzelen, auf bie vonnfriche fie ihr ihrer bereicht udikant at problek at isi dar bis kirkirkirkik. Bligma ter **dik** fiber geleifen werten if. Die baleit, evergeilige Millenkorfallt, welche bir bebei. ne muteralitäe in Centalian in der bie von dans bied ihre Mediane ine mg if. der olen fåre ole erefernen find mit ihre ddirekti emidemen. So der in den gwanger Jahren in Streickert bis jum Kaufalus nur Mobie in berteil regignam gest in fi brefliche Afrika fie ber von allem Cfindern, fie bei Cona in bei Bernet ibrei Theise 1800. Die garriide Emmabme gebo bis ju einer baiber Millier France. Grevie bei end der Miffenkgefüller in Streftle eine benatie Wiffenfeit, nach bebeiteb. pe wie eineren wir ihr belieben abenicht ihr ihren mehre werter werter werter und bereicht beren jabriche Michandaudgabe über Schiebt bor ifd belauft. Bir baber feine in the nordbenriche Gefellichaft ign Bremen' melde in Wedericht ade im Abundant ber bere mirten läßte bie briebener Gefellichaft, melde Gubundralten und Off norm bir bub abnliche Bereine. Man mus im ber bbat bie Babigfen ber Aufern. Die ob tigfeiten übermintet, Die Orfermiligfeit und Lebendigfeit ber Charfen be 1966 Ebe emunbern. Der Pieriemus erfennt in ber Mirfien fein eigenes fine bir Mirighin if ebens und Befene. Bie gum Armiten berab fühlen fich alle verrauber ib. Gennamme Scherflein heizutragen; in bem, was fie für die Miffion thun, sehen sie mit Boblgefallen eigene Frömmigfeit sich widerspiegeln. In den Missionsgesellschaften findet der Pietismus Organisation seiner selbst zu völlig constituirten Gemeinschaften. Allein was ist die wid Frucht dieser pictissischen Mission? Aus naturwüchsigen, urfrästigen, mit natürlichen Tuge hochbegabten Menschen werden häusig Menschlein gemacht, die im Gefühl der allgemeinen digen Verderbtheit schwärmen und mit gebrochenem Muthe und dumpsem Geiste über die bes gekrenzigten Gottes träumen. Es ist oft schmerzlich, zu lesen, wie sich Lebenskraft und licher Lebensmuth durch christliche Mission sich in ein Gebrochensein und Kränkeln des he umwandelt, in ein hinschleichen in sorcirten Demuths und Gnadengefühlen. Wir wenigt so hoch wir auch die wiedergebärende Macht einer echten Religiosität anschlagen, können in Durchbruchsbekehrungen keinen großen sittlichen Gewinn sinden; wir meinen, eine wahre! sion müsse vor allem auf Cultur basiren, sie müsse also vielmehr mittelbar als direct vorschreiber hat die Ausschließlichkeit des Bietismus es bisjeht gänzlich verhindert, daß auch freif gere Ideen in der Missionsarbeit playgriffen.

Benn auch eine Jubenmission zu erwähnen ift, so kann fie nur erwähnt werben unter Namen eines Unfugs. Denn die zweckose Geldverschwendung, welche diese Thätigkeit zeichnet, das abscheuliche Zagdmachen auf Bekehrte, das sie charakterifirt, ist unserer Zeit un driftlichen Geistes unwürdig. In allen Erdtheilen hat eine englische Gesellschaft ihre In missionare; eine Zeitung bat berechnet, daß die Bekehrung eines Juden häufig über 1000 Bft

gu fteben fomme!

Die Mission hat für bas religiöse Boltsleben eine besondere Bedeutung. Sie ift bas in Billen überfließende pietistische Gefühl. Die Mission ift für das pietistische Gefühl so völlig Entsprechendes; es fann sich hier in der Form des Mitleids und Erbarmens äußen sindet hier Stoff für seine supernaturalistischen Phantasiespiele, es fann hier seinen Trie Proselhtenmachen an rohem Stoffe befriedigen. Die Missionsseste sind daher stets die Apunkte pietistischen Gefühlslebens. Sie werden mit großem Bomp, unerschöpslichen guffen, unergründbaren Gefühlen geseiert. Das herz wird bald erschüttert von den furchte Schilderungen heidnischer, menschenfressent. Die Bhantasie wird bald geführet durch die liebliche stellung kannibalischer Gottseligkeit. Die Phantasie wird reichlich geführert mit nackten kstalpirten Schädeln, bratendem Menschensteisch. Die sentimentale Welt ist davon gerühgibt mitseligig einen Beitrag, preist die Bunder Gottes an den Kannibalen und sühlt kingiss erquickt und gestärft. Die Missionssesse aus das Landvoll nicht geringe.

Durch die Werkthätigkeit, wie fie eben befchrieben murbe, wird ber Bietismus imms noch zu einer achtungswurdigen Erscheinung, eine Erscheinung, die wenigstens vom Befit Lebenskraft noch Zeugnif ablegt. Anders verhalt es fich barin mit einer andern reaction Erscheinung in ber Kirche, die diese Uchtung bei weitem nicht verdient, bem Orthodoxismus.

2) Der Orthoboxismus ift von dem Pietismus wesentlich zu unterscheiben. C biftorijo fowol wie pfocologifd und ethifd eine andere Erideinung; und wenn fie auch ineinandergefallen find, fo mar bas immer nur mehr ober weniger Bufall, in haufigen & treten beibe Richtungen fogar in Contraft. Bie ber Bietismus auf ber Seite bes religi Lebens liegt, fo liegt ber Orthoboxismus auf feiten ber religiofen Lehre. Wie ber Bietik eine Ginfeitigfeit bes driftlichen Lebens ift, fo ift ber Orthoboxismus eine Berirrung auf lectuellem Gebiet. Befanntlich ift bas Chriftenthum wefentlich Leben (barin hat ber Bietist recht); es forbert weiter gar nichts als fittliche Ausbildung bes innern Menfchen burch bie meinfchaft mit Gott, und bie Entflehung bes Chriftenthums ift nichte anderes ale bie Dit lung einer treibenden Rraft, welche in ber bezeichneten Richtung bin wirft. Sobalb aber treibende Moment in die Menschheit eintritt, fobald nimmt daffelbe auch eine menschliche ? an; also nach ber Seite bes Befühls bie Form bes Cultus, nach ber Seite bes Dentens bie & Inebefondere muß lettere hervortreten, benn tritt jene große Thatfache bee Chriftenthums menfolichen Beifte vor Augen, fo wird er fofort bas Beburfnig fublen, auch taruber na benten. Aber bei biefen Reflexionen mußte fich auch fofort ein Misftand hervorbeben. fanntlich geben bie menfchlichen Reflexionen febr auseinander; es mußte bies alebalb ven bes menichlichen Egoismus 3wistigkeiten bervorrufen; man mußte im Intereffe bes Brit barauf bringen, Ginheit ber Reflexionen zu erzielen. Go fam es, bag eine gemiffe Richtung Reflexion fic allmählic als correct herausstellte; aus der Richtung bildeten fic bestimmte ? seine Normen für die such jectiven Resterionen. Die Lehre galt somit nach und nach als etwas stiges, von Gott unmittelbar Geoffenbartes, sie wurde schlechthin identificirt mit der Offensung selbst. Das ist der große, unheilvolle Wahn, der sich durch die Jahrhunderte bis heute durchzieht, das ist der Bahn, der Scheiterhausen errichtete, um die Ketzer zu vernichten, der grauenhaftesten Vernichtungskriege erzeugte, das ist der Wahn, der den frischen, heilbringensang ber Resormation aushielt, der die evangelische Kirche bis heute spaltete. Das Christensang der nesensche Eehre anzusehen, das ist der Wahn, der als Frömmigseit nichts ans mehr ansieht als Selbstverleugnung am eigenen Verstand, Castrirung unsers vernünssan Geistes, d. h. Orthodoxie. Dieser Wahn ist es, der ein herrschsüchtiges Briesterthum herzies, das im Besig eines Wahrheitspatents zu sein glaubt, das schon seit Jahrhunderten dar ausgeht, das Licht der freien Vernunst auszulöschen. Den Egoismus ebendieses Standes, eabschelliche Begierde, auch die unbedeutendste Abweichung von seinem Lehrspstem herausschbeln, sie zu verlegerd, zu verdammen, diese Begierde, welche ihre Stelle im Sündenregister in dem gemeinen Eigennus, dem Chrigeiz u. s. s. sindet, nennt man Orthodoxismus.

Dieje religiofe Richtung bilbet einen Sauptfactor unferer Beitbewegungen. Dan follte es kmeinen, in einer Zeit, die für alles mehr als einen Gehorsam in Dent= und Glaubens= m geschaffen scheint! Der Orthoborismus in der evangelischen Kirche ist leider eine Frucht pleich anfänglich irrthumlich fich entwickelnben Reformation. Diese großartige Bewegung, e uns von einem langen Gewiffensbruck befreit hatte, glaubte, noch unfähig ber Bahrheit, Die Freiheit die Grundlage mabrer Ginheit fei, um eben biefer Ginheit willen gum Ge-Borud zurudfehren zu muffen. In einer Abgefchmadtheit, wie felbft vorher nie, wurde Driboboxismus ein Charafterzug ber evangelifchen, befonbere ber lutherifchen Rirche. Unfer mer Orthodoxismus ift übrigens eine neue Phaje biefer Richtung, beren Urfprung fic den Anfang unsere Jahrhunderts zurückbatirt. Bekanntlich hat im vorigen Jahrhundert **Drihoboxis**mus in ben fogenannten Rationalismus umgeschlagen, eine Richtung, ebenso and todt wie ihre Gegnerin, ohne innere Kraft und Leben, ein bloges Erbleichenlaffen ber **doxen F**arben, ohne eigenes schöpferisches Brincip. Als nun bas Glend der Fremdherrschaft de beutschen Gemuther brudte, ale fie fich hierauf gewaltsam loerangen, ba ermachte bas Beburfnig einer warmblutigen, lebensvollen Religiofitat. Es war ber Vietismus, ber IR feine Rechte geltend machte, ber mit ber Gemuthstiefe eines Spener bie Berzen zu er= men versprach; weil aber das Bedürfnig vor allem auf etwas Positives, Festes, Sandgreif= Baing, fo trat ber Bietismus auf in bem ihm fonft frembartigen Gewand ber Orthoboxie. an aus biefer Che auch zuweilen eine fraftige Luthergestalt, wie ein Claus harms, erwuchs, Thor boch ber Chebund balb feinen ehrlich pictiftifchen Behalt, Die Orthoboxie verband fich ber bureaufratifden Staatsgewalt und brauchte ben Bietismus nur noch ale basjenige Gletim Bolf, burd welches ber Kampf gegen ben Rationalismus am wirkfamften burchgeführt ben fonnte. Seitdem ift biefe hierarchifche Orthodorie, burch die Jahre ber Sturme noch t getraftigt, ber Factor in ben Beitbewegungen, ber wie eine Riefenichlange bie Bliebmagen religiofen Lebens jufammenbrudt.

Der Bietismus hat ein innerliches Bedurfnig, ber Orthodoxismus ein rein augerliches; er Stanbesegoismus, Theologenbunkel; er ift aber baufig noch etwas Schlimmeres: Berriche und firchlicher Despotismus. Wir burfen bahin nicht bas fogenannte Altlutherthum gabmeldes lebiglich ale Befchranttheit anzuschen ift, welches aus ber Opposition gegen bie Union achfen ift und barum vielfach gebrudt fich ben Namen eines Martyriums erworben hat; befto br gebort aber babin bas fittlich viel tiefer ftehenbe Neulutherthum. Ge ift bicjenige firchliche Stung, welche fich mit ber reactionaren Staatsgewalt verbunben bat zu gemeinsamer Unteridung aller freiheitlichen Regungen, welche bie reine Lehre als gefunde polizeiliche Dagregel ractet, burd bie bie Geifter nicht übel in Schranten gehalten werben; es ift bas Staatsfirchenm. befdust vom Staat als eine vortrefflich organifirte Bolizeianstalt, erfebnt von Menichen, ten ber Abfolutiemus angeboren ift. Ale glangenofter Reprafentant ber Richtung werbe baftenberg genannt; fein Organ ift bie "Evangelifche Rirchenzeitung". Bengftenberg's bod: Dogma ift die Staatefirche. Den Begriff ber Rirche recht juriftifc, recht maffiv und em: Mo ju faffen, bas verfteht feiner in gewandterer Beife ale Bengftenberg von theologifcher ite, wie von juriftischer der verftorbene Stahl. Man fleht hieraus deutlich, wie wenig es ihm e feinen Gesinnungsgenoffen um die reine Lehre an sich zu thun ift, sondern wie sie ihnen nur : Mittel gum Zwed ift. Gengftenberg weiß fein que und abzugeben an feiner Orthoborie, wie

es eben bie Berbindung mit bem Staat verlangt. War er boch einer ber treueften Ram für bie Union, biefe freifinnige Auflojung ber confessionellen Dogmen, ale fie ber Staat gehrte, mabrend ihm vorber die bifferirenden Dogmen bis ins einzelnfte beilig maren. Rlug ift fein erftes Gebot. Daraus jenes beillofe Berfahren, nach welchem in ferviler Devotion beilig gefprochen wird, was im Sinne bes Absolutismus jum Sohn ber Bernunft und Sittl feit gethan wirb. Nach biefer Theorie ift bie Obrigfeit von Gottes Onaben infallibel; i Bweifel baran ift revolutionar, gottlos. Man fühlt Efel über biefes wibrige Gebaren, wie in ber unteufcheften Beife Rirche und Staat miteinanber vermifcht werben, wie eines bas au in ben unreinften Abfichten miebraucht, wie die Rirche bes ftaatlichen Abfolutismus Dienftu und ber erfte ber letten Beiduger vor bem entrufteten Bolf ift. Das ift aber nicht blos 6 ftenberg'iche Theorie; jeder Staat und jedes Staatchen bat daran feinen Gefallen gefun Die lutherischen Bapfte schossen wie Gras in die Hohe zu ben Zeiten ber Reaction. Gine mu gultige Staatefirche ber Art ift Decklenburg. Rliefoth ift ihr Papft. Als man 1857 entbe bag ber Professor Baumgarten zu Rostock, ber sonst ganz gläubig ift, in einigen Punkten ben Symbolen abweicht, wurde er entfest, ja in enblofen Broceffen und Gefangniffen ber gegerrt. Bebe noch beute bem medlenburgifchen Bfarrer, ber nicht gang correct an ben Le glaubt. Biele abnlice Dinge fommen in Sannover vor unter Munchmeyer's, Betri's, Ublie und anderer Befinnungegenoffen gludverheißenden Aufpicien. Gang abnliche Dinge Bilmar's turheffifchem Regiment, bas wiberfpenftige Pfarrer oft mit Ginfperren in ber Sat glänbig zu machen wußte. Uhnliche Dinge weiß fast jeber beutsche Staat aufzuweisen. förmliche Organisation, diese kirchlichen Tendenzen zu verbreiten, ist ber sogenannte Evang Rirchentag, ursprünglich bazu bestimmt, eine Confoderation aller beutschen Lanbestirchen beizuführen. Er brachte dies zwar nicht zu Stande, aber feine Haupttendenz — er ging au Bewegungen bes Jahres 1848 als Reactioneversuch bervor — war unter ben Sauptfra Bengstenberg, Stahl, Bethmann-Bollmeg u. f. w., Die Rettung bes Staatsfirchentbumd bei seinem allgemeinen Miscredit allmählich auf schwachen Küßen stand. Gine abnliche De fation mar bie Gifenacher Rirchenconfereng, eine Berfammlung bochft officiellen Anftrich war eine Berbrüberung bes Bralaten= und Hofpredigerthums, um mit vereinigten Rra Intereffe biefer firchlichen Bobepunkte zu verfolgen. Gier wurden bie altmobischen ( bucher, die Brivatbeichten und ähnliche Antiquitäten zur Belt beförbert; an diefer Mutter bie Rliefoth und Vilmar, Die Gruneisen und Ullmann ibre Mild gesogen. Dies mar bie D aus welcher bie über gang Deutschland suftematifc ausfliegenbe Unterbrudung ber freifin Regungen, bie "Ausrottung bes Rationalismus" ausging. Die Pfarrer wurben gemagi Beforberungen, Bulagen murben nach bem Dage ber Glaubigfeit mathematifd berechnet. Gemeinde wurde rechtlich als Rull behandelt, man betrachtete fie als eine Anzahl Unmun benen man ben Brei in ben Dunb ftreichen muß. Durch gang Deutschland machten fante alles Recht verhöhnenbe Scenen ihre Runde. Und was war ber Erfolg? Dag bie Ki verobeten, bag man bie Rirche ale ein charafterlofes Boligeiinftitut verachtete, bag mit Rirchlichfeit auch bie Religion in ben Gemuthern bie ihr gebührende Achtung verlor!

Die Orthodoxie ist eine für unsere Tage ausgelebte Erscheinung. Sie ist für das rei Denten unferer Beit eine Daumenichraube. Wenn es einmal eine Beit gab, wo man ficht Religiofes anders ale übernaturlich, ale in ber maffioften Beife munberbar benten konnte, biefe Beit jest nicht mehr. Tropbem muthet fie une immer noch ihre fogenannten "Gu wahrheiten" zu glauben zu. Gie ift immer noch ber Anficht, bag bas neugeborene Ris burch die Erbfunde verloren und verdammt fei, daß Zefus eine ichlechthin übernatürliche Be gemefen fei, bag er por feinem irbifden Dafein als zweite Berfon ber Gottheit exiftirt babe. er bann auf übernaturliche Beife Bleifch und Blut angezogen habe, bag bie Berfe bee mummten Gottes alle munberbar gemefen fein muffen, bag er mit Fleifc und Bein aufer ben und in ben himmel gefahren fei. Die Wirfungen auf ben Glaubigen von Chriftus an rein munberbar und magifch; bie Bibel ift vom Beiligen Geifte bictirt; bie Taufe, bas Ub mabl find ihr die magifchen Mittel, jene wunderbaren Birfungen bervorzubringen. An bie alten Buchftaben hangt die Orthoborie mit Babigfeit; fie will nichts preisgeben (obgleich ! fie, ohne es zu wiffen, unendlich viel bem Beitgeifte nachgibt). Man fann eine folde Orthobe ale religiofe Richtung, ale Befdranttheit belacheln, wenn fie nicht weiter geht. Allein fie weiter, fie fucht bie Berrichaft, und zwar bie burchaus irbifche, um alle ihr wibrigen Bewegt gen gewaltfam zu erstiden. Darin liegt die unsittliche Seite bes Orthoboxismus, bie in That nicht leicht ine Gewicht fallt. 3ft es ja ber Moral heiligster Grunbfat; freie Entwiden

nichts weniger ale unbedingte Souveranetat; bies ginge nun an, wenn fie ihr ftreng i gefchloffenes, eigenes Bebiet batte; aber fie fcreitet barüber binaus, fie behauptet, ! haben auf allen Lebensgebieten, Che, Familie, Schule, Wissenschaft; fie will bem 1 Staat ihren Beift einhauchen, einen Beift, ber feine Bernichtung ift. Daber biefe vielen Conflicte, Die ben unvergleichlichen, oft flegreichen Starrfinn bes flerifalen Regi grellften Lichte zeigen. Die Conflicte mit ben Staatbregierungen batiren fich hauptfac Jahre 1848 ber, wo ber Buftand ber Staaten zu Eroberungen leicht Beranlaffung gebe Schon in biefem Jahre versammelten fich viele beutsche Bifcofe zu Burgburg, in be bie "Freiheit" ber beutschen Rirche zu mahren. Sie forberten unumschrantte Freiheit und bes Unterrichts, fie wollen bas Recht, eigene Unterrichtsanstalten zu erhalten und fie verlangen bas Recht alleiniger Prufung und Überwachung ber Geiftlichen, bes Cul Congregationen. Das lanbesherrliche Placet verlangten fie abgeschafft. Dies mar 1 gramm fur bie Bewegung im einzelnen. Buerft in Ofterreich. Rachbem bie ofterreichi fcofe bas Begehren ber Burgburger womöglich noch verftartt batten, entfprach bie R volltommen und genehmigte im April 1850 alle ihre Bunfche: freien Vertebr ber Bi bem Papfte, Begfall bes Placete, Recht ber Berhangung von Rirdenftrafen, Gerid über bie Geiftlichen, Beihulfe ber Staatsgewalt zur Ausführung ber firchlichen Anor Einen befinitiven Abichluß befamen die Nieberlagen bes Staats im Concordat vom 1855. Mit ihm bat ber Staat fein Oberhobeiterecht vollig preisgegeben; Die Rirche if völlig souveran in ihrem Gebiet geworben; jebe ftaatliche Aufficht fallt meg. Ber a wie weit die Rirche ihre Grengen fieht, ber begreift, mas absolute Selbständigfeit ber - bebeuten bat. Jene Gebiete, welche ber Rirche verwandt, jedoch rechtlich unftreitig be zugeboren, Che, Soule, Sitte, find Gebiet genug, um bie unerfattliche Eroberunge Rirche zu befriedigen. Dag baraus unenbliche Berwicklungen, nicht felten ultramontar bale bervorgingen, wie g. B. bei Begrabniffen von Anberoglaubigen, bas ift ber Ratur t gemäß flar genug. Diefelben Conflicte hatte Breugen gu erfahren, und auch bier ! Regierung jum Nachgeben bie nothwendige Schwäche; Die Bruft bes Minifters B fcmudte fic mit bem Biusorben, Sprache genug für jeben, ber etwas vom Bapfte me beftigften entbrannte jeboch ber Streit in ben fubbeutichen Rleinftagten. 3m Jahre 18! bie Bifcofe ber oberrheinischen Rirchenproving in Freiburg zusammen, um fich zu gem Action gegen die Regierungen zu verbunden. Sie ftellten eine Reihe von Forberungen nichts anderes verlangten als einen völlig fouveranen Staat im Staat, frei von jeber und jebem Titel, ber im entfernteften bie Dberhoheit bes Staats andeutete. Die Reg gaben nur allzu höfliche Untworten; auch fie beriefen eine Confereng. Allein mabren conferirten, hatten bie Bifcofe, bie nicht fo ferupulos find, bereits factifc ihren Gebor gefundigt. Dit ber Enticulbigung, man muffe Bott mehr gehorchen als ben Deniche fie ungefragt in alle bie Rechte ein; welche fie fich anmaßten. Dem mainzer Domfapitel c ber Bapft ben Bifchof Retteler, ber mit Gufarenenergie burchzufahren mußte. Der & von Kreiburg gab ibm nichts nach. Es wurben Pfarrftellen befett, Eramina vorge obne bie Regierung. Die Curie zeigte ben bochften Starrfinn; es fam zu Gefangt Belbftrafen; ja ber Erzbifchof felbft mußte in Antlagezustand verfest werben. Ber fie Rirde. Die Regierungen fnupften Berhanblungen mit bem papftlichen Stuhl an, bi tate ber emig langen Berhandlungen waren Concordate, b. b. die Forberungen ber Rir ben anerkannt. Diefe Concordate waren bas ichreienbfte Unrecht fur protestantifche Sta fatholifden konnten fic noch bamit vertragen; allein bie Paritat ift geftort; fobalb bie Rirche ihre volle Selbftbestimmung bat, ift neben ihr bie Eriftenz einer protestantifche unbentbar. Wenn ber Staat gerecht fein will, muß er fich gegen bie Bubringlichfeit b lifden Rirde unbeblingt mabren. Die neuefte Beit bat barin ben principiell richtige gefunben.

Ein anderer Gegenstand des Kampses waren die gemischen Ehen. Auch tiesen charakterifirt die ftreitenden Theile. Im Jahre 1830 erschien das berüchtigte papstliche bie Bischofe von Köln, Trier, Paderborn und Münster, in welchem verordnet wurde, eine solche gemischte Ehe eine wahre und gültige Ehe sein kann, wenn die Brautleute is sprechen abgeben, die Kinder katholisch zu erziehen. Diesem Breve ertheilt der König von die Genehmigung, als der Erzbischof Spiegel von Köln erklärte, daß das Breve durch in einem dem Staat seindlichen Sinne zum Bollzug kommen solle. Er sollte aber bald in einem das war! Als Spiegel's Nachfolger, Freiherr von Drostes Bischering, trop des

as, eine Tranung nie zuließ, wenn nicht vorher bas Bersprechen gegeben warb, bie holisch zu erziehen, und als ber Erzbischof hartnäckig blieb, so ersolgte 1837 ben eine bekannte Abführung nach Minden. Dieser Act ber preußischen Regierung wurde Deutschland das Signal zu einem Alarm. Das Feuer des Fanatismus schlug überall entstanden Unruhen in Münster, Paderborn, Köln, Kleve und andern Orten, und der fi am 10. Dec. 1837 eine Allocution, in welcher er in den hestigsten Ausdrücken das der preußischen Regierung verdammte. Bugleich erhob sich der Erzbischof von Posen 1, Martin von Dunin, in gleicher Aumaßung wie sein Amtsbruder in Köln und erztegierung, daß auch er durch sein Gewissen sich gedrungen sühle, bei gemischten Eben Instructionen des heiligen Vaters zu halten. Bugleich schieder er ohne Vorwissen ung in seiner Erzbiscese einen hirtenbrief umher, in welchem er jedem Priester mit i drohte, der eine gemischte Ehe einsegne.

unnte benn bas von Rom angeschürte Feuer an ben beiben Enden der Monarchie, ußische Regierung kam in nicht geringe Berlegenheit. Umsonst erließ der König eine der nach der andern; der Bapst überbot jede derselben in den schärfften und kühnsten über das "unerhörte Wagestück", rief himmel und Erde zu Zeugen der "Wunden, liche Wacht der Kirche Christischlage", und machte überhaupt in seinen verschiedenen n, welche im September 1838 und im Juli 1839 erfolgten, Ansprücke geltend, welche rfte Veriode des Mittelalters erinnern.

inliche Bewegung entstand im Often der preußischen Monarchie, als der widerspenschof nach Rolberg abgeführt wurde. Es entstanden Bereine katholischer Jungfrauen jemischen Chen; die polnischen Damen erschienen in Trauerkleidern. Und als am 340 König Friedrich Wilhelm III. ftarb, weigerte fich die Geiftlichkeit, das Trauerben ebeln Tobten zu gestatten.

erikale Treiben verbreitete sich über ganz Deutschland; an allen Orten gab es Zwies Zerwürfnisse in ben Familien; die heiligsten Naturbande wurden durch die Gewaltultramontanen Geißsporns unterdrückt; ja selbst da, wo schon außereheliche Kinder waren, wurde häusig die Schließung der Ehe hintertrieben. Es ist dies eine Art von a, gegen welche die evangelische Kirche nicht die entsprechenden Gegenkräfte im Bestz e auf alle Bropagandamittel außer moralischen verzichten muß. Dieselbe standalöse a hält daher die katholische Kirche dis heute consequent sest. Noch jest muß in der Freiburg seder fatholische Rupturient, welcher in gemische Ehe eintreten will, durch s versprechen: 1) daß sämmtliche Kinder katholisch werden missen; 2) daß er sich alle n wolle, den akatholischen Chetheil zur katholischen Kirche zu bekehren; 3) muß der Theil versprechen, das Bersprechen des katholischen Kriche zu bekehren; 3) muß der Keil versprechen, das Bersprechen des katholischen Kriche zu bekehren; 3) muß der Eheil versprechen, das Bersprechen des katholischen Kriche zu bekehren; 3) muß der Eheil versprechen, das Bersprechen des katholischen Kriche zu bekehren; 3) muß der Eheil versprechen, das Bersprechen des katholischen Theils in der Aussichtung niesnbern. Dies sind doch offenbare gewaltsame Beeinträchtigungen der evangelischen aes häusig am protestantischen Selbstdewußtsein sehrt, so haben derartige Maßregeln tenden Ersolg. Die meisten Staaten haben daher auch in ihrer Gesetzebung Schußsergriffen. Die Civilehe, die obligatorische, nicht die sacultative, kann hier allein

itter Gegenstand, um ben sich jedoch erft in neuester Zeit ein heißer Kampf entspinnen Schule. Auch auf diesem Gebiet tritt eben ein, was auf andern Gebieten ebenso eindaß der Staat, welcher das Zeitbewußtsein vertritt, und der Ratholicismus in scharfe erathen. Der Staat sieht die Schule als sein Eigenthum an, und mit vollem Recht, t der Kirche bisher immer das Aufsichtsrecht gelassen, weil auch er die religiöse Bilsothwendig erkannte. Allein die Verschiedenartigkeit des Geistes macht eine Scheidung zu Daher beginnen auch hier die Geenzstreitigkeiten. Auch hier ist es hauptsachen, wo die heftigste Bewegung begonnen hat. Die neue liberale Geseselbst seit 1860 verlangte die Consequenz, auch auf dem Schulgebiet eine Scheidung en, und sie wurde in der gemäßigtsten Weise vorgenommen ohne die geringste Verstirchlichen Ausehens. Trozdem erhob sich ein wüthender Sturm des gesammten tatterus. Auf Kanzeln und in Schulen wurde gegen die Reform getobt; es wurde mz von der Schule zurückzuteten. Die Regierung blieb mit aller Energie sest, und 8 Ultramontanismus möchte diesmal höchst zweiselhaft erscheinen.

iben nun auch noch auf Eins hinzuweisen, um ben Ratholicismus zu charakterifiren, iblilität des Denkens, welche bem Ratholicismus in noch consequenterer Beise zusber protestantischen Orthoboxie. Und auch hierin hat in neuer Zeit der Ratholicis

mus Unerhortes geleiftet. Es verfteht fich am Enbe von felbft, bag ber Ratholicismus an Meinungen von fich ausftögt als bie von ihm fanctionirten. Allein bag er felbft Rethoben, weisführungen, bie aus ben Biffenicaften ber Reugeit entftanben finb, bie burdaus nicht terobor werben wollen, bennoch, weil fie von einem anbern gebraucht, ein anberes mal viell beterobor werben fonnten, verbietet, bas ift boch unerhort. Wir erinnern bier nur an ben ber fianismus. Germes, Brofeffor in Bonn (geft. 26. Mai 1831), war fo tatholifd rechtglaubie irgenbein Rirchenfurft; allein er war ber Meinung, bas tatholifche Dogma muffe fic aus nunftarunben mit Nothwendiafeit entwideln laffen, und er murbe bafur ale 3meifler verban Aus neuerer Beit batirt fich ber Guntherianismus. Auch Gunther (Briefter in Bien) nicht im minbeften beterobor, auch er fuchte eine philosophische Begrundung bes Dogme leiften; aber auch er wurde verbammt, und feine einzige Buflucht mar bas "pater pecce In neuefter Beit hat Frohichammer in Munchen baffelbe Schickfal erleben muffen. Begen fichten, bie er ausbrudlich nicht als bie feinigen anerfennen mußte, murbe er auf ben Inber und fuspenbirt. Man hat nun aber baran noch nicht genug, bag man Beteroboxes verbau fonbern bas Rom bes 19. Sahrhunderts weiß feine Confequenz auch noch bis zur Erzen neuer Dogmen gu fteigern. Am 8. Dec. 1854 wurde bas Dogma von ber unbeffecten pfangnig Maria proclamirt! Es wurde ale ein mabrer Triumph ber fatholifden Rirde gefi in echt fatbolischen Kreisen vernabm man mit Aubel die neue That des fatbolischen Brincips. fichtbar fei ber Beilige Geift auf Die vom Bapfte berufenen Bifchofe berabgetommen! Die wollten fein Enbe finden! Solches geschieht in unsern Tagen. 3m Jahre 1863 fanb eine lifche Gelehrtenversammlung zu Munchen ftatt. An ihrer Spige ftand ber große Berth bes Ratholicismus, Dollinger. Uber Diefe Berfammlung fprach fic jeboch ber Bapft & misbilligend aus, fie habe langft verbammte Regereien wieber aufgefrifcht, fie babe ficht um die firchliche Autorität gefummert, fei ohne Anfrage zusammengefommen. Ge murbe engbegrengte Bestimmungen aufgestellt, unter welchen eine Belehrtenversammlung ftatt burfe, welche aber jebe freimuthige Berathung unmöglich machen. Die geringfte Conceff bie Wiffenschaft, an ben Bolfegeift, an bas Deutschthum ift in Rom ein Frevel! Bir fin wieber volltommen beftätigt, was wir oben als charafteriftifches Merfmal ber Beit ausen festen : eine Vermifchung ber Gegenfage ift unferer Beit unmöglich; alles fucht in ber 🖨 Confequeng feine Rettung ober feinen Sieg.

Bir haben bamit bas Bebeimniß ber Simfonehaare ber fatholifden Rirche bezeichnet. principielles Berfahren, eine fcharffinnige Organifation, bas bem Brincip augerft abaqu bas ift bie geheimnigvolle Urfache ber Thatfache, bağ mitten im mächtigen Bluten bes Zein biefer antife Bau noch Biberftand leiften fann. Die Bergen bes Bolfe fehlen bem Rathe mus; er ift eine Form ohne Inhalt, eine ausgehöhlte Schale, aber biefe ift mathemati richtig gebaut, daß fie für fich allein noch vollkommen bestehen kann. Wie absolutistische Si fo friftet auch ber papiftifche Ratholicismus fein Dafein burch fein ftebenbes Geer. De libat hat feine enorme Wichtigkeit; ist ber Cölibat aufgelöft, ist ber Katholicismus auf Diefes Losreißen des Klerus aus dem Zusammenhang der Welt verleiht ihm seine Solib Mit blefen enggefcloffenen Corps bringt ber Ratholicismus vor; mit ben barmberzigen C ftern in die Krankenhäuser, mit den Ronnen in die Schulen, mit den Jesuiten in die Gemei in die Staaten. Rein Gebiet schließen fie von diesen Anarissen aus; je allaemeiner, besto b lifcher; Induftrie, Wiffenschaft, Runft, Schule, Politif, alles gebort ber tatholischen A Sehr bemerkenswerth war in bieser hinsicht die katholische Bersamulung am Ende bes I 1863 zu Frankfurt. Es wurde hier über bie Gründung einer fatholifchen Universität, fathel Fabrifen, fatholifder Wirthebaufer gerebet. Belde Blane! Bir haben biermit bie rudidrittlicher Beftrebungen erreicht. Go machtig ihre Factoren fein mogen, ben Strom fie nicht rudwarts bewegen. Es find blos bie Damme, zwifchen benen fich ber Strom gen fortbewegt. Bir wenden une baber ab zu ben religiofen Bewegungen, bie ihren gauf vorn nehmen, in ber Richtung einer naturgemäßen, freien Entwickelung.

II. Bon ben bisher befdriebenen religiöfen Richtungen barf feine ben Anfpruch me baß sie ihre Geburtsstätte im Boltsgeiste habe. Sie sind sämmtlich Geistesproducte ver gener Jahrhunderte, seit denen das Alte vergangen und alles neu geworden ift; es können i nur einzelne Stände, einzelne besonders organisitte Versonen diese Richtungen vertreten. Ri bestoweniger treten sie schärfer hervor als die zeitgemäßen Richtungen. Die Ursache ist nation Wie es überall der Fall ist, wo man sich im Besit des Naturgemäßen und Normalen sühn sindet sich eben auch die freie religiöse Richtung weniger veranlaßt, scharf hervorzutreten, wähn ie rückgängigen Bewegungen alle Ursache haben, sich eclatant zu zeigen, alle Gebel in Bewegung seen und die Welt von ihrer Existenz zu überzeugen; benn sie wollen ja den Strom bergauf karn. Daher gestaltet sich der Charafter der freien religiösen Richtungen etwas anders; sie de nicht in stadilen Formen ausgeprägt wie die reactionären Mächte, sie sind freie Bewegungen. de freie Richtung ist das allgemeine, öffentliche religiöse Bewußtseine, und die religiösen Bewußtseins, wenn die hemmende nation sich überspannt hat. Die freien religiösen Bewegungen, die immer vom Vollsgeiste seeten, entstehen daher meistens nur aus Anlaß eclatanter übergriffe von der entgegengesetzten sie; damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß sie nur negativer Natur seien; es gibt allerdings sissehen, entstehen daben immer bald ihre Lebensunsähigkeit bewiesen und sind untergegans. Eine wirsich aus dem Vollsbewußtsein geborene Richtung muß nicht blos negiren, sie simmer wissen, was sie will; sie leugnet das Eine, weil sie nach einem andern positiven Ziel sieden, Das ist nun auch das Kriterium, an welchem wir den wahren Liberalismus von einer steen, nur vorübergehenden Gestaltung des negirenden Gestseltes unterscheiden können.

Benn wir die gewaltigen Actionen bes Boltsbewußtfeins ins Auge faffen, fo läßt fich barin t eine gewisse Gesehmäßigkeit erkennen. Die Bewegungen folgen auseinander nach dem seiner Art logifchen Broceffes. Diefer Proceg entwidelt fic aus bem Gegenfat bes fpecitheologifden Bewußtfeine und bes Bolfebewußtseine. Bahrend namlich jenes bas conferde Intereffe mit aller Macht vertritt, schreitet bas religible Bewußtsein bes Volks unver= t baruber hinaus. Daburch tritt eine Storung bes Gleichgewichts ein; es entftebt eine unung innerhalb ber Kirche. Das Bolf ist fich barüber in ber Regel nicht fogleich klar, weil the baruber reflectirt; aber es fucht bie Spannung zu überwinden, es bricht aus in gewals **n Bewegungen** , aber biefelben find noch allzu unflar und blind , fie ftürzen fich in Nadica: **28 und verk**ümmern. Das ist bas erste Stadium des Brocesses; wir werden barin die Bengen vor 1848, bie beutschfatholische und die Bewegung ber Lichtsreunde erkennen. Aber hannung hat inbessen eine besto mächtigere Wirkung zurud auf bas theologische Bewußt= amsgeübt, fei es, daß diefes fich noch mehr verhärtet, fei es, daß es von der Gewalt des Volksitfeins gebrangt einen gewaltsamen Durchbruch erleibet. Die Wiffenschaft faßt bier bas **sbewußtsein auf, häufig in extremer Weise, allein sie macht basselbe klar und selbstbewußt.** te ertennen hierin bie Beriobe, welche burch bie große wiffenschaftliche Bewegung von Strauß karafterifirt ift. Bon ber Bewegung in bem wissenschaftlichen Kreise fehrt fie nun wieber jurud in bas Bolfsbewußtsein, scharfer, intensiver; burch reagirende Krafte **t fic bas Bewußtsein noch mehr, bie Extreme werben abgeschliffen. Und unwiderstehlich ift** mf ber Strom bes öffentlichen religiösen Bewußtseins, unaufhaltsam geht er seinem Biel

Bir werben dem Gefagten gemäß die religiöfen Bolfsbewegungen in folgender Ordnung breiben: 1) die deutschliche; 2) die lichtfreundliche Bewegung; 3) die wissenschaftliche begung; 4) die Bewegungen in den einzelnen deutschen Ländern; 5) ihre Busammenfassung bentschen Brotestantenverein; 6) die Leben-Zesusgung.

Es liegt in ber Ratur ber Sache, daß bie freifinnigern religibjen Regungen überwiegend auf bes Proteftantismus liegen. Der Proteftantismus erfennt bie Entwidelung in ber Beit, **Bortschritt als** fein eigenes Gesetz an; er ist also selbst immer die treibende Arast zu neuen egungen. Anders verhält es sich mit dem Ratholicismus. Entsteht im Ratholicismus eine Reaung, fo bort fie auf, eine tatholische zu fein; fie wirb entweder ein Übergang zum Protes tionus, ober fie muß eine neue Bafis fuchen; findet fie diese nicht fogleich, fo wird fie in lich terfterben. Ein Beifpiel ber lettern Art liegt uns vor im Deutschfatholicismus. Diefe einung ift fehr belehrend. Gin gewaltiger Umfolag ultramontanen Auffdwungs war fie eine ber vielverfprechendften, gewaltigften Bewegungen, fie fant jeboch tein neues Bett, ver**ld in einer nichts**sagenden Sette. Bekanntlich ging sie aus von jenem Göhepunkt bes Ultra= ntanismus, ber Ausstellung bes heiligen Rocks zu Trier burch Bischof Arnoldi. Es war ein mphirender Übermuth in der Siegesgewißheit der damaligen Zeit; viele Taufende wallfahr= nu ben Reliquien; ce gefcaben Bunber und Beiden, es wurde Ablag ausgefdrieben um ). Man glaubte foldes wagen zu burfen: ba erschien ploglich vom 1. Oct. 1844 in allen bungen ein "Offenes Senbichreiben an ben Grn. Wilhelm Arnoldi, Bifchof von Trier", in iem ein katholischer Briefter die Welt aufforderte, das geiftliche Gaukelspiel nicht länger k zu bulben. Solche Worte, und aus dem Munde eines katholischen Briefters, wirkten zun-Staate-Lexifon, XII. 30

benb. Es war ein abnlices Bort, wie bie 95 Thefen Luther's; benn balb barauf begennen norbliden Deutschland an mehrern Bunften , befonbere aber in Schleften , reformatorifde! wegungen. Man vernahm, bag viele Anhanger ber tatholifchen Rirche fich von Rom losfq und zur Bilbung fogenannter beutichfatbolifder Gemeinben gufammentraten. In bem Gi den Schneibemubl in Breugifd-Bolen trat fogar bie gange Gemeinbe mit ihrem Pret Czerefi zur neuen Gemeinschaft über, und in Breslau, bem eigentlichen Berbe ber Bewegn fiellte fich ber unterbeg aus feiner Berborgenheit bervorgetretene Berfaffer jenes Senbidreib ber Priefter Johannes Ronge, an bie Spibe und begann unerfchroden bas reformated Bert. Die Bewegung war gewaltig, einheitlich, folange fie eine negative war, folange Misbrauche zerbrach, folange fie verwarf bie Autorität bes romifchen Bapftes ale Oberhi ber Rirche, ben Colibat, Die Dhrenbeichte, bas Abendmahl in einerlei Gestalt und bie Em fubftantiation, ben Erorcismus bei ber Taufe, bie Anrufung ber Beiligen, bie Bilber = ! Reliquienverehrung, fowie bas Ballfahrten, bie Firmelung, bie lette Dlung, bie latein Sprache beim Bottesbienft, ben Ablagfram, Die Lehre vom Fegfeuer. Allein man be hierbei nicht stehen bleiben, man mußte eine positive Grundlage schaffen. Als man aber bar ging, ba hatte auch bas Wert feine Rraft verloren. Denn ba fant man auf einmal verwi weil es fein pofitives Bedurfnig war, welches aus ber tatholifden Rirche geführt batte. war man rathlos. Man laboritte vor allen Dingen an einem allgemeinen Glaubensbefenn Dem Geifte ber neuen Gemeinschaft faate bas alte Apostolifche Sombolum nicht zu. Wel fic beswegen icon 1844 bie Bemeinbe Schneibemubl bavon los; ihr folgten 1845 & nach, Breslau, Leipzig, Elberfelb, Offenbach, Dresben, Unna, Gilbesheim, Berlin, B und Wiesbaben mit Glaubensbetenntniffen von freierer Raffung. Als allgemein tam allen beutschatholischen Gemeinben angenommen werben, bag fie als Quelle ihres Gie und ale Richtschnur ihres Lebens die Beilige Schrift ju Grunde legten (alfo beta bas Princip ber protestantifden Rirche). Bugleich mit biefem Brincip nimmt bas ich Bekenntniß auch bie von ber driftlichen Ibee burchbrungene und bewegte Bernunft a waren alfo alle Mobificationen bes driftlichen Dentens vertreten: Rationalismus u vernaturalismus und Orthoborie. Überwiegend orthobor ift bas foneibemubler f niß, bas fich fur Die Gottheit Chrifti, ben Beiligen Geift als eine Berfon ber Trin für Auferftehung ber Tobten entichieben erflart unb'bie fieben Saframente ber to Rirche und das Megopfer sammt ber Transsubstantiation beibehält. Das brestauer be ift überwiegend rationaliftifc. Darum fand es auch bei weitem bie allgemeinfte Auf und wurbe auf bem am 22. Marg 1845 gehaltenen Concil gu Leipzig, bas von 27 georbneten beutschfatholischer Gemeinben besucht mar, für bas allgemeine Glaubensbeite ber neuen Bemeinschaft erklart. Saframente nimmt bie beutichtatholische Rirche nur gwe bie Taufe und bas Abendmahl, letteres burchgangig unter beiben Geftalten. Die Taufe Beiden ber Aufnahme in ben Chriftenbund; fie wird an Rinbern, mit Borbehalt ber tigung bes Glaubensbefenntniffes bis zur Berftanbesreife, vollzogen. Das Abenbmabl gur Erinnerung an Chriftum und ale Beiden bes Bruberbundes aller Meniden. Des lice bes Gottesbienstes besteht aus Belehrung und Erbauung. Die Messe wird in ber & fprache gefeiert und ber gange Gultus mit Rudficht auf Die Beitbeburfniffe geordnet. Die I nahme ber Gemeinde und bie Bechfelwirtung zwifden ihr und bem Geiftlichen wird als liches Erforberniß angefeben. Die Berfaffung ift bemofratifch. Die Gemeinbevertretu eine breifache: Borftand, Alteftencollegium und Gemeinbeberfammlung, bie eine gegen Controle ausüben. Der Prediger wird gewählt und von ber Gemeinde befolbet. An Frauen haben Stimmrecht.

Der Enthustasmus war groß; viele glaubten eine religiöse Wiedergeburt im Deutschle licismus zu erbliden. Aber um so vorsichtiger waren die Regierungen. Für die tatheil Regierungen war es keine Frage, wie sie sisch zu benehmen hatten; in Ofterreich wie in Be wurde der Deutschleismus nicht einmal als Sekte geduldet. In den meisten kleinern Eten wurden die Deutschlatholicismus nicht einmal als Sekte geduldet, aber immerhin waren fie vom ver Staatsbürgerrecht ausgeschlossen. In gelost in Breußen, wo es im Interesse der Regierung legen ware, das neue Element, das dem Schose der katholischen Kirche entstiegen war, als treue Bundesgenossin gegen die Anmaßungen der tatholischen Hierarchie zu begünstigen, wan von dem ansangs eingehaltenen und in einer Berordnung vom 30. April 1845 andel lenen neutralen Berfahren ab und schug in der Sache der "katholischen Separatisken"

ntgegengefetten Beg ein. Coon biefe Begrugung von feiten ber Staateregierungen war im Stunde, ben erften Enthufiasmus etwas abzufühlen.

Die Bewegung bes Jahres 1848 mar fur ben Deutschlatholicismus febr gunftig, um fo un= **uffiger wood** die barauffolgende Reactionsveriode. Die Bolizei überwackte ibre Verfamm= wen als politische Berfammlungen und verfauerte foviel als möglich ihre Eriftenz. Aber auch Ich felbft vertam bie Gemeinschaft je mehr und mehr. Aus ben wenigen Lebenszeichen, welche bon fich gab, 3. B. ber neuen Lebensorbnung ber breslauer Gemeinde im Jahre 1857, zeigte ein Alleswollen und Nichtswollen. Der Deutschfatholicismus fcfließt alles, was ben Stembel **laler Breifinnialeit** träat, in feine weiten Arme ein, ohne über feine eigene Aufgabe eigent= im Rlaren gu fein. Seine religiofen Grundfate bezeichnet ein Bibermillen gegen alles pernaturale, Zenseitige; er will die Religion des Diesseits, der humanität, er will Aufkung, Bilbung. Bie icon bas alles flingt, vermag er eben nichte zu fcelben, was nicht zu **wifden ist; er weig** nicht, daß es noch ein specifisch Religiöses gibt neben oder in dem all= ein Menschlichen. Die Babrheit, daß eine Garmonic besteben muffe zwischen Religion und **der, misverkeh**t er so, daß er die Gultur zur Religion erhebt und die Religion verliert. Aus k Bermifchung erfolgen oft lächerliche Brobucte; neben ben Festen zu Ehren Chrifti bestehen B. Fefte gur Chren großer Dichter, Shiller, Goethe u. f. w. , Die lettern fpielen biefelbe Rolle in ber katholischen Kirche bie Geiligen. Gine Gemeinschaft, die so wenig die Begriffe zu lern versteht, kann sich unmöglich lebensfähig erweisen.

Einer abnlichen Ericeinung auf protestantifchem Gebiet haben wir auch noch Erwähnung hun, beren Linien auch bald mit dem Deutschlatholicionus zusammenliefen, die Bewegung fogenannten Lichtfreunde. Diefelbe ift um fo bemertenswerther, als fie eine der erften reli= en Regungen bee fich felbständig fühlenden Boltegeiftes ift, um fo mertwürdiger, ale bier k theologifce Rictung des Rationalismus einen Bersuch macht, ins Bolfsbewußtsein ein: dingen. Der alte Rationalismus war fouft nicht fähig, popular zu werben, weil er eine aus: leflich theologifche Dentweife mar, weil er für bie prattifche Religiofitat bee Bolte fein Berwiß hatte. Seine Religion war eine leberne Moral, seine Theologie bestand aus brei arm= **b aufgefaßten Begriffen:** Gott, Tugenb und Unsterblichkeit. Da der Rationalismus nicht a mar, ein neues Brincip zu erzeugen, fo blieb er an ben Formen ber alten Orthoborie hangen, bag er ihren Inhalt burch bie funftlichften Berfuche auszuhöhlen fuchte. Als nun am Unfang Bierziger Jahre in Broußen unter bem Minifterium Gidhorn ber herrichenbe Orthoboxismus aufe außerfte überspannte, ba erhob fich eine reagirende Bewegung unter bem Bolf. Gine wegung bebarf aber immer ihrer fachfunbigen Leiter, und ba eben jene Rationaliften bie freis Dige Theologie reprafentirten, ichmangen fie fich, ba fich fogleich Manner von Begabung fanby ben gubrern ber "Licht=" ober "Broteftantischen Freunde" auf. Geit bem 29. Juni BI traten in ber Proving Sachsen Diese Lichtfreunde in öffentlichen Bersammlungen, zuerft 🕽 als Bredigerconferenzen, welchen fich jedoch zuleht alle Stände anschlossen, zusammen, sodaß ben ben regelmäßigen Bfingft: und Gerbftverfammlungen, bie zu Rothen ftattfanben, noch Merfamnilungen abgehalten murben. Die Geele biefer Conferengen war Brediger Uhlich 🖿 Bommelte, ein Mann von einer nicht gewöhnlichen Beredfamkeit und ausgezeichneten parlas tarifcen Eigenschaften. Der Hauptzweck bieser Bersammlungen war, durch Gesinnung und n, burch Bort und Schrift das zu verfechten, wozu ber Rationalismus in feiner confeiten Durdführung gelangen muß. Bas früher nur Sache ber Gelehrten gewesen war, bas e jest ine Leben und in die Bollefreise eingeführt werben. Anfange legte bie preußische berung biefen Berfammlungen fein hinberniß in ben Weg. Als aber ber hallifche Prebiger Micenus im Jahre 1844 in feiner berühmten Rebe: "Ob Schrift, ob Geift?" Die Tendeng Berfammtungen, ben Geift über ben Buchftaben ber Bibel zu erheben, icharfer bezeichnete, ard er von Guerife in Halle in der "Evangelischen Kirchenzeitung" beschuldigt, er stoße das eftantifce Brincip um, und nun schritt die Rirchenregierung ein. Durch eine Cabineteorbre h 5. Aug. 1845 wurden die Berfammlungen der Protestautischen Freunde gänzlich verboten ben Gelftlichen untersagt , fich von dem Ort ihrer Anstellung zu entfernen. 3a Wislicenus the abgefest. Damit horten nun zwar die Verfammlungen auf; allein befto lebhafter fpann ber Streit auf dem Papiere fort. Aus allen Theilen der preußischen Monarchie wurden von m ber pietistischen Bartei Proteste gegen Wislicenus, Uhlich und ihren Anhang veröffentlicht. er ben hunberten von Broteften antworteten Laufenbe von Gegenproteften. Ge mar ein farm gegen bie Reaction überhaupt, fei fie nun politifc ober religios, ber Mittelpunkt

bes Kampfes, bas Symbol ber Reaction war Sengstenberg mit seiner "Evangelischen Kin zeitung". Bwischen die beiden Gegensäße stellte sich noch eine britte Partei, hauptsächlich hänger Schleiermacher's, bie Bischöfe Dräfeke und Eylert an ber Spige, versöhnend is Mitte. Sie suchten eine allgemeine Form, in welcher sich nach bem Princip evangelischer wissenöfreiheit die Gegensäge vereinigen könnten; jeber, der Christus als Grund seiner Sell ansieht, soll innerhalb ber Kirche stehen; letter Grundsatz soll aber als ein jeder Bewefähiger zu betrachten sein. Um diesen Boden zu gewinnen, richtete man sein Augenmerk zun auf eine freiere Kirchenversassung. Man hatte damit schon die Spur gefunden, die in neu Zeit auf den rechten Weg geführt hat. Die Bitten um Bewahrung protestantischer Gewissfreiheit wurden vom König abgewiesen, und es blieb jeht nur noch der Ausweg der Sekte.

Der erfte, ber ausschieb, war ber Divisionsprediger Dr. Rupp in Königsberg. Als er blich eines Sonntags das Athanasianische Symbolum angegriffen hatte, wurde er vom Consiston abgesest. Rupp trat jedoch völlig aus der preußischen Consistoriallirche aus und gründete "Freie Gemeinde". Dabei erklärte er ausdrücklich, nicht aus der evangelischen Rirche überhgeschen zu sein. Dem Beispiel Rupp's folgte alsbald Wislicenus mit der Constituirung i Freien Gemeinde in Halle. Uhlich zu Magdeburg, der noch eine Zeit lang schwankte, trat en ebenfalls aus der Landeskirche aus, nachdem er bereits suspendirt worden war. Seine hänger constituirien sich zu einer neuen Gemeinschaft unter dem Namen "Christliche Gemein Das Jahr 1848 und die Jahre der Reaction waren diesen Freien Gemeinden durchansgünstig. Sie wurden polizeilich überwacht, als politische Bereine ausgesast und verdansgünstig, Sie wurden polizeilich überwacht, des Patent von 1847 wurde nicht geachtet umgangen, bis endlich erft 1859 alle feindseligen Magregeln eingestellt wurden.

Auch von diesen Gemeinden gilt dasselbe, was von den deutschfatholischen behauptet mußte. Es sehlt ihnen durchaus an einer positiven Grundlage. Es bleibt stets ein radi unruhig wühlender Factor vorhanden, über den die Einsichtigern nicht Meister werden ist Die Gemeinde des Wislicenus wollte sich jedes Bekenntnisses entschlagen; sie wollte ein sittlicher Verein sein; jeder soll, glauben, was er will; Gebräuche und Formen sind vollt sie berühren sich darin innig mit dem Deutschkolicismus, mit welchem auch einige Rungsversuche angesangen wurden, einige auch wirklich gelungen sind. Beiden Gemeinde das eigentlich Religiöse, also das Gemeinschaftbildende; die nachte sittliche Idee erzeus, keine Gemeinschaft. Darin liegt der Grund, das bie Bewegung sich allmählich in nichts was dat und die Gemeinden der Verkümmerung nahe sind.

Die lestbeschriebenen religibsen Bewegungen waren offenbar mislungen. Benn and Bolksbewußtsein in ihnen schon machtig wogte, es fehlte ihnen boch noch die Klarheit. Thurfte einer wissenschaftlichen Richtung. Weil ihr die wissenschaftliche Klarheit über bas ihr vorschwebte, fehlte, barum verkummerte die Bewegung. Es konnte aber nicht mehr ausbleiben, daß auch die theologische Wissenschaft vom neuen Geiste erfast wurde. solcher Durchbruch des freisinnigen Bolksbewußtseins in einem eclatanten Acte der theologischen Bissenschaft war unstreitig das "Leben Zesu" von Strauß, als es im Jahre 1835 wie Offentlichkeit trat.

Die theologische Wiffenschaft war in biefer Beit in einem Gaotifchen, unflaren Bufi Die beiben großen Denter, welche bie geiftige Belt beherrichten, waren Gegel und 64 macher; beibe hatten ihre Schulen. Allein bie Schuler vermochten bem Geifte ber Lebrer treu zu bleiben. Da biese beiben icon einen etwas icautelnben Boben unter fic hatten, bem fie fic aber geschickt bewegten, war bas Schwanten ben Rachfolgern gum Charattel geworben. In beiben Schulen neigte man immer mehr ber positiven Seite zu, man fom vermittelte, suchte burch Scheinspeculationen Orthoborie und Philosophie ibentisch zu mi man fucte baburch ben erschrecklichen Mangel an Wissenschaftlichkeit, gründlicher Kritik : fegen. Daneben eine fleife, bornirte Orthoboxie, bie tein Sand breit nachgab und auf i felfenfeften Boben jene ichwantenben Geftalten fpottifc belächelte. Unter folden Umfta war bas Straug'iche Wert ein mahrhaft erquidenber Bewitterausbrud. Straug ichof ! weit über bie naturgemäßen Schranken hinaus; allein Rritif war bas Bedurfnig ber Beit, & in aller burchichneibenben Scharfe bot Strauß bar. Mit eminenter fritifcher Begabung, Gelehrfamteit und Scharffinn machte er ben Berfuch, bas gefammte Leben Jefu in ein gu Bewebe von Mythen aufzulofen, Die größtentheils aus bem Beburfnig entftanben fein foll alttestamentlichen Stellen, bie man als Weiffagungen betrachtete, eine Erfulung zu geben. Gefdichten, an welchen bisher bas religible Bewußtfein bing, ohne bie ber Glaube untermed te, wurden hier mit gewandter hand ploglich scheinbar in nichts ausgeloft. Wie mußte bas Schrecken sein! Wie ein Erbbeben zog die Bewegung über die gebildete Welt; die theolog Welt war außer Fassung. Es erschien eine Sündslut von Gegenschriften; die größten hrten bemühren sich, ihrem eigenen schwankenden Gemüth noch einigen halt zu verleihen. farte Austagen wurden binnen fünf Jahren heißhungerig verschlungen, die imponirende des Buchs, der ganz objective Proces der fritischen Untersuchung, die Schönheit und wheit der Darstellung hatte diese stürmische Bewegung hervorgerusen. Man kann zwar lagen, daß die Strauß'schen Ideen tief ins Bolksleben eingebrungen seien. Das beweist das Ereignis bei seiner Berusung nach Zürich, wo ja der allgemeine Bolksunwille los. Allein das, was man Strauß zu verdanken hat, das wirklich hochverdienstliche seines ist, das er die religiöse Frage geweckt hat. Nach Aritik, nach besonnenen Resultaten der Bourstete man jeht, und die Wissenschaft mußte daraus eingeben.

Die von Strauf angeregte fritifche Frage wurde fortgefest in ber fogenannten Tübinger w. mit berfelben Scharfe und wiffenicaftlichen Grundlichkeit, mit ber jener verfuhr. Das bt biefer Soule war fr. Ch. Baur (geft. 2. Dec. 1860) in Tubingen. Es war nicht mehr leben Befu, mas bie Rritit beschäftigte; man ging einen Schritt tiefer auf bie Grundauf eine Rritit ber Evangelien felbft und überhaupt ber neuteftamentlichen Schriften. biefe Rritif mar außerft zerfegenb. Sie ging von einer geiftreichen biftorifchen Borausg aus, von ber Boraussehung nämlich, bag bie religiofe Bewegung ber erften driftlichen underte lediglich aus bem Gegenfat eines juden= und heibendriftlichen Elemente erzeugt Aus biefen Gegenfagen , ale Barteis , Tenbengidriften in biefem ober jenem Sinne follen uteftamentlichen Schriften entstanden fein. Man erkennt, wie eine folde Rritik, mit außer= dichem Sharffinn geubt, ein außerorbentliches Auffeben und eine große Bewegung erremite. Wir tonnen une benten , bag fie purgirent auf bie gesammte Biffenfchaft einwir= mute. Es erbob fich naturlich auch bier ein mogenbes Deer von Rur- und Gegenfdriften. wenn auch bie positiven Resultate ber tubinger Rritit, weil fie von einer zu febr fraglichen nefenung ausgegangen war, fich nicht im Feuer bewährten, fo blieb boch ein ewig ficherer Mern für bie Biffenicaft gurud: bas Brincib ber freien biftorifden Rritif. Man murbe bethrvenbigfeit auf einen feften, ftreng wiffenicaftlich geprüften Boben getrieben. Dan alles Balbe, Unfritifde, Speculativiceinenbe verabiceuen, man fublte fich , und bebeuwiffenicaftlice Großen reprafentirten biefen Stanbpunkt, nur noch wohl auf einem burdaus ifcen Terrain. Chenfo ging es auf bem eigentlich bogmatifcen Gebiet. Auch bier fühlte bas Luftige bes alten Befenntnigbobens; bie Rritif hatte biefen vollftanbig burchlochert; ernte jest die Bahrheit, Die im religiofen Beitbewußtsein liegt, fcaben. Dan ftellte fic jier auf Begriffe, bie vor ber Rritit ber Bernunft befteben tonnten. Nachbem Straug bie be geschoffen , fühlte man auch hier bas Bebutfnig bes Realismus; Die gange Galbheit und dwenglichfeit bes frubern Stanbpunfte führte zu biefer positiven Grunblage. Erog manden Ertravagangen hat fich boch auch bier ein gefunber Rern confolibirt, und Danner tothe, Beige, Fichte u. f. w., haben eine Summe freifinniger Ibeen fruchtbringenb in bie mifche Belt geworfen. So entwickelte fich allmählich ein theologisches Bewußtsein, welches

Bir find bamit ba angekommen, wo wir wieber zurudkehren muffen zum religiösen Bessein bes Bolks. Wir sahen, daß das neue theologische Bewußtsein nur ein Durchbruch des schon gärenden Volksbewußtseins war. Es ist daher naturgemäß, daß das neue wissensliche Bewußtsein auch ebenso wieder zurudwirkte auf das erstere, nachdem in ihm die freiszen Ibeen der Zeit eine Richtung und Läuterung ersahren hatten. Während die Ideen wem wissenschaftlichen Process noch unbestimmt und unklar waren und daher beim ersten einen verkummerten, so war man jest nicht nur viel klarer, sondern das freisinnige Bessein trat auch mit viel größerer Intensität und Energie auf. Ein zweiter Läuterungssslag ferner noch dazwischen. Die Revolutionsjahre von 1848 und 1849 haben auch auf religiösen Gebiet geklärt. Was dort in Form flüchtigen Dampses ausstlieg, hatte sich gestt allmählich niedergesest. Kurz, wir sehen mitten aus der pressenden Hülle der Reaction Geist religiöser Freiheit von solcher Nachaltigkeit, solcher Klarheit sich gebären, daß unfehlbar der Todeskeim der reactionären Gerrschaft verborgen liegen mußte. Das

eligiöfen Bewußtfein bes Bolfs abaquat war. Wenn auch noch ein großer Theil ber Theosund Facultäten diefem ebenbeschriebenen wissenschaftlichen Geiste noch feind ift, so zeigt wie berfelbe in feiner ganzen Erscheinung als berufen, ben Thron zu besteigen, als ber echt

ifdaftlide bie Butunft zu befigen.

freiheitliche Bewußtfein wartete nur eines Anlaffes und Antriebes, um feinen Siegeslauf beginnen.

Das Decennium vom Jahre 1850 — 60 ift harafterifirt burch bas Anschwellen ber Retion. Jebe Landesfirche hat ihre firchlichen höhepunkte aus dieser Beit aufzuweisen. Aber attat auch ein Umschlag ein; in einigen Landesfirchen fehr gewaltsam, in andern auch nurt ein milber hauch. Diejenigen Länder, wo die Bewegung zum vollen Ausbruch fam, waren bairische Pfalz, Baden und hannover. Im zweiten hat sie den consequentesten, reinsten lauf genommen. Im letztern find die Kämpfe immer noch nicht zu Ende. Bir gehen über, dann Theil fehr gewaltigen und charafteristischen religiösen Bewegungen kurz ins Auge zu fall

In ber Pfalz hatten die firchlichen Rampfe zwifden Bolf und Geiftlichkeit icon feit Ge bung ber Union nicht mehr aufgebort. Die ewigen Reibungen gwiften bem bairifden D confiftorium und bem pfalgifchen Bolt batten icon feit 1848 bie Trennung ber pfalger & zu einer felbftanbigen herbeigeführt unter einem eigenen Confiftorium. Das 3ahr 1848 f überhaupt ein gunstiges; schon hatte die pfälzer Rirche die Aussicht, eine auf conflitutiona fchem Boben ftebenbe Berfaffung zu erhalten. Allein alles folug ine Gegentheil um. im Jahre 1853 gelang, eine reactionäre Generalfpnobe zu verfammeln, genehmigte biefe Borlage eines Berfaffungsgefetes, welches bem geiftlichen Element entichiebenes Übergen barbot, und welches, obgleich es von ber Synobe Mobificationen erfuhr, von ber Regie bennoch unverändert eingeführt murbe. Roch weiter ging die Synobe von 1857; fie bei und bas war ber Bunder, ber bie Flamme bes firchlichen Kampfes hell auflobern ließ, bie führung eines neuen Gefangbuchs. Das bisherige Gefangbuch, in rationalistifcher Beit ftanben , mundete bem orthoboren Dagen, ber nur fefte , maffive Speife baben will, teines Defto mehr follte nun das neue Gefangbuch biefe Merkmale tragen. Bietiftifce Suglichfeit, gefrorene Orthoboxie wetteifern, ben Borrang ju erringen. Dies war nun ein Gegenftant gu febr mit bem Gemeinbeleben verknupft ift, ale bag bie Gemeinbe nicht nothwenbig intereffirt fein mußte. Sie proteftirte gegen ein Gefangbuch, bas fo burchaus im f Wiberspruch mit ihrem religiösen Bewußtsein stanb. Dem Brotest jedoch folgte auf ber Seite dafür Bewaltthat. 3a, ein älterer, vielgeachteter Beiftlicher, ber einmal an ein fammlung theilnahm, wurde ohne alles Rechtsverfahren feines Amts entfekt. Rinder, das neue Gefangbuch nicht befaßen, wurden von der Confirmation, ja fogar von der Schuk geschloffen. Natürlich flieg mit jeder neuen Gewaltthat auch die Aufregung. Faft alle 6 ben leifteten Wiberstand, manche aber so bartnädig, bag fie ibren Rinbern verboten, Die Ge bucher anzuschaffen und zu gebrauchen; die Aufregung flieg oft bis zu ben ffanbalofeften tritten. Ein Sag gegen bie Orthoboxen hatte fich ber Bemuther bemachtigt, bag viele ihre A gar nicht mehr taufen ließen, bag Familien die Thur foloffen, wenn ber Pfarrer zum feelfei lichen Befuch tommen wollte. Gine Flut von Befdwerben, Betitionen befturmte bie Regien Die Bewegung organifirte fich im fogenannten "Protestantischen Berein", beffen Bersamm gen oft von Taufenden befucht wurden. Gine Betition (1860), von gegen 40000 Unterfit bebeckt, verlangte Sistirung der Gefangbucheeinführung, eine Generalfynobe, welche bie! faffungeverhaltniffe neu orbne, eine freiere Befegung bee Rirchenregimente. Endlich gu Regierung gogernd nach. Im Anfang bes Jahres 1860 fam eine Entichliegung berfe wonach bas Wahlgeses von 1853 bestätigt warb, bemgemäß bie Synobe nun aus ber Q Beiftlichen und ber Galfte Laien befteben follte. Die Laien freilich werben aus brei von Gemeinbe Borgefchlagenen burch bas Confiftorium ernannt. Ferner wurbe bie Ginführun Gefangbuchs vom Majoritätswillen der Gemeinde abhängig gemacht, was zur Folge batte, es fast in allen Gemeinden abgeschafft wurde. Zwei rabiate Mitglieder bes Confistor (barunter Ebrard) wurben penfionirt. Un bee lettern Stelle ift in neuefter Beit ein ber ralen Richtung angehöriger Bfarrer getreten. Bir haben biefe Ereigniffe als einen Sie Bolksbewußtseins zu betrachten ; freilich fehlt ihm an der Bollständigkeit noch manches, wie auch die Berfammlung von Raiferslautern am 20. Mai 1861 aussprach; die Bablordnus unvollfommen, ber Gemeindewille fann noch nicht genügend zum Ausbruck fommen.

Ein vollenbeteres Werk brachte die liberale Bewegung im Nachbarlande Baben ju Stat Auch hier ftand die Reaction in ihrer üppigften Blüte. Wie der Katholicismus durch das Cordat feine fcwarzen Fittiche weit ausbreitete, fo hatte fich auch ein hierarchifches evangelif Kirchenregiment in innigster Berbindung mit der reactionaren Staatsgewalt auf breitefter pniedergefest. Gerren, wie Ulmann, ein Mann der Eisenacher Conferenz, der über jedes illes Geräusch vornehm die Nase zu rumpfen pflegte, Bahr, besten Benken sich und grübels

itlicher Symbolit verloren hatte, der hofprediger Beifchlag, der mit dem Brivilegium, n allein fprechen zu durfen, aus Breußen berufen fcien, faßen im Regiment. Nachdem

ift alles Lebendige in ber Landestirche in Die Schablone bes Drthoborismus und Dieeingezwängt worden war, follte eine Generalfunobe bas Berfahren ber regierenben refetlich fanctioniren. Die Synobe von 1855 erfüllte, foviel an ihr mar, alle biefe bierardifden Sungere. 3mar gelang ber Berfud, bie Befenntniffe wieber zum Gefes ten Landestirde zu maden, nicht vollftanbig, befto mehr aber gelangten bie liturgi= fatechetifden Ibeen ber Gifenacher Confereng zur vollen Berwirklichung. Die Synobe ate ben Dberfirchenrath mit Abfaffung eines neuen Rirchenbuchs, neuer Religionelehr= nd eines neuen Befangbuche. Die Lehrbucher, die auf die Lehrbucher des 16. Jahrohne Rudficht auf die Beitverhaltniffe gurudgingen, wurden von bem Bolt noch mit eigen angenommen. Als aber bie Agende ericbien, in welcher man wieber auf bas e Rirchenceremoniell gurudgutehren versuchte, ale bie weitgebenbfte Form Aniebeus sponforien und abnliche Ceremonien einführen wollte, ba brach ber ganze Bollsunwille tam Betition um Betition an ben Großbergog, Die Stabte und Die Dorfer wetteiferten ber, und icon in ben Erlaffen Enbe 1858 und Anfang 1859 nahm ber Großbergog bie ing ber allgemeinen Ginführung jurud, überließ jeber Gemeinbe ihren eigenen Billen ngte nur bie Ginführung ber neuen Bebete, wogegen man nichts hatte. Da man fic merbin noch auf einem bodft unfidern Boben fublte, ba bie Dacht bes Rirchenregi= mer noch fortbauerte, fo mabrte auch ber Rampf in ber Breffe immer noch fort. Inezeigte fich bier, wie es hauptfachlich ber neue Standpunkt ber Biffenicaft mar, ber vem Bolfebemußtfein innig vermandt fühlte und nun mit aller Dacht bem Bolf burch : Berfaffung bie Beltenbmadung feines religiofen Bewußtfeine zu verschaffen fuchte. elberger theologifche Facultat (Schenfel, Rothe), verbunden mit andern bebeutenben 3. B. Bauffer), führte ben Rampf mit aller Energie weiter. Und ber Umfdwung ber 2 Berhaltniffe fronte ihr Streben auch mit bem glangenbften Erfolg. 11m ben Rampf Reaction zu organifiren, mar bie fogenannte Durlacher Confereng gegrundet worben. ete ihr Augenmert junachft auf bas bestehenbe Concorbat und gab ber offentlichen ibre einheitliche und richtige Bahngegen biefe geiftige geffel. Und fie tampfte mit Blud. m 7. April 1860, als der Großherzog die berühmte Proclamation an sein Bolf erließ, ifterium fturgte und alle freifinnigen Beftrebungen einen neuen Auffcwung nahmen. es, bag bie Durlacher Conferenz (Schenfel, Bittel an ber Spige) ihren Angriff auf ete Berfaffung ber evangelifden Rirche richtete und mit lauter Stimme bas Gemeinbeur Grundlage verlangte. Es bauerte auch nicht lange, ba fturgte bas Regiment bes n Oberfirdenrathe; ber Gofprediger Beifchlag ging ale Profeffor nach Balle. Danner , aber verfohnlichen Richtung, bie bas allgemeine Bertrauen befagen, nahmen ihre n; ber Prafibent bes Collegiums follte funftig ein Jurift fein. Das Gefet, bas bie g ber Rirchen vom Staat aussprach, forberte von felbft icon von ber evangelischen aß ne fic eine Grundlage bauen muffe, auf welcher fie in der neuen Selbständigkeit beinte. Bur Durchführung biefes neuen Berfaffungebobens berief ber Großbergog eine anobe, welcher ber Entwurf einer freifinnigen, conftitutionellen Berfaffung nach bem ber theinbreußischen und olbenburgischen Berfaffung vorgelegt wurde. Dit Ausnahme ngen Minoritat genehmigte bie Spnobe bie neue Berfaffung, und mit Freuben murbe n Gemeinden begrüßt. Diese Berfaffung batte als Grundlage bie Gemeinde, welcher ierung und Selbftvermaltung zugeftanden ift; fle hat ihre Bertretung in einem weitern n engern Ausschuß; bie Bfarrer werben aus brei vom Oberfirchenrath Borgefdlagenen demeinde gemablt. Die Didcefan- und Beneralfynobe, lettere aus Urwahlen bervorbefteben aus ber Balfte Beiftlicher und ber anbern Beltlicher. Die Berfaffung bat st vortrefflich bewährt, und es zeigt fich kaum in einem andern Lande ein regeres kirch= en , mehr religiofe Bewegungen als in Baben. t naturlich , bag bie in Baben fo fiegreich vollenbete Bewegung eine Ginwirfung aus: gte auf bie übrigen, besondere bie angrenzenden beutschen Landestirchen. Wenn es auch mberg ju nichte weiterm tam ale einzelnen gebachten und gefprochenen Bunfchen, fo mar sehr Naffau und Großherzogthum Beffen, in welche fich bie Bewegung lebenbiger fort:

In heffen war es die Friedberger Conferenz, welche fich die Berfaffungsfrage zur Aufie. Aber leider waren ihre Elemente zu gemischt, als daß nicht bald ihr Erfolg der fein g fie in Fractionen auseinanderging. Die entschieden freie Richtung vertrat Thudichum von Bubingen, welcher auch zu Oppenheim bie heffischen Landesversammlungen organifiel Gine Abresse an ben Großberzog sollte eine neue Verfassung erbitten. Gbenso erließ bie wallzu bedächtige Friedberger Conferenz eine Denkschrift, beren Forderung auf eine Verfassung leich ber babischen hinauslief. Durch alle diese Bemühungen, besonders als sich auch das Buzu bewegen ansing, kam das Consistorium endlich etwas in den Zug der Verfassungsfrage. A Zweite Kammer befürwortete eine freie Verfassung. Aber desto eigenfinniger war der Nath! Junter, und der ganze Chor der lutherisch gesinnten Pfarrer schrie so laut auf, daß bis auf t

beutigen Sag Beffen feiner Berfaffung barrt.

Außerst lebhaft wurden die Kämpse in Hannover. Doch hatte schon längst eine extrem lu rifch gefinnte Bartei alles Terrain an fich geriffen: Betri, Mundmeyer, Muntel, Niemann, hofprediger Uhlhorn find Namen genug, die beutlicher als alle Facta reben. Die fcant Reperrichterei gegen ben Baftor Sulze, ber fic nicht ganz correct orthobox ausbrucke, if Schanbfled für alle Beiten. Diefelbe Bartei, bie ihren Übermuth an folden einzelnen Ru geftählt hatte, konnte fich nicht überwinden, benfelben Übermuth auch einmal am großen Gen bes evangelifchen Bolls hannovers zu erproben; er wurde erprobt burch Ginführung et neuen Ratechismus. 3m Jahre 1862 am Tage ber Confirmation bes toniglicen Bringen we an die Stelle bes alten , im gewöhnlichen rationaliftifchen Geifte abgefaßten Ratecismus, be ben königlichen Erlag ein neuer eingeführt, ein vollkommen abaquater Ausbruck bes relief ungetrübteften Lutherthums. Es mar zwar ber alte Luther'iche Ratechismus, allein noch einer Erflarung, aus ber Beit bes Dreifigjahrigen Rriege fannmenb. Diefer Rateciomus hielt fo craffe Anschauungen, bag fich felbst bie confervativften Elemente bes Welfenstaats w entseben mußten. Die theologische Facultat in Gottingen hatte theils an ber Rebaction genommen, theile mar fie zu fcmach, ein Bort bee Tabele auszusprechen. Da erhob fit volle Bolfsbewußtsein; aus allen Theilen bes Lanbes, aus Stadt und Dorf, floffen bie tionen an ben Ronig. Die Pfarrer traten in offenen Zwiespalt mit ben Gemeinben. wurden ben Altern auferlegt, wenn fie ihren Rinbern ben Ratechismus nicht anichafften. bie Armern befahl bas Confistorium, aus ben Rirchenfonds bie Bucher anzuschaffen, a Gemeinden verweigerten es. Großes Argerniß erregte auch bie Formel ber Teufelabfagn ber Taufe, bie Bathen verweigerten biefe Formel, bie Baftoren beftanben barauf, well viele vorzogen, die Kinder gar nicht taufen zu laffen. Baftor Baurschmidt in Lüchow, ber in Brofchure ben Katechismus fritifirt hatte, wurde zur Berantwortung nach hannover cititi; aber wie ein bemuthiger Buger bort einzuziehen, wurde er überall wie ein Triumf empfangen. Riemann, ber Confiftorialrath, mußte, ber Boltbaufregung zu entgeben, bei flieben. Bu gleicher Beit erhöhte ein anberer Stanbal bie allgemeine Aufregung; eine re mirte Rirche zu Lengerich follte auf Anordnung bes Confiftoriums zu Denabruck trot ! Bitten ber Gemeinde an — Ratholiken verkauft werben. Solche Saufungen von bespeti Standalen trieben bie Aufregung bes Bolte aufe bochfte, und ber Ronig fand fich endlich be gen, bas Bebot ber allgemeinen Ginführung wieber gurudzunehmen (19. Aug.). Alleit religibje Bewußtfein bes Bolts mar jest fo weit gefraftigt, bag es fich mit biefer Salbbeits mehr abspeisen ließ; es wollte eine principielle Anderung; es wollte eine neue, liberale faffung. Ahnlich ber Durlacher Conferenz, verfammelte fich in Gelle ein großer Theil von Ce lichen und Laien unter bem Borfit bes vielverfolgten Baurfchmibt. Mit einem gemäßi Brogramm verfeben, von ber Begeifterung ber Gemeinben getragen, mar fie von bebeuten moralifden Drud, ber feine Birtung nach oben nicht verfehlte. Man gab nach , man lies fdmeigend ben alten Ratecismus uneingeführt, man überging bie Teufelentfagungsforud ber Taufe; man vertroftete auf eine neue Berfaffung, wenn auch immer nur balb; ein Bet bes Cultusminiftere (Lichtenberg) follte bas Berfprechen befiegeln. In ber That murbe eine Borfonobe berufen, welcher ein Berfaffungsentwurf vorgelegt murbe. Gin auf presh rialer und fynobaler Grundlage errichteter Bau, wenn er auch bei weitem noch feine volletil liche Berfaffung ift, muß immerhin ale ein Gieg bee ftart geworbenen Boltebewußtseine trachtet werben. Man fann fagen : auch in Gannover hat bie freie religiofe Bollebemegung! hemmenben Schranfen burchbrochen.

Wenn man biefen Umschwung ber firchlichen Berhaltniffe in ben einzelnen beutschen Land firchen nacheinander betrachtet, so muß uns der Eindruck fommen, als ob überhaudt fic machtiger, religiofer Umschwung in unsern Tagen vorbereite, als ob überhaudt die evangelik Kirche einer neuen Bukunft entgegengehe. Während lange die Kirche das ausschließliche Brit legium der Geistlichkeit war, horen wir auf einmal aus der Tiefe des Bolks eine Bewegung !

quellen, bie wir an ber Intensität, mit welcher fie auftritt, scon ale eine folde erkennen, bie t mbt, bis fie das Feld behalten hat. Allein noch immer find folche Bewegungen sborabisch; wien vereinzelt auf und find baber in den wenigsten Källen im Stande. für den Augenblick igftens zu reuffiren. Es bangt biefe Ericeinung aufe innigfte natürlich zusammen mit ben tiffen Berhaltniffen Deutschlande. Batte Deutschland eine politifche Ginbeit, fo batte auch inflice Bewegung gang anbere Dinge geleiftet. Aber bisjett mußten es bloge Gingeltampfe ; in jebem Staatchen muß wieder eine neue Burg erftürmt werben. Je mehr aber eine Be= ung zertheilt wirb, befto fcmacher ift fie und befto geringer find ihre Erfolge. Daraus ift Marlic, bağ bie Bewegung, welche in ber Pfalz, in Baben, in Sannover fo machtig war, berfelben Rraft auch in die andern Rleinftaaten nicht einbringen tomite, und bag noch fo bierardifd = bureaufratifde Greuelregimente exiftiren fonnen. Die nachfte Bflicht fur bie n jener religiofen Boltsbewegungen fann nun nur bie fein, eine Sammlung aller jener migen Clemente zu veranstalten, fie zu einem gemeinfamen, einheitlichen Wirten zu orga= m und fo ben Bewegungen ihren nothwendigen Mittelpunft ju geben. Rur unter biefer agung ift ein erfolgreiches Gelingen ber freifinnigen Beftrebungen gu boffen. Daburd m bie Rrafte eines Landes von augen unterflust, fle fuhlen fich als Ausflug einer noch rn Macht, und bei bem baburd zunehmenben Ruth, bei ber Organifirtbeit bes ganzen pfes ift ber Sieg um fo befdleunigter und ficherer.

diefen Gebanken hat der Deutsche Brotestantenverein aufgenommen; er ftrebt nach bem alle liberalen Elemente ber evangelifden Rirde Deutschlands gufammengufaffen und ge= am eine freie beutiche, auf bem Gemeinbeprincip auferbaute Rirche allmählich anzubahnen. Intidlug, einen folden Berein zu grunben, ging von ber Durlacher Conferent aus. Die munlung, welche am 3. Aug. 1863 in Durlach abgehalten wurde, befchloß mit Ginftim= it die Grundung eines beutschen Brotestantentags; fie hielt "eine organische Bereinigung berjenigen beutiden Brotestanten, welche auf bem Grunde bes in ber babifden Rirdenverig zur Geltung gelangten Gemeinbeprincips fleben, für ein bringenbes Beburfnig"; fie of eine Borverfammlung einzuberufen, um bie vorbereitenben Schritte gur Grunbung aus Laien wie Beiftlichen bestehenben beutschen Broteftantentags zu treffen. Die Borumlung fand benn auch wirklich ftatt zu Frankfurt a. M. am 30. Sept. 1863. Staaten Deutschlands waren bie bebeutenbsten Reprafentanten ber freien religiofen und wlitifcen Richtung anwesenb. Go mar Baben burd Bluntichli, Bauffer (wenigstens id), Rothe, Schenkel, Zittel, Rau, Holhmann, Schellenberg u. a., Hannover burch igfen, Ewald, Baurichmibt, Die fächfischen Bergogthumer burch bie Bofprediger Schwarg, r, Schweiger, Rurheffen burch Detter, Rnies, Beffen burch Thubichum, Hoffmann u. a. ten. Über die Aufgabe, welche fich ber Berein stellt, gibt ber erste Paragraph bes Sta= hinreichenden Aufschluß. Er beißt: "Auf bem Grunde bes evangelischen Chriften= bilbet fich unter benjenigen beutschen Brotestanten, welche eine Erneuerung ber protifden Rirde im Beifte evangelifder Freiheit und im Ginflang mit ber gefammten Cul= widelung unferer Beit anftreben, ein Deutscher Protestantenverein. Derfelbe fest fic atlich jum 3wed: 1) ben Ausbau ber beutichen evangelifden Rirden auf ben Grundlagen 'emeinbeprincips und die Anbahnung einer organischen Berbindung der einzelnen Landes: a auf diesen Grundlagen; 2) die Wahrung der Rechte, Ehre, Freiheit und Selbständigkeit ntiden Protestantismus und bie Befampfung alles unprotestantifden, bierardifden Beinnerhalb ber einzelnen ganbestirchen; 3) bie Erhaltung und Forberung driftlicher Dul= und Achtung zwifden ben verfdiebenen Confessionen und ihren Milgliebern; 4) bie Un= ig und Forberung aller berjenigen driftlichen Unternehmungen und Werte, welche bie fitt= Rraft und Boblfahrt unfere Bolte bebingen." Der Sauptverein verzweigt fich in die eint Lanbesvereine, biefe wieber in ihre Localvereine. Der engere Ausschuß besteht aus 17 gemablten, theile cooptirten Ditgliedern, mit möglichfter Berudfichtigung ber einzelnen estirchen. Der weitere Ausschuß besteht aus bem engern und ber gleichen Angahl von n Cooptirter. Derselbe versammelt sich nur an ben alljährlich abzuhaltenden allgemeinen eftantentagen. Bebes Mitglied bes Bereins bezahlt einen Thaler. Der fo entftanbene Berein bei feiner ersten Erscheinung einen außerorbentlichen Anklang; überall bilbeten sich Zweig= se. Sein Anklang war besonders in den Ländern groß, wo durch Kampfe das kirchliche effe foon in erhöhtem Dage vorhanden war, wie in Sannover und Baben. Beniger All wurde ihm 3. B. in Burtemberg zutheil, wo bas religibse Leben zu individuell und abrlich ift, ale bag ein berartiger Berein fogleich Boben faffen tonnte; noch weniger in

Breußen, wo bie große Menge ber Laien ben kirchlichen Interessen allzu entfrembet ift. ! ben Berein für einige Zeit lahm legte, bas war bie politische Frage, welche bie Gemi Deutschlands in viel höherm Raße beschäftigte burch die Creignisse in Schleswig - Solstein bie kirchliche. Es ist aber nicht zu zweiseln, baß, sobalb sich bie politischen Bewegungen et geset haben werben, die religiosen Fragen mit besto größerer Nacht wieber erwachen wer und ebenso unzweiselhaft ift, daß bann der Brotestantenverein, dessen Programm burchaut Bedürsuiffen und Tendenzen der jezigen Welt angemessen ift, zu erneuter Blüte gelangen t

Wenn man die Statuten bes Protestantenvereins ins Auge faßt, fo ergibt fich fogleich, er feine Aufgabe junachft in einer freien Berfaffung fucht. Ge murben ibm bieruber von entgegengefesteften Seiten ber religiofen Richtungen Bormurfe gemacht. Man fagt, es bat sich in ber Kirche doch zu allernächst um eine freisinnigere Lehre; bas, was bie Gemü hauptfächlich von der Kirche entfremde, das fei die aus frühern Jahrhunderten herüberge Lehre; biefe verroftete Orthoborie muffe einmal weggefcafft werben, bann werbe man fid freier benkenben Rirche mit größerer Freube anschließen. Allein bierin liegt ein großes! tennen unferer religiofen Buftanbe. Es ift nicht zu leugnen, bag ein gemiffer Berfegungen Die Physiognomie bes firchlichen Lebens bilbet. Das alte Rirchenthum mit feiner orthob Lebre, mit feinem fleifen Sierarchenthum, ift in Berwefung begriffen. Deue 3been burdi bie Ropfe, fie fteben in ichneibenbftem Contraft zu jenem alten Rirchenwefen, fie haben fein inn Wefen bereits aufgeloft. Rurg, es ift ein neuer religiofer Beift icon ermachfen, und bod ber alte firciliche Leib noch ba, ohne Rraft und Leben, nur noch bagu berufen, ben Beift gul bigen und zu qualen. Bas ift bier bie Aufgabe ? Es lagt fich logischerweise nur Gine bed Auflösung bes alten hierardenthums, herstellung einer neuen Borm, in welcher sich ber 1 berne Beift leicht und frei bewegt, welche ibn felbftanbig leben und benten lagt. Erft mu ein neues religiofes Gemeinbeleben gebilbet haben, bann erft mare auch ein gemeinfames Bu mentragen ber religiöfen Ibeen zu einem gemeinfamen Lehrausbrud bentbar. Darum liest hauptaugenmert bes Broteftantenvereins junachft in einer Berfaffung; er hat baju feinen Grund; er will bem Boltegeifte nichte einimpfen und beibringen, mas nicht aus ibn schöpferisch hervorgeht; er will ihm nur zu feinem Recht verhelfen, daß er leben kann, t felbftanbig banbeln und benten und Lehre bilben fann. Letteres tann er nur ber frein midelung bes freien Gemeinbelebens anbeimftellen.

Inbeğ bat die religiöfe Bewegung foon wieder einen Schritt vorwärts gethan. Acti ift ein bloger freier Berfaffungöstand noch nicht das vollendete Endziel eines Gemeindeleben ift fogar nichts, wenn nicht auch inneres Leben vorhanden ift, wenn die Form nicht erfüllt mit Geift. Die Berfaffung ift nur die Grunblage, auf welcher fic bas Gemeindeleben entwil Daber ift es eine Erganjung unfere Berfaffungelebene ju nennen, wenn auch von and Seite bes religiofen Lebensgebiets eine Bewegung tommt, insbefondere, wenn fie bas reig Denten betrifft, wenn bas Intereffe für religibse Fragen gewedt mirb. Und eine folde Be gung baben wir zu icagen in ber neueften Deben-Befu-Bewegung. Es ift mertwurbig, e burchaus nicht zufällig , bag zu gleicher Beit brei Bearbeitungen bes Lebens Befu erfcienen f von Ernft Renan, David Friedrich Strauf, Daniel Schenfel. Es muß biefer Erfdeinung ein feres Bebürfniß unferer Beit zu Grunde liegen, und die Bewegung, welche jene Literatur ben gebracht hat, beweift bies binlanglich. In ber Berfon Jefu faßt fich alles Religiofe jufam alles driftlichereligiofe Denten und Fuhlen. Be nachdem nun ein bentenber Chrift eine relig Richtung eingenommen hat, banach wird fich nun auch feine Borftellung von ber Berfon änbern. In ber Auffaffung bieser Berson erkennt man bie religiöse Richtung ber Zeit. 🛭 🕻 nun leicht erfennbar, bag bie überwiegenbe Richtung unferer Beit babin gebt, Die religu Thatfacen möglichft naturlich, möglichft fagbar zu begreifen. Alles Supernaturale geht wiber bie Geele, fie ift fo lange unbefriedigt, bis fich ber fupernaturale Rnoten geloft bat in j naturlich ertennbaren Theile. 3hr ganges religiofes Leben muß fich baber in bem Puntt com triren, Jefus aus feiner gefpenfterhaften Übernaturlichfeit zu enthullen und ihn in feiner menfolicen Große und Geiftesiconheit ju icauen. Diefes Bedurfnig mar bie Beugungen aus welcher bie Leben = Jefu = Literatur entftanb.

Die Leben - Jefu - Bewegung begann in ber fatholischen Belt. Renan war es, ber mit Bauber frangofischer Darftellungsgabe die frangofische und alebald auch die italienische, tlifche, beutsche Belt elektrifirte. Selten wurde ein Buch mit diesem Geißhunger verschlung mit den veranstalteten Bolksausgaben migen gegen vierzig frangofische Auslagen erschienen Der Papft feste das Buch auf den Inder, die Bischofe hielten Vallenpredigten und erließen

wiriefe bagegen. Je mehr es verboten wurde, besto mehr wurde es gelesen. Diese Erscheinung für die katholische Welt durchaus nicht ohne Bedeutung, wie aus dem Eiser des Klerus einers to und der Lesebegierde andererseits flar hervorgeht. Es zeigt sich hier die ganze, große Klust iffen dem Katholicismus und dem Boltsbewußtsein. Es zeigt sich hier das außerordentliche bürsniß nach einer gefunden, realen, natürlichen religiösen Speise. Bon einer vollen Befriesung des religiösen Bedürfnisses fann bei Renan allerdings weniger die Sprache sein, denn Jesus ist der Held eines Romans, wenn auch der Liebe, der begeisterten Berehrung würdig. Die immerhin ist sein "Leben Zesu" einem bestimmten religiösen Bedürsniß zu Hulfe gekoms und zur Anhahnung eines neuen religiösen Bodens für die Zukunst äußerst geeignet.

Das "Leben Jefu" von Strauß ift feiner gangen Unlage nach nicht im Stanbe, tiefer ins Teingugreifen. Dazu ift es einerfeits zu gelehrt gefchrieben, andererfeits ift fein Charafter

for fritifc gerfegenb , ale bag es einem religiofen Bedurfnig entfprache.

Defto mehr aber bemegungefabig ift bas ,,Charafterbilb Jefu" von Schenfel, ein Buch, les auf ftreng fritifcen Borarbeiten rubt, ben beutschen wissenschaftlichen Ernft vollständig htt und doch bewußterweise für das Bolk, für sein religioses Bedürfniß geschrieben ist. binnen wenigen Monaten brei ftarte Auflagen nothig wurden, bağ bie Feuilletons ber polim Beitungen Auszuge brachten, ift binlanglich Beweiß, wie febr es bem allgemeinen Bein Beteungen Ausjuge brachten, tie hintangitch Bewelb, wie jehr es bem augemeinen Des friß entspricht. Ein Beweis bafür ist vor allem auch ber aufgeregte Rampf, ber sich in bem: n Baben entspann, in welchem in ben lesten Jahren icon so viele religiose Rampfe ausgeten wurden. Schenkel ift Director des Bredigerseminars in Geidelberg. Ale nun das Buch ien, versammelten fich gegen hunbert orthobore Geiftliche in Rarlerube, erliegen einen tiliden Broteft, unterzeichnet von 118 Geiftliden, gegen Schenkel's Stellung in ber babi-RRixbe und baten jugleich ben Oberfirchenrath um Antrag bei bem Ministerium auf Ab**ma Schenkel**'s. Rugleich machten sie alle mögliche Agitation, besonbers auf dem Lande; hier ang ihnen haufig ber Runftgriff, ben Leuten gu beweisen: Die Religion ift in Gefahr. Sierauf bie Durlacher Conferenz jum fechsten mal zusammen, glanzend besucht wie noch nie; mit ihiebenheit wurde jene Regerrichterei verurtheilt, die große Begeifterung, die von hier aus bas ganze Land zog, hatte bald bie orthodore Bartei moralisch gelähmt. Das Glanzenbste k an biefem Siege ber Glaubens- und Lehrfreiheit war die Entscheidung bes Oberkirchenraths 🖿 17. Aug. 1864 auf die Eingabe der Protesterheber. Dieselben wurden enschieden abgeten und ihr Benehmen gerügt, bas Recht ber freien Forfchung auf bie Gefahr jebes Reants bin wird fireng gewahrt; "bie Befenntniffe find feine Glaubenegefete"; bie mora= e Dacht ber driftlichen Rirche sei groß genug, um alles Unchriftliche von fich abzusondern. fes bentwurbige Schriftftud, bas bem Rampfe feine Spige abgebrochen bat, ift werth, in ber **kaichte** unferer kirchlichen Bewegungen aufgezeichnet zu werben. G6 bezeichnet einen sehr be= tenben Schritt. Ge ift bas erfte mal, bag ein Rirchenregiment mit Rlarheit und Beftimmt= It anerfannte: bie Befenntniffe find feine Gefege, ber Proteftantismus ift freie Bewegung Dreligiofen Bewuftfeine; es ift bas erfte mal, bag eine Rirchenregierung bas gegenwärtige ligible Bewußtsein ale vollgultig anerkannte. Wir feben bier einen ber bedeutenbften immphe, welche ber tampfenbe Boltegeift fich errungen bat, und zweifeln nicht baran, bag tfelbe auch auf die übrigen beutschen Rirchen feine Rudwirkung ausuben wirb.

Bie wir die ganze Reihe der durch den Boltsgeift geführten Kämpfe zum Schluß überblicken, ift ein ganz bestimmter Fortschritt unbezweifelbar. Anfangs hatte jeder Durchbruch des freien allsgeistes noch das traurige Schickfal, zur Sektenbildung übergehen zu muffen und damit zu kümmern. Er zeigt auch in jener Beriode noch viel Unklarheit und überspannung. Allein Beitbewußtsein klärt sich allmählich, es geht mit ihm eine Wandlung zum Solidern, Nüchmen vor, die Jahre der Revolutionsstürme bilden die Scheidewand; unter der Eisbede der action klärt sich, erstarkt der Geist der Selbständigkeit, er wird stäker und erringt einen lieg um den andern, bei denen wir sogleich sehen, daß die Resultate keine Nebelgebilde, sondern ker der Garantie eines selbstewußten Bolksgeistes durchaus reale Güter sind. Wir durfen hie eine kirchliche Zukunst hoffen, auf eine freie Gemeindekirche, die auf dem Boden des Bolkswußtseins, auf dem Boden der Zeit und ihrer Cultur steht. Die Aufgabe ist nur, daß wir ke, insbesondere alle nichtgeistlichen Glieder der Lirche, mit Ablegung alles Indissentismus ades gemeinsame Ziel mit vereinigten Krästen kämpfen. (Bgl. auch den Art. Gustav-Adolf-Wiftung.)

Renegaten. Renegat ift 1) eigentlich einer, ber etwas ableugnet; bann gewöhnlich 2) ein eligionsverleugner; ferner 3) vorzugeweise berjenige, welcher von ber driftlichen Rirche zum

Mohammebanismus übergetreten ift. Unter ben Renegaten biefes Sahrhunberts bat fic 1 mentlich ber ehemalige frangofifche Dberft Selves, bann Soliman-Baicha, als anvotifder Gene einen Namen erworben. Wenn nicht mehr in bem Mage wie früher bie ungludliche Lage ! Chriften im Drient Die Urfache fein mag, bag viele berfelben gum Mobammebanismus ub treten, fo ift bagegen burd Nachlag einer fonft mit bem Übertritt verbundenen Formalitat bie Ubertritt boch febr erleichtert. Bugleich fpielt ber Bortheil hierbei noch eine bebeutenbe Re insbesonbere bei Urzten, benen, find fie Mohammebaner, bas Innere ber Bobnungen ber fifchen Großen und inebesondere beren Bareme leichter fich offinen. 4) Unter Renegat ver man aber auch ben von feinem politischen Glauben Abgefallenen. Gin folder Abfall tann fe vom Abfolutionus gum Liberalismus ale unigetehrt gefcheben, obgleich bie Abergange ! Liberalismus jum Abfolutismus, ber Erfahrung nach, bie haufigern finb. Dabei wird liberalgefinnten Mannern bie Anficht zugeftanden werben muffen, bag Abfalle vom Abfolutita ber Bernunft und ber menichlichen Natur wurdiger ericeinen als Abfalle vom Liberalibn und baß fonach Uniculbigungen bee Benegatismus von feiten ber frubern Deinungsanba bes abfolutiftifch Gefinntgewefenen, befonbers ba er in ben feltenften Fallen einen Bortheil burch erreichen mag (Reactionen find häufiger und anhaltender als Revolutionen), regelm objectiv unbegrundet ericeinen. Es ift einleuchtend, bag bas Abfallen von einem politi Glauben, einer politischen Überzeugung, nur bann ber Gegenstand ber Kenntniß bes Bublik wird, wenn es fic angerlich kundgibt. Bon biefem außerlichen Kundgeben wird man bam nach ber Art biefes Kundgebens und andern begleitenden Umftanden, auf bas innere Berte babei mit mehr ober minber Buverläffigfeit ju foliegen im Stanbe fein. Es wirb mehr minder wahricheinlich fein, ob ehrenbaft und burch unabhangige Gelbftprufung geanberte !! geugung ober Motive ber Schmache und felbft ber Niebertrachtigfeit jene Unberung bes politi Glaubens veranlagt haben. Freilich mit vollftanbigfter Buverläffigfeit wird fein menfall Auge ben Ausschlag bier zu geben im Stanbe fein.

Der Natur ber Sache nach feben wir bie meiften volitifden Meinunge= ober Glau änderungen in benjenigen Länbern, in welchen bie bebeutenbsten politischen Beranberum verbaltnißmäßig turgen Bwifchenraumen fich gutrugen. In erfter Reihe fteht ba bie Ge Frantreichs feit 1788, ivo erst der absolute, dann der constitutionelle König, dann der Co bann bas Directorium, bann bas Confulat, bann bas Raiferthum, bann bie erfte Reftaun bann bie hunbert Tage, bann bie zweite Reftauration, bann infolge ber Julirevolution Berufung Ludwig Philipp's zum Thron, dann die zweite Republif und das zweite Kaiferd nebft ber Menge ihrer Unterabtheilungen und Unterftufen, Die verfchiebenartigften Gelegenbe gaben, fich ber einen ober andern Regierung mit mehr ober minder positivem Eifer anzufalle Auskunft über bie praktifche Benugung biefer Gelegenheiten liefert insbefonbere bas in B im Jahre 1815 erschienene "Dictionnaire des girouettes, ou nos contemporains, pe d'après oux-memos". Unter bem uniculbigern namen ber Betterfahnen murben in bie Buche bie frangöfischen Abgefallenen seit 1788 abgehandelt. Es ift nicht frei vom Borwurf Ungerechtigkeit und leichtfinniger Malice, weil es als Rriterium ber Aufnahme in feine Reg weiter nichts verlangte, ale bag ber Aufgenommene mehrern von jenen Regierungen gebi hatte. Dag er die frubere nicht meineidig hatte flurgen helfen und ber neuen, nun einmal b Bollewillen ober burch Eroberung legal eingeführten Regierung mehr paffir und amtegefal lich ale politifc fic angeschloffen batte, galt nicht ale Ausnahme. Deffenungeachtet tann jener Schrift in mehrern Beziehungen einen bleibenben Werth nicht absprechen. Eine bei Untwort erhielt fie in "Le censeur du dictionnaire des girouettes, ou les honnêtes se vengés" (Paris 1815).

Nachft Frankreich hat wol England die meiften politischen Ummalgungen erlebt. Ramend die Republit unter Oliver Cromwell, die Reftauration unter Karl II. und die Revolution v 1688 nebft der Thronbesteigung Wilhelm's und Maria's.

Daun Bolen, Spanien, Bortugal, Italien u. f. w.

Indeffen find auch Zeiten, wo die politischen Beranberungen in weniger großartigem Reftabe fich zutrugen, bedeutsam genug, der Bezeichnung der Renegaten ihre Angehörigen zuzusühn So auch in Englands, Franfreichs, der Niederlande und Deutschlands neuern Geschicht Denn bas constitutionelle Interesse, das da überhaupt zur Sprache fam, die Berwerflicht Zulässigfigkeit oder Nothwendigkeit, die Voraussehungen und Consequenzen von Reprasentativersaffungen, die Deutung des monarchischen Princips, die Geschichte, worauf man bestund die Grundsäte der Bernunft, worauf man sich berief, das Streben, der Widerfland

les gab genug Anlaffe, Abfalle von bis babin außerlich funbgegebenem politifchem Glauben

Diese Absalle ergaben sich aber unter ben mannichfachsten Modificationen. Manche gaben Bechsel ihrer Gesinnungen zu und behaupteten, gute Gründe dafür zu haben; andere versinten, sie seien noch dieselben, nicht blos subjectiv überzeugungseisrig, sondern auch in Bezug bie Objecte; und noch andere behaupteten oder versicherten gar nichts, indem sie sich bessen bie bet von ihnen eingenommenen Stellung für überhoben hielten oder mit Recht für klug muten, über Umstände Stillschweigen zu beobachten, welche sich nicht rechtsertigen ließen. diese Leidenschaft und Eigennut waren von jeher die Lose, welche über dem Schickal des ichen geworsen wurden, und die dann dieser mehr oder minder eisrig und freiwillig und sugevoll in ihren Ergebnissen sich aneigenete.

Ber als politischer Renegat bezeichnet wird, hat am wenigsten ba bie Möglickeit, mit kr Erklarung auszuweichen, wo ein bffentliches Leben mit freifinnigen Inftitutionen zu it ift und insbesondere das Mittel ber freien Breffe bem angreifenden Theil zu Gebote fteht. fo ift es gang begreiflich, bag bis zum Jahre 1848 in Deutschland biejenigen, welche bie **Ciche M**einung als politische Renegaten bezeichnete, im Genuß ihrer erworbenen höhern ten ober fonftigen Bortheile es fich gang behaglich fein ließen, ohne (feltene Falle ausge= men) jener öffentlichen Meinung, welche boch kaum anders als mündlich fich äußern konnte. e zu stehen. Anders in England und in Frankreich. Insbesonbere in England sah und sieht **wien Par**lamentswahlen ber Candidat fic der Pflicht der öffentlichen Erläuterung über sein alten ausgesett, und selbst mahrend ber Dauer bes Parlaments beschließen möglicherweise **Babler Aufforber**ungen an ihren Gewählten, seinen Plat im Unterhause zu verlassen, da er Bertrauen nicht mehr besitze. Seit 1848 hat übrigens auch in Deutschland sowol Bresse als tice Ubung in biefer hinfict eine wurdigere Stellung eingenommen. Nachweis fogenann: wittifder Renegaten, daß fie mit ber Meinungeveranberung teinem Bortheil fich zugewandt, sernünftigerweise seine Wirkung nicht verfehlen können, wogegen erlangter Bortbeil. beil, ber nicht wohl gebacht werben tann, wenn fein Empfanger noch feinen frubern politifden ten angehangen hätte, nothwendig den höchsten Berbacht bewußten Absalls und folge= großer Comage ober entschiebener Nieberträchtigkeit nach fich ziehen muß. Inbeffen wiegen bei ehrlichen "Rodumwenbern" (wie bie Englander folche Leute beißen) bie fur ihren **kritt ang**eführten Grünbe häufig schwach genug und machen bann jebensalls ihrem Berstanbe sesonbere Chre. So 3. B., bağ man über bie Motive ber bisherigen politischen Glaubens: **len, ihren Chrgeiz, ihre Selbstfucht, sich vergewissert und deshalb ihre Reihen verlassen habe.** ba bie Menfchen alle mannichfaltiglich fehlen, fo ift es ebenfo lacerlich, nur auf ber einen abfolut Tugenbhafte zu fuchen, ale, ba man fie hier nicht fand, zu einer anbern Seite fic ren, wo man fle voraussichtlich ebenfalls nicht antreffen wird. Dabei follte bem rechten a immer der Grundsat, das Brincip, als Kabne gelten. Dieser Grundsat, dieses Brincip, Meicht für ben Augenblid nicht in allen feinen Theilen ins Leben praktifc einzuführen; es iger, einiges erft bavon zu nehmen ober zu geben; aber es ware nicht redlich und ebel, ba= auf immer fein Bewiffen mit bem Grundfat abgefunden zu halten und jenem Ginigen bie e ober kargste Auslegung zu geben.

so febr regelmäßig bie vorftebenben Bemerfungen ihre Anwenbung werben finben muffen, **r ift boch auch ein gewisser Bedacht im Urtheil nöthig, wenn basselbe ben Werth haben foll,** er ber Geschichte und nicht blos bem erregten Augenblid guftebt. Schon fagte (1841) enin in feinem Nachruf auf von Barnier-Baged: "Er war fo gludlich, daß er ale Bolter iene ftete gefährliche Brobe bes Umfturges mehrerer Regierungen nicht zu befteben brauchte. er in jenen Tagen, ale bie Julirevolution ausbrach, Deputirter gewefen, wurde er, gleich fen andern, bie Schranken seiner Sendung überschritten haben? Batte er ben Rampfplat ffen, um bie Tobten zu plunbern? Burbe er unter ben Berftridungen ber Machtvolltom seit die politische Jungfräulickeit verloren haben, welche er jest bis zum Tode mit so muster: Reinheit und Enthaltsamfeit bewahrte?" Diese Fragen, Die Cormenin nicht zur Unehre Lobten, aber zu Chren seiner eigenen, nach Unparteilickeit strebenden Auffassung auf ben **h bes ehre**nwerthen französischen Republikaners legte, gelten auch wol, wenngleich immer entiquibigend, fur politifche Umwandlungen, die unter weniger erstaunlichen Berhaltniffen 🕉 gegangen. Die Berwöhnung und Übercultur unserer Zeit, die Schwierigfeit, angenehme kfuiffe bei bem Sinn eines Carnot u. f. w. zu befriedigen, folgeweise bie Leichtigfeit ber lodung, fobann bie Runft ber Überrebung, bie ber Menich am meisten bei fich felbst mit

478 Menten

Erfolg ubt, und die Spiegelfechtereien ber moralisch-laren Philosopheme unserer Beit, find | und gern die Mäller zwischen Überzeugung und Überzeugung. Und dazu tommt noch, da frühere Anficht häufig nicht einmal sehr Überzeugung gewesen fein mag, sondern daß, wie T in seinem Auffat "Die Apostaten des Biffens und die Reophyten des Glaubens" fagt, Weinung nicht im Wenschen, sondern der Wensch nur in der Weinung gewohnt hatte.

Indeffen wiegen diese Rudfichten wieder weniger, wo der politifche Renegat bereit mannlichen Jahren und also auch zu einer gewiffen Reise des Ertennens und Bollens gat war. Desgleichen wird ein Blid auf die vorherige außere Lage des Renegaten diesem nüten, wenn fie so war, daß er mit tuchtiger Ruhrung seiner Krafte anständig, wenn aus reichlich leben konnte. Immer aber wird dann das Urtheil mehr ein verwerfendes sein und wenn ein solcher übertritt zur andern, siegenden politischen Partei und die Annahme von Chbezeigungen durch dieselbe mit erklärtem öffentlichen, literarischen oder parlamentarischen fürmen gegen die frühere politische Meinung und mit unbelegten Berdächtigungen gegen Undanger alsbald verbunden ift. Der politische Renegat sollte wenigkens empfinden, daß unanständig und unschäden von ihm gehandelt sei, die Frage des Rechts und der Moral ganz seite gelassen. Gälte doch schon für den Jüngling das, was Schiller's Bosa dem Don Chburch die Königin sagen ließ:

Sagen Sie Ihm, bağ er für bie Traume feiner Ingend Soll Achtung tragen, wenn er Mann fein wird, Richt öffnen soll bem töbtenden Insefte Gerühmter besterer Bernunst das Herz Der zarten Götterblume — daß er nicht Soll irre werden, wenn des Staubes Beisheit Begeisterung, die himmelstochten, lästert.

Das Abgefallensein von früherer politischer Ansicht ift die regelmäßige und sehr wie Baffe gegen politische Gegner, die zur Macht gelangten, und um so beweislicher und wie wo ein ausgebreitetes öffentliches Leben die in ihm Lebenden veranlaßte, mit ihrer parte öffentlich herauszugehen.

Die Gerausgeber bes vorhin erwähnten, Dictionnaire des giroueltes" fagten in der gur zweiten Auftage: Sie hatten daran gedacht, auch ein Dictionnaire der Unveränderlicke invariables) herauszugeben, fich aber überzeugt, daß es weit leichter sein würde, dem "Die naire des girouettes" die Ausdehnung der Encyflopädie zu geben, als aus dem andern Raire eine Broschüre von nur mäßigem Umfang zu machen. Deshalb sei denn auch von auf dieses neue Unternehmen verzichtet worden. Zum Glück mag dies niehr für den den deindrücken so leicht hingegebenen Franzosen gelten, während schon in England solche Bei wechsel seltener vorkommen. Auch in Deutschland haben, insbesondere in unsern Stad fammlungen, solange sie das Resultat freier Wahlen waren, Beispiele tüchtiger Anhänglan einmal erkannte und ausgesprochene staatsrechtliche Principien nicht gesehlt, ungenden der andern Seite her der Vortheil locke und weniger die öffentliche Meinung, welche mit wird, als eine Anzahl Beschänkter, Ängstlicher oder Schlechter solche Männer als mit einststillen Wahnstnns behastet, der literarisch oder in den Kammern zeitweise zum Ausbruche to binzustellen gesucht hat.

Renten, Mentenanstalten (Rapitalrente; Grunbrente; Zeitrenten; Rentaffen und Rentenbanten; Mentenbriefe; Rententauf; Rentenfould: Rent verficherung; Leibrenten; Benfionstaffen; Rentenanleihen; Renten ficherungsanstalten; Rentenverficherungsanleihen; Tontinenanleil Rentenanstalten; Berforgungsanstalten).

Wie wir auch ben Begriff bes Eigenthums auffaffen, auf welche rechtliche Grundlage es baftren, wie wir uns feine Entftehung und Fortentwidelung benten mogen: bas minde ift, folange nicht bas Inftitut bes Eigenthums überhaupt in Frage gestellt wird, unbefte bag ber Eigenthumer, fofern er nicht ausnahmsweise durch Rechte anderer und Gesese in fel Dispositionsrecht beschräntt ift, über seine Sache frei nach seinem Gutdunken verfügen barf. fann fie mithin, soweit sie sich überhaupt consumiren lätt, als Genusmittel verwenden, brauchen, ober aber, indem er auf ihren Berbrauch zeitweise verzichtet, bewahren. Im ball entgeht ihm für ben Augenblid ber Gutergenuß. Ohne Entschädigung für biese Berg leiftung auf ben zeitigen Genuß psiegen sich indeß nur wenige die Consumtion eines fact.

Guts zu versagen; nur der Geizhals und der Unverständige legt Gelbstud zu Gebstüd als

Menten 479

abital in feine Trube, ohne Bortheile für sic mit Hülfe seines Schapes zu erstreben. Alle sigen wollen in angemessent Weise für die Entbehrung, welche sie sich aus freiem Willen faigen wollen in angemessent Weise für die Entbehrung, welche sie sich aus freiem Willen Schwegen, eine Bergütigung erlangen. Und diese ist auch an sich und mit Rücksiche auf die herwebentlichen Bortheile, welche dem wirthschaftlichen Leben und der Gesammtheit aus der siglitung eines beträchtlichen Theils der sachlichen Güter erwachsen, völlig gerechtsertigt, ganz siehen davon, daß die Bewahrung und Erhaltung der Güter in der Regel dem Eigenthümer wiesen das die Bewahrung und Erhaltung der Güter in der Werschlechterung der Güter bet Berlustes und der Berschlechterung der Güter köberall in größerm oder geringerm Grade vorbanden zu sein psieat.

Beffen wir die Entschädigung für die zeitweise Berzichtleistung auf den Genuß eines sachs aller ins Auge, so ergibt sich, daß sie sich nach dem Charakter des Guts und nach der verweber Berzichtleistung regeln muß. Je werthvoller das betreffende Gut ist, je vortheilhafter in der Gutererzeugung verwendet werden kann, je zahlreicher diejenigen sind, welche es zu mwünschen, desto höher wird sich die Entschädigung stellen; aber auch das kommt in Best, ob das Gut bei der Rugung gefährdet ist oder sich verschlechtert und endlich zu Grunde L. Ebenso versteht sich von selbst, daß die Entschädigung höher ausfallen muß, wenn die ichtleistung auf einen längern Zeitraum stattsindet, als wenn sie nur für eine kurze Zeit eins L. Denn in dem ersten Fall gibt der Eigenthümer sein Consumtionsrecht auf eine längere udde, wozu er ohne größere Bortheile nicht geneigt sein wird, auf, mährend der Benuger, dies nun ein Dritter oder er selbst sein, zugleich es länger auszunugen, aus demselben des bischen Wortheile zu ziehen vermag. In der Regel berechnet man daher die Entschädigung Rücksicht auf den Normalzeitraum eines Jahres und pstegt sie Jahres ente oder einsach

te zu nennen.

Am baufigften fommt bie Rente als Rapitalrente (Stamm=, Zinerente) vor. Da bas ttal im Sinne der Bolkswirthschaftslehre als ein Borrath von beweglichen Gütern, welche kwerbsmittel bienen, aufgefaßt wirb, fo besteht es, wie in bem Wort Borrath hinreichenb brudt ift, aus angesammelten Gegenstänben, auf beren augenblidlichen Genuß verzichtet n ift. G6 kann von demfelben mithin mit Recht eine Rente, die fic auch mit Ruckficht auf bobuctivitraft bes Rapitals rechtfertigt, geforbert werben. Denn ohne Rapital ift ebenso eine Broduction möglich als ohne Arbeit. Je nachdem nun das Rapital, die Maffe ber fammelten Erwerbsmittel, entweber von bem Eigenthumer felbft genubt ober aber an Dritte **den berk**affen wird, pflegt man die Kapitalrente natürlich ober ausbedungen zu nennen. mern Fall, wenn ber Eigenthumer fein Rapital felbst productiv verwendet, muß er die **e mit Rådfic**t barauf berechnen, was ihm während berfelben Beit für das Rapital in dem , wenn er es einem anbern zur Rugung überlaffen hätte, von biefem gewährt worben ware; **türlice R**apitalrente ift bemnäckt, foll für ein wirthschaftliches Unternehmen der Unter= bergewinn ermittelt werben, gleich ben übrigen Brobuctionetoften (Roften ber Robftoffe, Rohn u. f. w.), von bem Robertrag in Abzug zu bringen. Die bedungene Kapitalrente t bagegen auf einem Abtommen zwifchen bem Gigenthumer und bemjenigen, ber bas Ra= per Benupung erlangt, und wird auch mit bem Namen Bine belegt. Gie fann entweber = ober Leihzins fein. Im erstern Fall werben fachliche Guter, welche bei ihrer Benusung **ränglich verzehrt,** sondern, wenn auch verschlechtert, zurückgegeben werden, überlassen, und bet baber ein formliches Dietheverhaltniß ftatt; im andern Fall ift bagegen ein Darlebne= **lini**ß vorhanden, indem umlaufende Kapitale (und namentlich Gelb) von dem Eigenthümer brt werben. Denn diefe laffen fich, ohne verbraucht ober ausgegeben zu werben, nicht nugen ruffen baber bei ber Ruckieferung durch andere gleicher Art und Gute in gleicher Anzahl merben. Im Leibzins ift ale Rebenenticabigung nur basjenige enthalten, mas bem Darrals Affecurangprämie für bas Rifico, welches jeber Gläubiger mit Rudficht auf ben mog: Berluft von Rapital und Binfen läuft, in Anspruch nimmt; im Miethzins aber auch bie chigung für bie Berschlechterung unb etwa nothwenbige Ausbesserung unb Bieber: Mung ber vermietheten Sache.

be ift hier nicht ber Ort, näher auf die Kapitalrente einzugehen, und wir muffen uns sogar ison, auf die große nationalökonomische Bebeutung berfelben auch nur flüchtig hinzuweisen. Intich von ihr verschieben ist die Grundrente (Landrente, Bodenrente, ronte du sol, Iront). Ber ein nuhbares Grundstüd (Acter, Wiese, Wald, Alpe, Obstgarten, Torflager im.) bestigt, kann aus demselben einen Ertrag ziehen, indem er es entweder selbst bewirthe oder aber die Bewirthschen gegen eine angemessen Entschädigung, is die biefer in bestimmten Zeiträumen (halbsährlich, jährlich) zu zahlen hat, überläßt. In dem

erftern Kall ergielt ber Befiger bes Grunbftude felbst einen Robertrag, welcher, ba bie me Grunhstücke ber Erbarbeit unterworfen werben, in ber Regel in Bobenproducten bestebt. Berth ber lettern ftellt fic entweber beim Berkauf burch ben Erlos ober bei ber Confum 3. B. zum Zweck anderweiter Production, burch Ermittelung des Erlöses, welcher im Fall Berfaufe zu erzielen gewesen mare, beraus. Werben von biesem wirklichen ober nur berecht Erioje die zur Hervorbringung des Robertrags nothwendigen Ausgaben (Lohn und Roff Arbeiter, Aussaat und Bflangen, Abnusnna ber Berfgeuge und Gerathe u. f. m.) abgegoge bleibt ber Reinertrag übrig, in bem inbeg noch bie Rente bes aufgewendeten Kapitals un Gewerbegewinn bes Unternehmere liegen. Berben auch biefe noch in Abrechnung gebracht bleibt endlich noch ber Betrag übrig, welcher aus bem Eigenthum bes Grundftude obne ! wirfung anderer Erwerbequellen fließt. Dan pflegt benfelben bie naturliche, übrigbleit Grundrente (lover des terres) zu nennen, während man als ausbedungene Grundrente (P rente, fermage) biejenige darafterifirt, welche fich bann berausstellt, wenn ber Eigenthumer; Grunbftud nicht felbst bewirthichaftet, fonbern einem Dritten gegen eine verabredete Bacht über Auch hier muß bie Grundrente häufig erft berechnet werden. Wöllig gleich dem Pachtzins ift fa wöhnlich, fobalb auf bem Grunbftud Webaube und bewegliche Begenftanbe, welche mit vern tet werben, nicht vorhanden find; im andern Fall wird der Miethzins der Gebäude und Roll festgestellt und vom Pachtzins abgezogen. Der Rest bilbet auch hier die Grundrente. Schriftfteller (und namentlich Ricardo, ber querft ber Grundrente in vorzuglicher Beife Aufmertfamteit zugewendet hat) wollen zwar bie Grundrente nur als bie Bergutung fi ursprunglichen und ungerftorbaren Naturfrafte, welche im Boben liegen, auffaffen und b von ber Grundrente ber übrigen noch bie Zinsen bes auf ben Grund und Boben bei Me tionen verwendeten Rapitale abrechnen. Aber mit Recht wird barauf ermibert, bag fie t nichts erreichen konnen. Das zu Bobenverbefferungen verbrauchte Ravital verfcwindet; e fich nicht mehr abgesonbert benuten; es vermehrt zwar ben Ertrag bes Grunbftucte, aber Bermehrung ift ein ungertrennlicher und nicht mehr zu unterscheibender Bestandtheil ber rente geworben und muß beshalb mit und in biefer gufammengefagt werben.

Wenige volkswirthschaftliche Fragen haben so viele Erörterungen hervorgerufen ahlgebreichen Controversen geführt als die Frage der Grundrente. Und dennoch haben sit die verschiedenen Ansichten noch nicht zu einer Ausgleichung bringen können. Die ersten konnelche sich mit der Grundrente beschäftigten, waren die Physiotraten (f. Physiotratie), in ihr die einzige Quelle des Nationalreichthums sahen; ihnen folgten Abam Smith und Schüler, die zwar der Grundrente die ihr früher zugesprochene exclusive Stellung im wirtstlichen Leben absprachen, aber ihre Wichtigkeit niemals verkannten; serner Ricardo, Mill Cones und viele andere, deren Schriften, auf welche wir verweisen muffen, in aussich Weise die Grundrente nach Entstehung, Entwickelung, Charafter und Wirkung abhanden

Dbwol man im Mittelalter, bas fich überhaupt von allen Untersuchungen über Bolten ichaft fern hielt und erst gegen sein Ende bin die Staatswiffenschaft wieder zu pflegen anfin Begriff ber Grundrente nicht kannte, jog boch ber Grundeigenthumer bie Bortheile berfel vollftanbigfter Beife. Indem er feinen Grund und Boben an Landbauer, Bauern, well bearbeiteten, überließ, bebang er fich bafur theils bestimmte jahrliche Leiflungen an Arbeit, benproducten u. f. w., theils einmalige, welche bann, wenn ein Grundfluck von einem In auf ben andern im Wege ber Erbfolge überging, gemahrt werben mußten. Beibe Art Leiftungen erklaren und rechtfertigen fich aus ber Grundrente, Die fich ber Grunbeigent vorbehielt; was ber Bauer jog, war, abgefeben von ber Bergutigung für feine Aufmende wefentlich ber Lohn feiner Arbeit. Denn ba ber Bauer ein wirfliches Gigenthumerede befaß, fo tonnte er auch auf die Grundrente ober auch nur einen Theil berfelben Anfprud erheben. Ale in fraterer Beit bie Anficht Raum gewann, bag ber Bauer gemiffe Rechte an ben, von bem er nicht willfürlich vertrieben werben fonne, habe ober im Intereffe bes befigen muffe, anderte fich zwar bas beiberfeitige Berhaltnig und warb ber Grundbert mehr ale Gigenthumer, fondern nur noch ale Dbereigenthumer angefeben. Aber man bielt fobalb nicht bie bauerlichen Leiftungen bes rechtlichen Urfprungs gang entbehrten, baran feft ber Bauer in bem Fall, wenn er auf Grund von Lanbesgefegen gang freier Gigenthung von ihm bearbeiteten Grund und Bobens warb, ben Grundeigenthumer enticabigen # Dies pflegte nun entweber burch Rudgabe eines Theils bes Grund und Bobens ober b eine jahrliche Rente zu geschehen. Bas bie lettere betrifft, fo manbelt fie, wenn fie eine im mabrende ift, mithin bis zum einftigen Abfauf fortbauert, einfach bie Ratural= und Arie

**lungen des** p**flichti**gen Bauers in eine Gelbleistung um, für deren Sicherbeit zwar das Grund= Abaftet, bei welcher indeg ber Berechtigte tein Eigenthumsrecht am Grundftud behalt. Sort indef mach Ablauf einer gewiffen Beriode ohne weiteres auf, fo liegt in ihr zugleich bie fing bes Ablosungetapitale, welches ber Berpflichtete für ben ganglichen Wegfall ber Leidem und ber an ihre Stelle getretenen Gelbrente, welche hier und ba wol auch Grunbrente tunt worben ift, jahlt. Derartige an einem bestimmten Termin wegfallenbe Zeitrenten mitaten) find fur ben Berpflichteten infofern fehr gunftig, ale fie ihn in ben Stand fegen, wenig erhöhte jahrliche Bahlungen fich nach und nach von einer immermahrenden Laft gu in; fie find aber für ben Berechtigten nicht bequem, weil er bas Ablösungstapital in vielen den Theilzahlungen, bie er nugbringend nicht leicht anzulegen vermag, empfangt. Man falb, um beibe Theile völlig zu befriedigen, zur Errichtung von Raffen gefommen, welchen Berechtigten bie ihnen überwiefenen Beitrenten gegen fofortige Bablung bes Ablofungetapi= liberlaffen. Gelten tonnen folde Rententaffen ober Rentenbanten von Brivatgefell= **fikn errichtet** werben, weil biese nicht nur Ersat für bie nicht unbedeutenden Berwaltungs= **n und das übernommene Rifico, sondern auch einen Gewinn sordern; die meisten Renten=** and baber Staateinstitute und gewähren bem Berechtigten bas Ablofungefapital nicht in bem Belbe, fonbern in eigenen Schuldobligationen, fogenannten Renten briefen, welche baben und ginetragenb find, und von benen alljährlich ein bestimmter Theil mit Rudficht **Die infolge der Bah**lung der Beitrente durch den Bilichtigen eingetretene Tilgung eines Theils rammten Schuld eingezogen wirb. Die Rentenkaffen gemahren auch bem Bflichtigen Bor-, indem sie ihm z. B. zu gestatten pflegen, sich durch Kapitalzahlungen vor der in Aussicht umenen Beit von der Rentenschuld zu befreien. Deshalb und weil sie überhaupt das ganze Fungegefcaft wefentlich forbern, hat man es mit Recht für zuläsig erachtet, ben Bflichtigen E Sheil ber entflehenben Berwaltungetoften burch Erhöhung bes Rentenbetrags auf:

Bir muffen hier noch, wenngleich ebenfalls nur in Kurze, bes Rententaufs erwähnen. Es lennt, bağ bas Zinenehmen von Kapitalien in frühern Zeiten bis zur neueften heran viel= Biberfacher gefunden hat. Jahrhunderte hindurch wurde nicht nur feine gefestiche Bu**leit bestri**tten; auch die Religion mischte sich ins Spiel, und es kam so weit, daß hier und da **Ligen, welch**e Zins nahmen, von der Kirche und dem Genuß des Abendmahls, ja selbst von **dirchlichen** Begrähniß ausgeschlossen wurden. Noch heute ist Rentier in den Augen vieler **brentitel**, weil man sich barunter einen Menschen benkt, der, ohne selbst zu arbeiten, von Erbeit anderer, benen er fein Rapital bargeliehen hat, in Mußiggang und Böllerei lebt; und ie Buchergesetze beuten noch auf das frühere Berbot des Zinsnehmens hin. Richtsbestoer konnte man niemals bes Darlehnsgeschäfts entbehren; namentlich ber Grundbefiger beoft bes Rapitals, um feine Birthichaft ju erhalten und zu verbeffern ober feinen Befit ju ebren. Dazu tam, bağ auch Rirchen und Rlöfter Rapitalien besagen, welche nutbar gemacht ben follten. Man erfand baher ben Rent: ober Bultfauf, ber barin bestand, bag ber Schuldberpflichtete, für das dargeliehene Rapital aus dem Ertrag seines Grundbesiges eine k Rente alliährlich zu gewähren. Gewissermaßen überließ hierbei der Eigenthumer einen ber Grundrente (wol auch dieselbe gang) bem Gläubiger gegen einen Raufpreis unter **Halt des Rückl**aufs. Denn der Schuldner konnte sich von der Reitte durch Rückjahlung Repitale jeberzeit wieder befreien, mabrend bem Glaubiger ein Kundigungerecht nicht gu-. Ohne Bweifel bot bas Institut bes Rentenfaufs bem Grundbesiger fehr große Wortheile, **8 ift bahe**r zu bedauern, daß es nicht erhalten geblieben ist.

tuch für ben Rapitalbesitzer hatte ber Rentenkauf insosern einen Bortheil, als er ihn nicht ber Berwaltung seines Rapitals überhob, sondern ihm auch eine bestimmte feste Rente tr. Bei Darlehnen ist zwar auch das Rapital unveränderlich, und es muß dieselbe Summe, to dargeliehen ist, erstattet werden, aber da beide Theile kündigen können, verändert sich leicht Jins, d. h. steigt und fällt er, je nachdem Kapital auf dem Geldmarkt gesucht oder angeboten Bielleicht zum Theil der Wunsch, Kapitalisten die Erwerbung einer sesten Kente zu ermögsu, ohne Zweisel mehr aber noch das Bestreben, dem Publikum die Betheiligung an einer uAnleihe lockend ersteinen zu lassen, haben zu den Rentenanleihen der Staaten geführt. Staat verspricht bei ihnen, dem Inhaber einer von ihm auszugebenden Obligation jährlich Kente von 3, 4, 5 Thalern oder Francs zu gewähren, und läst sich für diese Zusage ein Kaszahlen, das nach dem Stande des Geldmarkts und mit Rücksicht auf den Staatscredit im

31

Chates Lexifon. XII.

482 ' Renten

Augenblick ber Emission ber Anleihe normirt wird. Gewöhnlich nennt man diese Rem 42,52procentige; bamit wird aber keineswegs ausgesprochen, daß für 3, 4, 5 Thr. jäl Rente ein Kapital von 100 Thrn. gezahlt ist oder bei der Tilgung zurückgezahlt werde das erzielte Rapital ist vielmehr bei den 32 und 4proc. Renten oft sehr viel geringer, m die Rückzahlung betrisst, so psiegt sie nicht förmlich durch Aufruf und Auslosung kattzu Der Staat zieht es vielmehr in der Regel vor, diejenige Zahl der Obligationen, welche jährlich zu tilgen hat, zum Tagescurs auf der Börse anzukausen. Inwiesern die Rentenazu empsehlen sind und welche Nachtheile sich bei ihnen vom Standpunkt der Kinanzwirt herausstellen, wird an einem andern Ort (s. Staatsschulden) erörtert werden; nur die merkung muß hier noch gemacht werden, daß für die Kapitalisten, welche sich eine seste Rente sichern wollen, die Staatsrenten nicht geeignet sind. Denn abgesehen davon, daß E vapiere überhaupt nicht die fast absolute Sicherheit bieten wie z. B. Schuldbriese auf und Boden, ist es auch vorgekommen, daß im Wege der sogenannten Rentenconverse Staatsrenten beträchtlich herabgeseht, um 10—15 Broc. vermindert worden sind.

Wir haben bereits wiederholt von dem Streben der Kapitalisten gesprochen, fich fell fichere Renten zu verichaffen, und wollen baffelbe mit wenigen Borten noch naber zu begn und bennachft zu erortern fuchen. Bahrend berjenige, welcher an ein wirthichaftliches! nehmen Rapital, forperliche Arbeit und geiftige Thatigfeit fest, allerbinge Berlufte et aber ebenfo auch Bewinn machen und feinen Befit vermehren tann, ift bas Gleiche bei bei pitaliften nicht ber Fall. Diefer lauft zwar immer ein gewiffes, wenn auch weit fleineres aber tann fein Bermogen nur burch Erfparniffe von feinem Gintommen, nicht burch gi Operationen und Conjuncturen erhoben. Der eigentliche Rapitalift, berjenige, welcher Bavierspeculationen und Buchergefcaften fernhalt, sucht baher vorzugeweise nach fiche lagen. Namentlich wird bies aber berjenige thun, welcher nur ein verhaltnigmäßig Rapital zur Berfügung bat, und ber burch ben Berluft beffelben und ber aus ibm erme Rente in Noth und Elend gerathen wurbe. Je ficherer aber bas Rapital angelegt wir geringer pflegt die Bindrente auszufallen, ba mit ber Bunahme ber Sicherheit Die fe Affecurangpramie abnimmt. Infolge beffen vermogen nur wenige Rapitaliften, b. jenigen, welche über bebeutenbe Rapitalien verfügen, von ihren Binerenten zu leben; b Rapitalift muß, wenn er burch Ungludefalle ober Alter erwerbeunfabig geworben ift. wenn ihm anderweit Unterhaltsmittel nicht zufließen, oft fein Rapital angreifen, ver bamit inbeß feine Sahrestente und fommt, fobalb er zu höherm Alter gelangt, wol babin, endlich bas Rapital felbft aufgezehrt hat. Diefer Umftand und überhaupt ber Bunfe, erwerbsfähigen Meniden eine Gelegenheit zu gewähren, fich ein forgenfreies Alter m baben ichlieflich zu einer eigenen Art von Berficherung geführt, welche zwar erft in neuen bervorgetreten ift, aber boch bereits zu einer beträchtlichen Ausbehnung zu gelangen ven Bir meinen bie Rentenversicherung, von der wir bereits mehrere Formen tennen.

Benn auch erft in unferm Jahrhundert bas Berficherungswefen einen fo bebeutenb fowung genommen bat, daß die Babl ber Berficherungen, welche in Europa täglich abael werben, eine faft ungeheuere ift, fo gab es boch icon fruber manche Inftitute, welche a ficherungeeinrichtungen zu betrachten finb, und die fich langfam aus faft unscheinbaren entwidelten. Ein folder fleiner Reim ift auch berjenige, welcher ber Rentenverfiden Grunde liegt. Bauern, welche ein hoheres Alter erreicht hatten und bie Bewirthicaften Grunbstude nicht mehr burchführen konnten, überließen bie lettern ben Sohnen ober So fohnen eigenthumlich, indem fie entweber fein Raufgeld ober ein verhaltnigmägig geris Anfpruch nahmen, bagegen aber fich ein fogenanntes Leibgebinge, b. b. einen Jahresgebel bestimmte gelbwerthe Leiftungen (g. B. Bohnung, Speifung, Rleibung u. f. w.) ausbeb Abnlich verfuhren Gigenthumer von Wirthehaufern, Inhaber von anbern gewerblich fcaften u. f. m., inbem fie in gleicher Beife ihr Gefcaft überliegen. Der 3wed, ber fie leitete, mar ein boppelter; fie ficherten fich nicht nur bis zu ihrem Tobe ein feftes unveranbe Einfommen, fonbern ermöglichten auch bem übernehmenden Sohn ober Schwiegerfobn bie Grundung einer felbftanbigen Exifteng. Das lettere aus Famillenverbaltniffen ent genbe Motiv fiel fort, fobald bie Abtretung ber Grundftude an eine frembe Berfon erfolet biefem Fall pflegte fich ber Abtretenbe, wenn er auf ben Kaufpreis gang verzichtete ober unter bem Berth bes abgetretenen Gegenstanbes flebenben annahm, eine Sabresrente & bebingen, welche über ben gur Beit üblichen Kapitalzins mit Recht binausging, weil in ihr nur biefer Bine felbft lag, fonbern auch bas aufgegebene Rapital nach und nach ausgezahlt w

affelbe geschah, wenn jemand fich eine sogenannte Leibrente (rente viagere, annuity) kaufte, ib. wenn er einem andern eine Rapitalfumme unter der Bedingung, daß dieser ihm dafür eine stimmte jährliche Rente von höherm Betrage als der landesübliche Zins zahle, eigenthümlich sewies. In beiden Fällen leiteten den Rentenzahler und den Rentenerwerber gleiche Motive. Ir erstere suchte dabei ein nutbares Grundfück oder ein Kapital eigenthümlich zu erhalten, we in Einer Summe jenes bezahlen, dieses zurückzahlen zu müssen, der zweite wollte des beste ulnterhalts wegen während seiner Lebenszeit nicht nur seine Rapitalzinsen, sondern sein Rasklelbst verbrauchen, ohne doch Gesahr zu laufen, daß er bei mehr als mittlerer Lebensbauer batern Zahren der Existenzmittel beraubt sei.

Bei ber Berechnung ber Rente famen neben bem Betrage bes Rapitale, auf welches ber ntenerwerber verzichtete oder bas er baar zahlte, in Betracht der landesübliche Binsfuß, bas n bes Rentenerwerbers und feine mabricheinliche Lebensbauer. Be bober ber landebubliche sjug war, besto höher konnte unter allen Umftanden bie Rente normirt werden; sie stellte fich rand bober, wenn ber Rentenerwerber bei Abidlug bes Rentenvertrage bereits ein bobes r erreicht batte und bie Babrideinlichfeit vorhanden war, bag bie Rente nur menige Sabre ntrichten fein werbe, well in biefem Ball bie allmähliche Bahlung ober Rudgemabrung bes utale burch bie Rente in wenigen großern Raten erfolgen mußte. Niebriger mußte fie ba= m werben, fobalb ber Rentenerwerber noch in jungern Jahren ftanb, die Bermuthung bes: brafur fprach, bag er bie Rente mabrend eines langen Zeitraums beziehen werbe, benn bier te bie Bahlung ober Rückgewährung bes Rapitals in vielen und baher fleinern Raten zu Da nun aber Die mahricheinliche mittlere Lebensbauer eines Menichen felten Die Riche ift, fo übernahmen beibe Theile bei bem Rentenvertrage ein Rifico. Starb ber Renten= Manger por bem Tage, welcher als ber feines wahrscheinlichen Tobes angenommen war, so k er bis bahin nicht fo viel empfangen, als er ber angestellten Berechnung zufolge empfangen **b; lebte** er länger, so erhielt er bagegen mehr, mußte ber Rentenzahler mehr leisten, als vor= pfest war. Dabei litt ber Rentenempfanger meniger, weil er, wenn er frubzeitig ftarb, 3wed, bis zu feinem Lobe ein bestimmtes jahrliches Gintommen zu erhalten, immer er-thatte; bagegen wurde der Rentenzahler im zweiten Fall oft fcwer betroffen und vielleicht mauger Stand gefest, feine Berpflichtungen zu erfüllen. Man überzeugte fich baber balb, bie Rentenverficherung nur bann auf richtiger Grunblage berube, wenn von bem Verficherer, freilich bann nicht mehr ein einzelner fein fann, Rentenverträge in großer Anzahl abgefoloffen ben. In biefem Fall nämlich gleichen fich für ibn Gewinn und Berluft aus, tann er feine dufte bei ben langer lebenben Berficherten burch ben Gewinn beden, welcher fich bei ben fruber borbenen ergibt. Go entstanden diejenigen Institute, Gesellschaften u. f. w., welche fich mit menverficherung befaffen.

Bevor wir auf diese Institute eingehen, haben wir noch einige andere vorzuführen, welche t reine Rentenverficherungeinstitute find. Dabin gehoren erstens biejenigen Gospitaler und worgungebaufer, welche alte Leute gegen Bablung eines bestimmten Gintaufsgelbes auf: men und ihnen bis an ihr Lebensende Bohnung, Nahrung und außerbem alle übrigen mebeburfniffe ober an Stelle berfelben eine fleine monatlich zahlbare Summe gewähren. Ale eBerficerungsanstalten find fie um deswillen nicht zu betrachten, weil fie in der Regel Wohliafeiteinstitute find und infolge beffen bas Ginkaufogelb niebriger normiren, ale unter anbern känden mit Rückficht auf die von ihnen gewährten Leiftungen geschehen sollte. Ähnlich verhält b mit ben Benfionetaffen fur Beamte, Geiftliche, Lebrer, Gifenbahnangeftellte u. f. m. für beren Bitwen; auch sie besitzen entweber ein eigenes Bermögen, bessen Zinsen zur Erung ber Benfionerenten verwendet werden, ober erhalten behufe biefer Erhöhung Zuschüffe ben Staate:, Gemeinde: oder Gefellichaftefaffen. Saufig befteht bei ihnen Die 3mange: flichtung; jeber, ber ber betreffenden Rategorie angehört, muß fich ihnen anschließen. Das ich ber Fall bei ben meiften Arbeitervenstonstaffen für einzelne Fabriten und Gewerbs: ige, welche bei Gintritt eines gemiffen Lebensjahres ober vorzeitiger Invalibitat mit Gulfe Bufcuffen ber Arbeitegeber Benfionerenten gewähren. Bei ben genannten Benfionefaffen bas Ginlagetapital ber Berficherten entweber zum Theil auf einmal eingezahlt, zum Theil th jabrliche Ginicouffe eingefammelt, ober es finden nur jabrliche Ginicouffe in Form von rteljabrlichen ober monatlichen Ratengahlungen ober Behaltsabzugen ftatt.

Benn wir nunmehr auf bie reinen Rentenversicherungsanftalten naber eingeben, fo haben tie gunachft noch einen Augenblid mit Rudficht auf ben 3med, welchen fie verfolgen, ins

Auge zu faffen. Wie bereits angebeutet, hanbelt es fich bei ihnen barum, einer bestim Berfon ein lebenslängliches, jahrlich jahlbares Gintommen von einem im voraus feftgefe ober jahrlich fteigenben Betrage zu fichern ; fie find mithin Leibrentenanstalten, Inflitute, w fich bamit befcaftigen, benjenigen, welche eine Leibrente gu erwerben munichen, biefelbe mbalichft gunftigen Bebingungen zu gewähren. Richt felten bat man ihnen vorgeworfen, be ben Egoismus beforbern, und namentlich ift bas von Dac Culloch gefchehen. Wenn es auch tig ift, bag bie Rentenerwerber häufig bie Rente burch Bablung eines Rapitale erwerben, be ber Bermehrung ihres Einkommens mithin ihr Bermogen vermindern und baburch viell ibren Erben einen Schaben zufügen, fo find fle bazu auch vom Standpunkte ber Moral # berechtigt. Reiche Leute werben fich ber Rentenverficerungeanftalten, welcher fie nicht bebit kaum jemals bebienen; arme haben kein Kapital zu opfern; es handelt sich mithin hier nut Berfonen, beren Gintommen jum großen Theil auf bem Erwerb burch Banbel und Gen thatigfeit beruht. Wenn biefe ihr Rapital nicht zur Erwerbung einer Leibrente verwenden find fie, wenn fie zu boberm Alter gelangen, genothigt, es ebenfalls zu verbrauchen, ohne be bamit bie Sicherheit, bag es ausreichen werbe, befigen; ja fie muffen vielleicht von ihren tigen Erben unterftust werben. Überbies tann bas Recht ber Erben, welche in ben mit Fällen nicht einmal Kinder, fonbern entfernte Bermanbte find, in teinem Fall größer fein pas bes noch lebenben Erblaffers, fann es biefen nicht binbern, über fein Eigenthum gut gu feinen Gunften gu verfugen. Auf die großen Bortheile, welche die Rentenverficherung b geben wir übrigens nicht naber ein; fie liegen flar auf ber Band und find gum größern auch bereits angebeutet.

Ihrer innern Einrichtung nach konnen bie Rentenversicherungsanstalten wie Berficerungsanstalten in zwei Arten geschieben werben, in Actien= und in Gegenseitigkeiten ten. Im erftern Fall find beftimmte Berfonen, benen ausreichenbes Rapital zur Berfügung zusammengetreten; biefe verpflichten fich, bemjenigen, ber bie im voraus beftimmten Baf leiftet, bie gewunichte Rente zu gablen. Bei Gelegenheit ber Besprechung ber Leibrenten reits ermannt worben, bag berartige Anftalten, wie Privatpersonen, welche fich zur A einer lebenslänglichen Rente vervflichten, im einzelnen Kall balb, wenn ber Rentenerwerk geltig filrbt, einen Gewinn machen, balb, wenn berfelbe ein bobes Alter erreicht, Berluf ben. Borausgefest, bag bie Mortalitatstabellen, auf welche bie Berechnung ber Rentes ift, richtig find, gleichen fich aber Berluft und Gewinn folieglich aus. Da inbeg bie Re Actiengesellschaften flete etwas niebriger normirt wird, als möglich ware, so werben nie bie Berwaltungskoften gebeckt, es bleibt auch ein Gewinn übrig, welcher ben Actionan Entichabigung fur ihre Mubwaltung und bas übernommene Rifico gufallt. Anbers vert fich bei ben Gegenfeitigfeitegefellichaften, benn biefe befteben ausichließlich aus ben Rei erwerbern, bie fich gegenfeitig eine Rente jufagen. Bei ihnen werben bie eingezahlten gemeinschaftlich verwaltet; Gewinn wie Berluft fallen den Kaffenmitgliedern zu und etw Uberfduffe bienen gur allmählichen Erbohung ber Rente. Allerbinge erfparen bie Gliebe Gegenfeitigfeitetaffen ben Gewinnantheil, welchen bei Actiengefellichaften bie Actionate fur fi Anfpruch nehmen; aber fie muffen bagegen ein Refervekapital zusammenbringen, bamit biejenigen, welche am langften leben, wegen Mangel an Fonds folieflich ibre Rente verd Im allgemeinen find Rentenversicherungsanftalten auf Gegenseitigkeit nicht zu empfehlen ftellen ben Rentenerwerber nie vollftanbig ficher, befigen meift eine complicirtere Bertrell und muffen auf manche nugliche Ginrichtungen, welche bei Actiengefellichaften leicht burchfit find, verzichten. Bas biese betrifft, so zeichnen fie fich namentlich burch bie Sicherbeit, welch vorausgefest, daß fie richtig organifirt find, bieten, vortheilhaft aus. Abgefehen bavon, baf Einrichtung vor ber Concessionirung ber Anstalt fast überall feitens ber Staats ber firem Prüfung zu unterliegen pflegt, sind fie, weil ein etwa entflehender Ausfall von ben Ad befigern getragen werben muß, angetrieben, zuverläffige Berechnungen zu Grunbe zu legen eine ftreng geregelte Berwaltung einzuführen; ferner zwingt fle bie Concurrenz, welche it gegenfeitig machen, ben Theilnehmern bie möglichst gunstigen Bebingungen zu machen, il ben Gintritt in jeber Beife zu erleichtern, auf ihre Bunfche fo weit ale irgenbmöglich einzuge Wenn die Rentenversicherungsanstalten gegenwärtig fast allgemein recht zweckmäßig eingest find, fo verbanten wir bies vorzüglich ben Actiengefellschaften , welche gewöhnlich bei neuen ! richtungen zuerft Bahn brechen. Erwähnt muß bei biefer Gelegenheit noch werben, bas Actiengesellschaften bieser Art gewöhnlich nicht allein Renten, sonbern auch Sterbegeiber. 1 fleuern u. f. w. verfichern.

ichtlich ber Erwerbung ber Rente finben fich gewöhnlich zwei Formen, bie indeß von b bemfelben Rentenerwerber auch gleichzeitig benutt werben tonnen. Die Rente wird burch einmaligen Gintauf, burch Bablung eines Rapitals (auf Rapitalfuß) ober burch Beitrage, welche mahrend einer Reihe von Jahren geleiftet werben muffen (auf Contriiğ), erworben. Mit Recht wird bemerkt, dağ bie erste Korm von leichtsinnigem Auf-8 Rapitale abhalt und bemfelben eine fefte Wibmung zu Gulfe in fbatern Jahren gibt nb bag bagegen ber fur bie Boltewirthicaft nachtheilige Umftanb, bag bie Rapitale erben , taum in Betracht tommen tann; fie ift namentlich fur biejenigen, welche bereite 1 Alter fleben, vortheilhaft, ba biefelben ihr Rapital zur wirthichaftlichen Thatigfeit in nicht mehr zu verwenden vermogen. Dagegen empfiehlt fich bie Bablung ber jabrlichen welche überdies zur Sparfamteit anreigt, fur alle bie, welche burch ihre Arbeit ein Eintommen, ale fie nothwendig haben, befigen, und ift nur infofern bebentlich, ale bie werber burch lingludefalle in bie Lage tommen tonnen, bag fle bie jabrlichen Rablungen r zu leiften vermogen und ihr Anrecht an bie Raffe gang ober jum Theil aufgeben Danche Raffen haben inbeg biefen Kall ine Auge gefaßt und gemabren felbit bann, iabrliden Bablungen vor ber verabrebeten Beit aufboren, eine, freilich berabgefeste, Bichtig ift bie Bestimmung bee Alterejahres, in bem bie Rente zu laufen anfangt. jährliche Beitrage geleiftet, fo wird in ber Regel bie Rente erft mit einem gewiffen re (wenn bas funfzigfte, funfunbfunfzigfte, fedzigfte Sabr vollenbet ift), fällig; folde verben Alteres ober aufgeschobene Renten (rentes viagères différées, deserred angenannt, im Gegenfat zu ben gewöhnlichen Leibrenten (rentes viageres simples), ort zu laufen beginnen, nachbem bas Ginfaufetapital eingezahlt worben ift. Inbeg ufgeschobene Renten baufig auch bei einmaligem Gintauf vor, weil naturlich bie auf-: Rente weit bober ausfällt ale bie einfache Leibrente, beren ber Rentenerwerber in Jahren zu feinem Unterhalt nicht nothig bat.

n wird es noch der Bemerkung bedürfen, daß der Rentenerwerber nicht nur für sich, nuch für dritte Personen Renten ankausen kann. Damit ist vermögendern Leuten das boten, mit verhältnismäßig nicht zu großen Opsern Dienstboten, Anderwandten und ersonen, welche sie unterstügen, eine erträgliche Existenz zu sichern. Sie können dabei daß die Rente erst mit dem Jahre ihres Todes fällig werden soll, in welchem Fall sie stellt, als wenn sie vom Einkausstag an läuft. In gleicher Weise vermögen Männer kunft ihrer Frauen zu sorgen; die Rentenversicherungsanstalt wird damit eine Witwenzise nach Art berjenigen, welche für Beamte bestehen. Auch als Waisenkasse kann sie und die ersorderlichen Mittel zur Erhaltung und Erziehung der Waisen darbieten. In ill läuft die Rente zwar ebenfalls vom Todestag des Erwerbers ab, hört indeß auf, Waisen das Alter, in welchem sie sich selbst durchzubringen vermögen, die Majorennität icht haben. Und mit alledem sind die möglichen Functionen der Rentenversicherungsen noch nicht sämmtlich erschöpft; es sind vielmehr noch viele andere denkbar, über welche

bier fortgeben, weil fie zu ben feltener bervortretenben geboren.

baben gesagt, daß die Rentenversicherung in der Regel von Actien: oder Gegenseitigsschaften ausgeübt wird; aber auch der Staat ist, und zwar namentlich in früherer Zeit, herer ausgetreten. Beispiele dieser Art bieten unter andern Frankreich und England; mußte indeß stete durch Kapitalzahlung erworben werden und war nur eine neue rm in Zeiten, wo gewöhnliche Anleihen schwer zu effectuiren waren. Die von derselben n Vortheile stellten sich übrigens niemals heraus; verhältnismäßig nur wenige Berzeiligten sich bei der Rentenversicherungsanleihe, die Bedingungen derselben waren ins Mangelhastigseit der den Berechnungen zu Grunde gelegten Mortalitätstabellen so daß der Staat große Verluste ersitt, und die Abwickelung der Anleihe erforderte der Langlebenden wegen eine lange Periode. Noch heute können indeß in England Besitzer urkassengthabens Renten auf den Staat, und zwar sowol einsache Leibrenten als ause erwerben; die Zahl der wirklich erwordenen (12500) ist indeß der Concurrenz der isten wegen nur gering und kann beshalb kaum ins Gewicht sallen.

ig mehr Erfolg als bie Rentenversicherungsanleihen hatten bie Anleihen in ber Form ber ten Tontinen, welche zu einer weitern Entwickelung bes Rentenwesens führen sollten. Den von bem Neapolitaner Lorenzo Tonti erfunden, der sie dem Carbinal Mazarin Seine Idee fand bei dem gelbbedürftigen Minister Anklang, die Anleihe ward 1653

fam inbeß nicht zu Stanbe, weil bas Barlament bas Ebict einzuregiftriren weigerte.

Erft 1689, ale Lubwig XIV. seine Raffen vollstänbig erschöpft fab und alle Berfuce, icaffen, fehlichlugen, ward bie erfte Continenanleihe wirklich ausgeführt. Ber eine ! werben wollte, gablte 300 Livres ein, alle Rentenerwerber murben mit Rudficht auf in 14 Rlaffen eingetheilt und jeber Rlaffe, welche bem Staat 1 Mill. Livres an Ravit 100000 Livres jahrlicher Renten zugefagt. Der Binefuß betrug mithin 10 Broc. ut boch angenommen worben, weil in ben Zinsen bas Rapital nach und nach zurückgezah Alliabrlich wurde ber Gefammtbetrag ber Renten jeber ber vorhandenen Rlaffen unte vorbandenen Rentenbefiger gleichmäßig vertheilt; bie Uberlebenden erbten mithin bi ber Abgestorbenen und faben baber ihre Rente, welche anfänglich nur 30 Frs. betrug, 1 Jahre fteigen. 208 bie lette Rentenerwerberin bes Jahres 1689 im Jahre 1726 fta fle nicht weniger als 73500 Frs. jährlicher Rente. Obwol auch biefe Continenanlei Mangel an Theilnahme ber lockenben Berfprechungen ber Regierung ungeachtet n ftanbig begeben werben konnte, folgten ihr bennoch gebn weitere, bis im Jahre 1763 fu kunft burch eine königliche Erklärung alle Tontinen mit wachsenden Renten in Frankreic unterfagt und 1770 bie aus ber frubern Beit noch bestebenben Sontinenrenten in feite berliche Lebensrenten umgeftaltet wurben.

Shon 1692 hatte England Frankreichs Beispiel befolgt, und noch im Jahre 1789 als es alle Anleihearten fruchtlos versucht hatte, eine Tontinenanleihe ab, an welcher r mehr als 6000 Rapitalisten theilnahmen. An sich ist die Ibee der Tontinen zwar keir für ein Land, das bedeutende, alljährlich steigende Einnahmen hat, und das vermittels tinen seine Anleihe bestimmt tilgen muß; daß sie nicht durchschlug, hatte indeß seine gstichhaltig zu erkennenden Gründe. Einerseits ward das Bedürsniß, sich sur die später jahre ein ausreichendes Einkommen zu sichern, noch nicht so lebhaft gefühlt als jest; seits wuchsen die Renten, wie die Erfahrung gezeigt hatte, anfänglich sehr langsam, u war die Berwaltung nicht ohne große Schwierigkeiten. Dazu kam, daß die anleihender sich bei der Rentenberechnung nicht auf gute Mortalitätstabellen, welche erst nach und standen, zu stügen vermochten und beshalb ein sehr gewagtes, in der Regel gegen sie e

bes Weidaft unternahmen.

Auch die Brivattontinen ober eigentlichen Rentenanstalten entstanden zuerst in F das erste Beispiel war die Caisse Lasarge, gegründet 1759 und 1770 unterdrückt, wo mangelhaften Grundsähen bastr nicht zu bestehen vermochte. Bald folgten ihr and schien sogar während der großen Französischen Revolution, als ob Lontinenanstalten a und unter Garantie des Staats ins Leben treten sollten. Doch überließ man schlie Herstellung der Privatthätigkeit, die indeß wenig vorsichtig zu Werke ging. Je größer sprechungen waren, die ihre Unternehmer den Beitretenden machten, desto schneller heraus, daß sie nicht gehalten werden konnten; bald überzeugte man sich, daß man ausei lichkelt gerechnet hatte, welche kaum zu den Zeiten surchtbarer Epidemien hervortritt. tinenanstalten gingen deshalb wieder zu Grunde und tauchten erst 1816 wieder auf, mals nach 1833 eine Blütezeit zu erleben. Aber auch jeht trat bald wieder ein Rüd und Ende 1851 waren bereits von 22 Tontinen= und Lebensversicherungsgesellschaweniger als 13 infolge ihrer schlechten Geschäfte in der Liquidation begriffen. Weistellten sich die Bersicherungsgesellschaften dieser Art in England, und auch in Deutschla Misgriffe und insolge dessen unglückliche Unternehmungen nicht selten vor.

Die gegenwärtigen Tontinen, in Deutschland gewöhnlich Rentenanstalt en 1) wurden im allgemeinen wie die frühern gebildet, weichen indepdoch in einzelnen Bunfter sind auf Gegenseitigfeit beruhende Gesellschaften, welche eine durch Bererbung fleiger zusichern. Alle gleichzeitig eintretenden Mitglieder bilden eine Jahredgesellschaft; diese nach dem Lebensalter der Eintretenden in Alterstaffen, innerhalb welcher den überleben gliedern der durch den Tod der andern frei gewordene Antheil, also eine fortwährend zur Rente zufällt, dis der im voraus sestgesete Maximalbetrag, über welchen in keinem ausgegangen werden darf, erreicht ist. Je höher das Lebensalter einer Alterstaffe Jahresgesellschaft ist, desto höher ift von Ansang an die Rente, je niedriger besto gerin

<sup>1)</sup> Derartige Rentenanstalten in Deutschland, welche eine große Ausbehnung erlangt bal Biener Berforgungsanstalt (feit 1825), Stuttgarter Rentenanstalt (feit 1833), Babifche Ber anstalt (feit 1836), Breußische Rentenversicherungsanstalt (feit 1838), Rentenanstalt der Bair pothetens und Bechselbant (feit 1839).

niagen find von gleichem Betrage; berfelbe Theilnehmer fann indeß mehrere Ginlagen gu er Beit machen und auch andern Sahresgefellichaften beitreten. Wer bie Ginlage nicht fotwill einzahlen kann, dem werden Theilzahlungen gestattet, von welchen Zinsen bis babin, Die Einlage erganzt ift, gutgeschrieben werben. Die fammtlichen Einzahlungen werben von Laffenverwaltung verginslich angelegt; Die jungern Rlaffen erhalten zunächst eine Rente, e nich niedriger ftellt als ber erzielte Binsfuß bes angelegten Rapitals, während bei ben a Rlaffen bie Rente fofort ben Binefuß überfteigt. Aus ben erlangten Binfen muffen auch **it unbeträchtlichen** Berwaltungstoften gebeckt werben. Stirbt ein Theilnehmer, fo erhalten Erben fo viel, ale er an Renten noch nicht bezogen hat, zurud; die bezahlten Renten geben in für bie Erben vom Rapital ab. haben in einer Rlaffe alle noch vorhandenen Glieder **Raximal**rente erlangt, jo jällt ber etwa noch vorhandene Rentenüberschuß ber nächtfolgens Alterettaffe berfelben Jahresgesellichaft zu, welche, wenn bie altere Rlaffe ganz ausgestorben much ihr Bermögen erbt. Ebenso wirb, wenn eine Zahresgefellschaft ausgestorben ift, bieg son ber nachftfolgenben Jahresgesellichaft beerbt. Die Vererbungsbestimmungen find indeß & von allen beutichen Gesellichafgen aufgenommen worben; mehrere berfelben zehren bas pital in ben Renten völlig auf.

In Frankreich gelten zum Theil biefelben Bestimmungen, indeß kommen auch andere Einstagen vor. So verbleibt der Jahresklasse z. B. hier und da beim Tode eines Rentenstere das von ihm eingezahlte Kapital; es wird daher auch nicht zurudgezahlt und erst zum gewissen Zeitpunkt entweder unter die Überlebenden allein oder diese und die gesesslichen der Verstorbenen getheilt, oder auch die Erben der Verstorbenen beziehen bis zu einem wraus sestgesten Termin die Renten, in diesem Termin aber wird das Kapital ausschließemter die Überlebenden getheilt. Indeß bleibt auch hier das Princip der Tontinen wesentlich währbert, und es kommt bei allen Wobistationen mehr ober weniger nur darauf an, das

fum anzuloden.

**Dhn**e Bweifel müssen die Rentens (Tontinens) Anstalten überhaupt, namentlich aber die m beutschen als eine Berbesserung der Rentenversicherungsanstalten im Sinne der Ibee, e ihnen jum Grunde liegt, angefehen werben; leugnen läßt fich indeg nicht, bag bas Biel, thei ihrer Grundung angestrebt ward, nicht erreicht wurde. Recht klar wird bies, wenn man Renntniß von ben hoffnungereichen Ausführungen nimmt, welche Major Bleffon balb ber Grunbung ber Breugischen Rentenanftalt in feiner Schrift ("Die Rentenverficherungs: uten und deren Bedeutung für Mit- und Nachwelt", Berlin 1840) gibt. In arger Selbst-Hung wollten manche der Gründer der Rentenanstalten nicht nur jedem Lebenden die Mög-tit gewähren, nich ein völlig forgenfreies Alter zu bereiten; sie fuchten auch, für die künftige eration Borforge treffend, biefe in ben Stand zu feten, fich fcon im fruhern Alter eine aus**benbe Rente zu** verschaffen. Deshalb führten sie bei ben beutschen Anstalten bas Bererbungs= neip ein. Obwol fie fich über bas Steigen ber Rente taufchten und ein verhaltnigmäßig idles Bachfen berfelben annahmen, verhehlten fie fich boch, ba theilweife Ruckahlungen an Erben ber Berftorbenen ftattfinden mußten, nicht gang, daß die meiften Rentenerwerber im boben Alter zum Darimum gelangen wurden; ebenfo mard ihnen flar, daß in Bezug **bie ersten Jahre**bgesellschaften eine Abhülse nicht möglich sei. Sie wandten daher ihren Blick hie fpåtern Zahresgesellschaften und machten sie zu Erben ber frühern. Strenggenommen möchte bas kaum rechtfertigen laffen; es ware unbedingt richtiger gewesen, die Einlagen und die trage berfelben berjenigen Altereflaffe, welcher fie geboren, gang zufommen zu laffen. Aber wn gang abgefehen ift es auch nicht zweifelhaft, daß die Bererbung erft nach vielen, vielen iren, nach einer sehr langen Beriobe, welche selbst bie folgende Generation nicht mehr erleben 🗽 bie Renten der ältern Glieder um Jahre früher als jest zum Maximum fteigern wird. Erreichung biefes Refultats ift es nämlich erforberlich, bağ bie Rentenanstalten zu bebeuten: n vererbten Bermögen, welches fich nur allmählich anfammeln fann, gelangen. Aus guten **än**ben hat beshalb auch die Babische Bersorgungsgesellschaft, eine der ältesten deutschen Ren= **unflalten, das Bererbungsvrinciv foon im Sabre 1842 aufgegeben und das allmäblice Auf**e ben bes Rapitals, welches eine beträchtliche Erhöhung ber Renten zur Folge hatte, eingeführt.

Mehrere ber beutschen Rentenanstalten nennen fich Bersorgungsanstalten; fie find bies indeß in für biejenigen Klaffen der Bevölkerung, welche über ein ihnen entbehrliches Kapital versim können. Eine eigentliche allgemeine Bersorgungsanstalt, welche auch dem Arbeiterstande binglich ift, gibt es, der Bemühungen des Centralvereins für das Bohl der arbeitenden Klaffen ihrengen ungeachtet, noch nicht, da der genannte Berein zwar vor Jahren Statuten entworfen

hat, sie aber noch nicht zur Einführung bringen konnte. Nur die Lebensversicherungsgesellische Concordia zu Köln hat 1854 eine Arbeiterkasse, durch welche Arbeiter sich eine Kente bie i 100 Thir. jährlich erwerben können, gegründet, indem sie sich an das französische Borbib som Staat 1850 gegründete und von ihm verwaltete Caisse de retraite ou de rentes vizzbe pour la vieillesse) anschloß. Diese beruht nämlich auf Kapitalzahlungen, welche mindes 5 Frs. betragen müssen und nach Belieben wiederholt werden können; jede Einzahlung ist sofort eine Rente zu, welche je nach der Bestimmung des Rentenerwerbers vom funfzigsten fünsunbsechzigsten Lebens jahre anzu lausen beginnt, und bei der die Rüdzahlung des Kapitalte dem Tode des Rentenerwerbers bedungen werden kann. Der zu Grunde gelegte Bindsin 5 Broc.; wird der Arbeiter vorzeitig invalid, so tritt die Fälligkeit der Rente, welche dannt lich geringer normirt wird, sosort ein. Ähnlich und noch etwas vortheilhafter für die Mitzlich ist die belgische, vom Staat garantirte Kasse eingerichtet.

Die altern Abhandlungen und Schriften über Leibrenten und bie Tabellen, welche Berechnung zu Grunde zu legen find, find von Sallen (1693), de Molvre (1724), Sim (1724), Deparcieur (1746), benen im 18. Jahrhundert noch Guler, Brice, Morgan, be 6 Chran, Tetens u. a. folgten. 3m 19. Jahrhunbert find Finlayson, Baily, **Mi**lne, Gomi Davies, Babbage, Meyer, Gremilliet, Mofer zu nennen. Bon ben neueften Berten m wir Bilb, "Die Leibrenten=, Lebensverficherungs= und Rentenanstalten" (Munchen 18 Davib Jones, "Leibrenten und Lebeneversicherungen. Deutsch von Sattenborff" (ham 1859). Ferner ift zu verweisen auf Bleffon's angeführte Schrift, Kronde, "Uber Ren anftalten" (Darmftabt 1840); Ruffler, "Wiberlegung ber Schrift bee Dr. Rronde" (& 1840); Rau, "Beitrag zur Kenntniß ber allgemeinen Rentenanstalt zu Darmftabt" (2 ftabt 1844); Rühlenthal, "Die allgemeine Berforgungsanftalt in Baben" (Karleruhe 18 Brunner , "Über Benfiones. Rentens und Lebeneverficherungeanftalten" (Dunden 18 Beauvisage, "Guide du déposant à la caisse de retraites ou de rentes viagères pour la 1 lesse" (britte Auflage, Baris 1852); Berrmann, "Uber Sparanftalten im allgem (Munchen 1835). Ferner Mittheilungen bei Rau ("Boltswirthschaftspolitit") und and Ģ. Ru**u** 

Repräsentatives, constitutionelles und landständisches System, und Theorie des Königthums von Gottes Gnaben. Die in einem deutschen Großen den man für das Repräsentativspstem bereits vollständig gewonnen glaubte, thatsächlich gegemachte Theorie des "Königthums von Gottes Gnaben" hat vielsach Berwunderung und staunen hervorgebracht. Die Gegensäße, um die es sich dabei handelt, sind alt, darüber steht kein Zweisel; allein man nahm an, daß die dem Gottes-Gnadenthum zu Grunde liege Anschauungsweise einem überwundenen Standpunkt augehöre, überwunden nämlich witt Moment der Gültigkeiterklärung einer auf dem Brincip der Bolksvertretung beruhenden saffung überhaupt. Gewiß hat man recht, die Theorie von der Allgewalt des Gerrscherthe wie der Servilismus von Briestern sie erdachte, für unvereindar zu halten mit dem in Constitutionen mehr oder minder anerkannten Bolksrecht. Wir werden uns unten des näch darüber aussprechen. Lange zuvor, ehe der jehige Kampf in Breußen begann, ist derselbe Kain andern deutschen Staaten, welche früher neuzeitliche Bersassin gertangt hatten, bereits sührt worden, wenn auch unter anderm Namen und in etwas abweichender Form.

hatten selbst die Rheinbundsfürsten die herftellung von Berfassungen als Bedurfniß an fannt (Westfalen, Baiern), so konnten die deutschen Regierungen beim Sturz "des Und druders" und in der Epoche ber "Befreiung" wenigstens nicht den offenen Absolutismus per clamiren. Sobald aber bestimmte Bolfsrechte, beren Anerkennung der Natur der Berhälm nach als Minimum gelten mußte, ausgesprochen werden sollten, sah man von den meisten gierungen Schwierigseiten erheben. Endlich kam der bekannte Art. 13 der Bundesackel Stande, mit seiner Bestimmung: "In allen Bundesstaten wird eine landständische Berfassstattsinden." Die Ausbrücke waren sehr unbestimmt, oder eigentlich wegen ihrer Unbestimm heit eigens gewählt. Doch siel es zur Zeit des Wiener Congresses niemand ein zu behaupt daß damit irgendetwas Geringeres anerkannt werden wolle als die Verpsichtung zu einem in valent für die ausgehobenen, in ihrer frühern Form allerdings veralteten Landstände. Wilieserten die Wiener-Congresseschandlungen selbst den Beweis, daß etwas Geringeres niemeint sein könne. Insbesondere hatte das schriftliche Botum hannovers vom 21. Oct. 181 (eingereicht durch die beiden Bevollmächtigten Graf Münster und von hardenberg) die sellse Brätenston gebührend zurückgewiesen, als ob in dem Begriff der "Souveränetät", welse l

Birften in Anfpruch nahmen, eine Ausschließung irgendwelcher Bolterechte enthalten fei. "Ein Beräfentativsvetem", heißt es darin wörtlich, "ift in Deutschland von den älteften Zeiten her Achtens gewesen... Der König von Großbritannien ist unleugbar ebenso souveran wie jeder were Fürft in Europa, und die Freiheiten seines Bolte besestligen seinen Thron, anstatt ihn pantergraben." Auch erklärten die preußischen Bevollmächtigten auf dem Congreß ihre völlige bereinstimmung mit dem Inhalt dieses hannoverischen Botums.

So hielt man benn bie Ausbrude "reprafentative, conftitutionelle und lanbftanbifche" linrichtungen langere Beit fur ungefahr gleichbebeutenb, etwa mit bem Unterschieb, bag bie bezichnung "lanbständisch" eine Bahl ber Bolfevertreter nach ben verschiebenen einzelnen banben anbeute, ohne bag bies jeboch von Ginflug fein tonne auf bie Rechte ber Bertretung menuber ber Regierung, und ohne bağ bies abhalten burfe, bie Gemablten eigens zu verpflich: m, "nur bes gangen Landes allgemeines Bohl und Befte ohne Ruckficht auf besondere Stande b Rlaffen" ine Auge zu faffen (wie es g. B. wortlich in ber bairifchen Berfaffungeurfunde bit). Inbef die Bebeutung ber Borte anberte fich allmählich, indem Diftinctionen geschaffen mben, von benen ber allgemeine Sprachgebrauch lange nichts gewußt hatte. Go fam es benn, in mit ber Zeit nicht mehr jebe Berfaffung als eine repräfentative gelten burfte, nach welcher Bolf Bertreter ober Reprafentanten mablt, fonbern man bezeichnete bamit fpeciell folche imfaffungen, bei welchen bas Brincip ber Bolsfouveranetat vorberricht. Chenfo galt ber Ausmd Constitution nicht geradezu mehr als die allgemeine Bezeichnung für Berfaffung übermpt, fondern man verstand nicht felten eine befondere Urt von Berfaffung barunter, nämlich jenige, bei welcher (wie bei ber französischen zur Beit ber Restauration) bas Princip ber **MB**jouveranetät nicht vorherrschte, bei der aber die Bertreter nicht gerade nach Ständen ge= hit wurden. Ift letteres der Fall, so gebrauchte man den Namen ständische Berfaffungen. **ubftänbische Berfassung bezeichnete in Deutschland sowol bie zweite wie bie britte Form.** 

Diese Untericheidungen wurden unsere Wiffene querft nicht etwa in wiffenschaftlichen Schrifpgeltend gemacht, fondern in einer mit Abfaffung einer Berfaffungeurkunde beauftragten **nisterial**conferenz. Das Bolk ahnte nichts bavon, und es vergingen Zahrzehnte, bis ein reacbarer Minifter Die Enthullung machte, als biefelbe eben fur feine Brede zu taugen fcien. genugfam betannte bairifche Minifter von Abel gab näulich in ber Abgeorbnetenfigung 🛾 24. Bebr. 1840 eine Erklärung, welche um fo größeres Auffehen erregte, als bekanntlich **it wenige** deutsche Berfaffungen der bairischen nachgebildet sind. Ein Deputirter hatte be= notet, in Baiern bestehe mehr als bie alte landständische, es bestehe eine repräsentative Bersung, indem jeder Abgeordnete nicht seinen Stand oder Bezirk, fondern das ganze Land zu **direten v**erpflichtet fei. Diefer Behauptung, als befite Baiern eine Repräsentativversassung, bersprach nun der Minister aufs entschiedenste. Er bemerkte dabei Folgendes: "Ich habe Brundunterschied, der im allgemeinen zwischen jeder ftändischen Berfassung gegenüber den rafentativen Berfaffungsformen besteht, hervorgehoben, um darauf aufmerksam zu machen, sunfere Berfassung im allgemeinen eine stänbische mit den durch die Berfassungsurkunde be= emten Attributionen, aber nicht eine repräsentative sei. Es geben zur Entscheibung der Frage Protofolle der Ministerialconferenz, welche die Berfassungsurfunde aus königlichem Auftrag worfen und bearbeitet hat, das flarste und unzweideutiaste Mag. In der Sigung der Mini= rialconfereng vom 19. April 1818 (bie Ministerialconferenz bestand, wie ich nur im Borergehen anführen will, aus bem königlichen Felbmarschall Fürsten von Wrebe, ben bamaligen f Staatsministern, den fünf Generalbirectoren der Ministerien und aus dem Bräsidenten Staatbraths), es war die zwölfte Sigung, ward die Frage eigens zur Berathung aufgestellt, Die zu gebende Berfaffung eine ftanbifche ober eine reprafentative fein follte. Die Aufforde= bierzu war gegeben theils durch bie Conftitution vom 1. Mai 1808 1), welche Baiern eine rafentative Berfaffung zugebacht hatte, theils durch den revidirten Entwurf vom Jahre 1814, ther zwar nie zur Beröffentlichung gelangt ift, der aber die Grundlage der Berfaffung vom æ 1818 und ber beðfallfigen Berathung gebilbet hat, und welcher in biefem Gauptpunft mit Konftitution vom Jahre 1808 übereinstimmte, indem auch er bas repräsentative System **knommen hatte.** In ber Si**b**ung vom 9. April 1818 nahm nun ber bamalige Staat8mini= Braf von Rechberg bas Bort und bemerfte : «Der gefcichtliche Gang, ber bereits von bem u. Felbmaricall Fürsten von Brebe erörtert worben, entwidele die Schritte, wie diefer

<sup>1)</sup> Diefe Berfaffungeurfunde, welche an die Stelle der alten, zuvor factisch aufgehobenen lands bifchen Berfaffung treten sollte, war zwar formlich promulgirt, aber nie in Bollzug geset worden.

Bunfc nach einer ftanbifchen Berfaffung herbeigeführt worben, und bedurfe teiner naber Auseinanberfegung. Dur muffe bemertt werben, daß bierbei bie Boller von zweierlei Geficht puntten ausgegangen, einige von bem Bunich, ibre alte bestandene Berfaffung wieber que balten , andere von bem Reprafentationelyftem , einem Rind ber Revolution , wie es in Fran reich bestände. Sie glaubten, bag man bas Syftem ber Reprajentation, welches immer m unter allen Gestalten auf bie Grunbfage ber droits de l'homme hinführe, und welches fich ne in feinem Staat nach ben gemachten Erfahrungen bewährt habe, verlaffen und fich jenem b Berfammlung ber Stanbe annabern und hierbei, foweit es mit Berucffichtigung ber Berba niffe und bee Beitgeiftes ausführbar, bie Formen und Befugniffe ber bestanbenen frubern & faffungen im Auge behalten folle.» Diefer Meinung folof fich fofort auch ber bamalige Die fter bes Innern, Graf von Thurheim, an, indem er fagte: allnter Diefer Borausfetung ( Stanbe gebilbet werben follen) glaubten fie auch auf bie wichtigen zwei Buntte aufmerffe machen zu muffen, bag man bas Syftem ber Reprafentation ganz verlaffe und jenes ber Stan versammlung aufgreife, wovon große Bortbeile in fo mancher Beziehung fich bewähren wurd und bag burch fefte Normen jeber Berlegenheit ber Staatsgewalt, woburd ber Gang Staatshaushaltung gelahmt werben fonnte, vorgebeugt werbe.» Auch ber bamalige Genen birector von Rrenner fprach fich fofort aufe entichiebenfte im gleichen Sinne aus : . Dicht in Sinne einer Bolkerepräsentation», so bemerkte er, osonbern einer ftanbischen Bersammlung betrauteften Staateburger und Gigenthumer munichten fie biefe Berfammlung wieber enifte zu feben. Diefelbe mit Rechten zu begaben, die dem Monarchen fcon nach der Etymolo bes Worts ,Monarch' untheilbar zuftänben, und woburch, wenn er fle ben Stänben einräm er einen bebeutenben Theil bes Rechts feiner Krone an bas Bolk hingabe, hiergegen mil fie fich erklären.» Bulest bemerkte ber bamalige Staatsminister ber Juftig, Graf von Rein berg, wie er fich fur biefes Syftent und namentlich fur bie Befchrantung ber ftanbifchen Re beshalb aussprechen muffe, weil fonft bie Stanbe fich leicht als Mitregenten anfeben , jur größerung ihrer Rechte und weiterm Ginmifchen in bie Regierungeverwaltung alles auft und bem Mouarcen in allen Regierungshandlungen bie Banbe binben wurben. Ihr Ger ibre von treuer Anbänglickfeit an des Königs Wajestät, von reinem Batriotismus für ibr land geleitete Privatüberzeugung spreche gegen diese Stellung der Stände, und fie könnten felben nie andere betrachten ale mit bem allgemeinen Bertrauen bezeichnete Rathe bes Ab mit welchen ber Monarch bie jum Bohl bes Staats und ber Unterthanen ju ergreifenben I regeln berathet, benen aber nie Rechte bes Monarchen, Mitregierungsrechte und Befugniffe gestanben werben dürşten, ohne sich ber Gefahr auszusehen, die Regierungsrechte bes Monan beschränkt und Schritt für Schritt bestritten zu sehen, welches besonders in einem Staat mittle Größe, umgeben von großen Mächten, zu vermeiden höchft nothwendig sei.» Darauf wurde Conclusum einstimmig barauf hin ausgesprocen: «bag Berathungen über bie Bilbung Stanbe auf ben Grund bes Conftitutionsentwurfs von 1814 fortzufeten , jeboch bas Si ber Reprafentation ganglich zu verlaffen und jenes ber Stanbeversammlung burdaufubra Und biefes Protofoll bat bie Genehmigung bes allerhöchften Gebers ber Berfaffungente fofort erhalten und ift die Bafis unferer Berfaffungeurfunde geworben."

Nach diesen Erklärungen, insbesondere nach der letten derselben, scheint es, als ob die Abfassung des bairischen Staatsgrundgesets zunächst beauftragten Beamten der Ansickt wesen seine landständische Berfassung gewähre, im Gegensatzur repräsentativen, des Bolt kein anderes politisches Recht als das, eine bestimmte Anzahl höchstesteuerter Leute seiner Mitte zu erwählen, welche das Staatsoberhaupt alle paar Jahre einmal versammele, deren bloßes Gutachten über gewisse innere Berhältnisse des Staats, die es ihnen speciell wiege, zu vernehmen, ohne im übrigen an deren Beschlüsse gebunden zu sein, da das Staatsob haupt nach wie vor Monarch (nach der wörtlichen übersetzung des Worts, also Alleinher schot, ber in nichts ein Mitregierungsrecht der Stände dulbe.

Allerbings hat jene Anficht bei Abfassing ber bairischen Berfassungsurfunde unverkennte vielsach vorgewaltet, und es erklärt sich durch biese erst in später Beit erfolgte Enthulung (well früher aufs sorgamste verschwiegen ward) gar manche Beschränkung der Rechte der Rammen die dann auch in andere deutsche Constitutionen übergetragen wurden, vermuthlich ohne deren Berfasser jene Distinction und überhaupt jenes eigenthumliche System der ftandischen Beschaftung fannten. Indes waltet es doch, selbst in der bairischen Berfassungsurfunde, mie unbedingt und allenthalben vor, und jene Commission muß das Bedürsniß, von ihrer Grudansschaft abzuweichen, öftere selbst gefühlt haben, wie denn z. B. S. 5, Xit. VII der Berfassungen

munde bestimmt: "Die zur Deckung der ... Staatsausgaben ... erforderlichen directen kenern werden jedesmal auf sechs Jahre (nämlich von den Kammern, nach vorausgegangener kisung des Budgets) bewilligt"; §. 2 des nämlichen Titels: "Ohne den Beirath und die klimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Geseh, welches die Freisten von der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Geseh, welches die Freisten von der dass Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen noch ein schon des sendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden." Tit. VIII, §. 4: "Der wig kann ... in keinem Fall irgendeine anhängige Streitsache oder angefangene Untersuchung kmen." Ahnlich in manchen andern Bestimmungen.

Die neue Theorie erlangte ihre weitere Ausbildung auf den samosen Karlsbader Confesuen, deren Bestimmungen bekanntlich seitens der betheiligten Diplomaten aus genügenden künden solange als möglich geheimgehalten wurden. (Die Beröffentlichung erfolgte erst im ihre 1845 in dem Werfe: "Wichtige Ursunden für den Rechtszustand der deutschen Staaten kunnerkungen von J. L. Klüber, herausgegeben von K. Th. Welcker.") Der berüchtigte sing mit seiner Sophistis war besonders thätig gewesen in dieser Frage. Die Actenstücke selbst sem wielsach den sprechendsten Beweis, daß die Diplomaten, welche einst die Bundesacte absten von alle gar nichts geahnt hatten von einem innern Unterschied zwischen landständischer Kepräsentativversassung; daß man nun aber, im August des Jahres 1819, eine Distincs unstätztlich schaffen wollte, vermittels welcher das Bolt um jene kärglichen Rechte, die man

ber Sahre zuvor felbft zugefprochen, auch noch geradezu betrogen werbe.

In bem Brotofoll ber flebenten Conferenz zu Karlsbab vom 13. Aug. 1819 wird behauptet, **Ausbrud** "landständische Berfassung" im Art. 13 der Bundesacte sei im Gegensatzu "rein **käs**entativen" Bersassungen gewählt. Das nämliche Brotosoll aber straft diese durch nichts erftuste Behauptung gerabeju felbft Lugen, indem es, nur wenige Beilen fpater, ausbrud: Per Ausflucht fich bebient, es habe "bie Gefahr, welche für bie Rube ber Staaten aus ber fibrung einer-Bolterepräsentation entstehen konne, den Regierungen im Jahre 1815 nicht entlich vorgelegen", ale fie ihnen beute, b. b. gur Beit ber Rarlebaber Conferengen, voreben muffe; bas nämliche Brotokoll führt ferner eigens eine ganze Rategorie von beutschen nier auf, "welche unter ber Benennung von Ständen eine in der Form mehr ober weniger ebehnte Bolkerepräsentation haben", und bas gleiche Protokoll will endlich "bas fernere Moreiten auf bem Bege reprajentativer Berfassungen aufgehalten" wiffen. Gin bem Brol als Rebenbeilage angefügter Auffat von Gent sucht bann theoretisch einen Unterschieb den repräsentativen und landständischen Berfaffungen im obenbezeichneten Sinne burchzuten — geiftlos fophiftifc und unter Berleugnung aller thatfächlichen Berhältniffe, namentlich alten beutschen landständischen Rechte, die in vielen außerst wichtigen Beziehungen unendlich gebehnter waren als bie Befugniffe , welche bas jetige Reprafentativsyftem ben Rammern **äbrt. (Wir** wollen blo**s** erinnern an das vormals von den Kürsten selbst eigens verbriefte **ht des** b**ew**affneten Widerstandes gegen Wisbrauch der Gewalt und an die Thatfache, daß die ibftande alle von ihnen bewilligten Steuern durch ihre eigenen Organe, nicht durch landes fürftk Beamte erheben ließen, wie sie auch biefe Kassen burch ihre eigenen Organe verwalteten.)

Rad ber neuen Theorie ber Rarlsbaber Conferengen follte überall in Deutschland als bunwibrig verweigert und eventuell abgeschafft werben: 1) eine eigentliche Boltevertretung, Antheil der Stände an der gesetzgebenden Gewalt (also nicht einmal "Antheil"!), 3) Offent= leit ber Berhandlungen und 4) unbebingte Steuerbewilligung. Daß bie ganze Institution, libe alsbann noch übrigblieb, auch nicht den geringsten praktischen Werth befäße, liegt auf k hand. So entging benn auch zu Rarlsbab selbst nicht bie bairische Berfassung bem ausidlicen Borwurf, sie "räume bem bemokratischen Princip und der revolutionären Tendenz Mugenblick einen Spielraum ein, ber bie rein monarchischen Regierungen, unter welchen Bund urfprunglich, mit Ausnahme ber Freien Stabte, gefchloffen worben, wenn nicht ge-Dezu in bemofratifche und bemagogifche, boch in folde verwandele, beren Gewalt zu febr bekinkt fei". (Nebenbeilage 1 zu Brotokoll 8, von dem würtembergischen Bevollmächtigten, afen von Bingingerobe, hervorgehoben.) Gbenfo entblobete fic ber hannoverifche Bevoll= Migte, Graf Munfter, nicht, feinem eigenen Botum auf bem Blener Congreß, worin er nicht n bie eben verweigerten Rechte für die Landstände geforbert, sondern selbst des Ausbrucks Apräsentativspftem" sich bedient hatte, geradezu in das Angesicht zu schlagen. Der mecklenhifce Bevollmächtigte, Hr. von Plessen, suchte die äußern Schwierigkeiten zu umgehen : man ge nicht (theoretisch) bie repräsentative ber lanbstänbischen Bersassung entgegenseten, sonbern forgen, bağ (praftifd) bie mistiebigen Dinge aus ben bestehenden Berfaffungen befeitigt und aus neuen Urkunden dieser Art fern gehalten wurden. Der wurtembergische Bevollmäd tigte, Graf von Winzingerode, sah sich noch zu dem Geständniß gedrängt: So sehr es zu win schen wäre, so wurde es doch jest nicht mehr möglich sein, über das Repräsentativspstem gen hinwegzukommen. Das Bolk wurde an seiner empsindlichsten Stelle getroffen, weil es, wes solche Berfassung einmal besitze, sie "in eben dem Maß zu schägen weiß, in welchem ständig Bertretungen durch den Abel, durch die Geistlichkeit, durch Corporationen, mit Ginem Bedurch Stände, von welchen man den Corporationsgeist unzertrennlich glaubt, verhaßt gema worden sind". Bezeichnend für den Umfang der alten Landstandsbefugnisse war seine Beist gung: Man möge nicht daran denken, den alten Landen ihre alte Berfassung wiederzeben wollen, "welches der Übel ärgstes sein und den Zweck ganz versehlen würde". Ein schlagen Beweis gegen die Worspiegelung, als schließe das landständische System jede reelle Beschuftung der Regierung aus.

Ein Befchluß in biefer Frage kam indeß bei der Karlsbader Conferenz nicht zu Stat Diefe Berhandlungen bilbeten aber die geheime Grundlage der bekannten Bestimmungen in Wiener-Schluß-Acte, wobei man sich hütete, die Sache offen zu bezeichnen oder das Berdamungsurtheil speciell gegen die "Repräsentativversaffungen" zu schleubern. Auch die gehein Wiener Conferenzen vom Juni 1834 hatten unter anderm den gleichen Zweck einer Besch

fung ber Bolfevertretungerechte. Gigentlich Neues boten fie nicht bar.

In jener Beit ber geheimen Conferenzen und Befchluffe (nicht erft in ben jungften Sahn ward benn auch die Lehre vom Gottes-Gnaben-Königthum ganz besonders hervorgehoben. I ber praktischen Bebeutung, welche biese Theorie bermalen wieber erlangt hat, mag es hier Ort sein, wenigstens etwas naber auf bieselbe einzugehen.

Beldes ift biefes ,,Recht" von Gottes Gnaben? Borin besteht es? Auf welchen Geg ftand und wie warb es erworben? Denn in beiben letten Beziehungen muß erinnert well baß es fein Recht gibt ohne einen Begenstand, auf welchen ein foldes Recht gultigerweife

worben werden fann und ebenfo thatfachlich erworben worden ift.

Das gebachte Recht foll beftehen in der Befugniß, ein Bolt zu beherrichen. Auf die in welchen Grenzen? erhält man merklich abweichende Antworten. Der Grundgebaute, best heute felten mehr ganz unwerhült ausgesprochen wird, ging in früherer Zeit wefentlich wie ber Fürft von Gottes Gnaden kann thun was er will, er ift darüber nur Gott Rechenschlich ist degenüber den in der Neuzeit nicht mehr zu vermeibenden Constitutionen um man gern die Frage wegen jener Grenze.

Wie dem sei, ist das Recht, von welchem die Rede, etwa uranfänglich angeboren? De müßte es entweder allen oder nur besondern Menschen angeboren sein. Im ersten Fall gabe da jeder das gleiche Recht besäße, keinen Grund, dasselbe für eine einzelne Familie in Unspetzu nehmen; im andern Fall müßte das gesammte menschliche Geschlecht aus zwei ganz verschenen Unterarten bestehen, und damit wäre der Begriff der Menschen als einer Gattung

von mefentlich aleider Natur aufgeboben.

Bir wiffen aber auch, wie ber Ausbrud "von Gottes Gnaben" fich bilbete und ausbreit Er entstammte ber christlichen Demuth. Buerst waren es Geistliche, die zu irgendeiner fircitioder klösterlichen Burde erhoben worden waren, welche damit bezeugen wollten, daß sie a solche Erhebung nicht in unchristlichem Dunkel ihrem eigenen Berdienst, sondern lediglicht göttlichen Erbarmung, Gnade oder Kügung, obschon derselben ganz unwürdig, zuzuschreit hätten. Darum überbieten sich denn auch die ersten Anwendungen jener Formel in Ausdrücker Selbsterniedrigung: "N. N. quamquam indignus, miseratione Dei", oder "Dei saver clementia", oder "Divina savente gratia etc., abbas, episcopus etc." Bald ahmten weits Bürbenträger diesem Beispiel christlicher Demuth nach, und man sah von ihren Leudes bestigte Könige, von diesen ernannte Herzoge und Grasen, ja sogar einsache Milites, sich mit je Formel bezeichnen. Später ward es den blos eine niedrige Stelle Bekleibenden als Dünkel gerechnet, ihre Unbedeutendheit für ein Augenmerk der göttlichen Gnade auszugeben, und bie allerhöchsten Bürdenträger (in Frankreich seit Karl VII. ausschließlich die Könige) behick jene Formel, die vom Zeichen der Demuth zum Mersmal der hohen Bürde übergegangen war: Aber die Begründung eines Rechts zur Herrschaft ergibt sich daraus in keiner Weise.

<sup>2)</sup> Bgl. das Schriftchen: über vertragemäßige Bereinbarung ber beutschen Berfaffung mit ben Fiften. Bon einem Mitglied ber Rationalversammlung (Frankfurt a. R. 1848). Berfaffer ift Fried Schüler von Zweibrucken.

Es ware nicht ichwer, in Beziehung auf bie einzelnen bermalen herrichenben Dunaftien nachs weifen, wie fie auf die Throne gelangten. Man wurde ganz materielle irbifche Borgange, ineswegs aber vom himmel veranstaltete Mirakel wahrnehmen. Und in Wirklichkeit kann es ter menschlichen Berhaltniffen gar nicht andere fein. Wer einem hohen Vosten rühmlich vorster verbient alle Anerkennung, gleichviel ob seine Stellung mit einem solchen Nimbus von seten umgeben ist ober nicht; wie hinwieder der in einen Muthus gehüllte Ursprung den Unstrigen ober Unfähigen doch nicht bester erscheinen läßt.

Bie dem sei, so kan man in den Reactionsperioden mit der Theorie des "Königthums von ttes Gnaben" und mit ber Unterscheibung zwischen landftanbifcher und reprafentativer Berung zu Confequenzen ber wunderlichften Art. Gang befondere war es in jener Beit bas bente "Berliner politifche Bochenblatt", welches biefelben ohne alle Beidranfung und ohne : Scheu entwidelte. Geine Leiter erblidten in jeber reprafentativen Berfaffung einen "wiberulicen, wenn auch (formell) gefetlicen Zustand", weil eine folche "die Rechte und bas Eigen= m bes Burften" (vermuthlich Land und Leute in fich begreifenb) beidrante, ibm bamit bie ralifde landesherrlide Dacht entziehe ober ihn auch nur im Gebrauch ber lettern einschränke. **liberrechtlic**h sei und bleibe eine solche Berfassuna, auch wenn sie vertrags= und gesekmäßig sei. I fie bem Burften nicht blos feine erworbenen, fonbern auch ben freien Gebrauch feiner uringlicen Rechte entziehe, die Minister und Diener besselben der Berantwortlichkeit gegen ibn binbe und fie bagegen ben angeblichen Reprafentanten bes Bolfe verantwortlich mache." . . . ie unbeschränkte Monarchie sei schon an und für fich eine weit vollständigere Berfassung, als ie eine Berfassungsurkunde beschreiben und barstellen könne." Die Verfassungen der constiwnellen Staaten werben bann als Urfunben bezeichnet, "benen bie ersten Erforbernisse eines Baultigen und rechtsbeftanbigen Bertrags abgehen." Bum Schluß wird behauptet: "Die the ber Naturnothwendigkeit, auf welchen ber Staat beruhe, verbieten bie Zugestehung einer Mitutionell = repräsentativen Verfassung und rechtsertigen völlig bie Richterfüllung eines Ben erma gegebenen Berfprechens." (!!)

Doppelt auffallend find folde Lehrfage allerbinge im Munbe erflatter Anhanger bee biftoen Rechts. Denn wenn irgenbetwas, fo ift ein foldes Suftem eine ihresgleichen fuchenbe **bishnung eben bes historifchen Rechts. In ben frühesten Zeiten, im Wittelalter und bis zur** len Epoche bes Deutschen Reichs herab hatte bas Bolt und hatten beffen Bertreter, die **linde**, sehr wichtige, eine wahrhafte Repräsentativversassung in der jezigen Bedeutung beur= wenbe Rechte. Bir wollen hier nur in aller Kurze an die bekannten Worte bes Tacitus erwrn: "Nec Regibus infinita aut libera potestas. De minoribus rebus principes consult. de majoribus omnes"; fobann an ben jum Sprichwort geworbenen Ausbruck ber Inbe: "Bo wir nicht mitrathen, ba wollen wir auch nicht mitthaten"; an bie bekannte Ilr= be bes Raifere Beinrich VII. vom Jahre 1231; an die verschiebenen flaaterechtlichen Urfunraus ber bergifden Befdichte von 1320 und 1382, und aus ber folnifden von 1437 und 38 (Soeftifcher Rrieg) u. f. w.; an bie lanbftanbifche Gefchichte aller beutfchen Stamme ohne ønahme; enblich an bie musterhaft treffenden Worte des großen Geschichtskundigen Justus fer: "Ein Rnecht ift berjenige, welcher fo wenig an ber gefetgebenben Dacht als an ber merbewilligung Antheil hat und nicht forbern fann, daß man ihn durch feinesgleichen verur-Len laffe."

Ein ähnlicher Unterschied wie der in Deutschland hervorgehobene zwischen Repräsentativlandständischem wurde übrigens zur nämlichen Zeit in Nachbarländern, insbesondere in wereich zwischen repräsentativem und constitutionellem System entwickelt. Hier ging die wilche Besprechung nicht von reactionärer, sondern im Gegentheil von republikanischer Seite b, wonach sich denn die von dem "Berliner politischen Wochenblatt" ganz abweichende Aussungsweise von selbst ergibt. Irren wir nicht, so war es Arm. Carrel, der diesen Unterschied in näher erörterte, und zwar in einem Auffat, den der "National" vom 26. März 1833 hiett. Der Versasser, und zwar in einem Auffat, den der "National" vom 26. März 1833 hiett. Der Versasser, indem ensweder das rein absolute oder das rein volksthümliche Brincip er dieser Masse versteckt werde; es sei dabei ein innerer Zwiespalt zwischen diesen beiden undsätzen nicht auszugleichen, und immer müsse zuletzt entweder der eine oder der andere der en unterliegen; nur etwa als Übergangssorm sei die constitutionelle Versassung vielleicht amäßig; so in Frankreich, als dieses vermittels der fremden Bajonnete den Bourbonen rliesert worden sei. "Die Combination, welche man die constitutionelle Monarchie nennt, dass 1814 von Frankreich durchaus nicht als Zweck, sondern nur als ein Mittel angerusen.

Man verlangte sie nicht als einen befinitiven Zustand, sondern als einen provisorisch (unter den, damals obwaltenden Berhältnissen) so vortheilhast als möglich war.... A hätte Europa die Bourbonen ebenso gut als absolute wie als constitutionelle Souverä stellen können; nur würden sie als absolute Souveräne vielleicht schon nach 15 Wona sallen sein, statt das sie jest erst nach 15 Zabren gesallen sind."

Der Berfaffer betrachtete die conftitutionelle Regierung ale eine ber verichiebenen Ar Reprafentativregierung; bie lette ift bas Genus, Die erfte eine ber Species. "Die Re tativregierung befteht überall, wo bie Conftitution Die vollziehende Gewalt der Control ober mehrerer Bersammlungen unterwirft, die mehr ober weniger vollftandig bas Land fentiren. . . . Unter allen möglichen Anwendungen von Reprajentativregierung ift bie ve menfte biejenige, welche bie gegenfeitige Unabbangigfeit ber brei Staatsgewalten, ber gebenben, vollziehenben und richterlichen, aufrecht erhalt; biejenige, welche bie gleich Unterwerfung biefer brei Staatsgewalten unter eine vierte Staatsgewalt fichert, beren | Land niemals entledigt, die man die constituirende Gewalt nennt, und die nur von so Berfammlungen ausgeubt wirb; biejenige, welche, indem fie der vollziehenden Gewalt eir reichenbe Ausbehnung gemahrt, fie ber fortbauernben Controle bes Lanbes unterwirft Controle, welche fich durch die Wahl, durch die Vota der beiden Bersammlungen, durch di antwortlichkeitsbestimmungen gegen ben Depositär ber obersten Gewalt in bem Fall aus wenn biefe Gewalt misbraucht worben ift." Der Berfaffer fügte in Beziehung auf Fra noch besonbere bei : "Es flimmen jest alle Barteien barin überein, bag wir mabre 15 Jahre ber Reftauration nicht bie Reprafentativ: , fondern nur die Confultativverfaffe habt haben. Das sogenannte constitutionelle Königthum war einer ganz illusorischen G unterworfen. Bir brauchen zum Beweis, bag bas Land nicht bas, was es wollte, fonder bas gethan hat, was die Legitimität wollte, nur den svanischen Krieg, die den Emig gegebene Entichabigung und bas Sacrilegiengefes anguführen." Bas bie Beftaltung ber feit ber Julirevolutiou betrifft, fo liegen "zwei Dinge vor: bie Nationalfouveranetat m Monarchie, die man eine gewählte zu nennen beliebt. Belde von biefen beiben Kraften i biejenige, Die bandelt, Die gouvernirt, welche Die Schranten ber Freiheiten nach innen f und nach außen die Intereffen und die Forberungen Frankreichs ordnet? Selbst die F bee Ronigthume vom 7. Mug. verbergen fich nicht mehr, bag es bas Ronigthum ift, bas a bas gouvernirt, ob gut ober folecht, barauf tommt es bier nicht an; aber es gouvernin bies ift bem 3med ber Reprajentativregierung gumiber.3) Die beiben Rammern, well Namen nach bas Land reprafentiren, gouverniren nicht nur nicht im Namen bes Land controliren bas Ronigthum nicht, fonbern find felbft nicht einmal berufen, ihm ihre Anfic belicate Dinge mitzutheilen. Diefe Rammern haben bie einzige Miffion, die Stelle ber Rai reprafentation einzunehmen, zu machen, bag bas Laub nicht reprafentirt werbe, ba zu b gen, mo bas Land vermeigern murbe, und bas Beifpiel bes Gehorfame ba ju geben, mo b borfam eine Schande ift. Ein foldes Spftem bat von ber Reprafentativregierung m Ramen. . . . Das Gingige von bem Reprafentativfuftem, bas wir befigen, ift bie Freih Preffe und bas Schwurgericht bei Pregvergeben."

So weit die Bemerkungen des "National", welche damals ihrer Merkwürdigkeit wegen auch in der "Allgemeinen Beitung" abgebruckt wurden. Folgendermaßen durfte indes die beutlicher werden. Man theilt gewöhnlich die verschiedenen Regiçrungsformen in: republiche, constitutionell = monarchische, absolut = monarchische und despotische. Allein diese knungen find nicht scharf genug. (In der Republik Benedig herrschte das repräsentative sinfosern es das ganze Bolk umsaffen soll, weit weniger vor als heute im monarchischen soer Belgien.) Wir stellen dagegen folgenden Grundunterschied auf. Es treten bei des schiedenen Berfassungsformen zwei haupt= und Fundamentalgegensähe hervor: Entwedzigt man der Ansicht, daß alles (Land und Leute) eines einzigen wegen vorhanden, welche zelne zur Beherrschung aller andern von Gott unmittelbar eingesetzt, darum auch nur ihn. und nimmermehr aber dem Bolk verantwortlich sei und ebenso wenig von der Ration in übseiner Rachtvollkommenheit beschränkt werden könne; es ist dies die Regierung "von Guaden" in der bekannten eigenthümlichen Bedeutung dieser Ausbrück; oder aber und kennt sich zu der Ansicht, daß das Bohl der Gesammtheit aller in einem Staatsverbande bestennt sich und einem Staatsverbande

<sup>3)</sup> Der Berfaffer erflatte übrigens ausbrucklich, bag er an bas: "Le roi rogne et as gound pas", nicht glaube; bag ein Ronig nicht regieren fonne, ohne zu gouverniren.

mn nicht nur an fich als höchftes Geset gelte, sonbern auch baß die Mittel zur möglichsten Erreisiang dieses Wohles durch die Gesammtheit selbst auszumählen und nach den Ansichten und Beschiffen der Rehrheit sestzusezen seien; dies führt, da in größern Staatsvereinen nicht alle Bürger zu einer Versammlung unmittelbar vereinigt werden können, zur Repräsentativregiestung im ausgedehntesten und schärften Sinne des Worts. Das erste dieser beiden Systeme beden wir am entschiedensten verwirklicht in China und Japan, das andere in der Schweiz und nehen Wereinigten Staaten von Amerika. Dier gibt es keinen Herrscher, dort kein Wolf, letzeres wenigstens der politischen Bedeutung nach (denn sactisch freilich kann zwar das Wolf des berrschers ganz entbehren, der herrscher aber niemals des Wolfs).

Amifden biefen beiben einander gang entgegengefesten Grundprincipien bat man nun ein Rittelfoftem zu bilben gesucht. Es ift, was wir gewöhnlich bas conflitutionelle Syftem nennen. it biefes an fich nichte unbedingt Gelbstandiges, bas fich uranfanglich gleichsam aus fich Abft entwidelt hatte, fondern bas eine ober bas andere jener beiben erfigenannten Grundprinbien bilbet immer bie Bafis ber fogenannten conflitutionellen Berfaffungen, nur bag, nach ber Raenthumlichfeit ber Berhaltniffe und Buftanbe, bald bas reprafentative, balb bas absolutiftis Element vorherricht und sich vor bem andern, ja diefes verdrängend, geltend zu machen 4. Ungeachtet des Bestehens der Monarchie hat in England, Belgien, Spanien u. f. w. doch reprafentative Suftem entichiebener gefiegt ale in mancher oligarchifchen Republit; ber beutine Beweis bessen liegt barin, daß es factisch nicht das sogenannte Staatsoberhaupt, sondern limehr bas Barlament ober bie Bolfstammer ift, welches ober welche bas Suftem und felbft k Berfonen der Minister bestimmt. Auch bat in England das Staatsoberbaupt seit dem Zahre 98 niemals einem Barlamentsbeschluß bie Sanction verfagt. In Frankreich schwankte bie hafchale lange, im Grunde war aber auch hier ber Sieg der demofratischen Einrichtung lange Ausficht gestellt; Ludwig Philipp felbst erschien nur barum so machtig, weil er fich bei ber bjoritat ber Frangofen (wenigstens ber Mittelflaffe) bas Ansehen und ben Ruf zu erwerben fte , in ihrem Bortheil zu regieren.

Das entgegengefeste politifche Princip, nämlich bas absolutiftifche, bas "von Gottes Gnawaltete vor ben Märztagen 1848 im Grunde in allen beutschen Staaten mit lanbständi= k Berfaffung. Das Staatsoberhaupt vereinigte hier beinahe unbedingt alle Rechte der Rain feiner Berfon. Der Fürft "regierte und gouvernirte" völlig unverantwortlich. Die verungsmäßigen Beschränkungen bestanben mehr scheinbar als in Wirklichkeit. Die Abgeord= kn hatten burchaus gar keine Macht. Rluch forgte die Cenfur, daß fich keine öffentliche Mei= ng in politischen Dingen bilben tonne. Entschiedener als felbft bie Biener = Schlug- Acte **eift ein** anderer factischer Umstand, daß in Deutschland das eigentliche repräsentative Sostem tals gar nicht in Ausübung war. Diefe fämmtlichen beutschen Berfassungsurfunden enthiels eine fast ganz ununterbrochene Reihe von Beschränfungen der Bolks: und der Kammerbes riffe; biefe Bolterechte waren beinahe allenthalben fo ziemlich auf bas Minimum beffen Mgefett, was man zugestehen zu muffen glaubte. Deffenungeachtet ift bezüglich aller biefer ing antibemofratischen Berfassungen bis zu ben Märztagen keine einzige Beränderung, keine ige Interpretation vorgenommen worden als zu weiterer Beschränkung bes etwa scheinbar handenen bemokratisch : repräsentativen Elements; auch nicht eine einzige zur Beschränkung Regierungsbefugniffe, Gunberte binwieder im entgegengefetten Ginne (wie es ja fogar beto bes hannoverifchen Lanbesverfaffungsgefeges von 1840 geschehen ift!), es sei benn, bag Surcht vor ben nach ben Julitagen 1830 nach allen Seiten bin fprübenden Bligen gu Contonen gezwungen hatte, welche aber die meisten Gouvernements blos als momentan abge-Figte Bugeftanbniffe betrachteten, zu beren vollständigfter Burudnahme fie nur ben erften en gunftigen Augenblid abwarten zu muffen glaubten. (Ale ein foldes momentan abge-Biates Zugeständnig hat z. B. der bairifche Minister von Abel nach einigen Jahren den 1831 1 Stanben vorgelegten, aber nie ine Leben gefommenen Breggefegentwurf bezeichnet mit bem brudlichen Beifugen, dag man jest, wo fich die Berhaltniffe geandert hatten, eine folche oder E abnlice Concession burchaus nicht mehr machen merbe u. f. m.)

Das Jahr 1848 bebingte allerbings tiefeingreifenbe Beranberungen. Die auch barauf geste Meaction suchte bieselben möglichst vollständig zu verlöschen und auszutilgen. Es ift ihr theilweise gelungen und seit mehrern Jahren sieht fie ihr nubjames Wert eben boch Stud. Stud zusammenbrechen. Wir urtheilen hier nicht über dessen jegigen Justande. Bur wiffenstilchen Beurtheilung ber Frage an sich genügen die Bemerkungen über die frühere Gestalung berfelben. In Beziehung auf eine rein demokratische Staatseinrichtung, wie solche naments

lich in ber Schweiz besteht, gegenüber bem System eines vermeintlichen "Gleichgewichts ber I walten" hat sich ber Berfasser näher ausgesprochen in ber Schrift: "Die Schweiz in ihren b gerlichen und politischen Bustanben" (zweite Auflage, Burich 1858).

Bum Schluß nur noch ein paar hiftorifche Erinnerungen. Die Bhrafe: Le roi regne ne gouverne pas, berubt eigentlich auf einer bereits zwei Jahrhunderte alten und vom bei Abel erbachten Theorie. Ale ber junge Ronig Ludwig XIV. im Biberfpruch mit bem Ba ment ben verhaften Carbinal Dagarin aus ber Berbannung gurudberufen wollte, machte ariftofratifche Bartei geltenb, namentlich in ber Schrift "Les veritables maximes du m vernement de la France, justifiées par l'ordre du temps" (Sang 1652): Die Berson Königs sei allerdings geheiligt, aber doch nur durch die äußere Erscheinung des Königthun bie Seele beffelben fei gang etwas anberes als bie Berfon bes Kurften; biefe Seele berube Befet, ber Berechtigfeit, ber öffentlichen Orbnung. Dan habe bes breizebnjährigen Ronigs bemachtigt und ihn ben Seinigen , bem Parlament , ber Bauptftabt entfuhrt und bilbe fion ein , bamit auch die konigliche Gewalt zu befigen; Dies fei ein Irrthum , man babe nur ein Schatten. Ginzig und allein im Barlament thue ber Ronig gultige Ausspruche; bier übe er! Rechte ber Rrone aus, hier hauptfachlich rube bie Souveranetat. Die mobernen Monard feien burch eine Art von Ariftotratie gemäßigt; alles gefchehe im Namen eines einzigen, d ein einziger thue bennoch nicht alles. Die Dacht entspringe aus ber Berbinbung bes Com rans mit ben Unterthanen; Die Monarchie fei von ben Altworbern gemablt morben, nicht ihre Freiheit aufzuopfern, sonbern um fle zu wahren. — Die Hauptmaxime bes constitutionel Doctrinarismus erweift fich bemnach als alten ariftofratifden Urfprungs.

Bang besonbere munderlich ift es aber, in welcher Beife biefer moberne Doctrinarite querft auftrat. (Buigot in feiner Schrift "Trois generations" gibt barüber charafteriftifde theilung.) Die im Jahre 1815 gemählte Chambre introuvable mollte, Gebrauch machent conftitutionellen Recht, ber Krone Minifter aufbringen in ihrem ultraconfervativen Se Dagegen nun erhob fich jene boctrinare Bartei , welche bie Qualification ber ,,conftitutionel bamale und in ber Rolge ausichlieflich fur fich in Anfpruch nabm. Sie erhob fich bagegen, d Burbe und Freiheit bes Ronigthums gefährbend. "Bas ift benn bas fur ein geheimnist Befen", rief Roper-Collarb , befanntlich bas haupt ber Doctrinare, "mas ift bas fur ein fen , welches folde Opfer forbert? Ber bat es befinirt? Ber hat bas Recht , bem Bolf eine bere Definition aufzubrangen ale bie in ber Charte enthaltene? An bem Tage, an welchen Regierung ber Billfur ber Rammermehrheit wirb preisgegeben fein, an bem Tage, an well es als Thatface feftfteben wirb, bag bie Rammer bie Minifter bes Konigs zuruchweisen ibm andere aufzwingen fann , welche die Minifter ber Rammer und nicht bee Ronige maren, biefem Tage ift es nicht blos um bie Charte, fonbern um unfer Ronigthum gefcheben, um je unabbangige Ronigthum, welches unfere Bater befchirmt und von dem allein Franfreich all was es jemals an Freiheit und Blud befag, empfangen bat; an biefem Sage befinben wir in einer Republit." Bie gang verschieben ift biefe Doctrin von berjenigen, welche biefelbe Ba fpater aufzustellen fich gebrungen fühlte! Bie beutlich zeigt fich hier aber auch, wohin eine Bat gerath, welche, fefter Grundprincipien ermangelnb, nach ber momentanen Ruslichfeit Ded nen aufftellt und fpater wieder umgeftaltet.

Die Theorie des "Gottes-Gnadenthums" ift jedenfalls völlig unvereinbar mit jedem & faffungszuftande, wie die Neuzeit ihn fordert. Wenn Gott einen einzelnen Renfchen eigens z Regieren aller andern ausgewählt hat, so muß er ihm auch höhere Fähigkeiten, höhere Ticht, höhere Weisheit verliehen haben — fonst hätte die Bevorzugung keinen Zweck und Sie Danach mußte denn allerdings der Anspruch der Volksvertretung auf Bewilligung ober Nie bewilligung der Steuern, Gutheißung ober Berwerfung einer vom Gottbegnadeten befohle Organisation, als eine Verleugnung der höhern Ginsicht, ein freventlicher Eingriff in die vondungen Gottes selbst erscheinen. Zwischen beiden Systemen, dem Gottes-Gnadenstund dem modernen Versassungsstaat, gibt es sonach keine Vermittelung.

Repreffalien. Eine gesunde Bolitif lehrt, bas außerste Ubel des Rriegs über einem nicht zu verhängen außer um der wichtigsten Ursachen willen. Die Grunde, welche ein Bolf bewegen können, sich allen den Gesahren, welche ein Rrieg mit sich bringt, Verwüstung des Land Blunderung, Berftörung der Städte und Dörfer, Vernichtung der Gewerbthätigseit, des bed bels, Verarmung der Burger, Verminderung des Glanzes, der Macht, des Einflusses des Stadsfollten immer nur so zwingende sein, daß das Opfer, welches gebracht werden mußte, wend nicht zum Ariege fame, größer ware, als wenn die Entscheidung durch die statere Gewalt gein

bib. Siebt ein Bolf fich in feiner Erifteng, in feiner Freiheit und Unabhangigfeit angegriffen ter bebrobt, fo rechtfertigt die außerfte Wefahr bas außerfte Mittel. Es ift rubmlicher, wenn te ber Untergang bes Opfere überhebt, burd bie Bewalt gezwungen jene toftbaren Guter aufneben, ale aus Burcht vor ben Ubeln bes Rriege freiwillig auf fie zu verzichten.

Bis zu jener außerften Grenze aber, wo Bflicht, Ebre, Menfolichfeit gebieten, ber Große bes berfahrenen Unrechts willen lieber alles zu magen, gibt es viele Brabe. Die Staaten wie bie bivibuen tonnen fic auf viele Beife unrecht thun, ohne bag gerabe ihre Selbftanbigfeit in

Bu ber Berletung unfere Rechts gang ju foweigen, ift weber mannlich noch flug. Nur RRegierung, Die jeglichen Sinn für Ehre und Gemiffen eingebust bat, ift bagu im Stanbe, Bein Bolt, bem alle Mittel bes Wiberftanbes genommen finb, und bas nichts anderes thun m, als jede Kränkung in das große Schuldbuch einzutragen zu ben übrigen, für die am Tag Abrednung Race genommen wird. Denn ba man ber Schmache, bem Unvermogen qu= wibt, bağ Genugthuung nicht verlangt wirb, fo werben burch bas Gefchebenlaffen nur neue indigungen, neue Berlebungen berausgeforbert, beren Repartrung immer fcwieriger wird. nahmeweise mogen machtige Staaten im Bewußtsein ihrer Große eine Beleibigung un-indet hinnehmen.

Belde Mittel aber foll ein Staat anwenden, um die Aufhebung foldes Unrechts, Erfat für edittenen Schaben zu erlangen? Rlagen vor dem Richter kann er nicht, benn unter unabigen Staaten gibt es im allgemeinen keinen Richter, ber Streitigkeiten zwischen ihnen entet, Rechtsverlezungen burch sein Urtheil wieder aushebt. Ausnahmen kommen allerbings die beutschen Bundesstaaten haben durch den Bundesvertrag sich hinsichtlich aller ihrer **kigkeite**n untereinander einem Gericht unterworfen; in Allianzverträgen wird bisweilen macht, bag Differengen unter ben Alliirten burch Schiebsfpruch erledigt werben follen; lionft nehmen öfter Staaten zu biefem Mittel ihre Buflucht. In manchen Källen wird burch **ich**aftliche Bermittelung eines Dritten die Zwistigkeit zweier Staaten ausgeglichen ober Bergleich ober biplomatifche Berhandlungen. Benn jeboch alle biefe Mittel nicht gum Sibren, mas bann? Es bleibt, ba es uber ben Staaten feinen Richter gibt, nichts übrig, ogn auch bie Individuen im Raturguftande fcreiten wurden, Die Gelbsthulfe. 1) Beber t wird zum Richter feines Rechts, wie er beffen Bertheibiger ift, und unternimmt mit en Kräften sich die Satisfaction zu verschaffen, die ihm von freien Stücken des Beleibigers bermährt wirb. Das Bolterrecht gestattet ihm Repressalien (im weitern Sinne) anzuwenben, as zugefügte Unrecht wieder gut zu machen.

Repreffalien (im weitern Sinne) find eine friedliche Gelbfthulfe, eine Anwendung ber Beum ein erlittenes Unrecht zu beseitigen, ohne ben Kriegszustand eintreten zu laffen. Reilien floren bie friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten, beben fie jedoch nicht auf. el und Berkehr geben ihren Gang weiter, Die diplomatifche Berbindung wird nicht abgem u. f. f. Die bisherige Braxis unter ben Bolfern, wie fie in Verträgen, Staatsgefepen, r Übung felbst hervortritt, hat, wie den Krieg, so auch den Gebrauch der Repressalien unter kerrichaft bes Rechts gebracht. Gewiffe Grundfäpe pflegen von ben Bölfern bevbachtet zu en, fowol was die Gründe, die Boraussehungen anbelangt, unter welchen der Gebrauch von reffalien gestattet ift, als auch was bie Anwendung felbst betrifft, Richtung, Umfang, Dauer, ing und Ende derfelben.

Am bem Lefer eine klarere Ginficht in bas Wefen ber Repreffalien zu eröffnen, muffen wir um Begriff berfelben etwas ausscheiben, was mit ihnen nur in sehr enger Berwandtschaft Repreffalien im weitern Sinne nennt man jebe Biebervergeltung, Die von einem Staat neinen anbern geubt wirb, um biefen zur Aufhebung einer Berlegung zu bewegen. Seben thoch auf die Art und Beschaffenheit ber Berletung, welche einem Staat zugefügt wirb, fo m wir einen Unterfchied bemerken, ber für bie Befchaffenheit der Repreffalie von Bebeutung Bwar lagt fich bie Grenglinie biefer Unterscheibung nicht icharf ziehen, und geschichtlich ift fie kimmer beobachtet worden, aber nichtsbestoweniger ist sie vorhanden, und bei einer Darstellung Befens ber Repreffalien barf fie nicht überfeben werben.

<sup>1) ..</sup>Nam quum duo sint genera decertandi , unum per disceptationem , alterum per vim, aque illud sit proprium hominis, hoc belluarum, confugiendum est ad posterius, si uti licet superiore." Cic. de off., I, 2.

Die Berletung tann entweber barin befteben, bag ein Staat bas erworbene Recht et andern vorenthalt, g. B. bie in einem Bertrag übernommenen Berpflichtungen nicht erfu will ober barin, bag ein Staat einen anbern einer unbilligen Behanblung unterwirft. Go bas internationale Rechtsleben nicht auf Bertragen beruht, bangt Die Geltung, welche ein f bem andern bei fich einraumen will, gang von feinem Belieben ab, fobag fein Recht gebru wird, wenn jene Geltung felbft auf bas geringfte Dag reducirt wird. Aber fowie im Bed ber Individuen die Sitte gewiffe Regeln gebeiligt bat, beren Nichtbeobachtung als Beleibim gilt, fo auch in ben Beziehungen ber Bolfer zueinander. Gin jedes unabhangige Bolt i verlangen, bag ber friedlichen Bethätigung feiner Perfanlichfeit fein Ginbernig in ben gelegt werbe, infofern die Berfönlichkeit eines anbern baburch nicht beeinträchtigt wird, daß fi Unabhängigfeit, feine Burbe und Chre geachtet werbe, unter allen Umftanben felbit in geringften feiner Angebörigen. Der Unterfchieb beiber Falle ift flar; im erstern befindet fil angreifende Staat im Unrecht, well im Biberfpruch mit feinen Berpflichtungen, im aubent gegen gebraucht er nur fein frenges Recht, verlett aber baburch bie Borfdriften ber Billig er ift in Übereinstimmung mit bem formellen, in Biberfpruch mit bem materiellen Recht. erftern Kall bandelt er gegen bas jus, im andern gegen Die aeguitas; bort ift feine Gandin weise eine injusta, bier blos eine iniqua. Derartige Berlegungen laffen fich in mehrfacher benten2), inbem ber eine Staat ben Angehorigen eines fremben Staats fcmverere Laften erlegt als feinen eigenen Unterthanen ober andern fremben burch Einführung ober Gch birecter ober indirecter Abgaben und Bolle, burch Befcwerung mit mancherlei Ractheile der Rechtsverfolgung; indem ein Staat Fremden nicht an den Vortheilen Genuß einräus er feinen Bürgern gewährt, 3. B. fie von ber freien ungehinderten Paffage in feinen l ausschließt ober von dem handels: und Bewerbsbetrieb bafelbft; indem ein Bolf ein a im tiefen Frieden wie ein feindliches behandelt oder fich folche Befuguiffe anmaßt, wie fie e Gerricher gegen ble Unterworfenen ausübt; inbem es, wie Martens, a. a. D., es bezeichnt droit coutumior zum Rachtbeil eines fremben Staats verlett, b. b. bie Grundfate, well allen Bolfern gegenseitig in ihren Beziehungen beobachtet zu werben pflegen, wie z. B. w Staat die Rechtsverfolgung privatrechtlicher Ansprüche vor ben Gerichten gang ober th verbletet. Die Unbilligfeit tann burd bie Art, wie fie ins Bert gefest wirb, burd bie Ri bie ihr absichtlich gegen und gegeben wirb, zu einer Beleibigung unferer nationalen Chre t abet fie tann auch blos burch bie Sorgfalt fur bas Bobl ber eigenen Unterthanen verante ober erft burch ble gufallig mit ihr fich vertnupfenben Folgen fich zu einer Unbilligfeit gef In allen Fällen hat ber in feiner Burbe, in feinen Intereffen verlette Staat bas Recht : Bflicht, Die Dachtheile, Die fie fur ihn erzeugt, von fich abquhalten. Daturlich ift bas "De" bas "Wie" nicht blos eine Frage bes Rechts, fonbern ebenfo fehr ber Politik.

Es ift ble Frage aufgeworfen, ob es erlaubt fei, gegen eine bie aequitas verletende Ma eines Staats mit Rrieg zu reagiren. Martens 8) meint, bag niemals ber verlette Staat 1 tigt fei, Gewalt zu üben ober bie Erfüllung einer ibm obliegenben Berpflichtung zu ber Den lepton Theil des Sobes zuzugeben, ift nicht das mindeste Bedenken; der erstere jedock er eine Befdrantung, bie nich burch ihr Ubermag vernichtet. Wir wollen es bem Abilanti bem Friebenefreund, bem gewiffenhaften Bertheibiger bes Rechts einraumen, bag Gralm Schwienbes Unrecht beging, ale es bie Chinefen, bie feine Berbindung mit ibm fruber hatten und feine in Busunft haben wollten, burch Gewalt ber Baffen zwang, ihre Safen öffnen und ihre bieberige Abgefoloffenheit, die dem englischen Sandel unbequem war, aufw Aber wenn ein Staat uns, die wir bisher in friedlichem Bertebr mit ibm geftanben ploglich aus feinem Gebiet verbannt, une ben Augang zu ihm verfperrt und baburd : Banbel, bie Quelle unferer Existenz, vernichtet, follen wir auch bann bas Recht nicht babe an befampfen, ihn mit Baffengewalt zu nothigen, ein fo unbilliges Verfahren, bas une ver aufzugeben ? Er bedient fich nur feines Rechts, und qui jure suo utitur, pemipem laedil bas Recht, aber bas Recht tobtet uns. Soll bie Achtung vor feinem Recht uns bewegen. ibbten zu laffen, ohne ben außerften Berfuch zu unferer Erhaltung gemacht zu haben? 3ks Existenz une nicht ebenso viel werth wie bie unfere Begnere, ober follen wir bem Rechtel lismus zu Liebe uns eher von Rechts wegen vernichten laffen als uns burch ein Unrecht ret Bolter find feine Catonen, benen bas ftarre Recht mehr gilt als ihre Existenz. Das Gefeb

<sup>2)</sup> Martens, Précis, §. 254. Geffter, Europaifches Bolferrecht, §. 111. 8) Martens, §. 254.

hisherheitung ift am Ende boch bas hächfte. Die Geschichte gibt zahlreiche Beispiele an die bie, daß früstige Nationen wenigstens nicht ohne Rampf sich in die zu ihrem Nachtheil vorzwennenen Anderungen der innern Gesetzgebung eines andern Staats fügten. Die Einführig der Navigationsacte in England durch Oliver Cromwell, welcher damit dem holländischen unstihendel den Todesstreich versetzte, veranlaßte zwei blutige Kriege mit Holland, in welchen Leterer Macht vergeblich versuchte, die Zurücknahme jener Acte zu erzwingen. Ludwig XIV., ihm den den Golländern Aushebung ihres Berbots der französischen Waaren nicht bewilligt in, begann den sogenannten zweiten Naubsrieg (1672—78). Zedem Bolt gilt das Recht seines Existenz mindestens ebenso viel als das Recht eines andern, Gesetz nach seinem Belieden intessen, und wenn es die Nacht besitzt, wird es unbedenklich diese daran wagen, sein Recht zu heidigen. Im Berkehr der Wölfer wie der einzelnen, im Kampse der Interessen herrscht das kenur die zu einer gewissen Grenze, die Noth entschlicht alles.

Benn im einzelnen gall ber Burbe unfere Ctaate es angemeffen fein tann, eine empfan-R Beleibigung zu ignoriren, bie Noth gibt une auch bas Recht, bie Grenze zu überichreiten, **he bas Recht fest, gerabe wie ber einzelne in die Lage gerathen-kann, lieber fein Leben im** sitampf aufe Spiel zu fegen, ale bie Wege bes Rechts zu betreten. Ge foll hiermit nicht bem mete, ber Kriegeluft ber Regierungen und Bolfer bas Bort gerebet merben. Riemals barf Berge für die Erhaltung ber Ehre bes Staats jum Deckmantel friegerischer Belufte merben. BRecht forbert nicht, bag ein Bolt von einem anbern eine unbillige Behandlung bulbe, bas **L. fanction**irt burch vielhundertjährige Praxis, erlaubt Mittel anzuwenden, uns gegen fic buben, fie zu befeitigen, Genugthuung bafür zu nehmen, aber es gebietet auch, bag bie tion gegen eine und zugefügte Verletung niemals farter fei ale biefe felbft. Die Volge, bie Berleyung nach fich gieht, muß im Berhaltniß zu Diefer fteben, gleich fower, gleich Ind, gleichartig fein. Wir haben alfo ein febr einfaches Brincip: bas Uble, bas ein frember t une zugefügt bat, fugen wir ihm wieber zu. Wir menben auf ihn ben Grunbfat an: quisque in alterum statuerit, ut ipse eodem jure utatur", ober wie es auf beutich lautet: Sou nicht willft, bag man bir thu', bas füg' auch feinem andern gu"; wir meffen ihn mit ien GUe, mit der er uns mißt. Das Bölferrecht nennt das Retorsion, rétorsion en droit. 🗽 2. B. ein Staat von den Waaren, wenn sie auf unsern Schiffen eingeführt werden, höhere Der Abgaben ale von andern Fahrzeugen, fo belaften wir umgetehrt feine Schiffe in m Sande stärker als die übrigen. Legt z. B. das französische Recht jedem Ausländer, der tenfreich eine Rlage anftellen will, die Bflicht auf, bem Beflagten Caution für alle even= m Roken zu leisten, so ahmen wir basselbe nach und lassen keinen Franzosen bei uns zur gu, als wenn er ebenfalls folde Caution geleiftet hat.

In der Theorie nimmt sich obiges Princip sehr einsach aus, die Wiedervergeltung ber tität scheint sactisch so leicht durchsührbar, daß ihre Anwendung überall möglich sei. Dem bes nicht fo in der Wirslichseit. Ein richtiges Verhältniß zwischen der vorausgegangenen tung und der nachfolgenden Vergeltung gehört nicht immer zu den leichten Aufgaben; jene ndet der Verletzte vielleicht sehr schwer, während diese der Veleidiger kaun merkt. In ihm Fällen wird der verletzte Staat nicht im Stande sein, eine der verletzenden Maßregel de in seinem Gebiete auszuüben. Daß er deshald auf die Retorston verzichte, wäre nicht unbillig, sondern höchst unweise. Er ist in diesem Fall berechtigt, durch eine der Verletzung schreit des Rechts wiederherzustellen.4)

Ber ift aber berechtigt, die Retorfion auszuüben? Der einzelne Staatsbürger gewiß nicht, er hat kein Mandat, keine Legitimation, die Vertheidigung feines Staats zu übernehmen. If aber beschränkt heffter, a. a. D. b), die Anwendung der Retorsion zu sehr, wenn er für ie, "einen legislativen Beschluß der Staatsgewalt und eine Autorisation für die Behörden die einzelnen" fordert. Die völkerrechtliche Praxis wenigstens sanctionirt eine solche Meisnicht. Wenn auch, wo ein Staat die Ausländer mit höhern Jöllen belaftet oder die Bezugen der Niederlassung bei sich erschwert, nur des fremden Staats höchste gesetzgebende ut die Besugniß zur Retorsion besitzt, weil den untergeordneten Verwaltungsbehörden nicht kompetenz zu derartigen Magregeln beiwohnt, so gibt es doch viele andere Fälle, wo sede in ihrem Geschäfteteis die Retorsion zu üben berechtigt und verpflichtet ist. If es

<sup>4,</sup> φ. fier, a. a. D. 5) Ebenfalls Struben, Rechtliche Bebenfen, V, 47.

benn etwas anberes als Retorfion, wenn, ba bas frangofifche Recht von jedem ausland Rläger im Civilprocefi Caution für Roften forbert, von bem hanseatischen Dberappellations darin eine justa causa arresti wegen Juftizerschwerung gefunden wurde? Es bedarf m Erwähnung, daß unfere Gerichte regelmäßig ihre Beihülfe zur Erecution von Urtheilen, zur lieferung von Berbrechern verfagen, wenn der Staat des requirirenden Gerichts nicht Recip beobachtet. Niemand nimmt Anftog baran, und gewiß ift ein folches Berfahren auch t billigen. Zede Obrigfeit hat die Bflicht, die Unterthanen innerhalb ihres Geschäftsgebiett beften Kraften zu fdugen, und mare bas nicht Berweigerung bes Schuges, wollte fie ben f ben Rechte gegen fene ausuben laffen, Die biefe ihrerfeits jum Rachtheil unferer Angehi nicht gestatten wollen. Die Zeiten find gottlob! vorüber, wo bie Behorben benachbarter St weil es für bie Quinteffeng aller Staatsweisheit galt, im internationalen Bertehr nicht entg tommenb und freundschaftlich fich zu benehmen, mit Erlaffen nach bem "Wie bu mir, fo id einen beständigen Rleinfrieg führten, aber immer die Gulfe von ber bochten Regierungen abwarten muffen, heißt häufig bie Gewährung berselben ad calendas Graecas verweisen fann bie unmittelbare Gulfe burch bie Obrigfeiten auch ohne hobere Autorifation in u gegenwärtigen Buftanben nicht enthehrt werben.

Wenden wir uns jest zu den Repressalien im engern Sinne. Dies Wort, aus dem 3 nischen stammend, bedeutet ursprünglich die Wegnahme von Personen und Sachen zur Wivergeltung für eine erlittene Beraubung. Gegenwärtig besaft man unter ihnen die Reseines Staats gegen ein von einem andern zugefügtes Unrecht. Wie das älteste Römischen nur ein Delict kannte, in welchem sowol alle criminellen und privatrechtlichen Delicte ausgibas Verbrechen der Injurie, so das gegenwärtige Völkerrecht. Das internationale Delict injuria, gegen welches der verletzte Staat Repressalien anwendet, begreift nicht blos den bes Völkerrechts in sich, sondern auch die Nichtersüllung ursprünglich auf privatrechtlichen ben beruhender Verpslichtungen. Es hat bald mehr einen criminellen, bald mehr einen rechtlichen Charakter, sodaß die Repressalie bald als Rache für erlittenes Unrecht, bald als

theibigung bes verletten Rechts erfdeint.

Dag Repreffalien bem Alterthum unbefannt gewesen feien, ift nicht anzunehmen immenfe Gelehrfamteit bes Sugo Grotius ) hat aus ben alten Schriftftellern einige Fill geführt, bie ben Gebrauch ber Repreffalien beweifen. Bas wir aus benfelben entnehmen ti ift wenig. Es fceint nur, bag fie mit erftaunlicher Leichtigkeit verhangt murben. Bet Fremden feines Gigenthums beraubt mar, ohne bag bie Beraubung Bruch eines Bertrags feste fich eigenmächtig in ben Befit einiger bem Rauber ober feinen ganbeleuten gebl Guter, wo er fie fant, fei es im Gebiet ber Rauber ober an britten Orten. Gine Ditwit bes Staats icheint nicht ftattgefunden zu haben, wenigstens nicht infofern, daß berfelbe bie ! feines verletten Burgers in die Sand nahm. Db bie Stelle bei Ariftoteles 7), wo er von e Befdluß ber Rarthager, frembe Schiffe aufzubringen, fpricht und babei einer Berechtigun einzelnen zur Aufbringung gebenkt, so gebeutet werben burfe, baß jene Berechtigung von voraufgehenden Ermächtigung feitens ber Gemeinde abhing, läßt fich fowerlich ausm Das Umgekehrte aber, bag Staaten bie Ausübung ber Repreffalien im einzelnen Fall bi verboten, kommt wol vor, und es ware wunderbar zu nennen, wenn das nicht ware. eigentlichen Kriegszustand zwischen Bolt und Bolt, ber nach bem Bolterrecht bes Altert burch eine feierliche Rriegeerflarung eroffnet wurde, begrundeten bie Repreffalien verun nicht; Josephus b) wenigstens ergablt, bag bie Rathgeber bes Konigs Gerobes von Jubar gerathen hatten, einige arabifche Stamme, die ihm eine Schuld nicht bezahlt hatten, gu fallen und ihnen fo viel Gut, ale gur Dedung ber Schuld erforberlich, abzunehmen, inbe behaupteten, bag bas keine kriegerifche Unternehmung, sonbern bie rechtmäßige Gintrel einer Sould fei.

Ahnliche Buftande wie im Alterthum mogen im frühen Mittelalter beftanden haben, nich Spuren in noch viel fpaterer Zeit zeigen. Wem ift nicht aus Got von Berlichingen's befannt, wie er dem Schneiber, der auf bem kölner Freischießen den Preis gewonnen hatte ihm die Kolner nicht zahlen wollten, Gulfe verspricht und nun fogleich der Stadt Koln Fankundigt. Dies Beispiel, das einer Zeit angehört, als ichon geordnetere Zuftande auf Deutschland angebahnt waren, zeigt beutlicher als jeder Bericht, wie rasch die fauftserige

<sup>6)</sup> De jure belli et pacis, III, 2.

<sup>8)</sup> Antiquae historiae, Buch 6.

<sup>7)</sup> Oeconomica, Buch 2.

mit war, vermeintliche ober wirkliche Unbilben zu ahnden, und gewährt uns in die Ruftanbe iberer Reiten einen Einblich, wo fie viel allgemeiner und verbreiteter waren. Zeber Brivate, der fic in feinem Recht gefrantt fühlte und nicht nach feiner Weinung genügende Befries mng erhielt, fiel ohne meiteres uber feinen Begner ber, ohne fich viel mit ber Untersuchung **juhalten,** warum ber andere ihm nicht Genüge thäte. Und nicht allein das; er beschränfte sich k blos auf ben Gegner, bie 3bee ber Gefammtburgicaften mar fo machtig und burchbrang fo t bas Rechtsleben, bag jeber Landemann, jeber Ditburger fur bas Unrecht feiner Wemeinbe feiner Genoffen für haftbar gebalten marb. Man fann fich wol benten, bag eine Reit, bie Soulbigen wie ben Unidulbigen gleichmäßig bestrafte, es nicht gar zu genau mit ber Unteruna ber Soulb nabm und nicht febr forgfältig barin war, die Bervflichtung ber in Ansvruch wmmenen festguftellen. Dieje milbe regelloje Ausubung bes Fauftrechts, welche jeben Rechts: 6, fogar ben vermeintlichen, mit einem Act ber Gewalt erwiderte, hinderte faft allen Berfebr Danbel. Bie konnte, mag man fragen, ein Kaufmann es unternehmen, feinen Wohnfis zu affen, in frembe ganber zu reifen ober Baaren borthin zu fenben, ba er gewärtigen mußte, ebem Ort, ben er vaffirte, mit feiner Berfon und Sabe angehalten, im folimmften gall lentern beraubt, im gunftigften fo lange festgehalten zu werben ale Burge für bie Bablung, m irgendein leichtsinniger Mitburger seine Schuld nicht berichtigen wollte, ein verbrecherischer ub und Diebftabl begangen batte.

Sobald infolge ber in ben Städten aufblubenden Gewerbe ber Sandel einen lebhaftern fehr zwischen ben einzelnen Städten, Landschaften und Reichen hervorgerufen hatte, mußten je Bustände unerträglich werden. Die ersten Anstrengungen, ihnen ein Ende zu machen, fen wir in Norditalien, wo sich zuerst flädtische Industrie und Handel entwickelt hatte. Die tuten der lombardischen Städte aus dem 13. Jahrhundert enthalten zahlreiche Bestimmungen bie Ausübung der Repressalien, deren Kern darin bestand, die Voraussezungen derselben bechanden und ihre Ausübung unter flaatliche Aufficht zu stellen.

Repreffalien follen nicht mehr um jeber Urfache willen ausgeübt werben; wer eine Schulb einem Auslander zu fordern hat, foll, wird Bablung verweigert, zunächft bei bem zuftan= Bericht flagen; erft wenn ibm bort bas ausländifde Gericht ben Rechtsichut verfagt, barf bervergeltung geubt werben. 9) Den Berfuch, Rechtshulfe auf bem orbentlichen Bege gefucht aben, erflart ber bekannte Jurift Bartolus 10) für überfluffig, wenn ein Staat nicht offenbar Buftig verweigere, aber folde Einrichtungen treffe, bie im Erfolg auf Eins hinaustamen, I in einem Rechteftreit zwifden Burgern und Fremben bie Enticheibung immer für erftere L. Beniger ftreng find die Statuten in Ansehung der Beraubung; es genügt ihnen in diesem 🖡 fcon die einfache Thatfache, daß ein Bürger im Auslande beraubt, bestohlen, daß ihm fein enthum vorenthalten fei, um Repreffalien zuzulaffen. 11) Auch wollen die Gefete fie nicht unbebeutender Beranlaffung willen "pro modico debito" zulaffen und nicht zu Gunften Muslanbers 12); es fommt fogar bie Bestimmung vor, bag fie gang verfagt werben follen, n ber Inlander feine Forberung gegen ben Fremben burch freiwillige hingabe von Sachen ecben babe; bier foll ber Glaubiger ausichließlich auf ben Rechtsweg vermiefen werben. In Abat eine eigenthümliche Anwendung des Sabes : "wo man feinen Glauben verloren hat, man ihn wieber holen."

Das Wichtigfte war, daß die Ausübung der Repressalien ohne Wissen des Gemeinwesens saus verboten murde; wer ein Recht auf dieselben zu haben meint, soll sich an seine Obrigkeit den und ihr seine Sache vortragen. Es wird von dieser dann ein ordentliches Berfahren pleitet; es werden die Ansprücke des Klägers geprüft, Beweise ausgenommen, der Gemeinde, welche Beschwerde geführt wird, jedem einzelnen Bürger derselben wird rechtliches Gehör attet, um ihr Benehmen zu rechtsertigen; ist das beendigt und die Klage begründet ersunden, und einmal ein Bersuch bei dem rechtweigernden Staat gemacht werden, auf friedlichem e Genugthuung zu erlangen. Erst wenn dies alles nicht hilft, wird die Ausübung von effalien bewilligt, bald von der Obrigkeit allein, bald durch Beschluß der Gemeinde. 18) schieht dies dadurch, daß dem verletzten Bürger litterae s. cartae repraesaliorum übers

ntinem, Parma a. 1255 (in ten Monumenta historica ad provincias Parmensem et ntinem, Parma 1855), S. 53-57; Statuta Venetorum a. 1240, S. 139.

<sup>1)</sup> In feinem Tractatus de repraesaliis, quaestio II.

<sup>)</sup> Statuta, a. a. D. 12) Stat. Parm. a. 1255, S. 57, 60.

Stat. Parm. a. 1266, S. 62. Stat. Venet., a. a. D. Stat. Placent., IV, 37. Bartolue, IV, 12.

liefert werben, burch welche er ermächtigt wird, die Burger bes verlegenden Staats mit in Berson und habe anzuhalten und feftzunehmen, wo er fie findet. Er bedarf baga ber Mitwirdn seiner Obrigfeit nicht, vielmehr ift die Ausführung ihm ganz überlaffen, doch foll er die a restirten Bersonen und Guter vor den Bobesta bringen und sein Berhalten rechtsetigen. A Bersonen werden ind öffentliche Gesangnis gebracht, die Guter nimmt der Berlegte in Gewaf sam, bis er Genugthnung erhält; doch darf er an ihnen nichts beschädigen; kann er keine Sat saction befoumen, so darf er sich aus ihnen sowie aus dem Lösegeld ber Bersonen schall boch nuch er den Überschie berungseben.

Gleiche Ursachen führten bei anbern Bollern zu abnlichen Beschränkungen ber Reprefied In England, in Deutschland wurden Verordnungen erlaffen, daß niemand wegen ber Schulder Delicte seiner Withurger in Anspruch genommen und in haft gehalten werden solle, a wenn ihre Obrigkeit den Glänbigern zu ihrem Recht zu verhelfen unterlaffe. 14) Aur, wiese, auf die rechtmäßige Beise barum angesucht, ihren Beistand verweigere, um den Chigen zur Satissaction zu zwingen, behalten fich die Regierungen vor lettres de marque aur verpresailles zu ertheilen. 16)

Die Erfahrung hatte gezeigt, wie verberblich ben Intereffen bes Gemeinwefens bie a schränfte Ausübung bes Fehberechts fei. Den Misbrauch besselben zu verhüten, war ber beinerseits ber Treugen und Lanbfriedensschliffe, so andererseits jener ftatutarischen Geseye. dem man die Anwendung von Represallen unter die herrschaft von gewissen Formen und die Aufsicht bes Geneinwesens stellte, wollte man verhüten, daß die Gelbsibulfe auders als Ghub bes verlegten Rechts gesibt werbe. Wie im Proces die Varteien mit Eiben und Bewunter der Bacht bes Alchters, daß alles unparteilisch herginge, für ihr Necht kritten, so bei ernsten Waffengunge unter der Aufsicht bes Gemeinwesens.

Auf Repressalien hat jeber Beriegte ein Recht, so gut wie er seine Ansprüche vor bem Ab vertheidigen darf. Sie konnen ihm nicht verweigert werden, wenn er sein Recht gegen is Schuldner nachgewiesen hat, und daß dieser ihm nicht Bestriedigung gewähren wolle. Dies wirkung des Staats beschränkt sich darauf, sein Recht zu brüsen und ihn zur Vertheidigung selben durch Ausstellung des Nepressalienbriess zu legitimiren. Die Verfolgung von Ansprach und Repressalien gehört zu den üblichen Mitteln und bildet mit der Sequestration und dem die außervordentliche zur Ergänzung der unzureichenden gewöhnlichen dienende Rechtschnist benen je nach Lage der Umftände die eine oder die andere vorgezogen wird. Die Besugnissist in der Versönlichseit enthalten, und nur well der Gebrauch derselben mit gefährlichen sist in der Versönlichseit verbunden ift, ein Grund, der bisweilen zu einem völligen Verbet Webressalien sührte 16), wird eine besonders starte Verletung des in Anspruch genomm Nechts erfordert. Das Ungewöhnliche liegt in der Unzulänglichseit der gewöhnlichen Mittel, zu seinem Recht zu gelangen, darin, daß der zuständige Richter seine Beihülfe versagt, dem Siegen zur Befriedigung anzuhalten.

Sowie aber die Staaten fich ihrer Aufgabe bewußt wurden, als Arager ber Rechtsete für die Aufrechterhaltung berfelben zu wachen und daher sowol bei fich jedem Recht zu gentals bei andern auf die Erfüllung biefer Forderung zu bringen, mußte ihnen bas Unertrieber bisherigen Gestalt der Repressalien einleuchten. Zede Selbsthülse ift Regation ber Bordnung. Daraus ging naturgemäß eine Beränderung im Wefen der Repressalien bei beren Entwickelung nicht überall gleichmäßig geschah, sondern zunächt bei den Bolfern, melden die moderne Staatsidee sich zuerst Bahn gebrochen hatte, bei ben Franzosen und ländern. Da der Staat einerseits es nicht dulden kann, daß ber einzelne eigenmächtigk Frieden breche und den Krieg beginne, so verbietet er ben Privatsrieg, ber von einzelner eigene haud zum Schutz ihres Rechts unternommen wird, unbedingt und macht die Besat dazu von seiner Genehmigung abhängig; nur mit Einwilligung des Staats durfen Repress geübt werden. Schon bei Bartolus, der in der ersten Gälfte bes 14. Jahrhunderts lebte, beg

<sup>14)</sup> Martene, Essai sur les armateurs, §. 4. Meaton, Histoire des progrès du drek gens, I, 80 fg. Sullmann, Stabtemefen bee Mittelaltere, I, 199.

<sup>15)</sup> Die Litterae de marca (von bem Borte marca, Grenze) unterscheiben fich von ben Litterat repraesaliis baburch, bag jene berechtigten, die, gegen welche fle ertheilt waren, auch auferhalt Siaatsgebiets bes Ertheilers, namentlich auf offener See, zu ergreifen, diese nur innerhalb ber tand arenien.

<sup>16)</sup> Bertrag zwischen Strasburg und Roln, 1227, Koln und Utrecht, 1257 (Sullmann, a. a. D. zwischen Barma und Reggio, 1270, und Bontremeli 1275 (Stat. Parm. a. 1966, S. 367 fg.).

ai felism Anschauungen. In bem angeführten tractatus de roprassaliis besinirt er sie als felism particulars, zu beren Ausübung eine Erlaubniß bes judox ersorbert werde, ober wie er indestrud hinzusent, "magis dicitur roquiri manus rogia seu potestas rogia socundum initationem juris divini et gontium". Noch mehr tritt die Aufsassung hervor in Gesehen interiose und Englands 17), in benen die Bewilligung von Repressalien den Richtern entzogen in als ein ausschließliches Recht der Regierung, welches aus der Souveränetät des Staats herstette wird, zugesprochen wird.

Auf ber andern Seite kann auch ein Bolf gegen ein anderes nicht mit Gewalt vorgehen, ber wo dieses sich ihm gegenüber in ein Unrecht versetzt hat. Erst wenn der angreisende Staat be der angegriffene die Sache ihres Unterthanen zu der ihrigen gemacht haben, treten die Staas in Beziehung zueinander. Auf der Seite der letztern geschieht es durch die Rechtsverweismung. Daher wird in einer Reihe von Berträgen seit dem 15. Jahrhundert zwischen verschenen Bölkern ausgemacht <sup>18</sup>), in Friedenszeiten solle es nicht gestattet sein, der Unterthanen der Giter eines andern Staats sich zu bemächtigen, um auf diese Bestiedigung zuschender Ansprüche zu erhalten, anders als wenn der Staat des Schuldigen, auf gehörige Weise wegangen, sich geweigert hätte, diesen zur Ersüllung seiner Psticht zu nöthigen. Wo eine Justizsweigerung nicht vorhergegangen, wird der Privatsrieg im Frieden ganz verboren. Um die Kigverweigerung zu constatiren, war die Clausel in Verträgen üblich, daß nach dem Gesuch Rechtshülfe noch sechs Monate gewartet werden müsse, ehe die Privatsehbe begonnen wers dürfe.

3m .. Guidon de la mor", einer Sammlung von feerechtlichen Satungen aus bem Enbe bes . 3ahrhunberts, finden wir eine febr ausführliche Darftellung bes Repreffallenrechts. Er ift Mrunblage ber berühmten "Ordonnance de la marine" Lubwig's XIV. von 1681 geworben, **Pher wieberum fast alle anbern Staaten geschöpft haben. 19)** Aus diesen Gründen mag die beffenbe Stelle aus bem "Guidon" hier einen Plat finden. Sie lautet : "Lottres de marque le représailles se concedent par le roy, princes potentats ou seigneurs souverains en nterres, quand hors le fait de la guerre, les sujets de diverses obéyssances ont pillé, ind les unr sur les autres et que par voye de justice ordinaire droit n'est rendu aux reasez ou que par temporisation ou delais justice leur est deniée. Car comme le saigr sonverain, irrité contre autre prince son voisin, par son héraut ou ambassadeur ande satisfaction de tout ce qu'il prétend luy avoir esté fait, si l'offence n'est amendée, rocède par voie d'armes, aussi à leurs sujets plaintifs, si justice n'est pas administrée, t lour griefs, mande leurs ambassadeurs qui resident en cour vers leurs majestez, leur ment temps pour aviser leurs maistres. Si par après restitution et satisfaction n'est se par droit commun à toutes nations de leur plein pouvoir et propre mouvement conbut lettres de marque, contenant permission d'apprehender, saisir, per force ou autreent, les biens et marchandises des sujets de celuy, qui a toléré ou passé sous silence le mier tort; et comme ce droit est de puissance absolue, aussi il ne se communique ny Some aux gouverneurs des provinces, villes et citez, amiraux, vice-amiraux ou autre eistrats."

Seitbem ber "Guidon" verfaßt wurde, hat fich im Recht ber Repressalien wenig geanbert. Die menität ber Neuzeit hat nur ben Areis ihrer Anwendung erweitert und ihre Form gemilbert; breffallen werden nicht blos um eines den Unterthanen jugefügten, b. h. privatrechtlichen Unsterstlichen weben auch wegen einer dem Staat als solchen widersahrener Berletung eines blieistischen Rechts. Während früher der Staat in solchen Fällen nur die Wahl hatte zwischen ing und Gefallenlassen des Unrechts, ift, seitdem die Repressalien dier zugelassen sind, ein kel zur Abwehr desselben gegeben, welches namentlich den kleinern Staaten von Rugen ift, Krieg mit größern nicht führen konnen, denen aber die eigene Würde eine Rechtsverletung unkecken nicht erlaubt. Schon früher hatten sich Stimmen gegen den Brivattrieg erhoben 20); er wenn auch einzelne Souveräne insolge davon auf die Ausgabe von Repressalienbriesen verzieten, so wollte doch Balin, der Commentator der "Ordonnance de la marino", den Verzicht

<sup>17)</sup> Martens, Essai sur les armateurs, a. a. D.

<sup>18)</sup> Bu finden in Dumont, Corps universel diplomatique, Thi. I—VII. Martens, Recueil, I IV. Eine Anzahl find auch angeführt bei Ofe Manning, Commentaries on the law of nations, p. 2.

19) Bgl. Wheaton, Histoire, I, 83 u. 150.

<sup>20)</sup> Loccenius, De jure marit., III, 3. u. 4.

Recht, jum Schut ber bebrobten ober verlesten Rechte einer befreundeten Racht Rafrigen Wiebervergeltung vorzunehmen, wird aber nicht blos burch einen bauernben Bunbeberme morben ; auch vorübergebenbe Alliangen gemähren es. Benn 3. B. zwei Staaten als Will gemeinfam einen Friedensfolug mit einem britten gefoloffen ober als Garanten gemeinfe lich eine Anleibe beffelben verburgt baben, fo murbe, wollte biefer feine Berpflichtungen g einen von ihnen nicht erfüllen, nicht bloe ber unmittelbar Berlegte zu Repreffallen berd fein, sonbern auch ber andere. Denn in biefem Kall bat er fich burd bie gemeinfame beim Abichluß ber Bertrage auch gum Sous feines Benoffen verpflichtet. Darf man with mit Beffter einen Schritt weiter geben und Repreffalien im Intereffe einer anbern Raf lauben, "um einer allgemeinen Berletung bes Bolferrechts, um einem unmenfchlichen, d rechtswidrigen Berfahren ein Biel zu fegen", weil bie Staaten "bie Bertreter ber Denfi finb? Bir glauben nicht; man baut mit einem folden Brincip nur eine Brude fur 3um tionsgelufte. Bebe Repreffalle ift eine Rechteverlegung, Die einem Staat jugefügt wirb. guerft bas Recht verlett bat, und bie nur baburch berechtigt ift, bag eine Rechtsverlebung w ging. Gin Bruch bes Bolferrechts, ber nicht gegen uns gerichtet ift, mag unfer fittliches verlegen, wie fann er une aber berechtigen, unfererfeite ein Unrecht gu begeben gegen be uns nichts zu Leibe that? Beleibigungen bes fittlichen Gefühls zu ftrafen, ift bem Dre überlaffen, burd meldes fich baffelbe ausspricht, ber öffentlichen Reinung. Diefe fitt Begenwart, bie Befdichte in ber Bufunft über fie gu Bericht.

Es ward icon angebeutet, daß die bloße Begehung eines Unrechts noch keinen Gi machtige, Repreffalien ju üben, bag noch etwas weiteres bingufommen muffe, Die Bei bas Unrecht wieber aufzuheben und für ben zugefügten Schaben Grfat zu leiften. Diet blos ein Boftulat ber Vernunft, fonbern ein vollerrechtlich anertannter Gas, beffen burd viele Staatevertrage bezeugt ift. Rach unferm beutigen Standpunkt betrachte eivilifirten Staaten nicht als ebenso viele Beinde, Die nur burd bie Gewalt ober bie gun abgebalten werben, einander unrecht gu thun. Als bie erfte Aufgabe jebes Staats eriden gutage bie Berrichaft bee Rechte und biefes unvarteilich Ginbeimifchen wie Fremben gu ge Darum ift die Erwartung begrundet, bag jeber Staat, von bem ober unter beffen Autor Rechteverlegung begangen ift, fogleich bie nothige Satisfaction geben werbe, wenn bie feiner Runde gelangt ift. Ebenbaraus folgt weiter, bag ber Berlette fich erft an ihr muß, um Satisfaction im weiteften Ginne zu erlangen auf bem gewöhnlichen Wiege, Recht bee Staats vorfcreibt. Erft wenn bie orbentlichen Mittel nicht ausreichen, beif außerorbentlichen ber Gelbsthülfe gegriffen werben. Die Berweigerung bes Rechts, mas Souveran ober untergeordneten Behörden, auf legislativem, jubiciellem ober abminif Wege erfolgen, muß vorangegangen fein, ebe bie Selbstbulfe berechtigt ift.

hieraus folgt bes weitern mit Nothwendigkeit, worauf auch Battel mit Rachtrut baß es fich bei Repressalien nur um Berfolgung eines unbestrittenen zweisellosen Recht bein kann. Wird bas angeblich verletet Recht bestritten, so würde es ein Bruch des Bille sein, deswegen Gewalt zu gebrauchen. In diesem Fall ist es allein zu rechtsertigen, des sich um ein Recht handelt, das unmittelbar einem Staat gegen einen andern zusteht, auf nationalen Rechtsgründen entstanden ist, auf dem Wege friedlicher Berhandlung wersucht werde, dagegen über privatrechtliche Ansprüssei welche dem fremden Staat die Cognition zusteht, dessen über privatrechtliche Ansprüssei welche dem fremden Staat die Cognition zusteht, dessen Gesten werden, geachtet werde, wie ja dessen luterthanen daran gesein Würden. Daß aber die Braxis nicht immer der Theorie des Bölkerrechts entspreche, beganz neuerdings Englands Bersahren gegen Brasilien gezeigt.

Ghe Wiebervergeltung für erlirtenes Unrecht geübt werben kann, muß, wie es fich wer verfleht, biefes conftatirt fein. Wie ber Beweis besselben zu führen sei, barüber laffen wölkerrechtliche Borschriften aufstellen; hier entscheiden die innern Institutionen ber ein Staaten, die Beschaffenheit des einzelnen Falls. Die Billigkeit ersorbert bisweilen, bas, d Weg der Gewalt betreten wird, zuvor auf diplomatischem Wege Abhülfe gesucht werde; ist aber kann die Rechtsverlehung so evident sein, daß ein Bersuch, den widerrechtlich hand Staat zur Achtung für das Necht zu bewegen, ein Beichen der Schwäche sein würde, wer wenn die Gesehgeber eines Landes den auswärtigen Creditoren der Staatsschulden im sprüche aberfennen.

Steht bie Rechtsverweigerung fest, fo ift bie Repressalie berechtigt.

Mur bie höchfte Regierungegewalt, welche ben Staat in feinen außern Beiebungen

, hat die Befugnig, die Ausübung berfelben anzuordnen, feine andere Behörde, wenn ihnen tetwa bie Befugnig bazu ausbrudlich übertragen ift ober fie als Bertreter ihres Souverans r Gewalt fur ihn audzuüben bevollmächtigt finb, wie g. B. bie Gefanbten, bie Commanbans ber Land = und Seemacht in fernen Wegenben. Denn bie Staaten als folche vertebren mits aber mur burd ibre Regierungen.

Beitbem bie bobere Gefittung ber neuern Beit ben Privatfrieg für ein vollerrechtlich uner: be Brangemittel ertlart bat, werben auch Repreffalien nur unmittelbar unter ftaatlicher witat und mit flaatlichen Mitteln geubt. Der Staat bebient fich in ber Gegenwart bagu B aemobnlichen Draane, ber Civilbeborben, feiner Land= und Seemacht. Bulaffig ift es t, bag er einzelne Burger in feinen Dienft nehme und verwende, ohne bag biefe gewärtigen in, als Piraten behandelt zu werben. Die Art und Beije ber Ausübung ber Repreffalien und in etwas natürlich nach ber Qualität ber Rechtsverlegung und nach ben Mitteln ber bervergeltung, welche ber reprimirende Staat in Sanben bat. 28) Ale Mittel fennt bas be Bolferrecht nur gwei. 24) Das eine ift bie Retaliation, bag wir bem Gegner baffelbe Mt jufugen, mas er gegen uns begangen hat; bejahlt er feine Schulben uns nicht, bejahlen bie unserigen auch nicht; behandelt er unsere Gefanbten vollerrechtewibrig, fo thun wir mfalls. Co gibt in biefer Beziehung feine Grenze als bie, welche Ghre und Würbe bes igten Staate und bie Denfolichfeit gieben. Bene verbieten, biefelben Chrlofigfeiten gu en wie der Gegner, 3. B. das Bertrauen auf unfere Treue und Glauben gu taufden, biefe, unkeiten und Barbareien zu üben, etwa ben auf Befehl ober unter Connivenz ber bor= Beborben im Auslande begangenen Mord unfere Gefandten bei einer auswärtigen Dacht unschulbigen Personen ibrer Gesandten bei uns zu rachen.

B andere Mittel, Represfalien zu üben, von welchem bas beatige Bölkerrecht noch Gemacht, ift, auf die Personen, Sachen und Forberungen des Gegners, welche sich in unserm befinden, Befdlag zu legen. Alles, mas ber Nation angehort, ift ben Repreffalien wrfen. Das Wölferrecht eximirt biervon nur gewiffe Gegenftanbe, nämlich folde, bie im bes öffentlichen Bertrauens fteben, Die inländischen öffentlichen Fonds; was Auslander bu angelegt haben, barf Repreffalien halber nicht mit Befchlag belegt werben, benn fie ber Medlichfeit unfere Staats ihr Bermogen anvertraut, und bies Bertrauen barf nicht

t merben, felbft nicht im Rriege.

egen die arreftirten Personen und Sachen erwirbt der reprimirende Staat zunächt kein Becht ale bas, fie in feiner Gewalt zu behalten, bis ber beleibigenbe Staat Benuggibt. Das Berhaltniß ber Perfonen ift bas von Geifeln, nicht bas von Rriegsgefangenen, En Rrieg hat noch nicht begonnen 26), und felbft wenn biefer fich fpater aus ber Repreffa= mag entspinnt, unterliegen fie nicht nothwendig bem Rriegerecht, fonbern nur, wenn ▶er Rlaffe von Berfonen gehören, welche nach Bolterrecht bemfelben unterworfen find. Da= gt von felbft, baß fie fowol nach Ausbruch bes Rriegs als auch, wenn ihre langere Geifcaft fic als unnus erweift, freigelaffen werben muffen. Auch bie arreftirten Sachen munadft nur in bie Bewalt bes Occupanten zu bem boppelten 3wedt, burch ihre Borents m ben Gegner gur Rachglebigfeit zu nothigen und ein Bfand fur bie Rablung ber gegen prundeten Anfpruche zu befigen. Daber liegt nun auch bem Occupanten bie Bflicht ob, en Erfüllung ihn fein eigenes Intereffe nothigt, für bie Bewahrung und Erhaltung gu ः, fle muffen herausgegeben, resp. erseht werben, wenn burch bie Represfalien der beabsich=

<sup>3</sup> Manche, 3. B. Rluber, untericheiben positive und negative Repressalien, je nachbem fie bestehen machtigung und Burudhaltung bem anbern Staat an : ober jugeboriger Berfonen, Sachen ober Bet in ber Bermeigerung ber Erfüllung einer Swangepflicht; eine Unterfcheibung, bie von ge-

Beffter, Bolferrecht, S. 110. Über die Unterscheidung der Repreffalien in specielle und generelle in ber berühmte Großpenfionar de Bitt geurtheilt: "Jo ne vois pas, qu'il y ait de différence des représailles générales et une guerre ouverte." Man wird ibm beistimmen muffen, wenn . 3. bet Die Manning lieft: "Special reprisals consist of the indemnification, by forcible b of injuries done to certain individual subjects of one state by the subjects of another ; special reprisals do not at all interrupt the relations of amity; they are only a mean of ping redress, where justice is refused and as soon as such redress is obtained for the iduals injured, the right to exercise reprisals has ceased. General reprisals are only in time of war and consist in authorising any individuals whatever, whether suffering private grieveness from the hostile power or not, to act against the subjects of the opd state." 25) Schilter, De jure obsidum.

auf die bisherige Braris nicht als ein Beiden einer humanen Gefinnung, sondern als eins be Schwäche und Muthlofigkeit gelten laffen. Noch in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunden ward von jener Braris Gebrauch gemacht. Es ift aber nicht zu leugnen, daß diese Ubung al mählich abgefommen ift, daß sie von den überwiegenden Stimmen misbilligt, von der Gewent völlig verworfen ift. Die Declaration des Parifer Congresses von 1856: "La course et sern interdite", verbletet zwischen Staaten, die ihr beigetreten sind, den Brivattrieg nicht im Ariegszustande, sondern auch als ein Mittel, Repressalien zu üben. Sollte eine der ubeigetretenen Mächte oder eine der beigetretenen mit Verlezung des Vertrags Repressalienbil ausgeben, so ist natürlich ihrem Gegner dasselbe Mittel erlaubt. Die Wasse, welche der Beigegen mich schwingt, darf ich auch gegen ihn gebrauchen.

Repreffalien werden heutzutage geubt, um bie Befeitigung einer Rechteverlegung und if Kolgen zu erzwingen. Ein Staat, der von einer Macht auf keinem andern friedlichen Wege friedigung feiner gerechten Anfpruche erhalten tann, greift zur Selbftbulfe, um fic felbft Recht zu verschaffen. Gie fegen immer ein Unrecht voraus, Die Berlegung eines unbestritte zweifellosen Rechts, an welcher ber Staat als folder als Urheber ober Begunstiger betheiligt Diefe besteht biswellen barin, bag er völkerrechtliche ober privatrechtliche Berpflichtungen ge ben fremben Staat nicht erfüllt, g. B. fic Gingriffe in bie Souveranetaterechte eines anbern laubt, bie Privilegien ber Gefandten nicht respectirt, übernommene Entschädigungen nicht ? Martens 1) ergahlt ein eclatantes Beifpiel ber Repreffallen für eine Berlegung ber erftern Der Bergog Bictor Amadeus von Savonen hatte 1700 mit bem frangofischen und spanis hofe einen Allianzvertrag geschloffen , bem er, ale Ofterreich ihm beffere Bebingungen bot, zu entziehen trachtete, um mit letterer Macht eine Allianz gegen seine gegenwärtigen Alli abzufchließen, bie auch 1702 gu Stanbe fam, marrent ber Bergog noch Oberfelbherr ber fru fifchen Beere in Italien mar. Da fein Land, feine Armee in ben Ganben ber Frangofen befand, mußte er mit großer Borficht verfahren; es tonnte jedoch nicht verhindert werben, bie Frangofen von feiner Berfibie Bind befamen und, um fich gegen bie Rachtheile mögli fougen, einen Theil ber favonifden Truppen in ihrem Lager entwaffneten. Der Gerjog, 1 Greigniß als einen Bruch des Bölferrechts ansehend, beschloß, Repressalien an dem franzö Gefanbten in Turin zu nehmen. Er ließ ihn grretiren, nehft feinem gefammten Befolge in halten, in welcher ihm nicht blos alle einer Berfon von fo hobem Range gebührenben Ben lichkeiten verfagt wurden, in welcher man ihn fogar an allem Noth, zulest fogar Sunger id ließ. Erft nach einer Gefangenichaft von 71/2 Monaten ward ber ungludliche Gefanbte, alles lingemach ftanbhaft ertragen batte, entlaffen, ohne bag ber Bergog von Savoven feit 3med erreicht hatte, die entwaffneten und nach Frankreich abgeführten Truppen ausgelie zu feben.

Da jeber Staat ferner feine Unterthanen fougen muß, fo ift er auch berechtigt, ihre gelegenheit zu ber feinigen zu machen und ihr Recht burd Repreffallen zu vertheibigen, eine frembe Macht ihre rechtmäßigen Anspruche nicht befriedigt, etwa auswärtigen Glaubig bie Binfen ober bie verfallenen Staatsschulben nicht bezahlt. Es liegt indeg in ber Ratur Sade, bag ein Staat megen ber übeln Bolgen, welche bie Betretung bes Bege ber Gewalt ibn haben tann, nicht febr geneigt ift, in biefem Ball Repreffalien zu uben, und noch wenigt wenn die nachften Subjecte ber Verlegung Privatpersonen find, die privatrechtlichen Berpf tungen nicht nachfommen, obwol Bflicht und Chre jebem Bolf gebieten, fic feiner Burger, ! immer ihnen unrecht geschieht, fraftigft anzunehmen und bafur nicht bas Außerfte zu for Denn bie Achtung eines Staats im Auslande, namentlich bei roben Rationen, hangt von Rraft ab, mit welcher er feine Unterthanen fout, und felbft eine brutale Gewaltthatigfeit, febr fle fonft misbilligt werben muß, tann bier zur weifen Dagregel werben. Daß inbeffen blofe Berlepung eines Privaten burch einen Brivaten noch feine Regierung berechtigt, Repre lien zu gebrauchen, ift flar. Die Billigfeit, bas Recht erforbert es, bag jeber gegen Private Schut und Gulfe suche, wo biefe regelmäßig zu finden find, b. h. bei ihrer Obrigkeit. In jen wohleingerichteten, nach Gefegen regierten Staat wird bem Fremben mie bem Inlanber Red fout gerabrt, und man muß alle orbentlichen Mittel verfucht haben, ehe man zu außerorbed lichen greifen barf.

Beispiele bes Gebrauchs von Repreffalien, um Genugthuung fur ein ben Unterthanen p gefügtes Unrecht zu erhalten, find nicht felten. Gine hat in ber Geschichte eine gewiffe Celebril

<sup>21)</sup> Causes célèbres, I, 1.

ingt burch die Schriften, bie es zwischen den streitenden Mächten veranlaßte, und die epocheschend in der Entwickelung des Wölkerrechts gewesen sind. Es ist zugleich lehrreich für uns utse, indem es zeigt, daß, wenn die deutschen Regierungen Kraft und Energie in der Verzung der Interessen ihrer Unterthanen bewiesen haben, der deutsche Name auch im Auslande tung gefunden hat. 22) Die Engländer hatten in den Seekriegen mit Frankreich und Spanien 14 und 1748 eine Anzahl preußischer Schiffe ausgebracht und condemnirt, augeblich weil sie gescontrebande nach französischen häfen gebracht hatten, obwol das englische Ministerium Unsbruch des Kriegs die Artisel, welche die Ladung gebildet hatten, auf specielle Anfrage der stischen Regierung für unschuldig und erlaubt erklärt hatte. Als England den widerrechtlich ünderten preußischen Unterthanen keinen Schabenersay gewährte, nahm Friedrich der Große verstalten, indem er auf die Forderungen englischer Gläubiger, die sie gegen das kurz zuvor krte Schlessen besahen, Beschlag legte und die Auszahlung des fälligen Termins sistiren ließ. Wieste. Nach langem Notenwechsel räumte zwar England nicht ein, den preußischen Kausen und Rhedern unrecht gethan zu haben, aber es verstand sich dazu, ihnen eine Entscharm und Rhedern unrecht gethan zu haben, aber es verstand sich dazu, ihnen eine Entscharm und Rhedern unrecht gethan zu haben, aber es verstand sich dazu, ihnen eine Entscharm und Rhedern

Seine Unterthanen zu schüßen forbert die Ehre und das Interesse des Staats. Der Begriff werthan" ift bierbei nicht fo ftrict zu nehmen; bas Bollerrecht fummert fich nicht um bas **tre ftaatbrechtliche** Berbältniß, in welcher eine Berson zu einem Staat steht, es sieht nur barb fie in ihren Beziehungen nach außen als Glieb bestelben auftritt. Es legt baber ben mater eines Unterthans nicht blos benen bei, welche bas Burgerrecht in einem Staat ge= nen haben, und den Eingeborenen, sondern auch den Ausländern, welche ihr Domicil in dem t haben, wie foon ber "Guidon de la mer" angibt: "Les représailles se concèdent aux **rels.** sujets et régnicoles." Wie aber, wenn ein burchreisender Ausländer bei uns von **B Ausländer beraubt** wird, der legtere entzieht fich unferer Gewalt durch die Flucht, seine brung verweigert bem Berletten Genugthuung. Dber ein Staat gerath mit einem anbern Merengen und ruft ben Beiftanb eines britten an, barf in folden und abnlichen gallen ein t zu Gunsten ihm Frember, bie zu schüten er keine Berpflichtung hat, Repressalien üben ? ihern Zeiten nahm man bas nicht fo genau, und baher mag es kommen, baß in ben Dar= ngen bes Bolferrechte biefe Frage noch gegenwärtig mit ziemlicher Ausführlichfeit erortert Ran fagt zwar, wann ein Bolf fich mit einem andern zur friegerifden Befampfung eines **der berbinden könne,** warum nicht auch zu bem weit gelindern Gewaltverfahren burch Re= alien? Die bas fagen, übersehen ben Unterschied zwischen Krieg und Repreffalien. Der **berån,** welcher einem andern, sei es aus welchem Grunde, ob als Principalmacht oder als kten, ben Krieg erklärt, stellt fic ihm blos als Gegner gegenüber; ber offene Krieg enbigt Aechtszustand zwischen ben streitenben Barteien, sest die Gewalt an die Stelle des Rechts. to bie Repressalien; biese machen ben freunbschaftlichen Beziehungen zwischen ben zwiftigen ten an fich jo wenig ein Eube als ein Proceß zwischen Nachbarn; fie segen vielmehr bie dener bes Rechtszuftandes voraus, zu beffen Bachter fich ber Repreffalien übende Staat **e macht. Gine** unabhängige Macht, welche in einer Differenz zwischen zwei anbern zu Gunder einen von ihnen handlungen der Gewalt im Frieden ausübt, sett sich zum Richter über x verurtheilt bas Berfahren ber einen für rechtswibrig und übernimmt es, bies Unrecht **lgleich**en. Wit welchem Recht aber kann fich ein Souveran zum Nichter eines andern be= , ber ibm nicht unterworfen ift? Der berühmte hollanbifde Grofpenfionar be Bitt fdrieb, 1662 England in einer Differenz zwischen den Niederlanden und den Malteferrittern zu Men ber lettern Repreffalien gegen die erftern übte, in einer Note: "Il est évident, qu'il pas de souverain, qui puisse accorder ou faire exécuter des représailles que pour la use ou le dédommagement de ses sujets, qu'il est obligé devant Dieu de protéger; jamais il ne peut les accorder en faveur d'aucun étranger, qui n'est pas sous sa proon et avec le souverain duquel il n'a aucun engagement a cet égard ex pacto vel foe-Dies Argument foling burch, England wußte nichts entgegenzusegen und gab nach. Die be Witt fatuirte Ausnahme burch pacto et foedere erkennt auch das heutige Bolkerrecht an; bie norbamerifanifchen Republifen, bie Schweigercantone, bie beutichen Bunbesftaaten, il fie fouverane Staaten find, die nur einen Theil ihrer Souveranetaterechte geopfert haben, wedfelfeitig unbeftritten, wenn einer ber Berbunbeten verlest ift, Repreffalien zu beffen ften gegen Dritte aus. Sie leiten bas Recht bazu aus ihrem Bundesvertrag ber. Ein

<sup>2)</sup> Martens, Causes célèbres, II, 1.

Recht, zum Schut ber bebrobten ober verletten Rechte einer befreundeten Macht Magregeln ! Biebervergeltung vorzunehmen, wirb aber nicht blos burch einen bauernben Bunbesverrug ( worben ; auch vorübergebenbe Alliangen gemahren es. Wenn 3. B. zwei Staaten als All gemeinfam einen Friedensichluß mit einem britten geschloffen ober als Baranten gemeinfa lich eine Anleihe beffelben verbürgt haben, fo wurde, wollte biefer feine Berpflichtungen g einen von ihnen nicht erfullen, nicht blos ber unmittelbar Berlette ju Repreffalien bere fein, sonbern auch ber andere. Denn in biefem Fall bat er fich burch bie gemeinfame & beim Abichlug ber Bertrage auch gum Sont feines Genoffen verpflichtet. Darf man nicht mit Beffter einen Schritt weiter geben und Repressalien im Interesse einer anbern Rach lauben, "um einer allgemeinen Berletung bes Wölferrechts, um einem unmenfchichen, ab rechtswidrigen Berfahren ein Biel ju feben", weil bie Staaten "bie Bertreter ber Menfe find? Wir glauben nicht; man baut mit einem folden Brincip nur eine Brude für Int tionegelufte. Bebe Repreffalle ift eine Rechteverlegung, Die einem Staat jugefügt wird, xuerst das Recht verlegt bat, und die nur dadurch berechtlat ist, das eine Rechtsverlebung vo ging. Gin Bruch bes Bolferrechts, ber nicht gegen uns gerichtet ift, mag unfer fittliches Ge verlegen, wie tann er une aber berechtigen, unfererfeits ein Unrecht zu begeben gegen ben, uns nichts zu Leibe that? Beleibigungen bes fittlichen Gefühls zu ftrafen, ift bem Drem überlaffen, burd meldes fic baffelbe ausfpricht, ber öffentlichen Deinung. Diefe fit in Begenwart, bie Befdichte in ber Bufunft über fie zu Bericht.

Es warb icon angebeutet, bag bie bloge Begehung eines Unrechts noch feinen St mächtige, Repreffalien zu üben, daß noch etwas weiteres hinzufommen muffe, die Beigen bas Unrecht wieder aufzuheben und für ben zugefügten Schaben Grfas zu leiften. Dies it blos ein Bostulat der Bernunft, sondern ein völkerrechtlich anerkannter Sas, dessen 📽 burd viele Staatsvertrage bezeugt ift. Rach unferm beutigen Standpunft betrachten eivilinrten Staaten nicht als ebenso viele Feinbe, die nur burch bie Gewalt ober die Burch abgebalten werben, einanber unrecht zu thun. Als bie erfte Aufgabe jebes Staats erfdeint zutage die Berrichaft des Rechts und dieses undarteilscheimischen wie Fremden zu gen Darum ift bie Erwartung begrunbet, bag jeber Staat, von bem ober unter beffen Autorit Rechteverlepung begangen ift, fogleich bie nothige Satisfaction geben merbe, wenn bief feiner Runde gelangt ift. Ebenbaraus folgt weiter, bag ber Berlette fich erft an ibn t muß, um Satisfaction im weiteften Sinne zu erlangen auf bem gewöhnlichen Bege, b Recht bes Staats vorschreibt. Erft wenn bie orbentlichen Mittel nicht ausreichen, barf i außerorbentlichen ber Gelbsthulfe gegriffen werben. Die Berweigerung bes Rechts, mag f Souveran ober untergeorbneten Behörben, auf legistativem, jubiciellem ober abminifireit Wege erfolgen, muß vorangegangen fein, ebe bie Selbstbulfe berechtigt ift.

Dieraus folgt bes weitern mit Nothwenbigfeit, worauf auch Battel mit Rachbrud best bas es sich bei Repressalien nur um Berfolgung eines unbestrittenen zweisellosen Rechts bein kann. Wirb bas angeblich verlette Recht bestritten, so wurde es ein Bruch bes Bollem sein, beswegen Gewalt zu gebrauchen. In diesem Fall ift es allein zu rechtsertigen, daß, wes sich um ein Recht handelt, das unmittelbar einem Staat gegen einen andern zusteht, aus in nationalen Rechtsgründen entstanden ist, auf dem Wege friedlicher Berhandlung unter Souveranen eine Ausgleichung versucht werde, dagegen über privatrechtliche Ansprücke, welche dem fremden Staat die Cognition zusteht, dessen Entscheidung, wenn sie nach den gelichen Regeln gegeben worden, geachtet werde, wie ja dessen eigene Unterthanen daran gebut sein würden. Daß aber die Braris nicht immer der Theorie des Bölkerrechts entspreche, hat

gang neuerbinge Englande Berfahren gegen Brafilien gezeigt.

Che Wiebervergeltung für erlirtenes Unrecht geübt werden kann, muß, wie es fich von werfleht, biefes conftatirt fein. Wie ber Beweis beffelben zu führen fei, barüber laffen ich völlerrechtliche Borschriften aufftellen; hier entscheiden bie innern Institutionen ber einze Staaten, die Beschaffenheit bes einzelnen Falls. Die Billigfeit erforbert bisweilen, bas, ein Beg ber Gewalt betreten wird, zuvor auf diplomatischem Wege Abhülfe gesucht werde; bisweiber kann die Rechtsverlegung so evident sein, daß ein Bersuch, ben widerrechtlich handel Staat zur Achtung für das Recht zu bewegen, ein Beichen der Schwäcke sein würde, wie si wenn die Gesetzeber eines Landes ben auswärtigen Creditoren der Staatsschulben ihre sprüche aberkennen.

Steht die Nechteverweigerung feft, fo ift die Repreffalie berechtigt.

Rur die höchfte Regierungsgewalt, welche ben Staat in feinen außern Beziehungen

sit, fat die Befugniß, die Ausübung berselben anzuordnen, keine andere Behörde, wenn ihnen sittetma die Besugniß dazu ausdrücklich übertragen ist oder sie als Vertreter ihred Souveräns des Bewalt für ihn auszuüben bevollmächtigt find, wie z. B. die Gesandten, die Commandans der Lands und Seemacht in fernen Gegenden. Denn die Staaten als solche verkehren mits dander nur durch ihre Regierungen.

Seitbem bie bobere Genttung ber neuern Beit ben Privatfrieg fur ein vollerrechtlich uner= **wides Zwangs**mittel erklärt hat, werben auch Repressalien nur unmittelbar unter staatlicher bierität und mit ftaatlichen Mitteln geubt. Der Staat bebient fich in ber Gegenwart bagu ber gewöhnlichen Organe, ber Civilbehörben, feiner gand= und Seemacht. Bulaffig ift es **Bid, daß** er einzelne Burger in seinen Dienst nehme und verwende, ohne daß biese gewärtigen Men, als Biraten behandelt zu werben. Die Art und Weife ber Ausubung ber Repreffalten **liet ka in elwas** natürlich nach der Qualität ber Rechtsverlezung und nach den Mitteln ber Michervergeltung, welche ber reprimirende Staat in Banben bat. 23) Als Mittel fennt bas mige Bollerrecht nur zwei. 24) Das eine ift bie Retaliation, bag wir bem Gegner baffelbe wecht jufugen, was er gegen uns begangen bat; bezahlt er feine Schulben uns nicht, bezahlen it imm bie unferigen auch nicht; behanbelt er unfere Gefanbten vollerrechtewibrig, fo thun wir stenfalls. Es gibt in biefer Beziehung feine Grenze ale bie, welche Ghre und Burbe bes bigten Staate und bie Denfclichfeit gieben. Bene verbieten, biefelben Chrlofigfeiten gu **sebe**n wie der Gegner, 3. B. das Bertrauen auf unfere Treue und Glauben zu täuf**d**en, diefe. aufamteiten und Barbareien zu uben, etwa ben auf Befehl ober unter Conniveng ber bor-Beborben im Auslande begangenen Morb unfere Gefanbten bei einer auswärtigen Dacht ben unfoulbigen Berfonen ihrer Gefanbten bei uns zu rachen.

Das andere Mittel, Repressalien zu üben, von welchem das heutige Böllerrecht noch Gesuch macht, ist, auf die Bersonen, Sachen und Forderungen des Gegners, welche sich in unserm wich besinden, Beschlag zu legen. Alles, was der Nation angehört, ist den Repressalien aworfen. Das Wölferrecht eximirt hiervon nur gewisse Gegenstände, nämlich solche, die im des öffentlichen Bertrauens stehen, die inländischen öffentlichen Fonds; was Ausländer des angelegt haben, darf Repressalien halber nicht mit Beschlag belegt werden, denn sie der Redlichseit unsers Staats ihr Bermögen anvertraut, und dies Bertrauen darf nicht micht werden, selbst nicht im Kriege.

Begen die arrestirten Personen und Sachen erwirbt der reprimirende Staat zunächt kein beres Recht als das, sie in seiner Gewalt zu behalten, dis der beleidigende Staat Genugung gibt. Das Verhältniß der Versonen ist das von Geiseln, nicht das von Kriegsgesangenen, m ein Krieg hat noch nicht begonnen 26), und selbst wenn dieser sich später aus der Repressaussenst entspinnt, unterliegen sie nicht nothwendig dem Kriegsrecht, sondern nur, wenn der Klasse von Versonen gehören, welche nach Wölferrecht demselben unterworfen sind. Das solgt von selbst, daß sie sowol nach Ausbruch des Kriegs als auch, wenn ihre längere Gestenschaft sich als unnüt erweist, freigelassen werden müssen. Auch die arrestirten Sachen munächst nur in die Gewalt des Occupanten zu dem doppelten Zweck, durch ihre Vorentzung den Gegner zur Nachgiedigseit zu nöthigen und ein Pfand für die Zahlung der gegen begründeten Ansprüche zu besitzen. Daher liegt nun auch dem Occupanten die Pflicht ob, deren Ersüllung ihn sein eigenes Interesse nöthigt, für die Bewahrung und Erhaltung zu missten Gestellt verden, wenn durch die Repressalien der beabsich-

<sup>2)</sup> Manche, 3. B. Klüber, unterscheiden positive und negative Repressalien, je nachdem sie bestehen wachtigung und Zurückhaltung dem andern Staat ans ober zugehöriger Bersonen, Sachen ober ste ober in der Berweigerung der Ersüllung einer Zwangspsicht; eine Unterscheidung, die von ges Werthe ist.

<sup>6.</sup> Deffter, Bollerrecht, S. 110. Über die Unterscheidung der Repressalien in specielle und generelle ihn der berühmte Großpensionar de Witt geurtheilt: "Is ne vois pas, qu'il y ait de disserence des représalles genérales et une guerre ouverte." Man wird ihm beistimmen mussen, wenn s. B. det Ose Ranning liest: "Special reprisals consist of the indemnissication, by forcible as of injuries done to certain individual subjects of one state by the subjects of another e: special reprisals do not at all interrupt the relations of amity; they are only a mean of sining redress, where justice is resused and as soon as such redress is obtained for the ividuals injured, the right to exercise reprisals has ceased. General reprisals are only in time of war and consist in authorising any individuals whatever, whether suffering a private grieveness from the hostile power or not, to act against the subjects of the oped state."

tigte Bwed erreicht wirb. Dagegen wirb Genugtbuung nicht gegeben, fo kann fich ber Bertel aus ihnen schablos halten. Der Ausbruch bes Kriegs hebt bas bisherige Berhältnis auf; b Repressalien übenden Staat fallen bann die arrestirten Sachen nach Kriegsrecht zu, wie die w

mäßig im Rriege gefaperten.

Eben wie die eigenmächtige Ausübung von Repressalien ohne Bolmacht bes Staats, so es auch unter civilisirten Nationen unstätthaft, daß die Anhaltung von Bersonen und Gibblos auf einseitige Berantwortlichkeit der arrestirenden, wenngleich unter Autorität ihres Geveräns handelnden Bersonen geschehe. Der übliche Gebrauch fordert, daß, wie jede Captur Kriege durch den Spruch eines Prisengerichts sanctionirt und legalisirt werden muß, ein glei Bersahren bei jeder Captur auf Grund von Repressalien geschehe. Gin vom Staat eingese Prisengericht entscheit darüber, ob die Captur rechtmäßig gewesen, bestimmt das Schicks seugestriten Personen und Sachen, ordnet ihre Besthaltung und den Modus derselben odert Breigabe an, stellt im Fall der Ungewisheit die Größe der Ansprüche sest, für die Bestiedigt gefordert wird, weist die Jahlung aus den genommenen Gütern zu und ordnet die Rückgabe überschusses

Repreffalien find eine berechtigte Gewaltmaßregel wie bie friegerische Action, und baber i jebe Wibersetlichkeit gegen die Bornahme berselben mit Gewalt verhindert werden. Den S ben davon muß ber tragen, welcher die Anwendung ber Gewalt verfculbet hat, jedoch so, baff

Misbrauch berfelben ihm nicht zum Nachtheil gereichen barf.

Es wurde oben bemerkt, daß in einigen italienischen Statuten bes Mittelalters Sicherm arreft und Repressalien als zusammengehörig behandelt wurden. In der That die Idee, welcher beide beruhen, ist dieselbe, den bedrohten oder erschütterten Rechtszustand durch an ordentliche Maßregeln, da die ordentlichen Wittel nicht ausreichen, wiederherzustellen. Beide eine in gesehlichen Formen vorgenommene Selbsthülse, beide wollen nur vorderhand Abbischen, kein Desinitivum begründen. Aber sie haben die Tendenz, in ein solches überzustwenn von dem Berleter das Unrecht insolge des auf ihn ausgeübten Zwangs nicht hoben wird.

Wir haben bereits gesagt, was erfolgt, wenn einer der drei Fälle eintritt, 1) wer Geaner nachgibt. 2) wenn zwischen den beiden Nationen Krieg ausbricht, und 3) endlich. ber Begner zwar hartnädig Recht zu gemähren verweigert und ber verlette Staat burch bie preffallen eine folde Genugthunng erhalten bat, bag er es zum Rriege nicht kommen lagt. bie Berfonen anbetrifft, benen ber Repreffalien halber Guter meggenommen finb, fo verliete biefelben nach bem Recht ber Rriegeerbeutung. Captur auf Gee megen Repreffalien gebe ben außern Ungludefallen, fur welche ber Berficherer Erfat leiften muß, wenn er nicht Gegentheil ausbebungen bat. 26) Gine Bflicht bes Staats, feinen fcabenleibenben Unterch ihre Berlufte wiederzuerftatten, ist zwar nicht im ftrengen Recht, jeboch in ber Billigteit beg bet, benn feine handlungsweise ift bie Urfache ihres Berluftes, und bie einzelnen als Opfer bie Gunben bes Gangen leiben gu laffen, wiberfpricht ber Bernunft und ber Billigfeit. Gie ; zwar vorläufig bie Schulben bes Gemeinwefens mit ihrem Eigenthum, aber mit bem Rillfd genben Borbehalt bes Erfages. Dagegen tonnen weber bie Befcabigten, noch ber Staat gegen bie, welche bie erfte Beranlaffung bes Unrechts gaben, megen beffen Repreffalien g werben, Unfpruche erheben. Richt fie, fonbern ber Staat, welcher fie nicht gur Suhne bee rechts angehalten bat, ift verantwortlich, ba er ihr Unrecht zu bem feinigen macht.

Man fpricht auch im Ariege von Nepresalien. Sat die eine Partei den Ariegebrauch, Negeln, welche in der Kriegsbrauch unter civilsten Nationen bevbachtet werden, verlet, plich unerlaubter Ariegsmittel bedient, unnüger Grausamkeiten schuldig gemacht, das Rect Barlamentare nicht geachtet, so ist der Feind zu Represalien berechtigt. Zwischen diesen und den Represalien in Friedenszeiten besteht ein wesentlicher Unterschied; bei letztern ik Gesichtspunkt maßgebend, durch einen Zwang den Unrechtshuer zur Genugthuung zu notht das verletzte Recht zur Geruschaft zu bringen. Jene sind dagegen mehr ein Act völkerrechts Strafrechtspssele, die sich freilich auf das robeste und einsachte Brincip des Strafrechts, das Talion flügt. Wir sügen dem Feinde gerade so viel Übles zu, als er uns gethau hat, in Gen heit der Blatonischen Idee von der Strafe: daß gestraft werde, non quie peccatum est sodt peccotur, um ihn dadurch zu nöthigen, sich fünftig der Berletzungen des Kriegsbrauche zu halten. Wir begehen ein ebenso großes Unrecht als der Feind, um ihn von weitern Berbret

<sup>26)</sup> Allgemeines Preußisches Lanbrecht, Thl. II, Tit. 8, S. 2210. Code de commerce, Art. 3

synhalten. Bie man fieht, hulbigt man, wenn es erlaubt ift, bas Bort zu gebrauchen, im terftrafrecht noch ber Abschreckungstheorie. Unsere Gegenwart hat uns gezeigt und zeigt und täglich, in wie erschreckenbem Mage bei einer wilben barbarischen Kriegführung Repressa in bisweilen geübt werben. Im nordamerifanischen Bürgerfriege scheint beinahe jede Resuffalie eine andere herauszusordern, sodaß sie ftatt ein Mittel zu sein, Barbarelen zu verhinsweile bur folden wird.

Repressalien zwischen beutschen Bunbesftaaten. Der Deutsche Bunb bilbet wer Berein von unabhängigen Staaten, beren jeber freilich in feinem Gebiet und in seinen gelegenheiten bie volle Souveranetat besigt, aber durch fein Bundesverhältniß sowol in feinen wehungen zu andern Bundesgliedern als zu auswärtigen Mächten gewissen Beschränkungen berworfen ift. 27)

Dowol die einzelnen Bundesstaaten in ihren Berhältniffen mit auswärtigen Nationen bie te ber Souveranetat ausüben, fo hat boch bie Gefahr, bie infolge ber Bunbespflicht, einan= bodus und Beiftand zu leiften, durch rudfichtelofe Audubung biefer Rechte entfleben fann, n geführt, in bem Bunbeevertrag Bestimmungen aufzunehmen, welche biefer Gefahr voren follen. Rach ber Bliener:Schlug: Acte Art. 36 und 37 ift ber Bund einzuschreiten be-Rigt, wenn zwifden einer auswärtigen Dacht und einem beutiden Bunbesftaat Differengen **leben.** Bei Beschwerben ber erstern bat die Bundesversammlung Abbülse der gegründeten ge mit allen Mitteln zu bewirken, um weitern friedeftorenben Volgen zur rechten Beit vorugen. Umgefehrt bei Befchwerben bes lettern foll ber Bund, wenn bie Rlage ihm unbenbet fceint, jum Frieben mahnen, jede Dazwifdentunft vermeiben, auch erforberlichenfalls Erhaltung bes Friebenoftanbes geeignete Mittel anwenben; im entgegengeseten Ball ift er itig, bem verletten Bundeoftaat bie wirkjamste Berwenbung und Bertretung angebeihen zu n und folde fo welt auszubehnen, als nothig ift, bamit bemfelben volle Sicherheit und anffene Genugthuung gutheil werde. Die altere proviforische Competenzbestimmung vom Suni 1817 erganzt bie Wiener-Schluß-Arte baburch, baß fie, obwol bie Ginmischung bes wes bei Beschwerben eines Unterthanen eines Bundesstaats gegen eine auswärtige Macht umgetebrt eines Unterthanen biefer gegen einen Bunbesftaat ale nicht gur Competeng bes mes gehörig hinstellt, boch die Berwendung beffelben für den Berletten auf deffen Anfuchen **beten lä**ßt, wo bann die Borschriften der Schluß-Acte zur Anwendung kommen.

Man fieht, daß nach dem Bundebrecht mit Ausnahme des letten Falls ein Bundesstaat bei ungen mit auswärtigen Staaten nie vereinzelt stehen kann, sondern daß seine Sache von dem inde immer zu der seinigen gemacht werden kann und muß, wie ein ähnliches Verhältniß oben den schweizer und nordamerikanischen Republiken erwähnt wurde. Wenn die thatsächlichen kinde den rechtlichen entsprächen, so würde ein Grund zur Alage nicht vorhanden sein. Aber alle wissen, eine wie schwerfällige und schwache Waschine der Bund ist.

Streitigkeiten ber Bundesstaaten untereinander durfen auf keine Beise durch Gewaltthätien verfolgt werden; wie der Krieg, so sind auch die Repressalien unter ihnen unbedingt seschossen; bie der Krieg, so sind auch die Repressalien unter ihnen unbedingt seschossen; fonnen der kiege Bermittelung erledigt werden, so mussen sich die streitenden Barteien dem Ausspruch susträgalgerichte unterwersen, bessen Entschedidung, von dem Bunde erequirt, den Streit digt. Die Justizverweigerung gegen die Unterthanen eines Bundesstaats in einen andern thigt ebenfalls nicht zu Repressimmaßregeln, sondern nur zum Anrusen des Bundes, der seine se und Beistand nicht versagen kann und ersahrungsmäßig nicht versagt hat. Das Bundesstat sond vorgesehen, daß eine Brivatperson nicht zu ihrem Recht gelangen könne, unter mehrern Bundesstaaten die Pflicht, ihren Ansprüchen Genüge zu leisten, streitig ist. inner=Schluß=Acte, Art. 50.) Die Bundesversammlung wird, auf Anrusen des Betheilig-interveniren, zunächst einen Bersuch zur Ausgleichung auf gütlichem Wege anstellen und, dieser sich unthunlich oder unzureichend erweist, die rechtliche Entscheidung der Streitsrage eine Austrägalinstanz veranlassen.

Republit. Kein staatsrechtlicher Begriff ist von bem Sprachgebrauch schlimmer entstellt, trechtlicher Kunstausbruck in ber politischen Sprachverwirrung unserer Zeit ärger misbeutet ben als — Republik. Noch im vorigen Jahrhundert übersetzte man bies Wort mit "Freis

<sup>27)</sup> Rinber, Offentliches Recht bes Deutschen Bunbes, §§. 220—224, 557; Bacharia, Deutsches und Bunbesrecht, §§. 269—274, 287.

<sup>28)</sup> Bacharia, a. a. C., S. 288. Bunbebacte, Art. 11; Biener:Schlug:Acte, Art. 36-49.

staat", man verließ später biese Übertragung als teinen bestimmten Begriff bezeichnent u tehrte zu bem ältern fremben Ausbruck zurück, ohne bag man babutch jene Unbestimmtseit I seitigt, ben Begriff sestgestellt und beutlich bezeichner hätte. Man legt vielmehr noch jehr und jehr Ramen Republik in ber Regel jedem Staat von nicht monarchischer Berfassung bei. 34 fig in ber Regel, benn consequent war man barin teineswegs; die Bereinigten Riederlande, Bie Frankreich bis zum Jahre 1808 wurden Republiken genannt, das Deutschen Reicht ih gegen nicht. Man folgte der Gewohnheit und vergaß babei, worauf schon Seeren sehr richtig mertfam gemacht hat: daß der Ausbruck Republik sich gar nicht auf die Regierungsson best sondern auf den Grundsa, worauf die Berfassung eines Staats beruht.

Republik, ros publica, bebeutet fprachlich soviel wie ber halbveraktete beutsche Ausbut, Gemeinwesen", also einen Staat, bessen einzelne Glieber verbunden sind zur Erreichung ist gemeinschaftlichen Zwede. Ein solcher Staat kann gedacht werden mit einer bemokratist ebenso wol wie mit einer aristokratischen und monarchischen Berkassung, denn ob alle, di wenige Bevorrechtete, oder ein Einziger für die Erreichung der gemeinschaftlichen Zwede so d. h. das Bemeinwesen regiert, das ändert an dem Grundsatz selbst nichts, wenngleich eine dieser Staatssormen geeigneter sein mag, die Ansprüche aller Staatssolten auf Erreicht wahrer Gesammtzwede zu sichern, als die andere. Weil die Anerkennung des Rechts den Bog wahrer Freiheit bildet, war die Übersetzung des Worts Republik durch Freistaat eine grichtige, aber es ist klar, daß diese Kreiheit ebenso gut verdürzt sein kann, wo an der Spipel Geschäfte ein auf Lebenszeit erwählter Kaiser steht, als wo deren Leitung einem auf bestimt Zeit gewählten Präsidenten anvertraut ist. Ja es steht gar nichts im Wege, die Gewalten se vertheilen, das unter einem erblichen Regenten die Freiheit aller Staatsglieder ebenso seit sieher erscheint, als dies unter anderer Regierungssorm nenschenmöglich ist. Die Werreind Riederlande unter ihrem erblichen Staatsfalter waren ebenso gut Monarchie als Republik!

Die Schwierigfeit liegt in biefem Fall nur in ber Wefahr, bag bie Bewalt, welche b Sanb eines erblichen Furften von Generation zu Generation machft und erftartt, leicht gur folgung ber ber Gefammtheit fremben, ja vielleicht feindlichen Conbergwede feines Baufes wenbet werben fonnte. Eine Schwierigfeit, Die jeboch von bem Befen ber monarchifchen rungeform teineswegs untrennbar und bier nie fo groß und fcmer ju befettigen fein tam im Fall einer ariftofratifchen Berfaffung, wo fatt Einer Familie beren mehrere gur Bermei bes gemeinen Befens berechtigt und gewiß nicht minber geneigt find, über biefem Recht bie entipredenbe Bflicht zu vergeffen, folglich bie Gewaltmittel, welche ihnen zu beren Erfüllung vertraut maren, für bie Berfolgung ber Conbergwede ihres Stanbes zu misbrauchen. Die fchichte liefert ben Beweis, bag in Ariftofratien von jeber weniger Freiheit zu finden war all monarchifd regierten - Republifen. In biefem Ausbrud liegt fein Diberfprud, ba,1 icon gezeigt wurde, ber Begriff Revublif nicht bem ber Mongrebie entgegengesest ift, son bem ber Despotie, welche fein Recht ber einzelnen anertennt, fonbern nur Gin Subject, Berfon bes Berrn, ale berechtigt gelten läßt gegenüber einer blos mit Bflichten belabt Menfchenbeerbe, beren möglichft gute Pflege bann blos burch bie Rlugheit, nicht burch ihr # aeboten erscheint.

Nichts anderes als eine Republif mit monarchischer Regierungsform ift die constitution Monarchie der neuern Zeit, und es war ein großer Irribum oder Misgriff der Buhrer der Irrevolution, sie eine "verkleibete Republif" zu nennen. Damit glaubte man der antimonarchie Bartei zu schmeicheln, in der That aber sagte man ihr nur: wir würden auch eine (unverkleid Republif geben, wenn wir uns nicht vor dem Auslande fürchten müßten, was wahrlich rühmliches Geständniß war; auf der andern Seite machte man die neue Versassung und den Grundsah, worauf sie und alle andern constitutionellen Staatsversassungen beruft alten andern Regierungen verdächtig; man konute ja über kurz oder lang die Verkleidungs werfen, und dann stand — so schen so der so konute es scheinen — die Republik in stangen jakobinischen Rackheit und Blöße da. Das Schlimmste aber war, daß man dadurt dem einen Theil der Nation Hossinagen erregte, die man zu erfüllen nie die Abstat bei dem andern Besorgnisse weckte, über die man nicht beruhigen durfte. Alle Absanden sich getäuscht, weil niemand die Wahrheit gesagt, vielleicht nur zu wenige setannt hatten.

Woher aber eine folche Berwirrung bes Sprachgebrauchs und mit ihr ber Begriffet. Gin Rudblid auf die Gefchichte wird biefe Frage lofen!

Die Staaten Griechenlanbe und der Bolfer von griechifder Gefittung, Rom mit eingefold

bepubliken im eigentlichen Sinne bes Worts, Gemeinwesen zum Schut allseitiger Auch die Staaten ber deutschen Urwelt waren nichts anderes. Gleichwol unterschieden in einem höchst wichtigen Punkt: die größere Lebhaftigkeit der sublichen Temperamente, reinnlichkeit, welche der Reinheit und Heiligkeit des häuslichen Lebens entgegenwirkte, milde Hinnel, welcher das öffentliche Leben in Gottesverehrung, Aunstgenuß und it begünstigte, all das erweckte bei den hollenischen Wölfern früh schon eine Liebe zum neiner selbst willen, Gemeingeist und infolge bessen freiwillige Unterordnung des unter die Gesammtheit und das Geset und Hingebung sur Wolf und Naterland, emeingeist ist der eigentliche Lebensathem der Republik, ihm kann sie durch nichts ersetzt rfirbt unter der Despotie. Deswegen konnte bei jenen Wölfern die Nepublik nicht in übergehen, solange noch ein Funke bes ursprünglichen Bolksgeistes lebendig war; und ging physisch und moralisch unter mit seinen Republiken und Roms Krast und it mit dem lehten Rest seiner republikanischen Erinnerungen.

anbers verhielt es fich bei ben germanifden Bolfern. Gier war bas Familienleben te und Beiligfte, mas ber Denich fannte, fein Baus mar fein Sempel und feine Burg. Die Bereinigung mit andern nicht aus Gefelligfeit, benn bafür genügte inm ber Kreis gen, nicht um ber Bereinigung willen, fonbern um beffern Sous fur fic und fein erlangen. 3hm mar ber Staat nicht 3med, fonbern Mittel, und in vielen, ja ben meiften s nothwendiges Ubel. 36m mar es weniger um Theilnahme an öffentlichen Angelegenthun, ale bağ ber Staat ihm gegen moglichft fleine Opfer moglichft viel gewährte. gab fich ber alte Deutsche fo leicht unter ben Schut eines Dachtigern, wenn biefer ibm Sausrecht unangetaftet ließ. Diefen Beift ber Abfonberung brachten bie Deutschen mit reinigung ibrer zahllofen fleinen Bemeinwefen zu einem Romifd-Deutschen Reid, bas ifd" icon bem Ramen nach ihnen fremb gegenüberftanb, und gegen bas erft bie erzoge, bann Die ganbebfürften fie vertreten follten. Deutsche Freiheit benannte man vie Wiberfpenftigfeit ber einzelnen, befonbere unmittelbaren Reichburger gegen bas b feine verfaffungemäßigen Bewalten, mabrend fic bie Lanbeshobeit auf burdaus ifanifden, bespotifden Grunblagen entwidelte, nämlich aus bem Gigenthumbrecht an nd Boben und ben bagu gehörigen unfreien Leuten, welchen Unfreien bie unter ben r reichsunmittelbaren Lanbesherren fich flüchtenben freien, aber mittelbaren Reichs: nmer mehr gleichgeftellt wurben, fobag bas urfprünglich aus lauter fleinen, auf ihre bochft eiferfüchtigen Republiken beftebenbe "Romifche Reich benticher Ration" (mit te ber Reicheftabte und wenigen Reicheborfer) am Enbe nur noch im Berhaltnig ber abe gu bem Raifer ale Republit erfcbien, aber mabrlich nicht ale eine griechische, auf eift und Burgerfinn berubenbe.

bem bisher Entwickelten burfte fich ergeben: 1) bas Wesen ber Republik hangt nicht ab Regierungsform, sonbern von bem Recht, vermöge bessen die höchste Gewalt ausgeübt ist 2) beswegen eine mit erblichen Regierungsrechten ausgestattete Aristokratie ihrem 3 nach bem Wesen der Republik ebenso sehr zuwider als eine damit bekleibete Monarchie; r 3) jene, die erbliche Aristokratie, der Darstellung des republikanischen Grundsases, illein wahren Bolks: und Staatsleben, weit gefährlicher als eine erbliche Monarchie, der antirepublikanische Grundsas eine viel breitere Grundlage hat als hier, indem eine stokratie durch sich selbst, die Anzahl und Gewaltmittel ihrer Angehörigen und durch ittlichen Kastengeist eine dem Staatszweck fremde Macht im Staat bildet, während die serblichen Monarchen nur im Bolk liegt, in der Singebung der Gesammtheit der nossen sur den Staat und seinen Lenker.

s ift ebenbarum für die Erhaltung und bas Gebeihen monarchisch = republikanischer igen unerlaßlich, bag die Theilnahme des Bolks an öffentlichen Angelegenheiten ftets ten, der Gemeingeift gepflegt und gestärkt werde, was sicher nur daburch geschen kann, Staatsgenossen ein billiger und gweckmäßiger Einfluß auf öffentliche Angelegenheiten vird. Der Grundsah: "Alles für das Bolk, nichts durch das Bolk", gehört einer milben, zuch nur klugen Despotie an, weil er das Bolk wenigstens für unmündig erklärt und mundete nie frei ist.

agegen ift materielle Gleichheit ber Rechte burch bas Wefen ber Republif nicht geboten, ur Gerechtigkeit in Bertheilung ber Bortheile und Laften, weil jedes Übergewicht ber ang über bie Berbinblichkeit, als folches, bem Gefammtintereffe fremb, alfo bem Begriff bilt zuwider fein muß. 6) Wo burch biefe gerechte Gleichheit und burch zeitgemäße und volksthumliche Betheiligt bes Bolks bei Leitung feiner Angelegenheiten ber Gemeingeift lebendig und wach erhalten was tonnen wirfliche Angriffe auf den Staat und feine Berfaffung nur von oben herad s burch aristofratische Bactionen ober von seiten der Anarchie geschehen; der echte Republika ift stets ein guter Bürger, der sich überall nur als Theil des Ganzen betrachtet, sich mit i Staat identissiert und die Regierung, welche in diesem seine Freiheit schutzt, ebendarum find und geehrt sehen will. Streit um die Zweckmäßigkeit einzelner Anordnungen oder Einrichtun wird dem Staat nie gefährlich werden, wo im Bolk der Glaube sessseheiten möglichst gut i walten wolle.

7) Enblich von Demokratie (f. b.) unterscheibet fich Republik wie bas Wefen von ber Fa Außer ber Republik ift Demokratie undenkbar, benn ohne ben echt republikanisch geres Grundsatz wird jede sogenannte Demokratie Despotie, Pobelherrschaft, bespotische Ariftekt ober Tyrannei u. s. w.; umgekehrt wird (nach 4) keine Republik (auch die monarchische nohne mehr ober minder demokratische Inftitutionen auf die Dauer bestehen konnen.

Bum Schluß erlaubt fich ber Verfasser hier zu wiederholen, was er schon andern Orts republikanische Gefinnung ausgesprochen hat: "Alle, die aus reinen Bernunftschlüssen Republik versechten, verstehen darunter entweder nur den Grundsat, daß der Staat und Staatsgewalt nur um des Volks und des Gemeinwohls willen vorhanden, Despotie das welche die Gesammtheit zum Mittel für die Zwecke eines einzelnen oder einer Familie unvernünstig sei; oder sie sehen für die Bertheidigung der sogenannten republikanischen Krungsform einen Verein durchaus moralischer und vernünstiger Menschen voraus, und muß ihnen zugeben, daß ein solcher Verein keiner königlichen Gewalt bedarf. Allein dam noch nichts weniger als ausgemacht, welche Staatsform für die Menschen, unter denen wirt und von denen keiner ganz gut und keiner ganz vernünstig ist, die zweckmäßigste sei? Diesel war und ist und wird immer ebenso verschiedenartig beantwortet werden müssen, als die dungsstusen ver Völker und die Mittel verschieden sind, welche einem seden zur Erreichen wesentlichen Staatszwecks, des Gemeinwohls, zu Gebote stehen, und die Sindernisse, dassür zu überwinden sind.

"Mit Recht nennt fich baber berjenige einen Republifaner, welcher im Staat und allen Einrichtungen und Gewalten nur eine Anftalt fur ben Schut und bie Erbohung bes allgen Boble erkennt; er wird nie wollen, dag Ginrichtungen bestehen, welche ber Debratt Staatsangehörigen auf bie Dauer zuwider, brudenb, unerträglich finb; folde Ginrictu wurden ja bem 3med wiberfprechen! Er wird wollen, daß ber Wille und bie Gefinnung einzelnen fich über alles und jebes frei ausspreche, bamit bie Bunice ber Debrbeit ert geprüft und, soweit fie fich befeftigt haben, jum Befet erhoben werben. Er wird wollen, biefes Befet, folange es besteht, fireng und redlich gehandhabt und vollzogen werbe, bag wirklich nur ber Gefammtwille herriche. Diefer echte Republikaner wirb alfo gegen ( antampfen, was die freie Billens: und Meinungsaugerung gurudhalt, er wird gegen Gin tungen und Beftrebungen anfampfen, bie es erichweren, bie Gefinnung ber Mitburger zu d fchen und ihrem Ausbrud bie Erhebung jum Gefet jn fichern. Aber er wird biefem felbst gehorfam fein, folange es besteht, er wird feinen Bollstredern die Achtung beweifen ben Berwaltern bes Gemeinwohls gebuhrt. Solder Republifanerfinn ift ber Lebensathen Staaten, er allein, aber er auch gewiß macht fie glucklich, ftark und geachtet; ihn zu nahn ftarten ift nichts nothig, ale bag bie Inhaber ber Gewalt bas Gefes ehrlich und gerecht voll Die offentliche Meinung ale bie Mutter bes Befeges ehren und beachten. Befdieht bies, fo zwar jebe Staatsverfaffung fich mit ben Gefinnungen und Beburfniffen bes Bolts anbert allmählich umgeftalten, aber immer wirb bas Bolf frei und gludlich, immer feine Regi ftart und geachtet fein.

"Ber bagegen eigenfinnig nur in Abschaffung foniglicher Gewalt bas Gluck ber Boller uneingebent, baß Sulla und Robespierre nichts weniger als Könige waren, ber verwedist Form mit bem Besen, ben Schein mit ber Sache. Ber gar, um diese seine Ansicht burden Mittel gebraucht, welche bas Geses verbietet, ber beweist baburch, baß er nicht fähig sei, se Brivatzweck ober seine Privatmeinung bem Gesammtwohl und Gesammtwillen unterzuckt baß er also nicht sähig sei und nicht verdiene, unter ber herrschaft bes Geses zu baß er ein Republikaner nicht sei, nicht sein könne ober wolle." S. R. Dofmanz.

١

Radtrag. Wie vieles gerabe auf frangofifde und beutiche Ericeinungen von 1848 und 9 Anwendbares liegt boch in biefen Borten, welche ber treffliche, mabrhaft freigefinnte und rhaft confervative Mann, ber aber ben Miniftern unbeliebt mar, icon viele Jahre fruber eb! Und welches traurige Begenbild feiner Grundfage bieten uns die meiften bamaligen ublitaner. Ihren Beftrebungen und ihren Republifen fehlte vor allem bas Befen ber ublit: bie republitanifche Tugend und Bilbung. Done Selbftbeherrfchung und Genug: eit, ohne Rlarbeit und Festigfeit ber Uberzeugung, ohne mabre fittliche Achtung und Breis vielmehr mit Gigenfucht und Gigenwillen, lief man in bem urfprunglich naturlichen unb hen Oppofitionseifer gegen bespotisch geworbene Regierungen auch nach bem Sturg bes sotismus wie eine führerlos geworbene Locomotive maßlos in ber alten Oppositionslinie Die Frage, wie die mahre Republik im Sinne des voranftebenden Artikels am beften für Baterland zu erbauen fei, wollte man fich nicht mit Rube und Klarheit beantworten. Roch ger hatte man Luft, ben eiteln Rubm und Ebraeiz bes Oppositionsführers mit ebler repunifder Dagigung eines bem vaterlanbifden Gemeinwelen fic unterorbnenben Burgers topfern. Die bemofratifche Form ber Regierung verwechselte man mit ber mabren Republit. ba man bie große Debrheit ber besonnenern rechtschaffenern Baterlanbefreunde ber repu: nifchen Regierungsform als einer unzeitgemäßen abgeneigt fab, fo hatten bie Depublikaner n Anstand, ale Minderheit der Mehrheit ihrer Mitburger die Biftole auf die Bruft fegen und n Freiheit zwingen zu wollen. Guillotinen, und wo fie nicht ausreichten, Kartatichen, brte man von biefen Reurepublikanern, fie follten im Bolt bie Freiheit grunben. Ja, bfe neumobifden unpatriotifden Republitaner auch fo noch verzweifeln mußten, die Bunung gur Republif zu erlangen, fo bielt feine Scham und feine mabre Baterlanbellebe wud von geheimen Anzettelungen bes Burgerfriege und von bem Schredlichften und erblichften, von bem Berrath bes Baterlanbes gegen bas Ausland, vom Berrath beutider mer an bas zu aller Beit gefährliche Nachbarvolt ber Frangofen! Das untere Bolt aber, nan ohne politifche und republikanifche Tugend und Bilbung fab, bennoch aber zu unglud: 1 Bertzeugen ber frevelhaften catilinarifchen Blane misbrauchen wollte, biefes verführte burch die gehässigigten lügnerischen Aufreizungen und Täuschungen. Wan entstammte seine fucht burch falfche Borftellungen von Reactionsplanen und Bebrudungen, man reigte feine fichtigen Gelufte burch Borfpiegelungen großen Gelbgewinne und ber ganglichen Bobl= At ber republikanifchen Regierungen, burch verfprochene Bertheilung ber Civilliften, bes then, bes abelichen und geiftlichen, ja bes fonftigen Bermogens. Wer felbft bie Blide mußte in biefen Abgrund mufter, gemeiner und barbarifcher Leibenschaften und Boringen, bie man fo in bem Bolf erregte, ber begreift es, wie jammervoll am Tage ber tot diese republikanischen Scharen auseinanderstoben, ber sah es klar vor sich, daß unser Bburch allzu lange politische Unterbrudung entabeltes Bolf noch weit entfernt ist von ben Mrundbedingungen für eine republikanifche Regierungsform, von republikanifcher Tugend bung, bag biefe catilinarifden Beftrebungen, wenn fie fiegten, es vollende verberben und bifder wie inlandifcher Unterbrudung in bie Arme fuhren mußten. Jebenfalls aber ift bublifanifc regierte Gefellichaft ohne republifanifche Tugend nur eine Rauberhorbe. Dare eine freie constitutionell : monarchifche Regierungsform auch nicht an fich eine voll: tere ale eine rein republikanifche, jo mußte unfer Bolk wenigstene vor allem in Bilbung agend fur bie lettere erzogen werben. Waren Beibehaltung und Achtung ber conftitus en Monardie und nicht für immer nothig zur Erhaltung ber Ginheit und Freiheit und unfere großen beutiden Gesammtvaterlandes zwischen machtigen raubfuchtigen Rach= fo find fie une boch unentbehrlich zur Erwerbung biefer Ginigung und Freiheit und Belder.

efauration nennen wir die Wiebereinsegung eines herrschers ober einer Regenten, die, durch äußere ober innere Gewalt vom Thron vertrieben, nach längerer ober fürzerer
urch einen äußern ober innern Umschwung der Dinge wieder zum Besit desselben gelangen.
Innte es fast als geschichtliche Regel bezeichnen, daß restaurirte Fürsten und Ovnastien
metande sind, sich wieder in Einklang mit den von ihnen beherrschten Völkern zu sehen;
Wiederherstellung des innern Friedens zwischen Fürst und Volk ist um so schweriger
wahrscheinlicher, je größer der Zwischenraum ist, der zwischen Entitronung und Wiederng verstossen, je größer die Umwälzung war, welche die Thronentsehung hervorgerusen
der seit derselben vor sich gegangen ist. Von den zahlreichen Restaurationen, welche die

Jahre 1813—15 in Frankreich, Deutschland, Italien, Holland, Spanien und Bortugal ber geführt haben, hat nur die hollandische eine Dynastie wieder eingesetz, die sich wenigstent ihrem ursprünglichen Erblande bis auf den heutigen Tag ohne Revolution erhalten hat; in a übrigen Staaten ist die Revolution gegen die restaurirten Fürsten entweder schon im ersten im zweiten Decennium nach ihrer Wiedereinsetzung ausgebrochen, und heutigentags ist großer Theil der Fürsten und Opnastien längst wieder verjagt, deren Restauration dan mit lautem Jubel begrüßt worden ist.

Ein wesentliches Moment der moralischen und materiellen Rurftenmacht berubt in Continuität ihrer Ubung, in bem ftetigen Busammengeben ber Geschichte bes Bolts und fd Fürften und in dem barauf begrundeten thatfaclichen ober boch icheinbaren Bufammenm fen ihrer Intereffen. Die Erfahrung, bag mit bem ploglichen Abbruch biefes Berhaltni bie ftaatliche ober nationale Eriften; bes Bolfs nicht aufhort und noch weniger die Erift verhaltniffe bes einzelnen eine wefentliche Beranberung erleiben, erichuttert im Bolt bas Ge des unlösbaren Busammenhangs mit ber Dynaftie, auch wenn diefelbe nicht durch eine M lution, fonbern burch frembe Gewalt gestürzt worben ift. Die Entwidelung, welche bas & des Bolls mahrend ber Beit der Frembberrichaft ober der Revolutionsepoche durchlaufen fteigert die Entfremdung um fo mehr, je weniger in ber Regel die von ihrem Bolt und C getrennten Dynaftien biefer Entwickelung, bie ohne ihr Buthun unter ber Regierung gegner Gewalten ftattgefunden bat, zu folgen im Stande und biefelbe anzuerkennen geneigt find. Berfuch, die unterbrochene Continuität zu leugnen und fie durch Anknüpfung ihres erm Regiments an die Beit feines gewaltsamen Abbruche wieberberguftellen, bilbet in ber bie Quelle ber Dieverhaltniffe, bie gwifden Regierenben und Regierten eintreten und gu neuen Revolution fuhren. Der Berfuch, mit ber alten Dynaftie auch die alte Beit und Buftanbe wiedereinzuführen, muß an ber Dacht ber inzwischen geworbenen neuen Beit fo und entweber zu einem abermaligen und unwiderruflichen Sturz ber Donaftie ober zu eine zwungenen Anertennung ber Forberungen führen, welche bie neue Beit geftellt bat.

Bir beschäftigen une bier nur mit ber Geschichte ber frangofischen Restauration w Jahren 1814 und 1815 bie jum Jahre 1830, beren Berlauf und Grundcharafter wir allgemeinen Charafterifirung ber Reftaurationsepochen in ben verschiebenen Staaten angebeutet haben. Bur Begrundung jener allgemeinen Gate fonnen wir jedoch nicht unter auf die außerorbentliche Uhnlichfeit aufmertfam ju machen, die zwifchen bem Berlan frangofifcen und ber englischen Restauration in Die Augen fpringt, welche berfelben etw 150 Jahre vorangegangen ift. Dort wie hier folgte die Reftauration auf eine Revolu welche mit ber Ginrichtung eines Konigs begonnen und mit einer Militarbictatur geenber Dort hatte ber englifche Kronpratenbent mabreub ber Beit feines Erils Buflucht und Be in Frankreich, hier ber frangofifche in England gefunden, und biefelben Meereswellen ben einen wie den andern in sein wiedergewonnenes Baterland zuruck. Dort wie bier bie Ruckehr ber alten Dynaftie als Befreiung vom Druck bes militärischen Absolutism Jubel begrüßt, erwachte aber sehr balb wieder die Unzufriedenheit des Wolks, als die n eingefeste Dynaftie fofort auch wieber ju ihren alten Regierungsgrundfagen jurud Dort wie hier waren es zwei Bruber, bie mabrent ber Reftaurationsepoche nacheinante Thron bestiegen, von benen ber altere unter wechselvollem Rampf ber Barteien und nicht unter icheinbar einmuthiger Buftimmung bes Bolfs und feiner Bertreter feine Regierin gu feinem Tobe führte, mogegen ber jungere burch bie Maglofigfeit feiner Reactionebeftret Die neue Revolution herbeiführte, um bort wie hier ben verlorenen Thron auf einem naben wandten feines Saufes übergeben zu feben, ber ben vom Bolf angeftrebten Conflitutionali zur Bahrheit zu machen verhieß.

Reftaurationen bilben felten ben Abschluß, sonbern in ber Regel nur eine ber vielen gangsstufen im Berlauf einer großen Revolutionsepoche, weil der Erbe einer alten, wo Revolution bekämpfien und überwundenen Zeit nicht geeignet und gewillt ift, sich zum Ther neuen Zeit zu machen, die aus berselben hervorgehen soll, weil das Eril ebenso Wonarchen wie Demofraten zum Berständniß der Fehler und Irrthümer führt, durch weil die Täuschung ihrer Gossnungen und den Berlust ihres Baterlandes verschuldet, sondern nur Erbitterung gegen diesenigen, denen sie diese Schuld zuschreiben, und weil diese wie jewe Rückfehr zum Baterlande und zur Macht als einen Fingerzeig des Schicksals und ber Seis betrachten, alles, was inzwischen geschehen und geschaffen ift, als nichtig und verwerslich p

ten und ihr eigenes Birten wieber ba ju beginnen und fortzuführen, wo fie gezwungen en. es zu unterbrechen und aufzugeben.

Die frangofifche Reftauration von 1814 und 1815 war für die fernere Entwidelung ber öfifchen Revolutionegeschichte eine Rothwendigkeit, ale bie Militarbictatur bes weltrnben Napoleonischen Cafarismus burch bie maglofe Überfpannung feiner eigenen Rrafte unter ber Bucht eines gemeinfamen Angriffs von gang Europa gufammenbrad. Die lution hatte alle benkbaren Phafen ihrer Entwickelung burchlaufen: vom absoluten zum cratifceconstitutionellen Königthum, von biefem zur Republik und innerhalb berfelben bie Schredensherrichaft ber republifanifden Dictatur und ber bemofratifchen Anarchie gur itutionellen und militarifchen Republit, die fich bann wieber zur militarifchen Monarchie als folde zum ichrankenloseften Absolutismus ber Einzelberricaft geftaltet batte. Sie bon der Phase der blutigften innern Parteitampfe für die Anerkennung und vermeintliche Mührung ihrer großen Ibeen gur fühnen und flegreichen Bropaganda für biefelben nach n, von diefer zu einem nationalen und republikanischen Eroberungskampfe mit ganz Europa legangen und hatte in diesem kriegerischenationalen Taumel sich selbst allmäblich so ganz ren, daß fie ihre gange Rraft gum Werkzeug ber unbegabmbaren Herrichlucht eines einzelnen und die blutig ertampfte Freiheit preisgab, um ben betaubenden Raufc eines noch ern Kriegeruhme bafür einzutaufchen. — Der Napoleonifche Kriegelärm und feine Trobie Erhebung Frantreichs zur weltbeberrichenben Dacht hatten bie Nation in ber That eit lang zu einer hingebenden Gelbftvergeffenheit fortgeriffen, vermoge beren fie fich felbft och in der fampfenden und erobernden Armee und in der Perfon ihres großen Führers ber die Welt mit feinem Namen erfüllte und mit feinem Schwert besiegte. Sie fühlte ben ganglichen Berluft ihrer eigenen Breibeit und Selbständigkeit nicht, weil ihr Bille **n**b gar in dem Willen ihres gewaltigen Herrschers aufging, folange fie aus feinen Thaten bere Befriedigung fcopfte, die ihr der Borrang und die Herrschaft über alle andern Ra= gemabrte. Aber ber fortgefetten und einseitigen Überspannung bes Nationalgefühls nach inen Richtung mußte endlich biejenige Abspannung und Abstumpfung nach ebenbiefer g folgen, die es bem Bolt um fo fühlbarer machte, um welch hohen Breis es biefen Lohn ins und ber außern Dacht hatte erkaufen muffen. Es war nicht nur bie immer fühl= ab brudenber werbenbe Erichopfung an materieller Rraft, die unerfdwinglichen Opfer bund Blut, die, für end= und zwecklofe Ariege, für die Befriedigung des Napoleonischen les geforbert, die Singabe des Bolks für seinen Raiser erschütterten und bedenkliche an der Dauer der gegenwärtigen Zustände in demselben erweckten: es war das Gefühl nen Nichtigkeit, zu ber die Nation allmählich herabgefunken war, feitbem fie nur noch als Menlojes Wertzeug in ber Sand und für bie 3wede ihres gewaltigen Berrichers ericbien, kühl der vernichtenden Gesahr, von der die so schwer erkämpste bürgerliche Freiheit, von Celbftbestimmungerecht ber Nation gur Gestaltung ihrer innern Angelegenheiten war, wenn bas Leben berfelben noch langer in ber Führung von Eroberungefriegen b wenn ihre Bedeutung noch langer nur in ihrem Rriegebeer und ihre Dacht nur in ber ultigen Kriegsherrn bestand und alle Interessen bes Bolks von den Interessen des Kriegs ngen wurden.

Te Betrachtungen und Empfindungen hatten ben innern Abfall Frankreichs von dem derichen Militärdespotismus seit dem Beginn des ungludseligen Kriegs vorbereitet, der Anechtung des spanischen Bolfs unter die herrschaft eines Napoleoniden geführt wurde, weitschauendste unter den Staatsmannern Frankreichs, Talleprand, hatte vielleicht schon den bevorstehenden Fall Napoleon's vorausgesehen, als er sich von demselben lossagte, etwa für eine neue Phase der Revolutionsgeschichte möglich zu machen. Die Klust zwisches rufüschen Kriegs forderte, der in ganz Frankreich in bohem Grade undopulär war, Ris ward unbeilbar, als mit der unerhörten Vernichtung der großen Armee das ungesinglud über Frankreich hereindrach, das der weltenstürmende hochmuth des unerfättskoberers verschuldete. Mit dem Nimbus seiner Unbezwinglickeit verlor er auch seine Gewalt über die herzen des französischen Volks, und nur die seste hand, mit der die Jügel der herrschaft führte, hielt den Ausbruch eines offenen Widerstandes nieder, un Biederherstellung seiner erschütterten Macht und seines verlorenen Kriegsruhms nzösischen Bolf neue unerhörte Opfer auserlegte. Die Conscription von 1813 ergab

88

bei weitem nicht die Sohe der Aruppenzahl, welche Napoleon gefordert hatte. Biele hatt bereits derfelben zu entziehen gewußt. Und als auch die Hunderttausende dieses neuen fauf den deutschen Schlachtselbern gefallen oder bei ihrer Ruckeber nach Frankreich dem derischen Tophus erlegen waren; als alle Eroberungen einer zwanzigjährigen blutigen führung durch die hartnäckige Ablehnung glänzender Friedensbedingungen von seiten Rapol mit Einem Schlage wieder verloren waren und die verbündeten Mächte wieder wie im Jahre die französischen Grenzen bedrohten: da wurde der längst vordereitete Absall des französischen Rapoleonischen Schrendern waren und ele ber längst vordereitete Absall des französischen Parschilichen Gäfarenthum aller Welt offenbar, und selbst die inuponirende! seiner Persönlichseit und seiner ungebrochenen Willensstärfe, vor der sich die dahin jeder Kitand schweigend gebeugt hatte, vermochte die laute Kundgebung dieses Bruchs nicht met rückzuhalten.

Die Besetgebende Bersammlung, dieses ergebene und friechende Organ ber Rapoleon Bewaltherricaft, magte es, fich gur Bertunberin biefes Bruche gu machen, weil fie fubit fie es im Ginflang mit ber Nation that. Der Ginbrud, ben ber feindfelige Bericht Laine's bas neue Confcriptionsgefes und bie fulminanten Reben einer ploslic auftauchen Dpps bas laute Berlangen nach Frieben, bie brobenbe Rudforberung ber erbrudten Freiheit a Gemuther hervorbrachte, fonnte burch bie gewohnten Bolizeimagregeln und burch bie pil Auflösung ber wiberspenftigen Versammlung nicht wieber verlofcht werben. Das fran Bolf batte fic beim Beginn bes Rriege von 1814 thatfachlich bereits von Napoleon losg Diefer führte benfelben nur noch mit bem lesten Überreft feiner Beeresmacht, nicht mit ber bes frangofischen Bolte, bas ben Ginfall ber Fremben nicht mehr als einen Angriff auf bie und bie Gelbftandigfeit Franfreiche, fondern ale einen Bernichtungetampf gegen bie Be icafteplane Napoleon's betractete und daber bem Ausgang beffelben mit einer fonft und lichen Theilnahmlofigfeit zuschaute, bie nicht nur bie Apathie ber Erschöpfung, fonber Symptom bes allgemeinen Abfalls von bem bis babin herrichenben Syftem war. Nap Bergweiflungetampf, in bem er, wie nie gubor, bie Unerfcopflichfeit feines Genies be wurde in ber Überzeugung geführt, bag er fich bie Berrichaft über bas frangofifche Bolf m bie Bemabrung feiner ungefdmachten Rraft in einem Siege über bie vereinigte Dacht G nicht aber burch einen Brieben erhalten konnte, ber ihm ebenfo fehr von feinem eigen wie von ben fremben Siegern bictirt war. Das erklart feine Bartnadigfeit ben ibm ju & und Chatillon angebotenen Friebenebebingungen gegenüber, welche ihm feinen The Frankreich die Grengen von 1792 (ja vielleicht auch bie Rheingrenge) gewährten. wiebergewonnene militarifche Sieg tonnte ibm jugleich ben Sieg über bas abge Bolf fichern.

Die emporenden Scenen, welche bem Einzug der Berbundeten in Baris folgten: bie ja Begrüßung der fremden Sieger als Befreier, die höhnende Beschimpfung des Raisers, wan sich so lange wie vor einer Gottheit gebeugt hatte, die Absehungsbecrete durch das seines dienstwilligsten Werkzeugs, des Senats, und endlich der schnachvolle Absall seiner und Feldberren, die alles, was sie waren, nur durch ihn geworden; alles das war plögliche und widerwärtige hervortreten der verzehrenden Fäulniß, von der der glange genachtbau der Napoleonischen Weltherrschaft seit lange angefressen und dem Zusamm geweiht war.

Dem Sturz der Napoleonischen Onnastie folgte die Restauration der Bourbonen unvermeibliche Nothwendigkeit, als die einzige Möglichkeit für die Erhaltung Frankreicht ungeschwächter Fortbestand allgemein als eine Bedingung des europäischen Friedens europäischen Gleichgewichts galt. Man kann sagen: niemand wollte die Bourbonen. Alexander und Franz ist es bekannt, wie sehr sie sich lange Zeit gegen ihre Wiedereinstraubten. England und Preußen begünstigte sie, weil sie keinen andern Weg zur Wiestellung geordneter und gesicherter Zustände wußten. Das französische Bolk und insbesche Besigenden in Paris wollten den Frieden und nur den Frieden. Die Wehrheit wonnent sast gleichgültig gegen die Form, unter der es denselben erhielt, um wieder zu sich kommen. Die Männer der Bank und des Handelsstandes hatten in Gemeinschaft weseneinderath von Paris den Marschall Marmont zur Übergabe der Stadt bewogen. Unkonnte es einer verhältnißmäßig kleinen Zahl, welche mit den Bourdons die Restaurationen sie seiner wechden Bourbonischen Schalden Demonstrationen sur die Wieden im weitern Sinne wollte, gelingen, jene lärmenden Demonstrationen sur die Wieden in Paris begleiteten und demselben solgten.

**de ift bekannt,** daß in jenen weltgeschichtlich so wichtigen Tagen die Entscheidung über die en Fragen ber Beit fomol von feinen Berbunbeten wie von bem frangofifden Bolf faft Blieflich in ble Band bes Raifere Alexander gelegt wurde, ber fic baher auch allmählich n gewöhnt hatte, fich ale ben vom Schidfal berufenen Wieberherfteller ber gerrutteten Weltung anzufeben. Auf ihn richteten fich baber bie Bemuhungen berer, bie jest ben Moment amen faben, mit ihren Reftaurationsibeen bervorzutreten. Tallevrand hatte, obne fich felbft in Borbergrund zu ftellen, die Intrique geleitet; und nachbem es einem Gerrn von Bitrolles ge= m war, icon vor bem Gingua ber Berbunbeten in Baris bie Abneigung Alexander's gegen liebereinfepung ber Bourbonen ju überwinden, fand in der Nacht, welche dem Einjug folgte, jaufe Talleprand's, in welchem Alexander seine Wohnung genommen hatte, die wichtige ung ftatt, in welcher bas Schicffal ber Napoleonischen und ber Bourbonifden Dynaftie ent= un wurde. Außer ben beiben Berrichern von Rugland und Breugen nahmen Talleprand, erg, Schwarzenberg, Liechtenftein, Deffelrobe und Pogo bi Borgo an berfelben theil. Das tat, bas Talleprand ohne birecte Ginmifdung in Die Berathung burch gefchicte Tattif tiquführen mußte, war die Entthronung Napoleon's und die Ablehnung einer Regentschaft ie Luifens im Namen bes Königs von Rom, fowie ber Erlaß einer Broclamation an bas bifiche Bolt, in welcher biefe Entfegung Napoleon's und feiner Dynaftie ausgesprochen, ich aber bie Erhaltung ber Integrität Frankreichs, wie es unter feinen legitimen Königen wen, jugefichert und nach bem Borichlag Talleprand's ber Senat berufen wurde, um roviforifce Regierung einzufegen und eine Berfaffung zu entwerfen, die bem frangofifcen pufagen wurde und bemnächft von ben Berbunbeten anerkannt und garantirt werben follte. Bittung biefer Proclamation konnte ebenfo wenig zweifelhaft fein, wie es bie Bebeutung Ben war. Es hatte ber Aubienz ber vornehnisten Legitimisten (Larochefoucaulb, Choifeul, **mb**, Châteaubriand) bei Nesselrobe nicht bedurft, um dem Bolk Gewißheit über diese ing zu geben. Es bedurfte ebenso wenig ber bourbonifchen Demonftrationen, mit benen bern Morgens die Straffen von Baris gleichsam bededten, und noch weniger ber anti-benischen Broschure Châteaubriand's, die in Tausenben von Eremplaren verbreitet wurde, Senat ju berjenigen Befdlugnahme ju bestimmen, bie man langft fur benfelben vor= thatte. Diefer ftand jest gang und gar unter ber Leitung Salleprand's, und auf feinen beichloß berfelbe bie Entthronung Napoleon's und feines Saufes, bie Ginfepung einer brifchen Regierung, welche aus Talleprand, Dalberg, Jaucourt, Bournonville und **bi**guiou bestand, und ben Entwurf einer Berfassung, welche die constitutioneUe Wonar= Me Senat und gesetzgebender Berfammlung wiederherstellte und bem Bolf einige der wich: Freiheiten, ben Militare ihre Grabe und ben Raufern ber Domanen=, Rirchen= und Emi= ngüter die Unverleylichkeit ihrer Besitzungen sicherte. Diefer Weise hatte sich an die Entthronung Napoleon's und seines hauses die Wieder=

k bieser Beise hatte sich an die Entthronung Napoleon's und seines hauses die Wiedersung der Bourbonen thatsächlich angeschlossen, wenn auch der Senatsbeschluß dieselbe noch KAnnahme seines Versassungsentwurfs abhängig zu machen schien; und wer die damas Borgänge in Paris beobachtete, der mußte bekennen, daß dieser Beschluß die laute Jusung des pariser Bolks gefunden habe. Am 12. April erschien der Graf von Artois als ter der Bourbonen in Paris, und niemand bezweiselte seine Besugniß, im Namen Franksnit den Verbündeten einen Wassenstillstand und mit demselben die allgemeinen Umrisse aftigen Friedens abzuschließen. Das französisssschluß Bolk lauschte bereits mit gleicher Spanzus seine Worte, wie es seit einer Reihe von Jahren den Worten aller gelauscht hatte, im momentanen Besit der Macht besanden; und sein glücklich gewähltes Wort: "Il n'y as changé en France, il n'y a qu'un François de plus", hat die Gemüther in höherm für die Bourbonen gewonnen, als es in jenem Augenblick irgendwelche That vermocht Aber zweiseln müssen wir, ob man ihm selbst für diese Worte die bald ersolgte Entrollung eißen Vahne anstatt der Tricolore verzieh, die in der Revolutionsepoche und unter kon das Symbol französischen Ruhms und französischer Macht in ganz Europa den war.

Benige Tage fpater lanbete bas haupt ber Bourbonen, ber Graf von ber Provence, in Calais rließ als König Lubwig XVIII. in Frankreich die berühmte Proclamation von St.=Quen, her er, ohne Rücksichtnahme auf den Berfassungsentwurf des Senats, den Franzosen die ligung constitutioneller Rechte und Freiheiten zusicherte, wie sie etwa in jenem Entwurf utet waren. In biesem wichtigen Act spricht sich mehr als in irgendeinem andern die

Stellung aus, welche die Bourbonen und insbesondere Ludwig XVIII. in der Reftauratie eboche einnehmen.

Die berühmt gewordene Formel, mit welcher man bie Unhaltbarteit ber Restauration erd "Die Bourbonen haben im Eril nichts gelernt und nichts vergeffen", ift teine geschichtliche Bie beit. Lubwig XVIII. bat niemals bie Rudfehr zu ben Buftanben vor 1789 beabsichtigt, : ebenfo wenig hat er baran gedacht, die Thaten, die nach 1789 geschehen find, zu rächen. Lebren, welche bie Revolution über bas Recht und bas Freiheitsbedurfnig ber Bolfer verfu hat, find an ihm weniger verloren gegangen ale an ben beutschen, spanischen und italienif Fürften, die durch die Ereigniffe von 1813-14 ihre Throne wiedergewonnen haben; mabrend ein Ferdinand VII. und andere Burften nur zu balb bie Opfer vergeffen baben, Die Bolfer für die Bieberherstellung ihrer Throne gebracht hatten, hat Lubwig XVIII. gezeigt,: er auch die Greuel zu vergeffen verftanb, die mit bem Umfturg bes Bourbonifden Throns bunden waren. Ludwig XVIII. hat es über fich vermocht, die vollendeten Thatsachen und die rungenschaften ber Revolution anzuerkennen. Aber er hat fich nicht bazu erhoben, die Revolu felbft ale vollendete Thatfache anzuertennen. Er hat die frei geworbene Krone Franfreiche ! als eine ihm von bem frangofischen Bolt ober von ben Bestegern Rapoleon's freiwillig be botene angenommen, fondern vermöge feines legitimen Rechts als Erbe Ludwig's XVI. und I von berfelben Befit ergriffen, nachdem ber bieberige Ufurvator gezwungen worden war, fin berwilegen. Die Revolution mit ibren wechselnben Staatsformen und Regierungen war ben nur eine gewaltsame und rechtlose Unterbrechung ber rechtmäßigen Regierung, bie nach una barem gottlichen Recht niemand ale ben Bourbonen zustand. Ludwig XVIII. verleugne hiftorifde Berechtigung ber Revolution, indem er bas Princip ber Legitimitat wieberber ober vielmehr gum erften mal in biefer Scharfe und Beftimmtheit proclamirte und es gur nigen Grunblage bes wieberbergeftellten Ronigthums machte.

Bom Jahre 1815 bis heute bewegt fich die Geschichte, nicht nur in Frankreich, sonden bem gesammten mittel= und westeuropäischen Continent in ähnlicher Beise, wie dies in Con 1603—88 der Fall war, nicht so sehr um die Frage über das größere ober geringer der Rechte und Freihelten der Böller ober der Beschränkungen der Königsgewalt, welch sächlich ins Leben zu rusen find, als um das Princip der Legitimität, d. h. des König von Gottes Gnaden und das der Bollssouveränetät.

Das Legitimitätsprincip des Königthums von Gottes Gnaden, das von Lubwig XVIII clamirt und dann von Talleprand und Metternich ausgebeutet worden ift, bildet die Bas Bariser Friedens mit der Wiederherstellung des bourbonischen Frankreich, und in gleicher des Wiener Congresses mit seiner Preisgebung der Bölferinteressen zu Gunften der Opme Es bildet daher auch die Basis aller Kämpse, die seitdem gegen die Resultate und Grund der beiden Pariser Friedensschlüsse und des Wiener Congresses geführt worden sind. dem Legitimitätsprincip rechtsertigte man in Spanien und Italien die Wiederherstellum monarchischen Absolutismus, in Deutschland die Verweigerung der verheißenen Versassen in Frankreich die Juliordonnanzen. Der unlösbare Wiederspruch zwischen dem durch die sassung anerkannten Recht des Bolks und der Aufrechthaltung des Princips der Legist mußte zum Sturz des einen oder andern sühren; und noch heute ist es dieser Kamps, der konstitutionellen Staaten Deutschlands, nicht um dieses oder jenes Recht, sondern zwischen und jenem Princip geführt wird, und nirgends tritt derselbe mit größerer Klarheit und schiedenheit ans Licht als in den preußischen Versassungswirren seit 1861.

Frankreich verbankte in jenem historischen Wenbepunkt bem Legitimitätsprincip uich seine monarchische, sondern auch seine staatliche Restauration. Die Wiederherstellung kreiche innerhald der Grenzen von 1792, d. h. die Verzichtleistung der siegreichen Feinde kreiche auf ihr undestreitbares Eroberungsrecht, ist nur erklärlich durch den glänzenden und ständigen Sieg des Legitimitätsprincips, vermöge dessen die Geschichte Frankreichs vom des Bourbonischen Königthums am 10. Aug. 1792 bis zu dessen Wiedereinsenung im 1814 als wirkungslos für diejenigen betrachtet wurde, die nach dem Legitimitätsprincipalein berechtigten Vertreter Frankreichs waren. Es konnte daher weder die frühere se bung, noch der gegenwärtige Sieg der Verbündeten denselben ein Recht auf Wiederverzich, nach der gegenwärtige Sieg der Verbündeten denselben ein Recht auf Wiederverzich, das nur in den Boutse seine, da alle bisherigen Kämpfe in Wahrheit nicht gegen Frankreich, das nur in den Boutse seine rechtmäßige Vertretung fand, sondern nur gegen die Revolution und die Usurpatise richtet waren, der nun eben durch die Restauration ein Ende gemacht wurde. Es kann daher in Ungerechteres und geschichtlich Unwahreres geben als die Begründung der Ungunft und

nung, mit welcher bas franzöfische Bolt allezeit auf bas Bourbonenthum blicte, burch bie Erinnerung an die Schmach ber Frembherrschaft, mit welcher die Wiebereinsepung beffelben itet war. Denn die Schmach der Jahre 1814—15, wenn von einer solchen überhaupt die sein kann, verdankt Frankreich ausschließlich Napoleon und dem Napoleonismus, und die endung der mit dieser Nieberlage des Napoleonismus ihm brobenden Gefahr der politischen kaatlichen Bernichtung verdankt es ausschließlich der Reftauration des Bourbonenthums und mit derselben zur Geltung gekommenen Legitimitätsprincip.

Ebenfo wenig ift die Rluft, die fich alebalb gwifden bem reftaurirten Bourbonenthum und frangofifchen Bolt bilbete, aus bem Biberfpruch erflärlich, ber gwifchen bem Freiheits= rinif bes frangofifchen Bolte und ben absolutiftifchen Anschauungen und Regierunge= bfaten ber Bourbonen geherricht batte. Riemals feit bem Jahre 1791 hat Frantreich Berfaffung gehabt, von ber man fagen tonnte, daß fie ben Freiheitsbeburfniffen bes Bolts r entsprocen hatte ale biejenige, welche Lubwig XVIII. am 4. Juni 1814 octronirt und, bem er fie por ber wiederberufenen Rammer Napoleon's proclamirt hatte, für fich und feine ifolger befdworen hat. Die charte constitutionnelle gab Freiheit ber Berfon, bee Glaubens, Breffe, bee Befiges und bee Erwerbes und erhielt bie hochfte Errungenfchaft ber Revolution, Beichbeit aller vor bem Gefes, aufrecht. Sie gab eine aus zwei Rammern gebilbete Bolts: netung mit umfaffenben und geficherten Befugniffen anf bem Gebiet ber Gefetgebung und werbewilligung und mit bem unbeftrittenen Recht ber Antlage und bee Urtheilefpruche gegen verantwortlichen Minifter. Diemals bat ferner Frankreich im Berlauf ber Revolution und Raiferthums eine Regierung gehabt, welche bie bem Bolt zuftebenben und verfaffungemäßig berten Rechte und Freiheiten gewiffenhafter geachtet batte ale Lubwig XVIII. Der Rampf ben bem Freiheitsbedurfniß bes Bolfe und bem Abfolutismus bes Throne hat die Bourm nicht gefturgt. Enblich ift es auch nicht bie thatfachliche Berleugnung ber Errungenfcaften Buftande, welche bie Revolution geschaffen batte, bie ben bauernden Beftand ber Bourbonis Restauration unmöglich gemacht hatte. Lubwig XVIII. hielt die allgemeine Gleichbeit dem Gefet aufrecht, tastete bie Freiheit bes Bauernstanbes und bes bauerlichen Grundbesites an, ficherte ben Eigenthumern ber Domanen und Rirchenguter, fo wie ben Raufern ber krantenguter ihren Befig, erkannte bie Gultigkeit ber beftebenben Befegbucher fowie ber bie Revolution und ben Napoleonismus contrabirten Staatsichulben an, trat in officielle fanblung mit der von Napoleon geschaffenen Bolfevertretung, erhielt bie Napoleonische be und bestätigte Die meiften Generale und Offiziere berfelben in ihren militarifchen Stelm, ja er bilbete feine lebenslängliche Bairetammer jum großen Theil aus ben von Napoleon inten Senatoren, ertheilte vollftanbige Amneftie fur alles, mas bis zu feinem Regierungs: tt gegen bie Bourbonen gescheben war, und ichlog felbft bie Ronigemorber von biefer Am= nicht aus, ja er bilbete fogar fein erftes Minifterium jum großen Theil aus Mannern levolution und bes Raiferthums.

ind trogdem erlag die Restauration nach weniger als einem Jahre bem ploglich wieder uchenden Napoleonismus und nach 15 Jahren einer neuen Nevolution, weil das Princip der mität mit dem einmal zur thatsächlichen herrschaft im Bewußtsein des Bolfs gelangten ip der Revolution und des freien Selbstbestimmungsrechts der Wölfer nicht verträglich und der Widerspruch zwischen beiden auf der einen oder der andern Seite immer wieder rereten nufte.

ubwig XVIII. war human von Charafter und ehrlich constitutionell aus Überzeugung. Er nicht ohne Berständniß für den Charafter des französischen Bolfs und für das Bedürsniß: Beit. Seine persönlichen Regierungsgrundsäse entsprachen den Berhältnissen, unter denen f den Thron gesommen war. Bergangenes nicht zu rächen, unwiderruslich Berlorenes nicht aberzustellen, das Neue, wo es sell begründet war, anzuerfennen und das Alte, das noch n hatte, wiederherzustellen, den Thron zum Duell alles Rechts zu erheben, aber das einzewährte Recht zu achten, die Überlieserungen der Monarchie wiederherzustellen, aber auch ihmvollen Erinnerungen der Revolution und des Kaiserthums zu erhalten und das naste Selbstgefühl des Bolfs nicht zu verlegen — das waren die Regierungsgrundsäse, durch i consequente und beharrliche Anwendung er mit Recht die wiederhergestellte alte Zeit mit ußerlich besiegten neuen zu versöhnen und die klassenden Wunden eines fünfundzwanzigsen innern und äußern Kampses zu heilen gedachte.

Inter bem Schirm Diefer Grunbfabe hat er gludlicher ale fein alterer und fein jungerer ber feine Regierung bie an fein Lebensenbe geführt, obgleich ber Sturm, ber bas Bours

bonenthum stürzte, schon mährend berselben seine Anfänge fühlbar machte. Dieser Sturm ge bie von Ludwig XVIII. ausgerichtete constitutionelle Monarchie ist nicht von der unbefriedig Revolution, sondern von dem einmal in Frankreich und in ganz Europa zum factischen Rat best gesangten Legitimismus ausgegangen, der durch das Mittel des monarchischen Absolut mus zum Feudalstaat zurückehren und damit die erste und unwiderrussichte Errungensche der Revolution verleugnen wollte. Die Geschichte der Restauration ist eine fortgesetzte Geschichte gegen das constitutionelle Königthum und zunächt gegen den Thron und die Regierung wig's XVIII. gerichteten Contrerevolution, zu welcher sich der europäische Legitimismus und balismus mit dem französischen vereinigte. Die Julirevolution von 1830 ist lediglich ein ber Nothwehr gegen diese Contrerevolution. Sie hat daher die constitutionelle Monarchie nungestürzt, sondern nur gegen diese Angrisse zu sichern gesucht, und benselben Charaster has alse Bewegungen des Jahres 1830, die der französischen solgten.

Die ersten Bersuche bes Anstürmens gegen die neu sich gestaltende Ordnung der Dinge, we von der contrerevolutionären Partei unter Führung des Emigrantenadels, der Geistlichkeite des Grafen von Artois ausgingen, würden an dem entschiedenen Willen des Königs ebense scheitert sein wie die Agitation der durch die Restauration gestürzten republikanischen und weleonischen Parteien, wenn nicht die Rückfehr Napoleon's und das Regiment der Hundert A der schnelle und unerhörte Absall der Armee und des Bolks einen mächtigen Rückschied Gunsten der Reaction, nicht nur in Frankreich, sondern in ganz Europa hervorgerufen hätte

Der burch bie Dacht ber Frembmächte wiedereingefeste und gegen fein eigenes Boll mehrere Jahre unter ben Sous ihrer Waffen gestellte Konig , felbst nicht frei von fomerall Unwillen über ben fomachvollen Berrath, ben man an ihm verübt hatte, konnte fich bem bringen berer, die ihm allein treu geblieben waren, der feudalen Legitimiften, die fein m Exil mit ihm getheilt, und der Heiligen Allianz, die ihm feinen Thron wiedererobert hatte, : entziehen. Go ift bebeutfam fur Die Charafterifirung jener Beit, bag Manner ber Revol und Minifter Napoleon's, wie Talleprand und Fouche, beren Gintritt in bas Minif Lubwig's XVIII. nach bem Sturg napoleon's als eine Nothwendigfeit ericbien, Die Organ feinbfeligen Magregeln gegen bie Erager und Wertzeuge bee Republitanismus und Napol mus fein niußten und, als fie ihr Bert gethan hatten, beifeitegeschoben murben, um bem sterium Ricelieu und Decazes Blat zu machen. Die Broscription von 19 und die Berben von 38 Generalen und Anhängern ber Gunbert Tage, bie Sinrichtung von Labebovere und ber Bruber Faucher u. a., die Umwandlung ber lebenslänglichen Bairie in eine erbliche, bie ftogung einer Anzahl Bairs, die fich ber Regierung ber hundert Tage angefchloffen, u Ernennung von 92 neuen Bairs aus der Reihe der seubalen Legitimisten und eine ungest Auslegung ober Uniwandlung bes Bahlgefepes vom 4. Juni waren bie Regierungsmagn welche biefe ungludliche Benbung ber Dinge bezeichneten. Die furchtbaren Greuel, welch fanatifden Royaliften und Ratholifen im Guben Franfreiche verübt murben, Die Abichia ber Mamluten in Marfeille, die Ermorbung bes Marfchalls Brune in Avignon, die blutige folgung ber Brotestanten und Calvinisten zu Nîmes und Uzes, ganz befonbers aber ber royaliftifde Ausfall ber Bablen gur Deputirtenfammer waren noch beutlichere Beichen bes schwungs, welchen die offentliche Meinung in dem durch die charte constitutionnelle jur icaft berufenen Theil bes Bolte erfahren hatte.

Diese Deputirtenkammer, die unter bem namen ber "chambre introuvable" eine two Berühmtheit erlangt hat und am 7. Oct. 1815 zusammentrat, richtete ben ersten Studen Reaction gegen die constitutionelle Monarchie der Restauration und dadurch nothwendiger auch gegen diese selbst. Unter der Führung von Männern wie Billèle und Labourdonnamt tirte dieselbe in hastiger Geschäftigkeit die Ausnahmsgesetz, durch welche die Garantien der sollichen Freiheit ausgehoben, die Censur der periodischen Bresse wieder eingesetzt, die an ordentlichen Brevotalgerichtshöse zur Aburtheilung politisch Angestagter eingesetzt wur Sie verstümmelte die vom König beantragte allgemeine Amnestie durch Ausschließung den genannten Königsmörder (die im Nationalconvent für die hinrichtung Ludwig's XVI. gestimssowie aller, welche unter der Regierung der hundert Tage ein Amt bekleidet hatten; insolge dendlich auch Fouche, vielleicht der ehrloseste Character der Revolution, von dem Boden kereichs verbannt und seine politische Rolle ihrem kläglichen Ausgang entgegengesungt und unter dern Einsluß dieser Kammer erhob sich der jüngere Bruder Ludwig's XVIII., Graft Artois, zu einer Macht, die dem König und dem Königthum mehr und mehr verderblich den mußte. Um ihn sammelten sich im Pavillon St.=Marsan die Führer jener Majorität

iftige Saupter ber contrerevolutionaren Bewegung, von benen die Beschlüsse ber Kammer und mit auch der Gang der Regierung bestimmt wurde. Unter dem Schuz seines Namens und isebens begannen die Saupter der seudalen und klerikalen Partei ihre verderblichen und dem all am meisten verhaßten Umtriebe, die auf nichts Geringeres als auf die Wiederaufrichtung ar vorrevolutionaren Privilegien gerichtet waren; bildeten sich jene geheimen Congregationen, ihre mächtigen Berzweigungen bald über das ganze Land ausbreiteten und ihren Einstuß auf Bildung und Wirksamseit aller Behörden und Wagistraturen und selbst auf die Offiziere der tionalgarben ausübten, zu deren Oberbesehlshaber Monsieur (Graf Artois) ernannt wors war.

Der König fühlte nicht nur die Schwere bes Drucks, ber von diefer Seite auf ihn und seine gierung geubt wurde, sondern erkannte auch flar die Größe und Dringlichkeit der Gesahr, von der sein Thron bedroht war, wenn der von hier aus angebahnte Weg weiter versolgt wurde. ftrenger Festhaltung an den Grundsähen des Constitutionalismus hatte er dis dahin den schuffen der chambre introuvable keinen Widerstand geleistet und mit schwerzlicher übersdung seines persönlichen Gesuhls selbst das Todesurtheil Ney's unterzeichnet, um sich mit der sjorität der berufenen Bertreter des Wolks nicht in Widerspruch zu sehen. Zeht aber, als die scht der Kammer bekannt wurde, zu einer Bersassision zu schreiten, von welcher die stigsten Rechte, die er eben dem Bolk gegeben und gesichert hatte, bedroht wurden, saste er den iden Roment kun zu nennenden Entschluß, im hindlick auf die offenbare Gesahr, die sich über mkreich zusammenzog, von den constitutionellen Brärogativen seiner Krone durch Auslösung ser Kammer Gebrauch zu machen, die sich in so underusener und trügerischer Weise zur alleinischlich aufder der der aufdrängte.

Der ehrenwerthe und treuergebene herzog von Richelieu, der für die Befestigung und Kräfing des bourbonischen Throns zu jedem Opfer bereit war, und Decazes, der gewandte und wigesinnte Minister, der die ihm zutheil gewordene Gunst des Königs durch Thaten zu verm und zu sichern wünschte, sowie Laine, der in der Gesetzeehenden Kammer von 1814 zuerst Rechte des Bolts gegen Napoleon zu vertreten gewagt hatte, erklärten sich zur übernahme Berantwortlichseit für diese Magregel und selbst für eine ehrenvolle Entsernung des Grasen dis aus Paris und Frankreich bereit. Am 5. Sept. 1816 erschien die königliche Ordre, welche Chambre introuvable ausschied, das Wahlgesetz der charte constitutionnelle wiederherstellte die unveränderte Aufrechthaltung derseiben dem französischen Bolt zusicherte, und bald darerfolgte auch die Enthebung des Grasen von Artois von dem Obercommando der Nasilaarden.

Diefe Acte des streng constitutionellen und einsichtsvollen Königs wurden von der Bartei, 1 welche sie gerichtet waren, wie ein revolutionärer Staatsstreich betrachtet und von den Orsu derselben, unter denen auch Châteaubriand, auss heftigste angegriffen. Aber ebenso freusurden sie vom Bolt begrüßt, dessen Rechte zu wahren sich der König auch seinen vermeintz Freunden gegenüber entschlossen zeigte. In Wahrheit ist diese Waßregel als eine rettende Ludwig's XVIII. zu bezeichnen, durch welche Frankreich für die nächste Zeit vor der Rückehr Revolution geschützt wurde, die unter den obwaltenden Verhältnissen ohne Zweisel nur absolutistischen Terrorismus gesührt, gewiß aber der Ansang zu einer Reihe trauriger Ersse in ganz Europa geworden wäre.

Die Wahlen fielen im Sinne ber Regierung und bes Königs aus, b. h. ftreng monarchisch, in ihrer Mehrheit constitutionell; die Ultraroyalisten bilbeten die entschiedene Minderheit, je wenige Mitglieder der Kammer gehörten dem vorgeschrittenen Liberalismus an. Die ce 1817—18, während welcher diese Kammer tagte, bilden vielleicht die glücklichste Epoche Restaurationszeit. In voller übereinstimmung zwischen dem König und der Bolksvertres wurde das Wahlgesetz in liberalem Sinne verbessert. Directe Departementswahlen mit n Gensus von 300 Frs. directer Abgabe für das active und von 1000 Frs. für das passive ihrecht und fünssährige Dauer der Legislatur. Ein freisinnigeres Restrutirungss und Avansmesgesetz und ein Gesetz über die Berantwortlichseit der Minister wurden angenommen, die serhielt eine freiere Bewegung; und als diese Gesetzsvorlagen in der Pairssammer Widersdere entwickelung von nicht geringer Wichtigkeit wurde. Der größte Triumph dieses isseriums oder vielmehr Richelieu's war, daß es seinen Bemühungen und seinem persons n Einstuß auf Kaiser Alexander gelang, das Land von der Last der fremden Besatung zu rien, deren Gegenwart durch ühren moralischen und materiellen Druck das Nationalgesühl

verlette und bie bourbonifche Berricaft immer noch ale eine ben Franzofen burch frembe Gewit

aufgezwungene ericheinen ließ.

Aber mit diesem Ereignif endete die gludliche Choche der Restauration. Richelieu, ber nur ungern die Last und die Berantwortlichkeit der Regierung auf sich geladen hatte und sich bei immer mächtigern Andringen widerstrebender Barteien nicht gewachsen fühlte, legte sein Ministerium nieder, als ihm die Lösung seiner Aufgabe gelungen schen, die wiederhergestellte Romarchie von fremdem Cinfluß zu befreien. Der entschiedene Anhänger der charte constitutionnelle General Dessolles, trat an seine Stelle, und Decazes, der, von der Gunst des Königs emporgetragen, weniger von ausgesprochenen Principien als von dem Wunsche geleitet wurde, sich die Gunst zu erhalten, wurde die Seele des Ministeriums.

Die Neuwahlen für bas ausscheibenbe Fünftel ber Kammer ergaben im Jahre 1818 ein entichieben liberales Refultat, bag es bem Gefdrei ber Ultraronaliften über bie offenbare Gefal von welcher ber Staat und ber Thron bebrobt feien, gelang, auch ben Konig in Unruhe zu vel fegen. Namen neuern und altern bemofratifchen Rlanges, Die aus ber Bablurne bervorginge wie Lafanette und Lafitte, Dupont be l'Gure und Benjamin Conftant, Die Generale Sebafti und Fon, fchienen nicht mehr ben conftitutionellen Liberalismus, fonbern fcon bie principie Opposition gegen bas bourbonijche Ronigthum zu bezeichnen. Und ale nun gar in Grenoble b frühere Conventemitglieb Gregoire, ben man mit Unrecht zu ben Ronigemorbern gablte, be nicht für ben Tob Ludwig's XVI. gestimmt hatte, jum Deputirten gewählt wurde, glaubte al Lubwig XVIII. in biefer Babl eine offene Berletung ber foulbigen Bietat gegen bas tonigl Baus, eine beginnenbe Wieberaufrichtung ber Fahne ber Revolution gu erkennen. Er ließ baber leiber auch in bie fichtbar wieber machfenbe reactionare Stromung hineintreiben und gnugte fich nicht bamit, die Ausschliegung Gregoire's aus ber Rammer zu beautragen und but gufegen, fonbern verlangte von feinen Ministern bereits wieber bie Borlage eines confervatio Bahlgefepes, mit dem er sein eigenes Werk vom 5. Febr. 1817 umftoßen wollte. Deffe verweigerte die Berantwortlichfeit bafur und erhielt feine Entlaffung. Decages trat als bie williges Berfzeug bes Ronigs an bie Spite bes Minifteriums, und bas Berf verleugnent, bas er kaum ein Jahr vorher mit glänzenber Beredfamkeit bas Abort geführt hatte, legte a Bablgefet vor, bas einen großen Theil ber Bahlen lediglich in die Sand bes großen, meift lichen Grundbefiges legte, und feste bie Annahme beffelben nicht nur bei ber Deputirtentam burch, in welcher die reactionare Stromung bereite wieder im Übergewicht mar, fondern auf ber Bairstammer, welche Decages jur Durchführung feiner liberalen Magregeln in confii tioneller Richtung reformirt batte.

Bum Unglud Frankreiche und ber Bourbonen fiel in biefe Beit ber rudwarte firomen Bewegung, in welcher die freiheitsfeindlichen Tendeuzen ber Ultraronaliften wieber in ber Ad mer und am hofe flegreich zu werben begannen, bie Ermorbung bes Bergogs von Berri, beliebteften Bringen, auf bem allein bie Goffnung ber Thronfolge in ber altern Bourbonin Linie rubte. Durch ben fangtifden Sattlergebulfen Louvel, ber fich ohne Mitmiffer und Compl bie Ausrottung bes bourbonifchen Ronigegeichlechts zur Lebensaufgabe gemacht batte, w biefer Morb am 13. Febr. 1820 vollführt. Der furchtbare Ginbrud, ben biefes tragifce eigniß hervorbrachte, führte in Franfreich abnliche Folgen berbei, wie die Emporung Monme gegen Jafob II. in England. Das Berbrechen eines einzelnen Fanatifers murbe von ben res naren Schreiern über bie Gefahr bes bebrohten Ronigthums bem gangen Bolf gur Laft # und mußte vom gangen Wolf mit bem Werluft feiner Freiheit gebuft werben. Das erfte DI welches bie wieder gum Sieg gelangte Meaction forberte, war Decages felbft, ber fich burch gefeste Nachgiebigfeit gegen biefelbe vergebens bemubte, feine liberglen Untecebentien verg gu machen. Richelieu trat wieber an feine Stelle, und alebalb wurde bas feubale Bablgefes beiben Rammern angenommen und die Befdranfungen ber Breffe und ber perfonlichen And vom Jahre 1816 wiederhergestellt. Die allgemeine Trauer über ben Tob bes Bergog! Berri wurde einige Monate fpater burch ben Freudenjubel unterbrochen, mit bem bie Git feines Sohns und die durch benfelben ber altern bourbonifchen Linie geficherte Erbfolge begt wurde. Aber feineswegs trat baburch ein Stillftand ober ein Rudgang ber reactionaren wegung ein. Bielmehr beraufchten fich bie Fahnentrager berfelben an ber abgottifchen ehrung, mit ber bas gange Bolt ben burch biefes gludliche Greignif wieber geficherten 1th umjubelte, und bie fichtbare Fugung Gottes, ber ben Frevel ber Ronigshaffer burch feine Gu vereitelt batte, murbe von ihnen ale ein Fingerzeig betrachtet, fich ihrerfeite um fo fefter unt nathiger um ben Thron zu icharen und ben Rampf gegen bie vermeintlichen Feinbe beffelben mifo energifder fortzusegen.

Die Bablen von 1820, auf welche die Reudglen durch das neue Wahlgeset einen überwieunden Ginftuß ausübten, fielen baber wieber ebenfo ultrarovaliftifc aus wie bie vom Jabre 1815. Aber bie fichtbare Gefahr, die ber öffentlichen Breiheit jest um fo mehr brobte, ba auch er Ronig ben reactionaren Tenbengen ju bulbigen ichien, regte nun auch ichon im Bolt ben mern Abfall von ber Reftauration und ber Dynaftie an. Es begannen bie geheimen Gefell= inften sich zu bilden und sich auszubreiten, und hier und da brach der allgemeine Unwille schon nturmifcen Rundgebungen bervor, Die freilich überall ichnell und blutig unterbrudt wurden mb ber Reaction nur neue Nahrung gaben. Aber bas Berberben begann die Burgeln bes binigthums zu ergreifen und wucherte von nun an mehr ober weniger unfichtbar ununterbrochen int, bis die entwurzelte Donaftie von bem bereinbrechenben Sturm umgestürzt wurde. Richt Ine fühlbare Wirkung in dieser Richtung war die Runde vom Tode Navoleon's auf St.=Ge= ma im Jahre 1821. Der traurige und tragifche Untergang bes einft fo Gewaltigen befreite milich ben bourbonifchen Thron von einer Gefahr, mit ber ibn ber lebende Beros immer noch broben fonnte. Aber ber tobte Gelb war bem überiebenben Sieger gefährlicher ale ber lebenbe. **kun** eben fein Zod verklärte fein Bild vor der Phantafie des Bolks , das ihm einst mit so ab= **ktijcher Berehrung angehangen** und ihn dann so schmählich seinen Feinden preisgegeben hatte. ie Erinnerung an die Fehler, die ihm angehaftet, an die Lyrannei, mit der er ihre Freiheit berbructt, an bie unerschwinglichen Opfer, bie ihnen feine maßlofe Gerrichfucht auferlegt, erifte vor bem Bilbe ber Gerrlichfeit und bee Ruhme, ju bem fein glangender Rame und fein treiches Schwert ben Namen und bie Ehre Franfreichs emporgetragen. Bor biesem glang: den Bilbe, bas ber Lod ibealifirte, erschien die Gegenwart ber Bourbonenherrfcaft, bie weber nibeit noch Ruhm zu bringen ichien, in trübem Lichte; und aus ber Runde von dem Tobe bes fen Raifere fchien ber Geift ber Bergangenheit bem Bolf mahnend und ftrafend gugurufen, 6 8 nd felbft erniedrige, wenn es nach ber glangvollen Regierung eines Rapoleon bie ruhm= e Gewaltherrschaft eines Bourbon bulbe.

Der Ausfall ber Wahlen hatte die Hinzuziehung streng confervativer Elemente in das misterium gesorbert, und es begann die Wirfsamkeit des Ministers Villèle, dem Richelien bald ihen mußte. Er verband sich mit Bepronnet, Châteaubriand und Montmorency zu dem Ministerium, das einen weitern gesährlichen Fortschritt der Restauration auf dem Wege Reaction bezeichnet.

Frantreiche Weschichte wird von jest an nicht weniger burd ben Bang ber auswärtigen Erniffe als feiner innern Entwickelung bestimmt: Die fogenannte Demagogenbewegung ober figer Demagogenverfolgung in Deutschland, Die fpanifche Erhebung gegen ben unerträglichen Spotismus Ferdinand's VII. und die derselben folgenden Revolutionen in den verschiedenen baten Staliens, die wachsende Opposition der Belgier gegen die ihnen aufgedrungene Gerr= fi Sollande und bes Saufes Dranien, ber fichtbare Zwiespalt, ber in Polen bereits wieber licen ber berrichenben Ariftofratie und ber ruffifchen Regierung ausbrach, und endlich ber bie Entwickelung und ben endlichen Ausgang biefer Reactionsepoche fo enticheibenb gewor-🗠 Aufstand ber Griechen gegen die Domanenherrschaft, machten die Furcht vor ber Nevolution ber gur bewegenden Eriebfeber in ber Bolitif Guropas und verliehen ben Tragern ber mon-Sifc=abfolutiftifchen Reaction in ben Staaten ber Beiligen Allian; bas enticheibenbe Uber-Dicht in ber Leitung ber europäischen Angelegenheiten. Das Brincip ber Unantaftbarfeit ber beiligten Ronigegewalt von Gottes Enaben gegenüber jebem Recht und jebem Anfpruch ber Mer, bas bie Beilige Allianz unter Rubrung Aleranber's und Metternich's auf ibre Rabne tieb, verbammte ohne weiteres jebe Auflehnung gegen biefe Gewalt, gleichviel burch meffen reidulbung fie hervorgerufen mar. Und nicht nur die gewaltsame und iconungelose Unteradung berfelben, fondern auch die Berhutung ihres Ausbruche und ihrer Bieberfehr burch ichrantung ber Freiheit, burd Ausnahmeberordnungen und Ausnahmegefete galt in jebem U als bas Recht und die Pflicht derer, in deren hand fich die Macht befand. Die Lehre von t Solibaritat ber monarchifchen Intereffen führte nothwendigerweife gur Broclamirung bes all= meinen Interventionerechte gu Gunften ber bebrobten Fürftengewalt. Die Befchluffe ber telebaber und Wiener Conferenzen, die Fürstencongresse zu Troppau und Laibach in ben Jahren 119. 1820 und 1821 waren Zengniffe ber Richtung, welche bie von ber Beiligen Alliang betricte europäifche Bolitif in jener Beit einmuthig verfolgte. Die nationale und freiheitliche Bewegung in Deutschland wurde durch eine Reihe von Praventivgesehen, die jede Bewegung ber Geister unterdrückte, durch Berfolgungen und Einkerkerungen zum traurigen Stillftand ge bracht, die Erhebung in Neapel durch die Waffen Öfterreichs blutig unterdrückt und die flumbs Grausamkeit des barbarischen Absolutismus wieder auf den Thron erhoben, im Norden Italiem der beginnende Aufstand durch Berrath und Gewalt im Reim erstickt, das tapfere griechische Belseinen barbarischen Unterdrückern schucklos preisgegeben, und schon wurden die Wassen geschmid bet, mit welchen auch in Spanien die stegreiche Revolution und die freie Berfassung, die sich der Bolt durch die Cortes gegeben, zu Gunsten des elenden Königs Ferdinand zu Boden geworste werden sollte.

Bie follte in folder Zeit der allgemeinen reactionären Strömung ein Bourbon auf ba Throne Frankreichs an Willen und an Rraft ftark genug fein, in feinem Lande ben Sieg be selben Princips zu verhuten? Die Deputirtenkammer, bie aus bem neuen Bahlgefet hervel gegangen war, brangte ibn vielmehr unaufhaltfam auf biefelbe Babn. Die Eroffnung M Seffion führte einen Rampf gegen bas Ministerium berbei, ber am 11. Dec. mit bem Stu Ricelieu's endete und zur Bildung bes Ministeriums Billele=Beyronnet=Corbière führte. neues und firenges Breggefes wurde vorgelegt und mit großer Majorität votirt und, was 💆 Gefährlichfte und für bie Frangofen Berhaftefte mar, trop bes feit ber Revolution gegen bie fuiten in Frankreich bestehenden Berbots bilbete sich unter dem Namen "der Bäter des Glauben eine jesuitische Congregation. Diese verbreitete sich alsbald in mannichsachen Berzweigung und in fefter Organisation über bas gange Land und wußte fich burch Intrigue und Len rismus einen machtigen Ginfluß auf alle Angelegenheiten bes Staats, gang befonbers aber t bie Erziehung ber Jugend zu verschaffen, indem berfelben mit Wiffen bes Ronigs bie Leitung fogenannten fleinen Seminare überlaffen wurde. Aber gleichzeitig mit biefen gefährlichen Fra ben bes Throns beginnen auch icon von entgegengesetter Seite andere geheime Geselliche ben Boben zu unterwühlen, auf bem berfelbe aufgerichtet war. Der aus Gubitalien ftamm Carbonarismus fand in Frankreich, und befonbers unter bem Militar, eine fonelle und reichende Berbreitung und würde scon bamals bem Staat und dem Königthum ernste Gek haben bereiten konnen, wenn es ibm nicht an tuchtigen und geeigneten Führern gefehlt Die ungenügend vorbereiteten und ju frub jum Ausbruch gekommenen Aufftanbe ju Befort Larocelle wurden mit leichter Dube unterbrudt, und es erfolgten bie hinrichtungen von Ba Sauge, Caron und von ben vielgenannten vier Sergeanten von Larochelle, welche lettere in infolge ber würdigen haltung dieser schonen, für die Sache der Freiheit begeisterten ju Männer einen fo mächtigen und bleibenben Einbruck auf bie Bevolkerung von Baris zurudi daß man biefe hinrichtung bereits als einen ber Anläffe und Anfänge zur Revolution zeichnen barf.

Ein folgenschweres Ereigniß für die Geschichte der Restauration war die Ludwig Ingegen seinen Willen durch den Congreß zu Verona auserlegte Intervention in Spanien. Berfassung der Cortes von 1812 war infolge des Militärausstaubes vom Jahre 1820 mit abrücklicher Zustimmung Ferdinand's VII. wiederhergestellt worden, der seithem sein conktionelles Regiment ununterbrochen sortsührte. Die Cortes beriethen mit dem König und Ministern desselben den weitern Ausbau und die theilweise Resorm der Verfassung. mochte über die Resultate dieser Berathung benken, wie man wollte, so konnte doch die Abstinicht geleugnet werden, daß seit dem 7. März 1820 gesehlich geordnete Zustände in Spanienstellen, daß von der nun zur Gerrschaft gelangten Vartei keinerlei Gewaltthätigkeit gegen bestegten Fahnenträger und Wertzeuge des blutigen Despotismus geübt wurden, mit dem hinand seine Rücksehr nach Spanien geseiert hatte. Am wenigsten war irgendwelche Gewagen den König geübt worden, wenn man auch allgemein wußte, daß er die neue Ordnungs Dinge nur widerwillig dulbete und sich nur der Gewalt der Verhältnisse fügte, die er durch elendes Regiment geschaffen hatte.

Aber die Lenker ber europäischen Geschicke und insbesondere die Saupter ber Beiligen Allie bie 1822 in Berona versammelt waren, betrachteten vom Standpunkt ihres monarciff Absolutismus die Grundsape ber spanischen Bersaffung von 1812 für unverträglich mit Grundsapen, auf benen die Ruhe und Ordnung Guropas beruhte. Sie erklärten die gegennetigen Zuftande in Spanien für revolutionär, den König für unfrei und seine Zuftimmung zu Werfassung und zu den Beschliffen der Cortes für erzwungen. Sie beschloffen baber, trop beenglischen Protestes, der bagegen erhoben wurde, eine Intervention in Spanien zur Biebel berstellung der königlichen Autorität und beauftragten Frankreich mit der Aussuhrung dies

Ricter pruche, ben bas oberfte Tribunal ber allgemeinen europäischen Reaction proclamirt inte.

Ludwig hatte seine Bevollmächtigten bei dem Congresse, Montmorency und Chateaubriand, whin instruirt, einem solchen Beschluß nach Möglichkeit entgegenzuwirken. Diese aber hatten, wegensatz zu der ihnen ertheilten Instruction, ihre Zustimmung zu dem Antrag der öste ihen Mächte ausgesprochen, und nun konnte der König nicht umbin, sich gegen seine bessere iberzeugung zum Berkzeug der Reactionspolitik machen zu lassen, welche durch den Cinfluß der keiligen Allianz zur herrschenden in Europa gemacht wurde. Die Restauration mußte die webelte Schmach auf sich laben, Frankreich, den Fahnenträger der europäischen Bölkerfreiheit, mewaltsamen Unterdrücker derselben zu machen und diese traurige Ausgabe nicht aus eigener Inschließung und im eigenen Interesse, sondern gewissermaßen im Dienst fremder Mächte als bulkreder eines fremden und gebieterischen Willens auszusuhren.

Das Bolf empfand aufs tieffte die zweifache Demuthigung, die fich das bourbonische Frantb durch diesen Interventionstrieg zufügte. Die Majorität der Kammer zeigte sich freilich
b freudigste bereit, die zu diesem Zweck gesorderten 100 Mill. Frs. zu bewilligen. Aber der
kan des Bolfs tonte aus den donnernden Reben der wenigen Oppositionsmänner, wie Lakette, Benjamin Constant, Fon und Manuel, und als dieser letzter an den Sturz des bourkichen Throns im Jahre 1793 in Worten mahnte, in denen die Bersammlung eine Rechtkigung des Königsmordes zu erkennen meinte, brach ein so wüthender Sturm gegen denselben
b, daß man nicht Anstand nahm, ihn sofort aus der Mitte der Bersammlung auszustoßen.
muel wurde von herbeigerusenen Gensbarmen aus dem Saal geschleppt. Zweiundsechzig
kiglieder der Linken solfs erlitten.

Der Feldzug bes französischen Geeres von 100000 Mann in Spanien war unter ber gubbes Bergoge von Angouleme ein militärifch höchft ehrenvoller. Die frangöfifchen Baffen **ben übe**rall flegreich. Das erste friegerische Unternehmen der Restauration unter der Leitung 🛤 bourbonischen Brinzen brachte das erschütterte militärische Anseben Frankreichs vor den en Europas wieder zu Chren. Das tonnte in ben Augen bes frangofifchen Bolts einen Erfür die Schmach bieten, die ihm dieser Krieg durch seinen Zweck und seinen Ursprung auf-**1981e**. Die Stimmung bes Wolfs für die Regierung wurde noch günstiger, als man in Paris 🖿 ber gemäßigten und besonnenen politischen Saltung bes Gerzogs von Angouleme Runbe er= 1. In feiner Broclamation von Andujar erflärte biefer, teine Gewaltthat ber nun wieber E Gerrschaft gelangten Bartei des monarchischen und firchlichen Absolutismus gegen die beate liberale Bartei bulben zu wollen. In seinen Berhandlungen mit ben Cortes in Cabig ver= Tate er fic für eine allgemeine Amnestie und für die Aufrichtung einer liberalen Berfaffung. aber bie Cortes feine Antrage verworfen hatten, Cavig mit Baffengewalt genommen und whinand befreit war, begann diefer alebald, unbekummert um die Verheigungen feines Be-**Lers, des** franzöfischen Brinzen und Feldherrn, und unbekümmert um die von ihm beschworene Raffung, fein blutiges Regiment, opferte bie ebelften Manner Spaniens in barbarifcher Beife mer Race für den dreijährigen Zwang, dem er fich heuchlerisch gebeugt, und vertilgte jede bur von Freiheit unter bem Druck eines maglofen Despotismus. Er befundete bie biefen **deben König ganz befonders kennzeichnende Undankbarkeit gegen feine Retter und Wohlthäter** 🚾 bie schamloseste Nichtachtung des französischen Geeres und seines Feldherrn, die er nun 🗪e Dank, ja mit offenbarer Misachtung nach hause senbete, als fie ihm ben schulbigen Dienst tan und seinen blutigen Thron wieder aufgerichtet batten. Der Gerzog von Angouleme unte gegen Ferdinand VII., ber fich in oftenfibler Beife unter ruffischen Schut ftellte, nichts brichten. Sein Bort, mit bem er bie Ehre Franfreiche gegen bas ungludliche fpanifche Bolt **epfänbet** hatte, wurde durch die Thaten Ferdinand's in Gegenwart des flegreichen franzöfischen eres und vor ben Augen ganz Europas verhöhnt. Der frangöfische Prinz konnte bem legi= men Ronig, ben er gewaltsam auf seinen Thron zurudgeführt hatte, nicht feinblich entgegen= ■ten. Frankreich hatte ja biefen Rrieg im Dienft ber Legitimitat, im Dienft ber Geiligen Miang unternommen, bie ben Ronig von Franfreich zu ihrem Bertzeug gebrauchte. Das war 🖚 brennender Stachel, der fich tief verwundend ins herz des franzöfischen Bolks einsenkte.

Unter bem Einbrud ber Siegesbotfchaften aus Spanien und infolge einer wenig conftitu= muellen und nicht felten unehrlichen Einwirfung der Regierungsorgane und ber mehr und mehr ben Borbergrund tretenden Geiftlichkeit waren die Bahlen von 1824 entichieben zu Gunften TRUItrarovaliften ausgefallen, die biefen Krieg gegen die heftigfte Opposition der Liberalen

burchgeset hatten. Die überwiegende Majoritat geborte ber Richtung an, welche bie ! von 1815 verfolgt hatte, obwol es nicht mehr bie fanatifche Berfolgung, fonbern, wie mar Die bauernbe Nieberbaltung ber Revolution und Die unerschutterliche Befestigung bet thums galt. Die Stimme ber wenigen Liberalen, unter benen nun auch die Cafimir Berie wie muthig und machtig fie auch erhoben murbe, verhallte wirfungelos gegenüber bet fenen Reihe ihrer Gegner, und niemand mochte abnen, bag binnen wenigen Jahren bie Babl zu einer Majorität anwachlen murbe, burd welche ber fo emfig wieberbergeftellte festigte Bau bes Legitimismus wieber völlig umgestürzt werben follte. Der Beift ber von 1824 mar für die Befdide ber Reftauration um fo gefährlicher, weil fie nicht, wie 1815, in ber fturmifden haft ihrer Reactione: und Rachegelufte bem Konig gemifferm Führung entriß und benfelben jum Biberftanbe nothigte, wenn er nicht ben Schwerp politifden Bewegung ein für allemal in bie Boltevertretung gelegt feben wollte. Die . von 1824 ericien vielmehr burchaus gewillt, die bestehende Regierung zu unterftugen u Leitung zu folgen. Die Bebingung, baß bie Regierung fie auf ben Weg führen werbe, befannten Grunbfagen ber Majoritat entfprach, burfte, einem Minifterium Billele-C briand, einem Ministerium ber fpanifchen Interpention gegenüber, als eine ftillschweige ausgesett werben. Der Konig und bas Ministerium fühlten nich nicht auf eine inconftiti Babn gebraugt; aber man burfte im voraus ber Auftimmung für alle Magregeln ger bie auf conftitutionellem Wege zur Bermehrung ber toniglichen Brarogative burch E fung und Berminberung ber Rechte und Freiheiten bes Wolfe führten. Dan gleitete un unter bem angenehmen, aber auch erichlaffenben Gefühl ber Sicherheit und ber formalen tigung auf ber abicouffigen Babn ber Reaction pormarts, auf ber fich ja zugleich bie Bc gang Europa, wie es icheinen mußte, mit entichiebenem Blud bewegte.

Es war nach allebem nichts natürlicher, als bag man fich eine fo willige und bequen mer möglichft lange und unverandert zu erhalten munichte, um mit berfelben bas 2 monardifden Reftauration ju vollenden; und ebenfo wenig fonnte man an ber Buft ber Rammer zweifeln, als bas Minifterium ben Antrag in berfelben einbrachte, Die Di Legistatur von funf auf fieben Jahre zu verlängern und nicht wie bieber alljährlich ein ausscheiben zu laffen, fonbern bie Rammer mahrend ber gangen fiebenjahrigen Epoche u bert zu erhalten und alsbann allgemeine Neuwahlen eintreten zu laffen. Die wichtige wurde in beiden Rammern mit großer Majorität angenommen und bem betreffende rudwirfende Rraft in ber Beife verliehen, daß es alsbald Unwendung auf bie Ramm von der es berathen und angenommen war, obgleich die Wahl ihrer Mitglieder unter e bern Boraussehungen ftattgehabt hatte. Giner fo bienftwilligen und monarchischen J gu Liebe glaubte bas Deinifterium endlich auch mit einer Dagregel vorschreiten gu bur zu ben Lieblingewünschen ber feubalen Bartei geborte, mit ber man jedoch ber öffentlicher mung gegenüber nur schüchtern und vorsichtig bervortreten zu bürfen glaubte. Es war Entschädigung ber Emigranten. Das Ministerium Billele wagte nicht, eine folche vorzuf Aber es legte ber Rammer ein Rentenconvertirungegefet vor, burch welches ber ; ber Rente von 5 auf 4 Proc. herabgefest werben follte. Doch lag biefem Gefes ohne 3w Bebante zu Brunde, von den Ersparniffen ber jahrlichen Binezahlung bie Mittel gur Er tenenticabigung zu gewinnen. Dbgleich es befannt war, wie tief benachtheiligend ein Dagregel auf bie Brivatverhaltniffe von Gunberttaufenden von Burgern und nicht mir gablreiche Bobltbatigfeiteanftalten wirfen mußte, die ihre Revenuen fast ausschließlich au Renten ber großen Staatefdulb icopften, fo nahm bie Dajoritat ber Deputirtenfamn nicht Unftand, bas vorgelegte Befet zu votiren.

Aber hier trat zum erften mal ber fich später mehrsach wiederholende Fall ein, daß die tammer, wie sie durch das Ministerium Decazes in seiner ersten Epoche gebildet war, Reactionsbestrebungen des Ministeriums und der Deputirtenkammer entgegenstellte Rentenconvertirungsgeseh wurde von derselben verworfen. Bu dieser ersten moralischen lage des Ministeriums Billèle kam alsbald eine zweite, der Rücktritt Châteaubriand's, geweigert hatte, für die Botirung jenes unvolksthümlichen Gesehes mitzuwirken, und dah Entlassung auf eine ziemlich herbe Beise erhielt, aber infolge dessen auch alsbald in eine tionelle Stellung zu dem Ministerium und nach und nach auch zu den Bourbonen selbst für welche der geistreiche und überaus rührige Staatsmann und Schriftsteller ein gesä Gegner werden sollte. Ein anderes Auzeichen für die Gesahr, in welche die betretene B Restauration zu reißen drobte, war das immer offenere und kühnere Gervortreten der

t mit ihren Ansprüchen auf die Wiederherstellung der alten Privilegien der Kirche und der & Frankreich verwiesenen Orden. Ein hirtenbrief des Erzbischoss von Toulouse, Cardinal ermont Tonnerre, entbulte diese Plane und forderte geradezu einen entscheidenden Einflußt Geistlichkeit auf die Leitung des Staats. Aber gleichzeitig erhielt auch der tiese Wiederwille kranzösischen Volks gegen diese Bestrebungen des Klerus durch ein Mandat des Staatsraths isdruck, welches die Verbreitung dieses hirtenbriess untersagte. Wir werden und später überzigen, wie diese Opposition der königlichen Gerichtshöse gegen den wachsenden Einfluß des erus von nicht geringer Bedeutung für den endlichen Sturz der Restauration geworden ist. is Ministerium Villele aber ließ sich von den ersten Anzeichen dieser im Aublikum erwachenzund auch in der Presse sich fundzebenden Opposition nicht etwa zum nachdenklichen Stillstand seinem abschüssigen Wege, sondern zu einer neuen gehässigen Maßregel bestimmen, nämlich ewiedereinsührung der Censur, die kaum noch mit dem Wortlaut der Versassung in Einklang kacht werden konnte.

Ludwig XVIII. war mit biefem Gange feiner Regierung feinesmege einverftanden. Die Aftigung ber Konigegemalt, nach ber er ftrebte, glaubte er nicht burch Berletung ber Sompain ober gar ber gewährleisteten Rechte bes Wolfs, am allerwenigsten burch Wieberberstellung feubalen und fleritalen Brivilegien erzielen zu tonnen. Aber bas fühlbare Berannaben feines es machte ihn trop der wunderbaren Kraft, mit der er fein körperliches Leiden zu tragen und erbergen wußte, unfähig, bie Bugel ber Regierung noch mit fester Band zu führen, feinem den und feinen Unfichten in feinem eigenen Winisterium Geltung zu verschaffen. Der Graf Artois befaß icon feit einiger Beit einen überwiegenden Ginfluß auf die Leitung ber usgeschäfte. Billele felbft suchte fich über alle wichtigen Fragen zuerft mit diesem Bringen mkändigen, der zunächst den Thron einnehmen follte. Der König fah die Gefahr, in welche Ahron der Bourbonen zu gerathen brohte, vermochte aber nicht fie abzuwenden. Und als 🛤 bie Stunde seines Tobes fam, ben er mit ebler Seelenruhe erwartete, sprach er zu feinem er und Nachfolger die bedeutungevollen Borte: "Seben Gie bie von mir verliebene Berng als ben besteu Theil meiner hinterlaffenschaft an. Beobachten Sie biefelbe, und Sie en wie ich im Schloffe unferer Bater fterben. Bergeffen Sie nicht, bag Sie Ihre Krone hren Sohn und Ihren Enkel zu bewahren haben." Im 16. Sept. 1824 wurde Karl X. zum König ausgerusen. Karl X. besaß in weit höherm

Im 16. Sept. 1824 wurde Karl X. zum König ausgerusen. Karl X. besaß in weit höherm te als Ludwig XVIII. die äußern Eigenschaften, die der Franzose an seinem König liebte, ja hn unter andern Verbältnissen zum Liebling des französischen Bolts gemacht haben würden. dereinigte in seinem Benehmen die Anmuth und Grazie des seinen Weltmanns mit der de und Hoheit des Fürsten. Er war, als er 67 Jahre alt den Thron bestieg, noch ein schöner in von edeln Jügen, leichter Haltung und seingewandter Geselligkeit. Er imponirte den zosen durch sürstlichen Glanz, mit dem er nicht seine Berson, sondern seinen Ahron zu umstliebte. Er verstand zu repräsentiren. Nichts kann irrthümlicher sein, als sich unter Karl X. 1 Despoten vorzustellen. Sein persönlicher Charakter war frei von Härte und Rauheit. der wohlwollend, theilnehmend, leutselig, großmüthig und vertrauensvoll, offen und wahr-

Ein abelicher Sinn im besten, aber auch im strengsten Sinne bes Worts carafterifirte all Thun. Aber hier war auch die Grenze seiner Tugend. Sein Kehler und sein Unglud war injeitige Bejdranttheit feines Beiftes und feines Gemuthe, vermoge beren er fich über bie bauungen biefes abelichen Sinnes, wie er ihn von feinen Borfahren ererbt hatte, burchaus gu erheben vermochte. Er war fein Denfer, fein Staatemann wie Ludwig XVIII. Er hatte Berftanbnig feines Bolfe, feiner Beit und feiner Aufgabe. Er war nicht im Stanbe zu been, bag biefes Bolf nicht in der Krone und ihrem Trager feine Bertretung finde, bag es ein afreich neben feinem Ronig ober gar im Gegenfas zu bemfelben geben konne. Die Bahrung z ererbten foniglichen Burbe mar ihm bas oberfte Gefet feines Lebens und Birfens. Sie tim bie murdige und makellose Saltung, beren er fich in feinem Privatleben befleißigte, Die unwandelbare Aufrechthaltung feiner foniglichen Brarogative, die feinen unumftöglichen Berungegrunbfag bilbete. Geine Borliebe für ben Abel und die Geiftlichfeit war ber Aus: E feiner innerften Ratur, nicht feiner politifchen Uberzeugung. Er fonnte fich ben Glang Throns nur benten ale ben Mittelpuntt eines großen und glanzenben Rreifes von Bafallen Burbentragern ber Krone und ber Rirche. Auch feine vermeintliche Frommigkeit war 🕆 ber Ausbruck feiner Treue und Anhänglichkeit gegen die althergebrachte Sitte des franzö= in Bofe ale innere Religiofitat. Er wollte bem Abel und bem Rlerus nicht bie alte Dacht, bern nur ben Glanz ihrer alten Stellung wiederverleihen. Daß neben biesen auch bas Bolt und insbesondere das Burgerthum zu Macht und Ansehen gelangt und einen selbstichtig Antheil an dem Leben des Staats zu fordern berechtigt sei, schien ihm eine jene Berirrungen b Revolution, deren Bekämpfung er für seine heiligste Pflicht hielt. Die gefährlichte Schuck seines Charafters war für den Erben des französischen Throns in jener Zeit der fast an Leich sinn grenzende Optimismus, der ihn bis zur lesten Stunde seiner Regierung nicht verließ, w mit dem er an die Lösung der Aufgabe ging, die er sich gestellt hatte. Er hatte keine Ahnn von den Schwierigkeiten und Gesahren, von denen er umgeben war, und war daher nur zu se geneigt, jeden Widerstand, der ihm entgegentrat, mochte er von seinen Ministern, von der Boll vertretung oder gar vom Volk selbst ausgehen, als straswürdigen, durch ernste Entschiedens leicht zu überwindenden Trop anzusehen.

Das war ber Mann, ber in jener Glanzepoche ber frangofifcen und ber europaifcen Rei tion ben Thron Lubwig's XVI. einnahm, und bie Umftanbe, unter benen er feine Regiern antrat, waren leiber nur zu fehr geeignet, ibn in ben Täufdungen zu befeftigen, bie enblich fein Sturz herbeiführen mußten. Die militärifch gludliche Beendigung bes Rriegs in Spanien ba ben frangofifchen Baffen neuen Glang, bem frangofifchen Staat erhobtes Anfeben nach auf verlieben; bas Minifterium Lubwig's XVIII. ftanb icon feit langerer Beit auf bem politife Standpunkt feines Nachfolgers und zeigte fich unbebenklich bereit, nach ben Intentionen befiell bas Regiment zu führen; bie gesetliche Bertretung bes Bolks, bie er trop bes Bahlgesetes, 6 bem fie bervorgegangen mar, fur bie allein berechtigte ansab, mar feinen Abfichten gewill magen icon vorangeeilt und lieg feinen Breifel an ihrer Ergebenheit fur bie Berfon und ihrer Buftimmung zu ben Blanen bes Konigs. Ilnb auch unmittelbar aus ber Ditte bes B schien ihm mahrend ber erften Monate seiner Regierung und auch später noch bei feiner gle vollen Ardnung zu Rheime allgemeine und ungefdmintte Unbanglichkeit fur bie Berfon Ronigs, offene und freudige Erwiderung feines freundlichen Wohlwollens gegen baffelbe, auch ber laute Ausbruck innerer Befriedigung über ben Gintritt einer Regierung entgegens gen ju werben, von ber man feine fernere Schwantung in ber Berfolgung ber einmal zeichneten Bahn und bamit bie Berftellung einer feften und bauernben Orbnung ber neuen stände erwarten dürfe. Daß Karl X. in der That überzeugt war , die Liebe und das Wer feines Bolfs zu befigen , befundete er burch Beweife bes Bertrauens . Die er ihm feinerfeit Er entfernte bei feinem Erfcheinen unter bem Bolt und felbft bei öffentlichen Aufzugen ben tärischen Schup, mit dem man bisher in Frankreich die Person des Königs zu umgeben gen war. Er befdmor ohne Bebenten bie charte constitutionnelle, ja er ftellte bie verfaffu mäßige Freiheit ber Breffe burch Aufhebung ber Cenfur wieber ber, mit ber bas Diniftel Billèle ben Thron Ludwig's XVIII. gegen öffentliche Angriffe fcüben zu müffen geglaubt 🌬 Richt minder durfte die Rehabilitirung bes volksfreundlichen herzogs Ludwig Philipp von leans, ben Lubwig XVIII. mit Mistrauen und Burudfegung behanbelt hatte und bem An alsbalb ben Titel "tönigliche Hoheit" und eine ansehnliche Apanage verlieh, für eine Conn gegen bie öffentliche Deinung und für ein Zeichen bes Sicherheitegefühls gelten . mit we der König seinen Thron bestieg und ihn dem Schutz des Bolks vertraute. Und in der That auch bie Stimmung bes Bolfs, tropbem, was man von feinen Grunbfagen und feiner politi Wirksamkeit unter ber Regierung Lubwig's XVIII. wußte, anfangs eine gunftige fur Rad weil bas frangofifche Bolt nur zu geneigt war, mit bem Bechfel als foldem unbeftimmte nungen zu verbinden und fich bem Einbruck ber liebenswurdigen, wohlwollenben und wi vollen Berfonlichkeit hinzugeben, bie nun nach ber farblofen und unpoetischen Regierung wig's XVIII. ben frangofifchen Thron einnahm.

Aber die Täuschung über das gegenseitige Berhältniß konnte auf beiden Seiten nicht langer Dauer sein. Nachdem in den Tuilerien die alte strenge hofetikette Ludwig's XIV. und mit ihren erblichen Abelshofamtern und mit oftensibler Wiedercherstellung der vorrevolution Kormen eingesührt war, gelangte durch das Ministerium Billèle = Peyronnet eine Reift Gesehvorlagen vor die Kammer, die mit dem Geist der Zeit und des Volles im schrossiberspruch standen. Mit der erneuten Vorlage des Rentenconversionsgeseses von 5 3 Proc. war jest der Autrag auf eine Entschädigung der Emigranten für ihre confiscirten auf die Höhe von 1000 Mill. Frs. oder 30 Mill. Rente verbunden, welche ohne Steuens hung durch die Zinsenersparniß für die große Staatsschuld gedeckt werden sollten. Es wieser Entschädigungsantrag als der erste moralische Angriff gegen die Revolution empfund als die Verurtheilung einer That derselben, die seit einem Menschanlter als vollendete M

in Birkfamkeit war, als ber erfte Versuch, die Wiederherstellung vorrevolutionärer Bubinde durch Opfer anzubahnen, die man zu Gunften eines freiheitsseindlichen Aristofratenstand Dem gesammten Bolk auserlegte. Man konnte jedoch diese Rafregel noch als einen Act ur Gerechtigkeit betrachten, der, nach gänzlicher Schließung der Revolution durch Wiederherstung des bourbonischen Königthums, ebenso wol die einstigen Zeinde der Revolution wie des bulgthums völlig anmestiren, d. h. von der sernern Wirkung der über sie verhängten Strafen Wamagsmaßregeln besreien sollte. Za man konnte dieselbe, abgesehen von jeder politischen Inteisärbung, für eine zwecknäßige und nothwendige Maßregel betrachten, da durch dieselbe gegenwärtigen Bestyer der consiscirten Emigrantengüter von jeder Gesahr und Besorgniß steit wurden, die ihnen der immer wieder anstauchende Zweisel an der moralischen und popien Rechtmäßigkeit und also auch an der sactischen Sicherheit ihres Besiges bereitete. Die stroete Entschädigungssumme der 1000 Mill., resp. 30 Mill. Renten, wurde daher von ihen Kammern bewilligt, wogegen das Kentenconversionsgeses von der Pairssammer versusen wurde und diese hiermit offen als Wahrerin der Interessen des Bürgerstandes gegenüber avelssseundlichen Debutirtensammer erschien.

Unzweibeutiger in ihren Tenbengen als ber Entichabigungsantrag mar eine zweite vom Mini= Beronnet eingebrachte Gefegesvorlage, nämlich ein Primogenitur= und Substitutionsgefes, unter fceinbarer Bahrung ber Rechte bes Erblaffers, boch offenbar bas Bufammenhalten großen und auch des kleinen Grundbesiges in der hand des Erstgeborenen und die Errichtung Bibeicommissen begünstigte, die solche Bestimmungen auch auf spätere Generationen ausbehn= Diefe Gefegesvorlage wiberftrebte fo offen und entichieben bemjenigen Grundfag ber Reition, der, wie kein anderer, in Fleisch und Blut des französischen Bolks übergegangen war: erunbfat ber unbedingten Gleichbeit aller vor bem Gefet und ber völligen Befeitigung aller ber Geburt hervorgehenden Berechtigungen und Brivilegien, fo entschieden bem Grundsat wilen Freiheit und ber unbeschranften Bewegung und Theilbarfeit bes Befiges, inebefon: bes Grundbesites, daß diefelbe allgemein als ein offener Bruch mit der Nevolution und Errungenfcaften, ale ber Berfuch einer Bieberherftellung bee von berfelben aufe außerfte upften und endlich überwundenen Feudalismus erfannt und empfunden wurde. Die Des ttenfammer gab auch diefer Borlage tros bes übeln Einbrucks, den diefelbe gemacht und **lis** bereits laut genug in der Breffe ausgefprochen hatte, ihre Zustimmung. Aber die Bairs: her hatte auch biesmal ben Muth und ben politischen Takt, den Anforderungen ber Regie= und dem Botum der Bahlkammer gegenüber der öffentlichen Reinung Rechnung zu tras and bas Gefet zu verwerfen.

Roch lebhaftern und allgemeinern Unwillen hatte ein icon vor biefem vorgelegtes Gefet bas Sacrilegium bervorgerufen, welches in brafonifcher Strenge Die barteften Strafen jebe Berlepung ber fatholifden Rirche und ihres Gottesbienftes feftfeste und Disbrauch Rebeiligten Softie mit ber barbarifden Strafe fur ben Batermord, Entweihung ber Defige: he mit bem Tobe bedrohte. Es lag flar am Tage, bag bie Regierung Rarl's X. bie Stugen Shrons im Abel und in ber Rirche fuchte, baf fie biefelben baber wieber zu einer Dacht im ber erbeben und ihre burch bie Revolution erlofdenen Brivilegien wieber aufrichten wollte; Die verfassungemäßig garantirte Freiheit des Gewiffens, daß insbesondere die Gleichheit ber tfeffionen vor dem Gefet bebroht mar, wenn die Anfcauungen der katholischen Rirche und Rierus zu Tragern und Quellen bes burgerlichen Gefebes gemacht, wenn ihre firchlichen Wlungen und Gebrauche gemiffermagen unter ben besonbern Cout bes Staats gestellt unb bem Rimbus ber Unverleglichfeit befleibet murben, vor ber fich bie nichtfatholifden Chriften bie Juben in gleicher Beife beugen follten wie ihre eigenen Angehörigen. Und wenn ber tatlant bes Gefehes zu biefen Befürchtungen auch feinen birecten Anlag gegeben batte, bas ganze trug einen so mittelalterlich finstern, mondisch fanatischen Charakter an sich, ftellte sich i Beift ber Beit und bes Bolts in fo unvertennbarer Beife gegenüber, bag es eine tiefe Ber= brung und nicht unbegrundete Beforgnif in ber Bevolkerung hervorrief. Aber ber Gin= 📭 , ben die liberale Presse dagegen erhob , die Entschiedenheit , mit der die Führer der schwas b Opposition in ber Deputirtenkammer bagegen kampften, verhinderten diese nicht, das mis: tae Gefet faft unverändert anzunehmen, und wieder war es nur die Bairstammer, die durch twerfung beffelben bas frangfifche Bolt vor ber Gefahr und ber Schmach eines fo inquifis lichen Gefeges fougte. Gie murbe für biefes Botum burch Ernennung von 31 neuen Pairs braft, Die freilich nicht geeignet waren, Die Burbe ber Rammer ju erhoben. Aber es verbin= Bragte Berifon. XII.

berte bies nicht, bag biefelbe trothem im folgenben Jahre bas Primogeniturgefet jum Fall bi und ber einmal angenommenen Richtung treu blieb.

So auffallend diese Thatsache erscheinen mag, so sindet sie doch ihre Erklärung nicht n ber perfonlichen Zusammensehung dieses Körpers, wie derselbe durch die große Bairscrei von 1817 gebildet war, sondern auch in dem natürlichen Streben jedes lebenskräftigen k nismus, wenn seine wesentlichen Organe durch frankhaste Affectionen ihre natürlichen tionen versagen, dieselben auf andere Organe zu übertragen, die zeitweise gewissermaße deren Stelle treten. Überdies ist die Pairstammer in jener Zeit der Ausgabe nicht untre worden, für welche sie innerhalb des Staatsorganismus bestimmt war. Denn ihre Wirt feit war den destructiven Tendenzen gegenüber, welchen die Deputirtenkammer im Diens Krone ober vielmehr des Abels und der Kirche huldigte, eine conservative. Und sie war der That, welche den Staatswagen auf der abschüssigen Bahn, in die er gerathen war, au und Frankreich wenigstens noch eine Zeit lang vor der Revolution schütze, welche der zue vorschreitenden Contrerevolution auf dem Zuß solgen mußte.

In faft noch höherm Grabe als biefe Gefenvorlagen betundeten die fonftigen Dagna ber Regierung ben offenen Bruch Rarl's X. und feiner Regierung mit ben Thatfachen und mit ben Erinnerungen ber Mesolution, die Berleugnung ihrer in fleisch und Blut bes fra ichen Bole eingebrungenen Grunbfase und bas Auructbrangen in bie Auftande und Misbr por 1789, die bem Bolf über alles verhaft waren. Gine folde bas Bolf in feinen them Erinnerungen tief verletende Magregel war die plotliche und ganz unmotivirte Entlaffun 150 bobern Offizieren, Die unter Rapoleon ehrenvoll gebient hatten, aus ber Armee. Es als ob man bem Bolf auch ben letten Schimmer einer Erinnerung an jene ruhmvolle Beil reißen wollte, in welcher Frankreich obne bie Bourbonen und trot ihrer groß und machti wefen war; als ob die tapfern Thaten jener Krieger, burch welche Frankreichs Ruhm übe Belt verbreitet murbe, ihrer mohlerworbeuen Chren entfleibet, ja wol ftatt berfelben Schimpf behaftet werben follten, weil fie ihr gutes Schwert im Dienft eines Berrichers an batten, ber nicht von dem Blut Beinrich's IV. abstammte, und beffen Glanz die rubmlofes: ger ber bourbonischen Krone immer noch allzu fehr verbunkelte. Solch grobe und leibenste frantenbe Angriffe auf die Chre und ben Rubm Frantreichs, auf diefes einzige Befitthum, feit ber Restauration ber Bourbonen ber frangofifden Nation aus jener Glangepoche ibm schichte noch übriggeblieben war, wurde von dem französischen Bolt wie eine persönliche E frantung empfunden, wie die unwürdige Rache eines Schwächlings gegen den Starten, be niebergeworfen hatte, und ber nun burch eine frembe Gewalt entwaffnet worben war.

Den Ausbruch ber in biefer Weife mehr und mehr fich ansammelnden Ungufriebenheit f jeboch bie fichtbar immer hoher wachfenbe Gewalt berbei, welche ber Klerus nicht nur an König und seine Minister, sondern auf den Gang aller öffentlichen Angelegenheiten zu übe gann. Denn es war bies nicht ber Ginfluß, ben bie Weiftlichfeit infolge ber berrichenben 6 mung und Richtung ber Beit vermoge threr firchlich = religiofen Birffamfeit auf bie Gemi zu gewinnen mußte; es war ber zu einer heeresmacht ber Rirche organifirte Rlerus, eine bas gange Land verbreitete geiftliche Congregation, die mit der gangen Rraft und Fulle ber zu Gebote ftehenben Mittel bie Begründung und Ausbreitung einer hierarchie anstrebte, alle Krafte und Intereffen bes Bolls bem Intereffe ber romifchen Rirche und bem Billen Organe unterordnen und bienstbar machen follte. Die Congregation begnügte fich nicht ber bereitwilligen Buftimmung bes Königs zu allen Magregeln, welche ben Glang und be recten Ginfluß ber Rirche und bes Rlerus zu heben bestimmt waren, nicht mit ber fin Sonntagsfeier, dem Sacrilegiumsgeses und der thatjäcklichen Abhängigkeit der Jugenderzie und bes Unterrichtswesens von ber Geiftlichkeit. Sie umgarnte mit ihrem Einfluß alle B ben und Corporationen bis zu ben fleinften Dorfgemeinben herab, mußte bie einfluftei Stellen in den Ministerieu, den Departement8= und Communalverwaltungen, in den Geri hofen und felbft im Geere mit ihren Bertzeugen zu befegen und ihren weitreichenten Gi burch bie verwerflichen Mittel ber Furcht und hoffnung , die fie in Bewegung feste, auf alle flugreichen Bersonen in der Beise geltend zu machen, daß fie fich zu Wertzeugen ihres Bil und ihrer Blane gebrauchen ließen. So fühlte fich ganz Frankreich burch die offene und geb Wirkfamkeit biefer Congregation wie von einem Res umfponnen, bas burch bie Taufente Faben und Berichlingungen, aus benen es gebilbet war, endlich zu einer ungerreigbaren gu werben brobte. Dem Beifte bes aus allen Bhafen ber Revolution fiegreich bervorgegam aufgeklarten Burgerthums fonnte nichts in bem Dage wiberftreben, wie bies Gebaren ( us, beffen bochtes und lettes Intereffe, wie man fich wol noch aus bem Anfang ber Revolueriunerte, nicht Frankreich, sonbern Rom war.

Und diese wohlorganifirte und wohldisciplinirte Macht, beren oberfie Leitung vielleicht nicht ial in Frankreich zu suchen war, und der alle Mittel der Religion und der Rirche, des Altars ber Rangel, ber Schule und ber Armenpflege ju Bebote ftanben, die unter bem ausgefproen Sous bes Ronigs gewiffermaßen im Mittelpunkt ber Staateregierung ftanb, war eine feslice vermoge ihrer geheimen, boch aller Belt fich funbgebenden Organisation und efonbere vermoge ber burch biefelbe gegen bas Befet wieber erichlichenen Einführung ber iten in Frankreid. Dan erinnerte fic ber iconungelofen blutigen Strenge, mit welcher Mitglieber ber politischen Bereine verfolgt worden waren; und bas öffentliche Gemiffen te fich burch biefe von oben ber privilegirte Disachtung bes Rechts und bes Gefenes zu tief est, um nicht eine offene und eutschiebene Reaction gegen biefelbe zu versuchen. Das erfte an ber öffentlichen Meinung, bas gegen bie biergreifchen Bestrebungen bes Klerus, gegen Songregationen und das geheime Jesuitenthum in die Schranken trat, war die Breffe; Journal des Débats" und ber "Constitutionnel" fowie mehrere Brovingigibigtter griffen wers biese lettere Seite auf, für beren Berftanbnig bas frangofische Bolt am empfangund bas Gefet am unzweibeutigsten war, und auf biefem Gebiet war es auch, wo Chabriand fich fur feine Entfernung aus bem Ministerium an feinen frubern Collegen aufs indlichfte ju rachen wußte. Die Regierung ober vielmehr bie Congregation glaubte fic genug, biefer Opposition bes offentlichen Geiftes, ber fich in ber ichnell machfenben Berhung ber jefuitenfeinblichen Blatter fundgab, mit Bewalt ein Biel gu fegen. Gegen zwei k Blatter wurde Anflage erhoben. Aber biefer Broceff lenfte bie öffentliche Aufmertfamfeit **1256** mebr auf diese Krage und auf die Blätter. welche sie zum Gegenstande ihrer sortgeseten rechung machten. Nach einer glanzenben Bertheibigung ber angeflagten Journale burch mund Merilhou wurden biefelben von dem parifer Gerichtshof freigesprocen, weil, wie brucklich in bem Urtheilsspruch hieß, der Jesuitenorden in Frankreich gesetzlich nicht gefei. Siermit war alfo ein zweites Organ bes öffentlichen Bewiffens, waren bie berufenen ter bes Gefetes gegen bie Congregationen und ben Jesuitenorden auf ben Kampsplat ge= l; und ba fic burch die Anklage die Regierung mit denfelben mehr ober weniger identificirt , fo war biefe burch ben Spruch bes Gerichtshofs einer Berlegung bes Gefetes angeflagt, e burch Dulbung bee Jefuitenorbene und Begunftigung ber Congregation verubt batte. mr bas eine Nieberlage ber Regierung in den Augen der öffentlichen Reinung, von der fle idt leicht wieder erholen konnte.

batte ber Regierung ein warnenbes Beugniß vor den Gefahren bes Weges fein follen, en fie fich befand, als die Opposition gegen die Congregation auch in der bisher fo fugund bienftwilligen Deputirtenkammer Gingang fand und fich aus ber Mitte ber treue= ahanger bes Königthums in einer Beise verstärkte, daß fie die compacte Regierungs= tiat zu fpalten und aufzulofen brobte. Wenn bas öffentliche Gewiffen auch auf biefe amlung fo machtig zu wirfen vermochte, bie ja auch von ber Regierung ale bas berech= Organ bes Boltswillens anerfannt wurde, fo mußte biefe wol fühlen, daß fie in Ge= bar. für ihr Suftem auch bie lette Stute ju verlieren. Die Deputirtenkammer batte ihr Berfahren wenigstens ben Goein ber verfaffungemäßigen Berechtigung verlieben, ob= man langft icon eine burch bie Stimme von 80000 Bablberechtigten und einer Au-Roger Grundbefiger gewählte Rammer nicht mehr ale bie jur Bertretung bes Bolte von Mionen berechtigte Berfammlung betrachtete. Aber bas Minifterium war gur Beit noch ajoritat in biefer Rammer gewiß und zeigte baber bei ber infolge einer Interpellation bes Urten Agier angeregten befrigen Debatte nicht die geringfte Neigung, eine Anberung ober wer Milberung ihres Suftems eintreten ju laffen. Ja ber Bertreter ber Regierung bei Debatte , ber Cultusminifter Franfinous, Bifchof von Bermopolis, ging in feiner Diebes Gefeges und ber öffentlichen Meinung unflugerweise fo weit, nicht nur bie Grifteng fuiten in Frankreich, sonbern auch die benfelben übertragene Leitung der für das gefammte innasmefen fo überaus wichtigen fleinen Ceminarien por gang Franfreich gugugefteben, muit Die Ungefestichfeit ber beftebenben von ber foniglichen Regierung geschaffenen ober eforberten Buftanbe öffentlich zu conftatiren. Siermit hatte aber bie Regierung nicht nur Reinden bie gefährlichfte Baffe in bie Band gegeben, fonbern auch ihre ehrlichften be entwaffnet, ja in ihre Begner umgewandelt. Giner ber entschiebenften Ropaliften,

34\*

fr. von Montloffer, ftellte fich an bie Spite einer Bewegung, welche bie Dacht gegen bie fernere Dulbung ber Jefuiten und ber geheimen geiftlichen Congregation reich anrief. In Gemeinicaft mit 23 angesebenen Abvocaten richtete er eine Dent foniglichen Gerichtshof in Baris und forberte benfelben auf, Die Dulbung jener a fellichaften für eine Berletung ber Gefete zu erflaren. Der Gerichtshof lehnte, p beutiger Rundgebung feiner übereinstimmenden Unficht, ben Antrag nur beshalb a einem folden Berbict nicht competent fei. Ale aber bie Petenten fich mit einer g forift an bie Bairetammer wenbeten, fprach biefe fich auf ben Untrag bes Grn. 4 brudlich babin aus, bag bie Befete gegen bie Jefuiten und bie gebeimen Congreç in voller Rraft feien, und überfendete bie Betition bem Minifterium gur Beruchich

gur Wieberberftellung bes verletten Befetes.

MUen biefen Manifeftationen ber öffentlichen Meinung und ihrer verfchieb gegenüber beharrten ber Ronig und feine Minifter bei ihrem Biberftanbe gegen b gen berfelben. Die Dieftimmung brang baher immer weiter und tiefer in die Beb Rundgebung berfelben murbe immer lebhafter und unzweibeutiger. Das Begra nerale Fon, eines ber entichiebenften und ehrenhafteften Oppositionsmitglieber, laffung zu einer Maffenbenionftration gegen bie Regierung, bie einer empfinbliche berfelben glich. Die Leichenbegleitung von 100000 Menfchen aus allen, zum Thei ften Standen ber parifer Bevolferung, Die feierliche Rube, Die trop ber Ungunft b in biefem gewaltigen Buge herrichte, follten Beugniß ablegen, wie tief man im Bi nung eines Mannes ehrte, ber feine gange Rraft ber Befampfung bes Minifteri Bahrung ber Bolferechte gewibmet hatte. Die ernfte Theilnahme, mit welcher bie Maffe tros bes berabftromenben Regens ber Grabrebe Cafimir Berier's, welche benen und feine politifche Birtfamteit verherrlichte, ihre ftillichweigende, aber tie Buftimmung zu erkennen gab und vor allem bie Bereitwilligkeit, mit welcher Urn gu bem Nationalgeschenk von einer Million France beifteuerten, zu welchem Casimi geforbert hatte, um ben Dant, ben bie Nation bem Berftorbenen iculbete, an fein feine vermaiften Rinder abzutragen; alles bies waren ernfte und bedeutfame R ber Disftimmung, welche in ber Daffe bes Bolts gegen bie Regierung berrichte, fdiebenheit, mit welcher fie bie Befampfung berfelben burch bie Manner ber parli Opposition zu unterftugen entichloffen mar.

Das Minifterium aber gab immer noch bem verberblichen, für alle Regierung gefährlichen Irrthum Raum, bag alle biefe Beichen und Beugniffe einer mehr un senden Unzufriedenheit mit dem Gang ber Staateregierung nicht die wahre Meinu ausbrücken, sondern nur die Kolge einer künftlichen und leicht zu unterdrückende feien, welche, von wenigen unruhigen und ehrgeizigen Geiftern burch Bort und C gerufen, die leichtbeweglichen Maffen mit fich fortriffe. Gern hatte man wol fche Freiheit ber Tribune beschränkt, aber bas konnte ohne einen directen Angriff auf b nicht gefchen. Aber bie Breffe, bie boch in Wahrheit nur bas Thermometer bei Stimmung sein kann, und die von der Macht, wenn diese sich im Gegensatz gegen Reinung fühlt, nur zu gern als bie Beherricherin und Urheberin berfelben bezeichne wird, glaubte man zugeln und befdranten zu durfen, ohne bei ben verfaffungemi nen ber Gesetgebung auf ernftlichen Wiberftand zu ftogen. Beyronnet, ber für fe licen Berbienste um die Krone bereits in ben Grafenstand erhoben worden war, t bratonifden Breggefet vor die Rammer, beffen ftrenge und vielbeutige Beftim laute Opposition erftiden follten.

Die Aufregung, welche biefe Bebrohung eines fo wichtigen, burch bie Charte con: garantirten Rechts im Bolt hervorbrachte, war eine allgemeine und lebhafte. G faft alle Schichten und Stanbe ber Bevollerung, und felbft bie Feubalen murben es hier nicht galt, ihnen ein besonderes Borrecht zu geben, sondern allen und alfo c toftbares und mobigefichertes Recht zu nehmen. Und als ob mit jedem neuen Sc Regierung auf bem Bege ber Regetion pormarte that, fich eine neue Autoritat rung ber Bollerechte erheben follte, trat jest auch bie anerkannte Bertreterin ber Bi Academie françaife, auf ben Rampfplat gegen bie Regierung. Nach einer glange im Shos biefes hochften geiftigen Areopags, an ber fich Manner wie Chateaubrian und andere aufe lebhaftefte betheiligten, murbe gemiffermagen ein officielles Be urtheil über bas vorgelegte Befes ausgesprochen und eine Commiffion ernannt

sig eine Bittschrift um Jurudnahme besselben vorlegen sollte. Die ersten Ranner ber fenschaft, auf beren Namen ganz Frankreich stolz sein burfte, begaben sich zu biesem Zwed zKönig. Karl X. aber nahm die Deputation nicht an und setzte badurch nicht jene Männer, bern nur sich selbst vor der gebilbeten Welt Europas herab. Ja er wagte es, Männer wie Lemain, Lacretelle und Michaud ihrer Amter zu entsetzen, weil diese Bertreter der obersten sigen Bildungsinteressen eine andere Meinung auszusprechen wagten als er und seine Mister. In ähnlicher Weise waren schon früher die geistvollen und freissungen Professoren der ple normale Guizot und Cousin ihrer Lehrämter entsetzt worden, weil ihre Ansichten den ben der herrschenden katholischen Kirche nicht conform schienen. Karl X. hatte also auch der plen geistigen Autorität Frankreichs den Krieg erklärt und zählte auch die Geroen der Wissenschung ben Ungehorsamen, die sich dem königlichen Willen nicht fügen wollten.

Endlich aber trat auch bei ber Berathung biefes Befeges in ber Deputirtentammer eine Er= **kung and Licht,** die, wenn irgendeine, geeignet war, der Regierung Karl's X. ein ernftes und **pehmliches H**alt auf dem abschüssigen Wege zuzurusen, auf den sie sich zum Theil durch die **nd** dieser Rammer verirrt hatte. Das Winisterium fand bei den Berhandlungen über diese mesvorlage eine beftige und erbitterte Obbosition nicht nur auf der linken, sondern auch auf inten Seite, nicht nur gegen bas vorliegenbe Gefet, fonbern gegen bie haltung ber Regie= siberhaupt. Ein Mann wie Châteaubriand stellte fic an die Spise dieser neuentstandenen ofition und griff mit allen Mitteln feines gewandten Beiftes und feiner glanzenben Rebe Rinisterium , das ohne ihn bestehen zu können glaubte , als ein Ministerium des Umsturzes bas burch Berlegung ber Berfaffung und bes öffentlichen Rechts bie Krone bedrobe und bie befdimpfe, fatt fie im Bergen bes Bolle ju befestigen. Chateaubriand fand entidiedenen 🛍 und Bustimmung unter benen, die als unerschütterliche Anhänger des Königs und der Hichen Kirche allgemein bekannt waren und daher für die zuverläsigften Stugen des Mini= us galten. Es fonnte nicht mehr zweifelhaft fein, bag bie wachfenbe Stromung, welche mtliche Reinung mehr und mehr gegen bie Regierung genommen, auch auf biefe Berlang ihren Ginfluß nicht verfehlt hatte, bag auch hier bas Bertrauen auf bas Minifterium k-Beyronnet mächtig erschüttert war, wenn auch nur in dem Sinne, daß man in demselben nehr bie zuverlässigen Förberer und Guter ber toniglichen Machtvollkommenheit und ber Defer eng verbundenen feubalen und firchlichen Brivilegien erkannte. Die verhältnismäßig ge Majorität, mit welcher bas Winisterium bas vorgelegte Breßgeset nach langer und hefti= Debatte burchbrachte, mußte schon als eine entschiebene Nieberlage besselben, als bas sichere ricen seines nahen Sturzes angesehen werben. Und wieder war es die Bairskammer, 🟲 bas französische Bolk, und man muß hinzufügen, den französischen Thron, vor den gefähr= 🖿 Folgen schütte, welche die Annahme und Ausführung dieses Gefetes nach der einen ober abern Seite nach fich ziehen mußte. Es erfuhr in ben Berathungen biefer Rammer fo bef-**Ungriffe** und wurde durch die Annahme zahlreicher Amendements fo völlig umgestaltet, daß munet felbst fein Wert in demfelben nicht mehr erkannte und sich entschloß, es zuruckzu= 🛌 Diefes Befenntniß ber erlittenen Nieberlage und ber offene Rudzug vor ber Racht ber **Nicen Mein**ung erregte ben lautesten Zubel in Baris. Gine glänzende Mumination der k bezeichnete ben Tag gewissermaßen als einen Siegesfesttag ber Nation und konnte bas terium überzeugen, daß es in Baris kaum noch Ein Haus gab , in dem man feine Nieber= wicht als einen Triumph feierte.

Les Polfswillens übrig, bas fich als solches noch nicht gegen bie Regierung ausgesprochen Der Rönig und seine Minister waren unflug und verblendet genug, eine offene Kunds deffelben zu provociren, und sie fiel natürlich auss entschiedenste zu lingunsten derselben Kunds deffelben zu provociren, und sie fiel natürlich auss entschiedenste zu lingunsten derselben Am 29. April 1827 hielt Karl X. eine allgemeine Musterung der pariser Nationalgarde wat es später selbst ausgesprochen, in der Hoffnung, hier die Hulbigungen zu empfangen, im zu seinem Schmerz das variser Bolf seit längerer Zeit versagte. Denn er strebte nach biebe und Berehrung seines Bolfs und gab sich immer noch dem Wahn hin, daß er sie besitze, der Kern des Bolfs, den er in der Nationalgarde und in den Wählern zu sinden glandte, den Gerzen zugethan sei und den Versührungen der wenigen Auswiegler, von denen immer iseine Gosseute sprachen, kein Gehör gebe. Er sollte sich auss bitterste getäuscht sehen. Mit bitungsvollem Stillschweigen wurde er von der versammelten Menge empfangen, als er in zunder Begleitung auf dem Paradeplat erschien. Als er aber die Reihen der ausgestellten benalgarden musterte, mußte er aus der Mitte derselben den mehr und mehr anwachsenden

Ruf vernehmen; "Es lebe bie Charte!" ju bem fich alsbalb auch bie laute Forberung: "R mit bem Minifterium, nieber mit ben Jesuiten!" gesellte. Der König vermochte seinen ginicht zu verbergen und kehrte in ber bufterften Stimmung in feinen Balaft zurud.

Und nun, nachbem fein Organ ber öffentlichen Meinung und bes Boltswillens mehr hanben war, bas nicht in ber einen ober ber anbern Beife feine Ungufriebenheit mit bem ge wärtigen Regiment zu erkennen gegeben hätte, entschloß sich Karl X., nicht etwa biesen Be verlaffen, fondern alle biejenigen zu züchtigen und zum Gehorfam zurückzuführen, die es ger batten, eine von feinem königlichen Willen abweichende Meinung auszusprechen. follte burch Biebereinführung ber provisorischen Gensurbestimmungen Lubwig's XVIII. gei und unicablich gemacht werben. Die Nationalgarbe von Baris wurde am Tage nach verhangnigvollen Bulbigungeparabe megen bes Geiftes ber Biderfpenftigfeit, ber in berfi waltete, aufgeloft und ber Thron bamit ber fraftigften Stupe beraubt, die ibn gegen bie ! einer fic aus ber Ditte bes Bolte felbft erhebenben Ungufriebenbeit zu fcugen vermochte. ! principiellen und ausharrenden Biderftreben ber Bairsfammer gegen die Tendengen der gierung follte burd Greirung von 76 neuen Baire ein Biel gefest werben, mabrenb burd felbe nur das Anfehen diefer hohen Berfammlung und ihre Macht, die Krone zu stüßen, ir Augen des Bolts herabgesett wurde. Und endlich mußte auch die in ihrer Zuverlässigkeit Dienftwilligfelt für Die bergeitige Regierung ichmantenb geworbene Deputirtentammer ber4 nadigfeit bes Ronigs weichen. Am 17. Nov. 1827 erfolgte bie Auflofung biefer Berfa lung, ble in ber erften Gpoche ihrer Birffamteit an eifervoller hingebung für bie Sach Ronigthums, bes Feudalismus und ber hierarchie faum hinter ber chambre introuvable 1815 und 1816 gurudgeblieben war und nach faum breijährigem Befteben nicht nur bas! trauen bes Bolfe, fonbern auch bas Bertrauen gu fich felbft und gur Durchführbarfeit ihres fteme verloren hatte. Die feilen und augenbienerifchen Brafecten ber verichiebenen Den ments, die ihre Mittheilungen wieber von ben niebern Organen des Regierungebureauts mus erhielten, und die man allzu fehr gewöhnt hatte, nur zu fehen und zu fprechen mast Borgefesten zu hören angenehm war, hatten bem Minister bes Innern berichtet, baß üld Ausfall ber Bahlen ju Gunften ber Regierung fein Zweifel herrichen tonne. Und bie Bahne ber durch ihre eigenen Magregeln hervorgerufenen Selbstäuschung preisgegeben, noch einmal an biefe burch 80000 bodftbefteuerte und grunbbefigenbe Babler reprafe Stimme bes Bolfs appellirt, um endlich auch durch biefe ihre Berurtheilung in lenter I zu erfabren.

Es hatte ber Einwirkung ber mit ber Auflösung ber Deputirrenkammer nach ber aust licen Bestimmung bes Gefetes wieber frei gewordenen Presse kaum bedurft, um eine unz hafte Riederlage ber Regierung trot des gesetzlichen und geseswidrigen Einflusses best führen, den dieselbe auf die Wahlen ausübte. Die Misstimmung und der Unwille über Gang der Regierung in den letzten Jahren und ganz besonders über den Einfluß, den der Aund die Congregationen auf denselben ausübten, war so tief in die Gemüther eingebrungs hatte sich so sehr über alle Schichten des Bürgerthums verbreitet, daß die Candidaten des kerums überall zurückgewiesen wurden und der Ausfall der Wahlen einen Sieg zu Geber Opposition ergab, über den nicht nur die besiegte, sondern auch die siegreiche Pankfaunt war.

Man muß fagen, baß biefer Ausfall ber Wahlen von 1827 zu 1828 als ein Gind if franzönische Königthum betrachtet werben burfte. Ein entgegengesetes Resultat wurde auf seinem gefährlichen Wege noch weiter getrieben und eine Revolution schon bamals meiblich gemacht haben. Diese aber wäre jedenfalls viel verderblicher für das Königthum worden, da sie vom Bolt unmittelbar im Gegensatz gegen die Vertretung desselben ausgest wäre und also nicht, wie es 1830 der Fall war, von dieser hatte gelenkt und gemäßigt wielt des diese der Bahlen im Sinne der allgemeinen Opposition mußte die Regionach allem, was bereits geschehen war, zum Bewußtsein ihrer Verirrung, zum Stillstand wiellniehr auf ihrem verderblichen Wege bringen und konnte daher zum Wendepunkt in der schieden Schonsonischen Thrones werden, der durch den bisherigen Gang der Regierungs bar dem gewaltsamen Umsturz entgegengeführt wurde.

Und fo ichien es auch einige Zeit, nachdem die Enticheibung ber bisjest bas Bolt verte ben Babler jo unzweideutig gegen bas bisherige Spftem bes Ministeriums Billele-Bent ausgefallen war. Denn Karl X. bachte bamals noch nicht baran, gegen die von ber Rettion begründete und von ihm felbst beschworene Berfaffung mit einem Staatstreich verme

Rammer zusammentrat, über beren Jusammensehung kein Zweisel mehr herrschen entließ ber König bas Ministerium Billèle-Bepronnet und ernanute am 4. Jan. 1828 istgt liberales Ministerium, an besen Spige ber Linge, gewandte und geschliftstundige ac gestellt wurde, von dem man hossen durfte, daß er es verstehen werde, das Boll zu en aber doch zu besänstigen, ahne den König zu reizen und zu verlehen. Das neue Miz konnte über den Weg, den es der Rammer gegenüber einzuschlagen hatte, nicht zweisels, als diese Rover-Collard zu ihrem Präsidenten mählte und in ihren Abresse an den nie strenge Berurtheilung des bisherigen Regierungssplusens unter anderm mit den anssprach: "Die Klagen Frankreichs haben das bedauernswerthe System zurückgeveiches die Verheißungen Ew. Majestät zur Täuschung machte."

B in ber nachften Reit geichab, trug baber fichtbar ben Charafter ber entgegentommenben on gegen ben ausgefprochenen Billen bes Bolts. Die verleuten Organe ber öffentlichen g wurden burch entipredende Berordnungen und Befegesvorlagen verfohnt. Der Breffe erch Aufhebung ber Cenfur ber ihr gebuhrenbe Einfluß wieber eingeraumt und gefichert, lofte Nationalgarbe nen organifirt, Die verlette Antoritat ber Biffenfchaft burd Rebag ber abgesetten Profesioren ber Afabemie und ber Ecele normale mieber verlöbnt. Der ber Deputirtenkammen burch Erweiterung ihrer Befugniffe bei Berathung bes Budgets h einen Antheil an ber authentischen Auslegung ber Gefete um ein Befentliches erhobt Bablrecht bes Bolfs, foweit es an bemfelben Untheil batte, burch gefesliche Fefthellung lerliften und burd frengere Controle bes Regierungseinfluffes vor galfdung gefichert; ich entichloß fich ber Romig, auch ber öffentlichen Meinung bes gefammten Bolts burch ng ber Jejuiten von: ber Lettung ber fleinen Seminarien und burd Uberwachung ber : Congregationen gerecht ju merben. Ja, als ber Ronig nach langem Wiberftreben enba Entichlug gefaßt batte, führte er bie betreffenben Ragregeln mit folder Entichiebens. bağ er fich von bem lauten und tropigen Broteft ber Geiftlichkeit gegen bieselben nicht ieg und fogar beim Bapft Rlage barüber führte, bag ber Rierus bas Beifpiel ber Biberfeslichfeit gegen ben ausgesprochenen Boniglichen Willen gabe. Dan hoffte Rarl X. werbe fich baburch überzeugt haben, wie febr er fich getäufct habe, wenn er bie nb ihre Burbentrager für bie zuverläffigften Stuben bes Thrones und ber foniglichen t anfab, ba fie fic nicht icheuten, auch bem Ronig feinblich gegenüberzutreten, fobalb er ir ausschließlich ihrem Intereffe und ihrem Billen zu bienen bereit mar.

e Borgange tonnien um fo mehr bie hoffnung rechtfertigen, dag ber hervorgetretene t groifden bem reftaurirten Throne ber Bourbons und bem Geifte bes frangofifchen ter bauernben Beilung und Berfohnung entgegungebe, als nun in bem politischen Ent= Bagnae ber europäischen Berbaltniffe überbaupt ein Benbebuntt eingetreten zu fein Das englifde Minifterium Canning batte fic burd eine freifinnige Bolitit von bem r Beiligen Allianz und ber allgemeinen europäifden Regetion losgemacht, im Innern e Berbefferungen ber Bejetgebung angebahnt, nach außen ben absolutiftifden Ben Dom Dignel's in Bortugal und bem beillofen Abfolutismus Ferdinand's VII. ien entgegengewirft, Die Unabhangigfeit ber fübamerifanifchen Freiftaaten von Chartannt und bas griechische Bolt in feinent belbenmuthigen Rampfe gegen bie tur: valtherricaft nicht nur felbft unterftust, fondern bie abfolutiftifchen und conflicutiotaaten Europas zu einer gemeinsamen Unterftubung berfelben vereinigt und fomit bas Boller, fic von einem ungerechten Jod zu befreien, gur Anerkennung gebracht. Die von Navarin mar offenbar bie feierliche Broclamirung bes nationalen Revolutions= to bie vereinigten driftlichen Staaten Curopas, und ber berpprragende Amtheil, ben h unter bem Minifterium Martignac an ber enbliden Befreiung Griedenlands nahm, 3 bas fprecenbfte Beugnig bes veranberten Geiftes erfceinen, ber bafelbft maltete.

mungeachtet war diese Wandlung, diese Verfohnung der ftreitenden und in Mahrheit nlichen Brincipien nur ein vorübergehender Schein. Das Vertrauen zwischen König war nicht wiederherzustellen, weil der Gegensas zwischen dem legitimen Königthum uration, dessen Grundgedanke immer der Absolutismus bleibt, und dem Selbstbestimst der Ration, das diese als unverlierdare Erbschaft der Revolution betrachtete, keiner ung fähig ift. Die Zugeständnisse der Krone und des Ministeriums an die Forberunstolls befriedigten dieses und seine Vertreter nicht, weil sie eben nur als abgenöthigte Zusse, nicht als freie Anerkennung der Rechte des Bolks erschienen. Das Ministerium tttelung und der Verföhnung, wie man Martignae und seine Genossen nennt, schien nur

bestimmt, die momentane Berstimmung zu befänftigen, momentane Schwierigkeiten aus be Wege zu raumen, nicht bauernbe und geficherte Buftanbe berbeizuführen. Darum brachte ! liberalere Regierung teine Bufriebenheit, feine Beruhigung im Bolt und feinen Bertrete bervor. Die Breffe und bie Opposition in ber Rammer brangten unablaffig vorwarts un ficherstellenben Garantien für bie Bukunft. Der Konig betrachtete biefes Bachfen ber Forb rungen mit ben Bugeftanbniffen, ju benen er fich ale ju fcmeren Opfern feiner Dachtvolltomme beit verftanben batte, ale verwerfliche Unbantbarteit für feine Grogmuth, ale ein fprechen Beugnig, bag man auf nichts anberes als auf ben gewaltfamen Umfturg bes ihm von Gott we liebenen Thrones hinziele. Er grollte ber Rammer, Die felbft nur nach unbeforantter Da ftrebe und in Wabrbeit nicht ben Geift und ben Billen bes Bolfs vertrete, von bem er fich fell und bas legitime Ronigthum immer noch geliebt und geehrt glaubte. Er groute feinen Din ftern, bie ibn in ihrem Streben nach Bobularitat zu allzu großen Conceffionen gebrangt batte Er grollte fich felbft, bag er burch feine Schmade und Nachgiebigfeit ber unverletlichen tom licen Autorität bereits allzu viel vergeben habe, und ber Gebanke, bag er einen andern und en gegengefesten Beg einzuschlagen habe, um fie wieberberzustellen, regte fich immer lebenbig in ibm. Gine nieberlage, welche bas Ministerium bei Berathung zweier freifinnigen und be Selbftbestimmungerecht ber Bemeinbecorporationen hulbigenben Gefete über die Bilbung 1 Munitipal= und Arrondiffementsräthe durch Bereinigung der außerften Rechten mit ber Lin in ber Rammer ber Abgeorbneten erlitt, brachte feinen Entschluß zur Reife, zumal er bie üblid und zum Theil vielleicht unfreiwilligen Gulbigungen , bie ihm bei einer Reife burch bie Brod gen gutheil geworben waren, als einen Beweis betrachtete, bag bas mahre Bolf ihm bei ein Rampf gegen jene Aufwiegler und Feinde bes Throns zur Geite fteben werbe.

Unmittelbar nach bem Schluß ber Kammerfession erschien am 8. Aug. 1829 bie the liche Orbonnanz, burch welche bas Ministerium Martignac entlassen und zum Staunen Schreden Frankreichs ein Ministerium Polignac = Labourbonnaie = Bourmont an bessen Gefett wurde. Mit diesem Augenblick beginnt die Revolution, die Revolution des restaum legitimen Königthums gegen die Versassiung und die Rechte des Bolks, welcher die Raction des Bolks gegen das Königthum und der Umsturz des wiederhergestellten Bourbonenstein Mothwendigselt folgte. Wir verweisen in Betress der nun noch folgenden Ereignisse ben Julitagen auf die aussührliche Darstellung in dem Art. Julitevolution. hier wollen den sernern Gang der Ereignisse nur mit wenigen Worten andeuten.

Frankreich erkannte die Bebeutung der Namen, die ihm in diesem Ministerium vorgest wurden. Es nahm die Kriegserklärung auf, die in demselben lag, es sammelte sich zum gemssamen und energischen Kampse; eine allgemeine Agitation verbreitete sich über das ganze ka Die Ramner trat am 2. März 1830 wieder zusammen. Die Thronrede, welche von der Poter Krone redete, ihre geheiligten Rechte den Rachfolgern des Königs unverlett zu überlief und strafbaren Umtrieben kräftig entgegenzutreten, wurde durch die berühmte Abresse der widert, welche dem König keinen Zweisel ließ über den Widerstand, den man seder Berlesse der Berfassung entgegenzuskellen entschlossen sei. Die Kammer wurde vertagt und alsbald ausgelöst. Die neuen Bahlen gaben ein noch weit ungünstigeres Resultat für die Rezirus Der Staatsstreich wurde beschlossen. Am 26. Juli erschienen die berühmten Ordonnanzen Moniteur, am 27. beginnt mit dem Biderstande der Presse gegen dieselben der Ausstand, 30. war der legitime Thron der alten bourbonischen Linie gestürzt und Karl X. mit seiner milie auf dem Wege nach England, am 9. Aug. war das Bürgerkönigthum Ludwig Philip von Orleans an dessen Stelle ausgerichtet. (S. Frankreich schaatsgeschichte).

Restitutio in integrum (Wiebereinfegung in ben vorigen Stanb). firenge Recht kann bisweilen in feiner Anwendung auf die im Leben vorfommenden Bert niffe ju ungerechten harten führen, weil es immer nach gewiffen allgemeinen Durchiten verfahren muß. In folden Fällen foll durch die Rechtswohlthat der Wiedereinset in den vorigen Stand, das beneficium restitutionis in integrum, das ftrenge Recht ageglichen werden mit den Anforderungen wahrer Gerechtigkeit, indem ein nach strengem Reverlorener Rechtszustand dem Betheiligten wiederhergestellt wird. Die Wiedereinsetzung in vorigen Stand ist daher die Ausbebung eines nach strengem Recht begründeten rechtlichen Baltniffes, weil es im concreten Fall den Forderungen der Principien der wahren Gerechtigst der aequitas, wie es die Römer nannten, nicht der "Billigkeit", wie es häusig falsch überseit, nicht entspricht.

In diefem Sinne hat fich das Inftitut ber Restitutio in Intogrum im Romifden Recht mi

igebilbet und ift auch in bem jegigen gemeinen Recht in vielfacher praftifcher Answie in Barticulargefengebungen übergegangen.

einen Recht find hier die Fälle, in welchen die restitutio baburch mittelbar gegeben er Berlette ein ganz neues Recht und eine besondere Rlage erhielt, mittels deren er gewiffen Grade zur Erlangung des verlorenen Rechts oder zum Ersat gelangen die Rechtsmittel wegen sogenannter enormer Berletung, die condictio indebiti, die ab ähnliche, auch im Concurs [s. d.] die actio Pauliana), ebenso die Fälle, in welsitutio erlangt wird durch eine einsache Erklärung der Bartei ohne Juthun des B. das beneficium abstinondi [s. Rechtswohlthaten]), zu unterscheiden von den gentlichen restitutio, bei welcher das nach strengem Recht verlorene Recht durch den ittelbar so wiederhergestellt wird, wie es vorher bestanden hatte, wobei also den et wird, es solle die Sache so behandelt werden, als ob das die Rechtsverletung entsrhältniß gar nicht eingetreten und das frühere Recht noch vorhanden wäre. Die eser Restitutionsfälle gründen sich bei den Römern auf die sogenannten Edicte der S. Römisches Recht.)

emeinen Grundfage, welche von allen Reftitutionen nach gemeinem Recht gelten, : 1) Es muß eine Berlegung porbanben fein, welche burch bas ibr porbergebenbe t felbft, nicht burch einen blogen anberweiten Aufall, ber fic baran knupft. 2. B. en eines Baufes, welches ein Minberjähriger mit Genehmigung feines Bormunbs gefauft bat, berbeigeführt ift, und welche auch ber Berlette nicht burch eigene igezogen hat (bies lettere wenigstens als Regel); 2) es burfen bem Berletten nicht engem Recht Rechtsmittel besfalls zufteben, außer wenn er burch bie restitutio in d beffer und vollftanbiger zu feinem Erfat tommen tann; 3) es muß ein befon-5 anerfannter Grund gur restitutio ba fein (bieruber im einzelnen nachftebenb ) bie Reflitution muß in ber Regel gegen benjenigen nachgefucht werben, ber unch bas bie Berlegung entbaltenbe Greigniß etwas von bem Berlegten erhalten ober t, und gegen beffen Erben; boch fann fie ausnahmeweise auch gegen ben britten Beeitgegenstanbes nachgefucht werben; 5) bie Restitution muß binnen vier Jahren an, wo bie Abhaltung (bei Minberjährigen bie Minberjährigfeit) aufhort, ausen, widrigenfalls fie in ber Regel verloren geht; 6) die Wirtung ber rostitutio foweit bies möglich ift) alles wieber in ben Buftand gefest wirb, in welchem es vor ben Rechtsgefcaft fic befant, alfo bas bem anbern Gegebene gurudgegeben, bas bt wieber ertheilt und ber Berlette von ben von ihm übernommenen Berbinblich= irb.

itutionefalle ftellt bas Romifche Recht folgenbe auf: a) Minberjabriateit. Benn briger, ber unter Bormunbicaft ftebt ober boch fteben follte, ohne Confens bes Borwo bies erforberlich, ohne obrigfeitliches Decret einen Contract folieft, fo ift bas t an fich nichtig, und er bebarf feine Restitution; ift aber bas Befcaft von ibm ung jener Boraussehungen ober von feinem Bormund für ihn gultig eingegangen, ftrengem Recht baran gebunben; er erhalt aber, wenn bas Rechtsgefcaft ibm nach: eftitution, bafern nicht baburch bem unschulbigen Gegner ein weit bebeutenberer, stheile bee Minberjabrigen in feinem Berbaltnig ftebenber Berluft gugefügt wirb. er Grundfat in neuern Particulargefetgebungen mehrfach befdrantt, namentlich raußerung von Munbelgutern bie gefetlichen Formen beobachtet worden finb. Das ifche Recht erftredte bas beneficium restitutionis ber Minberjabrigen auch auf ben, bas Ranonifche Recht erweiterte es auf Rirchen und milbe Stiftungen. Betrug und Irrthum. Allerbinge begrunden 3mang und Betrug auch befonbere allein die Rechtswohlthat der restitutio in integrum ist auch bier zulässig, infohtlagen und die entsprechenben Ginreben nicht andreichen. Entschulbbarer Irrthum -) wird im pratorifchen Ebict, jedoch nur in gewiffen befondern Fallen ale Reftitu= nertannt; ob eine Ausbehnung biefes Brundes auf andere, nicht benannte Falle t zweifelhaft, boch kommt fie wol gegen proceffugle Nachtbeile por. c) Abwefenbeit. wird nur restituirt, wenn jemand burd Abmefenbeit verhindert murbe, feine Recte en und zu verfolgen, und fie baburch verlor; boch ift es unrichtig, bies auf alle factiriffe auszubehnen, burd welche man an ber Geltenbmachung von Rechten behindert rehr galt für folche d) ber allgemeine Reftitutionsgrund bes Borhandenfeins einer chten Urfache" (alia justa causa), ber fogenannten generellen Claufel. Über ben

Umfang biefes Restitutionsgrundes herricht viele Meinungeverschiedenheit. Rach ber einen! sicht mare berfelbe auf diejenigen Abwesenheitsgrunde beschrankt, welche im Edict des Pra nicht besonders aufgezeichnet find; nach der andern Ansicht foll in allen Fällen restitutirt wert in benen es aus Billigfeitsgrunden paffend erscheint. Als richtigen Grundsas wird man zunehmen haben: daß derjenige, der wegen eines äußern factischen Sindernisses ohne alle eig Schuld sein Recht nicht wahren oder nicht geltend machen konnte, wegen einer solchen Un lassung dann zu restituiren ist, wenn ein anderer durch seinen Schaden sich bereichern wollte. einer Reihe besonders benannter Fälle ist übrigens im Römischen Recht die Restitution di ausgeschlossen, z. B. in der Regel für Descendenten gegen Ascendenten, serner gegen die Caumnis der Frist zur Wiedereinsehung u. s. w.

Diese Restitution kommt auch im Civilproces vielfach bann vor, wenn die Barteien i beren Bertreter etwas versäumt ober unrichtig behandelt haben. Solchenfalls bilbet die Batution einen Incibentstreit, der mitunter, wenn die Gründe zur Restitution sowol als das Thandensein der behaupteten Verletung zweisellos sind, auch ohne vorheriges Gehör des Brogeners durch Ertheilung der restitutio erledigt werden kann, im Zweiselsfall aber ein vort ges Versahren unter den Parteien vorausset. Insbesondere wird gegen Versäumnis von sten und Processandlungen Restitution ertheilt, wenn sich die Vartei zur Entschuldigung il Ungehorsams auf unvorhergesehene hindernisse bezieht und den Verhinderungsgrund (die "Ahasten") bescheinigt. hierbei wird weder der Nachweis der Gerechtigkeit der Sache dieser tei, noch der Nachweis der absoluten Unmöglichseit der handlung, noch überhaupt voller Besersordert. Zugleich muß die versäumte Brocesshandlung möglichst sofort bei dem Restitution gesuch nachgeholt werden.

Gang verschieben hiervon ift bas Rechtsmittel ber Reftitution gegen rechtstraftige erkenntniffe. Es ift beutschen, nicht römischen Ursprungs und wird besonders ba angewenden nach ben bisberigen Berbanblungen bas anzufechtenbe Erfenntniß zwar ganz gerecht fein 🖬 allein durch neue Thatfachen erwiefen werden tann, daß es in der That Barteirechte w Das Kömifche Recht beschränft in einem folchen Fall bie Restitution zu sehr, sowol was bis fonen, denen fie ertheilt werben foll, als was den Grund einer folgen Restitution anlangte ber ift in beutiden Reichsgefeten (insbefonbere icon ber Rammergerichtsorbnung von l ein befonberes Rechtsmittel ber restitutio für biefe Kalle in bem Broceg bei bem Reichelau gericht eingeführt, burd welches bie rechtstraftigen Enbertenniniffe auch ohne besonbere M grunde (justa causa) wegen neuaufgefundener Grunde und Beweife wieder umgeftogen konnen. Da bies aber eine Eigenthumlichkeit bes kammergerichtlichen Berfahrens ift, fol biefelbe im gemeinen Broceg an fich feine Geltung begnsbruchen und bei Territorialgerichten auf Grund befonderer Landesgefete gur Anwendung fommen. Das lettere findet mit ftatt, wodurch bas vorgebachte außerorbentliche Rechtsmittel ber Reftitution gu einem off lichen, jeboch nicht bevolutiven - übrigens auch häufig anbers (g. B. Revifion) benannt Rechtsmittel particularrechtlich umgewandelt wirb.

Ahnliches gilt von der fogenannten Reftitution gegen Straferkenntniffe. Allerdings auch bei dieser durch ein (vom Regenten ausgehendes) Decret der vorhandene Rechtsqustant aufgehoben erklärt und der frühere wiederhergestellt; allein auch bier tritt der wesentlichells schied von der römische rechtlichen Restitution hervor, das die hier gemeinte Restitution bestimmten Rechtsgründen nicht beruht, ebendaber auch nicht als ein Recht gesordert wie kann, sondern lediglich als Act der Gnade in dem Ermessen des Landesherrn ruht. Dat gleichwol auch Rechtsgründe hier einschlagen können, so unterschied man später, freilich recht seste Abgrenzung, zwischen der sogenannten restitutio ex capite justitiae (Wiedereinst aus Rechtsgründen) und restitutio ex capite gratiae (Wiedereinstehung als Gnadenact). neuern Strasprocesordnungen stellen hierfür meist bestimmtere Rechtsnormen auf und handeln das Ganze als "Wiederaufnahme des Strasversahrens". (S. Wiederaufnahme.)

Rettungshäufer, f. Wohltbatigfeitsanftalten.

Meuß (bie Fürstenthumer). Die zwischen ben öftlichen Ausläufern bes Thuringerwell bem Frankenwalbe, Sichtel= und Erzgebirge auf meift fruchtbarem hugellande gelegenen, t ber Weißen Elfter und ber Saale durchströmten beiben reußischen Fürstenthumer gehören p zu ben kleinften beutschen Staaten, entbehren aber bennoch nicht einer bis in die altefte beef Geschichte hinaufreichenben Eigenthunrichteit, indem fie die dem reußischen Fürstenhause !

Renf 539

ille bes einst von beffen Borfahren innegehabten, weit über feine jegigen Grenzen fredenben "Boigtlanbes" find.

von Böhmen, Franken, Thuringen und bem Erzgebirge begrenzten Landftich beutschen Könige Bogteien ein, die fie als Domanen durch Dienstmannen, Bögte, jen. Bergleichen werden funf erwähnt: Beida, Blauen, Gera, Greiz und hof. zingen diese Berwaltungen bei der Entfernung ber Kaiser, und da ben lettern so versönlicher Anhänglichkeit als an zerstreuten und entlegenen Domanen gelegen war, rhin mehr an ihren Stammländern als an dem Reich intereffirt waren, allmählich b über, zum Theil unter Einwilligung der Kaiser, zum Theil unter einem Gegens nach Lage der Umftande fortgeseht, endlich auch ganzlich fallen gelaffen wurde.

rößern Ländern, den Marken und Gerzogthümern, waren die Fürsten zwar anfangs waren es aber ebendeshalb geworden, weil sie ohnedies die mächtigsten in ihrem riten des Bolfs, durch Grundbesig, Anhänger und Dienstmannen befählgt waren, Würde zu tragen und ohne Hülfe vom Reich dessen Riichten zu leisten. Sier war 8 ursprüngliche Besithum zu behaupten und zu erweitern. Die Dienstmannen des zen, die sich in den Besit der von ihnen verwalteten Güter setten, sahen sich dens von vielen andern bestitten, die dasselbe Recht darauf geltend machten, dann und ol durch faiserliche Schenkungen unterstützt waren. Warum hätten die Kaiser nicht en, die sie selbst nicht bedaupten konnten, sich einen Anhänger mehr erkaufen sollen? Itlande zumal waren ringsumder mächtigere Herren, denen diese verlassenen Reichset bequem lagen. Daher im Ansange nur ein langsames, ungewisses Vorschreiten, ein einzelnes Geschlecht sich einen Länderumsang erworben hatte, über dessen kich unter diesen Verhaltnissen wundern muß, später wieder ein Bersallen und eine on Verlusten.

beschichte bes renßischen Geschlechts kommt als erster im Jahre 972 ein Graf Aribo u Gleisberg ober Beitsberg bei Weiba vor, ber bamals mit seiner Gemahlin Willa Kirche stiftete; ihn soll sein jungerer Bruber beerbt und bessen Tochter einen Grafen Schwarzburg geheirathet, bemselben auch Beitsberg mitgebracht haben. Diese nicht Bögte von Weiba. Dagegen erhielt im 11. Jahrhundert ein heinrich der sen Abstammung von den obigen und rückwärts von den Lütelburgern nur geneasetur ist, vom Kaiser heinrich IV. die Bogteien Weida und Gera. Ob er sie beste, ist unbekannt und, da die Partei jenes Kaisers in diesen Gegenden unterlegen ihrscheinlich. In Urkunden von 1127 kommt nun wieder ein ministerialis noster Kaisers, sondern heinrich's des Löwen) Henricus de Wida vor. Der soll des ich Sohn gewesen und durch ihn von den alten gräslichen häusern Gleisberg und , ja von den Lütelburgern abgestammt sein.

ten ift es, daß jener Henricus de Wida, der auch die Bogtei Gera besaß, der Bater 3 Reichen oder Dicken war, der in Urkunden von 1143—93 vorkommt. Dieser 1 beiden ererbten Bogteien auch noch die zu Greiz, zu hof und zu Blauen, und zwar dogt heinrich, der auf dem Krenzzuge Kaiser Friedrich's I. zu Ptolemais gefallen be heinrich der Reiche beging aber die gewöhnliche Unklugheit jener Zeiten, seine unter seine Sohne zu theilen, welche Theilung 1206 durch einen zu Boben = Neuben Brüdern geschlossenen Wertrag noch näher bestimmt wurde. Die Linie zu schon 1236, die zu Weida, die schon 1389 die meißnische Landeshoheit anerkennen, die zu Gera 1550.

ite Sohn heinrich's bes Reichen, heinrich II., hatte die Linie zu Mauen gestiftet, ich und nach immer mehr Besitzungen in dem heutigen sächsichen Boigtlande und renzen hinaus in dem Franklichen erwarb, in ihrem altesten Zweige auch die mit ungen und Gerechtsamen verbundene burggräsliche Burde zu Reißen erlangte. tifter der plauenschen Linie verdiente sich in den Kampsen Kaiser Friedrich's II. den geschichtlichen Namen, einige böhmische Lehen und das Berge, Münze, Gleits. [Cein Enkel ward von Kaiser Rudolf zum Richter des Pleispretandes ernannt Breiz, Ronneburg, Werdau, Mulau, Reichenbach, Mühltross, einen Theil der nu. a. Allein in den nun folgenden, der Landeshoheit so günstigen Zeiten geauenschen Vögte, ohnebies durch neue Theilungen geschwächt, in viele händel weit sein Worldern, besonders infolge einer von heinrich dem Kleinen über Markarafen von Meißen, besonders infolge einer von heinrich dem Kleinen über Markarafen

540 Reuf

Kriebrich ben Ernsthaften geführten Bormundschaft. Raiser Ludwig ber Baier bielt ihren Ra noch einige Beit auf; Raifer Rarl IV. aber begunftigte ibre Begner; ber Boigtlanbifde Rrie (1354) lief ungludlich ab und bie Bogte verloren 1356-57 einen großen Theil ihrer 8 figungen, mabrend fie bas übrige theile ale bobmifdes, theile ale meignifd-thuringifdes Reidl afterlehn ertennen mußten. Run forieben fie fich nicht mehr wie zeither Bogte, fonbern Berm gu Plauen. Bon ben plauenichen Befigungen ging immer mehr verloren und tam burd Ren Taufch, Lehnrecht meift in die Sande bes Saufes Wettin, einzelnes wie Sof auch an die frant ichen Sobengollern. (hof und bas Regnigland marb 1373 an bie Burggrafen von Rurnber vertauft.) Auch die meignische Burggrafenwurde ging über bem fortwährenden Gegentamp ber Marfgrafen verloren, und aus ben baruber entstanbenen Streitigfeiten erwuchs eine ne Achteerklarung, infolge beren ber Reft ber plauenichen Befigungen (1466) an Deigen fie 3mar gelang es einem Urenfel bes Bertriebenen, Beinrich V., unter bohmifchem Sous, bei @ legenheit ber Achtung und Bertreibung bes Rurfürften Johann Friedrich von Sachfen, nel Anertennung feiner auf bas Burggrafenthum geftutten reichefürftlichen Burbe, bie Berrican Blauen, Boigtoberg, Aborf, Neufirchen, Schoneck und Paufa, wo inzwischen bie Reformatie eingeführt worben war, als bohmifches Lebn gurudguerlangen. Aber feine Gobne wirthide teten folecht, und ber lette biefes 3weige überließ 1569 feine Befitungen bem Rurfurf August von Sachsen gegen eine Gelbsumme, ftarb auch 1572 in Schleiz erblos. Bon ben w alten Bogteien Plauen, Beiba und hof gehort die erfte jest zum Königreich Sachsen, die zwe war 1357 an Deigen und bei ber Theilung an die Erneftinifche Linie bes Saufes Bettin tommen, barauf 1567 bem Rurfürften August von Sachfen ale Enticabigung fur bie Re feiner Achtevollstredung gegen ben Bergog Johann Friedrich II. von Sachsen-Gotha abgetm worben, bilbete im wesentlichen ben neuftäbter Rreis und fam 1815 an Breugen und von bie an Sachsen=Weimar. Die britte aber ift burch bas Markgrafthum Baireuth an Baiern langt. Auch die zum Berzogthum Sachsen=Altenburg gehörige Berrichaft Ronneburg war Beit lang Gigenthum ber Bogte.

Gin anderer Entel bes Stiftere ber plauenichen Linie, Beinrich ber Jungere, bat ben m Bweig berfelben begrundet. Er führte ben Beinamen Reuße (Ruse, Ruthenus), mabren älterer Bruber ber Bohme genannt worben sein soll. Über ben Ursprung bieses Ramens manche Bermuthungen aufgeftellt, aber feine recht glaubhaft gemacht worden. Go mag es babingeftellt bleiben, ob ber Umftanb, bag alle Agnaten biefes Saufes ben Ramen bei führen, wirklich von einer zu Chren des Kaisers Geinrich VI. getroffenen Bestimmung berri inbem eine Berwandte beffelben, eine angebliche Gräfin Bertha von Tirol, zu ben Stammit biefer Boate gebort baben foll. Bebenfalle blieb ber Rame Beinrich in bem Befdlecht, und alle Rachtommen Beinrich's bes Jungern nannten fic Reuge, welcher Gefclechtename a Stelle bes Landesnamens trat und zu biefem wurde. Die Gewohnheit ber Theilungen bas Diefe jungere Linie ber Bogte von Blauen, bie eben ben Ramen Reugen annahm, b Greiz in Besit und 1451-53 Oberkranichselb erworben. Sie schlossen sich in ben 64 falbischen Ariegen an den Aurfürsten Johann Friedrick an und verloren darüber Greiz an Bettern, hie Burggrafen. Inbeß gelang es 1562, Greiz zurückzuerhalten und auch Gere, ! bie Burggrafen nach bem Ausfterben ber bortigen altern Linie an fich gezogen, ju ermet Als die Burggrafen ausstarben (1572), erbten ihre Agnaten nur noch die 1550 an dies gekommenen Berrichaften Schleiz und Lobenstein.

Die jungere plauensche Linie ober bas heutige reußische Gaus wurde burch Geinris Friedsamen (gest. 1535) fortgepflanzt. Er hinterließ brei Sohne. Die Linie bes zweiten mittlere) erlosch 1616. Der ältere stiftete bie Linie zu Greiz, die sich wieber in Unterschenzeiz theilte, aber burch bas 1763 erfolgte Aussterben ber erstern ihre Besitzungen wie vereinigt sah. Das ift die heutige altere Linie. Wie die sammtlichen Reußen schon 1673 Reichsgrasenwurde erlangt hatten, so ward die altere 1778 in den Reichsfürstenstand erhol

Der britte Sohn heinrich's bes Friedfamen ftiftete die jungere Linie. Er befaß die haft Gera und ein Drittheil der herrschaft Dberkranichfeld. Sein Sohn, heinrich Bofthund bekam bazu aus dem Erbe der Burggrafen 1577 ein Drittheil von Lobenstein, kaufte 1585 beiben andern Drittheile dazu, ebenso 1586 und 1610 die beiben andern Drittheile von Die kranichseld, sowie er auch Saalburg, Tanna und andere Güter erwarb und überhaupt ein gehaushalter war. Doch Oberkranichseld konnte er nicht behaupten. Er verpfändete es an berwitwete herzogin von Sachsen-Weimar, worauf es gleichsalls pfandweise 1620 an Schwatzurg-Rubolstadt und 1661 an Sachsen-Gotha gekommen ist. (Seit 1826 gehört es zu Sachsen

Reng 541

Reiningen.) Dafür erwarb er bei dem Aussterben der mittlern Linie (1616) die herrschaft Beleiz, Reichenfels n. a. Er ftarb 1635. Seine Sohne und Enfel theilten 1647, und bei dem nblosen Tode des einen 1666, ebenfo 1678 abermals. Daher entstanden die fünf Linien: Bera, Schleiz, Lobenstein, Ebersborf und hirschberg, fammtlich Zweige der jüngern hauptinte. Die Linie zu hirschberg erlosch 1711, die zu Gera mit heinrich XXX. am 26. April 1802, wrauf die drei andern Zweige die herrschaft Gera ungetheilt unter gemeinschaftlicher Berauftung behleiten. Die Linien zu Schleiz, zu Lobenstein und zu Ebersborf erhielten 1806 die plassfürstliche Würde. Gine Nebenlinie von Schleiz ist die paragirte Linie Köstris. Die Linie klobenstein starb 1824 mit Heinrich LIV. aus, worauf Chersborf deren Bestigungen mit den blaigen als Fürstenthum Lobenstein=Chersborf unter Heinrich LXXII. vereinigte.

Im Jahre 1664 erneuerte man auf einem Geschlechtstage die Bestimmung, daß alle Reußen mamen heinrich führen sollten. Seit 1688 unterschieden sie sich durch Zahlen und zwar in der der zwei hauptlinien besonders, wobei die jüngere Linie 1801 wieder von vorn zu zählen gesangen hat, während die ältere Linie die 100 zählt und dann mit 1 wieder anfängt. den Jahren 1668, 1681 und 1690 traf man neue Familienvereinigungen. Man führte 1668 Brimogenitursolge ein, sprach 1681 die sernere Untheilbarseit aus und besessigte dies 1690 dem pactum de non amplius dividendo. In allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten des des und Geschlechts sührte "bes ganzen Stamms Altester" das Directorium. Die vier Fürzihhumer Reuß: Greiz, Schleiz, Lobenstein und Ebersdorf wurden am 18. April 1807 in den beinbund ausgenommen, traten am 24. Nov. 1813 wieder davon ab und den Berbündeten und wurden 1815 souveräne Glieder des Deutschen Bundes. Hier haben sie im Engern iht theil an der 16. Stimme; im Plenum sührt die ältere Linie eine und die jüngere Linie seine Stimme. Das Bundescontingent besteht nach der Bundesmatrikel in 1 Bataillon, die ältere Linie 2, die jüngere 4 Compagnien stellt. Im Wappen sühren beide Linien Röwen und einen goldenen Kranich.

In den einzelnen reußischen Fürstenthumern bestand bis zum Jahre 1848 wenigstens dem nach eine Art ständischer Bertretung, gebildet aus den Rittergutsbesitzern und den germeistern der größern Städte, sowie im Fürstenthum Reuß älterer Linie den Directoren geistlichen Stiftungen des sogenannten Deutschen Sauses in Schleiz und des Kastengerichts Gaalburg. Waren diese Stände schon in frühern Jahrhunderten der landesherrlichen Gewalt enüber völlig ohnmächtig, und wurden sie nur bei Auflage von neuen Steuern oder Erlaß stigerer Gesehe um ihren "Beirath", dessen Beachtung oder Nichtbeachtung thatsächlich ganz der Willtur des Landesherrn stand, augegangen, so war ihr Ansehen im Laufe dieses Jahreterts so gesunken, daß der letzte Fürst von Lobenstein-Gbersborf, Heinrich LXXII., in öffents en Erlassen diese kändische Bersassung als "verrottet" und als einen hemmschub jeden Fortzitts mit Recht bezeichnete.

Eine Burgel im Bolf hatten biefe fogenannten Stanbe um fo weniger, als von beren felte= Berhandlungen nichts in die Offentlichkeit brang, auch beren Mitglieder meift die Bahrung ter Privilegien, insbefondere ber Steuerfreiheit, als ihre hauptfächlichfte Aufgabe anfahen.

Bwar waren die öffentlichen Lasten, b. h. die eigentlichen directen Staatssteuern, wegen ber beutenden Erträgniffe, welche die Domanialbesitzungen der Reuß jüngerer Linie, namentlich die Dien Waldungen des Oberlandes, ebenso die Jölle und indirecten Steuern den Landesherren warfen, und durch welche die Staatsbedürsnisse zunächst altherkömmlich gedeckt wurden, nicht beutend; besto drückender lasteten dagegen auf dem gesammten Grundbesit, soweit er nicht beisch war, Abgaben und Dienste jeder Art, sodaß der Bauernstand an jedem Borwärtskommen Mig gehindert war. Daneben sehlte es fast an allen vom Staat ausgehenden gemeinnützigen wsalten, wie sie Nachbarstaaten, deren öffentliche Steuern allerdings etwas höher waren, ven Angehörigen boten, war die Rechtspslege eine äußerst mangelhaste, die Beamtenherrschaft ve fast jeder Schranke entbehrende.

Durch das Berichlagen vieler vormals landtagsfähiger Ritterguter, ebenso daburch, daß die indesherren viele berselben an sich brachten, besonders im Oberlande, wurde der ständischen icheinverfaffung jede Berechtigung und Kraft zum Fortbestande entzogen, und war es schon lange be dem Jahre 1848 allseitig als dringenbstes Bedürfniß in allen Fürstenthumern Reuß ers innt worden, daß diese, "verrottete" Einrichtung einer den neuern Anschauungen vom Wesen is Staats entsprechenden Versaffung Plat mache.

Die Berwaltung ber Fürstenthumer ber jungern Linie mar eine getrennte; nur fur specielle weige bestand fur fie die gemeinschaftliche, burch Beinrich Bofthumus gestiftete Lanbesregierung

542 **Renf** 

in Gera, die zugleich die obere Juftizbehörde, sowie unter Beizichung des Superintendenten u eines andern Geiftlichen (Consistorialrath) von Gera die Oberbehörde (Consistorium) für a geistlichen Berwaltungs:, ebenfo für die Chescheidungsfachen das Ebegericht (bis 1863) bilbe

Außer biefer gemeinschaftlichen Lanbesregierung bestand für jedes Fürstenthum bis 18 eine besondere Landesdirection als eigentliche Regierungsbehörde, ebenso besondere Behöte für die Verwaltung des Domanialvermögens des Landes, das von der regierenden Familie ja Fürstenthums als Eigenthum zwar in Anspruch genommen wurde, dessen Ausungen aber z Bestreitung des Regierungsauswandes mit zu verwenden waren. Auch hatte jedes dieser Fistenthümer bis zu ihrer Vereinigung im Jahre 1848 neben der ihnen gemeinschaftlichen Gest gebung und Gesetzsammlung eine Specialgesetzung und eine Specialgesetzung und eine Specialgesetzung.

Im Fürstenthum Reuß alterer Linie bilbete und bilbet noch heute die Landesregierung Greiz zugleich die obere Justiz= und Berwaltungsbehörbe, auch mit Zuziehung einiger Gel lichen als Beisiger das Consistorium und Chegericht, sowie für Rechtsstreitigkeiten mit befreit Gerichtsstande die Unterinstanz, wobei sich in der Mittelinstanz der Bersendung der Acten "Leuterung" bedient wird. Neben der Landesregierung besteht daselbst noch die fürstliche La mer zur Berwaltung des dort nicht sehr beträchtlichen Domanialvermögens.

Beibe Linien haben feit 1817 bas Oberappellationsgericht in Jena als oberften Gerich bof, jedoch mit fehr beschränkter Competenz. In beiben herrscht neben bem gemeinen Recht altere fächfliche Recht, soweit nicht die nur spärlichen Barticulargesetze in einigen Zweigen eigen Recht geschaffen baben.

Diese eben geschilberten Buftanbe, bas Bilb kläglichster Kleinstaaterei, mußten bie nachtheil ften Folgen für die Einwohnerschaft haben, und war die Stimmung der lettern in allen bie Ländchen saft durchgängig die der Unzufriedenheit mit den bestehenden Werhaltnissen.

Daher fam es, bag im Fürstenthum Lobenstein : Ebersborf, wo bie von bem für heinrich LXXII., ebenso wie in ben übrigen Fürstenthümern streng aufrecht erhaltene gerechtigfeit einen übermäßigen Wilbstand erzeugte, die allgemeine Unzufriedenheit unter bauerlichen, von Feudallasten und Diensten, wie auch in den brei andern Fürstenthümern all gebrückten Einwohnerschaft in offenen Widerstand ausbrach, als 1826 verordnet wurde, sich läche ländliche Gebäude in der als Landseuersocietät privilegirten Magdeburger Feuervertrungsanstalt zu versichern.

In ber noch heute im Gebächtniß ber bortigen Lanbbewohner als Schredenstag leben "Barraer Schlacht" fielen burch bas im Dorfe biefes Namens unweit Lobenftein jufammengezogene Militar gegen 20 Bauern und wurde eine große Angahl verwundet.

Dieselben Übelftande erzeugten 1830 und 1831 in Gera und Greiz Unruhen, welche, waach von momentanen Ursachen veraulagt, lediglich Symptome der tiefer liegenden allgemelt Unzufriedenheit mit den öffentlichen und Rechtszuständen waren. Rein Wunder daher, die Februarrevolution des Jahres 1848 in diese Bevölkerung wie ein zundender Funke siel sichon im April 1848 die Autorität aller Behörden in den gesammten Fürstenthumern Roblig vor der revolutionaren Bewegung verschwunden war.

Der Fürst von Lobenstein-Ebersborf, Geinrich LXXII., welcher durch ben eigenthumit Stil seiner öffentlichen Erlasse schon die Aufmerksamseit erregt hatte, bemühte sich, wehrfache Broclamationen die Bewegung zu beschwören, ebenso wie man in Schleiz und burch Zusage einer freien Versassung die Aufregung zu beschwichtigen suchte; allein die Wisstät welche in dem einen Fürstenthum die despotisch patriarchalische, in dem andern die burt fratische absolutiftische, in dem dritten aber beide Regierungsweisen zusammen während so Bahre erzeugt hatten, und die durch dieselben hervorgerusene allgemeine, auch durch eine beträliche Auswanderung nach Amerika documentirte Unzufriedenheit ließen sich nicht durch Promotionen und Versprechungen allein beseitigen.

Die Einwohnerschaft ber gesammten reußischen Fürstenthumer verlangte neben soforte Abstellung ber brudenbsten Dieftanbe und ber augenblicklichen Entfernung mehrerer allgemi verhaßter Beamten herstellung eines wirklich versassungemäßigen Bustanbes, burch weist nicht nur gegen die Wieberkehr ber zu beseitigenben Übelftanbe, sonbern auch für die so brings nothige Reform in allen Zweigen der Gesetzgebung Burgschaft gegeben wurde.

Deshalb wurden in Reuß jungerer wie alterer Linie in den vielen und außerft jahlreid fuchten Bolteversammlungen, neben den allgemeinen beutschen Bestrebungen auf Gerftellm einer einheitlichen Reichsversassung mit beutschem Parlament namentlich folgende Bertung geftellt: Gerftellung einer Berfassung mit reprasentativem Charafter, unter Beseitigung der

**Res** 543

egenben Gemeinbeordnung, durch welche die bisjeht in der Gemeindeverwaltung herrichende ikfandige Abhängigfeit von dem Belieben der Landesherren und ihrer Organe beseitigt zbe; Gerftellung eines zeitgemäßen Criminalversahrens mit Öffentlichseit und Mündlichseit, mie Schwurgerichten, nicht weniger Erlaß eines den neuen Rechtsanschauungen angepaßten wofgesethuchs an Stelle der noch geltenden Beinlichen Gerichtsordnung Raiser Rarl's V. (Casima); Einführung einer bessern Besteuerungsweise, Aushebung der überaus drückenden Feusalten, Beseitigung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und damit des das Land wilch verheerenden Wildstandes; bessere Ordnung der noch im starren Zunstzwang gehaltes Sewerbeverhältnisse; Fortbildung des bürgerlichen und Proceprechts, das seit einem Jahrswert fast teine Berbesserung ersahren hatte; endlich Abtretung der Domanialbesigungen an Staat gegen Bestimmung einer den regierenden Gäusern zu gewährenden Givilliste.

Die Wogen der Bewegung in Lobenstein, Schleiz, Gera und Greiz gingen immer höher und ben insbesondere die Landbewohner mit sich fortgerissen. Verordnung drängte sich auf Verzung; heute wurde mit Standrecht gebroht, morgen alles, was verlangt worden war, zuzigt, bis unterm 22. April 1848 der Erlaß eines auf dem Princip des allgemeinen Wahlz beruhenden Wahlzeit der gur Berathung einer Versassung für das Fürstenthum füngerer Linie einzuberusenst, constituirenden" Landtag ersolgte, worauf kurz danach

in Greiz ein Gleiches gefcab.

Der Fürft heinrich LXXII., der sich durch das eigenmächtige Wegschießen des Wildes seitens Banern persönlich verlest fand und durch die Renitenz des einberusenen beurlaubten Willesschienten persönlich verließt noch im April 1848 sein Stammschloß Ebersdorf, um nicht wieschin zurückzusehren. Auch in Gera, wohin er sich begab, fühlte er sich, namentlich infolge hauptsächlich von den Landleuten ins Werf gesetten, von ihm als "insam" bezeichneten wepetition auf Schloß Offerstein bei Gera persönlich beleidigt und nicht mehr sicher und fich auf ein seiner Schwester gehöriges Gut in der Lauss, wo er am 1. Oct. 1848 is einer Broclamation seines eigenthümlichen Stils zu Gunsten des Fürsten zu Schleiz, wich LXII., abdicitte, welcher nunmehr die jüngere Linie Reuß, die seit 1647 getheilt war, bereinigte.

Selbst die Deutsche Centralgewalt sab sich veranlaßt, Notiz von den hochgehenden Wogen bolitischen Bewegung zu nehmen, und sendete den damaligen sächschen Minister Oberländer Reichscommissar im September 1848 in das Land, ordnete auch den Einmarsch von Reichszwen, Schwarzburger nach Lobenstein, Meininger nach Schleiz, Sachsen und Hannoveraner wern, im herbst desselben Jahres an, während das reußische Contingent nach Thüringen, wach Holstein beordert wurde.

Am 2.Oct. 1848 begann ber conflituirenbe Landtag bes Fürstenthums Reuß jüngerer Linie bera seine Thatigfeit, die fich zunächst auf Berathung des vom Minister von Bretschneiber belegten Bersassungsentwurse erstreckte. Mittels Berordnung vom 23. Oct. 1848 war Nich für die nun vereinten drei Fürstenthümer Reuß jüngerer Linie als oberste Verwaltungstede bas Ministerium gebildet und zum Minister der vormalige Chef der gemeinschaftlichen bestegterung, Gr. von Bretschneiber, ernannt worden. Mit einer bei der bureaufratischen bangenheit dieses Mannes anerkennenswerthen Gewandtheit wußte er sich die Formen des Litutionellen Lebens und parlamentarischer Verhandlung anzueignen, zugleich aber auch bei Organisation der Verwaltung mit vielem Takt und Verständniß für die Bedürsnisse bestehes, wenn auch des östern mit zu viel Nachsicht gegen den hergebrachten Schlendrian vieler, besondere richterlicher Beamten, vorzugehen. Es kam ihm dabei das unbeschränkte Vertrauen besonderen Fürsten heinich LXII., eines wohlwollenden und den volksfreundlichen Bestungen seines Ministers sich accommodirenden Gerrn, ebenso zu statten als die Unterstützung bin der Mehrheit aus demofratischen Elementen bestehenden ersten Landtags.

e Durch die Streitfrage, ob zu den Berathungen des lettern auch die einberufenen vier Mitsider vormaligen "Ritter und Landschaften" der drei Fürstenthumer zugelassen werden ber den wurde den Abschluß der Berfassung eine geraume Beit bis nach der bejahend erfolgten

544 Renf

Entscheibung bieser Frage burch bas Reichsministerium verzögert; es erfolgte aber inzw am 27. Dec. 1848 bie Aublication bes Gesetes, betreffend die Grundrechte bes beutschen A ebenso am 15. Jan. 1849 bie der Deutschen Wechselordnung und am 26. März, resp. 19. 1849, die Verfündigung der deutschen Reichsversassung und des Wahlgesets bazu als Lu geset. Am 30. Nov. 1849 war das Staatsgrundgeset für das Fürstenthum Reuß jüngerer nebst Wahlgeset endgültig zu Stande gekommen und vom Fürsten sanctionirt worden. Da war ein von demokratischem Geist durchwehtes Werk, dessen ersten Theil die Deutschen Grechte mit allen ihren Zusagen und Berbeispungen bildeten, in dessen fünstem Abschnitt ber Bolksvertretung solgende Rechte zuerkannt wurden: a) entscheidende Stimme bei der steuerung, insbesondere das Recht der Steuerbewilligung; d) entscheidende Stimme bei der Ordnung des Staatshaushalts; c) entscheindende Stimme bei der Gesetzorschlags, der Beschwerde, der Abresse stimme bei der Antlage der Minister.

Das Wahlgeset beruhte auf "breitester bemofratischer Grundlage", indem jeder unbe tene Staatsangehörige, der das fünfundzwanzigste Lebensjahr zuruckgelegt hatte und ein recte Steuer zahlte, für wahlberechtigt und wählbar erklärt wurde, die Wahl selbst aber directe war. Bon demselben demofratischen Geist durchweht ist die mit dem Landtag wichte, am 13. Febr. 1850 als Geset publicirte Gemeindeordnung, deren Grundbestimmus freie Selbstverwaltung der Gemeinden, aus dem "Thüringer Entwurf einer gemeinschaft Gemeindeordnung" entnommen sind.

Das bis dafin fehr im argen liegende Steuerwesen wurde durch das Geset über bie En steuerregulirung vom 20. März 1850, sowie das Geset über Einführung der Gewerber Bersonalsteuer vom 1. Juli 1852 geordnet, auf Grund des erstern das ganze Land bonitin tataftrirt und alle Befreiungen von Grundsteuern, auch soweit sie den Rittergütern zustaufgehoben. Letztere werden zur Entschädigung dafür unentgeltlich durch das Gesetzten zu Land in 1853 "wegen Ausbedung des Lehnsverbandes" allodisteit.

Der reactionären Strömung ber bamaligen Zeit jedoch vermochte auch das Ministe Bretschneiber nicht völlig zu widerstehen. Die von Bundeswegen angeordnete Außerfrast bes Geseges über die Deutschen Grundrechte hatte eine Revision des Staatsgrundgesegest jelben Richtung zur unausbleiblichen Folge. Der erste constitutionelle Landtag, in seiners rität demokratisch, widersetzte sich anfangs dieser durch innere Verhältnisse durchaus nicht tenen Revision, allein durch das übertreten mehrerer Beamten zur Minorität wurde sied gesetzt, und legte nun die nunmehrige demokratische Minorität ihr Mandat nieder. Sellständlich sanden nunmehr die den reactionären Geist der damaligen Bundesbeschlüsse athme Gesetz über das Vereinst und Versammlungsrecht, sowie über die Presse fast unbeanstannahme. Anerkannt muß dabei werden, daß das Ministerium trot des entgegenges Beispiels in einem größern Nachbarstaat sich jeder politischen Versolgung gegen die demostige Partei enthielt, auch an dem so nothwendigen innern Fortbau freisinniger Einrichtsfortarbeitete.

Die Batrimonialgerichte, diese drudenden Überbleibsel aus dem Feubalftaat, wurden, die befreiten Gerichtsstände, durch Gefet für aufgehoben erklart, am 18. April 1852 bas ringische Strafgefetbuch und am 10. Dec. 1853 das dem weimarischen entsprechende über die Intestaterbsolge promulgirt und hierdurch der in diesen Zweigen des Rechtslebens handenen völligen Rechtsunsichert ein Ende gemacht.

Mit bem am 19. Juni 1854 erfolgten Ableben bes Fürsten heinrich LXII. schien fit Fortschreiten ber innern Entwickelung auf langere Zeit ein Stillstand gekommen zu sein, is ber Regierungsnachsolger, Fürst heinrich LXVII., geb. am 20. Oct. 1789, ein Bruder verstorbenen Fürsten, die bestehende Landesverfassung, deren Anerkennung durch die Ascherbeizusuhren unterlassen worden war, als ihn bindendes Gesetz nicht anerkannte, auch de März 1848 durch die Volksbewegung in Schleiz entsernten, inzwischen in Breußen ausben gewesenen und von den Regierungsgrundsätzen des neupreußichen Junkerthunds erfüllten nister hen, von Gelbern an hen, von Bretschneider's Stelle an die Spitze der Berwell zurudberief, wogegen letztere zum Bräsidenten des Appellationsgerichts und des Consistentin Gera ernannt wurde. Trot des Widerspruchs in dem im Jebruar 1856 einberusenen ktage wurde die schon 1852 revidirte Verfassung nochmals, und zwar diesmal ziemlich gründ revidirt und dabei besonders durch Abstreichen saller grundrechtlichen Bestimmungen, weinräumen eines ziemlich weitgehenden Verordnungsrechts an den Landesherrn, durch stellung einer besondern aus drei Mitgliedern bestehenden, ebenso wie die übrigen Witgliedern bestehenden, ebenso wie die übrigen Mitgliedern bestehenden, ebenso wie die übrigen Witgliedern bestehenden, ebenso wie die die übrigen wie die die die die die die d

Reug 545

auf je brei Jahre gewählten Bertretung ber Eigenthumer ber 30 lanbtagefähigen bie bei nur neun Abgeordneten ber übrigen Einwohner (brei für die Stadt Gera, Stadt Schleiz, einer für die Stadt Lobenstein, einer für die Städte hirschberg, danna und je einer für die Landbezirke von Gera, Schleiz und Lobenstein-Eberse inverhältnismäßiger erschien, als die Baragiatsherrschaft Köstris durch ihren Füre eines besondern Bertreters erhielt; ferner durch Einführung der indirecten Wahlen litterschaftlichen Abgeordneten und eines, wenn auch niedrigen Census zur passiven wogegen für das active Wahlrecht nur das Staatse und Ortsbürgerrecht erendlich durch Aushebung der Bestimmung, daß der Genuß der bürgerlichen gerlichen Rechte nicht durch das christliche Glaubensbekenntniß bedingt sein soll Bersassung) den sendalen Anschauungen, soviel als nur zu ermöglichen war, Rechen, wenn auch dem Landtag die entscheidende Mitwirkung bei der Gesegebung und zu des Staatshaushalts blieb.

rifterium von Gelbern, bas offen haffenpflug und fein Regiment als fein Mufter en fich überhaupt lediglich die Aufgabe gefetz zu haben, die feit 1848 entstandenen besetz, ungeachtet eine Resormbedürstigkeit nirgends vorlag, in ihr Gegentheil so-bzuschwächen, und zeichnete sich bagegen die fünfjährige Amtszeit desselben durch besichtbarkeit in neuschaffender Gesetzgebung aus. Mit Ausnahme des Gesetzes über hrungsfriften für gewisse Geschaftsforderungen, des Gesetzes über Einführung der Holdsallaften ist saft kein Fortschritt in der Gesetzes über Durchsührung der Ablösallaften ist saft kein Fortschritt in der Gesetzes und während dieses Beitraums zu verzegen das Gegentheil durch eine große Anzahl von Berordnungen sich documentirte. venheit über dieses Ministerium wurde immer allgemeiner und zeigte sich in den Ingriffen auf hrn. von Gelbern im Landtage, ungeachtet letzterer, da sich die demozei der Bahlen enthielt, sast durchgängig aus Beamten und conservativen Elemenzund in der Bresse, sodaß sich der Kürst heinrich LXVII. im herbst 1861 entschloß, ntlassen und an dessen Stelle den eben aus dem sachsen meininglichen Staatsdienst en Minister Frn. von Harbou zu berufen.

begann ein neues Leben in ber Bermaltung und Befetgebung bes Landes. Dem

62 neugewählten Landtag wurden nunmehr Die langersehnten reformatorischen legt und von ihm mit Freuden begrugt und mit wenigen Abanderungen ange= iter ihnen ift befondere, außer ben Befegen über Ginführung von Friebenerichtern einden und Abhaltung von freien Berichtstagen bei ben Juftigamtern und Rreisporzuheben : bas Gefes über bie Drganifafton ber Juftig nebft bem Staatevertrag mit imar und ben beiben Fürstentbumern Schwarzburg über Anfolug an bas gemein= vellationegericht in Gifenach, ferner bie thuringifche auf Offentlichfeit und Dund= Strafprocegorbnung mit Schwurgerichten für fdwerere Straffalle, enblich ein Befes rung bes febr im argen gelegenen weitichweifigen altfachfifden Civilproceffes, mel= je Grunblagen bie recipirte alte furfachfifche Procefordnung vom 28. Juli 1622, torbnung vom 22. Nov. 1699 und bas fogenannte Juftizmanbat vom 29. Nov. und nur in Bezug auf fummarifd zu bebandelnbe Brocegfachen burch bas bem entnommene Gefet vom 24. Marg 1838 fowie in Bezug auf bas Verfahren in ber ftang burch bas Befet vom 31. Dec. 1835 in neuerer Beit eine partielle Berbeffen hatte. Durch diefe Gefete murden mit bem 1. Juli 1863 fammtliche Juftigbe= erganifirt, bas Appellationegericht in Gifenach auch fur Reuß jungerer Linie bie g für alle von ben Rreisgerichten entidiebenen Rechtsfachen, fowie fur Appellatios tenntniffe ber Gingelrichter in Civiljachen, beren Befdwerbegegenftand 25 Thir.

hängigkeit und fielen so viele Misstände ber frühern Beit.
e Bublication der thuringischen Gewerbeordnung und des Deutschen Sandelsgeset;
n gemeinschaftlichen thuringischen Ausführungsgesetzen bazu wurde die Gemein=
ton. XII.
35

unschäßbar ift, wogegen bas Oberappellationsgericht in Bena als britte Inftanz bie Kreisgerichte in Gera und Schleiz, sowie die Einzelämter in Gera, Gobenleus Lobenstein und hirschberg in Thätigfeit traten, auch die im Ordinarproces bisher:, vielfach von trägen ober unfähigen Richtern gemisbrauchte und das Schwanken sprechung vermehrende Bersendung der Acten an Juristensacultäten abgeschafft von der Berwaltung durchaus getrennte Justig erlangte durch diese Organisation

546 Reuß

fcaftlichfeit in ber Befeggebung mit ben brei verbundeten Staaten weiter fortgebilbet, bi Erlaß eines Gefenes über die Bolksichulen die Stellung der Lehrer, durch die Novelle über! lofungen vom 16. Juli 1864 bie Lage ber Grundbefiger verbeffert und bas völlige Berichn ben ber im Fürftenthum Gera bereits burchgangig im Bege ber Ablofung befeitigten Gru laften auf eine für bie Berpflichteten fehr erleichterte Beife auch in ben übrigen Lanbesthe ermöglicht und zur Durchführung gebracht. Auch in ben übrigen Bweigen ber Staatevern tung gab fich eine rege Thatigfeit burch Organisation bes Minifteriums in brei Abtheilum Inneres, Juftig, Ringnzen, benen bas aus ben Chefe biefer Abtheilungen beftebende Gefam minifterium als obere Inftang gegenüberftebt, burch Berbefferung ber Communicationsmittel Lange ber Chauffeen beträgt im Bermaltungebegirf Bera 9,5, Schleig 12,939, Ebereborf 10 preußische Boftmeilen); burch Befdrantung von Bielfdreiberei ber Bermaltungebeboti fowie burd Erlag eines Befeges über bie Polizeiverwaltung und eines neuen Dilitargefe nach bem die active Dienstzeit bei ein Jahr und fünf Monate fortgefestem Berbleiben ber Rd ten bei ber Sahne auf vier , die Reservedienftpflicht auf zwei Jahre festgestellt , die Stellver tung aber beibehalten worden ift, jum Beffern fund und bebarf es wol faum ber Ermann bağ bas Ministerium von Garbou in ber folesmig = holfteinifchen Sache ebenfo auf feiten beutiden Rechte ftanb, wie es fich fofort fur ben preußifch : frangofifden Ganbelevertrag fo Kortbauer bes Bollvereins im Berein mit ben übrigen, jum Thuringifden Sanbeleverein ! bunbeten thuringifden Staaten erflarte. Die Folgen biefer gludlichen Umwandlung ber off lichen Berhaltniffe, bie wol nicht mit Unrecht außer bem ehrlichen und biebern Charafter, Fürften bem Ginfluß bes Erbpringen, Beinrich XIV. (geb. 28. Dai 1832), jugefdrieben find leicht zu erkennen und werben in ben nächften Jahren noch mehr fich zeigen.

Die finanziellen Verhältnisse bes Landes, das in den drei Fürstenthumern (Landrathen bezirken), Gera mit 4. Schleiz mit 6, Lobenstein=Gbersdorf mit 6 Quadratmeilen, 86 Ginwohner, die durchgängig, dis auf sehr wenige Katholiken und höchstens 10 Juden, protestantischen Glaubensbekenntniß angehören, zählt, sind befriedigend. Die Einnahmen in dem letzten Budget auf die dreijährige Finanzperiode von 1863—65 auf 280000, bie gaben auf 272000 Thr. pro Jahr veranschlagt; die Staatsschulden betrugen zur selbien 400000 Thr. verzinsliche Staatsschuld und 320000 Thr. unverzinsliche Kassenschulden.

Die induftriellen und gewerblichen Berhaltniffe find, hauptfächlich in Bera (mit 15363 mobnern), mo burch bie Grundung ber Bant (1856) und bie Berftellung ber Gifenbah Beigenfels ein neuer Aufschwung flattgefunden hat, ber burch bie erfolgte Fortführun Bahn nach Gögnig und in nicht ferner Beit nach hof und Sonneberg noch bebeutender 28 ben verfpricht, befriedigend, die Lage ber Landwirthicaft feit bem letten Decennium infol Beseitigung bes Wilbstandes und ber Grunblaften, sowie ber Bemühungen ber landwirth lichen Bereine eine gunftige. Es befinden fich im Lande , hauptfächlich in Gera, nach bet nahme von 1861 an wichtigern Fabriken: 7 Streich=, 3 Rammgarnspinnereien, 2 Tuchick (in Lobenstein), 14 Kabriken für wollene und baumwollene Zeuge, 1 Bachstuchfabrik, 5 tenwerte, 2 größere Cifengießereien, 2 Dlafdinenbauanstalten, 3 Fabriten für Dleffingm 1 Gasbereitungsanstalt (Gera), 1 chemische Fabrit (Geinrichshall bei Roftrig), 1 Bou fabrit, 11 Tabade und Cigarrenfabriten, 1 harmonicafabrit mit zusammen 37 Dampf gu 3941/2 Bjerbefraft. Gebundene Bauerguter find im Bermaltungebezirf Bera 1054, 1174, Chereborf 1189; Bohnhäuser im Berwaltungebezirk Gera 3881, Schleiz 3897, borf 3600. Der Bergbau im Oberlande producirte 1863 an Cisenerzen 41350 36 Rupfererzen 50, Antimonerzen 2938, Flußspath 480, Salz (Gera) 30103, Braunkohle ( 132000 Bolletr.

An Schulen und Unterrichtsanstalten hatte das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie 2 Sommafien (Gera und Schleiz) mit 330 Schülern, 2 Schullehrerseminarien (ebendamit 40 Schülern, 12 flädtische Schulen, zu benen die höhere Bürgerschule in Gera 1863 ten ist, mit 8000 Schülern und 96 Landschulen mit 8850 Schülern, haneben ein Taubstuminstitut in Schleiz und eine Handelsschule in Gera. Sicher gewährt ein Nückblick auf die samen Folgen des Jahres 1848, von welchem die Besserung der Justände in dem Läntertirt, jedem Berständigen eine wahre Besriedigung, soweit eine solche von dem deutscher trioten eines Kleinstaats bei den öffentlichen Juständen des Gesammtvaterlandes empfunverden fann.

Nicht gleich Gunftiges läßt fich von bem Gurftenthum Reuf alterer Linic (Greiz) fi

Revolution 547

wen bort bie Misftanbe por bem Sabre 1848 in vielfacher Beziebung noch arger als im verabten Nachbarlande, fo batte es eines um fo ernftern Billens und einer um fo größern Rraft weren Befeitigung bedurft. Diefe aber fehlten beibe. Denn wenn auch ber aus Bera 1848 5 Greig als Regierungsprafibent berufene vorherige Abvocat Otto infolge ber lanbesherr= m Bufagen einen conftituirenben, auf Grund eines freifinnigen Bablgefetes ermablten ubtag zur Berathung einer Berfaffung einberief, fo murbe ein Refultat bei bem Biberftreben n oben nicht erzielt, vielmehr ber Landtag 1851 vertagt, ohne aufgeloft, aber auch obne ie ber einberufen zu werden. &r. Otto, ein eigenwilliger Charafter und von bureaufratifcher Monung, schien fich an Wiberspruch im Landtag nicht gewöhnen zu können. Derfelbe erließ wenigftens manderlei Gefete, burd welche bie hauptubelftanbe in ber Gefetgebung bes **idens aeboben** werben follten; baß er feinen Awed bamit nicht erreichte, war feine allei= schuld nicht. Die kleinlichen Berhältnisse des Ländchens, das bei nur 6 Quadratmeilen 1851 Einwohner zählt, die seit langem herrschende Bureaukratie, der Widerspruch von , wo eine in bem Erlag bes fogenannten Reufcheitsmandats vom 28. Jan. 1859 fic tabe Strengglaubigfeit, der neuerdings, nach dem Ableben bes Fürften heinrich XX. **Nov.** 1859) unter ber Regenticaft feiner Witwe, Karoline von Beffen=Bomburg, mabrenb Ummundiakeit feines Sobnes und Nachfolgers, Heinrich's XXII. (geb. 28. März 1846). Otto felbit burch Aufgabe feines Amts aus bem Wege ging, fich Ginflug und Geltung ju beffen wußte, endlich feine eigene Unfähigkeit jum Gefengeber hinderten ihn bas fich ge= Biel zu erreichen. Abgefehen von ben uiehrfach wieber abgeanderten 1852 erlaffenen Ge= aur Berbefferung bes noch niehr als in Reuß jungerer Linie im argen liegenben altfächsi= Civilproceffes, einem ungureichenben Befeg über Ablofung ber Grundlaften aus ber nam= Beit, fowie einer die Selbstverwaltung völlig ausschließenden Art Landgemeinbeordnung rnig von ben Früchten ber gefeggeberifden Thatigfeit bes Grn. Dito ober feines Nachfol= im Minte ju verzeichnen.

Roch ift die Berwaltung von der Juftig weder in der unterften Inftang (dem Juftigamt und Mnalgericht in Greiz, Stadtvogteigericht Zeulenroba und Juftigamt Burgt), noch in ber Inftang, ber aus brei Rathen beftebenben Lanbeeregierung in Greig, getrennt; noch bie Batrimonialgerichte und bie befreiten Gerichtsftanbe nicht beseitigt, noch ift eine repra-Berfaffung trot ber Bufagen von 1848 nicht gegeben, fonbern find bie alten Feubals e, bie aus funf Rittergutebenigern, ben Burgermeiftern von Greiz (10993 Ginwohner) Reulenroba (6229 Ginwohner) und drei Beamten bes Kürstenthums Reug jungerer Linie Burgermeifter von Schleiz ale Director bee Deutschen Saufes bafelbft, bem Juftigamtk in Sobenleuben und bem Kastenverwalter in Saalburg) bestehen und alle acht Jahre ju= entreten, bei benen aber bie gefammte Landbevolferung unvertreten ift, mit ihrem Mangel inten und Geltung reactivirt; noch fehlt eine bie freie Bewegung ber Gemeinben fichernbe bas fortaeletie Einareifen der Berwaltunasbehörden ablichneidende Gemeindeordnung: belten int Criminalproces die Mormen des Inquisitionsprocessed, wenn auch im Jabre t enblich die Carolina durch ein dem fächfischen entnommenes Strafgesetbuch beseitigt wor-R; noch halt endlich, ungeachtet in allen umgebenben ganbern bie Gewerbefreiheit einift, ftarres Bunftwefen bas Gewerbe in Feffeln und verhindert die volle Entwidelung **Michen industricllen Anlage der Einwohnerschaft von Greiz, wo sich trot dieser Hinder=** Inbuftrie in neuerer Beit bebeutenb gehoben bat. Rurg bas Fürftenthum Reuß alterer Deffen noch minderjähriger Fürst ber lette seines Stammes ist, hat fich durch seine zurud: benen öffentlichen Berhältniffe in neuester Zeit ben wenig beneibenswerthen Ruf erworbacft Medlenburg am meiften unter allen beutschen Staaten ber Reform aller feiner ben und Rechtezuftanbe zu beburfen. B. Jäger.

levolution. Bon der eigenthümlichen Bebeutung, welche das Wort Revolution in der wie hat, sehen wir hier selbstverständlich ganz ab. Allein auch sonst wird dies Wort in betentlich verschiedenem Sinne gebraucht, nur enthält es stets den Begriff der Umwandlung bekehenden Zustandes von Grund aus. Man spricht völlig paffend von Nevolutionen in fischen Welt, man benennt so die ungeheuern Umwälzungen, welche unsere Erde im Laufe billiarden von Jahren erlitten hat, und welche die neuere Geologie wenigstens in großen einen Umrissen zeichung auf die und Pstanzenwelt. Solche Nevolutionen, wie wir sie hier im Sinne haben, gehen immer angsam, größtentheils in ungemessen und unmesbaren Zeiträumen vor sich, allein auch

35 \*

mit Bejug auf die Entwickelung bes Menschengeschlechts sinder basselbe finte. Riche blot Demagogen und ausgeregte Bollsmassen bewirken Umwälzungen im sinaslichen und steben, es gibt zahllose Revolutionen, die sich im Lause einer langen Zeitnerinde und süx di Masse der Lebenhan völlig undemerkdar vollziehen. Zede große Entheckung oder Ersindu That des Golumbus, die Buchbruckerkunk, die Dampsmasshine rusen solche hervor. Die Umgestaltungen, welche durch den Sieg des Christenthums, die Organisation des mim lichen Fendalstaats, den Übergang and diesem in den monarchischen Einheitsstaat, die einerien der Resiel Revolutionen, wenn auch lange Jahre darüber vergehen mögen, ehr sich die Ordnung der Dinge fixirt hat, und in diesem Sinne kann man, ohne mit Borten zu die Übergangsperiode, in der sich das Menschengeschlecht sortwährend besindet, als einen i währenden revolutionären Zustand bezeichnen, wenngleich diese Ausbrucksweise dem ge lichen Sprachgebrauch völlig sern liegt.

Dieser lestere gebraucht vielmehr bas Bort Revolution regelmäßig in tem Sinne ei verhältnismäßig turzer Zeit und auf gewaltsame Weise vor sich gehenden Umwälzung del lichen Bestandes im Staat, und diese ift es, die und hier allein beschäftigen kann. San demnach für die solgende Untersuchung diesen Begriff allein sest, so sind die Borandschieber Revolution: 1) daß sie gegen etwas rechtlich Bestehendes gerichtet ist; 2) daß der Un nicht auf gesehlichem Bege, sondern im directen Biderspruch mit den zu Recht bestehende segen vollsührt wird; 3) daß die Staatsumwälzung von den diesen Gesehen Unternommen und durchgesührt wird.

hiernach lagt fic ber Begriff ber Revolution in bem gebachten engern Sinne genant ftellen. Sie ift: "bie im Biberfpruch mit ber beftehenben Rechtsordnung unternommen vollführte Ummalgung eines im Staat rechtlich beflebenben Buftanbes feitens ber jenigen. biefer Rechtsorbnung unterworfen finb." Daraus folgt aber gunadit, bag eine Ren niemals mistingen tann, benn wenn ber Berfuch, eine Staatsummalgung gu Bege mi nicht glückt und die angegriffene Regierung obsiegt, dann hat eben keine Revolution funden, und ber Berfuch geht in ein befonberes Berbrechen über, in bas bes God Gleicherweise ergibt fich unmittelbar, bağ bie Führer und Theilnehmer einer wirflichen Ra nothwendig ftraflos find, benn mit bem Sturz ber bestehenden Staatsform fallen auch bie welche beren Sicherheit zu verbürgen bestimmt waren. Ferner muß der Umsturz der best Staatsform von benen ausgeben, welche bem Staat angeboren. Db Auswärtige babei m find, ift natürlich gleichgultig, aber es ift leine Revolution, wenn bie Staateveranberung Auswärtige allein berbeigeführt ift. Bang ungulaffig ift es, menn man, wie namen neuern Beiten oft geschehen ift, bas Streben nach Abanberung bes rechtlich bestebenben B auf legglem Bege, mag baffelbe nun in offenfiver ober befenfiver Beise (paffiver Bi unternommen werben, und mag es auch gegen ben ausbrudlich ausgesprochenen Bill Souverans gerichtet fein, als revolutionar bezeichnet.

Bei ber Mannichfaltigfeit ber Staatsformen und ber Berfcbiebenheit ber Bolfer ift et lich, bag bie Revolution auch einen verschiedenen Charafter annimmt. Sie wird fich and ftalten in Despotien, andere in Monarchien und Republifen. In rein bespotifden Stat voltirt bas Bolt in seiner Gesammtheit selten ober nie. Es mag die burch Sunger mi zwelflung gebrachte Bevolterung gegen ben Berricher auffteben, ober eine Dilitarverian ben Thron umfturgen, ober eine Balaftintrigue ben bieberigen Despoten befeitigen, um anbern biefe Bewalt zu verleihen, es mag baburch bie Politit bes Staats mefentlich ver werben, bas Berhaltnig gwifden Furft und Unterthan wird nicht alterirt. 2Benn man wie baufig gefdiebt, ben Begriff ber Revolution auf ben gall befdranten will, bag ein waljung ber Staatsform erfolgt, fo tann im Grunde in Despotien von einer folden Rebe fein, benn ehe bas Bolt felbft eine Beranberung ber Regierungsform burchfest, foon minbeftens fo weit fortgefdritten fein, bag fich bie Despotie in eine abfolute De verwandelt hat. Darin aber befteht ber Unterschied zwifden biefen beiben Regierungef bag ber absolutefte Monarch, ber über ein civilifirtes Bolt herricht, boch immer bie offen Interessen nicht ganz aus den Augen setzen und die schon hörbar werdende öffentliche 🖼 nicht gang unbeachtet laffen tann. Der Übergang von ber Despotie zu ber abfoluten Ra kann aber nicht burch eine Revolution bewerkstelligt werben, eben weil er burch ben land Fortichritt bes Bolks zu einer höhern Stufe ber Civilifation bedingt ift. Inbeg fpricht ma in bespotifchen Staaten febr gewöhnlich von Balaft. und Militärrevolutionen, und nid nricht, weil die Erhebung gegen ben gerichtet mar, ber bisher die volle Regierungsgewalt in fich nrinigte und fomit ber alleinige Reprafentant bes Staats war.

In abfoluten Monarchien außern fich bie Revolutionen regelmäßig in bocht gewaltfamer Reife. Das Bewußtsein ber Dacht hat für ben Menfchen etwas fo Anlodenbes, bag auch mobi**illende Furften bocht** ungern auch nur eines Bruchtheils ihrer Machtvollfommenheit fic ent= finn und alle zeitgemäße Reformen und Berfaffungeanderungen fo lange verschieben. bis m bas furchtbare "Bu fpat" in bie Ohren bonnert. Das Bolt, bisher in Unmunbigfeit ge= im und keinerlei Selbstthätigkeit bei ber Leitung bes Staats gewöhnt, wird von bem neuen Beitegefühl beraufcht, folgt bann aber oft blindlings bem erften Demagogen, ber feine Lei= Maften aufzuregen verfteht. Bang anders pflegt ber Berlauf ber Dinge in einer conftitu= Men Monarchie zu fein. Das Bolt ift bier, wenigstens wenn die Berfaffung lange genug mben bat, um im Bolf Burgel zu fassen, auch in der heftigsten Aufregung gemäßigter und altener, es befigt im Bergleich zu ben Unterthanen einer abfoluten Monarcie faft immer ein bes Mag von politischer Einficht, und icon ber Umftand, bag erft alle verfaffungemäßigen ktel ericopit werben, ehe man zu bem außerften ber Selbfthulfe foreitet, macht ben Ausbruch Ewendig weniger gewaltsam und die Neuorganisation unendlich viel leichter. Dieser Unter= bamifden ben Bolfeethebungen in abfolut regierten und in conftitutionellen Staaten zeigt am beutlichften burch eine Bergleichung ber großen Frangofifcen Revolution mit ber Eng= ien von 1688. Babrend bie Frangofen in ben erften aufgeregteften Jahren fich ju ben milum Ausschweifungen und entsehlichften Graufamteiten binreigen liegen, berieth bas englifche riament nad ber Blucht Jafob's II. ernft und befonnen über Bracebengfalle aus bem 13. und Sabrhunbert; mahrend die in rafder Folge wechselnden Lenter ber frangofischen Republik Enfigebaube von Berfaffung nach bem anbern aufführten, tracteten bie englijden Staatsmer von 1688 banach, bie althergebrachte Berfaffung mit neuen Barantien zu umgeben. Declaration of rights enthalt fein Bort von unveraußerlichen Renfchenrechten ober eine ber **Bigen Bhra**sen aus dem Ende des 18. Jahrhunderts; was fie verlangt, stellt fie als altherge= **Lices**, unzweifelhaftes Recht der Engländer hin. Weil die englische Revolution die Verfassung Befen nach burchaus nicht alterirte (benn bie Abichaffung bes Dispenfationsrechts miner völligen Anomalie berührte bas Befen ber Berfaffung in teiner Beife), weil hier Die Dynaftie gewechselt wurde, hat man wol gesagt, die Bertreibung ber Stuarts fei gar **Revolution** gewesen. Allein die Bertreibung einer Dynaftie ist stets die Berlebung eines debeftanbes, die legitime Erbfolge und die Unverantwortlichkeit bes Ronigs waren unzweiinft wefentliche Grunbfage bes englifchen Berfaffungerechte, und mit beiben batte man, freis war um unmittelbar nach bem Thronwechsel wieder zu ihnen zurudzukehren, augenblicklich wien. Es ift alfo fein Grund vorhanden, jenem fur Englands Wohlfahrt im gangen fo **athätigen Creigni**g ben Namen einer Revolution abzusprechen. Aber bie Schnelligfeit, mit Mefe burdgeführt murbe, bie jest eintretenbe gerechte Banbhabung ber Gefete, ber trot **dinnern Barteihabers** immer steigende Wohlstand beweist, namentlich im Bergleich mit den m Zuckungen und Schrecken ber Französischen Revolution und mit den Folgen derselben, b genug bie fegensreichen Wirkungen, die eine volksthumliche Berfaffung auch zu Zeiten eftigften politifden Barung ausübt.

In Republiken werben Revolutionen flets in der Form von Parteikampfen auftreten, die klich fehr vielgestaltig fein können. Aber mag nun das monarchische Clement mit dem entzien republikanischen oder das oligarchische mit dem rein demokratischen im offenen Streit then fein, jederzeit werden Bolksparteien den Kampf miteinander durchkechten. Die eigentzien Revolutionen, die Übergänge aus einer Staatsform in die andere mögen kurz und gezam sein, aber es wird regelmäßig ein langer innerer Streit zwischen den einander gegenzischenden Factionen stattgefunden haben, und die bestegte Bartei wird schwerlich so ganz verstet oder gedemüthigt sein, um nicht im stillen bald wieder die Kräste zu einem neuen wiff sammeln zu können. Daher die rasche Auseinandersolge von Nevolutionen in Republiken rend einer ausgezegten Zeitperiode.

Mulerbings geht jeder Revolution eine längere Zeit voraus, in der sich der Zündstoff der der versiebenheit häuft, in der die Lenker der Bewegung ihre Kräfte sammeln und ihre Partei mistren, und in der das Bolk allmählich sich mit dem Gedanken an die Unhaltbarkeit des schenden Zustandes und an einen gewaltsamen Umsturz vertraut macht. Die Beranlassung bewassenden Erhebung mag ein höchst unbedeutender Umstand sein, wie bei der pariser Restion von 1848 das Banket vom 22. Febr., aber die Gründe zu einem Ausstande, der eine

Ummalzung aller Berbaltniffe mit fich führt, liegen tiefer. Gelbitverftanblich fest i fame Verfaffungeumfturg einen Bwiefpalt zwifden ber Staategewalt und ben 1 awischen ber Regierung und ben Regierten, eine tiefe Misstimmung ber lettern, ein nifden Buftand voraus. Allein biefer Mangel an Barmonie fann wefentlich verf fachen haben, man fpricht von religiofen, politifden, focialen Revolutionen, je religiofe ober intellectuelle ober materielle Clement als Ausgangs = und Bielpun' wirb. Dabei ift jedoch mobl zu beachten, bag niemale eine biefer Elemente völlig ! bings geht ber nachfte Unftog regelmäßig von einer biefer Richtungen aus. Go Bauptanlag ber englifden Revolution von 1688 ber unfinnige Berfuch Jatob's IL terthanen bie katholische Religion aufzwingen zu wollen. Allein wie viele Urfachen ! bingu, feine Bertreibung zu bewirten! Sein offentunbiges Streben nach unumfdra im Innern, feine verächtliche Politik nach außen, feine Graufamkeit, Thorheit und f ten ihm von allen Seiten Feinbe zugezogen. Dem Baterlandefreund und aufriteftauten mar es ebenfo baran gelegen, bas bemuthigenbe Berhaltniß, in welchem Er ben letten Ronigen aus bem Saufe Stuart zu Franfreich geftanben, zu lofen unt linie zwifden ben Rechten bes Ronigs und ben Rechten bes Bolfe feftzuftellen, als f Rirche aus der Gefahr zu erretten. Gin fociales Element kann aber keiner Bolksbeme weil stets bie große Menge, bie mit Neib auf ben Luxus ber Reichen blickt, von ei umwälzung eine Beranberung feiner Lage zum Beffern wunfcht. Gelten ober nie brei Clemente fart genug, ohne Gulfe ber beiben anbern an die physische Dacht ju und jedenfalls werben bie beiben andern fofort nach ber erfolgten Erhebung ihren tenb machen. Jebe Revolution fest voraus, bag eine Abbulfe ber Befdwerben auf ge Bege nicht zu erreichen gewesen ift, und biese Beschwerden treten bei Erhebunger erften Jupule in religiofem ober politifdem Drud haben, regelmäßig offen und beu bar bervor, wenn auch manche Baupter ber Bewegung ihre besonbern eigennütigen folgen mogen. Bei Revolutionen, Die ursprunglich rein materieller Ratur find, w Noth ber armiften Bolkeklaffen in ben Borbergrund gestellt. Dies ist aber, in unser nigftens, regelmäßig ein Borwand. Gerabe von benjenigen Rlaffen, welche am me geht ber Anftog zu einem Aufftande bochft felten aus. Die armliche, elende, geplagte ferung bes Mittelaltere bachte an feinen offenen Aufftand gegen ihre Zwingherrei reformatorifde Beitalter fügte ben verfcbiebenen Bewegungen in bem Bauernfri fociale hinzu, bie bann freilich zum unfaglichen Elend ber Wieberunterworfenen au unferer Beitperiode mag ein durch Noth und hunger gepeinigtes ländliches Arbeite einzelne Tumulte verurfachen, biefe find aber noch weit von ber Tenbeng entfernt, verfaffung felbft irgend antaften zu wollen. Die wefentlichen Sanbhaben zur Ausfu focialen Revolution find die Arbeiter in großen Städten, und diese leiden jest nicht of Noth. Gerade biejenigen unter ihnen, welche fich verhältnißmäßig am wohlsten b intelligentesten und fleißigsten, sind oft am meisten geneigt, sich bei ben Bestrebung: änderung ihrer Lage, sei es auch auf gewaltsamem Wege, zu betheiligen. Denn ih flumpffinnige Ergebung fremb, mit benen mancher ihrer Genoffen feine Lage tragt, fie mit Bitterfeit ihr faueres Tagewerf und ihren fparlicen Lohn mit bem gemächlichen bem Berbienft bee Fabrifherrn, ber jeben Abend in feiner Equipage ine Theater gerabe ift bas Gefährliche ber neuern Theorien Laffalle's und feiner Gefinnungsgeno auf biefe Befinnung ber Arbeiter fpeculiren. Bir find ber feften Uberzeugung, bag je auch nicht auf bie furzefte Beit prattifch werben fonnen, allein baburch, bag fie mi fprechen bervortrten, ben Lohnarbeiter fofort und obne eigenes Buthun jum Berrn konnen fie in Beiten großer politischer Garung leicht ben Staat wenigstene in eine au Gefahr bringen.

Der Ungufriedenheit des Bolks steht, wenn es dis zu einer Revolution komm Schmäche der Regierung gegenüber, die aus Furcht oder aus wirklicher Ohnmacht de nicht durch frästige Maßregeln vordeugen oder die begonnene nicht niederzuschlag hieraus geht hervor, daß die Revolution, auch die am leichtesten und rascheften voll ein Zeichen einer schweren Krankheit des Staatskörpers ist. Derselbe mag dadurch Krankheit genesen, aber sie ist immer ein äußerstes Mittel, das den Beweis führt, wie die Zerrüttung des Staats fortgeschritten ist.

Inzwischen wird jeder, ber bie Geschichte tennt, zugeben, daß es viele Revolution bat, bie in ihren Folgen außerst wohlthatig gewesen find, und es möchte zu unserer &

mige geben, welche bas Brincip ber Ungulaffigfeit jebes bewaffneten Biberftanbes gegen ben mbesherrn mit berfelben Entichloffenheit bis in bie außerften Confequengen verfolgen, wie es Bilmer im 17. Jahrhundert gethan bat. Die Englander, auch bie Tories zum größern beil, reben bon ber "glorreichen" Revolution von 1688. Es fann gewiß manchen Revolumen bie volle Berechtigung nicht abgefprochen werben, und man fpricht baufig von recht= Bigen Revolutionen. Diefer Ausbrud hat jedoch etwas febr Bedenfliches und fuhrt leicht zu ber vollftanbigen Berwirrung ber Begriffe. Denn nach ber oben gegebenen Ertlarung ift ber interechtliche Begriff einer Nevolution ein ftreng formeller, ber Beginn berfelben fann nie ein tmäßiger genannt werben, er ift immer gegen die beftehenben Gefete gerichtet, ba bie Staatsalt unmöglich ihren eigenen Untergang fanctioniren fann. Die fiegreich vollbrachte Ummaln tragt ihre Berechtigung in fich, benn bie flegenden Emporer mogen bie ganze Verfaffung, bisherigen Civil: und Eriminalgesete bestehen laffen, in bem Buntte ber Rechtmäßigkeit ber fen Gewalt nüffen fie nothwendig eine Abanderung treffen; fie mögen, nachdem fie soeben ber bisherigen Erbsige abgewichen find, fosort zu berfelben zurucktehren, aber dem revolutien Act muß die Sanction der Geselichkeit gegeben werden, und es wird im Interesse der berhaltung ftets bie erfte Aufgabe ber neuen Regierung fein, burch Anerkennung von außen 🌬 Garantien für ihre Sicherheit zu erhalten, im Innern aber jede aufftandifche Bewegung mit Mer, oft mit größerer Strenge zu unterbruden wie bie legitimfte Dynaftie.

Formell rechtmäßig find baber die Sandlungen, welche eine Revolution herbeiführen, nie: muß zur Rechtfertigung berfelben fich nach anbern Gründen umsehen, und hier icheint man troings zu feinem andern Resultat kommen zu können, als bag man fie als etwas natur Mic Nothwendiges, Unvermeidliches hinftellt, daß man alfo auf einen Rothftand zurudgeht. **ber I hat findet zwischen der erlaubten Nothwehr des Brivaten gegen widerrechtliche Angriffe** ber Personen und ber Erhebung eines Bolts gegen feine Regierung eine viel genauere Mogie ftatt, als man fich in ber Regel vorftellt. Unfere Gefengebung bat langft barauf Metet, Die Grenze zwijchen ber erlaubten Rothwehr gegen Vergewaltigung und ber gefet: tigen Celbstbulfe genau zu ziehen. Es heißt: ber Bebrohte muß außer Stanbe fein, **dich**en Schut anzurufen, bas angebrobte Übel muß ein gegenwärtiges, ein bebeutenbes, ein bes fein, welches auch in einem ftarten Geifte Furcht erregt. Wie groß muß aber bas Ubel , um ein großes, und wie stark der Geist, um ein starker genannt werden zu können? Ganz lich verhalt es nich mit Bolterhebungen, Die eine gangliche Ummalgung ber Berfaffung ober Egftens Die Entfegung bes bisher regierenben Burften (ober feiner Dynaftie) zum Biel haben. Drud, unter bem bas Bolt bieber gelitten, muß ichmer genug fein, um einen außerften Ettt zu rechtfertigen. Gine rechtliche Abbulfe muß unmöglich und bie bevorftebenben Ubel, be bie fortgefeste Dieregierung mit fich bringen wurde, muffen von bem Bolt fur uner: lich gehalten werben. Wie groß bie Dieregierung ift, bamit bas Bolt fie fur unerträglich , baruber berifchen freilich unter ben verschiedenen Bolfern bochft verschiedene Unfichten. nibe in ben brei großen fubeuropaifchen Galbinfeln Diftricte, beren Berolterung fich gludlich fen wurde, wenn es ein Brot hatte, bas in einem beutschen ober englischen Armenhause munult erregen murbe. Ebenfo gibt es Boller, Die es als eine Segnung annehmen murben, to bie Regierung ein Suftem befolgen wurde, bas in Culturftaaten unmittelbar eine Bolte: **hung zur Bolge** haben würde. Wird der Nothstand bemnach von jedem Bolf anders auf= be, fo ift er boch feineswegs ein vager Begriff. Er gestaltet fich anders nach ber Cultur und Sitten jedes Bolfs, immer aber ift bas Bolf ober ber einflufreichste Theil beffelben von ber tzeugung burchbrungen, daß ber gegenwärtige Buftand nicht zu ertragen, und daß keine andere Mife möglich ift ale bie gewaltsame Selbsthülfe.

es entsteht aber die Frage, in welchem Moment biefe Selbsthülfe ihr Ziel erreicht und die mteveranberung gu Ende geführt hat, b. b., wenn eine eigentliche Revolution vorhanden ift. Tommt alles auf ben concreten Kall an. Nicht leicht wird ber Kall eintreten, bag nach ber Mituirung einer neuen Staatsform ober nach ber Erbebung einer neuen Donaftie bie frubere faffung ober ber entjegte herricher nicht noch Freunde genug fande, um eine furchtbare bofition gegen bie jegige Regierung gu bilben. Daber bie baufigen fogenannten Contreslutionen. Formell ift bie neuentstandene Staatsgewalt ebenfo rechtmäßig als bie frubere, in bie Anhanger ber gestürzten Regiernng werben in ber hoffnung, bag ihnen bie Wieber: febung ber lettern gelingen werbe, fich folange wie möglich weigern, einzuräumen, bag bie o bie Revolution eingesete Regierung wirklich bie nothige Festigkeit erhalten habe, um rechtlich bestehend anerkannt merben zu muffen. Bwei Menichenalter binburch haben bie ftarren Jafobiten Englands an bem Saufe Stuart feftgehalten, bis bie Schlacht bei Gullet ibre lette hoffnung vernichtete. In biefem Fall mar bie Revolution vollfommen fiegreich, und möchte faum einen Legitimiften unferer Tage geben, ber zu behaupten magte, bag bie England wenn beute ein echter Stuart entftanbe, verpflichtet maren, biefem ju geborden. Gin fo entich bener Sieg ift aber feineswege immer bie Folge ber Bolteerhebung. Sehr baufig ift bas fruh Recht burch bie Revolution nicht gang vernichtet und reagirt bann gegen biefelbe, mit and Borten, die Unbanger bes frubern Buftanbes find ftart genug, eine Contrerevolution be gufegen. Gine Reaction gegen eine gewaltfam vollzogene Staatsummalzung findet allerbin immer fatt, benn es ift ein Gefet ber gefammten Natur, bag auf jebe beftige Bewegung Rudichlag folgt. Jebe Staateveranberung, jebe Umgeftaltung ber bieberigen Berhaltniffe neben ben großen Fortschritten, die fle berbeiführen mag, auch Übel hervorrufen, die im fru Rechtsbestande nicht bemerkbar gewesen find, und die gegenwärtigen Ubel werden gefühlt, n rend bie verfdmundenen Disftande febr oft burd ein falfches Mebium erblict werben. Ri ift baber erflärlicher, als bag von feiten berjenigen, bie fich in ihrem Intereffe verlest fublen in ihren Goffnungen und Erwartungen getäuscht find, fic Ungufriedenheit und Sehnsucht bem frubern Buftanbe kundgibt; es fragt fic nur, ob ber Rudfolag ftart genug ift, bie : Orbnung ju gerftoren und die aufgehobenen Berhaltniffe wieberherzustellen, ober ob ber die Revolution herbeigeführte Bustand die Kraft in sich trägt, sich allgemeine Anerkennun verschaffen und fo zum Recht zu führen.

Es ift Begenftanb bes Streits gewesen, ob ber perfonliche Trager ber Staatsgewalt m tiren konne, und man hat danad Revolution von oben und Revolution von unten unterficie Allein nach ftrengem Rechtsbegriff ift es in Abrede zu ftellen, bag handlungen bes Souver mogen fie auch ben Rechtsfinn bes Bolts noch fo fehr beleibigen und mit ben ertheilten nicherungen noch fo fehr im Wiberfpruch fteben, revolutionar genannt werben konnen. ben Englandern nie eingefallen, bie Berfuche Rarl's I., bie Berfaffung Englands umzufe feine gabllofen Treulofigfeiten, Die wiederholten Berletungen feines feierlich gegebenen als revolutionar zu bezeichnen. Ein Souveran mag miberrechtlich und unsittlich banbels, biefe Banblungeweife wirb, wenn fie ihren 3med nicht erreicht, icon um beswillen revolutionarer Berfuch fein, weil ber Couveran als folder unverantwortlich ift und Sandlungen einer gerichtlichen Brocebur nicht unterworfen werben burfen. Benn aber ber Umfturg ber bestebenben Berfaffung burd ben Berrider bewirft wird, z. B. rectlis benbe conftitutionelle Schranten auf gewaltsame Beise binmeggeraumt werben, fo ift bie Breifel eine Ufurpation und vielleicht eine folde, bie mit Nothwendigkeit eine Revolution Folge haben muß; man wird bie verfaffungewibrige That bee Couverans noch nicht als & lution bezeichnen burfen, weil er fich immer auf formelle Rechtsgrunde wird berufen to namentlich auf ben Nothstand bes Staats, ben er als Trager ber höchsten Gewalt im aufer Ball burch gewaltsame Mittel zu beseitigen verpflichtet fei. Ein folder formeller Grund aber jeberzeit dem revoltirenden Bolf, ba bie Gefete eines Staats niemals ben Fall als lich in fic aufnehmen konnen, dag es ben Unterthanen in irgendeinem Fall erlaubt fei, ganze bestehenbe Rechtsorbnung zu vernichten. Benn freilich Rouffeau mit feiner Lehre von Bolkssouveränetät recht bätte, wenn bas Bolk seine absolute Gewalt schlechterbings weder äußern noch auf irgendjemand übertragen und fich felbst für keine Beir burch eine Berfel ober burch felbftgegebene Befege binben tonnte, fo murbe im Begenfat hiervon bas fonte Bolt, b. i. bie Mehrheit beffelben nach Ropfzahl, ber einzige Factor im Staatsleben fein, ber nicht zu revoltiren im Stande mare. Allein biefe Theorie murbe, abgefeben von ihren fon Mångeln, praktisch durchgeführt, zu gewiß zu einem völlig anarchischen Zustande und zu 🖮 forantenlofen, von ber vielleicht febr unwiffenden Majorität über eine einfichtevollere norität geubten Despotismus fuhren, als bag fie auch nur auf fehr furze Beit gur Birfilf werben fonnte.

Aber eben bie Theorie Rouffeau's ift benen vortrefflich zu statten gekommen, welche neuerer Zeit von einem Princip ber Revolution zu sprechen und biesem das Princip ber Leg timität gegenüberzustellen lieben. Denn indem Rouffeau behauptet, daß das Bolt in jed Augenblick durch Majoritätsbeschluß jede beliebige Berfügung über die ihm Angehörigen treffe jede Beränderung in seinen Ginrichtungen vornehmen, jeder Obrigseit die Gewalt, welche mur im Auftrag des Bolts ausgeübt werde, entziehen könne, will er alle Schranken nied wersen, welche von der Natur selbst durch das Sittengesetz und die Nothwendigkeit der geschlichen Fortbildung gegeben sind, er zerstört den Boltsorganismus, auf dessen naturgemäßer En

widelung bas Bohl bes Gangen beruht, und fo mag man feine Lehre mit vollem gug eine molutionare Doctrin nennen, allein von einem Brincip ber Revolution zu reben, welches im wigen Zabrhundert entstanden und nun burch alle Schickten ber Befellichaft binburchaes kungen fei, welches bas Gemeinwohl gefährbe, und bem man nur burd Aufftellung und Durd: brung eines gegentheiligen Brincips Wiberstand zu leisten vermöge, bas ist offenbar ganzlich Mi. Die Revolution ift immer ein vorübergebenber, franthafter Buftanb. Es gibt ohne rifel Meniden, welche in unruhiger Reuerungefucht, und weil fie fich nie mit ihrem Schidfal **söhnen können, jeder Bolksbewegung Beifall zurufen, allein ein Brincip der Revolution kann** fon barum nicht geben, ba biefe lettere möglicherweise gegen jebes Staatsprincip gerichtet **h kann, gegen das republikanische so gut wie gegen das monarchische, gegen das demokratische** gut wie gegen bas ber Legitimitat. Es ift biefer Ausbruck in neuern Zeiten von benen, bie Begitimisten nennen, erfunden worden, um ebeln Reformationsgeist zu verbächtigen und igemage Beranberungen ber ftagtlichen Orbnung im Intereffe einer bevorrechteten Rlaffe gu whinbern. Es gibt in Deutschland eine Bartei, welche bas Schlagwort von bem Brincip ber evolution beständig im Munde führt, um beschworene Berfassungen brechen zu können; welche ber That auf eine Revolution gegen ben rechtlich bestebenben Buftanb finnen, mogen mit vollig mfelben Recht Revolutionare genannt werben ale bie ausschweifenben Demofraten, welche d Bernichtung bes Ronigthums überhaupt ftreben; nur barin unterscheiben fich erftere febr ihrem Dachtheil, bag fie fich ftete prablerifc jum Legitimismus befennen und Abiden gegen z revolutionaren Bewegungen zur Schau tragen. Quis tulerit Gracchos de seditione

Eine Revolution kann ohne Zweifel nothwenbig und heilfam fein, allein fie ift immer von Dien Ubeln begleitet, immer fur ben Staat gefährlich, zuweilen toblich. Sie ift allerbings 🖿 Rraftaugerung bes Bolts, allein eine folde, welche bie Schwäche ber Nation, ihre Unfähig= auf organischem Bege zur ftaatlichen Entwickelung zu gelangen, auf bas beutlichfte bartbut. eentsesselt die Leidenschaften, die sich bäusig in furchtbaren Schreckensscenen entladen, sie er= **litter**t das Ansehen der Gesehe von Grund aus, sie ist sehr gewöhnlich der Anlaß zu lange mernben auswärtigen Kriegen und innern Fehben. Die materiellen Nachtheile, bie jebe elution mit fich fuhren muß, liegen auf ber Banb. Die Finangen bee Staate werben bie-Sen ftets fcwer empfinden, sowol der öffentliche als der private Credit wird große Störung **lieben**, bas Clend, das über Tausende von Familien gebracht werden kann, ist nie zu berechnen. mer Baterlandefreund wird daher eine Revolution als eine ber größten Übel fürchten, welche 🗷 Ration treffen können, und wird wünschen, daß ein Mittel gefunden werde, der Revolution mubeugen. Es gibt ein foldes Dittel, bas unfehlbar ift, zeitgemäße Reform. Es mag bochft Dierig fein, in einem gegebenen Fall bie rechte Beife aufzufinden, in welcher Die Reform mageführt werben foll, Rudfichten auf bie Burbe ber Krone und bas Anfehen bes Staats, Beforanifi, bag einer Conceffion neue und ausichweisenbere Korberungen folgen werben, **Been z**ur Borfict aufforbern, allein baran erkennt man ben wahren Staatsmann, baf er biefe mierigfeiten zu überwinden weiß, und bağ er erfennt, welche Reform unter ben obwaltenben behaltniffen bem Bolf noththut. Es burfte unmöglich fein, aus ber Gefchichte einen einzigen A zu entnehmen, in dem bie Revolution nicht nachweisbar durch rechtzeitige Reformen batte nieben werben können. Wenn in bem fortwährenden Übergange ber Menfcheit von einem Ranbe ju bem andern die ftaatliche Entwickelung auf organischem Wege ohne gewaltsame hutterung vor fic geht, so ist dies ein sicheres Zeichen von der Gesundheit und Kraft des Me und von ber Beisheit feiner Staatsmanner. Die Englander ruhmen fich mit Recht, daß Revolution von 1688 ihre lette gewesen ift, und bag eine folche für bie Bukunft, soweit nichliche Blide reichen, fast unmöglich ift. Schwerlich wurde jemand wagen, in Betreff ber baten bes Continents bieselbe Boraussagung auszusprechen.

über Revolutionen, beren Begriff und Charafter ift unenblich viel geschrieben worden; ble unzösische Literatur über diesen Gegenstand füllt eine ganze Bibliothek. Wir heben einige wichtigsten Schriften hervor: Bellesforst, "Discours sur les rébellions" (Paris 1572); Berke von de Maistre, namentlich "Considérations sur la France"; "Soirées de L-Pétersbourg"; "Sur la révolution française"; Stahl, "Was ist die Revolution?" berlin 1852); Clemens, "Die Revolutionen in ihrem Einsluß auf Körper, Geist und Gestich" (Frankfurt a. M. 1857); Zimmermann, "Die deutsche Revolution" (zweite Austage, underuhe 1861). Bgl. noch Montesquieu, "Esprit des lois", Buch 5, Kap. 7, 11; Buch 6, lab. 9; Buch 8, Kap. 11: Guizot's "Memoiren"; Helb, "Staat und Gesellschaft" (Leipzig

1863), II, 693. Im übrigen verweifen wir auf bie in bem lettgenannten Werfe, II, 686 | angeführten Werfe und auf Schmibt-Weißenfele, "Geschichte ber frangofischen Revolution literatur".

Rheinbund. Während bes halben Jahrhunderts, das feit Auflösung bes Rheinbund vergangen ift, hat fic das deutsche Nationalgefühl in solcher Beise gekräftigt, daß und nicht n die Wiederkehr ähnlicher Buftande unmöglich erscheint, sondern daß wir es auch kaum noch l greisen können, wie es jemals dahin kommen konnte, daß deutsche Burften sich und ihre Bit von dem Verbande mit dem Reich und der Nation, der sie angehörten, völlig loseissen und unter die Oberhoheit eines fremden Fürsten und Volks stellten, um denselben als untrenns Kampfgenossen gegen ihre deutschen Brüder zu dienen.

Das Berftandniß dieses schmachvollsten Ereignisses, das die beutsche Geschichte tennt, ift undglich, wenn wir in ihm den endlichen Abschluß einer seit langer Zeit fich fortsetzenden Rel von Borgangen erkennen, in welchen sich mit geschichtlicher Nothwendigkeit die Selbstauflösel bes Deutschen Reichen Reichen Leiche in seiner seudelen Gestaltung vollzog, um der Neugestaltung deutschen Leichen bei Gene Leichen Leich Leichen Leic

burd Berftellung und Aufrichtung ber nationalen Ginigung Raum zu geben.

Wir muffen ziemlich weit zuruckareifen, wenn wir ben erkennbaren Anfangsbunft bie Broceffes auffinden wollen, und als folden burfen wir wol ben Beltfälifden Brieben bezeichn ber ben beutichen Reichsftanben im mefentlichen icon bie Couveranetaterechte verlieb, ! benen fie bei Abichliegung bee Rheinbunbes einen fo traurigen Gebrauch machten. Benn von bier aus ben Bang ber Greigniffe, Die endlich jum Rheinbunde fuhrten, überfchauen, muffen wir bas Bufammenwirten breier Factoren beobachten, welche ber beutichen Gefchi biefe Richtung gaben: bie Gelufte bee fpanifch-habeburgifden Saufes nach Gerftellung ei monarchifden Abfolutiemus in Deutschland, bie Bestrebungen ber beutschen Fürften, fic Raifer und Reich möglichft unabhangig zu fouveranen Gerren ihrer Erblander zu machen, bie Politit ber frangofifchen Konige, welche in ererbter Giferfucht gegen bas Saus Sabs bie beutichen Fürften in ihrem Kampfe gegen ben Raifer unterftütten und baburch nicht m ben Bests beutscher Länder, sondern auch zu immer wachsendem Ginfluß auf die innern A genheiten Deutschlands gelangten. Go hatte Beinrich II. burch sein Bunbnig mit Morit Sachsen gegen Rarl V. bie lothringischen Bisthumer, fo Lubwig XIII. im Dreißigjährigen M burch bie Unterftugung Bernhard's von Beimar gegen Ferbinand II. und III. bas Elfaf wonnen; und die Bestimmungen bes Westfälischen Friedens, welche ben Fürsten eine fo fangreiche Unabhängigfeit vom Raifer unb bas Recht, Bunbniffe mit fremben gurften zu f fen, verlieben, find meift ale bas Wert ber frangofifchen Ginnifdungepolitit zu betrachten.

Und kaum zehn Jahre nach dem Abschluß dieses Friedens sindet ein Vorgang statt, der jene Beit zwar nicht von hervortretend directen Volgen begleitet war, aber doch offenbar als Borbild des Rheinbundes vom Jahre 1806 erscheinen muß. Unter dem Vortritt der geistlick Kurfürsten auf dem linken Rheinuser schlosen eine ansehnliche Zahl deutscher Fürsten, und denen besonders Würtemberg, Gessen, Psalz-Zweibrücken, im Jahre 1658 unter sich und und dem Protectorat Frankreichs ein Bündniß "zur Aufrechthaltung des Westfälischen Briedens wier deutschen Freiheit", das, von einem Bundesrath und einem Bundeskriegsrath geleitet, jed Mitglied zur Ausstellung eines Truppencontingents verpstichtete, zu welchem Frankreich was 16000 Mann stellen sollte. Es konnte nicht zweiselhaft sein, gegen wen dieses Bündniß gerick war, obgleich es in dem Bundesvertrag hieß, daß durch dasselbe das Reich in keiner Begeschädigt werden sollte. Das Bündniß wurde erst im Jahre 1667 insolge der Bemühund bes Großen Kurfürsten ausgelöst, nachdem es Frankreich im Nevolutionskriege keine gering Dienste geleistet hatte.

Seit biefer Zeit haben Bundniffe einzelner beutscher Fürsten mit Frankreich zum Chal Deutschlands und zum Theil zum offenen Kampfe gegen ben beutschen Kaiser nicht aufgeben Richt nurstanden die Kurfürsten von Trier und köln und von der Pfalz auf seiten Ludwig's In in seinem Rachefriege gegen Holland, der durch die Besehung Lothringens auch gegen Deutstland gerichtet war; nicht nur machte sich der deutsche Fürst Egon von Fürstenberg zum Bunde genoffen Ludwig's in seinem Unternehmen gegen Strasburg; Balern und Köln waren auch Espanischen Erbsolgekriege die Bundesgenoffen Ludwig's und führten also in Gemeinschaft biesem den offenen Kampf gegen ihren Kaiser, wie dies im Jahre 1805 geschah, als sich Baiert Würtemberg und Baden mit Napoleon gegen den beutschen Kaiser verbanden und wie wie 1806—13 der Rheinbund an sämmtlichen Kriegen besselben gegen Österreich und Preuseitseilnabnt.

Wenn wir ben weitern Fortgang Diefer allmählichen Loslöfung beuticher Rurften vom beutiden Reicheverbande und ber bamit verbundenen Bunahme frangonichen Ginfluffes auf biefe Rurften und baburd auf bie innern Angelegenheiten Deutschlanbe überhaupt verfolgen. **ín baben** wir insbesonbere das Berhältniß Baierns zum habsburgischen Kaiserhause ins Auge pfaffen, bas endlich auch fur bie Beftaltung bes Rriegs von 1805 und alfo auch fur bie **libung bes Abeinbundes entscheibend wurde. Schon gegen Ende der Verhandlungen über** m Beftfalifden Frieden neigte fic Rurfurft Marimilian auf Die Seite Frankreichs, meil er of fublte, bağ ber habsburgifche Raifer trop ber großen Dienfte, bie er befonders in ber in Galfte bes Kriegs bent Raifer geleiftet, mit Mistrauen auf ben Zuwachs an Wacht unb **lin**tuß blickte, ben Baiern baburch in Deutschland gewonnen hatte. Diese veränderte Stellung pifcen bem Raifer und bem haupt ber katholischen Fürften Deutschlands trat bann in ichrofffter hife beim Ausbruch des Spanischen Erbfolgefriegs hervor, und als nach dem Tobe Karl's VI. rbairifche Rurfurft feinen Unfprud auf Die öfterreichifden Erblanber gegen Maria Therefla auf Die beutiche Raiferfrone gegen Frang I. geltend machte, mar es Lubwig XV., ber biefe moruche mit feiner gangen Dacht unterftutte, und ber Ofterreichifche Erbfolgetrieg war für untreich nur eine neue Gelegenheit, das haus habsburg und das Deutsche Reich zu schwächen Baiern an fich zu feffeln. Als aber biefe Gefahr burch ben Tob Karl's VII. und ben Aachener leben von Ofterreich abgewendet war, fehrte fich nach furger Beit bas Berhaltniß um. Kaifer feph faßte ben Blan, bei bem Erlofden ber beiben furfürftliden Linien von Baiern und ber **fal**g und vor ihrem Ubergang an die Nebenlinie Pfalz-Zweibrücken die bairischen Erbländer k Ofterreich zu vereinigen. Diesmal bedurfte Baiern keines fremben Schutes. Friedrich Brofe wachte mit eifersuchtigent Auge über bie Beftrebungen bes habsburgifchen Raifers, ine Sausmacht in Deutschland zu vergrößern, und nöthigte ihn burch seinen energischen Berftand, 1779 auf bie Erwerbung Baierns, von bem er (mit Buftimmung bes nachften ben, des kinderlosen Karl Theodor von der Psalz) schon militärisch Bests ergriffen hatte, und 285 auch auf bie Gewinnung ber bairifchen ganber gegen Uberlaffung ber öfterreicischen **erlande** an herzog Karl von Pfalz-Aweibrücken zu verzichten. Und um ähnlichen Macht: perbBerungeversuchen Ofterreiche in Deutschland ein fur allemal entgegenzuwirken, bilbete Enry vor feinem Tobe ben Fürstenbund, ber freilich auch wie ber Rheinbund die alten Bande 🖿 Reichs zu lockern und zu lösen geeignet war, aber nicht wie dieser einen fremden, sondern Den beutiden Burften zum Mittel= und Ginigungspunkt bes neuen Bunbniffes machte. Es 🌬 um bie Stellung Baierns in den nun bald folgenden Mevolutionsfriegen, nicht zu recht= Eigen, aber boch zu erklären, eonstatirt werben, bag Diterreich feine Absichten auf bie Derbung ber bairifchen Lande ober boch eines Theils berfelben auch nach bem Tobe Raifer kph's keineswegs aufgegeben hat, wogegen Pfalzbaiern vom Beginn des Kriegs an aus **Morgniß** für fein freilich vor allem exponirtes pfälzisches Gebiet sich geneigt zeigte, sich ber Theil= ime an dem allgemeinen Rampfe zu entzieben und eine neutrale Stellung gegen Franfreich mne bmen.

🖈 Bahrend im Jahre 1792 auf bem Neichstag zu Regensburg über bie Rüftungen zum all= tinen Reichstriege verhandelt wurde, erflärte der Minister des Aurfürsten Rarl Theobor 🖪 frangofifchen Minister Dumouriez, ber mit einem Angriff auf die Bfalz brobte, baß er feine **llichen Bezieh**ungen zu Franfreich aufrecht zu halten wünsche, und auf dem Reichstag felbst meichte Bfalgbaiern am 6. Mai eine Borftellung gegen die angeordneten friegerifchen Rugen ber vordern Reichöfreise, die bei einer etwaigen Theilnahme am Ariege in ihrer ausge= ben Lage ber ganglichen Berftorung unterworfen fein wurden. In ber That hat auch Baiern ben meiften beutschen Staaten an dem Feldzug von 1792 keinen birecten Antheil genommen machte beim Ginfall ber Frangofen in fein pfalgifches Gebiet nicht ben geringften Berfuch **1 W**iberstande. Auch als bei der sichtbaren Bedrohung von Mainz der Reichstag sich zu ener= Bern Magregeln aufraffen zu wollen ichien und ber Kaifer bie Reichsftanbe zur ichleunigften We in eindringlicher Beije aufforberte, war es wiederum Pfalzbaiern, bas gegen bie Ausdung feines Contingents allerlei Bebenklichkeiten erhob und von den Rücksüchten redete, die Rurfurft gegen Frankreich zu nehmen habe; und als endlich nach langen Berhandlungen im bir 1793 ber Reichokrieg beichloffen wurde, war es wieberum Bfalzbaiern, bas nur burch fort: feste Berhandlungen und endlich burch ernfte Drohungen zur Theilnahme an demfelben benen werben fonnte. Dagegen tauchten unmittelbar nach Abschluß bes Bafeler Separat= ichens, als fich zahlreiche Stimmen ber fubbeutichen gurften für Anfolus an benfelben erhoben, Beruchte von neuen Blanen Ofterreiche auf, mit Gulfe Ruflande ober felbft Frantreiche Baiern

an fich zu bringen. Als balb barauf ber Krieg wieber feinen Anfang nahm, wurde be pfalgifche Regierung beschulbigt, Manbeim im gebeimen Ginverftanbnig mit ber fre Republif ben Feinden übergeben zu haben, und infolge beffen ließ ber öfterreichifchi fogar ben leitenben Minifter von Bfalg-Breibruden, Salabert, gefangen nehmen. All 1796 Jourban und Moreau über den Rhein vorgingen, traten der fcwäbische und Rreis, unbefümmert um bie Bflichten, bie ibnen ber Reichsfrieg auferlegte, in Unterbe mit bem Reinde. Sie gogen ibre Contingente von ber Reichsarmee gurud, öffneten ib: gegen Buficherung ber Sicherheit von Berfon und Eigenthum bem Feinde und gahlten f Contributionen, mabrent fie bie viel fleinern Summen, die bas Reich zur Kriegfül forbert, verweigert hatten; ja Baben und Burtemberg gingen mit bem Beifpiel ber litätserklärung voran und führten sogar schon Friedensunterhandlungen mit der fra Republit, in benen fie in die Abtretung ihrer Bebiete auf bem linken Rheinufer will fich fogar fcon Entschädigungen burch Sacularifirung geiftlicher Guter zufichern ließer aber, beffen Rurfurft icon bei ber Annaberung ber Frangofen an bie Grengen feine nach Sachsen gefloben war, folog burd Bermittelung ber Lanbftanbe noch am 7. 6 Moreau von dem Craberzog Karl icon zum Rückung genöthigt war, mit demfelben de: ten Baffenftillftand von Pfaffenhofen, ber ben bairifden ganben gegen Burudgie bairifden Contingente vom Reicheheer und gegen Bablung von 10 Dill. Fre. unt an Naturallieferungen Sicherheit von Berfon und Gigenthum verfprach, bie ber fi Belbberr nach wenig Tagen nicht mehr zu gefährben und noch weniger zu gemahren t Freilich, als es bem Erzherzog Rarl balb barauf gelungen war, bie Frangofen über t gurudgutreiben, und in gang Deutschland ploglich eine nationalspatriotische und f Stimmung des Bolle hervortrat, weigerte fich ber Rurfurft von Baiern, ben Be Bfaffenhofen zu ratificiren, fiel ber wurtembergifche Friedensunterhandler, Dinifter v warth, in bie Ungnabe feines Berrn und Gebieters, und auch ber ichmabifche und Rreis ließen ihr Berhalten in ber Zeit ber Gefahr in Wien entschuldigen. Aber es 1 berichtet, bağ bei ben Rriegsereigniffen bis zum Praliminarfrieben zu Leoben irgen! tingent biefer Staaten am Rriege fich betheiligt batte. Und baber ichloß auch Off Campo-Formio feinen Frieden mit Franfreich, ohne für bas Reich babei mehr zu thui trugerifche Formel von ber Integritat beffelben in bie Friedensacte aufzunehmen, w berfelben boch bie Abtretung bes linken Rheinufere ausbrudlich ftipulirt war und felbft fich für die Abtretung Belgiens und der Lombardei auger Benetien noch Salzbur fleines Gebiet bes bairifden Dberlanbes zufichern ließ.

Im Frieden von Basel hatte Breugen damit begonnen, das Interesse bes Reichs beutschen Berbundeten der Übermacht Frankreichs preiszugeben. In dem Vertrag t gingen die subdeutschen Staaten noch weiter, indem sie mitten im Kriege den Kaisen Reich im Sticke ließen, um sich selbst zu retten. Bu Campo-Formio wahrte daher der deine öfterreichischen Interessen und überließ das Reich seinem Schicksal, und zu Raste wetteiserten alle in selbstsüchtiger Verfolgung ihrer Sonderinteressen; wenig bekunden schweren Verlust, den das gesammte Deutschland erlitten, und um die Machtverz seines gefährlichen Nachbars, drängte sich vielmehr jeder einzelne dazu, für den Pkeinern oder größern Landerwerbs das drohend anwachsende Frankreich zum Schiedsridie Gestaltung Deutschlands zu machen. Ja es ist bekannt, daß Ofterreich, während es fReichsstridiensverhandlungen mit Frankreich zu Rastadt leitete, zugleich Separatunterhamit dem Directorium zu Selz sührte, in welchen alles, was zu Rastadt vorging, wiet kürzt und die Absichten Österreichs wenigstens auf einen Theil von Baiern realisi sollten.

Der Wiederausbruch bes Coalitionsfrieges Ende 1798 und der traurige Aus Rastadter Congresses vereitelten für den Moment alle diese Blane und hoffnungen, i sich die verschiedenen deutschen Staaten und Kursten gegenseitig befämpst und alle um Frankreichs gebuhlthatten. Aber trot der Wiedervereinigung des deutschen Südens zun Kampse konnte doch von einem gegenseitigen Bertrauen nicht mehr die Rede sein; und aum diese Zeit Karl Theodor von Baiern starb und Marimilian Joseph von Psalz-Zw der Schühling Breußens gegen die öfterreichischen Absichten auf Baiern seit 1778, solger wurde, erwartete man allgemein, daß dieser sich der preußischen Neutralitätspschließen oder gar alsbald den Schutz Frankreichs gegen Österreich suchen würde. Aber nicht so. Marimilian Joseph schlöß sich vielmehr mit Entschiedenheit der Coalition

**Reichstrieg**e gegen Frantreich an, wie es überhaupt in jenen Tagen schien, als ob wieber ein Dem frijden Geiftes wenigstens im Guben Deutschlands über Fürften und Bolt zu meben beginne. Aber freilich tam es bei ber Langfamteit, mit ber im Reich alles fich bewegte, auch bier mr ju Ruftungen, welchen teine Thaten folgten, benn gerade als ber glanzende Felbzug Sumo-"'s infolge ber Streitigkeiten mit Ofterreich und feines Alpenübergangs fo traurig enbete, m ber Reichstag mit feinen Befdluffen über Erneuerung bes Reichstriegs zu Stanbe gefommen. R Rurfürft Maximilian ruftete nicht nur bereitwillig fein Contingent jum Rampfe, fonbern kirte fich bereit, gegen englische Subsidien noch außerdem 20000 Mann zu stellen. Aber der ntrag, in welchem er biefe Berpflichtung übernahm, wurde mertwurbigerweise nicht mit bem tifchen Raifer Franz, fonbern mit bem ruffifchen Baren Baul abgefchloffen , bem ber neue **krfürst durch C**obenzl und Lehrbach als ein geheimer Freund Frankreichs bargestellt worden ur, um ihn vielleicht zur Unterftugung ber öfterreichischen Plane gegen Baiern zu gewinnen. Raximilian Bofeph beeilte fic aber, fic bas volle Bertrauen bes Baren zu fichern und fich ibm n Rampfe gegen Franfreich anzuschließen, weil er wohl abnte, bag er eines machtigen Schupes burfe, um die geheimen Abfichten ber bfterreichifden Bolitif mit Sicherheit abwehren gu lunen. In ber That nahm ein bairisches Corps an ber unglüdlichen Schlacht bei Hohenlinden intbeil, in ber es 5000 Mann und 24 Gefchuge verlor; auch an ben letten Rampfen, welche bem Beffenftillftand von Speier und bem Frieden von Luneville vorangingen, betheiligte fic noch ansehnlices Corps bairischer Subsidientruppen unter Bergog Wilhelm, wie ja die entschei= Inben Rampfe biefes Rriegs hauptfachlich in bairifden Lanben geführt wurden.

Der Friede von Luneville und bie barauffolgenben Berhandlungen bes Reichstags und ber **leideb**eputation gu Regeneburg , bie nach faft gweifabriger Dauer gum Reichebeputatione= **denstic**luß vom 25. Febr. 1803 führten, bilden bereite den fichtbaren Übergang zur Auflöfung beutiden Reicheverbanbes und jum Anichluß bes beutiden Gubweftens an Frankreich, ber im einbunde feine endliche Berwirflichung fand. Das Ende bes Rriegs, die Niederlage Ofter= s, die Auflösung der Coalition, der Tod Raiser Baul's von Rufland schienen den Aurfürsten Baiern gegen bie öfterreichifchen Entichabigungsgelufte fur bie an Frantreich erlittenen Berfoutlos zu laffen, wenn fich berfelbe nicht bes nun allmächtig geworbenen frangofifchen upes verficerte, und fo fprang Maximilian Joseph schon vor Eröffnung ber berüchtigten utschäbigungeverhandlungen in Regeneburg auf die Seite Frankreichs über und fiellte fich einen Separatvertrag vom 24. Aug. 1801 offen unter frangofifches Brotectorat, inbem er 📭 Berzichtleistung auf feine linkerheinischen Besitungen sich eine entsprechende Entschädigung tr bie erlittenen Berlufte aller Art zusichern ließ und bie Erklärung ber französischen Regierung egennahm, dag es im Intereffe Frankreichs liege, jebe Schwächung des pfalzbairischen Ge= te ju hinbern. Faft möchte man fagen, bag bei bem in ben fogenannten Entschäbigungsinganblungen gu Regeneburg gur offentunbigen Geltung gelangten Grundfat aller Betheiligten, wefummert um bas Shidfal Deutschlands fic aus ber allgemeinen Berruttung ben möglichften betheil für fich felbst zu schaffen, ben mittlern und fleinern Staaten, besonders im Sudwesten metfolands, kaum etwas anderes übrigblieb, als fic unter ben Schut und bie Brotection mutreiche zu ftellen, und daß bie Bonaparte'iche Bolitit, biefe Staaten an das franzöniche niereffe ju feffeln und ihnen jugleich, ben beiben größern und befonbere Ofterreich gegenüber, jeinem Bachethum an Land und Dacht zu verhelfen, ihm von ben bamaligen beutschen Berkniffen gerabeju aufgebrangtwurbe. Wir können bier ben Wirrfalen ber mannichfachen Sepa= aberbandlungen, bie von ben großen wie von ben fleinen beutschen Staaten neben ben regen6= argifden in Baris geführt wurden, und ber von allen Seiten an den frangofifden Dachthaber heranbrangenben Anforderungen um feine Mitwirfung fur die Erwerbung biefes ober jenes ten beutiden Lanbes nicht folgen. Das Refultat biefer Borgange ift bekannt genug. Die Agemeine Rechtlofigfeil ward zum Behuf ber Befriedigung ber allgemeinen Länbergier proclaitt; bie geiftlichen Guter, die reichsunmittelbaren Freiherrichaften und Baronien, die Befigun= en der Ritterschaften und der Freien Städte wurden zur Sättigung dieser Gier preisgegeben, Me beutschen Lande in ein Theilungsobject für deutsche Fürsten umgewandelt. Bonaparte aber, bem bie Reugestaltung ber beutschen Landkarte gerabezu aufgebrangt worben war, benutte biefe Stellung, um die von ihm zur fünftigen Beute Frantreichs auserfebenen Souverane bes bentiden Subwestens: Baiern, Burtemberg, Baben, Bessen, Aassau, aufs reichste und beste zu **Schenken und z**u arrondiren und aus ihnen eine Macht zu schaffen, die neben den beiben eifers **Adtia fic anfeinbenden Großmächten bas britte Glieb ber beutschen Trias bilbete, benn biefe hat** er icon bamals als bas ficerfte Mittel erfannt, Deutschland niemals zu einer einheitlichen Kraft gelangen zu laffen und baburch in fleter Abhängigkeit von feinem mächtigen und einheitlich zusam mengehaltenen Rachbarftaat zu erhalten. Ein sprechendes Zeugnis bavon, wie fehr schon damed Bonaparte auch über die Grenzen Deutschlands hinaus als der eigentliche Regierer und Lenke ber deutschen Angelegenheiten erschien, ist wol bas Schreiben des Papstes Pius VII. an denselben vom Jahre 1803, der, besorgt über die mächtige Erschütterung, welche durch die Sacularifirung der geistlichen Güter und durch die Unterordnung der kirchlichen Würdenträger unter die Gewal der weltlichen Fürsten die Racht der Kirche in Deutschland ersahren hatte, sich nicht etwa an den beutschen Kaiser, sondern an den Ersten Consul mit der eindringlichen Bitte wandte, da Bersall der Kirche in Deutschland abzuwenden und dafür Sorge zu tragen, daß man, wie die zeitlichen Güter derselben auf eine jammervolle Weise verloren seien, nicht auch ist geistigen antaste.

Die Neugestaltung Deutschlands, wie sie endlich burch ben Reichsbeputationshauptschlu geworben mar, zeigte nich aber feinesmegs nur als eine außerliche, geographische. Gie führte m Nothwendigkeit auch zu einer tiefgreifenden innern Revolution, die einerfeits die traurige Beiten bes Rheinbundes anbahnen, andererfeits aber auch die endliche Biebergeburt ber ben iden Nation vorbereiten mußte. Denn wer mochte es leugnen, bağ bie neue Orbnung ber Dine wie revolutionar und unpatriotisch auch bie Borgange und Motive waren, welche zu berselbe geführt batten, boch mit einer Ilnmaffe alten und verrotteten Buftes aufraumte, von bem ie Frifche bes politischen und nationalen, wie bes commerziellen Lebens niebergehalten wurde; b bie gangliche Bernichtung bes geiftlichen Staatemefene mit feinem milbeinschläfernben Regime mit feinem Repotismus und Sinecurenunwejen, bag bas Berichwinden ber reichegrafliche und reichsfreiherrlichen Couveranetaten, Die zum Theil mit ihren Gofhalten bas Land vill aussaugten und ein mabrhaftes Despotenregiment führten, bag auch bas Erlofden ber verte menen und verfummerten Erifteng, welche noch von ber großen Dehrzahl ber Freien Reichen mit ihrem burgerlich ariftofratifden Conbergeifte geführt murbe, und bag endlich ber alte eintretenbe Untergang bes Ritterthums, bas bie letten Überrefte bes Mittelaltere bis in neuefte Beit hineintrug, eine Rothwenbigfeit mar, wenn enblich bas Leben ber beutiden R aus feiner Berriffenheit in ungablige Sondereriftengen gu einer einheitlichern Bewegung geben follte.

Die burch Erwerbung ber fleinern Gebiete ansehnlich erweiterten Staaten, welche nun in bebeutend verminberter Bahl bie Blieber bes Deutschen Reichs bilbeten, ober bie Furften, t nun zu fouveranen Gebietern berfelben erhoben wurden, gewannen baburch freilich ein erbete Befuhl von einer felbständigen politifchen Erifteng, vermoge beren fie die Anlehnung ant Gefammtheit bes Reichs entbehren und ihre eigenen Intereffen nach biefer ober jener Richm verfolgen zu tonnen vermeinten. Gie murben baburch nicht nur gleichgultig gegen bie ficht fich vollziehende Selbstauflosung bes Reichs, fondern haben biefelbe endlich mit eigener bat vollzogen, ohne vor ber Erniebrigung gurudjufchreden, mit ber fie fich vor ber brudenben fram zöfischen Suprematie beugten, um die leichterträglichen Bande zu zerreißen, mit benen fie d Raifer und Reich gebunden maren. Und fie ericheinen feitdem in allen Bhafen nationaler Gul midelung ale bas ichwerfte und bemmenbfte Gegengewicht gegen bie nationalen Beftrebunge bes Bolte. Aber bamale bilbeten fie trop bee bureaufratifchen Abfolutiemus, ber in allen be fen Staaten zur Gerrichaft tam, boch ebenfo gewiß ben Boben, auf welchem fich bas frifchere m fructbarere politifche Leben entwickeln founte, vermittele beffen bas beutiche Bolk nach und m zur politifden Selbstthätigkeit, zur Witwirkung an ber Gestaltung feiner öffentlichen Berbalmif zu gelangen vermochte. Und baber ift es auch erflärlich, bag bie neuen Berhaltniffe von ben beutschen Bolf und gang besondere im Gubmeften Deutschlande ale eine Berbefferung feine Buftande empfunden und mit Freuden begrüßt wurden, und daß auch gur Beit bee Rheinbund bie Bevolferung ber Staaten, welche zu benfelben gehorten, faft überall mit ber Rheinbundepolit ihrer Fürsten sympathisirte und wenigstens weit bavon entsernt war, die Lostrennung von Deutschen Reich zu beklagen ober gar als eine nationale Schmach zu empfinden.

Bas nun noch bis zur befinitiven Auftösung bes Reichs geschah, war nur bie naturliche Consequenz bessen, was bereits geschehen war. Ein beutsches Recht existirte nicht mehr, ba eben teine schügenbe Macht für basselbe vorhanden war. Hannover wurde mitten im Frieden mit Deutschland von Frankreich in Bests genommen, und feine Sand erhob sich, um das beutsche Gebiet vor fremder Gewalt zu schügen. Die ftändischen Rechte wurden von den Souveranen ber neugebildeten Mittelstaaten ohne weiteres beseitigt, die ritterschaftlichen Gebiete trop ber Bestimmungen des Reichsbeputationshauptschlusses mediatistet, und es blieb dabei trop bes faiser-

n Cinfpruce und trot ber Berbandlungen bes Reichstage, weil jene Furften fur ibre valtmagregeln ein fur allemal bes Rapoleonischen Beiftanbes ficher maren und befonbers ern aus tiefem Grunte ben offenen Brud mit Ofterreid nicht icheute. Ge tonnte enblid auf foem Boben ber unerhorte Denichenraub vollzogen werben, mit bem Napoleon bem tiden Reid ben verachtlichten Gobn ine Genicht idleuberte, obne bag fic in bemielben ein iber beutiden Rechts und beutider Chre gefunden batte. Gin verbangnigvolles Borreiden für Deutschland immer fublbarer berannabenben Rataftrophe mar bie glangenbe Bulbi: pofeier, bie Rapoleon nach feiner Erhebung jum Raifer ber Frangofen auf ebemale beut: Boben in Nachen und befonders in Mainz beging. Der Glanz, ben er bei biefer Gelezieit entfaltete, mar offenbar barauf berechnet, weit über ben Rhein hinuber fein blenbenbes tau werfen. Die bevote Ergebenbeit, mit welcher bie Bevolkerung biefer alteften beutschen be bem neuen gewaltigen Rachthaber bulbigte, die Gegenwart deutscher Fürsten, die sich foon um Rapoleon wie um ihren funftigen Lehnsherrn icarten, burfte in ihm wol ben **mien b**efestigen, daß seine Erhebung zum Raiser nicht nur eine glänzendere Erneuerung kanzöfischen Königthums, sonbern bie Wieberaufrichtung bes Reichs Karl's bes Großen, kneuerung jenes römischen Raiserthums bebeute, unter beffen Krone fich bie Berrichaft teichs, Italiens und Deutschlands vereinigte. Db in Mainz die Rheinbundsgebanken schon Ausbrud fanben, möchte weifelhaft ericheinen; bag aber im Bertehr mit beutichen gur= Muregungen bagu bereits ausgestreut wurden, ift wol mehr als mahricheinlich. Und fo warregungen vagu verenv ausgestern warern, ge tot undenben Ente bes beutichen wir es wol auch als ein Beichen ber Ahnung von dem nabenben Ente bes beutichen wire es wol auch als ein Zeichen ber Annung von bent nagenven ance bes beurichen thums betrachten, bag ber lette beutsche Kaiser Franz II. schon bamals sich veranlagt fanb, in ber Proclamation vom 14. Aug. 1804 hieß, "um die volle Gleichheit bes Titels und Richen Burbe mit ben vorzüglichften europaifden Regenten und Dachten zu erhalten und mpten, dem hause von Ofterreich in Rudficht auf beffen unabhängige Staaten ben erb-Raisertitel beizulegen". Freilich wurbe die Mittheilung von diesem Vorgang dem Reichstag Berficerung gemacht, "bağ wie in den Berhältniffen ber beutschen Erbstaaten (Ofterreicht) **komifchen Reich** baburch nichts geanbert fei, so auch keine Beranberung in ben übrigen den Berhaltniffen und Beziehungen bezielt werbe". Aber es ging boch burch bie Nation efühl, daß ber habsburgische Raifer für alle Eventualitäten, welche bent Deutschen Reich Beben konnten, fich und feinem Saufe ben gebuhrenben Rang unter ben Souveranen Inaftien Guropas fichern wollte.

Ver Ausbruch bes britten Coalitionefriege im Jahre 1805 mußte endlich die Enticheibung Em, und er brachte fie, wie man es nach allem Borangebenben vorausseben fonnte. In bem 🕿 Rampfe, der fich auf beutschem Boden vorbereitete, konnten die fübdeutschen Staaten nicht El bleiben, wie es Preugen und ber beutiche Norben gu ihrem Berberben noch ju fonnen Enten. Diterreich forberte bie Erflarung bee Reichefriege und brangte vor allem Baiern Beitritt. Aber gerabe bier berrichte über bie Enticheibung tein Bweifel. Gin Unichlug an war fur Baiern gefährlich, felbft menn ber Gieg auf biefer Geite mar; bie Berbinbung ranfreich versprach im Fall bes Siegs bie glanzenbften Bortheile fur Baiern, und mah= ben Often und Weften bie fampfgerufteten heeresmaffen heranrudten, um, wie es fcien, wirifchem Boben bie entscheibenben Schlachten zu liefern, hatte Marimilian Boseph icon L. Aug. bas verhangnifvolle geheime Bunbnig mit Napoleon geschloffen, bem nich Bur: Ba und Baben nothwendig anichließen mußten, und vermoge beffen ber Guben Deutschlande 🍰 zum Untergang ber Napoleonischen Gerrschaft unwiderruflich an Frankreich gefesselt und Bernichtungetampfe gegen bas übrige Deutschland mit bemfelben vereinigt blieb. Man in München auf die Aufforderungen zum Gintritt in die Coalition ausweichend und bin: p geantwortet, mahrend man icon mit Napoleon verbundet war. Und ale beffenungeachtet Sept. Mad mit einem Theil bes öfterreichifden Beeres über ben Inn in Baiern einrudte, eine Proclamation Maximilian Joseph's die Belt glauben machen, daß nur diefer Gewalt: Diterreiche ben Unlag zu feinem Abfall von Deutschland und zu feinem Unschluß an ben ▶ feines Baterlandes gegeben habe. Auch Napoleon erflärte im Genat biefen Ginfall Ofter= in bas Gebiet feines "Berbundeten" als ben Anlag zur Ariegeertlarung. Maximilian 峰 aber floh am 9. Sept. in bas frangofifce Lager und führte feine gefammte Rriegsmacht Dutidenben Geeren Rapoleon's ju, mabrend an bemfelben Tage noch ein eigenhandiges wien bes Rurfürsten an ben beutschen Raifer abging, in bem er fein beiliges Wort ver-Dete, neutral zu bleiben und mit feinen Truppen nichte gegen bie Dperationen ber ofterreichis Armee unternehmen zu wollen. Burtemberg und Baben folgten natürlich bem gegebenen Beifpiel. Und fo feben wir im Sabre 1805 wieber wie zu ben Beiten Ludwig's XIV. Deuts unter frangofischen Fahnen auf beutschem Boben gegen Deutsche kampfen und biefen Rampf 1 ber außerften Erbitterung bis zu ben großen Tagen ber Schlacht bei Leipzig fortseben.

Das fühlte man benn auch seit bem Abschluß bes Bresburger Friedens in gang Deutschle und naturlich vor allem in ben Theilen beffelben, bie nun ihr Schidfal lediglich von bem Bit Frantreiche und feines Machthabers zu erwarten hatten. Man fühlte, bag bie innere Berfaff Deutschlands zu einem Mag ber Auflosung gelangt fei, bas ben endlichen Umfturz bes Bestef ben und eine Reugestaltung unter irgendwelcher Form gur Rothwendigfeit machte. Dier t ba meinte man wol noch, daß biefe Reugestaltung aus den Entschließungen ber Betbeil felbft hervorgeben konnte, und bier und ba tauchten fogar fcuchterne Blane fur eine beutide Confoberation, fur einen Derein ber Rurfurften und bergleichen auf; aber bie vot idenbe Meinung, mochte fle ale Beforgniß ober hoffnung auftreten, ging boch babin, baf. ! gefchehen follte und werbe, von Paris aus erwartet und eben, wie es von ba fommen w bingenommen werben muffe, follte es auch die Selbsterbebung Napoleon's zum romifcen A fein. Daß ber frangofifche Raifer Deutschland immer fefter an fich zu feffeln beabfichtigte, nicht nur die Bestimmungen bes Bresburger Friedens, bie Erbebung feiner Bunbesgend Bafallenfürsten und andererseits die fortbauernde Besetzung ihrer Länder durch ein ansetz Beer, wie es hieß, jum Sous gegen feinbfelige Absichten Ofterreichs ober auch gegen ihren fpenftigen Unterthanen, befundet. Es tam bagu, bağ er fic nun auch mit biefen Furften Bermählung Eugen Beauharnais' mit einer bairifchen Prinzeffin und feiner Aboptive Stephanie mit dem badischen Erbprinzen verschwägerte und seinen Schwager Joachim B burch Erhebung zum Berzog von Rleve und Berg zum beutschen Reichsftand proclau Und endlich verfundete ber Reichsergfangler Rurfurft und Ergbifchof von Maing, Rarl The von Dalberg, bag er ben Dheim Napoleon's, Carbinal Fefc, mit Buftimmung bes fi zöfischen Kaisers zu feinem Coabjutor und Nachfolger ernannt und somit einen Franzosen i tunftigen Defan bes Rurfürftenraths, jum Leiter ber Raiferwahlen und ber Reichstage ftimmt babe.

Unter ben beutschen Fürsten, welche bas Schickal Deutschlands lediglich in die Sand Releon's gelegt wiffen wollten, ift Dalberg berjenige, ber in jener Zeit diesen Gedanken am haltloseften, wir muffen jest fagen: am schamloseften, verfolgte, wenn wir damit auch nicht weiteres dem Urtheil berjenigen beitreten, welche biesen schwachen, leichterregbaren Mann nur des Mangels an Patriotismus und nationaler Gefinnung, sondern auch der groben Schucht beschuldigen und seine schwarmerisch bewundernde hingebung für Napoleon als kriechteuchelei bezeichnen wollen. Er war es denn auch, der sich nicht schwere, sur die Preisgest Deutschlands an den französischen Machthaber die Initiative zu ergreisen und nicht nur die hebung des Cardinals Fesch zu seinem Coadjutor in Paris anzuregen, sondern auch, wie et in einem Briese an Napoleon vom 19. April 1806 ausdrückt, diesen zu einer Regeneration deutschen Berfassung auszusorden, indem er ihn als den Mann bezeichnet, der, gleich Karld Großen, der neue Kaiser des Abendlandes werden musse.

Aber in Baris bedurfte man diefer Aufforderung nicht mehr. Talleprand hatte bereits beutungen fallen laffen, daß in nächster Zeit entscheidende Bestimmungen über das tunft Schickfal Deutschlands zu erwarten feien. Und man konnte ebenso wol glauben, daß die borderung Dalberg's die Folge eines Winks gewesen fei, den er zu einem solchen Schitt Paris empfangen hatte, wie, daß er benfelben gethan habe, um durch fein Entgegenkommenge

**histane Rapol**eon's fich in ber fünftigen Orbnung ber beutschen Berfassung, wie es auch that: **Billich** geschehen ist, eine hervorragende Stellung zu sichern.

Aber in Paris wollte man nicht eine neue Deganisation Deutschlands, sonbern die Durchkung und Bollendung der begonnenen Desorganisation und Austosung des Deutschen Reichs.

als nach dem offenen Gervortreten Dalberg's tein Zweisel mehr obwalten konnte, daß in

kugenblick der entscheidende Schlag geschen konnte, der, wie es hieß, wieder zahlreichen
kichen und reichstländischen Eristenzen durch Mediatistrung ein Ende machen sollte, erneute
koch einmal das traurige Schauspiel von Nastadt und Negensburg, indem die Bedrohten
khaltung ihrer traurigen Souveränetät durch Bestechung und friechende Lopalitätsbezeis
hau sichern such es wanderten wieder ungehenere Summen deutschen Geldes in die
kanzösischer Staatsmänner.

Sie Sagen in Paris so weit gediehen waren, beeiserten sich natürlich vor allem die brei schichen Basalenstaaten, Baiern, Bürtemberg und Baden, die Plane Napoleon's nach sen zu unterstützen und soviel wie möglich zu ihrem Bortheil auszubeuten. Sie legten sozemeinsam einen Plan zur Reugestaltung Deutschlands in Paris vor und erreichten bafür banft, daß man ihnen durch gesandtschaftliche Mittheilung einige allgemeine Andeutungen bie Absüchten des Ratsers zugehen ließ, wogegen Gagern auf Umwegen zu einer Abschrift westen Entwurfs gelangte, in welchem die Gedanken Napoleon's über eine Neugestaltung schlands niedergelegt waren, der jedoch noch sehr wesentlich von der spätern Rheinbundsacte Dalberg beeiserte sich ganz besonders, sich an dem weitern Berlauf der Angelegenheit zu Migen, scheint aber doch nur einen sehr geringen Antheil an dem endlichen Ausgang gezung haben, da man in Baris Ansang Juli bereits zur besinitiven Entschen Süscheint. Und so gelangte denn um die Mitte des Juli an die Fürsten des deutschen Süscheint. Und so gelangte denn um die Mitte des Juli an die Fürsten des beutschen Süscheint dem Datum des 12. Juli versehene, aber wie es heißt, erst am 17. in Paris unterste Actenstück, welches unter dem Namen der Rheinbundsacte besanut ist und jedem eins

ter für den Rheinbund ausersehenen Fürsten mit einer Bedenkzeit von 24 Stunden zur

signung vorgelegt wurde.

그글

1:1

ادخ

----

-1

2

证明有限品品的

:--

≥ :

3 4

Ind fo wurde der Rheinbund abgeschlossen, ben den Kaiser der Rheinbund abgeschlossen, ben den einleitenden Worten heißt, einerseits von dem Kaiser der Franzosen und König alien, und andererseits von den Königen von Baiern und Würtemberg, dem Kurfürstenzergtanzier und dem Kurfürsten von Baden, dem Gerzog von KlevezBerg, dem Landgrasen benzumstadt, den Fürsten von Nassaullingen und Nassauz-Weildurg, von Sohenz-Gechingen und Hohenzollernzeigmaringen, von Salmzesalm und Salmzeisdurg und sendurgzwirtein, dem Herzog vom Arenberg und dem Fürsten von Liechtenstein und dem von der Leven. Für Frankreich unterzeichnete Talleyrand, für Baiern Anton von Getto, dietemberg der Graf Winzingerode, für den Erzfanzler der Graf Beuft, für Baden Baron disenstein, für KlevezBerg Baron von Schell, für hessenstadt Baron von Pappenzitär die beiben Nassau Freiherr Hand von Gagern, für die beiden Hohenzollern und die Salm Major Fischer, für Isenburg Gr. von Greuhm und für Arenberg St.=André. Der des Bundes bezeichnet die Einleitung "die Sicherung best innern und äußern Friedens Indeutschland, für welche, wie die Ersahrung seit langer Zeit und noch neuerdings ergeben de beutsche Reichsversassung feinerlei Würgschaft mehr bieten könne".

e 12 Baragraphen, welche bie allgemeinen Beftimmungen für bie Constituirung bes Bunbes enthalten, befagen:

1. Die Staaten ber benannten Fürsten sollen für immer von dem Gebiet des Leutschen I getrennt und untereinander zu einem besondern Bunde unter dem Namen Rheinbund= Dereinigt sein.

2. Bebes Gefet bes Deutschen Reichs, welches die benannten Fürsten, wie beren Unterstund Staaten ober einzelne Theile derfelben bisher betreffen ober verpflichten konnte, soll nichtig fein, ausgenommen die durch den Bertrag von 1803 erworbenen Rechte der biger und Benftonäre und die im Art. 39 festgesetten Bestimmungen über den Octroi der beklischert.

3. Beber ber verbundenen Rönige und Fürften verzichtet auf diejenigen Titel, welche seine fungen irgendwelcher Art zum Deutschen Reich bezeichnen, und theilt am nächften 1. Aug. Reichstag feine Lostrennung vom Reich mit.

4. Der Aurfürst-Reichberzkanzler nimmt ben Titel Fürst-Primas (altesse eminentis-

sime) Durchlauchtigfte Eminenz an. Der Titel Fürst: Brimas verleiht ihm jedoch tein Borr welches ber vollen Souveranetat wiberfpricht, beren jeder ber Berbunbeten genießen foll.

- §. 5. Der Aurfürst von Baben, ber herzog von Kleve=Berg und ber Landgraf von he Darmstadt nehmen den Titel "Großherzog" an und genießen der Rechte, Ehren und Praptiven, welche mit der Königswürde verbunden sind. Ihr Raug und Borgangsrecht untereina ift und bleibt nach ber Ordnung bestimmt, in welcher sie in gegenwärtigem Artikel genannt; Das haupt des hauses Nassau nimmt den Gerzogstitel und der Graf von der Legen den stentitel an.
- S. 6. Die gemeinsamen Angelegenheiten ber verbundeten Staaten werden in einer Bun versammlung behandelt, beren Sit Frankfurt sein wird, und welche in zwei Collegien, bal Konige und das der Fürsten, zerfällt.
- §. 7. Die Regenten (ber Rheinbundsstaaten) sollen burchaus unabhängig von jeber Bunde fremden Macht sein und können bemgemäß keinerlei Dienste annehmen, außer in ben bundeten ober mit dem Bunde allirten Staaten. Diejenigen, welche, bereits im Dienste auf Mächte besindig, in benselben verbleiben wollen, sind verpflichtet, ihre Fürstenwurde auf ihrer Kinder zu übertragen.
- S. 8. Wenn ber Fall eintrate, bag einer ber genannten Fürsten sich seiner Souverdigang ober theilweise entäußern wollte, so konnte er es nur zu Gunften eines ber verbund Staaten thun.
- S. 9. Alle unter ben Bunbesftaaten entftehenben Streitigfeiten werben burch ben But tag zu Frankfurt entschieben.
- §. 10. Den Borfit in ber Bunbesversammlung führt ber Fürft-Brimas, und wenn ber beiben Collegien über irgenbeine Angelegenheit allein zu berathen hat, so prafibirt ber Brimas im Collegium ber Ronige und ber Gerzog von Naffau im Collegium ber Fürften.
- §. 11. Die Zeiträume, in welchen die Bundesversammlung oder eins ihrer Collegien; sich zu versammeln hat, die Art und Weise ihrer Berufung, die Gegenstände, welche ihr rathung unterworsen sind, die Form ihrer Beschluffassung und deren Bollziehung werte ein Grundstaut bestimmt werden, welches der Fürst-Vrimas binnen Monatsfrist nache Notificirung in Negensburg vorlegen wird und das von den verbündeten Staaten gewerden soll. Dies Grundstatut wird auch das Rangverhältnißunter den Mitgliedern bestencollegiums endgültig seitstellen.
- S. 12. Seine Majeftat berRaifer ber Brangofen wird gum Protector bes Bunbelt mirt, und in biefer Eigenschaft ernennt er beim Tobe bes jebesmaligen Fürft= Primas Nachfolger.
- SS. 13 25 enthalten Bestimmungen über Gebietsausgleichung unter ben verbietaaten, sowie über die Reunion ober vollständige Mediatistrung zahlreicher innerhalt Grenzen gelegener Gebiete reichsunmittelbarer Stände und Städte und endlich ber gesarttterschaftlichen Guter innerhalb des Bundesgebiets, über welche die Fürsten, benen sie galles Eigenthumse und Souveranetätsrecht besitzen sollen. Dem Fürste Brimas wurde au Weise unter andern die Souveranetät über Stadt und Gebiet von Frankfurt zugesprochen
- S. 26 bezeichnet als die hier verliehenen Souveranetatsrechte: Die Gefeggebung, die Gerichtsbarkeit, die hohe Polizei, die Militarconfeription oder Rekrutirung und betteuerungsrecht.
- §§. 27 und 28 bestimmen biejenigen Rechte, welche ben burch diesen Act mediatificter ften und Grafen auf ihren Domanen verbleiben, untersagen benfelben jedoch ben Berlandie Abtretung berfelben an einen bem Bunde nicht angehörigen Souveran.
- SS. 29 und 30 verpflichten die verbündeten Fürsten zur Zahlung fammtlicher Areisst bes in ihr Gebiet fallenden Schwäbischen Areises, sowie fammtlicher sonstigen Schulden ihnen mediatifirten Gebiete, SS. 32 und 33 zur Benfionirung der durch die Mediatifirung Dienst gesehren Beamten und der Angehörigen der militärischen und geistlichen Orden, die Säcularistrung ihre Revenuen verloren haben.
- §. 31 stellt ben verschiedenen Fürsten bes Rheinbundes die Wahl ihrer Residenzen inm bes Bundesgebiets ober eines allitren Staats frei.
- §. 34 fpricht die Bergichtleiftung ber verbundeten Furften auf alle burch biefen Bertrei getretenen Gebiete für alle Beiten aus.
- Es folgen bie wichtigen §g. 35 bis 38, welche besagen: §. 35. Bwifchen bem frangen Raiferreich und ben Rheinbunbftaaten in ihrer Gefammtheit und jedem einzelnen wird-

stattänden, fraft beren jeder Continentalfrieg, welchen einer der contrabirenden Theile ven haben wird, unmittelbar zu einem allen übrigen gemeinsamen wird.

6. Im Fall eine bieser Allianz benachbarte frembe Macht fich ruften sollte, werben bie entrahirenden Theile, um nicht überrascht, überfallen ober überrumpelt zu werden, in Weise ruften auf Grund einer Aufforderung, die beshalb von dem Minister eines derst Krankfurt ergeben wird.

Contingente, welche jeder der Berbundeten zu ftellen hat, werden in vier Biertel getheilt-Bundesversammlung hat zu bestimmen, wieviel Biertel mobil zu machen find; allein affnung foll nur infolge einer Aufforderung Sr. Rajestät des Kaisers und Königs an jelne der verbundeten Mächte ins Werk geseth werden.

it verpflichtet ben König von Baiern jur Befestigung von Augeburg und Linbau und n Bereithaltung gewiffer Baffen= und fonftiger Kriegevorrathe innerhalb berfelben.

18 ftellt die Contingente für Frankreich auf 200000, für Baiern auf 30000, Burtem= 000, Baben 8000, Kleve=Berg 5000, Geffen=Darmftabt 4000 und Naffau mit ben Staaten auf 4000, im ganzen 63000 für ben Rheinbund in seiner bermaligen Bes ge feft.

19 ftellt ben hohen contrahirenden Theilen (b. h. ber Alliang) anheim, in ber Folge auch weutsche Burften und Staaten in ben Bund aufzunehmen, wenn ihre Aufnahme im gesien Intereffe erscheinen wirb.

O fest für die Auswechselung ber Ratificationen biefes Bertrags ben 25. Juli feft.

ber Unterzeichnung dieses Actenstüds war also die thatsächlich Auslösung des Deutschen olzogen, das nabe an ein Jahrtausend eine so bebeutende Stellung in der Weltgeschichte unen hatte. Die keden Erklärungen, welche Napoleon und die verbündeten Staaten ug. in Regensburg abgaben, und die Niederlegung der deutschen Krone von seiten des Franz waren nur die formellen Kundgebungen dieser Thatsache. Das Herrschgebiet n's aber war hierdurch um ein Gebiet von 2400 Duadratmeilen mit 8 Mill. Einwoh- deiner stets kampsbereiten Armee von 63000 Mann erweitert. Denn über das ithum, in welches die sogenannten Souverane eintraten, konnte wol niemand in Zweisel sehr dieselben auch das ihnen von ihrem Gebieter verliehene Souveranetätsrecht ihren men gegenüber zu gebrauchen verstanden.

einer Geschichte des Rheinbundes, d. h. von einer gemeinsamen Entwickelung ber nun zu einem Ganzen verbundenen Staaten kann wol kaum die Rede sein, nicht nur weil r besselben zu einer solchen eine zu kurze war, sondern weil die Gemeinschaft der hier men Glieder nur in der gemeinsamen und gleichen Abhängigkeit und Dienstbarkeit von n bestand, im übrigen aber die Bundessorm niemals zu irgendeiner thatsächlichen Wirkzelangte und auch nirgends eine Anregung zur Aussührung gemeinsamer Maßregeln nnern Interessen des Gemeinwohls auftauchte. Eine am 13. Sept. 1806 nach Frankzisene Bundesversammlung sanden die Mitglieder des Bundes nicht angemessen zu des und so kann eine solche während der ganzen Dauer des Rheinbundes nicht zu Stande. wurde jedes einzelne Gebiet nach wie vor nach den Interessen und Ansichten und nur auch nach den Launen seines Landssherrn regiert, denen ja jeht kein politisches hims den Nechten und Besugnissen der Stande mehr entgegenstand. Allensalls könnte eine let von Gemeinschaft in der Übereinstimmung gefunden werden, mit welcher überall des aund Formen des Napoleonischen Regierungswesens: die strasse Centralisation wohlorganisstren Bureaustratismus des Kräsectens und Beamtenthums, die Formen

Geschichte bes Rheinbundes möchte etwa wol die Darstellung des Antheils gehören, den von 1806—13 an allen Kriegen Napoleon's gegen Breußen und Spanien, gegen Sterstesondere gegen Tirol, gegen Rußland und endlich noch bis zum 19. Oct. 1813 gegen eterstandene Deutschland genommen hat. Aber es ist hier nicht der Ort zu einer Kriegs. Wir wollen auch hier nicht einzelner Kriegsmomente gedenken, die, wie die Versbes Lügow'schen Corps durch ein Rheinbundscorps unter Normann, ein eigenthümlich icht auf die damaligen deutschen Zustände wersen. Wir wollen nur das Eine constatible Rheinbundstruppen stolz waren, ein Glied der großen kaiserlichen Armee zu sein, whie Tage der Schlacht bei Leipzig in diesen Truppen sich nicht eine Spur von nationalster Anwandlung zeigte, wenn sie in deutsche Länder als Feinde einsielen und ibres

saltungemechaniemus, bes Polizeimefens u. f. w. zur Geltung famen.

36

beutschen Brübern in blutigen Schlachten kampfend gegenüberftanben, ja daß vielmehr nich in Tirol, sondern in ganz Deutschland die Rheinbundstruppen mehr als alle andern gefü und gehaßt waren, weil fie für feinbseliger und gewaltthätiger galten als Franzosen, Ita und andere Basallenvölker Frankreichs.

Bur Gefcichte bes Rheinbundes in diefer außerlichen Form gehört auch die Anführum Wachsthums, das er in den nächsten Jahren noch erfahren hat. Wir erwähnen alfo, de nächft, als der Krieg gegen Vreußen in nächfter Aussicht ftand, der ehemalige Großherze Toscana, Erzherzog Ferdinand, mit dem Gebiet des ehemaligen Bisthums Würzhurg, den Bestimmungen des Presburger Friedens zur Entschädigung für das an Ofterreit getretene Salzburg erhalten hatte, und mit dem er sich jest mitten in die Länder der Rheinde fürsten hineingedrängt sah, dem Beitritt zu demselben kaum entziehen konnte. Derfelbe est am 25. Sept. 1806. Der neue Rheinbundsfürft stellte zur Bundesarmee ein Contingent 2000 Mann, die sofort gegen Preußen verwendet wurden, und empfing dafür den Titels Großherzogs.

Im Berlauf bes preußisch = französischen Kriegs, ber alsbald ben ganzen Norben Der lands in französische Gewalt brachte, suchte sich zuerst ber Kurfürst Friedrich August von Se von dem gefährlichen Bundniß mit Preußen loszumachen, das dem Kurfürsten von hessem bem gerägelichen Bundniß mit Preußen loszumachen, das dem Kurfürsten von hessem bem Kerzog von Braunschweig ihre Krone und ihr Reich tostete. Er eilte Ende November Berlin, um mit Napoleon wegen seines Eintritts in den Rheinbund zu unterhandeln, sand den Kaiser nicht mehr dort und schloß durch den General Bose am 11. Dec. zu Posen den dense und Freundschaftsbund mit demselben, der ihn zum Mitglied des Rheinbundes war übernahm die Stellung eines Contingents von 20000 Mann, wovon 10000 soglet taiserlichen Armee stießen, und empfing dagegen den Königstitel sowie die Gleichstellun römisch-fatholischen Einwohner seines Erblandes mit den Lutheranern, die der katholisch fürst bisher von seinen streng lutherischen Ständen nicht hatte erreichen können, und nach Frieden zu Tilst erhielt er noch die Krone des aus den vreußisch-polnischen Besthungen bergestellten Gerzogthums Warschau. Die Beharrlichseit, mit welcher dieses neuköniglich glied des Rheinbundes auch noch im Jahre 1813 an seinem Protector seschielt, kostete ihn einen ansehnlichen Theil seiner Erblande.

Bier Tage später, 15. Dec. 1806, traten auch die Fürsten der Ernestinischen Linderzoge von Weimar, Gotha, Hilbburghausen, Meiningen und Roburg, dem Rheinden und verhießen ein Contingent von 2800 Mann zur Bundesarmee. Der treffliche Karl von Weimar hatte sich nur mit schwerem Herzen zu diesem Schritt entschloffen. Aber so er das Schickfal des Herzogs von Braunschweig getheilt, als er nach der Schlacht bei Ier preußische heer, in dem er eine Division commandirte, trot der Aufforderung des Kaisen sogleich verließ; und nur dem personlichen Einfluß seiner Gemahlin verdankte er es, daßer haltung seiner Krone mit dem Anschluß an den Rheinbund und einer Kriegssteue 2,200000 Frs. erkausen durfte. Am 18. (13.) April 1807 unterzeichneten auch die mächtigten der anhaltinischen häuser (Dessau, Bernburg-Köthen), sowie die Fürsten von Reuß, Schwarzburg und Waldeck zu Warschau den Vertrag, durch welchen sie ihren an den Rheinbund erklärten und sich ebenfalls zur Stellung eines Contingents von 2200 verdscheien.

Die bebeutenbste Erweiterung bes Rheinbundes mar ber Eintritt bes Königreiche falen, bas Napoleon aus preußischen, kurhessischen, braunschweigischen und hannoverisch bieten gebildet hatte und bei ber Bestätigung seiner Bersassung am 15. Nov. 1807 sie Rheinbundsstaat erklärte und ihm ein Contingent von 25000 Mann auferlegte. Den war schon daran gewöhnt, daß Napoleon, unbekümmert um den Art. 39 der Bundesschungnahme neuer Mitglieder bes Rheinbundes lediglich nach seinem Ermessen statische ohne eine Mitwirkung der übrigen Bundesglieder dabei zuzulassen. Ein besonderer stüber die Berpstichtungen des Königs von Westschen gegen den Rheinbund schien wol kaum da dieser neugeschaffene Fürst nach der eigenen Erklärung Napoleon's in der Gesetzt Bersammlung vom 16. Aug. 1807 die Interessen ber ihm untergebenen Bölter mit der gern, ihm als französischem Prinzen obliegenden Pslichten zu vereinigen haben werde. Und bekannt genug, daß hier von einer selbständigen Ausübung der dem König Serome übertme Souveränetät überhaupt nicht mehr die Rede war. Das Jahr 1808 brachte dem Rheit noch den Beitritt der beiden Mecklenburg mit einem Contingent von 4100 und 1900 Ras 18. Febr. und 22. März und endlich am 14. Oct. den des Gerzogs von Olbenburg, der aus

Rheinbund 565

isse burch bie Bermittelung bes Raisers Alexander in Ersurt wenigstens auf einige Zeit dem bestimmten Untergang entging. Es ward ibm ein Contingent von 800 Mann auferlegt. batte ber Rheinbund am Enbe bes Jahres 1808 eine Ausbehnung von nabe an 6000 Qua= tmeilen mit mehr als 141/2 Mill. Einwohnern erreicht. Das gesammte Bunbescontin= n war zu biefer Beit auf 119000 Dann feftgeftellt, wobei jeboch zu bemerten ift, bag es idid von Napoleon abbing, immer neue Aushebungen anzuordnen, wenn burch Berlufte in m in den verschiedensten Gegenden Europas mit Gulfe des Rheinbundes geführten Kriegen ffigefeste Bahl ber Truppen nicht mehr vollftanbig vorhanden mar. Das Jahr 1809-10 te nach Abichluß bes Wiener Friedens noch mannichfache Umgestaltungen in ben Gem ber Mheinbundsfürsten. Baiern erhielt einen ansehnlichen Zuwachs burch die bem zeichischen Raifer auferlegte Abtretung von Salzburg, Berchtesgaben und einiger anderer iete, fowie durch Baireuth, mußte aber dafür Theile von Tirol an Italien und Myrien und re Gebiete an Burtemberg und Baben abtreten, die für ihre Theilnahme am öfterreichifden ge ebeufalls belohnt werben follten, wobei Rapoleon zwifchen biefen Staaten und bem Ge= bes Burft-Brimas noch allerlei Lanbertaufch vornahm. Das Konigreich Beftfalen wurbe 14. Ban. 1810 ganz unerwartet durch Berleihung von hannover mit Ausnahme von Lauen= i überrascht, sollte sich aber bieses Scheinbesibes nicht gar lange erfreuen. Endlich erhob pleon has Bebiet des Fürst: Brimas, das burch ben erwähuten Ländertausch eine ganz re Geftalt erhalten hatte, zum Großherzogthum Frankfurt, ernannte jedoch, flatt des Carbi= Beich, Eugen Beauharnais zum Erben desselben, der es in voller Souveranetat besitzen follte. m Aussterben feines Gaufes follte es jeboch an Frankreich fallen. Endlich wurde bas Groß= pathum Berg bei ber Berusung Joachim Murat's auf ben Thron von Neapel, bem fünf= ien Sohn Ludwig Napoleon's von Holland verliehen und natürlich vorläufig unter fran-Serwaltung geftellt.

In bemfelben Jahre 1810 aber riß Napoleon selbst wieder einen Theil des Rheinbundgebiets bemfelben los, als er behus strenger Aussührung der von ihm angeordneten Continentals die gesammte Nordseefüste von den Mündungen der Maas und des Rhein bis zum Ausser Elbe ohne weiteres mit Frankreich vereinigte und, abgesehen von der Annectirung der sestäbte und Sannovers, die Herzoge von Olbenburg und Arenberg und die Fürsten von die kürsten von die Fürsten von die Fü

Ramen bes Rheinbundes bunt zusammengewürfelten Gebiete, und so wenig sich während Dauer irgendeine äußere Form der Gemeinschaft gestalten konnte, so wenig sann von einer Dauer irgendeine äußere Form der Gemeinschaft gestalten konnte, so wenig kann von einer winschaft oder einem Zusammenhang der innern Entwickelung die Rede sein, aus welcher wiese verschiedenen Elemente zur organischen Einheit eines politischen oder gar nationalen ins zu gestalten vermochten. Die Staaten des Rheinbundes blieben durchaus gesonderte er. Nur die Abhängigkeit von Napoleon und die Dienstbarkeit für seine Interessen, sowie instuß, den die Gerrschaft der Napoleonischen Staats und Regierungsmaximen auf die erungsweise aller Rheinbundsstaaten übte, bildet das einzig Gemeinsame in der Geschichte ben. In den Wirfungen dieses Regierungsspstems auf die Gestaltung aller Verhältnisse, die Grundlage des politischen und selbst des nationalen Lebens bilden, müssen weit über kaner des Rheinbundes, nicht nur in den Verhandlungen und Resultaten des Wiener Constant die in die neueste Zeit in dem Entwickelungsgang der politischen und nationassesten dies in die neueste Zeit in dem Entwickelungsgang der politischen und nationassesten allem müssen der die Wirfung in der Loslösung der Fürsten von jedem Zusammens der allem müssen wir diese Wirfung in der Loslösung der Fürsten von jedem Zusammen

Bor allem muffen wir biese Wirkung in ber Loslösung ber Fürsten von jedem Zusammensmit ben national-deutschen Interessen und in der Rückwirkung dieser Thatsache auf den ihrer Bolker erkennen. Die politische Existenz der Rheindundsfürsten ruhte so ganz und ihrer Bolker erkennen. Die politische Existenz der Rheindundsfürsten ruhte so ganz und ihre Bem Boden der Rapoleonischen Macht, daß eine nothwendige Golge davon erschien und sie ebenso sehr seine Siege über Preußen als eine nothwendige Folge davon erschien und sie ebenso sehr seine Siege über Preußen ich erzeich wie seine Ariunube in Spanien mit vollem Gerzen auch als die ihrigen seiers. In sie wirkten zur Schwächung und Demüthigung der beiben deutschen Großmächte um so siegen mit, als sie damit zugleich die Misachtung ihrer Rechte und ihrer Chre zu rächen gesin, die sie früher von diesen mächtigern Nachbarn und Bundesgenossen hatten erdulden in. Und dieses Gesühl theilten zum großen Theil die Wölfer mit ihren Fürsten. Das war

ber Charafter ber ekelhaften Jubelseiern, mit benen ber Sieg von Jena und ber Fried in ben Staaten bes Rheinbundes begangen, das die feindselige Gesinnung, welche von bundstruppen in den Napoleonischen Kriegen gegen ihre deutschen Brüder im Nord wurde, das die Erbitterung, mit welcher man in Baiern die nordbeutschen Gelehrter die König Maximilian Joseph nach München berusen hatte. Insbesondere war es da das Beamtenthum der Rheinbundsstaaten, in welchen sich ein gewisser Stolz auf 1 ausbildete, den sie an dem Kriegsruhm des großen Kaisers und an der Ausübung de begründeten Regierungsgewalt erworden zu haben glaubten. Sie waren wie ihre S bis tief ins Jahr 1813 und wol noch darüber hinaus gut rheinbündlerisch und leonisch gesinnt.

Die innern Reformen, welche bie von jeber Schrante ihres guten ober bofen 2 freiten Fürften zum Theil in umfaffenber Beife ausführten, um ihrem aus verfchie Elementen mehr ober weniger neuentstanbenen Staat nach bem Borbild bes frangoni eine ftraffe Einbeiteform zu geben, baben freilich ben verwitterten und verkommenen ber vorrevolutionaren Zeit und befondere ben immer noch machtigen Überreften bes fei fleritalen Unwefens entichieben ben Rrieg erflart und bamit gabireiche tiefmurgelnbe befeitigt. Aber bas Neue, bas an beffen Stelle fam, mar ebenfo menig aus bem Beifi Beburfnig bes Bolle bervorgegangen, wie es beffen felbfttbatige Mitwirkung in Anfor Roch viel meniger mar es que bem geschichtlichen Boben beuticher Geiftesbilbung un Befittung erwachfen, fonbern bie fcablouenmäßige Übertragung bes gefammten Dab Regierunge: und Bermaltungefpfteme auf ben feinesmege bafür geeigneten Boben be Rlein= und Mittelftaatenthums. Diefes Spftem bes aufgeflarten revolutionaren u man will, liberalen Despotismus mochte burch Berwirklichung gewiffer Grunbfate bi tion wol im allgemeinen auch bem Beifte ber Beit bienen; aber, ohne alle Ruchicht fcictlich begrunbete Gigenthumlichfeit ber Staaten und Bolfer burchgeführt, for nivellirende Softem eines militarifd und bureaufratifch centralifirten Regierungeme niemals im beutiden Boben Burgel faffen und zu einem fruchtbaren Reim für bie widelung bes beutiden Bolfe werben.

In den einzelnen Ländern war die Wirfung diefes Spftems freilich eine febr vi je nach dem Willen und der Einsicht der Regierenden. Das Bolk aber war der R gewalt gegenüber überall gleich willenlos und ließ sich regieren, reformiren oder am siren, wie es ihm von oben her auferlegt und aufoctropirt wurde.

Baiern, das hauptland des Rheinbundes, ift durch die Gestaltung, die es von Napoleon's empfangen hat, in die unglückliche Stellung gerathen, immer etwas bei gelten zu wollen, ohne es doch zu einer andern politischen Wirssamsteit bringen zu kön der eines schwerzubesiegenden hemmisses sür die Einigung Deutschlands. Die Reg Königs Maximilian Joseph muß als eine durchaus wohlwollende, die Wohlfahrt seinem Scepter vereinigten Stämme ernst anstrebende bezeichnet werden. Dem leiten ster Grasen Montgelas ist ein ungewöhnliches organisatorisches Verwaltungstalent, wandtheit und Energie in der Leitung der gesammten Staatsangelegenheiten nicht ab Und gewiß haben die umsassenden Resormen, die er während seines mehr als zel Regiments theils durchgeführt, theils angebahnt hat, viele alte libelstände und Mie seitigt, viel Zwedmäßiges und Nugbringendes geschassen, aber durch die rücksichtlos Has, mit welcher fremdartig Neues plöglich an die Stelle des heimischen Alten gesetzt dem Gang einer gesunden, natürlichen und nationalen Entwickelung in diesen Gebieter Zeit gehemmt und von ihrem Wege abgelenkt.

Die sehr verschiedenartigen Gebiete, aus benen dieser Staat nach mehrfacher Un zusammengesett war, wurden sofort ohne Rücksicht auf den Standpunkt ihrer geistigei gibsen Bildung und auf die historisch überlieserte Gestaltung ihres gesammten öffentlic zu einem unisormen Ganzen umgeschmolzen, das nach dem Muster der französischen mentseintheilung in 15 lediglich nach geographischen Bestimmungen abgegrenzte Bezi wurde. Eine Constitutionsurfunde vom 1. Mai 1808 beseitigte mit dem alten Stalle besondern Bersaffungen, Privilegien, Erbämter und laudschaftliche Corporatischer statt derselben eine gleiche Gesetzbeung und eine bureaufratisch organistrte un sirte Regierung für das ganze Land ein. Un die Spize jedes Bezirks wurde ein Gemissatus gestellt, der, gleich den französischen Präsecten, alle Negierungsgewalt in sich und jede Selbständigkeit des politischen Lebens in den Gemeinden und Corporationen

mote. Gine Begirisvertretung, Die ihm gur Seite gestellt werben und aus ber eine allgemeine Autionalrepräsentation hervorgeben sollte, ist niemals ins Leben getreten. Durch zahlreiche rasch ufeinanderfolgende Decrete wurde die Ausbebung der Leibeigenschaft, die Reform des Juftigufens mit Gleichstellung aller vor dem Geset, eine burchgreisende Ilmgestaltung des Schulsden Rirchenwesens im Sinne rationaler Auftlärung, die Einführung der französischen Conscripn, Die Organisation bes Steuer= und Abgabenwesens, ber Boft- und Bertehreverhaltniffe, Runft verfundet und zum Theil mit außerfter Energie burchgeführt, zum Theil aber auch in En Anfangen aufgegeben. Es wurden zur Durdentenne ber Durden Bgezeichnete Manner, wie Feuerbach für die Juftiz, Jacobi, Jakobe: Niethammer, Thiersch u.a. 🍪 Schulwesen berufen, bie ale Nordbeutsche und Frembe taum vor bem erbitterten Sag ber **Baiern** geschützt werben konnten. Aber es war das alles, soweit es unter dem Druck der lmgofifchen herricaft, ber Continentaliverre, ber Rriegelaften, bes Confcriptionezwangs, bes igabendrude, ber Bregbeichranfungen überhaupt ausführbar war, boch nur eine fünftliche **bonfung**, die, dem gegebenen Boden fremb, bier und ba eine täuschende Blüte, an andern Dr= 📭 wie in Tirol, zähen Wicerstand hervorrief, nirgends aber zu einer freien Selbsthätigkeit bes wie führte, welche für bas gefunde Bebeihen einer fo tiefgreifenben Reugestaltung allein bie Begichaft bieten fann. Baiern ift burch biefe Saft bes Reformirene und burch ben materiellen **Mang**, ben es nur burch bie Willfür eines fremben Gewalthabers gewonnen hat, aus feiner Mirlichen Entwidelung binausgebrangt, feiner beutschen Aufgabe entfrembet worben. Die naswerthen Bemuhungen ber fpatern Beit, für baffelbe eine feinem außern Umfang ent= bende Bebeutung und Wirksamteit in Deutschland zu gewinnen, find auf politischem Gebiet als jum Bortheil ber beutschen Nation gebieben. Gelbft in ben glanzenden Refultaten, von n fie fur bie Forderung beutider Wiffenichaft und Runft begleitet gewesen, ift immer noch bon oben ber Gemachtes und barum nicht Raturmudfiges und Gefundes mabrnehmbar. Rachwirtung bee frembartigen Ginfluffes, ber von ber Rheinbunbezeit ber auf bie Being Baierns in fich und auf feine Stellung im gefammten Deutschland ausgegangen ift, ift nicht überwunden. Es läßt fich baber nicht ermeffen, welche Bedeutung biefer Staat tunf= n bem politifc und national zu einer festern Ginheit fich zusammenschließenben Deutschland minnen bestimmt ist.

Die Gestaltung ber politischen Buftanbe in Baiern gibt im allgemeinen wol bas ent= menbite Bild von ber Wirfung, welche ber Rheinbund auf die Staaten und Bolfer ausübte, Sbemfelben angehörten. Dagegen fann bie Regierungeweise bes Konigs Friedrich von rtemberg in diefer Beit nur als Beugnif bienen, bis zu welchem Dan ber finnlofen Eprannel br bem ichugenben Brotectorat bes frangöfifchen Raifers ein beutscher Fürft ben Disbrauch Souveranetatbrechts treiben burfte, bas ihm burch bie Rheinbunbsacte verliehen war. Konig brich begnügte fich nicht etwa mit ber völligen Befeitigung ber alten Rechtsorbnung, bie bem ichen Willen durch bie Rechte ber Stanbe und Corporationen noch einige Schranten auf: te, fonbern beraubte bie einst privilegirten, reichsunmittelbaren Stanbe und bie firchlichen offenichaften aller Rechte und Befigthumer, Die ihnen felbft die Rheinbundeacte noch gu= . Ja, es schien ihm eine Freude, gerade biesen Theil feiner gegenwärtigen Unterthanen, is babin ale Berechtigte ibm gegenübergeftanben, mit befonberer Barte gu bruden und gu khigen. Aber von feiner Despotenlaune blieb auch feine anbere Klasse ber Bevölkerung ont. Das heer seufzte noch unter ben barbarischen Strafen ber alten Kriegsorbnung, bie inten wurden zu willenlosen Stlaven königlicher Willkurmaßregeln herabgebrudt, die Justiz ber Gultanslaune bes Fürften gegenüber jeber Selbständigfeit beraubt, und bie Ertniffe ber Gerichtshofe mußten jebesmal ber koniglichen Beftatigung unterbreitet werben. Die gerfchaft feuizte unter bem Abgabenbrud, ber nur ber Erhaltung bes Rriegeheers und ber fowenbung bes Hofes biente; eine allgemeine Entwaffnung bes Bolks wurde bis zur Austrung von Jagdgewehren mit barbarifcher Strenge durchgeführt und endlich, um das ganze b in ein Gefängniß zu verwandeln, nicht nur die Auswanderung aufe strengste untersagt, tern auch aller Berkehr mit bem benachbarten Auslande unter polizeiliche Controle gestellt. Reformen, bie in irgendeiner Weise bie Förverung bes Volkswohls bezweckten, war babei kiner Beise die Rebe, und es ift in der That wunderbar, wie das würtemberger Bolf trop bem bis in Die allerlegten Beiten bes Abeinbundes feine Regung zeigte, fich von ben Veffeln Ben loszureißen und fich ber großen nationalen Bewegung bes Sahres 1813 anzuschließen. Infreulichften Begenfat gegen bas Bebaren bes wurtembergifchen Autofraten ftand bie mabr= haft väterliche Regierungsweise, mit welcher ber treffliche, bamals schon hochbejahrte Karl Frü rich von Baben die unabweislichen Kriegs: und Abgabenlaften, welche das ihm aufgezwunge Berhältniß zu Napoleon bem Lande auferlegte, durch möglichte Schonung der bestehenden Behältniffe und durch rücksichvolle Fürsorge für alle Angelegenheiten des öffentlichen Bohle milbern suche. Was bort von französischen Einrichtungen mit Einschluß des Code Napoleonsigeführt wurde, hat offenbar wohlthätig gewirkt, und es dürste nicht gesehlt sein, einen Theil gehobenen politischen Lebens in Baben dieser Zeit und ihren Wirkungen zuzuschreiben.

Auch die übrigen kleinern Rheinbundsstaaten bes beutschen Bestens haben neben bem Da und ber allgemeinen Schmach bes Rheinbundes sich boch auch mancher Segnungen bestellt extreut, die auf die innern Auflände ber betrestenden Länder und ihrer Bevollerungen

bleibenb mobitbatige Birfung ausgeübt baben.

Im allgemeinen hat die Bevölkerung der westbeutschen Rheinbundsstaaten mit Ausus von Burtemberg ben Drud und die Schmach der Fremdherrschaft doch nicht in dem Meschlit, wie man es voraussehen sollte. Die Befreiung von den alten Misbräuchen und kländen, welche eben hier in den geistlichen und weltlichen Kleinstaaten geherrscht hatten, Umwandlung der unerträglichen Bielherrschaft der kleinen Gerren in die Gestaltung größerer zusammenhängender politischer Gebiete war ein Gewinn, dessen Werth von aller Welt ertu und gesühlt wurde. Die Zweckmäßigseit der Resormen, mit denen man überall den alten West nicht freudig annehmen sollte, gleichviel aus wessen hand sie kannen. Darum ist die nation Erhebung hier um so vieles später eingetreten als im Norden und Osten Deutschlands, weil anicht mit Unrecht surchtete, daß mit dem Sieg der Feinde Napoleon's die alten Zustände wich hergestellt und alle Errungenschaften der Französischen Revolution wieder beseitigt werden wen. Und wo dies mit der allgemeinen Restauration in der That geschehen ist, hat die innerung an die Zeit des Rheinbundes tiefere Wurzel geschlagen, als es sür die Förderungnationalen Sinnes im Voll wünschenswerth war.

Bang anders verhielt es sich mit den kleinern und mittlern Staaten Mittel= und Nordun lands, die nach und nach dem Rheinbunde beigutreten veranlaßt wurden. Gier hatte im Westen und Süden mehr als ein Jahrzehnt der fortgesetzen Berührung mit der Frangisch Revolution und später mit Napoleon den Boden für die Aufnahme des Fremden vorben Sier war auch nicht jene radicale Umgestaltung der Gebietsverhältnisse eingetreten und auch die Nothwendigkeit einer neuen Organisation herbeigeführt worden. Der Beitritt Rheinbunde führte hier nur zur Anerkennung der Napoleonischen Suprematie und zur Unahme der damit verbundenen Lasten, ohne daß damit auch wesentliche Umgestaltungen in innern Organismus der Staaten oder in den politischen Anschauungen der Wölker vert den waren.

Das fonderbarfte Ochilde ber Rheinbunbsepisobe mar ohne Zweifel bas Konigreich 2 falen, bas Napoleon als eine phantafievolle Schöpfung feiner fiegestrunkenen Laune aus Beuteftuden bes preußischen Rriegs mitten im Gerzen Deutschlanbs entfteben ließ, um, w fic äußerte, vor den Augen des deutschen Bolks einen Musterstaat zu bilden, der demfelben Borguge frangonicher Freiheit vor bem Druck beutscher Regierungen recht lebendig vor An ftellen follte. Die preußischen Gebiete weftlich von der Elbe, die Lander der verjagten herr von Gessen und Braunschweig, der füdliche Theil von Hannover und noch einige andere kle Gebiete wurden zu biesem Musterstaat zusammengeleimt und an bessen Spige als Musters ber jungfte Bruder Rapoleon's, Berome Bonaparte, gestellt, mit bem Rapoleon nach mam facen Berfucen, ihn anderweitig zu befcaftigen, in ber That nichte Befferes anzufangen w als ihn zum König eines neugeschaffenen beutschen Königreichs zu machen. Für biefes neuen wurde aber auch alsbald im Auftrag Napoleon's eine Mufterverfaffung ausgearbeitet und fundet, welche nichts weniger verhieß als Gleichheit vor bem Gefet, freie Gultusubung! Gleichberechtigung ber Confessionen, Aufhebung ber Brivilegien bes Abels und ber Rod fcaften, ber Steuerfreiheiten wie ber Leibeigenichaft und ber bauerlichen Laften und enblich Berufung von Departementalräthen und einer allgemeinen Volksvertretung. Auch bie Befir aller Amter durch Deutsche wurde verheißen. Als mit ber Ankunft ber neuen Regierung Ungahl von Organisatione: und Reformbecreten erlaffen wurden, fcbien es wirflich einen An blic, als ob hier bie Stätte mahrhafter Staatstunft und einer ungefannten Freiheit und heit errichtet werden follte. Aber nur zu bald wurde die Taufdung fühlbar, ber man na h Beit hingegeben hatte. Der neuerrichtete Thron wurde zum Sammelplat einer Ungahl wert

seinen und hungerigen Franzosen, die sich aller einträglichen und einstugreichen Stellen zu nächtigen wußten, und neben benen die beutschen Minister, insbesondere der ungludliche Josuss Müller und Bulow vergebens sich geltend zu machen strebten; und nur zu bald war der muthig schwache, aber genußsüchtige König in einen so tiesen Pfuhl der sinnlichten und schamsehen Schwelgerei hineingezogen, daß nicht nur die Abgabens und Schuldenlast neben den unsättlichen Forderungen Napoleon's das Land zu erdrücken drohten, sondern auch besonders in selle eine allgemeine und tiesgreisende Entstittlichung sich verbreitete. Glüdlicherweise hat dieser aut und diese Regierung nicht lange genug gedauert, um auch in dieser Richtung bleibende Fols derbeizusühren. Ebenso wenig ist nach dem Busammensturz des neuen Reichs in seinen hern Gliedern, in die es wieder zersiel, irgendetwas von den Organisationen und den sogenten Freiheiten desselben übriggeblieben, obwol hier und da noch in spätern Zeiten Erinnegen derselben mit dem Wunsche nach ihrer Wiederstellung auftauchten. Der einzige thatsliche Uberrest aus der westsällischen Zeit ist die von König Ierome contrahirte Anleihe, die mntlich dies auf den heutigen Tag noch auf ihre Anersennung harrt.

Der wichtigfte und folgenreichfte Theil ber Geschichte bes Rheinbundes ift bie Art und Beife wer Auflösung, die mit wenigen Worten bargestellt ift, aber in ihren verhängnifvollen Biranen fich vielleicht noch lange fühlbar machen wirb.

Die Staaten und Bolfer bes Rheinbundes haben in Bahrheit feinen Antheil an ber natio= en Erhebung und Selbstbefreiung bes beutschen Bolls vom Jahre 1813. Als bie große nbe ron bem Ausgang bes ruffifchen Rriegs, von bem Abfall Dord's, von ber Gelbftbemaff= sg bes Bolfe in Dftpreugen, von ber begeifterten Erhebung bes gefammten Preugenvolts m die Rapoleonische Gewaltherrichaft nach bem Beften Deutschlands gelangte, blieb bie= be nicht nur auf die Fürften, sondern auch auf die Bolfer ohne Wirtung. Gier und ba tauchte Runbe von einer im Bergifden und auch in Beftfalen gegen bas frangofifde Regiment ver= ten Bewegung auf, aber es maren burchaus vereinzelte Ericeinungen. Als bas Bunbnig ber Aufruf von Kalifch an bie Kürsten und Wölker bes Rheinbundes bie einbringliche und **sende** Wahnung ergehen ließ, sich benr nationalen Rantpfe gegen den frembländischen Wackt= er anzuschließen, waren es nur bie beiben Mecklenburg, bie bieser Aufforberung Folge m. In Sachsen aber zeigte fich bei ber Annaherung ber verbundeten Geere zwar im Bolt felbft in ber Armee eine entschiebene Reigung, fich von bem Rapoleonischen Bunbnig lossifen, aber Ronig Friedrich August verließ lieber mit feinen Schagen fein Land, bas von perbundeten Geeren beset war, als daß er sich mit benfelben zum Kampfe gegen feinen Brobr vereinigte. Erft als nach ben Schlachten von Groggerichen und Bauten Sachfen wieber ber Gewalt Napoleon's war, fehrte er zurud, um fich fester als je mit bemfelben zu verbunben. iben Ruftungen Napoleon's, die ihn in den Stand festen, den Kampf an der Elbe mit Erfolg ther zu beginnen, hatten bie westlichen Rheinbundestaaten mit Ginschlug Bestfalene wesents sund bereitwillig beigetragen, und ale nach Abbruch ber Friedeneverhandlungen, welche bem Menftillstand zu Boischwit (4. Juni 1813) folgten, am 11. Aug. ber große Entscheibungs: hof feinen Anfang nahm, befand fich bas gefammte Contingent bes Rheinbundes noch jur be Rapoleon's in ben Reihen ber Rriegsscharen, mit welchen er bie muthigen Kampfer Die Befreiung Deutschlanbe nieberzuwerfen gebachte.

Und in ebendiefer Beit, in welcher bie beutsche Sache ihre glanzenoften Erfolge feierte und **ebe**lste Blut ber Nation auf ben großen Schlachtfelbern für die Freiheit und Einheit Deutsch-🖊 bahinfloß, eröffnete Ofterreich Unterhanblungen mit Baiern, beren Refultat ben schönften A biefer hoffnungen vereitelte. Freilich hatte Baiern ichon bei Wiebereröffnung bes Rampfes tefervirte Stellung eingenommen und seine hauptmacht nicht mit dem französischen Geere de Elbe entsendet, sondern am Inn aufgestellt, um sie je nach Umständen nach bieser oder Seite verwenden zu tonnen. Die Umftanbe entschieben fich eben fur die Breiheit Deutsch-, und jest ichien es bem Konig Maximilian Joseph mit feinem Minister an ber Beit, Unter= lungen über feinen Abfall von Napoleon und dem Rheinbunde und über feinen Anfolug be Berbunbeten mit Ofterreich zu eröffnen, bas von feinen Bunbesgenoffen ben Auftrag er= lm hatte, diefelben einzuleiten und abzuschließen. Das Resultat dieser ungludlichen Berhand= **ben war b**er am 8. Oct. abgeschlossene Bertrag von Rieb. Rach ben Bestimmungen besselben Migte Ofterreich bem ersten ber Rheinbunbsfürsten nicht nur für die Rückgabe von Tirol bie Manbigfte Gebieteentschabigung, bie auf beutschem Boben in ununterbrochenem Bufammen-3 mit Baiern flehen follte, also bie ungeschmälerte Erhaltung ber außerorbentlichen Gebiets= tterung, bie ihm bas mehr als achtjährige Bundniß mit Napoleon gegen Deutschland eingetragen hatte, sonbern auch, was bas Wichtigfte und Verberblichste war, bie Erhaltu vollen und ganzen Souveranetät über biefe Gebiete, welche Napoleon ben feinem Prot untergeordneten beutschen Fürsten in ber Rheinbundsacte über bie ihnen zugetheilten ! verlieben hatte.

Es ift hier nicht ber Ort, zu untersuchen, ob Öfterreich biese Bebingung in ber Abst willigte, um baburch bie von Breußen begünstigten Einheitsbestrebungen bes beutschen im voraus zu vereiteln. Das aber steht fest, daß die Bestimmungen des Rieber Bertrags, dessen Ratification Stein vergebens eiserte, es lediglich in die hand des Königs von 2 legten, ob eine Einigung Deutschlands, unter welcher Form dies immer sei, überhaupt zu C kommen sollte, da es eben von dem souveranen Willen des Königs abhing, ob und in w Maße er diesem Zweck einen Theil der ihm zugestandenen Souveranetät opfern wollte.

Benige Tage nach Abichluß biefes Bertrags murbe bie große Bollerichlacht bei & gefclagen, welche bas Schickfal Deutschlands und Europas, also boch wol auch bes Rheinb entichieb. Die Sachien und ein Theil ber Burtemberger maren in ber Schlacht zu ten bundeten übergegangen, ber Ronig von Sachfen in Die Befangenichaft berfelben gerathe Beffen und Babenfer hatten noch am 19. Oct. auf feiten ber Feinde Deutschlands geka Das Konigreich Weftfalen lofte fich auf. Napoleon rettete fich nach ber Schlacht bei Sang: welcher zuerft wieber bairifches Blut fur bie beutiche Sache floß, mit bem Uberreft feines & nach Franfreich, und eben jest, am 2. Nov., bewilligte man bem Ronig von Burtember seinen Rudtritt von bem bereits gertrummerten Rheinbunde zu Fulba bieselben Bedingu bie Baiern zu Ried erzielt batte. Unter abnlicen, wenn auch nicht gang fo gunftigen Fr wurden in ber zweiten Balfte bes November auch die übrigen Abeinbunbefürften in ben g Bund aufgenommen, mit Ausnahme ber Großherzoge von Frankfurt und von Berg, bes Ki von Beftfalen und ber Furften von Ifenburg und von ber Leven, welche ihrer Canber und Souveranetat verluftig gingen, fowie bes Ronigs von Sachfen, über beffen Schickfal foal Bien beschloffen wurde. Der Abeinbund war nicht mehr vorhanden. Aber die Kolgen felben und befonbere bee Rieber und ber übrigen Bertrage machten fich auf bem Bienerl greß (f. Congreffe) fo fühlbar, bag alle Bemuhungen beuticher Batrioten für eine feften fraftigere Einigung Deutschlanbs und fur Sicherftellung ber Rechte bes beutschen Boll bem gaben Biberftanbe ber fouveranen Konige von Baiern und Burtemberg icheiterten bas beutsche Bolt teinen andern Lobu für seinen opfermuthigen Befreiungefanipf qu gemi vermochte, als benjenigen, ben ihm bie Bereinigung ber fouveranen beutschen gurften zu e Staatenbunde gemabrte, wie fich berfelbe in ber beutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 flituirt bat. S. Stern

Ricelieu und Mazarin. (Einführung bes Spftems ber absoluten Kon gewalt in Frankreich; Unterwerfung bes Abels unter bie unbeschränkte ? ftenmacht; Vernichtung ber Provinzialrechte; Begründung ber Central tion aller Mittel und Kräfte im gesammten Staat und beren Abhängigkeit einem einzigen, schrankenlosgebietenben Willen.)

I. Die frühere Beschränkung ber königlichen Gewalt burch bie Macht Abels. Die Regierung heinrich's IV. Mezeran schon hat gezeigt, daß sich nach Bet tung ber über alle öffentlichen Berhältniffe sich ausbehnenden Bolksrechte die herrschaft ber erften Könige der cavetingischen Linie nicht sowol auf die eigentliche Regierung Frank erstette, als vielmehr nur auf die Ausübung der Besugniffe eines seigneur suzerai schränkt war. Die vergleichsweise geringe Macht, welche sie noch besagen, war weit we Ausstuß ihrer königlichen Burde als vielmehr ihrer Grundbesigthumer, die ihnen als Seige verblieben. Die andern Seigneurs aber, die ehemaligen Reichsvasallen, herrschten in Gebieten wie selbständige Fürsten. Und selbst benjenigen Gehorsam, welchen sie tem knoch schuldig waren, leisteten sie meistens nur, wenn und insoweit es ihnen gerade zusagte: es gebrach jenen nominellen Staatsoberhäuptern sast immer an der nöthigen Macht, ihrem auch rechtlich noch so gut begründeten Berlangen den gebörigen Nachbruck zu verschaffen.

Ohne ausdruckliche Buftimmung der Seigneurs konnte der König keinen allgemeinen aunternehmen; wenigstens waren sie in diesem Fall nicht verpflichtet, ihm Sulfe zu leifter kampfte dann nur mit den Mitteln seiner eigenen Grundherrschaft, als einzelner Seigneur, als Oberhaupt Frankreichs. Der Form wie dem Wesen nach hatten sich die Vasallen is selbständigen Fürsten emporgeschwungen. Die meisten von ihnen hatten ihre "Bairs" wi Könige; so gablte der Graf von der Champagne fleben, jener von Vermandois sechs, met

ih und, soviel und bekannt, alle übrigen, miteinziger Ausnahme bes von der Normandie. Sie 1 dabet ihre eigene, die königliche ausschließende Gerichtsbarkeit, und es bedurfte des Borses eines Schuyes der Rirche, um (zunächt unter dem heiligen Ludwig) daillis royaux als hte für privilegirte Personen und für die schwersten Fälle in den ehemaligen Basallenlänseinsehen zu können. In allen Fragen von Bedeutung sehen wir den König an die Busung des hohen Abels gebunden. Als Papst Junocenz IV. im Jahre 1244 den heiligen zig mit der Bitte anging, ihm in seinem Reich eine Justuchtsstätte gegen die Berfolgungen taisers zu gewähren, wagte dieser als so kraftvoll geschilderte Fürst nicht, dies zu gewähren; er vom Eifer sur das Oberhaupt der Rirche erfüllt war, lautete doch seine Antwort: so sehr entsprechen wünsche, müsse er doch zuvor die Bustimmung der Barone zu erlangen suchen. Inter solchen Berhältnissen waren natürlich auch die Geldmittel der Könige äußerst besist. Ungeachtet aller Münzverschlechterungen und anderer verwerslicher Mittel konnte Phiser Schone, der Enkel des heiligen Ludwig, die Staatseinkunste nicht über 640000 Livres rbringen. Die französischen Könige befanden sich den mächtigen Feudalherren gegenüber istig in derselben Lage wie die deutschen Kaiser.

Bet solchen Bustanden betrachteten benn die Könige eine Beglückung des Bolts feineswegs re höchste Aufgabe (des Bolts, das fast blos wie eine große Geerde angesehen ward!), sonihr hauptstreben war auf Bergrößerung ihrer hausmacht auf Rosten der andern groseigneurs gerichtet. Dieses Streben gab sich schon unter Hugo Capet kund und blieb das iche unter allen seinen Nachsolgern. Die härtesten Schläge wurden dem Abel durch Ludsiche unter allen seinen Nachsolgern. Die härtesten Schläge wurden dem Abel durch Ludsiche L. versetz. Es war dies allerdings nothwendig, doch kann man darum den genannten geineswegs von dem Vorwurf der Gewaltthätigkeit und Grausamkeit freisprechen; er hat hm zutheil gewordenen Namen eines Lyrannen nur zu sehr verdient. Seine Nachsolger abs von ihm angenommene System mit größerm oder geringerm Nachdruck fort, namentzanz 1. Die Generalstände wurden immer seltener zusammenberusen; man fand sie lästis dem Maße, in welchem man die undeschänste Königsgewalt ausbildete. Hätte man ihnen igesetzlich zustehenden Wirkungstreis belassen, so würde Frankreich wol schwerlich durch mehr undertjährige Religionskännte verwüstet worden seine. (S. Hugenotten.)

Durch Anwendung der roben Gewalt wurden nun die Privilegien des Abels von den Konisbenso in den Staub getreten, wie vordem von dem Abel gegen die uralten Rechte des Bolks hen war. Der Absolutionnus bildete sich nach Form und Wesen immer mehr aus. Die ge strebten dahin, keinen selbständigen Willen im Staat neben dem ihrigen zu dulden; sie ten sich allnählich fast wie halbgötter. Ein afiatischer Brunk, ein asiatischer herrscherstismus trat an die Stelle der frühern Ginfacheit. Feile Creaturen führten Justände hers beiche die Fürsten selbst zu begründen meistens nicht im Stande gewesen wären, da es ihnen utich an Berstand, an Keuntnissen und der ersorderlichen Krast gesehlt hätte. Kaiser V. (oder vielmehr auch hier ein anderer für ihn, der Cardinal Limenes) hatte in Spanien wispiel gegeben, das sich die andern Fürsten nur allzu gern zum Borbild nahmen. Es wurzeue Behauptungen über die Machtvollkommenheit der herrscher aufgestellt, neue, seltsame wien, zumal über Majestäsbeleidigung ), gebildet; Land und Leute mußten gleichsam als Brivateigenthum des Königs gelten, über das er nach Willkür und Laune verfügen könne. Solchen Grundsähen verschaffte man denn auch in Frankreich unbedingte Geltung, und so

<sup>) &</sup>quot;Dominus rex ipsis savorem praestitit, assirmando quod ... ipsum dominum papam, si ilium optimatum suorum, quod non potest aliquis regum subtersugere, permitteret, exum liberaliter receptaret." Matth. Paris.

h Im Trésor des chartes (Reg. 46, Nr. 162) befindet sich noch eine Anweisung von 5000 Livtes nant den Schat, die Bhilipp der Schöne seinem jüngken Sohne Karl ausstellte, um diesen sur kamme von 40000 Livres zu entschädigen, welche er, der König, aus dem Cheeinbringen sciner ka zu seinem Bortheil verwendet hatte, und die er, wie es scheint, zu ersehen außer Stande war. I Das Majestätsverdrechen war ursprünglich so ziemlich das directe Gegentheil dessen, was nan in bige daraus machte. Die alten Kömer würden sich sehr gewundert haben, wenn man unter diesen me eine Berletzung der Fürstengewalt hatte bestrafen wollen. Hatten sie dese her Majestätstafen doch ausdrücklich zum Schutze des Bolfs und der Bolfsfreiheit eingeführt, sodaß danach kennt diesenigen bestraft werden sollten, welche die Majestät des Bolfs anzutasten wagten. Selbst kurpatoren Augustus und Tiberius riesen den Schut diese Gesches nur unter dem Borwande an, ke Bolfstribunen (nicht daß sie Kasser) seine! Und damals fluchte man den elenden Richtern, ke den Schutz gegen Berletzung der Majestät der Republik auch auf die Person der ersten Beamten ben übertrugen, wosür jene sich noch ausgaben.

tonnen wir uns nicht wundern, wenn z. B. König Geinrich III. bei ber Bermählung sei Gunftlings Joyeuse biesem und seiner Braut (aus dem Staatsvermögen) 600000 Goldth schenkte und bei beren hochzeitsfeier 1,200000 bieser Goldthaler für Bestlichkeiten verschwent für bamals besonders enorme Summen; ober wenn wir lesen, daß berselbe Fürst, um den zu Turin gewordenen glänzenden Empfang zu belohnen, da es ihm an Geld fehlte, die dreile schaften Pignerol, La Berouse und Saviglian an den herzog von Savven — verschenkte!

Bir muffen sogar bie Bartholomäusnacht als einen naturlichen Ausfluß jener absolutischen Begriffe betrachten. Denn sobalb man von bem Grundsatz ausging, daß das Boltd Rönig gegenüber ohne Rechte, ja daß alle Menschen nur des Fürsten wegen vorhanden sei mußte man wol zu der Folgerung gelangen, daß die "Unterthanen" eben auch demjenigen u gibsen Glauben solgen mußten, den er zu bestimmen für gut sinde, und daß seine "durch Get Gnade" verliebene Macht das Necht in sich schließe, sie auf alle Weise dazu zu zwingen. Ge solche Anmaßungen empörte sich freilich das innere Nechtsbewußtsein eines großen Theilst Bolts. Biele vom Abel erklärten sich gleichfalls für die neue kirchliche Lehre, manche aus inne überzeugung, manche aber auch aus niedrigen politischen Kücksichten, indem sie unter de Kahne ihre abelichen Borrechte erfolgreicher vertheidigen zu können hofften. Die blutigen Kölgungen der reformirten Kirche zwangen deren Bekenner immer mehr, in der eigenen Köllse gegen die despotischen Bedrückungen zu suchen, und so gaben sie sich denn eine innere Laganisation, vermöge welcher sie allerdings einen Staat im Staat bildeten, und deren gesaus Einrichtungen den Wunsch nach einer förmlichen republikanischen Versassung in ihnen hern rufen und unterhalten mußten. (S. Hugenotten.)

Unter Beinrich IV. hoffte man auf beffere Beiten. Er war nicht wie die gewöhnlichen In pringen erzogen, nicht burch Schmeichelei icon von Rindheit an verborben morben; er b daher auch die ihm von der Natur verliehene Gutmuthigfeit bewahrt und überdies manche b reiche Bechfelfalle bes Schickfals burchlebt. Dennoch wird fein Berth burchgebenbe überich zunächst wol beshalb, weil man ihn immer unwillfürlich mit feinen unmittelbaren Borgin und Dachfolgern auf bem frangofischen Thron vergleicht, mit Leuten von ber entichien Beifteebefdranftheit ober ber raffinirteften Schlechtigfeit. Der Mann, bem Frantreich in Beit am meiften zu verdanten hatte, war nicht ber Ronig, fondern der eble Gully. Er w ber (vom Jahre 1596 an) bie Finangen bes Stagte mit Verstand und ftrengfter Reblichfeit nete und baburd bie Doglichkeit einer geregeltern Berwaltung berbeiführte; fein, wenn nicht in allen Dingen eminenter, zuweilen auch durch ariftofratische Borurtheile irregeführ boch im gangen klarer und stets auf Forberung bes Staatswohls gerichteter Berftand und immer vorwaltende Chrlichfeit nothigten bem Konig ftete Achtung ab und führten ihn mant zum Guten, wo er zum Schlimmen geneigt war. Freilich vermochte Sully nicht zu verhind daß der Gof ein wahres Musterbild der häßlichten Ausschweifungen blieb, sodaß die Sittli der ganzen Nation von oben herab suftematisch untergraben wurde. 4) Ubrigens war ber 🎎 mehrmale baran, ben burch feine Offenheit unbequemen Minifter zu entlaffen, und namen foll ein folder Schritt in ber letten Beit feines Lebens von ihm beabsichtigt gewesen fein.

Selbst heinrich's Gutmuthigfeit war mehr bas Ergebniß seines ziemlich leichtfertigen turells als bes innigen Durchbrungenseins ber ihm als Staatsoberhaupt obliegenden pflichtungen. Auch wußte er sich niemals völlig über jene verwerflichen absolutiftischen Gu jate zu erheben, die wir oben angedeutet haben. Schon in den hugenottenkriegen, als man eine Sache der innern überzeugung kampfte, hatte heinrich ein anderes Losungswort: ihm es hauptsächlich eine Krone zu erobern! Bor dem Beginn redete er zu seinen Kampfgem zunächft nur von seinem (Thronfolge=) Recht. Das Nationalwohl, die Gewissensfreiheit hen unter solchen Berhältniffen blos im hintergrunde. Wir durfen uns daher auch nicht weben, zu sehen, wie heinrich, um auf den Thron zu gelangen, das Panier treulos verläßt, bessentwillen allein seine hugenottischen Kampfgenossen But und Blut geopfert hatten; zu ich

<sup>4)</sup> Es ift befannt, wie diese Ausschweisungen unter Ludwig XIV. und XV. fortgesett wurden. Seinrich IV. selbst litt das Gemeinwesen mehr als einmal unmittelbar darunter. Die Früchte tes Son Coutras gingen verloren, weil Scinrich nach dieser Schlacht nichts Angelegentlicheres pu wußte, als in ten Armen der Gräfin Guiche zu schweigen, und man fennt genügend die Under unter denen der schoen niebenundsunzigighrige König (im Jahre 1610, unmittelbar vor seiner dung) halb Europa in Krieg fturzen wellte, nachdem man dem Prinzen von Conde gestattet hatte, Gattin Margarethe von Montmorenen vor den Nachtellungen heinrich's nach Brüffel in Sidnigu bringen!

we er nicht nur bes Nutens willen für fich felbst jene Lehre abschwört, die er so lange für seine twerste Überzeugung ausgegeben hatte, sondern wie es sogar einer drohenden Stellung von stem der Getäuschten bedarf, um ihm nur die Zugeständnisse des Edicts von Nantes abzunöthisch, jener Urkunde, durch welche keineswege das gewährt ward, was man billigerweise erwarskund fordern mußte: nämlich gleiche Berechtigung beider Consessionen, unbedingte Gewissenstielt, wogegen allerdings in anderer Beziehung Zugeständnisse gemacht wurden, die im beterffe des Staats hätten verweigert werden mussen, nämlich die Einräumung sester Pläte an Logenotten, sodaß sie wirklich einen Staat im Staat bilbeten.

Thereinstimmend mit diesem allen trug Heinrich nie Bebenken, die Mittel des Staats für the perfönlichen Zweite und insbesondere dafür zu verwenden, sich Anhänger zu verschaffen. estehung und sonstige Corruption waren ihm dazu genehme Mittel. Um die gerechten Fordesten der Huringseit unter sie zu bringen, indem er die Feilen unter ihren Häuptlingen theils durch Uneinigkeit unter sie zu bringen, indem er die Feilen unter ihren Häuptlingen theils durch undzeichnungen, theils geradezu durch Geld gewann, wozu er mehr als 100000 Ahlr. Jahressulte verwendete. Weils geradezu durch Geld gewann, wozu er mehr als dem Staatsvermögen nahm, kah die vornehmsten Anhänger der Ligue zu erkaufen; zu diesem Behuf ließ er mehr als Will. Livres auswehlen Unhänger der Ligue zu erkaufen; zu diesem Behuf ließ er mehr als Will. Livres auswehlen Unhängern jenes Bundes machte er freilich weniger Umstände; mehr als der verseleben, der bei seiner einmal angenommenen Fahne beharrte, ward hingerichtet!

So sehen wir benn bie unter Ludwig XIII., XIV. und XV. mehr und mehr entwicklte Gestlung des hoses und der Regierung schon aus der Beit heinrich's IV. (und selbst noch früher) sammen: jene Corruptionen und Ausschweisungen, die dem Bolt gleichsam als Borbilder Rachammeng aufgestellt wurden; jene Sittenlosigseit, der nichts heilig ist; jenes Begrünseiner auf bloßer Willar beruhenden, dem Bolt alle Rechte raubenden absoluten herrschaft; Erheben des Fürsten über die Nation und den Staat, wonach es nur von dessen guter oder Laune abhängen soll, wie er mit dem Staatsvermögen, ja mit dem gesammten Bolt die und walte; jene monströsen Principien, die in Ludwig's XIV. "L'état c'est moi!" ihren sels erreichten.

Rirgende finden wir auch nur die Spur einer Anertennung eigentlicher Bolterecte. Gelbft bamals bereits fehr herabgebruckte Nationalvertretung wird ganz in ben hintergrund ge= 1998; am wenigsten bachte ber König baran, biefe Nepräfentation zu verbessern und zur Wahr gu machen. Unter Seinrich's Regierung warb ein einziges mal eine Notabelnversamm= gehalten (1596 gu Rouen), nicht ein einziges mal berief man bie Generalftanbe. Wenbe nict ein, es feien biefe Berfammlungen, insbefonbere bie Generalstänbe, zuvor foon in geffenheit getommen. Sie waren vielmehr gerade unter feinen unmittelbaren Borfabren uffic wieberholt zusammenberusen, wenn auch gleich durch Corruptionen vielsach zu Bartei= Ben miebraucht worden. 3a unter Geinrich felbst hatten fich, wider feinen Willen, Die Ge= Banbe (1593 zu Paris) versammelt. Bie wenig aber bie Boltsrechte überhaupt vergeffen ten, und wie es also nur als Schuld bes Königs erscheint, daß dieselben teine Geltung mehr ngen tonnten, beweift die am 8. Juni 1591 vom Stadthaufe zu Baris aus vertundete Urbe. 7) Man war fic noch fehr wohl ber Bolferechte bewußt; man verlangte beren Anerten= und Bollziehung, Beinrich IV. aber war es, ber biefe Rechte verachtete und in ben Staub f. Übereinftimmend mit jenem Übergehen der Generalstände rieth er kurz vor seinem Zobe mr Regentin ernannten Rönigin, auch ben Barlamenten alle Gewalt in Staatssachen zu ent= in, fobag ber unumfdrantten Gerrichermacht nichts mehr entgegentreten tonne! Dies waren

<sup>(3)</sup> Bgl. bie Mémoires de G. de Tavannes.

6) Mémoires de Sully.

7) "Sera pourveu au Roi nouvellement esleu d'un bon conseil.... Que si l'on trouve bon, a l'on fasse des loix fondamentales de l'État, les feront jurer au Roi neuvellement esleu, be les articles que les Rois ont accoutumé de jurer en leur sacre: lesquelles loix il jurera itanir et entretenir de tout son pouvoir; et à quoi il s'obligera, tant pour lui que ses suctures, avec la clause qu'en cas de contravention les sujets seront dispensés du serment de lité. — Et afin que telles loix soient perpétuelles, et chaque jour représentées aux yeux a chacun, elles seront mises en la première, maîtresse place de la première ville de la prota, —Les États se tiendront, savoir les Généraux, de six ans en six ans, ou tel autre temps leur sera ordonné en la ville qu'il plaira au prince de les assembler; et à faute de les assembler, s'assembleront en la ville capitale. Les provinciaux de trois ans en trois ans, en la scipale ville de la province." (Bgl. Mémoires de Nevers, II, 614).

bie Bustanbe, auf beren Grundlage Richelieu, Mazarin und Lubwig XIV. thr Gebäube aufführ ten . auf welcher aber auch später die Nevolution und das Kaiserthum entstand.

II. Regenticaft ber Maria von Medici. Ludwig's XIII. erfte Regierungs zeit. Hervortreten Richelieu's. Sehrbald nach bem Tobe Heinrich's IV. fonnte man er kennen, wie wenig folid der ganze Staatsorganismus begründet war. Wäre unter diefe Konig nur irgendeine feste Grundlage gelegt worden, so hätte sich die innere Ordnung weng stens längere Zeit, für den schlimmsten Fall selbst schon mechanisch, in der frühern Beise fod erhalten muffen. Statt bessen begann eine Auslösung des ganzen Baues in seinem Janern.

Die verwitwete Königin Maria von Medici ward zur Regentin mabrend ber Minberjahr feit bes erft neunjährigen Aronprinzen erklärt, und zwar burch einen blogen Parlaments folug, nicht burd einen Befolug ber Reichsftanbe, in beren Befugniffen es gelegen batte, man aber fürchtete. Der feiner Ungeschnielbigfeit wegen unbequeme Gully warb von feig Stelle verbrangt. Die elende Regentin lief alle Bewalt in bie Banbe bes Florentinere Cond (bee nachmaligen Maricalle b'Ancre) und beffen Beibes Cleonore Galigar gelangen. Ge ein allgemeines Raub: und Berfcwendungefuftem ein. Der von Sully angesammelte Stat fcat ward in furzefter Beit an die Großen ober in Luxusabgaben vergeubet. Der Gunftl bereicherte fich auf Roften bes Lanbes und ließ es gern geschehen, wenn auch anbere feinem 3 fpiel folgten. Je verächtlicher bie Regierung warb, um fo mehr faben fich bie Bringen und übrigen Seigneurs angelodt, ihre Saupter voll Übermuthe ju erheben. Die Revolte war fie langft ein Mittel geworben, fich Recht zu verschaffen ober Auszeichnungen und Belohnun zu erzwingen. Je unbandiger fie fich geberbeten und je mehr man fie fürchtete, befto mehr ftand man ihnen zu. Was lag bem italienischen Günftling baran, bag sehr üble Folgen aus chem Berfahren für das ihm gang frembe Bolt entstehen mußten, wenn er fich nur Rube! jenen mächtigen Gegnern verschaffen und seinen Raub vermehren konnte ? 8)

3m Jahre 1614 wurde Ludwig XIII. für großjährig erflart. Diefer unfähige Menfch, benu andern Berhaltniffen auch nicht bas allergeringfte Dorf in Frantreich zu feinem Borftanbeern hatte, erlangte nun, zufolge "göttlichen Rechte" ale breizehnjabriger Anabe bie Berricant ein foldes Reich! Freilich mar biefe Berricaft nur eine nominelle. Die Konigin=Bitme vielmehr burd biefelbe bie Gunftlingefamilie b'Ancre, behauptete nad wie vor bie bodfte Ca Machtlos in jeder Beziehung, war das angeblich absolute Staatsoberhaupt gleichsam in sci Balast eingesperrt; ein halbes Jahr lang durfte der Scheinkönig nicht einmal die Zuilerien laffen. Bwar hatte man ben aufruhrerifden Großen eine Bufammenberufung ber Genet ftanbe versprochen, allein alle Berhaltniffe wirften zusammen, bag bas Gange nur ein le Buppenfpiel ward. Bon vornherein erflärte der Prafident biefer Berfammlung gleichfam hochftes Gefes: "Qui veut le roi si veut la loi." Auch war die Zusammenseng biefer Reil ftanbe mahrhaft fläglich; inebefondere hatte man bem "britten Stanbe" nur eine bochft un nugenbe Bertretung gewährt, und vergeblich erhob berfelbe feine Stimme gegen bie enor Bergeubungen bes Staatsvermogens. So blieb benn biefe Berfammlung ohne irgenbein nennenswerthen Erfolg; es mar bie lette Aufammenfunft ber Generalftanbe, bie por bem ginn ber Frangofifchen Revolution ftattfanb; benn erft im Jahre 1789 murben fie mieber rufen , um alebann auf immer einer Nationalvertretung anderer Art Blat zu machen.

Im April bes Jahres 1617 fand eine jener Balastrevolutionen flatt, die in absolutistisse Staaten so gewöhnlich vorkommen. Albert, bekannt unter bem Namen Luynes, ein jung Bursche, bessen vorzüglichstes Verdienst in der Runft bestand, Falken für den Jagdgebrauch gurichten, und der zunächst dadurch der Günftling des gelstesbeschränkten Königs geworden wichte, ausgemuntert durch eine aristokratische Faction, dem Kürsten seine Bereitwilligkeit elärt, ihn von der thatsächlich fortdauernden Vormundschaft seiner Mutter und des Marsche der Zuncre zu befreien. Der Streich gelang; d'Ancre ward gemeuchelmordet, an bessen Gelen

<sup>8)</sup> Er und die Regentin schloffen zu biesem Behuf mit den Großen erft den Bertrag von St. Machould ab, bemzufolge bem Prinzen von Condé Amboise und 450000 Livres baar überlaffen wuch während der herzog von Mayenne 300000 Livres, jener von Longueville 100000 Livres Rente erft ten n. f. w.; spater sah man fich zu der noch ungleich schmählichern Übereinfunft von Loudun (et 6. Mai 1616) gezwungen, durch welche dem Prinzen von Condé fünf seste Jur Garantie im laffen wurden, und derzusologe er überdies enorme Gelbiummen (der Bertrag kostet der Staatsfale male 6 Mill. Livres), dann Gouverners und andere Stellen und Pensionen für seine Creaturen erft Der Konig nußte zudem erkläten, daß die offendar rebellische Faction die Wassen aus keinem and Grunde als des "allgemeinen Besten wegen" ergriffen habe!

4

febann in aller Form Rechtens ein Juftigmord begangen ffie marb gunachft beswegen bingerich= tt, weil fie bas Gemuth ber Ronigin = Witwe burch Bauberei gegen ihren Sohn eingenommen bebel ) und Maria von Medici endlich felbft vom Bofe verbannt und nach Blois verwiefen. In Auftande bes Gemeinwefens aber erfolgte in nichts eine Befferung. Luynes theilte fich mit um Ronig in ben Raub b'Ancre's und blunderte bie Staatstaffen fur fic und feine Bermanbm und Genoffen noch weiter aus. In ber toniglichen Familie feben wir alle Banbe ber Ratur eriffen; es zeigte fich ein unauslofchlicher Gag zwifden bem Ronig und feiner Mutter, bem Bolt ein ftanbalvolles Beispiel innerer Berborbenheit vor Augen ftellend, ben Bornehmen und **Mingen aber** einen flets willfommenen Borwand zu Intriguen gewährend. Als Folge bavon pribe ber in folder Beife volltommen absolutiftifc beherrichte Staat entweber bas Opfer ber urcie, ober er hatte bas brudenbe Joch raubfüchtiger und graufamer Gunftlinge zu ertragen. Bie es in biefer Beit und vorher icon mit Berleihung ber hochften Staatsamter gehalten marb, Bgen einige Beispiele beweisen. Concini (b'Ancre) war jum Marfcall , jur bochten militari= ben Burbe bes Reichs, erhoben worden, ohne je im Rriege gewesen zu fein. Balb barauf erat ein Gr. von Themines die nämliche Auszeichnung (fammt 120000 Livres) als Belohnung Mar, daß er ben Berhaftsbefehl gegen ben Prinzen Conbe vollzogen hatte. Ebenfo verlieh man m Garbefapitan Bitro ben Marschallsftab, weil er ben Gunftling D'Ancre niebergeschoffen tte. Wie faft überall, fehlte es auch hierbei nicht an friechenben Lobhubeleien, und fo befchloß un namentlich die fich fo nennende "Nationalfonobe" zu Bitre (aus ultramontanen Rathom beftebenb), bem Ronig formlich ben Beinamen "bes Gerechten" zu verleihen, weil er (burch Beuchelmord b'Ancre's) feine Regierung mit Gerechtigfeit begonnen habe! (Die Achtung vor Bffentlichen Meinung mußte tief gefunken fein, um aller Moral fo offen hohn zu fprechen.) er berief man zu Ende bes Jahres 1617 eine Motabelnversammlung, allein die Abgeordne= waren nicht burch die Nation ober auch nur durch einzelne Stände derfelben gewählt, sondern **166 ben H**of und die Statthalter ernannt, und man machte einen neunjährigen Anaben zum fibenten bieser Bersammlung. Freilich war bieser Anabe eben "burch Gottes Gnaben" Bru= bes Ronigs, Gafton, Bergog von Orleans. (Batte eine Bahl ftattgefunden, fo konnte fle rbings übel ausfallen; ein Rind aber hatte ben Boften nicht erhalten, die folechtefte Babl offenbar ein entichieden minter ichlechtes Ergebnig geliefert ale bie Ernennung.)

So entwickelte fich immer mehr ein höchst verberblicher Zustand. Anarchie, Goscabalen, brückungen, Schandthaten jeglicher Art breiteten sich weiter und weiter aus. Das Volk be= bich im tiefsten Elend, allenthalben gewahrte man Noth und sittliche Entartung.

In diefer Beit und unter folden Bustanden nun war es, daß der Name eines Mannes zuerst bemeiner bekannt ward, der bald nicht nur die Berhältnisse Frankreichs vielfach umgestalten, bern auch auf die Geschiese von ganz Europa mächtig einwirken sollte.

Armanb Zean Duplessis von Richelien, später gewöhnlich ber Carbinal Riches genannt, benn er ist es, von bem wir reben, war am 5. Sept. 1585 geboren. Er gehörte iner abelichen Familie von Poitou und erhielt, für ben Militärdienst bestimmt, eine nach im Biel gerichtete Erziehung. Damals führte er den Namen, "Marquis von Chillon". Einer ver Brüder, der den Bischofsstuhl von Luçon innehatte, entschloß sich Kartäuser zu werden. I veranlaßte die Familie, unsern jungen Militär zu bestimmen, daß er in den geistlichen ind übertrat, damit die Bischossselle von Luçon (nach einem nicht sehr löblichen, in jener Zeit ost vorgesommenen Gebrauch) auch serner der Familie erhalten werde. Dadurch ward Risch's geistliche Lausban begründet. Er studirte schnell Theologie und ward (obwol man die Scheit eines von ihm vorgelegten Tausscheins zu Nom entdeckt hatte) 10) noch vor Erreichung kanonischen Alters wirklich zum Bischos von Luçon ernannt. Zu Paris gelang es ihm darzburch Berwendung der Marquise d'Ancre, der Königin-Mutter vorgestellt und durch diese über 1616 zum Mitglied des Ministerraths ernannt zu werden.

Schlau wußte Richelieu sich so zu stellen, daß eine hofrevolution ihn keinessalls vernichten de. Er zeigte sich der herrschenden Bartei ergeben, ohne deren Gegner wider sich zu erbittern. dem Sturze seiner beiden hauptgönnerinnen (der Marquise d'Ancre und der Königin= lter) ward ihm der neue königliche Günstling Lupnes gewogen. Richelieu erkannte jedoch,

10) Bal. bie Mémoires du Marquis de Montglas.

Muf bie Frage: durch welche Zaubermittel fie ben Geift ber Konigin gefesselt habe, antwortete bie Chlicke mit gerechtem Stolg: "Durch die Aberlegenheit, welche ein hoherer Geift ftete auf einen Laften ausübt!"

baß die rankefüchtige Maria von Medici boch früher ober fpäter wieder einen entscheib fluß über ihren geiftesbeschränkten Sohn (Ludwig XIII.) erlangen werde; er fah ein, fährlich für ihn sei, theil an der Regierung zu nehmen; er hielt es daher für klug (ol gerade gegen sich aufzubringen), seine Sache vorerst in aller Stille an die ihrige z Mährend sie aber wähnte, in Richelieu ein blind gehorchendes Wertzeug zu sinden, b er seinerseits, ihr nur so lange zu dienen, bis er durch sie zur höchsten Gewalt gelangt mehr, als er wohl erkannte, daß diese Königin zwar zur Leitung von Intriguen, keine zur Leitung von Staatsgeschäften die nothigen Fähigseiten besite.

Demgemäß begab fic nun Richelten, ben Luynes in feiner bisberigen Stellung belaffen wollte, freiwillig zur verbannten Ronigin nach Blois. Er fuchte bier bie 2 rolle gwifden Mutter und Sobn zu übernehmen. Anfange gelang bies nicht. Er m in feine Diocefe, bann fogar in bas papftliche Gebiet, nach Avignon, verwiefen. In fucte er burd Berausgabe afcetifder Bucher, Die einen gewaltigen firchlichen Gifer trugen, jeben politifchen Berbacht von fich abzulenten. Mittlerweile versuchten bie ber verwitweten Ronigin einen Aufftand zu beren Gunften. Es tam zwifden Mari dici und Lunnes sum Bertrag von Angouleme, infolge beffen fle an ben Sof zurnd nun por allen auch Ricelien wieber babin berief. Diefer fing bamit an, fich bei b fcenben Barteien ficherzuftellen. Er verheirathete eine feiner Dichten mit bem gu table erhobenen Reffen bes Lunnes, begnügte fich aber im übrigen noch mit ber b Stelle eines "Surintenbanten bes Saufes ber Ronigin : Mutter", über welche er größere Gewalt erlangte, und burd beren Berwenben er benn auch im Jahre 1622 nalebut, icon langft bas Biel feiner Bunfche, wirklich erhielt. Ludwig XIII. bec früheften Beit an eine entichiebene Abneigung gegen Richelieu. Daber waren auch i hungen ber verwitweten Konigin, um ihm wieber eine Minifterratheftelle zu verfcha vergeblic. Nachbem aber Luynes geftorben mar (December 1621), gelang es ber Medici, Ridelieu's Gegner ber Reihe nach ju fturgen und feinen Biebereintritt in b berbeiguführen. Durch ibn mabnte fie alle Staategewalt in ihre Banbe zu bringen. Saufdung! Er mar es, ber fpater veranlagte, daß fie im Auslande in ber Berbai ben mußte.

III. Richelieu's herrschaft. Der Zustand des französischen Staats war, i bem bisher Gesagten ergibt, um diese Zeit im höchsten Grade niederschagend. Die shatte man durch Versolgungen dahin gebracht, daß sie wirklich einen Staat im Sta Die Zügellosigkeit der Großen war unbeschreiblich. Die Finanzen besanden sich in Unordnung. Statt des von Sully angesammelten Staatsschafte von 17 (nach andern Livres hatte man blos in den letzten sechs Jahren eine Schuldenlast von 50 Millionen und dies ungeachtet der Veräußerung vieler Domanengüter und ungeachtet einer Erschenern auf das Doppelte ihres frühern Betrags. Dabei hatte, was das Ausland österreichisch spanische Macht eine solche Ausbehnung erlangt, daß dem von derselb zingelten französischen Staat die höchste Gesahr drohte. Hierzu kamen endlich noch di len, die Intriguen der herrschsichen Maria von Medici, vor allem aber die Hindern der König Ludwig bereitete, dem man nach der gewöhnlichen Weise immer von der stellsseit" vorredete, dies er diese Schmeichelei selbst glaubte und darum aus Selbstderrscher spielen wollte.

Richelieu's Stellung war sonach nichts weniger als lodenb. Und gewiß, hatte il gewaltiger Chrgeiz getrieben, ware er sich babei nicht einer außerorbentlichen Geisl wußt gewesen, und hatte er endlich irgend Bebenken getragen, auch die allerverwerflid anzuwenden, wenn sie nur zum Ziel führten, so wurde er ohne Zweisel auf jenen au verzichtet haben, der nur unter völliger Aufopferung der innern Ruhe und unter fie seiner ganzen Existenz sich behaupten ließ.

Frantreich über alle andern Staaten zu erheben, galt ihm als die höchste Aufgabe. Behuf erschien es dem Carbinal unbedingt nothig, dasselbe im Innern einig und starf nach außen dessen Beinde zu schwächen und zu demüthigen. So entwickelte sich dem littl dahin, daß er die Selbständigkeit der Hugenotten zu vernichten, alle unabhängige Abels zu zerstören und alle Mittel des gesammten Reichs in den Sänden eines völl völlig schrankenlos gebietenden Königs zu centralisten suche (an deffen Stelle Grunde er allein herrschte). Es war die vollendete Grundlage jenes Gebäudes, das der Herrschaft Ludwig's XIV. anstaunte. In den auswärtigen Berhältnissen aber !

iften barauf an, ber gewaltigen öfterreichifch = fpanifchen Macht auf allen Seiten Feinbe gu ffen, fie in jeber Weife gu fcwächen und gu untergraben.

Ce fann unfere Aufgabe nicht fein, alle hiftorifden Borgange unter Ridelieu's Minifterium Reihe nach aufzugablen. Bir begnugen une, bie jur Erreidung feiner Saubtzwede bienen=

Greigniffe gruppenmeife ju überbliden. Bas querft fein Berhalten gegen bie Sugenotten betrifft, fo zeigte er fich anfangs, und felbft bem Rriege mit benfelben bom Jahre 1625, nachgiebig und mobiwollend gegen fie, beren, daß man ibn in Spottidriften aus biefer Beit Le pontise des Calvinistes et le Pache des Athees nannte. Aber es war biefe Milbe, biefes Boblwollen nichts als Berechg und Schein. Daber bauerten fie nicht langer als bie Ricelieu bie nachgiebigern unter Sugenotten von ben bartnadigern mehr getrennt 11), fich felbft aber nach innen und außen bommen befestigt hatte und ein zur Unterbrudung jener Bartei gunftigerer Moment einge= n war. Go feben wir benn , wie er absichtlich jenen Rampf berbeiführte , ber mit bem Kall gleich helbenmuthigen wie freiheiteftolzen Larochelle und infolge beffen mit Bernichtung Ract ber Hugenotten endigte. (S. das Nähere im Art. Hugenotten.) Allerdings verdient nertennung, bag er, nachbem bie politifche Macht ber Calviniften gebrochen mar, fie nicht fenatifer blindlings verfolgte und zu befehren fucte. Dag ein Staat im Staat nicht ge= et werben tonnte, verfteht fich von felbft. Done folden fortbefteben ju laffen, batte man bings bas große Brincip ber Gewiffensfreiheit aussprechen und biefen wichtigen Grunbfas famiren tonnen. Doch mas in biefer Beziehung ber Ercalvinift Beinrich IV. nicht that, burfte es von einem Carbinal ber tatholifden Rirde forbern? Es war junachft ber finftere, fana-Bungeift jener Beit, ber folden freiern Auffdwung faft unmöglich machte; und bie nun ial als politische Bartei besiegten Calvinisten batten fic Glud wünschen burfen, wenn man rer religiolen Überzeugung wegen in ber Rolge nicht noch unenblich mehr unterbruckt batte.

Die Erreichung des zweiten Biels Richelieu's: Unterwerfung des Abels unter die unbette Rönigsmacht, koftete einen längern und für ihn verfönlich oft weit gefährlichern Rampf. efem Streit insbefondere fehen wir benn aber auch Mittel ber unmoralischeften Art burch ngewenbet. Bas ihm bienen fonnte, ward benupt, nichts zu niedrig, nichts zu verwerflich let. Die ließ er eine Gelegenheit vorübergeben, um die Häuptlinge der Abelspartel, fei es n ober in Maffe, mit feinen gerschmetternben Bligen zu treffen. Dabei tam es ihm trefflich tten, bağ bie Bringen von Geblut und bie großen Seigneurs, mit febr wenigen Ausnahmen, nichtswürbige Menschen waren, Leute ohne Berftanb und Kenntniffe, die fich ebenfalls zu Shanbthat privilegirt hielten. Dag ihre Macht gebrochen, ihren Gewaltthatigkeiten ein gemacht, fle unter die allgemeinen Gesehe bes Reichs gebeugt werben mußten, unterliegt bem entfernteften Zweifel. Bol aber mochte es auf lovalere Beife gefchehen als in Rice= Mrt. Freilich hätte man babei auf eine volksthümlichere Grundlage fich flüten, man hätte 🍇 erhebenben Bürgerthum Zugestanbniffe machen muffen, bie ber alten, rein volksthum= Berfaffung fich genabert, ebenbarum aber auch bie Berftellung eines abfoluten, foranten= Ronigthums unmöglich gemacht haben murben. Doch bies lag nicht in Ricelieu's Ab-Rur gegen oben, nicht gegen unten wollte er bie Dacht ber Ariftofratie befdranten; Bolf gegenüber wollte er fie vielmehr als besondere privilegirte Rafte unbedingt aufrecht er= , als diejenige Rafte, auf die ausschließlich ein Theil des Konigsglanges herüberftrable, melde in einem Buftande bes Überfluffes und Brunkes (auf Roften ber Ration) erhalten mmuffe.

amit nun wollte sich ber hohe Abel nicht zufrieden geben; er begehrte das Fortbestehen Selbständigkeit, die längst einen Bustand wahrer Anarchie herbeigeführt hatte. So häufs benn offene Kämpse und geheime Berschwörungen gegen Richelieu, wobei die leidenschafts butter und der machtbegierige Bruder des Königs sich besonders thätig zeigten. Der schlaue krwidert des Königs sich besonders thätig zeigten. Der schlaue krwiderschand allen. Die Königin Mutter selbst ward zuleht gesangen genommen; wan krwar entweichen, aber sie starb, vergleichsweise in Dürstligkeit, zu Köln, in der Bers

unter Richelieu gefcab.

D Schon früher bestanden derartige Spaltungen unter ihnen. Zu den Rachgiebigern zählte man ther her Sully und Mornay, und es wird denselben deswegen zum Borwurf gemacht, daß sie kenichtung der hugenottischen Macht am meisten vorgearbeitet hätten. (Wgl. Capesigue, Richs-Nazarin, la Fronde et le règne de Louis XIV (Paris 1835—36), Thl. III—VIII.

bannung; Bafton, Bergog von Orleans, ber eines folden Konigs murbige Bruber, warb bahi gebracht, bag er wiederholt diejenigen preisgab und opferte, welche feinen Berführungen gefch waren 12); von ben übrigen Bornehmen aber wurben zu verfchiebenen malen viele abgefchlacht wobei feile und gewiffenlofe Richter, Richelieu's Creaturen , fich immer gur Mitwirtung ben finden liegen; zubem trug ber Carbinal fein Bebenten, fich auch auf anbere Beife ber ihm it berlicen Berfonen zu entlebigen. Go warb ber verhaftete Dberft Drnano mabriceinlich gene delmorbet, ber junge Graf Chalais nach einer geheimnigvollen Brocebur enthauptet; gliff Los erlitt in ber Folge ber Marschall Marillac, nachbem ihn Richelieu vor ein theilweise aus Angeflagten perfonlichen Feinden zusammengefettes Gericht gestellt hatte, bas in bes G binale berüchtigter Bohnung ju Ruel feine Schluffigungen hielt; ber lette ber Montmorn mußte auf bem Schaffot verbluten. Dbgleich ber Konig und ber Carbinal felbft icon bem I gang nabe ftanben, fab man boch beibe bie hinrichtung Cing : Mare' und be Thou's ans nen.18) Bebe Gelegenheit wurde benupt, biefer ober jener vornehmen Familie eines ihrer ber burch Sinrichtung zu entreißen; hatten fich folde Leute in einen Zweikampf eingelaffen, mußten fie fterben (fo ber Graf Chapelles und ber Bergog von Bouteville); hatte einer bei Beer einen Rachtheil erlitten , fo foftete es ihm bas Leben (fo bem Gerzog von Lavalette 1 verfciebenen Befehlebabern befestigter Stabte). Terrorismus war Ricelieu's Mittel, ben in Unterwürfigfeit zu bringen und barin zu erhalten. Er, ber bervorragende Diener ber Ri hatte tangft juvor fich angelegen fein laffen, bem ohnehin rachgierigen Ronig fogar in bal wiffen zu reben, bag bie Burften fich einer fcmeren Berantwortung ausseten, wenn fie zu felen im Beftrafen ber Staatsverbrecher. Der Fürft muffe feine Dacht zu bem 3wed gebras zu bem fle ihm von Gott anvertraut worden, nämlich den Staat in Ordnung zu halten, die waltsamfeit ber Mächtigen zu verbindern und bofe Anschläge zu unterbrucken. Thue er bas fo belade er fich perfonlich mit fcmerer Schuld. Babrend ein Chrift Beleidigungen nicht genug vergeben tonne, tonne ein Ronig fie nicht ichnell genug guchtigen; benn Gott bab Race in die Bande ber Ronige gelegt. Auch burfe bie Bestrafung nicht einer andern Bell laffen bleiben, "benn ber Staat hat keine Eriften; nach biefer Beit; fein Beil ift in ber wart, ober null und nichtig." Die Glaubigfeit bes Rirchenfürften an eine anbere BE offenbar nicht allgu feft!

Bas ben britten Hauptplan Richelieu's betrifft, nämlich die Schwächung ber öfterreich spanischen Macht, so war bessen Berwirklichung nicht so ganz schwierig, wie es scheinen wenn man nur auf die Ländermasse hindlicht, über welche sich die herrschaft der Regiern von Madrid und Wien erstreckte. Die Schwächung dieser Macht hatte bereits von selbst gonnen. Bermochte sie doch nicht einmal das kleine Holland oder das sich gleichfalls wis selbständig erklärende Bortugal unter ihre Gewalt zurudzubringen. Ein ganz unfähiger Al (Philipp IV.) und neben ihm ein beinahe ebenso unfähiger Minister (der Graf Olivares) beten dem spanischen Reich mehr, als Richelieu vermochte. Bei dem Kampse in Deutschland hing es von dem Insall ab, daß sich in Gustav Abolf ein ausgezeichneter Feldherr fand, den die Demüthigung Österreichs herbeigeführt werden konnte. Richelieu bleibt jedoch das zu gering anzuschlagende Verdienst, jener Macht Feinde geschafft und die tüchtigsten unter selben alsbald ausgesunden zu haben, wobei er sich nicht darum bekümmerte, daß er in Deutschland bie Brotestanten unterstützte, während er sie in Frankreich niederdrückte; daß er, ein binal, ein Fürst der römischen Klrche, es in Deutschland ganz offen mit deren Gegnern hiete

14) Beit mehr Sorgen als bies machten bem Carbinal bie weitstrebenben Plane Guftav All und mahrend er bie Rothwendigfeit erkannte, benfelben nachbrudlich zu unterftugen, um Ofternias

<sup>12)</sup> Mehr als einen biefer Ungludlichen hatte ber elende Prinz retten können. Sobald aber ein zu seinem Bortheil begonnenen Unternehmungen misgludte, bekümmerte er sich nicht mehr um die gen, welche für ihn alles gewagt hatten, sondern dachte nur noch daran, möglichst vortheilhafte densbedingungen für sich personlich zu erlangen. Dadei gab er formlich die ungereimtesten Buchungen. So machte er sich in der nach Montmorench's Niederlage zwischen ihm und Richelieus schlossenen Ubereinfunft ausdrucklich verbindlich: "A aimer tous les ministres du roi et particus ment le cardinal de Richelieu!"

<sup>13)</sup> Richelieu, bereits auf ben Tob erfrankt, lag zu Tarascon. Der vom Sterben kaum eines ferntere König ließ fich zu ihm bringen und ein Bett in ber Nahe bes Carbinals fur fich errichten. Diefer Lage nun wurden beibe nicht mube, Todesurtheile und Proscriptionen zu becretiren. Die tete kein Funken von Milbe, Nachsicht ober Erbarmen. Als Richelieu sich barauf nach Lvon killeß, wurden die Gefangenen, beren Los bereits entschieden war, in einem bem feinigen angeben Fahrzeuge unmittelbar nachgeschleppt. Ein eigenthumlicher Anblick!

Um seine weitausreichenden Plane zu verwirklichen, bedurfte Richelieu vor allem enormer idmittel. Es mußte deswegen natürlich eine feiner ersten Sorgen fein, den Finanzustand antreichs zwar nicht im wahren Sinne zu verbessern, wol aber zu ordnen. Daß er verschieste hohe Staatswürden, z. B. die Stellen des Connetable und des Admirals von Frankreich, sind, geschah weit weniger aus finanziellen als aus politischen Gründen, damit keiner der elichen die damit verbundene Racht erlange. Sein Sauptmittel war die Erhöhung und Berstrung der Auslagen. So kam es denn auch, daß wir die französischen Staatseinkunste, welche Jahre 1609 unter Sully 32,571841 Livres betragen hatten, im Jahre 1642 (also 33 Jahre ter) auf 117,597600 Livres hinausgeschraubt sinden.

Danit war benn natürlich auch die Möglichkeit erlangt, verhältnismäßig für bamals fehr fe ftebende Geere zu unterhalten. Es konnte die französische Regierung zu gleicher Zeit in indern, in Catalonien, in Italien und in Deutschland den Arieg führen, ja sogar, nach dem Worust Richelieu's, sieben Armeen zu Land und zur Sec aufftellen. Auch verdient es einer besetern Erwähnung, daß der Cardinal zugleich der Schöpfer einer sehr ansehnlichen frans

ifchen Kriegsmarine warb, beren bas Land bis babin burchaus entbehrte.

Da Ricelieu ble Begründung bes absolutistischen Systems in völlig maßlosem Umfang erthe, fo gertrummerte er allenthalben bie noch vorhandenen fowachen Refte ber alten volle: imlichen Ginrichtungen. Die Generalftanbe wurden unter ihm nie mehr berufen; Die felten fammelten Notabeln corrumpirte er dergeftalt, daß fie blos verächtliche Werkeuge feiner Ge= tt waren; auch die Barlamente faben fich allenthalben beschränkt; er achtete nicht auf ihre pteftationen, fonbern ließ bie Parlamenterathe bei bem leifeften Biberftreben ohne Recht und **ib**eil einkerkern ober verbannen. Ihre Befugnisse in politischen Dingen wurden vernichtet, eben Befugniffe, bie ihnen bie Konige einft fo gern eingeraumt hatten, um burch fie bie Repra**dati**vversammlungen zu verbrängen. Dağ bie alten Municipalrechte nicht mehr geachtet wur: , ergibt fich von felbft. Das Bolf ohnehin galt bem Carbinal fur nichts. Es ift gewiß bemenb, wenn wir feben, wie er in feinem "politifchen Teftament" biefe Grunblage bes gangen integebaubes taum im Borubergeben berührt. Babrend er in jenem Buch ben Berbaltm bes Rlerus nicht weniger als 12 hauptabtheilungen wibmet, gebenft er bes Bolfs nur in er taum zwei Seiten füllenden Unterabtheilung. Und in welcher Beise? "Alle Politifer", beginnt er wörtlich, "find einig darüber, daß, wenn fich die Wölfer zu wohl befinden, es uns glich fein wird, sie in den Schranken ihrer Pflicht zu halten." Sie müssen deswegen immer ine gewiffe Nothwendigfeit, einen Zwang, innerhalb ihrer Berbaltniffe eingeeugt bleiben; m barf sie nie "la marque de leur sujétion", also bas Brandmal ihrer Anechtschaft, vergessen m; "man muß fie mit ben Maulefeln vergleichen, bie, an bas Laftentragen gewöhnt, burch lange Ruhe mehr verberben als durch bie Arbeit"; nur möge fie der Fürft nicht überlaben! t fennen nichts, woburch die Berwerflichkeit der Bolitik Richelieu's schärfer bezeichnet werben nte als burch biefe furzen Aussprüche. Und bas Berfahren während jeiner ganzen Gerrschaft wift, bağ es ihm Ernft war mit biefen Außerungen.

Bei diefer Grundanschauung Richelieu's begreift es sich natürlich, wie sein ganzes Streben in ging, einen assatischen Herrscherbespotismus in Frankreich herzustellen. So isolirte er den wn von der Nation im allgemeinen und von allen einzelnen Ständen und Versonen insbesere. Rein Verdienst fonnte und sollte Anerkennung sinden und zu Würden gelangen, wenn ich nicht zuwor erniedrigte vor dem Throne. Am meisten Zugeständnisse gewährte er den sollischen Geistlicheit; man erstaunt, in seinem politischen Testament zu lesen, wie er dem zig, wenn auch nicht das sörntliche Ausgeben, doch beinahe durchgehends die Nichtbenutzung seit langen Zeiten der französischen Regierung zustehenden Besugnisse gegen den Klerus ich langen Zeiten der Appellationen wegen Misbrauchs der geistlichen Gewalt (der appels me d'adus) bekämpste er grundsätlich, es sür verwerflich erklärend, das die Leute, welche "Gott gewidmet haben", von der weltlichen Jurisdiction nicht absolut befreit seien. Anders

1

werfen, sann er gleichzeitig barauf, bessen Macht berart beschränkt zu halten, baf bem Schwebenbie Mittel zur Berwirklichung seiner gewaltigen weitern Entwurse möglichst sehlen sollten. In
A Denkwurdigkeiten schildert Richelieu ben nordischen hertscher als einen Mann von ungemessen.
Ehrgeiz, ber beabsichtigt habe, nach Unterjochung Deutschlands in Italien einzubringen, ben Bapk
Eren und die katholische Religion zu vernichten. Der Cardinal traf zum voraus Magregelu, das
kenn bes Eroberers zu bandigen. Dem römischen hose gegenüber machte er geltend, daß, während
unden Abolf in Deutschland unterstüge, er ihn damit von Italien abhalte.

benahm fich Richelieu allerbings, wenn die Geistlichkeit seinen persönlichen Absichten in speciellen Fall entgegentrat. Aller Religionseifer, alle Bemühungen des Klerus ver ihn nicht abzuhalten, die Protestanten in Deutschland zu unterstügen. Seine diplomatisc klärungen an den römischen Hof waren, wie die von ihm hinterlassenen "Wemoiren" be zuweilen sehr entschieden. So sinden wir einen Fall aufgezeichnet, in welchem Papst Urt eine der seinigen entgegengesehte Ansicht behauptete und, als die Religion berührend, im bes römischen Stuhls durchzusühren suchte. Da gab denn Richelieu dem französischen sen zu Kom die Gegengründe an, vermittels welcher derselbe das Oberhaupt der Kirche stimmen sollte; er schloß aber seine Instruction mit den Worten: "Nach Aussührung alle Bründe wird man zu verstehen geben, daß, ungeachtet der übeln Laune Sr. Heiligkeit, den nicht vor aller Welt zurücktreten wird, und daß die Klugheit oft gebietet, Dinge gutzu die man nicht verhindern kann."

Richelieu's Charafter mar unzweifelhaft von ber häßlichsten Art. Gin maßlofer trieb ibn mit unwiderftehbarer Bewalt. Er ftrebte nach Macht und Glang bei ber Ditwe Rubm in ber Geschichte. Seine Brachtliebe und Brunkfucht waren außerorbentlich. 4 einen Gof glangender ale ber meiften Fürften; berfelbe toftete jabrlich 4 Mill. Livres. baufte fic ber Carbinal ein für bamale enormes Bermogen an. 15) Graufant aufe a rubte er bei feinem feiner Feinbe vor beffen völliger Bernichtung. Seine Rachfucht ging Rleinlichfte. Nie vergab er es, wenn jemand einen Spottvers auf ihn verfaßt hatte. Berfi biefer Berfaffer follen verfdwunden fein, ohne bag man je erfuhr, was aus ihnen gen Befannt ift bie Befdichte bes ungludlichen Urbain Granbier, Ranonifus ju Loubun, jenes Bergebens foulbig gemacht und gegen ben ber Carbinal fpater einen Proceg un Borwand einleiten ließ, er habe die Monnen bes bortigen Urfulinerinnenflofters beber Anflage, auf melde bin bie besonbere auserwählten Richter ben Ungludlichen gum ge verbammten! Dabei war Richelien ftete voll von Beuchelei. Die brobte feinen Begnern Gefahr, als wenn er fich ihnen freundlich und gnabig zeigte. Begen ber auf feine & bin Berurtheilten brudte er hintennach bas lebhafte Bebauern aus, indem er fich unwij ber Sache ftellte und bie gange moralifde Berantwortlichfeit in ben Augen ber Belt allerbings miticulbigen Richter zu malzen fucte. Dietrauifd gegen jebermann, felbft! treueft Ergebenen, ftellte er bei ben Armeen zwei ober brei Darichalle zugleich an, bie bei nach befehligten. Er mistaunte feineswegs, bag mehrere Oberbefehlshaber felten eine legenheit gut führen; bies fümmerte ihn aber weniger, als baß er fich vermittels seines E beiber Geerführer verficherte, indem insgeheim einer gegen den andern an ihn berichtete, bies ausbrudlich in feinen "Memoiren" angibt. Seine Gitelfeit fannte ebenfalls feine ( Sie war es übrigens auch, bie ihn zur Grundung ber Frangofifden Afabemie veranlagte Autorität er jeboch ichamlos misbrauchte. Auf feine Weisungen mußte biefelbe g. 2 neille's "Cib" booft absprechend beurtheilen, weil ber Dichter es von fich wies, ben Son bes Carbinals zu machen. Die Debrzahl ber erften Atabemiter fant fich immer mit B gung von Pamphleten zu Gunften Richelieu's beschäftigt! Bu allen biefen Fehlern far bag ber Carbinal voll von Aberglauben war. Er glaubte feft an Sternbeuterei und Bo gungen, womit er feine Leichtfertigfeit in moralifder hinficht, feine Sitten= und Be lofigfeit in jeber Beziehung beftens in Ginflang zu bringen wußte. (Es war alfo feine geifterel", Die ibn gur bochten Immoralität verleitete.) Bie ungemein er in jenen Din fangen war, beweisen felbst seine "Demoiren", in benen er bei jedem ungewöhnlichen & eine Reibe von Borausverfundigungen und mufteridfen Erfceinungen anzugeben weiß, umftanbliche Aufzeichnung er fich zur befondern Aufgabe gemacht zu haben icheint. 16)

Allerbings nuß zur Entichuldigung Richelieu's angeführt werben, bag manche feiner nur burch die Berhaltniffe am Gofe fich in ihrer vollen haßlichkeit entwickelten. Biele Din einen entichiebenen Tabel verdienen, wurden unter andern Buftanben entweber gar nie boch nur in fehr gemindertem Maß zum Borichein gekommen fein. Freilich erinnert m

<sup>15)</sup> Man hat bie Rachweise aufgefunden, daß feine "Domanen" (im Jahre 1694) 502807 ertrugen.

<sup>16)</sup> Mémoires du cardinal de Richelieu, sur le règne de Louis XIII, abgebruckt in ber Coll de mémoires relatifs à l'histoire de France depuis l'avénement de Henri IV jusqu'à la paris en 1763 (Paris 1823), Bb. XXI, XXII fg. Bezüglich ber Ermorbung heinrich's IV. ersauf mehr als seche Seiten nichts als mirakulose Erscheinungen, bie er auf bas Ereignis bezieht.

bei immer wieber, bag gerabe Richelieu es war, welcher bie hierzu führende abfolute Gerrichers walt am meisten begründete. Es war also gerade wieder sein eigenes Wert, bas ihn zu Absenlichkeiten beinache nothigte!

Bie bem aber fei, fo lohnt es fich wol ber Muhe, etwas langer bei jenen Buftanben gu verilen, ba fich eben hieraus beutlich ergibt, wohin bie Berwirflichung ber Lehre von ber fcran=

lofen Ronigegewalt führt.

Lubwig XIII. war, wie mehrfach bemerkt, ein fehr beschränkter Mensch. Die bei Fürsten so täglich gewordene Schmeichelei, welche jede unbedeutende, oft sogar jede alberne Bemerkung, m sie nur aus königlichem Munde kommt, als "allerhöchste Weisheit" zu preisen sich anges wesen sein läßt, hatte auch in König Ludwig die Meinung begründet, daß er wirklich das sei, was nihm immer vorsagte. Er hielt sich für einen ausgezeichneten Staatsmann. Darum wollte er rauch selbst regieren und meinte, alles musse nach seinem Willen gehen. Daß er sich niesls zu den weitaussehenden Ideen Richelieu's zu erheben vermochte, läßt sich errathen. Ie mehr von den staatsmännischen Talenten des Cardinals hörte, desto eisersüchtiger blickte er auf 127); wollte er doch die Sonne der Weischeit sein, um die sich die ganze Welt bewegen sollte! wum schaft er dem Cardinal oft die ungereinstesten hindernisse. Ohnehin hegte er von der hesten Berührung mit Richelleu her einen entschen Gindernisse. Ohnehin hegte er von der helten Berührung mit Richelleu her einen entschlebenen Widerwillen gegen denselben. Som man sich denn wenigstens ein schwaches Wild von den Annehmlichkeiten der Stellung des winals entwerfen und von dem innern Glück, das der durch ihn großgezogene Absolutismus zelbst genleßen ließ. Gleichwol brachte es Richelieu bahin, daß ihn der herrscher trot aller beigung fast für unentbebrlich bielt.

Der König wollte alles fehen, alles kennen, über alles felbst entscheiben. Deshalb burfte selieu nie es wagen, einen Plan auszuführen, ohne ben Selbstherrscher bavon unterrichtet bessen Genehmigung erlangt zu haben. Er mußte im Geheimen Rath die entmuthigendsten, troesten Einreben nicht nur anhören, sondern auch dem Schein nach als "allerhöchste Weis"verehren; er war gehalten, in der Regel des Morgens im Schlafzimmer des Königs sich und der, vor dem Bett desselben auf den Knien liegend, ihm seine Entwürse vorzusen; in dieser stavischen Saltung mußte das Genie des Cardinals den Eigensinn und die hränktheit des Selbstherrschers zu besiegen oder vielmehr ihn zu täuschen suchen. Denn verzies seiner hündisch ehössen sich der Königk es in zu bringen, daß der König meinte, der Cardinal vollziehe doch nur seinen, des Königs, llen und Besehl, von ihm gehe alles aus; eine Taktik, die sich auch noch in Richelieu's Debison seines, "politischen Testaments" kundgibt, worin er alle durch ihn erlangte Ersolge unslagt der "allerhöchsten Weisheit" beimist, er, der am besten wußte, welchem unfählgen alsen er dieses Lob svende!

Aber nicht blos gegen die selbstherrischen Gelüste Ludwig's, sondern auch gegen dessen Bigonus und andere Borurtheile hatte er sortwährend zu kampsen. Der eifrige Theil des Rierus
nte ihm die Unterstügung der Protestanten in Deutschland nie vergeben und suchte auf alle
ise eine Anderung des Systems durchzusezen. Der Beichtvater des Königs, Pater Conssin,
t in dieser Beziehung nicht nur selbst sein Möglichstes, sondern wußte auch in anderer Art
ben Monarchen einzuwirken. Das Hoffräulein von Lafavette hatte ihm als ihrem Beichtnreumuthig eine Liebschaft mit dem König bekannt. Der Priester aber, weit entsernt, sie
hren guten Borsähen zu bestärken, sorderte sie im Gegentheil auf, das Berhältniß fortzun, um den Herrscher von der Unterstügung der Reher abzulenken, wodurch sie ein glorreiches
nt vollbringen werde. 18) Auch solchen Stürmen wußte der schlaue Cardinal mit Hülse
ser theologischer Gutachten Trop zu bieten, zu deren Absassung er geistliche Notabilitäten
Bomd zu berusen pflegte.

18) Das Holfräulein ging später in bas Rloster zu Bersailles. Auch da besuchte fie der König noch fig, und diese Rlosterbesuche machten dem Carbinal mehr Sorgen als alle übrigen Angelegenheiten opas!

<sup>17)</sup> Sehr tressendent Chevalier Gilibert de Meilhiac, der Bersasser Schrift: Essai comtissente le cardinal duc de Richelieu et Will. Pitt (Paris 1816), unter anderm: "Louis XIII, t toutes les idées étoient dornées, ne pouvoit s'élever a la hauteur des conceptions de son istre: honteux et chagrin de l'ascendant que Richelieu avoit pris sur lui, il s'en vengeait le contrariant etc." In den Mémoires de Madame de Motteville sesen wir: "Jaloux de la deur de son ministre, il (Louis XIII) commença de le hair, dès qu'il vit l'extrême autoqu'il avoit dans son royaume."

Richt minder unficher war Richelleu's Stellung durch die fortwährenden Angriffe von seite ber Königin-Mutter und des Herzogs von Orleans. Einmal war sein Sturz bereits entschees Bährend sich aber die Höflinge in Masse nach dem Balast Luxembourg zur Maria von Red drängten, ihr Glück wünschend und den gestürzten Minister schmähend, hatte sich dieser in alle Stille nach Bersailles begeben und es war ihm gelungen, die Plane seiner Feinde im nämliche Moment völlig zu vereiteln, in welchem diese bereits im Übermuth des Sieges schwelgten. De berühmt gewordene 11. Nov. 1630, "la journée des dupos", endigte mit Berbannungen hinrichtungen und Bersolgungen anderer Art.

Nachdem es bem Carbinal gelungen war, die verwitwete Königin zu flürzen, machte er fich zur Angelegenheit, zu verbindern, daß fie je wieder zur Macht gelangen und ihm gefährt werden könne; er ließ nie mehr eine Verftändigung zwischen Mutter und Sohn zu Stant kommen. Plagten den König Gewiffensbiffe über dieses unnatürliche Verhältniß, so versah ther Bürft der Kirche alfobald auch darüber mit zweckbienlichen theologischen Gutachten, net mitunter die berühmteften Vriesten Frankreichs fo auszustellen sich herbeiließen, wie der Ca

binal ihrer beburfte.

Bas hatte er aber zu gewärtigen, wenn (ber fo lange finberlofe) Ludwig XIII. ohne Si terlaffung einer legitimen Nachtommenschaft vor ihm gestorben wäre, während der präsum Thronfolger (Gafton, Herzog von Orleans) ein rachgieriger Mensch, sein offen erklärter. auf ben Tob haffenber Beind war ? Ridelieu's "Memoiren" enthalten beachtenswerthe And tungen, wie er fich in diefer Beziehung zu fichern fuchte, indem er bas unmittelbare Intereffel Ronigs mit in feine Sache zu ziehen wußte. Es war im Jahre 1634, als ber Bergog von leans fic nach Flandern begab und einen Bund mit ben Spaniern ichloß. Der Carbind e warf in aller Stille ben fuhnen Blan, nothigenfalls bie Thronfolge zu anbern; er mach fogar, ben Ronig jum Bertrauten biefes Blanes ju machen. "Il faut", fagte er bemfelben einer langen Berhanblung, "il faut que les partisans de Monsieur puissent juger que faisoient vaquer la succession par mauvaise voie, ils trouveroient au pied du truss vengeurs d'un tel crime, et qu'ils aient lieu de douter s'ils pourroient même l'obteats dispute, lorsqu'elle viendroit à vaquer par voie ordinaire." (So fteht es mit bem al herricherthum, eines Minifters wegen foll bie Thronfolgeordnung umgefingt werben; t bağ ber Carbinal nur feiner felbft, nicht bes Ronige wegen biefen Blan entwarf, bag er an fel Broject nie gebacht hatte, wenn ber prafumtive Thronfolger fein Gonner gewesen mare, edit man von felbft.)

Gerade so wie in diesem Fall wirkte bei zahllosen andern Borkommnissen die Unsideck in welcher fich unter ber Gerrichaft bes Abfolutismus ein jeber befinbet, auf bie Berbaltni Mamentlich hat Richelieu an einer Stelle feiner Denkwurbigkeiten einige Augerungen fich folupfen laffen, Die einen flaren Blid auf Die Stellung ber ausgezeichnetften Staatsmi unter bem unbeschränkten Ronigthum gemahren. Ge find bies bie Stellen seiner Schrift, benen ber Carbinal die Ermorbung Ballenftein's befpricht. Gin beutscher Beschichtschreiber Dreißigfabrigen Kriege hat in biefen Stellen nichts anderes als Beweife ber Beuchelei ert burd welche Richelieu fein geheimes Ginvernehmen mit bem Frieblander zu verbeden fuche. Bir finden in jenen Außerungen bes Bebauerns über ben Mord bes großen Felbherrn ger bas Begentheil ber Beuchelei: eine fo lebenbige, innige Theilnahme, wie fie nur aus bem fühl einer felbsteigenen gleich unficern und gefährlichen Stellung bervorgeben konnte. Riche befaß in Frantreich eine ebenso große Macht wie Wallenftein in Ofterreich; Ludwig XIII. von ahnlichem Charafter wie Raifer Ferbinand II.; bas, wozu ber eine gebracht morben ! tonnte wol auch beim anbern einmal geschehen. Darum führt ber Carbinal fo enticieben Bertheibigung des Friedländers. Der Mann, so urtheilte er, welcher so oft sein Leben für s herrn aufe Spiel gefest, ber mehr fur benfelben gethan hatte ale irgendein anderer Menfel ber Belt, ber von ihm felbft fo gewaltig erhoben worben, er muß nun auf Befehl biefes & eines unnatürlichen Tobes fterben! Der Raifer unterfuchte nicht einmal, ob fein Berbacht im gegrundet fei; ein Berbacht, ber um fo unwiberlegbarer erwiefen werben mußte, als Be ftein gegen ben Zweifel (an feiner Treue) mit ber hinweifung auf taufend Thatfacen aum ten konnte, wie er feinem Fürsten (factifc) gebient babe. Doch bem fei wie ibm wolle (fol gefahr fahrt ber Carbinal in feiner Dentwürdigfeit fort), es ift eine traurige Ericeinun

i

<sup>19)</sup> Es ift bies ichon barum nicht glaubwurbig, weil Richelieu's Memoiren burchaus nicht full größere Publifum bestimmt maren.

leben, bag, wenn allerbinge ber Berr nur felten einen auten Diener finbet, bem er vollfommen untrquen barf, binwieber ein guter Diener noch weit feltener einen Gerrn trifft, auf ben er fich ung verlaffen barf. "Der Beift eines Furften ift eiferfüchtig, mistrauifc und leichtglaubig; er ifist alle Dacht, feine uble Laune an ibm auszulaffen; es wird zum Berbrechen, fich barüber par ju beflagen, und, um bem Fürften ju gefallen, verfleibet ihm jeber, und zwar noch mit ber Rabte ber Gerechtigfeit, die Banblungen feiner Graufamteit ober feiner mistrauifchen Gifericht." Co find die Fruchte ber unbeschränkten Gerrichermacht! Jener Mann, ber am meiften aethan gur Begrunbung bes Absolutionius in Frankreich, ber bamit ein nur allgu bereitwillia mageahmtes Borbild für alle übrige Staaten Guropas aufstellte; er felbst mußte erzittern bei em Gedanken, wie die schrankenlose Willkürberrschaft ihn selbst, ihren eifriasten Beförberer, in mem einzigen Augenblick auf die schmachvollste Weise vernichten könne! Und wirklich verdankte Ricelieu, nachft feiner Gewandtheit und Schlauheit, zumeift boch nur bem Bufammentreffen atener gunftiger Umftante, bag er in feiner Stellung fich zu behaupten vermochte; er verbantte jumeift bem Glud, bas feine Unternehmungen begunftigte; bie Erfolge maren es, bie ibm sim Ronig ale machtigfte Stute bienten; eine bebeutenbe außere Dieberlage batte feinen Unterang zur Folge gehabt. Und wie fonnte er fich gegen eine folche ficherftellen?

Der Zufall wollte es, daß Maria von Medici, Richelien und Lubwig XIII. — jene drei Mensten, welche, obwol völlig ungleich an Fähigkeiten, doch ziemlich gleich an Berworfenheit des harakters, so lange mits und gegeneinander auf der Schaubühne des Lebens aufgetreten aren — auch fast gleichzeitig vom Tode ereilt wurden. Maria von Medici starb (wie wir gesten haben zu Köln in der Berbannung) am 3. Juli 1642, Richelieu am 4. Dec. des näms

en und Ludwig XIII. am 14. Dai bes nächftfolgenben Jahres. 20)

Richelieu's hinscheiben erfolgte für ihn felbst gerabe zur rechten Zeit. Noch befand er sich mitten seines Glanzes, auf dem Gipfel seiner Macht; schon stand aber ein Herabsinken bevor, we Autorität sing an zu wanken. hätte Richelieu nur ein halbes Jahr länger gelebt, so wäre mahrscheinlich um jene glänzenden Verhältnisse geschehen gewesen. "Eine so gewaltsam versche und unnatürliche Lage der Dinge", sagt Capesigue, "konnte wol kaum von Bestand sein." allen Ständen hatte sich der haß gegen Richelieu auss höchste gesteigert; sozusagen, jederstun wünschte zu seinem Sturze beizutragen; wie wenig er sich aber gerade in dieser Zeit auf Stüpe des Königs verlassen sonnte, geht daraus hervor, daß dieser Kürst beim Ableben des waltigen Ministers sich darin gestel, die Gassenhauer auf dessen Son mit seinen Kammerdiezun abzusingen Vinisters sich darin gestel, die Gassenhauer auf dessen Son mit seinen Kammerdiezun abzusingen Eardinal zum Bortheil des absoluten Herrscherthums gethan hatte!

IV. Mazarin. Mit Richelieu's Tobe, so hoffte man sehr allgemein, werbe auch bas von begründete System zu Grabe gehen. Und wirklich würde dies theilweise der Fall gewesen a, wäre nach seinem Ableben nicht ein Mann an das Staatsruder gelangt, der, wenn auch kinobisteationen, nicht nur auf das gleiche Ziel hingesteuert hätte, sondern dabei gleichfalls g und kräftig genug gewesen wäre, die Klippen zu umschiffen und den Stürmen zu widerschen. Dieser Mann war Mazarin. Obwol er an Talent, Thatkrast und Genialität seinem orgänger entschieden nachstand, kann doch des Systems des einen nicht gedacht werden, ohne andern, der dasselbe vollendete, mindestens zu erwähnen. Wir können uns indes bezüglich

21) In den Mémoires de l'abbé de Choisy lesen wir: "Richelieu domina par la terreur sprit de son maître, qui l'estimoit, qui le craignoit, et qui ne l'aimoit pas, jusque là qu'il le premier à chanter avec ses valets-de-chambre les vaudevilles que le peuple fit sur la

Ort de ce grand ministre."

<sup>20)</sup> Richelieu's lette Lebenstage bieten bas gewöhnliche Bild eines fterbenden Tyrannen dar. "Er kunt die Gefahr, in der er schwebt; sein gepreßtes herz ängstigt sich sortwährend mit dem Schredzeines gewaltsamen Endes; dagegen nun muffen seine Garden (er hatte eine eigene Leibwache) alle ber des Balastes bewachen; sakt niemand erhält mehr Zutritt zu ihm, kaum noch der bemährte Freund mu Richelien anders einen solchen desa!) oder der Diener des hanjes. Bor allem ift er auf Absehung Biniglichen Gardestapitane bedacht, die sich (wie er meint) gegen sein Leben verschworen haben. Aber Konig will sich nicht dazu verstehen; erst nachdem der Cardinal droht, sich nach dem Havre zurückhen, gibt Ludwig nach." "Die letzen Tage Richelieu's", so berichtet ein anderer Geschichtschreis "sind durch schwere sorgen und körperliche Leiden getrübt; nirgends kann er Ruhe sinden. Schwerz "sind durch schwer der sich von Gist und Dolch bedroht. Fast alle seine Anhänger haben ihn verlassen. Mit gesuliger Angstlichseit läßt er sich die Sterbesaftramente ertheilen u. s. w." (Bgl. Capesique, "Richolieu, Learin, la Fronde et le regne de Louis XIV.)

feiner kurz fassen, ba er nicht als Gründer, fonbern eben nur als Fortsetzer einer neuen Ort nung ber Dinge erscheint und die Geschichte ber einzelnen Borfälle unter seiner Berwaltung w hier nicht interessirt.

Jules Mazarin (ober vielmehr Mazarini), ber Angehörige einer ficilifchen Abet familie, wurde am 14. Juli 1602 zu Biscina in den Abruzzen geboren. Obwol zum Theele gen gebildet, führte er doch früh schon die Waffen (im Beltlin) und bewies bei dieser Gelege heit auch seine diplomatische Befähigung, wodurch er dem Cardinal Richelieu bekannt wurden, in dessen benutte er seine Stellung im papstlichen Dienst, um im Sinne Frankreichs zu wie ken, in dessen Sold er sich insgeheim begeben hatte. Richelieu berief den schlauen Italiener dahre 1639 für immer nach Paris und soll ihn sterbend dem König als den geeignetsten Radzur Fortführung der Staatsgeschäfte empsohlen haben. Wie dem sei, bald nach dem Tode Entwig's XIII. gelangte Mazarin zu einer ministeriellen Allmacht, so groß wie die Richelieu's gewesen war, und obwol zweimal gestürzt, wußte er doch stets die nämliche Stellung wiederzus

langen, fodaß auch er fpater inmitten feines Glanges ftarb (9. Marg 1661).

Mit Richelieu's Regierungeweife maren, wie wir gefehen haben, fo ziemlich alle Stan unzufrieden, das Bolk ebenso wol wie ber hohe Abel. Nach seinem Ableben schienen bie A und bie Berhaltniffe gunftig, um bas Jod bes Abfolutismus, bas fich bisjest zunächt in m ministeriellen Machtvollfommenheit funbgab, abzuschütteln; es war ohnehin eine Periobe all meiner Bewegung, namentlich bilbete bie beginnenbe englische Revolution ein zur Nachahmun wenigftens im fleinen, anlodenbes Beifpiel. Die Minberjahrigfeit bes Konigs (Lubwig's Alf und die baburch herbeigeführte Regentschaft einer zur Leitung ber Staatsgeschäfte unfahl Frau , ber Anna von Ofterreich, waren überdies geeignet, die Parteien anzuspornen, ihre An gu versuchen. So entftand bie Fronde. Pringen, Seigneurs, Bolf und namentlich auch b Barlament erhoben fich, um bas herrschende Suftem zu fturzen. Mit Unrecht hat man b Bewegung als unbebeutend betrachtet. Allerbings entbehrten bie Ungufriebenen eines im Bereinigungs= und haltpunkts, ihr Streben war nach zu verschiedenen Lielen gerichtet. De ungegehtet konnte es keineswegs ale eine leichte Aufgabe angefehen werben, bas Regiera syftem in ber bisherigen Beise gegen biese allseitigen Angriffe aufrecht zu erhalten und be noch fefter zu begrunben. Gefchidt mußte Dagarin ben einzelnen Rlaffen ber Ungufrichen meistens unerwartet die Saupter zu entreißen. Er (obwol Cardinal wie Richelieu) bekumm fich babei forvenig wie biefer um bie Moralität ber anzuwendenden Mittel, was zum I führen mochte, war ihm erwünscht. Wenn er sich mehr ber List als, wie sein Borganger, 🖬 Gewalt bediente, fo entsprach bies allerdings mehr seinem Charakter, mitunter aber auch veranberten Stellung und ber veranberten Lage ber Dinge. Dazu trug ber Umftanb nicht wen bei, daß Mazarin als Fremder einen fcwerern Stand hatte; jedenfalls verdient es Anerkennun bağ, während Richelieu so viele Gegner gewaltsam bes Lebens beraubte, Mazarin auch nil bas Blut eines einzigen vergoß. Er war ein Mann nicht sowol ber Gewalt als vielmehr b Transactionen.

Indeß, das Richelieu'sche System ward nach innen und außen aufrecht erhalten. D Kämpfe, welche Mazarin zu führen hatte, waren nur dem Namen nach andere als die frühen Wir gehen nicht auf Einzelheiten ein, sondern beschräften uns, die hauptergebnisse berselb als Zeichen der Bollendung der Nichelieu'schen Grundidee hier anzusühren. Es sind die 1) Die Vernichtung der Macht der Parlamente. Satte man sich ansangs von seiten der Agierung dieser Corporation bedient, um die alten Repräsentativversammlungen dieses Name zu umgehen, so schräfte man sie nunmehr auf die Besugnisse bloger Gerichtshöse ein, der man gar feine Autorität in politischen Dingen und überhaupt in Staatsangelegenheiten zu stand. 2) Vernichtung der Provinzial: und der Communalsreiheiten. Die Centralisation derwalt in einer einzigen schräftenlos gebietenden Hand ließ den Fortbestand localer Selbst
digkeit nicht serner zu. 3) Vernichtung der Selbständigkeit des Abels der Regierung gegenüt. Die Prinzen und die Seigneurs wurden unbedingt der absoluten herrschaft unterworfen; wegen das Volk behielten sie ungeschmälert ihre angemaßten Privilegien zu bessen und Aussaugung.

Um ber absoluten Macht nach innen und außen ftets eine beherrichende Stellung zu fichengegeschah mehr als je zuvor für Erhaltung eines bedeutenden ftebenden Geeres. Mazarin, ber Theolog und Carbinal, war ein geschickterer Schöhfer und Erhalter der Armeen als die eigen lichen Generale; ja er verftand es, größere militärische Erfolge zu erlangen als jene Leute von Fach. Er erkannte nämlich beffer als alle andern, wie sehr es barauf ankomme, daß es nicht an

lelb, Lebens: und Rriegebedurfniffen fur bie Truppen feble. Inbem er in ber Regel und fowit es von ihm abbing, forgfam hierauf bebacht war 22), befanden fich feine Solbaten meiftens, abefonbere bei ben Rampfen im Inlanbe, in einem Buftanbe, bag namentlich bie Ebelleute men nicht zu wiberfteben vermochten. Allerbinge hatte auch in biefer Beziehung Richelieu ben trund gelegt; boch bewies fich Mazarin fo geschickt und eifrig, als ob ber Krieg fein eigentliches Kement fei. Auch bauerten unter ihm bie Erfolge fort, welche man zuvor in ben auswärtigen Ampfen erlangt hatte, und ebenso wie ber Westralifche Friede (1648) bem frangofifchen Reich 🖿 foone Elfag verschaffte, fo erlangte es burch ven Byrenaischen (1659) fehr bedeutende Theile weraffcaften Artois, Flanbern und hennegau, bann bes Bergogthums Luxemburg und bes tabes zwifden ber Cambre und Maas, endlich an ben Byrenaen Berpignan, Rouffillon und onflans. Mazarin ift eigentlich ber Erfinber ber Theorie von ber "naturlichen Grenze", wie E Frangofen biefelbe verfteben. Er ftrebte nebft bem Elfag auch Lothringen, bie Freigraffchaft w bie fpanifchen Nieberlanbe (Belgien) mit Frankreich zu vereinigen und fette auseinanber, Rim letten Fall mare Baris, bas Berg ber Monardie, burch ein unüberwindliches Bollmert Chert und die Bieberkehr bes Schredens von Corbie für immer abgewendet. Im Grunde mauch bies icon Richelieu's Bebante, nur fonnte biefer noch nicht fo bestimmt nach ber auch ihm gewünschten "Rheingrenze" ftreben.

Bliden wir nun aber von allen politischen Dingen binweg auf bie innere Lage Frankreiche, 🔰 ben Buftand ber Nation, fo ftellt fich uns ein Bilb bar, bas nichts weniger als erfreulich munt werben fann. Sehr richtig bat ein frangofifder Gefcichtfdreiber 23) bemerkt: "Main, ein guter Bolitifer, aber ichlechter Bermalter, ließ (bei feinem Tobe) Franfreich mehr fett nach außen als blubend im Innern gurud. Er hatte nichts gethan, ben Nationalreich= ngu vermehren, und war nur auf Bereicherung feiner felbft fowie feiner brei Reffen und m Richten ausgegangen, fobag er mehr als 100 Millionen unfere Gelbes in feiner Familie Mufte. Der Mangel bei ben Staatstaffen machte biefen Uberfluß noch gehaffiger." Nach Beugniß von Beitgenoffen 24) bebiente er fich ber unwurdigften Mittel, um fich ju bereichern; bertaufte Amter und Burben, weltliche und geiftliche Stellen; alles war feil, felbft bie Be-Agfeit. Die Chrenauszeichnungen wurden im ungeheuerften Ubermaße verlieben. 26) Cor= **Monen** jeber Art erfolgten in Masse. Der Carbinal war fehr zufrieben, wenn er ben Unwillen Beroßen, namentlich ber Brinzen, burch Gelbverwilligungen befriebigen konnte; von Natur **L such**te er diejenigen, welche ihm imponirten, am liebsten mit dem Bermögen des Staats zu= ben zu ftellen; wer Furcht einflößte, konnte gewiß sein, alles von ihm zu erlaugen. Daß bie ungen bes Landes in bie grenzenlofefte Unordnung geriethen, bag man ben gewöhnlichen unten nicht einmal ihre Befoldung auszahlen fonnte, bag bas Gintommen bes Staats zum ms confumirt warb, daß man Borfchuffe barauf mit 15 Broc. verzinste, dies alles sonie bie etretene enorme Noth bes Bolks bekümmerten ben Carbinal wenig ober nicht!

V. Indem wir schließlich die Totalität der Leiftungen Richelieu's und Mazarin's überblicken, men wir allerdings einem geistvollen neuern französischen Geschäcksteren nicht beistimmen, fern derfelbe ein besonderes Gewicht darauf legt, jene beiden sozusagen allmächtigen Minishätten nicht einen einzigen wahrhaft neuen Grundgedanken aufgestellt. Allerdings ist es istreitbar, daß es die schon früher augenommene Politik Frankreichs war, die schwächern Koen Staaten gegen Österreich zu unterstüßen; allerdings ist es ebenso unbestreitbar, daß feit Ludwig XI., und selbst noch früher, die Tendenz der französischen Regierung dahin ging, Racht der Großen zu brechen, ihre Selbständigkeit zu beschränken und womöglich zu versten, dagegen die Kräfte des Reichs zu vereinigen und in den Händen des Königs zu centrasten. Alles dieses beweist aber noch nicht und kann nicht beweisen, daß nicht jene belden afster es waren, welche den Gedanken zur Wirklichkeit umgestalteten. Diese Ausführung wie die schonken zur Wirklichkeit umgestalteten. Diese Ausführung der was andere nur höchst unvollständig und unklar gedacht hatten, war ihre Sache. Das wienst besten web diert ihnen, wie die sich daran knüdsenden Borwürfe zunächst nur sie treffen.

<sup>2)</sup> Doch tennt man auch entgegengesette Falle: Die Fruchte bes Sieges von Lins gingen verloren, is an 10000 Thirn, jur Dedung ber Beburfniffe ber Armee fehlte. Das unter Turenne fiehenbe reftreute fich aus Mangel an Gelb. Aus gleichem Grunbe mußte bie Belagerung von Cremona Behoben werben. (Agl. bie Memoiren von Omer Talon.)

Ragon, Histoire générale des temps modernes.
 Mémoires de Montglat. Madame de Motteville.

<sup>25)</sup> Eine Dame erbat fich vom Carbinal ein Berzogthum für ihren Gatten, nicht sowol ber Ehre ben, herzogin zu fein, ale zur Bermeibung ber Schande, es nicht geworben zu sein!

Es war eine unbebingte Nothwendigkeit, daß ber Berfplitterung der Kräfte im Innern b Reichs, dem Bestehen von Staaten im Staat und dem Übermuth des Adels ein Ende gema werde; und die Berwirklichung bessen ist allerdings an sich kein kleines Berdienst. Aber es sa die Ausführung nicht nur auf die unloyalste Weise unter Anwendung von Tücken und Tra brücken und jeder Gewaltthat, überhaupt vermittels der empörendsten Verbrechen statt, sonder man misbrauchte auch die über die Barteien und Corporationen erlangte libermacht zur hattellung und Ausbildung eines wahrhaft asiatischen Despotismus, einer Wilkürherrschaft winfolge dessen einer Centralisation ohne Grenzen. Land und Leute sollten nur des Königs weg vorhanden, die ganze Welt gleichsam nur despalb geschassen somit er nach Laune henst und gebiete. Alles, was vorhanden, ward als sein eigen geschildert, womit er schalten und net ten möge, wie ihm gesalle, wie vielleicht eine völlig wahnsinnige Grille ihn bestimme.

Es ift bemerkenswerth, daß die absolute Monarchie querft im Kirchenstaat hergestellt, bat auch in weltsichen Ländern meistens durch Geistliche eingesührt ward, so in Spanien durch Gardinal Zimenes, in Frankreich durch die beiden Cardinale Nichelieu und Magarin. Die Agrunder dieses abscheulichen Systems konnten in ihrer eigenen durchaus unsichern Stellung mals einmal gewahr werden, wohin dasselbe sogar die ausgezeichnetsten und auserwähltes Wertzeuge solchen Despotismus zu bringen droht; die nächtsolgende Generation hatte die Folgienes verwerslichen Systems in Ludwig's XIV. Gewalts und Schandthaten noch schnerzlicher empfinden, und die spätere Geschichte bewies in den Vorgängen der Revolution, wohin die p

befdrantte Willfürberricaft frub ober fpat führen muß.

Die Begründung jenes Spftems des Despotismus nahm aber zudem noch die ganze Krund Thatigkeit jener beiden Manner ausschließlich in Anspruch. Für Belebung des im Bohlstandes, hebung der eigentlichen Nationalkräfte geschah in der langen Zeit ihrer herrs nichts. Die vor der Revolution (meistens unter der Regierung Ludwig's XIV.) erschiens Gesehhücher, das neue Seerecht, der handelstoder, die Regelung des Erbrechts u. s. w., dat fammtlich aus späterer Zeit, sind die Werke von Barlamentsräthen, welche, obgleich hiert wahre Wohlthäter ihres Vaterlandes, doch beinahe unbedingt vergeffen sind. Der Justanden Richelieu und Mazarin das französische Land und Bolf gebracht, bot ein Bild der Erschlund von der Noth dar. Es wucherten Elend und Corruption. Die moralische Kraft der Rewar gebrochen; wie über ein Leichenseld gebot widerspruchslos der Despotismus.

3. F. Roll.

Ritter, Nitterschaft, s. Abel.

Ritterguter, abeliche Guter, Rittericaft. Der Begriffeunterfcieb ber Ritter von anbern Grundbesitungen, Burger = und Bauergutern und ben verschiebenen Arten bi lestern, fnupft fich an die Ausbilbung bes Feubal = und fobann bes ftanbifden Staats Mittelalter wie in ber neuern Beit bis zu ben Berfaffungen bes 19. Jahrhunderts, und er felbst noch in diefem eine gewiffe Geltung behalten. (Bgl. im "Staate = Lexikon" die Abel (im Mittelalter), I, 248, und Agrarverfaffung und Agrargefeggebung, insbesonl I. 880 u. 343 fg.). Die Eigenschaft ber Guter und bie perfonlichen Eigenschaften ber Be waren im Mittelalter ftete miteinander verflochten, ftanden in Bechfelbeziehung und bebin fich gegenfeitig. Die ftanbifche Glieberung entsprach ben verschiebenen Guterarten und Rechte= und Berpflichtungeverhaltniffen. Auch ber Rriegebienft und bie Rriegeverfaffung bem bereits im 10. Jahrhundert überwiegenden Reiterdienst führte, bei ben in Deuts von jeber vorberrichenden Triebe gu Ginigungen, ju einer Innung ber Ritterichaft, welche getragen von ben Ibeen bee Lehnemefene, zu einem befondern Stande ausbilbete, ber fich fol fpater nach Geburterecht nur aus fich felbst erganzte und Waffenrecht und hervorragende but liche Ehre für fich allein, im Gegenfat zu den waffenlofen Burgern und Bauern, in Auff nahm. Die Ritterfcaften ichloffen fich in ihren befondern Ginigungen zu corporativen banden gufammen und fuchten ihre eigenen Rechte und Intereffen burch Brivilegien und träge mit ben Lanbesherren geltenb zu machen unb zu firiren. Gegenstand biefer Berträge insbefonbere als Correlat ihrer Berpflichtung zur Lanbesvertheibigung bie Befreiung von orbentlichen Staate: und Bemeinbelaften. Diefe zu bewilligen wurden bie Lanbesbetren fo bei Ausbildung der Landeshoheit seit dem Mittelalter, um so mehr noch burch ihre bäufes berfehrenbe bringenbe Gelbnoth gezwungen. Die auf Behrpflicht und Baffenrecht gegris Ritterschaft blieb im Territorium der herrschende bevorrechtete Stand, der erft bei willig! änbertem Militärwesen den Landesherren entbehrlich wurde. Die wehr= und maffenlofe M ber Gemeinfreien hatten bie Ritter ju ihren abbangigen Ginterfaffen berabgebrudt, bit Uten und vertraten, mahrend ber Landesherr nur die hintersaffen und Unterthanen eigenen Grundbesitzungen vertrat. Die Ritterschaft bilbete nach Bahl und Stellung ber Landstände, wo sie nicht wie in Würtemberg aus dem Territorialverband ganz Bede landständische Bewilligung von Steuern seitens der herren, Pralaten und urde an landesherrliche Zusicherungen von Exemtionen und Vorrechten in Betress terung ihrer Person und Grundstüde, sogar meist von Ausgangsabgaben auf die Propr Güter, wie selbst der Befreiung von Bollen für ihre Consumtionsgegenstände, d. B. alz u. s. w., geknüpft.

nge ben Rittern Die Laft bes Kriegsbienftes und ber Lanbesvertheibigung als ein Brivi= res Stanbes oblag, ericienen Exemtionen von ben gemeinen Landeslaften allenfalls igt. Die fehr biefe Berbinbung von Bflicht und Recht noch zu einer Beit, wo bie Beer Ritter: und Reiterbienfte bereits in ben hintergrund gurudtrat, auch im Bemußt: Bolfe murgelte, ergibt fich unter anderm baraus, bag unter ben 12 Befchwerbeartiteln in im "Bunbiduh", noch im zweiten Decennium bes 16. Jahrhunderte fein Gravamen Ibgabenfreiheit ber Ritterguter vorfommt. Es wurden aber biefe Abgabenfreiheiten udenber für bie übrigen Rlaffen ber Bevollerung, ale feit bem Enbe bes Mittelaltere mehr in fpaterer Beit ber Abel feine friegerifche Bebeutung mit bem Aufboren ber te und bem Aufkommen geworbener Truppen und ftebenber Geere verloren batte iernachft auf eigenen größern landwirthichaftlichen Betrieb legte, als er feine privi= litische und burgerliche Stellung bagu misbrauchte, feine Bauern und hintersaffen Besitungen zu vertreiben und, entgegen bem alten Grundfat ber germanifden Befelljaffung, "bag Bauernland nicht zu guteberrlichem Gofefelb eingezogen werben burfe, unvereinbar mit bemfelben und unverletlich zu erhalten fei", feine Butefelbmarten eingezogenen Bauernlandereien vergrößerte. Berfaffungemäßig batte ber Ritterbienft im ale Correlat entsprechende Freiheit von ben gemeinen Landeslaften auf bestimmten uht. Go beschräufte fich in ber Mart Branbenburg jene Bflicht und bies Recht beim f feche, beim Anappen auf vier Gufen. Sobann aber gaben bie Bermuftungen bes brigen Rriege, fowie auch ber fpatern Rriege bes 17. Jahrhunderte, in benen viele e muft geworden und bas Land fich entvollerte, zur Bergroßerung ber rittericaft= ale Belegenheit und Beranlaffung. Beibes führte wieberum ju einer weitern Be= 8 Bauernftanbes und ber hinterfaffen, gur Ginführung ober Bermehrung von Dien= eftellung ber guteherrlichen Landwirthicaft. Balb murbe es, wie noch bas Allgemeine e Lanbrecht von 1794 (Tit. 7, Thl. II, S. 91) es aussprach, ale ein Borrecht ber Be= Rittergutern angeseben, bag fie Unterthanen haben und herricaftliche Rechte über t Leute ausüben fonnten, gu welchen nian hauptfaclic auch bie Leiftungen von Burgwie von andern Frondiensten rechnete.

mo ber Rampf gwifden ber machfenben Lanbeshoheit und ben privilegirten Stanben rftern fraftiger und flegreicher geführt wurde, vermochten es bie Landesherren, bas er altern ganbeeverfaffung aufrecht zu erhalten, wonach bie bauerlichen Befigungen nicht t, mit Rittergutern nicht zusammengefchlagen und mit größern Dienften als bisher wert werben burften. Es ift bieruber unter anberm auch Beorg Sanffen, "Die Aufr Leibeigenschaft und bie Umgestaltung ber guteberrlich-bauerlichen Berhaltniffe in ben imern Schleswig und Golftein", S. 8, 10, und a. a. D. zu vergleichen. Ronnte bie Ritter= ich ihre Unterthanen und hintersaffen, ben lanbesberrlichen Bedurfniffen gegenüber, befteuerung nicht frei machen, fo erhielten fle boch fur fich bie Steuerfreiheit ber Ritter= ft andern Brivilegien auch nach bem Wegfall bes Ritterbienstes aufrecht und bewillig= n Steuern auf Roften anderer. (Bgl. Gichhorn, "Deutsche Staate: und Rechtegeschichte", 1. 426, und Thi. IV, S. 547.) Gine ber bebeutenbften Rechte ber Ritterguter, welches lbung ber Macht und Befugniß ihrer Befiger über andere Stande, inebefondere über bie n Sinterfaffen vorzugeweise ju ftatten tam, mar bie Patrimonialgerichtebarteit und bas feitliche Recht ber Bolizei über Gut und Perfon jener. Beibe foloffen fich ursprünglich zengerichte über Borige oder Leibeigene an, gingen beninachft aber, und successiv bereits 4. Jahrhundert, burch Berkauf, Belehnung, Berpfändung ber Fürften nebst vielen, ich öffentlichen Diensten und Abgaben an die Rittergutebefiger über. Daburch haupt= ploffen fich in ben meiften beutschen Landestheilen bie guteherrlichen Territorien mit rgut und beffen Sinterfaffen als jufammengehörige Gebiete ab und wurden bie Bauern rn Ginfaffen biefer Bebiete ber auf Berabbrudung ihrer perfonlichen Breibeit und

ihrer Befigrechte wie auf Ausbehnung ihrer Laften gerichteten gutoberrlichen Gewalt u fen. Aus bem obrigfeitlichen Recht leitete man bie perfonliche Subjection, ben Befind bienft, bin und wieber auch Sterbefall, Befthaupt, bann fogenannte Schutgelber, andwärts bienenben Unterthanen, wie besondere Gebuhrniffe bei Beraugerungen ber . bei Aufheirathungen Frember in bauerliche Nahrungen bes Orts u. f. w. ab. bie in alterer Beit obnebin febr werthvolle Criminal= wie Civilgerichtebarteit noch : andere Bebeutung. Wie fehr biefe Bebeutung ber Gerichtsbarteit fur bie bevorrechtete ber Ritterfcaft erfannt wurde, ergeben unter anberm bie vom Freiheren von Lerchenfelb, Ginleitung von Dr. Rodinger herausgegebenen "Altbairifden lanbftanbifden Freibrief Lanbeefreiheiteerflarungen". (Bgl. Die Cinleitung S. 29, 31, 63, 126, 137 fg.). I lichkeit wie ben weltlichen Grunbbefigern und ben Stäbten wurben allmählich alle Gerk bie Blutgerichte, überlaffen; wenigstens mar man bestrebt, die Sofmartegerichtebart langen, welche bie vollständige burgerliche Berichtebarfeit und bie Juriediction über! bie zum halegericht umfaßte (a. a. D., S. 138 fg., 380, 384 fg.). Auf jebem Lan' jeber Gelbbewilligung ließen fich bie Stänbe in Ober- wie in Nieberbaiern bie Gerid bestätigen und ausbehnen. Als ein allgemeines Privilegium ber Landstände wurde in genommen, "bag fie auch auf ihren einschichtigen Gutern, fo im Landgericht gelegen, bi gerichtliche Dbrigfeit haben". Bulest mußten bie Bergoge von Baiern bas Gerichte privilegium allen vom Abel und ber Rittericaft, bie rittermäßig und Abelopersonen ftens fo weit beftatigen, ale bie Buter "mit ber Stift und Eigenthum" ihnen jugebore in benjenigen beutschen ganbestheilen, wie g. B. in ber jest preußischen Proving E blieben bie bauerlichen Befiger von ben Rittergutebefigern unabhangiger, mo bie & mehrern Buteherren pflichtig und biefe nicht im Stande gewesen waren, ihre guteobrig Rechte über gange, gefchloffene Ortichaften auszubehnen.

Urfprünglich und größtentheils noch bis zur neuern Beit fiel bie Eigenfchaft eines und eines Rittergute gufammen. Mur ber Abel fonnte Ritterguter mit ben biefer ! von Grundbefigungen antlebenden Borrechten erwerben. Ausnahmen wegen Erwert Rittergutern burd Burgerliche bedurften ausbrudlicher landesherrlicher Concession, u bedurfte es besonderer Begnabigung seitens bes Landesherrn, wenn den burgerlichen auch die Chrenrechte ber Stanbschaft, ber Jurisdiction, felbst bie Jagbgerechtigkeit Ortofelbmark zuftehen follten. (S. ben Nachtrageartifel Privilegien, auch Proving den Landrathe und Rreisftande.) Auch Familienfibeicommiffe aus abelichen ober gutern follten nur vom Abel errichtet merben konnen; nur ihm follten ferner bie Rirdenpatronat verbundenen Chrenrechte zufommen. Gie mußten mit ihrer Famil Rirchengebet ausbrudlich eingeschloffen und für fie mußte Rirchentrauer angelegt wert fonnten fich bes Befiges bes Rittergute als eines befonbern Titels bebienen u. f. m. (! biefe Borrechte bee Abele in Bezug auf ben Befit von Rittergutern und beren Bertine Tit. 9, Thi. II bes Allgemeinen Breußifden Canbrechts, S. 37 fg.) In Breußen wu ber Aufhebung ber verschiebenen Stanbesrechte und Stanbespflichten bie Borrechte t bezüglich ber Erwerbung von Rittergütern erst burch die Berordnung vom 9. Oct. 1 gefcafft, und in ben vormale foniglich fachfifden Lanbestheilen ber preußifden Brovin ift bie Befitfähigkeit von Berfonen bes Bauernstanbes bezüglich ber Lehnrittergüter 1845 ausbrudlich anerkannt. Mur Ausländer bedürfen auch jest noch beim Erwerb vo gutern ber lanbesherrlichen Genehmigung, und es muß jeber neue Ermerber eines R auch ber Inlander, einen Bulbigungeeib (homagium) leiften. Die Rittergutebefiger f Recht zur Tragung einer eigenen landstänbischen Uniform; bas in Mecklenburg zwischen und burgerlichen Rittergutebefigern lange ftreitige Recht hierzu ift bagegen in Breufer gemeines ohne Rudficht auf abeliche Qualität. Es find bies die mittelalterlichen übe Eintheilung der Landsaffen in zwei Klaffen, der ersten Klaffe von Bersonen, welche den I zu leisten hatten (ben milites ober Rittern), bei welchen ber landsassiatus plenus und er fich auf die mit dem Besit des Ritterauts verbundenen Unterthanenpflichten beschränkt plenus, von Bebeutung ift (Runde, "Grunbfate bes beutichen Brivatrechte", funfte S. 408), andererfeite ben Perfonen, welche nicht zum Stande ber Ritterbürtigen gebort nen Leuten ober auch Bfleghaften bes Lanbesherrn) (Gichhorn, "Das beutiche Priv §. 52 fg.). Im Königreich Baiern konnen zufolge bes organischen Chicts vom 28. Jul bie fünftigen Berhaltniffe bes Abels betreffend, Majorate nur vom Abel gegrundet merbe u. 70 bes Chicte in Polit, "Die europäifden Berfaffungen feit bem Jahre 1789", I, 10

Im allgemeinen find, refp. waren die Borrechte der Rittergüter, gleichviel ob fie von Bersten abelicher oder bürgerlicher Gerkunft beseissen, welche zusammen den charakteristischen metrichten, welche zusammen den charakteristischen metrichted zwischen Rittergütern und Gütern anderer Art bilden, ursprünglich aber als jedem iten Cigenthum zustehende Besugnisse betrachtet wurden, folgende mit dem Grundstück verbunsten Gerechtsame: Landstandschaft, Grundsteuerfreiheit, Befreiung von der Cinquartierung und Landstronen, Patrimonialgerichtsbarkeit, in der Negel auch Forst- und Lagdgerechtigkeit.

Die persönlichen abelichen Freiheiten wurden zu Borrechten abelich freier Attergüter. Diese den die immunitas a plebejis et rusticanis oneribus haben. Auch-die Bierbraugerechtigkeit wete man wol sonft zu den besondern Rechten der Aittergüter (Eichhorn, a. a. D., §. 288, und inde, "Grundsäte des gemeinen deutschen Brivatrechts", fünste Auslage, §. 405 fg.), serner den privilegirten und eximirten Gerichtstand, auch des dürgerlichen Besters und seiner dienen privilegirten und eximirten Gerichtstand, auch des dürgerlichen Besters und seiner Aitlie, sosen er auf dem Nitterzut seinen Wohnste hatte. Besanden sich auch dei dem Nitterzat keine hintersaffen, über welche dem Besiger die Patrimonialgerichtsbarkeit zustand, so war derselbe nehn Familie wenigstens von den gewöhnlichen Landgerichten eximirt und hatte werichtsstand vor den höhern landesherrlichen Justizbehörden.

Bu ben bevorrechteten Gutern dieser Art geborten die Sattelhöse (Sebelhöse), sofern sie bre Ritterguter waren ober hierzu erhoben sind. Wiele unter dieser Bezeichnung vorkommende ber, beren Besiger bem Stande der Ritterschaft nicht angehörten, wurden hingegen, weil uranglich von Leuten bürgerlichen Standes besessen, zu Nittergutern nicht erhoben. Inzwischen tes hin und wieder auch kleine Ritterguter, welche amtsfässig, nicht schriftsiss sind, b. h. den gewöhnlichen Amts und Landesgerichten Recht nehmen mussen, ungeachtet sie sonst die mechte der Ritterguter theilen. Wie die Sedelhöse oder sattelsteien Guter mit Ritterguts uschte ber Ritterguter in Obers und Niedersachsen, so kommen auch in Schlessen unter den Erbaltseien (ben Bestungen der alten, ursprünglichen Unternehmer von Colonisationen) ritterzige Scholtiseien vor, welche ursprünglich von Personen abelichen Standes erworben oder sen worden waren. Selbst die zur neuesten Zeit wurde manchem größern Gut Ritterguts with mit Lands oder doch Kreisstandschaft, dauernd oder für die Besitzeit gewisser Familien

Die Sammlung ber öffentlichen Urkunden noch aus dem 16. Jahrhundert und sogar noch ber ersten hälfte des 17. Jahrhunderts weist nach, wie häufig an die Besitzer der mit der ist zur Kriegssolge belasteten Rittergüter ein Aufgebot zur Gestellung von Ritterpferden ag. Bei gänzlich veränderter Kriegsversassung hatten die Landesherren das größte Interesse, edholet gewordenen Kriegsbienste in ein Geldäquivalent zu verwandeln. Diese Berwandsgeschaft in Deutschland am frühesten in den fursächsischen Staaten, wo die Rittergüter schon 16. Jahrhundert ab Ritterpferdsgelder, später, nach der Ritterpferderolle von 1632, die Burrogat der Grundstener eingeführten Präsents und Donativgelder zahlten. Man sucht in ältern Zeiten "die Basallen" auch zu den allgemeinen Beeden und Landsteuern heranschen. Der Unterschied zwischen beschodten und nichtbeschockten Rittergütern bezieht sich aber bsächlich darauf, ob zum Rittergutsareal bäuerliche und resp. contribuable Grundstückern ober nicht.

In ben branbenburgspreußischen Ländern wurde nach langen Werhandlungen mit der Ritterstauf ben Areistagen das sehr mäßige Lehnpserbegeld ober ber Lehnskanon erst seit dem Ansbes 18. Jahrhunderts eingeführt.

In Breußen ift ber privilegirte und eximirte Gerichtsfland erft seit ber neuen Gerichtssisung vom Januar 1849 und um dieselbe Beit auch die Patrimonialgerichtsbarkeit der träuter aufgehoben. hingegen wird die Grundsteuerfreiheit, welche in den Provinzen mern, Brandenburg und in den vormals kurschssissen Theilen der Provinz Sachsen die Leuesten Beit sortbestand, erst mittels der Geses vom 21. Mai 1861 gegen Entschädischestigt, obwol dies schon nach den Finanzgesehen von 1810 fg. in Aussicht fland. Auch dah dies in andern deutschen Staaten, so namentlich im Königreich Sachsen, sodann aber in weutschen Landestheilen, welche eine Beit lang unter der Fremdherrschaft standen, schon der, und zwar hier ohne Entschädigung. Wie auf den Kreistagen in Preußen das Recht der tregutsbesitzer zu Birisstimmen bei der Fortdauer und resp. Wiederherstellung der freisstänsten Bersassungen aus dem Jahre 1824 und solgende noch jeht besteht, ist in dem Art. Landen Mertsputsbesitzer in den verschiedenen Landschaften des Königreichs hannover gedacht. Mittergutsbesitzer in den verschiedenen Landschaften des Königreichs hannover gedacht.

Befiger ber sogenannten tolmischen Guter bei einem gewissen Umfange bie Rechte ber Ritt guter. Bu ben Borrechten ber Ritterguter gehörten in mehrern preußischen Brovinzen a bie, zunächst in Schlesien zur Erhaltung ber Besiger errichteten, land = ober ritterschaftlis Creditvereine. (S. Creditvereine, bestgleichen bas "Jahrbuch für die amtliche Statistist preußischen Staats", Jahrgang 1862, I, 177 fg.) Neuerlich sind jedoch dergleichen Creditweine auch auf Guter anderer Art ausgebehnt worden.

Seit Aufhebung der Grundsteuerfreiheiten, bes erimirten Gerichtsstandes und ber Patrin nialgerichtsbarkeit, ingleichen der Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden und Aufhebung oder Ablösung anderer gutsherrlicher Gerechtigkeiten, wie z. B. der hutungsgem tigkeit mit Schafen auf den bäuerlichen Felbern, der Befugniß zur Verleihung von Geweck concessionen u. s. w. sind die Rittergüter mit Stadt= und Bauergütern zum Staat wie zus dern Güterklassen in ein gleiches Rechts= und Verpflichtungsverhältniß getreten. In der Ahaben die Privilegien der Rittergüter jeden rechtlichen Boden verloren seit der völligen Uwandlung der heerseinrichtungen, seitdem die Wehrpflicht eine allgemeine geworden und Erhaltungskoften des Militärs aus der allgemeinen Staatskasse, und nicht mehr von den Rittergütern allein oder porzugsweise zu tragen sind. Auch stehen die Birilstimmen der Rittergütern Breußen auf den Kreistagen und ihre bevorzugte Vertretung auf den Provinzialiandtag sowie die 1856 während der Reactionszeit restaurirte gutsobrigkeitliche und polizeiliche Gewim entschiedensten Wiederspruch mit der Versassungsurfunde vom 31. Jan. 1850; es erwat diese Misverhältnisse ihre endliche Beseitigung im Wege der Gesetzebung.

Dagegen haben in Breußen die Rittergutsbesitzer als solche bei der Zusammensepung Abgeordnetenhauses und den Wahlen zu demselben kein Borrecht, wie überhaupt das Pitcher ffandischen Gliederung in Bezug auf die allgemeine Staatsversaffung in Breußen ber ffandischen Gliederung in Bezug auf die allgemeine Staatsversaffung in Breußen kommen beseitigt ist. Daffelbe ist sein Wersaffungsgesetz vom 4. Juni 1848, die Ball Landtagsabgeordneten betressend, auch im Königreich Baiern der Fall. (S. Zacharia, "Die dien Wersassungsgesetzt der Gegenwart", S. 135 fg.) In Bezug auf Gemeindeverhälden Werassen in Preußen die Rittergüter mit dem gutsherrlichen Areal, einschließlich welchwirthschaft gehörigen Dienstboten und Tagelöhner, in der Regel eigene Guts- rept Gutswirthschaft gehörigen Dienstboten und Tagelöhner, in der Regel eigene Guts- rept Gwunnalbezirke. Sie sind hier und da nur hinsichtlich einiger Communalleistungen, so z. Lie Provinz Schlesien hinsichtlich der wichtigken Gemeindelasten, als Armenpstege und Bezumit den Gemeinden und Gemeindebezirken verbunden. In andern deutschen Staaten, so int österreichischen Kaiserstaat, sind auch diese Communalverhältnisse nach den Bestimmungen Gemeindegeset anderweit geordnet.

Bahl und Umfang ber Rittergüter ift in ben verschiebenen beutschen Ländern, aber and ben einzelnen preußischen Brovinzen sehr verschieben. Es wird nicht ohne Interesse seine, leine statistische übersicht wenigstens der lettern zu geben, wozu die Materialien zur hand Es besinden sich im preußischen Staat etwa 11813 landtagsfähige Rittergüter; dazu so welche nur freistagsfähig sind, 176, und in der Provinz Breußen nur freistagsfähige tölm Güter 281, einschließlich dieser beiden letten Rategorien also 12270, mit einem durchschlichen Areal von 2000—2100 Morgen; deren kleinstes enthält 1, resp. 2 Morgen, deren gieben Abes über 72000 Morgen Fläche. Im Regierungsbezirk Röslin gehören beinahe zwei Da in andern östlichen Brovinzen beinahe die hälfte, in noch andern über ein Drittel des Gestatistes den Rittergütern. Es beträgt deren Jahl beispielsweise im Regierungsbezirk Kinderg 874 außer 118 kölmischen Gütern, im Regierungsbezirk Vosen 919, im Regierungsbezirk Riegnit 1271, im Regierungsbezirk Liegnit 1117, wogegen der Regierungsbezirk Minur 130, Minden 96, Dusseldorf 174, Nachen 99, Koblenz 30 und Trier nur 12 land fähige Rittergüter zählt. ("Jahrbuch für die amtliche Statistis des preußischen Staats", I gang 1862, I, 122 u. 158 fg.)

Während bei ber Busammensetzung ber Zweiten Rammer, resp. bes Abgeordnetenbe bes allgemeinen Landtags und bei den Wahlen bazu in Breugen und Baiern bas Principständischen Glieberung verlassen wurde, ift dieses Princip in andern beutschen Berfassetheils für die Erfte, theils für die Zweite Kammer noch gegenwärtig maßgebend. Es ift bin bem gegenwärtigen Artifel aus dem Grunde zu erwähnen, weil dabei auch die Ritterpurchten Bestehen.

In hannover besteht zufolge königlicher Berordnung vom 16. Mai 1855, betreffend Ausführung bes Bundesbeschlusses vom 12. April 1855 über die Beschwerde der Land: Austiterschaften, die Erste Kammer unter anderm auch aus den von den Ritterschaften der verfel

en Landschaften (Ralemberg, Grubenhagen, Lüneburg, Bremen, Berben, Hoha, Diepholz, nabrud, hilbesheim, Ofifriesland) auf die Dauer eines Landtags zu ermählenden Deputirs, zusammen 27. (Wgl. Zacharia, a. a. D. Erfte Fortsehung, S. 35.)

Im Königreich Sachsen gehören nach ber Versassurfunde vom 4. Sept. 1831 zur ten Kammer 12 auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete ber Aittergutsbesiger, welche auf den erschaftlichen Conventen der vier Kreise, und resp. in der oberlausiger Brovinzialversamms gewählt werden; an der Wahl nimmt jeder Besiger eines für ftimmberechtigt erklätten terguts theil. Außerdem ernennt der König nach freier Wahl auf Lebenszeit 10 Rittersbesiger für die Erste Kammer. Wählbar sind jedoch nur Rittergutsbesiger, deren Gut minsens 2000 Ahlr. jährlichen Reinertrag gewährt, und der König kann nur solche Rittergutsper ernennen, welche von ihren Gütern einen jährlichen Reinertrag von mindestens 4000 Ahlrn. ehen. Überdies besteht aber auch die Zweite sächsische Kammer aus 20 Abgeordneten der tergutsbesigter neben 25 Abgeordneten der Städte, 25 Abgeordneten bes Bauernstandes und kertretern des Handels und Fabriswesens. Wahlberechtigt zur Zweiten Kammer in der Klasse Rittergutsbesigter ist jeder Besiger eines Ritterguts ohne Unterschied der Größe des Guts der abelichen oder nichtabelichen Geburt des Besigers; nur ist zur Wählbarkeit für die Zweite amer ein jährlicher Gutsreinertrag von 600 Thrn. nöthig. (Zachariā, a. a. D., S. 171, 1, 193.)

Im Königreich Bartemberg kann ber König zufolge Berfassungsurkunde vom 25. Sept. 9 erbliche Mitglieder ber Ersten Kammer nur aus dem grundbesitzenden standesherrlichen : ritterschaftlichen Abel ernennen, welche aus einem mit Fibeicommissen belegten Grundsudgen 6000 Kl. Rente beziehen; hingegen gehören außerbem zur Zweiten Kammer 13 Mitzber des ritterschaftlichen Abels, welche von diesem aus seiner Mitte gewählt werden. (Zacharia, 1D., S. 313.)

Rach ber in biefer Beziehung nicht abgeanderten Berfassungeurkunde bes Großherzogthums ben vom 22. Aug. 1818 gehören zur Ersten Kammer auch acht Abgeordnete bes grundstichen Abels. (Zacharia, a. a. D., S. 334.)

In andern deutschen Staaten, in welchen nur Eine Kammer besteht, wie in den sächsischen Zogthümern und wiederum auch in Kurhessen, hat der abeliche Rittergutsbesitz eine Anslowentiter besonders zu wählen.

Bu bemerten ift hier nur, bag bie ben vormals Reichsunmittelbaren in ber Bundesacte ein= lumten politifchen und ftanbifchen Borrechte aus anbern Gefichtspunften zu beurtheilen find bier ausscheiten.

Biederum hat aber auch in Preußen der Rittergutsbesit als solcher durch die auf Grund hatern Bersassungsgeses vom 7. Mai 1853, betreffend die Bildung der Erften Kammer, ingene Berordnung wegen Bildung der Erften Rammer nehft Reglement über die Wahl der den Provinzialverbanden der Grasen, sowie der für den alten und beseiftigten Grundbesit rifentirenden Mitglieder der Ersten Rammer vom 12. Oct. 1854 ein besonderes Borrecht ken. Denn die wieder nach den alten Landschaften, aus denen die acht preußischen Provinzen imengesetzt sind, eingerichteten Wahlverbande der Grasen und des alten und besestigten idbesitzes beschränken sich auf die innerhalb der verschiedenen Landschaftsbezirke, resp. Prost belegenen Rittergüter und resp. Rittergutsbesitzer.

war wurden auch in England in älterer Zeit die von den Grafschaften in das Parlament ibeten Deputirten in der Regel aus den Rittern, jedoch bei allgemeinem Bahlrecht aller Grundbesitzer gewählt; zu keiner Zeit aber war der Erwerb von Rittergütern auf abelichen resstand beschräft, und es unterschieden sich die Rittergüter von anderm freien Grundsnicht durch erhöhte Rechte, sondern durch doppelte Steuern, nämlich neben der Grundkeuer roch durch ein für Ablösung des Ritterdienstes zu zahlendes Schildgeld, welches letztere erst II. zur Belohnung der Berdienste um die Stuarts aushob. Der Zusammenhang zwischen litterwürde und dem Rittergut war in England schon sehr früh fortgefallen; auch wählte Rittern die aus allen Grundbesitzern bestehende Wahlversammlung später Gelehrte, Juris abrikanten und Handeltreibende, nachdem diese Berufsklassen an Bedeutung dem großen ibbesitz an die Seite traten. Die ständische Gliederung von Rittern, Bürgern und Bauern i Zusammensehung des englischen Unterhauses niemals Gesetz gewesen. (Ugl. Dr. Rudolf ft., "Abel und Ritterschaft in England", Berlin 1853; Dr. Fischel, "Die Versassung Engs14. S. 352, 378 und a. a. D.) Die Ritterschaft war in England von frühester Beit her seener Stand, in welchen insbesondere jeder größere Grundbester eintreten konnte, früher

sogar eintreten mußte; bie Magna-Charta erlaubte bereits ber Ritterschaft, Theile ihrer Ritte guter zu veräußern, und schon 1290 wurde die Beräußerung jedes Ritterguts unter ber B dingung, daß die Schildgelber deffelben fortbezahlt würden, an jedermann gestattet. Seinrich werlangte von den Lehnserben, um der Gebühren willen, den Ritterschlag beim König eine holen, und Eduard II. verpsichtete im Jahre 1307 jeden Grundeigenthumer, der eine jähriff Rente von 20 Pfd. St. hatte, den Ritterschlag zu erwerben.

Auch in Deutschland sind die besondern Rechte der Rittergüter, noch mehr ein Stand wartterschaft, infolge der Gesetzebung des 19. Jahrhunderts zu einer inhaltslosen Tradition worden, und mit Recht sagt Mar Duncker in seinem am 18. März 1858 zu Tübingen gehald nem Bortrag über Feudalität und Aristofratie: "Unser Bauernstand ist glücklicherweise nie der Englands durch das übergewicht des großen Grundbesitzes in seiner Mehrzahl in Bath verwandelt worden. Unser Bürgerstand ist im Besitz größerer Bildung und größerer politist Besähigung als der englische Bürgerstand. Unsere Bürger und Bauern besitzen größere Auchtigseit und größere hingebung für die Berwaltung ihrer Gemeinden als der Bürger und Bauern Englands. Der große Grundbesitzer hat dieselbe sociale Stellung, er kan die Muße und Unabhängigseit haben, welche die dauernde Beschäftigung mit den öffentlich Angelegenheiten sordert. Der Bersuch, die beutschen Berkassung im 19. Jahrhundert zu sa dalistren, den Buralismus zum Wertzeug des Feudalismus zu machen, würde, wenn er geling könnte, die Lage Frankreichs vor der Revolution, die Lage des Jahres 1789, wiederholen. Betauscht der große Grundbesitz nicht ernsthaft die seudale Stellung mit der communalen, so wiedergehender Ersolg das Schickslassen, beiseitegeschoben zu werden."

2B. A. Lette.

Ritterorden, f. Orben.

Robespierre (François Maximilien Josephe Jfibore), geb. zu Arras am 6. Rai 17 geft. ju Baris am 28. Juli 1794. 1) Die Jugendzeit und die erfte Thatigfeit bes Lebens bei R. fein besonderes Intereffe. Sohn eines Abvocaten in Arras, verlor er foon fruh f Altern, wurde von feinem Grofvater, cbenfalls einem Abvocaten, und fpater vom ber Stadt verforgt und von letterm mit einer Freiftelle im College Louis le Grand in! bebacht. Nach vollendetem Schulunterricht ftubirte er bie Rechtswiffenichaft und lief Arras als Abvocat nieber, wo er fich burd manche literarifche Arbeiten und feine falte, lich gerechte Stellung Anhang genug erworben batte, um 1789 in bie Nationalverfam gemablt zu werben. Seine Berebfamfeit fonnte icon bamale nicht bezweifelt merben, Charafter ichien ein ftreng unbestechlicher nach bem Borbild eines Cato, und fowie feine Ra mit vielen theoretifchen Phrafen verbramt fein jugefchnitten maren, fo ericbien auch ber ma und finftere Mann immer in gierlicher, feiner Rleibung. Gein Inftinct fuhrte ibn balb w ger in die Nationalversammlung ale in ben Jakobinerclub, und erft nach Mirabeau's Lobe er an in ersterer eine größere Rolle zu spielen, ba bis babin feine abvocatorische Berebsamfeit großen und reichen Darftellung bes lettern in jeder Sinficht weichen mußte, in welcher a Glut war, während bei R. die Ralte vorberrichte. Anberthalb Jahre hatte er alfo mehr Club als in ber Nationalversammlung fich hervorgethan und bei vielen jogar als Some gegolten; allein indeß er noch feinen übermächtigen Einfluß ausübte, lernte er boch mit u ger Beobachtung bie Berhaltniffe fennen, verftand er fich mit ber republifanifchen Bufunt verfchmelgen, und ba er febr genugfam und einfach lebte, wibmete er feine Beit ber talten fung aller einzelnen in der Nationalversammlung vorkommenden, dabei jedoch principiell praftijd hodwichtigen Fragen.

Mit Mirabeau's Tobe anberte sich bekanntlich überhaupt die ganze Stellung ber königli Burbe zur Nationalversammlung, weil die Verfassung, welche noch immer eine monarch Basis hatte, vollends nach der Flucht des Königs im Juni 1791 von vornherein untergre war. R. erklärte schon im October 1789, die Constitution sei nichts als leere Phrase, werde am Ende auch nichts als ein Buch sein. Ihm war es vorzugsweise um die Volkssone netät zu thun, und aus diesem Gesichtspunkte setzte er es am 16. Mai 1791 durch, das Witglied der constituirenden Versammlung in die legislative gewählt werden durse, theils er der Ansicht war, die Abgeordneten als Stellvertreter der Volkssonveranetät müßten oft, wechselt werden, damit so recht viele Personen die Mitwirkung erhielten und nicht das Det tirtenamt gewissermaßen erblich wurde, mehr aber noch, weil er der Lage der Dinge

<sup>1)</sup> Bgl. Dufrard, Les Robespierres. Monographie bibliographique (Paris 1863).

nbeß so viele unleugbar begabte Männer ausgeschlossen wurden, durse man vorausebesto mehr neue Versönlichkeiten ohne Vermögen, Grundbesis und aristotratischen ahl gelangen müßten. Dadurch wurden der gemäßigt constitutionellen Bartei die gen und die vorgerückte Linke, antimonarchischerepublikanischerevolutionär, errang vicht. Am 27. Wai beschloß die Nationalversammlung, die Wahlen sollten am sinden, und der Jakobinerclub erließ zu diesem Behuf eine Abresse, welche R. entsam 19. Juni daselbst vorgelesen hatte. Als gesährliche Feinde der Freiheit wurden zien geschildert, welche sich mit dem Schleier der Ordnung und des Friedens bedecknig sei für diese alles, was ihrem System zusage, Friede sei die Grabesruhe. Diese welche das Volk, "constitutionell unterdrücken" wollten, wären weit schlimmer als Zeinde der Revolution. Diese Adresse wurde im Club bewundert, und da nun einige ter die Flucht des Königs eingetreten war, so konnte ein Risp nicht ausbleiben; die tei im Club, mit Männern wie R. und Petion, mußte den Kampf und den Umstusen.

. Juni hatte ber Ronig fich entfernt, icon am 22. war bie Rationalversammlung nter und ber Jafobinerclub in außerorbentlicher Sigung. R. mar es, ber nun jene Drbnung noch ganz anbers zu verbächtigen verftanb. Lubwig XVI., fagte er offen, ht auf bas Ausland, sondern auf eine mächtige Bartei in ber Sauptstabt, und ationalversamulung als die Stadtbebörde wüßten nicht mehr, wie fie ihre Bflicht zu tten. Gin tiefer Abgrund brobe Die Freiheit zu verschlingen. Die Mitglieber ber fammlung waren Contrerevolutionare, aus Unwiffenheit, aus gurcht, aus Race, Butrauen, auch aus Beftedung; er muffe bie Babrbeit fagen, und tofte fie ibm aud Dit ihm zu fterben fcmuren gleich viele Gunberte vom Club, Camille Desmoulins se. Dennoch gelang es ibm noch nicht, gegen bie Conftitutionellen bie Berfolgung ale einfachen Burgere, ber nicht unverleglich fei, burdzufegen, nur bag er eine eranlagt hatte, die ju feiner Freude, ba er ber Reprafentant eines ichredenhaften ir, zu immer größern Bermurfniffen führen mußte und als erfte Folge ben Austritt gten und Conftitutionellen aus bem Jafobinerclub aufzuweifen hatte, indem biefe ub ber Feuillants bilbeten. Am 18. Juni erliegen bie Zakobiner eine von R. ab= larung an die Rationalverfammlung, in welcher biefe fich als die Danner foilde die erhabenfte und reinfte aller Tugenben, Die Liebe gur Freiheit, ausubten; e felbft in ihrer Ubertreibung noch eber ju entschuldigen fein ale bie abgeeichgültigfeit ber Sflaven ober bie treulofe Sanftmuth ber geinde ber Conftitution. je und füßliche Con ber Entichulbigung nach fo leibenschaftlichen Reben tam baber, nen perfonlichen Muth befaß und in ben Aufruhrtagen bes Juli feine Wohnung ib fich verftedt bielt, mogegen freilich bie Manner ber Ordnung, und Lafavette , auch ben Muth nicht hatten, bie Clube zu fprengen, fobag Briffot und Pétion ufzuwiegeln im Stande waren. Bald erfcbien R. wieder und arbeitete tuchtig mit, Rationalversammlung bei Gelegenheit ber Revision bie Berfaffung fo revolutionar ju geftalten. "36 bin fein Republitaner", fagte er am 13. Juli; "man erweift Ehre mit diesem Titel. 3ch bin tein Monarchift; biefe Schande hat man mir auch an. Depublit bedeutet feine befondere Regierungeform, bas Bort fann auf jebe freier Menichen angewendet werben, welche ein Baterland haben." In folder fogenhaften Beife murbe bie eben erft geschaffene Verfaffung icon wieber revibirt. e gleich am Schlug ber Revifion, am 1. Sept., bie Gibesleiftung bes Ronigs, jebe g brobe Befahr fur bie Freiheit. Dies gefcab in ber toniglichen Sigung vom und R. wurde unter Bolfejubel burd bie Strafen gefahren.

issative Bersammlung trat in ben erften Tagen bes October zusammen. Durch eichlag sehlte R. in berfelben; boch wuchs die Macht ber Jakobiner, und unter biesen erfte und gewaltigste. Er hatte sich einige Monate von Baris entfernt, theils um ihen, theils um im stillen zu beobachten; erft am 28. Nov. 1791 trat er wieder n banu jeden Tag, sprach jedesmal. Damals sah ihn Archenholz und schilbert ihn ibenschaftlichen Redner, indes er andererseits hervorhebt, er habe sich jedesmal ung in seinem Costum so vorbereitet wie eine Dame zum Ball. Die Sigungen

rva, Jahrg. 1792, August, S. 30.

sogar eintreten mußte; bie Magna-Charta erlaubte bereits ber Ritterfcaft, Theile guter zu veräußern, und icon 1290 wurde die Beräußerung jebes Ritterguts u bingung, daß die Schildgelber deffelben sortbezahlt wurden, an jedermann gestattet. verlangte von den Lehnserben, um der Gebühren willen, den Ritterschlag beim holen, und Eduard II. verpflichtete im Jahre 1307 jeden Grundeigenthumer, der Rente von 20 Pfd. St. hatte, den Ritterschlag zu erwerben.

Auch in Deutschland find die besondern Rechte der Rittergüter, noch mehr e Ritterschaft, infolge der Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts zu einer inhaltslosen worden, und mit Recht sagt Mar Duncker in seinem am 18. März 1858 zu Tübi nem Vortrag über Feudalität und Aristokratie: "Unser Bauernstand ift glücklid wie der Englands durch das Übergewicht des großen Grundbesiges in seiner Mehrze verwandelt worden. Unser Bürgerstand ist im Best größerer Bildung und größe Besähigung als der englische Bürgerstand. Unsere Bürger und Bauern besigen gung, größere Tücktigkeit und größere hingebung für die Berwaltung ihrer Geme Bürger und Bauern Englands. Der große Grundbesiger hat dieselbe sociale Stell die Muße und Unabhängigkeit haben, welche die dauernde Beschläftigung mit de Angelegenheiten sorbert. Der Bersuch, die deutschen Bersassung im 19. Zahrhidalisten, den Buralismus zum Wertzeug des Feudalismus zu machen, würde, wer könnte, die Lage Frankreichs vor der Revolution, die Lage des Jahres 1789, wiede tauscht der große Grundbesit nicht ernsthaft die seudale Stellung mit der commun ihm kein vorübergehender Ersolg das Schicksassen, beiseitegeschoben zu werde

Ritterorben, s. Orben.

Robespierre (François Maximilien Josephe Isibore), geb. zu Arras am ( geft. ju Baris am 28. Juli 1794.1) Die Jugendzeit und Die erfte Thatigfeit be bei R. fein besonderes Intereffe. Sohn eines Advocaten in Arras, verlor er fd Altern, murbe von feinem Grofvater, ebenfalle einem Abvocaten, und fpater ber Stadt verforgt und von letterm mit einer Freiftelle im College Louis le Gr bebacht. Nach vollenbetem Schulunterricht ftubirte er bie Rechtswiffenschaft un Arras als Abvocat nieder, wo er fich burch manche literarische Arbeiten und seine lich gerechte Stellung Anhang genug erworben hatte, um 1789 in bie National gewählt zu werben. Seine Berebfamfeit fonnte icon bamale nicht bezweifelt ! Charafter schien ein streng unbestechlicher nach bem Borbild eines Cato, und sowi mit vielen theoretifden Phrafen verbramt fein zugefdnitten maren, fo erfchien au und finftere Mann immer in zierlicher, feiner Rleibung. Gein Inftinct fubrte if ger in die Nationalversammlung ale in ben Jatobinerclub, und erft nach Mirabeat er an in ersterer eine größere Rolle zu spielen, ba bis babin seine abvocatorische Ber großen und reichen Darftellung bes lettern in jeder hinfict weichen mußte, in Glut mar, mabrend bei R. bie Ralte vorberrichte. Anderthalb Jahre batte er a Club ale in ber Nationalversammlung sich hervorgethan und bei vielen jogar alt gegolten; allein indeß er noch feinen übermächtigen Ginfluß ausnbte, lernte er b ger Beobachtung bie Berhaltniffe fennen, verftand er fich mit ber republifanifche verschmelgen, und ba er fehr genugfam und einfach lebte, widmete er feine Beit ber fung aller einzelnen in ber Nationalversammlung vorkommenden, babei jeboch pi praftijd hodwichtigen Fragen.

Wit Mirabeau's Tode änderte sich bekanntlich überhaupt die ganze Stellung de Burbe zur Nationalversammlung, weil die Versassung, welche noch immer eine Basis hatte, vollends nach der Flucht des Königs im Juni 1791 von vornherein war. R. erklärte schon im October 1789, die Constitution sei nichts als leere werde am Ende auch nichts als ein Buch sein. Ihm war es vorzugsweise um die Binetät zu thun, und aus diesem Gesichtspunkte setzt er es am 16. Mai 1791 dun Mitglied der constituirenden Versammlung in die legislative gewählt werden durse, er der Ansicht war, die Abgeordneten als Stellvertreter der Bolkssouveränetät mit wechselt werden, damit so recht viele Versonen die Mitwirkung erhielten und nicht tirtenamt gewissermaßen erblich wurde, mehr aber noch, weil er der Lage der

<sup>1)</sup> Bgl. Dufrard, Les Robespierres. Monographie bibliographique (Paris 1863).

und nur ber Beg gefucht, ber Bergpartei inner : und außerhalb bes Clubs bie Berricaft fcaffen. Das Gironbiftenminifterium fiel icon im Juni, ein Minifterium ber Feuil= onnte fich noch weniger balten, und erftere boten alle, auch die revolutionarften Mittel m wieder and Ruber ju tommen; vergeblich, im Juli ericbien ein neues Ministerium e, und bie Soberationefefte, melde eine Ausgeburt berfelben maren, bie lebhaften Debat= er Absehung bes Ronige, bazwifchen bie gewaltigen Boltstumulte, bei benen fich R. iemale erbliden ließ, fo willfommen fie ibm auch waren, brachten ben reiflich von ibm ten Borfclag zu Bege, man folle ben Ronig und bie Nationalverfammlung gleichzeitig i und einen Nationalconvent einberufen. Alle Mittel, daß er bie bevorftebenben enstage verhindere, ichlugen fehl, er mar nirgende fichtbar und ließ ben Dingen ihren es beißt, daß er fich fogar am Tage bes 10. Aug. in einem Reller verborgen habe, abends r fich wieder im Glub und forberte wieder einen Nationalconvent. Rafc benutte er bie nheit, er wurde Mitglieb ber Reprafentanten ber Commune von Baris, er lehnte gwar rafibent bes Revolutionetribunale ju werben, bas er in Borfchlag gebracht batte, allein el trat ibm naber, und gern ließ er bie Gironbiften noch einnigl bervortreten, um Wertes Sturges ber Monarchie zu werben und bann felbft unterzugeben. In ber Commune r ben gewaltigftem Ginfluß, ber um fo foredlicher war, ale er fie in beständiger Aufzu erhalten mußte, ohne bag er felbft unmittelbaren Antheile an allen Greueln, welche iften, beschulbigt werben fonnte, boch trug er baran Schulb, und bie Septembertage immerbin bie Ausgeburt feiner bofen Rathichlage, bei benen er perfonlich in Angft e und fein Leben in bie Schange ju folagen nicht geneigt mar. Go bahnte er feiner aft ben Weg, ohne bag er icon ale fichtbarer Bolfetvrann hervorgetreten mare; fo er= bie Bablen zum Rationalconvent unter folden Aufläufen, und ihm felbft fiel gleich eine en Stimmen von Paris zu. Um 21. Sept. murbe biefer Convent eröffnet, wo bie Bi= en noch febr machtig waren, allein ber offene Rampf im Convent, im Jafobinerelub, Breffe fowie bie ftille folgerechte Durchfetung ber reiflich überlegten Blane führten R.'s I ftufenweise voran. Am 29. Det. im Convent angeschulbigt, er habe bie September= wirft, bie Bablen beeinflußt, er treibe eine Art von Selbftvergotterung mit fich felbft, ruhig und bat, erft am 5. Nov. fich vertheibigen ju burfen, mas er benn auch in einer tbigen Rebe that, in welcher er die Septembertage mit Stolz hervorhob und fur fic eanspruchte, ale bag er ben Sieg ber Freiheit erleben moge. Die Majoritat bes Coning auf biefe von ben Tribunen mit Jubel aufgenommene Rebe faft einstimmig gur bnung behufe ber Unflage über, und am Abend ward ihm eine Feier im Jatobinerclub Itet. Das alles machte auf ben falt berechnenben Menfchen feinen Ginbrud: bagegen er am 5. Dec. im Club, nur Brutus und Rouffeau ale ecte Manner bee Bolfe gu Die Bilbfaule eines politifchen Charlatans wie Mirabeau mußte fort; er fleute fic immer ale ben uneigennütigen, unwandelbaren Bertheibiger ber Menfcheit bar, ber bereit fei, fein Reben bafur preiszugeben; fein Beftreben mar aber zuerft nicht allein e ber Monarchie, bie Ginführung ber Republit, fonbern bie blutige Durchführung jer perfonlichen Blane bis zum Dictator Frankreichs. Die Graftation ging immer wei= mur ber Gfel am Morb und an ber Schandthat konnte gur Ernuchterung führen, erft licher Dictator ale Conful und Raifer tonnte wieber ordnen. 2m 3. Dec. 1792 bielt Re Rebe gegen Ludwig XVI., am 21. Jan. 1793 fiel bas haupt bes ungludlichen Ros nd auf biefe erfte Stufe folgte bie zweite, ber Sturg ber Gironbiften, melde als unechte er ber Breiheit und Intriguanten gegen bie Republit unausgefest verbachtigt murben, R. am 13. Marg erflarte, er wolle gar nicht ben Tob biefer Intriguanten, fie follten befehren und möchten bann leben bleiben. Am 26. Marg trat er in ben Boblfahrte: i, bamale noch mit einer Angahl von Gironbiften, am 1. April wurde bie Unverletbar= Sonventemitglieder aufgehoben, am 3. verlangte er Untersuchung wegen bes von Duausgeubten Berrathe, befonbere gegen Briffot; die beftigften Debatten loberten auf im 🔭 bas Revolutionetribunal fprach ben von ben Gironbiften angeschulbigten Marat frei, r Abmahnung vor übereilten Miffethaten hob R. boch fast gleichzeitig bie Nothwendig= e Boltserhebung gegen alle verborbenen und ariftofratijden Abgeordneten bervor, am murben bie Bauptanführer ber Gironbiften, 32 an ber Babl, verhaftet, foweit man in Baris auffinben fonnte.

eber auf ber Staffel ber Macht weiter geschritten, empfahl ber fchlane R. bie Bermeibung

jeglähre Amarchie, eine neue auf Bolkssouveränetät bastre Bersassung mit einer i einendomites droits de l'homme et du citoyen" sollte geschaffen werben, am 10. indigrosse Fest zu Chwen der Constitution von 1793 statt, und am 25. Sept. sprengerConnent für den Bohlsahrtsausschuß aus, in welchem R. einen so mächtig aushibte: Basselbe thaten der Jakobinerelub und die pariser Commune. Endlich Connentissennt St.-Just vor, was denn auch am 10. Det. angenommen wurde: Freinen ist die provisorische Regierung Frankreichs eine revolutionäre; das provissentivonseil, Minisker. Generale, constituirte Körperschaften stehen unter der Ult we Machtsuhrtsausschusses, der alle acht Tage dem Convent Rechenschaft ablegen schwecken war zur Tagesordnung erhoben, das "revolutionäre" Tribunal erschien an R. herrschte durch den Ausschuß, allein es war auch der Ansang vom Ende.

Rur neun Monate! Am 16. Det. wurde Rarie Antoinette, Ronigin von Fran appiditet : em 31. Det. felen Die Saupter von 21 Girondiften : im Rovember fol ber Gerwa von Orleans, Caalité benannt, Fran Roland, Barnave u. a. Mas ma auswurotten? Alle, welche R. als Gegner feiner jafobinifchen Dictatur erfannte benen er fetbit feig und furchtfam feine Rade uben wollte, bis er taum mehr muf feinen Blutburft lofden follte ("buveur de sang" mar er fcon ein Jahr zuvor beze ben). Im Laufe bes Jahres 1793 betrieb er bie Reinigung bes Jafobinerclubs, a alle Abelichen. Banfiere und Auslander ausgeschloffen werben mußten, feste feine gegen bie atheiftifden und überfpannten Anhanger Debert's und bie allmählich fich ju Stimmung berabivannenden Freunde bes ichmacher gewordenen Danton fort, bezeichni contretevolutionat und als Agenten des Auslandes und predigte eine neue "morale für ben Rationalconvent. "Die Demofratie flüst fich auf die Tugend, in der Revo ift Tugend mit Schreden beren Triebseber. Schreden ift ein Aussluß ber Tugend. als bie fcmelle Gerechtigfeit" (Signng vom 5. Febr. 1794). Infolge folder Bo querft ben hebertiften ber Baraus gemacht, hebert und noch etwa zwanzig Berjon am 13. Marg verbaftet, wobei St.-Juft ben Auflager fpielte; am 24. Marg murb gerichtet. Es war in ber That fonelle Berechtigfeit! Soon wenige Tage barauf Berbachtigung ber greiten Faction, Die im Dienfte bes Auslandes Die Revolution graben fuchte; am 30. Marz wurde Danton verhaftet. Offentlich erklärte R., er fei i ber Breiheit und des Baterlandes, er verlasse deshalb alle seine Freunde, sobald er fallen febe, und fo muffe er auch Danton fallen laffen. St.=Buft war gleich zur Sei Aage zu leiten. Danton mit fechs Anbangern wurde angeklagt, am 2. April begam cen, am 5. wurde Danton mit 13 andern Berfonen bingerichtet, am 13. folgten Anhanger ber beiben ermabnten Barteien, barunter bie gewiß unschulbige breinn jahrige Fran von Camille Desmoulins. Bar es bamit ju Enbe? Immer neue Anfia bachtigungen, Sheingerichte und hinrichtungen. R. war auf bie bochfte Stufe fei gestiegen; ohne perfonlichen Duth, befannt mit ben Mitteln, wie er bie Gegner gest mußte er immer feinen balbigen Sturg befürchten, baber er ben Schreden ale Ausfin gend anempfahl. Go erhob fich ber 3wiefpalt im Boblfahrtsausichuf felbft, we um entschieben bei R. ausbarrte, inbeg ber tuchtige Carnot zu einem ebenfo fanatifiren faner herabgefunten mar; ein abnliches Berwurfniß fand fich im Sicherheiteausi Sus. Ausschüffe maren wieber untereinanber verfeinbet. In beiben fagen jusammen per fonen, inegefammt mehr ober weniger Manner ber eraltirteften Tenbengen. Freunt rechtigfeit ber Guillotine. Db nicht außer ber Angft vor ben Menfchen auch wart heime Angft vor Gottes Strafen in R. verborgen gewefen? Bar er es bed, ber a bas Dafein eines höchsten Befens und bie Unsterblichkeit ber Seele auzuerkennen wert bunben mit einem Gultus, ber allerbings im Dienfte ber Revolution fteben folen. und Jakobinerclub billigten ben Gebanken, ber Maler David ordnete bad Ben ben Befend" an, welches am 8. Juni ftattfanb. R. hielt bie Feftrebe, er zog. emen 🖎 in ber hand, an ber Spige bes Convents folg nach bem Marsfelbe. Dan war fant ten gegen ibn, es gatt noch einen Rampf auf Leben und Lob. Bu biefem Seter " Mevolutionstribunal auf feinen Antrag neu organifirt, Couthon und St. 3uft 11 ihn treulid. Der Sicherheitsausschuß morbete mit Gulfe jenes Tribunale mat the biefen Ausschuß zu vernichten war R.'s letter hauptverfuch, um bann an ber Der fahrtsausschuffes folange als möglich zu gebieten. In 57 Tagen murben ie 2000! hingerichtet, R. wurde biefer Graufamfeiten befchulbigt, er vertheibigte ut mit mit

erch Reben über die Augend und den Schreden. Am 23. Juli schlug er in vereinigter ze beider Ausschäusse die Errichtung von vier neuen Revolutionstribunalen in den Depars vor, St.= Just wollte zur Rettung des Baterlandes einen Dictator eingesett haben, as könne kein anderer als R. sein. Am 25. Juli begann der Rampf im Convent durch Rede R.'s, in welcher er die Dictatur ablehnte, allein eine Berschwörung gegen das land benuncirte und dem Nationalconvent allein die Macht eingeräumt haben wollte. seine eigene Macht war gebrochen, am 27. Juli besahl der Convent seine Berhaftung, ließ ihn nicht mehr zu Worte kommen. R. saß ermattet auf einem Lehnstuhl des Gotellue, als im Halbunkel ein Gensbarm (Merda) sich einschlich, mit einem Nistol auf ihn und ihm die Kinnlade zerschmetterte. Man schaffte den Schwerverwundeten fort. Auch al war die Gerechtigkeit schnell. Schon am folgenden Tage, 28. Juli 1794, 6 lihr nachz wurde R. hingerichtet, nachdem er einen Schwerzenssschrei ausgestoßen, weil ein rihm den Berband von der Wunde abgerissen hatte. In seiner Gesellschaft sielen noch Röpse.

so ber Berlauf von R.'s Wirfsamkeit. Wie soll man ihn charakterifiren? Es ist nicht eine folche Revolutionserscheinung zu beurtheilen, nicht um sie zu beschönigen, wie es unzönischen Demokraten versuchen, noch um ihn ganz zu verdammen, wie andere Schriftses zu thun pflegen. Eins ist gewiß, sein Regiment hat der Revolution die Spite abges m, es ging nicht mehr, es mußte wieder zur Menschlickeit zurückgekehrt werden, nachs die Franzosen derselben in frevelhaftem Wahnsinn lange genug den Rücken gekehrt hatten.

W. Runkel.

om und Römisches Reich. (Bolitische Geschichte und Staatsverfassung.) Der n ber Geschichte von Rom, die Entstehung der Siebenhügelstadt an der untern Tiber, die use der Jahrhunderte ihre herrschaft über alle Culturvöller der Alten Welt die zu den en von Redien und Berfien ausbreiten sollte, ist in tieses Dunkel gehüllt. Die zahlreichen nund Sagen über die Borgeschichte und die angebliche Gründung der Stadt durch die Brüder Ius und Remus, die wesentlich auf Mythen und Sagen beruhende Tradition von den ältern der Königsherrschaft, wie auch die noch immer überwiegend sagenhafte Tradition von der inischen herrscherfamilie und von den Anfängen der Republik, berühren wir hier nur in kurze; für den wesentlichen Zweck dieses Artikels wird Roms Geschichte zuerst mit der ung des Tribunats, mit dem Beginn der großen Ständekämpse zwischen den Patriciern n Plebesern wirklich von Bebeutung.

ie Stadt Rom erbebt fic an ber untern Tiber, etwa brei beutiche Meilen oberbalb ber ung biefes Aluffes in bas Tyrrbenifde Meer; bie hauptmaffe ber Stadt breitete fich im nun, wie noch beute, auf ben Gugeln und in ben zwischen benfelben befindlichen Rie= jen am linten Ufer aus. Die gewöhnliche, freilich fehr problematifche Chronologie fest bie rung biefer Stadt in bas Jahr 753 v. Chr. Ale Ausgangspunft ber alteften Stadt gilt abition ber Balatinifche Sugel; bie Burg mit ben alteften Geiligthumern bagegen, bie f in die republikanische Beit hinein eine militärische Bedeutung behauptet hat, und mahr= ich in der Beit vor der Grundung einer ftädtifchen Gemeinde an der Tiber für die bauer= Bewohner diefer Gegend ben feften Centralplas abgab, lag auf bem benachbarten Capi= chen Bugel (mons Tarpejus). 3m Laufe ber altern Ronigezeit find nacheinander bie n Berge ebenfalls befest, Die zum Theil verfumpften Niederungen gwifchen benfelben i gelegt und ebenfalls bewohnbar gemacht worben. Rach ber Trabition ift es Konig us Tullius (578-534 v. Chr.) gewefen, ber bann biefe Anfiedelungen auf ben fieben n (Balatin und Capitol, Quirinal und Colius, Aventin, Cequilin und Biminal) mit ftarten Festungelinie umfolog und baburch bie Berfdmelgung ber bisher entwidelten pungen zu ber Gefammtftabt Rom vollenbete.

Bas nun die ethnographischen Beziehungen ber Bewohner dieser Stadt und der zugehörigen haft, der Römer, angeht, so gehören dieselben ihrem Kern nach zu dem einen der beiben to untereinander nahe verwandten Hauptstämme der altitalischen Bölkersamilie, dem schen. Es erscheinen aber die Latiner von Rom vom Ansang ihrer Geschichte an als gewissers abgesprengt und für lange Zeit in entschiedener Feindschaft mit ihren nächsten Stamms mbten und Grenznachbarn, dem Staatenbunde der Landschaft Latium, die sich süblich von und der untern Tiber am Tyrrhenischen Meere ausbreitete. Für den speciellen Namen liesten römischen Latiner hält man gewöhnlich den der Ramner. Eine sehr bestimmt seste tene Tradition läßt nun in Roms ältester Zeit diese Namner mit einem von dem andern

(bem umbro=fabellischen) hauptstamm ber Altitaliker abgesprengten sabinischen sich verschmelzen; es sind dies die sogenannten Titier, denen vielsach die Ansiedelun Duirinal zugewiesen werden. Am entschiedensten tritt in Roms späterer Geschichte, noen ersten Menschenaltern der republikanischen Beit, bas sabinische Element in vers großen Patriciergeschlechter hervor, wenn auch die Tradition das erste Eintreten i selben, namentlich der berühmten Claudier, in die römische Geschichte nicht an die knüpft, sondern erst in eine verhältnismäßig jungere Zeit verlegt. Bu den Namnern diesen ältesten Gliedern des altrömischen Gemeinwesens, ist endlich nach der Überlieseru noch ein drittes Glied getreten; es sind die sogenannten Luceres, in denen man aber scheinlich ebenfalls ein latinisches Element zu suchen hat. Der (bereits vor dem Luceres bräuchliche) Gesammtname des Bolks an der Tiber war Quirites of Romanus Quiritium; in der hellern historischen Zeit bezeichnet der Name "Duiriten" Bolk in seinen innern Angelegenheiten, der Name "Romani" dagegen in seinen! nach außen.

Die Tradition fennt für Rome altefte Jahrhunderte eine Reihe von fieben Konic lus (753-716 v. Chr.), Numa Pompilius (715-672), Tullus Hostilius (672cus Marcius (640-616), Tarquinius Briscus (616-578), Servius Tullius (5 und endlich Tarquiniue Superbus (534-510). Das gange gum Theil überaus ichm ber trabitionellen Ronigegeschichte Rome haben wir bier nicht naber zu erörtern; uns barauf beschränken, die für unfern 3med mefentlichften Buntte in aller Rurge; Es ift gewiß, bag ber fogenannten republikanifden Beit Roms eine langere Deibe vo altern voraufging, mahrend beren bas romifche Bolt in ahnlicher Beije von Ronige wurde wie bie griechischen Staaten vor ber Beit ihrer Ariftofratie und wie febr ga meinben in bem alteften Stalien, namentlich auch in Latium. Betrachten wir nun bie bes alteften romifchen Staatewefene, fo finben wir zunachft in ber altern Ronigezeit, 1 bie einzelnen Elemente, aus benen bas romifche Bolt mahricheinlich ermachfen ift, ju organischen Ganzen fich entwidelt batten, neben ber eigentlichen romifchen Burger eine Schicht volitifch rechtlofer Ginwohner. Abgefeben namlich von ben auch bamal baltnigmäßig zahlreichen Stlaven, gab es in Rom eine Menge fogenannter Eliei "Clienten" find ale eine Art "boriger" Bevolterung anzusehen; muthmaßl Boltoflaffe aus ben Reften einer altern (beziehentlich fammverwandten), von ben Romern in altefter, "patriarcalifder" Beit unterworfenen Bevolkerungeichicht Diefe Clienten, Die man mit ben (allerdinge noch viel folechter geftellten) Beloten und ben Benesten in Theffalien verglichen bat, waren bem eigentlichen romischen Be thanig; fie waren aber nicht etwa in ihrer Befammtheit ber gefammten freien Burg terthan, fonbern bie einzelnen Glientenfamilien gehorten ben einzelnen Gefchlechter burgergemeinde an, die einzelnen Glienten waren bie "hinterfaffen" ber Bollburge unter beren Batronat fie ftanben. Das gange Berhaltniß aber mar fein gewaltfan unter ben Sout ber Religion gestellt, wie benn auch bie Clienten an ben religio ber Befdlechter, zu benen fle gehörten, theilnahmen. Ihre Bahl mehrte fich aber laffung von Stlaven und burch Buwanderung Andwartiger, bie bei ihrer Anfiedeli fich unter bas Batronat eines Bollburgers zu ftellen pflegten. Begenüber bief über biefer Unterlage politifc rechtlofer 1) Ginwohner, fteht nun in biefer alten Beit b ber freien Homer, ber romifchen Bollburger, ber Patricier, wie biefelben gewöhn werben; fle find bis zu bem Beginn ber Stanbefampfe Die mabren Trager ber romifc entwidelung gewesen. Diese alte Bollburgericaft, biefer populus Romanus, eriche bem Beginn ber romifchen Gefdichte in eigenthumlich fefter Beife gegliebert; wir beanglog ben altern Buftanben in einem großen Theil von Griechenland mabrent !

<sup>1) 3</sup>wed und Raum biefes Auffapes schließen felbstverftanblich ein Einzehen auf Brobleme und Controversen über die Einzelheiten der altrömischen Geschichte ganzlich aus beffen hier boch bemerkt, daß nach einigen, die den im Tert entwickelten Ansichten sonft sehr die Clienten überwiegend aus Leuten erwachsen waren, die sich freiwillig unter das Patre Burgergeschlechter begeben hatten. Nach berfelben Ansicht hatten dann die in der altesten Woorfenen Einwohner zuerft den Ansang jener politisch unfreien, aber perfonlich freien Pleb bie (s. u.) allerdings erft viel später durch neue bedeutende Eroberungen der Altrömer ma mehrt wurden und zu einem höchst wichtigen Gliede des Staats erwuchsen.

Ariftokratie, Formen, welche, an ursprünglich natürliche Verhältnisse angelehnt, nach bem Muster, "nach bem Vorbild bes Familienverbandes, der natürlichen Verwandtschaft" gestaltet kab. Wir kennen bereits die drei Stämme oder Tribus der Namner, Titier und Luceres; jeder alese Tribus gehörte ein bestimmter, abgegrenzter Theil der römischen Mark an. Zede diese keibus zersiel nun in je zehn sogenannte Curien, geschlossen Unterabtheilungen der Bürgersisch, deren jede ihren gemeinsamen Gerd und Bersammlungsort, ihre eigenen gemeinsamen Denste und heiligthümer besaß. Zede der dreißig Curien bestand wieder aus je zehn Dekaden deurien) oder Geschlechtern (gentes); es waren Verbindungen von (wahrscheinlich) je zehn milien, welche weniger (oder doch seineswegs ausschließlich) durch Verwandtschaft mitelnander verinigt waren als vielmehr durch einen gemeinsamen Gentilnamen und außer anderm namitich durch gemeinsame Dienste und heiligthümer. So erscheint der römische Staat in der kenn Gestalt, die aus dem Dunkel der Vorzeit in einigermaßen erkennbaren Umrissen hervorzitt, als ein Geschlechterstaat; mit den sessen volltischen Kormen sind zugleich religiöse Elemente fr eng verbunden, ein Umstand, der nachmals bei dem Kampse zwischen den Patriciern und kelebejern lange Zeit sehr schwer ins Gewicht sällt.

Das romifche Bolt wurde alfo (nach ber gebrauchlichen Chronologie bis gegen Enbe bes Bahrhunderts v. Chr.) von Königen beherricht. Die Machtstellung biefer Gerricher war mbar eine fehr bedeutende; ber römische König war im Kriege — und Rom hat schon von beginn feiner Geschichte bie blutige Arbeit bes Schwerts nur felten unterbrochen, - ber ieschränkte Oberbeschlehaber des heeres. Im Frieden aber ist der König der oberste Priester ber oberfte Richter; er befindet fich endlich im Befit jener vollen Regierungsgewalt, bie zur Beit ber Nepublik, vor ber Berlegung ber höchsten Gewalt in verschiedene Amter und bem allmählichen immer mächtigern Emporwachfen bes Senats, bem Confulat eine fo außerentliche Bedeutung gewährte. Ge liegt aber in ber Natur ber Dinge, bağ in fo einfachen tu, wie die der römischen Könige noch waren, die Macht bes Königthums immer febr wefentsturch die Berfönlichfeit des jedesmaligen Trägers der römischen Krone bestimmt fein wird. lefchränkt war aber ber römische König burchaus nicht. Gine fehr entschiebene Beschränkung monarchischen Machtfülle lag von vornherein barin, bag ber altromische Staat und feine titutionen nach bem Glauben ber römischen Bollburger auf gottlicher Sanction unb "Au-Micht" beruhte, bag fie religios geweiht und geheiligt waren; eine Berlegung ber altbegrundeten trict ungen und bes hertommens auch feitens ber Konige mußte baber als ein Bergeben gegen Botter ericeinen. Dann aber gab es verschiedene öffentliche Organe, die, wenn auch ihre trechtliche Competeng ber Theorie nach nur wenig umfaffend war, boch bas romifche Konig= mm infoweit beschränkten, bag baffelbe nichtals ein reiner Absolutismus bezeichnet werben fann. m Ronig zur Geite ftand junächft ber Genat, eine politifche Berfammlung, in ber wir mahrbeinlich eine Bertretung ber 300 Gefdlechter zu erkennen haben ; fei es nun, bag bie Gefdlechter ba ibre Bertreter ernannten, fei ce, bag lebiglich ber Ronig biefe Bertreter zu berufen batte, whei aber an ben Beftand ber Gefchlechter gebunben war". Der Senat ber Ronigezeit erfcheint lerbinge lebiglich ale Beirath bes Berrichere, ber ihn auch allein zu versammeln bat; allein ber Brig Connte bod, wollte er nicht geradeju tyrannifch auftreten, fich nicht leicht ohne fowere Benfen bem Berfommen entziehen, bas ibm gebot, auf Die Stimme bes Senats ein gang bemberes Gewicht zu legen. Abnliche Berbaltniffe wie in Griechenland zur Beit ber fogenannten toifchen Monarchie fonnen in biefer Beziehung auch fur Rom angenommen werben. Und in rfelben Beife mar auch ber Einfluß ber Bolfeversammlung thatfachlich mahricheinlich bebeus wer, ale es nach ben Angaben über beren rechtliche Competeng icheinen mochte. Die Bolfevermulung, b. h. die Berfammlung ber gefammten romifden Bollburger, welche nach Curien Mammentraten (comitia curiata) und bann in ber Art fimmten, bag innerhalb ber einzelnen mrien bie Mehrheit ber Ropfe, fur die Schlugenticheibung aber bie Mehrheit ber Curien mag-Send war, tonnte ebenfalls nur auf Berufung bes Konigs gufammentreten, und auch bann tte fie fich jeber Debatte zu enthalten, batte fie feine Berechtigung, felbftanbige Antrage zu PMen; ihr Recht mar barauf befdrantt, bie toniglichen Antrage einfach ju genehmigen ober ab: Bebnen. Ihre Enticheibungen aber wurden vorzugeweise eingeholt bei Ariegeerklarungen und tiebensichluffen und bei ber Ginführung neuer Befete. Endlich icheint auch ichon in fruber leit unter Umftanben bei ichweren Criminalfallen eine Appellation an bie Bolkeversammlung mitgefunden zu haben. Bebenfalls aber niufte es bem Ronig, bem ja feine umfaffenben Mittel E Gebote ftanben, um im Fall einer nachhaltigen Opposition feitens bes Senats und ber Boll-Erger feine Plane ins Bert zu fegen, unter allen Umftanben fehr bebeutenb baran gelegen fein, fich bei feinen Unternehmungen nach innen wie nach außen ftete ber bereitwilligen g

ftimmung bes Cenate und bee Bolte zu verfichern.

Dagu fritt endlich, bag bas romifche Ronigthum feine Erbmonarchie mar. Burbe b romifche Thron burch ben Tob erledigt, fo fiel bie Gewalt, welche die Bollburgergemeinde be Ronig bei feinem Regierungsantritt übertragen hatte, wieber gurud an biefe Burgericaft, ant "bon ben Gottern geliebten und gefegneten Befchlechter", und es hanbelte fich bann um ! Dieberbesebung bes Throns. Und babei mar ber Bille bes Senats und Bolts von febr a fdeibenber Bebeutung. Bur "Fortleitung ber Staatsaufpicien" und zur Beranftaltung ber net Ronigemabl ernannte ber Senat junachft eine Reibe von zehn Interregen (Bwifdentonian bie einander in furgen Friften ablotten. Diefe Manner verftandigten fich bann untereinant und mit bem Genat über ben zu ermablenden Ronig; bann berief ber fungirende Interrer 1 Curiatcomitien und forberte bas Bolf gur Genehmigung ber Babl auf. Bar bie Buftimm bes Bolfe erreicht und hatten auch bie Aufpicien bie Genehmigung ber Bahl feitens ber Git angezeigt, fo murbe bie Bolfeverfammlung abermals berufen, um ben neuen Ronig in al Form anguerkennen und bemfelben burch eine ausbrudliche lex curiata de imperio die vollet niglice Gewalt zu übertragen. Bon befonberer Bebeutung war aber bier wie fonft bei 1 Romern überall ber Ausfall ber Aufvicien. Es ift eben fur ben Geift ber Romer darafterifti bag fie, wie wir icon bemertten, ihr ganges Staatsleben mit ben Gottern in Die engfte Bert bung festen, baf fie feine politifde Ginrichtung trafen, obne burd bie Aufvicien Die Genebmien ber Gotter einzuholen. Es bat aber biefe religiofe Beibe, mit ber übrigene namentlich in fpatern Beit vielfacher Diebrauch getrieben wurde, ben Sieg ber fpatern Blebejer febr la aufgehalten, gang befonbere auch barum, meil, ale fich erft neben bem Staat ber romifchen 8 burger ein neues Glieb, Die fogenannte Blebs, gebilbet batte, Die Unficht immer icharfer und wußter jur Geltung tan , bag lebiglich bie Wollburger berechtigt feien , burch Anftellung Auspicien mit ben Staatsgöttern zu verfehren. Die Folge war, bag nachmals in ben fland Rampfen nicht blos bie Gartnädigfeit, ber Stolz, ber politifche und materielle Egoismus ben burger, fondern auch febr ernft gemeinte religiofe Bebenten berfelben ben berechtigten Ange ber Blebe gegenüberftanben.

Das Sauptintereffe ber römischen Geschichte mahrend ber Königszeit knupft sich nun teineswegs ausschließlich ober auch nur überwiegend an die Stellung der alten Monn Allerdings ift auch in Rom, soviel sich erkennen läßt, das Streben bemerkdar, die Bahn archie wenigstens thatsächlich zur Erbmonarchie zu gestalten. Und die Tradition von der quinischen Dynastie läßt die Vermuthung wenigstens zu, daß in dem letzten Abschnitt ber Kitzeit der römische Thron mehr als einmal auf gewaltsame Weise erledigt und neu besetzt weitt. Endlich die Haltung des letzten dieser Herrscher erinnert in aufsallender Weise an das treten mehrerer der nanhastessen Weise and das treten mehrerer der nanhastessen Weise Beit noch zu berühren haben, sind doch der Verhältnism schnelle Wachtaussich die wir für diese Zeit noch zu berühren haben, sind doch der Verhältnism schnelle Wachtaussich des altsöniglichen Kömerstaats, die Entstehung der Alebs und älteste und nachhaltig bedeutsamste Wersuch, auf Grund neuer, dem Geschlechterspien gewandter Principien die neuentstandene Plebs mit den Althürgern in die engste Berbind

au fegen.

Rom, ber jungfte latinische Staat, getrennt von bem unter ber Leitung von Albab feit altere bestehenben latinifchen Staatenbunde, hat in merfmurbig ichneller Entwickelung nächften Stammverwandten bedeutend überholt, balb vollfommen überflügelt. Bwar ware localen physificen Berhaltniffe ber Lanbichaft, in ber Rom fich erhob, in gar mancher ziehung ungünstig genug; bagegen gab es andere Berhältniffe, welche die Kraftentwickelungb jungen Stadt andauernd frijch erhielten, biefelbe fortwährend fteigerten. Rom mar bei fel geographischen Lage bie natürliche Bormauer ber übrigen Latiner von Latium, fowol gege ftammfremben Rafennen ober Etruster in bem Lanbe zwifchen ber Tiber und bem Tyrrbenif Meer, welche gerabe mahrend ber fogenannten romifden Konigezeit (nach beren trabition Chronologie) auf ber Gobe ihrer Macht ftanden, wie gegen die ftets wiederholten Angriffe ruftigen fabinifchen Rriegevolker, bie - gang im Bufammenhang mit bem (bie tief in bie Salfte bes 4. Jahrhunderts v. Chr. hinab) fortgefesten erobernden Bordringen ber anden bellifden Stamme nach bem füblichen Italien — unabläffig auf bem linten Ufer ber Tiber an ber Anio-Linie ihre neuen Erwerbungen nach bem latinifden Ruftenlande vorzuschieben fo ten. In ben felten unterbrochenen Rampfen mit biefen Stammen entwickelte fich jener riff Ariegergeift bes romifden Bolfs, ber baffelbe nachmals zur Eroberung einer balben Belt !! ibigen follte; ein Bolf fraftvoller Bauern, in seiner ifolirten Stellung lange lebiglich auf seine farne Rraft angewiesen, bat Rom feine Waffen aber in febr fruber Beit auch gegen feine nachften atinifden Stammesgenoffen gewendet. Db bie Trabition im Recht ift, wenn fie ben Romern de Berftorung bes latinifchen Bororts Albalonga jufchreibt, fteht babin; aber es tann als ficher elten, bağ bie romifchen Ronige geraume Beit über in langwierigen Rampfen mit ihren latini= ben Rachbarn benfelben mehr und mehr Terrain abgewannen, eine nicht geringe Babl fleinerer stinifder Drifdaften unterwarfen und bem romifchen Gebiet einverleibten. Gine febr beftimmte Benbung in ber Bolitit ber Römer gegen bie Latiner trat bann in ben letten Beiten ber Konias: berfchaft ein. Rach ber Tradition mar es ber Ronig Gervius Tullius, ber zuerft Die erobernbe Blitif gegen bie Latiner einstellte; bafur mußte er biefes verwandte Bolt, beffen Stellung in= mitten gabireicher feinblicher Glieber ber umbro-fabellifchen Bolfergruppe ficherlich fehr gefährbet par, gu bestimmen, mit Rom in ein Bunbnig zu treten, welches feit biefer Beit allerbings bie unichiedenartigsten Bhafen burchlaufen bat, aber bis zur vollständigen Berichmelzung aller Ita= kr mit ben Romern im letten Jahrhundert ber Republik nur geitweise wieber geloft worben L Der Bund, ben Gervius Tullius ichlog, war auf volle Rechtsgleicheit beiber Theile berech= t, es war eine Art Eidgenoffenschaft. Allerdings aber bat bann Rome letter Ronig, Carquis ne Superbus, ein Mann von berrifcher Ratur und fubn ausgreifender Bolitif, ben großen entheil, ben ihm bie Stellung feiner gefchloffenen Dacht zu ber lodern Boberation ber Latiner mabrte, dabin ausgenust, feinem Staat in strengster, gewaltsamer Beise bie Begemonie ober andern Borten gerabegu bie Gerricaft über ben latinifden Bund ju gewinnen.

Die Eroberungen, burch welche Die romifden Konige vor bem fogenannten Servius Tullius Bebiet ihres Staats namentlich auf bem füblichen Ufer ber Tiber und vor allem bis zu ber indung dieses Stroms hin erweitert haben, find aber von ganz besonderer Bedeutung für die ere Entwicklung bes Romerthums geworden. Die Ansicht nämlich der meisten neuern Fors geht dabin, daß aus der Maffe der bei biefen Groberungen unterjochten gatiner die romifde 😘 erwachsen (beziehentlich [vgl. oben] ein etwa schon von alters her vorhandenes plebejisches nent im romifchen Staat baburch nun erft ju großem Umfang und boberer Bebeutung ertert worden) ift. Die Behandlung ber unterworfenen Stabte und Landschaften mar in ber tre biefe : bie Romer entriffen ben Beflegten einen Theil (gewöhnlich ein Drittel) ihres Grund= tes, ber bann zu bem romifchen Domaniallande (ager publicus) geschlagen wurde. Die Merten Stadte, fobalb fie nicht im Rampfe gerftort waren, verloren ihre politifche Gelbftan= Reit, sie waren nunmehr nichts als Aggregate von Wohnpläben für die neuen Unterthanen des Difchen Staats. Die Unterthanen felbst, von benen manche auch veranlagt murben, nach ber uptftabt überzufiebeln, wurben aber nicht zu ber Stellung ber alten Clienten berabgebrudt. ragren feine hörigen Leute, fie behurften feines Batrons unter ben Bollbürgern, fie behielten rivatrechtliche Selbständigfeit. Ihre Bahl mag endlich noch wiederholt gewachsen fein to bie Buwanberung von Scharen italifder Flüchtlinge umbrifder Abfunft aus Etrurien, bor bem Andrang ber Rafennen, ale biefe Etrurien eroberten, fich nach bem ftammvermanb= Rom retteten. Dieje Berbindung einer febr gablreichen, perfonlich freien, aber politifc recht= en, unterthänigen Bevolkerung mit bem Staat ber Altburger ift fur Roms ganze Geschichte Ber einschneibenbsten Bedeutung geworben. Bunachft wurde baburch die Stellung ber Altmaer ganglich veranbert. Es trat bier ein abnliches Berhaltniß ein wie beifvielsweise in La= wen zwischen ben Spartiaten und ben lakonischen Beribken: Die bisherigen Bollburger ber thus ber Ramner, Titier und Luceres ericienen nun, was fie in ber altern Beit nicht maren, L Unterthanen gegenüber als ein gefchloffener, fehr zahlreicher Erbabel, bas Bolt ber Alt= mer, Die Batricier, fteben nunmehr ben neuen Romern wie ein privilegirter Stand gegenüber. Me fich Diefes Berhaltnig von felbft gebilbet, im Lauf von vielleicht zwei Generationen muß= i fic bie fomeren Übelftande biefer Situation bereits fühlbar machen, und fo erwachfen benn bie Eme jener Bewegungen, auf welche Rome fpatere Grope zum guten Theil zurudzuführen ift. - Die perfonliche Freiheit, ber gerettete Befit eines Theils ihre Buter, die privatrechtliche Selb= mbigfeit, die "Babigfeit zu ben romischen Bermogendrechten, bem jus commercii", konnten tirlich bie plebejischen Neuromer mit ihrer politischen Stellung nicht auf bie Dauer verfohnen. 🗷 Masse ber Blebejer war boch eben nur ein völlig unorganisches Aggregat von Menschen, Ehes an bie Patriciergemeinte nur gang außerlich gefnupft mar. Die Blebs hat feinen An= 💶 an ben politifchen Rechten ber Burgergemeinbe , fie bat feinen Unfpruch an ben Genug bes matevermogene, an die Benutung des ager publicus; zwischen Batriciern und Plebejern be-🗪 fein connubium, fein gemeinfames Cherecht; die religiofe Exclufivität ber Altburger fürchtet,

burch eine Mischung bes patricischen mit plebejischem Blut bas reine Bollburgerblut zu trübe welches allein zur Anstellung rechter und wirksamer Auspicien befähigt; die Blebejer haben all auch an dem Dienst der Staatsgottheiten keinen Antheil, ihre Culte sind lediglich ihre Priva sache. Die Blebs wird aber zu den Steuern und zum Kriegsbienst herangezogen; sie hat m Einem Wort dem Staat gegenüber wol sehr ernste Pflichten, aber keine Nechte. Es waren bi ses Bustände, die wenigstens von einem Theil der Plebejer sehr drückend empfunden wurde denn unter ihnen befanden sich nicht wenige Familien, deren Vorsahren in ihren eigenen Eineinden einst durch Reichthum und namhafte politische Stellung bedeutend gewesen waren.

Die Bebenten, bie an folde Buftanbe fich fnupften, bie Befahren, welche aus folden Be baltniffen mit ber Beit für ben ganzen Staat hervorgehen konnten, entgingen am wenigften b Königen. Und eben bie Könige find es, benen bie Tradition fehr entschiedene Berfuche zuschreit bie Blebe organisch mit ben Altburgern zu verschmelzen; jebenfalle fonnten bie Konige aud : ben Reuburgern fehr nubliche Bunbesgenoffen gegen bie Gefchlechter finben. Dem Ronia Zu quinius Priscus fchreibt die Überlieferung den Berfuch zu, durch Ausbehnung der alten Form bes Gefdlechterftaats bie Neuburger mit ben Altburgern zu verfcmelzen. Der Berfuch icheit an ber hartnädigteit ber Gefchlechter; fo muß er fich bamit begnugen, bie zusammengeschmole Rabl ber Gefchlechter burch Aufnahme vornehmer Blebejergefchlechter in bas Bollburgerthe zu ergänzen, beziehentlich zu vermehren, und in entsprechender Weise bie angesebensten und me hafteften Blebejer zu bem Dienst bei ber Reiterei mit ben patricischen Reitern zu vereinigen. I find gang andere Brincipien, auf benen bie umfaffenbe Neugestaltung bes romifchen Stad mefens beruht, die unter bem Namen ber Berfaffung bes Gervius Tullius gebt. Dieje gebehnte Reform batte einen breifachen Zwed; fie war barauf berechnet, querft die gesammte mifche Bevolferung zu möglicht überfichtlicher und rationeller Bermaltung neu zu gliebern ; fiet ferner, und zwar in gang eminenter Beise, auf eine neue Organisation bes romischen Beerm berechnet, welche in angemeffenfter Beife Die Rrafte, wie feit uralter Beit bes patricifden fo jest ber Reuromer militärifch verfügbar machen follte; enblich fuchteman auf biefem Be neuen Boben zu gewinnen, auf bem fich ohne Berletung ber alten religios geweihten Ge terverfaffung Alt= und Neuburger auch politifch zusammenfinden follten, auf bem auch ber ein gewisses Terrain eingeräumt werden könnte. Die neuen Brincipien aber, welche dieser M gu Grunde liegen, welche bann im Lauf ber Beiten bie bis babin in Rom allein gultigen Gu fage vollstänbig in ben hintergrund gebrangt haben, find eben vollfommen rationale; bet miniftrativen Blieberung liegt ein lebiglich topographifches Brincip zu Grunbe, bie neue! tärifche und politifche Gefammtverfaffung tragt ben Charafter, ben bie Griechen timoliu nennen; ausgehend von bem Grunbfat, bag bie politifchen Rechte ber einzelnen Burger beren Pflichten, nach beren Leiftungen an ben Staat zu bemeffen find, wird bier nicht mehr bei bem alten Gefchlechterstaat bie Geburt ale Bollburger ober Blebejer, sonbern ber Cen bas Bermogen, und zwar bas Bermogen an Grundbenis zum Ausgangspunkt gemacht.

Die sogenannte Servianische Berfassung nach ihrer abministrativetopographischen Sike legte bas römifche Gebiet in eine Anzahl von localen Bezirten; bie Stabt zerfiel, wie von her, in 4 Regionen, die Mark bagegen in (wahrscheinlich) 26 Tribus; jeder dieser Be umfaßte alle bafelbft anfäffigen friege= und fteuerpflichtigen Burger, fowol bie Patricie Clienten wie die Blebejer. Die Bezirke bienten dann zu Anhaltepunkten für die Regierung, es fich um Aushebung von Truppen, Steuerumlagen und Schakungen handelte; außerd vie Eintheilung in Tribus, beziehentlich Regionen, und veren weitere Unterabtheilungen 🌬 nust worben, um zugleich ben öffentlichen Gultus ber Blebejer zu organifiren. Die milie politische Organisation, Die in manchen Studen an Die Solonische Berfaffung bee athen Staate anklingt, zerlegte bas Gefammtvolk in funf Steuerklaffen, bie wieder in Unterabibe gen, die fogenannten Centurien, zerfielen. Die fogenannten Servianischen Cenfucfummen w gewöhnlich in Gelb angegeben; bemgemäß wurden die römischen Bürger auf Grund ber na Bermaltungebegirten geordneten Cenfueliften (bie Bermögenefchagung wurde felbftverfis von Beit zu Beit regelmäßig erneuert) in funf Rlaffen gebracht, "je nachbem fie", wie bie angeben, "ju 100000, 75000, 50000, 25000 und 10000 Uffen cenfirt maren". Die Vorschung hat inbessen gezeigt, daß biese Bahlen nicht jener ältern Beit angehören, wo cin ein wirkliches Afund Rupfer wog, fondern erft dem 6. Jahrhunderts der Stadt. "Die urften lichen Sage find 20000, 15000, 10000, 5000 und 2000, und biefe find fpater, wo bie um vieles leichter gemungt wurden, verfünffacht worben; auch wurde bann ber Cenfus ber und fünften Klaffe auf 110000 und 11000, dann abermals auf 125000 und 12500 And

bobt." In erfter Linie ftand bei biefer Dragnifation ber militarifde Amed. aus bem fich bann amacht verfchiebene Einrichtungen und Abtheilnngen biefer Rlaffen erflaren. Bis auf bie mili= tarifc booft bedeutsame, politifc aber febr bebenkliche Neugestaltung, bie zuerft C. Marius im beerwesen einführte, galt bei ben Romern ber ftolge Grundfag, bas Recht und bie Chre ber Baffen, bes Dienftes bei ben Sauptwaffengattungen ber Armee, nur ben befigenben und por allen ben grundbefigenden Rlaffen bes Bolts zu verleiben. Go ift benn ichon in ber Gerviani= fen Beit die gange Menge ber Burger, beren Bermogen ben Cenfusfat ber funften Rlaffe nicht ereichte, in eine fechete Abtheilung, in Gine Centurie (f. unten) vereinigt, bie vom Rriegebienft wie ven Steuern befreit war; Abstufungen verschiedener Art find nachmals auf diesem Buntte aller= hinge eingetreten. Beiter aber fteben bei ber erften Rlaffe an ber Spite 18 Centurien (6 pa= bieliche und 12 plebejifche), benen ber toftspielige Dienft zu Roß zufällt; die funf Rlaffen bee auvolte ftellten funf vericiebene Arten ber Bewaffnung bar, von ber Bewaffnung mit ber voll= Unbigen foweren Coplitenruftung bis ju ber leichteften Ausruftung mit Schleubern. Die laffen find bann überall in gleich viele Genturien ber Altern (b. h. ber Burger vom fechsundsingigten bis fechzigften) und ber Jungern (ber Burger vom flebzehnten bis funfundvierzigften bensjahre) zerlegt; bie lettern find eben jum Felbbienft bestimmt. Enblich find noch vier Cen= wien militärifcher Banbiverter und Dufiter Diefen Rlaffen zugelegt, Die nach bem fonft gul= m Princip ber sechsten Rlaffe hatten zugeschrieben werben muffen.

Rach ber politischen Seite zeigt biese Verfassung, barin ber Solonischen ganz besonbers ahn= b, febr entidieben bas Beftreben, bie ben Plebejern zu gemährenben Bugeftanbniffe mit ber glichften Schonung ber bisher bestandenen Borrechte ber Altburger zu vereinigen; in der gab afterativen Beise, die den Römern bis auf Marius und Saturninus eigenthumlich, geht n Bestreben, den Plebejern politische Rechte zu gewähren, die Tendenz zur Seite, auch in die= neuen, gang rationell angelegten Staatsorbnung ben Altburgern ihr altes übergewicht ber neuen Formen ju fichern. Es war allerbinge ein großer Schritt, baß jest zuerft bie bisber **ktifc vö**llig rechtlofen Blebejer zu gemeinschaftlichem Stimmrecht mit ben Altburgern zugelaffen eben; aber biefes Stimmrecht war boch ein febr befdranttes. Die Befammtgabl ber Gen= Men belief fich, mit Burechnung ber Einen Centurie ber sechsten Alasse, auf 193; bavon kamen, ter ben 18 Rittercenturien, auf die erste Klasse 80, auf die zweite 20, dazu noch zwei Centurien **Mitarifder Bandwerfer**, auf die britte wieder 20, auf die vierte 20 nebst zwei Centurien Mu= auf die funfte endlich 30 Genturien. Laftete nun allerdings die hauptwucht bes Rriege= mites und ber Steuerzahlung auf ben Altburgern und ben reichern Blebejern, fo war eben auch narogem Gifer bafur geforgt, bag biefen Glementen faft immer bie Enticheibung in ben Comitien enturiatcomitien) gufallen mußte. Die ber Ratur ber Dinge nach minber gablreichen Pacen und Altburger befagen mit Ginrechnung ber Rittercenturien in ber erften Rlaffe bereits Le Centurien, alfo icon, wenn fle einig waren, mehr ale bie einfache Majorität; bie Menge ber mern Befiger mar in die weit minder zahlreichen Centurien ber übrigen Rlaffen, bas Proletariat blich in Die Gine lette Centurie gefammelt. Chenfo war auch die Gintheilung bes ,, Stimm= tvie bes Rriegsheeres in gleich viel Centurien ber Altern und ber Jungern febr ent= Beben im conservativen Interesse, welchem lettern ohnehin die ganz überwiegende Rudfict bf ben Grunbbefit im bochften Grabe biente.

Tropbem war bamit für die Blebs wenigstens ein Fuß breit Terrain auf dem Boben polimer Rechte gewonnen; inzwischen hat diese Bersaffung, hat namentlich der Bersuch, zuerst die bern Elemente der Blebs mit den Altbürgern mehr und mehr zu verschmelzen, zunächst feine kundaren Folgen gehabt. Es ist dieses geschehen, weil die Entwickelung des römischen Staatstand in den Zeiten nach dem sogenannten Servius zum ersten und bis auf Tiberius Gracchus auch zum einzigen mal durch eine gewaltsame Revolution durchbrochen wurde: eine Revolution, welche bald auch der Blebs eine ganz neue Stellung gibt und dieselbe nöthigt, neben dieser untweinversaffung sich selbständig neue Organe und damit ganz neue Waffen zu schaffen für Kamps, der seitdem für mehr als zwei Zahrhunderte der römischen Geschichte ihren Chaster aibt.

Der römische Staat hatte in ben letten Beiten ber Königsherrschaft eine verhältnismäßig maenbe Stellung gewonnen. Die ausgezeichnete Befähigung ber Römer gerabe für die Thas bes Kriegs, die dann erst in dem 5. Jahrhundert n. Chr. gänzlich verloren geht, hatte sich allen Nachbarvölkern fühlbar gemacht; zur Zeit des traditionellen letten Königs, bes muintus Superbus, gebot Rom schon über ein unmittelbares Gebiet von nicht unbedeutender bekonnng. Rom beherrschte die Tiber von Bibena bis zu ihrer Mündung vollständig, auf dem

rechten Ufer bes Aluffes allerbings geborte ben Romern nur ein ichmaler Lanbftreif, auf bem fühlichen Ufer namentlich bas Dunbungegebiet bes Anio und bann, mehr geg weften gewandt, ein mehrere Deilen breiter Strich bis gur Geefufte bin ihr Gigenth Das gange Gebiet ichlagt Mommfen bis auf minbeftens 20 Quabratmeilen an. Die & Bevolterung ift fcwer zu beftimmen; die Tradition gibt freilich fcon fur bie Beiten bes Tullius bie Babl von 84000 maffenfabigen Mannern an. Dagegen werben biefe Ang ben Reuern farf angefochten; Mommfen nimmt an, bag bei bem Ausgang ber Ronigs und fein Webiet ,, eine Bevolferung von nabe an 20000 Baffenfabigen batte, wozu bann minbeftene bie breifache Babl an Frauen, Rinbern, Greifen, nicht grundfaffigen Leuten ut ten fommt". Db nun bie letten Ronige Rome, wie man wol angenommen bat, vi Bebiet aus auch im fublichen Etrurien Dacht gewonnen haben, fteht babin; ficher al wir, baß fie (vgl. oben) zulest die volle Begemonie über ben latinifchen Bund gewonne gulegt auch mit ben alten ganbesfeinden ber gatiner, ben Aquern im Often und ben im Guben von Latium, die feitbem fur mehrere Jahrhunderte die grimmigften Feinde iden Staats gewesen find, gludlich gefampft baben. Bei bem Ausgang ber Koniges bas latinifche, beziehentlich bem latinischen Wesen wiedergewonnene Machtgebiet der R nad Circeji und Terracina. Der boott intereffante Banbelevertrag, ber (nach ber gem Unnahme, Die freilich neuerbinge von mehrern fur bae Jahr 348 v. Chr. blaibirenben ftart angefochten worden ift, im erften Zahre ber Republit) von ben Römern zugleich ir ber Latiner mit Rarthago abgefcoloffen murbe, beweift recht beutlich, wie bedeutend ! Rome bamale bereite war. Er zeigt aber auch neben anberm, bag icon bamale, ohn ben von Anfang an mefentlich agrarifden Charafter bes romifden Staats zu veran geographifche Lage ber Stadt Rom auf biefem Buntte lebhafte mercantile Beziehun erwachsen laffen. Inbeffen ift es gar nicht zu leugnen, bag bis zu bem Enbe ber rep foen Beit bei ben eigentlichen Romern nur ber Großbandel (und analog namentli fpatern Beit die große Geldwirthicaft und Speculation) in rechtem Anseben ftand. 4 fehr mahricheinlich, daß mahrend ber ganzen letten Beriode ber Konigezeit, wie das be ftanimfrembe Etrurien und wie bas ftammverwandte Latium, fo auch Rom in ftarte von hellenischen Ginfluffen berührt worden ift: Ginfluffe, Die fich in febr vielen Begieh: bem Cultus, in bem Mung= und Gewichtspftem, in ben großen Bauten ber letten Konig timofratifden Charafter ber Servianifden Berfaffung abspiegeln. Enblich aber tragt ( fcon bemerkt), wie überhaupt die Geschichte ber letten Konigeregierungen Rome wese ben altern fich untericheibet, namentlich bie Regierung bes Ronigs, mit bem bie romij arcie ju Ende geht, einen Charafter, ber vielfach an Erfcheinungen ber altern griechifch nis erinnert.

Damit tritt aber auch in Rome Gefdicte ein Wenbepunft von außerorbentlicher 2 ein. Es ift nicht zu verfennen, bag, gang analog jener Entwidelung, bie einige Jah früher in Griechenland fast ohne Ausnahme der Aristokratie den Sieg über die si heroische Monarchie in die hand gegeben hatte, auch in Italien, namentlich in den S Etrueter und Latiner, fich überall zwischen ben Gefdlechtern und bem Königthum ein ausgebildet hat, ber endlich allerorten zu bem Sturz ber Monarchie führte. Diefe bung mar auch in Rom im Angug; und hier murbe, wenn wir ber Trabition folgen, b sak ganz besonders durch das Auftreten des letten Königs, des Tarquinius Superbus, ber einerfeits wol mit farter hand bie Macht und ben Glang bes Staats außerorber andererseits aber auch mit felbstherrlicher Willfur die Schranken bes Berkommens und Berfassung zerbrach. Es ist wol wahrscheinlich, daß vorzugsweise der haß der Geschl Bild biefes Fürsten mit ben schwärzesten Farben gezeichnet bat; wahrscheinlich auch, schwere Sand bei weitem mehr auf den Batriciern als auf der Alebs gelastet bat. G Revolution, die zulegt seiner und seines Sauses Gerrschaft, und bamit zugleich ber Wo Rom ein Ende machte, muß auch im mefentlichen ale ein Werf ber Geschlechter gelten. 2 Ball lief fie aber so glatt ab, wie die patricisch gefärbte Tradition es darstellt; die gi anderung ber Berfaffung mar offenbar von fcmeren Erfdutterungen, wol auch ve Rampfen unter ben Romern felbft begleitet.

Die Überlieferung fest ben Sturg ber Monarchie in bas Jahr 510 ober 509 v. Ch fie nun auch über bie ichweren innern Erschütterungen leicht hinweggeht, so weiß fie bot vertriebene Dynaftie, beren Unhang in ber Stadt felbst erft nach Entbedung einer ge Berschwörung mit furchtbarfter Strenge gebrochen werben konnte, nun mit Dass e

hat, burch Wassengewalt sich die Rücktehr nach Rom zu erzwingen. Die Arabition setzt bann auch die fämmtlichen schweren Kriege, die die Kömer bald nach der Einführung der republikanissen Berfassung zu bestehen hatten, in unmittelbare Beziehung zu den Restaurationsversuchen der Tarquinier. Erst nach langem und zum Theil verlustvollem Kampse sieht endlich die Republik gesichert da; mit dem Aode des greisen Tarquinius Superbus, der, nachdem er alle seine Söhne hatte untergehen sehen, im Jahre 495 als Flüchtling zu Cumä stirbt, nehmen die Gesahren von dieser Seite her ein Ende.

Die traditionelle Gefdichte Rome von ber erften Erhebung gegen Tarquinius Superbus bis ju beffen Tobe ift ungemein reich, jugleich bochft bramatifc belebt; aber auch biefes Stud Beidicte traat noch immer einen gang fagenbaften Charafter, bietet ber Roricung bie fomienaften Brobleme. Es ift wol nicht gang unwahricheinlich, bag bie republikanische Berfaffung. migftens in ihrer Spige, nicht fofort bie Geftalt gewann, bie uns nachber mehrere Menichen: miter bindurch begegnet; bag es vielmehr noch einer Reihe weiterer Entwidelungen bedurfte, Mman biefes Biel erreichte. Und fteht es nun wol außer Zweifel, daß bie neue Republik mit km vertriebenen Kürstengeschlecht noch längere Kämpse auszusechten hatte, so wirb man bagegen mehmen muffen, bag verfchiebene ber anschließenben Rriege mit ben Nachbarvollern feitens ber bern nicht im Intereffe der Tarquinier begonnen waren. Bon biefen Kriegen find namentlich mi von besonderer Bedeutung. Buerft der Krieg mit bem machtigen Etruskerfürften Borfenna m Cluftum (507 v. Chr.), der Rom wenigstens vorübergehend um feine Unabhangigkeit **kachte** und dem Staat einen Theil feines Gebiets entriß. Und nachber die Rämpfe mit den La= **bern,** welche lettere die Berhältnisse benutt, sich von Rom unabhängig gemacht und wahr= Beinlich ihren alten Bund wiederhergestellt hatten. Jebenfalls mar ber Untergang ber romi= hen Monarcie mit fdweren Berluften für ben romifchen Staat verbunden; berfelbe Staat, ber Ehrend ber tarquinifden Zeit einen fo hohen Aufschwung genommen batte, war auf feiner Babn Geber weit gurudgefchleubert worben. Allein ber bochftrebenbe Ginn, ber bereits bie Romer Rebte, ließ fie babei fich nicht berubigen. Die Erinnerung an bie berrichenbe Stellung in Mittel= Mien, die fie bereits befeffen, ließ fie nicht ruben; und fo feben wir benn, wie es ihnen ichon im ter 493 gelingt, mit ben von Äquern und Bolbfern fcwer bedrängten Latinern wieber in ein mbesverhaltnig ju treten. Freilich war von ber bisber befeffenen Begemonie feine Rebe; es wieber wie vor Zeiten ein Schutz und Trutbundniß zwifchen Romern und Latinern auf E Bafis ber vollen Gleichbeit und Gegenseitigkeit zwischen beiben Staaten; aber es war boch E Rom immerbin ein febr wefentlicher Gewinn. Militarifc bocht werthvoll war es auch, bag Dige Sahre fpater in biefen Bund auch bas fabinifche Bolf ber Gernifer aufgenommen murbe, Ben Gebiet bie ben Romern und Latinern gleich feinblichen Stämme ber Aquer und Boleter Daraphifc und ftrategifc voneinander fchieb. Dit biefem Beitpunft aber beginnen nun auch Diele Menichenalter hindurch fich fortfpinnenben Rampfe ber republikanifchen Romer mit aulest genannten friegerifden Stammen wie mit anbern Dachbarvollern, Rampfe, beren preiche Beenbigung bem romifchen Staat enblich zugleich bie latinifche Begemonie und bie Me Berricaft über Mittelitalien in die Sande gibt. Parallel aber mit diefen langen Bebben wifen bie bochbebeutfamen innern Entwidelungstämpfe bes republifanifchen Rom, Die für bie ten zwei Jahrhunderte ein noch weit boberes Intereffe beanfpruchen.

Die neue Republit Rom zeigt, wenn wir ber üblichen Chronologie folgen, im Jahre 495 wa biefe Verfassung. An die Stelle des Königthums ift ein neues Amt getreten, dessen Träger Erben der königlichen Stellung und Machtfülle sein follten; aber die gewaltige Macht, die were allen Umftänden in der hand auch des höchsten Beanten der Republik lag, wurde doch were allen Umftänden in der hand auch des höchsten Beanten der Republik nicht mehr von Ginem Kenn, sondern von zwei Beanten, Consuln (wie sie gewöhnlich, wenn auch erst seit etwas späserr Zeit genannt werden), gemeinschaftlich verwaltet, und daß diese Ranner nicht mehr auf Senszeit, sondern nur auf Ein Jahr erwählt wurden. 2) Es waren aber keineswegs bemos

<sup>2)</sup> Die volle fonigliche Machtfülle wurde in ben Zeiten ber Republif in besonbers bringlichen Mosten, wo man die Vortheile ber ftrengften einheitlichen Leitung gewinnen wollte, vorübergehend wies schergeftellt; dies geschah, indem der Senat in solchen Fällen die Consuln veranlaßte, beziehentlich nde Site, einen sogenannten Dictator zu ernennen, der dann das volle Impertum der beiden Consuln, unsticht und unverantwortlich, in seiner Berson concentrite, gegen besse Unscheidungen feine Application (s. u.) statthaft war, bessen Amisführung aber die Zeit von sechs Monaten nicht überdauern die, Aur Zeit der Ständefämpse haben die Patricier dieses Mittel ost dazu gemisdraucht, um den berftand der Plebs zu brechen.

tratifche Elemente, benen burch biefe Beranberung ber romifchen Staateverfaffung bie Berri im Staat gufiel; ber Sturg ber Monardie war, wie gefagt, eine That ber Gefchlechter gew und lediglich die Aristofratie ift es, die nunmehr in Rom gebietet und die Organe bes Si beberricht. Reben ben Confuln maltet, wie fonft neben ben Ronigen, ber Senat; ber Ib nach follte ber Senat auch jest nur ber Beirath ber Confuln fein, Die ibn gu berufen, feine batten zu leiten, die Gegenstände der Berbandlungen einzubringen batten. Thatfacilco bat fic bas Berhaltnig im Lauf ber Beit fast umgekehrt; es war nur naturlich, wenn eine ; reiche Berfammlung nambafter und politifd erfahrener Manner von bobem Range, Die let langlich ibre Sige behielten, balb genug bas entschiebene Ubergewicht gewann über bie antwortlichen Beamten, Die bei aller Dacht boch eben immer nur Gin Jahr lang im Amt ben; nicht bavon zu reben, daß ber Senat balb genug febr enticiebene Mittel fanb, um w ftrebenbe Confuln zu zwingen, nach feinem Willen zu hanbeln. Es war nur naturlich, wenn mablic bie eigentliche Regierungsgewalt mehr und mehr bem Sengt zufiel, die Confuln z mirflich nur bie ausführenben Dragne bes Senats murben. Es murbe in biefer Entwicke auch burch ben Umftanb nichts geanbert, bag (wenigstens mabrent ber erften Menfchenalte Republif) bie Confuln bie burch ben Tob entflebenben Luden im Senat burch neue Ernennu ju ergangen hatten. Übrigens murbe es wol icon ziemlich frubzeitig ublich, bag bie gewei Confuln, auch wenn fie vorher noch nicht Senatoren gewesen, im Senat blieben, wenig bas Recht, im Genat ju fprechen, behielten, bis fie orbnungemägig unter bie Genatoren genommen werben konnten. Bie ber Senat feit bem Sturg ber Larquinier eine gang neue beutung gewann, fo traten bie nach ber trabitionellen Befdichtebarftellung burch Cervius! lius begrundeten Centuriatcomitien erft feit Einführung ber Republik (unter Tarquinius perbus follen fie factifch fuspenbirt gemefen fein) wirflich ind Leben. Ihre Competeng erfte fic aber gegenwärtig namentlic auf folgende Bunkte: auf bie Wahl ber böcken Beamten. Confuln, auf bie Annahme ober Ablehnung eingebrachter Gefetesvorschläge, auf die ob Enticheibung in ichweren "Rapitalproceffen", und endlich auf bie Enticheibung uber angel bigenben Rrieg. Inzwifchen wurben biefe Rechte bes in ben Centurien vereinigten Gefan volle burch bie ariftofratifchen Clemente ber Berfaffung fehr ftart befchrantt. Die Baff Confuln war keineswegs eine freie zu nennen; vielmehr fand hier allem Anfcein nach lin Zeit über eine Art Borwahl bes Senats statt, und die Wähler konnten nachher die Borges genen nur verwerfen, aber feine eigenen Canbibaten aufftellen. Und nachher hatte ber in Curiatcomitien versammelte patricifche populus erft noch ben Gemablten burch eine eigent curiata de imperio bas "Imperium" qu ertheilen. Bas aber bie Behandlung von Geff vorschlägen angebt, fo hatten bie Centurien (gleich ben Curiatcomitien) bas Recht ber Initial nicht; fie batten einfach über bie Borfcblage, Die von feiten bes Senats, beziehentlich mit be Genehmigung, ihnen gur Annahme ober Ablehnung vorgelegt wurden, ihre Stimmen abzuge Und nachher hatte noch ber populus ber Curien bas Recht, in letter Inftang, wie bie Bal fo bie Befchluffe ber Centurien feinerfeite zu beftätigen ober zu verwerfen.

Es war alfo ber Sturg ber Monarchie lediglich zum Gewinn bes Patriciats, ber Gefchlech ariftofratie ausgefchlagen. Um fo ungunftiger geftaltete fic nur zu balb bie Stellung ber 34 Es ift wol möglich, bag bie Blebs in ber erften Aufwallung fich an ber Bertreibung best gemein verhaßten Tarquinius Superbus mitbetheiligt hat; es mußte aber ben Plebejern ! genug flar werben, bag bie Bernichtung ber Monarchie, beren Trager boch immer bie naturlit Bundesgenoffen der Blebs gegen die Bollburger waren, gar nicht in ihrem Intereffe gem war. Die Tradition ergablt benn auch, bag bie Batricier, folange noch eine monarchifde! stauration möglich ichien, es nicht an Schritten haben fehlen laffen, um bie Blebs fur ben me Buftand ber Dinge zu gewinnen. Es ift auch nicht unmöglich, daß nach bem Sturz ber Tam nier wirklich eine Anzahl namhafter Plebejer in ben Senat aufgenommen murbe; nur bas folder Schritt fur die fpatere haltung bes Senats in ben Stanbekampfen gang ohne Folgen blieben ift. Ferner aber scheint wirklich bie Tradition recht zu haben, wenn fie bem Geseb Confuls B. Valerius Poplicola, der nicht lange nach dem Sturz der Monarchie ben Conf es zur positiven Pflicht machte, gegen ihre auf Tob ober Leibesstrafe lautenben Urtheile Provocation an bie Centurien zuzulaffen , zugleich ben Sinn gibt , bag bamit bas michtige R ber Appellation auch ben Blebejern verliehen worden fei. Zebenfalls aber schwanden bie Ri ficten gegen bie Blebs feitens ber Bollburger, fobalb bie neue Republit vollfommen gefic baftanb. Und nun mußten bie Blebejer fich fagen, bag ihre Stellung in bem Staat andure eine bochft ungunftige war. Diefer febr gablreiche Beftanbtheil ber Nation war noch immer !

iebem Antheil an ber Staateverwaltung ausgeschloffen; bie wenigen politischen Rechte, welche we Blebs befag, waren boch fo eng wie möglich eingeschränkt; und mahrend ber Staat ihr Blut mb Gelb in umfaffender Weife in Anspruch nahm, ohne daß fie durch Rechte und Bortheile in ingenb genügender Beise entschädigt wurden, standen die Bollburger ihnen noch immer so fremb menuber, bag nicht einmal bas connubium zwischen beiben Stanben geftattet mar. Es maren iefes Buftanbe, bie, wie fich von felbft begreift, auf bie Dauer ben Blebefern, bie fich nun icon iit langen Zahren als echte und rechte Bürger des römischen Staats fühlten, unerträglich wer= mmmußten. Indeffen ging boch bie erste Bewegung gegen bie Bollburger nicht von bem rein wiitischen Gebiet aus. Die schwere Zurucksehung, die schlimmen Übelstände, die mit den soeben keirten Berbältnissen verbunden waren , wurden boch am schwersten gerade von dem Theil der lebejer empfunden, der focial ben Batriciern am nächsten ftand, aber an und für fich nicht leicht er die Mittel zu verfügen hatte, um fich allein etwa eine Erfüllung feiner Bunfche zu er= ingen ; wir meinen jene immerhin gahlreiden Blebejer, bie burch großen Grundbefit, beziehent= burch bie Abkunft von den regierenden Kamilien der Städte, die von den Römern vor Gene= tionen unterworfen waren, unter ihren Standesgenoffen eine Art von Abel bilbeten. Es war, egefagt, nicht bas Gebiet ber Bolitif im engern Sinne, auf bem fich bie erften Bewegungen merkbar machten. Es waren vielmehr die socialen Bustande, namentlich der großen Masse der **ve**rn Plebejer, welche die ersten mächtigen Aufwallungen der Plebs gegen die Altbürger her= niefen. Co war aber auch nach biefer Seite hin die Lage der Blebs damals überaus nach: Mig. Die Blebejer haben es lange fehr fcmer empfunden, daß fie überall unter der ftrengen niebiction ber patricifchen Beamten ftanben, Die nach bem Gerfommen, nach einem Gewohn= berecht, nach Rechtsgrunbfägen richteten, welche ber Alebs nicht befannt waren. Weit herber empfand bie Blebs bie Rachtheile ihrer materiellen Lage. Es ift allerdings wol mahrichein= bağ auch die Altburger, soweit es auf Grundeigenthum ankommt, untereinander große Ab= tangen zeigten, und ferner, bag fie in biefer Beziehung im allgemeinen nicht eben viel reicher ben als bie beffer fituirten Blebejer. Dagegen war ihre Lage, abgefehen von bem Gewinn, **kihnen** ber Großhandel zugeführt haben wird, namentlich nach einer bestimmten Seite bin taus gunftig. Geit uralter Zeit näntlich hatte ber romische Staat die Grundflude, die er ben Brohnern eroberter ober bezwungener Stabte abzunehmen pflegte, zu feinen Domanen, bem Frannten ager publicus, geschlagen. Diese neuen Erwerbungen wurden dann theils verkaust 🕿 verpachtet, oder aber von Staats wegen in kleine Theile zerschlagen und an römische Staats: wer affignirt, um auf biefe Beife neue Bauernftellen zu grunben. Es blieben aber immer booft bedeutende Theile biefes Domaniallandes übrig, die bann mit Genehmigung ber Batbregierung von romifchen Burgern gegen einen bestimmten Jahreszins "borlaufig occupirt" 🕨 ausgenust werben fonnten. Es war nun icon langft bas Berhaltnig eingetreten, bag folche Dirte Stude bes Domaniallandes, obwol fie rechtlich niemals ihren Charafter als Staatsmathum, ber Staat niemals ben Unspruch auf Wiebereinziehung ber occupirten Grunbstude leren follte, andauernd wie Eigenthum behandelt, vererbt, verfchenft, verfauft, mit Schul= . Belaftet wurden. Den ganzen Bortheil ber Ausnugung bes Domaniallanbes zogen aber fort= Fend wie zu ber Beit, als von einer Blebs noch feine Rebe mar, die Batricier. Die Blebejer, 📷 ne unablaffia mit ihrer Kraft und mit ihrem Blut bazu mitwirften, den Befit des Staats Dermehren, hatten boch nur bas Recht, für ihr Bieh Die Gemeindeweiben zu benuten; und 🗬 bieses Necht ift wahrscheinlich balb nach Begründung der Abelsrepublik der Plebs that= **Lid aus ber hand gewunden worden. Sonst aber nahmen eben die Altbürger das Recht,** Mie bes ager publicus zu occupiren, ausschließlich fur fich in Anspruch. Abgesehen von ber merechtigfeit, die barin lag, hatten die Blebejer bavon großen Schaben. Es mag fein, daß nur meidern Blebejer größere Stude bes gemeinen Belbes mit Bortheil batten bewirthichaften men. Nun aber trat zu bem Umftanbe, bag bie Blebe an ben Domanen (feltene Uffiguationen **denommen) feinen** Antheil hatte, der andere Wisbrauch, daß einerseits die Altbürger bald 📷 bie Bahlung ber Abgabe von ihren Domanialbesigungen verfallen ließen, und bag anberer= 🖿 biefe Besigungen bei bem Cenfus nicht mit angegeben, nicht mit besteuert wurden. Machten 🖿 bie Staatsausgaben, namentlich bie Kriegstoften es nothig, bie Bürger zu besteuern, so wen bie Batricier lediglich für ihr Eigenthum an Grund und Boben herangezogen, ftanben alfo, geftust auf ihren ftenerfreien Befit, viel beffer ale bie Blebejer, bie nur ftenerpflichtiges mnbeigenthum hatten. Und baju trat endlich bie große Barte, daß bei ber Ilmlage ber Steuer Repitalien der Altbürger nicht belaftet, bagegen den Blebejerft die auf ihren Gütern laften: Echulben nicht in Abjug gebracht wurden. Und bamit berühren wir endlich ben bunkelften

Rriege mit den Rachbarvölkern, welche die meistens aus Bauern bestehenden Plebejer ga sonders schwer trasen, und namentlich auch die beständige Belastung mit Steuern (beren dadurch nicht gemildert wurde, daß diese Steuern nur als Vorschüffe galten, die nach glückt endetem Ariege zurückzuzahlen waren) kürzte einen sehr bedeutenden Theil der Plebeschwere Schulden, die bei der damals üblichen Hohe des Zinssusses in nur zu vielen Källe in erschreckender Weise ausschlen. Als Gläubiger der armen Plebejer erscheinen nun ab jene Beiten durchgängig die reichen Batricier, die also — ähnlich wie es etwa hundert Jahrezu Solon's Zeit in Athenzwischen den Eupatriden und den verarmten attischen Bauern ka auf dem Wege waren, die politisch minder berechtigte Plebs zum großen Theil auch wirth lich von sich abhängig zu machen. Rehmen wir nun die erbarmungslose habgier hinzu, derhört hart die Sahungen und die Braris des altrömischen Schuldrechts waren, so wird erhört hart die Sahungen und die Braris des altrömischen Schuldrechts waren, so wird ektar, wie gerade von dieser Seite her die ersten großen Angrisse auf die Stellung der Alts beginnen konnten.

Es hat nun von Anfang an keineswegs an Batriciern gefehlt, die gegen diese fchweren stände durchaus nicht blind waren; namentlich die socialen Leiden der Plebs begegneten bei me einem namhaften Altburger einem tiesen Mitgefühl. Allein die Gesammthaltung der Alti ist dadurch nicht verändert worden. Die Batricier haben es nicht verstanden, weder durch schwelzung mit dem plebejeischen Adel, durch Julassug der großen Plebejersamilien zu der tischen Vorrechten und materiellen Bortheilen des Vollburgerthums der plebejischen Mas natürlichen Führer zu rauben und ihre eigene Macht auf einer breitern Grundlage sestzustellen auch durch weise Psege der materiellen Bohlfahrt der niedern Blebs einen Angriff auf ih litischen Vorrechte für lange Menschenalter abzuwenden. So blieb denn der große Kamp schen diesen Belebs endigen sollten Beles nicht lange aus, jener Kampf, der nit dem Slege der Plebs endigen sollte. Die Kürze des uns zugemessenen Raums nöthigt uns nu Geschichte dieses Kampses möglichst summarisch zusammenzusaffen; wir schieden aber einig merfungen über den Charaster dieses hochinteressanten historischen Processes voran.

In ber Beichichte biefer Stanbefampfe find zwei Beitraume von allerbings febr verfchi Beitbauer ju unterfcheiben: bie Beit bis ju bem fogenannten Decemvirat, und bann ber Beltraum bis zu bem Abichlug biefer Rampfe im Sabre 286 v. Chr. Babrenb bes erften Beitraume ift von einem Unfpruch ber Blebe, an bem Regiment theilunehmen, noch feine Die innere Bewegung nimmt, wie icon bemerft wurde, auf socialem Gebiet ihren Aus sociale, materielle Kragen find zunäckt bas treibenbe Moment. Daneben waltet entschieb tens ber Blebs bie Zendenz vor, fic der brückenden Gewalt der patricischen Beamten möali entzieben, biefe moglichtt abzuschmaden. Bum Glud fur ben Staat wird aber bie lettere tung, bie eine Confolibirung bes romifden Gemeinmefens auf die Dauer unmöglich ge hätte, seit ben Tagen bes Decemvirats verlaffen. Geit ber Zeit ber großen Krisis, bie sich 1 Namen ber Decempirn fnupft, andert bie Blebe ibre Taftit. Die Tenbeng, fich von bem cifden Staat möglichft zu fonbern, wird aufgegeben; es gilt jest, innerhalb bes Staats t buhrende politifde Stellung zu erringen. Und wenn auch die focialen Fragen fortbauern hohe Bebentung behanvten, wenn auch bie agrarifche und die Schulbfrage wiederholt fcat vortreten, fo flehen boch feit ber Beit ber Decemvirn bie eigentlich politischen Intereffen feh fcieben im Borbergrunde. Und erft mit biefer Benbung nimmt ber Rampf wirflich ben rafter eines Stanbefampfes an; vorber fteben bie Batricier und Die Blebejer einander weit wie zwei Bolfer gegenüber, bie burch ,,ungleiches Bunbnif" miteinander verbunden find.

Die Sumpathien ber mobernen Beurtheiler find, mit wenigen Ausnahmen, mit Red ben Bestrebungen der Plebejer zugewandt gewesen. Mit Recht wird hervorgehoben, di Blebs nur billige Dinge gesordert hat; mit Recht stellt man die römischen Blebejer an polit Einsicht und maßvoller haltung hoch über die Mehrzahl der griechischen Demokraten. Bein Griechenland, das unbewegliche Sparta und für eine lange Zeit das intelligente Athen genommen, die politischen Parteikämpse überall eine gesährliche Neigung zeigen, zu Retionen auszuarten, ist die auf die Tage der Gracchen herab in Rom die Revolution das woran die Harteien denken; während in Griechenland mit seltenen Ausnahmen jeder Sieg Partei von massendasten Verbaunungen, selbst hinrichtungen begleitet ist, während vor alle stegende Vartei sich in gänzlicher Umformung der bestehenden Berfassung gefällt, erkrei römische Plebs nur den gebührenden Antheil am Regiment. Oft genug schwer verlest, de

Blebejer boch nicht an blutige Nache; bas Höchke, womit fie broben, ift bie Secession, bie Ab= ing von bem Staat. Und endlich beweisen sie, als sie endlich ihren Aweck erreicht haben, thatild. baß fie bei ihrem Streben im beften Recht gewefen waren; fie fubren in ber That bem aat eine fast unerschöpfliche Külle von frischer sittlicher, militärischer und politischer Araft und **stiakeit** zu, die Rom für eine Reibe von Zahrbunderten zu dem edelsten und gesundesten nat ber Alten Belt gemacht, ihm endlich bie Beltherrichaft in bie Band gegeben bat. Dies dert uns aber nicht, auch den Altbürgern gerecht zu werden. Es ist wol wahr, daß in den ialen Bragen ber römische Egoismus oft überaus wiberwärtig fich barftellt; es ift nicht minber hr, daß namentlich die jungern Patricier wiederholt nur allzu fehr geneigt waren, fich in roben maltthaten und übermuthigen Streichen zu ergeben; was aber die rein politischen Kampfe an= k, fo find wir durchaus nicht berechtigt, ben langfährigen Biberftand ber Altburger lebiglich ben Sochmuth und ben Gigennut einer "privilegirten Rafte" gurudguführen. Bir burfen tvergeffen, welche bedeutende Rolle bei den Altromern die Religion gerade im Staatsleben nahm; und es ift wol begreiflich, wenn der ehrliche Glaube dieser Patricier es ihnen lange **kichwer** gemacht hat, der Blebs das connubium und die Theilnahme an dem durch "göttliche he" begründeten Regiment ohne fcwere Gewissensbedenken zuzugestehen. Und bann gereicht m Altburgern boch zu hoher Ehre, bag fie endlich überall boch nicht ber materiellen Gewalt, bern ber Dacht ber beffern Überzeugung gewichen find. Auch bas barf nicht vergeffen werben, bie Patricier in Rrieg und Frieden wirflich Ausgezeichnetes leifteten, berart, bag bie Blet auch in den Tagen des wildesten habers sie wol hassen, niemals aber verachten, sondern sich defen Altburgern als an ftolgen Borbilbern echten Romerthums foulen konnten. Die große lateit aber, mit der beide Theile gerungen haben, beruht endlich auch fehr wesentlich barauf, unbeschabet ber bei ben Batriciern angenommenen Bumifdung fabinifder Glemente t Theile bes romifchen Bolfs überwiegend von gleicher Art maren; und wir muffen nicht ver-📭, bağ Batricier wie Blebejer ihrem Grunbcharafter nach ein Bolk von Bauern waren. Darberubt zum febr bebeutenden Theil der confervative Charafter biefer ftanbifden Kambfe. riftofratische Charafter, ben auch nach bem Sieg ber Plebs bas römische Staatswefen bis en Tagen bee Cato und Scivio Amilianus herab tragt; barauf aber eben auch vorwiegend **The Aus**bauer, mit ber beibe Theile miteinanber ringen, bis überall bie unermubliche hart= infeit ber Blebe ben Sieg bavontragt. Daburch bat benn bie im Laufe ber Jahrhunderte Fam erwachsene romische Bersassung jene Festigkeit und Tücktigkeit erlangt, welche griechische atemanner nur mit einem Gefühl fehnfüchtigen Reibes betrachtet haben. Gines freilich ift 🖿 praktischen Bolk, das sich niemals darauf einließ, auf Grund politischer Theorien einen **affenden** Neubau feiner Berfassung zu versuchen, das immer nur das eben Nothwendige, 🕨 aber mit gesammter Rraft anfaßte und von Compromiß zu Compromiß fortschritt, nicht ert geblieben: gerade die Art der römischen Berfassungstämpfe lieg boch auch keine Frage **kindig gubiechten, ließ boch die Elemente des Duglismus in dem Staatsleben nicht vollstän:** Berwinben, fouf boch eine Berfaffung mit unleugbar höchft gefährlichen Factoren, die einft Bfer Stunde, wo bie politifche Productivität ber Nation im Erlofden, die Luchtigfeit bes **enalcharaftere** im Schwinden begriffen war, ihre unheimliche Macht zeigen follten. Wie fich won felbft verfteht, fpielen bie unablaffigen Bebben mit bem Muslande wiederholt in ben **Fungstam**pf hinein. Da ift nun zu fagen, baß, im großen betrachtet, gerabe ber innere of bie Romer beständig frifch erhalten bat. Es ift wol wahr, namentlich in ben erften Beiten 🥵 nicht an bebenklichen Scenen, fehlt es nicht an schlimmen Rudwirkungen ber innern infe auf die Kriege mit den auswärtigen Feinden, im allgemeinen aber müffen wir fagen: Beind rechnete ficher falich, ber ba mahnte, ber Abel ober bie Blebs werbe ihm aus haß bie heimischen Gegner die Thore Rome öffnen; einzelne Berrather hat auch Rom erzeugt, Defammitvolt aber zeigte im Augenblick ber Gefahr von außen bem Feinde ftets eine bro-Mauer von Erg.

therbliden wir jest in summarischer Kürze ben Berlauf ber innern Geschichte Roms, zunächstend bes 5. Jahrhunderts v. Chr. Nach der gewöhnlichen Chronologie, die freilich sehr proteitsche sterne die materielle Noth der Plebs bereits im Jahre 495 v. Chr. so groß, war die sterung über die unmenschliche Handbabung des Schuldrechts seitens der Altbürger damals so gewaltig, daß eine gewaltsame Erhebung der Plebejer zu befürchten stand. Eine solche benng erfolgte wirklich im Jahre 494, als die Patricier ihre unter dem Drang auswärtiger sogeschen Busagen nicht hielten. Die Plebs half sich aber nicht durch eine blutige states Lexiton. XII.

Revolution, fondern burch Secession, b. b. bie unter ben Baffen versammelten Blet ten fich von ben Altburgern und befesten einen Berg am Anio (ben fpater fogenat sacer) mit ber Abficht, bier ober anberemo eine neue Stabt zu grunben. Der fomei Lage brachte jest ben Abel zur Nachgiebigfeit; es gelang, zwischen beiben Bliebern be Bolts einen Bertrag berguftellen, ber wolltommen in vollerrechtlicher Form abgefolc Diefer Bertrag gab ber gebrudten Blebe junachft bie Tilgung ber gegenwartigen C ift aber für bie gange Butunft Rome unermeflich wichtig geworben, weil er querft bei gang neue Baffe in bie Banb gab, namlich bas Bolfetribunat. Damale nur erft bar fic gegen ben Drud ber patricischen Magistrate möglichft zu fichern, erzwang bie Bl ihr eine Anzahl rein plebejifcher, aus ben Reiben ber Blebs felbft bervorgebende angeftanben murbe, beren Aufgabe es mar, bie einzelnen Plebejer gegen bie bart Misbrauch ber confularifden Amtsgewalt zu fougen, namentlich auch auf ftrenge Di bes Rechts ber Provocation zu halten, und die, berufen, überall gegen Bergewaltigu beier einzutreten, während ber Zeit ihres Amtsiahres persönlich unverletlich (sacrosa wer fich an ber tribunicischen Beiligkeit vergriff, mar sacer, b. h. er verfiel ber Botter und tonnte von jedermann ungeftraft getobtet werben; die Tribunen felbft w unverantwortlich. Gemablt aber murben fie nach ber Meinung vieler Neuern in ben comitien; indeg bat die Meinung anderer Forfder, welche bie Babl ber Tribunen an in bie Stanbeeversammlungen ber Blebe (f. unten) verlegen, viel mehr Babri Die Babl ber Tribunen belief fic anfange auf mei, nachber auf funf, feit bem Jabre auf zebn.

Diefe Benbung ber Dinge wurbe, wie gefagt, für Rom von hochfter Bebeutung. bingeftellt bleiben, ob etwa, wie mande annehmen, burch jenen Bertrag lediglich ein ich bes plebejifches Gemeindeamt mit einer hobern Beibe befleibet worben ift. Jebenf aber jest die Beit, wo die Plebe innerhalb bee Staate felbständig organisirt wird. D (benen plebejifche Abilen ale Polizei- und Berwaltungebeamte ber Gemeinbe zur Seite jest, wie bie Schutherren, fo bie naturliden Borfteber ber Blebe, bie Schieberichter i tigfeiten ber Blebejer untereinander und mit ber "Jurisbiction in Marktfachen" bet aber gewannen auch bie Stanbeeversammlungen ber Blebe eine gang anbere Bebe gubor. Die fonft nur "vereinzelt und ungeordnet", namentlich an Markttagen, gufa tenen Bufammentunfte ber Gemeinde wurden jest zwedmäßig organifirt; mit Ausid tricier und beren Clienten (welche lettere jest mit ben Blebejern in ben Centurien fti baburd bie Dacht ber Altburger über biefe Comitien febr mefentlich verftarften), unter bem Borfit ber Tribunen bie Blebejer in Berfammlungen zusammen, welche, ben localen Tribus geordnet waren (beren Rabl feit einer neuen Organisation vom b. Chr. nur noch 21 betrug), Tributcomitien genannt wurden. Und biefe Comit nun bie Tribunen benuten, um bie Blebejer im Sinne ber von ihnen geführten & arbeiten und namentlich innerhalb ber Plebe ein fehr bestimmtes Stanbesgefühl Die Blebejer ihrer Intereffen lebenbig bewußt zu machen; nur fo tonnte es allmal werben, bag bie Blebe, die bei aller Kraft und Bebeutung benn boch über weite Rau wohnte und noch aller politischen Schulung entbehrte, ben burch ihre Geschloff flar erkannten Intereffen, ihre politifche Routine, ihre mobibefeftigte religioe-polit ftellung fo fehr überlegenen Altburgern enticheibenbe Erfolge abgewann. Die Er find wirklich bas treibenbe Element in ber romifchen Berfaffungsentwickelung gen wenig bebeutenb ibre Stellung auch zuerft erscheinen mochte, bie ihnen zugetheilten 9 boch berart, bag fie balb genug bie neuen Schirmberren ber Blebe befähigten, aus! bigung jum Angriff überzugeben. Ihre hauptwaffe ift immer ihre Unverleglichfeit antwortlichfeit: Umftanbe, bie jebem gegen ihr Borgeben gerichteten Angriff bie Gris Aberall wenn bie Tribunen negativ, hindernd auftraten, fand jedem einzelnen vo Bindernig im Bege; lediglich bei positiven Schritten tounte ein Tribun burch vie Gi Collegen gehindert werden. Es hat fich nun aus bem Recht, bulfreich zu Gunften Blebejer einzutreten, febr balb bas fogenannte Interceffionerecht entwickelt; b. b. Eribunen auch zunächft noch feineswegs gegen allgemeine Regierungemagregeln ein konnten fle boch jeden einzelnen Blebejer, wenn er fich einer ale widerrechtlich betracht jahlung ober Aushebung wiberfette, gegen bie Folgen feiner Biderfetlichfeit founen fie namentlich bem verzweifelten Mittel ber Blebe, burch Wiberftand gegen geforber bienft bie Bartnadigfeit ber Altburger zu ichlagen, ihre Dacht leiben, und bie einfe

de Erflärung, bag fie nothigenfalls in biefer Beife eintreten wurden, wirkte fo gut wie bas rete Beto gegen einen Befdlug ber patricifden Regierung: es mar bies feitens ber Tribunen o ber Beg, um zu einem febr ausgebebnten Ginfagerecht zu gelangen. Ferner aber nahmen bie Tribunen mabriceinlich icon ziemlich frubzeitig bas Recht, ben Berhandlungen bes nate beizuwohnen; es wurde biefes fehr nuglich und nothwendig, auch allgemein ale zwedifig anerfannt, weil fie wieberholt im Intereffe ber Blebe bei bem Senat Antrage verfchieben= Rrt einzubringen hatten. Es murbe biefes balb genug fehr wichtig, fobalb erft bie bisher r thatfachlich bestehenben Tributcomitien eine anerkannte flaaterechtliche Stellung gewonnen tten. Das Tribunat bat allmäblich eine immer forankenlofere Macht erlangt; es bat eine rlung gewonnen, bie bem Staat geradezu gefährlich werben konnte; indeffen biefe Befahren ben fich, bant bem praftifden Berftanbe und feftem Rechteffinne ber Altromer und ber Tud= feit bes Bolfecharaftere, erft in febr fpaten Beiten ftart fublbar gemacht; gunachft hat biefe s Romern gang eigenthumliche Inftitution febr entichieben babin gewirft, bie Beftrebungen Blebe anbauernb in gefeglichen, wir möchten fagen, parlamentarifden Bahnen zu halten, ber fahr vorzubeugen, daß die römische Staatsentwickelung durch eine Revolution durchbro= mwurbe, und nachher hat fie vor allem eine bochft intereffante legislative Thatigfeit ine ben gerufen.

Beraume Beit über freilich tragen, wenn wir ber Überlieferung folgen, bie fich feit bem te 494 v. Chr. fortsvinnenden Stanbekampfe einen bocht unerfrenlichen Charakter. Die ife ber Altbürger hätte ber Plebs das unbequeme Tribunat gern wieder abgerungen; Ge= Agfeiten von beiben Seiten, brutale Störungen ber Tributcomitien burch bie jungern Batri= blieben nicht aus. Die Bereigtheit nahm zu, als ber eble Conful Sp. Caffine Biscellinus, iben über ben Eigennun feiner Standesgenoffen, im Jahre 486 v. Chr. eine lex agraria, 🗫 anscheinend umfassende Afsignationen auf dem ager publicus zu Gunsten der Blebs und ige Ginziehung ber Steuer für bie von ben Patriciern occupirten Grunbftude forberte, ein= bte und mahrideinlich auch burchfeste. Die Rachgier ber Batricier, Die bann im nachten re ben trefflichen Confularen unter bem Bormand, er habe nach ber Krone getrachtet, gum z perurtheilten (ob in ben Curien ober in ben Centurien, ift ftreitig), die ferner sein Geses t jur Ausführung fommen ließen, emporte bie Blebe tief. Seit biefer Beit wird bie Forag, bie lex Cassia ausgeführt zu sehen, ber Gegenftand jahrelang mit außerfter Erbitterung Befetter tribunicifder Unftrengungen; nach biefer Seite nimmt ber Rampf erft feit bem re 466 unter bem Drud gefahrvoller Rriege mit ben Aquern und Bolefern ein Enbe. Die Erbitterung aber, bie viele Jahre lang mabrent ber altern Beriobe ber Stanbefampfe gwis a Abel und Plebs bestand, spiegelt sich vor allem darin ab, daß in dieser Zeit beide Stände erholt bie Criminalgerichtebarfeit ale Baffe gegeneinander benuten; Die Möglichfeit gu em Berfahren bot ber Umstand, daß der zwischen beiden Ständen im Jahre 494 geschlossene trag volferrechtlicher Art war. So wurde es möglich, daß Mitglieber beiber Stanbe, bie fic n bas geweihte foedus vergangen hatten, von ben beleibigten Barteien vor ihre Special= itien gestellt und verurtheilt werden konnten; babei kam es benn gewöhnlich barauf an, ben effagten durch ungeheuere Gelbbugen wirthschaftlich zu ruiniren. Die Tribunen beginnen rfeits feit bem Jahre 476 v. Chr. folche Patricier, die fich gegen bas foedus und beffen Con= mien vergangen hatten, vor bie bann ale Schwurgericht auftretenben plebejifchen Comitien ellen; fie haben allmählich baraus auch bas Recht gezogen, patricifche Beamte anzuflagen, bie ibrer Meinung der Gemeinde Schaben bewirft, beziehentlich beren berechtigten Unspruchen purebt hatten. Seitens der Batricier wurde in ber Sige biefer Kampfe leider felbst ber idelmorb nicht vermieben.

Es verging in solder schlimmen Weise langere Zeit, bis ernsthafte Fortschritte ber Plebejer Segegnen. Es war wichtig genug, daß seit dem Jahre 481 die Bürgerschaft wenigstens für Bahl Eines Consuls nicht mehr an den Senatsvorschlag gebunden sein sollte. Es war aber Bedenklicher Schritt auf dem Wege der innern Zerklüftung, wenn (so nach Walter's Darsmag) die Plebejer das Recht der Brovocation an ihre Sondergemeinde errangen. Wahrhaft wtungsvoll ist aber das Jahr 471 v. Chr. geworden. Damals nämlich gelang es dem wackern bunen Wolero Publicius, die Annahme eines Gesetzes durchzusehen, welches einerseits die hier Tribunen und plebesischen Abilen in den Tributcomitien seit bestätigte, andererseits, das war die Hauptsache, diesen Tributcomitien seine staatsrechtliche Stellung verlieh, dieselben Inem organischen Institut der Republik machte. Mit andern Worten, das Recht der Plebs,

in biesen Versammlungen über allgemeine Staatbangelegenheiten zu berathen und zu b wurde förmlich anerkannt. Danach konnte die Plebs entweder im voraus über ihre in den Centuriatcomitien sich vereinigen, oder aber ihre Beschlusse (plediscita) ging stalt einer Petition durch die Tribunen an den Senat, der sie dann, falls seine Zuzu erreichen war, den Curien (nach Annahme einiger zuvor auch noch den Centurien)

nehmigung zugeben ließ.

Seit biefer wichtigen Wendung verlaufen nun langere Jahre, Die theils burch ne Sturme, noch mehr aber burch außere Bebrangniffe fur bas romifche Bolf überaus ; wurden. Die Rriege mit ben nachbarvolfern (bie wir unten in ber Rurge gufamm namentlich mit ben Aquern und Bolofern, verliefen in biefer Beit, namentlich in ben 3 465 bis zu der Epoche des Decemvirats, nichts weniger als glücklich für die Römer. 🛭 🦞 von ben innern Rampfen, so wirkten aber zu biefer unglücklichen Kriegführung fcm mit, welche bamale wieberholt bas Bolf trafen und feine Rraft fomalerten; es waren bi bare Seuchen, die beibe Stanbe mit gerftorenber Buth beimfucten. Bor allem bie 30 466 und 463, wie auch bas Jahr 453 v. Chr., blieben als Jahre bes Unbeils und ber ! in bolem Anbenten; auf bie ftanbifden Rample übten aber biefe Berbeerungen einen bi werthen Ginflug infofern aus, ale bamale nicht wenige ber alten Bollburgerfamilien v ausftarben. Da ohnehin auch ben romifchen Batriciern bie bekannte Erfahrung nid blieb, baß jebe in fich geschloffene Corporation, jumal wenn fie fich nicht burd gablre mit gang frifden Glementen beftanbig auffrifcht, im Lauf ber Benerationen langfam an fammenfdrumpft, fo mar biefes Ausfterben gablreicher Befdlechter, fur bie fich fo Erfat bot, ein berber Schlag für bas Altburgerthum, beffen gabe Biberftandefraft, Blebejat baburch febr empfindlich gefdmacht werben mußte; nicht bavon zu reben, bag b rifde Ginfdminden ber Altburgericaft berfelben auch außerlich ben Charafter einer & zu geben anfing, mas namentlich feit ber großen bemnachft zu bezeichnenden Went Stanbetampfes bie Angriffenergie ber Blebejer, bie nun nach Gleichheit ber politifd zu trachten begannen, febr bedeutend verftärfte.

Es waren aber febr fowere Rampfe, Die endlich zu biefer wichtigen Wendung in bei ber beiben Stanbe führten. Nach endlicher Annahme nämlich ber Bublilifchen Re entbrannte ber Streit querft wieber mit besonderer Beftigfeit um die Rogation bes ! C. Terentilius Barfa. Dieser Mann ftellte im Jahre 462 v. Chr. ben Antrag, ben in ben Jahre bas Collegium ber Eribunen aufnahm und fehr ernfthaft zur Berathung bemaufolge gur Beidranfung ber unbegrengten und maglofen, willfürlichen Strafgewalt fuln gegenüber ber Blebs, bie man theils burch Schuld ber Berhaltniffe, theils burd p Sould ber Beamten, Die eben nur auf bem ,,ungeschriebenen Bewohnheiterecht" fußter fdwerer empfand, burch bie Bahl ber Gemeinde eine Commiffion von funf plebejifc nern beftellt werben follte, mit ber Aufgabe, "Gefete gur Regelung und Befdrantung fularifden Amte = und Strafgewalt abzufaffen; foviel Recht und Bewalt bie Blebe bei über fich einräumen werbe, fo viel folle er ausüben burfen, nicht aber feine Laune und gunt Gefet machen". Es zielte alfo biefe Rogation gang entichieben barauf ab, bie fel Stellung und Dragnisation ber Blebs zu vollenden, Die Macht ber patricifden Bean Die Blebejer gerade auf bem bochwichtigen Gebiet ber Gerichtsbarkeit nach Möglichte foranten. Die Altburger traten nun biefem Beginnen mit größter Beftigfeit entgege mit biefem Antrag unter allen Umftanben verbundene Beichrantung bes consularife periums (bie allerbings ftaaterechtlich nur burch bie Centurien und bie Buftimmung be angeordnet werben fonnte) wollten fie burchaus nicht willigen; aber ben tiefer Blider gingen auch bie Gefahren nicht, bie barin lagen, wenn bie Blebe nun auch ein felbftanbi gewann und ber Dualismus im romifden Staat und Bolf immer foftematifder fic ai So gab es benn überaus hartnädige Rampfe, welche bann und mann felbft zu icanblic tritten fich fteigerten, Die von Verrath am Baterlanbe faum mehr zu fceiben waren. tropbem die Altbürger mit allen Mitteln bas Zustanbekommen zunächst von Blebisciten Frage zu hindern suchten, die Tribunen gaben nicht nach, jahraus jahrein wurde be tilifche Antrag wieberholt. Auch bie Nachgiebigfeit ber Patricier in andern Bunkten: fle gu, bag im Jahre 457 bie Bahl ber Bolfetribunen auf zehn erhöht murbe; jo über im Jahre 456 ber Blebs ben ager publicus auf bem festen mons Aventinus in Rom lage eines Quartiers für armere Plebejer; fo wurde im Jahre 454 burch die lex bet Sp. Tarpejus und A. Aternius bas bisher unbeschränfte Recht ber Consuln, Bermoge t verhängen, erheblich beschränkt und fest regulirt; — auch solche Concessionen vermochten die Abigkeit der Plebejer nicht zu erschüttern. Da endlich entschlossen sich die Altbürger nachzugeben; Igelang ihnen aber, ein Compromiß herzustellen, durch das allerdings eine sehr entschledene beschändlich zugestanden, andererseits aber das pozisch gefährliche Moment der ursprünglichen Rogation beseitigt wurde. Man kam nämlich, abem man zugleich, wie schon bemerkt wurde, durch die lex Alernia Tarpeja die Strafgewalt in Consuln auf einem sehr wichtigen Punkte wesentlich beschänkte, in den Jahren 454—452 ichr. seitens des Senats mit den Wolfstribunen dahin überein, daß eine beiden Ständen des bells gemeinsame Civil = und Criminalgesetzgebung versast, die Ausgabe aber, das neue indrecht zu codificiren, einer Commission von Patriciern übertragen werden sollte.

Bu biesem 3wed wurden denn nunmehr alle Worbereitungen getroffen; dazu auch hatte m seit dem Jahre 454 v. Chr. eine Gesandtschaft nach den griechischen Städten von Italien, wie hach Athen abgeschickt, um an Ort und Stelle Studien über die bewährtesten griechischen seigebungen anzustellen. Endlich wurde nun im Jahre 452 für das nächte Jahr eine Comsson von zehn Männern (die sogenannten Decemvirn) patricischen Standes erwählt, denen die stade, das allgemeine römische Landrecht sestzustellen, zusiel. Weil es aber einer vollständigen gestaltung der alten Ordnung galt, so wurden für das Jahr 451 alle sonst üblichen Magisturen, das Consulat und das Aribunat, ausgelöst (beziehentlich suspendirt) und, allerdings kr ausdrücklichem Vorbehalt der beschworenen Rechte und Freiheiten der Blebejer, diesem legium der Decemvirn auch die volle Regierungsgewalt, und zwar mit unbeschränkter Vollst ohne Provocation, übergeben. Die Regierung der Decemvirn im Jahre 451 wird nur gelobt; nicht minder ihre legislative Thätigseit, durch welche zu Ende biese Jahres (geser genommen gegen Ende ihres Amtsjahres, sie hatten ihr Amt im Mai des Jahres 451 etreten) das große Werf im wesentlichen vollendet war, derart, daß zunächt ein Coder von Kaseln reröffentlicht werden konnte, der dann nach vorgängiger Billigung des Senats von Centurien angenommen und von den Eurien bestätigt wurde.

Rach ber Trabition hatten aber bie Decemvirn bes Jahres 451 ihre Aufgabe noch nicht gang= Foollenden können; es wurden baher zum Zweck ber Vervollständigung und Erganzung bes **brechts** auch für das Jahr 450 v. Chr. abermals Decemvirn erwählt, unter benen fich dies= 🏿 auch mehrere Plebejer befanden. Dagegen ift nun bie Bermuthung aufgestellt worden, baß bamals im Plan gelegen habe, bas ganze Spftem der höhern Magiftraturen neu zu gestalten, man feitens ber Altburger beabsichtigt babe, einerfeits bas laftige und gefährliche Tribunat Elg zu beseitigen, andererseite, der Blebe zu Gefallen, bas übermächtige Confulat burch P minber mächtige Magistratur zu ersegen; baß man baber, indem man zugleich mit ben Sunen auch bie plebejifchen Comitien befeitigte, bie fogenannten zweiten Decemvirn ale eine Dige Ginrichtung, ale ein naturlich ftete burch Bahl zu erneuerndes hochftes Regierunge= **Legium** einführte und sich babei entschloß, die Decemvirnstellen aus Altbürgern und Blebejern befeten. Wie weit biese Vermuthung, wie weit eine analoge Betrachtung auch ber nachmals acten Institutionen Grund hat, ift hier nicht naber zu untersuchen. Bol aber wirb man kigftens annehmen dürsen, daß die große Mehrheit der Patricier fich sehr gern Zustände ge= en ließ, wo zwar bas Confulat burch eine andere Behörbe erfest war, wo aber auch bas ver-De Tribunat befeitigt worben war. Inzwifden bas Gelingen folder Plane murbe nach ber mition baburch vereitelt, daß das zweite Decemvirat unter Leitung des energischen und brutal= bifchen Appine Claubine binnen furgem in eine unerträgliche Gewaltherricaft ausartete, Die Maffe ber Blebe, enblich auch wenigstene bie einfichtigern, bem Gefammtintereffe bes ats zugewandten Altburger aufe tieffte emporte. Die Unzufriedenheit wuche, ale die Decem= **k auch** mit Ablauf ihres Amtsjahres (im Mai 449 v. Chr.) ihre Amter nicht nieberlegten und ir folden Umftanden trop der Einrede wohlmeinender Senatoren, wie C. Glaudius, Balerius Botitus und M. Goratius Barbatus, nun fogar Legionen zum Kampfe gegen bie **Liner und Aquer** aufboten. Bekanntlich war es dann nach der Tradition der Frevel des blus Claudius gegen die Birginia, bes mächtigen Plebejers L. Birginius Tochter, bes beten Alttribunen 2. Zeilins Brunt, ber Tob ber ebeln Jungfrau unter ber Sand bes eigenen ters und der Ruf zur Rache und zur Freiheit, den Birginius nun im Lager, Zeilius in Rom 🍑, was eine gewaltige Erhebung ber Plebs herbeiführte. Die Legionen erfchienen gurnenb Der Bauptftabt, besetzten den Aventin, wo sich das plebezische Bolf in Masse um sie sammelte; als nun ber Cenat von ben Decemvirn nicht laffen, biefe Gewalthaber ihrerfeits nicht frei= ala abbanten wollten, ba jog bas gefammte Blebejervolf auf Rath bes Alttribunen DR. Dui=

lius, wie einst zur Zeit ber großen Schulbennoth, wieber hinaus nach bem Anio und bem Geiligen Berge. Diese zweite Secession ber Blebs wirkte; jest endlich bankten bi ab, jest unterhandelte ber Senat durch L. Balerius und M. Horatius, die populäri bes Abels, mit der Blebs, und damit leitete sich die Wendung ein, die für die ga Bersassiungsentwicklung ber römischen Republik von bleibender Bedeutung geworde mer 449).

Das Ergebnig biefer Rrifis mar junachft, bag bas Decemvirat aufhörte (bag ber Berfuch, auf biefem Bege ben Staat zu leiten, aufgegeben wurbe), bag man t faffung, por allem bas Tribunat, bas Recht ber Propocation, und andererfeite bas C Amt erhielt übrigens erft bamals biefen Namen) wieberherftellte. Bu Confuln, Die beibe nach freiem Belieben ber Burgericaft gewählt werben tonnten, wurben gi 2. Balerius und D. Goratius ermählt. Es war alfo bie Form ber alten Verfaffut bemabrten, wie mit ihren bebentlichen Seiten erneuert worben; aber bie Bewegungen Sabre brachten nach vericbiebenen Seiten bin febr bebeutenben Bewinn. Auf ber war es burch bie großen legislativen Arbeiten gelungen, durch Codificirung und Bearbeitung bes römischen Nechts ben bunten und verwickelten Buftanben ber bibenen Rechteverhaltniffe ein Enbe zu machen. Dit bem Cober feiner "Bwölf Tafeln bas romifche Bolt, Altburger und Plebejer, "ein gemeinfames Ches, Gigenthum und Strafrect", es war enblich fur beibe Blieber bes romifchen Bolts auf einem Ge bochten Bebeutung eine fefte Gemeinsamfeit bergeftellt. Allem Unicein nach war fuct worben, nach manchen Richtungen bin foroffe Barten zu milbern ; tropbem blie bas Schulbrecht noch immer wahrhaft furchtbar, und bie gefestliche Befiftellung bee 2 tiger Chen gwifden Altburgern und Plebejern hielt eins ber ichlimmften Trennur zwifden beiben Stanbe mit verberblicher Babigfeit feft. Dagegen fuchte bas neue & Erfolg jener schlimmen Praxis ber bisherigen Ständekämpfe zu begegnen, berzusol faben, wiederholt im Rampfe ber Parteien in politifden Broceffen Blebejer vor Patricier vor die Tributcomitien zur Verurtheilung gestellt worden waren; von jei wenigstene "in Beziehung auf die Rapitalgerichtebarteit die Centuriatcomitien bas a berechtigte Organ bes Nationalwillens fein". Und bann ift bie große Rrifis i auch baburch fo fehr bedeutfam geworben, bag bie Blebe (wie wir es oben icon baben), feit biefer Zeit bie Tenbenz aufgibt, fich foviel als möglich von bem Staat fich felbständig zu organifiren; es beginnt die Beit, wo fie mehr und mehr babin : zwifchen beiben Stanben bestehenben Schrauken aufzulofen und einerseits sich mit ben vollftanbig zu verfcmelgen, andererfeits ben ihr gebührenden Antheil am Regin minnen.

Bebenfalls war die Sache ber Blebs burch ben Sturz bes zweiten Decemvirats be forbert worben; batte ber treffliche Tribun Duilius burch fein Beto jebem Act be über bie Beftrafung ber gefturzten foulbigen Bewalthaber binausging, gewehrt, f gegen bie Confuln Balerius und Boratius burch eine Reihe von Gefegen bie Rechte be nur feft gefichert, fonbern auch erweitert. Sie hatten zuerft bas Recht ber Brovocation lichften und bindenoften Form fichergeftellt, sodaß es kunftig keine Magistratur, die D ausgenommen, mehr geben follte, von beren Spruch nicht an bas Bolf appellirt me fle hatten ferner bie Unverleglichkeit ber Bolfetribunen burch bie furchtbarften Stra "burch ein unter die Bürgschaft und den besondern Schut der Götter gestelltes Gefet gesichert. Endlich aber hatten sie die Tributcomitien nicht allein wiederhergestellt, f felben zugleich auch die Geltung und die Bedeutung ,,einer allgemeinen Nationalver verlieben, b. b. fie hatten biefelben nunmehr ben Centuriatcomitien ftaaterechtlich ( inbem fie festfeten, "baß, was bie Plebs in Tributcomitien beschließe, fur bas gef binbenb fein folle." Die Streitfragen, bie fich an biefe (fpater noch mehrmals er ftimmung fnupfen, tonnen wir hier nicht erortern; boch fcliegen wir une ber Anf jufolge junachft bie Bebeutung ber Tributcomitien bamale fich nur ebenfo weit wie turiatcomitien erftrectie; b. b. bie Befdluffe ber Tributcomitien bedurften nun nod thatfachlich) ber Benehmigung feitens ber Curien. Bas ben Genat angeht, fo l scheinend insoweit beim Alten, daß die Tribunen andauernd für alle Blebiscite, we prattifden Durchführung ber Bollziehung burch bie Erecutivgewalt, ber Buftimme nate nothwendig bedurften, fich im voraus mit bem Senat zu verftanbigen, beffet gung fich zu verfichern fuchten. Damit mar benn viel gewonnen; auf ber einen Seite

Eributcomitien, frei von ben fcmerfälligern Formen ber Centurien, bas eigentliche Moment er Bewegung in Rom, fle nehmen eine fraftige Initiative im Sinne bestänbiger gefenlicher Beiterentwickelung, fie erzeugen, ba ihren Berathungen gewöhnlich eine Reibe lebbaft bewegter "Concionen" (Meetings) vorberging, ein febr energifches politifches Leben, von beffen nuniden Folgen die ganze Geschichte ber folgenden Beit beutliche Kunde gibt. Auf ber andern Seite virfte biele erbobte Stellung ber Tributcomitien mehr und mehr zur allmählichen Ausgleichung bes berben Dualismus innerhalb bes romifden Gefammtvolts. 3) Aller Babriceinlichfeit nach sabmen bie Batricier und beren Clienten von nun an auch an ben Tributcomitien theil. Roch mehr, die Babl ber Quaftoren (bochfte Finanzbeamte), die übrigens ebenfalls noch immer nur **ins** den Altbürgern genommen wurden, ward bamals den Tributcomitien überlaffen. Natürlich nit biefer gangen Bendung ber Dinge bie Dacht ber Bolfetribunen in hobent Grabe. Die erscheinen jest mehr und mehr als Beamte ber Gesammtnation; fle erhalten bei ber erhöh= m Bebeutung ber Tributcomitien Butritt gu ben Berathungen bes Genats (wo fie bann balb rung bagu tamen, jeben ihnen misfälligen Befcluß bes Genats burch ihre Interceffion ju hem= ben); der Senat bedient fich unter Umftanden ihrer Unterftugung, felbft gegen patricifce Bemte, und felbst Patricier juchen jest ben Schut ber Tribunen. Endlich hatten fie mit ber ermte, und selbst Patricier suchen jest den Schutz der Tribunen. Endlich hatten sie mit der ers Ihren Bedeutung der Tributcomitien, speciell mit Übertragung der Quästorwahlen an dieselben, nd bas wichtige Recht erhalten, Aufpicien anzustellen.

Seit bem Abichlug biefer großen Rriffe feben wir benn nun auch bie Blebe in ftetigem Bor= ingen begriffen. Allerbinge aber ift biefer Fortichritt noch immer nur febr langfam. Wie es wohnlich geschieht, fo folgte auch hier einer mächtigen Erregung eine gewiffe Abspannung; un machte fich fur die Blebs ber alte Ubelftand wieber geltend, daß die traftvollen Landleute f ihren Dörfern zerftreut lebten und keineswegs bei jeder Gelegenheit fofort zu politischer ewegung zur hand waren. Und nun war bie gabe Maffe ber Altburger, benen Balerius und oratius icon viel zu weit gegangen waren, teineswegs gewillt, ber neuen Saftif ber Blebefer it befonderer Dachgiebigfeit entgegenzufommen. Ge tam bagu, bağ bie Tenbeng, nunmehr einen Dimmten Antheil am Regiment gu erringen, naturgemäß ihre Saupttrager mefentlich nur Mer ben großen gamilien ber Blebejer fant; bie armere Maffe ber Blebejer, benen fociale unb mterielle Intereffen weit mehr am Bergen lagen, übten in ber That erft bann wieber einen un= herftehlichen Drud auf ben Abel aus, wenn es galt, frevelhaft bervorgetretene Barteiwuth bes bele wieber zu brechen, und noch mehr, ale ee fich barum handelte, zugleich einen großen politi= ben und einen großen wirthichaftlichen Gewinn für bie gefammte Blebe zu erringen. Go feben Er benn, wie nunmehr allerbinge ber Stanbefampf einen verhaltnißmäßig minber buftern, einen Thaltnigmagig milbern Charafter annimmt ale in ber erften Galfte bee 5. Jahrhunberte Chr.; aber es vergeht boch eine lange Reihe von Jahrzehnten, bis endlich wieber bie Blebs ad langern, immerbin nicht erfolglofem Rampfe fich zu einem neuen gewaltigen Aufichwunge bebt.

Den erften ernsthaften Angriff auf bie abgeschloffene Stellung ber Altburger unternahm ach bem Sturz ber Decemvirn ber Tribun C. Canulejus, ber im Jahre 445 bie Rogation ein= rachte. bag bas gesehliche Berbot ber Eben zwischen Batriciern und Blebejern aufgehoben wer=

<sup>3)</sup> Dazu allerdings sind die Römer niemals gekommen, die Doppelheit ihrer Nationalversammlungen vbeseitigen, indem sie entweder beibe gänzlich miteinander verschmolzen oder gar eine dieser Bersammsungen völlig fallen ließen. Dagegen hat man es doch versucht (nach Annahme einiger vielleicht schon ur Zeit der im Text geschilderten Kriss, nach andern Bermuthungen etwa erst in der Zeit vor dem kweiten Bunischen Kriege), die äußere Gestalt der Genturiatcomitien mit den Tribus in einer Weise in kerdindung zu bringen, die zugleich das dei der bisherigen Form der Genturientheilung bestehende proaltige übergewicht der Altbürger und der reichern Bürger bedeutend abschwächte. Indem man namelig schon) die 18 Reitercenturien und der reichern Bürger bedeutend abschwächte. Indem man namelig, ging man sonst von der alten Abtheilung (nach welcher von den 170 übrigen Centurien die Bürger ver ersten Klasse allein 80 Centurien, die andern Klassen zusamen nur 90 Centurien die Bürger ver ersten Klasse, eine der Altern und eine der Art, "daß aus jeder Tribus zehn Centurien, zweitung ab. Runmehr sormirte man die Genturien in der Art, "daß aus jeder Tribus zehn Centurien, zweitung sehr Klassen, mämlich das Doppelte der Tribuszahl, und der Borzug der höhern Klassen bestand nur noch darin, daß innerhalb der einzelnen Tribus die an Zahl geringern reichern Bürger sur Massendung des römischen Burger. Im Jahre 241 v. Chr., wo bei der wachsenden Ausbehnung des römischen Bürzerschets die Tribus die auf 35 angewachsen waren, zählte man 350 (und mit Einrechnung jener ans unverändert beibehaltenen 23) 373 Genturien.

ben follte, vielmehr amifchen ben Angeborigen beiber Stanbe vollaultige Chebunb allen einilrechtlichen Wirfungen berfelben follten gefchloffen werben fonnen. Und tros nadigen Gegenwehr, welche ber hochmuth wie die religiofe Superftition eines ftarten 3 Altburger biefer Forberung entgegenftellte, gelang es bem fuhnen Tribunen in ber 9 Annahme feines Untrage burdzufeben, ber vielleicht junachft nur erft wenige praftifd hatte, aber bafur principiell, für bie Berfegung ber patricifden Gefchlechterverfaffung "Berweltlichung" bes romifden Staatemejene, für bie Milberung bes Gegenfates zwi Gefchlechtern und ber Gemeinde wie fur Anbahnung einer wirklichen Berfchmelgun Stande um fo michtiger war. Diefer Erfolg fteigerte bie Energie ber Tribunen fur be um eine andere Rogation, die gleichzeitig mit bem Untrag bes Canulejus von feinen eingebracht mar, und welche, von gleicher principieller Bichtigleit, fich gegen ben Rern) bevorrechreten Stellung ber Altburger richtete. Die Tribunen forberten nämlich ban bie Bulaffung ber Blebejer zu bem Confulat: "es follte ber Burgerichaft freifteben, bie nach Befallen aus ben Befchlechtern ober aus ber Bemeinbe zu mablen." Darüber en ein neuer gewaltiger Rampf; bie Leibenfchaften arbeiteten mit italienifcher Beftigfeit; gul icon wieberholt erprobten gewagten 3mangemittel ber Tribunen, bei brobenber Rrie Die Aushebung ber Truppen zu unterfagen, trat jest ein anberes, fie intercebirten geger haltung von Senatefigungen. Enblich gaben bie Patricier babin nach, baf fie ben A zwar ben Butritt zum Confulat nicht gemabrten, bagegen barauf eingingen, bag fünfti ber Confuln Rriegstribunen (Dberften) "mit confularifder Bewalt" gewählt werten und zu biefer Stellung follten bie Blebejer fo gut wie bie Batricier mablbar fein. Die tribunen ftanben aber an Rang ben Confuln bebentenb nach.

Diefer neue Sieg ber Plebejer war aber für lange Jahre boch nur ein "papierener", theoretischer Erfolg. Für eine lange Reihe von Jahren wiederholt sich einerseitst in Streitfrage, ob für bas nächste Jahr Consuln ober Consulartribunen gewählt werbe Dann aber wußten die Altbürger zunächst im Jahre 444 die neugewählten Consulart barunter wahrscheinlich zwei Blebejer, nach wenigen Monaten unter dem Vorwand, da Wahlcomitien Fehler in der Anstellung der Auspicien vorgesommen, zur Abdankung z gen, um dann für die übrige Zeit und für die nächsten Jahre wieder Consulu zu wähle nachber wußten sie — neben andern — alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel der Gin auf die Wahlen so energisch anzuwenden, daß, auch wenn nicht Consulu gewählt wurde dem Jahre 401 v. Chr. ohne Ausnahme nur Patricier zu Consulartribunen erwählt Es zeigte sich auch hier die bekannte Erfahrung, daß in politischen Kämpsen dieser Artilich noch lange Zeit und ein zähes Ningen nöthig ist, um theoretisch zugestandene Repatrisch wirtsam werden zu lassen.

In engem Bufammenhange ferner mit ber Ginführung ber Confulartribunate im Ja fteht nun bie Brundung eines neuen patricischen Staatsamts, ber Cenfur, beren Be wöhnlich in bas Jahr 443 v. Chr. verlegt wirb. Die Schöpfung biefer neuen Dagiftrat ein belles Licht auf Die Taftit, welche Die Patricier, von manchen recht fleinen Ditteln al jest und bann wieber in bem folgenden Jahrhundert in bem politischen Rampf mit bejern anwandten. Die Ginführung ber Cenfur erfolgte nämlich allem Anschein nach n um die mit Geschäften überburbete höchfte Magistratur zu entlasten. Bielmehr orbi Altburger bamale, ale fie bas Confulat zurudftellten und ben Blebejern bas Recht be nahme am Confulartribunat gemabrten, bas Suftem ber bochften Beamtungen in ber ! bas Confulartribunat und bie Cenfur bas Confulat vertraten; bie Befcafte ber Cenfo faßten aber alle jene Dinge, welche ber Abel bamals noch unter feiner Bebingung in t ber Plebejer wollte übergeben laffen. Wie bie Altburger auf feine Weife bie hochfte Bur aus ihrer Band geben wollten, fo follten auch bie Befchafte ber auf Rrieges und Steuern beziehenden Musterung und Schatung bes Bolts, die für die Busammensetzung b turiatcomitien und Tributcomitien fo fehr wichtige Sandhabung ber Cenfueregifter, dung ber Burgerrollen nach Rlaffen, Tribus u. f. w. ftete ein Borrecht ber Geschlechter Bur Berwaltung biefer Gejchafte wurben nun feit ber Beit bes Confulartribunats je ; tricier zu Gensoren gewählt; die Amtedauer der Censur war anfangs auf je ein Lustru Sahre) festgesent, aber im Sahre 434 wurde sie auf bie Zeit von je anderthalb Jahren be sodaß ber Staat je brei und ein halbes Jahr ohne Cenforen blieb. Geit biefer letten Bera wurden fur die Jahre, wo es feine Cenforen gab und Confulartribunen fungirten, im patricifcher Consulartribun zu den übrigen gewählt, der die höchsten Nechtsgeschäfte (als

ber Brator") ju leiten batte. Go ftellte es fich benn febr entichieben beraus, bag es im mefent= ben nur ber militarifche Theil ber confularifchen Macht mar, ber (und fur lange Jahre eben ach nur bem Ramen nach) burch bas Confulartribunat ben Blebejern zuganglich geworben mar. de Genfur aber entwickelte fich allmählich zu jenem Umt, beffen Bewinnung (man pflegte nur emefene Confuln ober Confulartribunen bamit zu befleiben) fpater fur ben bochten Breis abe= ichen Chrgeizes galt. Denn bald gesellte sich, außer anderm, zu der cenforischen Aufgabe, bie lenfus- und Burgerliften qu bilben, bas Recht, Burger, bie in irgenbeiner burch bas Strafgefes that zu erreichenben Beife fich unehrenhaft benommen ober fonft gegen bie gute Sitte und bidt fich vergangen hatten, burch eine cenforifche "nota" zu ftrafen; bamit waren bann (und Eenforen haben biefe hohe biecretionare, ohne Berantwortung ausgeubte Dacht leiber qu= milen im Sinne politifcher Barteiwuth gemisbraucht) febr erhebliche Nachtheile verbunden. **den** bei der "Lectio" (Musterung und Erganzung) des Senats, die ihnen nachmals (in der bit nach ber unten zu fligzirenben Licinifchen Gefengebung) an Stelle ber Confuln, beziehentlich EConfulartribunen, gufiel, mußte ein von cenforifder Ruge getroffener Senator feinen Sig Senat aufgeben; ein Ritter mußte in foldem Fall feinen vornehmen Dienft zu Rof verlaffen; anderer Burger wurde in foldem Fall aus bem Berband ber Tribus ausgeschloffen und zu fenberer Strafe noch außerbem burch Belaftung mit einer höhern Steuer beftraft.

Bir sehen also, daß die Bortheile, welche die Alebs in dem Ringen nach politischer Gleichelung mit den Geschlechtern seit dem Sturz der Decemvirn gewann, zunächst nur erst sehr schränkter Art waren. Tropdem ist aber, wir wiederholen es, seit dieser Zeit ein allerdings langsamer, aber stetiger Fortschritt zu bemerken. Neben dem fortlausenden Rampse um das nfulartribunat ist nun für die nächste Zeit vorzüglich hervorzuheben, daß im Jahre 421 v. Chr. Bahl der Quästoren von zwei auf vier erhöht und gleichzeitig (genauer im Jahre 420) den ebejern durch die Energie der damaligen Tribunen der Zugang zu diesem Amt geöffnet Tde; im Jahre 409 gelang es dann zuerst, drei dieser Quästorenstellen mit Plebejern zu bezen. Und da es endlich seit dem Jahre 400 v. Chr. wirklich ermöglicht wurde, fast regelmäßig noder niehrere Plebejer zu Consulartribunen zu erwählen, so schien endlich die Bahn zu Tde Noms ruhige Entwickelung beider Stände sich doch vollkommen ehnen zu sollen. Da Ede Noms ruhige Entwickelung deinen suchen seinen Sturm von außen her jäh und schredznierbrochen. Es nöthigt uns dies zu einer kurzen Stizzirung der römischen Kriegsgeschichte Prend des ersten Jahrhunderts der großen Ständessämpse.

Seit der festen Begründung der ariftofratischen Republif und feit der Erneuerung, beziehent= ber Reform ber Bunbniffe mit ben Latinern und hernifern (f. oben) verging nicht leicht ein br, wo Rom und seine Berbundeten nicht mit bem einen ober bem anbern ber benachbarten Lier bes mittlern Stalien in Febbe gelegen hatten. Es find für jenes Jahrhundert namentlich Bolter, Die als hauptfeinde ber Romer und Latiner ericheinen: Die Etruster von Beil, Die biner, die Aquer und die Bolefer. Die Schwäche des romifchen Staats nach bem Bufammen= te ber Tarquinifcen Dacht batte feinerzeit ben Duth ber feinblichen Nachbarn gegenüber ben tmern febr bedeutend gehoben, und die langwierigen innern Barteitampfe in Rom, wenn fie ben Beift ber Romer ftete frift und gespannt erhielten, waren boch auch wieberholt be= Miche Sinberniffe einer nachbrudlichen, ausgreifenben Ariegführung gegen jene ruftigen ausctigen Feinbe. Bebenfalls verhielten fich bie Domer bis tief in bie zweite Balfte bes 5. Jahr= werte v. Chr. binein bei ibrer Rriegführung - im großen und ganzen angesehen - wesent= befenfiv; fie mußten es als ein großes Glud anfeben, bag bie feinblichen Stamme niemals pefammt fich zum Kriege gegen Rom vereinigten, wenn auch einzelne berfelben, namentlich uer und Sabiner, ober Aquer und Boleter, wiederholt miteinander gemeinsame Sache Sten.

Bie überhaupt in bieser Stizze, so können wir am wenigsten bei biesen Kriegen über eine the knappe Zeichnung hinausgehen. Da ist benn zu sagen, daß in ben ersten Zeiten ber Restiff nach Begründung bes Bolkstribunats Roms gesährlichte Gegnerin die etruskische Stadt bi war. Mit diesen Bejentern gab es namentlich seit bem Sahre 485 einen überaus erbitters mit blutiger Energie und grausamer Hartnäckigkeit geführten Grenzfrieg, der für Rom nume Zeit über höcht unglücklich verlief; erst eine schwere Niederlage, welche die mit den Sastu verbündeten Bejenter im Jahre 475 erlitten, bestimmte die letztern zum Abschluß eines webens, der erst im Jahre 437 wieder gebrochen wurde. Desto lebhafter wüthete dagegen in karedenszeit der Kampf mit den übrigen Feinden. Was die Sabiner angeht, so tragen wings die endlosen (angeblich mit dem Jahre 505 v. Chr. begonnenen) Vehden der Römer

mit tiefem friegerifden Boll gan; übermiegens ten Charafter ...ter Rauferei", wen bann unt wann (namentlich wenn nich tie Cabiner mu einem ter Rabbarvoller baben, ernfthaftere Rampfe gibt. 3m allgemeinen aber verläuft tie Gubinerfebte, 1 Sabiner nicht niebr im Ernit baran tenten fonnten, ihre Gremen an ber Giber & midieben, in blutigen und zerftorenben, aber biftoriid intereffelofen .. Streif: und Ra bie namentlich bie romifch-latiniiche Mart bis jum Anio berühren. Geit tem großen ( lid, ben im Jahre 449 ter Conful D. Geratius über tie Cabiner barentrug, ift von mit Diefem Boif feine Rete mehr; mabrideinlich folgte feit tiefer Zeit tie fabinifche 31 aur Gricopfung tes beimatlichen gantes, tem Bug ibrer Stammvermantten, bie fi unt fvater mehr und mehr mit glanientem Gricla über tie ledenten Lantikaften te Italien verbreiteten. Um fo bartnadiger und qualeid rolitifc bereutfamer maren bi und langwierigen Rriege mit ben tapfern Mauern, bem an ber Gubgrenge ber Gabine anfaffigen Bergroilden im obern Gebiet bes Anio, und mit ten michtigen Bolef Gibe - bas breite Gebirgeland fubmentlich von Trerus unt auf beiben Ulfern Liris, bas Gebiet mifchen ber Meerestufte bei Antium und ten Boutinischen Sumpfe Lantichaften ber Marfer und Camniter — Latium und bas hernikerland fublich ! Auch biefe Rampfe find querft aus Grengitreitigfeiten bervorgegangen, und gwar ftat Anfdein nach beibe friegerifche Bolfer feit altere ben Latinern als feindliche Rachte über. Als Tarquinius Suverbus die volle Segemonie Roms über bie Latiner begru waren Romer und Latiner namentlich ben Bolotern gegenüber in enticliebenem Wort Seeplate Antinm und Circeii wie auch Tarracina maren von ben Romern abbanaia nius felbft foll bie volstifche Sauptftabt Sueffa Bometia gerftort baben. Sier aber mur fammenfturg ber romifden Monarchie mit beren Folgen fur bie romifden und latiniid effen bodft nachtheilig. Die Boleter und mit ihnen bie Aquer ericienen mit ben er ber Republit als bochft gefahrliche Feinde ber Latiner wie ber Romer; es mar nun Bortheil für Rom , daß der Druck bieser ichlimmen Nachbarn bie Latiner wieder zu romifchen Bunbnig gurudführte (f. oben). Der Rampf aber wurde beiberfeite in ber A bag bie Bolefer mit Dacht bas latinifde Gebiet an ber Rufte und am Trerue und me warts für fich zu gewinnen fuchten, mabrend bie Aquer fich erobernd weftwarts und fub ausbreiteten. Die Romer bagegen, bie burd bas Bunbnig mit ben Bernifern ein Aquer von ben Bolefern geographifch ichieben, andererfeite baburch eine Bofition befaße jur Bereinigung bes Trerus mit bem Liris vorgefcoben, feilartig in bas Land ber Bi brang, fucten ben Boletern gegenüber fich auszubehnen, inbem fie bas Gebirgelan bem Trerus und ben Bontinifden Sumpfen mit romifd-latinifden Colonien, die aber als Militarftationen anzusehen finb, besetten und baburd bie öftlichen Boleter von lichen zu trennen ftrebten. Diefe Rriege find nun gum großen Theile ebenfalls nur R inbeffen hatten fie bod auch gang andere Resultate ale bie Sabinersebbe. Und gwar Anichein nach, im großen betrachtet, Romer und Latiner in ber erften Galfte bee 5. 3ab v. Chr. nichts weniger als gludlich. Die Stabte an ber Rufte, namentlich Untium, fir vollifch, und in ber folgenben Beit find febr gablreiche Stabte und Colonien an bei volstifden Grenze in die Band ber Boloter geratben, fobag namentlich feit 487 ber & Regel vielmehr in ber Rabe bes eigentlich romifden Gebiets geführt wirb, fobalb nich den Boleter Rube halten und bie Romer wechfelnben Glude nur mit ben Antiaten fie Und in abnlicher Beife find bie Aquer nach und nach in ben Befit ber latinischen Lan' in bie Gegend bee Mons Algidus (ber "öftlichen Band bee Albanergebirgee") gefomm wird feit 465 v. Chr. Diefes Bebirge regelmäßig ber Ausgangspunft ihrer Raubging romifche Mart. Und in ben Jahren feit 465 v. Chr. nehmen bann (f. oben) unter bei fen anderer Ungludsfälle bie Dinge für bie Römer eine so ungünstige Wendung, baß! Boleter wiederholt tief in bas unmittelbare Bebiet ber hauptstadt, fast bis unter Rome vorbringen konnten. Erft mit bem Jahre 459 trat eine beffere Benbung für ein; mahricheinlich murbe übrigens bamale mit ben meftlichen Bolefern, bie feitbem lang nicht mehrale Feinde ber Romer ericheinen, unter Preiegebung bee vielumftrittene Ariebe aefcloffen. Dagegen manbte Rom nunmehr feine gange Rraft wiber bie & bie öftlichen Bolefer, mit benen unter abwechfelnbem Glud auch noch nach bem Siege fuln &. Balerius und Dt. Horatius (449) gefochten wirb. Aber mit bem Jahre 43 gunftigere Benbung ber militarifden Berhaltniffe fur bie Romer beutlich bervor; f Jahre ift offenbar bie Macht ber Aquer und ber öftlichen Bolefer, bie überbem aller B ichteit nach burch bie ftarke Ausbreitung und ben Aufschwung ber sabellischen Stämme in ihrem kucken schwer mitgenommen wurden, in entschiedenem Sinken, die Römer ergreisen mit wachendem Erfolg die Offensive. Die weitern Kämpse mit diesen Wölkern zeigen die Römer im entschen Bordringen; Schritt für Schritt wird das latinische Land ihnen wieder entriffen, die lauer werden allmählich vollständig in ihre arme Berglandschaft zurückgedrängt, das Land der klichen Wolsker wird selbst Kriegsschauplatz und im Jahre 408 von den Römern, die damals bis um Lacus Fucinus (See von Celano) vordrangen, allenthalben plündernd durchzogen. Eine keihe unglücklicher Kämpse (bis zum Jahre 404) erschöpste diese Wölker so sehr, daß sie dann dem Bernichtungskriege, den Rom damals gegen Weji eröffnete, so gut wie ganz unthätig begeen.

Es waren aber bie legten Jahrzehnte bes 5. Jahrhunberts v. Chr. wieder auch burch schwere **Rim**pfe mit ben Bejentern bewegt. Der langjährige Felebe mit Beji nahm ein Enbe, als im Bobre 438 bie von Rom abhangige Stabt Fibena zu ben Bejentern abfiel. Der barüber im **In**re 437 ausbrechenbe Krieg enbigte im Jahre 434 mit Wiedergewinnung von Fibena. Unb im Jahre 427 der Krieg fich erneuerte, Fibena bann abermals abfiel, da wurde lettere Stadt buffanbig zerftort, Beji aber 425 v. Chr. zum Abichluß eines langjahrigen Baffenftillftanbes mothigt, nach beffen Ablauf die Romer im Jahre 405 ben Rrieg mit bem bestimmten Plan erteuerten, bas verhaßte Beji vollständig zu vernichten. Bon ben übrigen Etrustern, bie nachften Stäbte bes tuscischen Sübens ausgenommen, schlecht unterftüßt, mußte Weji nach langem Rampfe ablich unterliegen. Seit bem Jahre 404 ernsthaft belagert, berart, bağ bie Römer gegen alle dewohnheit jener Reiten auch ben Winter über bie Einschließung und bie Angriffe fortsetten, el bie Stabt unter den energischen Stößen des seit dem Jahre 401 zuerst auftretenden M. Furius amillus, eines Batriciers von besonberer Babigfeit, bes größten Geerführers, ben Rom vor ben tanitifchen Kriegen überhaupt befeffen bat; ale Dictator hat er Beji im Jahre 396 endlich er-Exmt; es war ber größte militärische und territoriale Gewinn, ben bie Romer feit bem Sturz x Tarquinier überhaupt bavongetragen haben. Und biefer glangenbe Sieg gab nun ihrem tiegsmuth und ihren ausgreifenden Tenbenzen einen ganz neuen Aufschwung. Auf ber einen beite nämlich begannen fie jest, ihr Gebiet auf Roften ber Etruster immer weiter nach Rorben n Pordweften vorzuschieben. Das fruber fo gewaltige Etrustervolt war bamals in rafchem Sinten begriffen. Die maritime Grope ber Etruster war feit bem Siege bes Ronigs hiero on Sprakus bei Rome (474), überbaupt feit bent maritimen Aufschwung ber Griechen von Spatus und Tarent, fortbauernb im Berfall begriffen. In Campanien erlagen bie etrustifchen Anebelungen in ber zweiten Galfte bes 5. Jahrhunberts v. Chr. ben fabellifchen Stammen; noch Slimmer aber war es, bag bie etrustifden Lanbicaften in Oberitalien, Die feit Beginn bes . Sahrhunderte v. Chr. mit den von den weftlichen Alpen herabbringenden Gelten (Gallier) in tetem Rampfe lagen, gerade in biefer Beit, wo Beji erlag, burch neuzuwandernde celtische Sowarme furchtbar bebrangt wurden. In Oberitalien ging ber Sauptplat Melpum (bei Mais und) in bemfelben Jahre verloren, wo bie Romer Beji eroberten. Bafrend bann im Rorben Die Gelten ben Bo überschritten und fich fühmarts ausbreiteten, schoben bie Romer im Suben in ven Jahren 395-391 ihre Grengen bis zu bem Ciminifchen Balbe vor und gewannen noch peiter nordwärts die Städte Bulfinii und Salvinum; es war ein besonderer Gewinn, daß man in Subetrurien eine ftarte Bevollerung italifcher Abtunft fand, Die fonft in harter Borig= tit unter ben etruefifden Gerren geftanben batte und nunmehr febr fonell vollftanbig romani: firt wurde. Ilnd nach bem Fall von Beji wandten bie Romer sich auch sofort wieder mit Macht gegen die Äquer und Boloker, die benn auch immer mehr bebrängt wurden, berart, daß im Jahre 593 zwar noch bie Lanbichaft von Antium volofifc, Girceji und Sarracina aber wieder romifc waren. So war bamals bie alte Macht, bie man einft zur Beit ber Tarquinier befeffen, wieber= Bewonnen und viel foliber begrundet als fruber; noch mehr, ber latinische Bund war jest in möglichft vollständige Abhängigfeit von Rom gerathen, weil ja bie Romer einerseits große Stude ber latinifchen Landichaft unter blutigen Rampfen ben Aquern und Boletern hatten wieber ab= Bewinnen muffen, und weil andererfeite bie vieljahrige Rriegenoth bie nicht von ben Feinden eroberten Städte ganglich in die Arme der Romer getrieben batte. So war Rom auch nach biefer Seite in ftetem Machtaufschwung begriffen, als eine schwere Ratastrophe hereinbrach, welche ben Staat nach innen wie nach außen wieber um mehrere Jahrzehnte in seiner Entwickelung urudwarf.

Diefe Rataftrophe murbe burch biefelben Celten herbeigeführt, welche, wie wir icon faben, en Etrustern neuerbings fo febr gefährlich murben und ihre Wohnfige erobernd bie tief in bas

flache Uferland ter beutigen Amilia und Romagna vorschoben. Diese Celten waren im Jahr 391 bis nad ter etruetifden Ctatt Cluffum vorgetrungen und betrangten biefelbe aufs fowerfte bie piplomatifche Intervention ber von Cluffum um Gulfe angerufenen Romer lentte, weil bi romifden Befantten witer alles Bolferrecht an ten Gefechten ber Etruster gegen bie Celte theilnahmen, ben celtifchen Stoß unmittelbar auf Rom felbft. Ungludlichertreife war Rom befter Feltherr Camillus furg vorber burch einen bofen politifden Brocen genothigt worben, in Gril zu geben . und bie fur bas 3abr 390 gemablten Confulartribunen maren ihrer Aufgabef wenig gewachfen, bağ tie Chlacht an ber Allia (18. Juli 390) mit einer rollftantigen Riederlag ber Romer enbigte. Die Folgen maren idredlich; bie von ihren Ginmohnern verlaffene haup fatt Rom murbe nun von ben Gelten erobert und ganglich gerftort; nur tas ftart befette un tapfer vertheibigte Cavitol bielt mit Glud eine lange Belagerung que: bamit murbe werig ftens bie Exifteng bes romifchen Staats gerettet. Die lange Belagerung ber Burg, bie Fien bes romifden Commers und herbites, mehrfache ungludliche Gefechte mit romifden und latin ichen Scharen bei Streifzugen in bas innere Land hinein, ericopften nun allerdings bie Rrd ber Celten; trogbem maren fie noch immer im Stante, nach fiebenmonatlicher Belagerung, d fie endlich burch Ungludenachrichten aus Cheritalien heimgerufen murben, bie Romer zu noth gen, ihren Abjug mit Gold ju erfaufen. Damit mar benn Rom allerbings vom Untergang et rettet; aber die Stadt, wo fich nun die Ginmohner von allen Seiten wieder jusammenfande war ein Schutthaufen, und ber Staat war burch biefe gewaltige Erfcutterung nicht allein m mittelbar ichmer heimgefucht - bie große Rieberlage ber Romer bob auch nach verfchieben Seiten bin ben Muth ber feinblichen Nachbarn und nothigte bas tapfere Bolf wieber zu ein Reibe abnlicher ericopfenber Rriege wie nach tem Cturge ber Tarquinifchen Ronigefamilie.

Da war nun für die Romer ber gewaltige Rriegshelb und Staatsmann Camillus, ber aus bem Exil jurudgefehrt mar, nach vielen Seiten bin ein rettenber Belfer. Es mar quad fein Cinflug, unter bem (389) ber fleinmuthige Gebante, bas obe Rom preiszugeben und Beji überzusiedeln, aufgegeben wurde; die Stadt ift bann in aller Gile wieder aufgebaut wet freilich fo febr ohne Blan, Drbnung und Rucfficht auf Coonbeit, bag erft unter ben In Augustus und Reco bie Stadt zu einer wirflich foonen Großstadt umgestaltet worben ift. millus aber war es nun, beffen Kelbherrngenie ben Romern in ben gablreichen Kampfen mit überall fich regenden Feinden eine Reihe kostbarer Siege gewann, Die übrigens auch jest wie febr wefentlich baburch ermöglicht wurden, baß biefe Feinde, wie es früher und später fo gefcheben, ben Rampf gegen Rom meift vereinzelt, ohne Busammenwirkung, unternahmi Diese Feinbe waren aber nicht mehr blos bie Wolsker, Aguer und Etrusker; auch bie Latiner w Berniter, jest ber brudenben romifchen Berrichaft vollfommen überbrugig, zeigten bie bebet lichfte Neigung, die Waffen gegen Rom zu erheben, nur daß auch fie zum Glück für die Rome niemals einen umfaffenden Aufstand magten. Bunachft aber waren die Jahre 389-377 f Rom überaus schwer und gefahrvoll. Zuerst erhoben sich die Voldker und Aquer im Jahre 389 fie wurden aber von Camillus bermagen getroffen, bag feit 388 bie Nauer 84 Jahre lang uid mehr auf bem Rampfplat ericienen und feitene ber Boleter nur noch bie Cantone von Antim und Ecetra ben Rrieg bauernd fortfetten. Ingwischen hatten aber auch die füblichen Etruffe, namentlich die von Tarquinii, ben Rampf eröffnet; in langem blutigen Ringen behaupteten Mi Romer ihre Groberungen bis zum Ciminifchen Balbe, bis bann auf biefer Seite mit bem Jahn 385 bie Waffen für langere Beit wieber ruben. Dafür wogte ber Rampf noch lange Beit i bem latinifden Lande. Latiner und hernifer hatten bereits zahlreiche Freiwillige zu ben Schatt ber Boleter ftogen laffen; nun aber geben ben Boleferfampfen eine gange Reibe von Berfunt latinifcher Stabte (barunter namentlich Branefte) gur Seite, burch bewaffneten Aufftand fich wa Rom unabhangig zu machen, Berfuche, bie fast regelmäßig bazu führen, bag Latium imm fefter an Rom gefeffelt wirb, bag folche Stabte zur Strafe ihre politifche Gelbftanbigfeit me loren und unter nichts weniger als gunftigen Bebingungen (f. unten) bem romifden Stud verbande einverleibt murben. Dit bem Jahre 377 tritt bann auf biefem Rampfplat eine lie gere Waffenruhe ein; fo gewannen bie Romer volle Beit, nun auch die Sauptenticheibung in ben Rampfe zwifden Blebejern und Patriciern zu erreichen.

Die Berftorung ber hauptftabt und bie Verwüftung ber Landschaft burch bie Celten, bie toftspielige Wieberherstellung bes Berftorten, bann bie unabläffigen Kriege feit 389, wirften auf bie materielle Lage ber minber begüterten Plebejer überaus nachtheilig. Ganz ähnlich wie is ben erften Beiten bes 5. Jahrhunberts v. Chr. erscheint jest wieber ein sehr großer Theil ter Wiebs in der schwerften Schulbennoth. Und während die meisten Natricier bei ihren viel reiden

ilfemitteln und bei fortgefetter Ausnutung ihrer Antheile an bem ager publicus bie fcmere ifis verhaltnigmäßig leicht überstanden, wurden fie zugleich wieder wie vor einem Jahrhundert harten Glaubiger ber armern Blebejer. Das noch immer hochft graufame Schulbrecht murbe t größter Unbarmbergigfeit angewendet, und großentheils finangiell und wirthichaftlich von 1 Altburgern abhangig, ließ bie Blebe es gefcheben, bag ber Abel nun auch feine frubere polibe Suprematie thatfachlich wieber einnabm. Unter bem Drud ber Berbaltniffe und gegen= er einem Camillus, ber bei aller feiner militarifden und bolitifden Große boch eben aud ber tefte Rubrer ber Altburger mar, erlabmte bie Rraft ber tribunicischen Oppolition, und bas tot ber Blebeier auf Theilnahme am Confulartribunat wurde balb wieber faft vollig illu= uifd. Die Robeit, mit ber ber hochgefinnte Batricier D. Manlius, gur Beit ber Geltennoth t Retter bee Capitole, jest (385) ber aufopfernbe Wohltbater ber nothleibenben Blebe, von nen argwöhnischen Standesgenoffen zuerft moralisch gemishandelt, dann auf bebenkliche Irr= me getrieben, endlich (384) von ben Curien jum Tode verurtheilt murbe, fleigerte junachft n ben machtlofen Grimm ber Blebe. Gine Rettung aber aus ber tiefften Roth und zugleich theilfame und enticheibenbe Benbung in bem großen ftanbifchen Rampfe trat erft ein, als ber ibs aus ihrer eigenen Mitte zwei Suhrer von ausgezeichneter politifcher Gewandtheit erwuchfen, te mit großer Beinheit die politischen Intereffen ber pornehmen Blebejer zugleich mit ben offen materiellen Intereffen ber armern Maffe vertraten und baburch einen auf bie Dauer un= berfteblichen Drud auf bie Altburger ausubten.

Diefe Manner maren G. Licinius Stolo und L. Sextius Lateranus; Boltstribunen im hre 376 v. Chr. traten fie mit einer gangen Reihe von Antragen auf, die ein ungertrennliches nges ausmachen follten. Bur Erleichterung ber plebejifchen Schuldner follte (erftens) von ben ben Blebejern laftenben Schulden bas, mas bereits an Binfen bezahlt mar, in Abzug gebracht, Reft aber in gleichen Raten binnen brei Sabren abgetragen merben. Ferner follte es von tab niemand mehr erlaubt fein, von ben Domaniallandereien mehr benn 500 Morgen Lanjum Ader= und Gartenlande in Besit zu haben, und auf ber gemeinen Beide einen Bieh= to von mehr benn 100 Stud großen und 500 Stud fleinen Biebes zu halten; hochft mabr= inlich wurde bamale zugleich die Theilnahme an der Benutung bes ager publicus auch für Blebejer geforbert, junadit follte es lettern moglich werben, Die von ben Batriciern jurud: gebenben Grunoftude zu occupiren, und bie burch bie geforberte Berringerung bes Bieh= nbes herbeiguführenben bebeutenben Beräugerungen großer Biebheerben feitene ber Altburger lten mahricheinlich ber Blobs bie Möglichkeit zu Ankaufen biefer Art ichaffen. Drittens enblich berten bie Tribunen, welche bie illusorische Natur ber bieberigen Form ber Berechtigung ber ebejer auf die Theilnahme am Confulartribunat nur zu wohl fannten, dag das Confulat bertellt und von nun an ftete bie eine ber beiben Confulftellen aus ben Blebejern befett werben lte. Diefe Rogationen riefen wieber einen bochft energifchen Rampf bervor; Die Altburger hen fich mehrere Jahre lang baburch zu beden, bag fie wiederholt mehrere ber übrigen Tri= nen babin gewannen, gegen jene volletbumlichen Antrage ihr Beto abzugeben. Dafur binberten inius und Sertius, die von der Blebs gebn Jahre nacheinander immer wieder ju Tribunen er= hit wurden, funf Jahre lang (375-371) die Erwählung aller höhern Staatsbeamten. Und ner wußten fie bie Blebe burch ihre Agitation allmählich fo energijch zu bearbeiten, bag zulest tein Bolketribun mehr fand, ber fur bie Batricier aufzutreten magte. Ale endlich auch 68) ber Bersuch icheiterte, burch bie Ernennung von Dictatoren bie fühnen Bolfshäupter zu umen, ba versuchte ber Abel, wenigstens bas Consulat für fich zu retten, indem er ber armern ebs verfprach, ben beiben focialen Rogationen feine Buftimmung zu ertheilen, falls man bie itte (bie politifche) aufgeben murbe. Run aber erklarten Licinius und Sertius ihren fcman= ben Stanbesgenoffen, fie wurben nur unter ber Bebingung eine nochmalige Bahl gum abunat annehmen, daß alle drei Anträge zufammen zur Annahme gebracht würden, und hielten mit die Blebs wirklich fest. So geschah es benn, bag endlich im Zahre 367 ber zum Dictator mannte Camillus und ber Senat nachgaben, bie Rogationen genehmigten, bie Erwählung bes ettius jum Conful fur bas Jahr 366 v. Chr. juliegen. Doch immer aber wiberftanben bie etricier, und fie verweigerten nun bem neuen plebejifchen Conful ihre Beftätigung burch bie wien. Endlich gelang es ber vermittelnben Thatigkeit bes Camillus, auch hier eine Ausciquing zu erzielen; man trug ber noch immer fortwirkenben Abneigung ber Altburger, auch oberfte Jurisbiction in plebejifchen Ganben zu feben, Rechnung und ichuf jest, indem man bie bterlicen Competenzen vom Confulat foieb, abermals eine neue patricifche Magiftratur, bie atur; bann erft gaben auch bie Curien in ber großen Frage nach. (In biefer Beit wurben

auch zu ben feit langem bestehenben plebejifchen Abilen noch zwei neue, fogenannte i

aus bem Abel zu mablenbe bingugefügt.)

Damit hatte benn die Blebe endlich ben entscheibenben Sieg gewonnen ; es fam nu an, ihn auch feftzuhalten und wirklich nugbar zu machen. Gehr leicht ift ihr biefes geworben; benn bie Berfuche bes ichroffern Theile ber gur Ergebung genothigten Be nunmehr nachträglich burch Intriguen und Chicanen verschiebenfter Art ber Blebe if zu verfummern, auch bas neuerrungene Recht auf bie jedesmalige Befegung ber einen ftelle illusorisch zu machen, bauerten nicht ohne Erfolg noch geraume Zeit fort; wal Jahre bis 343 v. Chr. ift es noch fiebenmal gelungen, die Bahl von je zwei patricife fuln burchzuseben, was bann endlich im Sabre 342 bie Blebs mit ben Beschluß erwiber mehr bie Befegung beiber Consulftellen burd Blebefer ju gestatten. Ingwischen war! bei ber Daffe ber Altburger bie Uberzeugung burchgebrungen, bag bie Blebejer jest ihr und ihrer Rraft fo entichieben bewußt waren, bag es thoricht und hoffnungelos fei, il langer bie Benutung ihrer Rechte ftreitig zu machen; andererfeite aber entwickelte bie ben beroifden auswärtigen Rampfen ber zweiten Salfte bes 4. Jahrhunderts v. Chr. e Tuchtigfeit, bie aus ihren Reiben bervorgegangenen Generale zeigten fo eminent al Zugenben, bağ ber noch beftehenbe Begenfag zwiften beiben Stanben fich immer mehr und bamit die Altburger immer geneigter wurden, ben Plebejern ein Amt nach bem c öffnen. So wurde die neue curulische Abilität fcon im Jahre nach ihrer Einschung Blebejern zuganglich; noch mehr, im Jahre 356 wurde zuerft ein Blebejer, C. Martilus. zur Dictatur berufen; berfelbe Mann verwaltete bann im Jahre 351 guerft i Blebejern auch bie Cenfur, bie bann feit 339 bleibend gwifden beiben Stanben gethei und endlich (337) erzwangen die Blebejer auch ben Butritt zu ber von bem Abel fo la nadig vertheibigten oberrichterlichen Stellung, zu ber Bratur. Es fam gulest, wie man mittelalterlichen Rämpfen im Innern ber italienischen Stäbte ebenfalls wieberholt ben babin, bağ bie ftaaterectliche Stellung ber Batricier theilmeife minber gunftig mar a Blebs: es gab nämlich endlich fein patricifches Staatsamt mehr, zu bem bie Blebejer fe tritt hatten, mabrent bagegen bie Patricier fein Anrecht auf die urfprunglich rein ple Amter erhalten hatten. Dabei aber blieb man teineswegs fteben; auch bie alte religiose Al lickfeit der Altbürger schwand dahin, das römische Staatswesen wurde immer mehr "verr und fo tonnte es gefchehen, bag bie Blebejer auch zu ben wichtigen geiftlichen Staatsam tritt erhielten. Soon jene großen Tribunen Licinius und Sextius hatten noch vor bem bes gewaltigen Enticheibungetampfes im Jahre 368 burchgefest, bag ihre Standesgen Butritt gn bem Collegium ber Auffeber ber Gibpllinifden Bucher erhielten; und frat bie Plebejer im Jahre 300 bann auch ben Gintritt in bie politisch hochft wichtigen Brie gien ber Auguren und Bontifices erlangt. Sand in Sand aber mit biefem erfolgreich ben, bie vollfommenfte Gleichheit in ber politifden Berechtigung beiber Stanbe berzuftel ohne bağ wir immer über bas Detail gang genau unterrichtet find, bie entschiebene Ten Befcluffe ber römischen Nationalversammlungen von allen hemmenden Einwirkungen 1 eifden Sonbergemeinbe freizumaden. Bon gang befonberer Bebeutung mar nach bie bin die Legislation bes plebejischen Dictators D. Aublilius Abilo, der im Jahre 339 ( bie eine Cenforftelle gefehlich fur bie Blebejer ficherte, andererfeite) fur bie legislat foluffe ber Centuriatcomitien wie fur bie ber Tributcomitien bie Nothwendigfeit ber gung burch bie Curiatcomitien aufhob; und nachmale (ungewiß wann, nach verschiebe nahmen um 300 v. Chr., nach anbern freilich erft zufammen mit ber unten zu erwi Sortensischen Gesetzgebung) verloren die Curien durch die lex Maenia auch das Recht, 1 len ber Centurien zu bestätigen, b. b. bie Curien mußten jeben Beschluß ber Centurien, wie Befete, foon im voraus beftatigen.

Dauernber waren bie socialen Leiden ber Plebs; die Folgen ber celtischen Ka waren boch so schnell nicht zu überwinden, und bas Streben, die Schuldennoth und Schuldgesetzebung zu mildern, verursachte noch eine ganze Reihe energischer und wirth folgenreicher Bewegungen. Wesentliche Resultate waren naunentlich, daß einerseits da mum der erlaubten Zinsen wiederholt herabgesetzt, andererseits aber durch die lex (326 ober 313 v. Chr.) der Schuldproceß entschieden humaner gestaltet und namen schedliche Braris der sogenannten Schuldsnechtschaft abgeschafft wurde. Dennoch w Schuldfrage noch immer so start, daß noch die große Volksbewegung, welche (s. unten Abschnitt beschließt, in socialen Misständen dieser Art wurzelte. Die Ausnuhung res De

imitteln und bei fortgefester Ausnugung ihrer Antheile an bem ager publicus bie fowere 3 verhaltnigmäßig leicht überftanben, murben fie zugleich wieber wie vor einem Sabrhunbert rten Glaubiger ber armern Blebejer. Das noch immer bochft graufame Schulbrecht murbe rößter Unbarmbergigfeit angewendet, und großentheils finangiell und wirthichaftlich von Itburgern abhängig, ließ bie Blebe es gefcheben, bag ber Abel nun auch feine frubere poli-Suprematie thatsachlich wieber einnahm. Unter bem Druck ber Berhaltniffe und gegen= inem Camillus, ber bei aller feiner militarifden und politifden Grofe bod eben auch ber e Rubrer ber Altburger mar, erlabmte bie Rraft ber tribunicifden Opposition, und bas ber Blebejer auf Theilnahme am Confulartribunat wurde bald wieber fast vollig illu= Die Robeit, mit ber ber bochgefinnte Batricier Di. Manlius, gur Beit ber Celtennoth etter bes Capitole, jest (385) ber aufopfernbe Bohlthater ber nothleibenben Blebe, von i argwöhnischen Stanbesgenoffen zuerft moralisch gemishandelt, bann auf bedenkliche Irr= netrieben, endlich (384) von ben Curien jum Tobe verurtheilt murbe, fleigerte junachft en machtlofen Grimm ber Blebe. Gine Rettung aber aus ber tiefften Roth und zugleich Mame und enticeibende Benbung in bem großen ftanbifden Rampfe trat erft ein, als ber laus ihrer eigenen Mitte zwei Buhrer von ausgezeichneter politifder Gemanbtheit erwuchfen, k mit großer Reinheit bie politifden Intereffen ber vornebmen Blebejer gugleich mit ben m materiellen Interessen der ärmern Masse vertraten und daburch einen auf die Dauer un= Reblichen Druck auf bie Altburger ausübten.

biese Männer waren C. Licinius Stolo und L. Sertius Lateranus; Wolfstribunen im \$76 v. Chr. traten fle mit einer ganzen Reihe von Anträgen auf, die ein unzertrennliches ausmachen sollten. Zur Erleichterung der plebejischen Schuldner sollte (erstens) von den Blebejern lastenden Schulden das, was bereits an Jinsen bezahlt war, in Abzug gebracht, it aber in gleichen Naten binnen der Jahren abgetragen werden. Verner sollte es von iniemand mehr erlaubt sein, von den Domanialländereien mehr denn 500 Morgen Lanzun Acterz und Gartenlande in Besitz zu haben, und auf der gemeinen Weibe einen Wiehzen mehr denn 100 Stück großen und 500 Stück fleinen Viehes zu halten; höchst wahrzich wurde damals zugleich die Theilnahme an der Benutzung des ager publicus auch sur webejer gesordert, zunächst sollte es letztern möglich werden, die von den Patriclern zurücksteit gesordert, zunächst sollte zu occupiren, und die durch die gesorderte Verringerung des Vickstensen wahrscheinlich der Blebs die Möglichseit zu Anfäusen dieser Art schaffen. Drittens anzielt den die Tribunen, welche die illusorische Natur der bisherigen Vern der Verechtigung wer er auf die Theilnahme am Consulartribunat nur zu wohl kannten, daß das Centum der er aus von nun an stels die eine der beiben Consulsstellen aus den Plebejern beite wahren eine der beiben Consulsstellen aus den Plebejern beite und von nun an stels die eine der beiben Consulsstellen aus den Plebejern beiter beiten

Diefe Rogationen riefen wieber einen bochft energifden Rampf hervor: me Arbeitger t fich mehrere Jahre lang baburch zu beden, baß fie wieberholt mehrere ber immen Ete babin gemannen, gegen jene volfothumlichen Antrage ihr Beto abzugeben. Saintenteren us und Sertius, die von der Blebs gehn Jahre nacheinander immer wiene and beine erwurden, fünf Jahre lang (375-371) bie Erwählung aller bobern Constitute. Und wußten fie bie Blebs durch ihre Agitation allmählich fo energifch zu Sonten in Bolfetribun mehr fant, ber fur bie Batricier aufzutreten mage - weich mich ber Berfuch fcheiterte, burch bie Ernennung von Dictatoren bie Titte Benrier it en , ba verfuchte ber Abel, wenigstens bas Confulat für fich ju retter ander ter irmerer: man: dike perfprach, ben beiben focialen Rogationen feine Buftimmung 21 === idren din (bie politifche) aufgeben murbe. Run aber erflarten Lieining mend g Stanbesgenoffen, fie murben nur unter ber Bebingung CETT, INC inat annehmen, bag alle brei Antrage gufammen gur Annahme es ler : um 🗆 t bie Blebe wirflich feft. Go gefcah es benn, bağ enblid = ente Camillus und ber Senat nachgaben, bie Rogationen & jus jum Conful fur bas 3abr 366 v. Chr. julieben. 1 icier, und fie verweigerten nun bem neuen plebejiffen en. Enblich gelang es ber vermittelnben Thatieleit aus Ter Emilia dung zu erzielen; man trug der noch inimer fortued ::: berfte Jurisbiction in plebejifchen Banben gu feben. Etlichen Competenzen vom Confulat fchieb, abenne

tur; bann erft gaben auch bie Curien in ber ge

noch länger dauerte es, ehe auch nur die übrigen sabellischen Stämme, ehe die mächti chenstadt Tarent, ehe die norditalischen Boller zwischen dem Sabinerlande und dem Ap wall am Arno sich für die Samniter in Bewegung setzen; hatte die in dieser Beit zuerst iherausbildende auswärtige Bolitik der Römer lange Zeit gesährliche Coalitionen zu ver das Zusammentreten lange getrennter, ja untereinander seindlicher Gewalten zu hem standen, so bildeten sich endlich solche antiromischen Coalitionen erst dann, wenn der i entscheidende Moment schon vorüber war, oder aber die immer von neuem auftretende der Samniter traten gar planlos und in nuploser Bereinzelung gegen die Römer Kampplat.

Der Berlauf biefer langen Rriege, beren Gefdicte übrigens noch ftart mit fagenba menten burdlest ift, ffizziren wir nadftebend in aanz fummarifder Beile. Der erfte & ber Romer mit ben Samnitern begann im Jabre 343, berfelbe wurde nur in Campanien es war nur erft eine gegenseitige Rraftprobe. Diefer Rrieg nahm icon im Jahre 34 ein Enbe; bie Berbaltniffe nämlich zwischen Rom und ben Latinern waren jest bis ; Spannung gebieben, daß man in Rom bennachft ben Ausbruch eines Bunbesgenoffent wartete, und barum mit ben Samnitern im Jahre 341 einen Frieden (und Bunbnig) fc biefen einen Theil von Campanien, ben Romern aber Capua lieg. Als nun bie La Bunbe mit einem Theil ber Campaner ben Rampf mit ben Samnitern fortführten, fol ibnen bie Capuaner und bie Bolefer von Antium an; bie biplomatifche Intervention be trieb bie Latiner zu der fühnen Forderung, Rom folle sie in fein volles Bürgerrecht au und alle Staatsamter mit ihnen theilen. Das führte fofort zu bem offenen Bruch und bocht gefährlichen Kriege, ber (340-338) endlich mit ber ganglichen Dieberlage ber ger verbundeten Bolfer und ber vollständigen Auflösung bee latinischen Bundes (f. unter Seit biefer Beit verftrichen langere Jahre, ebe es wieder zu einem großen Rriege fam. Ir waren bie Romer barüber gar nicht im Zweifel, bag ber entscheibenbe Rampf mit ben Sc über furz ober lang boch ausbrechen muffe; fie benutten baber bie nächften Jahre, wo bie C noch bagu burch Febben mit Carent in Unfpruch genommen maren, um fich zu bem große ausreichend vorzubereiten und namentlich auf ber volefisch = campanifchen Grenze gegen Si von Fregella bie Cales, ftarte Militarcolonien angulegen. Der offene Rrieg zwifden Ron Samnitern brach aber im Jabre 326 wieber aus, um mit einer furzen Unterbrechung Jahre 304 zu wuthen. In biefem entideibenben Kriege, wo bie Romer nun immer mehr ichiebenen Beeren gleichzeitig operirten, arbeiteten fie etwa in folgenber Beife. Auf1 Seite fuchten fie bie Samniter in ihr Bergland einzuschließen, ihnen bie Blacistan ihrer Bergfeftung, namentlich Campanien, Lucanien und Apulien abzugewinnen, zu fper famnitifde Bochland ringe mit ftarfen Militarcolonien, Die bann burch Beerftragen 1 ander und mit Latium verbunden murben, ju umfoliegen. Auf ber anbern Seite verfu Romer unabläffig gewaltige Stofe in bas famnitifche Land felbft binein, um bier bi und feften Bositionen zu nehmen und bie samnitische Boltetraft aufzureiben. Go erh eine Daffe hochft morberifder Rampfe, bie anfange auch fur bie Romer (bie Canbin muthigung fallt in bas Jahr 321) mande fowere Schlage brachten. Allmäblich ab gegenüber ben gabireichen glangenben Generalen ber Romer, bie frifche Rraft bes tapfei volfs zusammen; ba begannen endlich mit bem Jahre 312 bie übrigen Italifer nacheine für bie Samniter in Bewegung zu fegen. Buerft erneuerten bie Etruster ben Rrieg ; Romer, und 309 folgten ihnen bie Umbrer; unter ungeheuern Anftrengungen abe ber Romer murben bie Etruster icon 308 wieber jum Frieden gezwungen, Die Ui bemselben Jahre total geschlagen, ben Samnitern war es trop aller Bersuche nicht gelur ihren nordlichen Rampfgenoffen bie taktifche Berbindung herzustellen. Die verspätete G ber kleinen fabellischen Bölker Mittelitaliens, zwischen bem Sabinerlande und ber Abi fcen Samnium und bem Umberlande (308), blieb für die Samniter ebenfo nuglos Aufftand ber Gerniter (feit 307), bem endlich (304) noch einmal bie Aquer folgten. 3 304 mußten endlich die Samniter, mit ihnen die fabellifche Bolfergruppe von Mitt fich zum Frieden und bamit zur Unterwerfung bequemen, bie ihnen barum nicht leichte weil fie (f. unten) unter bem Namen eines "Bunbniffes" verhult wurde.

Demnächft beeilten fich bie Romer, bie wohl wußten, daß diefer Krieg mit ben Italil Suprematie nur erft fehr oberflächlich begründer hatte, ihre neue Machtftellung burch legung neuer ftarfer Colonien und Militärstraßen, namentlich in Mittelitalien, in der schaften zwischen bem Ciminischen Wald und ber Abria, soviel als möglich zu besestigen.

bat begann ber große Rrieg icon wieber im Jabre 299 mit ben Etrustern und 298 mit ben iamnitern. Auch Diefer Rrieg, ber fur Rom gang befonbere bebroblich murbe, meil biesmal eit 296) famnitifde Scharen ben Etruetern bie Sand reichten, und nun nicht bloe bie Umbrer 4 wieber erhoben, fonbern auch bie Gelten fich ihnen anfoloffen- eine brobenbe Conftellation, ie erft (295) burch ben glangenben Sieg ber Romer bei Sentinum in Umbrien wieber ibrer bereden beraubt murbe -, biente nur bagu, Die Supremotie Roms gu verftarten. Die Rebraabl ber Etruster ftellte icon 294, bie Samniter im Jahre 290 ben Rampf wieber ein, ie febr verfpatete Erhebung ber Cabiner in bemfelben Jahre wurde ohne Mube fofort nieberworfen. Bu noch größerer Sicherung ihrer Bosition in Unteritalien hatten bie Romer foon 🛍 nach ber Stadt Benufia auf ben Grenzen von Samnium, Apulien und Lucanien, eine Co= mie von 20000 Mann geführt. Seitbem feste bie romifche Bolitif bas Werf ber Umfvanung Staliens mit bem in feinen Grundzügen nun icon feftgestellten Det von Colonien und Magen wieber ungehindert fort, bie die Italiter noch einmal, biesmal mit frember Gulfe, ben mweifelten Rampf um ihre Unabbangigfeit erneuerten. 3m Sabre 283 namlich batten bie truster mit Gulfe ber celtischen Genonen und Bojer ben Rampf begonnen; bie Genonen murm nun gwar beinabe vertilgt, ihr Land (bie Mart bei Sinigaglia) erobert, bie Bojer total ge-Magen und 282 jum Frieden gezwungen; ber etrusklifche Krieg wüthete aber noch, als (282) tht nur bie Samniter fich wieber erhoben, fonbern auch bie Bruttier und bie mit Rom bisber frennbeten Lucaner (weil ihnen Rom ben Angriff auf bie Griechenstadt Thurii verbot) zu ben Inffen griffen. Den Anftog zu biefem letten fabellifden Rriege (wie zu ber etrustifd = celtifden reebung) gaben aber bie Anreizungen ber Stadt Tarent, bie, langft auf Roms machfenbe acht eiferfüchtig, neuerbings burch bas Borbringen ber Romer bis nabe an ihre Grenzen mer besorgter geworben war. Und icon im Jahre 281 fam es zu einem Conflict zwifchen Roen und Tarentinern felbft, ber nun auch biefe griechifde Republit in ben Rampf bineinzog. ber romifchen Kriegsmacht im offenen Felbe hart mitgenommen, wußten bie Tarentiner 🖿 feinen andern Rath, als die Bulfe bes Konigs Burrhos von Epirus, des größten Kelbberrn 🖿 bamaligen Griechenwelt, in Anspruch zu nehmen. Ilnb wirklich gewann im Jahre 280 bie enbe Taftif bes Burrhos ben Romern ben Sieg bei Beraflea am Siris ab; bie Epiroten magen bann bie bicht vor Rom, bie nach Pranefte vor. Aber icon hatten bie Etrueter mit wa einen guten Frieden geschloffen, und bie unnachgiebige Babigfeit ber Romer wie auch bie ricopflice Nachhaltigfeit ihrer Rrafte machte bie Erfolge bes Anrrhos, ber noch im Jahre 🐿 einen blutigen Sieg bei bem apulischen Abculum erfocht, balb völlig illusorisch. Und als 🖿 ber unftete Epirote im Jahre 278 fich zu andern Unternehmungen nach Sicilien wandte, 🗪 Italiens Shidfal entichieben. Unwiberfiehlich warfen die römifchen Legtonen nunmehr ben pen Biberftand ber unteritalifchen Stämme und Stabte nieber; Porrhos felbst, ber im Jahre 🔼 nach Sarent zurudfehrte, murbe bei Benevent völlig geschlagen, und nicht lange nach feinem guge aus Italien fiel (272) Narent in bie Banbe ber Romer. Meue Colonien und Beerim Guben wie im Norben vollenbeten bas romifche Des, und nach Bezwingung berletten - und bort noch fortwogenben Emporungen tonnte im Jahre 266 v. Chr. bie Eroberung ber **Afchen** Halbinsel von Rhegium und Taxent bis zum Arno und bis nach Rimini als vollendet mefeben werben.

🗢 Die Art aber, wie Rom die besiegten Stämme Italiens beherrschte, war sehr eigenthumlich. The Frage waren biefe Bolfer nun enblich von bem herrichenden Bolf an der Tiber volltom= 🗪 abhängig; aber fie follten auf der einen Seite (mit einigen Ausnahmen) nicht als Be= erichte, nicht als eigentliche Unterthanen angefehen werben, und auf ber anbern Seite trugen bie mer mit großer Klugheit Sorge bafür, in ihren flaatbrechtlichen Beziehungen zu ben verschies inen Stämmen und Städten Italiene bie reichfte Mannichfaltigfeit vorwalten zu laffen, berart, bağ micht leicht möglich wurde, daß fich unter biefen vielfach gegliederten und getheilten Stalitern gegen Rom gewendete Gemeinfamteit ber Intereffen ausbildete. Im gangen angefeben, fo ben, mit wenigen Ausnahmen, bie italifden Bolter als "Bunbesgenoffen" ber Romer bemuet; bier murbe aber ein wesentlicher Unterfchieb gemacht zwifden ben fogenannten Latinern ten Bunbesgenoffen latinifchen Rechts und ben übrigen Berbunbeten. Die nichtlatinifchen besgenoffen" bilbeten die weit überwiegende Mebrbeit; es waren die maffenhaften fabelli= 🞮, umbrifchen und etrustischen Bolter, die Rom in jenem langwierigen Ariege zur Ergebung thiat batte. Dit bem Abidlug bes Bunbniffes war bier (bie Bebingungen im einzelnen 🗪 natürlich fehr verschieben, bald günstiger, bald ungünstiger) gewöhnlich bie Abtretung von Staats Lexifon. XII.

Bebieteftreden verbunden; nominell blieben biefe Bolfer felbständig, fie behielten ibr & fie behielten ihre Gelbftregierung, fonft aber war es faft ohne Ausnahme ein Bunbnig, gleichen Bebingungen." Die biplomatifche und militarifche Führung mar bedingungel Banbe ber berricenben ober ,, begemonifden" Dacht übergegangen; nach außen bin erfc "Bunbesgenoffen" völlig ale Rome Untergebene — Rom befchließt nach feinem Gutbi fie Rrieg und Frieben , Die verbundeten Staaten bagegen tonnen nicht mehr Rrieg und befdliegen, weber untereinander noch mit bem Auslande. Die fonft beftebenden Bebi lieffen hier mehr, bort weniger Freiheit übrig; bie Sauptface aber war überall . "Berbunbeten" (benen babei bas fogenannte commercium und mahricheinlich auch ! nubium mit ben Romern gutheil wurde) fur ben Rrieg, wo Rom bie Stellung ber truppen und beren jebesmalige Starte befahl, bie nothige Unterftugung an Mannicaften fdiffen, Gelb, Broviant und anderm Material leifteten; bie Berpflichtungen ber einzelne und Bolfer, wie andererfeite bie Bortheile, die Rom ihnen ju gemabren fur gut und bi waren burd bie Bertrage genau bestimmt. Im allgemeinen ift nun zu fagen, bag bie wenn fie auch gerabe bie Stellung ber toftspieligften Baffengattungen ben Bunbesgen miefen, einerfeite bie einmal gefchloffenen Bertrage mit großer Treue einhielten, am mit Energie und Gewiffenbaftigfeit ihre Schutpflicht im Intereffe ber Berbundete nahmen. Gine wefentliche Berichlechterung in ber Lage mancher Berbunbeten trat erfi bie Romer ben Abfall mancher berfelben mahrend bes zweiten Bunifchen Rriege zu ftrafer

Bielfach anders mar die Stellung ber fogenannten Latiner. Die Römer hatten, faben, nach Unterwerfung ber altverbundeten Latiner im Jahre 338 ben Latinifchen B: geloft; bamale nun wurde ein Theil ber alten latinifden Stäbte fofort und vollftanbi romifde Burgerrecht aufgenommen, noch anbern zwang man zur Strafe bas romifde rect, aber ohne Theilnahme ber Ginwohner an ben romifden Stimm= und Ehrenrech (f. unten); alle übrigen latinifchen Stabte, foweit fie nominell felbstandig blieben, völlig ifolirt. Die uralte politifche Berbinbung unter ihnen borte auf, es beftand gwifch fein commercium und fein connubium mehr. Dagegen blieb jede einzelne dieser C enger Beziehung zu Rom; mit Nom bestand commercium und connubium, fie ware Theilnahme am Rriege und beffen Gewinn beffer geftellt als bie fonftigen Bunbesgenof Burger konnten ungehindert nach Rom überfiedeln; folche Latiner konnten nachma namentlich fpater febr wichtig murbe, in bas romifche Burgerrecht eintreten, wenn fie Beimat einen leiblichen Erben gurudließen; fie murben endlich fofort romifche Burge fie in ihren Stabten ein öffentliches Chrenamt befleibet hatten. Es wurde aber biefes fo Latinifche Recht nach und nach auf eine Menge anderer Orte übertragen; Die Romer g nämlich außer ihren Burgercolonien eine große Angahl von Colonien, Die, großent latinifden Burgern, beziehentlich aus erprobten Rriegern treuer Bunbesgenoffen form felbe Stellung erhielten wie die Überrefte ber alten Bunbesgenoffenschaft in bem alte fden Lanbe.

Enblich war im Lauf Diefer Beriode bas unmittelbare romifche Burgergebiet bebe weitert worben. Abgeseben von ben zerftreuten Burgercolonien, abgeseben bavon, be neuen Eroberungen in ben latinifden und volefifden Striden maffenhafte Romer a waren, so hatte eben ber Staat namhafte italische Gebiete unmittelbar einverleibt. Di wie icon bemerkt murbe, in boppelter Geftalt gefcheben; einerfeits hatte man eine A verläffiger latinifcher Stäbte, bie babei ihre felbständige Municipalverfaffung behielten, romifchen Bollburgerrecht beschenft, andererseits hatte man in großer Ausbehnung ! volefifche, campanifche Stabte, bann nach Beffegung biefer Bolter auch bie meiften bie Aquer und bie Sabiner mit bem niebern romifden Burgerrecht (ohne Stimm= un rechte) zwangeweise "beschenkt", woburch bann biefe Bolter und Stabte in eine gan Lage verfest wurden wie einst bie Plebejer vor bem Beginn ber Stanbefampfe. Beife bem romifchen Burgergebiet einverleibten Gemeinden hiegen Municipien; : aber bie Romer fo ftreng, bag fie folden Stabten nicht einmal bie eigene Communalver liegen, fonbern gu beren Leitung (beziehentlich gur Juriebiction) ihnen romifche Beat festen, fo hießen biefe Gemeinden "Prafecturen" (fo nannte man übrigens auch folde bie, mas namentlich fpater infolge von Aufftanden zuweilen vorfam, zur Strafe felbft bet romifden Burgerrechts beraubt und birect als Unterthanen behandelt murben). Die bie auf biefe Beife ihr unmittelbares Staatsgebiet bis nach Campanien ausgebehnt be gangen Landicaften bis jum obern Liris werben jest beiläufig im weitern Ginne ju "!

begann ber große Rrieg icon wieber im Jabre 299 mit ben Errustern und 298 mit t nitern. Auch Diefer Rrieg, ber fur Rom gang befonbere bebroblich murbe, weil bieen 296) famnitifde Scaren ben Etruetern bie Sand reichten, und nun nicht bloe bie Umb ieber erhoben, fonbern auch bie Gelten fich ihnen anschloffen- eine brobenbe Conftellatie ft (295) burch ben glangenben Sieg ber Romer bei Sentinum in Umbrien wieber if eden beraubt wurde -, biente nur bagu, bie Suprematie Rome gu verftarten. A zabl ber Etruefer ftellte icon 294, Die Samniter im Jahre 290 ben Rambf wieber e br verspätete Erhebung ber Sabiner in bemfelben Jahre wurde ohne Mühe sofort nieb rfen. Bu noch größerer Sicherung ihrer Bostion in Unteritalien hatten bie Romer fc nach ber Stadt Benufia auf ben Grenzen von Samnium, Apulien und Lucanien, eine C von 20000 Mann geführt. Seitbem feste bie romifche Bolitif bas Bert ber Umfpa Btaliens mit bem in feinen Grundzugen nun icon feftgeftellten Res von Colonien u Ben wieber ungehindert fort, bis bie Italiter noch einmal, biesmal mit frember Bulfe, t weifelten Rampf um ibre Unabbangigfeit erneuerten. 3m Jahre 283 namlich batten Mer mit Bulfe ber celtischen Senonen und Bojer ben Kampf begonnen; bie Senonen wi un zwar beinabe vertilat, ibr Land (die Mark bei Siniagglia) erobert, die Bojer total 1 m und 282 jum Frieden gezwungen; ber etrusfifche Krieg wuthete aber noch, als (28 tur die Samniter fich wieder erhoben, fonbern auch die Bruttier und die mit Rom biel mbeten Lucaner (weil ihnen Rom ben Angriff auf bie Griechenstadt Thurii verbot) zu t griffen. Den Anftoß zu biefem letten fabellifchen Kriege (wie zu ber etrustifch = celtifch ung) gaben aber die Anreizungen ber Stabt Tarent, die, längst auf Roms wachser eiferfüchtig, neuerdings burch bas Borbringen ber Romer bis nabe an ihre Gren; besorgter geworden war. Und icon im Jahre 281 fam es zu einem Conflict zwischen M ind Tarentinern felbst, der nun auch biefe griechische Republik in den Kampf hineinze er romifchen Rriegemacht im offenen Felbe bart mitgenommen, wußten bie Sarentir inen anbern Rath, als bie Bulfe bes Ronigs Pprrhos von Epirus, bes größten Felbber maligen Griechenwelt, in Unfpruch zu nehmen. 1Ind wirflich gewann im Jahre 2801 Debe Saftif bes Borrhos ben Romern ben Sieg bei Beraflea am Siris ab; bie Grize ban bann bis bicht vor Rom, bis nach Pranefte vor. Aber fcon hatten bie Etrueter men guten Frieden gefchloffen, und bie unnachgiebige Babigfeit ber Romer wie = 1 Dapfliche Nachhaltigfeit ihrer Rrafte machte bie Erfolge bes Porrhos, ber ned in 300 Enen blutigen Sieg bei bem apulischen Abculum erfocht, bald völlig illusoric 🗷 🛣 🗷 Er unftete Epirote im Jahre 278 fich zu anbern Unternehmungen nach Giale Dame Caliene Schidfal entichieben. Unwiberftehlich marfen bie romifchen Leglonen mande M Biberftand ber unteritalifchen Stämme und Stäbte nieber ; Porrhos felbe 🖛 = 300 ad Sarent zurudtehrte, wurde bei Benevent völlig gefchlagen, und nicht linge wie frame aus Italien fiel (272) Narent in bie Banbe ber Romer. Reue Colones at feer im Guben wie im Norben vollenbeten bas romifche Det, und nad Beminden Ar cepter bort noch fortwogenben Emporungen fonnte im Jahre 266 v. Gir De freieren Det Den halbinfel von Rhegium und Sarent bis jum Arno und bis nat Amer af rellende en werden. Art aber, wie Rom bie besiegten Stämme Italiens beberricht me Remerbumit &

Brage waren biefe Bolfer nun enblich von bem berrichenten Bat ate Ber vollferre Shangig; aber fie follten auf ber einen Ceite (mit einigen Intern zie zie Be be, nicht ale eigentliche Unterthanen angefehen werben, unt er seine muter 🚅 an den berich mit großer Rlugheit Sorge bafür, in ihren ftaatbrechtien Some Stammen und Stabten Staliene bie reichfte Mannichfaltigien tleicht möglich murbe, baß fich unter biefen vielfat geginnen gen Rom gewendete Gemeinfamteit ber Intereffen anteren mit wenigen Ausnahmen, bie italifden Bolter ale ; hier wurde aber ein wefentlicher Unterfchieb gemeine Bunbesgenoffen latinifden Rechts und ben immen Sesgenoffen" bilbeten bie weit überwiegenbe Setzelen and Arres Tubrifden und etrustifden Bolter, ble Rom in Digt hatte. Dit bem Abschluß bes Bunbniffet man aturlich febr verfcbieben, balb gunftiger, batt # Qterleriton. XII.

mung, aber nicht an ber Debatte theilnahmen. Im gangen beftanb bann, folange ber Se wirklich bas Bertrauen ber Gemeinbe verbiente, folange anbererfeits bie Burgericaft ni innerlich und außerlich vollständig verwandelt war, ein febr fcones Berhaltnig. Allerdie aber werben wir am Ende ber folgenden Beriobe finden, wie fic bas romifce Bolf in allen f nen Abeilen unter dem Busammenwirken sehr verschiedener Momente, gerade zur Beit sein böckften Glanzes, innerlich und äußerlich fehr wefentlich und zwar fehr zum Nachtheil ein tudtigen Staatsentwickelung veranbert bat. Gine biefer gefahrlichen und gerfegenben Gleme ift icon in ber letten Beit bes 4. Jahrhunderts v. Chr. recht kenntlich bervorgetreten; es fi bie fogenannten Freigelaffenen. In bem romifchen Staat gab es von Anfang an, und m unter beftanbiger Bunahme, febr gablreiche Stlaven (wenn auch in ben altern Beiten meift Saus: und Felbstlaven), jenes gerade für republifanifche Gemeinwesen fo fehr nachtheil Element. Im Lauf ber Jahrzehnte maren nun viele Taufenbe ebemaliger Stlaven freigela worben und in bem romifden Bolf aufgegangen, welches baburch vielfache frembe Blutmifde gen erhielt. Die Art namentlich ber Stabtbevollerung ift allerbings erft viel fpater bauen unerfreulicher Beife ernftlich berührt worben ; politifche Schwierigkeiten aber machten bie fommlinge biefer fruhern Sflaven, welche burch Betrieb von Gewerben und Sanbelsgefcif allmählich fehr bebeutfam murben, icon in ziemlich früher Beit. Dan gab ihnen allerbin bie gewöhnlichen burgerlichen Rechte, wollte ihnen aber bie Chre bes regelmäßigen Rriegebin ftes und bas Stimmrecht in ben Comitien nicht zugefteben; fonft maren fie "in bie vier fil fcen Tribus eingefdrieben und wurben bier nach ihrem Bermogen besteuert". Es wurbe be bocht unangenehm empfunden, als ber Genfor Applus Claubius im Jahre 311 (wie mei vermuthen, vielleicht aus haß gegen bie felbitbewußte, grundgefeffene Blebs) bie Freigelaffen ftimmfähig machte und biefelben (wie auch bas fonft in ben vier ftadtifchen Tribus zusamm gebrangte grundbefiglofe Bolt) burch fammtliche Tribus vertheilte. Dies mar ein Angriffe bas Grundprincip ber Berfaffung, ba bie Tribus bisher auf bem Grundbefit beruhten; ein aber auch ein bemagogifcher Bug, weil bie bauerlichen Mitglieber ber lanblichen Tribme felten bie Comitien regelmäßig besuchen tonnten und baburch ben Freigelaffenen plouis Moglichkeit zufiel, die Abstimmungen zu beherrichen und gang neue Majoritaten zu Daber war man fehr gufrieben , ale ber Cenfor D. Fabius Maximus icon im Jahre 304 Kreigelaffenen zwar nicht wieder des Stimmrechts beraubte, fie aber dadurch unschädlich 1 bag er fie fammtlich wieber in bie vier ftabtifden Tribus gufammenbrangte. Spuren foroffer tricifder Antipathie gegen bie Blebe fommen auch noch fpater bann und wann vor, fonft aber bas Batriciat (bie Clienten waren nach und nach in die Blebs aufgegangen) feit Ausgang oben ffizzirten Beriode politifc allmählich fo gut wie gang bebeutungeloe, fcwand bie Baffl alten Befchlechter immer mehr babin. Dafür erwuche aus ben gablreichen großen Blebejefe lien, die zu hoben Staatbantern gelangten und die mit den Resten der Altburger fic verice zen, nach und nach ein neuer (curulischer) Abel, ein Amteadel; großer Bests und Abfunft hervorragenden Mannern, Die ein bobes (curulifches) Staatsamt geführt hatten, wurde Grundlage biefer neuen Ariftofratie, ber fogenannten Nobilität, beren Gegenfat zu ber atm beziehentlich verarmten Daffe ben Ausgangspunkt für bie furchtbaren Burgerzwifte ber let Beriobe ber Republit abgibt.

Mit bem Abschluß bes eben geschilberten Zeitraums aber treten nun bie innern Berbäld bes romifchen Staats für mehr benn hunbert Jahre weit zurud hinter ber auswärtigen Bell es ift bie Gefdichte ber Erhebung Roms zu einer Beltmacht, Die wir zunächft in aller Rum ftigiren haben. Mit ber vollstänbigen Eroberung von Italien (266 v. Chr.) war ber rom Staat glangvoll in die Reihe der Großmächte der Alten Belt eingetreten. Ilnb fofort best nen nun die langen Rampfe, aus benen Rom ale bie berrichenbe Macht ber gangen Bett Beftens hervorgehen follte. Es find bies aber die furchtbaren Rriege mit der größten Sees Sanbelsmacht ber bamaligen Belt, mit ber afrikanischen Beltmacht Rarthago. Satten bil wiederholt nur freundliche ober boch noch nicht feinbfelige Berührungen zwifchen Rom und thago stattgefunden, so war bei ber Natur ber antifen Bolitik ein Zusammenstoß zwischen ben Mächten feit bem Augenblid, wo Rom feine Felbzeichen an ber Deerenge von Reffina richtete, nur noch eine Frage ber Beit. Und früher noch, als man erwartet hatte, entzunden biefer Rampf an ben verwidelten Buftanben ber Infel Sicilien. Die feit beinabe ander Jahrhunberten unablästig verfolgten Plane der Rarthager auf die vollständige Eroberung 🛰 herrlichen Infel waren bamals bem Gelingen fehr nahe; es gab bamals auf Sicilien un u awei Gebiete, Die ihren Baffen noch nicht anheimgefallen waren, nämlich bas fleine Sum

gebiet von Svrakus, damals von König Gieron II. ganz vortrefflich verwaltet, und die Stadt Reffana, die sich seit etwa 284 v. Chr. in den händen emporter campanischer Söldner besand, welche hier als "Mamertiner" eine wilde Soldatenrepublik gebildet hatten. Neuerdings durch könig hieron II. schwer bedrängt, hatten die Mamertiner im Jahre 265 v. Chr. die Hüsse der Kömer angerusen; nach langem Schwanken, welches ebenso wol durch die Scheu vor so unsaukum Gesellen, wie die Mamertiner waren, hervorgerusen wurde, wie durch die Erkenntnis, daß um durch das Eingreisen in die sicilischen Wirren sicherlich in Conslict mit Karthago gerathen wilse und zugleich in eine ganz neue und unabsehdare Bahn politischer Entwickelung einlenken inche, entschlossen sich die Kömer, Wessan unter ihren Schutz zu nehmen. Noch aber war kein kinischer Soldat in Messana erschienen, als schon die eisersüchtigen Karthager mit Hülse der im zugewandten Partei unter den Mamertinern selbst nicht allein Frieden zwischen Wessana des Sprakus vermittelten, sondern auch Hafen und Burg der Stadt Messan mit ihren Trupska vernätzelten. Da war es denn der kühne römische Oberst C. Claudius, der Führer des römiskan Bortrads, der Frühling 264) von Rhegium aus mit ebenso vieler List als Entschlossen wit die Karthager wieder aus Wessan verjagte und die Stadt für Rom occupirte.

Damit mar benn ber große Rrieg mit Rarthago entbrannt. Diefer Rrieg brehte fich fur ingere Jahre zuerst um die Insel Sicilien, unter blutigen Rämpsen im offenen Felbe und bann uter heißem Ringen um bie festen Seeftabte biefer Infel, wo bann bie Rarthager endlich (bis km Jahre 261) ganz auf die Westfüste von Sicilien zurückgebrängt wurden. Aber die Römer **kisten** fich bald überzeugen, daß fie die Karthager, die zugleich durch energische Blokaben und Aftenangriffe Italien hart mitnahmen, niemals aus Sicilien würden verbrängen können, fo= tage die Gegner mit ihrer Flotte ungehemmt das Meer beherrschten. So wurde denn seitens Romer im Jahre 260 eine namhafte Flotte großer Rriegoschiffe ausgerüftet; freilich begann mit eine fowere Lehrzeit für bie Romer, bie nach anfanglich gludlichen Erfolgen auch zur See, **ieus** burch bie nautische Uberlegenheit ber Feinde, theils burch ftarte Wisgriffe ihrer Abmirale, Beinander mehrere Flotten einbußten. Der verwegene Berfuch des Romers D. Atilius Re= tal, burch eine Lanbung in Afrika ben Krieg rasch zu Enbe zu führen, der im Jahre 256 imend begonnen wurde, endete burch Regulus' eigene Schuld im Jahre 255 mit einer furcht= en Nieberlage. Und trot mancher Erfolge im einzelnen auf Sicilien erlitten die Romer bann 🖶 auch nachher wiederholt fo entschiedene Berluste , daß seit dem Zahre 247 der große Krieg **Manbig ruhte und ber Rampf fich hauptjächlich auf die interessante Febbe mit dem genialen** thager Samiltar Bartas beichrantte, ber fich mitten zwifchen ben romifchen Boften zuerft auf 🖿 Berge Erfte (jest Monte Bellegrino bei Balermo), nachher (244) in ber Stabt Erpr bei ebana feftgefest batte und ben Romern außerorbentlich viel zu fcaffen machte. Da mar es wich bie patriotifche Energie ber romifchen Burgericaft, Die aus Brivatmitteln im Jahre eine neue Blotte von 200 Schiffen baute und biefelbe bem erfcopften Ctaat ichenkte; ber 🖚 🗲 Seesteg, den dann der Admiral dieser Flotte, C. Lutatius Catulus, dei den Agatischen len erfocht (10. Kebr. 241), nothigte endlich die nicht minder erschöpften Karthager zum 🛰 eben, der die lettern außer anderm namentlich zur Abtretung der Insel Sicilien zwang.

- Mit ber Erwerbung von Sicilien betraten Die Roiner alfo ben verhangnigvollen Weg ber Eeritalifden Eroberungen. In bem romifchen Reich aber bilbete Sicilien bas erfte Glieb Dr neuen Rategorie, Die für Rom felbft nach vielen Seiten bin im hochften Grabe bebeutfam ben follte; Sicilien (bamale noch Sprakus ausgenommen) wurde namlich die erfte romi-"Broving". Es wurde das erfte eigentliche Unterthanenland, dem fich dann so viele andere einen follten. Solche Landschaften erhielten eine ftarke römische Besatzung und einen römis Statthalter, ber mit ber militärischen Gewalt zugleich bie Jurisdiction über bie in ber 📂ing fic anflebelnben Römer und nach Römischem Necht lebenden Italiker erhielt und an Spipe ber Civilverwaltung ftand, wie auch bie oberfte Leitung ber Gerichtsbarteit ber nach Romer gewöhnlich fehr fühlbare Beranberungen in ber Berfaffung ber einzelnen eroberten iber einzuführen, aber fle bachten nicht baran, bas nationale Befen ihrer Unterthanen mit walt anzutaften, Recht, Gultus, Sprache und Sitte ber besiegten Bolfer zu verfolgen ober 📭 einen kleinlichen polizeilichen und bureaukratischen Druck auszuüben. Im allgemeinen be= **den die Brovinzial**en ihre communale Selbstverwaltung, nur daß die Römer überall die Betratifden und timofratifden Glemente auf Roften ber Demofratie begten und pflegten. den wurden auch bei den Brovinzen mit großer Alugheit, wie in Italien, gewiffe Rate= befonbere begunftigter Reichsglieber gefchaffen. Ge gab Stabte ober Bebiete, bie nomi:

nell ale frei , felbitanbig und foberirt galten; anbere Stabte wurden meniaftene fur frei erfla b. b. fie hatten feine Befatung, fie maren hauptjächlich von ber unmittelbaren Gewalt bes ron fcen Statthaltere befreit und konnten fich obne birecte Berührung mit ben Romern nach ibri Lanbrecht regieren, baffelbe auch ,,burd ihre eigene Gefengebung felbftanbig fortbilben". Gi gang besonbere Bunft endlich war es, wenn eine folde Stabt aud bie fogenannte 3mmunit b. b. bie Freiheit von allen Abgaben an bie Romer erhielt. Die Stellung ber Brovingen ift ab namentlich in ben fratern Beiten ber Republit, feineswege eine glückliche gewesen ; zunächt wurb fie von Rom aus ftart mit Steuern belaftet, Rom erhob gewöhnlich eine Ropf= ober Berm genofteuer, eine Grundfteuer und nahm auch in ber Regel bie vorgefundenen Regalien. Safe und Binnengolle, fur fich in Befit. Dabei fand bann ein boppeltes Berfahren ftatt; die birect Steuern murben gewöhnlich, wo fie in feften Belbfummen beftanben, von ben einheimifc Beborben ber Brovingialen felbft aufgebracht, die indirecten Steuern aber und die Grundfleu wo fle in einem Bobengebnten bestand, wurden feitens bes Staats verpachtet, und febr be gelang es ben romifden Rapitaliften, Die Erhebung biefer Gefalle burd Bacht in ibre Banbes gieben, ein Berhaltniß, bas nach und nach für die Provingialen überaus nachtheilig wurde. Un neben vielen andern Laften verschiedenfter Art empfanden es bie Provingen balb febr übel, bi bie romifden Statthalter (anfangs eigene Bratoren, fpater bie Bratoren und Confuln, M porber in Rom an ber Spipe ber Beidafte gestanden batten) gewöhnlich alliabrlich medielten außer anbern fcmeren Nachtheilen wurden die Brovingen bei biefem Berfahren besonbere be burch fo fcmer belaftet, bag fie nicht allein normal bas gange Befolge biefer Danner qu erbei ten hatten, fonbern auch als erft ber romifde Abel auszuarten begann, ben rudfichtelofeften Gi preffungen feitens biefer habgierigen Romer und beren Behulfen ausgefest maren, bie that facilic nach und nach volltommen wie perfifche Satrapen auftreten fonnten. Die Ausbeuten ber Brovingen bagegen auch zu militarifden Zweden begann im großern Umfang erft mit legten Jahrhundert v. Chr., wo biefe Lanber bie unerschöpflichen "Ruftfammern" ber tiel ichen Bürgerfriege geworben finb.

Die Zahl ber römischen Brovinzen nahm nun nach bem ersten Bunischen Kriege schritten zu. Balb nach biesem Kriege gelang es ben Römern, unter höchst persider Benutzung ber geschloth, in welche die afrikanische Republik durch den schrecklichen Aufstand ihrer Soldner rathen war, den Kathagern die Inseln Sardinien und Corsica (238) zu entreißen. Seite haben die Römer für längere Zeit ihre Wassen gegen Norden gekehrt; unter heißen Kämpt gelang es ihnen, nachdem sie 229 und 228 v. Chr. auch den frechen Biratenzügen der Ilhrie Ziel geset hatten, die oberitalischen Celten zu bezwingen. Ein furchtbarer Einfall mehren dieser Stämme in Etrurien (225 v. Chr.) endigte mit deren gänzlicher Niederlage, und www. wurde unter hartem Kampse bis zum Jahre 222 das oberitalische Niederland bis zur Treist und zum Tessin erobert, dann dessen Komanistrung durch starte Colonien eingeleitet; das war man denn der Bereinigung aller Länder zwischen den Alpen und Italiens Meereszung sehr nahe gerückt, nun aber auch die endlosen Fehden mit den Liguriern im westlichsten Obeitalien, wie auch mit den zahlreichen celtischen und ilhrischen Alpenvölkern eingeleitet.

Anzwischen bereiteten fich neue uud schwere Gesabren vor. Der große fartbagische Gene Samiltar Bartas hatte, um feinem Staat die Möglichkeit zu fcaffen, bas verlorene Ubergem über Stalten wieberzugewinnen und an Rom fdwere Rache zu nehmen, feit bem Jahre 237 a ber fpanifchen Salbinfel ein neues farthagifches Reich begrundet, beffen Bollenbung nas feinem Schwiegerfohn Sasbrubal und feinem eigenen talentvollen Sohn Bannibal jufiel. U Bannibal, ber gewaltigfte und genialfte Feind biefer Romer, ber feit 221 in Spanien comm birte, begann endlich im Jahre 219 v. Chr. ben Rachefrieg gegen Rom, inbem er Roms Bu besgenoffen, bie Bewohner ber griechischen Stadt Sagunt in Spanien, angriff und vernicht Go gewaltig nun auch bamale bie Macht ber Romer war, bie gu jener Beit in ben gefant römisch zitalischen Landen 700000 waffenfähige Manner zu Fuß und 70000 zu Rog gi Bannibal's Kelbherrngroße brachte fie an ben Rand bes Untergangs. Er brach im Brubi 218 aus Spanien auf, brang endlich An Berbft b. 3. nach einem überaus fühnen Albenge Oberitalien ein, wo ihm ber Sieg am Teffin und ber balb nachher erkampfte gewaltige Siegs ber Trebbia bemnächt fammtliche Geltenftamme von Dberitalien ale Berbunbete guführte. In aller Anstrengungen ber Romer erfocht er bann im Jahre 217 an bem Trafimenifden See im Jahre 216 bei Canna (2. Aug.) in Apullen zwei Siege, die jedesmal mit faft vollftabs Bernichtung ber ihm gegenüberftebenben Geere enbigten. Damit mar aber ber Benith fe Glude erreicht. Sannibal's großer Blan war es, zuerft burch folche gewaltige Solige

jange Suftem ber romifchen Bunbesgenoffenicaft in Italien zu ericuttern, beziehentlich zu verichten, bann endlich fich auf Rom felbft zu werfen. Der Sieg bei Canna nun fuhrte ihm Merbinge bie gange Maffe ber unteritalifden Bolter, Die Apulier, Samniter, Lucaner, Brutin und namentlich bas mächtige Capua als Bunbesgenoffen zu, weiter aber wirkten hannibal's noge Siege nicht. Die griechischen Ruftenftabte und bas ben Romern treuergebene Mittelitalien maten nicht zum Abfall von Rom zu bestimmen, und nun entwickelten die Romer felbst ihre muje gabe Energie, ihre gange unvergleichliche Stanbhaftigfeit und patriotifche Opferfreubiffeit. Run, wo Sannibal felbst feinerfeits eine feste Bafis in Italien zu fichern, abzurun= den und zu vertheibigen hatte, anderten die Romer, bie nun feine Kriegsweise erkannt hatten, 🏜 Strategie und nahmen einen Rriegsplan an, ber ben Rampf zunächst zum Stehen brachte mb, ba fich nun eine gange Deihe fleiner Rriegetheater in Italien felbft entwickelte, einer men Reibe tuchtiger romifcher Generale bie Möglichfeit gab, querft über Sannibal's Unter= therren nambafte Erfolge zu erringen, endlich auch bem großen Rarthager felbft mehr als inen Schlag beizubringen. Und bennoch batte Rom erliegen mogen, mare es bem Sannibal ungen, alle jene Kräfte flüflig zu machen, die nach feiner Uberzeugung nöthig waren, um tom wirklich zu bezwingen. Run aber wurbe ber Nachfchub aus Spanien von Anfang an tourch gelabmt, bag bie Romer bier ebenfalls gleich bei bem Beginn bes Rriege feften Bug Sten und mit großer Energie ben Rrieg gegen bie farthagischen Statthalter führten. Bon frita aus wurde Sannibal nur febr mangelhaft unterftust. 11m von andern Seitenpartien Sproßen Rriege zu schweigen, fo erwiesen fich bie Goffnungen, bie hannibal auf bie Gulfe 8 Ronige Philipp V. von Macedonien gefest hatte, ale fast ganglich illusorifc. Go gefcah es, Sendlich im Jahre 211 bie Stadt Capua von ben Romern wieber erobert werben konnte; Die ratbare Barte, mit ber bie Romer, wie andere abgefallene Stalifer, fo namentlich biefes Capua aften (die Stadt wurde durch Ginrichtungen, durch Bertauf vieler Bürger in die Stlaverei, ends Durch Begführung der meiften Ginwohner entvölfert, das Bermögen der Befihenden confiscirt, Belbmart eingezogen, ber Reft ber Ginwobner ale Unterthanen letter Ordnung gurudgelaffen, Btabt ftaaterechtlich lediglich ale ein Saufe Baufer behandelt), wirkte in foredlicher Beife Rachtheil ber Rarthager. Und ale nachher (im Jahre 207) Gannibal's Bruber, Saebru= 🛋, endlich boch ein bedeutendes heer aus Spanien nach Italien geführt hatte, da vernichtete Efes Sasbrubal Nieberlage bei Gena am Fluffe Metaurus Sannibal's lette Soffnungen. Se Enticheibung brachte bann ein junger romifder gelbberr, ber erft mabrent biefes langen riege herangereift war, B. Cornelius Scipio. Diefer Beerführer hatte feit bem Jahre 209 Spanien mit foldem Erfolg gefochten, bag mit bem Jahre 206 bie Rarthager bis nach

Spanien mit foldem Erfolg gefochten, bağ mit bem Jahre 206 bie Karthager bis nach webes (jest Cabiz) zurückgeworfen waren. Dann hat er endlich im Jahre 204 von Sicilien bie Landung in Afrika glücklich vollenbet, fofort, unterflüst durch ben von den Karthagern ben Romern übergetretenen Rumidierkönig Maffiniffa, die Karthager so glücklich bekämpft, weberen Regierung endlich den Hannibal aus Italien zurückberufen mußte (203). Es war msonft, denn im Jahre 202 wurde der alte held auf seinem heimatlichen Boden bei Zama er Scipio so vollständig geschlagen, daß die Karthager (im Jahre 201) einen Brieden schließen witten, der ihren Staat auf ein mäßiges Gebiet in Afrika beschänkte und der zu einem Staat witten Ranges herabgedrückten punischen Republik (neben andern harten Bedingungen) zugleich schmachvolle Bedingung auferlegte, der zusolge sie außerhalb Afrikas niemals, in Afrika aber witt Ginwilligung der Römer außerhalb ihres eigenen Gebiets Krieg führen durfte.

Rom ging aus bem zweiten Bunifden Rriege unbestritten als Welmacht hervor; in allen Indern westlich vom Abriatischen Weere bominirte jest Roms Einfluß, bas unmittelbare Leichsgebiet aber war um zwei neue Brovinzen vermehrt worden, nämlich die beiden spanischen Levinzen, das "biesseitige" und das "jenseitige" (die Landschaft diesseit und jenseit des Iro). Es war jest die Zeit gekommen, wo die Römer für viele Decennien zum lesten mal die Inscheidung über den Punkt, der die Grenze ihrer Eroberungen sein sollte, überwiegend in Int hand hatten. Es war ein schweres Unheil für das römische Bolt, daß die römischen Indere Sand der einzugreisen. In der That Int der Bunischen Und sein ausgetobt, als die Römer ihre Wassen über das Abriatische Meer Sonig Philipp V. von Maccdonien während des zweiten Bunischen Kriegs hatten es bereits In gebracht, daß die zahlreichen griechischen Gegner dieses wilden und gesaltsamen Mannes mit Rom in nähere Beziehungen getreten waren. Und gleich nach der enbe

ber geheimen Abstimmung, im Jahre 139 für bie Wahlen, im Jahre 137 für bie Boltegericht bie Selbstänbigfeit ber Gemeinbe zu stärfen, konnten boch wieber nur benen unbedingt gefalk welchen bie Gefahren ganzlich entgingen, bie aus vollständiger Löfung ber Racht ber Comiti von bem Ginfluß aller übrigen Gewalten, die aus ber immer schrankenlosern Racht einer gen lich verarmten Boltsmaffe so leicht sich entwideln konnten.

So ber innere Buftanb ber mächtigen Republif in ber nächften Beit nach bem Fall von Re thago und Rorinth; fo ber Boben, auf bem nunmehr eine neue Demofratie, bie mit ben all Blebejern nichts gemein batte, auf bem eine ber Dobilitat ober ben fogenannten Optimaten tel feindliche "Bopolarpartei" erwachfen follte. Die bevorftebenben Rampfe mußten aber um gefährlicher werben, weil im Lauf ber beiben letten Menfchenalter feit Sannibal's Befiegm auch bie alte fittliche Kraft ber Romer bedeutend abgenommen hatte. Die griechisch = bellenit fchen Eroberungen hatten auf bie Romer einen febr fclimmen Ginfluß ausgeubt; mit bem bei Theil ber griechischen Bilbung waren auch eine Menge auflösenber und zersepenber Elemente Rom eingebrungen; bie alte Religion war vielfach burch bas Ginbringen orientalifder Cal zurückgebrängt, Frivolität, kecker Zweisel, roher Unglaube waren in großen Kreisen herrsche geworben; ber Bang zu rober Schwelgerei, zu muften Ausschweifungen mar in alle Rreife brungen ; bie Reigung gur Chelofiafeit breitete fich aus und baneben , in Anlebnung on bie d romifde Sabgier, eine mufte Sucht, fonell große Reichthumer zu erwerben. Und endlich mit ber zu allen Zeiten harte und rohe Sinn ber Romer burch bas überhandnehmende Behagen ben entmenfchenben blutigen Schaufpielen ber Thierheten und ber abicheulichen Fechterfpiele M ber fogenannten Glabiatorentampfe immer mehr verhartet. Das maren folimme Beife unter benen bas Jahrhundert ber romifden Revolutionen anbrad.

Es waren nun aber, wie foon gefagt , junachft nicht bie fdweren Schaben in ber Sta verwaltung und Rriegführung, wie fie namentlich in ben Beiten ber Rriege gegen Rarthago Rumantia ans Licht traten, was ben erften großen Sturm gegen bie Nobilität ins Lebmi bie neue bemofratische Bewegung fnupfte an ben socialen Nothstand an. Die ungeheuers fahr fur ben Staat, bie in bem Sinichwinden bes romifchen Bauernftanbes lag, batte langft eine Denge tuchtiger Danner ernfthaft beschäftigt. Es gab nun zwei Bege, aufw man bem Staat bamale noch immer einen neuen tüchtigen Mittelftanb guführen konnte. fonnte einerseite bie gange Daffe ber unter ben verschiebenften Formen (f. oben) von Romb herrichten italifden Bundesvölfer (bie man leiber in neuerer Beit immer herrifder und rudf lofer zu behandeln fich gewöhnt hatte) in ben römischen Bollburgerverband aufnehmen; 🚾 batte man (bie mangelnde Rechtsgleichheit hatte bisber bas Austaufen ber italifchen Bant burch bie Romer verhindert) fofort mehrere Sunderttaufende tuchtiger Staateburger fur Rel gewonnen , bei zeiten in banfgewinnenber Beife einen Act politifder Gerechtigfeit ausgetil ber Berrichaft ber Republit über bie außeritalifchen Brovingen eine breitere Bafie verlicht Freilich hatte man babei ben ganzen Stolz bes römischen Abels wie bes Bolks und bie politic Eiferfucht ber beffer fituirten wie bie materielle Giferfucht ber niebern Burger auf bie ihnen romifchen Burgern guftebenben Rechte und Bortheile überwinben, man batte endlich mit Mil Rraft nach Mitteln ringen muffen, die alte Form der Verfassung wenigstens einigermaßen 🗗 ber neuen Thatface ber Erweiterung bes romifchen Burgergebiets über gang Italien in w klang zu bringen. Andererseits konnte man die noch brauchbaren und rettungsfähigen Eleman bes romifden länblichen Broletariats wieber zu tüchtigen Staatsburgern umichaffen, wem möglich murbe, nach Art ber altern Beiten umfaffenbe Affignationen auf ben Staatsbomin anzuftellen. Ge hatte nun wol am nachften gelegen, eine umfaffenbe Auswanberung nat M Brovingen einzuleiten, bamit maren aber, bei bem heillofen antifen Softem, welches im Theilnahme am bobern Burgerthum unmittelbar nur mit ber perfonlichen Theilnahme am Comitien verband, maffenhafte Romer bem Burgerrecht entfrembet worben. zunächst nur übrig, sich nach Domänen in dem unmittelbar römischen Italien selbst umzusetes die meisten berselben aber, soweit sie nicht verpachtet, waren seit langen Zahren (mit vollise Nichtachtung ber Licinisch : Sextischen Gesete) im Besit ber großen und reichen romischen Ge folechter. Plun hatte allerbings ber Staat bas zweifellofe Recht, bie occupirten Domanen wir ber einzuziehen, aber ein folcher Schritt konnte wenigstens in feinen Confequenzen einer sociale Revolution nabe kommen, er mußte jedenfalls die aanze Wuth des bedrobten focialen und 뺘 teriellen Egoismus entflammen; es war enblich zweifelhaft, ob felbft ein foldes rabicales min gegenüber bem bamals herrschenben wirthschaftlichen Syftem bauernd Gulfe bringen murbe. Es ift nun für die Erfcopfung ber politischen Productionefraft in Rom wie für ben firm

: Bergebrachten hangenben Ginn ber Romer daratteriftifc, bag man gulest gerabe ben lett= bezeichneten Weg einschlug, bag man eine Dagregel versuchte, bie am meiften einen con= vativen Charakter trug und bennoch die Gefahr einer Revolution am nächken brachte. Und ner, nachbem bie altern patriotischen Staatsmanner Roms vor ben Gefahren einer folden ntungsthat jurudgeforedt waren, ift es ein jugenblicher Staatsmann, beffen Ibealismus ibn ibt, das ungeheuere Berk anzufassen: unglücklicherweise ein Jüngling, dessen noch unge= mite Ginnicht bie Leibenicaft ber Wegner unteridant, beffen noch wenig geubte Sand einseitig bie romifc = agrarifche Frage ruhrt, ohne zugleich bie italifche Frage anzufaffen, beffen un= fablte Rraft bei geringer politifder Erfahrung balb erlahmt, berart, bag ber mohlmeinenbe formator bann rettungelos ber Revolution zutreibt, die er gerade hatte verhindern wollen. efer Mann war ber Sohn jenes ältern Sempronius, ber etwa breißigjährige Liberius mbronius Grachus, ber im Labre 133 v. Chr. als Boltstribun mit ber Rogation auftrat. Sinne ber alten Licinifden Gefengebung, bod mit mehrfachen Milberungen bes alten Gees, ben Befit an occupirten Domaniallanbereien auf je 500 Morgen Lanbes für ben einzelnen irger zu beschränken; bie sonstigen bisher occupirten Länbereien follten eingezogen, bafür bis einem bestimmten Grabe Entschädigungen bewilligt, Die eingezogenen Domanen aber an bie men Burger in bestimmten Losen "als unveraugerliche Erbpacht" affignirt werben. Dieser strag erregte bei den großen römischen Befitern einen Sturm der Entrüftung, und als nun die obilitat im Senat ben D. Octavius, einen Collegen bes Gracchus, bestimmte, bas fuhne iftreten bes jungen Reformers burch fein Beto zu lahmen, ba fpitten fich bie Dinge zu einer fen Rataftrophe zu. Bei ber Gartnädigfeit bes Octavius gerieth Grachus zulest in mabre rimeiflung, ber unerprobte Staatsmann fab fic obne weitere legale Mittel; bie alte Braris : jaben Blebejerführer, in folden Fallen bie legale Agitation zu eröffnen, in langjahrigem ngen einerfeite bie Gegner zu überzeugen ober boch zu ermuben, andererfeite bie Bahl von ribunen, die gegen die Gemeinde zum Abel hielten, unmöglich zu machen, war den Staatsanern wie dem Bolf der damaligen Zeit abhanden gekommen. Bielleicht aus Furcht vor iden Ausbrücken ber wüthenben Menge (bas verarmte Landvolf war zu biefen Comitien aus 🗪 Romifc=Italien herbeigekommen) griff barum Grachus zu einem Mittel, mit bem er bie Ferten ber Revolution in mabrhaft verhangnigvoller Beije eröffnete; mahrend nach romi= wm Staatsrecht die Absehung eines Beamten etwas vollig Unerhortes war, ließ er jest burch Mimmung ber versammelten Tributcomitien ben Octavius absehen und vergriff fich somit ber uralten Beiligfeit ber tribunicifden Burbe. Run allerbinge ging bas Sempronifde drgefet burch, und ber Senat burfte ber Ausführung beffelben fich nicht wiberfeten. Um fo tender barum ber haß ber Mobilität gegen Tiberius, ber, fobalb bas Landvolk bie Stabt ther geräumt hatte, sich nunmehr lediglich auf das Stadtvolk und beffen Gunst angewiesen sah. 🖿 biefer Stellung fab er fich, um beffen Gunft zu behaupten, schrittweise zu neuen Angriffen of die bisherige Machtstellung und Competenz des Senats getrieben; und als es dann endlich \$ ber neuen Tribunatewahl über ber Bemühung bes Gracchus, auch für bas folgenbe Jahr 🖚 Tribunen erwählt zu werden, zu blutigen Gandeln kam, wurde Grachus mit vielen An= lagern von einer Schar fanatischer Dligarchen und beren Begleitern mit Anitteln erschlagen.

Diefer icanblice Frevel, durch ben bie Robilität in einer ben alten Stanbefampfen fremben tife das Zabrbundert der neuen Bürgerfobden einleitete, follte fic an dem curulischen Adel schwer ben. Bunadft hatten fie bamit ber neu fich bilbenben bemofratifden Bartet einen Martyrer leben, hatte fie ferner in biefen leidenschaftlichen italienischen Gemuthern die glühendste Rach= t erweckt. Die bemofratische ober popolare Bartei aber, bie jest ihren Rampf mit ben Opti= Cen begann und balb genug auf das rein politische Gebiet hinübergriff, war, wie gesagt, jest in ber Bilbung begriffen und feineswegs fo einfach gestellt wie einst bie alte Blebs in ihrem Benfat ju ben Beichlechtern. Der Begenfat zwischen bem curulifden Abel und ber Daffe r, wie wir oben zeigten, febr wefentlich ein focialer; es gab eigentlich teine politischen Fragen, t pielmehr es gab bamals boch kaum mehr Streitpunkte rein politischer Art, über welche ein tabafter, über welche namentlich ein bem öffentlichen Bobl fruchtbringenber Rampf zwischen : Masse und der Robilität bätte geführt werden können. Ce war sehr wohl möglich, durch rgifche Angriffe auf ben Senat beffen Competenz zu fowächen, Die Racht ber Comitien immer fr auszubehnen; man founte bie fcweren Schaben bes Regiments ber Robilitat febr flar 8 Licht ftellen, das Bertrauen bes Bolls in die Führung bes Genats immer tiefer erfcuttern, er damit war doch gar nichts für das öffentliche Wohl gewonnen, fobald und folange es nicht ge= Ag, die demofratischen Gewalten des Staats, die Comitien, zweckmäßiger zu gestalten, mit anderu

Worten, folange es nicht gelang, neue und tuchtige Organe ju ichaffen, mit benen etn fratifden Glemente im romifden Staat in mabrhaft beilbringenber Beife auf & parlamentarifden Siege am Regiment fic betheiligen konnten. Und bag bies nier biefes ift eine ber enticheibenbften Motive für bie verbananigvolle Wendung biefer ne geworben. Die neue bemofratifche ober popolare Bewegung in bem romifden S auch bas ift carafteriftifc fur Rom, faft ohne Ausnahme nicht von Männern geleit Abfunft nach aus ben mittlern ober niebern Schichten ber romifden Gefellicaft beri maren, es find vielmehr faft fammtlich Manner, Die ben Rreifen ber abelichen Ke ftammten und aus ben verschiedensten Motiven bie Leitung ber Maffen gegenüber be bie Sand nahmen. Die Maffe felbft, foweit fie nicht bauernd von ben Gefdlechtern halten wurde, erhipte fich nur erft langfam. Das Ergebniß aber ift vor allen Dit maltigfte und gefahrvollfte Auffdwung bes Tribunate, beffen Trager für bie folge fühne Demagogen ben Rrieg gegen bie Robilität führen. Es bat bann balb nachbe Einfluß bes großen Cajus Grachus ein ganges Suften von Ibeen romifch-bemofrati fich gebilbet, bie bann fur lange Jahrzehnte bas Programm biefer Schule geblieber vielen Richtungen bochft bebeutenb und fruchtbringenb, blieb biefes Programm aber nur einseitig, weil fein Romer ben Weg zu ber funbamentalen reprafentativen Deuge Nationalversammlung, der Theilnahme bes Demos am Staat fand. Und so trieb enblosen Rampfen faft giellos weiter; immer wieber gewann, unter folden Berbe ngturnothwendig, ber Senat zum großen Theil feine alte Bollgewalt gurud, Die e Ende fand, ale bie Parteien anfingen', bie Fundamente zu werben fur bie perfonli bungen und Intereffen ihrer gubrer, romifder "Machtmenfchen" von gerabezu m Bewalt, balb auch von unmittelbar monarchischen Planen.

Der Sturg bes Tiberius Grachus befeitigte fein Gefet nicht , vielmehr murbe be boch in ben nachften Jahren insoweit praftifc burchgeführt, bag auf Grund febr Affignationen bie Bahl ber romifden Burger bis jum Jahre 125 v. Chr. (nach Do um mehr benn 70000 Ropfe flieg. Bugleich traten mehr und mehr nambafte Ron bie Führung ber Bopolaren in bie Band nahmen und eine Reihe Rampfe von fecund effe mit bem Senat bestanden, namentlich M. Bulvius Rlaccus und C. Bapirius C Affignationen aber festen fich fort, bis bie Bopolaren endlich auch bie Domanen ein bachten, beren Benugung ben latinifchen Bunbesgenoffen geftattet mar; barüber bre auch bie italifde Frage in gefahrvollfter Geftalt zu entgunden, und um biefer Gefahr ; feste es ber berühmte Scipio Amilianus, fruber ein Banptführer ber Reformpar binge aber, weil er feines Schwagers Tiberius Grachus' haltung hart gemisbilli Demofratie zerfallen, burch, bağ (129) bie Acertheilung factifch fiftirt wurde. Di ften ber Demofraten, por allen mahrideinlich Carbo, rachten fich bafur burch bie i Ermorbung bes berühmten Mannes. Hun aber, ba bie Italifer burch Scipio's A ben Senat gewonnen waren, galt es fur bie Popolaren, ben Senat auch auf biefer Si flügeln, und Fulvius Flaccus zuerft trug fich (125) mit bem Gebanken, auf irgen Die Bulaffung ber Italifer jum romifden Bollburgerrecht berbeizuführen. Gebr er wurde ber Parteifampf erft wieder mit dem Jahre 123 v. Chr., ale bee ermordet jungerer Bruber, Cajus Grachus, bas Bolfetribunat antrat. Diefer gewaltig verfolgte ben boppelten 3med, einerfeite fur ben Tob feines Brubere an bem Cenat zu nehmen, andererseits die Machtfellung ber Oligardie bleibend zu erschüttern, die enticieben jum Durchbruch zu bringen. Go feste er beun in ben Jahren 123 und ] eine Reibe bon Gefegen burd, bie theile eine nur momentane Bebeutung batten, für viele Jahrzehnte bie Richtung ber popolaren Bewegung bestimmt haben, nur b licherweise gerade bie nachtheiligsten, nur allenfalls burch bie Buth bes Kampfes ei gu entidulbigenben Dagregeln, zu benen er fdritt, fich am erften erhielten, mabrent Abeen nur erft viel fpater fruchtbar geworben finb. Es war fein Plan, bie gan; Stabtvolfe, bee Landvolfe und ber Italifer vom Senat zu trennen, zugleich aber auch ariftofratie von ber Nobilität loszureißen, und babei trat es fehr beutlich and Licht, bie Stellung ber in ben und burch bie Tributcomitien faft allmächtigen Tribunen ftanben zu einer Machtstellung ausbeuten ließ, die an die Verikleische fast monarchi führung erinnert. Bon vielen minber hervortretenben Bunften abgeseben, fo gewan bas Stadtvolf, indem er leiber ben Grund legte zu bem fvottbilligen Berfauf bei aus ben öffentlichen Speichern an bas Proletariat; es war bie Ginleitung jener beille

ag" ber Broletarier aus Staatsmitteln, Die bann fich bis zum Untergang bes Reichs fortgefest t. Die reichen Ritter trennte er von bem Senat, indem er benfelben nicht allein (nicht gum winn ber Rechtspflege) bie Befegung ber ftanbigen Gerichtscommiffionen verfcaffte, bie fonft n Senatoren zugestanden hatte, sondern ihnen auch, zum Ruin biefes ungludlichen Landes, t Erbebung aller Steuern in ber Broving Affa (f. oben) in bie Banbe fpielte. Leiber, wie gegt, find es namentlich biefe Ginrichtungen gewefen, bie fich bauernd erhielten; bie mahrhaft Ufamen Plane bes Cajus, ber vor allem bem Glend bes lanblichen Proletariats burch groß= tige Colonisationen in Italien, aber auch in ben Provingen (querft in Rarthago), begegnen Alte, ber endlich fein Werf burch bie Aufnahme ber Italiter in bas romifche Bollburgerrecht fronen gebachte, biefe tamen nur verfummert ober gar nicht zur Durchführung. Die Lift ber stimaten (benen natürlich Grachus toblich verhaßt war), die durch den Tribunen Livius rusus ben Cajus in unmittelbar popularen Antragen überbieten liegen, und bie Abneigung ch bes römischen Broletariats gegen bie Zulasfung ber Staliker zum römischen Bollbürgerrecht tergruben endlich bie Machtfiellung bes großen Demagogen; er fonnte es nicht mehr erreichen, g man ibn auch für bas 3ahr 121 v. Chr. wieber jum Eribunen erwählte. Und im Sabre 1 wurde er bann, nicht mehr burch ein Amt gefcutt, burch bie Angriffe ber optimatifchen igner auf feine Befete endlich in einen bochft bebenklichen Conflict getrieben; Die Spannung prte endlich zu einem blutigen Strafenkampf in Rom, bei bem Cajus fammt bem Fulvius accue und 3000 feiner Anhänger bas Leben verlor.

Damit war ber erfte Act ber romifchen Revolution qu Ende; bie erfte hauptichlacht zwifchen a Optimaten und ben Bopolaren hatte mit ber ganglichen Nieberlage ber lettern geendigt; mals wieber follten fo eble Gegner, wie bie beiben Gracchen, ben Optimaten gegenübertre= a, die fernern Kämpfe aber follten überwiegend nicht mehr auf der Tribune und an den Wahl= nen, fondern auf Schlachtselbern ausgefochten werben. Bunachft aber gebot bie Robilitat eber ohne Widerstand in Rom; eine neue Erhebung ber Bopolaren erfolgte erft nach längern thren , als einerfeits die tiefe Corruption der regierenden Familien fich in abichreckender Beife abgegeben hatte, andererseits ber Demokratie ein militärischer Führer aus ihrer eigenen Mitte machjen war. Die Corruption ber Robilität trat aber gang besonders grell hervor bei Bele: mheit des Kriegs gegen den numidischen Fürsten Zugurtha (111 — 105), der beiläufig nur it ber größten Unfirengung übermunben werben tonnte. Der neue militarifche Bubrer bes olls aber war C. Marius, ein Bauersohn aus ber Gegend von Arpinum, ein ausgezeichneter oldat, der fich durch sein Berdienst emporgeschwungen hatte, zulest aber durch die thörichte Ab= igung des curulischen Abels gegen Emporkömmlinge seiner Art, bei Gelegenheit seiner Be= grbung um bas Confulat im Jahre 107, auf bie Seite ber Demofratie gebrangt worben war. sift Marius gewesen, ber (im Jahre 106), aufcheinend ohne die Consequenzen zu ahnen, ne höchst folgenreiche Anderung im römischen heerwesen einführte; bamals geschah es, baß an, um die schwere Ariegolaft, die bioher fast ganglich auf den besitzenden, namentlich den grund= Stenden Klaffen rubte, zu erleichtern, die Legionen auch aus den ärmften Proletariern zu re= mitren begann. Damit begannen fich bie romischen Legionen zuerst mit Leuten zu füllen, bie 🖊 bem Baffenhandwert ein Gewerbe machten ; bamit begann jene Entwickelung , welche bie mifchen Legionen allmählich aus ben friegerifchen Deganen ber Staatsgewalt, ber Republit, **Hő**linden Werkzeugen in der hand großer Barteihäupter werden ließ. Marius felbst gewann tt schnell die höchste Gunst der Massen, indem er nicht allein den afrikanischen Arieg glücklich mbigte, sondern bald nachher der Retter des Staats aus der größten Gefahr wurde, in welche 🎮 in ber ganzen Zeit feit bem großen Celtenfturm bes Jahres 890 v. Chr. bis auf Raifer Mienus überhaupt gerathen ist. 🛮 Bum ersten mal nämlich künbigte sich in ben letzten Jahren 2. Jahrhunberts v. Chr. ber Feind an, dem die Romer endlich erliegen follten. Die germa= be Bölferflut nämlich ber Cimbern und Teutonen hatte bereits im Jahre 113 bie Alpengrenze Picht, aber erft feit bem Zahre 109 waren biefe Bolfer ben Romern, die ihre (feit 125 b. Chr. Bunbete) Provinz in bem füblichen Gallien vertheibigten, wahrhaft gefährlich geworben. le Reihe schrecklicher Nieberlagen verbreitete Schrecken bis nach Rom; ba war es benn rius, ber burch die blutigen Siege bei Aqua Sextia im Jahre 102 über die Teutonen und Bercelli im Jahre 101 über bie Cimbern bie antife Belt vor einem fruhzeitigen Unterige bemahrte.

Der geseierte helb der römischen Demokratie, das Schreckbild der Nobilität, wurde aber bald h seinem lehten Siege ruhmlos wieder vom Schauplah verdrängt, weil er im Jahre 100 v. Chr., t sechsten mal Consul, sich zuerst zum Werkzeug einiger grundschlechten Demagogen her=

gegeben , bann aber, ale er beren Schlechtigfeit erfannt , felbft bie Baffen gegen feine b Bunbesgenoffen geführt batte. Damit gewann ber Senat abermals bas übergewicht erft einige Jahre fpater unter greuelvoller Burgerfebbe fur langere Beit einzubug hauptftoß fam biesmal von außen. Die Stimmung ber Italifer mar feit ber Gr immer gereigter geworben, immer offener brobten fie, bas romifche Bollburgerrecht m fich erzwingen zu wollen. Und als nun enblich auch ber Berfuch bes mobilmeinenben bunen M. Livius Drufus, ben Italitern biefe Conceffion zu gewinnen, völlig gefdeiter felbit (im Berbit bes Jahres 91 v. Chr.) ermorbet worden mar, ba erhob fich ber gri von Stalien zum Aufftanbe gegen Rom. Nach mebriabrigent morberifden Rampfe. Italien mit Blut und Greueln erfüllte, batten (bis zum Jahre 88 v. Chr.) bie Italil That ihre Forberung im mefentlichen erreicht; allerdings verschlangen fich bie Refte bief im Jahre 88 noch mit bem in bemfelben Jahre ausbrechenben erften romifchen Burgerfri binge bauerte es noch mehrere Jahre, bis bie Gleichstellung vollständig geworben n aus ben Greueln bes italifden wie bes Marianifd: Sullanifden Burgerfriege ging en bie italifde Balbinfel bie binab zu ben Pabuelanbern ale ein romifdes Burgerlan Abgefeben aber von ben ichredlichen Berftorungen biefer Ariege, fo trat nun erft mit breitung bes romifchen Burgerrechte über faft gang Italien ber ungeheuere Ubelftanb ganzen Schärfe hervor, daß man den Weg nicht finden konnte, um die alte römische B zu einer Staatsverfassung umzubilden ; namentlich die Comitien wurden immer schw immer mufter. Im gangen bat von ber großen Beranberung Rom ichließlich weit m theil gehabt ale bie italifden Bemeinben, jebenfalle firomten jest bem romifden Staate Ariege und Frieden alle bie ebeln Arafte bes italischen Bolts birect in üppiger Fülle zu

Es nuifte aber, wie icon bemerft, bas ungludliche Italien unmittelbar nach ben menfinten ber Flammen bes Bunbesgenoffentriege noch burch eine weitere Reihe fored volutionen hindurchgeben. 3m Jahre 88 v. Chr. nämlich beantragte ber Tribun P. ( Rufus eine Reihe von Gefegen (barunter auch jenes, welches bie zunächft auf bie acht letten Tribus befdrankten italifden Reuburger über fammtliche Tribus vertheilen fol an fich großentheils gang zwedmäßig, boch ber ichroffen Bartei im Senat entichieben Uber bem Ringen mit ben Confuln, unter benen &. Cornelius Gulla, ein ausgezeich ben letten Rriegen wiederholt glangend erprobter Relbberr, gugleich ber entschloffenfte! jener Beit, befondere bervortrat, entfeffelte ber leibenfcaftliche Sulpicius Die ftabtifche und erzwang bie Annahme feiner Befege mit Bewalt; baran aber follten fich ni knupfen, die in Rom bisher unerhort gewesen waren. Es hangt biefes mit ber bama ftalt ber Dinge an ben Oftgrenzen bes Romifchen Reichs zufammen. Gier nämlich Romern neuerbings ein bocht gefährlicher Feind erwachsen; nicht icon bie Bartber, t herricaft bes Ronige Mithrabates I. (175-136) ein öftliches Großreich gwifchen bi und bem Sindutufch gebilbet hatten, zunächft aber mit ben Romern noch nicht fich berüh bern ber gewaltige Gultan Mithribates VI. Eupator von Bontus, ber, feit bem 3 felbftberrichenber Ronia, bie Ruftenlanber am Schwarzen Meer, vom Sangarios u an bis zur Rrim, erworben batte und eine bodft bebrobliche Dacht barftellte. Enblid Romer in Rleinafien zum Rampfe genothigt, hatte er im fonellen Siegeslauf im Jahret bie romifden Truppen aus gang Rleinaffen verbrangt, bann aber burch bie, von ben Bublicanen und Bucherern ichwer gedrückten Ginwohner mit feiger Graufamkeit n 80000 webrlofe Romer und Italiener in Rleinaffens Stabten abichlachten laffen, endl Anftalten gemacht ben Rrieg nach Griechenland zu tragen. Bur Führung nun bes Rri biefen blutigen Sultan war ber romifche Conful bes Jahres 88, Sulla, befignirt; bie bem italifden Rriege ber in Campanien ftebenben Legionen maren fur biefen Rampf Nun hatte fich Sulla gleich nach bem Siege bes Sulpicius (f. oben) aus Rom nach Nola und Sulpicius lebte in ber gurcht, Sulla werbe jest mit feiner Armee gegen bie romi motraten maridiren. In biefer Beforgniß verflieg er fich zu einem beispiellofen Schrit Berberben erft recht über fein Saupt brachte; er bestimmte nämlich bie Comitien, b ben Dberbefehl über bie in Campanien ftebenbe Armee und bie Führung bes Rriegs g thribates abzusprechen und beibes bem alten C. Marius zu übertragen, bem man gu! proconsularische Gemalt verlieb. Best zeigte es fich, wie ftart fich ber Geift ber romisch nen veranbert hatte; ohne Dube bestimmte Sulla bie Solbaten (nur bie bobern Diffi ten ihm babei nicht) jest mit ihm gegen Rom ju ziehen. Und nun wurde die Saut blutigen Rampfe mit Sturm genommen, Sulpicius, Marius und mehrere anbere gead richiebene Anordnungen getroffen, um für die Zeit des affatischen Kriegs die Bartei der Optisten nothbürftig sicherzustellen. Sulla ist dann sobald als möglich nach dem Often aufgeschen; er landete im Frühling des Jahres 87 in Epirus, unterwarf in diesem und dem solseden; aben Jahre das zum Theil abgesallene Griechenland und vernichtete in zwei mörderischen hlachten in Böotien, im Jahre 86 bei Chäronea und 85 bei Orchomenos, zwei gewaltige atische Geere; dann sehte er im Jahre 84 nach Asien über, wo er den Mithridates zwang, den stand der Dinge, wie er vor dem Kriege gewesen war, wiederherzustellen. Nachdem dann hie Provinzialen, die sich mit römischem Blut bestedt hatten, schwer gestraft waren, kehrte illa im Jahre 83 nach Italien zurück, um hier an den Demokraten, die seine Abwesenheit in recklicher Weise benutzt hatten, surchten, surchten.

Sulla hatte nämlich Rom noch nicht lange verlaffen, als fich zwifden ben Confuln bee Jahres , bem Optimaten Gn. Octavius und bem Bopolaren L. Cornelius Ginna neuer Amift erbob. olge beffen Cinna die Sauptstadt raumen mußte. Mun feste fich Cinna mit bem im Jahre 88 ter foweren Gefahren nach Afrika entronnenen E. Marius in Berbinbung; es gelang ihnen, lifde und romifde Truppen, bagu auch folimmes Gefinbel aller Urt, in Maffe aufzubringen b ben Krieg gegen die Optimaten zu eröffnen. Die Schwäche und zum Theil bie Unzuverfigleit der fenatorifden Truppen brachte es endlich babin, bağ Rom fich ergeben mußte, und nuu jann ber greife Marius fammt ben wilden Horben, die feine unmittelbare Umgebung bilbeten, gen bie optimatifchen Gegner ein entsehliches blutiges Buthen, bem Sunberte ber namhaften Burger ale Opfer fielen; beffere Buftanbe traten erft ein, ale ber alte Confular enblich mit ifang bes Jahres 86 gestorben war. Ginna fand einige Jahre fpater (84), als er fic anldte, Gulla in Griechenland anzugreifen, bei einer Solbatenmeuterei ben Tob. Jebenfalls er ftanden bie bemofratischen Führer, als Sulla im Jahre 83 zu Brundufium landete, dem leb= n mit großer Übermacht gegenüber. Eropbem machte ce bie große Ungefdiclichkeit ber meiften motratifden Generale (unter benen nur Sertorius als Menfc wie als Felbherr glangenb herrragte) bem Gulla möglich, binnen zwei Jahren eines morberischen, über gang Italien fich Wreitenben Rriege endlich feine Begner vollftanbig zu übermaltigen, ben Sertorius ausnommen, ber fich nach Spanien gurudgezogen hatte. Damit ichlog ber greite Act ber romt= m Revolution; auch bie zweite Sauptichlacht zwifden ben Optimaten und ben Demofraten te mit bem vollständigften Sieg ber Optimaten geendigt, und Gulla gab fich alle Mube, efen Sieg fo vollständig ale möglich auszubeuten. hatte er icon gleich bei bem Enbe bes aupttampfes nicht allein viele Zaufende friegsgefangener Samniter nieberhauen, Samnium Aftandig verwüften laffen, hatte er dann durch die kaltblütige Grausamkeit seiner spikematisch Beerdneten Proferiptionemorbthaten Rom und Italien noch viel tiefer in Greuel gefturzt, als Tahren Marius und beffen Banben: jest verfucte Sulla, ber leste große romifce Parteifuh= t, der im wesentlichen seine eigenen Interessen nur in benen seiner Bartei suchte, softematisch die ligarchie wieber neu gu bafiren. 3m Berbft bes Jahres 82 vom Senat und Bolt auf unbemmte Beit mit bictatorijder Gewalt befleibet, fiebelte er einerseits 120000 Solbaten in ver-Aebenen Theilen Italiens fest an, eine Dagregel, die fehr entschieden zur raschern Romani= ung der halbinfel hinwirfte. Dann aber vernichtete er (während die vollständige Gleich= lung ber Italifer nicht mehr angetaftet murbe) eine Dlenge ber burch Cajus Gracchus eingefrten Menerungen, entzog namentlich ben Rittern bie Berichte wieber. Sonft galt es vor em, bie bemofratischen Organe ber Berfassung zu Gunften bes Genats möglicht zu betanten. Namentlich bie politifche Dacht bes Tribunate murbe gebrochen, bas alte Inter= tonerecht allein ben Tribunen gelaffen, enblich bie Beftimmung getroffen, bag bie Befleibung Tribunats zu fünftiger Übernahme bober Staatsamter unfahig machen follte. Bolksbeuffe follten von nun an wieder immer an einen Borbefdluß bes Senats gebunden fein, bie totratifche Umgestaltung ber Centurien (f. oben) wieber aufboren, endlich aber Gefete nur ich bie Centuriatcomitien (nicht mehr burch bie Tributcomitien) erlaffen werben fonnen.

Die neue Restauration ber Oligarchie, beziehentlich ber Machtsellung bes Senats, leitete t ben letten Kampf ein, ber ber Republik selbst factifch ihr Ende bereiten sollte. Raum nams war Sulla (im Jahre 78) gestorben, so begannen die Parteiwirren von neuem. Run war das nächte Interesse ber Bopolaren, die durch Sulla dem Bolk entriffenen Rechte schrittweise ber zu erobern. Bald aber wurde es ganz klar, daß die neuerwachsenden Führer der Demokraznicht mehr in erster Linie das Interesse ihrer Partei versochten, sondern wesentlich die Demotie nur benutzten, um ihre eigenen Interessen zu fördern, b. h. nunmehr, um sich selbst eine Staats-Lerison. XII.

monarcifche Dachtfiellung zu erobern. Gine folde Wendung tonnte um fo wenige ben . je mehr bie fast ichrantenlofe Satrapengewalt, welche bie romischen abelichen C in ben Brovingen ausubten, ben republikanischen Ginn ertobtete, und je größer die B mar, Die ber gegenwärtige Buftand ber romifchen Beere ben einzelnen Dachtmens brachte. Die populare Bartei ift aber ben großen Machthabern um fo langer in biefer gefolgt, weil es einerseits gang offenbar mar, bag jebe Partei gu ihrem Obsiegen über b bes Schwertes ber großen Benerale nicht mehr entbehren fonnte, und weil anberer Sulla's Tobe bie Unfabigfeit bes oligarchischen Regiments überall erschreckend flar zu! Eine Berfällung bes Reichs aber (wie etwa nach Alexander's bes Großen Tobe mit ben nifden Reich gefchehen) erfolgte nicht, weil ber Ehrgeiz ber romifden Großen vorwi Rom und auf die Weltherricaft gewandt war. Endlich aber gewann ber Rampf jest b Babigfeit und Beftigfeit, weil bie flarer fich auspragenben monardifden Gebanten einze mehr bie Nobilität immer ftarter babin brangten, als Worfecter ber Revublit, berei mit ihrem Intereffe unmittelbar gufammenfiel, aufzutreten, und weil biefe Stellung nach bem curulifden Abel gar viele Bunbesgenoffen juführte, Die fonft nicht eben Er Oligarchie maren.

Der erfte jener Manner, bie um bie thatjadliche Alleinherrschaft rangen, mar General Cn. Bompejus. Bis babin ein eifriger Unbanger bes Gulla, feiner gange nach eigentlich ein geborener Ariftofrat, ergriff biefer Dann fur langere Sahre bie A Bopolaren, beren Bunft bafur bem ehrgeizigen Dann überaus forberlich murbe. Gei Macht aber erwarb er fich burch feine Siege ale Felbherr; ein Mann von fehr bebeuten tarifchen Talenten, hat er babei wiederholt bas Glud gehabt, daß ihm, was bann fr Sag ber Optimaten gewaltig steigerte, Die fiegreiche Beendigung vieler ichwerer Kri Banbe fiel, an benen fich bie Generale ber Robilitat vorber lange mit hochfter Anftren gemuht hatten. Go geschah es zunachft bei einigen Rampfen, Die theile noch unmit bem Sullanifden Rriege zusammenhingen, theils aus ben ichredlichen focialen Buftar liene, beziehentlich bee Romerreiche, hervorgingen. Buerft gelang ce ihm burch fein g Blud, ben schwierigen Sertorianischen Rrieg in Spanien im Jahre 72 zu beendigen bem Rudmarich nach Italien bie Refte ber furchtbaren Scharen emporter Stlaven un toren, die feit bem Jahre 73 unter bem gewaltigen Spartacus die Salbinfel verhcert, ! burch ben Brator D. Licinius Craffus (ben größten Bantier bes bamaligen Rom), T ehrgeizigen Nivalen, ichwere Nieberlagen erlitten hatten, völlig zu vertilgen (71 v. Chr. Bopularitat wuche, ba er im Zahre 70 ale Conful bie tribunicische Gewalt in ihrem c fang wiederherstellte ; feit diefer Zeit wurde nun das Tribunat die beste und stärkste Waff fürftlicher Gewalt brangenden Demagogen, indem die benfelben ergebenen Tribunen i in die bobere Berwaltung eingriffen und ihren Batronen burch Bolfebeichluß und f bie Intereffen bes Senats bie wichtigsten militarifden Auftrage und andere namhafte verschafften. Auch babei wirfte Pompejus mit, bag bie ausschliegliche Besegung bejest bem Cenat wieder entriffen, biefelbe außer bem Genat auch ben Rittern und ein angefehenen Rlaffe ber Burger gugetheilt wurbe. Auf Grund Diefer Bobularitat fonnt jus es erreichen, daß ihm durch bas Gefet des Tribunen Gabinius im Jahre 67 ver Ar gewiesen wurbe, die unter ben bamaligen Zeitläufen unerträglich geworbene Piraterii telmeer, bie bieber nicht hatte unterbrudt werben fonnen, mit Ginem Schlage gu v und bag Bompejus zu biefem Bwed bas Recht erhielt, auf brei Jahre innerhalb be Meeres und bis auf 10 Deilen in bas Land hinein den Oberbefehl zu fuhren, 200 Rr und Truppen bis auf mehr benn 120000 Mann aufzubieten. Die Gewandtheit und & feit, mit ber Pompejus binnen brei Monaten bie Piraterie vollständig ausrottete, 1 Menge ben Borgug einer umfassenden einheitlichen Leitung vor bem oligarchischen ! abermale icharf and Licht; Bompejue' Anfeben aber war jest fo groß, daß ibm (im S durch das Bolk auf Untrag des Tribunen Manilius nun auch die Beendigung des dams benben Kriege gegen Mithribates und beffen Schwiegersohn Tigranes von Armenien gen wurde; eines Rriegs, den ber ausgezeichnete Optimat Lucullus feit dem Sabre 74 v. gludlich führte, in welchem aber im Jahre 67 cben eine gefährliche Krifis eingetreten w jest war Bompejus überaus glücklich; bis zum Jahre 62 v. Chr. hat biefer Felbherr al im Often gedemuthigt, Rome Grenzen bamale bis zum Raufajus und nach Armenien Cuphrat (b. h. bis an bie Parthergrenze) und burch Cinverleibung von Sprien auch t Arabifden Bufte vorgefcoben.

Als Bompeius im Jahre 61 nach ber hauptstabt (wo inzwischen ber Consul Cicero und bie Dtimaten bie von gang brutalrauberifchen Tenbengen getragene Berfdworung bee Catilina im ubre 63 unterbrudt hatten) gurudfehrte, mar man allgemein bes Glaubens, ber große Sieger werbe jest fich in ben Befit ber Alleinherricaft fegen. Pompejus aber magte es nicht, biefen thten Schritt zu thun; auch er fonnte ben Bauber nicht bannen, ben bie babin bie Achtung vor er vielbunbertiabrigen Berfaffung auf alle romifden Machtbaber ausubte. Er fceute gurud or einem offenen Gewaltstreich, ba er bie legale Fiction nicht fanb, bie fein Gewiffen bezuhigt atte. Go entließ er, ale er im Jahre 61 Brunduffum erreichte, feine Legionen; bamit aber and er nun ohne Waffen ben harten Angriffen ber von ihm vielfach fower gereigten Robilitat genuber; und fehr balb gerieth er in eine fo unbequeme Stellung, bag er gern bie Band jenes ingern Staatsmanne ergriff, ber, von uraltem Abel, aber burd Frauen mit Marius veranbt, jur Beit ein vielgenannter Guhrer ber Bopolaren, icon lange mit ficherm Blid fein menes Biel, bie Alleinherrichaft, verfolgte, nämlich bes Cajus Julius Cafar. Cafar, Bom= ius und bagu auch jener reiche Craffus vereinigten fich im Jahre 60 (es ift bas erfte fogenannte riumvirat) ju gemeinsamer Thatigfeit und fehrten nun in gemeinsamem Intereffe ihre gange Racht gegen bie Optimaten, Die burch biefe Combination febr balb vollfommen gelahmt mrben. Bahrend baburch bie Stellung bee Pompejus in Rom felbft übermachtig murbe Braffus ift icon im Jahre 53 in einem frivol begonnenen Partherfriege in Defopotamien machvoll untergegangen), trug Cafar ben größten Gewinn bavon. Conful bes Jahres 59 Emlid, ließ er fich feitene bee Bolfe burch ben Tribunen Batinius Myrien und bie cisalpini= be Broving in Oberitalien gegen alles herkommen auf funf Jahre anweifen, wogu bann ber Senat noch bie transalpinische Broving im füblichen Gallien fügte. In biefem Gallien bat nun Mar im Jahre 58 zuerst bie gefährlichen Invasionen ber Gelvetier und ber Germanen bes miovift bezwungen; er hat burch feine Eroberung und fefte Sicherung aller ganber bis zum Drean und bis jum Rhein bem Romerthum eine neue gufunftreiche Proving gewonnen; er hat male burd Gewinnung ber gangen Ilheinlinie (bie er felbft zweimal überfdritt), bie Grenze daeftellt, die bann bis gum 5. Zahrhunbert n. Chr. die fefte Grenze bes Romerreichs bleiben Mite. Und wie nun feine militarifchen Entbedungsjuge, Die felbft Britannien beruhrten, und in frifcher Ruhm bie Romer beständig bezauberten, fo fchuf er fich in biefen gallifchen Rampfen 58-51 v. Chr.) auch ein im bochften Grabe ergebenes, tattifc gang ausgezeichnetes Geer un Beteranen, Die unentbebrliche Baffe fur ben Enticheibungetampf, ben er felbft fur un= memeiblich bielt?

Diefer lette Rampf aber nabte faft überrafchend ichnell. Die Giferfucht bee Bombejus auf far's Glud und Siege trieb ben alten Felbherrn allmählich zur Berfohnung mit ber Robis Mt; über bem Bestreben ber lettern, ben Eroberer Galliens nach Ablauf feiner (im Zahre 54 fineue fünf Jahre verlängerten) Statthalterschaft politisch und militärisch entwaffnet hingu= Men, entwickelten fich namentlich seit bem Jahre 51 fo schwere Conflicte zwischen Cafar und ber Dajoritat bes Senate, bag endlich bei ber Erhipung ber Leibenschaften ber offene Bruch nicht 峰 binauszuschieben mar. Casar und seine Agenten operirten so fein, daß enblich die Kriege: Marung zu Anfang bes Jahres 49 v. Chr. von der Nobilität ausging, als beren Felbherr jest mpejus arbeitete. Und nun überfchritt Cafar im Januar bes Jahres 49 ben Rubico, 3ta= ൺ nörblichen Grenzfluß gegen die Babusebene, um in raschem Lauf den doch nur schlecht vor= beiteten Bompejanern gang Italien abzugewinnen. Bahrend bann Bompejus und bie Opti= aten auf ber griechischen Salbinfel bie Streitfrafte ber öftlichen Brovingen fammelten, ließ nun far, um zunächft fich ben Ruden vollständig zu beden, burch feine Unterfeldherren die Infeln Icilien und Carbinien befegen; er felbft überwältigte in langerm Rampfe ben Wiberftand ber Apejanifch gefinnten Stadt Daffilia und brachte ferner unter hochft fdwierigem Ringen auch ablreichen, bem Bompejus treuergebenen Legionen in Spanien zur Ergebung. Bu Anfang B Jahres 48 feste er bann trog ber ftarten Bompejanifchen Blotte, bie bas Abriatifche Deer berrichte, nach Epirus über. Dach langem und unentichiebenem Rampfe mit Bompejus bei Drebachium warf fich Cafar zulest nach Theffalien und in ber Chene bei Pharfalus tam es an am 9. Aug. bee Jahres 48 zu ber Sauptichlacht, in welcher bas republifanifche Geer gang= Die Ermordung bes Bompejus an ber Rufte von Agupten, wo er eine Aftucht fuchte, burch bie Agenten best elenben Gofe ber Lagiben erleichterte Cafar's weitere Britte. Cafar feinerfeite fab fich in Agupten, wo er in ben Thronftreitigkeiten zwischen bem Agen Ronig Ptolemaus Dionpfos und beffen ebenfo fooner und fofetter mie geiftig bebeutenber

Schwester Rleopatra sur lepsere Barter ergriff, in einen gesährlichen Ramps mir ver ägyptische Rationalpartei verwistett, der fich wesentlich in und bei der Stadt Alexandria absvielte. Na endlichem glänzendem Siege über seine ägyptischen Gegner wandte fich Casar nach Kleinasse um hier durch den Siege über seine ägyptischen Gegner wandte fich Casar nach Kleinasse um hier durch den Siege die Zela ven Beurnaces, des Mithridates Sohn, der unter den Birn der Abmer sein väterliches Reich wiederzugewinnen hoffte (im Jahre 47), vollständig niederzu werfen. Dann aber hatte er noch neue, höchst gesährliche Kämpse zu bestehen mit den Republikanern, die sich unter Führung des berühmten (jüngern) Cato und anderer Optimaten inzulschen, die sich unter Führung des berühmten (jüngern) Cato und anderer Optimaten inzulschen in Afrika wieder gesammelt und durch die Truppen des numidischen Königs Juda verstät hatten; die Schlacht bei Iharpsus (6. April des Jahres 46) beendigte diesen schnigs Juda verstät hen seiner sollichen Rumps aber hatte Casar nachher noch in dem subsidien Spanien bestehen, wo sich der General Labienus, die Sohne des Bompejus und ein Ibeil der altwompt jamischen Legionen einem Aussande der Eingeborenen angeschlossen hatten. Casar, der im Ruppenber des Jahres 46 nach Spanien abzing, beschlos diesen Arieg im März des Jahres 46 burch die mörderische Schlacht bei Munda.

Damit folog benn ber britte Act ber romifden Revolution; aber ber Rampf, ben bie De tratie einst gegen die Robilität begonnen, batte mit bem Sturz der Republif geenbigt; die Ri einer neuen Monarchie waren für Rom gefommen. Die Unhaltbarkeit ber republikanish Orbnung in biefem Beltreich war nicht zu bestreiten; feitbem bie Robilitat ben feiten Boten u ween, Die Bopolaren aber ihre Unfabigleit, ben Staat auf neue Grunblagen zu ftellen, wieh bolt bemiefen batten, alle "republifanischen Tugenben" aber biefem Bolf verloren gege waren, feitbem lag in einer mobigeordneten Monarchie bie lette Rettung fur biefen Staat; havon zu reben, daß für das Bohl vieler Millionen nichtitalischer Menschen, für die Maffel Brovinzialen beffere Zeiten erft bann anbrechen konnten, wenn ber furchtbare Zuftanb. aufolge bas italifde Bolt unbeidranft über eine balbe Belt gebot, babin veranbert murbe. b ein wohlgeordnetes Ronigthum gleichmäßig über romifden Burgern und Brovingialen m und bie Intereffen beiber Raffen bes Reiche gleichmäßig pflegte und mahrte. Run aber wa ein foweres Unglud fur bie Romer, bag infolge ber Entwidelung bes letten Sabrbunbent neue Monarchie boch nicht durch die Uberzeugung von ihrer Rothwendigfeit, fonbern einft bie altere Evrannis ber Griechen - auf bem Bege ber folbatifden Gewalt, auf bem! ber Ufurpation in bas romifche Staatsleben eingeführt wurde. Debr aber, bie Form und Rame bes Ronigthume mar feit Sahrhunberten ben Romern fo entichieben verhaft, baf fe nach bem materiellen Obsiegen Casar's über feine bewaffneten Gegner ber große Rriegefink nicht maate. fofort ber neuen Monarchie ben Ramen eines Ronigthums zu geben, bag er fel endlich an biefem Berfuch unterging und feiner feiner Rachfolger es magen konnte, in Richtung vorzugehen. Die alte Republik war ihrem Defen nach verloren, und boch ton Die Romer fich nicht entschließen, bas Schattenbild biefer Republik fallen gu laffen. Das batte überaus traurige Folgen. Es begann jener noch lange Jahrhunberte fortwähre Biberspruch zwischen ber Form und dem Inhalt der römischen Berfassung: nominell blieb 🖬 romifce Bolk bis zu ben Beiten des Konftantin fouveran, factisch aber bestand in Rom bi **sch**rankenloseste Absolutismus, den die Geschichte der Culturvölker kennt. Weil man sich n virect zu ber Monarchie bekennen wollte, fand man in feiner Beife ben Beg, um nebent neuen fürftlichen Macht irgendwie ben Kern ber alten Freiheit zu bewahren. Beil man s bem Ramen und ben Kormen ber alten Republit nicht abzulaffen vermochte, fo brang bie mi fürflice Macht, das "Imperatorenthum", gleichsam auf Umwegen in den Staatsorganise ein; gestügt auf die tribunicische und die militärische Gewalt, erwuchs diese neu sich biba fürftliche Magistratur mit ihrer Tenbeng, die Competenz fast aller andern Magistraturen in b hand des Fürsten zu concentriren, ohne doch diefe Amter felbst zu befeitigen, bald zu einer Ma bie alle übrigen Organe bes Staatslebens vollständig überflügelte und absorbirte.

In biefer Richtung bewegte sich nun zuerft Casar; ber Senat, ber nach ber Nieberlagest Optimaten fast nur noch aus seinen ältern und aus vielen neuen Anhängern bestand (was bann nach seinen letten Siegen bis auf 900 Röpfe erhöht hat), beeilte sich, seinen Wunschen degegenzukommen. Abgesehen von massenhaften Chrenbezeigungen jeder Art, die wieberholt Casar's Haupt gehäuft wurden, so war es sehr wesentlich, daß der Senat schon nach der Spielt bei Pharfalus dem Sieger außer anderm tribunicische Unverletlichseit verlieben hatte; vor alle aber nach der Schacht bei Munda ernannte der Senat den Casar zum Consul für zehn 3000 zum Dictator auf Lebenszeit und namentlich zum "immerwährenden Imperator" mit sein

brendem unbeidränften confulgrifden und proconfularifden Oberbefehl, qualeich mit bem at, Diefes Amt und Diefe Gewalt auf feine leiblichen wie auf feine aboptirten Nachfommen au erben : Dinge, zu benen bann noch, immer mit außerer Beibebaltung ber übrigen Kormen ber publit, die thatfaclice Bahl ber Magiftrate, die Berleihung ber Provingen, die Gerrichaft r alle Truppen und bie alleinige Berfugung über ben Staatsichat feitens Cafar's vertnupft ren. Es war nun nur natürlich, bag balb genug bei ber Daffe ber Republifaner bie ftarffte isstimmung über die neue Ordnung der Dinge erwachte. Wol zeigte Cafar einen wahrhaft giglichen Sinn; batte er icon in ben Rriegen feinen Begnern gegenüber eine Dilbe bemabrt : teiner ber Dachthaber vor ihm, fo fuchte er nach Abichlug bes Baffentampfes alle Elemente romifchen Belt mit feiner Gerrichaft zu verfohnen. Dazu gab er fich einer ebenfo umfaffen: i wie geniglen Regierungsthatigfeit bin, burd welche eine Maffe Schaben ber bieberigen Bertung beseitigt werben follten, burd welche ferner bie Babnen vorgezeichnet wurden, in benem romifche Welt fich bann fur Sabrbunderte bewegen follte. Diefes alles fonnte aber bie ari= tratifchen Elemente in bem romifchen Bolt, und mas fonft bamit zusammenbing, mit ber urpation nicht verfohnen. Und auch von feiner eigenen, ber popolaren Partei vermochte Gafar ch ben Blang feiner Spiele und Schenfungen boch nur bie Daffe bleibend zu gewinnen; nicht nige feiner alten Unhanger waren hochft emport baburch, bag aus bem langen Rriege nicht ber eg ber Demokratie, fonbern eine "Tyrannis" hervorging; bie wahre Ausgleichung zwifden : neuen Monarchie und bem Befen ber alten Freiheit mar eben nicht gefunden worben. Und n war Cafar unbefonnen genug, burch gleichgultiges ober übermuthiges Benehmen gegen bie mblikanischen Formen und beren Träger viele Empfindlickeiten ohne Noth zu erregen. Am then aber verbroß boch sein nur wenig verhülltes Streben nach ben Formen und dem Namen. Ronigthume; fo bilbete fich benn aus gurnenben Optimaten und verletten Demofraten, enb= jaus folden bemofratifden Unbangern Cafar's, bie ihre Rechnung nicht gefunden batten, eine Bichwörung, an beren Spige ber ichwärmerische Republikaner M. Junius Brutus und ber ibentigere C. Cafftus ftanben. Die Meinung, daß Cafar, ber bemnächft einen großen Rrieg um die Barther beginnen wollte, unmittelbar vor feiner Abreife fich noch mit bem Diabem måden werbe, bestimmte biese Manner, ben Imperator am 15. Marz bes Jahres 44 v. Chr. Benat zu ermorben.

Die Berichworenen hatten bie ungeheuere That ohne Berechnung ber Folgen, ohne jeben ther reichenden Blan unternommen, und bie Berblendung der Führer, die offenbar meinten, nglich burch die Befeitigung des großen Ufurpators die alte Gerrlichkeit der Republik berftellen i**tönn**en, follte flå benn auch an ber Republik furchtbar rächen. Sofort nämlich zeigte es fich, bie Maffen vollkommen ftumm blieben, bağ zwar ftarke Antipathie gegen bas Königthum, Enthufiasmus aber für bie Republit und jumal für bie Berrichaft bes Senats feine Spur tonben war. Und fo wurde benn bas Reich balb wieber ber Schauplat neuer furchtbarfter mpfe zwijchen Barreten und neuen epigrigigen Dingening. Den Conful Dabin zu bringen, bag Wegabte Conful M. Antonius, wußte es durch feine Schlauheit bald babin zu bringen, bag Grmorbung Cafar's ohne alle unmittelbare Nachtheile für beffen Schopfungen blieb. Unb rend er bann bie Morber überall ifolirte, beren Entfernung aus Rom nach ihren Provingen instigte, wußte er alles vorzubereiten, um einerseits sich felbst ben Weg zur höchsten Gewalt Sabnen, andererseits die Rache an ben Republikanern einzuleiten. Nachdem er allmählich A Truppenmaffen an fich gezogen, gebachte er fich zuerft in ben Befig ber cisalpinifchen Broju fegen, bie er fich - wiber Willen bes Senats - burch Boltsbefchluß auf Roften bes ibft gebietenden Decimus Brutus, eines ber Mörder, zutheilen ließ. Bährend Antonius auf PeBeije feine Blanc allmählich bemastirte, war aber bes Ermorbeten Grogneffe, G. Octavius, Kafar's Aboptivfohn jest C. Julius Cafar Detavianus genannt, aufgetreten, ber, ein Menfc bockter politischer Begabung, trop seiner Zugend (er war erst im Zabre 63 v. Chr. geboren) lt anstand, fofort nach Cafar's Erbschaft zu ringen. Bon Antonius schnöbe behandelt, hatte th einerseits ben Republikanern in dem damals von Cicero bestimmten Senat genähert, an= Theits ebenfalls maffenhafte Truppen angeworben. Und als nun gegen Ende des Jahres 44 Rrieg in Oberitalien wirflich begann, ba beauftragte ber Senat ben Octavian, mit ben Con= bes nadften Jahres bem Decinius Brutus ju Gulfe ju ziehen. Die Dieberlage bes An= ius (27. April bes Jahres 43) bei Mutina (Mobena) bob bie hoffnungen ber Republikaner B hochfte; fie traten nun auch mit Brutus und Caffius, bie neuerbings in den Provinzen bos was große Geere organifirten , in Berbinbung , wie auch mit bes großen Bompejus Cobn,

Sextus, ber seit ber Schlacht bei Munda in Spanien neue Rrafte gesammelt, And wonnen hatte und nunmehr, vom Senat zum Chef der Flotte ernannt, fich mit ftarke auf ber Insel Sicilien festseste.

Die hoffnungen ber Republifaner auf einen ichnellen Sieg ihrer Sache wurden getäufcht. Octavian, ber gar nicht baran bachte, bie Intereffen bes Genats qu forber überbem burch fehr beutliche Berfuche ber Republifaner, ihn jest beiseitezubrangen, lest fühlte, nahm jest eine bochft zweibeutige, balb eine bochft gewaltsame Stell ben Senat ein. Dabei ließ er es gefchehen, bag Antonius nach Ballien entfam, bag | (woburd bem Decimus Brutus ein fomahliches Berberben bereitet wurde) in Galli Legionen ber Generale Lepidus und Plancus vereinigte. Und als endlich biefe Streit ber in Stalien eingebrochen mar, ba ichloffen (Enbe October bee Rabres 43) Octavian und Lepibus bei Bologna miteinander ein Bundnig, bas fogenannte zweite Trium fie auf funf Jahre mit ber bochften Bewalt befleibete, und beffen Spige gunachft gege ben Baffen ftebenben Republifaner gefehrt mar. Dann rudten fie mit ibrer gangen Rom, erzwangen bie Genehmigung ihrer Befdluffe burch bas Bolf, traten ibr neu-27. Nov. an und eröffneten ibre neue Thatiafeit burd ein ichcuflices Blutbab. Gir maffenhafte Belbmittel fur ben Rrieg gegen bie Republikaner zu beschaffen, andererfe mol ibre Brivatrache zu befriedigen wie um die nambafteften Anbanger ber Rebubli ju vertilgen, machten auf Grund falter, icanblicher Berechnung und abicheulichen M bie Baupter ihrer Gegner bie brei Blutmenfchen Brofcriptioneliften befannt; bu Senatoren und Rittern wurden bamals geächtet (barunter vor allen Cicero), Italien 1 lichen blutigen Greueln überschwemmt. Schwere Erpreffungen und bagu bie ruchlosen wilben Beteranen erhöhten bas Glend ber Italiener; aber bie Triumvirn erreichten ih inbem fie endlich im Spatfommer und Berbft bes Jahres 42 v. Chr. in Maceboni Begend von Philippi, bas republifanifde Geer ber Brutus und Caffins in zwei Saut poliftanbig gertrummerten. Damit batte bie Sache ber Republif ibren Tobesftreich ei feit biefer Beit brebte fich alles nur noch um bie Frage: wer follte Cafar's Erbe auf ichen Thron fein? Antonius und Octavian maren wol barüber einig, bag ber un Lepibus, ben fie jest auf ben Befit von Afrika zu beidranten gebachten, beifeitezusch zwifden ihnen beiben aber begann jest jener gebeime Untagoniemus, ber gulest noch romifche Welt in einen ungeheuern Rrieg fturzte. Antonius, ber fich bemnachft gut ber öftlichen Landichaften nach bem Drient begab, verfiel bier fofort bem bamonifcen ( fofetten Ronigin Rleopatra, ber gulegt ber Bluch feines Lebens merben follte. De gegen fant fofort eine Daffe ber ichwierigften Geschäfte vor, bie feine Rrafte immer widelten und fur bie lette Entscheidung ftablten. In Italien nämlich follte er bie Beteranen abbanken und glänzend belohnen; da dies nur auf Roften einer Menge reic gefdeben follte, fo wurde Italien abermale ein Schauplay ber wilbeften Leibenfd furchtbaren Glende. Und biefe greulichen Buftande benutten bee Antonius mit Det feindete wilde Gemahlin Fulvia und Antonius' Bruder Lucius, um an ber Spipe be im Berbft bes Jahres 41 bie Baffen gegen Octavian zu erheben. Der Rampf conci endlich bei ber Stadt Perufia und endigte im Fruhjahr 40 v. Chr. mit bem Siege & Nun aber war die Rache bes M. Antonius zu fürchten, der auch in der That mit fa im Commer bes Jahres 40 vor Brundufium ericbien, auch mit Certus Bompejus bung trat. Da waren es bann bie Solbaten felbft, welche einen Friebensichluß gr Triumvirn erzwangen; damale wurde bas Reich (außer Afrika) zwifchen Octavian unt getheilt, und zwar burch eine nachmale noch oft wieder benutte Linie (bas Abriatifch zu ber Begend ber balmatinischen Stadt Scobra), welche ziemlich genau bie Grenze gr mehr ober minder hellenisirten öftlichen und ben überwiegend romanischen weftlichen bes Reichs bezeichnete. Bur Befriedigung ber Italiener ichloffen die Triumvirn im auch mit S. Bompejus zu Difenim einen Frieden, burch ben Sertus ben Befit ber 3 fica, Sarbinien, Sicilien und bes Beloponnes erhielt. Ingwischen mar bie Rube langer Dauer; zuerst brach von neuem ber Krieg aus zwischen Bompejus und Octo v. Chr.). Rur unter ungeheuern Unftrengungen gelang es endlich bem Octavian, im auf Sicilien bie Pompejanifche Dlacht ganglich zu gertrummern; bamale wurde bant zweibeutige Lepidus burd Octavian völlig von bem Schauplay ber Greigniffe verbran ichen Octavian und Antonius, bie im Jahre 36 bas Triumvirat auf weitere fünf Jahr hatten, blieb ber lette Entscheibungekampf auch nicht lange mehr aus. Bährend aber

iges Regiment Italien beruhigte und burd gludliche Rampfe in Dalmatien fein Beer tte Antonius burch elende Rriegführung gegen bie Barther, burch fein muftes Leben i und burch feine Singebung an Rleopatra fich bei ben Romern mehr und mehr unmacht. Und ale endlich ber offene Bruch (im Jahre 32) eintrat, war Detavian folau Rrieg nicht unmittelbar gegen Untonius, fonbern gegen beffen Beliebte, bie Rleopa= m zu laffen. Die Schlaffbeit bes Antonius verhinderte biefen, icon im Jahre 32 mit r Macht Italien anzugreifen; fo trafen benn erft im Jahre 31 v. Chr. bie romifden und m Streitfrafte bes Oftens und bes Weftens zu Bug, zu Rog und zu Baffer an Gries Beftfufte gufammen. 1Ind am 2. Cept. 31 v. Chr. entichied bie unwurdige Saltung ins bie große Scefchlacht bei bem afarnanischen Borgebirge Actium und bamit ben riefes Rriegs für Octavian; biefem gewaltigen Schlage folgte bann im Jahre 30 v. Chr. 1, wohin ber Sieger auf bem Wege burch Uffen vorbrang, ber Untergang bes Un= ber Rleopatra; in berfelben Beit, mo bie cafarifde Monarchie feft begrundet murbe, Rom nun auch bas lette, nominell noch unabhangige helleniftifche Reich, bas agyp= Decan bis zum Gupbrat und ben Kataraften von Spene war jest bie gesammte Welt jume bem romifchen Scepter unterthan, in romifcher Umrahmung gufammengefaßt. in Octavian im Jahre 29 v. Chr. triumphirent nach Rom gurudgefehrt mar, ging er viel Rlugheit wie Geschmeibigfeit an bie Aufgabe, bas neue Fürftenthum in ben Dr= ber romifchen Staateverfaffung einzuführen und bie Romer, Die allerbinge burch bie 1 Greigniffe feit Cafar's Tobe fdwer ericopft maren, febr bebeutend an Biberftanbs= ren batten, vor allem nach Rube fich sebnten, lanasam und foftematisch an die Allein= ju gewöhnen. Detavian ging aber, wie fcon bemerft murbe, gang befonbere barauf aus, ionarchifche Amt burch eine Anhaufung ber Competengen ber übrigen Magiftraturen jaffungemäßig wie factisch gewaltigften in ber Republif zu machen und baburch alle taategewalten labm gu legen. In aller Rurge gufammengefagt, fo entwidelte fic nun Beftalt ber neuen fürftlichen Competenz in folgenber Beife. Gleich nach feiner Rudtom ließ fich Octavian von dem Senat ben Titel "Imperator" in berfelben Bedeutung vie er zulent (f. oben) bem Julius Gafar gegeben mar. Damit im legalen und bleiben= ber oberften Militärgewalt bes Reichs, ließ fich Octavian nun auch bie cenforifche Be= ragen und benutte biefelbe bemnachft, um bei einer burchgreifenben "Lauterung bes 28 v. Chr.) nicht allein fehr zahlreiche, aus verschiebenen Grunden ale unwurdig an-Manner aus bem Senat zu ichaffen, fonbern auch gegen 200 Manner aus biefem gu entfernen, die ihm megen ihrer Sinneigung zu republifanischen Ibeen unbequem Bei einer fpatern lectio sonatus im Jahre 18 v. Chr. bat Octavian bann bie Bahl oren auf 600 herabgefest, fonft auch ben fenatorifden Cenfus febr bedeutenb erhoht.) ben Jahre verlieh ihm fein Freund Agrippa als zweiter Cenfor die bedeutsame Stellung ie bes princeps senatus. Befentliche Fortidritte machte Octavian bann im Jahre 27 bin Januar beffelben Jahres namlich legte er vor bem Senat feine imperatorifche Be= r: er gewann es burch biefen Schritt, ben er fpater noch mehrmale wieberholte, immehr ber Senat im Gefühl ber Unentbehrlichfeit ber monarchifden Bewalt feiner= end bat, biefe Machtstellung wieber zu übernehmen. Go wurde ihm benn (neben bem Auguftus, nach bem Octavian nunmehr gewöhnlich genannt wird) bamale burch Be-Senate und bee Bolfe die Imperatorengewalt in aller form beftatigt; bie militarifc= irische Gewalt aber ordnete Augustus jest berart, daß er bie Berwaltung bes Reichs senat theilte - mit großer Rlugbeit in ber Art, bag er die Aufficht über alle jene Bro= vorbehielt, welche von ftarten Befagungen gehalten murben, mahrend bem Senat bie ig ber völlig beruhigten Lanbichaften guffel, bie nur wenige ober gar feine romifchen iothig hatten. Weiter aber ließ fich Augustus im Jahre 23 burch Bolt und Senat bie he Gewalt auf Lebenszeit übertragen; bies mar ungemein wichtig, weil baburch ber rfeite perfonliche Beiligfeit und Unverleglichfeit erhielt, ferner bas Recht gewann, gegen itt bes Senats ober ber Comitien fein Beto einzulegen, und weil endlich aus bem ihm Menben tribunicifden Schuprecht, welches fich nunmehr über bas gange Reich aus-) bas bochfte Begnabigungerecht entwickelte, weil es bamit Recht wurde, an bie oberfte ng bee Fürften als an eine lette Inftang zu appelliren. Gleichzeitig murbe bie fcon urde bes bodften Imperatore verbundene lebenelangliche proconfularifche Gewalt ibm talt firirt, baff, wie er ale Generaliffimus auch über alle Truppen in ben fenatoris ingen gebot, wie er auch über bie fenatorifden Provingen boch bie bochfte Aufficht

hatte, er auch in tiefen Provinzen eine höhere Macht ausüben konnte als die vom Senat biellten Statthalter. Endlich nahm er im Jahre 19 auch die confularische Gewalt auf Lebend, an und war nun auch über Römer und Italiener (soweit fie nicht schon als Soldaten unter ih als Imperator ftanden) in allen Civilverhältniffen die gebietende Macht: namentlich auch kom es nicht ausbleiben, daß fürftliche Edicte bald ben eigentlichen Gesehen vollkommen gleichgeste wurden. Schließlich fügen wir hinzu, daß Augustus auch noch die censorische Gewalt dauen ausübte, und im Jahre 12 v. Chr., wo er die Würte des Pontisex maximus annahm, auch oberfie Leitung des Cultus in seine Hand bekant.

In biefer Weise bilbete Augustus bie Competenz Des Imperators aus: nachmals wurte bann berfommlich, bag bei bem Regierungsantritt eines neuen Fürften bemfelben die gefamm faiferliche Machtfulle burch einen Senatebeichluß übertragen wurde. Und außerlich hat fich bie Beftalt ber neuen Monarchie im mefentlichen bis ju ben großen Beranberungen erhalten, mel burch bie Diocletian und Ronftantin in bem romifchen Staatewefen eingeführt murben. & fehr fich nun auch bie Beftalt, in welcher bie cafarifche Monarchie ins Leben trat, burch bie be gangige Gefdichte erklart, eine gluckliche Wenbung, wenigstens fur bie eigentlichen Romer, b barin nicht, ober andere ausgebrudt: gerabe ber tiefe Biberfpruch zwifden Form und Inhalt b Staateversaffung, ber feit biefer Beit hervortritt, hat es gehindert, bag bie romifche Belt i vollem Umfange ber Bortheile theilhaftig wurde, die mit bem Aufboren ber muthenden und be fo hoffnungelofen Barteifampfe, Die mit bem Ubergange ber Berrichaft aus ben Ganben ein corrumpirten Robilitat und eines nicht weniger corrumpirten Demos in bie Sand einer nem legal begrundeten, einheitlichen Staategewalt fonft hatten erzielt werben fonnen. Formell, es furz zusammenzufaffen, beftand bie alte Republik noch mehrere Jahrhunderte fort; Die Com tien bestanden nach wie vor, nur daß nachher durch Tiberius im Jahre 14 n. Chr. die eigen lichen Wahlhandlungen von den Comitien in ben Senat ("mit wesentlicher Berucksichtigung von bem Raifer empfohlenen Canbibaten") verlegt, bie Gemahlten bann in ben Comitien zu scheinbarer Genehmigung verfündigt wurden, nur daß auch die Mitwirkung des Wolls ber Befetgebung fich allmablich in bloge Buftimmung zu ben Genatebefchluffen vermant Der Senat aber schien formell an Macht und Ansehen nur noch gewonnen zu haben; back gefeben bavon, bağ bağ meifte, mağ bağ Bolf einbüğte, bem Senat zugemanbt wurbe, jo bin bie Raifer biefen hoben Reichbrath, burch ben fie bas Wolf zu beherrichen gebachten, außerlich al verfdiedene Beife, machten ihn vor allem zu einem hoben Gerichtshof, dem alle Berbrechen bita Grabes (namentlich politifche Berbrechen, und Rapitalfachen im Rreife fenatorifcher, übrite höher gestellter Familien) zugewiesen wurden. Enblich aber hatte der Form nach der Senas nicht bie Ernennung, wol aber bas Recht ber Bestätigung ber neuen Raifer in ber hand: u leicht glaubte ein Imperator rechtmäßig zu herrschen, solange er nicht bie Anerkennung Senats gewonnen — ober aber erzwungen hatte. Dem äußern Schein nach war die faiseils Gewalt noch immer kein nothwendiges Glied des römischen Staatswesens, formell konnte icheinen, als könnte jeden Augenblick bas Principat wieber aufhören; ber Fürst berrichte leine wegs aus eigenem Recht, feine Gewalt galt anbauernd immer nur als eine ibm übertragene, Principat war eine Magistratur wie die übrigen, fo febr, bag ber Fürst jeben Augenblit und neben andern Senatoren bei den gerichtlichen Arbeiten bes Senats anklagend, urtheile ober vertheibigend fich bethätigen fonnte.

ahin kommen, daß der ufurpatorische Charakter bes Brincipats vollständig zurückgetreten wäre. Die gefammte Auffassung ber Berhaltniffe lieg es nicht zu, ein feftes Erbrecht auszubilben; nd fo geschah es, bag bie Besegung bes erledigten Throns (wenn nicht zuvor zwischen bem je= eiligen Inhaber und bem Genat ein Abkommen getroffen werben tounte) nur gu haufig gang nmittelbar burch blutige Ufurpation, burch Intriguen und Gewaltthaten aller Art bestimmt urbe, bag namentlich eine geraume Beit über bie fogenannte Bratorianeraarbe, fpater aber e großen Legionen (f. unten) ben enticheidenden Ginflug auf Die Raifermabl gewannen. Wenn un bie Raifer eigentlich niemale burch bie öffentliche Deinung gebect wurden, wenn es faft nieale über bie erften Berfuche zur Bilbung wirklicher Dynaftien hinaustaut, wenn enblich bie wiften Raifer fich burch Berichwörungen fühner Chrgeiziger bebrobt mußten, fo begreift es fich ur zu febr, bag gar viele biefer Imperatoren bagu tamen, ihre ebenfo glanzenbe wie bebrobte itellung burch furchtbare Schreckmittel zu fichern. Dazu traten aber noch anbere follimme Übels anbe. Gerade die auscheinend so bebeutende Machtstellung bes Senats, bem boch wieder gar ein materieller Rudhalt zu Gebote ftand, veranlaßte einerseite robere Naturen auf bem Abron, sch lange ehe mit Septimius Severus auch die brutale Eifersucht eines schroffen Solbaten egen ben Senat fich erhob, bem Senat ihre gange materielle Überlegenheit, oft in blutigfter Beife, fühlbar zu machen; andererfeits war aber auch ber Inhaber bes Throne burch feine Schrante Befeges, der Religion ober einer öffentlichen Meinung gehindert, fich in ben ungeheuerften Sorbeiten und Abideulichkeiten zu ergeben; bies trat namentlich bann ein, wenn junge Leute on geringer Bilbung auf ben Thron famen, wie auch wieberholt, wenn Fürsten biesen Thron eftiegen, die bereits als Knaben fich für die Weltherrschaft bestimmt wußten; bei folchen Beratniffen ertrugen die Römer bas fehlende Erbrecht boch immer noch lieber, weil fie boch immer 📭 ten, daß unter folchen Umständen eher noch gereifte und welterfahrene Wännerzum Brincipat elangen wurden. Alles zusammengejagt aber, jo war bas große Elend für die eigentlichen Umer wefentlich biefes: jo oft auch und jo viele vortreffliche Manner bie faiferliche Stellung anahmen, es gab feine verfaffungemäßige Garantie für ben Beftanb bes Guten und Tuchtigen, 46 folche Fürsten einleiteten, und es gab gar teine Schranke gegen die Ausartung des Brinci= us zur graufamften Despotie, oft unmittelbar nach bem Abichlug einer gang vortrefflichen fgierung.

Unfere Aufgabe nothigt une, namentlich bie Jahrhunderte ber Raifergefdichte moglicht furg fammengubrangen, nur noch bie Sauptzuge ber weitern Entwickelung in aller Rurge anzubeu-1. Uberbliden wir zuvörderft die Beit von Augustus bis auf ben Regierungsantritt bes Com= bus, fo feben wir, wie zunächft eine Reibe von Fürften aus bem (burd Auguftus' Berbinbung t ber berühmten Livia fich bilbenben) Julifd-Claudifden Saufe bas Scepter führt (Auguftus 14 n. Chr., Tiberius 14-37, Caligula 37-41, Claubius 41-54, endlich Diero 54n. Chr.). Es find Manner, unter benen wenigstene Tiberius eine großartige Begabung be-, aber burch feine eigene wie burch bie Schuld ber Berhaltniffe zum furchtbarften Despoten The, wahrend feine Nachfolger nach verschiedenen Richtungen bin für die Romer vielleicht \$ entfeglicher wurden. Die Greuel bes Mero riefen endlich große Erhebungen in ben westen Brovingen hervor, und nun erfolgte eine neue Zeit blutiger Kriege im Reich, bei benen Bmal Die großen Legionen ber Grenzprovinzen bas enticheibenbe Bort iprechen, bis enblich Jabre 69 - 70 n. Chr. ber General ber fprifchen Truppen I. Klavius Bespaffanus bie Krone vinnt. Die neue Flavifche Dynaftie geht aber icon burd bie Schuld bes zweiten Nachfolgers, blutigen Domitian, im Jahre 96 wieber unter. Dun enblich hat Mom bas Blud, nachein= der eine lange Reihe ausgezeichneter, untereinander gewöhnlich durch Aboption verbundener anner auf dem Thron zu jehen: Nerva (96—98), Trajan (98—117), Gadrian (117—138), toninus Vius (138-161) und Marc Aurel (161-180).

Die innere Gutwickelung in dieser Zeit stellt sich in der Kurze also dar. Die schlimmen Seis bes Principats traten unter dem als Regent ganz vortrefflichen, die harte der Alleinherrschaft z verhüllenden Augustus noch faum hervor. Doch wird es bereits bemerkdar, und dies setzt bis herab auf Domitian mit seltenen Paufen immer stärker fort, daß das römische Principat der altherkömmlichen Freiheit der Nede und der Schrift nicht bestehen kann; bessere Zeiten bewenn erft mit Nerva, wo allerdings der tiefe Gegensah der höhern Klassen gegen das Principat abzustumpsen beginnt. Charasteristisch aber bleibt es ebenfalls bis auf Nerva, daß das kneipat gegenüber den höhern Ständen immer isolirt bleibt; daraus erklärt sich einerseits der Chige Einfluß der Freigelassen an dem neuen Hose, andererseits aber die Neigung der meiskaiser bis auf Domitian, neben den Aruppen sich vor allem auf die niedern Massen bes

römischen Bolts zu ftühen, b. h. nicht etwa durch wohltbätige sociale Maßregeln, sond üppige Geschenke, vor allem aber durch prunkvolle Festspiele. Diese Spiele werben al in dem in allen Schicken corrumpirten Rom bermaßen Hauptsache, daß die mehr und politischer Macht einbüßenden republikanischen Bürdenträger zulet ihre hauptaufgabe in der Leitung dieser Spiele sinden. Und nun beginnt die Zeit, wo bei dem Man öffentlichen politischen Thätigkeit das Interesse aller Klassen sich vorzugsweise auf Scieder Art wendet. In dieser Beziehung machen auch die Regierungen der tüchtige keinen nennenswerthen Unterschied. Sehr wesentlich endlich wird mit Tiberius der Ein Prätorianergarde; unter diesem Kaiser wurden nämlich die seit Augustus in der Nach der Hauptstadt vertheilten, aus Italienern bestehenden Gardetruppen in Rom vereinigt wechselnd unter einem oder zwei Präsecten) daselbst in einem sessen kager kasernirt. Si bis auf Nerva herab der Einstuß dieser Truppe und ihrer mächtigen Führer auf die 2 bes Throns ebense bemerkbar wie unheilvoll; erst für die Zeit seit Trajan tritt dieser wieder vollständig zurück.

Dagegen bietet feit Augustus ber Buftanb bes romifden Reichs nach anbern Seiten booft glanzenbe Ericeinungen. Unter bem Sous eines mehr benn zweihunbertjabric bens im Innern, ber nur einmal burch die Rampfe nach Mero's Tobe für einen Theil be momentan unterbrochen wurde, blubte, im Often mehr griechifch, im Beften mehr r gefärbt, eine hochgesteigerte Civilisation; ein lebhafter Handel erfüllte bas Reich, f Inbifche Ocean war von Agupten ber jest von Rauffahrern aus bem Reiche belebt; mifche Literatur feierte ju Auguftus' Beit, burch feinen Ginfluß befonbere gebegt pflegt, glangenbe Triumphe, und wenn auch mit bem 2. Jahrhundert n. Chr. bie ft mifche Literatur allmählich in Berfall gerieth, fo nahm bafur bie romifche Rechteri einen um fo bobern Aufschwung. Bahlreiche romifche und griechische Studienfite bis jum Untergange bes Reichs; neben Rom und Karthago, neben Berntos, Tar Alexandrien gewann befondere Athen, feit bem Ausgang ber Antoninenzeit eine vol Universität, eine neue Blute, Die erft unter Juftinian I. völlig verschwand; und Sand bamit ging auch eine fcone Rachblute ber griechifden Literatur. Um meiften jebenfalle g burch bas faiferliche Regiment die Provingen, Die nun nicht mehr ber brutalen Willfur schonungelosen Erpressungen ber curulischen Statthalter und Generale ausgesetzt waren, burch die Strenge, mit der intelligente Kaiser (barunter gerade auch solche, die wie Tibe Domitian in Rom ale furchtbare Despoten fcalteten) über ben Statthaltern machten, ruhigen Entwickelung geschützt wurden; nur Caligula und Nero fuchten mit ihrer toller icaft auch mehrere Brovingen vorübergebend beim. Es war namentlich Auguftus' E bag er eine neue und foftematifche Provinzialordnung einführte, die befondere bie Bef ber Brovinzen und die Gebaltsverhältnisse der römischen Statthalter fest requlirte. ! alten, namentlich ber belleniftischen Gulturlander gewannen jest einen gang neuen Auf andere Provingen, wie Spanien und Gallien, wurden allmählich völlig romanifirt, von b fcen Cultur burchbrungen, mit blübenben Stabten, ja felbst mit Studienfigen erfüllt. E nun aber nicht blos biefe Lanbichaften, die von bem Romerthum auch innerlich erobert gerabe noch in ben erften Sabrzebnten ber neuen Mongrchie maren noch einige andere bo tige Lanbichaften für bas Reich erobert worden, bie namentlich für bie Folgezeit bocht b werben follten. Es lag nämlich im Sinne ber von Auguftus verfolgten und festgestellter in Cafar's Geifte bem Reich auf feiner ganzen Nordfeite in berfelben Beije eine "n Grenze" zu geben, wie ber Rhein von ber Nordfee bie zur Schweiz bereits bilbete. Es namentlich barauf an, die ganze Donaulinie zu gewinnen. So find tenn die Alpenlan Rhatien und Binbelicien im Jahre 15 v. Chr. burch Augustus' Stieffohne Drufus und erobert, bie Provingen Rhatien, Bindelicien und Noricum gebildet morben; mehr ab feit bem Zahre 35 v. Chr. war die Unterwerfung von Dalmatien und Pannonien (Ung feit ber Donau) begonnen, um nach furchtbaren Rampfen im Jahre 9 n. Chr. vollendet ben. Chenfo ift auch in biefer Beit bas thragifche und möffiche Land vollkommen befest Mösien (bas untere Donauthal) ist wol erft unter Tiberius, Thrazien erst unter Claub ftanbig zur Proving eingerichtet worben. Bahlreiche fefte Stabte (beziehentlich verschang und Caftelle bedten Die Rhein = und Donaugrenze; Die neuen Donauprovingen aber allmählich völlig romanifirt, mit vielen Stabten befest, und namentlich in Bannor Dalmatien, in Mofien und Thrazien erwuchs aus ben völlig romanifirten Brovinzia ausgezeichnet tuchtige Bevolferung, bie gegenüber bem langfam finfenben Italien bie

inder endlich zum Arrulande bes Reichs werden ließ, aus welchem feit ber Mitte bes 3. Jahr= inderts n. Chr. die besten Soldaten, Generale und Raifer bervorgeben follten.

Die aufere Sicherheit bes Reichs berubte feit Augustus auf einem ftebenben Beere sauftus, ber mit Energie und Erfolg bie burd bie Burgerfriege fo fcmer ericutterte Disciplin eberherftellte, führte biefe nun unabweisbar geworbene Dagregel fuftematifc burch. 26: feben nun von ben Befagungetruppen ber Sauptftabt und von ben Flotten bee Mittelmeere, e von fleinern Beerhaufen in ben innern Brovingen, mar bie ftebenbe Reichemacht (bis auf aubius bestand fie aus etwa 25 Legionen, f. unten) durchgangig an ben gefährlichsten Grenzen b uber bie ichwierigften Brovingen vertheilt. Namentlich am Rhein und an ber Donau (bie d noch burch Stromflotillen bewehrt waren) ftanben bie meiften und beften Legionen : außer= m hatten namentlich Sprien und Spanien febr ftarte Befatungen. Die Legionen (jest 100 Mann ftart, woran fich noch Reiterei bis ju 726 Bferben und ein namhafter Artilleriebart log) wurben principiell aus römifchen Bürgern gebilbet, mas, ba die Dienstzeit bes Legionars hauf 20 Jahre erftredte, bei einem jabrlichen Erfas von hochftene 18000 Dann (bie in ge= bonlicen Beiten wol überwiegend Freiwillige maren), bei einer Burgerbevolkerung von 3-20 Millionen feine besonbern Comierigfeiten machen fonnte. Babrent ber erften zwei sthunberte ber Raiferzeit bielt man mabrideinlich auch an biefem Brincip feft; nur bag man **18** Kall ber Noth und wenn man in einer Bropinz nicht genug römische Bürger fand , auch uns denklich aus den Brovinzialen rekrutirte, die bann wahrscheinlich nach einer gewissen Dienstzeit of romifche Burgerrecht erhielten. Sonft aber ftellten bie Brovingen wefentlich fogenannte Affetruppen; diefes waren "theils geworbene, mit zwanzig- bis fünfundzwanzigjähriger Dienftk, und gwar meift Reiterei ober leichte Truppen, wie Bogenichunen ober Schleuberer; bie welt bewiegende Mehrzahl berfelben bestand jedoch in ausgehobenen Mannschaften, die wahrschein= nur im Rriege in voller Stärke prafent, außerbem aber nur in Cabres vorhanden maren". ie regelmäßige, ftete bei ben Fahnen verfammelte romifche Rriegemacht berechnet Wietere= im, bem wir bier folgen (Legionen, Truppen in ber Sauptstabt, und geworbene Gulfevoller) auf 200000 Mann; bie burch Aushebung zu gewinnenben Milizen ichlägt er auf kaum 0000 Mann an. Infolge ber Gewinnung einiger neuen Brovingen wurde bann nach und \$ (bis auf Septimius Severus) die Zahl der Legionen bis auf 30 erhöht.

Bei einem Umfange von etwa 103-110000 Duabratmeilen mit gegen 90 Dill. Gin= hern, die man für das damalige Rönische Reich berechnet, erscheint im Bergleich mit der heu= m Belt biefe Truppenftarte nicht boch; fie reichte aber vollständig aus, weil bamale mit Snahme ber Barther bas Römische Reich fast überall nur fcmachere, uncultivirte Stamme Rachbarn hatte, und weil bie Angriffsfurie der deutschen Stämme noch nicht erwacht war. So nte benn Auguftus fehr mohl bie Politif feststellen, bergufolge bie Romer weitere Eroberun= i nicht mehr unternehmen follten. Dur auf Ginem Bunfte wich er zu feinem Schaben bavon es war nämlich fein und feiner Stieffohne Gebante, Die tapfern beutschen Bolter, Die theils er Marbob an ber mittlern Donau ein ftarfes Reich gebildet batten, theils ohne Busammen= ig nebeneinander lebten, bis gur Gaale und Elbe bin gu bemuthigen und aus ben weftbeut= Bauen junachft ein abhangiges Bafallenland ju machen. Die glanzenben Feldzüge bes ufus (feit bem Jahre 12 v. Chr.) und anderer heerführer nach bem innern Deutschland, bann Ginfluß ber romifchen Civilisation, schienen wirklich bas Gelingen biefes Blans in ben inisch-westsälischen Gegenben ernstlich einzuleiten (ber gegen Marbob im Jahre 6 n. Chr. ein= titete Felbzug tam nicht gur Ausführung); ba mar es bie unfinnige Bolitit bes romifchen atthaltere Duinctilius Barus, Die im Jahre 9 n. Chr. eine gewaltige Erhebung ber nieber= itichen Stamme unter bem Cherusterfürften Bermann berbeiführte. Die breitägige Morb= acht im Teutoburgerwalbe vernichtete ein romifches Rernheer und machte Deutschland wieber L Rome tunftige Befieger maren jest gefunben! Den rachenben Angriffen ber romifchen Beale auf Nieberbeutschland machte dann Tiberius im Jahre 17 n. Chr. ein Ende; seine nur zu olgreiche Bolitif wurde es, Die Germanen durch fluge Rabrung ihrer innern Zwiftigfeiten fur bm ungefährlich zu machen; in folcher Beife ging auch im Jahre 19 n. Chr. bas Reich Dar= D's ju Grunde. Abgefehen nun von bem großen, an ben romifchen Thronkriegen biefer Beit fich zundenden Kriege ber Bataver gegen Rom, ber auch einen großen Theil des linken Rheinufers mentan in Brand feste, 69-70 n. Chr. (ber befanntlich mit bem furchtbaren Aufftanbe ber ben, 65-70, zusammentraf), ift es bann an ber beutichen Rhein: und Donaulinie für age Zahrzehnte nicht mehr zu großen Kriegen gekommen; bie Römer konnten aber aUmählich d bie Schwarzwalblanbicaft zwifden Abein, Nedar und Donau ihrem Reich einverleiben. Größere unt nicht eben gwedmäßige Eroberungen murben auf andern Gunften gemacht jmeiten Galfie best erften Jahrbunderist ber Raifergeit i gwiden bem Jahren 40 unt 25 murbegang England und Schriland bis ju ber Linie gwirden bem Firth of Clobe und bem Forth bleibend untermorfen. Und ber friegerifche Trajan eroberte, jur Rade für ei ihmerer Riederlagen best unfähigen Domitian, bas gange Land ber taufern Datter un aus bem Latter gwirden ber untern Donau, ber Treiglinte, ben Karbaten und bem im Jahre 106 n. Chr. die neue Groning Datten. Dagegen gab fein Radfolger Gabrian großen Eroberungen, bie Trajan in feinen glücklichen varibilben Felbyügen: 114—116 gemacht hatte (Armenten, Mesopatamien und Ufforten), ben größen Theil ber afforisch tamischen Kanter sofert nieber auf.

Die vergleidemeife guten Tage ber tomifden Belt gingen mit bem großen Marc ? lange Beit gu Ente : und gwas nabt nunmebr bie Beit, mo bie gefammte Weit ber nichte Grengodifer mit immer gemaltigerm Ungeftum fich gegen ben Riefenbau bee romifden li reiche erhebt. Den Beginn Die'er großen Wenbung begeichner ber große Ungriffefrieg, Martomannen und bie mit tiefen verbanteten germaniden unt farmatifden Stan unter Dare Aurel au ter rannonifden Donau (166-180) führten. Rur mit Mute entichieten, geigte biefer idmere Rrieg, bag einerfeite bie Roben jem: vertaufdt maren, bag manen nunmehr bie Betranger fein follten, und tag antererfeut tie Germanen, friege politifc an Rome Borbile geidult, por allem taburd gefabrich geworten maren , bag ihre bieber vereinzelten Stamme gu gemaltigen Boifergrupren gufammengubalten b Roch tauerte es einige Beit, bis überall tas linmetter bereinbrach : noch fonnte nach te liden Ilegierung tes Commobus (180-192) unt nad ben idmadrollen Scenen, tie f morbung in Rom folgten, eine Reibe militarifter Pratententen bae Reid ohne Rudfid Grengolter burd Thronfriege con einer Buth und Austehnung, Die an Die legten 3: ber Republit erinnerten, gerrutten, bis endlich ber furchtbare Afritaner Gertimine Ce Babre 197 ten Siegeerreis tarentrug. Dech fonnte tann terfelbe mit Bartbern u coniern gludlich fecten; nod burfte ber idredliche Blutmenich Caracalla (211-2 ubrigens tie nivellirente Richtung tes Cafarismus vollenbete, intem er im Jahre 212 a' im Reich ju romifden Burgern erhob, ein entiepliches Regiment ter Greuel aller Art noch burite ber Ehron wiederhalt raid unter Blutthaten aller Art neu beiest merten : rate unter tem ebelften ter nun folgenben gurften, bem Alexander Cererus (222-2 gann nun eine furchtbare Leibenszeit fur bas Reich. Bu ben Angriffen ber Germanen, lich ter Alamannen grifden Main und Bobenfee, fam bamale eine neue Gefahr, inten in Affen bie Barther burch bas Gurftenhaus ber Saffaniben gefturgt murben (226 n. G nun die Berfer mit neuer Rraft nich wieber erhoben, um fur Jahrhunderte bodit ge Ungreifer ber öftlichen Provingen gu merten. Dach und nach mirb tae Reich auf aller grengen, an ter britifden und gallifden Rufte burch facfifde Geerauber, am unter burch bie Franken, am mittlern und obern Rhein und in ben Alrentantern burch tie Ala an ber mittlern Donau durch farmatifche Stämme, in Dacien und am Schwarzen M bie Gothen, im Diten burch bie Berfer angefallen, mabrend nun auch bie afrifanischen 2 Die fütlichen Provingen beunruhigen. Naturlich mar ter Kampf nicht überall gleicht mit gleicher Starte im Gange; allein Rom ift nun bleibend auf Die Defenfive angerrief nunmehr ift bie Rriegomacht bee Reiche nicht mehr auereichent; nun muffen (benn nu wenige Provingen lieferten felbftantig ausreichente brauchbare Mannichaften) bie ! oft bom Weften nach bem Dften und umgefehrt bin= und bergezogen merben, und eine gi berlage ber Romer auf Ginem Bunfte gab ficher bas Signal gum Ginbruch feder So vielen andern Buntten. Dagu fam nun, bag feit Jahrzehnten bie Araft ber Brovingialer burch ichmere Ceuchen verzehrt murbe, bag man mehr und mehr fremte, germani farmatifche, Gulfetruppen werben mußte; mehr aber, bas frühere Budget (bas Reic bes 1. Jahrhunderes wird auf etwa 150 Mill. Thir, angeschlagen) reichte icon lar mehr aus. Die Laften ber Bevolkerung nahmen in erichreckenber Beife gu: und name Berschlechterung der Münge von Staats wegen seit Commodus, die um die Mitte bes : bunderte ihren Gohepunkt erreichte, verbreitete bis zu ben beffern Beiten bes Aurelian u liches Clend. Endlich aber fiel feit Caracalla die Befegung bes Thrond vollftandig in bi ber Legionen; ber Raifermord ward jur Tagebordnung, Die Intrigue fant lange ihren nur bei furgen Regierungen. Go bauerte es lange, bis endlich fich in ben neuen enblofen ein Stamm tuchtiger Telbherren bilbete, Die bann begannen, in Die Befegung bee Efrone Ordnung zu bringen, namentlich auch wieder bem Senat die Gand boten; bis zugleich in tem Umfange, und jest namentlich in den Landschaften zwischen der pannonischen Donau bem griechischen Meere, noch einmal der rettende friegerische Geist erwachte, der der Alten it noch für mehrere Menschanter die Existenz rettete.

Das monotone Clend ber unmittelbaren Grenzlandschaften, die tiefe Noth der Innern Provin, den raschen und blutigen Wechsel der Kaiser seit Alexander Severus' Tode deuten wir nur Der Sohepunkt des Jammers aber trat gerade unter und nach dem Kaiser ein, von dem ble ierale bei seiner Erhebung gerade das Beste erwartet hatten: es war Balerianus (253—260), in dem Persertriege unterging. Und unter seinem Sohne Gallienus ward, namentlich auch ch furchtbare Gotheneinfälle, die Noth so groß, daß allenthalben die Statthalter sich, gleiche ob mehr oder minder gern, genöthigt sahen, als "Aprannen", d. h. als selbständige Propialfürsten das Scepter zu ergreisen. Da war es endlich — Gallienus siel 268 n. Chr. ch eine Verschwörung der Generale — der große Claudius, der zuerst durch seinen Gothensteg ver Riesenschlacht bei Naissus (jetz Nissa) im Jahre 269 eine bessere Zutunst anbahnte; dann eine st die gewaltigen "illvrischen" Kaiser Aurelian, der allerdings um 271 Dacien den Gothen sat (270—275), und Probus (276—282), wie auch der tapfere Carus (bis 283), welche rall das Reich wieder in seine Bugen brachten und durch eine Reihe von Siegen es endlich zusch nachten, daß nun wieder geordnete Berhältnisse im Reich platzeresen konnten.

Dit bem Regierungsantritt bes bochbegabten Diocletian (284) beginnt nun eine gang neue t fur bas Romifche Reich. Diefer gewaltige Menfc, ber, umgeben von einer Menge nam= ter Feldberren, überall siegreich die Ebre des Reichs behauptete, fuchte durch eine Reibe böcht jentlicher Beranberungen in bem gangen Regierungefoftem bem Reich neuen Balt ju geben. guerft war es, ber barauf verzichtete, Die romifche Welt noch immer allein zu beberrichen; er aun baber, fich nacheinander mehrere Reichsgehülfen (fogenante Cafaren) zuzugejellen, deren m er fich bann wieber ale "Augustus" im Range gleichftellte, welche unter feiner Dberbobeit jeine Reichetheile verwalten follten. Die hoffnung freilich, bie er baran fnupfte, burch fcart Organisation biefes Systems auch ben fleten Usurpationen und Thronkriegen begegnen gu men, fceiterte vollftanbig; folange er aber felbft regierte, erwies fich bie Theilung ber rwaltung febr gwedmäßig. Dit Diocletian begann aber auch bie enbliche Bernichtung ber ablikanischen Refte ber Berfassung, zugleich bie Umwandlung bes militärischen Kaiserthums ein "bureaufratifches" Regiment. Bas bas erftere angeht, fo murben namentlich bie letten fte ber alten Macht und Bedeutung bes Senats bis auf einen Schatten vernichtet; bie Berung der Centralregierung von Rom nach Nikomedien, wo Diocletian gewöhnlich residirte, die hebung von Mailand zur Refidenz bes Augustus Maximian trugen ebenfalls febr entichieben pu bei, biefen Procefi zu beichleunigen. Es war Diocletian , ber an Stelle ber militarifden muen am hofe einen feierlichen Bomp, ein ftrenges (aufcheinend perfischen Borbilbern ent= intes) Ceremoniell einführte, ber aus bem bieberigen Imperator ber Romer einen "Dominus" 📫te, bas Diabem anlegte, überhaupt ber taiferlichen Burbe ben Glanz einer geheiligten Maje= ku verleiben ftrebte; babei wirkten entschieben religiose Motive mit, benn Divcletian, ein war-Anhänger ber finkenden olympischen Götterwelt, faßte die kaiferliche Stellung auf ale "eine thalterschaft des Jupiter", und in diesem Sinne sollte auch das neue Ceremoniell dazu men, ben "irbifden Stellvertreter ber Gottheit" ju verherrlichen, eine geweihte Schranke zwi= u bem Raifer und bem Bolt ju gieben. Die großen Beranberungen endlich in bem Detail Bermaltung, bie nachmale für bas Reich geltenb blieben, find ficherlich icon von Diocletian Pbahnt worden; ihre wirflice Wollenbung erreichen fie aber erft burch ben bebeutenbsten feiner Sfolger, Ronftantin ben Großen.

Die neue Glieberung ber Regierung bes Reichs, die Diocletian angeordnet hatte, führte balb feiner und Maximian's freiwilliger Abbankung (305 n. Chr.) zu neuen und schweren innern upfen; da war es benn Konstantin (im Jahre 274 zu Naissus geboren), der Sohn des früher Westen als Casar, seit 305 (bis 306) als Augustus gebietenden Konstantius Chlorus, der Eich nach langen und mörderischen, das ganze Reich erschütternden Kämpsen im Jahre 328 Gesammtreich wieder unter seiner Gerrschaft vereinigte. Sein Sieg brachte zugleich ein ganz es geistiges Princip zum Obsiegen. Das seit Jahrhunderten langsam und immer mächtiger unsbreitende Christenthum nämlich war von Diocletian und einigen seiner Casaren und Nachster seit 303 wegen des nun deutlich erkannten Gegensahes gegen das olympische Götterthum das ganze antite Wesen in wahrhaft grauenvoller Weise versolgt worden. Konstantin legen, der — seine innern religiösen Überzeugungen sind noch heute Gegenstand des Streits—

mit ichaigem Blid Die gange Dacht ber neuen Rafrung ber anne Greinen mert f gampation erfannt hatte, ber in bem Chriftenibam bie Dim man am mer bie gehorte, trat feit bem Jahre 312 ale Schughert ber Emitten an im Bir nachre Christenthum im Reich gu ber bominirenten Reitgier Jeter ferren mu ichichte ber Imperatoren unaufloslich fic veridungen. Duren ber mire unter ten & Regierung Die politifden Plane bes Diederiam antemper Di <del>Statian</del>es Renteng Konftantinopel auf bem Plage bes urafen Eman: ::-panlung ter Stadt Rom von ber Weltberrichaft ser Ibernet in taufer um thum batte noch vor Ablauf best 4. Jahrbungene ben mitigen Erne bir ber politifchen bravition ber altromifchen Beit jur narbmennigen fum. De jurt n Be alte in Rom, ber neue in Konftantinopel) hatten ber Gaunnime := == == == = = eu: lidien Gegege gu fanetioniren; fonft blieben fie auf eine gemiff famet man samen Majeltateverbrechen bochgeftellter Berfonen) beidrant: Curt == := Eine a rentlind nur noch eine glangende Berfammlung reider und bud menner Brinde Matten und gwas übrigens icon feit bem erften Claubige mir menter mar ber B. pie alte Bebentung bes Genate mar langft ichen auf bas bar bereite : mint mablich immer mehr entwidelte faiferliche Confifterium eine Im Binime fim gangen Bejonbeid bebeutungsvoll mar es nun, bağ jegt bas Ginte and bas Il feliene flandig voneinander getrennt wurden; Dies bie Grundlage ber neuen Organicimen be Unter vem Raifer, ben ber Glang gebeiligter Majeftar und under mar Manneafer umanb, fland ein überand gablreiches, fireng foftematifc geordneres in ine " at be flatten gegliederted beer von bof , Givil- und Militarbeamten, neben benem bila ball liden Murben (namentlich bad Confulat) nochals glangende Tirei com: Mi unt in mort mi Menborerwaltung angebend, fo wurde bas Reich in vier fogenannte Erimmer ... 227 umtante Mampten, ben Drient und Ehragien; bie anbere (bie illorifde mann Grieff mium, bann & beffalonich, Die Lanbichaften ber Balfanhalbinfel: Die 2000 200 2: 2: Die Alpenlander, mit ber hauptftadt Mailand; Die vierte endlich, mir ben Garianter Bullien. Spanien und Beitannien. Diefe Brafecturen (bie mieter : Diefe : venten mit felbflandigen Etatibaliern gerfielen) ftanben in Caden ber Gie . ceme: mag einem Brajeiten, co maren bie machtigften Beamten bee Reiche. Gur bas Germe in in ftantin gwei dreeimeifter (beien Babl fpater allerbinge febr nich vermebrie Gan bie bei für bad flupvoll, eine brennung, Die indeffen fpater balb mieber aufgeniben murbt. : theilung in Bigfeitnien entiprechent, beftanben bann vericbiebene Generagenenn einem Soglem mititarifcher Bierarchie in verschiebenen Abftufungen. Die Erungen Giff. jeht ineben einer nach bem Berichwinden ber Pratorianer eingerichteten Beibmabe bei in Greng ober Brogingialmitigen, in Linientruppen, Die regelmäßig an ben 3 marm f maren, in flete mobile Linfentruppen, und endlich in ein giemlich ftarfee Garbespraf ::: mich immer ftarte Sputioficaren geworbener Art famen; bas Ginbringen gemanbener ibe 3 bereits unt ihmiedem Boben angenebelter) Germanen in bas Geer murbe aber im ge altiger

Bie meitere Weichichte ber Romer verfolgen wir nur noch in aller Ratte. Die Gie Der Beifen ber Greif und Militarvermaltung, Die furchtbare Gobe ber Steuern bie bir 16. 1866 singetrieben murben, machten bie Lage großer Theile bes Reiche andauernb Garage. Anbep murbe ber außere Beftant bes Reiche, trop aller Rriege mit bin ? Der Bereit nomentlich bie Ugerlandichatten ber obern Donau, bas rechte obere Riverinfer : \*\*\* . 5 to ! linten Mbeinufere foon mehr und mehr in bie Banbe ber benniden & 200 1000 bich nich lange erhalten : es maren boch nech lange weit mehr bie Ramufes title Beibenthum, gwifden ben vericbiebenen driftliden Barteien, und bie Lee Les Baltes, gem beibenthum gurucktretenten Julian (361-363) Tot, welche bie b Weit had, englen Und nachber, ale bas Reich wieber von ten pannonischen Brute lentiman 1 (36.4) 375) und beffen Gobne Gratian (375 - 383), und Balene ( 378) in gu et Ehriten verwaltet wurde, bielten Die beiden herricher Des Westens namenta Andrang Der Alamannen gegen Gallien mit Capferfeit und Glud fand. Aber Romei fal wurde besiegelt, ale im Jahre 376 mehrere Sunderitaufende ber Gothen, bem Antra en weichend, auf romiiden Boben au ber untern Donau aufgenommen, bann aber ben Beamten zur Verzweiflung getrieben wurden. In dem furchtbaren Gothen ig jett die Blüte der illyrischen halbinsel zu Grunde, die Niederlage des Valens bei Adriapel am 9. Aug. 378 begründete die Gothenherrschaft im Nomischen Reich. Bol gelang es u großen spanischen Imperator Theodosius (379—395), die Gothen zum Frieden zu zwinz, sie blieben aber als Soldaten und Ansiedler im Romischen Reich. Und als nach mehrsachen Alichen Bürgerfriegen gegen Usurpatoren im Westen Theodosius endlich am 17. Jan. 395 rb, da begann die Zeit, wo durch die, ursprünglich auf solche Zwecke gar nicht berechnete ichstheilung zwischen Theodossus ein Mesten, Arcadius im Often und honorius im Westen, der deren ehrzeizigen Ministern Rusinus und Stilicho die bleibende Scheidung zwischen den abschaften öftlich und westlich von der Adria und den dalmatischen Gebirgen eingeleitet wurde, den Doppelregiment in Konstantinopel und in Mailand (beziehentlich in Rom ober in dem en Ravenna) unter selbständigen Opnastien begann.

Mit Theodofius' Tobe begann nun aber auch bie Beit bes Untergangs bes Weftromifchen iche, bas wefentlich nur noch burd immer ftarteres Berangieben beutfcher Rrieger und bberren feine Eristeng friftete. War bie illyrifch griechische Galbinfel gleich nach Theobofiue' be burch einen furchtbaren Gothenaufftand unter Alarich ichredlich beimgefucht worben, trafen feitbem bie hauptgefahren überwiegend ben Beften. Und als in unerhörter Thorheit ufer honorius im Jahre 408 seinen General Stilicho, ber bisher bem Alarich wie andern inden energifch halt geboten hatte, ermorben lieg, ba überschwemmte Alarich gang Italien am felbft murbe im Jahre 410 genommen und geplundert), mahrend feit 409 Gallien m Bermanen aller Urt überflutet und furchtbar beimgefucht murbe. Run gelang es zwar fallarich's Tobe (410), die Westgothen für Rom zu gewinnen und zur Bekämpfung ber bern Germanen nach Spanien (412) zu leiten; bafür aber mußte benselben das sübliche Mien bleibend eingeräumt werben, während Kranken im Norben dieses Landes, Burgunder mDberrhein her fich allmählich erobernd ausbreiteten. Go entwickelt fich denn jener Buftand, Laußer Italien und Afrika die Römer nur noch zerstreute Striche ihrer alten Provinzen wirt= innehaben, die eingebrungenen germanischen Stämme bagegen, auch im Frieden nur fehr kan bas Reich gelnüpst , sich langsam, aber unwiderstehlich ausbreiten. Da war es benn ein berer Schlag, bağ im Jahre 429 (unter Valentinian III., 425—455) von Spanien aus bie balen nach bem herrlichen Afrika übergingen, nach und nach bas gange icone gand bis Rarthago eroberten und hier unter ihrem König Geiferich ein Reich grundeten, beffen Begene Secrauber bald den Ruften des Mittelmeers überaus gefahrlich wurden und nicht fr bezwungen werden konnten. In diefer und der folgenden Zeit mar es nur noch der ge= Bige General Aërius, ein Römer aus Möfien, deffen Kraft und Talent das zusammen= Bende Reich noch ftupten; es ift berfelbe Mann, ber, als ber große hunnische Sultan Attila, '433 namentlich bem Often gefährlich, endlich im Jahre 451 fich auf ben Weften warf, t Coalition ber Romer und vieler Germanen, namentlich ber Weftgothen in Gallien, au inbe brachte; ber bann in ber Riefenschlacht bei Chalons an ber Marne ben großen hunnen l Weichen brachte, und auch bei dem Angriff ber Hunnen auf Italien (452) sehr Wesentliches Rettung bes Reichs beitrug. Den Dant zahlte ihm Raifer Balentinian III., indem er 454 übermächtig gewordenen General ermordete. Damit mar bes Reiche lette Stupe gefallen. Rummehr geht es mit bem Reich bes Weftens (auch England war fcon lange von ben Le= ten geräumt und wurde, im Norden von ben barbarijden Bicten und Scoten geplagt, um Mitte des 5. Labrbunderts von jächnichen Einwanderern erobert) rafc zu Ende. Nach Balenan's III. Ermordung im Jahre 455 wechseln, nachdem im Juni 455 ein vandalischer Raub-Rom felbft geplundert, Die Raifer wieder mit furchtbarer Gefdwindigfeit, meiftens burch aft und Abneigung bes suevischen Generals Ricimer, ber als Germane nicht felbst nach ber me zu greifen wagte. Ricimer erhob und fturzte wieder eine ganze Reihe Imperatoren tunter ben ebelften, Dlajorian, 457-461), bis er eublich im Jahre 472 fammt bem Raifer Grius an ber Beft ftarb. Run erhob burgunbifder Ginfluf ben Glycerius auf ben Thron, aber balb wieber von bem feitens ber Byzantiner begunftigten Julius Nepos verbrangt te (474). Nepos wurde wieder durch den General Orestes gestürzt, der jest (October des res 475) feinen Sohn Romulus Angustulus auf ben Thron erhob. Und nun war es ber Threr germanijder Colbtruppen, Oboacer, welcher endlich im August bes Jahres 476 in tager Erhebung bem Saufe bes Dreftes ben Untergang bereitete, ben jungen Auguftulus ate, ben romifchen Thron nicht wieder befette und, von bem Gofe bee Oftene unter gewiffen wen anerkannt, die herrichaft in Italien und den Alpenprovingen ale Ronig antrat. Damit æßt bie Gefchichte bes 2Beftromifchen Reichs ab, beffen Ausgang bas Oftromifche ober

Bygantinische Reich noch fast um taufend Jahre überlebt hat. Auf ben Trummern aber t Abenblänbischen Reichs erhebt sich bie jugenbliche romanisch germanische Staatenwelt, ber Geschichte ben Übergang bilbet zu jener bes beginnenben Mittelalters. G. F. her berg

Romanifche Bolter. Die mehr ober weniger alle ethnographischen Sammelworter, hat auch bie Bezeichnung "Romanifch" etwas liggutreffenbes. Bablreiche Bevolferungemaf werben ben romanifchen Bolfern beigegablt, e'ne wirflich bagu gu geboren; fie muffen es gefallen laffen und laffen es fich zum Theil rech hern gefallen, weil in bem Stagt, bem fie ei verleibt find, eine aus bem Romifden entstan Ine fogenannte neulateinische Sprache als offic anerfannt wirb, einige Bwifchenftellungen, z. B. Belgien und bie Schweig, abgerechnet, wo Einwohner gwar ihre politifche, aber nicht ihre ethnographifche Bufammengehörigfeit gutheiß Dag ber Sprace eines Bolts ein fo weitgreifendes Recht gutommt, bat feinen Grund bar bag bie Sprace bas unentbehrliche Organ fur bie grundliche Aneignung frember Bilbung zustände ist, baher ganze Wölkerschaften so gut als Individuen erst bann ihre natürliche 🕏 ftammung zu Bunften einer anbern Civilifation abzulegen im Stanbe find, wenn fie bie Som ber lettern reben. In bem Sinne befitt Guropa nur brei romanifche Culturvoller: Itali ner, Spanier, mit Ginfolug ber Bortugiefen, und Frangofen, bie inegefammt ale recte Erben ber alten Romer anzuschen firb. Amar tonnte es icheinen, bag infolge ber If lung ber Romerberricaft in ein Weftromifdes und ein Oftromifdes Reich bas Romant auch an ben Geftaben bes Bosporus feften Buß gefaßt hatte; allein bag bies in Bahrheit ni ber Fall war, erfennt man icon an bem Unvermogen ber oftromifchen Raifer, bem Lateinife in ihren ganbern gum Siege zu verhelfen. Daß es blos aus Citelfeit und Befdranttheit um laffen worben, um bie Scheinehre bellenifder Gultur ju rette.:, lagt fich fcwerlich behaupt mare bas römifche Befen ben Bugantinern, auch nur ben Beffern unter ihnen, gur anbe Ratur geworden, fo wurde tein Machtbefehl ben einmal eingeleiteten Romanifirungebrock bintertreiben vermocht haben. Go aber blieb bas Romifche blos eine Beit lang an ber Die flache haften, um balb gang zu verschwinden. Bei ber Aufrichtung bes byzantinifchen Thui mar ben Gelbitherrichern, Die barauffagen, alles, jum Theil reichlichft, zugefallen, nur # Boll. Ihr Reich war recht eigentlich ein gludlich ersonnener geographischer Begriff, nicht und nicht weniger; benn fie batten gu Unterthanen ein buntes Gemifch theile bilbundie theils verbilbeter Bolferichaften , bie faum eine andere Regierungeweise ertragen tonnten polizeilichen Abfolutionus; wie benn bie Eroberung Ronftantinopels burch bie Rrengien von dem einheimischen Bobel und Landvolf mit Jubel begrüßt wurde. Go erklart es fich, wer bie nichtsfagenbsten bogmatischen Bankereien als unvertilgbares Unkraut ben politischen Du nismus übermucherten und in einen Cafarobabismus ausarteten, ber in Rirche und Statt if anbere Richtschnur anerkannte ale die Stabilität ber leeren Borm. Das Bogantinerthum feinen Inhalt und barum auch fein geschichtliches Intereffe. Eher könnte man fich versucht fill ben Rumanen eine Stelle unter ben romanifchen Boltern anzuweifen, wozu außer bem Boll namen und ber Bolfefprache bas politifde Leben, bas fich neuerbings unter ihnen zu regent ginnt, einigen Anlag zu bieten fcheint; allein bie burftigen überrefte von Bilbung, welch romifden Colonien bafelbft gurudigelaffen hatten, vermochten jene Bolterfchaften, trop ber gill lichen Lage an ber untern Donau, wegen ber Ungunft ber Berbaltniffe nicht felbftanbig pe wideln. Die Rumanen find faum mehr ale halbbarbarifche Slawen, fowenig benfelben Bildungefähigfeit bamit abgefprochen werben foll.

Anbers die romanischen Bölker, die dem Untergang des Weströmischen Reichs ihre passensische Selbständigkeit zu danken hatten. Stalien, die Burenäische Halbinsel und Frankrich men in geographischer Hinschen ber Bortheilen, welche Europa durch die Berzweigung, derung, Individualistrung seiner Länderräume, wegen der relativ größten Kustenbegren und reichten Entwickelung der Gestadesorm genießt, in hervorragender Weise theil. Halbinseln, wie geschaffen zum Herrschen über ein Binnenmeer und einen Ocean, mit des hinserlande, das in geschlossener Wasse den beiden vorwärts gestreckten Gliedern nicht alle Stützunkt dient, sondern mit ihnen auch die Gunst der beiden Weere theilt — eine glücken Erüppunkt dient, sondern mit ihnen auch die Gunst der beiden Weere theilt — eine glücken Erüppunkt dient, sondern und kiede gungen zum Trot an dem entscheidenden Runkt doch immer wieder zusammentressen, ist seine Runken und ließe die germanischen Bölker nicht ohne Bangigkeit in die Zukunst bicken, wie Komanen in der Berfolgung gemeinsamer Ziele beharrlicher wären. Staliener, Spalie, Branzosen haben zunächst das miteinander gemein, das ihre Borfahren von Rom aus nicht weiten.

ur unterjocht, sondern zugleich geistig erobert wurden; in ihnen lebt bas Romerthum wirklich ort, und Rom ist ihr geschichtlicher Mittelpunkt auch jest noch, weil es vermöge feiner eigenshunlichen Stellung als kirchlicher Staat zur religiösen Bormunbschaft über alle Romanen sich erufen fühlt und politische Beränderungen, mögen sie noch so durchgreisend sein, den Grundsnab Eckkein dieses Berbältnisses wol erschutter können, aber nicht so bald umfturzen.

Bu bem Bewußtfein, ihr nationales Gep. ige baburch erlangt zu haben, bag bem Uberewicht ber römischen Waffen ber Sieg ber ron. jen Gultur auf bem Fuße folgte, gesellt fich ber eitere Umftand, dag auch bie Blutmifchung ber na ifchen Sauptvoller eine auffallende Abn= dfeit zeigt. Die ungefunden Stodungen und tranthaften Bemmungen in ber Gefdichte bes brantinerthume rubren größtentheils von ber wibernaturliden Bermifdung bes Romifd= ællenischen mit dem Glawischen ber, indem es zu keiner Erneuerung der organischen Gäfte und batigfeiten fam, bie überlebten Bilbungeguftanbe vielmehr unvermittelt neben bem roben Da= tralismus ber Glamen gu liegen famen, ohne meber benfelben gu vergeiftigen, noch auch aus m die urfprunglichen Rrafte zu ziehen, beren ein gefundes Culturleben niemals entrathen un. In Besteuropa hat bas burch bie Bolterwanderung aufgefrifcte Blut ber in Abhangig: it von Rom gerathenen Bolfer einen neuen Culturproces eingeleitet, und zwar fo, bag im torben Frantreiche, Spaniene und Italiene bas Germanenthum, ohne bie frubern Bewohner nfzugehren ober ihrem Ginflug fich 'u entgieben , bie Bebeutung eines nationalen Factore erungte, mogegen im Guben bie alte. Bevollerungeiciten ber hauptfache nach ben Ausschlag ngeben fortfuhren und weit mehr burch einen bewußten Gegenfat zu ben germanifchen Frembingen in eine wirkfame und nachhaltige Beziehung zu biefen traten. Solche polare Spannung ann im gangen nur vortheilhaft fein. Am fühlbarften ift ber Unterschied in Frankreich , weni= er ausgeprägt in Spanien, aber auch hier ohne Bergleich mächtiger, als man gewöhnlich an= mmt, mabrend in Italien bie bevorzugte Stellung Rome Italifches und Germanifches zwar ertwährend zu vermitteln ftrebte, aber ganglich zu amalgamiren feineswege vermochte. Seit pem flegreichen Borbringen germanifder Stamme nach bem Weften Curopas ift bie Gefchichte pufers Erbtheils, und im Grunde die Weltgeschichte überhaupt, weiter nichts als ein ununter= modenes Streben uach einem vernünftigen Gleichgewicht zwifden Bermanenthum und Romamuthum, bermagen, daß felbft folde Kriege, bie auf einem gang andern Boben ausgefochten miten, einen bleibenden und die menichliche Befittung forbernden Erfolg nur bann haben, menn bas romanifc germanifche Bollerspltem fic auf bie eine ober bie andere Beife baran Mieiligt. Alle an ber untern Donau bas machtige Gothenreich burch bie Gunnen auseinanber= Firengt war, gelangten Gothen bald friedlich, bald feindlich bis nach Thrazien und Kleinasien. Mibft in Ronftantinopel verbrängte bas gothifche Rleib bie romifche Toga; Gothen wurden bie bertrauten bes Raifers, aber Spuren ihrer Wirtfamteit haben fie nicht hinterlaffen , es fei benn buren ber Bermuftung. Überall wo fich Germanen mit Romanen mifchten, entftammten benefabige Gebilde einer im Fortichreiten begriffenen Civilifation, und auch bann, wenn bie t genug wiberwillig eingegangene Berbindung auf ben erften Blid unfruchtbar erfceint, barf it Siderheit angenommen werben, daß Reime vorhanden waren, die fich erft fpater entwidelten.

Es ift eins ber hauptverdienfte &. Rante's, in feinen Gefchichtemerten biefe Bechfelbegie= ing besonders icarf ins Auge gefaßt und ben Nachweis geführt zu baben, bag bie enge Ber-Thung zwijden Staat und Rirche bei fortbauernbem Biberftreit, und bie monardifd : ftan= The Conftitution jeder einzelnen Landichaft neben bem baraus entspringenden innern Wegen= bie wirksamften Triebfebern bee Cufteme finb. Auf bem Biberftreit ber geiftlichen und Eitischen, ber monarcifchen und ftanbifchen Tenbengen in ber Bechselwirkung unabhangiger ationalitäten innerhalb einer alles umfaffenden, boch nie abgeschloffenen, mehr ibealen als Prafentativen Ginheit beruht bas eigentliche Leben bes Abenblanbes, Die Continuitat feiner Ubung, fein Übergewicht in der Welt überhaupt. Bon ihrem Mittelpunkt aus haben bie Ro= anen porjugemeife baju beigetragen, Die Ibee bes Chriftenthums im Beifte un. nach ben fitt: ben Bedürfniffen des Abendlandes in den Sapungen und Ordnungen des burgerlichen Lebens E Beltung zu bringen; und fo wenig beftritten werben fann, daß die Staateeinrichtungen burch vormunbicaftlichen Unfpruche ber firchlichen Gewalten vielfach zu leiben hatten , fo flar liegt am Tage, daß ber unter ben Trummern ber Alten Welt eben erft im Werben begriffene Re-Sjentativstaat ohne bie hülfreiche Sand einer fittlich zeligiofen Gemeinschaft fich so bald nicht Eraftigt, vielleicht bie gu feiner Grifteng erforberlichen Bebingungen niemale erhalten haben arbe. Die Bericulbungen ber romifden Briefterberricaft mogen noch fo groß fein, ihre Staate: Lexifon. XII.

Berbienfte find nicht geringer und ber Anerkennung um fo werther, ale burch fie zuerft & gebrochen werben mußte.

Bielleicht gibt es keine zweite Stadt, die sich gleich gut zu einer Landeshauptstadt eignete Rom für die italienische Galbinsel. Der in einer Ausdehnung von 120 geographischen B len burch bie Insel laufende Gebiraszua ber Apenninen mit langgebebnten, terraffenförmig : stelgenden Barallelthälern wird im Westen Mittelitaliens durch gewaltige vulkanische Bildum unterbrochen. Die Stätte, wo Rom fleht, ist minder gesund und minder fruchtbar als die meiften alten Latinerftabte; aber eben barum enthielt fie bei ber in anderer Beziehung auf orbentlich gunftigen Lage nur einen Antrieb mehr zu angestrengter Arbeit und unablass Berfolgung jener weltgefcichtlichen Aufgabe, die Birgil als herricherrecht bezeichnet. Roch i Latiume eble Stamme nicht untergegangen. Mus ben fconen, regelmäßigen Bugen ber ! wohner bes Albanergebirges, ben großen fcmarzen Augen, bem freien Blick, ber gemefin Bewegung eines folanten, wohlgebilbeten Rorpers fpricht bis auf biefen Sag ber eble & eines Bolfs . bas Rom feine Gerricaft grunden balf und bann an berfelben theilnabm. A bie leicht bellenifirbaren Jappgen Unteritaliens. Etruster und Gelten Oberitaliens fic and umbrifch = fabeilifden und latinifden Stammen Mittelitaliene verhalten baben mogen, ums meinicaftlich mit biefen und im Gefolge ber ronnifden Beltherrichaft ben Grund gu legen einem italifden Nationalbewußtfein, biefe Untersuchung liegt binter ber Grengideibe, wel bie romanifde Bolferfamilie von ber Alten Belt trennt. Romanifd fangt Rom und mit i Italien erst da zu werden an, wo es Anspruch auf eine priesterliche Stellung in der westeurs fcen und momoglich allgemeinen Chriftenheit macht; weit entfernt, burch eine blos ibeale & bantenverbinbung bas geiftliche Rom als ben berechtigten Erben und Trager bes faiferlichen gufeben, baben bie romifden Bifcofe ihren wohlbegrunbeten Rechtstitel aus ber gefdichtion Stellung ihres Sprengels abgeleitet, weshalb es auch nach ber Wölferwanderung ohne 🎮 feine Geidichte Italiens gibt.

Deffenungeachtet ift Rom weit später driftlich geworben, als man gewöhnlich annim So viele Ebicte auch Raifer Theobofius gegen bie Gotterverehrung erlaffen mochte, Romi nicht auf beibnifch zu fein, und nachbem ben Tempeln burch ein Gefes bee Raifere bo (vom Jahre 408) ihre Ginfünfte entzogen worden waren, verflegte der alte Glaube weit wegen mangelnber Unterhaltungefoften ale aus fittlichen Beweggrunben. Unerfcopflice thumer wurden in finnlosen Genuffen verfdwelgt, auf Circus und Bantomimen richtete fil Gier lufterner Lebemenichen , benen jebes bobere Streben abhanben gefommen war. Det Mi ber Stabt beginnt mit ber vierzehntägigen Blunberung burd Genferich's Banbalen, ale Bei tium und Jupitertempel in Trummer fielen, und mas an bentwurbigen Spolien noch vorhand war, nach Byzanz wanderte. Ginem so völlig verkommenen Zustande gegenüber erscheint i lichte, auf fich felbft rubende Belbengroße bes oftgothifden Theoberich, an ber Spipe feim "Barbaren", als Berfunbigerin eines neuen und entwidelungsfähigen Beitalters. Auf feim Stempeln beißt Rom jum letten mal Felix, aber mochte bas Glud auch auf ber Reige id gabes Ausharren im Unglud unter ben hartesten Schlagen bes Schickfale, fo lautete bie 🔤 Lofung. Der Raiferpalaft, ben Theoberich fich in Ravenna baute, fein eigenes, aus Erg # goffenes Reiterftanbbilb mit ber nadten Geftalt, bie in ber Linken ben Schilb bielt, mit Rechten ben Speer fcwang, endlich bie originelle Grabtapelle, die fein Andenten auf die fic ften Gefdlechter bringen wirb , bas waren lauter neue Motive, bie eine nabe bevorftebenbe Us wandlung bes Romifden in ein Romanifches verfunbigten. Denn barin besteht ja ber Unter fcieb beiber, bag bas Romanifche ein mit germanifden Kräften, Anfcauungen, Triebfett bereichertes Momifches ift. In bem Rampfe, ber fich zwifden Oftgothen und Byzantinern bie Oberherrlichfeit in Italien entspann, nimmt bas Bapftthum eine eigenthumliche Stellung a Der Abscheu gegen den Arianismus der Gothen hieß den Belisar mit seinen Slawoniern 📫 Hunnen willkommen, wie er durch die Porta Afinaria in die reiche, aber nichts weniger 🖣 gludliche Stadt einzog; erreicht wurde weiter nichte, ale bag bie Griechen von bem Grain Babrian's herab fich ihre Gegner mit Bilbfäulen vom Leibe zu ichaffen fuchten und ber zerftom Bafferleitungen wegen bie Babefeffel ben Dienst von Bifchofestühlen thun mußten. Radie an Bernichtung grenzenben Beflegung ber Gothen erließen bie Raiferlichen eine pragmatif Sanction, welche bie vorhandenen Befigverhältniffe bestätigte, aber auch ben Steuernbrud # neuerte. Groß wurde das Anfeben der Bifcofe in ben Stabten; nicht genug, bag fie bie Bd ber Beamten zu leiten hatten, co ftanb ihnen auch eine weitreichenbe ichieberichterliche Entitel

ng und die Controle über bie gesammte Bermaltung ju. Bon Dauer tonnte die Unterwers ig unter bas Oftreich nicht fein.

Awar nicht unrühmlich, wol aber ohne bleibenbe und burchgreifende Spuren ihrer Birtafelt binterlaffen ju baben, enbete bie oftgothifde Berricaft, um ben Longobarben, biefen duglern ber Bolfermanberung, Blat ju machen, beren mittlere Stellung zwifchen Romanen Dermanen mehr Beachtung verbient, ale man ihr gewöhnlich ichentt. Im Begenfat zu ben igothen, die nach dem Borgang ber Beruler ale Breis für die Eroberung und die Muhe des affendienftes ein Drittel ber Lanbereien ober eine entsprechenbe Abaabe beanspruchten , baben Congobarben ben Stand ber einbeimifden Decurionen und Lanbeigenthumer ganglich verpt, ben übrigen jeboch einen Grab von Freiheit gegonnt, ber ben Grund legte ju bem fern= ten Befen ber oberitalienifchen Romanen. Schon baraus folgt im Brunbe von felbft, bag in Staat und Rirde fein anderes als ihr eigenes Recht bulbeten, mas in Rom, von mo aus f ben Sieg bes Ranonifchen Rechts eifrigft bingearbeitet wurbe , ben meiften Anftog erregte. if aber unter ber Longobarbenberrichaft alle Spuren bes Frubern vermifct morben feien, pt fic barum nicht behaupten. Rein Bapft, auch tein weltlicher Fürft hat für die Begrundung Bomanismus mehr gethan als Gregor ber Große, aber feine Wirtfamteit erhalt ihr rechtes ot erft burd bie gehörige Rudfichtnahme auf fein Berhaltniß jur morgenlanbifchen Rirche erfeits und ben bem Arianismus ergebenen germanifden Bolfericaften andererfeits. Sabre= n hat Gregor in ber Stellung eines Nuntius in Ronftantinopel jugebracht, ohne bie griechi= Eprace ju erlernen , eine Gleichgültigfeit, bie zwifden Beft- und Oftromern gang gewöhn= bar und bie unheilbare firchliche Trennung unter ihnen zur unausbleiblichen Bolge haben wite. Bei Gregor hatte fie icboch einen ungleich edlern Grund. Seine Abneigung gegen bas nedifde aalt weniger ber Sprache als bem byzantinifden Befen überbaupt, insbefonbere ben fructbaren bogmatifchen Bankereien, die weiter nichts waren als theoretifche Schauftude, für le bie Menge in Buneigung und haß gerabe ebenfo fich entflammte wie fur bie "Grunen" unb "Blauen" auf ber Rennbahn. Als eine gefunde und praftifche Ratur fonnte Gregor feinen Benblick in Breifel barüber fein, bag burch bie Reigmittel eines verfeinerten Lebensgenuffes abendlandifden Chriftenbeit in ihrer zum Theil greulichen Berwilberung nicht zu belfen, \* fittliche Befferung, auf bie boch alles anfam, nicht zu erwarten fei; mas mar alfo natur= t, ale bag er vom Stuble bes beiligen Betrus und beffen oberbifcoflicen Befugniffen allen hrten Brunt, ben er in Byjang binlanglich tennen gelernt batte, möglichft fern zu balten ite, wobei es nicht verwundern fann, daß er ber heibnifden Bucher wegen felbft ben Unter= t in ber Grammatik verwarf. So hat er mit mondischer Berachtung die weltlichen Wissen= ften aus der Rirche verwiesen; um aber die badurch entstandenen Lucen im Bewußtsein ber ubigen auszufullen, griff er zu bem nichts weniger als unbebenklichen, burch ben finftern rglauben bes Mittelaltere binlanglich verurtheilten Austunftemittel, Die Phantafie feiner The mit beiligen Legenben zu beschäftigen. Bon ibm rubrt bie Menge belliger Sagen ber, Gemifc von frommer Gelbstäufdung und frommem Betrug, mertwurdig zumeift burd berechnete Schlaubeit, womit Gregor in feinen Dialogen nur folde Legenben erzählte, welche Ramen italienifcher Beiligen feiner eigenen Beit verherrlichten und glauben machten, in a, wo bie Nachfolger Betri thronen, fei bie Rraft und bie Gabe ber Bunber noch immer eidem Mag vorbanben.

Das höchft braftische Mittel mußte bazu bienen, nicht sowol ber oftrömlichen Kirche ben rang ftreitig zu machen, als vielmehr bem bebrohlichen Umsichgreisen bes Arianismus unter westeuropäischen Germanen ein Ziel zu sehen. Nichts legt ein so rühmliches Zeugniß ab ben gesunden Anlagen der alten Deutschen, wie ihr schlichter religiöser Sinn, der mit den ihndigseiten der griechischen Dogmatik nichts zu schaffen haben mochte und mit derselben schiedenheit den überspannten Wunderglauben der abendländischen Kirche von sich wies. ammengehalten mit der von der Nechtgläubigkeit unzertrennlichen Undulbsamkeit jenes sins n Zeitalters, klingt es recht erquicklich, wenn ein arianischer Abgesandter des spanischen sigs Leovigild an den franklichen Chilverich gegen den bekehrungssüchtigen Förderer der Lgläubigen Wunderlehre, Gregor von Tours, äußerte: "Lästere nicht eine Lehre, die nicht deine ist. Wir unserstheils, obschon wir nicht glauben, was ihr glaubt, lästern es doch t. Denn wir sehen es nicht als ein Verbrechen an, so oder anders zu glauben. Es ist bei beine gewöhnliche Rede, es sei nicht strässich, wenn man zwischen Altären der Gelden und er Kirche Gottes hindurchgehe, beiden sehren Ehrsuncht zu bezeigen." Ohne von den Schritten

uiller unterriditet in sein die Oregon auf und nach seinen Besteigung des almötlichen bestein Androgannen er gegen die Bragannen nannundt bembemape führ am die die Bestein dernannen sin seine Liche gu gewonnen diesen der nach is dies dauf eine Bestein dernannen und Mechanism die heine im Spiele deute duelle die sein sein Beitan gung best dannissten Androganism die und Bristo dennare der nem gert lang auf Beitan Konthantmannen Strate einster diese einster die ein großen bestein der Liche gu bestein und die Bestein Angestacksten sonner, um se ginn Chrosensburn ber einwicken Angestacksten sonner von sie ginn Chrosensburn ber einwicken Angestacksten sonner von die ginn Chrosensburn bestein gu der dernituite Weiner seiner vollen Winde sie unter Calamban kantaus abne ihr Kantagestillen im den Schäufe son ihre gu berteilten und der Schäufe son ihre Angestung und Kantagestillen im den Schäufe son ihre Angestung und Kantagestillen und den Schäufe son ihre Angestung und Kantagestillen und der Schäufe son ihre angeste der Angestung und kantagestillen und der Schäufe son ihren kantages zu berteilten.

Der Raedt der Ruedte Gottes - wie Gregor ich quert numme bume um fa mert i sof kaselike keben und bie unter ben bemauten Umrungen ungeweignlich immerie gaben ber Bervoltung. Die langsbirtoche Criberum beierten minden Einrichtungen esmiffen Ro ferger, welche su eftgerbifde herricaft iberauert batten ben Interior lich erft, nachbent fie langft son unen betaus abgefterben maten : und abidem eine gie buchgetierte Etaatborbnung im germanichen Geine nicht zu erwetten fient . fo m neu bingugetretene Bollebenuftfein, is wenig entwicket es mar, immerbin belefent tegent und mar in einem Grabe, bag ungeschtet bet bolligen Untergrand ber lemerte Etsatbreriaffung gerape von bur auf der inclenifde Romandund eine bis in univere A mirlente Beimiswag germanocher Arafte unt Anfauungen erfahren bat. Die li liefern sen Beneit, bag bie Italiter von ten tongebarten bie Baffenfubrung unt bie i Unitur bet Bobent, tie Bieger bagegen von ten Benegten Gantel unt Gemerte. Ri Biffenigaft etlernten. Die Gleichnellung treier Rlamen con Raufleuten mit tret Ria Guttbefigern binfidelid ter qu leiftenten Rriegerienne arbeitete mit Erfelg ter einfent Borquang ter mit tem tanteigenthum verbundenen Baffenehre entgegen, eine Beret ber größtentheils bie barten bes geubalismus entirrangen. Ran fintet beutide Ram Motaren, Armen und Malern : ber erfte bebeutente Gelehrte in Italien nach Babrbe mar ein Longobarbe. Was ben Bapft anbelangt, fo mar er in birecter Abbanqiafeit von liden Grarden in Ravenna, auf Die Rirde und ibre Gerichtebarteit beidrantt. ringer Umficht ordnete Gregor tie weltlichen Angelegenheiten ber Rirde, und mabrend ! ftene nur jum Chein unter faiferlicher Dberberrlichfeit fiebenben Statte in ten burg Angelegenheiten von einem Brafecten , in ben militarifden von einem Bergeg regiert ! blieb bem Barft ein, wenn auch eingeidranttes, Auffichterecht mit ber Berufung an ben Chon bie Wobengeftaltung ber Balbinfel brachte es mit fic, bag unter ben Longobar bergoglide Localgewalt bem Roniathum ben Vorrang flets von neuem fireitig machte unterflugt burd bie Ausnahmeftellung Roms und bie mit anertennungewerther Babigft harrenden Bogantiner. In folder Lage taunte Die Barteiwuth in ben Statten balt feine mehr, aber fomenig Rom von ben allgemeinen Unbilben ber Beit vericont blieb, namentlich bie Raiferlichen fic Blunberungen und andere Gemalttbatiafeiten, wie mill Abführung von Geiftlichen nach Ronftantinopel, erlaubten, fo batte boch bie einmal eine Centralifation und Dachterweiterung bes Bapftthums einen gludlichen Fortgang. De nifde Rierus fant feft ju Rom gegen Bogang, indeg am papftlichen Gofe bie bogant Beantennamen ale fleben Cardinalbijdoje fich einfanden, benen fpater bie fleben Ru bes Deutschen Reichs nachgebildet wurden. Demuthig wallfahrteten angelfacifiche Re bem Grabe bes beiligen Betrus; ein Gobn Rarl Martell's murbe Ginfiebler auf bem & und fe radfichielofer Die Longobarben bas Dberhaupt ber abendlandifchen Chriftenbeit m fcuttelung bee griechlichen Joche zu bedrangen begannen, befto inniger murben bie Be gen gwifden Bapft und Branfentonig, befto naber rudte bie Stunde ber Befreiung. Apoftel ber Deutschen, Bonifacius, Die Alpen überfdritt, um vom Papft Die bijdoilide ju empfangen, flebte er gu Gott, er mochte ibn von ben Longobarben eine milbe Befa erfahren und ber (bugantinifden) Rrieger Ubermuth und Wilbheit gludlich entgeben Soon barum war bie Ginverleibung ber Longobarbenmacht in bie frantifche Berricaft ein Gegen für Italien, noch weit wichtiger aber wegen ber eigenthumlichen Stellung, wel Brankenkonige in ber erneuerten Gigenicaft romifcher Raifer zu Italien und bem to Stuhl beanspruchten und behaupteten. Bei ber allen germanischen Stämmen gemeit Grundanschauung ließ es fich leicht bewerfftelligen, Die longobarbifden Ginrichtungen t

intifden zu vertaufchen, wobei bie Ginführung ber Gaugrafen hauptfachlich in Betracht tam; i fublbarften machte fic bie Beranberung in ber Ginfegung ber vielen frantifchen Beamten b in ber Bnlaffung ber verfchiebenen Bolferechte, unter benen bie Babl freiftanb. Auch bas fitut ber Schoffen ubte eine nachhaltige Wirtung. Bol fonnte es ein in ber Gefchichte eingi= · Erfolg beigen, als Karl ber Große vom Bavst ben Schlüffel vom Grabe ber Apostel und bas inner Rome in Empfang nahm und vom Batriarden Jerufaleme bie Schluffel vom Grabe Beilanbs und bas Banner Jerufalems erhielt, im Grunde aber mar es bod nur ein maergefdent, weil bie Raifer über bem Entfernten und Unficern bas Nachfte und Nothwenifte aus ben Augen verloren. Done Unterlag und mit Aufbietung ihrer beften Rrafte haben für bie germanifche Staatsibee getampft, ohne bag Deutschland felbft für bie fcmerften Opfer ten bleibenben Geminn gezogen batte. Dicht einmal Rarl ber Große vermochte Unteritalien unter ne Belmäßigfeit zu bringen. Solder übel genug angebrachten und folecht belohnten Großmuth ben bie Italiener es zu banten, bag fie, mas obne beutiche Gulfe unfehlbar gefchehen mare, n Byzantinern , Sarazenen, Normannen nicht ganglich zur Beute wurden und überbies Geleabeit erhielten, aus ben ununterbrochenen Streitigfeiten zwifden Raiferthum und Bapfithum Tild ben größtmöglichen Bortheil zu ziehen. Bie traurig es ohne ben tapfern Urm ber faifer= ben Dajeftat ausfab, bezeugt ein Brief bes thatfraftigen Bapftes Johann VIII. an Rarl ben Men, worin es heißt: "Die Stabte, bie Caftelle, bie Dorfer find mit ihren Bewohnern burch ■ Saragenen gerftort, Die Bifcofe gerftreut; innerbalb ber Mauern Rome fammeln fich bie efte bes ganglich entblogten Bolte; braugen ift alles Bufte und Cinobe, nichte mehr übrig B, mas Gott abwende, ber Untergang ber Stadt. Die gange Campagna ift entvollert, nichts une ober ben Rlöftern und andern frommen Orten , nichts bem romifchen Genat jum Unter= It geblieben." Dies war um fo folimmer, weil bas Raiferthum felbft im tiefen Berfall lag, war, bag Karl ber Rable fich babin erniedrigte, die Stimmen des Papftes und der Römer Maufen. Rleine Aprannen trieben mit ber Krone Karl's bes Großen und mit ber Freibeit liens ein vermeffenes Spiel. In ber Gultur wurde Rom nicht blos von Ronftantinopel und germanifirten ganbern, fonbern in noch hoherm Grabe von ben Dachtfigen bes Mohamme= ismus im Often und Beften weit überholt, und ba ber romifche Abel, in erfter Linie bie tfen von Tudeulum, fortwährend Anspruch auf ben papftlichen Stubl machte, bierin burch Umftand bestärkt, daß während 250 Jahren unter 42 Bäpsten nur zwei nicht aus Rom ober Rirchenftaat bervorgegangen waren, fo fam es bei jeber Bapftmabl zu ben argerlichften tritten, wogegen bie Wiederaufrichtung ber kaiferlichen Autorität burch bie Ottonen keine ernbe Abbulfe gu ichaffen vermochte. Die Beffergefinnten mußten es icon ale eine glud: beigenbe Benbung begrugen , ale Gregor VI. bie Bapftmurbe fauflich an fich brachte, nur fle ben Ganben eines notorifden Berbrechers zu entreigen. Die Romfahrten ber Raifer en meiftentheils bloges Schaugeprange, icheiterten boch alle ihre Unftrengungen, in ben ernben Befit Unteritaliene zu gelangen, und fogar auf bie Deutichen, welche Otto ber Große italienischen Reichsleben ausstattete, mar fein Berlag.

Gine neue Gestalt gewannen bie italienischen Angelegenheiten in ihrer ganglichen Bersplitte= 8 und Berfahrenheit erft, ale bas Papftibum fich feines Berricherberufe volltommen be-It wurde und ben Rampf mit ben weltlichen Machten offen aufnahm. Die fittliche Anreg bagu ging bon bem reformirten Benedictinerorben aus. Schon im 11. Jahrhundert war burgundiiche Rlofter Clune, ausschließlich in Abhangigfeit vom Bapftthum gegrundet, eine Stige Bruftwehr kirchlicher Unabhangigkeit; es bauerte nicht lange und durch bas gange Rlice Abendland pilgerten Gluniacenfer, um bie wieberhergeftellte Strenge ber Rloftergucht Mittel jur Sharfung ber weltlichen Gewiffen und jur Beeinfluffung ber Bolitif ju benugen. n eifernen Arm mußten ber firchlichen Reformpartei die unbandigen Normannen leihen, die blich bis in bas Berg Ruglands einbrangen, fublich am unterften Enbe ber italienifchen binfel bie flabtifden Gemeinwefen in ein bleich zu verichmelzen fich anichicten. Gregor's VII. Spe beruht junachft auf dem flaren Begriff, ben er fic von bem Beruf und Recht der Bapft: Dalt machte: ber Papft fitt an Gottes Statt und lenft fein Reich auf Erben; von ber apofto: Den Sonne erhalt ber Mond ber foniglichen Gewalt alles was er an Glang benist; bem Muertreter Gottes ift jegliches unterthan; er foll belehren, ermahnen, ftrafen, beffern, rich: und entideiben über Geiftliches und Weltliches; bamit aber bie Rirche frei mirb von irbis T Menidenmadt, muß bie Geiftlichfeit ein geschloffener, nur feinen ibealen Intereffen leben= Stand fein, und damit er es babin bringe, daß er nicht langer ber Berführung gur Un= Tenheit und Lasterhaftigkeit ausgeseht bleibe, foll ber Briefter zur Chelosigkeit gezwungen

werben. Um nun aber feine theoretifden Gebanten ins Birflice ju überfeten, blieb @ feinesmege gleich feinem Borganger, Gregor bem Großen, bei ben auch einer afcetifc migfeit geftatteten Mitteln fichen ; im Bewußtfein feiner guten Abfichten fam es ibm ni an , felbft ben "Acheron" in Bewegung zu feten , mit nicht blos zweibeutigen , fonbert verbrecherifden Berfonen gefellichaftliche Berbindungen einzugeben. Der Normannen Robert Guiscarb, ber nichts weniger als mit freundlichen Abfichten ein Nachbar bes pium Petri geworben mar, fant fich am Enbe boch veranlagt, ben bebrangten, jebe megs geangftigten Bapft wieder auf ben Thron ber Chriftenbeit ju fegen, nachbem er bes Raifers bes Oftens in Albanien vernichtet und ben Raifer bes Beftens, ber bie feiner bemutbigenben Absolution in Canoffa bamit raden wollte, bag er Gregor in be burg belagerte, in bie Blucht gejagt batte. Obwol in feiner eigenen Sauptftabt gefang batte bas Bapftthum im Berlauf zweier Jahrzehnte gang unermegliche Erfolge geba eilt ein frangofifches heer ben Aragoniern gur Gulfe; ale Dienftmann bes Bapfte Bilbelm von ber Normanbie England (1066); jeche Jahre fpater gieht ber Normani als Sieger in bas bem Islam verfallene Balermo ein und an bemselben Tage (25. ! welchem ber von ben Romern abermale vertriebene Gregor in Salerno ftirbt, erobert ? von ben Sarazenen Tolebo gurud (1085).

Bur Abgrengung ber zweifelhaften Rechte zwifden weltlicher und firchlicher Gew fdwerlich einen geeignetern Ausweg als ben, welchen Bapft Bafcalis II. bem Raifer & vorfolug: bie Bifcofe follten bem Reich bie Rronguter guruderftatten und fortan vor leben, ber Ronig aber auf bie Inveftitur für immer verzichten. Allein für billige Abtom bas Beitalter feinen Sinn, und fo wogten bie Begenfage nach wie vor wirr burcheinant jeber nahm, mas er erlangen fonnte. Dem entfprach genau bie burgerliche Berfa Rirdenftaate. Dan batte meinen follen, bag bier gerabe, wo bie im Entsteben begriff nifche Nation ihren Mittelpunkt hatte, fofern von einem folden überhaupt die Rebe fe bie politifche Organisation am leichteften von ftatten geben wurde; bem aber ftand bie natur einer Mifchregierung im Bege, bie im Begenfat zu ber unbestimmten Daffe einerfeite und bee niebern Bolte andererfeite fein freies Burgerthum auffommen lief wertergenoffenicaften frifteten unter bem Sous vornehmer Berren ihr ruhmlofes D blieben auf Die burftigen Gulfemittel eines von ben Sparpfennigen frommer Bilger Bemeinwefens beschränft. Reiche und angefebene Burger traten in die Reiben ber Ar bie bis beute von ben papftlichen Leben ihre Titel führt und wie bie einzelnen Rird Lehnsleute in ihrem Dienste hatte. Gegen bie Mitte bes 12. Jahrhunderts wurde t und Consularregierung von ber Bolfspartei gefturzt, und wer vom Abel ber Gemeinbe treten wollte, mußte bie Stabt verlaffen. Der Patricius allein follte bie Majeftat ! fchen Bolle repräfentiren. Mur furge Beit bauerte biefer Traum ber wiebererftanben blit; in feine weltlichen Rechte von neuem eingefest , zehrte ber Bapft von feinen Rega dengutern und Leben und batte ber von ber Gemeinbe freigemählten Magiftratur bi tur zu ertheilen. Irgenbetwas Bilbungefähiges bat fic baraus nicht entwickelt; ber ftaat, weil auf einen innern Biberfpruch gegrunbet, mußte ein unfertiger politifdet bleiben, ber in abgelegenen und burftigen Gebirgegegenden jest noch an Barbar Gerabe ju ber Beit, ba in Rom bie Confularregierung beseitigt wurde, entstanden in barbei bie Communen mit Confuln an ihrer Spige. Um bie Mitte bee 11. Jahrhun widelten fich im außerromischen Stalien bie Reime neuer Cultur, jum Theil infolge rechte, welche Raifer Dtto ber Große mehrern Stabten ertheilt hatte. Auch babei gei baß eine gewiffe gegenfähliche Spannung gwifchen oben und unten bem Bangen me ftatten fam. Bahrend die Normannen ben gangen Guben Italiens, mit Ausnahme & unter einer ber frangofischen nachgebildeten Lebneversaffung mit Regierungsbeborben ronen vereinigten, gerfiel ber Norben in großere und fleinere Martgraffchaften, Gr. eximirte Biethumer. Batten einzelne Stabte bie beftigften Sturme überbauert, fo fonn fortmabrenben Wechfel ber Regierungegewalten fich leicht zu Ruge machen ; mehrere un wie Lucca, errangen bereits um die Mitte bes 11. Jahrhunderts die Bahl eigener Dl Mit Ausnahme ber Markgrafen von Toscana und Ivrea trat bie Grafengewalt vor be nitaten ber Bifcofe mehr und mehr in ben Sintergrund, um bifcofliden Lehne: unbl Plat zu machen. In ben mit Schöffen besetzten Bogtei= und Grafengerichten führten (Capitan) und ber Vicecomes bes Bifchofe ben Borfit. Dag es an Stoff ju Streitigt fehlte, liegt in ber Natur folder Berhaltniffe. Die Capitane, als die oberften Ba cole, machten fich und ibre Lehnsberren bei ben ihnen untergebenen Lehnsrittern (Bal= oren) frubzeitig verhaft, und von Mailand aus verbreitete fich eine Berichmorung biefer ren Leute, benen fich bie Minifterialen und alles niebere Bolf anschloffen, über ganz Stalien. Aufftanbifden mahlten ihre eigenen Richter und Schoffen und liegen fich erft befdwichtigen, Raifer Ronrad II. ben Balvafforen Erblichteit ber Leben, eigene Schöffengerichte, Berufung biefen an ben Raifer ober feinen Pfalgrafen , Sicherung gegen bie Bermanblung ber Leben Bind= und Bachtguter verbieß. Rurg barauf verfdwinden ber bifcoflice Bogt und Bicees; feit Enbe bes 11. Jahrhunderte finden fich in Norditalien überall Confuln, meiftens an ber Bahl, an ber Spige ber Stadtgemeinden, beren Juriediction und Fubrung im Rriege ibernehmen. Nachdem auf bie Beife bie Communen in ben Befit ber Selbftregierung ge= gt maren, richteten fie, um ber obrigfeitlichen Leitung mehr nachbrudt zu verleiben, bas tifde Wefen faft ohne Ausnahme fo ein, bag zwei Rathecollegien mit alliährlich wechselnben valtsboten (Bobeftas) an ber Spige, Die Gemeinbeangelegenbeiten beforgten, bas eine mal iberwiegend ariftofratifchem, bas anbere mal in bemofratifchem Beift. Uberall ftanben fic en republifaniftifden Gemeinwefen allgemeiner Burgerfinn und particulariftifde Familien= reffen gegenüber, und um bie Ubnlichfeit mit ben althellenifchen Rleinftaaten noch vollftan= er zu machen , fehlte es unter ben italienischen Statten niemals an Reibungen , Die oft genug angwierige und foftspielige gebben ausarteten. Es war eine Eroberungspolitif im fleinen. inen eigenen Beg ging Benebig, mo icon im 7. Jahrhundert aus ber fpatromifden Dilitar= faffung bie Bergogemurbe mit einer Wolfeversammlung und Gemeindevogten fich entwickelte. ausgemacht es ift, bag eine Dachwirfung bes altromifchen Burgerfinns fich in allen biefen nicipalen Bewegungen verspuren läßt, fo wird man bod gerabe bier bie Mitbetbeiligung bes manenthums nicht außer Acht laffen burfen. Mailand ift bem Blute nach unter allen Bern Stabten Italiens vielleicht am wenigsten italienifc und am meiften germanifc, unb paart fich nirgende bie Borliebe fur bas Ginheimifche fo unverhoblen mit bem haß gegen Deutsche.

Die lombarbischen Stabtebundnisse hatten weit weniger als ähnliche Verbrüderungen in ern Landern zum Zweck die Abwehr feudaler Bedrückungen, sondern viel häusiger Aufzung gegen die Ansprücke der Kaiser. Zumal die Zwistigkeiten, in welche die hohenstausen mit Guelsen geriethen, konnten nicht versehlen, die Parteileidenschaften unter den kaiserlich papstich Gesinnten zu neuer Glut anzusachen, die um so verheerender wirkte, well die an wohlbegründeten Rechte, welche die Kaiser dasselbst geltend machten, gegen sie das Mistrauen die Abneigung der Päpste immer mehr steigerten und so verbitterten, daß der Zwiespalt in jer Zeit unheilbar wurde. So oft und nachdrücklich auch Friedrich I. seine Widersacher auf ienischem Boden zu Paaren trieb und den Trägern kaiserlicher Lehen ihre Verpstichtung in nnerung brachte, besiegt hat er den nationalen Widerstaud niemals, selbst nicht durch die störung Mailands, hauptsächlich weil hinter den aufrührerischen Städten immer wieder ienisch gesinnte Päpste standen. Auch er mußte es ersahren, was Vetrus Diakonus von den tschen Kriegern Heinrich's V. bemerkte: sie gleichen dem Schnee ihrer Heimat, indem sie, von dies berührt, sich in Schweiß auslösen und von der Sonne ausgezehrt werden.

Indem fie bas Raiferthum befampfte, junachft nur in ihrem eigenen Jutereffe, bat bie oftgewalt ohne Unterlaß für die Selbständigfeit Italiens geftritten. Selbft ber Reil, ber in Bleifch ber italienifden Nationalität baburch getrieben murbe, baß Friedrich II. jugleich fer und Erbherr ber Lanber bieffeit und jenfeit bee Faro mar, führte nicht blos nicht ju beabsichtigten Berichmeljung Italiens mit Denischland, vielmehr umgekehrt zu ber Lösung r wibernaturlichen Berbindung, ber man es bauptfächlich jugufchreiben bat, bag bie beut= n Länber bamale nicht nach bem Beifpiel anberer Staaten einen geographischen Mittelpunkt mit biefem ein ficheres Unterpfand ihrer zufunftigen Ginbeit erhielten. Gin beuticher Raifer, fieben Rronen trug und gange 15 Jahre ben Boben Deutschlands nicht ein einziges mal be= , that ale Feind mehr für die Italiener, ale ihre besten Freunde hatten thun fonnen - er vertete vollende bie letten Stuppuntte, welche bie Deutschen in Italien hatten. Dies mar rbinge nur möglich, weil bie im Bapftthum bei aller Schlechtigfeit einzelner Bapfte fortleben= Ibeen ihre gewaltigfte Berforperung gerabe in bem Beitpunft erhielten , ba bas Ronigthum Deutschen burch einige bervorragenbe Berrichergeftalten feine Nachbarn mit ernftlicher Be-: bedrohte. Innocenz III. war nabe baran, die frommen Bunfche Gregor's bes Großen bie fühnften Goffnungen Gregor's VII. in Erfüllung geben, ben Bapft als ben oberften usberen ber gesammten Chriftenbeit anerkannt zu feben. Nicht genug, bag er mit ber Be-

grundung eines feften Befitfandes in Italien bie Lehnsoberberrlichfeit über Sicilien. Bortum und Aragonien verband, England biefelbe Demuthigung bereitete; burd Benetianer und Franke ließ er felbft bas griechifche Raiferthum gertrummern. Ginen wirklichen und bleibenben & winn bat von ben Kreuzzugen allein bas Dapfithum und ale fein Bartner Italien gezogen; feie Nation brachte ju ben zwecklofen Unternehmungen verhaltnigmäßig weniger Opfer und ernte größere Bortheile. Dem papftlichen Commanbowort burfte fich fein weltlicher Berricher b Chriftenheit entziehen, mabrend bie italienifchen Sanbeleftabte fich nicht etwa mit ben unermei lichen Gulfequellen begnugten, welche burch bas blante Schwert ber abenblanbifchen Ritt ihnen geoffnet wurden, fondern fich überdies Überfahrt und Bufuhren von ibren eigenen Die wriften anständig theuer bezahlen ließen. Alle Schleusen des Woblstandes und der eng dam verbunbenen geiftigen Erhebung liefen ihren Scgen über bas Land ftromen. bem ber vall liche Stubl und die Sobeit feiner Stellung einen faum geahnten Glang verlieh und boch guglei weit weniger laftig wurde als ben übrigen Bolfern bes Abenblandes. Dicht ohne Dietram hatte man in Rom die Scholaftit fich zu einem Suftem driftlicher Wiffenschaft abschließen feben bie papftlichen Legaten warnten vor ben neuen Lehren, und es bauerte febr lange, bis bie Sen tengen Beter's bes Lombarben, diefer Ratecismus ber Scholaftifer, von allen fegerifchen Sagen frei befunden wurden, um fortan ber burch ein Lateranconcil fefigefetten Glaubenelehre eim Ruftkammer voll philosophischer Spisfindigkeiten zur Berfügung zu ftellen. Eine abnliche Be wandtniß batte es mit ben Bettelorben. Die Curie weigerte fich, Die Erlaubniß zur Stiftung neuer Orben zu ertheilen, aber nicht fobalb waren Dominicaner und Franciscaner im Ben berfelben, und icon übten fie als geiftliche Miliz eine Rirchenpolizei, wie ber Guter ber Rich gläubigfeit fie nicht wirkfamer wunichen konnte. Ihr Beruf brachte fie bem Bolk nabe, und buch einbringliches, jebermann verftanbliches Prebigen gewannen fie fic bie Bergen ber große Menge, welche bie regulare Geiftlichfeit fich entfrembet unb , jumal in ben Stabten, einen Rud orientalifc = fenfualistifcer Religionslehren und communistifcer Tenbengen hatte werben leffen. Diefelbe Opferwilligkeit, die mit Gefahr bes Lebens rettete, was zu retten mar , wandte fit we ber innern ber außern Diffion gu. Schon im 12. Jahrhundert hatten bie italienifden 🖛 beleftabte gactoreien in Alexandrien, obicon bie Bapfte ben faufmannifchen Berfebr mit Ungläubigen verboten. Auf bemfelben Bege folgten Bettelmonche als Missionare, und be Tunis errichteten fogar bie Kranciscaner ein Rlofter, in welchem Raifer Rarl V. bas St. 🞾 fobefeft feierte.

Für die allgemeine men foliche Bilbung in Wiffenschaft und Runft trugen bie Side Sorge, fast möchte man fagen: nach bem Daß ihrer bürgerlichen Freiheit und ber unter ihm Schut fich haufenben Reichthumer. Schon fruber bezeichnete man bie Belehrten als Minnet ftabtifder Bilbung, bie Rhetorenfdulen gingen niemale gang ein; aus folden entftanben in altefte Schule ber Medicin in Salerno und bie Rechtsichule in Pavia, die fich bis ins 10. 340 hunbert verfolgen laffen. Auf bem Boben, bem es feine Entftebung zu banten hatte, ind vermachfen mit ben Unichauungen, Reigungen, Überlieferungen ber einheimischen Bevollems gen, nahm bas Romifde und bas ihm nachgebilbete Kanonifde Recht in Italien eine gang anden Stellung ein als in ben Staaten, nach benen es erft verpflanzt werben mußte. Bon eine völligen Aussterben bes Romifden Rechts in Italien fann fo wenig bie Rebe fein als mi einem ploglichen Bieberaufleben beffelben; nur bas eigentliche gelehrte Stubium erwachten ba wieber, wo überhaupt neue Gulturelemente fich zu regen begannen. Schon bie Fortbille bes firchlichen (Ranonifchen) Rechts bliebe ganglich unverftanben , wenn jebe Befanntidaft = ben Juftinianischen Gesethüchern gefehlt hatte. Durch Irnerius und feine Rachfolger natm von Anfang bes 12. Jahrhunberts an in Bol- zna bie Rechtsftubien einen folden Aufichmus bağ außer bem Brivatrecht nunmehr auch bae . ffentliche bavon beeinflußt und bie Begrunding einer fehr weitreichenben Fürftengewalt wefentlich unterftupt murbe. Darüber, bag bie gelete ten Juriften Bolognas ghibellinifd gefinnt waren und ben faiferlichen Oberhobeitsrechten rie Boricub leifteten, hatten bie Italiener um fo weniger Rlage zu fahren, ale mit geboriger Die ausgerüftete Regierungsgewalten ein allgemein gefühltes Bedurfnig und für bie Rechtsfichette unumganglich geboten maren. Nur in folder Lage vermochte bas Brivatrecht, feine rubimer taren Bilbungen abstreifenb, fich ben Unsprüchen reichgeglieberter Lebensorbnungen in the ausgesprocenen Formen anzupaffen und ber endlofen Berfplitterung in Localrecte Gintel zu thun.

Es gehört zu ben mertwürdigften Ericheinungen in ber Gefchichte, bag nach bem misgluden Berfuch Friedrich's II., Italien zu unterjochen, und mahrend fein Erbe gwifchen ben Saufen

jou und Aragonien getheilt wurde, die nörblichen und mittlern Länder der Halbinfel inmitten wilbeften Sturme in Runft und Biffenschaft zu einer außerorbentlichen Blute gelangten. r Genius ber Nation erichlog feine reichften Gulfequellen, und zwar in einem Beitpuntt, ba in gangliche Ohnmacht gefallene Bapfithum im Batrimonium Betri einen völligen Still= th aller geiftigen Regungen berbeiführte, wofur bas an Runftbentmalern fo reiche Rom ein rubenber Beleg ift. Gerabe aus biefer Beriobe hat es gar nichts Bebeutenbes aufzuweifen. olge ber Berlegung bes papftlichen Stuble nach Avignon ichwand ber Ginflug bes Rirchen= rhaupts auf bie Geschide Italiens ganglich, fast gleichzeitig mit bem Anfeben ber Raifer; lien war fich felbit, feinen eigenen Eingebungen gurudgegeben. Selbft Ghibellinen und elfen, fo hartnadig fie fich nach wie vor befampften , wetteiferten in ber Forberung einheimi= TBilbung, ohne bie es fein nationales Bewußtfein gibt. Ungeachtet ber politifchen Ber= iterung griffen bie Berhältniffe vortrefflich ineinander. Die Binnenstädte bereicherten fich d Inbuftrie, Bechiel: und Bantgefcafte, Benedig und Genua betrieben ben Geehandel, Sbem bas abibellinifc gefinnte Bifa für immer feine Dacht auf bem Meere eingebuft batte. meben entwickelte Florenz nach außen eine seltene Expansivkraft seiner bemokratischen Insti= ionen, aber ber große Bohlftand, zu welchem in allen angesehenen Stabten einzelne Familien angten, konnte nicht verfehlen , ftrebfamen , auf gemiethete Soldnerhaufen fich ftusenben Be= dthabern die Wege zu bahnen. Doch auch diefe, felbst wenn sie ihre Mitbürger bebrückten, ten in der Regel ihren Stolz barein , Künste und Wissenschaften zu beschützen. Gine Aus= mestellung behauptete Benedig, bem, sehr abweichend von den einem fortwährenden Wechsel kerworfenen bemokratischen und bespotischen Regierungsgewalten, eine vor den verwerflich= t, ja unmenfolichften Dagregeln nicht zurudichredenbe Ariftotratie über arge Bebrangniffe

Auf ber einen Seite bie mächtigsten Antriebe bes classifchen Alterthums, auf ber anbern ber aftefte Berfehr mit bem Mohammebanismus verliehen ber Bewegung einen Bug von Gelb= bigfelt und Allgemeinheit, bag fein Gebiet bes Biffens unangebaut blieb und feine Forng fich bem Zwang ber kirchlichen Autorität blinblings unterwarf. Und recht als ob bie Be= mtheit ber Bolfer nicht nur mit ihren materiellen, fonbern nicht minber mit ihren geiftigen ibthumern Italien zinspflichtig ware, folgten ber Frembherrschaft in Sicilien babin bie fruberomanischen Sprachbilbungen und Dichtungen. Das Provenzalische wedte in ber letten : ber Bobenftaufen, unter ben bunten Bilbungezuftanben Siciliene, bas Berlangen nach r eigenen Sprache, die an dem Mittelpunkt der nationalen Cultur Italiens, in Toscana, rein italienifches Geprage, ausgezeichnet burch Boblflang, Biegfamteit und Reichthum, elt. Dit bem einzigen homer vergleichbar in bem Fall, bag biefer eine geschichtliche Berfon= eit mare, hat Dante alle nationalen Bilbungeelemente feines Bolfe, nicht blos ihrem In= , fondern auch ihrer Form nach, in eine mustergultige Dichtung gufammengefaßt, welche allen en in Wiffenichaft und Runft nach Soherm ftrebenben Landeleuten zum wirtfamften Erziegemittel biente. Es ift gar nicht ju fagen, wie weit Dante's culturgefcichtlicher Ginflug pt. Statt feiner murbe Betrarca ale Wiederherfteller bes claffifchen Alterthums mit Chren= igungen überfcuttet und auf bem Capitol gefront. Bor ber Turtengefahr fluchtenbe By= iner, junachft Chryfoloras, verfchafften bem Berftanbnig bes Griechifden Gingang. Leiber nte bas Bibernatürliche eines gerade in der günstigsten Lage zu weltlicher Gerrschaft gelang= Briefterthums feine andern Folgen haben, als bag bie Gelegenheit gur bauernben Berichmel= n größerer Gebietotheile ausblieb ober, wo fie fich zeigte, bie machtigften Rleinftaaten, wie Ledig und Genua, Mailand und Floreng, in nutlofen Fehben fich gerfleischten und Einbring= je fich immer von neuem gleich Schmarogerpfl. nen einnifteten. Deben einzelnen ruhmlichen Inahmen unter ben Frembherrichern war bie burch Coomus von Medici in Floreng glor= b begrunbete Dacht feines haufes nicht im Stanbe, bem Grunbicaben ber Rleinftaaterei ab= elfen; banegen haben die Mediceer, ale die vorderften in bem allgemeinen Wetteifer der Dy= ten, ben wiffenschaftlichen, namentlich Blatonifchen, Studien und in noch boberm Dag ben nften bie grofartigfte Forberung angebeiben laffen. Rubmlichen Antheil an ber allgemeinen Formationsbewegung nahmen bie Staliener burch bie Grünbung von Afabemien, sowie burch Eifer, womit fie die mathematischen und Raturwiffenschaften betrieben. Man kann von en fagen, bağ fie zuerft im ganzen Abenblande ben Standpunft ber Scholaftit verliegen, wahb fie im politischen Leben mit Riefenschritten ihrem Berfall entgegengingen, feitbem bie pfte für fic und ihre Bermandten Bolitik im großen zu treiben anfingen und abermals die mben ine Land zogen. Die Berweltlichung bes Bapfithums gipfelte in ben aller Sitte Bohn

fpredenben Ausschweifungen Alexander's VI., jenes fpanifden Borgia, ber Italiens! gigfeit tiefere Bunben folug als alle Auslander zusammen. Nach bem bewaffneten gang Rarl's VIII. von Franfreich burch bie Salbinfel und nach ber Lique von Cambran, Bapft mit auswärtigen Dachhabern zur Unterbrudung eines italienischen Staats fol bie Salbinfel ber Bantapfel zwifden Franfreid und bem Raifer, um fortan fur bip Abfindungen ben flebenben Raufpreis abzugeben. Unter fo mislichen Umftanben, a leitenben politifden Gebanten und obne bie fittlide Rraftigung burd Rudtebr gum lichen Beift ber driftlichen Religion, mußte Italien in feiner politifden Entwidelung u gurudbleiben, ale gerade biejenige Fürftengewalt, bie bagu am menigften geeignet ma denftaatlide, mehr ober weniger auf ber gangen Balbinfel ihren Brunbfagen Bel fcaffte, bie in fläglicher Bermifdung ber firchlichen Inftitutionen mit ben ftaatlichen funden Fortforitt unmöglich machten. Bur Beit, ba unter ben germanischen Na Befferung ber Rirche an Baupt und Bliebern bie Lofung mar, entfaltete, vom Saud tife angeweht, die italienische Runft eine bezaubernde Fulle von Ideen und Former aber fofort in Berfall, ale bie verschiedenen Runftichulen ju einer romifchen Runftl verfcmolgen, bie teinen naturlichen Boben niehr hatte. 3m eigenen Saufe bes Bapft es eine Beit lang zum guten Ton, fich zu beibnifden Lehren zu befennen, als um bie 16. Jahrhunderte bie Bifchofe von Rom ben ihnen bringend anempfohlenen Reform; liegen und mit Gulfe bes Jefuitenorbens bie Restauration bes mittelalterlichen Dog Rirdenregiments gegen ben in fich felbft zerfallenben Broteftantismus burdfesten. 9 Misbrauche zu entfernen, fügte bas Tribentinifche Concil fich zulest in allen wesentlid ten ben Unsvrucen ber Bierarchie, Die politisch bem veranberten Stanbe ber Ding Rechnung trug, ale fie ihre überlieferten Tenbengen, fich ber fürftlichen Gewalt entgege aufgab und mit bem weltlichen Abfolutismus einen freiheitemorberifden Bund ichlof thum und Raiferthum gingen nunmehr nicht nur friedlich nebeneinander ber, fonder fich bie Banbe gur Unterbrudung aller felbftanbigen Regungen, bie ale revolutionar u driftlich bezeichnet murben, um bie gegen fie in Anwendung gebrachten Gewaltthati rechtfertigen. Die Gefahr war um fo größer, ba bas haus habsburg in feinen beibe zweigen, Ofterreich und Spanien, von Italien aus burch hochburgund und bie Niebe Met bilbete, bas alles Dazwischenliegenbe zu erftiden brobte. Es erflart fich fo bie a Thatsace, bağ zu Ansang bes Dreißigjährigen Kriegs ber Kaiser fast nur flawische u nifde Truppen, und nur romanifdes Gelb gegen bie Deutschen zu verwenden batte. It tete von bem bierarcifd abfolutiftifden Bunbnig weiter nichts als bie tauben Fru ftorter Rube, bie nationalem Tobe gleichtam und burd vereinzelte Befferungeversuch geklärten und wohlwollenden Absolutismus in Neapel und Toscana wenig gewann. Friedensichluß von Aachen (1748) saßen auf allen erblichen Fürstenstühlen Staliens, Efte in Mobena, Auslander, in Mailand, Mantua und Toscana Deutsche, in Neapel und Barma Bourbons, in Biemont und Sarbinien bas Saus Savoyen. Durch bie! thung eines Cohnes von Maria Therefia mit ber Erbin von Mobena wurde auch bas lienifde Regentenhaus germanifirt.

Selbst mahrend dieses traurigen Zeitraums bewährte nich die tuchtige Natur des I in Unwissenheit und Aberglauben begraben lag. Ein einziger fraftiger hauch der Fre es erwachte zu neuem frohlichen Dasein. Der Bunkt, an welchem Italien zur Zeit, 1 reich, England, Deutschland, die Niederlande durch Ludwig XIV. und den Turken Grundsesten erschüttert waren, in den Entwickelungsgang Europas eingriff, liegt in i der eracten Wissenschaften, da alle andern Wege freier Geistesthätigkeit versperrt waren ist der eigentliche Begründer der Beobachtungskunft, er, der die Natur zwang, und sachen zu offenbaren, aus denen die Geses abzuleiten sind, die einen natürlichen in seinem fortschreitenden Berlauf bedingen. Daß auch ein Galilei sein ehrwürdig unter die Rachtsprüche der Inquisition beugen mußte, kennzeichnet am besten den Wis in welchem die Weltanschauung seines Volks besangen lag. Harven, der Entdeckertsteislaufs, hat in Padua studirt; Borelli gebührt der Ruhm, die Physiologie begi haben, weil er zuerst auf die Lebenserscheinungen die Geses der Physist und Mechanit a und wo es irgend galt, die Geheimnisse der Natur zu ergründen, da hat Italien mitze

Der völlige Umfturg bes Bestehenden, ben bie Napoleonische Gerrichaft bafelbit; hatte, trug nirgends beffere Früchte. In mehr als einem Betracht famen bem Raifer t gofen nationale Sympathien entgegen; bie hauptsache jedoch war, daß bas neubelebte!

fühl unter ben Gebilbeten aller Stanbe bie hoffnung auf eine beffere Butunft unb bas Ber= men gu ber eigenen Thatfraft mach erhielt. Das Gewohnheitsmäßige in ber Dentweise ber affe und die Bajonnete Metternich's vermochten die Kartenbaufer der Reftauration und ben B geographifchen Begriff Staliens noch eine Beit lang zu halten: abzuwenden war die Rrife ht, und als fie wirklich eintrat, konnte Biemont allein ben Ausschlag geben, das feiner Lage, ichichte und Bolkenatur wegen alle Bebingungen eines nationalen Berfaffungsftaats in fic einigt. So verdächtig fic Karl Albert in jüngern Jahren benahm, so unansechtbar war gleich fangs feine italienifche Gefinnung, und wenn man erwägt, bag er feiner eigenen Außerung olge eingezwängt lebte zwifden ben Dolden ber Carbonari und ber Chocolabe ber Jefuiten, wird man bie Achtung einem Monarchen nicht verfagen, ber feit feiner Thronbefteigung lange nen, aber fichern Schritts im eigenen Lanbe gegen ben Wiberftand einer allmachtigen Bartei fenigen Reformen burchfette, welche bie Befreiung Staliens erft möglich machten. Der zweite tholeon, um auch babei in die Fußstapfen des Oheims zu treten, that das Übrige, und das higreich Italien hat in ber furgen Beit feines Bestehens ungeachtet ber riefenhaften Schwiefeiten, womit es tampfen muß, bie Brobe feiner Lebensfahigteit nicht nur, fondern auch ner Unüberwindlichkeit ruhmvoll bestanden. Was auch kommen mag, und so vieles die borti= Buftanbe zu munichen übriglaffen, bie Rudfehr zum Alten ift unmöglich.

Die Pyrenaifde Balbinfel ift wol bas einer richtigen Beurtheilung unzuganglichfte nb Europas; fie enthalt ein Gemifch von Gegenfagen, wobei bas außerfte Dag von Freiheit blich neben bem bochften Grab von Unfreiheit hergeht. Buftanbe ber Art erheifchen einen eige= 1 Magitab um fo mehr, weil fie in Spanien zur Unterlage eine ber Auftlarung noch gar fehr be= flige Geschichte baben. Der Wiberspruch macht fic foon in ben geographischen Berbaltniffen tertbar. Gin giemlich regelmäßiges Biered, an feinen Seiten von zwei Meeren befpult unb 🖏 einen Gebirgeriegel mit bem Festlande zugleich verbunden und von ihm geschieden, konnte Salbinfel ihrer natürlichen Lage nach ber Ropf Guropas fein, wenn Geftabe und Binnenb für bie bobern Gulturgwede ebenfo gegliebert maren wie unfer Erbtheil im großen und igen. Statt beffen erhebt fie fich von ben reichlich mit naturlichen Reigen, aber mit wenigen uchbaren Seehafen ausgestatteten Ruften zu einem Gochlande mit meist unbewalbeten Chenen, Das beshalb für ben Binnenvertehr nur einige ftredenweise geeigneten Fluffe besipt. Anbe= feits gewähren im Sübwesten Cabiz, im äußersten Nordwesten Bigo, La Coruña und Kerrol trefflice Anterplage für Arieges und handelefchiffe, verlieren aber von ihrer Brauchbarteit burch ben Umftanb, bag ber Schluffel zum Mittellanbischen Deer und Atlantifden Deean. Fraltar, in fremben Banben rubt.

In ein faum aufzuklärendes Dunkel hüllt fich Spaniens Urbevölkerung, icon von den Alten rer benannt, und auch bie Clemente, Die fich mit ihnen im Berlauf ber Jahrhunderte mifchten, en fich nach Bahl und Ginflug nicht bestimmen. Das aber ift ausgemacht, bag in feinem the Europas, außer etwa Italien, ber Difcproceg reichlicher und mannichfaltiger mar. gefeben von ben ganglich unaufgeflarten celtifchen Beftanbtheilen, ift es namentlich ber femiti= ·Stamm, der nicht blos in Bhöniziern und Karthagern, sondern auch in Juden ein zahlreiches ntingent lieferte, und die darauf bezügliche Archäologie, einmal ernftlich in Angriff genommen. pt einer um so reichern Ernte entgegen, weil man enblich angesangen hat, ben vorhandenen er ans Licht tretenben Denkmalern ber romifchen und weftgothifchen Borgeit bie Aufmertfam= t und Schonung zuzuwenden, die fie in fo hohem Grabe verdienen. Mit ber ihnen eigenen utnädigfeit haben die Romer Spanien trop des Wiberstandes, auf den fie von feiten der ein= mifchen Bevolkerung fliegen , nicht blos unterjocht, fonbern auch romanifirt, was ihnen , mit snahme ber in und an ben Byrenäen anfässigen Basconier, so wohl gelang, bag bie Ciu= oner fich ale Angehörige Rome fühlten und wie die meiften Statte, fo auch bie meifte Bil= ng unter allen römischen Provinzen besagen. Nachbem von Afrika herüber bas Chriften= um feften Buß gefaßt hatte, fand bas Ricanifche Glaubensbefenniniß feinen eifrigften Ber= ibiger an bem in Spanien geborenen Raifer Theodofius.

Plünbernd waren schon im 2. Jahrhundert Cimbern und Teutonen durch die halbinsel gesen; als sodann zu Anfang des 5. Jahrhunderts Alanen, Bandalen und Sueven einbrachen, schwindet schon nach kurzer Frist der Name der nach Lustanien gedrängten Alanen gänzlich, Bandalen setzen nach Afrika über, und die Sueven breiten sich über Lustanien und Bätica, die ihr Reich im Jahre 535 im westgothischen ausgeht. Die nachrückenden Westgothen, Hurgunder, Franken und Oftgothen aus Aquitanien verdrängt, zogen als geordnetes lesbeer in Spanien ein. So sehr sie darunter litten, daß durch das Aussteben des Königs-

gefolechte ber Balten bie Thronfolge ben Bechfelfallen ber Bahl unterworfen war, Rachtheil, jum Theil wenigstens, ihr Arianismus auf, ber teine kaftenartige S Brieftericaft außerhalb ber Boltegemeinbe guließ. Wie überhaupt in ber Urgeit ber war bie Berfaffung ber Beftgothen eine auf ber Dienftpflicht aller Freien beruben geglieberte Behrverfaffung, verbunden mit richterlicen Befugniffen aller berer, die tarifden Grab batten. Der Ronig umgab fic mit angesehenen Chelingen, bie b gericht bilbeten und bie hofamter befleibeten; Bergoge maren über bie Provingen Grafen leiteten bas Gerichtswefen in ben Diftricten. Die jungen Leute erlernten, Ramen von "Garbingen" (Junter, romanifc Infanzon), bei Bof und bei ben Grafe tarifden und richterlichen Dienft und beforgten bie Stellvertretung. Die Krondoma Sflaven eine mittlere Stellung gwifchen Leibeigenen und Gemeinfreien einnahmer von eigenen Beamten verwaltet. In ben Stabten hatten fich unter ber Dbhut b Refte bes romifchen Communalwesens erhalten, aber Grundeigenthum galt als un verbunden mit ber Ehre eines freien Bermanen, und mas auf Grund und Boben findet fich im Gefetbuch aufe genauefte und zwedmäßigfte geregelt. Bon ihren Lie mußten bie Romanen zwei Drittel abtreten, jeboch fo, bag bas eigentliche Wirthicha mit feinen Garten ale Drittel gerechnet wurde. Reiche Weftgothen gaben ibre Gut pacht an armere Stammgenoffen, bie mit Burudlaffung ber Balfte ibres Erworben ausscheiben fonnten.

Die Romanen hatten ihre eigene Sprache, ihr eigenes Recht, ihre eigene Religio ben, ba Bedfelbeirathen ftreng verboten maren, ausschließlich auf fich felbft angewie wol konnte es bei ihrer Gefdmeibigkeit und bobern Bilbung nicht fehlen, bag ihr ( bie Beffeger in fortwährenbem Bachfen begriffen mar. Den größten Gewinn gogen Dulbfamfeit ber arianifden Geiftlichfeit, gang abgesehen bon ben überaus gablreic bie fich burch ihre Renntniffe ben Bothen vielfach nuglich erzeigten und felbft richter tionen über bie Romanen ausubten, zu geschweigen ihrer Brauchbarfeit im Steue fatholifche Beiftlichkeit rubte natürlich nicht, bis fie ben Sieg über ben Arianismut tragen hatte, mas zugleich ber verhaften Jubenfchaft ihren Ginfluß aus ben Bant bieg. In ber Bahl ber Mittel war man nichts weniger als angftlich und fand es Drbnung, ben Sobn zur Emporung gegen feinen koniglicen Bater anzustacheln. An wirfte in biefem Sinne Gregor's bes Großen Freund, Bifchof Leanber, ber ben Ro red jum Ubertritt vermochte, was in furger Frift die Befehrung bes gesammten Goth Folge hatte. Bon ba wurde Gregor bas Ibeal ber fpanifden Beiftlichfeit, wie es ebel ftin gewesen war, und bie Betehrer bedienten fich für ihre Zwecke besondere gern bes gor verbreiteten übertriebenen Bunberglaubens gur Berherrlichung bes fatholifcher Die bieberigen Reicheversammlungen verwanbelten fich in Synoben, Die fich zwar vo mit firchlichen Angelegenheiten zu befaffen hatten, jeboch, unter Beigiehung tonigli bentrager, auch weltliche, von bes Ronige Curie vorgelegte Befegentwurfe berietben. genug famen bie Juden meg, bie fur bie ihnen vor bem Übertritt gutheil geworbene feit Jahren angefammelten Saf ber Ratbolifden bis auf ben letten Tropfen zu kofter aber auch die unvermeibliche Spannung zwischen gothischem Abel und fatholischer ( führte, zumal bei ben Ronigemablen, zu bebenklichen Unregelmäßigkeiten und verb Umtrieben. Reben ber Ginheit bes Glaubens beftand zwifden Bothen und Romani gerliche Trennung fort, bas Gemeinwefen tonnte meber romanifc noch germanifc b ber greife Chindaswind, ber fich bie Rrone eigenmächtig auffeste, mußte mit graufan erft Ordnung ichaffen, bevor er es magen founte, bem Sauptzwiespalt ein Ende worauf er bas romanifde Befegbuch befeitigte, bas alte Bothenrecht , juni Theil burd theile bes Romifden Rechts, ergangte und erweiterte und fo bie politifche Ginig Unterthanen vollzog. Gein Gohn Receswind brachte bas neue Gefetbuch auch in for giehung jum Abichlug und bob burch ein eigenes Befet bas Cheverbot zwischen B Romanen auf. Der innere Friede mar auf bem Bege freilich nicht berguftellen , ba b fucht und ber Gigennut ber Priefterpartei zulett alle Unftrengungen felbft guter Fin übrigens bie wenigften maren, vereitelten. Allem Anicein nach mar Ronig Witig auf nichte Beringeres als Wiederherftellung ber altgothifden Berfaffung und B einer Nationalfirche gerichtet, icheiterte jedoch an bem Biberftanbe ber Rlerifalen. C folger Roberich erlag am Guabalete (711) bem erften Unprall bes Emir Tarit 1 12000 Berbern (Mauren), arabifchen Quellen gufolge, weil Bitiga's Gobne

ucht ergriffen und Spanien burch eine Sungerenoth über bie Galfte feiner Ginwohner ver-

Dag bei ber Rieberlage Berrath im Spiele mar, ift febr mabriceinlich, gewiß aber, bag on nach Berfluß zweier Jahre gang Spanien fich in ben Banben ber Doslems befanb. fomaler Gebirgeftreifen im außerften Dorben ausgenommen, wohin fic alle bie geflüchtet ten, benen eine mublelige Freiheit über eine bequeme Rnechtschaft ging. Die meiften ren Gothen, ba bie Romanen über Freiheit und Chre anders bachten. In ben flagtlichen und Slicen Einricktungen trat keine wesentlice Anberung ein; nur an Brackt und Übersluß war it zu benten, indem ein armliches Dorf Die Stelle bes toniglichen Tolebo vertrat. So boch n bie Tapferkeit und ben Kreibeitefinn biefer ftreitbaren und alaubenseifrigen Manner auch blagen mag, gegen bie Ubermacht ber Dobammebaner wurden fie fdwerlich fich lange haben ten und noch weit weniger ihr Baterland guruderobern fonnen, wenn ihre Feinde auf ben intel unfruchtbaren ganbes einigen Berth gelegt und burch feine innern Zwiftigleiten ihre icht gelähmt hatten. Den Chriften am nachften batten bie Berbern in ben burren Chenen unb len Bebirgen ber Dancha und Eftremaburas, Leons, Galiciens und Afturiens fich nieberaffen, wogegen bie von ben Sprern vertriebene arabifche (mebinefifche) Partei bas fruchtbare baluften für fich behielt. Done ihre gegenseitige Abneigung abzulegen, vertrugen in ber er= a Reit beibe Barteien fic leiblich, fobaß fie die Byrenaen zu überschreiten vermochten; inbessen rf man bem Borbringen Abb-ur-Rabman's an bie Loire und Rarl Martell's Gieg bei Boite fein allgu großes Gewicht beilegen; um Frankreich bauernb zu unterjochen, fehlte es ben wifden Mauren nicht blos an Mannichaften, es brach unter ihnen auch ein febr beftiger Burdrieg aus, indem ein von ben Berbern in Afrita gefchlagenes Beer ber Syrer ben Debinefen u Siege über ibre Rebenbubler verhalf, aber nur um fich felbft ber Berricaft zu bemachtigen. 16 als ber einzige überlebende Sprößling aus ber Familie ber Omajjaben, AbdeureRahman Broge, in Corbova ein westliches Rhalifat errichtet hatte, machte ihm der Parteizwist so viel Saffen, daß er und feine Nachfolger an Eroberungen nicht benten tonnten. Bon wiberfpenen Emire gerufen, brang Rarl ber Große fogar in Spanien ein, jeboch obne etwas aus: ichten. Glücklicher war fein Sohn Lubwig, ber Catalonien als fpanifche Mark an bas Franteid brachte.

86 war bie glangenbfte Beriode ber Maurenberricaft, fur bie Satem I. eine machtige Flotte f, und gemahrt einen erfreulichen Anblid megen bes blubenben Buftanbes, zu welchem Kunfte Biffenicaften, Aderbau und Gewerbthätigfelt gebieben, unter ben Augen bulbfamer und lichtsvoller Regenten. Aus Cordova bezog bie abendländische Christenheit großentheils ihren arf an mathematifdem und mediciniichem Biffen, außer ber arg verftummelten Philosophie Ariftoteles. Die außere Lage ber unter ben Unglaubigen gerftreuten Chriften war eine gang agliche, allein zu ihrem Unglud hatten bie Sohne bes Propheten biefe auch geiftig übermun= . Soon weil es ben Chriften, bie wegen ihrer ichlecten Aussprache bes Arabifden Mugaraber ien , an einer gebilbeten Sprache gebrach , befanden fie fich im entichiebenen Rachtheil; aber Die Ordnungen und Anftatten, Die fie aus bem untergegangenen Reich herübernahmen, vehrten bes Salte, fcon weil fie feine fittliche Unterlage hatten. Es war eine frause Berserung, bie fic balb bebingungelos ben Sitten und Anschauungen ber Morgenlanber bin= , bald mit blinder Leidenschaftlichfeit ben driftlichen Standpunkt mabren wollte. Apoftaten, ibre Glaubenegenoffen fomäblich beraubten, und Banatifer, bie burch Berbohnung bes Rorans t Blutzeugniß brangten, wirkten gleich nachtheilig; in ber ganzlichen Abgeschiebenheit von ber igen driftliden Belt entftanben Die fonderbarften Regereien, und nachdem gegen ben Schluß 10. Jahrhunderte ber Staat ber Dmajjaben in mehrere unabhangige Ronigreiche auseinan= gefallen mar, verloren bie Muzaraber auch noch bas Bindeglieb, bas fie an bem Erzbischof Tolebo gehabt batten. Bu ihrem Glud naberten fich ihre freien Glaubensgenoffen über lebo und Leon Schritt um Schritt bem Mittelpunfte bes alten Gothenthums, bant ben frei= ligen Bemeinberechten und Stabteordnungen, welche bie Ronige ben am meiften ausgesetten engorten bewilligten. Aber auch bie ritterliche Rlinge that ihre Schuldigkeit. Bas bas Atelalter unter einem tücktigen Ritter, einer geschlossenen, in fic rubenden friegerischen Ber= liffeit verftebt, ftammt zum Theil aus bem Morgenlande und wurde guerft im driftliden inien typifc. Bon Ali, bem Tochtermann bes Propheten und bem Siegfried bes Islam, if man, daß bie Gelben, die er ju Boben ftredte, nad Dugenben gablten, und noch aus fpaterer it werben von ben Mosteme eine Menge Gingelfampfe berichtet. Gerabe biefe Art Krieg: rung, gleichsam auf eigene Fauft, sagte ben Spaniern zu. Alles eroberte Land gehörte bem

Rönig, fobag auch in ben von geiftlichen und weltlichen herren verliehenen Freibrieft nigliche Bestätigung und Oberherrlichfeit, sowie die Berufung an das hofgericht als lich vorausgeset murben. Allen Sonderrechten lag das alte Westgothenrecht zu Gru die vom Gefet nicht vorgesehenen Fälle ertheilte das hofgericht schiederliche A: (Fazasas), die aufgezeichnet und gesammelt wurden.

In biefelbe Beit durften bie Anfange bes unter bem Ramen Ruero Biejo befannt fcen Benbal: ober Abelbrechte fallen, bas feine erfte urfunbliche Aufzeichnung unter Al 1138 (1135?) erhielt und ale vom Ronig nicht bestätigtes Gewohnheiterecht fortbauer 1272 burd Alfons X. Die vom Abel erbetene Bestätigung erhielt. Ginen entideibenber punft in ben Geschiden ber Borenaischen Salbinsel bilbet Die Ruderoberung Solet Alfons VI., mit Gulfe frangofifder und felbft beutider Ritter. Als Berbannter bati langere Beit bei einem Maurenfürften gaftliche Aufnahme gefunden und fich wie mit b Bildung, fo mit der Tolerang ber Moslems vertraut gemacht. Auf ben Thron gelangt, er fich, allen feinen Unterthanen gerecht zu werben: Juben, Mauren, Mugaraber, Frar ftilianer erhielten Sonberrechte, fobag es ben Unfchein gewann, Die Blutrechte murben t recht ganglich verbrangen. Bon ber nachhaltigften Wirfung war bes Ronige Bermab einer burgundifden Pringeffin, Die eine Menge Frangofen, barunter viele Cluniacenfer, gog und es burchzuseben wußte, bag bie mugarabifde und gallifanifde Liturgie in Span bie romifche erfest wurde. Bapft Gregor VII. nahm fich beraus, mehrern franklichen bie fich zu einem Buge nach Anbaluften anschickten, bas Land, bas fie ben Saragenen a wurben, ale Lebn St.=Beter's zu übertragen. Zwei frangofifche Bringen, die Alfons n Tochtern vermählte, feste er ale Grafen über Galicien und Bortugal, mas ber erfte & zu einem felbständigen Ronigreich Bortugal und, neben frangofifchen und romifchen Gef Troubabourbichtung bort Gingang verschaffte, weit fruber als im eigentlichen Spanien. Urbild eines fpanischen Ritters murbe ber Cib Mittelpunkt ber gang und gar nation mangenpoefie, mar inbeffen, wenn man ibn nach arabifden Berichten auf fein geschichtli aurudführt, zwar von beldenmäßiger Tapferfeit, bagegen nichts weniger als ein Di Frommigfeit und Treue. Bon Baragoza aus, wo er es mit ben Ungläubigen bielt, bra er feine Mitdriften, und nachdem er fich auf verratberifde Beife Balencias bemacht erlaubte er fich emporende Diebandlungen gegen bie Ginwohner. Gin feiner murbiger Graf Berenguer von Barcelona, marf ihm beibnifchen Aberglauben vor: bie Raben, bie bie Sperber, Die Abler feien feine Gotter. Dit Alfons VI. lebte er auf bem Fuße unb Distrauens, bas allein foulb baran mar, bag bie aus Marotto berbeigeeilten Alm bei Balata (23. Dct. 1086) ben Chriften eine furchtbare Nieberlage beibrachten.

Durch die Mehrheit felbständiger Reiche, in die es zernel, Caftilien, Aragonien, & Catalonien, Portugal, fomachte zwar auch bas driftliche Spanien feine Streitfrafte, es: unter ben bamaligen Umftanden faum ju andern, und Caftilien und Aragonien bilb immer ben Rern bes Bangen. Die Trennung hatte auch ihre vortheilhafte Seite, we Fürften, die ohne die Willfährigkeit ihrer Unterthanen nichts bermochten, zu um fo frei. Bemahrung liberaler Einrichtungen nothigte. Sehr gelegen fam ben Aragoniern bi ftugung burch bie Blotten ber Genuesen und Bifaner; Rreugfahrer eroberten Liffabon m im Beften, und fo blutig bie Dieberlage war, welche bie Caftilier burch bie Almobaben fo murbe fie boch ganglich in ben Schatten gestellt burch ben Sieg, welchen bie von Inn aufgebotenen Rreugfahrer bei Las Davas erfechten halfen (1212). Die Eroberung Ba Corbovas, Sevillas, Murcias, Balencias, ber Balearen gab ben Chriften vollende b gewicht, trug aber auch viel zu ben Wirrfalen bei, die unter ihnen einriffen. Der Uber machtigen Abelogefchlechter fannte balb feine Grenze mehr. Alfond IX. von Leon, ber anbere zu belfen wußte, ließ Rauber und Rebellen von ben Thurmen fturgen, ine Dee fiebenbes Baffer merfen, bangen, beinigen und foltern; in ben Stabten fant bas Anf Ronigegrafen und die Privilegirten entzogen fich ganglich ber koniglichen Obergericht Selbft bas von ben Cortes frubzeitiger als anderemo ausgeübte Steuerbewilligungerech Aragonien fich bie 1134, in Caftilien bie 1177 gurudverfolgen läßt, batte mancherleilll im Gefolge. Auf ben Namen ber alteften Berfaffungeurfunde bat bas Orbenamiento A welches auf ber im Jahre 1188 in Leon abgehaltenen, auch vom britten Stanbe befdidten versammlung erlaffen wurde. In Kraft beffelben ubt ber Ronig gemeinschaftlich mit ter ben bas Recht, Rrieg gu führen und Frieden ju foliegen, fichert einem jeden ftrenge U lichkeit feines Baufes und verheißt, bag bem Ungeflagten unweigerlich fein Unklager geg rftellt werbe. Grmeift fich bie Unflage als falich, fo trifft ben Antlager bie auf bas Berbrechen :feste Strafe. Sehr entichieben verwarfen die Communen die Unfitte der Gottesurtheile, auf nordnungsmäniges Untersuchungeverfahren bringenb.

Bunachft fur ben Gebrauch ber Dugaraber veranstaltete Ferbinand III. von Caftilien eine berfetung bes Weftgothenrechts ins Caftilifche (Fuero Juzgo), mas freilich bie Bueros ober onberrechte noch lange nicht außer Wirffamfeit feste, fo wenig, bag ben ftabtifden Gemeinefen Die Babl ihrer richterlichen Beamten überlaffen werben mußte. Die Brovingen fanben nter Statthaltern mit einem eigenen Richtercollegium. Nach mehrern verungludten Berichen, ein allgemeines Landrecht ju fchaffen, lieg Alfons X., mit bem Beinamen bes Gelehrten mbio), Die Siete Bartibas abfaffen, Die in caftilifder Munbart ein wunderliches Bemifc uttelalterlicher Borftellungen und romifder Rechtsbegriffe enthielten und felbft bie berfomm= de Thronfolgeordnung nach Romischem Recht abanderten. Unverfennbar hatten außer ben tehrten Juriften maurifche Rathgeber ihren Antheil baran, und zudem ließen die zugezogenen Biftlicen fic bie Gelegenheit nicht entgeben, ben übertriebenften Porberungen bes romifchen Buble Geltung zu verfcaffen. Das unverbaute Machwert tonnte barum nicht anbere als auf Men Seiten Ungufriebenheit und Distrauen weden; forberten boch bie Communen von ihren Rickern geradezu, daß fie eine fur fie ausbrucklich geschaffene geiftliche Che eingingen, und ficher= wen aus folden Berbindungen entiproffenen Rindern gefestiche Erbanfpruche. Auch liegen Cortes fic feine Belegenheit entgeben, um ber Anbaufung von Grunbeigenthum in ber wien Band, gumal feit bem Entfteben machtiger Ritterorben, Ginhalt gu thun, freilich mit ge= Bem Erfolg, benn obicon bie Siete Partibas lange Beit nur als außerorbentliche Rechtsale bienten, leifteten fie beffenungeachtet gleich von ihrem Entfteben an bem Illtramontanismus was vorzugliche Dienfte. Die unter Alfon6' X. Ramen laufenben gelehrten und bichterifchen Seiten geben fic ale Erzeugniffe eines von driftlichen, jubifchen, mohammebanifchen Dichtern Delehrten befuchten hofe zu erkennen, haben aber hobern Berth allein in fprachlicher Berung. Baris und Bologna wurden viel von fpanifden Scholaren befucht; Die Universitäten leneia (1209) und Salamanca (1254) erhielten frangofifche und italienifche Lebrer, wofür mentlich Deutsche nekromantischer Stubien wegen nach Tolebo manberten, bis bie Domini= er aufs ftrengfte bie Befcaftigung mit ber Alchemie verboten. Sochft laftig wurben bie Den, weil fie bie Staatsfinangen faft ausschließlich in ihre Banb befamen. Sancho IV. mußte ben Cortes von Baro (1288) ben Communen geloben, Die Steuern nicht mehr an Juben ≥ pachten, fondern burd rechtschaffene und erbrobte Manner aus ihrer eigenen Mitte orb= **Egsmäßig** erheben zu laffen. Der Staatbrath felbst erließ einen Befehl, baß außerorbentliche wern einstimmig von ben Abgeordneten bes britten Standes bewilligt fein muffen. Um fic Rothfall felbft Recht verfchaffen zu konnen, foloffen bie Stabte Bunbniffe unter fich mit Mmagigen Bereinstagen. 3m Befit aller einträglichen Staatsamter gelangten Abels= blechter zu unermeflichem Reichthum, und in Aragonien konnte bie unirte und gefchloffene Espartei es wagen, fich von ben Rathen ber Krone Treue geloben zu laffen, bem König ben Porfam beliebig aufzufunbigen und alle eroberten Gebiete unter fich zu theilen. Der Reiche-Fricter (Justicia) übte Recht felbft gegen ben Ronig und feine Diener.

Dies und die Haremsgewohnheiten ber Könige ebneten bem ungebundensten Despotismus Weg, der im 14. Jahrhundert unter allen erdenklichen Freveln auf der halbinsel wüthete, schrecklichsten in Castilien unter Peter dem Grausamen, der, ein Meister in der Wortz Sigkeit, ungestraft hand selbst an die Diener der Airche legen konnte. Der Abhub der Soldzanden aus den englischzfranzösischen Kriegen wurde von seinem eigenen Bruder gegen ihn beboten, worauf er durch Brudermord endete. Ganz ruhte das constitutionelle Leben auch nicht; Beter mußte die Unverletzlichseit der Cortesmitglieder versprechen, und Johann I. forz die Stände auf, die Stärse des stehenden heeres zu bestimmen; die flädtischen Abgeordneten unden nachdrücklich auf der Wahl ihrer Beamten, dem Vereinsz und Vetitionsrecht, aber so man alle dergleichen Bemühungen anschlagen mag, jene zwecknäßige Trennung zwischen wer und Unterhaus wie in England kam nicht zu Stande und barum auch keine Einigung den Ständen selbst.

Bur bas Ganze war es ein Gewinn, bag in Oft und Weft zwei fleinere Seeftaaten ihre pttbatigkeit ber Schiffahrt und bem Sandel zuwenden konnten. In beiden war französischer Flug vorherrichend, ohne daß jene auf ihre Eigenart Berzicht zu leiften brauchten; ja, Catasten, obwol ein schmaler und noch bazu meist unfruchtbarer Kuftenftreif, war in vielen den dem den gesammten Abendlande vorausgeeilt und wird von einem unverdächtigen Zeugen

bes 13. Jahrhunderts als das gebildetfte, blühenbste Land geschildert. Die Usatici von Ban lona, in der zweiten Sälfte des 11. Jahrhunderts zusammengestellt, sind das älteste Landre des Mittelalters und merkwürdig vorzugsweise darum, weil sie die Regalien auf Häfen, Lanstraßen, Kiusse, Quellen, Wiesen, Weiden, Wieben, Wilder, Höhlen, Letteres um dem undesugt Ausbau von Burgen zu wehren, ausdehnten und die Grundzüge eines Sees und handelsted sessischen. Bumeist ihren catalonischen Unterthanen hatten die Könige von Aragonien es danken, daß sie ihre herrschaft über Sardinien, Corsica, Sicilien und Neapel auszudehnen mochten. Die Portugie sen ihrerseits machten sich durch den Muth und die Ausdauer verdie womit sie sich auf den Ocean wagten und an der Westüste Afrikas eine Niederlassung nacht andern gründeten, die sie den Seeweg nach Ostindien gefunden hatten. Äußere Kriege und nere Unruhen vermochten den Ausschlang nicht zu hemmen, so wenig als in den italienische Seestädten.

Einmal im Befit bes Throns, ergriff Ifabella von Caftilien mit fraftiger Sand bie Big ber Regierung. Um ber Angroie zu fteuern, icheute fie feine Mube und feine perfonlice @ fahr; nach langer Beit batte bie Gerechtigfeit wieber ihren ungehinderten Lauf, und was b Rrone gebuhrte, ward ihr auch gutheil. Ifabella's eheliche Berbindung mit Verdinand w Aragonien verlieh ben Anordnungen beiber Monarchen eine bieber unerhorte Burgicaft b Dauer. Der unter bem Ramen ber heiligen Germanbab langft beftebenbe Stabtebunb gege Raubereien und Gewaltthatigfeiten murbe in eine bodft mirtfame Reichepolizei umgewand Die Burger hatten gur Unterhaltung bewaffneter Mannichaften gu fteuern und jebe Ortis bestellte zwei Richter, welche nach Brauch und Gerkommen über Berbrechen gegen bie bffeut Sicherheit aburtheilten. Der Gottesfriede, den die Rirche mit unzulänglichen Mitteln beruftel bemüht war, fand an ben Communen nachbrückliche Bollftrecker und die Krone verlieh ben famen Bestrebungen eine einheitliche Richtung, bis ber Zeitpunkt gekommen war, um bie f fce Bolizei in eine fönigliche zu verwandeln. Kur bas lenkbarere Caftilien wurde ein @ cober entworfen und ber zeither ftanbifd aus Beiftlichen und Abelichen gufammengefete 6 bineterath aus brei Adelemitgliedern und neun Rechtegelehrten gebildet, unter bem Borch Bralaten. Für Criminalfachen blieb bas Sofgericht befteben, Die oberfte Berufungein Civilangelegenheiten erhielt ihren feften Sig in Ballabolib und fatt lebenslänglicher Di einjährige. Strenge Ubermachung bes gerrutteten Mungmefens und Erleichterung ber ben 4 bel brudenden Abgaben verlichen bem taufmannifchen Bertebr neues Leben; viele Mill gewann ber Staateichas, feitbem auf Betreiben bes britten Stanbes bie verichleuberten In guter und zwechlos ausgeseten Sabrgelber gegen Entichabigung eingezogen und zuruchte murben. Gine fast noch empfindlichere Ginbuge für ben Abel aber mar bie Abbangigftit, welche die übermächtigen Ritterorden zu ber Rrone tamen, die nichts verfaumte, um fo m Gulfequellen gu ihrem und bee Landes Beften gu verwenden. Gine Beit lang ichien es fogat, ob ben Übergriffen bee papftlichen Stuhle gewehrt werben follte; fobalb man jeboch in mertte, daß Ernft gemacht werbe, jog ber Papft möglichft gelinde Saiten auf und verftand bazu, zu den höchten geiftlichen Würden für Spanien nur Eingeborene, und zwar auf den 🛚 folag der Monarchen, zu ernennen. 11m die Früchte fo wohlerwogener Bolitif bat Sfatel blinder Glaubenseifer fie felbst und ihre Unterthanen gebracht. Zwar ist ihren raftlofen mubungen hauptfachlich die Eroberung Granabas, des letten und ftartften Bollmett Mauren, und beren gangliche Bertreibung ober Untersochung zuzuschreiben ; gipar verdant S nien ben babei thatigen Miligen bie erfte Ausbilbung jenes trefflicen Bugvolfs, bas faft ubet Jahrhundert aus ben meisten Schlachten fiegreich bervorging; gwar mehrten fich burch bie gi zeitige Entbedung Ameritas Rubm, Unfeben und Reichthumer ber machtigften Monarie kaum glaublicher Weise, aber alles das um den viel zu bohen Preis einer gänzlichen Ruch ber Gewiffen. Die unmittelbare Nähe ber lingläubigen und bie vielen über die halbinid ftreuten Juben rechtfertigten auf einen gemiffen Brad Die Angft ber Chriften vor Settireni. wenn auch ber Stifter bes Dominicanerordens, Spanier von Beburt, nicht ale ber Urbein Inquisition angeseben werben tann, fo find es boch feine Anschauungen und Grunbfate, " furg nach feinem Tobe bas furchtbare Glaubensgericht ausschließlich in bie Banbe bes Die brachten. In Morbspanien batte die Regerei der Albigenser fich lange erhalten; ihren mater Missionsberuf fanden die Cifrigen unter Sarazenen und Juden, zu welchem Behuf die 800 orben Lehrftuble fur bas Arabifche und Gebraifche errichteten. Berhaltnigmagig frat, # bann auch um fo graufamer, begannen Berfolgungen und Qualereien ber Juben; um & und Reichthumer zu retten, liegen fich Taufende taufen, befolgten gum Schein bie driftiff

bräuche, blieben aber insgeheim ben Vorschriften bes alten Glaubens treu. Ähnlich machten es le Mohammebaner, benen man nur die Wahl zwischen Auswanderung und Übertritt ließ, aß es überall "Neuchristen" gab, an deren Aufrichtigkeit zu zweiseln man allen Grund hatte. s der Mitte der Geistlichkeit erhod sich deshalb der Rus nach Einführung der Inquisition auch Castilien — in Aragonien bestand sie längst — und nach einigem Widerstreben ließ Isabella zeschen, daß ihr ehemaliger Beichtvater Torquemada den Inquisitionsproces zu einem Hohn alles göttliche und menschliche Recht verunstaltete und Massenverbrennungen anordnete, die ich den Stiergesechten für jung und alt zu einer Art Bolksbelustigung wurden. In Bortussanden die castilischen Juden gastliche Aufnahme, die Karl's V. Schwester auch dort das tige Gespenst herausbeschwor, woraus Inquisition und Jesuiten das übrige thaten.

So reich an ichonen Bugen die Regierung bes "fatholischen" Fürftenpaares auch mar, alle buntelte ber Unfegen bespotifcher Gewalt. In Rarl I. vermochten bie Spanier ebenfo wenig um nationalen Konig zu erblicken als bie Deutschen in Rarl V. einen nationalen Raifer; als ben fpanifden Boben betrat, miefiel er allen wegen feiner nieberlanbifden Umgebung, bie fic ben booften Stellen branate. Reinen angenehmen Empfang bereiteten ibm bie Communen. thurmifc Abichaffung ber Abelsprivilegien, Reform ber ftanbifchen Berfaffung und ber Beeinbeordnungen, Burudnahme ber veräuferten Krondomanen forberten. Raum hatte Rarl nach Deutschland begeben, als ber schlecht organisirte Austrand ber "Comuneros" ausbrach, anur, um burd bie Awiesvältigkeit ber Stanbe und bie Uneinigkeit ber Communen felbft. m weber in Aragonien noch in Andalusien erhoben fie sich, der königlichen Gewalt zum Siege berhelfen. Der von einzelnen Geiftlichen und Abelichen unterftugte Biberftanb ber Junta, 'in völlige Anarchie ausartete, brach in fich felbft zusammen, und Rarl, ber bes Belbes megen Stande nicht gang miffen fonnte, brauchte fie nur an verschiebenen Orten einzeln zu versamn, um ihr Ansehen gunichte zu machen. Ihrer natürlichen Stuben in ben Stabten beraubt, nte bie Reformation in Spanien gleichfalls nicht gebeihen. Unterfcheiben laffen fich bafelbft t reformatorifde Richtungen, benen es, wie ben Stanben, an einem gemeinschaftlichen Biel rad: Die philologifch=humaniftifde, Die mit bochter Berehrung an Grasmus bing und von : Erzbifchof von Tolebo, Alfone Fonfeca, gegen bie wuthenden Anfchuldigungen ber Donche Sous genommen wurde; bie muftifchafcetifche, nach Wieberherftellung ber Apoftelfirche fich Lende des Primas von Spanien, Carranga, ber gegen die Protestanten in England und ben berlanben Feuer und Flamme fpie und später burch seinen Orbensbruber, ben Dominicaner icor Cano, auf Jahre ben Gefängniffen ber Inquifition überwiefen wurde; endlich bie eigent: protestantifde, Die ihren Bucherbedarf von Frantfurt über Antwerpen bezog und in Araien und Andalusien geheime Stuppunkte besag. Rarl's V. haß gegen die Reformation half bie Regungen ichleunigft erftiden, weit mehr aus politifchen ale religiofen Bebenten, er= Die aber weiter nichts, als daß er auf Jahrhunderte die gefunden Entwickelungstriebe des tifden Bolte labmte. Bas burch langes Ringen von feinen Borgangern ber papftlichen ie aus ben Ganben gewunden war, gab Philipp II. aus eigenem Antrieb preis und erhielt En die Appellation von der geiftlichen an die weltlichen Gerichte nebst bem koniglichen Retenstrecht ber pavillicen Bullen aufrecht. Es gibt feine zweite Regierung , Die mit bem Aufab ungeheuerer Mittel fo wenig erreichte, theils weil Bhilipp inftinctmäßig jeben als feinen Inlicen Feind anfah und als Reger und Rebellen verfolgte, der anders bachte und empfand er, theile und hauptfächlich, weil er aus Mistrauen und Reid feine treueften Diener im ent: thenben Augenblid' im Stiche ließ. Durch Berftellung und Arglift meinte er feine Ubermheit überall behaupten gu tonnen. 3m Ramen ber driftlichen Religion wurden bie ge-Ften Moriscos zuerft zum Aufftande gereizt und bann beinahe ausgerottet, die Eingeborenen Rerico, Chile, Beru gleich wilben Thieren gebest, Die in allen ihren Freiheiten bedrobten berlanbe mit Morb und Blunderung beimgefucht. Man ichaubert, wenn man in ben hollanben Archiven bie vergilbten Baviere burchblättert, von benen ein einziges Blatt oft Dutenbe brannter, enthaupteter, ertranfter Evangelifden nennt. Auch bei ben frangofifden Burger= gen fparte man ben Brennftoff nicht, aber außer ber Nieberwerfung ber Türken und ihrer **h**änger schlugen alle auswärtigen Unternehmungen Philipp's fehl, und die Ruhe, die im rern herrichte, als bie Freiheiten Aragoniens auch noch am Boben lagen, war bie Ruhe bes wies. Ein bespotifcher Wille hatte bas Innerfte feines Bolts nach außen gekehrt und feine Berthanen bas in ber Ferne ju fuchen gewöhnt, was fie zu haufe hatten erwerben follen. Der sanier hielt fich für befugt, von der Beute, d. b. von der Arbeit anderer, anstatt von seiner Staates Lexifon, XII.

eigenen zu leben. Philipp's II. Gesetze erklaren bas handwerk als solches fur niedrig 1 ben Rüchenjungendienst für ehrenvoll. Satte ein Gewerbtreibender so viel verdien seinen Renten leben zu können, so zog er in eine andere Provinz, wo er als Edelman konnte. Bu Anfang des 16. Jahrhunderts gab es in Sevilla 16000 Seidenwebstühl bes 17. Jahrhunderts nur noch 300. Längere Zeit galt das spanische Luch für di Europa; im 18. Jahrhundert mußte man Fremde kommen lassen, um das Weben u der Tücher zu lehren. Die Bauern ließen es sich sauer werden, allein bei der Abgef der Dorfschaften und dem Mangel an Schulbildung war ihre Arbeit selten eine lohner

In bem Sinne einer auf geiftigen und fittlichen Motiven rubenben Innerlichfe ipanifche Weltanschauung faum noch national beißen; fatholisches Geremoniell und Brauch mifchten fich zu einem außerlichen Charafterbild mit gludlichen Anlagen au-Menfchen, die voll Liebe an der Beimat, ihren Sitten und Bewohnheiten hingen. 9 tionalen Rern ber Romangenbichtung ichloffen fich bie Formgefete ber italienifchen A Das Rraftige, felbft Berbe bes caftilifden Ibioms verlieb bem Ausbrud eine gewiffe Stimmung; gleichwol mar es ber Portugiefe Camoens, ber bem in bie Beite fowei oberungstrieb feiner Stammgenoffen bie glucklichfte Sprache und echt epifchen Beift w spanischen Dichter hatten ihre Stärke in ber bramatischen Erfindung, Die zügellos ! Bega, magwoll bei Calberon auftritt, aber, wie es bie Art bes Bolfs einmal mar, pla Motivirung ber Bandlung in phantaftifche Borftellungen und gefchraubte Gefühle fle driftliche Bunberbegriff, noch gefteigert burd bie wirklichen und eingebildeten Bunt ter Belttheile, beberrichte auch bie Runft und trug bas meifte bagu bei, bag bie Spa bilbenben Runften nichte Eigenthumliches zu Bege brachten, außer Murillo's Mabor aber befähigte fie eine in ihrer Art einzige Bornehmheit, trocken und gemessen, auch i gangesprache unzweibeutig ausgeprägt, zu ber treffenbften Ironie und feinften Selb! Cervantes ift nicht nur ihr originellfter Dichter, fonbern auch ihr befter Schriftfteller

Mit allen Gebrechen bes erblichen Absolutismus behaftet und burch die vielen B then auch leiblich verfommend, bietet ber fpanifche Zweig bes Saufes Sabsburg, und Spanien felbft, einen fläglichen Anblick bar. Die letten Überrefte ber Moriscos. Sund von betriebfamen Menfchen, murben unbarmbergig vertrieben; bie Folge mar, baß cianifden bas Jahr barauf eine Sungerenoth ausbrach und bie Grundherren ben gri ihrer Ginfunfte einbugten. Dit bem Berfiegen ber innern Gulfequellen, bas bie ame Silberflotten noch vermehrten, wurben bie auswärtigen Besitzungen in Italien, Fran Nieberlanden eine immer brudendere Laft. Sie verschlangen, was Spanien an Gelb u ichaften aufzubringen im Stanbe mar. Anbere mare es gar nicht möglich gemefen, baf bas fpanifche Joch abichuttelte, um ein Schutbefohlener Englands zu werben, mabi lonien nabe baran mar, wieber an Frankreich zu fallen. Mittlerweile riffen bie Go beften Theile Oftindiens, felbft ben Bertehr mit China und Japan an fich und macht einige Beit auch zu Berren von Brafilien; England aber lauerte bereite auf ben gunftig blid, um bem Schwachen vollenbe zu nehmen, mas ber Starte billig haben konnte. C von bem altereichwachen Bau ein Stud nach bem anbern ab; feiner ber allmächtige hatte Ginfict und Duth genug, um fich über feine Stanbesvorurtheile zu erheben 3mede zu verfolgen. Bei feinem Abicheiben ohne Leibeserben hinterließ Rarl II. nich pompbafte Bofetifette, um ben moriden Ibron mit Klittern gu bebeden. Alles u grenzenlofes Glenb, um beffen Befit jahrelang einer ber blutigften und foftspieligf geführt wurde. Als Catalonier und Aragonier bie Belegenheit mahrnahmen, um i wieber an fich zu nehmen, murben fie von ben englischen Tories aufs fcmählichfte gelaffen; blieb boch Gibraltar in britifchen Ganben! 3m gangen mar bie Berrichaft bons für die Spanier eher vortheilhaft als nachtheilig, benn die ins Stocken gerathem konnte burch ben Berluft ihrer Nebenlander nur gewinnen. Der Staat hatte wenigst seinen eigenen Schwerpunkt. Um so bebauerlicher war es, bağ ber schwachfinnige ! fich burch feine Bemablin zu Ruderoberungeverfuchen in Italien verleiten ließ, bie be schatz leerten und spanischen Infanten zwar Kronen, dem Mutterlande jedoch nicht den Gewinn brachten. Karl III. war in seinen friegerischen Unternehmungen unglücklich a aber um fo gludlicher. Er umgab fich mit ben rechtschaffenften und fabigften Ram fdrantte bie Macht ber Inquisition und ber papftlichen Bullen, unterbruckte bie Tortm bie Jesuiten, beschütte Runfte und Biffenschaften, legte Stragen an, baute Feftunge firte die Sierra-Morena, organifirte Landheer und Marine; nur Gine fehlte, aber qu

eine freie Berfasiung, wovon Überrefte fich blos noch in Biscapa und Navarra erbalten Rachbem fie bem Staate eine ungeheuere Schulbenlast aufgebürbet, gingen alle Res elendiglich zu Grunde. Karl's Rachfolger überließ die Regierung bem Günftling feiner llin, und biefer ging unter ben Sturmen ber Frangofischen Revolution eine unfreiwillige Bgenoffenschaft bald mit Frankreich, bald mit England ein, wofür Spanien mit dem Berner Flotte und feiner werthvollften Befitungen in Beftinbien gu bugen batte. Der ofte Familienzwift, in welchen ber Thronerbe mit feinen Altern gerieth, gab bem Raifer on ermunichte Belegenheit, feinen Bruber auf ben fpanifchen Thron ju fegen; bas mar ich bas Beiden zu einer allgemeinen Bolfberhebung, und bie Gingeborenen, bie felbft bas us ben Banben ihrer Feinbe gurudwiesen, liegen biefe feinen Augenblid in ben rubigen auch nur eines kleinen Theils ber Salbinfel gelangen. Die von ber Centraliunta nach berufenen conflituirenben Cortes entwarfen bie Berfaffung von 1812 auf allgu breiter atifcher Grundlage; Die aus einer einzigen Rammer bestehenbe Reicheversammlung follte onarcen bie Erlaubnig zu seiner Berheirathung zu erthellen, im Fall ber Unfähigfeit ihn gen, Die Erziehung bee Rronpringen vorzuschreiben haben. Dag ber Unterfcieb ber aufgehoben murbe, behagte ben Colonien nicht und Mexico emporte fic. Die tatholifde m murbe gur Staatereligion erflart, um bas Dag ber Biderfpruche voll ju machen. rfolgter Restauration batte Ferbinand VII. nichts Giligeres zu thun, als bie Berfaffung eben, biejenigen, bie fur feine Sache gefampft, einzufertern und zu verbannen, ben en, in erfter Reibe ben Jefuiten, ibre Guter gurudgugeben. Der lebhafte Bunich nach Berfaffungen, ber bis in bie Reihen ber ruffifchen Armee gebrungen mar, erfulte nach wie fpanifden Buerrillasführer, bie in bas ftebenbe Beer übergetreten waren. Gin rafc ber Militaraufftand verschaffte ben Berbannten die Rudfehr in ihr Baterland, und bie becretirten furger Band die Abichaffung der Majorate, Fibeicommiffe, Servituten, welt= ind geiftlichen Stiftungen, mehrerer Orben, ber Binnengolle, und bagu Gelbftanbigfeit ammunal= und Provingialverwaltung; Die Sonne ber Freiheit ging abermale unter, benn em militärifchen Spaziergang burch bie Salbinfel ftellte ber Bergog von Angouleme alle Riebrauche wieder ber. Ale Ferbinand VII. ftarb und zu Gunften feiner Tochter bas e Gefet umftieß, fam in einem langwierigen Burgerfriege ber Streit zum Austrag, nach: eich zu Anfang bas Bolt ben Monchen einen Bertilgungefrieg erflatt, bie Bebnten abt und, mas ben Rioftern geborte, unter ben hammer gebracht hatte. Die 1837 entftan= erfaffung murbe 1845 bon ben Doberirten nach frangofifchem Mufter umgeftaltet. Un Ue eines gewählten Senats trat ber von ber Rrone ernannte lebenelangliche; ber Bablwurde auf 400 Realen birecter Abgaben erhoht, ben Provingialbeputationen und Com= ihre mefentlichften Rechte genommen, bie Breffe bem Gefdworenengericht entzogen und veren Gelbbuffen bebroht. Den in Spanien gur andern Ratur geworbenen Militarauf: , beren man feit 1835 an 20 gablt, ift ber Boben noch immer nicht gang entgogen; bas Leben, bas unter bem Abfolutismus ganglich zu versumpfen brobte, begann feit ben Ber-Stämpfen fich von neuem zu regen, bat aber, folange nicht Bemiffenefreihelt und ein bembes Bolfsiculmefen besteht, geringe Ausficht auf gunftige Bilbungezuftanbe. Gebr lich werben wohlthatige Anregungen vermißt, Die von ber Beiftlichkeit ausgeben, weil cht mittheilen fann, was fie felbft nicht befigt; boch hat bas Land alle Urface, barüber fein , bag bie 168000 Mitglieber, welche ber Rlerus im Jahre 1690 gablte, auf 46000, 10 Rlofter auf 41 Briefterhäufer berabfanten, bei einer Bunahme ber Bevolferung von ıf 161/2 Millionen. Die Breffe gablt unter ben freimuthigften in Europa, wennicon greffiftifche Partei es barin verfieht, bag fie focialiftifden Traumereien nachbangt und ba= er neukatholischen Überspanntheit und Berschrobenheit in die Gande arbeitet. Für bie ifeit bes Bolfe fpricht es, bag auf bie Familie burchschnittlich 41/2 Ropfe fommen. Der rftand ift weit zurud und außer in Catalonien ohne ben Segen ber Affociation. Die or bat fich feit 20 Jahren niehr ale verboppelt, ber Bertehr murbe aber noch gang andere n, wenn Spanien unverzagt fich zum Freihandel betennen und feine Seegefete reformiren Die Staatsausgaben find feit 1830 von 675 auf 2640 Mill. Realen geftiegen. Die erung ber Colonien, mit Ginfolug ber Stlaven, burfte 8 Millionen betragen. Die schuld wurde von 16 auf 15 Milliarden ermäßigt, mährend der Berth der Unterpfänder br als verdoppelte. Seit 1861 fann bie Rirde wieber obne Einschränkung und Bor-Sigenthum erwerben. Wird erft in bem noch fehr bunnen Culturboben bie burgerliche

Freiheit, gehoben burch Wiffenschaft und Kunft, fich befestigt haben, so muß bas ver Bortugal auf die eine ober die andere Weise wieder an Spanien fallen.

An ber eigenthumlichen Geftaltung Europas, vermöge welcher bie vollfommen gleichung und gunftigfte Scheidung ber fluffigen und feften Formen auf unferm Plan wirklicht ift, bat Frankreich einen wefentlichen Antheil. Es ift weitaus bas wichtigf glieb in ben raumlichen Anordnungen Europas, weber vorherrichend infular gleich It Spanien, noch auch überwiegend binnenlandifch wie Deutschland, vielmehr gleichmäßig Bortheilen, aber auch Gefahren einer See- und Landmacht ausgestattet. Ritter ner england eine naturliche Fortfegung Nordfrantreichs; follte es ber Babrbeit nicht n fprechen, bag Frankreich, weil es feiner Lage nach allein auf ben Welttheil, bem es angewiesen ift, bie ftugende Unterlage fur bie Italienische und Pyrenaifche Salbinfel b fon in geographifcher Beziehung in ber romanifden Bolferfamilie eine überwiegenb ftellung beanspruchen tann? 11m fo weniger barf von einer nörblichen und norbofflichen grenze Franfreiche bie Rebe fein, man mußte benn bie alles Bolferrecht gerftorenbe Bel aufftellen, daß ein Staat, ohne alle Rudficht auf Befdichte und Nachbarn, nur fei Intereffe zu Rathe zu ziehen habe. Mislich fur Frankreich ift im Grunde allein ber bei gemeinen Dürftigfeit feiner mineralifden Erzeugniffe boppelt fühlbare Mangel an ausr Steinkohlenlagern, wonach Regierung und Bolt ein febr lebhaftes, jeboch felten laut n Berlangen tragen. Entsprechend feiner geographischen Lage, reiht fich bie geschichtli widelung Franfreiche unmittelbar an bie Entwidelung Italiene und Spaniene; feine r grundliche Romanifirung murbe nicht wenig burch ben verhaltnigmäßig hoben Cultur Gallier begunftigt, welche biefelbe Grammatit, baffelbe Gloffar, baffelbe Erbthum beg Civilisation wie die Germanen befagen. Abweidungen in Sprache, Gefeten und Gi gen unter ben fublicen Aquitanern, ben mittlern Celten und ben norblichen Belgen be bervor, am Gallifden hatten alle theil. Offen, ungeftum, reizbar, prablerifd und größeres Staatemefen wenig geeignet, bagegen um fo mehr eingenommen fur unabban folgichaften, hatten bie Gallier geringe Aussicht, ber Bucht und Ausbauer romifcher! wiberfteben zu tonnen, fo baufig ibnen auch burd Muth und Tapferkeit einzelne Er lingen mochten. Selbst bem Anbrang ber germanischen Stämme waren sie nicht ge Cimbern und Teutonen breiteten fic an bem Ranbe bes Mittelmeers aus, ebe Marius fi ein fühner fuevifcher Beerführer, Ariovift, feste fich nochmals in Gallien feft, aber eine war er nicht gewachsen, und kaum bag Drufus burch ben Thuringerwald bis an die C gebrungen war, benahm bie unter Barus erlittene Dieberlage ben Romern alle Soffn Eroberungen. Satten fie boch von Glud zu fagen, bag es ihnen gelang, ben heranbre Strom ber Bolferwanderung hier und ba zu bammen und abzuleiten. Mit hellenischen ( untermifct mar bie fubgallifde Bevolkerung vollftanbig in bas romifde Befen eing einem energifchen Biberftand aber weber aufgelegt noch geeignet. Schon um bie D 5. Jahrhunderts hatten Gothen, Alemannen, Burgunber, Franken fich in Gallien als niebergelaffen. Unter ihnen befanden fich bie Franken baburch im entschiebenen Borth fie mit ihren Stammgenoffen jenfeit bes Abein in fteter Berbindung blieben und in t bern, nur halb romanifirten Nordgallien ihren friegerifden und beibnifden Gewo weniger entfrembet wurden als andere Stamme, die mitten in frembes Land und ung Bildungeguftande bineinfielen. Langfam ichoben bie Franten ihre Grengen vor, mas einmal genommen hatten, bas hielten fie um fo fefter, jumal wenn fie es ben Romern e von benen fie jahrbundertelang misbandelt worben maren. Ihre verwegene Robeit verbullt zu Tage, ale ber Ronig ber falifchen Franken, Chlodwig, fich ploglich bee ben unterworfenen Theile zwiften Somme und Loire bemachtigte und Baris zum Sauptfi Berrichaft (cathedra regni) machte. Der haftige übertritt zum fatholischen Glaubenebe beraubte Chlodwig und Diejenigen Franken, Die feinem Beifpiel folgten, jener im gange thätigen Übergangestellung, welche die andern germanischen Stämme einnahmen, inden erfte Bilbungefdule in bem arianifden Glaubenebetenntnig machten und, von ben unte Romanen firchlich getrennt, auch ihrer politischen Gigenart um fo langer treu blieben. A Schlag mit bem Romanenthum verfcmolgen, verfielen bie Franken fofort in die Laft überreifen, entfittlichten Cultur, und ber überfturzte Aneignungsproceß mußte in ben uns ten Naturen zu jener langen Reihe von Berbrechen ausarten, bie bas merovingifde brandmarkt. Schon Chlodwig verschmähte kein noch fo schändliches Mittel, um feine D ermeitern, mas ihm nicht allein gegen Beftgothen, Alemannen, Burgunber, fonbern

m Mage burd bie Bereinigung feiner falifden Franken (Neufter) mit ben ribugrifden er) gelang und um fo leichter gelingen mußte, ba beibe Bolferichaften in allen wefentlichen 'en übereinstimmten. Er war, wenn man nicht etwa den oftgotbischen Theoderich auß= it, ber erfte germanifche Ronig auf romifdem Boben, ber bie grunbfaglich ber Bolte-, bengeweife Beerversammlung guftebenbe oberfte Gerichtes und Militargewalt fur fich bes uchte und fur bas gange Reich gleichmäßig organifirte. Dachtlos ftanben bie übrigen ger= iden Konige in Gallien, Die fich jum Arianismus bekannten, ba vor bem frankischen Geer= , welcher, eng verbundet mit ben romanifden Bifcofen, die romanifde Nationalität und ! beschütte. Nicht felten bekleibeten Romanen bie berzoglichen und gräflichen Amter, führ= ol aud ben Oberbefehl über bas Geer. Die Chen mifden Ditaliebern ber beiben Ra= i wurden immer baufiger. Bwar bie Romanen im allgemeinen bachten barum von Chlobnd feinen Nachfolgern nicht beffer, weil fie fich mit romifdem Gofgeprange umgaben, benn m romifden Titeln ftellte fic ber romifde Steuerbrud ein, und felbit bie Kranten litten ben ihnen ungewohnten Unfpruchen ber Rrone. Unbeftreitbar trug Chlodwig's Eroberung harafter einer mit aufgebotenem Befolge bewertstelligten Beerfahrt, beren gluctlicher Erem Ronia bebeutenbe Butermaffen zur Berfugung ftellte. Auf großen Gutern pflegte bie thicaftung fo zu gefchehen, bag an ben herrenhof fich eine Anzahl Bauerhofe anichloffen, n Breien, Borigen ober Stlaven bebaut wurben. Die Borigen, bie fich in einer abnlichen befanden wie bie romifchen Clienten und Colonen, erhielten fortwährend einen fehr beben Bumache burch bie freigelaffenen Leibeigenen ber Rirche, benen nicht gestattet murbe, prem Dienftverhaltniß, nach Belieben auszuscheiben. Auch bie Leibeigenen bes Riscus en fich bin und wieber in einer beffern Lage ale bie gewöhnlichen Stlaven, wogegen Frei= ne oft genug in ibrer Arnuth und Gulfloffafeit einen binreichenben Grund fanden, fic Sous eines vermogenben Patrons, fei es geiftlichen fei es weltlichen Stanbes, ju begeben. ber Schutherr feinem Schuthefohlenen juwandte, galt ale Wohlthat und wurde fruh: foon in ber letten Beit bes Romifden Reichs, benelicium benannt, wofur ber Befdentte eber Treue und Ergebenheit ichulbig war. Das altromifche Brecarium, ober bie unent= e Ginraumung bes Befites einer Sache ohne Zeitbeftimmung, erlitt auf bem Bege bie dfacften Banblungen, inbem fowol über Ertrag ale Beitbauer vertragemäßige Ber= ngen (procaria sc. epistola) getroffen werben fonnten. Bon benen, Die feinen Grobeug mitgemacht, behielt Chlodwig viele in unmittelbarem ober perfonlichem Dienfte (in regia); fie empfingen Unterhalt und Gefdente, barunter Brunbftude entweber ju Gigen= ber blos zu Rupnichung, und batten bie nachte Anwarticaft, als fonigliche Beamte ben und Berichtebann ju üben. Der anfanglich niebere Dienft, ber bis an bie Grenze ber beit reichte, wuche bis ju ber bochften, nach und nach fogar ben Thron überragenben pürbe.

je richterliche Gewalt bes frankischen Konigthums war eine febr ausgebehnte. Gegen bas per merovingischen Beriode findet sich bas Bfalzgericht ber oberften Kronbeamten, mit onia an ber Spite, vollig ausgebilbet, wenn auch ohne feftgezogene Befugniffe, fo boch bei foweren Berbrechen und als Berufungsinftanz Recht fprechend. Die Streitigkeiten rnehmen famen vor fein anderes Tribunal. Die gewöhnliche Gerichtsbarfeit lag ben gu= nilitärifc und fiscalifd thatigen Grafen ob, bie uber abgegrenzte Diftricte gefest maren. au zerfiel in eine Anzahl Bezirke (Centenen), jeber unter einem Stellvertreter ber richter= Functionen des Grafen (centenarius, vicarius) und einem Bermaltungs: und Boltzei: en (tribunus-thyuphadus) für bie Domanenbevolferung. Auch bie Gemeinbemart fich bem foniglichen Unfeben nicht gang entziehen. An ber Malftatt maren alle freien er beim Urtheilfinden betheiligt und ber Graf ober fein Stellvertreter burd Rechtstundige en. Die Bolfeversammlung konnte ihre frubere politifche Bebeutung icon barum nicht pten, weil auf ben Marg-, fpater Maifelbern bie Beerfchau über bie bienftpflichtigen schaften bie Hauptsache war und in einem so großen Reich ein unmittelbarer Antheil aller an ben wichtigften Angelegenheiten in ber Wirklichfeit gar nicht bestehen konnte. Den lag gab ber König mit feinen Großen weltlichen und geiftlichen Stanbes, eine unverfiege Luelle millfürlicher Bebrudungen.

ie Gefahr, welche in ber Entartung ber Merovinger, wie auch in ben fortwährenden Erbigen für ben Fortbeftand bes Reichs lag, wurde durch beffen Entstehungsweise selbst abbet; ein friedlicher austrafischer Nachschub in das verwelschte Frankenthum hinein genügte;
n Staat von neuem zu beleben. Unter ben hofbeamten hatten die hausmeier (Oberdom-

berren) als Beaufsichtiger bes gefammten Hofftaats einen fo überwiegenben perfönlichen Cinfl auf bie Monarchen gewonnen, bag ber Abel, ber ben Anfpruch auf bie Babl ober wenigfte Beftatigung ber Ronige nie gang aufgab, ben eigenen Bortheil babei fanb, anftatt fich über b Ernennung bes jebesmaligen Sausmeiers zu entzweien, bas Amt lieber in einer tuchtigen w reichen Familte erblich werben zu laffen. Go fam es, bag bie Familie Bipin's von Beriftal auf in Auftraffen auch in Neuftrien und Burgund bie Burbe bes major domus an fic brachte w bamit bie Ginbeit bes Staats thatfaclich berftellte. Das Übergeben ber Rrone von ben Mer vingern auf bie Rarolinger, lange vorbereitet, erfolgte gulett von felbit (752); namentlich bet Bapft und Bifcofe alles auf, um an ben rechtglaubigen Bipiniben, von benen Karl Mariells vom Guben ber vorbringenben Belam und im Norben bas altfachfifche Beibenthum fiegen befampfte, nachhaltige Gulfe gegen bie Anmagungen ber Longobarben ju gewinnen. Der Ba vollzog in eigener Berfon bie Salbung Bipin's bes Rurgen, ber fich bavon "Ronig von Got Onaben" nannte und jum Dant nach Italien jog, bie Longobarben guchtigte und bem pan lichen Stuhl bas Erarchat von Ravenna ichentte. Und boch war gerabe er es, ber ber frantis Rirche ichmere Berlufte bereitete. Diefelbe bot feit ber Eroberung ben Romanen unter die Bebrangniffen eine fichere Bufluchtoftatte, benn ber Rlerifer hatte fich, außer eines gemadlia Lebens, ber Breibeit von bem ichweren Rriegsbienft zu erfreuen. Wie es in fittenlofen Reit ju geben pflegt, mehrte bie begrundete Sorge um bas Seelenheil bie Reichthumer ber firdis Anstalten bergestalt, daß Rönig Chilperich flagte: "Unser Schat ift babin und aller Reicht ben Rirden zugefallen; unfere Dacht ift babin und bie Bifcofe berrichen jest allerorten." folder Auftand mar fur die Weltlichen um fo empfindlicher, ba die Rirche Steuerfreiheit ge und bie ihr von Laien im Biberfpruch mit bem Salifden Befet gugewendeten Buter eine Laft für bie Steuerpflichtigen bilbeten, mahrenb gerabe bie befdmerlichften Beerguge bie Bat bigung und Ausbreitung bes Chriftenthums zum 3wed hatten. Bur Ausgleichung bes fo ben Dieverhaltniffes bielt Ronig Bipin fich fur berechtigt, Rirchenguter lebneweife ein Beneficien verbienten Rriegern bauernb und gegen Erlegung eines Binfes an bie Gigen ju vergeben. Freilich hatten bie Geiftlichen Mube, bie Beneficiaten, jumal wenn es Leute maren, baran zu hindern, daß fie bie Leben nicht eigenthumlich an fich brachten. großer Schritt vorwärts auf bem Bege bes Beneficialmefens mar es. Der Bafall hatte Boblthater ober Senior formlich Treue zu geloben , und ba bemgemaß bas Berhaltnif in perfonlices mar, mußte es bei bem Tobe bes einen wie bes anbern Theils erneuert ! In allen feinen Bestimmungen unmanbelbar unb gleichgeartet war es icon barum nich, ber Bafall neben feinen Beneficien recht wohl Grundeigenthum befigen und feinerfeits 6 einer beliebigen Angahl Bafallen fein tonnte. Je machtiger ber Bafall, befto leichter wur für ihn, feine eigenen Bafallen zur Bflichterfüllung anzuhalten, bagegen feine Bafallentil aegen bie Rrone zu vernachläffigen und fich als unabhängiger Berr zu geberben.

Dit feinem icharfen Berftanbe ertannte Rarl ber Große, bag ein fo ausgebehnter Re forper, wie ber feinem Scepter unterworfene, fich in Botmäßigfeit andere nicht erhalten als wenn auch die entfernteften Glieber unausgefest ben Arm bes Monarchen über fich fal Richt genug, bag er bas übertommene Reich in feinem Umfang verboppelte, mas überfen bem Germanenthum in Beziehung ftanb, bas follte in bem Berricher ber Franken fein gebe Dberhaupt erbliden und ihm in weltlichen und firchlichen Dingen Gehorfam leiften. 60 ftand ein zweites Romifches Raiferthum im Abendlande, feineswegs burch bie Gulb bes \$ fonbern aus bes Frankentonige eigener Dachtvolltommenheit, ber feine fougenbe Sant ben Bifchof von Rom und feine Gerechtsame hielt. Balbwege unabbangige Bergoge Rarl nur in ben außerften Grenzgebieten mit gemifchter Bevolferung; alle übrigen mujte unmittelbar um feinen Thron icharen, wie benn in Baiern bie Bebolkerung felbft ibre & leibung in bas Frankenreich veranlagte. Um fo bringenber ichien es geboten, eine bisfer in außerorbentlichen Fällen gebrauchte Beranftaltung in eine bleibende Staatseinrichung verwandeln. Aus ben erfahrenften und erprobteften Reichebeamten feiner Umgebung en Rarl Ronigeboten in bie Provinzen, um viermal im Jahre gemeinschaftlich mit bes 60 Gerichtefigungen abzuhalten, Befchwerben entgegenzunehmen, eingeriffene Diebrant auftellen, vom Ronige verfügte Dagregeln zu treffen. Gaufig wurden Bifcofe mit ber Sendungen betraut; ber ganze Mechanismus aber erheischte gebieterifch fcriftliche Abinimu Rechtsgewohnheiten auch folder Stamme, Die noch feine hatten, sowie Beranderungen 111 3 fage in ben vorhandenen Gefegbuchern. Die Abfichten Rarl's des Großen waren fat # nahmelos lobenswerth, aber Beftand haben fonnte bie neue Ordnung ber Dinge alleit = ner Reihe träftiger und wohlgesinnter Fürsten. Die Gemeinfreiheit bestand nur noch dem amen nach, und schon der Bevölkerungsmassen und räumlichen Entsernungen wegen hätte sie ar auf föderativem ober repräsentativem Wege erhalten werden können; aber dafür sehlte das erständniß wie der Boden zu den Samenkörnern gesunder Wolksbildung, die der große Raiser it freigebiger Hand ausstreute. Bereits war ein besonderer Stand der Schöffenbarfrelen im ntstehen begriffen, und indem man den ärmern unter den Gemeinfreien die Bürde des Ariegsenstes erleichterte, wurde auch die Chre des Wassendienstes privilegirt.

So fteuerte bas Reich mit vollen Segeln einer Militärariftofratie entgegen. Maiversamm= agen und Synoben geborten bem beguterten Abel und ber boben Beiftlichkeit. Es fam bie eit ber "fleinen Ronige". Gin jeber fuchte zu erhafden, mas er mit Gulfe feiner Bafallen achieben konnte, und mas bas unbanbiafte Kauftrecht ber Ginbeimifden vericonte, bas fiel ber kerwultung burd Normannen und Ungarn anbeim. In fo ichwantenben und verwirrten Auanben, bie unerachtet ber Trennung bes romanifden Beftfranten von bem germanifden Ditunten tein felbständiges Frantreich auffonimen ließen, wobei das zwifcheninne liegende Lothrin= m nich besonders hinderlich erwies, war es nabezu eine geschichtliche Nothwendigkeit, bag im beften ber Thron gulegt bemjenigen Kronvafallen guftel, ber ale Bergog von Francien benfelben if bie Stelle rudte, wo Chlodwig ibn aufgerichtet hatte. Sugo Capet und fein Befchlecht uften bie geographischen Bortheile ihres ganbes fich zu Rube zu machen und burch biploma= be Runfte bie unbotmäßigen Barone jum gutwilligen Anfcluf an bie neue Dynaftie ju ver-Igen; boch erft Ludwig VI. verschaffte ber Rrone, die er trug, die Achtung, die ihr Dauer verad. Mit Gulfe ber gegen bas Raubrittermefen zum Kriegsbienft berangezogenen Burger erang er ben verweigerten Beborfam, mefentlich unterftust von ber ftgatomannifden Rlugbeit 3 Abte Suger, ber über ben frangofifchen Rlerus unbebingt verfügte. Die unvergleichliche ge ber Sauptftabt Baris, bie zu bem naturlichen Stuppuntte, ben fie bem Ronigthum bot, ben ibzeitigen Glanz ber Runfte und Biffenfcaften fügte, bot Burgicaften fur bie, wenn auch sgfame, fo boch gewiffe Bereinigung aller jum Korper Franfreiche gehorenben Bebietetbeile, urgicaften, Die bem hauptstadtlofen Deutiden Reich niemals gutheil wurden. Die brei Saupt= uppen, in welche bas Land gerfiel, waren Neuftrien, Aquitanien und Burgund (Arelat). Bon ver hatten bie ausgebehnten und fruchtbaren Lanbergebiete jenfeit ber Loire einen Deft von Ubftanbigfeit bewahrt; auch Burgund ftanb mit ber Centralgewalt in feiner Berbinbung; :uftrien umfaßte außer Francien (Isle de France) funf größere Territorien : Rlanbern, Bi= bie nebft Champagne, Bourgogne, Bretagne und Normanbie; vor allen bie gefährlichften ebenbubler ber Capetinger maren bie Normannenbergoge, benen bie Ronige, weil fie fich megen : Landfaffigfeit ber meiften Bifcofe nicht einmal eine fleritale Bartei fcaffen tonnten, fcmer: jauf bie Lange wiberftanben hatten, wenn jene nicht ihren Blibuftiergewohnheiten treu ge= eben und herren von England geworben maren. In einem feubaliftifc verharteten Beitalter unten wol die englischen Ronige fich mit ber hoffnung fomeicheln, gang Franfreich ju unter= ben; fruber ober fpater mußten bie nationalen Antipathien zwifden beiben ganbern fo er= rten, bag fie einer und berfelben Dynaftie nicht gehorchen fonnten. Bubem hat bie Auswan= rung ber Normannen nach Benevent, Apulien und England Franfreich vor innern Berrut= ngen gefdunt; ben größten Geminn jeboch jog es baraus, bag feine Ronige ben leeren Glang r romifden Raifertrone verfdmahten und ben Deutschen überließen, Die bemfelben auf Roften rer nachftliegenden Intereffen eifrigft nachjagten. Raum geringer war ber Gewinn für Frantid, bag feine Ronige mit großer Rlugheit bem unfinnigen Inveftiturftreit auswichen, ohne n Rronrechten etwas zu vergeben. Befdrantung bes Febberechts, Befeftigung ber Rechtslege, Berbefferung ber Lage ber niebern Rlaffen, enblich fraftige Unterftunung bes Burger= mbes mußten ben Lehnsttaat untergraben und bas troftlofe Bilb, welches Frankreich im l. Jahrhundert barbietet, erfreulichern Ginbruden weichen. Die unruhigften und gefährlichften emente bes Feubalabele murben burch bie Rreuginge aus bem Lanbe gefchafft, um im fernen ften fic Aronen zu erobern; die Seimkehrenden brachten ben befruchtenden Blütenstaub einer den Gultur jurud. Lag fruber bem Bafallen bie Bflicht eines vierzigtagigen Rriegebienftes , fo murbe nunmehr bie Ginrichtung getroffen, bag er feinem Lehnsherrn bis jum Enbe bes iegs ben Dienft foulbig mar, fei es, bag er fur eine bestimmte Summe Belbes zu bienen verad, ober bie verftarfte Berpflichtung am Lehnsgut haftete.

Mit einer Geschicklichkeit, die ihresgleichen allein an der Ruchlosigkeit in der Bahl der rauchten Mittel hatte, sehte König Philipp August das von Suger begonnene Werk im großen anftab fort; selbst die Interdicte des Rapstes brachten ihm Geld ein, indem er die Guter berer, bie für Innocen; III. Bartet nahmen, einzog; feine zuverlästigften und wirkfamften genoffen aber hatte er in ben aufbluhenben Communen. Die fehr fühlbaren Unterfc awifden Nord- und Gubfrantreich, wie in Sprace und Dictung, fo auch in ber Rect und namentlich in ben Dunicibalverfaffungen zur Geltung tamen, erwiefen fich bem Ro gunftig. 3m Guben mar bas romifde Municipalmefen nie völlig untergegangen, for bas Romifde Recht; bas Confulat als Bollziebungsbeborbe verbreitete fich fcon zu Ar 12. Jahrhunderts von Stalien aus unter ben bortigen Communen und hatte gewöhr Rathecollegien zur Seite. Die Burgerschaft zerfiel in brei Rlaffen : ben Abel, ben b und hanbeltreibenden Burgerftand und bie Bandwerter. 3m Morben, wo ein noch fo Berbältniß zum beutschen Kaiser fortbestand , verjagten schon zu Ansana bes 11. Jahr einzelne Communen ihre abelichen Beiniger, fowuren fich gegenseitig Treue und mab Obrigfeiten. Stabte mit bergleichen Schutgilben (villes à communes) bilbeten fich ne im mittlern Frankreich, wo fle zur Sicherung ihrer Privilegien und Verfaffungen bae recht ubten. In vielen gallen bilbete bie Schoffenverfaffung bie Brundlage bes fl Gemeinwesens, an beffen Spite Amtleute bes Konigs ober bes Grafen ftanben. Seit August war es Bolitif ber frangofischen Ronige, fich ber feigneurialen ober Bafallenfl gunehmen, ihnen wol auch bei ber Errichtung ftarter Mauern behülflich zu fein, bagege königlichen Stäbten bie Selbstregierung möglichst zu ermäßigen, was bieselben fich um gefallen laffen tonnten, ba Beamte bes Ronigs ihnen weniger läftig murben ale bod Barone. In ibren Stabten beanspruchte bie Krone nicht allein bas Recht, aus einer gelegten Lifte ben Maire ju ernennen, fonbern fich auch burch ben Stabtrath Recenfc bie ftabtifchen Angelegenheiten ablegen ju laffen. Auf ben koniglichen Domanen übter ben bobern, Brevote ben niebern Gerichtsbann mit Bugiebung von Affifen; aber auch bas wefen rubte in ihren Sanben, mas ju foreienden Diebrauchen führte, folange bie I einfunfte an die Brevots verpachtet wurden. Das geiftige Ubergewicht bes Subens, be bung nicht burdweg aus lautern Duellen flog, murbe in bem Blute ber Albigenferfries und mußte bas Feld ber parifer Scholaftif raumen, bie fich blindlings bem fatholifden und ben papftlichen Machtspruchen unterwarf. Immer lauter und fruchtbarer außert Berlangen nach einem einheitlichen Staatswesen, und bas in einer Beit, ba Raifer Frie ber auf ber Bobe fubfrangofifder Bilbung im guten wie im folechten Ginne ftanb, bur nupige Gemahrung ber Lanbeshoheit an bie Kronvafallen bas Deutsche Reich unabme Berfall preisgab. In Franfreich machte es Lubwig IX. gerade umgefehrt; er bielt bi hobeit ber Rrone mit außerfter Strenge aufrecht und wußte trot feiner mondifden & feit auch in firchlichen Dingen bie fonigliche Prarogative zu mahren. Den Bapften mu geftattet, ohne tonigliche Einwilligung im Lanbe Belb zu erheben. Abgefeben von ber Art, in ber er allen feinen Unterthanen, die ihn barum angingen, perfonlich Recht fpra er mit ber foniglichen Curie, bie ale Reicherath und Reichsgericht eine unfichere Stel hauptete, zwedmäßige, icon von feinen Borgangern eingeleitete Beranderungen bo Anfang bes 13. Jahrhunderts bestand ein Bairegericht für die großen Barone, an we ein Barlament als ftanbifdes Gericht für alle übrigen und als Oberbeborbe für bie um richtsbarfeiten anfolog und in Paris feinen feften Sig hatte. Es wurde Schritt um & einem Beamtengericht mit tauflichen Stellen, bem gegenüber die Baillis mit ihren Afifi gu bebeuten hatten. Infolge ber neuen Ginrichtung mußte nothwendig bas Anfeben be foen Recte machfen, bas ale gefdriebenes Rect (droit écrit) langft in Subfrantreich b rang vor ben Rechtsgewohnheiten (droit coutumier) behauptete und aus einem Bilbur bald zu einer Rechtsquelle wurde. Um gleichmäßige gesetzliche Normen zu schaffen, erl wig IX. feine "établissements", welche bie Barten bes Bewohnheiterechts ermäßigte Unflarheiten befeitigten. Steuererhebung, Mung= und Urfundenwesen wurden in Beifte reformirt, und nachbem bie Curia Regis einmal ihre Beftalt gewechselt hatte, ! nicht fehlen, bag ihre auf bas Reichsgericht nicht übergegangenen Befugniffe einesth in einem felbftanbigen Staaterath, anberntheile in Reicheftanben einen entsprechenben ?

Bhilipp ber Schone regierte bereits als unumschränkter Monarch; gegen bie ung Vorberungen bes Bapfithums ftanb ihm fein eigener Klerus zur Seite, sodaß er sog pflichtvergeffenen und habsuchtigen Bapft vermochte, in Avignon seinen Sit zu nehn Baronen stellte er ben Burgerstand entgegen, bem er in ben Generals ober Reichsftan eigene Bertretung bewilligte. Obergerichte (Parlamente) wurden eingesett, wo ber

gut fanb. Als bie Balois, ein Seitenzweig ber Capetinger, zur Berricaft berufen murben 328), folug ber Krone gerabe ibre Uneingeforanttbeit jum Unglud aus; in ben verbeeren= Eriegen mit ben englischen Ronigen, Die Anfpruche auf ben frangofischen Ehron erhoben, the Frantreich, weil es ibm an einer feften ftanbifden Berfaffung, einer vollethumlichen reinrichtung und an Botmäßigfeit ber Pairfcaften gebrach, eine Beute oligarcifder Barmgen, und wenn ja einmal bie Generalftanbe auf geordneter Rechtspflege und Steuer= ebung bestanben, fehlten ihnen bie Mittel, ihre Billensmeinung gegen argliftige und mortidige Dadthaber burdjufeten. Nach wie vor erhob bie Rrone Kriegecontributionen , trie= 1 Juden und italienifde Gelbwechsler ichnoben Finanzwucher; fein Bunber, bag bie zur Beriffung gebrachten Bauernichaften, untermifcht mit rauberifchem Gefindel, zu ben Baffen griffen seinzelne Stabte, barunter Baris, ben foniglichen Beamten ben Geborfam verweigerten! entftanb eine ausgemachte Lanbefnechteregierung gewiffenlofer Bringen, und bie Donce preten, mit Buftimmung bes Konftanger Concils, Tyrannenmorb. Unter folden Umftanben war ine Boblibat, bag bei Agincourt (1415) bie englifden Bogenicoungen furchtbar unter bem ngofifchen Abel aufraumten; in einem fur bie Chre ihres Baterlanbes begeifterten Land= oden gewann bas frangofifche Nationalbewußtsein eine neue, burgerliche Geftalt, fobag rl VIL., ber bei ber Thronbesteigung feine Saupt= und feine Rronungestabt in feinblichen nben fab, am Soluft feines ereignifreichen Lebens bis auf Calais ganz Arantreich gurud: bert und außerbem bie Freiheiten ber Gallifanifchen Rirche fichergeftellt hatte. Der unnatur= ■ Berfuch, zwei unvereinbare Lanber zu verfcmelzen, fonnte tein befferes Enbe nehmen. Be= hnend für ben bamaligen Buftand Frankreiche ift es, bag Rarl VII. es war, ber bie fcriftliche fzeichnung ber "coutumes" anordnete, eine Riefenarbeit, die erst unter Karl IX. zu ande fam.

Leiblich und geiftig geftartt ging bas frangofifche Bolf aus bem Rampfe hervor. Der Guben er konnte feit ben Religionekriegen ben gewaltsam abgeriffenen Faben feines mehr glanzenben tiefwurzelnden Culturlebens nicht wieder aufnehmen und mußte dem volitischen Bande, bas mit bem Norben verfnupfte, baburd Gerechtigfeit wiberfahren laffen, bag er fich bie Schrift= 峰 bes Norbens und bamit beffen Weltanschauung in ihren Grundzügen aneignete. Dabei 🏚 es ben "Bascognern" feineswegs an Talent und Anstelligfeit, aber auch nicht an Ruhm= gfeit, Überfpanntheit und felbft Charafterlofigfeit. Gefühl und Phantafie mifchten fich mit Borliebe für das Altrömische und erzeugten einen eigenthümlichen Lyrismus, der selbst in bUbenben Kunften beutlich zu Tage tritt. Der Grundzug im Wesen ber Nordfranzosen ba= n ift epifch, fel es, bag er in bie vornehme Form ber Ritterbichtung, ober in bie niebere ber erfage fich fleibet. Den Anfang machten bie Gelten (Bretonen) mit ber bunten, grobfinn= n Abenteurerei von Ronig Artus und feiner Tafelrunde. Diefelbe verband fich bei ben bengalen mit religibser Schwarmerei und ben Übertreibungen bes Minnebienftes. Die freu-Singebung an das Erscheinenbe, Thatsachliche, Unmittelbare verftattete unter ben Norb-Bofen allegorifden Rlugeleien und verfünftelten Empfindungen nicht ben weiten Spielraum anbermarts; viel lieber erfreute fich ber Sinn an naiver Darftellung perfonlicher Erlebniffe berbem Bolfewis, ber fich über alles hermachte, was bem gemeinen Manne unbequem mar. 6 in ber Baufunft gothifcher Stil heißt, fymbolifirt in ebel gefcwungenen Linien bas Ritter= für die Anschauung. Einzelne Motive, wie ben Rapellenkranz, den Spithogen, die feine amentirung, hat ber Guben geliefert; bie einformige Kriegernatur ber Normannen gefiel in ftrenger Regelmäßigkeit und wuchtigen Thürmen; einen bis ins Einzelnste harmonischen Tebenbigen Gliebbau gu ichaffen, lernte man querft in Francien. In ben norbfrangofifchen bebralen liegt Spftem wie in den Lehrgebauden ber Scholaftit, aber auch berfelbe Mangel an feitigkeit und Freiheit. Das Individuelle konnte der ichematistrenden Allgemeinheit gegen= nicht burchbringen, noch bagu bebrangt burch eine Bolitit, bie feit ber Bertreibung ber Eng= er und ber Errichtung eines ftehenben Beeres erobernd auftrat und die Reunionen und Anonen fpaterer Sabrhunderte einleitete. Die fcweizer Solblinge leifteten in ber Richtung meifte, und balb galt ber Dienft bes Konigs fur bie bochfte Auszeichnung. Gin bloges regat von Bunften und in fleter Abhangigfeit vom hofe, ber bie gesammte geistige Be= ung zu monopolifiren brobte, vertrat auch Baris fein nationales Intereffe, fonbern ließ in den meisten Fällen von einseitigen Neigungen und kleinlichen Bortheilen bestimmen. Selbst bie Reformationsbestrebungen gehorchten in Frankreich bemfelben Gefet. Geför= burd tudtige claffifde Stubien und ausgezeichnete Rechtsichulen, nahmen bie frangofifden ormatoren ihr Abfeben viel weniger auf eine fittliche Biebergeburt bee Menichen ale auf

eine möglichft ftrenge Rirchengucht und Rirchenverfaffung, zu beren Gunften Calvin in Genffe große Ungerechtigfeiten gegen bie Ginheimifchen erlaubte. Dem frangofifchen Reformirten bie Rirchenverbefferung nothwendig zugleich Befferung ber politifcen Buftanbe. Go viel Frang für Neubelebung bes Alterthums, Berufung von Gelehrten und Runftlern aus Italien, Samm lung literarifder Schape that, ber Umidwung, ben er forberte, beftanb lebiglich in einer neue theoretifchen Weltanicauung, ber man ben Ramen "Renaiffance" gegeben bat. Er fublte nie ben geringften Gemiffenegweifel, bem Turten, biefem Erzfeind ber Chriftenbeit, bie Banb ; reichen, woran ber ftreng firchliche Lubwig XIV. fich ein Beifviel nabm; aber folder Rudficht lofigfeit hatte Frankreich es zu banken, bag es trot ber beschwerlichen Rriege in Italien und be vielen nieberlagen, Die es burch bas fpanische Fugvolf Rarl's V. erlitt, julest boch fich mit bent fchem Bebiet bereichert fab. Ilm jo weniger maren bie Balois im Stanbe, bem Umfichgreife bes Calvinismus in ibren Lanbern zu wehren. Der Reichsftanbe maren fie lebig, feitbem i ohne alle Rudficht auf bas Bertommen und bie ftanbifchen Gerechtsame nur folche Berfonn einberiefen, die ihnen genehm waren und unter bem Namen "Notabeln" bereitwilligft Steuen bewilligten, ju benen fie felbft nicht beizutragen batten. Es ließ fich erwarten, bag bie Broie bes Reichs nicht fo ohne weiteres fich beiseiteschieben laffen wurden. Nicht sobald hatten bie lotbringifden Buisen im Bunde mit ben Zesuiten ben Sof in ibrer Gewalt und mit Reuer w Schwert die Brotestanten zu verfolgen angefangen, ale fie mit ben Bourbone in ben bestigfte Streit geriethen, übrigens, geftust auf bas Barlament und bie parifer Burgerichaft, ihren Benern, bei benen bie Bolitit überall bie Religion burchfreugte, leicht bie Spite bieten tonmen. Religionegespräche führten ebenfo wenig zu einer Ausgleichung als ein aus Ratholiten mi Calviniften gemifchter Regentschafterath. Weffen fie fich zu ben Buifen zu verfeben babe, eine bie protestantifche Partei burch bie Greuel ber Barifer Bluthochzeit (1572); boch auch im galten Mord, Berrath, Tucke ale erlaubte Baffen, und nur weil man fie aufe Augerfte mit festen bie Reformirten Gut und Blut baran, ein Toleranzebict zu erwirken, das, weil et a Partel auferlegte Joch nicht anbere abzuschütteln, ale indem er bie Buifen ermorben lie, bann felbst unter bem Dolche eines wurhenden Monche zu verbluten. Bald war gang Frank ein Beerlager, Baris eine Bunftrepublit. Rede Tobesverachtung, eine leichtfertig-fuble, voll=fteptifche Auffaffung bes menfchlichen Dafeins, ohne Bedanterie, aber auch ohne fitte Behalt, endlich eine burchfichtige, ungezwungene Ausbrudeweife - bas maren bie Frude te religiofen Burgerfriege fur Die frangofifche Rationalität. In bem von ber Ligue grimmig # gefeindeten Bourbon Beinrich (IV.) ergriff ein Pring Die Bugel, ber ben ritterlichen, mit feine Berftand und großem Bohlwollen gepaarten Leichtfinn jener Beriobe in fic verforverte. Mit tam ibm mehr zu ftatten ale ber Eifer, womit Philipp II. von Spanien und ber Bapft fich fein Thronbefteigung miberfesten, benn jest bedurfte es blos feines Übertritts zum Ratholicism um die Reihen feiner Wiberfacher bermagen ju lichten, bag ihm bas liquiftifche Baris die Hon nicht langer verschließen fonnte.

Deben ber Gigenfchaft eines Kelbberrn von felbständiger Größe war Geinrich barin noch fib Ber , bağ er fich mit erfahrenen , gemäßigten , wennicon nicht immer uneigennütigen Cial mannern umgab, bie raftlos an ber Bebung bes tiefgefunfenen Boblftanbes arbeiteten. De Chict von Nantes (1598) gewährte bedingte Religionsfreiheit, fo febr bie Barlamente fich frie ten baffelbe zu regiftriren. Die Staatsfinangen wurben geordnet und ber Grund zu grantiff Seemacht gelegt, Heinrich's fehnlichster Wunfch aber ging in Erfüllung, als bie Union # beutiden Broteftanten ihn zu ihrem Oberhaupt erfor, weil er hoffen fonnte, in biefer tiefcaft einen auf fachgemägen Machtverhaltniffen rubenben Friedensftand herbeiguführen. Tie unter fo großartigen Entwurfen traf auch ibn ber Dolch eines fanatifchen Monde. 🐸 Bitme, Maria von Medici, gab fich zum Bertzeug fpanifch : papiftifcher Liquiften und infi icher Abenteurer ber und fand fich mit ben Pringen von Geblut und anbern fürftlichen 🕊 icaften damit ab, daß fie ihnen die Staatseinfunfte zur Plunderung überließ. Eine 📂 haltericaft mar Tonnen Goldes werth. Bon verftandlichen Barteiuntericieben mar nite mal bie Rede, ein jeder fuchte feinen Beiftand jo theuer ale moglich zu vertaufen. Bol mit noch einmal bie Generalftanbe gemeinschaftlich in Baris zusammen (1614), aber ber boi, bie Beiftlichfeit getreulich zur Seite ftanb, verftanb es, unter ben nichtigften Bormanten bie grundeten Befdwerben bes britten Standes ganglich zu vereiteln. Der Barlamente, bu id w Remonstrationerecht nicht nehmen liegen, bedienten fich die Parteien, je nachdem fie fie brandet fonnten; bedurfte man ihres Beiftanbes nicht, fo remonstrirten fie tauben Ohren. Bur for

Rellung einer Regierung, wie fie fein foll, war bie Willfahrigfeit bes jungen Ronigs ober vielmehr feines Lieblings Lupnes erforberlich, bamit ber flügfte unter ben Anbangern ber Roni= gin = Mutter, ber bas Waffenhandwerf mit einem Bischofefit vertauscht und zwischen Mutter und Sohn eine Aussohnung vermittelt hatte, in bas Cabinet trat. Gier wurde Richelieu's erft nur berathende Stimme in furgem gu ber entideibenben. Franfreich hat teinen größern Staatsmann bervorgebracht, wenigstens feinen, ber, erhaben über fleinliche Parteileibenichaft, Die voll= tommenke Einficht von ben Erforderniffen und erreichbaren Erfolgen einer nationalen Bolitik in aleichem Grabe befag. Während er noch mit der unverhohlenen Abneigung feines jungen Monars den zu fambfen hatte, brang Richelieu bem Ronig von England, ber um bie Sand einer frangofi: fen Bringeffin für feinen Sohn warb, fehr erhebliche Bugeftanbniffe gu Gunften ber englischen Ratholiten ab, brach in ber Beimat bie Dacht ber Reformirten, beren Gaupter zeitlicher Bortheile wegen ihrem Glauben entsagten, bestätigte bas Ebict von Nantes, aber nur als Gnabenerlag, ermang von Savonen ben Frieden und Bignerol; balb trat er auch mit Schweden, bas für bie Cace ber beutschen Brotestanten fampfte, in geheime Berbindung und folog mit Gustav Abolf einen Subfibienvertrag. Niemand bat bas entfetliche Beuer bes Dreifigjahrigen Rriegs eifri= ger gefdurt ale ber Frangofe, fowie auch bie Gelegenheit zu Lanbererwerb folauer benunt; bie Anbanger ber spanisch = lothringischen Bartei, die ihm auf Scritten und Tritten nachstellte, warf er zu Boben ober trieb fie in bie Berbannung, ja, feine Unterfdrift machte bie fonigliche aberflüffig. Spanien felbst blieb unversehrt, und bem pfiffigen Mazarin, bem gelehrigen Schüler Ricelieu's, blieb es vorbehalten, das Fehlende nachzuholen. Die glanzenden Baffenthaten Con= De's und Turenne's, die noch gang andere Entscheibungen herbeigeführt hatten, wenn der genau abmagenbe Carbinal bem beutichen Ratholicismus weniger Schonung bewies, erleichterten feinen Diplomaten ben hervorragenden Antheil, ben fie an bem Buftanbekommen bes Beftfälifden Briebene nahmen. Seitbem nun aber die friegerische Stimmung, die durch alle Schichten des Franzofifden Bolle ging, auswärts bie genugenbe Befcaftigung nicht langer fant, marf fle fich mit aller Macht auf Magarin und feine innere Politif. Schon ale Frember verbächtig, batte er Ko burd fomugige Sabsucht allgemein verhaßt gemacht; ben Bringen war er unbequem, weil x ihnen ben Weg vertrat, am wibermartigften ben intriguanten Frauen, bir fich jurudgefest wand beeintrachtigt fühlten; bas Barlament wollte fich feinen Despotismus nicht gefallen laffen, mab ber parifer Burger larmte entweber aus Luft am garmen, ober lehnte fich gegen bie erfobpfenbe Finangwirthichaft auf. Gelb, viel Gelb brauchte Dagarin nicht allein fur fich und Feine Creaturen, fonbern in noch größern Summen zur Beftechung feiner Feinbe, in einem bis mu Berworfenheit unsittlichen Zeitalter, bas in ber Dichtung füßlichem Schwulft und akabemis Fdem Formalismus bulbigte und bie Religion faft nur noch jum Dectmantel für folechte 3mede brauchte. Bei ber ganglicen Berfahrenheit, unter einer ibeenlofen, lediglich burch perfonliche Singebungen veranlaßten Rlopffechterei war es für die Sauptperson ein Leichtes, selbst von der Berbannung aus die Drabte ber Gofpolitif ju leiten und in bem jungen Ronig Ludwig XIV. außer ber Babe ber Berftellung die Uberzeugung von bem absoluten Recht ber Monarchen feft-Bubflangen. Schon was den Anaben umgab, mußte ihn mit grundlicher Berachtung ber Den-Then erfullen, ba er bie Triebfebern ihres Thuns und Laffens mit fcarfem Berftanbe burch: Thaute; bas für ihn brauchbarfte Bermachtniß aber hinterließ ihm Magarin burch die Bezeich: mung ber Manner, bie ben Staatsgeschaften vor allen andern gewachsen waren.

Dies und die Erschlassung, welche ringsum, in Deutschlard nach den Berheerungen des Dreißigjährigen Kriegs, in England unter den kläglichen Restaurationskönigen herrschte, versleiteten Ludwig zu einer Eroberungspolitik, die ankänglich aus den ungerechtesten Räuberzügen Reggekrönt hervorging, zulest aber ein Ende mit Schreden nahm. Ludwig XIV. stellte sich auf dieselbe schiese Edene katholisch aber ein Ende mit Schreden nahm. Ludwig XIV. stellte sich auf dieselbe schiese Edene katholisch aberoliticher Suprematie, auf der das Haus Cabsburg zu Ball gekommen. Geistliche und weltliche Unisormirung, Zuwachs an Land und Leuten auf Rosten der bürgerlichen Freiheit, die rohen Ausschweifungen der vorangehenden Beriode überstungt durch ein prächtiges, glattes Hosceremoniell und ritterliche Auserlicheiten — das waren die leitenden Grundsähe einer Regierung, die von allen großen und kleinen Despoten bewunster und stlavisch nachgeahmt wurde. Wer in keiner Beziehung zum Hose stand, dem blieb Beiter kein Recht als das Recht des blinden Gehorsams. In Feindes Land versügte der fromme Berrscher Gewaltthätigkeiten, deren sich Barbaren geschämt haben würden; für ihn existirte ein Geseh, nicht einmal der Ehre, wenn sein Ansehen, die Größe seines Reichs und die Untersdersung unter sein Glaubensbekenntniß in Betracht kamen. Einen solchen König "groß" zu dennen, ist eine Bersüchlichken Bers

waltungsmagregeln eines Colbert gewonnen, wenn bas Mart ber Nation ber Rubmfuct eines Despoten geopfert merben mußte! Lubwig bat bie Rechte ber Gallifanifchen Rirche gefdutt, gber nur, um befto willfurlicher mit ihren Butern und Ginfunften verfahren ju tonnen; wie er bie Bapfte miebandelte und miebrauchte, fo verfolgte er bie durch Sittenftrenge und Gelebrfamfeit ausgezeichneten Janfeniften, verwuftete ben frangofifden Broteftantismus und bie fur bat Gange fo erfpriegliche Betriebfamteit feiner Anbanger, bamit auch in Glaubenefachen jeber feiner Unterthanen nur fonigliche Uniform truge ; an Runftzwecke verwendete er ungeheuere Summen, bie aber nur zum Berberben ber mabren Runft ausschlugen. Der geschmachvolle Decorations ftil ber Renaiffance blatte fich ale gebankenlose Fertigkeit und übertriebene Manier : Die wirkliche Begabung eines Bouffin , Bierre Buget, Le Gros flüchtete mit ihrem Streben nach einer großartigen Naturlichfeit aus ber brudenben Gofatniofphare in bie reinere Luft Italiens; unfterb. liche Dichter, Die aus Malberbe's geläutertem und wohllautenbem Sprachicas fcopften, dehörten entweber ber Beit ber Burgerfriege an ober blieben innerlich bem berrichenben Gefdmat fremd, was felbit von Racine und in noch boberm Grade von Molière gilt. Die gerühmte Clafsicität war im Grunde genommen weiter nichts als bas ins Aftbetische übersette Dogma von ber alleinseligmachenben Staateraifon. Ale Lubwig XIV. am Schlug feiner langen Laufbein ftand (1715), hatte er manches Stud Land, namentlich vom Deutschen Reich, abgeriffen und seinem Entel bie spanische Krone verschafft; im Ctaat, beffen einzigen Ausbruck er in seine Berfon erblicte, fab es ebenfo obe und troftlos aus wie in feiner eigenen Famille.

Bas es beißt, jebe politifche Lebensaußerung ale Ausfluß bes Berricherwillens und feine Organe zu betrachten, offenbarte fich zum Entfepen mahrend ber Minberjabrigfeit Ludwig's XV. hatte ber seinere Geschmad seines Borgangers bei aller Berborbenheit noch einen Schein 🗪 Anftand und Ehrbarteit bewahrt, fo ftellte fich unter ber Regentichaft bes Bergogs von Orient bas Lafter unverhullt auf ben öffentlichen Martt, und ein burgerlicher Abbe (Dubois), ber fall mit bem Beiligften feinen Spott trieb , konnte bie Alleinherricaft bes verftorbenen Ronigs fet fegen, obne bag bie boben Berren Argernig taran nahmen. Defto lebhafter entbrannten# Streitigkeiten zwischen ben Brinzen von Geblüt und Ludwig's Baftarbfohnen, gewürzt 鯆 bittere Streitfdriften, welche ber niebere Abel und bie Barlamente gegen bie Anmagungen hoben Ariftofratie ausgeben liegen. Bereits marf bie nabenbe Revolution ihre Shatten w fich her. So viel die Barlamente von ihrem Ansehen verloren hatten, so lebte in der **Abqu**e schaft, die aus einer Anzahl von Familien fich fortwährend erneuerte, wenigstens das Beweit fein von der Unabhaugigfeit ber Richter und ben Rechten bes britten Standes fort; leiber der mar ihre Opposition weber uneigennubig noch befonnen genug, fo verbient fie fich burd bet Wiberfpruch machten, ben fie gegen Law's Staatspapierfdwinbel erhoben. Auch ben Jefuite orben brachten fie gum Rall, indem fie bie berufenen Bortambfer bes Janfenismus zu fein ke haupteten; überhaupt aber verliehen fle ber Revolutionsbewegung die fraftigften Impulse, und ber ne befeelende Corporationegeift ift gegenwärtig noch nabezu bas einzige geschichtliche Überbliche auf bem grundlich umwühlten Boden Franfreiche. Die Maitreffenregierung Lubwig's I. toftete bem Staat auch noch ben Leitstern feiner auswärtigen Bolitit, Die foftematifte Be fampfung Sabsburgs; benn als Friedrich ber Große in Sachfen einfiel, ergriff bie Bompaben Bartei für Ofterreich und richtete baburch bas einzige Lobenswerthe, was Frankreich noch bich feinen militarifchen Ruhm, zu Grunbe. Auf bem Fuße folgte ber Berluft ber Blotte unber meiften auswärtigen Besitzungen; bafur wedte bie Betheiligung an bem norbameritanifen Unabhangigfeitefriege burch alle Schichten bee Bolte bas Berlangen nach Menfchenrecht unbie gerlicher Freiheit. Unaufhaltsam nahte bas Berhangniß, feitbem bas gesammte Geruft in hertommlichen Borftellungen und Begriffe zu wanten anfing. Bahn gebrochen hatten bie muße ichen Deiften. Boltaire, ber in England bie Freiheit in ber Beftalt einer unbehinderten De cuffion entgegengefester Überzeugungen ichagen gelernt batte, fampfte mit unverbroffen Spott fur bas unverfürzte Recht ber Meinungeaußerung, fur freie Schriftftellerei, wobmi ber gegen ibn zu erhebenbe Borwurf ber Seichtigfeit feine verlegenbe Spite verliert; Rouff in ben engen, durchweg positiven Berhaltniffen einer calviniftifden Stabtrepublit aufgemaffe. fühlte fich durch ben leeren Gefellichaftebegriff fo angewidert, daß er die einzige mögliche bet tung in ber Negation alles Gefchichtlichen und in ber bedingungelofen Rudtehr ju ben einich ften Borausfegungen bes Naturguftanbes erblidte. Er hatte recht, folange er ftatt bet om ventionellen Luge bie naturliche Bahrheit forberte, unterlag aber einer fehr gefährlichen Ein foung, infofern er bas 3beal ber menichlichen Gefellicaft in ben Anfangen ber Bentung fo **Midt**e, auf die Wallungen seines warmen Gefühls, anstatt auf die Stimme der ruhigen Ber

end. Ein Politifer in bes Worts wirklicher Bebeutung war erst Montesquieu, ber üge eines französischen Parlamentsraths ohne bessen juristische Einseitigkeiten in sich und nach gründlicher Ausbeckung der Schäben seines Vaterlandes Abhülse allein von titutionellen Versassung nach englischem Borbild sich versprach. Die Theorie der sich jeinschränkenden Gewalten mußte sich ihm schon wegen der unhaltbaren, von den Lausioses abhängigen Stellung der französischen Parlamente empsehlen. Die durch die sen Rechtsschulen eingebürgerten classischen Studien hatten die weitere Wirkung, daß Staatsbegriff mit der Forderung unbedingter Singabe an das Gemeinwesen immer anger gewann und die Losung wurde für die Girondisten, wogegen Robespierre und tei dem naturalistischen Tugends und Rechtsbegriff Roussend's huldigten. Wesentlich durch die Fortschilchen Tugends und Rechtsbegriff Roussen Wisselfenschaften, verwarf die e Kaustit alles Übersinnliche; die Bewegung der Naterie sollte genügen, um zugleich m Vorgänge baraus abzuleiten. Die meisten Richtungen begegneten sich im humas na.

n fich achtbaren Beftrebungen Lubwig's XVI., bas Land aus feiner fritifden Lage gu önnen blos Bebauern über ihre Muplofigfeit erwecken. Der Schaben faß zu tief, als alliativmitteln, wie Einberufung von Notabeln, zu helfen gewesen wäre. Beber landtlichen Thatigfeit entfrembet und von ben Grunbholben ale Bebranger gehaft, fnau= abelichen Butebefiger auf ihren gerfallenben Schlöffern gerabe fo lange, ale fie nothig t bie fur bie fowelgerifden Genuffe bes Dofes und ber Saubtftabt erforberlichen Sum= amenguscharren. Bon Militar- und Steuerlaften befreit und mit allen vortheilhaften etraut, nahm bie vornehme Belt Rotig nur von fich felbft; es gab teine freien Den= bern allein Eximirte. Auch ber Stadtbeamte war frei von jeglicher Belaftung, ber rath privilegirt, und all bie Notabeln zusammen, beren Babl in ftetem Bachsen ber, während bie Innungevertreter immer mehr zusammenschmolzen und zulest gang ben, vertheilten bie ftabtifden Abgaben fo, baß fie felbft gar nicht zu fteuern brauchten. r vermehrten fich ine Unglaubliche, und bas Berlangen ber Rrone, fie zu befeten, i ben Gemeinden ftete von neuem abgefauft werben. Das Bauerndorf glich einer Un= on Gutten armer, unwiffenber, foublofer Menfchen unter einem Bolizeischulgen und nehmer. Eine felbftanbige Rirchengemeinbe gab es nicht, wol aber vertraten bie vom iannten Burbentrager ber Rirche in völliger Gelbftanbigfeit eine ungeheuere und rwaltete Gutermaffe. Der allgemeinen Bevormundung wegen niugte ber Staaterath 1 Berwaltungemechanismus zugewiesen erhalten, und unter ihm entwickelte fich aus ren Finangbeamten ein gebrangter Schwarm von Brafecten, Unterprafecten und ten. Das Privatrecht fant zu einem Begenftanbe abminiftrativer Enticheibung berab. tlichen Berichte wuchsen zu Bergen an und mit ihnen ber politische Rrantheiteftoff. 1 Bewegung gefest, mar bas Rad ber Revolution nicht mehr anzuhalten: es ger= jeben, ber in feine Speichen griff. Beim Licht betrachtet mar es feiner Partei Ernft nstitutionellen Monarchie, weil sie für die einen zu viel, für die andern zu wenig be= b niemand an bie Aufrichtigfeit feines politifden Gegners glaubte. Bon ben geift= nb berebteften Bertretern ber alle Ropfe mit Soffnung ober Furcht erfullenben neuen auung vertheibigt, mußte bie Bevolferungemaffe, bie zeither zum Behorden und zum len verurtheilt gewesen mar, fobalb ihre Stimme ins Bewicht fiel, barauf finnen, nicht etwa ber Privilegien und Exemtionen, fonbern ber Privilegirten und Eximir= am beften entledigte, wollte fie ihrer Errungenschaften nicht wieder verluftig geben. rifirte Schreden lag ben Unterbrudten fozusagen im Blut, und ber Schreden binorganifirte ben Sieg. Es war, als ob bie jahrhundertelang in Banben gefchlagene bes Bolts auf Einen Schlag zu voller Erpanfion gelangte, bis zu bem Buntte , wo bie en gebenbe Bartei, nachdem fie ber Reihe nach bie andern verschlungen batte, an ihrem bermaß zu Grunde ging. Bu ber elementaren Ratur mar Frantreich gurudgefehrt, emege zu ben Segnungen naturgemäßer Besittung; außerlich gab man fich bas Anifchen Romerthums, aber bem Schein entsprach felten bie Befinnung. Der Staat nte hatte biefelbe Conftruction wie ber Staat Lubwig's XIV., nur in umgekehrter Gefellschaft, Religion, Sitte, Leben follten in Die nach ber Berfaffung mobellirte iffen, nichte Gewohnheitemäßiges gebulbet und jeber Frangofe gleich bei ber Geburt n gemeinfame Shablone gelegt werben. Bur Berftellung folder Bleichformigfeit Sonvent nicht weniger ale 11210 Befete, barunter bochft nugliche, befondere alle

biejenigen, die die Fortschritte der Biffenschaft für das Leben nutbar machten, im ganzen al mußte die Nation, seitdem der Thron in Trümmern lag, unter folder Maffe von Gesegen liegen. Mit der republikanischen Berkaffung selbst wurde fortwährend experimentirt, und picken theoretischer Doctrin und praktischer Billkur lag die ganze Staatskunft. Gleich n Robespierre's Sturz machte sich die Reaction in den wildesten Orgien Luft, recht als ob di Republikaner wider Billen hatten nachholen wollen, was fie so lange entbehren mußten, u nachdem die Republik noch einige Jahre gesiecht hatte, zimmerte ein glücklicher General aus sich die Stufen zu einem Kaiserthron.

Mapoleon war nicht allein Erbe, fonbern auch Fortfeger bes revolutionaren Suftems, : bag er ben monarchischen Absolutismus Lubwig's XIV. und ben republikanischen bes Conve burd einen militärischen erfeste, ber ben Frangofen reichlich Rubm und Beute fcaffte, im ub gen aber benfelben uniformirten und allmächtigen Beamtenftaat verwirklichte, bem feine B ganger nachjagten. Satte Napoleon ben Billen und bie Dacht gehabt, auf fein anfanglid Militarregiment eine friedliche und gemäßigte conflitutionelle Regierung folgen zu laffen, ftanden ibm außere und innere Bulfemittel in Uberfluß zu Bebote, um der Bobithater fein Bolts zu werben. Fur beffen materielles Boblbefinden hat er in ber That Großes geleift feine Gefesbucher machten, nachbem bie geschichtliche Continuität einmal gewaltsam unterbroch war, Epoche in der Gefetgebung, icon weil fie den Grundfat von der Gleichheit aller wer be Befet zur Richtichnur nahmen. Dit ber Freiheit mar es um fo übler beftellt; polizeiliche & pormundung und brafectorialer Diensteifer liegen ber corporativen Gelbitbeftimmung geneuf viel Spielraum, ale ber parifer Telegraph für gut fand. Frankreich ift feitbem ein Complex w Militarbivistonen, benn auch bie burch frembe Waffen in bas Erbe ihrer Bater wieber eine festen Bourbons nahmen weit mehr barauf Bebacht, bie Berfaffung, die fie befchworen, 📹 Bajonneten zu umftellen als burd gewiffenhafte Beobachtung ber eingegangenen Berpie tungen fruchtbar zu machen. Die Danner wechselten, aber nicht bie Grundfage, was in noch boberm Grabe von ber brutalen Misachtung bes internationalen Rechts gilt, für w Franfreich feinen eigenen Cober hat. Er beißt: Recht bes Stärfern. Gin Reprafentatiof das einer auf gut Glück gegriffenen Anzahl Höchftbesteuerter das Wahlrecht zuspricht, was teine Boltsvertretung zu icaffen, es mußte benn die Intereffenvertretung einer gluctic full ten Minorität mit bem Nationalwillen zufammenfallen. Gine fervile Bureaukratie, eim 🖚 faufte Rammermajorität und der Glaube an den blinden Geborfam der Armee haben die **Bas**e bons älterer und jüngerer Linie zu Fall gebracht, und es entsprach ganz und gar bem buch the Revolution gefchaffenen Buftanbe, bag Frantreich von bem erheuchelten zu bem reinen Aufrel bes Dapoleonismus zuruckfehrte, bem es ja alle feine Einrichtungen verbankt. Das Soften ift ftets baffelbe, nämlich gröbere ober feinere Beftechung, und nur die Factoren wechfeln. 💵 meines Stimmrecht und gangliche Unmunbigfeit ber Nation; eine überlegene, forgfam gefes und folbnerifc eingerichtete Dillitarmacht und eine militarifc gehandhabte Centralifation, fich kein Blutstropfen im Staatsorganismus entziehen kann; scheinbare Begunftigung 🖬 Arbeiterftanbes und Auffaugung aller geistigen und corporativen Lebensträfte in bem riefen Körper ber Hauptstabt; Beröbung ber Provinzialstäbte und Begünstigung ber gutgestellen Bauernschaften; ein trefflich organisirtes, in alle Berhältnisse eingreisendes Airchenweien 📂 eine ine Laderliche getriebene Unfelbftanbigfeit bes Laienftanbes, bem jegliche Beife ber Gale hülfe ftrengstens unterfagt ist — so steht das heutige Frankreich da, von stropender Macksie aber innerlich faul und eine fortmahrenbe Befahr fur ben Beltfrieben. Done einen Rapele ift ber Napoleonismus unmöglich. Um nachtheiligften zeigt fich bie Unfreiheit fur Biffet und Runft, benen es gwar nicht an Aufmunterung und Unterftugung, bagegen um fo metra wirksamen Triebfebern gebricht. Wo bie Gefellschaft officiell fein muß, fobald fie ibn Schwelle bes Saufes tritt, fann fie ben icopferifchen Geiftern feine Anregung geben. 💵 zu fprechen, ziehen die Mievergnügten fich fchmollend zurud, es ben andern überlaffend, die li form zu tragen. Das Revolutionszeitalter hatte ben folgenben Beichlechtern eine reide fcaft in ben politiven Biffenschaften binterlaffen, und biefes Rapital verginfte fic verbat mäßig febr gut; entsprechend ber unter Ludwig XIV. blubenden Rangelberebfamteit bat ber richtliche und parlamentarifche Rebe icone Erfolge aufzuweisen, besgleichen bie Gefdichte bung; nur vermißt man ungern fritische Scharfe, Tiefe ber fittlichen Empfindung und Gom tration bes Gebantens. In ber Runft hat die Unwahrheit und Trodenheit ber claffifen 34 tung die wilben Ausschreitungen ber romantifchen Schule hervorgerufen und ben gleienriffe Shein jum helben bes Lags gemacht. Richt bie funftvolle Darftellung tommt bier in Bind

wdern die fprechende Art, wie das Darzustellende vorgestellt wird, ein Bemühen, über bem bie auptsache, der den Gehalt des Kunstwerks bestimmende Maßbegriff, verloren geht. Der Effect utchuldigt selbst die schreiendste Misachtung aller Kunstregeln, daher der gespreizteste Realisus keinen Anspruch auf Wahrheit machen kann. Wahrhaftigkeit ift das, was der französischen lation am meisten noththut.

Überblickt man ben Entwickelungsgang ber romanischen Bolfer im ganzen, so brangt sich nem bie Überzeugung auf, baß sie an Gehalt um so mehr verloren, je weiter sie sich von ihren rmanischen Ursprüngen entsernten. Frankreich, bas von bem Ziel am weitesten abgeirrt ift, uß sich bas größte Waß politischer Unfreiheit gefallen lassen. Spanien ringt in erfreulicher beise nach ben Bohlthaten eines freien Staatsbürgerthums, und Italien hat in manchen ktücken, insbesondere durch ben Schutz, den seb bem Gewissen gewährt, selbst manchen germassticken, insbesondere durch ben Schutz, den es bem Gewissen gewährt, felbst manchen germassticken, insbesondere burch ben Schutz, den es bem Gewissen gewährt, felbst manchen germassticken, insbesondere burch ben Schutz.

Römisches Recht. Nicht leicht hat ein anderes Geistesproduct eines fremden Wolks einen biefgreisenden, gewaltigen Einfluß auf uns Deutsche gewonnen wie das Recht der Römer. Benn wir die folgenden Seiten der Betrachtung des Römischen Rechts widmen, so soll das her größtentheils aus dem Gesichtspunkt geschen, der für den Deutschen den größten Werth it; es kommt uns nicht darauf an, das Römischen Recht an sich dem Leser vorzusühren, sondern Tzugsweise seine Beziehungen zu unsern Seimatlande darzulegen. Daß wir bei einer so umsagreichen Ausgabe aber nur stizziren, nur die hervorragenden Spigen berühren können, das ob kaum besonderer Erflärung bedürfen.

Bor allen Dingen ift es nothwendig, daß wir den geschichtlichen Entwickelungsgang des mischen Rechts uns vergegenwärtigen, benn ohne deffen übersichtliche Kenntniß fehlt jeder under der der Berth des Rechts selbst der Boden. Wir übergehen die Zeiten der Könige, ohnehin für unfere Frage ein sehr durstiges Material darbieten; wir lassenuns ebenso wenig feine Darlegung der politischen Institutionen ein, welche gerade diesem Bolt als günstiger birm bei der Ausbildung seines Rechts dienten. Wolten wir des nähern darlegen, mit Ecer fünstlichen Einsachheit überall die Reibung erzeugt wurde, um schließlich doch in den wen großen Strom des Patriotismus einzumünden, so würde dies allein schon mehr um in Anspruch nehmen, als wir hier unsern Zwecke widmen dürsen. Wir wenden und der sogleich zu dem Punkte, von welchem aus wir dem Gange der Entwickelung in ungestörter witnuität zu solgen im Stande sind.

Im Jahre 304 ber Stadt gab das römische Wolk dem Zwölstaselvorschlag seine Zustimmung blegte damit den Grund für seine Rechtsbildung. Die Blebs, unfähig in den politischen want des bestehenden Staats einzutreten, dessen Kategorien keinerlei Raum sur sie haben, wicht gebunden durch die sacrale Idee und die jedes Privatrecht absordirende Allmacht des en öffentlichen Rechts, und indem sie zu diesem öffentlichen Recht in Gegensas tritt, wird sie nothwendige Schöhfer des Brivatrechts als der einzig übrigen Möglichseit der Coexistenz mit Patriciern. Derselbe Zwiespalt, der die ganze römische Geschichte die and Ende der Republis wieht, hier führte er zum Erlaß eines Gesetzes, durch welches zum ersten mal in entscheizder Weise das Privatrecht dem öffentlichen gegenübergestellt, von ihm losgelöst wurde. Weser, wir möchten sagen, politische Bunkt ist der wichtigste, denn längst hat man es als einen whum ausgegeben, als hätte das Zwölstaselgesetz ein völlig neues, etwa gar aus Griechenland wesentlichen entlehntes Recht ausgestellt. Es handelte sich vielmehr um eine Lostrennung des watrechts aus den Banden des öffentlichen Rechts durch eine Abgrenzung beider, dem entsprezud war der Indalt keineswegs ein wesentlich neuer.

Es ift bekannt, daß diefer Grundstein des Römischen Rechts uns nicht erhalten ift. BruchTe theils in unmittelbarer Entlehnung theils in Form eines Berichts find seit langen Jahren
wehr ober minder Geschick zusammengesügt. Für uns genügt in diesem Augenblick, den
Tth uns zu vergegenwärtigen, welchen das Zwölftaselgeset für die Fortbildung des Römischen bes gewonnen hat.

Auf biefem Grundstein nämlich baut das ganze Gebäude fich auf. Wir fagten ichon, daß jenes im wesentlichen aufzeichnete, was bereits geltendes Recht war. Allein nicht alles fand diese Rellung, und der Sang undewußter gewohnheitsrechtlicher Entwickelung wurde daher auch nicht auf gefreuzt. Bielmehr tritt, wenn wir von den weitern gesehlichen Acten, den leges und Sena-onsulta absehen, nunmehr eine Art der Fortbildung ein, welche man im allgemeinen als interatio bezeichnet, und die, sich aufs engste an die in den Zwölf Taseln aufgestellten Grundstein und Inflitute anschließend, alle weitere Entwickelung aus den dort gegebenen Keimen

herleitet. Diese interpretatio läßt uns einen tiesern Blick in die Factoren thun, welche bei de Bildung des Römischen Rechts von besonderer Wirksamkeit gewesen find; es sind das die jurd consulti. Rechtsgelehrte in dem Sinne, wie wir es heute verstehen, dürsen wir uns unter ihm nicht vorstellen; kein besonderer Beruf schiedet sie von ihren Witbürgern, das Bolk selbst warm in unmittelbarster Weise der Träger des Rechts, keinerlei Bertretung fand statt, wie eine solchet der Arbeitstheilung liegt, und wenn sich tropdem einige als jurisconsultizu bedeutenderer Thätig keit herausschwingen, so ist es einzig die bessere Begabung, welche ihr Ansehen und ihren Einste begründet, der ohne eine Spur staatlicher Autorisation seinen Widerhall nur in der freie Überzeugung der Mitbürger sindet. Wir müssen dies um so mehr betonen, weil späterhin die Berhältnisse sich durchaus änderten und eine oberstächliche Betrachtung nur zu leicht sich der verleiten lassen durche, diesen Unterschied zu verwischen und badurch den ganzen Entwickelungs gang zu trüben.

Ebenso wenig dursen wir denken, daß in den handen dieser jurisconsulti etwa die Rechtsplag gelegen hatte. Das Decemvirals und Centumviralgericht entscheidet die Streitigkeiten, erginzgend tritt ihm das ganze Bolk und die ausgebehnte Gewalt des pater samilias zur Seite; aber sells später die Wahl der Richter den streitenden Barteien überlassen wird, führt diese Bast nicht etwa auf die vorzüglich Rechtskundigen hin, sondern der judex entscheidet, ohne daß ühn seiner Rechtskenntniß besonderes festgestellt wäre, aber den Grund seiner Entscheidung liesen hie jurisconsulti, die in ihrer hauptsächlichsten Thattgeit, dem rospondere, dieser oder jene

Bartei gutachtlich zur Seite treten.

Diese Bedeutung ber auctoritas jurisprudentum bat für unsere beutigen Berbältniffe etwat Überraschenbes. Man könnte benken, je geringer ber gesehliche Boben, bie gesehliche Schutte war, welche die Thatigfeit biefer Juriften umgog, befto naber hatte bie Gefahrgelegen, baffte wet ihrem Ansehen einen willfürlichen Gebrauch gemacht hatten. Und andererseits hinnicule to judices könnte man von unserm Standpunkte aus meinen, läge nichts näher, als daß man in Enticheibung feinerlei weitern Berth beilegte, als welchen bas Beburfnig nach Beenbig jebes gerabe auftauchenben Streits ernothigte. Allein feine von beiben trifft gu, und Unrichtigkeit folder Annahmen, benen für unfere heutigen Berhältniffe jede Erfahrund 🚾 Bort reben murbe, gerabe biefe Unrichtigfeit zeigt uns bie eminente Begabung bes rom Bolle für Bilbung des Rechts. Den Ausspruchen biefer juriftifc nicht weiter geblie judices legte man unumwunden eine productive Kraft bei, indem man erkannte, daß in ihme Spruch fich bie allgemeine Rechtsuberzeugung bes Bolts verkorpere; und anbererfeits bennfen bie Juriften ihren Ginflug nur bazu, um Schritt für Schrit bie Entwidelung bes Rechts in m ften Anschluß an die vorhandenen gesetlichen Fundamente zu leiten, ja nur biese Art iber Thatigkeit war angefichts bes romischen Charafters überhaupt geeignet, ihnen einen Cinf zu verichaffen.

Diefe weise Selbstbeherrschung wird und bes öftern noch begegnen, fie ift bas handteristischste Element bes römischen Charakters, sie gibt bemfelben die scharfe Begrenzung bes Aufgabe, die unverwüftliche Bähigkeit in der Ausbauer, sie ist die Hauptbedingung gunftiges Erfolas.

Diese allgemeine Theilnahme bes Bolks an ber Rechtsbildung hat nun freilich unvertentietet etwas Anziehendes, aber ebenso unbestreitbar treten gewisse Schattenseiten hervor, die Wehülse ober Borbeugung fordern. Wir können und hier nicht darauf einlassen auszusübren, wie man geschickt der Überstürzung durch Bertheilung der Aufgaben vorbeugte, wie der großen Berweglichseit des materiellen Rechts eine um so starrer eingeengte Rechtspstege sozusagen wie Gleichgewicht hielt; nur die Frage wollen wir ins Auge sassen, wie man dem momentant Bedürsniss abhalf, dessen Bestiedigung durch das Ersorberniss der Thätigkeit des gesamme Bolks in hohem Grade erschwert sein würde. Das führt uns zu der Thätigkeit der Magistus

Ein Bolt, welches in so hohem Grabe vom Bewußtsein seiner eigenen Kraft durchtragit wie die Romer, bei welchem zugleich die Unterordnung des einzelnen unter das Staats die oberfte Aufgabe war, ein solches Bolt sorbert selbstverständlich eine starfe Reginst welche das Bewußtsein seiner eigenen Kraft ihm entgegenstrahlt. Gerade diese fraswolk wie gierung ist eine Sauptursache der römischen Weltmacht geworden und ihr Werth zeigt sich der falls auf dem Gebiet des Rechts. Man entwand bessen Pflege allmählich den Sänden der weiten und übergab sie einem besondern praetor juri dieundo, bei dessen Stellung uns wieden vor allen Dingen die Unmeßbarfeit mit unsern heutigen Institutionen entgegentritt. Diese Brätor nämlich bereitet die gerichtliche Entscheung vor, welche nur durch seine Mirwiskal

1

erlangen ift. Auch er ift babei seinem ursprünglichen 3wed nach nur ein Organ bes jus ille, wie wir es bisher kennen lernten, aber je weitere Kreise bie romische Macht schlug, mannichfaltiger die Bedürsniffe ber Rechtshülse wurden, besto drückenber wurde die Ubung bjus civilo in seinem formalistischen Princip und seiner Anwendbarkeit blos auf romische ürger. In beiben Richtungen bildete sich unmerklich eine Abhülse.

Die Rechtspflege ber ältesten Zeit war an bestimmte Formeln, die legis actiones, gebunden, n benen abzuweichen auch dem Prator nicht zustand. Es blieb daber nichts übrig, als dens ben Gang der Entwickelung einzuschlagen, welchen die auctoritas prudentumihm vorzeichnete, zwängte ebenfalls den Stoff einer Neubildung unter die alte Form und sicherte ihm dadurch userstenz, daß er kraft seiner obrigseitlichen Gewalt den streitenden Theilen ein Bersprechen wöthigte, welches den Schutz des jus civile möglich machte. Als man späterhin dieser Starzit der Form entwuchs, legte man dem Prator ohne weiteres es in die Sand, ob und welchem uspruch er die Möglichseit gerichtlicher Bersolgung verleihen wollte. Ihm allein war es überzien, nach eigenem völlig unbeschränktem Ermessen Ansprüche zuzulassen oder zurückzuweisen, die von ihm jest ertheilte sormula trat an bie Stelle der frühern legis actio, die vom attor gewählte Fassung band den judex hinsichtlich der zu sprechenden Entscheidung.

Bober nun nahm ber Brator ben Stoff, bie materielle 3bee, welcher er foldergeftalt ben

bus gerichtlicher Berfolgung verlieh?

Buerft ift auch bier wieber feine Thatigfeit eine interpretirenbe in bem Sinne, in welchem bie toritas jurisprudentum als interpretatio auftrat: auch ber Prätor entwickelte die Keime. de bas jus civile ihm an bie hand gab, indem er beffen Borfdriften auf angloge Berbalt= se utiliter anwandte. Allein er ging barüber hinaus und schützte Ansprüche selbst da, wo en bas jus civile jebe mittelbare Anerkennung verweigerte, ja er trat fogar ben Bestim= ingen bes jus civile gerabezu entgegen und inbem er bies that, bahnte er bie Berfomeljung jus gentium mit bem jus civile an. Und wieberum ift bie Borm, in welcher biefe magi= tische Thatiafeit sich entsaltet, darakteristisch. Allerbings kommt es vor, daß ber unmittel= e Anlag ben Brator ju einem Sat hintreibt, ben er ale edictum repentinum im Lauf ter Amtoführung aufftellt; regelmäßig jedoch eröffnet er seine Amtothätigkeit sozusagen mit em Brogramm, in welchem er feine Rechtsauffaffung biefes ober jenes Bunttes bem Bolt theilt. Go war einmal jeder Reiz vermieden, ben die concrete Sachlage hatte bieten konnen ; Fam andererfeite am ungetrubteften ber Rath jur Geltung, welchen bie juriftifche Umgebung Bagiftrate biesem ertheilte, für welchen sie in gewissem Grabe mitverantwortlich war. So Cicte man auf ber einen Seite bie fofortige Befriedigung jebes vorbanbenen Beburfniffes Echbie, man konnte fagen, gefengebenbe Gewalt, welche man in bie Sanbe bes Magistrats te; und zugleich ficherte man fich burch bie Rurze ber Amtebauer gegen Selbstüberhebung. un jebe Borfchrift galt nur für bie Beit ber Bratur, nach Ablauf bes Jahres war ihre Gels ber Rritif bes Dachfolgers anheimgegeben; ficher ein tuchtiger Sporn, nur folche Bor= riften aufzustellen, beren halt ein innerer Grund und nicht einzig bas Imperium bes gerabe Dietenben mar.

Unvertennbar ift es nun ein beutliches Zeichen für bie Tüchtigkeit ber romifchen Pra-En, bag ihre Thätigkeit in richtigem Berftandnig ber Beitbedurfniffe barauf fich richtete, bem i civile den neubelebenden Stoff zuzuführen, welcher dasselbe tauglich machte, auch in dem Deiterten Reich feine Herrichaft zu behaupten. Won unferm heutigen Standpunkte aus frei= nimmt fich bie Sache feltfam genug aus, benn bas pratorifche Recht verbrangte nicht bas civile, es verfchmolz fich auch nicht mit bemfelben zu einem ungetheilten Gangen, fonbern es nte fic an ben bestehenden Stamm bes jus civile bergestalt an, bag wir zwei geschloffene Reme bes Rechts fur biefe Beit nebeneinander in Geltung bestebend finden. Beldes von en fich praftifch babei am beften ftand, bas liegt auf ber Band, fobald man bebenft, bag bie wendung auch des jus civile in die hand ebendesfelben Magistrats gelegt war, ben wir als Soopfer bes jus honorarium anfeben muffen. Aber burch biefes feltfame Nebeneinanber, Des für zahlreiche Rechtsinstitute eine boppelte Eriftenz ichuf, burfen wir uns nicht ben of truben laffen für die außerorbentliche Begabung ber Romer, welche auch bier wieber ju 3e tritt. Man hielt auch nach biefer Seite am geschichtlich Geworbenen fest, man fließ nichts Grund theoretischer ober praktischer Scrupel über ben haufen, sonbern man ließschritt= se bie neuen Anfichten, wie fie bas jeweilige Bedürfniß bloßlegte, jum Bettkampfe mit bem civile ju und die Erfahrung allein lehrte, wem ber Borgug guguerkennen. Dan ftemmte Staate=Lexifon. XII.

sich nicht gegen die Fortbildung, aber man überstürzte oder begünstigte dieselbe ebensot baburch allein war man in der glücklichen Lage, von der sichern Basis erprobter, knapp gebung aus sich zu immer größerer Freiheit und Umsicht zu gewöhnen. Auch sand thode nicht etwa blos im großen statt, in Bezug auf dieses Berhältniß von jus civil gentium, sondern überall in dem seinsten Detail versuhr man mit ganz der gleichen seine Form zerbrach man, sie überlebte sich, der Kern zog in eine andere Hulle hir mählich, lautlos, und wo nicht die Macht der Gewohnheit, der Thatsachen ihm sein Geba that der experimentirende Sinn es sicher nicht, denn der Römer empsand tiese Nem überkommenen und wenn auch unbewußt herrschte die überzeugung, daß auf ke biet menschlicher Thätigkeit die bewußte Absüchtlichkeit und die individuelle Insallibi so nachtheiligen Einsluß ausübt wie auf dem des Rechts. Daher treffen wir im grim kleinsten auf die größte Sparsamkeit, und das gesammte Römische Recht durch "Ökonomie der Technik", wie ein geistreicher Jurist es bezeichnet.

War nun aber in solcher Beise die Form ber bloße naturgemäße Ausbruck bes da ben Rechtsinstituts, so ist es flar, baß biese Korm auch einen zweischneibigen Charal mußte. Sie zur Seite schieben und etwa ohne sie das Recht gleichsam nackt ergreisen unmöglich, benn beibe, Inhalt und Korm, waren wesentlich miteinander verwachset trennt hatte keines von beiben weiter noch eine Eristenz. Insbesondere in jener erste welcher die abgeschlossenste Andividualität das Römische Recht kennzeichnete, war eine sie geprägte Form unerlaßlich als nothwendige Boraussehung einer jungen, herausse Eristenz. Geutzutage sindet man nicht selten, daß sur diese Nothwendigkeit jedes Be selbst, gutgläubig meint man wol, Kormen seine unter allen Umständen unwesentlich, ei willkürliches Beiwerk, dem höchstens gelehrte Pedanterie Geschmack abzugewinnen Allein für jene altrömische Zeit hatten einmal diese Formen nicht den Schein bloße lichkeit, welchen sie in einer heutigen Gesetzgebung als geistlose Kormeln haben würten bererseits zeigt jede mehr als oberstächliche Beobachtung klar, wie wichtig es für die Una keit des Nechts, für die Sicherheit des ganzen Berkehrs ist, wenn eine starke unzu Korm die Objectivität unter ihren Schus nimmt.

Aus diesem Material bilbete fich bann basjenige Recht, welches unter bem Re Römischen sich zum Weltrecht ausgeschwungen und jahrhundertelang den Ehrennamen soripta getragen hat. Ze mehr gegen das Ende der Republik hin die Freiheit und Unabhängigkeitstinn aus den Romern schwand, besto lebbaster wandten alle par Kräfte dem Cultus des Rechts sich zu, der allein noch uneigennützige Thätigkeit für meinwohl verstattete. Wol erkannten dann die Kaiser die Wichtigkeit dieser Schutzistiger Selbständigkeit, wol suchten sie in gewissem Grade die Jurisprudenz sich u Zweden dienstbar zu machen, indem sie die alte auctoritas prudentum an sich ketteter respondere zum Gegenstande eines kaiserlich verliehenen Rechts machten, aber es gelnicht den Geist zu sessen, der Wänner zeitigte, die mit Seelenruhe dem Beil des hie

beugten, ber zugleich bas Romifde Recht zur hochften Blute emportrieb.

Was diese Beriode kennzeichnet, das ift ihre Wissenschaftlichkeit. Das in ausgedehr angehäufte Material durchbrang ein Geift, der kritisch sichtend überall der legten Gratio sich klar zu werden bemühte. Freilich eine Wissenschaftlichkeit im heutigen Sinne tift es nicht, denn jede Spur sehlt von einer systematischen Methode, welche vom Br Consequenz den Zusammenhang bloßlegt und den Organismus in seiner Totalität Diese Objectivität der Behandlung ist den Römern fremd, aber nur grobe Aurzsichtischnen zum Vorwurf machen, was vielmehr Zeichen ihrer kräftigen Stärke ist. Wie de Mann im Bewußtsein seiner Durchbildung zum casuistischen Sandeln zurücksehrt und an die Stelle des vergleichenden Abwägens der Principien die Zuversicht zu dem ein innern Grunde tritt, so begegnen wir hier der casuistischen Entscheidung an Stelle greisenden Sätze heutiger Juristen, die mit ihren Consequenzen nicht selten gegen de Bater sich wenden, so schus die römische Jurisdprudenz dieser Zeit in voller Lebenstu befangener Subjectivität, und daß sie in dieser Unmittelbarkeit Werke schus, an de ständniß Jahrtausende zu arbeiten hatten, das zeigt ihre Größe, das war nur einem Juristen möglich.

Bahrend nun fo eine glangende Literatur bes Rechts entfland, die beften Krafte be bier fich entwidelten, zeigt fich trop ber veranderten Methode boch ber altromifde fü

ing so vorzügliche Geift. Richt nur, daß die Juriften, wenn fie auch mehr zum Berufsstande abgrenzten, boch in der alten unmittelbaren Stellung zum Leben verblieben, sie besaßen trot ihrer fritischen Richtung ganz die altbekannte Neigung für Conservirung des Ueberschen. Auch fie gingen nicht bis zu einer Berschmelzung des jus civile und jus gentium in Sinne vor, daß fie aus beiden ein unhistorisches Ganzes gesormt hätten. Freilich kam naturziß, je mehr die leitenden Grundsähe des jus gentium in den Bordergrund der rechtsbildens Factoren traten, desto mehr die einzelne Duelle des alten Rechts in Vergessenheit. So z. B. e man zu Cicero's Zeit auf, die Knaben großzuziehen an den Sähen des Zwölftaselgesebes. r die Vietät gegen das Bestehende, die selbstbewußte Achtung vor der Form, die weise Sparzieit und die unerbittliche Logit, sie sind geblieben.

Wir übergehen die nächste Beit mit flüchtiger Berührung. Es hat nichts Erfreulices zu z, wie diefer Glanz allmählich erblich, wie eine epigonenhafte Nachwelt mubsam an ber Betigung mit den überkommenen Schätzen nur die eigene Geistesarmuth offenbarte. Bekanntind von jenen reichen Berken römischen Geistes so gut wie keine uns unmittelbar überliefert, wie einmal der Lauf der Dinge war, muffen wir den spätern Kaifern Dank wiffen, daß sie Scherben jener Blutezeit uns in einer Fassung erhalten haben, welche freilich kaum einen lanz jener Gerrlichkeit gewährt. Auch auf die Berührung des Römischen Rechts mit germasien Stämmen können wir hier nicht des nähern eingehen.

Sabrbunderte bindurch friftete bas Romifde Recht in ber von Juftinian ibm gegebenen alt ein uniceinbares Dafein, bis im 12. Jahrhundert bie fonell ju großem Rubni gelangte usichule ju Bologna ihm neues Leben verlieh. Bon fern und nab zogen icharenweise Die iften auf italienifche hochschulen und trugen bas Romifche Recht ale Beltrecht zurud in beimat. Diefe Ericeinung ift um fo gewichtiger, wenn wir uns vergegenwartigen, in b innigem Bufammenbang jebes Bolt mit feinem Recht ftebt, mit bem es unbewußt er= ift und verwächt. Es gibt für bas Romifche Recht feine größere Lobrebe als biefer Triumph= welchen es nunmehr nach allen Beltgegenben bin feierte. Dag es bagu tauglich mar, los: ft von ber nationalen Grundlage, auf welcher wir es boch mit fo engem felbitbemußten Sans gepflegt faben, in jedem Lande bie beftebenden Berhaltniffe zu ericouttern und unter feine je zu beugen, bas zeigt uns bie außerorbentliche ihm inwohnende Kraft und bie große Kabig= bes romifchen Bolte gur Bilbung bes Rechts. Die zweifache Aufgabe, einmal bie Bers niffe bes Lebens als ben Rern bes Rechts richtig zu ertennen, und gum zweiten, biefe entniß in folder Beije zu formeln, bag nicht ber Unterfdieb gwifden Form und Gebalt zum erfpiel führte; biefe boppelte Aufgabe ift jebem Bolt gestellt, weil ihre Bofung von bem beibenften Berth fur bas menichliche Busammenleben überhaubt ift. Aber wir feben bei meiften Bolfern an ber Langfamteit und Unficerheit bes Entwidelungsganges, an ber aupfheit ber Mittel, an ben irrationellen Refultaten, wie außerorbentlich fcwierig es ift, ber gabe gerecht zu werben, benn offenbar ift außer jenen Momenten ber Reproduction aud entsprechenbe Brobuctionefraft nothmendig, um eine irgend nennenewerthe Blute berpor= ingen, eine Productionefraft, Die fich nicht etwa blos auf Die Erzeugung vermidelter ieriger Berhaltniffe beschränten barf, sonbern beren eigenfte Triebfeber in einer Inten= ber Moral befteben muß, wie fie gerade leicht ben verwideltern Berhaltniffen nicht gur e ftebt.

Baren nicht gerade alle diese Erfordernisse bei den Romern in seltener Beise zusammensiffen, so wurden fie nicht im Stande gewesen sein, ein Weltrecht zu ichaffen. So aber haben ir alle Bolfer jene Arbeit geliesert, die sonst jedes für sich allein hatte vollziehen muffen. ihrer eminenten juriftischen Begabung haben sie für die überall bei einer gewiffen Civilism auftretenden Berhältniffe rechtlicher Entwickelung den begrifflichen Brototyp geschaffen für die ganze gebildete Belt die Sprache des Rechtsverkehrs ausgestellt.

In jener Beit freilich, in welcher man mit bem Cultus bes Udmischen Rechts sich zu beztigen wiederum begann, ba war keineswegs die Einsicht in diese Worzüge in dem Grade wie heute. Die Form, in welcher das Recht durch Justinian's Compilation überliesert war, n ihrer Sprödigkeit ungewöhnliche Schwierigkeiten. Bur das Durch und Nebeneinander Bildungen, welche zum Theil den Ideen der Kaiserherrschaft entsprungen waren, zum in langer geschichtlicher Wandlung bis in die ältesten Beiten zurückragten, dafür konnte m Beitalter kein Verständniß beiwohnen, schon weil ihm der geschichtliche Apparat zur Entzung sehlte. Wanches war überdies inzwischen stofflich anders gebildet und wollte dem

romifden Sate nicht fic unterordnen. Wir brauden nur an die manderlei Einfluffe nern, welche Die germanischen Stamme inzwischen auf italienischem Boben auf Red faffung und Bertehr geubt hatten; nicht einmal zu gebenfen best gewaltigen Gegnere bem Romifden Recht in bem papftlichen erwuche, bas Berftanbnig ber Beit mit 1 Schulbialektik zu verbinben wußte. So gefcah es, bag in manchen Richtungen bas 2 nig ein blos außerliches blieb, man konnte fagen, ein conventionelles, burch welches ! Ginfluß erflatlich wirb, ben einzelne Manner in biefem Beitalter fich erwarben und ber ftalt ber Gloffe zusammengefaßt, fich als ein trubenbes Mebium zwifchen bas eigentlich fce Recht und bie fpatere Beit bineinicob. Batte ein lebhaftes nationales Bewußtfe Beiten beigewohnt, so würde burch biese Lage ber Wiberstand gegen die stoffliche Üb bes Römischen Rechts in gewissem Sinne erleichtert worden sein; ba aber die Staatsb im wesentlichen nur bas Broduct ber jeweiligen physischen Machtverhältniffe maren. bie romifde Rirde ftets aufe neue ben Werth ber Abgrenzung verwifdte burch ibre l gemeiner Bruberlichkeit, fo erklart fich leicht, bag, von England mit feiner naturli grenzung abgeseben, überall bas Romifche Recht allmäblich einbrang und ben fowacher ftand, ber bier und ba fich erhob, ohne Muhe banieberwarf.

Bas Deutschland insbesondere anlangt, fo tam ber Reception hier bie Lehre vom Römischen Reich beutscher Nation zu statten, kraft welcher man vorgab, im Corpus jur bie Berordnungen von Amtevorgangern zu erbliden. Und gerade bie Frembartigt welcher bas rein begriffliche Romifche Recht bem in gablreiche Stammes: und Stan schiebe zersplitterten germanischen Rechtszustanbe gegenübertrat, machte es für die Bli berer besonders geschickt, die ihre Macht auf einer Bekämpsung oder Beschränkung der ben Rechteverhaltniffe zu grunden beabsichtigten , und benen bie kindliche Entwickelungs einheimischen Rechts leicht zu bewältigen war durch bie nach allen Seiten binblidenbe f Romifden Rechts. Man fann fich biefe große Überlegenheit bes Romifden Rechts a veranschaulichen, wenn man beisvielsweise vergleicht, wie bis in feine letten Confequenze hier der Begriff ber Perfonlichfeit ausgebilbet mar, wie er trop bes factifden Gemmid welchem bie Stlaverei ibn belaftete, in feinen einzelnen Momenten wie in bent gangen seiner Wirfungen fich bis zur mustergültigen Rlarheit für alle Zeiten ausgeprägt batte, im Germanischen Recht er noch mit ben naivften Beobachtungen rang und physische! setungen aller Art an fich trug. Und wenn wir auch absehen von ben Borzügen, welche Leben foon früher ben Römern hinfictlich bes Sachen= und Obligationenrechts darbot sich die größere Tücktigkeit des Wolks wiederum darin, daß alle Rechtsfätze in abstracter bem Leben gegenüberstanden, und daß man tropbem einem einzigen Mann aus bem Entideibung überlaffen fonnte, mahrend bie alten Deutschen trop ihrer concret gefagt bie Thatigfeit mehrerer Schöffen beanspruchten; bag man im Romifchen Recht biesem Richter bie Bilbung feiner Überzeugung freigeben fonnte, mabrenb im Germanifchen 9 Colleg an formalem Banbe einherging.

Borgearbeitet mar biefer Berubernahme bes Romifchen Rechts in bobem Grabe Bemübungen bes Klerus, bem Kanonischen Recht Eingang zu verschaffen. Analogie un fpruch kamen gleich fehr babei in Betracht; bie erftere, infofern fie gabireiche Sabui Ranonifchen Rechts als entlehnt aus bem Romifchen Recht barftellte und fo in gewiffem ( Autorität des Ranonischen auf das Römische übertrug. Der Widerspruch zwischen bei war infofern von Bedeutung, als ber weltlichen Macht bie reinheibnifche Structur bes R Rechts eine besonders genehme Waffe war gegen die Infallibilität des Bapftes, welchem m mehr ben princeps legibus solutus entgegenstellen konnte. Go brangte bas Romifchell mablich bas Ranonifche Recht, welches bis gur Mitte bes 15. Jahrhunderes weitaus vorh war, mehr und mehr gurud. Reben ben Ranoniften traten Legiften mit Borlefungen jus civile an ben beutichen Universitäten auf, ber doctor juris verbrangte Beiftliche un aus bem Rath ber Fürften, die hohern Staatsamter und Richterftellen befeste man wo möglich mit römisch gebilbeten Juriften, bie im 16. Jahrhunbert endlich auch bie untern ihre alte Berfaffung verloren. Go enbete ber Rampf mit volliger Berbrangung bes e fcen Rechts, welchem die Juriften nur als einer localen Gewohnheit eine wiberwillig tung identten, bem feine nennenswerthe wiffenschaftliche Rraft ihren Dienft wibmet ba vermochte bas alte Recht biefer Neubilbung langer ftanbzuhalten, wo befonbers Berhaltniffe ihm ihre ftugenbe Rraft lieben, wie bas balb von außen g. B. burd bei bilbetern Banbeleverfehr bes nordlichen Deutschland, balb burch ben innern Chare teinstitute felbst geschab, fobalb z. B. Grund und Boben ober erbrechtliche Fragen zur Gel= tamen.

Das, mas man somit recipirte, mar aber nicht Romifdes Recht in bem Ginne, wie wir es entfteben und fich jur Sobe ausbilden faben; es war nicht einmal jene Bertnocherung, e ben Namen Zustinian's trägt, sonbern man lehrte, mas man gelernt, und man betrachtete r als bas geltenbe Recht weniger bie Sape ber Romer als bie Anfichten ber italienischen ften über baffelbe. Quod non agnoscit glossa, nec agnoscit curia. Gelang es nun foon talienischen Meiftern nicht, in ben eigentlichen Rern einzubringen, fo maren ihre beutichen ller ber Aufgabe noch weniger gemachfen, und vergebene fucte man burd Berufung italie= er Brofefforen , burch Übertragung ibrer Lehrweise auf beutiche hochichulen ober in beutiche ite bie Leiftungen Deutschlanbe auf biefem Bebiet jur Bobe ber italienischen zu erheben. n wir von einigen Juriften abseben, welche im 15. Jahrhundert ale Bertreter ber foge= iten eleganten Jurisprubeng bem unverborbenen Romifchen Recht Geltung gu fcaffen fuch: ind baburch ben Ginflug ber Renaiffance auch auf bem Gebiet bes Rechts befunbeten, wenn von folden abfeben, fo fteht bie große Maffe beutscher Juriften weit binter ben Italienern a, wie bas icon eine oberflächliche Brufung ber Literatur bloßlegt. Und als bann jene be= tenbe Einwirkung Italiens aufborte, als Deutschland auf feinen eigenen Ruffen allein n follte, ba wurde mit erichrecklicher Rlarbeit offenbar, wohin jene Berübernahme bes frem= Rechts, jenes Burudbrangen bes Bolts von feiner ureigenften Aufgabe uns geführt hatte. oben berab mar bas frembe Recht in frember Sprace eingebrungen; bas Bolt, anfangs mflebnend gegen biefes 3och, fab fich allmählich auf ftumpfes Dulben gurudgebrangt, ben ften ale einem Berufeftanbe fiel bie Aufrechterhaltung und Fortbilbung bee Rechteguftanbes illeinige Aufgabe zu. Aber wie wenig maren fie bem gewachsen. Bol fannten fie alle upfwinkel ihres fremben Rechts, jebes Fur und Wiber bei biefer ober jener Frage, aber, bie entideibende Sauptfache mar, es fehlte ihnen an einem Boben, an einer Renntnig ber jangenheit, an welche fie, bem Beifpiel ihrer weifen Meifter folgenb, ben neuen Erwerb ählich hatten anschmelzen fonnen. Gie vernachläffigten baber auch in furgfichtigem Eifer br frembes Recht bie Bflege ber Inftitute, welche in ber Sitte unferer Altvorbern wurzelnb Bred hatten, Billfur auszuschließen und bem einzelnen fichern Boben für feine Thatigfeit jaffen; fie bulbeten es nicht nur, fie boten bie Band bazu, überall an bie Stelle ber Offent= it die heimlichfeit, an Stelle ber eigenen handlung die bureaufratische Bevormundung zu 1; fie beugten fich Dienern gleich bem princeps legibus solutus, und ihre carafterlofe leftit war bereit, jeber Sanblung bie gleiftenbften Grunde bes Rechts umzubangen. Wenn bem unfere Rechteguftanbe, namentlich foweit fie bas Mein und Dein betreffen, nicht in ige Berfumpfung geriethen, fo haben wir es mefentlich bem gludlichen Bufall zu verbanten, fic ber ftaaterechtliche Grundfas von ber Unabsesbarteit ber Richter im Bewußtsein feftle und einen Sout gegen Willfur fouf, ber bekanntlich nicht felten umgangen, aber boch mit oftenfibler Achtung bochgetragen murbe.

Es mag fcmer fein und lange Unterfuchungen erforbern, um über bas hiftorifche Ereigniß Beception zu einem abschließenden Urtheil zu gelangen. Bebermann, jebe Beit trägt an frage fo viel von ihren Anfichten und Bunfchen binan, daß taum eine Spur von jener Dbsitat übrigbleibt, wie fle jum Urtheilen erforberlich ift. Bas une anbetrifft, fo gehoren gu benen, welche in bem Einbringen bes Romifden Rechts ein nationales Unglud feben. t, als ob wir meinten, daß berzeit ein nationales Recht in unferm heutigen Berftande bes te, ober ein nationales Gefühl hatte gebrochen werben muffen, um bem fremben Recht ben gu bereiten, obgleich auch hier bie Reime unverfennbar nur einer forgfamen Pflege barr= um aus bem Murren ber murtembergifchen und bairifden Stanbe, aus ben tropigen For-Igen bes Bauernfriege ein Gefühl nationaler Existeng zu geitigen. Nicht ferner in bem te. als ob der frühere Rechtszustand in seiner unermeßlichen Zersplitterung uns glücklicher, igungevoller ericiene, obgleich fich wieber nicht verkennen läßt, daß gerade diese Einheit, e bas Romifche Recht uns brachte, in ihrem Schofe Die Bielbeit barg, welche fpater ale Terris lhoheit bas Deutiche Reich gertrummerte. Das uns Bestimmenbe aber ift allein, bag baburch t und Bolf getrennt, bag Regierung und Regierte baburch ju einem Gegenfat geworben, ber offentliche Charafter unfere Bolte unter jenem Ereignig gebrochen ift, fobag wir in fcer Bulflofigfeit vor jeder Aufgabe ftehen bleiben, welche jedes andere Bolt wie im unbeten Spiel loft, fobalb es heranmadft. Die Reception bes Romifden Rechts ift bie Saupt: he unferer politifchen Schmad.

one aremifie areme in hes sentimen mancus neumbride in maniten and nearly bervor. Das mar vor allem bie Rechtsphilosophie, melde von ber Ditte bes 1 an in ben Kreis ber Biffenfchaften aufgenommen wurde und unter bem St Rritif bem Romifden Recht die Bedürfniffe ber bamaligen Bilbung entgegenh ferner bas Particularrecht, bem bann feit Unfang bes 18. Jahrhunderts ein " recht" jur Seite trat in bewußter Opposition gegen bas Romifche Recht. Dar machten auf bas biftoriide Berbaltniß ber Quellen queinander aufmertfam forberte beutiche Sprache fur bas Recht ber Deutiden und verlangte im Begei gen Braxis ben besonbern Nachweis gultiger Reception für jeben einzigen au Recht entlehnten Cap. Freilich fam bergeftalt bas einheimische Recht wieber jugleich brach bamit ein neuer Schaben auf, benn an Stelle bes gemeinen Recht verbullt zwei Rechte, fich betampfent, ein jebes im einzelnen gall alleinige C Ausgebehnter Autoritätsglaube und ichwerfällige Dethobe machten bie Ubelfi und jebermann batte ben Bunfd, von foldem Recht erloft zu werben. Gerabe beutlichften, wie weit ber beutiche Charafter gurudftanb binter bem romifden; und Beweglichkeit, welche bas Lebenselement ber Romer in ihrer Blutezeit me Deutschen unerträglicher Drud, weil tein Rechtsbewußtsein als treibenbe Rraf bulfirte. Go mar es erflarlich, ban gegen bas Enbe bes 18. 3abrbunderte bier einschritt und, ba bie Donmacht ber Reichsgewalt zu belfen nicht vermochte, Staaten Befegbucher geschaffen wurben, welche in begreiflicher Rurgichtigfeit allen Dingen bie Beftigfeit bee Rechteguftanbes anftrebten und ber naiven Un bas Recht auf einen bestimmten Buntt festschrauben und brauche nur ben ne gefetliche Nachhulfe zu gemahren, baburch Ausbruck gaben, bag fie verboten, Meinung ber Juriften zu berudfichtigen ober gar Anmertungen über bas Befes bringen. Bas batte fie nun wirflichen Rugen gebracht, jene vielgepriefene Rece Rrafte, bie bislang fich fur bie Guter bes gangen Rechtsbewußtseins prunter jest brangte fie bie Überzeugung ihres Bolfe in wohlverbientes Schweigen hatten es nicht verftanben, bem Romifden Recht feine begrifflichen Glemente at biefelben gur Beftaltung bes beutiden Rechtsbewuftfeins zu verwerthen.

So tam es benn, bag bie erfte Regung eines Rationalgefühls bie Grund foen Rechts erzittern machte. Man wollte brechen mit ihm, ein umfaffenbes an feine Stelle treten, als ob ein Gefetbuch Werth hatte, wenn es nicht getr Rechtsbewußtfein bes Bolts, biefes gleichfam verforpernb. Inzwifchen hatt hiftorifche Forschung fich auch auf bas Romiiche Recht gelentt, ber ganze Wuft

Rotted 695

jon bezeichnet es nur die vorzugeweise Beschäftigung, nicht mehr einen angeblichen Unterfcied ir Methode, und ber unbefangene Forscher barf heute fcon nicht mehr blos Giner Quelle fich wertrauen, wenn es bie gefchichtliche Ergrundung unfere heutigen Rechtszustandes gilt.

Diefelbe Unbefangenheit ber Forfchung aber zwingt uns zu ber Erfenninif, baf wir in Beeff unferer Rechtsbildung einen grunbfalfchen Weg gegangen find, auf welchem die Eitelkeit
elehrter Bildung uns leiber nur zu lange festgehalten hat. Wol ift es sicher, bag vertrauensolle Bertretung auch in Bezug auf die höchsten Güter so gut wie hinsichtlich bes materiellen
Bobis ben Interessen der Gesammtheit am meisten entspricht, allein diese Bertretung muß herregehen aus einer Berengung des Kreises, die auf größerer Begabung und eingehender Behäftigung beruht, sie darf nicht ohne Berbindung mit der Bergangenheit von außen her einem
och gleich aufgelegt werden, sonft wird sie mit unabweisbarer Nothwendigkeit Mistrauen erugen, benn an die Stelle der vertrauensvollen Leitung setzt sie die Bevormundung. Das ift

r nothwendige Erfolg ber Reception bes fremben Rechts gewesen.

Bor allen Dingen wirb es baber unfere politifche Aufgabe fein, biefe Kluft zu fullen unb is Bolt wieberum jum Berftandnif und baburch zur Mitbilbung bes Rechts beranzuzieben. as wird gefchen einnal baburch, bag wir bie Offentlichfeit auf bas Bolt wieber wirten laffen, e ibm bas Anteresse an feinem Recht neu beleben wird und ibm die Waalickeit schafft, seiner. Inbifden Mitwirfung an ber Gesetgebung einen positiven Charafter zu verleiben. Das wirb eiter geschehen, sobalb Regierung wie Juriftenstand die Meinung aufgeben, bag fie bei jesi= er Sachlage ale bie eigentlichen mit bem Gemeinbewußtsein in Einklang ftebenben Factoren ber techtebilbung anzusehen finb. Bieweit wir freilich bavon entfernt find, bas lehrt bie alltag= de Erfahrung. Raum hat bie Überzeugung fich Bahn gebrochen, bag ein Bolt ale foldes ge= babigt wird burch frembes Recht , und icon find es wieber beutiche Buriften, welche voll blinber Borllebe eine neue Reception, jest bes frangofifcen Rects, berbeifubren wollen. Und anderer= its bie Regierungen, flatt bas frohe Aufftreben bes Bolts zu der ftaatlichen Grofie, welche Hein ber Arbeit für ben Staat lohnenben Reig zu verleihen vermag, fatt biefes Streben felbft= erleugnend zu unterftugen, fatt beffen ftemmen fie fich überall und fo auch auf biefem Gebiet atgegen, immer aufs neue ihre Kreise ziehenb, um das Bedürfniß staatlicher Eristenz zu amen, als ob man ben Durft stillen konnte mit ber Schale bes Barticulargesebuchs. Die tfahrung wird zeigen, wo die größere Kraft liegt. Ift aber bereinst bas beutsche Bolt in tinem Recht geeinigt, dann dürfen wir auch hoffen, daß wieder wie in den alten Zeiten die Shule fich bee Rechte annimmt und niemand ben Grundfagen bee Rechte fremb bleibt, nach men fein Leben beurtheilt wirb. Denn "turpe est civi, jus in quo versatur ignorare".

A. Nisfen.
Rotteck (Rarl von). Mit dem letten Biertel des vorigen Jahrhunderts beginnt für die öller der neuern Zeit der großartigste Kampf, welchen die Weltgeschichte je sah. Es ist der nichen des gehinde gemeinschaftliche Kampf theutigen gesitteten Bölfer für ihre Rechte der Mündigkeit, für ihre geistige und politische mancipation und Freiheit; es ist ihr Kampf für die Anerkennung ihrer Autonomie oder ihrer ihren und innern Selbständigkeit, der Kampf gegen alle geistige und bürgerliche Unterdrückung id Bevormundung, gegen Despotismus und Absolutismus; es ist in der höchsten Auffassung Kampf für den wahren und freien Staat, für die wahre Nationalität und Staatsidee, für latsbürgerliche Freiheit und einen freien Staatenverein.

3war hatten in ber alten Beit einzelne Bolfer ahnliche Rampfe gefanupft, im hellbunkel überer Beiten einzelne orientalische Bolker, am hellen Tage ber Geschichte vor allen die Griechen ib Romer. Aber sie kampften vereinzelt und sie hatten wegen flavischer, polygamischer und gendienerischer Grundverhaltniffe, wegen ihrer selbstischen Vereinzelung und endlich burch die Spotische Unterzochung ber schwächern Voller in der Weltherrschaft der flarkern ihre Freiheit ieber verloren.

Die jugenblich fraftigen Germanen grundeten nach ihren ruhmvollen Siegen über Rom, e lette Unterdruckerin der Alten Welt, durch ihre Verschmelzung der alterthumlichen, der chrifts hen und der germanischen Lebenselemente und burch das freie Nebeneinanderbestehen und die überliche Wechselwirfung ihrer verschiedenen Reiche die neue Zeit und Welt.

Aber es war nach ber Grunbung biefer neuen Reiche bas neue Culturleben noch zu jung, es ar baffelbe bei feiner zuerft blos außerlichen Bermifchung jener brei verschlebenen Lebensemente, bes germanischen, driftlichen, romischen, es war bei mancher Robeit bes germanischen be bei ber Aufnahme vieler romischer Berberbnig noch viel zu ichwach für feine ungeheuere Auf696 Rotted

gabe, um nicht vorübergehend einem verworrenen Garungsproces bes fogenannten alters und in biefem ber weltlichen und geiftlichen Bevormundung und Unterbruckung ber rechts, ber hierarchie, ber Feudalherrichaft und zulest bes fürftlichen Absolutismus aufallen.

Doch enblich nahte die Beit, wo die europäischen Bölker in gegenseitiger Unterstützt vollkommene Mündigkeitserklärung und Befreiung von den alten despotischen und Bo schaftsrechten sordern und sich in freien flaatsbürgerlichen Bersassungen zugleich eine f friedliche Staatenordnung erkämpsen und in ihr die höchken Güter und Chren der Fre

Unfbruch nehmen fonnten.

Diefer große Entwickelungstampf beginnt mit bem letten Biertel bes 18. Jahrh Er wird eröffnet durch die den Obscurantismus und Despotismus befämpsende schon g Staate: und Rirchenlehre einer ganzen Reihe von Schriftstellern, wie Montesquieu, ! und Rouffeau, Beccaria und Filangieri, Franklin und Thomas Baine, Juftus Dofer beiben Moser, Schlozer und Sonnenfele, Kant und Leffing, Ruef und Sauter u. a., aber auch burd viele ausgezeichnete gurften und Minifter, welche, fowie Friedrich und Jof Rarl Friedrich, wie Bombal und Bernftorff, ben Forberungen und Bedurfniffen ! wenigstene theilweife hulbigten, bie Aufflarung forberten, freie Breffe gestatteten, bie ! verbannten, bie Leibeigenschaft und ben Feudalismus milberten und Die Staatsibee i Gefegen anerkannten. Und noch viel mehr ale bie guten gurften und Minifter half jes allen Theilen Europas, vorzüglich in Franfreich, bie folechte und bofifch geworbene cort Feubalaristofratie. Durch freche Berhöhnungen ber Religion, ber Moral und bes Rec burch schamlose Mishanblungen ber Bolfer half fie, auch biefe felbst zur unmittelbarer nabme an bem großen Entwickelungekanible anzuregen. Da, wo bie Regierungen, ger flug, wenigstens theilweise ibren Rechten und Bunfchen entsprachen, schloffen fich bie mit einer freiern, aber bantbaren und auf lange befriedigten öffentlichen Deinung ben rungen an. Da aber, wo man mit fonober Gewalt ber Bolfer Rechte und Rechtsforb unterbrudte, fdritt jener Rampf zu entichloffenerm Biberftanb, gulest gur Burudweif Gewalt mit Gewalt.

Zett, im Beginn biefes nunmehr balb hunbertjährigen Entwickelungskampfes, n Deutschland ein Mann geboren, welcher diefen Kampf zur Grundidee feines Lebens bemfelben mit unermüdlicher Beharrlichkeit sein ganzes Leben widmete, der mehr als in anderer durch Charakterkraft und geistige Waffen für einen endlichen, hoffentlich friedlich der Bolksmündigkeit und Bolksfreiheit in unserm deutschen Baterlande wirkte, der um mehr als irgendein anderer der Repräsentant dieser Rechtsforderung, der erste aller Bolksührer für die Freiheit, der Schutzedner der unterdrückten Menscheit wurde.

Rarl von Rotted, geb. 18. Juni 1775 gu Freiburg im Br., war bas britte ber vie ber bes Profeffore und Directore ber medicinifchen Facultat und Protomedicus ber ofter foen Borlande Rarl Anton Robecker, welchen Raifer Jojeph zum Lohn feiner Berbienfte m Namen von Rottect abelte, und feiner Gattin Charlotte Brirot d'Ogeron, einer Franzöi Lothringen. R. wurde von beiben achtungswürdigen Altern sehr forgfältig erzogen und r ähnlich anbern ausgezeichneten Mannern, mit ber bantbarften Bietat ben liebevollen & ber Mutter auf feine Bergenes und Geiftesbilbung. Souls und Universitatejahre but er ftete in feiner Baterftabt und im alterlichen Saufe, ausgezeichnet burch Bleiß, Bott und liebenswürdiges Benehmen. Bon feinem Sohn mitgetheilte Jugendarbeiten und veranicaulicen biefes und bie eble Barme bes Gemuths wie ben bellen Geift bet ben und Jünglings. Schon im zweiundzwanzigsten Jahre wurde er Doctor ber Recht Affeffor bei bem Stadtgericht feiner Baterftabt. Er hatte fich aus Liebe zur Unabhan bem Abvocatenftande widmen wollen, welchen ibm aber megen feiner Jugend bas Befe verschloß. Eifrige philosophische Studien, vorzüglich die der Kant'schen Schriften, hatte bas positive Recht immer wiberwärtiger gemacht und in Berbindung mit den großen 3 hältniffen feine Liebe ebler Freiheit genährt. Überglücklich fühlte er sich baber, als ihn nach Jahresfrift, im breiundzwanzigsten Jahre feines Alters, bie orbentliche Professur ber geschichte an ber Universität seiner Baterftabt übertragen wurde. Er fab sich, wie er Borrede zu feinem Geschichtswerk fagt, "wie burch einen Zauberstab auf ben Gipfel fühnsten Bunsche gestellt burch bie Aufgabe: in heranreifenden Zünglingen beren unri Barme zu entzünden für Recht, Freiheit und Baterland", und widmete fic mit glüb Eifer und glucklichem Erfolg bei bebeutenber Zahl durch ihn begeisterter Zuhörer seinem

Rotted 697

eruf. Für bie burch angestrengte Studien angegriffene Gefundheit und gegen bie Ginseitigkeit oßen Bücherfludiums fuchte er in wiederholten Ferienreisen nach Ofterreich, Italien, Frank= ich und der Schweiz Erfrischung. Hierauf, als bennoch langwierige Nervenleiden ihn qualten, nd er für fie Linderung, gulest Seilung in ländlicen Befcaftigungen, für welche er allmäh= b in ber Nähe ber Stadt mehrere icon gelegene Weinberge und bann auf ber Gobe bes Roß= pfes, in herrlicher Lage, ein großes Sofgut fich erwarb. Bu biefen fconen Befigungen man= rte er, auf ihnen weilte er, balb mit ihrer Cultur, balb mit feinen hohern praftifchen Beftrengen und literarifchen Arbeiten beschäftigt, soviel es ibm immer bie Berufegefcafte erlaubten. och gludlichere Erheiterungen in bem arbeit= und fampfvollen Leben gemährte ibm feine lie= aswurdige und gludliche Familie. Seit 1804 mit einer innig geliebten Battin, Ratharina ors, vermablt, fab er alle feine neun Rinber an Geift und Rorper gefund beranwachfen. Als hriftsteller wirkte R. zuerst nur in einzelnen historischen Arbeiten in der von seinem geliebten brer, bem Dichter Jacobi, herausgegebenen "Bris". Erft in feinem fiebenundbreißigften 811) begann er bie Berausgabe feiner berühmten "Beltgefchichte", bie er in 16 Jahren 827) mit bem neunten Banbe vollenbete. Doch balb wirfte R. auch noch außerbem und ben allen feinen verschiebenartigen praktischen Beschäftigungen außerft thatig und fruchtbar 1 Schriftfteller fur Freiheit und Recht. Theile verfaßte er noch mehrere Bucher; er gab einen luszug aus ber Weltgefchichte" in vier Banben (1831 - 32) heraus, vollenbete bas von retin begonnene "Staaterecht ber conftitutionellen Monarchie" in brei Banben (1824—28), rieb ein Werf über "Spanien und Portugal" (1839) und vor allen fein zweites Sauptwert, in "Lehrbuch bes Bernunftrechts und ber Staatswiffenschaft" in vier Banben (1829 — 35). beils forieb er eine ganze Menge Belegenheits= und politifce Klugfdriften, wie bie Schrift bie Erhaltung ber Universität Freiburg, melde mefentlichft für beren Rettung wirfte, Ge= ismißreben auf Rarl Friedrich, Jacobi, Mertens; ferner "Ibeen über Lanbftanbe", womit 1819 fein conftitutionelles Wirten in Baben eröffnete; fobann eine vortreffliche Schrift gen ftebenbe Geere, welche ihm Berbrug vom Militar bereitete, eine "Gefchichte ber babi= en Landtage" u. f. w. Diese Schriften find fammtlich jeht, verbunden mit feinen wichtigsten ibftanbifden Reben und mit Arbeiten in Beitfchriften und größern Sammlungen , in funf nben "Rleinere Schriften" noch von R. felbft (1829 - 35) und abermale in funf Banben achgelaffene Schriften", von feinem Sohn hermann (1841 - 43) herausgegeben. Ferner ieb und wirkte er als alleiniger ober als Mitrebacteur politischer Zeitschriften ober größerer bklopabifcher Werke, wie ber "Deutschen Blatter" (1813, 1814 und 1815), des "Land= bifchen Archive" (1819), ber "Allgemeinen politischen Annalen" (1830-33), bes "Sifto= ben Bilbersaals" (1828), bes "Freisinnigen" und bes "Babischen Bolksblatts" (1832) ie bes "Staate : Lexifon"; ober endlich auch ale bloger Mitarbeiter an vielen ahnlichen rten, wie an ber "Allgemeinen Encyklopabie" von Erich und Gruber, an bem "Converfa-18=Lexifon", an bem "Bermes" u. f. w.

Im Zahre 1818 vertauschte R. das Lehrfach ber Geschichte mit dem des Naturrechts und der atemiffenschaften, in welchem er jest bei bem in Deutschland erwachenden praktischen politis Beben noch unmittelbarer fur feine politifden Ibeen wirken konnte, und erfreute fich auch Stefem Lehramt eines bebeutenben fegensreichen Wirfungsfreifes, bis er in ber Reactionszeit \$2, infolge eines Bunbesbefchluffes ohne Angabe irgenbeines Grundes in unfreiwilligen Deftand verfest murbe. Geine Mitburger mablten ibn jest wiederholt zu ihrem Burger= Rer. Die Regierung aber versagte , mit fehr bebenklicher Gesehauslegung , die Bestätigung. dicherweise konnten bie ihm feindlichen Gewalten bie bebeutenbere Birksamkeit als Schrift= er und ale Bolfevertreter nicht ebenfalle vernichten , obwol gleichzeitig mit ber Penfionirung bie "Politischen Annalen" und "Der Freisinnige" burch bie Bunbesversammlung unter= at und ihm auf funf Jahre bie Rebaction einer Zeitschrift untersagt wurde. Geine land-Difche Wirksamkeit hatte R. 1819, 1820 und 1822 als Universitätsabgeordneter in ber ten Rammer ber babifden Lanbstände ruhmvollft begonnen. 3m Jahre 1825 hatte bie etion feine von ihm aus Freiheitsliebe und Bflichteifer eifrigft gefuchte Wiedererwählung dinbert. Bon 1830—40 aber wirkte er in ber Zweiten ober Bolkskammer, welche für R. n erfreulichern Standpunkt und Wirkungskreis darbot als die Erste, die sogenannte Adels: Mer. Der lebhaftesten und bankbarsten Bustimmung bes babischen und beutschen Bolks erten fich vom ersten Anfang an seine Freiheitsbestrebungen, sowie ihn auch als Gelehrten 🙎 gelehrte Gesellschaften, die bairische und norwegische Akademie, das Institut von Frank-🖣 und andere durch Aufnahme ehrten. 3m Jahre 1840 hob die Regierung durch Reactivi=

rung bes icon fünfunbsechzigjährigen, boch jugenblich fraftigen, thätigen Rann jest selbst als bedauernswerth anerkannte Interdict gegen seine Lehrvorträge wiebe leiber zu spät, als daß R., die Universität und die flubirende Jugend der Ersolger regel hätten froh werden können. R. hatte während des lesten Landtags seinen allzi beiten zu gewissenhaft sast jede nöthige Erholung und seine Gesundheit geopsert. leiben übersiel ihn sast zu derselben Beit, wo er mit Lust seine Borlesungen wieder gedachte, und nachdem er soeben die im "Staats-Lerikon" abgedruckte Abhar "Naturrecht" als Einleitung für dieselben beendigt hatte. Das übel nahm nur allzul fährliche Wendung und endigte nach einem mehrwöchentlichen schmerzlichen Kran 26. Nov. 1840, viel zu früh für die Seinigen, seine Freunde und das Vaterland, lichen Mannes schönes, unermüdlich thätiges und wirkungsreiches Leben.

Rouffeau (Jean Jacques). In ber Entwidelung ber focialen und politife fcaften wirb R. für immer einen ber wichtigften Benbepunkte barftellen, benn bie : nition bes 18. Jahrhunderte gegen ben Drud ber Gefchichte incarnirte fich in ihn Bropheten bes Naturevangeliums. Es war aber nicht nur bie Doctrin, welche i fcarfften und innigften Ausbrud fand, fonbern es war jugleich bas Leben ber Beit i in ihm mit seinen Lastern und Augenden, seinen Schwächen und Stärken, seiner L natur, zu welcher fich bas Leben verbilbet batte, mit bem Boftulat einer Natürlicht wieder in Unnatur verfiel. Der an fich berechtigte Widerspruch, ben er erhob, wu neuen Biberfpruch in fich felbft, ber fich confequent von Stufe zu Stufe fteigerte. aller feiner Schriften, bag ber Menfc von Natur gut fei, und bag er baber, mo er fogenannte Cultur verlaffen, wieber zu ihrer Einfachheit zurückehren muffe, ift ba baber ale Autor leicht zu verfteben. Aber bie verfonliche Genefis feiner Schriften Soluffel zu ihnen, ber fie nicht nur ihrem Inhalt, fonbern auch ihrer Form nach b Es ift jeboch fower, fich von biefer Seite über ibn ju außern, ba er felbft in feinen "C feine Biographie gefdrieben und barin bie Thatfachen unwillfürlich mit Motivirur hat, die offenbar erst aus seiner Reslexion über die Thatsachen entsprungen sind. nun ohne Kritik lediglich feiner eigenen Meinung von fich als bem besten, uneig bankbarften, bem Wohl ber anbern fic aufopfernden Menschen, so empfängt man ihm, beffen unenbliche Liebenswürdigkeit auch durch bie Fleden, welche fich baran vermehrt, nicht vermindert wird. Betrachtet man bingegen fein Leben auch fritifd, moglich, ihn nicht oft gang andere zu beurtheilen, ale er es felbft thut.

Sein Leben zerlegt fich ungesucht in brei große Abschnitte, welche seine Mannebalter und sein Greisenthum berartig enthalten, daß seine zweite Ankunst i seine Plucht von hier Ansang und Ende seiner productiven Eristenz bezeichnen. Die (1712—41) umschließt sein dunkles, abenteuerliches, umhertastendes Jugendleben. Beriode (1741—63) umsaßt sein schriftstellerisches Wirken, das ansänglich auch i seur war, bis es von 1750 in raschem Fortschritt einen von ihm felbst ungeahntet faltete. Die dritte Beriode (1763—78) läßt ihn in die Gleichgültigkeit des zurudfinken, aus welcher er sich emporgearbeitet hatte. Ein stiller Wahnsinn brutet

R., geb. 29. Juni 1712, war ber Sohn eines genfer Uhrmachers, beffen Famili lich von Paris her nach Genf mit einem Buchhändler zu Anfang des 16. Jahrhun wanbert war. Mit feiner Geburt verlor er leiber zugleich feine Mutter, und fein ? bie Erziehung nicht fonberlich verftanben zu haben. Ein Bruber R.'s machte folet entlief und fiel in Bericollenheit. R. mußte feinem Bater Ampot's vortreffliche Ube Blutarch's Biographien vorlesen, mas um beswillen bemerkt zu werben verbient. erfte ftiliftifche und ethifche Cultur R.'s mar, bie einen bleibenben Ginbrud auf ibn: er mehr heranwuche, gab ibn fein Bater auf bas Land in eine Benfion nach Boffen, ungemeine finnliche Empfindlichfeit querft verrieth. Die Buchtigungen, welche bie ma Sand ber Mademoifelle Lambercier ihm angedeihen ließ, entzücken ihn. Bon f fein Bater zu einem Greffier und, als es hier mit ihm nicht fort wollte, zu einem Gra jungen, heftigen Manne. Sier fing R. an Romane zu lefen, Spargel und Dbft gu andern Lehrlingen fich vor ben Thoren umgutreiben. Ale er einft 1728 fich verfpa Thore icon geichloffen waren, entflob er aus Furcht vor Strafe, einen kleinen De Seite, ben ihm fein Better Bernard gefchenkt hatte. Diefe erfte Sanblung feine wurde fur feine gange Bufunft enticheibend, benn, ins Ungewiffe bin umirrent, ! le von Genf qu bem fatholifden Pfarrer Bontverre qu Confignon, ber ibn an Rrau von rens nad Anneco empfabl, welche ihn wieberum nad bem Gospig ber Ratedumenen in Turin te, im fatholifden Glauben unterrichtet zu werben, ben er in ber That bier annahm. Die ihrungen, bie er bier unter ben gefinnungelofen Rovigen machen mußte, welche bie Taufe nur in Beidaft behandelten und fich nicht icheuten , bem jungen Menichen bie verworfenften La= ju geigen, maren bocht bebenklicher Art. Aus bem Gospis entlaffen, murbe er Bebienter bei : Raufmannefrau Bafile, in bie er fich fofort verliebte, ein Bug, ben wir von jest ab bei ibm einen conftanten antreffen werben. Go findifd an fich fein verliebtes Schmachten gemefen mag, fo entließ ibn bod Gr. Bafile. Er murbe nun Bebienter bei Krau von Bercellis. Als , bie ihn sehr gutig behandelt hatte, nach einigen Monaten flarb, vermißten bie Erben nach Berzeichniß des Inventars ein mit Silber durchwirktes Rosaseibenband. Es wurde eine ifuchung gehalten und bas Band bei R. gefunden, ber es geftoblen batte. Er marf bie ifb auf ein junges Dabden, inbem er log, es von ihr ale Beiden ihrer Buneigung erhalten iben. Er und bas Dabchen wurben aus bem Dienft entfernt, ohne bag man weiter ein eben machte. Das Anbenten an biefen Frevel, mit beffen Leichtfinn er, um fich zu retten, ange Butunft eines jungen, unichulbigen Dabdens vergiftete, bat in fratern Sabren ibn nit Bewiffensbiffen gefoltert. Er gerieth nun zu einem Grafen von Bavon, wo er zwar eine febr offen und ungeschickt bargelegte Berliebtheit in bie junge Grafin fich laderlich te, wo man jeboch feiner in jeber Beife fich vaterlich annahm und fogar fur feine Bilbung te. Balb jedoch jog er es vor, mit einem Abenteurer Baile im Lande umberguftreifen und Bauern einen fogenannten Beronsbrunnen zu zeigen, ben er gefchenft erhalten batte.

Als aber bieser Bunderbrunnen, ber Wasser in Wein verwandelte, eines Tags zerbrach, er zu Frau von Warens zurück, die ihn in das geistliche Seminar von Annecv brachte, wo senigstens ben Unterricht in der Musik benute. Frau von Warens liebte die Musik und mkaltete selbst in ihrem Hause Concerte. Sie ließ R. durch einen Brivatlehrer, Le Maître, sessondern Unterricht in der Musik ertheilen. Le Maître war epileptischen Jufällen untersten. Als er einst in Lyon ein Concert geben wollte, sollte R. ihn desbald dorthin begleiten sur ihn Sorge tragen. Was that er aber? Da Le Maître auf offener Straße hinfürzte, er ihn in seinen Zuchungen liegen, entstoh und kehrte nach Annecv zurück. Er trich sich nun in der Schweiz umher, indem er die Unverschämtheit hatte, Concerte zu geben, bei denen isich, wie er selbst fagt, die Ohren zustohsen mußte. Eine Zeit lang wurde er Secretär eines ateurers, der sich für einen Archimandriten von Jerusalem ausgab, die ihn ein Oberst, Godard, annahm, 1732 seinen Sohn nach Baris zu begleiten, der daselbst eine militärische bahn versolgte. Allein er fand hier seine Rechnung nicht, machte eine Satire auf den Geiz dru. Godard, entzweite sich mit ihm und wanderte zu Zuß zu Krau von Warens zurück, ch jest in Chambern sixirte.

Bas war er nicht in biefen vier Jahren (1728-32) alles gewesen, was hatte er nicht alles tot, was hatte er nicht alles erfahren! Nirgends hatte er ausgehalten. Sein Trieb zur Un= maigkeit batte ibn aus jebem Berbaltniß burd eine naturliche ober kunftliche Beranlaffung er herausgeriffen, und nur bie gutmuthige Frau von Barens, bie ein mutterliches Interur ihren Brofelpten gefaßt batte, war ibm ein beftanbiger Rudhalt geblieben. 3-38 verlebte er funf gludliche Jahre in ihrem Hause und sammelte fich bas Kapital von atniffen und Fertigfeiten, von bem er fpaterbin gehrte. Frau von Barene versuchte es, ibm burd Unterricht im Tangen und Bechten eine vortheilhaftere außere Form geben gu laffen, vergeblich. Sie verschaffte ihm eine Anstellung ale Secretar bei einer Rataftercommiffion, n bas Rechnen war ihm zu befchwerlich. Er gab bie Stelle balb wieber auf, fich gang bem ill feiner Reigungen ju überlaffen. Er mar nicht mußig, aber er wollte feine bestimmten bten zu erfüllen haben. Er ftrebte fich im Saushalt burch fleine Bulfeleiftungen nuslich zu ien, muficirte, las, ichlenberte umber, plauberte. Das bochfte Glud eines folden unbebingten merifchen Sichgebenlaffens genog er einige Sommer hindurch bei einem Landaufenthalt, Frau von Warens in den Charmettes bei Chambery machte. In der anmuthigen Gegend fruh bis fpat gang nach Laune umberzuspagieren, fich mit einem Buch unter ben Schatten 8 Baums zu werfen, mit Frau von Warens im Freien zu effen und zu trinken, gar keine ten zu haben, welch eine Wonne für ihn! Die Erinnerung an dies Leben blieb flets die fte für ihn und hauchte allem, was er über bie Natur fagte, jenen Bauber ein, burch welchen le Schwärmerei fur bie Natur jur Mobe machte. Frau von Barens hatte eine untlare lung. Sie bezog ein Jahrgeld aus Turin, fuchte aber ihr Einkommen durch Speculationen

zu vermehren, zu benen fie kein Talent und in welchen fie kein Glud hatte. Für R. w bete fie über ihre Kräfte. Sie war auch katholisch geworden, aber in ihrer Denkweis Bayle, Larochefoucauld, Saint-Evremont fagten ihr zu. Sie hinderte R. nicht, Descart taigne, Lode, Boltaire zu lesen. Die philosophischen Briefe des lettern entzückten ihn ten ben ersten Gedanken zur Schriftsellerei bei ihm an.

Frau von Barens hatte eine eigene Methode, Manner an fich zu feffeln, benn si das beste Mittel, sich ihrer hingebung zu versichern, sei, sich ihnen selbst zum Senus Und so hatte sie ihren Hausmeister und Gartner, Claube Anet, zu ihrem Bettgenossen Um nun, wie sie wenigstens vorgab, R. vor ben Fallstricken und ben Ansteckungen be sanen zu bewahren, theilte sie das Bett auch mit ihm. Man muß bei R. selbst die t sein sollende scheußliche Art lesen, wie dies Concubinat von ihr wie von ihm mit einer seierlichen Gewissenhaftigkeit eingerichtet ward. R. hatte sie Mutter genannt, suhr sizu nennen, und wurde doch ihr Bettgenosse. Die Mutter wurde zugleich seine Seigesteht selbst, in ihren Umarmungen die Qual des Incestes gesühlt zu haben. Und r nicht nur ihnen sich hin, sondern Claude Anet, mit welchem er ohne Eisersucht dies trau theilte, unterrichtete ihn sogar, in welcher Manier er den Genuß seiner Maman erhöh übertrossen hat R. die Brutalität dieses monströsen Concubinats nur durch die Grund Schamlosigseit, diese Mosserien seiner Wohlthäterin der Welt bis in ihre De

getheilt zu haben.

In feiner Bielleferei und Traumerei, bie zuweilen von fleinen Reifen unterbroch fiel R. auch auf medicinische Bücher und bildete sich sofort ein, alle Krankheiten zu bal Befdreibung er las. Enblich glaubte er, an einem Bergpolopen ju leiben. Frau vo gab ibm bie Mittel, 1737 nach Montpellier zu reifen, um fich beilen gu laffen. 1 machte er die Bekanntschaft einer Frau von Larnage, die ihn bei einem Spaziergang Er feste nun mahrend ber Reife bies ehebrecherifche Berhaltnig mit ihr fort und geno verficert, barin eine gang andere Bolluft, als Daman ibm batte gewähren konnen. B ben verabrebete er mit ihr, ben Winter bei ihr auf ihrem Soloffe Andeol zuzubringen, mit ihr in Correspondeng. In Montpellier ließ er fic in alle Berftreuungen faller feinen Bergpolppen hatte, fo konnten bie Argte auch feinen beilen. Ale bas Gelb gu & bacte er baran, ju Frau von Larnage zu geben, allein er hatte fich ihr, ohne ein Wo ju verfteben, für einen Lord Dubbing ausgegeben und fürchtete, bag biefe Daste bei e gern Aufenthalt fallen mußte. Er befag aber eine außerorbentliche Runft bes Gelb feine folechten Sanblungen in bas Gewand ber Tugend zu hullen. Frau von Larnage erzählt, daß fie eine fehr foone Tochter befige, weshalb er jest auch fürchtete, biefe i baburd mit ber Mutter in Collifion gerathen und ichwere Unrube in bas Saus bringe nen. Er fagte baber ben erhabenen Entichlug, feiner Daman treu zu bleiben und na bery jurudjutehren. Boll von feinem Tugenbheroismus, ben er pathetifch ausmalt. bier an, fand aber alles veranbert, benn Claube Anet mar inzwifden ploplich geftorbe feine Stelle ein Berrutenmacher Bingenried, ein junger fraftiger Mann, getreten, ben Barens, ihrer Methobe gemäß, fofort ju ihrem Bettgenoffen gemacht batte. R. n fich und hielt feiner Daman febr tugenbhaft flingenbe Reben, Die von Rechtschaffenbei gebenheit ohnegleichen ftrosten, obwol er ihr foeben zwei Monate ungetreu gemelen ! er einsah, wie überfluffig er geworben, fo machte er erft eine Reise nach Genf zu fein und nahm bann in Lyon bei dem Grandprevot, Grn. von Mably, eine Sauslehre Sein Principal war ein Bruber ber Philosophen Mably und Conbillac. R. hatte gwe ju erziehen. Bei Tifch murbe ein vortrefflich ichmedenber weißer Bein getrunten, ber i trublich ausfah. R. fannte ein Mittel, ben Wein zu flaren. Man vertraute ibm ben aber er nahm nun auch heimlich Flafchen aus bem Reller auf feine Stube, tonnte je trinfen, ohne bagu zu effen. Brot aber fonnte ein Berr mit einem Degen an ber Seit nicht faufen. Belde Berlegenheit! Sein Scharffinn aber fiel auf ein gludliches At mittel. Er taufte fich Ruchen! Gid einschließen, effen, trinten und einen Roman le alfo phyfifd und geiftig zugleich zu ichwelgen, bas war ibm ein unendlicher Genug. verriethen ibn gulest bie Bouteillen, Die er nicht mehr gu verfteden wufite. Auffeben m ben, machte man icheinbar nichts aus ber Sache, nahm ihm aber die Rellerfoluffel w Er verließ balb nachher feine Stellung, ba ihm die Erziehung ber Anaben nicht gelang, n fich immer nach feinem traumeriften Leben in ben Charmettes gurudfebnte. Wirflich w Stande, noch einmal zu Frau von Barene zurudzugeben, die ihn auch nach ihrer folicht

Reile von Genf zu dem fatholischen Pfarrer Bontverre zu Confignon, ber ihn an Frau von Barene nad Unneco empfabl, welche ibn wieberum nad bem Boebig ber Ratedumenen in Turin bidte, im fatholifden Glauben unterrichtet zu werben, ben er in ber That hier annahm. Die rahrungen, die er hier unter den gefinnungslofen Novizen machen mußte, welche die Taufe nur B ein Befdaft behandelten und fich nicht icheuten, bem jungen Menichen bie verworfenften La= er zu zeigen, maren bochft bebenflicher Art. Aus bem Bospig entlaffen, murbe er Bebienter bei ner Raufmannsfrau Bafile, in die er fich fofort verliebte, ein Bug, ben wir von jest ab bei ibm s einen conftanten antreffen werben. So kindisch an fich fein verliebtes Schmachten gewesen in mag, fo entließ ihn boch Gr. Bafile. Er wurde nun Bebienter bei Krau von Bercellis. Als efe, bie ihn sehr gütig behandelt hatte, nach einigen Monaten ftarb, vermißten die Erben nach m Berzeichniß bes Inventars ein mit Silber burchwirktes Rosaseibenband. Es wurde eine achsuchung gehalten und bas Band bei R. gefunden, ber es geftoblen hatte. Er marf bie ioulb auf ein junges Mabden, indem er log, es von ihr ale Beiden ihrer Buneigung erhalten i haben. Er und bas Dabchen wurden aus bem Dienft entfernt, ohne bag man weiter ein uffeben machte. Das Anbenten an biefen Frevel, mit beffen Leichtfinn er, um fich zu retten, e gange Butunft eines jungen, unichulbigen Dabchens vergiftete, bat in fpatern Sabren ibn it mit Bemiffenebiffen gefoltert. Er gerieth nun zu einem Grafen von Gavon, wo er gwar urch eine febr offen und ungeschickt bargelegte Berliebtheit in bie junge Grafin fich laderlich lachte, wo man jedoch feiner in jeder Beife fich vaterlich annahm und fogar fur feine Bilbung rigte. Balb jedoch jog er ce vor, mit einem Abenteurer Baile im Canbe umberguftreifen und m Bauern einen fogenannten Beronebrunnen zu zeigen, ben er gefchenft erhalten batte.

Als aber biefer Bunberbrunnen, ber Baffer in Wein verwandelte, eines Tags zerbrach, ing er zu Frau von Warens zuruck, die ihn in das geiftliche Seminar von Annech brachte, wo wenigstens ben Unterricht in der Musik benutte. Frau von Warens liebte die Musik und ranstaltete selbst in ihrem Haufe Concerte. Sie ließ R. durch einen Privatlehrer, Le Maître, ich besondern Unterricht in der Musik ertheilen. Le Maître war epileptischen Jufällen unterversen. Als er einst in Lyon ein Concert geben wollte, sollte R. ihn desbald dorthin begleiten ib für ihn Sorge tragen. Was that er aber? Da Le Maître auf offener Straße hinstürzte, se er ihn in seinen Zudungen liegen, entstoh und kehrte nach Annech zuruck. Er trieb sich nun '31 in der Schweiz umher, indem er die Unverschämtheit hatte, Concerte zu geben, bei denen an sich, wie er selbst sagt, die Ohren zustohen mußte. Eine Zeit lang wurde er Secretär eines benteurers, der sich für einen Archimandriten von Jerusalem ausgab, bis ihn ein Obersk, c. Godard, annahm, 1732 seinen Sohn nach Paris zu begleiten, der daselbst eine militärische usbahn versolgte. Allein er fand hier seine Rechnung nicht, machte eine Satire auf den Seiz & Grn. Godard, entzweite sich mit ihm und wanderte zu Fuß zu Frau von Warens zuruck, esch jetzt in Chambery sixirte.

Bas war er nicht in biefen vier Jahren (1728-32) alles gewesen, was hatte er nicht alles rjudt, was hatte er nicht alles erfahren! Nirgends hatte er ausgehalten. Sein Trieb zur Un= hängigkeit hatte ihn aus jedem Berhältniß durch eine naturliche ober kunftliche Beranlaffung ieber herausgeriffen, und nur bie gutmuthige Frau von Barens, bie ein mutterliches Intere für ihren Broselpten gefaßt hatte, war ihm ein beständiger Rückbalt geblieben. Won 733-38 verlebte er funf gludliche Jahre in ihrem Saufe und fammelte fich bae Rapital von enntniffen und Fertigfeiten, von bem er fpaterbin gebrte. Frau von Barene verfuchte es, ibm ich burch Unterricht im Tangen und Fechten eine vortheilhaftere außere Form geben zu laffen, ver vergeblich. Gie verschaffte ihm eine Anftellung ale Secretar bei einer Rataftercommiffion, Cein bas Rechnen war ihm zu beschwerlich. Er gab die Stelle bald wieder auf, fich gang bem ufall feiner Reigungen zu überlaffen. Er war nicht mußig, aber er wollte feine bestimmten flichten zu erfullen haben. Er ftrebte fich im Saushalt burch fleine Bulfeleiftungen nutlich zu acen, muficirte, las, schlenberte umber, plauberte. Das höchte Glück eines solchen unbebingten umerifchen Sichgehenlaffens genoß er einige Sommer hindurch bei einem Landaufenthalt, n Frau von Warens in den Charmettes bei Chambery machte. In der anmuthigen Gegenb n fruh bis fpat gang nach Laune umberguspagieren, fic mit einem Buch unter ben Schatten 1e8 Baume zu werfen, mit Frau von Warens im Freien zu effen und zu trinken, gar keine lichten zu haben, welch eine Bonne fur ibn! Die Erinnerung an bied Leben blieb ftete bie Befte für ihn und hauchte allem, was er über bie Natur fagte, jenen Zauber ein, burch welchen Die Schwarmerei fur bie Natur gur Mobe machte. Frau von Warens hatte eine untlare ellung. Sie bezog ein Jahrgeld aus Aurin, suchte aber ihr Einkommen burch Speculationen

zu vermehren, zu benen fie kein Talent und in welchen fie kein Glud hatte. Für R. verschmen: bete fie über ihre Kräfte. Sie war auch katholisch geworden, aber in ihrer Denkweise liberal. Banle, Larochefoucauld, Saint-Evremont sagten ihr zu. Siehinderte R. nicht, Descartes, Montaigne, Lode, Boltaire zu lesen. Die philosophischen Briefe des letztern entzückten ihn und regten den ersten Gebanken zur Schriftstellerei bei ihm an.

Frau von Warens hatte eine eigene Methobe, Manner an sich zu fesseln, benn sie glaubte, bas beste Mittel, sich ihrer hingebung zu versichern, sei, sich ihnen selbst zum Genuß zu geben. Und so hatte sie ihren Hausmeister und Gartner, Claube Anet, zu ihrem Bettgenossen gemacht. Um nun, wie sie wenigstens vorgab, R. vor den Fallstricken und den Ansteckungen der Courtissanen zu bewahren, theilte sie das Bett auch mit ihm. Man muß bei R. selbst die tugendhaft sein sollende scheußliche Art lesen, wie dies Concubinat von ihr wie von ihm mit einer gleichsam seierlichen Gewissenhaftigkeit eingerichtet ward. R. hatte ste Mutter genannt, suhr fort, sie so zu nennen, und wurde doch ihr Bettgenosse. Die Mutter wurde zugleich seine Geliebte! Er gesteht selbst, in ihren Umarmungen die Qual des Incestes gesühlt zu haben. Und doch gab er nicht nur ihnen sich hin, sondern Claude Anet, mit welchem er ohne Eisersucht dies traurige Gläckt theilte, unterrichtete ihn sogar, in welcher Manier er den Genuß seiner Maman erhöhen könnte. Ubertrossen hat R. die Brutalität dieses monströsen Concubinats nur durch die Grausamseit und Schamlosseit, diese Musterien seiner Wohlthäterin der Welt dies in ihre Detgils mit-

getheilt zu baben.

In feiner Bielleferei und Träumerei, die zuweilen von kleinen Reisen unterbrochen wurde, fiel R. auch auf medicinische Bucher und bilbete fich fofort ein, alle Rrantheiten zu haben, beren Befdreibung er las. Endlich glaubte er, an einem Bergpolopen ju leiben. Frau von Barent gab ihm die Mittel, 1737 nach Montpellier zu reifen, um fich heilen zu laffen. Unterwegt machte er die Bekanntichaft einer Frau von Larnage, die ihn bei einem Spaziergang verführte. Er feste nun mabrend ber Reife bies ebebrecherifde Berhaltnig mit ihr fort und genoß, wie a verfichert, barin eine gang andere Bolluft, ale Maman ihm hatte gemahren tonnen. Beim Cor ben verabrebete er mit ihr, ben Binter bei ihr auf ihrem Schloffe Andeol gugubringen, und Mie mit ihr in Correspondeng. In Montpellier ließ er fich in alle Berftreuungen fallen. Den keinen Herzvolvben batte, fo konnten die Arzte auch keinen beilen. Als das Gelb zu Ende aine. bachte er baran, zu Frau von Larnage zu gehen, allein er hatte fich ihr, ohne ein Wort englisch au verfteben, für einen Lord Dubbing ausgegeben und fürchtete, bag biefe Maste bei einem lan: gern Aufenthalt fallen mußte. Er befaß aber eine außerorbentliche Runft bes Gelbftbetrugt, feine folechten Sandlungen in das Gewand der Tugend zu hüllen. Frau von Larnage hatte ibn erzählt, daß fle eine fehr schone Tochter besite, weshalb er jest auch fürchtete, diese verführen, baburd mit ber Mutter in Collifion gerathen und ichmere Unruhe in bas Saus bringen zu the nen. Er fagte baber ben erhabenen Entichluß, feiner Daman treu zu bleiben und nach Cham: bery jurudjutehren. Boll von feinem Tugenbheroismus, ben er pathetifch ausmalt, langte a bier an, fand aber alles veranbert, benn Claube Anet war ingwischen plotlich geftorben und an feine Stelle ein Berrutenmacher Bingenried, ein junger fraftiger Mann, getreten, ben Frau von Warens, ihrer Methode gemäß, fofort zu ihrem Bettgenoffen gemacht batte. R. war außer fich und hielt feiner Maman fehr tugenbhaft flingenbe Reben, die von Rechtschaffenheit und Gr gebenheit ohnegleichen ftropten, obwol er ihr foeben zwei Monate ungetreu gemefen mar. 24 er einfah, wie überfluffig er geworben, fo machte er erft eine Reife nach Genf zu feinem Batt und nahm bann in Lyon bei bem Grandprevot, Grn. von Mably, eine Sauslehrerftelle an. Sein Brincipal war ein Bruber der Philofophen Mably und Condillac. R. hatte zwei Anabra au erziehen. Bei Tifch murbe ein vortrefflich fcmedenber weißer Bein getrunten, ber nur etwal trublich ausfah. R. fannte ein Mittel, ben Wein zu flaren. Man vertraute ihm benfelben an, aber er nahm nun auch heimlich Flaschen aus bem Reller auf feine Stube, konnte jedoch nick trinten, obne bagu qu effen. Brot aber fonnte ein Berr mit einem Degen an ber Seite fich bot nicht faufen. Belde Berlegenheit! Gein Scharffinn aber fiel auf ein gludliches Ausfunft mittel. Er faufte fich Ruchen! Gich einschliegen, effen, trinten und einen Roman lefen, b. b. alfo phyfifch und geiftig zugleich zu ichmelgen, bas war ihm ein unenblicher Genug. Inbeffen verriethen ihn zulest bie Bouteillen, Die er nicht mehr zu verfteden wußte. Auffeben zu vermei: ben, machte man icheinbar nichts aus ber Sache, nahm ihm aber bie Rellerichluffel wieber ab. Er verließ balb nachher feine Stellung, ba ihm bie Erziehung ber Anaben nicht gelang, und ba er fich immer nach feinem traumerifchen Leben in ben Charmettes gurudfehnte. Birflich mar er im Stande, noch einmal zu Frau von Warens zuruckzugehen, die ihn auch nach ihrer follechten Gutnuthigkeit vor wie nach auf feinem Stubchen gewähren ließ. Allein balb mußte er noch mehr is früher fühlen, wie unbequem er geworden, benn Bingenrieb, ber fich jest Gr. von Coursilles nannte, herrichte nunmehr allein im Saufe.

Run bachte R., fein Glud zu machen, an Paris und reifte 1741 babin ab. Er hoffte, burch in neues Rotenforeibsvitem, nämlich bie Noten mit Biffern zu bezeichnen, einen Namen zu er= urben, ber fur bas Kortfommen eines armen Teufels in Baris bie erfte Bebingung ift. Auch elang es ibm. 1742 feine Abbandlung in ber Afabemie zu lefen und Rameau zum Rritifer zu chalten. Leiber hatte ein Italiener ichon vor R. biefelbe Methobe vorgeschlagen. Dennoch nupfte er einige Berbindungen an und murbe namentlich burch Grn. von Francueil mit beffen Riefmutter, ber Frau von Dupin, befannt. Go fam es, bag man ibn 1743 bem frangbilichen befanbten in Benedig, Grn. von Montaiqu, ale Secretar empfahl. Er ging babin ab und be= ahm fic, feinem Bericht zufolge, mit großer Rlugheit und Feftigfeit. Gr. von Montaigu heint banach ein befchrantter, in feinem Amt nachläffiger, nur feinen Bergnügungen ergebener kann gewefen zu fein. R. überfah ihn, machte bie eigentliche Arbeit, mußte oft felbst, wenn ber befanbte nicht aufzutreiben, Die gum Abgang bereiten Depefchen unterzeichnen, gewann aber nd mit allebem ein Gelbstaefühl, bas er feineswege verbarg und wofür fich ber Befandte burd einliche Rrantungen von R.'s Chrgeig rachte, g. B. von Binntellern mit eifernen Gabeln gu en, feine eigene Gonbel zu haben, eine miethen ober zu Fuß geben zu muffen u. bgl. Darüber m es zwifden ihm und Grn. von Montaigu zu einem beftigen Auftritt, in beffen Folge R. nen Abichied nahm. Achtzehn Monate hatte er in biefer gegen feine frühern Berhaltniffe glan= iben Stellung verbracht und ichieb aus ihr mit einem reuigen Ruchlick barauf, Die Bergnungen, welche bas uppige Benebig barbot, fo wenig genoffen, fonbern hauptfächlich fur bie re und Dacht ber frangofifchen Nation gearbeitet zu haben. Ja er fcrieb fich, burch bie zei= e Abfendung einer Depefche, Die eine in ben Abruggen beabfichtigte Revolution bes Landvolle tunbigte, die Erhaltung ber Bourbonen auf bem Thron von Neapel zu. Unter ben Bergnungen ftanben in Benebig bie Courtifanen obenan. R. batte fich einmal mit einer iconen buanerin eingelaffen, allein binterber einige Boden in ichredlicher Angft, angeftedt zu fein, igebracht. Ginft reigte ibn bie Schonbeit und Jugenbfrifche einer Courtifane, Bulietta, bie er I ein Meifterwert ber Natur befchreibt. Er befuchte fle, entbedte aber an bem Bufen bes abdens, bag ber einen Bruft bie Rnospe fehlte. Er fagte es ihr. Lachend erklarte fie fich bar= er, allein feine brennenbe Begierbe war ploglich verschwunden und fein Gefühl ju Gis gewora, benn ein folder Mangel an biefem fonft fo vollenbeten Gefcopf muffe auf irgenbeine ge= ime Disharmonie in ihr hindeuten, ohne welche es auch nicht möglich, dag bie fcone Bulietta j für Geld preisgeben konne. Sie wies ihm, als fie fich von ihm verschmäht fah, die Thur ib war vor Scham am andern Morgen aus Benebig verschwunden. Wie lacherlich ift bie alrne Detaphyfit, mit welcher R. fich und ben Lefer bier zu betrugen fucht, benn viel mahrichein= ber batte ibn im Augenblid, mo er feine Luft befriedigen wollte, bie gurcht vor Anstedung eber befallen, wie bies auch baraus hervorgeht, bag er mit einem Grn. Carrio eine Mutter rmochte, ihre heranreifenbe bubice Tochter jum ausschließlichen Gebrauch ihrer gemeinicaft= ben Bublerei zu erziehen. Aber auch bier verftedt er bie Gelbftfucht feiner Sinnlichfeit hinter r Berficherung, bag feine Gefühle für bas junge Mabden icon bei feinem plotlichen Abgang n Benebig ihren brutalen Charafter verloren gehabt hatten, benn er hatte fich besonbers fur e Erziehung bes Maddens intereffirt und boch einen Ort gehabt, bie Abende bingubringen. uf ber Rudfehr nach Baris besuchte er Grn. und Frau von Mably in Lyon, bie ibn, wie er rficert, mit unverhohlener Freude aufnahmen. In Baris hatte er anfangs Muhe, feine noch aftanbige Befolbung zu erlangen.

Sich zu ernähren, fing er an, Noten abzuschreiben. Seine Briefe über die franzöniche Mufit '53 machten viel Aussehen. Noch in Chambery hatte er ein Luftspiel: "Narcisse ou l'amant de i meme", verfaßt, das er 1752 auf dem italienischen Theater ohne weitern Erfolg als die Einshme endlich zur Aufführung brachte und sodann, ebenfalls ohne Erfolg, mit einer geharnische Worrede drucken ließ. Der Gegenstand war wol für den sieß in sich versinkenden, stets mit beschäftigten R. charakteristisch. Nach der Rückunst von Benedig suchte er mit dem Hose in erührung zu kommen und knüpfte Bekanntschaften an, die ihm dazu günstig waren, wie upin, Popelinière, Richelieu. In Frau von Dupin verliebte er sich, als er sie eines Morgens Wubermantel traf, und machte ihr sogar eine schriftliche Erklärung, welche sie ihm mit einiger älte zurückgab und nicht weiter beachtete, als daß sie sich serhäusten Besuche verbitten es. Ein halbes Jahr lebte er mit einem reichen Spanier Altusia aus Biscaya zusammen, den

Consequenz des Standpunkte von hobbes, ber im Naturzustand das Unglud ber gesehen hatte, weil sie darin, als keinem Gesetz unterworsen, ihrem Egoismus folger denselben miteinander in einen Kampf aller mit allen gerathen, aus welchem sie hund den Staat begründen muffen. Für R. hingegen erschien der Naturzustand als weil er sich darin die Ungebundenheit des atomistischen Menschen vorstellte, der sich Pflichten beschäften beschieden, die er sich selbst, mitten in der Gesellschaft, immer zu schaffen suchte, und die er in den ihm deshalb un Charmettes in so vollem Maß genossen hatte. R. gewann den Breis und wurde Ruck ein berühmter Mann, von dem alle Welt sprach und den selbst der König Stanislans, zu widerlegen suchte.

Francueil wollte jest R.'s Lage baburch verbeffern, bag er ibm bei ber Genera einen Raffirerpoften verfchaffte, allein eine folche Beamtung, Die Fleiß, Genauigl mäßigfeit und Ausbauer verlangt und nicht ohne fcwere Berantwortlichfeit ift, wi ben Talenten und Reigungen bes gefühligen R. gemäß und er gab fie mit Recht Monaten wieber auf. Eine Raffe mit 20-30000 Fre. unter feinem Berfclug ängstigte ibn fo entfeslich, daß er frant wurbe. Urinbeschwerben, an benen er imm litten hatte, erreichten eine gefährliche Bobe. Enblich ichafften Bacherobren ibm er gebrauchte fie baber fortan beständig und liebte, fic von ihnen einen großen Bor fen. In biefer Rrantheit brang auch feine eigenthumliche Sinnebart vollig bur befchloß, fic von allen Verpflichtungen gegen anbere loszumachen und in fouverane gigfeit nur feinen Reigungen zu leben, indem er fur bie Rothburft ber Eriften; bi abidreiben hinreichend glaubte forgen zu tonnen. Es war bies eine Art von Betef feine Befinnung auch außerlich zu martiren, legte er alles Golb an feiner Rleidung a runde Berrute auf und vertaufte fogar feine Safdenubr. Er machte fich nach außen Diogenes, mabrent er im Innern ber subtilfte und raffinirtefte Befühlsepifuraer t muß fich ben bamaligen R. nicht, wie es oft gefdieht und wie er felbft bemertt, als ver lebensfeindlich vorftellen. Er mar im Begentheil noch gefellig und hatte befondere Umgegend von Baris Freunde, bei benen er tage=, ja wochenlang bas Landleben ! entwarf er 1751 mabrend eines mehrtagigen Aufenthalts in Baffy bas reigenbe Liet devin du village". Er bichtete es und er componirte es auch. Nachbem es ben B Bausgenoffen erhalten, gelang es ihm burd Duclos, es auch auf bem Softheater gu ju bringen. Der Bofintenbant feste ibn in Fontainebleau bei ber Aufführung in ei welcher er von allen Bufchauern bequem gefehen werben fonnte. Er war in feinem g Angug, folecht rafirt, mit feiner Stupperrute. Anfänglich genirte ibn bies, aber bali ihn ber gute Erfolg feiner Operette und Die Gegenwart fo vieler iconen Damen. Morgen follte er bem Konig vorgestellt werben. Gine Benfion ftand in Ausficht. 3 aber beangstigte es ihn, wie er bem Ronig antworten folle und wie er in feiner Unb ben Bofleuten laderlich ericheinen wurde. Auch glaubte er, wenn er bie Benfion ann Unabhangigfeit bebrobt und reifte por ber gur Aubieng bestimmten Beit ab. Der & ibm 100, bie Marquise von Bompabour 50 Louisbor. Diberot brang noch fpa in ihn, feines Bausftanbes megen bie Benfion angunehmen, allein R. beharrte bei fi fat. Wie lange hatte er nicht geftrebt, in ein Berhaltniß zum hofe zu gelangen. R lich war, fehrte er ihm ben Ruden. Das war Inftinct feiner Freiheit und feiner Al gegen Berpflichtungen.

Im Jahre 1753 hatte die Akademie von Dijon abermals eine Preisaufgabe: ül sprung ber Ungleichheit unter den Menschen, aufgestellt. R. ging auf acht St.-Germain, vertieste sich in den Wald und schrieb eine Beantwortung, die jedo Preis erhielt, der dem Abbé Talbert zusiel. Doch ließ er seine Abhandlung drucke außen hin viel weniger Aufsehen machte, als seiner ersten zutheil geworden war, obt er selbst mit Recht urtheilte, besser und namentlich logischer war. Die Energie, mi die die dahin auf ihn gerichteten Angrisse abgewehrt hatte, mochten die Lust verleibet anzubinden. Er widmete seinen "Discours" seiner Baterstadt Genf und reiste 1754 und seinem Freunde Gaussecourt dorthin ab. Dieser, obwol sechzigsährig, versuchte alles Mögliche, Theresen zu verführen. Sie erzählte R. dies alles haarklein — ab doch mit Papa Gaussecourt auf gutem Fuß. Die Genfer nahmen ihren berühmt g Landsmann mit großer Auszeichnung auf. Er wollte eine Demonstration machen, i Gunst zu besestigen, und überredete sich geschwind, als ein geborener Genfer verpsich

r in die protestantische Rirche zurudtreten zu muffen, um fo ein völliges Glieb ber Republik rben. Er behauptete nämlich wie Gobbes, bağ ber Couveran eines Staats auch bas Recht bie Religion in demfelben zu bestimmen. Er wurde auch pro forma in dem reformirten usmus unterrichtet und öffentlich gepruft, wobei er fehr befangene und ichuchterne Ant= t gab. An feinen Überzeugungen anberte fich naturlich burch biefen Übertritt nichte. Auf genfer Reise traf er auch Frau von Warens, die er besuchte, im größten Elend, bem fie ffen zu haben er fich fpaterbin bitter vorwarf. Er tehrte nach Baris mit bem Borbehalt , gang und gar nach Genf überzufiebeln. Sein Freund und Landsmann, ber berühmte Argt fin in Genf, bewirfte, dag man ihm ben Boften bes Stadtbibliothetars antrug, ber, obne liche Beit in Anspruch zu nehmen, jabrlich 1200 Fre, einbrachte; allein R., bem alle we Berbindlichkeit, alle prompte Thatigkeit eine Qual war, lehnte ihn ab. Auch warb ie Nahe Boltaire's, der fich am Genferfee angefiedelt hatte, unangenehm. Sie verleidete wie er felbft geftebt, ben Gebanten an ben Aufenthalt in Genf. Arau von Epinan machte wher einen vermittelnden Borfchlag. Sie bot ibm ein bebaglich von ihr eingerichtetes ben an, bas zu ihren Befinungen auf ber Morbfeite von Baris geborte. Sier, in ber inge, tonne er fich Beit nehmen, zu überlegen, ob er Frantreich für immer verlaffen wolle. befen Borfchlag nahm R. mit Freuden auf und jog im Fruhjahr 1756 aus bem Botel= iqueboc aufe Land, wo er bie erften Bochen beim Umberftreifen in ben Gebolgen ber lieb. Amgegend unenblich gludlich war. Er verlor fich auf feinen einsamen Spaziergangen in tinnerungen; er beschwor alle Frauen, bie er geliebt, in seiner Phantasie wieder hervor. atte er nicht geliebt, ober vielmehr, in welche hatte er fich nicht verliebt! Rur Frau von p behauptet er nicht geliebt zu haben, weil fie zu plattbung war und weil nur vollbunge r feine Sinnlichfeit batten reigen fonnen. Gin febr bemertenswertber Commentar gu **Riebscha**ften! 11m fo mehr fing eine Schwester ber Frau von Cpinay, Frau von Goubetot, bau feffeln. Sie war nicht eigentlich foon, aber geiftreich und liebensmurdig und behaup: Lin bas höchfte Alter eine jugendlich frifche Anmuth. 3hr Geliebter war ber Oberft Rambert, der in Deutschland bei der Armee abmefend war. Sie wohnte in Caubonne, einem Adlog, eine halbe Deile von der Eremitage, wo R. fle häufig besuchte und fle gu verfacte. Die Mittel, beren er fic bebiente, um ihre Reigung zu gewinnen, maren abideunn er suchte sie von Lambert zu trennen, indem er ihr Berhältniß moralistete und Frau iman verbächtigte, als ob fie Lambert ihrer Schwefter absvenftig machen wolle. Diberot belog Mer, mabrend er ihm aufrichtige Mittheilungen zu machen verficherte. Seine Leibenschaft ibn rafend und ericopfte ibn, wie er ergablt, durch die Excesse feiner Bhantafie auch phys Unter folder Conftellation forieb er bie "Neue Beloife". Durd Therefe und ihre Mutter en alle biefe Berhallniffe in ein haotisches Gewirr undurchtringlicher Rlatscherei und Brei. R. ahnte nicht, dag er in feinen beiben Gouvernanten, wie man Mutter und Tochter mft zu nennen pflegte, bie icariften Beobacterinnen batte, abnte nicht, bag er bei Therefe, sund gleichgultig fie mar, boch eine gemiffe Giferfucht erregte, abnte nicht, bag fle burd De Briefe feine Leibenichaft fur Frau von Coubetot bei Frau von Epinan fowol ale bei e Saint-Lambert anflagte, ahnte nicht, daß Die Gouvernanten von feinen Freunden unter Bormanben Geidente erpregten, welche fie ihm verhehlten, abnte nicht, bag Diberot und B, aus Mitleid und um fein Chrgefühl nicht zu franten, ihnen gang in ber Stille ein 3abr: m 400 Bre. gabiten, beffen Abbolung ber Grund ber baufigen "Conferengen" mit thuen melde R. unerflatlich fielen und in denen er endlich ben Bwed voraussente, fich uber ibn m ju laffen. Frau von Epinan war franklich und R. felbft hatte fie mit Tronchin bei erwen. Malt beffelben in Baris befannt gemacht. Sie feste fich mit ihm in Corresponden, me Diffic, ale fie franter murbe, felbft nach Genf gur Cur gu reifen, wohin fie 91 magniet Mot, zumal er ihr in feiner Baterftabt mannichfach nunlich werben tounte. Gi bei im Rich feine Therefe bereben, bag Frau von Epinan ihn gum Dedmantel für eum Bame R maden wolle, beren Urheber ber Baron Grimm fei, ber allerbinge nat Gunnesten ber Frau von Epinan geworden war. Dieje Auffaffung berricht burd on angen itung ber "Confessions" noch jest jogar bei ben Frangojen, wahrent fo mitte Ge Berleumbung ift. Grau von Epinav murde, ba R. ablehnte , von ihren Same auf gebracht, mo fie mit ihrem Gobn und beffen Sauslehrer, Grn son Krune . .... De ihr Schwager, Dr. von Bully, frangonider Ambaffabeur ment, we be andertide ete Sefte genier Gejellicaft bei nich fab und von mo aus fie Bolimere Gier: #1 Berlon, XII.

Consequenz des Standpunkte von hobbes, der im Naturzustand das Ungluck der Menschen gesehen hatte, weil sie darin, als keinem Geset unterworfen, ihrem Egoismus folgen und dur denselben miteinander in einen Kampf aller mit allen gerathen, aus welchem sie herausgeh und den Staat begründen mussen. Für R. hingegen erschien der Naturzustand als ein Glüweil er sich darin die Ungebundenheit des atomistischen Menschen vorstellte, der sich durch kein Pflichten beschränkt weiß. Eine solche Ungebundenheit war es ja, die er sich selbst, ein Wich mitten in der Gesellschaft, immer zu schaffen suchte, und die er in den ihm deshalb unvergeslich Charmettes in so vollem Maß genossen hatte. R. gewann den Breis und wurde mit Eine Rud ein berühmter Mann, von dem alle Welt sprach und den selbst der König von Bole

Stanislaus, zu wiberlegen fuchte.

Francueil wollte jest R.'s Lage baburch verbeffern, bag er ihm bei ber Generalfinangen einen Rassirerposten verschaffte, allein eine folche Beamtung, die Fleiß, Genauigkeit, Rege mäßigkeit und Ausbauer verlangt und nicht ohne schwere Berantwortlickeit ift, war gar nie ben Talenten und Reigungen bes gefühligen R. gemäß und er gab fie mit Recht nach einig Monaten wieber auf. Eine Raffe mit 20-30000 Fre. unter feinem Berfchluß zu babe ängstigte ibn fo entfeslich, daß er frant wurde. Urinbeschwerben, an benen er immer foon ge litten batte, erreichten eine gefährliche Bobe. Enblich ichafften Bacherobren ihm Linberum er gebrauchte fie baher fortan beständig und liebte, fic von ihnen einen großen Borrath zu ta fen. In Diefer Rrantheit brang auch feine eigenthumliche Sinnebart vollig burch, benn e befchloß, fich von allen Verpflichtungen gegen andere loszumachen und in fouveraner Unabha gigteit nur feinen Deigungen zu leben, inbem er fur bie Rothburft ber Exifteng burd Roten abschreiben hinreichend glaubte forgen zu können. Es war dies eine Art von Bekehrung. Un feine Gefinnung auch außerlich zu markiren, legte er alles Golb an feiner Rleibung ab, feste en runde Berrüke auf und verkaufte fogar feine Tafchenuhr. Er machte fich nach außen zum parife Diogenes, mahrend er im Innern ber subtilfte und raffinirtefte Gefühlsepituraer blieb. 🗫 muß fich ben bamaligen R. nicht, wie es oft geschieht und wie er felbft bemerkt, als verbuftert mb lebensfeindlich vorstellen. Er war im Gegentheil noch gesellig und hatte besonders auch itm Umgegend von Baris Freunde, bei benen er tage=, ja wochenlang bas Landleben genoß. 🐿 entwarf er 1751 mahrend eines mehrtägigen Aufenthalts in Baffy bas reizende Lieberfpiel "li devin du village". Er bichtete es und er componirte es auch. Nachbem es ben Beifall fine Sausgenoffen erhalten, gelang es ihm burd Duclos, es auch auf bem Goftheater zur Annahm au bringen. Der Sofintenbant feste ibn in Fontainebleau bei ber Aufführung in eine Loge, welcher er von allen Bufchauern bequem gefeben werben tonnte. Er war in feinem gewohnlife Angug, folecht rafirt, mit feiner Stupperrufe. Anfanglich genirte ibn bies, aber bald begeiftete ihn ber gute Erfolg feiner Operette und die Gegenwart fo vieler iconen Danien. Am anden Morgen follte er bem König vorgestellt werben. Gine Pension stand in Aussicht. In ber Roff aber beangftigte'es ihn, wie er bem Ronig antworten folle und wie er in feiner Unbehulfiide ben hofleuten lächerlich erscheinen murbe. Auch glaubte er, wenn er bie Benfion annahme, fim Unabhangigfeit bebroht und reifte vor ber gur Aubienz bestimmten Beit ab. Der Ronig foit ihm 100, bie Marquise von Bompabour 50 Louisbor. Diberot brang noch spater ernills in ihn, seines Hausstandes wegen die Bension anzunehmen, allein R. beharrte bei seinen 🗫 fat. Wie lange hatte er nicht geftrebt, in ein Berhaltniß zum Gofe zu gelangen. Run et mir lich war, tehrte er ihm ben Ruden. Das war Inflinct feiner Freiheit und feiner Abgeneigten gegen Berpflichtungen.

Im Jahre 1753 hatte die Akademie von Dijon abermals eine Preisaufgabe: über ben Weißprung ber Ungleichheit unter den Menschen, aufgestellt. R. ging auf acht Tage mit St.=Germain, vertiefte sich in den Wald und schrieb eine Beantwortung, die jedoch nicht das Preis erhielt, der dem Abbe Talbert zusiel. Doch ließ er seine Abhandlung drucken, die nicht außen hin viel weniger Aussehen machte, als seiner ersten zutheil geworden war, obwol sie, me er selbst mit Recht urtheilte, besser und namentlich logischer war. Die Energie, mit welchas die die dahin auf ihn gerichteten Angrisse abgewehrt hatte, mochten die Lust verleiden, mit mazubinden. Er widmete seinen "Discours" seiner Vaterstadt Genf und reiste 1754 mit Instellund seinem Freunde Gaufscourt dorthin ab. Dieser, obwol sechzigiährig, versuchte unterwest alles Mögliche, Theresen zu verführen. Sie erzählte R. dies alles haarklein — aber er bis doch mit Papa Gaufsecourt auf gutem Fuß. Die Genfer nahmen ihren berühmt geworden Landsmann mit großer Auszeichnung auf. Er wollte eine Demonstration machen, sich in ihre Gunst zu beseltigen, und überredete sich geschwind, als ein geborener Genfer verpstichtet zu sein

ber in die protestantifche Rirche gurudtreten gu muffen, um fo ein volliges Glied ber Republit werben. Er behauptete numlich wie Gobbes, bag ber Couveran eines Staats auch bas Recht be, Die Religion in demfelben au bestimmen. Er murbe auch pro forma in bem reformirten tecismus unterrichtet und öffentlich gepruft, wobei er febr befangene und ichuchterne Ant= rten gab. Un feinen Überzeugungen anberte fich naturlich burch biefen Übertritt nichts. Auf fer genfer Reife traf er auch grau von Barens, Die er besuchte, im größten Glend, bem fle Rlaffen zu haben er fich fpaterbin bitter vorwarf. Er tehrte nach Baris mit bem Borbebalt ud, gang und gar nach Genf überzufiebeln. Gein Freund und Landemann, ber berühmte Argt ondin in Genf, bewirfte, bag man ibm ben Boften bes Stabtbibliothefare antrug, ber, obne berliche Beit in Anspruch zu nehmen, jahrlich 1200 Frs. einbrachte; allein R., bem alle ective Berbindlichfeit, alle prompte Thatigfeit eine Qual mar, lebnte ibn ab. Auch marb a bie Rabe Boltaire's, ber fich am Genferfee angefiebelt batte, unangenehm. Sie verleibete 1. wie er felbft geftebt, ben Gebanten an ben Aufenthalt in Benf. Arau von Evinav machte i baber einen vermittelnben Borichlag. Sie bot ibm ein bebaglich von ihr eingerichtetes uschen an, bas zu ihren Befigungen auf ber Norbfeite von Baris gehörte. Bier, in ber mitage, fonne er fich Beit nehmen, ju überlegen, ob er Frantreich für immer verlaffen wolle. Diefen Borichlag nahm R. mit Freuden auf und jog im Fruhjahr 1756 aus bem Gotel: Languedoc aufe Land, wo er bie erften Bochen beim Umberftreifen in ben Geholgen ber lieb: en Umgegend unendlich gludlich mar. Er verlor fich auf feinen einsamen Spagiergangen in ue Erinnerungen; er beschivor alle Frauen, die er geliebt, in feiner Bhantafte wieder hervor. en batte er nicht geliebt, ober vielmehr, in welche batte er fich nicht verliebt! Rur Frau von inay behauptet er nicht geliebt zu haben, weil sie zu plattbusig war und weil nur vollbusige eiber feine Sinnlichfeit hatten reigen tonnen. Gin febr bemertenemerther Commentar gu nen Liebichaften! Ilm fo mehr fing eine Schwefter ber Frau von Evinan, Frau von Soubetot, , ibn ju feffeln. Sie mar nicht eigentlich foon, aber geiftreich und liebensmurbig und behaup: sis in bas höchfte Alter eine jugendlich frifche Anmuth. Ihr Geliebter war ber Oberft mint-Rambert, ber in Deutschland bei ber Armee abwefend war. Sie wohnte in Caubonne, einem inen Schloß, eine halbe Deile von ber Eremitage, wo R. fie haufig besuchte und fle zu verpren fucte. Die Mittel, beren er fic bebiente, um ihre Neigung zu gewinnen, maren abideu= 🍃 benn er suchte sie von Lambert zu trennen, inbem er ihr Berhältniß moralisirte und Frau Cpinay verbächtigte, als ob fie Lambert ihrer Somefter abspenftig maden wolle. Diberot belog Berüber, mabrend er ihm aufrichtige Mittheilungen zu machen verficherte. Seine Leidenschaft te ibn rafend und erschöpfte ibn, wie er erzählt, durch die Excesse feiner Bhantasie auch phy-1. Unter folder Conftellation fdrieb er bie "Neue Beloife". Durch Therese und ihre Mutter iethen alle biefe Berhaltniffe in ein haotifdes Gewirr undurchbringlicher Rlatiderei und Beberei. R. ahnte nicht, bag er in feinen beiben Gouvernanten, wie man Rutter und Tochter Abaft zu nennen pflegte, Die icharfften Beobachterinnen batte, abnte nicht, daß er bei Therefe, Th und gleichgultig fie war, boch eine gewiffe Eifersucht erregte, abnte nicht, daß fie burch Rome Briefe feine Leibenicaft für Frau von houbetot bei Frau von Epinan fowol als bei 1. von Saint-Lambert anflagte, abnte nicht, bag bie Gouvernanten von feinen Freunden unter Lei Bormanben Gefchente erpreften, welche fie ibm verhehlten, abnte nicht, bag Diberot unb mm, aus Mitleib und um fein Chrgefühl nicht zu franten, ihnen gang in ber Stille ein Jahr-Don 400 Fre. gabiten, beffen Abbolung ber Grund ber baufigen "Conferengen" mit ihnen welche R. unerklärlich fielen und in benen er endlich ben Bwed vorausfeste, fic uber ibn Sten zu laffen. Frau von Epinan war franklich und R. felbft batte fie mit Tronchin bei einem enthalt beffelben in Paris bekannt gemacht. Sie feste fich mit ibm in Correspondenz und Sloß fich, ale fie franker wurde, felbft nach Genf zur Cur zu reifen, wohin fie R. mitzuneh: Anbot, zumal er ihr in seiner Baterstabt mannichfach nüslich werden konnte. Er ließ sich burch feine Therefe bereben, bag Frau von Epinan ibn zum Dedmantel fur eine Schwan= 🤏 aft machen wolle, deren Urheber der Baron Grimm fei, der allerdings nach Francueil der Ebte ber Frau von Epinan geworben war. Diefe Auffaffung berricht burch die ungeheuere breitung ber "Confessions" noch jest fogar bei ben Frangofen, mahrend fle nichte ale eine Silide Berleumdung ift. Frau von Epinan wurde, ba R. ablehnte, von ihrem Ranne felbft · Genf gebracht, wo fie mit ihrem Sohn und deffen Pauslehrer, frn. von Linaut, zwei Jahre to mo ihr Schwager, Gr. von July, frangofifder Ambaffabeur, mar, mo fle mochentlich ein: Die befte genfer Gefellichaft bei fich fab und von wo aus fie Boltaire ofter besuchte. Gie er-Laates Berifon, XII.

marb fic bie allgemeinfte Bodachtung. R. fonnte bled nicht unbefannt bleiben, al fdaft feiner Biebe gu Frau von Boubetot und bie Leibenfchaft feines Baffes gegen bent er fic burchicaut fab, riffen ibn bin, noch in feinen Befenntniffen alles aufm ein Obfer ber Intrique binguftellen. Man tann fich gegen einen alten Freund, t für ibn mar, nicht gemeiner benehmen, ale er es in feinen Schliberungen von ib auch ben etenbeften Rlatich nicht verfcmaht, ihn zu erniebrigen. Wenn man bie " mit fritifbem Auge muftert, fo tann man fich nicht verhehlen, bag fle foftematifi abfegung Grimm's und bie Entehrung ber Frau von Epinan, feiner zehnfabrigen Bobltbaterin, binarbeiten. 3m December 1757 brach er mit ihr. Er hatte ihr n ibr Baus verlaffen zu muffen, im ftillen jeboch, ba fie immer gutig und nachfie gewesen war, gehofft, bag es nicht bagu tommen werbe. Ale fie ibm jeboch antw wenn er es für nothwendig balte, aus ber Eremitage ausgieben moge, wurde er ba eine Inbumanitat wutbenb, ichrieb ihr ein faltes, foipiges Billet und gog fofort eine Aufnahme bei bem Marfdall von Luxembourg im fogenannten Arinen Col morency, nachdem er einige Monate im alten Thurm von St.-Louis gewohnt bat "Lottre sur les spectacles à d'Alembert" forteb", um auf biefe Beife mit ber ! cyllopabiften und mit Boltaire ju brechen. D'Alembert hatte namlich ben Artifel , "Encyttopable" gefdrieben und mit ihm auch bie Tenbeng gehabt, ben Buritanier Riorus zu befampfen, um bem Theater Gingang zu ichaffen. Boltatre batte bie gum Befuch feines Theaters auf feinem Landfis, er hatte fie icon gum Diffpiele erfreute fich ber Audficht, ein Theater in ber Stadt eroffnet zu feben. R.'e Dry bas Weater als unvereinbar mit ber Sittenftrenge einer Revublit foilberte, n bocht empfindlich, fodag er von nun ab fein Felnd wurde. R. wollte aber aud bem Chef ber "Encotlopabie", beren Mitarbeiter er gemefen, brechen und fucte bie in einer Stelle bes Diberet'fden Dramas "Le fils naturel", welches Diberot e geben und von welchem er ibm ein Gremplar gefchenft batte. Er bezog eine Stelle famteit auf fich und befchwerte fich in einem Briefe barüber an Diberot, ber bie Sa und ihm fderghaft antwortete, baf er ihn nicht hindern fonne, anderer Deinung ; Saulenheitigen zu verehren. R. aber machte zu feinem Brief an b'Alembert ein worin er flagte, feinen ftrengen und urtheitevollen Freund, feinen Ariftard, verl ber feinem Bergen zwar ewig theuer fein werbe, ben er aber nicht mehr moge. Gi aus Jefus Strach über faliche Freunde ließ feinen weitern 3weifel, wie dies gem Boche lang sprach Baris von nichts anderm als von dem Bruch R.'s mit Di schwieg und wurde wol nie über ihn fich geaußert haben, wenn ihn nicht am Ende bie Runbe von ben "Confossions" ju einer bittern Rritit gereigt hatte, benn er feinen Freund Brimm und feine Freundin Epinan auf bas fomablichfte verlest.

Durch seine "Neue helvise", die inzwischen 1759 — 61 erschien, hatte N. b seiner Seite. Sie machten seinem Buch eine Sensation, beren Umfang man sich stellen kann. Buchhändler und Leihbibliothekare vermochten dem Bedürfniß kan es wurde auf halbe Stunden vermiethet. R.'s honorare steigerten sich nun beden "Kmilo" empfing er 6000 Frs. und bezog von seinen Schriften später eine Rente z In Montmorency schrieb er den "Contrat sooial" und den "Emile", zu welchem dewung der Frau von Chenonceaux ihn veranlaßte.

Gr Kand jest auf dem Gipfel seines Ruhms, seines Gluds und jener literarist die er mit solcher Gestiffentlickleit gesucht hatte. Als aber sein "Emile" 1762 er berselbe vom Varlament zum Berbremen und sein Berfasser zur haft verurth fish nach der Schweiz. Als er über die französische Grenze kam, siel er niede eines freien Landes zu kuffen, vernahm aber, da er sich nach Genf wenden wo "Kmile" dort auch schon verurtheilt sei. Er wandte sich nun nach Bern, ward ausgewiesen. In Reuschätel, unter dem Scepter Friedrich's des Großen, unter d Marschalls Keith, sand er Ruhe und wohnte in Motlers Travers. Um sich als zu zeigen, ging er öffentlich zum Abendmahl, ein würdiges Seitenstück zu Boltain Communion in Ferney. Die herren von Cscherny, Moulton und Dupenron Amerikamer aus Gurinam, nahmen sich seinen Irrgläubigen und bedrohten sog. hr. Gaberel in seiner Schrift: "Roussoan et les Gonevois", hat nachgewiesen, die sich auf dem Dorse langweilte, der Opposition gegen ihn nicht fremb gellieben

lief Motiere: Travers und flüchtete auf die Betersinsel im Bielersee, wo er zwei Monate in jenem träumerischen, finnigen Spazierengehen hinbrachte, welches ihm der höcke Genup wat; er botahisitete babei und schrieb sogar seinen "Botanisto sans mattre". Indes hatte er durch seine Schrift gegen Christoph Beaumont, den Erzbischof von Paris, und durch seine "Lottros, strites de la montagno" dem haß des Alexus gegen ihn dei Ratholiten wie dei Protestanten neue Nahrung gegeben, und in Genf entstanden seinetwegen in der That sehr ernste Unruchen.

R. mußte auch die Beterbinfel verlassen und ging unter bem Namen Renou nach Strasburg, wo ber Bouverneur, Gr. von Contabes, ibn mit ber größten Aufmertfamteit bebanbeite. Den führte ihm zu Chren im Theater feinen "Dorfwahrjager" auf und zollte ihm bie bochte Bewumberung. Es warb ihm nunmehr erlaubt, nach Baris unter ber Bebingung gurudgutehren, baß er nichts mehr über Religion und Staat foreiben wolle, allein er ging 1766 mit Davib Gume, ber fich fehr fur ihn intereffirte, nach England, wo er in Conbon mit einem Enthufiasmus embfangen warb, ber fic balb abtublte, ba es zu febr an ben Bechfel toloffalet Griceinungent gewöhnt ift. Bume bemubte fich, ibm bei bem Ronig eine Benfion auszuwirten, reiste aber fein Distranen , ba er mit ben parifer Bhilofophen intim verbunden war. Seit 1757, wo er mit feinen alten Freunden gebrochen hatte, bildete er fich ein, daß eine Berschrodrung gegen ihn Seftanbe, welche von ber philosophischen Gette, von ben Golbachianern, geleitet werbe und bie Urbeberin alles ibn betreffenben Disgefchicks fei. Den Grund in ber nothwenblgen Birfung au fuchen, welche feine Schriften bei bem Abel, bei bem Klerus hervorbringen mußten, fiel ihm nicht ein , vielmehr gibt er wieberholt zu verfteben , bag Diberot , Grimm , Golbach , nachbem er gegen ihre Erwartung ein berühmter Mann geworben, aus Reib ihm überall entgegengewirft, the verrathen und verleumbet batten. Dag er ben Brud mit ihnen fuchte, gefteht er fich nicht **ein und fl**agt, nachdem er sie mit beleibigender Kränkung verlassen, sie an, ibm untreu dewor= Sent zu sein. R. brach auch mit Sume; nur Ein Marin, jener Amerikaner Dubeprou, hat ble Peobe feiner launischen Ungleichheit und feines beleibigenden Mistrauens bestanden. R. zog **Als** auf ein Landgut Wootton zuruck, welches ein Hr. Davenport ihm zur Wohnung angesoten hatte. Gier forieb er feche Bucher feiner "Confossions" bis jum Jahre 1741, Therefens Rlat= Mereien und Dadinationen verleibeten ihm balb auch biefen Aufenthalt; er hatte icon An= falle von Bahnfinn und verließ England 1767, wo er nach Frankreich zuruckging und vom Brinzen von Conti eine Wohnung auf feinem Schloß Trie eingeräumt erhielt. Hier arbeitete er an feinen ... Confessions" weiter, aber feine wahnstnnigen Exaltationen vermehrten und fleigerten fic; unter anderm glaubte er, daß der Minifter Choifeul, getrieben von feinen Beinben, Die Insel Corsica nur bestalb Arankreich einverleibt babe, ihm nicht den Triumph zu gönnen, sür Die Corfen eine Berfaffung auszuarbeiten, welche fie von ihm gewunicht batten. Und Bolen, mar ce nicht in bem Augenblid getheilt, wo es fic an ihn gewandt hatte, bie Grundzuge einer freien Betfaffung ju empfangen? Unmöglich! Er erblicte barin nichts ale Intrigue gegen fich und bezog fogar eine Stelle aus Saffo's ,, Befreites Jerufalem" gerabezu als Weiffagung auf fic.

Im Jahre 1770 tehrte er nach Baris zurud und bezog eine Bohnung in der Rue Blatrière, Die jest nach ihm ben Namen führt. Anfänglich besuchte er noch Gesellschaften, selbst frivolere, wie die der Schausvielerin Arnould, aber allmählich zog er sich ganz in ein behagliches Stillstein zurud, wie er es in seinen, promonades et reveries" geschildert hat. Beitweise verstel er in wahnstninge Melancholie, und glaubte sich, den guten, liebevollen Jean Jacques, von aller Welt gehaft und verfolgt. Ginft schrieb er eine Rechtsertigung, über welche Gott selbst urthellen sollte, indem er sie auf dem Altar der Notres Dametirche niederlegen wollte. Als er nun eines Tags mit Mühe unbemerkt bis an den Altar geschlichen, ward er ein Gitter gewahr, welches ihn bavon trennte und das er früher nie bemerkt hatte; er glaubte sich nun von Gott selbst verworfen.

Im Jahre 1778 lub ihn Gr. von Girarbin ein, bei ihm in Ermenonville eine Landwohsung zu beziehen. hier genoß er noch einmal die Wonne ber Natur, die Wonne der Einfamsteit, die Wonne des unbedingten Spazierengehens, die Wonne der rücklichtslofen Träumerei, bis er Anfang Juli (am 2.) fehr plöplich ftarb. Er war noch am Morgen früh aufgestanden, spazieren gegangen und hatte sich, wie er schon seit mehrern Wochen that, den Kaffee selbst gemacht, als er, auf einmal von heftigen Schmerzen ergriffen, zu Boden stürzte, laut schrie und bald barauf verschieb. Hr. von Coranzes, der von Paris herbeieilte, sand schon seine Leiche; er glaubte mit Musset Bathan, dem genauesten und aussührlichten Biographen R.'s, daß er sich vergiftet habe, nachdem er nämlich entbeckt hatte, daß Therese mit einem Stallsnecht des hrn. von Girardin ein Werhaltniß angeknüpft hatte, und er nun erst die ganze Größe ihrer Ge-

45\*

meinheit begriff. Gr. von Girardin, der Jüngere, hat diese Ansicht 1824 zu widerlegen gesucht, allein Thatsache ift, daß Therese jenen Stallfnecht heirathete, daß sie mit ihm 24000 Lives, welche die von Dupeyron in Genf veranstaltete Gesammtausgabe der Werke R.'s abwarf, durch brachte; daß sie, nachdem sie selbst schon an Wirabeau geschrieben, auf Barrère's Antrag von der Nationalversammlung 1200 Frs. Jahrgeld erhielt und doch, zur widrigsten Sauserin her:

untergefunten, 1801 in Armuth und Roth ftarb.

In welche Schwächen und Berirrungen R. als Menfch fich auch habe fallen laffen, fo burfen wir boch nie vergeffen, bag er ftete einem bobern Ibeal nachgeftrebt bat, und bag ber Schrift: fteller R. baffelbe burch ein unvergleichliches Talent einfacher, oft mannlicher, immer aber hin: reigenber Berebfamteit jur Geltung zu bringen wußte. Grimm , ber ibn in feiner menfdligen Gebrechlichkeit und moralischen Sophisterei am tiefften zu durchschauen Gelegenheit hatte, wie jagt in feiner literarifchen Corresponden; feinem Talent niemals die Anerkennung. R. war ber Menfc bes 18. Jahrhunderts, in welchem alle focialen, alle politifchen, alle religiofen, alle philosophifden Biberfprude beffelben fich individualifirten; er war in feiner Jugend Sandwerfer, Abenteurer, Bedienter gewesen, lebte aber in ber Beit feines zweiten parifer Aufent: halts mit bem Abel auf einem Fuß bes vertraulichften Berkehrs, namentlich mit ben Frauen, wie bie Frau von Epinan, von Luxembourg, von Boufflers, von Grequi u. a. In allem Umgang blieb er jeboch einfam; er hatte in Therefe feine Gattin, nur eine Concubine, Die von ber guten Gefellicaft ausgeschloffen war; er batte Rinber gezeugt, aber feine Kamilie begrundet; er batte Freunde erworben, aber fie wieder von fich geftogen. Er machte an fie ftets bie bochten Borbe: rungen, aber er felbft biebenfirte fich von ihrer Erfullung, fobalb fie feinem Egoismus unbequem wurbe; er war im Stanbe, im Drange ber Berlegenheit bie gemeinften Banblungen # begeben, aber nie verlegen, für fie bie ibealften Gefichtspuntte zu erfinden. Roch im botfin Alter, ale er ber Belt nur bie Babrbeit zu fagen öffentlich geschworen hatte, log er und erfen bann eine Theorie ber Rothluge, fich vor fich felbft zu rechtfertigen. Gin junges Dabden bet ibn bei einem Bidenick gefragt, ob er Rinber gehabt habe, und er hatte es geradezu verneint; bas gab ibm nun einen Stoff, ben er in seinen "Reveries d'un solitaire" zu einer Abbantim über bas Recht zur Luge vom Standpunft bes Rugens aus verarbeitete. Er that nie vorff Boles, aber er wollte das Gute thun, nur wenn und folange es ihm Bergnügen machte. Um seinen eigenen Augen stets ebel zu erscheinen, warf er bie Schulb auf anbere. Er war Citoyn de Genève geworden, aber er lebte nicht in Genf und wies die Gelegenheiten, in feiner Bata: fabt leben zu tonnen, von fic. Republifaner feiner politifden Confession nach, lebte er in einer abfoluten Monarchie, wie er, ein Liebhaber ber Natur und ber Ginfamkeit, mitten is bem tumultuarifden Baris unter ber fteten ibm bodft veinlichen Belaftigung burch feine Berühmtheit und Bekanntheit lebte, obwol niemand ihn bazu zwang. Protestant von Sause aus, wurde er Ratholit, fowor den Ratholicismus nicht aus religiöfen , fondern politifcen Doiben wieber ab und entzweite fich mit bem protestantifden Rlerus burch bas theiftifche Glaubent: befenntnig, welches er bem Bicar von Savonen in ben Mund legte. Bie bas ganze Sabrbun bert wollte er in Staat und Rirche bie fubjective Freiheit für fich im vollften Dag beanfpruden. In ber Philosophie war er anfänglich ein Genoffe ber Encyflopabiften, ein Mitarbeiter ber "Encoflopabie", fpaterbin ber Gegner berfelben, weil er weber Materialift noch Atheift war, befonbere aber, weil er fie fur feine perfonlichen Feinde hielt. Es lebte in R. ein revolutionite Pathos, benn er fehnte fic aus ber Gefcichte, bie ihn zum Mitbulber und Miterzeuger eine ungeheuern Schidfals machte, jur Natur hinaus, bie ohne Arbeit, ohne Tugenben aber aus obne Lafter, ohne Gefdichte ift und bas Individuum in ben engften Rreis von Bedurfniffen un ber einfachften Befriedigungen berfelben einschließt, mabrend bie Gultur ins Unendlich in neue Bedürfniffe und zahllofe oft launifche Arten ihrer Befriedigung fcafft. R. war ein focis ler Atomistifer, ber auch in Staat und Rirche nur eine Gesellschaft von Individuen erblick. von benen jedes allen übrigen an fich gleichberechtigt baftebt.

R. fing erft fpat zu schreiben an, nachbem er schon in ben verschiebenften Lagen eine richt Erfahrung gesammelt hatte, sein Stil konnte baher originell werben. Seine ersten bellenistischen Schriften muffen wir als Phasen seiner Stilbilbung ansehen. Das revolutionare Gement trat auch in fie ein, als er auf bem äfthetischen Gebiet, nachbem er in Benedig andere Opern als die Rameau'schen gehört, 1753 durch seine "Lottre sur la musique française" be französische Mufik angriff und gegen die italienische heruntersehte. Grimm unterflühte seine Opposition durch eine kleine humoristische Broschüre: "Der Prophet von Böhmisch-Brodu". Die Musiker bes föniglichen Orchesters waren so erbittert auf R., daß sie sein Bild verbranzen

Er forieb für bie Encyflopabie Artifel über bie Dufit, bie er 1767 in feinem "Dictionnaire de musique" fammelte. Der Anftof ju feinen moralpolitifden Schriften tam ibm gwar, wie wir gefeben baben, von außen, allein bie Tenbeng zu ibnen lag in ber aangen Ausnahmeftellung vorbereitet, welche feine Biographie ihm gegeben hatte. 3m Jahre 1749 hatte die Afabemie oon Dijon bie Frage gestellt: "Le rétablissement des sciences et des arts a-t-il contribué. à épurer ou à corrompre les moeurs?" R. gewann mit ihrer negativen Beantwortung ben Breis. Benn aber Biffenschaft und Runft bie Sittlichfeit verberbt haben, was muß bann gedeben, fie wieberherzuftellen? Die Berfectibilität bes Menfchengefclechts gab R. im allgemei= nen gu und erfannte in ihr ben Untericieb bes Menichen vom Thiere an. Durch Biffenichaft and Runft vervollfommnet er fich nun gwar, macht fich aber auch burd fie moralifch elenb. Denten ift nad R. icon ein unnaturlicher Buftand, benn ber Raturmenfd will nur ben Erieb per Ernabrung und Beugung befriedigen und außerbem Rube haben; er lebt burchichnittlich infam, benn er verlangt wol nach ber Begattung, nicht aber nach ber Familie und noch wentjer nach ber Sorge fur fie. Bir muffen alfo, gludlich zu werben, Runft und Biffenichaft aufgeben, um in bie Ginfachheit Des Naturftanbes gurudzutehren. Der Denfc ift nach R., im Biberfpruch mit bem driftlichen Dogma, von Ratur gut. Die weitern Folgerungen aus feinem popothetischen Naturzustande zu ziehen, tam ihm bie Atabemie von Dijon felbft 1753 mit ber neuen Frage entgegen: "Quelle est l'origine de l'inégalité parmi les hommes et si elle est utorisée par la loi naturelle?" R. beantwortete fie in bem "Discours sur l'origine et sur les ondemens de l'inégalité parmi les hommes", ben et 1755 in Amsterbam bruden lief unb einer Baterfladt Genf wibmete, wo er eine fehr zweifelhafte Aufnahme fand. Er erblidte ben Brund der Ungleichheit in bem Gigenthum und erflarte bie Gleichheit fur ben naturlichen Inftand. Benn der Menfc als Raturmenfc lebt, fo bebarf er fo wenig als bas Thier Brivat= igenthum, weil er fich ebenfalls gur Befriedigung feiner Begierben bem Glud bes Bufalls iberläßt. Die Erbe gebort allen, und ber Denfc, ber querft einen Ader eingaunte, ibn ben einigen nannte und andere fand, die einfältig genug waren ihm ju glauben, hat alles Unbeil er Gefchichte angerichtet, benn bas Eigenthum bewirft burch ben Unterschied von Dein und Dein bas positive Recht und leitet bamit Zwiftigkeiten und mit ihnen ben Krieg ein, ber burch Bewalt fich bee Eigenthume eines anbern zu bemachtigen ftrebt. Gang abgefehen bavon , bag 8 bas Elend ber Arbeit in feinem Gefolge bat, bewirft es burch feine Ungleichheit auch ben Interfchieb ber Armen und ber Reichen, und bamit bie Abhangigfeit ber erftern von ben lettern. Im baber bie Schwachen gegen bie Starten zu ichuten, vereinigen fich bie Deniden in Gemeinvefen , in benen bas Gefes herrichen foll, allein burch bas Ubergewicht ber Reichen und Dachti= en wird bas Gefet jum Bortheil berfelben gewendet und fo, ftatt jum Schut ber Armen und Somaden ju bienen, vielmehr eine formelle Befeftigung bes Unrechts. Aus einer gefemagien wirb bie Obrigfeit in eine willfürliche verwandelt, weil die Maffen freilich nicht jum Regle= en taugen. Die Gewalt gelangt folglich in bie Banbe ber Aurften: le pouvoir legitime dejent un pouvoir arbitraire. Da ein gurft als ein Menfc ber Leibenichaft unterworfen ift, fo virb ber Staat von feiner Billfur abhangig. Der Gegenfas von herrichaft und Rnechtichaft igt fic entwidelt, benn ich bin Rnecht, wenn nicht bas Gefes, fonbern bie Billfur mir befiehlt, nbem fle zugleich bie Dacht hat mich zu zwingen. So erblichte R. in ber Staatenbilbung bie Berberbniff eines Raturguftanbes, wie er ihn fich ausmalte. Die Bergleichung, bie er von ben erfciebenen Altereftufen bes Denfchen machte, wollen wir bier beifeltelaffen.

Denken, Arbeit, Bilbung, Eigenthum, bies alles ift nach R. unnatürlich. Das Gefet soll war die Ungleichheit, welche das Eigenthum bewirkt, ausheben, allein die Macht des Reichhums läßt es illusorisch und sogar zu einem Mittel werden, den Armen noch abhängiger zu nachen, als er es schon unmittelbar ist. Der Staat verknechtet den Menschen statt ihn zu befreien ind, frei zu sein, müßte derselbe ihn fliehen. Da er jedoch einmal vorhanden ist, so muß man Aerdings versuchen, seine Übel zu lindern und sich dadurch der Gleichheit und Sorglosigkeit des Katurzustandes nähern. In diesem Sinn schrieb R. 1755 seinen "Discours sur l'économie vollitique", der zuerst in der "Encyklopädie" erschien und worin er eine Progressivsteuer des kinkommens vorschlug.

Seine Entgegnung gegen b'Alembert's Artifel über Genf in bem Brief "Sur les spoctaclos" jab ihm 1758 eine glanzende Gelegenheit, seine Baraborie von dem Berberben der Sitten durch die Kunst mit recht scheinbarer Augenfälligkeit zu beweisen, indem er behauptete, daß das Thearer auf die sittlichen Bustande entweder gar keinen, oder wenn einen, nur einen nachtheiligen kinfluß gehabt habe. Die Furcht und bas Mitleid, welche die Tragodie erwede, bestere die

Menschen fo wenig als bas Lachen, welchem bie Komobie die Schwächen und Thorheiten der Menschen preisgebe. Auf die Frage, ob nicht die dramatische Dichtung eine innere Nothwens digkeit der Poesie sei, ließ er sich natürlich nicht ein, sondern blieb dabei stehen, daß die tragische Rührung wie die somische Erheiterung nur ästhetische Affecte, keine ethischen Effecte hervorzbringe. Borzüglich aber suchte er darzuthun, daß das Interesse für das Theater nie größer gewesen sei als in den verderbtesten Epochen der Geschichte, weil sich ihm stets die größte Unsitzlichkeit im Verkehr der Geschlechter angehängt habe. Mit solchen Ansichten, wie Tertullian und Augustin sie auch schon geäußert hatten, wollte er den Kamps der puritanischen Geistlichkeit von Gens gegen Boltaire unterstützen. Seine Beredsamkeit donnerte gegen ein Institut, welche das Leben selbst zum Gegenstande des Spiels und des Scheines mache und ein höchst überstüssiger Lurus der Gesellschaft sei, die es in der Wirklichkeit den einzelnen ost an der Befriedigung der nöthigsten Bedürfnisse mangeln lasse. Weil er mit seiner fatirischen Schilderung der gesährlichen Einwirkung des Theaters auf die Sitten für das damalige Paris leider recht hatte, wurde seine Bolemit mit beisälligem Interesse auf die Sitten für das damalige Paris leider recht hatte, wurde seine Bolemit mit beisälligem Interesse auf die Sitten für das damalige Paris leider vecht hatte, wurde seine Bolemit mit beisälligem Interesse auf die Sitten für das damalige Varis leider recht hatte, wurde seine Bolemit mit beisälligem Interesse auf die Sitten für das damalige Varis leider recht hatte, wurde seine Bolemit mit beisälligem Interesse auf die Sitten für das damalige Varis leider recht hatte.

R. polemifirte gegen bas Theater, obwol er felbft bafür gearbeitet hatte. Umgetehrt pole miffrte er auch gegen ben Roman , fdrieb aber , nachbem er bies gethan , boch felbft einen , inbem er diesen Widerspruch mit der Sophisterei beschönigte, daß eine corrumpirte Zeit wie die seinige einmal Romane verlange. Abgefeben von Diesem Wiberspruch, war es eine richtige Consequen. dag er die Corruption, welche er bekampfte, auch ichilberte. Dies geschah in dem Roman: "Julie ou la nouvelle Héloise ; lettres de deux amants, écrites du pied des Alpes." Gr fépricé bas felben in ber Eremitage unter bem Ginflug ber Efftafe, mit welcher ihn bie Leibenschaft für Frau von Coubetot begeisterte; er gab ihn 1759-61 heraus. Man hat ben Rebentitel bes Romant nicht paffend finden wollen, allein er rechtfertigt fic baburch, bag Saint-Breux fic aus bem Lebre Juliens, ebenfo wie abalard im Berhaltnig zu Gelvifen, zu ihrem Beliebten metamorphofin In ber Form ift biefer Roman, bem R. feine ganze Geele einhauchte, Richarbson's , Clarife" nachgebilbet; er ift wie fie in Briefen gefchrieben, Die jeboch bei R. lvrifcher gehalten in Der mefentliche Untericied bes Inhalts befteht barin, baf Clariffe tragifc ift, mabrent 3te nur einen Anlauf zum Tragischen nimmt, der fich burch bas, was R. Tugend nennt, ausbeit. Clarifie foll fic auch gegen ihren Billen verheirathen; fle weigert fich, fliebt, begibt fic in be Schut Lovelace's, wird von ihm, der ihr Opium beibringt, genothrüchtigt und firbt. Julient Tob hingegen ift, wie die frangofische Kritik sagte, nur un accident malheureux, uniquement pour tirer Mr. Rousseau de son embarras. Bas war R.'s positive Absicht? Er wollte ein Ibed ber Liebe und Tugend barftellen; zuerft ichilberte er bie Leibenschaft ber Liebe, bie zum Untergang von Juliene Uniculb führt , ber zwar von R. nicht gerechtfertigt, wol aber mit ber Dat ber Leibenicaft enticulbigt wirb. hierauf folgt ber Kampf ber Liebe Juliens mit ihrem Blide gefühl, bem Gebot ihres Baters zu gehorsamen, einen von ihr nicht geliebten Mann zu beiratben. Bulest fcilbert er ben Rampf ber Liebenben mit ihrer Leibenschaft, um, tros aller Bersuchung, burd ibre außere Wiedervereinigung ber Tugend treu zu bleiben.

Der Inhalt bes Romans ift nämlich im furgem folgenber. Der Baron b'Etange läst feine Tochter, Julie, burch einen bewährten Lehrer, Saint : Breux, unterrichten. Diefer verliebt ich in feine Schilerin wie fie in ibn, und erfterer will flichen, gefteht ihr aber feine Liebe und with nur um fo mehr gefeffelt. Julie wird fowanger, verbirgt biefen Buftanb ihrem Geliebten und wird burch einen Abortus, ber bier bie Stelle bes Finbelhauses vertritt, von ihrer Sorge wieder befreit. Saint-Breur muß fie jeboch verlaffen, weil ihr Bater ihre Sand einem reichen Ram. orn. von Bolmar, jugejagt hat, ber ihm einft bas Leben rettete. Julie weigert fich, allein ihr Bater bebarrt auf feiner aus Dankbarkeit entsprungenen Forberung, und fie opfert fich ibm aus Bietat. Zwar ift fle fich bewußt, Saint : Breux ewig zu lieben und in ber Kirche einen Meine au fcmoren, indeg ergreift die Feierlichkeit der Trauhandlung am Altar fie fo ftark, bag fie 🗯 wenigftens vornimmt, alle Pflichten einer Gattin und Mutter treu zu erfullen. Wirflich & fie Bort und wird eine mufterhafte Sausfrau. Gr. von Bolmar tennt bas Berbaltnig, " welchem Julie zu Saint : Preur geftanden, gang genau, beruft aber bennoch, als feine Rinter beranwachsen, ebenbiefen Liebhaber feiner Frau jum Baustehrer feiner Rinber. Und Saint: Preur folgt auch biefem Rufe und lebt nun mit Julie unter bemfelben Dach in unaufbor: lichen Berfuchungen, Die er wie fie überwindet. Bludlicherweife enbet biefe Dugt balb, mel Julie eines Tags eins ihrer Kinder, das von einem Damm ins Waffer gefallen, felbft wieter

berausgezogen batte und an ben Folgen bee Schrede und ber Erfaltung farb.

Der berricenden Corruption gegenüber erfennt R. Die Geiligfeit ber Ebe an, ber fic Julie. bie Gelbin feines Romans , mit philosophifdem Bewugtfein wibmet. Gbenbeshalb , ben Gieg ber fogenannten Tugend zu feiern, ift ihre Che mit Grn. von Bolmar nur ein mariage de raison. Beibe Gatten achten, aber fie lieben fich nicht. 3bre außerlich correcte Che froftelt une im Bebantismus ihrer tugendhaften Duftergultigfeit an. Uberall flogen wir auf Unnatur, benn es ift unnaturlich, bag eine Liebende, bie fo wie Julie liebt, boch ihrem Bater zu Gefallen in bie Che mit einem andern willigt; unnaturlich, bag ein Liebender, der fo wie Saint = Breux liebt, bies geideben läßt; unnaturlich, bag ein fo ebel bentenber Mann, ale or, von Bolmar gefdil= bert wird, Julie beirathet, obwol er ihr Berbaltnig zu Gaint-Breur fennt; noch unngturlicher, daß er diesen Saint-Breur in sein Saus ruft, und am unnatürlichsten, daß Julie fic barin fügt und Saint = Preux bem Rufe wirklich folgt. Aber gerabe in biefer Unnatur ber Schwäche, in Diefer Degradation ber Berfonen burcheinander, in biefen Reflexionen über bie emigen Befah: ren, welche fie fich bereiten, erblidte R. ben Triumph ber Tugenb. Saint-Breur forcibt feinem Breunde, bem Mylord Chuard Bombfton, ber in ben Feffeln einer Italienerin ichmachtet, immer nur von feinem Enthusiasmus fur bie Augenb. Gr. von Bolmar foreibt feiner Coufine, der Frau von Drbe, er sei überzengt, daß seine Frau und Saint = Preux fich inniger als je Liebten, daß er jedoch vollfommen rubig fei, weil er zugleich nicht weniger die Überzeugung habe, baß fie, tugenohafter als je, fich rein erhalten murben, obwol Julie einmal nicht umbin fann, ihm ju fagen, daß er die Tugend feiner Frau auf eine harte Beife genieße. Julie ift, mit Einem Bort, Die Berberrlichung bes morglifden Chebruchs.

Nebenbei wollte R. in Grn. von Wolmar einen toleranten, menschenfreundlichen Atheisten nach bem Borbild bes Barons Golbach, in Julie eine tolerante, tugenbbegeisterte Deiftin barsfellen; er wollte zeigen, wie der Unterschied der religiosen Überzeugung, ja der Widerspruch berfelben bennoch die Verwirklichung ber Tugend, die Harmonie der Menschen in ihrem Gulztus nicht ausschließen. Atheismus und Deismus sollten sich in ihrer Moralität gegenseitig anerkennen. Der sterbenden Julie legte er schon ein Glaubensbekenntniß in den Mund, welches ber Sache nach ganz dasselbe mit der prosession de soi du vicaire savoyard im "Emile" war, die den Anstof zu seiner Berfolgung in Frankreich und in der Schweiz gab. R. soll darin einen savovischen Wicar Gaime, den er bei Frau von Warens kennen gelernt hatte, covirt baben.

Einen hauptschlag führte er burch die Contrastirung ber bestehenden Unstitte, namentlich ber Pariser, nit der Natürlichkeit und Sitteneinsalt der schweizer Bauern aus. Dem Steins hausen der Stadt Paris, ihren engen Gassen, ihrem übeln Geruch setze er die herrlichen Wälder und Seen, die schönen Thäler, die reine Lust der Alpen entgegen. Der verschnörkelten Tracht der Pariserinnen mit ihren Reistöcken, Puderhaarwulsten und Schönpstäfterchen gab er in der einsachen und kleidsamen Tracht der Bäuerinnen eine gefährliche Parallele. Dem Laster und seinen Krankheiten hielt er den Spiegel der Tugend und ihrer Gesundheit vor. Die reizenden Beschreibungen, die er vom Genfersee, vom Dorfe Meillerie, vom Walliserlande machte, erststellen den Blick für die Naturschänkeiten der Schweiz. Zwar hatte hr. von haller bereits die Alpen in steisen Alexandrinern besungen, aber erst R. malte ihre Erhabenheit mit so tieser Empfindung, daß er die Schweizerreisen in die Mode brachte.

R. urtheilte felbft von feinem Roman, bag jedes Madden, jede Frau, die ihn lafen, verloren feien; er hatte alfo ein Bewußtfein über die Berführung, Die er in feine Schilberung ber Tugend gelegt batte. Die Borte bleiben teufch, er fundigt nicht gegen bie Deceng, aber er bulbigt bod ber glubenbften Sinnlichfeit, Die, wie in feinen "Consessions", bas Gange mit einem lufternen Aroma burchbringt. Wie bat er nicht bie Empfindungen gefchilbert, welche Saint-Preux durchbeben, als er in Juliens Schlafgemach bringt! hier wird alles zu einem raffinirten Rigel fpiritualifirter Bolluft. Geine fentimentalen Berfonen find voller Declamation, fle find, wie die Frangofen fagen, prechouses. Sie reflectiren unaufhörlich über ihre Befühle und ichmaden bamit oft ibre querft mabre Empfindung qu einer Empfindelei ab, bie gang un= naturlich wirb. Dieje Unnatur wird bann ale bie mahrhafte Starte gepriefen. 3. B. Saint : Preur nachts an bas Rrantenbett feiner Julie, als fie am Bodenfieber banieber= liegt , und fußt ihre Band mit ber Abficht, auch fich bie entftellenden Blattern zu inoculiren, mas ibm auch richtig gelingt. Beld läppifde Sentimentalität, aber gerabe folde Albernheit gilt als ein erftaunlicher Geroismus bochfter Bartlichfeit. Bei allem Bittern ber Ganbe, bei allem Geraflobfen , bei allem Stoden bes Atheme und Donmadtigwerben , bas in biefem Roman eine ermubend große Rolle fpielt, ftogen wir boch auf Robeiten, wie man fie von folden ibeal fein follenben Berfonen nicht erwartet. Saint-Breur g. B. betrinkt fich und führt gegen Julie unanNändige Reten Sie fosmerkert ibn teebalb und er somott, mie wieder Bein ohne Baffer ju trinken: er rein nad Baris, gerath in ein Borbell, betrinkt nich, angeblich weil er einen weißen Wein für Baffer halt, und erwacht schließlich am andern Morgen an der Seite einer seilen Dirne. Diesen ganzen Borgang schreibt er nun selbst in aller Breite an Julien: er erzählt ihr, wie das Andensen an fie ihm unter die Courtisanen gesolgt sei, und wie er in so unsanderer Gessellschaft kaum an fie zu denken gewagt habe. Barum aber ging er in das Bordell, oder warun verließ er es nicht, als Juliens Bild ihn daran madnte? Er schame fic es zu thun vor den Offizieren, die ihn zum Besuch des Bordells eingelaven batten. Julie ihrerseits begungt fich damit, ihm weise Rathschläge zu geben, wie er bet abulichen Fällen fich fünstig benehmen solle. So wir R. selbst. In seinen "Consessions" erzählt er und, wie er einst in der Rue des Moineaur eine Racht bei der Maitresse seines Freundes, des Gesandrichaftspredigere Klüpsel, zugebracht und am andern Morgen seiner Therese ein reuiges Besenntniß abgelegt babe.

Benn man "Die neue Geloife" gelefen bat, tennt man ben ganzen R. In einer Unjeht von Abichweifungen bat er alle feine Aufichten über bie Gefellichaft, ben Staat, bie Erziehung, bie Religion , Runft und Biffenichaft vorgetragen.

Bom socialen Gebiet ging R. mabrend seines Ausenthalts in Montmorence zum politischen über, indem er 1762 seinen "Contrat social" herausgab. Er wollte nämlich schon sei längerer Zeit ein uniaffendes Berk: "Institutions politiques", schreiben, vollendete aber um ein Fragment desselben, den Gesellschaftsvertrag Dies kleine Buch gehört zu den weltgeschichtlich gewordenen, denn es hat den demokratischen Radicalismus des neuern Europa begründet. R. ging von Lode'schen Brincipien aus, wendete sie aber in ein atomistisches Ertrem. Routel quieu hatte 1748 die constitutionelle Monarchie als volitisches Iveal ausgestellt, R. stellte wertpublikanische Bersassung als Ideal aus. Die hopothese des Vertrags, die von hobbes sie des solute Monarchie als handhabe gebraucht war, wurde von ihm sur die Begründung der Republik ausgebeutet. Die französische Rationalversammlung von 1791 fland auf der Standhunft Montesquieu's, die von 1793 auf dem R. S.

R. betrachtet in seiner Schrift zuerft das Besen und ben Ursprung des Staats, ber mithm durch einen Bertrag entsteht, frast bessen jedes Glied des Gemeinwesens sich seiner Fridaubebingt und rückhaltstos an den allgemeinen Billen entäußert, für welche Entäußerung (alienation) es durch die Gegenseitigkeit der gleichen Entäußerung aller übrigen entschipt wird. Als ruhiges, passives Ganze ist das Gemeinwesen: communaute, Staat; als thätiges, als actives Individuum Souveran, als andern Gemeinwesen entgegengesetz Staatsmaß, puissance. Der einzelne ist im Berhältniß zu ihm als Gemeinwesen Unterthan, sujet; als theilhaber der höchsten Gewalt Bürger, citoyen; alle durch den Staatsbertrag verbündete einzelne machen das Bolk, peuple, aus. An sich sind alle einzelne einander gleich, und Zwanggegen ben einzelnen sindet nur statt, ihn zur Freiheit zu zwingen.

Fur ben Begriff ber Souveranetat und Gefehaebung geht R. von ber Borausfehung bes abftracten Individuums aus, welches feinen Gintritt in einen Bertrag felbftanbig befalligt. Dag ber einzelne, selbst unter ben Wilben, als Glieb einer Familie in einem ursprünglisen, naturlic-fittlichen Gemeinwesen geboren wirb, ignorirt er. Alle einzelnen gufammen fint bet Souveran, weshalb die Souveranetat als Ausübung bes allgemeinen Billens unverauseilis, inaliénable, ift. Es fann wol die Macht, nicht aber ber Bille übertragen werben. Aus bes gleichen Grunde, ale Einheit aller einzelnen Willen, ift fie untheilbar, indivisible. Die Theilm ber Gewalten, wie Montesquieu fie lehrt, verwirft R. als phantaftisch. Die Gefete als ber Ausbrud bes allgemeinen Billens, de la volonté générale, follten auch ber Bille aller, la volonie de tous, fein. Infofern bies thatfachlich nicht zu erreichen, muß, wie icon Bode bewiefen bette. eine Bermittelung burd bie Stimmenmehrheit entideiben und bie Minberbeit fid unterwerfen. womit ihr freilich ein Zwang angethan wirb ; allein es muß angenommen werben, baß, mat bi Majoritat befoließt, dem, was der allgemeine Wille als zugleich der Bille aller thun folke nioglichft nabe fommt. R. verlangt, um Irrthumern vorzubeugen, verfciebene Arten von W ftimmung, bei febr wichtigen Angelegenheiten Stimmeneinheit, bei febr bringlichen einfe Majorität, bei minder wichtigen und laßlichern eine mittlere. Aber wer foll nun wieder 🐠 fceiben, was wichtig, was bringlich und mas es nicht ift?

R. bleibt immer bei der abstracten Bereinzelung des Willens und bei der Abdition ber einzelnen Willensäußerungen flechen. Das Urtheil, le jugement, ift ihm Rebensache. Dos ertennt er an, daß es in ben Maffen schwach sei, und wunicht baber, daß bei ber Grundung ber Staaten Manner auftreten, welche der Maffe burch ben Rimbus gottlicher Autorität imponime.

wie Mofes, Lyfurgus, Solon, selbft Numa Bompilius. Auch machte er noch einen Unterfdieb awifden ben unveraugerlichen Rechten bee Menfchen, droits de l'homme, und ben befimmten Rechten bes Burgere, droits du citoyen, welche burch bie beftimmten Gefete eines befondern Staats ertheilt werben. Gin unveraugerliches Menichenrecht ift j. B., aus einem Befellicaftevertrag, wenn er mir miefallt, auszuscheiben und in einen anbern überzutreten. Diefer Austritt ift bas einzige Mittel, fich bem Despotismus zu entziehen, ben bie Gefammtheit undzuuben vermag, weil ihr Bille immer fur gerecht, fur irrthumlos gelten muß und burch eine Gegengewalt in irgendwelden Schranten gehalten wirb. R. befampfte auch bie Reprafen : ativverfaffung, weil man zwar bie Macht, nicht aber ben Willen felbft übertragen konne. Er olgerte richtig, bag nur fleine Staaten ohne Reprafentation eriftiren tonnten, und munichte fle ogar fo flein, bag bie Burger, wie in Genf, Athen und Sparta, eine perfonliche Kenntnig voninander haben fonnten. Um ben republikanifchen Rleinftaat gegen bie Unterjochung burch brofftaaten zu fougen, empfahl er bie Confoberation ber Rleinstaaten , wie fic bie griecifchen rreiftaaten gegen bie verfifde, bie ichweizerifden gegen bie ofterreichifde, bie hollanbifden jegen bie fpanifche Monarchie und Ubermacht flegreich vertheibigt hatten. Die Monarchie erwarf er gang. Die Demofratie erichien ihm ale bie richtigfte, aber wegen vieler Umftanbe m fowierigften burchzuführenbe Form ber Berfaffung, weshalb er bie Bablariftofratie mpfahl. Er marf folieglich die Frage auf, ob freie Staaten, b. b. nach feiner Deinung folde, n benen Die Burger fich vor allem mit politifden Angelegenheiten, mit bem Gefengeben bebaftigen, ohne Stlaven möglich feien, welche bie Arbeit für bie Befriedigung ber endlichen Beburfniffe zu übernehmen batten? R. beantwortete biefe verbangnifvolle Frage babin, bag in Buftand volltommener politifcher Freiheit ohne Gflaven vielleicht unmöglich fei und gab gu rmagen, bag wirkliche Staven es noch beffer hatten als Freie, welche fich einbilbeten, Freie gu ein und boch in Babrbeit nur Anechte maren.

Nachbem er so ben Ursprung bes Staats und bie aus seiner Souveränetät entspringenbe befetgebung erörtert, untersuchte er drittens das Wesen der Regierung. Allerdings würde es tach ihm am besten sein, wenn die gesetzgebende Nacht zugleich die regierende wäre, allein der inhern Schwierigkeiten halber gibt er zu, daß es zweckmäßig sei, die Nacht zur Erecution der Bespete besondern Beamten, commissaires zu übertragen, deren Einsetzung kein Vertrag, nur in Auftrag, ein Nandat ist, das, selbst in erblichen Monarchien, widerrusslich, revocable, sein nuß. Die Beamten haben die Bermittelung zwischen dem Souveran, d. h. dem Gesammtwillen, und dem Bolf, d. h. den vielen Verbündeten, und sind dem Souveran verantwortlich, responsibles. Um zu berathen, ob die Beamten ihre Schuldigkeit thun und ob sie beizubehalten, ollen sich periodisch freie Bolksversammlungen bilden, die sich mit ihrer Kritis beschäftigen; ine Unordnung zum gründlichen Ruin aller magistralen Autorität, wie die Geschichte des Lerrorismus zur Zeit der Französsischen Revolution hinreichend nachwies.

Enblich betrachtete R. Die Mittel zur Befestigung bes Staats und erblickte bieselben vor= uglich barin, bag bie Gleichbeit bie Freiheit vermitteln belfe, weshalb bie Gefete foviel moglic rabin wirten follen, bag niemand im Staat zu viel Dacht gewinne, andere burch Gewalt von ich abhängig zu machen; ober bag jemand fo reich werbe, bie Stimmen anderer faufen gu bunen, ober auch jo arm, bag er für andere fäuflich werbe. Je homogener und mittelmäßiger ille Buftanbe ber einzelnen fich gestalten, um fo leichter und fester werbe bie Regierung fein, weren Banbeln durch zu große Ungleichheit und Berwickelung ber Intereffen erfcwert, ja, bei oft fleinen Beranlaffungen, erfduttert werbe. Die mobernen Staaten haben nocheine besonbere Bowierigfeit zu überwinden, welche bie antifen nicht fannten. Bei biefen nämlich fiel bie bo= itifce Gemeinbe mit ber religiofen zusammen, wahrend bei uns Staat und Rirche unterdieben find, woburd ber einzelne ale Burger oft in einer gang andern Ordnung ber Dinge ebt, wie biejenige ift, an bie er ale Blieb einer Religionsgefellschaft glaubt. Diefem Disftande wollte R. burd eine Staatereligion abhelfen, welche nur ben Glauben an einen Gott, an ein tuftiges Leben mit Lohn und Strafe, an die Beiligkeit bes Staats und an die Berpflichtung zur Toleranz enthielt, benn bie privaten Überzeugungen ber einzelnen in religiöfen Dingen follten freigelaffen fein. Ber jeboch biefe Staatereligion nicht annehmen konnte, mußte ben Staat verlaffen, und wer ihr entgegenhandelte, follte mit bem Tobe bestraft werben. hier tam R. mit feinem Begenfußler, mit hobbes, überein. Er erfannte bie Religion, weil fie bie Befinnung bes Menichen burchbringt, als bas vorzüglichfte Mittel ber Befestigung bes Staats an, aber er wurde felbft intolerant, inbem er religiofe Dogmen als politifche Glaubensartitel aufftellte.

Das find bie Sauptfage feiner fleinen, oft in gebieterifdem Zon lakonifc abgefaften Schrift, ohne beren Renntnig bie Geschichte ber Frangofischen Revolution unverftanblich bleib, welche fie, wie fie fich ausbruckte, zu ihrem Pharus ber Legislation machte, ihre Terminologie aus ihr fcopfte, jede ihrer Beftimmungen auf ber Tribune commentirte und burch bie Quillotine mit Blut befiegelte. Der Titel berfelben: "Contrat social", ift harafteriftich, benn er gefteht bie Abentificirung bee Begriffe ber burgerlichen Befellichaft mit bem bee Staats ein. Er bet ben Staat nicht als einen fittlichen Organismus, nur als einen Dechanismus aufgefaßt, in welchem ber einzelne ein politisches Atom ift. Der Staat ift nach ibm eine Gefellichaft. Die na durch den freien Entichluß felbitanbiger, munbiger Berfonen bilbet. In eine Gefellichaft fam ich nach Belieben ein: und austreten, je nachdem fie mir gefällt ober misfällt. Nicht bie Einbeit ber Abftaumung, ber Sitte, ber Befchichte, nicht bie fittliche Theilnahme, nicht bie patriotife Befinnung bindet mich, fonbern nur die Übereinstimmung meiner individuellen Unficht, meines Willend. R. benft immer nur barauf, bem einzelnen feine Unabhängigfeit, feine Souveranetat, sein unbeschränktes Recht ber Abstimmung, soffrage, zu erhalten und die Cifersucht hierauf ver folingt bei ibm alle andern Intereffen.

In Montmorency fchrieb R. auch feinen "Emile" und gab ibn 1762 beraus. Die ber "Julie" wurde er der fociale, mit bem "Contrat social" ber politifche, mit bem "Emile" ber pabagogifche Reformator feiner Beit, ber besonbers nach Deutschland binübergriff, mo bie Bhilanthropen feine Brincipien zu realifiren eiferten. Diefer "Emile" ift ein bibaftifder, ein pabagogifder Roman, ber zu zeigen unternimmt, wie inmitten ber Civilifation boch eine &: giebung nach ben Grundfagen ber Ratur möglich fein foll. Bie im "Contrat social" frupt R. auch hier an Lode an, geht aber in ein felbständiges und weitläufiges Detail über. Er a: möglicht feine Transaction mit bem Bestehenben bier baburch, bag er feinem Bogling eine Bofmeifter gibt, ber fich ihm ausschlieglich bis zum funfundzwanzigften Sabre widmet. wo befelbe fich verheirathet. Das Leben in ber gamilie und bie naturgemage Erziehung ber Rinbe burd fie verftanb R. nicht zu murbigen. Richt Bater, nicht Mutter, nicht Gefchwifter erzielen Emil, fondern ein hofmeifter, ber ihn fünftlich ifolirt, ba man in Europa boch nicht foforted der Beije ber huronen und Irotefen in den Balbern leben fann. R. hatte wirklich viel ibn Erziehung gebacht, viel und gut beobachtet. Überbem follte fein Buch für ihn zugleich eine in Buge ber Bergehungen fein, Die er ale Bater burd Berleugnung feiner Rinber auf fich geleba. Wegen bie zu feiner Beit berefchenben Diebrauche in der Erziehung hatte er burchfchnitis recht. Er polemifirt gegen bie Einschnurung ber Neugeborenen zu fleinen Rumien und wolle ihnen bie freie Glieberbewegung juruderobern, weshalb er ben Lauftorb und ben Fallbet empfahl. Er polemifirte gegen bas Unwesen ber Ammen, welches bie Rinder icon in ber Bier ber Mutter und bamit auch bem Bater entfrembet. Er erfannte richtig, bag auch bie Sime erzogen werben mußten. Mit tiefer Ginficht, von manuichfachen, oft traurigen Erfahrungen unterftust, verbreitet er fich besonbere über bie Gefahren, welche bie Epoche ber Busenit begleiten.

Babrend er fo bie Naturseite bes Boglings im gangen gut auffaßt, bleibt bie moralite Entwidelung beffelben mangelhaft, weil R. ihn naturwibrig von dem gewöhnlichen Bertete abfperrt. Beld ein Aufwand von funftlichen Beranftaltungen, ihm ben Begriff bes Giger thums burd ein Studden Erbe beigubringen, welches er bepflangt und hinterber gu feinen Eritaunen von bem Bärtner, bem es gebort, zurudgewiesen wird. Beld eine lächerliche Intrique amifden bem weifen hofmeifter und einem Safdenfpieler auf bem Martte, um in Guil bas Gefühl ber Eitelfeit erft hervorzubringen und bann ihn beshalb zu beichamen. Wie einfas,

wie naturlich machen fich folde Borgange im wirklichen Leben ber Denfchen!

In Betreff bee Unterrichte ruhrt die Methobe von R. her, in ber Geographic mit ber Befannticaft ber nächften Umgebung, mit ber fogenannten Beimatfunde, gu beginnen. Die befonberm Nachbrud empfahl er, ben jungen Menfchen burd Turnen, Sangen, Schwimms Reiten und allerhand forperliche Arbeit zur mannichfaltigften Berwendung ber Rraft at aubilben, um fich für alle Dechfelfalle bes Lebens gefchidt gu machen. Much ein Sandwert id er erlernen, um fich im außerften Fall feinen Unterhalt felbft erwerben zu tonnen. Seinen Gmi ließ er Tijdler werben.

Bor bem funfzehnten Jahre wollte er feinem Bögling bie Eriftenz eines Gottes nicht offerbaren, weil bie Rinber oft icon überfruh, bevor fie noch bie udthige Reife bes Gaffunge vermogens batten, mit einem fur fie unverftanblichen Unterricht in ber Religion genut murben, ber ihnen biefelbe verleibe. Benn es nun in ber That eine Bertehrtheit ift, ben Im

rn zuzumuthen, jübifche Geschichte für ibentisch mit Religion zu halten und fie durch Controzisiehren gegen Andersgläubige einzunehmen, so ist R.'s Abhülse eine nicht weniger große, eil sie eine Abschließung des Zöglings gegen alles Bolks: und Familienleben sordert, wie eine ihe nur in der größten Einsamkeit möglich wäre, wohin nie der Shall einer Glocke dränge id wohin sich nie ein Schatten kirchlicher Sitte verirrte, ganz zu geschweigen von dem eigenen wien des Zöglings, das freilich durch Bücher mit religiösen Vorstellungen nicht bekannt weben soll, denn R. haßt überhaupt die Bücher. Nur Ein Buch nimmt er aus, die Geschichte stinson Crusos's, der in jener absoluten Vereinsamung fern von dem Menschen lebt, welche .'s ewige Sehnsucht war, und der auf seiner Insel doch genöthigt ist, alle Entdeckungen ter lenschen, alle Ersindungen der vonsiehen Cultur, in eigener Verson zu wiederholen.

Gewöhnlich fpricht man nur infolge bes Titels, von R.'s "Emile"; er hat aber bas große erbienft, auch ein 3beal weiblicher Erziehung aufgestellt zu haben. Emil's fluger Sofmeifter t es einzurichten verstanden, daß fur benfelben auf einem einsamen Landhause eine Sophie d ben gleichen Grunbfagen erzogen ift. Dan muß es R. jugefteben, bag er einen reichen Sas trefflicer Beobachtungen und Rathichlage über bie weibliche Erziehung bier niebergelegt t, Die, trop ber zuerft burch Benelon gegebenen Anregung, febr vernachläffigt und fur bie bern Stanbe in Frantreich auf bie Rlofter befdrantt mar. Gmil beirathet feine ibm pratinirte Sophie und ber hofmeifter entläßt ihn feiner Controle. Dit bem Glud ber mohl= paenen jungen Leute batte bas Bud ichließen fonnen. R. fugte ibm aber einen zweiten veil bingu: "Emile et Sophie ou les solitaires", ber fich wie eine Satire gu feinem Spftem rhalt. Die jungen Leute fangen nämlich trop aller Liebe, trop aller Bilbung an, fich auf bem nbe in ihrer finberlofen Che zu langweilen. Was thun fie, fich zu entlangweilen? Sie geben, t frangofifd, nach Baris, in beffen Berftreuungen fie fic allmablic einander entfremben, bis whie jogar ber Berführung erliegt. In ber "Neuen Geloife" verherrlichte R. die Kraft ber igend burd ben moralifden Chebrud; im "Emile" fommt es gum wirkliden Chebrud. Als nil ibn entbedt, benft er an feine Rache, fonbern nimmt bie Blucht und verftedt fich in ber pring, wo er unter anberm Damen ale Gefell bei einem Tifchler arbeitet. Aber feine Brau ibt ibn bier aus und er fann feiner Umgebung feinen Stand nicht mehr verhehlen. Er ordt baber feine Angelegenheiten fdriftlich und fliebt, ohne einen Grofden Gelb, von neuem, pem er balb bei einem handwerfer, balb bei einem Bauer arbeitet. Go fommt er bis alien, wo er ein Schiff besteigt, bas von Seeraubern genommen wirb. Aus Arger hierüber stet Emil ben Rapitan, ben er ber Dachläffigfeit befculbigt, wird aber nichtsbestoweniger m Stlaven gemacht und nach Afrita geschleppt. Er fühlt fich gar nicht ungludlich, bis ein menichlicher Auffeber ibn bis jur Ericopfung ausbeutet und burch feine Garte fo emport, B er feine Mitflaven gum Aufftande aufforbert. Diefer Duth macht feinen Berrn auf ibn fmertfam, ber feine Befdwerbe als gerecht ertennt und ihn eine beffere Stellung gibt. Das bas Enbe des Rouffeau'iden Emil. Seine Gattin eine Chebrecherin, er Sflave in Tunis!

Das im "Emilo" niedergelegte theistische Glaubensbetenntniß des savopischen Bicars verzeidigte R. mit großer Beredsamkeit gegen den Erzbischof von Paris, Christophe Beaumont, is schrieb noch über die Unruhen, die er in seiner Laterstadt hervorgerusen hatte, die "Lettres la Montagno", in denen er auf den Ursprung des Christenthums als einen selbst revolusmären zurückging. Mit dieser aus dem Evangelium geschöpften Berherrlichung der Revolution sof er bei Ledzeiten seine öffentliche Lausbahn, denn alles, was er später schrieb, wurde erst ich seinem Tode gedruckt.

Das hochft Interessante der schriftftellerischen Entwidelung R.'s ift die Einheit und Conquenz derselben. Er ist durch und durch revolutionar. Er ware einer revolutionaren That lechthin unsähig gewesen, aber als Schriftsteller kritisirte er das Bestehende nicht nur, seine erworsenheit auszudeden, sondern stellte ihm auch durch das Vostulat der Natur ein positives wal gegenüber. Mit der Verwerfung der Cultur 1750 sing er an. Die Negation der Cultur ließt aber die Negation der Geschichte in sich. Er negirte 1753 das Eigenthum als Princip ler socialen Ungleichheit und damit alles positive Recht. In der "Neuen Seloise" gab er 159 ein Bild der bestehenden Gesellschaft, deren pariser Corruption er mit der relativen aturlichseit der Schweiz contrastirte. Im Jahre 1762 construirte er den Staat, wie er sein üßte, um dem einzelnen seine Unabhängigkeit, um allen die Gleichheit zu erhalten. Dieser laat, ein Aggregat von socialen Atomen, sollte das Surrogat sein für den unmittelbaren zturzustand, dessen sich nur der Bilde in Amerisa's Urwäldern ersreut. Der "Emile" sollte ichzeitig die Erziehung lehren, wie von ihr der Standpunkt der Rücksehr zur Natur als ein

Compromig mit ber Geschichte auszuführen fei. Die "Reue Scloise" macht von ber abstrac Regation ben Übergang zu ber Bostion, wie fie R. unter ben gegebenen Bebingungen mög ichien. Die Birfung, welche er mit feinen Schriften batte, war eine ungebeuere. Er fori wenn man ihn mit Boltaire vergleicht, wenig, aber, was er forieb, batte burch bie Intenf feines Gefühle, burch bie logifche Confequenz, die vor teiner Negation gurudichrectte, burch Energie feiner Beredfamfeit, eine magifche Gewalt und war immer leicht zu verfteben. A feine Schriften waren nur Momente eines einzigen Grundgebantens: von aller Cultur qu e strahiren, um fic ber Natur zu überlaffen, bie von uns nichts verlangt als Befriedigung ! Sungers, bes Gefdlechtstriebes und bes Triebes nach Rube. Denfen ift, wie wir faben, nach! schon Unnatur. Die Größe R.'s liegt in seinen Wibersprüchen, zu benen ihn sein subsectiv 3bealismus zwingt. Durch biefe Wibersprüche bewegte er fein Zahrhundert, weil fie bie Bibe fpruche aller maren. Er erfannte bie Berfectibilitat bes Denfcen an, und verwarf bodb Cultur, d. b. die progressive Bervollfommnung, die auf ihrem Bege auch ben Brrthum nie vermeiben tann und aus feiner Erfenntniß bie Bahrheit lernt. Er geftanb zu, bag ber Ren fich burch bas Denten von ben Thieren unterscheibe, aber, weil mit bem Denten ber Beifit über die Natur erhebt, follte es nicht natürlich fein. Unwisenheit ist bas naturgemäße Bill welches bie Wiffenichaften gerftoren. Das Gigenthum, burch welches ber Denich fic eine Bel in ber Belt erichafft, follte unnaturlich , ein Brobuct fubjectiver Riction fein. Daß bas Gian thum Diebstahl fei, batte R. langft vor Broubbon gejagt. R. will bie Liebe foilbern und mit nur bie Berführung; er will die Che ichilbern und zeigt une zwei Gatten, Die ohne Lieben einander bie Bflichten ber Che nur ber Bflicht halber erfüllen; Unnatur! 3m Staat und in M Erziehung hat R. überall nur ben familienlofen, vaterlandlofen, gefchichtlofen Denicen, bel Abftractum, vor fic, welches in abfoluter Ifolirung zu leben trachtet und, zum Bertebrin bie Roth gebrungen, von feiner Gelbftanbigfeit nur ein Minimum, nur fo viel aufgibt, did jurudjuerhalten berechnet.

R., ber fentimentalfte Sophift, wurde ber Liebling ber bamaligen Frauen, weil er in "Gelvise" ben moralischen, im "Emile" ben wirklichen Chebruch in Schutz nahm. Die sequenz bes Naturstandpunktes kennt keine Heiligkeit unverbrüchlicher Treue, keine Che, wirnliche Liebe, nur Befriedigung bes Geschlechtstriebes.

In feiner letten Beriode 1763-76 befchaftigte er fich nur noch mit fich felbft. Grm: bammte feine Bergangenheit und fuchte bas Rathfel feiner Eigenthumlichfeit, feines Lebed, # burchbringen. Er forieb mabrend feines Aufenthalts in Bootton und in Trie feine "Cofessions", bie eine noch größere Wirkung als alle feine übrigen Schriften bervorbrachten mi ftets eins ber merkwürdigsten Bucher bleiben werben, weil fie mit einem unenblicen 🜬 genrebilbliden Details gefdrieben find und bas Werben eines bebeutenben Inbivibuum in kr Bechselwirfung mit ben Beitumftanben und Beitgenoffen voll feiner pfychologischer Anthe idilbern. Daß R. mit ihnen nur bie Babrheit bat fagen wollen, ift gewiß; bag er fie aber m fo fagen konnte, wie fie ihm erschien, ift natürlich. Das Falfche in ihnen ift bie Borausfer bağ er von ba ab, wo er literarifc berühmt geworben, burch bie parifer Bhilofopben, buit Bolbad'iche "Clique", fpftematifc verfolgt fei. R. mistraute feitbem allen Denfchen; et we bachtigte febe Freundlichfeit; er beargwöhnte febes Entgegenkommen ; er hafte jebe Bofite. weil er überall nur verftedt lauernbe Abfichtlichfeit vermuthete, bie fein Berberben im ont befoloffen habe. Man muß seine "Promenades et reveries d'un solitaire", die et 1771 fdrieb, lefen, um die grenzenlofe Marter, die er fich burch feinen Wahnfinn erfchuf, kennut lernen. Er war auf einer bestänbigen Blucht vor ben Menichen. Baris, wo noch Diberot, Grim b'Alembert, Bolbach, Fran von Epinan, Saint-Lambert u. a. lebten, mit benen er ber Reibe wie fic entzweit hatte, mußte eine Gölle für ihn fein. Wie weit war es, bevor er aus ber Dine Stabt, wo er wohnte, bas Thor, bas Felb erreichte! Wie flagt er barüber! Wie fcredlich ibm bie Rudfehr in bie Stadt! Aber warum lebte er nun bier? Barum verbarg er fic nift einem einfamen Thal ber Proving? Unftreitig, weil Therefe fich auf bem Lande langweilten außerhalb Baris nicht leben mochte. Dhue ein Amt, beffen Pflichten ihn aus fich herausunch genothigt batten, ohne eine feiner wurdige Gattin, bie ibn verftanben batte, ohne Rinter, f bie zu forgen ihm fuß gewefen mare, ohne Freunde, benen er vertraut und in beren Umgang fic erheitert hatte; ohne Interesse an der Entwickelung der Menscheit, die ihn, er wußte sell nicht warum, verfolgte; fonnte nur ber Tob eine grundliche Erlofung fur ibn fein.

Es ift über R. unendlich viel geschrieben und kleinere Brieffammlungen, Die fich auf i beziehen, erscheinen noch unaufhörlich. Wir begnügen uns aber, bas hauptwert anzusibre ses die Franzosen über ihn besitzen: Musset-Bathan, "Histoire de la vie et des ouvrages J. J. R., composée de documens authentiques et dont une partie est restée inconnue qu'à ce jour; d'une biographie de ses contemporains, considérés dans leurs rapports to cet homme célèbre; suivie de lettres inédites" (2 Thle., Paris 1821). Wir mussen verten, daß es ganz und gar parteiisch für R. ist; alle Schuld, wo sie nicht geleugnet werden n, wird auf Therese geschoben. Ein Deutscher, B. Brockerhoss, hat eine Biographie angesan; die organischer, genauer eingehend und gerechter zu werden versprücht. Der erste Band: und Jacques Rousseau; sein Leben und seine Werke", ist erschienen (Leipzig 1863).

R. Rosenfranz.

Rovaliften, f. Parteien.

Rumanien, f. Molbau und Balachei.

Ruffell (John). For, ber Beitgenoffe Bitt's, fagte einft: "3ch will lieber mein Brot ieber anbern Beife verbienen, ale englifder Minifter fein." Allerbinge nimmt jebe Sturm: t popularer Ungebuld ihren Anlauf nur auf die Minister, welche ein gutes Theil geifti-Cortur, beißender Fronie und flechender Berjönlichkeiten auszuhalten haben, währenb l-tuble Beitungspublifum ben Bufchauer macht. Oft hatten und haben bie Manner bes mifteriums Balmerfton=Ruffell in toto auf ber Angftbant im Barlament gefeffen, wenn ihr foid an einem haar hing. R. und Balmerston tennen fich leicht beraus. Zeber Boll erfterm ift ber tuble "fuffisante" Ebelmann. Biele baben vielleicht juft gesprochen, febr ge Reben haben die Galerien ermudet und boch find auf einmal alle wach. "Das ist Rus-!" Jener fleine, ruhig blidenbe altliche Gentleman, mit bem breitframpigen Duaferhut er bem Arm, ift einer ber Sauptlinge ber abelichften Glans von England, ber Bebforbs, ber weiß bas "fichtbar". Bevor er fich erhebt zu einer Anrebe an bastinterhaus, fist er neben l langen hagern Balmerfton, bas Rinn in feine Chemifette vergrabenb, ben Ropf tief in Out, Die Arme getreugt, und im gangen febr flein aussehenb. Jest nimmt er langfam ben ab, tritt an ben Tifch und fpricht mit breiten Provinzialbialett: "Difter Speafer!" Etille ringeum ; man murbe eine Dabel fallen boren, felbft ber unbeilbarfte Reuchhuften 🛎 ober jenes Borers icheint verichwunden. Diefe Rube ift aber auch febr notbig, benn ft eine fleine fomachliche Stimme, Die ba ftammelt und bammert bei jebem vierten ober ten Sas. Der Sasbau ber Rebe ericeint nachläffig und ohne Eleganz, und man erstaunt, eine fo unscheinbare Berfonlichfeit ohne Stimme, Fluß und Bortrag ber leitenbe Rebner Saufes ber Commons habe werben konnen. Aber er halt an und wird bedeutenber. Best vortet er mit feibenweicher Boflichfeit bem einen, wieberum wirft er Sarfasmen gegen u anbern ; fein Rorper icheint fich zu behnen, er wird fichtlich warm und bas haus mit ibm. b mehr, lieft man feine Rebe am nachften Morgen, wie fie aus ben Ganben ber Stenograbervorgegangen, fo findet fich eine febr forgfaltige Conftruction vor, bie fich genau an bie ute balt und ber Belegenheit wie angegoffen pafit, auch die Temperatur ber Parlaments= ofphare mit Thermometergenquigfeit zeigt. Gin Satirifer fagt von ibm: "John R. gefällt muserorbentlich in ber Galtung eines Senator romanus; er blicht fühn auf bie bewunben Bante und mit Berausforberung auf bie Opposition und fieht bann aus, als mare er Buß hoch." Bellington fagte mit militarifder Rurge: "R. macht's wie ich; er fpricht er benft und citirt fein Latein." Das ift viel in wenig Borten. Dan fagt auch wol, R. nicht, weil er kein Talent zum Lugen habe. Er fei kein Genie und abwechselnd in der ularitat gefunten, weil er nie ichmeichle. Das trifft ben Ragel auf ben Ropf. Er war ter ein Reformer vergangenen Stile, barum machte er fein Glud bei benen mobernen 8. Sein Bufenfreund Thomas Moore fprach fich noch herber aus: "R.'s Indiffereng bt ibn oft unpopular und er fann eiferfüchtig fein bis zur Intrigue." Sein Mangel an egabe wird bem Bemuhen jugefdrieben, ju mablerifd im Ausbrud fein zu wollen. Darum t fich feine Reben fo gut. Aber eine Rebe, Die fich gut lieft, ift meiftens feine gute Rebe bes nbes. Gine englifche Beitung außert bochft carafteriftifch: ". R.'s Rebe ftolpert, nicht fle ju wenig, fondern zu viel Sufe jum Beben gebraucht." Done biefe zu große Delicateffe m Ausbruden, murbe R. bie Gorericaft baufiger eleftrifirt haben, beren Gebulb und ichfeit er bei Fragen erften Ranges oft auf eine gefährliche Probe geftellt hat.

John, Carl Ruffell und Biscount Amberlay, wurde zu London am 18. Aug. 1792 ren und erhielt seine Erziehung auf der gelehrten Westwinsterschule. Da er fein frühickeltes Wunderfind gewesen, übergebe ich diese Beriode mit Stillschweigen. Erft der Jung-

beidaftigt querft ben Biographen.

4

718 Ruffell

Gbinburghs Universität war um jene Zeit nicht nur gefeiert wegen ber bedeutenben Take auf ihren Lehrstühlen, sondern empfahl sich einem whigistischen Ebelmann insbesondere dade daß die Führer ber intelligenten Gesellschaft baselbst Partisane des Whigismus im volk Sinne dieses viel gemisbrauchten Wortes waren. Der junge R. wurde nach Edinburgh gesa und wohnte bei dem politistrenden Prosessor Dugald Stewart, wo sich die Größen der Bischaft begegneten und auch Politist ein warmergriffenes Thema bildete, wie es oft geschicht, der Eifer für politische Interessen in umgekehrter Proportion mit der Distanz von dem Pater Handlung selbst zuzunehmen pflegt. Auch gab es bort eine aus jungen Lenten gebil "speculative Societät" für die Besprechung volksthümlicher Fragen und Plane, die zur Zei einer der angesehensten Societäten herangewachsen ist. In diesem Miniatursenat wurde micher der parlamentarischen "Namhasten" gebildet, wie Lord Brougham, horner und Ist Auch R. übre sich dort zuerst in der athenischen Sprache der Freiheit als ein humorreichet Gast waste.

Rach ben Stubien in Chinburgh fam, was bamale noch ale ein ehrmurbiges Bertout galt, eine Reife auf bem Feftianbe an bie Reibe. Es fugte fic nun, bag bie Rapoleonifde & tinentalfperre ber Reiseluft bes jungen R. wenig Spielraum ließ. Aber nach Spanien fet englifde Degen icon eine Baffage offen gemacht. R. flieg 1809 zu Liffabon and Lanb, ale fol Englanber bei Torres Bebras verfcangten. Er bereifte Spanien, und Sprache, Sitte # Boefie bes Landes enthusiasmirte den werbenden Bolitiker so weit, daß er ein Drama, D Carlos" schrieb, welches freilich erst 13 Jahre später in Druck kant. Dieje Arbeit wat von feinen politifchen Begnern immer unbarmbergig bemitleibet; benn Befdict im Scenenk fehlt ihr zwar nicht, aber Boefie jeber Beile. Da wir ben ebeln Borb bier auf litermille Gebiet ertappen, mag vorausgreifend ermabnt werben, bag er 1815 bas Leben feim! Ste fahren Billiam Lord Ruffell befdrieb, beffen haupt unter Rarl II. auf bem Schafft fallen feiner hoben und freien Gebanken wegen. 3m Jahre 1821 erfcbien von ihm duck ichichte ber britifden Conflitution, 1822 fein verftanbig gefcriebener "Don Carlos," 1884 Uberficht ber Buftanbe Europas feit bem Brieben von Utrecht, Bublicationen, in benenen Geschichte zu Beweisen für bie "unumgängliche constitutionelle Regierungsform" austale nach bem Mufter ber Schule ber Mbigs. Sein Stil , wie ber feiner Reben, ift angenchus fleigert fich oft zur echten Berebfamteit. In fpatern Jahren veröffentlichte er eine intenfin Sammlung von Brieficaften aus ben reichen Archiven feiner eigenen Familie, wobuch des Licht über die früheften Regierungsfahre Georg's III. verbreitet worben, und 199 begann er eine mehrbandige Schilberung bes Dichtere Thomas Moore, feines alten Freund beffen Leben, Briefe und Tagebuch umfaffent. Dieje Arbeit war bie Grfullung eines grunde gelübbes, bas er bem Berftorbenen gegeben. Spater folgte ein Buch ber Memoiren von Chaid James For, dem großen Chef ber Whigs, begonnen von bem Whig Lord Golland und for durch R. vollendet. Außerbem ift er Jahrzehnte hindurch einer ber eifrigften Ditarbeiter fe bie angesehene "Edinburgh Review" geblieben.

Bir verliegen R. ale poetifirenben Reifenben im claffifcen Lanbe bee Cervantes: die 1813, daß er nach mehrjährigem Umberschweifen in die englische Beimat zuruckfehrte. Robe Juli beffelben Jahres (Familieneinfluß half ihm über bas Sinbernif ber Minorennitaten Monat vor ber Bolljährigkeit hinweg) wurde er für Taviftock ins Unterhaus gewählt. war bamale noch mehr ale beute bie Arena ", wohlbeguterten Chrgeizes", und Tavifiod fant fe zufagen unter bem Commanbo bes Batere von R., bes Bergoge von Bebforb. R., aufgfig mit whigiftifden Grunbfagen, mar gegen ben Rrieg wiber Napoleon. Darum frich af eifrig gegen ben Bertrag, burch welchen Rugland, Schweben und Großbritannien fich berbuite. um Norwegen von Danemart lodzureigen und es als eine Beftechung fur Bernabout. gefronten Barvenu, zu benugen, bamit er gegen Rapoleon mit ben norbifden Dadten grant fame Sache machte. Aus bemfelben Motiv opponirte R. bem Rriege gegen Rapoleon 1866, als letterer eben Elba beimlich verlaffen und die "Gunbert Tage" begannen. Aber bie blieben in ber Minorität und ihre Gegner fonnten balb mit einem Baterloo triumphien. fcienen faft vergeffen, aber fie fcienen es nur zu fein. Denn bas Bolt, murrifd geworten in bie Laften ber Rriegefculben, bie außerorbentliche Gobe ber Befteuerung, begann fich bebe feine innern Angelegenheiten zu fummern und nach Reformen in Berfaffung und Barten gu feufgen. Das bagte ben Tories nun in feinem gall. Jumer lauter wurben die Stimme Bolts, der Clubs, der Meetings, und Caftlereagh brobte mit Suspenfion ber Sabeat-Const Acte, bes Ballabiums englifder Freiheit. Er brobte nicht nur, ber Schritt wurde getten 500

te bie Ration um fo ungufriebener mit bem Barlament und bem beidranften Wablrecht Bolks machen. Bergeblich eiferten Die Wbigs gegen Die Abnat Caftlereagh's, vergeblich te R. und frrach bie jugeutfühnen Worte: "Wir frrechen viel, ich glaube, viel gu son ber Beisbeit unferer Borfabren. 36 muniche, mir abmten ibren Duth nad. Sie n nicht so bereit, ihre Areibeiten vor die Ause des Thrones zu lezen, um keiner andern Ur: willen ale eiteln erbichteten Alarme." Und bem baufe rief er gu: "Das Saus muß bod bie Reformfrage biscutiren. Dabrideinlich wird bie Rajoritat fic bafur entideiben Souftitution unberührt zu laffen. Gifrig, wie ich bin für Reformen, noch eifriger bin ich bag bas Saus fich bie Achtung bes Bolte erbalte. Lagt nicht bie Reformer fagen: Wenn Ubbulfe verlangen, verweigert ihr fie als Reuerung : wenn bie Krone aber Schus verlanat ionirt ibr einen Cober qu biefem 3med. Bur und wollt ibr nicht einen Boll meit vorgeben le Minifter gebt ihr eine Deile. Wenn wir unfere Recte verlangen, vermeint ibr, bie litution nicht mit bem fleinen Finger berühren ju burfen, aber wenn bie, welche bie alt haben, mehr Gewalt verlangen, flogt ihr ber Conflitution bas Meffer ins Herz." Rrantlichteit und die innern trubseligen Bermurfniffe ließen bei R. eine Beit lang ben Ge m auffteigen, fich gang von ber politischen Bubne guruckzuzieben. Aber Überrebung unt igener Inftinet fiegte und bas Jahr 1818 fab ibn mieber im Unterbaufe. Geit jener Beit bie Reformfrage von feinem Ramen ungertreunlid. Sein erftet Schema vom Jabre 1819 iefen Bred quiammengeftellt, wollte nur bem Unwefen ber Beftechungen fleuern, aber bie ifter opponirten und flegten, bestraften aber boch felbst zwei Jahre fpater einen "corrumpir-Bablfleden, Grampound, mit ber gerechten Entziehung jedes fernern Wahlrechts, wie R nem Schema verlangt hatte. R. brachte nun regelmäßig von Jabr gu Jabr eine Motion Reform ein, aber immer noch ohne Erfolg. Evel und feurig waren feine Reben auch zur **beib**igung ber unglücklichen Königin Charlotte, und bas machte ihn populär: ihr Name De mit allem vereinigt, was Uniculd und Leiben intereffant machen konnte. Was immer Bebler gemefen fein mogen, bie Bebandlung, bie fie von ihrem koniglichen Gatten erfabren in ben Angen bes Bolfe alles entidulbigen. Chenfo iprad R. fur bie Ratholifen: heipation und für bie Aufhebung ber Teft-Acte, welche ben Anbereglaubigen, ben "Diffen " von ben Dogmen ber anglikanischen Bierardie, so viele Rechte verkummert hatte. Im te 1827 flarb ber Bremierminister Lord Liverpool und ber geniale Tory Canning nahm m Bautenil ein. Die Whige iconten Canning, weil er oft liberalere Richtungen verfolgte, tale er nach wenigen Monaten ftarb und Bellington, "ber eiferne Bergog", im Berein mit Robert Beel an bas Ruber fam, borte biefe "Delicateffe", wie man es nannte, felbit: lanblich auf. R. brachte von neuem bie Teft-Acte auf bas Tapet in Betreff ber Bejdwer: ber Diffentere, bie feit Karl's II. Sagen von allen Bertrauensamtern, von aller inftellen ausgeschloffen waren, im Gall fie nicht bas Saframent nach bem Formular bei likanifden Kirde anerkennen murben. Das Minifterium Wellington opponirte und wurde Kimmt. Das mar berferfte größere Sieg R.'s. Im nachften Jahre murben bie Ratbolifer teipirt; auch bafür marf R. Wort und Botum in bie Bagicale, obwol bie Emancipation Bregs popular war. Dies fhaltete die Torice in zwei Lager; bie gegen biefe Emancipation menen ichoben alle Schuld mit einem mal auf bas befdrantte Babirecht und riefen nad emen, verfichernd, bag hatte bas Boll mehr Stimmen, fo murben bie Ratholiten nich cipirt worben fein! Gine ziemlich perfibe Befehrung jum Liberalismus ber Reformer Belehrung ans freiheitsfeindlichen Motiven! Das ift aber ein echt englischer Biberfprud Minifterium fühlte ben Boben unter fich fomanten. Das Laub blidte zu ihm mit Die n, und bas Jahr 1830 fab bei bem Ableben Georg's IV. neue allgemeine Parla emablen, aber unter bem Ginbruck ber parifer Julirevolution, und bie bestigften Parte n fich entfpinnen. Reform! Reform! bas wurde Stichwort. Bier Jahre vorber mare teformer noch überall bei ben Wahlen geschlagen, im Jahre 1830 ftanben fie an ber Grip gende Rajoritaten wie einen Rometenfdweif binter nich. Wellington fiel mit feinem Cabin eine Frage betreffe ber Festftellung ber Civillifte für ben neuen Couveran, und Garl Gre 13 Jahren Oppositionsmann, bilbete ein Cabinet mit bem Motto: "Reform! Ofonomi ben!" R. tam noch nicht in biefes Cabinet, er mußte ben altern Uniprüchen Balmerftor Den. Aber bas Cabinet machte ibn jum "Armeegablmeifter" und übergab ibm bie Rebacti Then eigentlichen Reformbill. Diefe Bill tam am 1. Darg 1831 por einem faft ub on Unterhause gur erften Lefung. Bine Generation ift feitbem vergangen und bie beute lebenbe fann fich taum eine T

720 . **Ruffell** 

ftellung von ben Dieftanben und Ungerechtigkeiten bilben, welche burch jene Reforn Tobten geworfen wurden. Es ließen fic Banbe bamit fullen. England, Schottland land, jebes ber brei Reiche hatte fein übervolles Dag vom Ubel. Bablplage, bie gu t ten ber Ebuard und Beinrich von Bebeutung gewesen, maren zu mingigen Fleden mengeschrumpft, aber fie ichienen einmal ftereotypirt zu fein, wenn auch nur als ausgaben von Bahlorten, völlig in ber Gewalt ber Grunbbefiger, benen Dach u ber Babler zu eigen geborte und die auf die Babl ihrer Erftgeborenen gum Barlament ein Recht, ein Gigenthum blidten, wie auf bas an ihren geerbten Kamilienjuppenlof Wappen und Ramenschiffre. Dag neue große Sanbelsftabte wie Bilge aufichoffen, gal Sie blieben obne Rebrafentation im Barlament. Gigenfinnige Babler konnten (unt noch beute oft) von Baus und Bof gejagt werben, benn bie Brundeigenthumer gaben ni lange Bachttermine aus, um bie Bachter immer unter bem Daumen zu behalten. Da Birmingham, Leebs batten fein Bablrecht ,ale moberne Barvenue", aber alte Fifd bejagen es von Urgropvatere Beiten ber. In ichottifchen Stabten burften nur bie Stat neten zum Parlament mablen, bie übrigen Ginwohner nicht. In Irland fonnte in ben fein Ratholif mablen, nicht weil er vom Bablrecht ausbrudlich ausgeschloffen gewesen, weil nur Corporationen mablen fonnten, biefe aber nie aus Ratholifen fich refrutirter find nur einzelne Momente; es gab beren taufend andere, zahllose engherzige Claut Gefetes: Chicanen und Beidrantungen von laderlichter Rleinlichteit.

Die von R. ausgearbeitete Reformbill, beren erfte Lefung er mit einer energischen rung ber bisherigen Ubelftanbe einleitete, verlangte im mefentlichen Folgenbes: Alle orte (boroughs) von weniger ale 2000 Einwohnern follten aufhoren, ein besonderet mentemitglied zu mablen; alle Bablorte von weniger ale 4000 Ginwohner bagegen Bablberechtigung sollte sebem Individuum in einem Bablorte (Stadt ober Flecken); bas für ein Saus wenigstens 10 Bfb. St. jabrlicher Rente (Bacht) entrichte. In B schaften ober beffer Graffcaften (counties) follte Bedingung werden: Eigenthu Saufes zum Rentwerth von wenigstens 10 Pfd. per annum und ber Befit von S Land zum jahrlichen Bachtwerth von minbeftene 50 Bfo. St.; auch muffe die erftere A Jahre contractlich (burch lease, Bachtbocument) festgeftellt fein. Alles dies follte nur boroughs feine Anwendung finden, wo als eigenthumliche Ausnahme von alters ber U bie Regel maren. Zwifden Stadt und Land blieb bemnach immer noch ein erhebliche: fcieb vorwaltend in Bezug auf Bahlberechtigung. Berglichen mit ben heute auf bem C in Aufnahme gekommenen Urwahlverhältniffen muffen bie Reformen R.'s allerbings unvolfethumlich ericeinen, aber fie maren es 1831 feineswege, obwol fie 1863 es a und ber Ruf nach neuer Erweiterung bes Babirechts auf breiterer Bafis noch verge bas Cabinet ergangen ift. 3m Jahre 1831 wurde R.'s Name überall in Stadt u gesegnet. Macaulan fagt in feinem Geschichtswert, bag ,ber Reformfieg unter ben und Segensfpruden von Millionen erfochten murbe, als Gunberte in London vor ben bes Parlamente über Racht bivuafirten, um bie Enticheibung zuerft zu boren und Lande Taufende auf ben Landftragen ben erwarteten Boftwagen entgegenwanderten, un zu boren, ob bie große Schlacht für bas Bolf gewonnen ober verloren mare".

Die zweite Lesung ber Reformbill erfolgte brei Wochen nach ber erften, am 2: besselben Jahres, und sie wurde angenommen mit ber immensen Majorität von 602 geg Stimme. Aber man sette später noch ein Amendement hinzu, nämlich "die Zahl ber mentsmänner nicht zu vermehren", welches nach Ansicht bes Cabinets die Integrität diregel gefährben mußte. Der König löfte bemnach auf Rath ber Minister bas Parlai 22. April auf.

Das war das Signal zu einem wahren Sturm im Lande. Man befchloß in z Meetings die alten Mitglieder nicht im Stich zu lassen. Jedes derselben nuchte sich vert im neuen Parlament "die Bill, die ganze Bill und nichts als die Will" mit seinem B unterftügen. R. selbst wurde in Devonschire mit Kuthusasmus gewählt. Der hei Chandos und Budingham seste im neuen Parlament mit den Tories und Nadicalen ein sication der Bill durch, welche die Wahlfähigseit den "50-18sb.-St.-Pächtern der Counsohne längere Pachtzeit" zugestehen sollte. Die Radicalen stimmten dafür, weil es ihre der Urwählerschaft Zugeständniß zu machen schien, denn sie entbeckten den "Huf" nicht dahinter versteckte, obwol R. ununwunden aussprach, daß durch diese schiedur freis Modification man die abhängigen Wähler, mithin den unbeschränkten Einstuß der

Ruffell 721

Grundherren, wie z. B. bes Antragstellers, Gerzogs von Chandos und Buckingham, nur verzwehren wurde. Indes die Chandos: Claufel blieb. Zweimal verwarfen jedoch noch die Lords bes Oberhauses die Bill, das Whigcabinet nahm bemgemäß seine Entlassung. Wellington wurde von neuem Bremier, dankte aber schon nach zwei Tagen wieder ab. Alles war in Unzuhe. Endlich entschloß sich das Oberhaus, die Bill beim dritten mal passiren zu lassen, und sie wurde durch königlichen Affent am 7. Juni 1832 Landesgeses.

Da bie Reformbill bie Rrone ber flaatsmanniften Berbienfte R.'s gewesen, baben wir langer babei verweilt. Das Bbigcabinet mar wieber im Ant und ungemein popular. R. war immer nur noch gleichfam ein Subaltern bes Minifteriums Gren, als Rablmeifter ber Armee, was er bie 1835 bleiben mußte, ehe bem Flügelichlag feines Aufftrebens Raum gegonnt wurde. Das erfte reformirte Parlament trat Ausgang bes Jahres 1832 gufammen. R. traftigte feine Stellung im Saufe burch bebeutenbe Fortidrittsmagregeln. Er wirfte mit an ber enbgültigen Abschaffung ber Sklaverei in britischen Colonien, an einer Berbefferung ber Armenverwaltung burch bas fogenannte New Poor Law und an wefentlichen Berbefferungen in ber misbrauchsvollen proteftantischen Epiftopalfirche Irlands. Deren Revenuen maren fo enorm, dag fie in feinem Berhaltniß gur Bahl ber Gemeinden ftanben; benn nur eine unter acht Millionen ber bantaligen Einwohnerschaft Irlands (bie feitbem ju 5 1/2 Mill. jufammen= Befcmunben ift) bilbete Die Gemeinbe fo vieler reichbezahlter Geiftlichen. R. behauptete, ber Staat hatte bas Recht, über Rircheneigenthum zu verfügen und fo z. B. bie Überschuffe ber irifden Rirde auf bie Jugenbergiehung aller Bolteflaffen zu verwenden. Das gab naturlich gu heftigen Controverfen im gangen Lande Anlag. Die großere Bahl ber Cabinetemitglieber trat feiner Anficht bei; bie confervativer Befinnten, Stanley (jest Lord Derby) an ber Spise, foieben beshalb aus. In firchlichen Dingen haben lettere meift bie Dberhand in England. Mistrauen antwortete Mistrauen, R. und feine Freunde im Cabinet fahen in ihrer Bopula= ritat Cobe eintreten und Konig Wilhelm IV. entließ feine Minifter fammt und fonbers, Sir Robert Beel bas Geft bes Staats übergebenb. Confervative Reaction, burch bie Beiftlichfeit mefact, fant in voller Blute. Das erfte reformirte Barlament wurde auch aufgeloft und bei Den allgemeinen Neuwahlen lieg bas Bolf bie Mehrzahl ber Fortschrittsmänner im Stich. Die Bhigs bußten nicht weniger als 110 Stimmen ein von 150. R. war jeboch unter ben Bieber= pewahlten. Um ihn icarten fich bie etwas eingefcuchterten Refte ber liberalen Barlaments: manner, und er war als Rübrer ber Whigs willig anerkannt. Wieberum beantragte R., daß ein Theil ber burch Behnten aufgebrachten großen Revenuen ber fparlich gefolgten irifchen Rirche ju Erziehungezweden verwendet werben follte. Gir Robert Beel fampfte lange gegen Diefe Reuerung und ichied erft, nachdem er breimal gefchlagen, aus dem Cabinet, bas nun von Bord Melbourne neu gebilbet murbe. In biefem fungirte R. jum erften mal ale eigentlicher Minister und zwar der "innern Angelegenheiten" (Home Secretary). Indeß begegnete ihm bie Unannehmlichfeit, daß feine Babler in Devonsbire ibn wegen feiner vermeintlichen firch= liden Reuerungefucht nicht wiedermablten. Dies batte feiner Miniftercarrière naturlich ein eleichzeitiges Ende gemacht, batte nicht einer feiner Freunde zu feinen Gunften auf ben Sis fur Die Stadt Stroud in Gloucestersbire ichleunigst verzichtet. R. reformirte von Grund aus bie unter ber Laft alter Borurtbeile und Claufeln feufzenden Corporationen Englands mittels fei= mer Municipal=Reformacte. Balb barauf brach bic Rebellion in Canaba aus. Der Marquis von Normanby, bamals Colonialminister, fand fic ber Lage nicht gewachsen und trat biesen Boften an R. ab, und letterer traf so geschickte Magregeln, daß ber canadischen Rebellion burch eingeleitete Regierungsreformen jeder fernere Vorwand genommen wurde, gewiß ble weifeste Manier, eine Insurrection zu entwaffnen. Seit jener Amteführung R.'s 1839 ift Canaba bie loyalfte Colonie Britanniens geblieben.

Was die auswärtige Politik Englands in jener Beriode betrifft, gehört unter die Rubrik "Balmerston" und wird hiermit auf dieselbe verwiesen. Im Jahre 1837 war König Wilhelm gekorben und bei der Thronbesteigung der jungen Königin Bictoria auch, wie üblich, ein neues Parlament gewählt worden. Whigs und Tories machten sich mit solcher Hartnäckigkeit die Mandate streitig, daß die Wahlen für das neue Barlament erst 1840 als in allem completirt ageseben werden konnten. Das Ministerium Welbourne wurde in der Budgetfrage 1841 übers stumt; es hatte sich in den Pflanzern Canadas und Westindiens und beren Interessenten in Sagland Feinde gemacht, indem es die Eingangszölle auf ausländisches Korn, Zucker und Baussolz bebeutend verminderte, um durch vermehrte Cinsufren den in Ebbe begriffenen Staats:

revenuen aufzuhelfen. Dowol überftimmt, wich bas Cabinet bennoch nicht, fonberr Barlament mit einem Avvell an bas Bolf auf.

Die Anti-Cornlaw-League zur Aufhebung ber Rorngefete war bamals icon ! Leben. R. hatte burd ,,rechtzeitige Schwentung" fich fogar ben Ramen eines .,Chai Freibanbele" erobert. Dbwol er auf feine Babler in Gloucesterfbire fic verlaffen tonr nahm er es bennoch, für die alte und reiche City von London als Candidat aufzutr feiner Anrebe an die Geschäftsleute verweilte er vornebmlich bei der Abbulfe gegen bie noth, die in einzelnen Theilen Englands, Schottlands und vornehmlich in bem un Irland infolge ber Rartoffelmisernten Bermuftungen anzurichten brobte, und bei ber Berabsetung, refp. Abichaffung ber Ginfubrgolle fur Cerealien jeber Art. "Lagt un er, "gemeinsam babin wirten, einem Spftem ein Enbe zu machen, bas auf bem S Mehlftaub rubt, ber Bluch bes Aderbaues geworben, bie Quelle fo bittern Zwicfpall Rlaffen, Die Urface von Noth, Fieber, Sterblichfeit und Berbrechen unter bem Bo Bablfampf mar beftig. R. mar bamale wieber außer Amt, benn bie Schupzellner andern Orten bei ben Bablen geflegt, indem fie bie Bbige verbachtigten, fagend, biefe ten nur bie gabne bes Freihandels auf, um bamit ihre eingebufte Bopularitat auf So fand fic bas Cabinet Delbourne in einer Minoritat von 100 Stimmen im Il es fiel und R. mit ihm. Gir Robert Beel regierte wieber, aber R. fiegte im Babit City, nachdem er in ber gwolften Stunde fich faft unumwunden fur bie Anti-Cornlat b. b. bie gangliche Aufhebung aller Rorngolle ausgesprocen batte, eine Anficht, ber er "Manifeft" in ber "Edinburgh Review" entidiebenern fcriftftellerifden Ausbrud : teres gefcab 1845, ale Sir Robert Beel felbft bie Sache ber Anti-Cornlaw-League mertlich fich fteigernber Schwentung zu feiner eigenen gemacht batte, und fo tam es Minifterium Beel als Bobltbater bes Lanbes in biefer Frage fast alle Lorbern allei Im Sabre 1846 bankte Beel ab ungegchtet seines großen Triumbbs und R. wurde minifter. Aber er hatte noch immer mit einem Unterhause zu thun, in welchem er, unter Melbourne's Borfit, fich mit feinem Cabinet in großer Minoritat befanb. D hauptete er fich einer teineswegs ferupulofen Opposition gegenüber feche Jahre bindu feine Energie auf die außerfte Probe gestellt wurde theils burch die furchtbare Hung-Irland 1847 und die damit verbundenen zahlreichen agrarischen Morde, theils durch weben ber Repealagitation, welche fich in Parteitampfen und 1848 fogar in einer un aber furglebigen Rebellion manifestirten. R. handelte mit außerfter Energie, als feine sak aussprechend, "bag in gefährlichen Lagen bei ber Wahl zwischen ilbeln es beffer f bem schlimmsten Broceß festzuhalten, als von einem politischen System zu dem ander bern je nach ben Bunfchen verschiebener Rathgeber." Während ber continentalen Ret jenes Jahres erflarte R. es als feine Bolitif, und hat an ihr feftgehalten, "bag bie gigfeit jebes Lanbes anertannt werben muffe und bamit fein Recht, feine eigene Reg wahlen", ferner ,,abfolute Richteinmifchung in bie innern Streitigkeiten frember & aber "moralische Unterflützung und Ermuthigung jeden Strebens nach der Einrichtu tutioneller Regierungeformen auf bem Continent". (G. Balmerfton.)

3m Jahre 1850 forieb er feinen berühmten Brief an ben anglifanifchen Bifcof ham, worin er die Übergriffe bes Papftes berbe tabelte, ber, um tatholifden Ginflug ir ju concentriren, biefes Reich in zwolf neue Diocefen getheilt und über beren Berma Dr. Wifeman mit Berleihung ber Carbinalewurbe gefest batte. Man muß bie ganz Rirchlichkeit ber Englander kennen, um ben Sturm und Born zu begreifen, ben bies Bolf aller Rlaffen hervorrief. Dennoch war R. nicht fart genug im Unterhaufe, ur falien burchfegen zu fonnen. Gine große Bartei in bemfelben, namentlich bie Danchefte hielten jebe Einmischung legislatorischen Charafters in jene heiße Frage für unthunlic Bill, durch Amendements ohnehin überall beschnitten, siel durch und er dankte ab. 1 fofort wieber bas Kauteuil einzunehmen, ba weber Lord Aberbeen noch Lorb Derby fi fanden, ihn abzulofen. Im Jahre 1852 brachte er eine neue Reformbill ein bebu terung ber Bablbefugniffe, welche aber, mit ben allgemein geworbenen größern For nicht Schritt haltend, weber bie Sympathien bes Publifume anregte, noch feine eigene befonderer Beibulfe enthuflasmiren tonnte. Die Ahnung eines Cabinetewechfele n fühlbar und biefer wurde burch einen Bwift mit Balmerfton befchleunigt, ber wegen I tung feiner Befugniffe beim Bofe in erhebliche Ungnade gefallen mar und felbft fein

Ruffell 723

Gefährten R. unter den Gegnern fand. (S. Valmerfton.) Um Bergeltung zu üben, trat Bal= merfton mit ben Tories in Bund bei feinem Biberftanbe gegen eine Organisationebill fur bie Dilig, welche man, obwol ftillfcweigenb, jur Cabinetefrage gemacht hatte. Das Cabinet blieb in ber Minorität und R. bantte fofort ab, mabrend ber Chef ber Tories, Lord Derby, fein Nach= folger und Prenier wurde. Biele hatten gegen bie Bill gestimmt, nicht vermuthenb, bag R. de gu einer Lebensfrage fur fein Cabinet ju machen gebachte, und man glaubt, R. fei nur bes Abermaßes ber Rieberlagen, die ihn an jeber Bewegung hinderten, fatt und mube gewefen. Lord Derbo hielt fich indeg nur zehn Monate, gerade lange genug, um ben Englandern es Elar werben m laffen, bag bie Schutgollnerpolitit feiner Bartei fur immer unmöglich mare. Es folgte bas Coalitionsministerium ober, wie man es nannte, bas "Ministerium aller Talente", indem es Ramen wie die folgenden umfaßte: Earl Aberdeen als Bremier, Garl Clarendon, Ruffell, Bal= merfton, Blabftone, Bergog von Argyle, Gir Charles Boob u. f. w. Rur fur menige Bochen fubrte R. Die Siegel bes Koreign Office, und bod machte er biefe turge Frift bentwurbig burch eine Depefche an ben englischen Bevollmächtigten in Florenz in Sachen bes megen feines Glaubens verfolgten und eingeferkerten Mabiai europaifchen Anbenkens, ein Schriftftud, bas ber Energie, bem Geift und ben humanitategefühlen R.'s jur hochten Chre gereichte. 3hm bankt Mabiai fogufagen feine Befreiung. Es war ein ebler Triumph für England. Darauf trat er fein fpecielles Amt an Clarendon ab und blieb fortan Minister ohne Bortefeuille mit dem Titel rines Lord-President of the Council. Diese Beriode ift bemerkenswerth, indem R. die Aulaffung ber Juben gum Barlament burchfeste. Diefe maren und blieben bis beute nur zwei : Baron Rothidilb fur bie City von Lonbon und Alberman Salomone für Greenwich. Er tounte Die lette Rieberlage feiner verbefferten Reformbill nicht verfcmergen und brachte abermals einen bierauf bezüglichen Entwurf ein, aber um nur von neuem genothigt zu fein, ihn zurudzuziehen, inbem bamale (1854) bas Rriegefieber alles öffentliche Intereffe absorbirte. Er foll barüber bittere Enttaufdung empfunben baben. Über bie Bubrung bes Rrimfriege folich fich im folgenben Jahre Dieftimmung unter ben Ministern ein und Rt. fchied aus. Es zeigte fich nun beutlich, bağ er bie Seele bes Cabinets gewesen, benn biefes fiel fast unmittelbar barauf in Stude. Bal= merfton conftruirte ein neues, in welchem R. bas Bortefeuille fur die Colonien übernahm, inbef icon zwei Monate nach feinem Amtbantritt ale Bevollmächtigter zu bem Biener Friebenecongreß entfendet wurde. Dort erntete er feine Lorbern; ja man nennt feine bortige Baltung noch beute in England ben größten blunder feines Lebens, ihm vor allem gum Borwurf machend, bag er aus übergroßem Gifer, Frieden unter jeber Bebingung ju Stanbe ju bringen, fic ofterreichifden Ginfluffen gegenüber nachgiebig zeigte und fein Botum fur Bebingungen gab, bie man in England gle ju gunftig fur Rugland und außer Berbaltnig mit ben von England gebrachten Opfern bezeichnete und beshalb mit Gohn, ja mit Buth fritifirte. Allgemeine Un: pufriebenheit machte fich Luft in Clube, in Deetinge, in ber Preffe, im Barlament, wo bie Tories, D'36raeli an ber Spige, ihn nach feiner Beimtehr unerbittlich Spiegruthen laufen liegen. Seine eigene Bertheibigung mar matt und beftand nur aus Bariationen über bie von ihm bingeworfenen Borte: "Die Zeit ift noch nicht gefommen, wo ber mabre Thatbeftanb biefes imbroglio enthult werben konnte", Borte, bie ben ungebulbigen und erbitterten John Bull in feiner Beife beruhigen fonnten. R. fühlte fich, was man in England ju fagen pflegt, "unter einer Bolfe" und brach feine Berbinbung mit bem Minifterium Balmerfton ab, ließ aber in feiner Energie als anerkannter Rubrer ber Bbigs nicht bie gerinafte Abnabme fpuren. Rolge war benn auch, bag nach ber Auflofung bes Parlaments im Jahre 1857 bie City von London in von neuem und zwar mit glanzender Majorität nach heftigem Bahlkampfe als ihren Bertreter in bas Barlament fenbete. Als 1858-59 Balmerfton jum zweiten mal an bie Spite eines Cabinete trat, erschien auch R. wieber in bemfelben als Minifter ber auswärtigen Ange= legenheiten und blieb bies bis auf ben beutigen Tag. Bor zwei Jahren wurde er ber Ronigin pur Beerfchaft vorgefchlagen und erhielt ben Titel Carl R. und Biscount Amberlen, bei welcher Belegenheit ber lettere Titel aus Courtoifie auch auf feinen alteften Sohn übertragen murbe. Sierburd murbe fein Gis im Unterhaufe offen und er felbft Mitglied ber Beeretammer, bee Oberhaufes. Seine Abicbieberebe an feine Babler in ber City, beren Bertreter er 20 Jahre lang gewesen, rief einen Beifallofturm und begeifterte warmherzige Gulbigungen in ber altebr= burbigen Builbhall bervor und wird ben anwefend Bewefenen unvergeglich bleiben.

Seine Thatigfeit feit jener Beriobe gebort ber lebendigen Tagesgeschichte an. Die Biebergeburt Italiens hatte ihn als ihren fruheften Bortführer unter ber Diplomatie, und in Turin

wie in Neavel war fein Name auf allen Lipben. Er fprach und ichrieb Worte, würdi fdriften über einem Parthenon ber Freiheit zu prangen, jener Freiheit, in beren Gew bas englifde Bolf zu feiner Macht ermachfen ift, und in welcher ber Dochgeborene und calfte Barteiführer fich boch ale Sohne einer und berfelben Ration achten und murb ber erftere fo weit entfernt ift, verfaffungemäßige Freiheit ale eine Gegnerin feiner prarogative zu ertennen, wie ber lettere, bie Barritabe auch nur im entfernteften it fpective ruden zu wollen. Mur wer auch in Revolutionen Gottesurtheile ertennt, Rettung Staliens verfteben; nur wer in und mit einem freien Bolf gelebt, fann bie & Gewohnbeiterecht mit unüberwindlichen Grunden vertbeibigen, wie bie Lorde und monere Großbritanniene es vermogen. Andere Sufteme, wenn fle nur Traditionen und barum bem Selbstmord verfallen muffen, beruben, wie funftlich auch conftruirt, richtig felbft vielleicht von intereffirter Seite vertheibigt, im beften Fall auf unwi Blasphemie, auf unbelehrter Unwiffenbeit über bie "Gewohnheiten" echter Boltsfre auf einer behaglichen, thatenfcheuen, foläfrigen "Trägheit bes öffentlichen Bewiffens" bie obenermahnten gludlichen Borguge, welche jenen eigenthumlichen Accent hervorri bem ein civis britannicus allüberall in ber Welt bie Worte aussvricht: "Ich bin ein l

R. ift ein Staatsmann bes Berftandes, nicht bes Gefühls. Dies hindert ihn je an zeitweiligen Misgriffen aus extravagantem Borurtheil. So erfuhr er in dem klei mit Brafilien 1862 die Demuthigung, daß ber zum Schieberichter ermablte Ronig bi fein gewaltsames Berfahren als ungerechtfertigt bezeichnete, bas er gegenüber ber b Regierung beobachtet hatte, verleitet burch bie Beschwerben englischer Offiziere, Die E ubt und unerkannt zu zeitweiligem Arreft gebracht worben waren. In ber polnischen Fr er von Anfang an energijd Bartei gegen Rugland. Daß er mit ben Erwartungen bi flaften nicht gleichen Schritt bielt, tann im Grunde einem englischen Staatsmann, ber . Frieden in feiner Toga hält, nicht in diefem Fall fo fehr verbacht werden, denn die ( felbft im großen und gangen erwarmten fich wenig fur bie Sache; bas Parlament f mabrend getheilt, wenn auch nicht in ben Sympathien, fo boch im Buntte von Rrieg ben. Bor allem aber bas gebeime Mistrauen gegen ben Mann vom 2. December Bolitif ber arrière-pensées, von benen berfelbe in Mexico einen fo unwiberfprecht weis gegeben, wirfte überaus lahmend auf die Bolitif bes englifchen Cabinets, und ein Minifter hat nimmermehr einen Rrieg entgundet, von bem er nicht wußte, bag er, immer welchem Grunde, bei ber Nation popular fein murbe.

Im Jahre 1863 mußte ihm ber Conflict mit Japan Unruhe erregen. Ein "Mit niß", wie seine Freunde versichern, hat bei dem Bombardement von Ragosima, der eines japanischen Prinzen, stattgefunden, der bei der Ermordung eines englischen Unt um dessenwillen jene furchtbare Repressalie angewendet wurde, nicht im mindesten gewesen. Es wäre dies dasselbe, als wolle man Bukarest in Asche legen, die Residenz sallen des türklichen Sultans, wegen eines Verbrechens, das in Rairo, der Hauptstadt dern Basallen desselben Autokraten, verübt worden. A. soll angegeben haben, daß der Admiral seine Ordres überschritten habe. Die Presse erhob sich in warmer Debatte Gegenstand und die Unterdrechung der schwererrungenen Handelsverbindungen mit jetischen Inselreich wurde als unausbleibliche Folge jenes und anderer "Misverständz zeichnet. Doch hat sich diese Befürchtung nicht bewährt, wenn es auch an mancherlei ten nicht gesehlt hat.

R.'s haltung gegenüber bem Bürgerfriege in Norbamerifa hat herbe Censuren unter benen Geuchelei und Berfibie im Anfang nicht die geringsten waren. Man mi im Gebächtniß behalten, daß ein Cabinet in England felten etwas mehr scheut als Unt tat. Nur war das englische Publifum, mit husse ber Aufregung alter Eifersucht Wettern jenseit des Atlantischen Oceans und der salt einstimmigen Barteinahme der bie Stlavenzüchter des Sübens zu einer fünstlichen Glühhitze gegen den Norden überriden, daß ein Minister, der dagegen Opposition gemacht, sich selbst aus dem Cabinet hatt müffen. Daß er für die Berhaftung zweier secessionistischer Commissare an Bord ei lischen Schiffs von dem Präsidenten Lincoln Genugthuung erzielte, machte ihn unte Umständen beliebt. Man muß aber nicht vergessen, daß englische Juristen selbst von eir recht Englands in jener Sache unzweideutig gesprochen und Lincoln daheim alle Sägefährlicher Arbeit hatte, um sich ohne Noth einen neuen mächtigen Gegner zu erweck Ausrüftung secessionistischer Biratenschisse in englischen heibt ein schwerer Bort

is Cabinet Balmerfton:Ruffell; benn, wenn es auch wahr fein mag, bağ bemselben feine geibezu officielle Anzeige von jenem Borhaben geworben, so ift es boch unzweiselhaft, bağ es alle littel und Wege hatte, solche Information zu erhalten, wenn es eine solche gewünscht hätte. nb als in bem einen Fall bes Biratenschiffs Alabama bie Presse das Geheimniß verrieth und ramerikanische Gesanbte in London protestirte, ließ man so viel Zeit mit Präliminarien verzeichen, daß der Alabama noch zur rechten Zeit der Beschlagnahme entschlüpfen konnte. Langsm, aber sicher begann sich die öffentliche Meinung zu andern. Der sklavenzüchtende Süben war cht mehr das Schoskind englischer Sympathie im bisherigen Maße. Folge war, daß das Caenet dieser neuen Strömung folgte und eine Anzahl im Bau begriffener Kaper im Hasen von verpool consistite, wozu auch erhebliche Drohungen aus Neuvork das Ihrige beigetragen.

Mit feiner Weigerung, dem von Napoleon III. in Borfchlag gebrachten utopischen Friedensngreß beizutreten, hat R. wiederum nur der Stimmung des englischen Bolts Ausbruck geben und nur einzelne Torporgane und die Journale der englischen Friedensgesellschaft gegen
h erbittert. Seine Weigerung ift ein Wistrauensvotum gegen den Lenker der Geschicke Frankiche, dem die englische Vresse anräth, "selbst mit der Berminderung seiner stehenden Armeen
n Anfang zu machen, so wurde ihm ganz Europa mit Freuden solgen, denn er allein halte alle
lächte in Athem. Ein Congreß wurde dann ganz überflüssig sein."

Daß R. 1863 bem Deutschen Bunde anzeigte, daß er auf die Aufrechthaltung bes Lonner Brotolols von 1852 in der schleswig-holsteinischen Frage bestehen muffe, kann nicht
undernehmen. Englands Bolk ist auf seiner Seite und er will nicht unpopulär werden;
nglands "politisches Interesse" bedt ihm den Ruden, die Eifersucht gegen eine Seemacht
eutschlands, die sich mit hulfe der nordalbingischen hafen in Zukunft entwickeln könnte, bei
zem beutschen hinterlande mit 40 Mill. Bewohnern!

Die Thore bes Janustempels ichwingen bin und ber, und wir fteben vielleicht vor bebeutungs= weren Ereigniffen, in benen auch R. feine Rolle beschieben fein wirb. & Broemel.

Rufland. (Staategefdicte; geographifder überblid; ftatiftifde Ber= iltniffe; Staategewalt, Stanbeverhaltniffe und Bermaltung.) ler in ben verschiedenen Sprachen fo gablreich vorhandenen, gum Theil gediegenen, Schrif= n über bas Barenreich, welche im Grunde bie Behauptung entfraftigen, es fei baffelbe ein wenig bekannter Lanbercomplex, flogt man boch, fo oft man Beurtheilungen beffelben or fic bat, auf die ichneibenbften Biberfpruche, fobag felbft biejenigen, welche fic burd ein ngjabriges, vielleicht lebenslangliches, auf Autopfie geftüttes Studium mit bem Begenftanbe rtraut gemacht haben, fich einer gewiffen Berlegenheit nicht erwehren tonnen. Bo ift bie Bahrheit über Rugland, in Cuftine's, bes Fürften Dolgoroufov, Fallmeraper's ober ber olen burchaus in ichwarzen Farben gehaltenen Gemalben, ober aber in bes Bentarciften, in ogobin's und feiner Landsleute triumphirenden Banegyriten? Gewiß weber hier noch bort, sviel ift augenicheinlich; aber zu fagen, wo benn eigentlich, bas fällt ichwer. Bebenfalls werben ir in Rachftebenbent une fowol vor ber leibenschaftlichen Abneigung ber einen, ale vor bent was naiven Optimismus ber anbern bewahren. Dag wir lettern naiv ju nennen berechtigt nb. geht 3. B. aus einer Stelle in Bogobin's "Bolitifchen Briefen über Ruglanb" (beutfch, 860) hervor , in welcher es heißt: "Bieles von bem bier Gefagten ift in ber Birflichfeit noch lift gang fo, aber alles von bem ift möglich (!), ja alles ift leicht und liegt bereit. Und in ber bat, welches ber genannten Dinge mare nicht morgen ine Bert gefest, wenn es fein mußte th wenn ber allerhochfte Bille (nämlich bes Raifers Wille) fich babin richtete?" Freilich fo= 4b auch bie blogen Wöglichkeiten ber Wirklichkeit beigemischt werben dürfen, hat es nichts Be= embenbes mehr, wenn ber namliche, übrigens gelehrte und achtenswerthe Schriftfteller in ter anbern Stelle fich folgenbermaßen ausläßt: "3ch frage, wer tann fich uns gleichftellen b wen zwingen wir nicht zum Gehorfam? Ift nicht bas politische Schickal Europas und also B Schidfal ber Belt in unferer (ber Ruffen) Band, fo oft wir es fo ober andere bestimmen Men?" Dit weniger Boreingenommenheit gesucht, wird fich für uns bie Bahrheit anders talten; wir wollen une nach Rraften bemuben, fie in ber Gefdichte fowol ale in bem befdreiaben und nachrechnenben Theil gegenwärtiger Arbeit zu ermitteln, und zwar mit ber relativen taführlichfeit, auf welche ein Reich Anfpruch zu machen hat, welches über ein Siebentel ber bebinten Erbe umfaßt und zu Broblemen Anlag gibt, welche die Aufunft eines nambaften eile ber Denfobeit betreffen.

I. Gefchichte. Der Berfaffer eines lefenswerthen Artifels, ben wir in ber "Revuo Buroenne" gefunden haben und welcher fich auf bas Jahr 1860 bezieht, hat geglaubt, bas Befent= liche ber Geschichte Rußlands in einige wenige Zeilen zusammenfassen zu können. Nachdem er bemerkt, daß dieses Reich durch die Last seiner Bergangenheit erdrückt wird, fährt er also son: "Bisset hat sich alles gegen dasselbe verschworen. Seine erste Cultur, seinen Glauben hat et aus einer unreinen Quelle, aus Byzanz erhalten, jener elenden Nachahmung des großen Kom. Dann hat der Einbruch der Mongolen es beinahe wieder zur Barbarei zurückgeführt. Seine zweite Civilistrung, die mit Beter dem Großen anhebt, ist unvollständig geblieben und durch die Schuld des Resormators auch machtlos. Heutigentags aber, nachdem Rußland aus dem Traum seiner gewaltigen Machtstellung durch die Unglücksälle des Orientkriegs geweckt worden ist und den innern Arebsschaden zu heilen such, an dem es kränkelt, muß es seine Bergangenheit verleugnen, seinen gegenwärtigen Justand über den Hausen wersen und durch dindernisse hindurch einer unbekannten Zukunst entgegengehen." Das wäre unserm Gewährt manne zusolge die Geschichte Auslands; kein Wunder, wenn er sie "die seltsame Geschichte eine Bosles nennt, das mit nichts anderm zu vergleichen ist". Der hier zu gebende Überblick wird dem Leser möglich machen zu beurtheilen, inwiesern diese Bezeichnung eine begründete.

Bwar erlaubt uns hier ber Raum nicht, den Entwickelungsgang der russischen Ration Schill für Schritt zu verfolgen und in die Einzelheiten einer jeden Regierung einzugehen, wie wir es anders wo gethan haben. Dem Plan dieses Werks gemäß wird unser Hauptgesichtspunkt wie Bildung des Staats sein, wir werden seinen Ursprung zu beleuchten, seine Anfänge auszihellen, seine allmähliche Gestaltung klar zu machen haben; unsere Aufgabe wird besonders wie sein, alle die mannichsachen Umstände hervorzuheben, welche Rurit's beschränkten Stammitz zu dem imposanten Länderbestande gebracht haben, welcher jest der europäischen Politik we Gleichgewichts so viel Sorge macht. Dabei werden wir die in der lesten Zeit ernst geworden Politik der Gleichgewichts so viel Sorge nacht. Dabei werden wir die in der lesten Zeit ernst geworden Politik wis Gleichgewichts so viel Sorge nacht. Dabei werden wir die in der lesten Zeit ernst geworden Politik wis Gleichgewichts so viel Sorge nacht. Dabei werden wir die in der lesten Zeit ernst geworden Politik ist, benn wir schreiben sino ira et studio. Besonders werden wir es uns angelegen sein lassen zuweisen, wie Moskowien nit dem Russenlande zusammenhängt, und aus welchen Zweigen Kurit'schen Hauptstammes dessen Kursten hervorgesproßt sind, eine Aufgabe, die wir andere noch nicht gelöst sinden, deren schwierige Lösung aber hier besonders an ihrer Stelle ist.

Indef, im Borübergehen wenigstens, werben wir auch die hauptmomente ber Bollenwidelung berudfichtigen können, beren Geschichte, welche Bogodin zwar versprochen, aber bisjet
nicht geliesert hat, noch so sehr der Aufklärung bedarf. Mehr als die hauptmomente per
rühren wurde und hier zu weit führen, aber in Bezug auf diese wollen wir noch vor allen Diegen die Berioden angeben, in welche nach Eintheilungsgründen, die und annehmbar scheinen, die rufsische Geschichte zerfällt; wir meinen die Staatsgeschichte, benn die Urgeschichte, in der wir und mit Schthen, Sarmaten, Budinen, Neuren und andern Bollern, wol auch mit Thusmund Kimmeriern zu besaffen hätten, laffen wir beiseite.

Erfte Beriobe, die wardgo-byzantinische, 862—1238. Sie läßt zwei Unterabtheilungen zu, nämlich zuerst die Zeit, wo ein russischer Gesammtstaat besteht, 862—1054, und die 1054—1238, wo er in Theilfürstenthumer zerfallen ist, was die Bewältigung Russlands durch die Mongolen erleichtert, mit welcher diese erste Periode schließt. In ihr find die Hauptwemente die Bekehrung der Nation zum Christenthum unter Wabinnir dem Großen, 988; die schon von hoher Civilisation zeugende Regierung Jaroslav's des Großen, 1019—54, wishand welcher durch das von ihm eingeführte Recht und eine seste krichliche Ordnung, sowie durch die Schulen, die er erdssehe, und durch die Berbindungen, die er mit dem Aussande ankunge. der Staat sich zugleich besessische ker Barbarei entriß und ringsum in großes Aussehen septi; der Bertrag von Ljubetsch, 1097, der die Einheit des Reichs zerbrach und die Selbständigsteil der Theilsungen, die Riederlage der russischen Liefen gentren der Ralla, 1224, auf welche später Batü-Khan's Sieg am Sith solgte, 1238.

Bweite Beriobe, die mongolisch tatarische, 1238—1462, eine Zeit der Erniedigs und Entsttlichung, während welcher die schon erworbene Culturgroßentheils wieder verlorings und ein schroffer Despotismus auffam, zumal da der Schwerpunkt des Staats von Riew hims in entlegene Gegenden, nach Wladimir an der Kljasma und nach Moskau verlegt wurde, we der Berband mit Buzanz sich lockerte, dem ohnehin die Eroberung Konstantinopels durch wie Osmanen bald ganz ein Ende machen sollte. Zedoch dieser Beriode gehört auch der Höhnend des novgorodschen Freistaats im 13. und 14. Zahrhundert an, welchen der Sandel mit in deutschen hansa bereichert, die Wirren im eigenen Lande aber unabhängig gemacht heme hauptmomente sind außerdem: die burchaus sinstere und auch vorzugsweise die schredliche

genannte Zeit Dimitri's Alexandrowitsch, 1276—94, wo Bürgerkriege und Tatareneinfälle an ber Tagebordnung waren; die Behauptung des großsürstlichen Titels und Ranges durch den Kürsten von Moskau Johann I. Ralita, der von 1328—40 regierte; der wiederholte Angriss der übermächtigen Litauer gegen Moskau, 1371 und 1373; die Schlacht bei Kulisov, in der 1380 Dimitri der Donische den Großshan der Tataren besiegte; das drohende, aber nach kurzer Zeit abgewendete Erscheinen eines neuen Welteroberers, Timur's (1395), welcher, statt Rußeland den letzten Schlag zu versehen, im Gegentheil bessen Erschung vom Mongolenjoche vorbereitete, denn der Schlag hatte am meisten die Goldene Horbe getrossen; endlich das beharreliche und planmäßige Borgehen des Selbstherrschers in Moskau, welches von 1462 ab unter Ichann III. Wassiljewitsch seine Spie erreicht und diesen Zar zu einem gesürchteten Fürsten nacht, mit dem bald das Abendland sich bestreben wird in ein freundschaftliches Verhältniszu treten.

Dritte Beriobe, die erft halbeuropäifche, vom entschiebenen Überwiegen bes mostowiti= den Großfürstenthums an bis zu beffen Berwandlung in ein europäisches Kaiferthum und bis um Tobe Beter's bes Großen, 1462-1725. Auch biefe Beriobe, welche für Rufland eine Beit per Biebergeburt ift, lagt zwei Unterabtheilungen zu, namlich erftene bie Beit von 1462-1613, vo unter ben legten Fürsten von Rurit's Stamm Rufland fich vollende ber Tataren erwehrt ind Mostau fich, in unerhörtem Despotismus, als Vormacht befestigt, bann aber mabrend ines langen Interregnums alles ber Auflofung entgegenzugeben icheint, und zweitens bie Beit ion 1613—1725, wo es alle feine Rrafte aufbieten muß, um nicht ben Bolen und Schweben u erliegen und um ben angestammten Glauben zu retten, wo es fich gezwungen fieht, als eine en anbern gewachsene Kriegemacht aufzutreten, wo es in ben Weftlanbern Bunbniffe fucht unb uropaifcher, b. b. jest abendlandifcher Cultur fich allmählich, wenn auch anfangs widerftrebenb, ufthut. Dier find hauptmomente die funfzigiabrige, mehr und mehr in grafiliche Tyrannei usartenbe und bennoch im gangen beilfame Regierung Johann's IV. bes Furchtbaren, 1534 -84, welcher Fürft bas Werf Johann's III. vollendete; Die endliche Bewältigung Novgorods, 570; bie Bereinigung ber Barthumer Rafan und Aftrachan mit bem ruffifchen Reich, 1552 nb 1554; Die begonnene Eroberung Sibiriene, 1582; bas Busammenftogen mit ben Aurten on 1569 an; Die Ginführung ber Leibeigenschaft als allgemeines Los ber Bauern, 1592; Die irhebung auf den Thron bee Romanob'iden Baufes, 1613, welche die Errichtung bee mostositifchen Batriarchate 1619 in ihrem Gefolge hatte, eines zweiten Beiligen Stuhle, ber aber ur bis 1700 fich erhielt, fowie auch bie Befdrantungen nicht Stich hielten, welche eine Art von Bableavitulation ber neuen Berricherfamilie auferlegt hatte; bie Abtretungen, welche 1617 nb 1618 an Schweben und Bolen gemacht werben mußten; bie Biebervereinigung Riewe mit em Mutterlande feit 1667; enblich die großartige alles in neuen Angriff nehmende und umhaffenbe Regierung Beter's bes Großen (1689-1725), welche zwar auf bie Sitten nur ugerlich wirfte, aber ben Nationalgeift umwandelte, Die politifche Dacht bee Landes erhobte, hm seine natürlichen Grenzen und die Ausmundung seiner Ströme ins Meer eroberte und be= onbere fraft bee Friedenstractate von Nystad (1721) es um vieles weiter nach Westen vorhob, worauf auch, um 1710, ber Gis ber Barenmacht von Dostau nach bem eben erft und war noch in Feinbestand gegrundeten Betersburg verlegt murbe, welches eine mabre Raifer= labt und bie bleibende Refibeng ber Machthaber merben follte. Diefer gange Beitraum ift für 48 eigentliche Mostowien bie mahre Civilifationsperiode gewesen, beren ftufenmäßiger Fort= ang, auch nach Sherebzov, noch immer feinen Gefchichtschreiber erwartet. Zwar befant fich hon unter Bassili IV. und seinem Sohne Johann IV. eine Bibliothek im Aremipalast zu Rostau, und auf Befehl bes lettern wurde auch aus Bolen bie erfte Druderpreffe (1553) ein= eführt, mahrend Schiegpulver und Ranonen bamale icon feit einem Jahrhundert in Gebrauch aren und auch foon im Jahre 1469 eines Munzmeisters Erwähnung gefchiebt, allein bobere nterrichtsanstalten tamen boch erft unter ben erften Romanov in Aufnahme, und bis 1636 atte man in Rufland feine Beitungen, felbft nicht frembe, gefehen. Bon ber Beit an wurben utide, englifde und frangofifde Gelehrte ine Land gerufen, und bag in ber Ditte bee 7. Jahrhunderte ber aufgeflärte Batriard Niton griechische und lateinische Schulen in Mostau nterbielt . ift befannt.

Bierte Berlobe, die der festen Machtstellung Rußlands in Europa, wo es nicht nur zuen Bormächten gehört, sondern auch seit Baul I. eine wirkliche Bräpotenz ausübt, 1725 bis auf esen Lag. Mit dieser Beriode beginnt der lange und hitzige Rampf zur Behauptung des vorziegenden Einflusses zwischen Inländern und Ausländern, d. h. den zum Neich gehörigen Deutshen, ein Kanups, der erft in der Gegenwart zu Gunsten der erftern — ob auch zum Bortheil

ber Nation, bleibt eine Frage — nich entscheibet. Beniger lange bauert barin ein anderer Biberftreit, ber ber Krone mit bem ariftofratischen Clement, bas schon Anna Johannovna ihrer Selbstherrschaft bleibenb unterwirft. Begen ber sonstigen Hauptmomente bieses Zeitraums bis auf
bie Aushebung ber Leibeigenschaft im Jahre 1861 verweisen wir die Lefer, um Bieberholungen zu vermeiben, auf bas, was wir weiter unten über Katharina II. und ihre vier Rachsolger
bemerken werben.

Rach biefer möglichst abgefürzten Überficht, welche mit Gulfe ber bekannten Geschichtsbuchen ben Levesque, Raramfin, Uftrialov, Ernst herrmann und Solowiev erweitert werben fam, geben wir nun zu unserer vorliegendem Bert angepaßten Aufgabe über, zur Geschichte der Bilbung, allmählichen Erweiterung und wiederholten völligen Umgestaltung des Staats.

Am 20. Sept. 1862 ift im Barenreich das tausendjährige Jubelsest seiner Gründung durch Rurit, im Jahre 862, gefeiert worben ; bemnach wurde ber ruffifche Staat, ben man ale einen noch jungen anzusehen gewohnt mar, zu ben alteften Europas geboren. Und bem ift, wem man bie Cache genau betrachtet, allerbings fo, trot bes beftigen Biberfpruche ber Bolen, welche einmuthig behaubten, biese Anficht ber Dinge berube auf einem Misverstanbe, ja auf einer Berfalldung ber Beidicte. Diefe leibenicaftliden Bolemiter, ibr letter Borfecter gumal, ber Aleinruffe Dufginfti, geben fo weit, daß fie fogar bem Sauptbestandtheil ber ruffischen Ration bas Recht ftreitig machen , fich zum inboeuropaifchen Bollsftamm ber Arvas zu rechnen , und fie als mit ben Chinefen verwandte Turanen nach Affen verftogen. Die Ruffen zwar maren, aus biefem Syftem gufolge, ein Bolt unfere Stammes, mit ben Ruffen aber haben bie Dostowin - bas mare ber allein richtige Name ber Saubtbewohner bes Barenreichs - burchaus nicht gemein, fo wenig als mit ben Slawen überhaupt; bie von ben mahren Ruffen in Rosgore, Riem, Salitid und andern Orten gegrundeten Staaten feien ber Republif Bolen anbeimgefallen, baben fid mit biefem vornehmften Slawenstaat verfdmolzen; ber mostowitische Staat bingenn. ber für fich felbit fortbestanb, fei nur vom 14. ober bochtene 13. Jahrhundert an zu rechten. habe an Rurif und ben Normannen aber fo wenig Antheil als am flawifchen Blute und geber einem Bolt von affatischen Einbringlingen an, welche ben Ramen fowol als bas Lanb iber von ihnen unterworfenen alleinberechtigten flawifden Nachbarn an fich gebracht batten. Gefet nun, bas alles mare bie lautere Bahrheit, mas murbe baraus folgen in Begiehung auf ben Namen, womit jene turanischen Mostowiter ihren jegigen Staat bezeichnet wiffen wollen, und ber übrigens nicht einmal ein flawifcher Rame ift? Rubrt nicht Frankreichs Rame von ben Franten ber, bie neben ben Ballo = Romanen gewiß nicht für bas Sauptvolt gelten tounten, und hat nicht Breugen ben feinigen von einem gang andern Theil feines Gebiets als bem erfelten, wo feine Wiege gestanden mar, in welchem noch jest feine Sauptftadt liegt? Sobann in Beziehung auf bie Anfange bee Staate, mas mare barauf zu bauen? Ein jeber Staat führt natur: lich feine Anfänge bis auf die feines älteften Beftandtheils zurud, wie es wiederum Preugen in Bezug auf Branbenburg thut, fowie es auch allgemein angenommen ift, bie Gefdicte bes frantenreichs mit ber ber celtischen Gallier zu beginnen. Daß jene Behauptungen aber, fo allgemein genommen, burchaus ber Bahrheit gemäß feien, bas muffen wir, an bie Thatfachen uns haltenb, Thatfachen find es ja, bag von feinem Anfang an (1147) Dostau bem fubligen und weftlichen Rufland angehorte, bag bie mostowitifche Gerricherfamilie bemfelben Ruritigen Stamm entsproffen war, ber ursprunglich zu Novgorob und bann in Riew über allerlei Slamm regierte, und beffen Sauptzweig berfelbe Monomad'iche war, aus bem bie Baren bervorgegangen find; bag am Bofe jener Fürften einzig und allein die ruffifche Sprache gerebet wurde, die Sitten und Bebrauche bes ruffifchen Bolfs fich geltenb machten und von feinem andern Glauben bie Rebe mar ale von bem Blabimir's bes Großen; bag ber geiftliche Oberhirt, ber gegen Enbe bet 13. Jahrhunberte feinen Six in ben noch öftlichern Stäbten Blabimir und Susbal aufgerich: tet hatte, sich schon damals Metropolit aller Reuffen, b. b. ber verschiebenen ruffischen Sebiete betitelte; bag fcon lange vorber, unter Andreas Jurjewitfc Bogolubfti (1157 - 75). bem Sohne bes Gründers Mosfaus, diese Stadt mit Susbal, Wladimir, Novgorod und Rie zu einem und bemfelben Reich gehört hatte und ein Nachfomme biefes Anbreas, Alexander Revffi, ber helb, welcher ben Eroberungsgeluften ber Schweden im Jahre 1240 Ginhalt that. Fürft von Novgorod und Gerr von Pifov (Bleffau) gewesen war, noch ebe er ben Thron von Blabimir bestiegen hatte; bag icon berfelbe Anbreas ben allgemeinrufficen großfürftiden Titel angenommen hatte, ben feit Simeon Johannowitsch (1340-53) alle mostowitisch Regenten führten; bag feit Johann III. Baffiljewitich (1479) jene zwei flawifchen Republiken mit bem Großfürstenthum Mostau auf immer vereinigt waren, und bag in ben Sabren 1487 📫

488 aus ersterer viele tausend Familien weggeführt wurden, um sich mehr im Innern unter er tschubischen Bevölkerung anzusiedeln, welcher sie ihre Sprache und ihre Sitten brachten. Da nun beibe gar bald die Oberhand ergriffen, so hatte dies zur Folge, daß im Lauf der Jahrunderte aus der Vermengung eine Umgestaltung hervorging, die so vollständig wurde, daß es est schlechterdings unmöglich wäre zu unterscheiden, welcher Theil der Einwohner dem finnischen oder uralischen Element und welcher dem flawischen angehört. Die Kennzeichen der Raffen ind wenigstens theilweise ausgewischt und beide Theile, bedienen sich gleichermaßen der flawischussischen Sprache im sogenannten novgoroder Dialett, ohne sich, wie dies bei den Karelen und mdern wirklichen Finnen der Fall ist, durch einen fremdartigen Accent bemerklich zu machen.

Indem wir uns aber auf solche und andere Thatsachen berufen, wollen wir keineswegs in Ibrede stellen, daß der rusische Staat nicht immer einheitlich war, daß es zeitweilig mehr als inen gab (das Rußland von Riew, das von Galitsch, das von Moskau u. s. w.), daß man besechtigt sein kann, ein erstes Rußland, ein zweites und ein drittes auzunehmen, falls man nur ugibt, daß es sich bei dem allen immer um Rußland, um wirkliche wenn auch nur theilweise Slawenreiche handelte, die am Ende doch zusammengehörten und von Fürsten eines und desslesen Stammes beherrscht wurden. Aus dem jüngern, moskowitischen Rußland, unter dem speziellen Namen Moskowien ein eigenes, nicht russisches, nicht slawisches, nicht europäisches, sonsern turanisches und mit China vergleichdares Reich machen wollen, wie es Duszinsti, dem auch er französische Geschichte henri Martin beistimmt, mit Nachdruck und nicht ohne Talent hut, das heißt in Baradoxen sich gefallen, die dem polnischen Batriotismus zwar zu statten ommen mögen, aber die Geschichte unsehlbar auf Irrwege leiten würden. Daß diese Ansicht er Dinge neu und selbst den besten frühern polnischen Schriftsellern ebenso wol als unsern bendlänischen fremd sei, haben wir in unserm "Empire des Tsars", II, 387 und 409; III, 30 fg. urch zahlreiche Citate bewiesen.

Das neuere mostowitische Rugland, das mit 1328 anhebt, steht mit dem frühern tiewschen n engsten Berbande und ift auf dasselbe gezweigt worden, sodaß es nicht anders denn als eine iortsetzung und Neugestaltung desselben angesehen werden kann, wie wir es denn auch in Nache webendem ansehen werden. Das Zarenreich konnte mit Zug und Recht im Jahre 1862 sein zusendjähriges Jubiläum seiern. Demzusolge ist es auch an und für sich kein neuer Staat, ondern nur ein Staat, der zu jener Zeit, 1328 und 1462, für Westeuropa neu war (was es brigens die 1709 blieb), nachdem es zuvor lange mit Osteuropa, als dieses der Sit der civilizten Welt war, in Berührung gestanden. Sowie der kiewsche Wönch Nestor, der gegen 1114 tarb, in den Augen der Mostowiter noch immer der Bater ihrer Geschichte ist, so mussen auch zir ihm unsern besten Gewährsmann sehen, wenn von den Anfängen des Gesammtstaats die Lede ist, welchen wir hier zu behandeln baben.

Er ward also, dies steht fest, 862 zu Novgorod gegründet, einer Stadt, die gleichwie Riew bon feit einigen Jahrhunderten im Clawenlande fich weit und breit befannt gemacht hatte. Das Hawenland, mit beffen erften Schidfalen uns bie Chronif Reftor's bekannt macht, icheint icon amale nicht gang unabhängig gewesen zu fein, wenn es auch nicht birect unter frember Berrhaft fland; einerseits war es den nordischen Warägern und andererseits den uralischen Cha= aren zinspflichtig. Bedoch machte es fich zuweilen von biefer Bflichtigfeit frei, unter anberm in en Jahren 860 — 862, wo bie Waräger wieder jenseit bes Meers verjagt wurben. Nun erfucten es bie Slawen fich felbft zu regieren, "allein", fagt Reftor, "Recht gab es teins unter hnen; ein Gefchlecht erhob fich gegen bas andere; fie fielen in Uneinigkeit, was zu innern tampfen Anlaß gab. Da fpracen fle untereinander: «Laßt uns nach einem Fürsten forschen, der ns beherrice und uns Recht fprece.» So gingen fie benn übere Meer und suchten bie Baraer auf, nämlich bie Ruffen (Rug) 1), benn bas mar ber Rame ber Barager; fie nannten d Ruffen, wie andere fich Someben, andere Mormanner und noch andere Engellander ober Jothen nennen. Bu ben Ruffen alfo fagten bie Tichuben (Finnen), bie Slowenen, Rriwitichen nd Wessen: «Unser Land ist groß und fruchtbar, aber es sehlt darin an Ordnung. Bohlan, mmt, feib unfere Fürften und herricht über und!» Da machten fich brei Bruber auf, von ihren amilien begleitet, und fie nahmen mit fich alle Ruffen. Nachbem fie angekommen, folug ber

<sup>1)</sup> Bas von ben "Ruß" bes Reftor, von ben "Roß" bes Patriarchen Photius und bes Kaisers Konzantin Porphyrogeneta im Gegensat zu ben Rorolanen ber Alten, und ebenso von ben Warägern zu gen ift, bas haben wir in unserm Empire des Tsars, II, 391—402, zusammengestellt; vgl. auch hl. III, S. 27.

alte fte von ihnen, Rurif, feinen Gis in Movgorod auf, ber zweite, Sineus, zu Bjelo : Dfere und ber britte, Trumor, ju Ieborft. Und von biefen Baragern befam bas ruffifche Land, von bem wir reben , ben Ramen Novgorob . . . Nad Berlauf von zwei Jahren ftarb Sineus fowie auch sein Bruber Truwor. Da ergriff Rurif bie Gerrichaft und vertheilte bie Stabte unter seine Leute; bem einen gab er Bologt, dem andern Rostov, einem britten Bjelo = Ofero. In biefe Stabte famen bie Barager burch Einwanderung; aber bie erften Bewohner maren in Novgorod die Clowenen, zu Rofton die Meren, zu Bjelo Dero die Beffen und zu Murom die Muromer. Rurit hatte fie alle unter feiner Gewalt." Go weit Neftor, Bir feten biefe Saubiftelle hierher, weil fie ben Urfprung bes ruffifden Staats beurkundet. Gine zweite barf nicht von ihr getrennt werben. Es icheinen nämlich, zugleich mit Rurit, noch anbere Baragericharm ins Slawenland eingewandert zu fein, unter andern mit Affold und Dir, welche, unferer Quelle zufolge, nicht zum Gefchlecht Rurit's gehörten, aber boch Bojaren, b. b. namhafte Rrieger waren. Diefe, von ber Anziehungefraft bes Gubens ergriffen, zogen bem Onjepr entlang und famen fo zu einer malerifc auf Sugeln gelegenen Stabt, beren Bug ber Strom befpulte. Die Einwohner, damals wie es icheint ohne Fürsten, zahlten Tribut an bie Chafaren. "Als Affol und Dir", foreibt wieder Neftor, "dies erfuhren, befesten fie bie Stadt, riefen eine große Ingahl von Baragern berbei und fingen an über bie Bolanen und bas Land gu berrichen." Der Bug nach Ronftantinopel wurde nachher bennoch wieber vorgenommen, und die Barager famm auch wirklich bis zu ben Mauern ber prächtigen Sauptftabt ber Romerwelt, ihre Gegenwat burd Graufamteiten aller Urt bezeichnenb. Allein Die Belagerung mislang; ber Gott ber Chriften fam feinem Bolt gegen bie ungläubigen Fremben zu Gulfe. Unfer frommer Annalift erzählt bier von einem Bunber, bas einen furchtbaren Sturm im Golbenen Born erregte; bie leichten Fahrzeuge ber Normannen fonnten ber Buth ber Bellen nicht widerfteben, fie zerfclugen ich gegeneinanber ober an ben Ruften, und von ben Bweihunberten, mit benen ber Bug begonnen hatte, famen nur wenige wieber in bas Land jurud, von bem er ausgegangen war. Riem aber blieb nicht lange ein unabhangiges normannifches Fürftenthum, fcon ber nachfolger Rurite. Dleg (879 - 912), bemeisterte fich beffelben und verfette babin bas waragifche hoflager. "Diefe Stadt", fprach er, "foll bie Mutter aller ruffifden Stabte werben." Reftor, ber bie ebenfalls anführt, fest bingu, bag bas Land von nun an Land ber Ruffen bieß, bag Rovgorob ben Baragern einen Bine bezahlte, bag Dleg ringeum bie flawifden Bollericalten unterwarf, befonders biejenigen, welche einen Tribut an bie Chafaren zu erlegen batten, und namentlich die Bolanen , die Drewlier , die Sewerier und die Rabimitichen ; bag er ben Ginfall benachbarter Borben abschlug, selbst aber bie meisten flawischen Bolter zu einem Unternehmen gegen Konstantinopel (906) vereinigen konnte, welches auch glücklich bis unter die Mauern ber Stabt ausgeführt murbe und einen Friedensichlug zur Folge hatte, burch welchen bie Griechen ben Abzug ber Barbaren mit fcwerem Gelbe erfauften. "Die Raifer Leo und Alexander", jagt ber Unnalift, "nachten Frieden mit Dleg; fobann, nachbem fie megen bem zu bezahlenden Bins einig geworben waren, leifteten fie einen Gib und fußten bas Rreug, einer nach bem anbern Oleg und seine Krieger schworen ebenfalls ben Bertrag heilig zu halten, aber nach Art der Ruffen, indem fie ibre Baffen erhoben und ibren Gott Berun, sowie Boloff, ben Gott ber Beerben, anriefen. Bierauf wurde ber Kriebe beftatigt."

So harafteriftisch auch alle die Auszuge maren, die wir noch meiter aus bent Jahrbuch Restor's machen könnten, so muffen wir und boch aus Mangel an Raum beffen enthalten. Best da die Entftehung bes Staats genugsam aufgeklärt ift, genügt für das Nachfolgende eine binweisung; ber Lefer hat schon erkannt, wie fich die Begebenheiten, an der Quelle geschöft, in

einem eigenthumlichen Licht zeigen.

Alls nach Oleg's Tob bas Erbe Rurit's an beffen Sohn Igor (912 — 945) fam, ber anfangs als minderjährig bevormundet werden mußte, erschien zuerst das türkische Bolt er Betschenegen im Ruffenlande; außerdem mußten allerlei Aufstände der Slawen gedämpst weben, neue Angriffe gegen Byzanz fanden statt, aber die Berbindungen mit dem Oftrömischen Reich singen auch an friedlicher Natur zu werden. Igor, im Kriege mit den Drewliern erschagen, hinterließ einen Sohn, Swiatoflav I. (945 — 972), der wiederum minderzährig war sodaß die Witwe Igor's, Olga, welche später die heilige Olga genannt wurde, die Zügel der Regierung und zwar mit männlicher Hand ergriff. Sie war die Tochter eines Warägers vor Pssow (Blessau); auch ließ sie es sich angelegen sein, ihren Stammsitz zu einer ansehnlichen Statt zu machen, was sie, wie man weiß, obwol nur ein Schatten Novgorobs, auch lange geblieben ik Hochsinnig und festen Charasters rächte diese erlauchte Brau an den Drewliern den Tod ihre

Bemable, und außerbem führte fie im Ruffenlanbe mannichface Berbefferungen und neue Gin= richtungen ein. Bebeutent in ber Gefcichte ift fie aber vorzuglich baburch geworben, bag fie in bemfelben ben erften Samen bes Chriftenthums ausstreute. Noch mabrenb ihrer Regenticaft aing fle namlid nad Ronftantinopel (955) und empfing die beilige Taufe, welche auch feiner= feite zu verlangen fle jeboch ihren Sohn noch nicht zu bestimmen vermochte, obgleich fcon ein= gelne Barager Chriften geworben waren. Swiatoflav war ein leibenschaftlicher Krieger, welcher mit allen feinen Rachbarn, Chafaren, Betfchenegen, Bulgaren u. f. w. jum Bruch tam und zulest auch wieder feindlich gegen ben oftromifchen Raifer auftrat; wie konnte ein folder fich zu bem Glauben hinneigen, ber Frieben, Menidenliebe und Demuth empfahl, ber nicht nur ftrenge Lebensweise, an Die auch er gewohnt war, fonbern auch Enthaltsamfeit und fleifiges Gebet jum Befes machte. "Den Fremben ihren Glauben entlehnen!" fagte er, "ich murbe von meinen Leuten verspottet werben." Roch in ben besten Sabren verlor Swiatoflav bas Leben in einem hinterhalt, ben ihm in ber Rabe ber Bafferfälle bes Dnjepre bie Betichenegen gestellt hatten. Sein älterer Sohn Zaropolf wurde nach einer Regierung von kaum acht Zahren durch den jungften verbrangt, bem er felbft fein Erbe, Novgorob, batte entreißen wollen. Diefer jungfte Sohn Swiatoflav's, welcher wie er balb in Riem, balb in Rovgorob herrichte, war Bolobi= mir ober Blabimir I. (980-1015), welcher ben Ruffen bas wurde, was Rarl ben Franten, Alfred ben Angelfachfen gewefen war, und auch wie fie ben Bunamen bes Großen erhielt. Aber nur burd Gewaltthätigfeiten , Die jebenfalls fein murbiges Borfpiel ber Betehrung zum Chriftenthum waren, welche fein Bolf ibm verbanten follte, fonnte biefer Groffurft, welcher bie burch bie Theilung feines Batere gebrochene Ginbeit bes Reichs wieberherftellte, welcher ber Befeftiger und Umbildner bes lettern murbe, und von bem an die ruffifche Gefchichte aufhort eine Gefchichte von Barbaren zu fein, ben Thron besteigen, welchen er burch glangenbe Berbinbungen, burch nutliche Reuerungen aller Art fowie auch burch vielfache Groberungen zu verherrlichen bestimmt war. Bigbegierig und feines Gobenbienftes mube, ohne zu wiffen, wo ber Friede ber Seele gu fuchen fei, bemubte er fich ernstlich allerlei Religionsformen kennen zu lernen, um unter ihnen biejenige zu wählen, die feinen finnlichen Anschauungen, welche jedoch nicht ohne Schon= beitefinn waren, am meiften entsprace; und so entschied er fich fur ben Gultus ber morgenlan= bifchen Rirche, wie er bei ben Griechen zu Konftantinopel ftattfanb; feine Abgeordneten hatten ihm biefen als einen Borgefdmad ber Freuben bes himmlifden Barabiefes gefdilbert. Es lobnt bie Muhe, barüber bie anspruchelofe, naive Erzählung Neftor's nachzulefen, welche von bigotem Bunberglauben freier ift, als man es von einem Mond aus jener Beit erwarten burfte, aber bod bom innern Behalt ber Religionen wenig weiß und nur oberflächlich bie Puntte an= führt, wodurch die eine sich von den andern unterscheidet. Wladimir machte zuletzt aus seiner Befehrung eine Sache bes Raufs. Da er mit ben griechifden Raifern Bafilius II. und Ronstantin IX., zweien Brübern, welche miteinander auf dem Thron faßen, im Kampfe begriffen war, ließ er ihnen um biefen Breis Frieben anbieten, verlangte aber bagegen von ihnen ihre Sowester Anna zum Beibe und die ansehnliche, durch ihre Runstwerke berühmte Stadt Cherson (Rorfun) ale Mitgift. Beibes warb genehmigt unter ber angebotenen Bebingung. Rachbem Anna ben Biberwillen befiegt, einen Barbaren ju beirathen, wurde fie ibm in ber Sauptfirche von Cherfon angetraut und nach Riem geführt. Blabimir, fobalb er ein Chrift geworben mar, lebte, fagt Reftor, auf eine bem Chriftenthum entsprecenbe Beise; fein Bolt aber wußte er, ohne ihm Gewalt anzuthun, bem neuen Glauben guzuführen, benn, bachten bie Leute, "mare bie Zaufe nicht etwas Bortheilhaftes, fo wurden fie unfere Kurften und Bofaren nicht angenom= men haben". Best lieg ber Groffurft Rirden erbauen, reich mit beiligen Bilbern fomuden und mit Brieftern verseben. Die Rinder ber Bornebmen aber befahl er unterrichten zu laffen und fie lefen gu lebren. Das ichien zwar eine gefährliche Neuerung, allein man unterwarf fic ibr; bie Dutter, beift es in ber Chronit, weinten um ihre Rinder, ale ob fie bem Tobe verfallen maren. Und somit, bant ben Bemühungen biefes Fürften , bem man ben Bunamen "ber Apostelgleiche" beigelegt hat, fomit beginnt für Rufland eine neue Zeit. Bon Griechen bekehrt neigten fich bie Bewohner Riews ben Griechen gu, bei benen bie Quelle ihrer Religion und ber geiftliche Dberhirt, ber Batriarch, maren; aus Byzang fam für fie bas Licht, ber erfte Unter= richt in Biffenfchaft und Runft, jumal burch bas Bibelbuch, welches hier, wie in ber gangen Chriftenbeit, Die Grundlage aller Civilifation werben follte. Bon Baragern ift von nun an feltener bie Rebe; man foidt biefe tropigen, an ihren Borrecten und Gleichheitsbegriffen baltenben Rrieger bei jeber Gelegenheit weit auseinander und babin, wo beinabe unvermeiblicher Tob ihrer wartet. Die Burudbleibenben, obgleich in ber Folge wieber augenblidlich zu Rov=

gorob durch neue Ankömmlinge verftarft, vermischen nich mit ben Slamen, beren Tochter nie pu Frauen nehmen, beren Svrache nie nich aneignen, und beren Geschweitigkeit ale ein Mittel, ben Gebieter zu gefallen, nie nich allmäblich angemöhnen muffen. An die Stelle bes normannischen Rechts tritt bas firchlich griechische, mit Ausnahme jedoch ber Ihronfolge, welche durch ben flambinavischen Gebrauch geregelt bleibt. Aleidung und Sitte nehmen ebenfalls einen andern Bufchnitt an. Die germanische Form in den vorwiegenden Ramen macht ber flawischen Blat, nur der ebenfalls germanische Rame Ruffe bleibt dem flawisch gewordenen Bolt, welchem bestimmt war, auch ben im Often und Rorben rings um die Slaven berum wohnenden heiden ausgebrängt zu werden, denn im Verlauf ber Zeiten sollten auch biese zur Religion, zur Sprache, zu den Sitten und Gebräuchen ber Aussen fich bequemen.

Nun war also ber neue slawische, driftliche, aber zur morgenländischen Kirche fich bekennente Staat gegründet. Im Jahre 862 war dazu nur der Grund gelegt worden, die eigentliche heriftellung beffelben ift dem Jahre 988 zuzuschreiben und bessen Befestigung der fünsunddreißigjährigen Regierung Jaroslav's des Großen, des Sohnes Bladimir's. Ruris's Geschlecht, welches diesen Staat beherrichte, behauptete sich auf dem großfürstlichen und zarischen Thron bis 1598. An die Hauptmomente seiner Geschichte haben wir schon erinnert, hier wollen wir nur das erwähnen, was sich auf die Erweiterung des Staats bezieht. Duvor aber muß mit Bestimmtheit angegeben werden, welches um die Zeit des Todes Wladimir's des Großen, als zu Ende des 10. Jahrhunderts, die Ausbehnung dieses Staats war und welche Bestandtheile

ibn zusammenfetten.

Bon Livland und Litauen aus, seiner westlichen Grenze, reichte er im Often bis über bie Munbung ber Dfa in bie Bolga hinaus, fobag bie jegigen Gubernien Jaroflawl, Roftrom, ein Theil wenigstens ber von Rifbni : Rovgorob, vielleicht auch ter von Rjafan und folglis bas gange fpatere Groffurftenthum Mostau in bemfelben begriffen waren. 3m Rorbweften, wo er bas novgorobice Gebiet umfaßte, fowie mehr fublid Biton , Bologt und Smolenet, fice er, nach ben einen an Finland, nach ben anbern fogar an Lappland und Rortvegen; und in Norboften behnte er fich bis an die Dwina und bie eifigen Einsben aus, welche beren untern Lauf bemaffert. Im Guboften bilbete noch ber obere Don bie Scheibelinie, welche fich von ba in Norben ber Steppenlander, bas Groffürftenthum Riem einschließend, bis an bie Bafferfalle bet Onjepr jog, dann von hier noch weiter bis zu ben öftlichen Ausläufern ber Karpaten. In biefer Begrenzung mag zu dem Reich Bladimir's ein Flächenraum von 18 — 20000 beutschen Duabratmeilen gehort haben, welcher alfo icon bamale ben ber meiften anbern europaifcen Staaten, bas Oftrömische Reich vielleicht allein ausgenommen, bei weitem übertraf. Bolen hat diesen Umfang auch zur Zeit seiner größten Ausbehnung nicht erreicht, und doch ift darin noch nicht inbegriffen bas Fürftenthum Anutaratan am Rimmerifchen Bosporus, welches ruff: fce Fürften, nachdem fie es ben Chafaren entriffen , von 988 an bis gegen 1100 beberrichten.

Freilich überlebte der Einheitsstaat den Großfursten Bladimir nicht, er selbst zerseste ihn durch die Theilung, die er vor seinem Tode bewerkstelligte, in viele kleine Fürstenthumer, welche man Apanagen zu nennen pflegte; aber ganz ohne allen Berband blieben diese nicht unter sich, abgesehen selbst von der gemeinschaftlichen Dynastie, und ihre Gesammtheit ist es, was des Aussenland bildete. Die Thronsolge beruhte nicht auf der Erstgeburt in absteigender Linie, sondern der älteste des ganzen Hauses, gewöhnlich ein Bruder des Verstorbenen, hatte das erke Recht. Dieser Umstand, nebst den andern vorher angeführten, erklärt den ewigen Streit und Haber, der während einiger Jahrhunderte in der russischen, der während einiger Jahrhunderte in der russischen Geschichte obwaltet; vereint wersen sie in dieselbe Verwirrung und Dunkelheit, was ihr den Stempel der Langeweile um so mehr ausgeprägt hat, als selbst Karamsin's und Solowiev's historisches Talent nicht ausreicht, um die Undankbarkeit des Stoss durch die Geschicklichkeit der Behandlung zu bemänteln.

Anfangs zeigt fich bas Theilungsspftem nur in Zwischenraumen; nachdem Bladimir L bis zwölf Theilfürsten eingeseth hatte, schmolzen diese, nach dem Tode seines Neffen und Rachfolgen. Swiatopolt's I. Jaropoltowitsch ), auf zwei zusammen, und auch diese wurden und ber langen und großartigen Regierung Jaroflav's I. Bladimirowitsch (1019—54) wieder vereinigt. Bon diesem ruhmreichen Alleinherrscher, bessen Anfänge in Novgorod wife

<sup>2)</sup> Eine vollständige Geschichte der schrittweisen Erweiterung findet man in unserm Empire des Tsars, Ill, 37-108, mit den nothigen Belegen.

<sup>3)</sup> Das heißt Sohn bes Jaropolf. Um bie Abstammung anzugeben, ift es wichtig, ben Bande amen beizufügen.

1

versprocen hatten, mas er nachher in Riem leiftete, ift icon bie Rebe gemefen; bier wollen wir on ibm nur anführen, bag feine Baffen bis ins Berg Livlands vorbrangen, wo er Jurjev ober Dorpat grunbete (1030); bag er einerfeits bie Betichenegen, anbererfeits bie Dafuren unb vie Zatwäger beflegte, Bolen bie ticherwenischen Städte wieder entrift und selbst vor einem Kelb= ug nach Ronftantinopel nicht gurudtrat, ale bie Chre und bie Sicherheit feiner Unterthanen bm einen folden zur Bflicht machten. Nach Jaroflav's Tobe trat bie eigentliche Theilungs= veriobe ein, welche fuftematifc bas Erbtheil einer und berfelben gamille gerfplitterte und feit ver Mongolenherrschaft (1240) mehrere unabhängige Fürstenthümer ins Dasein rief, in benen Sprößlinge verschiebener Zweige von Rurit's Geschlecht auf bem Thron sagen. Uftrialov hat riefe Theilungen in feiner Gefchichte ziemlich beutlich gemacht, und zu noch flarerer Anfchauung onnen die Geschlechtstafeln im "Schuffel zu Raramfin" (Thl. II, ruffifch) mit Rugen geraucht werben. Auf bie innern Rriege gwifchen ben Jaroflamitichen und Bfewolobowitichen, en Pfiaflamitichen, ben Roftiflamitichen, ben Smatoflamitichen und Olgowitichen, ober wie ie Zweige alle heißen, konnen wir uns hier nicht einlaffen; es genuge zu fagen, bag es ben Sohten Bfewolob's, b. b. bem jungern Zweige von Jaroflav's Stamm, und namentlich bem Saufe Blabimir's II. Bfewolobowitich (1113-25), beschieben war, von 1167-1598, n Befit ber Bauptmacht zu bleiben. Diefer Blabimir, auf ben von feiner Mutter, einer byganinifden Bringeffin, bas Brabicat Monomad fic vererbte, war wie jum Berricher geboren. 3war gab es unter feiner fraftigen Regierung auch noch Theilfürften, aber mit wenigen Austahmen ließ er folche nicht außerhalb feines eigenen Zweige, feiner befondern Familie bestehen. Sein tapferer Sohn, Mftiflav ber Große (1125-32), ben man nicht mit Mftiflav, bem Bruber Jaroflab's und bem Beffeger ber Chafaren in ber Rrim (1016), verwechseln barf, efeftigte biefe Ginrichtung in bem Mage, bag es zu feiner Beit nur zwei Fürftenthumer gab, velche nicht in ben Banben ber Nachkommenfchaft Monomach's waren, nämlich Tichernigov, vo Bfewolob Olgowitich im Streit mit feinem Dheim und feinem Neffen regierte, und bas Efcherwenland ober bas Land ber ticherwenischen Stäbte (Balitich, Galizien), auf beffen Throien die aleichfalls uneinigen Nachkommen Wolodar's und Wassilko's saken. Allein die Eheilungen, aus welchen biese Sondergebiete hervorgingen, horten auch in jedem einzelnen berelben nicht auf. Das Land mar ein Familieneigenthum an bem jedes Mitglied betheiligt var, daher auch feinen Antheil verlangen konnte; und fo verkummerte und verblutete bas Bolf in ben endlofen Fehden feiner Fürften, benen Ginhalt zu thun es ber Geiftlichkeit an Macht ehlte, und gegen welche auch Regenten wie Bfewolob III., welcher ben Beinamen bes Großen ragt, nichts vermochten.

In bieser Zeit, wo es mehrere Großfürsten und ungählige Theilfürsten gab, konnte von inem besondern bleibenden Staat nicht mehr die Rebe sein. Daß unter solchen Umständen kaum 10ch für das Gesammtrussenland an eine weitere Bergrößerung zu benken war4), begreift man 11m so leichter, als man sich zudem erinnert, daß es im Nordwesten mit den Schweden und Lisauern, im Südwesten mit den Betschenegen und ihren Nachfolgern, den Bolovzern, sowie im Often mit den Bulgaren, zu kämpsen hatte. Bon dem türkischen Bolke, der Bolovzer, die auch komanen genannt werden, drohte den Russen im Zeitabschnitt von 1055—1240 unaufsischich Gesahr. Schon 1068 erlitten sie von diesen eine schwere Niederlage am User der Alta, sann wieder eine 1093 an der Stugna, einem andern Nebensluß des mittlern Onzepr. Und densoch war des Bürgerkriegs kein Ende. Wenn aber der Gesammtbesitz der Russen in ziener Beriode nicht oder wenigstens nicht viel erweiterte, so kam doch innerhalb der Grenzen desselben in Fürstenthum in die Höhe, welches bestimmt war, ihn ganz an sich zu ziehen und selbst der igentliche russische Staat zu werden. Wir meinen das Fürstenthum Moskau (Moskwa).

Der Stadt dieses Namens wird im Jahre 1147 zum ersten mal gedacht. Ihr Gebiet, nachsem es zuerst, 1054, zu Smolenst gezählt worden war, ging bann an das Fürstenthum Susdal ber, das schon 1149 als unabhängig in der Geschichte vorkommt, nachdem es noch unter Bladimir I. dem Fürstenthum Rostov unterthan gewesen war, dessen gleichnamige hauptstadt ber schon 1022 genannt wird. Rostov und Susdal gingen im Jahre 1155 zu gleicher Zeit Wallabimir über, welches damals ein Großfürstenthum wurde, dessen Stelle später das Großfürstenthum Wostau einnahm. Die Stadt Wladimir war von Monomach erbaut worden. Aus mallen ersieht man, wieweit die Gründung des eigentlichen Hauptstaats in der Geschichte

<sup>4)</sup> Unter Andreas I., gegen 1160, brangen inbeg boch bie Mostowiter bis an die Rama und ers berten die Bulgarenstadt Brachimov.

hinaufgeht und was an ben Behauptungen Bahres ift, Mostowien fei eine erft fpat im Finnen: lande unter ben Turaniern gegrundete Colonie, die am Slawenthum feinen Antheil hatte. 6)

Best ein Bort von ber Entftehung bes Großfürftenthums Blabimir. Georg I. (Georgii ober Jurii) Blabimirowitich, mit bem Bunamen Dolgorufi ober Langband, nachbem er guerft nur Guebal befeffen hatte, regierte von 1155-57 ale Groffurft ju Riem, auf bas er icon lange zuvor ale auf fein Erbe Anfpruch gemacht hatte. Er war namlich einer ber vielen Cobne Monomad's und ftammte folglich in geraber Linie von Rurif, Blabimir I. und Jaroflav ab. Daraus geht hervor, bağ er waragifder Abfunft, griechifden Glaubens und wie alle andern Furften bes Ruffenlanbes ber Sprache nach ein Clawe mar. Geine ben Riewern verhafte Regierung war fturmifd und von turger Dauer; auch tonnte er fie nicht auf feinen Cohn Undre as vererben, ber von 1157 - 74 herrichte, aber nicht in ber alten Sauptftabt, fonben in feinem Theilfürftenthum Guebal. Bene hatte er icon 1155 verlaffen, und gwar aus Grun: ben , welche Raramfin folgenbermaßen angibt. "Der Schauplat ber gierigften Gerrichfucht, ber Diffethaten, ber Blunderungen, ber innern Blutfebben, bas fubliche, mabrend zwei Sahr bunberten burch Fener und Schwert, burch Frembe und Gingeborene verheerte Rugiand idien ibm ein Bohnort bes Jammers und bas Biel ber himmlifchen Rache." Dagu tam ber wer bangnigvolle Tag vom 8. Mai 1169, wo Riew, von ruffifchen Furften eingenommen, be Schmach einer breitägigen Blunberung erlitt. Da außerbem Anbreas bie Nachfolge auf ben Thron feines Batere nicht zuerfannt wurde, fonbern nacheinander verfchiedene Reben bubler ibn besiegten, bielt er fich fern von Riew. Es gefiel ibm im fusbalichen Lanbe, "wo n querft bas Licht ber Belt erblickt, wo ber Geift bes Aufruhre fich noch nicht im Boll gezeigt hatte". Roftov und Susbal mählten ihn zugleich zu ihrem Fürften. Er erweiterte bie Stadt an ber Rliasma, verfconerte fie mit fteinernen Gebauben und, fagt ber Annalift "nit golbenen und filbernen Thoren"; außerbem grundete er zu Bladimir Rirchen und Rlofter. Das Unbenten feines Batere ehrend, manbte er auch bem bamale noch in ber Entftehung begriffenen Mostau feine Sorgfalt zu. Seine Berrichaft nannte er Großfürstenthum von Susbal der Bladimir, auch, wie behauptet wird, von Weigrußland; und groß war fie allerdingt fcon, benn außer biefen zwei Stabten, mit Roftov, Jaroflawl, Perejaflawl-Saleffi, Dmitto, Jurjev und Mostau, waren auch Nishni=Novgorob, Halitsch im Lande der Meren, Rostrome, Gorobes, Starodub und Uglitich von ihr abhängig. Das unselige Syftem ber Theilgebiete ich er auf; er herrichte unumichränkt und verlieb weber Brübern noch Sohnen besonbere Stabe. Die absolute Regierung aber, indem sie Wisbräuche aller Art auffommen ließ, gereichte im perfonlich zum Berberben, benn Andreas gab unter Mörberbolden ben Geift auf. Burgertrieg. wie er überall im füblichen Rußland wüthete, war auch in diesem östlichen die Folge davon; aus bem jegigen aber ging Blabimir an ber Rliasma als bie Saupftabt bes Lanbes beroer. Den Söhnen bes Andreas war dieser Thron nicht beschieben, jedoch blieb er in Georg I. Dolge: rufi's Nachtommenicaft, freilich von einem Zweig gum andern übergebend. Der icon ober im Borübergeben genannte Bfewolob III. Juriewitfd, mit bem Bunamen bes Großen (1176-1212), bilbete einen biefer Aweige und batte zu Rachfolgern mehrere feiner Gober und Entel, zu welchen lettern bie Saroflawitichen gehörten, beren Alexanber Revifi (1252-63) einer war. Bon Daniel, bem Sohne biefes lettern, auf welchen bie groffurfliche Krone nicht fam, ber aber 1277 Fürft von Mostan war, gingen alle andern Regenten and der Rurif'schen Hauptlinie mit einziger Ausnahme Dimitri's III. hervor, der (1359—63) einer Nebenlinie angehörte. Und damit ist die Bererbung in dieser nämlichen Linie zu Gunfen ber Großfürsten von Wladimir und beren von Mostau bewiesen.

Jener Stammvater Daniel Alexandrowitich war, wie gesagt, nicht Großfürst von Bladimit andere Sprößlinge Wewolod's III. und dann andere Sohne seines eigenen Vaters Alexander Nevsti's saßen auf dem Hauptthron, neben welchem seit 1299 auch der Metropolit seines Stuhl errichtet hatte. Aber unabhängig war Daniel schon in seinem Gebiet, das nach seines Tode (1304) auf seinen ältesten Sohn Georg überging, und schon dieser machte alsohnde werden Großfürsten Michael Jaro flawitsch (1304—19), aus dem-Twer'schen, ebenfalls werden Monomach ausgegangenem Haufe, mit dem Moskau sich in einen hartmäckigen Rampf einlich den Thron von Bladimir streitig, wobei er sich nicht schamte die Hülse des Khans der Golden Horben Horbe anzurusen, unter bessen Oberhoheit das östliche Rußland damals fland, und welcher ibn

<sup>5)</sup> Die Rovgorober machten ihrerfeits Anfiebelungen an ber Bolga und ber Rama; fo entftand und ahre 1174 Biatta. Auch ba ließen fich fcon bamals Slawen nieber.

eine feiner Schwestern zum Weibe gab. Georg, ber Dritte genannt, erreichte 1319 auch wirklich seinen Bwed, konnte sich aber noch nicht erhalten, und erst seinem Bruder Johann I. Danisto witsch Kalita (ber Beutel) gelang es 1328 durch die Gnade des Khans, in den Besit des Großsürstenthums zu gelangen, welches sich dann auf sein Geschlecht vererbte. Johann selbst regierte dis 1340. Mostau, wodamals schon seit zwei Jahren der Metropolit von Wiadimir aus sich niedergelassen hatte, wurde des Reichs Hauptstadt "zum Glüd für Rußland", sagt Karamsin. "Zu derselben Zeit begann die Wiedergeburt des Reichs, und in dem bissetzt uns wichtigen Städtchen reiste zuerst der Gedanke einer wohltbätigen Alleinherrschaft, dort keimte das kühne Unternehmen auf, die Ketten des Khans zu zerbrechen, dort wurden die Mittel zur Unabhängigkeit und Größe des Reichs vorbereitet. Novgorod ist als Wiege der Monarchie bez rühmt, Kiew als Wiege des Christenthums für die Russen, in Mostau aber ward das Vatersland und der Glaube gerettet."

Nachdem wir fo die Dunkelheiten ber Entftehungsgeschichte bes rusificen Staats aufgebellt, konnen wir ichon über die nachfolgenden Begebenheiten als bekannt genug uns in Kurze faffen; zuvor aber muffen wir noch die vorzüglichken Nebenftaaten erwähnen, welche nach kurzer Frift in dem moskowitischen Sauptstaat aufgeben sollten.

Gelbft Riem, ber bisherige Sauptftaat, fing feit bem Tobe Beorg's I. (1157) an, zur untergeordneten Stellung eines Rebenftaats berabzufinfen, aus welcher es fich auch von 1169 an Bahrend bes Thronftreite namlich zwischen zwei Fürften aus altern Linien bee Rurit'ichen Saufes, zwifchen Ifiaflav III., ber zwar von Jaroflav, abernicht burch Monomach abstammte, und Roftiflav Mftiflawitfch, einem birecten Nachkommen bes lestern, mabrend biefes Rampfes, fagen wir, erflarte fic Anbreas , ber mostauliche Großfürft ber fich eben Novgorod's bemeistert hatte, gegen Rostiflav, welchem nichtsbestoweniger, aber im Greifenalter erft, ber Thron verblieb. Jeboch brachte auch er ihn nicht auf seinen Sohn, sonbern ber Cohn Ifiaflav's III., DR ft iflav II., fdwang fich auf benfelben, fowie er fcon vorher auf bem Throne von Hallisch saß. Daburch daß er Novgorod einem seiner Sohne zuwies, zog fich bieser bie Beinbicaft bes Freundes feines Baters, bes mächtigen Andreas zu, ber fich alfobald mit elf Kürsten, unter denen die Söhne Rostislav's waren, in ein Bündniß einließ und ungefäumt ein Beer gegen Riem fcidte. Bic follte ber ehrgeizige Fürft von Mostau biefe Gelegenheit ent= folupfen laffen, auch ba feine Oberhoheit aufzurichten und in ben Befit von gang Rugland zu gelangen? Unerwartet fonell und bevor Mftislav ihr zu Hülfe eilen konnte, stand bieses heer por ber berabgekommenen Mutterftabt bes Gesammtvolks und feste burch, was bieber niemanb gelungen war. Nach einer nur zweitägigen Belagerung ward Riew mit Sturm genommen; fo= bann, wie oben erwähnt worben, von den eigenen Lanbestindern geplundert. Andreas verlieh bas eroberte Bebiet einem feiner Gohne, aber ohne ben großfürftlichen Titel, ben er fich felbft vorbehielt. In bemselben wuthete von nun an ber Burgerfrieg; Mftiflav fam nach Riew zurud, und nach ihm, ba fich Andreas um feinen Befit fehr wenig bekummerte, fam es noch an allerlei andere Fürften, zu benen auch ber von Tichernigov, Swato flav, gehörte, welcher wieber (um 1190) ben großfürstlichen Titel annahm, ohne Wiberspruch von seiten bes Großfürsten von Bladimir, Bfewolod's bes Großen. Sein Nebenbuhler und Nachfolger Rurit Roftifla = witfch (von Smolenet) that baffelbe, murbe aber burch ben Fürften von Salitich aus Riem vertrieben, und ba er, um es in feinen Befit jurudjuführen, die Bolovger herbeirief, veranlaßte er ben beinahe ganglichen Untergang ber Stabt (1204), worin biefe Barbaren unter voll= fanbiger Blunberung (bie noch weiter ging als jene von 1169) Abicheulichkeiten aller Art verübten. Zeboch gaben Lebens erholte Riem fich noch einmal, und als bie ruffischen Fürften, 1224, von den Mongolen in der Kalfaschlacht besiegt wurden, war auch unter den Erschlagenen ein Großfürft von Riew. Selbst im Angeficht ber Tobesgefahr, worin bas gemeinfame Baterland fdwebte, wie mit Blindheit gefolagen, firitten abermale verfchiebene Fürften um fein Erbe, noch als im Jahre 1240 Batu-Rhan, bes Dichingis-Rhan Enfel, nach einer neuen Rieberlage ber Ruffen am Sith, ben Onjepr erreichte. Die Bewohner ber erniedrigten hauptstadt ver-Cheibigten fich zwar helbenmuthig, fielen aber unter bem Schwert ber Mongolen. "Das alte Riem verichwand, und verichwand auf immer", fagt ber icon ofter angeführte Geschichtichreiber; "benn biefe einft berühmte Mutter ber ruffifchen Stabte lag noch im 14. und 15. Jahrhundert in Trummern." Ihre Gefchichte felbft, mabrend bergweiten Galfte bes 14. Jahrhunderts ift febr ungewiß, obgleich baselbft noch Fürften vom Stamme Blabimir's bes Apostelaleichen regierten, freilich mur mit Genehmigung ber thanischen Bastaten ober Steuerbeamten; felbft mas man von ihrer Groberung durch ben litauischen Großfürsten Gebimin nach ber Schlacht am Irpenfluß (1320)

erzählt, entbehrt einer genügenden Beglaubigung. Erft von 1471 an findet man ftatt der ruffifchen Fürsten litauische Woiwoben; bann im Jahre 1569 ward Riew der Sit einer polnischen Woiwobschaft.

So viel von diesem ersten Nebenstaat, abgesehen von benen, die nicht dem Ruffenlande überhaupt, sondern den Großfürstenthumern Bladimir, nehst Susdal, und Mostau speciell angehörten. Den von Bologt können wir, da er, abgelegen wie er war, nur wenig in das Gange eingriff, übergehen, ob er gleich bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts dauerte; auch besten von Smolenst und bessen von Tichernigov, aus welchem lettern die Fürstenthumer von Novgorodsewerst und von Rjäsan hervorgingen, wollen wir nur gang flüchtig gedenten; aber bei zwei andern müffen wir wenigstens einen Augenblick verweilen. Es sind dies das Fürstenthum Novgorods-Weliki (Groß-Novgorod) und das Großfürstenthum, zeitweilige Königreich halitse.

Groß-Novgorob gehörte ausichlieflich feiner von allen Linien bes Geichlechts Blabimir's des Großen an ; feit dem 12. Zahrhundert wählte fich biese blübende handelsstadt ihre Bürsten nach Gefallen aus allen Linien, fich übrigens felbst burch ihre Bolksversammlung regierenb, eine Freiheit, zu welcher Zaroslav ber Große als Fürft von Novgorob (bevor er ben großfürftlichen Thron bestieg), ben Grund gelegt hatte, und zu welcher fpater auch noch die freie Bahl bet Boffabnife ober Burgermeiftere fam. Lange mabrhaft felbstänbig und verfdmabenb, um bie ewigen Kürstenfehben ber benachbarten Gebiete sich zu kummern, konnte Rovgorob währen bes 14. und 15. Jahrhunderte fur einen Freiftaat gelten; felbft ben Erzbifchof (Blabpfa) mablte, nur unter Borbehalt ber Beftätigung bes Metropoliten, bie auf ihre Rechte bocht eifer füchtige Burgerschaft. Inbeg war ber Staat boch nie ohne einen Fürsten; nachbem er pu Beit Anbreas' I. fich nur mit Muhe ber Oberhoheit bes Großfürften von Blabimir und Sus: bal erwehrt hatte, fluste er fich, um ihm nicht enblich boch zu erliegen, balb auf ben Fürften von Tichernigov, balb auf ben von Smolenet, nacheinander bem einen ober bem andern bank feinen eigenen gurften entlehnenb. "Selten regierte einer langer als brei Jahre", fagt Uftrialm "und im Lauf von hunbert Jahren wechselten in Movgorob breißig Fürften miteinanber al Unter frurmifden Bewegungen bilbete fich bie innere Entwidelung ber Stabt, welche bis au Johann III. unverandert fich behauptete." 6) Bor bem Ginfall ber Mongolen blieb ber Freificht burch eine gunflige Benbung ber Dinge bewahrt, und felbft ale er 1259 fich zu einer gewiffen Unterthänigkeit gegen ben Khan ber Golbenen Horbe verstanben hatte, war biefe bod met formell als thatfächlich. Novgorod blieb eine eigener Staat, ein Staat von bedeutenber Aufbehnung und großem auf beträchtliche Reichthumer fich grundendem Unfehen, und bas Sprif wort blieb in Kraft: "Wer vermag etwas gegen Bott und Groß=Novgorob?"

Bulett bleibt noch übrig, vom Rebenftaat Galitich zu fprechen, ber mit Riem bas fubweflise Rußland bilbete und eine Zeit lang das Königreich Rußland hieß. Sein Mittelpunkt, halits ober Galitsch, gehörte schon vor 980 zu den rusifischen Städten im heutigen Oftgalizien, welle von Tiderwen, einer berfelben, Die ticherwenischen genannt wurden und bem Ticherwenifen ober Rothen Rußland (Rethreussen) seinen Namen gaben. Um diese ticherwenischen Städe stritten nich lange Russen und Bolen; allein schon im 12. Zahrhundert erhoben sich auf jenes Gebiet brei ruffifche Fürftenthumer. Unter biefen nahm alfobalb Bereninfcbl ben erften Ren ein, und im Fürftenthum Berempfchl wurde von einem Rachtommen Jaroflan's I. Salife gegrundet. Eswar bies Blabimirto, Sohn Bolobar's, ber von 1124-53 regiette; it von ihm am obern Dnjeftr angelegte Stadt warb feine Refibeng, welche er mehr ale einme gegen Boleslav III. Schiefmaul zu vertheibigen hatte, mahrend er felbst gegen bas benachten Kürstenthum Wlabimir in Wolynien erwerbsücktige Umgriffe that. Zaroflav Blabimir fowit fc brachte bas Fürstenthum Galitsch zu hohem Ansehen, aber fein Sohn Blabimir. nach einer unrühmlichen Regierung, hinterließ feine Leibeserben. Darauf warb, mittels polnifcher Bulfe, bas Kurftenthum (1198) burd ben Tyrannen Roman Ditielamitich. eine Nachfommen Monomach's, ber auch über Riew verfügte und fich ,, Selbftherricher von gan; Aulanb" nannte, mit bem von Blabimir in Bolynien vereinigte. Seine Großthaten mag bei Raramfin (III, 86-93), nachlefen. Rubmwurdiger aber ale bie feinige mar bie wie jährige Regierung seines großherzigen Sohnes Daniel Romanowitsch (1211—66). ber feine mabrend eines Interregnums verfürzte und gerfolitterte Berrichaft erft wieber erben. bann gegen ben Ronig von Ungarn behaupten mußte, welchen fogar ein Rationalbelb, jen

<sup>6)</sup> Man fann über bas innere Leben Novgorobs und feine iconfte Beit einen Auffan von Gen Gerrmann nachlefen, in ben Beitragen jur Gefchichte bes ruffifchen Reichs.

lftiflav II., von bem oben bei Riew bie Rebe gewefen ift, jur Beit bes Interregnums herbei= rufen batte. Chenfo gegen ben Fürften von Tidernigov. Nicht einer ber ruffifden Regenten feit arollav bem Großen battefo viel Lob verbient als Daniel. Auch feste er fich ringeum, ja fogar bei n Mongolen in Refpect, beren Rhan feine Unabhangigfeit anerfannte; und an ihm lag es nicht, enn er nicht bereite bas 3od ber Rnechticaft abiduttelte. Da er bamale vergeblich bei ben Nad= irn gegen biefe Unterbruder feines Bolts Gulfe gesucht hatte, naberte er fich bem Abenblande ber Soffnung, von ba aus unterftust zu werben. 3war gelang ihm biefes weniger als feine nftrengungen, Die feinem Großfürftenthum gefclagenen Bunben zu beilen; ber Bapft mußte bei Berfprechungen und Rreugpredigten bewenden laffen; vorläufig begnabigte er ihn blos it bem Titel eines rex Russiae, infolge beffen ibm in bee Oberhirten Ramen ber Abt von teffina die Konigefrone wirklich auffeste. Auch Daniel's Bruber, Baffilto, wurde im wolvnis jen Bladimir der königliche Titel (rex Laudemariae, d. h. von Bladimirien ober Bolonirien) verlieben. Diefer Baffilfo mar nach bem Tobe feines Brubere bas Band, burch eldes bas zwifchen Daniel's Gobnen getheilte Reich noch eine Beit lang jusammengehalten urbe. Unter Daniel's Entel Georg ober Juri 2 mowitfc (1301 - 16), warb bie Ginit wieberhergestellt, und im Berfehr mit ben Fremben nannte fic biefer Groffurft auch ieber Ronig von Rugland (nicht. von Rleinrugland, wie Georg's Rachfolger ben Beauch einführten). Nach ber Berficherung Uftrialov's war fein Reich bas machtigfte aller fuichen Burftenthumer, mas jenen Zeitpunkt betreffend wol angenommen werben tann. 3 follte aber feinen langen Beftand mehr haben, benn icon 1340 marb Salitich vom Ronig n Bolen Rafimir III. eingenommen und mit feiner Rrone vereinigt.

Seitbem machte außer Susbal und Mostau nur noch Twer auf ben großfürftlichen Titel nipruch, ben seine Fürsten, wie wir schon oben gesehen haben, auch wirklich zeitweilig (zumal n 1304 und 1462) führten; ba aber bas Fürstenthum Twer aus bem von Wlabimir und usbal hervorgegangen war, haben wir uns hier nicht mit selbigem zu beschäftigen.

Rehren wir nun zu bemjenigen Staat zurud, ber von 1328 an ber Hauptstaat war unb ieb, ju bem mostowitischen. Anfangs zwar, wie wir es bei Salitich gesehen haben, war er neswege ber machtigfte, und mehr ale ber lettere ftanb er unter ber brudenben Botmäßigfeit r Mongolen von ber Golbenen Gorbe, beren bamaliges Gesammtreich auch bas Reich von ipticat genaunt wird, ein Name, welcher anzeigt, daßtürkische, von ben Mongolen allmählich gwungene Bolfer ber Sauptbeftanbtheil beffelben waren. Erft nach ber Ditte bes 14. Jahr. inberte waren mit Mostau befinitiv Blabimir, Roftov, Susbal und Nifhegorob (bas Fürften: um, beffen Sauptftadt Riffini=Novgorod bieg) vereinigt, ju welchen balb barauf auch noch turom fam, ja auch Smolenet, Jaroflabl und Tichernigov, von benen jeboch bas erftere icon 104 au Litauen verloren ging. Ewer und Riafan hatten noch lauge eigene Fürsten, welche lbft, wie gefagt, fic ale Groffürften geberbeten, und zubem murbe auf Mostowien im ften Jahrhundert feines Auffommens baffelbe Theilungsrecht angewandt, bas im gangen uffenlande galt, nur mit ber Beidrantung, bag ber altefte Cohn, von nun an nachfter Erbe ab über ben Brubern bes Batere flegend, immer ben größten Theil bes vaterlichen Befigthums hielt. Damale, wo auch Salitich icon an Bolen gefallen war, mußte man in Moskowien lerbinge icon ben machtigften Ruffenftaat feben, und bag es bies mehr und mehr wurbe, rachten die Umftande mit fich. Jenes fiptichafice Gefammtreich, von bem fo eben bie Rebe wefen ift, theilte fich nämlich fast zu gleicher Beit in vier Bareien ober Rhanate, Rafan, ftrachan, bie Rrim und Sibir, mas ber Bolitif bes Divide et impera, auf welche fic e Ruffen nicht weniger gut als bie Romer verftanden, freien Spielraum ließ. Rachitbem urbe die Theilbarfeit des Reichsgebiets als ein Uebelftand anerkannt und balb auch that= dlich aufgegeben, obgleich noch Johann III. Baffiljewitich (1462-1505) in feinem festament feine nachgelaffenen Sohne mit Stäbtegebieten bebachte.

Unter biesem Johann, welchem die Russen ben Junamen Gorbii ober ber Stolze beilegen, nb ber im Austande auch Johann ber Große heißt, wurde Mostowien, welches er selbst, im legensatzt zu bem von den Litauern unterjochten, unfreien Schwarzrußland, Weißrußland, b. das unabhängige und vorzüglichte Austand nannte, ein wirklich mächtiger Staat, als issen Ausgangspunkt das Jahr 1462 angenommen werden kann, zu dem jedoch beinahe alle lorgänger Johann's, von Kalita an, das Ihrige beigetragen hatten. Schon der nächste Nachsiger Kalita's, Simeon Johannowitsch der Stolze (1340—53), der Susval noch nicht saß, außerdem in Twer einen Nebenbuhler dulben mußte und viele Abeilfürsten neben sich bes Staats-Lexison. XII.

ftehen ließ, hatte fich, "wie dies auf seinem Siegel zu sehen ift", fagt Raranifin, "Großfürst von gang Ruglanb" betitelt; fobann, nach biefem, batte ber icon oben ermannte Dimitri IV. ber Donische (1363-89) viel für die Befestigung bes Erstgeburterechts gethan. In ber That aber warf sich erst Johann III. der Stolze, von dem wir hier sprechen, zum Alleinherrscher in Mostowien auf, und zwar ohne noch an die Theilfürftenthumer zu rubren, blos burch Feftigfeit und fluge Bolitif. Diefer Bolitif Meifterwerf war bie Abiduttelung bes 3068 ber feit Timur's Eroberungezug (1395) in fich felbft zerfallenen und zertheilten Tataren. Richt auf einmal, nicht burch einen plotlichen, entideibenben Schlag bewerfftelligte biefe Johann, fonbern er machte fle zur Aufgabe feiner ganzen Lebensbauer, und zwar in ber Beife, bag er bie getheilten Beinbe zu entfraften fuchte, inbem er ben einen mittele bes anbern befampfte, um fie bann gulet mit ber gangen Bucht feiner erhöhten Streitfrafte zu erbruden. Sein erfter Schritt (um 1475) war, bag er ber Saupthorbe ben Tribut auffündigte und ihres Rhans Gefandte theils tobtete theils verjagte; ber zweite, bag er fich gegen biefen mit einem frimifchen Rhan verbundete, ber (1480) Sarai, ber Borbe Sauptlager, überfiel und gerftorte, worauf die Borbe felbft von ben Nogaien aufgeloft wurde. Bierauf mifchte er fich in bie innern Streitigkeiten zu Rafan, bei welcher Belegenheit (1487) fein Kelbberr Cholmifti bie Tatarenftabt mit Sturm einnahm, aber für jest feinem Berbundeten wieder überließ. Gudlich beste er nach Araften den Rhan ber Rim gegen ben letten Beberricher von Riptichat auf und erlebte noch, bag ber Sit ber Gorbe von biefem ganglich zerftort wurde (1502). Sowol in bem einen ale in bem anbern Buntte, in ber Durchfegung ber Alleinherrichaft wie in ber Befreiung vom tatarifchen Joch, feste Johann's Sohn, Baffili IV. (1505-34), bas Bert feines Baters fort. Rach bem Teftament Johann's hatten zwar bie Brüber Wassili's besondere Städte, aber keine Gerrschaftsrechte erhalten: was von eigentlichen Theilfurften noch bestand, wurde in ben Jahren von 1510-23 verbrangt ober in Bemahrfant gebracht; bas freie Aftov murbe allen anbern ruffifden Stabten gleich gestellt, und biefen ward wieder auf ein Jahrhundert (1514-1618) Smolenet beigefügt, welches bamale bie Litauer 110 Jahre lang befeffen hatten, und welches erft 1667 auf immer mit Rugland vereinigt werben follte. "So maren", verfichert Dr. Ernft Gerrmann, "bie lesten Spuren ber Theilfurftenthumer vertilgt." Und mas bas Tatarenjoch betrifft, fo machten ibn zwar die krimischen Rhane, Machmed-Giraï zumal, viel zu schaffen, da letterer nahe daran we bas Reich von Riptichat wieberherzustellen und 1521 in Abwesenheit Baffili's bis vor Rot fau fam, welches fich lostaufen mußte, um nicht die Fahne des Islams in feinen Mauern zu fehn auch ward Rafan wieder aufgewiegelt und Schig-Ali-Rhan, der moskowitische Schukling, wejagt; jeboch ging bie Gefahr zulest vorüber und mare mahrscheinlich schon auf immer beseitigt worben, wenn Bafilli fein Alter bober ale auf 55 Jahre gebracht hatte. Dann folgte it funfzigjährige Regierung Johann's IV. Baffiljewitfc bes Furchtbaren (1533-84), unter welcher ble Rhanate von Rafan und Aftrachan mit Mostowien vereinigt und bie Erobe rung von Sibirien begonnen wurbe (1581), freilich aber auch bie Rufte Ingermanland an Schweben verloren ging (1582). Schon unter Baffili, alfo bevor bie Vergrößerung gegen Affen begann, hatte biefer ruffifche Hauptstaat einen Flachenraum von 36000 beutschen Quabru meilen, mas beinahe bas Doppelte von bem Gebiet mar, über welches Blabimir ber Große geherricht hatte. Indef mar biefes Gebiet boch bei weitem nicht gang in jenem inbegriffen, bem im Westen erreichte es nicht ben Onjebr und nicht blos Riew nebst ben Lauben, benen bie Namen Rlein=, Beiß=, Schwarz= und Rothrußland verblieben, sondern auch der Strich auf dem linker Dniebrufer, ber noch lange ein Bantapfel gwifchen Bolen und Rugland fein follte, mar auferhalb besselben. Nichtsbestoweniger nannte sich Wassill Großfürst "von ganz Rußland", neben welchem Titel icon biefer "Bar von gang Rugland" auffam, welchen bie Dolmeticher bamall anfingen fo zu überfeten, ale ob er mit Raifer gleichbebeutenb gemefen mare. Unter Johann If. wurde ber Barentitel allgemein gebrauchlich, und ale biefer launenhafte, in fpaterer Beit balk: verrudte, aber bennoch ale Forberer ber Staatsmacht im bantbaren Unbenten ber Ruffen ge bliebene Butherich fein lafterhaftes Leben enbete, konnten fich icon an 12 Dill. Unterthinen über 65000 Duabratmeilen außbreiten, wovon kaum 6000 zu Affen, beinabe 60000 aber p Europa gehörten, wenn man näulich biejem Belttheil bie Steppenlander am untern Don unt an ber Bolga bis gum Uralfluß zugahlt. Jebenfalls eine riefenhafte Erweiterung, ja beinabe eine neue Berboppelung bes Staats, bem icon bamals in ber civilifirten Belt fein anberer # Ausbehnung gleichkam!

In feinem europäifchen Theil machte er in ber Folge noch lange Beit hindurch, mas ber Länderbestand betrifft, nur wenig Fortichritte, ja noch andere Rudfcritte als bie vom Jahr

1582, von welchen icon bie Rebe gewesen ift, fanben im Berlauf ber Beit ftatt. Go gingen 1617 gang Ingermanland und Rarelien fur bie Dauer eines Jahrhunderte verloren, fo 1618 Smolenet. Tichernigov und Sewerien. Defto bebeutenber waren bie Bergroßerungen in Aften unter Fobor Johannowitich, Boris Cobunov, Michael Foborowitich unb Alexis Micailowitic. Der erftgenannte biefer vier war befanntlich ber lette Sprogling bes Rurit'ichen Stamme, ber mit ihm 1598 in ber garifden Linie abbrach, worauf ber talentvolle Sauptminifter und Schwager Fobor's, Boris Gobunov, von tatarifder Bertunft, fic auf ben Ebron ichwang, von 1598-1605 nicht ohne Rubm bas Scepter führte, und es auch noch fei= nem Sohne Bobor II. übermachte, beffen ichmacher Sand es jeboch ichnell entfiel. Erft nach einem Interregnum von acht Jahren, einer bocht finftern Beit in ber ruffifden Gefcichte, warb in Michael Boborowitsch, aus ber ebeln und vom Bolt geliebten Familie Romanov, 1613 eine neue Dynaftie gegrunbet, beren Manneftamm zwar fcon nach wenigen Generationen ausftarb, bie aber in ber weiblichen Linie bis auf diesen Tag fich erhalten bat und welche Rugland auf eine unerhörte Stufe ber Dacht brachte; eine Dynaftle, unter welcher bas Barenreich, in ein inerfanntes Raiferreich vermanbelt, im europäischen Staatenverbanbe feinen Blat nahm, frei= ich unter ber Bedingung einer Wiebergeburt, welche, ba fie unter Beter bem Großen nicht viel= eitia genug zu Stanbe fam, erft in unfern Tagen ibre Nachweben empfand und in ganz anberer pobltbatigerer Art angebabnt wirb.

Als jener erste große Reformator Rußlands, Beter I. Alexejewitsch (1689—1725) ich neben feinen blobfinnigen Bruber Johann V. auf ben Barenthron feste, neben welchem er sicht lange ben von seinen Batern für einen Beisen aus ihrer Familie erhobenen Batriarchen= tuhl bulben wollte, erftredte fich feine Berrichaft über einen Staat, ber icon 326000 Quabrat= neilen umfaßte, alfo um ein Drittel ben Flacenraum von gang Curopa überflieg. Bom Beipusee behnte er nich ohne Unterbrechung, in einer Lange von über 1350 beutschen Deilen, bis an en Meerbusen von Ochoze, über zwei Welttheile aus, wozu erft fväter noch ein britter, Amerika, anabsebbare Ginoben liefern follte. Das Berhaltnig bes einen Belttheils gum anbern, ben uffifchen Befit betreffenb, hatte fich inbeg veranbert: zu Europa geborte jest ber fleinere Theil, 33000 Quadratmeilen, zu Afien ber größere, 242000; jener fleinere Theil war aber fcon rabezu bie Balfte Europas. Und icon ichien fein Reich bem hochfahrenben Geifte Beter's bes Brogen zu flein. Mit Recht, benn ihm fehlte noch ber Ausfluß feiner gewaltigen Strome, ber Newa, bes Dnjepr, bes Don; bas Raspische Meer, in welches bie Bolga munbet, mar zwar en Ruffen juganglich, ift aber nur ein ungeheuerer Binnenfee; ebenfo juganglich war ihnen as Beife Meer, wo bie Dwina ihre Munbung bat, bas aber mabrend brei Biertheilen bes Jahres von einer Gierinde umbammt ift, welche bie Schiffahrt beeintrachtigt. Rugland reichte veber an die Offfee, bie ein Band zwifden ibm und Europa gewefen mare, noch an bas Schwarze Deer, burch welches feine Schiffer jum Bosporus und zur Donau hatten gelangen tonnen. Go var Bergrogerung eine Nothwenbigfeit; Beter bewerfftelligte fie auf Roften Comedens, banals noch eine Grogmacht, und rudte wirflich ans Baltifche Meer vor, war aber in feinen Beruchen, auch am Schwarzen fich feftgufegen, weniger gludfich; es war bies einer feiner wurbigen Nachfolgerin, Ratharina II., vorbehalten. Bas er Rugland beifugte, betrug nur 8368 Dua= ratmeilen, wovon nicht gang 4200 in Guropa, ber Reft in Afien, wo Rufland jest bie Ramtchatta fich ausbehnte, bis an bas oftliche Weltmeer, einer ber großen Weltstraßen (ein Umfand, velder ber von Gife ftarren vulfanifden Galbinfel boch einen Berth gibt). Die bominirenbe Stellung Schwebens in Ofteuropa nahm jebenfalls von nun an bas Barenreich ein; allein, tros einer neuen Sauptftabt Betereburg blieb es bennoch eine halbaffatifche Dacht, folange Bolen 8 von den civilifirten Staaten trennte, und zwar mit einer Maffe von 13500 Duadratmeilen, nit ber fich 1. B. ber beutiche Bunbesttaat und viel weniger Frankreich noch nicht meffen kann. Das anarchifche Biaftenreich, ein bochft unruhiger Nachbar, mußte fallen, wenn es Ruglanb vergonnt fein follte ale eine wirfliche europaifche Dacht aufzutreten; beibe Staaten fonnten von aun an um fo weniger nebeneinanber bestehen, ale ber bamale icon bei weitem ichmachere gu= bem aus allerlei Brovingen gufammengefest war, welche unter Blabimir bem Großen unb feinen erften Nachfolgern zum ursprünglichen Ruffenlande gehört hatten. Im Befit Bolens waren Beiß:, Schwarz:, Roth:, ja ein beträchtlicher Theil von Rleinrufland mit über 6 Mill. Ginwohnern, welche, ba fie überwiegend nicht zur ganbebreligion, fonbern zum Glauben ber rientalifchen Kirche fich bekannten, häufig gegen Magregeln ber Unbulbfamkeit fich zu ftemmen satten, welche bie Einmischung bes ruffischen Monarden berbeiführten. Diese Millionen von

47\*

unterbrückten Glaubensverwandten nannten sich Ruffen wie das Nachbarvolf, über welches Beter herrsche, und welches darum nicht weniger ein Slawenvolf war, daß die Bolen in ihm nur Mostowiten, Mostals, sehen wollten. Auf diesen Umstand konnten allenfalls die Ruffen ein Recht der Eroberung stügen, wenn in einer Zeit, wo Friedrich der Große, dem Beispiele Ludwig's XIV. und seiner Reunionskammern folgend, Schlesien weggenommen hatte, die Bolitif überhaupt gewohnt gewesen wäre, vor allen Dingen immer nach dem Recht zu fragen. Man muß bis 1514 zurückgehen, um die Anfänge der Kriege zwischen den Bolen und Moskowiten zu sinden, und daß im Jahre 1609 Sigismund III. sein heer bis in den Kreml Moskaus führte, daß dieser König die Krone Monomach's seinem Sohne Bladislav auss haupt setze, ist weltbekaunt. Die Ruffen in Warschau haben seitdem nur das Wiedervergeltungsrecht oder Unrecht ausgeübt; wir bedenken uns, welche von beiden Bezeichnungen wir als die passende zu brauchen haben, da noch immer die Staatskunst mehr nach jeweiligen Interessen als nach vernünstigen Regeln und dem immer die Staatskunst mehr nach jeweiligen Interessen als nach vernünstigen Regeln und dem

oberften Sittengeset fich beftimmt, wie es bem Christenglauben entsprace.

So viel ist gewiß, die Demuthigung Polens war von Peter dem Großen an eine Nationalibee bei ben Ruffen, wie bie Erniebrigung Ruflanbe vorher eine Nationalidee bei ben Bolen gewesen mar. Doch bas gewaltige Borruden nach biefer Seite mar wieberum ber Regierung Ratharina's II. vorbehalten, und die Bergrößerungen des Staats in der Zwischenzeit, 1725—62, waren nur gang unbebeutenb, wenn man auf ben Erwerb eines neuen Rladenraums in Sibiries (von nahezu 45000 Quabratmeilen am obern Irtyfd) feinen befondern Berth zu legen geneigt ift. Unter ber Raiferin Anna Johannowna (1730-40) fanb fogar wieber, und zwar auf beiben Seiten bes Raufajus, ein Rudfdritt ftatt; unter Elifabeth Betrowna (1741-62) warb nur ein fleines Stud von Finland bem Reich einverleibt. Richtsbeftoweniger blieb aber bie Stellung bes ruffifden Reichs im europäifden Staatenverbande anfehnlich und angefeben. Denn unter Anna mard bie ruffifche Geeresmacht burch einen bochbegabten und energifchen Rriegemann, Feldmarfcall Munnich, gang auf europäischen guß geftellt, und ale bie Raiferin im polnischen Erbfolgefriege bie Bartei bes fachfischen Rurfürften gegen ben vom Reichstag er: mablten Ronig Staniflaus, ben Schutling ber Schweben und Frangofen, ergriff, brang in Juni 1735 eine von Lascy befehligte ruffifche Armee von 10000 Mann, jum Schreden Guropal, bas übrigens bie ftrenge Mannegucht bewundern mußte, welche unter Munnich's Rriegen berrichte, bis an ben Rhein vor, um im Nothfall (was aber nicht nöthig wurde) Ofterreich Gulie ju leiften. Webr noch murbe mabrent ber britten ober vierten Krauenregierung bas fo gloeke gene Barenreich in bie Angelegenheiten ber Weftmächte gemifcht, als ber Raiferin Elifabeth Großfanzler Bestuschev 1746 mit dem Gesandten der Maria Theresia ein Desensivbundniß unterzeichnete, auf welches auch ein Subfibientractat mit England folgte. Rraft biefer Bertrage führte Fürft Repuin ein Jahr fpater wieber ein Gulfscorps burch Bolen, Mahren und Bohmen. Diefet fam bis nach Franken, ichlagfertig, aber wieberum ohne zum Schlagen bie erwunfcte Gelegen: beit zu finden. Da außerbem Rugland fich am Frieden von Belgrad (1739) betbeiligte, burd welchen fich gleichfam für es bie orientalifche Frage eröffnete, gewöhnten fich allmablich Mittel: und Westeuropa an eine gewiffe Genoffenschaft mit bem ehrgeizigen Staat im Often; und bus enblich biefer 1757 im Siebenjährigen Rriege, abermale im Bunde mit Ofterreich, thatiq und eingreifend auftrat, ift befannt. Die Theilung Bolens ging nicht von ibm aus, mar aber freilich eine Folge feiner neuen Machiftellung und bes precaren Berhaltniffes Breugens und Ofterreid ihm gegenüber. Der Often unfers Welttheils und somit bas ganze europaifche Suften tet Gleichgewichts ging von jener Beit an einer politischen Umgestaltung entgegen.

Eine vierte Frau, und biesmal eine Deutsche, Ratharina II., auch die Große genamt (1762—96), hatte sich, mit vorläufiger übergehung ihres Sohnes, auf den Thron ihres tollen und schwachtopfigen Gemahls Peter's III. (auch eines Deutschen) geschwungen, nachdem duch bel Betragen des letztern eine Revolution unausbleiblich geworden war. Eine großartige Regierung die vieles schuf, vieles verbesserte, alles vorwärts brachte und die Welt mit Bewunderung erfüllte, so groß auch das Ürgerniß war, welches die so thätige, frästige, aufgeklärte und geisten Regentin als der Sinnlichkeit ergebene Frau andererseits gab, für deren Jugend die Zeit Entwig's XV., August's III. und der Kaiserin Elisabeth eine schlechte Sittenschule gewesen war. Bu haben diese Regierung für jett nur aus Einem Geschtwunste zu betrachten, aus dem der Bergrößerung, welche sie dem Zarenreich verschasste. Diese Vergrößerung, welche auch das herzesthum Kurland in sich saßte, war ganz außerordentlicher Art, denn allein in Europa schlug Katherina zu Rustand mehr als 10700 Duadratmeilen, nämlich auf Kosten Bolens mehr als 8000 auf Kosten der Türkei etwa 2900; was sie den Persern abgewann, ward erst unter ihrem Rus

olger mit bem Reich vereinigt. Um einen Klächenraum, welcher nicht viel fleiner war als ber son gang Spanien, rudte bas Barenreich weiter in bas meftliche Europa ein, und ben Osmanen mang es im Guben alle Lanber ab, bie noch zwischen ihm und bem Comargen Deere lagen, inter anbern bie Balbinfel Rrim, bie babin ber Gis von Rhanen, welche bie gerfallenbe Tataren= nacht hinter fich zurückaelassen batte. Seit bem ersten russischen Zürkenkriege im Jahre 1569 jatten nacheinander Tataren und Saporogifde Rofaden ofter zu Feindfeligfeiten zwifden beiben Staaten Anlag gegeben; baufiger maren folde fpater vorgetommen, theile Afone megen, velches ein Bantapfel gwifchen ben Steppenvolltern und ben Turfen mar, lange bevor Ruffen ind Turfen barum zu zanken anfingen, theils auch in Bezug auf Bolen, mit bem bie Pforte Ruffland ebenfo wenig in gutem Bernehmen feben wollte, ale fie fpater gugeben konnte, bag es ich auf beffen Roften vergrößerte und an beffen Stelle nicht nur bie erfte Dacht im Often, fonbern felbft eine europaifche hauptmacht murbe. Unter Beter bem Großen fur bas Domanen= eich noch wenig gefährlich, hatten biefe Turkenkriege letteres unter Anna, wo Munnich bie Rrim und die Molbau befeste, icon bis zur Ericopfung gebracht, und ale es fobann im Frievenetractat von Ruticut-Rainarbibi (1774) burd Ratharina's II. Unterhanbler noch viel tiefer gebemuthigt worben mar, ließ fich bie glorreiche Siegerin burch ben bochfahrenden Fürften Boemtin mit bem Bebanten wiegen, daß fur bie Turten ber lette Tag angebrochen, fie aber betimmt fei, beren Erbe zu werben. Damale, es war furz nach bem Frieben von Tefchen (1779), po Ratharina gur Beenbigung bes Bgirtichen Succeffionefriege neben Frantreich ale Bermitt= erin und funftige Burge aufgetreten mar, bamals mar ber Gebante, bas Oftromifche Raiferhum zu Gunften ihres Enkels Konftantin Pawlowitich wieder aufzurichten, bei ihr an der Lages= rbnung, und ihre berühmte, an Borfpiegelungen aller Art fo reiche Reife nach Cherfon und er Rrim an ber Sand Botemfin's ftanb bamit in birecter Begiebung. Benn Rufland feitbem iefem zauberifden Blan entfagte, fo bat es boch nicht bie Boffnung fahren laffen, entweber bie Racht bes Babifcabs ber feinigen burchaus unterzuordnen ober fich felbft burch abgeriffene Theile ber Türkei, womöglich burch bie Befignahme von Ronftantinopel felbft, wodurch es in ingebinberte Berührung mit bem Archivelagus und bem Mittelmeere tame, aufs neue gu ergrößern. Bahrlich, eine starte Bersuchung! und in der That unterlagen derselben die russiden Dachthaber icon mehr ale einmal, nicht ohne Schaben zu nehmen. Bu Ratharina's Beit chien fie naturlich und gefahrlos. Auch im Seewefen hatte unter ihrer Regierung Rufland be= veutenbe Fortidritte gemacht; Aleris Orlov's Seefieg zu Tichesme (1770) hatte Europa noch ciel mehr in Erftaunen gefest ale ber von Rumangor in ben Schlachten am Larga und am Ragul verbiente Triumph und ale ber unermublichen Raiferin perfonliche Berfuche, bem bamals noch fur barbarifch geltenben Lanbe eine freifinnige ftanbifche Berfaffung zu geben. 3hre Seefabrer fachelte fie zu muthigen Entbedungereifen in ben arttifchen Regionen an, und fo tam es, paf bie Ruffen fich in ben Jahren 1788 und 1789 in ben Befit von ungemeffenen Bufteneien m weftlichen Nordamerika fegen konnten, die man auf über 24000 Quabratmeilen anschlägt.

Mit biefer glorreichen und langen Regierung ift bie turze bes ungludlichen Paul Betro = vitsch (1796—1801) teineswegs zu vergleichen, boch trug auch blese zum Ruhme sowol als ur Bergrößerung bes russischen Staats bebeutend bei, benn einerseits warf er sich schon bamals, vo Suworov glanzende Siege in Italien errang, zum Schieberichter zwischen Ofterreich und der ranzösischen Republit auf, welcher er, im Berbande mit ber Türkei, auch die Jonischen Infeln ntriß, und andererseits vereinigte er kraft bes Friedens, den er mit Berfien schloß, ganz Georzien, ein Königreich, mit den Ländern seiner Krone.

So nahm benn Rußland am Anfang des 19. Jahrhunderts einen Flächenraum von über 350000 Duadratmeilen, mit einer Bevölkerung von 36 Millionen, ein; von diesem unerhörten Areal kamen an 90000 Duadratmeilen auf Europa, 236000 auf Afien und über 24000 auf Amerika. Und babei blieb der Niesenskaat nicht ftehen!

Denn unter ben Sohnen Baul's fügten fich bie Umftanbe fo, bag er von 1813—52 neben England die Bormacht in Europa wurde; baß er es auch in Afien war, mußte später selbst China inerkennen. Schon jest war von Naturgrenzen keine Rebe mehr; wie sehr aber naturwüchsige Kraft und Intelligenz ber nicht hinlänglich organistren, wenn auch noch so ungeheuern Raffe iberlegen ift, hat seitbem die Ersahrung wiederholt bewiesen. Nie hat ein größerer Contrast wischen einem Reich und ber Berson seines Beherrschere stattgefunden, als während der Rezierung bes humanen, feingebilbeten, zartfühlenden Alexander I. (1801—25), der wie Titus verbient haben wurde als deliciae generis humani bezeichnet zu werden, wenn die ernste Zeit nicht einen viel kräftigern Charafter erheischt hätte. Während er von einer Seite nichts that,

um biefen Contraft zu verringern, muhte er fich von ber andern lange vergeblich im ungleichen Rampfe mit einer Macht ab, welche, vom Genie erhoben, von ber flaunenswerthen Rubrigfeit einer burch bie Revolution verjungten Nation getragen murbe. Erft ale ber Gewalthaber Frantreiche. in welchem aang Europa feinen Unterbruder fab, ben Krieg auf Ruflande eigenen Boten warf und bie Dostau vorbrang (1812), fing ber Biberftand an, ber Energie bes Angriffe ju entsprechen; und ale, burch ble fcweren Dieberlagen bes Groberere im Often wie im Weften et: muthigt, auch Deutschland (Breugen und Ofterreich inbegriffen) fic enticoloffen erhob, um feine Unabhangigfeit, bas theuerfte Gut eines Bolts, wiederzuerfampfen, ba warb es Rugland vergonnt, ale Bormacht eine Sauptrolle in ben Begebenheiten zu übernehmen und burchzufuhren. Und in biefer Stellung blieb es, folange bas beflegte Frankreich niedergehalten werben konnte, was nad Berbrangung ber friebfertigen Bourbonenberrichaft nicht mehr möglich war. Auger feinen neuen Erwerbungen im Raufasus und auf der doppelten türkischen Grenze (der europäifcen und ber affatifcen) kam unter Alexander I. Rußland in ben Befit von gang Finland, von dem es bis dahin nur den füblichen kleinern Theil innegehabt hatte, und aus welchem es nun ein mit Ruffand innig verbunbenes, aber boch befonberes Groffurftenthum machte, fowie in ben von bem größern Theil bes Gerzogthums Warfcau, welchen ihm bie Wiener Tractate von 1815 als ein felbständiges Königreich überließen, dessen Arone jedoch ebenfalls immer mit ber ruffifchen auf bemfelben Saupt vereinigt fein follte. Diefe neue Rrone, von ber fich Aleranber in ber Freifinnigkeit, welche er ber eigenthumlichen Erziehung verbankte, Die Cefar Labarpe ihm beigebracht hatte, viele Ehre, viele Selbftbefriedigung verfprach, wurde fur ihn und feine Rachfolger gur Dornenkrone, ja ohne ihnen bie Roglichkeit gu laffen, fich ihrer wieber gu erlebigen; bem ruffifchen Reich zwang fle mit Nothwenbigfeit eine Bolitit auf, welche von ibn, von ben innern Angelegenheiten, Die Aufmerkfamkeit ber Regierung abwendet und nicht geeignet ift, ibm im Auslande Freunde zu erwerben; wir bezeichnen fie mit bem Namen ber Beiligen:Allianzpolitif. Diese hat aber nicht Stich gehalten, ale Rugland ber Turfei gegenüber feine fruhem Blane wieder aufzunehmen verluchte, und wozu bie Bernachläffigung ber innern Auftande führt, bas bat ber befrembenbe Aufftanb jur Beit bes Tobes Alexanber's gezeigt, welcher Diebrauch und Ubelftanbe aller Art aufbedte, wie fie in biefem Grabe in feinem Civilisationellande vorhanden find. Im gangen wurden übrigens unter Alexander I. 10780 Quadratmeilen Rufland als neue Bergrößerung zugelegt, nämlich 8850 in Europa und 1930 in Affen. Daß durch Anfügung jener 8850 Quadratmeilen, welche alle ben Westlandern zugekehrt waren, wenn sie auch großentheils zwei besonbere Nebenftaaten ausmachten, Ruglands Stellung unferm Stastenverein gegenüber gang veranbert werben mußte, fann ein jeber einsehen. Augenfcheinlich ift es aber unter ber breißigjährigen Regierung Nikolaus' I. (1825—55) geworden, ber, nace dem er unter erschütternden Borfällen auf den Thron Alexander's gelangt, welcher nicht ibm, sonbern bem ältern Bruber Ronstantin Pawlowitsch bestimmt schien, nachbem er Wiberstände aller Art bezwungen und aus ichweren Rriegen als Sieger hervorgegangen war, fic als von Gott berufenen Bekampfer ber Revolution geberbete, Bolen mit Füßen trat, Frankreich trobig behanbelte und felbst zwischen Breugen und Ofterreich zum Schieberichter fich aufwarf, fodaß er wenigstene auf bem Continent ale von allen Botentaten ber erfte hätte angefehen werben konnen, wenn feine Macht ebenfo innerlich fest und wahr als von außen imponirend gewesen ware. Das gar vieles babei in ber That nur Schein war und ist (auf lange Zeit noch eine Beruhigung für Europa!), bas hat ber Drientfrieg, bas haben bie Begebenheiten in ber Krim (1855) bewiefen. welche ben Tob biefes hochfahrenden, aber an Treue und Berechtigfeit haltenden Monarchen beschleunigten, einen Tob, worin seine Nachfolger nicht umhin können werben für fie eine Lehn gut feben. Allerdings lag in ben Schlägen, Die Rugland bamale auf allen feinen Seegrengen trafen, eine fdmerzliche Demuthigung für ben Zwingherrn ber Bolen, ben ftolgen Gegner Lubwig Philipp's und ben Schieberichter von Olmug, inbeg verließ er nicht bie Buhne ber Well, auf ber er die prapotente Macht seines Scepters mit Selbstgefallen zur Schau getragen ham. ohne auch wieder eine bebeutenbe materielle Bergroferung feinem Reich zugefichert zu baben Sie betrug 15400 Quabratmeilen, bei welchen aber biesmal Aften beinahe ausschließlich betheiligt war. Bersien und die Türkei mußten ihm an der füblichen Grenze seiner Raukajuk: länder bebeutende Strecken abtreten; die viel bebeutendern aber, die er China abzwang, wurten erft unter feinem Nachfolger mit bem Reich vereinigt. Auf biefen, auf ben gutigen und groß herzigen Alexander II., der feit 1855 auf dem Ehrone Beter's des Großen und Katharina's der Großen fist, war um so viel weniger eine bobe Erwartung gerichtet, als kein mit Beisbeit und Rechtsfinn begabter, Bertrauen gebietenber Rathgeber ibm, foviel man wußte, an ber Seite

ftand; benn völlige Männer baben bisher Rufland immer gefehlt. Nichtsbestoweniger bat sich biefer Monarch, feines unfeligen Berbaltniffes mit Bolen ungeachtet, welches ihn zu Magregeln veranlagte, über welche wir bas Urtheil ber Nachwelt überlaffen, in ben Augen ber Mitwelt wie auch in ben unferigen bochgeftellt. Denn ihm verbantt bas ruffifche Bauernvolt nicht nur feine Lobreigung von ber Erbicolle, fonbern auch bie Belehnung mit Bobenbefit, welche bereinft ein Bolf von freien Mannern fcaffen fann, wenn man erft in allen Schichten ber Gefellicaft, unb nicht in biefer allein, wo alles Licht noch fehlt, erkannt haben wirb, bag ohne einen moralifchen Aufschwung feine wirkliche Freiheit bentbar ift. Ihm, Alexander II., ift bie gange Bevolterung es foulbig, bag fo viele fowere Banbe fich lofen, fo viele Bunfce fich verwirklichen, bag eine humanere Behandlung ber Untergebenen ben Beborben zum Gefet gemacht ift, bag fich Bolteiculen eroffnen und großartige Communicationsmittel anbahnen, bag neue Brovingialeinrich: tungen im Berben find und eine neue Juftig, neben einem neuen Rlerus bas Sauptbeburfniß Ruglanbe, nebft neuen Gefegbuchern fich vorbereitet; endlich bag baran gearbeitet wirb, ben Rrebeschaben zu beilen, nämlich bie Unfittlichfeit und Rauflichfeit ber Beamtenwelt. Reben folden Erwartungen, bie wenigstens theilweise icon mehr als Erwartungen find, mas wollen materielle Eroberungen bebeuten, wenn fie jumal einem Reich fich anfugen, bas icon ohnebin an allzu ungeheuerer Ausbehnung frantt? Diejenigen, welche unter Nifolaus gemacht, erft unter Alexander vertraasmäßig beftätigt murben und fowol bas Mittelreich als auch bas anftogenbe Rhofaub betrafen, überfteigen jedoch an Flachenraum 13000 Quabratmeilen, bas Areal gang Deutschlands; allein noch lange werben fie bem Schat größere Summen entziehen, als fie ibm einbringen. Richt auf feinem Canberbeftanbe - fo untheilbar er une auch im Grunde icheint auf ber Sittigung bee Bolfe burch eine Rirche, bie, aus ihrer Berfteinerung ermachenb, fich be= muben murbe, wurdigere Diener driftlider Altare fic berangubilben, auf ichneller Ermehrung por bem alles lahmenben Bofitivismus, auf ben fich jest ber von ber Dobe beherrichte Abel viel quaute halt, auf verstärktem Sinn für Recht und moralischen Werth, barauf und auf nichts anberm beruht bas funftige Schidfal Ruglands und mit ihm bas Schidfal Europas. Bie viele gewiß erleuchtete und mohlwollende Beurtheiler haben nicht, auf biefen Gefichtspunkt fich ftellend, es als eine offene Frage angefehen, ob biefes Riefenreich wirklich eine Butunft habe! Barum follte bie Borfebung ihm biefe verfcliegen? Aber auch wir glauben, bag fie an Bebingungen gefnupft ift, auf welche wir in wohlmeinenbem Sinn hinweifen werben.

II. Geographischer Überblick (Territorium). Im Nordosten der Alten Welt und ein volles Viertel berselben einnehmend (in Europa dessen größere Sälfte, in Nien ein Drittheil), behnt sich über 173 Längen= und 40 Breitengrade ein unermeßliches Tiefland aus, welches unter einem und demselben Scepter vereinigt ist und in compacter Wasse ohne Unterbrechung von diese seit des Weichselusers und vom Baltischen Meere die zum östlichen Ocean fortläuft. Dieses Tiesland, zwischen 36° und 208° östl. L. 7), zwischen 38° 20' und 78° 26' nördl. Br. gelegen, ist das russischen mit seinen Nebenstaaten, dem Großürstenthum Vinland und dem Königzreich Volen. Die neueste amtliche Statistis (von 1863) gibt ihm einen Flächenraum von beisnahe 370000 Duadratmeilen 3), und zwar die amerikanischen Bestzungen nicht mitgerechnet; es macht dies ungesähr 32 mal das Areal des ganzen deutschen Bundesgediets. Will man das russische Amerika auch noch mitrechnen, so sindet man eine Totalsumme von 394000 Duadratmeilen. Ganz Europa hat nach Ritter nur 160000 Duadratmeilen.

Dieses Tiefland, sagen wir, ift eine einzige ununterbrochene Maffe. Indeß wird fie boch, etwa dem 77. Längengrade entlang, durch eine nicht unbedeutende Bobenerhebung, die ungefähr 300 Meilen lang ift, in zwei an Größe sehr ungleiche und auch sonst voneinander sehr verschies bene Theile zerlegt, den europäischen und den affatischen. Die Scheidewand ist der Ural (ein Name, der Gürtel bedeutet) nehst dem Obschischen. Das europäische Rußland, zu welchem man auch die arktische Insel Nowaja - Semlja zählt, nimmt mit seinen Nebenländern über 100000 Duadratmeilen ein, neunmal die Ausbehnung Deutschlands; an 270000 gehören dem affatischen

<sup>7)</sup> Ramlich von Ferro. Rach russischer Rechnung, welche ben ersten Meribian burch bie Sterns warte von Pulsowa bei Petersburg zieht, lautet bies also: vom 12. Grab im Westen von Pulsowa bis zum 161. Grab im Often.

<sup>8)</sup> Die Landseen find mit inbegriffen, namlich in Europa (Ladoga, Afovsches Meer u. f. w.) zu 1780 Quadratmeilen, in Affen zu 1358. Das Kaspische Meer mit 8413 Quadratmeilen und ber Aralfee mit 1267 find außerhalb der Berechnung geblieben.

Rufland an, und noch 24000 andere liegen jenseit bes öftlichen Weltmeers, der halbinsel Ramtschatka gegenüber, in Nordamerika, von welchem sich bort ein Inselhalbkreis ablöft, gleichsam um gegenülsen zu eine Verbindungsstraße, die aber unvollskändig geblieben ist, herzustellen. Diesen halbkreis bilden nehft der Halbinsel Alaska die Aleutischen Eilande. Das ganze Gebiet der Ruffen in Nordamerika, eine beinahe menschenlose Einöbe, welcher nichtsbestoweniger ihre Belzthiere Werth verleihen, behnt sich zwischen 210 und 248° öftl. L. von Verro und zwischen 54° 40' und 71° 23' 31" nörbl. Br. aus. Von demselben viel mehr zu sagen, wird hier kaum ber Kall sein können.

Wollten wir hauptsächlich auf das geographische Interesse Rucksicht nehmen, so wurden wir am längsten bei dem asiatischen Theil verweilen, nicht zwar seines Tieflandes wegen, wo die Eisklächen vorherrschen, in denen selbst Moos und Flechten erstarren, sondern in Betracht seiner öftlichen Erhebungen und des Stusenlandes, durch welches es sich in einer Länge von beinahe 500 Meilen vom Hochlande Centralasiens lostrennt, in Betracht der Alpenregion, welche es dort unter dem 45. Breitengrade erreicht, und der Naturschönheiten, die sich dann, wie die neuesten Reisenden uns belehrt haben, auf allen Schritten zeigen. Im Grunde ist diese ganze unsermeßliche Fläche uncultivirt, und so verlohnt es hier die Mühe nicht, den Schrecken zu vermindern, der an dem Namen Sibirien hastet. Ohnehin beruht die ganze politische Wichtigkeit Russlands auf seinem europäischen Theil, einem Culturlande, seiner ungeheuern Ausbehnung unz geachtet, und die einzige Fläche von einer solchen Ausbehnung, welche cultivirt ist. Im nachsolgenden Abschnitt dieser Umrisse wird daher beinahe einzig und allein vom europäischen Russland die Rede sein; in gegenwärtigem wollen und müssen wir aber doch vom geographischen Standpunkt aus beide Theile in gleicher Weise wenigstens überschauen.

Das öftliche Tiefland Europas ift von drei Erdwällen, ben Karpaten, bent Raufasus und bem Ural, umichloffen. Es hat feiner Natur nach mit bem weftlichen Europa nur wenig gemein. "In bem weiten Raume von 100000 Duabratmeilen", fagt ber größte Erbfundige unferer Beit, "berricht Chene, welliges Land, bier und ba (aber in weiten Entfernungen voneinander) Sugelbilbung vor. Die einzige gemeinfame mittlere Erhebung von bebeutenbem Umfang, aber geringer Bobe, ift bas Blateau ber Bolgabobe, etwa 1000 guß über bem Reere, obne allen Charafter ber Bebirgebilbung. Dies bringt bie einzige Abmechfelung in bie verticalen Dimenfionen bes ruffifden Oftenropa, welches burd bies Centralplateau vier febr fanfte Abbadungen erhalt, gegen Norben jum Norb = und Beigen Meere, gegen Guben jum Afovichen und Schwarzen Meere, gegen Often zur Raspifden See nach Afien hinein, gegen Weften zum Finnis fchen Meerbufen und zur Oftfee. ... Diefer jungere Boben Ofteuropas tonnte überall von Bafferfpulungen burchzogen werben, weil ihm nirgenbe bemmenbe Gebirgegruppen im Bege fteben. Sie milbern bie zu große Ginformigfeit einer vollfommenen Cbene." So einformig nichtebestoweniger bas europäifche Tiefland bleibt, barf es boch teineswegs mit bem affatifden verwechfelt werben, welches im Gegentheil einen merklichen Begenfat gegen baffelbe bilbet, ben auch Rarl Ritter mit Nachbrud hervorhebt. "Die europäische Tleflandschaft", fo fahrt er fort, "obwol ber aflatischen so bicht angrenzend, ist boch völlig von ihr verschieden. Die aflatische Seite ift nicht Sugelland, fondern vollkommen gleichartige Flace, nur mit Sand, Ries, Geroll, mit ben jungften tertiaren Schuttmaffen und Alluvionen überzogen. Beite Salgfteppen ohne übergelagerte fruchtbare Erbbecke behnen fich aus, von Steppengrafern, burren Binfen, Salzkrautern und trockenem Golzgestrupp bewachsen, nur für Ramel-, Schaf- und Ziegenweibe tauglich. ohne Quellenreichthum, ohne grunen Rafenteppich, ohne europaifche Biefengrunde. An vielen Stellen wird bas affatifche Tiefland geradezu Buftenei, meift nur geeignet zum temporaren Aufenthalt ber Nomabenvölfer. In wenigen sporabifden Stellen nur ift Acterbau möglich." Bang andere verhalt es fich auf ber europaischen Seite. Dieses wellige Bugelland ift überall um eine Stufe ber Entwidelungefabigfeit bober geftellt. Es bat einen gang andern Boben, beffen Bestandtheile unfer Geograph genau angibt, und bei reichlicher Bewafferung bat es, außerden gewöhnlichen europäischen Fruchtboben, die bekannte Schwarzerbe, eine Bobenschicht von un: gemeiner Fruchtbarkeit, die eine Ausbehnung zweimal so groß als Frankreich überdeckt. Selbk anbern Theilen bes Bobens mangelt bie Dede weicher Erbarten nicht; nur im außerften Norten fehlt fie, und auf ber entgegengefesten Seite berricht wahres Steppenland bochftens noch bicht am Norbfaume bes Afovichen und Schwarzen Meeres und in den taurifchen Flacen. Freilich findet biefe fo ausgebehnte Erzeugungsfraft bes Bobens einen feinblichen Wiberftand in ber Gigenfeit bes ruffifden Rlimas, welches ein ftrenges zu nennen ift, ftrenger unter beufelben Breitengraten als im westlichen Europa, ein Umstanb, der fich daraus erklärt, daß, während in diesem mehr

fce Rlima vorherricent ift, in Ofteuropa bas continentale fich fühlbar macht, bem angebort. Diefes continentale Rlima geht in hipe und Ralte bis ins Extreme. Im en Rugland ift es jeboch baburch gemilbert, bag bie Binbe von Weften ber noch bie ber oceanischen Lufthalblugel guführen, welche überwiegend mit bem feuchten Glement ift, wie Ritter fo belehrend und geiftreich auseinanderfest ("Europa", S. 152). unt ber Quellenreichthum biefer Region, aus welcher fich ihre gablreichen Bluffe und flaren. Aber bie weftliche Reuchtiafeit reicht nicht für bas Banze aus; weiter nach ebt über ber Erbe ein trocener Luftbinimel, welcher über ben Meeren nie auf langere teben fann. Mittelrugland, b. b. bie Mitte von Ofteuropa, bilbet gwifden beiben mmeleraumen ben Ubergang. Jenfeit ift bie Gipe intenfiv, obgleich vorübergebenb, alte fo maglos, bag bie leblofe Ratur ber Rigibitat nicht zu miberfteben vermag. "Die len Oftwinde", fagt ber Deifter, beffen Anbeutungen wir folgen, "bringen mit ihren iften zugleich beitern himmel, Trodenheit und über ben gangen von ihnen temporar n Landerftrich ftartere Lichtentwickelung bes Connenftrable, bie ben Organismen ird, 3. B. bie Farbung ber Blumen erhoht. Die Weftwinde üben ben entgegengefesten us. Durch bie continentalen Binbe wird bie volare Ralte weit gegen ben Guben. faspifden und poutifden Weftaben berab verbreitet. Dict nur bie norbifden Balbich bie anbern Gemachje bes Morbens bringen baber bort tiefer lanbein als irgenbmo. Bolarthiere folgen biefem Bug, und es ift nichts Ungewöhnliches, bag felbft Renbis in die Steppe von Drenburg, b. i. bis in die Breite von Berlin verirren." Dag, ge vereint, biefe flimatifden Berbaltniffe bie Natur bes Bobens und feiner Erzeug= gen, werben wir weiterbin feben; bier aber muß noch eine Unficht Ritter's angemerft ie fic auf bie Bilbungegeschichte biefes Bobens bezieht. Ein gludliches Gemifc von bungen und welligen Oberflachen mit milben Sentungen, meint ber Deifter, ift offenallmähliche Anschwellungen und lange Berioben vorflutiger maritimer Nieberschläge mmabfane, in unaleichzeitigen Berioden verfchiebener über bies flache Tiefland einft eter Meereeftanbe entstanben.

aben von ber Natur ber Bobenflache und ihren Erhebungen, bie nur auf ben Grengen urova und Affen (benn bie Karvatenboben liegen icon etwas ableits) ju wirflicen angefdwollen find, fowie von bes Landes reichem Bafferfoftem, in verfchiebenen Spen und zulest in bem erften Banbe unfere noch unvollenbeten "Empire des Tsars au iel de la science" ausführlich gehandelt; auf jene Arbeiten muffen wir une um fo fen, ale wir hier blos andeutend ju Berte geben und nur bie Sauptpuntte, aber ber aß, auf welcher jest bie Biffenicaft ftebt, berühren tonnen, welche zu einem ftatifti= albe bie nothige Einleitung bilben. Die Gebirge im europaifden Rugland find übriint. Dan weiß, bag ber Ural ale ein Meribianbergzug wirklich ba, wo ber lang= fiatifche Rorper fein europaifches Bruftbilb anfest, gleichfam einen Gurtel bilbet, ber ind ba bebeutend hervorragt und ftellenweife, zumal gegen ben Morben und Europa ht binlanglich aufmertfamen Bliden fich beinahe entzieht; bag feine Lange febr bebeue Breite im Guben großer, im Rorben geringer, bier 7 Meilen und barunter, bort ı und mehr beträgt, und bag ber Ramm, ber im Durchfchnitt nur 12-1500 guß och Gipfel von 3000 guf, ja von mehr als 6000 hat; bag er auf ber weftlichen Seite ungen, auf ber öftlichen von leeren Steppen umgeben ift, wo er einen ftarten Abfall ich bağ er, bei feiner großen Mannichfaltigfeit von Mineralien, reiche Erze von Rupfer Metallen enthält, welche ben Bergbau in bobem Grabe erfpriefilich machen. Bas ben betrifft, ber vom Ural, im Guben bes Dhichtichei-Sprt, burch eine ausgebehnte idje getrennt ift, wo ber falzige Boben nur fteifes Gras und bier und ba Geftrupp berund ber auf biefer Subfeite, wie ber Ural auf ber Oftfeite, Europa von Aften trennt, an gleichfalle, bag bies wirfliche Alpen mit Urgeftein find, bis 50 Meilen breit, obwol naler, wo bie bochften Gipfel, ber Elbrus und ber Rasbeg, emporfteigen; bag feine fe, ichrag und in norbweftlicher Richtung vom Raspifchen Meere in Schirman bis b den Ruban ftreicht und bem Bontus ziemlich hohe Mauern zeigt; bag er an 150 Dei= t und ein Areal von 2300 Duadratmeilen bebeckt, ja von 4000 Meilen, wenn man Gebirgeland bee tautafifchen Ifthmus mitrechnet, mas eine Schweiz ausmacht, bie ünfmal fo groß ift als die rechte Schweiz; daß die genannten Gipfel viel hoher find als i in Europa, indem ber Rasbeg, welcher bas Centrum bezeichnet, 16854 guß Meeres: ber etwa 25 Meilen weftlicher gelegene Elbrus noch 14400 fuß, und bag ber ewige Schnee bis 9886 Fuß herabsteigt, wo bann, nach einem von Flechten und Moofen besetten Zwischenraum, ein herrlicher Wiesentoppich beginnt, auf welchem die schönfte Alpenftora prangt. Uber bas alles tann man Ritter (S. 96—112) nachlesen, wenn man wiffen will, wie die Erdeschung interessant zu machen ist; uns ist hier untersagt, in Anschaulichkeiten uns auszubehnen, wie wir jedoch ebenfalls in dem oben angeführten Werte gethan haben. Was weniger bekannt ift, ist die nicht überall gleichförmige Natur ber Ebene, und darüber wird man gern noch ein mehreres ersahren; doch muß zuvor ein Wort von den vorzüglichsten Gewässern gesagt werden.

Die Hauptströme Ruflands, die Wolaa, ein Riesenfluß, ber Oniepr und die Dung fließen von einer Lanbhohe berab, welche man bas Quellenland Ruglands genannt bat, und welche aus viele fleine Geen enthalt. Diefe Lanbhobe ift bei ber Rreisstadt Oftafcom, ba mo bie Gubernien von Twer und von Smolenet aneinanberftogen. Roch etwas norblider ift bas Blateau von Balbai, bas überall menigftens um 600 fug und theilmeife felbft um mehr als 1000 fug über bie Meeresfläche fich erhebt. Die höchste Balbaihohe beträgt 1150 Fuß, und sogar noch in Livland, am nordweftlichen Ende berfelben Landhöhe, erhebt fich ber Munnamäggi bis ju 1063 guß. Bon ba breitet fich nun nach Guboft ein hoher Lanbruden aus, ber zwischen Dniere und Don ber Steppe zu in einer Granitplatte endet, von welcher Die Stromichnellen bes erftem biefer Sauptfluffe herfommen. Aber biefer Landruden ift nur fehr maßig hoch, mit Ausnahme noch einiger Buntte, wie beffen bei Toropet im Gouvernement Bftov, wo bie Gobe 1340 guf beträgt, und beffen bei Minet, mo bie Swataja-Gora (ber Beilige Berg) noch 1130 guß bobe hat. Ebenso hat Bobolien, am äußersten Ende eines Ausläusers der Karpaten, eine Erhebung von 1350 Kuß. Bas den befaaten Lanbrücken anbelanat, fo reicht er von der untern Düna bis gur untern Bolga; er wird im Norben begrenzt einerseits von ber tiefer liegenden Ruftenregion, in ber bie Sauptlandfeen Beipus, 3Imen, Ladoga und Onega liegen, und welche bie Newa, ein Ausfluß bes Laboga, berraffert, andererfeits von ben Flugthalern ber obern Bolgs und ber Dfa, die fich befonders zwischen Dostau und Roftroma ausbreiten, aber im Often bie Rafan reichen. Diefes Flugthal ber mächtigen Bolga, einer Bule: und Lebensaber bes Landet, bie eine Strede von 440 Deilen burchzieht, ift bas Berg Ruglands; Die Stabte Jaroflawl, Blebimir, Mostau, Rifhni-Novgorob und Rafan geboren baju. Benfeit biefer nicht fehr breiten Bertiefung hebt fich wieder ber nordruffifche Landruden, beffen hauptaufdwellung Die Umali find, und von dem aus die Timanböben und die von Baë-Choï weiter im Norden ftreichen. Bie ber vorhergehenbe, hat auch biefer zweite Lanbruden einen großen Wafferreichthum, befonbere im Blufgebiet ber Dwina; jeboch außer biefer fleigen von ihm jum Beigen ober jum Gismeere berab bie Onega, der Mesen und bie Betschora, die an Wasserfülle der Dwina beinabe gleich kommt. Alle biefe Strome bewäffern aber umfonst die arktische Zunbrasiche, welche die Liefen bes Tieflanbes bilbet und in Ufien zu einer ungeheuern Breite gelangt. Der norbliche Lanbruden reicht bis zum Ural; nicht fo ber fubliche, ber, wie gefagt, ben Wolgafahrern feinen hohen Rand zeigt. Auf ber linten Seite bes Stroms, wenigstens von Samara an, ift alles Flachland, jeboch vom Dbicheichei=Gyrt burchzogen; zwijchen ber untern Bolga und ber Emba, bies- und jenfeit bes Uralfluffes, ift alles Steppe, ehemaliger Meerboben, ber wahricheinlich ben Bontus Guxinus mit ber Raspifden See vereinigte, wo von ber halbinfel Arim vielleicht nur ihre malerifde Berg-Jaila fichtbar war. Diefes pontischefaspische Steppenland war bas hauptthor ber Bolterwanberung. Im Westen wird ber bung-bonifche Lanbruden von einem anbern Flugthal, bem etma 230 Meilen langen Bette bes Onjepr begrenzt, eines andern hauptstroms, ber zahlreiche Bufluss hat (Berefina, Pripet, Desna u. f. m.). Dieffeit bes Onjepr bis zu ben Karpaten erhebt fic wieber bas Land, und in Bolen, an ber obern Beichfel, erreicht bie Lyfa-Gora eine Gobe mu 1130 Fuß nach ben einen, von 1363 nach ben anbern. 🛮 llm unfer Gemälbe zu vervollständigen. haben wir nur noch ein Wort über Finland beizufügen , einer mächtigen, flachen Granitplatte, Die wol hier und da Felfen von einer Gohe von 1200 Fuß zeigt, aber fein eigentliches Bebirge; benn was man Rjölen ober Standinavifche Bebirge nennt, berührt auch felbft bie Grengen ber ruffifden Gerricaft nicht. Ebenfo ift ber Gobenzug, ber unter bem Ramen Maan=felta burd bas finnifche Lappland nach ber Galbinfel Rola bis ans Ufer bes Beigen Meeres ftreicht, nur em fcmaler, wenig erhabener Lanbruden. Die ausgebehnte, zwifden 300 und 600 guf bot Granitplatte, von ber wir fprechen, bat im Guben einen fcroffen und flippigen Abfall gegen ben Finnifden Meerbufen, wo die Scharenbildung bem Lande gur Bertheidigung bient; nach bem Bottnifchen hingegen fentt fie fich allmählich. Sie ift mit großen und kleinen Sem fe

überbeckt, daß vielleicht die Sälfte des ganzen Gebiets aus Waffer besteht. Diese Seen find balb durch einen schmalen Sund, balb durch einen Waffersall ober durch einen größern Fluß unterseinander verbunden, und besonders bemerkbar macht sich unter ihnen der Saimensee, aus welchem die Wora oder Wuoren ansströmt, die in ihrem Ungestüm die malerischen Zwatrafälle bildet. Von der Granitplatte sind ungeheuere Trümmerblode abgelöst, welche erratisch über die ganze Gegend verbreitet sind und einen seltsamen Anblick gewähren.

Wenn wir nun vom europäischen Rupland auf bas affatische übergeben, so tann es hier unsere Absicht nicht sein, von bessen Bobenverhältniffen ebenso aussührlich zu reben, was einen bedeutenden Raum erfordern wurde. Rur was zur Übersicht nothig ift, soll hier seinen Blat sinden; auch werden wir uns blos mit dem sogenannten Sibirien, vom Ural die zum Stillen Meere, beschäftigen, da die affatischen Kaukasuder noch zu einem der obenbeschriebenen Gebirgssyftem gehören und nur im Südwesten, der Raspischen See zu, in Flächen und Steppen sich enden.

In der unermeglichen Ländermaffe, die man jest Sibirien nenut, erstreckt fich das Tief= land von ber Oftfufte beffelben Binnenmeeres und vom Aralfee an bie gegen bie Beringeftrage bin in einer Länge von über 1000 beutschen Meilen und in einer Breite, die bier und da über 300 Meilen hinausgeht. Am breiteften ift es gleich jenfeit bes Ural, im Stromgebiet bes Dbi; vom Lauf bes Jenifei an wird es ichmaler. Denn bie Abstufungen bes mittelafiatifchen boch= lanbes, welche im Beften icon unter bem 50. Breitengrabe fich verflachen, erreichen im außerften Often ben 70., überfcreiten wenigstens ben Morbpolarfreis. 3m Beften, unter bem 80. San= gengrabe (von Berro), ift zwijchen bem 40. und bem 72. Breitengrabe alles Chene, flaches Steppenland, bas bem Cismeere zu fich noch in die beinahe immer zugefrorenen Tunbras vertieft. Richt fo im Often, etwa unter bem 140. Längengrabe; ba liegt ein Alpenland noch zwischen bem 50. und bem 60. Breitengrabe, und bie niebrigften Stufen ber Abbachung bleiben vom Eismeete keine 100 Meilen entfernt. Man febe bie prächtige Riesenkarte bes Amurlandes von Ludwig Schwart (1861), wie da längs dem Alban, unter 59° nördl. Br. ein Gebirgsfamm (Chrebeth) nach bem andern vorkommt; noch von biefem Fluß an streicht bann weit nach Norbosten bas Stannowoigebirge, bas im Tichuftichencap noch ein Riff an der Beringsftrage bilbet. Rach Ritter's Berechnung wurde bas fibirifche Tiefland, welches, fagt er (,,Afien", I, 57) ben "continentalften Depreffionen" angehört, 186300 Quabratmeilen betragen, mas etwa zwei Drittheile von gang Gibirien ausmachen wurde, ba biefes über 262600 Quabratmeilen fich ausbehnt. Es macht ben Saupttheil bes großen Bolarlandes ber Erbe aus. "Rur fein füblichfter Gurtel ift bisjest wirthbarer, culturfähiger Boben, und bicfer wurde auch ein neubevölkertes, europaifches Colonieland, erft eine Entbedung ber letten Jahrhunderte, benmach hiftorisch gleich jung und junger zu nennen als felbst Amerika, die Deue Welt. Die nordlichte Galfte ift theils noch unbebauter, jum Theil bisjest felbft feiner Cultur fabiger Moraft- und Sumpfboben unb Felssläche mit Polarklima; aber bie Form ber Nieberung ist hier boch Wohlthat für ben Erb= theil, benn ein arktisches Sociand wurde bier bie volare Natur nur verdoppeln und bie feuchte Reerestemperatur, welche noch überall bie trocene Ralte bes Continentalflimas milbert, ber fibirifden Rieberung fehlen.... Diefes Tieflanb, bem bie Ratur bes Drients verfagt warb (es fehlen ihm alle Charattere, welche biefe Weltgegend fennzeichnen), ift eben barum bas erfte große europaifche Colonieland in Affen geworben, burch welches bie Civilifation bes Decibents fich Bahn machen könnte, um einst die Schuld der Tradition der Borwelt an die Nachwelt Asiens mit reichen Binfen gurudgugablen."

Überschauen wir nun bie Gebirgsterrassen, welche nach Norben von hochaften berabsteigen und im Guden und Often Sibiriens ben Gurtel bilben, welcher bas Tiefland vom hochlande trennt. Da aus biesem Gurtel, ber nur im Westen mit ber Grenze bes ruffischen Reichs in Affen zusammenfällt, die Flusse und zum Theil sehr gewaltige Ströme hervorbrechen, welche Sibirien meist von Sub nach Nord durchlausen, so werden wir diese mit jenen in dem Überblick zusammenfassen.

Die Höhenzüge beginnen am Syr=Daria (Jaxartes), einem Strom, ber in ben Aralfee muns bet und wie sein Nachbar, ber Amu=Daria (Oxus), wenig Wassersülle hat; ben Bolor burchs brechend fließt er von Oft nach West. Da, wo ber Tschu ober Tschuistuß die Grenze gegen Khos kand bilbet, da beginnt mit dem kirgisischen Alatau, dem Mingbulak, dem Musbel u. s. w. das Dzungarische Gebirge, das den Alpensee Sspuksul umzäunt, welcher seit 1860 auch russisch sift, sowie der größere, mehr nach Nordost gelegene See Balkasch. Indem er etwas süblich bis zum

Bolor sich verlängert, reicht dieser Höhenzug bis an den Thian-Schan (man lese Savan-Schan), bie norblichfte ber brei Sauptfetten Bochaffene unter 42° norbl. Br. Sier, bie in ben Mittel: punkt Afiens vorgebrungen, zeigt bas Zarenreich echtes Alpenland, und ber Tengrichan fleigt unweit ber Grenze bis auf 20000 guß empor. Inbeffen hat Rufland nur biefe Berührung an See Iffgl-Rul mit bem Thian: Schan; feine Grenze geht nach Norben und wird burch einen zweiten ober britten Alatau, ben bzungarifden, bezeichnet. Balb barauf erreicht fie ben golbund filberreiden Altai, ber fich icon meit norblich ins Land binein erftrectt. 3mei weite Stebven find ben Boben vorgelagert, Die ifdinifde und bie von Baraba, beibe gum Stromgebie bes Db ober Dbi zu rechnen, ber felbft aus bem Altai tommt, fowie auch fein Sauptnebenflug ber Irtyfd, welchen Tobol und Ifchim verftarten. Bis gegen Tomot zu reichen bie verfchiebenen Ansläufer des Altai, der auch Seen aufzuweisen hat, z. B. den von Telet, und Gipfel, welche, wie die Bieluta, nicht viel unter 10000 Rug bleiben. Bon ihm weg ftreicht die bobe Tagnuober Tangnukette gegen Guboft, aber schon in China, während in nordöktlicher Richtung und auf ber Greize zwischen beiden Reichen bas Sajansche Gebirge (mit bem Thian = Schan nicht gu verwechfeln) unter vericiebenen Ramen fich bingieht, Die wir, an ber Stelle bes lettern, ber vielleicht einer Berbefferung bebarf, auf ber großen Schwart'ichen Rarte lefen. Diefe Ramen find Chrebeth-Schabina:Dla, Chrebeth-Lartot-Schan, Ergif-Schan, Chonin-Daban, Ergit-Targat, Taiga, Burba:Daban, Dofchitu:Daban u. f. m. Statt Gurba:Daban lieft man qui andern Karten Gurbigebirge; es liegt im Norben bes Roffogolsees, ber jenseit ber hinefischen Grenze fich ausbehnt und auf ber weftlichen Seite von Bergen umgeben ift, welche eine Berbinbung zwifden ber Capaniden Rette und bem Tangnu bilben. Dad Rorben zu entfernen fic von erfterm in ber Richtung bes Baitalfees und gegen Irtutet zu bie Tunfinfden Schneealpen (Bielfi). Das gange über 100 Meilen lange Gebirge, bas man noch bas Sananiche zu nennen pflegt, bebedt mit feinen Abstufungen bas gange Cie-Baitalifche Land, bis über bie obere und felbft bie untere Tungueta binuber, zwei Nebenfluffe bee Jenifei, von ber rechten Seite. Der Sauptftrom felbft, unter bem Ramen Ulu-Rem, burchbricht es in ber norblichen Breite wa 51° 40' und gelangt in feinem Riefenlauf von 410 Meilen bis zum Eismeere, nicht ohne vide Rrummungen ftete von Gub nach Rord fich richtenb. Etwas weiter weftlich läuft bem Jenife parallel bie Grenze zwifchen Beft= und Oftnbirien; im Often beffelben behnt fich ber Baitalie über eine Flace von etwa 700 Duabratmeilen aus, die alfo ber ber gangen Schweiz beinate gleichtommt. Bleichwie biefe ift Gie- und Transbaifalien ein Gebirgsland, welches in ben benachbarten Daurien feinen Sauptknoten hat. 3m Baifalgebirge hat die gewaltige Lena ibn Quellen, bie lange keinen Ausweg nach Morben finden kann und bie Jakutek oftlich fließt, bam aber boch gegen Norben fich wendet und nach einem Lauf von über 440 Meilen bas Eismer erreicht. Gein Rebenfluß, ber Bitim, bewäffert Transbaitalien, wie auch bie Onon-Schilfe, bie bem Amur zufließt. Auf ber Beftfeite bes toloffalen weitausgebehnten Sees haben wir icon ben Tunfin gefeben, welchen bie Lenatette nach Norboften verlangert; auf ber Officite er: bebt fich ber Chamar=Daban, und weiter fublich an ber Grenze, bis uber bie Selenga binans, bie im Baital munbet, find andere bobenguge, beren Namen wir hier übergeben konnen. Gie verbinden das Baitalgebirge mit bem icon zu China gehörigen Rentei, einem bebeutenben Bebirgefnoten, von bem aus ber fogenannte Jablonnoi (bas Apfelgebirge) nach Rorboften ftreicht; wir fagen ber fogenannte, benn in einem ber neueften Jahresberichte ber Ruffifden Geographifchen Gefellichaft ift feine Existen, ale Gebirgefette in Frage gestellt worben. nicht auf ber großen Rarte von Schwart, und gu ihm icheint ber Berg Sochonbo gu geboren, bem man eine bohe von 7670 guf jufdreibt, und von weldem ber Atlas von Guftav Rabbe eine Anficht gewährt, fowie man baselbst (chenso bei Atkinson) noch viele andere sibirische Ratur: fconbeiten fic aufcaulich machen tann, nebft einer Begetation, von ber man fich fonft feinen Begriff machen würbe. Der westliche Chingan erreicht hier bie ruffische Grenze, gebort aber ned ber dinefifden Mongolei an; zwischen ihm und bem Jablonnoi flieft bie Onon: Schilfa, welch mit bem etwas mehr öftlichen Argun ben Amurftrom bilbet. Benfeit bes Jablonnoi, im Rorten ber Schilfa und bes Umur, bis über bie Jansfijche Rette und langs bem Albanflug ift allet Berg= ober wenigstens Hügelland, in unabsehbaren Räumen. Da wo Zablonnoi und Chingan im Norden aneinanderftogen, werben fie felbst durch einen eigentlichen Gebirgefamm, den Stenowoi [nicht Stannowoi 9)] verlängert, ber von ba nach Norboften zieht und mit feinen beten

<sup>9)</sup> S. unfere Erflarung bee Ramene, Empire des Tsars, I, 313.

vie Ochohfische Meerestüste bebedt. Wir muffen barüber auf unsere ausstührlichen Beschreibungen und auf die Schwart'sche Karte verweisen. Erst zwischen dem Stanowoi und dem Albanischen und Janstischen Grate zeigt sich wieder die Ebene, in welcher die Ströme Jan, Indigirfa und Koloma ihrer Mündung im Eismeere zustießen, während der Anadyr, indem er das Land ver Tschultschen bewässert, nach Oftenzum Bibermeereläuft, und viel weiter süblich der 430 Meisen lange Amur, von der Seja im Norden und im Süden vom Uffuri verstärft, sich in allerlei Krünmungen von West nach Ost die ans Ochohfische Weer seine Bahn bricht und nicht weit von der Nordspiese der ehemals zwischen China und Japan getheilten Insel Sachalin seine meisenbreite Mündung hat, die sich dem Welthandel öffnet, welcher mehr und mehr im Stillen Ocean inheimisch wird.

Mehr auf Beschreibungen uns einzulaffen, so viel unerwartetes Intereffe sie auch hatten, ift ins hier nicht gestattet, wo wir vorzüglich den Staat zu berücksichtigen haben. Selbst bei den von Abolf Erman beschriebenen Gebirgen der Halbinfel Kamtschatka mit ihren Bulkanen und zeißen Quellen durfen wir uns nicht aufbalten.

III. Statistische Berhaltniffe. Che wir nun nach Überschauung bes Landes zur Bes jandlung des Staats übergeben, b. h. ber eigenthumlichen Gesellschaft, welche der Besit dieses tandes bedingt, ihrer Zusammensetung, ihrer Natur und Cultur, ihrer Eristenzmittel, ihrer Bedürsniffe und Interessen sowie ber politischen Ordnung, welche ihr angepast worden ist, muffen wir ein Wort zur Beantwortung ber Frage vorausschiefen, was denn eigentlich für Rusland das wirkliche Staatsgebiet ist und sein soll. Es führt uns dies einen Augenblick auf den schandelten Flächenraum zuruck.

1) Flächen raum bes Staatsgebiets. Darf man als solches bie ganze Ausbehnung von 394000 Duabratmeilen ansehen, bie wir oben in Rechnung gebracht haben? Gewiß so wenig als man Canada und Neuholland zum Flächenraum des britischen Staats, oder Guyana und Algerien zu dem des französischen Kaiserthums rechnet. Gleichwie man bei diesen das eigentliche Reich und seine Bevölkerung von ihrem Colonialbesis oder sonstigen abhängigen Niesderlassungen unterschebet, so muß man es natürlich, däucht uns, auch bei Rußland thun, wenn nicht alle Begriffe sich verwirren, alle aufzustellenden Proportionen schief und bedeutungslos werden sollen. Offenbar kann man z. B. auf jene 394000 Duadratmeilen das Verhältniß ber Bolksbichtigkeit nicht gründen und ebenso wenig die Beurtheilung der allgemeinen Zwecksmäßigkeit der bestehenden und noch einzusährenden Einrichtungen. Das ist augenscheinlich und bedarf keiner langen Erörterung. Wir muffen also vom Metropolitangebiet den Colonialbesit trennen, ehe wir irgendwie auf Angabe von Proportionen uns einlassen. Das haben wir auch im dritten Theil unsers, "Empire des Tsars" gethan.

Bubem bilbet die russische Herrschaft politisch keineswegs einen einzigen Staat; außer dem Reich selbst gehört zu ihr das Königreich Bolen und das Großfürstenthum Finland, welche beide im Grunde besondere, für sich bestehende, obgleich mit Russland eng und für immer versbundene Staaten sind. Bor allem mussen also diese abgezogen und vereinzelt werden. Der Klächenraum des Königreichs, sowie er in der neuesten petersburger officiellen Statistist angeseben ift, scheint uns viel zu niedrig angesetzt; richtiger und unserer eigenen Angabe näher ist die in den "Materialien" des Staatssecretärs Miljutin gegebene (russisch, 1864), der in diesem Augenblick die Verwaltung Bolens in seinen Händen hat. Dieser officiellen polnischen Statistist zufolge hat das Territorium des Königreichs 2314 Duadratmeilen, das des Großfürstenthums beträgt etwa 6850; zieht man nun von der Gesammtzahl diese 9164 ab, so bleiben 384836 Duadratmeilen übrig.

Bon biesen gehören 24300 Duabratmeilen zu Amerika, bleibt also für den europäischenstischen Theil des eigentlichen Rußland (die Kaukasusländer mitgerechnet) 360536. Wie wiel ift von diesem Hauptstock als Colonialbesit abzutrennen, und worin besteht das eigentziche Staatsgediet? Beantworten wir zuerst letztere Frage. Wir rechnen dazu das ganze europäische Rußland, sodann das ganze jett (seit 1864) definitiv unterworfene Kaukasien und endlich von Asien alles, was schon Gubernialeinrichtungen erhalten hat, außer Jenisei. Bom europäischen Rußland wagen wir nicht die unermeslichen Räume von Archangelst und Woslogda zu trennen, so sehr sie ihrer Natur uach eine Ausnahme bilden; nur die 2102 Duadratmeilen großen Inseln von Nowaja-Semlja trennen wir davon, weil ihnen noch alle Bevölkerung abgeht. So haben wir benn, der officiellen Statistif von 1863 folgend, einzuscheiben:

Das europäische Rugland ohne Nowaja = Semija und oh				88032 10)
Die ganze kaukafische Statthalterschaft Die transuralische Berlängerung ber Gouvernements Be				8034 (4684)
Bon Weftsibirien, die Gubernien Tobolet und Tomet				42742
Bon Dftfibirien, die Gubernien Irfutet		•	•	12786
In	ganzen			151594.

Bieben wir biefe Summe von ben oben gefundenen 360536 Quadratmellen ab, fo bleiben für ben Colonialbesig etwa 209000 übrig, Amerika nicht mitgerechnet. Mit Amerika haben wir im "Empire des Tsars", III, 23, 224000 Quadratmeilen angegeben; es ift bies eine unbedentenbe Bariante.

Diese vielleicht etwas willfürliche Aufstellung, Die wir aber nichtsbestoweniger ernftichen Beherzigung empfehlen, wird die übrigen statistifchen Berhaltniffe beutlicher machen, zu benen

wir nun übergeben.

2) Die Bevolkerung. Wir werben biefelbe, bem Flächenraum gegenüber, nach unseter Eintheilung hierher seten, und zwar wie wir fle in ber officiellen Statistik von 1863 finden, wovon das Buchlein von A. von Buschen, "Bevolkerung bes ruffischen Kaiserreiche" (Gotha 1862), nur eine leiber nicht correcte, man konnte sagen Selbstübersetung ift. 14)

	Flächenraum in Quadratmeilen,	Bevöllerung.
Das eigentliche Staatsgebiet Ruflands (in runben Bahlen)	151600	65,675000
Der Colonialbefit, mit Amerifa	233300	2,235000
Das Groffürftenthum Finland	6850	1,650000
Das Königreich Bolen	2314	4,972200
Gesammutzahlen	394064	74,532200.

Rechnet man bas eigentliche Staatsgebiet Rußlands mit bem von Polen und Finland zusammen, so findet man eine Gesammtzahl von 160764 Quadratmeilen mit 72,297000 Einwebnern, was, benken wir, hinreichend ift, um einen Riesenstaat aufzustellen, ohne daß es nothig sei, alle die ungemessenen Einöden mit in Berechnung zu ziehen, welche als Anhang allerdings zu Rußland gehören, aber zu bessen Grundmacht nichts beitragen und nur Steppenboden, Eisselber ober niedrige und nackte Abbachungen bes aflatischen Hochgebirges sind. Won den 65,675000 Einwohnern bes eigentlichen Staatsgebiets Rußlands kommen etwa 58,500000 auf Europa, die übrigen 7,175000 gehören schon Afien an. Im ganzen mag die Berölkerung bes aflatischen Rußland 9,360000 Köpfe betragen, wozu dann noch 50000 in Amerika kommen. Um wiederum die Gesammtzahl für die ganze russische het, 74,532200 Einwohner.

Diese bebeutende Menschenzahl, die alles übertrifft, was die andern Mächte auszuweifen haben (wenigstens folange man nicht auch das britische Indien mit seinen Sundertrausenden in Anschlag bringt), gehört uicht einem und demselben Volksstamm an, obgleich der Hauptstamm bei weitem die Mehrheit ausmacht. Dieser hauptstamm ist der slawische, zu dem 55 Mill. Ruffen, 4,600000 Polen, 82000 Bulgaren und etwa 1400 Serben gehören, was zusammen 59,683400 Slawen macht, etwa vier Fünstel der Gesammtzahl. Von den 55 Mill. Ruffen sind über 44 Mill. Großruffen, etwa 8 Mill. Reinruffen und an 1,800000 Rosacken. Ras der slawischen Familie ist die zahlreichste die der Finnen oder Tschuden, wovon die Finlander oder Suomen nur ein Zweig sind, und zu welcher noch außerdem die Lappen, die Ehsten, die Karelier, die Spriänen, die Wotzaken, die Mordwanen, Tscheremissen und Tschuwaschen, du Ostzaken, Wogulen, Meschtschen u. s. w., und wenn man will auch das kriegerische hirtenvolk der Baschtren gehören, welches letztere aus einer Mischung von Finnen und Türken entstanden ist. Zusammen mögen der Finnen 3,780000 vorhanden sein; wir haben sie in unsers

<sup>10)</sup> In biefer Bahl find mit inbegriffen 638 Quadratmeilen für bas Afovsche Meer und 332 für da Ladogafee; um Berwirrung zu verhuten, haben wir fie nicht getrennt. Außerdem ift inbegriffen to affatische Theil ber Gouvernements Berm und Orenburg, beren Betrag wir hier nur pour memour angeben.

<sup>11)</sup> or. von Buschen ift Mitglied ber ftatiftischen Commission, an beren Bekanntmachungen an neben bem hochgestellten Ministercollegen Troinisti und bem verdienten Reisenden Semenov, ber and Aberseper ber Erdbeschreibung Ritter's bekannt ift, einen bedeutenden Antheil hat.

ben angeführten Bert (II, 529 --- 601) mit aller nöthigen Ausführlickeit behandelt. Chenfo ie anbern Bolterschaften. Nach ben Glawen und ben Finnen fommen bie Tataren, eine turifche Bollerichaft; ja, feitbem die Kirgis-Raiffalen ruffische Unterthanen find, ift biefe nach en Clamen bie gabireichfte, benn fie beläuft fich fast auf 5 Millionen. Es find tafanfche, aftrabaniche, frimiche Tataren, Rogaier, Jafuten u. f. w. Die litauifd = lettifche Kamilie, welche er Sprace nach ber flawifden am nachten fteht und in welcher bie Schamaiter mit inbegriffen ind, bat icon nicht mehr ale 1.773000 Kopfe aufzuweifen. Bor ihr wurde bie tautafifche auf= ufuhren fein, wenn bie Bergvolfer, Die Beorgier, Die Armenier u. f. w. ber Sprace gemäß in ine und biefelbe Rubrit gebracht werben konnten. Seit ber großen Auswanderung ber Ticher= effen und anderer Nachbarvolter (1864) ift es nicht mehr leicht, ihre Babl anzugeben, boch mogen ie immer noch zusammen an 2 Millionen ausmachen, wovon 620000 allein auf bas georgische ber grufifche Bolf tommen und etwa 340000 auf bas armenifche. Chenfo zählt man beinabe ? Mill. Juben, wovon 600000 auf bas Konigreich Bolen tommen. Sobann find bie Deutschen roch über 700000 Ropfe ftart, wovon 300000 in bemfelben Konigreich. Ihnen ichließen fic 11 2000 Schweben an. Bielleicht fann man auch 700000 Rumanen annehmen, wenn es wahr ft, bağ Beffarabien allein, wie Ercert will, beren 620000 in fic faßt. Mongolen gibt es in Rugland wenigstens 400000, welche aber alle auf Affen tommen. Manbichus, Tungufen und Dauren vielleicht 60000. Das arftifche Bolt ber Samojeben gablt nicht über 16000 Ropfe, woion 4500 in Europa. Alle bie fleinen Boltericaften vom norboftlichen Affen und von Amerita, Butagiren , Roriaten , Ticuttiden , Ramticabalen , Ainos , Aleuten , Eftimos u. f. w. find gu= ammengenommen nicht auf 100000 Ropfe zu bringen. Endlich ganz unbebeutend ift bie Bahl er Griechen, Bucharen, Inbier, welche man ebenfalls auf gewiffen Buntten bes Barenreichs anrifft. Gin buntes Gemifc! wo aber boch alle nichtflawifchen Elemente einen burchaus fecunbaen Blat einnehmen; neben beinahe 60 Mill. Slawen nur 141/2 Mill. Nichtflawen. 3m tonigreich Bolen gibt es, nach Miljutin, 3,789254 Slawen, welche faft 1,183000 Richtslawen reben fich haben. In Finland ift bis auf 43700 Ruffen alles nichtstanvifc.

Die Dichtigfeit ber Bevolferung anlangend und auch bei Befprechung fonftiger Buftanbe, verben wir uun ben Colonialbesit beiseitelassen; er besteht, wie gesagt, aus menschenleeren Kinoben, welche uns in feiner Begiebung etwas Normales barbieten. 3n bem eigentlichen Staatsgebiet, wie wir es oben bezeichnet haben, ftellt fich bie Dichtigkeit folgenbermaßen peraus: 433 Menfchen auf einer Quabratmeile. Das ift nun freilich erft ein Reuntel ber Dichtigfeit von Deutschland. Man bebente aber, bag bie fibirifden Gubernien Tobolet, Tomet ind Irlutet mit in jenes Bebiet aufgenommen worben finb. Befchrantt man fich auf bas uropaifche Rugland, fo findet man eine weniger ungunftige Proportion, namlich beinabe i90 Menfchen auf einer Quabratmeile. Mit Deutschland verglichen, bas 3960 Menfchen uf einer Quabratmeile gablt, muß man freilich biefen weiten Schauplat menfchenarm nennen, ber es fragt fic, ob biefe Bergleichung statthaft wäre. Bum europäischen Rußlanb gehört amlich einerseits die nordische, arktische Region mit ben Gubernien Archangel, Wologba nd Olonet, die kein normales Berhältniß abgeben kunn und doch fehr ausgebehnt ift; anderer= eite bie Gubregion ber Steppen vom Obichtichei : Syrt bis an ben Ruban, ober felbft bis an en Onjepr = Liman, welche gang in bemfelben Fall ift. Lägt man biefe beiben Ranber binweg, ninbet man bie Dichtigkeit wenigstens verboppelt, und in einer zusammenhangenben Region on 13 Gubernien, die über 10000 Duadratmeilen groß ift, beinahe fo groß als Deutschland, eigt fich burchichnittlich bie Broportion von 1650 Menfchen auf einer Quabratmeile, mas abezu fo viel ift als in Spanien und für Rugland icon mehr als genug. Das ber Gubernie Rostau angeborige Maximum ift 2711 12), noch funf andere Gubernien (Pobolien, Ruret, Lula , Riem und Boltama) haben über 2000 Meniden , etwa wie Bortugal. 3m Ronigreich Bolen leben beren 2148 auf einer Quabratmeile, in Finland bagegen kaum 240, eine Dichtigs eit, bie noch nicht an bie ber Gubernie Drenburg reicht, welche bie Babl 294 reprafentirt. Roch itel bunner gefaet ift bie Bevolferung in folgenben Gubernien: Bologba (132), Dlones (121), Aftrachan (120) und endlich Archangelet (20). In gang Sibirien ift bie Durchichnittspropor= ion 15,4, im fautafischen Gebiet 468, was wenigstens beinahe Schweben gleichkommt. Plat ift m Reich noch ungemein vieler unbenutt, allein boch nicht mehr in allen Gubernien, 3. B. nicht n ber von Tula; benn mehr als 2000 Menichen auf ber Quabratmeile fonnte, aus Grunben, sie wir balb angeben werben, felbft bas europäische Rugland, felbft bie Region mit Schwarzerbe,

<sup>12)</sup> Bei orn. von Bufchen lieft man irrthumlich 8499.

im Durchschnitt nicht ertragen. Sollen fie im Bohlftanbe leben, so barf ihre Bahl 1500 nicht überschreiten 13), wenigstens ba, wo die Schwarzerbe fich nicht befindet.

über die Bewegung der Bevölferung nur Weniges. Man kann annehmen, daß im ganzen Lanbe (nur Bolen und Finland nicht mitinbegriffen) jahrlich etwa 2,800000 Rinder ge: boren werben 14), alfo taglich 7670 und in einer Stunde 319, mehr ale ein Funftel aller Geburten in gang Europa. Das Berhältnig ber Geburten zu allen Lebenben ift wie 1:21 ober 22. Das Berhältnig ber unehelichen Geburten zu ben ehelichen foll wie 1:4,34 fein ; auf bem Lante wie 1:3,54, in ben Stabten wie 1:12,76. Sterbefalle fommen im gangen ganbe jahrlich an 2,300000 por, alfo taglich 6301 und ftunblich 262 (in Franfreich fterben in jeber Stunbe 92 Meniden). Es tommt ein Sterbefall icon auf 30 Meniden, vielleicht icon auf 28, met man ein febr ungunftiges Berbaltnig nennen muß. Die Sterblichfeit ift, bei einer gang ungulanglichen Gefundheitspolizei, in manchen Brovingen unerhort. Go find im Jahre 1856 in ber Gubernie Nomgorod von 30196 Geburten 18127 Rinder unter funf Jahren geftorben, mas 60 Broc. macht, eine bochft nieberschlagenbe Broportion! Die Chen betreffenb, werben beren jahrlich über 600000 gefchloffen, alfo 1643 in einem Tage, 65 in einer Stunde. Das ftanbige Berbaltnig ift eine Che auf 105 Meniden, mabrend man im übrigen Guropa erft qui 125 Menichen eine Che rechnet. Bei bem fehr beträchtlichen Uberfoug ber Geburten über bie Sterbefälle, welche eine Fruchtbarkeit fonbergleichen beurkundet, muß natürlich bie Bevolkerung bes Reichs jebes Sahr gunehmen, boch ift ber Kortfdritt jest nicht mehr fo beträchtlich als er fic in frühern Jahren berausstellte. Unfere Rechnung fest ben jabrlichen Bumache auf O.90 Broc. an , woraus gu folgern ift, bag uber ein Sahrhundert vergeben wird, ebe bie jetige Bevolferung fich verboppeln tann, mabrend Tengoborfti annahm, bag bies fcon nach Berlauf von 70 Jahrm fich ereignen murbe. Gr. von Bufchen verfichert, bag 10 Bubernien einen jahrlichen Aumacht von über 2 Broc, haben. Sebenfalls ift flar, bag, falls bie gegenwärtigen Berbaltniffe fort: bestehen, Rugland in einigen Jahrzehnten ein Reich von 100 Mill. Ginwohnern fein fann, mas für bie Rube Europas in ber Butunft allerbinge nicht ohne Befahr ift.

Die Bahl ber Wohnorte im europäischen Rußland übersteigt, ber officiellen Statistift ven 1863 nach, 334500; boch ist es schwer, sie genau zu ermitteln, ba z. B. in Litauen und in ben Oftseeprovinzen die Bauern nicht in Dörfern, sondern vereinzelt in Gösen oder Gesinden leben. Unter den angeführten Wohnorten gibt es nur 646 eigentliche Städte, wovon sogar nur 32 über 20000 Einwohner haben (Betersburg mit 530000), Mostau mit 386000 inbegriffen); indeß zählt man an 1150 städtische Gemeinden, wenn man nämlich 44 Possads oder Markischen und einen Theil der 980 sogenannten kleinen Ortschaften (Mestelschi) mitrechnet. Ben biesen städtischen Gemeinden haben 253 über 5000 Einwohner. Die städtische Bevölkerung wird höchstens 6 Millionen betragen, etwa ein Zehntel der Gesammtzahl, was im Bergleich mit Frankreich und zumal mit Großbritannien äußerst wenig ist. Die Zahl der eigentlichen Dörfer bleibt nicht viel unter 300000. Auf einen Städter kommen wenigstens 8—9 Landleute. Was Hr. von Buschen darüber sagt, was wir selbst anderswo angemerkt haben, mus mit der neuesten officiellen Statistis verglichen werden. Des so verdienstvollen Prosessor

3) Die physische und bie technische Cultur. Es soll hier nicht von Jägern, zumal Belgiägern, Fischern und hirtenvölkern die Nebe fein, denn diese nehmen im eigentlichen Swat eine hochft untergeordnete Stelle ein, so sehr man sie auch als Element der ruffischen Berölkerung geltend zu machen pflegt. Der eigentliche Staat ist großentheils, hier wie überall in Europa, auf den Ackerdau gegründet, der in der neuesten Zeit angesangen hat, durch freit Bauerngemeinden und durch erweiterte Transportmittel sich zu heben, und welchem nur die Laspen, Samojeden, Dstiaken, Kalmücken, Kirgisen und einige wenige andere Stämme sich völligentziehen. Da es nun hier vorzugsweise sich um den eigentlichen Staat handelt, so werden wir auch beinahe ausschließlich auf die ohnehin schon so zahlreiche europäische Bevölkerung Rückselb zu nehmen haben, ohne und mehr um die noch im Naturzustande lebenden Wölker zu bekümmers. als man bei der Beschreibung Frankreichs sich mit Kabylen oder Karaiben beschäftigt.

13) Belgien fann auf berfelben Flache über 8700 Menfchen ernahren, England 5240.

<sup>14)</sup> Wenn man bei Bufchen nur 1,326757 findet, fo ift bies die Jahl eines einzelnen Jahres, nicht eines Mitteljahres, und zudem ift hier nur von den Geburten im Schofe ber griechifch rufficen Richt bie Rebe. Ebenso was die Sterbefalle und Ehen betrifft.

In Sinnicht ber phyfifchen Cultur beftimmen brei Bunfte bie eigenthumliche Lage bes euro= paifden Rugland, Buntte, von benen einer bocht mislich ift, mabrend bie zwei anbern bis gu einem gewiffen Grabe, wir wieberholen bis zu einem gewiffen Grabe, ben Ubelftanb wieber ausgleichen. Der erftere ift, wie icon gefagt, bas auf teine Beife Dag und Biel haltenbe Rlima, beffen Exceffe häufig zerftorend wirten und beffen gewöhnlicher Ginfluß fogar Befchranfung und Lähmung hervorbringt. Die zwei andern Bunkte bagegen find erftens ber von con= centrifchen Flufftrömungen nach allen Seiten verbreitete Wafferreichthum, welcher im Innern gablreiche und leicht noch zu verbeffernbe Berbindungemege berftellt, und bann zweitens ein gang befonderes Gefchent ber Natur, jener fette Bumus, ber beim Aderbau feiner Dungung bebarf und ber, Schwarzerbe (Tichernofom) genannt, bas Land zwifchen bem 47. und bem 55. Breitengrabe in einer ungeheuern Ausbehnung überlagert. Charfob und Woronefh liegen ungefahr in ber Mitte biefer gefegneten Region, wo bie Bevollerung in besonberer Dichtigkeit zusammengeschart ist und burchschnittlich 2000 Einwohner, bas Maximum ber Möglichkeit, auf Die Quabratmeile fommen. Sie nimmt nach ben einen 7000 Quabratmeilen ein, nach anbern mehr als bas Doppelte, 16= ober 17000 Quadratmeilen, alfo einen Flachenraum, ber größer ware als gang Ofterreich und Breugen zusammengenommen, und ber mehr als ein Funftel vom gangen europaifden Rufland betruge. Der nambafte Untericieb in ber Berechnung fommt baber, bag bas Aderland allmählich immer mehr und mehr ben Steppen abgewinnt; inbeg ift ber urbar geworbene Boben nicht immer Schwarzerbe. Falls man aber auch bas Areal biefes fo befcaffenen Lanbes auf etwa 10000 Duabratmeilen (foviel wie gang Frankreich) befdranten will, welchen Bruchtboben zeigt bies nicht und, in Fallen ber Roth, welchen Speicher fur wefteuropal= foe Bedurfniffe und zwar mitten unter auch fonft gunftigen Berbaltniffen, wenn man nämlich vom Rlima abfieht, beffen ungunftige Einwirfung wir icon in Rechnung gebracht haben. Denn für Bewäfferung ift reichlich gesorgt, sobaß es auch möglich wirb, überall in biesen weiten Cbenen ficere Berbindungen berguftellen , und ber Menfchenfolag , ber Rleinruffen zumal , zeichnet fic burd Intelligenz, Rührigfeit, Kraft und heitern Sinn aus.

Man hat bieber über die ruffifche Land wirthichaft und beren Broductivität (in unfern eigenen Schriften wie in andern) viel ins Blaue gerebet, ohne Bergleichungspunkte zu suchen, ohne durch solche ein hinlangliches Berständniß zu vermitteln. Eingehend und mit Scharffinn ift dieser hochwichtige Gegenstand erft in einer von einem gewiegten Staatsmann und Okonomisten herrührenden und und zur Benugung überlaffenen Denkschrift behandelt worden, welche wir in materieller wie in moralischer hinsicht gleichsam als ein Evangelium für Ausland anssehen und das früher ober später in die Offentlichkeit kommen wird. 3hm, diesem Joseph Rußlands (benner schlägt auch die Geilmittel vor), werden wir im Nachfolgenden manches entlehnen.

Rußlands Cristenz, haben wir oben gesagt, ist großentheils auf den Acterbau gegründet; ber Berfaffer ber Dentidrift nimmt bies in foldem Grabe an, bag er fogar in Ruglanb, wenn man es überhaupt und im ganzen betrachtet, nur ein Dorf fleht, bas fic auf 80 — 90000 Dua= bratmeilen ausstredt, benn auf bas Borbanbensein von Stäbten legt er bier nur wenig Gewicht. "Die Bewohner biefes riefigen Dorfes", fagt er, "find Aderbauer, fie find es aber nicht aus**folie**flic. Denn da die klimatischen Berhältnisse die Feldarbeiten auf vier ober fünf Monate beforanten (ein ungeheuerer Ubelftanb), fullt bie Thatigfeit bes ruffifchen Bolts bie fieben bis acht anbern Monate bes Jahres mit allerlei Befdaftigungen aus, bie bem Bauer unentbehrlich finb, um fein Leben zu friften, und wenn er allen feinen Obliegenheiten foll nachkommen können." "Daher **Eomm**en", sest unser Gewährsmann hinzu, "bie Lanbleute, welche in den 10500 Fabriken arbeis ten, an Bahl nicht unter 200000; bahin gehört auch die Million anderer, welche, ohne ihre Dorfer zu verlaffen, für die nämlichen Fabriten arbeiten, und auch großentheils die Laufende von Rieinbanblern, in beren Ganben ein namhafter Theil bes innern Banbels ift." Das ift nun **Fcon** gewiß ein burchaus eigenthümlicher Zuftand, daß der Bauer die Hälfte seines Einkommens anberswoher nimmt als aus bem Schose ber Erbe. Allein bazu gefellen fich noch anbere Um= Panbe, die es mehr und mehr anschaulich machen, bag im ruffischen Bauernleben, wie im rufft= Then Bolteleben überhaupt, alles gang anbere ift als im übrigen Guropa, andere nämlich burch **die Mach**t der Umstände und nicht, wie man so gern zu behaupten beliebt, als Folge der Bar= Barei. Zwei Bunkte find maßgebend, in Bezug auf welche alle menschlichen Anstrengungen nicht Diel auszurichten vermögen. Erftlich ift bie Begetation, wie gefagt, in ben furzen Beitraum 🗫 on vier bis fünf Monaten (130 — 150 Tagen) eingebannt, fobaß bem Bauer alle Felbarbei= **₹æn** auf einmal über den Hals kommen; zweitens fehlt es bei ber geringen Bevölkerungsbichtig= keit an Armen, welche vermehrte Menschenkräfte bazusehen könnten, wo die Länge ber Zeit nicht ausreicht. Was folgt nicht alles aus biesen zwei Umständen! Da die Zeit unzulänglich ist, kann der russische Waer sich im Durchschnitt nicht darauf einlassen, zu gäten, zu rühren, künstliche Wiesen zu erzielen und zu unterhalten u. f. w. Er beschränkt sich daher großentheils auf den Kornbau, nur werden daneben noch außer den Kartosseln besonders Flachs und hanf, dann auch Runkelruben und Taback gebaut (den Wein nennen wir nicht, ob man dessen gleich in der Krim und im Kaukasse bereitet). Zedenfalls ist durch den Zwang des Klimas die Production so sehr vereinsacht, daß sie nicht viel Austausch zuläßt, was dem handel hindernd entgegentritt. Aber dieser übelstand ist nicht der einzige; selbst der Kornbau ist precär, verfrühte oder noch hintennach kommende Fröste, in Gegenden ohne Schup und Schirm gegen die Winde, machen die Hossinung einer gesegneten Ernte oft zunichte, und alle fünf die sieben Jahre tritt ein Fehlzighr ein, welches Hungersnoth zur Folge haben kann da, wo nicht weise Vorsicht gewaltet hat. Welchen Einsluch diese Umstände auf das Gelingen der großartigen Maßregel der Freigebung der Leibeigenen in der jezigen Epoche wahren Regentenruhms haben müssen, ist für jeden einzleuchtend.

Bir kommen weiter unten auf biefe Lebensfrage jurud, für jeht genügt es, biefen Goryont eröffnet zu haben, zum Ausführen fehlt ohnehin ber Raum in biefen Blattern; nur einiges Factifche wollen wir noch beifugen. Dehr ale bas vierte Rorn über bie Ausfaat binaus wirft hier burchschnittlich weber ber Beigen: noch ber Roggenbau ab, und boch gibt es viele Guber: nien, wo beim jegigen Buftanbe ber Strafenverbinbungen ber ruffifche Scheffel (Tfchetwert) 16) fich nicht mit 3 Thirn, verwerthet, burchfcnittlich im gangen ganbe faum mit 4 Thirn. Allet zusammengenommen beläuft fich im Durchschnitt ber jahrliche Ertrag ber Ernte auf 250 Dill. Tichetwert (nach officiellen Angaben bes Domanenbepartements) ober 954 Mill. preußische Scheffel, 525 Mill. Bektoliter; davon nimmt aber ber Beigen nur den funften Theil ein. Frantreich gewinnt jährlich nicht viel über 200 Mill. Geftoliter Getreibe. Bon ben 250 Mill. Afchetwert braucht man 60 für bie Ausfaat (bavon brei Funftel für bie Sommerfrucht, zwei Fünftel für die Winterfrucht), ber Bolfebebarf nimmt an 150 in Anfpruch, ohne bie 10 # rechnen, bie in Branntwein verwandelt werben, und fo bleiben ju fonftigen Bedürfniffen etm 30 Mill. Tichetwert übrig, von benen manchmal 11-12 Millionen ber Ausfuhr anbeim: fallen. Bum Breife von 4 Silberrubeln 16) mare bies ein Gelbwerth von nahe an 50 Mill. A. ben bas Land jährlich feinem Reichthum gulegen konnte, ben es aber mehr gum Eintaufen allerlei anberer Artifel ale zu Spargelbern verwendet. Wieviel man Kartoffeln baut, wir in ber officiellen Erflärung bes "Deonomifchen Atlas" nicht angegeben, es wirb blot ge fagt, biefer Culturzweig habe in ben letten Beiten eine beträchtliche Entwidelung genommen, wir aber haben fie nach mahricheinlicher Berechnung auf etwa 26. Dill. Tichetwert gefdit Ebenfo wenig gibt und jene officielle Duelle über ben Ertrag bes Leinbaues Belehrung, fie fagt nur, es fei bies unter ben Brobucten bes ruffifchen Aderbaues bas erfte, fobalb man mit auf die Ausfuhr Radficht nimmt, und ber Werth Diefes Ausfuhrzweigs bleibe nicht unter 100 Mill. R.; was ben Sanf betrifft, fo hat in mehr als einem Jahre bie Ausfuhr 3 Mil Bub 17) überfliegen. Lurneperuben werben in 23 Gubernien bes Gubens gebaut und gebr 380 Buderfabriten Befdaftigung.

Sanz aufgehellt ift, die Bahrheit zu fagen, die Frage noch nicht, welchen Flächenraum ber wahre Ackerboben einnimmt. Die amtliche Erklärung fagt 70 Mill. Deffätinen 18), was eine 14000 Quadratmeilen gleichkäme, aber wir haben gesehen, daß nach einigen allein be Schwarzboben diese Ausbehnung hat; eher möchten wir 90—100 Mill. Deffätinen annehmen. Was die Waldregion (zwischen 55 und 63° nördl. Br.) betrifft, finden ebenfalls Schwankungen in den Angaben statt. Nach dem "Forstjournal" von 1850 soll sie von 113205 Deffätinen auf 80000 herabgekommen sein, und vielleicht betragen die wirklichen Waldungen in der Wanicht mehr, etwa ein Fünstel des europäischen Ausland. Wenn man der Waldregion sie 194 Mill. Deffätinen gibt, läst man diesen Namen auch alles Gestrüppland in der nordisch

: 1

Œ

:=

:-:

ie

⋛

٤.,

.

15) Bu 2,099 heftolitern ; ju 3,819 preußischen Scheffeln.

<sup>16)</sup> Go oft wir von Rubeln reben, find immer Silberrubel gemeint, im Berth von etwas it. einem preußischen Thaler.

<sup>17)</sup> Das Bub zu etwa 33 preußischen Pfunden; 22 Pub machen 7 preußische Centner.
18) Die Deffatine zu 2400 Quadratfaden ift gleich 4,279 preußischen Morgen ober 1,003 helium. Diese amtliche Erklarung bezieht sich auf ben schon erwähnten Okonomischen Atlas, bem fie in & gleitung bient.

Region, füblich an ber Aunbrafläche, umfassen. In vielen Gubernien nimmt ber Walb über 60 Broc. des Landes ein, in der von Wologda bis 93 Broc., denn man hat darin 33 Mill. Destätinen oder 36 Mill. Heftaren Wald gefunden, was etwa die Hälfte des Areals von ganz Deutschland macht. Aber der Mittelpreis einer Destätine Wald geht nicht über 30 R., und unermestliche Flächen bleiben hier undewirthschaftet. Die verschiedenen Baumarten haben wir in unserm, "Empire des Tsars", I, 628 fg. ausgezählt; auch hat man über Rusland besondere Baumgeographien. Außer dem Bau=, Schissbau= und Brennholz liesert der Wald Theer und Pottasche.

In der Landwirthschaft find auch die Hausthiere mit inbegriffen. Daß hier zu diesen auch Ramele, Renthiere, Gemionen gehoren, wollen wir nur ermahnen; ebe wir aber ju ben übri: gen übergeben, muß vom Beibeland ein Bort gefagt werben. Es nimmt, wie befannt, ben gangen fublicen Strich ein, und man fcatt es ju 15000 Quabratmeilen, eine Bahl, in welcher bie Biefen nicht inbegriffen find, welche fich auf 58-60 Dill. Deffatinen belaufen follen, bie fich aber zum Theil in ber Balbs, zum Theil in ber Betreiberegion befinben. An Pferben gablt man 16,3000000, und in ben meiften Regionen kommen wenigstens 30-40 Stud auf 100 Einwohner, in ben Steppenlanbern über 50. Diefe befiben auch bie meisten Schafe, beren Gesammtzahl 40 Millionen sein mag, worunter an 8 Millionen mit verfeinerter Bolle. Ebenbafelbft, aber nicht minder in ben norbifden Regionen, ift bas Rindvieh zahlreich, und auf je zwei Ginwohner fommt ba ein Stud. 3m gangen rechnet man 21.785000 Stud. Außerbem gibt es 8-9 Mill. Schweine, 1,365000 Biegen u. f. w. Wir übergehen auch hier, was von der sehr einträglichen Jagd nach Belzthieren zu sagen wäre, Kön= nen aber nicht umbin, auf die Wichtigkeit ber Fischereien aufmerkfam zu machen in einem Lanbe, wo beren Ertrag wochen= und monatelang im Jahre bas Fleifc ber Thiere mit warmem Blut erfegen muß. Die fehr bie Fifcherei im großen und foftematifc getrieben wirb, wiffen wir aus bem mertwurbigen Rupferwert bes Afabemifere von Baer. Es ift biefe ein gang befonberer Aweig ber ruffifden Betriebfamfeit.

Die Mineralproduction ift ber Landwirthschaft nicht beizurechnen, wol aber ber bbn= fifchen Cultur; in Rufland ift ber Bergbau ebenfalls eine febr namhafte Quelle bes Bolts: reichthums. Bum Theil zwar gehort biefe Quelle bem afiatifchen Gebiet an , wo von jeber ber Altai als das Goldgebirge berühmt war; im allgemeinen aber fommt dabei der europäische Ural bod noch mehr in Betracht, benn nicht aller Reichthum besteht in Golb. Bon biesem ebelften ber Metalle gewinnt indeg bas garenreich jährlich im Durchschnitt 1500 Bub, im Berth von über 20 Mill. Thirn.; ber itral nimmt baran Antheil, einen größern ber Altai. An Silber werben 1000 Bub ober 80000 Mark gewonnen, an Blatina jest faum mehr über 100 Bub. In Überfluß bringt der Ural hauptfächlich Rupfer und Eifen hervor, von ersterm beingbe 300000 Bub, von letterm fur 7-8 Dill. Thir. Blei und Binn find dieffeit biefes Gebirges nur fparlich zu finden, Bink nur in Bolen, bann außerdem noch Queckfilber, Spießglans und Robalt. Bon fonftigen Mineralproducten nennen wir vor allem bas Salz. Es fehlt bier unter feiner Geftalt, und jedes Jahr fommen bis 28 Mill. Bub in ben Betrieb. Benn beffen: ungeachtet beträchtliche Quantitaten vom Auslande eingeführt werben, fo hat bas zur Urfache, baß für manche Brovingen der Transport im Inlande die Waare zu febr vertheuern murbe, die fle zu billigerm Preife von ber Gee ber beziehen konnen. Daffelbe lagt fich wol auch von ben Steinfohlen fagen, biefem wichtigen Beforberungemittel bee Fabritwefene, bem bie Belt Beizung, Licht und gewaltige Kräfte verdankt, und welches in feiner fcwarzen Maffe die kokbarke aller Baaren, ben Diamant, verbirgt. Sie find auf vielen Bunten bes Landes, im Gentrum, im Often und befonbers am Dones vorhanden und haben icon, wie behauptet wirb, in ge= wiffen Jahren über 3 Dill. Bub geliefert 19), eine jedoch verhaltnigmäßig fehr geringe Quanti= tat, bie aber, ben neueften Untersuchungen bes Berggenerale von Belmerfen zufolge 20), febr ber Bermehrung fahig ware, die es indeg bei des Landes großem Golyvorrath nicht fehr noththut fonell gu vermehren. Freilich ift nicht alles reine Roble, aber auch ber Anthracit und ber Lignit empfehlen fich dem Gewerbfleiß als gute Beizmittel. Roch ein anderes ift der Torf, ber in Menge ausgegraben werben fann. Die Cbelfteine, ju benen auch ber Maladit gebort, Die foffilifden und

19) 3m Mademischen Kalender für 1863 werden nur 220012 Bud angegeben.

<sup>20)</sup> Bon bemfelben Geognosten besitt man jest (feit 1865) eine Geologische Karte Rußlands, bie von ber, welche früher Rurchison bekannt gemacht hatte, bedeutend abweicht.

anbere Producte, wie ben Granit, ben Serpentin, ben Borphyr und Bafalt, welche häufig fich in Bauwerken erheben, übergehen wir hier; baß aber bas Mineralreich Rußland auch mit träftigen Gesundbrunnen versehen hat, muffen wir noch erwähnen, ob dies gleich aus Scherer's Buch bekannt genug sein sollte. Pätigoret und Rislowobsk, an den nördlichen Borftusen bes Kaufasus, könnten mit mäßigen Kosten zu russischen Baden und Teplit sich gestalten, welche bie herrliche Wassersten, wie sie von Twer aus die Wolga bilbet, leicht zugänglich machen könnte, salls sie nur durch eine kurze Eisenbahn bis zu den Geilquellen verlängert würde.

Nun gur Bewerbthatigfeit übergebend, fonnen wir fagen, daß fie groß in allen Rlaffen ift. Auf bem Lande herrscht sie in dem Maße, daß die Städte, die anderswo von ihr leben, kaum aufkommen konnen. Es gibt ganze Dorfer , wo man fich mit Leberwaaren , Stiefeln , Mugen, Strumpfen, Belgen, Fifchernegen u. f. w. befcaftigt, ja folde, wo man Beiligenbilber malt, bie ber Rleinhanbler burche gange Land colportirt. Die Bagen, bas Reit- und Ruftzeug, bie Sausgerätbe und Wöbel der Gutsbesiter werden großentheils auf den Gütern selbst gefertigt. In Cinem Worte, die meisten Sandwerksleute leben auf bem Lande, fowie auch bas Land an 100000 Kleinhanbler liefert. Bon bem Gefcid unb ber Rührigkeit beiber ware viel Rühmens zu machen, nicht fo jeboch von ihrer Deifterschaft und gewiffenhaften Behandlung ihrer Brobucte, welche fich mit beutichen nicht vergleichen laffen, aber auch niebriger im Breife finb. Auch bas Fabritwefen wird es wol fdwerlich zu irgendeiner Bollenbung bringen, fobag bie Concurrent bes Auslandes immer ale gefährlich und verberblich angefehen werden wirb. Und boch muß Rugland nothgebrungen an biefer Gewerbthatigfeit im großen, wie unfer Sahrhundert fie entwidelt hat, einen bebeutenben Antheil nehmen, wenn es nicht verarmen will. Aber auch hier fteht bas platte Land obenan. Die reichften Industriezweige haben in Dorfern ihren Sig, und man gahlt beren mehrere Gunberte, welche barauf bie fieben bis acht Bintermonate verwenden, wo ber Aderbau liegen bleibt. Wem ift nicht bas Dorf Imanowo bekannt, bas mit feinen 30000 Seelen noch vor furzem bas reichfte Rleinob in ber Grafenfrone ber Scheremetjev war! Sowie bort die Baumwolle verarbeitet wird, fo produciren andere Dörfer Leder=, Töpfer-, Rurzwaaren, Meffer, Instrumente aller Art, handwertozeug u. f. w. In Struginov (rjafan: fce Gubernie) finden 10000 Familien baburch ihr Brot, daß fie Fifchernege bereiten, wie man fie in ben riefenhaften Fifdereien an ber untern Bolga und am Raspifden Meere braudt, über bie wir bem ehrmurbigen von Baer fo ausführliche reicilluftrirte Berichte verbanten. Bon biefer Bauerninduftrie abgefeben, gablt man aber noch etwa 10500 eigentliche Fabrifen ober Manufacturen mit 200000 an Drt und Stelle hantierenden Arbeitern , über welche man bas lehrreiche Buch von Le Blav lefen muß. Im gangen ift eine Million Menfchen mit ber Bewerbthatigfeit beschäftigt. Dbenan, und bes Bergbaues nicht weiter zu gebenten, an ben fich bie Gifenhutten und Stablbereitungen anschließen, fteben Lebers, Baumwoll= und Buder: fabriten, fowie Talgfiebereien und Branntweinbrennereien, aber auch Tuch und Leinwand, Seife und Lichter, Glas und Arystall, Papier, Seilerarbeit aller Art u. f. w. werben in großer Menge gefertigt, und felbft Borgellanmanufacturen fehlen nicht, wenn fie auch weber mit Deifen und Berlin noch mit Sebres wetteifern konnen. Dan hat bor vierzig Jahren ben Befammt werth ber jahrlichen Producte bes Gewerhfleifes, vielleicht fogar mit Ubertreibung, nur auf 120 Mill. R. gefchatt, eine Summe, bie allerbinge feinen Bergleich mit bem Ausland guließ; feitbem ift Braf Cancrin 19 Jahre lang Minifter ber Finangen gewesen, was unter anberm bie Wirfung hatte, bag jest biefer Berth, wie man behauptet, nicht unter 360 Mill. R. bleibt, und daß in allen ordinaren Erzeugniffen, unter andern auch was bas ordinar Tuch anbelangt, Rufland fich nun felbft genugen tann. Sochftene ein Behntel ber bireten Confunctionsproducte muß aus bem Auslande bezogen werben. Bie ber Bergbau am Ural, fe ift bie Inbuftrie hauptfächlich im Mittelpunkt bes Lanbes concentrirt; ba ift bie fogenanute inde: ftrielle Region, welcher man eine Ausbehnung von 20000 Quabratmeilen gibt, und in ber Mosfau und Bladimir bie hervorragenben Bunfte find. Die Thatigfeit, beren Sig fie ift, ich einen enticheibenben Ginfluß auf ben Bohlftanb bes gangen Lanbes aus, benn, fagt ber fenntnif und ibeenreiche Freiherr von Meyendorff in feiner Schrift "Uber bie ruffifchen Finanger (1864), "mahrend man um bas Sahr 1824 bem Guben für bie Confumtion bes Centrum! und bes Norbens nur 4 ober 5 Mill. Tichetwert Getreibe fur ben innern Berbrauch abnaba. bezogen fich icon 1849 bie Beftellungen auf 12 Millionen". Bu gleicher Beit hat fich ter Berth ber Guter namhaft gehoben. Derfelbe Dtonomift nimmt an, daß bie Arme 201 2 Mill. Menfchen burch biefen Zweig ber Boltewirthichaft in Anspruch genommen werber. barunter 1 Mill. Bauern, freilich auch bie mitgerechnet, bie ben Transport bewerffieligen

Den ruffifden Ganbel pflegt man in unferm Beften etwas geringfcatig ju behanbeln, einestheils weil allerbings ber Ruffe in ber Banbelswiffenschaft und bem Grebitwefen noch giemlich gurudftebt, und anberntheils weil, allgu febr ben eigenen Stanbuunft festbaltenb, man nur auf ben auswärtigen Sanbel Rudficht nehmen will, welcher bem Barenreich feine glangenbe Rolle in Europa anweift. Aber man bebente boch, von welchem Riefenstaat bier bie Rebe ift. In einem Lande, bas boppelt fo groß als unfer ganger Belttheil ift, tann ber Banbel nach augen nicht obenanfteben; ber innere Sanbel ift bei weitem wichtiger; er beschäftigt genugsam ben Banbelegeift eines Bolfe, bem zwar nichte über bas Mafeln und Baufiren geht, bem aber bie großen Combinationen und Speculationen noch nicht geläufig find, so fehr man auch barin in ber letten Beit Fortidritte gemacht bat. Allerdings viele tuchtig gefculte Raufleute bat Rugland, jumal unter ben Nationalruffen, nicht, weniger vielleicht verhaltnigmäßig ale bie Juben und Armenier, welche auch am ruffifden Binnenbanbel theilnehmen; im gangen find weniger ale 60000 Mann in ber Raufmannicaft eingefdrieben (was von ben Staten feinen boben Be= griff geben fann); eigenthumlich aber ift bie Art, wie von einem Beer bartiger und unbartiger Colporteure ber Rleinhandel betrieben wirb, in welchem ber ruffifche Bauer außer feiner befannten Anstelligfeit auch fehr merkwurdige Rebekunfte aufwendet. In Nifhni=Novgorob allein verfehen fich mit Baaren an 100000 berfelben, bie bas Land nach Beften und Often burchziehen, ibre Thatigfeit auch über Sibirien und ben Raufasus erstredenb; sie nehmen auf Credit und bezahlen auf dem nächftfolgenden Jahrmarkt, wenn fie nach einem elfmonatlichen Nomadenleben fich wieder einfinden. Andere Meffen gibt es, fagt man, 1800, aber feine kommt ber von Nifhni=Novgorob gleich, wo bas Morgenland mit bem Abenblande zusammentrifft, und mo neben Ruffen allerlei auswärtige Bolter fic mit ihren Baaren vertreten laffen, China mit feinem Thee, Frantreid mit feinen Galanterie= und Mobefacen, England mit Stahl= und Gifenwaaren u. f. w. Die Bufuhr beträgt gewöhnlich 100 Mill. R. und ber Abfat an 90 Millionen. Nifbni bat im Bolgaftrom eine herrrliche Bafferftrage, welche burch Ranale mit beiben Sauptftabten in Berbindung fteht und mit welcher fic bas Centralnet ber Gifenbahnen, bas in bem befriedigenoften Buftanbe, ift, verknüpft hat. Auf biefer und anbern Bafferstraßen findet die Berichidung von Salz, Getreibe, Golz, Steinkohlen, Sauten u. f. w. ftatt, wobei man nicht bie Schafwolle vergeffen muß, von ber im Innern ber Gewerbfleiß 1 Mill. Bub verbraucht und fur 11 Mill. R. ins Ausland geben. Der Raufafus liefert bem Fabriklande 1,200000 Bub Färbestoffe. Andere Eisenbahnnete find im Nordosten und im Gubweften, um Riga und um Obeffa berum, in Angriff genommen; feins wird fich aber mit biefem vergleichen laffen. Der auswärtige Banbel, welchem 34 Bafen geoffnet find, wirb burd Schutgolle und Probibitionen gebemmt, manchmal auch burd bas Schwanten bes Bechfelcurfes. lleber ben Unbeftand ber Tarife wird mit Recht geklagt; ob bie Bollanfage erniebrigt werben follten, bas bat am Enbe nur ber Staat felbft in Betracht feines wohlverftanbenen Bortheils zu beurtheilen. Babr ift es, Rufland fauft bem Auslande wenig ab, felbft England wenig, wohin es beinahe bie Galfte feiner Robprobucte fenbet; aber befto mehr wirb im Auslande felbft, in Baris, Baden, Rom und Neapel, Genf, Bien, Dresben, Berlin u. f. w. ruf= fifches Gelb vergeubet, was am Enbe eine gewiffe Berarmung zur Folge haben muß; benn biefes Welb mare bem Baterlande von nothen, bas nicht ohne Berbrug mit anfieht, wie die Rapi= talien verfchleubert werben, auf welche ber Aderbau ben nächften Anfpruch hatte. Aus folgenben Summen, welche bem "Journal de St.-Pétersbourg" vom Jahre 1863 entnommen find, kann man bie relative Bichtigfeit bes auswärtigen Sanbels ermeffen : Ausfuhr 1860 181,385000 R.; 1861 177,179000 R. Einfubr 1860 159,303000; 1861 167,111000. Bon biesem Berfehr mit bem Auslande kommt bochtens ein Drittel auf ben Landhandel besonders über die westliche Grenze bes Reichs; zwei Drittel aber auf ben Seehanbel, ber fich beinahe zu gleichen Theilen auf die Oftfee und bas Schwarze Meer vertheilt; die Gafen bes Beigen Meeres nehmen nur einen geringen Antheil baran. Auch ber Sanbel mit Aften ift nicht bebeutenb; er gibt bei ber Ginfuhr auf etwa 180 Mill. R. noch feine 13, und bei ber Ausfuhr auf eine gleiche Summe kaum 22. In ben hafen find 1861 im ganzen 10634 Schiffe mit einem Connen= gehalt von 1,014103 eingelaufen und ausgelaufen 10739 Schiffe mit 1,025972 Tonnen. Unter Nationalflagge waren bavon 1834 Schiffe, weniger als unter britischer, welche 1956 Schiffe überwehte; außerbem waren es 1468 turfifche Schiffe, 763 nieberlanbifche, 752 italienifche, 558 norwegifche, 540 hamburgifche, 483 banifche u. f. w. Die Sauptartifel ber Ausfuhr nach Europa find Baute, Talg, Getreibe, Lein und Leinfamen, Sanf, Belgmert; nach Afien Tuch, Baumwollmaaren, Colonialmaaren, Betreibe, Belgwert, Talg, Gifen, Salz. Eingeführt werben befonders alle Artifel, beren der Gewerbsteiß bedarf, nämlich rohe und gesponnene Baumwolle, Seide, Färbestoffe; sodann Consumtionsartifel wie Colonial-waaren, Thee, fremde Beine; endlich Lurus und Modeartifel, wie die aristofratische Belt sie such, und zu welchen auch die feinern Manufacturwaaren gehören. Der handel mit China ist noch burchaus Tauschhandel.

4) Die geistige Cultur. hier flößt man auf bie meisten Widersprüche in ben Beurtheis lungen, je nachbem biese aus bem Inlande oder aus bem Auslande fommen. Auf beiben Seiten pflegt Übertreibung flattzufinden. Es ift in Rufland, wir baben uns erft furglich perfonite babon überzeugen tonnen, weber fo finfter, ale man in Deutschland noch fich einzubilden icheint, noch fo hell und glangenb, ale viele Ruffen theile aufrichtig meinen, theile aus Rational: eitelfeit vorgeben. In ben Stabten wenigstens haben wir überall Schulen, bobere und niebere, gefunden. Freilich mit bem Lehrstande, bem geiftlichen zumal, fieht es, wenn man wefteurobaifde Begriffe mitbringt, auch noch jest, wo boch icon fo vieles fich verbeffert hat, mislich genug aus; von bem mobithatigen Ginflug ber Beiftlichfeit, wie er fich in Deutschland g. B. geltenb macht, von der moralischen Idealität, welche man ihm verdankt und die bei uns dem Bosttivismus und bem Utilitarismus die Bage balt, weiß bas ruffifche Bolf nichts; ebenfo findet es nicht in Schulen und Bolksbüchern bie bem Gerzen wohlthuende Rahrung, welche in Deutschland gleich: fam jum täglichen Brot gehört. Aber gang verwahrloft ift es bagegen nicht, und vieles geblenbe wird burd bas gemuthliche Befen ber Ruffen erfest, bas bei ihnen mit richtiger Ginfict und praftifdem Beift fich paart. An naturliden Gaben, an reider Ausftattung fehlt es auch bem gemeinen Mann nicht; ber Sobergestellte aber weiß sich barauf sogar viel zugute, und blict er auf ben gesellichaftlichen Glang bes Abels, von bem literarifde und wiffenichaftliche Glemente teineswege ausgefchloffen finb, ober auf bie vorwiegende Dacht bes Staats, bie boch auch auf Civilifation gegrundet ift, ober auf die Art, wie fic alles Frembe gern und leicht bei ibm einburgert; gedenkt er seiner eigenen nationalen Schriftsteller, eines Karamfin, Arvlov, Shukovski, Buschkin, Turgeniev, Solowiev (einer Swetschin nicht einmal zu erwähnen, bie vielleicht noch bober ftebt, aus ber er fich aber noch nicht viel zu machen icheint), feiner über alle magen thatigen Geographifden Befellicaft, feiner Atabemie ber Biffenfcaften, bie bed auch nicht ohne Glanzepochen geblieben ift, feiner Sternwarte, bie zu ben erften Guropas gebon, feiner periodifchen Breffe gumal, die gegenwärtig eine unerhorte, obwol taufdenbe Lebene: frifche entfaltet, woburch fie fich endlich auch im Beften Gebor verfchafft; fiebt und überbent ber gebilbete Ruffe bies alles, er ber feinerlei geiftigen Ginbruden unzuganglich ift, fo weiß er fic nicht mehr zu erflaren, worauf bie Auslander ihre Pratenfion grunden, von oben berab barauf binfeben zu durfen. Berabe jest, wo bei une bie Sterne erfter Broge feltener am Simmel ber Literatur ericeinen, geht feine Gelbftubericagung bis zur Anmagung, und wir baben mit eigenen Ohren von Ausgewählten die Frage erheben boren: Bas habt ihr und entgegen: guftellen? Bas wir haben? Bir haben unverwüftliche Rechtsbegriffe in ber Familie fowol als in ber Schule uns angeeignet, wir haben uns an Ausbauer zum Guten gewohnt auch be mo es Anftrengung auferlegt, wir folgen nicht aus Liebhaberei, fonbern gewiffenhaft bem Drang nach Biffenschaft und nach Bahrheit, und bas Gefundene, bas unfer Leben burchbringt, wir betrachten es als ein Gemeingut für alle, freilich ohne überall ber Attlichen Berichrobenbei vorbeugen ju tonnen. Die geiftige und moralifche Bilbung ift unfer theuerfter Soat; in diefem leben, weben und find wir.

Auf biefe Bemertungen laffen wir noch einiges Factifche folgen, wobei wir zuerft ben Cultus berudfichtigen.

Es gibt in Rufland, wie man weiß, der Religionsverwandten vielerlei; aber die berrichene Rirche ift die griechische orthodore oder orientalische. Auf die verschledenen Minoritäten tonner wir und hier kaum einlassen; es genügt, ihre numerischen Berhältnisse zugleich mit denen der hauptkirche anzugeben. In allen Ländern, die unter russischen Berkaltnisse zugleich mit denen der hauptkirche anzugeben. In allen Ländern, die unter russischen Berkaltnissen ober Dissidenten nicht mit einbegriffen, beren Anzahl wir, in unserm "Empire des Tsars", I, 268, zu niedrig angeschlagen haben, wenn es wahr ift (was man jedoch nicht mit Bahlen erhärtet), die in den letzten zwanzig Jahren sehr debeutend zugenommen hat. Weniger als eine Millien scheint man jedenfalls für sie nicht annehmen zu dürsen, besonders wenn man die ganze Mannichsaltigkeit der russischen Sekten zusammensaßt. Diesen 60 Mill. Anhängern des orientalisschen Glaubens schließen sich 367000 gregorianische Armenier an, während nur 18500 Seelen besselben Bolts mit der abendländischen Kirche vereinigt sind. Ratholissen gibt et

übrigens im Raiferthum 2,750000, und außerbem noch, nach Miljutin's Statiftit (1864), 3,805000 im Ronigreich Bolen, in welchemiaud noch 222000 unirte Brieden ihrem Glauben leben. Protestanten gibt es im gangen etwa 3 Millionen, nämlich 1,200000 Lutheraner im Reich, 1,580000 in Finland und circa 290000 in Polen; Reformirte, im Reich, 30000, im Konigreich Bolen 5270; enblich noch 15000 Gerrnhuter und Mennoniten. Juben gablt man im Reiche 1,200000, iu Bolen 640333. Die Bahl ber Mohammebaner beträgt noch 3 Millionen, und außerdem gibt es 252000 Lamgiten ober Bubbhiften, 160000 Shamani= ten, an 60000 Zigeuner und etwa 100 Gebern ober Barfen. Es ware in hohem Grabe interef= fant, ben Ginflug jeber ber vericiebenen Rirchen ober Gottes- und Gobenbienfte besonbers ins Auge zu faffen, bagu fehlt es une aber bier an Raum, und wir muffen une im Nachfolgenben auf bie Staatefirche befdranten, in Betracht beren, ihres niebern Berfonals zumal, wir icon wiederholt auf die Nothwendigfeit einer Reform hingewiefen haben, welche nun auch von der Regierung nicht mehr verkunt wird. Der griedisch russische Cultus wird jest in 36200 Rirchen gefeiert, von benen etwa 4-500 Rathebrale (Sobori) genannt werben. Die Beiftlichfeit zerfällt in weiße ober Weltgeiftliche und in fowarze ober Kloftergeiftliche, welche lettere insgefammt ber Regel bes beiligen Bafilins unterworfen find. Bon biefen gibt es in 576 Rloftern (Frauenklöfter mit einbegriffen) mehr als 15000, bie Sieromonachen mitgerechnet, b. b. bie Briefter, die nach dem Tobe ihrer Frau, wie die Rirchengesete wollen, ins Aloster geben, eine Rlaffe, aus welcher, fowie aus ben vornehmften Archimandriten, bie Pralaten bervorgeben. Beltgeiftliche gablt man etwa 120000, wovon aber weniger als 40000 geweihte Briefter ober Bopen find; die andern find entweder nur Megbiener (Diakonen oder Unterdiakonen) oder gar nur Sakriftane, deren es 65000 gibt. Die Zahl der Geiftlichen ist unzureichend; Gebildete müßten außerdem noch eigene Existenzmittel haben, wenn fle fich entschließen sollten, dieser Lauf= bahn fich zu widmen, beren Umteftellen folecht befolbet, mubfam und im ganzen ohne gropes Unfeben felbft beim gemeinen Mann find. Es ift bas wieber einer ber Rrebsicaben Ruglands, auf beren Geilung die jegige ebenfo wohlwollende als einfichtsvolle Regierung bedacht fein muß. Ginen milben und wohlgemeinten, aber entichiebenen Ginfluß auf bie geiftlichen Semi= narien üben, haben wir langft ale eine ber Sauptbedurfniffe ber Beit bezeichnet. Ge mare bies bie Sade ber Bralaten, namlich ber Bifchofe, Erzbifchofe und Metropoliten (ber Archiman= briten nicht zu gebenten). Diefe Saupter ber Diocefen ober Eparcien, beren es 55 gibt, finb einander als folde nicht untergeordnet; nur biejenigen Bralaten, die Mitglieder der Oberbeborbe, ber Beiligen Synobe find, haben in ihrem Collegium über andere Bifcofe ju gebieten; inbeffen haben bie Metropoliten ben Borrang vor ben Ergbifcofen , biefe vor ben Bifchofen ; alle zusammengenommen werben Archierieis genannt. Beiftliche Atabemien und Seminarien gab es 1861 54 mit etwa 15700 Studirenben; Rirchenschulen fur Rreife und Rirchspiele 203 mit 39000 Lernenben, wozu noch 6 Mabchenschulen mit 342 Schülerinnen kommen. Außerbem 18587 Kirchen= und Klofterschulen, mit 320350 Schülern, worunter 49087 Mäb= chen. Diefe Rirchen= und Rlofterschulen merben im "Atabemischen Ralender von St.=Betere= burg" erft feit dem Jahre 1863 unter biefer Rubrit aufgeführt 21); früher waren fie vielleicht mit benen ber weltlichen Berwaltung vermengt. Die Bahl ber geiftlichen Schulen und auch bie ihrer Schuler übertrifft alfo, wenn man fich auf biefe Angaben verlaffen fann, bei weitem bie Babl berjenigen, welche unter bem Minifterium ber Boltsaufflarung fteben. Diefe mar im Jahre 1860 im gangen folgenbe: 2476 Anftalten mit 132305 Schülern, zu benen in Bolen 1437 Anftalten mit 82209 Soulern und in Finland 111 Anftalten mit 6009 Soulern kamen. Man zählte barunter 826 Privatlehranstalten mit 24820 Schülern, und 378 Kreiß: fculen mit 21574 Schülern. Die fremben Confessionen hatten im Reich selbst 1129 Rirchen= fculen mit 53659 Schülern. 3m Jahre 1864 ftanden unter bem Minifterium der Bolfbaufflarung icon, ftatt 2467 Anstalten, 3500, mit 185556 Lernengen, wovon 150217 mann= licen und 35339 weiblichen Befchlechte waren. Es find bies die legten officiellen Angaben. Über bie Bebeutung und Tragweite biefer gablen hatten wir vielerlei zu bemerken, es ift uns aber ge= boten, über bie ganze Einrichtung in ihrem gegenwärtigen Buftanbe nur mit Ruchalt zu fprechen, ba wir aus bem Munbe bes jegigen verbienten Miniftere wiffen, bag bem Billen bes Monarchen zufolge eine formliche Umgeftaltung im Berte ift, und außerbem ein 160 Seiten

<sup>21)</sup> Schon mit ber letten Correctur beschäftigt, erhalten wir noch von Aufland aus bas Buch in beutscher Sprache: 3ur Geschichte und Statiftit ber Gelehrten und Schulanstalten für bas Jahr 1865, nach welchem wir unsere Augaben berichtigen und vervollständigen.

ftarfer Entwurf eines Reglements fur bie allgemeinen Bilbungsanftalten (1862) vor uns liegt, nach welchem die Umgestaltung stattfinden foll. Wahrlich es that noth, sie an die Tagesorbnung zu forbern. Bwar hat man uns icon unter Uwarov, bem ausgezeichnetften aller Borganger bes Grn. Auguft Golownin, imponirende Reiben von Ramen und Bablen vorgebalten. aber wir konnten barin kaum etwas anderes als Blendwerk feben, welches auf uns teinen Ginbruck machen durfte, sowie auch bie Gebilbetsten unter ben Ruffen selbst fich bemselben zu entziehen wußten. Ale Beweis führen wir einen Beitungsartifel von 1859 an, ber bie Unterfdrift Bictor Barofcin trug. "Man fann", bieß es barin, "benen, bie einen Gefallen baran finben, bie Babl ber vorhanbenen Schulen aufzugablen, fagen: « 3hr habt bie Form, bie Bahl und ben Namen, anbere haben bie Sache felbft. Bo find bei une bie Schulmanner?» Schulmanner merben in mohleingerichteten Normalichulen ober Lehrerfeminarien gebilbet, bie in Rufland erft noch gegrunbet werben muffen. Doch, laffen wir bem Reformator Beit, auch biefes Felb zu reinigen und fo bestellen 20 lassen, daß es natürliche und nicht mehr blos vavierene Krückte bringe! Die Bukunft barf nicht ber Bergangenheit gleichen." Indeg haben wir boch noch nicht alle Anftalten aufgegablt. Dan barf nicht vergeffen, bag gabireiche Soulen, welche mit benen ber geiftlichen Berwaltung nicht zu verwechseln finb, fich in ben Dorfern ber noch jest fo genannten Reichsbauern befinden, deren Berwaltung dem Domanenminifter zusteht, und daß die Apanagen: Dorficulen wieberum von einer andern Beborbe abhangen. Der Uberficht gufolge, Die wir in ber icon angeführten officiellen Schrift fur 1865 finden, hatte bas Departement ber Reiche bomanen 2200 Lebranftalten und 4344 Schulen für Anfangegründe im Lefen und Schreiben. Die Bahl ber Schüler beiber mare 198137, worunter 25710 Mabchen. Das Ministerium ber Abanggen bätte, guker ben Kirchibiel = und Brivatschulen, 294 Dorficulen mit 9424 Schilern gehabt. Dazu kommt noch außerbem, bag die fremben Colonisten 429 Schulen mit 63761 Schülern (worunter 30391 Dabden) befigen und bie Mohammebaner, Ralmuden, Juben u. f. w. 579 Soulen mit 35925 Soulern (worunter 14538 Mabden). Über ben Boltefculen fteben bie Gymnafien, beren es im Jahre 1864, nach ber fpeciellen Statiftit (bie abelichen Inftitute mitgerechnet) 96 gab, welche fünftig in claffifche und polytechnifche unterschieben werben follen; bavon waren in Europa 87, und zwar 7 in Betereburg, 4 in Mostau, je 2 in Rien, Chartov und Rafan u. f. w. Schuler waren barin 28429, im Jahre guvor nur 23693, woven 17320 bem Abel angehörten, 666 ber Geiftlichkeit unb 5707 bem Beamtenftanbe und ber Raufmannicaft; 14313 befannten fich jur griechisch-ruffischen Rirche, 6840 jur fatholifchen, 1927 gu ben protestantifden Confessionen, 552 maren Juben und 61 Dohammebaner. Den Dabden find besondere Ommafien eröffnet. Berichiebene Brogymnafien bereiten auf bas Gymnafinn vor, und boher ale letteres fteben noch 3 Lyceen. Uber biefen bie Universitaten, beren es im Reich felbst jest 7 gibt (Betersburg, Mosfau, Charfov, Kasan, Dorpat, Kiew und Obeffa), in Polen eine (Baricau, noch nicht völlig wiederhergeftellt) und eine (Gelfingfors) in Finland. Wir erleben es vielleicht noch, daß auch in Sibirien eine solche errichtet werde. Die Bahlder Stubenten icheint fich jest im Reich auf über 5000 zu belaufen, ja auf 6000, wenn man aus bie mitrednet, welche im Drientalifden Inftitut, in ber Rechtsicule, beren Borfteber ber Bring Beter von Olbenburg, ift, und in andern Anstalten bie Borlefungen befuchen. So hatten wir benn Lehranftalten die von brei ober vier verschiebenen minifteriellen Departe: mente abhangen. Aber auch bas Rriegeminifterium bat bie feinigen (Militaratabemien, Mebico: dirurgifde Afabemie , Militargymnafien, Fahnrichicule, Bagencorps, orbinare Militarfoulen, Militar: Primarfculen) mit 12637 Schülern im verfloffenen Jahre; worin bie 387 Schulen ber Bermaltung ber irregularen Truppen mit 16435 Schülern (worunter 852 Mabden), welch wir im "Afabemifchen Ralenber" fur 1863 aufgeführt finben, noch nicht mitbegriffen waren. Das Marineminifterium hat abnliche Schulen, und zur Gefammtzahl tommen endlich noch bie Benfionen und andere Beivatanftalten. Alle jufammengerechnet ergibt fic eine Babl mu beiläufig 500000 Schülern, ohne Bolen in Anschlag zu bringen, wo man vor 15 Jahra 82000 Schuler in 1533 Schulen gahlte; auch Finland nicht, wo jedoch, nach Rein, im Jahr 1838 nicht viel über 3000 Lernende bie Schulanftalten bevolferten. Bir werben bies alles in britten Banbe unfere "Empire des Tsars" weiter aussubren und mit Zeugniffen belegen; bas aber müssen wir hier noch beifügen, daß wenn Bölter schon 1855 bas Berbältnig ber Lei: nenben zur Befammtbevolferung wie 1 : 151 angab, er ber Birklichkeit, bie jest faum not fich so verhalt, um gar vieles vorauseilte. Genau laffen fich biese Buftanbe noch nicht auf: mitteln; bag alles im Fortidritt begriffen ift, tonnen wir nicht bezweifeln. Dag es überhaupt nicht an geiftigem Leben fehlt, ift icon aus ben 150 ober 160 Tagesblattern und Beitidriften

zu ersehen, die in allen Sprachen (nur 108 in russischer) in beiben Hauptstäbten, in Obessa, Riga, Mitau, Wilna, ja selbst in den Zwischenstationen zwischen Europa und Asien, Kasan und Tistis erscheinen. Ebenso in Bolen und Finland.

5) Die Staatsgewalt, bie Stanbeverhaltniffe und bie Bermaltung. Uber biefen und bie zwei nachfolgenben Theile unferer Darftellung baben fich in früherer Beit nur Auslander vernehmen laffen, Diplomaten und Reifende, wie Berberftein, Mayerberg, Rorb, Graf Segur, Core, Herzog von Ragusa, Marquis von Custine u. f. w., oder höchtens beutiche Inlander, welche, wie hupel, Storch, Reut u. a. mit einer gebotenen Borficht fich ausfprachen. Seit einigen Zahrzehnten aber nehmen auch echte Ruffen, wie Iwan Golowin, Berzen, Kürst Dolgorukov, an ber offenen Unterfuchung theil, und bei ber jezigen freien Bewegung in ber Breffe erwacht fogar im Innern bes Reichs eine öffentliche Meinung, bie fich von bem bloßen Nationalgeift wohl unterscheiben läßt. Der Stoff ift reich, bie zu ermittelnbe Babr= heit von ungemeiner Tragweite. Hier aber gebricht es an Raum und außerbem icheint ber Augenblick nicht gunftig, um eine eingehende Behandlung vorzunehmen. Denn seit ben von Alexander II. in feinem Manifeft vont 19. Marg 1856 angefündigten Borfagen, von benen fcon mehrere zu Thatjachen geworben find, ift im Barenreich eine Umwandlung im Werke, bie fic nicht auf einzelne Reformen befchrantt, fondern aus ber ein neuer Rechtszustanb bervor= geben muß, wenn nicht bas barte Bort Iwan Golowin's zur Wahrheit werben foll: "Rußland ift gang eigentlich ber Staat, wo neue Gefete feine anbere Birtung haben, ale bie Leute gu nothigen neue Mittel, aufzusuchen, um fie zu umgeben." Roch ift ber Bufammenhang aller vorgenommenen wichtigen Reformen nicht flar, noch lägt fich nicht beurtheilen, wiefern fle auf bie befondere, eigenthumliche Lage Ruflands berechnet find und beffen Butunft fichern tonnen; auch läßt fich nicht mit Gewigbeit vorausseben, mas bei biefem gewaltigen Ginbruch bes Reuen vom Alten fleben bleiben wirb. Aus biefen Urfachen niochte es gerathen fein, uns bier möglicht furg zu faffen.

Schon auf dem Fürstentage zu Kiew, im Jahre 1097, foll Dleg Swätoslawitsch, Fürst von Emutaratan, bas berrifde Bort gesprocen baben: "Ich bin Kurft und von mir muß man nicht erwarten, bag ich bei Monden ober beim gemeinen Dann mir Rath erhole." Benn auch feitbem bas Bahlpatent Dichael's Foborowitsch von 1613, bas wir im "Empire des Tsars", III, 235, befpreden, Rugland mit einem Acte befdenfte, ber einer Conflitution gleichtam, fo legen wir bod barauf nur wenig Bewicht. Mit ober obne Conflitution magten es ber Abel und bie Geiftlichkeit nicht, bem Willen bes Machthabers Schranken zu feben ; bie Regierung bes Baren= reichs mar auf Gelbstherrichaft gegrundet, und biefe murbe mehr ober meniger bespotifch ge= hanbhabt. Sogar ber jestregierenbe gutige Monarch hat bas inhaltschwere Bort noch nicht bestimmt ausgesprochen, bas zwischen Autofratie und absoluter Monarcie ben Unterfchied ausmacht, bas Bort: Bon nun an feine Billfur mehr! Übrigens möchte wol bie Autofratie, wenigstens unferer perfonlichen Anficht nach, bei bem gegebenen Buftanbe, mo alles fo verfcieben von bem ift, was wir in unfern Beftlanbern tennen, noch lange eine Boblthat für Rugland fein, ja wir feben es als gewiß an, daß ohne biefelbe bas ruffifche Reich weber bie Aufhebung ber Leibeigenschaft, noch die Regelung der Justig, noch viele andere der jestigen Re= formen erhalten hatte. Dhne fie ware man bafelbst, zumal jest, wo die Lehrfase des Positivis: mus und bes Ribilismus beim Abel Gingang finben, mit bem Chaos bebrobt. Doch bleiben wir bei bem Factifden fteben.

Noch nennt sich Alexander II., wie seine Borganger bis ins Mittelalter zurud, Selbstherrsser oder Autokrator (auf russisch Samobersbet) aller Reussen, b. 6. aller russischen Lande. Rachdem bis 1547 der eigentliche Titel blos Großfürst gewesen war, trat damals der Jarenstitel an die Stelle, der, obgleich längst durch die slawonische Übersehung der Bibel bekannt, damals doch direct den Tataren entlehnt war, und mit welchem seit Johann IV. Wassilsewisch noch das Prädicat Powelitel, Gebieter, verbunden wurde. Erst Peter der Große (1721) nahm den Kaisertitel an, der von da an der einzige ofsicielle blied und, des ziemlich langen Widersspruchs der Westmächte ungeachtet, mit Energie gehandhabt, auch allmählich allgemein anerskannt wurde. Nur in Beziehung auf Volen kann gegenwärtig der nordische Gewalthaber noch Jar genannt werden; in der rhetorischen Korm wird indes dieser Titel auch dem Gerrscher über Rußland gegeben. Die Primogenitur im Mannestamm, nach dessen Abgang erst die weiblichen Erben an die Reihe kommen, ist durch das Grundgeset vom 16. April 1797 sestengest. Dem Thronerben (Naßlädnist), der, wie alle kaiserlichen Prinzen, gleich nach der Geburt zum Großfürsten ernannt wird, pflegt der Titel Gäsarewitsch (nicht Jarewitsch) beigelegt zu

auf Beichemannen it er mantinifde Doppelanter auf golbenem gelbe um nie ver jett aufen Guittern fatt je grane Raiferfrone ichmebt. Der Reichenoge, bat une 100 no 12 13 inigene Grevier, auf ber anbern ben Reichbare mie ..... attem eine as verten moefemmide Mappenichile, meidet en Im reord auf er in anderunn vient. Bum linterbalt bes faiferlichen Sonie em managen attemteren. .. .. er. Der int nem bie Cipitufte fommt; mit ben Reidetomine tim mi .. itte bien gerom Die Beimarfanger bes Raifere beftebt aus met Genem eren . mer is aimervon in Geman ies Ronarchen anvertraut ift, mabrent pu irragia bet gueineidt fallelung ibm a germ ligenten außer ben eigentlichen Beamer ift b veneral. It in alleite fanten bermant nerben. Gin glangenber Gof umgabt ber fier on reichem Breit und abuent fein Grantage, bem er nicht fein "Dem fe. Dir a bebaut at unt it Aleratrung fommen. Er verleibt ten Ibe nam 21.7 ian i.a. vorben. Genfe nimmt er in bie Ritterorben auf, bem ein Die bingeberen mit fallem Bante ift ber bes beiligen Antrege ter im Beit Brantrag in tarer ich feibit nur bann beilegen, wenn fe am Bentant . ... ben bie Gunt ine er imert baben, ift ber St. Georgenorben mit geleifenen milden Ginde in. bieben, er ben Et. Anna mit breien, ber urfprunglid bendin remigen Gelat. Der bei beinat ber beinalaten Baudorbene vom meifen Ableitunge ouren. Im bei min bereit nie Diten verleiben ben erblichen, bie untern ben gebiede iben, bie iner Jung, Duning in Dinten fi ber Gt. Ratharinenorben.

\*\*\*

Z:

۲.

.

÷,

57

ť.

3 🖫

ja.

t.

 $r_{i,i}$ 

e l

1.

Ľ,

ij:

11

117

Ċ,

₹:

fine in ber beite, time begebiere Ginte gibt est feit bem emig bentmurbigen Damien Nati : Der fent in funtant. Den Granden nach theilt fich bie Bereilung einem gereine gemeine bei bei bei ber bei berand folgendermagen ein: Abel, Geiftichten to Birger ... Meinemann ober Burger Gingefdriebene, Raenoribagen ganni barri di ingere timeren in er mit firamer finer Ert Juben mit einbegriffen), Ginhomer einbe rmei pen, b. in der in be bemare Banern angenebelte Solbaten und Solbatenfint. nicen ine Gelempe bei bie bei feltige in Raturguffande leben. Den mannlichen Ind bibanat gem De bate bereit at fabe Infernur emia 120-130000 Guttbeffer ## nicht beitroffen murben. Gie fint alle bijent betroffen murben. Gie fint alle bijent goggeorere ... Gibe ... bei beite Bei ... Bath Baubenebefenntniffe, welche fich auf übn 2000 Bergenen beide bin ber ber ber ber bagen, erma 135000 (Deptiener und Cafiften geregner bei Charettige ingeberen Mit Gren Samilien beträgt bie Gefammigelinde Burbeit & ber ber ber ber ber ber ber ber Raffen etma 1,550000 Individuen algeben !! ipens an Sin Guere, Geger i Binberg geren. In legtern fpeciell, haben mir gefeben, mit gegen if W. 1. Wennigen . Der gebor Die Raumannichaft ber brei Gilben, etwa 13000 & minen, weren beringer ale GOO'S ... fen Giebe angeboren, und faum boppelt forid bei pem Mit igent bant ihre in bie beite Guge bei Gieben Individuen, gu benen auch großentelle 7000 Ramge fen bur ger geberen neben vor einigen Jahren 3849 ale erbliche werfen murben - Somme be bei er beider ausfmitefalt ben Ramen Burger, Defceffenn F Man Berichner Barne ben ben beneben in 17 jen gen Sie 4 Mill. Menfchen; mitflich Ginglie bene gibt of com it webbeb! Gublich noch bie Arbeiteleute, Rleinframer u. f. u., ## Radnoriding beite bereichte bereichte Gtanbes beer mit andern Ramen bezeichnet meten, gangen mit ben 16. obber onen beita 1 500000 Rovie. Gigentliche Landleute, bie abr alle in ben Dore in Serben gebr es eine 48 ober 49 Dill, beiber Gefchlechter. Da it net namlich 50, Will Bome fenbanern Sibilben Apanagenbauern und, wenn man empt icon langer freien von Chinopropriger untredner, 15 - 16 Mill, ebemalige Brivatbauen, mi unter 6(n) . Connell vorba ven welche bie Dienericaft auf ben Gbelbofen bilbeten. Die Ge bofner fint guma, in ben obem is poine ben Brovingen Beftruglands, gum Theil antibent fprunge, and maren ne berechinge Beibeigene gu befigen. Dan ichagt fie auf 1,35000 min lige Geelen, im gangen aufe auf 2 Tibblot 3ablt man bann noch etwa 200000 Colemba aus bem Anelanor und Boon be verabidiebete Colbaten nebft ben Solbatenfinbern unb finit tiagu, fo findet man eine Sauprinmme von über 61 Mill. Ropfen. In ausnahmenrin nben leben noch auferdem Die anfälligen Buben, Die Tfaranen in Beffarabien, Die Armen ie Momadenvoller, wie Baichfiren, Ralmuden und Rirgifen, Die Samojeben ! !

olich maren noch bie Armee und bie Militarbauern in Rechnung zu bringen, Rubriten, zuch noch einige Millionen abgeben.

ir geben endlich zum Bauernftande über, bemienigen, von welchen jest bie gange Bukunft ibe abbangt, ba biefes machtige Reich nicht bazu bestimmt icheint, eine gablreiche und moble Burgericaft in bie Bobe ju bringen, wozu bisjest alle inlanbifden Elemente fehlen. meiter oben angegebenen fortmabrenben Bunahme ber Bevolkerung wird biefer Stanb em 50 Millionen ftark auftreten konnen. Gine imposante Macht! Sein Freiheitspatent Marg 1861, bas gang neulich (November 1864) auch noch auf bie Raufasusländer ausmorben ift, bezeichnet ben Moment feiner Biebergeburt, welcher noch außerbem gefeterfügungen aller Art zur Grundlage gegeben werben. Bisjest ift bie Dagregel voll= i gelungen. Alle Bauern obne Ausnahme find im Genug verfonlicher Freiheit, und ibre br gefellschaftlicher Buftand ift gefetlich geregelt. Bon ben Beftimmungen, welche bie en= und Apanagenbauern betreffen, Die man icon unter Raifer Mitolaus als freie Leute en hatte, ift nicht viel befannt gemacht worben, aber bie Anordnungen in Betreff ber auern hat man Schritt fur Schritt verfolgen fonnen. Da fur jest biefe Anordnungen, t fie bas eigentliche ruffifche Bolt berührten (von ben Inventarien in ben Beftprovingen i wir nicht und ebenfo nicht von Bolen, wo eine mahre Ummalgung angeordnet worben ineswege auf ihre Berfonen, fondern auf bie Bemeinden fic beziehen, welchen fie ani und welche beswegen natürlich nachträglich einer gang neuen Gemeinbeordnung bedürfen , fo waren im gangen nur etwa 112000 friebensgerichtliche Acte gur Ausführung ber Operation erforberlich. Diefe Acte find gegenwärtig, beinabe ohne Ausnahme, alle ab= ien und unterzeichnet; fie regeln bas Los von über 10 Mill. Seelen, bies Wort im Sinne nnlichen Individuen genommen. Bon biefen find, wie es auch in ben Beftprovingen ber etwa 2,300000 burd Lostauf von ber Buteberrichaft ganglich getrennt worben, unb 10700 aus eigenen Mitteln ohne bie Beibulfe bes Staats, ber nothigenfalls vier Funftel rberlichen Summen ale Borfchug übernimmt. Die andern theilen fich in zwei Rlaffen, d von ben Buteberren abbangig, aber fraftgefetlicher Übereinfunft. Die niebrigfte Rlaffe erjenigen Bauern, welche fich ihrer Berpflichtungen gegen ben hofherrn mittels eines en Frondienftes entledigen, welchen es bei ihnen fteht, in einen jährlichen Bachtzins, Obrok t, unter im vorque abgemachten Bebingungen umzumanbeln. Über biefen fteht bie Rlaffe rotbauern, die zahlreichfte von allen breien, benn fie begreift über 41/2 Dill. mannlicher immer bie Befiprovingen ungerechnet. So mare benn bie Organisation im allgemeinen igftene nach Gemeinden - in Orbnung; es erubrigt aber noch einige Fragen zu lofen, bie ine große Bichtigkeit finb. Die erfte Frage: Berben bie Bauern ale freie Leute fich ber n Arbeit unterziehen wollen, ohne welche fle ihre Erifteng nicht fichern tonnen? Diefe icheint nach ber Erfahrung im letten Jahre bejaht werben gu burfen. Allein nun folgt beite: Werben bie Bauern als freie, vom Ebelhofe losgeriffene Leute, auch bei ber gewiffen: n Arbeit befteben konnen ohne bie Gultur=, Transport= und Borratheauffpeicherunge= welche nur dem großen Befit möglich find, ohne die Beldfrafte, welche erlauben, ein Fehl= verschmerzen und bas tommende beffere Jahr zu erwarten? In einem Lande, mo, wie eben baben, bas Rlima bem Actersmann fo graufame Strice in bie Rechnung zu machen ift barüber wol noch eine Brobe von nöthen, felbst ohne die Lage eines Abels in Anschlag gen, ber, an ein Berftreuungsleben mehr als an verfonliche Arbeit gewohnt, feinen Reich= ergeubet hat und jest feinerfeite, felbft wenn er feinen Bergnugungereifen ine Ausland n wollte, zu allerlei Bedenklichkeiten Anlag gibt. Doch laffen wir die Brobejahre vorjen und enthalten uns bis babin jedes vorgreifenden Urtheils! Dag wir ben beften Erfolg rgen wünfchen, wirb wol pon feinem, ber une fennt, bezweifelt merben.

i ber Spige bes ganzen Staatsmechanismus, zunächt unter bem Kaifer, aber für jett benfalls in ihren Amtsverrichtungen von seinem Billen bebingt, stehen brei große Körpers, ber Reichsrath, ber Senat und die Geilige Synobe. Der erstere, welcher in fünf Deparstersställt, aber auch seine Berathungen in plono hält, unter Borsit seines hauptprässe (wenigstens in Abwesenheit bes Monarchen), hat sich mit der Politik überhaupt und em jett nur noch mit der Gesetzgebung zu befassen, benn seine richterlichen Besugnisse sind it der neuen Organisation der Rechtspflege abgenommen. Der Reichssecretär bildet das zwischen diesem Rath und dem Kaifer ober seinem Ministerium. Für den Kaiser selbst est keiner der Beschlüsse des Reichstraths bindend; statt dieselben zu bestätigen, hat er das ie abzulehnen oder zu vertagen. Soll je in Rußland eine unabhängige gesetzgebende Ge-

merben. Das Reichsmappen ift ber byzantinifde Doppelabler auf golbenem Felbe, über beffen zwei gefronten Bauptern noch bie große Raiserfrone ichwebt. Der Reichsvogel balt in seinen Arallen auf ber einen Seite bas golbene Scepter, auf ber anbern ben Reichsapfel; auf ber Bruft tragt er in rothem Gelbe, bas fpeciell mostowitifche Bappenfdilb, welches ben Ritter St. = Beorg zeigt, ber ben Lindwurm fpießt. Bum Unterhalt bes faiferlichen Saufes maren Apanagen angewiesen, zu welchen jest noch die Civillifte kommt; mit den Reichsbomänen dürfen felbige nicht verwechselt werben. Die Brivatkanglei bes Raifers besteht aus vier Sectionen, beren einer bie Sicherheit ber Berfon bes Monarchen anvertraut ift, mabrend bie übrigen eine Art Cabineteregierung bilben, zu beren Agenten außer ben eigentlichen Beamten oft bie General: und bie Flügelabjutanten verwandt werben. Gin glangender Gof umgibt ben Raifer, von welchem lestern alles ausgeht; fein Staatsact, bem er nicht fein "Dem fei alfo!" (But po somu) aufgebruckt hat, fann gur Ausführung tommen. Er verleiht ben Abel nach bem Tichin in Betracht ber Dienstjahre, ober burch Fürsten-, Grafen- und Baronentitel, welche bem Rang im Tichin beigefügt werben. Ebenfo nimmt er in bie Ritterorden auf, beren es verschiebene gibt. Der hausorden, mit blauem Banbe, ift ber bes heiligen Andreas; ber hochte Militarorben, beffen Großtreuz bie Raifer fic felbst nur bann beilegen, wenn sie in einer Schlacht flegreich fürs Baterland gekämpft baben. ist der St.=Georgenorden mit gelb=fcwarzen Banbe; bann kommen der Alexander: Nevsti: Orden, der keine Unterabtheilungen hat, ber bes heiligen Blabimir mit funfen, ber von St.-Anna mit breien, ber ursprunglich polnifche bet heiligen Stanislaus, bes ehemaligen polnischen hausorbens vom weißen Abler nicht zu gebenken. Die höhern Rlaffen biefer Orben verleihen ben erblichen, bie untern ben perfonlichen Abel. Gine Auszeichnung für Damen ift ber St.=Ratharinenorden.

Unfreie ober wenigstens leibeigene Leute gibt es feit dem ewig denkwürdigen Manifek von 3. Marg 1861 nicht miehr in Rufland. Den Standen nach theilt fich bie Bevollerung in eigentlichen Reich (obne Bolen und Rinland) folgenbermagen ein: Abel, Geiftlichkeit. Rauf: mannicaft ber brei Gilben, als Defchticanin ober Burger Cingefchriebene, Rasnotfchingen und andere Arbeitsleute oder Rleinkrämer aller Art (Juden mit einbegriffen), Ginhöfner oder Odus bworgen, Coloniften aus ber Frembe, Bauern , angefiebelte Solbaten und Solbatenkinder, Remaben und Bolferichaften, die beinache im Raturguftande leben. Den mannlichen Abel fan man, ben Dienstadel mitgerechnet, auf 450000 Personen anschlagen, was dann im ganzen a 900000 gibt. Darunter waren im Jahre 1860 nur etwa 120-130000 Gutsbefiger, wood 103194 von ber Abichaffung ber Leibeigenichaft betroffen murben. Sie find alle bisjest not abgabenfrei. Chenfo bie Beiftlichkeit aller Glaubensbekenntniffe, welche fich auf über 200000 Bersonen beläuft, wovon, wie wir oben sahen, etwa 135000 (Megdiener und Sakristane mitgerechnet) ber Staatsfirche angehoren. Mit ihren Familien betragt bie Befammtzahl nicht unter 650000 Köpfe. So wurden die bevorzugten Klassen etwa 1,550000 Individuen abgeben, die theile auf bem Lanbe, theile in Stabten leben. In lettern fpeciell, haben wir gefeben, mobien gegen 6 Mill. Menschen. Dazu gehört die Raufmannschaft der brei Gilden, etwa 130000 Per: fonen, wovon weniger als 3000 ber erften Gilbe angehören, und faum boppelt foviel ber zweiten. Mit ihren Familien gibt biefe Klaffe 5-60000 Inbividuen, zu benen auch großentheils bie 7000 Namhaften Bürger gehören, wovon vor einigen Zahren 3849 als erbliche angegeben wurben. Sobann ber Stanb, welcher ausschließlich ben Namen Bürger, Reschtschanin, trägt Man berechnet ihn mit den Kamilien auf 3,700000 bis 4 Mill. Menfchen; wirklich Eingeschrie bene gibt es etwa 1,500000. Endlich noch die Arbeitsleute, Kleinkrämer u. s. w., die als Rasnotidingy (Leute verschiebenen Standes) ober mit anbern Namen bezeichnet werben, in gangen mit ben Beibepersonen etwa 1,500000 Ropfe. Gigentliche Landleute, bie aber nich alle in ben Dorfern bleiben, gibt es etwa 48 ober 49 Mill. beiber Gefchlechter. Dan red net nämlic $8^{1/2}$  Mill. Domänenbauern, 800000 Apanagenbauern und, wenn man auch wfcon langer freien ber Oftseeprovinzen mitrechnet, 15 — 16 Mill. ehemalige Brivatbauern, mor unter 600-750000 Sofbauern, welche bie Dienerschaft auf ben Ebelhofen bilbeten. Die Gie höfner find, zumal in den ehemals polnifchen Brovingen Beftruflands, zum Theil abelichen Urfprungs; auch waren fle berechtigt Leibeigene zu befigen. Man icate fle auf 1,350000 mann: liche Seelen, im gangen alfo auf 2,700000. Bahlt man bann noch etwa 200000 Colonifica aus bem Austande und 300000 verabiciebete Solbaten nebft ben Solbatenfindern und famile hinzu, fo findet man eine hauptfumme von über 61 Mill. Köpfen. In ausnahmeweisen 31ständen leben noch außerdem die aufässigen Juden, die Tsaranen in Bessarabien, die Erandentaffer, die Romadenvöller, wie Baschfiren, Ralmuden und Rirgisen, die Samojeben u. f. w.

ind endlich maren noch die Armee und die Militarbauern in Rechnung zu bringen, Rubriten, velche auch noch einige Millionen abgeben.

Wir geben enblich zum Bauernstanbe über, bemienigen, von welchen jest bie gange Aufunft Rufilands abbanat, da diefes machtige Reich nicht dazu bestimmt scheint, eine zahlreiche und wohl= jabende Burgericaft in bie Gobe gu bringen, wogu bisjest alle inlanbifden Elemente fehlen. Bei ber weiter oben angegebenen fortwährenben Bunahme ber Bevollerung wird biefer Stanb n furgem 50 Millionen fart auftreten tonnen. Gine impofante Dacht! Gein Freiheitsvatent om 3. März 1861, bas ganz neulich (November 1864) auch noch auf bie Kaukasusländer ausjebehnt worben ift, bezeichnet ben Moment feiner Biebergeburt, welcher noch außerbem gefets iche Berfügungen aller Art jur Grundlage gegeben werben. Bisjest ift bie Dagregel voll= ommen gelungen. Alle Bauern obne Ausnahme find im Genug berionlicher Freiheit, und ihre lage, ihr gesellschaftlicher Buftand ift gesetlich geregelt. Bon ben Bestimmungen, welche bie Domanen- und Apanagenbauern betreffen, Die man icon unter Raifer Ritolaus als freie Leute ngefeben batte, ift nicht viel bekannt gemacht worben, aber bie Anordnungen in Betreff ber Brivatbauern hat man Schritt für Schritt verfolgen fonnen. Da für jest biefe Anordnungen, nfofern fie bas eigentliche ruffice Bolt berührten (von ben Inventarien in ben Beftprovingen prechen wir nicht und ebenfo nicht von Bolen, wo eine mabre Ummalung angeoronet worben ft), keineswegs auf ihre Berfonen, sonbern auf bie Gemeinden fich beziehen, welchen fie an= eboren und welche beswegen naturlich nachträglich einer gang neuen Gemeinbeordnung bedurfen perben, fo waren im gangen nur etwa 112000 friebensgerichtliche Acte gur Ausführung ber angen Operation erforberlich. Diese Acte find gegenwärtig, beinahe ohne Ausnahme, alle abefchloffen und unterzeichnet; fie regeln bas Los von über 10 Mill. Geelen, bies Bort im Ginne on mannlichen Individuen genommen. Bon biefen find, wie es auch in ben Befiprovingen ber all ift, etwa 2,300000 burch Lostauf von ber Buteberricaft ganglich getrennt worben, und var 430700 aus eigenen Mitteln ohne bie Beibulfe bes Staats, ber nothigenfalls vier gunftel er erforberlichen Summen als Borfchuß übernimmt. Die anbern theilen fich in zwei Rlaffen, eibe noch von ben Guteberren abhängig, aber fraftgesehlicher Übereinfunft. Die niebrigfte Rlaffe t bie berjenigen Bauern, welche fich ihrer Berpflichtungen gegen ben hofberen mittels eines eregelten Frondienstes entledigen, welchen es bei ihnen fteht, in einen jährlichen Bachtins, Obrot enannt, unter im voraus abgemachten Bedingungen umzuwandeln. Über biesen fleht bie Klaffe er Obrotbauern, die gablreichfte von allen breien, benn fle begreift über 41/2 Dill. mannlicher Seelen, immer die Westprovinzen ungerechnet. So ware benn die Organisation im allgemeinen - wenigstens nach Gemeinden - in Orbnung; es erubrigt aber noch einige Fragen zu lofen, bie iicht ohne große Bichtigkeit finb. Die erfte Frage: Berben bie Bauern ale freie Leute fich ber chweren Arbeit unterziehen wollen, ohne welche fle ihre Eriftenz nicht fichern konnen? Diese frage scheint nach der Ersahrung im letten Jahre bejaht werden zu dürsen. Allein nun folgt iefe zweite: Werben bie Bauern als freie, vom Ebelhofe losgeriffene Leute, auch bei ber gewiffen= afteften Arbeit bekeben tonnen ohne bie Gultur=, Transport= und Borratheauffpeicherunge= nittel, welche nur bem großen Besit möglich finb, ohne bie Gelbfrafte, welche erlauben, ein Fehl= ahr zu verschmergen und bas tommende beffere Jahr zu erwarten? In einem Lande, mo, wie vir gefeben baben, bas Rlima bem Adersmann fo graufame Strice in bie Rechnung ju machen flegt, ift barüber wol noch eine Probe von nothen, felbft ohne die Lage eines Abels in Anfolag u bringen, ber, an ein Berftreuungeleben mehr als an verfonliche Arbeit gewöhnt, feinen Reich= bum vergeubet hat und jest feinerfeits, felbft wenn er feinen Bergnugungereifen ins Ausland ntfagen wollte, ju allerlei Bebenklichkeiten Unlag gibt. Doch laffen wir die Brobejahre voribergeben und enthalten une bie babin jebes vorgreifenden Urtheile! Dag wir ben beften Erfolg son Bergen munichen, wirb wol pon feinem, ber uns fennt, bezweifelt werben.

An ber Spige bes ganzen Staatsmechanismus, zunächt unter bem Kaifer, aber für jett toch jebenfalls in ihren Amtsverrichtungen von seinem Willen bedingt, stehen drei große Körperschaften, der Reichstath, ber Senat und die Heilige Synode. Der erstere, welcher in funf Deparsemente zerfällt, aber auch seine Berathungen in pleno hält, unter Borsit seines Hauptpräsisenten (wenigstens in Abwesenheit des Monarchen), hat sich mit der Politit überhaupt und zuserdem jetz nur noch mit der Gesetzebung zu befassen, denn seine richterlichen Besugnisse sind hm seit der neuen Organisation der Rechtspsiege abgenommen. Der Reichssecretär bildet das Band zwischen diesem Rath und dem Kaiser oder seinem Ministerium. Für den Kaiser selbst st bissetzt keiner der Beschüffe des Reichsraths bindend; statt dieselben zu bestätigen, hat er das Recht sie abzulehnen oder zu vertagen. Soll je in Rusland eine unabhängige gesetzgebende Ge-

burgt find, erreicht beinahe 1 Milliarbe R. Die Verwaltung ber kalferlichen Staatsbank legt alle Jahre barüber Rechnung ab, nur wäre zu wünfchen, bag biefe etwas klarer abgefaßt wäre, bann würbe wol ber Auszug, ben bavon ber Almanach von Gotha zu geben pflegt, auch weniger verwirrt ausfallen.

Auch der Bestand der Armee läst sich aus diesem wohlbekannten Staatsbülfsbücklein nick aut beurtheilen. 3m Grunde ift er einem beständigen Bechfel unterworfen, je nachdem ber Rrieg8= ober ber Friedensfuß verordnet ift. Uber lettern finden wir, wie wir glauben, authen: tifche Nachrichten in einer Schrift bes preugifchen Bremierlieutenants Brir unter folgenben Titel : "Die kaiferlich ruffifche Armee am 1. Jan. 1863." Diefen Angaben zufolge (wir run: ben die Summen nur ein wenig ab) weift ber Friedensfuß im gangen 938300 Dann auf mit 150000 Pferden und einem Befdus, bas 924 Stude beträgt. Bon ben 938300 Mann, unter benen fich jedoch bis 90000 fogenannte Roncombattanten befanden, waren 544000 regulate Relbtruppen und nabe an 90000 Refervetruppen; an 136000 Mann geborten gum abgefonberten Corps ber Innern Bache, bas letthin aufgeloft worben ift und burd Localituppen (Meftnija Boista) ersest werden soll, und 5500 zum Corps der Gensbarmen. Godann waren 23500 bem Feftunge: und Garnifoneartilleriemefen und 12700 bem Ingenieurcorps que: gablt; 15500 Mann waren unter verschiedene Beborben gestellt, und die irregularen Truppen beliefen fich auf 111000 Mann. Die mit einbegriffenen Offiziere werben folgenbermaßen befonbere aufgeführt: 238 Benerale, 26350 Stabe: und Oberoffiziere, 80700 andere Offiziere. Diefe gange Macht bilbet 622 Bataillone 22), 836 Escabrons und reitenbe Centurien, 168 Batterien, 45 Parte. Das ebenfalls mit einbegriffene abgefonberte Barbecorps gabite 32400 Com= battanten und an 5700 Noncombattanten (Rlaffenbeamte, niebere Chargen und Offiziertburfden), in 31 Bataillone, 57 Escabrons und 16 Batterrien; bas abgefonderte Grenabiercorps, bas ber Barbe ungefähr gleichgestellt ift, 24500 Combattanten und 3900 Roncom: battanten, in 27 Bataillone, 30 Escabrons und 11 Batterien. Unter ben irregulären Trup: pen geborten 25700 Dann jum Donifden, 23500 jum Rubanifden, 9600 jum Teretifden, 19000 jum Transbaifalifden, 3300 jum Amurifden Rofadencorps u. f. w.

Diefem Friebenefuß, ber in ber Wirflichfeit und nicht blos auf bem Bapier beftanben feben mag, ftellen wir ben Kriegsfuß gegenüber , wie er in ber gang neueften Beit feftgefest und buch gütige officielle Mittheilung erft vor einigen Tagen uns bekannt gemacht worben ift. Der Beftand ift folgender: Die Mannichaften überhaupt, Roncombattanten mit einbegriffen, belaufen fic auf 1,358163 Mann, bavon Infanterie 1,014447, Cavalerie 212917, Artillerie 105639, Benie 25160 Mann; Feuerfolunde 1820. Das gange Seer wird folgenbermaßen eingetheilt: A. Rogulare Truppen. I. Active Truppen. 1) Infanterie 692988 Mann, 2) Cavalerie 50512 Maun mit 33208 Bferben, 3) Artillerie und Artillerieparts 70531 Mann mit 55018 Bferben, 4) Genie 16699 Mann mit 2286 Pferben. II. Localtruppen. 338183 Mann mit 11403 Bferben. B. Irregulare Truppen. 1) Infanterie 37174, 2) Cavalerie 143892. 8) Artillerie 7361 Mann; bamit 155354 Pferbe unb 220 Feuerfolunbe. Gine folde Rriege: macht, felbft auf ben Beftand befdrantt, welchen wir als ben Friebensfuß bezeichnet haben, bat allerbings etwas Imponirendes; nur glaube man nicht, bag beren Mobilmachung eine leichte Sache fei. Bei bem eigenthumlichen Buftanbe ihrer Berwaltung und ben ungeheuern Gutfer: nungen ber Barnifonen und Standquartiere voneinander fann biefelbe nur vermittels großen Beitaufwanbes gefchehen, und eine wieberholte Erfahrung hat bewiefen, bag, wenn Ruflant in feinem Innern für unangreifbar gelten tann, es hingegen zu aggreffivem Borgeben, wenigftens für jest, nur geringe Mittel hat.

Den Aushebungen zur Armee, welche alljährlich ftattfinden können und in der Regel 5 Mann von 1000 betreffen, find nur die Sohne der Bauern und der fogenannten Burger in Alter von 21 — 30 Jahren direct unterworfen; der Abel ift benselben entzogen und andere Klaffen laufen sich mit Geld los. Jum Behuf der Aushebungen wurde bisher das Land in zwi Sälften getheilt, von deren jeder etwa 75000 Mann verlangt wurden. Die Gutsbesitzer, die üt ftellen mußten, hatten zugleich 33 R. per Ropf für erste Ausruftung zu bezahlen; feitdem ihne

aber biese schwere Burbe zugleich mit bem Eigenthumbrecht über Menschen abgenommen ift.

<sup>22)</sup> Nach bem gothaischen Almanach 752 Bataillone, von benen 48 ber Garbe, 64 bem Grenabier corps und 640 ber Linie angehören. Es ift dies aber ber Kriegsfuß mit 637000 Mann Infantent. 50060 Mann regulärer Cavalerie, 49000 Mann Artillerie und 1296 Stüden, 16000 Mann Genit, bann bie irregulären Truppen u. s. w.

ite die Regierung daranf bedacht fein, eine gans neue Retrutenordnung einzuführen, mit n Bollftredung ein befonberes Comité in allen Rreisftabten betraut ift. Gie ift noch gang "So viel fceint inbest icon feftzufteben", lefen wir in einer Schrift über "Die militarte 1 Machtverhaltniffe" (Berlin 1863), "bag ber Abichlug ber neuen focialen Organifation ungebeuern Reiche mit einer militarifden Rraftentwidelung gufammenfallen wirb (Ausing bon 300000 Mann), welche noch auf anbere Biele als auf bie Bervollftanbigung und änzung berjenigen Bucken und bes jenigen Kraftverluftes hinauszulaufen fcheint, Die fich in rer Beit in nicht unbebenflichem Grabe im rufflicen Armeemecanismus zu erkennen ge= n haben." Früher dauerte der Waffendienk für den Goldaten ununterbrochen 15, ja selbst tabre : bles ift aber burd ben Ulas vom Kannar 1867 abgeänbert worben, welcher eine Ree anordnet und zu biefem Swed Entlaffungen vor ber Beit erlaubt. Die nominale Dienk= ift mat and noch jest 15 Jahre, aber mabrent ber brei letten ift ber Solbat, als zur Res gehörig, nicht unter ber gabne. Diefen Refervebienft beabfichtigt man noch um vier Jahre erlangern, fobag in Birflichfeit bie Dienftgeit nur acht Jahre betruge. Auf bie Rofacen finb allgemeinen Berordnungen nicht anwendbar, biefe Rrieger find ihrem fpeciellen Gefes eworfen. Bon ben Militarcolonien, einem Infittut, bas unter ber Regierung Alexan= BI. so viel Auffehen in Europa gemacht hat, find jeht nur noch die Überbleibsel zu erwäh= Das gange Geerwefen Ruglands ift infolge bes Rrimfriegs in einem Übergangsproceg be-

fen, welcher uns in bie Nothwenbigfeit verfest, auf bas Gefagte uns zu befdranten. Debr nod geht bie Darine, feitbem bie Bangerfciffe in Aufnahme getommen finb, einer igeftaltung entgegen, nachbem fle unter ber Oberleitung bes Großabmirals, Großfürften Rontin, fo bebeutenbe Fortidritte gemacht hat. Bie befannt, beftebt fie aus zwei Sauptflotten, ber Office und ber bes Schwarzen Meeres, welcher lettern aber ber Barifer Frieben von 6 bie Flügel befonitten hat. Außerbem wird eine Flotille auf bem Raspifden Deere unteren, ber fic mahrideinlich balb eine anbere auf bem Aralfee anreihen wirb. Es fehlt aber bem ch an eigentlichen Seeleuten, wie die Finlander es find, mit benen meift bie Shiffe beint werben. Die Abmiralitäten baben in Betereburg und in Nitolajev ihren Sit. Der iparieasbafen ift Aronftabt. Sewaftovol ift jest ben arokern Schiffen verfoloffen und Nifo= s tann bafur teinen Erfas bleten. In Binland ift Sweaborg ein Bafen, ben feine Felfenur beinahe unangreifbar macht. Die Werte von Bomarfund auf ben Alandeinfeln find in mmern. Die Babl ber Fabrzeuge betreffent beschränken wir uns für jest auf die Angaben Almanache von Gotha. Rad biefem batte fie fich im Juni 1862 auf 310 belaufen mit 3691 ionen und etwa 60000 Seeleuten. Unter den aufgezählten Kabrzeugen waren nur 62 Segel= fe, namlich 9 Linienfchiffe, 5 Fregatten, 3 Corvetten, 3 Brigge, 13 Schoner u. f. m.; Babrzeuge waren Dampfichiffe von einer Pferbetraft von 37000 und mit 2387 Raen, namlich 9 Liniendampfer, 12 Fregatten mit Schrauben, 8 mit Rabern, 22 Corvetten, Rlipber u. f. w.

7) Beziehungen zum Auslande und Erwartungen im Innern. Die Erfah: g muß Rufland gelehrt haben, was burch bie Ginmifchungepolitif ber Geiligen Alliang für u gewinnen war , und bag es bobe Beit ift, feiner Bergroßerungepolitif , wenigstens in Eua, ein Biel zu fteden, bat ibm ber Krimfrieg fowie bie nachfolgenbe biplomatifche Allianz ichen England, Frankreich und Ofterreich gezeigt, wenn fie auch gleich keinen Erfolg hatte. : Cinmifchungspolitik scheint es von selbst unwiderruflich entsagt zu haben, zur Bergröße= gepolitif hat es jest, und auf viele Jahre hinaus, feine Beit und fein Gelb; auch weiß es, bie Umftanbe fich veranbert haben, und bag auf ben alten Beluften beharren nicht ohne Ber für es wäre. Denn daß in Europa ein Misverbältniß der Staatsfräfte entstanden ift, das en jest alle, und Deutschland inebesondere fühlt, daß ihm im hochften Grabe Bachsamkeit Behrfräftigfeit geboten ift, foll es nicht seinen beiben übermächtigen Nachbarn im Often im Beften zum Raube merben. Dehr ale Beigel's noch nicht veraltete Brophezeiungen als bie verfrubten Brablereien bes Bentarchiften, mehr felbft als bie Übertreibungen gu ágos am Ende des Ungarnkriegs, haben die vertrauten Gespräche über den "kranken Mann" ı Sultan), welchen Raifer Nikolaus noch lebend zu Grabe tragen wollte, bas icon langft ige und mistrauenbe Ofterreich aufgeregt und geangftigt, und zwar in bem Grabe, bag es, leich wie Rufland und Breugen am polnifden Raube betheiligt, boch 1854 bon ber norbi= n Coalition fic loerif und bas ihm von den Beftmächten angebotene Bunbnig nicht von fic 8. Rufland grollte ihm bafür in den nächstfolgenden Jahren, aber mit welchem Nuzen, das ber lette Bolenaufftand gezeigt, ben zu bewältigen ibm erft bann moglich murbe, als bie

Mittelmacht, mieber Setibont, über Galizien ben Belagerungszustanb zu verbangen fich berbeiließ. Auf bas baniebergeworfene Bolen, welches Rufland nun abermals wie feit 1832 fich ju affimiliren fucht, auf biefen Rrebeschaben Guropas, ber alle Bolitif verwirrt und bie naturlicen Alliangen nicht guläßt, bleiben alle Blide gerichtet. Die hoffnung, im Rothfall bie norbifche Coalition wieberherzustellen, hat Rugland zweifelsohne nicht aufgegeben, benn es weiß, bag auch die andern Theilungsmächte, fo gut wie es felbft, nicht gesonnen-find, auf ihren wenn noch fo häufig bebrobten Antheil wieber zu verzichten; indeß weicht jest bas vetersburger Cabinet allen Anlaffen gu Bwiftigfeiten forgfältig aus, vorzugeweife barauf bebacht, ben Raufafus vollenbe zu bewältigen und burch bie Unterwerfung ber dinefifden Rirgifenftamme auf ben Grenzen Turfeftans feine Sanbeleverbindungen bis ins Berg Centralaffens vorzuschieben, mo es ohnehin icon feften guß hat. Daburch aber ift es mit Rhotand in einen Rrieg verwickelt worben, ber feine Deere bis an ben Fuß bes Thian = Schan geführt hat und ihm die Ausficht ftellt, ben Spr = Daria (Zaxartes), bessen Lauf am Bolor beginnt, zu ben russischen Strömen rechnen zu burfen. Jeboch von biesem Bunkte abaeseben, ift für jest bas Losunaswort ber Nation "Friede". Und wahrlich bes Friedens ift fie bedürftig nach ihren innern Wirren und nach ber Erschüttes rung, welche ber polnifche Aufftand verurfacte, nicht zwar, ohne zugleich biefen Birren ein Ente zu machen. Die Reugestaltung ist noch nicht vollendet, bas Bolf noch nicht regelmäßig gegliebert und, mas noch mehr fagen will, feine Exifteng in ben untern Schichten noch nicht fo gefichert, bag man ohne Beforgniffe fein tonnig. Denn bie neuen Berhaltniffe find noch nicht lange genug burch bie Brobe gegangen, und ber jest freie, blos an feine Gemeinbe gewiesene, fonft aber fich felbst überlaffene Bauer ift mit ber Natur und bem Klima feines Landes noch nicht in ernftlichem Conflict gewesen. Die Sauptfrage für Rufland liegt eben ba, und auf biefen Bunft muß, biese Nothwenbigkeit ift fategorisch, vor allem bie Ausmerksamkeit ber wohlmeinenben und thatigen jegigen Regierung fich richten. Bir glauben, bag bies ihr ernfter Bille, baß fie fur jest entschloffen ift biefer Aufgabe fich gang zu wibmen und ben Beluften zu Ubergriffen auf bas turtifche Bebiet zu wiberfteben , welchen bie ruffifchen Dachthaber unter bem Bormand nachgaben, daß fie ben Schluffel zu ihrem Saufe haben mußten. 3mar haben fie bieb Bort vorerst nur auf bas Schwarze Deer bezogen, wer burgt aber bafur, bag fie nicht biefelbe Schluffelfrage auf bie Oftfee angumenben beabsichtigen? Beffer fur fie und une alle ift it, bag fie ihre Strebfamteit auf bas fo febr ber Berbefferung beburftige Innere ihres Lanbes richten. Dabei hatte die Menschheit ungemein zu gewinnen, und wenn einerseits nur von einen folden Regierungefoftem Curoba Sicherheit erwarten tann, fo wird auch für Rufiland felbit nur ebenbarin Beil und eine ehrenvolle Butunft zu finden fein.

3. S. Sonibler.

## Berzeichniß

der im zwölften Bande enthaltenen Artitel.

## **%**.

	Seite	. Seite
Breusen. (Staats: und Berfassungsge: ichichte; jetige Berfassung und Berwaltung des Staats; Staatsrecht.) Bon 3. B. Haffel. Preusen. (Bolitische Statistif; Territorials natifif; Bevölferungskatistif; Gewerbe: statistif; Berwaltungskatistif.) Bon R. Boedh. Preusisches Landrecht. (Begriss. Geschichte der Cobisscation des preusischen materiellen Rechts. Außere Geltung des Allgemeinen Landrechts. System. Charafteristif des Allgemeinen	71	Brivatfürstenrecht, f. Hausgesetze
Rebaction. Artiti des Allgemeinen Land- rechts. Gefehreviston. Literatur.) Bon hein rich Degenfolb Brimogenitur, f. Majorat und Succession . Princip: Princip des Bisseus und des Seins, der Bissenschaft und der Gefehe und Stag- ten. Bon Welder	128 150	Provinz, Provinzialkande, Provinzialverfaf- fung, Areiverfassung mit besonderer Rück- sicht auf Preußen. Bon B. A. Lette 205 Prügelkrase. Bon F. von Holkendorff. 222 Publicitäten. Bon Belder
	27	•
Madicalismus, f. Parteien. Ranzionirung. Bon R. J. Burchardi. Rationalismus, f. Obscurantismus. Raub, Raubmord, Strafenraub. Bon S. Ranbes Sans. Bon F. von Solpenborff. Reaction. (Rüdwirfung, Gegenwirfung in volitischer Bebeutung und Beziehung.) Bon G. Reallaken. Bon K. J. N. Mittermaier. Realsculen. Bon C. Th. Bagner. Rebellion, f. Hochverrath und Revolution. Rechungswesen bes Staats. Bon N. S. Kohler. Recht. (Begriff bes Rechts; bes moralischen und bes juriftischen, des natürlichen und bes positiven. Die juristische Ratur ber Staats-Lexison. XII.	259 - 261 271 274 286 291	Rechtsgesetz, ihre wesentlichen Merkmale und ihre Unterschiede von den Moralges setzen. Das Recht im Staatsorganismus und der jeht glüdlich sortschreitende Sieg derrichtigen Grundbegriffe.) Von Welder. 323 Rechtswittel. Bon S

Regalien. Bon J. helb	. 536
	. 536
	538
Regierung, Regierungegewalt. Bon 3. Selb. 410 Rettungehaufer, f. Bohlthatigfeiteanftalte	
Rehabilitation. Bon R. Buchner 423 Reuf (bie Fürftenthumer). Bon B. Sage	r. —
Reich (Deutsches), f. Deutsches Reich; fomie Revolution. Bon G	
bie Art. Deutsche Geschichte; Deutsches Rheinbund, Bon G. Stern	
Bandesftaaterecht 424 Ricelten und Magarin. (Ginführung bee @	
Reichsabel, f. Abel; ferner bie Art. Reiche: fteme ber absoluten Konigegewalt in Frai	
rifter; Standesherren reich; Unterwerfung bes Abels unter : Reichsgerichte. Bon Bed und J. S unbeschrantte Fürftenmacht; Bernichtu	
Reichsgesete (Deutsche); namentlich Reichs- ber Brovinzialrechte; Begrundung ber Ge	
beputationshauptichluß von 1803. Bon tralifation aller Mittel und Rrafte im	
Naup und 3. h	n=
Reicheftebte und Reicheborfer. Bon 3. Selb. 440 ben Billen.) Bon G. F. Rolb	
Reichstag. Bon 3. Belb 446 Mitter, Ritterfchaft, f. Abel	. 586
Religiofe und tirolige Bewegungen ber Ge. Ritterguter, abelige Guter, Ritterfca	
genwart. (Allgemeine Charafteriftif; Re: Bon B. A. Lette	. —
action; Fortschritt.) Bon B. Sonig 450 Ritterorden, f. Orben	. 592
Renegaten. Bon R. Buchner, 475 Robespierre (François Maximilien Josep	be
Renten, Rentenanftalten (Rapitalrente; . Sfibore). Bon Dt. Run fel	
Grundrente; Beitrenten; Rentenfaffen und nom und Romifdes Reid. (Bolitifche G	<b>?</b> :
Rentenbanten; Rentenbriefe; Rentenfauf; fchichte und Staateverfaffung.) Bon G.	ř.
Renteniculb; Rentenverficherung; Leib: Deryberg	. 597
renten; Benfionetaffen; Rentenanleihen; Romanifde Botter. Bon A. Selfferich	. 656
Rentenverficherungeanftalten; Rentenver- Romifoes Rect. Bon A. Riefen	. 687
ficerungsanleiben ; Tontinenanleiben ; Ren: Rotted (Karl von). Bon Belder.	. 695
tenanftalten; Berforgungeanstalten). Bon R. Rouffean (Jean Jacques). Bon R. Rofe	:
D. Runge	. 698
Reprafentatives, conflitutionelles und land. Royaliften, f. Parteien	. 717
Ranbifches Suftem, und bie Theorie bes Rumanien, f. Molbau und Balachei.	
Ronigthume pon Gottes Gnaben. Bon G. Ruffen (John). Bon &. Broemel.	_
F Rolb 488 Rupland. (Staategefchichte; geographifc	ft
Repreffalien. Bon R. J. Burcharbl 496 - Uberblick; statistische Berhältnisse; Staal	<b>8</b> :
Republik. Bon H. K. Hofmann. Mit gewalt, Standeverhallnisse und Berwa	[:
Nachtrag von Welder 509 tung.) Bon I. H. Schnitzler.	. 725
Reftauration. Bon S. Stern 513	

 $\dot{b}$ 



. . ,

. Company of the comp

